STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969
E. u. G. I. (65.)
~~V. 1056.~~ a. ~~(66.)~~
Digitized by Google

ıſte.

Digitized by Goog

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wiſſenſchaften und Künſte.

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wiſſenſchaften und Künſte

in alphabetiſcher Folge

von genannten Schriftſtellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Erſch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erſte Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Fünfundſechzigſter Theil.

GETREIDE — GEWERKE.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1857.

wi.

Digitized by Google

AE 27
A6
Sect. 1
v. 65

BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wiſſenſchaften und Künſte.

Erſte Section.

A — G.

Fünfundſechzigſter Theil.

GETREIDE — GEWERKE.

Digitized by Google

GETREIDE.

GETREIDE. I. Sprachlich. 1) Die Schreibweiſe des Namens in der teutſchen Sprache iſt gegenwärtig, etwa ſeit den letzten 30 Jahren, faſt allgemein „Getreide“ oder „Getreid“ (im Volksdialekte der oberteutſchen Sprache). Hin und wieder findet man noch „Getraide“ reſp. Getraid, eine Ausſprache und Schreibweiſe, welche, je weiter in die Vergangenheit zurück, deſto üblicher war. Im 16. und 17. Jahrh. findet man nicht ſelten auch „Getreidig,“ worunter man zuweilen die Brodfrüchte mit Ausnahme des „Korns“ (Roggens) verſtand. Im Althochteutſchen kommt vor „getragide,“ im Mittelhochteutſchen „daz getregede,“ woraus durch Elimination „getreide“ entſtand, womit man auch überhaupt die Koſt, die Lebensmittel, die Nahrung, ſelbſt den Beſitz bezeichnete, dabei findet man die Nebenform „getraht“ (= Getracht) in der Bedeutung von Frucht. Seltener iſt „daz tregede,“ woraus ſich ſpäter „treid“ und „traid,“ und hieraus „getreid,“ „getreide,“ „getraid,“ „getraide,“ „getreydt“ u. ſ. w. bildete. In einer alten populairen Wetterregel heißt es z. B.: „Wenn's am Frohnleichnamstag regnet, ſo wird's Traid am Boden wenig.“

2) Die Etymologie. Die obigen Wortformen ergeben mit Sicherheit die Ableitung von tragen, althochteutſch tragan und trakan, ſodaß Getreide urſprünglich das bezeichnet, was der Acker trägt, ſpeciell die Halm- oder Brodfrüchte, oder kurz den Ertrag. Als Belegſtelle mag z. B. Friſius (bei Schmeller) dienen: „Pilulae et galbuli et cachryes, das Getreydt oder Zapfen, ſo etlich böme näbend der Frucht habend, als die Haſel und des Nußbaums Zapffen.“ Zugleich geht hieraus hervor, daß damals das Wort die allgemeine Bedeutung deſſen hatte, was die Bäume oder Pflanzen überhaupt als Frucht hervorbringen *). Die Erweichung des ag in ei findet ſich bei dem Worte tragen noch jetzt in dem Volksmunde, welcher ſich z. B. des Ausdruckes bedient: „der Acker treit gut.“

3) Synonymen. Als häufigſtes, populaires und literariſches Synonymum in der teutſchen Sprache hat das Wort Korn zu gelten, z. B. ſchon bei Notker, welcher „chorn“ ſchreibt. Faſt alle Compoſita des Getreides, z. B. Getreidebau, Getreidemagazin, Getreidepreis, finden ſich gleichbedeutend auch beim Korn, alſo Kornbau, Kornmagazin, Kornpreis, nur daß in dieſem Sinne auch die Mehrzahl „Körner“ faſt promiscue gebraucht wird, und Korn außerdem oft die herrſchende Bezeichnung derjenigen Getreidegattung iſt, welche in einer Gegend vorwiegend das Brodmaterial liefert, wie des Roggens in Teutſchland. Dagegen braucht man Getreide nie in einer ſolchen ſpeciellen Bedeutung. Wenn ferner Getreide zuweilen auch die Hülſenfrüchte umfaßt, ſo iſt dies bei Korn wol nie der Fall, indem dieſes in dem weiteſten Sinne neben den in Aehren wachſenden Brodfrüchten nur diejenigen mit in ſich begreift, welche in Riſpen wachſen. Außerdem gehören als Synonyma hierher der Ausdruck Brodfrucht, Brodfrüchte, Halmfrucht, Halmfrüchte und als fremdländiſches, aber in der Literatur ſehr übliches Wort die „Cerealien.“ Die Populairſprache der Landleute in Teutſchland bedient ſich noch gegenwärtig nicht eben oft des Wortes Getreide als der Collectivbezeichnung für die Brodfrüchte; ſie nennt die Getreidearten meiſt neben einander und ihr „Korn“ gehört vorzugsweiſe der gebräuchlichſten Brodfruchtart, namentlich dem Roggen (Rocken), an. In Schwaben hieß um 1780 (und noch jetzt) vorzugsweiſe der Dinkel „Korn;“ und mit dieſem Namen bezeichnete ſchon Notker meiſt den Weizen (Kern). In der Schweiz verſteht man an vielen Orten unter Korn den Spelzkern.

Im Däniſchen und Schwediſchen iſt die Hauptbezeichnung „Korn,“ jedoch auch in ſpecieller Anwendung auf die vorwiegenden Brodfrüchte, beſonders Roggen und (Schweden, Norwegen) Hafer. Der Isländer bezeichnet die Gerſte als „Korn.“ Die Niederländer ſagen Graan, Graanhandel = Korn- oder Getreidehandel, während in der engliſchen Sprache corn der gebräuchlichſte Collectivname iſt, welcher ſich auch in unzähligen Compoſitis findet, z. B. corn-trade (Getreidehandel). Seltener findet man grain (oder die Mehrzahl grains) in der Bedeutung des Getreides. Die entſprechenden franzöſiſchen Ausdrücke ſind grains (wovon die Einzahl nur das einzelne Samenkorn bezeichnet), ferner blé und blés, vor dem 18. Jahrh. meiſt bled und bleds geſchrieben, und céreales. Froment hat zwar die Specialbezeichnung des Weizens auf ſich genommen; allein man findet es auch, gemäß ſeiner Herkunft, in der Bedeutung

*) F. L. K. Weigand, Wörterbuch der Deutſchen Synonymen. 2. Bd. 1842. S. 239.

Digitized by Google

des Getreides überhaupt, zumal in Frankreich der Weizen die hauptſächlichſte Brodfrucht bildet. In der italieniſchen Sprache iſt grani (Mehrzahl) das üblichſte Wort. — Das mittelalterliche Latein bietet vorwiegend granum, auch in der Mehrzahl, zuweilen frumentum und annona. Die beiden zuletzt genannten Worte ſind im alten Latein die gebräuchlichſten Bezeichnungen für Getreide, jedoch mit der Modification, daß frumentum die weiteſte Begriffsgrenze hat und auch überhaupt vegetabiliſche Nahrungsmittel bezeichnet, unter welchen freilich die Cerealien vorwalteten, während annona die Nebenbeziehung des Vorrathes des Handels, der Verwaltung u. ſ. w. hat. Im Griechiſchen war *σῖτος*, was eigentlich den Weizen bezeichnet, welcher die Hauptbrodfrucht repräſentirte, der üblichſte Ausdruck für das, was wir Getreide nennen, und ſo hat es auch Luther in der Bibel überſetzt. Ueber die Bedeutung der hierher gehörigen hebräiſchen Wörter waltet noch vielfach Ungewißheit. Luther überſetzt die Wörter בַּר und שֶׁבֶר (Geneſ. 41, 42), ferner בַּרְמֶל (2 Kön. 4, 42) und דָּגָן (Joel 1, 10) durch Getreide. Doch gibt er dem letzten auch die Ueberſetzung „Korn," z. B. Pſalm 4, 8, ein Beweis, daß zu ſeinen Zeiten die teutſche Sprache beide Wörter als ziemlich gleichbedeutend anwandte. (*Hasemann.*)

II. Getreide in botaniſcher und landwirthſchaftlicher Hinſicht.

Unter Getreide im weitern Sinne werden alle diejenigen Gewächſe verſtanden, welche nahrhafte, mehlhaltige Samenkörner liefern, alſo nicht blos die Halmfrüchte, wie Weizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Spelz, Mais u. a., ſondern auch die Hülſenfrüchte Erbſen, Linſen, Bohnen, Wicken, ſowie einige andere zur Nahrung der Menſchen im Großen gebaut werdende Pflanzen. In dieſem Sinne faßt man namentlich in landwirthſchaftlicher Beziehung den Begriff Getreide auf. Im engern Sinne rechnet man dagegen zum Getreide nur die Halmfrüchte, alſo nur ſolche Pflanzen aus der natürlichen Familie der Gräſer, welche gebaut werden, damit ihre Körner zur Nahrung der Menſchen dienen. Außer dieſer nächſten und hauptſächlichſten Verwendung des Getreides wird daſſelbe zu vielen andern Bedürfniſſen und techniſchen Zwecken, ſowie als Viehfutter benutzt. Auch die Halme dieſer Körnerfrüchte kommen theils zur Fütterung, theils zum Einſtreuen in Anwendung. Dazu kommt noch, daß die Cultur dieſer Gewächſe ziemlich einfach iſt und daß man bei ſorgfältiger Bearbeitung des Bodens im Vergleich mit andern mit ziemlich großer Sicherheit auf ihr Gedeihen rechnen kann, weshalb denn der Getreidebau unter den landwirthſchaftlichen Culturgegenſtänden längſt den Hauptplatz eingenommen hat. Nach der Zeit der Ausſaat unterſcheidet man Winter- und Sommergetreide. Das Gedeihen des Wintergetreides iſt wegen ſeiner ſtärkeren Bewurzelung, Beſtockung und längeren Wachsthums ſicherer und liefert einen höhern Ertrag, indem es mehr und ſchwerere Körner gibt, als das Sommergetreide.

Der Getreidebau umfaßt den Halmgetreidebau, den Hülſenfruchtbau und den Anbau einiger anderer Körnerfrüchte.

Zum Halmgetreide rechnet man alle diejenigen Gewächſe, welche das Getreide im engern Sinne ausmachen, alſo die zu den Gräſern gehörigen, in der Landwirthſchaft angebaut werdenden Körnerfrüchte. Sie nehmen die bei weitem wichtigſte Stelle bei dem Getreidebaue ein. Dabei iſt freilich nicht außer Acht zu laſſen, daß das Halmgetreide zu den zehrenden Feldfrüchten gezählt werden muß und daß ſein Stroh- und Körnerertrag zuſammen höchſtens hinreicht, die durch den Anbau entzogene Bodenkraft wieder zu erſetzen, vorausgeſetzt, daß beide auf zweckmäßige Weiſe in Dünger verwandelt werden; es iſt alſo in der Regel noch ein anderweitiger Erſatz erfoderlich, ſobald blos das Stroh und etwa noch ein Theil der Körner zur Düngerproduction gelangen.

Zum Halmgetreide zählt man nach der gegebenen Erklärung demnach den Weizen, den Roggen, die Gerſte, den Hafer, die Hirſe, die Mohrhirſe, den Mais, den Reis und einige andere blos in wärmern Ländern gebaute Gewächſe. Weizen und Roggen nennt man auch hartes oder glattes, Gerſte und Hafer weiches oder rauhes Getreide.

Beim Weizen hat man in botaniſcher, wie in landwirthſchaftlicher Hinſicht zunächſt zu unterſcheiden zwiſchen dem eigentlichen Weizen und den durch das Feſtſitzen der Spelze um die Körner ſich auszeichnenden uneigentlichen Weizenarten. Zu den erſtern gehören Triticum vulgare *Villars* (worunter Triticum aestivum und T. hibernum *Linné* zu verſtehen iſt), gemeiner Weizen, Triticum turgidum *Linné*, engliſcher Weizen, Triticum durum *Desfontaines*, Bart- oder Glasweizen und Triticum polonicum *Linné*, polniſcher Weizen; zu den letzten dagegen Triticum Spelta *Linné*, Spelz oder Dinkel, Triticum dicoccum *Schrank* (T. amyleum *Seringe*), Emer oder Emmer und Triticum monococcum *Linné*, Einkorn. In landwirthſchaftlicher Beziehung werden häufig der gemeine und engliſche Weizen als Winterfrucht und der gemeine und engliſche Weizen (Bartweizen) als Sommerfrucht einander gegenübergeſtellt. Von dieſen echten Arten ſind aber eine große Menge von Varietäten bekannt, welche in vielen Gegenden faſt ausſchließlich gebaut werden. In Europa wird der Weizen in Italien, in Griechenland mit ſeinen nördlichen Nachbarländern, in Spanien und Portugal, in einem großen Theile von Teutſchland, in Polen, Belgien, aber namentlich in Frankreich und England cultivirt. Er erfodert eine höhere Wärme als die meiſten andern Getreidearten und reicht daher in Schottland nur bis zum 58. Breitengrade, in Skandinavien bis zum 60°, in Rußland bis zum 59° und an der Oſtküſte von Nordamerika nur bis 50° der Breite. In der heißen Zone iſt ſein Anbau erſt in einer gewiſſen Höhe, am Aequator bei 6000—10,000 Fuß möglich.

In Teutſchland werden am meiſten der gemeine Weizen (T. vulgare) und neben ihm der engliſche Weizen (T. turgidum) gebaut. Der Unterſchied zwiſchen

Digitized by Google

dieſen beiden Arten beſteht hauptſächlich darin, daß der erſte mehr länglich-ovalen Samen hat, daß die vierſeitigen Aehren theils mäßig ſtark begrannt, theils unbegrannt ſind und daß ſich die Grannen unregelmäßig aus einander ſpreizen, während der andere mehr eirunden, hochgewölbteren Samen hat, die Aehren aber noch regelmäßiger viereckig und ſtets ſtark begrannt ſind, daß die Grannen von der Aehre weniger abſtehen und in regelmäßigen Reihen erſcheinen. Es iſt ſchon bemerkt, daß von dieſen beiden Weizenarten, von denen der gemeine in Teutſchland am verbreitetſten iſt, während der andere (Triticum turgidum) am meiſten in England gebaut wird, eine große Anzahl von Varietäten exiſtirte, welche nach den begrannten oder unbegrannten Aehren, nach der Farbe der Körner (rother oder brauner und gelber oder weißer Weizen), ſowie nach der Farbe (weiß, gelb, roth, blau, ſchwarz) und der Behaarung oder dem Kahlſein der Spelzen (Sammet- oder glatter Weizen) unterſchieden werden.

Von dem begrannten Weizen rühmt man ein etwas ſtärkeres Stroh, ſowie daß er dem Brande, Roſte und Vogelfraße weniger unterworfen ſei, von dem unbegrannten, namentlich dem weißen, daß er ſtets dünnhülſig ſei und feines Mehl liefere, was jedoch bei manchen begrannten Sorten auch der Fall iſt. Zu den ſehr gerühmten und vielverbreiteten Sorten des gemeinen Weizens gehören unter andern der Talaveraweizen, ein weißer Kolbenweizen mit gelben Körnern; der böhmiſche Weizen, ein unbegrannter weißer Sammetweizen; der viel gebaute rothe Kolbenweizen; mehre begrannte braune und gelbe Weizenſorten, wie der mecklenburgiſche, pommerſche und uckermärkiſche; auch der Igelweizen verdient noch hervorgehoben zu werden, weil er nicht leicht auswintert, auf etwas leichtem Boden noch fortkommt und ein ſchweres, obwol kleines Korn liefert. Zu den geſchätzteſten engliſchen Sorten rechnet man den rothen glatten und rothen ſammetartigen engliſchen Weizen. Zu den Sorten des engliſchen Weizens gehört auch der ſogenannte Wunderweizen, ausgezeichnet durch ſeine äſtigen Aehren, der ſich aber für den gewöhnlichen Anbau nicht bewährt.

Der Weizen iſt von allen Halmgetreidefrüchten, die in Teutſchland gebaut werden, die edelſte; er wird am theuerſten bezahlt, nicht nur, weil er in dem kleinſten Raume die größte Menge Nahrung einſchließt, ſondern auch, weil ſich aus ſeinem Mehle die ſchmackhafteſten Speiſen bereiten laſſen. Deſſenungeachtet wird, wenn es der Boden nur irgend geſtattet, in Teutſchland dem Roggen meiſt der Vorzug gegeben, einmal weil derſelbe immer ſicherer als der Weizen geräth, beſonders mehr Stroh liefert und dann auch, weil deſſen Verwerthung leichter und ſicherer als die des Weizens zu bewerkſtelligen iſt (es ſei denn das Ausland, d. h. England und Frankreich bedürfte grade viel), indem das Mehl des Roggens zur Bereitung des in Teutſchland allgemein verbreiteten Roggenbrodes dient. Anders iſt es dagegen in England und Frankreich, wo jeder Tagelöhner nur Weizenbrod genießt.

Bei der chemiſchen Analyſe des Weizens, welche z. B. von Bouſſingault, Vauquelin, Sprengel, Vogel u. A. verſucht wurde, hat man natürlicher Weiſe die organiſchen und unorganiſchen Beſtandtheile deſſelben je nach der Art, nach dem Boden, dem Klima und der Düngung oder je nach den Jahrjängen etwas verſchieden gefunden. Kommt z. B. viel Kleber darin vor, ſo iſt auch der Schwefel-, Phosphor- und Stickſtoffgehalt größer, da der Stickſtoff, Schwefel und Phosphor zu den Elementarbeſtandtheilen des Klebers gehören.

Nach Bouſſingault's Elementar-Unterſuchung beſtehen die Weizenkörner in 100 aus:

Kohlenſtoff	46,10
Waſſerſtoff	5,80
Sauerſtoff	43,40
Stickſtoff	2,29
mineraliſche Körper (Aſche)	2,41
	100,00

Dagegen beſteht das Weizenſtroh in 100 aus:

Kohlenſtoff	48,48
Waſſerſtoff	5,41
Sauerſtoff	38,79
Stickſtoff	0,35
mineraliſche Körper (Aſche)	6,97
	100,00

100 Theile der Weizenkörner-Aſche beſtehen aus:

Schwefelſäure	1,0
Phosphorſäure	47,0
Kalkerde	2,9
Talkerde	15,9
Kali	29,5
Kieſelerde	1,3
Chlor	Spuren —
Natron	Spuren —
Kohle, Feuchtigkeit und Verluſt	2,4
	100,0

Sprengel fand dagegen in der Weizenkörner-Aſche bei weitem mehr Natron, weniger Phosphorſäure und weniger Kali.

100 Theile der Weizenſtrohaſche enthalten:

Schwefelſäure	1,0
Phosphorſäure	3,1
Chlor	0,6
Kalkerde	8,5
Talkerde	5,0
Kali	9,2
Natron	0,3
Kieſelerde	67,6
Eiſen- und Alaunerde	1,0
Kohle, Feuchtigkeit und Verluſt	5,7
	100,0

Sprengel fand mehr Natron und Talkerde darin.

Auf naſſem Wege unterſucht, fand Vauquelin das feinſte Mehl des Weizens beſtehend aus:

Digitized by Google

Feuchtigkeit . . .	10,0
Kleber	10,47
Stärkemehl . . .	71,49
Zucker	4,72
Gummi	3,32
	100,00

Vogel fand 24,3 Kleber, dagegen weniger Stärkemehl.

Man glaubt, daß derjenige Boden am beſten für den Weizen geeignet ſei, welcher lehmig oder thonig, kräftig, tiefgründig und humusreich iſt und er gedeihe, ſo behauptet man, dann am beſten auf ihm, wenn er auch etwas Kalk enthalte.

Im Ganzen genommen, wächſt zwar der Weizen beſſer auf einem thonigen, als auf einem ſandigen leichten Boden, indeſſen darf man nicht glauben, daß zum Gedeihen des Weizens durchaus ein ſtrenger oder thoniger Boden nöthig ſei. Dagegen iſt es richtig, daß der Weizen von allen Halmgetreidefrüchten auf ſchwerem Thonboden noch am beſten geräth. Der Weizen wächſt auch auf den leichteren, ja ſelbſt den ſandigen Bodenarten, ſofern es denſelben nur nicht an Feuchtigkeit und den Stoffen fehlt, welche er als Nahrung bedarf. Hiervon kann man ſich überzeugen, wenn man den Weizen auf leichten, aber gemergelten Boden ſäet, da letzterer durch den Mergel alle diejenigen Stoffe erhält, welche ihm, um guten Weizen tragen zu können, früher abgingen. Nach der gewöhnlichen Meinung gedeiht der Weizen auf leichten Bodenarten nur deshalb nicht, weil es denſelben an Bindigkeit fehle. Wenn es auch nicht zu leugnen iſt, daß der Weizen einen nicht zu loſen Boden liebt, ſo darf man doch nicht zu viel Gewicht auf die Beſchaffenheit deſſelben in dieſer Hinſicht legen. Mag der Boden auch noch ſo feucht, tief, lehmig, thonig, kalk- und humusreich ſein, der Weizen geräth, wenn es demſelben an den Stoffen fehlt, die Stickſtoff, Schwefel, Kali, Natron, Chlor, Phosphor und Talkerde enthalten, dennoch nicht, indem dieſe Stoffe, wie es die chemiſche Unterſuchung des Weizens zeigt, gleichfalls zu ſeiner Ausbildung erfoderlich ſind. Je thoniger nun aber ein Boden iſt, um ſo eher enthält er urſprünglich alle dieſe Stoffe, wenn oft auch nur in ſehr geringer Menge und das iſt dann wieder der Grund, weshalb der Weizen in der Regel auf den ſchweren, thonigen Bodenarten beſſer als auf den leichten ſandigen gedeiht, indem die letzteren nach Ausweis der chemiſchen Analyſe arm an den genannten ſieben Stoffen ſind. In einigen Gebirgsgegenden des Fürſtenthums Göttingen bringt der thonige und mergelige Boden, der niemals gedüngt wird, alle 6—9 Jahre ärmlichen Weizen hervor, weil er die genannten Stoffe nur in der geringen Menge enthält, als ſie der Weizen zu einem kümmerlichen Wachsthume bedarf. Es fehlt ihm hauptſächlich nur noch der Stickſtoff und Kohlenſtoff, um guten Weizen zu liefern, was aus dem Umſtande zu erſehen iſt, daß, wenn ein kleines Stück einmal etwas Miſt erhält, es ſogleich ſehr ſchönen Weizen trägt.

In der Fruchtfolge muß der Winterweizen einen Standpunkt angewieſen erhalten, welcher geſtattet, daß das Land zur geeigneten Saatzeit in kräftigem und reinem Zuſtande iſt. Er wird am beſten gebaut nach reiner Brache, Dreeſch, Raps, Tabak, Bohnen, Erbſen, Wicken, Luzerne, Esparſette und vorzüglich nach Klee. Vom rothen Klee ſagt man ſprüchwörtlich, daß er der Vater des Weizens ſei, was darin ſeinen Grund hat, daß dieſe Pflanze mit ihren Wurzeln tief in den Boden dringt und dadurch die Ackerkrume für den Weizen bereichert, indem doch viele Blätter abfallen und alle Wurzeln des Klees, die oft 4—5000 Pfund pro Morgen wiegen, dem Lande verbleiben. Dazu kommt noch, daß der Klee mit ſeinen Wurzeln grade diejenigen Stoffe aus der Tiefe hervorholt, welche der Weizen zu ſeinem Gedeihen nöthig hat. Daſſelbe thun aber auch Luzerne und Esparſette und da beide Gewächſe meiſt noch mehr Wurzeln als der Klee im Lande zurücklaſſen, ſo bringt dieſe in Verweſung übergehende große Wurzelmaſſe ein ſo üppiges Wachsthum des folgenden Weizens hervor, daß man in manchen Ländern, z. B. in der Pfalz, die alten Esparſette- und Luzernefelder, ohne zu düngen, wol zweimal hinter einander mit Weizen beſäet und dennoch oft Lagergetreide erhält. Dies iſt ſogar auf lehmigem Sandboden der Fall, was abermals den Beweis gibt, daß es der Thonboden nicht allein iſt, auf welchem der Weizen gut gedeiht. Auf ſehr kräftigem Boden und bei einem ſorgfältigen Betriebe des Ackerbaues kommt der Weizen, allen Regeln des Fruchtwechſels zum Trotz, auch noch Wintergerſte, Roggen und ſelbſt noch Hafer gut fort. Dies gilt namentlich von dem Marſchboden an den Küſten der Nordſee, der den Weizen ſo begünſtigt, daß man erſt Roggen oder Wintergerſte vorangehen laſſen muß, damit er nicht zu üppig wachſe und ſich nicht lagere. Der Roggen oder die Wintergerſte ſcheinen demnach dem Boden das Uebermaß gewiſſer Beſtandtheile, die dem Weizen nicht zuſagen, zu entziehen, ohne ſelbſt Schaden dadurch zu nehmen. Sonſt iſt es nicht vortheilhaft nach Gerſte den Weizen folgen zu laſſen, ebenſo wenig ſind Rüben und noch weniger Lein zu den geeigneten Vorfrüchten für den Weizen zu zählen. Obwol es in der Regel ſehr unvortheilhaft iſt, zwei Jahre hinter einander auf daſſelbe Feld Weizen zu ſäen, ſo geſchieht es doch zuweilen der allzu großen Fruchtbarkeit des Bodens wegen. Will man zweimal hinter einander Weizen folgen laſſen, ſo thut man wohl daran, die zweite Saat zur Hälfte mit Roggen vermiſcht auszuſäen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß der Weizen zwiſchen dem Roggen wachſend beſſer als allein geſäet geräth. Unter weniger günſtigen Verhältniſſen darf der Weizen erſt nach vier Jahren auf derſelben Stelle wiederkehren.

Der Acker für den Weizen ſoll rein und kräftig, aber nur mäßig gepulvert ſein, namentlich iſt eine zu feine Krümelung der Oberfläche leicht nachtheilig. Uebrigens hängt das Verfahren in der Zubereitung des Feldes von deſſen ſpeciellem Zuſtande ab. Wenn man die Brache drei-, vier- und mehrmal pflügt, ſo ſäet man

Digitized by Google

den Weizen nach einjährigem Klee am beſten auf eine Furche. Nach Raps werden gewöhnlich zwei Furchen gegeben. Etwas vergraſter Klee oder mehrjährig niedergelegenes Gras- oder Kleeland bedarf in der Regel einer halben Brache. Hat ſodann der Acker nicht hinreichend alte Kraft, ſo muß zum Weizen gedüngt werden, was jedoch mit friſchem Stalldünger nicht erſt kurz vor der Saatfurche geſchehen ſoll. Am gerathenſten iſt es jedoch immer, dem Weizen eine ſolche Stelle in der Fruchtfolge anzuweiſen, wo der Boden noch ſo kräftig iſt, daß nicht mit friſchem Miſte zu ihm gedüngt zu werden braucht, indem er nach dieſem zu ſehr ins Stroh wächſt, dickhülſig wird, ſich leicht legt und mehr den Krankheiten unterworfen iſt. Eine Kalk- oder Mergeldüngung iſt ihm dagegen ſehr dienlich, da er darnach ſchöne mehlreiche Körner mit feiner Hülle bekommt.

In der Regel iſt es nützlich und bei Kleeland beſonders wichtig, zwiſchen der Saatfurche und der Saat einige Wochen verſtreichen zu laſſen, indem ſich ſchwerer Boden alsdann meiſtens beſſer beſtellt, während auf hohl liegendem Lande die Saat nicht ſo gut gedeiht. Iſt das Land vor der Saat nicht beſonders rauh und uneben, ſo wird vorher nicht geeggt.

Die Saatzeit für den Weizen wechſelt, je nach Lage und Klima, Vorfrucht und Witterung von Anfang September bis in den November. Die gewöhnlichſte Saatzeit in den mittleren Lagen Teutſchlands iſt im letzten Drittel des Septembers und erſten Drittel des Octobers. Je rauher die Lage, um ſo früher ſoll geſäet werden und je milder dieſelbe, je wärmer der Boden an ſich, um ſo ſpäter darf beſtellt werden.

Auf der Wahl des Samens beruht das gute Gedeihen des Weizens weſentlich mit. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß der Samen geſund und kräftig ſei, weil eine durch Lagern, feuchtes Einbringen, ſchlechte Aufbewahrung beſchädigte Saatfrucht leicht den Keim zu ſpätern Krankheiten in ſich trägt. Um vor letzteren, namentlich dem Brande, noch mehr zu ſchützen, wird die Weizenſaatfrucht faſt überall vor dem Säen mit einer ſogenannten Beize verſehen. Zur Verhütung des Brandes hat ſich auch gut erhaltener zweijähriger Weizen zur Saat bewährt.

Der Samen ſoll auf eigentlichem Weizenboden nicht tiefer als 1½, höchſtens 2 Zoll untergebracht werden und in der Regel bedient man ſich dazu nach vorausgegangener breitwürfiger Ausſaat der Egge; auf lockerem, trockenem Boden iſt ein flaches Unterpflügen am Platze. Der Weizen verträgt eine etwas naſſe Beſtellung beſſer, als der Roggen. Die Quantität der Einſaat richtet ſich nach der Beſchaffenheit des Feldes und nach der Saatzeit. Je früher nach Verhältniß der Lage die letztere und je beſſer vorbereitet das Feld iſt, um ſo mehr ſoll eine ſtarke Saat vermieden werden. Ein ſehr geringes Saatquantum iſt ¾ bis ⅞ preuß. Scheffel, ein mittleres 1 bis 1⅛ Scheffel, ein ſehr ſtarkes 1⅓ bis 1⅔ Scheffel für den preuß. Morgen (1⅓ bis 2⅓ Metzen für das öſterreichiſche Joch).

Auf einem ſehr bindigen Boden, wo auf ſtarken Regen oder naſſen Winter ein trockenes Frühjahr folgt, verhärtet ſich die Oberfläche ſo ſehr, daß das Wachsthum der Pflanzen dadurch gehemmt wird, wo dann ein kräftiges Eggen anzurathen iſt; dadurch wird die Winterkruſte gebrochen, die Ackerkrume wieder in Verbindung mit der Atmoſphäre geſetzt, eine friſche gelüftete Erde an die neu austreibenden Wurzeln gebracht und die Pflanzen zu größerer Beſtaudung gereizt. Von noch größerem Erfolge iſt aber ein im Frühjahre vorgenommenes leichtes Behäckeln mit der Hand, welches in England häufig angewendet wird und ohne Zweifel auch in manchen Gegenden Teutſchlands ſich bezahlt machen würde, wo man geſchickte und aufmerkſame Arbeiter dazu haben kann. Das Jäten wird alsdann entbehrlich, das außerdem überall anzurathen iſt, wo ſich Samenunkräuter, wie Raden, Klatſchroſen u. a., unter dem Weizen zeigen.

Hat der Weizen zu Anfang oder Mitte Mai ein ſehr fettes dunkelgrünes Ausſehen, wobei ſich die Blätter nicht aufrecht erhalten können und ſteht er überhaupt zu üppig, ſo iſt das mit Vorſicht und Sorgfalt unternommene theilweiſe Abſchneiden oder ſogenannte Schröpfen das Mittel, dem ſonſt unfehlbar nachfolgenden Lagern der Halme vorzubeugen. Unter Umſtänden wird das Schröpfen noch einmal wiederholt. Wo man einen zu üppigen Stand des Weizens ſchon früher vorausſieht, ſoll man das Feld einige Male mit den Schafen überhüten.

Zu den Unfällen, welche den Weizen mehr oder weniger häufig treffen, gehören zunächſt das Auswintern. Es iſt in naſſer oder ſonſt ungünſtiger Lage oder in ungewöhnlich ungünſtiger Witterung, namentlich zu Ende des Winters, begründet. Sorgfältige Trockenlegung und recht zeitige ſorgſame Beſtellung des Feldes ſind die beſten Vorbeugungsmittel. Sodann wird der Weizen bisweilen von verſchiedenen Pflanzenkrankheiten, als Mehlthau, Roſt und Brand ergriffen. Die Hauptvorbeugungsmittel liegen in guter Auswahl, Zubereitung und Beſtellung des Landes, Vermeidung von übermäßiger oder ungeeigneter Düngung, in der Auswahl vollkommenen Samens, namentlich auch Verwendung guten zweijährigen Samens und Anwendung einer guten Beize. Doch können ungünſtige Witterungseinflüſſe jene Krankheiten, namentlich Mehlthau und Roſt, trotz aller Vorſichtsmaßregeln herbeiführen.

Unter den Halmgetreidearten iſt es vorzugsweiſe der Weizen, für den ſich die Drillcultur, deren allgemeine Einführung gegenwärtig freilich noch mit verſchiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ganz beſonders eignet, indem eine Bearbeitung im Frühjahre und eine Culturmethode, welche der Atmoſphäre freiern Zutritt zu den Pflanzen geſtattet, vorzüglich gut auf ihn einwirkt. Man hält eine Entfernung der Saatreihen von 8 bis 9 Zoll, bei etwa ⅓ Samenerſparniß für die angemeſſenſte und im Frühjahre muß eine einmalige, beſſer aber zweimalige Behackung mittels geeigneter Pferdehacken oder lieber mit der Handhacke eintreten.

Die Ernte wird begonnen, wenn ſich die Körner

Digitized by Google

zwar ganz gebildet, aber noch ſo weich ſind, daß ſie mit den Nägeln der Finger wie Wachs zuſammengedrückt werden können. Zum Verkaufe darf der Weizen nicht zu reif werden, weil er ſonſt hornig und von den Bäckern wenig geliebt wird, da er ein ſchwärzliches Mehl liefert. Nur der zur Ausſaat beſtimmte Weizen muß ſehr reif und trocken eingebracht und wo möglich gleich gedroſchen oder an einem geſunden trockenen Orte aufbewahrt werden. Ueberhaupt erfodert die Ernte, welche je nach Lage und Jahrgang in die zweite Hälfte des Juli oder in den Monat Auguſt fällt, in Bezug auf richtige Wahl des Zeitpunktes, ſorgfältiges Abbringen und Schutz vor Näſſe ganz beſondere Sorgfalt. — Der Durchſchnittsertrag an guten Körnern iſt auf geringem Weizenboden 6 bis 7 Scheffel, auf mittlerem 8 bis 10 Scheffel, auf gutem 12 bis 14 Scheffel vom preußiſchen Morgen (12 bis 28 öſterreichiſche Metzen vom Joch). Höhere Erträge kommen nur unter beſonders günſtigen Verhältniſſen, namentlich auf Marſchboden vor. Ein preußiſcher Scheffel guter Weizen ſoll 90 bis 94 Pfund wiegen, geringerer wiegt nur 86 bis 88 Pfund. Der Nahrungswerth der Körner ſteht dem Gewichte nach etwa 10 Proc., dem Maße nach gegen 20 Proc. höher als vom Roggen

Als dritte Art eigentlicher Weizen iſt der Bart-, Glas- oder Gerſtenweizen (Triticum durum *Desfontaines*) zu nennen, welcher nur als Sommerfrucht gebaut wird und ſich von den andern Arten durch mehr dreieckig geformte, breit und tief gefurchte, mehr horn- oder glasartig erſcheinende Samenkörner und mehr rundliche, nicht regelmäßig viereckige Aehren mit ſehr langen, rauhen Grannen unterſcheidet. Auch von dieſer Art, welche im nördlichen Afrika, in Italien und Spanien zu Hauſe iſt und nur im ſüdlichen Teutſchland im Kleinen angebaut wird, ſind viele Varietäten, als rother, weißer, bläulicher, weißer ſchwarzbegrannter, glatter, ſammetartiger Bartweizen bekannt.

Krauſe redet dem Bartweizen wegen ſeines Ertrages an Körnern und ſtarkem Stroh und ſeiner kurzen Vegetationszeit ſehr das Wort und bemerkt, wie verbreitet er in ſüdlichen Gegenden ſei und daß man in Italien die beliebten Macaroni daraus bereite. Da aber der Bartweizen glaſige Körner hat, welche ſich ſchlecht verbacken laſſen und überdies in nördlichen Gegenden meiſt unſicherer gedeiht, als der Winterweizen, ſo wird ſein Anbau ſtets weniger ausgedehnt ſein.

In der Hauptſache verlangt der Sommerweizen gleichen Boden mit dem Winterweizen und eher mehr als weniger Bodenkraft, verträgt aber friſche Düngung noch weniger als letzterer. Die Vorfrüchte dürften am häufigſten Klee oder Dreeſch und Hackfrüchte ſein, da dieſe es ſind, welche nicht immer eine genügende Zubereitung des Feldes zur Winterweizenſaat geſtatten, in ſofern ihre volle Benutzung im Jahre vorher nicht gekürzt werden ſoll.

Der Acker ſoll gut vorbereitet ſein und beſonders im Herbſte hierauf hingearbeitet werden. Iſt das Land im Spätherbſte rein und gut gepflügt, ſo kann häufig die Saat im Frühjahre auf die rauhe Herbſtfurche geſchehen. Die Saat iſt zeitig vorzunehmen und fällt in der Regel in den Monat April. Man ſäet nur 10 bis 15 Proc. ſtärker als den Winterweizen. Das Einbeizen der Saat iſt dabei nicht ſo gewöhnlich, da der Steinbrand ſeltener vorkommt; der Vorſicht wegen ſollte man es jedoch nicht unterlaſſen. Auch ſtellen ſich Staubbrand und Roſt zeitig ein und alle Vorſichtsmaßregeln, welche in Bezug auf Auswahl des Samens beim Winterweizen angegeben ſind, empfehlen ſich auch für den Sommerweizen. Die Ernte tritt meiſt einige Wochen ſpäter als die vom Winterweizen ein. Der Durchſchnittsertrag an Körnern iſt um $\frac{1}{4}$, der Strohertrag um $\frac{1}{6}$ geringer als von jenem anzunehmen, doch unterliegt der Ertrag des Sommerweizens großen Schwankungen.

Die letzte der eigentlichen Weizenarten iſt der polniſche Weizen (Triticum polonicum *Linné*), welcher ſich von den verwandten Arten durch ſeine viel längeren Spelzen und lockeren, ungleich längeren Aehren, ſowie durch viel größere, am untern Ende ſpitzige, glaſige Körner und durch ſehr ſtarkes, markiges Stroh unterſcheidet. Es gibt mehre Abarten mit längeren oder kürzeren Grannen, längeren oder kürzeren Aehren. Er wird in der Regel als Sommerfrucht gebaut, verlangt fruchtbaren Boden und dünnen Stand und ſoll die Dürre des Sommers beſſer als anderes Getreide aushalten. Da jedoch ſeine Körner ein ſchwärzeres und gröberes Mehl liefern, ſo wird er in Teutſchland nur äußerſt ſelten angebaut.

Von den zu dem uneigentlichen Weizen gehörigen Arten nimmt jedenfalls der Dinkel, Spelz oder Veſen, Triticum Spelta *Linné*, den erſten Platz ein. Er wird im ſüdweſtlichen Teutſchland, insbeſondere in Schwaben, Nieder-Franken, in der Pfalz, am Ober-Rhein, in Tyrol, ſowie in der Schweiz, hin und wieder in Frankreich und Spanien ſeit den älteſten Zeiten als Brodfrucht cultivirt. Wie alle zu dieſer Abtheilung gehörigen Arten beſitzt auch er die Eigenſchaft, daß ſeine reifen Samen von den plattgedrückten Spelzen feſt umſchloſſen werden und die Aehren beim Dreſchen nur in einzelne Aehrchen zerſpringen. Die Aehren des gewöhnlichen Spelzes ſind lang und dünn, krümmen ſich bei völliger Reife und zerbrechen leicht; in jedem Aehrchen ſitzen gewöhnlich zwei, ſelten drei Körner, an der Spitze oft nur eins. Die Körner ſind denen des gemeinen Weizens ähnlich, doch etwas dreieckig (kantig) gedrückt, die Grubenſeite iſt breiter, das Korn im Innern oft etwas glaſig und ſehr dünnſchalig. Die Grannen ſtehen nach der Aehrenreife weit ab, vor derſelben liegen ſie an. Vor dem Weizen hat der Spelz voraus, daß er weniger leicht auswächſt, ein feineres Mehl liefert, ſich mit geringem Boden begnügt und daß ſeine Körner weniger vom Wurme angegriffen werden, daher er ein weit ſichereres Getreide als Weizen iſt und ſich mehr als derſelbe zur Brodfrucht eignet. Dagegen hat der Weizen vor dem Spelz einen höheren Mehlgewinn und ein beſſeres Stroh zum Voraus; außerdem trocknet das aus Spelzmehl verfertigte Gebäck leicht aus, ſodaß man in Ge-

Digitized by Google

genden, wo man nur Spelzbrod iſt, daſſelbe faſt täglich friſch vom Bäcker kauft.

Der Spelz kann nur da mit Vortheil im Großen gebaut werden, wo er die Hauptbrodfrucht ausmacht, da das Mahlen ſeiner Körner eine beſondere Mühleinrichtung bedingt. In ſolchen Gegenden hat auch der Spelz einen im Vergleich zum Weizen und Roggen verhältnißmäßig hohen Marktpreis. Dort wird auch auf allem geringerem Weizenboden und ſelbſt auf vielem für den Roggen mehr geeignetem Boden mit Vortheil Spelz gebaut, namentlich gedeiht der Spelz in mehren Gebirgsgegenden, z. B. im Odenwalde und auf der ſchwäbiſchen Alp, mit weit größerer Sicherheit als der Weizen und behauptet deshalb mit Recht den Vorzug; ähnlich verhält es ſich in mehren Hügel- und Flachgegenden, wo der Weizen theils wegen der Lage, theils wegen des Bodens entweder häufiger vom Brande leidet oder überhaupt unvollkommen gedeiht.

Halb Spelz und halb Hafer iſt ein ſehr geſundes Futter und wird in der Rheingegend, wo der Spelz nicht ſelten geringer im Preiſe ſteht als der Hafer, oft den Pferden gegeben.

Die gewöhnlich angebauten Abarten des Spelzes ſind rother und weißer unbegrannter Spelz. Die rothe Varietät ſcheint kräftiger und weniger empfindlich und wird beſonders in den Gebirgsgegenden angetroffen, die weiße findet man mehr in flacheren Landſtrichen, bisweilen kommen beide unter einander vor. In dieſem Gemenge ſieht man beide Abarten fortbeſtehen, während der rothe Dinkel, wenn er in mildere Lagen verpflanzt wird, für ſich allein bald ausartet. Außerdem gibt es begrannten rothen und weißen, auch begrannten blauen Spelz, welche Abarten jedoch nur in einigen rauhen Gegenden angetroffen werden und von geringem Werthe ſind.

Hin und wieder kommt der Spelz auch als Sommerfrucht vor, obwol er als ſolche nur ſchlecht lohnt und jedenfalls dem Sommerweizen, beſonders aber dem Emmer und Einkorne nachgeſetzt werden muß.

Aus dem Umſtande, daß der Spelz im nördlichen und öſtlichen Teutſchland faſt gar nicht angetroffen wird, hat man folgern wollen, daß er kein ſo rauhes Klima als der Weizen vertrage. Dieſe Folgerung wird jedoch dadurch widerlegt, daß man den Dinkel in den rauheſten Lagen der ſchwäbiſchen Alp und anderer ſüdteutſchen Gebirge, wo der Weizen kaum noch fortkommen würde, findet. Hinſichtlich des Bodens gilt nicht nur, daß aller dem Weizen zuſagende Boden auch für den Spelz geeignet iſt, ſondern daß dieſer auch noch auf Boden in trockener Lage mit zu wenig Bindung für den Weizen, ſowie auf weniger kräftigem Boden noch mit beſſerem Erfolge, als der Weizen gebaut werden kann. Auch gedeiht der Dinkel nicht nur nach allen dem Weizen zuſagenden Vorfrüchten, er iſt auch mit den weniger günſtigen zufrieden, namentlich findet man ihn häufig nach Kartoffeln und Wicken recht gut gedeihen und ſogar nach ſich ſelbſt kann er eher als Weizen mit Erfolg gebaut werden, jedoch ſetzt dies guten Boden und erneuerte Düngung voraus.

Die für die Zubereitung des Weizenfeldes angeführten Regeln gelten auch für den Dinkel. Dieſer verträgt überdies eine rauhe Beſtellung, ſowie friſche Düngung unmittelbar vor der Saat beſſer als der Weizen. Die Saatzeit iſt ebenfalls wie beim Weizen. Wegen der Spelzen, mit denen der Dinkel ausgeſäet wird und die das Volumen der Körner um mehr als das Doppelte vermehren, muß natürlicher Weiſe auch das Saatquantum über das Doppelte gegen das beim Weizen genommen werden. Gewöhnlich ſäet man 2 bis 3 Scheffel auf den preußiſchen Morgen (4 bis 6 öſterreichiſche Metzen auf das Joch). Der Samen wird nicht eingebeizt. Auf leichterem Boden in einem rauhern Klima wird die Saat mit Nutzen leicht untergepflügt, beſonders nach Vorfrüchten, welche den Boden lockern, wie Erbſen und Kartoffeln; außerdem wird untergeeggt. Die junge Spelzſaat iſt in derſelben Weiſe zu pflegen, als die Weizenſaat, namentlich gilt das vom Durcheggen im Frühjahre und vom Jäten dort Bemerkte auch hier. Auch muß der zu üppig ſtehende Spelz geſchröpft werden, wiewol einige Schriftſteller, welche den Spelzbau nicht aus Erfahrung kennen, irriger Weiſe angeben, daß der Spelz ſich nicht lagere. Dagegen iſt der Spelz dem Brande weniger als der Weizen unterworfen und dem Vogelfraße gar nicht mit Ausnahme der eben emporkeimenden Saat, welcher die Raben und Staare nachſtellen.

Die Erntezeit des Spelzes iſt gleichfalls die des Weizens. Man hat darauf zu ſehen, das Abbringen nicht zu weit hinauszuſchieben, weil alsdann die Aehren leicht abbrechen. Sonſt läßt ſich der Spelz mit weniger Körnerverluſt mähen als der Weizen. Der Spelz wächſt bei naſſem Erntewetter leichter aus als alles übrige Getreide, indem die einmal eingedrungene Näſſe nicht ſobald wieder aus den dicken Spelzen verſchwindet; die Ernte deſſelben muß alſo immer in derjenigen Weiſe vorgenommen werden, welche am ſicherſten gegen das Auswachſen ſchützt. In Südteutſchland wird der Spelz, ſofern kein Gras darunter und die Aehren reif ſind, ſowie er geſchnitten iſt, gebunden und gleich darauf eingefahren. Er läßt ſich leicht dreſchen und das Gedroſchene kann ſehr lange auf dem Boden aufbewahrt werden, da ſich die Körner wegen der dicken Hülſen weder erhitzen, noch dumpfig werden.

Der Ertrag vom Spelze iſt auf geringem Boden nur zu 12 bis 16 Scheffel, auf Mittelboden zu 20 bis 30 Scheffel, in ſehr günſtigen Fällen auf vorzüglichem Boden zu 35 bis 40 Scheffel vom Morgen anzunehmen (24 bis 80 Metzen vom öſterreichiſchen Joch). Der preußiſche Scheffel Spelz wiegt 48 bis 54 Pfund.

Zum Schälen des Spelzes, Gerben genannt, bedarf es eines beſonders eingerichteten Gangs (Spelz- oder Gerbgangs) mit hartem, ſcharfem Steine in [illegible] len. Der in der Tiefe auf fetterem Boden [illegible] gerbt weniger, der von den Höhen aus [illegible] Boden gerbt mehr. Er wird theils un[illegible] gegerbt zu Markte gebracht. — Der [illegible] ohne die Spreu, welche der Wirthſch[illegible]

kauften Spelze in der Regel nicht zu gut kommt, um etwa 10 Proc. geringer als vom Weizen anzuſchlagen. Auch hat das Spelzſtroh einen weit geringern Futterwerth als das Weizenſtroh; daſſelbe gilt von der Spelzſtreu im Vergleiche zur Weizenſtreu.

In den Ländern, wo Spelz üblich iſt, wird als Sommerfrucht Emmer (Emer, Reisdinkel, Gommer, Gerſtenſpelz u. ſ. w., Triticum dicoccum *Schrank* oder T. amyleum *Seringe*) gebaut. Er unterſcheidet ſich vom Spelze durch rohrartigere Halme mit breiteren Blättern, dicht an und über einander liegende Aehrchen und compactere, zuſammengedrückt erſcheinende Aehren; die Körner ſind mehr dreikantig, tief gefurcht, oft runzelig und in der Regel zu zwei in einem Balge. Er iſt meiſt ſtark begrannt, doch gibt es auch einen weißen ganz wenig begrannten. Man findet weißen, rothen und ſchwarzen Emmer mit mehr oder weniger dichten Aehren. Am gewöhnlichſten iſt der als Sommerfrucht gebaute rothe und weiße begrannte; den ſchwarzen begrannten und den weißen faſt unbegrannten baut man auch als Winterfrucht.

Der Emmer liebt trockenen, jedoch nicht ganz ſandigen Boden, wenn er auch ſonſt für Weizen oder Spelz ſchlecht zu nennen wäre. Zu einem guten Gedeihen verlangt er aber auch kräftiges Land. Man wählt ihn mit Vortheil als Lückenbüßer, wo er zur Beſtellung von Wintergetreide im Herbſte zu ſpät ward, z. B. nach Klee und Kartoffeln; außerdem nimmt man ihn in der Fruchtfolge an die Stelle des Hafers.

Der gewöhnlich angebaute Sommeremmer wird nach einmaliger Pflugart im Frühjahre ſo zeitig als möglich geſäet, indem er wie Hafer oder Sommerweizen beſtellt wird. Man ſäet etwa ⅕ weniger Samen als vom Spelze. Der Winteremmer wird nur ſelten angebaut, da er rauhe Winter und kalte Lagen nicht zu ertragen vermag; geſchieht erſteres jedoch, ſo wird er wie Spelz behandelt.

Die Ernte des gewöhnlichen Emmer tritt um 3 bis 4 Wochen ſpäter als vom Spelze ein. Der Ertrag iſt verhältnißmäßig gut und auf gewöhnlichem Mittelboden zu 16 bis 20 Scheffel vom preuß. Morgen (32 bis 40 Metzen vom Joch) anzunehmen. Beim Gerben wirft er wenigſtens die Hälfte Kernen, alſo mindeſtens 10 Proc. mehr ab, als der Dinkel. Der Ertrag an Stroh iſt reichlich und beträgt wol 15 bis 20 Centner vom Morgen (30 bis 38 Centner vom Joch); da daſſelbe aber ſteif und hart iſt, ſo hat es einen ſehr geringen Futterwerth.

Das Emmermehl iſt von geringerer Beſchaffenheit als das Spelzmehl und liefert ein ſprödes unanſehnliches Gebäck; es hat deshalb für gewöhnliches Weißbrod nur zum Untermiſchen in geringem Verhältniſſe einen Werth; dazu kommt, daß das Gebäck zerfließt und bitter ſchmeckt, ſobald der Emmer nach dem Schnitte naß geworden iſt. Dagegen eignen ſich die Kernen, blos geſchält und geriſſen oder als Graupen vortrefflich zu Suppen und ungegerbt iſt der Emmer ein gutes Pferdefutter. Aus den zuerſt angeführten Urſachen wird der Emmerbau nie eine große Ausdehnung erhalten. Dagegen dürfte er in geringem Verhältniſſe zur Aushilfe, ſodann als Suppenfrucht und in trockenen Lagen auch in größerer Ausdehnung an Stelle des Hafers, wenigſtens im ſüdlichen Teutſchland, mehr Berückſichtigung verdienen, als ihm bis jetzt zu Theil geworden iſt.

Die letzte der dem uneigentlichen Weizen angehörigen Arten iſt das Ein- oder Peterskorn (Triticum monococcum *Linné*), welches ſich von den andern Spelzarten zunächſt dadurch unterſcheidet, daß in jedem Aehrchen nur ein Korn enthalten iſt. Außerdem zeichnet er ſich durch eine ſehr plattgedrückte, mager ausſehende Aehre aus, welche Anfangs ganz hellgrün, nach der Reife aber roth gefärbt iſt. Das Einkorn iſt mehr Winter- als Sommerfrucht und wird auf den Kalkbergebenen Thüringens, in Schwaben, der Schweiz und einigen angrenzenden Ländern häufig, aber ſelten in größerer Ausdehnung gebaut.

Das Einkorn iſt eine ſehr rauhe Frucht, welche überall fortkommt, wo Spelz gedeiht. Man bringt es meiſt nur auf den ſchlechteſten Boden, beſonders dann, wenn man nicht mehr im Stande war, denſelben, oder auch beſſeres Land, zu Spelz zur Zeit gehörig vorzubereiten. Man ſäet es im November oder December, auch erſt im Februar oder Anfang März, jedoch nicht ſpäter, da eine ſolche Ausſaat nicht mehr zum Schoſſen oder zur Reife gelangt. Es verträgt eine rauhe Beſtellung, nur darf der Acker nicht von Quecken oder anderen Gräſern verfilzt ſein. Man ſäet ¼ weniger als vom Spelze. Ueberdingen im Winter thut ihm ſehr gut. Uebrigens wintert es nicht leicht aus, lagert ſich auch ſelten und hat kaum einmal vom Brande zu leiden.

Die Erntezeit vom Einkorne iſt meiſt etwas ſpäter, als die vom Spelze. Durch Lagern auf dem Boden nach dem Abbringen nimmt es leicht Schaden, weshalb man es auf dem Halme völlig reif werden läßt und es nach dem Mähen oder Schneiden bald möglichſt einbringt. In Rückſicht auf die ihm nur kümmerlich zu Theil werdende Behandlung iſt ſein Ertrag reichlich genug. Man erntet auf ſchlechtem Boden meiſt 12 Scheffel und oft noch mehr vom Morgen, auf mittelgutem Boden öfters 18 bis 25 Scheffel vom Morgen (25 bis 50 Metzen vom Joch). Der Strohertrag des Einkorns bleibt hinter dem des Spelzes nicht zurück, obwol es ſehr ſtarr und zum Füttern wenig geeignet iſt. Beim Gerben wirft es die Hälfte Kernen, während der Spelz im Durchſchnitte nur 40 Proc. Kernen enthält.

Das Mehl vom Einkorne iſt gelblich und gleich dem des Emmer zum Verbacken untauglich, ſobald das Einkorn bei der Ernte naß geworden; dagegen iſt das Brod, wozu nicht beregnetes Einkorn kam, geſund und ſchmackhaft, wenn auch von gelber Farbe. Auch zum Kochen als Graupen oder Mehl iſt es ſehr gut, ſowie zu Pferdefutter.

Wegen ſeines ſichern und verhältnißmäßig guten Ertrags auf ſchlechtem Boden verdient das Einkorn mehr angebaut zu werden, obwol es aus denſelben Grün-

Digitized by Google

den, welche beim Emmer angegeben ſind, nie zum Range einer Hauptfrucht gelangen kann.

Diejenige Getreideart, welche in einem großen Theile des mittleren und faſt ausſchließlich im nördlichen Europa als Hauptbrodfrucht gebaut wird, iſt der Roggen, in einigen Gegenden auch Korn genannt, Secale cereale *Linné*. Er iſt nur in einer einzigen Art, aber in mehren Abarten bekannt, welche von landwirthſchaftlichen Schriftſtellern verſchieden untergebracht werden. Es können aber drei Varietäten vom Roggen unterſchieden werden, welche in vielen Verhältniſſen ihre Eigenthümlichkeiten beibehalten, dies ſind der Staudenroggen, der Klebroggen und der Sommerroggen. Der Staudenroggen, gewöhnlich nach dem Lande, aus dem man ihn zuerſt bezog, beſonders benannt, z. B. ruſſiſches (oder auch wallachiſches und ſibiriſches) Staudenkorn, norwegiſches Staudenkorn, böhmiſches Staudenkorn, zeichnet ſich vor dem gewöhnlichen Roggen durch die Eigenſchaft aus, bei ſchwächerer und früherer Ausſaat ſich ſtärker zu beſtocken, längeres Stroh und längere Aehren zu treiben und ſchwere und mehlreiche Körner zu liefern, die theils größer, theils etwas kleiner als gewöhnliches Korn erſcheinen; er verlangt aber, um dieſe guten Eigenſchaften zu bewähren, einen ſchon in Kraft ſtehenden oder doch gut gekräftigten Boden und wintert in nicht günſtiger Lage leichter aus. In den böhmiſchen Gebirgen wird der ſogenannte böhmiſche Staudenroggen bei der Hackwaldwirthſchaft unter Sommerroggen oder Buchweizen geſäet und dann im folgenden Jahre geerntet. Auch in den Hackwaldungen im Odenwalde hat ſich dieſer böhmiſche Staudenroggen beſonders bewährt, er iſt ſogar in manchen Flachgegenden mit vielem Vortheile angebaut. Zu dem gewöhnlichen Staudenroggen gehört auch der ſogenannte Schilfroggen. Der Klebroggen (auch Kleb- oder Spätkorn genannt) findet ſich beſonders in den rauhen Gegenden von Naſſau und einem Theile der heſſiſchen Gebirgsgegenden. Er unterſcheidet ſich von dem gemeinen Staudenroggen durch kleines Korn, braunen Halm und ſpäte Reife; indeſſen verliert ſich der braune Halm ſehr bald auf beſſerem Boden und günſtigerem Standorte. Vor dem gemeinen Roggen hat er im Voraus, daß er ein kaltes und naſſes Land in rauhem Klima verträgt und dort noch bei ſpäter Ausſaat gedeiht, doch iſt das Korn dickſpelzig und liefert ein gröberes und ſchwärzeres Mehl. Der Sommerroggen unterſcheidet ſich außer der auf einen Sommer beſchränkten Vegetationsperiode durch ſchwächere Aehren und etwas kleineres Korn.

Da der Roggen auch zur Branntweinbrennerei, ſowie zur Fütterung verwendet wird und einen beſonders reichlichen Strohertrag liefert, auch im Standorte weit genügſamer iſt als der Weizen, ſo iſt begreiflich, daß er für ſo viele Länder die wichtigſte Getreideart ausmacht. — Das Land, welches Roggen trägt, hält ſich immer reiner, als ſolches, welches mit Weizen beſäet iſt und wird auch weniger durch den erſteren erſchöpft. Der Roggen iſt es auch, welcher, oft hinter einander auf daſſelbe Land geſäet, noch am beſten gedeiht; ja es gibt Gegenden, wo die ſandigen Felder ſeit undenklichen Zeiten alljährlich ſehr ſchöne Roggenernten liefern (z. B. in Meppen, Lingen, Oſtfriesland), wenn ſie nur in jedem Jahre oder aller zwei Jahre mit Plaggenmiſt gedüngt werden, indem hierdurch dem Boden reichlich das wieder erſetzt wird, was er an den Roggen abgegeben hat.

Der Roggen enthält nach Bouſſingault folgende Stoffe:

in 100 Pfund Körnern:

46,2	Kohlenſtoff,
5,6	Waſſerſtoff,
44,2	Sauerſtoff,
1,7	Stickſtoff,
2,3	mineraliſche Körper.
100,0	

in 100 Pfund Stroh:

49,9	Kohlenſtoff,
5,6	Waſſerſtoff,
40,6	Sauerſtoff,
0,3	Stickſtoff,
3,6	mineraliſche Körper.
100,0	

Nach Freſenius beſtehen die Mineralien, d. h. die Aſche des Roggenſtrohes, in 100 Theilen aus:

16,09	Kali, an Kieſelerde gebunden,
1,75	Schwefelſaurem Kali,
0,25	Chlorkalium,
0,56	Chlornatrium,
7,62	Kalkerde, an Kieſelerde gebunden,
1,92	Talkerde, desgl.
2,50	Phosphorſaurer Kalkerde,
1,28	Phosphorſaurer Talkerde,
3,20	Phosphorſaurem Eiſenoxydul,
	Spur von phosphorſaurem Manganoxydul,
63,89	Kieſelerde,
0,94	unverbrannter Kohle.
100,00	

Dagegen beſtehen 100 Theile Aſche von Roggenkörnern nach Freſenius aus:

52,91	Phosphorſaurem Kali,
9,27	Phosphorſaurem Natron,
5,21	Phosphorſaurer Kalkerde,
26,91	Phosphorſaurer Talkerde,
1,88	Phosphorſaurem Eiſenoxyd,
2,98	Schwefelſaurem Kali,
	Spuren von Kochſalz,
0,34	Kieſelſaurem Kali,
0,50	Unverbrannter Kohle nebſt Sand.
100,00	

Nach Sprengel enthält die Aſche der Roggenkörner bei weitem weniger Phosphorſäure und Talkerde, als Freſenius darin fand, was daraus zu erklären iſt, daß ſich die Menge der verſchiedenen, in den Pflanzen vor-

Digitized by Google

handenen Stoffe nach den chemiſchen Beſtandtheilen des Bodens richtet. Es kommt ſogar nicht ſelten vor, daß der Gehalt an Mineralien in einer und derſelben Pflanze in den verſchiedenen Jahren oft ſehr von einander abweicht, obwol der Boden, auf dem ſie gebaut wurde, jedesmal derſelbe war; dies hat Bouſſingault z. B. beim rothen Klee nachgewieſen. Unſtreitig hat dies ſeinen Grund mit darin, daß der Boden in dem einen Jahre, weil es mehr regnet, feuchter iſt als in dem andern.

Auf naſſem Wege unterſucht, beſtehen die Roggenkörner nach Einhof aus:

65,6	Mehl,
24,2	Hülſe,
10,2	Feuchtigkeit.
100,0	

Nach Greif enthält dagegen der Roggen nur 15,89 Hülſe, woraus gefolgert werden darf, daß die beiden Analytiker Roggen von verſchiedener Art und Reife, oder auch aus verſchiedenen Klimaten, oder von verſchiedenen Bodenarten unterſucht haben müſſen.

In 100 Theilen Roggenmehl ſind nach Einhof befindlich:

Stärkemehl	61,07
Holzfaſer	6,38
Pflanzenleim	9,48
Pflanzeneiweiß	3,28
Schleimzucker	3,08
Gummi oder Schleim	11,09
Feuchtigkeit	5,62
	100,00

Dagegen beſtehen 100 Theile Roggenmehl nach Greif aus:

Stärkemehl	58,8
Kleber	12,8
Pflanzeneiweiß	3,0
Schleim	7,3
Zucker	10,4
Feuchtigkeit	7,8
	100,0

Das von Greif analyſirte Roggenmehl enthielt demnach 3¼ Proc. Schleimzucker mehr als das von Einhof unterſuchte, woraus Sprengel den Schluß zieht, daß Letzterer todtreifen Roggen zu ſeiner Unterſuchung verwandte; was noch mehr dadurch beſtätigt wird, daß der Einhof'ſche Roggen 8 Proc. Hülſe (Holzfaſer) mehr enthielt und daß ſelbſt im Mehle noch 6⅓ Proc. Holzfaſer befindlich waren. Wird nämlich der Roggen, wie jede andere Getreidefrucht, überreif, ſo verwandelt ſich der Schleimzucker in Stärkemehl, während dieſes in Holzfaſer übergeht.

Aus dieſen Unterſuchungen geht auch hervor, daß der Boden, wenn er ſchönen Roggen hervorbringen ſoll, hauptſächlich viel Kali, Natron, Kalkerde, Talkerde, Kieſelerde und Phosphorſäure enthalten muß. Im Ganzen iſt alſo der Roggen eine ſehr genügſame Pflanze und iſt es erklärlich, wie er von der Witterung nur einigermaßen begünſtigt, ſelbſt auf armem Boden noch einen guten Ertrag an Körnern und Stroh liefern kann. Am meiſten ſagen ihm aber ein Mittelboden und guter Sand zu. Er kommt auch noch in hohen, rauhen Lagen mit gebundenem Boden fort, wo der Weizen bereits verſagt, ſowie überhaupt der Roggen ein rauhes Klima beſſer als der Weizen erträgt, ſobald nur die Lage nicht zugleich naß iſt. Je näſſer die Lage, deſto eher ſtellt ſich die Trespe unter dem Roggen ein, die ihn zuweilen faſt ganz verdrängt. Fehlt es dem ſonſt zu Weizen geeigneten Boden an Kraft, ſo wird daſelbſt gleichfalls der Roggen mit Vortheil gebaut. Nur auf Bruch- und Moorboden gedeiht der Roggen ſelten, da es demſelben ſowol an Kieſelerde, als auch immer an Kali und Natron fehlt; überfährt man dagegen den Bruch- oder Moorboden mit einem bei Sandeinſtreuung gewonnenen Miſte und enthält der Sand viele Feldſpathfragmente, ſo bringt er auch guten Roggen hervor, indem er den Pflanzen dann genug Kali, Natron und Kieſelerde darzubieten hat. Hieraus ſieht man, daß es nur wenig Lagen und Bodenarten gibt, von denen man ſagen könnte, daß der Roggen daſelbſt nicht fortkomme, obwol ihm der loſere Boden allerdings am meiſten zuſagt. Auch die Qualität des Kornes iſt von dem auf loſem Boden gewonnenen Roggen beſſer, als von dem auf gebundenem Boden geernteten.

Auf dem Schwarzwalde und im Rieſengebirge findet man den Roggen noch in einer Höhe von 3000 Fuß über dem Meere und in Kärnthen und der Schweiz ſogar noch 4000 Fuß über der Meeresfläche angebaut; am weiteſten gegen Norden hinauf geht er in Skandinavien, nämlich bis zum Polarkreiſe (67°), wenn er auch hier, ſowie in Schottland nur in einer Höhe von 400—500 Fuß gebaut wird. Auch in Sibirien cultivirt man noch Roggen.

In der Fruchtfolge wird dem Roggen ein ähnlicher Standpunkt angewieſen, als dem Weizen; auf gebundenem Boden gedeiht jedoch der Winterroggen, welchen wir hier zunächſt betrachten, nach Klee bei einjähriger Beſtellung weniger gut als jener. Dagegen kommt er nach wohlgerathenen rankenden Hülſenfrüchten ſicherer als Weizen fort, obwol auch ſie in Lagen, wo ſie öfters misrathen, zu den ſchlechten Vorfrüchten für den Roggen zu zählen ſind. Auf gutem Boden läßt man ihn mit Erfolg nach Wintergerſte, Weizen und ſelbſt nach Sommergerſte einrücken und auf loſem Boden wird er insbeſondere häufig als Stoppelroggen gebaut und daß er in einigen Gegenden oft nach ſich ſelbſt cultivirt wird, iſt ſchon oben bemerkt. Nach Buchweizen und Spergel geräth er in Sandboden gleichfalls gut, dagegen gehören Kartoffeln, Rüben, Hanf und Lein zu den ſchlechten Vorfrüchten für den Roggen, namentlich wenn der Boden nicht kräftig genug iſt oder wenn nicht durch Pferchdünger nachgeholfen werden kann. Auf gebranntem Graslande gedeiht der Roggen ſehr gut und in rauhen, ungünſtigen Lagen empfiehlt ſich die reine Brache

Digitized by Google

an Stelle einer Vorfrucht. Ueberhaupt erhält man die ſicherſten und ergiebigſten Roggenernten in der Regel nach reiner, gut gedüngter Brache. Die reine Brache, zumal das öftere Pflügen, Hacken und Eggen bei heißem, trockenem Wetter im Sommer iſt beſonders in dem Falle nöthig, wenn der Boden kalt iſt, leicht an Näſſe leidet, ſich bald ſchließt, ſchnell verkrautet und viel Eiſen enthält.

Bei der Zubereitung des Landes für den Roggen hat man darauf zu ſehen, daß der Boden gut gemürbt und gelockert werde; übrigens braucht auf einem zu Roggen geeigneten milden und lockeren Boden bei reiner Brache nur zweimal gepflügt zu werden. Je mehr der Boden gebunden und mit Gras bewachſen iſt, deſto mehr bedarf er der Lockerung. Insbeſondere liebt die Roggenſaat ein Land, das ſich nach der Saatfurche wieder etwas geſetzt hat; deshalb trachtet man darnach, 1 bis 2 Wochen vor der Saat die letzte Furche zu geben, was jedoch in den rauheren Klimaten in der Regel ſich nicht thun läßt, weil ſonſt die Saat zu ſpät geſchehen würde.

Der Roggen verträgt jeden Dünger, nur hat man ſich mit dieſem nach den Bodenarten zu richten, ſodaß man friſchen auf ſchweren, verrotteten Dünger auf leichten Boden bringt.

Die Saatzeit beſtimmt das Klima und der Boden. Unter gleichen Umſtänden verlangt der Roggen eine etwas frühere Saatzeit, als der Weizen; doch darf man ihn um ſo ſpäter ſäen, je wärmer und leichter der Boden iſt. Wenn man daher in rauhen Gebirgs- oder in nördlichen oder nordöſtlichen Gegenden ſchon Ende Auguſt ſäet, ſo kann man in milden Lagen mit warmem Boden noch Ende November, ja noch im December beſtellen; jedoch iſt es rathſam, den Staudenroggen auch in guten Lagen nicht ſpäter als Anfang September zu ſäen. Der Roggen verlangt auch eine trockenere Beſtellung als der Weizen. Eine ſtarke Bedeckung iſt ihm nicht zuträglich, weshalb er in der Regel mit der Egge untergebracht wird.

An manchen Orten ſäet man den gewöhnlichen Roggen etwas ſchwächer, an andern etwas ſtärker als den Weizen. Auf gutem Boden darf die Ausſaat von erſterem eher um ein Geringes ſchwächer als von letzterem ſein, da der Roggen kleinere Körner hat und ſich doch nicht viel weniger beſtaudet als der Weizen. Eine ſchwache Saat iſt ¾ Scheffel, eine mittlere 1 Scheffel, eine ſtarke 1¼ Scheffel vom preuß. Morgen (1½ bis 2½ Metze vom Joch). Der Staudenroggen darf höchſtens das mittlere Saatquantum erreichen; in der Regel iſt ¼ bis ⅓ weniger als vom gewöhnlichen Roggen zu ſäen. Man ſäet ſtets neuen, möglichſt vollkommenen Samen. Das Einbeizen des Samens findet nur ausnahmsweiſe ſtatt.

Vor der Drillcultur hat man aus begreiflichen Gründen beim Roggen auf leichtem Boden nicht gleich große Vortheile erhalten, wie beim Weizen auf ſchwerem Boden. Indeſſen bleiben die allgemeinen Vortheile der Drillcultur, wo ſie überhaupt am Platze iſt, ſicher auch auf den Roggen anwendbar, beſonders iſt beim Staudenroggen das Drillen rathſam.

Auf mehr geſchloſſenem Boden wird das Durcheggen im Frühjahre auch beim Roggen oft Nutzen bringen, während dies auf leichtem Boden nicht zu empfehlen iſt, wogegen das Walzen anzurathen, wenn die Oberfläche des Bodens nach dem Winter ſich ſehr locker zeigt. Jäten iſt wegen des frühen und ſchnellen Aufſchießens im Frühjahre beim Roggen ſeltener als beim Weizen und nur beim Vorherrſchen mancher Unkräuter, z. B. der Ackerraden, anzuwenden. Das Schröpfen findet beim Roggen keine Anwendung, dagegen kommt das Behüten der Roggenſaat mit Schafen nicht ſelten vor.

Einen großen Feind haben in naſſen Herbſten und überhaupt in einem feuchten Klima die Roggenſaaten an der Ackerſchnecke. Als Gegenmittel wird das Ueberſtreuen mit Gerſtenſpreu, Sägeſpänen, Torf- und Holzaſche oder Kalk empfohlen. Oft thut dem Roggen auch die Saateule (Noctua segetum) beträchtlichen Schaden, auch ſtellt ſich in gewiſſen Lagen im Frühjahre der Roſt oder der Mehlthau zuweilen ein. In manchen Gegenden, beſonders in tiefen oder ebenen freien Lagen wird der Roggen in der Blüthe von Spätreifen befallen, wodurch der Körneranſatz ſehr geſchmälert, ja zuweilen eine Mißernte veranlaßt wird. Ueberhaupt iſt der Roggen zur Blüthezeit gegen ungünſtige Witterung ſehr empfindlich. — Eine eigenthümliche Krankheit des Roggens iſt das ſogenannte Mutterkorn. Es iſt dies eine monſtröſe, violett und hornartig ausſehende Misbildung einzelner Körner, welche ſich beſonders in manchen Lagen, namentlich in naſſen Jahren ſtärker, in der Regel jedoch nur ſehr einzeln zeigt. Das Mehl wird bläulich davon und das Brod ungeſund; ja die Wirkung iſt bei einiger Menge giftig. Es iſt deshalb nöthig, das Mutterkorn von den Roggenkörnern zu trennen, ſobald viel darunter befindlich ſein ſollte. Nach Sprengel gelingt dies am beſten, wenn man den Roggen, der das durchs Dreſchen zerkleinerte Mutterkorn enthält, in Gefäße mit Waſſer ſchüttet und dann das Mutterkorn, welches, da es ſpecifiſch leichter als der Roggen iſt, obenaufſchwimmt ſchnell abſchöpft.

Die Erntezeit des Roggens tritt in der Regel um 10 bis 14 Tage früher, als die vom Spelz und Weizen ein; in guten Lagen zuweilen ſchon Anfangs Juli, meiſtens aber zwiſchen Mitte Juli und Anfang Auguſt. Der Roggen fällt nicht leicht aus, doch iſt beim Erwarten der Hochreife ſtets Verluſt vorhanden, auch vermindert ſich dadurch der Futterwerth des Strohs. Die Näſſe ſchadet dem Rogen auch nicht ſo leicht als dem Weizen und das Setzen auf Hocken iſt zu dieſem Behufe beſonders zu empfehlen.

Geringer Roggenboden trägt nur 2½ bis 4 Scheffel (5 bis 8 Metzen vom Joch), beſſerer Roggenboden 5 bis 6 Scheffel (10 bis 12 Metzen vom Joch), guter Gerſten- und beſſerer Weizenboden liefern 8 bis 16 Scheffel vom preuß. Morgen (16 bis 32 Metzen vom Joch). Außerordentlich hohe, ſeltene Erträge können noch um 20 bis 30 Proc. höher vorkommen. Der Stroher-

Digitized by Google

trag iſt unter gleichen Verhältniſſen der ſtärkſte von allen unſern Halmfruchten. Er beträgt im Durchſchnitte vom geringen Roggenboden bis zum guten Gerſtenboden an 5 bis 32 Centner vom preuß. Morgen (10 bis 60 Centner vom öſterreichiſchen Joch). Der preuß. Scheffel guter Roggen wiegt 84 bis 88 Pfund, geringer nur 78 bis 82 Pfund.

Der Sommerroggen iſt in botaniſcher Hinſicht nicht vom Winterroggen verſchieden; er beſitzt nur die Eigenſchaft, eine kürzere Zeit zu ſeiner Ausbildung zu bedürfen. Durch dieſe ſchnellere Ausbildung ſind ſeine Körner meiſt etwas kleiner, als die des Winterroggens, beim Mehle iſt aber kein Unterſchied. Der Sommerroggen iſt nur da von beſonderem Werthe, wo man den Winterroggen nicht bauen kann. Namentlich wird er in kalten und naſſen Gegenden häufig gebaut, wo der Winterroggen öfters auswintert, z. B. im Erzgebirge, in den ſchleſiſchen Gebirgen, auf dem Schwarzwalde. Auch wird er mit Recht dann gewählt, wenn ungünſtige Herbſte die Winterroggenbeſtellung auf manchen Feldern zu ſehr verſpäteten oder auch auf dem geringern Sande nach ſpät geernteten Kartoffeln oder Rüben. Selbſt auf Moorboden, wo der Winterroggen leicht fehlſchlägt, kann er mit Vortheil gebaut werden. Dagegen iſt ſein Gedeihen nach zu trockenen oder zu naſſen und ſpäten Frühjahren gefährdet, während ihm ein etwas feuchtes Frühjahr willkommen iſt. Da der Sommerroggen ſich weniger beſtaudet als der Winterroggen, ſo muß auch zur Ausſaat ein etwas ſtärkeres Saatquantum verwendet werden.

Der Sommerroggen muß ſo zeitig als möglich, entweder im März oder doch im April, auf ein wohlbereitetes, kräftiges, abgetrocknetes Feld geſäet werden, weshalb man anräth, für die Vorbereitung des Landes im Spätherbſte zu thun, was möglich iſt, ſodaß der Samen im Frühjahre nur eingeeggt zu werden braucht. Die Ernte des Sommerroggens iſt immer einen Monat ſpäter, als die des Winterroggens. Der Ertrag an Korn, aber weniger an Stroh iſt geringer als beim Winterroggen. Doch wird in manchen Gegenden ſein Ertrag nicht nur allen übrigen Sommergetreidearten vorgezogen, ſondern auch der Gerſte und dem Haſer, namentlich wegen ſeines Strohertrags.

Bevor wir uns vom Roggen wenden, möge noch bemerkt werden, daß derſelbe bisweilen mit andern Getreidearten zuſammen ausgeſäet wird, ſo namentlich mit Weizen und Spelz, aber auch mit Linſen, Winterwicken und Erbſen. Durch dieſe gemengte Getreideſaat wird in manchen Verhältniſſen ein höherer Ertrag erzielt, als wenn man jede der gemengten Früchte für ſich allein gebaut hätte, man hat ſogar Beiſpiele, wo eine Fruchtart für ſich allein an gewiſſen Stellen nicht fortkommt, während ſie in gemengter Saat ſehr wohl gedeiht. So iſt es z. B. in einigen Gegenden Thüringens, welchen der leichtere Boden fehlt, ein alter Gebrauch, den Roggen im Gemenge mit Weizen zu bauen und von dieſem Gemengkorn Brod zu backen. Ebenſo ſäet man in Gegenden, wo der Spelz die Hauptbrodfrucht ausmacht, auf guten Spelzboden öfters $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Roggen mit unter, um einen ſtärkeren Korn- und Strohertrag zu erzielen. Dieſe Vereinigung der Saat vom Roggen und Spelz führt gleichfalls den Namen Mengkorn.

Zu denjenigen Getreidearten, welche ſchon ſeit alten Zeiten gebaut werden, gehört die **Gerſte** (Hordeum). Wegen der vielfachen Verwendung ihrer Körner und ihrer Einträglichkeit halber iſt ihr Anbau auch jetzt weit verbreitet, namentlich aber in den mittel- und nordeuropäiſchen Ländern. Da ſie nur eine kurze Vegetationsperiode beſitzt und von der Ausſaat an gerechnet, in 60 bis 70 Tagen zur Reife gelangt, ſo wird ſie noch im hohen Norden Europa's angebaut, ja ſie überſchreitet in Skandinavien ſogar den Polarkreis, indem ſie bis zum 70. Breitengrade geht, wiewol ſie auf Island nicht gedeiht. Nächſt ihrer Verwendung zur Bierbrauerei dient die Gerſte auch zu Malz für Getreide- und Kartoffelbranntweinbrennerei, ſowie zur Eſſigfabrication, zur menſchlichen Nahrung (als Graupen, Koch- und Backmehl) und zur Viehfütterung. Auch das Stroh der Gerſte hat einen nicht unbedeutenden Futterwerth.

Von den zahlreichen, zur Gattung Hordeum gehörigen Arten werden in Teutſchland nur vier angebaut und von dieſen ſind wiederum nur zwei Hordeum vulgare und Hordeum distichum allgemein verbreitet, während man die beiden andern (Hordeum hexastichon und Hordeum zeocriton) nur an wenigen Orten und meiſt verſuchsweiſe cultivirt. Dagegen kommen von den beiden zuerſt genannten eine große Anzahl von Abarten vor, welche von landwirthſchaftlichen Schriftſtellern verſchieden untergebracht werden. Der Unterſchied zwiſchen dieſen Varietäten beruht zum Theil darauf, daß bei einigen die Körner mit den Spelzen verwachſen ſind, während bei andern eine ſolche Verwachſung nicht ſtattfindet, weshalb dieſe als nackt bezeichnet werden. Andere Unterſchiede ſind von der Größe der Aehren, ſowie von der Farbe und der Vegetationszeit entnommen. Die Gerſte wird nämlich meiſt als Sommerfrucht angebaut, kommt aber auch als Winterfrucht vor. In Betreff der Eintheilung und der Charakteriſtik dieſer Abarten halten wir uns an die beſten landwirthſchaftlichen Schriftſteller.

Unter den Gerſtenarten wird wol am häufigſten die zweizeilige oder große Gerſte (Hordeum distichum *Linné*) und zwar gewöhnlich als Sommerfrucht gebaut, da ſie das meiſte Stroh und die meiſten Körner liefert. Ihre Vegetationsperiode iſt länger als die der gemeinen Gerſte und beträgt meiſt 4, bisweilen jedoch nur $3\frac{1}{2}$ Monate. Im Allgemeinen verträgt die Gerſte mehr Hitze und Dürre als der Haſer, während ſie hingegen gegen Näſſe und Kälte in der Jugend empfindlicher iſt als jede andere Getreidefrucht; wenn ſie dagegen herangewachſen und Aehren entwickelt hat, ſo verurſachen ihr Näſſe und etwas kalte Witterung keinen Schaden. Auf einem mürben, humusreichen, in Kraft ſtehenden, weder zu trockenen, noch zu naſſen, mergeligen Lehmboden gedeiht die Gerſte am beſten; ein ſolcher wird auch vorzugsweiſe Gerſtenboden genannt. Dagegen lohnt der Gerſtenbau

Digitized by Google

auf zähem, kaltem, naſſem oder dürrem, magerem Boden durchaus nicht und auf ſtrengem Thonboden ſollte man niemals Gerſte anbauen, denn bei Näſſe wird ſie hier bald gelb und verkümmert, während bei Dürre ihr Wachsthum beinahe gänzlich aufhört, da die Wurzeln durch den feſten Boden nicht mehr dringen können. Am meiſten misräth aber die Gerſte, wenn die noch junge Saat auf lehmigem oder thonigem Boden mit Waſſer bedeckt wird, man muß daher das für die Gerſte beſtimmte Land auf das Sorgfältigſte gegen Ueberfluthungen ſchützen. Wird die Gerſte auf Kalkboden, auf dem ſie nächſt dem Mergel- und Lehmboden übrigens noch am beſten gedeiht, gebracht, ſo erleidet man leicht einen Ausfall an Stroh. In der Fruchtfolge muß ſie ein nicht abgetragenes, noch verunkrautetes Land angewieſen erhalten. Man läßt ihr deshalb gern gedüngte Hackfrüchte vorangehen; ſehr gut gedeiht ſie auch nach Kartoffeln und Kohlrüben, ſobald zu denſelben ſtark gedüngt und der Boden tief und fleißig bearbeitet iſt; nach Wintergetreide kann ſie dagegen nur auf kräftigem Boden gezogen werden. Ebenſo iſt einjährig benutzter Klee nur dann ein guter Vorgänger, wenn der Boden rein und mild und ſchon im Herbſte ein ſorgfältiges Aufpflügen vorangegangen iſt und als ſchlechte Vorgänger für die Gerſte ſind Möhren, Runkel- und Waſſerrüben zu bezeichnen; auch kann die Gerſte nicht mehre Male hinter einander auf einem und demſelben Boden gebaut werden.

Die ſpecielle Zubereitung des für die Gerſte beſtimmten Feldes richtet ſich zunächſt nach den Vorfrüchten. Während nach Hackfrüchten ein zweimaliges Pflügen, vor und nach Winter, meiſt hinreicht, ſo kann nach Getreide ein dreimaliges Pflügen, wovon das eine vor Winter geſchehen muß, kaum umgangen werden. Auf leichtem, etwas trockenem Boden kann es angemeſſen ſein, ſchon im Herbſte zur Saat zu pflügen, zu eggen und das Feld gehörig mit Waſſerfurchen zu verſehen, worauf man dann die Gerſte recht zeitig im Frühjahre (im März oder April) auf das gut vorbereitete Land ſäet und ſie mit dem Exſtirpator oder Krümmer 2 bis 2½ Zoll tief unterbringt.

Beſitzt das Gerſtenfeld keine alte Kraft, dieſe Hauptbedingung für das Gedeihen der Gerſte, ſo kann dieſer Mangel keineswegs durch reichliche Düngung erſetzt werden, da ſich die Gerſte bei nachfolgender Trockniß ſolche nicht gehörig anzueignen vermag; auch wird ſie nach ſtarker friſcher Düngung oft zweiwüchſig oder ſie lagert ſich und liefert dann einen geringen Ertrag an Körnern. Wird jedoch vor oder im Winter mäßig gedüngt und iſt das Klima mehr kühl als trocken, ſo iſt der Erfolg in der Regel gut; ebenſo wirkt eine im Herbſte vorgenommene Gründüngung vortheilhaft auf das Gedeihen der Gerſte ein. Auch eine Ueberdüngung mit Kompoſt ſagt der Gerſte wohl zu, dagegen wird eine Düngung mit Pferch und Schafmiſt nicht allgemein für gut gehalten, da die Gerſte darnach leicht eine röthliche oder braune Farbe bekommen ſoll und von den Bierbrauern deshalb nicht gern gekauft wird.

Wie man in der Wahl des Bodens für die Gerſte große Sorgfalt anzuwenden hat, ſo auch mit jener der Saatzeit. Hier müſſen Klima und Boden für die frühe oder ſpäte Ausſaat maßgebend ſein. An den Orten, wo der Boden bald austrocknet oder erhärtet und die Frühjahrswärme ſich zeitig einſtellt, ſäet man früh, ſchon im März oder zu Anfang April, damit die Gerſte aufgegangen iſt, bevor ein Austrocknen oder Erhärten des Bodens eintritt. Dagegen kann man auf Bodenarten, welche thonig ſind und im Frühjahre lange feucht und deshalb kalt bleiben, die Gerſte nicht eher ſäen, als bis das Erdreich gut abgetrocknet iſt und ſich gehörig erwärmt hat, was oft erſt Mitte Mai der Fall iſt. Hier muß man mit der Ausſaat ſo lange warten, bis das Land anfängt, ſich mit Samenunkräutern zu überziehen. Eine trockene oder nur mäßig feuchte Witterung zur Beſtellzeit der Gerſte iſt immer ſehr erwünſcht. Der leichte und trockene, von Unkräutern, namentlich von Hederich freie Boden muß, ſobald die Gerſte geſäet und eingeeggt iſt, gewalzt werden, damit die Winterfeuchtigkeit dem Lande erhalten werde. Auch bei dem lehmigen Boden iſt das Walzen unmittelbar nach dem Säen und Eineggen der Gerſte anzurathen, da zum Keimen derſelben eine fein gepulverte Krume erfoderlich iſt. Oft geſchieht das Walzen aber erſt, nachdem die Gerſte aufgegangen iſt und ſelbſt die Länge eines Fingers erreicht hat; dieſes Verfahren verdient auch immer in dem Falle den Vorzug, wenn der Boden viel Unkrautsgeſäme enthält; denn da nach dem Walzen viel Unkraut zum Keimen kommt, ſo würde die Gerſte, wenn ſie nicht ſchon einen Vorſprung erlangt hätte, vom Unkraute unterdrückt werden. Auch das Eggen der handlangen Gerſte, welche von jungem, nachwachſendem Unkraute verunreinigt war, hat ſich bewährt, es gehört jedoch hierzu große Aufmerkſamkeit und darf nur mit feinen leichten Eggen und nach einem Striche geſchehen.

Die Gerſte darf nicht zu dünn geſäet werden, da ſie ſonſt leicht vom Unkraute überwältigt wird oder der Boden zu ſehr austrocknet. Man rechnet auf den preuß. Morgen 1½ bis 1¾ Scheffel Ausſaat von der großen zweizeiligen Gerſte, welche ſich etwas mehr als die kleine vierzeilige beſtockt, weshalb von dieſer ein noch größeres Saatquantum genommen wird. Eine ſtärkere Ausſaat der erſtgenannten Gerſte auf gutem Boden veranlaßt Lager und ſchwaches Korn. In einigen Gegenden wählt man zum Säen gern die Abendzeit, worauf man am andern Morgen die bethaute Saat unterpflügt und unteregget.

Wird die Gerſte gedrillt, ſo müſſen die Reihen 8 bis 9 Zoll von einander entfernt ſein; ſie wird dann, wenn ſie die Höhe von 8 bis 9 Zoll erreicht hat, behäuft. Die gedrillte Gerſte gibt zwar immer höhere Erträge als die breitwürfige Saat, ſie hat jedoch wegen ihrer kurzen Wachsthumsperiode keinen ſo großen Nutzen von der Bearbeitung als der Weizen, Roggen und Spelz. Ueberdies ſteht der allgemeinern Einführung der Drillcultur bei der Gerſte der Umſtand entgegen, daß

Digitized by Google

dieſer ſehr häufig Klee eingeſäet wird, welcher die Bearbeitung der Drillſaat natürlicherweiſe nicht geſtattet.

Gegen ungünſtige Witterung iſt die Gerſte ſehr empfindlich, namentlich ſtockt ihr Wachsthum bei naßkaltem, wie bei zu trockenem Wetter und es tritt leicht Vergelben ein, wogegen ein Ueberſtreuen mit ſtickſtoffreichem Kompoſt anzuwenden iſt. Am meiſten hat aber die Gerſte vom Staubbrande zu leiden, welcher oft in ſo großer Menge erſcheint, daß dadurch der zehnte Theil der Aehren vernichtet wird. Als ſicheres Mittel dagegen wird die Kalkmilch oder das Kalkwaſſer empfohlen, worin die Saat 18 bis 24 Stunden eingeweicht wird.

Wie die Saatzeit der Gerſte ſehr verſchieden iſt, ſo auch die Ernte, welche oft mit der Roggenernte, zuweilen aber auch früher oder um 2 bis 4 Wochen ſpäter eintritt. Es iſt beſonders wichtig, den rechten Zeitpunkt zu treffen, da ſchon bei einer Verſpätung um einige Tage ein großer Körnerverluſt ſtattfinden und bei Hochreife und heißer Witterung ein gänzliches Zuſammenbrechen ſich ereignen kann. Da ſchon eine nur etwas feucht eingebrachte Gerſte ſich ſtark erhitzt und man an Körnern und Stroh Schaden erleidet, ſo muß ſehr darauf geſehen werden, daß ſie beim Einbringen recht trocken iſt. Man pflegt ſie daher mehre Tage in Schwaden liegen zu laſſen, bevor man ſie aufbindet; auch läßt man die aufgebundenen Garben gern noch 6 bis 8 Tage in Haufen auf dem Felde ſtehen.

Ein geringer Gerſtenboden gibt im Durchſchnitte meiſt 7 bis 9 Scheffel vom preuß. Morgen, ein mittelguter 10 bis 13 Scheffel und ein ſehr guter 14 bis 18 Scheffel. Der Strohertrag beträgt unter ungünſtigen Verhältniſſen kaum 7 Centner vom preuß. Morgen, auf Mittelboden etwa 11 bis 12 Centner und unter ſehr günſtigen Umſtänden bis 18 Centner. Der Scheffel gute Gerſte wiegt 70 bis 74 Pfund.

Eine Abart von dieſer langen zweizeiligen Gerſte iſt die Kaffeegerſte (Hordeum distichum nudum), welche auch unter folgenden Benennungen vorkommt: große nackte zweizeilige Gerſte, zweizeilige Weizengerſte, zweizeilige polniſche, ruſſiſche oder ägyptiſche Gerſte, große Himmelsgerſte oder zweizeilige Himmelsgerſte. Sie hat ein ſchwärzliches, nacktes, aber von allen Gerſtenarten das größte Korn und wiegt ebenſo ſchwer als Roggen. Obwol ſie einen höhern Ertrag als die meiſten andern Arten liefert, auch mit am früheſten reift, ſo verlangt ſie auch unter allen Gerſtenarten den beſten und reinſten Boden. Zur Graupenbereitung, ſowie zur Branntweinbrennerei eignet ſie ſich ganz vorzüglich und wenn ſie zur Bierbrauerei nicht allgemein mit Vortheil verwendet worden iſt, ſo liegt der Grund davon in einer fehlerhaften Bereitungsart. Gegen die Witterung, namentlich gegen Nachtfröſte, iſt ſie unempfindlicher als die meiſten andern Gerſtenarten, dagegen legt ſie ſich leicht wegen der Schwere ihrer Aehren und der Schlaffheit ihrer Stengel. Zu den Schattenſeiten dieſer Abart gehört auch, daß der Samen beim Reifwerden ſehr leicht ausfällt.

Eine andere Abart von der zweizeiligen Gerſte iſt die kurze zweizeilige Gerſte, Hainfelder Gerſte, Staudengerſte, Blattgerſte oder Spiegelgerſte mit aufrecht bleibenden Aehren und beſchalten Körnern. Da die Aehre breit gedrückt und gedrungen iſt, ſo nähert ſie ſich in der äußern Tracht einigermaßen der Pfauengerſte. Auf leichtem Boden kann dieſe Abart gar nicht gebaut werden, ſie verlangt vielmehr einen ſchweren und verträgt ſogar einen naßkalten Boden, zumal wenn er noch kalkhaltig iſt. Da ſie ſich ſtark beſtockt, ſo muß ſie dünner geſäet werden als die Hauptart. In Größe des Kornes ſteht ſie der Hauptart etwas nach, dagegen übertrifft ſie dieſelbe in Länge, nicht aber an Güte des Strohes.

Eine dritte ſehr wenig in Cultur ſtehende Abart iſt die kurze zweizeilige nackte Gerſte, welche von allen Gerſtenarten das kürzeſte Stroh hat und mit Ausnahme der Wintergerſte am früheſten reif wird, oft ſchon Anfangs Juli.

Andere, noch weniger verbreitete Abarten von Hordeum distichum ſind die Jeruſalemsgerſte, Annatgerſte, Chevaliergerſte u. a.

Nächſt der großen zweizeiligen Gerſte wird die kleine vierzeilige Gerſte (Hordeum vulgare *Linné*) mit ihren Abarten am meiſten gebaut, welcher auf allen leichten und viel Unkraut enthaltenden Bodenarten, ſowie überall da, wo der Sommer kurz iſt, der Vorzug gebührt. Wegen ihrer kurzen Vegetationszeit, welche nur 2, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Monate ausmacht, wird ſie namentlich im Norden von Europa, insbeſondere in Schweden und Norwegen allgemein gebaut, während ſich ihre Cultur in ſüdlichern Gegenden auf leichten Boden beſchränkt. Auf eigentlichem Gerſtenboden iſt ſogar ihr Ertrag an Körnern und Stroh geringer als der der zweizeiligen Gerſte, auch lagert ſie ſich auf gutem Boden leicht. Die Saatzeit der kleinen Gerſte iſt von Mitte April bis Mitte Juni. Dieſe ſpäte Ausſaat hat das Gute, daß das Land vorher noch 2 bis 3 Mal gepflügt werden kann, was bei Feldern, die viel Unkraut, beſonders viel Hederich enthalten, von großer Wichtigkeit iſt. Gegen naſſe, kalte Witterung, beſonders aber gegen Nachtfröſte iſt ſie weit empfindlicher als die große zweizeilige Gerſte, weshalb ſie ſchon aus dieſem Grunde nicht früh geſäet werden darf. Da ſie ſich auf leichtem Boden, welcher ihr meiſt zugewieſen wird, weniger beſtockt, als die zweizeilige Gerſte, ſo muß ſie dichter geſäet werden, als dieſe. Im Uebrigen findet das, was in Bezug auf Beſtellung, Pflege und Ernte von der zweizeiligen Gerſte geſagt iſt, auch hier Anwendung. Nur iſt es rathſam, die Ernte der kleinen Gerſte zu der Zeit zu beginnen, in welcher die Körner ſich noch wie Wachs zuſammendrücken laſſen, da man bei einem längern Hinausſchieben der Ernte Gefahr läuft, viel Aehren durch den Wind zu verlieren, indem der dünne, ſpröde Halm unter den Aehren leicht abbricht. Man läßt ſie dann auf dem Schwade nachreifen. Iſt es nicht möglich, mit dem Abmähen die rechte Zeit innezuhalten, ſo laſſe man die Gerſte wenigſtens des Abends ſpät oder Morgens früh abbringen. — In ſolchen Gegenden, wo die kleine Gerſte

Digitized by Google

nur auf geringerem Boden oder auch noch auf Hafer- oder gutem Roggenboden oder endlich in ſehr hohen und nördlichen Lagen gebaut wird, iſt ihr Körnerertrag nur zu 6 bis 10 Scheffel vom preuß. Morgen (12 bis 20 Metzen vom öſterreichiſchen Joch) anzunehmen, während der Strohertrag zwiſchen 5 bis 9 Centner vom preuß. Morgen ſchwankt. Auf gutem Gerſtenboden kann jedoch der Körnerertrag von dieſer Gerſte gleichfalls auf 12 bis 15 Scheffel ſteigen (24 bis 30 Metzen vom Joch). Der Scheffel kleiner Gerſte wiegt 60 bis 65 Pfund.

Von dieſer kleinen zweizeiligen Gerſte ſind fünf Abarten und zwar drei mit beſchalten Körnern und zwei mit nackten Körnern bekannt, von denen jedoch unter den erſteren die bläuliche Sommergerſte und die ſchwarze Wintergerſte, unter den letztern die bläuliche Himmelsgerſte nur ſehr wenig in Cultur ſtehen, weshalb hier nur die gemeine gelbliche Wintergerſte und die gelbe Himmelsgerſte zu betrachten ſind.

Die gemeine Winter- oder Bärengerſte gedeiht mit Sicherheit nur in beſſeren Klimaten und auch da nur auf kräftigem, gut zubereitetem Boden, ja man überläßt ihr auch dort, wo ſie häufig gebaut wird, ſogar vorzugsweiſe einen Standort, welchen man für Weizen oder Roggen zu fett erachtet und läßt dieſe Getreidearten erſt nachher folgen; dies gilt namentlich von den Marſchgegenden. Außerdem baut man ſie häufig in Holland und Belgien; demnächſt in den Rhein-, Neckar- und unteren Maingegenden, in Weſtfalen und in Thüringen, wiewol nicht in der Ausdehnung, wie die Sommergerſte. In den teutſchen Seemarſchen ſäet man ſie entweder nach ſtark gedüngter Brache und Raps oder nach Bohnen und Klee, in den niederländiſchen Marſchen folgt ſie nach reiner gedüngter Brache oder nach Raps, wonach ihr dann jedesmal Roggen folgt. Daſſelbe Verfahren findet in den Marſchen an der Weſer und Elbe ſtatt. Nach Raps geräth ſie immer am ſicherſten, ſelbſt da, wo ſie ſonſt nicht gedeiht. Läßt man ſie nach Klee folgen, ſo wird dazu friſch gedüngt. Während den andern Arten und Abarten der Gerſte eine friſche Düngung nicht zuſagt, ſo hat man bei dieſer eine ſolche nicht zu ſcheuen, ja man pflegt ihr den Miſt ſo nahe als möglich zu bringen, weshalb man ſie mit letzterem ſeicht unterpflügt; auch liebt ſie im Winter eine Düngung mit Jauche. Die Wintergerſte muß recht zeitig, Ende Auguſt oder Anfangs September, geſäet werden, da eine ſtarke Beſtockung vor Winter zu einem guten Gedeihen erfoderlich iſt. Das Saatquantum iſt etwas geringer, als das der großen zweizeiligen Gerſte und darf ſelten mehr als 1 Scheffel für den Morgen (2 Metzen für das Joch) betragen. Je geringer der Boden und je härter der Winter, um ſo leichter wintert ſie aus. Wegen ihrer frühen Reife iſt ſie dem Vogelfraße ſehr ausgeſetzt, weshalb man ſie nicht in der Nähe von Wohnungen anſäen muß. Sonſt hat ſie vor andern Gerſtenarten viele Vorzüge. So liefert ſie von allen Gerſtenarten die höchſten Erträge, da von ihr auf dem für Wintergerſte überhaupt geeigneten Boden zwiſchen 15 bis 24 Scheffel vom Morgen, ja in den Seemarſchen ſogar 30 bis 36 Scheffel vom Morgen gewonnen werden. Ihre Körner ſind freilich kleiner und um 7 bis 10 Procent leichter, als von der großen zweizeiligen Gerſte, dagegen findet im Strohertrage zwiſchen dieſen beiden auf gleichem Boden kein Unterſchied ſtatt. Zu den guten Eigenſchaften der Wintergerſte gehört auch, daß ihr Stroh vom Vieh lieber als das der übrigen Gerſtenarten gefreſſen wird. In England und Süddeutſchland dient ſie auch dazu, um den Schafen und Lämmern im Frühjahre eine recht zeitige Weide zu verſchaffen; nach dem Beweiden läßt man ſie noch reif werden. Ebenſo wird ſie in manchen Gegenden dem Rindviehe als erſtes Grünfutter gegeben und in dieſer Hinſicht von vielen Landwirthen dem Roggen vorgezogen. Da ſie von allen Getreidearten am früheſten, oft ſchon Ende Juni oder Anfang Juli, reif wird, ſo liegt in dieſer frühen Reife, außer der dadurch möglichen alsbaldigen Nutzung von Korn und Stroh, der Vortheil, daß das Land nach Aberntung der Wintergerſte in demſelben Jahre noch mit einer andern Frucht, z. B. mit Tabak, Kohlrüben, weißen Rüben u. dergl., bepflanzt oder das Feld zur abermaligen Beſtellung einer Winterfrucht wieder gehörig zugerichtet werden kann. Außerdem liefert ſie vorzügliche Graupen, wird zum Brodbacken gebraucht und zur Brennerei geſchätzt. In Betreff ihrer Anwendung zur Bierbrauerei finden ſich verſchiedene Angaben, indem Einige behaupten, daß ſie ſich hierzu von allen Gerſtenarten am beſten eigene und deshalb von den Brauern ſehr geſucht und gut bezahlt werde, ſind Andere der Meinung, daß ſie für dieſen Zweck der großen zweizeiligen Gerſte weit nachſtehe. Es iſt jedoch hierüber zu bemerken, daß die Vorzüge dieſer Gerſte, weil ſie nicht überall gebaut wird, vielen Brauern gar nicht bekannt ſind, weshalb ſie auch nur in ſolchen Gegenden, wo die Wintergerſte nicht allgemein gebaut und gekannt iſt, andern Arten von den Bierbrauern nachgeſetzt zu werden pflegt.

Eine andere Abart der kleinen vierzeiligen Gerſte iſt die Himmelsgerſte, Himalayagerſte oder die gemeine nackte Gerſte (Hordeum vulgare var. coeleste *Linné* oder Hordeum vulgare var. nudum). Zu den Lichtſeiten dieſer Abart gehört, daß ſie gegen Nachtfröſte weniger empfindlich iſt, als die meiſten andern Arten, daß ſie ſich nicht leicht legt, daß ſie einen vorzüglichen Ertrag von gutem Stroh liefert und auf gutem, kräftigem Boden, welchen ſie durchaus verlangt, auch im Körnerertrage dem der großen zweizeiligen Gerſte nicht nachſteht, daß ihr Korn die Schwere des Roggens beſitzt und zum Brodbacken, namentlich mit Roggen- oder Weizenmehl gemiſcht, recht gut iſt. Dagegen iſt das Malzen ihrer Körner ſchwieriger als das der gemeinen Gerſte, wiewol Brauer, welche das rechte Verfahren zu treffen wußten, den Erfolg der Verwendung von Himmelsgerſte rühmen. Sie muß ſehr früh und dünn geſäet werden, da ſie ſich ſtark beſtockt und gedeiht am beſten nach ſtark gedüngten Kartoffeln, während ſie nach Roggen meiſt misräth. Da ſie leicht ausfällt, ſo darf ſie nicht zu lange auf dem Halme ſtehen bleiben, auch ſtellen ihr die Vögel ſehr nach. Dem allgemeinen Anbaue dieſer Gerſte ſteht

Digitized by Google

namentlich das Erfoderniß eines vorzüglichen Bodens und die Scheu der Brauer, ſie zu kaufen, entgegen.

Es ſind nun noch die Pfauengerſte und die ſechszeilige Gerſte zu erwähnen, welche beide nur in wenigen Gegenden angebaut werden. Die erſtere, auch Reis-, Bart-, Fächer- oder japaniſche Gerſte (Hordeum zeocriton *Linné*) genannt, zeichnet ſich durch ihre fächerförmig abſtehenden Grannen aus. Früher ſoll ſie in Teutſchland häufiger cultivirt ſein. In England wird ſie ſehr geſchätzt, weil ſich ein vorzügliches Bier daraus bereiten läßt; ſie keimt ſehr gleichmäßig und hat mehlreiche Körner. Sie verlangt einen kräftigen, etwas bindenden Boden und bringt dann reichere Ernten als die große zweizeilige Gerſte. Sie verträgt von allen Sommergerſtenarten den thonigſten Boden, derſelbe muß aber, wenn ſie einen guten Ertrag liefern ſoll, reich an Pflanzennahrung ſein; auf magerem, leichtem, ſandigem Boden fallen dagegen die Ernten dürftiger aus und die Körner werden kleiner. Wegen ihrer ſtarken Beſtockung muß ſie dünner geſäet werden als die zweizeilige Gerſte. Sonſt gehört zu ihren Vorzügen, daß ſie gegen Kälte und Nachtfröſte weniger empfindlich iſt, daß ſie wegen ihrer kürzeren Vegetationszeit ſpäter geſäet werden kann, daß ſie in Folge ihrer dicken, harten und ſteifen Halme vor Lager und wegen ihrer ſtarren, abſtehenden Grannen vor Vogelfraß geſchützt iſt. Ungeachtet dieſer guten Eigenſchaften hat ſie ſich keiner großen Aufnahme zu erfreuen, da grade in den Gebirgsgegenden, für welche ſie empfohlen wird, jener reiche Gerſtenboden fehlt, auf dem ſie mehr als die gemeine Gerſte lohnt, in Auen und Ebenen mit reichem Boden aber das zur Viehfütterung untauglichere Stroh und der ſchwierigere Ausdruſch von ihrer Cultur abgeſchreckt hat.

Noch weniger als die Pfauengerſte wird die ſechszeilige Gerſte (Hordeum hexastichum *Linné*) angebaut. Sie verlangt einen ſehr guten, kräftigen Boden und liefert auf dieſem einen reichen Strohertrag, aber nur ein kleines, dickſpelziges Korn, welches dem der gemeinen zweizeiligen Gerſte weit nachſteht; auch ſind die Grannen zähe und zum Theil ſchwierig von den Körnern abzubringen. Man unterſcheidet von ihr zwei Abarten: die lange und die kurze ſechszeilige Gerſte; letztere hat eine gedrungenere Aehre mit weit abſtehenden Grannen und iſt unter dem Namen Stockgerſte bekannt.

Obwol die Gerſte mehrmals chemiſch unterſucht iſt, ſo zeigen die Analyſen doch wenig Uebereinſtimmung, ſodaß eine abermalige genaue Unterſuchung wünſchenswerth wäre.

Nach de Sauſſure beſtehen 100 Theile der Gerſtenkörner-Aſche aus:

Kali	18,00
Phosphorſaurem Kali	9,20
Chlorkalium	0,25
Schwefelſaurem Kali	1,50
Phosphorſaurer Kalk- und Talkerde	32,50
Kieſelerde	35,50
Eiſenoxyd und Manganoxyd	0,25
Verluſt	2,80
	100,00

In dieſer Analyſe iſt auffallend, daß gar kein Natron, welches nach einigen zu 5 Procent, nach andern ſogar über 10 Procent in der angegebenen Menge von Gerſtenkörneraſche enthalten ſein ſoll, erwähnt und daß die Kieſelerde in ſo hohem Grade vertreten iſt, weshalb zu befürchten ſteht, daß Sauſſure Fehler bei der Analyſe begangen habe.

Die Gerſtenſtrohaſche beſteht in 100 Theilen aus:

Kali	16,00
Chlorkalium	0,50
Schwefelſaurem Kali	3,50
Phosphorſaurer Kalk- und Talkerde	7,75
Kohlenſaurer Kalk- und Talkerde	12,50
Kieſelerde	57,00
Eiſen- und Manganoxyd	0,50
Verluſt	2,25
	100,00

Nach Einhof beſtehen die Körner der vierzeiligen kleinen Gerſte aus:

70,05 Mehl, 18,75 Hülſe und 11,20 Waſſer.

Auf naſſem Wege unterſucht, beſteht nach Einhof das Mehl der kleinen vierzeiligen Gerſte in 100 Theilen aus:

Schleimzucker	5,21
Gummi	4,62
Stärkemehl	67,18
Kleber	3,52
Eiweiß	1,39
Holzfaſer	7,29
Waſſer	9,37
Verluſt (Salze?)	1,42
	100,00

Die Körner der zweizeiligen großen Gerſte beſtehen nach Kazenberger aus:

Stärkemehl	70
Kleber	13,0
Schleimzucker	3,0
Hülſentheilen	12,0
Verluſt (Salze?)	2,0
	100,0

In dieſer Analyſe ſcheint Kazenberger auf die in den Körnern befindliche Feuchtigkeit, welche bis 10 Proc. beträgt, keine Rückſicht genommen zu haben, weshalb vom Stärkemehle, Kleber und Schleimzucker 10 Proc. in Abrechnung zu bringen ſind.

Die Körner der Himmelsgerſte beſtehen nach Einhof aus:

Stärkemehl	54,66
Kleber	7,75
Schleim	10,34
Hülſentheilen	17,25
Feuchtigkeit	10,00
	100,00

Neben der Gerſte macht der **Hafer** das allgemeinſte Sommergetreide aus, da er wegen ſeiner vorzüglichen

Digitized by Google

Eigenſchaften als Körnerfutter, insbeſondere für die Pferde, überall in Anſehen ſteht. In manchen, beſonders ärmern, Gegenden wird er auch zur menſchlichen Nahrung verwendet, ſowie er auch bisweilen zur Aushilfe bei den Brauereien und Brennereien dient. Außerdem hat das Haferſtroh einen beträchtlichen Futterwerth, da es vom Viehe lieber als Weizenſtroh gefreſſen wird.

Der Hafer bedarf zu ſeiner völligen Entwickelung mehr Zeit als die Gerſte und kann deshalb mit Erfolg nur in ſolchen Klimaten angebaut werden, wo der Sommer nicht zu kurz iſt. Dagegen verträgt er die Frühjahrsnachtfröſte beſſer als die Gerſte, geſtattet daher in rauhen und naſſen Lagen eine frühere Ausſaat als dieſe und nimmt mit dem in ſolchen Gegenden häufig vorherrſchenden geringen Boden noch vorlieb. Ueberhaupt iſt der Hafer unter allen Getreidearten hinſichtlich des Bodens am genügſamſten, da er auf jedem, ſelbſt auf dem geringſten Boden gedeiht und ſogar da noch, wo keine andere Frucht mehr fortkommt. Eben ſo kann er auf ſchwerem Thon-, ſowie auf Moor- und Torfboden gebaut werden. Die Ernten fallen freilich nach der verſchiedenen Beſchaffenheit und Kraft des Bodens ſehr verſchieden aus und ſind auf dürftigem Lande ärmlich, während der kräftige lehmige Sandboden die höchſten und ſchönſten Erträge gewährt. In der Fruchtfolge kann man ihm auch jeden beliebigen Standpunkt anweiſen, ſobald das Feld nur nicht zu ſehr verwildert oder entkräftet iſt. Er wird am häufigſten als abtragende Frucht gewählt; nur ſollte dazu niemals der Grund beſtimmen, daß er ſich die letzte noch vorhandene Kraft anzueignen verſteht. Obwol er nach allen Früchten gut wächſt, nach welchen auch die Gerſte gedeiht, ſo geräth er am vorzüglichſten doch im ausgeruheten Lande oder nach Hackfrüchten; insbeſondere ſagt ihm ein- oder zweijähriger rother Klee oder eine mehrjährige, dicht beſtanden geweſene gute Kleeweide als Vorgänger ſehr zu. Auf Neubruch pflegt der Hafer als erſte Frucht angebaut zu werden, obwol er hier 2 bis 3 Jahre hinter einander geſäet werden kann und im dritten Jahre oft noch beſſer als im erſten geräth.

Der einzige Uebelſtand für die Hafercultur liegt in der längeren Vegetationszeit dieſer Frucht, da ſie zu ihrer Reife fünf volle Monate bedarf. Der Hafer muß deshalb ſehr früh geſäet werden und um ſo zeitiger, je kälter das Klima iſt, was nördlichern Ländern einige Unbequemlichkeiten verurſacht. Dies iſt auch der Grund, weshalb er nicht ganz ſo hoch als vierzeilige Gerſte nach Norden geht. Für die Zubereitung des für den Hafer beſtimmten Bodens ſoll man daher im Herbſte ſoviel als nur möglich thun. Lockeren und reinen Boden pflügt man zu dieſem Behufe am beſten im Herbſte ſchon zur Saat auf, was ſelbſt bei mäßig gebundenem Boden bisweilen noch thunlich iſt. Nach Hackfrüchten genügt eine einjährige Beſtellung; nach Klee und Dreeſch kann man ebenfalls ſchon im Spätherbſte zur Saat mit Sorgfalt aufpflügen, gewöhnlich ſtürzt man jedoch blos im Herbſte und pflügt im Frühjahre zur Saat. Nach Getreide hat man bei zweijähriger Haferbeſtellung häufig mehr Unkraut erhalten, als bei einjähriger; indeſſen iſt dem durch Pflügen zu verſchiedener Tiefe und vollſtändiges Saatpflügen vor Winter vorzubeugen und im Allgemeinen eine zweijährige Beſtellung der Getreideſtoppel doch vorzuziehen. Wegen Mangels an Zeit wird er oft auf die erſt im Frühjahre umgepflügte Getreideſtoppel beſtellt, wobei, wenn der Boden nicht von lockerer und reiner Beſchaffenheit, ein gutes Gedeihen freilich nicht ſicher zu erwarten ſteht. Uebrigens verträgt der Hafer auch jede Art von Düngung, obwol ihm ſolche ſelten gegeben wird. Je trockner der Boden von Natur, um ſo mehr beeile man ſich mit der Saat. Die gewöhnliche Saatzeit iſt im März oder April; nur in ſehr rauhen Lagen oder auf kaltgründigem unkrautwüchſigem Boden iſt eine erſt in den Mai fallende Saatzeit gerechtfertigt, wozu man dann den ſogenannten Auguſthafer am liebſten nimmt. In leichtem Boden iſt das Unterbringen mit dem Pfluge oder Exſtirpator gut; außerdem ſäet man auf die rauhe Furche und eggt zu. Bei der Wahl des Samens iſt wohl zu merken, daß ja nur die beſten, ſchwerſten und vollkommenſten Körner ausgeſäet werden, weil gewöhnlich im Hafer viele ſchlechte vorhanden ſind. Daher hält man beim Hafer viel auf Samenwechſel und erblickt insbeſondere große Vortheile darin, den Samen durch Bezug aus den Waldgegenden zu erneuern. Dumpfig gewordener Samen geht auf, fällt aber in der Blüthe zuſammen und gibt keinen Ertrag. Ein geringes Saatquantum iſt 1¼ Scheffel, ein mittleres 1½ bis 1¾ Scheffel, ein ſtarkes bis 2 Scheffel für den preuß. Morgen. In trockenem Boden wird die aufgegangene Saat gewalzt. Zeigt ſich aber bald nach der Saat viel Samenunkraut oder hat das Feld durch ſtarke Regen eine Kruſte bekommen, ſo iſt das Aufeggen ſehr zweckmäßig. Beſonders empfiehlt ſich dies beim untergepflügten Hafer einige Zeit, nachdem er aufgegangen; in manchen Gegenden findet man dies ſo erſprießlich, daß es regelmäßig geſchieht. Hederich, Flughafer, Ackerſenf und die Wucherblume ſchaden dem Hafer ſehr, welche aber durch ſtarkes Eggen zerſtört werden. Hilft dieſes Eggen jedoch Nichts mehr, ſo iſt zu erwägen, ob Jäten oder ſpäter Abmähen und Grünfüttern den Vorzug verdiene. Der Hafer iſt übrigens auch dem Staubbrande unterworfen.

Die Hafererntе findet von Mitte Auguſt bis Ende September ſtatt. Den Hafer darf man nicht zu reif werden laſſen, weil ſonſt grade bei der Ernte die beſten Körner ausfallen. Er reift gern etwas ungleich; deshalb und um ein leichteres Ausdreſchen zu erzielen, iſt es faſt überall Regel, ihn 8 bis 10 Tage auf dem Acker liegen und wo möglich einmal beregnen zu laſſen. Dagegen kann vor zu langem Liegenlaſſen nicht genug gewarnt werden, da dies geeignet iſt, Körner und Stroh gänzlich unbrauchbar zu machen. Das bald nach dem Mähen erfolgende Aufbinden von kleinen Garben, welche man 8 Tage und länger aufgeſtellt ſtehen läßt, iſt daher ſicherer und beſſer als das Niederlegen. Geringer Haferboden bringt nur 6 bis 8 Scheffel vom preuß. Morgen; beſſerer 9 bis 10 Scheffel und die beſſeren

mittelkräftigen Bodenarten liefern 11 bis 16 Scheffel, während reiche Erträge ſich noch um 20 bis 25 Proc. höher belaufen. An Stroh wird vom preuß. Morgen von 6 bis 22 Centner gewonnen. Der preuß. Scheffel Hafer wiegt von 48 bis zu 56 Pfund.

Nach der chemiſchen Unterſuchung von Bouſſingault beſtehen die Haferkörner in 100 Theilen aus:

50,7 Kohlenſtoff,
6,4 Waſſerſtoff,
36,7 Sauerſtoff,
2,2 Stickſtoff,
4,0 Aſche (Mineralien).
100,0

Das Haferſtroh beſteht dagegen nach Bouſſingault in 100 Theilen aus:

50,1 Kohlenſtoff,
5,4 Waſſerſtoff,
39,0 Sauerſtoff,
0,4 Stickſtoff,
5,1 Aſche.
100,0

Haferkörneraſche in 100 Theilen beſteht nach Bouſſingault aus:

1,7 Kohlenſäure (mit Kali vereinigt),
1,0 Schwefelſäure,
14,9 Phosphorſäure,
0,5 Chlor,
3,7 Kalkerde,
7,7 Talkerde,
12,9 Kali,
53,3 Kieſelerde,
1,3 Eiſenoxyd und Alaunerde,
3,0 Kohle und Verluſt.

Sprengel fand dagegen nicht allein Kali, ſondern auch beinahe ebenſo viel Natron in der Haferkörneraſche.

100 Theile der Haferſtrohaſche beſtehen nach Bouſſingault aus:

3,2 Kohlenſäure,
4,1 Schwefelſäure,
3,0 Phosphorſäure,
4,7 Chlor,
8,3 Kalkerde,
2,8 Talkerde,
24,5 Kali,
4,4 Natron,
40,4 Kieſelerde,
2,1 Eiſenoxyd und Alaunerde,
2,5 Kohle und Verluſt.
100,0

Auf naſſem Wege unterſucht, beſtehen nach Vogel die Haferkörner in 100 Theilen aus:

59,00 Stärkemehl,
4,30 Kleberartige Subſtanz,
8,25 Zucker und bitterem Stoffe,
2,00 Fettem Oele,
2,50 Gummi,
23,95 Hülſe (Holzfaſer).
100,00

Vom Hafer werden meiſt nur zwei Arten, der Rispenhafer (Avena sativa *Linné*) und der Fahnenhafer (Avena orientalis *Schreber*) gebaut; dieſe erſcheinen aber in ſehr vielen Varietäten. Die andern Haferarten als der nackte Hafer (Avena nuda *Linné*), der Sand- oder Rauhhafer (Avena strigosa *Schreber*), der Windhafer (Avena fatua *Linné*) und der kurze Hafer (Avena brevis *Roth*) ſind nur an äußerſt wenigen Orten in Cultur und in den meiſten Gegenden nur als Unkräuter bekannt.

Der Rispen- oder Aſthafer (Avena sativa) wird in Teutſchland am meiſten von allen Haferarten gebaut; er zeichnet ſich durch ſeine nach allen Seiten hin ausgebreitete Rispe, durch herabhängende Aehrchen mit 2—3 fruchtbaren Blüthen, welche kürzer als die Kelchſpelzen ſind, ſowie dadurch aus, daß nur die unterſte Blüthe eine Granne hat, welche jedoch bisweilen auch fehlt. Die zu ihm gehörigen Abarten werden von verſchiedenen landwirthſchaftlichen Schriftſtellern verſchieden geordnet; Sprengel nimmt vier Hauptſpielarten an und bezeichnet ſie 1) als weißer gegrannter Rispenhafer, 2) als weißer ungegrannter, 3) als ſchwarzer gegrannter und 4) als ſchwarzer ungegrannter Rispenhafer. Von dieſen werden nun wieder als Unterſpielarten angegeben: der Auguſthafer, der Winterhafer, der dreiſamige Hafer, der Hopetounhafer, der Kamtſchatkahafer, der Kartoffelhafer u. ſ. w. Dagegen hält Sprengel, deſſen Charakteriſtik der einzelnen Abarten wir hier zu Grunde legen, den chineſiſchen Hafer (Avena chinensis) mit Unrecht für eine eigene Art, da er doch unſtreitig zum Rispenhafer zu rechnen iſt. Dieſen Fehler begeht auch der neueſte Monograph der Gräſer, Steudel, der nicht nur den chineſiſchen Hafer, ſondern auch den dreiſamigen für eine eigene Art hält. Den weißen gegrannten Rispenhafer nimmt man als die Stammform aller Abarten des Rispenhafers. Zu den Spielarten dieſes Hafers gehört der ſogenannte Winterhafer, welcher ſeinen Namen davon hat, daß er ſehr früh, ſchon im März geſäet wird, der aber mit dem eigentlichen Winterhafer, welcher in einigen Gegenden von Frankreich, z. B. in der Bretagne, und in England vorkommt, in Teutſchland aber nur in ſehr günſtigen Jahren den Winter erträgt, nicht zu verwechſeln iſt. Er zeichnet ſich beſonders durch die Schwere ſeiner Körner aus, indem der Scheffel oft 10 Pfund mehr als eine andere Spielart, der ſogenannte Auguſt- oder Sommerhafer, welcher früh reift, wiegt. Auch an Stroh liefert der Winterhafer mehr als der Sommerhafer und befällt weniger leicht als der Frühhafer. Man findet ihn häufig in Gebirgsgegenden cultivirt; im flachen Lande artet er nach einigen Jahren leicht aus, weshalb die Saat nach 2 bis 3 Jahren erneuert werden muß, wenn man fortwährend gute Haferernten haben will. Eine andere Spielart des Rispenhafers iſt der engliſche weiße Hafer, welcher außer

Digitized by Google

vielen großen Körnern, auch viel Stroh liefert. Zu den Schattenſeiten dieſes Hafers gehört, daß er ſehr leicht ausfällt, weshalb man ihn auf dem Halme nicht zu reif werden laſſen darf. Bei dem Doppel-, Gäbeles- oder Klumphafer (Avena trisperma *Schübler*) ſitzen meiſt drei Körner in einem Balge beiſammen, von denen zwei auch nach dem Ausdreſchen mit einem Stielchen verbunden bleiben; er wird faſt nur in Würtemberg angebaut und kann wegen der kleinen Körner mit dicken Spelzen nicht empfohlen werden. Von England aus haben ſich der Hopetoun-, der Kamtſchatka- und der Kartoffelhafer verbreitet und häufig als einträglich bewährt; der erſtere zeichnet ſich beſonders dadurch aus, daß er ſich ſehr ſtark beſtockt, obwol er wegen ſeiner harten Stengel kein gutes Futterſtroh liefert.

Den weißen ungegrannten Rispenhafer hält man für den einträglichſten und ſchwerſten Hafer. Man findet ihn aber ſelten rein, da er meiſt mit dem gegrannten weißen Rispenhafer gemengt angebaut wird. Auf geringem Boden geht der ungegrannte weiße Rispenhafer in den gegrannten über. Hierher gehört auch der Auguſthafer, welcher bei verſpäteter Beſtellung oder in rauhen Lagen noch zur rechten Zeit zur Reife kommt und einen reichen Ertrag liefert.

Vom ſchwarzen Rispenhafer gibt es gleichfalls eine begrannte und eine unbegrannte Abart. Im Allgemeinen wiegt der ungegrannte Hafer immer ſchwerer als der begrannte, mag er zur weißen oder zur ſchwarzen Abart gehören. Auch gibt es eine zeitige rothe Haferart, die ſich hauptſächlich für Torfboden und für hohe, rauhe Gegenden, wo viele heftige Winde herrſchen, eignet, indem die Körner ſo feſt in den Spelzen ſitzen, daß ſie nicht leicht vom Winde ausgeſchlagen werden. Uebrigens ſind die ſchwarzen, braunen und rothen Haferarten ſämmtlich härter als die weißen und verlangen auch keinen ſo kräftigen Boden, liefern dagegen ein ſchlechteres Futterſtroh.

Zu dem Rispenhafer gehört auch Avena chinensis, welcher von einigen landwirthſchaftlichen Schriftſtellern irrigerweiſe mit Avena nuda für identiſch gehalten, von andern für eine eigene Art angeſehen wird. Dieſer Hafer zeichnet ſich durch größere, vielblüthige Aehren, deren Spelzen einen breiteren, glänzend-ſilberweißen Rand haben, ſowie durch nackte Körner aus. Zum Unterſchiede von dem echten nackten Hafer (Avena nuda) wird er hin und wieder der große nackte Hafer genannt. Obwol er einen mürben kräftigen Boden verlangt, ſo bringt er doch nur eine ſpärliche Ernte.

Nächſt dem Rispenhafer iſt der Fahnen-, Stangen-, Trauben- oder Kammhafer (Avena orientalis *Schreber*) in Teutſchland am meiſten in Cultur. Er iſt durch folgende Merkmale von dem Rispenhafer verſchieden: die Rispe iſt zuſammengezogen, einſeitswendig, die Kelchſpitzen ſind länger als die Blüthen, in jedem Aehrchen befinden ſich meiſt zwei, aber auch drei und vier Blüthen, von denen meiſt nur die unterſte begrannt iſt, bisweilen ſind jedoch ſämmtliche Blüthen grannenlos. Auf kräftigem Boden iſt der Anbau dieſes Fahnenhafers ſowol im Korne, als im Strohertrage lohnender als der vom Rispenhafer, während dieſer auf geringerem Boden ſicherer fortkommt. Der Fahnenhafer verträgt zwar die Frühlingsfröſte eher als der Rispenhafer und kann deshalb frühzeitiger geſäet werden, wegen ſeiner längeren Vegetationsperiode verlangt er aber ein mildes Klima, weil er in kalten Jahren ſonſt nicht reif wird. Zu den Schattenſeiten dieſes Hafers gehört auch, daß ſeine Körner dickſpelziger ſind und ſich ſchwieriger ausdreſchen laſſen, weshalb man ihn in einigen Gegenden länger auf dem Schwade liegen läßt. Uebrigens kommt auch er in verſchiedenen Varietäten vor; man unterſcheidet weißen gegrannten und weißen ungegrannten und ebenſo ſchwarzen gegrannten und ſchwarzen ungegrannten Fahnenhafer, von denen die beiden letztern am wenigſten im Großen gebaut werden.

In ſehr geringer Ausdehnung werden die folgenden Haferarten gebaut. Wir erwähnen zunächſt den nackten Hafer (Avena nuda *Linné*), welcher ſich durch ſeine gedrungene, etwas einſeitswendige Rispe, durch die 3—4 blüthigen Aehren und namentlich durch die den Kelch überragenden Blüthen, von denen 2—3 begrannt und fruchtbar ſind und durch die nackten Körner von anderen Arten unterſcheidet. Er iſt verſuchsweiſe in der Schweiz und in Oeſterreich angebaut und liefert in den Gebirgsgegenden von Schottland und Wales, wo Weizen und Roggen nicht mehr gedeihen, das Bredkorn, doch iſt Stroh- und Körnerertrag nur gering.

Demnächſt iſt der Rauh-, Sand-, Striegel- oder Purhafer (Avena strigosa *Schreber*) zu nennen, welcher in einigen ſandigen und gebirgigen Gegenden gebaut wird, an vielen Orten aber häufig als Unkraut unter den andern Haferarten erſcheint. Er zeichnet ſich durch die faſt einſeitswendige zuſammengezogene Rispe, durch die mit den kahlen Blüthen gleich langen oder etwas längern Kelchſpelzen, ſowie namentlich dadurch aus, daß die äußere Kronſpelze der unteren Blüthe eine Granne beſitzt und mit zwei Stachelſpitzen endigt, während die äußere Kronſpelze der oberen Blüthe grannenlos iſt, aber in drei Stachelſpitzen ausläuft. Dieſer Hafer nimmt mit ſehr magerem Sandboden vorlieb, liefert jedoch nur kleine graue Körner, aber ein ſehr feines langes Stroh.

Der kurze Hafer (Avena brevis *Roth*) iſt durch die mit den beiden Blüthen gleich langen Kelchſpelzen, ſowie dadurch, daß jede Blüthe begrannt iſt und die äußeren Kronſpelzen mit zwei Stachelſpitzen verſehen ſind, von anderen Arten leicht zu unterſcheiden. Er iſt beſonders zu Grünfutterbau empfohlen worden.

Endlich muß noch des Wind-, Flug- oder Wildhafers (Avena fatua *Linné*) gedacht werden, welcher im mittleren Teutſchland als läſtiges Unkraut unter dem Saathafer gefürchtet iſt, während er die Sandgegenden im nördlichen Teutſchland nicht liebt. Die Rispe dieſes Hafers iſt ausgebreitet, die Aehrchen ſind zweiblüthig, die Blüthen begrannt, die Granne iſt am Grunde langhaarig und ſchwarz, die Kelchſpelzen ſind länger als die Blüthen. Da er mehre Wochen früher als der Saathafer reift und ſeine Körner einzeln vom Winde

Digitized by Google

fortgeführt werden, ſo verunreinigt er immer von Neuem den Boden.

In weit geringerer Ausdehnung als die Cultur der bereits erwähnten Getreidearten wird die der Hirſe in Teutſchland betrieben; es erſtreckt ſich dieſelbe vielmehr nur auf einzelne Gegenden, z. B. in Thüringen, Baden, Heſſen u. a. Die Hirſe verlangt ein warmes Klima und einen lockeren Boden, weshalb ihr Sand oder lehmiger Sand am beſten zuſagt. In kälteren Lagen und auf gebundenem Boden kann ſie daher nicht gebaut werden. Auch iſt ihr Verbrauch im Allgemeinen geringer als jener der bisher abgehandelten Hauptgetreidearten, da ihre Samen im enthülſeten Zuſtande zur menſchlichen Nahrung nur in mäßiger Ausdehnung dienen, insbeſondere, mit Milch gekocht, bei Unbemittelten den Reis erſetzen und als Futter hauptſächlich nur dem Federviehe gegeben werden. In leichtem Boden und in trockener warmer Lage bietet ſie dagegen durch einen verhältnißmäßig hohen Körner- und werthvollen Strohertrag auch Vortheile dar, welche durch anderes Sommergetreide nicht zu erzielen ſind.

Von der eigentlichen Hirſe (mit Ausſchluß der Mohrhirſe) werden zwei Arten, die Rispen-, Quaſt- oder gemeine Hirſe (Panicum miliaceum) und die italieniſche oder Kolbenhirſe (Panicum italicum) gebaut, welche ſich von jener außer der ganz verſchiedenen Form des Blüthenſtandes durch mehr oder weniger kleinere Körner und mehr als einen Monat längere Vegetationszeit unterſcheidet. Nach der Farbe der Körner theilt man die Rispenhirſe, welche in Teutſchland weit häufiger als die Kolbenhirſe cultivirt wird, in weiße, gelbe, graue, rothe und ſchwarze ein, von denen wiederum die drei erſten die gebräuchlichſten Varietäten ſind. Von der Kolbenhirſe, welche in Italien und im ſüdlichen Frankreich häufig gebaut wird, in Teutſchland aber wegen ihrer langen Vegetationszeit und ihrer Empfindlichkeit gegen Frühjahrsfröſte nur in den mildeſten Lagen cultivirt werden kann, gibt es Abarten mit gelben, röthlichen und bräunlichen Körnern und mit größeren und kleinern theils begrannten, theils unbegrannten Kolben.

Die Rispenhirſe gedeiht beſonders auf trockenem, warmem, loſem, nur wenig Lehm, aber viel Humus enthaltendem Sandboden und ganz vorzüglich auf Neubruch nach Klee und Hackfrüchten. Dabei verträgt ſie von faſt allen Pflanzen, die cultivirt werden, die größte Dürre und Hitze, weshalb auch der ſehr trockene, heiße Sandboden am beſten durch den Anbau von Hirſe genutzt werden kann. Da die Hirſe ein gut zubereitetes reines Feld verlangt, ſo wird daſſelbe gewöhnlich ſchon im Herbſte öfters gepflügt und gut geeggt. Häufig wird auch dazu gedüngt, was namentlich bei mangelnder alter Kraft des Bodens anzurathen iſt. Obwol die Hirſe eine ſehr ſtarke Düngung ſelbſt mit friſchem Miſte verträgt, ſo wählt man ſolchen in der Regel doch nicht, weil er mehr Unkraut nach ſich zieht, als verrotteter Miſt oder Pferch und dergleichen und die Hirſe ein reines Land fodert. Die im Mai ſtattfindende Ausſaat der Rispenhirſe wird bei dem gewöhnlichen Verfahren flach untergebracht. An Samen, welcher ſchon bei der Ernte mit beſonderer Sorgfalt ausgewählt ſein muß, bedarf man für den preuß. Morgen 2¼ bis 3 preuß. Metzen. Die Kolbenhirſe muß ſchon im April ausgeſäet werden, weil ſie ſonſt nicht mehr zur Reife gelangt. Gewöhnlich wird die Hirſe mittels kleiner Hacken zweimal behackt und ſo zugleich von allem Unkraute gereinigt. Iſt das Land jedoch von Unkraut nicht ſehr verunreinigt, ſo kann durch ein- oder zweimaliges Eggen zur Zeit, wenn die Saat 1½ bis 2½ Zoll hoch iſt, das erſte Hacken erſpart werden. Durch die Drillcultur wird das Gedeihen der Hirſe am meiſten gefördert und geſichert, ſowie an Culturkoſten ſehr viel erſpart. Die Ernte der Hirſe tritt im Auguſt oder September ein und erfodert große Aufmerkſamkeit. Da die Hirſekörner nämlich ſehr ungleich reifen, ſo darf die Reife der unterſten, meiſt ſchlechteſten Körner nicht abgewartet werden, ſondern man ſchneidet oder mähet die Hirſe, ſobald die oberſten Körner der Rispen oder Kolben reif ſind, weil bei einem längern Warten ein bedeutender Verluſt an Körnern ſtattfindet. Das Stroh iſt zu dieſer Zeit noch grün und muß nach dem Ausdreſchen zum völligen Austrocknen wieder an die Luft gebracht werden. Auch die Körner müſſen mit Sorgfalt noch getrocknet werden, weil ſie ſich ſonſt auf Haufen geſchüttet leicht zu ſehr erhitzen und im Werthe verlieren. Der Ertrag von Körnern iſt auf geeignetem Boden von der Rispenhirſe zu 9 bis 14 Scheffel vom preuß. Morgen anzunehmen, wovon der Scheffel 80 bis 84 Pfund wiegt und etwa die Hälfte nach dem Maße oder 60 Proc. dem Gewichte nach an geſchälter Hirſe liefert. Der Strohertrag iſt ſo reichlich als vom Roggen auf gleichem Boden und im Futterwerthe noch höher als Gerſten- und Haferſtroh anzuſchlagen.

Mit dieſen echten Hirſearten iſt die ſogenannte Mohr- oder Mohrenhirſe (fälſchlich oft Moorhirſe geſchrieben), Holcus Sorghum *Linné* oder Sorghum vulgare *Persoon*, nicht zu verwechſeln. Sie iſt auch unter den Namen Negerkorn, Durrah, Sorgho, Sorgh oder Sirk bekannt und wird ſeit alter Zeit in den heißen Gegenden des nördlichen Afrika's, ſowie in Arabien gebaut. Die Römer lernten dieſe Getreideart zur Zeit des Plinius, welcher ſie als eine Pflanze von ſieben Fuß Höhe, ſchwarzem Samen und faſt unglaublicher Vermehrung beſchreibt, kennen. In neuerer Zeit wird ſie in Italien, im ſüdlichen Ungarn, in Dalmatien und andern ſüdlichen Ländern Europa's wegen ihres ſtarken, den der Hirſe bedeutend übertreffenden Körnerertrags ziemlich ſtark angebaut und dient theils der ärmeren Volksclaſſe als Nahrung, theils wird ſie als Viehfutter benutzt. Die Mohrhirſe verlangt einen fetten, feuchten Boden und gedeiht noch auf mildem Bruchboden in größter Ueppigkeit. Am zweckmäßigſten ſäet man ſie in Reihen, die 1½ Fuß von einander entfernt ſind und bearbeitet ſie theils mit der Hand, theils mit dem Pfluge, in ähnlicher Weiſe wie die Kartoffeln, den Mais und andere Hackfrüchte. In Ungarn wird ſie auch häufig als Zwiſchenpflanze zu andern Hackfrüchten gewählt. In

Digitized by Google

Norddeutſchland gelangt dagegen die Mohrhirſe nicht mehr zur Reife, es müſſen daher, wenn ſie als Futtergewächs gebaut werden ſoll, die Samen aus ſüdlichern Ländern immer von Neuem bezogen werden. Aus den ausgedroſchenen Riſpen der Mohrhirſe werden ſchöne Beſen angefertigt.

Der Mais oder türkiſche Weizen (Zea Mays *Linné*), zu deſſen Betrachtung wir nun übergehen, ſtammt aus Amerika, woſelbſt er ſchon vor Entdeckung dieſes Welttheils von den Eingeborenen zur menſchlichen Nahrung angebaut wurde und wo er auch jetzt noch, namentlich in den tropiſchen Gegenden, das hauptſächlichſte Getreide ausmacht. Am beſten gedeiht er in dem heißeſten und feuchteſten Tropenklima, wo in einigen Gegenden ſeine Fruchtbarkeit ſo groß iſt, daß er das 800fache Korn der Ausſaat liefert; in weniger fruchtbaren Ländern bringt er das 3- und 400fache Korn und einhundertfältiger Gewinn dieſes Getreides wird in den Tropenländern als eine ſchlechte Ernte angeſehen. Weit geringern Gewinn bringt die Maiscultur in der gemäßigten Zone; ſo liefert ſie in Californien zwiſchen 33 und 38° Breite im Durchſchnitte nicht mehr als das 70fache Korn. Noch geringer iſt der Ertrag in kälteren Gegenden, wo unſere Getreidearten die Cultur des Maiſes allmälig verdrängen werden, wie umgekehrt im ſüdlichen Europa, z. B. in Portugal, ſeit dem Bekanntwerden des Maiſes alle Kornarten dieſem nach und nach weichen mußten. Bis zu welchem Breitengrade ſich die Maiscultur in der neuen Welt erſtreckt, iſt noch nicht genau ermittelt, doch müſſen die Polargrenzen derſelben in den vierzigen der Breitengrade liegen, da ſelbſt auf der ſüdlichen Hemiſphäre, wo ein im Verhältniſſe zur Breite viel niedrigeres Klima herrſcht, die Maiscultur bis zum 40. Grade ſüdlicher Breite hinabſteigt. Auf der Weſtküſte von Europa wird der Mais bis zum 49. Grade, in einigen Gegenden ſogar bis zum 52. und 54. Grade gebaut, obwol er in dieſen hohen Breitengraden nicht immer zur Reife gelangt und nur wegen ſeines Futterwerthes cultivirt wird. Dagegen wird auf den Gebirgen von Amerika die Maiscultur in einer faſt unglaublichen Höhe betrieben. Nach Alexander von Humboldt ſind auf dem Plateau von Mexico noch in einer Höhe von 8680 Fuß die ausgedehnteſten Maisfelder zu finden und in Peru, wo ſich der Ackerbau überhaupt ſeit Jahrhunderten im glänzenden Zuſtande befindet, ſteigt die Maiscultur beinahe bis auf 12,000 Fuß Höhe, und Meyen erzählt, daß man den Anbau des Mais ſchon zu den Zeiten der Inka's auf künſtlichem Wege auf der Inſel Titicaca im großen See gleichen Namens erzwungen habe. Auf jener Inſel, in einer Höhe von 12,800 engl. Fuß, war der bekannte große Sonnentempel; in ihm brachten die Inka's dem Sonnengotte Opfer von demſelben Mais, welcher auf der Inſel gewonnen war, während der übrige durch die dem Sonnendienſte geweiheten Jungfrauen den übrigen Klöſtern und Tempeln des Reichs überbracht wurde, von wo aus er unter das Volk kam. Bei dem Volke herrſchte nämlich der Glaube, daß, wenn es nur ein Korn von dieſem Maiſe erhielt, es ihm für die ganze Lebenszeit nicht an Brod fehlen würde. Die Art des Verbrauches des Mais iſt bei den verſchiedenen Völkern Amerika's ſehr verſchieden; ſchon die Peruaner und Mexicaner bereiteten verſchiedene Arten von Brod aus dem Mais. Erſtere machten dreierlei Brod aus dem Mehle des Mais, die eine Art gebrauchten ſie zum Opfern, die andere als gewöhnliches Brod und die dritte bei ihren Feierlichkeiten. Schon die Indianer vom Arkanſasfluſſe aßen als gewöhnliche Speiſe die grünen Kolben des Mais in Biſonfett gebraten und noch jetzt ißt man in Amerika den Mais ganz einfach mit Salz abgekocht, indem man den ganzen Kolben auf den Tiſch bringt. Wie allgemein der Gebrauch des Mais in den tropiſchen und ſubtropiſchen Ländern Amerika's iſt, läßt ſich daraus entnehmen, daß zu Anfang dies Jahrhunderts allein in Mexico eine Menge von 800 Millionen Kilogramme, alſo über 1,600,000,000 Pfund bei einer Geſammtbevölkerung von vielleicht nicht mehr als 5,000,000 Menſchen verbraucht wurde. Daß der Verbrauch dieſes Getreides in Mexico ſo außerordentlich groß iſt, kann nur daraus erklärt werden, daß in grasarmen Gegenden ſelbſt die Maulthiere damit gefüttert werden müſſen, weshalb auch die höchſte Noth in dieſem Lande eintritt, wenn einmal die Maisernte nicht gerathen iſt.

Außer der Verwendung zu Brod und zu einer großen Anzahl verſchiedenartiger Speiſen wird der Mais auch zur Bereitung von manchen Getränken benutzt, die in Peru ſchon zu den Zeiten der Inka's unter dem Namen Chico bekannt waren. Da die Stengel des Mais ſehr viel Zucker enthalten, ſo werden ſie in einigen Gegenden Amerika's nicht nur zur Bereitung eines honigartigen Saftes benutzt, ſondern ſie werden auch, ähnlich wie bei dem Zuckerrohre zerquetſcht und ein wohlſchmeckender Branntwein daraus bereitet, welcher in Mexico Pulque de Mahio oder Pulque de Tlaolli heißt.

Die Cultur des Mais hat ſich ſchnell über den alten Continent verbreitet und iſt nach Indien, China und Japan gekommen, ohne daß man anzugeben vermöchte, auf welchem Wege dies geſchehen. Die Malayen auf Sumatra und die Oceanier auf den Philippinen bauen den Mais, doch iſt bei ihnen nicht dieſer, ſondern der Reis das gewöhnlichſte Nahrungsmittel. Nach Japan ſoll der Mais ſchon vor 1200 Jahren gekommen ſein; Herr von Siebold hat eine Schrift geſehen, worin die Angabe enthalten ſein ſoll, daß der Mais in jener Zeit durch das Meer an die Küſten von Japan getrieben ſei und daß man ihn ſeitdem in Japan baue. Dieſe Annahme beruht jedoch auf einer unrichtigen Deutung jener Stelle, ſowie andere, aus ältern Schriften herangezogene Stellen, welche das Bekanntſein der Alten mit dem Mais darthun ſollen, dies gleichfalls nicht beweiſen. Gegenwärtig wird der Mais in allen Ländern der tropiſchen und temperirten Zone gebaut, wo die Cultur der Europäer hingelangt iſt. Nach Europa kam der Mais ſchon in den erſten Jahren nach Entdeckung von Amerika und zwar durch Columbus ſelbſt im Jahre

Digitized by Google

1493. Nun verbreitete ſich der Anbau des Mais mit reißender Schnelligkeit, insbeſondere trat er bald um das ganze Becken des Mittelmeeres als wichtigſte Saatfrucht auf und wurde im Tieflande allgemeine Nahrung des Landvolks. Noch jetzt iſt der Mais das Lieblingsgetreide in Italien und wird ſogar mehr angepflanzt als die Kartoffel, welche nur in höheren Lagen in größerer Ausdehnung gebaut wird. Auch hat die Einführung des Maisbaues in Italien die Cultur der Gerſte und der Hirſe bedeutend vermindert und das Gerſtenmehl als Volksnahrung faſt völlig verdrängt. In einigen Gegenden Ungarns iſt der Mais, oder wie er dort genannt wird, Kukuruz, die Hauptfrucht und vertritt dort die Kartoffel; und ebenſo wird der Mais im ſüdlichen Rußland, in der Moldau und Walachei, in Frankreich und England viel gebaut. Auch in Teutſchland iſt die Verbreitung des Mais im Zunehmen begriffen; in Tyrol haben ſich die Maisfelder ſeit 30 Jahren beinahe um die Hälfte vermehrt, in Krain nährt ſich ſchon das Volk von der Polenta und in vielen Gegenden, namentlich im mittleren und nördlichen Teutſchland wird der Mais zwar ſtark angebaut, aber nicht ſowol als Nahrungsmittel für Menſchen, ſondern nur zur Maſtung, zur Branntweinbrennerei und hauptſächlich zur Grünfütterung verwendet. In Frankreich und hin und wieder in Teutſchland ißt man auch junge, in Eſſig eingemachte Maiskölbchen als Delicateſſe.

Obwol der Mais, oder wie er in Teutſchland auch heißt, türkiſcher Weizen, Welſch- oder Türkiſchkorn, nur in einer Art gebaut wird, ſo kommt dieſe doch in vielen Abarten vor. Ueberhaupt gehört der Mais zu denjenigen Pflanzen, welche durch Cultur und Klima in Beziehung auf Form, Größe, Farbe und längere oder kürzere Vegetationszeit ſehr viele Veränderungen erleiden. Insbeſondere hat man zwei Abarten zu unterſcheiden, nämlich den gewöhnlichen großen gelben Mais und den kleinen oder Zwergmais, in Italien unter dem Namen Cinquantino bekannt, welcher um einen Monat früher reift und daher in höhern und kältern Lagen angebaut zu werden verdient, wenn er auch im Ertrage dem andern nachſteht. Demnächſt zeigen ſich bei dieſen beiden Hauptabarten Unterſchiede in der Form der Kolben (kürzer und dicker oder länger und ſchmaler) und in Geſtalt und Farbe der Körner (enger ſtehend und platter, weiterſtehend und abgerundeter, daher dicker, dann von weißer, gelber, rother Farbe). Im Allgemeinen nimmt man an, daß die Abarten mit größeren Kolben und Stauden, womit auch häufig eine weißere Farbe und plattere Form der Körner (Pferdezahn genannt) verbunden iſt, einem ſüdlichern Klima angehören und ſich nicht für gemäßigtere Lagen eignen, es ſei denn, daß man ſie blos zum Grünfutterbau benutzt und deshalb den Samen jährlich aus der Fremde bezieht.

Ueber den Mais beſitzen wir viele ſchätzenswerthe Schriften. Eines der größten Werke über dieſen Gegenſtand iſt die Schrift von **Parmentier Le Mais ou Blé de Turquie (Paris 1812)** mit einem Nachtrage von **F. de Neufchateau Supplément au Mémoire de M. Parmentier sur le Mais (Paris 1817.)** Unter den Neuern iſt A. v. Lengerke's Anleitung zum Anbau des Mais und vor Allem das gründliche Werk von Burger über die Cultur und Benutzung des Mais zu nennen.

Der Mais iſt ſchon oft der Gegenſtand chemiſcher Unterſuchungen geweſen. Nach Gorham enthalten die Maiskörner in 100:

Stärkemehl	77,00
Zucker	1,45
Gummi	1,75
Pflanzenleim	3,00
Pflanzeneiweiß . . .	2,50
Fettes Oel	0,05
Holzfaſer	3,00
Bitterlicher Extract	0,40
Aſche	1,55
Waſſer	9,00
	100,00

100 Gewichtstheile Aſche der Maiskörner beſtehen nach Bouſſingault aus:

Phosphorſäure		50,1
Schwefelſäure . .	Spuren	—
Chlor	Spuren	—
Kalkerde		1,3
Talkerde		17,0
Kieſelerde		0,8
Natron, Kali und Verluſt		30,8
		100,0

Dagegen fand Sprengel in den Maiskörnern eine wägbare Menge Schwefelſäure, etwas mehr Natron als Kali (5 : 4), bei weitem mehr Kieſelerde und nur 4 Mal ſo viel Talkerde als Kalkerde. Phosphorſäure war jedoch gleichfalls in ſehr großer Menge in der Aſche vorhanden, woraus der Schluß zu ziehen iſt, daß man, um körnerreichen Mais auf übrigens viel Kali und Natron enthaltendem Boden zu erziehen, ein Düngungsmittel mit viel phosphorſaurer Talkerde wählen muß. Dies hat ſich auch durch einen von Bouſſingault im Kleinen ausgeführten Verſuch beſtätigt, indem der Mais nach einer Düngung mit phosphorſaurem Talkerde-Ammoniak nicht nur außerordentlich üppig wuchs, ſondern auch ſehr viele Körner lieferte.

Beim Anbaue des Maiſes kommt es nun zunächſt darauf an, ob man Körner, oder blos Grünfutter zu gewinnen ſucht. Iſt erſteres der Fall, ſo muß vorangeſchickt werden, daß die Cultur des Maiſes von jener der gewöhnlichen Halmgetreidearten ſehr abweicht, indem er die Stelle einer Hackfrucht einnimmt. Im Allgemeinen wird angenommen, daß das Klima, welches dem Weinbaue im Großen noch günſtig genug iſt, auch dem Mais zu ſeinem ganz ſichern Gedeihen zuſagt; letzterer nimmt ſogar mit einem etwas kälteren Klima vorlieb. Der Boden muß warm und kräftig, ſonſt kann er aber zum Maisbaue ſehr loſe oder ſtark gebunden ſein, doch iſt zu bemerken, daß der Mais in Gegenden, wo Klima und Lage ſeinen Anbau begünſtigen, auf mehr gebundenem Boden gebaut werden darf, während bei minder

Digitized by Google

günſtiger Lage der wärmere, loſere Boden den Vorzug verdient. Es iſt faſt gleichgültig, nach welcher Frucht man ihn folgen läßt; gewöhnlich wird er aber in die Brache genommen, da man ihn immer ſtark düngen und mit der Hand oder mit Pflügen während ſeines Wachsthums bearbeiten muß, wenn er reichlichen Ertrag liefern ſoll. In Südteutſchland läßt man ihn gern nach Klee folgen; man fährt dann auf die Kleeſtoppel Miſt und pflügt die Samen damit flach unter. Der Boden muß ſehr gut bearbeitet und reich gedüngt werden, wozu ſich am beſten Rindviehmiſt eignet und durch ſorgfältiges Aufpflügen im vorangegangenen Herbſte eine tiefe Lockerung erhalten, im Frühjahre ſind dann meiſt noch zwei Pflugarten rathſam.

Im ſüdlichen Teutſchland pflanzt man den Mais ſchon im April, im nördlichen, wo ſich ſpäte Nachtfröſte ſehr häufig einſtellen, ſteckt man ihn meiſt erſt im Anfang Mai. Bei dem langſam ſtattfindenden Keimen des Samens iſt ein mäßiger Grad von Einquellen desſelben zweckmäßig. Vor dem Pflanzen iſt durchaus nöthig, ſich von der Keimfähigkeit des Maiſes zu überzeugen, da dieſelbe bei nicht völlig ausgereiften oder unzweckmäßig aufbewahrten Körnern leicht geſchwächt iſt. Es müſſen daher die Kolben, von welchen man die Körner zur Ausſaat nehmen will, gleich nach der Ernte von den Blättern befreit und an einem trockenen, luftigen Orte aufgehängt werden; auch ſollen die vollkommenſten Kolben zu Samen ſchon im Herbſte ausgewählt, aber erſt im Frühjahre ausgekörnt werden. Da die Körner bei ſtarker Bedeckung von Erde leicht erſticken, ſo dürfen ſie im mürben Boden nur 2 Zoll, im bündigen ſogar nur 1½ Zoll tief gelegt werden.

Der Mais wird nicht breitwürfig geſäet, ſondern in regelmäßige Reihen gelegt und zwar ſoweit von einander, daß jede Pflanze der kleinen Sorten 4—6 und die der größeren 8—10 Quadratfuß Raum erhält. Das Pflanzen des Maiſes in Reihen iſt deshalb nöthig, damit er während ſeines Wachsthums mit Pflügen bearbeitet werden kann; denn ohne Reinigung und ſorgſame Lockerung des Bodens iſt auf keine gute Ernte zu rechnen. Im Großen ſäet man den Mais mit einer Maſchine dadurch in Reihen, daß man dieſelbe beim Pflügen des Feldes zur Seite hinter dem zweiten und dritten Pfluge herſchiebt. Die Pflanzen, welche dann in den Reihen ſelbſt noch zu dicht ſtehen, werden weggehackt, ſodaß ſie 2 bis 3 Fuß weit von einander zu ſtehen kommen. In Ermangelung einer Maſchine kann man die Maiskörner auch mit der Hand in die Pflugfurchen ſtreuen. Die jungen Pflanzen werden, wenn ſie aus der Erde hervorkommen, zuerſt mit der Hand behackt, womit freilich andere ſo lange warten, bis die Pflänzchen 6 Zoll hoch ſind; zugleich werden ſie verdünnt und vom Unkraut gereinigt. Nöthigenfalls geſchieht dies Behacken nach 10 bis 12 Tagen noch einmal. Sind die Pflanzen etwa 1 Fuß hoch, ſo werden ſie flach behäuft, was wiederholt wird, wenn ſie eine Höhe von 1½ Fuß erreicht haben, nur werden ſie bei dieſem zweiten Male tiefer behäufelt. Im Großen bedient man ſich hierzu der Schaufel- und Häufelpflüge. — Als Saatquantum bedarf man für den preuß. Morgen 3/16 bis 4/16 Scheffel Samen.

Auf kräftigem Boden treibt der Mais mehr oder weniger Nebenſchoſſe, welche vor und nach der Blüthezeit ausgebrochen werden müſſen. Sie liefern ein vorzügliches Grünfutter, welches namentlich die Kühe ſehr gern freſſen und eine ſchöne Milch darnach geben. Beim zweiten Ausbrechen nimmt man auch ſoviel von den angeſetzten Kolben und zwar die ſchwächeren davon weg, daß deren nur zwei, höchſtens drei an jeder einzelnen Pflanze verbleiben.

In manchen Gegenden werden auch die Blüthenſtiele der männlichen Blüthen nebſt den daranſitzenden Blättern nach vollendetem Abblühen abgeſchnitten und als Viehfutter verwendet. Dies ſogenannte Entfahnen ſoll jedoch der Ausbildung der Körner nachtheilig ſein, weshalb es auch an den Orten, wo das Klima den Maisbau aufs Vollkommenſte begünſtigt, unterbleibt, wie auch dort das Ausbrechen der Kolben nicht ſtattfindet. In minder günſtiger Lage entwickeln ſich übrigens meiſt nicht mehr als zwei oder drei Kolben an einer Pflanze, wo dann das Ausbrechen derſelben von ſelbſt unterbleibt.

In Gegenden, wo der Maisbau ſtark betrieben wird, baut man häufig noch ein nutzbares Gewächs zwiſchen dem Mais und erreicht dadurch einen höhern Totalertrag. Gewöhnlich wird zu dieſer Zwiſchenfrucht die Zwergbohne, aber auch der Kürbis, Tabak oder Hanf gewählt.

Hat der Mais ſeine Reife erlangt, was in Teutſchland ſelten vor Ende September, öfters erſt im October ſtattfindet und daran erkannt wird, daß die Blätter und Stengel gelb und trocken ſind, ſo bricht man die Kolben gleich auf dem Felde von den Stengeln ab und befreit ſie womöglich noch an demſelben Tage von den ſie bedeckenden Blättern. Die dicken, trockenen Maisſtengel nebſt den noch daran ſitzenden trockenen Blättern erntet man dagegen ſpäter und verwendet ſie zu Viehfutter entweder geſchnitten und zerhackt oder nur weich geklopft. Das Rindvieh, namentlich die Ochſen, freſſen ohne Nachtheil ſelbſt die härteſten und dickſten Stengel mit großer Begierde. Die entblätterten Maiskolben werden an einem trockenen Orte oder beſſer, wie in Ungarn, in beſondern Trockenhäuſern, den ſogenannten Koſchen, 2—3 Fuß breiten, 12—18 Fuß hohen und beliebig langen Gebäuden mit vorſtehendem Dache und mit Latten oder Flechtwerk bekleideten Seitenwänden aufbewahrt. Die eingeernteten Kolben werden bis unter das Dach eingefüllt und trocknen bis zum Entkörnen ſicher und ohne weitere Arbeit aus. Das Entblättern der Kolben iſt nöthig, um die Schimmelbildung zu verhüten, da der Blüthenboden, worauf die Körner ſitzen, ſehr ſchwer austrocknet und deshalb leicht Veranlaſſung zum Verderben der Körner gibt. Zum Ausbringen der Maiskörner aus den Kolben hat man eigene Maſchinen erfunden, namentlich iſt die aus Amerika ſtammende Maisentkörnungsmaſchine, welche ſogar durch

Digitized by Google

Pferde in Betrieb geſetzt werden kann und außerordentlich viel fördert, ſehr zu empfehlen. In kleinern Oeconomien können in den langen Winterabenden die Dienſtboten damit nützlich beſchäftigt werden; im Großen driſcht man die Kolben auch in einem 1½ Fuß hohen Kaſten von 100 Quadratfuß Fläche, deſſen Boden roſtartig mit eiſernen Stäben verſehen iſt. Die Kolben werden in dieſen Kaſten gethan und darin ſo lange gedroſchen, bis die Körner durch den Roſt fallen und zum weiteren Reinigen weggenommen werden können.

Die Größe des Ertrags iſt nach Sorte, Lage und Boden ſehr verſchieden. Als ein geringer Ertrag ſind 10 bis 12 Scheffel vom preuß. Morgen (20 bis 24 Metzen vom öſterreich. Joch) anzunehmen. Als Mittelertrag ſind 20 bis 22 Scheffel vom preuß. Morgen (40 bis 44 Metzen vom Joch) anzuſehen, während der Mais auf einem ihm zuſagenden Boden und bei reichlicher Düngung nicht ſelten einen weit höheren Ertrag liefert. Burger hat mehre Male 67 Metzen vom Joch geerntet und Erträge von 50 bis 60 Metzen vom Joch kommen unter günſtigen Verhältniſſen öfters vor. Werden Zwergbohnen dazwiſchen gepflanzt, ſo kann deren Ertrag 2 bis 5 Scheffel vom Morgen (4 bis 10 Metzen vom Joch) betragen. Der Futterwerth der grün ausgebrochenen Schoſſe darf zu 4 bis 8 Centner Heuwerth vom Morgen (8 bis 15 Centner vom Joch) angenommen werden. Der Ertrag von Stengeln, Deckblättern und dergl. ſchwankt zwiſchen 18 und 36 Centner vom Morgen. Der Futterwerth des Maiſes iſt dem von den beſten Körnerfrüchten gleich und das Stroh deſſelben hat als Viehfutter einen höhern Werth als das des Halmgetreides. Will man die harten, trockenen, holzigen Maisſtengel dem Viehe leichter genießbar machen, ſo weicht man ſie zerhackt mehre Tage lang in kaltes Waſſer ein. Sollen die Maiskörner zum Mäſten der Schweine dienen, ſo werden ihnen die Kolben unausgedroſchen gegeben. Erſtere werden, wie überhaupt alle Thiere, bei der Maisfütterung ſehr ſchnell fett. In Ungarn iſt der Mais faſt das alleinige Maſtfutter der Schweine, deren Fleiſch und Fett nach dem Genuſſe von Maiskörnern wohlſchmeckender wird, weshalb die Schinken auf dieſe Art gemäſteter Schweine zu den Leckerbiſſen gehören und theuer bezahlt werden. Auch iſt der Mais ein vortreffliches Pferdefutter und eignet ſich nicht weniger zum Mäſten des Federviehes.

Soll der Mais nur als Grünfutter genutzt werden, ſo iſt ein Klima, in welchem Wintergetreide noch ſicher zur Reife gelangt, für ihn warm genug. Das Land muß zwar auch für den Futtermais wohlbearbeitet, kräftig und von Unkraut rein ſein, aber man kann mit der Beſtellung die wärmere Witterung Ende Mai oder Anfang Juni abwarten, muß doppelt ſoviel ſäen, als zur Gewinnung der Körnerfrucht und die jungen Pflanzen gleichfalls behacken, ſobald ſie zu einiger Kraft gelangt ſind.

Wir wenden uns nun zu der Getreideart, welche die weiteſte Verbreitung beſitzt und der größten Menſchenzahl zur Nahrung dient, obwol ſie in Teutſchland nicht gebaut werden kann, wir meinen den Reis (Oryza sativa *Linné*). Er iſt das allgemeinſte Nahrungsmittel im öſtlichen und ſüdlichen Aſien, wird aber auch im nördlichen Afrika, in Aegypten, Nubien, Perſien, Arabien und Kleinaſien vielfach gebaut. Mit den Europäern iſt der Anbau des Reiſes nach Amerika hinübergegangen und er wird daſelbſt in der tropiſchen und ſubtropiſchen Zone, ja noch viel weiter hinauf, ſehr häufig cultivirt. Im ſüdlichen Nordamerika hat ſich die Cultur des Reiſes ſo verbreitet, daß er daſelbſt faſt das alleinige Nahrungsmittel ausmacht. Hiermit iſt jedoch der ſogenannte wilde Reis, von welchem ſich die Eingeborenen von Canada während der Winterzeit ernähren und der von einer ganz andern Pflanze, nämlich der Zizania aquatica *Lambert* ſtammt, nicht zu verwechſeln. Ebenſo hat man im Innern von Südamerika, am Rio negro und in Para eine andere Art des Reiſes wildwachſend angetroffen. Ja nach von Martius ſtand dieſer Reis am Rio Iraria, einem Arme des Rio Madeira ſo dicht, als ob er künſtlich ausgeſäet wäre, ſodaß die wilden Indianer auch reichliche Ernten davon machen, indem ſie kleine Kähne zwiſchen die reifen Halme führen und den Samen in dieſe hineinſchlagen und es iſt nur aus dem Stumpfſinne der Indianer zu erklären, daß dieſe ausgezeichnete Nahrungspflanze nicht längſt Gegenſtand des Ackerbaues geworden iſt. In Carolina begann der Anbau des echten Reiſes (Oryza sativa) nach 1690, in welchem Jahre ein Schiffscapitain Reis aus Madagascar nach Charleston in Carolina brachte. Er ſchenkte dem Gouverneur Smith einen Sack voll Reis und ſagte ihm, daß dieſe Frucht im Orient ein vorzügliches Nahrungsmittel ausmache. Der Gouverneur theilte den erhaltenen Vorrath mit einigen Landwirthen, welche die Körner ſäeten und einen alle Erwartung übertreffenden Ertrag erhielten. Von der Einführung des Reiſes, zu deſſen Anbau der ſumpfige und niedrige Boden von Carolina ſo ſehr geeignet iſt, leitet die Colonie ihren Wohlſtand her. Auch in Louiſiana, in Weſtindien, Venezuela und Braſilien iſt der Reisbau eingeführt.

In weit beſchränkterem Maße hat die Reiscultur in Europa Fuß gefaßt, obwol ſie in verſchiedenen Ländern verſucht iſt. So kam nach Volz der Reisbau, welchen die Sarazenen in Spanien eingeführt hatten, ums Jahr 1522 durch die Spanier, die kurz zuvor nach Beſiegung und Vertreibung der Mauren die Reisfelder derſelben in Beſitz genommen hatten, in die Lombardei. Im venetianiſchen Gebiete legte der General Theodor Trivulci, ein geborener Mailänder, 1522 auf ſeinem Gute bei Zeri und Palu am Tartaro eine Reispflanzung an; in demſelben Jahre wurde bei Verona Reis gebaut und 1530 war ſchon blühender Reisbau im Mailändiſchen. Von Verona wurde der Reisbau in Mantua eingeführt. Früher war der Reisbau aus Aegypten und Spanien nach Italien gebracht worden. Da aber das mit Reis bebaute Land abwechſelnd unter Waſſer geſetzt werden muß und dies auf den Geſundheitszuſtand oft nachtheilig wirkte, ſo verordneten die Regierungen, die Reispflanzungen von den Wohnörtern zu entfernen.

Digitized by Google

Im Jahre 1523 wurde der Reisbau vom Magiſtrate von Saluzzo verboten oder wenigſtens eingeſchränkt und dieſes Verbot 1567 wiederholt, ebenſo in Mailand, Venedig (1594) und Bologna (1599). In den Abruzzen wurde ehemals gleichfalls Reis gebaut, während ſich gegenwärtig dort keine Reisfelder mehr finden. In Neapel war durch die Spanier der Reisbau eingeführt, aber ein Geſetz vom J. 1763, durch welches die Reisfelder auf zwei Meilen von jedem bewohnten Orte entfernt werden mußten, machte dieſem Culturzweige ein ſchnelles Ende. Vielfacher Beſchränkungen ungeachtet iſt gegenwärtig der Reisbau im nördlichen Italien doch der bedeutendſte in Europa, namentlich wird bei Oſtiglia, wo der beſte Reis wächſt, bei Verona, Mailand, Mantua, im Kirchenſtaate, bei Salerno und auf Sicilien Reis gebaut. In Spanien hat der Reisbau durch die Beſtimmung, daß die Reisfelder eine Meile von bewohnten Orten ſein müſſen, ſehr abgenommen; am ſtärkſten wird er noch bei Valenzia getrieben. In der Provence und in Lyonnais verſuchte man in der Mitte des 16. Jahrh. die Cultur des Reiſes und noch unter Cardinal Fleury (1743) wurde ſie nicht nur in Forez, Languedoc und in der Provence, ſondern auch in der Auvergne getrieben, aber auch hier entſtanden durch die Waſſerteiche, welche die Anbauer nach der Ernte nicht abzuleiten wußten, Krankheiten und der Anbau mußte aufgegeben werden. Bei Marſeille, wo der Reis im J. 1659 von Guesnoy noch unter den Haupterzeugniſſen aufgeführt worden war, hörte ſein Anbau gleichfalls auf, doch wurde er 1846 im Rhonedelta und in den ſalzigen Ländereien der Umgegend von Narbonne wieder mit Erfolg verſucht. Ebenſo hat man im J. 1847 in den Niederlanden in der Nähe von Herzogenbuſch mit dem Anbaue des mailändiſchen Reiſes glückliche Verſuche gemacht. Demnächſt wird in Ungarn, namentlich in den ſumpfigen Gegenden des temeswarer Banats, viel Reis gebaut, auch im ſüdlichen Rußland hat in neuerer Zeit die Reiscultur begonnen. Eine Abart des Reiſes iſt der ſogenannte Bergreis oder trockene Reis, welcher auch in bergigen Gegenden gedeiht und auch in den Tropenländern angebaut wird. In Oberitalien hat man mit dieſem Bergreiſe gleichfalls Culturverſuche angeſtellt, welche kein ungünſtiges Reſultat lieferten, während die in Oeſterreich und Baiern damit unternommenen Anbauverſuche durchaus ungünſtig ausgefallen ſind.

Der Anbau des gewöhnlichen oder Sumpfreiſes, welcher in Indien und China die Hauptnahrung bildet, obwol er der außerordentlich großen Bevölkerung dieſes letzten Landes ungeachtet der ſorgfältigen Betreibung des Ackerbaues die hinreichende Nahrung nicht gewähren kann, weshalb dieſem Lande von dem Mehrertrage anderer Gegenden, namentlich von dem der fruchtbaren Inſeln des indiſchen Archipels alljährlich ungeheure Quantitäten von Reis zugeführt werden müſſen, um dem Ausbruche der Hungersnoth vorzubeugen, geſchieht nach Meyen im Allgemeinen auf folgende Art: entweder ſäet man ihn in den gereinigten Schlamm natürlicher Sümpfe, oder, was am gewöhnlichſten iſt, man ſäet ihn in beſonders dazu eingerichtete Baſſins, welche 2 bis 3 Fuß tief eingegraben ſind und unter Waſſer geſetzt werden können. Im ſüdlichen China bedecken dieſe Reisfelder den ganzen flachen Boden und ſteigen bis hoch auf die Berge hinauf, wo ſie entweder mit dem Waſſer, welches von dem Berge herabfließt, bewäſſert werden oder wo das Waſſer aus dem darunter liegenden Felde in ein höher liegendes gepumpt wird, wodurch es gelingt, die Waſſermaſſe bis auf mehr denn tauſend Fuß Höhe hinaufzubringen. In den Reisbaſſins wird der Reis zuerſt in kleinen Haufen ſehr dicht geſäet. Wenn die jungen Reispflanzen 2 oder 3 Zoll hoch ſind, ſo werden ihre Gipfel abgebrochen, damit ſich aus jeder Pflanze mehre Seitenſchößlinge bilden. In verſchiedenen Gegenden von China ſoll man die Pflanzen ſogar mehrmals umſetzen, um eine reichere Ernte zu erzielen. Auf Sumatra verpflanzt man die jungen Reispflanzen, nachdem ſchon lange vorher die mittlern Schößlinge ausgebrochen ſind, erſt am 40. Tage nach dem Säen. Nachdem dies geſchehen, beſteht die Geſchicklichkeit des Pflanzers in der genauen Abmeſſung des Waſſers, welches er in die Sawuhrs oder Reisbaſſins hineinläßt, da daſſelbe Waſſer nicht lange darauf ſtehen darf; zu der Zeit aber, in welcher der Reis zu blühen anfängt, muß alles Waſſer entfernt werden. Drei bis vier Monate nach dem Verpflanzen fängt man an, den Reis zu ernten, indem man entweder die Aehren ganz kurz abſchneidet und die Halme in der Erde verfaulen läßt oder indem man die Halme mit abſchneidet und ihn in kleine Garben bindet.

Der Bergreis oder Ladang gedeiht dagegen am kräftigſten auf ſolchem Boden, der ſoeben durch Ausroden und Abbrennen der Waldgegenden gewonnen iſt, weshalb dieſe Culturmethode auch überall in den Gegenden, wo bei ſchwacher Bevölkerung viel Wald exiſtirt, wie auf Sumatra, Java, Luçon und Braſilien in Anwendung kommt. Da aber die Waldungen der tropiſchen Gegenden in ihrem friſchen Zuſtande nicht brennen, ſo pflegt man zu Anfang der trockenen Jahreszeit, an einem ſolchen Orte, den man ſpäter beſäen will, alle Aeſte und Spitzen der Bäume abzuhauen und ſie ſo lange liegen zu laſſen, bis ſie trocken geworden ſind, worauf dann die ganze Stelle in Brand geſteckt wird. Dieſer wird oft Monate lang unterhalten, bis Alles zur Erde niedergebrannt iſt und der Boden durch die zurückgebliebene Aſche ſo eine überaus kräftige Düngung erhalten hat. Tritt jedoch während der Zeit des Abbrennens naſſes Wetter ein, ſo erliſcht das Feuer und die ganze Arbeit muß bis zur nächſten trockenen Jahreszeit aufgeſchoben werden, worauf man dann mit Beginn der naſſen Jahreszeit, welche in der nördlichen Halbkugel im April und Mai, in der ſüdlichen im September und October eintritt, den Bergreis ſäet. Hierzu werden mit einem zugeſpitzten Inſtrumente beim Gehen in regelmäßigen Entfernungen Löcher gemacht und eine andere Perſon wirft in jedes dieſer Löcher einige Samen hinein, ohne weiter die Löcher zuzumachen, was man der Natur überläßt. Die Erntezeit des Bergreiſes

Digitized by Google

erfolgt etwa fünf Monate nach der Zeit der Saat und geht in derſelben Weiſe vor ſich, wie die des Sumpfreiſes. Das Trennen der Reiskörner von der Aehre geſchieht in verſchiedenen Gegenden auf verſchiedene Weiſe. Auf Sumatra treten die Malayen die Aehren mit ihren Füßen, indem ſie ſich mit den Händen an einer Bambusſtange feſthalten. Nach der Ernte folgt noch eine ſehr ſchwierige Arbeit, nämlich die des Trennens der Reiskörner von ihrer Schale. In Gegenden mit ausgedehnter Reiscultur bedient man ſich hierzu freilich der Maſchinen, aber der arme Indianer hat täglich dieſe Arbeit vor ſich, wenn er ſeinen Reis eſſen will. Wenn bei den Bewohnern der philippiniſchen Inſeln am Tage vorher oder des Nachts der Reis in ſeiner Schale, welcher in dieſem Zuſtande dort Palay heißt, nicht geſtampft iſt, ſo hat man am folgenden Tage Nichts zu eſſen, doch iſt zu bemerken, daß der Palay der harten Schale wegen ſich beſſer hält, als der ausgeſtampfte Reis. Das Stampfen des Palay's geſchieht in großen Mörſern mit ſchweren Keulen von hartem Holze und gewöhnlich gehört dieſes Geſchäft dem weiblichen Theile der Familie eines Hauſes an, welche damit den dritten Theil der Nacht beſchäftigt iſt. Der gereinigte Reis gibt dem Maße nach ungefähr die Hälfte des Palay's; das Entfernen der Schalen geſchieht durch Werfen ſehr leicht, weil die Reiskörner ziemlich ſchwer ſind.

Der Ertrag der Reisernte iſt nach Beſchaffenheit des Bodens ſehr verſchieden. Bergreis gibt in neu beſtelltem, durch Abbrennen dichter Waldungen gewonnenem Boden 60 bis 80fachen Ertrag, während man in gedüngten Lagen, wo man alljährlich den Reis baut, mit einer 40fachen Ernte zufrieden ſein muß. Der Sumpfreis liefert im Durchſchnitte einen 100 bis 120 fältigen Ertrag, in ſehr günſtigen Localitäten hat man ſogar einen 400fachen Ertrag geerntet.

In den Ländern, in welchen die Reiscultur im Großen betrieben wird und der Reis das allgemeinſte Nahrungsmittel ausmacht, iſt auch die Benutzung dieſes Getreides zu Speiſen unendlich vielfach; im reinen Waſſer abgekocht, iſt es das gewöhnliche Brod für die Bewohner des öſtlichen Aſiens. Aus Reismehl verfertigt man eine große Anzahl von Speiſen und die ſtarken, geiſtigen Getränke der Chineſen werden gleichfalls aus dem Reiſe bereitet.

Außer dem Reiſe werden im Süden und Oſten von Aſien noch einige Hirſearten, insbeſondere **Panicum miliare** und **frumentaceum**, **Paspalum scrobiculatum** gebaut, deren Cultur ſich meiſt auf Indien erſtreckt, ſowie die **Sorghum**-Arten und **Eleusine coracana** *Gärtner*, welche auch nach Afrika gelangten.

In Abyſſinien hat man eine einheimiſche Getreideart, den Tef, Teff oder Taf (**Poa abyssinica** *Jacquin*, **Eragrostis abyssinica** *Steudel*), aus deſſen Körnern ein Brod bereitet wird, welches die Hauptnahrung der Bewohner dieſes Landes ausmacht. Fremden Völkern ſcheint jedoch das von dieſer Getreideart gewonnene Brod nicht zu bekommen, weshalb man auch keine Veranlaſſung gefunden hat, die Tefcultur nach andern Ländern zu verpflanzen oder ſie, wenn's geſchehen, ſehr bald wieder aufzugeben. Nach Volz äußert ſich der Botaniker Schimper, welcher ſeit vielen Jahren in Abyſſinien lebt, über dieſes Getreide folgendermaßen: „Ich glaube, daß ein häufiger Genuß von Tafbrod den Bandwurm hervorbringt, der auch bei allen Abyſſiniern faſt ohne Ausnahme getroffen wird, nicht minder bei den im Lande wohnenden Ausländern, welche Tafbrod eſſen, ſeien es Weiße oder Neger, Europäer oder andere Menſchen. Die Europäer, welche ich in Abyſſinien kannte und die Weizenbrod, keinen Taf aßen und ſich, ſoviel als möglich, an europäiſche Lebensweiſe hielten, blieben im Verlaufe mehrer Jahre vom Bandwurme befreit, wie auch ich ſeither, obwol ich zuweilen genöthigt bin, Taf zu eſſen; allein nie thue ich dies fortgeſetzt, ſondern nur ausnahmsweiſe. Andere Fremde, welche gleiche Nahrung wie die Abyſſinier genießen, leiden ſchon in den erſten Monaten, ja in den erſten Wochen ihres Aufenthalts am Bandwurme.“ Wenn nun auch das häufige Vorkommen des Bandwurms bei den Abyſſiniern und den in Abyſſinien lebenden Fremden einer andern Urſache, als dem Genuſſe des Tafbrodes zugeſchrieben werden kann, ſo ſcheint doch die geringe Berückſichtigung dieſer Getreideart bei andern Völkern vollkommen gerechtfertigt.

Von den Halmfrüchten wenden wir uns zu der zweiten Abtheilung der Getreidearten, den Hülſenfrüchten, welche durch ihre aus einem einzigen Fruchtblatte beſtehende Frucht, die meiſt ohne Scheidewand iſt, an der oberen oder inneren Naht (Bauchnaht) die Samen trägt und gewöhnlich in dieſer Naht (oft aber auch in beiden Nähten) der Länge nach aufſpringt, hinreichend charakteriſirt ſind und ſich weſentlich von den Schotenfrüchten unterſcheiden, obwol ſie mit dieſem Namen bisweilen irrthümlich belegt werden. Letztere beſitzen aber eine aus zwei Fruchtblättern gebildete, meiſt mit einer Scheidewand verſehene, alſo zweifächerige Frucht, welche gewöhnlich an ihren beiden Nähten die Samen trägt und mit Zurücklaſſung dieſer Nähte und der Scheidewand in zwei Klappen aufſpringt. Zu dieſen Schotenfrüchten gehören viele ölliefernde Gewächſe, z. B. der Raps, Rübſen, Dötter, ſowie der Senf und überhaupt alle kreuzblüthigen Pflanzen, während die hülſentragenden Gewächſe gleich den Gräſern, wozu alle Halmgetreidearten zu zählen ſind, eine durchaus natürlich abgegrenzte Familie bilden. In der Landwirthſchaft werden die Hülſenfrüchte ſowol ihres Körner-, als Strohertrags wegen gebaut und zeichnen ſich vor den Halmgetreidearten dadurch vortheilhaft aus, daß ſie vermöge ihrer breiten Blätter verhältnißmäßig viele Nahrungsſtoffe aus der Luft entnehmen und daß ſie namentlich die Ackerkrume weit mehr ſchonen als das Halmgetreide, da ſie mit ihren Wurzeln tiefer in den Boden dringen als dieſe und ſich ſo bei eintretender Dürre nicht nur eher mit Feuchtigkeit verſehen können, ſondern auch von den Stoffen, die ihnen der Untergrund bietet, leben, weshalb ſie auch eine gute Vorfrucht für das Halmgetreide ſind. Dazu kommt noch, daß ſie der Ackerkrume

Digitized by Google

urch den Abfall vieler Blätter und den Rückſtand ihrer meiſt dicken Wurzeln für das denſelben Entzogene einen nicht unerheblichen Erſatz liefern, daß ſie den ſchweren Boden lockern und daß ſie, ſofern ſie üppig wachſen, den Boden dicht beſchatten, wobei er mürbe bleibt und wodurch das Aufkommen der Unkräuter unterdrückt wird. Auch iſt das Stroh der Hülſenfrüchte im Durchſchnitte nahrhafter, als das der Halmfrüchte, wie auch die Körner der meiſten Hülſenfrüchte im gleichen Gewichte etwas mehr Nahrungsſtoff beſitzen, als die der Halmgetreidearten. Außerdem eignen ſich die Hülſenfrüchte ſehr zur Grünfütterung und Gründüngung.

Ungeachtet dieſer guten Eigenſchaften nehmen die Hülſenfrüchte im Ganzen einen minder wichtigen Standpunkt im Landbaue ein, als das Halmgetreide, was ſich daraus erklärt, daß ihr Anbau durchſchnittlich nicht die gleiche Sicherheit gewährt und daß ihre Körner zur menſchlichen Nahrung wie zu anderweitiger techniſcher Benutzung in weit geringerem Verhältniſſe verbraucht werden, als die Körner von jenen. Der Hauptnutzen der Hülſenfrüchte beruht auf ihrer Verwendung zur Viehfütterung und zur Ausſaat behufs der Grünfütterung und Gründüngung, nächſtdem auf dem Verbrauche als Kochfrüchte, doch iſt dabei zu bemerken, daß ſie zwar denjenigen, welche ſchwere Arbeit leiſten müſſen oder ſich viel Bewegung machen können, eine ſehr nahrhafte Speiſe gewähren, dagegen für diejenigen, welche viel ſitzen und keine Gelegenheit zur Bewegung im Freien haben, ſich nicht eigenen.

Zu den Hülſenfrüchten, welche im Großen cultivirt werden, gehören die Erbſe, Linſe, Bohne, Phaſeole, Wicke, Kicher, Platterbſe und Lupine.

Die Erbſe gehört zu denjenigen Hülſenfrüchten, welche am ſtärkſten angebaut werden. Ihre Körner werden allgemein als Nahrungsmittel der Menſchen, ſowie als Viehfutter, beſonders für Maſtvieh, aber auch für Pferde verbraucht und ihr Stroh liefert ein geſundes und nahrungsreiches Trockenfutter. Es ſind im Landbaue zwei Arten von Erbſen zu unterſcheiden, von denen die eine nur wenig in Cultur ſteht, ja faſt nur in Oſtpreußen und den benachbarten Ländern, dort aber häufig gebaut wird, dies iſt die graue Erbſe mit violetten Blüthen (Pisum arvense *Linné*). Sie wird lang und liefert deshalb einen großen Strohertrag. Ihre viereckigen oder kantigen Körner ſind meiſt braun punktirt, oft aber auch blos graugrün und etwas größer als die der gewöhnlichen Felderbſe. Es gibt davon eine kleine, mittlere und große Spielart. Die Körner dienen zwar meiſt als Pferde-, Schweine- und Schaffutter, werden jedoch in jener Gegend auch vielfach zur menſchlichen Nahrung verwendet, ja ſie gehören dort zu den Lieblingsſpeiſen der untern Volksclaſſe, während man ſie an andern Orten nicht als Speiſe liebt, überhaupt kaum einmal baut. Im nordöſtlichen Teutſchland ſoll ſie aber ſicherer gedeihen als die gewöhnliche weißblühende Felderbſe mit gelben runden Körnern (Pisum sativum *Linné*). Von dieſer ſind eine große Anzahl von Abarten bekannt, welche ſich namentlich durch mehr weißliche, hochgelbe oder grünliche, ſowie durch größere und kleinere Körner auszeichnen. Die Abarten mit kleinen weißlichen Körnern haben eine kürzere Vegetationsperiode, weshalb ſie auch Früh- oder Sommererbſen genannt werden. Die grünlichen und großen gelben Erbſen werden am zweckmäßigſten zu Speiſen verbraucht, ihnen zunächſt ſtehen die großen weißen und dann die kleinern.

Nach mehren mit den Erbſen vorgenommenen chemiſchen Unterſuchungen enthalten ſie viel Kali, Natron, Kalk- und Talkerde und Schwefelſäure, aber auch gleich den Bohnen viel Phosphorſäure und dies dürfte wol der Hauptgrund ſein, weshalb ſie, wenn ſie gerathen ſollen, auf den meiſten Bodenarten, da dieſelben immer wenig phosphorſaure Salze in den obern Erdſchichten zu enthalten pflegen, erſt nach langen Zwiſchenräumen wieder kommen dürfen, während die Bohnen unbeſchadet des Ertrags öfter als die Erbſen auf daſſelbe Land gebracht werden können, da ſie mit ihren längern Wurzeln aus den im Untergrunde vorhandenen phosphorſauren Salzen größeren Nutzen ziehen.

Nach Bouſſingault's Elementar-Analyſe beſtehen die weißen Erbſen aus:

46,50	Kohlenſtoff,
6,20	Waſſerſtoff,
40,00	Sauerſtoff,
4,20	Stickſtoff,
3,10	Aſche.
100,00	

Dagegen beſtehen die Erbſen auf naſſem Wege unterſucht nach demſelben Chemiker aus:

20,4	Pflanzenkaſein (Legumin),
47,0	Stärkemehl,
2,0	Fett,
2,0	Schleimzucker,
11,0	Holzfaſer und Pectin,
5,0	Gummi,
3,0	phosphorſaure und andere Salze,
9,6	Waſſer und Verluſt.
100,0	

Nach Viſchon beſteht die Aſche der Erbſenkörner in 100,00 Theilen aus:

34,19	Kali,
12,86	Natron,
2,46	Kalkerde,
8,60	Talkerde,
0,96	Eiſenoxyd,
34,57	Phosphorſäure,
5,56	Schwefelſäure,
0,31	Chlor,
0,25	Kieſelerde,
(0,24	Kohle und Verluſt.)

Nach Bouſſingault enthalten 100,00 Theile Erbsſtroh:

2,30	Stickſtoff,
45,80	Kohlenſtoff,

Digitized by Google

5,60 Waſſerſtoff,
35,00 Sauerſtoff,
11,30 Aſche.
100,00

Die Erbſen kommen noch ſehr gut in einem Klima fort, in welchem der Weizen bis Mitte Auguſt zur Reife gelangt. Sie lieben, wie alle Hülſenfrüchte beſonders eine etwas feuchte Atmoſphäre und misrathen deshalb ſehr leicht in trockenen Gegenden, ſie gedeihen daher im Allgemeinen in Nordteutſchland ſicherer, als in Südteutſchland. Auch beanſpruchen ſie wegen ihrer faſt fünf Monate langen Vegetationsperiode einen nicht zu kurzen Sommer, wogegen ſie früh in die Erde gebracht werden können, da ihnen Frühlingsfröſte nicht leicht ſchaden. Am beſten gedeihen die Erbſen in einem etwas kalkhaltigen Lehmboden. In einem zu feuchten Boden blühen ſie lange fort, ohne Hülſen anzuſetzen, im magern Grunde bleiben ſie ganz zurück, nach friſchem Dünger wachſen ſie blos ins Stroh und einen moorigen oder ſauren Boden vertragen ſie gar nicht. Nach gut gedüngten Kartoffeln liefern die Erbſen die meiſten Körner, obwol ſie ſonſt zu ihrem Gedeihen keine beſondere Vorfrucht erfodern. In der Dreifelderwirthſchaft gehören die Erbſen zu den Früchten, welche man in der Brache anbaut; in der Fruchtwechſelwirthſchaft bringt man ſie dagegen zwiſchen zwei Halmgetreidefrüchte, zuweilen aber auch nach Kartoffeln, rothem Klee oder Kleeweide. Da eine friſche, ſtarke Düngung bei den Erbſen mehr den Stroh- als den Körnerertrag befördert, ſo muß ihnen ein Boden mit alter Kraft angewieſen werden. Nach Mergel-, Kalk- und Gypsdüngung gerathen die Erbſen meiſt gut, doch ſollen ſich die nach Gyps, ſowie von ſtark kalkhaltigem Boden gezogenen Erbſen nicht weich kochen. Da die Erbſe eine etwas rauhe Beſtellung verträgt, ſo wird meiſt nur einmal und zwar unmittelbar vor der Saat dazu gepflügt, obgleich ein tiefes Aufpflügen im Herbſte und ein flacheres zweites Pflügen im Frühjahre zu empfehlen iſt. Die Saat wird begonnen, ſobald der Boden gehörig abgetrocknet iſt; die frühe Saat wird der ſpäteren vorgezogen. Nur die ſogenannten Sommererbſen werden erſt im Mai geſäet. Auf dem leichteren und Mittelboden iſt ein Unterpflügen zu mäßiger Tiefe oder bei früher vorausgegangenem Pflügen Unterexſtirpiren dem Untereggen vorzuziehen, während dieſes für den mehr geſchloſſenen Boden vortheilhafter iſt. Für den preußiſchen Morgen bedarf man 1 bis 1½ Scheffel; es iſt jedoch eine ſchwächere Saat zu nehmen, wenn die Erbſen ſpäter behackt werden ſollen.

Hat die gewöhnliche Erbſenſaat etwa eine Höhe von 2 Zoll erreicht und iſt der Boden weder zu naß, noch zu trocken, ſo iſt ein Durcheggen vortheilhaft, zu welchem Ende nach dem Unterpflügen unmittelbar nach der Saat das Eggen unterbleibt. Auf loſem Boden verdient das Walzen zu jenem Zeitpunkte den Vorzug. Bisweilen werden die verhältnißmäßig dünne oder in Stufen geſäeten Erbſen mit der Hand durchhackt, was ihr Gedeihen weſentlich fördert. Da dies aber in großen Wirthſchaften nicht auszuführen iſt, ſo tritt hier die Drillcultur paſſend an die Stelle. Man drillt in 1½ Fuß entfernten Reihen. Das Saatquantum iſt dabei um ⅓ geringer als beim breitwürfigen Säen.

Zu den Krankheiten, welche den Erbſen am gefährlichſten werden, gehören Roſt, Mehl- und Honigthau. In manchen Jahren werden die Körner in den Hülſen auch von Maden angefreſſen und dadurch ſehr beſchädigt. Hingegen ſoll Einbeizen des Samens mit aufgelöſtem Vitriol und Kalk einigermaßen ſchützen und bei einer frühen Ausſaat ſcheinen die Erbſen weniger an jenen Krankheiten zu leiden. — Die Ernte fällt von Anfang Auguſt bis Ende September. Um den geringſten Körnerverluſt zu erleiden und andererſeits recht nährendes Stroh zu erhalten, erntet man die Erbſen, wenn der größte Theil der unteren Hülſen reif iſt, zu welcher Zeit an den Spitzen der Stengel oft noch Blüthen ſitzen. Die meiſten Körner gehen bei der Erbſenernte verloren, wenn abwechſelnd Regen und Sonnenſchein eintritt, indem ſich die Hülſen dann ſehr leicht öffnen und die Körner ausfallen. Auch die Qualität des Strohes leidet bei regneriger Witterung ſehr. Man läßt deshalb die Erbſen nach dem Mähen nicht ſo lange auf dem Schwade liegen, bis ſie völlig trocken ſind, ſondern bringt ſie halbtrocken in kleine Haufen und lockert dieſe, damit ſie völlig trocken werden, von Zeit zu Zeit vorſichtig auf, wobei man das Wenden gern vermeidet.

Der Ertrag richtet ſich mehr nach der Witterung als nach dem Boden. Vom preußiſchen Morgen erntet man zwiſchen 4 bis 15 Scheffel und als Mittelertrag können 6 bis 8 Scheffel vom Morgen angenommen werden. Ebenſo ſchwankt der Strohertrag zwiſchen 7 und 21 Centnern vom Morgen. Der Scheffel Erbſen wiegt 90 bis 96 Pfund.

Es iſt noch zu bemerken, daß ein Feld, welches Erbſen getragen hat, zu der nachfolgenden Frucht ſobald als möglich umgepflügt werden muß, da es ſonſt ſehr bald verqueckt.

Die Linſe (Ervum Lens *Linné*) iſt gleich der Erbſe eine allgemein im Verbrauche ſtehende, ſehr nährende und von Vielen ſehr geſchätzte Kochfrucht, welche aber ihres unſichern Körner- und geringen Strohertrags wegen bei weitem nicht in der Ausdehnung wie die Erbſe gebaut wird. Auch von der Linſe ſind mehre Abarten bekannt, unter denen außer der gewöhnlichen Art beſonders die weit größere ſogenannte Pfenniglinſe bemerkenswerth iſt, die jedoch auf magerem und geringem Boden bald ausartet und ihre Größe verliert. Es gibt auch ſchwarze und weiße Linſen, letztere mit mehr rundlichen Körnern. Eine andere Spielart iſt die unter dem Halmgetreide gebaut werdende Winterlinſe.

Die Körner der Linſe enthalten nach Bouſſingault:

20,0 Legumin,
40,0 Stärkemehl,
2,5 Fett,
1,5 Traubenzucker,

Digitized by Google

12,0 Holzfaſer und Pectin,
7,0 Gummi,
2,5 Phosphorſaure Salze,
12,5 Waſſer und Verluſt.
100,0

Die Linſe liebt ein warmes und trockenes Klima und einen mehr loſen, als gebundenen Boden, namentlich ſagt ihr aber ein in nur mäßiger Kraft ſtehender und zugleich etwas kalkhaltiger Boden zu. Sie nimmt jedoch unter allen Hülſenfrüchten mit dem magerſten Boden vorlieb und nicht ſelten ſieht man nicht nur auf trockenem Sande, ſondern in Gebirgsgegenden ſogar auf mageren, trockenen Kalk- und Mergelhügeln die ſchönſten Linſen. Doch darf der Boden, wenn die Linſen gerathen ſollen, noch weniger als bei den Erbſen verqueckt ſein; denn da ſie den Boden nicht dicht beſchatten, ſo werden ſie von den Quecken leicht unterdrückt. Obwol man bei den Linſen auf die Vorfrüchte wenig Rückſicht zu nehmen hat, ſo gedeihen ſie doch nach gedüngten, gut bearbeiteten Kartoffeln am beſten. Zu Linſen wird in der Regel kein friſcher Miſt angewendet, theils weil ihre Körner dann nicht ſchmackhaft ſind, theils weil ſie darnach zu ſehr ins Kraut wachſen und wenig Körner anſetzen. Die Düngung mit Gyps bringt, wie bei allen übrigen Hülſenfrüchten, auf manchen Bodenarten zwar ein ſehr üppiges Wachsthum der Linſen hervor, allein ſie liefern darnach gleichfalls nur wenig Körner. Auch ſollen ſich mit Gyps gekochte Linſen nicht weich kochen laſſen. Der für die Linſen beſtimmte Boden wird dazu vorbereitet, wie zu den übrigen Hülſenfrüchten, jedoch mit etwas mehr Sorgfalt, namentlich muß er mehr gepulvert ſein, da die Linſenkörner nur klein ſind und nicht auflaufen würden, wenn der Boden noch ſchollig wäre. Am beſten wird das Land vor Winter gepflügt und vorbereitet, ſodaß man im Frühjahre auf die Furche ſäen und den Samen mit der Egge unterbringen kann. Man pflegt die Linſen etwas ſpäter als Erbſen zu ſäen. Das Saatquantum iſt der bedeutend kleinern Körner halber um ⅓ geringer als bei den Erbſen. Erſcheint viel Unkraut unter den Linſen, ſo müſſen ſie durchaus gejätet werden, weil ſonſt leicht Hederich und andere Ackerunkräuter die kurzen Stengel der Linſen überwuchern. Die Ernte der Linſen geſchieht zwar auf dieſelbe Weiſe als die der Erbſen, da ſich aber ihre Hülſen noch leichter öffnen, als die der Erbſen, ſo darf man ſie vor dem Mähen niemals völlig reif werden laſſen. Dazu kommt noch, daß ſie ſich, im halbreifen Zuſtande abgemäht, leichter weich kochen laſſen. Auf günſtigem Boden kommt der Körnerertrag dem Mittelertrage der Erbſen nahe und beträgt 6 bis 7 Scheffel vom preuß. Morgen, in günſtigen Fällen kann er ſogar 10 Scheffel ausmachen. Der Strohertrag kann nicht höher als zu 4 bis 7 Centner vom Morgen angenommen werden. Ihres vortrefflichen Strohes wegen ſäet man die Linſen hin und wieder mit Gerſte oder Sommerroggen vermiſcht aus und verbeſſert dadurch zugleich das Stroh dieſer Früchte.

Die **Pferde- oder Ackerbohne** (**Vicia Faba** *Linné*) iſt im Landbaue nicht minder wichtig, als die eben genannten Hülſenfrüchte. Sie iſt die paſſendſte Hackfrucht für den ſchweren Boden und gewährt unter günſtigen Localitäten einen hohen Ertrag an Körnern, welche ein vortreffliches Viehfutter abgeben. Den Pferden gewähren ſie in einem kleinen Volumen die kräftigſte Nahrung, weshalb man in England vorzugsweiſe die Rennpferde damit füttert, aber auch in Teutſchland gibt man den Pferden Bohnen zur Nahrung, welche die ſchwerſte und anhaltendſte Arbeit zu verrichten haben. Im geſchrotenen Zuſtande erzeugen ſie bei Kühen viel Milch und den Schweinen dienen ſie als das kräftigſte Maſtfutter. Eine weit beſchränktere Anwendung finden ſie zur menſchlichen Nahrung, da ſie als Zuſatz zum Brodkorne nur ausnahmsweiſe benutzt werden.

Die chemiſche Unterſuchung der Pferdebohnen auf naſſem Wege, die jedoch vielleicht noch nicht genau iſt, hat ergeben, daß dieſelben beſtehen aus:

27,5 Legumin,
38,5 Stärkemehl,
2,0 Wachs und Fett,
2,0 Zucker,
4,5 Gummi,
10,0 Holzfaſer und Pectin,
3,0 Phosphorſauren Salzen,
12,5 Waſſer und Verluſt.
100,0

Nach Biſchon enthalten 100,00 Theile Aſche der Bohnenkörner:

20,82 Kali,
19,06 Natron,
7,26 Kalkerde,
8,87 Talkerde,
1,03 Eiſenoxyd,
37,94 Phosphorſäure,
1,34 Schwefelſäure,
1,48 Chlor,
2,20 Kieſelerde.
100,00

Von der gewöhnlichen Pferdebohne iſt die Sau- oder Puffbohne mit weit größeren platteren Körnern eine Abart. Sie wird ſelten in größerer Ausdehnung auf dem Felde, ſondern mehr in Gärten und von kleinern Grundbeſitzern unter andern Hackfrüchten als Gemüſe gebaut. Die Pferdebohne verlangt zu ihrem Reifwerden zwar ein Klima, in welchem noch der Weizen zur Reife gelangt, verträgt jedoch ein etwas kälteres, als die Erbſe. Sie liebt beſonders eine fortwährend feuchte Luft und gedeiht deshalb unter übrigens gleichen Verhältniſſen am vorzüglichſten in der Nähe der Flüſſe und des Meeres. Am beſten ſagt ihr ein ſchwerer, gebundener, kräftiger Boden, ein freier, aber noch etwas Feuchtigkeit beſitzender Thonboden oder auch ein reicher Lehmboden zu; dagegen verſchmäht ſie einen ſauren Boden. Auf die Vorfrucht braucht keine beſondere Rück-

Digitized by Google

ſicht genommen zu werden, doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß das für Bohnen beſtimmte Land nicht ſtark vergraſt iſt. Nach reiner Brache, Klee und allen Getreidearten kommt ſie aber gut, auch kann ein öfterer Wiederanbau der Pferdebohne auf derſelben Stelle ſtattfinden. Für Weizen und Spelz bildet ſie eine gute Vorfrucht, weshalb ſie in der Dreifelderwirthſchaft auch in die Brache kommt. Bei der Pferdebohne kann die Düngung nicht zu ſtark ſein. Alter verrotteter Dünger iſt ihr willkommener als friſcher, doch erträgt ſie auch dieſen, wenn ſie früh geſäet wird. Am zweckmäßigſten iſt jedoch das Auffahren und Unterpflügen des Dunges vor Winter. Will man von den Bohnen verhältnißmäßig mehr Körner als Stroh ernten, ſo iſt durchaus erfoderlich, daß ſie ſchon im April oder wo möglich im März geſäet werden; überdies leiden ſpät geſäete Bohnen meiſt mehr von Blattläuſen als früh geſäete und befallen bei weitem eher. Die Reihenſaat in 2 Fuß entfernte Linien verdient unbedingt den Vorzug vor der breitwürfigen; deshalb drillt man gewöhnlich in die zweite und dritte Furche. Man braucht für die breitwürfige Saat etwa 1½ Scheffel zum preußiſchen Morgen, gedrillt blos ⅙ weniger. Die ein Paar Zoll langen jungen Bohnen werden gehörig abgeeggt; die in Reihen geſäeten werden ſpäter mit Cultivator und Pferdehacke bearbeitet, ſowie auch die breitwürfig geſäeten zu einem guten Gedeihen ein zweimaliges Hacken mit der Hand verlangen, wobei ſie zugleich auf 9 bis 15 Zoll Entfernung verdünnt werden. Die Bohnen, beſonders die ſpät geſäeten, werden leicht vom Roſte, Mehl- oder Honigthaue befallen, wodurch der Ertrag natürlicher Weiſe ſehr verringert wird. Gegen den Roſt empfiehlt man das Streuen von Salzabfällen über die noch nicht erwachſenen Pflanzen. Auch die Blattläuſe fügen ihnen oft bedeutenden Schaden zu. Dieſe finden ſich zuerſt an den Spitzen der Pflanzen ein und verbreiten ſich dann mit unglaublicher Schnelligkeit über die ganze Pflanze. Es iſt daher am zweckmäßigſten, beim Erſcheinen der Blattläuſe den Bohnen die Kronen abzuſchlagen, was man das Gipfeln nennt. Dieſes Entwipfeln der Bohnen wird auch wol bei denjenigen vorgenommen, die zu üppig wachſen und fortwährend blühen, indem ſie dann mehr Hülſen anſetzen und früher und gleichmäßiger reif werden.

Die Ernte der Bohnen tritt ſelbſt bei frühzeitig vorgenommener Ausſaat erſt im September oder ſogar im October ein. Sie beginnt, ſobald die meiſten Hülſen ſchwarz geworden ſind. Man bindet die gemäheten, geſichelten oder auch ausgezogenen Bohnen nach ein oder zwei Tagen in kleine Bunde und ſtellt deren 5 bis 6 zuſammen, damit ſie ganz austrocknen, was oft bis vier Wochen dauert. Der Ertrag verhält ſich zwiſchen 7 bis 14 Scheffel vom preuß. Morgen (14 bis 28 Metzen vom öſterreich. Joch); unter ſehr günſtigen Umſtänden können ſelbſt 20 Scheffel vom Morgen geerntet werden. Der Strohertrag iſt zwiſchen 10 und 20 Centner vom Morgen (19 und 38 Centner vom Joch) anzunehmen. Der Scheffel Bohnen wiegt 92 bis 100 Pfund.

Die Phaſeole, Zwergbohne, Viets-, Fitz- oder Schminkbohne (Phaseolus vulgaris und Ph. nanus *Linné*) wird zwar meiſt im Kleinen in den Gärten gezogen, da ſie eine Cultur verlangt, welche leichter in Gärten als auf Aeckern ausführbar iſt, doch gibt es auch Gegenden, wo man ſie im Großen cultivirt, z. B. bei Magdeburg, Erfurt, in Franken, in den Rhein- und Maingegenden, in den öſterreichiſchen Kronländern u. a. Zum Anbaue im Großen eigenen ſich jedoch nur die Zwergbohnen, da die übrigen Sorten mit Stangen verſehen werden müſſen, was auf Aeckern im Großen nicht wohl thunlich iſt. Die Körner der Bohnen geben eine angenehme und nahrhafte Speiſe, die grünen Hülſen werden zu einem wohlſchmeckenden Gemüſe verwandt und unter geeigneten Verhältniſſen kann der Anbau der Bohnen ſehr einträglich ſein. Von der Zwergbohne kennt man eine ſehr große Anzahl von Abarten, doch wird die mit weißen, mehr rundlichen Körnern am meiſten geſchätzt und deshalb am häufigſten angebaut.

Nach der chemiſchen Unterſuchung beſtehen die Körner der Schminkbohnen aus:

22,0	Legumin,
42,0	Stärkemehl,
3,0	Fett,
0,3	Zucker,
8,0	Holzfaſer und Pectinſäure,
4,0	Gummi,
3,2	Phosphorſauren und anderen Salzen,
17,5	Waſſer.
100,0	

Die Phaſeole verlangt einen mürben, wenig gebundenen, aber beſonders einen warmen Boden, denn gegen Kälte iſt ſie in der Jugend ſo empfindlich, daß ſie ſchon bei einem kleinen Nachtfroſte oder Reiſe zu Grunde geht, doch kann ſie bei ihrem ſchnellen Wachsthume noch bis Ende Juni nachgepflanzt werden. Das Land ſoll wohl vorbereitet und entweder gut durchdüngt ſein oder man düngt mit verrottetem Miſte in Stufen vor der Saat. Man baut ſie entweder für ſich oder pflanzt ſie unter Kartoffeln, Kohlrüben, Mais und andere Hackfrüchte, wobei ihnen gleichzeitig die Bodenbearbeitung zu Gute kommt. Sie wird in Stufen oder Reihen in einer Entfernung von 1½ bis 2 Fuß gelegt. Gewöhnlich wirft man, wenn man ſie mit der Hand pflanzt, 2 bis 3 Bohnen in ein Loch. Während ihres Wachsthums, beſonders in früheſter Jugend, hat man ſie von Unkraut recht rein zu halten; man jätet ſie zuerſt und behackt und behäufelt ſie ſpäter wie die Kartoffeln, jedoch nicht ſo hoch. Sind ihre Hülſen gelb und beinahe trocken, ſo zieht man ſie aus, läßt ſie, in kleine Haufen zuſammengeſtellt, nachreifen, was bei naſſer Witterung nöthigenfalls auf luftigen Böden geſchehen muß und dann ausdreſchen. Unter Mais und Kartoffeln gepflanzt, gerathen ſie gewöhnlich ſehr gut und liefern als Durchſchnittsertrag 6 bis 8 Scheffel Körner vom Morgen; für ſich ausgelegt, kann man vom Morgen bis 15 Scheffel ernten.

Digitized by Google

Die Wicke (Vicia sativa *Linné*) iſt zur menſchlichen Nahrung nicht geeignet, wird aber des Viehfutters wegen, beſonders zur Anſaat von Grünfutter und der Gründüngung halber ſtark gebaut. Obwol es eine große Anzahl von Wickenarten gibt, ſo werden in Teutſchland doch meiſt nur die Saat- oder Futterwicke nebſt einigen Abarten derſelben und hin und wieder die einblüthige Wicke (Vicia monanthos *Koch*, Ervum monanthos *Linné*) im Großen cultivirt. Auch die Winterwicke, welche in Belgien, Frankreich und England häufig angebaut wird, gilt nur als eine Abart der Futterwicke. Man ſäet dieſe im nördlichen Frankreich und Belgien gewöhnlich mit Winterroggen vermiſcht aus und läßt dieſes Gemenge entweder reif werden und gibt es dann als ein vortreffliches Futter den Pferden oder man mähet daſſelbe zweimal grün für die Kühe ab.

Die Wicke gedeiht auf jedem Boden, auf dem die Erbſe fortkommt; ſie verträgt aber auch ſchwereren und feuchteren Boden und kältere Lage beſſer als dieſe. Lehm- und Mergelboden ſagt ihr vorzugsweiſe zu, doch geräth ſie auch auf einem lehmigen Sandboden, wenn es demſelben nur nicht ganz an alter Kraft fehlt, recht gut. In Bezug auf Vorfrucht und Wiederkehr bedarf ſie keiner beſondern Rückſicht. Baut man die Wicken der Körner wegen an, ſo darf auf kräftigem Boden nicht mit Miſt, ja bisweilen nicht einmal mit Gyps gedüngt werden, da ſie ſonſt zu ſehr ins Kraut wachſen. Selbſt magern Boden darf man zu dieſem Behufe nur ſchwach mit Miſt düngen. Das beſte Gedeihen zeigen die Wicken nach einer Düngung mit Mergel, Holzaſche, Torfaſche oder Seifenſiederaſche, auch liefern ſie nach dieſen Dungarten die meiſten Körner, vorausgeſetzt, daß es dem Boden nicht an Humus fehlt. Die Vorbereitung des Landes zu Wicken geſchieht meiſt in derſelben Weiſe, als zu den Erbſen, da ſie jedoch einen lockereren Boden als dieſe lieben, ſo iſt es beſſer, das Feld wenigſtens zweimal zu ihnen zu pflügen. Iſt der Boden leicht und locker, ſo ſäet man ſie auch auf das bereits im Herbſte gepflügte Land und bringt ſie im Frühjahre mit der Egge unter. Iſt der Boden dagegen im Winter durch Näſſe feſt geworden, ſo muß er im Frühjahre noch einmal gepflügt werden; da die Vegetationsperiode der Wicken kürzer als die der Erbſen iſt, ſo iſt eine frühe Ausſaat nicht durchaus nothwendig, obwol zur Gewinnung eines höheren Körnerertrags vortheilhaft. Werden die zum Reifwerden beſtimmten Wicken für ſich allein geſäet, ſo bedarf man ⅞ bis 1⅛ Scheffel zum Morgen. Zur Grünfütterung mit Hafer und dergl. gemengt wird bis zur Hälfte ſtärker geſäet. Auch zum Reifen liebt man die gemengte Saat mit Hafer, in welchem Falle man im Ganzen ¼ bis ⅓ mehr ſäet als bei reinen Wicken. Bei anhaltend trockener Witterung leidet die Saat nach dem Aufgehen leicht von Erdflöhen, erhebt ſich jedoch mit dem Eintritte günſtigen Wetters in der Regel wieder. Beſondere Pflege wird den Wicken nach der Saat weiter nicht zu Theil. Die Behandlung der Wicken bei der Ernte iſt dieſelbe, wie bei den Erbſen. Der Ertrag, den die rein gebauten Wicken an Körnern liefern, iſt in der Regel etwas geringer als der der Erbſen. Da ſie jedoch nicht ſo leicht misrathen, ſo iſt der Durchſchnittsertrag jenem der Erbſen gleich zu achten und ſchwankt zwiſchen 7 und 8 Scheffeln vom Morgen. Der Ertrag an Stroh, welches im Futterwerthe dem Erbſenſtroh mindeſtens gleichſteht, iſt zu 10 bis 16 Centner vom Morgen anzunehmen. Der Scheffel Wicken wiegt 85 bis 92 Pfund.

Die einblüthige Wicke oder polniſche Linſe (Vicia monanthos *Koch*) wird in neuerer Zeit auf leichten, ſandigen Bodenarten cultivirt, wo ſie in der Regel einen größeren Stroh- und Körnerertrag, als die gewöhnliche Saatwicke gibt. Ihr Stroh liefert ein vorzügliches Schaffutter. Da ſie ſich legt, ſo iſt es paſſend, ſie mit etwas Sommerroggen oder Sommerrübſen vermiſcht auszuſäen, damit ihr dieſe als Stütze dienen.

Die Kicher (Cicer arietinum *Linné*) wurde früher häufiger angebaut als jetzt. In einem heißen Klima iſt ihre Cultur vollkommen gerechtfertigt, da ſie Hitze und Dürre beſſer erträgt, als alle übrigen Hülſenfruchtarten; auch nimmt ſie mit einem magern Boden vorlieb. In Bezug auf die Benutzung der Körner und des Krautes zur Grünfütterung ſteht ſie der Wicke am nächſten; auch ihre Beſtellung und Ernte erfolgt in derſelben Weiſe als bei dieſer, nur muß die Kicher etwas dünner geſäet werden. Ihr Körnerertrag ſoll größer ſein als jener der Wicken und Erbſen, doch können ſie kaum zur menſchlichen Nahrung benutzt werden, da ſie einen bitteren, barſchen Geſchmack haben.

Wie die Kicher, ſo hat auch die Platterbſe (Lathyrus sativus *Linné*) im Anbaue und in der Benutzung große Aehnlichkeit mit der Wicke und Erbſe und wird, wie jene, nur in geringer Ausdehnung gebaut. Das Stroh der Platterbſe wird als Schaffutter geſchätzt und ſowol dem Erbſen-, als auch dem Wicken- und Bohnenſtrohe vorgezogen. Ihre Körner dienen zwar im grünen und trockenen Zuſtande zur menſchlichen Nahrung, haben aber keinen ſo angenehmen Geſchmack als die Erbſen. Die Platterbſen nehmen übrigens mit einem ſchlechtern Boden als die Felderbſen vorlieb, wenn er nur diejenigen Stoffe beſitzt, welche die Hülſenfrüchte überhaupt als Nahrung bedürfen.

Als letzte Hülſenfrucht iſt die Lupine zu erwähnen, welche jetzt in vier Arten, Lupinus albus, Termis, luteus und angustifolius gebaut wird. Am längſten wird von dieſen die weiße Lupine (Lupinus albus *Linné*) behufs der Gründüngung cultivirt, ſie ſoll ſchon von den Römern zu dieſem Zwecke benutzt ſein. Sie läßt ſich wegen ihrer Bitterkeit weder als Futter, noch zur menſchlichen Nahrung verwenden. Ihr Same kommt im nördlichen Teutſchland nicht grade früh zur Reife, da ihr aber ſelbſt in der Jugend leichte Fröſte Nichts ſchaden, ſo ſoll ſie frühzeitig geſäet werden. Am beſten gedeiht ſie auf einem warmen Boden, wogegen ihr ein naſſer, ſchwerer Boden durchaus nicht zuſagt. Zur Gründüngung wird das Land im Frühjahre einmal gepflügt und im Mai oder Juni die Saat flach untergepflügt oder mit dem Exſtirpator untergebracht. Man

Digitized by Google

braucht zur Gründüngung pro Morgen 1½ bis 2 Scheffel, zu Saatlupinen jedoch nur einen Scheffel. Die herangewachſene Lupinenſaat iſt gewöhnlich Ende Auguſt oder Anfang September zum Mähen und Unterpflügen geeignet und wird auf Sandboden zu 80 bis 125 Centner vom Morgen angeſchlagen. Die Lupine treibt viele Seitentriebe, welche ſpäter blühen und Hülſen anſetzen als der Haupttrieb. Deshalb iſt die Reife ungleich und die Ernte verzögert ſich oft bis in den November, was jedoch keinen Körnerverluſt zur Folge hat, da die früher gereiften lederartigen Hülſen nicht abfallen oder aufſpringen.

In neueſter Zeit hat man ſtatt der weißen Lupine auch in Teutſchland Lupinus Termis *Forskål* zu bauen begonnen, welche im ſüdlichen Frankreich, in Neapel und andern ſüdeuropäiſchen Ländern ſeit langer Zeit in Cultur ſteht. Letztere unterſcheidet ſich von der weißen Lupine nur dadurch, daß ihre Kelche mit zwei kleinen Deckblättern beſetzt ſind, welche dieſer fehlen. Vom Kraute dieſer neu eingeführten Art wird gerühmt, daß es nicht ſo bitter ſei als das der weißen Lupine und daher vom Viehe nicht verſchmäht werde; doch findet in Wahrheit auch in dieſer Hinſicht zwiſchen beiden Arten nur ein ſehr geringer Unterſchied ſtatt. Die Körner von Lupinus Termis werden in Neapel von der ärmern Volksclaſſe allgemein gegeſſen. In wie weit ſich aber auch für Teutſchland die geprieſenen Vorzüge dieſer Art bewähren, muß erſt durch wiederholte Culturverſuche ermittelt werden. Dagegen iſt ſeit einigen Jahren die gelbe Lupine (Lupinus luteus *Linné*) ſehr in Aufnahme gekommen. Anfangs verwendete man ſie gleichfalls nur zur Gründüngung, doch bald lernte man den Futterwerth ihrer Samen, der Hülſen und des Strohs, beſonders für Schafe, kennen und es zeigte ſich, daß die gelben Lupinen auch grün, wenigſtens von Schafen, die vorher an trockene Lupinen gewöhnt ſind, angenommen werden. Sie wird namentlich auf Sandboden gebaut und liefert hier nach Qualität und Quantität ſo bedeutende Erträge, wie dies bisher von keinem andern Gewächſe auch nur annähernd bekannt iſt. Der Saatbedarf für den Morgen bei breitwürfiger Saat beträgt 10 bis 12 Metzen. Für Saatlupinen, welche man will ausſchneiden laſſen, genügen 5 bis 8 Metzen. Sollen jedoch die Saatlupinen im Großen gemähet werden, ſo ſäet man 16 bis 18 Metzen auf den Morgen. Sie kommen dann ſo dicht zu ſtehen, daß ſie ſich nur weniger beſtauden und gleichmäßiger reifen. Auf feuchtem Lehmſande in alter Cultur und Kraft, auf dem die Lupinen ſich ſehr ſtark beſtauden, genügen zu Futterlupinen 6 bis 8 Metzen vollſtändig. Die Lupinen werden gemähet, wenn der zweite Trieb eben abgeblüht hat und zwar mit einer Senſe ohne Geſtell oder Bügel. Auf dieſe Weiſe kommen ſie gleichmäßig vertheilt über das ganze Feld zu liegen und bleiben ſo etwa 8 bis 14 Tage unberührt. Dann werden ſie mit Miſtforken in kleine Haufen von etwa drei Fuß Höhe eingehockt und bleiben hier wieder 8 bis 14 Tage unberührt, wo man ſie dann einfährt. Nur nach einem ſehr ſtarken Regen werden ſie umgehockt. Werden ſie nun nach 3 bis 4 Wochen nach dem Mähen eingefahren, ſo ſind ſie auch bei dem günſtigſten Wetter noch nicht ganz trocken, was aber auch nicht nöthig iſt, wenn ſie nur gut übertrocknet und vom Regen oder Thau nicht naß ſind.

Die blaue Lupine (Lupinus angustifolius *Linné*) iſt früher gleichfalls mehr in Cultur geweſen, als jetzt. Sie ſteht der gelben in ſofern nach, weil der Roggen auf den meiſten Bodenarten nach ihr nicht ſo gut geräth als nach gelben und dann, weil ſie wegen ihrer holzigen Structur ſich zum Viehfutter ungleich weniger eignet als die mehr krautartige gelbe. Sie gedeiht aber noch auf Boden, der ſo grandig iſt, daß die gelbe dort ſchon vertrocknet, kommt etwa acht Tage früher zur Reife, auch ſpringen ihre Hülſen nicht ſo leicht auf, als die der gelben und ſetzt öfters mehr Samen an. Zufolge ihrer ſchnellen Entwickelung beſtaudet ſie ſich weniger als die gelbe und erfodert, da die einzelnen Samenkörner eher größer als kleiner ſind, ein mindeſtens um die Hälfte ſtärkeres Saatquantum.

Es kommen hier nun noch zwei Pflanzen in Betrachtung, welche, da ſie weder zu den Halm-, noch zu den Hülſenfrüchten gehören, die dritte Abtheilung der Getreidearten, die ſogenannten *krautartigen Getreidepflanzen*, ausmachen, es ſind dies der Buchweizen und die Quinoa.

Der Buchweizen oder das Heidekorn (Polygonum Fagopyrum *Linné*) wird namentlich in ſandigen und torfigen Gegenden angebaut, welchen er den reichen Ertrag edlerer Kornarten hinreichend erſetzt und neben dem Roggen oft den einzigen Anbau ausmacht. Er liefert ein ſehr mehlhaltiges Korn, wird auch als Viehfutter geſchätzt und kann zur Branntweinbrennerei verwandt werden. Auch als Grünfutter und zur Gründungung hat der Buchweizen beträchtlichen Werth. Er war den Alten gänzlich unbekannt, da Billerbeck's Vermuthung, *μελιας σῖτος* des Theophraſt ſei von Buchweizen zu verſtehen, ſich nicht beſtätigt hat. Es iſt damit vielmehr Hirſe gemeint, wie dies auch mit Panicum et milium bei Columella und Palladius der Fall iſt. Nach Einigen ſoll der Buchweizen durch die Sarazenen vor 3—400 Jahren aus Afrika über die Türkei und Griechenland nach Italien und an die franzöſiſchen Küſten des Mittelmeers gekommen ſein, nach Andern ſoll er ſchon durch die Kreuzzüge nach Europa gebracht, aber erſt ſeit dem Ende des 15. Jahrh. im Großen angebaut worden ſein. Mit mehr Wahrſcheinlichkeit nimmt Beckmann, dem ſich die bedeutendſten Autoritäten angeſchloſſen haben, an, daß der Buchweizen erſt im Anfange des 16. Jahrh. in Europa bekannt geworden ſei. Das Vaterland der Pflanze iſt zwar nicht genau ermittelt, doch iſt die Vermuthung, daß es in den nordweſtlichen Gegenden des chineſiſchen Reichs zu ſuchen ſei, nicht unwahrſcheinlich. La Bruyère, Leibarzt Franz' I., ſagt in ſeiner 1530 erſchienenen Sitologia, daß der Buchweizen vor Kurzem aus Griechenland und Aſien nach Europa gekommen ſei. Doch iſt möglich, daß der Buchweizen in einigen öſtlichen Gegenden Europa's etwas früher

Digitized by Google

eingeführt iſt, als in den weſtlichen. Im 16. Jahrh. war der Buchweizen die allgemeine Speiſe des armen Volkes in Frankreich.

Der Buchweizen verlangt einen ſandigen, lehmſandigen oder moorigen Boden, doch ſoll die Erfahrung gegen die ſonſtige Regel vom Wechſel der Saat gelehrt haben, daß der auf Sandboden erzogene Buchweizenſamen nicht auf Hochmoorboden geſäet werden darf, wenn man eine gute Ernte haben will. Auf den cultivirten Hochmooren gilt es deshalb als allgemeine Regel, nur ſolchen Buchweizen auszuſäen, der auf dem Moorboden ſelbſt gewonnen wurde. In Gebirgen baut man ihn auch auf mehr gebundenem Boden, dagegen ſagt ihm ein zäher, naſſer oder ſehr fetter Boden nicht zu. Obwol er gegen Näſſe und Kälte ſehr empfindlich iſt, ſo kann er wegen ſeiner nur drei Monate langen Vegetationszeit doch in rauhen Lagen ſehr gut angebaut werden.

Die Körner des Buchweizens beſtehen nach Zenneck in 100 Theilen aus:

52,30	Stärkemehl,
10,47	Kleber,
0,23	Pflanzeneiweiß,
2,58	ſaurem Extractivſtoffe,
3,07	Schleimzucker,
2,80	Gummi und Schleim,
0,36	Fett und Harz,
26,92	Pflanzen- und Holzfaſer,
1,27	Waſſer und Verluſt.
100,00	

Nach Biſchon beſteht die Aſche der Buchweizenkörner in 100 Theilen aus:

8,74	Kali,
20,10	Natron,
6,66	Kalkerde,
10,38	Talkerde,
1,05	Eiſenoxyd,
50,07	Phosphorſäure,
2,16	Schwefelſäure,
0,69	Kieſelerde,
0,15	Kohle und Verluſt.
100,00	

Auf die Vorfrucht braucht man beim Buchweizen keine große Rückſicht zu nehmen. Nach gedüngten Kartoffeln oder nach gedüngtem Roggen geräth der Buchweizen gut und in trockenen Sandgegenden iſt er die einzige Blattfrucht, welche zwiſchen zwei Roggenernten angebaut werden kann. Da der Buchweizen einen möglichſt lockeren Boden liebt, ſo muß das für ihn beſtimmte Land wenigſtens zweimal, beſſer aber dreimal gepflügt und geeggt werden. Auf ſchwachem Boden gibt man eine halbe Düngung. Die Saatzeit fällt zwiſchen Mitte Mai und Mitte Juni. Wenn, wie dies leider öfters vorkommt, der früh geſäete Buchweizen von einem Nachtfroſte zu Grunde gerichtet wird, ſo iſt man genöthigt, das Land umzupflügen und es noch einmal zu beſäen. Da er ſich auf kräftigem Boden ſtark verzweigt, ſo muß er nur dünn geſäet werden und reichen ⅔ bis ¾ Scheffel für den Morgen vollkommen hin; auf ärmern Boden kann 1 Scheffel Saat dazu verwandt werden. Nach dem Aufgehen iſt Walzen zu empfehlen. Hat ſo der Buchweizen ein einigermaßen reines und gut vorbereitetes Land erhalten, ſo hängt ſein weiteres Gedeihen im höheren Grade von der Witterung ab, als dies bei andern Getreidearten der Fall iſt. Anhaltende Dürre wie Näſſe, ſowie kalte, ſcharfe Winde, beſonders in der Blüthezeit, bringen dem Ertrage großen Nachtheil. Es wird ſogar faſt allgemein angenommen, daß häufige Gewitter zur Blüthezeit dem Körneranſatze nachtheilig ſei. Am beſten gedeiht er, wenn gleich nach der Ausſaat warmes trockenes Wetter eintritt, auch keimt er bei großer Dürre. Nach dem Erſcheinen des dritten Blattes will er dagegen Regen haben und während der Blüthezeit, die oft 14 Tage lang dauert, verlangt er abwechſelnd Sonnenſchein und Regen. Nach der Blüthezeit muß das Wetter zur vollſtändigen Ausbildung der Körner abermals trocken ſein; dies zum Beweiſe, daß wol keine Frucht mehr vom Wetter abhängig iſt, als der Buchweizen. Gedeiht er aber einigermaßen, ſo läßt er kein Unkraut aufkommen. Der Buchweizen muß gemähet werden, wenn die meiſten Körner eine ſchwarzbraune Farbe angenommen haben, was meiſt Ende Auguſt oder Anfangs September der Fall iſt. Da das Kraut ſchwer trocknet, ſo iſt Aufſtellen in Büſchel zu empfehlen und weil gänzliches Trockenſein des Krautes oft nicht abgewartet werden kann, ſo iſt es am zweckmäßigſten, ihn auf dem Felde oder ſogleich nach dem Einbringen in der Scheune auszudreſchen. Der Ertrag iſt bei dieſer von der Witterung ſo ſehr abhängigen Pflanze natürlicher Weiſe ſehr wandelbar; er iſt gering zu nennen, wenn er nur bis 4 Scheffel vom Morgen beträgt, ein Mittelertrag iſt 6 bis 8 Scheffel, ein guter Ertrag 10 bis 11 Scheffel und in außerordentlichen Fällen kann er noch bis zur Hälfte höher ſteigen. Der Strohertrag überſteigt ſelten 10 Centner vom Morgen. Der Scheffel Buchweizen wiegt 70 bis 74 Pfund.

Unter dem gewöhnlichen Buchweizen findet ſich bisweilen der tartariſche oder ſibiriſche (Polygonum tataricum *Linné*), deſſen Anbau auch hin und wieder verſucht, aber ebenſo oft wieder aufgegeben iſt. Er wächſt im ſüdlichen Sibirien jenſeits des Baikal-Sees wild und ſoll von Petersburg aus verbreitet ſein. Er erfriert nicht ſo leicht und iſt auch nicht ſo empfindiich gegen Näſſe, liefert zwar mehr Stroh, aber nicht ſo gute Körner, auch iſt das Mehl deſſelben nicht ſo ſchmackhaft als das des gewöhnlichen Buchweizens.

Als zweite krautartige Getreidepflanze iſt die Quinoa (Chenopodium Quinoa *Willdenow*) zu nennen, welche in Mexico und in Südamerika neben der Kartoffel vielfach gebaut wird. Ueberall auf den Hochebenen des ſüdlichen Peru, über die Höhen hinaus, wo der Roggen und die Gerſte noch reifen, iſt die Quinoa der Gegenſtand des Ackerbaues im Großen und auf dem gegen 13,000 Fuß hohen Plateau von Chuquito findet man die unabſehbarſten Felder mit dieſer Pflanze bedeckt. Auf

Digitized by Google

gutem Boden erhält die Pflanze eine Höhe von 3 bis 4 Fuß und trägt eine außerordentlich große Menge von Samen, welche dort freilich Anfangs einer unendlichen Schaar von Vögeln zur Nahrung dienen, da die Samen nicht alle zu gleicher Zeit reif werden. Die Blätter der Quinoa werden meiſt als grünes Gemüſe verwendet, während die Samen die Hauptnahrung der Einwohner jener Länder ausmachen und ein wohlſchmeckendes, ſowie nahrhaftes Lebensmittel darbieten. Schon im J. 1779 machte der Botaniker Dombey, nach ſeiner Rückkehr aus Peru, Verſuche, dieſe Pflanze in Frankreich zu cultiviren, um ſie an die Stelle des Reiſes zu ſetzen, deſſen Anbau damals ſchon verboten war. Später brachte auch Alexander von Humboldt Samen mit, doch waren dieſe nicht keimfähig. Im Jahre 1836 iſt ſie neuerlich in Frankreich eingeführt worden, um welche Zeit ſie auch nach Teutſchland, zuerſt in die botaniſchen Gärten, aber bald auch ins Feld, verpflanzt wurde. Sie erreichte hier in fünf Monaten eine Höhe von 6 bis 7 Fuß, trieb viele Zweige und lieferte einen außerordenlich hohen Körnerertrag. Wenn daher erſt eine leicht anwendbare Methode bekannt iſt, den ſehr kleinen Samen vollſtändig von den Hüllen zu befreien, ſo könnte die Quinoa leicht größere Verbreitung erlangen, zumal da die daraus bereiteten Suppen ſich durch Geſchmack und Nahrhaftigkeit auszeichnen. Ueberdies iſt die Quinoa durchaus nicht zärtlicher Natur und gegen Nachtfröſte nicht empfindlich, wie ſie auch auf ſandigem, düngerarmem Boden gedeiht.

Eine der Quinoa auch in der Benutzung der Samen ähnliche Pflanze, **Amarantus farinaceus**, wird auf den Hochebenen des Himalaya in derſelben Weiſe wie die Quinoa angebaut.

III. Geſchichte des Getreides.

Die urſprüngliche Heimath dieſer Gewächſe, welche das Menſchengeſchlecht ſeit ſeiner früheſten Kindheit begleitet haben, iſt freilich in Dunkel gehüllt. Die Sage bezeichnet nur Gottheiten als die Erfinder des Anbaues mancher nützlichen Kräuter und Bäume, ein Beweis, daß die Kunde von jenen Erfindern über alle Geſchichte hinausreicht. So erwarb ſich Ceres göttliche Ehre durch Einführung der Getreidecultur, ſo führt die Sage die Lehre von dem Weinbaue auf Dionyſos zurück.

Von nicht geringem wiſſenſchaftlichem Intereſſe würde es ſein und für die Urgeſchichte der Menſchheit von größter Wichtigkeit, wenn es gelänge, die jetzt in Europa in Cultur ſtehenden Gewächſe im wirklich wilden Zuſtande aufzufinden. Dies hat aber mit einigen Getreidearten noch gar nicht gelingen wollen, von andern ſind die Nachrichten über ihre Heimath unzuverläſſig oder doch unvollſtändig. Dies letztere gilt namentlich von den von Riedeſel, Honorius Bellus und Heinzelmann gegebenen Nachrichten von dem Vorkommen des wilden Weizens. Wahrſcheinlicher iſt dagegen, daß die in der alten Welt am längſten bekannten Getreidearten, der Spelz, der Weizen und die Gerſte aus den Ländern ſtammten, von welchen überhaupt alle Cultur ausging. Hiermit ſtimmen auch die Nachrichten zweier glaubwürdigen Reiſenden überein. Olivier ſagt in ſeiner Reiſebeſchreibung, daß er in Meſopotamien am Euphrat nicht weit von Ana, auch ſonſt, Weizen, Gerſte und Spelz wild gefunden habe und dieſe Nachricht erhält um ſo mehr Glaubwürdigkeit, da ein ausgezeichneter Botaniker, der ältere Michaux, den Spelz bei Hamadan in Perſien wild fand, alſo faſt unter demſelben Breitengrade (34—35°) und nur mit einem Unterſchiede von 8 bis 9 Graden der Länge. Gegen dieſe Angaben kann auch nicht geltend gemacht werden, daß dieſe Getreidearten an jenen Orten erſt verwildert ſein möchten. Denn ſie verwildern nicht ſo leicht und finden ſich nirgends im wärmern Europa wild geworden, nirgends in Nord-Afrika, wo ſie doch ſeit langer Zeit gebaut werden und wo das Klima ihnen ſehr günſtig iſt. Wenn dieſe Culturpflanzen durch zufällige Ausſaat ſich über die Ackerſtellen hinaus verpflanzen, ſo kommen ſie meiſt nur ein oder wenige Jahre daſelbſt vor und verſchwinden dann gänzlich wieder. Ebenſowenig iſt in den Tropenländern ein Verwildern des Reiſes oder Maiſes jemals bemerkt worden. Dagegen iſt das Vaterland des Roggens und Hafers gänzlich unbekannt. Zwar glaubte ſchon Linné, daß der Roggen bei Samana an der Wolga ſich wild finde, welche Meinung längere Zeit herrſchend war, bis Beckmann die Unzuverläſſigkeit dieſer Anſicht nachwies, darauf aber durch die Angabe von Marſchall von Bieberſtein, daß der Roggen in der kaukaſiſch-kaspiſchen Steppe, bei Feodoſia in der Krim und bei Sarepta wild wachſe, wieder Anklang fand. Aber auch dieſe Angabe beruhte auf einem Irrthume, welchen Marſchall von Bieberſtein ſelbſt berichtigt hat, indem er im Supplem. **Florae taurico-caucasicae p. 93** dieſen Roggen als eine neue Art, **Secale fragile**, beſchreibt, welche ſpäter auch in Podolien, Volhynien und Ungarn gefunden iſt. Ebenſo iſt von unſern Haferarten das Vaterland noch ganz unbekannt.

Aus dem merkwürdigen Umſtande, daß keine neue Getreidepflanze ſeit den früheſten Zeiten gefunden iſt, hat man geſchloſſen, daß ſchon früh ein Völkerſtamm exiſtirt habe, welcher Naturkenntniß und Natureinſicht in einem hohen Grade beſaß. Dieſer Völkerſtamm ſei von ſeiner Höhe geſunken, habe ſogar ſeine Geſchichte verloren und lebe nur in den Mythen der Völker fort, aber Einſichten und Kenntniſſe habe er verbreitet, entweder dadurch, daß er ſelbſt zerſtreut und verbreitet wurde oder daß andere Völker ſeine Kenntniſſe benutzten und ihm nachahmten. So baut, wie wir geſehen haben, der Abyſſinier den Teff, der Amerikaner den Mais, Getreidearten, welche nicht von Außen ihm zugeführt wurden, ſondern in ſeinem Lande wild wachſen. Der Abyſſinier iſt aber ſeinem Lande fremd, von einem andern Volksſtamme als die benachbarten Negervölker und daß ein mongoliſches Volk nach Amerika ſich verbreitete und dorthin Erinnerungen ſeiner Einrichtungen aus einem andern Lande brachte, wird durch eine Menge zuſammentreffender Umſtände mehr als wahrſcheinlich.

Sobald man einmal wußte, daß ſich eine Grasart

Digitized by Google

bauen und zur Nahrung des Menſchen anwenden ließ, war es leicht, auf andere Grasarten zu verfallen. Man ſieht deutlich, daß die Größe der Körner oder, wenn dieſe fehlte, die Menge derſelben Veranlaſſung war, dieſe Arten den übrigen vorzuziehen.

Die Aegyptier ſollen von Getreidearten Weizen, die zwei- und vierzeilige Gerſte und eine Art Korn (ὄλυρα), den Spelz gebaut haben; wahrſcheinlicher jedoch iſt, daß ſie ſich blos von Spelz nährten und Weizen und Gerſte als Nahrungsmittel verſchmähten, obwol ſie aus Gerſte ſchon ein Getränk bereiteten. Uebrigens blühte der Ackerbau ſchon zu den Zeiten Abraham's in Aegypten, es wurde die Kornkammer für fremde Länder und der Getreidehandel ein wichtiger Zweig des Verkehrs. Die Zeit, in welcher ſpäter der Reisbau eingeführt wurde, iſt unbekannt. Gegenwärtig wird viel Mais und Durrah (Sorghum vulgare) in Aegypten cultivirt.

In Griechenland wurde von Getreidearten ſeit alten Zeiten Gerſte, Weizen und Spelz gebaut, von denen wiederum die Gerſte, auch jetzt noch die häufigſte Frucht namentlich auf den trockenern, magern Ebenen mit mehr lockeren Bodenarten im Süden Griechenlands, das älteſte Getreide in Hellas war, keineswegs aber blos als nackte Gerſte cultivirt wurde, wie man lange Zeit angenommen hat. Zu dieſem Glauben gab die Stelle bei *Theophrast.* Hist. plant. 8, 4: *ἅμα δὲ καὶ ὁ μὲν* (nämlich *πυρός*) *ἐν χιτῶσι πολλοῖς, ἡ δὲ* (nämlich *κριθή*) *γυμνή, μάλιστα γὰρ δὴ γυμνοσπέρματον ἡ κριθή. Πολύλοπον δὲ καὶ ἡ τίφη καὶ ἡ ὄλυρα καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα καὶ μάλιστα πάντων, ὡς εἰπεῖν, ὁ βρόμος* Veranlaſſung. Zur richtigen Erklärung dieſer Stelle iſt in Erinnerung zu bringen, daß der Weizen von den Spelzarten ſich namentlich dadurch unterſcheidet, daß ſeine Körner nackt ausfallen, wie dies auch beim nackten Hafer und bei der nackten Gerſte der Fall iſt, während der gewöhnliche Hafer und die gemeine Gerſte Körner mit dicht umſchloſſenen Spelzen haben. Die Ausleger dieſer Stelle haben nun angenommen, das Nacktſamige beziehe ſich hier auf die Kronſpelzen und auf das Enthülſen. Dies würde nun auf den Spelz, *τίφη καὶ ὄλυρα*, ſehr wohl paſſen, aber nicht auf den Weizen, denn es bleibt dabei unerklärt, wie der Weizen zugleich mit dem Spelze in die Claſſe der Getreidearten kommt, welche viele Hüllen (*χιτῶνας*) haben. Ueberdies war der Weizen zu bekannt, als daß Theophraſt von ihm hätte ſagen können, daß er viele Hüllen habe, wenn ſich dieſe auf die Kronblättchen beziehen ſollen, welche das reife Korn einſchließen. Daher hat Link, dem ſich ſpäter auch Schneider angeſchloſſen hat, eine mit dem Blüthenbaue der hier erwähnten Getreidearten übereinſtimmende Erklärung dieſer Stelle vorgeſchlagen. Nach Link bezieht ſich nämlich das Nacktſamige nicht auf die Blume, ſondern auf den Kelch; an der Gerſte ſcheint der Kelch zu fehlen, weil an ſeiner Stelle ſehr ſchmale zarte Blättchen vorhanden ſind, am Weizen iſt es deutlich, am Hafer ſehr ausgezeichnet. Mit Rückſicht auf dieſen Kelch kann alſo Theophraſt ſagen, daß die Gerſte vorzüglich nacktſamig ſei, der Weizen hingegen und der Spelz viele Hüllen habe, vorzüglich aber der Hafer. Dieſes V o r z ü g l i c h e, *μάλιστα*, bezieht ſich natürlich nicht auf die Menge der Hüllen, ſondern auf die Größe derſelben, auch ſetzt Theophraſt hinzu: *ὡς εἰπεῖν*, ſo zu ſagen, und gebraucht den Ausdruck „mit viel oder mehr Hüllen“ an andern Stellen auf ähnliche Weiſe. Dies beſtätigt auch eine Stelle bei Palladius (Jun. 2) und nirgends haben die Alten ein anderes Getreide zu den nacktſamigen gerechnet, als die Gerſte. Auch ſpricht Galen beſtimmt von *γυμνόκριθον*, welches in Cappadocien gebaut werde, wiederum ein Beweis, daß die Alten nicht blos nackte Gerſte hatten. Plinius (Hist. nat. 18. 7. 10) überſetzt die Stelle aus Theophraſt nach ſeiner Art freilich ſehr flüchtig und den Sinn entſtellend: Tunicae frumento plures. Hordeum maxime nudum et arinca, sed praecipue avena, wo mit dem letzten Zuſatze grade das Gegentheil von dem geſagt iſt, was Theophraſt meint. Solcher Beiſpiele finden ſich bei Plinius freilich viele, weshalb er bekanntlich nur mit der größten Vorſicht zu benutzen iſt. Eine andere Erklärung von der erwähnten Stelle beim Theophraſt hat neuerlich Fraas gegeben, doch iſt auch dieſe der Link'ſchen weit nachzuſtellen. Er ſagt nämlich: „Ich kann mit Curt Sprengel im *Theophrast.* h. pl. 8. 4, wo er Hordeum vulgare s. coeleste beſtimmt, nicht einverſtanden ſein, denn der Autor ſagt, der Weizen ſei in v i e l e n H ü l l e n (*ἐν χιτῶσι πολλοῖς*) eingeſchloſſen, die Gerſte aber nackt, was wol ſagen will, o h n e S p e l z e n, da die Alten die mit dem Samen verwachſenen der Gerſte nicht dafür erkannten.“ Sonſt wird die Gerſte (*κριθή, κρῖ*) ſchon in den Homeriſchen Geſängen erwähnt, auch in den bibliſchen Schriften iſt oft davon die Rede. Das Gebiet von Athen wird wegen der guten Gerſte gerühmt, während andere Feldfrüchte dort nicht gut fortkommen. Die Römer bauten nach Columella zwei Arten von Gerſte, distichum oder galericulatum und hexastichum oder cantharinum; die erſte wurde im Herbſte geſäet und war demnach Wintergerſte, die letzte im Frühlinge. Plinius rechnet die Gerſte überhaupt unter die Winterfrüchte. Theophraſt ſagt, die Gerſte ſei Winterfrucht, ausgenommen diejenige, welche man *τριμήνη* nenne. Hordeum vulgare wurde daher ſeltener, bei den Römern vielleicht gar nicht gebaut; gegenwärtig wird in Griechenland Hordeum vulgare und hexastichum cultivirt. Bekanntlich bereitete man aus der Gerſte bei den Römern eine Art Gerſtenbrei (Polenta) und Gerſtenbrod (Maza).

Der Weizen (Triticum hibernum und aestivum *Linné*, beſſer Tr. vulgare *Villars*) kommt ſchon in den bibliſchen und Homeriſchen Schriften vor und wurde bei den ältern Griechen als *πυρός*, bei den ſpätern *σῖτος* genannt. Doch iſt nicht zu leugnen, daß in den älteſten Zeiten *πυρός* ein allgemeiner Name für eine nährende Grasart war, welche ſpäter auf Weizen allein beſchränkt wurde, was auch aus der häufigen Zuſammenſtellung dieſes Wortes mit andern, welche den allgemeinen Begriff näher beſtimmen, erhellt. In dieſer allgemeinen Bedeutung ſcheint *πυρός* in der Iliade (*θ*. 188 und *η*. 569) aufgefaßt werden zu müſſen, an welchen

Digitized by Google

Stellen von ihm ausgeſagt wird, daß er Hector's und Diomedes' Pferden als Futter gedient habe, da doch ſchon den Alten bekannt war, daß Weizen den Pferden ſchade. In ſpäterer Zeit verlor ſich das Wort πυρός aus dem gemeinen Gebrauche und ein anderes allgemeines Wort σῖτος nahm die beſondere Bedeutung Weizen an. In den Geoponica ſteht gewöhnlich σῖτος ſtatt πυρός. Dagegen behielten die Gelehrten und die Grammatiker das Wort πυρός bei, während die Practiker ſich des Wortes σῖτος bedienten, welches in dieſer Bedeutung beim Dioskorides und Theophraſt nie vorkommt. Sonſt gibt letzterer viele Abänderungen oder Arten von Weizen an, von denen wir jedoch nur den ſogenannten Winter- und Sommerweizen, χειμερινός und ἠρίνος, weil er im Frühjahre geſäet wurde und δίμηνος und τρίμηνος, weil er in zwei oder drei Monaten ſeine Vegetation beendigte, näher zu betrachten haben. Als Sommerweizen wird nämlich auch πυρὸς σιτανίας beim Theophraſt und πυρὸς σιτάνιος beim Dioskorides gedeutet; Fraas bezweifelt jedoch, daß dieſe Ausdrücke mit τρίμηνος oder τριμηναῖος, welches im Allgemeinen auch mit Sommerweizen überſetzt wird, identiſch ſei. Er behauptet nämlich, daß es Sommerweizenbau in dem Sinne, in welchem man ihn in Teutſchland verſtehe, in Griechenland, namentlich ſüdlich von Sperchius, gar nicht gebe. Der Weizen werde nämlich unter allen Getreidearten am ſpäteſten geſäet, vom November an bis incl. Januar und im gebirgigen Aetolien und am Parnaß noch bis in den Februar und in Theſſaliens Hochlanden wol auch bis März. Die Sorte ſei aber immer eine und dieſelbe, nämlich unſer grannenloſer Winterweizen, der mit wenigen von örtlichen Verhältniſſen herrührenden Ausnahmen im Durchſchnitte Ende Juni reif werde. In den fruchtbaren, weizenerzeugenden Ebenen Griechenlands laſſe ſich aber Niemand einfallen, noch im März, in Attika, Megara, Eleuſis und ſelbſt Argolis nicht einmal noch im Februar Weizen oder Gerſte, von welcher Art es auch ſei, zu ſäen, da jedenfalls Trockenheit und Hitze der Saat die ſchlechteſte Ernte verſprechen würden. Daß dies zu Theophraſt's Zeit etwas anders geweſen ſein müſſe, laſſe ſich freilich ſchon aus der Verſchiedenheit des Klima, die durch damals noch vorhandene Wälder und ſomit quellenreichere Gebirge und feuchtere Niederungen bedingt ſei, abnehmen, doch niemals in dem Grade, daß man eine eigene Sommerſaat mit Sommergetreide dafür ſtatuiren könne. Fraas meint daher, daß πυρὸς τριμηναῖος der Alten der am ſpäteſten geſäete, oft auch, wie noch jetzt, bewäſſerte grannenloſe Winterweizen ſei, πυρὸς σιτανίας aber der begrannte, in Nordgriechenland und Macedonien, in Pontus nur für den Sommer gebauten Sommerweizen, πυρὸς κριθανίας beim Theophraſt wol Triticum turgidum *Linné*, welcher gegenwärtig nur ſehr ſelten und mehr verſuchsweiſe cultivirt werde, geweſen ſei.

Als Bezeichnung für den Spelz kommen bei den Griechen die drei Wörter ζειά, ὄλυρα und τίφη vor. Zwar hielt Dodonäus und eine Zeit lang auch Sprengel, welcher jedoch ſpäter dieſe Meinung geändert hat, τίφη für Roggen; dagegen iſt aber die Stelle beim Theophraſt (Hist. plant. 2. 5), wo es heißt, τίφη verwandele ſich in Weizen, wenn die Körner enthülſet geſäet würden. Da nun Roggen nicht enthülſet wird, ſo muß τίφη eine Spelz- oder Gerſtenart ſein. Zu den Gerſtenarten gehört aber τίφη nicht, da in der bereits erwähnten Stelle beim Theophraſt die Gerſte als nacktſamig der ὄλυρα und τίφη entgegengeſetzt wird. Es iſt alſo kein Zweifel, daß τίφη und ὄλυρα zu den Spelzarten gehören, auch weder dieſe Getreidearten für ſich und mit ζειά gewöhnlich zuſammengeſtellt. Zu verſchiedenen Zeiten war bald dieſes, bald jenes von den drei Wörtern das gebräuchlichere und nur bei einigen Schriftſtellern werden verſchiedene Arten damit bezeichnet. In der Iliade kommt das Wort ζειά nicht vor, ſondern nur ζείδωρος, dagegen findet man ὄλυρα an mehren Stellen mit Gerſte zuſammengeſtellt; umgekehrt kommt in der Odyſſee das Wort ὄλυρα nicht vor, wol aber ζειά mit Weizen und Gerſte zugleich genannt. Hieraus ſieht man, daß ſchon im frühen Alterthume beide Wörter gleichbedeutend waren; es wurde darunter im Allgemeinen Spelz, welcher als Pferdefutter diente, verſtanden; τίφη haben dagegen die ältern Griechen nicht; Herodot (l. 2. c. 36) erklärt ζειά und ὄλυρα für gleichbedeutend, indem er ſagt: die Aegyptier leben von ὄλυρα, welche andere ζειά nennen. Es waren alſo Ausdrücke verſchiedener Provinzen, wie man noch jetzt in einigen Gegenden Teutſchlands Dinkel, in andern Spelz ſagt. In den Hippokratiſchen Schriften findet ſich nur ζειά, nicht ὄλυρα, und zwar in dem zweiten Buche über die Weiberkrankheiten. Theophraſt gibt über den Unterſchied dieſer Pflanzen wenig Auskunft, oft führt er alle drei Wörter zugleich, oft nur zwei zuſammen an. Die Hauptſtelle findet ſich l. 8. c. 9. 5. 2 nach Schneider's Ausgabe. Es wird dort geſagt, daß ζειά die meiſten und tiefſten Wurzeln, auch die meiſten (nach einer andern Lesart die dickſten) Halme habe. Die Frucht ſei am leichteſten und allen Thieren angenehm; ὄλυρα ſei am weichſten und ſchwächſten, τίφη am leichteſten, auch habe ſie nur einen Halm (nach einer andern Lesart dünne Halme), verlange daher auch leichten Boden, nicht wie ζειά fetten und guten Boden. Wahrſcheinlich wird aus dieſer Stelle, daß Theophraſt mit τίφη das Einkorn (Triticum monococcum) gemeint habe, während ζειά eine beſſere Art geweſen ſein mag und ὄλυρα zwiſchen beiden in der Mitte ſtand. Dioskorides nennt τίφη nicht, bezeichnet aber das Einkorn mit ζειά, denn er ſagt, einige ſeien ἁπλῆ, andere δίκοκκος; demnach hatte das Wort ζειά ſchon eine ungewiſſe Bedeutung, denn Theophraſt verſteht darunter eine ganz andere Getreideart, die nämlich, welche einen ſchweren Boden verlangt, was auf Einkorn nicht paßt. Galen unterſcheidet ὄλυρα und τίφη; letztere gab ein ſchlechteres Brod; das Wort ζειά aber hatte zu Galen's Zeiten (um 170 nach Chr.) einen ungewiſſen oder ganz unbekannten Gebrauch. Galen führt eine Stelle aus den verloren gegangenen Werken des Mneſitheos an, wo es heißt, das Brod von ζειά ſei ſchwer zu verdauen und nur die Bewohner kalter Gegenden wären gezwungen,

Digitized by Google

dieſes Getreide zu ſäen und zu eſſen. Dann ſetzt Galen hinzu, er habe nie ein Land geſehen, worin man ζεά oder ζειά baue, wol aber in Thracien und Macedonien eine Kornart, welche ein ſchlechtes und ſchwarzes Brod gebe und βρίζα genannt werde. Neuere Ausleger haben dieſes für Roggen gehalten, aber Galen ſagt, dieſe Getreideart ſei nicht allein im Halme, ſondern auch in der Aehre der in Aſien gebauten τίφη ſehr ähnlich, was er nicht vom Roggen geſagt haben würde. Ueberdies gibt das Einkorn, eine Spelzart wie τίφη, gleichfalls ein ſchwarzes Brod. In Bithynien baue man eine Kornart, Zeopyrum, gleichſam in der Mitte ſtehend zwiſchen Weizen und jener Briza, denn das Brod übertreffe um ſo viel das Brod von Briza, als es dem Weizenbrode nachſtehe. Man ſieht hieraus, daß die Alten nicht mehr recht wußten, was ζειά war, daß einige wie Dioskorides Einkorn ſo benannten, während das Volk dieſes unter dem Namen βρίζα kannte. Das Brod von ὄλυρα iſt nach Galen im Ganzen beſſer, als von τίφη, dem Einkorne, ſonſt iſt ſchwer zu ermitteln, was für ein Unterſchied zwiſchen ὄλυρα und τίφη war. Nach Galen verſchwand das Wort ὄλυρα aus dem Gebrauche und ζειά nahm deſſen Stelle ein, wie die Geoponica beweiſen; ζειά bezeichnete das beſſere, ſchwere Korn und τίφη das leichtere. So wechſelte Gebrauch und Bedeutung dieſer Wörter. Gegenwärtig wird das Einkorn (Triticum monococcum) in Griechenland nicht mehr gebaut und auch der Spelz (Triticum Spelta *Linné*) wird nur ſelten und meiſt nur verſuchsweiſe cultivirt.

Die Römer kannten den Spelz ſeit den früheſten Zeiten; es war nach Plinius ihr älteſtes Getreide. Er hieß far, ador, adoreum, semen adoreum, auch wol blos semen allein, welches allerdings das hohe Alterthum und den allgemeinen Gebrauch dieſes Getreides bei jenen Völkern beweiſt. Wie Columella von Weizen drei Abarten (robus wegen der Schwere, siligo durch weißes Mehl ausgezeichnet und triticum trimestre als Sommerweizen) angibt, ſo führt er vom Spelze vier Arten an. Zuerſt far clusinum von ſchöner weißer Farbe, nach Pontedera τίφη der Griechen, dann far venuculum und zwar rutilum und album, nach Pontedera ὄλυρα der Griechen und endlich semen trimestre oder halicastrum, nach Pontedera ζειά der Griechen. Hieraus erhellt, wie unbeſtimmt und willkürlich Pontedera's Deutungen ſind; ζειά iſt Winterfrucht nach Theophraſt, alſo nicht halicastrum. Faſt noch größer ſind die Verwirrungen dieſer Gegenſtände bei Plinius. Ueberhaupt läßt ſich aus den Schriften römiſcher Autoren deutlich erkennen, daß die griechiſchen Wörter ζειά, ὄλυρα und τίφη durchaus keine beſtimmte Bedeutung im Lateiniſchen haben. Die Römer hatten den Ackerbau in ſeinen beiden Hauptzweigen, dem Baue des Weizens und des Spelzes nicht von den Griechen erhalten; er war ihnen vielmehr eigenthümlich. Die Griechen hatten nicht einmal ein Wort für das feinſte Brod, panis siligineus, wie Galen geſteht und ebenſowenig für die Weizenart Siligo. Keine Art des Spelzes trifft mit den griechiſchen Arten zuſammen. Beide Nationen, Griechen und Römer, hatten das Getreide früher aus Einem Lande bekommen; es war auf italieniſchem Boden mit einheimiſcher Kunſt gepflanzt und gepflegt. Nur die Cultur der Gerſte ſcheint ſich aus Griechenland nach Rom verbreitet zu haben.

Der Roggen ſcheint den Alten gänzlich unbekannt geweſen zu ſein, er kam vielleicht erſt im Mittelalter nach Europa. Man hat zwar längere Zeit Siligo bei Columella für Roggen gehalten, da aber dieſe Frucht ſich durch vorzüglich weißes Mehl auszeichnete und das Roggenmehl bei weitem nicht ſo weiß, als das Weizenmehl iſt, ſo kann darunter nicht Roggen verſtanden ſein. Ebenſo unhaltbar ſind die Vermuthungen, daß τίφη und βρίζα, ſowie ὄλυρα und ζειά Roggen bedeuten könne, wie wir bereits nachgewieſen haben. Es kommt vielmehr beim Theophraſt, Dioskorides, Galen und ſogar noch in den Geoponicis kein Getreide vor, welches man auf Roggen deuten könnte. Nur Plinius (l. 18. c. 16) ſpricht von Secale, welches gewöhnlich mit Roggen überſetzt wird. Secale, ſagt er, Taurini sub alpibus asiam vocant, deterrimum et tantum ad arcendam famem utile, fecunda sed gracili stipula, nigritia triste, sed pondere praecipuum; admiscetur huic far ut mitiget amaritudinem ejus et tamen sic quoque ingratissimum ventri est. Nascitur qualicunque solo cum centesimo grano, ipsumque pro lactamine est. Wenn nun auch nicht zu leugnen iſt, daß einiges von dem Secale hier Ausgeſagte auf den Roggen paſſen würde, ſo iſt doch zu berückſichtigen, daß Plinius dieſes Secale zwiſchen Foenum graecum, Farrago, Medica und Cytisus ſtellt. Sodann kann doch nigritia triste nur auf die Farbe des Korns gehen und Roggen iſt bekanntlich nicht ſchwarz. Pondere praecipuum iſt Roggen gleichfalls gar nicht und nascitur cum centesimo grano widerſpricht der bei weitem nicht ſo großen Ergiebigkeit des Roggens in hohem Grade. Auch ſind die Beſchreibungen von der Bitterkeit und dem ſchlechten Geſchmacke dieſes Secale, welches nur tauglich ſei, um den Hunger zu ſtillen, von der Art, daß man ſie auf den Roggen angewandt für ganz übertrieben halten müßte. Daher kann man Secale bei Plinius nicht auf den Roggen beziehen, ſondern nur auf ein Gewächs, welches ſeiner Natur nach nur zwiſchen den Futterkräutern ſteht. Auch der Name ſcheint nur ein Kraut zu bedeuten, welches für das Vieh geſchnitten wird. Ueberdies zeigt das Schwanken in den Benennungen, indem ſchon früh Olyra und Zea auf Roggen angewandt wurde, wie wenig bekannt der Roggen bei ſeiner Erſcheinung im Abendlande war.

Der Hafer, avena, βρῶμος oder βρόμος, wurde von den Alten, wie jetzt, mehr zum Viehfutter als zur Nahrung der Menſchen gebaut. Nur bei Mißernten war man gezwungen auch zum Hafer ſeine Zuflucht zu nehmen. So ſagt Galen: „Der Hafer iſt häufig in Aſien und beſonders in Myſien über Pergamum, wo auch viel Spelz und Dinkel wächſt. Er dient zur Nahrung der Laſtthiere, nicht der Menſchen, wenn ſie nicht in Hungerjahren gezwungen werden, daraus Brod zu

Digitized by Google

machen. Sonſt aber ißt man ihn aus Waſſer gekocht mit ſüßem Wein oder gekochtem Moſt, oder mit Wein und Honig, wie Spelz. Das daraus gebackene Brod iſt unangenehm zu eſſen." In den ältern Zeiten findet man aber überhaupt keine Spur von dem Anbaue und Gebrauche dieſes Getreides; in den Homeriſchen Geſängen erhalten die Pferde ſtets Gerſte, nie Hafer. Auch die Hafergrütze war den griechiſchen Aerzten nicht bekannt. Nur Plinius erwähnt eine Avena graeca, welche man dem Mengfutter (ocymum) zuſetzte. Schneider bezieht dies auf *αἴγιλος* beim Theophraſt, allein dieſes Gras war wahrſcheinlich Avena fatua oder sterilis, ein läſtiges Unkraut, welches ſchwerlich gebaut wurde. Vielleicht war der Haferbau vormals nur bei den germaniſchen und celtiſchen Völkern üblich und kam von dort zu den Römern. Die Teutſchen lebten, wie Plinius ſagt, von Haferbrei. Noch jetzt baut man im ſüdlichen Europa ſelten Hafer; in Portugal und Spanien behauptet man ſogar, daß er den Pferden ſchade und nimmt ſtatt deſſen überall Gerſte zum Viehfutter. Auch in Griechenland hält man gegenwärtig den Hafer für zu hitzig für die Pferde und baut ihn deshalb nicht, ja ſelbſt als Grünfutter fürchtet man ihn.

Von der Hirſe ſcheint die mit kleinern Körnern (Panicum italicum oder germanicum) den Alten nicht bekannt geweſen zu ſein, während *κέγχρος* beim Theophraſt und Dioskorides meiſt als Panicum miliaceum gedeutet wird. Die ältere Geſchichte der übrigen Halmgetreidearten iſt bei den einzelnen Gewächſen bereits angegeben. (*Garcke.*)

IV. Getreideproduction.

Indem wir in dem Folgenden den Verſuch machen, die Getreideproduction hiſtoriſch darzuſtellen, und zwar nach den verſchiedenen Ländern, muß bevorwortet werden, daß dieſe Darſtellung, namentlich was den beſtimmten Zahlenausdruck betrifft, nach der Lage der Quellen nur ſehr ſkizzenhaft ſein kann. Die betreffende Geſchichte beginnt erſt am Ende des 18. Jahrh. einigermaßen in beſtimmten Zahlen zu reden.

1) Die Zeit bis zur fränkiſchen Monarchie unter Karl dem Großen, alſo bis in das 8. Jahrh. nach Chriſto.

Die Zuſtände des Ackerbaus und namentlich der Getreideproduction an den Wiegen des Menſchengeſchlechtes ſind uns nicht mehr zugänglich; und wenn z. B. Krünitz[1]) behauptet, daß der erſte umfaſſende Getreidebau in Babylonien ſtatt gefunden habe, ſo ſtützt er dieſe Behauptung nur auf einige unerhebliche Quellen, im Uebrigen aber zumeiſt auf die allerdings anwendbare Schlußfolgerung, daß in der Nähe großer Städte — und dieſe habe man zuerſt dort gehabt — eine bedeutende Quantität Getreide gebaut werden müſſe. Aus demſelben und aus anderen Gründen, z. B. aus der aufgefundenen Mumiengerſte, wird man annehmen müſſen, daß der Getreidebau auch in Aegypten ein hohes *Alter* habe, ſowie es nicht wird geleugnet werden *können*, daß die erſten Ackerbauvölker zuerſt in dem weiten Kreiſe um den Kaukaſus, Aegypten eingeſchloſſen, zu ſuchen ſeien, wenn auch mit Ausſchluß der nördlich daran grenzenden Länder. Den Weg nachzuweiſen, auf welchem der Getreidebau von einem Volke zum andern gekommen ſei — etwa von den Chaldäern zu den Aegyptern, von dieſen zu den Phöniziern, von dieſen einerſeits zu den Karthagern, andererſeits zu den Griechen, von dieſen zu den Römern, von dieſen zu den Teutſchen u. ſ. w., wie dies Krünitz[2]) thut, kann die jetzige Geſchichtsforſchung nicht unternehmen, und zwar auch wegen anderer Gründe als der aufgegebenen Hypotheſe eines einzigen Urvolkes der Erde, von dem aus radial oder in concentriſchen Kreiſen ſich die Cultur verbreitet habe. Aus der Analogie der noch jetzt bekannten wilden Völker läßt ſich wol mit Sicherheit ſchließen, daß auch an den erwähnten Localitäten die Bewohner uranfänglich ſich von Kräutern, Beeren, Wurzeln und Thieren genährt haben, und erſt ſpäter zum Getreidebaue übergegangen ſind.

Das älteſte Volk, über deſſen Getreidebau wir einigermaßen zuſammenhängende Kenntniß haben, ſind wol die Juden. Dieſe bauten nur Weizen, Gerſte und Spelt; vielleicht auch Reis; Roggen und Hafer kommt in der Bibel nirgends vor. Der Weizen war die gewöhnlichſte Getreideart, wovon z. B. Salomo dem Könige Hiram von Tyrus jährliche Geſchenke machte. Auch wird ſchon frühzeitig das Düngen mit Thierexcrementen und Aſche erwähnt. Der Mangel des Roggens, welcher übrigens (nach Robinſon) gegenwärtig in Paläſtina cultivirt wird, bei den Völkern Aſiens und Afrika's in den älteſten Zeiten iſt durch das Schweigen aller Schriftſteller bezeugt[3]).

Auch die alten Griechen beſchränkten ſich *bei* ihrem Getreidebaue vorzugsweiſe auf Weizen, Spelt und Gerſte; doch iſt von ihrer Ackercultur, von dem Ertrage der Aecker u. ſ. w. nur eine ganz lückenhafte Kenntniß bis auf uns gekommen. Daſſelbe gilt von den alten Römern, welche nie vorzügliche Getreideproducenten geweſen ſind, und ſich in dem Grade ihrer fortſchreitenden Eroberungen des Getreidebaues noch mehr entwöhnten. Sie bezogen große Quantitäten ihrer Brodfrucht namentlich aus dem fruchtbaren Aegypten, worüber weiter unten noch mehr die Rede ſein wird. Auch konnten die einheimiſchen, d. h. der Stadt benachbarten Producenten wenig Aufmunterung zum Getreidebau haben, da die Staatsbehörden viel fremdes Korn aufkauften, zu niedrigen Preiſen oder ganz umſonſt wieder abließen, auch zu gewaltſamen Beſchlagnahmen vorhandener Getreidevorräthe geneigt waren. Doch fiel zuweilen auch in Aegypten, dieſer ſchon für Jacob's Söhne ſo wichtigen Kornkammer, eine Mißernte ein, nament-

1) Encyklopädie 44. Bd. S. 610.

2) Encyklop. 44. Bd. S. 610. 3) Winer, Bibl. Realwörterbuch. 3. Ausg. 1847. I. 424. II. 687. 688. Ueber den Weizen der Alten vergl. Link in den Abhandlungen der Berl. Akademie 1816. 1817. S. 127 fg.

Digitized by Google

ſich wenn die Nilüberſchwemmung nicht weit genug reichte, ſodaß einſt die Einwohner den Kaiſer Trajan baten, er möchte ihnen Getreide ſenden, was dieſer auch that. Vergl. *Plinius*, Panegyr. c. 30. Plinius ſagt bei dieſer Gelegenheit (c. 31): „Sciat (Aegyptus) se non esse populo Romano necessarium." Eine andere reiche Kornkammer für Rom war Sicilien, deſſen vorzügliche Kornproduction z. B. Thukydides (VI, 20) ſchildert. Obgleich die alten claſſiſchen Schriftſteller mancherlei von den Getreidearten, den Culturmethoden, den Ackerbaugeräthen u. ſ. f. berichten, ſo geben ſie doch keine Aufſchlüſſe über die jährlich gewonnenen Quantitäten für größere Gebiete, am allerwenigſten fortlaufende vergleichende Statiſtiken.

Noch mangelhafter ſind die Nachrichten über die Jahrhunderte, welche dem Sturze der weſtrömiſchen Monarchie folgten, ſowie über die Völker, welche auf ihren Trümmern ſich erhoben. In Gallien ſoll unter den erſten römiſchen Kaiſern eine ſtarke Kornproduction ſtattgefunden, im 3. Jahrh. aber durch den Druck der Abgaben u. ſ. w. bedeutend abgenommen haben, worauf bei der Völkerwanderung eine allgemeine Verwilderung der Felder folgte. Einige Hebung erfuhr dann im 6., 7. und 8. Jahrh. der dortige Getreidebau beſonders durch die Klöſter. — Die Erzeugung von Halmfrüchten an einigen Stellen von Britannien war ſo bedeutend, daß man von dort einen Theil des römiſchen Tributes in Körnern ausführte, theils nach Rom, theils zu den römiſchen Legionen am Rheine [4]).

Der Acker-, noch mehr der Getreidebau der alten Germanen war höchſt gering; meiſt durch Sklaven, mit viel Brache, ohne alle Sorgfalt, betrieben. Erſt die Klöſter und die in Rom oder an andern ähnlichen Orten erzogenen Fürſten brachten mit der erhöheten Cultur auch erhöheten Getreidebau in das Land. Von dem alten Oſt- und Weſtpreußen rühmt Tacitus [5]) den Fleiß der Ackerbauer und Pytheas [6]) die Größe der Scheunen.

Ein weſentlicher Fortſchritt in der Düngung, der Bearbeitung des Bodens, den Ackerbauwerkzeugen, dem Dreſchen (welches auf hartgeſchlagenem Boden im Freien ſtattfand) u. ſ. w. läßt ſich in der ganzen Zeit, welche wir hier umfaßt haben, nicht nachweiſen. Nachdem mit dem Sturze des weſtrömiſchen Reiches ſich die Bevölkerung der meiſten Städte, welche die Hauptabnehmerinnen des Getreides ſchon damals ſein mußten, ſowie überhaupt der meiſten betreffenden Länder verringert hatte, nahm auch die Getreideproduction in entſprechendem Maße ab.

2) Die Zeit von der fränkiſchen Monarchie unter Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's, alſo vom 8. Jahrh. bis 1492.

Nachdem unter Karl dem Großen wieder ein geſetzlicher und zum Theil friedlicher Zuſtand für einen großen Theil von Europa zurückgekehrt war, konnte ſich auch der Ackerbau wieder heben. Der für alle Zweige der Volkswohlfahrt beſorgte Kaiſer nahm ſich beſonders auch der Landwirthſchaft an, gab mehre ihn betreffende Geſetze, welche wir in den Capitularien zum Theil noch haben, begründete auf den ihm eigenthümlich gehörigen Meiereien, welche meiſt auf dem linken Rheinufer lagen, Muſterwirthſchaften, ließ Waldungen urbar machen, legte Getreidemagazine an u. ſ. w. Ein Grundzug des damals aufgeſtellten Ackerbaues iſt die Dreifelderwirthſchaft, welche erſt während des 18. Jahrh. in einigen Ländern anderen Methoden zu weichen anfing, und noch jetzt in vielen Ländern dominirt. Der Getreidebau war demnach damals ſehr wenig intenſiv; man hielt viel Brache, düngte wenig, hielt, mit Ausnahme der Schweine, wenig Vieh, hatte nicht viel Winterfutter. Obgleich die Bevölkerung der Städte noch höchſt gering war, ſo trat dennoch oft großer Mangel ein, z. B. im Jahre 795, wobei der große Kaiſer die allgemeine Anſicht theilte, daß böſe Geiſter die Körner aus den Aehren aufgezehrt hätten. Oder man glaubte, daß Zauberer und Wettermacher, welche deshalb hart verfolgt wurden, die Urſache wären. In manchen Gegenden trat im Durchſchnitte alle fünf Jahre eine Hungersnoth ein [7]).

Nach Karl dem Großen gerieth mit der Feldwirthſchaft überhaupt auch der Getreidebau wieder in Verfall, wie dies bei den unaufhörlichen inneren Kämpfen nicht anders ſein konnte, beſonders in dem eigentlichen Frankreich, wo bald darauf die Kreuzzüge dem Feldbaue Hunderttauſende von Händen und Capitalien entzogen, die Kriege mit England einen ähnlichen Einfluß übten, hohe Steuern und ſtehende Heere ſich einfanden. In Teutſchland übte die Gründung der Städte und das Wachsthum ihrer Einwohner eine wohlthätige Rückwirkung auf die Landwirthſchaft, bei welcher von jetzt ab eine bedeutend erhöhete Nachfrage nach Cerealien geſtellt wurde. Aber immer noch waren auf dem Lande auch damals, wegen höherer Intelligenz und größerer Capitalmacht, die Stifter und Klöſter die Hauptbeförderer einer erweiterten Körnerproduction. Auf ihre ſowie auf des höheren Adels Veranlaſſung kamen im 11. und 12. Jahrh. viele Coloniſten aus Holland, wo man ſchon damals große Fortſchritte gemacht hatte, nach Holſtein, Thüringen, Meißen u. ſ. w., namentlich um naſſe Strecken zu entſumpfen und Gewäſſer einzudeichen, wobei zugleich andere wichtige Förderungsmittel nach Teutſchland verpflanzt wurden. Gewann man auch dadurch einige Waffen, den ſchlechten Ernten zu widerſtehen, ſo erzählen dennoch die Chroniſten von manchen ſchweren Mangeljahren. So litt z. B. 1092 bis 1099 der größte Theil von Europa durch Mißernten, und um dieſelbe Zeit (unter König Olaf, welcher 1095 ſtarb) hatte namentlich Dänemark ſieben ſchwere Mißernten [8]). Auch weiß man, daß hier die Getreideproduction im 13. Jahrh. mehr als im 14. und 15. geblüht hat. Bei dem Jahre

4) *Tacitus*, Agricola XIX; *Ammianus* XVIII, 1. 5) Germania 45. 6) Bei *Strab.* IV, 5.

7) Vergl. z. B. Anton, Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft I, 384; Blum, Geſchichte von Hildesheim I, 143. 8) Nach der, vielleicht übertreibenden, Erzählung des Saxo Grammaticus XII.

Digitized by Google

1361 merken die Chroniſten für **Böhmen** einen ſchweren Miswachs an; und wollte man alle die betreffenden Angaben der einzelnen Städtechroniken berückſichtigen, ſo würde man wahrſcheinlich für jedes Jahr hier oder dort einen Miswachs haben.

Ueberblicken wir noch einmal die Zeit vom 8. bis zum 15. Jahrh., ſo finden wir in ihr keine Anhaltepunkte zu dem Urtheile, daß die Erzeugung des Getreides in Europa gegen früher größere Fortſchritte als die Zahl der Bevölkerung gemacht habe. Und mit ihr blieb auch das Wirthſchaftsſyſtem weſentlich auf der herkömmlichen Linie ſtehen. Freilich konnte von einem maſſenhaften Getreidehandel, welcher gegenwärtig in ſo hohem Grade die Augen nicht blos auf ſich, ſondern überhaupt auf den ganzen Getreidebau lenkt, wegen der mangelhaften Transportmittel und anderer Hemmniſſe, ſowie wegen der Nichtexiſtenz großer Städte nicht viel die Rede ſein; die einzelnen Familien, Güter, Klöſter, Corporationen, Städte u. ſ. w. verproviantirten ſich durch ihre eigenen Erzeugniſſe oder aus der Nähe. — Was die Getreidearten betrifft, ſo hat man wegen des durch die Ausrodung der Wälder u. ſ. w. milder werdenden Klima's und anderer Thatſachen Grund zu der Annahme, daß während der Zeit von Chriſtus bis zum 15. Jahrh. in der Nahrung der europäiſchen Völker unter den Cerealien zuerſt der Hafer, dann die Gerſte, dann der Roggen dominirt hat, wogegen vom Weizen in dieſer Hinſicht noch nicht viel die Rede iſt. Im Großhandel war weit mehr Frage nach den Gewürzen und anderen Erzeugniſſen der fernen, beſonders wärmeren Länder als nach Cerealien.

3) Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der franzöſiſchen Revolution, alſo von 1492 bis 1815.

Die Entdeckung von Amerika übte zwar nicht ſogleich, aber deſto mehr ſeit der Auffindung der reichen Silberminen von Potoſi, einen großen Einfluß auf die Preiſe aller wichtigen Waaren, auch des Getreides, ſodaß die Nachfrage nach ihm in unerhörter Weiſe ſtieg. Dazu kam, daß in den Ländern, welche, wie Spanien und Portugal, zunächſt an den neuen Länderentdeckungen betheiligt waren, viele Menſchen ſich vom Ackerbaue in der Heimath ab- und den neuen Ländern, der Schifffahrt, dem Colonialhandel u. ſ. w. zuwandten.

In **Spanien**, dem wir in dieſer Hinſicht **Portugal**, deſſen Ackerbau ſeit ſeiner Verbindung mit Spanien (1580) mit drückenden Steuern belegt wurde, und ſich auch durch Pombal's gewaltſame Umwandlung vieler Weinberge in Ackerland, ſowie durch ſeine Auffoderung an die Wiſſenſchaft, ſich des Landbaues anzunehmen, wenig, dagegen etwas mehr durch die Aufhebung der inneren Sperrmaßregeln hob, und zum Theil **Italien** gleichſtellen dürfen, wirkte die Auffindung der transmarinen Länder auf die Getreideproduction in der auffallendſten Weiſe vermindernd ein. Der Getreidebau war mühſam und machte nicht ſchnell reich; weit lockender waren die Gold- und Silberminen Amerika's und die zu hoffenden Handelsvortheile. Dazu kamen: Viel Geld zum Kaufe des Getreides aus anderen Ländern, ausgedehnte Latifundien, große Schafheerden mit ungeheuren Triften, welche deshalb nicht unter den Pflug genommen werden konnten, wenig Vieh und Dünger, große Schwierigkeit in der Bewäſſerung, zahlloſe Feiertage, hoher Tagelohn, ſchlechte Straßen u. ſ. w. Aus dieſen Gründen, wozu z. B. noch viele innere polizeiliche Sperrmaßregeln kamen, ſank die Getreideerzeugung Spaniens im 16. Jahrh., und verharrte in dieſem Zuſtande bis in das 18. Jahrh., wo ſie ſich nach vielfacher Erſchöpfung der auswärtigen Provinzen und in Folge einiger Geſetze, wodurch z. B. die Sperrmaßregeln zwiſchen den einzelnen Provinzen aufgehoben wurden, wieder etwas hob. Als ſolche Fortſchrittsjahre darf man (v. Gülich) beſonders die Zeit von 1777 bis 1793 bezeichnen. Die Misernte des Jahres 1804 war ſo bedeutend, daß man das Deficit, alſo den von auswärts zu deckenden Bedarf, auf 64 Mill. Piaſter ſchätzte [9]). Die Kriege mit Frankreich konnten ebenfalls nicht günſtig einwirken.

Frankreichs Getreidebau hob ſich ſeit dem 16. Jahrh. um einige Grade, namentlich in Folge der Ausfuhr nach Spanien und Portugal. Von 1529 bis 1534 hatte man Miſernten, welche von zu großer Trockniß und Hitze herrührten. Umgekehrt war die ſchwere Fehlernte von 1565 die Folge einer zu großen im Frühjahre eintretenden Kälte. Unter Heinrich IV., welcher die Ausfuhr frei gab, zeigte ſich wieder eine Steigerung der Production, welche an dem Miniſter Sully einen Beförderer fand; aber ſie war nicht andauernd, da die Binnenzölle, Kriege, Abgaben, Feudallaſten, mangelnden Schiffe zur Verſendung u. ſ. f. die Luſt zum Anbaue niederhielten. Man berechnete, daß Frankreich damals im jährlichen Durchſchnitte c. 70 Mill. Setiers Getreide erzeugte. Colbert ermäßigte zwar die den Landmann drückende Taille; allein er erſchwerte die Ausfuhr wieder, verbot ſie bei der Theuerung von 1662 gänzlich, und hatte für die Induſtrie weit mehr Sinn wie für den Ackerbau; ſodaß man annimmt, Frankreich habe damals jährlich nur noch c. 40 Mill. Setiers Korn producirt [10]). Von 1684 an hatte das Land acht vorzügliche Ernten [11]), wogegen 1709 eine durch naſſen Herbſt und harten Winter herbeigeführte Miſernte einfiel, ſo ſchwer, wie ſie das Land kaum noch empfunden hatte. Ueberhaupt lag die Getreideproduction im 18. Jahrh. ſehr darnieder; die Landleute hatten wenig Luſt, Capital und Aufmunterung; die großen Gutsbeſitzer lebten in den Städten; der Bauer ſeufzte unter Abgaben und Feudallaſten; es fehlte an Straßen; man hatte viel Feier- und Faſttage; die Obrigkeiten übten eine Menge vexatoriſcher Maßregeln; die Kornpolizeigeſetze waren engherzig; die Regierung hatte faſt nur für die Begünſtigung der Induſtrie Ohr und Auge. Dazu kamen noch weitere Miſernten, wie 1725 und 1740. Zwar wurden einige Maßregeln zur Hebung des Ackerbaues

9) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtellung I, 292. 10) Rau, Lehrbuch II, 212. 3. Ausg. 11) Roſcher, Kornhandel S. 84.

Digitized by Google

ergriffen, wie 1761 die zu Paris geſtiftete „Société royale d'agriculture," und einzelne Provinzen zeichneten ſich durch tüchtigen Getreidebau aus, z. B. die Landſchaft Beauce, welche man die Kornkammer von Paris nannte; allein die obigen Zuſtände dauerten bis in die Revolution hinein fort. Und eben dieſe fand eine ihrer Veranlaſſungen in der ſchweren Mißernte von 1788, an welcher nach Hippol. Duſſard ein Bedarf von 50 Tagen fehlte. Auch die 1789er Ernte fiel dürftig aus, und der Krieg, die politiſche Aufregung entzog dem Feldbaue viele Hände. Als Gegengewicht zu dieſer letzten Urſache trat die unentgeltliche Aufhebung der Feudallaſten ein, wodurch der Landmann wieder Luſt zur Ackerbauwirthſchaft gewann. Dies hinderte freilich nicht, daß ſchon 1794, 1795 und 1796 wieder Mißernten eintraten. Bei der Mißernte von 1801 fehlte der Bedarf von 50, bei der von 1811 der Bedarf von 58 Tagen für das ganze Land[12]). Die 1806 eintretende Continentalſperre wirkte nicht ſowol auf das Getreide, als vielmehr auf Artikel wie Krapp, Indigo, Zuckerrüben u. ſ. w. vermehrend ein. Zwar fehlte in der Zeit von 1793 bis 1815 dem franzöſiſchen Ackerbaue eine Million der kräftigſten Menſchen; allein dieſelben fehlten meiſt auch bei dem inländiſchen Conſum.

Die Niederlande, beſonders die flanderiſchen Gegenden, konnten ſchon in der Mitte des 16. Jahrh. wegen der hohen Stufe des Ackerbaues allen europäiſchen Ländern als unerreichtes Muſter vorgehalten werden, ſelbſt den blühendſten Diſtricten Italiens. Man hatte dort aber auch gute Wege, induſtriereiche, ſtarkbevölkerte Städte, welche dem Landmanne ſein Korn abnahmen und guten Dünger für die ſorgfältig bearbeiteten, nicht mehr in die Dreifelderwirthſchaft eingezwängten Aecker lieferten. Dazu kam, auch in einem Theile Brabants, eine hohe Gartencultur, tüchtiger Futterbau u. ſ. w., Reinhalten von Unkraut, Anwendung des Spatens, Düngung mit Aſche, Kalk u. ſ. f. Faſt alle ſieben Jahre wurde alles Land einmal umgegraben. War der Boden an ſich großentheils ſandig, ſo hob er ſich doch durch dieſe Cultur zu einem hohen Ertrage. Die Fruchtfolge in Flandern war im 18. Jahrh. meiſt dieſe: 1) Klee, 2) Roggen, 3) Hafer oder Buchweizen, 4) Kartoffeln, 5) Roggen, 6) Flachs. Doch ließ man wol auch zweimal Roggen folgen, hinter welchem man dann meiſt Rüben oder Möhren, auch Spörgel baute[13]). Während man in dieſer Reihe den Weizen vermißt, findet man in ihr die Kartoffel, die wir bereits 1709 in Flandern antreffen, und zwar nicht blos als Horticultur-Curioſität. Auch noch am Ende des 18. Jahrh., ſelbſt noch in den erſten Decennien des 19., wo man als künſtlichen Dünger z. B. Torfaſche, Oelkuchen u. ſ. w. bereits kaufte und anwandte, ſtand der flanderiſche Getreidebau über dem engliſchen, welchem man z. B. noch 1816 vorhielt, daß er ſich die flanderiſche Spatencultur anzueignen habe.

In England machte der Getreidebau während des 16. Jahrh., wo friedliche Zeiten eintraten, große Fortſchritte. Heinrich VII. erlaubte dem Adel, ſeine Güter zu veräußern, ſodaß ein Bauernſtand ſich bildete, und erleichterte den Frohndienſt[14]). Durch die Aufhebung der Klöſter unter Heinrich VIII. erhielt zwar der Landmann weitere Gelegenheit zum Ankaufe von Acker, aber ohne merklich hebenden Einfluß auf den Körnerbau, welcher andererſeits durch die ſich ausdehnende Schafzucht beſchränkt wurde. Dagegen ſtieg das erzeugte Körnerquantum im 17. Jahrh. ſehr bedeutend; um 1688 war die jährliche Weizenproduction c. 1 Mill. 750,000 Quarter (mit Ausſchluß Irlands und Schottlands)[15]), und im 18. Jahrh. baute man ſoviel, daß man bedeutende Mengen ausführen konnte. Um die Mitte dieſes Jahrhunderts war die Dreifelderwirthſchaft zum großen, wenn auch nicht zum größten Theile aufgegeben und durch den Wechſel der Halm (Getreide)-Früchte mit Futterkräutern und Hackfrüchten erſetzt, wodurch der Erſchöpfung des Bodens und der Nothwendigkeit der Brache vorgebeugt war. Gleichzeitig aber producirte das ſtarke, fette Vieh viel Dünger. Die geſammte jährliche Getreideproduction Englands wird für die Mitte des 18. Jahrh. auf 14 Mill. Quarter angegeben. Vorzugsweiſe gute Ernten brachten die Jahre 1741 bis 1755, ſodaß man viel Korn ausführen konnte[16]). Im J. 1756 fiel eine ſtarke Mißernte ein, wogegen das Deficit von 1771 nicht ſo ſtark wie in den meiſten anderen europäiſchen Ländern war.

Obgleich im 18. Jahrh., beſonders in Folge der lohnenden Getreideproduction, immer mehr Land urbar gemacht wurde, von 1760 bis 1769 über 704,000 Acker (acres)[17]), ſo nahm doch die Zahl der Beſitzer im Verhältniſſe der Bevölkerung eher ab als zu, beſonders dadurch, daß man den Grundbeſitz zum Eigenthume der Primogenitur machte. Hatte dieſer Proceß in Irland die ungemein weit getriebenen (Pacht-) Parcellen mit der ſteigenden und auf Kartoffeln, ſtatt des weniger maſſenhaften Getreides angewieſenen Bevölkerung zur Folge, ſo entſtand in England, wo ſich die Menſchen maſſenweiſe der aufblühenden Induſtrie zuwandten, eher das Gegentheil, nämlich eine ſteigende Körnerproduction, um der wachſenden Nachfrage zu genügen. Der urbare Boden Englands (ohne Irl. u. Schottl.) hatte um 1788 noch 256,000 Beſitzer. Indeſſen gaben die kleineren Beſitzer, welche beſonders von der Armenſteuer hart getroffen wurden, vielfach ihren Acker auf, und traten entweder als Pächter und Lohnarbeiter ein, oder zur Induſtrie hinüber. Daher war die Zahl der Grundeigenthümer in England und Wales 1816 ſchon auf 32,000 zuſammengeſchmolzen. Aber gleichzeitig ſtieg die Körnerproduction immer mehr; man begann künſtlichen Dün-

12) Nach H. Duſſard. 13) Schwerz, Die Belgiſche Landwirthſchaft I, 230.

14) Vergl. Hume bei d. J. 1485 und Anderſon bei d. J. 1492. 15) Roſcher, Syſtem I, 418 (wahrſcheinlich nach King). Es iſt alſo damals der Weizen noch nicht die Hauptbrodfrucht der Engländer geweſen. 16) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 352. 17) v. Gülich, Geſch. Darſtell. III, 94

ger in großer Menge anzuwenden; man führte das Drillen, die Pferdehacke u. ſ. w. ein, und wendete ſich immer mehr der Wechſelwirthſchaft zu; Ackerbaugeſellſchaften übten einen heilſamen Einfluß, und Arthur Young entfaltete ſeine einflußreiche Thätigkeit [18]). Irland, wo die Kartoffel den Körnerbau zum Theil verdrängte, Capital und Intelligenz fehlte, die Abſenters nicht perſönlich wirkten und conſumirten, ging eher zurück. Die jährliche Durchſchnittsproduction an Getreide wird in England für das Ende dieſes Jahrhunderts auf 25 Mill. Quarter angegeben. Das Deficit der Mißernte von 1795 berechnete man zu ⅕ des jährlichen Bedarfs [19]). Ueberhaupt fiel die Kornproduction von 1793 bis 1812 nur ſehr mittelmäßig aus; nur die Ernten von 1796, 1798 und 1801 waren gut; die von 1793, 1797, 1802, 1803, 1805 und 1806 mittelmäßig [20]). Der Ausfall der Weizenproduction bei der Ernte (in England, ohne Schottland und Irland) des Jahres 1800 gegen eine damalige Mittelernte, welche etwa 9 Mill. Quarter lieferte, betrug c. 2 Mill. Quarter. — Die von 1760 bis 1819 in England urbar gemachte Fläche betrug 6⅖ Mill. acres, eine Fläche die mehr als einem Viertel alles 1836 vorhandenen Culturlandes entſpricht. Der Weizenbau fuhr fort, immer lohnender zu ſein, und ſo deckte er namentlich auch die Koſten der im Anfange des 19. Jahrh. begonnenen Knochendüngung, womit die Praxis die Ergebniſſe der Wiſſenſchaft unbewußt anticipirte; denn dieſe hat nachgewieſen, daß grade die Getreideſamen viel phosphorſaure Kalk- und Talkerde enthalten.

Teutſchlands Getreidebau war im 16. und 17. Jahrh. noch ſehr darniedergehalten, theils durch die geringe Bevölkerung der Städte, theils durch die niedrigen Preiſe, theils durch die ſchlechten Transportmittel, theils durch innere Polizeifeſſeln, theils durch die geringe Ausfuhr, welche nur auf einigen großen Flüſſen, wie Elbe und Rhein, etwas florirte. Auch laſteten die Frohnden, der Schlendrian, die Armuth u. ſ. w. auf dem Ackerbaue, welchem überdies die Kriege manche Störung zufügten. Relativ am höchſten ſtand Feld- und Getreidebau im Cleveſchen, im Jülichſchen und in Kurſachſen, in welchem letzteren Lande z. B. die Parcellirung der Domainen günſtig wirkte. Im 17. Jahrh. traten durch den 30jährigen Krieg gewaltige Rückſchritte ein; nicht blos die Producenten, ſondern auch die Conſumenten ſtarben zu Millionen aus, und die Felder verwilderten im höchſten Grade. Die Zeit unmittelbar vor dem 30jährigen Kriege hatte beſonders der Schweiz eine Reihe ſchwerer Mißernten gebracht. — Der eben bezeichnete Zuſtand währte in Teutſchland weſentlich bis in die Mitte des 18. Jahrh. In dieſer Zeit traten mehre für den Ackerbau günſtige Verhältniſſe ein. Friedrich der Große war zwar durch ſeine Kriege ein Störenfried auch für den Landbau, dem er den freien Verkehr mit ſeinen Producten verſagte; allein in den Zeiten des Friedens wirkte er kräftig fördernd auf ihn ein, theils durch Vermehrung der Conſumenten, theils durch Arbeiterhäuſer auf dem Lande, theils durch Creditinſtitute, theils durch Vorſchüſſe aus königlichen Caſſen, theils durch Gemeinheitstheilung, theils durch Beſchränkung der Wieſenhütung, theils durch (ſelbſt zwangweiſe) Einführung der Kartoffeln, theils durch Begünſtigung des Futterbaues, des Mergelns u. ſ. w., theils durch beſſere Wege u. ſ. w. Im J. 1740 wurden die Kartoffeln in Pommern bekannt, etwas ſpäter in Weſtfalen; 1740 führte man ſie in Kurſachſen ein [21]), einem Lande, welches überhaupt ſich vor allen teutſchen Ländern im Ackerbaue auszeichnete. Es war beſonders hier, wo man außerdem beſſere Düngung, mehr Klee, Esparſette, Luzerne u. ſ. w. ſchon damals einführte. Und es iſt ein Erfahrungsſatz, daß mit den Futterkräutern ſich auch die Körnerproduction hebt. Beiläufig ſei erwähnt, daß damals die erſten nennenswerthen teutſchen landwirthſchaftlichen Schriftſteller auftraten. Mecklenburg führte damals die Koppelwirthſchaft ein, und exportirte in Folge derſelben etwas Getreide; doch wirkte auch hier Mangel an Capitalien, Intelligenz, Freiheit und großen Städten immer noch ſtark deprimirend. Unter den Mißernten iſt z. B. die von 1740 ausgezeichnet, welche z. B. für Hanover zur Folge hatte, daß in Kurzem 333,000 Stück Schafe, 13,000 Pferde u. ſ. w. krepirten [22]). Joh. Friedr. Unger, welcher 1752 ſeine Schrift „von der Ordnung der Fruchtpreiſe“ veröffentlichte, nahm an, daß damals in Teutſchland in dem Zeitraume von ſieben Jahren je 1 reiche, je 1 Miß-, je 1 Mittelernte eintrete, wozu ſich noch 2 Ernten unter und 2 über Mittel geſellten.

Zu einem Anhalte für den Vergleich mit den gegenwärtigen Zuſtänden führen wir in Betreff der Productivität des Bodens eine Stelle aus Krünitz an [23]). Die Getreideproduction auf dem Fläming bei Wittenberg, welcher von Krünitz als „mager“ bezeichnet wird, während er jetzt zum Theil als recht ergiebig bekannt iſt, ergab im Durchſchnitte der Jahre 1763 bis 1774 beim Weizen das 5⅓fache Korn (1770 nur 4⅓; 1771 ebenſo viel), beim Roggen das 4⅘fache (1770 das 3fache, 1771 nur das 2½fache), bei der Gerſte das 6fache (1770 das 4fache, 1771 ebenſo viel), beim Hafer das 5⅔fache (1770 das 5⅓fache, 1771 nur das 4fache). In den benachbarten Elbauen, heißt es dort, erhalte man die Roggenausſaat durchſchnittlich 7 bis 8fach zurück. Im J. 1771 war die bekannte Mißernte. Ebenfalls bei Krünitz [24]) veranſchlagt um 1784 ein Gutsbeſitzer der Kurmark den Ertrag des dortigen Roggens nur auf das 3 bis 5fache Korn [25]). Roggen war damals in Nordteutſchland die Hauptbrodfrucht, während man in Süd- und Weſtteutſchland zu dieſem Zwecke

18) Vergl. Thär: „Einleitung zur Kenntniß der Engliſchen Landwirthſchaft“ I. 485. 19) Roſcher, Kornhandel S. 2. 20) Roſcher, Kornhandel S. 47. 48.

21) Im J. 1840 feierte man in Machern bei Leipzig das 100jährige Kartoffeljubiläum. 22) Vergl. Beckmann, Beiträge VI, 150, bei v. Gülich, Geſchichtl. Darſtellung II, 365. 23) Encyklopädie 44, 638. 24) Encyklopädie 45, 610. 25) Die Ukermark nannte man um 1788 „die Kornkammer von Berlin.“

Digitized by Google

mehr Weizen und ziemlich viel Spelt neben Roggen, Gerſte und Hafer erzeugte.

Die auf den ſiebenjährigen Krieg folgenden friedlichen Zeiten förderten den Getreidebau allmälig weiter; man führte die Meliorationen Kurſachſens u. ſ. w. auch in anderen Territorien ein, hob einige Frohnden und Feiertage auf. Die Jahre 1788 und 1789, welche für Frankreich ſo mislich waren, brachten grade für den größten Theil von Teutſchland das umgekehrte Ergebniß, nämlich ſehr gute Ernten, deren Producte man aber wegen der Verkehrserſchwerungen nicht genügend verwerthen konnte. Der Ackerbau wurde immer noch ſtiefmütterlich behandelt, während man von Oben herab die Induſtrie vielfach künſtlich forcirte. Dennoch übernahmen ſich — nach dem Urtheile von Zeitgenoſſen bei v. Gülich — einzelne Theile Teutſchlands im Weizenbaue, z. B. Mecklenburg, das Halberſtädtiſche, das Magdeburgiſche, das Braunſchweigiſche, etwa vom Jahre 1789 an, wo wegen der Misernte in Frankreich die Preiſe bedeutend anzogen, und der Export dorthin, wie nach England, ſehr lohnend wurde. Bekanntlich hielten die Misernten bis 1805 und weiter an, ſodaß die Impulſe zum Getreide-, beſonders Weizenbaue ſich mehrten, freilich meiſt nur da, wo der Verſandt nicht allzuſchwierig war. Viele Landleute bereicherten ſich damals, erhielten die Mittel zu mancherlei Meliorationen, erweiterten z. B. den Futter- und Kartoffelbau (wegen des Düngers), hielten einen beſſeren Viehſtand, wandten fleißig das Mergeln an, namentlich in Holſtein u. ſ. w. Trotzdem laſtete an den meiſten Orten das Frohndeweſen, die Dreifelderwirthſchaft, das unproductive Hutungsrecht u. ſ. f. noch ſchwer auf dem Acker- und Getreidebaue [26]). Kurſachſen producirte nach einer Angabe Röſſig's an Getreide und Kartoffeln in dem ergiebigen Jahre 1803: 11 Mill. 379,257 dresdener Scheffel, in dem wenig ergiebigen Jahre 1804 dagegen doch noch 10 Mill. 647,132. — Die Zeit von 1806 fg. war beſonders für Preußen eine Periode des zu neuem Leben erwachenden Ackerbaues; 1806 wurde Dr. Albrecht Thär nach Preußen berufen, und gründete zu Möglin bei Berlin ſeine berühmte Muſterwirthſchaft, deren Ergebniſſe er in ſeinen vielfachen Schriften befruchtend in weitere Kreiſe trug. Das Jahr 1807 brachte für Preußen die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit der Bauern und mancher läſtigen Servitute, erlaubte den Verkauf und die Zertheilung von Beſitzungen, welche im alten Zuſtande nicht rentirten. Freilich entzog auch der Krieg von 1812—1815 dem Ackerbaue eine große Menge kräftiger Arme, deren Träger dennoch auch unter die kräftigſten Conſumenten gehörten.

Dänemark hatte ſeine Bauern ſchon vor dem Ende des 18. Jahrh. von den meiſten Feudallaſten befreit und in lohnenden Erbpacht geſetzt. Der ſeit 1793 ſteigende Export nach England ermunterte zum ſteigenden Anbaue von Cerealien und gab die Mittel zu Verbeſſerungen, namentlich für das Mergeln. Einen ähnlichen Gang nahm zu gleicher Zeit der Ackerbau in den Herzogthümern, nur daß man ſich hier mehr als in Dänemark der Viehzucht befleißigte und weniger Körner erzeugte. Der Krieg von 1807 hemmte die Ausfuhr und brachte die Landwirthe in bedrängte Verhältniſſe.

Ueber Schweden, Norwegen, Polen (wo 1807 Napoleon die Leibeigenſchaft aufhob), Rußland etwas zu ſagen, fehlt es uns an dem hinreichenden Materiale aus der Productionsſtatiſtik. Indeſſen erlauben die weiter unten über Export und Import zuſammengeſtellten Notizen einige Schlüſſe auf den Anbau der Cerealien.

In Oeſterreich regte ſich während des 16., 17. und 18. Jahrh. der Ackerbau wenig; es fehlte an Abſatzwegen, an Intelligenz und Luſt, bei Groß und Klein, auch an Capital und Menſchenhänden, und die Jeſuiten hielten die landwirthſchaftliche Aufklärung für gefährlich, wogegen ſie die arbeitloſen Feiertage und das Faſten — alſo doch einen Conſumenten von Mehlſpeiſe — förderten [27]). In Baiern verhielt es ſich ähnlich. Erſt Joſeph II. ſuchte während ſeiner kurzen Regierungszeit die landwirthſchaftliche Production jenen Einflüſſen gegenüber zu ſteigern.

Ueberblicken wir noch einmal kurz die Zeit von 1492 bis 1815, ſo finden wir nur im Norden von Europa eine einigermaßen mehr als die Bevölkerung ſteigende Production, wegen des ſtellenweiſen Handels, nur in England und Belgien einen weſentlich gehobenen Getreidebau, dagegen noch an den meiſten Localitäten drückende Beſtimmungen über den Verkehr, läſtige Frohnden, wenig allgemeine Ackerbau-Intelligenz. Doch wurden grade am Ende des 18. Jahrh. mehre Ackerbaugeſellſchaften begründet (einige wenige ſchon früher), und von der Misernte des Jahres 1771 an datirt überhaupt eine ſehr verſtärkte Regſamkeit im Baue der Cerealien, deren Abſatz außerdem durch die Nachfrage für Bier- und Branntweinerzeugung im 18. Jahrh. einen neuen Aufſchwung erhielt. Was den vom Wetter bedingten Ausfall der Ernten betrifft, ſo hatte der größte Theil des nordweſtlichen Europa von 1692 bis 1699 meiſt ſchlechte oder mittelmäßige Ernten [28]). Die ſchwere Misernte von 1709 in faſt ganz Europa hatte ihren Grund im Auswintern und einem naſſen Frühjahre, die von 1740 dieſelben Gründe; und 1750 ſchadete wiederum das naßkalte Wetter den Früchten, ſodaß ſie ſtark misriethen. Doch ſind die beiden genannten Misernten faſt die einzigen in der ganzen Zeit von 1730 bis 1764, zumeiſt auf dem europäiſchen Continente. Von 1765 bis 1776 trat wieder eine Reihe allgemeiner, z. B. auch auf Italien, beſonders von 1770—1772, ſich erſtreckender ſchlechter Ernten ein, worunter ſich bekanntlich die von 1771 auszeichnete, bei welcher Tauſende von Menſchen buchſtäblich den Hungertod erlitten. Der Hauptgrund des Verderbens war ein tiefer Schnee, welcher im April auf das ſchon weit vorgerückte Getreide fiel und ſechs Tage lang liegen blieb. Aber in demſelben Jahre erfreute ſich Nordamerika, welches meiſt eine der

26) Vergl. z. B. v. Gülich, Geſch. Darſt. II, 315. 316.

27) v. Gülich, Geſch. Darſt. II, 286.

28) Roſcher, Kornhandel S. 48.

Digitized by Google

auf dem europäiſchen Continente herrſchenden entgegengeſetzte Witterung und Ernte hatte, jedoch mit Ausnahmen, z. B. 1788 und 1789, einer reichlichen Kornproduction. Im Allgemeinen hatten die Fehlernten von 1700 bis 1776 in Europa ihren Hauptgrund in zu naßkaltem Wetter, während die Fehlernten von 1776 bis 1811 (ebenfalls in Europa) meiſt von zu großer Trockniß und Hitze herrührten, wozu indeſſen die harten Winter von 1795 bis 1800 kamen. Von 1793 bis 1812 hat Europa elf Misernten aufzuweiſen.

Ueber die außereuropäiſchen Länder während der vorliegenden Periode läßt ſich wenig ſagen. Die vereinigten Staaten von Nordamerika (wo um 1702, namentlich in Carolina und den benachbarten Landſchaften, die Reisproduction begann) treten etwa erſt ſeit 1771 bemerkenswerth in die allgemeine Getreidefrage ein, deren größere oder kleinere Bedeutſamkeit, wenigſtens für die Publiciſtik, meiſt von dem Getreidehandel abhängig iſt. Auch führte man dort frühzeitig den Mais als Brodfrucht ein, der nach Humboldt am Ende des 18. Jahrh. in Mexico das 40. bis 300. Korn gab, alſo einer größeren Schwankung unterworfen war und iſt als irgend eine andere Getreideart, etwa mit Ausnahme des Reiſes. Eine reichliche Getreideerzeugung, auch zum Exporte, hatten um 1788 auch Aegypten und die Berberei, obgleich die damaligen Zahlen, mit den gegenwärtigen verglichen, noch höchſt niedrig ſtehen. Beim Weizen- und Gerſtenbaue in Arabien fand Niebuhr auf ſeiner bekannten Reiſe eine Fruchtbarkeit des 15 bis 50fachen Kornes, wobei er vielleicht nur die Körner in den ſtehenden Halmen gezählt hat, welche bekanntlich noch viele Procente abgeben, ehe das Getreide in das Maß kommt. Der Mais lieferte natürlich einen höheren Ertrag. Von Roggen hat Niebuhr in Arabien Nichts geſehen.

4) Die Zeit von der Beendigung der franzöſiſchen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Zwar fließen für dieſen Zeitraum die ſtatiſtiſchen Zahlen — und auf dieſe kommt es hauptſächlich an, nicht auf die Phraſen von „viel“ oder „wenig“ u. dergl., obwol wir derſelben als Lückenbüßer für jene nicht ganz entrathen können — etwas reichlicher als für die vorhergehenden, allein auch nur für eine beſchränkte Anzahl von Ländern, namentlich England, Belgien, Frankreich, Preußen, zum Theil auch Rußland. Und auch hier wiederum zeigen ſich manche Lücken, die auszufüllen uns nicht gelungen iſt. Es iſt unſer Hauptſtreben geweſen, aus den uns zu Gebote ſtehenden Materialien ein Bild der ſich fortentwickelnden Getreideproduction mit Einſchluß ihrer Förderungs- oder Hinderungsurſachen zu gewinnen.

In Italien machte die Getreideerzeugung ſeit 1815 Anfangs wenige Fortſchritte, wovon die Gründe in den bekannten politiſchen, ſocialen und kirchlichen Zuſtänden vorliegen. Sicilien, dieſe frühere Kornkammer Roms, hatte ſich noch zwiſchen 1830 und 1840 nicht wieder zu dieſer Höhe emporgehoben; der Abſatz war durch viele polizeiliche Beſtimmungen gehemmt, der Boden im Beſitze weniger Abſenter, das Volk träge und an blaue Wochentage gewöhnt, der Zuſtand der Wege ſchlecht. Aehnlich ſtand es auf dem Feſtlande des Königreichs Neapel; von den 8 Mill. 560,000 Hectaren der Bodenfläche waren um 1840 nur c. 4 Mill. 900,000 in Cultur [29]). Auch die Getreideproduction des Kirchenſtaates entſprach der ebenfalls für dieſelbe ſehr geeigneten Bodenqualität nicht. Dennoch wird man nicht vergeſſen dürfen, daß Unter- und Mittelitalien ihren Bedarf faſt ſtets ſelbſt erzeugt und nie bedeutender Einfuhren bedurft haben. — Das Feſtland des Königreichs Sardinien erzeugte [30]) um das Jahr 1848 jährlich an Weizen 5 Mill. 557,092 Hectoliter, an Roggen 2 Mill. 418,804, an Mangkorn 771,092, an Mais 4 Mill. 819,804, an Bohnen, Gemüſe u. ſ. w. 924,940, an Kartoffeln 2 Mill. 531,788, an Reis 637,680. Das mit Getreide und zum Theil mit Reben bepflanzte Terrain betrug 1 Mill. 601,606 Hectaren, während die ganze Fläche (des Feſtlandes) 4 Mill. 671,817 Hectaren in ſich ſchloß. Der Bearbeiter dieſer augenſcheinlich ſehr ungenügenden officiellen Statiſtik meint, daß Sardinien damals im jährlichen Durchſchnitte etwa 22 Mill. Hectoliter Brodgetreide erzeugt habe, ein Beweis für die Dankbarkeit des Bodens. Die Ertragsfähigkeit à 1 öſterr. Joch im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ward pro 1852 zu 20 öſterr. Metzen angegeben. Die jährliche Production an Weizen ebenda ſchätzte man im Jahre 1853 (wo eine Mangelernte ſtattfand) auf 4 Mill. 96,000 öſterr. Metzen, an Mais auf 6 Mill. 610,000. Die Ernte von 1854 fiel für Italien meiſt gut aus, für den Kirchenſtaat befriedigend, während man mit dem Ergebniſſe von 1855 in Neapel zufrieden, in Piemont nicht zufrieden war. Doch hatte Piemont 1855 in der Kartoffelernte faſt gar keinen Ausfall.

In Spanien ſtanden während der ganzen Zeit die Folgen des Krieges mit Napoleon und der inneren Unruhen, die meiſt zu ausgedehnten Beſitzungen, die Schafhutungen, die ſchlechten Wege, die Indolenz der Bewohner ſammt den vielen Feiertagen, der Mangel an Bewäſſerung, das fehlende Capital u. ſ. w., vor Allem der mangelnde Aufſchwung der inneren Conſumtion, welche zum großen Theil an der natürlichen Mäßigkeit des Spaniers im Eſſen und Trinken eine Schranke hat, dem Aufſchwunge der Production entgegen, obgleich oder vielmehr eben deshalb, weil der Boden ſtellenweiſe eine außerordentliche Fruchtbarkeit hat. So trägt z. B. ein preuß. Morgen, welcher in Teutſchland nur 6—7 Ctr. liefert, in den bewäſſerten Diſtricten von Valencia bis 29 Ctr. Weizen [31]). Auch hatte das Land nicht ſelten eine Ernte, welche der Ernte in Mitteleuropa entgegengeſetzt war, z. B. im Jahre 1824, wo Spanien faſt an Miswachs litt. Umgekehrt war z. B. die Production der Jahre 1853 (beſonders in Galizien) und 1855 recht

29) Dictionnaire du Commerce II. p. 1590. 30) Nach dem Bearbeiter eines Artikels der Rivista Enciclopedica im „Ausland.“ 1856. 31) Rau, Lehrbuch I, 118.

Digitized by Google

ergiebig, ſodaß z. B. Spanien noch in dieſem Augenblicke, wo wir ſchreiben (Juli 1856) nicht unbedeutende Maſſen exportirt, während freilich der Pöbel an mehren Orten die Getreidemagazine und Getreideſchiffe verbrennt. — **Portugals** Getreideerzeugung, beſonders in Alentejo, welches man die Kornkammer des Landes nennt, ſteht ungefähr unter denſelben Bedingungen, nur daß hier z. B. die Arbeitslöhne höher ſind und von einem Ueberſchuſſe für die Ausfuhr Nichts verlautet. Die Ernte von 1856 iſt ſehr unergiebig ausgefallen, und ein Symptom davon die Brodunruhen zu Liſſabon am 8. und 10. Aug.

Für **Frankreich** ſtellte ſich ſchon am Anfange dieſer Periode eine ungemein große Verſchiedenheit zwiſchen der Ackerbau-Induſtrie des Südens und des Nordens heraus. Der Ertrag des Bodens war hier um 1815 grade doppelt ſo hoch als dort, nämlich in der Form der Bodenrente; denn während dieſe pro Hectare im Departement du Nord und einigen benachbarten Departements 42 Francs 83 Cents betrug, ergab ſie im Süden nur 23 Fr. 69 Ct.[32]). Die Mißernte des Jahres 1816 ergab für das ganze Land ein Deficit von 122 Tagen[33]), ein Reſultat, welches dahin führte, daß man den Getreidebau durch Vermehrung der Futterkräuter, durch Beſchränkung der Brache, durch größeren Viehſtand u. ſ. w. zu heben ſuchte. Das Jahr 1817 lieferte einen Weizenertrag von 48 Mill. Hectoliter im Werthe von 2046 Mill. Francs[34]). Der Werth ſtand deshalb ſo hoch, weil die Preiſe, reſp. die mangelnden Vorräthe von 1816 noch nachwirkten. Das Jahr 1818 iſt mit einem Quantum von 53 Mill. Hectoliter Weizen im Werthe von 1444 Mill. Fr. verzeichnet[35]), während man im Jahre 1819 ſogar 64 Mill. Hectoliter derſelben Fruchtart, im Werthe von 1173 Mill. Fr., erzeugte[36]). Im J. 1820 erntete man nur 44½ Mill. Hectoliter, welche wegen der Vorräthe aus 1819 einen Werth von nur 890 Mill. Fr. hatten[37]). Trotzdem hob ſich in den erſten 20er Jahren der Wohlſtand der Getreideproducenten; viele von den großen Grundbeſitzern zogen aus der Stadt aufs Land, und die Zahl der landwirthſchaftlichen Geſellſchaften mehrte ſich.

Im J. 1827 trat eine ungenügende Ernte ein, und 1828 hatte man gradezu eine Mißernte, bei welcher der Bedarf von 33 Tagen fehlte, welcher demnach importirt werden mußte[38]). Für das Jahr 1830 berechnete man den Bodenwerth Frankreichs auf 45,000 Mill. Francs mit einer Schuldenlaſt von 11,233 Millionen. Im J. 1831 hatte man wieder eine Fehlernte, und zwar mit einem Deficit von 47 Tagen[39]). Dieſes Reſultat und die vorhergehenden ungenügenden Ernten weckten wiederholt das Bewußtſein der vorhandenen Mängel, unter welchen z. B. an den meiſten Orten die weit getriebene Parcellirung, die fehlende Luſt am Ackerbaue bei den höheren Claſſen der Grundbeſitzer, die geringe Zahl von Muſterwirthſchaften, das geringe disponible Capital und die ſchlechten Creditverhältniſſe in der öffentlichen Discuſſion hervorgehoben wurden. Dennoch behauptete man 1837, daß die Getreideproduction von 1815 bis dahin um das Doppelte geſtiegen ſei[40]). Nach einer Angabe bei Rau[41]) hat Frankreich von 1815 bis 1837 im jährlichen Durchſchnitte 174 Mill. 736,000 Hectoliter aller Getreidegattungen gewonnen.

Im J. 1842 ergab ſich zwar, wie faſt überall in Europa, ein Ausfall in der Ernte; allein die durch hohe Zölle geſchützten Producenten ſtanden ſich gut dabei. In demſelben Jahre ſchätzte man den Werth der geſammten Bodenfläche, von welcher 1843 der Zuckerrübenbau nur den 2600. Theil einnahm, ſchon auf 55,000 Mill. Fr. mit einer Hypothekenſchuld von 12,736 Millionen. Man hatte in den vorhergehenden Jahren ſich des Getreidebaues in einem Grade befleißigt, daß z. B. Jacquemin (1844) und Andere den Landwirthen den Vorwurf der Einſeitigkeit hierin machten. In der That wird ſchon um das Jahr 1843 Frankreichs jährliche Weizenerzeugung von dem bekannten Statiſtiker Moreau de Jonnès[42]) zu 70 Mill. Hectoliter angegeben. Nach Daru haben ſich von 1788 bis 1845 die geſammten Ackerbauproducte verdoppelt, während ſich die Induſtrieproducte vervierfältigt haben. Es iſt alſo hiernach auch die Getreidemenge mehr als die Menge der Bevölkerung geſtiegen, folglich hat ſich auch die Conſumtion in höherem Grade geſteigert. Das Erntedeficit des Jahres 1846 wurde für den Weizen auf ⅙ der Durchſchnittsernte, auf 10 bis 12 Mill. Hectoliter berechnet[43]). Eine andere Angabe berechnet 1848 die jährlichen Durchſchnittserträge beim Weizen auf 64, beim Roggen auf 28, beim Buchweizen auf 8, beim Mais auf 8, bei den Kaſtanien auf 3½, bei den Kartoffeln auf 86 Mill. Hectoliter. Als Ertragsfähigkeit einer Hectare (= 2½ engl. acres) werden für die neueſte Zeit durchſchnittlich 75 Buſhel = 26 Hectoliter und 25 Liter Weizen angegeben. Zugleich wiederholte ſich in dem Jahre 1848 vielfach die Klage, daß man zu viel ſchlecht gedüngtes, zu ſtark zertheiltes und zu ſehr verafterpachtetes Kornland habe, ſodaß die damalige Regierung, reſp. die Landesvertretung die Mittel der Abhilfe discutirte und unter Anderem die Nationalverſammlung am 23. Sept. 1848 ſich für die Errichtung von Ackerbauſchulen ausſprach, nicht ohne anregende Blicke auf den Land- und Getreidebau jenſeit des Rheins, aber auch nicht ohne eigene tüchtige Landwirthe, unter welchen beſonders Dombasle, der franzöſiſche Thär, zu nennen iſt. Von den hervorragenden wiſſenſchaftlich-chemiſchen Auctoritäten verdient namentlich Bouſſignault und ſeine Schule Erwähnung, welche hauptſächlich die Anwendung des ſtickſtoffhaltigen Düngers empfiehlt. Im J. 1848 hatte Frankreich wie ganz

32) *Dupin*, Forces productives de la France II, 252. 33) Nach Hipp. Duſſard, welcher hierin wol übertreibt. 34) So nach Roſcher, Syſtem I, 167, während Cordier den Werth auf 2040 Mill. veranſchlagt. 35) Roſcher, ebenda. 36) Nach Cordier. 37) Nach Cordier. Roſcher a. a. O. gibt den Werth zu 895 Mill. Fr. an. 38) Nach Hipp. Duſſard. 39) Nach demſelben.

40) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. III, 446. 41) Lehrbuch II, 227. 42) Im Journal des Economistes. 43) Journal des Débats. 1847. 12. Janv.

Digitized by Google

Europa eine ſehr gute Ernte, und 1849 war man ebenfalls mit dem Ergebniſſe zufrieden. Allein 1852 ließen die ſteigenden Preiſe auf einen merklichen Ausfall ſchließen, obgleich die Regierung dieſen leugnete, und officielle Angaben für einige Provinzen ſogar einen Ueberſchuß von $\frac{1}{6}$ gegen eine Mittelernte herausrechneten [44]).

Im J. 1853 konnte das Deficit nicht abgeleugnet werden; es betrug ca. 10 Mill. Hectoliter für alle Getreidegattungen zuſammen, wovon am Ende des Jahres etwa 5 Mill., bis zum März 1854 etwa 7 Mill. durch Einfuhr gedeckt waren. Andere veranſchlagten den Ernteausfall von 1853 noch höher, nämlich auf 14 Mill. Hectoliter, im Werthe (d. h. Kaufpreis) von 350 bis 400 Mill. Francs, woraus durch die Maßregeln für den Einkauf des Fehlenden eine ſtarke Geld- und Capitalbewegung entſtand. Ueber die Ernte von 1854 waren die Urtheile eben ſo verſchieden; Anfangs proclamirten die Journale, namentlich die der Regierung. einen guten Ertrag; allein bald mußte man ein Deficit eingeſtehen, und im October gaben Einige, aber wol übertrieben, daſſelbe ſogar für einen zweimonatlichen Conſumtionsbedarf aus. Auch 1855 hatte man wieder einen Ausfall, welcher von dem Chemiker Payen auf 6 bis 7 Mill. Hectoliter ($115\frac{1}{2}$ bis $134\frac{1}{2}$ Mill. preuß. Scheffel) für alle Cerealien, von Andern ſogar auf 12 Mill. Hectoliter allein für den Weizen veranſchlazt ward. Mit der Kartoffelernte hatten Producenten und Conſumenten Grund zufrieden zu ſein.

Wir dürfen hier nicht die eigenthümliche Weiſe überſehen, in welcher das franzöſiſche Bewußtſein gute, Mittel- und Mangel-Ernten beſtimmt, namentlich da man es auch in der neueſten Zeit oft wiederholt hat, die Franzoſen ſeien von Natur kein rechtes Ackerbauvolk. Viele Franzoſen bezeichnen ſchon einen Ausfall von 4 Proc. gegen eine Mittelernte als eine Mißernte, wogegen Andere erſt dann von einer ſolchen reden, wenn das Deficit 37 Tage von dem Bedarfe des ganzen Jahres in ſich begreift, und einen Ueberſchuß von 37 Tagen eine reiche Ernte nennen. Nach einer amtlichen Statiſtik deckt eine Mittelernte den Bedarf von 1 Jahre und 15 Tagen, eine gute Ernte den von 1 Jahre und 27 Tagen, eine reiche Ernte den von 1 Jahre und 56 bis 60 Tagen. Man ſieht alſo hieraus, daß man in Frankreich an eine Mittelernte, von welcher wir annehmen, daß ſie grade dem Jahresbedarfe genügt, ziemlich hohe Anſprüche macht. — Nach Schnitzler [45]) iſt der Ertrag einer mit Weizen beſtellten Hectare in guten Jahren, wie 1826, 1832 und 1833, 13,43 Hectoliter, in mittleren, wie 1830, 10,53, in ſchlechten, wie 1816 und 1817, 9,16, Zahlen, die ſich verhalten wie 127 : 100 : 87, und beweiſen würden, daß in Frankreich während der letzten Periode die Extreme der Getreideproduction nur wie 2 zu 3 geſchwankt haben. Das Dictionnaire du Commerce gibt (in den erſten vierziger Jahren) den durchſchnittlichen Ertrag aller Getreidegattungen, mit Ausnahme des Hafers, à magd. Morgen als das 6,7fache der Ausſaat an. Nach derſelben Quelle [46]) producirte Frankreich damals im jährlichen Durchſchnitte aller Getreidegattungen 153 Mill. Hectoliter, bei einer Ackerbaubevölkerung von 22 bis 24 Mill. Köpfen. An Weizen allein ſoll nach einer anderen Angabe Frankreich jetzt jährlich 82 Mill. Hectoliter hervorbringen. Rau [47]) gibt an, daß in Frankreich ein magd. Morgen durchſchnittlich 6 bis 7 Ctr. Weizen liefere und nach einem Vortrage Becquerel's in der pariſer Akademie der Wiſſenſchaften am 14. Nov. 1853 war in Frankreich der mittlere Weizenertrag einer Hectare von 1835 bis 1839 $12\frac{1}{5}$, von 1840 bis 1844 $13\frac{1}{3}$, von 1845 bis 1849 $13\frac{3}{4}$, von 1850 bis 1851 $14\frac{1}{3}$ Hectoliter, eine Steigerung, von welcher er vorauszuſetzen ſcheint, daß ſie künſtlich hervorgebracht ſei.

Belgien bietet bekanntlich ein ſo vortreffliches amtliches ſtatiſtiſches Material, daß es hierin von keinem andern Lande übertroffen wird. Wir heben aus der Zeit ſeit 1846 Folgendes hervor. Nach officiellen Ermittelungen nahmen von der ganzen Ackerbaufläche im Jahre 1846 folgende Procente ein:

der Weizen	16,84
der Spelz	3,74
das Mengekorn	2,86
der Roggen	20,43
die Gerſte	2,86
der Hafer	14,6
der Buchweizen	1,99
die Hülſenfrüchte	3,91
Korn und Hülſenfrüchte gemiſcht	1,04
die Kartoffeln	8,30
die Brache blos	5,83.

Nach einem amtlichen Berichte des Miniſters des Innern [48]) waren 1846 von der ganzen Fläche des Königreichs der landwirthſchaftlichen Production 87,5 Proc. gewidmet, und zwar 33,7 Proc. davon dem der Cerealien = 3,439,529 preuß. oder magd. Morgen, während die ganze Bodenfläche Belgiens 10,196,092 ſolcher Morgen einnimmt. Es war ferner darnach im Jahre 1846

	der Geſammtertrag in preuß. Scheffeln
von Weizen	7,834,470
von Spelz	2,616,175
von Mangkorn	1,364,088
von Roggen	9,630,961
von Gerſte	2,331,180
von Hafer	11,486,225
von Buchweizen	1,039,966
	36,303,065

Davon war:

	der Ertrag nach Abzug der Saat in preuß. Scheffeln	der Werth excl. das Stroh in preuß. Thlrn.
von Weizen	7,052,900	20,559,820
von Spelz	2,194,192	2,505,460

44) Man vergleiche die öffentlichen Blätter. 45) Création de la richesse I, 34.

46) Création de la richesse II, 37. 47) Lehrbuch I, 116. 48) Recensement général de l'Agriculture de la Belgique. 1850.

Digitized by Google

von Mangkorn	1,236,905	3,009,270
von Roggen	8,779,157	16,185,460
von Gerſte	2,193,201	3,535,880
von Hafer	10,425,457	10,120,680
von Buchweizen	1,001,311	1,694,990
	32,883,423	57,911,480

Der Durchſchnitt der Ausſaat und des Ertrages wird für daſſelbe Jahr, wie folgt, angegeben, und zwar à Hectare:

	Ausſaat in Hectoliter	Ertrag in Hectoliter
Weizen	1,84	18,41
Spelz	4,47	27,73
Roggen	1,68	18,68
Gerſte	1,97	32,27
Hafer	2,88	31,19
Buchweizen	0,77	20,72.

Ein Ertrag, welcher im Verhältniſſe zur Ausſaat in keinem andern Lande von gleicher geographiſcher Breite erreicht worden iſt. — Das Verhältniß des Reinertrages vom Ackerlande zum Reinertrage der Wieſen und Waldungen ſtellt ſich nach Henſchling[49]) wie 100: 131: 41.

Im Jahre 1850 wurde die ganze Bodenfläche Belgiens zu 11,536,770 magd. Morgen angegeben, wovon 5,732,612 dem Ackerbaue, 1 Mill. 354,907 den Wieſen und Weiden, 2,111,557 dem Walde u. ſ. w. angehörten. 1,221,965 waren unbebaut. Die Zahl der Grundeigenthümer, folglich der Parcellen, ſtieg von 1845 bis 1850 nicht unbedeutend.

Während man noch 1840 glaubte, daß die Production für den Bedarf hinreiche, ſtellte ſich ſchon 1846, ebenfalls 1852 und noch mehr 1853 heraus, daß dies nicht der Fall ſei. Dagegen wurde 1854 der Ertrag der Cerealien officiell als hinreichend (vergl. jedoch die Einfuhr), derjenige der Kartoffeln als nur mittelmäßig bezeichnet. Das Deficit der Brodfrüchte im Jahre 1855, mit Ausnahme der Kartoffeln, gab der Miniſter Vellefroid auf 3,194,595 Hectoliter an, wovon jedoch die Surrogate an Bohnen, Wicken, Hafer u. ſ. w. abgehen. Das damals ſich als gewöhnlich herausſtellende, alſo durch die Einfuhr zu deckende Jahresdeficit veranſchlagte derſelbe auf 1 Mill. Hectoliter.

Holland participirte im Allgemeinen an den Ernteerträgen des übrigen nordweſtlichen Europa's und deckte in der Regel den eigenen Bedarf durch den eigenen Getreidebau nicht, wogegen die Kartoffelerzeugung von ungemein großem Umfange war. Es liegt uns nur Eine Jahresſtatiſtik vor, nämlich die officielle Schätzung von 1851, wonach in dieſem Jahre erzeugt worden ſind: 1,583,177 Hectoliter Weizen, 3,083,542 Hect. Roggen, 1,313,861 Hect. Buchweizen, 1,217,070 Hect. Gerſte, 2,284,654 Hect. Hafer, 10 Mill. Hect. Kartoffeln.

In England (mit Schottland und Irland) bot die Zeit von 1815 bis in die zwanziger Jahre weder den Ackerbauern im Allgemeinen, noch den Getreidebauern im Beſonderen günſtige Chancen, wogegen die Verhältniſſe der ſtädtiſchen Conſumenten einen günſtigen Aufſchwung nahmen. Die Kornpreiſe fielen mit einigen Ausnahmen und dadurch wurde beſonders der Stand der kleinen Producenten entmuthigt. Die Zahl der letzteren ſank daher immer noch, wie ſie ſchon vorher ſo bedeutend geſunken war, und die Kornzölle und andere Maßregeln vermochten ihnen nicht aufzuhelfen, da ſie namentlich von der Armenſteuer hart getroffen wurden. Die Zahl der Grundeigenthümer in England mit Wales war ſchon 1816 auf 32,000 geſchmolzen, worunter ſich c. 6000 Corporationen und eben ſo viele kirchliche Stiftungen, Pfarreien, Collegiate, ſowie einige Beneficien und Präbenden befanden, ſodaß nur etwa 20,000 Privateigenthümer blieben. Im J. 1831 waren die letzteren bereits auf 7200 vermindert und ſpäter iſt ihre Zahl noch weiter geſchmolzen. Als die Mißernte von 1816 eingetreten war, entzog man dem Getreidebaue noch mehr Land, namentlich bei Liverpool, Mancheſter, London und verwendete es in ſteigendem Maße zur Weide für Luxuspferde und Milchvieh, wodurch man den Reingewinn pro acre oft bis auf 6 Pfd. Sterl. ſteigerte[50]). In Irland hatte ſich die Maſſe der Einwohner immer mehr auf Kartoffelnahrung beſchränkt, ſodaß bei der Mißernte derſelben im J. 1821 eine große Hungersnoth die Folge war. Im J. 1824 theilte England mit dem übrigen Europa das Geſchick einer übermäßig reichen Ernte und außerordentlich niedriger Preiſe. Allein ſchon 1826 zeigte ſich in Folge der großen Dürre ein ſtarker Ausfall, welchen man auf ein Drittheil der vorhergegangenen (reichen) Ernten ſchätzte.

Nach einer Angabe bei Roſcher[51]) ſtellt ſich der Ernteertrag des Weizens in England, wenn die Zahl 240 den durchſchnittlichen Weizenverbrauch bezeichnet, in dieſen Verhältnißzahlen dar. Im J. 1816: 180; 1817: 234; 1818: 240; 1819: 250; 1820: 320; 1821: 252; 1822: 270; 1823: 220; 1824: 230 (?); 1825: 254; 1826: 260, Zahlen, welche umgekehrt auch die verhältnißmäßige Höhe der Preiſe in dieſen Jahren angeben. Die Extreme in der Erzeugung dieſer Periode verhalten ſich demnach wie 9 zu 16. Nachdem 1827 viel Getreide auf dem Felde durch Näſſe verdorben war, erfolgte 1828 eine noch ſtärkere Mißernte, ſodaß man aus dem Nordoſten von Europa viel Korn einführen mußte. Den in der Mitte der Periode zwiſchen 1814 und 1830 in dem eigentlichen England jährlich gewonnenen Ertrag von allerlei Getreide gibt v. Gülich[52]) zu über 30 Mill. Quarter an.

Der engliſche Acker-, reſp. Getreidebau erfuhr zwiſchen 1830 und 1842 manche bedeutende Kriſis. Unter den 7200 ſelbſtändigen Grundbeſitzern im J. 1831 war der eigentliche Bauernſtand faſt gar nicht mehr vertreten; dabei nahm die Zahl der mit dem Ackerbaue beſchäftigten Leute fortwährend ab; unter 100 Einwohnern überhaupt waren 1811 deren noch 35, 1821 noch 33,

49) Statistique p. 77.

50) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. I, 191. 51) Kornhandel S. 53. 52) Geſchichtl. Darſtell. I, 175.

Digitized by Google

aber ſchon 1831 nur noch 28 und 1842 nur noch 22 [53]). Vom J. 1831 ab, wo das unter Pflug und Spaten befindliche Land in Großbritannien 34 Mill., in Irland 14½ Mill. acres betrug, begann man den Weizenbau merklich einzuſchränken, indem man die Erfahrung machte, denſelben vielfach auf einem Boden getrieben zu haben, welcher jetzt bei dieſer Cultur nicht mehr rentirte. Ueberhaupt machte in den dreißiger Jahren die Weizenproduction Englands und Schottlands noch nicht ganz ein Viertel des ganzen hier gewonnenen Getreides aus. Für das eigentliche England finden wir für die Zeit von 1840 bei Gülich [54]) die Angabe, daß man damals in der Regel die Hälfte des Ackerlandes mit Getreide beſtellt habe. Indeſſen wußten ſich die engliſchen Ackerbauer unter den damaligen ungünſtigen Verhältniſſen zu helfen. Dies geſchah einestheils durch die Drainirung, für deren frühzeitige Anwendung in England der Umſtand einen Beweis gibt, daß die Regierung bereits im J. 1832 mehre darauf bezügliche Verordnungen erließ. Anderentheils half man ſich durch vermehrte Anwendung künſtlicher Düngemittel. Die Guanoeinfuhr, welche 1840 begann und in dieſem Jahre noch ſehr unbedeutend war, hob ſich 1841 und 1842, noch mehr 1843 und 1844. In dem zuletzt genannten Jahre ſollen an 1000 engliſche Schiffe abgegangen ſein, um Guano zu holen. Damit in Verbindung ſtand die Aufnahme, welche Liebig's Theorie (von dem eben im Guano u. ſ. w. reichlich vorhandenen Stickſtoffe) in England fand. Nachdem ſein Buch über die Agriculturchemie im Jahre 1840 erſchienen war, wußte ſich die hier aufgeſtellte Anſicht in England ſo viel Anhänger zu erwerben, daß er bald darauf den öffentlichen Dank der British Association empfing. Dr. Daubeny aus Oxford erklärte bei einer Verſammlung dieſes Vereins zu Devonport, daß er dem Liebig'ſchen Buche im Weſentlichen nichts Neues hinzuzufügen wiſſe; Profeſſor Johnſton zu Durham, deſſen „Katechismus der Agriculturchemie" bis 1853 ſchon 33 Auflagen erlebt hat, hielt Vorleſungen über daſſelbe, und Profeſſor Nesbit, der engliſche Stöckhardt in der Düngerlehre, ſchloß ſich faſt ganz ſeinen Anſichten an und in ähnlicher Richtung bewegen ſich die agriculturchemiſchen Arbeiten von Lawes. Außerdem verbeſſerte man unabläſſig die Säe-, Dreſch- und anderen Maſchinen. Von vielen Dreſchmaſchinen rühmte man um 1840, daß ſie an 5 Proc. mehr Körner lieferten als die Handflegel [55]).

Wenden wir uns zu der eigentlichen Getreideproduction zurück, ſo gewann man, nachdem die unergiebigen Ernten von 1839 und 1840 andere Reſultate ergeben hatten, nach 1840 in England von 1 acre nicht ſelten 35 bis 40 Bushel Weizen, d. h. etwa 18 preuß. Scheffel à magd. Morgen und zwar nicht immer auf einem von Natur reichen Boden [56]). In Schottland lieferte 1 acre damals nicht ſelten 60 Bushel Körner (wol Hafer), d. h. c. 55 bis 58 berl. Scheffel [57]). In Irland begriff 1841 das überhaupt landwirthſchaftlich benutzte Land 13,464,300 acres, wovon unter dem Pfluge nur 5,238,575 waren (1851: 14,802,581 und 5,858,951) [58]). — Nachdem die Ernte von 1841 ziemlich kärglich geweſen war, erfreuten ſich die britiſchen Inſeln 1842 im Gegenſatze zum europäiſchen Continente eines guten Ernteertrages. Und da dieſer auch 1843 und 1844 wiederkehrte, ſo milderte ſich ſeitdem die ſeit 1836 herrſchende Geld- und Handelskriſe und der Nothſtand der induſtriellen Claſſen, welchen der Kornzoll von 1842 an und für ſich wenig geholfen haben würde. Wie verſchieden die engliſchen Getreideproductionen damals beurtheilt wurden, geht z. B. daraus hervor, daß Großbritanniens und Irlands jährliche Weizenerzeugung um das Jahr 1843 von Moreau de Jonnès auf 39, dagegen von Suſe und Sibeth auf 75 Mill. Hectoliter (= 25 Mill. Quarter) berechnet wurden, wahrſcheinlich in Folge einer verſchiedenen Zahl von Jahren, welche der Durchſchnittsberechnung gedient haben. M'Queen gibt 1844 den Werth der jährlichen Getreideproduction Englands und Irlands zu c. 134 Mill., dagegen den Werth der jährlichen Erzeugung an Kartoffeln, Gras, Futterkräutern, Rüben und Weide zu c. 203 Mill. Pfd. Sterl. an. — Nachdem ſchon 1845 die Kartoffelernte auf beiden Inſeln faſt gänzlich misrathen war, fiel ſie 1846 nicht beſſer aus, wozu ſich noch ein ſtarkes Getreidedeficit geſellte, deſſen Größe am beſten nach den weiter unten anzuführenden Importquanten zu beurtheilen ſein wird. Uebrigens nahm die Conſumtion in ſo ſtarkem Maße zu, daß England dieſe nur noch bei den vorzüglichſten Ernten hätte decken können. Man berechnete 1847, daß, wenn England den ſteigenden Bedarf, mit Ausſchluß der Brauereien und Brennereien, ſelbſt befriedigen wollte, jährlich 260,000 Hectaren Land mehr beſäet werden müßten, ſowie daß damals in dem eigentlichen England noch 3,987,000 acres culturfähigen Landes unbebaut dalägen. Trotz der damals ſtarken Getreideeinfuhr und der hohen Preiſe des Brodes hatte 1848 (das eigentliche) England nur c. 4 Mill. Hectaren Kornfeld, dagegen 12 Mill. Hectaren Wieſen, Weiden u. ſ. w., ein Verhältniß, welches ſich damals in Frankreich als umgekehrt erwies. In Irland war verhältnißmäßig weit mehr Land unter Pflug und Spaten; allein man baute dort auf den ſehr kleinen Parcellen des Eigenthums wie des Pachts und Afterpachts vorzugsweiſe Kartoffeln. Den Ertrag des ganzen engliſchen Ackerbaues ſchätzte Spakman [59]) 1848 auf 203,499,256 Pfd. Sterl., mit Ausſchluß Irlands auf 167,278,933, faſt eben ſo hoch den Ertrag der Induſtrie, den Gewinn aus dem Handel des engliſchen Volkes mit ſeinen Ackerbauproducten auf 34 Mill. Pfd. Sterl.

Die Ernte von 1848 war auf den drei Inſeln ſehr reichlich, die von 1849 deckte nahezu den Bedarf; aber

53) Nach den Tables of revenue (1844). 54) Geſchichtl. Darſtell. III, 96. 55) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. III, 106. 107. 56) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. III, 109. 57) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. III, 381. 58) Nach officiellen Ausweiſen. 59) Westminster and For. Quart. Rev. 1848.

Digitized by Google

ſchon 1851 wieder trat eine bedeutende Verringerung ein. Ueber Irland liegt uns folgende Tabelle vor. Es war 1851:

	auf acres	der Ertrag
an Weizen	504,248	7,025,096 Ctr.
an Hafer	2,189,775	33,776,433 „
an Sommergerſte	282,617	5,561,902 „
an Kartoffeln	868,501	4,441,022(?) „

Zwar ſahen die Getreideproducenten durch die mit 1849 in Kraft tretende freie Einfuhr des fremden Kornes ihre Einnahmen beeinträchtigt; allein auch jetzt wußten ſie ſich über dieſe Kriſis durch intenſiveren Anbau hinüber zu helfen. Man wendete beſſere Pflüge-, Säe- und Dreſchmaſchinen an; man pflügte tiefer und ſäete dünner[60]); man kaufte neben Guano auch Chiliſalpeter, Knochenmehl, Rapskuchen u. ſ. w. in ſteigenden Maſſen; man unterließ den Weizenbau auf dem nicht mehr rentirenden Boden, auf welchem man ihn vorher forcirt hatte; man drainirte mit großem Capitalaufwande u. ſ. w. Der Drainirung rühmte man 1852 in Schottland nach, daß ihr Einfluß an vielen Stellen den Weizen 10 bis 14 Tage früher reifen laſſe. Trotzdem ergab 1852 der Weizen eine Ernte, welche vermehrte Einfuhr nöthig machte, und 1853 litt beſonders Irland an der Kartoffelkrankheit. Ueber den Ertrag der Ernte von 1854 war man in der erſten Zeit nach derſelben ſehr verſchiedener Anſicht; man überſchätzte, wie wir dies in dem letzten Jahrzehnte meiſt überall geſehen haben, das Ergebniß (im October), und zwar auf 25 Mill. Pfd. Sterl. über den Durchſchnittswerth; aber ſchon im November meinte der Sun, daß man in England nur 16,550,000 Quarter Weizen gewonnen habe, während der jährliche Conſum 18 Mill. betrage. Englands ganze jährliche Getreideproduction, Alles auf Weizen reducirt, gab man neulich (1856) in engliſchen Blättern auf 52 Mill. Quarter à 500 Pfund an.

Auch in der letzten Zeit iſt es wiederholt conſtatirt worden, daß ſich die Getreidefläche Englands ſeit der Aufhebung der Einfuhrzölle (1849) verringert hat; man hat immer mehr Land zu Wieſe und Weide verwandelt, um beſſeres Vieh zu halten und mehr Dünger zu erzeugen; man nimmt an, daß gegenwärtig nur noch ⅕ der ganzen urbaren Fläche Englands mit Getreide beſtellt wird; und dennoch mehrt ſich von Jahr zu Jahr die Getreideproduction, deren Geſtaltung auch für die Induſtrie von dem einſchneidendſten Einfluſſe iſt. Uebrigens ſind die Pachtungen (farms) im eigentlichen England keineswegs von großem Umfange; ſie halten durchſchnittlich nur 250 magdeb. Morgen.

Teutſchland ohne Oeſterreich. Die teutſche Getreideproduction nahm nach 1815 und 1816 mit der geſammten Landwirthſchaft einen bedeutenden Aufſchwung. Theils wurden nach beendigtem Kriege viele Hände dem Ackerbaue zurückgegeben; theils hörte in Folge der beſeitigten Continentalſperre der vordem ſehr ausgedehnte Anbau von Handelsgewächſen, wie Krapp, Waid u. ſ. w. auf, theils lockten die hohen Preiſe der Jahre 1816 und 1817, welche wegen der naßkalten Witterung eine ſchwere Mißernte der Cerealien und Kartoffeln gebracht hatten. Einen ungefähren Ueberſchlag der damaligen Production erhält man aus dem Beiſpiele Preußens, von deſſen 42,767,914[61]) magd. Morgen nach Schulze („Kornhandel") etwa 25 Mill. im J. 1819 durchſchnittlich jeder c. 6 Scheffel Getreide aller Art lieferte, während man den Geſammtwerth der landwirthſchaftlichen Erzeugung in Preußen um 1820 auf jährlich c. 300 Mill. Thaler veranſchlagte (1851 auf 500 Mill.).

Als nun in Folge einiger guten Ernten die Preiſe (ſchon 1819) bedeutend ſanken, wurden viele Stimmen laut, welche den Ackerbau der Ueberproduction an Cerealien und Kartoffeln anklagten und eine Beſchränkung foderten; ja man ging ſchon damals ſo weit, der Wiſſenſchaft, welche den Landbau übermäßig productiv gemacht hätte, die niedrigen Preiſe aufzubürden, ein Urtheil, welches bei anderen Witterungseinflüſſen und Preiſen ſicher dahin ausgeſchlagen wäre, daß die „gelehrten Leute" keinen Hund vom Ofen zu locken wüßten. Zwar brachte 1822 in Folge der den Sommerfrüchten ſchädlichen Dürre ein bedeutendes Erntedeficit, allein die Vorräthe waren ſehr ſtark, und bald folgte das überaus reiche Jahr 1824, in welchem man nach dem Urtheile Vieler nahezu das Doppelte einer Durchſchnittsernte heimbrachte. Man weiß, wie beiſpiellos niedrig damals die Preiſe ſtanden, von denen weiter unten die Rede ſein wird; viele Landwirthe, welche in Erwartung eines lohnenden Verkaufes für ihre Grundſtücke hohe Preiſe bezahlt oder hohe Pächte eingegangen waren, kamen in Verlegenheit und wurden ſtark entmuthigt; in Oſt- und Weſtpreußen, dieſen vorzugsweiſe auf die, damals faſt ganz darniederliegende, Ausfuhr angewieſenen Provinzen, ſank der Preis vieler Grundſtücke um zwei Drittel. In den übrigen Theilen Teutſchlands war dies jedoch nicht in dieſem hohen Grade der Fall, indem die Capitaliſten den Ackerbeſitzern nicht ungern ihr Geld darliehen, da ſie es oft anderweit nicht beſſer zu verwerthen wußten[62]).

Dieſer Zuſtand änderte ſich jedoch ſchon 1827, wo nicht blos Teutſchland, ſondern ganz Europa bedeutende Ernteausfälle, mindeſtens im Vergleich zu den guten Vorjahren hatte. Sofort nahm man die Meliorationen des Feld- und Getreidebaues wieder mit neuem Muthe auf, und namentlich war es Preußen, wo durch beſſere Straßen, Ackerſeparationen (d. h. Zuſammenlegungen), Ablöſungen von Hutung und Weide, Gründung von landwirthſchaftlichen Vereinen, die Erzeugung des Getreides ſich ſtärker als die Zahl der Bevölkerung hob. Als nun 1828 die Preiſe wegen der in England und anderwärts theilweiſe misrathenen Ernte noch mehr anzogen, machte der teutſche Getreidebau neue Anſtrengungen, ſich zu heben. Die Preiſe der Grundſtücke gingen wieder in die Höhe; man löſte viele Servitute, Zehnten

60) Wir erinnern beiſpielsweiſe an das neulich in einer viel geleſenen anonymen Broſchüre beſchriebene, ſeit 1846 practicirte Weedom-Syſtem mit ſeiner tiefen Arthung, ſeiner geringen, reihenweiſen, mit der Hand gelegten Ausſaat, ſeinem hohen Ertrage — ohne Dünger.

61) Spätere Vermeſſungen ergaben eine etwas andere Zahl.
62) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. V, 142.

Digitized by Google

und andere Laſten ab, wodurch ein großer Theil des Strohes zur Düngung disponibel wurde; die Mergelung fand, namentlich in der Mark Brandenburg, eine erweiterte Anwendung; die Fruchtfolge ging aus der alten Dreifelderwirthſchaft mehr und mehr nach dem engliſchen Muſter in ein beſſeres Syſtem über; die Folge hiervon war ein tieferes Pflügen, das man beſonders in Weſtfalen, Baden u. ſ. w. bemerkte[63]); man fing an, die Ausſaat zeitiger als ſonſt einzubringen, wodurch man ſich beſſere Erträge ſicherte; die Zahl der landwirthſchaftlichen Geſellſchaften wuchs in verſtärktem Grade. Dagegen ſtellte ſich wegen des billigen Lohnes noch kaum ein Bedürfniß nach den landwirthſchaftlichen Maſchinen Englands ein.

Die Folge hiervon war eine Vermehrung der Production und eine größere Sicherſtellung der Ernte gegen die Natureinflüſſe. Während die königl. ſächſiſche Geſchäftsinſtruction vom Jahre 1828 den höchſten Ertrag à magd. Morgen, in Roggen ausgedrückt, zu 10,52 preuß. Scheffeln annimmt, beſtimmt die pommerſche dieſe Maximal-Production zu 8 preuß. Scheffeln, und Block ſetzt denſelben für die beſte Bodenclaſſe in ganz Preußen auf 10 ſolcher Scheffel, ein Fingerzeig, daß damals innerhalb Teutſchlands das Königreich Sachſen im Getreidebaue am weiteſten fortgeſchritten war. Von Thünen[64]) behauptete, daß auf derſelben Bodenfläche (vorzugsweiſe Teutſchlands), wo 1 Scheffel Roggen wüchſe, 9 Scheffel Kartoffeln erzeugt würden, die freilich nur den Werth von 3 Scheffeln Roggen für den Nahrungswerth hätten, wobei jedoch dem Roggen noch ſein Strohwerth zuzurechnen iſt. Nach Block producirte damals ein Kartoffelfeld dem Volumen gemäß etwa 11 mal ſoviel Frucht als ein Roggenfeld von gleicher Größe und Güte, auf dem beſten Boden jedoch 12, reſp. 14 mal ſoviel. — Die Fruchtfolge in der Mark Brandenburg zwiſchen 1828 und 1841 war nach Koppe[65]) dieſe: 1) Kartoffeln gedüngt; 2) Gerſte mit Klee; 3) Mäheklee; 4) Mäheklee oder Weide bis Mitte Juni, dann Brachbearbeitung; 5) Weizen oder Roggen; 6) Kartoffeln gedüngt; 7) Gerſte; 8) Erbſen; 9) Roggen. Oder: 1) gedüngte Sommerbrache; 2) Winterhalmfrucht; 3) Kartoffeln; 4) Gerſte und Haſer; 5) Erbſen; 6) Kartoffeln gedüngt; 7) Gerſte mit Klee; 8) Mäheklee; 9) Weide; 10) Brachbereitung; 11) Wintergetreide; 12) Sommergetreide. Doch war dieſe Wirthſchaftsmethode, bei welcher wir neben den Kartoffeln die anderen Hackfrüchte vermiſſen, wol nur auf den großen Gütern eingeführt. Wenn man ſchon damals in Nordteutſchland die Klage hörte, daß der Zuckerrübenbau die Getreideproduction beeinträchtige, ſo war dieſelbe ungegründet; denn wenn man auch in der Mitte der 40er Jahre etwa 4 Quadratmeilen, allerdings des beſten Landes, auf die Zuckergewinnung verwendete, ſo war dies doch ein höchſt geringes Ackermaß, wogegen der Gewinn an Futter, Dünger, Capital u. ſ. w. den Nachtheil wieder mehr als aufwog. Und um dieſe Frage ſofort hier hiſtoriſch weiter zu führen, ſo übertrieb man wiederum, wenn man 1849 auf 1850 dem Zuckerrübenbaue des Zollvereins 36 Quadratmeilen zuertheilte; für 1852 konnte man nach unſerer an einem anderen Orte ausgeführten Berechnung das Zuckerrübenterrain nur etwa auf 131,460 magd. Morgen veranſchlagen.

Zum Theil entgegengeſetzte Klagen wurden während der dreißiger Jahre in Südteutſchland laut. So machte in einer Kammerrede[66]) 1837 der Fürſt von Oettingen-Wallerſtein den baieriſchen Landwirthen den Vorwurf, daß ſie ſich zu einſeitig auf den Getreidebau legten; zudem ſtehe in den meiſten baieriſchen Landestheilen die Erzeugung und Verwendung des Düngers, die Fruchtfolge u. ſ. w. noch auf dem Standpunkte des alten Schlendrians, wovon er indeſſen namentlich Rheinbaiern, einen Theil von Franken u. ſ. w. ausnehmen müſſe.

Was übrigens die Düngerlehre und die Lehre von der Ernährung der Pflanzen betrifft, ſo lag um 1840 die ganze teutſche Landwirthſchaft, mit Ausnahme weniger Güter, reſp. Gegenden, noch meiſt ganz im Argen; und als 1840 Liebig's mehrerwähntes Buch, „die organiſche Chemie in ihrer Anwendung auf die Agricultur und Phyſiologie," erſchien, fand es bekanntlich in England und Nordamerika Anfangs weit mehr Anklang als in ſeinem Vaterlande. Indeſſen zeigte ſich ein verſtärkter Einfluß dieſer wiſſenſchaftlichen Richtung, welche die Aufmerkſamkeit von der alten Humustheorie ab und dem Stickſtoffe, ſowie den Aſchenanalyſen mehr zuwandte, und welche in Bouſſignault's „Landwirthſchaft in ihren Beziehungen zur Chemie, Phyſik und Meteorologie" eine Stütze fand, doch auch allmälig in Teutſchland.

Einen verſtärkten Impuls erhielt der teutſche Getreidebau durch das Auftreten der Kartoffelkrankheit, welche ſich nach Einigen um 1840 zum erſten Male in Europa zeigte, in Teutſchland jedoch erſt ſeit der Mitte der 40er Jahre von merklichem Einfluſſe ward. Doch war die Wirkung verſchieden; während viele große Güter der Kartoffel zu Gunſten des Getreides Land entzogen, ſuchten viele kleinere Leute ihren Nahrungsbedarf dadurch zu ſichern, daß ſie im Gegentheil mehr Kartoffeln pflanzten, da ihr geringes Areal, wenn mit Getreide beſäet, in keiner Weiſe dieſem Zwecke entſprochen haben würde.

Den Durchſchnitt des Roggenertrages in Teutſchland ſchätzt von Gülich[67]) für die Jahre vor 1842 etwas zu hoch auf 9 preuß. Scheffel à magd. Morgen, wogegen er die durchſchnittliche Production der Kartoffeln auf dem gleichen Areal zu 80 preuß. Scheffeln annimmt[68]). Preußens jährliche Weizenerzeugung finden wir für dieſelbe Zeit nach anderen Quellen zu 21 Mill., die Roggenerzeugung zu 52 Mill. preuß. Scheffeln angegeben. Das Jahr 1842 hatte bekanntlich wegen der großen Dürre auch in Teutſchland einen ſtarken Ernteausfall im Gefolge, zugleich aber auch erneute Anſtrengungen zur Hebung dieſes Zweiges der Landwirthſchaft, welche beſonders ſeit dem folgenden Jahre, namentlich im

63) Ueber den guten badiſchen Pflug (in den dreißiger Jahren) vergl. z. B. v. Lengerke's Reiſen S. 220. 64) Der iſolirte Staat I, 153 fg. 65) Darſtellung der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe in der Mark Brandenburg.

66) Allgem. Zeitung vom 17. Sept. 1837. 67) Geſchichtl. Darſtell. V, 556. 68) Ebenda.

Digitized by Google

Königreiche Sachſen (deſſen bebaute Ackerfläche pro 1843 zu 1,335,221 ſächſiſchen Aeckern angegeben wird) durch beſſere Culturmethoden, durch Anwendung künſtlicher Düngemittel u. ſ. w. unverkennbare Fortſchritte machte, während z. B. Preußen, deſſen jährliche Weizenproduction Dieterici (in ſeiner unten weiter anzuführenden ſtatiſtiſchen Arbeit) um 1843 zu 18½ Mill. preuß. Scheffeln = 10 Mill. Hectoliter veranſchlagt, damals den Guano noch nicht oder doch nur erſt in kleinen Verſuchen anwandte. Als ein teutſches Land, wo damals die Regierung große Anſtrengungen zur Förderung der Landwirthſchaft machte, muß auch Würtemberg genannt werden, wo unter Anderem 1843 zu Canſtatt eine höhere Ackerbauſchule errichtet wurde, während um dieſelbe Zeit auch die landwirthſchaftlichen Muſterwirthſchaften und Vereine ſich bedeutend hoben. Zu Anfange des Jahres 1844 hatte Teutſchland, wo damals 3 Ackerbauer auf 1 Nichtackerbauer kamen, nur erſt Eine niedere Ackerbauſchule und zwar zu Hohenheim in Würtemberg, während man an höheren derartigen Anſtalten in ganz Teutſchland 13 zählte. Auch in Preußen ſprach ſich 1844 das Landes-Oekonomie-Collegium unter dem Vorſitze von Beckedorf's für eine kräftige Förderung der Landwirthſchaft durch den Staat aus.

Nachdem man um das Jahr 1844 für Preußen den Jahresertrag des Weizens auf c. 20 Mill., des Roggens auf c. 53 Mill. preuß. Scheffel geſchätzt hatte[69]), hatte man 1845 nicht blos in Preußen, ſondern in ganz Teutſchland ein bedeutend geringeres Ernteergebniß, welches ſich 1846 noch weit geringer herausſtellte, indem ſich bei allen Früchten ein ſtarkes Deficit zeigte. Nicht blos hatten die Kartoffeln durch die Dürre außerordentlich gelitten und waren maſſenhaft krank geworden, auch die Getreidefrüchte hatten einen ſtarken Ausfall. Das preußiſche Landes-Oekonomie-Collegium nahm in einer Veröffentlichung vom Januar 1847 an, daß eine Mittelernte in Preußen etwa 72½ Mill. preuß. Scheffel liefere. Da aber pro 1846 ein Ausfall von 38,8 Proc. (nach anderen officiellen Ermittelungen ſogar 40 bis 41) zu ſetzen ſei, ſo habe man blos 44½ Mill. Scheffel gewonnen. Wenn man aber berückſichtige, daß der damalige Roggen einen um 2 Proc. beſſeren Mehlertrag als ſonſt ergeben habe, ſo ſei der Ertrag darnach auf 45½ Mill. Scheffel zu erhöhen. Da man ferner die Ausſaat pro 1847 aufſparen müſſe, etwa 10½ Mill. Scheffel, ſo habe man für die Conſumtion nur 35 Mill. Scheffel übrig. Allein beim Beginne der Ernte befände ſich in der Regel noch ein zweimonatlicher Bedarf auf den Böden und Speichern, in dieſem Falle etwa 10 Mill. Scheffel, ſodaß man 45 Mill. Scheffel gewinne. So würden alſo für die Zeit von der Ernte 1846 bis dahin 1847 an den erfoderlichen 48 Mill. Scheffeln noch 3 Mill. gefehlt haben, d. h. der Bedarf von 23 Tagen. Für die Ausfuhr, die Brennereien, die Brauereien, das Viehfutter u. ſ. f. könne man außerdem ein Deficit von 4 Mill. Scheffeln annehmen, ſodaß ſich das Geſammtdeficit auf c. 7 Mill. Scheffel (für den Bedarf) herausſtelle. Den größten Ausfall an Roggen, etwa 52 Proc., hatten die Regierungsbezirke Magdeburg, Merſeburg, Minden, Arnsberg, Münſter, Düſſeldorf, Aachen und Cöln, wo jedoch die Kartoffelernte ziemlich befriedigend war. Nach demſelben officiellen Actenſtücke betrug für ganz Preußen 1846 der Ausfall beim Weizen 25 Proc., bei der Gerſte 29 Proc., bei dem Hafer 30 Proc., bei den Erbſen 31 Proc., bei den Kartoffeln 47 Proc. Für die Kartoffeln in den Provinzen Preußen, Pommern und Poſen wird das Deficit auf 64 Proc. einer Mittelernte berechnet, und da man für dieſe Provinzen einen Geſammtbedarf von 86½ Mill. preuß. Scheffeln annehmen dürfe, ſo hätten ſie einen Ausfall von 55½ Mill. und eine Ernte von nur 31 Mill. preuß. Scheffeln gehabt. Außerdem waren von dem letzteren Quantum viele Früchte krank. Im Königreiche Sachſen war 1846 nach amtlicher Darſtellung der Ausfall beim Weizen 8 Proc., beim Roggen 22 bis 23 Proc., bei der Gerſte 9 Proc., beim Hafer 6 Proc., bei den Erbſen und Wicken 23 Proc. Dieſe Angabe mit der obigen preußiſchen verglichen, berechtigt zu dem Schluſſe, daß man bei der Berechnung durchaus nicht von gleichen Prämiſſen ausgegangen ſei; denn ſo ſtark kann die Differenz auf keinen Fall geweſen ſein. Uebrigens zeigte ſich auch 1846 fg. wieder, daß die Früchte trockener Jahre nicht blos mehlreicher, ſondern auch leichter zu conſerviren ſind.

Das Jahr 1848 befreite den Acker- und ſpeciell den Getreidebau in den meiſten teutſchen Ländern, ſowie in Oeſterreich von dem Reſte der feudalen und überhaupt derjenigen Hemmniſſe, welche überhaupt der freien Dispoſition über das Eigenthum auferlegt waren, namentlich förderte es die Ablöſungen von Getreide-Zins, Hutung, Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Nach einer amtlichen Bekanntmachung ſind in Preußen von 1817 bis 1848 durch die Auseinanderſetzungsbehörden 42,819,769 magd. Morgen oder faſt 2000 Quadratmeilen im Wege der Gemeinheitstheilung ſeparirt und von allen Holz-, Streu- und Hutungsſervituten befreit, daneben über 22 Mill. Frohntage abgelöſt worden. Außerdem fanden bald nach 1848, ſobald als die politiſche und ſociale Ruhe einigermaßen befeſtigt war, die Förderungsmittel, welche ſich in England bewährt hatten, vielfach eine eifrige Anwendung, ſo namentlich die Säe- und Dreſchmaſchinen, welche theilweiſe zum Erſatze der abgelöſten Handfrohnen erfoderlich waren, ferner beſſere Pflüge, ferner Guano, Chiliſalpeter u. ſ. w., zunächſt am meiſten im Königreiche Sachſen und in der Gegend von Cleve, ferner die Drainirungen u. ſ. w. Die Zahl der Drainröhrenpreſſen in Preußen, wo man im Jahre 1846 die neueren Drainirungen (mittels Thonröhren) zuerſt practicirte, war 1851 nur erſt 58, ſtieg aber ſchon 1854 auf 500. — Außerdem gab Preußen ſeinem Ackerbauminiſterium, welches unter dem 8. April 1849 einen Preis (von 100 Fr.-d'Or) für die beſte Anleitung zum Ackerbau ausſetzte, eine einflußreichere Stellung und hob das Vereinsweſen auf dem landwirthſchaftlichen Gebiete zu einer höheren Stufe,

69) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. V, 393.

während es ſich ſelbſt aus eigenem Willen den kräftigſten Impuls gab. Im Jahre 1837 beſaß Preußen nur 55 ſolcher Vereine, dagegen am Ausgange des Jahres 1853 bereits 361 mit 29,650 ordentlichen Mitgliedern. Das übrige Teutſchland (excl. Oeſterreich) 662. Von den 1853 vorhandenen Mitgliedern fielen 13,000 allein auf Baiern, wo indeſſen die Sache größtentheils als von Oben herab gemacht erſchien, wie dies auch von 1856 gilt, wo die baieriſchen Vereine allein c. 15,000 Mitglieder aufwieſen. Das teutſche Oeſterreich hatte 1853 etwa 200 in Thätigkeit befindliche Vereine. Im Anfange des Jahres 1856 zählte man ſolcher Vereine in Baiern 264, in Oeſterreich 256, in (ganz) Preußen 408, in (ganz) Teutſchland 1420[70]). Endlich — etwa ſeit 1852 — und zwar meiſt eben durch die größere Ausbreitung des Vereinsweſens ſchlug auch die neue chemiſche Agriculturwiſſenſchaft — nebſt der Lupine im Sande von Nordteutſchland[71]) bei einer großen Zahl von Landwirthen durch. Ihre Populariſirung verdankt ſie beſonders den 1851 zum erſten Male im Drucke veröffentlichten „chemiſchen Feldpredigten“ von Stöckhardt, welcher hauptſächlich die Düngerlehre und Düngererzeugung förderte und ſich als den Apoſtel der ſächſiſchen Landwirthſchaft erwies. Gleichzeitig begann die Thätigkeit anderer Männer der Wiſſenſchaft, von denen wir hier beiſpielsweiſe nur Wolff bei Leipzig nennen. Später als Sachſen hat Preußen den Guano maſſenhaft angewendet. Was die Chemie lehrte, wurde die Landwirthſchaft hauptſächlich durch die hohen Preiſe ſeit 1846, noch mehr ſeit 1853, auszuführen in den Stand geſetzt. Selten, vielleicht nie, hat ſich in Teutſchland der Wohlſtand der größeren Oekonomen, d. h. derer, welche ein gewiſſes Quantum über den Selbſtconſum produciren, ſo ſtark gehoben wie in der Zeit von 1846, reſp. 1853 bis 1856.

Der Ertrag der 1848er Ernte in Teutſchland war ſo ausgezeichnet, daß er von Vielen auf das Doppelte einer Mittelernte geſchätzt wurde, folglich ein Zahlengeſetz überſchritten hätte, welches auch in den 20er Jahren nicht überſchritten worden iſt. Jedenfalls kommt F. G. Schulze[72]) der Wahrheit viel näher, wenn er das Plus nur zu 20 Proc. annimmt. Nach derſelben Auctorität halten ſich die größten Differenzen des Ernteertrages in Teutſchland (alſo um 1848 oder bis 1849) zwiſchen 3 und 5 (nach Jacob im ſüdlichen Europa vom 45. Grade ſüdwärts zwiſchen 1 und 2, zwiſchen dem 45. und 55. Grade nur wie zwiſchen 5 und 7). Nach Schulze würde damals die ſchlechteſte Ernte in Teutſchland etwa 300, die beſte etwa 500 Mill. preuß. Scheffel Getreide (im engeren Sinne) geliefert haben. Ungefähr um dieſelbe Zeit ſtellte Rau[73]) den Satz hin, daß der höchſte Ertrag eines preuß. Morgens in Teutſchland 13,8 Ctr. Weizen oder 12,6 Ctr. Roggen = 16 preuß. Scheffel ſei. Den durchſchnittlichen Weizenertrag deſſelben Areals ſetzt derſelbe[74]) für Teutſchland auf 6 bis 7 Ctr., während der Mais hier den 80—100fachen Ertrag gebe.

Die uns für die folgenden Jahre zu Gebote ſtehenden Materialien beziehen ſich faſt ausſchließlich auf Preußen. Die Ackerbaufläche dieſes Landes wurde (officiell) angegeben pro 1849 zu 45,872,270, pro 1852 zu 47,769,270 magd. Morgen. In analoger Weiſe hatte von 1849 bis 1852 das Areal der Gärten, Waldungen, Wieſen, Weiden u. ſ. w. zugenommen. Die ganze Fläche Preußens betrug 1849 und 1852: 109,232,600 magd. Morgen. Eine andere uns vorliegende Quelle berechnet die ganze preuß. Oberfläche pro 1853 zu 109,115,300 magd. Morgen, wovon 42,02 Proc. Ackerland ſein ſollten. Was die Productionsmaſſen betrifft, ſo ſchätzte man den Ertrag der 1850er Ernte in Preußen auf c. 70 Mill. preuß. Scheffel Roggen, c. 30 Mill. preuß. Scheffel Weizen, 160 Mill. preuß. Scheffel Kartoffeln, während der Totalwerth aller Ackerbauproducte c. 500 Mill. Thlr. betragen haben ſoll. Nach einer Veröffentlichung von Lengerke's[75]) ſtellt ſich für Preußen der dreißigjährige Durchſchnitt der Production und des Werthes in folgender Tabelle dar.

Production in preuß. Scheff.	Werth in preuß Thlrn. à Scheffel.		Geſammtwerth in preuß. Thlrn.
19,595,000	Weizen	$2\frac{1}{15}$	40,496,333
64,108,000	Roggen	$1\frac{13}{30}$	91,888,133
19,200,000	Gerſte	$1\frac{1}{15}$	20,480,000
75,830,000	Hafer	$\frac{23}{30}$	58,136,333
7,500,000	Andr. Getr.	$1\frac{1}{2}$	11,250,000
280,500,000	Kartoffeln	$\frac{13}{30}$	121,550,000
456,733,000			343,800,799

Dagegen nahm Schubert (in ſeiner Statiſtik des preuß. Staates 1847) den durchſchnittlichen Werth der geſammten Getreide- und Kartoffelproduction zu 304,064,678 preuß. Thlrn. an.

Die Ernte von 1852 in Preußen lieferte nach amtlichen Ermittelungen für den Weizen den vollen Ertrag, für den Roggen 11, die Erbſen 19, die Gerſte 18, den Hafer 23, die Kartoffeln 25 Proc. Ausfall gegen eine Mittelernte. Gegen den Durchſchnitt der 8 letzten Jahre gehalten, hatte Preußen 1853 beim Weizen einen Ausfall von 15, beim Roggen von 10, bei den Erbſen von 18, bei der Gerſte von 10, bei dem Hafer von 9, bei den Kartoffeln ſogar von 43 Proc. Im Jahre 1846 hatte ſich — nach derſelben amtlichen Quelle — der Ertrag des Weizens, 1846 und 1851 der Ertrag der Kartoffeln geringer herausgeſtellt als 1853, und im Allgemeinen verhielt ſich darnach die Ernte von 1853 zu der Ernte von 1846 wie 475 zu 399. — Im J. 1854 hatte man nahezu eine Mittelernte, in Hinſicht der Kartoffeln faſt eine Mißernte; auch 1855 erreichte man beim Ge-

70) Böttcher, Die Landwirthſchaftlichen Vereine in den K. Preuß. Staaten .... Mit einem Anhange, enthaltend die landwirthſchaftlichen Vereine der übrigen teutſchen Staaten. 1856.
71) Seit 1855 und 1856 haben ſich beſonders von Südteutſchland her Stimmen erhoben, welche einen erweiterten Futterkräuterbau zu Gunſten eines intenſiveren Getreidebaues empfehlen.
72) In ſeinem „Deutſchen Kornhandel.“ 1848.
73) Lehrbuch. 1847. 1. Bd. S. 280.
74) Lehrbuch I. 116.
75) d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

treide nicht das mittlere Niveau, namentlich beim Roggen, während die Kartoffeln nach mehren Jahren wieder einmal ziemlich befriedigten. Noch im Juli deſſelben Jahres ſtellten die Zeitungen, beſonders die weſt- und ſüdteutſchen, eine recht gute Ernte in Ausſicht. Nach einer aus den Berichten von 257 Vereinen entnommenen Ueberſicht des Landes-Oekonomie-Collegiums ſtellte ſich der preuß. Ernteertrag pro 1855 beim Weizen auf 0,61, beim Roggen auf 0,66, bei der Gerſte auf 0,95, bei dem Hafer auf 0,98, bei den Erbſen auf 0,67, bei den Kartoffeln auf 0,77, einer Normalernte, d. h. einer ſolchen, welche man in Gemäßheit der letztjährigen Durchſchnitte und der inzwiſchen aufgewendeten Meliorationen erwarten konnte. Am ſchwerſten waren Oſt- und Weſtpreußen nebſt Schleſien durch den Getreideausfall betroffen.

Wir theilen bei dieſer Gelegenheit den Auszug einer für die Jahre von 1846 bis 1855 durch das Landes-Oekonomie-Collegium nach den (freilich ſchon im November jedes Jahres eingereichten) Berichten der landwirthſchaftlichen Vereine gearbeiteten Tabelle über die Erträge der Getreidekörner und die Kartoffeln mit, wobei 1,00 eine Normal- oder Mittelernte bedeutet.

Jahre	1. Weizen	2. Roggen	3. Erbſen
1846	0,76	0,57	0,68
1847	1,07	1,22	0,80
1848	0,99	1,04	0,95
1849	1,01	1,07	1,00
1850	0,96	0,82	0,58
1851	0,93	0,78	1,05
1852	0,99	0,89	0,81
1853	0,85	0,84	0,88
1854	0,99	0,98	0,92
1855	0,61	0,66	0,67

Jahre	4. Gerſte	5. Hafer	6. Kartoffeln
1846	0,74	0,71	0,53
1847	0,94	0,87	0,67
1848	1,04	1,03	0,88
1849	1,00	0,98	0,79
1850	0,88	0,86	0,74
1851	0,90	0,93	0,47
1852	0,82	0,77	0,75
1853	0,88	0,91	0,57
1854	0,99	1,04	0,56
1855	0,95	0,98	0,61 (0,77?).

Demnach wären unter dieſen 60 preuß. Zahlen, welche annähernd als teutſche gelten können, nur 10, welche ſich über 1,00 erheben, während 50 darunter ſtehen bleiben, in der That ein denkwürdiges Phänomen! Schließlich möge, nach amtlichen Angaben, das Reſultat der bis Ende 1855 erzielten Reſultate der Auseinanderſetzungsbehörden hier eine Stelle finden. Darnach umfaſſen die betreffenden Arbeiten 59,088,629 magd. Morgen. Hiervon ſind 53,677,654 zu Gemeinheitstheilungszwecken vermeſſen und bis auf einen Reſt von 1,968,737 Morgen von allen Holz-, Streu- und Hutungsſervituten befreit worden. Die Zahl der bis dahin ſeparirten Beſitzer beträgt 1,267,857. Der übrige Betrag, 5,410,975 Morgen, bildete den Grundbeſitz von neu regulirten Eigenthümern, während die Zahl der übrigen Dienſt- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöſt haben, ſich auf 936,333 belief. Bei dieſen Regulirungen und Ablöſungen wurden aufgehoben 6,233,054 Spanndienſttage und 22,574,083 Handdienſttage für eine Entſchädigung von 29,604,628 Thlrn. Capital, 4,700,181 Thlrn. Rente, 1,600,219 Morgen Land, 251,410 Scheffeln Roggen, 10,633 Scheffeln Weizen, Gerſte und Hafer Rente.

In der *Schweiz*, welche ihren Brodgetreidebedarf ſelbſt nicht zu erzeugen vermag, ſondern durch bedeutende Importe ergänzen muß, trat ſelbſtverſtändlich, bei den wiederholten Hinderniſſen, welche von Seiten der benachbarten Staaten dieſem Verkehre in den Weg gelegt wurden, das Streben hervor, ſich in dieſer Hinſicht vom Auslande unabhängig zu machen. Da dies nun durch den vermehrten Getreidebau nicht erreicht werden konnte, ſo befleißigte man ſich beſonders des Kartoffelbaues, auf welchen bei dem ſtark parzellirten Terrain die vielen Seidenweber, Uhrmacher u. ſ. w. vorzugsweiſe angewieſen ſind. Dennoch nahm auch die Getreide-Erzeugung während der letzten Decennien ſtark zu. Für gewöhnlich erzeugen jetzt nur Luzern, Freiburg, Schaffhauſen und Solothurn ihren ganzen Getreidebedarf ſelbſt, Bern, Waadt und Aargau nur zum größeren, die übrigen Cantone zum kleineren Theile[76]). Die Chancen der Ernte ſind denen in Teutſchland am meiſten analog.

Unter den *ſkandinaviſchen Reichen* ſcheint *Dänemark* in der Zeit von 1815 bis jetzt, was die Methoden des Getreidebaues und ſeine Hilfsmittel betrifft, ſehr conſervativ geblieben zu ſein. Durch das Seeklima temperirt, haben ſeine Getreideproductionen nicht ſo ſehr geſchwankt wie in Teutſchland. — Eine weit auffallendere Aenderung iſt dagegen in *Schweden* eingetreten, welches ſeit dem Verluſte ſeiner, jetzt ruſſiſchen und teutſchen, Provinzen bedeutend mehr Getreide zu erzeugen gelernt hat, worin alle Anzeigen zuſammentreffen. Vorher ein vorwiegend einführendes Land, bedarf es ſeit vielen Jahren faſt gar keines Importes mehr, und hat, wie dies weiter unten wiederholt berührt werden wird, während des letzten Jahrzehnts ſogar einige Male exportirt. Auch trug zu der ſeit 1815 ſehr gehobenen Production die Steigerung des auf fremdes Korn gelegten Importzolls Einiges bei. Zwiſchen 1829 und 1841 zeichnete ſich (nach v. Gülich) beſonders Südſchweden hierin aus, während *Norwegen* ſeiner Natur gemäß vorwiegend einen größeren Kartoffelertrag zu erzielen ſuchte, aber auch den des Getreides zu ſteigern wußte, wozu in den letzten 2 Jahren 1855 und 1856 beiſpielsweiſe der Fiſchguano ſeine Beiträge geliefert hat. Die Getreideerträge Schwedens im Durchſchnitte der 5 Jahre vor 1842 waren nach Gülich 240,085 Fäſſer (à 36,29 engliſche Gallons) Weizen, 2,141,404

76) Roſcher, Kornhandel S. 41.

Digitized by Google

Roggen, 1,897,667 Gerſte, 1,626,039 Hafer, 823,034 Mangkorn, 312,323 Bohnen, während die Kartoffeln 4,620,781 Fäſſer brachten. Dürfen wir dem nachwirkenden Eindrucke unſerer Zeitungs-Reminiscenzen ſeit 1841 (wo eine Misernte namentlich die kornreichen Provinzen Upland, Oſtgothland, Schonen u. ſ. w. heimſuchte) trauen, wie wir ihnen trauen, ſo hat die aufſteigende ſchwediſche Scala der Ernteerträgniſſe ſeitdem Erſcheinungen gezeigt, welche von der teutſchen Scala ſtark abweichen. Um ein ſicheres Beiſpiel dafür anzuführen, ſo hatte Schweden 1855 eine ſolche Ernte, welche ein bedeutendes Plus zur Ausfuhr übrig ließ.

Auch über Rußland ſtehen uns ſichere zahlenmäßige Ausweiſe nur in geringem Grade, meiſt erſt ſeit dem letzten Jahrzehnt, zu Gebote. Wir beginnen mit dem ſtückweiſe auf die Jahre 1826, 1833 und 1834 gegründeten Nachweiſe, wo der Süden von Rußland durch Heuſchrecken heimgeſucht wurde, und ſtellenweiſe arge Misernten hatte. Dabei war in faſt ganz Rußland, mit Ausnahme der Oſtſeeprovinzen und Polens, die Methode des Ackerbaues im höchſten Grade elementair; man befolgte meiſt die Dreifelderwirthſchaft, hielt viel Brache, düngte wenig u. ſ. f., wie dies noch gegenwärtig das weitaus herrſchende Syſtem iſt. Nach v. Lengerke's „Annalen der Landwirthſchaft“ belief ſich die ruſſiſche Getreideproduction der Jahre 1842 bis 1845, von denen 1844 und 1845 Fehlernten brachten, im jährlichen Durchſchnitte auf 241,144,320 Tſchetwert (à $3\frac{4}{5}$ preuß. Scheffel), was à Kopf etwa 18 preuß. Scheffel ergeben würde, ein faſt unglaubliches Reſultat, wenn man nicht annehmen müßte, daß die Einwohner nicht ſo ſtark wie die Teutſchen ſich von Kartoffeln nähren. Nach officiellen Angaben war der Getreideertrag von 1840 bis 1847 im jährlichen Durchſchnitte:

im europ. Rußland	800,810,900	preuß. Scheffel
in Finnland	5,728,605	„ „
in Polen	32,156,600	„ „

Dieſe Angaben ſind (nach Wilda's Centralblatt) wahrſcheinlich zu niedrig; man darf für jene Zeit im Ganzen jährlich wol 933 Mill. preuß. Scheffel annehmen, im Werthe von 988 Mill. preuß. Thalern, wovon für die Ausſaat c. 240 Mill., für den inneren Verzehr, mit Ausnahme der Brennereien und Brauereien, etwa 474 Mill. preuß. Scheffel zu rechnen ſind. Es würde demnach in Rußland damals im Durchſchnitte aller Getreidegattungen nur das 4fache Korn gewonnen worden ſein.

Wie ſchon angedeutet, war der Anbau der Kartoffeln in Rußland, verglichen mit anderen Ländern, gering. Officielle Liſten geben im Jahresdurchſchnitte an

	die Ausſaat in preuß. Scheffeln	die Ernte in preuß. Scheffeln
für 1841—43 zu	18,297,000	87,458,000
für 1844—46 zu	23,124,000	77,699,000
für 1847—49 zu	21,659,000	71,109,000

Dieſer ſinkende Ertrag iſt beſonders der ſeit 1846 auch in Rußland auftretenden Kartoffelkrankheit zuzuſchreiben. Für Polen iſt ebenda der Ertrag der Kartoffeln im Durchſchnitte der Jahre 1845 bis 1847 zu 25,966,999 preuß. Scheffeln angegeben, was vielleicht zu niedrig ſein dürfte. — Im J. 1851 wurde die ganze Acker- und Gartenfläche des europ. Rußlands, mit Einſchluß von Polen und Finnland, amtlich auf 381,209,794 preuß. Morgen berechnet, was etwa 17,8 Proc. vom ganzen Areal Rußlands (2,140,757,033 preuß. Morgen) ausmacht. Daß Rußland andern klimatiſchen Verhältniſſen unterworfen iſt als Teutſchland, reſp. der Weſten von Europa, beweiſen ſeine Ernten. So hatte z. B. 1853 Polen und ein großer Theil des übrigen Rußlands weit vollere Ernten, reſp. nicht ſolche Fehlernten, wogegen in anderen Jahren das Umgekehrte eintrat. So ergiebig auch der ſchwarze Weizenboden Südrußlands ſich bisher gezeigt hat: jetzt beginnt ohne Düngung ſeine Productivität nachzulaſſen, ſodaß man auch hier bald zu beſſeren Methoden wird greifen müſſen; und die politiſch-militairiſchen Verhältniſſe werden vielleicht in Zukunft verhüten, daß, was bisher nicht ſelten geſchah, ganze Kornmaſſen auf dem Felde verderben, weil es an Händen zum Einbringen fehlte.

Oeſterreichs ſtationairen Zuſtänden im Allgemeinen bis 1848 entſpricht auch die Entwickelung des Kornbaues, deſſen producirten Quanta, was beſonders aus der weiter unten zu berührenden Ausfuhr ſich ergibt, im Ganzen nicht viel mehr als die Bevölkerungszahl ſtiegen, wobei indeſſen gleich hier nicht unerwähnt bleiben darf, daß die in Oeſterreich vereinigten Völker eine ſehr ſtarke Cerealien-Conſumtion haben. Bekannt ſind z. B. die wiener Eßportionen. Wenn wir von der Lombardei und dem Venetianiſchen abſehen, wo der Getreidebau, wenn auch ohne die modernen Hülfsmittel, ſchon längſt in ſeiner Art ausgezeichnet iſt, wo aber auch, wie in keinem anderen Theile der Monarchie, volkreiche Städte in großer Zahl als Conſumenten auf einem verhältnißmäßig kleinen Terrain beiſammen liegen, ſo finden wir in Oeſterreich mancherlei Hemmniſſe für einen ſtarken Aufſchwung der Landwirthſchaft, theils natürliche, theils politiſch-ſociale. Zu den letzteren gehörte z. B. die Gutsunterthänigkeit mit den Frohnden, Servituten, Zehnten u. ſ. w., welche Joſeph II. nur zum Theil beſeitigen konnte. Indeſſen hat hierin die neuere und neueſte Zeit viel Erleichterungen geſchafft, ja man kann ſagen, die meiſten jener Verhältniſſe, wenn auch noch nicht ihre vielfach ſehr ſchlimmen Folgen, beſeitigt. So erhielten z. B. 1836 in Ungarn die Bauern das Recht, ihre Frohnden abzulöſen, wovon ſie auch anfingen Gebrauch zu machen, als 1848 die Revolution zwar die Gutsunterthänigkeit als Recht gründlich abwarf, aber eben dadurch dem Ertrage der Landwirthſchaft eine tiefe, langjährige Wunde ſchlug, indem theils die kräftigſten Leute zur Kriegswaffe ſtatt zum Pfluge griffen, theils den großen Gutsbeſitzern, abgeſehen von den kriegeriſchen Zuſtänden, die Hände ſammt den Capitalien, ſie zu erſetzen, mangelten, Schäden, welche erſt in den allerletzten Jahren zu heilen beginnen. In Galizien hatte 1846 der Aufſtand der Bauern gegen die Gutsherren den Ackerbau ſchwer beeinträchtigt. Von der Energie

Digitized by Google

der jetzigen öſterreichiſchen Centralverwaltung, ſowie von den reformirten und zu reformirenden Geld- und Creditverhältniſſen läßt ſich viel hoffen, obwol der wirkſamſte Antrieb von Unten kommen muß. Bekannt iſt, daß ſeit 1848 in Oeſterreich faſt alle noch vorhandenen Roboten aufgehoben wurden und ſeitdem aufgehoben geblieben ſind, und zwar gegen eine höchſt geringe Entſchädigung durch die Verpflichteten, während die Berechtigten etwa ein Drittel des Werthes haben ſchwinden laſſen müſſen, und der Staat das zweite Drittel übernommen hat. Die nächſten Folgen für die Gutsherren machen ſich freilich dahin geltend, daß ihnen die Hände und die Capitalien fehlen, Dienſtleute zu miethen, während die von den Roboten befreiten Landleute ihren Zeitüberſchuß gegen früher noch nicht gehörig auf die Hebung ihrer eigenen Felder verwenden. Allein die öſterreichiſche Grundariſtokratie hat zu viel Intelligenz, um nicht einzuſehen, daß die alten Zuſtände ſo nicht bleiben konnten, und daß nur nach aufgehobenen Roboten eine beſſere Cultur durchzuführen iſt. Auch unter der Herrſchaft der Roboten mußte man manchmal aus Mangel an Händen, z. B. in Ungarn, einen Theil der Früchte, man ſagt, bisweilen ein ganzes Drittel, auf dem Felde verderben laſſen [77]).

Ueber die Productions-Statiſtik ſtehen uns erſt ſeit dem Mangeljahre 1846 einige Materialien zur Dispoſition. Für das genannte Jahr gibt eine Arbeit des Miniſterialſecretairs Heyn die ganze producirende Fläche Oeſterreichs zu 98,104,637 öſterreichiſchen Jochen an. Ueber Böhmen im Beſonderen, deſſen Körnerertrag im jährlichen Durchſchnitte von 1836 bis 1845 in einer anderen Quelle zu $43\frac{1}{2}$ Mill. öſterr. Metzen angegeben wird, finden wir bei G. N. Schnabel [78]) folgende Angaben. Von der landwirthſchaftlich benutzten Ackerfläche waren damals 4,826,409 Joch Acker, 2,638,808 Waldungen, 916,503 Wieſen, 684,075 Weideland u. ſ. w. Von der Ackerfläche waren bebaut: 926,010 mit Roggen, 736,010 mit Hafer, 443,740 mit Gerſte, 306,930 mit Weizen, 165,788 mit Kartoffeln, Rüben und Kraut. Die durchſchnittliche Ernte betrug in öſterr. Metzen: für die Kartoffeln und Rüben 18,441,960, für den Roggen 13,890,150, für den Hafer 13,248,180, für die Gerſte 7,987,320, für den Weizen 5,524,740, für die Hülſenfrüchte 1,297,560, ſodaß alſo z. B. 1 Joch etwa 15 öſterreichiſche Metzen Roggen trug. — Die durchſchnittliche jährliche Getreideproduction von ganz Oeſterreich um 1850 war [79]):

beim Weizen	$52\frac{1}{2}$	Mill.	preuß.	Scheffel
beim Roggen	$68\frac{3}{5}$	"	"	"
bei der Gerſte	$58\frac{3}{5}$	"	"	"
beim Hafer	$92\frac{1}{2}$	"	"	"
beim Mais	$37\frac{1}{2}$	"	"	"
bei der Hirſe	$10\frac{3}{5}$	"	"	"
bei den Hülſenfrüchten	$3\frac{1}{2}$	"	"	"
bei den Kartoffeln	$63\frac{3}{4}$	"	"	"

Man darf an der factiſchen Richtigkeit dieſer Zahlen einigermaßen zweifeln; ſie ſind wol zu niedrig gegriffen; denn ſie geben z. B. außerdem die Zahl der in Oeſterreich damals gehaltenen Schafe nur zu $13\frac{1}{2}$ Mill. an. — Während die producirende Bodenfläche Oeſterreichs, wie wir geſehen haben, für 1846 zu 98,104,637 öſterr. Jochen angegeben wurde, finden wir in derſelben Quelle (Heyn) für 1850 nur noch 97,752,371, und für dieſes letztere Jahr ertheilen die „Ueberſichtstabellen" dem geſammten öſterr. Ackerlande $82\frac{2}{5}$ Mill. öſterr. Joche. Ungarns Getreidefläche finden wir pro 1853 mit 11,443,000 Joch notirt, worauf 1852 80,100,000 öſterr. Metzen Körner producirt wurden = 71,580,000 preuß. Scheffel, alſo etwa 7 Metzen à Joch.

Die Ernteerträge der öſterreichiſchen Länder von 1853 bis jetzt dürfen wir nach allen darüber zugänglich gewordenen Angaben für günſtiger halten, als ſie in Teutſchland geweſen ſind, obgleich der Mangel an Klagen darüber zum Theil ſeinen Grund ſicherlich in der mangelnden Preßfreiheit gehabt hat. Die Weizenproduction Galiziens, wo 1853 ein Theil der Ernte ſtark verhagelte, beträgt gegenwärtig bei guter Cultur und in fruchtbaren Jahrgängen pro 1 wiener Joch 15 bis 16 Korſetz, d. h. etwa 12 bis 14 preuß. Scheffel à magd. Morgen [80]), ein Ertrag, welcher nach der geographiſchen Lage ſehr hoch zu nennen wäre.

In Betreff der unteren Donauländer mangeln uns beſtimmte überſichtliche Zahlenausweiſe. Man hat hier bekanntlich ein vortreffliches Weizen- und Maisland, welches in guten Jahren — und dieſe ſind nicht immer den guten Jahren in Weſteuropa entſprechend [81]) — einen bedeutenden Ueberſchuß für die Ausfuhr gewährt. Daſſelbe gilt nahezu von der Türkei, wo z. B. 1853 die Früchte ſehr gut geriethen, aber zum Theil aus Mangel an Menſchen, Thieren und Wagen, welche für kriegeriſche Zwecke verwendet waren, nicht eingebracht werden konnten. Dagegen theilte die Türkei 1855 mit dem weſtlichen Europa das Geſchick einer dürftigen Ernte.

Daß auch Griechenland kein kornreiches Land iſt, folgt aus den gegenwärtigen Zuſtänden der Volkslage und der Volksarbeit, welche weit mehr zum Handel, zur Schiffahrt und zu anderen Beſchäftigungen hinneigt, als zum proſaiſch-mühſamen Ackerbau, worin der Grieche zum Theil die Natur des Türken hat. Der Boden und das Klima ſind bei gehöriger Bewäſſerung ſehr dankbar; allein es fehlt neben der Neigung auch das Capital. Zwar ging man 1852, wo eine Mangelernte das Land heimſuchte, an die Errichtung einer Hypothekenbank, welche ihre Darlehen zu 8 Proc. machen ſollte; allein bis jetzt ſind die Wirkungen für den Getreidebau nicht ſichtbar. Auch 1853 gaben die Felder einen dürftigen Ertrag; Einige ſchätzten den Ausfall ſogar auf $\frac{1}{3}$ einer Mittelernte, welche man 1854 nahezu erreichte. Griechenlands durchſchnittliche Getreideproductionen während

77) Vergl. z. B. die Allgem. Zeitung vom 23. Mai 1841.
78) „Tafeln der Statiſtik von Böhmen." 1848.
79) Nach den „Ueberſichtstabellen zur Statiſtik der Oeſtreich. Monarchie." 1852.

80) Ausland. 1856. Nr. 18.
81) Beiſpielsweiſe erfreute ſich 1855 die Walachei einer reichlichen Getreideproduction.

Digitized by Google

der letzten Jahre betrug nach einem Artikel im „Ausland[82])“ 2,669,000 Scheffel (was für welche?) Weizen, 1,223,600 Gerſte, 878,000 Mangkorn, 50,000 Roggen, 2,830,000 Mais, 280,000 Hafer. Fehlt uns auch die Bürgſchaft einer beſtimmt bezeichneten Quelle, ſo iſt die Angabe jedenfalls in ſofern intereſſant, als ſie einen Einblick in das Verhältniß der Getreidegattungen geſtattet, unter welchen Mais der Quantität nach den oberſten Rang einnimmt. Nach einem Artikel im Journal des Debats (1856) hatte das Land 1821 nur 74,420, 1854 dagegen 109,320 Ackerbauer, 1821 2,338,000 Stremmen Ackerland, 1854 dagegen 3,650,800, 1821 eine Getreideproduction von 5,100,000, 1854 dagegen von 9,150,000 Kilo.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika ſind noch mehr als der Oſten von Europa geeignet, dem Weſten von Europa die Deficits zu erſetzen. Nicht blos 1771, ſondern auch 1817, 1842, 1846, 1847 und 1855 hatte Nordamerika ergiebige Ernten, und kam dem bedürftigen Europa zu Hilfe, wie ſich dies unter dem Abſchnitte der Aus- und Einfuhr noch näher wird nachweiſen laſſen. Dagegen hatte die Union nicht ſelten, z. B. 1836, Misernten, wo Europa genügende Ernten machte. Indem uns die bezüglichen Daten für die früheren Jahre abgehen, geben wir aus der Allgem. Zeitung[83]) eine Ueberſicht des Werthes der in den Jahren von 1836 bis 1840 geernteten Quantitäten. Sie betrugen in Millionen von Dollaren:

	1836	1837	1838	1839	1840
an eigentl. Getreide	160	200	235	294	575
an Reis	3	2	3	3	$3\frac{1}{2}$.

Es wird hierzu bemerkt, daß die Union beſonders ſeit 1838 an den Südrändern der großen Seen viel Getreide gebaut habe. Ueber den Ernteausfall des Jahres 1839 gibt die Allgem. Zeitung[84]) folgende, nordamerikaniſchen Blättern entnommene, Ueberſicht. Es wurden geerntet in Bushels:

Weizen	76	Mill.	à	50	Cts.	im	Werth
Gerſte	4	„	„	30	„	„	„
Hafer	110	„	„	20	„	„	„
Roggen	17	„	„	30	„	„	„
Buchweizen	7	„	„	50	„	„	„
Mais	308	„	„	30	„	„	„
Kartoffeln	101	„	„	30	„	„	„

Indeſſen werden wir dieſen Zahlen nur den Werth einer ungefähren Schätzung beilegen dürfen.

Es konnte nicht fehlen, daß die aus Europa, Weſtindien u. ſ. w. anlangenden Nachfragen nach nordamerikaniſchem Mehle (reſp. Getreide) in der Union die dem Ackerlande gewidmete Aufmerkſamkeit verſtärkte, wozu der beiſpielloſe Anwachs der eigenen Bevölkerung, beſonders in den Städten, kam. Man fühlte namentlich in den öſtlichen Staaten, daß man zu gewinnreicheren Methoden übergehen müſſe, und ſo begrüßte Nordamerika z. B. Liebig's 1840 erſchienene Agriculturchemie mit großem Enthuſiasmus und wandte ſie mit der den Nordamerikanern eigenthümlichen Haſt und Energie ſofort in großem Umfange praktiſch an, wodurch z. B. auch die Einfuhr des Guano aus Mexico, Peru u. ſ. w. ſehr gefördert ward. Man legte auf mehren Hochſchulen Liebig's Buch den Vorleſungen zu Grunde und nach den Berichten des North American Review vom Jahre 1842[85]) exiſtirten ſchon damals viele literariſche Werke, welche ein auf Liebig's Theorie baſirtes Ackerbauſyſtem durchführten. Namentlich zogen die Nordamerikaner aus der neuen Wiſſenſchaft in der neueſten Zeit die auch praktiſch geübte Conſequenz, die Früchte von der Ausſaat bis zur Ernte mehr als einmal zu düngen, wobei ſie ſagten, daß man ja auch einen Ochſen nicht mit Einer Mahlzeit abſpeiſe. Außerdem erlangte bekanntlich der amerikaniſche Pflug[86]) in dem letzten Jahrzehnt ein hervorragendes Anſehen, auch in Europa, und die Getreide-Mähe-Maſchinen von Cormick und Anderen fanden bei den Induſtrie-Ausſtellungen in London 1851 und in Paris 1855 großen Beifall. Aehnliches gilt von anderen Werkzeugen des nordamerikaniſchen Ackerbaues, welcher ſich die Vortheile des Maſchinenweſens ſo ſchnell wie möglich anzueignen ſtrebt. Wir erinnern hier an die ſchon ſeit mehren Jahrzehnten auch in Europa eingeführten Dampfmahlmaſchinen. Dennoch wurde der Ackerbaumethode der Nordamerikaner in der neueſten Zeit von vielen Seiten kein günſtiges Prognoſticon geſtellt. So behauptete z. B. 1851 in Betreff des Maisbaues in der Union der Engländer J. F. W. Johnſton[87]), die jetzige Bewirthſchaftungsmethode ſei nichts Anderes als ein Ausſaugeſyſtem, indem man von den ausgeſaugten Diſtricten immer weiter nach Weſten vorrücke, und dort bald die Grenze erreichen würde; es werde eine Zeit kommen, wo Nordamerika Mühe haben werde, ſeinen eigenen Getreidebedarf zu erzeugen.

Die Ernteerträge des Jahres 1846 wurden in einem amtlichen Actenſtücke folgendermaßen bezeichnet:

Reis	98	Mill.	Bushels,	im	Werthe	v.	$69\frac{1}{2}$	Mill.	Doll.
Mais	460	„	„	„	„	„	315	„	„
Weizen	117	„	„	„	„	„	121	„	„
Hafer									
Gerſte									
Roggen		„	„	„	„	„	96	„	„

Die geſammte Ackerbauproduction der Vereinigten Staaten gab man 1855 pro 1850 zu 1,125,162,000 Dollars an, die jährliche Maiserzeugung für die Zeit vor 1854 (im Jahresdurchſchnitte) zu 200 Mill. Hectoliter. Dies würde mehr ſein als das ganze übrige Getreidequantum, und mit den für 1846 beigebrachten Zahlen nicht im Widerſpruche ſtehen. Eine andere Angabe ſetzt für die Zeit vor 1854 380 Mill. berl. Scheffel Mais und $67\frac{1}{2}$ Mill. berl. Scheffel Weizen. Die Production der Kartoffeln, des Roggens und der meiſten anderen Brod-

82) 1855. Nr. 49. 83) 1841. 15. Januar. 84) 1841. 8. Auguſt.

85) Vergl. die Allgem. Zeitung vom 25. April 1842. 86) Meiſt ganz von Eiſen, wie überhaupt alle Ackerbauwerkzeuge der neueſten Zeit, wo dieſes Metall nur irgendwie anwendbar iſt. 87) Notes on North-America.

Digitized by Google

früchte fiel 1854 (auch in Mexico) bekanntlich ſehr dürftig aus, ſodaß die Preiſe enorm ſtiegen. Dagegen hatte man 1855 eine vorzügliche Ernte, deren Ueberſchuß über eine Durchſchnittsernte c. 24 bis 28 Mill. Hectoliter (an eigentlichen Brodkörnern) ergeben haben ſoll. — Die Ertragsfähigkeit, reſp. den wirklichen Ertrag eines acre von guter natürlicher Beſchaffenheit an Weizen wird gegenwärtig zu 90 bis 100 Bushel angegeben. Nach Rau[88]) trägt ein mit Weizen beſtellter magd. Morgen auf den Hochebenen von Mexico in der Höhe von 4200 bis 10,000 Fuß über dem Meere durchſchnittlich 27 Ctr. an Weizen, bei Queretaro und Cholula 43 Ctr. (alſo das 38fache Korn), in Braſilien an Mais das 120 bis 130fache, in Mexico das 300 bis 800fache Korn.

Nach den Nachrichten aus Californien ſteigerte ſich dort während der letzten Jahre, etwa ſeit 1854, durch die hohen Preiſe veranlaßt, die Kornerzeugung in ſtarker Progreſſion. Eine uns vorliegende Angabe ſchätzt den Ertrag des Weizens pro 1855 auf 3,740,000 Bushel im Werthe von 4,700,000 Dollars, den Ertrag der Gerſte für daſſelbe Jahr auf 3 Mill. Bushel im Werthe von $2\frac{1}{2}$ Mill. Dollars. In Chile hob ſich der Getreidebau ſeit 1830 nicht unbedeutend; namentlich waren es Gerſte und Weizen, welche man erzeugte, zum Theil für die Ausfuhr nach Peru. Die Gerſte gab in den 20er Jahren nicht ſelten den 70fachen Ertrag. Eben dieſe große Fruchtbarkeit, in Verbindung mit dem Mangel an Arbeitern, den theuern Löhnen, der Trägheit der Einwohner, dem Mangel an bedeutendem Abſatze u. ſ. w., ſtand übrigens einer weiter getriebenen Production entgegen. Daſſelbe gilt meiſt auch von dem übrigen Süd-Amerika, namentlich von Braſilien und von Weſtindien.

Aehnlich wie in Californien hat man in den engliſchen Colonien von Auſtralien, beſonders in Adelaide, ſeit den letzten Jahren das vorher für den Import gezahlte Geld ſelbſt zu verdienen geſucht. Den Ernteertrag an Brodfrüchten ſchätzte man für die zuletzt genannte Colonie und für das Jahr 1856 auf 2 Mill. Bushel, wovon 1 Mill. für die Ausfuhr disponibel ſein ſollte.

Für Afrika und Aſien, namentlich die Reisproduction in Oſtindien und China, ſtehen uns beſtimmte Zahlen nicht zu Gebote. Für die Ausfuhr nach Europa kommen hauptſächlich nur die Länder in Betracht, welche das in Europa übliche Brodkorn erzeugen. Hierher gehört z. B. Aegypten, deſſen Ueberſchuß über den eigenen Bedarf ſeit Mehemed Ali's Herrſchaft eher ab- als zunahm, indem er, der ſich zum Grund- und Eigenthumsherrn der Felder machte, dem Getreidebaue (Weizen, Gerſte, Mais, Durrah, Reis, Bohnen u. ſ. w.) zu Gunſten des Baumwollenbaues viel Land entzog. Unter den aſiatiſchen Ländern könnte Kleinaſien, wegen ſeiner Zugänglichkeit für Schiffe, eine Kornkammer für Europa werden, wenn es nicht ſo ſehr an Straßen, Sicherheit, Capitalien u. ſ. f. fehlte.

Wir ſchließen den Abſchnitt mit einigen allgemeinen Reflexionen über die Ab- oder Zunahme der Getreideproduction, zunächſt in Europa. Es ſoll hier nicht die Frage entſchieden werden, welche von den beiden Potenzen, vermehrte Brodfrucht und vermehrte Bevölkerung, in ihrer Wechſelwirkung auf einander Grund oder Folge ſei; doch wird man geneigt ſein müſſen, die durch vermehrte Population hervorgerufene ſtärkere Nachfrage im Allgemeinen als das prioriſtiſche Element anzuerkennen, obgleich ſich nicht leugnen läßt, daß wir bei dem Kartoffelbaue vielfach den umgekehrten Cauſalnexus ſehen. Die europäiſche Population nährt ſich jetzt entſchieden beſſer und reichlicher als vor 200 Jahren. War es in Teutſchland um Chriſti Geburt Haferbrei, der den Hauptbeſtandtheil der täglichen Mahlzeiten ausmachte, ſo iſt längſt an deſſen Stelle das Roggenbrod getreten, und ſchon dringt in dieſer Hinſicht von Weſteuropa der Weizen, welcher dort ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts dominirt, mehr und mehr nach dem Oſten vor und wird hier in ſteigenden Quantitäten gebaut, namentlich ſeitdem die Kartoffel (von 1846 an) nicht mehr ſo wie früher lohnt. Obgleich wir hier im Detail dem Abſchnitte über Conſumtion nicht vorgreifen wollen, ſo dürfen wir doch behaupten, daß Europa's Getreideproduction ſeit den erſten hiſtoriſchen Zeiten entſchieden mehr zugenommen hat als ſeine Bevölkerung, obgleich ſeit etwa 100 Jahren die Kartoffeln hinzugekommen ſind. Ein anderer Beweis dafür liegt in der Abnahme der Fleiſchnahrung. Dies ruhrt nicht allein davon her, daß man in demſelben Grade mehr Land unter den Pflug genommen hat, ſondern auch von den beſſeren Culturmethoden[89]) und Werkzeugen. Wir dürfen mit ziemlicher Beſtimmtheit behaupten und die Beweiſe im Einzelnen gibt der vorſtehende Abſchnitt, daß während noch vor 100 Jahren pro magd. Morgen etwa der fünf- bis ſechsfache Ertrag im Durchſchnitte aller Getreidearten geerntet wurde, man jetzt den ſieben- bis achtfachen erzielt[90]). Rau unterſcheidet beſonders drei Ackerbauſyſteme: 1) Die Feldgraswirthſchaft, wobei die Viehzucht mit der Fleiſchnahrung vorherrſcht. 2) Die Körnerwirthſchaft, wohin nach ihm z. B. die Dreifelderwirthſchaft gehört, mit oder ohne Brache. 3) Die Fruchtwechſelwirthſchaft. Sie haben ſich nach ihm auch hiſto-

88) Lehrbuch I, 116.

89) Welche vielfach den Getreidebau extenſiv beſchränkt, aber intenſiv gefördert haben. 90) Eine Ermittelung, welche in dem Wohnorte des Verfaſſers (Thüringen) auf Grund ſorgfältiger Wirthſchaftsbücher angeſtellt wurde, ergab für 1751 bis 1769 als jährlichen Durchſchnittsertrag à magd. Morgen beim Weizen $5\frac{3}{4}$, beim Roggen $4\frac{3}{4}$, bei der Gerſte 6, bei dem Hafer $5\frac{1}{4}$ preuß. oder berl. Scheffel, dagegen für die Zeit von 1844 bis 1853 auf Aeckern von gleicher Bodenbeſchaffenheit beim Weizen $5\frac{3}{4}$, beim Roggen 7, bei der Gerſte 7, bei dem Hafer 9 berl. Scheffel. Im Durchſchnitte dieſer vier Gattungen ergeben ſich alſo pro 1751 bis 1769 nur $5\frac{1}{2}$, pro 1844 bis 1853 dagegen $7\frac{1}{4}$ Scheffel, alſo eine Vermehrung um 31 Procent. Uebrigens wurde von 1751 bis 1769 weit weniger Weizenland beſtellt als 1844 bis 1853, wo außerdem der Weizen meiſt auf beſömmerter Brache ſtand. Die Zunahme des Strohertrages im Durchſchnitte aller Getreidearten war höher als 31 Procent.

riſch in dieſer Folge entwickelt und jedes der folgenden erfodert mehr Capital und intenſivere Arbeit als jedes der vorhergehenden. Zwar iſt der Menſch nicht Herr über das Wetter; allein es ſteht feſt, daß tieferes Pflügen, beſſere Düngung, rechtzeitiges Säen u. ſ. w. die Ernteerträge mehr ſichert als das Gegentheil [91]). Die Extreme der Ernten ſind im Laufe der Zeit durch die Kunſt weniger extrem gemacht worden. Und noch ſteht dem Getreidebaue, beſonders bei dem ärmeren Landmanne, ein ungeheures Feld des Fortſchrittes offen, obgleich er an die klimatiſchen Geſetze ſeiner Zone gebunden bleibt, und das Maximum ſeine natürlichen Grenzen hat.

V. Getreideconſumtion.

Die Conſumtion des Getreides begreift im engſten Sinne deſſen Verwendung zur directen Brod- oder anderen Mehlſpeiſennahrung. Im weiteren Sinne umfaßt das Wort auch die Verwendung in den Bierbrauereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken u. ſ. f. Im weiteſten Sinne verſteht man darunter auch die Ausſaat. Indeſſen tritt man damit auf das Gebiet des Bedarfes, welcher umfaſſendere Grenzen hat als die Conſumtion. Misbräuchlich wäre es, wollte man zum Bedarfe eines Landes auch diejenige Ausfuhr rechnen, von welcher etwa behauptet würde, daß ohne ſie der Wohlſtand deſſelben oder auch nur ein erträglicher Zuſtand nicht beſtehen könnte. Der Umſtand, daß verſchiedene Schriftſteller die Wörter „Conſumtion“ oder „Verbrauch“ und „Bedarf“ in verſchiedener Bedeutung anwenden und zwar oft ohne zu ſagen, in welcher Bedeutung dieſelben verſtanden ſein ſollen, erſchwert die Vergleichung verſchiedener Länder und Zeiten [1]). Wir werden das Wort „Conſumtion,“ wo es nicht in Citaten vorkommt, in dem Sinne der Nahrung, mit Einſchluß der Verwendung zu Spirituoſen, gebrauchen, das Wort „Bedarf“ dagegen in dem Sinne, welcher außerdem die Ausſaat einſchließt, wenn nicht beſondere Gründe der Abweichung von dieſem Gebrauche vorliegen. Wird der Bedarf für einen zukünftigen Zeitabſchnitt angegeben, ſo iſt darunter meiſt das Mittel aus dem Verbrauche der Vorjahre zu verſtehen.

So ſchwierig es iſt, die Production des Getreides auf einem größeren Terrain wie in einem ganzen Lande in beſtimmten, abſoluten Zahlen zu ermitteln, ſo wenig leicht iſt es, die Conſumtion zu beſtimmen. Wie die Ermittelung der Production ihre verſchiedenen Methoden hat, deren eine beſſer — und zugleich ſchwieriger — als die andere iſt, ſo hat ſie auch die Conſumtion. Um die Production zu ermitteln, kann man von den Preiſen ausgehen; allein dieſe Methode iſt ſicher eine der allerſchlechteſten; denn, wie wir bei dem Abſchnitte „Preiſe“ mehrfach ſehen werden, es ſtehen die Preiſe nicht in directem Verhältniſſe zu den erzeugten Quantitäten, auch nicht in einem beſtimmten Progreſſionsgeſetze, da Einfuhr, Ausfuhr, Vorräthe, Ausſichten u. ſ. w. einen weſentlichen und wechſelnden Einfluß auf die Preiſe ausüben. Oder man geht von der Conſumtion, reſp. dem Bedarfe aus — und dies iſt der Grund, weshalb wir dieſe Erörterung über die Ermittelung der Production hier einſchalten. Allein vorausgeſetzt, daß man den Conſum etwa eines Kopfes und dadurch eines Landes kenne, ſo iſt es doch eben ſo ſchwierig, die mitverwendeten Vorräthe in Abzug zu bringen, wie es meiſt leicht iſt, die Aus- und Einfuhr zu addiren, reſp. zu ſubtrahiren, da dieſe ſich wenigſtens in der neueren Zeit ohne allzugroße Fehler bei den Culturländern conſtatiren laſſen. Oder man wendet, den eben genannten indirecten Methoden gegenüber, von welchen die zweite ein mehr ſicheres Reſultat gibt als die erſtere, die directe Beſtimmungsmethode an; d. h. man ermittelt das bepflanzte Getreide-Areal, berückſichtigt die verſchiedenen Bodenarten und Culturen, ſowie deren Erträge, und addirt zuſammen, oder man ſtellt den mittleren Ertrag eines Morgens, Ackers u. ſ. w. auf und multiplicirt mit dieſem Ertrage die ganze Zahl der Morgen, Acker u. ſ. w. Dieſe Methode iſt unbedingt die beſte.

Handelt es ſich nun um Ausmittelung des Bedarfes reſp. der Conſumtion, namentlich eines ganzen Landes, ſo kann man von der Production, falls man dieſe kennt, ausgehen, die Ausfuhr nebſt den Vorräthen für die Zukunft abziehen und die Einfuhr nebſt den Vorräthen der Vorjahre hinzurechnen, wobei freilich die Vorräthe nicht geringe Schwierigkeiten für ihre Beſtimmung darbieten. Man wird aber ſicherer gehen, wenn man auch — oder nur — die directe Methode anwendet. Das heißt, man berechnet den mittleren Verzehrsbedarf eines Menſchen an Brod, Mehlſpeiſe, Suppenmehl, Bier, Branntwein, Stärke u. ſ. w., und multiplicirt mit dieſer Zahl die Zahl der ganzen Einwohnerſchaft eines Landes. Es iſt hierbei freilich nothwendig, die Nahrungsportionen der verſchiedenen Länder und Gegenden zu kennen. Wer es nicht ſelbſt geſehen hat, welch ungeheure Portionen namentlich ländliche Arbeiter zu ſich nehmen, iſt oft nicht geneigt, daran zu glauben. Dazu kommt die Nothwendigkeit, den verſchiedenen Antheil des Fleiſches, der Kartoffeln, der Gemüſe u. ſ. w. bei der Nahrung in Anſchlag zu bringen, ſowie die verſchiedenen Jahre, je nachdem die Leute glauben ſparen zu müſſen oder nicht, obgleich die ländlichen Bewohner meiſt ſo lange, als nur irgend etwas auf dem Boden oder in der Vorrathskammer vorhanden iſt, keine Einſchränkung kennen. Die Mühlen würden, wenn ſie genaue Verzeichniſſe führten, einen guten Anhalt bieten, da man das ein- und ausgeführte Mehl kennt. Allein von dem Mehle kommt auch ein Antheil auf das Vieh. Und wenn man, wie man dies doch thun muß, und wie wir den Begriff einer Landesconſumtion, reſp. eines Landesbedarfes verſtehen und anwenden, auch die Ver-

91) Vergl. z. B. auch Roſcher, Kornhandel S. 56, wo z. B. im Gegenſatze zur Dreifelderwirthſchaft dem Fruchtwechſelſyſteme nachgerühmt wird, daß es durch das Nebeneinander mehrerer Früchte beſſer vor dem Mangel ſchützt.

1) Grade bei ſolchen Arbeiten, wie der vorliegenden, empfindet man es faſt auf jeder Seite ſchmerzlich, daß die Reſultate des neulich abgehaltenen ſtatiſtiſchen Congreſſes in Brüſſel der Vergangenheit nicht zu Gute kommen.

Digitized by Google

wendungen des Getreides zum Viehfutter mit in Anſchlag bringen ſoll, ſo häufen ſich die Schwierigkeiten der Ermittelung um ein Bedeutendes. Dagegen iſt es namentlich für die Orte, wo Mahlſteuer beſteht, nicht allzuſchwierig, eine ziemlich genaue Zahl aufzuſtellen, wie es auch ziemlich leicht iſt, aus den Quantitäten des verbrauchten Bieres und Branntweins mit annähernder Sicherheit auf die dazu verwendeten Getreidemengen zu ſchließen, nachdem man Ein- und Ausfuhr in Rechnung gebracht hat. Doch wird nicht immer in jedem Jahre ſo viel Bier und Branntwein getrunken, wie man erzeugt, obgleich für eine Reihe von Jahren die beiderſeitigen Zahlen ſich decken. — Eine Anzahl von Angaben über den Conſum verſchiedener Menſchenclaſſen — für das 19. Jahrh. — findet ſich z. B. in Rau's Lehrbuche [2]). Dieſe verſchiedenen Angaben über daſſelbe Object würden Einen in Verzweiflung ſetzen, wenn man das eben Geſagte überſehen wollte. Wir werden dieſe Zahlen an ihrem Orte verwenden, da unſere Hauptaufgabe iſt, geſchichtliche Progreſſiv- reſp. Regreſſiv-Reihen aufzuſtellen. Dieſe geſchichtliche Rückſicht wird uns außerdem beſonders darauf achten laſſen, welchen Antheil die verſchiedenen Getreidegattungen — nebſt Fleiſch und Kartoffeln — in den verſchiedenen Ländern und Zeiten gehabt haben, und in welchen Quantitäten Bier und Branntwein zum Verzehr gekommen ſind, obgleich dieſe Nahrungsmittel — sit venia verbo — nur beiſpielsweiſe herbeigezogen werden können, da der Artikel die Aufgabe, eine relativ vollſtändige Bier- und Branntwein-Statiſtik zu liefern, nicht haben kann. Wir brauchen übrigens kaum zu bevorworten, daß zahlenmäßige Angaben über die Conſumtion u. ſ. w. erſt in der neueren Zeit mit Sicherheit auftreten, ſodaß wir uns für die Vorzeit meiſt nur allgemeiner Kategorien, relativer Ausdrücke bedienen können, wie dies auch für die neuere und neueſte Zeit da der Fall ſein wird, wo wir es nicht mit Culturvölkern zu thun haben. Und auch unter dieſen hat nur eine geringe Zahl ihre Conſumtionsſtatiſtik, in welcher Hinſicht wir auf den vorhergehenden Abſchnitt zurückweiſen.

1) Die alten Juden finden wir bei ihrem erſten Auftreten (in der Bibel) als ein vorzugsweiſe Fleiſch und Brod conſumirendes Volk vor. Und zwar brauchten ſie zu ihrer Brodnahrung vom Getreide hauptſächlich Gerſte und Weizen, wobei ſich nicht nachweiſen läßt, welche von beiden Früchten in den erſten Jahrhunderten das Uebergewicht behauptet habe. Ihnen in der Nahrungsweiſe naheſtehend dürfen die Aegyptier gelten, welche ebenfalls in den früheren Zeiten neben einigen anderen Früchten meiſt Gerſte und Weizen verzehrten. Nicht anders die alten Griechen und Römer, von denen ſich nachweiſen läßt, daß ſie nebſt einigen anderen Völkern des Alterthums in ihrer vegetabiliſchen Nahrung allmälig von der Gerſte zum Weizen übergegangen ſind [3]). Außerdem wiſſen wir z. B. von den Römern, daß ſie zu Plinius' Zeiten und früher ſehr viel Spelt (far) gebraucht haben; doch hat eben der Spelt mit dem Weizen eine ſtarke natürliche Verwandtſchaft. Zur Zeit des Demoſthenes betrug die jährliche Getreideconſumtion Athens 2,800,000 bis 3 Mill. Medimnen, wovon 800,000 zur See (400,000 vom ſchwarzen Meere) zugeführt wurden [4]).

Bei den alten Teutſchen war (nach Tacitus' Germania und anderen Quellen) Haferbrei das gewöhnliche tägliche Nahrungsmittel; doch haben ſie frühzeitig auch die Gerſte benutzt, theils zur Bereitung ihres Bieres — wenn man es ſo nennen darf —, theils auch zur Brodnahrung. Doch ſcheint die Gerſte ihnen nie die Hauptbrodfrucht geweſen zu ſein; vielmehr ſind ſie wol ohne dieſe Haupt-Zwiſchenſtufe zum Roggen übergegangen, ohne daß man die Vermittelungen ſicher kennt. In Süd- und Weſtteutſchland benutzte man, wahrſcheinlich durch die römiſchen Legionen und Colonien dazu angeleitet, ſehr bald auch den Weizen und Spelt. In Frankreich und Spanien war man ſchon durch das Klima vorzugsweiſe auf Weizen hingewieſen, wogegen man annehmen darf, daß auf den britiſchen Inſeln Anfangs der noch jetzt in Schottland zu dieſem Zwecke dienende, und wegen ſeines Kleber- und Fettgehaltes dazu ſehr geeignete Hafer den Hauptbrodſtoff geliefert habe, aber allmälig, vielleicht zuerſt durch die Römer, nach dem Norden zurückgedrängt worden ſei. Doch iſt man hier erſt zum Roggen und dann erſt zum Weizen übergegangen, und zwar, wie wir weiter unten ſehen werden, in einer vergleichsweiſe ſpäten Zeit. Bei den nördlich und nordweſtlich von Teutſchland ſeßhaften Völkern mochte Anfangs ebenfalls der Hafer die meiſte Brodnahrung liefern, ehe man allmälig zum Roggen überging. Die Verwendung des Roggens zur Deſtillation des Spiritus wurde in Teutſchland und den benachbarten Ländern erſt im 15. Jahrh. bekannt; doch währte es noch lange, ehe dieſes Genußmittel aus den kleinen Apothekerportionen in den größeren Conſum überging. — In Mittel- und Südamerika conſumirte man ſchon vor Columbus den Mais als Hauptbrodfrucht.

2) Für die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der franzöſiſchen Revolution, von 1492 bis 1815, fließen die hierher gehörigen Quellen begreiflicher Weiſe reichlicher und ſind zuverläſſiger. Die Völker ſind auch während dieſer Zeit von dem gröberen immer mehr zu dem feineren Brode, d. h. vom Hafer zum Roggen, von dieſem zum Weizen fortgeſchritten, wie ſich dies namentlich von Frankreich nachweiſen läßt. Die Zahl der Weißbrodeſſer in dieſem Lande war um 1700 nur erſt etwa 33 Proc. der geſammten Bevölkerung, um 1760: 40 Proc., um 1764: 39 Proc., um 1791: 37 Proc., um 1811: 42 Proc., um 1818: 45 Proc., um 1839: 60 Proc. [5]). Der Conſum an Cerealien à Kopf wird für den Anfang des 18. Jahrh. zu 472 Liter pro Jahr angegeben [6]),

2) I, 240 fg. 3) Eine Anzahl von Belegſtellen finden ſich bei Roſcher, Syſtem I, 420. 4) *Demosth.* Leptin. §. 267 und Pro Corona §. 108. Bei Roſcher. 5) Roſcher, Syſtem I, 418. 6) *Moreau de*

Digitized by Google

wobei jedoch noch ein ſehr bedeutendes Quantum von Fleiſch verzehrt wurde. Necker veranſchlagt für ſeine Zeit die Brodkornconſumtion à Kopf zu jährlich 2 Setiers = 5,66 preuß. Scheffeln, wobei er die tägliche Brodration des Soldaten (1½ Pfund) zu Grunde legt, und die Verwendung zur Ausſaat außer Rechnung läßt. Ungefähr für dieſelbe Zeit ſtellt die Encyklopädie von Krünitz[7]) folgende Berechnung auf. Die jährliche Getreideerzeugung Frankreichs an Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer ergebe 73,473,380 Scheffel (was für welche?): davon würden jährlich verbraucht zu Brod 54 Mill., zu Puder u. ſ. w. 1 Mill., zur Ausſaat 11 Mill., ſodaß ein Ueberſchuß von 12,473,380 Scheffeln bleibe. (Wozu? Zur Ausfuhr? Aber ſo viel führte Frankreich damals nicht aus.) Ferner betrage der Verzehr von Brodgetreide à Kopf in den großen, viel Fleiſch conſumirenden Städten jährlich c. 2, in den mittleren und kleinen Städten c. 2½, auf den Dörfern 3 Scheffel. Für den jährlichen Conſum an Brodgetreide à Kopf in der Stadt Paris während der Zeit von 1800 bis 1820 nimmt eine andere Quelle[8]) 336 Pfund = 3½ berliner Scheffel an.

In **England** iſt von jeher der Fleiſchconſum außerordentlich ſtark geweſen. v. Gülich[9]) ſagt hierüber: „Schon in früheren Zeiten, beſonders in der letzten Hälfte des 16. Jahrh., wurde in England mehr Fleiſch als in den meiſten anderen europäiſchen Ländern genoſſen, dagegen wenig Brod. Das letztere ſoll gegen Ende des 17. Jahrh. allgemeineres Nahrungsmittel geworden ſein. Doch blieb es auch jetzt, und ebenſo im 18. Jahrh., dem Fleiſche untergeordnet.“ Der Gebrauch des Weizens zur Brodnahrung beſchränkte ſich nach Roſcher[10]) faſt ausſchließlich auf den Adel, während die anderen Volksclaſſen neben dem Fleiſche beſonders Roggen- und Haferbrod aßen. Um 1736 war im eigentlichen England die Trunkſucht auf einer ſo ungeheuren Höhe, daß im Jahresdurchſchnitte 12 Quart auf den Kopf kamen, wozu ein entſprechendes Quantum von Korn erfoderlich war. Um 1758 nährten ſich unter den c. 6 Mill. Menſchen im eigentlichen England mit Wales etwa 3¾ Mill. von Weizenbrod, etwa 888,000 von Roggenbrod, etwa 739,000 von Gerſtenbrod, etwa 623,000 von Haferbrod[11]). Was die Geſammtconſumtion der Menſchen auf dem eben bezeichneten Gebiete betrifft, ſo gibt Charles Smith in ſeinen Tracts of Corn-Trade um 1765 an, daß die 6 (nach Roſcher, a. a. O., etwa 7) Mill. damals dort lebenden Menſchen jährlich c. 13,555,000 Quarter Getreide gebraucht haben, wozu noch ein Siebentel mehr, als Betrag der Ausſaat, gekommen ſein ſoll. Außerdem berechnet Smith a. a. O. den damaligen jährlichen Gerſtebedarf für die Brauereien zu 3,417,000, den Bedarf an Hafer für die Pferde zu 2,461,500 Quarter. Nach ſpeciellen obrigkeitlichen Ermittelungen, welche die engliſche Regierung bei der Theuerung von 1795 und 1796 in der Grafſchaft Suffolk anſtellen ließ, und welche ebenfalls von Ch. Smith (bei Roſcher a. a. O.) mitgetheilt werden, belief ſich der jährliche Brodconſum à Kopf bei den Weizeneſſern auf 1, bei den Roggeneſſern auf 1⅛, bei den Gerſteneſſern auf 1⅜, bei den Hafereſſern auf 2⅞ Quarter (=5,29, 5,94, 7,26, 15,18 preuß. Scheffel). Bekanntlich ſtellte der Engländer Malthus in ſeinen Schriften am Ende des vorigen und am Anfange dieſes Jahrhunderts die beunruhigende und bei den damaligen vielfach unergiebigen Ernteerträgniſſen von Vielen geglaubte Behauptung auf, daß die Nährmittel, beſonders das Getreide, ſich immer mehr als unzureichend erweiſen würden, weil ſie nur in einfach arithmetiſcher, die Bevölkerungen vieler Länder dagegen in geometriſcher Progreſſion zunähmen. Er wurde hierzu beſonders durch die in England noch mehr in Irland (von 1770 bis 1811 nach v. Gülich[12]) um 119 Proc.) damals ſo reißend ſchnell zunehmende Bevölkerung veranlaßt. Es wurde aber ſpäter, nicht blos für England, ſondern z. B. auch für Preußen (durch Dieterici) bewieſen, daß ſich das Volk im 19. Jahrh. beſſer und ſtärker genährt habe als im 18. Eine weitere Angabe beſitzen wir in den Angaben von Weſtern und Colquhoun[13]) für die Zeit von 1812 bis 1814 in Großbritannien und Irland. Darnach betrug damals bei einer Geſammtbevölkerung von c. 19 Mill. Einwohnern der dortige jährliche Durchſchnittsconſum, ohne Saatkorn, c. 35 Mill. Quarter, nämlich 18,750,000 für die directe Nahrung der Menſchen, 11,829,000 für das Vieh, 4,250,000 für die Brauereien und Brennereien, 171,000 für anderweitige Verwendung, ein Quantum, welches M'Culloch für dieſelbe Zeit beim Hafer um ½ Quarter à Kopf erhöht, ſodaß bei den 4½ Mill. Hafereſſern (Menſchen) 2,250,000 Quarter ſich ergeben. Nimmt man dazu noch 5½ Mill. Quarter für die Ausſaat (wobei ſich in der Production faſt das 9fache Korn ergäbe, ein ſehr hoher Ertrag), ſo gewinnt man einen Geſammtbedarf von 42,750,000 Quartern. Noch höher ſteigen die Angaben von Jacob, welcher[14]) den ganzen jährlichen Getreidebedarf Großbritanniens für die Zeit von 1814 auf 50 Mill. Quarter veranſchlagt.

In **Teutſchland** war ſchon während des 17. Jahrh. der Roggen das Hauptbrodkorn; doch haben wir für die damalige Zeit beſtimmte, detaillirte Angaben nicht gefunden. Zu dem Verbrauche des Getreides für das Brod geſellte ſich ſchon damals ein ſtarker Verbrauch deſſelben für die Branntweinbrennereien, welcher um ſo merklicher war, als man in den Kartoffeln noch kein Surrogat gefunden hatte. So klagten z. B. 1695 die hannöverſchen Stände[15]) darüber, daß die Brennereien

Jonnès, Statistique de l'Agriculture de la France, und deſſen Statistique céréale de la France im Journal des Économistes. 1842.

7) 44. Bd. S. 693, nach **Reinhold's** Arithmetica forensis. 1785. 2. Th. S. 401 fg. 8) Recherches statistiques sur la ville de Paris. 9) Geſchichtl. Darſtell. I, 108, wo auch nähere Quellen dafür angeführt werden. 10) Syſtem I, 418. 11) Ebenda.

12) Tabellen III, 31. 13) Bei **Roſcher**, Kornhandel S. 23. 14) In ſeinen Considérations. 15) **Möſer**, Patriotiſche Phantaſien II. Cap. 30.

Digitized by Google

den Brodconſum beeinträchtigten und, wie wir weiter unten bei dem Abſchnitte „Innere Getreide-Polizei" ſehen werden, ſind viele Regierungen innerhalb und außerhalb Teutſchlands mit Beſchränkungen und Verboten gegen die Brennereien — aber nie gegen die Bierbrauereien — eingeſchritten. Es war beſonders die Zeit gleich nach dem ſiebenjährigen Kriege, wo der Branntweingenuß in einem vorher nie dageweſenen Grade zunahm, während der Biergenuß auffallend abnahm, wenn auch mit Ausnahme einzelner Gegenden, z. B. Baierns und Thüringens. Zugleich aber ſtieg der Verbrauch zur Brodnahrung, beſonders durch die ſich mehrende Bevölkerung der Städte, ungemein, wozu bald das Hilfsmittel der Kartoffel trat, die aber in Teutſchland kaum noch am Ende des 18. Jahrh. den Hauptnahrungsſtoff für die unteren Claſſen lieferte. Man beſchränkte deshalb beſonders ſeit der Mißernte von 1771 den Anbau von Flachs, Tabak, Krapp, Waid, Hopfen u. ſ. w., wofür man mehr ausländiſche Surrogate einführte, um der Conſumtion mehr Getreidequantitäten zu liefern. In einer Schrift vom Jahre 1773[16]) berechnet Braſen, daß damals im Braunſchweigiſchen jährlich auf eine Perſon über 14 Jahren 12, dagegen auf eine desgleichen zwiſchen 6 und 14 Jahren 6 braunſchweigiſche Himten im Verzehre kommen. Wenn die Höhe dieſer Angabe Wunder nimmt, ſo bedenkt man nicht, daß damals die Kartoffel einen weit geringeren Antheil an der Volksnahrung hatte, als ſie jetzt hat. Daſſelbe haben wir zu erwägen, wenn ein Landwirth[17]) als Getreidebedarf à Perſon in den größeren preuß. Städten für 1782 das Maß von 6 preuß. Scheffeln angibt. Die Roggenconſumtion (für Brod) in Berlin nimmt die Encyklopädie von Krünitz[18]) um 1788 bei c. 140,000 Einwohnern zu jährlich 720,000 preuß. Scheffeln an, wozu man noch für die Brennereien 304,188 Scheffel Roggen zu rechnen habe. An Weizen verbrauchte damals nach derſelben Quelle, wobei jedoch nur das durch die Hände der Bäcker gehende Quantum in Anſatz gebracht iſt, die Stadt Berlin jährlich 86,400 Scheffel für Brod, dazu noch 85,546 Scheffel (Weizen) für Weißbier, ferner an Gerſte 573,280 Scheffel, ferner an Hafer, blos für die in Berlin vorhandenen Pferde (mit Ausſchluß der Cavaleriepferde), 265,000 Scheffel. Die Summation ergibt jährlich 2,034,414 preuß. Scheffel aller genannten Körnerfrüchte. Für 1804 veranſchlagt Dieterici den Brodverzehr an Weizen und Roggen à Kopf in Preußen auf 3,8 preuß. Scheffel und für 1806 ſetzen Dieterici, Krug, v. Lengerke die jährliche Getreideconſumtion in demſelben Lande à Kopf der Bevölkerung mit 4 berl. oder preuß. Scheffeln an, wobei jedoch der Conſum an Kartoffeln, Kaffee, Zucker, Bier, Fleiſch, ſowie faſt in allen anderen Artikeln gegen die frühere Zeit ſehr geſtiegen war. Es ſtellt ſich demnach heraus, daß ſich ſeit den 80er Jahren bis dahin die Getreideconſumtion unzweifelhaft verringert hatte, wozu der Grund vorzugsweiſe in dem geſteigerten Conſum der Kartoffeln zu ſuchen iſt.

Als durchſchnittlichen jährlichen Getreideverzehr der Einwohner Europa's um 1788 ſtellt die Encyklopädie von Krünitz (unter dem Artikel „Korn," welcher bei den betreffenden Citaten ſtets gemeint iſt[19])) à Kopf 2 bis 2½ (braunſchweigiſche) Malter auf oder 380 bis 500 Pfund cölniſchen Gewichts, ſodaß Europa mit ſeinen c. 130 Mill. Menſchen damals jährlich etwa höchſtens 325 Mill. Malter conſumirt habe, wozu 1,042 Mill. 134,116 Morgen Getreidefeld erfoderlich geweſen wäre. Doch ſei davon nur ein Theil wirklich mit Getreide beſtellt geweſen, eine Bemerkung, die wir nicht ganz verſtehen.

In der Conſumtion der außereuropäiſchen Länder hat ſich, etwa mit Ausnahme von Nordamerika, wo bis 1815 neben dem Mais der Weizen immer mehr in den Vordergrund tritt, gegen die frühere Zeit weſentlich Nichts geändert, abgeſehen von den Gewohnheiten, welche die Europäer mitbrachten. Das Hauptbrodgetreide Südaſiens war noch am Ende des 18. Jahrh. der in ſeinen Erträgniſſen je nach dem Wetter mehr als das Brodkorn Europa's extremen Schwankungen unterworfene Reis, welcher für die Nahrung der Menſchen hier eine um ſo ausſchließlichere Wichtigkeit hat, als ihm kein ebenſo maſſenhaftes Kartoffelſurrogat zur Seite ſteht und die Fleiſchconſumtion des Volkes außerordentlich gering iſt.

3) **Die Zeit von der Beendigung der franzöſiſchen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.**

Auch in Italien bilden Weizen und Mais die wichtigſten Brodfrüchte. Bekannt ſind die Polenta (aus Maisbrei) und die Macaroni (Nudeln) als tägliche Nahrung der unteren Volksclaſſen. Im Norden von Italien ißt man auch Gerſte, Kartoffeln, Kaſtanien u. ſ. w., während das Klima der Fleiſchnahrung ungünſtig iſt, welche zumeiſt durch den maſſenhaften Genuß von Käſe erſetzt wird. Eine hiſtoriſche Conſumtionsſcala aufzuſtellen, iſt uns wegen des mangelnden Materials nicht möglich. Der Brodbedarf Toscana's, welches (mit Lucca) gegenwärtig etwa 1,800,000 Einwohner zählt, wird im „Ausland" 1856 auf jährlich 800 Mill. Pfund geſchätzt, was à Kopf 444 Pfund, alſo c. 5 preuß. Scheffel, ergibt. Die Differenz zwiſchen dieſer und der teutſchen Brodconſumtion iſt auf die Rechnung der in Teutſchland vorwiegenden Kartoffel zu ſetzen.

Die Mäßigkeit der Einwohner Spaniens im Eſſen und Trinken iſt ſprüchwörtlich; eine Zwiebel im Torniſter und eine Cigarre im Munde fragt der ſpaniſche Soldat wenig nach einer opulenten Mahlzeit. Das Klima erzeugt wenig Vieleſſer. Die Hauptbrodfrucht während des ganzen 19. Jahrh. ſind Weizen und Mais, neben welchen auch einige andere Getreidearten, außer-

16) Ueber den Nutzen öffentlicher Kornmagazine. 17) In dem 2. Stücke des Hiſtoriſchen Portefeuilles vom Jahre 1784. 18) 44. Bd. S. 626.

19) 44. Bd. S. 622.

Digitized by Google

dem viel Früchte und Zwiebeln, aber wenig Fleiſchſpeiſen genoſſen werden. Zwar vermögen wir abſolute Zahlen nicht anzuführen — vielleicht ſind deren in den wenigen über Spanien und Portugal veröffentlichten, aber ſchwer zugänglichen ſtatiſtiſchen Werken vorhanden —; allein die Stabilität der ſocialen und Verkehrsverhältniſſe, an welchen die zahlreichen papiernen Conſtitutionen nicht viel geändert haben, läßt annehmen, daß eine merkliche Progreſſion des Conſums von 1815 bis 1856 nicht eingetreten iſt. Daß das Volk in ſeiner Brodnahrung oft Mangel gelitten hat, wovon nicht immer die Ernteerträge, ſondern oft auch die mangelhaften Straßen, die polizeilichen Verkehrsverhältniſſe u. ſ. w. die Schuld getragen haben, beweiſen z. B. die 1856 ſtattgehabten Brodunruhen. — Daſſelbe gilt ungefähr von Portugal.

In Frankreich hat, wie in England und Belgien, unter den beiden Hauptbrodfrüchten für die Volksmaſſen, Weizen und Roggen, ſeit dem 18. Jahrh. der erſtere über den letzteren geſiegt, zuerſt in den großen Städten, namentlich in Paris. Hier wurde im Jahre 1828 der jährliche Getreidebedarf auf 166 Mill. Kilogramme geſchätzt, wobei man annahm, daß 100 Pfund Körner 74 Pfund Mehl ergeben, da man ſich beſonders auf die conſumirten Mehlquanta als Ausgangspunkte der Berechnung ſtützen mußte. Für die jährliche Getreideconſumtion von ganz Frankreich ſtellte Dureau de Lamalle 1832 [20]) folgenden Calcul auf. Auf dem Lande conſumirt die Perſon täglich 1½ Pfund, alſo 6 preuß. Scheffel jährlich, in den Städten 1¼ Pfund, alſo 5 preuß. Scheffel jährlich, in Paris täglich 343 Pfund, alſo jährlich 3¾ preuß. Scheffel. Dies würde, im Durchſchnitte 5½ Scheffel à Perſon angenommen, bei der damaligen Bevölkerung Frankreichs von 32½ Mill., etwa 178 Mill. preuß. Scheffel ergeben. Im Dictionnaire du Commerce [21]), alſo am Anfang der 40er Jahre, wird berechnet, daß Frankreich jährlich 130 Mill. Hectolitre Halm- und trockene Hülſenfrüchte verzehre, alſo 3,82 Hectolitre = 6,9 preuß. Scheffel à Kopf. Außerdem habe man, um den Geſammtbedarf zu ermitteln, noch in Anſatz zu bringen 3 Mill. Hectoliter für Bier, 23,4 Mill. für die Ausſaat, 8 Mill. für den Hausvorrath. Dies zuſammen (ohne Hafer und wol ohne das Gerſtenſchrot fürs Vieh) ergibt 164 Mill. Hectoliter, alſo 6,7 preuß. Scheffel à magdeb. Morgen. Die Ein- und Ausfuhr war damals unbedeutend, konnte alſo weggelaſſen oder als ſich compenſirend betrachtet werden. Ein anderer Jahresdurchſchnitt, und zwar für den Zeitraum von 1815 bis 1835, ſtellt ſich nach einer Angabe bei Rau [22]) heraus, nämlich 169,670,000 Hectoliter (mit Einſchluß der Saat?). Als Mehlbedarf für die Hauptſtadt im Jahre 1835 werden im Dictionnaire du Commerce [23]) 178⅔ Mill. Kilogramme angegeben.

Nach Moreau de Jonnès [24]) conſumirte an Getreide 1842 der Kopf im jährlichen Durchſchnitte 541 Liter, außerdem ein Plus von 240 Liter Kartoffeln und Gemüſe, wogegen ſich freilich im Verhältniſſe zum Anfange des 19. Jahrh., für welchen 472 Liter angenommen ſind, der Fleiſchverzehr verringert hatte. Nach demſelben Autor iſt damals der Weizenbedarf à Kopf um 1,76 Mal größer geweſen, als zur Zeit Ludwig's XIV., nämlich 3⅕ preuß. Scheffel. Nach Fournel [25]) war damals die jährliche Weizenconſumtion Frankreichs 60 Mill. Setiers = 93,9 Mill. Hectoliter = 170 Mill. preuß. Scheff., was à Kopf 5⅓ preuß. Scheff. abwirft, und zwar mit Einſchluß des Bedarfs für das Pferdefutter, wobei auf 1 Mill. Menſchen 68,000 Pferde gerechnet ſind. Für die menſchliche Nahrung bleiben demnach nur 3½ preuß. Scheff. à Perſon; ein Reſultat, das wol nur vom Weizen zu verſtehen iſt. Wenn dagegen eine 1853 durch die Zeitungen gehende Notiz für die damalige Zeit den Geſammtverzehr Frankreichs zu 80 Mill. Hectoliter anſetzt, ſo dürfte ebenfalls nur der Weizen darunter zu verſtehen ſein. Die Ueberſetzer nehmen es mit blé, froment und anderen Worten nicht immer genau. Wir werden in dieſer Anſicht dadurch beſtärkt, daß ein 1855 in der officiöſen Revue contemporaine abgedruckter Artikel den Weizenbedarf zu jährlich 82 Mill. Hectoliter, mit Einſchluß des Staatsbedarfs für die Magazine u. ſ. f., angab, während nach demſelben Artikel Frankreich damals pro Jahr 16 Mill. Hectoliter Gerſte brauchte. Da Frankreich ſeit 1846 oft Noth hatte, ſeinen Brodbedarf zu decken, ſo foderten viele Stimmen eine Beſchränkung der Spiritusfabrication aus Getreide und Kartoffeln, worauf weiter unten zurückzukommen iſt, während Andere dem Zuckerrübenbaue den ungegründeten Vorwurf machten, daß er die Getreideerzeugung verringere. Gleichzeitig aber (1853) gelang es, abgeſehen von der 1854 angeblichen Methode von Pelouze u. A., das Holz zu dieſem Zwecke zu benutzen, wovon jetzt kaum mehr die Rede iſt, den Herren Champonnois und Bavelier, Spiritus mit Vortheil aus Runkeln zu ziehen, ſodaß ſich ſeit 1853 immer mehr Rübenzuckerfabriken in Spiritusdeſtillationen umwandelten. Ihre Zahl war 1853 c. 30, 1854 bereits an 400. Dadurch iſt freilich für den Getreideconſum auch nicht viel gewonnen, da man doch dem Getreidebaue das Feld für den Rübenbau entziehen muß. In Betreff der Verwendung des Getreides zu Spiritus (und Bier) iſt für Frankreich, ſowie für Italien und die pyrenäiſche Halbinſel, ſeit den 50er Jahren durch die unergiebigen Weinernten eine Kriſis eingetreten; ſollte der Wein noch eine Reihe von Jahren misrathen, ſo wird man, wie in Teutſchland, mehr zum Bier und Branntwein übergehen, und hat man ſich einmal darauf eingerichtet, ſo iſt an eine Rückkehr nicht ſobald zu denken. Wird dadurch einerſeits Getreideland für die Spirituoſen erfodert, ſo geben es andrerſeits die Weinberge (für Kartoffeln, Mais u. ſ. w.) wieder her.

---

20) In der Sitzung der Académie des Sciences am 9. April 1832. 21) Bei Rau, Lehrbuch II, 235 fg. 3. Edit. 22) Lehrbuch II, 227. 23) T. I. p. 625. 24) Statistique de l'Agriculture de la France und Statistique céréale de la France im Journal des Économistes. 1842.

25) Lois rurales II, 445 (bei Roſcher).

Digitized by Google

Belgien unterſcheidet ſich neuerdings von Frankreich zwar nicht in der vorwiegenden Verwendung des Weizens zur Brodfrucht; aber es trinkt weniger Wein und dafür mehr Bier, und ſchon deshalb kann man die à Kopf der im Durchſchnitte arbeitſameren Bevölkerung repartirte Getreideconſumtion hier etwas höher anſetzen. Das um 1840 jährlich auf die Bereitung des Bieres verwendete Gerſtenquantum ſchätzte man auf 20 bis 24 Mill. Kilogr.[26]), und der Bedarf an Getreide für die Brennereien war in den 1840er Jahren ſo bedeutend, daß man wiederholt foderte, der Betrieb der letzteren möchte beſchränkt werden, um der Brodnahrung nicht zu viel Material zu entziehen. Die Bedeutung des Bieres für Belgien in der neueſten Zeit erweiſt ſich z. B. aus den am 16. und 17. Sept. 1855 in Brüſſel ſtattgehabten Bierkrawallen, wodurch mehre Ausſchänker gezwungen wurden, den Preis à Liter von 16 wieder auf 12 Cents herabzuſetzen. Für die Ermittelung des abſoluten Getreideconſums in Belgien während des 19. Jahrh. verweiſen wir in Ermangelung anderer Angaben auf die Combination der beiden Abſchnitte „Production" und „Einfuhr." Ueberhaupt bleibt uns für viele Länder kein anderes Mittel übrig, nur daß je nach den Umſtänden auch die Ausfuhr berückſichtigt werden muß.

In England (beziehentlich Schottland und Irland) war der Fleiſchverkehr um 1815 noch eben ſo ſtark als am Ende des 18. Jahrh.; dennoch iſt England das europäiſche Land, wo man trotzdem auch ungeheure Quantitäten von Brod- und Mehlſpeiſen conſumirt. Dabei ſtieg die Bevölkerung, nicht blos in Irland, beſonders der Städte, ganz enorm. Noch 1811 machte die Ackerbaubevölkerung noch reichlich ⅓ der ganzen Population aus; von 1811 bis 1831 ſtieg die Geſammtbevölkerung um 34 Proc., die ackerbauende aber nur um 7½ Proc.[27]). Auch der Verbrauch von Bier und Branntwein nahm in ſtarker Progreſſion zu, und zwar ebenfalls in ſtärkerer als die Bevölkerung. Im J. 1831 erfoderte nach Porter die Malzconſumtion in England und Wales à Kopf 1,56 preuß. Scheff., und M'Culloch[28]) gibt den geſammten Getreideverbrauch (ohne Ausſaat) für Großbritannien und Irland auf das Jahr 1834 bei 25½ Mill. Einwohnern zu 45 bis 52 Millionen Quarter an, was à Kopf über 2 Quarter ausmacht. Meiſt wurde Weizen gegeſſen; doch genoß man, beſonders im nördlichen und mittleren Schottland, auch damals noch viel Haferbrod, während der Roggen nur eine höchſt geringe Verwendung zu dieſem Zwecke fand. Was im Beſonderen den Verzehr von Weizen betrifft, ſo nimmt v. Gülich[29]) pro 1835 für Großbritannien und Irland den Jahresbedarf zu 12 Mill. Quarter an, den Quarter zu 480 Pfund, welches als das geringſte Gewicht des engliſchen Weizens gilt. Da nun England, Schottland und Irland damals 25½ Mill. Einwohner hatten, von welchen 8½ Mill. (etwas zu viel) Iren waren, die nur etwa 1 Mill. Weizeneſſer in ſich ſchloſſen, ſo blieben etwa 18 Mill. Weizeneſſer für die drei Inſeln, und es ergibt ſich pro Kopf ein Quantum von 320 Pfund Weizen, welcher in Geſtalt von Brod und Speiſe verbraucht wurde. Malz, Ausſaat u. ſ. w. ſind dabei nicht einbegriffen. Iſt dieſes Quantum kleiner als das gleichzeitige franzöſiſche, ſo iſt daran zu erinnern, daß im Jahre 1836 die jährliche Fleiſchportion für jeden Engländer auf 50 Pfund berechnet wurde[30]). Von Haferbrod lebten in Irland um 1838 unter 8 Mill. Menſchen c. 2⅓ Mill., von Kartoffeln dagegen 5 Millionen[31]). — Zum Spiritusbrennen brauchte Großbritannien und Irland in den 1830er Jahren jährlich 2 Mill. Quarter Getreide, zum Braumalz 3⅓ Million[32]). — Nach einer anderen Angabe ſollen 1836 in England nur 2 Quart Branntwein à Kopf getrunken worden ſein, und hätten im Jahre 1837 die Irländer noch 44 Mill., 1842 nur noch 3⅓ Mill. (?) Quart getrunken. Iſt auch dieſe Differenz zu ſtark, ſo darf doch hier daran erinnert werden, daß um 1844 die Mäßigkeitsvereine eine ſtarke Thätigkeit gegen die Spirituoſa und für den Thee entwickelten. — Für die 1840er Jahre liegen uns zwar noch mehre Angaben vor, deren eine den jährlichen Weizenbedarf à Kopf in England zu 1 Quarter = 5,29 berl. Scheffeln, deren andere den geſammten Weizenconſum der drei Inſeln auf 45 Mill. Quarter angibt, und zwar pro 1841 reſp. 1842; allein ſie beſtimmen, wie dies leider bei vielen Angaben ſtattfindet, den Begriff des Bedarfs u. ſ. w. nicht näher, und die zweite hat offenbar im corn (Brodkorn) nur wheat (Weizen) geſehen.

Trotz der mislichen Ernten und hohen Preiſe ſeit 1846 ſtieg der Getreideverzehr Englands (wenn auch nicht Irlands) ſtärker als die Zahl der Einwohner. Für die ſechs erſten Monate in 1849 und 1850 ergab ſich z. B., daß England an Getreide, vorzüglich an Weizen, 1,269,000 Quarter mehr gebraucht hatte, als in den entſprechenden Monaten der kurz vorhergegangenen Jahre[33]). Wie hoch gleichzeitig der Conſum an Spirituoſen geſtiegen ſei, erſehen wir aus einer amtlichen Tabelle, wonach 1849 à Kopf in England 2⅓, in Irland 3⅓, in Schottland 11 Gallonen kamen, ferner aus einer Berechnung Porter's, wonach (ganz) England 1851 in gemeinen Spirituoſen, welche man ſelbſt deſtillirte, einen Werth von 20⅓, in Cognac und anderen ausländiſchen Branntweinen 3, in Bier, mit Ausnahme des in den Familien gebrauten, 25⅓ Mill. Pfd. Sterl. verzehrte. Im J. 1850 hatte die Malzſteuer 5,400,000 Pfd. Sterl. dem Staatsſchatze eingebracht. An geiſtigen Getränken wurden vom 5. Januar 1851 bis dahin 1852 24,543,657 Gallonen gebrannt, mit Ausſchluß desjenigen Quantums, welches ſich der Steuer entzogen hatte. Den jährlichen Conſum an Ale, Porter und anderem Biere berechnete man 1853 für England allein auf 400 Mill., den von gebrannten Waſſern auf 30 Mill. Gallonen, à 4 Flaſchen. Wir bemerken dabei, daß 1853 in England die

26) v. Gülich, Geſchichtliche Darſtellung IV, 28. 27) Vergl. Porter bei v. Gülich, Geſch. Darſtell. III, 103. 104. 28) Dictionary p. 417 seq. und deſſen On Corn Laws p. 43. 29) Geſch. Darſtell. III, 110.

30) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. III, 112. 31) Roſcher, Syſtem I. 418. 32) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. III, 111. 33) Nach officiellen Ausweiſen.

Digitized by Google

Branntweinſteuer ungefähr zehn Mal höher war als in Preußen. — Inzwiſchen ſtieg der Cerealienverbrauch von Jahr zu Jahr, und zwar weit ſtärker als die Bevölkerungszahl, obgleich dieſe von 1800 bis 1850 in den Städten mindeſtens um die Hälfte gewachſen war. Im Jahre 1855 berechneten engliſche Blätter, daß man in den letzten Jahren jährlich etwa 6 Mill. Hectoliter mehr verbraucht habe, und der Sun ſtellte im November 1854 die Behauptung auf, daß das eigentliche England damals einen jährlichen Weizenconſum von 18 Mill. Quarters gehabt habe.

Für Teutſchland wie für andere Länder ſteigerte ſich der Verzehr der Cerealien in ungewöhnlicher Weiſe, ſeitdem mit 1818 und noch mehr 1819 eine Reihe ungewöhnlich reichlicher Ernten eintrat. In noch weit ſtärkerem Maße nahm die Verwendung des Getreides und theilweiſe der Kartoffeln zum Branntweinbrennen zu, wozu die niedrigen Preiſe von ſelbſt einluden. Man konnte das Getreide eben nicht productiver verwenden, da auch die Ausfuhr ſtockte. War dadurch der Geſundheit und Sittlichkeit wenig gedient, ſo ergaben ſich für die größeren Güter, welche Brennereien einrichteten, ſehr bedeutende, auf die Hebung der Landwirthſchaft zurückwirkende, Förderungsmittel, namentlich ein beſſerer Viehſtand und ein reichlicherer Dünger, für die Conſumenten ſtärkere Fleiſchquantitäten. Teutſchlands jährlichen Cerealienverbrauch (wol ohne Ausſaat) um 1826 berechnete v. Malchus[34]), wie folgt. In den Weinländern brauche der Kopf 4⅓, in den Bierländern 5½ preuß. Scheffel aller Arten von Getreide; dazu müſſe man noch für ¾ der Pferdezahl à Haupt 40 Scheffel rechnen; nehme man nun auf 10 Menſchen 1 Pferd an, ſo ergäben ſich je nach den Wein- oder Bierländern 7⅓ resp. 8½ preuß. Scheffel à Kopf; Teutſchland habe 38 Mill. Einwohner, folglich ergebe ſich eine Totalſumme von 304 Mill. preuß. Scheffel. Für den Kopf der mahlſteuerpflichtigen Städte im Beſonderen berechnet Dieterici pro 1831 einen Conſum von 3,82 preuß. Scheffeln, wobei jedoch nur der Brodbedarf in Anſatz gebracht iſt. v. Reden[35]) ſtellt für den Weizen- und Roggenbedarf (ohne Ausſaat) à Kopf in Preußen folgende Tabelle auf:

Jahre	Berl. Scheffel Weizen	Berl. Scheffel Roggen
1831	0,769	3,010
1836—39	0,986	2,737
1840—42	0,928	2,973
1843—45	1,155	2,958
1846—48	1,061	3,001

Im J. 1827 producirte man in Preußen c. 125 Mill. Quart Branntwein (blos das verſteuerte Quantum gerechnet), alſo à Kopf $10\frac{9}{11}$ Quart, in Hannover c. 18 Mill., alſo à Kopf 13 Quart[36]).

Die vergleichsweiſe Verwendung der Kartoffeln und des Roggens zu Branntwein für Preußen in den Jahren 1831 und 1839 ſtellt ſich nach Dieterici[37]) ſo heraus. Es werden zu dieſem Zwecke verwendet

1831	über 13	Mill. preuß. Scheff. Kartoffeln
1839	„ 20	„ „ „ „
1831	4,357,503	„ „ „ Roggen
1839	3,136,696	„ „ „

Während damals in Preußen die Verwendung der Gerſte noch keine hohe Stufe einnahm, war das in Baiern hierzu verwendete Quantum vergleichsweiſe ſehr bedeutend. Es verbrauchten nämlich zum Biere 1831 nach demſelben[38]) die Brauereien

			Ctr. Malz
in München	bei 95,000	Einw.	195,337
„ Berlin	„ 245,682	„	145,799

Ebenfalls nach Dieterici[39]) verhielt ſich in Preußen der Nahrungsconſum an Weizen zu dem Conſum an Roggen wie 1 : 4, jedoch am Rheine und in der Mark Brandenburg (wegen Berlins) wie 1 : 3. Dieſes Verhältniß ſtellt ſich nach demſelben[40]), im Durchſchnitte der Jahre 1836 bis 1839 für die mahlſteuerpflichtigen Städte Preußens à Kopf ſo heraus:

83 Pfd. 24 Loth Weizen zu 232 Pfd. 21 Loth Roggen, wobei die Reduction des Weizens auf Roggen nach der Proportion von 78 : 70 mit Hinzurechnung des Roggens 324 Pfund Roggen = 4 Scheffel ergibt (ohne die Ausſaat). Den gleichzeitigen (1836) Verzehr an Fleiſch nahm man nach v. Gülich[41]) für ganz Preußen à Kopf zu 36 Pfund an. Der geſammte Weizenconſum der 14 Mill. preuß. Einwohner wurde pro 1841 auf 13 Mill. Quarter angegeben, während in demſelben Jahre nach Dieterici[42]) in Preußens mahlſteuerpflichtigen Städten, wo man viel mehr Fleiſch verzehrt als auf dem Lande, an Weizen und Roggen als Nahrung ſich auf den Kopf 3,96 preuß. Scheffel vertheilten. Im J. 1842 haben 1,826,080 Einwohner der 119 mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen preuß. Städte pro Kopf 236 Pfund 25 Loth Roggen, 77 Pfund 15 Loth Weizen, 83 Pfund 26 Loth Fleiſch verſteuert (und wol etwas mehr conſumirt, wie dies bei allen ähnlichen Angaben gilt), wovon (5 Sgr. à Ctr. Roggen, 20 Sgr. à Ctr. Weizen, 1 Thlr. à Ctr. Fleiſch) 24 Sgr. 10 Pf. Mahlſteuer und 22 Sgr. 10 Pf. Schlachtſteuer erhoben wurden[43]).

Höher als der Durchſchnitt für Preußen zeigt ſich damals nach v. Gülich[44]) der Durchſchnitt für Baden. Denn während ſich in Preußen der Brodkornverzehr à Kopf im jährl. Durchſchnitte von 1836—1839 auf 304 Pfund ſtellt, ſteht er in Baden auf 370 Pfund, und ein Gleiches behauptet v. Gülich von der badiſchen Fleiſchconſumtion. Dagegen verbrauchte in Preußen der Kopf weit mehr Kartoffeln als in Baden, während ein-

34) Statiſtik (1826) S. 97. 35) Preußiſche Erwerbs- und Verkehrsſtatiſtik I, 164. 36) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtellung II, 481.

37) Statiſt. Ueberſicht (1842), 221. 222. 38) Dieterici ebendaſ. S. 222. 39) Statiſt. Ueberſichten. 1838. S. 259. 40) Statiſt. Ueberſichten. Erſte Fortſetzung. S. 193. 41) Geſchichtl. Darſtell. III, 12. 42) Statiſt. Ueberſ. 43) Jacob, Ueber die Nothwendigkeit der Umwandlung der Mahl- u. Schlachtſteuer. 1847. (Nach Dieterici.) 44) Geſchichtl. Darſtellung V, 370.

Digitized by Google

zelne Gegenden Preußens, z. B. die Rheinprovinz, im Cerealienverzehre ſo ziemlich auf der Höhe Badens ſtehen mochten. Auch in Baiern, wo der Landmann vor Allem ſeine Knötel liebt, ergab ſich damals ein geringerer Kartoffelverbrauch als in Preußen. In dem letzteren Lande wurden pro 1842 à Kopf 9 bis 10 Scheffel Kartoffeln neben 4 Scheffeln Roggen und Weizen als jährliche Portion à Kopf angenommen, wozu man ſicher noch ½ Scheffel als Antheil des Hafers, der Gerſte u. ſ. f. rechnen darf. Während um die Mitte der 1840er Jahre der Verzehr des Bieres ſich im Zollvereine ſtark hob, ſank der des Branntweins um etwas. Denn der Nettoertrag der Branntweinſteuer im Zollvereine war

1844	6,493,768	preuß. Thlr.
1845	5,891,121	„ „
1846	5,202,325	„ „

Als jährlichen Minimalbedarf an Roggen für den Kopf in Preußen nimmt das Landes-Oekonomie-Collegium [45]) während der letzten Jahre vor 1847 3 berliner Scheffel an, nämlich blos zur Nahrung, was bei 16 Mill. Einwohnern 48 Mill. Scheffel ergeben habe. Außerdem könne man rechnen 5 Mill. Scheffel für den ſonſtigen wirthſchaftlichen Bedarf, 2 Mill. zur Ausfuhr, 11 Mill. zum Saatkorn, ſodaß ſich eine Totalſumme von 66 Mill. Scheffeln (Roggen) ergibt. Für das Jahr 1846 hätten, unter Abzug der Ausſaat, an dem ganzen Bedarfe c. 20 Mill. Scheffel gefehlt, wenn man ein Erntedeficit von 41 Proc. annehme; man habe aber als dieſes nur 38 Proc. zu ſetzen, und ſo habe man an dem Brodbedarfe für die Zeit von der Ernte 1846 bis dahin 1847 nur ein Manco von 3 Mill. Scheffeln gehabt. — Andere berechneten damals den Conſum anders; ſo behauptete z. B. Flottwell, daß man für Preußen auf jeden Kopf durchſchnittlich 6 preuß. Scheffel Brodgetreide annehmen müſſe. Nach der Berechnung v. Reden's brauchte in der Mark Brandenburg vor dem Jahre 1846 eine Arbeiterfamilie im Durchſchnitte 25 Thaler, um ſich das Brodgetreide zu kaufen, während derſelbe (1847) den jährlichen Brodkornconſum einer Arbeiterfamilie zu 5 Perſonen im Durchſchnitte für ganz Teutſchland zu 450 Pfund annimmt.

Was die Kartoffelnahrung betrifft, ſo iſt ſchon früher angeführt worden, daß nach dem preuß. Landes-Oekonomie-Collegium für die Zeit vor 1847 in den Provinzen Preußen, Pommern und Poſen 8 Scheffel à Perſon zu rechnen ſind, wodurch bei den 4,947,000 Einwohnern dieſer drei Provinzen, unter Hinzurechnung des Bedarfs für Ausſaat, Brennereien u. ſ. w., ein Geſammtbedarf von 86⅔ Mill. Scheffeln entſteht. Nach v. Reden mußte in den nächſten Jahren vor 1846 eine Arbeiterfamilie zu 5 Perſonen in der Mark Brandenburg jährlich 9 Thaler haben, um ihren Kartoffelbedarf (zur Nahrung) zu kaufen, während eine desgleichen für Teutſchland im Allgemeinen im J. 1846—1847, um ſich die frühere reſp. übliche Brod- und Kartoffelnahrung zu kaufen, auf dem Lande 29, in der Stadt 52 Thaler mehr haben mußte, als in den Jahren vorher. Ganz Teutſchland, berechnet v. Reden weiter, habe in dem Theuerungsjahre von 1846 auf 1847 an 150 Mill. preuß. Thaler mehr als in den früheren Jahren gebraucht, um ſeinen gewöhnlichen Nahrungsbedarf zu befriedigen.

Eine Folge der Misernte von 1846 war, daß man wegen der theuren Rohſtoffe dazu weniger Branntwein brannte und conſumirte. So ſank in Preußen von 1844 bis 1846 nach Roſcher [46]) die Conſumtion des Kornbranntweins um 16 Proc., die des Kartoffelbranntweins um 14 Procent. Im J. 1844 beſtanden im Zollvereine 13,017 Branntweinbrennereien, wovon 11,299 im Betriebe waren, 1846 nur noch 14,708, wovon nur 9,061 betrieben wurden. Was im Beſonderen Preußen betrifft, ſo wurden verarbeitet

Jahr	in Brennereien	preuß. Scheffel Getreide	preuß. Scheffel Kartoffeln
1831	13,819	4,357,503	13,220,467
1839	11,628	3,207,709	20,055,175
1844	9,078	3,136,699	21,672,727
1846	7,839	2,660,043	19,074,654

Wenn wir finden, daß im Jahre 1848 oder für dieſes Jahr die Anſätze für die Conſumtion bedeutend höher ausfallen, ſo iſt dieſe Aenderung zum Theil, aber eben nur zum Theil, auf den reichen Ernteertrag des genannten Jahres zu ſetzen. So referirt Schulze [47]), daß für Teutſchland der jährliche Nahrungsbedarf an Weizen (und Roggen) à Perſon von Einigen zu 5 bis 6, von Anderen zu 7—8 preuß. Scheffeln angeſetzt werde, und fügt ſelbſt hinzu, daß, wenn man noch Gerſte, Hafer, Hülſenfrüchte, Ausſaat, Viehfutter, Biermalz u. ſ. w. hinzutreten laſſe, ſicherlich ein Jahresbedarf von 10 preuß. Scheffeln à Kopf herauskomme, wodurch ſich für Teutſchland bei ſeinen 40 Mill. Einwohnern ein Totalquantum von 400 Mill. Scheffeln Getreide aller Art ergebe. Dagegen bleibt Dieterici für die Zeit von 1846 bis 1848 (incl.), wenigſtens für die größeren preuß. Städte, im Weſentlichen noch bei ſeinen niedrigen Sätzen ſtehen. Er berechnet nämlich im Jahresdurchſchnitte der genannten Periode den eigentlichen Brodkornbedarf einer Perſon für die mahlſteuerpflichtigen Städte, auf Weizen reducirt, zu 3,88, auf Roggen reducirt, zu 4,36 preuß. Scheffeln. In Baiern ergibt ſich nach Rau [48]) (zur Zeit der 3. Ausgabe ſeines citirten Werkes?) für den Kopf an Conſumtien (alſo ohne Ausſaat) von Getreide aller Art ein Quantum von 8, ohne Hafer von 6,1 preuß. Scheffeln, wobei alſo auch der Bedarf zur Viehnahrung, und wol nicht minder zum Bier und Branntwein, auf die menſchliche Bevölkerung repartirt iſt. Nimmt man an, daß Baiern damals 4,250,000 Einwohner hatte, ſo ergibt ſich eine Totalſumme von 34 Mill. preuß. Scheffeln Getreide aller Art. Doch iſt nicht ausdrücklich geſagt, ob die Hülſenfrüchte, der Buchweizen u. ſ. w. einbegriffen ſeien oder nicht.

45) In ſeiner Veröffentlichung vom Januar 1847.

46) Kornhandel S. 112. 47) In ſeinem „Kornhandel.' 1848. 48) Lehrbuch. 3. Ausg. 1847. II, 236.

An dieſem Quantum hatte übrigens das Bier, welches fortan immer mehr nach dem Norden von Teutſchland ſich verbreitete, und den Branntwein faſt in demſelben Grade verdrängte, einen bedeutenden Antheil. Das einzige München hat nach officiellen Angaben z. B. in den 6 Monaten vom 1. Mai 1850 an 340,000 Eimer = 20 Mill. preuß. Quart Bier gebraut. Auch in Würtemberg ſtieg der Bierconſum zwiſchen 1831 und 1850 auf das Doppelte, nämlich auf 575,000 Eimer, meiſt auf Koſten des Weines [49]).

Kehren wir nach Preußen zurück, und knüpfen den Faden der Conſumtionsgeſchichte dieſes Landes an die eben erwähnten Getränke an, ſo trug dem Staatsſchatze zwiſchen den Jahren 1833 und 1841 die Branntweinſteuer à Kopf noch über 12 Sgr. jährlich ein, nach 1848 dagegen nur noch 7 Sgr. 9 Pf., und nach einer Berechnung des ſtatiſtiſchen Bureaus (Dieterici, im Jahre 1851) war der Totalverbrauch an Bier jährlich 190 Mill. preuß. Quart, à Kopf 12 Quart = 9 Sgr., der Totalverbrauch an Branntwein 120 Mill. Quart, à Kopf 8 Quart = 24 Sgr., der Verbrauch an Getreide, Mehl, Hülſenfrüchten pro Kopf 4 preuß. Scheffel à 2 Thaler (wol nur in den mahlſteuerpflichtigen Städten, ohne den Bedarf an Malz u. ſ. w.), der Verbrauch von Kartoffeln à Kopf 10 preuß. Scheffel = 4 Thaler, der Verbrauch von Reis à Kopf ¾ Pfund, für das ganze Land 117,000 Ctr. In demſelben Jahre berechnete das Landes-Oekonomie-Collegium die jährliche preuß. Conſumtion à Kopf für den Weizen auf ¾ preuß. Scheffel, für den Roggen auf 3¼ preuß. Scheffel, für die Gerſte auf 11 preuß. Metzen, für Hirſe, Erbſen, Bohnen, Wicken, Linſen auf 6,7 preuß. Metzen, für die Kartoffeln auf 10 preuß. Scheffel, Alles mit Ausſchluß der Saat und des Exports. Den jährlichen Geſammtbedarf im weiteſten Sinne berechnete 1851 dieſelbe Behörde, reſp. ein Aufſatz v. Lengerke's [50]), in folgender Tabelle:

	In preuß. Scheffeln.
Der Bedarf an Weizen zur Brodnahrung für 16 Mill. Köpfe à ¾ preuß. Scheffel	12,000,000
Der Verbrauch zur Branntweinbrennerei	170,000
Der Verbrauch zur Bierbrauerei	250,000
Die Ausfuhr incl. die Mühlenfabricate	5,000,000
Die Ausſaat (das 8. Korn)	2,175,000
	19,595,000
Der Bedarf an Roggen zur Brodnahrung für 16 Mill. Köpfe à 3¼ preuß. Scheffel	52,000,000
Der Verbrauch zur Branntweinbrennerei	950,000
Der Verbrauch zur Ausfuhr	2,000,000
Die Ausſaat (6. Korn)	9,156,000
	64,108,000
Der Bedarf an Gerſte incl. Brennereien (2 Mill. Scheffel) und Brauereien (3 Mill. Scheffel)	16,000,000
Die Ausfuhr mit Einſchluß der Mühlenfabricate	800,000
Die Ausſaat (7. Korn)	2,400,000
	19,200,000
Der Haferbedarf für rund 1,600,000 Pferde à 40 Scheffel (80 Scheffel — neben Heu und Stroh — ſind ohne Rückſicht auf Kornſurrogate für 1 Ackerpferd zu rechnen)	64,000,000
Die Conſumtion für Menſchen in Mehl und Grütze	500,000
Ausfuhr incl. Mühlenfabricate	500,000
Ausſaat (6. Korn)	10,000,000
	75,830,000

(Woher kommt das Plus von 830,000 Scheffeln?)

Hirſe, Erbſen, Bohnen, Wicken, Linſen, wovon c. 800,000 Scheff. auf die Ausfuhr kommen	7,500,000 =	7,500,000
		186,233,000

Dazu

der Kartoffelverbrauch für die Menſchen, à Kopf 10 Scheffel	160,000,000
der Verbrauch für Brennereien und Brauereien	29,500,000
das Viehfutter	60,000,000
die Ausſaat	40,000,000
	280,000,000

49) Nach officiellen Angaben. 50) d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

Entſprechen dieſe Zahlen der Wirklichkeit vor 1851, ſo ſind ſie auch noch für die Gegenwart gültig. Zum Mindeſten hat die officielle preuß. Statiſtik bis jetzt andere Reſultate nicht aufgeſtellt, und zu einer weſentlichen Aenderung in dem Brodconſum eines Volkes gehört eine längere Reihe von Jahren. Uebrigens darf man dabei nicht vergeſſen, daß obige Tabelle nicht ſowol den factiſchen Verbrauch für beſtimmte einzelne Jahre, als vielmehr denjenigen Bedarf bezeichnet, welcher bei mittlerer Leichtigkeit der Beſchaffung befriedigt wird; wobei freilich immer wieder thatſächlich vorhanden geweſene Conſumtionsquanta zum Grunde liegen. Es muß als durchaus ſicher angenommen werden, daß von dem preuß. Volke ſeit 1846 bis 1856 mit wenigen Ausnahmen, wie 1848 und 1849, à Kopf etwas weniger conſumirt worden iſt, als in den 10 Jahren vorher, weil die Felder abſolut weniger Ertrag geliefert, und die Importe, reſp. die in Wegfall kommenden Exporte, die Erſparungen an Viehfutter, Ausſaat u. ſ. w. den Ausfall zu erſetzen nicht vermocht haben. Dies gilt nicht blos von der eigentlichen Brodnahrung, ſondern auch von der Verwendung des Getreides zu anderen Zwecken, namentlich zur Spiritusbereitung. Vergleichen wir z. B. die Maiſchſteuer von 1839 mit derjenigen von 1852, ſo hat die

Digitized by Google

letztere dem preuß. Staatsſchatze an 2 Mill. Thaler weniger eingetragen, als die erſtere, und zwar nicht ſowol deshalb, weil das conſumirte, reſp. fabricirte Quantum Spiritus abſolut geringer geworden wäre — à Kopf hat es ſich etwas verringert —, als vielmehr deshalb, weil ſich die Methode der Alkohol-Extraction ſeitdem verbeſſert hat. Die preuß. Spiritusfabrication hatte 1853 im Betriebe 10,543 Brennereien, welche ſich 1854 auf 10,144 vermindert hatten, wobei jedoch die Zahl der größeren etwas geſtiegen iſt. Die Spiritusſteuer ergab im Jahre 1853 für den Schatz 5,358,241 Thaler, 1854 dagegen 5,498,490 Thaler. Die Branntweinconſumtion à Kopf wurde pro 1853 auf 4,27, 1854 auf 4,48 preuß. Quart berechnet, trotzdem daß ſeit dem 1. Januar 1854 die Maiſchſteuer für 20 Quart Maiſchraum für die großen Brennereien, welche zu allen Jahreszeiten arbeiten, von 2 auf 3, für die kleineren ländlichen, welche blos vom 1. Nov. bis zum 16. Mai in Thätigkeit ſind, von $1\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht iſt.

Für die anderen teutſchen Länder liegen uns ebenfalls andere, neuere Conſumtionszahlen als die oben angeführten nicht vor. So läßt z. B. Roſcher in der neueſten Ausgabe ſeines „Kornhandels [51]) für Baiern noch 6,1 preuß. Scheffel, excl. Hafer, als jährlichen Verzehr à Kopf der Bevölkerung gelten. Auch wird, was wir oben für die Zeit von 1846 bis jetzt über die Brodconſumtion in Preußen geſagt haben, ebenfalls für Baiern und andere teutſche Länder ſeine Berechtigung behalten. Dagegen iſt der Conſum von Bier, auch in Baiern, während dieſer Zeit fortwährend geſtiegen. So ſchätzte man z. B. für 1853 den täglichen Bierausſchank in München ſchon auf 2000 Eimer, und im Frühjahre 1856 war ein Vorrath von 345,841 Eimern Sommerbier gebraut, wobei kleinere Brauereien fortwährend eingehen, während die größeren ihren Betrieb erweitern. Daſſelbe gilt z. B. auch von den Bäckereien in Teutſchland, welche namentlich ſeit 1855 ſich immer mehr fabrik- und maſchinenartig geſtalten. Wenn Rau [52]) den Getreidebedarf für ganz Teutſchland auf 5 mal 54 Mill. preuß. Scheffel berechnet, ſo gehört auch dieſes Zahlenproduct jenen früheren Factoren an. Daſſelbe gilt von einer Aufſtellung Roſcher's [53]), wonach der auf Roggen reducirte Nahrungsbedarf eines Knechtes in Teutſchland nach verſchiedenen Quellen zu 1655, zu 1952, zu 2171, zu 2300, zu 1888 bis 2552 Pfd. jährlich angegeben wird.

In der Schweiz, wo wie in Frankreich, England, Belgien u. ſ. w. das Weizenbrod ſchon längſt über das Roggenbrod geſiegt hat, war nach der Statiſtik von Franscini [54]) der jährliche Getreidebedarf, wahrſcheinlich im weiteſten Sinne, alſo z. B. mit Einſchluß des Viehfutters, 4,890,000 Hectoliter = ca. 8 Mill. 500,000 preuß. Scheffel, ein Quantum, welches wir als Ausdruck der factiſchen Jahresconſumtion für die neueſte Zeit wol kaum erhöhen dürfen, da das Getreide in den letzten Jahren einen hohen Preis, die Schweiz viel Klagen über Brodmangel gehabt und der Kartoffelbau ſich geſteigert hat. Bei 2,400,000 Einwohnern, welche die Schweiz gegenwärtig hat, würden demnach à Kopf nur c. $3\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel im Conſum zu rechnen ſein.

Für Schweden darf man von 1815 bis jetzt, reſp. bis 1846 nach dem, was wir in dem Abſchnitte über die Getreideproduction geſagt haben, eine Steigerung des Conſums füglich annehmen. Im J. 1843 berechnete Forſell [55]) den jährlichen Getreidebedarf, excl. den Bedarf für die Ausſaat und das Viehfutter, à Kopf auf $2\frac{1}{2}$ Tonnen = $7\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel, was uns zu hoch gegriffen erſcheint. Gleichzeitig, namentlich in den 1830er Jahren, erhöhte ſich die Verwendung des Getreides zur Spiritusdeſtillation, folglich der Genuß der betreff. Spirituoſen, ungemein, ſodaß 1836 ein Mäßigkeitsverein ſeine Thätigkeit begann. Die Klagen über zu ſtarken Verbrauch des Getreides in den Brennereien verſtärkten ſich begreiflicher Weiſe ſeit 1846, und 1853 kam es zu einer organiſirten Petition, welche an die Regierung das Anſinnen ſtellte, die Branntweindeſtillation aus Cerealien zu verbieten. Auch ließ 1855 die Regierung eine Beſchränkung eintreten, allein unter mancherlei Widerſtand von Seiten der Bauern. — Für Norwegen veranſchlagte 1843 Bloom [56]) den Jahresverbrauch von Getreide à Kopf zu durchſchnittlich 3 norwegiſchen Tonnen = 7,6 preuß. Scheffeln, was wir, obgleich dort viel Haferbrod genoſſen wird, ebenfalls für eine zu hohe Angabe halten, wenn es ſich nur um den Conſum der Menſchen, ſelbſt mit Inbegriff des Malzes, der Maiſche u. ſ. w., handelt.

Was Rußland betrifft, ſo erinnern wir an die in dem Abſchnitte über Production aufgeſtellte Behauptung, daß gegenwärtig die Bevölkerung des europäiſchen Antheils, mit Einſchluß von Polen und Finnland, zur jährlichen Ausſaat c. 240 Mill., zum Conſum c. 474 Mill. preuß. Scheffel brauche, Zahlen, welche ſicherlich nur auf ungefährer Schätzung beruhen. Theilt man die 474 Mill. Scheffel, von denen wir ſelbſt annehmen wollen, daß ſie die für Brennereien, Brauereien und Viehfutter verwendeten Quantitäten in ſich ſchließen, mit 53 Mill., als der ungefähren Zahl der Einwohner, ſo erhält man à Kopf c. 9 preuß. Scheffel. Dies iſt offenbar eine ſehr hohe Zahl; allein der Kartoffelverbrauch zur Nahrung der Menſchen iſt wenigſtens vor 1842, reſp. 1846 bei der Bevölkerung Rußlands im ganzen Großen gegen die analogen Verhältniſſe in Nordteutſchland nicht ſtark geweſen, wogegen das Branntweinbrennen aus Getreide, mindeſtens bis 1846, ſehr zugenommen hat. Im J. 1844 brachte der Branntweinpacht dem Staatsſchatze 128 Mill. Francs ein.

Auch in Oeſterreich findet ein ſtärkerer Verzehr an Cerealien ſtatt als in Nordteutſchland, theils weil die Ausfuhr derſelben auf viele Hinderniſſe ſtößt, theils weil

51) S. 24. 52) Lehrbuch, neueſte Ausgabe (1844—1850). 53) Syſtem I, 289. 54) Die erſte Auflage von ſeiner „Statiſtik der Schweiz" erſchien 1828. Wir wiſſen nicht, ob eine zweite u. ſ. f. erſchienen iſt.

55) Statiſtik von Schweden, 4. Aufl. 56) Das Königreich Norwegen ſtatiſtiſch beſchrieben.

die Bevölkerung in den meiſten Diſtricten von Natur zu ſtarken Eßportionen, auch im Fleiſche, hinneigt, theils weil man weniger Kartoffeln zieht, theils weil man viel Malz zum Bier, wenn auch wenig Cerealienſtoffe zum Branntwein, verbraucht. Die Stadt Wien conſumirte 1852 an verzolltem Biere c. 460,000 Eimer. Iſt in den ſüdlichen Theilen von Oeſterreich, z. B. in Ungarn und Oberitalien, das Weizen- und Maisbrod überwiegend, ſo gilt daſſelbe auch von den Donaufürſtenthümern, von der Türkei und Griechenland. Indeſſen ſtehen uns beſtimmte ſtatiſtiſche Zahlen für die genannten Länder nicht zu Gebote.

In Nordamerika dominirt wie in Mittelamerika als Brodſtoff der Mais, neben welchem der Weizen rangirt, während auch die Kartoffeln, wenigſtens im Norden der Union, beſonders durch die Teutſchen und Iren angebaut, einen ſteigenden Antheil an der Volksnahrung gewinnen. Starke Quantitäten Getreide fanden bis in die neuere Zeit auch in den Brennereien Verwendung. Doch begann ſchon in den 1840er Jahren eine ſtarke Reaction gegen das Branntweintrinken, und im Jahre 1851 gab der bekannte Mäßigkeitsapoſtel Pater Matthew, welcher ſich 1849 von Irland und Englan nach Nordamerika wandte, ſeine 6,064,251ſte Marke aus. Zudem ſteigt der Wein- und Biergenuß ſeit der neueſten Zeit, obgleich man nicht behaupten darf, daß dadurch der Brodconſum ſich weſentlich erhöht habe, da das Bier ein entſprechendes Malzquantum fodert. Legen wir als Production an Mais und Weizen die für die Zeit vor 1846 angegebenen Zahlen zu Grunde, zuſammen 447 Mill. berliner Scheffel, ſo würden allein an dieſen Getreidegattungen, allerdings mit Einſchluß des Viehfutters, der Ausſaat und des Exports, bei 24 Millionen Einwohnern 18 berl. Scheffel auf den Kopf kommen. **Credat Judaeus Apella!** Beziehen wir uns dagegen auf die oben angeführte Production von 1839 mit ihren angeblichen 422 Mill. Buſhels Weizen, Gerſte, Hafer, Roggen, Buchweizen und Mais, ſo erhalten wir bei etwa 17 Mill. Einwohnern eine Zahl von 25 Buſhels = c. 16 preuß. Scheffel. Ebenfalls eine unglaublich hohe Zahl, welche ſelbſt bei einem ſtarken Abzuge für Ausſaat, Export, Viehfutter u. ſ. w. beweiſen würde, daß unter allen Völkern der Erde das nordamerikaniſche die meiſten Cerealien verzehrt. — Für die engliſche Colonie Adelaide nimmt man gegenwärtig einen ungefähren Getreideconſum von 1 Mill. Buſhels an[57]), und den Verbrauch an Getreide in der franzöſiſchen Colonie Algier pro 1855 ſchätzt das Journal L'Akhbar (1856) auf c. 4 Mill. Hectoliter. Ueber die anderen außereuropäiſchen Länder fehlen uns alle irgendwie ſichere Angaben, namentlich über die ſtarkbevölkerten und faſt ausſchließlich von Reis lebenden Länder Indien und China.

Werfen wir einen vergleichenden Rückblick auf die hier dargeſtellten Reihen, ſo ergibt ſich das Bedürfniß, zu ermitteln, in welcher Weiſe der Getreideconſum (im engeren Sinne) bei den verſchiedenen Völkern zu den verſchiedenen Zeiten Fort- oder Rückſchritte gemacht habe. Leider reicht die Reihe kritiſch ſicherer Zahlen höchſtens bis in den Anfang des 18. Jahrh. zurück, und zwar nur in wenigen einzelnen Ermittelungen, während wir erſt für das 19. Jahrh. mehr ſtichhaltige und vollſtändige Angaben beſitzen; und man weiß ja auch, welchen Rückſichten, etwa der Aufhebung eines Zolles, dieſe oft ihre Entſtehung verdanken. Auch iſt es dabei nicht gleichgültig, ob ſich der Urheber einer ſolchen Zahl etwa unter einem preuß. Scheffel Getreide eine Miſchung von allen genoſſenen Getreidearten oder etwa eine Reduction derſelben auf Weizen, auf Roggen u. ſ. w. gedacht habe. Im Allgemeinen darf man annehmen, daß die Conſumtion des Getreides à Kopf etwa von 1500 bis 1771 zugenommen habe; von dieſer letztern Zeit an aber tritt, namentlich in Irland wie in Teutſchland und einigen Nachbarländern, entſchieden eine Verminderung ein, indem die Kartoffel ſich zur menſchlichen Nahrung maſſenweiſe geſellt; und in dieſen Ländern dürfte noch jetzt die relative Höhe (à Kopf) der erſten Hälfte des 18. Jahrh. nicht erreicht ſein. Wenn es ſich darum handelt, zu erörtern, ob ſeit 1771 bis jetzt der Getreideconſum à Kopf ab- oder zugenommen habe, ſo läßt ſich das ſchwer ſagen; der Zeitraum iſt dafür zu kurz und die ſicheren Zahlen ſind noch zu ſporadiſch. Das Reſultat hängt unter allen Bedingungen am meiſten von der Production, von den Ernteerträgniſſen ab. Die europäiſche Menſchheit hat z. B. in den Jahren 1819 bis 1827 weit mehr Cerealien genoſſen als in den Jahren von 1846 bis 1856 (à Kopf), vielleicht mit Ausnahme von Altengland und Schottland. Faſſen wir alle Nahrungsmittel zuſammen, ſo dürfen wir mit Entſchiedenheit die Behauptung wiederholen, daß ſich Europa gegenwärtig beſſer nährt als z. B. vor 100 oder 200 Jahren.

Suchen wir den Getreideconſum der einzelnen Länder in der Gegenwart zu vergleichen, ſo ſtellen ſich ähnliche Schwierigkeiten entgegen, namentlich der Mangel an hinreichend vielen Angaben und der Zweifel an der Gleichartigkeit der Zahlen. Die dem 19. Jahrh. entnommenen Zahlen, mit Ausſchluß von Nordamerika, Rußland und anderen ſtatiſtiſch nicht hinreichend bearbeiteten Ländern, halten ſich zwiſchen 3½ und 7½ preuß. Scheffeln, wobei die geringeren Zahlen begreiflicherweiſe auf die Kartoffelländer, alſo vorzugsweiſe Nordteutſchland, fallen, während die höheren namentlich in England zu ſuchen ſind. Wir erinnern aber wiederholt daran, daß es einen großen Unterſchied macht, ob das Conſumtionsquantum in einem reichen oder kargen Erntejahre berechnet worden iſt, falls man bei der Berechnung von den thatſächlichen täglichen Portionen ausgeht. Kommt es darauf an, für Europa eine ungefähre Mittelzahl aus dem disponibeln Material zu gewinnen, ſo wird man die etwas bedenklichen Zahlen für Schweden und Norwegen (7½ preuß. Scheffel) u. dergl., ſowie die kleineren Länder außer Anſatz laſſen müſſen, weil ſonſt ihre Ziffern für das Ganze denſelben Werth wie die der großen Länder haben würden, während wir gegen die Richtigkeit der kleineren Zahlen, z. B. der

57) Nach einer Zeitungsnotiz von 1856.

Digitized by Google

amtlichen preuß. Statiſtik, weit weniger mit Mistrauen erfüllt ſein dürfen. In Erwägung dieſer und anderer Gründe ſtellt ſich für Europa im 19. Jahrh., reſp. gegenwärtig als eigentlicher Nahrungsbedarf, mit Ausſchluß des Malzes, der Maiſche, der Hülſenfrüchte, der Kartoffeln, der Ausſaat u. ſ. w., ein Quantum von etwa 5 preuß. Scheffeln à Kopf heraus [58]).

VI. Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle.

1) Von den älteſten Zeiten bis zur Entdeckung Amerika's, bis 1492.

Bei den altorientaliſchen Völkern mochten nicht minder, wie z. B. bei den alten Griechen, Getreidezölle an den Landesgrenzen beſtehen. Die Fürſten oder Stadtobrigkeiten, welche ebenſo wie die Fürſten des Mittelalters den Kornhandel, reſp. Korntransport in zahlreichen Fällen für ſich monopoliſirt hatten, z. B. die alten Pharaonen in Aegypten, haben je nach den Umſtänden oder ihrem Gutbefinden den Import von Getreide in ihre Länder mit hohen oder niedrigen Grenzzöllen belegt oder ganz verboten oder auch freigegeben, wozu noch Wege-, Brücken-, Fluß-, Canal- und andere Zölle kamen, natürlich nur für diejenigen Quantitäten, welche durch Andere, namentlich durch Privatperſonen herbeigeſchafft wurden, während die von den Landesherren ſelbſt importirten oder exportirten Getreidemaſſen ſelbſtverſtändlich einem Zolle nicht unterlagen. Die Stimme des Volkes wird ſich bei theuren Zeiten damals ſo gut wie jetzt für das Verbot der Getreideausfuhr und für die Freiheit der Einfuhr geltend gemacht haben, zumal die Idee internationaler Handelsbrüderſchaft und freier Reciprocität, wobei ein Volk dem anderen in der Noth aushelfen müſſe, erſt von ſehr neuem Datum iſt. Uebrigens haben wir nur bei den vollſtändig centraliſirten Staaten des Alterthums an ein ſyſtematiſches Grenzzollſyſtem zu denken, wobei je nach den Ernteerträgen vielfache Ausnahmen ſich geltend machten und die Zölle meiſt in Form der Wege-, Brücken-, Waſſer- und Thorzölle exiſtirten. Doch wiſſen wir über den Gegenſtand wenig Poſitives. Die Bibel z. B. hat vielfache Berichte über den Handelsverkehr der Juden mit anderen Völkern zu Waſſer und zu Lande, auch was den Getreidehandel betrifft; allein es iſt dabei nirgends von Grenzzöllen die Rede, und es ſcheint darnach der Handel zwiſchen dieſen Völkern ganz frei geweſen zu ſein. Darf man die Zuſtände der heutigen wenig oder halbcultivirten, reſp. nicht mit einer centraliſirenden Verwaltung verſehenen Völker auf die ähnlichen Völker des Alterthums übertragen, ſo hat man bei dieſen wenig zu ſuchen, was einem Ein- oder Ausfuhrzolle im Sinne der heutigen Culturvölker entſpricht.

Dagegen exiſtirten bei den alten Griechen zur Zeit ihres ausgebildeten Staatsweſens, das man freilich mehr als ein Stadtweſen auffaſſen muß, ſehr einſchneidende Beſtimmungen über Ein- und Ausfuhr, indem z. B. Niemand das einmal im Inlande verkaufte oder hier erzeugte Korn bei Todesſtrafe wieder ausführen durfte, und jedes in Athen anlegende Getreideſchiff ⅔ ſeines Inhaltes hier aufſtapeln mußte [1]). Desgleichen im alten Rom, obgleich die betreffenden Geſetze, ſoweit wir ſie kennen, auch hier nicht ſowol für das ganze römiſche Gebiet, als vielmehr für die Mauern der Reſidenz Geltung hatten. Daß für die Grenzen des großen Römerreichs, wo daſſelbe ſich gegen die Länder der Barbaren abſchloß, ein irgendwie ausgebildetes Zollweſen für Import und Export von Brodfrüchten beſtand, davon wiſſen wir Nichts. Was wir von den Aus- und Einfuhrzöllen u. dergl. wiſſen, bezieht ſich faſt ausſchließlich auf die Hauptſtädte, ſodaß wir das hierher Gehörige dem Abſchnitte über die innere Getreidepolizei vorbehalten. Der Kornhandel innerhalb des römiſchen Reiches für die Hauptſtadt war weſentlich eine Maßregel der Centralgewalt zu Rom, oft nichts Anderes als ein Kornraub in den Provinzen. Dagegen unterlagen andere Handelsartikel, wie in Griechenland und in Rom, ſo in den altorientaliſchen Staaten in der Regel keinen läſtigen Aus- und Einfuhrbeſtimmungen; das Getreide hatte in den Augen der Herrſcher und der Völker eine ganz andere Natur.

Und dieſen Unterſchied finden wir auch bei den mittelalterlichen Staaten wieder. Was aber hier das Getreide im Beſonderen betrifft, ſo macht ſich ein ſehr merklicher Unterſchied zwiſchen der Ein- und Ausfuhr geltend. Die ſpäteren Zollſchutzbeſtimmungen für die privaten Producenten des Getreides kannte man im Mittelalter eben ſo wenig wie im Alterthume, ſodaß die Getreideeinfuhr meiſt frei war, abgeſehen von den Wege- und anderen ähnlichen Zöllen, welche aber eben ſo für die Aus- und Durchfuhr beſtanden. Indeſſen konnte von einer bedeutenden Korneinfuhr, folglich von Korneinfuhrzöllen deshalb wenig die Rede ſein, weil die meiſten Länder den anderen gegenüber die Ausfuhr verboten oder nur ausnahmsweiſe geſtatteten. Wir haben es alſo für das Mittelalter faſt nur mit Ausfuhrzöllen oder Ausfuhrverboten zu thun. Auch z. B. Karl der Große griff bei irgend ſteigenden Preiſen, wie 805, gern und oft zu den Ausfuhrverboten. Dieſe letzteren beſtanden meiſt auch für die Jahre reicher Ernten, ſodaß dadurch Hände und Capitalien gehindert waren, ſich einer lohnenden Kornproduction hinzugeben, und ſich meiſt dem Handel mit anderen Artikeln, den Handwerken und Manufacturen zuwandten. Aus dieſem Grunde laſteten die Miswachsjahre meiſt ſchwer auf den gegen einander abgeſperrten Ländern. Die Völker ſelbſt gönnten einander nicht den Vortheil eines freien Kornhandels. „Für die ganz rohen Zeiten des Mittelalters, wo eigentlich noch gar kein Getreidehandel exiſtirt, ſind die Ausfuhrverbote, wie das ſo oft geht, nur juriſtiſche Ausdrücke einer Thatſache, die ſich ohnedies von ſelbſt

58) M. Chevalier nahm 1847 (Revue d. d. M.) als Bedarf à Perſon im weſtlichen Europa, mit Einſchluß der Ausſaat, 3 Hectoliter = c. 5⅓ preuß. Scheffel an.

1) Vergl. den Abſchnitt „Innere Getreide-Polizei."

Digitized by Google

gemacht hätte[2])." Doch blitzt bei einigen Männern des Mittelalters ſchon das Licht des freien Getreidehandels auf. So wollte z. B. Kaiſer Friedrich II. bei einer Hungersnoth in ſeinen neapolitaniſchen Provinzen kein Ausfuhrverbot für den Transport aus einer Provinz in die andere geſtatten, und ſprach dabei den Grundſatz aus, daß die freie Getreideausfuhr den Ackerbau hebe[3]). Im 13. Jahrh. führte Irland Korn aus, jedoch nur nach England, weil die anderweitige Ausfuhr verboten war[4]). Auch England durfte am Ende des 14. Jahrh. Getreide exportiren, und that es am Anfange des 15. Jahrh. in erhöhtem Maße, aber meiſt nur nach beſtimmten Gegenden. Im J. 1394 wurde allen engliſchen Unterthanen bis auf Weiteres erlaubt, Korn nach allen Ländern auszuführen, nur nicht nach den feindlichen. Im J. 1436 wurde die Weizenausfuhr für immer freigegeben, doch nur bei einem Preiſe von 6⅔ Schillingen des damaligen Geldes (= 12 Schill. 10¾ D. des heutigen) à Quarter. Dieſelbe Erlaubniß wurde 1473 wiederholt; aber man ſollte Korn nur dann exportiren, wenn im Inlande der Weizen nicht über 6⅔, die Gerſte nicht über 3 Schillinge koſtete[5]). Im J. 1381 gebot Richard II., daß die Unterthanen ſich bei der Ausfuhr und Einfuhr nur engliſcher Schiffe bedienen ſollten, Beſtimmungen, welche mit anderen ähnlichen oft wieder umgeändert wurden. Aehnliche Verordnungen ſind in Frankreich, z. B. 1254 und 1455, ſowie in anderen Staaten gegeben und zurückgenommen worden. In Sicilien, Apulien und anderen italieniſchen Ländern war ſchon im 13. Jahrh. die Ausfuhr oft erlaubt, aber eben ſo oft verboten, z. B. nach der dürftigen Ernte des J. 1269, wodurch z. B. in Venedig eine Hungersnoth entſtand.

2) Von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der franzöſiſchen Revolution, von 1492 bis 1815.

Die italieniſchen Staaten unterlagen während dieſer Periode meiſt dem gehemmten Getreideverkehre, ſowol im Inneren als auch nach Außen hin. Der Export war meiſt nur ausnahmsweiſe durch beſondere Decrete erlaubt, während von Einfuhrbeſtimmungen wahrſcheinlich aus dem Grunde nicht viel verlautet, weil die Einfuhr meiſt frei gegeben war. So z. B. noch am Ende des 18. Jahrh. in Sicilien, desgleichen im Kirchenſtaate, wo gemäß des Regierungsmonopols, welches dem zur alten Kaiſerzeit beſtehenden ganz analog war, Niemand bei Bann und Todesſtrafe Korn ausführen durfte[6]). Unter den größeren italieniſchen Ländern machte damals hiervon nur Toscana eine Ausnahme, wo der Großherzog Leopold II., ein Anhänger des damals Terrain gewinnenden phyſiokratiſchen Syſtems, welches im Gegenſatze zu der forcirten Begünſtigung der Manufacturen u. ſ. w. den Wohlſtand der Länder in der geförderten Bodencultur finden lehrte, von dem Monopol- und Prohibitivſyſteme abging, wenn auch meiſt durch den drückenden Mangel der Jahre 1764—66 und die ähnlichen Maßregeln in Frankreich aus den Jahren 1763 und 1764 dazu veranlaßt. Er gab nicht blos das Brodbacken und andere Manipulationen im Innern frei, ſondern geſtattete auch den zollfreien Grenzverkehr mit Getreide. Der Erfolg war, daß, nachdem das Land unter dem alten Syſteme oft hatte darben müſſen, von jetzt ab faſt ſtets genügende Vorräthe disponibel waren, und die Literatur das neue Syſtem, ſelbſt durch prieſterliche Federn, in Schutz nahm[7]). Der edle Fürſt ſprach ſich ſelbſt darüber ſo aus[8]): „Die uneingeſchränkte Freiheit des Getreidehandels iſt von ſo erwünſchten Folgen geweſen, daß ich Niemandem rathen möchte, das Einſchränkungsſyſtem wieder einzuführen. Er würde Gefahr laufen, vom Volke geſteinigt zu werden. Ich habe Alles geleſen, was in Frankreich für oder gegen die Freiheit geſchrieben wurde: die Erfahrung hat die Frage zum Vortheil der Freiheit entſchieden. Vorher hatten wir in Toscana zwei ſchlechte Jahre: der Staat mußte Getreide kaufen, welches ihm 100,000 Thaler koſtete. Es waren viele Unruhen im Volke und man litt Hunger. Seit eingeführter Freiheit haben wir noch drei ſchwere Jahre gehabt, 1770, 1771 und 1772. Der Staat hatte kein Getreide gekauft, ſich nicht in Schulden geſteckt, es ſind keine Unruhen entſtanden, und man iſt in Toscana nicht verhungert. Ich glaube in der That, wenn die Freiheit des Handels wohlthätig ſein ſoll, ſo muß ſie ohne alle Einſchränkungen ſein. Wenn man den Lauf eines Stromes hindert, ſo gibt es immer Stockungen und Ergießungen. Die Handelsfreiheit hat den Ackerbau ſowol als den Kunſtfleiß ſehr vermehrt. Die Bauern ſind reich und die Handwerker wohlhabend geworden. In den erſten Jahren mußte man freilich mit manchen Schwierigkeiten kämpfen: das iſt aber das Schickſal jedes erſten Verſuchs. Wenn die Freiheit erſt beginnt allein zu gehen, ſo wird ſie manchmal ſtraucheln, aber jeder Fortſchritt gibt ihr eine neue Lehre, und ihre Stärke wächſt mit jedem Schritte."

Wenn auch einzelne kleine Gebiete Italiens, z. B. Genua, freien Kornhandel, namentlich freie Einfuhr hatten, und zwar ſchon vorher, ſo lag dies in dem Zwange der Umſtände, da man ſelbſt faſt gar kein Getreide baute; die meiſten anderen italieniſchen Länder, ja die meiſten europäiſchen Länder, hielten bis tief in das 19. Jahrh. an den Verboten oder mindeſtens an hohen Zöllen, beſonders für die Einfuhr, feſt. — In Spanien konnte man, z. B. am Ende des 18. Jahrh., ebenfalls der Nothwendigkeit, fremdes Getreide, wenn auch gegen Zölle, einzulaſſen, nicht widerſtehen.

In Frankreich, wo vorher die Macht, die Getreide-Aus- und Einfuhr zu verbieten, mit Zöllen zu belegen u. ſ. w., lediglich bei den Provinzialgouverneuren

2) Sagt Roſcher, Kornhandel S. 109. 3) Raumer, Hohenſtaufen III, 532. 535. 4) v. Gülich, Geſchichtl. Darſt. I, 54. 55. 5) Macpherſon bei den Jahren 1359, 1360, 1394, 1429, 1437. 6) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 367.

7) Man vergleiche z. B. die 1775 zu Florenz erſchienenen „Landwirthſchaftlichen Verſuche" eines Pfarrers; bei Krünitz 45. Bd. S. 365 fg. 8) Bei v. Hazzi, Betrachtungen über Theuerung. 1818. S. 118. (Aus Schulze, Kornhandel.)

Digitized by Google

geweſen war, nahm 1539 Franz I. den Baillis oder Senechaux dieſe Befugniß und concentrirte ſie in der Perſon des Königs, weil die Beſtechungen und andere Misbräuche eine ſchlimme Höhe erreicht hatten. Franz II. beſtimmte 1559 vorläufig, daß jährlich 50,000 Tonnen à 1300 Pfund als Maximum ausgeführt werden dürften, und Karl IX. bezeichnete die Häfen und anderen Grenzſtationen, wo die Ausfuhr ſtattzufinden hätte. Dem Fiscus wurde dabei ein Ausfuhrzoll von 3 Livre und 10 Sous à Tonne (zu 2000 Pfund) vorbehalten. Unter Heinrich IV. und ſeinem Miniſter Sully erfolgte die ganz zollfreie Ausfuhr beliebiger Quantitäten, wodurch der Ackerbau ſich in ſeinem Wohlſtande ſichtlich hob. Ludwig's XIV. Miniſter Colbert kam auf die früheren Anordnungen zurück, wonach von Jahr zu Jahr die Quantitäten beſtimmt wurden, welche exportirt werden durften; unter beſonderen Umſtänden, z. B. nach der Theuerung von 1662, wurde die Ausfuhr ganz verboten. Man wollte billiges Brod erzielen und die Gewerbe heben, aber man machte dadurch den Ackerbau immer unproductiver[9]). Auf dieſem Wege ging auch die Regierung Ludwig's XV. weiter; allein ſeit der Mitte des 18. Jahrh. machte ſich die philosophie économiste[10]) Quesnay's und ſeiner Schüler (Mirabeau, Abbé Baudeau, M. Duhamel u. A.) geltend, welche auf größere Förderung des Ackerbaues drang (Herzog v. Choiſeul), und nicht blos den Getreideverkehr im Innern, ſondern auch mit dem Auslande frei zu machen ſuchte. Im Juli 1764 erfolgte das berühmte Edict d'Exportation, wodurch die zollfreie Getreideausfuhr unbedingt erlaubt wurde, obgleich namentlich Necker[11]) und Abbé Gagliani[12]) in beſonderen Schriften davor gewarnt und eine beſchränkte Freiheit empfohlen hatten. Es erfolgten ſtarke Ausfuhren; allein die von 1770 an eintretenden hohen Preiſe hatten nicht darin, ſondern zumeiſt in den ſchlechten Ernten ihren Grund. Durch ein arrêt vom 23. Dec. 1770, ſowie durch die lettres patentes vom 16. Jan. 1771 wurde unter dem Miniſter Terray die Ausfuhr wieder ſtreng verboten, jedoch ſeit 1775 unter Turgot und ſpäter unter Necker wieder erlaubt, freilich nur unter Bedingungen, z. B. nur dann, wenn die Provinzial-Intendanten keinen Mangel befürchteten. Unter Ludwig XVI. wurde die Ausfuhr nur dann gehemmt, wenn die Provinzialverſammlungen nicht dringende Vorſtellungen dagegen machten[13]). Später jedoch kehrte das frühere Syſtem der beſonderen Exemption zur Ausfuhr an begünſtigte oder gut zahlende Perſonen zurück, wie dies bei dem Anfange der Revolution der Fall war, während die damaligen Misernten dem Tarife von 1791 die freie Einfuhr der Cerealien einverleibten, welche indeſſen 1793 bei dem zwiſchen Frankreich und Teutſchland u. ſ. w. ausbrechenden Kriege beiderſeitig (nebſt dem Import) prohibirt wurde. Zwar trat um 1800 J. B. Say mit der Vertheidigung der freien Einfuhr auf, allein Napoleon dictirte ſeit 1806 aus Feindſchaft gegen England die Continentalſperre der ihm unterworfenen Länder, wodurch auch der Kornexport getroffen wurde. Als jedoch Frankreich 1809 einen großen Ertrag von Getreide erzeugt hatte, gab er die Ausfuhr deſſelben, ſelbſt nach England, wieder frei. Man hat berechnet, daß Frankreich im 17. und 18. Jahrh. unter den 113 Jahren, während welcher der Getreidehandel im Innern und nach Außen beſchränkt oder verboten war, 65 Theuerungsjahre hatte[14]).

Holland iſt eins von den wenigen Ländern, wo während des 16., 17. und 18. Jahrh. meiſt zollfreie Kornein- und Ausfuhr beſtand, und zwar hauptſächlich deshalb, um den hier eingebürgerten Zwiſchenhandel, welcher in keinem Lande ſo bedeutend war, ſich ungeſtört entwickeln zu laſſen. Selbſt als im 17. Jahrh. der Kornpreis während einer Reihe von Jahren eine große Höhe erreicht hatte, und die Regierung von den Conſumenten und Producenten um Verbote der Ausfuhr angegangen wurde, weigerte ſich die holländiſche Getreidepolitik, darauf einzugehen. Zwar erfolgte zuweilen, z. B. im J. 1757, ein Ausfuhrverbot für das im Lande erzeugte Korn, allein ohne Anwendung auf die Wiederausfuhr des eingeführten, weil dadurch der blühende Kornhandel vernichtet worden wäre. Als der Magiſtrat von Amſterdam 1770 gegen die zollfreie Kornausfuhr Bedenken erhob, erklärte die Kaufmannſchaft, daß ſie bei der freien Einfuhr, nicht aber bei deren Beſchränkung, gegen jeden Mangel einſtehen wollte[15]).

In England war die Kornausfuhr unter Eliſabeth meiſt vielen Beſchränkungen unterworfen, nur 1562 erlaubte ſie auf Grund einer Parlamentsacte den Export, in specie des Weizens, ſobald der Preis à Quarter auf 10 Schillinge, der Gerſte und des Malzes, wenn der Preis auf 6 Schillinge 8 Pence (des heutigen Geldes) gefallen war. Im J. 1593 wurde der Normalpreis für die erlaubte Ausfuhr beim Weizen auf 20, bei der Gerſte und dem Malze auf 12, 1603 beim Weizen auf 26, 1623 beim Weizen auf 32, bei der Gerſte auf 16 Schillinge à Quarter durch einen Parlamentsbeſchluß feſtgeſetzt. Auch hatte die berühmte (1850 aufgehobene) Schiffahrtsacte vom J. 1650, wonach fremden Schiffen die Einfuhr von Waaren aus Aſien, Afrika und Amerika unterſagt wurde, die Bedeutung eines Verbotes.

Von jetzt an änderten ſich die Verhältniſſe. Hatte man bisher beſonders die Ausfuhr verboten oder gehemmt, ſo ſuchte man fernerhin zu Gunſten der Producenten wegen der niedrigen Preiſe die Einfuhr zu beſchränken. Dies geſchah z. B. 1660 und 1663 durch mehre Parlamentsacte, welche dem importirten Getreide einen Eingangszoll auflegten, was indeſſen bei den meiſt reichlichen Ernten wenig half. Da fiel man 1670 während des Krieges mit Ludwig XIV. auf die Maßregel,

9) Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 336 fg. Rau, Lehrbuch II, 212. 10) Oder das phyſiokratiſche Syſtem. 11) Sur la législation et le commerce des grains. 12) Dialogues sur le commerce des blés. 13) Vergl. z. B. Krünitz, Encyklop. 45. S. 339—342 und Schlözer, Staats-Anzeigen. 4. Heft. 1787. S. 42 fg.

14) Norrmann's unten anzuführende Schrift S. 33. 15) Roſcher, Kornhandel S. 106.

Digitized by Google

nicht nur die Einfuhr des fremden Getreides bis zu einer gewiſſen Preishöhe zu verbieten, ſondern auch die Ausfuhr des einheimiſchen zu prämiiren, hauptſächlich deshalb, um den mit der Landtaxe belegten Grundbeſitzern eine Hilfe zu gewähren. Dieſen Beſtimmungen gemäß wurde für jeden Quarter ausgeführten Weizens eine Prämie von 5, des Roggens von 3 Schill. 6 P., der Gerſte und des Malzes von 2½ Schillingen aus dem Staatsſeckel gezahlt, ſo lange nämlich der Preis des Weizens nicht über 48, derjenige des Roggens nicht über 32 und derjenige der Gerſte und des Malzes nicht über 24 Schill. auf den inländiſchen Märkten ſtände. Die betreffenden Normalpreiſe ſollten ſich nach den Preiſen derjenigen Märkte richten, welche den Zollſtätten am nächſten lägen. Als aber bald bekannt wurde, daß die Importeure auf die Preiſe der betreffenden Marktorte in eigennütziger Weiſe einwirkten, wurde 1685 verordnet, daß die Friedensrichter vermittels vereideter Ausſagen wohlangeſehener Grundbeſitzer und Pächter den Normalpreis beſtimmen ſollten. Im J. 1689 wurde die Einfuhr freigegeben und die Ausfuhrprämie für den Weizen (bei einem inländiſchen Preiſe von 48 Schill. à Quarter) auf 3 Schill. geſetzt. Nach Rau's[16]), von Anderen beſtrittener, Behauptung iſt dadurch damals nicht blos der Ackerbau gehoben, ſondern auch dem ſtarken Schwanken der Preiſe vorgebeugt worden.

Als in der Mitte des 18. Jahrh., namentlich 1757 und 1758, die Preiſe ſtark in die Höhe gingen, wurde das bis dahin befolgte Syſtem zu Gunſten der Induſtriellen wieder verlaſſen, indem man die Ausfuhr verbot, die man aber ſchon 1759—1764 wieder erlaubte[17]), worauf wieder Verbote erfolgten. Von 1757 bis 1773 iſt die Ausfuhr in zehn Jahren verboten geweſen. In den folgenden Jahren griff wieder das Ausfuhrprämienſyſtem Platz. Die Sätze, auf preuß. Scheffel und Ggr. reducirt, ſtellen ſich nach Krünitz[18]) für die 70er Jahre des 18. Jahrh., wie folgt: Die Ausfuhrprämie für 1 Scheffel Weizen war 7 Ggr., Roggen 4 Ggr. 8 Pf., Gerſte 3⅓ Ggr., ſo lange der Preis à preuß. Scheffel Weizen nicht höher als 2 Thlr., Roggen 1 Thlr. 20 Ggr., Gerſte 1 Thlr. 8 Ggr. war. Die betreffende Parlamentsacte aus dem Jahre 1773, welche übrigens an den Ausfuhrprämien von 1670 nicht viel ändert, geht[19]) von der Grundvorausſetzung aus, daß England mehr ein importirendes als ein exportirendes Land ſei, deſſen eigene Getreideproduction nicht mehr wie früher zur Ernährung des Volkes hinreiche. Das Einfuhrzollgeſetz von 1791 beſtimmte, daß die Einfuhr des Weizens erlaubt ſein ſollte, wenn der Quarter auf den engliſchen Märkten über 53 Schillinge ſtände[20]). Die Preiſe ſtanden in den folgenden Jahren meiſt höher, ſo daß die Abſicht des Geſetzes illuſoriſch war. Im J. 1804 ſetzte man den Minimalpreis zur erlaubten Einfuhr auf 63 Schill. à Quarter Weizen, allein auch in den hierauf folgenden Jahren hielt ſich der Preis meiſt über dieſem Niveau. Im J. 1795 wurde ein neues Ausfuhrprämienſyſtem eingeführt, wonach für den Quarter Weizen, wenn derſelbe aus Südeuropa oder Amerika eingeführt würde, 16 bis 20 Schill., wenn er aus den übrigen Theilen Europa's eingeführt würde, 12 bis 15 Schill. Prämie bezahlt werden ſollte. Die Prämien für die Exporte aus den erſteren Ländern ſollten aufhören, wenn dieſe 400,000 reſp. 500,000 Quarters eingeführt haben würden, während für die Länder letzterer Claſſe ein Maximum von 500,000 Quarters feſtgeſetzt wurde. Sobald die Einfuhr dieſe Grenzen überſchritten hätte, ſollte die Prämie auf 8 bis 10 Schill. ſinken, und auf dieſer Höhe bis zum 30. Sept. 1796 bleiben. Wiederum zu neuen Maßregeln griff die Regierung 1800, indem ſie den Importeurs bis zum 1. Oct. 1801 für den Quarter Weizen von wenigſtens 424 Pfund an Gewicht einen Preis von mindeſtens 100 Schillingen garantirte, alſo diejenige Summe zuſchoß, welche bei dem Verkaufe an 100 Schill. fehlte. Bei den übrigen Getreidearten waren die Preiſe analog normirt.

Man ſieht hieraus, daß die engliſche Regierung nach und nach in ein immer künſtlicheres Syſtem der Ein- und Ausfuhrbeſtimmungen hineingerathen war, wobei man wegen der kriegeriſchen Zeitläufte ſchwer beurtheilen kann, ob dadurch die intendirten Abſichten, die Producenten vor zu niedrigen, die Conſumenten vor zu hohen Preiſen zu ſchützen, Vorräthe zu erhalten, extreme Preisſchwankungen zu verhüten u. ſ. w., erreicht worden ſeien oder nicht. Meiſt machte man die Erfahrung, daß die Preiſe ſich anders geſtalteten, als man erwartet oder beabſichtigt hatte, indem die Ernte, die Händler, die Kriege einen unvorhergeſehenen Einfluß übten. Doch war dies Zoll- und Prämienſyſtem immerhin eine Ueberleitung zu dem ſpäteren Freihandel, welchen der Schotte A. Smith in ſeinem berühmten Werke „Unterſuchungen über die Natur und die Urſachen des Nationalreichthums“[21]) theoretiſch-wiſſenſchaftlich vorbereitet und dadurch das bis dahin herrſchende Mercantilſyſtem bekämpft hatte. Im Beſondern foderte er einen freien Kornhandel, welcher lediglich auf dem freien Angebote und der freien Nachfrage ruhte.

In Teutſchland war der freie Kornhandel mit dem Auslande während der vorliegenden Periode eine ſeltene Ausnahme, ein gnädiges Privilegium der Fürſten an Einzelne, die Beſchränkung, reſp. das Verbot die Regel. Wir können nicht die abertauſend Verordnungen der hunderte von Territorien anführen, ſondern werden uns beiſpielsweiſe und vor Anderem an Preußen, reſp. Brandenburg halten; aber auch dieſes Territorium kann nur in einzelnen Verordnungen angeführt werden[22]). In dem genannten Lande wurde es 1535 dem Adel erlaubt, dem Bauer verboten, Korn aus dem Lande zu

16) Lehrbuch II. 213. 17) Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 357. 358. 18) Encyklop. Bd. 45. S. 349, nach Young's Politiſcher Rechenkunſt. Jedoch iſt Krünitz hier nicht ganz ſicher, ob Young Waſſer- oder Landmaß unter dem Quarter verſtehe. 19) Auch nach Lowe. 20) Nach Anderen über 54 Schill.

21) Erſte Ausgabe 1776. 22) Als Quelle hierfür hat uns beſonders die Encyklopädie von Krünitz gedient, Bd. 45. S. 434—436.

Digitized by Google

führen. Im J. 1587 unterm 12. Sept. erſchien eine „Verordnung wider das Aufkaufen und Ausfuhre des Korns, Getreidigs und Hopfen, und mit fremdem Getreide keinen Handel zu treiben.“ Im J. 1659 wurde dem Adel eine gewiſſe Zollfreiheit für ſein ausgeführtes Getreide geſtattet. Unterm 23. Juni 1662 erſchien ein Patent gegen die Ausfuhr des Getreidigs. Daſſelbe Verbot wiederholte ſich unterm 2. März 1675, und wurde durch Edict vom 16. Dec. deſſelben Jahres noch einmal eingeſchärft. Ein ähnliches Verbot erging unterm 21. Mai 1679. Am 8. Aug. 1684 erſchien eine „Verordnung, daß wegen des Mißwachſes kein Getreidig auszuführen,“ am 28. Oct. 1692 ein „Edict wider den Vor- und Aufkauf und Ausfuhr des Getreidigs, und wie weit dieſe denen vom Adel u. ſ. w. freyſtehet,“ am 28. Nov. deſſelben Jahres eine „Verordnung, daß auch denen vom Adel die Ausfuhre des Korns verbothen ſeyn ſolle.“ Aehnliche prohibitive Edicte (für die kurbrandenburgiſchen reſp. preuß. Länder) erſchienen unterm 21. Sept. 1694, 20. Sept. 1698, 29. Dec. 1698, 10. Aug. 1699, 16. Nov. 1708; 7. Oct. 1709 u. ſ. w. Als Grenzzölle haben auch viele Flußzölle zu gelten, und dieſe waren auf den meiſten teutſchen Flüſſen ſo hoch oder zahlreich, daß ſie dem Import oder Export ſo ſchwerer Waare vielfach abſolut hinderlich waren. Auf der Elbe exiſtirten 1700 zwiſchen Pirna und Hamburg 32 Zollſtätten.

Auch im 18. Jahrh. beſtand in Preußen wie in den meiſten teutſchen Ländern das alte Syſtem fort, jedoch ſchon mit mehr Freiheitsprivilegien für einzelne Provinzen, Händler und Geſellſchaften, wie wir eine ſolche weiter unten in Preußen werden kennen lernen. Für Brandenburg erſchien unterm 5. Nov. 1714 eine „Verordnung, daß die Ausfuhr Korns und Weitzens erlaubet, aber Gerſte und Hafer auszuführen verbothen ſeyn ſolle,“ und unter dem 21. Juli 1719 ein „Edict, daß aus Sr. kön. Maj. Lande kein Getreide nach Sachſen verführet werden ſoll,“ unterm 25. Juli 1720 ein anderes, „daß das Verboth wegen der Ausfuhre des Getreides wieder aufgehoben ſeyn ſoll.“ Dieſe preuß. Ausfuhrverbote, welche um die Mitte des 18. Jahrh. meiſt dann erfolgten, wenn der berl. Scheffel Roggen (das Hauptgetreide) über 1 Thaler koſtete, wurden nebſt dem ausgedehnten Syſteme der Staatsmagazine ſchon damals von vielen Landwirthen für höchſt verderblich gehalten, da der Staat kein Recht habe, die Preiſe unnatürlich herabzudrücken. Aber der Staat wollte zu Zeiten auch kein fremdes Getreide herein laſſen. So erließ Friedrich der Große, welcher hierin ein Sohn ſeiner Zeit und ein Schüler des damals in Frankreich noch herrſchenden Mercantilſyſtems war, unter dem 9. Nov. 1741 ein „Patent wider die Einführung des fremden Getreides zur ausländiſchen Conſumtion“ (alſo eigentlich wol ein Durchfuhrverbot). Als er 1770 die beiden Kornhandelsgeſellſchaften zu Magdeburg und Stettin conceſſionirte, hatten ſie für die durchgehende Waare aus Anhalt und Sachſen à Wispel Weizen 18 Ggr., à Wisp. anderen Getreides 12 Ggr. Tranſitzoll zu erlegen. Im J. 1786 hatte ein aus Polen nach Schleſien eingehender Scheffel Roggen 2 Ggr. Zoll zu zahlen, und als Friedrich Wilhelm II. die freie Einfuhr aus Polen decretirt hatte, nahm er auf den Proteſt der Schleſier gegen das zu billige polniſche Korn ſein Decret zurück. In der Noth von 1771 wußten ſich Cöln und Neuwied nicht anders zu helfen, als daß ſie die freie Einfuhr geſtatteten, wobei ſie ſich beſſer als ihre Nachbarländer, wo auch damals die Sperren meiſt noch fortbeſtanden, gegen den Mangel geſchützt ſahen. Daſſelbe that 1772, „gleichſam aus Deſperation,“ Osnabrück, und ſtand ſich gut dabei. Trotzdem wiederholten ſich die Aus- und Einfuhrverbote, zumeiſt wol die erſteren, in buntem Wechſel bis zum Ende des 18. Jahrh., beſonders in der Theuerungszeit von 1789 fg., ſo namentlich die Exportverbote zwiſchen 1789 und 1803 für das Magdeburgiſche und Halberſtädtiſche, die reichſten teutſchen Korndiſtricte Preußens. Der Krieg mit Frankreich hatte ſeit 1793 ebenfalls Exportverbote nach dieſer Seite hin im Gefolge. Beiſpielsweiſe ſei hier noch an das 1804 in Kurſachſen gegebene Kornausfuhrverbot erinnert, welches von Altenburg dadurch erwiedert wurde, daß dieſes die Einfuhr ſächſiſchen Holzes verbot, folglich den armen Bewohnern des Erzgebirges einen Hauptnahrungszweig abſchnitt. — Erſt im Anfange des 19. Jahrh. ging man, namentlich in Preußen, zu einem liberaleren Syſtem über. Als jetzt das eben genannte Land die Weizenausfuhr frei gab, baute man ſofort mehr Weizen und der Preis deſſelben ſank im Verhältniſſe zu dem Preiſe der übrigen Getreidegattungen[24]).

Auch Oeſterreich befolgte das Syſtem ſeiner Zeit. So wurde z. B. 1775 die Ausfuhr des Getreides aus Böhmen nach Sachſen u. ſ. w. verboten, ſodaß die böhmiſchen Producenten ihren einträglichen Getreidehandel in das Erzgebirge verloren, und deshalb in Böhmen ſogar Unruhen entſtanden[24]). Joſeph II. erleichterte den Grenzverkehr, und durch ein Edict vom 5. Febr. 1782 wurde namentlich der Eingangszoll von dem aus Ungarn in die teutſchen Erblande eingeführten Getreide auf 6 Monate um die Hälfte herabgeſetzt, beſonders weil man den in Böhmen und Mähren ſteigenden Preis herabdrücken wollte[25]).

In Polen hatte Danzig ſchon vor dem 18. Jahrh. gleich Holland, Genua, Venedig u. ſ. w. neben freier Einfuhr auch freie Ausfuhr, weil eben hierauf der einträgliche Kornhandel, auch noch im 18. Jahrh., beruhete. Doch war eine Verordnung in Kraft, wonach die Ausfuhr dann verboten ſein ſollte, wenn die auf dem Lager der Stadt befindlichen Vorräthe weniger als 1850 bis 2000 Laſten betrugen.

Die Ein- und Ausfuhrbeſtimmungen des 18. Jahrh. und der rückwärts liegenden Zeit ſind keineswegs Anordnungen, welche von den Staatsregierungen gegen die öffentliche Meinung der überwiegenden Zahl der Einwohner getroffen worden wären; ſie ſind, wie auch Ro-

23) Vergl. die anonyme Schrift: „Ueber die gegenwärtige Theuerung.“ (Berlin 1805.) 24) Schlözer, Neuer Briefwechſel. I. Jahrg. 1. Heft. S. 18 fg., bei Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 369. 25) Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 369.

ſcher ſagt, der damaligen Entwickelungsſtufe der Völker angemeſſen geweſen. Verbote oder Hemmungen der Einfuhr kommen deshalb wenig vor, weil für die meiſten Länder Ausfuhrverbote, reſp. Ausfuhrerſchwerungen beſtanden. Dieſe letzteren aber foderte die Volksmaſſe als Schutz gegen hohe Preiſe und Mangel. Man hatte wenig Vorbilder von Ländern, wo der freie, ausgebildete Handel die Leute vor Mangel ſchützte, und wo ſolche exiſtirten, wie Holland, da lagen ſie zu fern, waren nicht allgemein genug bekannt, galten für unanwendbar auf die einheimiſchen Zuſtände. Die Regierung ſollte als eine zweite Providenz oder Allmacht die Preiſe beſtimmen und den Mangel abwenden. Die Producenten hatten mit Ausnahme Englands noch wenig Einfluß auf die Staatsgewalt, die einflußreichen Leute fanden am Ackerbaue noch wenig Gefallen. Als eine Vermittelung der verſchiedenen Intereſſen der Producenten, der Conſumenten und der Händler wurden indeſſen am Ende des 18. Jahrh. auch in Teutſchland und anderen Ländern von vielen Leuten die engliſchen Zollſcalen betrachtet [26]). Aber auch die Partei des vollen Freihandels hatte in Folge der Anregungen von A. Smith, Say u. A. ſchon viele Anhänger, namentlich unter den Beamteten und Gebildeten, wie in England, Frankreich und Italien, ſo auch in Teutſchland. Für Holland, Danzig, Genua und andere, meiſt beſchränkte und auf die Einfuhr angewieſene Oertlichkeiten, war der Freihandel allgemeine Ueberzeugung, ſodaß die Schule von A. Smith ihre Principien keineswegs erfunden oder aus der Luft gegriffen hatte. Freilich war auch in dieſen Ländern und Städten der Freihandel mit mancherlei Schutzzöllen nach anderen Seiten hin vergeſellſchaftet.

3) Die Zeit von der Beendigung der franzöſiſchen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

In Italien hielten auch während dieſer Zeit die Regierungen, aber wol nicht im Gegenſatze zu den Foderungen der öffentlichen Meinung, an den polizeilichen Regelungen, den Aus- und Einfuhrverboten u. ſ. w. feſt. So hatte namentlich Sicilien nach Murat's Vertreibung unter Ferdinand läſtige Ausfuhrbeſtimmungen. Es wurde zwar in einigermaßen guten Jahren die Ausfuhr nicht verweigert, allein man bedurfte für jedes auszuführende Quantum eines ſpeciellen Erlaubnißſcheines, den man bei der Käuflichkeit der Beamteten meiſt mehr oder weniger theuer bezahlen mußte. Auch das Königreich Sardinien hielt damals und ſpäter noch an ziemlich hohen Einfuhrzöllen feſt. So waren z. B. 1842 für 100 Kilo's eingeführten Weizens 6 Lire, für Gerſte 1 Lire 25 Centeſ. zu zahlen [27]). Und als 1843 im Neapolitaniſchen eine karge Ernte eingefallen war, hielt der König, ſelbſt gegen die öffentliche Meinung, im Intereſſe der wenigen Grundbeſitzer und einiger Handelsmonopoliſten 1844 an dem Einfuhrverbote feſt, bis er endlich im März zu bewegen war, die freie Einfuhr, jedoch nur bis zum letzten April, zu geſtatten.

Die Bewegung von 1848 bildete Sardinien zu einem freien Staate mit liberalen Handelsbeſtimmungen. Nachdem ſich der dortige Miniſter Cavour 1850 öffentlich für die Handelsfreiheit erklärt hatte, ſchloß Sardinien ſeit 1851 mit England, Belgien, Frankreich, dem Zollvereine, der Schweiz u. ſ. w. Handelsverträge, welche ihren Einfluß bald auch auf die Getreidezölle äußerten, ein Einfluß, welchen der 1851 zwiſchen Rom und Toscana abgeſchloſſene Schiffahrtsvertrag wegen der davon ausgeſchloſſenen Cabotage nicht üben konnte. Zu weiteren Schritten führten die Theuerungsjahre ſeit 1853, in welchem Jahre (Herbſt) z. B. Neapel die Mehleinfuhr frei gab, was um dieſelbe Zeit auch das ſchon früher von Leopold's Geiſte verlaſſene Toscana für Mehl und Getreide that, jedoch unter Erhebung eines niedrigen Zolles. Dagegen verbot der Kirchenſtaat im Sommer deſſelben Jahres die ganze Getreideausfuhr, ein Verbot, welches ſich im Sommer 1854 wiederholte, dann aufgehoben ward, und 1856 im Juli zurückkehrte. Ihm gegenüber ſetzte Sardinien im October 1853 die Getreidezölle bedeutend herab, und 1854 willigte auch die erſte Kammer zu Turin in die völlige Aufhebung aller Aus- und Einfuhrzölle auf Getreide, worauf das betreffende Geſetz ſchon unterm 16. Febr. deſſ. Jahres erſchien, und mit 1855 in Kraft trat. Es brachte dem Staatsſchatze einen jährlichen Ausfall an der Einnahme von c. 3⅒ Mill. Lire. Sardiniens Vorgang fand indeſſen im übrigen Italien keine Nachfolge. Denn in Neapel z. B. wurde die Kornausfuhr 1855 gradezu wieder verboten, was zu diplomatiſchen Differenzen mit England und namentlich Frankreich führte, da mehre Kaufleute zu Marſeille behaupteten, in Neapel ſchon vor dem Verbote Getreide gekauft zu haben, was ſie jetzt nicht beziehen könnten, obgleich ſie an anderweitige Lieferungsverträge gebunden wären. Erſt im März 1856 gab der König die Ausfuhr frei, und zwar gegen einen Zoll von 20 Carlini à Cantar Weizen, 12 à Mais, 10 à Hafer. Aber ſchon vom 15. Juli 1856 ab erfolgte wieder ein Verbot, worauf in Neapel ſelbſt die Preiſe fielen, aber wiederum die marſeiller Kaufleute in Verlegenheiten geriethen. Ebenfalls wegen der hohen Preiſe hob der Kirchenſtaat im Anfange des J. 1856 die Einfuhrzölle auf 3 Monate auf, wogegen im April deſſ. Jahres bis Ende Juli die zollfreie Ausfuhr von Mais, Reis und Hülſenfrüchten geſtattet wurde, wozu ſehr bald auch die Erlaubniß der Weizenausfuhr kam.

Dieſer ſchnelle Wechſel von Erlaubniß und Verbot in den meiſten italieniſchen Staaten iſt zwar meiſt durch den Ernteertrag veranlaßt, und von dem Publicum gefodert; allein es kann ſich bei ſolcher Ungewißheit über die nächſte Zukunft kein bedeutender Getreidehandel organiſiren, welcher freilich auch im Widerſtreite ſtehen würde mit den z. B. im Kirchenſtaate noch vorhandenen Kauf- und Bäckereiprivilegien der Cardinäle, Klöſter u. ſ. w.

Portugal belegte 1820 den Import des Getreides

26) So z. B. von Krünitz, Encyklop. Bd. 45. S. 329 fg. und a. a. O. 27) v. Gülich, Tabellen III. S. 175.

mit höheren Zöllen, welche einem Verbote faſt gleichkamen, während das frühere Ausfuhrverbot fortbeſtand [28]). Im J. 1837 ging man von dieſem Schutzzollſyſteme zu dem engliſchen Syſteme der wechſelnden Scalen über. Darnach wurden als Normalpreis für den Weizen à caſſeler Metze 800 Reis = 40 Sgr. feſtgeſetzt; erſt wenn der Preis dieſe Höhe überſchritten hatte, wurde die Einfuhr erlaubt [29]). Doch mußte man zuweilen wegen unbefriedigender Ernte dieſe Zölle zum Theil ſuspendiren, wie dies z. B. im Auguſt 1856 in Bezug auf Mehl, Reis, Bohnen, Kartoffeln der Fall war, indem deren zollfreie Einfuhr bis zum 30. Juni 1857 geſtattet wurde.

Auch Spanien belegte nach 1815 den Import mit ſo hohen Zöllen, daß ſie z. B. bei der Mißernte von 1824 ſammt dem Geldmangel große Noth herbeiführten. In der ſpaniſchen Colonie Cuba war 1827 der Barrel Mehl bei ſeiner Einfuhr aus Spanien mit 3⁶⁄₁₀, aus anderen Ländern mit 7¹⁄₂ Dollars Eingangszoll belegt. Nach Ferdinand's Tode trat ein liberaleres Syſtem ein, indem der Tarif von 1841 die Einfuhr landwirthſchaftlicher Producte zu einem Zolle von 8 bis 30 Proc. frei gab; und die Verwaltung Espartero's ging im Jahre 1856 ſogar damit um, alle Getreideeinfuhrzölle aufzuheben, um der Theuerung nach Möglichkeit vorzubeugen. Das Miniſterium O'Donnel decretirte unterm 11. Juli deſſ. Jahres die Aufhebung der Einfuhrzölle von Weizen, Roggen, Gerſte, Mais u. ſ. w. Die Ausfuhr unterlag ſeit den 1840er Jahren nur geringen Abgaben, deſto mehr dem Haſſe der conſumirenden Volksmaſſen, wie ſich dies z. B. 1856 durch die Angriffe auf Exportfahrzeuge erſt neuerlich wieder gezeigt hat.

Frankreich ahmte gleich Portugal bald nach 1815 das künſtliche engliſche Scalenſyſtem nach, machte es aber durch Feſtſetzung verſchiedener Normalpreiſe für die verſchiedenen Grenzdepartements (1819 vier Hauptgruppen) noch künſtlicher, um vermeintlich die Zwecke des Schutzes der Conſumenten gegen zu hohe, der Conſumenten gegen zu niedrige Preiſe noch beſſer zu erreichen. Der Normalpreis für den Import von Weizen war nach den 4 Gruppen 20 bis 26 Francs, im Durchſchnitte alſo 23 Francs (prix rémunérateur), während der Durchſchnittspreis der folgenden Jahre höher war. So der Tarif von 1819. Als nun in Folge deſſen ſtarke Zufuhren von Odeſſa und anderen Häfen kamen, wurde der Normalpreis durch Geſetz vom 4. Juli 1821 erhöhet, und außerdem durch weitere Geſetze vom 27. Juli 1822 und vom 17. Mai 1826, um die Producenten zu ſchützen, ein Zoll auf die ſo importirten Quantitäten gelegt. Unterm 15. April 1832 wurden folgende Ausfuhrzölle feſtgeſetzt. Der Ausfuhrzoll à Hectoliter Weizen ſollte nur ¼ Franc betragen, wenn der Preis des Hectoliters nach den verſchiedenen Claſſen der Departements

unter 25 Francs in der 1. Claſſe
„ 23 „ „ „ 2. „
„ 21 „ „ „ 3. „
„ 19 „ „ „ 4. „ ſtände.

28) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. I, 206. 29) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. IV, 137.

Entſpräche der wirkliche Preis dieſem Normalpreiſe, ſo ſollte der Ausfuhrzoll 2 Francs betragen, und bei jedem Franc, um welchen der Preis weiter ſtiege, um 2 Frcs. wachſen, ſodaß er z. B. bei 30 Frcs. 12 Frcs. ausmachte. Dieſem Ausfuhrtarife folgte unterm 25. April 1832 der Einfuhrtarif, welcher jedes Einfuhrverbot aufhob, dagegen aber feſtſetzte, daß der Zoll à Hectoliter für Weizen, welcher auf franzöſiſchen Schiffen und zu Lande einginge, betragen ſollte

bei einem Preiſe

in der 1. Claſſe von mehr als 26 Frcs.	in der 2. Claſſe von mehr als 24 Frcs.	in der 3. Claſſe von mehr als 22 Frcs.	in der 4. Claſſe von mehr als 20 Frcs.	
von	von	von	von	— Frcs. 25 Cts.
25—26	23—24	21—22	19—20	1 „ 25 „
24—25	22—23	20—21	18—19	2 „ 25 „
23—24	21—22	19—20	17—18	3 „ 25 „

u. ſ. w.

Der höchſte Zoll war 21 Fr. 25 Cts., und zwar bei einem (inländiſchen) Preiſe in der 1. Claſſe der Departements von 12 Francs, und zwar für den Weizen. Der Roggen hatte 60, die Gerſte 50, der Hafer 35 Proc. des Weizens zu zahlen. Für die übrigen Claſſen galten entſprechend niedrigere Zahlen. In die 1. Claſſe gehörten die Departements am Mittelmeere, in die 2. die ſüdweſtlichen, ſowie die Grenze gegen Sardinien und die Schweiz, in die 3. der Elſaß, die Normandie, die Picardie und die Weſtküſte an der Loire und der Charente, in die 4. die Grenze gegen das übrige Teutſchland und Belgien.

Die Mißernte von 1846 war mächtiger als dieſe Tarife; ſie bewirkte die Geſtattung freier Getreideeinfuhr bis zum 1. Juli 1847, und brachte in dem zuletzt genannten Jahre zugleich eine Erhöhung der Ausfuhrzölle. Als 1851 St. Beuve in der Nationalverſammlung freie Einfuhr beantragte, hielt Thiers eine ſcharf ſchutzzöllneriſche Rede, und die Verſammlung verwarf die Anträge des Freihändlers, welcher indeſſen an dem Kaiſer Napoleon, ſowie an der Rückſicht gegen England und dem fortgeſetzten Brodmangel Bundesgenoſſen fand. Durch Decret vom Juli 1853 erlaubte der Kaiſer die zollfreie Getreideeinfuhr aus England bis auf Weiteres. Bald wurden — in demſelben Jahre — bis ult. Dec. 1853 alle Importzölle bis auf einen Controlreſt beſeitigt, und die importirenden Schiffe vom Tonnengelde befreit. Dieſelbe Freiheit genoſſen Mehl, Erbſen, Bohnen, Schlachtvieh u. ſ. f. Auch geſtattete ein Decret deſſelben Jahres den fremden Schiffen den zollfreien Transport von Getreide, Kartoffeln und anderen Nährſtoffen zwiſchen Frankreich und Algerien vom October bis ult. December 1853, wogegen ebenfalls im Herbſte 1853 die Ausfuhr von Hülſenfrüchten und Kartoffeln verboten ward. Mit dem Jahre 1854 ſollten zwar die früheren Verhältniſſe wieder eintreten, allein die Umſtände riethen zu neuen Maßregeln, z. B. zum Ausfuhrverbot von Getreide und Mehl im Nov. 1854. Auch wurde der

10*

Digitized by Google

früher auf 200 Francs à Hectoliter reinen Alkohols normirte Einfuhrzoll durch kaiſerliches Decret in demſelben Jahre auf 15 Francs herabgeſetzt, ſowie der Einfuhrzoll von Zuckerrüben ermäßigt, um dem Brode ſoviel wie möglich Materialien zu erhalten.

Belgiens Einfuhrzollgeſetz vom 31. Juli 1834 iſt ebenfalls der engliſchen Scala nachgebildet. Daſſelbe beſtimmt, daß bei einem Preiſe von 24 Francs für 1000 Kilogramme Weizen die Einfuhr deſſelben frei, die Ausfuhr aber verboten, daß, wenn der Preis mehr als 20 und unter 24 Frcs. iſt, die Einfuhr ebenfalls frei ſein, die Ausfuhr aber 25 Fr. à 1000 Kilogramme erlegen, daß, wenn der Preis zwiſchen 15 und 20 Frcs. ſteht, die Einfuhr nur gegen eine Abgabe von 37½ Fr. geſtattet, daß, wenn der Preis unter 15 Fr. ſinkt, eine noch höhere Steuer erlegt werden ſoll. Der niedrigſte Ausfuhrzoll des Weizens (1000 Kilogr.) iſt darnach ¼ Franc, was lediglich als eine Controlgebühr angeſehen werden muß. Bei den Sätzen, wo der Weizen frei einging, hatten der Roggen (à 1000 Kilogr.) 21,5, die Erbſen 19, die Gerſte 14, der Buchweizen 13, der Hafer 11, die Pferdebohnen 10 Frcs. Eingangszoll zu erlegen. Dieſe Scala bewährte ſich für die allgemeinen Intereſſen auf die Dauer nicht, ſodaß ſie 1845 beſeitigt und ein feſter, aber niedriger Importzoll eingeführt wurde. Auch dieſer wurde in Folge der Mißernte des Jahres 1846 bis zum 31. Dec. 1848 aufgehoben. Man führte ihn 1849 wieder ein, allein ſchon unter dem 29. Auguſt 1853 wurde er wieder bis auf Weiteres beſeitigt. In demſelben Jahre erhoben ſich viele Stimmen für das Verbot der Kartoffelausfuhr und die zweite Kammer erklärte ſich am 20. Nov. 1853 ebenfalls dafür, nachdem daſſelbe ſchon unterm 13. Oct. 1853 par decret erlaſſen worden war. Im J. 1854 griff man auch wieder zu der Aufhebung der Getreideeinfuhrzölle, und am 15. December 1855 erklärte ſich die zweite Kammer wiederholt für die freie Ausfuhr von Weizen, Roggen, Mehl, Kartoffeln u. ſ. w.

Holland ging am Anfange dieſer Periode in ſeinen Einfuhrzoll-Erhöhungen auf dem am Ende der vorigen eingeſchlagenen Wege weiter, indem vom 1. Januar 1825 ab, beſonders zum Schutze der inländiſchen Producenten gegen zu niedrige Preiſe, aber zu Ungunſten des 500 Jahre alten Zwiſchenhandels, der Einfuhrzoll à Laſt auf 24 Gulden ſtieg. Man erniedrigte ihn 1830, allein 1835 wurde er durch die Einführung einer Scala hinauf geſetzt. Es hatte nämlich von jetzt ab der Weizen à Hectoliter an Eingangsſteuer zu zahlen:

bei einem Preiſe von 9	Gulden	¼	Gulden
" " " " 8	"	½	"
" " " " 7	"	1	"
" " " " 6	"	1½	"
" " " " 5½	"	2	"
" " " " 5	"	2½	"
bei einem Preiſe von 4 und darunter	"	3	"

Die 1842 beſtehenden Einfuhrzölle waren nach v. Gülich[30]) folgende:

bei dem Hafer à Laſt	7	Gulden	—	Cts.
" " Spelz à "	7	"	—	"
in der Hülſe à "	15	"	—	"
in den Bohnen à "	7	"	50	"
" " Wicken à "	7	"	50	"
" dem Weizen à 1000 Pfd.	11	"	25	"
" der Gerſte à Laſt	12	"	—	"
" dem Malz à "	6	"	—	"
" den Erbſen à "	10	"	—	"
" dem Buchweizen à Laſt	9	"	—	"
" " Roggen à 1000 Pfd.	7	"	50	"

Im J. 1847 trat für die Einfuhr eine Erhöhung um 50, für die Ausfuhr um 150 Proc. ein. Dagegen wurde der Getreideverkehr mit dem Auslande durch die liberalen Schiffahrtsgeſetze von 1850 erleichtert. Darnach zahlten die fremden Schiffe bei der Naturaliſation fortan nur 4 Proc. gegen 1 Proc. der einheimiſchen, während die Durchfuhr- und Schiffahrtsabgaben ganz aufgehoben wurden. Im J. 1853 wurde die Kartoffelausfuhr aus Luxemburg nach Frankreich und Belgien, zum Theil als Repreſſalie, verboten, dagegen der Einfuhrzoll auf alle Lebensmittel vom 2. Oct. bis ult. December 1854 bedeutend ermäßigt.

England mit Schottland und Irland. Für kein Land ſind die Zölle — jedoch nur noch die Eingangszölle, da die frühere Ausfuhr ganz aufhörte — von größerer Bedeutung wie für England, und mit keinem Getreidetarif hat ſich die Literatur und Geſchichte ſo eingehend beſchäftigt, wie mit dem engliſchen. Nach dem Frieden von 1815 foderten die Agriculturiſten nachhaltigen Schutz für ihre Producte und Entſchädigung für ihre Laſten; Parlament und Publiciſtik (z. B. Malthus) ſtimmten meiſt bei. So kam bei großem Widerſtande der Manufacturiſten unter dem Miniſterium Robinſon das Einfuhrzollgeſetz von 1815 zu Stande, welches beſtimmte, daß die Einfuhr des Weizens, dieſer Hauptbrodfrucht, erſt dann geſtattet, reſp. der unter Verſchluß gelegte verkauft werden ſollte, wenn der vorhergehende vierteljährliche Durchſchnittspreis à Quarter die Höhe von 80 Schill. = 4 Strl., der Preis der anderen Kornarten eine entſprechende Höhe erreichte. Für die Einfuhr aus dem britiſchen Nordamerika wurde der Satz auf 67 Schill. geſtellt. Da man damals in Banknoten zahlte, dieſe aber unter Pari des Goldes ſtanden, ſo darf man jenen Normalpreis von 80 Schill. auf Gold reducirt = 60 Schill. ſetzen, ſodaß z. B. bei dieſem Preiſe 1 berl. Scheffel 6 Fl. 45 Kr. Rheiniſch koſtete. Der Erfolg entſprach den erwarteten günſtigen Wirkungen nur zum Theil. Im J. 1816 konnte, da am 15. Auguſt der inländiſche Preis noch nicht hoch genug war, erſt am 15. Nov. die Zulaſſung des fremden Getreides ausgeſprochen werden; da aber die damals beſtellten Sendungen vor dem Frühjahre 1817 nicht ein-

30) Tabellen III, 177.

Digitized by Google

treffen konnten, ſo ſtieg unterdeſſen der inländiſche Preis auf 5 Pfd. Sterl. und 4 Schill. In den J. 1816—18 ſtanden die Preiſe meiſt höher als 80 Schill. à Quart. Weizen, ſodaß die Einfuhrſcala nicht nothwendig war, und 1818 fg. ſanken ſie weit darunter. Man hatte ſtetigere Preiſe erwartet, und ſah ſich getäuſcht [31]). Eine Folge der hohen Preiſe, reſp. des hohen Normalſatzes war, daß die den Grundbeſitzern auferlegte Armenſteuer ebenfalls ſehr hoch war. Im J. 1818 empfing die 1 Mill. Armer unter den 12 Mill. Einwohnern Englands 7 Mill. 990,148 Pfd. Sterl. Almoſen.

Da nach 1818 die Preiſe bedeutend herabgingen, ſo ſetzte das Parlament zur Unterſuchung dieſer Umſtände und zur Abhilfe für die Verlegenheit der Kornproducenten einen Ausſchuß ein, und 1822 kam ein neues Zollgeſetz zu Stande. Dieſes ſetzte den Normalpreis, bei welchem die Einfuhr frei ſein ſollte, für Weizen auf 70, für Roggen und Hülſenfrüchte auf 46, für Gerſte auf 35, für Hafer auf 25 Schill. feſt, jedoch unter näheren Modificationen, welche z. B. für den Weizen dahin lauteten, daß bei einem Preiſe von 70 bis incl. 80 Schill. à Quarter die Einfuhr gegen einen Zoll von 12 Schill., im 1. Vierteljahre von 17 Schill., erlaubt ſein ſollte. Bei einem Preiſe von 80 bis 85 ſollte der Zoll 5 Schill., im 1. Vierteljahre 10 Schill., betragen, bei 85 Schill. und darüber nur 1 Schill. Allein auch dieſer Scala und ihren Abſichten ſpotteten die Ernten und andere Mächte; der Preis war niedriger, als die Producenten wünſchten. Trotzdem gab man 1824 die Einfuhr von Hafer, 1825 von Erbſen und Gerſte frei, und im Winter 1825—1826, wo die damalige Geldkriſis ein gewichtiges Wort für billigeres Getreide ſprach, erhielten die Miniſter vom Parlament die Erlaubniß, von dem unter Königsſchloß niedergelegten ausländiſchen Weizen 560,000 Quarter in die Conſumtion übergehen zu laſſen.

Unterdeſſen machten ſich die Intereſſen der Induſtriellen in der Geſetzgebung immer ſtärker geltend; ſie foderten billigeres Brod und erklärten, daß ſie des Schutzes mehr als die Ackerbauer bedürftig wären; die Löhne ſeien zu hoch und man könne nicht beſtehen u. ſ. w. Immer lauter und ſtärker wurden die Gegner der Getreideſchutzzöllner, immer maſſenhafter die öffentlich aufgeſtellten Zahlenbeweiſe. In dem Edinburgh-Review vom Februar 1822 war z. B. berechnet, daß die jährliche Mehrausgabe für Getreide, welche den Conſumenten in Großbritannien aus der Hemmung der Korneinfuhr entſtehe, 20 bis 25 Mill. Pfd. Sterl. betrage. Die Induſtriellen verhießen den Agriculturiſten eine reichlichere Abnahme ihrer Producte, folglich den Farmers und Grundbeſitzern genügende Einnahmen. Die Ackerbauer wieſen auf den Schutz hin, deſſen die Induſtrie ſich ihrerſeits erfreue; die Armentaxe ſei ſehr hoch; man dürfe ſich vom Auslande nicht abhängig machen u. ſ. w. Die geſetzgebende Macht mußte etwas thun. Sie ſchickte daher den W. Jacob 1826 und 1827 in das Ausland, über welches er ſeine bekannten Berichte erſtattete [32]). Am 1. März 1827 legte der Miniſter Canning dem Parlamente eine Reihe von Entwürfen zu einer wechſelnden Einfuhrſcala vor, deren Zweck ebenfalls ſein ſollte, die Preiſe auf einer möglichſt gleichen Höhe zu halten. Der Zoll ſollte um ſo höher ſein, je tiefer die Marktpreiſe in England ſtänden und umgekehrt. Die Einfuhr zur Lagerung unter Verſchluß ſollte nach wie vor frei ſein. Als Normalpreis, bei welchem der Verkauf zum inländiſchen Conſum frei wäre, mit Ausnahme einer Gebühr von 1 Schill., ſollte 70 Schill. à Quarter Weizen ſein. Der dritte Punkt war die Erlaubniß, ſelbſt wenn jener Normalpreis noch nicht eingetreten ſein ſollte, fremdes Getreide zu verkaufen, aber mit einer Abgabe von je 2 Schill. bei jedem um 1 Schilling unter 70 Schill. ſtehenden Preiſe. Für die übrigen Getreidearten waren die Sätze analog notirt. Das Unterhaus nahm dieſe Vorſchläge mit großer Mehrheit an, das Oberhaus aber nur mit einem Amendement des Herzogs von Wellington, welches dahin ging, daß der Import des fremden Weizens nicht eher erlaubt ſein ſollte, als bis der Preis à Quarter auf 66 Schill. geſtiegen ſei. Was Canning beabſichtigt hatte, war durch dieſe Wendung zu Gunſten der Tories illuſoriſch geworden.

Schon 1828 ſchritt das Parlament unter dem Miniſterium Wellington zu einer Aenderung, welche indeſſen den Induſtriellen ebenfalls wenig Conceſſionen machte. Es iſt dies die Getreidebill vom 15. Juli, welche auf Grant's Vorſchlag zunächſt im Unterhauſe und dann im Oberhauſe angenommen ward. Hierin ſind 73 Schill. à Quarter Weizen als derjenige Normalpreis feſtgeſtellt, bei welchem der Einfuhrzoll nur 1 Schill. betragen ſoll. Dieſer ſteigt aber bei niedrigeren Preiſen in viel ſtärkerem Verhältniſſe, nämlich

bei	einem	Preiſe	von	73	Schill.	auf	1	Sch.	—	D.
„	„	„	„	72	„	„	2	„	8	„
„	„	„	„	71	„	„	6	„	8	„
„	„	„	„	70	„	„	10	„	8	„
„	„	„	„	69	„	„	13	„	8	„
„	„	„	„	68	„	„	16	„	8	„
„	„	„	„	67	„	„	18	„	8	„
„	„	„	„	66	„	„	20	„	8	„
„	„	„	„	65	„	„	21	„	8	„
„	„	„	„	64	„	„	22	„	8	„
„	„	„	„	62	„	„	24	„	8	„
„	„	„	„	61	„	„	25	„	8	„
„	„	„	„	60	„	„	26	„	8	„
„	„	„	„	50	„	„	36	„	8	„

Um dem Geſetze zu genügen, ward verordnet, daß in 150 namhaft gemachten Marktorten von England und Wales die Hauptkornhändler wöchentlich die Durchſchnittspreiſe der laufenden Woche und der 6 vorher-

31) Rau, Lehrbuch II, 224.

32) Obgleich die erſten Wurzeln der Anti-corn-law-league ſchon in dieſer Zeit liegen, ſo wollen wir doch ihre Wirkſamkeit erſt weiter unten zuſammenfaſſend beſprechen.

Digitized by Google

gehenden Wochen ziehen und Ueberſichten davon dem Handelsrathe in London einſenden ſollten, welcher dann aus allen dieſen Berichten den Geſammtdurchſchnitt zu ermitteln hatte. — Zwar wurde durch dieſes Geſetz der Import fremden Getreides mehr erleichtert, als es unter der Herrſchaft der Scalen von 1815 und 1822 der Fall geweſen war, allein die Induſtriellen ſahen ihr Ziel noch bei weitem nicht erreicht, und der Kornhandel konnte ſich dabei immer noch nicht ſicher genug fühlen. Oft trieben die Kornhändler den inländiſchen Preis deshalb in die Höhe, um den zur Einfuhr ihnen günſtig ſcheinenden Punkt zu erreichen, worauf nicht ſelten die Preiſe ebenſo ſchnell wieder fielen[33]). Meiſt warteten ſie für ihre Importe die höchſten Preiſe ab.

Mit dem Anfange der 1840er Jahre nahm die Agitation gegen und für die Getreidezölle einen verſtärkten Anlauf, in dem Grade mehr, als man bei ſteigender Bevölkerung mehr fremdes Korn brauchte. Gleichzeitig ſtiegen aber auch die Laſten der Grundbeſitzer, und 1841 foderte auch Neuſüdwales Getreideſchutzzölle. In dem eben genannten Jahre machte die Freihandelspartei einen neuen Verſuch zur Herabſetzung der beſtehenden Eingangszölle, allein die Majorität des Parlamentes und das Miniſterium Melbourne, obgleich von dem Wunſche eines billigeren Brodes beſeelt, ſtimmte gegen dieſelbe. Auch Peel war noch Schutzzöllner, als er 1841 das Miniſterium übernahm. Aber kaum hatte er es übernommen, ſo ſtand er auch nicht mehr auf dem Parteiſtandpunkte der Protectioniſten, ſondern auf dem Standpunkte der vereinten Intereſſen. Am 9. Febr. 1842 kündigte er im Parlamente an, daß er mit der Ermäßigung, aber nicht mit der Fixirung[34]) der Zölle umgehe; es ſei ſeine Abſicht, den höchſten Zoll, bei einem Preiſe von 51 Schill. à Quarter Weizen, von den beſtehenden 35 Schill. auf 20 herabzuſetzen. Am 7. April 1842 wurden die Vorſchläge Peel's vom Unterhauſe, bald darauf auch vom Oberhauſe angenommen, und unterm 29. April als Geſetz ſanctionirt. — Die immer noch gleitende, aber herabgeſtimmte und nicht mehr mit ſo vielen Stufen verſehene Scala beſtimmt, daß der Quarter Weizen für ſeinen Import folgende Zölle erlegen ſoll:

bei einem Preiſe

unter	51	Schilling	20	Schilling
von	51 — 52	„	19	„
„	52 — 55	„	18	„
„	55 — 56	„	17	„
„	56 — 57	„	16	„
„	57 — 58	„	15	„
„	58 — 59	„	14	„
„	59 — 60	„	13	„
„	60 — 61	„	12	„
„	61 — 62	„	11	„
von	62 — 63	Schill.	10	Schilling
„	63 — 64	„	9	„
„	64 — 65	„	8	„
„	65 — 66	„	7	„
„	66 — 69	„	6	„
„	69 — 70	„	5	„
„	70 — 71	„	4	„
„	71 — 72	„	3	„
„	72 — 73	„	2	„
„	73 und mehr		1	„

Wie früher, ſo wurde auch jetzt der Preis nach einem ſechswöchentlichen Durchſchnitte feſtgeſtellt; aber wie früher, ſo war auch jetzt ſeine Ermittelung nicht blos großen Schwierigkeiten, ſondern auch einſeitigen Einwirkungen ausgeſetzt. — Dem canadiſchen Weizen ward in demſelben Jahre der Eingang zu einem feſten herabgeſetzten Zolle von 1 Schilling geſtattet, ein Anfang zu weiteren Schritten.

Es iſt hier der Ort, kurz die Geſchichte der Anti-corn-law-league einzuſchalten. Sie reicht mit ihrer Tendenz, alle Korneinfuhrzölle abzuſchaffen, in einzelnen ihrer Anhänger bis in die 1820er Jahre hinauf, und bereits ſeit 1831 organiſirten ſich mehre Geſellſchaften zu obigem Zwecke. Die Mißernte von 1838 begünſtigte ihre Ideen; es traten in ihr Männer wie Cobden, Smith, Aſhworth, Rawſon, Paulton u. A. zuſammen, und hielten, beſonders in Mancheſter, dem urſprünglichen Sitze der Bewegung, vor öffentlichen Meetings Vorleſungen. Am 13. Dec. 1838 beſchloß die Handelskammer von Mancheſter eine dahin gerichtete Petition an das Parlament, und nachdem auch durch die Bildung eines beſonderen Fonds, ohne welchen in England keine Agitation ihr Ziel zu erreichen vermag, die materiellen Mittel verſtärkt worden waren, machte Villiers 1839 im Unterhauſe ſeine erſte berühmte Motion zu Gunſten der freien Getreideeinfuhr. Sie fiel, da die Partei der Protectioniſten noch zu ſtark war, mit 197 gegen 344 Stimmen durch, aber um ſo mehr Gegner der alten Geſetze ſtanden jetzt außerhalb des Parlamentes auf. Die Vorträge, die Freiheitsapoſtel, die agitirenden Broſchüren, die Geldbeiträge mehrten ſich unter der Hauptleitung des unermüdlichen Cobden. Am 6. April 1839 erſchien in Mancheſter die erſte Nummer des „Anti-Corn-Law-Circular,“ welche ſich 1841 in die Wochenſchrift „Anti-Bread-Tax-Circular“ umwandelte und 1843 unter dem Titel „The League“ nach London wanderte, wo es indeſſen immer noch hauptſächlich von Mancheſter aus geleitet wurde, und 1846 über 20,000 Leſer hatte. Außerdem ließ man zahlloſe Broſchüren und Adreſſen ausgehen, im J. 1843 allein 9,026,000. Schon 1841 hatte der Bund ſo ſtarke Einnahmen, daß er 50,000 Pfd. Sterl. ausgeben konnte. Gleichzeitig aber (1841) erhob ſich gegen ihn, Feargus O'Connor an der Spitze, der Chartismus, welcher zwar auch billigeres Brod haben wollte, zugleich aber allgemeines Stimmrecht foderte, und den Bund beſchuldigte, daß er nur für die Fabrikbeſitzer arbeite, welche deshalb billi-

33) Vergl. den Artikel The wheat-trade in dem Companion to the Almanac or year book for 1839. 34) Die Times verlangten einen feſten niedrigen Zoll, Villiers im Parlamente die Beſeitigung aller Zölle.

Digitized by Google

geres Brod foderten, um das Arbeitslohn herabzuſetzen. Dies that zwar der League einigen Abbruch, aber trotzdem ſetzte ſie die Wahl Cobden's in das Unterhaus (für Stockport) durch, namentlich mit Hilfe der Diſſenters und der niederen Geiſtlichkeit faſt aller Bekenntniſſe.

Die League ſetzte ſich 1843 in London als ihrem Mittelpunkte feſt. Man hörte jetzt bei ihren Meetings, welche z. B. im Sept. 1843 auch in Schottland gehalten wurden, neben den alten Namen manchen neuen, als Brown, Walker, Thompſon, Bowring, Bright, Ewart, Wallace, Hume, Leader, Sharman, Crawfort, William Gibſon, Moore u. A. Selbſt Grundbeſitzer, wie der Graf Spencer (1843) und der Marquis von Weſtminſter, welcher ſofort 500 Pfd. Sterl. zeichnete, ſchloſſen ſich ihr an. Zwar bildete ſich 1843 unter dem Vorſitze des Herzogs von Buckingham ein Gegenverein der Protectioniſten; allein mit wenig Glück bei der öffentlichen Meinung, indem jetzt ſelbſt mehre Pächter in der Erwartung herabgeſetzter Pachtſätze ſich der Anti-Corn-Law-League anſchloſſen, welche mehr und mehr mit der Partei der Whigs und der Radicalen zuſammen fiel, und als ihr Haupt Cobden anerkannte. Im März 1844 trat ihr auch der Graf Radnor bei, ein neuer Verluſt für die Protectioniſten. Am Ende des Jahres 1845 wurde zu London eine glänzende Verſammlung gehalten, bei welcher 60,000 Pfd. Sterl., 500 von dem nicht reichen Cobden, gezeichnet wurden. Ein neuer Zuwachs an Kräften für die League war Charles Dickens, deſſen Daily News ſeit 1846 ihr Hauptorgan in der Preſſe wurde.

Inzwiſchen hatte Peel auf anderen Gebieten dem Freihandel immer mehr Conceſſionen im Tarife gemacht; nur an die Korngeſetze hatte er noch nicht gewagt die Hand zu legen, weil ihn die Protectioniſten im Parlamente auf dem Miniſterſitze hielten. Aber er war innerlich bereits zur League bekehrt, und entſchloſſen, den Foderungen derſelben in dem poſitiven Rechte nicht länger auszuweichen. Die Debatten darüber begannen im Unterhauſe wieder mit dem 4. Mai des J. 1846, deſſen Ernte die Argumente der League bald verſtärken ſollte. Lord Bentink, das Haupt der Protectioniſten, machte Peel den Vorwurf, daß er, der Vater der gleitenden Scala, ſeine beſchworene Fahne verlaſſen hätte; man müſſe ſich höchlich wundern, daß ein Mann ein Ding ſchaffe, es dann unpolitiſch und neuerdings ſogar ungerecht nenne. Peel geſtand, daß ſich ſeine Ueberzeugung geändert habe, und erklärte, daß er damit jetzt offen hervortreten müſſe; das Unterhaus habe ja viele andere Artikel in der Einfuhr nach und nach erleichtert; die Freigebung der Korneinfuhr werde England vom Auslande nicht abhängig machen; die Tagelöhne richteten ſich nicht nach den Getreidepreiſen; die Blüthe des Ackerbaus ſei nicht durch den Schutzzoll bedingt; die hohen Grundabgaben ſeien kein Grund für den Schutzzoll; durch die Zollſcalen werde dem Kaufmanne die Sicherheit ſeiner Berechnungen und Unternehmungen unmöglich gemacht; man möge ſich beim Ackerbaue nur mehr anſtrengen und ſeine hohen Renten nicht vom Schutzzolle erwarten; eine Grundariſtokratie könne und werde England auch nach ſolchen Reformen behalten, wie dies ſchon Burke (geſt. 1797) geſagt habe; in Frankreich ſei die Ariſtokratie durch ihr ſtarres Feſthalten an den überlieferten Privilegien zu Grunde gegangen; die Ariſtokratie könne und müſſe mit der Manufactur, der man es möglich zu machen habe, mit dem Auslande zu concurriren, in Eintracht leben; die große Mehrzahl des engliſchen Volks wolle und erwarte, daß die Aufhebung der Getreideeinfuhrzölle am 1. Februar 1849 ins Leben treten werde, und dennoch ſehe er, daß die Pachtungen ſehr geſucht ſeien u. ſ. w. Es könnte hier noch Manches aus Peel's Rede oder überhaupt aus den Argumenten der Ligiſten und ihrer Gegner angeführt werden; z. B. daß der Einfuhrzoll 1847 nur 13,912, 1848 dagegen 767,668 Pfd. Sterl. eingebracht habe, kurz die Aufhebung der bisherigen Zollſätze ward beſchloſſen und ſanctionirt; vom 1. Febr. 1849 ab trat die freie Einfuhr, welche ſchon vom Januar 1847 bis September dahin proviſoriſch beſtanden hatte, ins Leben, zwar nicht ganz frei, aber doch ſo niedrig, mit 1 Schill. pro Quarter aller Getreidearten und 4½ Schill. pro Quarter Mehl belegt, daß dies keine Eingangsſteuer, ſondern nur eine Controlgebühr war. Die Protectioniſten, deren Führer im Oberhauſe Lord Stanley, im Unterhauſe Disraeli war, machten zwar große Anſtrengungen, wieder ans Ruder zu kommen, reſp. eine Entſchädigung für die aufgehobenen Privilegien zu erlangen, ja ſie hatten im Unterhauſe einmal ſogar eine Mehrheit von 20 Stimmen, und machten 1849 bis 1850 noch andere Fortſchritte; allein es war nur das Aufflackern einer verlöſchenden Flamme, gegen welche indeſſen 1850 Cobden ſeine Löſchmannſchaften wieder zuſammenrief. Im J. 1851 ſagte ſich Disraeli von den Protectioniſten los, deren Reſt hierauf noch eine Zeit lang unter dem Romanſchreiber und Mitredacteur des Morning Herald, H. Bulwer, ein öffentliches Leben führte.

Die Protectioniſten konnten mit Recht manches Argument für ſich anführen, und Mancher von ihnen mag ganz ehrlich an ſeinen finanziellen Ruin geglaubt haben. Zwar zählte England damals auf 350 Einwohner nur Einen Grundbeſitzer, alſo im Ganzen nur 40,000 grundbeſitzende Familien, von welchen jede im Durchſchnitte 2000 magdeb. Morgen mit einer Jahresrente von 9000 Thalern beſaß; allein ſehr viele von ihnen waren ſo tief verſchuldet, daß es ihnen unmöglich ſchien, den Pacht auch nur mäßig herabzuſetzen. Im J. 1851 behauptete noch Disraeli im Unterhauſe, daß die engliſche Bodenrente vor 1849 c. 60 Mill. Pfd. betragen, nachher ſich aber um 10 Mill. Pfd. verringert habe. In der That, es wäre der Ruin vieler Beſitzer und Pächter unausbleiblich geweſen, wenn ſie ſich nicht auf anderem Wege zu helfen gewußt hätten; ſie führten tüchtige Meliorationen ein, beſonders die Drainage und den Guano, ſodaß die Kriſis glücklich überſtanden wurde. Von 1853 an geſellten ſich übrigens von Natur hohe Preiſe zu den gemachten Fortſchritten [35]). Wenn man vielfach die Be-

35) M. Chevalier ſprach 1847 in der Revue d. d. Mondes

hauptung ausgeſprochen hat, daß England und Irland in Folge der beſeitigten Einfuhrzölle weniger Weizen erzeugt haben, ſo iſt dies in ſofern richtig, als man ſeinen Anbau auf den nicht mehr lohnenden Feldern aufgab, wogegen man ihn auf den anderen nur um ſo intenſiver zu betreiben angefangen hat.

Hand in Hand mit der Aufhebung der Importſcala ging die zu Anfang des Jahres 1850 erfolgte Aufhebung der berühmten und berüchtigten 200jährigen Navigationsacte, gleichſam als hätte Peel in prophetiſchem Blicke die Nothwendigkeit vermehrter Transportmittel für die ſteigende Einfuhr von Cerealien vorausgeſehen. In der That, die Seetransporte ſtiegen bald ſo ungeheuer, daß, nachdem die fremden Schiffe in Folge des Geſetzes vom 26. Juni 1849 faſt zur vollen Cabotage zugelaſſen, überhaupt mit den engliſchen nahezu auf gleichen Fuß der Abgaben geſtellt worden waren, im J. 1853 die Schiffsfrachten um 15 bis 20 Procent höher waren als im Jahre 1852.

Für Teutſchland hatten die ſeit 1818 ſtattfindenden Zolleinigungen einzelner Staaten, woraus der Zollverein in ſeiner jetzigen Ausdehnung erwuchs, hauptſächlich die Folge, daß die Zölle im Innern Teutſchlands fielen, während ſie ſich nach Außen erhöhten. Hat der Zollverein hierdurch unverkennbar wohlthätig und wohlſtanderhöhend gewirkt, ſo haben ſich doch ſeine Tarifänderungen mehr auf andere Waaren als auf Getreide erſtreckt. Der allgemeine Getreidein- und Ausfuhrtarif iſt niedrig; allein die einzelnen Staaten haben vielfach von der Befugniß Gebrauch gemacht, hierin ſelbſtändige Modificationen anzuordnen, jedoch faſt nur in Zeiten der Theuerung. Von den größern teutſchen Staaten hat wol nur Baiern die gleitende engliſche Scala in Anwendung auf die Ausfuhr nachgeahmt, und zwar vom J. 1826 bis 1842. Darnach fing der Zoll an, wenn

der	Scheffel	Weizen	16	Gulden
„	„	Roggen	11	„
„	„	Gerſte	9	„
„	„	Hafer	5	„

galt. Bei dieſem Preiſe betrug er

für	den	Weizen	9	Kreuzer
„	„	Roggen	6	„
„	die	Gerſte	6	„
„	den	Hafer	3	„

Das Maximum des Ausfuhrzolles war				bei einem Preiſe des Scheffels von		für
6	Gulden	--	Kreuzer	35½	Gulden	Weizen
5	„	24	„	30⅓	„	Roggen
3	„	36	„	20⅓	„	Gerſte
2	„	24	„	14	„	Hafer.

Später trat Baiern in den Zollverein, und dieſer ſetzte im J. 1842 als Eingangszoll à Centner für alle Getreidegattungen ohne Unterſchied 17½ rhein. Kreuzer feſt, jedoch für die ſächſiſch-böhmiſche Grenze nur 1⅚ Sgr. à Weizen und 1⅓ Sgr. à Roggen, für Baiern an der Grenze von Berchtesgaden à baier. Scheffel (= 4 preuß.) 24 Kreuzer Rhein. Der Normaleinfuhrzoll für Getreide- und Hülſenfrüchte betrug à Centner 5 Sgr., für Bier 8 Thlr., für eigentliche Spirituoſen eben ſoviel.

Während der erſten 1840er Jahre entſtand im Süden und Weſten von Teutſchland eine Agitation zum Schutz der ſogenannten nationalen Arbeit, d. h. zumeiſt der Gewerbe- und ſpeciell der Fabrikthätigkeit, wobei man zu vergeſſen ſchien, daß auch der Ackerbau eine nationale — die erſte — Arbeit iſt. An der Spitze ſtand Friedrich Liſt, welcher das „Zollvereinsblatt“ gründete; ihm folgten Giehne mit der „deutſchen Wochenſchrift,“ Biedermann mit der „Monatsſchrift,“ Arnoldi, v. Reden u. A. Die negative Loſung war, daß man das Heil nicht in der Ausfuhr, die poſitive, daß man es in der eigenen Conſumtion zu ſuchen habe, d. h. alſo ein Fabrikſtaat. Liſt, welcher keinen Kornſchutzzoll wollte, erklärte unter Anderem bei der 8. Verſammlung der teutſchen Land- und Forſtwirthe zu München im Jahre 1844, man ſolle ſich nur nicht beſtechen laſſen durch die Ausfuhr teutſcher Agriculturproducte nach England; denn dieſe Ausfuhr ſei im Vergleich mit dem Quantum, welches innerhalb Teutſchlands ſelbſt in den Handel komme, reſp. verzehrt werde, höchſt gering und hierin hatte er vollkommen Recht; man ſolle vor Allem die eigene Induſtrie heben, damit ſie mehr verzehren könne. Dieſe ſchutzzöllneriſche Bewegung, welcher hauptſächlich die nordteutſchen Länder an der Oſt- und Nordſee, wo 1847 Cobden ſeine Freihandelsrollen in Reden und Verſammlungen gab, ſpeciell die preuß. Beamteten der älteren Schule, wie Hoffmann, Dieterici, Kühne u. A. opponirten, hatte indeſſen auf die Aenderung der Getreidezölle keinen Einfluß. Auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, welche mit anderen Ländern, z. B. im Herbſte 1844 mit Belgien, abgeſchloſſen wurden, berührten in directer Weiſe den Getreidetarif nicht.

Im Nothjahre 1846 ſetzte man die Getreideeinfuhrzölle auf ein Minimum herab, wodurch nach Roſcher[36]) den Conſumenten eine Minderausgabe an Zoll für 1,012,237 Thaler entſtand. Dieſe Ermäßigung währte auch für das Jahr 1847, wo ſie den Conſumenten 1,544,875 Thlr. einbrachte[37]). Gleichzeitig und ſpäter erfolgten übrigens auch in einzelnen Ländern Ausfuhrverbote. Im J. 1850 wurden von der caſſeler Generalzoll-Conferenz die preuß. Anträge auf Ermäßigung der Eingangszölle für Getreide abgelehnt, wogegen bald einige andere Zollpoſitionen herabgeſetzt wurden. So wurde z. B. der Einfuhrzoll für geſchälten Reis bei ſeinem Import aus Sardinien in den Zollverein durch die unterm 20. Mai 1851 abgeſchloſſenen Additionalartikel zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwiſchen beiden Ländern vom 23. Juni 1845 von 2 auf 1, für

die zum Theil in Erfüllung gegangene Erwartung aus, daß England in Folge der aufgehobenen Schutzzölle mehr Getreide bauen und billigere Preiſe haben werde.

36) Kornhandel S. 100. 37) Ebenda S. 100.

Digitized by Google

ungeſchälten von 2 auf ⅓ Thlr. herabgeſetzt. In demſelben Jahre erfuhren die Rhein- und Neckarzölle eine Ermäßigung, und hob Oeſterreich ſeine Elbzölle faſt ganz auf. Schon ehe unter dem 13. Juni 1852 die landwirthſchaftlichen Vereine von 7 preuß. Provinzen bei ihrer Regierung um die Aufhebung der Schutzzölle für Ackerbauproducte, zugleich aber auch für Eiſen petitionirt hatten, hob der Zollverein im Anfange deſſelben Jahres die Einfuhrzölle für Getreide, Mehl und Hülſenfrüchte wegen des allgemeinen Nothſtandes bis zum 31. Aug. gänzlich auf, und decretirte die zollfreie Einfuhr von Graupen, Gries, Grütze u. ſ. w. bis zum letzten September deſſelben Jahres [38]).

Während 1853 namentlich mehre ſüd- und weſtteutſche Städte für Ausfuhrverbote der Cerealien u. dgl. agitirten, z. B. Aachen in einer Petition ſeiner Stadtverordneten, beantragte Preußen in demſelben Jahre eine Ermäßigung der betreffenden Einfuhrzölle; es erfolgte nach dem Anfangs erfolglos bleibenden Antrage der Beſchluß der Generalzoll-Conferenz, daß die Einfuhr von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabricaten vom 15. Sept. bis ult. December 1853 frei gegeben ſein ſollte, eine Freiheit, welche bis Ende September 1854, ſpäter bis Ende December verlängert wurde. Vom Ende des Octobers bis zum Ende des Decembers wurde auch der auf Reis gelegte Einfuhrzoll aufgehoben. Zugleich aber erfolgten in einzelnen Ländern Erſchwerungen der Ausfuhr des Getreides, z. B. in Baiern, wo im November 1853 die Ordre vom 11. Nov. 1845 aufgefriſcht wurde. Dagegen verlängerte Preußen, wo dergleichen Ausfuhrerſchwerungen wegen des Intereſſes ſeiner Oſtſeeprovinzen und ſeines Getreidehandels mit Hamburg nicht Platz griffen, die freie Einfuhr von Getreide, Mehl und Hülſenfrüchten bis zum 30. Sept. 1856. — Es gehören hierher namentlich auch die Zollbeſtimmungen für den Spiritus als ein aus Getreide u. ſ. w. dargeſtelltes Product. War wegen des Anſchluſſes von Hanover an den Zollverein die Steuer auf den Franzbranntwein herabgeſetzt worden — er iſt ja kein Product aus Getreide —, ſo hob Preußen 1855 die Spiritusexport-Bonification oder Rückvergütung auf, theils um den ſittlichen Nachtheilen der Spirituoſen zu vermindern, theils um keine Aufmunterungsprämie für die Verwendung des Getreides zu dieſem Zwecke zu zahlen [39]).

Auf andere Ausnahmen, welche beſonders ſeit 1846 bis 1856 von den kleineren Staaten des Zollvereins, hauptſächlich in der Richtung der Erſchwerungen und Verbote der Ausfuhr von Getreide, Kartoffeln u. ſ. w., reſp. im Bereiche der Verwendung dieſer Stoffe zu Spiritus u. ſ. w., von den allgemeinen Zollvereinsbeſtimmungen gemacht worden ſind, werden wir unter dem Abſchnitte der inneren Polizei zurückkommen. Wir haben aus dieſer Kategorie hier nur einige vorläufige Beiſpiele hervorgehoben, indem wir den Zollverein als Ein Zollgebiet betrachten, deſſen einzelne Länder ſich in gewiſſer Hinſicht verhalten wie die Provinzen eines ganzen Landes mit gemeinſamer Zollgrenze, wenn auch mit größerer Selbſtändigkeit, als eigentliche Provinzen wenigſtens gegenwärtig haben.

Die Schweiz hat wegen ihres Bedarfs an Zufuhren von Außen begreiflicher Weiſe ſo geringe Importzölle, nämlich nur 1/10 Franc à Ctr. Getreide, daß ihnen faſt nur die Bedeutung einer Controlgebühr oder einer ſtatiſtiſchen Conſtatirung zukommt. Als 1854 beantragt wurde, auch dieſen Satz noch zu beſeitigen, lehnte im December des genannten Jahres der Bundes- wie der Nationalrath, der letztere jedoch nur mit 55 gegen 51 Stimmen, den Antrag ab. Schon vorher, 1851 durch den zwiſchen beiden Ländern abgeſchloſſenen Handelsvertrag, wurde der Zoll für den aus Sardinien importirten Reis um c. 40 Proc. gegen früher ermäßigt. Auch die Zölle für die Ausfuhr von Getreide, welches factiſch höchſt niedrig ſteht, ſind ganz niedrig gegriffen. Die Schweiz huldigt grundſätzlich und thatſächlich dem Freihandel.

Auch in Dänemark ſind die Getreidezölle unerheblich und haben während des 19. Jahrh. wenig Aenderungen, überhaupt wenig Anfechtung erfahren. Da das Land viel Getreide zur Ausfuhr erzeugt, ſo ſind die Ausfuhrzölle ſelbſtredend niedrig, und in Betreff der Einfuhr bedarf es kaum der Zölle, da ſo gut wie kein Getreide eingeführt wird. Deſto hinderlicher iſt dem Getreidehandel der Sundzoll geweſen, z. B. 1842, beſonders vor ſeiner Herabſetzung.

Für Schweden, welches in dieſem Punkte eine ganz andere Lage als Dänemark hat, beſtimmte das Geſetz vom 1. Januar 1830, der engliſchen Scala analog, daß bei einem Preiſe der Tonne von 10 und unter 10 Thalern Banco die Einfuhr des Weizens gegen einen Zoll von 5 Thlrn. geſtattet ſein ſollte, während die Sätze für höhere Preiſe niedriger normirt waren. Als höchſter beſteuerter Preis à Tonne wurden 15 Thaler Banco angenommen, und bei demſelben ſollte der Importzoll 1 Thlr. 12 Schill. betragen. Bei einem Preiſe von mehr als 15 Thlrn. ſollte die Einfuhr ganz frei ſein. Daſſelbe Geſetz beſtimmte auch die Ausfuhrzölle, und zwar im umgekehrten Verhältniſſe der Einfuhrzölle, während die Umſtände zu mehrfachen Ausnahmedecreten führten. In Folge der Mißernte von 1841 wurde durch königl. Verordnung vom October des genannten Jahres der Einfuhrzoll herabgeſetzt, beiſpielsweiſe [40])

	bei einem Zollwerthe von		auf	
Buchweizen	5 Rksdlr.	— Schill.	1 Rksthlr.	— Schill.
Hafer	3 „	16 „	— „	32 „

38) Wir führen des Raumes wegen die betreffenden Actenſtücke mit ihrem Titel und Datum nicht auf, da ſie in allen Zeitungen Platz gefunden haben. 39) Der an Preußen fallende Antheil der Bonification für ausgeführten reſp. techniſch verwendeten Spiritus betrug 1852: 294,317, 1853: 535,350, 1854: 439,000, 1855: 977,999 Thaler.

40) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtellung V, 321; vergl. Tab. III, 177.

Digitized by Google

	bei einem Zollwerthe von				auf			
Weizen	10	Rksdlr.	—	Schill.	2	Rksthlr.	—	Schill.
Gerſte und Malz	5	„	—	„	1	„	—	„
Linſen	10	„	—	„	2	„	—	„
Roggen	6	„	32	„	1	„	16	„
Wicken	5	„	40	„	1	„	8	„
Erbſen	6	„	32	„	1	„	16	„

Dieſe Sätze, welche eine Ermäßigung gegen den früheren Tarif in ſich ſchloſſen, ſollten vorläufig bis Ende 1844 in Kraft bleiben. Es ſind bisher mehrfache Ausnahmen zugelaſſen worden, wodurch im Allgemeinen die Sätze, welche von 1815 an für die Einfuhr höher und höher ſtiegen, immer tiefer ſanken, bis am 1. Januar 1855 ein Tarif in Kraft trat, welcher z. B. alle Einfuhrverbote, mit Ausnahme des Roheiſens, des Pulvers und des Branntweins, aufhob. — Eine ähnliche Bewegung im Sinne des freieren Verkehrs machte während der letzten Periode der norwegiſche Getreidezolltarif. So z. B. erklärte ſich im Juli 1851 das Storthing für eine Herabſetzung des Eingangszolles beim Roggen auf 24, bei der Gerſte auf 16, bei dem Hafer auf 12 Schill., Sätze, welche am 1. Sept. deſſelben Jahres in geſetzliche Kraft traten.

Rußlands allgemeine Hauptzolltarife der neueren Zeit ſind die von 1841 (28. Nov., mit dem 1. Januar 1842 in Kraft) und von 1850, wozu namentlich die Verordnung vom 23. Juni 1854 kam. Doch wurden dieſe organiſchen Beſtimmungen außerordentlich häufig, je nachdem Ernte, Krieg u. ſ. w. es zu erheiſchen ſchienen, durch ſpecielle Decrete durchbrochen, namentlich in Rückſicht auf das Getreide. Der Tarif vom 28. Nov. 1841 belegte, wenn die Waare zu Lande eingeführt wurde, den Tſchetwert (4,5 preuß. Scheffel) Weizen, Erbſen, Linſen und Bohnen mit 30, Roggen, Gerſte, Mais mit 20, Hafer und Buchweizen mit 15 Kopeken Eingangszoll, bei dem Import zu Waſſer mit dem Zehnfachen dieſer Sätze. Ausnahmebeſtimmungen ſind beſonders ſeit 1854 eingetreten. So wurde vom 1. Januar 1854 ab die Ausfuhr von Roggen, Hafer und Spiritus aus dem Königreiche Polen auf ein halbes Jahr unterſagt, desgleichen im Anfange deſſelben Jahres die Getreideausfuhr aus den Häfen des ſchwarzen Meeres, jedoch unter bald eintretenden Modificationen. Im November folgte das Verbot des Exportes von Roggen, Gerſte und Hafer nach Oeſterreich, reſp. uber die öſterreichiſche Grenze. Dazu trat im Januar 1855 das Verbot, aus Polen Weizen auszuführen. Nachdem indeſſen im Juli deſſelben Jahres der Export an einigen Punkten der Weſtgrenze wieder frei gegeben worden war, erfolgte unterm 4. April 1856 die allgemeine Exporterlaubniß für die früher im Inlande internirten Conſumtibilien, unter welchen ſich auch die Kartoffeln befanden. Nur für Polen ſollte das Verbot einſtweilen (d. h. gewöhnlich bis zum Ergebniß der nächſten Ernte) in Kraft bleiben, und unterm 11. und 12. Juli 1856 wurde für mehre Städte Finnlands ein Verbot der Roggen-, Gerſte- und Haferausfuhr gegeben.

Oeſterreichs Getreidezölle während der Periode ſeit 1815 beruhen einestheils auf der Abſicht, die Ausfuhr zu heben, anderentheils auf dem Schutze der Producenten. So wurde ſchon 1818 der Ausfuhrzoll auf ein Minimum herabgeſetzt, nämlich für den Centner Weizen und Mais auf 3, Gerſte, Hafer und Buchweizen auf 2 Kreuzer. Noch weiter ſank dieſe Controlgebühr durch den Tarif vom 1. Nov. 1838, nämlich für Weizen auf 1, für Mais und Roggen auf $\frac{3}{4}$, für Gerſte, Spelz und Hafer auf $\frac{1}{2}$ Kreuzer à Ctr. Nach demſelben Tarife betrug der Eingangszoll für 1 Ctr. Weizen $32\frac{1}{2}$, Mais 17, Roggen 16, Gerſte und Spelz 15, Buchweizen 13, Hafer 11, Erbſen und Linſen $32\frac{1}{2}$ Kr., Sätze, welche nur einen geringen Schutz der einheimiſchen Kornproducenten in ſich ſchließen. In Folge der Theuerung von 1846 und 1847 traten mehre Ausfuhrverbote fur Getreide und Mehl ein, namentlich im Mai 1847 gegen die ſächſ. Grenze, ferner gegen die Grenze der Oberpfalz und Franken, worauf Baiern ſofort mit einem Verbote ſeiner Ausfuhr nach Tyrol und Vorarlberg antwortete, ſodaß die betroffenen Landestheile ihren Bedarf auf Umwegen holen mußten. Obgleich Oeſterreich, welches ſeit der Beſiegung Ungarns ſich auch im Zollweſen zu einem Einheitsſtaate geſtaltete, nach 1848 mehr und mehr von den Prohibitivzöllen zu den Schutzzöllen, und von dieſen zu dem Freihandel überging, wie ſich dies beſonders in dem Tarife von 1852 zeigte, der es freilich am wenigſten mit den Brodſtoffen zu thun hatte, ſo blieb es doch für das Getreide u. ſ. w. meiſt bei den früheren Beſtimmungen und der früheren Praxis, welche ſich nach den Umſtänden richtete. So wurde im Auguſt 1853 die Getreide- und Mehlausfuhr aus dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche verboten, dagegen im October deſſelben Jahres der Ausfuhrzoll der Cerealien gänzlich aufgehoben, Maßregeln, welche durch die Theuerung veranlaßt wurden, und ſich über mehre Theile des öſterreichiſch-parmeſaniſch-modeneſiſch-lichtenſteinſchen Zollverbandes erſtreckten. Unterm 24. April 1856 wurde die Mehl- und Getreideausfuhr wieder freigegeben.

Die **Moldau** und **Walachei** haben neuerdings (1850) nicht nur im Allgemeinen ihre Einfuhrzölle von 3 auf 6 Proc. durchſchnittlich erhöhet, ſondern 1855 freilich unter dem Einfluſſe des Krieges, im Beſonderen auch die Getreideausfuhrzölle, nämlich à Kila Weizen auf 10, Kukuruz (Mais) auf 5, Hafer und Gerſte auf 3 Piaſter. Von Natur gegenwärtig mehr Export- als Importländer ſind ſie weſentlich auf freien Getreidehandel angewieſen.

Auch die **Türkei** hat keine feſten Getreidezollbeſtimmungen; man richtet ſich je nach der Ernte und den Preiſen, und hat noch in den letzten Jahren namentlich viel Ausfuhrverbote erlaſſen; ſo z. B. in den 1830er Jahren, jedoch wiederum mit Ausnahmen, indem der mit England 1838 geſchloſſene Handelsvertrag beſtimmte, daß aus der Türkei nach England Getreide verladen

Digitized by Google

werden könnte, jedoch gegen einen Ausfuhrzoll, von welchem man ſich erinnern wird, daß er neuerdings im engliſchen Parlamente für zu hoch gehalten wurde. Dabei waren die Maßregeln oft nur localer Natur, z. B. im October 1853, wo die Ausfuhr nur von Conſtantinopel und anderen Hafenplätzen verboten wurde. Im October 1854 kehrte die freie Ausfuhr mit wenigen Ausnahmen zurück, aber ſchon am 6. Nov. 1855 erfolgte ein allgemeineres Ausfuhrverbot. Man hielt den Mangel für ſo bedeutend, daß man Anfangs 1856 auch die Einfuhrzölle für Weizen, Gerſte und Mais auf drei Monate ſuspendirte.

Von den übrigen Ländern erinnern wir kurz an die ſüd- und mittelamerikaniſchen Republiken, welche nach ihrer Losreißung von Spanien in den 1820er Jahren Getreide, Mehl und andere Brodſtoffe mit hohen Eingangszöllen belegten, theils um bei ſich den Ackerbau zu heben, theils um den bedürftigen Staatscaſſen Einnahmen zu ſchaffen. In Braſilien wurde durch Geſetz vom 11. Nov. 1844 der Einfuhrzoll à Faß Mehl von 3000 auf 3200 Reis erhöhet. In demſelben Jahre verbot Tunis die Getreideausfuhr, wodurch beſonders Italien in Verlegenheit gerieth, ſodaß Neapel ſelbſt zu Drohungen ſchritt, um das Verbot rückgängig zu machen. Aehnliche Maßregeln ergriff Aegypten, z. B. im J. 1853, an deſſen Ende jedoch das Interdict wieder aufgehoben wurde, weil die europäiſchen Conſuln dagegen proteſtirten, deren Vorſtellungen noch neulich das Verbot des Weizen- und Maisexportes, welches mit dem 6. Jan. 1856 in Wirkſamkeit treten ſollte, rückgängig machten [41]).

Bei einem Rückblicke auf die Geſchichte der Getreidetarife müſſen wir die Einfuhrzölle von den Ausfuhrzöllen ſondern, obgleich beide in genaueſter Wechſelwirkung ſtehen. Ein Land, welches hohe Eingangszölle hat, alſo ſeinen Producenten hohe Preiſe ſichern will, hat in der Regel niedrige oder keine Ausfuhrzölle, reſp. keine Ausfuhrverbote und umgekehrt. Eine Vereinigung der Intereſſen der Conſumenten mit den Intereſſen der Producenten hat beſonders England und mit ihm faſt der ganze Nordweſten und ein Theil des Nordens von Europa verſucht, jedoch meiſt nur für die Ausfuhr. Dieſe Scalen ſind dort in der neueſten Zeit gefallen, und ihre Zeit dürfte für immer dahin ſein, mindeſtens in den Culturländern. Für das Beſtehen von Zöllen oder Verboten oder auch deren Fehlen kommt es im Weſentlichen darauf an, ob ein Land, reſp. ein Verkehrsgebiet im jährlichen Durchſchnitte bei ſeinem Conſume Getreide übrig oder nöthig hat, obgleich auch umgekehrt dieſer Ueberfluß oder dieſer Mangel eine Folge jener Grenzbeſtimmungen ſein kann. Die Einfuhr finden wir bei den Völkern des Alterthums meiſt ganz frei oder nur mit wenigen Zöllen belegt, dagegen die Ausfuhr, reſp. die Wiederausfuhr für mehre Länder, doch meiſt nur für volkreiche Diſtricte oder Städte, verboten. Man nahm auf den Schutz der Producenten noch wenig Rückſicht. Daſſelbe Verhältniß erhielt ſich auch in den meiſten Staaten des Mittelalters; hier war billiges Brod und Förderung der Induſtrie weit mehr als Förderung des Ackerbaues Staatszweck und Regierungsmaßregel. Wir treffen im Mittelalter weit mehr auf Ausfuhrverbote als auf Einfuhrverbote, reſp. auf hohe Ausgangszölle als auf hohe Eingangszölle. Die Rückſicht auf den Schutz der Getreidebauer ſchlug namentlich zuerſt in England maßgebend durch, mußte aber in der neueren Zeit ihre Alleinherrſchaft dort aufgeben, ſodaß auch die übrigen Länder hierin allmälig nachfolgen. Während der Periode ſeit 1815 trifft man für viele Länder auf hohe Einfuhrzölle; allein ſeit 1846, alſo ſeit dem Beginne der letzten Theuerungsjahre und der Aufhebung der gleitenden Scala in England, ſind ſie maſſenweiſe gefallen oder ermäßigt worden. Die Tarife der letzten zehn Jahre weiſen weit mehr Ermäßigungen als Erhöhungen der Importzölle auf, wie dies ſchon aus der immer ſteigenden Zahl der Handels- und Schiffahrtsverträge zwiſchen den einzelnen Ländern folgt. Haben die hohen Ausfuhrzölle, reſp. die Ausfuhrverbote im ganzen Laufe der Geſchichte eine weit ausgebreitetere Bedeutung gehabt als die Einfuhrzölle, reſp. Einfuhrverbote, ſo haben ſie auch in den letzten zehn Jahren weit mehr die Geſchichte der Tarife beherrſcht. Aber ſichtlich iſt die Geſchichte auf dem Wege des durchgreifenden Freihandels, namentlich da im Laufe derſelben die Einfuhrzölle ganz entſchieden geringer geworden oder gänzlich der Eingangsfreiheit gewichen ſind. Daſſelbe gilt, wenn auch in einem geringeren Grade, von den Erſchwerungen der Ausfuhr.

Ueber die Schädlichkeit oder Zuträglichkeit der Zollbeſtimmungen in der Vergangenheit ſcheint es leicht, ein Urtheil zu fällen, weil man glauben kann, die Folgen unparteiiſcher in das Auge zu faſſen als die Geſetzgeber jener Zeiten; allein wenn das auch der Fall wäre, ſo muß man ſich doch hüten, jene Verhältniſſe mit dem Maßſtabe unſerer Zeit zu meſſen. Die alten Zeiten und Länder hatten mit ihren Verkehrsbeſtimmungen Recht; denn ſie konnten meiſt nicht anders handeln, z. B. wenn ſie die Ausfuhr verboten. Wenn jetzt die meiſten Nationalökonomen über gewiſſe Sätze des internationalen Getreideverkehrs einig ſind, ſo herrſcht darum in der großen Maſſe der europäiſchen Bevölkerung darüber noch keine Harmonie. Die Maſſe des Volks, namentlich in den Städten, iſt mit wenigen Ausnahmen, etwa in England, noch jetzt für die Hinderung der Getreideausfuhr in theuren Zeiten geſtimmt, und ſelbſt die Intelligenteren müſſen der politiſchen Ruhe zuweilen nothgedrungene Opfer bringen. Wenn gegenwärtig die überwiegende Mehrheit der größeren Oekonomen, der Nationalökonomen, der nationalökonomiſch gebildeten Leute und Zeitungen in dem Urtheile einig iſt, daß hohe Einfuhrzölle oder Einfuhrverbote zu verwerfen ſind; daß ein feſter Einfuhrzoll dem Handel und der gleichmäßigen Verſorgung eines Landes zuträglicher ſei als eine gleitende Scala, wobei die Importeurs gewöhnlich den höchſten Punkt der Preiſe abwarten, große ſtoßweiſe Ein-

41) v. Gülich, Tabellen III, 178.

Digitized by Google

käufe machen, die Maſſe der Wechſel nicht anderweit ausgleichen können, ſondern ſtarke Baarſendungen machen müſſen, und ſo den Wechſelcours für ihr Land zum Nachtheil wenden; daß ein feſter Einfuhrzoll feſtere Preiſe bewirke als häufiger Wechſel in den Verboten, Zollſätzen u. ſ. w., daß man durch Ausfuhrverbote auch die Korneinfuhr hindere, indem der Importeur die Freiheit haben wolle, zu jeder Zeit ſeine Vorräthe wieder auszuführen, und Repreſſalien entſtehen; daß Ausfuhrprämien eine Ungerechtigkeit gegen die Producenten ſeien, von denen ſie bezahlt werden müſſen u. ſ. w. —: ſo ſtützt ſich dieſes Urtheil eben vorzugsweiſe auf die factiſche Sachlage der Gegenwart, nachdem die letzten Jahre, beſonders ſeit 1846, in dem Freihandel Fortſchritte gemacht haben, wie ſie für ein einziges Jahrzehnt bis jetzt wol nicht aufzuweiſen waren. Und geht man der Erſcheinung auf den Grund, ſo liegt dieſer in dem beſchleunigten Transporte, deſſen Repräſentanten das Dampfſchiff und die Locomotive ſind, wozu die ebenſo unendlich erleichterte Ausgleichung der Geldzahlungen kommt. Hätte man im alten Rom die Locomotive und das Dampfſchiff gehabt, ſo würde man auch andere Getreidezölle gehabt haben. In früheren Zeiten mußte man die Getreidevorräthe womöglich gleich nach der Ernte aus der eigenen Production aufſparen, und verbot daher die Ausfuhr; denn im Falle des Mangels konnte man wegen der ſchwierigen Zufuhr verhungern. Dies iſt jetzt anders geworden und ſomit ein Hauptgrund für Ausfuhrerſchwerungen in Wegfall gekommen. Für die immer zahlreicher auftretenden Einfuhrerleichterungen der letzten zehn Jahre hat man den Hauptgrund offenbar in den hohen, überdies einen Schutz für die Producenten überflüſſig machenden Preiſen, reſp. in den wenig ergiebigen Ernten zu ſuchen. Trotz derſelben iſt nicht die Noth geweſen wie in früheren theuren Zeiten, und dieſe Aenderung ſchreiben wir mit Recht dem freier gewordenen Verkehre, der fleißigeren Arbeit der Völker u. ſ. w. zu.

Sollten in der Zukunft wieder reichere Ernten und billigere Preiſe kommen — ſo niedrige wie z. B. 1824 wol nie wieder —, dann wird wenigſtens keine Nothwendigkeit vorliegen, auf dem Wege der Beſeitigung der Ausfuhrerſchwerungen wieder umzukehren. Wollte man aber allgemein die Importe erſchweren, ſo würde man auch auf keine Exporte Anſpruch machen dürfen. Man muß das hoch geſtiegene Bewußtſein dieſer nicht blos moraliſch-poſtulirten, ſondern auch phyſiſch-beſtehenden Reciprocität in der Gegenwart zur Hilfe nehmen, um Schlüſſe für die Zukunft zu ziehen. Indeſſen ruhen auch ſolche Prognoſtica auf der Vorausſetzung mancher zweifelhaften Bedingungen, namentlich des ſteigenden Friedens, der wachſenden Cultur, Toleranz und Geſittung, obgleich es ſchwer iſt, den Gedanken zu faſſen, daß es möglich ſei, die jetzige Verkehrslocomotion in ihren Fortſchritten aufzuhalten oder gar mit ihren Wirkungen wieder zu beſeitigen. Die ſteigende Locomotion der Menſchen und der Waaren hat den ſteigenden Freihandel dictirt.

VII. Innere Getreidepolizei.

Was zwiſchen Land und Land für den Verkehr mit dem Getreide, überhaupt den Brodfrüchten gemäß den verſchiedenen Anordnungen von Seiten der Obrigkeit gilt, das ſetzt ſich fort für den Verkehr zwiſchen Provinz und Provinz, Ort und Ort, Individuum und Individuum, und zwar weſentlich mit denſelben Zwecken, nämlich dem Zwecke des Schutzes, faſt lediglich der Conſumenten gegen zu hohe Preiſe und Mangel. Was wir demnach in den folgenden Zeilen darſtellen, umfaßt ſo ziemlich das ganze Gebiet deſſen, was man auch „Theuerungspolitik" oder beſſer „Maßregeln gegen Theuerung und Mangel" nennt, obgleich wir unter dem Abſchnitte über die Preiſe vielfach darauf werden zurückkommen müſſen. Es kann unſere Aufgabe nicht ſein, eine vollſtändige, wenn auch kurze Geſchichte der inneren Getreidepolizei zu ſchreiben; wir werden nur hier und da eine geſchichtliche Thatſache aus dem maſſenhaften Materiale als beiſpielsweiſen Belag für den Charakter eines Landes oder einer Zeitperiode herausgreifen können.

1) Die Zeit bis auf Karl den Großen, bis zum 8. Jahrh. nach Chriſto.

Dieſe Zeit kennt mit Ausnahme weniger ſchwachen Anfänge noch keinen großen, frei entwickelten Privat-Getreidehandel; wo eine centraliſirte Staatsverwaltung beſteht, und ſelbſt in den alten Republiken, übernimmt der Staat die Hauptſorge zu Vorkehrungen für die Beſeitigung des Getreide- und Brodmangels. Schon bei einem der älteſten Völker, den Aegyptern, treten uns Staatsmagazine entgegen, deren Errichtung in der Bibel dem Joſeph zugeſchrieben werden. Die Exiſtenz derſelben ſetzt eine Reihe von Bedingungen, z. B. die Beſchaffung des Materials und die Vertheilung durch Staatsorgane, voraus, welche in das Bereich der allgemeinen inneren Getreidepolizei gehören [1]).

Im alten Athen, und zwar während der blühendſten Zeiten des Staates, beſtanden ebenfalls große, regelmäßige Staatsmagazine, welche auf öffentliche Koſten gefüllt, und dann zu einem beſtimmten Preiſe, für die Aermeren unter Umſtänden auch billiger als im Einkaufe, entleert wurden. Zwar exiſtirten zahlreiche Kornhändler, aber deren Freiheit war in enge Feſſeln geſchlagen; die Polizei betrachtete das Getreide dieſer Leute als eine Waare, womit ſie nach Gutdünken ſchalten und walten könnte; daher außer den herkömmlichen geſetzlichen Beſtimmungen oft vexatoriſche, ja grauſame Maßregeln. So durfte z. B. ein Athenienſer ſein gekauftes Getreide nur nach Athen, reſp. Attika verkaufen, und die Todesſtrafe war dem angedroht, der mehr als 50 Laſten (φορμοι) auf einmal aufkaufte. Von jedem Kornſchiffe, welches in Athen anlegte, mußten 2 Drittheile hier aufgeſtapelt werden, worauf ſie nach einer obrigkeitlichen Taxe verkauft wurden; nur ein Drittel davon

1) 1 Moſe Cap. 41. Man kann aber aus dieſer Nachricht auch folgern, daß die königlichen Kornhäuſer ſchon vorhanden waren.

Digitized by Google

durfte in nichtattiſche Gebiete verführt werden. Jedes Fahrzeug, auf welches ausgeliehen wurde, mußte als Rückfracht für Athen gewiſſe Waaren einnehmen, unter welchen Getreide ausdrücklich genannt war [2]).

Im alten Rom trifft man ſchon bald nach der Vertreibung der Könige ganz ähnliche polizeiliche Maßregeln und Eingriffe in das, was wir jetzt freies Eigenthum nennen. Die Staatsraiſon hielt es für nothwendig, an die Plebejer, reſp. an das ärmere Volk, welches damals noch wenig oder keinen Antheil an der Kriegsbeute hatte, Getreide zu vertheilen, meiſt zwar zu einem gewiſſen niedrigen Preiſe, zuweilen aber auch ſchon damals ganz unentgeltlich, und zu dieſem Zwecke kaufte der Senat in anderen Gebieten, z. B. bei den Volskern [3]), große Maſſen von Korn. Der in Rom nicht minder wie in Athen öfter eintretende Mangel an Korn und an freiem Getreidehandel mußte nothwendig zu ſolchen Maßregeln des Staatseinkaufs, der Staatsmagazine, der Staatsverwaltung, der Austheilung an das Volk führen. Man hatte deshalb zu Rom ſchon frühzeitig ein hierher gehöriges Beamten-Perſonal, als praefecti annonae, aediles cereales, praefecti frumenti dividendi u. ſ. w. Die Maſſe der Einwohner von Rom hatte ſich bald daran gewöhnt, ihr Brod durch die Staatsbehörde zu immer niedrigeren Preiſen, oft ganz umſonſt, zu empfangen, und wenn dieſe Vertheilung nicht nach ihrem Wunſche ausfiel, ſo kam es zu Unruhen, z. B. zu dem Auszuge nach dem aventiniſchen Hügel [4]). Faſt immer waren bald nach der Ernte die frumentatores oder frumentarii, d. i. die officiellen Aufkäufer des Senats, auf Reiſen, um die Stadt ſicher zu ſtellen und die Magazine zu füllen. Im J. 313 nach Erbauung der Stadt wählten die Tribus einen praefectus annonae ſelbſt, wahrſcheinlich den erſten, welcher aus dieſer Wahl hervorging. Dennoch erwies ſich auch dieſe Maßregel oft als unzureichend; die Noth ſtieg nicht ſelten zu einem ſolchen Grade, daß ſich Viele aus Verzweiflung in die Tiber ſtürzten. Zur Zeit der Catilinariſchen Verſchwörung wurde Cato's Vorſchlag, dem Volke von jetzt ab nach bleibenden geſetzlichen Beſtimmungen monatlich ein Quantum Korn zu ſchenken, angenommen, wodurch für dir Staatscaſſe eine jährliche Mehrausgabe von 4 Mill. Seſtertien entſtand [5]). Einen Maßſtab für die den einzelnen Perſonen gewährte Quantität mag die Nachricht des Salluſtius [6]) geben, daß unter dem Tribunate des Macer Licinius ein Gefangener (wahrſcheinlich für ſich und ſeine Familie) monatlich 5 römiſche Scheffel (modii) empfing. Bald darauf, im J. 695 der Stadt, brachte der Volkstribun Clodius ein Geſetz zu Stande, wonach dem Volke, welches den Scheffel (modius) bisher mit $^{5}/_{6}$ Aß bezahlt hatte, das Getreide ganz umſonſt gegeben werden mußte. Die betreffenden Worte bei Dio Caſſius [7]) lauten: „Legem annonariam (tulit Clodius), ut frumentum populo, quod antea senis aeris et trientibus in singulos modios dabatur, gratis daretur [8])." Die Ernennung von jährlich zwei aediles cereales, welche die Pflicht hatten, die Stadt ſtets mit dem hinreichenden Brode zu verſorgen, ſetzte Julius Cäſar feſt, welcher auch außerdem darauf bedacht war, ſich durch Zuſendungen von großen Getreidemaſſen aus den eroberten Provinzen die Volksgunſt zu ſichern. So ſandte er einmal aus Afrika 200,000 Scheffel, meiſt Weizen und Gerſte. Im Anfange ſeiner Herrſchaft zu Rom vertheilte er jährlich an 320,000 Perſonen freies Getreide; da es ihm aber zu viel ward, ſo beſchränkte er das Almoſen auf 150,000 Scheffel, wobei an die Stelle eines mit Tode abgegangenen Almoſenempfängers immer ein anderer trat [9]).

Das Syſtem ſeines Vorgängers ſetzte Kaiſer Auguſtus fort, indem er für die Herbeiſchaffung des Erfoderlichen die Getreideflotte regelmäßig expedirte, die Magazine füllte, den ſtarken Apparat der Beamteten u. ſ. w. in Thätigkeit ſetzte, und Getreidemarken (tessera annonaria s. frumentaria) ausgab, auf deren Vorzeigung der Inhaber freies Korn empfing [10]). Solcher Marken ließ er jährlich dreimal an je 200,000 Menſchen (Familien) austheilen, indem jede auf 4 Monate galt, und als das Volk ſein Brodkorn monatlich haben wollte, gab ihm dies der Kaiſer endlich nach, wodurch er freilich ſich und dem Staate ein Heer fauler Bettler erzog [11]). Als aber im J. 732 nach Erbauung der Stadt einer ſchweren Theuerung der Getreidevorrath nicht gewachſen war, entſchloß er ſich, viel armes, beſonders fremdes, Volk aus Rom auszuweiſen [12]). Caligula dehnte die Almoſen auch auf die Juden aus [13]), nachdem ſchon Tiberius die Getreide-Importe und die Zahl der Almoſenempfänger über 200,000 hatte vermehren müſſen [14]). Der Kreis der letzteren dehnte ſich immer weiter aus, ſodaß z. B. Trajan unter ſie 5000 Kinder aufnahm, an deren Statt die Aeltern die Gabe in Empfang nahmen [15]) und Hadrian auch den Kindern neuer Bürger freies Staatsbrod anwies [16]). Es war übrigens ſchon längſt dahin gekommen, daß man zwiſchen der moraliſchen Würdigkeit kaum noch einen Unterſchied machte; notoriſche Diebe erhielten ſo gut wie ehrliche, arbeitsunfähige Leute ihre Rationen. Auch zeigten ſich andere Misbräuche, welche mit dem Staatsalmoſen getrieben wurden. Als z. B. Kaiſer Julian, um eine große Theuerung zu lindern, auf Staatskoſten ſtarke Getreidequantitäten nach Antiochia hatte bringen und vertheilen laſſen, wurden ſie von den Leuten maſſenweiſe an Speculanten verkauft. — Unter den chriſtlichen Kaiſern begann man ſtatt Korn fertiges Brod,

2) Vergl. Böckh, Staatshaushalt der Athener, 1817, und die griechiſchen Alterthumskunden. 3) *Livius* II, 9. 4) *Livius* II, 32. 5) *Plutarchus*, Caesar. p. 711. Wir erinnern hier an den verhängnißvollen Ruf: „Panem et Circenses!" 6) Ed. Lips. 1724. p. 973. Cfr. *Seneca*, Ep. 80.

7) L. 38. C. 13. 8) Dieſes Geſetz wird oft ſchlechtweg Lex annonaria s. frumentaria genannt. 9) *Dio Cassius* L. 43. C. 21, und *Suetonius*, Caesar. C. 41. 10) *Isidorus* L. 20. C. 4. 11) *Dio Cassius* L. 55. C. 10; *Suetonius*, Augustus C. 40. 12) Ebenda C. 42. 13) Philo der Jüngere, Legat. ad Calig. ed. Lugd. 1561. p. 335. 14) *Tacitus*, Annal. VI, 13. 15) *Plinius*, Paneg. C. 26. §. 28. 16) *Aelius Spartacus*, Hadrian. C. 7.

Digitized by Google

wahrſcheinlich Anfangs an den Theatern, auszutheilen [17]). Bald zählte man zu Conſtantinopel 117 ſolcher Häuſer (wol zum Theil Bäckerläden), wo die Vertheilung ſtattfand [18]). Auch gab es hier um dieſe Zeit eine Anzahl von Privathäuſern, auf welchen das Benefiz freien Brodes haftete, und deren Erbauung man vielleicht durch die Zuſage deſſelben veranlaßt hatte [19]).

2) Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung von Amerika, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Karl der Große legte nicht blos ſtarke Magazine an, zunächſt für ſein Hofgeſinde, und verbot in theuren Zeiten die Ausfuhr, auch aus einer Provinz in die andere, ſondern wollte auch dadurch helfen, daß er, z. B. im J. 805, die Getreidepreiſe, reſp. Brodtaxen polizeilich feſtſetzte. So befahl er in dem genannten Jahre, daß der Mut Hafer 1, Gerſte 2, Roggen 3, Weizen 4 Denare koſten ſollte, während er ſelbſt dieſe Früchte auf ſeinen Gütern, wahrſcheinlich nur an die Beamteten und Arbeiter derſelben, zu geringeren Preiſen verkaufte [20]). Daß dergleichen Maßregeln unter ſeinen Nachfolgern fortdauerten, läßt ſich, wenn wir es nicht wüßten, vorausſetzen. Mehr freihändleriſche Anſichten hatten nur einzelne Herrſcher, namentlich Kaiſer Friedrich II., welcher z. B. bei einer ausbrechenden Theuerung kein Verbot der Getreidausfuhr aus einer neapolitaniſchen Provinz in die andere geſtatten wollte [21]). — Die früheſten engliſchen Brodtaxen, welche wir kennen, ſind von 1202, und wiederholten ſich dann öfter, z. B. im J. 1266 [22]). Auch kommen hier polizeiliche Preismaxima für das Getreide vor, z. B. 1315, wovon jedoch die Regierung ſchon 1316 wieder zurückkam, da ſie den beabſichtigten Erfolg nicht erreichte. — In Frankreich verbot man ſchon ſeit 1236 zum Oeftern die Verwendung des Getreides zu Branntwein, Bier, Stärke, Puder u. ſ. f., und als z. B. im J. 1304 Philipp IV. einer Theuerung abhelfen wollte, verbot er im März deſſelben, den Septier theurer als zu 2 Livres zu verkaufen, was aber ſo wenig half, daß er ſchon unterm 11. April ſeine Verordnung wieder zurück nahm [23]). Beiſpielsweiſe führen wir noch das 1482, in einem Theuerungsjahre ebenfalls in Frankreich, erlaſſene Verbot an, Bier aus Getreide zu brauen [24]). — Die früheſte preußiſche Getreidepreistaxe iſt vom Jahre 1393 [25]). — Als ein Analogon zu den Maßregeln während der Kaiſerzeit beſtand im mittelalterlichen Italien die ſogenannte Annona faſt in allen Staaten der Halbinſel. Es iſt dies nichts Anderes als eine ſtrenge Getreidepolizei. Privatleute durften oft in demſelben Staate kein Getreide aus einer Provinz in eine andere verführen, reſp. verkaufen; die Landwirthe mußten in Mangeljahren ihre Vorräthe bei harten Strafen für unrichtige Angaben declariren, und durften ohne polizeiliche Erlaubniß Nichts davon verkaufen; die Obrigkeit ſtellte den Preis feſt, und die Producenten wurden oft gezwungen, bedeutende Quantitäten in die Staats- oder Stadtmagazine abzuliefern, aus welchen oft die Bäcker ihren ganzen Bedarf entnehmen mußten, wobei ſie an eine Brodtaxe gebunden waren; mehr und mehr wurde es Sitte, daß die Staatsgewalten oder die hohen geiſtlichen und weltlichen Herren faſt alle Getreidevorräthe von den Producenten zwangsweiſe einkauften und ſie dann theurer wieder verkauften, nicht ſelten an die Producenten.

Wenn auch nicht dieſe extremen italieniſchen Zuſtände, ſo waren doch Preismaxima (ſelten Preisminima), Bäckereitaxen, Verbote großer Aufkäufe, Staats- und Stadtmagazine, gehinderte Ausfuhr aus einer Provinz in die andere, Verordnungen, daß die Bauern (weniger der Adel) mit ihrem Getreideverkaufe an beſtimmte Städte gewieſen wurden u. ſ. w. faſt in allen Staaten des Mittelalters an der Tagesordnung. Der Handel ſetzte noch keine großen Maſſen in Bewegung, und ſo wird man es natürlich finden, daß der Staat ſeine Functionen übernahm, freilich ohne den Verſuchungen, welche ihm ſeine Macht nahe legte, zu widerſtehen.

3) Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der franzöſiſchen Revolution, von 1492 bis 1815.

Italien. Eine drückende Annona, d. h. eine allumfaſſende Staatspolizei-Getreideanſtalt mit Brodtaxen, Magazinen u. ſ. w., beſtand als Erbſchaft aus früheren Zeiten beſonders im Kirchenſtaate während des 16., 17. und 18. Jahrh. Als Burnet in Italien reiſte, kaufte der Papſt alle Getreidevorräthe in ſeinem Lande zuſammen; ein Anderer durfte zum Zwecke des Wiederverkaufes oder einer Aufſpeicherung kein Getreide aufkaufen; Se. Heiligkeit allein hielt Getreidemagazine, aus welchen die Bäcker ihren Bedarf ſehr theuer einkaufen mußten; andere für das Land, die Conſumenten, beſonders die Producenten, höchſt nachtheilige Monopole waren den Cardinälen, Klöſtern u. ſ. f. eingeräumt [26]). Zwar traten mehre Männer, namentlich Bandini in ſeinem „Discorso sopra la Maremma Sienense" 1737, als einer der Erſten, mit öffentlicher Foderung des freien inneren Getreideverkehrs auf, allein für das ſüdliche Italien damals noch vergeblich. Abgeſehen von Genua, welches eine exceptionelle Lage und faſt kein Getreide producirendes Gebiet hatte, war es nur Toscana, welches bereits vor der franzöſiſchen Revolution den Weg des inneren Freihandels betrat, nachdem es noch 1764 durch alle mögliche und damals übliche polizeiliche Sperrmaßregeln und Vexationen die beſtehende Theuerung vergeblich zu bekämpfen geſucht hatte. Leopold II. gab 1766 nicht nur die Aus- und Einfuhr frei, ſondern geſtattete

17) Vergl. z. B. den Codex Theod. T. 5. L. 14. Tit. 17. 18) *Du Fresne*, Constantinopolis christiana L. 2. p. 158. 19) Cod. Theod. T. 5. L. 14. Tit. 17. 20) Capitul. anni 805; ferner Anton, Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft, bei Schulze, Kornhandel. 21) Raumer, Hohenſtaufen III, 532. 535. 22) Ebendaſ. II, 372. 23) Krünitz, Encyklopädie. 40. Bd. S. 42. 24) Caſſagnac im Constitutionnel. 1856. Juli. 25) Voigt, Geſchichte von Preußen V, 650.

26) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 367. 390.

Digitized by Google

auch den völlig freien Handel mit allen Nährſtoffen, womit freilich andere Maßregeln, wie die Entbindung der Bauern von den Feudallaſten, Hand in Hand gingen, und ſofort trat eine Linderung des Mangels ein, obgleich man bis 1769 unergiebige Ernten hatte.

In Portugal führte um dieſelbe Zeit Pombal ähnliche Reformen ein, z. B. die Aufhebung des Verbots, aus einer Provinz in die andere Getreide zu exportiren; doch waren ſie nicht ſo erfolgreich, da z. B. die Ausfuhrverbote für die Landesgrenze beſtehen blieben [27]. — In Spanien griff Philipp II. nicht blos in die religiöſe und politiſche, ſondern auch in die Verkehrsfreiheit gewaltſam ein, indem er z. B. die Preiſe faſt aller Waaren, und, wie ſich dabei von ſelbſt verſteht, beſonders des Getreides, feſtſtellte, und die Sperren der einzelnen Provinzen gegen einander eher verſchärfte als milderte, wodurch er freilich jedesmal die Provinz auf ſeiner Seite hatte, in welcher das meiſte und billigſte Korn vorhanden war. Doch wurden dieſe Schranken nicht ſelten auch mit Gewalt durchbrochen, z. B. als im 17. Jahrh. ein Brodaufruhr in Madrid die Sperre der benachbarten Provinzen beſeitigte, worauf der Mangel bedeutend weniger drückend wurde. Im 18. Jahrh. erfolgte endlich durch Philipp V. und Ferdinand VI. die Aufhebung dieſer freundnachbarlichen Excluſivitäten, wenn auch nicht vollſtändig. Dagegen wurde den Gemeinden aufgegeben, von einer Ernte zur anderen Magazine zu halten, deren Inhalt ſich nach der Größe der Gemeinde richtete. Am Ende des 18. Jahrh., kurz vor der franzöſiſchen Revolution, wo die betreffenden Befehle geſchärft waren, beſtanden nach Krünitz gegen 5000 ſolcher Poſito's, in welche jeder Producent einen Theil ſeiner Ernte abzuliefern hatte, den er bei der nächſten Ernte von der neuen Frucht zurück empfing, falls man ihm nicht das Geld dafür erſtattete [28]. Bedenkt man die große Verſchiedenheit der ſpaniſchen Provinzen in der Production, den Zuſtand der Wege, welcher damals noch kläglicher war als jetzt, das Darniederliegen des inneren Getreidehandels aus verſchiedenen Urſachen, ſo wird man ſolche Vorbeugungsmittel nicht ungerechtfertigt finden, ſo läſtig ſie für Viele ſein mochten.

In Frankreich machte man nach Caſſagnac 1587 den erſten Verſuch einer Brodtaxe [29], ſoll vielleicht heißen einer allgemeinen Brodtaxe. Die einzelnen Provinzen ſperrten ſich gegen einander ab, und ihre Baillis oder Senechaux ergriffen unabhängig von einander und meiſt von der noch ſehr ſchwach centraliſirten Staatsgewalt in Paris nach allerhand Verordnungen zum Zwecke des geſicherten und billigen Brodbedarfs. Da ſich hierbei Misbräuche und Inconvenienzen aller Art, namentlich Beſtechungen der Gouverneure, herausſtellten, ſo nahm 1539 Franz I. ihnen dieſe Befugniß, und concentrirte ſie für die Zukunft auf die Perſon des Königs, ſodaß z. B. die Erlaubniß zu Ausfuhren nur von dieſem gegeben wurde. Franz II. ſetzte 1559 zu Paris eine oberſte Stelle für die Getreidepolizei ein, und beſtimmte, wie viel jährlich ausgeführt werden durfte [30]. Karl IX. ſprach 1571 den Kornhandel im Innern des Reichs, zwiſchen Provinz und Provinz, zwiſchen Stadt und Stadt u. ſ. f. ganz frei, und beſtimmte die Häfen, aus denen gegen einen beſtimmten Zoll exportirt werden durfte. Colbert, welcher dieſes Exportquantum wieder fixirte, traf die Anordnung, daß die Intendanten zu Anfang eines jeden Jahres den Getreidebeſtand ihrer Provinz der Centralregierung anzeigen mußten, während die Ausfuhr aus einer Provinz in die andere nur gegen beſondere Erlaubnißſcheine geſtattet wurde. Für ſolche Provinzen, deren Manufacturen man vorzugsweiſe durch billiges Brod zu begünſtigen ſuchte, war dieſe Licenz ſchwer zu erwirken. Außerdem verſuchte Colbert 1662 das Syſtem der Brodbons auf Koſten des Schatzes. Doch wurden unter Ludwig XIV. bei Theuerungen die Bäckertaxen gewöhnlich aufgehoben, zuweilen aber auch, z. B. in der Theuerung von 1693, die Verwendung des Getreides zur Bereitung von Branntwein und ſelbſt Bier unterſagt. Noch drückender wurden die der inneren Korncirculation angelegten Feſſeln unter Ludwig XV., welcher in dem möglichſt billigſten Brode das Heil der Unterthanen ſuchte, und dabei von unwiſſenden, geldſüchtigen und beſtechlichen Beamteten bedient wurde. Bei gänzlich verbotener Ausfuhr war den Privaten der Aufkauf irgend welcher größeren Getreidequantitäten unterſagt, was aber nicht hinderte, daß die Beamteten bei ihren Aufkäufen für den König ſich von dieſem weit höhere Preiſe zahlen ließen, als ſie gegeben hatten. Auch zwang man nicht ſelten die Privaten, ihr Getreide auf den Markt zu führen und zu einem ihnen geſtellten Preiſe zu verkaufen. Der König erreichte zwar nominell ſeinen Zweck, nämlich den Brodpreis immer auf einer gleichen Höhe zu halten; allein die Schwierigkeiten, die nöthigen Quantitäten zu beſchaffen, wurden immer größer, da die Producenten in den ihnen aufgezwungenen billigen Preiſen keinen Sporn zu vergrößerten Anſtrengungen finden konnten. Der Preis des Brodes war zwar für die Conſumenten, beſonders in Paris, vermöge der Taxe niedrig, allein der Staatscaſſe kam dieſe Art der Volksernährung dennoch ſehr hoch zu ſtehen, da man oft im Auslande große Maſſen zu hohen Preiſen kaufen, ein Heer von Beamteten zu beſolden und koſtſpielige Magazine zu unterhalten hatte [31].

Da man indeſſen ſah, wohin dieſes Syſtem geführt hatte, ſo lenkte man noch unter Ludwig XV. in andere Wege ein. Auch in der Preſſe ſprach man lauter und lauter für freien Korn- und Brodverkehr, namentlich Dr. Quesnay und ſeine Anhänger [32]. So erſchien die Verordnung des Staatsraths vom 17. Sept. 1754, worin dem inneren Verkehre viele Erleichterungen gewährt wurden; eine königliche Verordnung von 1763

27) v. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. I, 258. 28) Viele dieſer Magazine waren ſogenannte Silo's, auf welche wir weiter unten noch einmal zurückkommen. 29) Im Constitutionnel. 1856. Juli.

30) Vergl. den vorhergehenden Abſchnitt. 31) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 336—339, wo mehre franzöſiſche Literaturquellen angeführt ſind. 32) Vergl. den vorhergehenden Abſchnitt.

Digitized by Google

gab den inneren Verkehr mit Cerealien vom 25. Mai ab gänzlich frei, und im Juli 1764 wurde ſogar volle freie Ausfuhr über die Reichsgrenzen geſtattet, wogegen, wie wir im vorhergehenden Abſchnitte geſehen haben, Necker, Gagliani u. A. proteſtirt hatten. Wenn Krünitz[33]) die Theuerung von 1769, 1770 und den folgenden Jahren einem Paare von Handelsgeſellſchaften zuſchreibt, welche das Getreide aufgekauft, die eine mit einem Aufwande von 15. Mill. Livres, es ins Ausland geſchafft und zum Theil wieder nach Frankreich für theure Preiſe zurückgebracht hätten, ſo iſt dabei faſt gänzlich die Misernte dieſer Jahre außer Acht gelaſſen, welcher es zum größten Theil zuzuſchreiben iſt, daß das junge Freihandelsſyſtem ſich nicht ſofort nach Wunſch bewährte Man verbot Ende 1770 die Ausfuhr, führte die früheren approvisionnemens d'ordonnance für Paris und andere Städte wieder ein, und beſchränkte den inneren Verkehr, namentlich den Ankauf durch Private, von Neuem. Aber ſofort nach der Thronbeſteigung Ludwig's XVI., unterm 13. Sept. 1774, erließ der Miniſter Turgot ein arrêt de conseil, wodurch jedem Franzoſen frei gegeben wurde, nach Belieben Getreide zu kaufen, zu lagern, zu verkaufen u. ſ. w., ohne daß die Polizei hineinzureden habe. Ebenſo fielen zum Theil die Ausfuhrverbote, worüber ſchon oben das Nähere erwähnt iſt.

Doch kamen dieſe Ordonnanzen nur ſehr lückenhaft zur Ausführung, namentlich die von den Jahren 1763 und 1764. Beamtete, welche ſich beim Volke beliebt machen wollten, hielten nicht ſelten Getreidetransporte an und ließen ſie nicht aus den Thoren; man ſchützte nicht immer kräftig genug die vom Pöbel mishandelten Getreidehändler; Localbehörden gaben nach wie vor Preistaxen; man zwang Producenten zum Verkaufe an beſtimmten Orten u. ſ. w.[34]). Das Parlament von Touloufe verbot noch unter dem 12. Jan. 1770, irgend wo anders als auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen; auch in anderen Provinzen hielt man immer noch darauf, daß Niemand ſeine Aufkäufe in den Bauernhöfen machen durfte. Der Hauptopponent gegen dieſe Beſchränkungen war ſchon vor ſeinem Miniſteramte Turgot, als er noch Intendant der Provinz Limouſin war; er ermunterte den freien Handel und machte den Leuten Vorſchüſſe zu dieſem Zwecke, ließ Wege bauen, organiſirte Unterſtützungsgeſellſchaften, und bewirkte, daß ſchon unterm 19. Febr. 1770 das Verbot des Parlamentes zu Toulouſe durch königliche Ordonnanz caſſirt wurde[35]). Intereſſant ſind die Angaben bei Krünitz[36]) über die polizeilichen Vorſchriften, welche noch damals, alſo um 1788, für den Getreideverkehr in der Stadt Strasburg beſtanden, woraus wir Folgendes mittheilen. An den Markttagen erhielt jeder Verkäufer ſein Geld durch die neun öffentlichen Kornwerfer, welche es erfoderlichen Falls auslegten und es dann von den Käufern eincaſſirten, wobei ſich ihre Auslage an Einem Tage oft auf 12,000 Gulden belief. Die einheimiſchen Verkäufer jedoch, d. h. die in dem Elſaß anſäſſigen, hatten ihr Geld ſelbſt einzucaſſiren. Jeder Bauer, der aus einer anderen Provinz kam, hatte beim Eintritte in den Elſaß oder beim Austritte aus ſeinem Orte anzugeben, wo er ſein Getreide verkaufen wollte. Dieſer Ort wurde von dem betreffenden Beamteten auf einem Zettel notirt, welchen der Verkäufer bei ſich zu führen hatte, um ihn bei der Rückkehr wieder vorzuzeigen, wo er dann von dem Stadtſecretair des Verkaufsortes unterſchrieben ſein mußte. Keine einmal nach Strasburg eingeführte Frucht durfte wieder ausgeführt werden; blieb ſie am erſten Markttage unverkauft, ſo wurde ſie an den drei nächſten Markttagen wieder feilgeboten; fand ſich auch da kein Privatkäufer, ſo wurde ſie am vierten Markttage öffentlich für das Meiſtgebot verſteigert. Kein Bäcker oder Müller durfte an Einem Markttage mehr als 15 Säcke und kein Bürger mehr als 2 Säcke kaufen, außer wenn er nachwies, daß er damit Handel treiben wollte, was ihm auf beſondere Erlaubniß der Obrigkeit geſtattet wurde. Wer zu dieſem Zwecke Getreide aufkaufen wollte, mußte eine obrigkeitlich geſtempelte Marke haben, welche 1 Kreuzer koſtete, und beim Wiederverkaufe vorgewieſen werden mußte. Außerdem mußte dabei der Kornwerfer, welcher das Getreide ausgemeſſen hatte, mitgehen und bezeugen, daß daſſelbe wirklich erlaubtermaßen gekauft ſei. Man rechnete, daß damals in Strasburg jährlich viel über 100,000 Sack fremdes Getreide auf den Markt geführt wurden, wovon die Stadtcaſſe ein bedeutendes Lager hielt, um es bei ſteigenden Preiſen zu verkaufen. Aehnliche Maßnahmen beſtanden damals auch in anderen franzöſiſchen Städten.

Zu einer noch weit mehr vexatoriſchen Strenge, zu communiſtiſchen Geſetzen und Drakoniſcher Polizei geſtalteten ſich dieſe Verordnungen unter dem Einfluſſe der Revolution, deren Ausbruch freilich unglücklicher Weiſe mit Misernten zuſammenfiel. Es waren die Gewaltmaßregeln einer belagerten Feſtung, mit allen Misſtänden eines furchtbar entwertheten Papiergeldes. Wir fuhren aus der erſten Auflage von Roſcher's mehrerwähnten Schrift[37]), womit die Schilderungen von Mignet[38]) (in ſeiner Geſchichte der franzöſiſchen Revolution übereinſtimmen) folgende Stelle an. „Es war zunächſt in Folge der großen Depreciation (Entwerthung) des Papiergeldes, daß am 3. Mai 1793 ein Conventsbeſchluß gefaßt wurde, alle Kornhändler und Landwirthe ſollten ihren Getreidevorrath declariren, ſofort ausdreſchen laſſen und zu einem von jeder Gemeinde angeſetzten Preiſe auf dem öffentlichen Markte verkaufen. Dieſes Maximum ſollte ſich als Grundlage nach den früheren Preiſen zwiſchen 1. Jan. und 1. Mai richten. Niemand durfte ſeinen Bedarf für mehr als einen Monat vorauskaufen. Wer als Käufer oder Verkäufer das Maximum überſchritt, wer eine falſche Declaration

33) Encyklopädie. 45. Bd. S. 339—342. Vergl. Schlözer, Staats-Anzeigen. 41. Heft. 1787. S. 42 fg. 34) Roſcher, Kornhandel S. 127. 35) Vergl. Turgot's eigene Erzählung hierüber in ſeinem Compte rendu au Controleur général. 36) Encyklopädie. 45. Bd. S. 431—433.

37) Ueber Korntheuerungen. Ein Beitrag zur Wirthſchaftspolizei. 1847. S. 72—74. 38) Mignet I. S. 369 fg. Ueberſetzung von Hermes.

Digitized by Google

machte u. ſ. w., wurde mit Confiſcation und ſchwerer Geldbuße bedroht. In Paris gaben überdies noch die ſogenannten Revolutionscomités Brodkarten aus, auf denen verzeichnet ſtand, wie viel Brod jeder Einzelne höchſtens vom Bäcker kaufen durfte. Selbſt die Art, wie das Publicum vor den Bäckerläden Queue machen ſollte, war polizeilich vorgeſchrieben; an jeder Ladenthür wurde ein Strick befeſtigt, welchen die Wartenden anfaſſen mußten. Alle dieſe Maßregeln wurden von der Bergpartei gegen den heftigen Widerſtand der Girondiſten durchgeſetzt: es war ja im Intereſſe des pariſer Pöbels gegen die ackerbauenden Provinzen. Nun dauerte es nicht lange, ſo wurde das Maximum auf alle nothwendigen Lebensbedürfniſſe erweitert: Brod, Wein, Fleiſch, Korn, Mehl, Gemüſe, Obſt, Kohlen, Holz, Butter, Salz, Leder, Talg, Hanf, Flachs, Getränke, Geſalzenes, Tuch, Wolle und alle Kleidungsſtücke, außer ſeidenen. Wer irgend etwas von dieſer Liſte der Circulation entzöge, ohne es ſofort wieder zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, ſollte als Accapareur hingerichtet werden. Zahlloſe Hausſuchungen, meiſtens in der Nacht, wurden zur Controle gehalten, jede falſche Angabe, jede Mitſchuld mit dem Tode gebüßt. Bald ſah man ſich genöthigt, der Conſequenz halber auch die Rohſtoffe, aus welchen die taxirten Waaren verfertigt wurden, mit einem Zwangspreiſe zu belegen. Ja, es keimte der Plan auf, die ganze Verarbeitung von Staatswegen vornehmen zu laſſen. Jeder Kaufmann, der ſchon ſeit Jahresfriſt Handel getrieben, nun aber denſelben einſtellen oder beſchränken wollte, ward für verdächtig erklärt. Der Conſument durfte ſich nur an den Krämer, der Krämer nur an den Großhändler halten, und die Obrigkeit ſetzte feſt, wie viel Jeder zur Zeit kaufen durfte: ſo z. B. ein Krämer nur 25 Pfund Zucker auf einmal, ein Limonadier nur 12 Pfund. Auch ſollten die Bäcker nur eine Sorte Brod verfertigen: in Paris zu ¾ Weizen und ¼ Roggen. Eine Proclamation von Chaumette ſpricht die furchtbare Drohung aus: Quand le peuple n'aura plus rien à manger, il mangera le riche (14. Oct. 1793). Es ſind Bäuerinnen guillotinirt worden, in deren Kehricht man faule Eier gefunden hatte; man hielt ſie für Ariſtokraten, welche die Theuerung vermehren wollten." Erſt ein halbes Jahr nach Robespierre's Sturze wurde der Maximumpreis wieder aufgehoben.

Indem wir Holland übergehen, wo ſchon ſeit langer Zeit ein freierer innerer Handel als in faſt jedem anderen Staate beſtand, wenden wir uns nach England, wo noch Jahrhunderte hindurch die ſchroffſten polizeilichen Eingriffe in den freien Getreideverkehr gemacht wurden. So verbot z. B. Eduard VI. bei Confiscation, Pranger und ewigem Gefängniſſe den Aufkauf von Getreide zum Zwecke des Wiederverkaufs; Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß Getreide von einem Orte zum anderen transportiren. Karl II. erlaubte das Aufkaufen und Aufſpeichern, jedoch mit der Einſchränkung, daß man nur bei gewiſſen niedrigen Preiſen kaufen, und nicht vor drei Monaten auf demſelben Markte wieder verkaufen durfte, ein Geſetz, welches juriſtiſch bis 1846 beſtand, jedoch ſchon lange vorher außer Anwendung gekommen war. Die von Karl II. dem freien inneren Kornhandel gemachten Conceſſionen waren keineswegs der Ausdruck einer maſſenhaft wirkenden öffentlichen Meinung, ebenſo wenig, als z. B. ſchon J. Child, welcher das freie Aufkaufen und Aufſpeichern für einen der „nützlichſten Dienſte" erklärte, welche man dem Lande leiſten könnte[38a]), ſich in der Richtung dieſer freihändleriſchen Richtung ausſprach, und ſein Landsmann Davenant (geſt. 1714) ähnliche Grundſätze aufſtellte. Die von Karl II. ertheilte Erlaubniß griff bald wohlthätig in den inneren Handel ein, welcher auch von den folgenden Regierungen möglichſt wenig geſtört wurde. Doch treffen wir ſelbſt noch am Ende dieſer Periode auf einzelne polizeiliche Maßnahmen zum Zwecke niedriger Kornpreiſe oder des Schutzes vor Brodmangel. So wurde z. B. von 1795 bis 1797 das Brennen des Branntweins aus Getreide verboten, und 1800 bis 1801 angeordnet, daß die Bäcker kein friſches Brod verkaufen ſollten; das Brod mußte mindeſtens 24 Stunden alt ſein. Man glaube (nach Tooke), dadurch mindeſtens einen zweiwöchentlichen Bedarf vom Jahre erſpart zu haben. Auch ſollten die Müller höchſtens 4 Pfund Kleie vom Buſhel ausſcheiden, und der König empfahl öffentlich eine Miſchung aus Weizen und — billigerem Roggen zum täglichen Brode. Gleichzeitig wurde die Verwendung des Getreides zu Spiritus (bis 1802) verboten, ein Verbot, welches ſich 1808 bis 1811 wiederholte. Selbſt das gebildete Publicum war am Ende des 18. Jahrh. noch vielfach in mittelalterlichen Vorſtellungen befangen; als in Folge der Ernte von 1799 der Pöbel Scheunen, Kornhauſen u. ſ. w. der Pächter zerſtörte, deren wucheriſchen Verabredungnn man die hohen Preiſe zuſchrieb (ſelbſt Wilberforce), trug im Oberhauſe Graf Warwick auf einen Zwangspreis an, dem jedoch Pitt widerſtand.

Zahllos ſind in Teutſchlands zahlreichen Territorien während der vorliegenden Periode die Maßregeln der inneren Getreidepolizei, ohne jedoch in ihrem Charakter weſentlich von den bereits aus anderen Ländern angeführten abzuweichen. Wir können daher hier um ſo mehr nur Beiſpiele herausgreifen, und erinnern zunächſt an die Magazine, welche ſchon im 16. Jahrh. die Gemeinden in Würtemberg zu halten obrigkeitlich gezwungen waren[39]). Was die gebildeten Stände des 16. Jahrh. vom Getreideverkehre hielten, und was ſie zum Schutze der Conſumenten von den Obrigkeiten foderten, erkennt man z. B. aus einzelnen Aeußerungen der Reformatoren, welche faſt fanatiſch gegen den ſogenannten Wucher geſtimmt waren, und von Freihandel Nichts wiſſen wollten. So z. B. Luther in ſeiner Schrift: „Vom Kaufhandel und Wucher," 1524[40]). Neben den directen polizeilichen Beſchränkungen wendete man aber auch andere Mittel gegen die Theuerung an,

38a) Vergl. deſſen „New discourse of trade" vom Jahre 1690. 39) Vergl. v. Berg, Polizeirecht III, 172. 40) Vergl. Roſcher, Syſtem I, 188.

Digitized by Google

z. B. Herzog Albrecht von Baiern, welcher 1570 in allen Kirchen gegen die Feldmäuſe beten, die Gebeine des Schutzheiligen Benno herbeiſchaffen ließ u. ſ. w. Dabei hielt er Drakoniſche Geſetze zum Schutze ſeines geliebten Wildes aufrecht, welches die Felder verwüſtete [41]). Welche Anſichten man damals vom Kornhandel hatte, zeigt z. B. die Reichspolizeiordnung von 1570, welche ſich in Klagen darüber ergeht, daß allen Verboten zum Trotze ſo viele Aufkäufer wären, und das Getreide theuer machten. Wir ſchreiben die betreffende Stelle aus Schulze [42]) ab. „Wiewohl die Monopolia, betriegliche, gefährliche und ungebührliche Fürkäuff, nicht allein in gemeinen geſchriebenen Rechten, ſondern auch in gemachten und publicirten Reichs-Abſchied, bei groſſen Peen und Straffen, als Verluſt aller Haab und Güter, und Verweiſung des Lands, verbotten: So iſt doch ſolchen Satzungen, Abſchieden und Verbott, bis anhero mit gebührlicher und ſchuldiger Vollnziehung, gar nicht nachkommen noch gelebt worden, ſondern ſeyndt in kurtzen Jahren etwa viel groſſe Geſellſchafft in Kauffmanns-Geſchäfften, auch etliche ſonderbare Perſonen, Handthierer und Kauffleut im Reich auffgeſtanden, die allerley Waaren und Kauffmannes-Güther, auch Wein, Korn und anders dergleichen, von den höchſten bis auf die geringſten (in welchen ſie dann in den Landen hin und wieder gute Kundſchafften und Bewahrnuß haben, ſonderlich wann die Waaren verderben, oder ſonſten in Auffſchlag kommen, und ehe die andern Kauffleuth ſolches gewahr werden), in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, unterſtehen, Auff- und Fürkauff damit zu treiben, und denſelben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zuſetzen, oder dem Käuffer oder dem Verkäuffer anzudingen, ſolche Waaren niemands dann ihnen zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder daß er der Verkäuffer ſie nicht näher, oder anders geben wöll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem H. Reich, und allen Ständen deſſelben mercklichen Schaden, wider obvermelte gemeine geſchriebene Recht und alle Ehrbarkeit, zu. Hierauf haben wir zur Fürderung gemeinen Nutzens, und der Nothdurfft nach, verordnet und geſetzt, und thun das hiermit ernſtlich, und wöllen, daß ſolche ſchädliche Handthierungen, Auff- und Fürkauff, und derſelben gemachte Geding, Vereinigung, und Pact, hinfüre verbotten, und abſeyn, und die hinfüro niemands weder durch ſich ſelbſt, noch andere treiben, oder üben ſoll: Welche aber hierweder ſolches thun würden, dero Haab und Güther ſollen confiſcirt, und der Obrigkeit jedes Orts, ſo peinliche Straff der Ends hat, verfallen ſein, auch dieſelben Geſellſchafften, Kauffleuth, und Handthierer, hinfüro durch kein Obrigkeit im Reich vergleitet, ſie auch deſſelben nicht fähig ſeyn, mit was Worten, Meynung oder Clauſul, ſolche Geleydt gegeben werden.“ So lauten die Verbote auf dem Papiere; man weiß aber, wie ſie in der Wirklichkeit von den einzelnen Behörden und Unterthanen des heiligen römiſchen Reichs gehalten worden ſind. Am ſtrengſten noch wurden dergleichen Geſetze in Brandenburg gehandhabt.

Die Regel des 14., 15. und 16. Jahrh. war ein ſehr beſchränkter Aufkauf und Verkauf von Getreide, wovon indeſſen oft durch Privilegien und dergleichen dispenſirt wurde. In Kurbrandenburg wurde 1603 dem Adel das Aufkaufen des Getreides, worunter man die Abſicht des Wiederverkaufs verſtand, verboten. In Kurſachſen gab die Polizeiordnung von 1623 eine ſehr detaillirte Preistaxe, verbunden mit einem Münzmandate. Im J. 1644 erfolgte für Kurbrandenburg ein Verbot, Getreide auf den Bauergütern aufzukaufen, ein Beweis, daß dieſer Aufkauf geübt wurde. Unterm 26. Jan. 1680 erſchien ebenda ein „Renovirtes Patent wider die Aufkäuferei an Getreide, Wolle“ u. ſ. w., und unterm 30. Nov. 1684 ein „Edict wider das Aufkaufen des Getreidigs, und daß es auf öffentlichen Markt-Plätzen verkaufet werden ſoll.“ Bald erfolgten für Brandenburg, reſp. Preußen mehre ſolche Verordnungen, als: unterm 28. Oct. 1692 ein „Edict wider den Vor- und Aufkauf und Ausfuhr des Getreidigs, und wie weit dieſe denen von Adel u. ſ. w. freyſtehet;“ unterm 28. Nov. deſſelben Jahres eine „Verordnung, daß auch denen von Adel die Ausfuhre des Kornes verbothen ſeyn ſoll,“ ferner unterm 21. Sept. 1694, 20. Sept. 1698, 29. Dec. 1698, 10. Aug. 1699; 16. Nov. 1708; 7. Oct. 1709 u. ſ. w. [43]).

Unter Friedrich dem Großen beſtanden, jedoch ſchon mit wachſender Ausnahme, die Getreideſperren zwiſchen Ort und Ort, Perſon und Perſon fort. Ausnahmen zu Gunſten des freien Handels beſtanden beſonders für einzelne Diſtricte in Weſtpreußen, wie Memel, Königsberg, Elbing, auch Stettin u. a. Orte, weil man hier hauptſächlich auf die Ausfuhr des eigenen, des polniſchen und ruſſiſchen Getreides angewieſen war, was bei dem Beſtehen von Aufkaufsverboten nicht möglich geweſen wäre. Auch conceſſionirte er in Folge der niedrigen Preiſe vor 1770 zwei Actien-Getreidehandels-Geſellſchaften, die eine in Magdeburg, die andere in Stettin. Dieſe durften gegen den üblichen Tranſitzoll Korn aus Anhalt und Sachſen durchführen, aber auch im Inlande dann, wann der Scheffel Roggen in Berlin unter 23, im Magdeburgiſchen unter 19, in Pommern und in der Neumark unter 18 Ggr. ſtände, aufkaufen, ein Recht, was auch allen Privatperſonen zugeſtanden wurde, wenn ſie vorher ein Patent dazu eingeholt hatten. Aber im Lande durfte von dieſem Getreide Nichts verkauft werden. Im J. 1746 ließ der König, um zu hohe Preiſe zu verhindern, durch obrigkeitliche Commiſſare alle im Lande vorhandenen Getreidevorräthe aufzeichnen. Uebrigens wuchs auch in Preußen am Ende des 18. Jahrh., noch ehe die franzöſiſche Revolution ihre Wirkungen

41) Vergl. v. Hazzi bei Schulze, Kornhandel S. 73. 74.
42) Kornhandel S. 71. 72., aus G. *Emminghaus*, Corpus juris Germanici, tam publici quam privati academicum. 1824.

43) Die hierher gehörigen, auch auf die Landesgrenze bezüglichen brandenburgiſch-preußiſchen Verordnungen führt Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 434—436 an. — Im J. 1715 wurde der jetzige dresdener und 1716 der jetzige berliner Scheffel eingeführt.

Digitized by Google

und Nachwirkungen geltend machte, die Partei des freien Kornhandels, ſodaß ſie ſich immer ſiegreicher mit den Gegnern meſſen konnte [44]), obwol ſie eine ſervile Sprache theils (meiſt) freiwillig, theils gezwungen führen.

Das Jahr 1771 und die folgenden gaben wegen des entſetzlichen Mangels begreiflicher Weiſe zu allen möglichen Polizeimaßregeln Veranlaſſung, unter welchen die gefüllten Staatsmagazine von den wohlthätigſten Folgen waren, beſonders in Preußen, wo ſie wegen der großen königlichen Domainen, der vielen Kornzinſe, der kräftigen Verwaltung außerordentlich viel zur Linderung der Noth und zur Minderung der Preiſe beitrugen. Die inneren Sperrmaßregeln ſtiegen damals auf einen ſo hohen Grad, daß man ſie am 31. Jan. 1772 auf dem Reichstage verhandelte. Man erklärte ſich, wenn auch nicht für unbeſchränkten Auf- und Verkauf, ſo doch gegen die Sperren zwiſchen den einzelnen Reichsterritorien; mindeſtens ſollte der Verkehr innerhalb der Reichskreiſe frei ſein. Der Kaiſer genehmigte dieſes Reichsgutachten unterm 20. Febr. deſſelben Jahres; aber man kehrte ſich wenig daran, und wo man freieren Handel zuließ, da that man es aus anderen Gründen, auch aus Desperation. In anderen Jahren ſorgte man obrigkeitlich für den Vorrath der Producenten, z. B. in einem braunſchweigiſchen Edicte vom 26. Oct. 1784, welches dahin lautete, „daß die Korn verkaufenden Unterthanen nicht mehr Getreide, als ſie entbehren können, verkaufen mögen.“

Die großen Staatsmagazine, theils für die Armee, theils für die Armen, reſp. theure Zeiten, auch für die Bäcker, beſtanden am Ende des 18. Jahrh. in den meiſten teutſchen Ländern, z. B. in Preußen um 1788 mit der Beſtimmung, daß eingekauft werden ſollte, wenn der berliner Scheffel Roggen unter 20 Ggr., verkauft, wenn er über 1 Thaler ſtände, jedoch nur an die Bäcker, welche ihren Bedarf bis zur Hälfte aus den Landesmagazinen entnehmen durften. Um dem Betriebe dieſer Magazine nicht zu ſchaden, reſp. keinen ſogenannten Wucher aufkommen zu laſſen, war es z. B. damals den Einwohnern Berlins geſtattet, Getreide zur eigenen Conſumtion, aber nicht zum Handel, gegen Löſung eines polizeilichen Atteſtes und unter Beobachtung mehrer anderer Bedingungen in die Stadt zu bringen [45]). Ebenfalls im Intereſſe der Landesmagazine befahl die preußiſche Regierung 1803 für das damals occupirte Gebiet von Hildesheim, daß alle Producenten ein gewiſſes Quantum von Getreide bereit halten ſollten, um es erfoderlichen Falls an die Behörden für einen beſtimmten Preis abzuliefern. Das am 1. Juni 1794 eingeführte Landrecht beſtimmte in Thl. II. Tit. 20. §. 1290 u. 1291: „Wer, wider ein ausdrückliches Verbot des Staats, ſein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorrathes beſtraft. Für einen übermäßigen Vorrath iſt derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte überſteigt.“ Durch das Edict vom 20. Nov. 1810 wurden dieſe und ähnliche Beſchränkungen aufgehoben.

In Rußland war beſonders das 18. Jahrh. das Zeitalter der Staatsmagazine oder der durch die Staatsgewalt angeordneten Gemeindemagazine. Katharina II. ſetzte ihre Errichtung in großen Städten und auf den Domainen durch; Paul I., ſowie Alexander I. ſuchten das Syſtem noch weiter auszudehnen, ohne es jedoch organiſch durchzuſetzen.

Auch Oeſterreich richtete, hauptſächlich durch die Nothjahre von 1770 fg. veranlaßt, am Ende des 18. Jahrh. ein verſchärftes Augenmerk auf Staatsmagazine. Dieſe wurden unter dem Namen der „Contributions-Körner-Fonds“ z. B. 1788 in Böhmen und Mähren auf höheren Befehl eingerichtet. Es hatten darnach die Landwirthe je nach dem Umfange ihrer Ländereien jährlich den Betrag der einmaligen Ausſaat auf einen in jeder Herrſchaft oder auf jedem Gute errichteten Schuttboden abzuliefern, und zwar in drei Terminen. Dieſer Vorrath ſollte hauptſächlich dazu dienen, die Unterthanen in der Zeit des Mangels mit Brod- und Saatkorn zu unterſtützen. Die Vorſchüſſe wurden nach der Ernte mit einer „Aufgabe“ von 1/16 des Betrages zurückgeliefert, und was auf dieſe Weiſe neben dem Stammbeſtande einkam, wurde verkauft. Als man in Oeſterreich unter der Enns die Producenten zu ähnlichen Einrichtungen auf dem Freiwilligkeitswege veranlaſſen wollte, gelang es nicht [46]).

Wenn wir in der eben behandelten Periode ſeit 1492 innerhalb der einzelnen Staaten ſich Provinz gegen Provinz egoiſtiſch abſperren ſehen, ſo müſſen wir uns erinnern, daß überhaupt der centraliſirte Einheitsſtaat noch nicht exiſtirte. Er entſtand erſt mit Ludwig XIV. von Frankreich, und bald darauf, in den 60er Jahren des 18. Jahrh., ſehen wir dieſe Provinzialſperren überwunden, zunächſt freilich auch nur erſt theoretiſch-legislatoriſch. Das ſiebente Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts hat in dieſer Beziehung für alle romaniſchen Staaten eine hervorragende Bedeutung. Es war zugleich die Reaction gegen den jeſuitiſchen Hierarchismus; ungefähr ebenſo lange hielt ſich die Abſperrung zwiſchen Ort und Ort, namentlich zwiſchen Stadt und Land, reſp. der Zwang, das Getreide an beſtimmten Orten zu verkaufen, während die Staatsgewalt, und zwar ebenfalls im Bunde mit der öffentlichen Meinung, das Aufkaufen und Verkaufen des Händlers als eine öffentliche, ſtrafwürdige Immoralität anſah, gegen welche aller mögliche polizeiliche Apparat in Bewegung geſetzt wurde, am meiſten in den Ländern der Hierarchie, z. B. in Rom. Dagegen ſind die Klagen über drückende Acciſen nicht eben laut, obgleich dieſe damals in den meiſten größeren Städten Europa's beſtanden haben. Deſto häufiger finden wir Maximumstaxen, welche von den Regierungen befohlen, aber wol ebenſo oft wie andere

44) Ueber die literariſchen Discuſſionen hierüber vergl. z. B. Krünitz, Encyklopädie 45. Bd. S. 370 fg. Der Kornartikel bei Krünitz ſelbſt ſchwankt in ſeinen Anſichten herüber und hinüber.
45) Krünitz, Encyklop. 45. Bd. S. 133. 434.

46) Rau, Lehrbuch II, 230.

Digitized by Google

Befehle umgangen wurden. Doch ſcheinen dieſe ſeit dem 18. Jahrh. merklich in Abnahme zu kommen, während in der zweiten Hälfte desſelben die größte Kraft der Staatspolizei, beſonders in Teutſchland, auf das poſitivere Mittel der Kornmagazine ſich wirft. Unzählig ſind die Vorſchläge und Schriften über dieſe Anſtalten, deren Conſtruction, Koſten, Füllung, Verwaltung u. ſ. w., beſonders in Teutſchland nach 1770[47]). — Mit Ausnahme etwa Englands und Hollands, welche in Betreff des inneren Verkehrs ſchon lange vorher, Holland noch früher als England, zu freierer Theorie und Praxis übergegangen waren, galt in faſt allen Ländern als oberſte beſtimmende Rückſicht die Bezweckung eines billigen Brodes und niedriger, reſp. gleichmäßiger Preiſe. Man wollte vorwiegend die Conſumenten ſchützen; von einem Schutze der Producenten war noch nicht viel die Rede.

4) **Die Zeit von der Beendigung der franzöſiſchen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.**

Es iſt **Italien**, welches unter den Culturländern während dieſer Periode noch am längſten, ja bis in die allerneueſte Zeit, an der mittelalterlichen, wir dürfen auch ſagen, der altkaiſerlichen Getreidepolizei feſtgehalten hat. Die Napoleoniſche Herrſchaft hatte eine freiere Praxis gebracht; allein die Reſtauration kehrte zu den früheren Geſetzen zurück oder wollte es wenigſtens. So beſonders in Neapel und im Kirchenſtaate. In einem päpſtlichen Edicte vom 7. Aug. 1817 heißt es unter Anderem: „Se. Heiligkeit haben mit tiefſter Betrübniß erfahren, daß die Claſſe der geldgierigen Speculanten, Kornwucherer und Getreideaufkäufer ſich durch das Unglück Anderer zu bereichern ſtets bedacht u. ſ. w., daß dieſe verabſcheuungswürdigen Monopoliſten die Provinzen durchziehen, um das kaum geerntete Getreide aufzukaufen“[48]). Das Edict ſchließt mit harten Strafdrohungen, iſt aber eben deshalb ein Belag dafür, daß dergleichen Verbote damals bereits vielfach umgangen wurden, und daß es hohe Zeit war, dieſes Factum zu legaliſiren. Noch jetzt beſtehen im Kirchenſtaate bedeutende Kauf- und Backmonopole für Cardinäle, kirchliche Inſtitute u. ſ. w., und die einzelnen Städte haben bis jetzt die Befugniß, ſich gegen einander abzuſperren, wie dies z. B. 1853 mehrfach geſchah. Aehnlich ſtand und ſteht es in Neapel, jedoch ohne dergleichen kirchliche Monopole. Dagegen befolgt Sardinien ſeit 1850 ein Syſtem, welches kaum in einem anderen Lande freier ſein kann.

In **Spanien** haben die zahlreichen Conſtitutionen im Weſentlichen die inneren Verkehrsſchranken beſeitigt, obwol die niederen Claſſen, dort wie faſt in allen Ländern, bis heute unter Umſtänden die ſchlimmſten polizeilichen Maßregeln gegen den freien Kornhandel gehandhabt haben. Im J. 1843 wurde auch die Zolllinie zwiſchen den baskiſchen Provinzen und dem übrigen Spanien aufgehoben und 1855 ſogar die ſtädtiſche Acciſe, freilich zur größten Verlegenheit der Stadt- und Staatscaſſen, ſodaß man ſie vielleicht bald wieder einführen wird. Im Sommer des Jahres 1856 ſind aus Anlaß der Theuerung die meiſten noch beſtehenden Schranken des freien Verkehrs mit Getreide beſeitigt worden.

Frankreich bleibt auch noch während dieſer Zeit zu polizeilichem Reglementiren geneigt, obgleich das Quantum des dem Händler geſtatteten Einkaufs nie wieder beſchränkt worden iſt. So beſtand z. B. auch noch nach der Revolution für die Bäcker in Paris die Verpflichtung, theils in ihren Häuſern, theils in den öffentlichen Magazinen eine große Quantität Getreide oder Mehl in Vorrath zu halten, was um 1830 etwa ein Quantum von 62,000 Säcken à 159 Kilogr. machte, groß genug, um die Reſidenz auf vier Wochen mit Brod zu verſorgen, während die Regierung ſelbſt nur etwas über den vollen Bedarf für das Heer und die Flotte zu halten gewohnt war und iſt, mit Ausnahme von ſolchen Jahren wie 1846—1847 und 1852—1855, wo ſie ungewöhnlich ſtarke Aufkäufe machte. Auch war damals und iſt juriſtiſch noch jetzt das Verbot in Kraft, beſonders für Paris, Getreide außerhalb des Marktes, reſp. der halle aux blés aufzukaufen, den Getreideſchiffen, Wagen u. ſ. f. entgegenzugehen; doch weiß man es dort wie anderwärts zu umgehen. Dabei haben die größeren franzöſiſchen Städte ihre unentbehrliche Thorſteuer auf Getreide, Mehl u. ſ. w., welche z. B. 1843 für 1431 Ortſchaften bei c. 12 Mill. Einwohnern an 80 Mill. Fr. einbrachte. Man hob ſie zwar 1848 für Paris u. ſ. w. auf, allein man ſah bald ein, daß man ſie ſchwer erſetzen könne, und ſo kehrte ſie bald zurück. Zu verſchärften Maßregeln drängten beſonders die Mangeljahre ſeit 1846. So wurde 1853 das Verbot eingeſchärft, den Kornverkäufern außerhalb des Marktes entgegen zu gehen, und hier und da Einer wegen Uebertretung beſtraft. Eine Maßregel in entgegengeſetzter Richtung war ebenfalls 1853 das Freigeben der Küſtenſchiffahrt für Lebensmittel, wenn auch nicht auf allen Strecken, ſowie das kaiſerliche Decret vom 5. Sept. 1853, welches für den Transport von Lebensmitteln die Zölle auf den Staatsflüſſen und Staatskanälen aufhob. Gleichzeitig wurden die Staatseiſenbahnen angewieſen, das Getreide zu ermäßigten Preiſen zu transportiren. Außerdem wurden vom September desſelben Jahres ab die Bäcker in Paris veranlaßt, das Kilogramm Brod, welches den natürlichen Mehlpreiſen nach 20 Sous hätte koſten müſſen, zu 16 Sous abzulaſſen. Die fehlenden 4 Sous übernahm vorläufig die Regierung, welche täglich 120,000 Francs auf dieſe Weiſe an die Bäcker zahlte, während viel Brod aus Paris auf das Land ging, wo man dieſe künſtlichen Preiſe nicht hatte. Da die Laſt für die Staatscaſſe unerträglich wurde, und man dem ganzen Lande nicht zumuthen konnte, Paris zu ernähren, ſo ordnete ein kaiſerliches Decret vom 27. Dec. 1853 eine „Caſſe zur Unterſtützung der pariſer Bäckerei“ an, durch welche die jetzt hohen mit den ſpäter zu er-

47) Man vergleiche hierüber beſonders den Artikel „Korn-Magazin“ in der Krünitz'ſchen Encyklopädie 45. Bd. S. 441—605. 48) Vergl. v. Hazzi bei Schulze, Kornhandel S. 73.

Digitized by Google

wartenden niedrigen Preiſen ausgeglichen werden ſollten. Nämlich was ein Kilogramm Brod vermöge des natürlichen Marktpreiſes über 40 Cents koſtete, wurde den Bäckern aus dieſer Caſſe erlegt, wogegen ſie es zu 40 Cents zu verkaufen ſich verpflichteten. Kämen billigere Zeiten, ſo ſollten ſie auch dann noch bis zum Erſatze des früheren Zuſchuſſes das Brod zu 40 Cents verkaufen. Es war alſo eine Anleihe bei der Zukunft. Auf dieſe Weiſe mußten den pariſer Bäckern in den 9 Monaten vom 1. Sept. 1853 bis zum 30. Juni 1854 aus der Caſſe 23½ Mill. Fr. als Entſchädigung gezahlt werden, und Paris hatte in dieſer Zeit 245 Mill. 267,965 Kilogr. Brod verzehrt. Man mußte ſpäter zu Erhöhungen des Brodpreiſes ſchreiten, um die Differenz zwiſchen natürlichem und künſtlichem Preiſe nicht zu hoch ſteigen zu laſſen, z. B. am 16. Sept. 1855 von 45 auf 50 für feines, von 38 auf 42 für mittleres Brod à Kilogramm (c. 2 Pfund preußiſch). Erſt vor Kurzem konnte man anfangen, die früheren Ausfälle zu decken. So nahm man ſeit dem April 1856 für 1 Kilogr. Brod 2 Cts. über den natürlichen Preis. Die Ausfälle der Bäckereicaſſe waren aber auch bis dahin auf 51½ Mill. Francs geſtiegen [49]). Natürlich mußte der Regierung daran liegen, die Preiſe herabzudrücken, und ſeit 1852 hat dieſelbe mit Hilfe der Bank u. ſ. w. unzweifelhaft ungeheure Quantitäten Getreide aufgekauft, obgleich die näheren Zahlen uns unzugänglich ſind. Eine andere Maßregel der neueſten Zeit war 1854 das Verbot, aus Getreide Spiritus zu deſtilliren, wozu durch Decret vom 15. Juli 1855 eine erhöhete Spiritusſteuer kam.

Belgien zeichnete ſich in dieſer Zeit durch das Fernhalten polizeilicher Eingriffe und ſtaatlicher Almoſen aus, während allerdings die Lebensmittel-Thorſteuer nach wie vor als unentbehrlich fortbeſtand [50]). Als ſtaatliche Maßnahme für billigeres Brod aus der neueſten Zeit kennen wir blos die 1855 im September erfolgte Herabſetzung der Getreidefracht auf den Staatseiſenbahnen um 50 Proc., aber auch nur für die mildthätigen Geſellſchaften.

Auch **Holland** zeichnet ſich durch ſtaatliches far niente aus. Man klagte z. B. in den 1840er Jahren ſtark über die Einfuhrzölle und das hohe Octroi. Letzteres iſt 1855 ermäßigt worden.

Von **England** dürfte ebenfalls kaum etwas Anderes zu ſagen ſein, als daß ſchon 1815 die londoner Brodtaxen aufgehoben und ſeitdem, nebſt den früher aufgehobenen Maßregeln, nicht wieder eingeführt worden ſind.

Was die Getreidepolizei **Teutſchlands** in der neuern und neueſten Zeit anlangt, ſo wird dieſer Gegenſtand weiter unten in dem Abſchnitte **Getreidetheuerung und Getreidepolitik** abgehandelt werden.

Während **Dänemark** für dieſe Periode keine bemerkenswerthen Beiträge zur Geſchichte der inneren Kornpolizei liefert, hat es **Schweden** in den letzten Jahren beſonders mit dem Kampfe für und wider den Branntwein zu thun gehabt. Waren es früher vorwiegend moraliſche und Geſundheitsgründe, welche den höheren Ständen Veranlaſſung boten, auf eine Beſchränkung dieſes Induſtriezweiges zu dringen, ſo kamen ſeit 1846, noch mehr ſeit 1853, auch Rückſichten auf die Brodnahrung hinzu. Nachdem die Regierung ſchon im Juli 1853 die Deſtillation aus Getreide auf vier Monate hinaus per Decret unterſagt hatte, trat 1855 eine dauernde Beſchränkung ein, welche indeſſen mit einem trotzigen Widerſtande von Seiten der bäuerlichen Bevölkerung und der geheimen Brennereien zu kämpfen hat.

Von den übrigen Ländern iſt Nichts zu ſagen, was die öffentliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch genommen hätte. Doch mag hier daran erinnert werden, daß der jüngſte größere Staat der Erde, die Republik von Nordamerika, von irgend welcher Beſchränkung des An- und Verkaufs von Getreide während der Zeit von 1815 bis jetzt Nichts gewußt hat. Und wenn z. B. das, vor Kurzem wieder aufgehobene, Mainegeſetz (Verbot der Spirituoſen) viel Senſation erregt hat, ſo iſt ſeine Tendenz nicht geweſen, Getreide und andere Stoffe der Brodnahrung nicht entziehen zu laſſen. Daſſelbe gilt von Canada, wo 1854 das Parlament die Production und Conſumtion von Spirituoſen ebenfalls ſtark beſchränkte.

VIII. Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Von dem ganzen in den Handel kommenden Getreidequantum hat zu allen Zeiten der kleinſte Theil eine Landesgrenze paſſirt. Dennoch ſteht grade hier dem Suchenden eine ungeheure Menge ſtatiſtiſcher Angaben zu Gebote, oft über ein und daſſelbe Object eine ſich widerſprechende Mehrheit, ſodaß man, wo die eine Quelle vor der anderen nicht offenbar den Vorzug hat, in der Nothwendigkeit ſich befindet, dieſe verſchiedenen Ziffern neben einander zu ſtellen. Je mehr die Geſchichte ſich der Gegenwart nähert, deſto maſſenhafter treten Einem ſolche Zahlen entgegen, während man für die frühere Zeit, etwa bis 1750, nur auf einige Brocken angewieſen iſt. Indeſſen können ſich auch die früher exportirten und importirten Maſſen der einzelnen Länder und Städte mit den jetzigen gar nicht meſſen, etwa mit Ausnahme einiger wenigen Städte des Alterthums. Das Mittelalter hat bekanntlich faſt gar keine großen Städte.

1) Die Zeit bis auf Karl den Großen, bis ins 8. Jahrh. nach Chriſtus.

Daß ſchon die großen Städte des orientaliſchen Alterthums Getreide importirten, welches nicht immer in dem eigenen Lande erzeugt war, verſteht ſich von ſelbſt. Kornreiche Länder tauſchten nach Maßgabe der Nachfrage und der Transportmittel mit anderen ihre Schätze aus. Aus **Aegypten** holten die Söhne Jacob's bei einer Theuerung das Brod, freilich jeder nur 1 Sack voll. Aber auch die **Juden** trieben Getreideexport. So

---

49) Vergl. jede einigermaßen vollſtändige Zeitung aus den betreffenden Jahren. 50) Sie trug z. B. 1843 in 71 Ortſchaften bei c. 1 Mill. Einw. 8 Mill. 985,755 Francs ein.

Digitized by Google

wird erzählt[1]), daß König Salomo dem Könige Hiram von Tyrus bedeutende Quantitäten Weizen und Gerſte als Aequivalent für deſſen Beihilfe zum Tempelbaue ſchickte; und noch in ſpäteren Zeiten[2]) kauften die Tyrier zu Minnith jüdiſchen Weizen. Von einer Einfuhr nach Judäa aus dem Gebiete der Ammoniter iſt in der Bibel ebenfalls die Rede[3]).

Um den Getreideconſum des alten Athens, jährlich c. 2 Mill. 800,000 bis 3 Mill. Medimnen zur Zeit des Demoſthenes, zu decken, wurden etwa 800,000 zur See importirt, wovon 400,000 vom ſchwarzen Meere kamen[4]). Außerdem lieferten zu dieſem Quantum ihre Beiträge Chios, Aeolien, Unteritalien, beſonders Sicilien. Schon zur Zeit der Perſerkriege erbot ſich der König von Syracus, das ganze helleniſche Heer mit Getreide zu verſorgen[5]).

Das alte Rom bezog ſeinen Bedarf Anfangs aus dem umgebenden Stadtgebiete, mußte aber bald weiter greifen; und als die Bevölkerung ſtark wuchs, importirte man beſonders aus Sicilien, dieſer damaligen Kornkammer Roms, ſeinen Bedarf. Als auch Sicilien nicht mehr genügte, trat beſonders Aegypten in die Zahl der nach Rom exportirenden Provinzen, und zwar nach ſeiner Eroberung durch die Römer. Auguſtus richtete eine regelmäßige ägyptiſche Kornflotte, die Classis Alexandrina, ein, welche ihren Weg jährlich einmal hin und her machte. Kamen die Schiffe glücklich und zu rechter Zeit in den Häfen von Puteoli, reſp. Oſtia an, deren Einwohner als Kornträger u. ſ. w. große Privilegien hatten, ſo war das ein Tag der ausgelaſſenſten Freude für dieſe Häfen und für ganz Rom. Ein Thurmwart aviſirte das voran eilende Zeichenſchiff der harrenden Stadt. Wenn aber die Flotte länger außen blieb oder ein Unglück genommen hatte, ſo entſtand im Volke eine bange Unruhe; der praefectus urbi und andere Beamtete brachten dem Caſtor und Pollux Opfer, um die zürnenden Götter zu verſöhnen[6]). Aegypten hat während der Regierung des Auguſtus (nicht jährlich) 20 Mill. Scheffel (modii) nach Rom geliefert, aber es rühmte ſich auch, daß es bei ihm ſtände, Rom verhungern zu laſſen[7]). Da die Ernte in Aegypten nicht immer ergiebig genug war, ſo ſtellte der Kaiſer Commodus auch eine regelmäßige numidiſche Getreideflotte auf, die Classis Africana[8]). Ein drittes Land, woher Rom große Mengen Getreide bezog, war um dieſe Zeit Spanien, wol hauptſächlich der Diſtrict bei Valencia. — Als ſich auf Koſten Roms Conſtantinopel hob, wendeten ſich die ägyptiſchen Importe zum Theil dorthin, während der größte Theil des Bedarfs wol durch die Küſten des ſchwarzen Meeres gedeckt wurde.

Von anderen Ländern, namentlich nach dem Sturze des römiſchen Weſtreiches, ſind regelmäßige maſſenhafte Getreideimporte oder Exporte nicht bekannt; die Bevölkerung war meiſt ſo dünn, daß ſie von den Ernteerträgniſſen des eigenen Landes leben konnte und dabei zu arm, um große Einkäufe machen zu können. Die Völkerwanderungen zerſtörten theils die Production, theils die Conſumtion, indem die beſiegten Völker maſſenweiſe aufgerieben wurden, während die Sieger wenig zahlreich waren und keine großen Städte bildeten, dieſe Hauptabnehmer des Getreides. Auch war die Sicherheit der Communication dadurch auf lange hinaus geſtört, wozu ſeit dem 7. Jahrh. die Kriegszüge der Araber kamen, welche den Export aus Aegypten und den anderen afrikaniſchen Ländern unterbrachen.

2) Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Während in dieſer Zeit Aegypten, Numidien u. ſ. w. aufgehört hatten, nach Europa die früheren Quantitäten Korn auszuführen, erhielt ſich Sicilien noch Jahrhunderte hindurch als eine Kornkammer für andere europäiſche Länder. Nach dem pariſer Moniteur[9]) hat dieſe Inſel noch während des 15. Jahrh. im jährlichen Durchſchnitte über 1 Mill. Hectoliter, meiſt Weizen, exportirt. Hauptimporthäfen Italiens waren in dieſem Jahrhunderte und in dem vorhergehenden Genua und Venedig, theils für die weitere Verſendung, theils noch mehr zum eigenen Conſum. — Auch diejenigen Länder, welche wir jetzt als Holland und Belgien bezeichnen, ſahen ſich wegen ihrer volk- und gewerbreichen Städte ſchon ſeit dem 14. Jahrh. zu ſteigender Getreideeinfuhr genöthigt, und zwar meiſt aus England und den Oſtſeeländern, während das heutige Frankreich ſich weder durch bedeutenden Import noch durch gleichen Export hervorthat. Dagegen baueten ſchon im 11., 12. und 13. Jahrh. einige Gegenden Englands ſo viel Korn, daß ſie ſolches nach Holland und Nordfrankreich, wol auch nach der pyrenäiſchen Halbinſel, welche im 15. Jahrh. auch aus Nordafrika importirte, auszuführen vermochten. Im 13. Jahrh. gab auch Irland einiges Korn in das Ausland ab, jedoch nur nach England, da die anderwärtige Ausfuhr verboten war[10]). Englands Kornexport wurde im 14. Jahrh. erheblicher, im 15. etwas Gewöhnliches, ſodaß er den Import überwog. Die Ausfuhr des 14. Jahrh. geſchah meiſt nach Flandern, Calais und Gascogne. Im 15. Jahrh., z. B. 1473, wurden bereits Preismaxima aufgeſtellt, unter deren Stande kein Korn ausgeführt werden durfte, wie dies oben bei den Zöllen erwähnt worden iſt.

Die nicht ſehr erhebliche Ausfuhr aus Teutſchland im 12., 13., 14. und 15. Jahrh., namentlich aus den Elb- und Oder-Ländern, meiſt nach den weſtlichen Küſten von Europa, ſowie nach Norwegen und Schweden, vermittelte hauptſächlich die Hanſa, welche jedoch auch

---

1) 2 Chron. 2, 10. 2) Ezech. 27, 17. 3) 2 Chron. 27, 5. 4) *Demosthenes*, Leptin. §. 36. 37; Pro Corona §. 108. Demoſthenes behauptet, daß damals kein anderer (griechiſcher) Staat ſoviel Korn eingeführt habe. 5) *Herodotus* VIII, 158. 6) *Amm. Marcellinus* XIX, 10. Auf einem alexandriniſchen Kornſchiffe iſt z. B. der Apoſtel Paulus nach Rom gebracht worden; Apoſt. Geſch. 27. 7) *Aurel. Victor.* Par. 11. p. 10. 8) *Ael. Lamprid.* Vita Comm. c. 17.

9) Vom Juli 1856, wobei die Revue Italienne als Quelle gedient hat. 10) v. Gülich, Geſch. Darſt. I, 54. 55.

Digitized by Google

däniſches und polniſches Korn verführte[11]). Im 14. Jahrh. war es beſonders Preußen, von wo England und Holland viel Korn bezogen; doch nahmen an dieſem Export damals ſchon Pommern, Mecklenburg und das Magdeburgiſche Antheil. Namentlich wird das Jahr 1392 als ein ſolches bezeichnet, wo viele Schiffe die preuß. Küſte beſuchten, um dort Korn zu laden[12]) und im 15. Jahrh., wo Erfurt und Mühlhauſen einen beträchtlichen Handel nach Weſtfalen, dieſes nach Holland vermittelte, nahm dieſer Export einen noch größeren Aufſchwung. — Polen verſchiffte im 14. und 15. Jahrh. große Maſſen Getreide nach Norwegen und Schweden, wofür hauptſächlich Danzig der Stapelort wurde. Hier ſollen im Jahre 1392 an 300 Schiffe aus dem Weſten und Norden angelegt haben, um für Skandinavien, England, Frankreich und den Niederlanden, von wo es zuweilen nach Spanien und ſogar nach Italien weiter ging, Getreide zu laden[13]). Nach einer Notiz der augsburgiſchen Zeitung[14]) ſetzte Danzig während des 15. Jahrh. im jährlichen Durchſchnitte c. 100,000 Laſten Getreide in Bewegung, und nach Cellarius ſind damals in manchem Jahre 366,000 Laſten aus dem Süden in dieſer Stadt eingetroffen, meiſt zur Wiederausfuhr. Noch bedeutender als nach dem Norden und Weſten war die Ausfuhr Polens, namentlich aus den ſüdöſtlichen Theilen, nach Conſtantinopel. Doch hörte dieſer Export bei dem Vordringen der Tartaren und dem Falle von Conſtantinopel im Jahre 1453 faſt ganz auf, und wandte ſich mehr der obigen Richtung zu[15]).

3) **Die Zeit von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der franzöſiſchen Revolution, von 1492 bis 1815.**

In Italien behauptete während dieſer Zeit Sicilien den Ruhm, das meiſte Getreide zu exportiren. Seine Ausfuhr war z. B. im Jahre 1532 noch 1,380,000 Hectoliter[16]), während der Export des 18. Jahrh. im jährlichen Durchſchnitte nur noch 275,000 Hectoliter betrug[17]). Davon weicht nicht unweſentlich ab die Angabe bei Roſcher[18]), daß dieſes Quantum in den Jahren vor der franzöſiſchen Revolution 1,400,000 preuß. Scheffel, im Werthe von c. 5 Mill. preuß. Thalern, betragen habe. Auch Savoyen gab um dieſe Zeit einiges Getreide ab, meiſt an die Schweiz, namentlich Genf, während Genua ſeinen Bedarf, theils zum eigenen Conſum, theils zum Weiterverkauf, hauptſächlich aus Afrika, Sicilien und dem Mailändiſchen bezog[19]). Nachdem Napoleon Italien ſeiner Gewalt unterworfen hatte, wurde dem genueſiſchen Getreidehandel durch die engliſche Flotte ein Ende gemacht.

Portugal, welches ſeit ſeinen großen Seeunternehmungen mehr Import als Export gehabt hat, führte nach Roſcher[20]) zwiſchen 1796 und 1810 in keinem Jahre weniger als 1 Mill. preuß. Scheffel ein, im jährlichen Durchſchnitte c. 10 1/2 Mill. preuß. Thaler an Werth. Die Tabellen v. Gülich's[21]) geben folgende Ueberſicht des Importes an Weizen, Weizenmehl, Mais, Roggen und Gerſte, mit Bezeichnung des Werthes, für die Jahre 1796 bis 1815:

Jahr.	Import in Moyos.	Werth in Cruſaden.
1796	84,194	3,753,750
1797	159,661	9,477,000
1798	111,937	8,144,500
1799	88,875	7,153,750
1800	69,311	7,169,000
1801	145,053	22 Mill.
1802	109,683	7 1/5 „
1803	95,763	7 „
1804	178,891	16 1/4 „
1805	186,926	17 1/4 „
1806	98,823	8 3/4 „
1807	112,861	9 „
1808	14,059	1 1/2 „
1809	74,791	7 1/2 „
1810	82,060	10 1/2 „
1811	366,149	44 „
1812	254,802	40 1/2 „
1813	123,530	17 1/2 „
1814	90,529	8 1/2 „
1815	202,641	17 1/5 „

Hatte Portugal ſchon vorher nordamerikaniſches Mehl bezogen, ſo ſtieg deſſen Quantum in den Kriegsjahren von 1808—1813 auf eine nie dageweſene Höhe.

Da Spanien ſeit der Entdeckung Amerika's den einheimiſchen Ackerbau vernachläſſigte, ſo wurde es von jetzt ab ſtatt eines exportirenden ein importirendes Land. Es bezog im 16. und 17. Jahrh. Korn aus England und Frankreich, noch mehr aber aus der Oſtſee durch Vermittelung der niederländiſchen Häfen, wie Antwerpen, Amſterdam u. ſ. w. Im 18. Jahrh. verringerte ſich die Einfuhr und war nur in einzelnen Jahren, z. B. 1790, ſehr erheblich[22]). Am Ende dieſes Jahrh. betrug die jährliche Importmaſſe nach Roſcher[23]) c. 1 Mill. preuß. Scheffel. Seit 1807, noch mehr ſeit 1808, bezog Spanien mehr als früher ſeinen Bedarf aus Nordamerika, wozu auch ſchon einige Sendungen aus dem ſchwarzen Meere kamen.

Frankreichs Getreideausfuhr nach Spanien ſeit 1492 iſt ſoeben erwähnt worden; ſie war bis in das 17. Jahrh. ſehr bedeutend. Man exportirte in der Zeit nach Sully († 1641) ſogar nach England, doch nicht regelmäßig. In der größeren Hälfte des 18. Jahrh. mag die Ausfuhr der Einfuhr das Gleichgewicht gehalten haben, wenn nicht vielleicht dieſe das Uebergewicht hatte, da mehre Misjahre, z. B. 1725 und 1740, beſonders

11) v. Gülich, Geſch. Darſt. II, 151. 12) Ebendaſ. II, 160. 13) Ebendaſ. I, 435, wo die weiteren Beläge genannt ſind. 14) 1840, 6. Dec. 15) Geſch. Darſt. I, 435. 16) Nach dem pariſer Moniteur, 1856, Juli, welcher aus der Revue Italienne ſchöpft. 17) Nach derſelben Quelle. 18) Kornhandel S. 43. 19) Krünitz, Encyklop. 45. Bd. S. 368.

20) Kornhandel S. 35. 21) I, 25. 22) v. Gülich, Geſch. Darſt. I, 290. 23) Kornhandel S. 35.

Digitized by Google

aber 1709, ihre Hand nach dem Auslande ausſtrecken mußten [24]). Unter den Exporthäfen ſind vor 1789 beſonders Nantes und Larochelle zu nennen; doch ſchickte nicht ſelten auch die Franche Compté Getreide nach der Schweiz und nach Flandern [25]). Haupteinfuhrjahre ſind für Frankreich in dieſer Periode 1788 und 1789, wo man viel Getreide aus der Nord- und Oſtſee, namentlich durch Hamburgs Vermittelung, bezog. Im J. 1789, wo das fremde Getreide an 70 Mill. Francs gekoſtet haben ſoll [26]), kaufte die Regierung ſo viel Korn, daß es an einigen Orten Frankreichs eine Zeit lang billiger als z. B. in Hamburg war, wo man es erſt gekauft hatte.

Holland (mit Belgien) hat unter allen Ländern des ſpäteren Mittelalters und noch im 15., 16. und 17. Jahrh. den ſtärkſten Getreidehandel (Getreidezwiſchenhandel) gehabt. Es importirte zwar auch zum eigenen Conſum [27]), allein das Meiſte wurde wieder exportirt, beſonders nach Spanien und Portugal, ſelbſt nach Italien. Die Einfuhren kamen überwiegend aus Norddeutſchland, Dänemark und Polen. Seitdem aber Wilhelm III. nach England gegangen und Karl II. die Navigationsacte (1650) gegeben hatte, ging dieſer Handelszweig mehr und mehr an die Engländer über. Dazu kam, daß ſeit Anfang des 17. Jahrh. die Oſtſeeländer ihr Korn auf eigenen Schiffen zu verführen begannen, um die holländiſchen Zwiſchenhändler zu umgehen. Die franzöſiſche Eroberung von 1795 machte dem holländiſchen Im- und Export vorläufig ein Ende.

England tritt in dieſe Periode als ein mehr aus- als einführendes Land ein; aber im 17. Jahrh. verſtärkten ſich die geſetzlichen Ausfuhrhinderniſſe, und nicht ſelten hatte man ſchon damals die Einfuhr nöthig, welche vorwiegend aus der Oſtſee kam. Auch noch von 1697 bis 1765 überwog nach v. Gülich [28]) der Export den Import, und die ganze Ausfuhr dieſer Zeit wird zuſammen auf 33 Mill. Quarter, im Werthe von c. 36 Mill. Pf. St., berechnet [29]). Beſonders ſtark war die Ausfuhr während der reichen Ernten von 1741 bis 1756; ſie wurde aber auch durch die Ausfuhrprämien gefördert [30]), wie dies ſchon Wilhelm III. gethan hatte. Das Korn ging meiſt nach Frankreich, Holland, Spanien und Portugal. Von 1746 bis 1765 ſind nach v. Gülich [31]) im jährlichen Durchſchnitte 729,061 Quarter ausgeführt worden, während die Einfuhr (der 10 Jahre) — vielleicht nach einer zu niedrigen Angabe — nicht ganz 1,600,000 Quarter ausmachte. Uebrigens betrug die Ausfuhr ſelbſt in den Jahren, wo ſie am ſtärkſten war, nur 1/32 der Kornconſumtion von England. Doch traten auch damals Jahre ein, wo man mehr einführen mußte, als man ausführen konnte, beſonders 1757, wo England eine große Maſſe Geld dafür ins Ausland ſchicken mußte. Den Ueberſchuß der Geſammtausfuhr an Getreide und Mehl über die Geſammteinfuhr für die Zeit von 1756 bis 1770 gibt v. Gülich [32]) auf 3,754,032 Quarter an, während nach Roſcher [33]) von 1760—1770 die jährliche Weizen-Einfuhr im Durchſchnitte 94,000 Quarter betragen hat. Auch 1765 nöthigte zu einer verſtärkten Einfuhr, ſodaß bis 1773 der hohe Importzoll ſuspendirt werden mußte. Indeſſen gibt v. Gülich [34]) das Plus des Exports über den Import noch für 1697 bis 1773 auf jährlich 400,000 Quarter Getreide an.

Bald nach der Mitte des 18. Jahrh., noch mehr nach 1771, wurde England, wie dies auch in der Acte von 1770 die Vorausſetzung iſt, dauernd ein überwiegend importirendes Land, wovon der Grund hauptſächlich die ſteigende Induſtrie mit der vermehrten Städtebevölkerung war. Doch ſind die uns zugänglich gewordenen Angaben über die Einfuhr, welche ſeit dem Kriege mit Nordamerika von daher aufhörte und mehr die Richtung von den Oſtſeeländern her nahm, nicht in Uebereinſtimmung mit einander. Nach v. Gülich [35]) führte England von 1770 bis 1780 an Getreide und Mehl im jährlichen Durchſchnitte (ſoll jedenfalls heißen: im Ganzen) 2,757,073 Quarter mehr ein als aus, während dieſelbe Auctorität [36]) dieſes Plus für dieſelbe Zeit pro Jahresdurchſchnitt auf c. 300,000 Quarter ſetzt. Dagegen findet ſich bei Roſcher [37]) die Angabe, daß Englands Weizen-Import von 1770 bis 1780 im Durchſchnitte jährlich 111,000 Quarter betragen habe. Die Differenz löſt ſich auch dann nicht, wenn dort ganz England, hier nur das eigentliche England gemeint und wenn dort alles Getreide und Mehl, hier nur das Weizenkorn in Anſchlag gebracht wäre. Trotzdem belegte man noch bis weit in das 19. Jahrh. hinein die Einfuhr mit beträchtlichen Zöllen zu Gunſten der Producenten. Der Getreide-Import Englands während der franzöſiſchen Revolution, wo er eine regelmäßige Geſtalt annahm, nachdem man ſich von der unzureichenden einheimiſchen Production vollſtändig überzeugt hatte, war nach v. Gülich [38]) pro Jahr meiſt unter 1 Mill., nie über 1,900,000 Quarter und betrug das ganze Plus der Mehreinfuhr von Getreide und Mehl über die Ausfuhr in dieſen Jahren 2,189,775 Quarter, während Roſcher [39]) die Angabe macht, daß Englands Weizeneinfuhr von 1780 bis 1790 im jährlichen Durchſchnitte etwa 143,000 Quarter betragen habe. Die Ausfuhr an Getreide und Mehl aus Großbritannien hatte nach v. Gülich [40]) im Durchſchnitte des Jahres von 1796 bis 1798 einen Werth von nur 66,432 Pf. St., wogegen die jährliche Einfuhr in daſſelbe Terrain während derſelben Zeit im jährlichen Durchſchnitte einen Werth von 1,274,407 Pf. St. repräſentirt.

24) Vergl. v. Gülich, Geſch. Darſt. I, 314. 315. 25) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 261. 26) v. Gülich, Tabellen I, 27. 27) Das eigentliche Niederland führte viel Getreide aus den ſpaniſch-öſterreichiſchen Provinzen ein. 28) Tabellen I, 12. 29) Ebendaſ. 30) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 352. 31) Geſch. Darſt. I, 110. 111.

32) Tabellen I, 12. 33) Kornhandel S. 37. 34) Geſchichtl. Darſtell. III, 99. 35) Tabellen I, 12. 36) Geſch. Darſt. III, 99. 37) Kornhandel S. 37. 38) Geſch. Darſt. II, 366, vergl. mit Tabellen I, 12. 39) Kornhandel S. 37. 40) Tabellen I, 5. 6.

Digitized by Google

Für das Plus der Mehreinfuhr an Getreide und Mehl nach Großbritannien über die Ausfuhr findet ſich bei v. Gülich [41]) folgende Tabelle:

1790	989,826	Quarter
1791	1,292,081	"
1792	803,469	"
1793	1,350,158	"
1794	1,282,399	"
1795	832,923	"
1796	1,916,618	"
1797	1,069,390	"
1798	1,205,266	"
1799	933,527	"
1800	2,089,608	"

Nach derſelben Auctorität [42]) führte England von 1793 bis 1800 pro Jahr ſelten unter 1 Mill. Quarter Getreide ein, 1800 und 1801 jährlich über 2 Mill., nämlich 2 Mill. und 2,400,000, 1810 an 2¼ Mill., das größte bis dahin in Einem Jahre eingeführte Quantum. Den durchſchnittlichen jährlichen Weizen-Import Englands gibt Roſcher [43]) für 1790 bis 1800 auf 470,000 Quarter an, worunter wol nur Körner gemeint ſind. Nach v. Gülich hatte das 1800 — incl. 1802 nach England importirte Getreide, zu ⅔ Weizen, einen Geſammtwerth (nach engliſchen Marktpreiſen?) von c. 19,600,000 Pf. St. [44]). Nach einer Angabe bei demſelben [45]) hat England von 1792 bis 1804 zuſammen für 30 bis 40 Mill. Pf. St. Getreide im Auslande gekauft, meiſt im Nordoſten von Teutſchland. Die Einfuhr aus Schweden und Norwegen nach Großbritannien zwiſchen 1801 und 1810 war unbedeutend; ſie belief ſich in ihrem niedrigſten Stande, 1807, auf 110, in ihrem höchſten, 1810, auf 87,961 Quarter [46]). Die Getreideausfuhr Irlands nach Großbritannien zwiſchen 1802 und 1810 war am kleinſten 1805, nämlich 306,923, am größten 1809, nämlich 933,658 Quarter [47]). Nach derſelben Quelle [48]) war die Einfuhr Rußlands nach Großbritannien zwiſchen 1801 und 1810 am kleinſten 1808, nämlich 3,664 (noch kleiner 1815, nämlich nur 1,443), am größten 1801, nämlich 204,656 Quarter; diejenige Dänemarks in der Zeit von 1801 bis 1825 am kleinſten 1808, nämlich 1800, am größten 1818, nämlich 342,213 Quarter [49]). Nach Roſcher [50]) hat England (alſo ohne Irland und Schottland, vielleicht auch ohne Wales) von 1800 bis 1810 im jährlichen Durchſchnitte c. 555,000 Quarter Weizen eingeführt (ohne das Mehl?).

Durch Napoleon's Continental-Sperre ſeit 1806 erfuhr Englands Getreide-Verſorgung aus dem Nordoſten von Europa eine ſtarke Hinderung; indeſſen kam noch 1808 und 1809 viel Getreide aus Danzig an, was 1810 aufhörte, da die Sperre verſchärft wurde. Deſto mehr wurde Irland zum Export nach Großbritannien angeſpornt; nach den Angaben bei v. Gülich [51]) hat es von 1800 bis 1815 im jährlichen Durchſchnitte 513,000 Quarter Getreide verſandt, wobei z. B. 1811 mit der niedrigen Ziffer von 430,189 auftritt, während dieſelbe Auctorität [52]) den Werth des geſammten von 1796 bis 1814 nach England importirten Getreides auf c. 30 Mill. Pf. St. angibt. Hieran möge ſich folgende Tabelle [53]) für das Plus der Mehreinfuhr an Mehl und Getreide nach Großbritannien über die Ausfuhr für die Zeit von 1801 bis 1815 anſchließen:

1801	2,349,202	Quarter
1802	1,094,352	"
1803	794,643	"
1804	1,024,139	"
1805	1,366,827	"
1806	754,701	"
1807	1,125,395	"
1808	532,934	"
1809	1,606,983	"
1810	2,100,940	"
1811	358,557	"
1812	587,650	"
1813	(Die Zollregiſter ſind verbrannt.)	
1814	?	
1815	75,463	Quarter.

Nach derſelben Auctorität (Geſch. Darſt. I, 175) hat England 1813 zum eigenen Conſum 1,144,927 Quarter importirt.

Teutſchlands nördliche, beſonders nordöſtliche Länder [54]) haben im Allgemeinen von 1492 bis 1815 einen wachſenden Kornexport gehabt, während der Süden und Weſten ſeine Production meiſt ſelbſt verzehrt und eine im Vergleiche mit jener nur unbedeutende Ausfuhr nach der Schweiz, Frankreich und Holland gehabt hat. Der Export aus dem Nordoſten ging im 16. Jahrh. durch Vermittelung der Hanſeaten und auf holländiſchen Schiffen meiſt nach Holland oder Antwerpen, nach letzterem jedoch nur bis 1576, wo es den Spaniern erlag. Meiſt durch Vermittelung der Holländer, aber auch auf den eigenen Schiffen der Exporteurs und der Importeurs, ging von hier im 16. und 17. Jahrh. auch nach Spanien und Portugal viel Getreide, ja ſogar bis nach Italien. Indeſſen war ein großer Theil des aus den Oſtſeehäfen zwiſchen Stettin und Königsberg verfuhrten Kornes polniſcher Herkunft. Auch Schleſien (zu Oeſterreich gehörig) hatte ſchon damals einigen Antheil an dem Export auf der Oder, obgleich es zuweilen ſtarke Importe machen mußte, z. B. in Folge der großen Ueberſchwemmungen von 1694, wo es (1694 und 1695) aus Brandenburg und Sachſen (nach Krünitz) 763,839 Scheffel im Werthe von 2,956,381 Fl. bezog. Um 1700 bezog Holland regelmäßig Korn aus

41) Tabellen I, 12. 42) Geſch. Darſtell. III, 99. 43) Kornhandel S. 37. 44) Geſch. Darſt. III, 138. 45) Geſch. Darſt. II, 312. 46) v. Gülich, Tabellen III, 11. 47) Ebendaſ. 48) Ebendaſ. 49) Ebendaſ. 50) Kornhandel S. 37.

51) Geſch. Darſt. V, 78. 52) v. Gülich, Geſch. Darſt. I, 161. 53) Derſelbe, Tabellen I, 12. 54) Obgleich die jetzigen preußiſchen Provinzen nicht eigentlich zum teutſchen Bunde gehörten — und gehören —, ſo ſchließen wir ſie der Kürze halber doch an Teutſchland an, ebenſo das ſchwediſche Pommern.

Digitized by Google

Franken; aus dem Magdeburgiſchen und den benachbarten Strichen, überhaupt aus dem Elbgebiete, finden wir im Anfange des 18. Jahrh. einen Export, den Marberger[55]) um 1710 auf jährlich einige tauſend Laſt angibt, freilich eine ſehr unbeſtimmte Angabe. Indeſſen ſchon zur Zeit Friedrich's des Großen hatte ſich dieſes Quantum vervielfältigt. Hamburg, deſſen Umſatz in dieſem Artikel vorher ſehr unbedeutend geweſen war, begann erſt ſeit der theuren Zeit von 1770 und 1771 viel Getreide, meiſt zur Wiederausfuhr nach dem Weſten, zu importiren, darunter große Quantitäten namentlich aus Archangel, alſo vorzugsweiſe Roggen. Einen bedeutenden Aufſchwung nahm die Getreideausfuhr aus Nordteutſchland ſeit dem Anfange des Krieges zwiſchen England und ſeinen nordamerikaniſchen Colonien, alſo ſeit 1776; man exportirte von jetzt ab beſonders nach England, dabei indeſſen immer noch nach der pyrenäiſchen Halbinſel. Die jährliche Getreideausfuhr Mecklenburgs um 1783 veranſchlagte man zu 15,000 Laſt, im Werthe von 1 bis 1¼ Mill. preuß. Thaler, wovon etwa ¼ auf Roſtock kam[56]).

Wenden wir uns nach den übrigen teutſchen Ländern, ſo finden wir, daß z. B. Baiern im 18. Jahrh. wenig Getreide verſandte, wovon das meiſte ſchon damals nach Tyrol und Salzburg ging, während die ſehr fruchtbare und gut cultivirte Landſchaft um Jülich in derſelben Zeit ſeinen Ueberfluß theils nach dem Bergiſchen, theils auf dem Rheine nach Holland abgab.

Als Haupt-Exportplätze, außer den Häfen an der Oſtſee, nennt Krünitz[57]) um 1788 folgende: Hamburg mit dem Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen, Braunſchweigiſchen, Sachſen, Böhmen, Holſtein, Pommern als Hinterländern, ferner Breslau, Biſchoflak in Oberkrain, Nordhauſen, Zwickau (als Vermittlerin zwiſchen dem Altenburgiſchen und dem Erzgebirge). Im Jahre 1789 und den folgenden bis 1793, wo der Krieg zwiſchen beiden Ländern eine Unterbrechung herbeiführte, exportirte Teutſchland viel Korn nach Frankreich und einiges nach England, ſodaß die Kornländer durch das empfangene Geld zu ungeahnetem Wohlſtande kamen und die Landgüter bedeutend im Preiſe ſtiegen, obgleich der Nachfrage nach ſolchen, z. B. in Preußen, noch manche Hinderniſſe im Wege ſtanden, namentlich die geſetzliche Unveräußerlichkeit der Rittergüter. Der Export aus den Häfen von Danzig (Polen), Elbing, Königsberg, Lübeck, Roſtock u. ſ. w. während der Zeit von 1789 bis 1803 überſtieg den Export in der Zeit von 1776 bis 1788 vielleicht um das Doppelte im jährlichen Durchſchnitte. Daſſelbe gilt von dem Braunſchweigiſchen, wo die Regierung der Ausfuhr keine Hemmniſſe in den Weg legte[58]). Der Export der Nord- und Oſtſeehäfen ging von 1789 bis 1803 vorzugsweiſe nach England, auch nach Frankreich, zum kleineren Theil nach Spanien und Portugal. Allein ſeit dem Kriege und der Continental-Sperre von 1806 kam dieſe Ausfuhr ins Stocken, noch mehr ſeit 1810 und 1811, wo die Napoleoniſche Ueberwachung ſich verſchärfte. Dennoch fand man beſonders 1808 Mittel und Wege, ein bedeutendes Quantum zu ſehr hohen Preiſen nach England abzuſetzen. Die geringſte Ausfuhr zwiſchen 1800 und 1815 hatte Hamburg 1813, nämlich nur 3,439 Laſten, während die geringſte Einfuhr ebendahin während derſelben Zeit in das Jahr 1807 fällt, nämlich nur 18,080 Laſten[59]).

Dänemark ſtellt ſich unter die vorwiegend ausführenden Länder; ſeine Exporte ſind ſchon im 17. Jahrh. bemerkenswerth, noch mehr im 18., wo die däniſchen Landwirthe, z. B. im Jahre 1709, dem Mangel in Frankreich zur Hilfe kamen. Die jährliche Ausfuhr des Getreides und einiger anderen Ackerbauproducte um die Mitte des 18. Jahrh. gab man zu 1,058,000 däniſchen Thalern an[60]). Noch mehr hob ſich dieſelbe beſonders nach England, ſeit 1789 und 1793, wurde jedoch durch den Krieg mit ihm im Jahre 1807 unterbrochen, ſodaß der Ackerbau durch Mangel an Geldcapitalien zu leiden anfing.

Dagegen finden wir Schweden während der dem Ackerbau ſo nachtheiligen Kriege Karl's XII. noch unter den mehr importirenden als exportirenden Ländern. Die Einfuhr kam großentheils aus Rußland, und im Frieden von 1743 ward ausdrücklich ſtipulirt, daß es Schweden erlaubt ſein ſollte, ein beſtimmtes Kornquantum aus dieſem Reiche einzuführen. Um 1750 betrug Schwedens Totalimport, welcher zum Theil auch durch Dänemark, ja ſelbſt durch England befriedigt wurde, jährlich c. 726,000 däniſche Thaler[61]). Im J. 1808 überſtieg der Import den Export um 330,000 Tonnen à 0,56 engliſche Quarter[62]).

Polens Ausfuhr verließ ſeit dem Falle von Conſtantinopel 1453, noch mehr ſeit dem 16. Jahrh., die Richtung nach dem Süden, und ſchlug mehr und mehr den Weg nach den Niederlanden ein, von wo ſie zum Theil weiter nach Spanien, ſelbſt bis Italien ging[63]). Dieſe Richtung nach dem Weſten, wo der polniſche Weizen mit Vorliebe geſucht war, erhielt ſich auch noch im 17. und 18. Jahrh. Der Hauptexport-Hafen war und blieb Danzig, welches nach einer Angabe in der Allgemeinen Zeitung[64]) allein in 9 Monaten des Jahres 1618 an 229,000 Laſten (à 60 preuß. Scheffel) in Bewegung geſetzt haben ſoll, während dieſelbe Quelle den jährlichen Export am Ende des 17. Jahrh. nur zu 50 bis 60,000 Laſten veranſchlagt. Durch die Theilung Polens geſchah dem danziger Handel viel Abbruch, indem ein Theil ſeiner Ausfuhr auf Königsberg, Elbing, Stettin, Stralſund u. ſ. w. überging. Doch führte nach Krünitz, deſſen Kornartikel in der Encyklopädie in das Jahr 1788 fällt[65]), Danzig um dieſe Zeit in manchem Jahre noch 800,000 Tonnen aus. Die danziger Kaufleute hatten das Privilegium, daß nur ſie das aus Polen dorthin gebrachte Korn kaufen durften, wogegen

55) Bei v. Gülich, Geſch. Darſt. II, 253. 56) Ebendaſ. II. 294. 57) Encyklopädie. 44. Bd. S. 250. 58) v. Gülich, Geſch. Darſt. II, 316.

59) v. Gülich, Tabellen III, 103. 60) v. Gülich, Geſchichtl. Darſt. I, 459. 61) Ebendaſ. I, 443. 62) Roſcher, Kornhandel S. 41. 63) v. Gülich, Geſchichtl. Darſt. I, 435 mit den weiteren Belägen. 64) 1840, 6. Dec. 65) 44. Bd. S. 259.

Digitized by Google

ſie auch gehalten waren, alle dorthin gebrachten Quantitäten zu einem vom Magiſtrate feſtgeſetzten Preiſe zu übernehmen. Nach der Allgemeinen Zeitung [66]) führte Danzig am Ende des 18. Jahrh. im jährlichen Durchſchnitte etwa 45,000 bis 50,000 Laſten aus. Eine detaillirte Ueberſicht der einzelnen Jahre von 1793 bis 1803 findet ſich bei v. Gülich [67]). Darnach war der Export in Laſten:

im Jahre	an Weizen	an Roggen
1793	15,414	12,109
1794	18,773	11,495
1795	13,774	179
1796	26,881	8,672
1797	23,984	7,682
1798	26,348	11,760
1799	25,024	12,653
1800	40,863	2,214
1801	37,603	9,592
1802	52,416	23,622
1803	34,149	28,871

Durch die Continentalſperre von 1806 bis 1813 ſank dieſe Ausfuhr faſt auf Null.

Rußlands Export war im 17. Jahrh. noch ſehr gering; Storch [68]) gibt ihn für die Mitte deſſelben auf jährlich 10,000 Laſten (wahrſcheinlich polniſche) an. Die Wege und anderen Transportmittel ſtanden noch zu ſehr der Verſendung entgegen, welche eine verhältnißmäßig lange Zeit brauchten, ſodaß man ſchon damals als Mittel gegen Verderbniß das Darren anwandte. Erſt die europäiſche Theuerung von 1771 und den folgenden Jahren gab der ruſſiſchen Ausfuhr ein Gewicht im Kornhandel. In den erſten Jahren nach 1771 gingen die Zufuhren meiſt nach Teutſchland, bald aber auch, beſonders ſeit 1789, in ſteigenden Maſſen nach Frankreich und England. Dieſes letztere Land bezog auch viel ruſſiſches Getreide ſeit 1793, noch mehr ſeit 1795, wo die Ausfuhr nach Frankreich faſt ganz aufhörte [69]). Die Hauptausfuhr-Häfen waren damals Archangel, Petersburg [70]), Riga, Reval, Narwa, Pernau, Liebau. Doch fingen ſchon damals die ſüdruſſiſchen Häfen, beſonders Odeſſa, an, mit den nördlichen zu rivaliſiren, nachdem 1791 Rußland mit der Pforte Frieden geſchloſſen hatte. Die Ausfuhr von hier nach Frankreich hörte zwar ſeit 1793 auf mehre Jahre auf, allein ſie beſtand für Italien, Spanien und Portugal fort. Nach v. Gülich [71]) repräſentirte Rußlands Totalexport von 1793 bis 1795 jährlich einen Werth von 2,878,400 Silberrubeln, während nach Roſcher [72]) das europäiſche Rußland, mit Ausſchluß Polens, im jährlichen Durchſchnitte und in Tſchetwert folgende Ausfuhr hatte:

	an Weizen	an anderem Getreide
1800 bis 1810	687,000	720,000
1811 bis 1815	457,000	513,000.

Unter den außereuropäiſchen Ländern, deren Antheil am Getreidehandel ſeit dem Ende dieſer Periode eine unerwartete Höhe erreichte, verdienen vor Allem die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Stelle. Sie führten bereits im Anfange des 18. Jahrh., alſo noch unter engliſcher Oberherrſchaft, viel Mehl nach Portugal und Spanien, viel Reis nach England aus. Der Befreiungskrieg unterbrach zwar dieſen Handel, allein er lebte bald nach dem Friedensſchluſſe, namentlich durch die europäiſchen Miſernten von 1788 ff. veranlaßt, verdoppelt wieder auf. Dem Totalexport der Union an Getreide, Mehl (619,681 Faß), Reis und Früchten gibt v. Gülich [73]) pro 1791 einen Werth von 3,640,000 Dollars. Zu den von hier aus verſorgten Ländern kam 1793, wo freilich der Verkehr mit Frankreich unterbrochen wurde, auch Weſtindien, dem England nur noch wenig Korn und Mehl zuführen konnte. So belief ſich nach v. Gülich in dem genannten Jahre die Ausfuhr allein an Mehl auf 1,074,639 Fäſſer [74]). Sie ſtieg nicht blos in dieſem Product, ſondern auch in den anderen während der folgenden Jahre, 1803 an Getreide, Mehl (1,311,853 Faß) und Früchten auf 11,625,000 Dollars, wozu noch für 2,455,000 Dollars Reis kam [75]). Ueber die Mehlausfuhr von 1802—1815 gibt v. Gülich [76]) folgende Ueberſicht:

1802	8	Mill.	Dollars	im	Werthe
1803	9,3	„	„	„	„
1804	7,1	„	„	„	„
1805	8,3	„	„	„	„
1806	6,9	„	„	„	„
1807	10,8	„	„	„	„
1808	2	„	„	„	„
1809	6	„	„	„	„
1810	6,9	„	„	„	„
1811	14,7	„	„	„	„
1812	13,7	„	„	„	„
1813	13,6	„	„	„	„
1814	1,8	„	„	„	„
1815	7	„	„	„	„

Das meiſte Mehl ging in dieſer Zeit nach England, weniger nach Spanien und Portugal, viel nach den Antillen, etwas nach Mexico. — Im J. 1810 hat nach v. Gülich [77]) die Union 798,431 Faß Mehl und außerdem für 2,626,000 Dollars Reis ausgeführt.

Mexico war durch die ſpaniſche Verwaltung am Ende dieſer Periode trotz ſeiner natürlichen Fruchtbarkeit ſo herunter, daß es ſeinen Brodbedarf bis in das 19. Jahrh. hinein zum Theil aus Nordamerika, ja ſelbſt aus Europa einführte. Auch Peru holte ſich ſchon im

66) 1840, 6. Dec. 67) Tabellen II, 11. 68) Hiſtor. Gemälde von Rußland VI, 384. 69) v. Gülich, Geſchichtl. Darſt. I, 416. 417. 70) Vor der Erbauung von Petersburg behauptete Archangel entſchieden den Vorrang, mußte ihn aber ſeitdem an die neue Reſidenz abtreten. 71) Tabellen III, 75. 72) Kornhandel S. 30.

73) Tabellen II, 9. 74) v. Gülich, Geſch. Darſt. II, 95. 75) v. Gülich, Tabellen II, 9. 76) Tabellen III, 48. 77) Tabellen II, 9.

Digitized by Google

17. Jahrh. Getreide vom Auslande, meiſt von Chile. — Getreide ausführend war am Ende des 18. Jahrh. auch die Berberenküſte von Nordafrika mit den Häfen Baſtion de France, Bona u. ſ. w., von wo beſonders provençaliſche Schiffer Weizen und Gerſte nach Genua, Rom und Neapel mit gutem Profit verführten. Baſtion de France exportirte damals in manchem Jahre an 50,000 Gauttes à 1 bis 2 ſpaniſche Piaſter[78]. Die ebenfalls nicht bedeutende Ausfuhr von Marocco im 18. Jahrh. ging meiſt nach Spanien, die von Tunis meiſt nach Italien und Frankreich, die von Aegypten meiſt nach der europäiſchen Türkei.

Stellen wir noch einmal die europäiſchen Export- und Importländer am Ende dieſer Periode zuſammen, ſo gehören zu jenen vorzugsweiſe Rußland, Polen, Preußen, der Norden von Teutſchland, Dänemark, alſo die Oſt- und Nordſee-Länder, wozu noch Irland kommt, zu dieſen Schweden mit Norwegen, England mit Schottland, die Niederlande mit Belgien, Frankreich und zum Theil Spanien mit Portugal. Die übrigen Länder genügen ihrem Bedarfe durch die eigene Production, oder die Ausfuhr balancirt mit der Einfuhr, ſo beſonders in Italien. Indeſſen ſind alle Exportmaſſen zuſammen genommen im Vergleiche zu der Geſammtproduction und Conſumtion der Länder immer noch eine verſchwindende Größe, welche den europäiſchen Bedarf nicht auf 1 Monat, vielleicht nicht auf ½ Monat deckte. Turgot (franzöſiſcher Miniſter, † 1781) berechnete das ganze zu ſeiner Zeit im jährlichen Durchſchnitte dem Welthandel, alſo dem Export über die Landesgrenzen, übergebene Getreidequantum auf nur 6, höchſtens 7 Millionen Septiers. Wenn man annimmt, daß Europa damals c. 150 Mill. Einwohner hatte und jährlich 450 Mill. preuß. Scheffel verzehrte, ſo erſcheint obige Zahl des Ex- und Imports in ihrem wahren Lichte. Doch ſind in einzelnen Jahren, wie 1771, 1772, 1789, weit größere Quantitäten in Bewegung geſetzt worden.

4) **Die Zeit von der Beendigung der franzöſiſchen Revolution bis zur Gegenwart**, von 1815 bis 1856.

In Italien finden wir jetzt Siciliens Export gegen frühere Zeiten ſtark geſunken und faſt fortwährend ſinkend. Für 1830 gab man die Ausfuhr des Weizens — und anderes Korn kommt wenig zum Verſandt — auf 440,000 preuß. Scheffel an, und der pariſer Moniteur, 1856, Juli[79] ſtellt für 1834 bis 1839 folgende Exporttabelle auf:

1834 :	140,000	Hectoliter
1837 :	8,990	„
1838 :	1,060	„
1839 :	148	„

Indeſſen einerſeits waren grade dieſe Jahre wegen der ſchwachen Nachfrage dem Export nicht günſtig, andererſeits hat der Moniteur ein Intereſſe, die neapolitaniſche Verwaltung in einem nachtheiligen Lichte zu zeigen. Nach Roſcher[80]) führte das Feſtland von Neapel von 1818 bis 1823 im jährlichen Durchſchnitte für c. 600,000, von 1824 bis 1829 für c. 1 Mill. preuß. Thaler aus, jedoch meiſt Hülſenfrüchte, ein Export, welchen v. Gülich[81]) pro 1834 mit 1,800,000 Tomols à 1 Ducato 60 Grani veranſchlagt. Sicilien und Neapel zuſammen führten in den Jahren vor 1847 nach M. Chevalier[82]) jährlich etwa 1 Mill. Hectoliter Getreide aus, jedoch in geringer Regelmäßigkeit, da der Handel durch polizeiliche Vorſchriften geſtört war. — Der Kirchenſtaat, deſſen öſtliche Theile den weſtlichen einiges Getreide zuzuführen pflegen, hält Export und Import ſo ziemlich im Gleichgewichte. — Toscana importirt nach Roſcher[83]) jetzt regelmäßig etwa ein Siebentel ſeines Bedarfs, im jährlichen Durchſchnitte c. 1,150,000 preuß. Scheffel, während ſein Export unerheblich iſt. Von dem Importquantum kamen 1842 auf den Hafen von Livorno für 2,339,000 preuß. Thaler, wovon etwa 483,000 an andere italieniſche Länder zu zahlen waren[84]). In dem Königreiche Sardinien halten ſich ebenfalls Aus- und Einfuhr ungefähr die Wage; einige Theile exportiren, andere importiren mehr, aber die Quantitäten ſind unbedeutend. Am meiſten Import hat Genua, welches ſeit 1815 auch Getreide aus Odeſſa zu beziehen anfing. Es ſtellt ſich für dieſen Hafen nach v. Gülich[85]) in Getreide und Mehl

	im Jahre 1833	im Jahre 1834	
der Import auf	12,680,000	10,640,000	Francs
der Export auf	2,400,000	3,767,000	„

Roſcher[86]) ſetzt Genua's Import an Brodfrüchten für 1842 auf 878,000 preuß. Thaler, dagegen den jährlichen jetzigen Totalexport des Königreichs auf nur 300,000 bis 400,000 preuß. Thaler, wobei der Reis einen ſehr bedeutenden Antheil hat[87]). Indeſſen ſtieg dies Quantum in Zeiten guter inländiſcher Ernten und verſtärkter ausländiſcher Nachfrage auch höher, namentlich 1853 in Savoyen. — Etwas mehr Export als Import haben gegenwärtig Parma, Modena und das mailändiſche Gebiet. — Der Export Italiens in nicht italieniſche Länder von den weſtlichen Häfen geht zum Theil nach Frankreich, zum Theil nach England, ſo namentlich in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrh. Die Geſammtausfuhr ganz Italiens nach England pro 1831 gibt v. Gülich[88]) zu c. 253,000 Quarter an, für die Jahre 1839 und 1840 zu je eben ſo viel.

Portugals Import nahm während der vorliegenden Periode, namentlich ſeit der Lostrennung von Braſilien, weſentlich ab; bis 1819 betrug er in keinem Jahre unter 1 Mill. preuß. Scheffel, von 1796 bis dahin im jährlichen Durchſchnitte faſt mit 16½ Mill. preuß. Thalern an Werth[89]). Nach v. Gülich[90]) war die Einfuhr an Weizen, Weizenmehl, Mais, Roggen und Gerſte

78) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 265. 266. 79) Nach der Revue italienne.

80) Kornhandel S. 43. 81) Tabellen III, 70. 82) Revue d. d. Mondes. 1847. 83) Kornhandel S. 43. 84) Ebendaſ. S. 44. 85) Tabellen III, 71. 86) Kornhandel S. 43. 87) Ebendaſ. 88) Geſch. Darſt. IV, 150. 89) Roſcher, Kornhandel S. 35. 90) Tabellen I, 25.

	in Moyos	in Werth an Cruſaden
1816	84,177	7 Mill.
1817	68,680	7½ „
1818	239,934	21 „
1819	162,959	8¾ „

In den 20er und 30er Jahren war die Einfuhr noch unbedeutender, und jetzt balancirt ſie im Allgemeinen mit der Ausfuhr, welche von 1815 bis jetzt nie eine hohe Stufe erreicht hat.

Spanien hat ſeit 1815 bis jetzt im Ganzen mehr exportirt als importirt, iſt alſo aus der Rolle eines Importlandes in die eines Exportlandes übergegangen. Doch ſind die ausgeführten Quantitäten bis jetzt nur ſchwach geweſen. Im J. 1829 hat Spanien nach Roſcher[91]) für 3,418,000 preuß. Thaler Getreide und Mehl in das Ausland verführt, und 1831 gingen 160,000 Quarter, meiſt Weizen, nach England[92]). Auch 1853 bis 1856 verkaufte man bedeutende Poſten trotz der Gewaltſchritte der unteren Volksclaſſen und der elenden Wege in das Ausland. Ein dauernd friedlicher Zuſtand müßte Spanien zu einem der bedeutendſten Ausfuhrländer und den Ländern der Oſtſee wie des ſchwarzen Meeres eine höchſt bedenkliche Concurrenz machen.

Frankreich hat zwar in dieſer Periode nicht ſelten Getreide ausgeführt, aber in unbedeutenden Maſſen, und die Einfuhr iſt im Allgemeinen größer geworden. Die Misernte von 1817 erheiſchte ſtarke Einkäufe im Auslande, allein die während dieſes Jahres eingeführten Lebensmittel aller Art deckten nach Lagrange nur den Bedarf von 2⅔ Tagen. Die Regierung kaufte für 54 Mill. Francs fremdes Getreide, dieſes kam jedoch zu ſpät an, nämlich meiſt erſt 1818 nach der hinreichend ergiebigen Ernte, und mußte daher mit großem Verluſte wieder verkauft werden. Der Export im Jahre 1822 betrug nach v. Gülich[93]) 4½ Mill. Francs Weizen, 539,000 Fr. Roggen, 300,000 Fr. andere Getreidearten, der Import dagegen nur 730,000 Fr. in allen Getreidearten, wozu indeſſen noch für 3 Mill. Fr. Reis kam[94]). Im J. 1826 führte Frankreich für 667,000 Francs Weizen, für 365,000 Fr. Roggen und für 5½ Mill. Fr. andere Kornarten, beſonders Hafer nach England, und Mehl aus[95]). Die ſtärkſte Einfuhr ſeit der Zeit von 1817 hatte das Jahr 1828, wo Frankreich an einer Fehlernte litt. Nach v. Gülich[96]) ſtellt ſich der Vergleich der Einfuhr mit der Ausfuhr des Getreides und Mehles in Millionen Francs für 1827 bis 1839, wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
1827	6,2	11,1
1828	33,4	6,4
1829	44,4	6,4
1830	51,6	6,2
1831	44,5	9,2
1832	101,8	12,5
1833	10,7	9,7
1834	8,3	9,4
1835	8,5	30,8
1836	38,4	29,8
1837	22,2	18
1838	21,4	22,8
1839	55	39,2

Darnach wäre alſo während dieſer 13 Jahre die Ausfuhr nur 3 mal größer geweſen als die Einfuhr. Indeſſen ſtimmt hiermit eine andere Angabe v. Gülich's[97]) nicht überein; denn nach dieſer importirte Frankreich in preuß. Thalern

	1835	1839
an Weizen	3,000	5,930,000
an Hafer	18,000	97,000
an Roggen, Gerſte u. ſ. w.	2,000	205,000.

Man müßte denn annehmen, daß in dieſen Zahlen das Mehl nicht inbegriffen ſei. — Nach einer anderen Quelle hat Frankreich von 1815 bis 1835 im jährlichen Durchſchnitte 346,000 Hectoliter Weizen (wahrſcheinlich mit Inbegriff des Mehles) mehr ein- als ausgeführt. Nach v. Gülich[98]) hat es an Getreide von 1827 bis 1839

importirt für 446,616,781 Francs
exportirt für 211,525,000 „

alſo mehr importirt für c. 235 Mill. Francs.

Auch 1842 mußte man eine Quantität Getreide einführen, davon für 3 Mill. Francs aus Preußen. Im J. 1844 betrug nach Charles Coquelin[99]) die Getreideeinfuhr 50,7, die Ausfuhr nur 10 Mill. Francs. Dagegen exportirte Frankreich in dem genannten Jahre für 11 Mill. Spiritus, wogegen es eine weit geringere Quantität importirte. Im J. 1845 ging die Einfuhr gegen 1844, wenigſtens in den 6 erſten Monaten, ſtark herab, wuchs aber 1846 und noch mehr 1847 wieder ſtark an. Folgende Ueberſicht über die Weizeneinfuhr von 1815 bis 1847 gibt Roſcher[1]).

Jahre	Import in Hectolitern	Werth in Francs.
1815 bis 1819	5,480,648	151,046,000
1820 bis 1824	1,356,975	25,029,000
1825 bis 1829	2,803,497	64,271,000
1830 bis 1834	7,204,173	157,895,000
1835 bis 1839	1,955,834	41,514,000
1840 bis 1844	7,305,763	147,095,000
1845	747,513	14,173,000
1846	4,843,522	115,569,000
1847 in den erſten 9 Monaten	8,031,023	289,116,000.

Eine andere Quelle behauptet, daß Frankreich von 1843 bis 1847 an Getreide (meiſt Weizen) 18,697,132 Hectoliter mehr ein- als ausgeführt habe. Nach Roſcher[2]) hat der Weizenimport von 1846 etwas über 5, der in

91) Kornhandel S. 35. 92) Ebendaſ. 93) Tabellen I, 28. 94) Ebendaſ. S. 27. 95) Ebendaſ. S. 28. 96) Tabellen III, 36.

97) Tabellen III, 187. 98) Geſchichtl. Darſt. III, 449. 99) Revue des deux Mondes. 1846.

1) Kornhandel S. 42. 2) Ebendaſ. S. 19.

Digitized by Google

den erſten 9 Monaten von 1847 etwas über 8 bis 9 Proc. des franzöſiſchen Weizenbedarfs gedeckt. Wenn eine uns vorliegende Zeitungsnotiz bemerkt, daß Frankreich in den 34 Jahren von 1815 bis 1847 14 Mal habe importiren müſſen, ſo iſt dies wol nicht einmal dann richtig, wenn man darunter ein Plus der Einfuhr über die Ausfuhr verſteht. Den Import pro 1848 und 1849 gibt Roſcher[3]) folgendermaßen in Quarters an:

1848	320,010	Weizen und Weizenmehl
1849	742,023	„ „ „
dazu	86,644	Gerſte
	1,440	Hafer
	22,971	Roggen
	34,762	Bohnen
	136,598	Mais.

Von 1848 bis 1852 überſtieg der Export an Getreide den Import zuſammen um 12,187,461 Hectoliter, wogegen für 1853 bis 1856, wo die Regierung notoriſch viel Einkäufe im Auslande machte, das Verhältniß ſich umkehrte.

Ueber **Belgien** ſtehen uns erſt von 1845 an officielle Angaben der Aus- und Einfuhr zu Gebote. Darnach war in Kilogrammen

	die Ausfuhr	die Einfuhr
1845		
an Weizen	384,000	92,000,000
an Roggen	2,935,000	20,000,000
an Gerſte	401,000	37,000,000
an Buchweizen	1,628,000	1,235,000
an Bohnen und Wicken	844,000	4,700,000
an Hafer	—	5,500,000
an Mehl	725,000	—
an Erbſen	—	4,100,000
1846		
an Weizen	373,000	128,000,000
an Roggen	31,000	39,000,000
an Gerſte	—	23,000,000
an Buchweizen	354,000	3,000,000
an Bohnen und Wicken	156,000	8,000,000
an Erbſen	—	4,000,000
an Hafer	—	3,700,000
an Mehl	697,000	—
1847		
an Weizen	782,000	94,000,000
an Roggen	526,000	47,000,000
an Gerſte	412,000	19,000,000
an Buchweizen	1,846,000	—
an Bohnen und Wicken	31,000	3,600,000
an Erbſen	—	4,000,000
an Hafer	1,780,000	3,800,000
an Mehl	9,700	6,680,000
1848		
an Weizen	3,900,000	69,000,000
an Roggen	7,000,000	69,000,000
an Gerſte	2,000,000	25,000,000
an Buchweizen	4,220,000	—
an Bohnen und Wicken	1,014,000	3,300,000
an Erbſen	—	—
an Hafer	1,160,000	7,000,000
an Mehl	1,064,000	9,100,000
1849		
an Weizen	5,500,000	40,000,000
an Roggen	1,500,000	40,000,000
an Gerſte	14,500	26,000,000
an Buchweizen	2,781,000	74,000
an Bohnen und Wicken	1,980,000	2,400,000
an Erbſen	—	613,000
an Hafer	542,000	4,800,000
an Mehl	1,719,000	1,686,000

Die officielle Ueberſicht der Aus- und Einfuhr des Getreides für die 9 erſten Monate der Jahre 1851 bis 1853 in Kilogrammen iſt folgende:

	Ausfuhr	Einfuhr
1851	7,964,066	73,179,996
1852	14,039,843	108,701,190
1853	7,474,365	129,274,880

Nach anderen amtlichen Veröffentlichungen hat Belgien vom 1. Januar bis zum 30. November 1853 eingeführt: 1,282,000 Hectoliter Weizen, 522,000 Hect. Roggen, 463,000 Hect. Gerſte, zuſammen 2,267,000 Hectoliter = 4,269,000 preuß. Scheffel. Für 1854 bis 1856 ſind uns zwar keine beſtimmten Zahlenangaben gegenwärtig, allein die Einfuhr iſt im Durchſchnitte gegen die Jahre von 1845 bis 1853 ſicherlich nicht zurückgeblieben. — Die obigen Ueberſichten ergeben, daß Belgien ſich entſchieden in die Reihe der importirenden Länder ſtellt, da ſeine Ausfuhr meiſt weit unter einem Zehntel der Einfuhr bleibt, welche à Kopf c. 1 preuß. Scheffel beträgt.

Hollands Zwiſchenhandel hat von 1815 bis jetzt ſeinen früheren Umfang ſo wenig wiedergewonnen, daß er faſt Null geweſen iſt. Nur in einzelnen Jahren kauften Holländer Getreide zum Wiederverkauf, z. B. 1817 und 1838, im letzteren Jahre beſonders für England, ohne jedoch die Waare immer vorher nach Holland einzuführen. Wir geben für die Jahre 1846 bis 1850 über den Export des einheimiſchen Getreides und den Import folgende amtliche Liſte, deren Zahlen Laſten à 10½ engliſchen Quartern bezeichnen.

	Ausfuhr	Einfuhr	
1846			
Weizen	3,549	15,270	Laſt
Roggen	781	42,671	„
Gerſte	5,366	15,697	„
Hafer	11,243	—	„
Mehl	2,966,345	545,788	Kilogr.

3) Kornhandel S. 43.

Digitized by Google

	Ausfuhr	Einfuhr	
	1817		
Weizen	11,972	19,485	Laſt
Roggen	675	61,516	„
Gerſte	8,315	13,437	„
Hafer	17,077	—	„
Mehl	1,499,744	284,443	Kilogr.
	1848		
Weizen	14,852	14,205	Laſt
Roggen	446	31,646	„
Gerſte	9,783	14,977	„
Hafer	22,137	—	„
Mehl	294,322	72,834	Kilogr.
	1849		
Weizen	15,833	13,709	Laſt
Roggen	541	34,085	„
Gerſte	10,137	16,286	„
Hafer	23,365	—	„
Mehl	244,652	41,195	Kilogr.
	1850		
Weizen	14,128	16,123	Laſt
Roggen	362	43,076	„
Gerſte	9,435	17,138	„
Hafer	22,305	—	„
Mehl	—	—	

Sehr bedeutend war in dieſer Zeit die Einfuhr von Reis, und zwar zur eigenen Conſumtion. Sie betrug nach Roſcher [4])

1846	17,256,688	Kilogramme
1847	21,737,883	„
1848	21,961,072	„
1849	26,229,532	„
1850	18,846,465	„

Nach anderen Quellen:

1853	12,700,000	„
1854	80,941,000	„

Wieder eine andere Angabe ſetzt die Reiseinfuhr pro 1854 auf 40 Mill. Pfund und pro 1855 auf 56 Mill.

Wenn wir namentlich den zur eigenen Conſumtion eingeführten Reis, außerdem den Roggen in Anſchlag bringen, ſo geſellt ſich auch Holland zu den vorwiegend importirenden Ländern, ſofern es ſich um den Verzehr handelt, obgleich das Plus keine hohe Zahl repräſentirt.

Dagegen treffen wir in England auf Importzahlen, durch welche die Summe aller bisher angeführten weit überboten wird. Sofort die erſten Jahre dieſer Periode, 1816 bis 1818, wieſen zur Deckung des großen Erntedeficits auf das Ausland hin. Im J. 1818, wo die meiſten aufgekauften Quantitäten erſt ankamen, war der Import größer als in irgend einem der vorhergehenden Jahre; er betrug nach v. Gülich [5]) nahe an 3½ Mill. Quarter (für das eigentliche England mit Wales?), und allein aus Rußland kamen in dieſem Jahre 676,793 Quarter (v. Gülich, Tab. III, 11). Nach Tooke führte England in den Jahren 1817 und 1818 zuſammen ein:

2,784,000	Quarter	Weizen
218,000	„	Roggen
884,600	„	Gerſte
3,149,000	„	Hafer
7,035,600	Quarter.	

Dagegen ſetzt v. Gülich [6]) den Geſammtimport nach England für dieſe zwei Jahre nur auf 5,400,000 Quarter, wovon c. 3½ auf das Jahr 1818 fallen ſollen, vielleicht daß Tooke das von Gülich ausgelaſſene und auf Quarter reducirte Mehl mit in Rechnung ſetzt, oder beide unter „England" nicht daſſelbe verſtehen [7]). Den Geſammtwerth des 1816 bis incl. 1818 nach England eingeführten Getreides, wovon ⅘ Weizen waren, gibt v. Gülich [8]) zu c. 25,200,000 Pf. St. an, während nach einer anderweitigen Notiz bei ihm [9]) 1819 nur c. 1 Mill. Quarter eingeführt worden ſind. Wieder nach einer anderen Stelle bei ihm ſoll der Werth des Imports von 1817 bis incl. 1819 grade ebenſoviel (25 Mill. Pf. St.), reſp. 7,200,000 Quarter betragen haben, wozu Norddeutſchland mit Polen und Galizien zwei Drittel geliefert haben [10]).

Von 1819, noch mehr von 1820 an, ließen die Zufuhren vom Auslande ſehr nach, da man im Inlande reichlich erntete. Den Durchſchnitt des Weizenimports nach England von 1810 bis 1820 ſetzt Roſcher [11]) auf 492,000 Quarter, wozu pro 1817 noch etwa für 3 Mill. Pf. St. Mehl zu rechnen ſeien. In dieſem Quantum iſt, wenn v. Gülich recht hat, welcher Irlands Einfuhr nach England pro 1820 auf 1,417,120 Quarter ſetzt [12]), dieſe Einfuhr aus der Nachbarinſel nicht mit einbegriffen. Derſelbe gibt den jährlichen Import des Getreides aus Irland nach Großbritannien für die Zeit von 1801 bis 1825 auf 865,968 Quarter an [13]) und die ganze Einfuhr nach Großbritannien im J. 1826 auf 2,240,037 Quarter, wovon c. ⅓ aus Preußen kam [14]). Dazu hat Rußland 1821 28,445, 1824 nur 14,500 Quarter geliefert [15]). In dem Jahre 1826, welches von allen ſpäteren bis 1839 übertroffen wurde, führte nach derſelben Quelle Irland nach Großbritannien 1,693,592 Quarter Getreide und Mehl ein, darunter 314,851 Quarter Weizen und Weizenmehl, 1,303,704 Quarter Hafer und Hafermehl. Der Hafer Irlands überwog auch bei den Importen der nächſten Jahre um ein Bedeutendes alle anderen Getreidearten. In folgender Ueberſicht ſtellt v. Gülich [16]) die Werthe der Getreide- und Mehlausfuhr Großbritanniens für die Jahre 1821 bis 1825 zuſammen:

4) Kornhandel S. 39. 5) Geſch. Darſt. I, 194, womit freilich die Angabe, Tabellen III, 100, nicht ſtimmt, da hier c. 4 Mill. Quarter angegeben ſind.

6) Geſch. Darſt. II, 366. 7) Ueberhaupt müſſen wir uns über mehre unſerer Quellen beklagen, daß ſie nicht immer mit voller Sicherheit erkennen laſſen, ob ſie England mit oder ohne Wales, Schottland und Irland meinen. 8) Geſch. Darſt. III, 138. 9) Ebendaſ. I, 194. 10) Ebendaſ. V, 353. 354. 11) Kornhandel S. 37. 12) Tabellen III, 11. 13) Ebendaſ. 14) Ebendaſ. 15) Ebendaſ. 16) Ebendaſ. I, 5.

Digitized by Google

1821	403,902	Pfund Sterling
1822	315,957	„ „
1823	257,957	„ „
1824	110,735	„ „
1825	77,257	„ „

Dagegen war die Einfuhr (außer aus Irland) [17])

1818	3,918,591	Pfund Sterling
1819	1,613,301	„ „
1820	1,983,582	„ „
1821	272,991	„ „
1822	115,913	„ „
1823	41,000	„ „
1824	456,290	„ „
1825	1,128,341	„ „

Nach derſelben Auctorität [18]) betrug Großbritanniens Einfuhr an Getreide und Mehl nach Abzug der Ausfuhr:

1816	315,775	Quarter	
1817	1,801,337	„	
1818	3,525,779	„	
1819	1,703,111	„	von 1819 an iſt die Ausfuhr aus Irland nicht dabei.
1820	1,333,516	„	
1821	245,499	„	
1822	120,810	„	
1823	43,389	„	
1824	602,444	„	
1825	1,044,944	„	
1826	2,240,037	„	

Es iſt indeſſen hierbei zu bemerken, daß dieſe letzte Tabelle mit den beiden vorhergehenden nicht übereinſtimmt, denn nach ihnen hat Großbritannien 1821 bis 1823 mehr aus- als eingeführt. — Die Einfuhr Irlands nach Großbritannien war nach derſelben Quelle [19]).

1824	1,452,315	Quarter
1825	1,961,692	„
1826	1,693,391	„

Auch dieſe Angabe ſtimmt wiederum nicht mit Tabelle III, 11, wonach Irlands Export allein an Getreide nach Großbritannien 1825 2,203,962 Quarter betragen haben, während der von 1822 nur 1,063,089 geweſen ſein ſoll. — Der Import an Getreide und Mehl aus Preußen nach Großbritannien belief ſich [20]):

1814	auf	186,240	Quarter
1815	„	19,426	„
1816	„	94,791	„
1817	„	414,948	„
1818	„	829,646	„
1819	„	323,348	„
1820	„	356,287	„
1821	„	39,258	„
1822	„	28,744	„
1823	„	8,743	„
1824	auf	76,778	Quarter
1825	„	217,835	„
1826	„	476,365	„

Den jährlichen Durchſchnittsimport nach dem eigentlichen England aus fremden Ländern für 1815 bis 1826 ſetzt v. Gülich [21]) zu 1,104,300 Quarter an, während der größere Theil der Einfuhr, auch in ſpäteren Jahren, von Irland aus gedeckt wurde.

Die Miſernten von 1826 und 1827 nöthigten wieder zu größerer Einfuhr, und dieſe ward größtentheils aus den preuß. Oſtſeehäfen bewirkt, abgeſehen nämlich von Irland. Im J. 1829 führte man (ebenfalls nach dem eigentlichen England) nur 877,000 Quarter Weizen ein, wovon etwa 60,000 aus dem Mittelmeere kamen. Die ganze Weizeneinfuhr dahin betrug nach M'Culloch [22]) von 1820 bis 1829 zuſammen nur wenig über 4⅓ Mill. Quarter. Damit ſtimmt ziemlich überein Roſcher's Angabe [23]), wonach dieſer Import von 1820 bis 1830 im jährlichen Durchſchnitte 534,000 Quarter Weizen umfaßt. Dagegen betrug nach v. Gülich der geſammte durchſchnittliche Jahresimport Englands an Getreide von 1816 bis 1830 1,569,000 Quarter, und der Geſammtwerth des 1829 bis 1831 incl. eingeführten Getreides, wovon c. ⅘ in Weizen beſtand, c. 18,200,000 Pf. St. [24]). Eine andere Angabe [25]) ſetzt das von 1828 bis 1831 nach England (wahrſcheinlich: Großbritannien) eingeführte Weizenquantum auf c. 6 Mill. Quarter. — Für 1829 ſteht uns nur die Einfuhr aus Teutſchland mit Einſchluß der preuß. Oſtſeehäfen zu Gebote; ſie betrug darnach [26]) 894,887 Quarter, dagegen im J. 1830 ebendaher 1,209,563; im J. 1831 ebendaher 882,722; im J. 1832 ebendaher 222,658 Quarter.

Für das Jahr 1833 finden wir als geſammte Getreideeinfuhr nach England nur 109,938 Quarter mit einem Zollertrage von 35,342 Pf. St. verzeichnet, wogegen v. Gülich [27]) allein den Getreideimport dieſes Jahres aus den teutſchen und preußiſchen Oſtſeehäfen mit 169,910 Quarter in Anſatz bringt. Eine andere Tabelle v. Gülich's [28]) läßt in dem genannten Jahre nach Großbritannien 247,821 Quarter Weizen, 85,221 Quarter Gerſte und 23,334 Quarter Hafer mit 172,876 Ctrn. Mehl eingeführt werden, wozu nach anderen Angaben noch 149,000 Gewichtspfund oſtindiſchen Reiſes kommen. Die declarirte Ausfuhr Großbritanniens an Getreide und Mehl pro 1833 finden wir bei Gülich [29]) mit einem Werthe von 32,360 Pf. St. verzeichnet.

Im J. 1834 hat nach einer uns vorliegenden Zeitungsangabe Englands Getreideeinfuhr 233,093 Quarter betragen und einen Zollertrag von 97,987 Pf. St. abgeworfen, wogegen Großbritanniens Import in demſelben Jahre von Gülich [30]) dahin ſpecificirt wird:

17) Tabellen I, 7. 18) Ebendaſ. I, 12. 19) Ebendaſ. 20) Ebendaſ.

21) Geſch. Darſt. V, 78. 22) Statements. 1841. 23) Kornhandel S. 37. 24) Geſch. Darſt. III, 138. 25) *M'Culloch*, Statements. 26) v. Gülich, Tabellen III, 87. 27) Ebendaſ. 28) Tabellen III, 2. 29) Tabellen III, 1. 30) Ebendaſ. III, 2.

Digitized by Google

Weizen	132,133	Quarter
Gerſte	87,182	„
Hafer	175,641	„
Weizenmehl	151,172	Ctr.

Damit nicht wol zu vereinigen iſt v. Gülich's anderweitige Angabe [31]), wonach in dieſem Jahre allein aus den preußiſchen und teutſchen Häfen 191,418 Quarter angelangt ſind. Den declarirten Export Großbritanniens an Getreide und Mehl in demſelben Jahre gibt v. Gülich [32]) zu 25,479 Quartern an.

Setzen wir dieſe Ueberſicht für die folgenden Jahre fort, ſo ergibt ſich als Reſultat:

Englands Einfuhr an Getreide mit dem Zollerträgniſſe war nach obiger Notiz:

1835 :	435,868 Quart.	234,576	Pf. St.
1836 :	407,456 „	149,661	„ „
1837 :	839,827 „	583,271	„ „

Dagegen hat England aus den teutſchen und preußiſchen Häfen nach v. Gülich [33]) an Getreide eingeführt:

1835 :	77,104 Quarter
1836 :	390,202 „
1837 :	807,234 „

Die ſpecificirte Einfuhr Großbritanniens ergibt nach v. Gülich [34]) bei dem Weizen, der Gerſte, dem Hafer in Quartern, bei dem Mehle in Centnern:

	1835	1836	1837
Weizen	42,628	?	559,943
Gerſte	67,796	?	?
Hafer	113,068	?	?
Weizenmehl	84,782	?	1,212,293

Der declarirte Export an Getreide und Mehl war [35]) in Quartern:

1835	1836	1837
25,108	31,297	34,781

Den Werth des 1835 nach Großbritannien eingeführten Getreides (wol incl. Mehl) gibt v. Gülich [36]) ſo an:

Weizen	514,080	preuß. Thlr.
Gerſte	222,860	„ „
Hafer	1,097,600	„ „
Roggen und anderes Getreide	351,580	„ „

Auf jeden Fall zu niedrig gegriffen iſt die Zahl bei Rau [37]), wonach England in den Jahren von 1833 bis 1836 nur 51,918 Quarter Weizen im jährlichen Durchſchnitte eingeführt haben ſoll, obgleich England von 1831 bis 1838 notoriſch wenig Getreide aus dem Auslande gebraucht hat.

Im J. 1838 ſtieg der Import nach Großbritannien in Folge der Fehlernte wieder, nach Gülich [38]) im Weizen auf 1,371,957 Quarter, wovon nach einer anderen Angabe deſſelben [39]) allein 946,548 aus den norddeutſchen, reſp. preuß. Häfen gekommen ſind. Wieder eine andere Angabe deſſelben [40]) notirt das engliſche Weizen-Importquantum zu 1,355,314 Quartern, im Werthe von c. 6 Mill. Pf. St. In demſelben Jahre exportirte nach Gülich (Tabellen III, 11) Irland 3,474,202 Quarter nach England, darunter 542,583 Quarter Weizen und Weizenmehl, 2,742,807 Hafer und Hafermehl. Die 1838er Reiseinfuhr Englands aus Oſtindien wird zu 203,000 Pfund angegeben. Den declarirten Werth des großbritanniſchen Getreide- und Mehlexports in 1838 gibt v. Gülich [41]) zu 34,519 Pf. St. an.

Noch mehr wuchs die Einfuhr in 1839, nach Gülich [42]) faſt auf 6¼ Mill. Quarter, wobei außerdem die Einfuhr aus Irland (1839 und 1840 im Durchſchnitte 2¼ Mill.) in Abzug gebracht iſt. Dafür zahlte England 86 Mill. preuß. Thaler an das Ausland [43]). Die 1839er Einfuhr wird folgendermaßen ſpecificirt [44]):

Weizen . .	2,631,557	Quarter
Gerſte . . .	579,405	„
Hafer . . .	670,117	„
Roggen . .	153,673	„
Weizenmehl	843,046	Centner.

An einer anderen Stelle bei demſelben Schriftſteller [45]) iſt das 1839 nach England importirte Weizenquantum auf 2,862,680 Quarter angegeben, im Werthe von 13 Mill. Pf. St., und an einer dritten [46]) ſtellt ſich die Werthſpecification der 1839er Einfuhr ſo:

Weizen	32,656,200	preuß. Thlr.
Gerſte	6,733,900	„ „
Hafer	4,751,730	„ „
Roggen u. anderes Getreide	3,627,100	„ „

Aus den teutſchen, reſp. preuß. Häfen kamen nach Gülich [47]) 1839 1,893,192 Quarter Getreide an, meiſt Weizen. Dazu importirte England in demſelben Jahre für c. 1 Mill. Thlr. Reis [48]). Zugleich darf hier auf die engl. Bank- und Geldkriſis des Jahres 1839 hingewieſen werden, welche zum größten Theil dadurch entſtand, daß man zur Deckung der Getreideeinfuhr augenblicklich viel Gold in das Ausland ſchicken mußte, da man ſie nicht ſofort mit anderen Waaren bezahlen konnte. Die Bank gab eine ſtark vermehrte Menge Noten aus, der Wechſelcours auf England ſtand höchſt ungünſtig, es brachen viele Bankrotte aus.

Den jährlichen Durchſchnitt der engl. Getreideeinfuhr (excl. Irland) von 1830 bis 1839 gibt Gülich [49]) zu 2,914,400 Quarter an, womit freilich wenig die Angabe auf demſelben Blatte ſtimmt, daß nämlich der Durchſchnitt von 1830 bis 1840 nur 1,535,000 Quarter betragen haben ſoll, ſelbſt wenn man oben Großbritannien und Irland verſtehen wollte. Roſcher (Kornh.

31) Tabellen III, 87. 32) Tabellen III, 1. 33) Tabellen III, 87. 34) Tabellen III, 2. 35) v. Gülich, Tabellen III, 1. 36) Tabellen III, 187. 37) Lehrbuch II. S. 225. 3. Edit. 38) Tabellen III, 2.

39) Tabellen III, 87. 40) Geſch. Darſt. III, 137. 41) Tabellen III, 1. 42) Geſch. Darſt. III, 101. 43) Ebendaſ. V, 79. 44) v. Gülich, Tabellen III, 2. 45) Geſch. Darſt. III, 137. 46) Tabellen III, 187. 47) Tabellen III, 87. 48) v. Gülich, Geſch. Darſt. V, 79. 49) Geſch. Darſt. V, 78.

Digitized by Google

S. 37) notirt als durchſchnittliches Importquantum des Weizens von 1830 bis 1840 c. 908,000 Quarter.

Den 1840er Import nach England gibt v. Gülich[50]) ſo an:

Weizen	1,999,519	Quarter
Gerſte	630,557	„
Hafer	539,137	„
Roggen	3,351	„
Weizenmehl	1,539,565	Centner.

Dagegen ſollen nach demſelben[51]) 1840 2,457,719 Quarter allein in Weizen nach England eingeführt worden ſein, denen ein ungefährer Werth von 10½ Mill. Pf. St. beigelegt wird, und an einer anderen Stelle[52]) iſt der Geſammtgetreide-Import zu mehr als 6¾ Mill. Quarter angenommen. Die Einfuhr des teutſchen und preuß. Getreides iſt zu 1,693,451 Quarter angegeben[53]).

Während wir den Import pro 1841 zu 2,300,898 Quarter Weizen (mit einem Zollerträgniſſe von 389,000 Pf. St.) angegeben finden, pro 1842 zu 2,667,944, nebſt 457,000 Pfd. Reis, geht eine andere Angabe dahin, daß England vom 15. Juli 1828 bis 5. Juni 1841 15,328,055 Quarter Weizen, davon 13,475,652 zum inländiſchen Conſum, eingeführt habe. Nach Liſt, welcher freilich bei ſeiner induſtriellen Zollagitation 1844 ein Intereſſe hatte, die Zahl ſo niedrig als möglich darzuſtellen, führte England damals im jährlichen Durchſchnitte nur 490,000 Quarter Weizen ein, alſo den Bedarf von blos 9 Tagen. Auf jeden Fall kommt M. Chevalier's[54]) Urtheil, daß England in den ſieben Jahren bis zum 1. Jan. 1845 jährlich über 6 Mill. Hectoliter importirt habe, der Wirklichkeit näher. — Nach officiellen Documenten haben Großbritannien und Irland zuſammen im J. 1845 2,428,145 Quarter Getreide eingeführt, darunter an Weizen und Weizenmehl 1,141,957[55]). Nach Roſcher (Kornh., S. 37) war der jährliche Durchſchnittsimport des Getreides nach England vom 1. Jan. bis ult. Dec. in den ſieben Jahren vor der Ermäßigung der Getreidezölle, alſo von 1839 bis 1845, 2,735,676 Quarter. Schon damals konnten v. Gülich[56]) und Andere behaupten, daß Englands Getreideeinfuhr von 1780 bis 1845 bedeutender geweſen ſei als die gleichzeitige Einfuhr aller anderen Länder zuſammen.

Einen neuen Impuls empfing die engl. Korn- und Mehleinfuhr ſeit 1846, wo man weniger als den Durchſchnitt geerntet hatte, und bei der Nothwendigkeit ſtarker Zufuhren zu Zollerleichterungen ſchritt, z. B. auch für den Mais, deſſen Import 1846 ſtärker als in früheren Jahren war. Die Hauptzufuhren konnten aber erſt 1847 eintreffen, und übertrafen die eines jeden früheren Jahres. Ganz Großbritannien und Irland führte an 12 Mill. Quarter Getreide bei ſich ein[57]), und ſchickte dafür ungeheure Geldſummen nach Nordamerika, Rußland, Teutſchland u. ſ. w., ſodaß nahezu die Geldverlegenheiten von 1839 ſich wiederholten[58]). Die nähere officielle Angabe jenes Getreidequantums iſt 12,143,133 Quarter, wofür an Zoll nur 13,911 Pfd. Sterl. zu zahlen waren. Im J. 1848 ſank die Einfuhr auf die Hälfte der 1847er, nämlich auf 6,261,861 Quarter, mit einem Zollerträgniſſe von 767,669 Pf. St. — Die jährl. Durchſchnittseinfuhr von Brodfrüchten nach England von 1840 bis 1848 finden wir mit 2¼ Mill. Q. verzeichnet. Schon 1849 hatte man wieder einen Import von 11,797,041 Quarter Getreide, für welche 608,481 Pf. St. Eingangszoll entrichtet werden mußte. Roſcher ſpecificirt die 1849er Einfuhr ſo[59]):

3,872,134	Quarter	Weizen,
1,389,793	„	Gerſte,
1,282,219	„	Hafer,
241,870	„	Roggen,
2,247,424	„	Mais,
236,438	„	Erbſen,
458,650	„	Bohnen,
308	„	Buchweizen,
3,371,301	Centner	Weizenmehl,
224	„	Gerſtenmehl,
40,516	„	Hafermehl,
18,826	„	Roggenmehl,
102,173	„	Maismehl,
300	„	Erbſenmehl,
2	„	Bohnenmehl,
1095	„	Buchweizenmehl.

Ebenfalls der Schrift Roſcher's[60]) entnehmen wir die Notiz, daß in den vier Jahren vom Januar 1846 bis ult. December 1849 im jährlichen Durchſchnitte 7,512,970 Quarter Getreide und 4,389,672 Ctr. Mehl im Geſammtwerthe von 19 Mill. Pf. St. nach England eingeführt worden ſind. Auf S. 38 u. 39 derſelben Schrift findet ſich eine Ueberſicht der Einfuhr des Getreides nach England (ohne Irland) in Quartern nach den verſchiedenen Ländern, welche ihren Beitrag dazu geliefert haben, für die Jahre von 1846 bis 1849. Wir geben ſie hier unter Hinweglaſſung der kleinen Poſten wieder. Es wurden eingeführt

	1846	1847
Aus den Verein. Staaten	808,178	1,834,142
„ Canada	3,271,105	398,793
„ Frankreich	73,774	179,259
„ Belgien	3,063	27,469
„ Holland	473	11,800
„ Hamburg u. Bremen	34,306	82,383
„ Mecklenburg	87,763	60,549
„ Hanov. u. Oldenburg	4,504	11,907
„ Preußen	360,880	492,928

50) Welcher ſich ſtets auf ſpeciell genannte Quellen bezieht, Tabellen III, 2. 51) Geſch. Darſt. III, 137. 52) Ebendaſ. III, 101. 53) v. Gülich, Tabellen III, 87. 54) Revue d. d. M. 1847. 55) In einer uns vorliegenden Journal-Notiz wird allein Irlands Getreide-Import von 1845 zu 3 Mill. 251,901 Quarter — offenbar zu hoch — angegeben. 56) Geſch. Darſt. V, 77.

57) Roſcher, Kornhandel S. 19. 58) Es iſt jetzt anerkannt, daß die Erſchütterungen des Geldmarktes, abgeſehen von Kriegen im Lande, meiſt in großen Getreide-Importen ihren Grund haben. 59) Kornhandel S. 36. 60) Ebendaſ.

Digitized by Google

	1846	1847
Aus Rußland ſchw. Meer	163,604	463,000
„ „ Oſtſee . . .	41,246	387,729
„ Dänemark	61,564	73,568
„ Aegypten	7,832	123,880
„ der Türkei	21,951	109,101
„ öſterreich. Italien . .	73,432	28,975
„ dem übrigen Italien	120,824	35,874
„ Auſtralien	20,345	13,690

	1848	1849
Aus den Verein. Staaten	296,101	617,131
„ Canada	186,254	142,294
„ Frankreich	320,010	742,023
„ Belgien	178,399	366,098
„ Holland	163,978	308,482
„ Hamburg u. Bremen	369,931	330,914
„ Mecklenburg	146,077	139,005
„ Hanov. u. Oldenburg	25,582	29,064
„ Preußen	528,156	618,734
„ Rußland ſchw. Meer	327,260	551,378
„ „ Oſtſee . . .	195,876	48,977
„ Dänemark	191,787	243,297
„ Aegypten	17,171	129,954
„ der Türkei	16,000	105,128
„ öſterreich. Italien . .	35,078	174,654
„ d. übrigen Italien .	48,121	106,875
„ Auſtralien	5,558	15,698

Uebrigens wird durch dieſe Zahlen hinlänglich widerlegt, was ſchon 1849 vielfach behauptet wurde, daß die Ausfuhr der Oſtſee nach England ſeit 1849 ſehr abgenommen habe; nur der Export aus den ruſſiſchen Oſtſeehäfen iſt gegen früher zurückgegangen, und zwar allerdings ſehr ſtark.

Den Import Englands zum eigenen Bedarf, alſo nicht zur Wiederausfuhr, gibt Roſcher[61]) ſo an:

1847	12,303,751	Quarter
1848	6,327,243	„
1849	11,882,900	„
1850	9,109,350	„

Wir müſſen hierzu bemerken, daß das hier angeführte Quantum für 1849 (11,882,900 Q.) um eine Kleinigkeit von dem oben verzeichneten (11,797,041 Q., wovon noch etwas für den Export abgegangen ſein dürfte) abweicht.

Nach einer anderen Angabe, aus einer Zeitung, die ſie aus einer officiellen Liſte entnommen haben will, war je die halbjährige Einfuhr vom 5. Jan. bis zum 5. Juni in Quarter:

	1849	1850
Weizen	2,478,067	1,182,491
Weizenmehl	1,942,419	929,020
Gerſte	652,628	377,858
Hafer	473,914	462,554

Für die Weizeneinfuhr nach England in den erſten ſechs Monaten finden wir die Notiz, daß ſie c. 3 Mill. Quarter betragen, alſo gegen die Vorjahre ſtark abgenommen habe, für das ganze Jahr 1851 dagegen: 9,669,712 Q. Getreide und Mehl, wovon 5,355,687 Weizen und Weizenmehl waren. Von 1852, beſonders vom April dieſes Jahres ab, nahm die Einfuhr an Weizen, Gerſte und Hafer gegen früher ſehr ab.

Auf officiellen Angaben, jedoch mit anderer Gruppirung, beruht auch die folgende Importtabelle, welche den Weizen von den übrigen Körner- und Hülſenfrüchten ſcheidet und das Mehl (meiſt Weizenmehl) außerdem anführt:

	Weizen	Gerſte, Hafer, Bohnen, Erbſen, Roggen, Mais	
1847	2,650,058	6,764,038	Quarter
1848	2,477,366	4,212,536	„
1849	3,872,568	5,792,878	„
1850	3,754,592	4,213,993	„
1851	3,656,195	4,664,432	„
1852	2,825,427	3,381,134	„

Dazu Mehl:

1847	8,637,377	Centner
1848	1,731,974	„
1849	3,483,294	„
1850	3,855,058	„
1851	5,017,681	„
1852	3,652,608	„

Der jährliche Durchſchnitt hiervon wird von dem Referenten auf c. 48 Mill. preuß. Scheffel berechnet, während dieſer Durchſchnitt pro 1842 bis 1846 nur c. 16 Mill. ſolcher Scheffel geweſen ſei. — Eine ebenfalls in den Zeitungen[62]) veröffentlichte, aus amtlichem Ausweiſe gezogene Ueberſicht des Imports an Getreide[63]) iſt dieſe:

1849	10,655,195	Quarter
1850	9,076,166	„
1851	9,617,222	„
1852	7,779,145	„

Die hier aus verſchiedenen Quellen für die Einfuhr von 1846 bis 1852 aufgeſtellten Zahlen weichen, wenn man z. B. das Mehl auf Quarter reducirt, wenig von einander ab, und geben dadurch die Garantie ihrer Richtigkeit. Nur darf man nicht vergeſſen, daß ſowol Privatſchriftſteller, als auch officielle Auctoritäten wenigſtens von einer nach ihrem Parteiſtandpunkte modificirten Gruppirung ſich ſelten ganz frei machen können. Man war damals in England darauf aus, die Wirkungen des aufgehobenen Getreidezolles durch Zahlen nachzuweiſen. Indeſſen lernten ſich die Protectioniſten ſeit den 1850er Jahren in das fait accompli fügen, und die Behandlung der Zahlen, welche man im Grunde nur aus den amtlichen Ausweiſen (des der freien Ein-

61) Kornhandel S. 38.

62) Z. B. in der magdeburgiſchen, 1853.

63) Der Correſpondent ſagt: „Weizen,“ was eben in England das bedeutet, was wir oft unter „Korn“ im Allgemeinen verſtehen, nämlich Brodfrucht im weiteren Sinne. Auch iſt offenbar das Mehl in dieſen Zahlen einbegriffen.

Digitized by Google

fuhr holden Miniſteriums) ſchöpfen konnte, wurde ſo mehr und mehr der Parteitendenz entrückt.

Seit 1852, noch mehr ſeit 1853, verſtärkte ſich die Einfuhr wieder; ſie ergab vom September 1852 bis dahin 1853 ein Plus von c. 3 Mill. Quarter gegen die Zeit vom September 1851 bis dahin 1852, ſodaß wieder bedeutende Maſſen Gold aus dem Lande, reſp. aus der Bank, welche deshalb ihren Discont erhöhte, in das Ausland abfloß. Bald nach dem Ablaufe der zwölf Monate vom September 1852 bis dahin 1853 ſchätzte man den Import auf c. 10 bis 12 Mill. Quarter im Werthe (Kaufpreis?) von 24 bis 30 Mill. Pf. Sterling. Die Einfuhr von 1853 wurde dann in beſtimmten Zahlen zu 10,796,772 Quarter (an Getreide und Mehl aller Art) angegeben, und die Wirkung davon auf dem engl. Geldmarkte als ſehr empfindlich wahrgenommen. Die Geldkriſe nach der Ernte von 1852 erklärt der londoner „Economist“ großentheils aus dem Umſtande, daß England viel Brodſtoffe importirte, und dafür ſchneller Geld in das Ausland ſenden mußte, als die nach England zu liefernden Rimeſſen für die aus England exportirten Waaren eintrafen. Der Import in 1854 war wieder etwas geringer als in 1853, nämlich (officiell) 6,850,498 Quarter Getreide und 3,705,161 Centner Mehl. Eine andere Angabe, welche Alles auf Quarter reducirt, gibt 8,386,342 Quarter. Die Einfuhr in 1855 finden wir zu 23,398,298 preuß. Scheffeln angeſetzt, und zwar mit der Bemerkung, daß ſich hier gegen 1854 ein Minus von 7,618,204 zeige, für den Weizen im Beſonderen ein Minus von 3,719,157 Scheffeln [64]). Nach dem Ausweiſe des Handelspräſidii, welchen die Zeitungen gebracht haben, betrug die Einfuhr von Getreide nach ganz England [65]) im J. 1855 5,729,241 Quarter, die Einfuhr von Mehl 1,922,318 Centner. Die Einfuhr von Weizen (mit Reduction des Mehles auf Quarter) war demnach im Einzelnen:

aus	Preußen	536,123	Quarter
„	Aegypten	437,441	„
„	Dänemark	313,747	„
„	den Verein. Staaten	248,906	„
„	den Hanſeſtädten	224,818	„
„	Spanien	201,716	„
„	Mecklenburg	179,573	„
„	der Türkei	80,688	„
„	öſterreich. Italien	65,781	„
„	Holland	59,621	„
„	Hanover	15,573	„
„	der Moldau u. Walachei	9,830	„
„	Oldenburg	4,403	„
„	Rußland faſt gar Nichts.		
„	den übrigen Ländern Poſten, welche unter dem Oldenburgiſchen bleiben.		

Von der übrigen Einfuhr in 1855 haben Dänemark, Schweden, Hanover und Holland den größten Theil des Hafers und der Gerſte, Dänemark und die Hanſeſtädte den größten Theil der Erbſen, Aegypten den größten Theil der Bohnen geliefert. — Was überhaupt den Antheil der verſchiedenen Länder bei der Einfuhr nach England während der Periode von 1815 bis 1856 betrifft, ſo wird derſelbe bei der nachfolgenden Darſtellung, in welche die meiſten Exportländer fallen, hin und wieder angegeben werden.

Teutſchland figurirt von 1815 bis 1856 vorwiegend als Exportland, ſodaß wir es faſt nur mit Exportzahlen zu thun haben, ohne freilich darauf Anſpruch zu machen, für jedes einzelne Jahr und jedes einzelne Land vollſtändige Zahlen zu geben, ſodaß wir nur auf die mehr oder weniger hervorragenden Thatſachen eingehen können.

Die Ausfuhr von 1817 war, wie aus den Angaben über die Importländer hervorgeht, wenigſtens gegen die Vorjahre ſehr ſtark; allein wir haben keine zuſammenfaſſenden Zahlen zu finden vermocht. Für 1818, wo ſich die Nachfrage in der effectiv ausgeführten Waare noch höher herausſtellte, ergeben ſich noch ſtärkere Quanta. Unter den damaligen Exporthäfen nimmt Danzig 1818 wieder einen der erſten Rangplätze ein; es führte 1818 nach Gülich [66]) c. 250,000 Quarter aus, meiſt nach England. Von 1819 ſank die Ausfuhr und hob ſich erſt 1828 wieder. Im J. 1820 exportirte Preußen nach England c. 350,000 Quarter, 1821 nur 39,000 und in den nächſtfolgenden Jahren noch weniger. In demſelben Verhältniſſe ſtand die Ausfuhr Hamburgs und Bremens nach England, wo man reiche Ernten und hohe Zölle hatte; die letzteren hinderten auch die Einfuhr bedeutender Quantitäten nach Frankreich. Dafür ſtieg die Ausfuhr aus dem teutſchen Norden nach Portugal, wohin Hamburg z. B. allein in den 5 dem 4. Oct. 1821 vorhergehenden Wochen 1300 Laſten exportirte [67]). Preußens Ausfuhr war in preuß. Scheffeln

	an Weizen	an Roggen, Gerſte, Hafer, Bohnen u. ſ. w.
1825	1,924,568	3,077,997
1826	2,856,764	2,769,913
Dagegen war ſein Import		
1825	1,052,655	1,186,087
1826	935,596	1,206,546 [68]).

Nach Roſcher [69]) betrug Preußens durchſchnittliche jährl. Ausfuhr von 1816 bis 1826 219,000 Quarter. Für 1827 und 1828 finden wir bei Gülich [70]) folgende Ueberſicht von Preußens Aus- und Einfuhr in preuß. Scheffeln:

	Ausfuhr an Weizen	Ausfuhr an Roggen, Gerſte, Hafer, Bohnen u. ſ. w.
1827	1,316,585	3,211,263
1828	3,150,140	2,778,581

64) Der Quarter iſt hier = 5,3 preuß. Scheffel geſetzt. 65) Wo bei den voraufgehenden Angaben nur England genannt iſt, hat man darunter ganz Großbritannien und Irland zu verſtehen.

66) Tabellen II, 12. 67) v. Gülich, Geſch. Darſt. II 300. 391. 68) v. Gülich, Tabellen II, 14. 69) Kornhandel S. 18. 70) Tabellen II, 14. 15.

Digitized by Google

Dagegen von der Einfuhr:

1827	377,929	2,041,509
1828	330,263	1,067,748

Im Jahre 1838 waren bekanntlich die Ausfuhrgeſchäfte überall wieder ſehr lebhaft; Danzig allein exportirte 1838 43,661 Laſt Weizen, wovon viel aus Polen kam, dagegen aus Galizien nur die Kleinigkeit von 160 Laſt. Die durchſchnittliche Jahresausfuhr von 1838 bis incl. 1840 aus Danzig gibt Gülich [71]) zu c. 43,000 Laſt Weizen und c. 9,400 Laſt Roggen an, dagegen vom J. 1844 zu 46,000 Laſt Weizen und 17,500 Laſt Roggen [72]). Die ganze preuß. Ausfuhr von 1839 finden wir ebenda [73]) in folgenden Zahlen verzeichnet:

Weizen und Dinkel	5,495,956	preuß. Scheff.
Roggen	1,622,928	„ „
Gerſte, Hafer und Buchweizen	1,960,289	„ „
Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken	604,306	„ „

Mit hohen Ziffern tritt um dieſe Zeit Magdeburg auf; es wurden nach Gülich [74]) 1841 von dieſem Platze 600,000 bis 800,000 Ctr. Weizen verführt. Auch Stettin und Königsberg erſcheinen damals als bedeutende Exportplätze. So wurden nach Gülich [75]) im J. 1843, indeſſen meiſt nach anderen teutſchen Orten, 12,782 Laſt Weizen, 29,945 Laſt Roggen, 5,134 Laſt Gerſte, 5,136 Laſt Hafer, dagegen im J. 1844 nur 8,706 Laſt Weizen und 14,314 Laſt Roggen verführt. — Schubert vertheilt für die damalige Zeit die preuß. Jahresausfuhr auf die verſchiedenen Plätze in Procenten, wie folgt:

	Weizen	Roggen	Gerſte und Hafer	Rundgetreide (Erbſen, Linſen u. ſ. w.)
Danzig	60	20	10	20
Königsberg mit Pillau	10	40	40	50
Stettin	15	10	10	10
die übrig. Häfen	15	20—30	40—50	20

Den durchſchnittlichen Geſammtwerth der preuß. Ausfuhr für die voraufgehenden Jahre (wie viele?) gibt v. Lengerke [76]) in folgenden Zahlen:

Preuß. Scheffel		Thaler	Thaler
5,000,000	Weizen	à $2\frac{1}{15}$ =	10,333,333
2,000,000	Roggen	à $1\frac{13}{30}$ =	2,866,667
800,000	Gerſte	à $1\frac{1}{15}$ =	853,333
500,000	Hafer	à $\frac{23}{30}$ =	383,333
800,000	andr. Getr.	à $1\frac{1}{2}$ =	1,200,000
Sa. 9,100,000	aller Art		15,636,666

Und zwar iſt dieſes Quantum nach ihm nur der 23. Theil der Geſammtproduction. Wir erinnern hierbei an die in dem Abſchnitte über Production dem preuß. Landes-Oekonomie-Collegium entnommene Tabelle, wobei der Ausfuhrbedarf nach dem Reſultate der Vorjahre in Anſatz gekommen iſt. — Für 1853 bis 1855 liegen uns keine beſtimmten Zahlen vor; allein es darf mit Sicherheit behauptet werden, daß namentlich 1853 und 1855 große Quantitäten eingeführt worden ſind. Indeſſen dürfte wenigſtens 1855 die Ausfuhr noch ſtärker geweſen ſein; wir fanden ſie oben in dem Abſchnitte über England für den Weizen allein mit 536,123 dorthin verladenen Quartern aufgeführt.

Was die nichtpreußiſchen Länder und Getreidemärkte betrifft, ſo war z. B. die Stadt Braunſchweig noch in den 1830er Jahren, namentlich 1838, ein hervorragender Getreideexportplatz, während Bremens durchſchnittliche Getreideausfuhr pro 1816 bis 1826 von Roſcher [77]) nur zu 1,850 Quarter angegeben iſt, und auch in der ſpäteren Zeit, noch bis 1841, ſich aus dieſer Unbedeutendheit nicht erhob. Dagegen erſcheint Hamburg [78]) von 1816 bis 1826 mit einem durchſchnittlichen jährlichen Getreideexportquantum von 43,400 Quarter, welches ſich 1841 auf die Höhe von 73,988 Laſt erhob [79]). Nach Roſcher [80]) ſtellt ſich der Export Hamburgs, von welchem etwa 80 Proc. nach England gingen, ſo:

1845	1849		
173,913	286,209	Quart.	Weizen,
43,478	34,584	„	Roggen,
79,744	140,107	„	Gerſte,
17,738	48,444	„	Hafer,
4,660	4,169	„	Buchweizen,
10,978	9,988	„	Wicken,
19,236	24,494	„	Erbſen.

Auch in neuerer Zeit effectuirte Hamburg ſtarke Einkäufe zum Zwecke des Verkaufs ins Ausland, in Folge deren z. B. 1852 Geldmangel am Platze eintrat, ſodaß z. B. am 16. April der Discont auf 6 Proc. ſtieg.

Mecklenburgs jährliche Getreideausfuhr war nach Roſcher [81]) von 1816 bis 1826 im Durchſchnitte 66,450 Quarter, nach einer anderen von uns oben mitgetheilten Angabe allein nach England 1846 87,763 und 1847 60,549 Q. Im J. 1855 ſtieg, wie dies ebenfalls ſchon oben angegeben wurde, Mecklenburgs Weizenausfuhr nach England ſogar auf 179,573 Quarter. Damit iſt freilich eine andere Angabe kaum zu vereinigen, wonach allein der roſtocker Hafen von 1844 bis 1848 im jährl. Durchſchnitte 112,833 Quarter Weizen, 21,493 Roggen, 32,239 Gerſte, 3,040 Hafer und 6,092 Bohnen verſchifft haben ſoll.

Baiern mußte 1816 und 1817 Getreide einführen, wovon auf Staatskoſten in dieſen beiden Jahren ca. 90,000 baier. Scheffel Roggen, 60,000 Gerſte, 24,000 Weizen mit einem Koſtenaufwande von c. 8 Mill. Gulden kamen [82]). Von 1825 bis 1828 exportirte dieſes

71) Geſch. Darſt. V, 303. 72) Ebendaſ. 73) Tabellen III, 104. 74) Geſch. Darſt. V, 592. 75) Geſch. Darſt. V, 302. 303. 76) In einem Aufſatze d. d. Berlin den 24. Febr. 1851.

77) Kornhandel S. 18. 78) Ebendaſ. 79) v. Gülich, Tabellen III, 103. Doch ſind ebendaſ. auch nur 58,135 Laſt angegeben (vielleicht Weizen). 80) Kornhandel S. 33. 81) Kornhandel S. 18. 82) Rau, Lehrbuch II, 242. 3. Ausg.

Digitized by Google

Land wenig Getreide, da beſonders in der Richtung nach der Nordſee die Rhein- und anderen Zölle hindernd waren. Rheinbaiern ſetzte verhältnißmäßig noch das Meiſte ab. Im J. 1836 wurden von dem auf die baieriſchen Schrannen gebrachten Getreide überhaupt nur etwa 265,763 baier. Scheffel ausgeführt, nämlich 43,820 Roggen, 144,932 Weizen, 34,767 Gerſte und Dinkel, 42,244 Hafer[83]). Wol das Meiſte davon, wenigſtens aus dem Süden und Oſten, ging den alten Weg, nämlich nach Tyrol und anderen öſterreichiſchen Provinzen. Dieſen letzteren Export gibt v. Gülich[84]) von 1836 bis 1838 pro Jahr auf höchſtens 1 Mill. preuß. Scheffel an. — Das 1828 aus Würtemberg ausgeführte Getreide hatte nach v. Gülich[85]) einen Werth von c. 3,200,000 Gulden, während der Import nur etwa ⅓ Mill. repräſentirt. Die Ausfuhr über die badiſche, würtembergiſche und baieriſche Zollvereinsgrenze betrug 1848 über 1,472,000 Scheffel Weizen, 208,000 Roggen, 88,000 Gerſte, 48,000 Hafer und Buchweizen[86]). — Das Königreich Sachſen hat trotz ſeiner großen Fruchtbarkeit wegen der außerordentlich dichten Bevölkerung, beſonders wegen des Erzgebirges, mehr Ein- als Ausfuhr. Im J. 1838 gingen aus Oeſterreich 780,000 Ctr. Getreide ein. Der Ueberſchuß der Einfuhr, und zwar aus Böhmen, über die Ausfuhr ſtellte ſich

		an Weizen	an Roggen		
1846	auf	23,624	218,989	preuß.	Scheffel
1847	„	31,968	237,002	„	„
1848	„	39,631	165,291	„	„

		an Gerſte	an Hafer u. Buchweizen		
1846	auf	135,782	158,485	preuß.	Scheffel
1847	„	127,187	70,463	„	„
1848	„	106,938	46,471	„	„

Dazu kamen noch über Leipzig im jährlichen Durchſchnitte c. 500,000 bis 600,000 preuß. Scheffel.

Auf der Elbe ging 1852 (wahrſcheinlich von Wittenberge an gerechnet) für 4,057,610 Mark Banco Getreide zu Thal, was mehr als die Hälfte aller Waaren der Thalfahrt aus jenem Jahre iſt.

Was die Ausfuhr der Oſtſee betrifft, wobei freilich Teutſchland nur zum Theil in Betracht kommt, ſo nahm ſie ſeit 1815 in der Richtung nach Portugal und Spanien mit Ausnahme weniger Jahre ſehr ab, dagegen in der Richtung nach Holland, Frankreich und England ſtark zu.

Die Geſammtausfuhr Teutſchlands in 1816 und 1817 war wegen des eigenen Erntedeficits nicht ſehr erheblich, am erheblichſten noch aus Mecklenburg, dem Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen; dagegen kaufte man nicht wenig gedarrtes ruſſiſches Getreide. Die reichen 1820er Ernten in faſt allen Ländern waren der Ausfuhr aus dem entgegengeſetzten Grunde höchſt ungünſtig; man verſuchte zwar, ſelbſt nach Braſilien Mehl abzuſetzen, allein meiſt mit Schaden. Dagegen wurde die Ausfuhr nach England, Schweden u. ſ. w. 1826 wieder lebhaft, jedoch wenig lohnend, da man meiſt nur wohlfeile Gattungen verſchiffte. Im J. 1830 hörte der vielhundertjährige Export nach der pyrenäiſchen Halbinſel ſo gut wie ganz auf. Dagegen führte man, und zwar Danzig, Stettin, Hamburg, Bremen u. ſ. w., 1837 zum erſten Male Getreide nach Nordamerika aus. Der Ausfuhr aus Teutſchland im J. 1839 gibt v. Gülich[87]) einen Werth von c. 20 Mill. preuß. Thalern, und über die Ein- und Ausfuhr des teutſchen Zollvereins pro 1834 bis 1839 folgende Ueberſicht[88]):

	1834	1835	1836
Einfuhr von Spelz und Weizen in preuß. Scheffeln	121,054	187,365	359,824
Ausfuhr von Weizen und Spelz	2,925,699	2,368,267	3,795,147
Einfuhr von Roggen	316,652	189,024	223,263
Ausfuhr von Roggen	1,227,418	831,138	1,872,438
Einfuhr v. Gerſte, Hafer, Heidekorn	229,406	87,158	121,870
Ausfuhr v. Gerſte, Hafer, Heidekorn	987,925	1,026,153	2,031,153

	1837	1838	1839
Einfuhr von Weizen und Spelt	178,344	297,263	265,254
Ausfuhr von Weizen und Spelz	4,283,429	6,524,008	7,124,477
Einfuhr von Roggen	539,022	1,094,963	1,082,898
Ausfuhr von Roggen	2,187,679	842,144	1,795,595
Einfuhr v. Gerſte, Hafer, Heidekorn	298,105	492,329	706,282
Ausfuhr v. Gerſte, Hafer, Heidekorn	1,863,630	863,645	2,464,718

Nach Dieterici[89]) hatte der Zollverein von 1837 bis 1839 dem jährlichen Durchſchnitte einen Ueberſchuß der Ausfuhr über die Einfuhr von 5,664,684 preuß. Scheff. Weizen, 702,845 Roggen, 1,231,759 Gerſte, Hafer und Buchweizen, und 402,165 Hülſenfrüchte, zuſammen 8,001,455 preuß. Scheffel. Ebenfalls nach Dieterici[90]) ergibt ſich für den Durchſchnitt der drei Jahre 1840 bis 1842 folgende Differenz zu Gunſten der Ausfuhr:

83) Allgem. Zeitung vom 25. Sept. 1837. 84) Geſch. Darſt. V, 602. 85) Geſch. Darſt. V, 603. 86) Roſcher, Kornhandel S. 33.

87) Tabellen III, 155. 88) Tabellen III, 96. 97. 89) Statiſt. Ueberſicht, 1. Fortſetzung 1842. S. 196. 90) Statiſt. Ueberſicht, Fortſetzung vom J. 1844.

Digitized by Google

beim Weizen 6,305,404 preuß. Scheffel, beim Roggen 1,828,459, bei der Gerſte, dem Hafer und dem Buchweizen 1,547,819, bei den Erbſen, Bohnen und Linſen 681,634. Dies wäre etwa der 25. Theil der ganzen innerhalb des Zollvereins erzeugten Menge. Ganz Teutſchlands Getreideausfuhr nach England zwiſchen 1831 und 1840 war nach Gülich [91]) im Weizen am geringſten 1835, nämlich 79,000 preuß. Scheffel, am größten 1839, nämlich 6,132,000; in Gerſte am geringſten 1838, nämlich 9,500, am größten 1840, nämlich 1,402,000; in Hafer am geringſten 1833, nämlich 3,200, am größten 1837, nämlich 1,019,000; in Roggen, Bohnen, Erbſen u. ſ. w., am geringſten 1833, nämlich 106,500, am größten 1839, nämlich 1,485,000. Ueberhaupt hatte Teutſchland beſonders nach England in drei auf einander folgenden Jahren noch nie ſo viel exportirt und dafür Baarſchaften importirt als 1839 bis 1841. Die Ausfuhr von 1837 bis 1841 nach England, worin nur ein kleiner Bruchtheil polniſchen und ungariſchen Getreides einbegriffen iſt, hat nach Gülich [92]) dem teutſchen Vaterlande c. 25½ Mill. preuß. Thaler eingebracht. Den Weizenexport Teutſchlands nach England von 1828 bis 1841 im jährlichen Durchſchnitte ſtellt derſelbe [93]) in folgender Tabelle auf:

1828 bis 1831	c.	680,000 Quarter
1832 bis 1836	c.	131,000 „
1837 allein	c.	403,000 „
1838 bis 1841	c.	1,050,000 „

im Werthe von c. 125 Mill. (?) preuß. Thalern.

Des Zollvereines Ein-, Aus- und Durchfuhr von 1840 bis 1842 war nach v. Gülich [94]) folgende in preuß. Scheffeln:

	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
		1840	
Weizen und Spelz	262,185	6,706,160	2,374,594
Roggen	779,687	1,627,804	1,179,494
Gerſte, Hafer, Malz, Heidekorn . . .	489,046	2,310,767	325,690
Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, Hirſe	46,956	703,503	60,912
		1841	
Weizen und Spelz	345,114	8,108,877	1,594,588
Roggen	359,961	2,619,052	168,704
Gerſte, Hafer, Malz, Heidekorn	291,597	2,116,535	45,584
Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, Hirſe	35,085	848,890	35,390
		1842	
Weizen und Spelz	312,576	5,021,042	1,966,130
Roggen	619,689	2,997,858	212,955
Gerſte, Hafer, Malz, Heidekorn . . .	372,255	1,369,053	54,670
Bohnen, Erbſen, Wicken, Linſen, Hirſe	51,859	626,407	16,777

Im J. 1843 und 1844 hatte England gute Ernten und daher Teutſchland weniger Ausfuhr dahin. Für 1843 wollte Friedr. Liſt den Werth der ganzen teutſchen Ackerbau-Productenausfuhr nicht höher als zu 16 Mill. preuß. Thalern anſetzen, eine Summe, welche er freilich ein Intereſſe hatte, ſo niedrig wie möglich herabzuhalten. Michel Chevalier [95]) läßt im jährlichen Durchſchnitte der Jahre vor 1846 aus der ganzen Oſtſee und dem Elbgebiete (reſp. auf der Elbe) c. 5 Mill. Hectoliter Weizen = 1⅓ Mill. Quarter ausgeführt werden.

Bei Roſcher [96]) finden wir folgende Ueberſicht des Ex- und Imports des Zollvereins pro 1846 bis 1848 in preuß. Scheffeln:

	Weizen	Roggen	Gerſte
1846	3,810,183 Mehrausfuhr	2,879,950 Mehrausfuhr	170,535 Mehrausfuhr
1847	3,863,454 Mehrausfuhr	5,009,860 Mehreinfuhr	61,678 Mehreinfuhr
1848	6,829,034 Mehrausfuhr	1,208,854 Mehrausfuhr	2,633,181 Mehrausfuhr

	Hafer und Buchweizen	Hülſenfrüchte
1846	1,120,230 Mehrausfuhr	450,353 Mehrausfuhr
1847	43,227 Mehrausfuhr	17,899 Mehrausfuhr
1848	710,826 Mehrausfuhr	669,220 Mehrausfuhr.

Darnach hat alſo der Zollverein 1847 das ſeltene Schickſal gehabt, mehr ein- als auszuführen (c. 1 Mill. preuß. Scheffel), und die breslauer Kaufmannſchaft ſtellte in einer an den Finanzminiſter gerichteten Denkſchrift im Herbſte dieſes Jahres der Getreideausfuhr der Oſtſee das Prognoſticon des fortdauernden Sinkens. In dem ergiebigen Jahre 1848 hatten nach Roſcher [97]) im Zollvereine eine Mehreinfuhr an Roggen: Sachſen, Luxemburg und Baden; an Weizen: Sachſen allein; an Gerſte: Sachſen und Luxemburg; an Hafer: Sachſen und Kurheſſen; an Bohnen: Sachſen, H.-Darmſtadt und Luxemburg. — Nach einer anderen Quelle betrug die geſammte Getreideeinfuhr in den Zollverein von 1845 bis 1850 zuſammen 32,252,387 preuß. Scheffel, alſo im jährlichen Durchſchnitte nahezu 5⅜ Mill., wovon im Ganzen nur 88,666⅔ Thaler an Eingangszöllen gezahlt wurden. Auch von 1851 bis jetzt ſind für Teutſchland, reſp. den Zollverein die Ausfuhren nicht wieder auf die Höhe von 1838 bis 1842 zurückgegangen. Doch ſtehen uns hierüber keine zuſammenfaſſenden Zahlen zu Gebote.

91) Tabellen III, 124. 92) Geſch. Darſt. V, 213. 214. 93) Ebendaſ. 288. 94) Tabellen III, 193.

95) Revue d. d. Mondes. 1847. 96) Kornhandel S. 31. 97) Kornhandel S. 32.

Digitized by Google

Wir ſchließen mit der Einfuhr von Reis in den Zollverein von 1839 bis 1852:

1839	91,538	Ctr.	bei	3	Thlr.	Eingangszoll
1840	161,137	"	"	2	"	"
1846	214,607	"	"	—	"	"
1847	669,095	"	"	—	"	"
1848	90,515	"	"	—	"	"
1850	216,473	"	"	—	"	"
1851	388,923	"	"	—	"	"
1852	591,096	"	"	1	"	"

Die Schweiz hat ſchon ſeit Jahrhunderten mehr Getreide ein- als ausgeführt, und dieſes Verhältniß ändert ſich auch für die Zeit von 1815 bis 1856 nicht, nur daß Viele behaupten, die Einfuhr ſei nicht in derſelben Progreſſion geſtiegen wie die Bevölkerung. Nach Franscini [98]) betrug in den 1820er Jahren die jährliche Einfuhr mindeſtens 900,000 Hectoliter, d. i. den Bedarf von 70 bis 75 Tagen, wofür die Schweiz etwa 16 Mill. Francs zahlte. Damit ſtimmt Roſcher's [99]) Angabe auch für das Jahr 1840 überein, denn in dieſem importirte die Schweiz an Getreide

aus	d. Zollvereine	für	11,975,000	Francs
"	Frankreich	"	223,000	"
"	Oberitalien	"	306,000	"
"	d. übr. Oeſterr.	"	988,000	"

Den jährlichen Durchſchnittsimport der Schweiz in den Jahren vor 1851 aus dem Zollvereine berechnete man zu 1,200,000 Ctr., wofür an die ſchweizeriſche Zollcaſſe 120,000 Francs zu zahlen waren, alſo 1/10 Franc à Centner. Im J. 1852 bezog die Schweiz zum erſten Male Weizen aus Odeſſa. In der neueſten Zeit (1855) haben ſchweizeriſche Blätter die Behauptung aufgeſtellt, daß der jährliche Getreideimport dorthin ſich in den letzten Jahren auf c. 14 Mill. Viertel im Werthe zu 36 Mill. Francs belaufen habe, eine Behauptung, welche den factiſchen Verhältniſſen weſentlich nicht widerſprechen dürfte.

Von Dänemarks Getreideausfuhr in den Jahren 1816 und 1817 ging das meiſte nach dem Weſten, beſonders nach England, und zwar in großen Quantitäten, noch mehr 1818, wo man dorthin 342,213 Quarter (nach v. Gülich, Tabellen III, 11) ausführte. Im J. 1819 verringerte ſich dieſes Quantum, und von der Ausfuhr der Jahre 1820 bis 1824 kamen nach Gülich [1]) auf das Königreich 4,614,306, auf Schleswig 1,479,000, auf Holſtein 1,902,124 Tonnen, nämlich in der Totalſumme; die Ausfuhr aus allen dieſen Landestheilen ſtellt ſich pro 1825 zuſammen auf 2,102,440 Tonnen. Roſcher [2]) gibt den jährlichen Durchſchnittsexport von 1816 bis 1826 für ganz Dänemark auf 104,760 engl. Quarter an. Von dem Exporte der Jahre 1826 bis 1836 gibt v. Gülich [3]) für das geſammte Dänemark folgende Ueberſicht:

98) Statiſtik der Schweiz. 1828. 99) Kornhandel S. 41.

1) Tabellen I, 32. 2) Kornhandel S. 18. 3) Tabellen III, 85.

	1826	1827	1828
Weizen	289,324	258,390	385,485
Roggen	278,714	245,255	340,655
Gerſte	568,820	369,840	763,278
Hafer	543,129	575,517	425,311

	1829	1830	1831
Weizen	149,159	171,052	106,033
Roggen	215,415	95,226	76,119
Gerſte	550,508	530,952	578,708
Hafer	383,093	433,566	349,572

	1832	1833	1834
Weizen	203,563	245,662	299,655
Roggen	64,044	258,151	436,129
Gerſte	609,896	899,943	831,282
Hafer	386,846	346,455	373,286

	1835	1836
Weizen	259,763	156,222
Roggen	321,398	150,477
Gerſte	556,109	408,631
Hafer	294,107	176,437

Die Ausfuhr nach England in 1838 war ſehr lohnend; 1839 und 1840 ebenſo. Im jährlichen Durchſchnitte dieſer beiden Jahre führte Dänemark dahin 450,000 Quarter aus, aber ſchon 1842 war der Export ebendahin auf c. 150,000 geſunken [4]). Dem landwirthſchaftlichen Centralblatte entnehmen wir folgende Tabelle für die Getreideausfuhr Dänemarks und der Herzogthümer Schleswig-Holſtein. Die Zahlen drücken Tonnen aus à 0,475 engl. Quarter.

	1844	1845
Kartoffeln	268,000	272,000
Gerſte . .	1,278,000	1,214,000
Erbſen . .	63,000	208,000
Hafer . .	232,000	313,000
Weizen .	298,000	414,000
Roggen .	411,000	367,000
Buchweizen	1,500	25,000

Dazu in Pfunden:

Grütze u. ſ. w.	28,000	7,867,000
Weizenmehl	—	4,281,000

	1846	1847
Kartoffeln	124,000	146,000
Gerſte	1,284,000	1,106,000
Erbſen	201,000	185,000
Hafer	447,000	73,000
Weizen	381,000	442,000
Roggen	387,000	405,000
Buchweizen	81,000	116,000

Dazu in Pfunden:

Grütze u. ſ. w.	8,456,000	9,047,000
Weizenmehl	2,780,000	3,411,000

4) v. Gülich, Geſch. Darſt. V, 333.

Digitized by Google

Wir erinnern ſchließlich an eine frühere Zahl, wonach Dänemark 1855 nach England 313,747 Quarter Weizen ausführte.

Schweden hat nach Gülich[5]) von 1819—1829 gar keinen Getreideimport, mit Ausnahme von 1826, gehabt, dagegen meiſt Export, namentlich 1820, 1823 und 1829. Nach Anderen hat es von 1815 bis 1840 etwa nur je im ſechsten Jahre Getreide einzuführen gebraucht, wogegen es von 1829 bis 1841 meiſt ausführte, beſonders nach Norwegen. Schwedens Export ſtellt ſich nach Roſcher[6]) in folgenden Tonnenzahlen[7]) dar:

	Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer
1840	9	4991	63,048	50,324
1841	1191	1235	23,884	101,889
1842	28	229	87	112,426
1843	8059	1296	29,558	59,589
1844	19,123	12,345	183,776	103,655
1845	475	8500	54,702	270,947
1846	841	21,550	4047	162,194
1847	44,306	156,193	121,442	161,630
Summa:	74,032	206,339	449,544	1,022,654

Nach derſelben Quelle war der Import, ebenfalls in Tonnen:

	Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer
1840	1347	3998	2696	11
1841	9533	35,388	1947	52
1842	6686	56,437	28,096	80
1843	1637	21,371	5012	44
1844	16,930	4871	1156	36
1845	34,329	8356	2335	125
1846	6983	36,922	38,389	95
1847	96	7137	1909	129

Die Totalſumme dieſes Imports iſt 334,035 Tonnen; zieht man dieſe von den 1,752,569 Tonnen des Exportes ab, ſo bleiben 1,418,534 Tonnen als Ueberſchuß, ein Reſultat, das zwar im Vergleich mit anderen Ländern ſehr leicht wiegt, aber immerhin der Beweis für die bemerkenswerthe Thatſache iſt, daß Schweden ſeit der letzten Periode in die Reihe der Exportländer getreten iſt.

Dagegen überwiegt für Norwegen faſt ſtets der Import den Export. Dieſes Plus betrug nach Roſcher[7a]) in engl. Quartern:

	1846	1848
Weizen	13,200	15,715
Roggen	161,200	288,642
Gerſte	194,340	275,940
Hafer	6000	17,349
Mehl	334,000	71,000 Ctr.

Rußlands Getreideausfuhr hat von 1815 bis jetzt in einer vorher nie geahneten Stärke zugenommen, namentlich ſeit 1816 und 1817, wo die Häfen des ſchwarzen Meeres mit ihren Quantitäten auftraten. Rußland hatte nach Portugal, Spanien, Frankreich, England, Teutſchland u. ſ. w. nie ſoviel ausgeführt als 1816 und 1817. Im J. 1813 belief ſich Petersburgs Ausfuhr auf 7000, 1817 dagegen auf 441,000 engl. Quarter[8]). Odeſſa exportirte damals ſchon nach der Türkei, Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, England. Kurz nach ihrer Gründung belief ſich die Jahresausfuhr dieſer Stadt auf nur 6—700,000 Rubel, 1816 dagegen auf mehr als 54 Mill. Während Odeſſa meiſt Weizen ausführte, exportirte der Norden, mit Ausnahme Polens, meiſt Roggen. Doch fingen ſchon jetzt Podolien und Volhynien an, ihr Getreide nicht nach Danzig, ſondern nach Odeſſa zu ſchicken. Stand die Geſammtausfuhr Rußlands 1818 ungefähr noch auf der Höhe des J. 1817, wo indeſſen das Land nach Schubert nur 1,85 Proc. ſeiner Ernte in das Ausland verkauft hat, ſo ging ſie 1819 wie in allen Ländern ſtark herab, z. B. in Archangel um 75 Proc. des Durchſchnittes der unmittelbaren Vorjahre[9]). Das flaue Geſchäft hielt bis zum Jahre 1828 an, wo zunächſt die nördlichen Häfen Archangel, Petersburg, Riga u. ſ. w. nach dem Weſten von Europa wieder anfingen erhebliche Quanta auszuführen. Im J. 1827 führten nach Gülich[10]) Rußlands nördliche Häfen ca. 1,473,000 Tſchetwert Getreide und Mehl aus, die ſüdlichen nur c. 1 Million.

Der Export der nördlichen Häfen nach England in Getreide und Mehl war von 1814 bis 1826 nach Gülich[11]):

1814	9760	Quarter
1815	1443	„
1816	24,198	„
1817	405,931	„
1818	676,792	„
1819	543,555	„
1820	372,169	„
1821	28,444	„
1822	22,040	„
1823	14,567	„
1824	14,500	„
1825	26,894	„
1826	128,621	„

Die Höhe der Zahl vom Jahre 1818 erklärt ſich meiſt daher, daß die ſchon 1816 und 1817 beſtellten Quantitäten zum Theil erſt 1818 an der Küſte anlangten. Der Export der Häfen des ſchwarzen Meeres nach England von 1817—1826 war nach demſelben[12]) in Quartern (mit Einſchluß des Mehles), faſt ausſchließlich Weizen: 1817 noch Nichts; 1818: 13,701; 1819: 25,282; 1820: 11,512; 1821: 3,392; 1822 Nichts; 1823 Nichts; 1824: 1751; 1826: 979; 1826: Nichts. Rußlands geſammte Getreideausfuhr in 1826 gibt von Gülich[13]) zu 16,766,833, in 1827 zu 37,462,878 Rubel an. Dieſer Export ſtieg 1829 und 1830, beſonders

5) Geſch. Darſt. I, 451 und II, 453. 6) Kornhandel S. 42. 7) Die Tonne iſt hier = 0,56 engl. Quarter geſetzt. 7a) Kornhandel S. 42.

8) Pope bei Gülich, Geſch. Darſt. I, 425. 9) Ebendaſ. S. 430. 10) Ebendaſ. 11) Tabellen I, 12. 12) Tabellen I, 12. 13) Tabellen III, 75.

Digitized by Google

aus den nördlichen Häfen, noch mehr; er betrug nach Gülich [14]):

1829:	2,065,159 Tſchetw.	= 44	Mill. S. Rub.
1830:	2,747,391 „	= 59	„ „ „

Dagegen bringt Schubert [15]) für 1830 eine Totalausfuhr von 3,935,000 Tſchetwert, etwa = 18 Mill. preuß. Scheffel, was für damals etwa ¹/₁₀ des teutſchen Bedarfes war, in Anſatz, und zwar mit Einſchluß Polens, welches wahrſcheinlich in der Gülich'ſchen Zahl ausgelaſſen iſt. Dem petersburger Hafen allein gibt v. Gülich [16]) pro 1830 eine Ausfuhr von 243,000, pro 1831 von 176,000 Tſchetwert. In den Jahren 1833 und 1834 hatte Rußland, beſonders im Süden, Misernten, ſodaß es, ein ſeltener Fall, aus Teutſchland und anderen Ländern importiren mußte; ja es reimportirte ſogar von ſeinem eigenen, bereits nach England verladenen Korne [17]). Für die Zeit von 1800 bis 1834 bringt Roſcher [18]) folgende Exportzahlen, mit Ausſchluß Polens, bei, und zwar in Tſchetwert des jährlichen Durchſchnittes:

	Weizen	anderes Getreide
1800—1810	687,000	720,000
1811—1815	457,000	513,000
1816—1819	1,816,000	1,648,000
1820—1821	1,126,000	502,000
1822—1834	1,124,000	820,000

Nach Hagemeiſter [19]) begann die Ausfuhr der ſüdruſſiſchen Häfen beſonders ſeit 1835 ſich zu heben, noch mehr ſeit 1836, wo man ſogar nach Nordamerika Getreide ausführte. Die Ausfuhr ſteigerte ſich auch durch die Jahre 1838 bis 1840 hindurch. Odeſſa wandelte ſich durch dieſe Handelsblüthe förmlich in eine neue Stadt um, wo ſich Alles um den Kornexport drehte. Ihm an die Seite trat ſchon damals Taganrog, deſſen mehr harter glaſiger Weizen indeſſen nicht ſowol für England, als vielmehr für Italien als Zuſatz zu den Macaroni ſich eignete. Den Werth der Ausfuhr — meiſt Weizen — aus den ruſſiſchen Häfen des ſchwarzen Meeres in Rubel-Aſſignaten beſtimmt v. Gülich [20]) nach jährlichem Durchſchnitte folgendermaßen:

von 1814—1818	ca.	22	Mill. Rub.-Aſſ.
„ 1819—1823	„	12	„ „ „
„ 1824—1828	„	9	„ „ „
„ 1829—1833	„	14	„ „ „
„ 1836—1838	„	48	„ „ „
„ 1838—1840	„	70	„ „ „

Die Ausfuhr Polens in 1839 und 1840 war nach Gülich [21]) ſo bedeutend, wie vorher vielleicht nie in zwei auf einander folgenden Jahren; der Werth dieſer zweijährigen Ausfuhr, welche meiſt über Danzig ging, ſoll 50 Mill. poln. Gulden betragen haben. Nach Roſcher [22]) betrug Polens jährlicher Export in den Jahren 1836 bis 1840

1,568,000	preuß. Scheff.	Weizen
707,000	„ „	Roggen
148,000	„ „	Gerſte u. Hafer.

Hiervon ging 1840 über Danzig ein Werth von 5,518,000 preuß. Thalern Weizen und von 392,000 Thalern Roggen. Nach Gülich [23]) repräſentirte die geſammte ruſſiſche Ausfuhr im Jahresdurchſchnitte folgende Werthe:

1836—1837	c.	9	Mill. Silb. Rub.
1838—1840	c.	18	„ „ „
1841	c.	10¹/₂	„ „ „

Die ſtarke Ausfuhr, namentlich aus dem ſchwarzen Meere, währte auch noch 1842 fort, ging aber 1843 und 1844 bedeutend herab. Dem Hafen von Petersburg gibt v. Gülich [24]) folgende Ausfuhrquanta:

1839	ca.	112,000	Tſchetwert
1840	„	12,000	„
1841	„	12,000	„

Dagegen dem von Archangel:

1838	ca.	94,000	Tſchetwert
1839	„	331,000	„
1840	„	5,000	„

und zwar Roggen.

Für 1845 und 1846, wo die Ausfuhr unbedeutend geweſen zu ſein ſcheint, ſind uns keine Zahlen gegenwärtig.

Den Export des Jahres 1847 (aus ganz Rußland) faßt Roſcher [25]) in folgende Zahlen zuſammen:

4,280,000	Quarter	Weizen,
1,941,000	„	Roggen,
208,000	„	Gerſte,
1,125,000	„	Hafer.

Hiervon gingen:

für	335,000	Silb. Rub.	nach Schweden,
„	349,000	„ „	„ Norwegen,
„	5,998,000	„ „	„ Preußen,
„	3,844,000	„ „	„ Dänemark,
„	6,616,000	„ „	„ dem Sunde,
„	1,552,000	„ „	„ den Hanſeſtädten,
„	4,989,000	„ „	„ Holland,
„	1,806,000	„ „	„ Belgien,
„	15,974,000	„ „	„ England,
„	16,174,000	„ „	„ Frankreich,
„	2,913,000	„ „	„ Sardinien,
„	2,343,000	„ „	„ Toscana,
„	585,000	„ „	„ Neapel,
„	2,030,000	„ „	„ Oeſterreich,
Sa.	66,508,000	Silb. Rubel [26]).	

Lengerke's Annalen beſtimmen Rußlands Totalexport in 1847 zu 5,945,612 Tſchetwert Weizen und zu 4,550,609 Tſchetwert Roggen, Gerſte und Hafer. Von

14) Geſch. Darſt. IV, 272. 15) Handbuch der allgem. Staatenkunde. 1835. 16) Geſch. Darſt. IV, 291. 17) Ebendaſ. S. 273. 18) Kornhandel S. 30. 19) Mémoire sur le commerce des ports de la nouvelle Russie. 20) Geſch. Darſt. V, 323. 21) Ebendaſ. V, 336. 22) Kornhandel S. 30. 31.

23) Geſch. Darſt. V, 324. 24) Ebendaſ. IV, 291. 25) Kornhandel S. 29. 26) Nach Portugal und Spanien ging nach Roſcher damals gar kein ruſſiſches Getreide.

Digitized by Google

der 1847er Ausfuhr kamen nach einer anderen Angabe auf den petersburger Hafen 1,701,000 Quarter, wovon ⅓ Weizen, auf die Häfen des aſowſchen Meeres 1,518,000 Quarter, meiſt Weizen, auf den Hafen von Odeſſa 2,315,000 Quarter, ebenfalls meiſt Weizen. Ebenfalls nach Roſcher[27]) gingen 1847 von dem polniſchen Weizenexport durch Oſt- und Weſtpreußen

1,911,320	preuß.	Scheffel	Weizen,
40,948	"	"	Roggen,
25,657	"	"	Gerſte,
76,760	"	"	Hafer
8,569	"	"	Bohnen u. ſ. w.

Finnlands Export iſt pro 1847 zu 483,000 Silb. Rubel, 1848 zu 500,000 angegeben, während nach officieller Veröffentlichung ganz Rußland im jährlichen Durchſchnitte von 1838 bis 1847 15,696,000 preuß. Scheff. Getreide ausführte. Nach Daniſon's Statiſtik hatte 1847 Rußlands Getreide- und Mehlausfuhr einen Werth von 11⅓ Mill. Pf. Sterl. Nach einer amtlichen Statiſtik, welche auch durch die teutſchen Blätter gegangen iſt, ſtellte ſich Rußlands Export 1846 und 1847 in Tſchetwert wie folgt:

1846	Aus d. Häfen des nördl. Rußl.	1,756,826
	" " " " ſüdl. "	3,479,315
	auf dem Niemen und der Landgrenze	274,712
1847	aus d. Häfen des nördl. Rußl.	4,473,315
	" " " " ſüdl. "	5,808,721
	auf dem Niemen und der Landgrenze	300,000

Es kommen demnach auf das Jahr 1846: 5,510,853, auf das Jahr 1847: 10,582,036 Tſchetwert, zuſammen 16,092,889.

Im J. 1848, wo nach Daniſon's Statiſtik Rußland einen Geſammtexport von nur 3⅓ Mill. Pf. St. im Werthe hatte, wurde nach Schulze[28]) die Getreideausfuhr meiſt durch Commiſſionaire der ausländiſchen Kaufleute bewirkt, welche in Rußland umherreiſten, das aufgekaufte Getreide baar und meiſt ſofort bezahlten und den Transport ſelbſt leiteten. Ein ſolcher Exportplatz war damals z. B. Archangel, wohin die aufgekauften Maſſen aus dem Rayon der Dwina und weiter her conſignirt wurden. Allein bei der Mangelhaftigkeit der Wege und anderen Transportmittel erreichte das per Auguſt im Innern beſtellte Getreide erſt meiſt im Sommer des folgenden Jahres die kaufenden Länder, wogegen Odeſſa, wo große gefüllte Lager waren, ſchneller lieferte. Uebrigens würden die nordruſſiſchen Häfen nicht blos 1846 bis 1849, ſondern auch 1830 bis dahin dem Auslande mehr Getreide abgegeben haben, wenn nicht die innere Branntweinproduction während dieſer Zeit ſtark zugenommen hätte. Roſcher beſtimmt die Ausfuhr des europäiſchen Rußlands in Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer von 1842 bis 1848 folgendermaßen[29]):

	Quarter	Werth
1842	1,609,000	103,000 Pf. St.
1843	2,013,000	102,000 " "
1844	2,616,000	211,000 " "
1845	2,403,000	125,000 " "
1846	3,833,000	147,000 " "
1847	7,554,000	928,000 " "
1848	2,843,000	159,000 " "

Da die Werthe im Verhältniſſe zu den Getreidemaſſen hier außerordentlich niedrig angegeben ſind, ſo hat man unter ihnen ohne Zweifel die höchſt niedrigen Einkaufspreiſe an Ort und Stelle zu verſtehen.

Nach einer amtlichen ruſſiſchen Angabe haben 1849 alle ſüdruſſiſchen Häfen zuſammen ausgeführt 2,226,000 Tſchetwert (à 0,72 engl. Quarter), nämlich im Beſonderen Odeſſa 1,565,000 (wovon c. 700,000 nach England und etwa eben ſoviel nach den Plätzen des Mittelmeeres, wohin auch Conſtantinopel gerechnet iſt, gingen), Taganrog 261,000, Mariupol 80,000, Berdiansk 120,000, Ismail 156,600, Reni 25,400. Im J. 1850 exportirte, ebenfalls nach officieller Statiſtik, Odeſſa ebenfalls 1,565,000 Tſchetwert[30]) (davon 1,003,000 nach England, 176,000 nach dem Norden, das Uebrige nach dem Mittelmeere), Taganrog 355,000.

Odeſſa's Weizenexport von 1844 bis 1849 ſtellt ſich nach amtlichen Quellen in folgenden Quarterzahlen und in dem folgenden Procentantheile derjenigen Länder dar, wohin das Getreide ging:

	Geſammt-Ausfuhr in Quarter	davon nach Großbritannien	nach dem nördlichen Europa	nach Conſtantinopel und dem Mittelmeere
1844	986,468	8½ Proc.	3⅓ Proc.	88⅙ Proc.
1845	1,439,178	8 "	8⅓ "	83⅔ "
1846	1,593,289	12⅓ "	14⅓ "	73⅓ "
1847	2,081,878	26⅔ "	8⅔ "	64⅔ "
1848	1,544,322	43 "	3 "	54 "
1849	1,285,603	50 "	2½ "	47½ "

Des geſammten Rußlands Ausfuhr über ſeine Grenzen an der Oſtſee betrug nach den ſtatiſtiſchen Hauptcomité's von Neurußland[31]) in Tſchetwert:

	an Weizen	an Roggen
1847	622,765	1,567,022
1848	235,187	123,423
1849	20,240	175,429
1850	81,983	293,579
1851	19,605	510,937
	an Gerſte	**an Hafer**
1847	122,582	690,744
1848	129,409	174,785
1849	260,225	240,450
1850	199,612	224,059
1851	244,180	363,758.

27) Kornhandel S. 31. 28) Kornhandel 1848. 29) Kornhandel S. 29.

30) Es iſt wahrſcheinlich der Durchſchnitt der beiden Jahre 1849 und 1850. 31) Magazin für die Literatur des Auslandes, 31. Oct. 1854. Es iſt hier das Tſchetwert = 3,6 preuß. Scheffel = 0,72 engl. Quarter = 2,099 franz. Hectol. geſetzt.

Digitized by Google

Nach derſelben Quelle war die Ausfuhr aus Odeſſa von 1847 bis 1852 in Tſchetwert nach den verſchiedenen Getreidearten:

	an Weizen	an Roggen
1847	2,798,183	334,746
1848	1,958,283	33,668
1849	1,567,265	865
1850	1,361,635	8,051
1851	998,382	102,466
1852	1,892,016	300,318

	an Gerſte	an Hafer	an Mais
1847	22,306	21,481	38,069
1848	3,173	2,311	3,701
1849	1,861	1	43,370
1850	—	29	45,782
1851	7,662	50	163,461
1852	48,754	9,650	313,383

Da der Geſammtexport nicht ſo ſtark abnahm, als derjenige der Oſtſee, ſo wird in dieſer Zeit namentlich Taganrog u. ſ. w. mehr geliefert haben.

Die Geſammtausfuhr aus Rußland (doch wol nur aus dem europäiſchen) betrug nach derſelben amtlichen Angabe:

	an Weizen	an Roggen
1847	5,066,183	510,919
1848	2,941,744	52,499
1849	2,247,782	4,786
1850	2,379,252	15,084
1851	2,136,206	116,547
1852	4,135,769	443,110

	an Gerſte	an Hafer
1847	122,582	960,744
1848	129,409	174,785
1849	260,225	240,450
1850	199,612	224,059
1851	244,180	363,758

Im J. 1853 hob ſich Odeſſa's Ausfuhr auf eine enorme Höhe, obgleich uns beſtimmte Zahlenangaben darüber nicht zu Gebote ſtehen, und dem Geſammtexport Rußlands in 1854 wird ein Werth von 15,953,482 Silberrubeln beigelegt. Bekanntlich wurde er aber durch den Krieg Rußlands mit der Türkei, England und Frankreich unterbrochen, und 1855 war er aus demſelben Grunde höchſt unbedeutend. Zwar ſtand die Ausfuhr über die weſtliche Grenze zum Theil offen, allein ſie war zu theuer, und deshalb fiel der Preis von 1854 bis November 1855 tief herab. Ueber den gegenwärtigen Zuſtand ſagt die anonyme Broſchüre „Abriß des Zuſtandes der Hauptzweige der Ackerbauinduſtrie in Rußland“ [32]) unter Anderem: Rußland habe bei einer Mittelernte zur Ausfuhr etwa 30 Mill. Tſchetwert übrig, könne aber dieſelben wegen des mangelhaften Transportes an den meiſten Orten nicht verkaufen, und ſo habe Rußland in den letzten Jahren durchſchnittlich nur 5½ Mill. Tſchetwert ausgeführt.

Zwar ſtimmen die aus verſchiedenen Quellen von uns citirten Zahlen nicht überall mit einander überein, und wäre es ein für die vorliegende Arbeit zu weit greifendes kritiſches Unternehmen, dieſe Uebereinſtimmung herbeizuführen oder die Differenzen erklären zu wollen; allein auch ſo erweiſt ſich Rußland für die neueſte Zeit, namentlich ſeit den 1840er Jahren, als ein überwiegend ausführendes Land; ja wir müſſen es den abſoluten Zahlen nach gradezu für das Hauptexportland Europa's erklären, während England als das Hauptimportland daſteht.

Dagegen ſind für Oeſterreich weder die Zahlen der Einfuhr noch die Zahlen der Ausfuhr bedeutend, und heben ſich im Allgemeinen auf, nur daß ein mäßiges Plus zu Gunſten der Einfuhr übrig bleibt. Oeſterreich beſitzt viele Gebirgsgegenden, und dieſe pflegen bei einiger Dichtheit der Bevölkerung importirend zu ſein. Dahin gehören z. B. Tyrol, Vorarlberg und Salzburg, welche einen Theil ihres Bedarfs ſeit Jahrhunderten aus Baiern entnehmen. Doch hat ſich auch 1816 bis 1818 ein großer Transport über die Grenzen überhaupt nicht gezeigt. Die Ausfuhr aus ganz Oeſterreich ſetzt Schubert in ſeiner Staatenkunde im Durchſchnitte für die erſten dreißiger Jahre nur mit 2 Mill. öſterr. Metzen (à 1,12 preuß. Scheffel) an, wogegen v. Gülich [32a]) die Ein- und Ausfuhr an Feldfrüchten überhaupt pro 1835 bis 1838 folgendermaßen zuſammenſtellt:

	Einfuhr			Ausfuhr		
1835	8,9	Mill.	Guld.	3,3	Mill.	Guld.
1836	9,7	„	„	3	„	„
1837	8,8	„	„	3,8	„	„
1838	8,2	„	„	3,8	„	„

Darnach wäre alſo in dieſer Zeit ſtets über die Hälfte mehr ein- als ausgeführt worden. Die Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1828 bis 1842, wo ſich Böhmen noch am meiſten durch eine etwas erhebliche Ausfuhr, beſonders nach Sachſen, auszeichnete, iſt nach einer anderen Quelle ebenfalls ſehr niedrig geweſen und hat ſich im Ganzen compenſirt. Der Getreideexport von Böhmen war von 1836 bis 1845 im jährlichen Durchſchnitte um ca. 716,092 öſterr. Metzen größer als die Einfuhr, was übrigens nur den 61. Theil des jährlichen Körnerertrages ausgemacht haben ſoll (wonach die Körnerproduction jährlich über 43 Mill. Metzen betrüge). In Betreff der Einfuhr nach dem Königreiche Sachſen verweiſen wir auf dieſes letztere Land; ſowie auch die lombardiſche Ausfuhr bereits früher (bei Italien) ihre Erwähnung gefunden hat. Das fruchtbare Ungarn würde weit mehr ausführen, als es ausführt, wenn, abgeſehen von politiſchen und ſocialen Hemmniſſen, der Transport auf der Donau nicht unverhältnißmäßig theuer wäre. Zwar hat man in der neueſten Zeit den Eiſenbahnbau ſtark gefördert, allein nicht ſo ſchnell ſteigen die allgemeinen Culturzuſtände. Die Getreideausfuhr

32) Petersburg 1856.

32a) Tabellen III, 144.

Digitized by Google

aus Galizien und Krakau, welche 1846 noch ca. 10,000 (danziger) Laſten betrug, hatte 1853 faſt ganz aufgehört.

Nach einer officiellen Angabe repräſentirte im Jahre 1847 Oeſterreichs geſammte Ausfuhr an Feld- und Gartenproducten c. 10 Mill. Gulden M., dagegen die Einfuhr in demſelben Jahre 10 Mill. 219,000 Gulden. Nach Roſcher [33]) hatten 1849 Oeſterreichs teutſche und ſlaviſche Provinzen eine Einfuhr von 8 Mill. 63,000 Gulden, dagegen eine Ausfuhr von nur 3 Mill. 562,000. Nach der neuen preußiſchen Zeitung [34]) exportirte Geſammt-Oeſterreich an landwirthſchaftlichen Producten überhaupt im jährlichen Durchſchnitte der Jahre vor 1850 reſp. 1851 für ca. 25 bis 40 Mill. Gulden, wogegen der Import ſich auf 50 bis 60 Mill. belief, eine Angabe, welcher, ſoviel wir wiſſen, von amtlicher öſterreichiſcher Seite nicht widerſprochen worden iſt. Nach einer anderen Angabe, welche niedriger greift, war Oeſterreichs Ausfuhr an Natur- und landwirthſchaftlichen Producten 1847 26 Mill. 593,500, 1850 dagegen nur noch 18 Mill. 924,800 Gulden. Eine andere Schätzung, aus dem Jahre 1853, ſetzt die jährliche Getreideeinfuhr auf 14½ Mill., die Getreideausfuhr auf 4½ Mill. Guld.

Die Moldau und Walachei konnten während der erſten Jahrzehnte wegen ihrer traurigen Transportmittel und der Verſandung der Donaumündungen, trotz des überaus fruchtbaren Landes, auf welchem das Getreide oft verfaulte, mit den Ausfuhrländern nicht concurriren. Erſt mit den 1830er Jahren treten ſie in die Reihe derſelben ein. Nach Gülich [35]) war der Weizenexport in Quarter:

	1837	1840
aus Galacz	134,000	234,000
„ Ibraila	129,000	151,000

Dagegen laſſen die Times [36]) Galacz im Jahre 1837 nur 98,380 Quarter Weizen ausführen. Höchſt lebhaft wurde der Export beider Städte beſonders 1847, wo er auf das Doppelte des Jahres 1845 ſtieg, und mit ihm das Arbeitslohn (für die mit der Getreideverladung beſchäftigten Arbeiter) pro Tag auf 1 ſpaniſchen Thaler, ſowie die Speichermiethe von 3 und 4 auf 100 öſterr. Gulden, ſodaß man viele Früchte im Freien aufſchüttete. Natürlich ſtiegen auch Preis und Fracht, und in Weſteuropa entſtanden dadurch für die Importeure große Verluſte, als die Sendungen hier erſt dann ankamen, als die Preiſe bereits wieder gefallen waren. Man berechnete, daß die beiden Häfen damals den weſteuropäiſchen Kaufleuten einen Verluſt von 2 Mill. Dukaten veranlaßt haben. Der Export von Galacz und Braila (Ibraila) war 1847 7 Mill. 636,000 preuß. Scheffel, 1848 wenig über halb ſoviel; davon gingen etwa 15 Proc. nach Marſeille, Genua und Livorno, 16 Proc. nach Oeſterreich, 24 Proc. direct nach England, 45 Proc. nach Conſtantinopel und anderen Häfen des Mittelmeeres, von wo aber Vieles weiter nach England geſchafft wurde. Zwei Drittel des Geſammtquantums beſtanden in Mais. Nach den Angaben in dem Magazine für die Literatur des Auslandes [37]) betrug die Ausfuhr des Getreides aus den beiden Donaufürſtenthümern in Tſchetwert:

	über Ismail an Roggen	über Reni an Weizen
1846	106,793	18,952
1847	83,454	32,568
1848	190,739	50,238
1849	161,479	26,810
1850	208,388	16,781
1851	339,593	60,666
1852	328,450	84,306.

Von einer Einfuhr in die genannten Länder iſt uns Nichts bekannt geworden. Dagegen ſteigerte ſich 1854 beſonders die Ausfuhr nach Oeſterreich.

Unter den europäiſchen Provinzen der Türkei iſt hauptſächlich Bulgarien exportirend; ſeine Häfen führten 1847 2 Mill. 619,000, 1848 1 Mill. 585,000 preußiſche Scheffel aus, worunter 1848 an ⅓ Weizen waren. Starke Getreidemaſſen bezieht ſelbſtverſtändlich Conſtantinopel, und zwar meiſt aus der Walachei, Moldau und Bulgarien, jedoch auch aus Kleinaſien und Aegypten. Auch die meiſten Inſeln des türkiſchen Archipels müſſen Brodſtoffe einführen.

Die ganze Ausfuhr des ſchwarzen Meeres konnte nach Mich. Chevalier [38]) pro Jahr vor 1846 nur 3 Mill. Hectoliter liefern; vom 1. Juli 1846 bis dahin 1847 ſei zwar von dort mehr verſandt worden, allein es hätten ſich dabei auch viele Vorräthe aus früheren Jahren befunden.

Griechenland hat bisher faſt jährlich Getreide einführen müſſen, nach Roſcher [39]) 1839 für 750,000, 1841 für 483,000 preußiſche Thaler.

Faſſen wir Europa im Allgemeinen ins Auge, ſo iſt gegenwärtig der Oſten vorwiegend ausführend: Teutſchland, Dänemark, Rußland, Donauländer, dagegen der Weſten vorwiegend einführend: England, Frankreich, Belgien, Holland, die Schweiz, Norwegen, zum Theil Italien und die pyrenäiſche Halbinſel. Wenn Schulze [40]) 1848 unter die vorwiegend einführenden Länder noch Schweden und Spanien mit Italien ſetzte, ſo dürfte ſich dieſes Verhältniß jetzt entweder umgekehrt (Schweden) oder mindeſtens in das Gleichgewicht der Ein- und Ausfuhr geſetzt haben (Spanien, Italien). Die geſammte Einfuhr in europäiſche Länder ſchätzte M. Chevalier [41]) für die Zeit vor 1847 auf c. 11 Mill. Hectoliter, wovon 8 bis 9 Mill. auf das weſtliche Europa kamen.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika hatten 1816 und 1817 ergiebige Ernten, und konnten daher nicht blos Weſtindien und Südamerika, ſondern auch Europa mit ſtarken Mehlſendungen zu Hilfe kom-

33) Kornhandel S. 34. 34) 1851. 35) Geſch. Darſt. V, 329. 36) Vom 24. Juli 1840.

37) 31. Oct. 1854. 38) Revue des deux Mondes. 1847. 39) Kornhandel S. 44. 40) Kornhandel. 41) Revue des deux Mondes. 1847.

Digitized by Google

men, obgleich das engliſche Korngeſetz von 1815 auf die Ausfuhr nach England ſehr hemmend einwirkte. Im J. 1819 ſtand der Export der Union wieder ſehr tief. Nach Gülich [42]) exportirte ſie

	Faß Mehl	Dollars Reis
1820	1,177,036	1,714,923
1823	756,702	1,820,985

Nach derſelben Auctorität [43]) haben die vereinigten Staaten von 1800 bis 1826 an Getreide und Mehl zuſammen 1 Mill. 928,203 Quarter, die canadiſchen Colonien in derſelben Zeit zuſammen 642,849 Quarter nach England ausgeführt, jene von 1819 bis 1828 jährlich ſelten mehr als für 5 Mill. Dollars nach allen Richtungen [44]). Die ſpecificirte Mehlausfuhr (in welche die Getreideausfuhr überhaupt faſt ganz aufgeht, da das Getreide mit der Hülſe eine für den Transport theurere Waare iſt und ſich nicht ſo gut hält als Mehl) der vereinigten Staaten von 1816 bis 1838 betrug nach Gülich [45])

Gleichzeitig gibt derſelbe die Ausfuhr des Mehles in der Fäſſerzahl von 1834 bis 1839 an, wie folgt [46]):

1816	7,300,000 Dollars	
1817	17,800,000 „	
1818	11,600,000 „	
1819	6,000,000 „	
1820	5,300,000 „	
1821	4,300,000 „	
1822	5,100,000 „	
1823	5,000,000 „	
1824	5,800,000 „	
1825	4,200,000 „	
1826	4,100,060 „	
1827	4,400,000 „	
1828	4,300,000 „	
1829	5,000,000 „	
1830	6,100,000 „	
1831	10,500,000 „	
1832	5,000,000 „	
1833	5,600,000 „	
1834	4,600,000 „	835,352 Fäſſer
1835	4,400,000 „	779,396 „
1836	3,600,000 „	505,400 „
1837	3,000,000 „	318,719 „
1838	3,600,000 „	448,161 „
1839	? „	923,151 „

Der jährliche Durchſchnittsexport des Mehles von 1840 und 1841 betrug ca. $1\frac{7}{10}$ Mill. Fäſſer, 1842 nur c. $1\frac{1}{4}$ Mill., weil England und die mittel- und ſüdamerikaniſchen Länder weniger brauchten, 1843 und 1844 noch weniger [47]). M. Chevalier gibt den jährlichen Getreide- (und Mehl-) Export aus der Union vom 1. Jan. 1831 bis dahin 1845 auf 2 Mill. Hectoliter an [48]).

In den J. 1846 und 1847 wuchs die Ausfuhr ſo ſtark an, daß namentlich die Oſtſeehäfen unter dieſer Concurrenz zu leiden hatten. Vom 1. Sept. 1846 bis dahin 1847 betrug die (Weizen-) Mehlausfuhr nach England 3 Mill. 148,631 Faß, nach Frankreich und anderen Ländern $1\frac{1}{8}$ Mill., die Weizenausfuhr nach England 3 Mill. 873,194 Bushel, nach Frankreich 1 Mill. 180,785, nach anderen Ländern 327,132, zuſammen 6 Mill. 224,124 Bushel Getreide aller Art, wofür die Union ca. $37\frac{1}{8}$ Mill. Dollars empfing, nämlich 16 Mill. 695,000 für das rohe Getreide und 20 Mill. 909,000 für das Mehl. Roſcher [49]) ſchätzt den Werth des geſammten von der Union in dieſen zwölf Monaten nach Europa exportirten Getreides mit Ausnahme des Reiſes auf 45 Mill. Dollars, wovon etwa 37 bis 38 Mill. auf Großbritannien kamen. Bekanntlich wird das auszuführende Mehl durch die Obrigkeit nach dem Grade der Feinheit geſtempelt und das nicht probehaltig befundene mit dem Brandmale condemned bezeichnet. Im J. 1848 ſank die Ausfuhr auf die Hälfte des Vorjahres, ſtieg aber 1849 wieder, nämlich nach einer den Zeitungen 1849 entnommenen Notiz, welche das in der 1. Hälfte von 1849 exportirte Quantum von Weizen und Weizenmehl auf 19 Mill. 887,791 Bushel angibt, wovon auf Newyork 1 Mill. 198,741 (?), auf Neworleans 274,910 kamen. Anders ſtellt ſich dieſe Zahl nach Roſcher [50]), welcher den Export der Union von 1845 bis 1849 in Bushels (à $\frac{1}{8}$ Quarter) angibt, wie folgt:

1845	6,365,860	Hatte Californien vorher der
1846	13,041,175	Einfuhr bedurft, ſo führte es
1847	26,312,431	1855 für $1\frac{1}{5}$ Mill. Doll.,
1848	13,631,669	meiſt Weizen, nach Auſtra-
1849	12,167,599	lien, China u. ſelbſt England
		aus.

Nach E. Pelz [51]) exportirte die Union vom 1. Sept. bis Mitte Dec. 1853 nach Europa 1 Mill. 100,000 Faß Mehl, 4 Mill. 750,000 Bushel Weizen und 850,000 Bushel Mais, wogegen die Geſammtausfuhr von 1852 nur 605,473 Bushel Weizen und 461,326 Faß Weizenmehl betrug. Die 22 Mühlen von Rocheſter im Staate Newyork verarbeiteten 1850 an 3 Mill. Bushel Getreide zu 600,000 Fäſſern Mehl.

Von den Ein- und Ausfuhrzahlen der **übrigen Länder** ſind nur ſehr lückenhafte Data in die europäiſche Literatur übergegangen. **Cuba, Domingo** und andere weſtindiſche Inſeln importirten zwiſchen 1820 und 1829 viel Mehl aus Nordamerika, und ſelbſt Europa, namentlich aus Spanien. Im J. 1827 bezog Cuba aus den vereinigten Staaten c. 81,000 Barrels (à 200 Pfund) Mehl, nicht ſo viel aus Spanien, obgleich die Einfuhrzölle dem fremden Mehle hinderlicher waren als dem ſpaniſchen. Auch **Braſilien** führte von 1815 bis 1828 aus Nordamerika, ſelbſt aus Portugal, Mehl ein; ſpäter hörte die letztere Einfuhr auf,

42) Tabellen II, 9. 43) Tabellen I, 12. 44) v. Gülich, Geſch. Darſt. III, 514. 45) Tabellen III, 48. 46) Tabellen III, 57. 47) v. Gülich, Geſch. Darſt. V, 334. 48) Revue des deux Mondes. 1847.

49) Kornhandel S. 37. 50) Ebendaſ. S. 37. 51) Ausland. 1856. Nr. 25. Der Verfaſſer hat dieſe Zahlen den amtlichen Liſten entnommen.

Digitized by Google

während die erſtere fortbeſtanden hat[52]). Rio Janeiro importirte z. B. 1841 233,519 Faß Mehl, wovon nur noch c. 30,000 aus Europa kamen[53]); das meiſte hatte die Union geliefert. Wie früher ſo bezog auch noch 1855 und 1856 Peru ein namhaftes Quantum Weizen u. ſ. w. aus Chile.

Algiers Ausfuhr, welche in den letzten Jahren ſich außerordentlich gehoben hat, führte mehre Jahre lang nach der franzöſiſchen Eroberung Getreide u. ſ. f. ein; 1849 indeſſen exportirte es bereits 9043 Hectoliter Gerſte und 26,098 Hect. Weizen, dagegen 1855 ſchon 1 Mill. 779,000 Hect. Getreide aller Art und 41,580 Ctr. Mehl[54]). — Tunis führte 1837 kaum für 40,000 preuß. Thaler aus (in anderen Jahren bedeutend mehr), meiſt nach Italien; Marocco 1839 etwa für 200,000 Thaler. Tripolis hat mehr zu importiren, als es exportiren kann. — Aegyptens Getreideausfuhr pro 1837 gibt v. Gülich[55]) zu 1 Mill. 625,000 Francs an, dagegen Roſcher[56]) für die Ausfuhr von Alexandria folgende Ueberſicht der Ausfuhr:

	Ardeb à 208 Kilogr.		Piaſter à 8 rhein. Kreuz.
Bohnen	387,500	=	3,583,000
Erbſen	12,870	=	787,000
Gerſte	78,660	=	3,146,000
Linſen	40,980	=	1,229,000
Lupinen	10,580	=	587,000
Mais	9,610	=	384,000
Reis	60,210	=	15,853,000
Weizen	336,230	=	15,750,000

Nach amtlicher engliſcher Angabe importirte Großbritannien und Irland 1855 die bedeutende Maſſe von 437,441 Quarter Weizen und Weizenmehl aus Aegypten, welches demnach in den letzten 20 Jahren ſeine Ausfuhr vervielfacht hat. Auch die Verladungen nach Conſtantinopel ſind in den letzten Jahren erheblich geweſen, wenn auch nicht regelmäßig, wie dies auch M. Chevalier für die Zeit bis 1847 beſtätigt. — Kleinaſien, Syrien, Cypern pflegen zwar mehr Brodfrüchte aus- als einzuführen, allein nicht regelmäßig und in ſchwachen Quantitäten. — Britiſch Oſtindien exportirte um das Jahr 1836 pro Jahr ca. 468,550 Quarter in einem Werthe von 375,000 Pfund Sterling. — Perſien und die Kirghiſenſteppe führten nach Gülich[57]) 1833 bis 1837 aus dem aſiatiſchen Rußland etwas Getreide ein, indeſſen in keinem Jahre über 1 Mill. Rubel Aſſignaten, die Kirghiſenſteppe allein nach Reden in dieſer Zeit jährlich für mindeſtens 371,000 und höchſtens für 640,000 Rubel Aſſignaten. — China hat bei ſeiner dichten Bevölkerung, ſoviel man weiß, mehr Ein- als Ausfuhr. Gülich[58]) gibt den höchſten Jahresimport nach Canton in den vierziger Jahren, meiſt Reis, zu 15 bis 20,000 engliſche Tonnen an. Neuſüdwales führte nach Gülich[59]) folgende Quantitäten ein:

	Getreide in Buſhels	Mehl in Pfunden	Werth in Pf. St.
1832	45,000	30,000	13,800
1837	79,000	2,500,000	200,000
1841	239,000	14,000,000	?

In der Colonie Adelaide glaubte man von der Ernte des Jahres 1856 c. 1 Mill. Buſhels zur Ausfuhr übrig zu haben, und nach dem Montagsblatte der magdeburger Zeitung, 1856, Nr. 32, hat dieſe Colonie allein in den vier erſten Monaten von 1856 nach Melbourne Getreide im Werthe von ca. 200,000 Pf. St. geſchickt.

Thun wir einen Rückblick auf die Geſchichte des Getreideimports und Exports während der Periode von 1815 bis 1856, ſo müſſen wir ſelbſt noch für die letzten Jahre die vielfache Lückenhaftigkeit des ſtatiſtiſchen Materials, ſowie den mehrfachen Mangel an Uebereinſtimmung der vorhandenen Zahlen beklagen. Auch ſieht man ſich bei der Arbeit, Vergleiche aufzuſtellen, nicht ſelten durch andere Unzulänglichkeiten geſtört; hierher gehört, z. B. der Zweifel über den Umfang eines Export- oder Importgebietes, über den Begriff der Waare u. ſ. w. Sind auch von 1815 bis 1856 die im Welthandel, d. h. über die Landesgrenzen bewegten Quantitäten von Brodſtoffen, namentlich Getreide, vermöge der Dampfſchiffe und Locomotiven, der ermäßigten Zölle, der erleichterten Zahlungsmethoden, des erhöheten Credites, des erweiterten Waarentauſches u. ſ. w. mehr geſtiegen als die Bevölkerungen der hierbei in Betracht kommenden Länder, ſo treten ſie doch immer noch gegen die erzeugten, conſumirten und innerhalb der einzelnen Landesgrenzen verwertheten Maſſen ſehr in den Hintergrund. So hat z. B. die Quantität Getreide, welche innerhalb Teutſchlands erzeugt, verhandelt und verzehrt wird, einen weit größeren Werth als das ganze in den ſogenannten Welttransport kommende Quantum. Auch würde es bei den jetzigen Transportmitteln, namentlich Schiffen, welche allein das Getreide für große Diſtanzen verkäuflich machen, reſp. erhalten, während z. B. ein 200 teutſche Meilen langer Eiſenbahntransport in höchſt ſeltenen Fällen noch lohnen würde, wenn nämlich die Verwaltung derſelben noch zu mehr als 4—5 Proc. rentiren ſoll, — es würde, ſagen wir, bei den jetzigen Transportmitteln, ſo ausgebildet ſie auch ſind, gar nicht möglich ſein, auch nur doppelt ſoviel Getreide, als bisher in dem transportreichſten Jahre bewegt worden iſt, zu bewegen, ohne andere Transporte weſentlich zu vernichten. So berechnete z. B. Schulze[60]), daß, wenn in Preußen einmal 39½ Mill. Scheffel an einer Durchſchnittsernte fehlen ſollten, und man dieſe zur See herbeizuſchaffen hätte, dazu ein Schiffsraum von 348,070 Laſten erfoderlich wäre. — Zur Verſorgung von Frankreich, ſo rechnet M. Chevalier[61]), würden die 650 Seeſchiffe, welche da-

52) Nach Gülich an verſchiedenen Stellen. 53) „Handelsorgan" vom 27. Mai 1842. 54) Nach amtlichen Publicationen, welche in allen Zeitungen geſtanden haben, z. B. im „L'Akhbar" von 1856. 55) Tabellen III, 74. 56) Kornhandel S. 35. 57) Geſch. Darſt. IV, 298. 58) Ebendaſ. V, 78. 59) Geſch. Darſt. V, 275. 60) Kornhandel 1848. 61) Revue des deux Mondes. 1847.

Digitized by Google

mals vorhanden waren, mit einer Tragfähigkeit von 180,000 bis 200,000 Laſt, nur 2 Mill. 660,000 Hectoliter Getreide auf Einer Fahrt, welche 3—5 Monate dauert, herbeiſchaffen können. Da nun ein Schiff in einem Jahre c. 3 Reiſen macht, ſo würde im Falle der Noth die ganze disponible franzöſiſche Marine nur Getreidefuhren thun müſſen. — Nach M. Chevalier[62]) würde der damalige Getreide- und Mehlimport nach dem weſtlichen Europa, dieſes zu 75 Mill. Einwohnern angenommen und auf den Kopf 3 Hectoliter Bedarf gerechnet, von dieſer Bevölkerung höchſtens den 25. Theil auf 1 Jahr verſorgen. Ebenfalls nach M. Chevalier exportirten im jährlichen Durchſchnitte der vor 1847 vorhergehenden Jahre alle Getreideländer zuſammen etwa 11 Mill. Hectoliter, während Friedr. Liſt 1843 annahm, daß damals von der geſammten Weizenproduction der Erde nur ein Hundertel in den Verkehr zwiſchen den einzelnen Ländern käme.

Wenn wir es ſchließlich unternehmen wollten, einen ungefähren Ueberſchlag über dasjenige Getreidequantum zu geben, welches ſeit den letzten zehn Jahren im jährlichen Durchſchnitte dem Welthandel übergeben worden iſt, ſo ſind dafür diejenigen Zahlen am brauchbarſten, welche direct ein Maß- oder Gewichtsquantum angeben. Die Werthangaben ſind ſchon darum höchſt mislich, daß bekanntlich in den Zollliſten aller Länder dieſelbe Waarenquantität bei der Einfuhr zu einem weit höheren Werthe als bei der Ausfuhr in Anſatz gebracht iſt. Indeſſen ſind die Unterlagen zu lückenhaft, um einen ſolchen Durchſchnitt mit einiger Sicherheit aufzuſtellen und nicht dem Rathen oder einem gewiſſen, oft täuſchenden Zahlengefühle zu verfallen. Auf jeden Fall aber würde ein weit größeres Quantum als 11 Mill. Hectoliter ſich herausſtellen, vielleicht ein, zwei bis drei Mal ſo großes. Wir wollen es einſtweilen Anderen überlaſſen, unter den hundert möglichen Combinationen der vorliegenden Zahlen auch dieſe zu machen.

IX. Getreidehandel, ſpeciell Privatgetreidehandel.

Zu einer umfaſſenden Darſtellung des Getreidehandels im Laufe der Geſchichte oder auch nur auf Einem Punkte derſelben, etwa der Gegenwart, gehören mit wenigen Ausnahmen alle Abſchnitte des vorliegenden Artikels. Es iſt erfoderlich die Kenntniß der in den einzelnen Ländern gebräuchlichen Brodfrüchte, der Beſchaffenheit derſelben, der an verſchiedenen Localitäten und Zeiten erzeugten und conſumirten Quantitäten, der Zollbeſtimmungen, der inneren Getreidepolizei, des Hin- und Hertransportes über die Landesgrenzen, der Hauptgetreidemärkte, der Preiſe, der Literatur. Bis auf die Preiſe und die Literatur haben alle vorgenannten Verhältniſſe in den früheren Abſchnitten bereits ihre Darſtellung erhalten; die Preiſe und die Literatur bleiben je einem beſonderen Abſchnitte vorbehalten. Es ſcheint demnach der ganze Artikel ſo ſehr eine Darſtellung des Getreidehandels ſelbſt zu ſein, daß er einen beſonderen Abſchnitt überflüſſig macht. Allerdings fällt das, was wir z. B. über die Ein- und Ausfuhr geſagt haben, mit dem, was man Getreidehandel nennt, zuſammen; allein die beiden Grenzen decken ſich nicht, und wir haben bereits mehrfach daran erinnert, daß die Aus- und Einfuhr über Landeszollgrenzen nur ein kleiner Bruchtheil des ganzen durch den Handel, d. h. durch Einkauf und Verkauf bewegten Quantums ſei und die Landesgrenzen nicht immer mit den Grenzen der natürlichen Verkehrsgebiete congruiren. Der Getreidehandel hat, ſofern er ein Kaufgeſchäft zwiſchen Privatperſonen iſt, und auch noch von anderen als den genannten Bedingungen abhängig iſt, ſeinen eigenthümlichen Charakter, welcher in einem beſonderen Abſchnitte dargeſtellt ſein will, obgleich dieſer alles das zur Vorausſetzung hat, was in den übrigen Abſchnitten enthalten iſt. Indeſſen können wir wegen des zugemeſſenen Raumes und der Aufgabe einer Encyklopädie nicht weitläufig auf private und individuell-perſönliche Lebensverhältniſſe eingehen, ſondern müſſen uns mit einer Skizze des Charakters der einzelnen Perioden begnügen.

1) Bei den *altorientaliſchen* Völkern beſtand, wie wir z. B. aus der Bibel von den Juden wiſſen, Privatgetreidehandel, allein ſicherlich nur in geringem Umfange. Gab es auch noch nicht überall hermetiſche Grenzen und Getreidepolizei mit Argusaugen, ſo gab ſich doch der Staat viel mit dem Kaufe und Verkaufe ab, und hielt ſtarke Magazine, wie man dieſe von den Zeiten unausgebildeter Verkehrsverhältniſſe kaum getrennt denken kann. Auch läßt ſich annehmen, daß die Brodfrüchte in der öffentlichen Meinung des Volkes wie der Regierenden eine andere Stellung einnahmen als die übrigen Verkehrsgegenſtände, ſodaß man in Zeiten des Mangels ohne viele Skrupel die Ausfuhr mit Gewalt hinderte. Dazu kam die Beſchaffenheit der Wege, welche nur auf einzelnen Linien den Handel geſtattete, der Mangel an Sicherheit unterwegs, der Mangel an Schiffen, an Geld und beſonders an Credit, der Despotismus, welcher leicht dahin griff, wo lockende Vorräthe lagen. Nehmen wir auch an, daß im alten Sidon jährlich 1000 Kornſchiffe beladen eingelaufen ſeien, ſo wurden dieſe kaum 100 heutigen die Waage halten. Kurz wir haben uns die auf weitere Strecken transportirten Getreidemaſſen im Vergleiche mit der Gegenwart als ſehr gering zu denken; aber deſto öfter trat Mangel und Hungersnoth ein.

Im alten *Athen* treffen wir ſchon vor Alexander's Zeiten auf ein zahlreiches Geſchlecht von Kornhändlern; allein ſie ſtanden, wie wir oben ſahen, nicht allein unter der Concurrenz der Staatsmagazine, ſondern auch unter drückenden polizeilichen Beſtimmungen, und mußten ſich nicht ſelten Confiscationen gegen geringe Entſchädigung gefallen laſſen. Sie lenkten nicht blos leicht den Haß und die Verfolgung der ſchnell erregten Menge auf ſich, ſondern hatten auch noch das Vorurtheil der gebildeten

62) Revue des deux Mondes. 1847.

Digitized by Google

Stände gegen ſich. So tadelt z. B. Xenophon als gemein- und ſtaatsſchädlich die Leute, welche Getreide von überall her zuſammenkauften, und nicht, wie man foderte, am erſten beſten Orte, ſondern da verkauften, wo ſie den höchſten Kaufpreis dafür empfingen. Aehnlich ſtand es im alten Rom, deſſen Kornhändler bis in die ſpätere Zeit herauf dem öffentlichen Haſſe preisgegeben waren, falls ſie nicht dem Publicum zu Willen waren. Man bezeichnete ſie meiſt mit dem odiöſen Namen der dardanarii (Wucherer) und wenn ſie auch zuweilen bedeutende Gewinne machten, ſo mußten ſie ſich doch der Concurrenz des Staates beugen, welcher ungeheure Maſſen verſchenkte oder unter dem Einkaufspreiſe verkaufte. Freilich mögen auch viele Almoſenempfänger ihren Antheil an die Händler verkauft haben. In den Provinzen betrieb zwar die Staatscaſſe kein ſo ausgedehntes Getreidegeſchäft, dafür aber hatte man die oft ſtrafloſe Willkür der Statthalter, z. B. des Verres auf Sicilien, welche Getreide erpreßten, raubten u. ſ. w. So ſehr ſtand noch ſpäter jeder mit der Abſicht auf Gewinn beim Wiederverkaufe gemachte Privat-Getreidekauf unter dem öffentlichen Banne, daß z. B. in den Pandecten jeder ſolche Kornhandel — und der Kornhandel kann nicht anders leben — mit dem Namen des Wuchers gebrandmarkt iſt [1]).

2) Auch das Mittelalter hatte von der Sache keine andere Meinung, und gewährte dem Getreidehandel der Privaten keine größere Freiheit; ja die Handelsſperren, die Unſicherheit der Wege (Raubritter), die tauſenderlei Zollſtätten u. ſ. w. waren eher im Zu- als im Abnehmen. Zwar bedurften die großen Städte großer Zufuhren, allein dafür ſorgten meiſt die Staats- und Stadtcaſſen und Magazine. Wege, Schiffe, Credit u. ſ. f. gingen über die Zuſtände von Griechenland und Rom nicht hinaus; namentlich mangelte es ſehr an baaren Circulationsmitteln. Indeſſen arbeiteten ſich einzelne Städte ſchon im Mittelalter zu freieren Handelsmaximen heraus; ſo z. B. Genua und noch früher Venedig, welches für das Mittelmeer, mindeſtens für Italien, eine lange Zeit hindurch der Hauptgetreideplatz war und die Preiſe in dem Bereiche ſeines Handels beſtimmte. Die Ariſtokratie Venedigs begriff bald den Vortheil eines möglichſt freien Umſchlages, und andere italieniſche Städte ahmten ihr nach. Der chriſtlichen Kirche hat der Ackerbau des Mittelalters ungemein viel zu danken, allein dieſelbe Macht, welche der Production günſtig war, zeigte ſich dem gewinnbringenden Handel (Anderer) mit dem Getreide abgeneigt, ja feindſelig. Durch die Hierarchie oder die Prieſter, beſonders die Mönche, wurden die Volksmaſſen in der Meinung beſtärkt, daß das Korn eine ſolche Gabe Gottes wäre, mit welcher man exceptioneller Weiſe keinen Handel treiben dürfe, während die Kirche ſelbſt z. B. mit dem Ablaſſe, der doch jedenfalls auch eine Gottesgabe war, einen ſehr einträglichen Handel trieb, freilich zur Ehre Gottes. Und dieſer Einfluß der katholiſchen Kirche auf den Kornhandel, welchen man oft nicht genug beachtet hat, iſt bis auf die Gegenwart traditionell geblieben. Natürlich; denn der mittelalterliche Katholicismus iſt die Religion der Maſſen. — Im Norden von Europa waren damals Danzig und Lübeck, zum Theil auch Hamburg, Hauptkornmärkte; aber auch hier hat man ſich die in den weiten Handel kommenden Maſſen des Getreides nicht allzugroß zu denken; Städte von 50,000 Einwohnern waren Jahrhunderte hindurch in Europa eine große Seltenheit, während man ſie jetzt dutzendweiſe zählt. Und daran müſſen wir ja wiederholt erinnern, daß der Getreidehandel, welcher große Maſſen auf weitere Strecken in Bewegung ſetzt, weſentlich abhängt von der Nachfrage großer Städte, reſp. dichtbevölkerter Landſtrecken [2]).

3) Die mittelalterlichen Zuſtände, ein wahrhaft claſſiſch-antiker Handel, blieben in vielen Ländern auch nach 1492 bis auf die neuere Zeit beſtehen. So z. B. in Frankreich, wo bis in die Mitte des 18. Jahrh., wie wir ſchon oben erwähnt haben, der Handel mit ſchweren Feſſeln belaſtet war. Ein Kornhändler galt für einen halben Verbrecher; er mußte ſeinen Namen, ſein auf den Handel zu verwendendes Capital, ſeine Einkaufsörter, ſeine Magazinplätze u. ſ. w. der Behörde anzeigen, und dieſe griff oft ſtörend in ſeine Operationen ein, z. B. durch Preismaxima, wozu z. B. noch die ungeheure Verſchiedenheit der Maße und Gewichte kam, der erſt mit der Revolution ein Ende gemacht wurde. Erſt nach 1750 zeigte ſich in der Centralverwaltung, nach dem Anfange der Revolution auch in den Localverwaltungen der Geiſt des freieren Handels (Quesnay, Smith). Wir verweiſen auf den Abſchnitt „Zölle“ und „Innere Getreide-Polizei.“

Faſt einſam unter den nordeuropäiſchen Staaten ſtand ſchon ſeit dem 16. Jahrh., nach ſeiner Losreißung von Spanien, Holland mit ſeinem freien Getreidehandel da, welcher hier nicht von der Staatscaſſe, ſondern von Privaten und Privatgeſellſchaften, freilich unter der Begünſtigung durch manches Staatsprivilegium, zwiſchen dem Oſten Europa's, wo eingekauft wurde, und zwiſchen dem Weſten, wo verkauft wurde, betrieben ward. Amſterdam als Zwiſchenhandelsplatz, Danzig als Verſchiffungsplatz für die Hauptausfuhrländer, ſind die beiden damaligen Brennpunkte des nordteutſchen Getreidehandels, deren Preiſe, Obſervanzen, Uſancen u. ſ. w. maßgebend waren. Amſterdam reexportirte vorzugsweiſe nach Spanien und Portugal, auch nach Italien. Als im 17. Jahrh. viele Stimmen das Verbot der Ausfuhr (nämlich für das eingeführte Getreide) foderten, gingen die Machthaber Hollands nicht darauf ein, weil dadurch auch die Einfuhr und ſomit der ganze blühende Zwiſchenhandel vernichtet worden wäre. Man hatte bis dahin in Holland noch keinen Mangel gehabt, und dies iſt dem freien Handel zuzuſchreiben. Wenn derſelbe ſpäter dennoch ſich verringerte und — etwa ſeit

1) Vergl. Pand. XLVII.

2) Eine Aufgabe der allgemeinen Handelswiſſenſchaft und Handelsgeſchichte iſt es, zu berechnen, auf wie weite Entfernungen nach den verſchiedenen Zeiten und Ländern die verſchiedenen Waaren ihre Frachten tragen.

Digitized by Google

1795 — ganz einging, ſo liegt der Grund hauptſächlich in dem den holländiſchen beſiegenden engliſchen Handelsgeiſte und in der franzöſiſchen Occupation. Seit 1617 hatte Amſterdam eine förmliche Getreidebörſe, wo die Kornhändler ihre Abſchlüſſe machten, ihre Unternehmungen beriethen, ihre Differenzen ausglichen u. ſ. w., und die Behörde ſuchte das Ihrige zu thun, um die Reellität der Geſchäfte aufrecht zu erhalten. So erſchien z. B. unterm 29. Nov. 1756 ein Placat der Generalſtaaten, welches verbot, ſolches Getreide zu verkaufen, welches nicht täglich und augenblicklich geliefert werden konnte, den Kauf auf Zeit und Lieferung unterſagte u. ſ. w. Außerdem hatten die vereideten Getreidemäkler in beſtimmten Zwiſchenräumen der Obrigkeit den Preis des an die amſterdamer Bäcker verkauften Getreides anzugeben, damit darnach der Brodpreis beſtimmt werden könnte [3]). Eine analoge Beſtimmung für die danziger Kornhändler haben wir ſchon früher angeführt.

In Teutſchland, etwa mit Ausnahme einiger Seeplätze, lernte man lange Nichts von den Holländern; die Reichspolizei-Ordnungen verdammten faſt jeden Kornhandel als ſtrafbaren Wucher, obgleich zum Zwecke dieſes Handels, wie wir oben geſehen, nicht ſelten Geſellſchaften zuſammentraten, welche gegenſeitig Gewinn und Verluſt theilten, ſich von einzelnen Territorialobrigkeiten gegen Bezahlung Geleit geben ließen u. ſ. w. Indeſſen konnte ein gleichmäßig organiſirter Handel mit Getreide, etwa wie der Handel mit Gewürzen, nicht beſtehen, ſchon wegen der ſchlechten Wege, der hohen Zölle, der unendlich verſchiedenen Fruchtmaße u. ſ. w. Nach der „Univerſal-Getreidemaß-Vergleichung u. ſ. w. aus dem churfürſtlich ſächſiſchen Cammerbuche de a. 1623 mit allem Fleiße verfertigt" [4]) beſtanden damals z. B. in Kurſachſen 151 verſchiedene Fruchtmaße. — Als Exemplification für Preußen erinnern wir an die beiden 1770 durch Friedrich II. conceſſionirten Getreidehandels-Compagnien, die eine in Magdeburg, die andere in Stettin, wo damals noch wenig Kornhandel beſtand. Es waren Actiengeſellſchaften, deren erſterer ausnahmsweiſe erlaubt wurde, in Anhalt und Sachſen Getreide zu kaufen, durch Preußen gegen 18 Ggr. Tranſitzoll à Wiſpel Weizens, 12 Ggr. Roggens und anderen Getreides weiter zu führen und zu verkaufen, aber unter ſtrenger, genirender Controle der Behörden. Sie durfte auch im Inlande alles Getreide aufkaufen, wenn der Scheffel Roggen in Berlin unter 23 Ggr., im Magdeburgiſchen unter 19 Ggr., in Pommern und der Neumark unter 18 Ggr. ſtand. Gleichzeitig wurde dies Recht auch allen anderen Privaten zugeſtanden, wozu aber für jeden einzelnen Fall beſondere obrigkeitliche Conceſſionen erfoderlich waren. Im Lande ſelbſt durfte Nichts davon verkauft werden. Die magdeburgiſche Geſellſchaft erhielt außerdem die Erlaubniß, ihr urſprüngliches Actiencapital von 220,000 Thalern nach Befinden zu erhöhen. Mit dieſer geringen Summe hätte ſie freilich, da ſofort theuere Preiſe eintraten, wenig Geſchäfte gemacht, und ſie hat auch bedeutende nicht gemacht. Am 16. Dec. 1786 löſte ſie ſich auf. Sie hatte ihr Korn vorzugsweiſe auf der Elbe nach Hamburg abgeſetzt, welches damals als Vermittlerin zwiſchen Mecklenburg, Holſtein, dem Magdeburgiſchen u. ſ. w. als Productionsländern und den weſtlichen Staaten, beſonders Frankreich, England und Spanien als Abnahmeländern, einen ſtarken Handel trieb. Gleich nach Friedrich's des Großen Tode begann auch in Preußen die Freihandelspartei ihr Haupt zu erheben, um für Jedermann ohne beſondere Conceſſion die Erlaubniß zum unbeſchränkten Auf- und Verkaufe zu fodern, während die Gegner mit den alten Gründen und der Maſſe der ſtädtiſchen Conſumenten an der Seite ihnen noch längere Zeit den Sieg verwehrten. Andere ſuchten zu vermitteln, freilich durch Argumente, welche uns ziemlich ſeltſam klingen. Als einen Repräſentanten dieſer Richtung kann man den betreffenden Artikel in der Krünitz'ſchen Encyklopädie [5]) anſehen, welcher 1788 gedruckt iſt. Derſelbe verdammt herkömmlicher Weiſe die Kornwucherer, fühlt aber doch, daß er den Begriff dieſer Verdammten aufſtellen müſſe, um nicht jeden Kauf und Verkauf mit dieſem Fluche belegen zu müſſen. Er miſcht darum Profit und Humanität durch einander, freilich hierin ein Kind ſeiner Zeit, in welcher nur erſt ſehr Wenige dahin gelangt waren, den Begriff des Kaufmannes, alſo eine Jahrtauſende alte Realität, dahin zu beſtimmen, daß er eben kein Nichtkaufmann, kein Almoſengeber u. ſ. w., ſondern ein Mann ſei, der Profit machen will, wie das jeder Gewürzkrämer auch wollte und that, ohne daß man ihn als Wucherer an den Pranger ſtellte. Der Artikel will, daß der Kornhändler Profit habe, aber er ſoll nur kaufen, was Andere nicht kaufen wollen; dem Kaufmanne ſoll der Preis beim Verkaufe vorgeſchrieben werden, und es wird ihm zum Verbrechen gemacht, daß er bei theueren Zeiten auf Koſten des Hungers ſich Gewinn verſchafft. Ein gewiſſenhafter Kornhändler kaufe nur in billigen Zeiten ein, und dergleichen ſonderbare Dinge mehr, in welchen ſich durch alle drei hierher gehörigen Bände (44. 45. 46) der Encyklopädie hindurch die verworrene Halbheit einer Uebergangszeit ſpiegelt. Uebrigens ſind jene drei Bände deshalb für die Getreidegeſchichte, reſp. die Geſchichte des Kornhandels wichtig, weil ſie eine literariſche Fundgrube für die damaligen Streitſchriften über den Gegenſtand bilden [6]).

Auch noch das 1794 eingeführte allgemeine preußiſche Landrecht bedroht den Kornwucher mit Strafe. Daſſelbe ſagt II. 20 §. 1290 fg. unter Anderem: „Wer, wider ein ausdrückliches Verbot des Staates, ſein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorrathes beſtraft." Ferner: „Für einen übermäßigen Vorrath iſt derjenige zu halten, wel-

3) Krünitz, Encyklopädie. 44. Bd. S. 201 fg.

4) Budiſſin und Görlitz, 1730. Bei Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 779. — Im J. 1715 wurde der dresdener, 1716 der berliner Scheffel eingeführt, welche noch gelten, aber noch nicht alle anderen Gemäße verdrängt haben.

5) 45. Bd. S. 411 fg.

6) Vergl. beſonders 45. Bd. S. 436 — 440.

Digitized by Google

cher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte überſteigt.“ Ferner: „Wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel .... vertheuert, ... ſoll ...., nachdrücklich geſtraft werden. Bei gleicher Strafe darf kein Mäkler .... zur Steigerung des Preiſes der gemeinen Lebensmittel ſich gebrauchen laſſen.“ Dieſe Beſtimmungen, welche übrigens wol ſelten in voller Strenge gehandhabt worden ſind, da die Verhältniſſe mächtiger waren als ſolche mittelalterlichen Geſetze, ſind unterm 20. Nov. 1810 aufgehoben worden. — In England iſt, wie oben berührt, der innere Kornhandel ſchon weit früher ſeiner Feſſeln entkleidet worden, während die preußiſche Entfeſſelung noch Jahrzehnte brauchte, um auch anderen Ländern zu Theil zu werden.

Es iſt alſo, mit Ausnahme weniger Länder[7]), während der Zeit von 1492 bis 1815 ein freier und deshalb blühender Getreidehandel nicht zu bemerken. Indeſſen ſind die Gründe des Darniederliegens nicht vorwiegend in willkürlichen Hemmungen von Seiten der Regierenden zu ſuchen; dieſe Hemmungen, die Verurtheilung des Getreidehandels als Getreidewuchers, wurden von der öffentlichen Meinung gefodert, welche namentlich auch umfangreiche Staatsmagazine für eine unerläßliche Bedingung der Subſiſtenz erklärte. Eine wiſſenſchaftlich-unparteiiſche Anſicht vom Getreidehandel, der übrigens nur in wenigen, für unanwendbar gehaltenen factiſchen Bildern vorlag, hatte ſich noch nicht entwickelt; es fehlte an Straßen und Schiffen; die Frachten waren zu theuer; die Maße und Gewichte zu ſehr verſchieden[8]); man hatte ſich noch wenig an den Kauf nach dem Gewichte gewöhnt, welches einen ſichereren Maßſtab als das Hohlmaß gibt; Credit wurde wenig und nur auf kurze Ziele gegeben; das Wechſel-, Tratten-, Bank-, Giro-, Geldpapierweſen u. ſ. w., mit einem Worte das Syſtem der erleichterten Zahlungen war noch wenig ausgebildet; baare disponible Geldmaſſen machten ſich rar, ſodaß ſich oft Geſellſchaften bildeten, deren ſchnelle Operationen — worauf ſoviel ankommt — durch den vielköpfigen Willen gelähmt wurden. Aber eben was man durch die Unterdrückung des Handels erreichen wollte, erreichte man nicht, nämlich wo möglich niedrige und gleich bleibende Preiſe. Nur da, wo man einen ſtarken und freien Getreidehandel hatte, z. B. in Holland und Danzig, hatten die Conſumenten noch am wenigſten von den ſchwankenden Preiſen zu leiden.

4) Für die Zeit von 1815 bis 1856 haben wir es zunächſt mit den Zöllen zu thun. Die erſten Jahrzehnte des 19. Jahrh. ſind recht eigentlich die Schulprobe der gleitenden Eingangszoll-Scalen geweſen, welche die Producenten ſchützen und die Preiſe möglichſt auf gleicher Höhe halten ſollten, was ſie bekanntlich nicht vermochten, ſodaß ſie gefallen ſind. Was den Kornhandel betrifft, ſo hat man den Scalen den Vorwurf gemacht, daß ſie dem Kaufmanne die Speculation verdürben, indem z. B. ſein bei einer gewiſſen Preis- und Zollhöhe gekauftes Getreide zu einer Zeit ankam, wo der Preis im Inlande und ſomit der Zoll ein anderer geworden war. Der Vorwurf iſt nur halb wahr; denn ſolche Preisſchwankungen beſtehen auch ohne gleitende Scala, während allerdings der erhöhete Zollbetrag beim Sinken des Preiſes den engliſchen Kaufmann oft zwang, ſeine Waare unter Königsſchloß zu legen. Doch wie die früher notirten Importzahlen vieler Jahre beweiſen, ſo ließ ſich der engliſche Handel durch die Scala wenig an ſeiner Ausdehnung hindern, nur daß die Händler, was freilich eine ungerechtfertigte Handlung war, die Preiſe auf den Märkten Englands ſo hoch wie möglich zu treiben ſuchten, um einen möglichſt niedrigen Zoll zu erreichen. Indeſſen dergleichen Manoeuver gehen auch ohne gleitende Scala vor. Seit 1846, reſp. 1849 hat England die Einfuhr ganz frei gegeben, und die meiſten Länder haben ihre Zölle herabgeſetzt, ſodaß ſie faſt überall auf einem Minimum ſtehen, welches nur die Bedeutung einer Controlgebühr hat. Nur einige romaniſche Länder machen, beſonders für die Ausfuhr, eine Ausnahme, z. B. Neapel, der Kirchenſtaat, Spanien, Länder, wo aber auch die Wohlthaten des freien Getreideverkehrs meiſt gefehlt haben. Außerdem haben die meiſten Länder ſeither nicht blos andere Zölle, z. B. die Flußzölle (Rhein, Elbe, Oder, Donau) fortwährend herabgeſetzt, ſelbſt den Sundzoll, ſondern auch eine große Zahl von Handelsverträgen, in deren Gefolge meiſt ein erleichterter Transport, reſp. ermäßigte Schiffsabgabe ſich findet, mit einander abgeſchloſſen. Die Aufzählung derſelben würde uns zu weit führen; allein es mußte hier darauf ausdrücklich hingewieſen werden. Auch der Sundzoll wird namentlich dem Getreidehandel Preußens, Mecklenburgs, Schwedens und Rußlands zum Opfer fallen müſſen.

Einen höchſt wichtigen Factor des Getreidehandels bilden die Transportmittel, als Wege, Kanäle, Flüſſe, Schiffe, Eiſenbahnen u. ſ. w., kurz die Locomotion, deren Billigkeit, reſp. Schnelligkeit. Hiervon hängt die Ausdehnung des Handelsgebietes, reſp. die Länge des Weges ab, den eine Getreidequantität zurücklegen kann, um noch zu lohnen, d. h. ihren Einkaufspreis und ihre Fracht zu decken, und noch einen Unternehmergewinn abzuwerfen. Die Geſchichte kennt drei Stadien der Getreidelocomotion: 1) den Transport auf dem Rücken von Laſtthieren, wie dieſer noch jetzt in vielen Gebirgsgegenden, aber auch auf anderem Terrain wegen Mangels an fahrbaren Wegen ſtattfindet, z. B. in Spanien; 2) der Transport auf Wagen, welche von Thieren gezogen werden, und auf Segelſchiffen; 3) der Transport auf Dampfſchiffen und Dampfwagen. In dieſes letzte Stadium iſt der Getreidehandel erſt genau mit dem Anfange der neueſten Periode (1815) eingetreten. Stellt man dieſe Transportweiſen neben einander, wie ſie factiſch noch neben einander beſtehen, ſo läßt ſich für jedes Gebiet berechnen, wie hoch, mit Rückſicht auf die Zeit, welche Geld iſt, bei jeder Weiſe die Fracht auf

7) Wohin ſeit 1767 z. B. auch Toscana gehört. 8) Vgl. z. B. Krünitz, Encykl. 45. Bd. S. 665—753, wo mit großer Sorgfalt die um 1788 in Europa u. ſ. w. beſtehenden aufgeführt ſind, zugleich mit der ſehr zweckmäßigen Reduction auf den berliner und den dresdener Scheffel.

Digitized by Google

eine gewiſſe Strecke zu ſtehen kommt. Bei kleineren Strecken, wo alſo noch Laſtthiere concurriren können, iſt das Verhältniß der Fracht ſicher wie 10 (Laſtthiere) zu 1 (gewöhnliche Wagen) zu 1/3 (Dampfwagen) zu 1/10 (Schiffe) [9]). Der Transport hat in der letzten Periode nicht blos den Fortſchritt der vom Winde unabhängigen Dampfſchiffe, ſondern auch der Locomotiven gemacht, welche bekanntlich ſeit 1846, noch mehr ſeit 1853 und 1854, enorme Quantitäten von Getreide in Bewegung geſetzt haben. Wenn z. B. auf den teutſchen Eiſenbahnen von 1846 bis 1856 der Waarentransport um c. 300 Proc. mehr zugenommen hat, als der Perſonentransport, ſo iſt dieſe Zunahme zu einem guten Theile auf die Rechnung des Getreides zu ſetzen.

Dem Getreideverſandt aus Rußland haben bekanntlich bis jetzt die ſchlechten Transportmittel, reſp. die hohen Frachten, vielfach großen Eintrag gethan. Das von der 1816er Ernte gewonnene Getreide kam erſt im April 1817 aus den inneren Gouvernements, wohin die Axe nicht reicht, an der Oſtſeeküſte an, meiſt freilich deshalb, weil die Flüſſe lange zugefroren blieben. Jacob, die bekannte engliſche Getreideauctorität aus den 1820er Jahren, wo er im Auftrage ſeiner Regierung auf dem Continente reiſte, um die das Getreide betreffenden Verhältniſſe ſorgfältig zu erforſchen, nahm die damaligen Koſten für den Transport eines Quarters Weizen von Warſchau, bei einem Einkaufspreiſe von 28 Schillingen an Ort und Stelle, bis London zu 20 Schillingen an, nämlich 6 für Einladen und Verpacken in die Kähne, 5 Fracht bis Danzig, 3 Verluſt durch Auswachſen, Diebſtahl u. ſ. w., 2 für Lagerung, Ummeſſen, Umwenden in Danzig, 1 Schill. 6 D. Commiſſionsgebühren des danziger Kaufmannes, 8 Sch. Fracht und Aſſecuranz bis London [10]). Um 1848 kam das im Auguſt von den Producenten (bis in die Gegend von Kaſan) gekaufte und im Winter auf Schlitten zur Dwina gebrachte Korn oft erſt im Sommer des folgenden Jahres zu Aſtrachan an [11]). Im J. 1849 wurden die Koſten für den Transport eines engliſchen Quarters von Danzig bis London wie folgt berechnet:

Transport aus dem Lande bis zum Hafen	3 sh.	9 d.
Verladungskoſten in Danzig	1 „	6 „
Fracht bis London	4 „	— „
Sundzoll	— „	4 „
Aſſecuranz	1 „	— „
Ablieferungs- und Verkaufskoſten und Zoll in London	4 „	— „
Ungedecktes Riſico, Untermaß, Beſchädigung, Zinſen	1 „	3 „
	15 sh.	10 d.

Maß und Gewicht haben bekanntlich auf den Getreidehandel einen großen Einfluß. Die Einheit des Maßes und Gewichtes für ein großes Tauſchgebiet fördert den Umſatz in demſelben Grade, wie die Verſchiedenheit ihn hindert. Dies haben viele Nationen längſt eingeſehen und nach dieſer Einſicht gehandelt. So hat England für alle ſeine Länder den Quarter und Buſhel, Frankreich nebſt Belgien den Hectoliter, Rußland das (den) Tſchetwert. Aber in Teutſchland ſind nach Roſcher [12]) noch jetzt an 150 verſchiedene Maße in Uebung, und erſt neuerdings hat man den Zollcentner des Zollvereins in Preußen eingeführt. Zwar tritt beim Kornhandel mehr und mehr die Rückſicht auf das Gewicht in den Vordergrund, auch für den Kleinhandel, allein die daneben beſtehende Verſchiedenheit der Hohlmaße wirken höchſt ſtörend ein. Wenn auch der Großhändler mit Leichtigkeit und Sicherheit die Reductionen ausführt, ſo kann ſich doch die Maſſe, namentlich der kleineren Conſumenten und Producenten, nur ſchwer hineinfinden; man muß dieſe Leute kennen, um zu wiſſen, wie leicht ſie ſich lediglich durch das hieraus entſtehende Mistrauen unſicher machen und vom Tauſche abhalten laſſen. Die Einheit des Maßes und Gewichtes durchführen heißt den Handel heben, die Preiſe ausgleichen und die Theuerung vermindern.

Einen noch ſtärkeren Einfluß haben die Geld- und Creditverhältniſſe. Es iſt ſchon ausgeſprochen worden, daß ſtarke und plötzliche Getreideimporte einen ſtarken Abfluß edler Metalle aus dem betroffenen Lande, folglich augenblicklichen Mangel an Baarſchaften, eine Erhöhung der Banknotenmaſſe, eine Steigerung des Disconto's, reſp. des Geldzinsfußes, eine ungünſtige Geſtaltung des Wechſelcurſes u. ſ. w. zur Folge haben. Je feſter aber die Geld- und Creditverhältniſſe eines Landes begründet ſind, deſto ſchneller gleichen ſich dieſe Differenzen wieder aus. Dazu gehört ein ſolides und ſtark organiſirtes Bankweſen, ein feſter moraliſcher oder perſönlicher Credit, eine ausgedehnte Wechſelfähigkeit, ein einheitliches Münzſyſtem u. ſ. w. Dieſes letztere hat Frankreich mit der Schweiz und Belgien, England mit Schottland und Irland, Oeſterreich (mit Ausnahme von Oberitalien), Rußland u. ſ. w. Teutſchland entbehrt deſſelben trotz ſeiner Münzconferenzen bis zur Stunde. Und dennoch iſt es notoriſch, welch ſtarken Verluſten der Getreidehandel an den vielen Geldgrenzgebieten ausgeſetzt iſt, namentlich durch die Abzüge des wechſelnden Agio's. Namentlich wird der kleine Kornhändler durch dieſe Differenzen zwiſchen dem nominellen und dem wirklich empfangenen Werthe leicht abgeſchreckt, dergleichen Geſchäfte wieder einzugehen, während Viele ſich in dieſe Verſchiedenheiten gar nicht hineinzufinden vermögen.

Die Arten des Getreidehandels, reſp. der Getreidehändler ſind zwar bereits in Erwägung gekommen, wir müſſen aber hier noch einmal, und zwar von einer anderen Seite, darauf eingehen. Man kann nach Roſcher [13]) vier verſchiedene Claſſen von Getreidehändlern annehmen: 1) die Producenten ſelbſt; 2) die Müller, Brauer und Bäcker, deren viele nur auf kurze

9) Es ſind hier zumeiſt Segelſchiffe zu verſtehen, welche wenigſtens bis jetzt weit maſſenhafter als Dampfſchiffe den Getreidetransport zur See verſehen. 10) Roſcher, Kornhandel S. 15. 11) Schulze, Kornhandel.

12) Kornhandel S. 14. 13) Kornhandel S. 20. 21.

Digitized by Google

Zeit, ja oft nur von Markttag zu Markttag, ſich mit ihrem Bedarfe verſorgen, falls ihnen große disponible Capitalien nicht zu Gebote ſtehen; 3) Fuhrleute (Küper), Lieferanten auf Zeit, Commiſſionaire; 4) die eigentlichen Kornhändler, welche ihre Einkäufe und Verkäufe in großem Maßſtabe ausführen. Man darf annehmen, daß ſich dieſe Syſteme auch geſchichtlich faſt überall in dieſer Folge ausgebildet haben. Das Publicum hat oft geklagt und klagt noch jetzt darüber, daß dieſe vielen Claſſen von Zwiſchenhändlern die Preiſe nur in die Höhe trieben. Dies iſt in ſofern wahr, als dieſe Leute leben und Gewinn haben wollen; allein wenn ſie Lebensunterhalt und Gewinn, wobei man auch ihre vielen Verluſte nicht vergeſſen darf, welche für Andere zu eben ſo vielen Gewinnſten werden, nicht auf dieſem Gebiete ſuchen könnten, ſo müßten ſie ihn auf andern Gebieten ſuchen, und ſomit hier eine erhöhete Concurrenz hervorrufen. Uebrigens aber müſſen wir von jenem klagenden Publicum vorerſt die ungeheure Maſſe der verkaufenden Producenten in Abzug bringen, welche ſich bei dieſer vermehrten Zahl der Zwiſchenhändler immer beſſer ſtehen, indem ihnen dieſe die Mühe der Kornfuhren und dadurch große Zeitverluſte erſparen, außerdem aber die Verkaufsquellen beſſer und ſicherer kennen. Indeſſen iſt die große Zahl der Zwiſchenhändler auch für die Conſumenten kein Nachtheil, ſondern im Ganzen ein Vortheil, indem ſie ſchneller und ſicherer als die Urproducenten die Märkte verſorgen, und localem Mangel abhelfen. Wenn man nur den directen Tauſch zwiſchen Producenten und Conſumenten zulaſſen will, ſo will man den elementaren Zuſtand des Getreidehandels, welcher für viele Zeiten und Orte ganz unmöglich iſt. Denn wie ſollte ſich z. B. Venedig auf dieſe Weiſe mit Brod verſorgen? Auch müßte man um der Conſequenz willen z. B. den Pfefferhandel auf dieſes Stadium reduciren. Will man dies nicht, und man kann es nicht wollen, ſo muß man auch beim Getreide dem Zwiſchenhandel ſeine volle theoretiſche und — weil dieſe an ſich eine leere Phraſe wäre — thatſächliche Freiheit laſſen. Freilich das Conſumentenpublicum will ſich noch gar nicht recht zu der Anſicht bequemen, daß die hohen Preiſe ſeit 1846 im Grunde von den Mangelernten und dem geſunkenen Werthe des Geldes herrühren. Es geht z. B. das bei Kaſan urſprünglich von dem Producenten eingekaufte Getreide, ehe es über Archangel und Stettin nach Oberſchleſien kommt, durch die Hände vieler Zwiſchenhändler, deren jeder ſeinen Profit davon nimmt; aber wie will man es anders einrichten, oder iſt es denn etwa z. B. bei der Baumwolle anders?

X. Getreidepreiſe.

1) Die Zeit bis zur fränkiſchen Monarchie unter Karl dem Großen, bis zum 8. Jahrh. nach Chriſtus.

Man hat es verſucht, für die älteſten geſchichtlichen Zeiten Durchſchnittspreiſe aufzuſtellen, z. B. Garnier, welcher in denſelben 6000 Pfund Getreide (Weizen, Gerſte) 1 Pfund Silber koſten läßt; allein man kennt die Preiſe mit einiger Sicherheit nur bei wenigen Völkern des Alterthums, und dieſe wenigen ſporadiſchen Notizen ſind aus verſchiedenen Jahrhunderten, ſodaß von einem allgemeinen Durchſchnittspreiſe kaum die Rede ſein kann, und man ſich fürs Erſte auf einzelne Völker und Zeiten zu beſchränken hat.

In der Literatur der alten Juden trifft man auf viele Maß-, Gewicht-, Münz- und Preisangaben [1]); allein es beſtehen über deren Werthe noch viele gegründete Zweifel, indem weder die Maße noch die Geldſorten ſicher beſtimmt ſind. Als ein wohlfeiler Preis für 1 Epha Weizenmehl iſt 1 Sekel, für 1 Epha Gerſte ½ Sekel zu Eliſa's Zeiten (896 bis 856 vor Chriſto) angegeben [2]). Ein Epha war nach Thenius [3]) = 1014,39 par. Kubikzoll = ⅓ preuß. Scheffel, nach Joſephus = 1985,77 par. Kubikzoll = ⅔ preuß. Scheffel, und einen Sekel — freilich aus den ſpäteren Zeiten — nimmt Winer zu c. 25 preuß. Silbergroſchen an. Es wäre demnach der Getreidepreis, wenn man die ſpäteren griechiſchen Preiſe damit vergleicht, ein ſehr hoher geweſen, ſodaß man füglich darauf verzichten muß, ſowol den Epha als auch den Sekel zu Eliſa's Zeiten auch nur mit einiger Sicherheit zu beſtimmen.

Im alten Athen war (nach Boeckh, Staatshaushalt der Athener) der Preis für 1 Medimnos Weizen zu Solon's Zeiten 1 Drachme. Wenn man dabei die ältere Drachme zu Grunde legt, ſo erhält man etwa 7⅓ preuß. Silbergroſchen (nach Letronne [4]) dagegen 7¼ Sgr.). Der Medimnos war nach Ideler ungefähr = $^{15}/_{16}$ preuß. Scheffel, dieſen zu etwa 90 Pfund angenommen. Bei dem elementaren Tauſche gab man zu Solon's Zeiten auch ein Schaf für einen Medimnos. Zu den Zeiten des Sokrates bezahlte man den jetzigen Zollvereins-Centner mit 85 rheiniſchen Kreuzern, alſo ungefähr mit 26 Silbergroſchen. Für die Zeit des Demoſthenes oder Alexander's des Großen ſetzt man den Preis des Medimnos gewöhnlich auf 5 Drachmen; das wäre nach Boeckh [5]) = 2 Gulden 4 Kreuzer rheiniſch, dagegen nach Letronne [6]) etwa = 2 Gulden rheiniſch. Andere nehmen nur 3 Drachmen an, was vielleicht der Preis in ſehr wohlfeilen Zeiten war. Wieder Andere beſtimmen den damaligen Preis auf 146 rheiniſche Kreuzer, und Garnier ſetzt den Centner nur mit 58 ſolcher Kreuzer an, während im gemeinen rohen Tauſche zuweilen 1 Schaf für 2 Medimnen gegeben wurde. Nach Say [7]) bezahlte man in der Zeit des Demoſthenes 1 Hectoliter Weizen mit 303 Gran Silber; nach Letronne (Considérations) um 400 vor Chriſtus 3146 Pfund Weizen mit 1 Pfund Silber, womit auch Boeckh in

---

1) Vergl. Winer, Bibl. Realwörterbuch unter den Artikeln Geld, Maaß u. ſ. w. 3. Aufl. 1847. 1848. 2) 2 Kön. 7, 1. 3) Die althebräiſchen Längen- und Hohlmaaße. 1845. 4) Vergl. auch *Wurm*, De ponderum .... rationibus. 1820. 5) Staatshaushalt der Athener. 1817. I, 15. 6) Considérations sur l'évaluation des monnaies grecques et romaines, 1817, und Tabulae octo numorum, 1825. Der Preis von 5 Drachmen iſt bei *Demosthenes*, Adv. Phorm. p. 918 angegeben. 7) Traité II, 3.

Digitized by Google

dem angeführten Werke nahezu übereinſtimmt. Außerordentliche Preiſe, z. B. 1000 Drachmen für 1 Medimnos Weizen bei der Belagerung Athens durch Sulla [8]), können hier nur beiläufig erwähnt werden, da ſie nicht zu den normalen zählen. — Es geht aus dieſer Skizze genugſam hervor, daß wir ſelbſt die Preiſe für eine Stadt wie Athen, über welche wir verhältnißmäßig viele Nachrichten haben, durchaus nicht mit Sicherheit beſtimmen können, obgleich ſich daraus erkennen läßt, daß die Preiſe z. B. von Solon bis Demoſthenes um ein Bedeutendes, nach der gewöhnlichen Annahme um das Fünffache, geſtiegen ſind.

Kaum eine größere Sicherheit haben wir über die Preiſe in dem alten Rom, theils weil wir den Modius, theils weil wir die Münzen, beſonders das Aß, zu den verſchiedenen Zeiten nicht mehr genau anzugeben wiſſen. Nach einer Notiz bei Polybios [9]) koſtete zu deſſen Zeiten (er ſtarb 121 vor Chriſtus) ein ſiciliſcher Medimnos Weizen in Oberitalien oft nur 4 oboli, alſo etwa $4\frac{1}{5}$ preuß. Silbergroſchen. Unter Cajus Gracchus (ziemlich um dieſelbe Zeit) ließ man in Rom vermöge eines Geſetzes den Modius (welchen einige zu $\frac{1}{6}$ berliner Scheffel, andere anders, z. B. Wurm, zu 0,157 preuß. Scheffel beſtimmen) dem Volke zu $\frac{5}{6}$ Aß ab (pro semisse et triente) [10]). Aber man iſt über den Werth des Aß, welcher bekanntlich gleich der Drachme zu wiederholten Malen geändert worden iſt, nicht einig; auch wird auf dieſen Preis kein Werth zu legen ſein, da er als ein Almoſen für die Unbemittelten keinesfalls den natürlichen damaligen Normalpreis repräſentirt, falls überhaupt bei dem unfreien Zuſtande des Getreidehandels von einem ſolchen die Rede ſein kann. Wurm beſtimmt den Preis des Centners Weizen zu Cäſar's Zeiten, den damaligen modius = 0,157 preuß. Scheffel geſetzt, zu 117 rheiniſchen Kreuzern, alſo ungefähr zu 1 Thlr. 4 Sgr. preußiſch, was ſehr hoch wäre, wogegen Garnier für dieſes Quantum nur 52 rheiniſche Kreuzer berechnet. Nach Say [11]) kaufte man damals in Rom einen Hectoliter Weizen mit 270 Gran Silber, während nach anderen Angaben bei der Plünderung des Staatsſchatzes unter Cäſar der Preis eines Centners von 2 auf 1 preuß. Thaler herabging. Letronne [12]) berechnet, daß um 50 vor Chriſto in Rom für 1 Pfund Silber 2681 Pfund Getreide gekauft wurden. Lucius Manutius verkaufte dem Volke den modius noch für 1 Aß [13]); als Valerius Flaccus Aedil war, ließ man den modius nur noch für 4 Aß ab, da die Volks- und die Geldmenge ſich bedeutend vermehrt hatte [14]). Bald darauf aber kam aus Aegypten ſo viel Getreide an, daß man den modius um 2 Aß (an das Volk) verkaufte [15]). Nach Roſcher [16]) ſind die römiſchen Kornpreiſe zu des Plinius Zeiten eben ſo hoch geweſen wie die engliſchen im 19. Jahrh., und nach Anderen von den erſten Zeiten der Republik bis zu den erſten Zeiten der Cäſaren um das Fünffache geſtiegen.

Für die Zeiten der Völkerwanderung und der Einfälle der Barbaren im römiſchen Reiche finden wir theils Aufzeichnungen höchſt niedriger Preiſe gegen die früheren Zeiten, z. B. in Italien, wo man ſein Geld vergrub oder flüchtete, theils Klagen über ſchwere Hungersnoth, z. B. bei dem Einfalle der Vandalen in Spanien [17]). Nach allen geſchichtlichen Documenten ſind dieſe Jahrhunderte, ſowie die nächſtfolgenden ſehr arm an circulirendem Gelde geweſen, und dies läßt in Verbindung mit der dünngeſäeten Bevölkerung und den im Ganzen kleinen Städten auf Preiſe ſchließen, welche unter der römiſchen zur Kaiſerzeit ſtehen.

2) Die Zeit von Karl dem Großen bis zur Entdeckung Amerika's, vom 8. Jahrh. bis 1492.

Auch noch während dieſer Periode hatte ſich die vor der Völkerwanderung im römiſchen Reiche, wenigſtens an den Küſten des Mittelmeeres ſtattfindende Solidarität der Getreidepreiſe und deren Abhängigkeit von einander noch nicht wieder für ein ſo großes Gebiet hergeſtellt. Die Preiſe des einen Platzes wirkten wenig auf die Preiſe der anderen entfernteren Plätze. Karl's des Großen Reich war kein Handelsreich. Uebrigens darf man nicht vergeſſen, daß in dieſer Zeit vielfach vorgeſchriebene Preismaxima beſtanden.

Für Italien liegen uns wenig Preisangaben vor. Die Zerſplitterung in viele Herrſchaften hatte natürlich auch die ſchlimmen Folgen der Handelsſperren mit ihren Preisſchwankungen zur Folge. So herrſchte z. B. 1269 eine furchtbare Theuerungsnoth in Venedig, als Sicilien, Apulien und andere Länder die Getreideausfuhr verboten. Von 1289 bis 1379 war nach Cibario [18]) der Preis für 1 Hectoliter Weizen in Turin, reſp. in Piemont und Sardinien durchſchnittlich 905 Gran feines Silber, oder 4,7 Lire heutigen Geldes für 1 Seſtario (= 0,406 Hectoliter). — Für Spanien iſt der Preis à Fanega (c. 1 preuß. Scheffel) Weizen in Andaluſien pro 1488 zu 50, pro 1489 zu 100 Maravedi angegeben [19]).

Aus Frankreich iſt uns eine größere Zahl hierher gehöriger Preiscourante zugänglich. Zunächſt berechnet Say in ſeinem oben angeführten Traité [20]), daß zu Karl's des Großen Zeiten 1 Hectoliter Weizen 245 Gran Silber gekoſtet habe, wogegen der mehrerwähnte Garnier (A. Smith's Commentator) den Durchſchnittspreis für dieſe Zeit zu 46 rheiniſchen Kreuzern angibt. Am Ende des 11. Jahrh. war eine Reihe von Miswachsjahren mit theuren Preiſen eine Hauptveranlaſſung, daß grade viele Franzoſen den damals beginnenden Kreuzzügen ſich anſchloſſen. Als ein ſpäteres Theuerungsjahr finden wir z. B. 1315 aufgezeichnet, wo Krieg und

8) *Plutarch.* Sulla 13. 9) I, 15. 10) *Livius*, Epit. L. 60. *Plutarch.* Gracchi p. 837. 11) Traité II, 3. 12) Considérations, vergl. mit Boeckh, Staatshaushalt I, 98. 13) *Livius* IV, 12. 13. 16. *Plinius* XVIII, 3. 14) *Livius* XXXI, 4. 15) *Livius* XXXI, 50; XXXIII, 42. 16) Syſtem I, 239.

17) Vergl. hierfür einige Belege bei v. Gülich, Geſch. Darſt. I, 272. 18) Della economia politica. 19) Memor. de la Acad. de Historia VI, 551. 20) II, 3.

Digitized by Google

Näſſe die Urſachen waren. Nach Krünitz[21]) ſtiegen die Preiſe für den Septier (3⅓ preuß. Scheffel)

von 1337 bis 1347 von 12 Sous auf 2 Livres,
von 1349 bis 1369 von 1 L. 1 S. auf 5 L. 12 S.

Eine andere Angabe für dieſelbe Zeit, von Herbert, ſetzt den Preis à Septier Weizen pro 1351 mit 39 Livres 9 Sous, pro 1356 mit 4 Livres (nach dem Gelde am Ende des 18. Jahrh.) an. War ſchon vorher zumeiſt der Wechſel zwiſchen Krieg und Frieden die Hauptveranlaſſung ſchroffer Wechſel geweſen, ſo erhielt ſich dieſer Zuſtand auch während des Conflictes mit England im 14. und 15. Jahrh. Namentlich herrſchte von 1416 bis 1425 eine große Theuerung, während welcher die Regierung ein Preismaximum befahl, freilich ohne den Zweck zu erreichen, während die Mark Silber von 6 auf 40 Livres (doch wol wegen der Münzverſchlechterung) ſtieg. Endlich wurde erlaubt, den Septier zu 5 écus d' or zu verkaufen. Unter Karl VII. (1422 bis 1461) waren, ſo lange Krieg mit England geführt wurde, hohe Preiſe, beſonders 1455; nach dem Frieden aber trat eine Reihe von 69 wohlfeilen Jahren ein, während welcher der Septier 3 bis 4 Livres galt; und obgleich der Preis der Mark Silber wegen der verſchlechterten Münzen immer höher ſtieg, ſo hatte man doch in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. billigere Preiſe als im 13. und 14. Jahrh. Nach Garnier koſtete der Centner Weizen unter Karl VII. durchſchnittlich 64 rheiniſche Kreuzer oder c. 18 preuß. Silbergroſchen, während Roſcher[22]) c. 300 Gran feines Silbers als den pariſer Preis für den Hectoliter von demſelben Getreide für die Zeit kurz vor der Entdeckung von Amerika referirt. Von 1415 bis 1515 hat Frankreich nach Caſſagnac[23]) nur 3 Theuerungsjahre gehabt. Den Durchſchnittspreis für einen Setier (Septier) Weizen von 1202 bis 1531 gibt Kraus[24]) zu 7 Francs 65 Centimes des heutigen Geldes an, und nach Montvéran[25]) verhalten ſich die Preiſe dieſer Frucht für die Zeit von 1307 bis 1560 (wobei freilich die letzten Jahre ſeit 1545 — den vorhergehenden ſehr unähnlich ſind) zu den Preiſen des 19. Jahrh. wie 1 : 2,76.

Auch die ſchwere Theuerung in England von 1067 bis 1070 war hauptſächlich durch den Kriegszuſtand der normanniſchen Invaſion veranlaßt; blos in Yorkſhire und nördlich davon ſtarben an 100,000 Menſchen vor Hunger, meiſt Angelſachſen[26]). Nach v. Gülich[27]) war der Durchſchnittspreis à Quarter Weizen in und bei London

von 1202 bis 1286 59 Schillinge 1¼ Pence
" 1287 " 1338 38 " 8 "

Noch weit größer ſind die Schwankungen, welche Stowe für die Zeit von 1238 bis 1317 notirt, wobei er freilich eben nur die Extreme dieſer Periode angibt. Es koſtete nämlich ein Quarter Weizen:

1238	14	Schillinge	11	Pence
1246	158	"	9	"
1257	189	"	5	"
1302	39	"	8	"
1315	198	"	5	"
1316	317	"	5	"
1317	436	"	6	"

Aber wahrſcheinlich ſind hierbei die Münzen nicht als gleichwerthig, wenn auch gleichnamig in Anſatz gebracht. In der Mitte des 14. Jahrh. wurde der Preis von 20 und einigen Schillingen von Vielen ſchon als ein hoher Preis angeſehen. Aehnliche Schwankungen zeigen ſich aber auch in Bezug auf die Jahreszeiten, indem noch kein ausgleichender Handel ſich geltend machte. So ſtanden während des 13. und 14. Jahrh. im Juni und Juli die Preiſe oft 4 bis 5 Mal höher als im September und October (gleich nach der Ernte, welche damals wegen der ſpäteren Ausſaat u. ſ. w. etwa 14 Tage ſpäter erfolgte als jetzt). Nach v. Gülich[28]) war der Durchſchnittspreis à Quarter Weizen in und bei London, nach jetzigem Gelde:

von 1339 bis 1416 21 Schill. 3½ Pence
von 1423 " 1515 21 " 3½ "

alſo ganz gleich.

Eine merkwürdig abſteigende Scala, aber wol nur durch Herausgreifen einzelner Jahre, ſtellt F. M. Eden in ſeinen Tables of prices[29]) auf. Darnach hat gekoſtet 1 Quarter Weizen in England:

1125 bis 1126	20	Schill.	—	Pence
1270 bis 1272	6	"	8	"
1293	8	"	—	"
1313	5½	"	—	"
1390	8	"	8	"
1406	4½	"	—	"
1407	3	"	7	"
1439	8	"	—	"
1444	4⅓	"	—	"
1463	1⅓ bis 4⅔ Schill.			
1466	6 Schill. 8 Pence.			

Doch iſt hinzugefügt, daß der Preis 1390 auch bis 16 Schill. 8 P. und 1439 bis 26 Schill. 8 P. geſtiegen ſei. Nach Fleetwood war von 1202 bis 1560 der Durchſchnittspreis à Quarter Weizen im heutigen Gelde und zwar im Mittel von 72 Jahren (d. h. wol ſolchen, deren Preiſe ihm bekannt geworden) 27¼ Schill.

Für Teutſchland reichen unſere früheſten Angaben bis 797 zurück, wo wir im Capitulare Saxonicum das Verhältniß des Preiſes von Roggen, Gerſte und Hafer wie 30 : 30 : 15 angeſetzt finden. Eine andere Notiz ſetzt den Preis von 60 baieriſchen Maß Weizen für das 10. Jahrh. auf 7 Kupferpfennige, deren 120 auf ein Pfund gingen. Als Hungerjahre ſind für das Magdeburgiſche, Mannsfeldiſche u. ſ. w. die Jahre von 1218 bis 1279 bezeichnet[30]). Im J. 1280 bis 1282

21) Encyklopädie. 40. Bd. S. 41. 22) Syſtem I, 245. 23) Constitutionnel. 1856. Juli. 24) Vermiſchte Schriften I. Taf. IV. 25) Bulletin de la soc. franç. de statist. 1830. 26) *A. Thierry*, Histoire de la conquête des Normands I, 321. 27) Tabellen II, 24.

28) Tabellen II, 24. 29) State of poor III. Append. I. 30) v. Gülich, Geſch. Darſt. II, 164.

Digitized by Google

hatte nach Palacky [31]) Böhmen eine ſchwere Theuerungs- und Hungersnoth. Im J. 1361 ſtand nach der ſchlechten Ernte in dieſem Lande ein „Strich“ Roggen auf 30 Sgr., nachdem er im Jahre vorher auf 3 Sgr. geſtanden hatte; 1362 fiel er auf 1 Sgr., und König Karl IV. befahl den Klöſtern und Städten die Anlegung von Magazinen. Eine intereſſante Tabelle über die Preiſe der 4 Hauptgetreidearten in der Stadt Braunſchweig für das 14. und 15. Jahrh. findet ſich bei v. Gülich [32]). Es koſtete nämlich ein Himten (deren 9 1/3 = 1 engliſchen Quarter ſind) im Conventionsgelde (36 Mgr. = 1 preuß. Thaler) nach der daſigen Blaſianiſchen Fruchttaxe:

in den 5 dem genannten Jahre vorhergehenden Jahren	Weizen		Roggen	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1330	1	5 1/5	1	1 4/5
1348	1	1 1/5	1	—
1353	—	6 3/5	—	6 3/5
1357	1	4 1/5	1	3 1/5
1362	1	3 1/5	1	3 1/5
1368	1	4	1	3 1/5
1374	1	—	1	—
1389	1	— 4/5	1	1 3/5
1432	2	—	1	2 4/5
1445	2	3 1/5	1	6 3/5
1450	1	—	1	—
1468	2	6 3/5	2	3 1/5
1473	1	4	1	4
1480	2	1 1/5	1	4
1485	1	4	2	—
1490	3	—	2	4 1/5
1492	6	—	6	—
1496	3	4 1/5	3	4 1/5
	Gerſte		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1330	1	—	—	6 2/5
1348	—	6 3/5	—	4 1/5
1353	—	6 2/5	—	4 1/5
1357	1	1 3/5	—	6 3/5
1362	1	1 3/5	1	—
1368	1	—	—	4 1/5
1374	1	1 3/5	—	6 2/5
1389	—	7 1/5	—	6 3/5
1432	1	6 3/5	1	1 2/5
1445	2		1	1 1/5
1450	1	1 3/5	—	7 1/5
1468	1	1 2/5	1	1 3/5
1473	1	1 1/5	1	1 1/5
1480	1	4	1	1 1/5
1485	1	—	—	7 1/5
1490	1	—	—	7 1/5
1492	3	1 1/5	2	3 1/5
1496	3	—	1	6 3/5.

Hiernach wären die Schwankungen nicht ſo groß geweſen, wie wir ſie vorhin beobachtet haben; allein wir haben hier eine Kloſtertaxe vor uns, welche in ihren Anſätzen auf jeden Fall die Extreme der Theuerung abſtumpft, und außerdem für ihr Zinskorn etwas unter den Marktpreis der guten Waare heruntergeht.

Uebrigens aber ſtellt auch Teutſchland im Mittelalter zahlreiche Beiſpiele von Hungerjahren und enormen Preisſchwankungen auf, ein Beweis von dem fehlenden Privathandel und für das Unzureichende von Staats- und Stadtmagazinen [33]). Es werden entſetzliche Thatſachen von den Hungersnöthen jener Zeiten erzählt; in Preußen kam es vor, daß Kinder ihre Aeltern und umgekehrt ſchlachteten; beim Einfalle der Mongolen in Ungarn wurde ein Mann hingerichtet, welcher in der Beichte geſtand, daß er aus Hunger (?) 60 Kinder und 8 Mönche geſchlachtet habe [34]). Man braucht nur die Chroniken der einzelnen Städte einzuſehen, um entſetzliche Preisdifferenzen und Hungerjahre dutzendweiſe zu finden. Als europäiſche Theuerungsjahre nach Chriſti Geburt gelten: 873—874, 897, 1197, 1259, 1281, 1437—1438; andere wird man aus der Specialgeſchichte ergänzen.

3) Von der Entdeckung Amerika's bis zur Beendigung der franzöſiſchen Revolution, von 1492 bis 1815.

Während wir über Italien Nichts zu berichten haben, entnehmen wir in Betreff Spaniens den Memor. de la Acad. de Histor. [35]) die Nachricht, daß dort der Preis des Fanega (c. 1 preuß. Scheffel) Weizen geweſen iſt: 1505: 375 bis 600, 1508: 306, 1509: 85 Maravedi, woraus ſich gewaltige Differenzen ergeben, welche man indeſſen auch noch ſpäter wiederfindet, zum Theil als eine Folge der dort herrſchenden Sperrmaßregeln zwiſchen den einzelnen Provinzen. So berichtet Willoughby [36]), daß man in der Mitte des 17. Jahrh. auf einer Strecke von 20 Meilen gleichzeitige Differenzen von 300 Procent im Preiſe angetroffen habe. Daſſelbe geht aus einem Preisverzeichniſſe für die Stadt Medina di Rio ſeco (in der Provinz Leon) während der Jahre 1800 bis 1805 hervor. Der Preis à Fanega Weizen war dort:

im Mai	1800	28 1/2	Realen
„ „	1801	43	„
„ „	1802	65 1/2	„
„ „	1803	65	„
„ „	1804	155	„

Vollſtändiger ſind unſere Quellen über Frankreich. Auf die Regierung Franz des Erſten († 1547) folgten 10 Mangeljahre, und unter dieſen 6 unmittelbar auf einander; der Grund war große Trockniß [37]). Als ein hervorragendes Theuerungsjahr wird 1565 angegeben.

31) Geſch. von Böhmen II, 335. 32) Tabellen II, 21.

33) Vergl. v. Gülich, Geſch. Darſt. II, 163. 164. 34) Wachsmuth, Europäiſche Sittengeſchichte III, 1. S. 522. 35) VI, 551. 36) In *Harris*, Collection II, 202. 37) Caſſagnac im Constitutionnel. 1856. Juli.

Digitized by Google

Dazu geſellte ſich der in Folge des Silbers von Potoſi u. ſ. w. geſunkene Geldwerth; während vor der Entdeckung von Amerika der Preis eines Hectoliters Weizen in Paris noch 300 Gran feines Silber war, ſtand er von 1546 bis 1566 auf 900 Gran[38]). Der pariſer Weizenpreis war von 1490 bis 1535 um 160 Proc., bis 1546 um 219 Proc. geſtiegen, aber der Durchſchnitt von 1577 bis 1588, wobei das Theuerungsjahr 1573, in welchem die hungernden Landleute mit Gewalt nach Paris drangen, um Brod zu ſuchen, nicht einbegriffen iſt, iſt über 5 Mal höher als der Durchſchnitt von 1492 bis 1501[39]). Unter Heinrich IV. ſtieg der Septier Weizen auf den Durchſchnitt von 33 Livres 4 Deniers, fiel unter Ludwig XIII., mit Ausnahme einiger Theuerungsjahre, beſonders 1626, auf 22 Livres 5 Sous, und ging unter der Minorennität Ludwig's XIV. wieder auf 33 L. 6 S., ein Preis, welcher weit höher war als in der Mitte des 18. Jahrh. Nachdem noch 1708 der Septier nur 8 Livres gekoſtet hatte, mußte man ihn 1709, welches allerdings eins der ſchlimmſten Mißjahre in der franzöſiſchen Geſchichte iſt, mit 50 Liv. bezahlen, alſo 6 mal höher. Ebenfalls theuere Jahre, und zwar ziemlich gleichmäßig theuere, da in ihnen der Brodpreis nur wie 21,10 zu 17,75 differirte, waren 1734 bis 1743, wo nach Melier[40]) in Frankreich 17 Proc. mehr Menſchen als gewöhnlich ſtarben. Nach einer Ueberſicht bei Krünitz[41]) ſtieg zwiſchen 1337 und 1742 der Preis à Septier Weizen in folgenden Zwiſchenſtufen:

von	1337—1347	von	—	Liv.	12	Sous auf	2	Liv.	—	S.
„	1349—1369	„	1	„	1	„ „	5	„	12	„
„	1516—1526	„	1	„	2	„ „	4	„	3	„
„	1559—1569	„	3	„	12	„ „	10	„	7	„
„	1570—1580	„	4	„	13	„ „	14	„	—	„
„	1581—1590	„	5	„	13	„ „	40	„	—	„
„	1690—1700	„	7	„	18	„ „	39	„	6	„
„	1733—1742	„	10	„	7	„ „	38	„	2	„

Ein ausführliches Verzeichniß der franzöſiſchen Getreidepreiſe von 1202—1745 findet ſich in dem „Essai sur la Police générale des grains, sur leur prix et sur les effets de l' agriculture,“ Berlin 1750. Darnach haben die verſchiedenen Ernteerträgniſſe, die geänderten Werthe der Münzen, die Vermehrung des Metallgeldes u. ſ. w. auf die Preiſe der Cerealien (muß genauer heißen: auf das Schwanken derſelben) weniger eingewirkt als der Wechſel friedlicher und kriegeriſcher Zeiten; meiſt iſt das Getreide theuer geweſen zur Zeit der Kriege im Innern und mit dem Auslande, wohlfeil zur Zeit des Friedens.

Nach Meſſance[42]) ſtand der Preis für einen Septier Weizen zu Paris zwiſchen 1743 und 1763 in den 4 wohlfeilſten Jahren durchſchnittlich auf 14 Livres 18 Sous, in den 4 theuerſten auf 19 L. 1 S., und die Durchſchnittszahl der jährlichen Todesfälle zu Paris war in jenen 4 wohlfeilſten Jahren 16,859, in den 4 theuerſten 20,895. — Wie ſchon bemerkt iſt, hatte Frankreich mit einzelnen Ausnahmen, z. B. 1764, ein halbes Jahrhundert vor der Revolution ſehr niedrige Preiſe. — Den Durchſchnittspreis à Septier Weizen von 1535 bis 1785 wird von Kraus in ſeinem bereits genannten Werke zu 21,94 Francs berechnet, während Say[43]) für den Hectoliter in den folgenden Zeitpunkten den Preis ſo angibt:

unter Karl VII.	219	Gran	fein.	Silber.
1514	333	„	„	„
1536	731	„	„	„
1610	1130	„	„	„
1640	1280	„	„	„
1789	1342	„	„	„

Der Anfang der Revolution fiel bekanntlich mit den Wirkungen der durch die Mißernten von 1788 fg. erzeugten theueren Preiſe zuſammen, welche mehre Jahre hindurch dauerten, während (z. B. 1793) das benachbarte Teutſchland auffallend niedrige Preiſe hatte, aber wegen der Kriegsſperre Nichts dahin einführen konnte. Im J. 1795 koſtete in Paris das Pfund Brod 300 Francs Aſſignaten, in den Provinzen 30 bis 50 Sous Münze[44]). Die bordeauxer Weizenpreiſe ſind bei Gülich[45]) à engliſchen Quarter für 1800 bis 1809 im Durchſchnitte zu 50 Schilling 7 Pence (engliſch) angegeben. Auch in den folgenden Jahren ſtand der Preis immer noch hoch genug, z. B. 1812 für 1 Pfund Brod auf 7 Sous, und bekanntlich verzögerte ſich Napoleon's Zug nach Rußland wegen des Mangels an Proviant um mehre Wochen. Für die Provinz Biscaya ſtellt Gülich[46]) die Preiſe à 1 engliſchen Quarter Weizen in folgender Tabelle von 1700 bis 1799 zuſammen:

1700—1709	24	sh.	4	d.
1710—1719	29	„	2	„
1720—1729	21	„	3	„
1730—1739	25	„	9	„
1740—1749	28	„	6	„
1750—1759	25	„	2	„
1760—1769	33	„	9	„
1770—1779	36	„	6	„
1780—1789	38	„	6	„
1790—1799	53	„	—	„

Nach der Revue d. d. Mondes (1835) koſteten 2 Pfd. Brod (1 Kilogr.) von 1700—1763 1 Sou 6 Deniers
„ 1763—1812 2 „ — „
(wobei jedoch andere Sous als die gewöhnlichen gemeint ſein müſſen), während in dieſer Zeit die Fleiſchpreiſe ſich vervierfacht haben, die Preiſe der Induſtrieproducte dagegen herabgegangen ſind, z. B. die Tuche und anderen Wollſtoffe um $\frac{1}{3}$, die ſeidenen und baumwollenen um $\frac{1}{4}$.

Für **Holland** (mit Einſchluß des jetzigen Belgiens) entnehmen wir einen ſpeciellen Preiscourant der Encyklopädie von Krünitz[47]). Es koſtete darnach die amſter-

38) Roſcher, Syſtem I, 245. 39) Ebendaſ. I, 243. 40) Sitzung der pariſer Akademie der Wiſſenſchaften vom 7. Sept. 1841. 41) Encyklop. 46. Bd. S. 41. 42) Recherches sur la population p. 311.

43) Traité II, 3. 44) Caſſagnac im Constitutionnel. 1856. Juli. 45) Tabellen II, 26. 46) Ebendaſ. 47) 46. Bd. S. 35 fg.

damer Laſt (13 amſterdamer waren um 1788 = 12 hamburger) in Goldgulden (à 18 Ggr. 8 Pf. ſächſiſch = 23 Sgr. 4 Pf. preußiſch)

		Weizen	Roggen
	1646	125	82
	1647	140 — 200	84 — 105
	1648	180 — 260	108 — 124
	1649	190 — 224	140 — 145
	1650	208 — 234	128 — 185
	1651	199 — 234	169 — 181
	1652	232 — 250	156 — 185
	1653	238 — 270	116
	1654	140 — 166	98 — 100
	1655	130 — 152	68 — 95
	1656	140 — 170	110 — 114
	1657	? ?	96
	1658	140 — 144	85
	1677	148 — 170	100 — 112
	1692	108 — 132	100 — 150
	1693	145 — 175	116 — 135
	1695	134 — 178	75 — 105
	1697	150 — 200	117 — 136
	1698	180 — 230	160 — 260
Am 1. Oct.	1699	236 — 276	176 — 200
„ „ „	1700	125 — 155	78 — 100

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.
Am 1. Oct.	1701	60 — 78	90 — 122
„ „ „	1702	56 — 70	86 — 114
„ „ „	1703	60 — 80	85 — 128
„ „ „	1704	58 — 77	95 — 125
„ „ „	1705	58 — 77	91 — 122
„ „ „	1706	56 — 69	90 — 115
„ „ „	1707	56 — 70	88 — 118
„ „ „	1708	77 — 95	108 — 138
„ „ „	1709	204 — 240	242 — 326
„ „ „	1710	128 — 152	145 — 225
„ „ „	1711	83 — 101	146 — 164
„ „ „	1712	78 — 93	130 — 148
„ „ „	1713	84 — 96	135 — 160
„ „ „	1714	95 — 110	157 — 177
„ „ „	1715	74 — 92	91 — 134
„ „ „	1716	70 — 94	104 — 135
„ „ „	1717	74 — 87	97 — 125
„ „ „	1718	73 — 83	106 — 126
„ „ „	1719	85 — 95	100 — 114
„ „ „	1720	76 — 82	92 — 100
„ „ „	1721	57 — 70	92 — 100
„ „ „	1722	47 — 60	82 — 104
„ „ „	1723	57 — 68	92 — 120
„ „ „	1724	77 — 86	97 — 121
„ „ „	1725	82 — 92	116 — 130
„ „ „	1726	74 — 92	98 — 128
„ „ „	1727	82 — 95	94 — 118
„ „ „	1728	64 — 78	78 — 110
„ „ „	1729	61 — 75	100 — 110
„ „ „	1730	47 — 60	78 — 109
„ „ „	1731	53 — 64	77 — 111

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.
Am 1. Oct.	1732	48 — 57	70 — 96
„ „ „	1733	54 — 61	74 — 98
„ „ „	1734	72 — 81	100 — 124
„ „ „	1735	62 — 72	96 — 125
„ „ „	1736	74 — 84	96 — 116
„ „ „	1737	62 — 75	108 — 130
„ „ „	1738	62 — 74	106 — 122
„ „ „	1739	68 — 77	104 — 124
„ „ „	1740	105 — 123	188 — 242
„ „ „	1741	106 — 122	156 — 208
„ „ „	1742	60 — 82	94 — 134
„ 31. Oct.	1743	70	120
Im Sept.	1744	64	111
Am 1. Oct.	1745	74	114
„ „ „	1746	86	136
Im Auguſt	1747	109	155
„ October	1747	94	142
„ „	1748	94	141 — 152
„ „	1749	80	140 — 143
Im Auguſt	1750	73	133
„ October	1751	79	128
„ „	1752	77	128
„ „	1753	70 — 71	124 — 128
„ „	1754	70	106
Am 31. Oct.	1755	80	116
Im Juli	1756	87	112
„ October	1756	152	152
„ Nov.	1756	136	143
	1757	128	160
„ Sept.	1758	101	140
„ Nov.	1758	109 — 113	151
„ October	1759	78	137
„ „	1760	79	121
„ Sept.	1761	76	132
„ „	1762	98	136
„ October	1763	84	128
25. Sept.	1764	82	134
1. Oct.	1765	80 — 91	134 — 166
März	1766	94 — 103	138 — 158
October	1766	94 — 103	156 — 170
März	1767	85 — 95	146 — 162
November	1767	75 — 92	172 — 210
Juli	1768	82 — 96	194 — 220
November	1768	98 — 108	196 — 210
December	1768	100 — 113	188 — 204
März	1769	114 — 122	186 — 208
Juli	1769	80 — 94	144 — 170
December	1769	94	138 — 170
März	1770	81 — 91	128 — 145
Auguſt	1770	94 — 104	138 — 166
October	1770	130 — 140	150 — 190
December	1770	120 — 131	148 — 176
Februar	1771	134 — 144	162 — 188
April	1771	146 — 152	160 — 178
October	1771	180 — 206	180 — 220
November	1771	190 — 206	192 — 225
December	1771	198 — 214	195 — 230

Digitized by Google

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.
Januar	1772	210 — 236	218
April	1772	140 — 208	178 — 214
Auguſt	1772	? ?	190 — 230
December	1772	? ?	182 — 236
Februar	1773	140 — 150	185 — 230
Juni	1773	110 — 134	184 — 235
Auguſt	1773	90 — 114	176 — 202
December	1773	84 — 112	180 — 206

		Preuß. Roggen.	Poln. Weizen.	Seel. Weiz.
Januar	1774	80 — 110	175 — 200	196
Mai	1774	70 — 88	172 — 192	200
Septbr.	1774	102 — 114	188 — 200	216
December	1774	108 — 118	158 — 200	
Februar	1775	105 — 118	154 — 198	
Juni	1775	118 — 125	160 — 200	
Auguſt	1775	114 — 125	168 — 202	
December	1775	105 — 120	152 — 192	156
Februar	1776	106 — 120	150 — 192	164
Mai	1776	100 — 116	140 — 170	150
Juli	1776	90 — 104	132 — 164	150
Septbr.	1776	76 — 98	128 — 162	150
October	1776	86 — 104	130 — 164	150
December	1776	76 — 98	120 — 156	146
März	1777	79 — 94	122 — 150	146
Mai	1777	64 — 88	110 — 140	140
Juni	1777	60 — 78	100 — 135	
Juli	1777	80 — 96	115 — 155	165

Da Amſterdam in dieſer Zeit noch der Hauptkornplatz der Welt war, ſo glaubten wir dieſe ſpecielle Ueberſicht, welche höchſt intereſſante Einblicke gewährt, mittheilen zu dürfen. Es geht unter Anderem hieraus hervor, daß der Weizenpreis zum Roggenpreiſe nahezu das conſtante Verhältniß wie 3 : 2 hat, ſowie das andere noch bedeutſamere Factum, welches aus der großartig organiſirten und freien Natur des dortigen Handels erklärlich iſt, nämlich daß die Preiſe (derſelben Fruchtart) bei weitem nicht ſolchen Schwankungen unterlegen haben, als gleichzeitig in den meiſten andern Ländern.

Der durchſchnittliche Preis des Weizens in Brüſſel für 1 Raſière (= 0,9 preuß. Scheff.) war in Sols de Brabant (à 2,539 rhein. Kreuz.) nach Quetelet [48])

1500 — 1549	12,6 Sols de Brab.
1550 — 1599	39 " " "
1600 — 1699	70 " " "
1700 — 1799	63 " " "

Nach demſelben [49]) ſtellen ſich dieſe Preiſe im 50jährigen Durchſchnitte (ebenfalls für 1 Raſière à 0,491 Hectoliter und in brabanter Sols à 9 franz. Cents), wie folgt:

	Weizen	Roggen
1500 — 1549	12,3	9,8
1550 — 1599	39	27,4
1600 — 1649	68,4	47,8
1650 — 1699	71,2	53
1700 — 1749	57,8	39,8
1750 — 1799	68,4	46,2

Das Verhältniß der Preiſe für Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer ſtellt ſich zu Brüſſel im 16., 17. und 18. Jahrh. nach Rau [50]) folgendermaßen:

	Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer
im 16. Jahrh. =	126,7 :	100 :	80 :	50
" 17. " =	138,8 :	100 :	82,9 :	51,9
" 18. " =	147 :	100 :	86,7 :	55,2

Der Durchſchnittspreis für 1 Hectoliter Roggen in Antwerpen war nach derſelben Auctorität [51]) 5,34 rhein. Gulden.

Wenn wir auch für England bei der Benutzung unſerer Quellen dieſelbe Methode befolgen, nämlich die Angaben derſelben in einer und derſelben Quelle nicht aus einander zu reißen und wo möglich mit dem Schlußjahre ſolcher Ueberſichten in die hiſtoriſche Reihe einzutreten, ſo war nach Gülich [52]) der Durchſchnittspreis à Quarter Weizen in London von 1453 bis 1497 14 Schill. 1 Penny nach jetzigem Gelde, wogegen Eden [53]) für 1515 einen Preis von 20, Roſcher [54]) für die Zeit unter Heinrich VIII. 7 bis 8 Schill. notirt. Für die Zeit von 1499 bis 1560 referirt Gülich [55]) einen Preis von 10 Schill. 9/11 Penny. Unter Eliſabeth ſtand Anfangs der Preis außerordentlich niedrig, nämlich auf 8 Schill. jetzigen Geldes, ſodaß man den Normalpreis für die Erlaubniß zur Ausfuhr (für Weizen) 1562 auf 10 Schill. ſetzte. Aber ſchon 1570, noch mehr 1593, ſtanden die Preiſe viel höher, ſodaß im letzteren Jahre der Normalpreis für die erlaubte Ausfuhr zu 20 Schill. à Quarter beſtimmt wird. Im J. 1590 war nach Eden der Preis 21 Schill. geweſen. Im Ende der Regierung der Eliſabeth koſtete 1 Quarter Weizen 30 Schill. [56]). Nach Fleetwood betrug zwiſchen 1561 und 1601 der Durchſchnittspreis ſogar 47 Schill. 5⅓ Pence im heutigen Gelde. Nach einer Ueberſicht bei Gülich [57]) koſtete in und bei London 1 Quarter Weizen

1595	2 Pf. St.	— Schill.	—	Pence
1596	2 " "	8 "	—	"
1597	3 " "	9 "	6	"
1598	2 " "	16 "	8	"
1599	1 " "	19 "	2	"
1600	1 " "	17 "	8	"

Nach derſelben Quelle [58]) war der Durchſchnittspreis à Quarter deſſelben Getreides in und bei London nach jetzigem Gelde

von 1595 — 1620 41 Schill. 9 9/11 P.
" 1621 — 1636 50 " — "

48) Recherches statist. sur le royaume des Pays-Bas. 1829. 49) Ebendaſ.

50) Lehrbuch I. §. 193. 51) Ebendaſ. §. 214. 52) Tabellen II, 24. 53) State of poor. 54) Syſtem I, 229. 55) Tabellen II, 24. 56) A. Smith I, 454. 57) Tabellen II, 24. 58) Ebendaſ.

Digitized by Google

Dagegen ſtand von 1626 bis 1645 auf dem Markte zu Wincheſter der Mittelpreis des Weizens auf 39 Schill. 10 P. — Unter Cromwell, namentlich 1646 bis 1650, wo innere Unruhen eintraten und außerdem die Zahlmünze ſich bis um 20 Proc. verſchlechterte (ein Uebelſtand, dem erſt 1717 wieder abgeholfen ward), hatte man ſehr hohe Preiſe. Nach einem uns vorliegenden Excerpt war auf dem Markte zu Windſor der Durchſchnittspreis für den Quarter Weizen

1646	48	Schill.	—	Pence
1647	73	„	8	„
1648	85	„	—	„
1649	80	„	—	„
1650	76	„	—	„

Für 1595 bis 1685 gibt Eden bei Roſcher[59]) den Durchſchnittspreis deſſelben Quantums zu 38 Schill. [illegible] P. an und für 1637 bis 1700 der Letztere[60]) zu 51 Schill. Eine Ueberſicht des Preiſes für das ganze 17. Jahrh. von 5 zu 5 Jahren à Quarter Weizen gibt v. Gülich[61]) in Folgendem:

1605	1	Pf. St.	15	Schill.	10	Pence
1610	1	„ „	15	„	10	„
1615	1	„ „	18	„	8	„
1620	1	„ „	10	„	4	„
1625	2	„ „	12	„	—	„
1630	2	„ „	15	„	8	„
1635	2	„ „	16	„	—	„
1640	2	„ „	4	„	8	„
1645	?	„ „	?	„	?	„
1650	3	„ „	16	„	4	„
1655	1	„ „	13	„	4	„
1660	2	„ „	16	„	6	„
1665	2	„ „	9	„	4	„
1670	2	„ „	1	„	8	„
1675	3	„ „	4	„	8	„
1680	2	„ „	5	„	—	„
1685	2	„ „	6	„	8	„
1690	1	„ „	14	„	8	„
1695	2	„ „	13	„	—	„
1700	2	„ „	—	„	—	„

Das wohlfeilſte Jahr war 1687 mit 1 Pf. St. 5 Schill. 2 P., das theuerſte 1649 mit 4 Pf. St.

In Schottland war nach Roſcher[62]) während des 17. Jahrh. das Fleiſch ſo wohlfeil, daß oft 1 Pfund Haferbrod ſoviel koſtete, wie 1 Pfund des beſten Fleiſches.

Nach Gülich[63]) waren in und bei London der durchſchnittliche Preis à Quarter Weizen nach heutigem Gelde

von 1701 — 1709	34	Schill.	8 [illegible]	Pence
„ 1710 — 1719	43	„	6 [illegible]	„
1720	32 [illegible]	„	—	„
von 1720 — 1729	37	„	4 [illegible]	„
„ 1730 — 1739	31	„	7 [illegible]	„
1740	48 [illegible]	„	—	„

Nach Anderen koſtete der Weizen in den wohlfeilen Jahren 1744, 1745, 1751 und 1752 32 Schill. 10 P., und in dieſen Jahren zuſammen ſtarben zu London 83,415 Menſchen, in den theuren Jahren 1736, 1737, 1740 und 1741 dagegen, wo der Quarter durchſchnittlich 52 Schill. 6 D. koſtete, ſtarben ebenda zuſammen 118,384 Menſchen.

Der Preis à Quarter Weizen in und bei London von 1740 bis 1749 war nach Gülich[64]) durchſchnittlich 31 Schill. 10 [illegible] P., und nach Roſcher[65]) ſchwankte auf dem Markte zu Eton der Buſhel Weizen von 1700 bis 1750 zwiſchen 11 Schill. 6 P. und 2 Schill. 11 P. Von 1741 bis 1756 war der Weizenpreis zu Windſor nur 29 Schill. 4 P., alſo für die Pächter eine drückende Wohlfeilheit, die ohne die Ausfuhrprämien noch drückender geweſen wäre, aber auch für die Induſtrie ihre großen Nachtheile hatte[66]). Schon von 1730 bis 1741 hatten die Preiſe einen ſehr niedrigen Stand. — Nach Gülich[67]) war der Durchſchnittspreis à Quarter Weizen in und bei London von 1750 bis 1759 nach jetzigem Gelde wieder 37 Schill. 8 [illegible] P., und von 1742 bis 1762 ſtand er ſelten über 40 Schill.[68]). Nach Roſcher[69]) betrug der Durchſchnitt von 1701 bis 1764 40 [illegible] Schill., während Fleetwood den Durchſchnitt von 1595 bis 1764 zu 45 Schill. (heutigen Geldes) anſetzt. Der Preis des Wincheſter-Quarters ſtand in Windſor

von 1716 — 1725	auf	1	Pf. St.	15	Schill.	5	P.
„ 1726 — 1735	„	1	„ „	15	„	2	„
„ 1736 — 1745	„	1	„ „	12	„	1	„
„ 1746 — 1755	„	1	„ „	13	„	3	„
„ 1756 — 1765	„	1	„ „	19	„	3	„

Den Durchſchnittspreis des Quarters Weizen in und bei London von 1760 bis 1769 ſetzt v. Gülich[70]) auf 41 Schill. 4 [illegible] P. jetzigen Geldes und den für ganz England im Jahre 1770 auf 43 [illegible] Schill.

In den erſten 1770er Jahren wurde England verhältnißmäßig nicht von ſo hohen Preiſen heimgeſucht wie die meiſten andern Länder. Die Ernte war nicht ganz ſo unergiebig wie auf dem Continente, aber die Induſtriellen hatten doch viel zu leiden, ſodaß London zwiſchen 1757 und 1777 wiederholt um zollfreie Einfuhr petitionirte. Den Durchſchnittspreis à Quarter Weizen in und bei London von 1770 bis 1779 notirt v. Gülich[71]) mit 45 Schill. 3 [illegible] P. nach heutigem Gelde, dagegen den Preis für 1782 mit 47 [illegible] Schill.[72]) und für 1780 bis 1789 mit 45 Schill. 9 [illegible] P.[73]). — Nach Tooke's[74]) Urtheil ſind in England von 1688 bis 1792 die Preiſe während der Kriegsjahre nicht weſentlich theurer geweſen als während der Friedensjahre, eine Abnormität, welche man aus der ſicheren inſularen Lage des Landes, noch mehr aber wol aus den ergiebigen

59) Syſtem I, 246. 60) Ebendaſ. 61) Tabellen II, 24. 62) Syſtem I, 226. 63) Tabellen II, 24 und I, 17.

64) Tabellen II, 24. 65) Kornhandel S. 60. 66) Krünitz, Encyklopädie. 45. Bd. S. 354. 67) Tabellen II, 24. I, 17. 68) Geſch. Darſt. I, 134. 135. 69) Syſtem I, 246. 70) Tabellen II, 24. I, 17. 71) Tabellen II, 24. 72) Ebendaſ. I, 17. 73) Ebendaſ. II, 24. 74) History of prices I, 97.

Digitized by Google

Ernten zu erklären hat. Auch während der erſten Jahre der franzöſiſchen Revolution, ſelbſt nach 1793, erhoben ſich die Preiſe wenig über ihren früheren Stand. Von 1789 bis 1793 hielt ſich der Quarter Weizen im Durchſchnitte auf c. 47 Schill.[75]), und für 1792 im Beſonderen gibt Gülich[76]) als Durchſchnittspreis $41\frac{1}{4}$ Schill. an. Der Durchſchnittspreis à Quarter Weizen ſtellt ſich nach Eden, reſp. Roſcher[77]) für die Zeit von 1686 bis 1795 auf 38 Schill. $11\frac{2}{3}$ P. und für die Zeit von 1550 bis 1795 notirt derſelbe[78]) ein Steigen um 326 Proc. Dagegen bemerkt derſelbe[79]), daß die Preiſe in 1795 und 1796 gegen die beiden Vorjahre von 48 Schill. 11 P. auf 75 Schill. 8 P. geſtiegen ſeien. Für 1797 notirt v. Gülich[80]) einen Preis von $52\frac{1}{4}$ Schill., wogegen der höchſte Stand in dieſem Jahre, nach Banknoten berechnet, deren Emiſſion in dieſem Jahre von 12 auf 28 Mill. Pfund geſteigert, dadurch aber zugleich ihr Werth unter pari erniedrigt wurde, Anfangs um 3 bis 4 Proc., ſeit 1809 bis 25 Proc., beſonders im Auslande bei Kornkäufen, 110 Schill. war. Die Durchſchnittspreiſe der vier Hauptgetreidearten auf dem Markte in London gibt v. Gülich[81]) für 1784 bis 1797 in Folgendem an:

	1784 — 1790	1791 — 1797
Weizen	47 Schill. 1 P.	55 Schill. 6 P.
Gerſte	24 „ 2 „	31 „ 2 „
Roggen	29 „ 6 „	37 „ 6 „
Hafer	17 „ 2 „	20 „ 4 „

Für 1790 bis 1799 notirt derſelbe[82]) als Durchſchnittspreis à Quarter Weizen 55 Schill. 11 P. — Dies änderte ſich, als die beiden Miſernten von 1799 und 1800 eintraten, wodurch der Preis des Quarters Weizen, nach Banknotengeld, auf 120 Schill. und höher getrieben ward, eine früher nie erreichte Höhe, welche außerdem ihren Erklärungsgrund in den vielen Almoſen des Jahres 1800 und in dem ſtarken Einkaufe für Heer und Flotte findet[83]). Nach einer von Gülich[84]) gegebenen Ueberſicht der Weizenpreiſe in und bei London während des ganzen 18. Jahrh. koſtete im Durchſchnittspreiſe von 5 zu 5 Jahren, wofür hier ſtets das Schlußjahr angegeben iſt, der Quarter Weizen

1705	1 Pf. St.	10 Schill.	— P.
1710	3 „ „	18 „	— „
1715	2 „ „	3 „	— „
1720	1 „ „	17 „	— „
1725	2 „ „	8 „	6 „
1730	1 „ „	16 „	6 „
1735	2 „ „	3 „	— „
1740	2 „ „	10 „	— „
1745	1 „ „	7 „	6 „
1750	1 „ „	12 „	6 „
1755	1 Pf. St.	13 Schill.	10 P.
1760	1 „ „	16 „	6 „
1765	2 „ „	8 „	— „
1770	2 „ „	3 „	6 „
1775	2 „ „	8 „	4 „
1780	1 „ „	15 „	8 „
1785	2 „ „	11 „	10 „
1790	2 „ „	13 „	2 „
1795	3 „ „	12 „	11 „
1800	5 „ „	1 „	8 „

Von dieſen Jahren war

das wohlfeilſte 1743 und 1744 mit 1 Pf. St. 4 Schill. 10 P.

das theuerſte 1800 mit 5 Pf. St.

Nach Roſcher (Kornhandel S. 60) ſchwankte der Preis für einen Buſhel Weizen auf dem Markte zu Eton von 1750 bis 1800 zwiſchen 3 Schill. 9 P. und 16 Schill. Die Ernten von 1801, 1802 und 1803 waren ergiebig und brachten, wenn auch nicht ſofort, den Preis wieder auf 60 Schill. herab; 1802 war nach Gülich[85]) der Durchſchnittspreis $63\frac{1}{4}$ Schill., wogegen die Ernte von 1804 dürftig ausfiel. Als 1798 und 1802 in London der Mittelpreis des Quarters Weizen 58 Sch. 10 P. war, wurden dort im Mittel 20,445 Kinder geboren und ſtarben im Mittel 20,508 Menſchen, als aber 1800 der Mittelpreis 113 Schill. 7 P. war[86]), wurden im Mittel nur 18,275 Kinder geboren, wogegen 25,670 Menſchen ſtarben[87]). Als in ſieben Grafſchaften 1801 der Quarter Weizen 118 Schill. 3 P. koſtete, fanden daſelbſt (nach Barton) 55,965 Todesfälle ſtatt, als aber 1804 der Preis (bis zur Ernte) 60 Schill. 1 P. war, ſtarben nur 44,794 Menſchen. Nach Porter[88]) war

	der Preis à Quarter Weizen	die Zahl der Trauungen
1800	114 Schill.	69,851
1801	122 „	67,288
1802	70 „	90,396
1803	58 „	94,379

Von 1794 bis 1803 iſt nach Gülich[89]) der Preis im Durchſchnitte c. 69 Schill. geweſen, in den folgenden zehn Jahren über 95 Schill., wobei freilich der verſchlechterte Werth der Münze in Rechnung zu ſetzen iſt, dagegen nach demſelben[90]) von 1800 bis 1809 in und bei London 77 Schill. $4\frac{3}{5}$ P. nach jetzigem Gelde. Von 1798 bis 1804 gibt v. Gülich[91]) den Durchſchnittspreis der vier Hauptgetreidearten ſo an:

Weizen	75 Schill.	6	Pence
Gerſte	40 „	1	„
Roggen	49 „	9	„
Hafer	27 „	—	„

Indem England 1810 (bis zur Ernte) für 7 Mill. Pf. St. ausländiſches Getreide kaufte, war der Markt-

75) Gülich, Geſch. Darſt. III, 88. 76) Tabellen I, 17. 77) Syſtem I, 246. 78) Ebendaſ. I, 234. 79) Kornhandel S. 3. 80) Tabellen I, 17. 81) Tabellen III, 158. 82) Tabellen II, 24. 83) Vergl. *Malthus*, An investigation of the cause of the present high price of provision, 1800. 84) Tabellen II, 24.

85) Tabellen I, 17. 86) Womit eine der obigen Angaben nicht ganz übereinſtimmt. 87) *Milne*, On annuities II, 402. 88) Progress III. chapt. 14. 89) Geſch. Darſt. I, 161. 90) Tabellen II, 24. 91) Tabellen III, 158.

Digitized by Google

preis des engliſchen Weizens auf den engliſchen Märkten 100 bis 120 Schill. à Quarter; die reiche Ernte von 1810 verhinderte zwar ein weiteres Steigen, allein die Ernte von 1811 fiel wieder dürftig aus, und man konnte aus dem Auslande wegen der Continentalſperre und des geſunkenen Papiergeldes nicht die geſuchten Quantitäten erlangen, und ſo blieben die Weizenpreiſe auch 1812 und 1813 auf 120 Schill. im Durchſchnitte ſtehen, nämlich in der Berechnung nach Papiergeld, während die folgende Aufſtellung v. Gülich's[92]) wol das Metallgeld zur Grundlage hat. Es koſtete nämlich nach ihm in London von 1805 bis 1811 ein Quarter

Weizen	86	Schill.	6	Pence
Gerſte	42	„	11	„
Roggen	53	„	—	„
Hafer	29	„	4	„

und 1812 ein Quarter Weizen 93⅓ Schill.[93]).

Auch in Teutſchland wirkte die Vermehrung des Metallgeldes im 16. Jahrh. auf die Getreidepreiſe erhöhend ein; nach Gülich[94]) haben ſie ſich vom 13. und 14. Jahrh. bis ins 16., nach Roſcher[95]) von 1475—1500 bis 1525—1550 (in Niederſachſen) verdoppelt. Dieſe Verdoppelung zeigt ſich z. B. ſpeciell in der Blaſianiſchen Fruchttaxe der Stadt Braunſchweig, welche Gülich[96]) mittheilt. Darnach koſtete dort 1 Himten (9⅓ = 1 engl. Quarter) in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 Thaler) je in den fünf dem hier genannten Jahre vorhergehenden Jahren:

	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1500	4	—	3	—	2	—	2	—
1505	2	3⅓	1	6⅔	1	4⅔	1	—
1510	1	4⅔	1	4	1	—	1	—
1515	2	3⅓	2	4	2	—	1	—
1520	3	3⅓	2	4	2	—	1	4⅔
1525	2	—	2	—	2	—	2	—
1530	5	2⅔	4	4	3	4	2	4⅔
1535	4	—	2	6⅔	2	3⅓	2	7⅓
1540	4	4⅔	4	1⅓	3	1⅓	2	4⅔
1545	10	—	8	—	6	—	5	—
1550	7	—	6	—	6	—	4	4⅔
1555	5	1⅓	8	—	6	—	4	4⅔
1560	8	—	6	—	5	4	4	7⅓
1565	15	—	11	—	9	—	7	—
1570	13	—	11	—	9	—	6	—
1575	12	4	10	—	8	4	8	—
1580	14	—	13	4	9	4	7	1⅓
1585	13	—	11	—	10	—	8	—
1590	15	4	13	—	13	—	12	—
1595	18	—	13	4	11	4	8	5⅓
1600	21	—	20	—	17	—	14	3⅓

Eine erhebliche Steigerung tritt hier ſeit 1545, eine ſehr bedeutende ſeit 1565 ein, und von 1565 bis 1600 koſtet z. B. der Weizen durchſchnittlich 15 Mgr., von 1500 bis 1535 nur 3 Mgr., alſo eine Steigerung um das Fünffache, wobei jedoch wol auch Münzverſchlechterungen in Betracht kommen. Eine andere intereſſante Erſcheinung iſt die, daß die Roggen- und Gerſtenpreiſe ſo wenig von den Weizenpreiſen übertroffen werden, während im Verhältniſſe zu dieſen auch die Haferpreiſe außergewöhnlich hoch ſind.

Während in Betreff des 17. Jahrh., wo z. B. 1629 Pommern ein theures Jahr hatte, Roſcher[97]) z. B. für 1656 den Preis des hanoverſchen Himten Weizen zu 8 Mgr. angibt, ſtellt Rau[98]) für die Roggenpreiſe à lüneburger Himten (hier zu 0,56 preuß. Scheffel geſetzt) während des 17. Jahrh. folgende Durchſchnitte auf:

1600 — 1619	17,96	Gr.
1620 — 1639	26,93	„
1640 — 1659	17,75	„
1660 — 1679	18,90	„
1680 — 1699	22,96	„
1700 — 1719	23,10	„

Nach der oben genannten Blaſianiſchen Fruchttaxe bei Gülich[99]) berechnen ſich die Preiſe à Himten (9⅓ = 1 engl. Quarter) in Mgr. je nach den fünf dem genannten voraufgehenden Jahren folgendermaßen:

	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1605	16	—	11	—	10	4	8	—
1610	21	—	20	—	17	—	12	—
1615	20	—	18	—	16	—	12	—
1620	27	—	20	—	18	—	17	—
1625	33	—	33	—	21	—	18	—
1630	20	—	27	4	28	7⅓	14	3⅓
1632	27	—	16	1⅓	15	—	14	1⅓
1633	18	—	14	—	14	—	11	—
1635	16	—	17	—	15	—	12	—
1640	23	—	21	—	17	—	7	6
1645	20	—	13	—	10	—	9	—
1650	21	—	18	—	15	4	11	4
1655	13	4	9	4	7	—	8	—
1660	21	—	17	—	12	—	7	4
1665	12	—	10	4	9	4	7	—
1670	11	4	9	—	7	4	6	—
1675	22	4	21	4	15	4	9	4
1680	16	4	22	4	9	—	6	2
1690	11	2	10	4	9	—	6	4
1695	22	—	18	—	14	—	9	2
1700	37	6⅔	30	—	23	2⅔	15	4⅔

Zwar ſtellt ſich hier der Roggen im Verhältniſſe zum Weizen etwas niedriger als im 16. Jahrh., allein die Erniedrigung iſt höchſt unbedeutend, und einige Male ſteht er ſogar höher. Außerdem haben wir in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. höhere Preiſe als in der erſten Hälfte. Nach Krünitz[1]) koſtete 1 wittenberger Scheffel Roggen (= ½ dresdener, alſo c. = 1 preußi-

92) Tabellen III, 158. 93) Tabellen I, 17. 94) Geſchichtl. Darſt. V, 136. 95) Syſtem I, 243. 96) Tabellen II, 22.

97) Kornhandel S. 60. 98) Lehrbuch I, 224. 99) Tabellen II, 22.
1) Encyklopädie. 46. Bd. S. 45.

Digitized by Google

ſchen) von 1649 bis 1659 im Mittel 15 Sgr. ſächſiſch, während der niedrigſte Preis in dieſer Zeit 9 Sgr., der höchſte 1 Thlr. 3 Sgr. war. Als bei der großen Theuerung von 1694 bis 1695 Schleſien viel Roggen aus Brandenburg und Sachſen bezog, wurde der Scheffel (preußiſch) im Durchſchnitte mit 2¼ Thlrn. bezahlt.

Im Anfange des 18. Jahrh. waren z. B. 1709, 1719, 1733 (in dieſen Jahren z. B. in Halle a. d. S.) Theuerungsjahre. Dagegen koſtete von 1721 bis 1725 in Braunſchweig und Hanover 1 Himten Roggen nur 12 Ggr. 8 Pf. und in Bremen[2]) von 1700 bis 1725 1 engl. Quarter im Durchſchnitte 44 Schill. (engl. Geld). Nach Krünitz[3]) ſtand der wittenberger Stadtſcheffel Roggen (= ½ dresdener) von 1680 bis 1737 ſelten auf 1 Thaler (ſächſiſch) und darüber, meiſt 10, 12, 16, 18 und 20, oft ſogar auch 8 und 9 Groſchen. In den nächſten Jahren nach 1737 dagegen galt er nie unter 1 Thaler und ſtieg bis 1764 oft auf 2, 3, ja 6 und 7 Thaler (im ſiebenjährigen Kriege), wozu indeſſen die Münzverſchlechterung ebenſo viel beitrug als der Krieg. Von 1731 bis 1740 war der Preis durchſchnittlich 1 Thlr. 1 Ggr. 7 Pf. (ſächſiſch), im niedrigſten Stande 13 Ggr., im höchſten 2 Thlr. 13 Ggr.

Nach Krünitz[4]) war zwiſchen 1730 und 1740 in Nord- und Mitteldeutſchland der Preis c. 16 bis 20 Ggr. für den berl. Scheffel Roggen, dagegen um 1788 1 Thlr. bis 1 Thlr. 4 Ggr., um 1740 für 1 hanoverſchen Himten Weizen c. 63 Mgr., während Unger[5]) für die Zeit von 1648 bis 1748 (in Hanover, Braunſchweig u. ſ. w.) die Thatſache ermittelt, daß die Gerſte den Mittelpreis zwiſchen Roggen und Hafer behauptet hat. Was die Jahreszeiten betrifft, ſo ſagt derſelbe, daß in den 100 Jahren von 1648 bis 1748 in Hanover die Preiſe des Weizens zwiſchen Martini und Oſtern 69 Male geſtiegen und nur 19 Male gefallen, die der Gerſte 51 Male geſtiegen und nur 19 Male gefallen ſeien, woraus er eine Ein- und Verkaufsregel abſtrahirt. Namentlich ſei in dieſer Zeit der April gewöhnlich ein Monat der ſteigenden Preiſe geweſen. Als durchſchnittliche Monatspreiſe des Roggens für 1700 bis 1750 zu Hanover ſtellt er folgende auf:

	Mgr.		Mgr.
Januar	26,04	Juli	27,7
Februar	26,25	Auguſt	26,52
März	26,98	September	25,41
April	27,55	October	25,23
Mai	27,69	November	25,46
Juni	27,5	December	25,85

In Leisnig (einem Kornmarkte in Kurſachſen) ſtand nach Krünitz[6]) zwiſchen 1740 und 1750 der tiefſte Preis für einen dresdener Scheffel Roggen auf 1 Thlr. 14 Ggr., der höchſte auf 3 Thlr. 3 Ggr. Für Bremen gibt der Engländer Jacob den Durchſchnittspreis à 1 engl. Quarter Weizen von 1726 bis 1751 zu 25¾ Schill. (engliſch) an, und nach Roſcher (Kornhandel S. 48) war von 1750 bis 1760 der Durchſchnittspreis für den baieriſchen Scheffel Roggen auf dem münchener Markte 6¾ Gulden.

Eine ungemeine Steigerung ſtellte ſich 1771 in Folge der Misernte ein. In Kurſachſen ſtieg der Preis eines dresdener Scheffels Roggen an einzelnen Localitäten trotz des freien Kornhandels damals bis auf 15 (ſchlechte?) Thaler und höher. In Preußen war der Preis nach Krünitz, welcher dieſe Erſcheinung aus dem hier wirkenden ausgedehnten Syſtem der Magazinirung erklärt, bei weitem nicht ſo hoch; denn während in Kurſachſen und Böhmen der (preußiſche) Scheffel Roggen mit 5 Thalern bezahlt wurde, bezahlte man ihn in Brandenburg mit 2 Thalern. Aber derſelbe Krünitz (45. Bd. S. 306) erzählt, daß man in Halle a. d. S. den preuß. Scheffel Roggen nicht ſelten mit 5 Thalern bezahlt habe. Es iſt indeſſen dabei nicht zu vergeſſen, daß in Preußen (wo man z. B. auch 1740 und 1744 theuere Jahre hatte) weit mehr Domainen ſich befanden, die Bevölkerung viel dünner war und die Preiſe künſtlich, d. i. polizeilich, gemacht wurden, wogegen der damalige ſervile Geiſt auch der Producenten keinen Einwand zu erheben wagte, und die Conſumenten die Oeffnung der gefüllten Magazine ſich gern gefallen ließen. Von Sachſen und Böhmen ſollen in dieſen beiden Jahren an 40,000 Menſchen ſich in das Preußiſche geflüchtet haben, um nicht zu verhungern[7]), während nach Langsvert[8]) in Kurſachſen c. 150,000, in Böhmen c. 180,000 Menſchen während der angegebenen Zeit dem Hungertyphus erlegen ſind. In Oſtfriesland fielen 1771 und 1772 über 51,000 Rinder (Roſcher), worauf ſich begreiflicherweiſe, und nicht allein hier, eine große Steigerung der Fleiſchpreiſe einſtellte. In und bei Hanover galt noch 1770, wo man eine geſegnete Ernte hatte, der Himten Roggen 15 bis 18 Mgr., aber ſchon im Frühjahre 1771 1 Thlr. 12 Mgr., alſo dreimal mehr.

Nach G. E. Roſenthal[9]) war in den 100 Jahren von 1676 bis 1775 der gewöhnliche Preis à nordhäuſer Scheffel (2226¼ par. Kubikzoll; der berliner 2741¼) Weizen 20 bis 24 Groſchen, Roggen 13 bis 20, Gerſte 9 bis 12, Hafer 7 bis 11, wobei in der Regel der October die wohlfeilſten, der Mai die theuerſten Preiſe hatte. Nach demſelben[10]) ſtand um dieſe Zeit in Erfurt der Weizen am höchſten 1651, am niedrigſten 1657, 1658, 1671, der Roggen am höchſten 1651, 1662, 1771, 1652, 1699 und 1772, am niedrigſten 1657, 1658, 1671, 1680 und 1760. Der Preis des Weizens verhielt ſich

2) Roſcher, Kornhandel S. 48, nach Jacob. 3) Encyklopädie. 46. Bd. S. 45. 4) Ebendaſ. 44. Bd. S. 253 und 255, reſp. v. Benekendorf, Beiträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft. 1775. 2. Bd. S. 235 und 4. Bd. 1780. S. 66 fg., und deſſen Oeconomia controversa. 1. Bd. 1787. S. 270 fg. 5) Ordnung der Fruchtpreiſe. 1752. Bei Krünitz, Encyklopädie. 46. Bd. S. 45. 6) Encyklopädie. 46. Bd. S. 44.

7) Manſo, Geſch. des Preuß. Staates I, 90. 8) Historia medica anni 1771—1772, bei Roſcher, Kornhandel S. 56. 9) Geſchichte des Getreidepreiſes in der kaiſerlich freien Reichsſtadt Nordhauſen von 1676 bis 1775 (1783). Dieſe Schrift iſt wie viele derartige in jener Zeit angeregt durch Unger's Ordnung der Fruchtpreiſe in Hanover. 10) Geſchichte des erfurtſchen Getreidepreiſes von 1651 bis 1775 (1784).

Digitized by Google

zu dem des Roggens in jenen 125 Jahren durchſchnittlich wie 1 : 0,762, zu dem der Gerſte wie 1 : 0,570, zu dem des Hafers wie 1 : 0,408. In Berlin koſtete nach Krünitz [11]) 1784 der preuß. Scheffel Weizen 1 Thlr. 14 Ggr. bis 1 Thlr. 18 Ggr., Roggen 1 Thlr. 4 Ggr. bis 1 Thlr. 6 Ggr., große Gerſte 1 Thlr. 1 Ggr. bis 1 Thlr. 2 Ggr., Hafer 18 Ggr. bis 20 Ggr.; 1785 Weizen 1 Thlr. 20 Ggr. bis 1 Thlr. 21 Ggr., Roggen 1 Thlr. 5 Ggr. bis 1 Thlr. 8 Ggr., große Gerſte 21 Ggr. bis 22 Ggr., Hafer 16 Ggr. bis 17 Ggr. Ueberhaupt hatte man, wie Krünitz ſagt [12]), von 1775 bis 1784 in Brandenburg ſehr ergiebige Ernten, ſodaß ein preuß. Scheffel Roggen bis auf 18 Ggr. herabging. Der Mittelpreis für 1 Himten (c. 1/2 berl. Scheffel) Roggen in Braunſchweig und Hanover hielt ſich von 1781 bis 1785 auf c. 16 Ggr. Um 1788 galt in Franken Pfingſten als die Zeit, wo nach einem damaligen Sprüchworte [13]) die Preiſe am höchſten zu ſein pflegten, und von derſelben Zeit ſagt Krünitz [14]): „Die Erfahrung lehrt, daß ſie (die Getreidepreiſe) gemeiniglich nach der Ernte und Winterſaat, bis Weihnachten, am niedrigſten zu ſein, von Weihnachten bis Oſtern zu ſteigen anfangen, nachher aber bis zur Ernte den höchſten Gipfel zu erreichen pflegen" (was z. B. 1854 und 1855 nicht der Fall war). Doch gibt er auch Ausnahmen zu. Auf S. 249 hält er es für gut, wenn aufgeſpeicherte Maſſen zur theueren Zeit in das Ausland verkauft werden, um Geld in das Land zu ziehen, womit freilich nicht der anderwärts ausgeſprochene Wunſch harmonirt, niedrige Preiſe zu bewirken.

Von 1789 an traten auch in Teutſchland aus Anlaß der Kriegszeiten, wo ſtets mehr conſumirt, reſp. verwüſtet und weniger producirt wird als in Friedenszeiten, wieder höhere Preiſe auf, welche ſich allmälig ſteigerten. So war z. B. nach Gülich [15]) der jährliche Durchſchnittspreis für mecklenburgiſchen und märkiſchen Weizen à Laſt zu Hamburg in Courant-Thalern

1791	98	1796	149
1792	95	1797	99
1793	103	1798	103
1794	107	1799	141
1795	200	1800	221

Derſelbe [16]) gibt folgende Vergleichung der Weizenpreiſe für Berlin und England (wahrſcheinlich am londoner Markte) in engliſchen Schillingen à Quarter:

	in Berlin	in England	
1791	27 1/2	42 1/2	
1792	26 1/2	38 1/2	Doch iſt
1793	27	47	hierbei
1794	32 1/2	49	ſicherlich
1795	39	77	das engliſche
1796	28 1/2	89	Papiergeld
1797	29 1/2	50	in Anſchlag
1798	31	51	zu bringen,
1799	39	49	welches ſeit
1800	38 1/2	134 1/2	den 1790er
1801	43	141	Jahren ge-
1802	47	67 1/2	gen das Me-
1803	57	57	tallgeld im
1804	56 1/2	52	Werthe be-
1805	58 1/2	89	deutend
1806	77	81	ſank.
1807	49	76	
1808	45	81	
1809	28	90	
1810	25	112 1/2	
1811	38	95	
1812	37 1/2	141	
1813	36 1/2	119	
1814	37 1/2	69	
1815	37	65	

Nach der Blaſianiſchen Preistaxe [17]) koſtete 1 Himten (9 1/2 = 1 engl. Quarter) zu Braunſchweig in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 guten preuß. Thaler) je während der fünf dem genannten Jahre vorausgehenden Jahren durchſchnittlich bei

	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer	
	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
1705	22	1 7/8	17	6 3/8	12	1 7/8	8	7 1/8
1710	33	2 3/8	25	—	16	— 5/8	10	4 5/8
1715	31	— 5/8	28	2 3/4	17	6 7/8	12	1 7/8
1720	33	7 1/8	30	—	26	5 1/2	16	— 5/8
1725	21	5 1/2	17	1 7/8	16	— 5/8	10	4 5/8
1730	19	3 3/8	16	5 1/2	12	1 7/8	8	2 3/4
1735	36	5 1/2	17	6 3/8	15	4 5/8	10	—
1740	50	—	35	—	20	—	11	5 1/8
1745	28	2 3/8	24	3 3/8	18	7 1/8	13	7 1/8
1750	21	6 1/8	14	5 1/2	11	6	8	3
1755	26	3 1/8	23	— 1/2	20	1	14	5 1/8
1760	30	1 1/4	25	2 1/8	21	7 3/8	17	7
1761	38	4 1/2	36	4 1/2	32	4 1/2	24	2 1/8
1762	42	6	35	3 1/8	33	1 1/2	17	1 1/8
1763	38	4 1/8	32	7	21	3	15	3 1/8
1765	40	4	31	—	22	—	16	4
1770	37	1	36	—	26	—	19	4
1775	27	—	22	—	16	—	11	—
1780	27	—	22	4	14	4	11	4
1785	33	—	24	—	20	—	12	—
1790	33	—	24	—	20	—	13	—
1795	54	4	30	—	25	—	19	—
1796	39	—	24	—	21	4	15	4
1797	34	4	30	—	20	—	13	—
1798	39	—	35	—	28	—	20	—
1799	60	—	44	—	37	—	31	—
1800	62	—	42	—	28	—	23	—

Nach einer Generalüberſicht über das 16., 17. und 18.

11) Encyklopädie. 44. Bd. S. 631, 632. 12) Ebendaſ. 45. Bd. S. 610. 13) „Wenn man ſingt vom heil'gen Geiſt, Gilt das Korn am allermeiſt." Krünitz 46. Bd. S. 15. 14) Encyklopädie. 45. Bd. S. 246, 247. 15) Tabellen II, 23. 16) Tabellen III, 166.

17) v. Gülich, Tabellen II, 23.

Digitized by Google

Jahrh. bei Rau [18]) ſtanden die Preiſe à Himten Roggen in Braunſchweig

		Alſo
1500 — 1550	3,3 Mgr.	im 16. Jahrh. 7,4 Mgr.
1551 — 1600	11,6 „	
1601 — 1650	15,9 „	im 17. Jahrh. 16,5 Mgr.
1651 — 1700	17,1 „	
1701 — 1750	22,5 „	im 18. Jahrh. 24 Mgr.
1751 — 1800	25,5 „	

In der That ein intereſſantes Verhältniß zwiſchen dieſen drei Jahrhunderten, nämlich nahezu wie 1 : 2 : 3.

Ein eigenthümliches Factum berichtet die anonyme Schrift: „Ueber die gegenwärtige Theuerung" [19]), nämlich daß, nachdem Preußen im Anfange des 19. Jahrh. die Weizenausfuhr freigegeben hatte und man in Folge deſſen mehr Weizen baute, der Weizenpreis gegen den Roggenpreis ebenda merklich herabging. Das Preisverhältniß des Roggens zur Gerſte und zum Hafer gibt die magdeburgiſche Kammertaxe von 1804 = 17 : 14 : 8 an. In Berlin koſtete der preuß. Scheffel Weizen in Sgr. 1805: 134; 1806: 116 und 1808: 113. Man würde in den Jahren 1804 bis 1806, namentlich in Schleſien, Sachſen, Böhmen, Mähren, noch höhere Preiſe des Getreides gehabt haben, wenn nicht die Kartoffeln damals ſchon in großem Umfange gebaut worden wären. Vom Ende des Jahres 1806 gingen die Preiſe in Folge der Continentalſperre auch in Teutſchland herab. Während in Braunſchweig und Hanover der Himten Roggen von 1801 bis 1806 durchſchnittlich mit 1 Thlr. 12 Ggr. 2 Pf., von 1807 bis 1813 mit 1 Thlr. 2 Ggr. 8 Pf. bezahlt wurde, koſtete in Heidelberg von 1800 bis 1809 der badiſche Malter Spelz nach Rau [20]) 4,65 rhein. Gulden, in Berlin dagegen 1 preuß. Scheffel Roggen von 1794 bis 1813 mit Auslaß der beiden theuerſten und der beiden wohlfeilſten Jahre 55 Sgr., ohne Auslaß derſelben 59,3 Sgr. [21]).

Den Durchſchnittspreis für die Laſt mecklenburgiſchen und märkiſchen Weizens zu Hamburg gibt v. Gülich [22]) in hamburger Courantthalern an, wie folgt:

1801	233	1809	138
1802	172	1810	111
1803	172	1811	110
1804	175	1812	168
1805	181	1813	183
1806	252	1814	146
1807	186	1815	143
1808	181		

In der Stadt Hanover bezahlte man für 1 Himten (9⅓ = 1 engl. Quarter) nach Gülich [23]) in Conventionsgeld (36 Mgr. = 1 Thaler) folgende Preiſe:

	Weizen			Roggen		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1801	2	6	1	1	9	4
1802	2	3	—	1	19	2
1803	1	30	5	1	10	2
1804	1	32	5	1	14	6
1805	2	30	7	1	34	7
1806	2	14	6	1	35	3
1807	1	25	4	1	9	5
1808	1	25	4	1	12	7
1809	1	20	1	1	5	6
1810	1	5	6	—	25	4
1811	1	7	4	—	31	—
1812	1	28	—	1	11	6
1813	1	20	4	1	—	2
1814	1	15	1	1	—	2
1815	1	14	—	—	35	7

	Gerſte			Hafer		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1801	—	35	2	—	20	2
1802	1	10	2	—	19	1
1803	1	—	4	—	23	6
1804	—	34	6	—	23	1
1805	1	20	3	—	33	5
1806	1	19	—	—	31	—
1807	—	33	4	—	17	6
1808	1	—	5	—	23	2
1809	—	28	4	—	21	—
1810	—	21	6	—	17	3
1811	—	23	3	—	16	1
1812	—	33	—	—	22	—
1813	—	28	6	—	18	6
1814	—	28	1	—	20	2
1815	—	25	7	—	17	3

In Jena war nach Schulze [24]) der Preis für einen preußiſchen Scheffel Roggen in jetzigem preußiſchem Gelde

	durchſchnittlich		
	Thlr.	Sgr.	Pf.
1790 — 1799	1	9	1
1800 — 1809	2	5	—

	der niedrigſte				der höchſte		
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1791	—	23	5	1799	2	12	4
1800	1	3	9	1805	5	7	9

Einer graphiſchen Ueberſichtstabelle der Roggenpreiſe in Nürnberg [25]) entnehmen wir Folgendes, wobei baieriſche Scheffel (à 4 berliner) und rhein. Gulden gemeint ſind. Es ſtand der Scheffel in Gulden

	am höchſten	im Mittel		am höchſten	im Mittel
1744	8	7	1747	9	8
1745	7	6	1748	5	5
1746	9	8	1749	6	5

18) Lehrb. I, 224. 19) Berlin 1805. 20) Lehrb. I, 214. 21) Ebendaſ. I, 220. 22) Tabellen II, 23. 23) Ebendaſ.

24) Kornhandel S. 90—99. 25) Bildliche Darlegung des einhundertjährigen Ganges der Kornpreiſe in der Stadt Nürnberg vom Jahre 1744 bis 1843.

Digitized by Google

	am höchſten	im Mittel		am höchſten	im Mittel
1750	7	6	1783	8	7
1751	6	5	1784	8	7
1752	6	6	1785	8	7
1753	8	6	1786	7	7
1754	8	7	1787	10	8
1755	7	6	1788	10	10
1756	9	7	1789	10	9
1757	10	8	1790	11	10
1758	7	7	1791	11	10
1759	7	7	1792	9	8
1760	8	7	1793	11	10
1761	8	7	1794	11	10
1762	15	12	1795	17	14
1763	14	12	1796	17	15
1764	10	9	1797	12	10
1765	10	9	1798	12	10
1766	8	7	1799	17	15
1767	6	6	1800	16	13
1768	8	7	1801	11	9
1769	9	8	1802	23	16
1770	24	13	1803	23	18
1771	36	30	1804	18	14
1772	31	23	1805	20	18
1773	16	11	1806	24	20
1774	7	6	1807	20	15
1775	7	6	1808	11	9
1776	6	6	1809	10	9
1777	7	6	1810	11	10
1778	8	7	1811	11	9
1779	8	6	1812	13	12
1780	7	6	1813	13	12
1781	6	6	1814	10	9
1782	8	7	1815	12	10

Der Durchſchnittspreis war für die 25 Jahre von 1744 bis 1768:

1748, 1749 u. 1751	5	Gulden
1745, 1750, 1752, 1753, 1755, 1767	6	„
1744, 1754, 1756, 1758, 1759, 1760, 1761 u. 1766	7	„
1746, 1747 u. 1768	8	„
1757, 1764 u. 1765	9	„
1762 u. 1763	10	„

Der Durchſchnitt für die 25 Jahre von 1769 bis 1793 war:

1774, 1775, 1776, 1777, 1779, 1780, 1781	6	Gulden
1778, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786	7	„
1769, 1787 u. 1792	8	„
1789 u. 1791	9	„
1788, 1790 u. 1793	10	„
1773	11	„
1770	13	„
1772	23	„
1771	30	„

Der Durchſchnitt der 25 Jahre von 1794 bis 1818 war:

1801, 1808, 1809, 1811, 1814	9	Gulden
1794, 1797, 1798, 1810 u. 1815 . . .	10	„
1812 u. 1813	12	Gulden
1800	13	„
1795 u. 1804	14	„
1796, 1799 u. 1807	15	„
1802 u. 1818	16	„
1803 u. 1805	18	„
1806 u. 1816	20	„
1817	37	„

Nach Rau [26]) ſtanden die münchener Roggenpreiſe von 1750—1800 in dem theuerſten Jahre 147 Proc. über, in dem wohlfeilſten 47 Proc. unter dem Durchſchnittspreiſe, und war der Preis für 1 münchener Scheffel [27]) (= 4 berliner)

von	1750—1759	6,75	rhein. Gulden
„	1760—1769	7	„ „
„	1770—1779	11,16	„ „
„	1780—1789	7,81	„ „
„	1790—1799	10,44	„ „
„	1800—1809	14,69	„ „

Ebenfalls nach Rau [28]) ſtand der münchener Scheffel Roggen in den 50jährigen Perioden

von	1637—1687	auf	4,3	rhein. Gulden
„	1688—1737	„	6,13	„ „
„	1738—1787	„	8,05	„ „
„	1788—1817	„	14,15	„ „

Während wir über die Schweiz und Dänemark keine nennenswerthen Preisverzeichniſſe gefunden haben, liegen uns einige für Schweden vor. Nach Gülich [29]) koſtete in Stockholm der engl. Quarter Weizen in engl. Gelde:

von	1700—1709	18	Schill.	5	Pence
„	1710—1719	14	„	4	„
„	1720—1729	18	„	8	„
„	1730—1739	15	„	9	„
„	1740—1749	21	„	8	„
„	1750—1759	20	„	5	„
„	1760—1769	21	„	4	„
„	1770—1779	23	„	3	„
„	1778—1789	21	„	4	„
„	1790—1800	25	„	11	„
„	1808—1809	38	„	8	„

Die theuerſten Jahre waren 1709, 1771 und 1772; in den beiden letzteren hatte Schweden ſchwer zu leiden. Dieſes Land hatte während der beiden fruchtbarſten Jahre des 18. Jahrh. 46,000 Trauungen, 182,000 Geburten und 122,000 Todesfälle, dagegen in den beiden theuerſten 38,000 Trauungen, 165,000 Geburten und 142,000 Todesfälle [30]). Im J. 1807 hatte beſonders Norwegen Mangel zu leiden, da England ihm die däniſchen Häfen ſperrte. — Als Preis des Quarters engl. Weizen in Danzig von 1800 bis 1809 notirt Rau [31]) 53,33 engl. Schill. — Wie Krünitz [32]) erzählt, mußten um

26) Lehrbuch I. §. 162. 182. 27) Ebendaſ. I, 224. 28) Ebendaſ. I, 224. 29) Tabellen II, 26. 30) Nach Margentin. 31) Lehrbuch I, 214. 32) Encyklopädie. 45. Bd. S. 657.

1786 die Bauern in Liv- und Ehſtland den Loof Roggen im Frühjahre oft mit 1 Rubel 40 bis 50 Kopeken bezahlen, während er im Herbſte gewöhnlich nur 60 bis 80 Kopeken koſtete. — Als eine ſehr billige Zeit für Wien wird der Anfang des 18. Jahrh. bezeichnet, wo viel ungariſches Getreide importirt ward.

Als nordamerikaniſche Mehlpreiſe (à Quarter) finden wir verzeichnet für

März	1796	15,00	Dollars
"	1800	11,50	"
"	1810	8,25	"

In Mexico variirte nach Humboldt[33]) am Ende des 18. Jahrh. der Preis à Fanega Mais zwiſchen 2⅓ und 25 Livres. Im J. 1788 verloren hier durch eine Hungersnoth an 300,000 Menſchen ihr Leben.

Zum Schluſſe einige allgemeine und überſichtliche Bemerkungen, welche bisher keinen Raum gefunden haben.

Es geht aus dem Vorſtehenden unzweifelhaft hervor, daß auch noch in der Zeit von 1492 bis 1815, ſelbſt noch im 18. Jahrh., bei enormen und plötzlichen Preisſchwankungen die Noth und der wirkliche Mangel, dem die Sperren und der verbotene innere Getreideverkehr nicht abzuhelfen vermochten, mit Noth und Tod oft ſchwer auf Europa gelaſtet haben; in manchem Jahrhundert hatte man 7 bis 8 ſolcher Jahre (von Ernte bis Ernte gerechnet), wie dies namentlich Unger in ſeiner „Ordnung der Fruchtpreiſe“ hervorhebt. Eine andere einzelne, aber darum noch mehr in die Augen ſpringende Thatſache iſt das ungemeine Steigen der Fruchtpreiſe von dem Anfange bis zur Mitte des 16. Jahrh., welches ſchon A. Smith[34]) mit den meiſten gegenwärtigen Nationalökonomen hauptſächlich aus der durch die Entdeckung Amerika's herbeigeführten Erniedrigung des Geldpreiſes und der vom Ackerbaue auf das Seeweſen u. ſ. w. abgelenkten Arbeit erklärte, eine Erklärung, welche einigen Anderen gegenwärtig zu trivial geworden iſt, ſodaß ſie ihren Scharfſinn zum Aufſpüren anderer Gründe anſpannen. Nach M. Chevalier[35]) koſtete in Europa vor der Entdeckung der Silberminen von Potoſi in Mexico (1545) 1 Hectoliter Weizen durchſchnittlich 14 bis 18 Grammen Silber, bald nach 1545 plötzlich 40 und bald nachher 60 Grammen. Garnier berechnet den europäiſchen Weizenpreis à Ctr. für die Zeit von 1536 auf 140 Kreuzer rheiniſch. Trotzdem gingen die Preiſe der Grundſtücke von 1300 bis 1500 nicht in dem Verhältniſſe der Getreidepreiſe hinauf, wie dies erſt am Ende des 18. Jahrh., alſo ſeit der bemerkenswerthen Vermehrung der Bevölkerung der Fall war. Für die Zeit um 1610 berechnet Garnier den Ctr. Weizen in Europa zu 219 Kreuzer rheiniſch, und obgleich nach Vielen zwiſchen 1520 und 1620 Gold- und Silbergeld ſich um das Zehnfache vermehrt haben, ſo ſtiegen doch die Getreidepreiſe nur um das Vierfache. Für 1640 ſtand nach Garnier 1 Ctr. Weizen auf 248 Kreuzer rheiniſch. Im 17. und 18. Jahrh. ſtieg nach Gülich[36]) der Getreidepreis nicht mehr ſo ſtark wie im 16. Jahrh., und daſſelbe fand in Bezug auf die Metallgeldvermehrung ſtatt, während die Nachfrage nach allerlei anderen Waaren ſehr zunahm, beſonders in England. Die Erhöhung der Kornpreiſe im 18. Jahrh. hat ihren Grund weſentlich in den großen Kriegen, deren Armeen viel conſumirten und Nichts producirten, Urſachen, welche ſchon von 1692 bis 1714 einwirkten. Die Periode der niedrigſten Preiſe in Europa während des 18. Jahrh. iſt ungefähr die Zeit von 1730 bis 1750. Nach dieſer Zeit, beſonders bald nach der ſeit 1709 noch nicht wieder erlebten Theuerung von 1771 und 1772 tritt namentlich in Teutſchland eine maſſenhafte Getreideliteratur auf, welche ſich auch mit der Frage beſchäftigte, welche Preiſe für die Conſumenten und Producenten die zuträglichſten wären; bei Krünitz trifft man dergleichen Bücher, Broſchüren und Journalartikel dutzendweiſe; aber die meiſten von ihnen erwarten noch von der Polizei das Heil. Während Garnier den allgemeinen europäiſchen Preis eines Centners Weizen pro 1789 zu 259 Kreuzer rheiniſch berechnet, gibt ihn M. Chevalier[37]) zu c. 90 Grammen Silber à Hectoliter pro 1800 an. Wie aus allen unſeren Detailzahlen hervorgeht, hatte Europa namentlich von 1793 bis 1812 ſehr hohe Preiſe, wobei zwar einige unergiebige Ernten wie 1788 und 1804 mitwirkten, der Hauptgrund aber in dem Kriege lag, für den Continent von Europa wol auch in den ſtarken engliſchen Subſidiengeldern. Eine Ueberſichtstabelle über die Zunahme der mittleren europäiſchen Getreidepreiſe und der amerikaniſchen Silberausbeute gibt das engliſche Quarterly Review[38]) in Folgendem, wobei die Weizenpreiſe zu Grunde liegen:

Jahr	Kornpreis	Silberausbeute
1700 — 1709	100	100
1710 — 1719	108	114
1720 — 1729	91	137
1730 — 1739	90	148
1740 — 1749	110	173
1750 — 1759	107	206
1760 — 1769	135	192
1770 — 1779	144	275
1780 — 1789	139	302

Wenn man an der Genauigkeit ſolcher Zahlen zweifeln kann, ſo ſteht doch unzweifelhaft feſt, daß während der Periode von 1492 bis 1815 die Kornpreiſe gegen die früheren Perioden außerordentlich an Conſtanz zugenommen, reſp. nicht mehr in kurzen Zwiſchenräumen ſo ſtark geſchwankt haben, eine geſchichtliche Thatſache, welche gegenwärtig von allen Nationalökonomen feſtgehalten wird[39]).

33) In ſeiner Nouvelle Espagne. 34) I, 450. 35) Revue des deux Mondes. 1847. In einem Artikel des Journal des Débats von 1852 behauptet derſelbe, daß im 16. Jahrh. der Werth, reſp. Preis des Getreides gegen den des Silbers um ⅔ geſtiegen ſei.

36) Geſch. Darſt. V, 137. 37) Revue des deux Mondes. 1847. 38) 1830. XLIII. p. 293. 39) J. W. von Roſcher, Kornhandel S. 56 u. 61.

Digitized by Google

Wie in dem 19. Jahrh., ſo fehlte es auch in der früheren Zeit nicht an Verſuchen, für das Verhältniß des Getreidepreiſes zu der Production ein Geſetz zu ermitteln. Der alte engliſche Nationalökonom Gregory King (am Ende des 17. Jahrh.)[40]) behauptet,

wenn am Ernteertrage fehlen	ſo ſteigen die Preiſe um
10 Proc.	30 Proc.
20 „	80 „
30 „	160 „
40 „	280 „
50 „	450 „

Allein dies iſt, wie z. B. Roſcher[41]) ſagt, nicht richtig. Die Producenten bringen nicht die ganze Ernte zu Markte, ſondern behalten ein — für ziemlich große Perioden, vielleicht für ein Menſchenalter, Jahr aus Jahr ein faſt conſtant bleibendes — Quantum zu ihrem Bedarfe, und deſto mehr, je mehr alle Leiſtungen noch in natura (Korn) gegeben werden. Je mehr aber Getreide die Producenten zu Markte bringen, auf einen um ſo größeren Marktvorrath vertheilt ſich das Deficit der Ernte, deſto weniger alſo gehen die Preiſe in die Höhe.

4) Die Zeit von der Beendigung der franzöſiſchen Revolution bis zur Gegenwart, von 1815 bis 1856.

Italien hat auch in der neueſten Zeit wie faſt kein anderes europäiſches Land ſeine zahlreichen Theuerungsunruhen gehabt, z. B. im Frühjahre 1844 auf Sicilien, im Auguſt und September 1853 zu Genua, im Kirchenſtaate u. ſ. w., ein Beweis, daß dergleichen Krawalle am öfterſten da auftretrn, wo die Polizei am häufigſten den Verſuch macht, den Getreideverkehr zu reglementiren. Die Mitveranlaſſung war natürlich meiſt der hohe Preis. Dieſer hielt ſich z. B. in Turin à Hectoliter Weizen zwiſchen 1825 und 1835 auf durchſchnittlich 1700 Gran feines Silbers[42]), ging aber ſchon 1842 und 1844, noch mehr 1846 nach der Ernte und 1847 weit höher hinauf, 1853 z. B. am Ende des Decembers im Venetianiſchen für den Mais auf das Dreifache jenes Maßes. Bei den vielfachen Sperren beſtanden in den verſchiedenen Territorien ſehr verſchiedene Preiſe.

Daſſelbe gilt nahezu von Portugal und Spanien, wo dergleichen ſtarke Differenzen einen Hauptgrund in dem traurigen Zuſtande der Wege hatten und haben. Wir erinnern an die Theuerungsunruhen im Herbſte 1854 zu Logroño, Burgos u. ſ. w., im Juni 1856 zu Valladolid, Palencia, Santander u. ſ. w., wobei die aufgeregte Menge Getreideſchiffe verbrannte und Getreidehändler ermordete.

Auch Frankreich hatte nach der Mißernte von 1816 ungeheure Preisdifferenzen, nach Einigen im Verhältniſſe wie 1 : 16. In Paris koſtete nach Tooke[43]) der Setier Weizen 1817 am 5. März 55½ Francs, am 2. März 57, am 23. April 60, am 14. Mai 63, am 21. Mai 66, am 28. Mai 75, am 4. Juni 82, am 11. Juni 92 Francs. Der Durchſchnittspreis für ein Pfund (½ Kilogramm) Brod ſtand damals in Paris auf 9 Sous = 3 Sgr. 9 Pf. preußiſch. Nach M. Chevalier[44]) koſtete im Durchſchnitte des Juli 1817 und 1818 der Hectoliter Weizen immer noch 30 Francs. Für die Jahre 1817 bis 1820 ſtellt Cordier folgenden Preisdurchſchnitt für den Hectoliter Weizen auf:

1817	42¼	Francs
1818	27¼	„
1819	18¾	„
1820	20	„

Nach Gülich[45]) bezahlte man den engliſchen Quarter Weizen zu Bordeaux

von	1810	bis	1819	mit	50	Schill.	6 Pence
„	1820	„	1826	„	40	„	2 „

Im J. 1827 und 1828 (vor der Ernte) gingen die Preiſe faſt nahezu wieder auf die Höhe von 1818 hinauf, während die dreißiger und die erſten vierziger Jahre keine ſo großen Schwankungen zeigen. Wenn Thiers[46]) behauptet, daß die franzöſiſchen Getreidepreiſe zwiſchen 1800 und 1845 ſich faſt gleich geblieben ſeien, ſo hat er offenbar die Durchſchnitte größerer Perioden im Auge. Nach M. Chevalier[47]) ſtellt ſich der Durchſchnittspreis à Hectoliter Weizen in dem Jahrzehnt vor 1846 auf c. 20 Francs, nämlich für einheimiſches Product, während in derſelben Zeit der odeſſaer Weizen zu Marſeille ohne Gewinn 15, mit Gewinn 18, im übrigen Weſteuropa ohne Gewinn nur 10 bis 11 Francs koſtete, dagegen der Oſtſeeweizen in Dünkirchen und Havre 23 bis 24[48]).

Nachdem man ſchon ult. December 1846 für den Hectoliter derſelben Frucht 28⅓ Francs bezahlt hatte, im Anfange des März 1847 dagegen 30 (an manchen Orten 36, 98), ſtellte ſich der Durchſchnitt des ganzen Jahres 1847 auf 39 Francs 74 Cents, und in Paris koſtete 1 Pfund Brod 6½ Sous. Vergleicht man indeſſen die zehnjährigen Durchſchnitte von 1747 bis 1797, ſo ſtellt ſich, z. B. nach Roſcher[49]), keine Steigerung heraus. — Als man bei den Einfuhrzollſcalen von 1819, 1821 und 1832 als Normalpreis à Hectoliter Weizen 23 Francs aufſtellte, war der wirkliche Preis, welcher ſelbſt von 1843 bis 1850, die Jahre 1846 und 1847 ausgenommen, nur 19,76 Francs betrug, weit niedriger. Nach Graf Hugo koſtete im Durchſchnitte 1 Hectoliter Weizen

von	1815	bis	1821	23	Francs	36	Cents
„	1822	„	1827	22	„	—	„
„	1833	„	1837	16	„	16	„
„	1838	„	1842	20	„	31	„
„	1843	und	1844	25	„	68	„
„	1848	bis	1852	16	„	68	„

40) Bei *Davenant*, Political and commercial Works (Lond. 1771.) II. p. 224. 41) Kornhandel S. 4. 5. 42) Roſcher, Syſtem I, 245. 43) History of prices II, 17.

44) Revue des deux Mondes. 1847. 45) Tabellen II, 26. 46) Ueber das Eigenthum. 1848. 47) Revue des deux Mondes. 1847. 48) Ebendaſ. 49) Syſtem I, 283.

Digitized by Google

Im Juli des Jahres 1853 erreichte dieſer Satz eine Höhe von 24 Francs, wozu die Regengüſſe des Juni und die orientaliſche Frage weſentlich beitrugen, und gleich nach der Ernte hatte Frankreich höhere Preiſe als ſelbſt England. Nachdem die Regierung ſich veranlaßt gefunden hatte, vom 1. Sept. an in Paris den Preis à Kilogramm feines Brod künſtlich auf 80 Cts. herabzudrücken, ſodaß man das Pfund (Zollvereinspfund) mit 8 Sous bezahlte (das etwas geringere mit 7 Sous), und viel Brod auf das Land verkauft wurde, gingen zwar die Preiſe (ſeit dem 10. Sept.) etwas herab, allein die Stadt mußte im November zur Ausgleichung des künſtlichen Preiſes mit den natürlichen (Einkaufspreiſen) täglich c. 120,000 Francs an die Bäcker zahlen. Am Ende des Novembers fiel der Preis des Hectoliters abermal etwas, in Paris um 1 bis 4 Francs, ſodaß er am Ende des Decembers ungefähr auf 22½ Francs ſtand, aber bald darauf bedeutend in die Höhe ging. In der Mitte des März 1854 ſchlug er zu Paris[50]) zwar um 2 bis 3 Francs ab, ſtand aber am Ende dieſes Monats immer noch auf 31 Francs und in der letzten Maiwoche auf 32 Fr. 32 Cts. Ein Hauptgrund lag in den misrathenen und daher theueren Kartoffeln, für welche man Mitte Octobers in den Städten der Vogeſen, Lothringens, des Elſaß à Sack 10 bis 12 Francs zahlte, während der gewöhnliche Preis nur 2½ Fr. geweſen war. Um die Mitte des Novembers 1854 trat wieder ein ſtarkes Steigen der Getreidepreiſe ein, ſodaß man die Aufträge zum Ankaufe im Auslande verſtärkte. Da auch die Regierung dergleichen Einkäufe machte, und der Import meiſt mit Silber bezahlt werden mußte, ſo nahm der Metallvorrath der pariſer Bank, welcher ſchon 1851 ſtark angegriffen worden war, immer mehr ab, was namentlich 1855 zu großen Befürchtungen und am 18. Oct. deſſelben Jahres zur Erhöhung des Bankdisconts bis auf 6 Proc. führte. Auch reichte die Bäckertaxe nicht mehr aus, ſodaß vom 16. Sept. ab der Preis à Kilogramm (c. 2 Zollvereinspfunde) für feines Brod von 45 auf 50, für mittleres von 38 auf 42 Centimes (oder Cents) erhöhet wurde. Mit dem Febr. 1856, noch mehr ſeit der Ernte deſſelben Jahres trat wieder ein ſtarkes Sinken ein. — Wir ſchließen mit einer Notiz Caſſagnac's im Conſtitutionnel[51]), wonach Frankreich von 1415 bis 1856 84 Theuerungsjahre gehabt haben ſoll, was je 6 auf ein Jahrhundert ergibt. Die Soetbeerſche Preistabelle für Frankreich von 1816 bis 1852 ſiehe hinter Teutſchland.

Belgien. Während nach Rau[52]) die Preiſe des Hectoliters Roggen zu Antwerpen im Durchſchnitte von 1810 bis 1819 auf 6,30, von 1820 bis 1825 nur auf 3,86 rheiniſche Gulden ſich ſtellten, koſtete eine Raſière (= 0,491 Hectoliter) zu Brüſſel in brabanter Sols (à 9 franz. Cents) nach Quetelet[53]) durchſchnittlich

	Weizen	Roggen
von 1800 — 1829	105	66,

was ein ungefähres Verhältniß von 12 zu 5 ergibt, nachdem ſich in den früheren Jahrhunderten der Roggen höher gehalten hatte. — Nach einer engliſchen Bearbeitung waren die belgiſchen Weizenpreiſe à Quarter in engliſchem Gelde

1839	55	Schill.	3	Pence
1840	51	"	6	"
1841	48	"	—	"
1842	53	"	—	"
1843	46	"	9	"
1844	42	"	6	"
1845	49	"	—	"
1846	58	"	—	"
1847	74	"	6	"
1848	43	"	3	"

Rau[54]) gibt das Verhältniß der Preiſe des Weizens, des Roggens, der Gerſte und des Hafers in Brüſſel ſo an:

von 1815 — 1844 = 156,6 : 100 : ? : ?
" 1841 — 1850 = 153 : 100 : 82,7 : 51.

Im J. 1853 hatte Belgien ſteigende Preiſe bis zum Anfange des Septembers, wo ſie wieder wichen, man ſagte, weil damals die franzöſiſche Regierung ihre Käufe in Belgien eingeſtellt habe. Der Durchſchnittspreis für den Hectoliter Weizen war nach Quetelet

1852 : 20 Francs
1853 : 31½ "

In den J. 1855 und 1856 hatte Belgien Preiſe, welche den franzöſiſchen analog, aber etwas niedriger waren. — Nach einer Bemerkung von Roſcher[55]) iſt von 1834 bis 1854 in Belgien der Preis des Weizens immer conſtanter geworden, der des Roggens dagegen ſchwankender, weil dieſer durch jenen immer mehr verdrängt wird. Aus demſelben Grunde hat ſich das Preisverhältniß zwiſchen Weizen und Roggen vom 16. Jahrh. bis in die Mitte des 19. von 127 : 100 auf 155 : 100 geſtellt. Die Soetbeerſche Preistabelle für Belgien von 1816 bis 1852 ſiehe hinter Teutſchland.

In **Holland** ſtanden die Preiſe den engliſchen analog, zeigten aber im Einzelnen bedeutendere Sprünge. So ſprang z. B. im Juli 1853 zu Luxemburg der Malter Weizen binnen zehn Tagen von 43 auf 67 Francs.

Als in **England** ſeit 1812 die Preiſe wieder ſtark herabgingen, beſonders 1814 und 1815, wo ein Quarter c. 54 Schill. koſtete (nach Anderen 53⅚), verſuchte man bekanntlich durch die Scala von 1815 den Producenten gegen das wohlfeile Getreide zu Hilfe zu kommen; allein dies wirkte ſo lange nicht, bis nicht die Misernte von 1816 hinzutrat, in deren Erwartung ſchon zu Mariä Verkündigung (kurz vor Oſtern) deſſelben Jahres für 1 Buſhel Weizen (= ⅛ Quarter) 16 Schill. 6 P. bezahlt wurden. Den Durchſchnittspreis des Quarters Weizen gibt v. Gülich[56]) für 1817 zu 92½, den

50) Wo nicht ausdrücklich andere Localitäten bezeichnet ſind, iſt in der Regel der pariſer Preis gemeint. 51) Juli 1856. 52) Lehrbuch I, 214. 53) Recherches statistiques. 1829.

54) Lehrbuch I. §. 183. 55) Syſtem I, 180. 56) Tabellen I, 17.

Digitized by Google

der beiden Jahre 1817 und 1818 M'Culloch [57]) zu 85 Schill. an, während Erſterer [58]) 75 Schill. als den Durchſchnittspreis der Jahre 1810 bis 1819 notirt. Noch mehr erniedrigte ſich der Preis durch die reiche Ernte von 1820 und im Jahre 1821, wo die Bank ihre Baarzahlungen wieder aufnahm, was ebenfalls preiserniedrigend wirkte. Zwar hatte 1821 Irland eine enorme Kartoffeltheuerung, aber da die Volksmaſſe den Weizen nicht bezahlen konnte, ſo ſtieg deſſen Preis wenig, während man viel ausführte. Im J. 1822 bezahlte man in England den Quarter Weizen nur noch mit 43¼ Schill., ein Preis, der ſeit 1792 nicht ſo niedrig geſtanden hatte, ſodaß die Pächter, auf welchen die Armentaxe ſchwer laſtete (ſie war in der Rente einbegriffen), in große Verlegenheiten geriethen, und viele Beſitzer ſich gezwungen ſahen, ihnen 15 bis 25 Proc. zu erlaſſen.

Die Geldkriſis von 1825, wo der Quarter Weizen im März 69 Schill. war (im März 1826: nur 55) [59]), kann dieſen Preiſen, da man nicht übermäßig viel importirte, nicht zugeſchrieben werden; ſie hat ihren Grund weſentlich in den fehlgeſchlagenen Speculationen auf Mexico und andere amerikaniſche Länder. Nach Gülich [60]) ſtellte ſich der Preis für den Quarter Weizen in England, wie folgt:

1820	65⅚	Schill.
1822	43¼	„
1824	62	„
1825	66¼	„
1826	57¹¹⁄₁₂	„

Nach demſelben [61]) iſt der Mittelpreis von 1820 bis 1826 57 Schill. 4⁴⁄₇ P. jetzigen Geldes geweſen. — Die Ernte von 1828 veranlaßte hohe Preiſe und ſtarke Importe, deren Wirkung war, daß im Frühjahre 1829 jene wieder ſehr herabſanken. Den Durchſchnittspreis à Quarter der vier Hauptgetreidearten von 1812 bis 1818, von 1819 bis 1825 und von 1826 bis 1832 notirt v. Gülich [62]) in Folgendem:

	1812 bis 1818.		1819 bis 1825.		1826 bis 1832.	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	68	4	59	5	59	5
Gerſte	46	4	32	7	33	—
Roggen	54	6	36	—	35	8
Hafer	31	2	22	7	23	3

Nach einer anderen Angabe ſtellt ſich der Durchſchnittspreis für den Quarter Weizen von 1831 bis 1835:

1831	66	Schill.	4	Pence
1832	58	„	8	„
1833	52	„	11	„
1834	46	„	2	„
1835	39	„	4	„

Der letzte Satz (39 Schill. 4 P.) war ſeit 1790 nicht erreicht worden. Als die größten Preisſchwankungen des Buſhels Weizen auf dem Eton-Markte von 1800 bis 1835 ergeben ſich 15 Schill. 4 P. und 4 Schill. 11 P. Der höchſte Weizenpreis in der Zeit von 1833 bis 1837 war 55 Schill. 10 P. à Quarter, im J. 1837, zwiſchen 1820 und 1838 nach M'Culloch [63]) 66 Schill. Im J. 1839 wurde ſogar ein Stand von mehr als 70 Schill. erreicht, nämlich 70 Schill. 8 P., und ſofort zeigte ſich auch eine ſchwere Geldklemme, indem außerordentlich viel Metallgeld für Getreide in das Ausland geſendet wurde, welches nicht ſofort wieder ausgleichende Rimeſſen machen konnte. Auch noch 1841 hielt ſich der Preis hoch, im Juli 60 bis 73 Schill. Aus Gülich's Tabellen [64]) entnehmen wir folgendes Preisverzeichniß à Quarter der vier Hauptgetreidearten zu London [65]) von 1833 bis 1842:

	1833		1834		1835		1836	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	51	3	44	8	38	1	47	—
Gerſte	26	7	28	1	29	—	31	2
Roggen	31	10	31	9	29	4	32	3
Hafer	17	—	20	3	21	4	22	4

	1837		1838		1839	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	55	—	57	9	69	3
Gerſte	32	—	26	—	37	6
Roggen	36	5	?		?	
Hafer	22	8	24	—	28	9

	1840		1841		1842	
	Schill.	P.	Schill.	P.	Schill.	P.
Weizen	64	3	52	—	58	6
Gerſte	34	—	30	—	28	6
Roggen	?		?		?	
Hafer	33	—	23	6	25	—

Für 1845 finden wir à Quarter Weizen den hohen Durchſchnittspreis von 73 Schill. notirt.

Schon am Ende des Jahres 1846 ſtellte ſich ein enorm hoher Preis und vielfach wirklicher Mangel ein, ſodaß in Irland am Anfange des Jahres 1847 die Armenhäuſer überfüllt waren, und bis zum Februar deſſelben Jahres bereits an 50,000 Menſchen dort dem Hunger erlegen ſein mochten. Die Tonne nordamerikaniſchen Maiſes, welche 1846 im Anfange mit 9 Pf. St. bezahlt wurde, bezahlte man am Ende dieſes Jahres mit 19 Pf. St. Der Quarter Weizen, vorher im Durchſchnitte 50 Schill., ging im Anfange von 1847 auf 80 Schill. hinauf, ſtieg aber ferner noch weit höher, ſodaß man den Durchſchnittspreis dieſes Jahres auf 104 Schill. berechnet hat. Es wurde damals angenommen, daß, wenn der jährliche Conſum Englands c. 16 Mill. Quarter betrage und 1 Quarter nur um 25 Schill. ſtiege, man 20 Mill. Pf. St. für ein Jahr mehr auszugeben hätte. Die Folge war ein Herabgehen der meiſten übri-

57) On Corn laws, 1841. 58) Tabellen II, 24. 59) v. Gülich, Geſch. Darſt. I, 207. 60) Tabellen I, 17. 61) Tabellen II, 24. 62) Tabellen III, 158.

63) On Corn laws. 64) III, 159. 65) Im ganzen Verlaufe des Artikels iſt meiſt von londoner Preiſen die Rede; die Preiſe der andern Localitäten ſind um ein Weniges niedriger zu greifen.

Digitized by Google

gen Waaren um 10 bis 20 Proc., eine ſtarke Silber- und Goldausfuhr und eine ſchwere Geldkriſis, indem pro September und October zahlreiche Bankrotte ausbrachen. Im October ſtand zu London der Privatdiscont auf 10 Proc.; nachdem die Bank noch kurz vor der Ernte 1846 zu 3 Proc. discontirt hatte, erhöhete ſie ihren Discont im Nov. 1847 auf $8\frac{1}{2}$ Proc., und ſchon bis zum Anfange des Octobers berechnete man die Paſſivmaſſen der Falliten auf 77 bis 80 Mill. Pf. St., wovon etwa die Hälfte durch Activa gedeckt ſein mochte. Baare Darlehen konnte man oft nur zu 15 Proc. erhalten, und eine Menge Arbeiter wurden von den Unternehmern entlaſſen. Erſt mit der Ernte von 1847 ging der Geldmarkt wieder in ein beſſeres Gleis zurück, und ſchon im April 1848 hatte ſich wieder Geldüberfluß eingeſtellt; im November deſſelben Jahres discontirte die Bank von England zu 3 Proc.

Zur Minderung der Preiſe und ihres Schwankens trug offenbar der ſeit 1849 in volle Wirkſamkeit tretende freie Import und bald darauf die Aufhebung der Navigationsacte weſentlich bei. Die Ernte von 1848 war reichlich und 1849 hatte man nach Crawfurt einen Mittelpreis von nur 40 Schill. für den Quarter Weizen. Aber 1851 hatte man einen noch niedrigeren Stand, nämlich 38 Schill. 6 P. und im Durchſchnitte 42 Schill. 5 P. Im J. 1850 (am 30. April) war vom Unterhauſe ein Antrag der Protectioniſten, die Beamtengehalte nach den Getreidepreiſen zu normiren, mit 269 gegen 173 Stimmen verworfen worden. Allein ſchon 1851 war die Ernte wieder unergiebig, die Conſols fielen, der Discont ſtieg. Auch 1853 gingen die Preiſe ſtark hinauf, beſonders im Juli, und fielen im Auguſt (für den Quarter Weizen) nur um c. 5 Schill. In der Woche des 5. Aug. bezahlte man zu London 60 Schill., am Ende dieſes Monats 55 bis 58. Man bedurfte wieder ſtarker Importe, viel Geld mußte exportirt werden, und an mehren Orten wollten die Arbeiter durch Strikes Lohnerhöhungen erzwingen. Im J. 1854 nach der Ernte ſanken die Preiſe und die Disconte; aber nach der Ernte von 1855 ſah ſich die londoner Bank wieder zu Erhöhungen des Disconts gezwungen, am 27. Sept. 1855 von $4\frac{1}{2}$ auf 5, am 4. Oct. auf $5\frac{1}{2}$ Proc. Man begriff immer mehr, daß die Geldkriſis durch den Getreideimport bewirkt wurde, und wollte den Abfluß des Metallgeldes nach Frankreich verhindern, wo es zu Getreideaufkäufen im Auslande diente. Nicht geringen Einfluß auf die Preiſe in England hatte 1854 und 1855 die damals wegen des Krieges gehemmte Zufuhr aus Rußland; allein als dieſe wieder eröffnet wurde, und im Juni 1856 die erſten Poſten dorther eintrafen, ſah man ſich in der erwarteten Maſſe getäuſcht, und die Preiſe ſtiegen wieder, freilich auch in Folge der großen Ueberſchwemmungen in Frankreich und der ſteigenden Gewißheit, daß Vorräthe nur in kleinen Quantitäten vorhanden ſeien. — Die Soetbeer'ſche Preistabelle für England von 1816 bis 1853 ſiehe hinter Teutſchland.

Wenn wir noch einige allgemeine Reflexionen beifügen, ſo geſchieht es, um einige Erfahrungen zu conſtatiren, welche man in England während der letzten Jahre mit Sicherheit gemacht hat. Dies iſt zunächſt der Umſtand, daß Misernten und hohe Getreidepreiſe den Preis anderer Waaren faſt ſtets erniedrigt haben, den der Staatspapiere nach Roſcher[66]) um 2 bis 3 Proc., was mit dem Urtheile des Lord Lauderdale identiſch iſt, daß fruchtbare Jahre den Preis der Stocks um 2 bis 3 Proc. erhöhet haben. Ferner müſſen wir hier noch einmal auf die Thatſache zurückkommen, welche früher weniger beachtet wurde, daß hohe Preiſe, alſo ſtarke Importe von Getreide, im 19. Jahrh. der Hauptgrund zu ſolchen Geldexporten ſind, welche plötzlich eintreten, und im Inlande Mangel an Baargeld veranlaſſen. Tooke behauptete in ſeiner Preisgeſchichte (1823), daß der Preis des Getreides in England bei einem Erntedeficite von einem Drittel ohne Zufuhr und Vorräthe auf das Fünf- und Sechs-, ja Zehnfache ſteigen würde[67]). — Auch hat ſich, beſonders im eigentlichen England, während des 19. Jahrh. gezeigt, daß die Preiſe des Getreides hier nur noch etwa zwiſchen 1 und 2 geſchwankt haben, wogegen die Extreme der iriſchen Kartoffelpreiſe zwiſchen 1 und 6 liegen[68]).

In Teutſchland hatte die Misernte von 1816 zur Folge, daß ein preußiſcher Scheffel Roggen, welcher ſich damals in Danzig auf etwa 3 Thalern hielt, 1817 im Innern des Landes über 4, ja bis nahe an 5 Thaler ſtieg. Im mittleren Teutſchland gingen die Preiſe des Getreides an einzelnen Orten und zu einzelnen Zeiten gegen die Preiſe der Vorjahre um 400, ja um 500 Proc. in die Höhe, dagegen die des Bieres höchſtens um 200, die des Branntweines etwa um 150. Natürlich gab das große Publicum die meiſte Schuld den Kornhändlern; deren unverſchuldete Schuld es war, daß ſie nicht noch mehr importirten. Als ſich damals (1816) zu Elberfeld ein Verein — die Kornhanſa — bildete, um für ſeine Mitglieder billigeres Brod zu erzielen, und ſein Getreide im Auslande aufkaufte, wovon die Stadtbäcker Brod buken, hatte derſelbe neben der 5procentigen Verzinſung ſeiner Actien noch 10,000 Thaler erübrigt, wovon ein Krankenhaus gebaut wurde. — Als von 1818 an die Preiſe wieder ſanken, lag der Hauptgrund zwar in dem reichlichen Ernteertrage; allein eine Miturſache war die Erhöhung der Einfuhrzölle in Portugal, Spanien, Frankreich, England, Schweden u. ſ. w., ſodaß Teutſchlands Export dahin faſt auf Null ſank. Während ſich bei Gülich[69]) als Durchſchnittspreis für einen berliner Scheffel Roggen in der Zeit von 1798 bis 1818 in Preußen $1\frac{2}{3}$ Thaler verzeichnet findet, hatte Danzig für den engliſchen Quarter Weizen nach Rau[70]) einen Preis

1810 bis 1819 von 53,33 engl. Schill.
1822 „ 1831 „ 35,41 „ „

dagegen nach Roſcher[71]) der baieriſche Scheffel Roggen auf dem münchener Markte zwiſchen 1810 und 1819

66) Syſtem I, 173. 67) I, 15. 68) Roſcher, Syſtem I, 189. 69) Tabellen II, 371. 70) Lehrbuch I, 214. 71) Kornhandel S. 48.

einen Durchſchnittspreis von $17\frac{3}{4}$ rhein. Gulden [72]). In Braunſchweig und Hanover koſtete von 1814 bis 1819 ein Himten Roggen im Durchſchnitte 1 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. Für die Stadt Hanover allein ſind bei Gülich [73]) als Preiſe der vier Hauptgetreidearten im Durchſchnitte der fünf Jahre, welche dem hier genannten voraufgehen, folgende angeführt:

	Weizen			Roggen		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1816	1	35	3	1	18	7
1817	2	16	1	1	35	—
1818	1	34	4	1	19	4
1819	1	17	6	1	8	—

	Gerſte			Hafer		
	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.
1816	1	5	5	—	26	7
1817	1	21	7	—	28	7
1818	1	8	1	—	28	7
1819	—	35	1	—	23	3

Als Folge der ſchon vor der Ernte von 1819 ſinkenden Preiſe in Teutſchland trat, wie bemerkt, ſofort eine erhöhete Branntweinbrennerei und vermehrte Schafzucht ein, während die Erniedrigung der Preiſe für Grundſtücke noch einige Jahre auf ſich warten ließ, da man dieſe Flauheit für bald vorübergehend hielt. — Nach Gülich [74]) ſtellten ſich in Preußen die Durchſchnittspreiſe von Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer von 1816 bis 1823, wie folgt:

	Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1816	$92\frac{1}{3}$	$67\frac{2}{3}$	$45\frac{11}{12}$	31
1817	$122\frac{2}{3}$	$87\frac{7}{12}$	61	$38\frac{5}{6}$
1818	$93\frac{3}{4}$	$46\frac{5}{6}$	$48\frac{3}{4}$	$34\frac{1}{4}$
1819	$67\frac{5}{12}$	$49\frac{1}{3}$	40	$29\frac{1}{3}$
1820	$56\frac{1}{12}$	$37\frac{1}{3}$	$29\frac{5}{12}$	$22\frac{2}{3}$
1821	$56\frac{1}{12}$	33	$24\frac{1}{12}$	$17\frac{1}{4}$
1822	$54\frac{5}{6}$	$36\frac{2}{3}$	$27\frac{1}{6}$	$19\frac{5}{6}$
1823	$52\frac{11}{12}$	$41\frac{1}{6}$	$31\frac{1}{3}$	$23\frac{1}{2}$

Für Danzig finden wir pro 1823 à preuß. Scheffel Roggen 1 Thlr. 16 Sgr. notirt. Nach Gulich [75]) hielt ſich der Preis eines Himtens Roggen von 1819 bis 1824 in Braunſchweig und Hanover zwiſchen 10 und 14 Ggr, alſo im Mittel auf 12 Ggr., 1825 jedoch galt er meiſt nur 8 Ggr. In München koſtete nach Roſcher [76]) der baieriſche Scheffel Roggen zwiſchen 1819 und 1825 im Durchſchnitte $8\frac{1}{2}$ Gulden rheiniſch, und in Jena nach Schulze am 17. Mai 1825 der preußiſche Scheffel derſelben Frucht 15 Sgr. 10 Pf. preußiſch. Zu Emden koſtete im Anfange des Frühjahrs 1826 die Laſt Hafer nur 15 bis 18, am Ende deſſelben 30 bis 35, im Sommer 60 Thaler [77]). Die Zeit vom 1. Juni 1825 bis Ende Juni 1826 hatte ſo niedrige Getreidepreiſe, wie ſie von 1770 bis 1856 nicht geweſen ſind. Der preuß. Scheffel Roggen hielt ſich damals in Teutſchland durchſchnittlich auf 19 Sgr. 3 Pf., während er (nach Schulze) in der ganzen Zeit von 1819 bis 1826 nur 18 Monate lang über $1\frac{1}{2}$ Thaler ſtand, dagegen 2 Jahre lang unter 24 Sgr. Vergleicht man die Jahresdurchſchnitte in Mittelteutſchland von 1817 bis 1826 mit einander, ſo erhält man Extreme wie 1 : 4, wogegen bei der Vergleichung einzelner Markttage noch größere Differenzen ſich herausſtellen. — Dieſe Preiſe waren ſo wohlfeil, daß ſelbſt die ärmeren ſtädtiſchen Conſumenten ſie höher wünſchten, da die Landleute kein Geld hatten, um neben den Steuern, Zinſen u. ſ. w. auch noch viel Waaren zu bezahlen. Am meiſten litten die Producenten, beſonders in den auf die jetzt faſt ganz darniederliegende Ausfuhr angewieſenen Oſtſeeländern, wo viele Grundſtücke nahezu werthlos und viele Oekonomen zahlungsunfähig wurden.

Endlich, im J. 1828, hoben ſich die Preiſe, namentlich auch in Folge der engliſchen Nachfrage, wieder bedeutend, und ſofort auch die Preiſe der Grundſtücke wie der Pachtungen, oft über alle vernünftige Berechnung. Der Preis des Getreides begann ſchon 1827 zu wachſen, und ſtieg 1828 in Nordteutſchland nicht ſelten auf 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. In Cöln am Rheine ſtellte ſich nach Rau [78]) von 1816 bis 1828 mit Auslaß des theuerſten und wohlfeilſten Jahres der preuß. Scheffel Roggen im Durchſchnitte auf 49 Sgr., von 1760 bis 1820 auf 48 Sgr., von 1816 bis 1828 ohne jenen Auslaß auf 53 Sgr. Es darf gleich hier bemerkt werden, daß keine Diagonale durch Teutſchland mehr einer ausgeprägten Steigung der gleichzeitigen Preiſe entſpricht, als die Linie von Nordoſt nach Südweſt, und zwar ſchon damals. War in München der Preis des baieriſchen Scheffels Roggen zwiſchen 1810 und 1819 17,75 rhein. Gulden geweſen, ſo ſtand er nach Rau [79]) im Mittel auf 8,65 rhein. G. Den Jahresdurchſchnittspreis für die Laſt mecklenburgiſchen und märkiſchen Weizens von 1816 bis 1829 gibt v. Gülich [80]) in Folgendem an:

1816	160	hamb. Crnt. Thlr.
1817	238	" "
1818	199	" "
1819	135	" "
1820	112	" "
1821	107	" "
1822	91	" "
1823	bis	auf 60 herab
1824	68	" "
1826	68	" "
1827	85	" "
1828	109	" "
1829	134	" "

Der Preis à bad. Malter Spelz war zu Heidelberg von 1821 bis 1830 im Mittel 3,66 rhein. Gulden, von

72) Die nürnberger Preiſe von 1816 bis 1843 ſiehe weiter unten. 73) Tabellen II, 23. 74) Tabellen II, 25. 75) Geſch. Darſt. II, 394. 76) Kornhandel S. 48. 77) Es iſt wol die amſterdamer Laſt (à 56 bis 60 preuß. Scheffel) gemeint.

78) Lehrbuch I, 220. 79) Ebendaſ. I, 214. 80) Tabellen II, 23.

Digitized by Google

1810 bis 1820 dagegen 5,85[81]). Nach Lotz[82]) verhielt ſich der mittlere Kornpreis in Thüringen von 1790 bis 1830 zu dem von 1558 bis 1570 ungefähr wie 2 : 1, während die Fleiſchpreiſe weit mehr ſtiegen. Nach Rau[83]) ſtellt ſich das Preisverhältniß zwiſchen Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer in Berlin

	Weizen	Rogg.	Gerſte	Hafer
von 1819 — 1832 =	143,5 :	100 :	74,9 :	52
dagegen v. 1789 — 1818 =	135 :	100 :	74,8 :	54

Für 1774 bis 1833 notirt derſelbe[84]) als Durchſchnittspreis eines preußiſchen Scheffels Roggen in Berlin ohne Auslaß der theuerſten und wohlfeilſten Jahre 48,5 Sgr. Dagegen verhielten ſich nach derſelben Quelle[85]) die Roggenpreiſe à preuß. Scheffel von 1816 bis 1837, mit Auslaſſung der zwei theuerſten und der zwei wohlfeilſten Jahre, unter Angabe der Bevölkerungsdichtheit in den einzelnen Provinzen, folgendermaßen:

	Sgr.	Bevölkerung à □Meile.
Preußen	32,2	1827
Poſen	34,3	2180
Schleſien	38	3612
Brandenburg und Pommern	38,4	2093
Sachſen	40,3	3396
Weſtfalen	47,7	3600
Rheinpreußen	49,4	5078
Ganz Preußen	40	2776

Eine Ueberſicht der Preiſe à hamburger Laſt von Weizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Erbſen, Bohnen für die Zeit von 1816 bis 1837 in Hamburg finden wir bei Gülich[86]), wo der Preis in Species-Banco-Thalern angegeben iſt. Darnach koſtete die Laſt

	Weizen	Roggen	Gerſte
1816	189½	127	86
1817	235	148	112
1818	179	122	114
1819	134	102½	95½
1820	89½	64	47
1821	100	52	39
1822	81½	48	39
1823	78½	57½	47
1824	72½	40½	34
1825	62	39½	46½
1826	78	66	49½
1827	85	72½	58
1828	140	74	70
1829	145	74½	60
1830	127½	79½	62½
1831	145	91½	81
1832	110	85	58
1833	84	67½	48
1834	78	57	41
1835	72½	68½	50
1836	98½	67½	62½
1837	95	68	53½

	Hafer	Erbſen	Bohnen
1816	54	?	103½
1817	81	158	111
1818	81	150	149
1819	60	117½	113½
1820	39	72½	64
1821	30½	55	42
1822	26½	47	33
1823	31	59	43
1824	21½	49	31
1825	22	58	39
1826	49	86½	77
1827	50	90½	86
1828	44½	88	70
1829	38½	75	68½
1830	48	94	74
1831	44	94	82½
1832	37	74	57
1833	30	72½	56
1834	33	75	54½
1835	37	67½	65
1836	43	77½	67
1837	37	65	61½

Dem Werke v. Gülich's[87]) entnehmen wir auch folgende in Quartern und Schillingen ausgeführte Vergleichung der Preiſe in Berlin und England von 1816 bis 1840

	Berlin	England		Berlin	England
1816	71	71	1829	30	75
1817	54½	109	1830	42	65
1818	57½	84	1831	40	67
1819	34	78	1832	27	58
1820	32	81	1833	25	53
1821	31	54	1834	30	46
1822	26	43½	1835	24	39½
1823	25½	38	1836	27	49½
1824	20½	58½	1837	26	56
1825	21	66	1838	45	64½
1826	29½	60	1839	43	71
1827	27	52½	1840	33	68
1828	38	51			

Nach derſelben Quelle[88]) ſtellten ſich die Preiſe in Baden in badiſchen Maltern, rheiniſchen Gulden und Kreuzern von 1833 bis 1840 ſo:

	Weizen	Kernen	Roggen	Gerſte	Dinkel	Hafer
1833	9 50	9 42	6 40	5 47	3 49	4 8
1834	9 7	9 11	5 51	5 15	3 48	3 44
1835	9 9	9 18	6 11	5 39	3 51	4 13
1836	8 55	8 52	5 46	5 13	3 28	3 51
1837	10 45	10 18	6 51	6 16	4 16	4 [illegible]

81) Rau, Lehrbuch I, 214. 82) Handbuch I. 400 fg. 83) Lehrbuch I. §. 183. 84) Ebendaſ. I, 220. 85) Lehrbuch I. §. 183. 86) Tabellen III, 161.

87) Tabellen III, 166. 88) v. Gülich, Tabellen III, 181.

Digitized by Google

	Weizen		Kernen		Roggen		Gerſte		Dinkel		Hafer	
1838	12	31	12	5	8	41	7	28	4	49	4	23
1839	14	41	13	34	9	9	8	8	5	23	4	13
1840	12	45	12	19	8	20	7	32	5	6	4	2

Aus der ſchon oben benutzten „Darlegung" heben wir für die nürnberger Roggenpreiſe von 1816 bis 1843 folgende Zahlen heraus. Es ſtand der Preis in rhein. Gulden:

	am höchſten	im Mittel		am höchſten	im Mittel
1816	39	20	1830	11	9
1817	43	37	1831	14	11
1818	31	16	1832	15	12
1819	11	8	1833	10	8
1820	7	7	1834	8	7
1821	8	7	1835	8	7
1822	9	8	1836	7	6
1823	10	8	1837	9	8
1824	5	5	1838	12	11
1825	8	6	1839	12	11
1826	7	6	1840	11	10
1827	9	6	1841	10	8
1828	14	11	1842	11	9
1829	12	9	1843	18	14

Der hohe Preis von 1843 rührt von der wegen zu großer Trockniß unergiebigen Ernte des Jahres 1842 her. Die Durchſchnittspreiſe ſind

in 1824	5	Gulden
„ 1825, 1826, 1827, 1836	6	„
„ 1820, 1821, 1834, 1835	7	„
„ 1819, 1822, 1823, 1833, 1837, 1841	8	„
„ 1829, 1830, 1842	9	„
„ 1840	10	„
„ 1828, 1831, 1838, 1839	11	„
„ 1832	12	„
„ 1843	14	„

Die Preisverhältniſſe der dortigen vier Hauptgetreidearten ſtellten ſich für 1833 bis 1845 in Baden nach Rau[89]) durchſchnittlich ſo heraus:

Kern	Roggen	Gerſte	Hafer	Spelz
100	66,1	50,3	37,3	40,7

Es iſt dabei zu bemerken, daß „Kern" die enthülſte, „Spelz" die unenthülſte Frucht derſelben Pflanze iſt.

Eine ſchwere Theuerung hatte 1846 und 1847 auch Teutſchland, da die Ernte von 1846 ein ſtarkes Deficit bot. Nach der Berechnung v. Reden's bewirkte daſſelbe, daß dem teutſchen Volke zur Befriedigung ſeines bisherigen Bedarfs an Getreide eine Mehrausgabe von 150, an Kartoffeln von 70 Mill. Thalern gegen den Durchſchnitt der Vorjahre erwuchs, für welche er einen Roggenpreis von 1¼ und einen Kartoffelpreis von ½ Thaler à preußiſchen Scheffel annimmt, wogegen von 1846 bis 1847 der letztere durchſchnittlich ⅔ Thaler gekoſtet habe[90]). Am 18. April 1847 koſtete in Berlin 1 preuß. Wispel (à 24 preuß. Scheffel) 115, ein Wispel Roggen 112 Thaler. Als höchſte Preiſe ſind à Scheffel notirt beim Weizen 5⅔, beim Roggen 5, bei der Gerſte 3¼, beim Hafer 2⅓, bei den Kartoffeln 2 Thaler.

Die Roggenpreiſe in Jena ſtellten ſich nach Schulze[91]) von 1810 bis 1847 wie folgt:

Die Durchſchnittspreiſe waren:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1810 — 1819	2	5	3
1820 — 1829	1	4	7
1830 — 1839	1	12	3
1840 — 1847	1	26	8

Dabei waren

	die niedrigſten Preiſe				die höchſten Preiſe		
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1819	—	26	2	1817	5	9	1
1824	—	15	10	1828	1	28	6
1834	—	23	9	1838	2	16	1
1840	—	26	10	1847	5	—	10

Während die Getreide-, Armuths-, Steuer- und überhaupt die ſociale und ſocialiſtiſche, ſowie nationalökonomiſche Literatur 1846 und 1847 außerordentlich fruchtbar ſich zeigte, waren auch, neben der Privatwohlthätigkeit, die Regierungen nicht müßig. Allein die Sperrmaßregeln halfen nicht nur Nichts, ſondern erhöhten meiſt den Preis, weil die Furcht oder Berechnung entſtand, daß auf dieſe Weiſe die Einfuhr verhindert werde. Die Noth ſtieg hoch, Arbeiter wurden entlaſſen, Bankrotte brachen aus; allein wir dürfen hier conſtatiren, daß in Teutſchland trotzdem am eigentlichen Hungertode Niemand, am Hungertyphus weit weniger als 1817 und 1772, ſicherlich nicht der zehnte Theil, geſtorben ſind. Es war Theuerung, aber kein abſoluter Mangel. Daß die Misernte von 1846 eine Miturheberin der politiſchen Bewegung von 1848 geweſen ſei, wagen wir nicht zu behaupten.

Die reiche Ernte von 1848 brachte die Preiſe ſchon vor ihrem Eintritte ſtark herunter; am 25. Febr. koſtete in Berlin 1 Wispel Weizen 52 bis 57, Roggen 33 bis 34, Hafer 21 bis 24 Thaler, und am 1. April der Scheffel Roggen in Poſen gar nur 20 bis 25 Sgr. Nach engliſchen Quartern, Schillingen und Pence berechnet, ſtanden in Preußen die Weizenpreiſe von 1839 bis 1848 wie folgt:

1839	39	Schill.	6	Pence
1840	36	„	5	„
1841	34	„	3	„
1842	37	„	9	„
1843	32	„	—	„
1844	29	„	9	„
1845	34	„	2	„

89) Lehrbuch I, 227.

90) Den Scheffel (preuß.) Roggen finden wir im Durchſchnitte vom Juli 1846 bis ult. Juni 1847 mit 3 Thlrn. 4 Sgr. 2 Pf. berechnet.

91) Kornhandel S. 96—99.

Digitized by Google

1846	44 Schill.	5	Pence
1847	57 „	4	„
1848	32 „	2	„

In entſprechender Weiſe ſtellten ſich die Preiſe anderer Lebensmittel, jedoch nicht aller, z. B. des Reiſes; dieſer hatte in Berlin 1818 (am 2. Jan.) à Ctr. 10 Thlr. 19 Sgr. gekoſtet, und koſtete 1848 (am 7. Jan.) 4 Thlr. 25 Sgr. — Von 1841 bis 1849 verhielten ſich nach Roſcher [92]) im Königreiche Sachſen die Preiſe von Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer folgendermaßen im Durchſchnitte:

Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer
144	:	100	:	75	:	47

Die höchſten und niedrigſten Weizen- und Roggenpreiſe à preuß. Wispel vom Jahre 1842 bis zum Jahre 1851, wo ſie im Mai wegen der naßkalten Witterung ſehr ſtiegen, waren zu Stettin in preuß. Thalern folgende:

		80pfündiger gelber Weizen	82pfündiger Roggen
1842	höchſter Preis	80	41⅓
	niedrigſter . .	40 bis 42	31 bis 33
1843	höchſter	50 „ 60	44 „ 41
	niedrigſter . .	40 „ 43	31 „ 33
1844	höchſter	51 „ 58	32 „ 34
	niedrigſter . .	33 „ 35	27⅓ „ 28
1845	höchſter	76½ „ 80	46 „ 51
	niedrigſter . .	37 „ 39	28 „ 26
1846	höchſter	72 „ 82	63 „ 64
	niedrigſter . .	58 „ 68	46 „ 48
1847	höchſter	128 „ 130	106 „ 108
	niedrigſter . .	67 „ 61	42 „ 44
1848	höchſter	65 „ 67	44 „ 45
	niedrigſter . .	41 „ 44	20 „ 24
1849	höchſter	58 „ 61	29 „ 31
	niedrigſter . .	46 „ 51	24 „ 26
1850	höchſter	58 „ 60	34 „ 35
	niedrigſter . .	47 „ 50	24 „ 25
1851	höchſter	54 „ 63	60 „ 63
	niedrigſter . .	47 „ 51	30 „ 32

Im Jahre 1852 waren die Preiſe nicht billiger als 1851; in der Mitte des Januar bezahlte man zu Magdeburg den Wispel (preuß.) des beſten Roggens mit 60 Thalern und den Weizen ziemlich mit demſelben Preiſe. Die Theuerung ſtieg bald noch höher, ſodaß man z. B. Ende Februar zu Halle an der Saale für ein Viertel Roggenmehl beim Bäcker 29 Sgr. zahlte. Nach der Ernte dieſes Jahres ſtiegen die Preiſe noch höher; bald nach derſelben bezahlte man in Berlin den Scheffel Weizen mit 4⅓ Thalern. Schon Ende Februars hatte man auf dem ſächſiſchen Erzgebirge den dresdener Scheffel Kartoffeln mit 3 Thalern gekauft.

Nach dem ſtatiſtiſchen Bureau in Berlin betrugen von 1816 bis 1852 die Durchſchnittspreiſe à preuß. Scheffel in Preußen:

	für Weizen		für Roggen		für Gerſte		für Hafer		für Kartoffeln	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1816	92	4	67	8	45	7	31	—	14	11
1817	122	8	87	7	61	—	38	8	22	11
1818	93	9	64	10	48	9	34	3	16	—
1820	56	1	37	6	24	7	17	9	10	2
1822	54	10	36	8	27	2	19	10	12	10
1824	37	9	21	7	17	—	13	6	9	2
1826	38	1	29	1	22	10	17	10	13	5
1828	57	11	43	1	31	3	22	—	12	1
1830	63	6	41	10	29	3	21	2	13	11
1832	65	3	48	10	37	3	25	10	13	9
1834	43	11	32	4	24	1	19	2	10	10
1836	43	8	29	5	24	10	18	1	13	3
1838	63	5	43	5	32	5	22	7	12	11
1840	70	4	43	9	35	2	25	—	14	2
1841	65	3	40	8	29	11	21	11	13	2
1842	73	1	45	5	32	10	23	6	14	11
1843	62	5	50	5	38	—	27	7	15	8
1844	57	5	40	6	32	8	21	10	13	2
1845	65	1	51	—	38	3	26	10	15	8
1846	86	8	70	11	50	9	33	—	21	10
1847	110	9	87	1	67	—	40	2	30	4
1848	62	11	38	7	32	8	22	3	17	3
1849	61	4	31	8	25	11	18	—	13	9
1850	58	1	36	5	28	3	20	8	14	7
1851	62	10	50	—	37	4	27	2	18	—
1852	72	2	61	6	46	6	30	—	22	7

Auch 1853 brachte keine Erniedrigung, vielmehr eine Erhöhung der Preiſe. Anfangs zwar wichen die Preiſe, der preußiſche Wispel Weizen bis auf c. 55 Thaler (für geringe Waare), aber ſchon im Mai zahlte man z. B. in Magdeburg für Weizen bis 62, für Roggen bis 55, für Gerſte bis 42, für Hafer bis 35 Thaler à Wispel. Die Vorräthe aus 1852 waren gering, die Ernte wurde ſpät erwartet und ihr Ertrag für gering gehalten. Ende Juni bezahlte man in Frankfurt a. M. für ein ſechspfündiges Brod 23, am 3. Nov. bereits 28⅓ rhein. Kreuzer, obgleich im October die Preiſe etwas zurückgegangen waren. Im Durchſchnitte koſtete 1853 nach der Berechnung des officiellen ſtatiſtiſchen Bureau zu Berlin ein preußiſcher Scheffel

Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Kartoffeln	
Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
86	1	68	—	50	10	33	9	23	3
		(68	2)			(32	11)	(24	1)

Die eingeklammerten Zahlen haben wir in einer anderen Berechnung gefunden. — Nach Soetbeer's Ueberſicht [93]), welche wir ſpäter vollſtändig geben werden, koſtete im Durchſchnitte von 1853 Weizen: die hamburger Laſt in Hamburg 155 Cour.-Banco-Thaler, der preuß. Scheffel in Preußen 86 Sgr. 1 Pf., in Berlin 91 Sgr. 6 Pf.; der Roggen: die hamburger Laſt in Hamburg 117 Cour.-

92) Syſtem I, 235.

93) Man fand ſie 1854 in allen größeren Zeitungen abgedruckt.

Digitized by Google

Banco-Thaler, der preuß. Scheffel in Preußen 68 Sgr. 2 Pf., in Berlin 70 Sgr. 10 Pf. Im Jahre 1854 bis zur Ernte ſchlugen die Preiſe weiter auf, bis ſie von da ab weſentlich fielen. Die höchſten Weizenpreiſe von 1853 bis 1854 (von Ernte zu Ernte) hatte in Preußen Cöln mit $108\frac{3}{4}$ bis $109\frac{7}{12}$ Thalern pro Wispel, die niedrigſten Danzig mit $66\frac{2}{3}$ bis $97\frac{1}{3}$ Thaler. Nach einer Ueberſichtstabelle hatte Berlin im 19. Jahrh. à preußiſchen Scheffel Weizen

die höchſten Preiſe			die niedrigſten Preiſe		
1805	mit 134	Sgr.	1825	mit 40	Sgr.
1817	„ 125	„	1824, 1826	„ 43	„
1806	„ 116	„	1835	„ 47	„
1808	„ 113	„	1836	„ 49	„
1847, 1854	„ 110	„	1833, 1834	„ 50	„
1818	„ 105	„			

Dieſe Ueberſicht iſt 1855 durch viele Zeitungen gegangen, allein ſie ſtimmt mit den bewährteſten Angaben nicht überein, ſodaß wir ſie hier nur anführen, um ſie höchſtens mit der Reſerve aufzunehmen, daß ihr Verfaſſer ſie nach ungewöhnlichen Rückſichten bearbeitet haben möge. — Nach Schulze (in Jena) hat der preuß. Scheffel Roggen in Teutſchland von 1800 bis 1855 5 Mal über $3\frac{1}{3}$ Thaler geſtanden.

Die Ernte von 1855 wirkte zwar Anfangs etwas herabdrückend auf die Preiſe, allein ſchon zu Weihnachten, alſo zu einer ungewöhnlichen Zeit, begannen dieſe ſich bis in den Anfang des Jahres 1856 hinein und weiterhin trotz des pariſer Friedens, welcher auf einige Zeit eine Erniedrigung der Preiſe hervorrief, wieder ſehr zu heben, woran diesmal ſicher eine irregeleitete Furcht in der öffentlichen Meinung, aber auch der orientaliſche Krieg viel Schuld hatte. Man bildete Conſumgeſellſchaften (Brodeinkaufsvereine), z. B. in Elberfeld, Düſſeldorf, Crefeld ꝛc., während man andererſeits durch fabrik- und maſchinenmäßig betriebene Bäckereien, z. B. die Egeſtorff'ſche zu Hanover, zu helfen ſuchte. Die Preiſe waren z. B.

	à Wispel am 3. April 1856 zu Magdeburg Thlr.	à Wispel am 2. April 1856 zu Stettin Thlr.	à Scheffel am 2. April 1856 zu Breslau Sgr.
Roggen	68 — 70	68 — 76	90 — 103
Weizen	88 — 92	76 — 90	88 — 137

Ein merkwürdiges Verhältniß zu dieſen Preiſen zeigten um jene Zeit die baieriſchen; denn es koſtete gegen den 20. April ein preußiſcher Wispel in Baiern nur 48 Thaler, während er in Schleſien auf 56 ſtand. Die anderen Getreidearten dagegen ſtanden ziemlich in gleichem Niveau. Am 2. Juni 1856 bezahlte man in Magdeburg den preußiſchen Wispel (beſten) Weizen mit 96 bis 100, Roggen mit 70 bis 75, Gerſte mit 50 bis 52, Hafer mit 31 bis 34, in Leipzig denſelben Wispel Weizen bis mit 105 Thalern (den Scheffel zu 89 Pfund). Einige Tage darauf ging der Wispel Weizen und Roggen noch um 2 bis 4 Thaler höher, als man die Kunde von den Regengüſſen in Frankreich vernahm.

Eine weſentliche Folge der ſeit 1846 ſteigenden Körner- und Kartoffelpreiſe in Teutſchland war der höhere Preis für Landgüter. In Schleſien z. B. ging die Kaufſumme für 1 Acker in den Jahren von 1836 und 1838 bis 1853 nach Elsner oft um 60 und mehr Procent in die Höhe, ſelten um weniger als 20. Von 1840 iſt ſie bis jetzt fortwährend im Steigen geweſen. Ein magdeburgiſcher Morgen von der beſten Lage und Bodenbeſchaffenheit koſtete dort im Anfange der 1830er Jahre 40 bis 60 Thaler, 1853 dagegen 60 bis 80 und 100 bis 125 beim Verkaufe im Ganzen, beim Verkaufe im Einzelnen meiſt weit, oft um das Doppelte mehr. Der Wohlſtand der Landleute, beſonders der größeren Bauern, iſt von 1847 bis jetzt außerordentlich geſtiegen und mit ihm der Luxus in Nahrung, Kleidung, Eſſen, Trinken u. ſ. w. Wiefern die enorme Vermehrung und Erweiterung der Actienbanken ſeit 1853, noch mehr ſeit 1856 mit den Getreidepreiſen im Zuſammenhange ſteht, wollen wir hier dahin geſtellt ſein laſſen; doch wird nicht geleugnet werden können, daß dieſe Erſcheinung mit der Erweiterung des Getreidehandels in Wechſelwirkung ſteht.

Wir fügen hier, nachdem die betreffenden Länder hinter uns liegen, die ſchon oben erwähnte Soetbeer'ſche Tabelle der verglichenen Durchſchnittspreiſe von 1816 bis 1853 für Hamburg, Preußen, Berlin, Sachſen (iſt wol das Königreich gemeint), Belgien, Frankreich, England an. Soetbeer, eine hamburgiſche Autorität in Handelsſachen, hat nach Möglichkeit die beſten Quellen benutzt, z. B. die ſchon von uns angeführte des ſtatiſtiſchen Bureau's in Berlin.

Der jährliche Durchſchnittspreis des Weizens war

	in Hamburg pro Laſt in dortigen Courant-Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr.	u. Pf.	in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr.	u. Pf.	in Sachſen pro dresdn. Scheffel in Thlrn.	u. Sgr.
1816	133	92	4	91	2	—	—
1817	233	122	8	124	11	—	—
1818	195	93	9	105	4	—	—
1820	114	56	1	61	3	—	—
1821	93	56	1	58	5	—	—
1822	83	54	10	53	4	—	—
1823	81	52	11	54	—	—	—
1824	69	37	9	43	1	—	—
1825	61	34	9	39	11	—	—
1826	57	38	1	42	10	—	—
1827	84	48	2	51	3	—	—
1828	94	57	11	61	9	—	—
1829	137	66	8	74	4	—	—
1830	119	63	6	70	10	—	—
1831	114	78	9	83	6	—	—
1832	119	64	6	67	4	4	6
1833	78	46	9	50	5	3	11
1834	68	43	11	49	7	3	10
1835	72	45	11	47	2	3	23
1836	77	43	8	49	3	3	17

Digitized by Google

Der jährliche Durchſchnittspreis des Weizens war

	in Hamburg pro Laſt in dortigen Courant-Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Sachſen pro dresdn Scheffel in Thlrn. u. Sgr.	
1837	85	47	8	52	3	3	25
1838	117	63	5	70	10	4	11
1839	156	75	3	84	5	5	5
1840	138	70	4	75	6	4	20
1841	115	65	9	73	—	4	3
1842	135	73	1	79	2	4	26
1843	105	62	5	61	10	4	24
1844	97	57	5	56	2	4	6
1845	98½	65	1	62	1	4	17
1846	142	86	8	82	8	5	29
1847	193	110	9	109	6	7	23
1848	133	62	11	67	9	4	20
1849	113	61	4	69	8	4	13
1850	111	58	1	66	—	4	7
1851	113	62	10	67	3	4	20
1852	117	72	2	74	4	5	6
1853	155	86	1	91	6	—	—

Die durchſchnittlichen Weizenpreiſe waren

	in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents		in Frankreich pro Hectol. in Francs u. Cents		in England pro Quarter in Schillingen u. Pence	
1816	31	22	28	31	78	6
1817	35	45	36	16	56	11
1818	26	08	24	65	46	3
1819	18	67	18	42	74	6
1820	16	40	19	13	67	10
1821	15	62	17	75	56	1
1822	14	43	15	89	44	7
1823	13	76	17	52	53	4
1824	10	88	16	52	36	11
1825	11	87	15	74	68	6
1826	14	19	14	81	58	8
1827	17	25	18	31	58	6
1828	19	60	22	03	60	5
1829	23	58	22	59	66	3
1830	20	61	21	17	64	3
1831	22	89	22	09	66	4
1832	20	93	21	85	58	8
1833	14	75	16	62	52	11
1834	13	19	15	25	46	2
1835	14	03	15	25	39	4
1836	14	77	17	32	48	6
1837	16	31	18	53	55	10
1838	19	86	19	51	64	7
1839	22	76	22	14	70	8
1840	21	28	21	84	66	4
1841	20	02	18	54	64	4
1842	22	17	19	55	57	3
1843	19	41	20	46	50	1
1844	17	75	19	75	51	3
1845	20	06	19	75	50	10

Die durchſchnittlichen Weizenpreiſe waren

	in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents		in Frankreich pro Hectol. in Francs u. Cents		in England pro Quarter in Schillingen u. Pence	
1846	24	53	24	05	54	8
1847	25	20	29	01	69	9
1848	17	37	16	65	50	6
1849	17	15	15	37	44	3
1850	16	15	14	32	40	3
1851	16	71	—	—	38	6
1852	20	36	—	—	40	9
1853	—	—	—	—	53	3

Die durchſchnittlichen Roggenpreiſe waren

	in Hamburg pro Laſt in Cour.-Thlrn.	in Preußen pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Berlin pro preuß. Scheffel in Sgr. u. Pf.		in Sachſen pro dresd. Scheffel in Thlrn. u. Sgr.		in Belgien pro Hectol. in Francs u. Cents	
1816	96	67	8	63	5	—	—	21	58
1817	147	87	7	81	4	—	—	24	70
1818	142	64	10	70	6	—	—	17	62
1819	116	49	6	55	5	—	—	12	76
1820	78	37	6	39	11	—	—	9	99
1821	55	33	—	31	2	—	—	8	30
1822	47	36	8	33	11	—	—	8	63
1823	59	41	2	39	7	—	—	9	20
1824	41	21	7	24	1	—	—	6	37
1825	38	20	8	23	8	—	—	7	28
1826	48	29	1	34	2	—	—	10	17
1827	76	42	—	46	11	—	—	12	04
1828	70	28	10	43	11	—	—	11	52
1829	71½	38	10	40	6	—	—	12	89
1830	73	41	10	42	7	—	—	12	42
1831	93	55	4	58	2	—	—	15	06
1832	86	48	10	51	—	3	3	14	57
1833	67	34	5	37	1	2	11	9	85
1834	56	32	4	37	1	2	9	8	41
1835	63	34	8	39	10	2	13	9	04
1836	62	29	5	34	5	2	10	9	88
1837	65½	32	11	33	11	2	17	10	87
1838	77	46	9	46	7	3	19	12	35
1839	84	46	1	46	6	4	—	13	35
1840	82	43	8	44	5	3	8	13	62
1841	75	40	8	43	11	2	13	11	53
1842	86	45	5	49	8	2	27	13	42
1843	92½	50	5	50	7	4	1	13	64
1844	71	40	6	37	8	2	29	10	55
1845	76	51	—	45	4	3	9	13	58
1846	107	70	11	65	10	4	18	16	98
1847	143	87	1	86	10	6	6	16	60
1848	78	38	7	39	8	2	23	10	56
1849	60	31	8	34	8	2	6	9	56
1850	65	36	5	39	10	2	16	10	16
1851	87	50	—	51	11	3	21	11	53
1852	104	61	6	62	9	4	20	14	06
1853	117	68	2	70	10	—	—	—	—

Digitized by Google

Für die Schweiz eine Preistabelle zu gewinnen, iſt uns nicht gelungen; wir müſſen uns daher mit einigen Notizen begnügen. Das Land wurde wie alle Bergländer auch von der Theuerung der Jahre 1816 und 1817 hart heimgeſucht; Appenzell a. Rh. verlor nach Roſcher[94]) in dieſer Zeit an den Folgen des Mangels c. 6 Proc. ſeiner Bevölkerung. Im J. 1847 koſtete in der Schweiz das Malter Weizen durchſchnittlich 80 Frcs.; am Ende des Octobers 1853 bezahlte man in Zürich ein zweipfündiges Brod (Weizen) mit 38, am 24. October bereits mit 58 Cents; vor der Ernte von 1854 koſtete das Malter Weizen durchſchnittlich 63, im Auguſt jedoch nur noch 45 Francs; im October bezahlte man zu Zürich 1 Pfund Brod mit 2 Sgr. Die zahlreich errichteten Conſumvereine der letzten Jahre haben durch Einkäufe im Großen die Theuerung etwas gemildert.

In Dänemark[95]) war 1816 bis 1818 (vor der Ernte) der Durchſchnittspreis des Weizens auf den däniſchen Märkten à Tonne ca. 15, des Roggens ca. 11 Mark Banco, 1819 bis 1824 Weizen nur 6, Roggen 3½, 1815 bis 1827 Weizen 7, Roggen 6¼, 1828 Weizen bis 14 und 16, Roggen nahe an 8 M. B. Die auffallende Differenz dieſer Preiſe, auch im Vergleich mit continentalen, erklärt ſich zumeiſt aus der Wirkung der von England eintreffenden und ſchnell zu befriedigenden Nachfrage nach Weizen. Für die ſpätern Jahre ſtehen uns keine beſtimmten Angaben zu Gebote. — In Stockholm waren nach Gülich[96]) die Preiſe à 1 engl. Quarter Weizen in engl. Gelde

1810—1819	28 Schill.	7 Pence
1820—1826	17 "	5 "

In Rußland fand begreiflicherweiſe bisher je nach dem Zuſtande der Wege, der Entfernung von großen Städten und Exporthäfen, der Nachfrage des Auslandes oft eine ſo ſtarke gleichzeitige Preisdifferenz ſtatt, wie in keinem anderen europäiſchen Lande, vielleicht nicht einmal Spanien ausgenommen; zum Aufſpeichern für längere Zeit ſtehen zwar z. B. dem odeſſaer Exporteur, nicht aber dem Bauer im Innern, die Mittel zu Gebote. Im Gouvernement Tambow, um dieſes Beiſpiel zu nennen, haben nach Haxthauſen die Preiſe für 1 preuß. Scheffel Roggen in den letzten Jahren vor ſeiner Reiſe dahin (alſo in den 1840er Jahren) von 4½ bis 64 Sgr. geſchwankt. Indeſſen haben Straßen, Eiſenbahnen, Handel u. ſ. w. im letzten Jahrzehnte mehr und mehr eine Ausgleichung herbeigeführt. — In der Theuerung von 1846 bis 1847 bezahlte man nach M. Chevalier[97]) in Odeſſa den franzöſiſchen Hectoliter Weizen (zur Ausfuhr) mit 20 bis 25 Francs, den Tſchetwert mit 10 bis 11 Silberrub., während man z. B. zu Alexandrowsk (im Innern) nur 4 bis 5 gab. Als Preisextreme der Jahre 1846 und 1847 für ganz Rußland ſind in Betreff des Weizens 218 und 1400, in Betreff des Roggens 117 bis 1107 Kopeken notirt.

94) Kornhandel S. 56. 95) Vergl. Hamb. Börſenhalle vom 16. Jan. 1829. 96) Tabellen II, 20. 97) Revue des deux Mondes. 1847.

Für die Getreidepreiſe à Tſchetwert zu Odeſſa von 1846 bis 1852 gibt der odeſſaer Bote folgende Ueberſicht:

Jahr	Winterweizen	Roggen
1846	5,9 Silberrub.	3,4 Silberrub.
1847	8,1 "	4,2 "
1848	5,4 "	3,5 "
1849	5,7 "	3,6 "
1850	5,6 "	3,3 "
1851	5,0 "	4,2 "
1852	5,4 "	3,1 "

Nachdem man zu Odeſſa im Januar 1854, wo die Ausfuhr wegen des Krieges gehindert war, den Tſchetwert Hafer mit 1 Silberrubel bezahlt hatte, war er im Januar 1856 oft kaum für 8 Silberrub. käuflich, und ebenſo viel bezahlte man zeitweilig für Weizen, alſo mehr als z. B. in Marſeille. Der Grund lag in dem Mangel an Vorräthen zu Odeſſa, während man deren z. B. in den aſowſchen Plätzen hatte.

Da auch in Oeſterreich bisher viele Landestheile eine ſchwierige Communication für ſchwere Transporte unter einander hatten, ſo wird man die ſtarke gleichzeitige Preisdifferenz ebenfalls erklärlich finden. So wurde z. B. im November 1843 an mehren teutſchen Localitäten ein Quantum Weizen, welches man in Ungarn mit 6 Gulden kaufte, mit 20 Gulden bezahlt; denn der Transport auf der Donau war und iſt meiſt noch jetzt ſehr langwierig, zum Theil gefährlich, daher theuer. Die Theuerung von 1846 und 1847 wurde vorzugsweiſe in Gallizien ſchwer empfunden, wo 1846 der Aufſtand der Bauern gegen die Gutsherren gewüthet hatte, während Ungarn 1852 am meiſten zu leiden hatte. Regierung und Privaten ſtrengten zwar alle Mittel an, um die Preiſe zu erniedrigen und auszugleichen, z. B. durch billigere Eiſenbahnfrachten, welche man 1854 pro Centner und Meile für das Getreide ſogar auf ⅓ Kreuzer herabſetzte; allein man hatte noch zu ſchwer an den zerrütteten Staatsfinanzen, den Banknotenmaſſen, den Folgen der 1848er Revolution, der Ablöſung der Roboten, der theueren Löhne für die größeren Gutsbeſitzer u. ſ. w. zu tragen.

In der Türkei kann noch weit weniger von einer ſehr wirkſamen Ausgleichung der Preiſe durch Straßen, regelmäßigen Handel u. ſ. f. die Rede ſein. Koſtet auch im Innern das Getreide meiſt höchſt wenig, ſo mangelt es wiederum anderwärts zuweilen im höchſten Grade, während man z. B. in Conſtantinopel weniger den Schwankungen unterworfen iſt. Hatte man hier ſelbſt 1846 und 1847 im Verhältniſſe zu Weſt- und Mitteleuropa auffallend billige Preiſe, ſo gingen dieſe in den 1850er Jahren zu einer hier unerhörten Höhe hinauf. Im Herbſte 1853 bezahlte man den Kila (Kilé) Weizen noch mit 15 bis 20 Piaſtern, am 18. Dec. deſſelben Jahres ſchon mit 40, weil die Zufuhren aus dem ſchwarzen Meere geſchwunden waren. Im Herbſte 1855 war das Kila auf eine Höhe von 70 Piaſtern geſtiegen. Indeſſen darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß gleichzeitig auch die meiſten andern Preiſe enorm aufſchlugen,

Digitized by Google

z. B. für Wohnungen, deren eine man 1852 noch mit 12,000 bis 13,000, 1856 aber mit 30,000 bis 40,000 Piaſtern bezahlte.

Daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und zwar deren Binnenländer, im 19. Jahrh. meiſt niedrigere Preiſe als in Europa, mit Ausnahme des Innern von Rußland, Ungarn und einiger anderer Localitäten, gehabt haben, geht einfach daraus hervor, daß die Ausfuhr von dort trotz des langen Transportes gelohnt hat. Hatte in New-York der Quarter Weizenmehl 1800 auf 11,50, 1810 auf 8,25 Dollars geſtanden, ſo ſtieg er 1817 auf 14,25, fiel aber 1820 auf 7, und 1830 ſogar auf 4,5, ſodaß in dieſer Zeit die Ausfuhr gering war oder wenig lohnte. Im J. 1837 koſtete 1 Quarter Mehl in New-York wieder 10,75 Dollars; 1839 aber fanden wieder ſehr niedrige Preiſe ſtatt, nämlich[98]) à Buſhel Weizen 50, Gerſte 30, Hafer 20, Roggen 30, Buchweizen 50, Mais 30, Kartoffeln 30 Cents. Noch tiefer ſanken die Preiſe 1843, wo man z. B. in New-York den Quarter Weizen durchſchnittlich mit 3,75 bezahlte, in Ohio ein fettes Schwein gar nur mit 1⅓ Dollar (als niedrigſtem, nicht Durchſchnittspreis). Nach M. Chevalier[99]) hielt ſich von 1830 bis 1844 der Durchſchnittspreis à Hectoliter Weizen in New-York auf 18⅔ Francs, wozu für Schiffsfracht, Aus- und Einladen u. ſ. w. bei dem überſeeiſchen Export noch ca. 3 Francs kamen. Im J. 1846 und 1847 hatte man hier bekanntlich nicht die europäiſche Misernte, daher weit niedrigere Preiſe und 1850 koſtete in New-York 1 Quarter Mehl nur 4,62 Dollars. Dagegen hatte Nordamerika 1854 auf 1855 ein Theuerungsjahr, wie es nach 1817 nicht wieder eingetreten war, und wenn eine uns vorliegende Notiz den Durchſchnittspreis à Quarter Mehl in New-York pro 1855 zu 9 Dollars angibt, ſo erſcheint das nach den Briefen, welche uns damals von Auswanderern zugekommen ſind, noch zu niedrig gegriffen. Die Misernte von 1854 hatte ihren Hauptgrund in einer anhaltenden Trockniß.

Die oft mit einem Salto mortale auf und ab ſpringenden Preiſe in Californien können hier kaum in Betracht kommen, z. B. wenn man 1849 einen Sack Gerſte von 100 Pfund mit 90 Francs, 1 Pfund Kartoffeln mit 4 bis 6 Sgr. bezahlte. Die ſich überſtürzende Haſt der Goldſucher und Händler wird erſt ſpäter einer gleichmäßigeren Entwickelung Platz machen. — Daſſelbe gilt nahezu von Auſtralien, wo jedoch ein ſchon länger organiſirter Handel exiſtirt. Nach der Ernte von 1856 bezahlte man in Adelaide den Buſhel Weizen mit 8 bis 9 Schilling, d. i. den preuß. Scheffel mit 4 bis 4½ Thlr. [1]). — Den Preis des oſtindiſchen Weizens für die 1840er Jahre gibt v. Gülich [2]) zu einem Drittel der engliſchen Preiſe an, und nach demſelben [3]) kaufte man in dem (fruchtbaren) Pendſchab 1835 mit einer Rupie (11 Sgr. preuß.) 65 Pfund Weizen oder 95 Pfund Gerſte.

Die Verſchiedenheit der Getreidepreiſe zu verſchiedenen Zeiten und Jahreszeiten, wie bei verſchiedenen Völkern und an verſchiedenen Localitäten iſt im Einzelnen durch die vorhergehenden Zahlen genugſam belegt worden, ſodaß wir hier einige allgemeinere Erwägungen daran knüpfen dürfen. Wenn man das ganze uns zugängliche Gebiet der Geſchichte überblickt, ſo ſteht zunächſt feſt, daß im Allgemeinen während dieſer 2 bis 3000 Jahre das Getreide theurer geworden iſt, aber nur in einem gewiſſen Sinne; man hat nämlich für dieſelbe Quantität Getreide allmälig eine größere Quantität von Gold oder Silber oder anderem „Geld" geben müſſen. So hat z. B. nach Garnier ein Centner Weizen gekoſtet zu Demoſthenes' Zeiten 58, zu Cäſar's Zeiten 52, zu Karl's des Großen Zeiten 46, zu Karl's VII. Zeiten (1422—1461) 64, um 1536 140, um 1610 219, um 1640 248, um 1789 259 rhein. Kreuzer, wobei nach Möglichkeit die allgemeinen europäiſchen Preiſe gemeint ſind, und Say berechnete, daß 1 Hectoliter Weizen gekoſtet hat in Athen zu Demoſthenes' Zeiten 303, in Rom zu Cäſar's Zeiten 270, zu Karl's des Großen Zeiten 245, zu Karl's VII. (von Frankreich, 1422—1461) Zeiten 219, um 1514 333, um 1536 731, um 1610 1130, um 1640 1280, um 1789 1342 Gran Silber, wie wir dies ſchon im Einzelnen angeführt haben. Allein das Wort „theuer" hat noch einen anderen, viel weiteren Begriff, welchen man freilich oft mit jenem verwechſelt. Im allgemeinen volkswirthſchaftlichen Begriffe, dem es gleichviel gilt, ob ein Quantum Getreide durch ein Schaf oder eine Münze oder ein Stück Arbeit oder ein anderes Aequivalent eingetauſcht wird, iſt theuer das, was durch ein vergleichsweiſe hohes Aequivalent ertauſcht wird, reſp. was vergleichsweiſe ſchwer (ſchwieriger) zu erwerben iſt. Ein Brod, welches 8 Groſchen koſtet, kann in dieſem Sinne wohlfeiler ſein, als wenn es 4 Groſchen koſtet, falls nämlich der Kaufende die 8 Groſchen leichter, reſp. in kürzerer Zeit, mit weniger Arbeits- und Capitalsaufwand als die 4 Groſchen erwirbt, und die letzte, urſprünglichſte Erwerbsquelle iſt die perſönliche Arbeit. Man darf von ſolchen Jahren wie 1709, 1772, 1805, 1817, 1847, 1853 ohne Weiteres behaupten, daß ſie für Europa Theuerungsjahre geweſen ſeien, weil in ihnen die Preiſe, nicht aber die Löhne mindeſtens doppelt ſo hoch waren, als im Durchſchnitte der ca. 30 Vor- und Nachjahre, folglich das Getreide mit wirklicher Schwierigkeit für den Arbeiter zu erwerben war; allein es würde erſt ſehr genauer Unterſuchungen bedurfen, dieſe Jahre nach ihrer Theuerung in einer auf- oder abſteigenden Reihe neben einander hinzuſtellen; die Unterſuchungen würden ſich auf die relative Schwierigkeit der Broderwerbung beziehen müſſen. Wenn wir unſere obigen Zahlen, etwa den Durchſchnittspreis für 1 preuß. Scheffel Roggen, abſchreiben, das Jahr 1771, reſp. 1772 mit 120 Sgr., 1806 mit 96 Sgr., 1817 mit 88 Sgr., 1847 mit 87 Sgr., 1853 mit 68 Sgr. für den preuß. Scheffel Roggen, und nun be-

98) Nach der Allgem. Zeitung vom 8. Aug. 1841. 99) Revue des deux Mondes. 1847.

1) Blätter für Handel (Montagsblatt der Magdeb. Zeitung). 1856. Nr. 32. 2) Geſch. Darſt. III, 271. 3) Ebendaſ. IV, 232.

haupten wollten, die Preiſe wären in dieſer abſteigenden Scala billiger geworden, ſo würde dies abſtract, an den Silbergroſchen gemeſſen, richtig ſein, aber an dem rechten, hier allein zuläſſigen Maßſtabe, an der Erwerbs-, reſp. Arbeitskraft des Kaufenden gemeſſen, muß es deshalb nicht richtig ſein. Wenn 1772 ein Centner Weizen 5 Thaler koſtete und 1855 6 Thaler, ſo iſt dennoch der Centner des Jahres 1772 theuerer geweſen. Wenn z. B. die Revue d. d. Mondes (1855) berechnet, daß (zunächſt in Frankreich) von 1700 bis 1855 die Brodpreiſe um das 3fache, die Fleiſchpreiſe um das 4fache geſtiegen, dagegen die Fabricate aus Baumwolle, Wolle, Seide um das 3- bis 4fache geſunken ſeien, ſo ſind dieſe nur als abſtracte Zahlen zu faſſen; das Brod kann darum 1855 leichter, die Baumwollenſchürze ſchwerer als 1700 zu erwerben geweſen ſein. Wir glauben im Allgemeinen keinem gegründeten Widerſpruche zu begegnen, wenn wir behaupten, daß es 1855 leichter geweſen iſt, das erfoderliche Brod zu erwerben, als z. B. vor 300 Jahren; wir behaupten alſo, daß das Getreide im Laufe der Jahrhunderte billiger geworden iſt, während es den Zahlen des Geldes gemäß theuerer geworden iſt.

Dies iſt alſo das eine geſchichtliche Ergebniß. Das andere iſt die Thatſache, daß im Laufe der Zeit die gleichzeitigen Preiſe bei verſchiedenen Völkern ſich mehr und mehr ins gleiche Niveau geſtellt haben, wovon wir im Einzelnen viele Beiſpiele angeführt haben. Die Gründe: verbeſſerte Communicationsmittel, geregelteres Creditweſen, erleichterte Zahlung u. ſ. w., liegen auf der Hand [4]). Es iſt nicht wohl denkbar, daß z. B. Amerika gegenwärtig ein Jahr lang doppelt ſo hohe Preiſe haben ſollte als Europa und zwar im Frieden, und unter Vorausſetzung des oben dargelegten Begriffes der Theuerung. England hat nach einer von uns beigebrachten Specialtabelle ſeit vielen Jahren faſt doppelt ſo hohe Weizenpreiſe gehabt als Berlin; allein das engliſche Volk hat ſie deshalb nicht als wirklich theuerer empfunden, weil das Geld dort einen anderen Werth hat. Es wäre eine dankenswerthe, wenn auch ſchwierige Aufgabe, das Verhältniß der allmäligen Ausgleichung zwiſchen den gleichzeitigen Preiſen in verſchiedenen Ländern zahlenmäßig darzuſtellen.

Auch die verſchiedenen Jahreszeiten pflegen einen verſchiedenen Einfluß auf die Preiſe zu haben. Man hat es verſucht, dieſe letzteren nach den verſchiedenen Monaten in ein Geſetz zu bringen; allein ein ſolches für alle Zeiten und Länder gültiges Geſetz iſt unmöglich, ſchon deshalb, weil die Ernten in verſchiedene Monate fallen, bei uns in den Juli und Auguſt, in Auſtralien in den Januar und Februar, während man bei gewiſſen Früchten in heißen Ländern doppelte Ernten macht. Außerdem wirken z. B. ein: die verſchiedenen Feiertage, welche den Landleuten je nach ihrer Häufigkeit Geld abfodern, die verſchiedenen Termine zum Zahlen der Capitalszinſen, die Beſtellung der Saat, das Wetter an Markttagen, das Miethen des Geſindes u. ſ. w. In Europa hat man ſchon ſeit Jahrhunderten beobachtet, daß gleich nach der Ernte, alſo im Auguſt, September und October, die niedrigſten Preiſe herrſchten; dies kam daher, weil ſehr viele Producenten, um dringende Einkäufe zu machen oder drängende Gläubiger zu befriedigen u. ſ. w., ihre Frucht ſobald wie möglich verkaufen mußten. Seit dieſem Jahrhundert kann man jene Monate nicht mehr ſo allgemein wie noch im vorigen Jahrhunderte als die billigſten bezeichnen, ſelbſt abgeſehen von ſolchen Jahren, wie 1854, wo man ſich ſofort in der Ernte über den Ertrag getäuſcht ſah und die Preiſe ſtiegen; eben weil man ſie als die billigſten wußte, haben Viele einen ſpätern Verkaufstermin abgewartet, ſodaß im 19. Jahrh. vielfach die Wochen vor und nach Weihnachten als die billigſten gegolten haben, für den Weizen zum Theil deshalb, weil er ſich erſt dann am beſten ausdreſchen läßt, wenn Froſt eingetreten iſt. Zwar müſſen noch jetzt die meiſten kleinen Leute ſofort in und nach der Ernte zum Ausdreſchen und Verkaufen ſchreiten, allein die Maſſe der großen Producenten hält ihnen das Gegengewicht, und was jene zu Markte bringen, wird ja zum Theil durch Händler, Müller u. ſ. w. auf das Lager genommen, um für ſpätere Zeiten erſt an die letzten Conſumenten überzugehen. Außerdem influiren die Vorſtellungen, welche man von den Vorräthen, von der nächſten Ernte, von Krieg und Frieden hat, gewaltig auf die Preiſe, und dieſe Factoren können in dem einen Monate ſo ſtark wie in dem andern wirkſam ſein.

Man hat den Verſuch, die Höhe der Preiſe während der verſchiedenen Monate in einem Zahlengeſetze auszudrücken, mehrfach gemacht, z. B. Unger in ſeiner „Ordnung der Fruchtpreiſe,“ jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit. Bei Rau [5]) findet ſich eine ſolche Tabelle für die Zeit von 1700 bis 1838, wonach im Allgemeinen — doch bei weitem nicht immer — die europäiſchen Preiſe am höchſten geweſen ſind im Juni (alſo kurz vor der Ernte), am niedrigſten — doch bei weitem nicht immer — im Auguſt. Wir dürfen auf Grund der von uns beigebrachten zahlreichen Zahlenreihen die Behauptung aufſtellen, daß ſich, wenigſtens ſeit 1815, auch die Monatspreiſe durch die communicirenden Röhren des Handels, welcher auf alle Blößen der Zeit und Leerheit oder Fülle der Märkte ſpeculirt, je mehr und mehr ins Gleichgewicht geſetzt haben.

Gewiſſe Ungleichheiten werden ſich wol nie ausgleichen, z. B. die Preiſe zwiſchen einer reichen Ebene und einer ſterilen Berggegend, welche dicht bevölkert iſt. Wenn man dagegen zu der Annahme geneigt iſt, daß in großen Städten — reſp. Ländern mit vielen großen Städten — wegen der ſtets ſtarken Nachfrage auch ſtets höhere Preiſe herrſchen müßten, ſo iſt dies durchaus nicht immer der Fall [6]) und wenn es auch nicht ſelten der Fall iſt, ſo gleichen ſich dieſe Zeiten gegen andere aus, wo wiederum die Dörfer höhere Preiſe haben.

4) Vergl. Roſcher, Syſtem I, 188.

5) Lehrbuch I, 222. 6) Man vergl. Preußen mit Berlin auf der Soetbeer'ſchen Tabelle.

Digitized by Google

War bisher von Preisdifferenzen die Rede, ſo iſt auch noch ein Wort über Preisſchwankungen beizufügen, d. h. über die Kürze oder Länge der Zeit, innerhalb welcher an derſelben Stelle die Preiſe mehr oder weniger herab oder hinauf ſteigen („klettern“). Die Spatien der Preisſchwankungen ſind im Laufe der Zeit immer geringer geworden. Es iſt dies natürlich; denn gegenwärtig z. B. iſt eine große Stadt nicht mehr wie etwa im 17. Jahrh. auf die Zufälligkeit der bäuerlichen Marktzufuhren, welche durch das Wetter u. ſ. w. bedingt ſind, angewieſen, ſondern wird von den weiter reichenden Armen eines ſtarken Handels verſorgt. Der Handel hat eine nivellirende Kraft.

„Im Laufe der Zeit“ iſt der Ausdruck, deſſen wir uns bisher oft bedient haben; im Laufe der Zeit ſind die Differenzen geringer geworden u. ſ. w. Aber auch die Zeiten ſind verſchieden. Eine Urſache, welche z. B. vom 15. bis 18. Jahrh. wirkſam iſt, iſt es darum noch nicht ſchon in den früheren Jahrhunderten geweſen. Wir erinnern an die hohen Preiſe in Rom unter den erſten Kaiſern und den letzten Conſuln, aber auch an die niedrigen Preiſe während der Völkerwanderung und weiter bis zur Entdeckung von Amerika. A priori läßt ſich eine continuirliche Einwirkung auf die Preiſe nur in einer ſolchen Zeit vorausſetzen, deren Zuſtände in einer Entwickelung begriffen ſind, welche von ihren nationalen, religiöſen, mercantilen Grundlagen u. ſ. w. nicht abbricht, d. h. ſo lange daſſelbe Volk an derſelben Stelle als herrſchendes exiſtirt.

Das Verhältniß des Preiſes der verſchiedenen Getreidearten zu einander iſt nicht blos gegenwärtig bei den verſchiedenen Völkern ein etwas verſchiedenes, ſondern hat ſich auch bei einem und demſelben Volke im Laufe der Geſchichte geändert. Intereſſant iſt in dieſer Hinſicht der Roggen in ſeinem Verhältniſſe zum Weizen. In dem Grade als — im weſtlichen und nordweſtlichen Europa — dieſer den in Amerika als Brodfrucht faſt nie bekannt geweſenen Roggen, etwa ſeit 300 Jahren, mehr und mehr aus dem Rechte verdrängt, das tägliche Brod zu ſein, ſteigt auch ſein Preis gegenüber dem Roggenpreiſe, gemäß dem allgemeinen Geſetze, daß größere Nachfrage größere Preiſe macht. Dagegen ſteigt in den Roggenbrodländern der Preis des Roggens bei Theuerungen meiſt ſtärker als der Preis der anderen Getreidearten. Rau[7]) gibt hierüber folgende, bis in das 17. Jahrh. zurückreichende, Zuſammenſtellung.

Wird 1 Scheffel oder 1 Malter Roggen u. ſ. w. = 100 geſetzt, ſo war oder iſt

	Weizen	Gerſte	Haſer
Der Werth der anderen Früchte nach Block[8]) im 19. Jahrh.	134	79,5	56
Ihre Ausſaugung des Bodens nach v. Thunen	133	75	50
Der Mittelpreis in Einbeck 1648 bis 1747	127	71	43,6
Desgl. in Neuß 1785—1835	136	76	50
„ „ Berlin 1789—1818	135	74,8	54
„ „ „ 1819—1832	143,5	74,9	52
Im ganzen preuß. Staate 1824 bis 1837	139	76,4	55,6
In München 1747—1796	147	83,6	58
„ Rheinbaiern 1816—1825	138,7	79	58
„ Heidelberg 1780—1789 und 1800—1809	137	82	45
„ Brüſſel im 16. Jahrh.	126,7	80	50
„ „ „ 17. „	138,8	82,9	51,9
„ „ „ 18. „	147	86,7	55,2
„ „ 1815—1844	156,6	—	—
„ Warſchau 1815—1824	156	77	56,9

Andere Vergleiche laſſen ſich aus anderen von uns gegebenen Zahlenreihen ableiten, z. B. aus der Soetbeer'ſchen Ueberſicht für Preußen von 1838 bis 1853 ein Verhältniß des Weizenpreiſes zum Roggenpreiſe wie 136 : 100, für Sachſen von 1832 bis 1852 wie 140,8 : 100.

Ebenfalls nach Rau[9]) verhält ſich der Preis der Kartoffeln — zunächſt wol in Teutſchland während des 19. Jahrh. — zu dem des Roggens meiſt wie 1 zu 3 oder 4. In Baden koſteten 1835—1844 die Kartoffeln ca. 28 Proc. des Roggens und 18,3 Proc. des Weizens, in Belgien 1831—1835 20,4 Proc. des Weizens und 31 Proc. des Roggens, in Neuß (Regierungsbezirk Düſſeldorf in Preußen) in 50 Jahren grade 33,3 Proc., in Gratz (Oeſterreich) in 20 Jahren ſogar 41,8 Proc. des Roggens. Intereſſant iſt hierbei die Zuſammenſtellung der Preisverhältniſſe mit den oben in Zahlen gegebenen Nahrungswerthen dieſer Nährſtoffe.

Wir haben es ferner oft mit ſogenannten Durchſchnittspreiſen zu thun gehabt. Dieſe zu ermitteln und zuſammenzuſtellen iſt eine höchſt misliche und ſchwierige Aufgabe. Zuerſt wegen der Methode. Es fragt ſich, welches z. B. nur für denſelben Marktort und für 1 Jahr die beſte Methode ſei. Wir nehmen ein fingirtes Beiſpiel zur Hilfe. Es ſind z. B. in A. am 1. März 10,000 Scheffel à 3 Thalern, am 4. März 8,000 à 3½, am 7. März 6,000 à 3¼, am 11. März 4,000 à 3, am 14. März 2,000 à 2½, am 18. März 500 Scheffel à 2¼ Thalern u. ſ. w. verkauft worden. Man wird hier 10,000×3, 8,000×3½, 6,000×3¼ u. ſ. w. mit einander addiren, und mit der Summe aller Scheffel in die Summe aller Thaler dividiren und den Quotienten als den Durchſchnittspreis proclamiren, vorausgeſetzt, daß man es mit derſelben Qualität zu thun hat. Wenn man nun aber unter derſelben Vorausſetzung die Durchſchnitte für die vier Vierteljahre ermittelt, den des erſten aus einer Quantität von 10,000 Scheffeln, den des zweiten von 1,000, den des dritten von 500, den des vierten von 300, und nun aus dieſen Durchſchnitten den Jahresdurchſchnitt ableiten wollte, alſo etwa aus

7) Lehrbuch I, 226. 227. 8) Beiträge, 1840. 9) Lehrbuch I, 245.

den Preiſen 3 Thlr., 2½ Thlr., 2 Thlr., 1½ Thlr., ſo würde ein anderes Reſultat ſich ergeben, und zwar ein ſolches, auf welches die Preiſe der drei letzten Vierteljahre dreimal ſoviel Einfluß hätten, als der Preis des erſten Viertel ahres, welches doch durch 10,000 Scheffel repräſentirt wäre, während die drei letzten Vierteljahre zuſammen nur 1,800 Scheffel aufzuweiſen hätten. Bei der erſten Methode, ohne Compoſition aus 3, 2½, 2 und 1½ Thaler, würde man nahezu 3 Thlr. erhalten, aus der Compoſition von 3, 2½, 2 und 1 Thlr. nur 2½ Thlr. Auf jeden Fall muß man der erſteren Methode den Vorzug geben. Hat man aber nicht von allen in einem Jahre verkauften Scheffeln den Preis zur Diſpoſition, ſondern, wie es meiſt geſchieht, nur von den Hauptmarktorten, etwa von den Kreisſtädten, ſo wird das Reſultat auch hier unſicher. Ferner iſt auf die verſchiedenen Arten von Verkäufen zu achten; der eine Kauf geſchieht an den Großhändler, der zweite von dieſem an den Bäcker, der dritte von dieſem an den unmittelbaren Conſumenten, der vierte von dem Producenten an den Händler in effectiv und ſofort übernommener Waare, der fünfte auf Lieferung u. ſ. w. Welcher Kauf ſoll nun in Rechnung geſetzt werden? Bringt man ſie alle ohne Unterſchied in Rechnung, ſo hat man es offenbar nicht mit gleichen Verhältniſſen zu thun. Dazu geſellt ſich nun noch die Verſchiedenheit der Waare. Es wird gleichzeitig ein Quantum von 10,000 Scheffeln à 3 Thlrn., ein anderes von 1,000 Scheffeln à 2 Thlrn. verkauft. Setzt man nun an: 10,000 × 3 iſt = 30,000 Thalern, 1,000 × 2 iſt = 2,000 Thlr., macht zuſammen 32,000 Thaler, dieſe durch 11,000 dividirt, gibt $2\frac{10}{11}$ Thaler, ſo kommt man auf daſſelbe Reſultat, wenn die 1,000 Scheffel dieſelbe Qualität wie die 10,000 Scheffel haben, aber zu 2 Thalern verkauft werden, was offenbar auf ungleiche Verhältniſſe führt. Indeſſen kommt man über dieſe Inconvenienzen mit keiner Rectification hinweg; man muß die Zahlen als homogene hinnehmen. Die Methode aus dem höchſten und dem niedrigſten Preiſe eines Scheffels den Durchſchnitt zu nehmen, iſt ganz verwerflich, da jener oft weit höher über dem wahren Durchſchnitte ſteht als dieſer unter ihm, der höchſte Preis einmal, der niedrigſte vielleicht zehnmal vorgekommen iſt u. ſ. w. Ferner hat man in der neueſten Zeit, z. B. für Fruchtzinsablöſungen, bei der Durchſchnittsberechnung oft die theuerſten und wohlfeilſten Jahre ausgelaſſen. Für jenen practiſchen Zweck mag die Auslaſſung gerechtfertigt ſein, für eine volle Durchſchnittsberechnung zur Conſtatirung der Mittelpreiſe iſt ſie es nicht. Denn läßt man z. B. für den zwanzigjährigen Durchſchnitt die zwei theuerſten und die zwei wohlfeilſten Jahre aus, ſo kann man ja auch je drei Jahre auslaſſen, und die Exemptionen haben keine Grenzen. Nach unſerer Kenntnißnahme von den Methoden, welche bei den von uns benutzten Durchſchnitten in Anwendung gekommen ſind, haben wol ſelten ſolche Auslaſſungen Platz gegriffen, außer wo ſie ausdrücklich erwähnt ſind, ſodaß wir es in dieſem Punkte mit gleichartigen Größen zu thun haben. Aber in Bezug auf andere Punkte in den Methoden haben wir dieſe Garantie nicht. Wie weit eine zukünftige Einigung in dieſem bisher ſo mislichen Punkte auf dem neulich zu Brüſſel ſtattgehabten ſtatiſtiſchen Congreſſe zu Stande gekommen iſt, wiſſen wir nicht. Daß man verſchiedene Methoden angewendet hat, ergibt ſich wol unzweifelhaft aus mehrern differenten Zahlen über daſſelbe Object, wie dies in vielen der von uns angeführten Zahlen vorliegt. — Aber auch die Thatſachen ſtellen den Durchſchnittsberechnungen manches Hinderniß in den Weg, z. B. der Mangel in der Kenntniß aller in Einem Lande während Eines Jahres effectuirten Käufe, welche man ſtreng genommen wiſſen müßte, wie dies bereits angedeutet iſt, abgeſehen von Simulationen und Diſſimulationen, da Viele ein Intereſſe haben oder zu haben glauben, den wahren Preis nicht der Wahrheit gemäß anzugeben. Eine andere factiſche Schwierigkeit liegt in der Verſchiedenheit des Maßes, des Gewichtes und des Geldes der verſchiedenen Länder und Zeiten. Es läßt ſich zwar durch Reduction aushelfen; allein manche Maße und Münzen laſſen ſich nicht mehr mit unzweifelhafter Sicherheit beſtimmen. Wir reden nicht vom Medimnos der alten Griechen oder dem Aß der alten Römer; ſelbſt in Bezug auf den engl. Quarter z. B. hat man für die drei letzten Jahrhunderte nicht abſolute Sicherheit; denn die Engländer hatten früher verſchiedene Quarter, z. B. in London Land- und Waſſermaß. Noch mehr als die Maße und Gewichte ſind die Münzen, reſp. deren Feingehalte, dem Wechſel unterworfen geweſen, und es erfodert ſehr eingehende Studien, um den Werth derſelben in den betreffenden Zeiten ſicher zu ermitteln und mit anderen, namentlich den gegenwärtigen Münzwerthen, zu vergleichen. Da man annimmt, daß Silber in ſeinem Werthe weniger als Gold während der verſchiedenen Jahrhunderte geſchwankt habe, ſo dient ſchon ſeit längerer Zeit feines Silber allgemein als Vergleichsmaßſtab.

Schließlich erhält man ſehr verſchiedene Durchſchnittspreiſe, je nachdem man längere oder kürzere Zeiträume mit einander vergleicht. Greift man etwa aus dem 16. und 18. Jahrh. je ein gleichliegendes Jahrzehnt heraus, ſo erhält man je nach dem Griffe auf- und abſteigende Preiſe, welche oft ungeheuer differiren; denn eine Zahl von zehn Jahren kann zufällig entweder überwiegend gute oder überwiegend ſchlechte Ernten umfaſſen. Es kommt darauf an, innerhalb welches Zeitraumes die Preiſe überſichtlich verglichen werden ſollen; ſoll es innerhalb eines Jahrzehntes geſchehen, ſo geht man von Jahr zu Jahr, am ſicherſten von Ernte zu Ernte, obwol bis jetzt die meiſten Statiſtiker dieſe Methode nicht befolgt haben, und hat ſich, wenn man kann, zuvor darüber Gewißheit zu verſchaffen, ob alle gegebenen Zahlen von Januar bis Januar oder ob etwa einige von Juli zu Juli laufen. Für einen Zeitraum von mehren Jahrhunderten vergleicht man am beſten die Durchſchnitte der halben Jahrhunderte. Je größer man aber den Zeitraum greift, deſto geringere Preisdifferenzen wird man erhalten.

Gehen wir zu den Thatſachen über, durch welche die Preiſe bedingt werden, ſo ſteht obenan die Ernte

Digitized by Google

mit ihrem Ergebniſſe, als einer Thatſache, welche von natürlichen Bedingungen, z. B. dem Wetter, nicht vom menſchlichen Willen abhängig iſt. Die Frucht läßt ſich nicht, wie etwa die Ausbeute eines Bergwerkes, beliebig vervielfältigen, und überſteigt ein gewiſſes Maximum nicht, während das Minimum in einzelnen Ländern bis auf Null herabſinken kann [10]). Auch vermag der Menſch die Ernte nicht zu beſchleunigen, und in Europa kehrt ſie jährlich nur einmal zurück, während man z. B. in den Tropen von gewiſſen Brodfrüchten zwei Ernten machen kann. Darum beſtehen z. B. Getreidetheuerungen länger als Theuerungen anderer Waaren, deren Conſum man außerdem mehr nach Belieben einzuſchränken vermag. Aber die Preiſe ſtehen mit den geernteten Maſſen nicht in einfachem geometriſchem Verhältniſſe, ſodaß z. B. wenn ein geſchloſſenes Land im Jahre x 100 Mill. Scheffel, im Jahre y nur 50 Mill. erntet, der Preis von x zu dem Preiſe von y ſich nicht wie 1 zu 2 verhält, ſondern mindeſtens wie 1 zu 3, vielleicht wie 1 : 8. Wir haben ſchon oben einige Verſuche kennen gelernt, dieſes Verhältniß aus der Geſchichte zu ermitteln, z. B. von G. King und von Tooke. Nach Letzterem ſind die engliſchen Preiſe oft um 100 bis 200 Proc. in die Höhe gegangen, wenn das Erntedeficit nur ⅙ bis ⅓ betrug, wobei man noch Zufuhren von Außen hatte. Doch gilt keineswegs von allen Früchten und Ländern, nicht einmal von allen Zeiten Eines Landes dieſes Geſetz. So hat ſich z. B. in Irland, ſeitdem man hier Kartoffeln baut, der Preis des Weizens nicht in dieſem Verhältniſſe geſteigert, da man den Weizen bei einer gewiſſen Preishöhe gar nicht kauft, ſondern fortgehen läßt. Auch hat man, worauf z. B. Schulze hinweiſt, darauf zu achten, daß, wenn Jemand einmal weniger producirt, doch die Erzeugungskoſten auch für das geringere Quantum nahezu dieſelben bleiben. Es können dem Landmanne 100 Scheffel zu erzeugen eben ſoviel koſten, als 130; außerdem muß er für ſeinen Bedarf gleichviel verwenden, und kann bei einer Erzeugung von 100 Scheffeln um ſo weniger verkaufen. Dies Wenige muß er natürlich, um zu beſtehen, theuerer verkaufen. Verkauft er 600 Scheffel à 1⅔ Thlr., um 1000 Thlr. zu erwerben, ſo muß er 300 Scheffel à 3⅓ Thlr. verkaufen, um eine gleiche Einnahme zu machen, obgleich er z. B. mehr als die Hälfte des Vorjahres geerntet hat. „Eine Verminderung der Ernte um 25 Proc. verlangt demnach ein Steigen des Kornpreiſes in dem Verhältniſſe von 1 : 2, wenn der Landwirth beſtehen ſoll. Würde der Preis nur um 25 Procent ſteigen, alſo von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 2 Thlr. 2½ Sgr., ſo würde der Preis zwar höher, aber doch wohlfeil werden, weil der Landwirth an jedem Scheffel 1 Thlr. 7½ Sgr. verlieren würde. Aus gleichen Gründen kann der Preis nach einer reichen Ernte in einem größeren Verhältniſſe fallen, als die Ernte ſich vermehrt hat, ohne daß der Landwirth klagen darf. Baut jener Landwirth um 25 Proc. mehr, als bei einer Mittelernte, alſo 1500 Scheffel, ſo kann er bei einem Preiſe von 1 Thlr. 3⅓ Sgr. beſtehen, indem er 900 ſtatt 600 verkaufen kann." Wir fügen hinzu, daß dieſe Berechnung nur für dieſelbe Zeit gilt; denn mit der Zeit ſteigen die Bedürfniſſe des Landwirthes, ſowie Einfuhren, Kriege u. ſ. w. das Verhältniß ändern können.

Einen weſentlichen Einfluß auf die Preiſe der Körner übt das Ergebniß der **Kartoffelernte** in den Ländern, wo dieſe Frucht einen Hauptbeſtandtheil der Nahrung für Menſchen und Vieh bildet, und bei allen Fragen der europäiſchen Getreidepreiſe ſeit etwa 1771 iſt die Kartoffel als einer der ſtärkſten Factoren in die Rechnung zu ſetzen. Ohne Kartoffeln würden die Getreidepreiſe bei derſelben Vermehrung der Population ſo ins Ungeheuere geſtiegen ſein, daß gar nicht abzuſehen wäre, wie ſie von der Maſſe der Producenten hätten erſchwungen werden können. Indeſſen darf man mit Sicherheit behaupten, daß eben ohne die Kartoffeln eine ſo ſtarke Vermehrung der Bevölkerung auf keinen Fall eingetreten wäre.

Ein wichtiger Factor der Preiſe ſind ferner die **Productionskoſten**, von denen andeutungsweiſe ſchon die Rede geweſen iſt. Den neueſten Fortſchritt in der allgemeinen Theorie derſelben hat wol Mill in ſeinen Principles (1849) gemacht. Der Producent will vor allen Dingen ſeine Auslagen decken, d. h. die Verzinſung des Anlagecapitals, beiſpielsweiſe zu 4 Proc., namentlich wenn er es erborgt hat, ferner die Koſten für Gebäude, die Löhne, die Aſſecuranzen, ſeinen und ſeiner Familie nothwendigen Unterhalt u. ſ. w.; außerdem aber ſucht er einen Unternehmergewinn (Capitalsgewinn u. ſ. w.) zu erzielen, um Luxusartikel zu beſtreiten, Schulden abzuzahlen, Land anzukaufen, Meliorationen auszuführen u. ſ. w. Die Auslagen ſind ziemlich genau zu beſtimmende Zahlen, während dies bei dem Unternehmergewinn nicht der Fall iſt; allein die Concurrenz zieht auch hier Grenzen, nachdem ſie andrerſeits durch die Zurückerſtattung der Auslagen gezogen ſind. Andere bedienen ſich anderer techniſcher Ausdrücke. — Die tiefen Preiſe von 1824 und 1825 in Teutſchland erklärt Schulze (Kornhandel) zum Theil aus den verminderten Erzeugungskoſten, reſp. aus dem geringeren Capitalzins. Er ſagt unter Anderem: „Bis zum Jahre 1818 war der Durchſchnittspreis à Scheffel (preuß.) Roggen 2 Thlr. 3 Sgr. geweſen, ein Preis, welcher den Erzeugungsgebühren entſprach. Da nun ſpäter dieſe Erzeugungsgebühren in dem Verhältniſſe von 3 zu 2 ſich verminderten, ſo war der Preis von 1 Thlr. 12 Sgr., welcher 1820—1823 noch hie und da ſtattfand, ein angemeſſener; als er aber 1824 auf 21 Sgr. und 1825 ſogar bis auf 15 Sgr. 10 Pf. herabſank, trat eine für die Landwirthe außerordentlich drückende Wohlfeilheit ein, wobei viele tauſend Familien verarmten." Dazu ſei die Meinung gekommen, man habe viel mehr erzeugt, als man brauche; aber die geringere Ernte von 1827 habe dieſe Meinung durch ihre Preiſe wieder umgeſtoßen; die Landwirthe hätten an Capitalien zum Aufſpeichern Mangel gehabt, die Regierungen das Geld zum Theil

10) Aber für ganz Europa wird man behaupten dürfen, daß die geſammte Production der Brodfrüchte in keinem Jahre unter ⅔, höchſt ſelten unter ½ des Durchſchnittes gefallen ſei.

Digitized by Google

für die Lotterien an ſich gezogen u. ſ. w. — Mit der Zeit ſteigern ſich natürlich die Zahlen der Productionskoſten; ſie ſteigern ſich aber auch durch hohe Preiſe. Denn durch dieſe veranlaßt, ſucht der Landwirth noch mehr Getreide zu verkaufen, und muß natürlich für deſſen Production mehr Capitalien aufwenden. Dieſe Meliorationen ſind in neueſter Zeit, namentlich in Teutſchland ſeit 1849, durch Drainirungen, Guano, Dreſchmaſchinen u. ſ. w., ungemein geſtiegen, und hieraus hat man ſich einen Theil der höheren Preiſe zu erklären.

Dagegen haben im Laufe der Zeit die **Transportmittel** entſchieden preiserniedrigend gewirkt, und nicht blos dies, ſondern noch mehr, vor Mangel ſchützend, denn ſie ſind weſentlich verbeſſert worden, namentlich durch die Dampfſchiffe und Eiſenbahnen. Denſelben Einfluß hat der ſich ausdehnende **Privathandel** mit ſeiner immer weiter greifenden Arbeitstheilung.

Die **Wirkungen der hohen, reſp. niedrigen Preiſe auf den allgemeinen Volkswohlſtand, die Zahl der Trauungen und der Geburten, die Geſundheit, die Todesfälle, die Sittlichkeit, die innere Ruhe des Landes** ſind ſchon oft Gegenſtand der unzweifelhaften Beobachtung geweſen, und auch wir haben ſchon mehrfach gelegentlich darauf hingedeutet, ſodaß uns für dieſe Stelle nur eine zuſammenfaſſende Ueberſicht und eine Nachleſe von Beiſpielen bleibt. Wohlfeilheit, d. h. relativ niedrige Zahlen ſind an ſich durchaus keine Zeichen, reſp. Bedingungen des **Wohlſtandes**. Von 1819 bis 1826 hatte man z. B. in Teutſchland ſehr niedrige Preiſe; aber es lag damals nicht blos der Wohlſtand der Landwirthe, ſondern auch der Induſtriellen ſehr darnieder. Der Landwirth hatte keine Mittel, um Meliorationen auszuführen und den Induſtriellen in Nahrung zu ſetzen; es fehlte an Geldüberfluß zu neuen Unternehmungen, an ſchneller Geldcirculation; höchſtens daß die vermehrten Brennereien gute Geſchäfte machten, aber ſicherlich nicht zur Hebung des allgemeinen Wohlſtandes und der Sittlichkeit. Sind dagegen die Preiſe für die Conſumenten zu theuer, ſo treten Entlaſſungen von Arbeitern, Bankrotte u. ſ. w. ein, weil das Geld in Maſſe aus anderen Geſchäften herausgezogen werden muß, um Getreide zu kaufen, namentlich im Auslande. Dagegen iſt nicht zu leugnen, daß ſich die eigentlichen Conſumenten, falls ſie eben ein Erkleckliches zu verkaufen haben, bei dieſen Preiſen ſehr gut ſtehen, wie man dies z. B. in der Zeit von 1846 bis 1856 in Teutſchland zur Genüge hat beobachten können. Dies iſt um ſo mehr der Fall, wenn, wie dies in der genannten Zeit ſtattgefunden hat, die Partei der Grundbeſitzer mit ihren politiſchen Antipathien gegen die großen Städte und die „Raubritter hinter dem Schornſteine" das Staatsruder in den Händen hat. Namentlich hat ſich der Wohlſtand der größeren Bauern in Teutſchland von 1846 bis jetzt in der ſichtlichſten Weiſe gehoben, während die kleinen Leute ihr Stückchen Feld oft haben verkaufen müſſen. Wenn man nun gewöhnlich anführt, daß in der Zeit der Theuerung die Zahl der **Trauungen** meiſt abgenommen, in der Zeit der Wohlfeilheit zugenommen habe, ſo iſt dies in Beziehung auf den Stand der großen und größeren Producenten nicht der Fall, indem man für ſie das Verhältniß meiſt umzukehren hat. Dagegen iſt es der Fall in Bezug auf die Städte, reſp. die Länder mit überwiegender, reſp. großer ſtädtiſcher, reſp. induſtrieller Bevölkerung. Nach Roſcher [11]) betrug die jährliche Mittelzahl der Trauungen

	zwiſchen 1841 u. 1850	dagegen in 1847 allein
In Sachſen	15,505	14,220
„ Holland	22,352	19,280
„ Belgien	28,968	24,145
„ Frankreich	280,330	249,797

Aehnlich iſt es bei den **Geburten** von Kindern, wobei das auf die Theuerung folgende Jahr in Betracht kommt. Es wurden nach Roſcher [12]) 1847 im Vergleich mit dem Durchſchnitte von 1844 und 1845 weniger geboren

In England	4	pro Mille
„ Sachſen	7	„ „
„ Böhmen	32	„ „
„ d. Lombardei	59	„ „
„ Frankreich	63	„ „
„ Preußen	82	„ „
„ Belgien	122	„ „
„ Holland	159	„ „

Doch hat man hierbei genau zu prüfen, ob nicht auch andere Urſachen, als Krankheit, Krieg u. ſ. w. mitwirken und dieſe ſind nicht immer ſicher zu ermitteln, obgleich im Allgemeinen Wohlfeilheit, aber nicht ſowol des Getreides, als vielmehr der Kartoffeln auf die Bevölkerung erhöhend einwirkt, was freilich nicht allein von den Mehrgeburten, ſondern auch von der vermehrten Einwanderung und der verminderten Auswanderung herrühren kann. — Ueber den Einfluß der Theuerung auf die **Sterblichkeit** hat beſonders Irland lehrreiche Beiſpiele geliefert, z. B. 1846 und 1847 [13]); aber auch andere Länder und Zeiten ſind vollgültige Beweiſe für dieſes Cauſalverhältniß, und haben wir hierauf bezügliche Zahlen bereits früher mitgetheilt. — Ferner leidet durch Theuerung unzweifelhaft die **Sittlichkeit**, indem aus ihr eine vermehrte Zahl von Diebſtählen, Urkundenfälſchungen [14]), Räubereien u. ſ. w. entſteht, ſowie **Tumulte** und Aufſtände ſehr oft in Zeiten hoher Preiſe ſich zeigen, z. B. 1709, 1772, 1817, 1847, 1853 bis 1856. Man kann auch bei der franzöſiſchen Revolution und bei den politiſchen Unruhen von 1848 eine Mitſchuld der Theuerung zuſchreiben.

Die Getreidepreiſe haben in ihrem Wechſel faſt

---

11) Syſtem I, 430. 12) Ebendaſ. 13) Vergl. z. B. *Osborne*, Gleanings of the West of Ireland, 1850. 14) Bekanntlich hat die Zahl der Urkundenfälſchungen in Teutſchland nach 1848 auf erſchreckende Weiſe ſich vermehrt; allein der Grund iſt auch in dem Einfluſſe der Politik zu ſuchen, welche in dieſer Zeit viel verſprochen und wenig gehalten hat.

Digitized by Google

ſtets einen groſſen Einfluß auf die übrigen Waarenpreiſe geübt. Das Brod ſteht als leibliches Lebensmittel unbedingt in erſter Linie; man kann ſeiner nicht entbehren, man muß es haben, reſp. kaufen, und kann ſeinen Verzehr nicht willkürlich vermindern. Entſteht daher die Beſürchtung des Mangels, ſo drängt man ſich zu ſeinem Kauf um jeden Preis, und das Geld wird natürlich anderen Waaren entzogen. Da aber dieſe auch verkauft ſein wollen, ſo bietet man ſie zu niedrigeren Preiſen aus; aber ſie ſchwanken begreiflicherweiſe nicht ſo ſtark im Preiſe, da man ſie länger aufbewahren und meiſt willkürlich vermehren kann. Dies trifft beſonders die Fabrik- und Colonialwaaren, weniger die gewöhnlichen Handwerkerwaaren, als Schuhe, Kleidungsſtücke u. ſ. w. Unter Umſtänden ſinken Getreide- und Waarenpreiſe gleichzeitig, ſelten jene tiefer als dieſe, wie in den 1820er Jahren des 19. Jahrh. in Teutſchland.

Die Arbeitspreiſe, d. h. die Löhne und Gehalte, hängen mit den Getreidepreiſen eng zuſammen, wenn ſich auch begreiflicherweiſe bei ſteigenden Getreidepreiſen jene nicht immer ſofort mit heben; denn ein einmal allgemein hinaufgeſetzter Lohnſatz läßt ſich bei fallenden Getreidepreiſen durchaus nicht wieder ſo leicht herabſetzen. Im Ganzen aber wird man behaupten dürfen, daß die Löhne ſich im Allgemeinen mit den Getreidepreiſen ins Niveau geſetzt haben, ſei es auch immer erſt nachträglich. Wenn der Lohn eines Maurers bei der Erbauung des ſtrasburger Münſters ca. 2½ Sgr. nach jetzigem Gelde war — wegen des groſſen Bedarfs wol um ½ Sgr. höher als damals üblich —, und gegenwärtig ein Maurer (in Teutſchland) ca. 15 Sgr. verdient, ſo ſind die Brodpreiſe ſicher nicht ſtärker als in dieſem Verhältniſſe (1 : 6) geſtiegen. Doch erhöhet ſich eben der Lohn nur allmälig, er wartet gleichſam einen feſt gewordenen Getreidepreis ab, wogegen plötzlich eintretende Preiserhöhungen des Getreides die Löhne eher herabzudrücken geneigt ſind, weil die Induſtriellen weniger Waaren und dieſe billiger abſetzen, folglich oft Arbeiter entlaſſen, wo nicht, dieſe geringer lohnen müſſen. Man hat in neueſter Zeit oft vorgeſchlagen, den Arbeitslohn je nach den jedesmaligen Getreidepreiſen zu normiren. In früheren Zeiten aßen und wohnten alle Geſellen beim Meiſter, ſowie die Arbeiter bei den Landwirthen ihren Lohn meiſt in natura erhielten, obgleich die Geſellen ſchon ſeit ca. 150 Jahren auf die Umwandlung in Geld gedrungen haben, und die Feldarbeiter gern hätten mögen durch daſſelbe Aequivalent abgelohnt ſein, während die letzteren jetzt den letzten Reſt der Naturallöhne, z. B. beim Dreſchen, feſtzuhalten ſuchen. Dieſer Proceß iſt indeſſen nicht aufzuhalten; der Unternehmer muß ſeine Löhne berechnen können, und dies kann er bei den ſchwankenden Getreidepreiſen nicht; dem Fabrikherrn würde z. B. eine Lohnverabreichung von ca. ¼ Scheffel an jeden Arbeiter 1847 gradezu unmöglich geweſen ſein, während z. B. 1825 ¼ Scheffel (preuß.), alſo etwa ⅙ Thlr. für den Arbeiter nicht hingereicht haben würde. Der Verſuch, alle Arbeiter in natura zu lohnen, würde doch nur ſo zu verſtehen ſein, daß man dem Arbeiter das Aequivalent eines gewiſſen Getreide- oder Brodquantums gäbe; aber nach welchen Preiſen ſoll man ſich dabei richten? Der Lohn würde heute vielleicht halb ſo hoch ſein als vor vier Wochen — ein Umſtand, welcher eine blühende und groſſartige Induſtrie gar nicht aufkommen ließe. Einen engliſchen Vorſchlag, die Beamtengehalte nach den Getreidepreiſen zu normiren, haben wir ſchon erwähnt; andere ähnliche Vorſchläge ſind bei Rau [15]) angeführt. Die Theuerungszulagen, welche z. B. 1853 fg. in den verſchiedenen Ländern den Beamteten gemacht wurden, ſind übrigens Schritte zur Ausgleichung des Lohnes mit den Getreidepreiſen, namentlich für die Beamteten, welche etwa ein Halb und mehr ihres Gehaltes für die Lebensmittel ausgeben müſſen, Zulagen, welche ſich oft in dauernde Erhöhungen verwandeln. Auch dürfen wir hier an den Vorſchlag des Philoſophen Fichte [16]) erinnern, das Getreide als Grundmaß aller Preiſe anzuwenden. Bis zu einem gewiſſen Grade erzwingt ſich das Brod dieſe Geltung von ſelbſt; allein es ſchwankt doch in ſeinem Preiſe für einzelne Jahre allzuſtark, als daß es ſich beſſer wie das Silber oder Gold dazu eignen ſollte. In eine Erörterung über das Verhältniß des Getreidepreiſes zum Getreidewerthe, welches als abſtracte Frage kaum in eine hiſtoriſche Arbeit, wie die vorliegende, gehört, und beſſer in die Geſchichte der Doctrin gehört, treten wir hier nicht ein.

Die Einwirkung der Preiſe der Volksnährmittel auf das Geld, den Geldmarkt, die Geldpreiſe u. ſ. w. iſt einer der anziehendſten Punkte in der geſchichtlichen Nationalökonomie. Auch das Geld, reſp. das Gold- und Silbergeld, iſt eine Waare, und wenn man Getreide mit Gold oder Silber, reſp. mit deſſen Vertreter, dem Papiergelde, als einer Anweiſung auf jene, einkauft, ſo tauſcht man eben nur Waare gegen Waare. Iſt im J. 800 ein Quantum von 10 Mill. Thalern Geld vorhanden, im J. 1800 aber auf demſelben Terrain und bei gleicher Getreidequantität ein Quantum von 20 Mill. Thalern, ſo wird man in 1800 offenbar mehr Geld — wenn auch nicht doppelt ſoviel — für daſſelbe Stück Brod hingeben. Im J. 1821 fg. fielen die Getreidepreiſe; zugleich aber verminderte ſich das Papiergeld, beſonders in England. Daſſelbe gilt auch von der beſchleunigten Circulation des Geldes; denn ein Thaler, welcher in einem Jahre 100 Mal die Hand wechſelt, kauft mehr, als wenn er nur 50 Mal die Hand wechſelt; dieſe erhöhete Circulation iſt der Vermehrung der Geldmaſſe analog. Nun iſt aber bewieſen, daß die Maſſe des circulirenden Gold- und Silbergeldes, ſofern es innerhalb eines beſtimmten Handelsgebietes curſirt oder curſiren kann — und dieſes Gebiet iſt ſchon längſt faſt mit der ganzen Erdoberfläche identiſch — mindeſtens von 1492 bis jetzt ungeheuer, weit mehr als die Bevölkerung, zugenommen hat [17]); es hat faſt in

15) Lehrbuch I, 228. 229. 16) „Der geſchloſſene Handelsſtaat.“ 17) Wir verweiſen hier auf unſern Artikel Geld in dieſer Encyklopädie.

demſelben Maße die Menge des Papiergeldes, der Banknoten, der Wechſel und andern Creditpapiere zugenommen; dagegen hat ſich die Quantität des Getreides durchaus nicht in demſelben Grade geſteigert. Es muß folglich angenommen werden, daß auch aus dieſem Grunde das Getreide theurer geworden iſt. Nach Say[18]) kaufte man einen Hectoliter Weizen zu Demoſthenes' Zeiten mit 303, zu Cäſar's mit 270, zu Karl's des Großen mit 245, zu Karl's VII. (von Frankreich) mit 219, um 1514 mit 333, um 1536 mit 731, um 1610 mit 1130, um 1640 mit 1280, um 1789 mit 1342, um 1820 mit 1610 Gran feinen Silbers, alſo von Demoſthenes bis jetzt eine Steigerung von 1 auf 5. Andere, wie Garnier, M. Chevalier u. ſ. w.[19]), haben zum Theil andere Zahlen, aber das Schlußreſultat iſt faſt daſſelbe. — Iſt nun das Geld das allgemeine Tauſchmittel, und muß ein Land in einem Jahre viel baares Geld in das Ausland ſchicken, wo man deſſen Papiergeld und andere Creditbillets nur zum kleinen Theile in Zahlung nimmt, ſo entſtehen durch dieſen Abfluß, ehe er ſich wieder in den Zufluß verwandelt, Knappheit des Geldes, erhöheter Zinsfuß (Discont), Bankrotte, ungünſtiger Wechſelcours u. ſ. w. Von den großen europäiſchen Geldkriſen 1818—1819, 1825—1826, 1836—1837, 1838—1839; 1845—1847, 1854—1856 fallen die meiſten, wie man ſieht, mit den theueren Jahren oder den ſofort darauf folgenden zuſammen, und daß auch wohlfeile Jahre dazu führen können, haben wir oben geſehen. (*J. Hasemann.*)

XI. Getreidetheuerung, Getreidepolitik.

A. Welche Urſachen liegen der Theuerung des Getreides zum Grunde? Gibt es einen Kornwucher?

Die Urſachen, welche der Theuerung des Getreides zum Grunde liegen, ſind Mangel an Getreide, Furcht vor einer Mißernte an Getreide, Misrathen der Kartoffeln, Krieg, indem letzterer bewirkt, daß große Vorräthe an Getreide für die Armeen und Flotten aufgekauft werden und daß wol auch große getreidereiche Länder die Ausfuhr des Getreides verbieten. Dem Mangel an Getreide liegt Misrathen deſſelben in Folge ungünſtiger Witterung: anhaltende Näſſe, anhaltende Dürre, Ueberſchwemmungen, Pflanzenkrankheiten zum Grunde. Hier iſt noch ein ſehr wichtiger Umſtand hervorzuheben und auf denſelben um ſo mehr Gewicht zu legen, als man denſelben gewöhnlich ganz überſieht. Für die Preiſe an einzelnen Märkten ſind nämlich vorzugsweiſe die Preiſe auf wichtigen anderen Märkten maßgebend, für die teutſchen Getreidemärkte insbeſondere die engliſchen. Demgemäß ſteigen oder fallen die Getreidepreiſe auf den inländiſchen Märkten in faſt eben demſelben Verhältniſſe, wie die auf den tonangebenden ausländiſchen Märkten ſteigen und fallen. Ebenſo verhält es ſich in Bezug auf die Ernteergebniſſe. Nicht das Ergebniß der Ernte in dem betreffenden Lande iſt für die Höhe der Getreidepreiſe lediglich maßgebend (obſchon dieſer Umſtand natürlich ſeinen Einfluß auch äußern muß), ſondern dieſelben richten ſich vorzugsweiſe nach den Ernteergebniſſen derjenigen Länder, welche entweder viel fremdes Getreide brauchen oder viel Getreide auszuführen pflegen, wie z. B. England, Rußland, die Donaufürſtenthümer, Nordamerika; daher kann es ſich ereignen, daß in Ländern, wo die Ernte eine gute war, das Getreide doch theuer iſt, weil die Ernte in andern Ländern eine weniger gute war und dieſe deshalb eine vermehrte Zufuhr von jenen bedingte. Wir haben dieſes in den letztverfloſſenen Jahren oft erlebt, ja, dieſer Umſtand war in den letztverfloſſenen Jahren eine der Haupturſachen der zunehmenden Getreidetheuerung, denn trotzdem man in Teutſchland keine ſchlechten Ernten gemacht hatte, erreichten doch die Getreidepreiſe daſelbſt eine anſehnliche Höhe, weil die Ernteergebniſſe der übrigen europäiſchen Länder minder günſtig waren. Manche halten auch die Vermehrung des Geldes durch die großen Maſſen von Gold, welche ſeit einigen Jahren aus Californien und Auſtralien nach Europa gekommen ſind, und noch mehr die ungeheuere Vermehrung des Papiergeldes in neueſter Zeit, als eine Urſache der Preisſteigerung des Getreides. Dieſe Anſicht beruht jedoch nur zu einem kleinen Theile auf Wahrheit. Allerdings iſt das Geld eine Waare, das, wie jede andere Waare, im Preiſe fällt oder ſteigt, je nachdem Ueberfluß oder Mangel an demſelben iſt; allerdings iſt der Preis des Geldes in Folge ſeiner ſtarken Vermehrung im Laufe der Zeit bedeutend geſunken, wie dieſes die Geſchichte zur Genüge lehrt; aber dieſes Sinken des Geldpreiſes erfolgt nicht plötzlich, ſondern nur nach und nach, und es hat nicht blos Einfluß auf die Getreidepreiſe, ſondern auch auf die Preiſe aller anderen Waaren und auf den Preis der Arbeit. Wäre es nun in der That gegründet, daß das Geld in der neueſten Zeit bedeutend im Preiſe geſunken, ſo müßten nicht nur das Getreide, ſondern überhaupt alle Waaren und auch die Arbeit in eben demſelben Verhältniſſe wie das Getreide im Preiſe geſtiegen ſein. Da dem aber nicht ſo iſt, da vielmehr die Preisſteigerung der nicht verzehrbaren Waaren eine Folge theils des größeren Begehres derſelben, theils der hohen Lebensmittelpreiſe und die Arbeit gegen frühere Jahre nicht oder doch nur wenig im Preiſe geſtiegen iſt, ſo kann auch die ſo bedeutende Preisſteigerung des Getreides in den letzten Jahren nicht eine Folge des geſunkenen Preiſes des Geldes ſein. Damit ſoll aber nicht geſagt werden, daß der Preis des Geldes nicht geſunken ſei, vielmehr iſt zuzugeben, daß das Geld, insbeſondere in Folge der ungeheuren Vermehrung des Papiergeldes in neueſter Zeit, den Preis nicht mehr behauptet, den er noch vor einigen Jahren hatte; es ſoll nur der Meinung entgegengetreten werden, daß das Sinken des Geldpreiſes einen plötzlichen, ſehr großen und dauernden Einfluß auf das Steigen der Lebensmittelpreiſe gehabt habe und ferner haben werde. Die Richtigkeit dieſer Anſicht wird jedenfalls die Zukunft lehren; denn es iſt

18) Traité II, 3. 19) Schon D. Hume und Montesquieu behaupteten, daß die Getreidepreiſe mit der ſich mehrenden Geldmaſſe ſteigen.

Digitized by Google

voraus zu ſehen, daß, wenn wir einige Jahre hinter einander reiche Getreideernten haben werden, der Preis des Getreides und mit ihm der Preis aller anderen Lebensmittel, überhaupt aller Waaren, die in neueſter Zeit bedeutend in die Höhe gegangen ſind, wieder anſehnlich herabgehen wird. Daraus folgt aber eben, daß der Preis des Getreides bedingt wird vom Mangel oder Ueberfluß, von Nachfrage oder Angebot. Gibt es Getreide in Ueberfluſſe, wird alſo daſſelbe ſtark ausgeboten, ſo wird und muß auch ſein Preis ſinken; mangelt es dagegen an Getreide, iſt daſſelbe folglich ſehr geſucht, ſo wird und muß daſſelbe im Preiſe ſteigen.

Durch dieſe Darlegung des Sachbeſtandes iſt zugleich die Frage beantwortet: ob es einen Kornwucher gibt? Dieſe Frage muß entſchieden verneint werden, obſchon das Wuchergeſpenſt noch in vielen Köpfen, und zwar nicht blos des gemeinen Mannes, ſondern ſelbſt vieler Gebildeten im Volke und ſogar vieler Gemeinde- und Staatsbeamten ſpukt, ein Beweis davon, daß die Volkswirthſchaftslehre Vielen noch ein wildfremder Gegenſtand iſt. Wenn eine mehrjährige ſchlechte Schafſchur ſtattfände und der Preis der Schafwolle dadurch ſtiege, ſo würde ſich gewiß Niemand darüber wundern, und am wenigſten von Schafwollenwucher und von künſtlicher Theuerung der Wolle ſprechen. Ebenſo verhält es ſich mit allen anderen Waarengattungen, ſo verhält es ſich auch mit dem Getreide. Wenn mehre Mittel- und geringe Ernten keine Vorräthe haben aufkommen laſſen, wenn ſich dazu noch ſchlechte Kartoffelernten geſellen, wenn in Folge deſſen der Vorrath dem Bedarfe nicht entſpricht, oder wenn die meiſten teutſchen Länder geringe Ernten gemacht haben und einen Theil ihres Getreidebedarfes aus Teutſchland beziehen, wenn um der einen oder andern Urſache halber hohe Getreidepreiſe entſtehen, ſo kann es nur Bosheit oder Verblendung ſein, über Getreidewucher zu ſchreien.

Was iſt überhaupt Wucher? Hat man ſich dieſe Frage ſchon beantwortet? Iſt zwiſchen der Speculation des Fabricanten, des Handwerkers und der Speculation des Landwirthes ein Unterſchied? Iſt die Speculation der erſtern ein Zeichen ihres Fortſchrittes in Bildung, und die Speculation des letztern ein Zeichen der Entſittlichung? Hat blos der Fabricant, der Handwerker, der Kaufmann das Recht zu ſpeculiren und die höchſte Verwerthung ſeiner Arbeitskräfte, ſeiner Waaren zu beanſpruchen? Oder kann man den Landwirth, wenn er zu der Zeit, wo die Märkte überfüllt ſind, ſein Getreide zurückhält, um es zu der Zeit zu verwerthen, wo es ſelten iſt, einen Wucherer nennen? Erhält er wirklich einmal einen etwas höhern Preis, ſo iſt dieſer höhere Preis nur eine billige Entſchädigung für größeres Riſico, Zinſenverlog ꝛc. Aber auch angenommen, daß es Landwirthe gäbe, welche bedeutende Getreidemaſſen eigner Erzeugung für etwaige Jahre des Mißrathens aufbewahrten, ſo würde es gewiß eben ſo Unrecht ſein, dieſe mit dem Namen Wucherer zu belegen; denn würden gegen ihre Erwartung geſegnete Jahre eintreten, ſo würden ſie nur Verluſte erleiden, ohne daß ſie deshalb Jemand bemitleiden würde; kämen aber wirklich Jahre des Mißrathens, ſo würden ſie Wohlthäter der Verzehrer ſein; denn ſie würden durch ihr Verfahren vor Mangel ſchützen, weil ſie in beſſeren Jahren ihre Hand nicht zu übermäßigem Verbrauche der überflüſſigen Nahrungsmittel oder wol gar zur Verſchleuderung derſelben boten. Oder zugegeben, man bezeichne blos die Getreidehändler als Wucherer, iſt dies nicht noch ungerechter? Iſt Getreide nicht eben ſo gut ein Handelsartikel wie Baumwolle, Seide, Kaffee, Zucker? Und wer gewinnt oder verliert durch die Speculation der Getreidehändler? Der Gewinn liegt doch offenbar auf Seiten der Conſumenten; die Preiſe mögen ſteigen oder fallen, ſo müſſen es die Conſumenten mit Dank anerkennen, daß Capitaliſten Capitale im Getreidehandel anlegen, indem ja dadurch der Willkür vorgebeugt wird! Wenn man die Behauptung aufſtellt, daß die Getreidehändler durch Vereinigung im Stande wären, die Getreidepreiſe allgemein in die Höhe zu treiben und dieſelben längere Zeit auf einem hohen Standpunkte zu erhalten, ſo iſt dieſe Behauptung ohne Sinn, denn um nur einigermaßen auf die Getreidepreiſe einwirken zu können, durfte kaum das Vermögen eines Rothſchild hinlänglich ſein. Die Mehrzahl der Getreidehändler iſt aber ſo geſtellt, daß ſie keine bedeutenden Getreidevorräthe aufſchütten können. — Daß hier und da bei Mangel an Getreide manche Getreidehändler den Preis des Getreides auf eine unangemeſſene Höhe hinaufzuſchrauben ſich beſtreben, wie unter Anderem im Jahre 1856 in Berlin, ſoll und kann allerdings nicht geleugnet werden, aber eine ſolche künſtliche Preisſteigerung kann immer nur örtlich und nicht von Dauer ſein, indem ſich der Handel ſchnell an ſolche Orte wendet, wo der Preis des Getreides höher iſt als anderswo und eben dadurch der künſtlich geſteigerte Preis alsbald wieder auf einen angemeſſenen Preis herabgebracht wird. Solche einzelne Vorkommniſſe berechtigen aber durchaus nicht zu der Annahme, daß jeder hohe Getreidepreis auf Wucher beruhe. Wäre es den Landwirthen und Getreidehändlern möglich, den Preis des Getreides zu beſtimmen, ſo würden ſie denſelben gewiß immer auf einer Höhe erhalten, bei der ſie viel verdienen würden. Daß ihnen dieſes aber nicht möglich iſt, geht zur Genüge aus der Thatſache hervor, daß reiche Getreideernten ſtets billige Getreidepreiſe im Gefolge haben, nicht ſelten ſo billige Preiſe, daß durch dieſelben kaum die Erzeugungskoſten des Getreides gedeckt werden und der Landwirth in eine ſehr ſchlimme Lage verſetzt iſt.

Das Wuchergeſchrei iſt um ſo gefährlicher, als es das Volk zu irrigen Anſichten verführt und als dadurch leicht bedauerliche Auftritte hervorgerufen werden können, wie dieſes die Jahre 1805, 1806, 1846 und 1847 zur Genüge lehren.

Daß hohe Getreidepreiſe auf ganz natürlichen Urſachen beruhen, daß es einen Kornwucher von der Art, daß derſelbe die Getreidepreiſe beliebig in die Höhe ſchrauben und überall eine lange Zeit auf … Höhe erhalten könne, nicht gibt, darüber ſind e…

Digitized

volkswirthſchaftlichen Schriftſteller und aufgeklärten Körperſchaften einverſtanden.

So ſagt Reuning[1]): „Es gehört bei Getreidetheuerung gewiſſermaßen zur Mode, über Kornwucher zu ſchreien. Faſt alle, auch die geachtetſten politiſchen teutſchen Zeitungen, geben ſich dazu her, dies Capitel nach allen Seiten hin auszubeuten, und doch könnte eine ſolche Meinung nicht entſtehen, wenn die Verfaſſer ſolcher Artikel die Verhältniſſe nur irgend kennten oder kennen lernen wollten. Allein unbekümmert darum fröhnt man einem Theile der öffentlichen Meinung und ruft dadurch, ohne irgend einen Nutzen zu ſtiften, die mannichfachſten Nachtheile hervor. Mit allen Anſtrengungen, um den Kornwucher darzuthun, wird die Theuerung nicht abgewendet, ſondern vielmehr hervorgerufen.“

Noch eingehender ſpricht ſich André[2]) über den ſogenannten Kornwucher aus, indem er ſagt: „Ein Unglück kommt nie allein. Mit jeder ſchlechten Ernte ſtellt ſich auch regelmäßig ein Heer von Vorurtheilen ein, die, obwol uralt, doch zu immer neuer Jugendfriſche zu erſtehen ſcheinen. Die Preiſe der Lebensmittel brauchen nur einen gewiſſen Punkt zu erreichen, und alsbald öffnen ſich die Schleußen des Irrthums und Wahns und überfluthen mit ihrem Schlamme den geſunden Menſchenverſtand und die Erfahrung der Völker. Was ſchon tauſendmal widerlegt worden iſt, macht ſich laut auf allen Gaſſen, in Zeitungen, auf den Bierbänken, in Petitionen, ſelbſt in den Gutachten der Handelskammern. Zuerſt erhebt ſich das Geſchrei gegen die Aufkäufer von Lebensmitteln, gegen die „Kornwucherer,“ gegen die Getreideſpeculanten. Von Wucher kann überhaupt nur da die Rede ſein, wo es einen Mangel gibt. Bei Getreidehandel herrſcht eine vollkommen unbeſchränkte Concurrenz, wenigſtens innerhalb jedem Zollgebiete, und die Zahl der Concurrenten, die Maſſe der concurrirenden Angebote iſt ſo ungeheuer groß, daß an eine Monopoliſirung des Marktes, ſei es durch Aufkaufen, ſei es durch Verabredungen, nicht zu denken iſt. Teutſchlands geſammter Getreideverbrauch beläuft ſich jährlich auf mindeſtens 120 Mill. Scheffel für die Menſchen allein. Welches rieſige Capital gehört dazu, um auf einen ſolchen Artikel einen monopoliſirenden Einfluß ausüben zu können, ſelbſt wenn Teutſchland gegen alle andern Länder abgeſperrt wäre? Hunderte von Millionen Thalern würden erfoderlich ſein, um eine nennenswerthe Preisſteigerung zu erzwingen, und dieſe Preisſteigerung würde keinen andern Erfolg haben, als Maſſen ausländiſchen Getreides ins Land zu ziehen und den Wucherer um die Frucht ſeiner Speculation zu bringen. Man hat aus frühern Zeiten Beiſpiele, daß große Speculanten verſuchten, den Markt wenigſtens eines engen Bezirks zu beherrſchen und die Kornvorräthe in demſelben aufzukaufen. Das Getreide ſtieg, eine augenblickliche Verlegenheit trat ein, aber nun erſchienen plötzlich von allen Seiten, durch eben jene Wucherpreiſe angelockt, ſo reichliche Zufuhren, daß die Speculanten Bankrott machen mußten. Nur Verblendung oder Unwiſſenheit kann ſich an ſolche Speculationen wagen, und ſelbſt ein Rothſchild würde dabei zu Grunde gehen.“

Schulze[3]) äußert ſich dahin, daß Kornwucher gegenwärtig in Teutſchland nicht leicht vorkommen könne. Nur ſehr ſelten und nur auf ſehr kurze Zeit könne jetzt bei uns ein Landwirth, Bäcker oder Kornhändler an einem Orte den Preis willkürlich zu einer den Gewerbsverhältniſſen unangemeſſenen Höhe bringen; denn gegenwärtig ſeien alle Gegenden unſeres Vaterlandes ſo mit einander durch den Handel verbunden, daß, wenn einmal an einem Orte der Verkauf von Getreide übermäßigen Gewinn gewähre, ſogleich von andern Orten Getreide dahin gefahren werde, wenn nicht wirklich Mangel ſtattfinde.

Scheidtmann[4]) bekämpft ebenfalls das herrſchende Vorurtheil, daß Getreidetheuerungen erkünſtelt ſeien. Es liege nicht in der Macht des Kornhandels, die Getreidepreiſe beliebig feſtzuſetzen, vielmehr ſpiele der Kornhandel bei Beſtimmung der Getreidepreiſe eine ſehr untergeordnete Rolle. Die Furcht, daß die Getreidepreiſe willkürlich in die Höhe geſchraubt werden könnten, würde nur dann gegründet ſein, wenn ſich der Getreidehandel des ganzen inländiſchen Körnervorrathes bemächtigen könnte; dazu wäre aber, in ſoweit es ſich um die teutſchen Bundesſtaaten handele, ein Capital von 470 Mill. Thlr. erfoderlich, und dann müßte der Kornhandel immer noch als ein organiſches Ganzes vorausgeſetzt werden.

Am ausführlichſten verbreitet ſich über den Kornwucher ein officiöſer Artikel in der Leipziger Zeitung[5]). Wer an das Vorurtheil glauben könne, daß die Getreidepreiſe durch die größern Landwirthe und die Händler willkürlich in die Höhe getrieben werden könnten, habe ſich noch gar keinen Begriff gemacht von der Großartigkeit des Verkehrs im Allgemeinen und von der Wohlthat des im Großen betriebenen Getreidehandels insbeſondere. Durch Schiffahrt und Eiſenbahnen ſei es leicht geworden, eine große Menge Getreide über ganz Teutſchland zu verbreiten und zugleich mit einer Schnelligkeit, daß jetzt wirklicher Mangel in ganzen Ländern kaum mehr denkbar ſei. Daß der Vorrath in einer Gegend zu Ende gehe, werde durch die Einrichtungen des großen Getreidehandels ſchnell in andern Gegenden bekannt. Auf gewiſſen Plätzen concentrire ſich in der Regel der Handel; die ganze Zufuhr gehe auf den Hauptmarktplatz, und von dieſem aus vertheilen ſich dann die großen Vorräthe in kleineren Partien in der Umgegend. Auf dem Hauptmarkte fänden ſich die großen Getreidehändler ein; ſtänden die Preiſe niedrig, ſo kaufen ſie Getreide, um es nach andern Marktplätzen zu ſchaffen, wo höhere Preiſe ſeien; ſtänden die Preiſe hoch, ſo führen ſie von anderen Märkten, welche niedrigere Preiſe haben, Ge-

1) Landw. Zeitſchrift. Jahrg. 1837. 2) In der Weſerzeitung. Jahrg. 1851. 3) Ueber Kornhandel. (Jena 1848.) 4) Der ſogenannte Kornwucher. (Düſſeldorf 1846.) 5) Jahrg. 1847.

Digitized by Google

treide zu. Beides gebiete ihnen der eigene Vortheil. Wie die Preiſe auf verſchiedenen Marktplätzen gleichzeitig ſtehen, erführen ſie theils durch die Getreidebörſen, welche eben dazu eingerichtet, daß durch zuverläſſige vereidete Männer die wahren Durchſchnittspreiſe jeden Markttags ermittelt und bekannt gemacht würden, theils durch Privatverbindungen, die ſie an Orten anknüpfen, wo keine Getreidebörſe eingerichtet ſei. Poſten, Eiſenbahnen, Telegraphen verſchaffen ihnen die Nachrichten mit der größten Schnelligkeit, und der ganze Verkehr erſtrecke ſich nicht etwa blos auf einzelne Provinzen, ſondern umſchließe ganze Länder. Dieſes beweiſe der Umſtand, daß bei Getreidetheuerung die Getreidepreiſe faſt durch ganz Europa verhältnißmäßig auf gleicher Höhe ſtänden. Nun frage es ſich, ob es möglich ſei, daß mehre Getreidehändler den Preis in einem Lande willkürlich hinaufſchrauben könnten? Das ſei völlig unmöglich, und zwar deshalb, weil der Bedarf in ſeiner Geſammtſumme ein ſo ungeheurer ſei, daß dasjenige, was der Einzelne, und wenn er noch ſo reich, liefern oder aufkaufen könnte, immer nur ein kleines Theilchen bleibe, und weil ferner der größte Theil des Bedarfes unmittelbar von den Erzeugern an die Verzehrer abgeſetzt werde, mithin dem Handel, dem nur die Ausgleichung des Zuviel oder Zuwenig bleibe, nur geringer Einfluß gelaſſen ſei. Angenommen nun, daß einige größere Händler ſich vereinigten, um in einer Gegend die Preiſe hinaufzutreiben, werde die Preisſteigerung ſofort bekannt, und theils Erzeuger ſelbſt, namentlich die größeren Grundbeſitzer, theils andere Händler ſchaffen ſofort billigeres Getreide an denſelben Platz, weil ſie daran etwas verdienen könnten. Hauptſächlich aber würden ſie durch die nun entſtehende Concurrenz und den von ihnen ſelbſt zugeführten Vorrath gezwungen, ſo weit mit dem Preiſe herabzugehen, daß ihnen nach Deckung der Koſten nur ein geringer Gewinn übrig bleibe. So diene der Handel dazu, jede Preiserhöhung, die nicht natürlich ſei, auszugleichen. Und wenn Einzelne eine Million Scheffel aufkauften, was ſei dieſe für Privatkräfte ungeheure Maſſe im Vergleiche zu dem Geſammtbedarfe Teutſchlands? Kaum ſo viel, als in einer halben Woche verbraucht werde. Und wenn auch einige Wenige ſich in einer einzelnen Gegend vereinigt hätten, um durch ſolche Einkäufe die Preiſe zu ſteigern, ſo würde Andere wieder der Eigennutz treiben, Vorräthe herbeizuſchaffen, um ſie mit etwas geringerem Vortheile zu verkaufen. Daß alle Händler in ganz Teutſchland oder Europa einmal unter Einen Hut gebracht werden könnten, ſei völlig undenkbar. Deshalb ſei auch den Getreidehändlern der Gewinn, den ihnen ihr Handel bringe, ſo gut wie jedem andern Kaufmanne der ſeinige zu gönnen; daß er nicht zu groß werde, dafür ſorge ihre eigene Concurrenz und die außerordentliche Erleichterung der Zufuhr.

In ähnlichem Sinne ſprechen ſich noch viele andere gediegene Männer über die Urſachen der Getreidetheuerung und den Kornwucher aus, unter andern Roſcher [6]), Römiſch [7]) ꝛc. Es mag aber die Anführung dieſer Stimmen genügen. Der Verfaſſer glaubt dadurch zur Genüge dargethan zu haben, daß Theuerung des Getreides ganz natürlichen Urſachen zum Grunde liegt, und daß Kornwucher ein Hirngeſpinnſt iſt.

B. Erſcheinen geſetzliche Vorkehrungen, als Ausfuhrverbote, Einſtellung der techniſchen Verarbeitung landwirthſchaftlicher Producte, Magazinirungen ꝛc. für Zeiten der Theuerung wünſchenswerth und von entſprechender Wirkung, oder was ſonſt?

Theuerung der unentbehrlichſten Lebensmittel iſt eine tief und ſchmerzlich in die Volkswohlfahrt eingreifende Erſcheinung. Man wird ſich der ganzen Größe des durch Theuerung der Lebensmittel hervorgerufenen Unglücks erſt bewußt, wenn man ſtatiſtiſche Berechnungen zu Hilfe nimmt. v. Reden hat in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 eine ſolche Berechnung angeſtellt. Er nimmt eine Arbeiterfamilie zu 5 Perſonen, den durchſchnittlichen Brodbedarf zu 450 Pfd., den Durchſchnittspreis des dresdn. Scheffels Roggen zu 3 Thaler und die Steigerung des Roggenpreiſes im Jahre 1847 zu 75 Proc. an und zieht daraus den Schluß, daß der Verbrauch des Brodkorns in ganz Teutſchland gegen den Verbrauch in Mitteljahren um 150 Mill. Thaler geſtiegen ſei. Ferner nimmt v. Reden den Durchſchnittspreis des dresdn. Scheffels Kartoffeln zu 20 Ngr. und die Preisſteigerung zu 100 Proc. an, und zieht daraus den Schluß, daß dies eine Mehrausgabe von 70 Mill. Thlr. veranlaßt habe. Alſo zuſammen ein Mehrbedarf von 220 Mill. Thlr. Dieſer Mehrbedarf überſteigt 3 Mal die jährliche Geſammtſumme aller teutſchen Staatsbudgets, mit Ausnahme von Oeſterreich und Preußen. Aus dieſen Zahlen geht hervor, daß Getreidetheuerung ſehr drückend iſt; ſie iſt aber nicht nur dieſes allein, ſondern ſie kann auch leicht in Beziehung auf Ordnung und Sicherheit des geſellſchaftlichen Lebens gefährlich werden, weil viele Arme die Urſache des Elendes, in welches ſie bei ſehr hohen Getreidepreiſen gerathen, in gewiſſen Mängeln des Lebens ſuchen und mit Neid und Haß auf die Wohlhabenden und Reichen blicken. Erwägt man nun dieſes, ſo gebietet die Nothwendigkeit, daß dieſer geſellſchaftlichen Lebensfrage nicht nur von Seiten der Staatsregierungen, ſondern auch der Gemeindebehörden, der gemeinnützigen Vereine, der Volks- und Staatswirthe diejenige Aufmerkſamkeit geſchenkt werde, die ſie in ſo hohem Grade verdient, daß insbeſondere die Staatsregierungen und Gemeindebehörden darauf wirken, ſo viel als in ihren Kräften ſteht, der Theuerung der nothwendigſten Lebensmittel vorzubeugen und, wenn eine ſolche Theuerung wirklich eingetreten iſt, dieſelbe zu lindern. Fragt man aber, welcher Mittel man ſich insbeſondere von Staatswegen ſeither bediente, um jener Aufgabe am beſten zu genügen, ſo kann man ſich nicht verhehlen, daß die angewendeten Mittel meiſtens falſche waren und deshalb nicht nur

6) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 3. Aufl. (Stuttgart 1852.)

7) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung. (Frankfurt a. M. 1855.)

Digitized by Google

Nichts fruchteten, ſondern ſogar ſchadeten, weil man über die Urſachen der Theuerungszuſtände noch nicht klar war oder weil man dem Geſchrei unverſtändiger, aufgeregter Volksmaſſen in Schwachheit ſich fügte. Bei Getreidetheuerung erhebt ſich immer zuerſt das Geſchrei gegen die Aufkäufer von Lebensmitteln, gegen die ſogenannten Kornwucherer, gegen die Getreideſpeculanten, gegen die Ausfuhr von Brodſtoffen, dann beginnt die Bewegung, welche ein Verbot des Branntweinbrennens bezweckt, und zuletzt dringt man von allen Seiten in die Regierungen, durch Anlegung großer Vorräthe ausländiſchen Getreides, wo nicht gar durch geſetzliche Feſtſtellung der Marktpreiſe, der Theuerung entgegenzuwirken. In den Jahren 1847, 1855 und 1856 hat man die ganze Stufenleiter dieſer verſchiedenen Maßregeln in Teutſchland erlebt, und an vielen Orten hat die Landwirthſchaft noch heutigen Tages die Folgen eines Heilverfahrens nicht verſchmerzt, weil es die Erzeuger von Nahrungsmitteln tyranniſirte, ohne den Verzehrern zu nützen. Deshalb: lieber gar Nichts gethan, als falſche Mittel angewendet.

Fehlerhafte, weil unwirkſame und ſogar ſchädliche Mittel gegen die Getreidetheuerung ſind nun folgende:

1) Getreideausfuhrverbote.

Getreideausfuhrverbote und dieſen faſt gleichkommend hohe Getreideausfuhrzölle ſind namentlich in den ſüdteutſchen Ländern bei Getreidetheuerungen an der Tagesordnung geweſen. So verfügte im Jahre 1846 die baieriſche Regierung die Erhebung eines Ausfuhrzolles von 25 Proc. von allem nach Tyrol gehenden Getreide. Die Folge davon war, daß in Tyrol eine ſo bedeutende Furcht und Aufregung vor hervorbrechender Noth entſtand, daß ſich die öſterreichiſche Regierung veranlaßt ſah, die Getreideausfuhr zu beſchränken. Eine ähnliche Maßregel traf in demſelben Jahre die würtembergiſche Regierung. Nach derſelben durfte nämlich Getreide nach der Schweiz nur gegen Erlegung von 25 Proc. ausgeführt werden. Die Maßregel zeigte ſich aber als gänzlich verfehlt, indem die Preiſe im ganzen Lande fortwährend ſtiegen, denn die Schweizer mußten um jeden Preis kaufen. Später dagegen ſchafften die Schweizer überſeeiſches Getreide in ſolcher Menge herbei, daß die Preiſe ſehr herabgedrückt wurden. In den Nachbarſtaaten hätte man nun gern den Ueberfluß, der ſich allmälig angeſammelt, ausgeführt; aber der ausländiſche Markt war geſperrt, und viele Handelshäuſer litten ſo empfindliche Verluſte, daß ſie wol den Muth verlieren mochten, bei einer abermaligen Theuerung wieder für Getreidezufuhr zu ſorgen. Schwarzburg-Sondershauſen verbot im Jahre 1847 ebenfalls die Ausfuhr des Getreides. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot ſollten mit Wegnahme des Getreides oder einer Geldbuße von 2 Thlrn. für den Scheffel beſtraft werden. Oeſterreich folgte dieſen Verboten in demſelben Jahre bezüglich dem nach Sachſen und Baiern gehenden Getreide. Baiern verbot in demſelben Jahre die Ausfuhr des Getreides nach Tyrol und Vorarlberg, die beiden Heſſen die Ausfuhr des Getreides überhaupt, Preußen, Anhalt-Bernburg und Schwarzburg-Sondershauſen die Ausfuhr der Kartoffeln. Aber nicht blos in teutſchen Ländern wurden Verbote gegen die Ausfuhr von Getreide in den Jahren 1846 und 1847 erlaſſen, auch Frankreich, der Kirchenſtaat, Polen, Neapel, Toscana, Modena, Spanien, Schweden, Norwegen erließen Getreideausfuhrverbote.

Fragt man: Was haben dieſe Ausfuhrverbote genutzt? ſo antwortet dir Erfahrung: Nichts! In keinem der Länder, wo man eine derartige Maßregel beliebte, iſt das Getreide weder mehr zuſammengehalten worden, noch im Preiſe um das Geringſte zurückgegangen, noch das Publicum beruhigt worden, ſondern ſie haben vielmehr von allen dem das Gegentheil bewirkt, wie jetzt ausführlicher nachgewieſen werden ſoll.

Ausfuhrverbote des Getreides kennt man ſchon ſeit den älteſten Zeiten; aber ſo weit die geſchichtliche Kunde reicht, haben ſie immer nur die Noth geſteigert, nicht gelindert. Getreideausfuhrverbote ſind ſowol vom rechtlichen als vom volkswirthſchaftlichen Standpunkte aus zu verdammen, vom rechtlichen, weil ſie einem Eingriffe in das Eigenthum gleichkommen. Der Landwirth iſt auf einen gewiſſen Durchſchnittspreis ſeiner Erzeugniſſe angewieſen. Es iſt nun eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn man ihn verhindert, den Nachtheil niedriger Preiſe durch den Nutzen hoher Preiſe auszugleichen. Eben ſowol, als man den Landwirthen verbietet, ihre Erzeugniſſe außer Landes zu verkaufen, könnten die Landwirthe verlangen, daß auch die Handwerker, die Manufacturiſten, die Kaufleute ihre Waaren, die doch auch zur Lebensnothdurft gehören, blos im Inlande verwerthen dürfen.

Getreideausfuhrverbote ſind aber nicht blos ungerecht, ſondern ſie ſind auch zweckwidrig. Man muß nur bedenken, daß die Ausfuhr erſt dann ſtattfindet, wenn ſie einen Geldnutzen in Ausſicht ſtellt, alſo nur aus einem Lande mit mäßigen Preiſen in ein Land, wo das Getreide theuer iſt. Der Transport, die Verſicherung, die Commiſſion, die Lagermiethe in fremden Speichern müſſen noch abgezogen werden vom Verkaufspreiſe, und der Werthunterſchied muß zwiſchen dem ausführenden und einführenden Lande alſo ſchon einigermaßen erheblich ſein, ehe ſich der Kaufmann entſchließt, ſeine Getreidevorräthe auszuführen. Er wird ſich nicht dazu entſchließen, ſobald er Grund hat, anzunehmen, daß man ſein Getreide bald im eigenen Lande beſſer wird gebrauchen, alſo auch höher wird bezahlen können. Vom Kaufmanne kann dieſes aber beſſer beurtheilt werden als vom Staate. Sobald ein wirklicher oder vermeintlicher Mangel im eigenen Lande eintritt, tritt ohne menſchliches Zuthun das wirkſamſte aller Ausfuhrverbote ganz von ſelbſt ein, nämlich die ausländiſchen Preiſe ſteigen, und die Strenge dieſes Selbſtverbotes richtet ſich ganz genau nach dem jedesmaligen Grade des wirklichen oder vermeintlichen Mangels. Dieſes Selbſtverbot bleibt ſchlaff, ſo lange der Mangel noch bezweifelt wird; es wird ſtraffer, ſobald der Mangel unzweideutig und er-

heblich zu Tage tritt, und am Ende erreicht es einen Punkt, wo nicht nur jede Ausfuhr ganz von ſelbſt aufhört, ſondern wo die Einfuhr fremden Getreides maſſenhaft beginnt. Wenn nun der Staat dieſer naturgemäßen Abſtufung durch Verbote vorgreift, ſo iſt die erſte Folge, daß augenblicklich alle Inhaber von Vorräthen ſtutzen und anfangen an ſich zu halten. Jedermann denkt: wenn der Staat die Ausfuhr verbietet, muß es ſehr ſchlimm ſtehen, ſchlimmer als man auf der Kornbörſe geglaubt hat, es werden alſo noch weit höhere Preiſe eintreten, und dieſes hat zur Folge, daß die Landwirthe und Händler mit dem Verkaufen noch warten. Die Preiſe ſteigen demgemäß, und das Publicum wird einer freilich vorübergehenden, aber doch immer ſehr drückenden künſtlichen Theuerung ausgeſetzt. Freilich werden ſpäter die Preiſe um eben ſoviel, als ſie vorher durch einen falſchen Schreck künſtlich geſteigert worden ſind, wieder fallen, allein dadurch iſt der entſtandene Schaden noch nicht wieder gut gemacht.

Dieſer Nachtheil iſt aber noch der geringſte. Weit ſchwerer fällt ins Gewicht, daß erfahrungsmäßig das Ausfuhrverbot die Einfuhr fremden Getreides verhindert oder erſchwert, daß es alſo hohe Preiſe ſchafft, ohne die guten Wirkungen derſelben. Dieſes iſt natürlich genug. Der Kaufmann ſchickt ſeine Waare nur dahin, wo er ſeines Eigenthums ſicher iſt. Da iſt aber keine Sicherheit des Eigenthums, wo man ihm verbietet, es ſo theuer zu verkaufen, wie er will. Große Vorräthe von Waaren, d. h. Märkte, können nur da ſich bilden, wo der Einführende und der Speculant ſicher ſind, ungehindert über ihr Eigenthum verfügen zu können. Sie werden deshalb ſolche Staaten vermeiden, wo die Regierungen die Ausfuhr nicht frei erhalten, und ſie werden ihre Vorräthe nach ſolchen Orten ſchicken, wo ſie ſich einer ſolchen Gefahr nicht ausgeſetzt wiſſen. Nun iſt es aber bekannt, welche unermeßliche Wichtigkeit für die Verſorgung einer Gegend ein wohlverſehener Markt hat. Jeder augenblickliche Bedarf findet daſelbſt ſofort ſeine Befriedigung, während Gegenden, die keinen eigenen Markt haben, die Zeit der erſten Noth hilflos überſtehen müſſen und erſt langſam und allmälig verſorgt werden können. So iſt z. B. Bremen ein großer Roggenmarkt für das nordweſtliche Teutſchland; hier werden in wohlfeilen Jahren die Vorräthe aufgeſpeichert, und wenn Mangel eintritt, weiß die ganze Nachbarſchaft, wohin ſie ſich zu wenden hat. Aus dem ſchwarzen Meere, aus der Oſtſee, aus Amerika und aus dem Oberlande ſtrömt in Bremen das Getreide zuſammen. Wenn nun den bremer Kaufleuten verboten würde, Roggen nach Rotterdam oder London zu verſchiffen, ſo würden ſie alsbald ihre ſchwimmenden Ladungen nach England oder Holland ſchicken; der inländiſche Landwirth würde ſeine Vorräthe an niederländiſche Händler verkaufen, der Getreidemarkt Bremens würde zerſtört ſein. Wenn dann Mangel in der Nachbarſchaft einträte, müßte man ſich nach Holland und England wenden, es würde nicht mehr auf Speculation, ſondern nur noch auf feſte Beſtellung eingeführt werden, und die Verzehrer würden noch holländiſche oder engliſche Commiſſionen, Dockmiethe, Fracht und Verſicherung zu bezahlen haben [8]).

Getreideausfuhrverbote können aber auch zu Wiedervergeltungsmaßregeln von Seiten derjenigen Länder führen, gegen welche das Ausfuhrverbot gerichtet iſt. Es könnte dann dahin kommen, daß ſich alle Länder gegen einander abſperren, daß jeder der 34 teutſchen Staaten, deren Grenzen ſo oft und ſo ſeltſam in einander laufen, lediglich auf ſich beſchränkt wäre und dem Nachbar keine Metze Getreide ablaſſen dürfte. Welche heilloſe Verwirrung würde dadurch entſtehen!

Getreideausfuhrverbote können endlich aber auch zu Umgehungen dieſer Verbote führen; ſie haben, wie dieſes die Erfahrung im Kurfürſtenthume Heſſen gelehrt hat, wirklich dazu geführt, indem die auswärtigen Käufer den Handel durch befreundete Inländer abſchließen ließen. Daß aber dadurch das Volk entſittlicht wird, beweiſen alle diejenigen Länder, wo in Folge des Syſtems des Einfuhrverbotes der Schleichhandel blüht.

Die Ausfuhrverbote ſind alſo 1) ungerecht, weil ſie die Landwirthe und die Getreidehändler ſchädigen, weil ſie ein Eingriff in das Eigenthum ſind; 2) überflüſſig bei wirklichem Mangel, weil bei wirklichem Mangel die Ausfuhr in Folge der hohen Preiſe von ſelbſt aufhört; 3) gefährlich, weil ſie Schrecken und Aufregung, in Folge deſſen im Anfange noch höhere Preiſe und ſpäter unnatürliche Preisſchwankungen hervorrufen; 4) ſchädlich, weil ſie die Bildung von Getreidemärkten hindern und die Einfuhr erſchweren; 5) entſittlichend, weil ſie Umgehung des Verbots, Schleichhandel, veranlaſſen.

2) Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln.

Nächſt dem Verbote der Getreideausfuhr war es das Verbot des Branntweinbrennens, welches zeither bei Theuerung der nothwendigſten Lebensmittel viele Staatsregierungen beliebten. So wurde in den Jahren 1846 und 1847 das Branntweinbrennen und beziehungsweiſe der Ankauf von Kartoffeln behufs der Branntweinbrennerei verboten im Königreiche Sachſen, in Kurheſſen, Polen, Großherzogthume Heſſen, Oeſterreich, Preußen, Baiern, Weimar, Anhalt-Bernburg, Braunſchweig, Oldenburg, Hohenzollern. In Baiern ging man ſogar ſoweit, die Bereitung von Stärke und Eſſig aus Kartoffeln und Getreide zu verbieten. In den Theuerungsjahren 1853 bis 1856 wurde in mehren teutſchen Ländern eine gleiche Maßregel in Ausführung gebracht.

Fragt man, ob das Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln gerecht und billig iſt, ob es irgend einen Einfluß auf Vermehrung und Preis der menſchlichen Nahrungsmittel hat, ſo könnte man wol geneigt ſein, dieſe Fragen auf den erſten Anſchein hin zu bejahen, weil Branntwein kein nothwendiges Lebensbedürfniß ſei und weil durch das Branntweinbrennen eine große Menge Getreide und Kartoffeln dem menſchlichen Verbrauche entzogen werde. Geht man aber tiefer in die Sache ein, ſo ſtellt ſich heraus, daß das Verbot des

8) Weſerzeitung 1851.

Digitized by Google

Branntweinbrennens weder gerecht und billig, noch von dem beabſichtigten Erfolge und daher ganz überflüſſig iſt. Billig und gerecht iſt das Verbot des Branntweinbrennens nicht, weil es ein Eingriff in das Eigenthumsrecht iſt. Ueberflüſſig erſcheint dieſes Verbot, weil die Brennereien, und mindeſtens die landwirthſchaftlichen, ganz von ſelbſt aufhören werden, Getreide und Kartoffeln in Spiritus umzuwandeln, wenn ſie aus dem Verkaufe der Rohſtoffe einen größern Gewinn ziehen können. Von dem beabſichtigten Erfolge iſt das Verbot nicht, weil durch das Ausziehen des Spiritus aus Getreide und Kartoffeln die reellen Nahrungsmittel nicht vermindert werden, indem neben dem geiſtigen Stoffe, den man in dem Spiritus gewinnt, die körperlichen Stoffe in der Geſtalt von Schlempe als ein ſehr gutes Viehfutter zurückbleiben. Nun begründet es aber offenbar keinen Unterſchied, ob Getreide und Kartoffeln im rohen Zuſtande, ohne vorher den Spiritus daraus gezogen zu haben, oder im Zuſtande der Schlempe, nachdem der Spiritus daraus gezogen worden iſt, verfüttert werden; der Futterwerth des Getreides und der Kartoffeln bleibt im letzteren Falle derſelbe als im erſteren, und da die Branntweinſchlempe, an das Vieh verfüttert, Fleiſch, Fett, Milch liefert, welche doch auch nothwendige Nahrungsmittel der Menſchen ſind, ſo kann man nicht behaupten, daß die zur Spiritusbereitung verwendeten Getreide- und Kartoffelmaſſen dem menſchlichen Verbrauche entzogen werden. Ein Verbot des Branntweinbrennens wird aber auch aus dem Grunde nicht von dem beabſichtigten Erfolge ſein, weil der Landwirth nach erfolgtem Verbote des Branntweinbrennens ſeine Kartoffelvorräthe doch nicht auf den Markt zum Verkauf bringen wird, weil er dieſes nicht kann. Er hat die Kartoffeln angebaut nicht behufs der menſchlichen Verzehrung, ſondern behufs der Ernährung ſeines Viehſtandes, und wird ihm verboten, aus den Kartoffeln den Spiritus zu ziehen, ſo wird und muß er ſie in natura verfüttern, will er nicht ſeinen Viehſtand theilweiſe abſchaffen oder den ganzen Viehſtand nicht kümmerlich ernähren. Eine ſolche Zumuthung kann man aber offenbar dem Landwirthe nicht machen; Jeder iſt ſich immer ſelbſt der Nächſte. Durch das Verbot des Branntweinbrennens wird alſo der Landwirth in der freien Verfügung über ſein Eigenthum behindert, er wird an ſeinem Vermögen geſchädigt, und zwar geſchieht dieſes, ohne daß dadurch dem verzehrenden Publicum irgend ein Dienſt geleiſtet wird. Dazu kommt noch, daß durch das Verbot des Branntweinbrennens der Staatscaſſe durch den Ausfall der Branntweinſteuer ein großer Verluſt erwächſt. Dazu kommt ferner, daß, wenn das Verbot des Branntweinbrennens einen Sinn haben ſoll, gleichzeitig auch die Ausfuhr der Kartoffeln verboten werden muß, weil ſonſt die Kartoffeln in die benachbarten Staaten ausgeführt werden würden, wo das Branntweinbrennen nicht verboten iſt. Das Beiſpiel Kurheſſens und Hanovers im Jahre 1846 liefert dazu den Beleg.

Ganz dieſelben Folgen wie ein unmittelbares Verbot des Branntweinbrennens hat übrigens auch ein mittelbares Verbot; ich meine die im Jahre 1855 von der preußiſchen Regierung beliebte Maßregel der Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein; dieſe Maßregel, gewiſſermaßen gleichkommend einem Verbote der Ausfuhr des Branntweins, wirkte ebenſo wie ein Verbot des Branntweinbrennens, d. h. es hatte in ſeinem Gefolge eine große Benachtheiligung der branntweinbrennenden Landwirthe und war von keinem Nutzen für das verzehrende Publicum.

Daß das Verbot des Branntweinbrennens aus mehligen Stoffen in keiner Weiſe zu billigen iſt, darüber ſind auch andere belangreiche Stimmen einverſtanden.

André[9]) ſpricht ſich über dieſe Maßregel dahin aus, daß ein Verbot, ein Beſitzthum auf die lohnendſte Weiſe zu verwenden, an ſich eine Verletzung des Eigenthumsrechtes ſei. Sei wirkliche Noth vorhanden, ſo hören die Branntweinbrennereien von ſelbſt auf zu arbeiten, weil für ſie der Rohſtoff zu theuer werde. Der Spiritusverbraucher könne auf die Dauer nie mit dem Brod- und Kartoffelverbraucher concurriren, der letztere werde am Ende immer den höheren Preis bieten. Dazu komme noch, daß, wer Spiritus bereite, Vieh mäſte und Dünger gewinne, Nahrungsſtoffe erzeuge. Dieſe ſehr wichtige landwirthſchaftliche Erzeugung höre auf, wenn das Branntweinbrennen aufhöre. Es ſei ſchlimm genug, wenn dieſes geſchehe in Folge natürlicher Theuerung, geſchehe es aber auf einſeitigen Befehl der Regierungen, ſo habe es nur die Folge, daß die Verwandelung geringerer Stoffe in werthvollere, daß alſo eine Vermehrung des Volkswohlſtandes ins Stocken gerathe. So lange die Brennereien noch mit Nutzen fortarbeiten, ſo lange ſei der von ihnen verbrauchte Rohſtoff minder werthvoll als der Spiritus, als das Vieh und als der Dünger, den ſie daraus gewinnen, und man dürfe nicht vergeſſen, daß auch der Spiritus wieder in Korn und Mehl verwandelt werden könne, in ſofern er ein Austauſchmittel für fremdes Getreide biete. Endlich ſei zu erwägen, daß die Folgen eines Brennverbotes die nachhaltigſten ſchlimmen Folgen für die ganze Landwirthſchaft, alſo für den wichtigſten Theil der nationalen Erzeugung nach ſich ziehen müßten. Ueberall, wo Brennereien beſtehen, ſei auf ſie die geſammte Bewirthſchaftung begründet. Dieſelbe gliche einem Ringe, aus dem man kein Glied ausbrechen könne, ohne ihn zu verſtümmeln. Der Gewinn der Kartoffeln, die Verwendung derſelben zum Branntweinbrennen, die Benutzung der Schlempe als Viehfutter, die Mäſtung des Viehes, die Gewinnung des Düngers, der wieder die Erzielung der Früchte vermehren müſſe, alles dieſes bilde ein ſo feſt geſchloſſenes Syſtem, daß nur die alleräußerſte Noth es rechtfertigen könne, daſſelbe zu ſtören.

In ähnlichem Sinne iſt ein officiöſer Artikel in der Leipziger Zeitung zu Anfang des Jahres 1847 gehalten. Es heißt darin: „Es iſt in öffentlichen Blättern bereits mehrfach darauf hingedeutet worden, ob es nicht zweckmäßig erſcheine, wegen des Ausfalls in dem

9) Weſerzeitung 1851.

Digitized by Google

Ertrage des Roggens den Betrieb der Branntweinbrennereien zu unterſagen, um dadurch die in ſolchen verwendeten Kartoffeln und das Getreide für die menſchliche Verzehrung zu erhalten. So ſehr einleuchtend auch für den erſten Anblick der Gedanke erſcheinen mag, in ſolcher Weiſe die Vorräthe der Lebensmittel zu vermehren, ſo ſtellen ſich doch der Ausführung jenes Verbots bei näherer Erwägung ſo triftige Gründe entgegen, daß es ſich ſchon aus den einſchlagenden finanziellen und volkswirthſchaftlichen Rückſichten zur Genüge erklärt, weshalb daſſelbe unter den Mitteln, der herrſchenden Theuerung der Getreidepreiſe entgegenzuwirken, bis jetzt noch keine Anwendung gefunden hat, wenn man auch ganz von der Frage abſehen will, ob die Verhältniſſe von der Art ſeien, daß Eingriffe in das Privateigenthum und in das freie Gebahren mit demſelben vom Standpunkte des Rechtes aus vertheidigt werden könnten. Nach ſtatiſtiſchen Notizen wurden in Sachſen durchſchnittlich in 1 Jahre durch die Brennereien verbraucht ungefähr 620,000 dresdn. Scheffel Kartoffeln, 5800 Scheffel Weizen, 81,500 Scheffel Roggen, 53,500 Scheffel Gerſte, 5000 Scheffel Hafer. Dieſe Scheffelzahl von Kartoffeln und Körnern iſt im Nahrungswerthe gleich 180,000 dresdn. Scheffel Roggen. Wenn nun nach dem Verhältniſſe der Kartoffelernte und im Vergleiche zu ähnlichen Jahren während der Brennperiode 1847 wol kaum mehr als 450,000—475,000 Scheffel Kartoffeln verwendet würden, und auch an Getreide möglichſt erſpart wird, ſo beträgt der muthmaßliche Bedarf ungefähr ſo viel an Nahrungsſtoff, als 140,000—160,000 Scheffel Roggen enthalten oder, wenn man für Sachſen den Verbrauch von Getreide zur menſchlichen Nahrung auf 5½ Mill. Thaler berechnet, 2½ Proc. dieſer Menge. Indeſſen würde man irren, wollte man dieſe Lebensmittel für den menſchlichen Verbrauch für ganz verloren halten; faſt die Hälfte der darin vorhandenen Nahrungsſtoffe bleibt für das Vieh und wird zu Fleiſch oder Milch verwendet, Gegenſtände, die faſt eben ſo nothwendig ſind als Brod. Es würden ſonach nur gegen 1½ Proc. des menſchlichen Verbrauches an Brod zur Brennerei gezogen. Wenn man aber glaubt, es würden durch eine ſolche Maßregel die nicht zur Brennerei gelangenden Kartoffeln und Körner für die menſchliche Nahrung ganz erſpart, ſo würde man ſehr falſch rechnen. Auf allen Gütern, wo Brennerei betrieben wird, iſt der Viehſtand auf den ausgedehnten Anbau der Kartoffeln gegründet; es würde deshalb jedenfalls die Hälfte derſelben verfüttert werden, die andere Hälfte würde zum großen Theil in die Brennereien des benachbarten Auslandes übergehen. Es würde auch ein Theil des Getreides dem Viehe verfüttert werden, und die wenigen Brennereien, welche zum Zweck der Hefenbereitung blos mit Getreide betrieben werden können, eben weil dieſe Hefe Bedürfniß iſt und in gleicher Weiſe wie der Branntwein theuerer aus dem Auslande bezogen werden müßte, kaum entbehrlich erachtet werden. Wird ferner in Betracht gezogen, daß die ſehr geringfügige, jedenfalls auf die allgemeinen Nahrungsverhältniſſe und auf die Preiſe des Getreides ganz einflußlos bleibende Erſparniß nur durch einen erheblichen Verluſt am Staatseinkommen wegen des Ausfalls der Branntweinſteuer erkauft werden könnte, ſo wird man um ſo mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß es nicht an der Zeit iſt, zu einer ſolchen Maßregel zu ſchreiten. Von anderer Seite hat man gewünſcht, daß das Verkaufen der Kartoffeln an die Brennereien verboten werden möge; allein abgeſehen von der Schwierigkeit der Controle, würde ein ſolches Verbot kaum irgend einen bemerkbaren Einfluß haben."

Wenn nun trotz dieſer Darlegung der Nichtsnutzigkeit des Verbotes des Branntweinbrennens die ſächſiſche Regierung unterm 27. April gleichwol ein Verbot des Branntweinbrennens ausſprach, ſo zeigt dieſes allerdings von wenig Conſequenz. Will man auch zugeben, daß das fragliche Verbot nur ein den aufgeregten Volksmaſſen gemachtes Zugeſtändniß und von keiner ſonderlichen Wirkung auf die Branntweinbrennereien geweſen ſei, da es zu einer Zeit erſchienen, wo der Schluß der landwirthſchaftlichen Brennereien ohnehin nahe bevorſtand, ſo wird dadurch die Maßregel doch nicht gerechtfertigt. Die Regierung zeigte ſich dem Volke gegenüber von einer ſchwachen Seite, ſie führte aus, was ſie erſt vor Kurzem für unwirkſam und ſchädlich öffentlich erklärt hatte, und dies konnte offenbar nicht dazu beitragen, das Anſehen der Regierung im Volke zu kräftigen.

Wollen die Regierungen in der fraglichen Angelegenheit etwas thun, ſo dürfen dies nicht mit Eingriffen in das Eigenthumsrecht verbundene Verbote, ſondern es müſſen Aufmunterungen und Ausſetzungen von Preiſen zur Auffindung und zum Verbrauch ſolcher Stoffe behufs der Branntweinbrennerei ſein, die an ſich nicht zur menſchlichen Nahrung dienen. Belgien iſt darin im Jahre 1855 mit einem guten Beiſpiele vorangegangen.

3) Verbot oder Beſchränkung des Aufkaufes von Brodfrüchten durch die Händler.

Auch dieſe Maßregel hat man in den letzten Theuerungsjahren in manchen teutſchen Staaten zur Ausführung gebracht. So im Jahre 1847 in *Schwarzburg-Sondershauſen*, wo fremde Getreidehändler, wenn ſie betreffen, beſtraft und aus dem Lande gewieſen wurden; in *Baden*, wo Getreide, Kartoffeln und Mehl nur auf den öffentlichen Märkten verkauft werden durften; in *Hohenzollern*, wo der An- und Wiederverkauf von Früchten verboten wurde; in *Würtemberg*, wo der An- und Verkauf von Früchten auf die öffentlichen Märkte beſchränkt wurde; in *Baiern*, wo das Miniſterium ein Reſcript gegen den Getreidewucher erließ; im *Großherzogthume Heſſen* und in *Kurheſſen*, wo kraft einer alten Verordnung jeder Ankauf von Getreide, Kartoffeln und Mehl in *wucheriſcher Abſicht, das heißt zum Wiederverkauf*, ſowol Inländern als Ausländern bei Strafe der Confiſcation ganz verboten wurde. Selbſt im Jahre 1855

Digitized by Google

noch erſchien in Naſſau ein Verbot des Aufkaufs der Kartoffeln.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß das Verbot oder die Beſchränkung des Aufkaufes von Brodfrüchten durch die Händler nirgends den beabſichtigten Erfolg gehabt, daß es im Gegentheil ſehr ſchädlich gewirkt hat. Bei dem Umſtande nämlich, daß die Regierungsbehörden kein Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen wucheriſchem Aufkauf anzugeben vermochten, was ihnen freilich auch aus dem ganz einfachen Grunde nicht möglich geweſen ſein würde, weil es einen Kornwucher in der Art, wie man ihn gewöhnlich auffaßt, nicht gibt, mußte Alles dem Gutdünken der Beamten überlaſſen bleiben. Die Folge davon war, daß ſich die ſolideſten Kaufleute aller Fruchtgeſchäfte enthielten, daß das Verbot vielfach umgangen und ſo zur Entſittlichung des Volks beigetragen und Landwirthe und Händler in ihrem Gewerbe gehindert und geſchädigt wurden.

Offenbar iſt die fragliche Maßregel eine der ſchädlichſten, welche eine Regierungsbehörde ergreifen kann; eine ſolche Maßregel iſt nach Roſcher [10]) dem Mittel, dem menſchlichen Körper das Blut abzuzapfen, weil daſſelbe zuweilen Andrang nach Bruſt und Kopf verurſacht, zu vergleichen. Derjenige, welcher wegen Theuerung die Getreidehändler haſſe, ihnen den Ankauf von Getreide verbiete, ſei einem Kinde gleich, welches den Chirurgen ſchilt und ſchlägt, der ihm bei einer nothwendigen Operation Schmerzen verurſache. Wer aus Furcht vor Wucher den Ankauf von Getreide verbieten wolle, irre nicht minder als der Communiſt, welcher das Eigenthum aufheben will, damit das Uebermaß des Reichthums und das Proletariat verſchwinde.

4) Inbeſchlagnahme von Getreidevorräthen.

Wenn es nicht Thatſache wäre, ſollte man es nicht glauben, daß unter den Mitteln zur Linderung der Theuerung auch die Inbeſchlagnahme von Getreidevorräthen ſich befunden haben. Ein der ſächſiſchen Regierung durch den Drang der Umſtände abgenöthigtes Generale vom 17. Juni 1805 befahl die Anmeldung, Viſitation, Aufzeichnung und den Verkauf aller in den Händen der Unterthanen befindlichen Getreidevorräthe mit Ausnahme des doppelten Betrags der eigenen Nothdurft bis zur nächſten Ernte, und für den Fall der vorſchriftswidrigen Zurückhaltung derſelben die Confiscation und den öffentlichen Verkauf zum Beſten der Armen. Die ſtrenge Gerechtigkeitsliebe Friedrich Auguſt's ließ aber dieſe in das Eigenthumsrecht tief eingreifende Verordnung nicht zur eigentlichen Ausführung kommen. Schon Napoleon verſuchte es, bei Theuerung Jedem wegzunehmen, was er zu viel hatte. Nach communiſtiſchen Grundſätzen wurde der Gebrauch eines Jeden abgeſchätzt; was darüber war, wurde ihm zu einem gewiſſen Preiſe mit Gewalt weggenommen. Wenn nun ſpäter v. Lamartine dieſe auf Tyrannei beruhende Maßregel zur Nachahmung empfahl, ſo hat derſelbe wol nicht bedacht, daß tyranniſche Maßregeln zu keiner Zeit, am allerwenigſten aber in unſeren Tagen paſſen, wenn dieſelben auch in den Mantel der Wohlthätigkeit eingekleidet werden. Auch im Canton Wallis, welcher in der freien Schweiz gelegen iſt, ſchritt man im Jahre 1847 gegen diejenigen ein, welche ihre Kornvorräthe noch nicht verkaufen wollten. Die Gemeindebehörden wurden angewieſen, diejenigen, welche mehr Getreide beſaßen, als ſie für ihren Bedarf brauchten, zu zwingen, Getreide auf den Markt zu bringen. Eben daſſelbe geſchah in Bern. Man fand aber, daß die Getreidevorräthe bei den Landwirthen weit hinter den Erwartungen zurückblieben. Bei Bauern, die als Wucherer verſchrieen und angeklagt waren, fand man im März nur noch ſehr geringe Vorräthe, und die Landwirthe in drei Vierteln des ganzen Cantons beſaßen eben nur noch ſo viel Getreide, als ſie ſelbſt nothwendig hatten, ein neuer Beweis, daß die Speculation wol einzelne Momente der Theuerung benutzen, aber auf längere Zeit keine Theuerung hervorrufen kann. Aber auch in teutſchen Staaten wurde die in Rede ſtehende Maßregel zur Ausführung gebracht, ſo 1847 im Großherzogthume Heſſen und im Kurfürſtenthume Heſſen. Im letztern Lande wurde alles vorgefundene Getreide, welches über den zum häuslichen Bedarf des Beſitzers hinausreichte, expropriirt und nach dem laufenden Marktpreiſe bezahlt.

Die Inbeſchlagnahme von Getreidevorräthen von Seiten der Behörden, um jene zu den laufenden Marktpreiſen zu verkaufen, heißt nichts Anderes als: Gib mir's oder ich nehme Dir's. Mit eben demſelben Rechte, als die Behörden bei Landwirthen und Händlern das vermeintliche Zuviel an Getreide wegnehmen, um es denen zu verkaufen, die keins haben, könnten ſie auch bei andern Gewerbtreibenden und Kaufleuten die über den eigenen Bedarf hinausgehenden Waaren expropriiren, denn Kleidungsſtücke, Kaffee, Zucker ꝛc. ſind eben auch Waaren wie das Getreide. Solche Maßregel erbittert nur; ſie iſt ein unter allen Umſtänden nicht zu entſchuldigender Eingriff in das Eigenthumsrecht und hat überdies gar keinen Sinn; denn wollen die Behörden ſelbſt den Verkauf beſorgen und, vielleicht auf Koſten des Erzeugers, billigere Preiſe als die laufenden ſtellen? Es wäre dieſes eine Handlungsweiſe, welche ſich von keiner Seite rechtfertigen ließe, denn einmal ſoll der Staat keinen Handel irgend welcher Art treiben, dann ſoll er aber auch vor Allem gerecht ſein und nicht die eine Claſſe der Staatsbürger auf Koſten der anderen nach communiſtiſchen Grundſätzen begünſtigen. Die fragliche Maßregel iſt aber auch ſchädlich für die Zukunft, weil ſie die Thätigkeit lähmt; denn in einem Lande, wo man ſeines Eigenthums von Seiten derer, die dazu berufen ſind, das Eigenthum zu beſchützen, nicht ſicher iſt, da werden ſich die Getreidehändler hüten, Getreidevorräthe aufzukaufen und zu lagern; aber eben deshalb können Mangel und Theuerung auf eine Höhe ſteigen, die ſie niemals erreicht haben würden, wenn die Behörden nicht eine in rechtlicher und volkswirthſchaftlicher Hinſicht gleich verdammenswerthe Maßregel ergriffen hätten.

10) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. (Stuttgart 1852.)

Digitized by Google

Sehr beachtenswerth iſt dasjenige, was ein officiöſer Artikel in der Leipziger Zeitung bei Gelegenheit der Theuerung im Jahre 1847 über den in Rede ſtehenden Gegenſtand ſagt: „Sehr ungerecht iſt das Vorurtheil gegen die größeren Grundbeſitzer, welches ihnen zum Vorwurf macht, daß ſie noch Vorräthe aufbewahrt hätten und auch ferner aufzubewahren gedächten. Einmal haben bereits hier und da angeſtellte Erörterungen ergeben, daß ſolche Vorräthe gar nicht vorhanden ſind, wenigſtens nicht in ſolcher Menge, als man im Publicum zu glauben ſcheint, oder vielmehr als manche das Publicum glauben machen wollen. Eine von der Amtshauptmannſchaft und dem Stadtrathe zu Zwickau auf den eignen Wunſch Begüterter (denen man ebenfalls beigemeſſen hatte, mehre Ernten aufgehäuft zu haben) angeſtellte Unterſuchung hat ergeben, daß jene Gerüchte völlig ungegründet waren, und wie es dort war, wird es wol auch in anderen Gegenden ſein. Sodann iſt aber zu beachten, daß die Vorräthe, welche hier und da noch vorhanden ſein mögen, im Vergleich zu Sachſens Bedarf ſo wenig austragen, daß ihr ſofortiger Verkauf die Lage nur verſchlimmern würde; denn ſie würden zwar vielleicht augenblickliches Fallen der Preiſe zur Folge haben; da jedoch die Preiſe in den Nachbarländern ſo ziemlich auf gleicher Höhe ſtehen wie bei uns, würden Händler und die Bewohner jener Gegenden, durch die gefallenen Preiſe herbeigelockt, ſofort das zum Verkauf gebrachte Getreide aufkaufen und ausführen, ſodaß man nach acht Tagen nicht blos höhere Preiſe hätte, ſondern auch, was die Hauptſache iſt, für den Nothfall von allen Vorräthen entblößt wäre und den heimiſchen Bedarf um einen deſto höheren Preis wieder aus dem Auslande zurückholen müßte. Und angenommen, die inländiſchen Vorräthe würden ſämmtlich nur im Inlande verkauft, was würde damit geholfen ſein? Wenn auch in jedem Kreiſe noch 50,000 Scheffel vorräthig liegen (eine Annahme, die von der Wirklichkeit auf keinen Fall erreicht wird), ſo wäre mit dem Vorrathe aller vier Kreiſe zuſammengenommen nicht auf einen Monat geholfen, und wie wollte man dann bis zur nächſten Ernte auskommen? Denn ohne allen Vorrath wäre man allerdings gegen zeitweilige Willkür der Händler nicht geſchützt.“

5) Verbot der Zeit- und Scheinkäufe.

Bei jeder wiederkehrenden Theuerung werden die Regierungen beſtürmt, die Zeit- und Scheinverkäufe zu verbieten, weil nicht nur das Publicum, ſondern ſelbſt Handelskammern und Gemeindebehörden der Anſicht ſind, daß durch die Zeit- und Scheinkäufe auf die Erhöhung der Getreidepreiſe eingewirkt werde. Auch haben ſich wirklich manche Regierungen durch ſolches Geſchrei beſtimmen laſſen, derartige Geſchäfte zu verbieten, unter anderen die *würtembergiſche* im Jahre 1847 und die *baieriſche* im Jahre 1854. Auf dem Landtage zu München wurde im Jahre 1847 der Beſchluß zu Stande gebracht, den König zu bitten, auf geſetzlichem Wege angemeſſene Beſtimmungen gegen die Scheinlieferungsverträge zu erlaſſen.

Ueberall, wo man derartige Verbote erlaſſen hat, ſind ſie wirkungslos vorübergegangen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil Schein- oder Differenzgeſchäfte auf die wirklichen Preiſe des Getreides keinen Einfluß haben. Man muß nur bedenken, daß derartige Käufe weiter Nichts ſind als eine Wette, ein Hazardſpiel, wobei nicht das Publicum, ſondern blos die Wettenden, die Spieler berührt werden. Die Preiſe, welche bei derartigen Geſchäften gemacht werden, ſind ideell, beſtimmt nach der Vermuthung, wie ſich die Preiſe in der nahen oder fernen Zukunft geſtalten können. Auch wird eigentlich gar nicht mit Getreide gehandelt, ſondern es findet zwiſchen den Handelnden blos eine Ausgleichung des Preisunterſchiedes ſtatt, und dieſe Ausgleichung wird mit Geld abgemacht. Ein Beiſpiel wird dies deutlicher machen: A kauft von B 1000 Scheffel Roggen zu dem Preiſe von 3 Thlr. à Scheffel in vier Wochen zu liefern. Am Verfalltage koſtet aber der Scheffel Roggen 3½ Thlr., und B muß deshalb A 500 Thlr. Preisunterſchied herauszahlen. Man könnte nun allerdings meinen, daß ſolche Geſchäfte für den Getreidehandel nicht gleichgültig ſeien, da das Angebot der Hazardſpieler, obwol ſie nie ſelbſt Getreide weder kaufen noch verkaufen, in den Courszettel komme und ſich darnach die Handelswelt mit ihren wirklichen Geſchäften richte, daß demnach die Regierungen verpflichtet ſeien, ſolche trügeriſche Handelsgeſchäfte zu verbieten. Dieſe Anſicht iſt aber eine falſche. Man muß nur, um bei dem angezogenen Beiſpiele ſtehen zu bleiben, bedenken, daß A alle Minen ſpringen läßt, um den Preis des Getreides in der vierwöchentlichen Friſt in die Höhe zu treiben, daß dagegen B ſeinerſeits auch alle Minen ſpringen läßt, um in derſelben Zeit den Preis herabzudrücken. Hiermit ſollen die nur auf Wetten beruhenden Scheinkäufe durchaus nicht in Schutz genommen werden; vielmehr erkennen wir an, daß derartige Geſchäfte auf Unſittlichkeit beruhen; es ſoll nur darauf hingewieſen werden, daß Differenzgeſchäfte auf den wirklichen Preis des Getreides keinen weit verbreiteten, keinen nachhaltenden Einfluß zu üben vermögen, und daß es deshalb mindeſtens unnütz ſein würde, wenn von den Regierungen gegen die Zeit- und Scheinkäufe Verbote erlaſſen würden. Aber nicht nur unnütz, ſondern in vielen Fällen auch ſchädlich würden ſolche Verbote ſein, da es nicht nur unreelle, ſondern auch reelle Zeitkäufe gibt, und da durch Verbote die reellen Zeitkäufe gleichzeitig mit den unreellen getroffen werden würden.

Es ſind auch die angeſehenſten Volkswirthſchaftslehrer und erleuchtete Staatsregierungen ganz damit einverſtanden, daß ein Verbot der Schein- und Zeitkäufe mit den Freihandels-Grundſätzen in Widerſpruch ſtehen, daß ein ſolches Verbot nicht nur unnütz, ſondern ſelbſt ſchädlich ſein würde.

Schulze[11]) ſagt: „Die Veränderlichkeit der Getreide-

11) Nationalökonomie. (Leipzig 1856.)

Digitized by Google

preiſe in den vergangenen Jahren hat das Hazardſpiel bei dem Getreide veranlaßt. Bei dieſem bemühen ſich die Spieler durch Liſt, beſonders durch falſche Nachrichten in den Zeitungen, auf die Preiſe nach ihrem Intereſſe Einfluß zu gewinnen. Doerweg ſieht dieſes Differenzſpiel als die Haupturſache hoher Getreidepreiſe an. Dieſer Anſicht können wir nicht beiſtimmen, da die Bemühungen der Spieler, auf den Preis einzuwirken, nicht blos auf Erhöhung, ſondern auch auf Erniedrigung der Preiſe gerichtet ſind. Gelingt es einmal den Spielern, durch ihre Machinationen den Preis zu erhöhen, ſo kann eine ſolche Erhöhung doch nur auf den Ort des Spielers und auch nur auf kurze Zeit ſich erſtrecken."

André [12]) ſpricht ſich folgendermaßen aus: „Es gibt allerdings Plätze, wo Millionen von Scheffeln verkauft und gekauft werden, das ſind die Börſen, wo dann ein Scheingeſchäft betrieben wird. An der berliner Börſe wird auf ſolche Weiſe manchmal an einem Tage mehr Getreide umgeſetzt, als die ganze preußiſche Monarchie erzeugt. Aber die Waare, welche man dort verhandelt, iſt in der Wirklichkeit nirgends vorhanden; jene Operationen ſind Nichts weiter als Wetten, als Hazardſpiele, und ſie berühren den eigentlichen Waarenmarkt nicht, ſondern werden von dieſem beherrſcht. Es wird gewettet, daß an dem und dem Tage die Notirungen des Waarenmarktes eine beſtimmte Höhe erreicht haben werden, und der Unterſchied bildet den Gewinn oder Verluſt. Solche Geſchäfte ſind Schwindeleien, aber ſie ſind nicht ſo gemeinſchädlich, um ein Verbot des Staates, wie man es ſo vielfach fodert, zu rechtfertigen. Allerdings haben diejenigen, welche auf hohe Preiſe ſpeculiren, ein Intereſſe, die Notirungen in die Höhe zu treiben, aber ſelbſt angenommen, ſie beſäßen die gigantiſchen Geldmittel, um das zu können, ſo ſteht doch Jedem, der auf Preiserhöhung ſpielt, ein Anderer gegenüber, der auf Preiserniedrigung ſpielt. Die beiden Abſichten gleichen ſich demnach völlig aus, und ein Verbot des Staates würde nur das bewirken, daß jenes Spiel heimlich fortgeſetzt und daß das ernſtlich gemeinte Lieferungsgeſchäft neben dem bloßen Wettgeſchäfte in Acht und Bann geriethe. Die Grenze zwiſchen beiden iſt faſt unmöglich zu ziehen."

Auch Roſcher [13]) hält alles Einſchreiten gegen die Zeit- und Scheinkäufe für unausführbar und nutzlos, obſchon er die großen volkswirthſchaftlichen Nachtheile der durch die Zeit- und Scheinkäufe herbeigeführten Preisſchwankungen nicht verkennt.

Schließlich führen wir noch die Anſichten des preuß. Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Zeit- und Scheinkäufe an. Das Handelsminiſterium wurde nämlich in der jüngſten Theuerung wiederholt angegangen, durch Beſchränkung der Zeitkäufe im Getreide eine Beſeitigung oder Minderung der hohen Getreidepreiſe zu bewirken. Der Handelsminiſter wies aber dieſen Antrag als mit den bisher von der königl. Regierung befolgten Verwaltungsgrundſätzen im Widerſpruche ſtehend zurück und ſprach ſich über dieſe Angelegenheit in einem Erlaſſe an die königl. Regierungen dahin aus, daß man mit den unreellen Zeitkäufen zugleich die reellen verbieten werde, daß aber letzteres bei Getreidemangel und Getreidetheuerung von ſehr großem Nachtheile ſein werde, denn grade in ſolchen Zeiten werde durch Zeitkäufe, welche Getreide aus fernen Ländern herbeiführen, bewirkt, daß die Getreidepreiſe nicht noch höher gingen. Zeitkäufe ſeien hier aber durchaus nothwendig, denn da das Getreide, aus fernen Ländern bezogen, lange Zeit brauche, bis es an Ort und Stelle komme, ſo könnten ſich während dieſer Zeit die Getreidepreiſe weſentlich anders geſtaltet haben. Ein Verbot der Zeitkäufe würde zugleich ein Verbot eines derartigen wohlthätigen Getreidehandels enthalten.

12) Weſerzeitung 1851. 13) Germania 1856.

6) Magazinirung auf Staats- und Gemeindekoſten.

Zu den falſchen Mitteln, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorzubeugen, dieſelben beziehungsweiſe zu mildern, gehört endlich auch noch die Magazinirung auf Koſten des Staates und der Gemeinden. Bei jeder wiederkehrenden Theuerung und nach Ueberſtehung derſelben haben zahlreiche Stimmen aus dem Volke, und darunter ſelbſt aufgeklärte Männer, die Staatsregierungen, die Gemeindebehörden zur Anlage von Getreidemagazinen zu veranlaſſen geſucht, und noch heutigen Tags ſind Viele der Anſicht, daß die Magazinirung eins der weſentlichſten Mittel ſei, Getreidemangel und Getreidetheuerung zu begegnen. Man hat auch wirklich in manchen Staaten Verſuche mit der Staats- und Gemeinde-Magazinirung gemacht; mit welchem Erfolge, lehrt die Geſchichte.

Die Zeit des öffentlichen Kornſpeicherns war das Mittelalter. In jener Zeit hatte jede Stadt ihr Magazin, aber trotzdem trat Hungersnoth ſehr oft ein.

In den neuern und neueſten Zeiten haben Beiſpiele der Magazinirung gegeben oder doch Verſuche und Vorſchläge zur Magazinirung gemacht: der Canton Genf. Man magazinirte daſelbſt in frühern Zeiten ſtets auf zwei Jahre, und die Bäcker waren gezwungen, aus dem Magazine zu kaufen, um die Uebervortheilung derſelben bei hohen Preiſen zu verhüten.

Auch Hamburg hatte früher ein Getreidemagazin.

In Preußen beſtanden unter Friedrich dem Großen für das ganze Land Staatsmagazine mit ſolchen Vorräthen, daß ſie die geſammte Bevölkerung des Landes $1\frac{1}{2}$ Jahr zu ernähren vermochten. Der König wollte durch die Staatsmagazine ſowol große Theuerung als zu große Wohlfeilheit des Getreides vermeiden. Er ſetzte nämlich ein Maximum und ein Minimum der Getreidepreiſe feſt und ließ bei Theuerung verkünden, daß Jeder, welcher das Getreide um das Maximum auf dem Markte nicht kaufen, es um dieſen Preis aus dem Staatsmagazine beziehen könne. Fielen dagegen die Getreidepreiſe ſo ſehr, daß der Landwirth keinen Gewinn mehr bei dem Getreidebaue hatte, ſo ließ der König bekannt machen, daß Jeder, der ſein Getreide

Digitized by Google

nicht um das Minimum auf dem Markte verkaufen könne, es für dieſen Preis in die Staatsmagazine liefern möge.

In Baiern wurden in dem Theuerungsjahre 1771 Haupt- und Filialmagazine angeordnet, wozu jeder Unterthan, welcher Getreidebau betrieb, angemeſſene Beiträge liefern mußte.

Im Kurfürſtenthume Heſſen wurden nach dem ſiebenjährigen Kriege Magazine in verſchiedenen Städten angelegt. In den Theuerungsjahren 1771—1772 wurden daraus die Bäcker aller Städte mit Roggen verſorgt, aber auch zugleich gezwungen, das Brod zu einem gewiſſen ermäßigten Preiſe zu verkaufen. Die Magazine wurden indeſſen bald erſchöpft, und Heſſen empfand den Getreidemangel und ſeine Folgen ſehr ſchwer.

Auch Hanover hatte früher mehre anſehnliche Magazine, namentlich in den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen.

In Würtemberg beſtanden Gemeinde-Getreidemagazine ſchon ſeit 1530, wurden aber zu Anfang des 19. Jahrh. überall aufgehoben.

In Frankreich wurde 1793 die Staatsmagazinirung durch den Convent beſchloſſen, doch blieb dieſer Beſchluß unausgeführt. Ebenſo wenig boten die großen Proviantgebäude, welche Napoleon für Paris aufführen ließ, eine nachhaltige Benutzung.

In Spanien gab es zu Ende des 18. Jahrh. in mehr als 5000 Gemeinden Getreidevorrathshäuſer. Jeder Landmann war verpflichtet, eine ſeinem Beſitze entſprechende Getreidemenge dahin abzuliefern. Im nächſten Jahre bekam er dieſe zurück, mußte aber noch mehr neues Korn liefern, bis das Magazin die beabſichtigte Menge Getreide enthielt.

Eine ähnliche Einrichtung beſtand auch in Schweden und ſeit dem Jahre 1800 in Rußland. In letzterem Lande haben ſich die Getreidemagazine erhalten bis auf unſere Tage; ſie ſind aber daſelbſt Gemeindemagazine, deren Anlegung von dem Staate befohlen wurde.

In Oeſterreich wurde ſchon durch Patent vom 9. Juni 1788 ein Contributionskörnerfond für Böhmen, Mähren und Schleſien angeordnet. Auf jeder Herrſchaft wurde nämlich ein Gemeindefruchtſpeicher errichtet, in den die Bauern eine der einmaligen Ausſaat gleichkommende Getreidemenge in drei Jahresterminen abliefern mußten. Aus dieſen Speichern wurden dann in Misjahren die Bedürftigen unter der Bedingung unterſtützt, daß ſie nach eingebrachter Ernte die erhaltenen Vorſchüſſe nebſt $^1/_{16}$ Proc. Zinſen an Körnern zurückerſtatten mußten. Ferner wurden im Jahre 1830 ſämmtliche ungariſchen Grundherrſchaften und Gemeinden auf landesherrlichen Befehl aufgefodert, Gemeindeſchütteböden zur Abwehr von Mangel und Hungersnoth zu errichten.

Im Königreiche Sachſen gab es früher in einzelnen Städten Magazine, ſo in Leipzig, Zittau, Annaberg. Manche derſelben erhielten zu ihrer Errichtung Unterſtützung aus der Staatscaſſe. Die nach der Theuerung vom Jahre 1817 gebildeten Actienvereine zur Haltung eines Magazins von 30,000 Scheffeln Getreide im Erzgebirge löſten ſich in Folge fortwährender Verluſte wieder auf [14]). Die Einrichtung öffentlicher Magazine wurde beim Beginn des Landtags 1805 berathen. Das Gutachten der Stände ging in der Hauptſache dahin, daß in Zukunft durch Bereithaltung eines anſehnlichen Getreidevorraths von Seiten der Begüterten plötzlichem Mangel und übermäßiger Theuerung vorgebeugt werden möchte. Die Regierung ging aber auf dieſen Antrag nicht ein [15]).

Eine Art von Staats-Getreidemagazinirung fand übrigens in den Jahren 1830, beziehungsweiſe 1848 in faſt allen teutſchen Ländern ſtatt. Sie beſtand nämlich in der Aufſpeicherung der Natural-Getreidezinſen, welche von den politiſchen Unterthanen an den Staat entrichtet werden mußten. Aber nach der Umwandlung der Naturalzinſen in Geldgefälle in den Jahren 1830 und 1848 ging dieſe Art von Magazinen ein.

In der neueſten Zeit machten ſich, und zwar in Folge der Getreidetheuerung, Beſtrebungen zur Errichtung von Staats- und Gemeindemagazinen wieder geltend.

So in Baiern im Jahre 1847; es ergab ſich aber bald, daß ſich der praktiſchen Durchführung weit größere Schwierigkeiten darbieten würden, als es auf dem Papier den Anſchein hatte, indem die meiſten Gemeinden nicht im Beſitze von ſo viel eigenem Vermögen waren, um Vorräthe von einigem Belang aufſpeichern zu können. Man ſchlug deshalb die Gründung von Actienvereinen von Landwirthen und Capitaliſten vor, die dann die Hauptbetheiligten ſein ſollten, um auf dieſe Weiſe mit vereinten Kräften auszuführen, was den einzelnen Gemeinden unmöglich ſei. Es iſt aber dieſer Vorſchlag nirgends in Ausführung gekommen.

Im Würtembergiſchen. In Erbach bildete ſich im J. 1850 ein Verein von Landwirthen behufs der Gründung von Fruchtvorrathskammern. Die Vorräthe ſollten ſo lange nicht verkauft werden, bis ſtarker Hagelſchlag, Miswachs, Theuerung dazu nöthigen ſollten. Dann ſollte der Eigenthümer von ſeinen zum Vorrath gelieferten Früchten ſoviel erhalten, als er etwa bis einen Monat nach der Ernte für ſeine Haushaltung nöthig habe. Der weitere Vorrath ſollte an die Ortsbürger zu billigen Preiſen abgegeben werden. Der Plan iſt jedoch nie zur Ausführung gekommen.

Im Hohenloheſchen. Hier wurden im J. 1851 in Folge der wohlfeilen Fruchtpreiſe wirklich Gemeinde-Getreidemagazine angelegt, ſie haben ſich aber nicht lange erhalten.

Im Weimariſchen. Daſelbſt trat im J. 1851 ein Verein zur Errichtung von Getreide-Nothmagazinen zuſammen. Die Mitglieder ſollten ſich durch Uebernahme einer unverzinslichen Actie von 5 Thalern betheiligen, und dieſer Betrag nicht eher zurückgezogen werden können, bis das Magazin eröffnet und das Getreide ver-

14) Roſcher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. (Stuttgart 1852.) Schulze, Die Magazinirung. (Leipzig 1847.) 15) Bülow's Neue Jahrbücher der Geſchichte und Politik. (Leipzig 1847.)

Digitized by Google

kauft ſei. — Es ſind jedoch dieſe Magazine bis heutigen Tages nicht ins Leben getreten.

In der Provinz Sachſen. Unter Vorbehalt königl. Genehmigung trat im J. 1854 in Halle und Umgegend eine Geſellſchaft unter der Firma: „Sächſiſche Silogeſellſchaft" zuſammen, um durch Anſammlung und Aufbewahrung großer Roggenvorräthe in Silos bis zum Betrage von 37,000 Wispeln zur Zeit des Ueberfluſſes, ſowie durch Verkauf innerhalb der Provinz Sachſen in Jahren des Mangels verderblichen Schwankungen der Kornpreiſe möglichſt vorzubeugen. Das Grundcapital der Geſellſchaft ſollte in 1 Mill. Thalern beſtehen, an Stelle der Baarzahlung ſollten jedoch auch unter gewiſſen Bedingungen Naturallieferungen zuläſſig ſein. Aber auch dieſe Geſellſchaft iſt nicht zu Stande gekommen.

Auf dem Landtage zu München im J. 1855 erklärte der Miniſter des Innern, daß ſich die Regierung vorzugsweiſe die Bildung von Kreismagazinen habe angelegen ſein laſſen. Ohne Magazine wäre die Regierung in dringenden Zeiten von Mitteln entblößt und vollſtändig gelähmt. Die Mehrheit der Kammermitglieder erklärte ſich aber gegen die Anlegung von Getreidemagazinen.

Hierher gehören auch noch die v. Hagen'ſchen Silobanken[16]), die jedoch nur in Anregung, nicht in Ausführung gekommen ſind. Es würde auch den Silo-Geſellſchaften die Speculation Hauptſache, der Zweck der Unterſtützung nur Nebenſache geweſen ſein.

Noch manche andere zum Theil ſehr abenteuerliche Pläne wurden ſchon in früheren Zeiten von Schriftſtellern zur Gründung von Getreidemagazinen gemacht; ſo von v. Benckendorf im zweiten Bande der berliner Beiträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft im J. 1775, welcher Zwangsgetreidemagazine vorſchlug; von Wichmannshauſen, welcher in den Oekonomiſchen Nachrichten im J. 1759 gemeinſchaftliche Bezirksmagazine der Rittergutsbeſitzer ins Leben gerufen wiſſen wollte; von Barkhauſen in ſeinem „Briefe über die Polizei des Kornhandels" (Lemgo 1773), welcher allgemeine Naturallieferungen von den einzelnen Landwirthen je nach dem Umfange ihrer Grundſtücke und in ſolcher Menge vorſchlug, daß ein Vorrath für die Bedürfniſſe ſämmtlicher Einwohner auf 3—6 Monate aufgehäuft werden ſollte; von Nimrod im J. 1772, welcher die geſetzlich angeordnete Haltung eines Getreidevorrathes von Seiten jedes Feldbeſitzers verlangte; von Möſer im J. 1778, welcher vorſchlug, daß jedem Branntweinbrenner nur dann die Erlaubniß zum Brennen zu ertheilen ſei, wenn derſelbe für beſtändig 5 Laſt Roggen vorräthig halte, der, ſobald der berl. Scheffel über 1 Thlr. ſtiege, dem Staate zu dieſem Preiſe zu überlaſſen ſei; von v. Soden im Jahre 1813, welcher haben wollte, daß jeder Grundbeſitzer verpflichtet ſein ſollte, einen beſtimmten Theil ſeines Einkommens an Getreide für den Staat aufzubewahren oder in Bereitſchaft zu halten; von Graf von Aſſeburg-Falkenſtein, der den Soden'ſchen Plan im J. 1847 in der Sitzung der Herren-Kurie des preuß. Landtags wieder aufnahm. Alle dieſe Vorſchläge ſind aber entweder gar nicht zur Ausführung gekommen oder wenn ſie, wie der Soden'ſche, in Gotha, Altenburg, Baiern, Mansfeld, Hildesheim, ins Leben traten, doch bald wieder fallen gelaſſen worden, da man ſich nur zu bald von ihrer Unausführbarkeit überzeugte. Es könnte noch eine ganze Reihe ſolcher unfruchtbarer Ideen aufgeführt werden, doch mag es mit den angeführten bewenden.

Geht man nun zu einer Kritik der Staats- und Gemeinde-Getreidemagazine über, ſo ſtellt ſich heraus, daß dieſelben theils unmöglich, theils für unſere Zeiten unnütz, theils ſogar ſchädlich ſind. Unmöglich ſind Staatsgetreidemagazine, weil zu deren Errichtung ſo ungeheuere Geldmittel gehören würden, wie ſie ſelbſt der reichſte Staat nicht zu erſchwingen vermöchte. Nach Reuning[17]) würde die Aufſpeicherung des nöthigen Getreidebedarfes für das Königreich Sachſen nur auf einen Monat einen Aufwand von 1,624,998 Thlrn. verurſachen. Wenn es aber auch wirklich durch Benutzung des Staatscredits möglich wäre, die nöthigen Geldmittel zur Füllung und Unterhaltung eines Staatsmagazins zu beſchaffen, ſo würden doch leicht bedeutende Verluſte durch den Unterſchied zwiſchen Ankaufs- und Verkaufspreis eintreten können, abgeſehen von dem beträchtlichen Aufwande an Zinſen und Unterhaltungskoſten der Magazingebäude, der Ablohnung der dabei angeſtellten Beamten und Arbeiter, und der beträchtlichen Einbuße durch Schwand, Mäuſefraß, Inſectenfraß, Verderbniß u. ſ. w. Hierzu kommt noch, daß der Staat gewöhnlich am theuerſten kauft, und daß, wenn mehre theuere Jahre hinter einander folgen, die Magazine ſich nicht als nachhaltig erweiſen würden. Eine allgemeine Magazinirung, allein durch den Staat und mit Staatsmitteln ausgeführt, würde daher nicht nur eine kaum mögliche directe Belaſtung der Staatscaſſe mit ſich führen, ſondern es würden auch die dazu verwendeten umfänglichſten Mittel keine vollſtändige Wirkung äußern können. Auch würde es kaum zu verhüten ſein, daß aus den Staatsmagazinen auch minder Bedürftige unterſtützt und daß ſelbſt ein Theil des Magazinkorns außer Landes gehen würde.

Dieſe Bedenken ſind es aber nicht allein, welche gegen Staatsgetreidemagazine ſprechen; der Staat ſoll auch keine Verſorgungsanſtalt ſein; er hat, wie Soden[18]) richtig bemerkt, keine Verpflichtung, das Volk zu verpflegen; er hat nur dafür zu ſorgen, daß der geſellſchaftliche Staatsverband bewahrt werde. Eine allgemein durchgeführte Staatsmagazinirung würde ferner die Verpflichtung jedes einzelnen Ortes, für ſeine Armen ſelbſt zu ſorgen, vernichten. Staatsmagazine würden ferner die Zehrer ſorglos machen und hindernd auf Cultur und Induſtrie einwirken. Dazu kommt noch,

16) v. Hagen, Die Silobanken. (Erfurt 1854.)

17) Ueber Verhinderung des Mangels an Brodgetreide. (Heidelberg 1847.)

18) Zwei nationalökonomiſche Ausführungen. (Leipzig 1813.)

Digitized by Google

daſs der Staat keinen Handel treiben ſoll. Nichts widerſpricht nach Schmalz [19]) der Idee unſeres modernen Staates mehr, als ein Handelsgeſchäft von Seiten des Staates im vermeintlichen Intereſſe der Staatsangehörigen; denn der Staat iſt nicht dazu da, irgendwelche Geſchäftszweige des bürgerlichen Handels und Wandels an ſich zu ziehen und gleichſam auf eigene Rechnung zu treiben, ſondern blos um den Handel ſeiner Bürger zu ſchützen. Treibt der Staat auf ſeine eigene Rechnung Geſchäfte, ſo iſt dies etwas Unnatürliches, mit dem Wohle der Privaten, wenn er dadurch Concurrenz bereitet, Unverträgliches, und ein ſolcher Handel wird auch für den Staatshaushalt an ſich ungleich nachtheiliger als vortheilhaft ſein. Das Getreide muſs ſich in den Händen der Landwirthe, Bäcker, Getreidehändler befinden; wollte der Staat ſelbſt den gröſsten Theil aufſpeichern, ſo würde er den freien Handel vernichten, Privaten vom Aufſpeichern ganz abſchrecken und eine Verpflichtung übernehmen, welcher er unmöglich genügen könnte.

Das anſcheinend gelungene Beiſpiel der Staatsgetreidemagazinirung unter Friedrich dem Groſsen beweiſt gar Nichts für die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer ſolchen Maſsregel in unſerer Zeit; denn abgeſehen davon, daſs damals die ſtaatlichen Angelegenheiten noch ſehr mangelhaft waren, daſs der Verkehr in Folge der mangelhaften und ſchlechten Straſsen ſehr darniederlag, daſs der Kartoffelbau noch nicht eingeführt, daſs die Bevölkerung eine ſehr ſchwache war, gehörte auch der Einfluſs und die Unumſchränktheit eines Friedrich des Groſsen dazu, um die Staats-Getreidemagazinirung zu ermöglichen. Er allein beherrſchte den Getreidehandel, Privatcapitale floſſen demſelben wenig zu, und der König war deshalb in wohlfeilen Zeiten der einzige Käufer des Ueberfluſſes. Auch lehrt die Geſchichte der ſpäteren Zeiten zur Genüge, daſs alle Verſuche, Staats-Getreidemagazine zu errichten und fortzuführen, geſcheitert ſind.

Nur einige wenige Fälle gibt es, wo Ankauf und Aufſpeicherung des Getreides von Seiten des Staates zuläſſig und nützlich ſind. Dieſe Fälle werden weiter unten näher in Betracht gezogen werden.

Wenn nun in Vorſtehendem nachgewieſen iſt, daſs Magazinirungen von Seiten des Staates für die ganze dürftige Bevölkerung des Landes theils unausführbar, theils nicht wünſchenswerth ſind, ſo könnte man leicht zu der Annahme verleitet werden, daſs Gemeinde-Getreidemagazine ſowol ausführbar als auch wünſchenswerth ſein möchten. Will man aber auch die Ausführbarkeit dieſer Art von Getreidemagazinen zugeben, ſo muſs man ſich doch entſchieden gegen deren Nützlichkeit in unſeren Tagen ausſprechen. Nicht nur, daſs eigentlicher Mangel an Getreide in der Gegenwart in Folge der Eiſenbahnen kaum mehr denkbar iſt, würden auch Gemeindebeamte eben ſowenig als Staatsbeamte zum Magazinhalten geeignet ſein. Dazu kämen noch die groſsen Verluſte auch bei den Gemeindemagazinen; dazu käme ferner, daſs man bei Theuerung weniger ſparſam leben und daſs man ſich, geſtützt auf die mit Sicherheit zu erwartenden Unterſtützungen aus den Magazinen, einer Sorgloſigkeit und einem Leichtſinne hingeben würde, der den Trieb zu eigenen Anſtrengungen vollſtändig unterdrücken würde. Dazu käme endlich, daſs, wenn einmal die Fruchtpreiſe einen höhern Stand als den gewöhnlichen erreichen, die Gemeindebehörden häufig nicht in der Lage ſein würden, dem Andringen der ärmern Claſſe auf Abgabe von Früchten zu widerſtehen und daſs dann, wenn die höchſte Theuerung eintritt, die Vorräthe gröſstentheils ſchon verzehrt ſein würden. Die Folge davon könnten dann leicht Unruhen ſein.

Die Geſchichte lehrt auch hier zur Genüge, daſs das Magaziniren von Seiten der Gemeinden, obſchon vielfach als ſehr nützlich angeprieſen und ſogar von Seiten der Behörden anbefohlen, entweder gar nicht zur Ausführung gekommen iſt, oder doch nicht lange in Kraft beſtanden hat. Das Beiſpiel Ruſslands, welches man entgegen halten könnte, vermag für Teutſchland durchaus nicht maſsgebend zu ſein, in ſofern ſowol die Staatszuſtände als die Gemeinde-, Cultur- und Verkehrsverhältniſſe in Ruſsland mit denen in Teutſchland kaum etwas gemein haben.

Daſs ſowol Staats- als auch Gemeinde-Getreidemagazine theils unausführbar, theils in unſeren Tagen in Folge des beſchleunigten und erweiterten Verkehrs nicht nothwendig, theils ſogar ſchädlich ſind, darüber ſind auch die geachtetſten volkswirthſchaftlichen Schriftſteller und einſichtsvollen Behörden und Körperſchaften einverſtanden.

Graf Gasperin [20]) äuſsert ſich in der fraglichen Angelegenheit: „Die Fortſchritte der Civiliſation, die Ausdehnung des Handels und des Credits, die Vervollkommnung der Communicationsmittel, das Seltenwerden gänzlicher Miſsernten — alle dieſe Umſtände laſſen erwarten, daſs man in unſerer Zeit wohlfeilere, wirkſamere und minder gefährliche Sicherheitsmittel gegen den Mangel an Nahrungsmitteln auffinden werde, als die Magazinirung."

Die erſte Deputation der zweiten ſächſiſchen Kammer verwarf in ihrem Berichte über das allerhöchſte Decret vom J. 1847, die Nahrungsverhältniſſe betreffend, ebenfalls die Staatsmagazinirung. Es heiſst in dem betreffenden Berichte: „Die Frage über die Zweckmäſsigkeit der Magazine überhaupt iſt nicht erſt in neuerer Zeit angeregt worden; ſie iſt in Sachſen ſchon vor 40—50 Jahren behandelt und durch praktiſche Verſuche erörtert worden; ſie iſt von Zeit zu Zeit verſchiedenen Beurtheilungen unterworfen geweſen, und man ſcheint ſich zuletzt zu der Anſicht vereinigt zu haben, daſs die Anlegung von Magazinen für die ganze Bevölkerung oder für einen Theil derſelben nicht zweckmäſsig oder nicht ausführbar ſei, da hierzu Mittel erfoderlich ſein würden, welche die Kräfte auch eines reichen und gröſseren Staates überſteigen dürften."

In Würtemberg ferner, wo man die reichſten Er-

19) Encyklopädie der Kameralwiſſenſchaften.

20) Compt. rend. 1847.

Digitized by Google

fahrungen über die Getreidemagazinirung gemacht, hat die Geſchichte über den Werth derſelben vollſtändig gerichtet. Die Magazine leiſteten nie, was man von ihnen erwartete; ſie beſtanden auch in den meiſten Orten nur in der Einbildung, und wo ſie in Wirklichkeit beſtanden, fanden ſie die Grundbeſitzer ſo drückend, daß der Wunſch, dieſelben aufgehoben zu ſehen, ein ſehr lebhafter war. Die erbetene Erlaubniß zum Einſtellen der Getreidemagazine wurde auch von den Kreisregierungen gegeben, nachdem ſich die überwiegende Mehrheit der Oberämter ungünſtig über die Gemeinde-Fruchtmagazine ausgeſprochen hatte [21]).

Auf dem Landtage zu München ſprachen ſich Profeſſor Hermann und Freiherr von Lerchenfeld entſchieden gegen die Getreidemagazinirung aus. Der Getreidehandel ſei unumgänglich nothwendig, weil ſonſt gar keine Schrannen exiſtiren könnten. Die beſten Magazine ſeien fleißige Bauern und ein blühender Handel.

Auch bei der XI. Verſammlung teutſcher Land- und Forſtwirthe zu Kiel ſprach man ſich allſeitig gegen die Getreidemagazinirung, namentlich von Seiten des Staates aus. Thaer und Schulze erklärten, daß Staatsmagazine den Privaten von Speculation zurückſchrecken, und daß der Staatshaushalt noch nicht ſo mächtig ſei, daß er das Meſſer in die Hand nehmen und Jedem ſein Stück Brod zuſchneiden könne [22]).

Schulze [23]) erklärt die ſehr verbreitete Meinung, daß, um Getreidetheuerung zu verhüten, der Staat bei reichen Ernten das entbehrliche Getreide für Jahre des Mangels aufſpeichern müſſe, für einen Irrthum. Die Erfahrung habe vielfach gezeigt, daß ſolche Magazine dem Staate zu viel koſten und daß ſie doch nicht die erwartete Sicherheit gewähren. „Große Staatsmagazine vermindern nicht die Gefahr des Mangels an Getreide und der Hungersnoth, ſondern vergrößern dieſelbe, weil ſie Privatperſonen vom Aufſpeichern abhalten. Der Landwirth und der Kaufmann haben keine Luſt, Getreide in großer Menge aufzuſchütten, da ſie fürchten müſſen, daß, ſobald die Preiſe ſteigen, die Regierung ihre Magazine öffnet. Aus gleichem Grunde iſt gegen die Anſicht zu ſprechen, daß die Gemeinden große Getreidemaſſen aufſpeichern ſollen, um eine zahlreiche Bevölkerung gegen Hungersnoth zu ſchützen. Die Freunde ſolcher Staats- und Gemeindemagazine bedenken nicht, daß, wenn dieſelben in Zeiten des Mangels geöffnet und niedrige Preiſe geſtellt werden, weder die Staatsregierungen noch die Gemeindevorſtände im Stande ſind, das Aufkaufen dieſes Getreides für andere Gegenden oder fremde Perſonen zu verhindern.“

Und André [23a]) ſagt: „Wo ſich der Staat in den Handel miſcht, da kann der Privatmann, der ſich doch beſſer als jener auf das Geſchäft verſteht, mit ihm nicht concurriren; denn dem Staate iſt es gleichgültig, ob er mit Nutzen oder mit Schaden operirt; er kann theuer einkaufen und wohlfeil verkaufen, ohne daß es ihn ruinirt, weil er nicht mit ſeinem Gelde, ſondern mit dem Gelde der Steuerpflichtigen handelt. Der Privatmann dagegen darf nur ſolche Dinge einführen, die das Publicum wirklich beſſer gebrauchen kann als das Geld, das es gekoſtet hat, denn ſonſt wird das Publicum freiwillig ihm nicht mehr als den Einkaufspreis dafür bezahlen. Wo alſo der Staat die Verproviantirung übernimmt, da bleibt der Privathandel vom Geſchäfte fern. Und eben weil der Staat die Sache nicht ſo gut verſteht, wie der Privatmann, wird auch das Publicum nie ſo gut von ihm bedient werden, wie von jenem. Der von vielen Seiten neuerdings gefoderte Eintritt der Regierungen und Gemeindebehörden in den Handel mit Nahrungsmitteln kann auf zwiefache Weiſe ſtattfinden. Entweder kaufen ſie im Inlande große Vorräthe auf und laſſen ſie zu einem mäßigen Preiſe wieder ab, oder ſie führen Vorräthe von Außen ein und drücken dadurch die inländiſchen Preiſe. Die erſte Art der Dazwiſchenkunft iſt die ſchlimmſte. Sie läuft auf bloßen Schein, auf bloßes Blendwerk hinaus, denn was die Regierung auf der einen Seite den Verzehrern am Preiſe ſchenkt, muß ſie ihnen auf der anderen Seite an Steuern wieder nehmen. Außerdem vermehrt ſie damit keineswegs die wirklichen Vorräthe, ſondern ſie beſchleunigt nur die Hungersnoth, indem ſie durch Preiserniedrigung die Verzehrung befördert und die Einfuhr abſchreckt. Daß das ganze Verfahren außerdem ungeheure Summen für die Verwaltung verſchlingen würde, die der ſparſame Privathandel nicht gebraucht, und die viel nützlicher verwendet werden könnten, ſoll gar nicht einmal in Anſchlag gebracht und auch das überſehen werden, daß eine Polizeimacht erfoderlich ſein würde, um zu verhindern, daß die wohlfeil verkauften Nahrungsmittel nicht von Speculanten aufgekauft und ins Ausland verſchickt, ſtatt wirklich von jedem Einzelnen verzehrt würden. Der officielle Aufkauf fremder Nahrungsmittel iſt wenigſtens nicht ganz ſo unvernünftig, weil er doch immer einer wirklichen Vermehrung der vorhandenen Vorräthe gleichkommt. Aber zahlloſe Erfahrungen beweiſen auch hier wieder, daß, wenn anders nur der Handel frei iſt, der Privatmann dieſes Geſchäft weit beſſer und wohlfeiler beſorgt als die einſichtigſte Regierung. Wenn der Staat den Kornhandel wirklich im Großen betreiben will, ſo wendet die Privatinduſtrie ſich augenblicklich von dieſem Geſchäftszweige ab und anſtatt alle Capitalien, alle Kräfte der Nation möglichſt auf die Verproviantirung zu concentriren, ſchreckt man ſie von derſelben zurück. Noch iſt eine dritte Dazwiſchenkunft möglich. Die Regierungen oder die Gemeinden können in guten Erntejahren für knappe aufſpeichern. Aber dies geſchieht ja ſchon durch die profeſſionellen Getreidehändler. Das überflüſſige Korn einer guten Ernte lagert auf Speichern, und wenn die Zeit des Mangels kommt, wird es von den Inhabern auf den Markt gebracht und verkauft. Weit beſſer iſt es, das Geld, welches öffentliche Aufſpeicherungen koſten würden, in den Taſchen der Steuerpflichtigen zu laſſen.“

21) Reyſcher, Würtembergiſche Regierungsgeſetze. 22) Amtlicher Bericht über die XI. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe. (Altona 1848.) 23) Nationalökonomie. (Leipzig 1856.) 23a) Weſerzeitung 1851.

Digitized by Google

Roſcher[24]) ſpricht ſich in ähnlichem Sinne aus: Regierungen und Gemeinden ſollten mit ihren Einkäufen im Auslande ꝛc. nur in ſofern aushelfen, als der Privatkornhandel zur Erfüllung ſeiner großen Aufgabe noch unreif ſei, und es ſollte ein Hauptgrundſatz bei jeder ſolchen Aushilfe ſein, ſie nicht durch unkaufmänniſche Großmuth (die ja nur auf Koſten der Steuerpflichtigen, d. h. des Volkes ſelbſt, dem man doch helfen wolle, geübt werden würde) dem Heranwachſen des zweckmäßig betriebenen und deshalb allein zuverläſſigen Privathandels, da ohnehin ſein Getreibe ſo ſchwierig und gefährlich ſei, noch größere Hinderniſſe in den Weg zu legen.

Römiſch[25]) nennt das Magaziniren durch den Staat ſehr treffend einen todten Kornhandel und den Privatkornhandel ein lebendiges Magaziniren.

Am ausführlichſten und ſchlagendſten verbreitet ſich aber ein Gutachten der würtembergiſchen Centralſtelle für Landwirthſchaft, erſtattet an das königl. Miniſterium des Innern vom 10. Nov. 1854[26]) über das Magaziniren von Seiten des Staates und der Gemeinden. Es heißt in dieſem Gutachten: „Man muß behaupten, daß der Private zum Kornhandel weit eher geeignet iſt, als eine öffentliche Behörde, die, weil fremdes Eigenthum verwaltend, nur einem Höhern verantwortlich bleibt und deshalb mit den ihr anvertrauten Dingen nicht ſchalten und walten kann, wie und wann ſie will, während beim Handel Alles darauf ankommt, die günſtigſten Conjuncturen im rechten Augenblicke zu benutzen und raſch und entſchloſſen vorzugehen.“ Und weiter: „Der nationalökonomiſche Werth der Lagerung gewiſſer Fruchtvorräthe, auf welche in früheren Zeiten ſo großes Gewicht gelegt wurde, hat ſich übrigens in unſerer Zeit weſentlich vermindert. Das Bedürfniß ſolcher Vorräthe entſtand in Teutſchland zu einer Zeit, wo 300 kleine Territorien durch eben ſo viele Zollſchranken ſich gegen einander abſchloſſen, wo eine Stadt die andere in einem und demſelben Territorium von ihrem Fruchtmarkte ausſchließen konnte, bis ſie ſelbſt ihren eignen Bedarf angekauft hatte, wo der Ankauf von Früchten zum Wiederverkaufe als ein gegen göttliche und menſchliche Geſetze verſtoßender Wucher verpönt war, wo der Landbau im Ganzen auf einer ſehr niedrigen Stufe ſtand, wo in Folge von örtlichen Urſachen, z. B. Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, eine Menge örtlicher Theuerungen einbrach, dann wegen der ſchlechten Straßenverbindungen ſich nur ſchwer abhelfen ließ, und wo überhaupt faſt jede mindergute Ernte einen unverhältnißmäßigen Preisaufſchlag brachte. Alle dieſe Verhältniſſe haben ſich geändert. Die Zollſchranken für Getreide ſind mit der Zahl der teutſchen Territorien vermindert worden, und unter den zum Zollvereine gehörigen Staaten, ſowie zwiſchen dieſen und dem Kaiſerthume Oeſterreich ganz gefallen; die Abſperrung der Städte unter einander hat aufgehört; die Communicationsmittel in Mitteleuropa haben eine Erweiterung und Vervollkommnung erhalten, die Nichts zu wünſchen übrig läßt; die Transportkoſten ſind dadurch außerordentlich ermäßigt worden, und eine der teutſchen Regierungen nach der andern hat ſich entſchloſſen, nach den Lehren der Geſchichte und der Erfahrung dem Getreidehandel mehr und mehr Freiheit zu geben. Wenn früher die an dem Meere gelegenen Länder bezüglich der Leichtigkeit fremder Getreidezufuhren beſonders begünſtigt waren, ſo können jetzt auch die Binnenländer, die durch Eiſenbahnen und Dampfſchiffe in leichte und raſche Communication mit vielen Seeplätzen geſetzt ſind, Antheil an jener Begünſtigung nehmen, und zwar um ſo wirkſamer, als die ungeheuere Ausdehnung der Schiffahrt eine raſche und maſſenhafte Beifuhr aus den entlegenſten Gegenden möglich gemacht hat, an welche früher nicht zu denken war. Stände die Nationalökonomie noch auf dem Standpunkte der abſtracten Theorie, und wären ihre Lehren noch nicht von der Fackel der Geſchichte beleuchtet, ſo dürfte die Wichtigkeit der Sache es rechtfertigen, daß, wie in einem Nachbarſtaate[27]) geſchieht, Verſuche mit dem Anlegen von Fruchtmagazinen durch Gemeinde- und Diſtrictsbehörden angeſtellt werden. Es iſt nun aber im Laufe der Zeit über den Werth der öffentlichen Magazine eine Menge nützlicher Erfahrungen gemacht worden, und grade Würtemberg hat wol die reichſten Erfahrungen hierüber geſammelt. Nach dieſen Erfahrungen und nach der Natur der Getreideſpeculation überhaupt kann die Frage: ob auch das Syſtem des Bereithaltens von Getreidevorräthen durch den Staat und die Gemeinden ganz oder theilweiſe zurückzukommen ſein möchte? unmöglich mit Ja beantwortet werden. Der Getreidehandel und das Magazinhalten eignet ſich nicht für öffentliche Beamte, ſondern für Privatperſonen. Es werden daher neben den Landwirthen Kaufleute, Müller und Bäcker immerhin die fähigen und tüchtigen Fruchtvorrathspfleger ſein und bleiben. Will man ſich eine nähere Darſtellung verſchaffen, wie nachtheilig für Körperſchaften die Verwaltung von Naturalien ausfällt, ſo darf man nur auf die Geſchichte des alten Fruchtvorrathsinſtituts zurückgehen, bei welchem Nachläſſigkeiten, Unordnungen und Misbräuche jeder Art fortwährend an der Tagesordnung waren. Wie groß überhaupt die Verluſte ſind, die bei öffentlichen Fruchtmagazinen vorkommen, das zeigt die Geſchichte ſolcher Einrichtungen im In- und Auslande. Nach den von Say mitgetheilten Erfahrungen von Paris betragen dieſelben einſchließlich deren Zinſen aus dem niedergelegten Getreidecapitale jährlich 15 Proc. Berechnungen, welche im J. 1820 in Würtemberg angeſtellt worden ſind, ſtellen einen weit größeren Verluſt heraus, wobei Verſicherungsprämien, Verluſte durch Veruntreuungen und Uneinbringlichkeit vieler Außenſtände noch gar nicht berückſichtigt worden zu ſein ſcheinen. Wie für die Körperſchaften, ſo ſind aber die öffentlichen Magazine auch für die Angehörigen

24) Germania 1856. 25) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung. (Frankfurt a. M. 1855.) 26) Wochenblatt für Land- und Forſtwirthſchaft. 1855. Nr. 10.

27) Baiern.

Digitized by Google

der Körperſchaften von weſentlichen Nachtheilen begleitet, worüber es an Erfahrungen bei den alten würtembergiſchen Fruchtmagazinen nicht gebricht. Das Daſein gefüllter öffentlicher Speicher iſt zwar wol geeignet, auf die Stimmung der ärmeren Volksclaſſe beruhigend einzuwirken, die ungünſtige Folge dieſer Beruhigung iſt aber, daß in der Verzehrung um ſo weniger Sparſamkeit beobachtet wird. Ja, es wird ſogar durch das blinde Vertrauen auf die von den öffentlichen Vorräthen zu erwartende Unterſtützung eine Sorgloſigkeit und ein Leichtſinn erzeugt, der den Sinn für Sparſamkeit und den Trieb zu eigenen Anſtrengungen völlig unterdrückt. In Alt-Würtemberg war es keine ſeltene Erſcheinung, daß Leute im Spätjahre ihre Bodenerträgniſſe verſilberten und im Frühjahre wegen Beſchaffung von Saatgut Anſprüche an die öffentlichen Magazine erhoben. Neben dieſen Wirkungen auf den Haushalt Einzelner iſt aber der allgemeine volkswirthſchaftliche Nachtheil der öffentlichen Magazine, daß durch die Beſorgniß einer nachtheiligen Concurrenz die Privatſpeculation niedergehalten wird und daher weder Mühe noch Capitalien auf die Beiſchaffung von Getreide aus den mit Ueberfluß geſegneten Ländern und auf das Bereithalten von Vorräthen verwendet wird. Denn bei dem großen Riſico, das mit dem Getreidehandel verbunden iſt, muß den Unternehmern die Ausſicht auf einen höhern Gewinn offen bleiben, wenn ſie zu Speculationen angelockt werden ſollen. Eine ſolche Ausſicht wird aber weſentlich geſchwächt, wenn Körperſchaften aufkaufen, die zum Losſchlagen mit ihren Vorräthen noch durch andere Rückſichten als denjenigen des Gewinns ſich beſtimmen laſſen können, weil ein eintretender Verluſt mittels Umlage nach dem Steuerfuße gedeckt werden kann. Betrachtet man nun aber, abgeſehen von den vorſtehenden Erwägungen, die öffentlichen Magazine in ihrer unmittelbaren Wirkſamkeit für den vorgeſetzten Zweck, ſo ergibt ſich, daß dieſelben, in ſofern es ſich um kleinere Vorräthe handelt, ihrem Zwecke nicht Genüge thun, in ſofern man aber Magazine von einem für ihren Zweck ausreichenden Umfange ins Auge faßt, daß ſie ſo koſtſpielig ſind, daß dieſer Aufwand mit dem durch Preisermäßigung zu erzielenden Vortheile in keinem Verhältniſſe ſteht. In Würtemberg hat man die Erfahrung gemacht, daß, ſo gering auch die Vorräthe in den Fruchtmagazinen gegenüber dem wirklichen Bedarfe der Bevölkerung waren, es doch ſchwer hielt, ſie auch nur in dem beſchränkten Beſtande in die Länge vollſtändig zu erhalten. Bei jeder Theuerung wird nämlich, auch ohne daß ſie von längerer Dauer iſt, der Vorrath verbraucht, und dann entſtehen ſogleich wieder Schwierigkeiten bezüglich ſeiner Ergänzung, indem grade, wenn der Vorrath aufgebraucht iſt, häufig auch die unvortheilhafteſte Zeit zum Wiedereinkaufen vorhanden iſt und, wenn auch ein Geldopfer nicht geſcheut werden will, durch den Ankauf die Fruchtpreiſe in die Höhe getrieben werden. Ein ſolcher Misſtand tritt aber leicht auch ohne Theuerung ein, indem die Vorräthe nicht viel Jahre lang in demſelben Naturalbeſtande ſich erhalten laſſen und daher von Zeit zu Zeit erneut werden müſſen. Dieſe Misſtände ſind in Würtemberg gleich nach der Gründung der Fruchtmagazine hervorgetreten, und ſo oft eine bedeutende oder längere Theuerung eintrat, zeigten ſich die Magazine in entſchiedener Unzulänglichkeit, ſodaß Früchte vom Auslande herbeigeſchafft werden mußten. Gegen maſſenhafte Aufſpeicherungen und deren zeitweiſe Ergänzungen erheben ſich aber nicht nur dieſelben Schwierigkeiten, wie bei den kleineren, und zwar in unverhältnißmäßig höherem Grade, ſondern es vermindert ſich auch, je länger niedere und mittlere Preiſe ſich erhalten, der Nutzen der großen Vorräthe und geht in ungeheueren Schaden über. Ein längeres Bereithalten von Fruchtvorräthen läßt ſich mithin vom wirthſchaftlichen Standpunkte aus nicht empfehlen, indem nur zu bald die Zeit eintritt, wo der Vortheil eines günſtigen Einkaufs durch Zinſen, Löhne, Abgang und Localmiethe überwogen und der wirkliche Preis für die vorrathhaltende Körperſchaft auf eine Summe erhöht wird, welche dem Preiſe einer wirklichen Theuerung gleichkommt oder ihn noch überſteigt. Noch ein Umſtand kann der Wirkſamkeit der von den Fruchtmagazinen gehofften Hilfe ſehr Abbruch thun, nämlich die Unmöglichkeit einer Controle darüber, daß die an Angehörige der betreffenden Gemeinden verkauften Früchte denſelben auch wirklich zu Gute kommen und nicht gar ins Ausland verführt werden. Bei einer wirklichen Theuerung liegt die Beſorgniß vieler Misbräuche doch ſehr nahe. In einem großen Lande und bei einem über alle Bezirke deſſelben verbreiteten Netze von Getreidemagazinen wäre jede Controle unmöglich, man müßte denn grade alle die Sperrungen im Inlande nebſt einem Ausfuhrverbote gegen jedes Nachbarland einführen wollen, wogegen Theorie und Erfahrung ſo laut ihre Stimme erheben. Was bisher von öffentlichen Magazinen geſagt worden, gilt im Weſentlichen ebenſo von Staats- wie von Gemeindemagazinen. Es wird aber die Ausführbarkeit der letzteren noch dadurch beſonders bedenklich, daß, wenn einmal die Fruchtpreiſe einen höheren Stand als den gewöhnlichen erreicht haben, die Gemeindebehörden häufig nicht in der Lage ſein werden, dem Andrängen der ärmeren Claſſe auf Abgabe von Früchten zu widerſtehen und daß dann, wenn die höchſte Theuerung eintritt, die Vorräthe größtentheils ſchon verzehrt ſein werden. Die anfängliche Beruhigung endet dann mit einer großen Enttäuſchung, die, weil Privatſpeicher fehlen, in wirkliche Unzufriedenheit übergeht, und zwar in um ſo größere, je mehr die Einzelnen daran gewöhnt wurden, ſtatt der Anſtrengung der eigenen Kräfte alle Hilfe von Staat und Gemeinde zu erwarten."

Getreideausfuhrverbote, Verbote des Branntweinbrennens, Verbote oder Beſchränkungen des Ankaufs von Brodfrüchten durch die Händler, Inbeſchlagnahme von Getreidevorräthen, Verbote der Zeitkäufe und Anlegung von Staats- oder Gemeindemagazinen ſind alſo Mittel, durch welche dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung weder vorgebeugt, noch dieſelben gelindert werden können; im Gegentheile ſind die meiſten die-

Digitized by Google

ſer Mittel dazu geeignet, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung noch größeren Vorſchub zu leiſten.

Man muß ſich deshalb nach andern Mitteln umſehen, welche geeignet ſind, theils dem Mangel und der Theuerung des Getreides vorzubeugen, theils dieſe Uebelſtände zu lindern. Solche Mittel gibt es nun wirklich, und zwar in größerer Zahl. Ehe wir aber darauf eingehen, ſtellen wir die Foderung, daß der teutſche Bund die fragliche Angelegenheit in die Hand nehmen und eine gemeinſame, auf nachſtehende, durch die Erfahrung bewährte Grundſätze gegründete Theuerungspolitik aufſtellen und einführen möge. Dieſelbe Foderung ſtellte ſchon der Landtag zu München im J. 1847, indem ſich unter den ſtändiſchen Geſammtbeſchlüſſen auch der befand, den König zu bitten, dahin zu wirken, daß die Regierungen ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten ſich über gemeinſame Grundſätze in Bezug auf Theuerungspolitik vereinigen möchten. Leider iſt dieſem Wunſche bisher ſo gut wie gar nicht nachgekommen worden, und daher auch die Erſcheinung, daß bei jeder wiederkehrenden Theuerung von Seiten vieler Staatsregierungen Mittel angewendet werden, welche eine geſunde Volkswirthſchaftslehre entſchieden verdammen muß, welche dem einigen Teutſchland wahrhaft Hohn ſprachen, welche, indem ſie der Bevölkerung des eigenen Landes mindeſtens Nichts nutzten, der Bevölkerung des angrenzenden Landes ſchadeten. Soll daher mit wirklichem Erfolge den Uebelſtänden, welche im Gefolge jeder Getreidetheuerung ſind, begegnet werden, ſo iſt zuvörderſt dahin zu wirken, daß, in ſoweit die Staatsregierungen dazu berufen ſind, übereinſtimmende Maßregeln im Geſammt-Teutſchland gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung in Anwendung kommen.

Dieſes vorausgeſchickt, gehen wir nun auf die Mittel näher ein, welche erfahrungsgemäß dazu geeignet ſind, dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorzubeugen oder ſie zu lindern. Es gehören dazu:

1) Aufklärung des Publicums.

Regierungen, Gemeindebehörden, landwirthſchaftliche Vereine, die Preſſe ſollten ſich für verpflichtet erachten, in Zeiten der Getreidetheuerung das Publicum aufzuklären über das Verhältniß der Ernte zum Bedarfe und über Weſen und Wohlthätigkeit des Getreidehandels und der Getreidehändler. Als Muſter derartiger Aufklärungen verweiſen wir auf die Darlegungen des Standes der Nahrungsverhältniſſe, welche die ſächſiſche Staatsregierung in den Jahren 1846 und 1847 gab. Allerdings wird durch eine derartige Aufklärung kein Getreide herbeigeſchafft, und es werden dadurch auch hohe Getreidepreiſe nicht in niedrige verwandelt, aber es kann doch dadurch bewirkt werden, daß ſich das Publicum ruhig in die unvermeidlichen Verhältniſſe fügt, daß es die Theuerung geduldig erträgt, daß nicht Haß und Rache gegen Landwirthe und Getreidehändler genährt werden und nicht zu einem verderblichen Ausbruche kommen.

Auch Schulze[28]) erklärt die nationalökonomiſche Aufklärung des Volkes über die Nothwendigkeit eines freien Kornhandels und über die Geſetze, nach welchen die Preiſe des Getreides ſteigen und fallen, für ſehr wichtig. Beſonders ſei die Ausrottung der Vorurtheile wünſchenswerth, welche eine Verachtung der Kornhändler veranlaſſen, weil dieſelbe Viele abhalte, dem Kornhandel und der Kornaufbewahrung Arbeit und Capital zuzuwenden. Auch ſollten Regierungen und Privaten die öffentliche Meinung über den Ertrag der Ernte in Zeiten aufzuklären ſich beſtreben, weil der Getreidepreis wie der Curs der Staatspapiere und jeder andere Preis zunächſt von der Meinung abhänge. Daß im J. 1847 der Roggen den außerordentlich hohen Preis von 10 Thalern der dresdn. Scheffel erreicht habe, daran ſei hauptſächlich der Umſtand Schuld geweſen, daß viele Zeitungen von der Ernte des Jahres 1846, welche eine geringe Mittelernte geweſen, die Meinung verbreiteten, daß es eine ſehr reiche Ernte geweſen ſei. Dieſe falſche Meinung habe die Schuld daran getragen, daß der Preis in der zweiten Hälfte des Jahres 1846 wenig geſtiegen, deshalb der Verbrauch nicht beſchränkt, auch nicht für Einfuhr aus andern Ländern geſorgt worden ſei. Erſt im April 1847 habe ſich eine richtige Anſicht von jener Ernte verbreitet, und nun habe die Furcht vor Hungersnoth den Preis bis zur Höhe von 10 Thalern für den Scheffel hinaufgetrieben.

Und Schwerdt[29]) äußert ſich: „Man darf ſich vor der trüben Zukunft nicht gefliſſentlich die Augen verbinden; man muß vielmehr dem Volke einen klaren und wahren Blick in die Verhältniſſe öffnen, wie ſie nun einmal ſind, damit es nicht leichtfertig in den Tag hineinlebt, ſondern gegen das, was kommen mag, mit Geduld und Muth gerüſtet ſei. Dann wird allmälig die feindliche Scheidewand fallen, die zwiſchen den Erzeugern und Verzehrern ſich immer ſchroffer emporthürmt; die Anſichten werden berichtigt und die Gemüther beruhigt werden."

Hiermit hängt innig zuſammen

2) Die Anfertigung ſtatiſtiſcher Ueberſichten über das Ergebniß der Ernten und den Bedarf der Bevölkerung.

Solche ſtatiſtiſche Ueberſichten ſind offenbar von hohem Werthe, indem ſie darüber Aufſchluß geben, ob die eigene Erzeugung zum nothwendigen Bedarfe ausreicht oder ob Zufuhren, und in welcher Größe aus andern Ländern nöthig ſind. Ergeben dieſe ſtatiſtiſchen Nachweiſe, daß die Erzeugung zum Verbrauche nicht ausreicht, ſo können dann zeitig, noch ehe die Getreidepreiſe eine bedeutende Höhe erreicht haben, Käufe in anderen Ländern, wo entweder noch alte Getreidevorräthe lagern oder wo die neue Ernte ergiebig war, abgeſchloſſen werden. Dadurch wird dem Mangel und ſehr hohen Preiſen, die außerdem wahrſcheinlich einge-

28) Nationalökonomie und Ueber Kornhandel. 29) Beiträge zur Volkswohlfahrt. (Gotha 1856.)

Digitized by Google

treten ſein würden, vorgebeugt. Die in Rede ſtehenden ſtatiſtiſchen Ueberſichten über den Ertrag an Getreide, Kartoffeln und Viehfutter werden auf Veranlaſſung der oberſten landwirthſchaftlichen Behörde am zuverläſſigſten von den landwirthſchaftlichen Orts- und Kreisvereinen angefertigt, von der oberſten landwirthſchaftlichen Behörde zuſammengeſtellt und durch die Preſſe veröffentlicht.

Daß ſolche ſtatiſtiſche Ueberſichten von großer Wichtigkeit ſind, hat man mehr und mehr anerkannt, wie denn unter Anderem auch der Landtag zu München im J. 1847 in den ſtändiſchen Geſammtbeſchlüſſen den König bat, anzuordnen, daß alljährlich genaue Erhebungen über Erzeugung von Getreide und Nahrungsmitteln überhaupt hergeſtellt und veröffentlicht werden möchten. Ferner wird in dem Bremer Handelsblatte Nr. 252 der Wunſch ausgeſprochen, es möchten alle officiellen ſtatiſtiſchen Bureaus die Zuſammenſtellung und rechtzeitige Veröffentlichung ſtatiſtiſcher Ausweiſe über Ernteergebniſſe, Verbrauchsbedarf u. ſ. w. in den Kreis ihrer regelmäßigen Thätigkeit aufnehmen. Auch iſt wirklich dieſe Maßregel in der neueſten Zeit in vielen Ländern, ſo namentlich in Sachſen und Preußen, zur Ausführung gekommen.

Es genügt aber nicht, daß ſtatiſtiſche Ueberſichten über den alljährlichen Ernteertrag aufgeſtellt und veröffentlicht werden. Ihren wahren Werth erhalten dieſe ſtatiſtiſchen Ueberſichten erſt dann, wenn mit ihnen zugleich ſtatiſtiſche Ueberſichten über die Zahl der Landesbewohner und deren Verbrauch an Getreide und Kartoffeln pro Kopf, über Anzahl der Brennereien, Brauereien, Stärke- und Eſſigfabriken und deren Verbrauch an Getreide und Kartoffeln, über den Bedarf an Saatgetreide, über die Höhe der Ausfuhr ꝛc. veröffentlicht werden, denn erſt dann weiß man, wie ſich die Geſammterzeugung zum Geſammtverbrauch verhalt, und erſt dann wird ſich mit Sicherheit ergeben, ob Zufuhren von Getreide aus dem Auslande und in welcher Höhe dieſelben nothwendig ſind.

Ueber die desfallſigen ſtatiſtiſchen Nachweiſe, das Königreich Sachſen betreffend, werden wir am Schluſſe zurückkommen.

3) Verbot des Verkaufs der Feldfrüchte auf dem Halme und der Kartoffeln im Acker.

Dieſes Verbot iſt das einzige, welches ſich im Betreff des Getreideverkehrs rechtfertigen läßt. Zwar läßt ſich nicht behaupten, daß durch den Ankauf der Früchte auf dem Felde auf den Getreideverkehr ſelbſt eingewirkt werde, indem die angekauften Früchte dem Verbrauche nicht entzogen werden; aber die fraglichen Käufe ſind unſittlich, ſchimpflich, ſie beruhen auf Verlegenheit und Bedrängniß des Verkäufers, und der Käufer ſucht daraus große Vortheile zu ziehen. Solche Käufe ſind als Wuchergeſchäfte im wahren Sinne des Wortes zu bezeichnen und deshalb auch in den meiſten Staaten ſchon in frühern Zeiten verpönt. Da aber Verbote aus frühern Zeiten leicht vergeſſen und unbeachtet gelaſſen, auch von den niederen Behörden ſchlaff gehandhabt werden (Beiſpiele davon hat erſt das Jahr 1856 auch in Sachſen geliefert), ſo ſollte das Verbot des Ankaufs des Getreides auf dem Halme und der Kartoffeln im Acker von Zeit zu Zeit erneut, den niederen Behörden die Aufrechterhaltung deſſelben zur dringenden Pflicht gemacht, und die Dawiderhandelnden ſollten ſtreng beſtraft werden. Dieſer Foderung iſt man auch in neuerer Zeit in verſchiedenen Staaten nachgekommen, ſo in Baden im J. 1847, wo aller Kauf von Fruchten auf dem Halme, ſowie aller noch im Acker befindlichen Kartoffeln wiederholt ſtreng verboten wurde; daſſelbe geſchah in demſelben Jahre in Hohenzollern, Kurheſſen. In Fulda, wo im J. 1847 ein Handelsmann Fruchte auf dem Halme kaufte, wurden Käufer und Verkäufer zur Verantwortung gezogen und beide zu 136 Thlrn. Geldſtrafe und 14 Tage Gefängniß verurtheilt. In Polen wurde 1848 der Ankauf von Getreide auf dem Halme fur Wucher erklärt, und es wurde geſetzlich beſtimmt, daß der Wucherer bei der erſten Uebertretung mit Erſatz des dreifachen Werths vom erzielten Gewinne belegt, bei der zweiten Uebertretung die Strafe durch Einſperrung verſchärft werden, und daß die dritte Uebertretung Exil nach Sibirien nach ſich ziehen ſolle. Ebenſo ſollten auch die Verkäufer beſtraft werden.

4) Vollkommene Freiheit des Getreidehandels und Schutz des Getreidehändlers.

Während Behinderung des Getreidehandels durch die eine oder andere Maßregel von Seiten des Staates grade das entgegengeſetzte Ergebniß von dem, was man davon erwartet, nämlich Getreidemangel und Getreidetheuerung herbeiführt, iſt die vollkommene Freigebung des Getreidehandels ganz dazu geeignet, den Mangel an Getreide zu verhüten und wohlfeilere Getreidepreiſe herbeizuführen. Dieſes liegt ganz in der Natur der Sache. Iſt nämlich im Inlande nur ſoviel Getreide erzeugt worden, daß daſſelbe zum Bedarfe nicht ausreicht, ſo muß dafur geſorgt werden, daß die fehlende Menge vom Auslande herbeigeſchafft wird. Dieſes kann aber, wie ſchon umſtändlich erörtert worden iſt, nicht Sache des Staates, ſondern es muß Sache der Privaten, des Getreidehändlers ſein. Je mehr es nun Getreidehändler gibt, deſto mehr Getreide wird herbeigeſchafft werden, und deſto niedriger werden ſich wegen der großen Concurrenz die Getreidepreiſe geſtalten; liegt dagegen der Getreidehandel nur in den Händen Weniger, ſo ſtehen auch weniger Mittel zum Ankauf von Getreide zu Gebote, es wird von demſelben weniger eingeführt werden, und theils dieſer Umſtand, theils der, daß es an Concurrenz fehlt, wird die Getreidepreiſe auf einer größeren Höhe erhalten, als es außerdem der Fall ſein würde.

Es iſt deshalb ganz fehlerhaft, wenn von Seiten der betreffenden Behörden der Vermehrung der Getreidehändler Schwierigkeiten und Hemmniſſe bereitet werden. Dergleichen hemmende Maßregeln beruhen noch immer auf dem Wahne des Kornwuchers, und beſonders waren es in der neuern Zeit die ſüdteutſchen Staaten wieder,

Digitized by Google

wo die Regierungen, noch immer das Geſpenſt des Kornwuchers fürchtend, der Vermehrung der Getreidehändler geſetzliche Schranken zogen; ſo die Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, welche im Jahre 1850 erklärte, daß jeder Getreidehändler anſäſſig ſein müſſe, und daß Getreidemäkler und Getreideſchmuſer ſich in den Getreidekauf auf den Schrannen nicht einmiſchen dürfen; ferner die großherz. heſſiſche Staatsregierung, welche erſt noch am 27. Sept. 1854 verordnete, daß das Gewerbe der Fruchthändler in Zukunft zu denjenigen Gewerben gezählt werden ſolle, bei welchen die Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt werden müſſe, bevor zur Ausübung derſelben ein Patent ausgefertigt werden könne. Wie ganz anders verfuhr dagegen der Großherzog Leopold von Toscana, welcher in den Jahren 1772 und 1773 alle Beſchränkungen der Getreidehändler und des Getreidehandels aufhob und dadurch erwieſenermaßen die Theuerung von ſeinem Lande abwendete! Wie ganz anders verfuhr ferner die öſterreichiſche Staatsverwaltung, welche, die Nützlichkeit des freien Getreidehandels anerkennend, ſchon durch Hofkanzleidecret vom 6. März 1812 den Getreidehandel im Inlande als ein freies Geſchäft erklärte und ſelbſt die rückſichtlich der Juden in Anſehung des Getreidehandels früher beſtandenen Beſchränkungen durch Hofkanzleidecret vom 25. Nov. 1819 aufhob, ſodaß auch die Juden ungehindert Kornhandel betreiben durften!

Der Kornhandel iſt aber auch, von einem andern Geſichtspunkte betrachtet, eine unſchätzbare Wohlthat. Die Kornhändler führen nämlich nicht nur in Zeiten des Mangels an inländiſchem Getreide Frucht von Auswärts herbei, ſondern ſie ſammeln auch in fruchtbaren Jahren den Ueberſchuß des Getreides auf und verhindern dadurch einerſeits einen unmäßigen und zweckloſen Verbrauch, andererſeits häufen ſie Vorräthe auf, die im Falle der Noth dem inländiſchen Verbrauche zu ſtatten kommen. Aber ſelbſt dann, wenn der entbehrliche Ueberſchuß des Getreides durch die Kornhändler in das Ausland geführt wird, erwächſt durch den Kornhandel der wichtige Vortheil, daß die Landwirthſchaft einen mächtigen Antrieb zur Vermehrung der Erzeugung erhält.

Andere Rückſichten, welche einen vollkommen freien Getreidehandel dringend erheiſchen, ſind ſchon in den fehlerhaften Maßregeln gegen den Getreideverkehr hervorgehoben worden.

Daß ein vollkommen freier Getreidehandel das richtigſte und zugleich wichtigſte Mittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung iſt, darüber ſind auch die angeſehenſten Lehrer der Volkswirthſchaft und die erleuchtetſten Staatsregierungen und Körperſchaften einverſtanden.

Schulze[30]) ſagt: „Gegen Wiederkehr einer Theuerung werden wir um ſo ſicherer ſein, je freier der inländiſche und ausländiſche Kornhandel iſt, weil Beſchränkungen der Freiheit die Landwirthe von der Aufbewahrung und die Kornhändler von dem Kaufen abſchrecken, und ſo verhindern, daß von reichen Ernten der Ueberfluß für Jahre des Mangels aufbewahrt wird und die verſchiedenen Gegenden einander in Zeiten der Noth aushelfen."

Roſcher[31]): „Für das natürlichſte und wirkſamſte Heilmittel gegen Theuerungen muß ein lebhafter, capitalreicher und intelligenter Kornhandel gelten. Viele, Schriftſteller wie Regierungen, haben für gewöhnliche Zeiten den Nutzen des Kornhandels anerkannt; in Theuerungsjahren aber, behaupten ſie, habe derſelbe regelmäßig das Beſtreben, zu hohe, unbillige Preiſe anzuſetzen. Namentlich ſei das Auſkaufen während der Theuerung ſelbſt doch nur aus unſittlicher Speculation zu erklären. Nur zu leicht vergißt man dabei die ſchweren Auslagen und die große Gefahr des Kornhandels. Waren vielleicht die ſechs vorhergehenden Jahre mit guten Ernten geſegnet, ſo mußte der Kornhändler froh ſein, wenn er ſeinen Vorrath zum Einkaufspreiſe wieder losſchlagen konnte. Machte er nun auch im ſiebenten Jahre vielleicht 70 Proc. Gewinn, ſo iſt das in Wahrheit doch nur ein ſehr mäßiger Handelsgewinn von nicht einmal 10 Proc. jährlich. Jedenfalls aber hat man keinen Grund, die Kornhändler für ſchlechtere Menſchen zu halten als die übrigen Kaufleute. Sie Alle, wie auch die Gewerbetreibenden, die Landleute, ſuchen zunächſt ihren Vortheil; ſie wollen möglichſt wohlfeil kaufen (und erzeugen), möglichſt theuer verkaufen. Nun hat es aber der Schöpfer der menſchlichen Geſellſchaft ſo eingerichtet, daß jedes Mitglied derſelben in der Regel ſeine eigenen Bedürfniſſe um ſo beſſer befriedigt, je mehr es Anderen zur Befriedigung der ihrigen verhilft. Wer die beſten Fabrikwaaren am wohlfeilſten liefert, muß auf die Länge der reichſte Fabricant werden. Dies iſt die nationalökonomiſche Verſöhnung vom Eigennutze und Gemeinſinne. So läuft denn auch zum Glück der wahre Nutzen des Kornhändlers mit dem des Publicums in derſelben Richtung. Beide ſind gleichmäßig dabei intereſſirt, daß immer die geeigneten Kornmaſſen auf den Markt kommen und zum geeigneten Preiſe vertheilt werden. Die Frage, wer denn geeignet iſt? beantwortet ſich aus dem Verhältniſſe des Vorraths zum augenblicklichen und vorausſichtlichen Bedarfe."

André[32]): „Es iſt nicht Unmenſchlichkeit, ſondern Barmherzigkeit und Wohlthat, wenn die Behörden in den aufgeregten Zeiten einer Theuerung den Attentaten einer unwiſſenden Menge auf die Freiheit des Verkehrs und auf das Eigenthum des Getreidehandels mit nachſichtsloſer Strenge entgegentreten."

Die Centralſtelle der Landwirthſchaft in Würtemberg[33]): „In ſofern ein jedes Land in den Fall kommen kann, fremder Zufuhren zu bedürfen, iſt die Organiſirung eines ordentlichen Kornhandels für alle Länder ein Gegenſtand, welcher die höchſte Beachtung verdient. Von jeher haben Landwirthe und Kornhändler mit der Zurücklegung, beziehungsweiſe Beiſchaf-

30) Nationalökonomie.

31) Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 32) Weſerzeitung 1851. 33) Wochenblatt für Land- und Forſtwirthſchaft. 1855.

ſung und Aufſpeicherung von Getreide ſich befaßt. Die großen Gutsbeſitzer, welche vermöge ihrer ökonomiſchen Verhältniſſe nicht im Falle waren, bei niedrigen Preiſen losſchlagen zu müſſen, pflegten bis zum vermutheten Anziehen der Preiſe mit ihren Vorräthen zurückzuhalten, und nicht anders machte es auch der Bauer, der mehr als ſeinen eigenen Bedarf erzeugte. Er ſetzte ſeinen Stolz darein, immer eine oder mehre Ernten auf ſeinem Speicher zu beſitzen. Ebenſo haben auch Bäcker und Müller, welchen die erfoderlichen Geldmittel zu Gebote ſtanden, ſich bei ſehr niederem Stande oder bei eintretenden Zeichen einer Steigerung der Getreidepreiſe mit größeren oder kleineren Vorräthen für die Zukunft zu verſehen geſucht. Gewiß haben alle dieſe Unternehmer, indem ſie theils in Zeiten des Ueberfluſſes, theils wenn nach geringen Ernten größere Sparſamkeit nothwendig war, durch Aufkaufen zum Sparen antrieben und ſpäter, wenn der Mangel höher geſtiegen war, ihre Vorräthe zu Markte brachten, obſchon zunächſt durch ihr Sonderintereſſe geleitet, nichtsdeſtoweniger doch im Dienſte des Geſammtintereſſe gehandelt, ſo ſehr auch immer der Pöbel geneigt war, dieſelben als ſeine Feinde anzuſehen und ſeinen ganzen Haß gegen ſie auszuſchütten. Und doch unterſcheidet ſich der Aufkauf von Getreide auf Speculation in Nichts von dem Aufkaufe anderer Nahrungsmittel, woran dieſelbe unverſtändige Maſſe nicht den geringſten Anſtoß nimmt. Läßt man den magazinirenden Landwirth oder Händler die Ausſicht auf den Gewinn, zu dem er, wie durch die Natur der erlaubten Speculation überhaupt, ſo insbeſondere durch das mit dem Getreidehandel verbundene ſehr große Riſico berechtigt iſt, gewährt man ihnen freie Bewegung, Schutz gegen Concurrenz des Staates und gegen Anfeindungen des Pöbels, ſo werden ſich immer Leute finden, welche ihr Vermögen in ſolche Speculationen ſtecken und, ſoweit es überhaupt nach der Natur der Dinge möglich iſt, das Publicum mit Getreide zu verſorgen ſich angelegen ſein laſſen. Dieſe Verſorgung wird um ſo leichter vor ſich gehen, je mehr die früheren Schwierigkeiten und Hinderniſſe beſeitigt werden.“

Römiſch[34]): „Die Erfahrung hat mehrfach bewieſen, daß grade die Ausbildung des Kornhandels wirklich ein Fallen der Preiſe hervorgebracht hat, und in der That iſt Nichts einfacher und natürlicher, als daß in einem Lande, deſſen Getreideerzeugung nicht im Stande iſt, den Verbrauch zu befriedigen, die Preiſe deſto mehr herabgehen müſſen, je mehr fremdes Getreide eingeführt wird, je größere Thätigkeit der Kornhandel entwickelt.“

Schwerdt[35]): „Nur durch freie Concurrenz ſuchen Käufer und Verkäufer den Austauſch zu fördern. In der Vermehrung des Austauſches iſt aber der wirthſchaftliche Fortſchritt und die allgemeine Wohlfahrt begründet. Darum hat die preußiſche Staatsregierung (und ebenſo auch die ſächſiſche) ſeit 40 Jahren den Grundſatz der Verkehrsfreiheit bewährt gefunden, und alle Petitionen, die das Gegentheil wollten, beharrlich zurückgewieſen. Darum hat die Denkſchrift, welche Overweg der Bundesverſammlung übergab, keine Berückſichtigung gefunden, weil ſie Beſchränkung des Getreidehandels empfahl. Darum iſt in England durch die Maßregeln des großen Staatsmannes Robert Peel ſeit 1849 der Kornhandel mit aller Welt freigegeben worden, obgleich die Grundeigenthümer, welche ihren Vortheil wohl verſtanden, mit erbittertem Eifer darauf hinarbeiteten, die alte Kornbill aufrecht zu erhalten. Darum iſt im Mittelalter der Mangel, welcher die Völker heimſuchte, ſo oft zur bitterſten Hungersnoth geworden, weil der Getreidehandel faſt in allen Ländern mehr oder minder drückenden Beſchränkungen unterworfen war. Das ſicherſte Mittel, einer übermäßigen Theuerung abzuhelfen, iſt ein unbeſchränkter, wohlgeordneter Getreidehandel!“

Und im „Bremer Handelsblatt“ Nr. 252 heißt es: „Jeder Handelszweig, der beſtehen ſoll, muß ſich im Durchſchnitte lohnen, Verluſte und Gewinne müſſen ſich nicht nur ausgleichen, die Gewinne müſſen überwiegend ſein, ſonſt wird er aufgegeben werden. Und welcher ehrliche Mann kann das anders wünſchen, wenn er verſtändig genug iſt, um zu wiſſen, daß man es im wirthſchaftlichen Verkehre mit entgeltlichen Leiſtungen und nicht mit Schenkungen zu thun hat? Der Getreidehändler ſucht mit dem Aufgebote aller ſeiner Aufmerkſamkeit, aller ſeiner Combinations- und Divinationsgabe zu ermeſſen, wie groß das Bedürfniß nach Getreide ſein werde, das er beſchaffen will; er weiß, er kann nur ſo Gewinn machen, daß er dem Bedürfniſſe Anderer dient. Aber auf wie unſichere Grundlagen muß er ſeine Berechnungen anſtellen; mit lauter Taſten und Fühlen, mit Errathen und Ahnen muß er ſich abgeben in einem Geſchäfte, in welchem, ſobald es den Charakter des Großhandels erlangt hat, auch das größte Vermögen auf dem Spiele ſteht. Im Großen betrachtet, muß ſelbſt dieſe Prämie für dieſes „Auf dem Spiele ſtehen“ als ein Beſtandtheil der Erzeugungskoſten für die Getreidehandelsthätigkeit von denjenigen bezahlt werden, für deren Bedürfniſſe der Händler ſeine Thätigkeit aufwendet. Von dieſen Betrachtungen kommt man auf das Verlangen zurück, daß dem Getreidehandel die ausgedehnteſte Freiheit zu Theil werden möge.“

Das Leipziger Tageblatt Nr. 240, Jahrgang 1856 ſpricht ſich dahin aus, daß ein möglichſt freier Verkehr nicht nur zur beſſeren Verſorgung der Märkte, ſondern auch im Allgemeinen zu größerer Wohlfeilheit führe. Die ſächſiſche Verordnung vom 1. Auguſt 1726 gegen unerlaubten Aufkauf ſei bei den ſich immer mehr verbreitenden aufgeklärten Anſichten über Verkehr und Verkehrsweſen durchaus nicht mehr zeitgemäß. In ſo wohlwollender Abſicht ſeiner Zeit dieſe Verordnung auch erlaſſen worden ſein möge, ſei ſie jedenfalls nur ein Glied in der Kette der allgemeinen Beſchränkungen, die bei den damaligen Verhältniſſen nicht nur die Stimmung des Volks und der Regierung für ſich gehabt, ſondern

34) Ueber Korntheuerung und deren mögliche Verhütung.
35) Beiträge zur Volkswohlfahrt.

Digitized by Google

vielleicht auch theils eine Nothwendigkeit geweſen ſein möchte. So lange die Erzeuger ſelbſt noch auf den Märkten erſchienen, ſo lange bei ſchlechten Wegen und unſicheren Communicationen die Zufuhren von Lebensmitteln für die Städte oft ſehr unſicher geweſen, ſo lange Zunftzwang, Stapelrechte, Markttaxen ꝛc. den Städten gewiſſe Vorrechte vor den Landbewohnern geſichert, ſo lange ſeien auch Marktzwang und Verbot gegen Aufkauf ganz im Einklange mit allen übrigen Geſetzen geweſen. Jetzt ſei das aber anders. Im allgemeinen Verkehrsweſen verſchwinde der Unterſchied zwiſchen Stadt und Land immer mehr. Den Erzeuger zwingen zu wollen, direct an den Verzehrer zu verkaufen, werde man heute wol kaum noch ernſtlich verſuchen können. Der Bauer komme nur ſelten noch in Perſon zu Markte; er finde, daß er ſeine Zeit beſſer verwerthen könne und überlaſſe Andern den Verkauf ſeiner Erzeugniſſe. Auf Eiſenbahnen und guten Straßen führten die Zwiſchenhändler die ländlichen Erzeugniſſe in Maſſen nach den volkreichen Städten. Die meiſten und namentlich die großen Verkäufer auf den Märkten ſeien mit wenig Ausnahmen nur Händler, die von den Erzeugern auf dem Lande zuſammenkaufen, und denen man es zu danken habe, daß reichliche Zufuhren auf den Märkten erſcheinen. Was könne man nun jetzt noch damit erreichen wollen, wenn man dieſe Verkäufer zwingen wolle, in den erſten Morgenſtunden und direct an die Verzehrer zu verkaufen? Sie ſeien Aufkäufer auf dem großen Markte; ſie hier zu verfolgen, habe man längſt aufgegeben. Man ſuche ſie nur noch im Wiederverkaufe zu beſchränken und meine, den Verzehrern dadurch billigere Preiſe zu ſichern; das ſei aber eine arge Täuſchung. Man ſage ſich nur immer wieder: Nicht Handel und Händler beſtimmen die Preiſe, ſondern nur Vorrath und Zufuhr gegenüber der Nachfrage. Große Zufuhren aber ſeien durch ungehinderten Abſatz bedingt, und diejenigen Märkte würden immer am beſten verſorgt ſein, wo der Verkehr am freieſten ſich geſtalte.

Eine vollkommene Freiheit des Getreidehandels nahm auf dem Landtage zu München im Jahre 1855 auch Profeſſor Hermann und Freiherr v. Lerchenfeld in Schutz. Hirſchberger bemerkte, den Getreidehändlern habe man es zu verdanken, daß die Preiſe des Getreides nicht noch höher ſtänden. Sie verſähen das Land mit bedeutenden Mengen von Getreide. Auch einigte ſich die Kammer zu dem Antrage an die Staatsregierung, daß jeder Schrannenzwang zu vermeiden ſei.

Ferner ſprachen ſich für vollkommene Freiheit des Getreidehandels alle Redner bei den desfallſigen Verhandlungen der teutſchen Land- und Forſtwirthe in Kiel und Prag aus.

Wir glauben im Vorſtehenden zur Genüge dargethan zu haben, daß durch vollkommene Freiheit des Kornhandels und den ausgedehnteſten Schutz der Kornhändler vorzugsweiſe dem Getreidemangel und der Getreidetheuerung vorgebeugt werden kann und gehen nun zu einem anderen Gegenſtande über, welcher ebenfalls geeignet iſt, Mangel und Theuerung des Getreides zu hindern. Dieſes Mittel iſt

5) Ankauf von Getreide und Kartoffeln von Seiten des Staates und der Gemeinden.

Dieſes Mittel iſt nicht zu verwechſeln mit derjenigen Staats- und Gemeindemagazinirung, welche den Zweck hat, Getreidemaſſen für beſtändig aufzuſpeichern, um damit bei Mangel an Getreide und bei ſehr hohen Preiſen deſſelben entweder der Geſammtbevölkerung oder nur der ärmeren Claſſe der Bevölkerung zu Hülfe zu kommen. Es iſt ſchon nachgewieſen worden, daß derartige Magazinirungen zu den falſchen Mitteln gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung gehören. Hier handelt es ſich nur darum, daß ſich der Staat nach einer ergiebigen Ernte im Inlande einer gewiſſen Menge Getreide zu dem Zwecke ſichert, um bei wirklichem Mangel Aushilfe zu gewähren oder bei örtlichen und zeitweiligen unangemeſſenen Preiſen dieſelben auf ihren angemeſſenen Standpunkt herabzudrücken. Ein Mehreres kann und ſoll der Staat nicht thun. Bringt aber der Staat dieſe Maßregel in Ausführung, ſo muß er das Getreide im Auslande kaufen; wollte er die Ankäufe deſſelben im Inlande bewirken, ſo würden dadurch die Getreidepreiſe in die Höhe getrieben werden, und in Folge deſſen würde die Maßregel der Bevölkerung nicht zum Vortheil, ſondern zum Nachtheil gereichen. Auch würde durch eine in ſolcher Art ausgeführte Maßregel ſchon deshalb nicht das Geringſte erreicht werden, weil durch den Aufkauf inländiſchen Getreides dieſes ſelbſt um Nichts vermehrt werden würde.

Noch zweckmäßiger als der Ankauf von Getreide im Auslande nach geringen Ernten im Inlande erſcheint es aber, wenn der Staat für gewiſſe Einrichtungen, z. B. für das Militair, für die in ſeinem Dienſte ſtehenden Bergleute, beſtändige Magazine anlegt und dieſelben in Zeiten des Mangels und der Theuerung aushilfsweiſe in der Art öffnet, daß ein Theil der Vorräthe zur Beſeitigung augenblicklichen Mangels oder zur Herabdrückung unverhältnißmäßiger Getreidepreiſe verwendet wird. Eine derartige Verwendung ſolcher Magazinbeſtände iſt um ſo mehr ausführbar, als dabei der Staat keine Opfer zu bringen hat, denn einmal pflegen derartige Magazine in wohlfeilen Jahren mit inländiſchem Getreide gefüllt zu werden, dann iſt aber auch dem Staate Gelegenheit geboten, einen Theil des alten Magazingetreides zu veräußern und mit dem Erlöſe neues Getreide der nächſten Ernte zu kaufen.

Die Gemeinden, insbeſondere größere Stadtgemeinden, können und ſollen auf ähnliche Weiſe bei Mangel und Theuerung der nothwendigſten Lebensmittel einſchreiten. Sie ſollen auf Gemeindekoſten von Auswärts Getreide oder Mehl und Kartoffeln beziehen und dieſe Nahrungsmittel zu dem Selbſtkoſtenpreiſe, und zwar Getreide oder Mehl in natura oder zu Brod verbacken, an die ärmere Claſſe der Bewohner abgeben.

Zu derartigen Magazinirungen und Ankäufen wird auch von anderer Seite gerathen.

Digitized by Google

So empfiehlt Schulze in ſeiner Nationalökonomie den Aufkauf von Getreide in entfernten Gegenden auf Koſten des Staats oder der Gemeinden.

André in der Weſerzeitung ſpricht ebenfalls dem officiellen Aufkaufe fremder Nahrungsmittel das Wort, weil derſelbe einer wirklichen Vermehrung der vorhandenen Vorräthe gleichkomme.

Die würtembergiſche Centralſtelle der Landwirthſchaft führt a. a. O. aus, daß leicht Umſtände eintreten könnten, wo die Privatſpeculation ſich nicht gehörig entwickeln könne, wie z. B. in Kriegszeiten oder wo Anordnungen anderer Staaten für eine andere Politik maßgebend würden, wie z. B. die Sperranſtalten anderer Regierungen. In ſolchen Fällen könne leicht die Nothwendigkeit eintreten, daß von Seiten des Staates unmittelbar für Beſchaffung des Getreidebedarfes geſorgt werden müſſe.

Die erſte Deputation der zweiten ſächſiſchen Kammer empfahl auf dem Landtage des Jahres 1847 die Berathung des allerhöchſten Decrets, die Nahrungsverhältniſſe betreffend, ebenfalls die im Eingange dieſes Abſchnittes erwähnten Magazine. Es heißt in dem desfallſigen Berichte: „Wenn man von dem übrigens nicht denkbaren Falle eines allgemeinen, über ein ganzes Land ſich erſtreckenden Mangels an Getreide abſehen will und nur den Fall ſich denkt, daß einzelne Landestheile zeitweilig, wenn auch fühlbar für die unbemittelten Claſſen, den Mangel empfinden und in Folge der Stockungen in den Gewerben kaum mehr im Stande ſind, hohe Getreidepreiſe zu bezahlen, ſo ſcheint die Anlegung von Magazinen, beſonders für Mehl (in Verbindung mit den Magazinen für die Militairverwaltung und dem Bedarfe der Bergleute), nicht nur wünſchenswerth, ſondern auch ausführbar zu ſein. Ausführbar erſcheint ſie darum, weil, wenn ſie auch ein bedeutendes Anlagecapital erfodert, ſie doch die Möglichkeit und Füglichkeit gewährt, die vorhandenen Vorräthe von Zeit zu Zeit und bei günſtiger Gelegenheit zu verkaufen und ins Geld zu ſetzen, weil alſo ein Verluſt am Capitale nicht, ja ſogar, da nur von dem „Verkaufe" und nicht von unentgeltlicher Ueberlaſſung der Vorräthe die Rede iſt, möglicherweiſe ein Capitalgewinn eintreten und dieſer wieder zur Förderung und Hebung des Inſtitutes verwendet werden kann. Nützlich erſcheint eine ſolche Einrichtung, weil ſie eintretenden Falls geſliſſentliche Preisſteigerungen in Schranken halten, örtliche ungünſtige Conjuncturen mildern und überhaupt die Furcht vor Theuerung in den Hintergrund drängen wird; für rathſam muß man ſie aber um ſo mehr erachten, als bekanntlich Sachſen, ſelbſt bei günſtiger Ernte, zu ſeinem Bedarfe beiläufig 1 Mill. Scheffel Brodgetreide anzukaufen genöthigt iſt. Iſt man ſich bei weiterer Erwägung dieſer Angelegenheit nur erſt darüber klar geworden, ob und in wie weit bei einer ſolchen Unternehmung von Seiten des Staates Gemeinden ſich zu betheiligen berechtigt und verpflichtet ſein dürften, ſo iſt die hauptſächlichſte Schwierigkeit beſeitigt. Jedenfalls verdient die Sache die reiflichſte Erörterung, wenn man davon ausgeht, daß ſie dazu dienen ſoll, einem zeitweiligen Nothſtande vorzubeugen und den plötzlichen Eintritt einer Theuerung mit allen ihren Folgen zu verhindern."

Daß man auch das hier empfohlene Mittel zur Linderung der Theuerung mehrfach ausgeführt hat, berichtet die Geſchichte. So wurden in dem Theuerungsjahre 1805 von der ſächſiſchen Regierung ſämmtliche Getreidevorräthe bei den Rentämtern und Kammergütern, ſowie 500 Scheffel Roggen und 6000 Ctr. Mehl aus den Militairmagazinen, als Unterſtützungsmittel zur Verfügung geſtellt. Ferner ließen in dem Theuerungsjahre 1816 Kaufleute in Chemnitz und Glauchau anſehnliche Mengen Roggen aus Rußland kommen und gaben denſelben um den Selbſtkoſtenpreis an ihre Arbeiter ab. In der ſehr theueren Zeit 1804 und 1805 erhielt der hirſchberger Kreis in Schleſien durch fünf Monate 7000 Scheffel Roggen zu einem billigen Preiſe aus den Militairmagazinen in Glogau. Ohne dieſe Unterſtützung wäre die Noth grenzenlos geweſen. Im J. 1847 wurden von der kurheſſiſchen Staatsregierung, da die einheimiſchen Getreidevorräthe nicht ausreichten, 6000 Himten überſeeiſcher Roggen angekauft, um ſich bis zur nächſten Ernte vor Mangel an Brodfrüchten zu ſchützen. In den Jahren 1855 und 1856 geſchah Aehnliches in verſchiedenen Ländern und Städten. Ganz beſonders hervorzuheben iſt die Maßregel des preußiſchen Handelsminiſters, welcher, um den unreellen Zeitkäufen (bei denen hohe Preiſe auf das Getreide der neuen Ernte gemacht wurden) zu begegnen, die Militairmagazine öffnen und anſehnliche Roggenmengen auf dem berliner Markte zu einem angemeſſenen Preiſe verkaufen ließ. Dieſe Maßregel hatte zur Folge, daß das Getreidegeſchäft im Angeſichte der neuen reichen Ernte eine ganz andere Geſtalt annahm, daß die Preiſe ſofort heruntergingen und auch den frühern ſehr hohen Stand nicht wieder einnahmen. Auch Gemeindebehörden thaten in den Jahren 1855 und 1856 in der in Rede ſtehenden Richtung Manches. In Leipzig, Frankfurt a. M. und in noch vielen anderen größeren Städten wurden auf Gemeindekoſten Ankäufe beträchtlicher Mengen Kartoffeln gemacht und dieſelben zu dem Selbſtkoſtenpreiſe, der ſich weſentlich niedriger ſtellte als der Marktpreis, an die Einwohnerſchaft abgegeben.

6) Zollfreie Einfuhr der nothwendigſten Lebensmittel.

Ausreichende Lebensmittel zu einem den Erzeugungskoſten angemeſſenen Preiſe ſind es hauptſächlich, welche den Frieden, die Sicherheit, das Wohlergehen der Staaten begründen. Deshalb iſt es auch die erſte Pflicht der Staaten und beſonders derjenigen, welche den eigenen Bedarf an Getreide nicht ſelbſt erzielen, dadurch für angemeſſene Getreidepreiſe zu ſorgen, daß ſie den Getreidehandel ganz frei geben, daß ſie von Getreide, Hülſenfrüchten, Mühlenerzeugniſſen, Reis, Kartoffeln keine Eingangszölle erheben, denn dieſe Gegenſtände des Verbrauchs ſind keine Luxusartikel, ſondern zum Leben nothwendige und unentbehrliche Gegenſtände, und durch ihre Einfuhr wird ja zur Genüge dargethan, daß

Digitized by Google

den Bedarf daran das Inland nicht zu erzeugen vermag. Durch eine freie Einfuhr dieſer Lebensmittel wird nicht nur der Preis derſelben um etwas ermäßigt, ſondern die Staatsregierungen geben dadurch auch zu erkennen, daß ihnen das Wohl der Staatsbürger am Herzen liegt. Nun iſt es zwar bisher immer eine der erſten Theuerungsmaßregeln der teutſchen Zollvereinsſtaaten geweſen, Getreide, Hülſenfrüchte, Mühlenerzeugniſſe, Kartoffeln, Reis, ſobald das Getreide einen gewiſſen Preis überſchritten hatte, zollfrei aus dem Auslande eingehen zu laſſen; aber wir gehen noch weiter, wir verlangen, daß die Eingangszölle auf die mehrgenannten Lebensmittel für immer aufgehoben werden. Der teutſche Getreidebau befindet ſich jedenfalls in der Verfaſſung, daß er den armſeligen Schutzzoll ganz entbehren kann. Teutſchlands Bewohner können mit Recht verlangen, daß Eingangszölle von ſolchen unentbehrlichen Lebensbedürfniſſen ferner nicht erhoben werden, welche, wie das Getreide, im Inlande auch in Durchſchnittsjahren nicht zum Bedarfe oder, wie der Reis, gar nicht erzielt werden; ſie können mit Recht verlangen, daß ihnen durch Eingangszölle die nothwendigſten Lebensmittel nicht vertheuert werden. Ein Beiſpiel, daß aus der freien Einfuhr des Getreides dem inländiſchen Ackerbaue keine Gefahr erwächſt, liefert England. Der engliſche Getreidezoll verdiente mit Recht den Namen eines Schutzzolles, weil durch ihn dem inländiſchen Erzeuger der große Vortheil erwuchs, daß er für ſeinen Weizen im Mittel etwa 1 Thlr. für den berl. Scheffel mehr erhielt als der Ausländer. Die natürliche Folge davon war, daß auf den Weizenbau der größte Fleiß verwendet wurde, daß man ſelbſt Gärten und Parkanlagen dem Weizenbaue widmete und unfruchtbare, wüſte Strecken durch die koſtſpieligſten Culturen zum Getreidebau herbeizog. Trotz dieſer Anſtrengungen war es aber doch nicht möglich, das Gleichgewicht zwiſchen Erzeugung und Verzehrung zu erhalten; man war endlich gezwungen, die Unmöglichkeit anzuerkennen, ſich durch die Erzeugniſſe ſeines Bodens allein ernähren zu können, und die Regierung fühlte wol, daß die Exiſtenz der Bevölkerung nur durch die Organiſation eines freien Getreidehandels geſichert werden könne. In Folge deſſen fand ſie kein Bedenken, die Klagen des vaterländiſchen Ackerbaues, der das Land vor den Gefahren vor Hungersnöthen nicht zu ſchützen vermochte, zu überhören und durch Abſchaffung der veränderlichen Zollſcalen die Bahn zum freien Getreidehandel zu brechen. Als nun am 1. Febr. 1849 die Kornzölle gänzlich aufgehoben wurden, befürchteten die engliſchen Grundbeſitzer, daß dieſes ihr Verderben ſei, daß die ſchlechteren Ländereien nicht mehr bebaut, daß Dornen und Diſteln auf den Feldern wuchern würden. Doch haben ſich dieſe Befürchtungen als ganz ungegründet herausgeſtellt. Die engliſchen Landwirthe ſtehen ſich vielmehr bei der Abſchaffung der Getreidezölle ganz gut. Gegenüber den früheren gleitenden Zöllen iſt der Preis des Weizens nur um etwa 2 Schill. der Quarter gefallen, und da die Preiſe vieler Lebensbedürfniſſe in Folge der mehr und mehr zur Herrſchaft gekommenen Grundſätze des freien Handels in England heruntergegangen ſind und ſich den unſrigen immer mehr genähert haben, ſo iſt der jetzige geringere Preis des Weizens mehr werth, als der frühere höhere Preis. Ueberdies iſt in die engliſche Landwirthſchaft ſeit Aufhebung des Getreidezolles ein neues Leben gekommen, da man, um die größere Bewerbung aushalten zu können, ernſtlich Hand an Verbeſſerungen aller Art gelegt hat, und im letzteren Umſtande ſind ganz beſonders die Segnungen des freien Handels begründet.

Auch in Frankreich ſind in der neuern Zeit Stimmen genug für eine freie Getreideeinfuhr laut geworden, und in Teutſchland haben ſchon längſt die gefeiertſten volks- und ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller der freien Einfuhr des Getreides das Wort geſprochen. Möge dieſelbe nicht lange mehr auf ſich warten laſſen!

7) Gründung von Kornbörſen.

Indem Getreidebörſen zur Vermittelung zwiſchen Verkäufer und Käufer dienen und dadurch den Getreidehandel fördern, iſt die Gründung ſolcher Börſen nicht genug zu empfehlen.

Hiermit iſt auch Roſcher[36]) ganz einverſtanden, wenn er ſagt: „An vielen Orten hat grade die letzte Theuerungsnoth zur Errichtung von eigenen Kornbörſen geführt. Das iſt auch ganz rationell, wie jede Maßregel, welche den Kornhandel, ohne ihm ein für Andere läſtiges Vorrecht zu geben, wahrhaft erleichtert. Aber freilich, dieſelbe Sonne, welche den Weizen gedeihen läßt, kann auch das Emporwuchern des Unkrautes begünſtigen. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß Orte, welchen der Scheinkornhandel bisher ſo gut wie unbekannt war, nach Errichtung einer Kornbörſe gar bald davon heimgeſucht wurden. Deshalb darf man aber dieſe Anſtalten nicht verwerfen. Es gibt viel gute Dinge, deren halbwüchſige Entwickelung mancherlei früher unbekannte Schädlichkeiten herbeiführt, die alsdann von der völligen Ausbildung immer ſicherer beſeitigt werden. Je mehr ſich der Börſenverkehr entwickelt, je mehr ſich namentlich die ganze Nachfrage und das ganze Angebot hier concentriren, je geſchickter die Mäkler werden, deſto beſſer wiſſen die reellen Kaufleute Ihresgleichen von den bloßen Differenzſpielern zu unterſcheiden.“

Man hat auch wirklich die Nützlichkeit der Getreidebörſen in neueſter Zeit mehr und mehr anerkannt, und namentlich ſind es die landwirthſchaftlichen Behörden Preußens, welche es ſich angelegen ſein laſſen, die Errichtung ſolcher Börſen zu fördern. So bildete ſich erſt im J. 1855 in Rawicz in der Provinz Poſen eine Getreidebörſe, und nach einer vom Oberpräſidenten der Provinz Preußen gemachten Mittheilung hat ſich die Nützlichkeit dieſer Anſtalt für den Getreidemarkt ſo vollkommen bewährt, daß die Errichtung ähnlicher Anſtalten auch anderwärts ſich bald erwarten läßt.

8) Vermehrung und Verbeſſerung der Communicationsmittel.

Die Anlage von Chauſſeen, Eiſenbahnen, Kanälen und die Begründung von Dampfſchiffahrtslinien muß

36) Germania 1856.

Digitized by Google

unzweifelhaft mächtig zur Beförderung des Handels, zur Ermäßigung der Transportkoſten, zur Erleichterung und Beſchleunigung des Transportes ſelbſt einwirken. Selbſt in wohlfeilen Zeiten iſt dieſe Wirkung von großer Wichtigkeit, ganz beſonders für getreidereiche und getreidearme Länder und Gegenden. Fehlt es nämlich an Communicationsmitteln, ſo müſſen die getreidereichen Länder ſo zu ſagen in ihrem Fette erſticken, weil ſie den Ueberfluß an Getreide nicht verwerthen können, während die getreidearmen Länder und Gegenden, wenn auch nicht grade Mangel an Getreide, ſo doch höhere Getreidepreiſe haben werden, als dies der Vorrath an Getreide im Allgemeinen rechtfertigt. Vermehrte und verbeſſerte Communicationsmittel, namentlich Eiſenbahnen und Dampfſchiffe, vermögen hier allein zu helfen; ſie ſind es, welche ausgleichend wirken, indem ſie ſchnell und mit geringen Koſten das Getreide aus reichen Gegenden in arme einführen und dort höhere, hier niedrigere Preiſe bewirken. Sind nun Eiſenbahnen und Dampfſchiffahrten ſchon in wohlfeilen Zeiten von großem Segen, ſo müſſen ſich dieſelben noch ungleich ſegensreicher bei Getreidemangel und Getreidetheuerung erweiſen, indem dann bei Vorhandenſein ineinandergreifender und ſchneller Communicationsmittel der fehlende Bedarf aus getreidereichen Ländern ſchnell und wohlfeil herbeigeſchafft werden kann. Den großen Segen, welchen Eiſenbahnen und Dampfſchiffahrten in Jahren des Mangels und der Theuerung verbreiten, haben auch die Theuerungsjahre 1846 und 1847 und 1853—1856 zur Genüge herausgeſtellt. Wir wollen dies nur an einem Beiſpiele aus dem Jahre 1847 darthun. In Altenburg wurden in dieſem Jahre auf der Eiſenbahn eingeführt 83,707 dresd. Scheffel Getreide und 10,000 Ctr. Mehl. Den Getreide- und Mehlzufuhren, obſchon ſie nur zum kleinen Theil im Altenburgiſchen verblieben, hatte man es zu danken, daß der Preis des Pfundes Brod im Altenburgiſchen nicht über 10½ Pf. ſtieg, während er z. B. in Mühlhauſen, welches noch keine Eiſenbahnverbindung hatte, 20 Pfennige betrug. Sicherlich würde die Noth in jenen Theuerungsjahren noch bei weitem größer geworden ſein, wenn nicht durch das Eiſenbahnnetz und die Dampfſchiffahrten für ſchnelle und billige Zufuhr hätte geſorgt werden können! Ueberhaupt kann gegenwärtig, in Folge des Eiſenbahnnetzes und der Dampfſchiffahrten von eigentlichem Mangel gar nicht mehr, ſondern nur noch von hohen Preiſen des Getreides die Rede ſein; da nun aber Mangel an Getreide ein weit größeres Uebel iſt, als hohe Preiſe deſſelben, ſo kann man die Erfindung des Dampffahrens zu Waſſer und zu Lande nicht hoch genug ſchätzen. Man ſoll aber bei dem, was in Bezug auf Eiſenbahnbauten und Dampfſchiffahrten ſchon errungen iſt, nicht ſtehen bleiben, ſondern man ſoll das Eiſenbahnnetz und die Dampfſchiffahrten immer mehr erweitern, insbeſondere nach ſolchen Ländern, welche Teutſchland mit Getreide zu verſorgen pflegen, ſo Rußland, die Donaufürſtenthümer, Nordamerika. Die Regierungen ſollen deshalb entweder ſelbſt Hand ans Werk legen, um jene noch fehlenden Eiſenbahnen herzuſtellen und die Dampfſchiffahrt zu vermehren und zu beſchleunigen oder hierzu Actiengeſellſchaften mit aller Bereitwilligkeit Genehmigung ertheilen und kräftige Unterſtützung angedeihen laſſen.

Von wie großem Einfluſſe Eiſenbahnen und Dampfſchiffahrten auf den Getreideverkehr ſind, wird auch von anderen Seiten zur Genüge beſtätigt.

André[37]) ſpricht ſich dahin aus, daß mit den Eiſenbahnen für den Getreideverkehr eine neue Aera beginne. Je mehr dieſe neuen Communicationsmittel ſich auf dem Continente ausdehnen, deſto leichter und raſcher laſſe ſich eine Ausgleichung zwiſchen den bedürftigen und den Ueberfluß habenden Gegenden bewerkſtelligen, deſto regelmäßiger werde das Getreidegeſchäft ſelbſt, deſto geringer würden die Preisſchwankungen, deſto ſchwächer die Verlockungen zu halsbrechenden Speculationen werden. Jeder wirkliche Bedarf werde ſchnell zur Kunde der großen Märkte gelangen, jede Beſtellung werde eine ſichere und geeignete Ausführung finden und jede Aufſpeicherung von Vorräthen die Ausſicht auf baldige, daher minder zinſenraubende und koſtenverzehrende Verwerthung haben.

Reuning[38]) äußert ſich: „Die erweiterten Eiſenbahnen werden die Preiſe des Getreides in den verſchiedenen Gegenden ausgleichen, namentlich aber die Preiſe im Gebirge anſehnlich vermindern; denn wenn z. B. im December 1844 der Unterſchied des Preiſes von 1 Scheffel Roggen zwiſchen Zittau und Adorf 1 Thlr. betrug und demnächſt die Fracht, namentlich wenn auch eine Bahn zwiſchen Chemnitz und Zwickau erbaut wird, die größeren Transporte 1/6 Thlr. nicht überſteigen wird, ſo wird die Zufuhr nach dieſer Gegend wachſen und die Preiſe drücken."

Die ſtatiſtiſchen Ermittelungen auf den amerikaniſchen Eiſenbahnen, welche v. Reden in ſeiner Schrift: „Teutſchland und das übrige Europa" niedergelegt hat, ergeben auf das Klarſte, wie gewaltig die Anlage der Eiſenbahnen auf die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe beſonders derjenigen Länder einwirkt, welche über den eigenen Bedarf hinaus erzeugen und ihre Erzeugniſſe im Großen ausführen. „Auf 4 geographiſche Meilen Entfernung vertheuert ſich in Nordamerika der berliner Scheffel Weizen auf der Chauſſee etwas über 5 Ngr., bei 10 Meilen über 14 Ngr., bei 62 Meilen um ungefähr 3 Thlr. Dieſer Transportaufwand muß, wenn noch eine andere Concurrenz unter günſtigern Entfernungsverhältniſſen ſtattfindet, dem Eigenthümer am Preiſe ſeiner Erzeugniſſe verloren gehen; wenn aber eine ſolche Concurrenz nicht beſteht, muß jeder Transportaufwand auf die Waare ſelbſt geſchlagen und von dem Verzehrer getragen werden. Auf den Eiſenbahnen dagegen ſtellt ſich die Fracht für die gleiche Kornmenge bei 4 Meilen Entfernung nur auf 1/5 Ngr., bei 10 Mei-

37) Weſerzeitung 1851. 38) Landwirthſchaftliche Zeitſchrift 1845.

Digitized by Google

len auf 1⅙ Ngr. und bei 62 Meilen auf 9⅙ Ngr., ein Betrag, um welchen in Nordamerika der Scheffel Weizen auf der Chauſſee nur höchſtens 6 Meilen weit gefahren werden kann. Wenn nun auch dieſe Sätze rückſichtlich des Transports auf den Chauſſeen für Teutſchland um das Doppelte zu hoch erſcheinen (in Bezug auf den Transport auf unchauſſirten Wegen aber auch hier ziemlich zutreffend ſind), ſo bewirken doch die Eiſenbahnen immer noch eine Transporterſparniß, welche die großen Vortheile der Eiſenbahnen auf das Augenfälligſte hervortreten läßt. Dazu kommt noch, daß es das Eiſenbahnnetz möglich macht, daß auch da, wo eine Waſſerverbindung nicht ſtattfindet oder durch den Winterfroſt geſtört iſt, alles Getreide unausgeſetzt und ſehr raſch nach allen Gegenden hin verſendet werden kann, ohne daß durch einen weiten Transport der Preis des Getreides weſentlich erhöht wird. Was aber an Transportkoſten erſpart wird, das muß natürlich den Verzehrern zu Gute kommen.“

Stein[30]) führt an, daß das Terrain, welches ſich gegenſeitig mit ſeinen landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen aushelfen kann, durch die Einführung der Eiſenbahnen bedeutend erweitert worden ſei, und daß die Fälle, wo in Teutſchland an einem Orte Ueberfluß und niedrige Preiſe, an einem anderen aber Mangel und hohe Preiſe herrſchten, wie ſolches in früheren Zeiten oft vorgekommen, jetzt kaum noch denkbar ſei. Die Eiſenbahnen machen es möglich, Getreide nach allen, und ſelbſt den entfernteſten Orten hinzuführen, wo es am meiſten mangele, alſo auch am beſten bezahlt werde.

Endlich führen wir noch eine Stimme im bremer Handelsblatte Nr. 250 über den Einfluß der Eiſenbahnen auf den Getreideverkehr an: „Der Getreidehandel, getragen und gehoben durch die modernen Verkehrserleichterungen, umfaßt immer ſichtlicher alle Länder der Erde. Das bedeutet alſo, daß der internationale Verkehr mit Getreide zu einer regelmäßigen, ſtetigen Erſcheinung geworden iſt. Damit muß der Großbetrieb im Getreidehandel zu vorwiegender Bedeutung gegenüber dem Kleinbetriebe gelangen. Der Großbetrieb aber, wie er den Welthandel ins Auge faßt, ſtrebt nach einem Verkehre auf Weltmärkten. Für den internationalen Getreidehandel drängen ſich die geſammten zur Ausfuhr beſtimmten Maſſen an einzelne Plätze zuſammen, und in gewaltigen Maſſen kommen ſie an ihren großen Eingangsplätzen an. Wer aus dem europäiſchen Südoſten Bezüge machen will, hält ſich an die in Galatz und Ibraila, in Odeſſa zuſammengefloſſenen Maſſen, im Nordoſten wirft er ſeine Blicke nur auf Petersburg, Riga, Danzig, Archangel; ebenſo iſt es in Nordamerika mit Chicago, New-York, St. Louis, Milwaukee. Und ſo werfen dann auch die Schiffe ihre Geſammtladung wieder an den einzelnen Hafenplätzen in London, Havre, Hamburg, Bremen, Marſeille, Trieſt ꝛc. ans Land, wo ſich die binnenländiſche Nachfrage zuſammendrängt. Von ihnen aus und nach ihnen hin iſt wieder entſchieden vorwiegend der Verkehr mit den größten Centren des Binnenlandes für die Verzehrung und die Anſammlung der für auswärtigen Bedarf verwendbaren Vorräthe. Von ſolchen Plätzen trägt dann der Telegraph die Preisnotirung, den Curs des Getreides über das ganze Land hinaus, und dieſer Curs wird tonangebend für alle Märkte. Ja, die bloße Nachricht, daß man ſich an ſolchen Hauptmittelpunkten des Getreideumſatzes zum Verkauf drängte, daß der Markt „ſtill und flau“ oder „animirt“ war, daß man große oder kleine Mengen brachte, abſetzte, zurückſtellte ꝛc. wird ein Element für die Preisbeſtimmung der übrigen Märkte. Der raſche, prompte und ſichere Dienſt der Eiſenbahnen vermittelt dann die Ausgleichung von Unterſchieden, welche über die Transportkoſten von einem Orte bis zum andern, Zollabgaben ꝛc. hinausgehen. Bei der Thatſache des alle Länder umfaſſenden Getreideverkehrs ſind alſo die örtlichen Preisunterſchiede von Leuten, welche innerhalb dem Verbande der modernen Communicationsmittel ſtehen, wohl geeignet, beſonders zur Herbſtzeit, über den örtlichen Ausfall der Ernte das Urtheil zu leiten; will man dagegen den Ausfall der Geſammternte eines Jahres abſchätzen, ſo darf man ſich nur an die Bewegung der Getreidepreiſe durch die Erntejahre hindurch an ſolchen Plätzen halten, welche in einem entſchieden ausgeprägten Transportverkehre auf die weiten vom Eiſenbahnnetze umſpannten Räume hin ſtehen.“

Eiſenbahnen, Kanäle und Dampfſchiffahrten ſind es auch, welche den Plan bei dem Fürſten von Hohenlohe-Oehringen hervorriefen, den Getreidehandel aus Ungarn nach Teutſchland zu organiſiren, und zwar durch Einrichtung von Niederlagen, die in Ungarn oder an der aus Ungarn nach Teutſchland führenden großen Waſſerſtraße der Donau, des Donau-Mainkanals, des Mains und Rheins angelegt werden ſollten.

9) Ermäßigung der Fracht für Brodſtoffe und Kartoffeln auf Eiſenbahnen und Dampfſchiffen.

Eine Ermäßigung der Frachten auf Eiſenbahnen und Dampfſchiffen für diejenigen Brodſtoffe, Kartoffeln ꝛc., welche für den Verbrauch im Inlande beſtimmt ſind, muß dieſe Nahrungsmittel um ſo viel, als die Ermäßigung der Transportkoſten pro Scheffel austrägt, wohlfeiler machen. Das Verlangen ermäßigter Frachten auf Eiſenbahnen und Dampfſchiffen für das zu transportirende Getreide ꝛc. kann um ſo eher geſtellt und gewährt werden, als grade Eiſenbahnen und Dampfſchiffahrten bei Getreidemangel und Getreidetheuerung in ſofern Gewinn haben, als dieſer Mangel anſehnliche Zufuhren von Getreide, Mehl, Kartoffeln bedingt und als dieſe Zufuhren meiſt den Eiſenbahnen und der Dampfſchiffahrt zufallen, als mithin dieſelben ein Opfer durchaus nicht bringen. Im Königreiche Sachſen ſind nun auch in den letzten Theuerungsjahren die Eiſenbahnen und die Dampfſchiffahrtsgeſellſchaften dem hier geſtellten Verlangen mit großer Liberalität nachgekommen.

30) Preußiſcher Landwirth 1860.

Digitized by Google

10) Vermehrung und Verbeſſerung der Mühlen und Reviſionen der beſtehenden Mahlordnungen, namentlich Umwandelung der Mahlmetze in eine Geldabgabe.

Durch die Vermehrung und Verbeſſerung der Mühlen wird bezweckt, daß einerſeits die Bäcker zu allen Zeiten des Jahres ihren nothwendigen Bedarf an Mehl geliefert erhalten, daß durch Mahlnoth Mehl und Brod nicht ungewöhnlich vertheuert werden, anderſeits daß aus gleicher Menge Getreide mehr, beſſeres und ausgiebigeres Mehl in verſchiedenen Sorten gewonnen wird. In dieſer Beziehung iſt namentlich das Augenmerk auf Errichtung von Dampfmühlen zu richten, und es fragt ſich, ob es nicht wohlgethan ſei, wenn der Staat Prämien auf die Errichtung ſolcher Mühlen ausſetzte? Solche Prämien wären mindeſtens ebenſo gerechtfertigt, als diejenigen, welche die ſächſiſche Staatsregierung auf die Errichtung von Dampfſchneidemühlen ausgeſetzt hat.

In Sachſen iſt in neuer und neueſter Zeit für Vermehrung und Verbeſſerung der Mühlen in der eben angegebenen Beziehung Manches geſchehen. So wurden in Leipzig und Umgegend zwei Dampfmahlmühlen errichtet und viele Waſſermühlen nach amerikaniſchem Syſteme umgewandelt. Um den Anfoderungen unſerer Zeit in Bezug auf feines Gebäck Genüge zu leiſten, ließen ferner mehre Müller ſeit einigen Jahren ihre Mühlen nach dem neueſten wiener Sortirſyſteme einrichten, mittels welchem es möglich iſt, aus einem und demſelben Getreide ganz verſchiedene Sorten Mehl zu erzeugen; ſo gewann man z. B. aus einem Scheffel Weizen 6 bis 7 Sorten Mehl von der mittelfeinen bis zur feinſten Qualität. Iſt aber auch in dieſer Beziehung ſchon Manches geſchehen, ſo bleibt doch noch viel zu thun übrig.

Aber nicht nur auf Vermehrung und Verbeſſerung der Mühlen iſt das Augenmerk zu richten, ſondern es ſind auch von Staatswegen die Mängel und Uebelſtände zu beſeitigen, welche ſich in die Mahlordnungen eingeſchlichen haben. Die Nothwendigkeit deſſen wurde unter Andern auch von dem Landtage zu München im J. 1847 anerkannt, wo ein ſtändiſcher Geſammtbeſchluß zu Stande kam, in dem der König gebeten wurde, eine Reviſion der beſtehenden Mahlordnungen, ſowie der Verhältniſſe des Gewerbes der Müller anzuordnen und die ſich ergebenden Misſtände zu beſeitigen. Daran wurde der Wunſch geknüpft, das Syſtem der Wage ſtatt dem Maße in den Mühlen in beſondere Erwägung zu ziehen. Der Verfaſſer knüpft daran den Wunſch, daß es den Staatsregierungen gefallen möchte, auf dem Wege der Verordnung eine Abänderung in der Ablohnung der Müller zu treffen, und zwar in der Art, daß, wenn der Getreidepreis eine gewiſſe Höhe erreicht hat, die Müller nicht mehr befugt ſein ſollen, für das ihnen zum Vermahlen übergebene Getreide die Mahlmetze zu fodern, ſondern daß dieſelben nur Anſpruch auf ein beſtimmtes Geldlohn haben ſollen. Noch beſſer würde es aber jedenfalls ſein, wenn die Mahlmetze ganz abgeſchafft und dafür ein Geldlohn eingeführt würde.

Das eben geſtellte Verlangen iſt nur billig und gerecht; denn warum ſollen grade die Müller bei Getreidetheuerung, wo die ganze Bevölkerung unter dem Drucke derſelben leidet, gewinnen? Warum ſollen die Müller bei Getreidetheuerung für ihre Arbeit, die ſich doch gleich bleibt, das Getreide mag wohlfeil oder theuer ſein, um vielleicht $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ höher abgelohnt werden, als bei Durchſchnittspreiſen? Wie kommt das Publicum dazu, für eine und dieſelbe Arbeit, welche zu jeder Zeit um denſelben Preis herzuſtellen iſt, bei Getreidetheuerung den doppelten und einen noch höheren Preis zu bezahlen? Unſtreitig beruht die gebräuchliche Ablohnung der Müller in Theuerungsjahren auf Ungerechtigkeit dem Publicum gegenüber, und dieſe Ungerechtigkeit ſollte jedenfalls ſo bald als möglich abgeſtellt werden. Eine für die Müller angemeſſene, für die Mahlgäſte nicht drückende Ablohnung iſt gewiß leicht ausfindig zu machen.

11) Ablöſung des Privilegiums der Backgerechtigkeiten.

Daß an einem Orte nur eine gewiſſe Anzahl Bäcker ſein darf, welche ſich nach der Bevölkerung des Ortes richtet, trägt jedenfalls dazu bei, nicht nur daß das verzehrende Publicum mit ſchlechterer Waare bedient wird, ſondern daß dieſe ſchlechtere Waare auch theuerer iſt. Es verhält ſich mit dem Gewerbe des Bäckers wie mit allen anderen Gewerben. Wo wenig Concurrenz iſt, fallen die Gewerbtreibenden leicht in Läſſigkeit, ſie ſinnen nicht nach, wie das Gewerbe zu verbeſſern ſei, theils um beſſere Waare herzuſtellen, theils um die Erzeugungskoſten zu ermäßigen und ſo den Preis der Waare herabzuſetzen. Kaum bei einem anderen Gewerbe dürfte dieſes zutreffender ſein, als bei dem der Bäcker, das dem verzehrenden Publicum gegenüber ſein Monopol ſo ſehr ausbeutet. Deshalb findet man auch, daß die Bäcker in der Regel wohlhabende, ja ſogar reiche Leute ſind. Ganz anders, und zwar zum Vortheil des Publicums in zweifacher Hinſicht, würde ſich dieſes Verhältniß geſtalten, wenn das Privilegium der Backgerechtigkeit abgelöſt würde. Es würde dann eine heilſame Concurrenz eintreten, die Bäcker würden ſich nicht nur befleißigen, beſſere Waare zu liefern, ſondern auch den möglich niedrigſten Preis für dieſelbe zu ſtellen.

Faſt noch überall beſtehen für Gewicht oder Preis der Bäckerwaaren Taxen, welche die Ortsbehörden nach dem Preiſe des Getreides auswerfen. Man will durch dieſe Taxen einer Uebervortheilung des Publicums durch die Bäcker begegnen, täuſcht ſich aber in dieſer Annahme ganz gewiß. Die beſten Taxen ſind eine große Concurrenz. Dieſelbe wird nicht nur großes Gewicht, ſondern auch beſſere Waare herbeiführen, wie niemals die obrigkeitlichen Taxen bei geringer Concurrenz. Der eine Bäcker will ſich dann vor dem andern hervorthun, größeren Zulauf, mehr Abſatz haben als der andere. Um dieſes aber zu ermöglichen, muß er theils gute Waare liefern, theils dieſe Waare zu einem billigern Preiſe als ſein Concurrent geben.

Noch ſicherer wird dieſes aber erreicht werden, wenn gleichzeitig mit Aufhebung der Taxen das Privilegium der Bäckereigerechtigkeiten abgelöſt wird.

Digitized by Google

Die Bäcker ſelbſt ſind ſowol mit der Aufhebung der Taxen als mit der Ablöſung der Bäckereigerechtigkeiten ganz einverſtanden, und es liegt alſo blos an den Gemeindebehörden, dieſe Aufhebung und Ablöſung in Ausführung zu bringen. Als ein Beiſpiel, wie ſehr die Bäcker die Abſchaffung der Taxen (bei deren Beſtehen ſie in mehr als einer Hinſicht ſowol zu ihrem Nachtheil als zum Nachtheil ihrer Kunden gebunden ſind) herbeiſehnen, und wie willig ſie die Hand zur Ablöſung ihres Privilegiums bieten würden, führen wir die Stadt Leipzig an, wo die Bäcker nicht nur öffentlich erklärt haben, daß ſie mit der Abſchaffung der Taxen ganz einverſtanden ſind, ſondern wo ſie ſich auch zu der in Vorbereitung befindlichen Ablöſung des Privilegiums der Backgerechtigkeiten ſehr willig gezeigt haben. Wie ſehr ferner die Aufhebung der obrigkeitlichen Taxen auf die Güte und ſelbſt auf die Größe des Backwerks wirkt, davon gibt Dresden ein Beiſpiel, wo die Taxen des Backwerks ſchon ſeit längerer Zeit aufgehoben ſind.

Mit der Foderung der Aufhebung der Taxen der Bäckerwaaren und der Ablöſung des Privilegiums der Bäckereigerechtigkeit ſind auch gewichtige Stimmen einverſtanden.

Schulze[40]) erklärt die Privilegien der Bäcker für nachtheilig, die Brodtaxen für unſicher, und die völlige Freiheit des Brodverkaufs für eine Sache der Nothwendigkeit.

Das dresdener Journal brachte im Jahre 1853 von vollkommen berufener und ſachkundiger Feder eine Reihe bedeutender Beiträge zur Frage über die Volksernährung und wies darin die Unhaltbarkeit der Lebensmitteltaxen für unſere Zeit auf das Schlagendſte nach.

12) Sparſamkeit im Verbrauche des Getreides und Brodes und Zurückhaltung einiger Vorräthe an Getreide von Seiten der Landwirthe.

Die Sparſamkeit bei Getreidemangel und Getreidetheuerung bezieht ſich theils darauf, daß man ſo wenig als möglich Getreide an das Vieh verfüttert, daß man den Brodverbrauch ſo viel als thunlich beſchränkt, und daß man kein friſchbackenes, ſondern altbackenes Brod genießt. Wie viel durch den Verbrauch von nur altbackenem Brode dem neubackenen gegenüber erſpart wird, iſt bekannt. Mit ⅓ iſt dieſe Erſparniß gewiß nicht zu hoch angeſchlagen. Der Verbrauch von altbackenem Brode iſt deshalb ein ſehr wichtiges Erſparnißmittel bei Getreidemangel und Getreidetheuerung, und deshalb verordnete auch die ſächſiſche Staatsregierung in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 und 1855 und 1856, daß die Bäcker bei Strafe gehalten ſeien, ſtets zwei Tage altes Brod vorräthig zu haben und friſchgebackenes nur auf beſonderes Verlangen an die Käufer abzugeben. Auch in Baden durfte im Jahre 1847 nur 24 Stunden altes Brod von den Bäckern verkauft werden.

Hierher gehört auch noch, daß man in Zeiten des Mangels und der Theuerung den Roggen nicht in Mehl verwandeln, ſondern blos zwei Mal ſchroten läßt, um die Kleie darin zu erhalten. Den Roggenſchrot verbäckt man zu Commisbrod, welches erſt angeſchnitten werden darf, wenn es 4—6 Tage alt iſt. Auf dieſe Weiſe erſpart man etwa ⅙ des gewöhnlichen Bedarfs. Daß die Kleie einen beſonderen eigenthümlichen Nahrungsſtoff enthält, der in dem gebeutelten Mehle, alſo auch in dem daraus bereiteten Brode fehlt, hat Mouriès nachgewieſen. Dieſer Stoff iſt mit mehren andern Stickſtoffverbindungen gemengt auf der innern Oberfläche des Oberhäutchens enthalten, löſt ſich leicht in warmem Waſſer, und die wäſſerige Löſung hat die Fähigkeit, das Stärkemehl des Brodes löslich und alſo verdaulich zu machen. Die löſende Einwirkung des Kleienbeſtandtheiles ſcheint ſchon im Brodteige zu beginnen und durch das Backen nicht vernichtet zu werden, aber erſt im Magen wird die Wirkung vollſtändig.

Auch Fehling[41]) empfiehlt die Kleie zur Brodbereitung, da ſie ſehr viele nahrhafte Beſtandtheile enthalte und in hinreichender Menge vorhanden ſei, um den Verbrauch von Getreide merklich zu verringern.

Daß durch die Darſtellung und den Verbrauch des ſchwarzen Brodes nicht nur ſehr viel an Brodgetreide erſpart wird, ſondern daß ſchwarzes Brod auch weit nahrhafter und geſünder iſt als weißes Brod, beſtätigt auch ein engliſcher Arzt in einer im J. 1846 erſchienenen Flugſchrift. Es heißt in derſelben: „Die allgemeine Meinung iſt, daß Brod vom feinſten Mehle das beſte, daß die Weiße des Brodes der Beweis ſeiner guten Beſchaffenheit ſei; beide Anſichten ſind aber falſch. Die Weiße kann und wird auch gewöhnlich bei dem Brode zum Nachtheile der Verzehrer durch Alaun bewirkt, und wiſſenſchaftliche Männer wiſſen, daß gröberes Mehl nahrhaft, ganz feines aber nicht nahrhaft iſt. Gibt man einem Menſchen halbweißes Brod und Waſſer, ſo wird er leben und ſich einer guten Geſundheit erfreuen, gibt man ihm blos weißes Brod und Waſſer, ſo wird er allmälig hinſiechen und ſterben. Das gröbere Mehl, aus welchem das halbweiße Brod bereitet iſt, enthält alle Stoffe, welche zur Ernährung der verſchiedenen Körpertheile weſentlich nöthig ſind. Einige dieſer Stoffe werden von dem Müller hinweggeſchafft, ſodaß feineres Mehl, ſtatt beſſer als das gröbere zu ſein, am mindeſten nahrhaft und auch am ſchwerſten zu verdauen iſt. Der unkluge Vorzug, den man dem weißen Brode gibt, hat zu dem ſchädlichen Gebrauche, mit dem feinen Mehle Alaun zu vermiſchen, und zu noch anderen Verfälſchungen und Betrügereien geführt, denn die Bäcker können durch Einmiſchung einer größeren Menge Alaun dem Brode und Mehle von geringerem Getreide ein Ausſehen geben, als wenn es aus dem feinſten und koſtbarſten Mehle gemacht worden wäre, wodurch nicht nur der Käufer betrogen, ſondern auch ſeiner Geſundheit Schaden zugefügt wird.“

Magendie beſtätigt dieſes. Nach Verſuchen, welche derſelbe angeſtellt hat, bleiben Hunde, wenn ſie nur

40) Ueber Kornhandel.

41) Wochenblatt für Land- und Forſtwirthſchaft. 1854.

Digitized by Google

mit Brod aus ungebeuteltem Mehle gefüttert werden, vollkommen geſund, während ſie, mit Weißbrod aus gebeuteltem Mehle gefüttert, nach einiger Zeit aus Mangel an vollſtändiger Ernährung ſterben. Daß bei Getreidemangel Sparſamkeit eine der erſten Pflichten iſt, wird in der Weſerzeitung (1851) ſehr anſchaulich nachgewieſen. Es heißt daſelbſt: „Man kann ſich das Verhältniß nicht klarer veranſchaulichen, als wenn man ſich die Zeit von einem Ende zum andern als eine Seereiſe vorſtellt. Die Bevölkerung des Schiffes hat für dieſe Seereiſe eine gewiſſe Menge Lebensmittel am Bord, mit dem ſie auskommen muß bis zum Tage der Landung. Unterwegs merken die Proviantmeiſter, daß zu viel verzehrt wird, und ſie ſchränken die Portionen ein. Wenn nun die Paſſagiere damit unzufrieden ſind und ſich von ihrer bisher gewohnten Ration Nichts abziehen laſſen, ſo werden ſie freilich eine Zeitlang reichlich leben, aber es wird ein Tag kommen, wo die Schreckensnachricht kommt: Kein Brod mehr am Bord!“

Wie Sparſamkeit im Verbrauche von Brodſtoffen, ſo wird auch die Zurückhaltung einiger Vorräthe von Getreide von Seiten der Landwirthe wirklichem und zeitweiligem Mangel an Getreide und örtlichen unangemeſſenen Getreidepreiſen vorbeugen, und es iſt deshalb eine ſolche Zurückhaltung, unbekümmert um das Wuchergeſchrei verblendeter Volksmaſſen, die nicht wiſſen, was zu ihrem Beſten dient, nicht dringend genug zu empfehlen.

Sehr überzeugend iſt der große Nutzen der Zurückhaltung einiger Getreidevorräthe von Seiten der Landwirthe in einem officiöſen Artikel der Leipziger Zeitung (1847) nachgewieſen: „Wenn die Grundbeſitzer, die kommenden Verhältniſſe vorausſehend, gleich nach der Ernte mit ihren Vorräthen zurückhalten, führen ſie allerdings eine Steigerung der Preiſe herbei. Dieſe Steigerung aber hat man als eine Wohlthat zu betrachten, denn ohne ſie würde man ſorglos die vorhandenen Vorräthe aufzehren und nicht daran denken, Zuſchuß aus fruchtreichen Ländern ſich zu verſchaffen; ſie veranlaßt von Auswärts deſto ſtärkere Zufuhr, und zwar zu einer Zeit, wo die Preiſe noch nirgends zu einer außerordentlichen Höhe geſtiegen ſind. Muß man deshalb auch Anfangs einen kleinen Aufſchlag zahlen, ſo hat man doch den Vortheil, daß noch in guter Zeit dem gänzlichen Mangel vorgebeugt wird und die nicht ausreichenden Vorräthe geſchont werden können, welche ſpäter die vortrefflichſten Dienſte leiſten werden. Abgeſehen nämlich davon, daß die Noth noch größer werden würde, wenn die Gutsbeſitzer ihre ganzen Vorräthe verkaufen würden und dann ihren nicht unbedeutenden Bedarf ſelbſt noch vom Markte holen müßten; abgeſehen davon, daß ihre kleinen Vorräthe, ſofort und auf einmal verkauft, gar keine Erleichterung gewähren könnten, dient ein mäßiger Getreidevorrath theils zur Aushilfe, wenn einmal die Zufuhr an einzelnen Orten länger als gewöhnlich ausbleibt, theils ſetzt er die Gutsbeſitzer in den Stand, durch kleinere und billigere Verkäufe die zeitweiſen Schwankungen der Preiſe und namentlich jeden willkürlichen Aufſchlag ſofort auszugleichen; endlich machen es mäßige Getreidevorräthe den begüterten Inhabern möglich, ohne allzugroße Opfer ihrerſeits die Ortsarmen wirkſam zu unterſtützen.“

Und Reuning[42]) ſagt: „Hohe Preiſe ſind das einzige Mittel, um bei einer Mißernte wirklichem Mangel an Getreide zu begegnen, denn ſie rufen Erſparniſſe ſowol bei den Erzeugern als bei den Verzehrern hervor, und nur die Minderverzehrung kann den Ausfall decken. So lange die Preiſe niedrig bleiben, ſchränkt ſich Niemand ein, er erſpart nicht, und ſo muß, wenn unglücklicherweiſe dieſes Verhältniß fortdauert, die ganze Menge vor der Ernte fehlen, welche nicht verwendet worden wäre, wenn die Preiſe ſofort, nachdem man den Ausfall erkannt, ſich höher geſtellt hätten. Trotz dem Wuchergeſchrei ließen die Landwirthe (im Jahre 1846), welchen ihre Bücher mehr über die Ernte ſagten als die Zeitungen, ſich nur zum kleinen Theil verleiten, ſie ſparten und ſchützten ſo das Land vor größerem Unglück, als daſſelbe leider ertragen mußte. Erſparniß alſo iſt bei einer allgemeinen Mißernte das hauptſächlichſte Mittel, um vor Mangel zu ſchützen. Namentlich ſind bei der Viehfütterung bedeutende Erſparniſſe an Getreide möglich, und es iſt dringend zu wünſchen, daß Sachſen ferner nicht die billigern Fütterungsmittel, namentlich die Oelkuchen, außer Landes gehen laſſe, daß ein rationeller Fruchtwechſel mit kräftigem Futterbaue die anſehnliche Körnerfütterung erſetze.“

13) Dauerhafter Friede.

„Friede ernährt, Unfriede verzehrt“ iſt ein Sprüchwort, das hier ſehr zutreffend iſt. Die hohen Getreidepreiſe in den Jahren 1854 bis 1856 waren weſentlich mit eine Folge des Krieges, welcher von der Türkei und den Weſtmächten gegen Rußland geführt wurde, denn einestheils wurden bedeutende Getreidemaſſen zur Beköſtigung der Landtruppen und der Mannſchaft der Kriegsſchiffe zuſammengekauft, anderntheils wurde die Getreideausfuhr aus Rußland verboten.

Auch Schulze[43]) erklärt dauerhaften Frieden als das Hauptmittel zur Wiederherſtellung angemeſſener Kornpreiſe und zur Beſeitigung der durch den Krieg herbeigeführten Störungen des Kornhandels. Die Folgen dieſer Störungen ſeien, daß weit weniger Getreide aus dem Oſten Europa's nach den weſtlichen Ländern gefahren werde, daß dem Kornhandel weniger Capitalien zugewieſen würden und daß in einigen Gegenden die Nachfrage nach Lebensmitteln ungewöhnlich hoch ſei. Jeder europäiſche Krieg ſtöre den Kornhandel in ſolchem Grade, daß bedeutende Abweichungen des Getreidepreiſes von dem angemeſſenen Standpunkte dadurch veranlaßt würden.

14) Gründung von Speiſe- und Suppenanſtalten.

Wenn die Gründung von Suppen- und Speiſeanſtalten überhaupt ein wichtiges Mittel iſt, den Nothſtand zu lindern, ſo muß aber dieſes Linderungsmittel

42) Landwirthſchaftliche Zeitſchrift. 1847. 43) Nationalökonomie.

Digitized by Google

in Zeiten des Getreidemangels und der Getreidetheuerung noch weit wichtiger ſein, wenn man bedenkt, daß in ſolchen Zeiten die Armen kaum das nöthige Brod zu erſchwingen vermögen, daß an ein kräftiges Gemüſe, an Fleiſch nicht zu denken iſt. Welche traurige Folgen aber aus einer unzulänglichen Nahrung hervorgehen, das haben die Theuerungsjahre 1846 und 1847 und 1853 bis 1856 zur Genüge bewieſen. Nicht nur daß im ſächſiſchen Erzgebirge und Voigtlande die Armen ganz von Kräften kamen und auch nur einigermaßen anſtrengende Arbeiten nicht zu verrichten vermochten, ſtellte ſich auch in vielen Orten der Typhus ein und foderte zahlreiche Opfer. Hauptſächlich war dies da der Fall, wo man für die Ortsarmen wenig oder Nichts gethan hatte, während die Theuerung da, wo Speiſe- und Suppenanſtalten eingerichtet waren, weit leichter ertragen wurde.

Hauptſächlich waren es in den angeführten Theuerungsjahren der zwickauer und ein Theil des leipziger Kreisdirectionsbezirks, wo örtliche Hilfsvereine errichtet wurden. Die Geldmittel für die von denſelben eingeleiteten Hilfsmaßregeln verſchafften ſich die Hilfsvereine hauptſächlich aus örtlichen Fonds und Sammlungen und ſonſt aus dem Bereiche ihrer näheren Umgebung; zum Theil wurde ihnen dabei aber auch durch den in weiteren Kreiſen ſich betheiligenden Wohlthätigkeitsſinn wirkſame Unterſtützung gewährt. Neben der regen Thätigkeit der ſegensreich wirkenden erzgebirgiſchen Frauenvereine wurde nämlich auch eine Sammlung von mehren hundert Scheffeln Getreide und Hülſenfrüchten in dem flachen Lande Sachſens unter den Gutsbeſitzern veranſtaltet und zu bedeutend ermäßigten Preiſen für das obere Erzgebirge und Voigtland zur Verfügung der Behörden geſtellt. Außerdem wurde ein bei der Kreisdirection zu Zwickau durch veranſtaltete milde Sammlungen gebildeter Fond zur Verabreichung angemeſſener Geldbeihilfen an die Hilfsvereine einzelner beſonders bedürftiger Gemeinden verwendet, und in ſoweit alle dieſe Unterſtützungen nicht ausreichten, trat eine verhältnißmäßige Mitwirkung der Staatscaſſe ein.

Die geſammten Unterſtützungsmittel, welche dieſen Hilfsvereinen zufloſſen, wurden von denſelben in der Art verwendet, daß Speiſe- oder Suppenanſtalten gegründet wurden, und dieſe Anſtalten haben ſich auch überall da, wo ſie eingeführt wurden, ſo bewährt, daß nur zu wünſchen iſt, es möchten bei wiederkehrenden Theuerungen überall, wo ſich der ärmere Theil der Ortsbevölkerung nicht aus eigenen Mitteln zur Genüge zu ernähren vermag, Speiſe- oder Suppenanſtalten ins Leben gerufen werden. Die Gemeinden können auch dieſes Unterſtützungsmittel um ſo eher in Ausführung bringen, als damit die verhältnißmäßig geringſten Opfer verknüpft ſind; denn Viele der Unterſtützungsbedürftigen werden ſich noch in der Lage befinden, für eine kräftige Suppe 4 Pf., für ein kräftiges Gericht von Gemüſe und Fleiſch 12 Pf. zu bezahlen, und arme alte, gebrechliche und ganz arme arbeitsloſe Perſonen muß ja die Gemeinde ohnedies unterhalten. Eine Unterhaltung derſelben mit einer billigen und dabei doch kräftigen Nahrung iſt aber jedenfalls dem Verabreichen von Almoſen in Geld weit vorzuziehen. Da, wo die Mittel der Gemeinden überhaupt oder die länger anhaltende Theuerung insbeſondere zu einer derartigen Unterſtützung nicht ausreichen, ſoll und wird auch der Staat in der Weiſe einſchreiten, daß er ſolchen Gemeinden verlagsweiſe mit Nahrungsmitteln von trocknen Gemüſen, Kartoffeln ꝛc. zu billigen Preiſen zu Hilfe kommt.

Bei der Gründung von Speiſeanſtalten verdienen die zu Leipzig und Linden bei Hanover beſtehenden als Muſteranſtalten zu Grunde gelegt zu werden. In ſofern dieſe Anſtalten alle zur Verwendung kommenden Nahrungsmittel im Großen einkaufen, vermögen ſie ſelbſt bei theueren Preiſen, ohne ein Opfer zu bringen, eine Portion (½ ſächſ. Kanne) kräftiges Gemüſe nebſt Fleiſch (4 Loth) für den geringen Preis von 12 Pfennigen abzugeben.

An die Gründung von Speiſe- und Suppenanſtalten ſchließt ſich an die Gründung von

15) Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien.

Was zunächſt die Gemeinde-Brodbäckereien anlangt, ſo hat die Erfahrung ſowol in der frühern als in der jüngſten Zeit gelehrt, daß dieſe Anſtalten bei Getreidetheuerung für die ärmeren und ganz armen Gemeindeglieder in ſofern eine ſehr große Wohlthat ſind, als ſie durch Vermittelung derſelben ein gutes, reines, kräftiges Roggenbrod um einen weit wohlfeileren Preis erhalten, als ſie ſich daſſelbe ſelbſt herzuſtellen oder zu einem ſolchen Preiſe von dem Bäcker zu kaufen vermögen. Es iſt dieſes ganz einleuchtend, wenn man bedenkt, daß Gemeinden größere Mengen Getreide auf einmal, und zwar aus dem Auslande ankaufen, daß ſie ſo das Getreide zu einem billigeren Preiſe erhalten, als es der Kleinhandel im Inlande zu liefern vermag, daß die Herſtellung einer großen Menge Brodes weniger Koſten verurſacht, als die Koſten nur eines Gebäckes betragen und daß die Gemeinden das Brod zu dem Selbſtkoſtenpreiſe abgeben. Außer den Gemeinden könnten auch Hilfsvereine, große Fabricanten derartige Brodbäckereien in theueren Jahren einrichten.

In Leipzig bildete ſich Ende 1846 ein Verein, um verſchämte Arme mit Brod zu billigeren Preiſen als den laufenden zu unterſtützen. Bedeutende Summen wurden zu dieſem Zwecke gezeichnet, und die Stadt ſelbſt ſchoß 7000 Thlr. vor. Um das Brod ſo billig als möglich liefern zu können, wurden nicht nur Mahlſteuer, ſondern alle auf dem Bäckergewerbe laſtenden Gemeindeabgaben dieſem Vereine erlaſſen. Der Stadtrath gab das zum Backen des Brodes erfoderliche Holz unentgeltlich her und lieferte auch die erfoderlichen Fuhren unentgeltlich. Durch alle dieſe Maßnahmen wurde erreicht, daß den Bedürftigen der Gemeinde das nöthige Brod zu einem Preiſe geliefert werden konnte, der mit den damaligen Bäckerpreiſen in keinem Verhältniſſe ſtand.

Anderwärts, unter andern in Berlin und Frankfurt a. M., wurden die Armen der Gemeinde in der Art

24 *

Digitized by Google

unterſtützt, daß ſie von Seiten der Gemeinden Brodkarten erhielten. Gegen Abgabe derſelben an die Bäcker bekamen ſie das Brod um einen etwas billigeren Preis als nach der Taxe; doch ſteht dieſe Art der Unterſtützung jedenfalls weit hinter derjenigen zurück, wo Gemeinden Getreide aus dem Auslande kaufen, dieſes ſelbſt verbacken und das Brod zu dem Selbſtkoſtenpreiſe abgeben, weil bei der Ausgabe von Brodmarken das Brod theuerer erkauft werden muß, Bäckerbrod nie ſo kräftig iſt als ſelbſtgebackenes Brod, und weil auch bei dieſer Art der Unterſtützung die Gemeinden jedenfalls größere Opfer zu bringen haben.

Aber nicht erſt dann, wenn Theuerung bereits hereingebrochen iſt, ſollen Gemeinde-Brodbäckereien ins Leben gerufen, ſie ſollen nicht blos für Zeiten der Theuerung fortgeführt werden, ſondern man ſoll derartige Anſtalten überhaupt gründen und fortführen; denn nicht nur daß ſie bei normalen Getreidepreiſen der Ortsbevölkerung zum Vortheil gereichen, werden ſie bei eintretender Theuerung noch ſegensreicher zu wirken vermögen, als die nur für Theuerungsjahre berechneten, weil jene in jeder Beziehung beſſer eingerichtet ſind, ſich die Gewerbsvortheile durch längeren Betrieb zum Nutzen gemacht haben, und weil ſie vielleicht auch noch alte Mehlvorräthe haben.

Zu derartigen Gemeinde-Brodbäckereien gehört die von dem Stadtrathe in Dresden im Jahre 1848 eingerichtete. Sie erfreute ſich der Theilnahme des Publicums bald mehr und mehr, ſodaß man jeden Tag bis 16 Gebäcke machen mußte. Das Brod iſt ein kräftiges, reines Roggenbrod, ſtets gleichförmig und vollkommen gut ausgebacken und ſteht in ſeiner Güte und Nahrhaftigkeit weit über dem Bäckerbrode.

Neben den Gemeinde-Brodbäckereien, oder da, wo ſolche nicht beſtehen, empfiehlt ſich auch die Gründung von Actien-Brodbäckereien. In ſofern letztere Anſtalten über ein bedeutendes Capital verfügen, in Folge deſſen große Getreideeinkäufe, namentlich in wohlfeilen Zeiten behufs der Lagerung, ferner große Einkäufe von Brennſtoffen machen, in ſofern bei ihnen manche Geſchäfte beim Brodbacken, namentlich das Kneten des Teiges, durch Maſchinen bewirkt werden können, vermögen ſie jedenfalls das Brod billiger herzuſtellen als die Bäcker. Es gibt zwei verſchiedene Arten ſolcher Vereine: 1) ſolche, welche nur für Mitglieder des Vereins backen; 2) ſolche, welche zum allgemeinen Verkauf backen. Wenn auch letztere Anſtalten zunächſt im Intereſſe der Actionaire gegründet werden, ſo gereichen ſie doch auch dem Publicum zum Vortheil, denn würden Actien-Brodbäckereien das Brod nicht beſſer und billiger als die Bäcker liefern, ſo würden jene vielleicht nicht beſtehen können oder doch kein gutes Geſchäft machen.

Was die unter 1) angeführten Actienvereine anlangt, ſo beſteht ein ſolcher ſeit dem Jahre 1853 in Chemnitz. Derſelbe hat eine ziemlich zahlreiche Theilnahme gefunden. Die Actie koſtet 2 Thlr. Die durch die Actienzeichnung gewonnene Summe wird zum Ankauf von gutem Getreide verwendet, welches dann gemahlen und verbacken wird. Das Brod wird nur an die Mitglieder des Vereins abgelaſſen. Jedenfalls ſind derartige Vereine, insbeſondere für Fabrikſtädte, ſehr zweckmäßig und ſegensreich, denn durch ſie kann Tauſenden, die nur einen ſpärlichen Verdienſt haben, durch billige Ueberlaſſung des nothwendigſten Lebensmittels ein ſehr weſentlicher Vortheil gewährt werden.

Zu den unter 2) angeführten Actienvereinen gehören: a) die im Jahre 1856 in Stuttgart errichtete Brodfabrik. Die Unternehmer backen das Pfund Brod 1 Kreuzer unter der Taxe, und der Andrang des Publicums iſt ſo bedeutend, daß dem Bedürfniſſe nicht jederzeit entſprochen werden kann, obgleich die Fabrik in 24 Stunden 1600 Pfd. Brod erzeugt. Das Brod iſt von einer Gefälligkeit des Anſehens und von einer Schmackhaftigkeit, die Nichts zu wünſchen übrig laſſen. b) Die im Jahre 1856 in Magdeburg errichtete Brodfabrikgeſellſchaft. Das Gründungscapital beſteht in 100,000 Thalern in Actien à 200 Thlr. Zur Beſchaffung des Mehls für ihren Bedarf wird die Geſellſchaft auch eine Mühle anlegen. Zum Brodbacken ſind 6—8 Backöfen und die erfoderliche Anzahl von Knetmaſchinen aufgeſtellt. Vorläufig will dieſe Fabrik jährlich 2500 Wiſpel Getreide verarbeiten oder täglich 200 Ctr. Brod backen. Auch dieſe Geſellſchaft ſtellt ſehr günſtige Ergebniſſe in Ausſicht, und zwar nicht nur für die Actionaire, ſondern für das dortige ganze große Publicum, namentlich für das weniger bemittelte. Aehnliche Unternehmungen werden in der Kürze auch in Kainsdorf bei Zwickau und in Leipzig ins Leben treten. Möchten dieſem Vornehmen bald alle größeren Ortſchaften, vorzugsweiſe in Fabrikgegenden, im Intereſſe der ärmeren Bevölkerung folgen!

16) Anwendung von Erſatzmitteln der Brodſtoffe und der Kartoffeln.

Sehr wichtig bei Getreidemangel und Getreidetheuerung, beziehungsweiſe bei Kartoffelkrankheit und geringen Kartoffelernten, iſt die Anwendung von Erſatzmitteln der Brodſtoffe und der Kartoffeln. Sollen aber ſolche Erſatzmittel mit Nutzen angewendet werden, ſo dürfen ſie nicht in bloßen Magenfüllungsmitteln beſtehen, welche nur der Geſundheit ſchaden, ſondern ſie müſſen wirklich nähren. Ferner ſollen die wirklich nährenden Erſatzmittel nicht, wie gewöhnlich empfohlen wird, zum Brodbacken verwendet, ſondern in natura genoſſen werden. Die Nahrungsmittel, die man mit wirklichem Nutzen mit dem Mehle vermiſcht zu Brod backen könnte, laſſen ſich auch in natura als Gemüſe, zur Suppe ꝛc. zubereitet, vortheilhaft verwenden; ja die letztere Benutzungsart iſt die ungleich vortheilhaftere, weil ſie weniger Zeit, weniger Mühe, weniger Koſten verurſacht. Es ſoll in dieſer Beziehung nur an die Kartoffel erinnert werden, welche man ſo häufig zum Brodbacken empfiehlt und dazu auch wirklich verwendet. Dieſes iſt aber durchaus fehlerhaft; denn nicht nur, daß das aus Kartoffeln bereitete Brod weniger nahr- und ſchmackhaft, nicht nur daß es ſchwer iſt, wird auch durch

Digitized by Google

das Backen der Kartoffeln zu Brod durchaus Nichts erſpart; denn wenn auch ein Brod aus einem Gemenge von Kartoffeln und Getreidemehl um etwas billiger iſt, als reines Getreidebrod, ſo iſt jenes aber auch bei weitem nicht ſo nahrhaft als dieſes, und man muß deshalb vom Kartoffelbrode mehr eſſen, als vom Getreidebrode. Noch weniger als Kartoffeln eignen ſich übrigens andere Stoffe zum Brodbacken; dahin gehören die in den Theuerungsjahren 1846 und 1847 ſo vielfach empfohlenen Mehlerſatzmittel von Malzteig, Eicheln, Topinambur, Obſt, isländiſchem Moos, Kürbiſſen, Rüben, Zuckerrübenrückſtänden u. ſ. w. Alle dieſe Stoffe ſind blos Magenfüllungsmittel, nähren äußerſt wenig oder gar nicht, und manche von ihnen ſind zur Ernährung der Menſchen überhaupt gar nicht geeignet. Auch das Mehl von Hülſenfrüchten eignet ſich wenig zum Brodbacken, da ſolches Mehl nur wenig Kleber enthält. Weit zweckmäßiger verwendet man die Hülſenfrüchte zur Darſtellung von Brei, Gemüſen, Suppen, und zwar ſind ſie dazu um ſo mehr zu empfehlen, da ſie nächſt dem Fleiſche am meiſten nähren. Will man den gewöhnlichen Brodſtoff, den Roggen, theilweiſe erſetzen, ſo geſchieht dies mit Vortheil nur durch Gerſte oder Hafer. Dieſes ſetzt aber voraus, daß nicht Mangel an dieſen Früchten iſt. Aus $^3/_4$ Roggen- und $^1/_4$ Gerſtenmehle erhält man ein wohlſchmeckendes, geſundes Brod. Auch eine Miſchung von $^3/_4$ Roggen- oder Dinkel- und $^1/_4$ Hafermehl liefert ein ſehr gutes, ſchmackhaftes, längere Zeit haltbares Brod.

Die Hauptſache bei Getreidemangel und Getreidetheuerung (welche Uebel ihre Endſchaft immer erſt nach der nächſten Ernte, wenn dieſe eine gute iſt, erreichen) iſt aber, daß man bis zur nächſten Ernte für den Anbau frühzeitiger Gemüſe beſorgt iſt. Dieſes ſtellt ſich um ſo nothwendiger heraus, als in der Regel die Theuerung mit jedem Monate zunimmt, die Noth ſich mehrt, und am Ende des Frühjahrs und im Anfange des Sommers der Mangel am drückendſten empfunden wird. Es muß deshalb gewiß zu einer Erleichterung dienen, wenn die Feld- und Gartenbauer darauf Bedacht nehmen, ſolche Früchte anzubauen, welche früh im Jahre zur Reife gelangen und wenigſtens im Monate Juni der drückendſten Noth einige Abhilfe leiſten. Zu dieſen Früchten gehören Frühkartoffeln, Mairüben, Kohlrabi, Möhren, Schnittkohl, krausblättriger Winterkohl, Spinat, neuſeeländiſcher Spinat, Gartenmelde, Mangold, engliſcher Gemüſeampfer, Phaſeolen, Früherbſen.

Beſteht Kartoffelmangel, rührt dieſer von einer ſeuchenartigen Krankheit her, wie in den jüngſten Jahren, und iſt zu muthmaßen, daß ſich auch im nächſten Jahre die Krankheit wieder einſtellen und die Frucht zum großen Theil vernichten wird, ſo iſt es rathſam, als Erſatzmittel der Kartoffel behufs der Ernährung des Menſchen Mais, Hülſenfrüchte, Buchweizen, Möhren, Kohlrüben, Paſtinaken, Erdbirnen anzubauen. Unter dieſen Früchten behaupten der Mais und die Hülſenfrüchte den Vorrang; der Mais, weil er nach den Kartoffeln von gleicher Fläche den größten Ertrag und die meiſte Nahrung liefert, ſich auch die verſchiedenartigſten Speiſen aus ihm bereiten laſſen, die Hülſenfrüchte, weil ſie unter allen pflanzlichen Nahrungsmitteln in Folge ihres reichen Stickſtoffgehaltes am nährendſten ſind.

Faſt eben ſo wichtig als der Erſatz der Kartoffeln für die Menſchen iſt der Erſatz der Kartoffeln für das Vieh. Man wird die Richtigkeit dieſer Behauptung zugeben müſſen, wenn man Folgendes erwägt: Die Kartoffel bildet in unſeren Tagen faſt in jeder Landwirthſchaft ein Hauptfutter- und Mäſtungsmittel und wird zu dieſem Behufe in bedeutender Ausdehnung angebaut. Bei dieſem Anbaue macht nun der Landwirth immer Rechnung auf eine ergiebige Ernte. Schlägt dieſe aber in Folge einer herrſchenden ſeuchenartigen Krankheit fehl, ſo iſt die natürliche Folge die, daß ein großer Ausfall an Futter- und Mäſtungsmitteln entſteht. Da nun der Landwirth, will er ſich nicht nur in der Gegenwart, ſondern auch für die Zukunft (der Düngergewinnung halber) keinen großen Schaden zufügen, ſeinen Viehſtand nicht den vorhandenen üblichen Futtermitteln entſprechend vermindern kann, ſo bleibt ihm nichts Anderes übrig, als das fehlende umfangreiche Futter durch Kraftfutter, durch Getreide zu erſetzen. Da nun bei Mißernten der Kartoffeln das Getreide in der Regel ohnehin theuer iſt, da die fehlenden Kartoffeln zum großen Theil durch Getreide erſetzt werden, ſo ſollte der Landwirth daſſelbe nicht noch dadurch theuerer machen, daß er einen großen Theil davon dem Viehe verfüttert. Es liegt dies auch ſchon im eigenen Intereſſe der Landwirthe, da theueres Getreide durch das Vieh ſehr ſchlecht verwerthet wird. Im Intereſſe der Geſammtbevölkerung im Allgemeinen und der Landwirthe insbeſondere liegt es daher, daß letztere in Zeiten, wo die Kartoffel durch ſeuchenartige Krankheiten verheert wird, dieſelbe zum großen Theil durch den Anbau anderer Futtergewächſe zu erſetzen. Solche Gewächſe ſind hauptſächlich die Zuckerrunkelrübe, die Rieſenmöhre und die Altringhammöhre, Wurzelarten, welche von gleicher Fläche einen noch höheren Ertrag geben als die Kartoffeln und nur wenig nahrungärmer ſind als dieſe.

17) Unterſtützung der landwirthſchaftlichen Arbeiter von Seiten ihrer Brodherren.

Wenn das Verlangen geſtellt wird, daß die landwirthſchaftlichen Arbeitgeber ihre Lohnarbeiter in Zeiten des Getreidemangels und der Getreidetheuerung unterſtützen ſollen, ſo wird dieſes jeder Billigdenkende gerechtfertigt, ſo wird dieſes insbeſondere der Landwirth als in ſeinem eigenen Intereſſe begründet finden, wenn er bedenkt, daß die Blüthe ſeiner Wirthſchaft zum Theil mit davon abhängt, wie das Verhältniß zwiſchen ihm und ſeinen Arbeitern beſchaffen iſt. Damit nun dieſes Verhältniß ein für beide Theile günſtiges ſei, muß der Arbeitgeber dafür ſorgen, daß ſich der Arbeiter nicht in einer gedrückten Lage befindet. Schon Menſchlichkeitsrückſichten verlangen dieſes; aber auch in materieller Hinſicht wird ſich dabei der Arbeitgeber gut ſtehen, denn während der in Hunger und Kummer lebende Arbeiter

Digitized by Google

nicht nur wenig Arbeit und dieſe wenige Arbeit noch dazu ſchlecht liefern wird, wird derjenige Arbeiter, der in ſeinem Einkommen ſo geſtellt iſt, daß er mit ſeiner Familie an den nothwendigſten Lebensmitteln nicht Mangel leidet, viel und gute Arbeit liefern und dadurch zur Erhöhung des Roh- und Reinertrages der Wirthſchaft nicht wenig beitragen.

Es gibt nun verſchiedene Wege, auf welchen der Landwirth ſeinen Arbeitern Unterſtützung zufließen laſſen kann.

An der Spitze ſteht Beſchaffung von Arbeit. Arbeit zu einem mit den Preiſen der Lebensmittel im Verhältniſſe ſtehenden Lohne iſt jedenfalls die zweckmäßigſte Unterſtützung, die man der handarbeitenden Claſſe angedeihen laſſen kann. Was die Beſchaffung von Arbeit überhaupt anlangt, ſo fehlt es dazu ſowol den einzelnen Landwirthen als den Gemeinden an Gelegenheit nicht. Schon die Wälder bieten Arbeit in ziemlicher Menge. Zu den Beſchäftigungen in den Wäldern gehören insbeſondere der Wegebau, die Anlegung von Pflanzſchulen, die Ausführung von Pflanzungen, die Durchforſtungen, das Stockroden, Entwäſſerung ſumpfiger Stellen. Dieſe Waldarbeiten ſollten aber nicht im Sommer vorgenommen werden, wo den Arbeitern Beſchäftigung außerhalb dem Walde zugewieſen werden kann, ſondern im Winter, wo gewöhnlich Mangel an Beſchäftigung iſt. Andere geeignete Arbeiten beſtehen in der Herſtellung und Beſſerung der Dorf-, Feld- und Verbindungswege, in den Baumpflanzungen, Rodungen, Steinſprengen, Grabenheben, Entwäſſerungen, Rajolen, Uferbauten ꝛc.

Die Arbeiten können nun entweder im Tagelohne oder im Accord ausgeführt werden. Accordarbeiten ſind ſowol für den Arbeitgeber als für den Arbeiter vortheilhafter und deshalb ganz beſonders zu empfehlen. Insbeſondere bieten die Accordarbeiten während der Theuerung die beſte Gelegenheit dar, die Arbeiter ſo zu ſtellen, daß ihr Auskommen geſichert iſt, denn bei Accordarbeit verdient der fleißige Arbeiter in einer gegebenen Zeit mehr und kann unter ungünſtigen Umſtänden leichter durchkommen als der Lohnarbeiter, wenn zumal der Arbeitgeber bei Getreidetheuerung den Arbeitern noch anderweitige Unterſtützung angedeihen läßt. Solche Unterſtützungen beſtehen 1) in der Beköſtigung. Der Landwirth erzeugt dieſelbe größtentheils ſelbſt und kann ſie deshalb billiger beſtreiten, während ſie der Arbeiter aus zweiter oder dritter Hand erkaufen muß. Auch verurſacht ein Koſttiſch von vielen Perſonen weit weniger Koſten, als wenn für Wenige beſonders gekocht wird. 2) Theilweiſe Ablohnung mit Getreide zu einem billigern als dem Marktpreiſe.

18) Errichtung von landwirthſchaftlichen Creditanſtalten.

Die Errichtung von landwirthſchaftlichen Creditanſtalten iſt in ſofern ein Schutzmittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung, als oft Mangel an Capitalien die Landwirthe abhält, Getreide längere Zeit aufzubewahren [44]). Beſonders ſind ſolche Creditanſtalten ein Bedürfniß der Zeit, welche den Bauern Capitalien um niedrige Zinſen verſchaffen; denn hat der Landmann Geld in Händen, ſo wird es ihm möglich, in fruchtbaren Jahren, die immer auch wohlfeile Zeiten bedingen, ſein Getreide aufzubewahren und es erſt dann loszuſchlagen, wenn Theuerung bevorſteht. Dadurch gewinnen ſowol die Erzeuger als die Verzehrer. In fruchtbaren Jahren wird der Markt nicht überfahren werden, und der Preis hält ſich auf einer leidlichen Höhe, wobei Erzeuger und Verzehrer beſtehen; in theueren Zeiten aber werden die alten Vorräthe angegriffen, ſodaß die Preiſe, weil der Mangel weniger fühlbar wird, ſich nicht übermäßig ſteigern. Die Gründung ſolcher Creditanſtalten iſt ein um ſo dringenderes Bedürfniß, als es bei dem gegenwärtigen Geldverkehre ſehr ſchwer iſt, ein Darlehn zu erhalten; denn den Reichen iſt es ſo außerordentlich leicht gemacht, ihre Capitalien in Actien und Staatspapieren vortheilhaft und ſicher anzulegen, daß ſie den Landwirthen, welche oft nur eine kleine Summe bedürfen, kaum noch aushelfen mögen.

Man könnte zwar, was das Königreich Sachſen anlangt, einwenden, daß für dieſes Land Anſtalten beſtehen, welche den Landwirthen die in Vorſtehendem gewünſchte Unterſtützung angedeihen laſſen; was aber den erbländiſchen ritterſchaftlichen Creditverein anlangt, ſo beſteht derſelbe bekanntlich nur für den großen und mittleren Grundbeſitz, während der kleine von den Segnungen dieſer Anſtalt ausgeſchloſſen iſt; und was die Bank in Bautzen betrifft, ſo ſind bei dieſer nicht nur die Zinſen hoch (gegenwärtig 5 Proc.), ſondern ſie nimmt auch, gleich vom Darlehnscapital abgezogen, ⅓ Proc. Einſchreibegebühren und einen Beitrag zu den Anfertigungskoſten des Contracts, abgeſehen von den Koſten bei der Hypothekenbehörde. Der kleinere Landwirth in Sachſen und in den meiſten anderen teutſchen Ländern befindet ſich deshalb nicht in der Lage, ſicher, ſchnell und mit geringen Koſten Gelddarlehn zu erhalten. Und doch könnte ihm dieſer für ihn ſo unſchätzbare Vortheil ſehr leicht zugewieſen werden, wenn, wie dies auch von anderen Seiten, namentlich von Klebs [45]) und Reuning [46]) empfohlen worden iſt, die Sparcaſſen zugleich als Leih- und Creditanſtalten eingerichtet würden. Schwierig wäre hierbei beſonders die Vereinigung der beiden Foderungen: größte Sicherheit für die Anſtalt und Wohlfeilheit für den Empfänger. Das Sicherſte würde freilich die Verpfändung des Grundſtücks ſein; dieſelbe könnte aber bei kleinen Darlehen und durch die damit verbundenen Stempel- und Gerichtskoſten unverhältnißmäßig koſtſpielig werden. Sie nach Möglichkeit zu vermeiden, müßte deshalb eine Hauptaufgabe bei Einrichtung ſolcher Anſtalten ſein. Ihre Beſtimmung würden ſolche Anſtalten nur dann vollſtändig erfüllen können, wenn ſie ſich auf kleinere Bezirke erſtrecken, mithin im Lande in größerer Anzahl vorhanden ſein würden; denn ſie

44) Schulze, Nationalökonomie.

45) Amtlicher Bericht über die Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe in Breslau. 1846. 46) Landwirthſchaftliche Zeitſchrift. 1847.

müßten einerſeits dem kleinen Grundbeſitzer möglichſt nahe gebracht ſein, um ihm die Benutzung derſelben zu erleichtern und annehmbar zu machen, andererſeits ſich vorzugsweiſe auf das Vertrauen zu der Perſönlichkeit des Darlehn Suchenden und auf die Möglichkeit einer leichten Beaufſichtigung ſtützen, die nur bei naher Berührung ſtattfinden kann. Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung wären nächſt der Sicherheit die Grundbedingungen ſolcher Anſtalten. Beſonders ſind es die landwirthſchaftlichen Vereine, von welchen ſolche Spar- und Leihcaſſen ausgehen müßten. Wo ſolche vereinigte Spar- und Leihcaſſen nicht ins Leben gerufen werden, da ſollte man überall da, wo Creditinſtitute beſtehen, nicht ſäumen, die Wohlthaten derſelben auch dem kleinen Grundbeſitzer angedeihen zu laſſen; daß dies möglich iſt, beweiſt das Beiſpiel Preußens.

19) Verbeſſerte Aufbewahrung des Getreides oder Umwandelung des Getreides in Mehl behufs der Lagerung.

Ein nicht unwichtiges Schutzmittel gegen Getreidemangel und Getreidetheuerung iſt auch eine ſolche Aufbewahrung des Getreides, daß ſich daſſelbe Jahre lang, ohne zu verderben, hält. Mangelt es an einer ſolchen Aufbewahrung, ſo iſt es ganz natürlich, daß von reichen Ernten keine genügende Menge für Jahre des Mangels aufgeſpeichert, daß mit dem Getreide nicht haushälteriſch genug umgegangen wird. Die bei uns übliche Aufbewahrung des Getreides auf Kornböden iſt in ſofern ſehr mangelhaft, als auf denſelben das Getreide oft durch Ungeziefer und Fäulniß verdorben wird. Auch ſind auf vielen Gütern die Böden zum Aufſchütten einer großen Getreidemenge nicht geräumig genug. Dieſen Uebelſtänden kann nun abgeholfen werden, entweder durch Errichtung von Sinclair'ſchen Getreidethürmen, welche im Jahre 1847 auch von dem öſterreichiſchen Miniſter für Landescultur empfohlen wurden, oder durch Anlegen von Silos.

Was die Sinclair'ſchen Getreidethürme anlangt, ſo wurden dieſelben ſchon 1774 von dem engliſchen Landwirthe Sinclair in ſeinem Werke: „Die Grundgeſetze des Ackerbaues" empfohlen. Dieſe Thürme ſind Fruchtbehälter mit ununterbrochenem Luftzuge. In Ungarn ſind dieſe Fruchtſpeicher ſeit 34 Jahren ſo zahlreich in Gebrauch gekommen, daß davon im Jahre 1845 blos auf den v. Beck'ſchen Beſitzungen zehn vorhanden waren. Ungarn hat aber nicht nur die Sinclair'ſchen Getreideſpeicher eingeführt, ſondern v. Bujanovics hat denſelben eine ganz neue, höchſt zweckmäßige Einrichtung gegeben. Die Bujanovics'ſchen Fruchtbehälter ſind nicht allein das Mittel zur leichteſten und vollkommenſten, ſondern auch zur wohlfeilſten Aufbewahrung des Getreides, indem ſie zugleich die größte Sicherheit gegen Feuersgefahr und Inſekten bieten. Ein ſolches Magazin von mehren tauſend Scheffeln kann in zehn Minuten revidirt werden und macht Unterſchleiſe ganz unmöglich.

Was die Silos betrifft, ſo iſt deren Anlage auch in Teutſchland ſehr wohl ausführbar und um ſo mehr zu empfehlen, als ſie das ſicherſte und dabei zugleich das wohlfeilſte Mittel der Aufbewahrung des Getreides ſind. Daß die Anlage von Silos auch in Teutſchland ſehr wohl möglich iſt, lehrt die Erfahrung. Schon im Jahre 1825 legte die mannsfelder Gewerkſchaft die erſten Silos verſuchsweiſe nach ungariſcher Verfahrungsweiſe an, und dieſe ausgemauerten Silos bewährten ſich ſo gut, daß die Gewerkſchaft die Zahl derſelben gegenwärtig auf 10 vermehrt hat. Die Gewerkſchaft wird dadurch mit geringen Opfern in den Stand geſetzt, ihren Arbeitern den Roggen niemals höher als mit 1 Thlr. 5 Ngr. den berl. Scheffel zu berechnen, weil ſie die Silos in wohlfeilen Zeiten füllt. Die ſechs Silos der friedeburger Hütte, deren Anlegung einen Koſtenaufwand von 550 Thlrn. verurſacht hat, faſſen zuſammen 28,000 berl. Scheffel Roggen. Vier dieſer Silos wurden im Jahre 1834 mit 10,900 Scheffeln Roggen im Durchſchnittspreiſe von 29 Ngr. der Scheffel gefüllt. Als nun im Jahre 1835 der Roggenpreis erſt auf $1\frac{1}{4}$ und dann auf 2 Thlr. hinaufging, wurden die Silos geöffnet. Der Roggen hatte ſich gut erhalten und lieferte ein geſundes, nahrhaftes Brod. Es ergab ſich nur ein Verluſt von 1 Proc., und unter Berückſichtigung eines Abnutzungswerthes von 10 Proc. der Anlagekoſten, ferner der Zinſen des in dem Getreide ſteckenden Capitals, der Verwaltungs- und Arbeitskoſten, Fuhrlöhne ꝛc., wurde doch eine Erſparniß von 6300 Thlrn. gemacht. In den Jahren 1848 und 1849 wurden die Silos wiederholt mit 28,284 Scheffeln gefüllt, und zwar zu den durchſchnittlichen Preiſen von 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. der berl. Scheffel. Im Jahre 1854 wurden die Silos geleert, und es ergab ſich, nach Abzug aller Koſten, gegenüber den Roggenpreiſen im Jahre 1854 ein reiner Gewinn von 44,910 Thlrn. in dem kurzen Zeitraume von nicht ganz 5 Jahren[47]). Das ſind doch wahrhaftig Ergebniſſe, welche die Landwirthe aufmuntern ſollten, Silos anzulegen und den Ueberſchuß reicher und wohlfeiler Erntejahre in dieſen Getreideſpeichern bis dahin aufzubewahren, wo geringe Ernten oder Mißernten theuere Preiſe und Mangel hervorrufen. Aber auch für Militair-, Bergmanns-Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien ꝛc. iſt die Anlage von Silos und die Füllung derſelben in wohlfeilen Zeiten mit Brodgetreide dringend anzurathen.

Da, wo örtliche Verhältniſſe die Anlage von Silos nicht geſtatten oder wo die Errichtung von Sinclair'ſchen Getreidethürmen zu koſtſpielig ſein ſollte, iſt für Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien die Lagerung von Mehl zu empfehlen. Landwirthen und Getreidehändlern kann man die Aufbewahrung von Mehl ſtatt von Getreide deshalb nicht anrathen, weil der Mehlhandel bis jetzt noch nicht ſo gebräuchlich iſt als der Kornhandel. Für Magazine, Gemeinde- und Actien-Brodbäckereien und auch für Privaten iſt dagegen die Aufſpeicherung von Mehl um ſo mehr zu empfehlen, als die Aufſpeicherung deſſelben, der Aufſpeicherung des Getreides gegenüber, große Vorzüge hat, und zwar ein-

47) Dingler's Polytechniſches Journal 132, 3.

Digitized by Google

mal, weil eine beſtimmte Menge Mehl einen geringern Raum einnimmt, als die entſprechende Menge Getreide, und weil ſich Mehl länger und beſſer hält als Getreide. Nimmt man an, daß ein erwachſener Menſch zu ſeiner täglichen Nahrung durchſchnittlich 2 Pfd. Mehl braucht und dieſe feſt zuſammengepreßt etwa einen Raum von 0,04 Kubikfuß einnehmen, ſo reicht ein verhältnißmäßig kleiner Raum aus, um ſo viel Mehl aufzubewahren, als tauſend Menſchen nöthig haben, um ein Jahr davon zu leben. Dieſer Raum würde 14,600 Kubikfuß betragen, und der ganze Mehlvorrath würde ſich in 540 Kiſten aufbewahren laſſen, von denen jede etwa 27 Kubikfuß enthalten würde. Da das einmal eingeſtampfte und verſchloſſene Mehl keiner Aufſicht und Wartung bedarf, ſo könnten dieſe Kiſten eng zuſammen und auf einander geſtellt und in einen trockenen Keller gebracht werden [48]).

Daß es möglich iſt, Mehl längere Zeit in gutem Zuſtande aufzubewahren, dafür ſprechen mehrſeitige Erfahrungen. Es ſollen hier nur zwei derartige Erfahrungen angeführt werden. Vogel erzählt in einer Abhandlung über die theuere Zeit im Jahre 1817: „Es wurden in der damals herrſchenden Theuerung in Sachſen den Bergleuten im Erzgebirge zwei Fäſſer mit Mehl überlaſſen, welches im Jahre 1773 in die Fäſſer gebracht und darin verſchloſſen worden war. Dieſes Mehl mußte, nachdem die Fäſſer ihrer eiſernen Reifen entblößt und zerſchlagen worden waren, mit dem Beile zerhackt werden, weil das Mehl ſehr gut und dicht eingeſtampft war; es ſtellte ſich aber als vollkommen friſch dar, trotz ſeines 44jährigen Alters.“ Ferner fand man in der Schweiz in dem Hungerjahre 1771 mehre Fäſſer Mehl in Gewölben, welches ſo alt war, daß ſich Niemand mehr an daſſelbe zu erinnern vermochte. Das Mehl war ſo feſt eingeſtampft, daß man es zerklopfen mußte und lieferte ein lockeres, ſchmackhaftes Brod.

Es iſt durch dieſe Fälle, deren noch viele andere angereiht werden könnten, zur Genüge erwieſen, daß ſich das Mehl viele Jahre hindurch in vollkommen gutem Stande erhalten läßt, vorausgeſetzt natürlich, daß dabei mit der nöthigen Aufmerkſamkeit und Vorſicht verfahren wird. Zunächſt iſt darauf aufmerkſam zu machen, daß trocken gemahlenes, alſo auf Kunſtmühlen erzeugtes Mehl, behufs der längern Aufbewahrung den Vorzug vor dem aus angefeuchtetem Getreide bereiteten, auf gewöhnlichen Waſſermühlen erzeugten Mehle hat, denn je trockener das Mehl in die Kiſten oder Fäſſer gebracht wird, deſto länger hält ſich daſſelbe. Hierzu iſt aber nicht blos das Vermahlen des Getreides im vollkommen trockenen Zuſtande nothwendig, ſondern man muß auch zum Einſtampfen des Mehles Tage wählen, an welchen die Feuchtigkeit in der Luft unbedeutend iſt, weil ſonſt das Mehl während des Einſtampfens Feuchtigkeit anziehen würde. Eine weitere Sorgfalt iſt auf das Einſtampfen des Mehles ſelbſt zu verwenden. Am ſicherſten geſchieht dieſes mit einer Maſchine, welche einen ſtarken Druck ausübt. Dabei iſt es nothwendig, das Mehl ſchichtenweiſe einzutragen und einzuſtampfen und erſt dann eine neue Schicht aufzubringen, wenn die erſte vollkommen feſtgeſtampft iſt. Die Kiſten oder Fäſſer müſſen von trockenem Holze und gut gearbeitet ſein, und die Kiſten an den Ecken mit Eiſen beſchlagen werden. Die gefüllten und luftdicht verſchloſſenen Fäſſer oder Kiſten ſind in vollkommen trockenen, luftigen, nicht warmen Räumen aufzubewahren.

48) Wochenblatt für Land- und Forſtwirthſchaft. 1840.

20) Verhütung einer zu weit gehenden Entwaldung.

Jene Länder werden ſich immer am wohlſten befinden, in welchen das richtige Verhältniß zwiſchen Wald-, Acker- und Wieſenbau nicht geſtört iſt. In dieſem Zuſtande befanden ſich die Länder des Alterthums in ihrer geſchichtlich bekannten glücklichen Zeit. Mit der zu weit ausgedehnten Entwaldung ſank ihre Fruchtbarkeit, und die Völkerſchaften eilten dem Verfalle entgegen. So erzählt uns die Geſchichte von den Uferlandſchaften des Euphrat und Tigris in Meſopotamiens reichſten Gefilden, welche jetzt Nichts mehr als ödes Steppenwachsthum zeigen. Auch in Aegypten iſt nicht mehr jene reiche Vegetation der Ufertriften und Küſtenmarſchen zu finden wie ehedem. Sogar in Paläſtina ſind die üppigen Triften der Stiere von Lagos zu ſolcher Dürftigkeit herabgeſunken, daß ſie jetzt kaum noch einigen verhungerten Gazellen und Ziegen das Leben friſten. Nach Europa übergehend, begegnet uns zuerſt Griechenland. Die ehedem reichen Fluren von Argos, Theſſalien und Kleinaſien ſind in ihrer Fruchtbarkeit ſehr zurückgegangen, und es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Urſache davon die Abnahme der Feuchtigkeit in Folge der Entwaldung iſt. Sicilien, die Kornkammer des alten Rom, macht ſchon ſeit Jahrhunderten die reichen Getreideernten nicht mehr, welche es ehemals hervorbrachte, und dies iſt ebenfalls eine Urſache der Abnahme der Feuchtigkeit in Folge der Entwaldung. Dieſe Länder ſind warnende Beiſpiele, wohin es kommen würde, wenn man in Teutſchland mit gleicher Unvorſichtigkeit verfahren und insbeſondere die Wälder in Gegenden zerſtören würde, wo ſie die Bedingung der Fruchtbarkeit in ſich tragen. Schon ſeit längerer Zeit hat man auch in Teutſchland die Beobachtung gemacht, daß das Sommergetreide nicht mehr jene atmoſphäriſche Feuchtigkeit findet, welche zu ſeinem Gedeihen erfoderlich iſt, und daß in Folge deſſen ein häufiges Misrathen dieſer Früchte ſtattfindet. Auch dürfte die Annahme nicht ungegründet ſein, daß die in Folge der Entwaldung häufiger auftretenden Witterungsextreme den Anbau vieler Culturpflanzen immer mehr erſchweren, ja ſelbſt ſeuchenartige Pflanzenkrankheiten, z. B. die Kartoffelfäule, hervorrufen.

Große ſandige Ebenen und hochgelegene Plateaus erheiſchen beſondere Vorſicht hinſichtlich der Entwaldung, aber auch in anderer Lage iſt dieſelbe ohne ſofortige beſſere Cultur des Bodens in keiner Weiſe zu rechtfertigen.

Wiſſenſchaft und Erfahrung haben längſt zur un-

Digitized by Google

umſtößlichen Wahrheit erhoben, daß die Wälder 1) die Extreme der Temperatur eines Landes, den Hitze- und Kältegrad mäßigen; 2) daß ſie auf den der Vegetation günſtigen Feuchtigkeitsgrad der Atmoſphäre, die Bildung des Regens ꝛc., wohlthätig einwirken; 3) daß ſie die Gewalt der Orkane brechen; 4) daß ſie Regen- und Schneewaſſer an ſich halten, damit es die Quellen ſpeiſe, allmälig verdunſte, nicht in Gießbächen von den Bergen ſtürze, nicht Ueberſchwemmungen und Verſchüttungen veranlaſſe; 5) daß ſie das Abrutſchen der Bergwände, ſteilen Halden und Flußufer verhindern und die Lawinen des Hochgebirges hemmen; 6) daß ſie die Bildung der für alle Culturgewächſe ſo unentbehrlichen Dammerde und Humusſchicht vermitteln, welche zum großen Theil entweder ihren weſentlich fruchtbarſten Beſtandtheilen nach in den aus den Waldungen abziehenden Gewäſſern ausgelaugt oder, wo die Waldungen Bergabhänge bedecken, in ihrem urſprünglichen Zuſtande dem angrenzenden Gelände zugeführt wird. Unberechenbare Nachtheile für den Ackerbau werden insbeſondere durch das Ausroden großer Wälder, bis über eine gewiſſe Grenze hinaus, vorzüglich in den Quellengebieten, herbeigeführt. Dieſe Nachtheile beſtehen in dem Verſiegen der Quellen, in dem Austrocknen der Flüſſe, in dem Verlorengehen der atmoſphäriſchen Niederſchläge durch Vertilgung der dichten Humusdecke, mit der die Wälder den Boden überziehen, in den zerſtörenden Waſſermaſſen, die ſonſt durch die Wälder gehemmt und, bei eintretender Dürre aus der Hand der Natur mäßig geſpendet, erquickend und ſegenbringend wirken. Dem aufmerkſamen Beobachter bieten ſich dafür Beiſpiele genug dar. Wie manches früher im Nordoſten durch einen jetzt abgetriebenen Wald geſchaffenes Ackerſtück iſt gegenwärtig den rauhen Winden ausgeſetzt und in ſeiner Fruchtbarkeit zurückgegangen! Wie viele früher ergiebige Wieſen ſind ganz verſchwunden, große, früher angebaute Flächen zu vermooſter Haide herabgeſunken!

Die nachtheiligen Wirkungen der Entwaldung: heftige, ſchnell abwechſelnde Hitze und Kälte, trockene Luft, Mangel an gelindem, erquickendem Regen, Aenderung im Anbaue landwirthſchaftlicher Gewächſe, wolkenbruchartige Regengüſſe, die das Berggelände abſchwemmen, die Thäler verſchütten, Flüſſe über ihre Ufer anſchwellen und plötzlich austretende verheerende Ueberſchwemmungen (wie im Jahre 1856 in einem Theile Frankreichs) veranlaſſen, lange anhaltende Trockenheit, Verſiegen von Quellen und Bächen, Bergſtürze, Herabſinken der Vegetationsgrenze ꝛc., vergrößern ſich im Verhältniſſe der vorſchreitenden Entwaldung und führen bis zur Verödung ganzer Landſtriche.

Die Hauptbedingung der Fruchtbarkeit des Landes iſt hauptſächlich in der Bewaldung der Quellengebiete, der Höhen und Bergrücken begründet, da durch ſie hauptſächlich die Regenniederſchläge vermehrt werden, Bächen und Flüſſen der Zufluß erhalten wird, ſchädliche Strömungen der Atmoſphäre ſich brechen oder ganz abwenden laſſen und der nöthige Feuchtigkeitsgrad der Luft hergeſtellt wird. Hierzu kommt noch, daß durch die Bewaldung der Höhen und Bergrücken nur ſolches Land zur Waldung verwendet wird, das für einen intenſiven Betrieb des Ackerbaus theils gar nicht, theils nur in ſehr geringem Grade geeignet iſt. Wenn man nun in vielen Gebirgsgegenden noch ſo manche Höhen und Bergrücken kahl, dagegen die Abdachungen und theilweiſe die Thäler und Ebenen bewaldet ſieht, ſo iſt dieſes ein Uebelſtand, dem man abzuhelfen längſt hätte bemüht ſein ſollen, da zumal jene kahlen Höhen von der Landwirthſchaft als Außenfelder, entweder zu ausſetzendem Fruchtbaue oder zu Weiden benutzt, faſt gar keinen Ertrag abwerfen, ein ſolcher aber durch ihre Bewaldung und durch entſprechende Entwaldung anderer dem landwirthſchaftlichen Betriebe günſtiger gelegenen Flächen reichlich erzielt werden könnte.

Glauben wir in Vorſtehendem die großen Nachtheile der Entwaldung, insbeſondere der Quellengebiete und der Höhen und Bergrücken zur Genüge dargethan zu haben, ſo ſollten es auch die Beſitzer ſolcher Flächen ſich zur Aufgabe machen, die Wälder an ſolchen Stellen zu erhalten, und wo doch Unverſtand oder Eigennutz ſolche Stellen entwalden ſollte, da ſollte der Staat kraft der ihm zuſtehenden geſetzgebenden Gewalt dagegen einſchreiten; denn hier würde es ſich nicht um Bevormundung, nicht um rückſichtsloſe Eingriffe in das Eigenthumsrecht handeln, ſondern der Staat würde nur eine ſeiner erſten und wichtigſten Pflichten erfüllen: die Pflicht der Selbſterhaltung. Offenbar muß im Staatsleben da, wo Gefährdung der Intereſſen der Geſammtheit droht, das Intereſſe des Einzelnen zurücktreten.

21) Höhere Bodencultur, Veränderung der anbaufähigen Flächen, Urbarmachung öder Gründe.

Nach v. Flotow[49]) begreift das Ackerland im Königreiche Sachſen eine Fläche von 1,344,474 Ackern 150,79 Quadratruthen. Den Mittel-Naturalertrag eines ſächſiſchen Ackers an Körnern (ausſchließlich Kartoffeln, Grünfutter und Weide und nach Abzug des Samens) wird man, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheiten des Klima's, des Bodens und der Wirthſchaftsarten, im Durchſchnitte etwa auf 6 Scheffel Roggenwerth annehmen können; es würde alſo der Natural-Körnerertrag von $\frac{4}{5}$ des Ackerlandes im ganzen Lande (indem $\frac{1}{5}$ füglich auf die ausgeſchloſſenen Feldfrüchte, Brache ꝛc. anzunehmen iſt) etwa 5,377,896 Scheffel Roggenwerth und ſonach auf den Kopf der Bevölkerung etwa 3,002 Scheffel Roggenwerth betragen. Die Eiſenbahnen und die Neubauten haben dem Anbaue nicht unbedeutende Strecken Landes entzogen. Rechnet man durchſchnittlich den Verbrauch von Getreidekörnern zur Nahrung für die Perſon auf $2\frac{1}{4}$ dresden. Scheffel Roggenwerth (indem dermalen außerdem $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggenwerth durch-

49) „Beiträge zur volkswirthſchaftlichen Statiſtik des Königreichs Sachſen“ (1847). Wird auch ſeit 1847 in Folge eines verbeſſerten Betriebes des Ackerbaues mehr an Feldfrüchten erzeugt, ſo iſt aber auch die Bevölkerung anſehnlich geſtiegen, und die Zahlen aus dem Jahre 1847 dürften deshalb im Weſentlichen auch noch gegenwärtig zutreffend ſein.

Digitized by Google

ſchnittlich durch Kartoffeln erſetzt werden dürfte), ſo beträgt der Körnerbedarf zur Nahrung 3,955,650 Scheffel Roggenwerth. Es ergibt ſich alſo zwar noch ein Ueberſchuß von 1,422,846 Scheffel Roggenwerth, der jedoch durch den Bedarf der Pferde an Körnern (à Stück 13 Scheffel Roggen = 26 Scheffel Hafer) = 1,125,576 Scheffel Roggenwerth faſt ganz aufgehoben wird, ſodaß ſich durch den Bedarf für das übrige Vieh, durch den Verbrauch zu Bier und Branntwein (etwa 300,000 Scheffel Roggenwerth) und zu andern Fabricaten und Bedürfniſſen ein bedeutendes Deficit bildet, welches durch Zufuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. An Kartoffeln zur Nahrung dürften 3⅓ Scheffel = ⅚ Scheffel Roggenwerth durchſchnittlich auf den Einwohner zu rechnen ſein. Im Ganzen wären alſo hierzu ungefähr 6 Mill. Scheffel erfoderlich. Wenn nun etwa ⅓ der Brache oder ⅑ des Ackerlandes mit Kartoffeln, Kraut und Rüben beſtellt werden, ſo dürfte durchſchnittlich auf eine Ernte von faſt 12 Mill. Scheffel (80 Scheffel pro Acker) darunter etwa 8 Mill. Scheffel Kartoffeln zu rechnen ſein. Im Ganzen möchte aber der Erbau an Kartoffeln noch nicht ſo hoch anzunehmen ſein.

Engel[56]), dem im Jahre 1853 neuere ſtatiſtiſche Nachweiſe über die Bodenerzeugung im Königreiche Sachſen auch noch nicht vorlagen, nimmt den durchſchnittlichen Rohertrag 1 ſächſ. Ackers nur zu 5,6 dresdn. Scheffel Roggenwerth an, und wenn man dieſe Annahme als die richtigere gelten laſſen will, ſo erzeugt Sachſen nicht einmal 5,377,896 Scheffel Roggenwerth, und es braucht folglich noch mehr als 1 Mill. Scheffel Roggenwerth-Zufuhren aus dem Auslande.

Daß aber Sachſen durch größere Fortſchritte im Ackerbaue in intenſiver wie extenſiver Hinſicht durch Erhöhung des Rohertrags pro Acker, ſowol durch beſſere Bearbeitung der Felder, tiefere Lockerung des Bodens, ſtärkere Düngung, angemeſſenere Fruchtfolge ꝛc., als durch Urbarmachung und zweckmäßigere Verwendung geeigneter Theile der Felder, Teiche, Waldſtücke ꝛc. das Fehlende (etwa 1 Mill. Roggenwerth oder 1—1½ Scheffel pro Acker mehr als oben berechnet worden) ſelbſt erzeugen könnte, das bedarf keines Beweiſes. Um das Erſtere darzuthun, genügt eine Hinweiſung auf die noch ſo häufig mangelhafte Zuſammenhaltung, Behandlung und Verwendung des Düngers neben der ſo oft zu hörenden Klage über Düngermangel; auf das noch ſo häufig bemerkbare Streben, den Getreidebau auf die möglichſt größte Fläche auszudehnen; daß der Werth eines Gutes nach der Ackerzahl der Felder und der Stückzahl des Viehes zu beurtheilen ſei, und auf die noch ſo häufig vorkommende Verkennung der Grundregel, daß es vortheilhaft ſei, weniger Ackerland gut und tüchtig zu düngen und zu beſtellen, weniger Vieh vollkommen gut zu füttern, als mit der vorhandenen Menge Dünger, Arbeitskräfte und Futter viel Feld und viel Vieh ſpärlich zu verſorgen; und endlich auf den in den meiſten beſonders kleineren Wirthſchaften noch ſo wenig geregelten und nach Verſchiedenheit der Umſtände angemeſſen modificirten Fruchtwechſel.

Die Zuläſſigkeit der Ausdehnung des Ackerbaues auf manche noch uncultivirte Grundſtücke dürfte ſich aus Folgendem ergeben. Es iſt damit noch keineswegs geſagt, daß es in nationalökonomiſcher Hinſicht wünſchenswerth ſei, daß der Getreidebau in Sachſen vermehrt und wenigſtens der eigene Bedarf erbaut werden ſoll. Sachſen iſt ſo gelegen, daß ihm auch dieſes Bedürfniß für die meiſten Gegenden des Landes leicht aus andern Ländern, wenn es nöthig iſt, zugeführt werden kann. Es wird daher auch hier als Regel gelten, daß es rathſam ſei, überall das ökonomiſch Vortheilhafteſte zu bauen, oder diejenige Wirthſchaft zu treiben, welche mit Nachhalt den größten Werth ſchafft. Nur das wird wünſchenswerth ſein, daß ſo viel als möglich der Bedarf an Kartoffeln an Ort und Stelle erzeugt werde. Sachſen ſteht ganz auf der Culturſtufe, wo es vortheilhaft wird, zu einer immer intenſiveren Wirthſchaft überzugehen, zu einer ſolchen Wirthſchaft, wo auf die gegebenen Flächen viel Arbeit und Capital verwendet wird, um den Roh- und Reinertrag zu ſteigern. Es fehlt weder an Gelegenheit, den Landbau auszubreiten, noch daran, Kräfte und Capital in demſelben vortheilhaft anzulegen. Häufig ſcheint aber den Grundeigenthümern das nöthige Capital und nicht ſelten die nöthige Einſicht zu fehlen, ſolches auf wirklich vortheilhafte Weiſe in der Wirthſchaft zu verwenden, zum Theil aber auch die Hoffnung, auf andere Weiſe leichter Vermögen zu erwerben, von ſolcher Verwendung abzuhalten. Die thunlichſte Beförderung der Verwendung der Capitalien in ſolcher Weiſe auf den Grund und Boden und die Vermeidung Alles deſſen, was die Fabrikinduſtrie täglich hervorruft oder dieſelbe kärglich hinfriſtet, dürfte das beſte Mittel ſein, das Land von den Keimen des Unheils, welches Fabrikinduſtrie immer mit ſich führt, ſo viel als möglich zu bewahren. Damit iſt jedoch keine Beſchränkung der naturgemäßen Entwickelung dieſer Induſtrie gemeint.

So weit v. Flotow. Da dieſer Gegenſtand in Bezug auf das geſtellte Thema: möglichſte Verhütung des Mangels und der Theuerung der nothwendigſten Lebensmittel, ſehr wichtig iſt, ſo wollen wir etwas näher darauf eingehen.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß in faſt allen teutſchen Ländern und in erſter Reihe in Sachſen die Landwirthſchaft in neueſter Zeit, hinſichtlich der Anwendung der Naturwiſſenſchaften auf dieſelbe, ſehr große Fortſchritte gemacht hat, ſo iſt aber auch nicht zu leugnen, daß behufs der Erhöhung des Roh- und Reinertrages, namentlich der kleinen Wirthſchaften, immer noch ſehr viel geſchehen kann. Was in dieſer Beziehung noch noth thut, ſoll in Folgendem näher dargelegt werden:

1) Austauſch von Ackerland, Wieſe und Wald. Dieſer Austauſch, vollſtändig durchgeführt, wird von den erheblichſten Folgen für die Erzeugung

56) Im Jahrbuche der Statiſtik für das Königreich Sachſen (1853).

Digitized by Google

ſein. Noch ſehr häufig trifft man Aecker in feuchter Lage, welche zum Ackerbau ganz ungeeignet, zum Wieſenbau dagegen ſehr angemeſſen ſind, während die Wieſen auf trockene Höhen verwieſen ſind; man trifft Wald auf ſolchen Grundſtücken, welche durch den Anbau mit Getreide, Futter- und Handelsgewächſen einen weit höheren Ertrag als durch Holz abwerfen würden, und ſieht den Landmann unweit davon einem mageren ſteinigen Ackerlande, das immerhin noch guten Wald geben würde, mit großer Anſtrengung dürftige Fruchternten abgewinnen. Es iſt an der Zeit, dieſe Verhältniſſe von Ort zu Ort einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und eine beſſere Verfaſſung derſelben einzuleiten. Bei dieſem Umtauſche muß man zugleich darauf Bedacht nehmen, diejenigen Grundſtücke, welche wäſſerbar ſind, zu Wieſen zu benutzen, alle trockenen Wieſen dagegen, in ſofern dies ihre Lage geſtattet, in Ackerland umzuwandeln. Die Wäſſerung der Wieſen muß aber auf eine ganz andere Art als bisher in den meiſten Fällen eingeleitet und gehandhabt werden; an die Stelle des natürlichen Wieſenbaues muß der Kunſtwieſenbau treten.

2) Beſſere Ordnung der fließenden Gewäſſer. Dieſe beſſere Ordnung beſteht theils in der Geradelegung der Flüſſe und Bäche, welche mit ihren vielen Krümmungen eine Menge nutzbaren Boden entziehen, theils in der Vertiefung und Eindämmung der Gewäſſer, um Ueberſchwemmungen und Verſumpfungen des angrenzenden bebauten Bodens abzuwenden. Durch eine beſſere Ordnung der fließenden Gewäſſer würde nicht nur viel Grund und Boden zum Acker- und Wieſenbau gewonnen, die angrenzenden Ländereien würden nicht nur vor Ueberſchwemmung, Verſumpfung, Verſandung geſchützt werden, ſondern eine große Anzahl bedürftiger Perſonen würden auch auf längere Zeit Arbeit und Verdienſt erhalten.

3) Umbau des Bodens. Schon der Kunſtwieſenbau gibt zum Umbau des Bodens vielfache Veranlaſſung. Ein anderer Umbau kann bei ſteigender Cultur an Bergabhängen zur Ausführung kommen, indem durch die Anlage von Terraſſen noch viel ertragfähiges Land gewonnen werden kann. Noch häufig findet man ſteile, von dem Waſſer zerriſſene Bergſeiten, welche nur eine kümmerliche Schafweide gewähren und durch fortwährende Abſchwemmungen noch immer ertragloſer werden; noch häufig findet man Aecker, auf denen der Pflug bei jeder Bearbeitung einen faſt breiten Erdſtreifen von der Höhe gegen das Thal herablegt, ſodaß dadurch mit der Zeit künſtlich der unfruchtbare Untergrund bloßgelegt wird. Zweckmäßig angelegte Terraſſen würden hier eine weſentliche Verbeſſerung herbeiführen und zugleich das Mittel ſein, den wilden und verheerenden Lauf des Waſſers zu regeln [51]).

4) Einführung des Hackwaldbetriebes und der Waldfeldwirthſchaft in den Gebirgsgegenden. Wo der Niederwaldbetrieb in den Gemeinde- und Privatwaldungen herrſchend iſt, da iſt der Fruchtanbau zwiſchen den Stöcken (Hackwaldbetrieb) zur Erzielung von Lebensmitteln ſehr zu empfehlen. Naſſau, der Odenwald, der badiſche Schwarzwald, einige Theile von Preußen, wo der Hackwaldbetrieb ſchon ſeit Jahrhunderten beſteht, geben Beiſpiele, mit welchem Nutzen dieſer Betrieb in armen Gebirgsgegenden ein- und durchzuführen iſt. Ebenſo empfehlenswerth erſcheint unter den jetzigen Zeitverhältniſſen der Waldfeldbetrieb. Wo das Stockholz wenigſtens ſo viel Werth hat, als der Lohn für die Aufbereitung beträgt, wo die Lage nicht allzu ſteil, der Boden nicht allzu ſteinig, die Wiederbeſtockung mit edlen Holzarten ohne Schutz von Mutterbäumen und ohne großen Aufwand möglich iſt, kann die kahle Abholzung des haubaren Waldbeſtandes, die Rodung der Stöcke und Wurzeln und eine 1—2jährige Benutzung des Bodens zu landwirthſchaftlichen Zwecken mit Recht empfohlen werden. Wie viele Nahrungsmittel durch eine ſolche Zwiſchennutzung gewonnen werden können, zeigt das Beiſpiel Böhmens.

5) Urbarmachung öder Gründe. Urbarmachungen ſind von großer Wichtigkeit deshalb, weil durch ſie den bisher ganz ertragloſen oder doch nur einen höchſt geringen Ertrag gewährenden Grundſtücken ein höherer Roh- und Reinertrag abgewonnen, weil durch ſie die Maſſe der Lebensmittel vermehrt und zugleich vielen Armen Arbeit und Verdienſt gewährt wird. Gelegenheit zu Urbarmachungen gibt es noch in allen Staaten, in dem einen freilich mehr als in dem andern. Wir verweiſen nur auf die langgeſtreckten Mooſe, Haiden, dürren und ſumpfigen Weideplätze in Baiern, Hanover, Braunſchweig, Holſtein, Oldenburg und mehren Provinzen Preußens, wo noch tauſende von Aeckern des Pflugs und des Samenkorns harren, um goldene Aehren zu reifen. Aber auch in Sachſen gibt es noch vielfache Gelegenheit zu Urbarmachungen. Insbeſondere iſt es hier das Erzgebirge, wo noch viele Grundſtücke, die einer Cultur fähig ſind, unbenutzt liegen. Dieſe Angabe widerſpricht zwar der Behauptung Vieler, daß im Erzgebirge der Boden möglichſt benutzt ſei, aber dieſe Behauptung iſt nicht in Wahrheit begründet; ſie wird ſchon dadurch widerlegt, daß in Sachſen noch 56,169 Acker Weiden und Hutungen vorkommen und daß die ſich zur Cultur eignenden Räume noch bedeutend größer ſein dürften. Da nun das Niederland der Vorwurf nur wenig treffen kann, daß es noch viel unbenutzten Boden hat, ſo muß alſo der größte Theil der angeführten Bodenfläche auf das Gebirge kommen. Dieſer ganz unbenutzte oder doch ſehr ſchlecht benutzte Grund und Boden könnte, wenn er urbar gemacht würde, gewiß weſentlich dazu beitragen, um das Misverhältniß zwiſchen Erzeugung und Verzehrung bedeutend mehr auszugleichen, wenn man bedenkt, daß jene 56,000 Acker uncultivirten Landes (nur dieſe und nicht mehr angenommen, da man doch auch den fraglichen Weideertrag berückſichtigen muß) durchſchnittlich im Jahre 168,000 dresdn. Scheffel Roggenwerth liefern würden. Hierbei iſt nur ein Rohertrag von 3 dresdn. Scheffel Roggenwerth pro Acker angenommen, weil ſich die Annahme

51) Wochenblatt für Land- und Forſtwirthſchaft (1847).

eines höheren Ertrags im Gebirge und auf an ſich nicht fruchtbarem Boden nicht rechtfertigen laſſen würde.

6) Geradelegung der Wege. Durch Geradelegung der Wege, welche ſich jetzt noch ſo vielfach in bedeutenden Krümmungen hinziehen, könnte dem Anbaue eine nicht unbedeutende Ackerzahl überwieſen und dadurch der jährliche Ertrag an Nahrungsmitteln nicht unanſehnlich geſteigert werden.

7) Vermehrter Obſtbau. Daß da, wo viel Obſt gebaut wird, in reichen Obſtjahren durch den Genuß ſowol des friſchen als des getrockneten Obſtes viel an andern Nahrungsmitteln erſpart werden kann und wirklich erſpart wird, iſt ſo einleuchtend, daß dieſe Behauptung nicht weiter begründet zu werden braucht. Nur das wollen wir anführen, daß zu dem großen Sturze der Getreidepreiſe im Jahre 1848 der ungeheuer reiche Obſtſegen unzweifelhaft viel beitrug, denn die Maſſe friſchen und getrockneten Obſtes ließ ſehr viel Brodgetreide erſparen. Damals zeigte ſich der Obſtbau in ſeinen ganzen großen Vortheilen, und da derſelbe überhaupt reiche Segnungen in ſeinem Gefolge hat, ſo iſt nur zu wünſchen, daß derſelbe immer ausgedehnter betrieben werden möge.

8) Zuſammenlegung der Grundſtücke. Daß die Zuſammenlegung der Grundſtücke ein ſehr wichtiges Mittel zu einer höheren Bodencultur und zur Vermehrung der Nahrungsmittel abgibt, iſt ſehr einleuchtend, wenn man ſich die Folgen der Zuſammenlegung der Grundſtücke vergegenwärtigt. Die weſentlichſten Folgen ſind aber: a) Erleichterung und Ermöglichung des Ueberganges zu einem vernunftgemäßen Wirthſchaftsſyſteme. b) Beſeitigung jeder aus der Lage der Gemeinheit entſpringenden Laſten in der Wirthſchaftsweiſe. c) Befreiung von läſtigen Servituten, welche eine freie Bewegung in der beſten Benutzung des Bodens hemmen. d) Erheblicher Gewinn an Fläche durch Verminderung des ertragloſen Feldes, Beſeitigung von Rainen, Sümpfen, Geradelegung und Verbeſſerung der Wege und fließenden Gewäſſer. e) Gewinn an Saatgut durch Zuſammenlegung der ſchmalen Parzellen. f) Erzielung einer angemeſſenen Form und zweckmäßigen Lage der einzelnen Grundſtücke und dadurch einer beſſeren Bearbeitung derſelben. g) Ermöglichung eines beſſeren Wieſenbaues durch Trockenlegung verſumpfter Flächen, entſprechender Anlagen von Zuleitungs- und Ableitungsgräben. h) Vermeidung der Beſchädigungen durch Trift und Hut. i) Ermöglichte Verbeſſerungen durch Drainirung, Fluthgräben ꝛc. k) Verbeſſerung der Feldfluren durch Waldrodung, Waldanlegung, Austauſch von Ackerland, Wieſe, Wald. l) Förderung des Realcredits. Bei dieſem großen Einfluſſe, welchen die Zuſammenlegung der Grundſtücke auf einen verbeſſerten Ackerbau und auf die Erhöhung des Roh- und Reinertrags hat, iſt nur ſehr zu wünſchen, daß dieſelbe überall ſo gefördert und erleichtert werden möge, wie ſie dieſes in ſo hohem Grade verdient.

9) Entwäſſerung, beſonders Drainirung. Die Drainage iſt von hoher Wichtigkeit auf den erhöhten Ertrag naſſer, kalter, ſtrenger Aecker. Durch die Drainage werden dergleichen Aecker nicht nur entſprechend trocken gelegt, ſondern auch erwärmt, und man hat viele Fälle, wo der Ertrag des Ackerlandes durch die Drainage verdoppelt wurde. In England hat man berechnet, daß nach den Erfolgen, die ſich zeither durch die Drainage ergeben haben, durch die Einführung derſelben der Getreidebau um etwa 5—6 Millionen Quarter Weizen erhöht werden kann, eine Menge, welche England bisher alljährlich als Zuſchuß von Außen beziehen mußte. Dieſen Zuſchuß vom Auslande würde England nicht mehr bedürfen, wenn daſelbſt alle drainagebedürftigen Ländereien drainirt würden. Läßt man es nun auch auf ſich beruhen, in wie weit jene Berechnung annähernd zutreffend iſt, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß die Drainage den Ertrag des Bodens um ein Bedeutendes ſteigert, und deshalb kann dieſes Mittel zur Bodenverbeſſerung und Ertragserhöhung nicht genug empfohlen werden.

10) Tiefcultur. Wenn man die großen Vortheile des tiefen Bearbeitens des Ackerlandes, ſei es nun mit dem Beetpfluge oder mit dem Unterpfluge, kennt, ſo wird man auch zugeſtehen müſſen, daß durch die Tiefcultur die Erträge des Bodens weſentlich erhöht werden können. In einer tiefen Ackerkrume haben die angebauten Pflanzen einen dichten oder doch kräftigen Stand und ſind in Folge deſſen ertragreicher; ſie ſind auch gegen das Lagern mehr geſchützt, vor Roſt, Brand und anderen Krankheiten mehr bewahrt, gegen die Unterdrückung von Unkräutern mehr geſichert; durch das tiefe Pflügen wird die ertragsfähige Bodenfläche vermehrt, und es können in Folge deſſen mehr und verſchiedenartigere Pflanzen auf derſelben angebaut und ernährt werden; auch ſchaden Trockenheit und Näſſe, Hitze und Kälte den Pflanzen, welche auf vertieftem Boden ſtehen, weit weniger, als wenn ſie auf einem ſeicht bearbeiteten Boden ſtehen; überhaupt ſind die Ernten auf tief bearbeitetem Boden ſicherer, in Menge größer und in Güte beſſer als auf ſeicht bearbeitetem Boden. Deshalb iſt die Tiefcultur des Ackerlandes ein Hauptmittel zur Vermehrung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe.

11) Vermehrung, Verbeſſerung und richtige Anwendung des Düngers. In ſofern durch den Dünger dem Boden diejenigen Stoffe mitgetheilt werden, welche die angebauten Pflanzen zu ihrer Ernährung, zu ihrem Wachsthume und Gedeihen bedürfen, muß auch das geſammte Düngerweſen als einer der wichtigſten Factoren beim Ackerbaue erſcheinen. Ob der Landwirth über viel oder wenig Dünger zu verfügen hat, ob er denſelben ſachgemäß behandelt und verwendet oder nicht, davon hängt zum großen Theil der Reichthum oder die Armuth der Ernten ab. Deshalb hat der Landwirth zunächſt für Vermehrung des Düngers zu ſorgen. Dieſes geſchieht theils durch einen angemeſſenen Futterbau und durch die Aufſtellung und gute Ernährung eines angemeſſenen Viehſtandes, theils durch Zurathehaltung der Jauche, theils durch Anlegung von Mengedüngerhaufen, durch die Anſammlung und Verwendung von Knochen, Aſche, Thierleichen, thieriſchen Abgängen, überhaupt allen

Digitized by Google

in der Wirthſchaft vorkommenden Stoffen, welche irgend eine düngende Wirkung äußern. Hierher gehört auch noch die Aufſuchung von Kalk-, Gyps-, Mergellagern. Bei der Düngung kommt es aber nicht blos auf die Menge, ſondern auch auf die Beſchaffenheit des Düngers an, und deshalb hat der Landwirth ferner große Sorgfalt auf die Behandlung des Düngers, beſonders des Stallmiſtes und der Jauche zu verwenden. Dieſe Sorgfalt muß ſich inſonderheit darauf beziehen, daß der Dünger durch zu lange Lagerung in der Miſtſtätte oder auf Haufen im Felde nicht zu ſehr verrottet und daß Stallmiſt und Jauche der düngendſte Stoff, das Ammoniak, durch Ueberſtreuen, beziehungsweiſe Zuſatz von Gyps, Erde, Moder, Mergel, Schwefelſäure erhalten bleibt. Was die Anwendung des Düngers anlangt, ſo kommt dabei beſonders in Betracht, daß man arme Felder ſtark, reiche Felder ſchwach düngt, und daß man den verſchiedenen Bodenarten diejenigen Düngerarten zutheilt, die ihnen am meiſten zuſagen (Stallmiſt) oder die ihnen mangelnden, zur Ernährung der Pflanzen aber ſehr nothwendigen Stoffe zuführt (mineraliſche Düngemittel). Da, wo es aus dem einen oder andern Grunde an Stallmiſt fehlen ſollte, iſt es nothwendig, concentrirte Düngemittel: Guano, Knochenmehl, Chiliſalpeter, anzuwenden; doch kann man dieſe concentrirten Düngemittel auch da in Gebrauch nehmen, wo es nicht an Stallmiſt mangelt, da erfahrungsgemäß die Anwendung concentrirter Düngemittel neben dem Stallmiſte die Ernten bedeutend erhöht. Sachſen liefert davon den Beweis. In den Jahren 1842—1852 wurden daſelbſt 187,142 Ctr. Guano eingeführt, durch welchen 13,099,940 Ctr. Rindviehmiſt erſetzt wurden. Wenn man nun den Werth 1 Ctrs. Guano zu 4,5 Thlrn. annimmt, den Centner Rindviehmiſt dagegen zu 2½ Ngr., ſo wurde in dem angegebenen Zeitraume eine Erſparniß von 249,522 Thlrn. gemacht. Wenn man ferner annimmt, daß jeder Ctr. Guano 5—6 dresdn. Scheffel Roggen erzeugt, d. h. daß auf zwei Flächen Ackerbodens ganz gleicher Lage und Beſchaffenheit, wovon die eine aber mit Guano gedüngt wird und die andere ungedüngt bleibt, die gedüngte innerhalb gewiſſer Maximalgrenzen für jeden Centner Guano 5—6 Scheffel Roggen mehr erzeugt, ſo würde, wenn jeder Acker des pflugfähigen Bodens im Königreiche Sachſen jährlich mit 1 Ctr. Guano gedüngt würde, Sachſen in kürzeſter Friſt dahin gelangen, nicht allein ſeinen Bedarf an Getreide ſelbſt zu erzeugen, ſondern ſogar noch bedeutende Mengen auszuführen [52]).

12) Vermehrter und verbeſſerter Futterbau. Ein vermehrter und verbeſſerter Futterbau nimmt unter den Mitteln, welche geeignet ſind, den Ertrag der Boden- und Hausthier-Erzeugniſſe zu erhöhen, eine der erſten Stellen ein, und zwar gilt dieſes ſowol von dem Futterbaue auf den Wieſen, als von dem Futterbaue auf den Feldern. Da indeſſen der Futterbau auf den Wieſen ſchon unter 1) berückſichtigt worden iſt, ſo braucht hier nur noch des Futterbaues auf dem Felde gedacht zu werden. Daß ein dem Umfange der Wirthſchaft angemeſſener und gut betriebener Futterkräuterbau auf die Vermehrung der Erzeugniſſe des Bodens und der landwirthſchaftlichen Hausthiere einen großen Einfluß äußert, das geht aus Folgendem zur Genüge hervor: durch den Futterkräuterbau wird das Ackerland ſehr verbeſſert: gereinigt, gelockert, gemürbt, gekräftigt. Baut man eine dem Umfange des Grundbeſitzes angemeſſene Fläche mit Futterpflanzen an, ſo kann man auch eine angemeſſene Stückzahl Vieh halten, mit dem Rindviehe Sommerſtallfütterung betreiben, man wird viel und guten Dünger gewinnen, mit demſelben die düngerbedürftigen Felder oft und reichlich düngen können und in Folge deſſen reiche Ernten machen; dazu kommt noch, daß, wenn man einen angemeſſenen Futterbau auf dem Felde betreibt, dürre Wieſen und magere Weiden in Feld umgewandelt werden können, und daß auch dadurch die Erzeugung von Feldfrüchten geſteigert wird. Vergeſſe man es nimmer, daß verbeſſerter Wieſen- und vermehrter und verbeſſerter Futterkräuterbau die weſentlichſte Bedingung zur Erzielung reicher Ernten an Feldfrüchten und reicher Erträge an Milch, Fleiſch und Fett iſt.

13) Einführung des Lupinenbaus auf ſterilem Boden. Von bedeutendem Einfluſſe auf die Vermehrung des Getreides ſcheint nach den ſeitherigen Erfahrungen der Anbau der gelben und blauen Lupine zu ſein; denn deren Anbau ſtellt grade von ſolchen Bodenarten, welche früher allem Culturfleiße trotzten, welche erſt nach mehrjähriger Brache eine ſehr geringe Roggenernte gaben, beträchtliche Erträge nicht allein in ihrem eigenen Erzeugniſſe, ſondern auch im Getreide in Ausſicht. Alles, was man über die gelbe und blaue Lupine bisher geſagt hat, macht es ſehr wahrſcheinlich, daß die Verbreitung und Einführung derſelben auf den Ertrag der Ernten von ſehr großem Erfolge ſein wird. Den Sandgegenden der Oberlauſitz und den dürftigen Feldern im Erzgebirge und Voigtlande könnte gewiß durch den Anbau dieſer Lupinenſorten ſehr aufgeholfen werden.

14) Einführung verbeſſerter Ackergeräthe. Zweckmäßige Ackergeräthe, nach kluger Auswahl und mit Umſicht und Beharrlichkeit angewendet, werden mit vollem Rechte zu denjenigen Hilfsmitteln gezählt, welche die Landwirthſchaft mächtig fördern, die Erträge des Bodens weſentlich erhöhen. Deshalb ſind die in neuerer und neueſter Zeit in faſt allen Ländern in ſo großer Zahl entſtandenen Ackergeräthfabriken mit Freuden zu begrüßen, denn durch ſie werden die verbeſſerten und neuen Ackergeräthe hauptſächlich verbreitet.

15) Einführung eines rationellen Wirthſchaftsſyſtemes. Im Allgemeinen herrſcht noch immer die Dreifelderwirthſchaft mit beſömmerter Brache vor; aber mit wenig Ausnahmen iſt dieſes Wirthſchaftsſyſtem nicht dasjenige, welches die höchſten Roh- und Reinerträge liefert; insbeſondere ſteht es der Fruchtwechſelwirthſchaft ſehr nach. Der größte Uebelſtand, welcher im Gefolge der Dreifelderwirthſchaft iſt, beſteht in dem zu ausge-

52) Engel, Jahrbuch für Statiſtik des Königreichs Sachſen (1853).

Digitized by Google

dehnten Anbaue des Getreides und in der mehrmaligen Hintereinanderfolge deſſelben, während der Anbau anderer Pflanzen, namentlich der Futtergewächſe, vernachläſſigt wird. Die natürliche Folge davon beſteht darin, daß der Boden erhärtet, verwildert, entkräftet wird, daß man in Folge des mangelnden Düngers das viele düngerbedürftige Land nicht ausreichend zu düngen vermag, und daß man bei einem ausgedehnten Getreidebaue doch nur verhältnißmäßig wenig Getreide erntet, während in Folge des mangelnden Viehfutters nur wenig Nutzvieh gehalten werden kann, was wieder zur Folge hat, daß man nur wenig Milch, Fleiſch und Fett erzielt. Es ſollte deshalb überall da, wo nicht das Vorkommen ausgedehnter Wieſenflächen die Dreifelderwirthſchaft rathſam erſcheinen läßt, dieſes Wirthſchaftsſyſtem aufgegeben, und an ſeiner Stelle ein anderes, beſſeres, einträglicheres eingeführt werden. Als ein ſolches Wirthſchaftsſyſtem iſt nun die Fruchtwechſelwirthſchaft zu bezeichnen, welche zweckmäßig mit Halmfrüchten und Futtergewächſen abwechſelt, die Bodenkraft ſchont, das Ackerland phyſikaliſch verbeſſert, ausreichenden Dünger erzeugt und einen angemeſſenen Nutzviehſtand zu unterhalten vermag. Man könnte nun zwar gegen die Fruchtwechſelwirthſchaft einwenden, daß, da bei derſelben weit weniger Getreide als bei der Dreifelderwirthſchaft gebaut werde, ein großer Ausfall von Körnerfrüchten und Stroh ſtattfinden müſſe. Dieſer Einwand iſt aber ganz ungegründet. Allerdings wird durch einen ausgedehnten Anbau von Futtergewächſen bei der Fruchtwechſelwirthſchaft die Bodenfläche zum Getreidebau vermindert, aber trotzdem liefert die Fruchtwechſelwirthſchaft von einer kleineren Fläche mindeſtens eben ſo viel, oder noch mehr Körner, als die Dreifelderwirthſchaft von einer größeren Fläche, denn der Fruchtwechſelwirth kann bei einem ausgedehnten Futter- und bei einem eingeſchränkten Getreidebaue zu dem Getreide ſtärker düngen, durch den zweckmäßigen Wechſel mit den Früchten wird die Bodenkraft ſehr geſchont, und durch den Futterbau das Ackerland gemürbt, gelockert, gereinigt und befruchtet. Neben einer reichen Getreideernte ſichert ſich aber auch der Fruchtwechſelwirth in Folge eines angemeſſenen Futterbaues und eines angemeſſenen Nutzviehſtandes große Mengen von Erzeugniſſen der Viehzucht, ſodaß die Fruchtwechſelwirthſchaft weit mehr Nahrungsmittel liefert, als die Dreifelderwirthſchaft in den allermeiſten Fällen zu liefern vermag. Deshalb ſollte man überall da, wo die Dreifelderwirthſchaft noch betrieben, und der Betrieb derſelben durch örtliche Verhältniſſe nicht geboten wird, dieſelbe verlaſſen und zur Fruchtwechſelwirthſchaft übergehen.

16) Entlaſtung des Bodens. Daß Frohnen, Zehnt-, Weide-, Trepp- und Ueberfahrtsrecht den Aufſchwung der Landwirthſchaft mächtig hemmen, die Erzeugung von Bodenfrüchten, Milch, Fleiſch, Fett bedeutend verringern, iſt eine ſo anerkannte Wahrheit, daß hier nicht viel Worte darüber gemacht zu werden brauchen. Erleuchtete Staatsregierungen haben dieſes auch erkannt, und die ſächſiſche Staatsregierung war eine der erſten, welche den Grund und Boden entfeſſelten. Auf Sachſen iſt deshalb die Foderung der Entlaſtung des Bodens nicht anwendbar; wol gibt es aber noch manche andere teutſche Länder, wo in dieſer Beziehung noch Manches zu wünſchen übrig bleibt. Möchte man daſelbſt nicht länger hinter den Foderungen der Zeit zurückbleiben!

17) Vermehrung und Verbeſſerung der Viehzucht. Ein angemeſſener Viehſtand iſt nicht nur deshalb wichtig, weil derſelbe den Dünger zur Befruchtung der Felder liefern muß, ſondern auch aus dem Grunde, weil er Milch, Fleiſch und Fett liefert, Stoffe, welche zur Ernährung der Bevölkerung weſentlich beitragen. Da nun ein angemeſſen großer Viehſtand mittelbar (durch vermehrten Dünger und in Folge deſſen durch vermehrten Fruchtbau) und unmittelbar (durch die Nahrungsmittel, welche er ſelbſt liefert) ſo überaus viel zur Ernährung der Bevölkerung beiträgt, ſo ſollte man ſich auch überall beſtreben, denſelben auf diejenige Stückzahl zu bringen, wie ſie eine rationelle Wirthſchaftsführung verlangt. Es genügt aber nicht, daß ein dem Grundbeſitze angemeſſener Viehſtand gehalten wird, derſelbe muß auch durch angemeſſene Züchtung verbeſſert und veredelt werden, um ihn auf die möglichſt höchſte Stufe der Nutzbarkeit zu bringen. Dieſe Foderung liegt ſchon im eigenen Intereſſe des Landwirths, in ſofern nämlich ein nur geringen Nutzen gebendes Stück Vieh in der Regel ebenſoviel Futter und ebenſoviel Pflege und Wartung bedarf, als ein Thier, welches eine reiche Nutzung gibt. Dieſe Foderung iſt aber auch in volkswirthſchaftlicher Hinſicht von großer Bedeutung, weil durch Verbeſſerungen des Viehſtandes die Nahrungsmittel, welche die Viehzucht liefert, weſentlich vermehrt und verwohlfeilert werden können. Die Verbeſſerung des Viehſtandes bezieht ſich ſowol auf höhere Milchergiebigkeit, als auch auf größere Fleiſch- und Fetterzeugung. Letztere iſt um ſo wichtiger, als Fleiſch eins der hauptſächlichſten, der geſundeſten und kräftigſten Nahrungsmittel iſt, und als der Genuß deſſelben in Folge ſeiner Theuerung den ärmern Volksclaſſen faſt ganz abgeſchnitten iſt. Wie wichtig eine Verbeſſerung der Viehzucht in land- und volkswirthſchaftlicher Hinſicht iſt, hat Cruſius[53]) durch Zahlen nachgewieſen. Wenn z. B. durchſchnittlich der tägliche Milchertrag des jetzigen Milchkühbeſtandes im Königreiche Sachſen von 400,000 Stück nur um $^1/_{10}$ Kanne ſich vermehrte, ſo würden jährlich 2,880,000 Kannen Milch mehr gewonnen werden, und wenn ſtatt der im ganzen Lande gehaltenen 300,000 Stück Landſchweine mit demſelben Futter 430,000 Stück der vorzüglicheren engliſchen Schweine ernährt würden, ſo würde daraus bei den jetzigen Fleiſchpreiſen ein Gewinn von mindeſtens 1,600,000 Thlrn., alſo ein ungeheurer Mehrgewinn an Fleiſch und Fett erwachſen. Zur Fleiſchvermehrung würde es auch weſentlich beitragen, wenn man mehr

53) Verhandlungen des landwirthſchaftlichen Kreisvereins zu Leipzig (1855).

Digitized by Google

darauf Rückſicht nähme, das Schaf nicht nur als wolletragendes, ſondern gleichzeitig auch als Fleiſchthier zu züchten. In der Gegenwart ſcheint man damit in Sachſen vorgehen zu wollen.

Wie ſchon oben erwähnt, hat in neuerer und neueſter Zeit die Landwirthſchaft, theils durch Anregung und Unterſtützung der landwirthſchaftlichen Vereine, theils durch Populariſirung der Naturwiſſenſchaften und durch andere Einflüſſe große Fortſchritte gemacht: der Boden iſt entfeſſelt, es ſind nicht wenig Kunſtwieſenbauten und Drainanlagen ausgeführt worden; die Grundſtückszuſammenlegungen haben bedeutende Fortſchritte gemacht; man verfährt rationeller bei der Bearbeitung des Ackerlandes, ſorgt für Vermehrung des Düngers, behandelt denſelben vernunftgemäß, wendet die concentrirten Düngemittel in großer Ausdehnung an; betreibt den Futterbau ausgedehnter; bedient ſich neuer und verbeſſerter Ackergeräthe; iſt vielfach von der Dreifelderwirthſchaft zur Fruchtwechſelwirthſchaft übergegangen und hat die Viehzucht ziemlich vermehrt und verbeſſert; aber noch bleibt — um es zu wiederholen — ſehr viel zu thun, um im Allgemeinen dem Boden und den Hausthieren noch höhere Erträge abzugewinnen. Um dies zu ermöglichen, iſt es nothwendig, theils die Intelligenz, namentlich bei den kleineren Grundbeſitzern, zu fördern, theils für vermehrten Credit zu ſorgen, denn viele nothwendige Verbeſſerungen im Gebiete der Landwirthſchaft kommen nicht zur Ausführung, theils weil es an Intelligenz, theils weil es an den dazu nöthigen Capitalien fehlt; in letzterer Beziehung ſoll nur erinnert werden an die Drainage, an die beſſere Ordnung der fließenden Gewäſſer, an den Umbau des Bodens, an die Urbarmachung, Geradelegung der Wege, Anwendung der concentrirten Düngemittel, Einführung verbeſſerter Ackergeräthe, Vermehrung des Viehſtandes. Die Intelligenz bei den kleinern Beſitzern kann nun gehoben werden durch Belehrung von Seiten der landwirthſchaftlichen Vereine auf mehrfache Weiſe (Herausgabe und Verbreitung populairer Schriften, Abſendung tüchtiger Sachverſtändiger ꝛc.), dem Mangel an Capitalien dagegen läßt ſich abhelfen von Seiten des Staates durch Gründung von Credit- oder Leihanſtalten oder von Meliorationsfonds, wie ſolche unter Anderem in Pommern und ſeit neueſter Zeit in der Rheinprovinz beſtehen und ſegensreich wirken. Der Meliorationsfond für die Rheinprovinz wurde von der königl. preußiſchen Regierung gegründet, um in den ärmeren Gegenden die Mittel zur Hebung der Bodencultur zu bieten. Die große Nützlichkeit ſolcher Meliorationsfonds in land- und volkswirthſchaftlicher Rückſicht läßt gewiß den Wunſch gerechtfertigt erſcheinen, daß dergleichen Anſtalten bald überall im teutſchen Vaterlande ins Leben gerufen werden möchten! Der Staat kann dies um ſo eher thun, als er ja dabei nur Vorſchüſſe und keine Geſchenke macht, und die Landwirthſchaft, dieſes wichtigſte aller Gewerbe, iſt es wol werth, daß ihr der Staat mit ſolchen Anſtalten zu Hilfe kommt; er handelt dabei auch mit in ſeinem eigenen Intereſſe! (Dr. *William Löbe.*)

XII. Literatur.

Zu den ſchriftlichen Quellen oder überhaupt Aufzeichnungen über die Getreidefrage einzelner Länder und Zeiten, ſowie ganzer Gruppen von Ländern gehören:

1) Die Werke über allgemeine Geſchichte und über die Geſchichte einzelner Länder. Für die älteſte, alte und mittlere Zeit, welche noch keine ſtatiſtiſche Special-Literatur aufzuweiſen hat, ſind dergleichen Werke die einzigen Quellen, aus welchen wir unſere Kenntniß über Production, Import, Preiſe u. ſ. w. des Getreides ſchöpfen. Zahlreiche Angaben über Preiſe, theuere und wohlfeile Zeit enthalten die Städtechroniken.

2) Die Reiſe-Werke. Die wenigen Notizen, welche uns zuweilen über entlegene Länder zugehen, verdanken wir meiſt dieſen Quellen, in welchen freilich nur ſporadiſche Beobachtungen niedergelegt ſind. Nehmen ſie dagegen einen ſolchen Charakter an, wie ihn z. B. Humboldt's La Nouvelle Espagne beſitzt, ſo gehören ſie in die länderbeſchreibende Statiſtik.

3) Werke über politiſch-ſtatiſtiſche Geographie. Geben ſie auch ihrer Natur gemäß nur den Zuſtand der Länder zur Zeit ihrer Abfaſſung, ſo dienen ſie doch oft dazu, die Zahlen der Bevölkerung in Stadt und Land, die Größe der Bodenfläche, der Getreideäcker u. ſ. w. mit einander zu vergleichen, namentlich für die Zeit, welche noch der ſpeciellen ſtatiſtiſchen Bearbeitung ermangelt, und dieſe erſtreckt ſich bis faſt an das Ende des 18. Jahrh. Vergl. unſeren Artikel „Geographie“ (Literatur der Geographie) in dieſer Encyklopädie.

4) Die allgemeinen ſtatiſtiſchen Privatwerke und die officiellen Statiſtiken. Erſt mit der Zeit, wo dieſe auftauchen, und ſie haben erſt ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts ihre allgemeinere Ausbildung, ihre jetzige Höhe und Vollendung, und das auch erſt für Belgien, Frankreich, England, Preußen, Sachſen u. ſ. w. ſeit wenigen Jahrzehnten erreicht, läßt ſich eine comparative Getreidegeſchichte zuſammenſtellen. Hierher gehören z. B. Quetelet's, Henſchling's, Schnitzler's Statiſtiken über Belgien, Martin's, Gridaine's, de Jonnès' über Frankreich, Porter's (Progress, 1838; Tables of the revenue etc., ſeit 1844 von ihm redigirt), M'Culloch's (A statistical account) über England, Dieterici's (Statiſtiſche Ueberſicht der wichtigſten Gegenſtände des Verkehrs und Verbrauchs im Deutſchen Zollvereine, ſeit den 30er Jahren), Schubert's u. A. über Preußen und den Zollverein, v. Czörning's und Becher's über Oeſterreich, v. Reden's (Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie, 1844) u. A. über größere Ländergruppen. Ueber viele Punkte der Getreidefrage, z. B. Import und Export, können ſelbſtverſtändlich nur amtliche Quellen vollſtändige Auskunft geben.

5) Die Lehrbücher der National-Oekonomie und einzelne cameraliſtiſche Abhandlungen. Dieſer Zweig der Wiſſenſchaft und Literatur beginnt erſt im 18. Jahrh. mit Quesnay, noch mehr mit A. Smith, in der jetzigen ſyſtematiſchen Form ſich aus-

Digitized by Google

zubilden. Männer wie der Engländer G. King (um 1688) ſind kaum noch bahnbrechende Experimentatoren. Wenn auch nicht alle Werke dieſes Zweiges auf concrete Zahlenreihen eingehen, ſo haben ſie doch die Bedeutung, die hierher gehörenden Begriffe mit wiſſenſchaftlicher und kritiſcher Schärfe feſt- und den Organismus der volkswirthſchaftlichen Kategorien aufgeſtellt zu haben. Einzelne ſind von uns an den betreffenden Punkten genannt und benutzt worden; die Reproduction der vollſtändigen Literatur gehört nicht hierher. Daſſelbe gilt von den cameraliſtiſchen Abhandlungen über Freihandel, Schutzzölle u. ſ. w., falls ſie ſich nicht ausſchließlich mit dem Getreide beſchäftigen.

6) Allgemeine geſchichtlich-ſtatiſtiſche Werke über das geſammte materielle Gebiet einzelner Länder oder ganzer Ländergruppen, z. B. G. v. Gülich: „Geſchichtliche Darſtellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendſten handeltreibenden Staaten unſerer Zeit,“ 1830 bis 1845, mit ausführlichen ſtatiſtiſchen Tabellen; J. H. Schnitzler: De la Création de la richesse … en France, 1842; J. Lowe: England nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtande des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen, nach dem Engliſchen von L. H. v. Jacob, 1823; Erman's Archiv über Rußland, v. Reden: Ueber Rußlands Culturverhältniſſe, 1843; derſelbe: Rußlands Kraftelemente, 1854; Tengoborski: Les forces productives de la Russie, 1852—1854 u. ſ. w. Wir haben nur exemplificirt, um ſo den Charakter dieſer Werke zu zeichnen.

7) Geſchichtliche und ſtatiſtiſche Werke über den Handel, z. B. Blanqui: Geſchichte des Handels und der Induſtrie; Anderſon: Historical and chronological deduction of commerce from the earliest accounts to the present time, 1789 (teutſch Riga 1773.); Macpherſon: Annals of commerce, 1805; M'Culloch: Dictionary of Commerce, zuerſt 1837, dann öfter wieder aufgelegt; Allgemeine Geſchichte der Handlung und der Schiffahrt (Breslau 1751.); Beſchreibung der Handlung der vornehmſten europäiſchen Staaten (Leipzig 1778.); Fiſcher: Geſchichte des Deutſchen Handels, 1785; F. H. Ungewitter: Geſchichte des Handels, der Induſtrie und der Schiffahrt von den älteſten Zeiten bis auf die Gegenwart, 1844. 1845; H. Scherer: Allgemeine Geſchichte des Welthandels, 1852 u. ſ. w. Dazu kommen die Werke über einzelne Völkergruppen oder Zeiten, z. B. Heeren: Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt, 3. Aufl. 1815; M. de Jonnès: Le commerce au dix-neuvième siècle, 1825. Ferner über einzelne Völker, z. B. H. Richelot: Histoire de la réforme commerciale en Angleterre (Paris 1853.); Büſch: Verſuch einer Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung, 1797; Soetbeer: Hamburgs Handel, 1840 fg.; Becher: Statiſtiſche Ueberſicht des Handels der Oeſterreichiſchen Monarchie, 1841. Wir brauchen wol nicht erſt zu erwähnen, daß Nr. 6 und 7 vielfach zuſammenfallen.

8) Sammlungen von Zollgeſetzen, Handels- und Schiffahrtsverträgen, z. B. Kleinſchrod: Die Großbritanniſche Geſetzgebung über Gewerbe u. ſ. w., 1836; C. A. v. Kamptz: Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins, 1845.

9) Preisgeſchichten, vor Allem Tooke: History of prices [1]); ferner Comparative Tables of Taxation, Currency and Prices in the Year 1784 and Ending in the Year 1837; London Price Currents from 1838 to 1842 u. ſ. w.

10) Landwirthſchaftliche Lehrbücher, Encyklopädien und Zeitſchriften; z. B. J. G. Krünitz: Oekonomiſch-technologiſche Encyklopädie, der ſehr ausführliche Artikel „Korn“ in Band 44, 45 und 46; Putſche: Encyklopädie der Land- und Haus-Wirthſchaft; Beckmann: Beiträge zur Oekonomie u. ſ. w., 1779; v. Lengerke: Landwirthſchaftliches Converſations-Lexikon 1843; das franzöſiſche Journal économique im 18. Jahrh.; A. Young: Annalen des Ackerbaus, teutſch 1790; A. Thaer: Annalen der niederſächſiſchen Landwirthſchaft, 1800 fg.; derſelbe: Möglin'ſche Annalen; v. Lengerke: Annalen der Landwirthſchaft; derſelbe: Beiträge zur Kenntniß der Landwirthſchaft in den Königl. Preuß. Staaten, 1846 fg.; Wilda: Landwirthſchaftliches Central-Blatt u. ſ. w.

11) Schriften über die Geſchichte der Landwirthſchaft; z. B. Thaer: Einleitung zur Kenntniß der Engliſchen Landwirthſchaft, 1798; Anton: Geſchichte der Deutſchen Landwirthſchaft, 1799; Schwerz: Belgiſche Landwirthſchaft, 1807; Segnitz: Buch der Fortſchritte auf dem geſammten Gebiete der Landwirthſchaft während der letzten zehn Jahre, 1. Lieferung 1851.

12) Specielle Schriften über Getreide, deſſen Begriff, naturwiſſenſchaftliche Verhältniſſe, Production u. ſ. w. Viele derſelben laſſen ſich vorwiegend oder ausſchließlich in eine der von uns angewendeten Kategorien ſtellen; die meiſten greifen in mehre, einige in alle dieſe Kategorien ein, ſodaß uns kaum etwas Anderes übrig bleibt, als ſie geſchichtlich an einander zu reihen, wie dies in dem Folgenden geſchieht. Es iſt hierbei von Wichtigkeit, zu conſtatiren, daß die ſpecielle Kornliteratur in nennenswerther Fülle erſt ſeit der Mitte des 18. Jahrh. anhebt und vorzugsweiſe von Frankreich ausgeht.

Andreä: „Theurungsſpiegel.“ (Hamburg 1598.) Gifthezel: „Tractat von der Theurung.“ (Nürnberg 1615.) Boisguillibert (geſt. 1714): „Traité des grains.“ C. L. Storch: „Begebenheiten des 1739er und 1740er Jahres, nebſt Gedanken von Hungersnoth, Handel“ u. ſ. w., 1741. Unger: „Von der Ordnung der Fruchtpreiſe und deren Einfluß in die wichtigſten Angelegenheiten des menſchlichen Lebens.“ (Göttingen 1752.) Herbert: „Essai sur la police générale des grains,“ 1755. „Compendium of the Corn Trade.“ (London 1757.) (Chamauſſet:) „Obser-

1) Dies iſt die zweite Ausgabe ſeiner Thoughts vom Jahre 1823.

Digitized by Google

vation sur la liberté du commerce des grains." (Paris 1759.) Dupré de St. Maur: „Recherches sur la valeur des monnoies et sur le prix des grains avant et après le concile de Francfort." (Paris 1762.) „Déclaration du Roi (von Frankreich), portant permission de faire circuler les grains, farines et légumes dans toute l'étendue du royaume," vom 25. Mai 1763. Dupont: „De l'exportation et de l'importation des grains." (Soissons 1764.) „Arrêt du conseil d'état, qui permet la sortie à l'étranger des mêmes grains dans le royaume (Frankreich), du mois Juillet 1764." „Lettres patentes du roi, qui fixent les droits de sortie et d'entrée sur les grains du 7. Nov. 1764" (Frankreich). Le Throne (Letrosne): „La liberté du commerce des grains toujours utile et jamais nuisible." (Paris 1765.) J. A. Philippi: „Der vertheidigte Kornjude." (Berlin 1765.) Ch. Smith: „Three tracts on the corn trade and corn laws," 2. ed. (London 1766.) „Avis au peuple sur son premier besoin." (Paris 1768.) „Lettres sur l'avantage de la liberté du commerce des grains et le danger des prohibitions." (Amsterdam 1768.) „Avis du parlement de Dauphiné sur la libre circulation des grains et la réduction naturelle des prix dans les années de cherté, adressé au roi le 26. Avril 1769." „Représentations aux magistrats, contenantes l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains." (Paris 1769.) „Arrêt du conseil d'état, qui fait défense de sortir aucuns grains, froment, seigle etc. du 14. Juillet 1770." Turgot: „Lettres sur la liberté du commerce des grains," 1770. Galiani: „Dialogues sur le commerce des bleds." (Paris 1770.) Teutſch z. B. durch v. Barkhauſen. (Lemgo 1777.) Morellet: „Refutation de l'ouvrage, qui a pour titre: Dialogues sur le commerce des bleds." (Londres 1770.) A. Young: „Considerations on the export of corn." (London 1770.) „The expediency of a free exportation of corn at this time." (London 1770. 2. Edit. 1771.) „Recréations économiques, ou lettres de l'auteur des représentations au magistrats à Mr. le Chevalier de Zanobi sur le commerce des bleds." (Paris 1771.) J. A. H. Reimarus: „Die wichtige Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides, nach der Natur und Geſchichte unterſucht." (Hamburg 1771.) v. Fiſcher: „Patriotiſche Anmerkungen über die dermalige Fruchtſperre." (Frankfurt a. M. 1771.) Carli: „Sul libero commercio de' grani," 1771. J. D. Lichtenſtein: „Zweifel und Bedenken bey der wichtigen Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides." (Braunſchweig 1772.) v. Münchhauſen: „Der freye Kornhandel, als das beſte Mittel, um Mangel und Theurung zu verhüten; zur Warnung auf künftige Zeiten." (Hanover 1772.) Haas: „Kurze Erzählung der Theurungen und Seuchen um und in Deutſchland bis auf unſere Zeiten." (Oettingen 1772.) Albaum: „Ueber die freie Aus- und Einfuhr des Getreides in Betreff Eſthlands," 1772. v. Fiſcher: „Gedanken über das Reichsgutachten vom 7. Febr. 1772 nebſt dem kaiſerlichen Commiſſionsratificationsdecret vom 28. Febr. 1772." (Frankfurt a. M. 1772.) D. G. Schreber: „Vorſchlagung zur Anlegung eines öffentlichen Getreidemagazins." (Leipzig 1772.) J. A. Schlettwein: „Die ſogenannte wichtigſte Angelegenheit für das ganze Publicum; oder, die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt; beſonders aber die allgemeine Freyheit im Handel und Wandel; die ungeſtörte Ein- und Ausfuhr des Getraides u. ſ. w." (Karlsruhe, 1772 und 1773.) J. L. W. Barkhauſen: „Briefe über die Polizei des Kornhandels," 1773. „Lettres patentes du roi, concernant le commerce des grains dans l'intérieur du royaume (Frankreich) du 12. Nov. 1774." Necker: „Sur la législation et le commerce des Grains." (Paris 1775. 2. Ed. 1776. Teutſch z. B. Dresden 1777.) Galiani: „Analyse de l'ouvrage intutilé: De la législation et du commerce des grains." (Amsterdam 1775. Teutſch Glogau 1802.) Bandini: „Discorso sopra la maremna Sienese," 1775 (Geſchrieben bereits 1737). J. Anderſon: „An inquiry into the nature of the corn laws." (Edinburgh 1777.) Haſſelbach: „Theurungsſpiegel." (Cöln 1778.) Catalupo: „Annona, ossia piana economica di pubblica sussistenza," 1783. M. de Caraccioli: „Riflessioni su l'economia et l'estrazione de' frumenti della Sicilia fatte in occasione della carestia del 1784 e 1785." (Palermo 1785.) J. A. H. Reimarus: „Freiheit des Getraidehandels nach der Natur und Geſchichte erwogen." (Hamburg 1790.) Iſt eine Weiterführung der in der bereits oben erwähnten Schrift niedergelegten Gedanken[2]). Scrofani: „Riflessioni sopra le sussistenze desunte da' fatti osservati in Toscana," zwiſchen 1785 und 1791. F. de Neufchateau: „Mémoire sur l'établissement d'un grénier d'abondance ou magazin publique dans chaque canton" (von Frankreich), 1793. „Confronto della richezza dei paesi che godono libertà nel commercio frumentario." (Firenze 1793.) Dirom: „Inquiry into the nature of monopoly and forestalling, with an appendix on the probable effect of an act of the legislature to inforce the use of an crasser sort of bread and some considerations on the proposed plan for the sale of corn by weight." (London 1796.) Verri: „Riflessioni sulle leggi vincolanti principalmente nel commercio de' grani," 1796 (Geſchrieben 1769). Frohn: „Ueber Cultur, Handel und Preiſe des Getreides in Bayern." (München 1799.) Burke: „Thoughts and details on scarcity, originally presented to the R. H. Will. Pitt in Nov. 1795." (London 1800.) „Representations of the Lords of the committee of Council, appointed for the consideration of all matters

2) Er iſt der Sohn des Verfaſſers der wolfenbüttler Fragmente.

relating to trade and foreign plantations, upon the present state of the laws for regulating the importation and exportation of corn.“ (London 1800.) Norrmann: „Gutachten über den Getreidehandel.“ (Hamburg 1802.) Derſelbe: „Die Freiheit des Getreidehandels.“ (Hamburg 1802.) Röſſig: „Die Theurungspolizei oder hiſtoriſch-politiſcher Verſuch über die Theurung und den Getreidewucher, über die Urſachen der erſtern und die Mittel, beiden zu ſteuern.“ (Leipzig 1802.) Breitenbach: „Von der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Branntweinbrennerei, vorzüglich bei Theurungen der Früchte.“ (München 1805.) Buchner: „Ueber die jetzige Theurung des Getreides, mit beſonderer Anwendung auf die ſächſiſchen und preußiſchen Staaten.“ (Gotha 1805.) v. Koch-Sternfeld: „Verſuche über Nahrung und Unterhalt in civiliſirten Staaten, beſonders für Wohlfeilheit und Theuerung.“ (München 1805.) Schmalz: „Die wahre Urſache der jetzigen Getreidetheurung in Deutſchland, und die rechten Mittel, ihr zu ſteuern.“ (Hanover 1806.) Heinſe: „Geiſt und Kritik der neueſten über Theurung erſchienenen Schriften.“ (Zeitz 1806.) Röſſig: „Reverien im Gebiete der Polizei und Politik, vorzüglich in Bezug auf gegenwärtige Zeiten.“ (Leipzig 1806.) W. Weber: „Staatswirthſchaftlicher Verſuch über die Theurung und Theurungspolizei.“ (Göttingen 1807.) Crome: „Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornſperren und Landmagazine,“ 1808. A. Bell: „An inquiry into the policy and justice of the prohibition of the use of grains in the destilleries.“ (Edinburgh 1808.) (v. Schuckmann:) „Gutachten über Getreide-Ausfuhrverbote.“ (Leipzig 1809.) Graf Soden: „Das idealiſche Getreidemagazin.“ (Altenburg 1813.) Malthus: „Observations on the effects of the corn laws.“ (London 1814.) Campbell: „On the proposed alteration of the corn laws.“ (London 1814.) Ricardo: „On the influence of a law price of corn on the profits of stock.“ (London 1815.) v. Seutter: „Ueber die allgemeine Getreidetheurung im Jahr 1816.“ (Regensburg 1816.) „Skizze der Geſchichte der von 1795 bis 1800 in München beſtandenen Getreidemagazine,“ 1816. Graf Soden: „Die Theurung vom Jahr 1816.“ (Leipzig 1817.) Weinrich: „Die Getreideſperren und Landesmagazine, auch eine Veranlaſſung der Theurung.“ (München 1817.) D. M. F. Behr: „Das Recht und die Pflicht der Regierungen in Bezug auf die gegenwärtige Theuerungsangelegenheit.“ (Würzburg 1817.) v. Köpken: „Was iſt Getreidewucher?“ (Berlin 1818.) v. Hazzi: „Betrachtungen über Theurung und Noth der vergangenen und gegenwärtigen Zeit.“ (München 1818.) Ternaux: „Sur les moyens d'assurer les subsistances de la ville de Paris par l'établissement d'une compagnie de prévoyance.“ (Paris 1819. Teutſch 1822.) Chaillon-Desbarres: „Essai historique et critique sur la législation des grains.“ (Paris 1820.) Torrens: „An essay on the influence of the external corn trade upon the production and distribution of national wealth.“ (2. Edit. London 1820.) Laboulinière: „De la disette et de l'abondance en France, des moyens de prévenir l'une en mettant l'autre à profit et d'empêcher la trop grande variation dans le prix des grains.“ (Paris 1821.) Noble: „Examen général et detaillé des récoltes et des consommations de blé en France.“ (Paris 1822.) Whitmore: „On the present state and future prospects of agriculture,“ 1822. Ricardo: „On protection to agriculture.“ (London 1822.) „Recueil des précis, relatifs à la liberté illimitée du commerce des grains“ (in Holland), la Haye 1823. Voit: „Ueber Aufbewahrung des Getreides in Scheunen, auf Schuttböden, in hermetiſch geſchloſſenen, mit Bleiplatten bedeckten Gewölben und in ſogenannten Silos.“ (Augsburg 1824.) Metzger: „Die Europäiſchen Cerealien.“ (Heidelberg 1824.) (Däzel:) „Was iſt die Urſache der außerordentlichen Wohlfeilheit?“ 1824. v. Knobelsdorff: „Vorſchläge zur Erreichung mittlerer feſtſtehender Getreidepreiſe.“ (Berlin 1824.) de Marivault: „De la situation agricole de la France“ (Ueber die damalige Wohlfeilheit). (Paris 1824.) Scuderi: „Memoria sulla rendita rurale“ (Ueber die damalige Wohlfeilheit). (Palermo 1824.) „Der Getreidehandel. Eine Belehrung über alles Dasjenige, was beim Ein- und Verkauf, Aufbewahrung und Verſenden des Getreides zu Waſſer und zu Lande .... zu beobachten iſt.“ (Anonym.) (Berlin 1825.) Lips: „Ueber den gegenwärtigen tiefen Stand der Getreidepreiſe.“ (Nürnberg 1825.) v. Seutter: „Ueber das bisherige Sinken der Getreidepreiſe.“ (Ulm 1825.) Graf Soden: „Ideen über die Mittel, das Sinken des Preiſes der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe zu hemmen.“ (Nürnberg 1825.) Schlier: „Ueber unterirdiſche Getreidemagazine“ (Zur Verhütung zu wohlfeiler Preiſe.) (Würzburg 1825.) Coletta: „Alcuni pensieri sulla economia agraria della Toscana.“ (In der „Antologia,“ über die damalige Wohlfeilheit). (Firenze 1825.) „Die Geldnoth des Landmanns und die engliſche Kornbill.“ (Berlin 1826.) W. Jacob: „Report on the trade in corn, ordered by the house of Commons.“ (London 1826.); davon 1828 der zweite Bericht: „Report on the trade in foreign corn,“ auch ins Teutſche überſetzt, 1827 und 1828. Weſt: „Price of corn and wages of labour.“ (London 1826.) Fletcher: „Reflexions on the causes which influence the price of corn.“ (London 1827.) Graf Soden: „Die agrariſche Geſetzgebung“ (worin gefodert iſt, daß die Polizei den Landwirth zu Magazinen zwingen ſoll). (Nürnberg 1828.) Derſelbe: „Die annonariſche Geſetzgebung“ (worin man eine ſehr ausführliche Literatur der Theurungsfrage findet). (Nürnberg 1828.) Dupin: „Rapport au nom de la commission chargée par la chambre des députés d'examiner le projet de loi sur les céréales“ (in Frankreich). (Paris 1831.) J. Wilſon: „Influence of the corn laws as affecting all classes of the community and particularly the landed interest.“ (London

Digitized by Google

1839.) F. v. Raumer: „Die Korngeſetze Englands.“ (Leipzig 1841.) M'Culloch: „Statements illustrative of the policy and probable consequences of the proposed repeal of the corn laws.“ (London 1841.) A. Aliſon: „Freetrade and protection: being a tract on the necessity of agricultural protection.“ (London 1844.) M. Chevalier: „Des forces alimentaires des états.“ (Paris 1847.) Renning: „Ueber die Verhinderung des Mangels an Brodgetreide, insbeſondere durch öffentliche Magazinirung.“ (Heidelberg 1847.) C. A. den Tex: „Twe Voorlezingen over Graanwelten en Graanhandel.“ (Amsterdam 1847.) F. Schulze: „Ueber den Deutſchen Kornhandel und die Deutſche Volksbildung mit beſonderer Beziehung auf die Sicherung der Armen gegen Brodtheurung.“ (Jena 1848.) W. Roſcher: „Ueber Kornhandel und Theurungspolitik.“ 3. Aufl. (Stuttgart und Tübingen 1852.) (Die 1. Auflage: „Ueber Korntheurungen. Ein Beitrag zur Wirthſchaftspolizei“ erſchien 1847 in Nr. 38 der Deutſchen Vierteljahrsſchrift.) C. G. v. Hagen: „Die Silo-Banken. Ein Beitrag zur Löſung der Frage: Wodurch kann extremen Schwankungen der Fruchtpreiſe im Intereſſe ſowol der Producenten als der Conſumenten vorgebeugt werden?“ (Erfurt 1854.) (*J. Hasemann.*)

GETREIDEDARRE, Malzdarre, Riege. Die Malzdarre iſt eine Vorrichtung zum Trocknen und Darren des gemalzten Getreides, das zum Bierbrauen, Branntweinbrennen, zur Eſſigbereitung dienen ſoll. Das Darren bezweckt nicht nur die vollſtändige Entfernung der Feuchtigkeit, ſondern es ſollen dadurch auch aus den Beſtandtheilen des gekeimten Getreides Stoffe erzeugt werden, welche die Beſchaffenheit, Eigenthümlichkeit und Haltbarkeit des Bieres ꝛc. weſentlich bedingen. Durch die beim Darren anzuwendende höhere Temperatur werden brenzliche Oele erzeugt, welche dem Biere ein eigenthümliches Aroma verſchaffen und vorzüglich deſſen Haltbarkeit vermehren, indem ſie die völlige Zerſetzung des Zuckers hemmen oder die Gährung des Bieres verzögern. Ferner wird bei dem Darren aus dem vorhandenen Stärkemehle eine größere Menge Röſtgummi erzeugt, das dem Biere einen größeren Gehalt an ſubſtantiöſen Theilen gibt, zugleich aber auch das Mittel liefert, wodurch die gebildete Kohlenſäure in größerer Menge von dem Biere abſorbirt bleibt, was dieſes für den Genuß angenehmer und erfriſchender macht.

Bei den Getreidedarren unterſcheidet man als weſentliche Theile: 1) Die Darrfläche, auf welcher das zu darrende Malz liegt, mit dem Darraume, der dieſe Fläche einſchließt. 2) Die Darrheizung mit dem Feuer- und Wärmeraume. Auch unterſcheidet man Luft-, Rauch- und Dampfdarren, je nachdem die zum Trocknen erwärmte Luft ganz rein oder mit den Verbrennungsproducten, dem Rauche des verwendeten Brennmaterials, vermiſcht iſt, oder zur Erhitzung der Darrfläche Waſſerdämpfe angewendet werden. Die Darrflächen beſtehen am beſten aus durchlöchertem Eiſenbleche, welches auf 1 □Zoll Fläche 25—30 Oeffnungen hat. Dieſe Darrflächen ſind weit wohlfeiler als die weniger dauerhaften von Drahtſtäben. Am zweckmäßigſten wendet man zwei Darrflächen über einander liegend an, wobei das friſche Malz zunächſt auf die obere und, wenn es daſelbſt den größten Theil ſeiner Feuchtigkeit verloren hat, auf die untere heißere Fläche kommt. Hierdurch wird ſehr bedeutend an Zeit und Brennmaterial erſpart, und die Gewinnung eines guten Malzes iſt geſichert. Die Darrflächen ſind von allen Seiten ganz zu ſchließen und nur oberhalb mit einem Abzuge für die Feuchtigkeit zu verſehen. Fehlerhaft ſind die Heizungen der Darren, und beſonders der Luftdarren, dann eingerichtet, wenn die ſämmtlichen Rauchröhren, durch die man die zum Darren beſtimmte Luft erhitzen will, unter der Darrfläche, wo die Luft bereits erhitzt iſt, fortgeleitet werden. Die Rauchröhren können hier ihre Wärme nur unvollſtändig verlieren, da zur Mittheilung von Wärme immer ein kälterer Körper gehört. Um daher die Wärme des Rauchs oder die Hitze des Rauchs vollſtändig zu benutzen, müſſen die Rauchröhren mit kälterer Luft in Berührung gebracht werden und zu dieſem Zwecke in beſondern Räumen circuliren, wo die kalte Luft zutreten kann, die erwärmte aber gleich abgeleitet wird. Man erſpart dadurch zugleich mehr als zwei Drittel der Röhrenlänge. Bei einer derartigen Darre trennen die Mauern den Heizraum vom Sudlocale, und zwiſchen ihnen iſt am zweckmäßigſten die Darre aufgeführt. Der Heizraum für den Darrofen iſt gewölbt und über demſelben befindet ſich der Raum, wo die Heiz- oder Rauchröhren von den Feuerungen liegen, um hier die Luft für die Darrflächen zu erhitzen. In einem hiervon abgeſonderten Raume befindet ſich die Wärmpfanne. Die zweite Darrfläche ruht auf gußeiſernem Gebälke und hat in der Mitte eine Oeffnung. Der darüber befindliche Darraum iſt mit einem leichten Gewölbe überſpannt, in deſſen Mitte ein Abzugskanal angebracht iſt. Zu den heißern Rauchröhren gelangt durch Oeffnungen die ſchon zum Theil erwärmte Luft aus dem Heizraume; die kältern Röhren erhalten dagegen durch ſeitwärts angebrachte Oeffnungen friſche kalte Luft und können dadurch den größern Theil ihrer Wärme abgeben, ehe ſie den Reſt mit dem Rauche in den Schornſtein leiten. Der Feuerraum des Darrofens iſt oben ganz geſchloſſen und hat nur ſeitwärts zwei oder vier Oeffnungen, die in den Zwiſchenraum münden, der das Gewölbe umgibt. Aus dieſem Zwiſchenraume gelangt die Hitze in den Kanal und wird von dieſem durch eine Klappe entweder in die Heizröhren der Darre oder unmittelbar unter die Darrfläche geleitet. Die vollſtändige Verbrennung bewirkt bei dieſer Einrichtung der oberhalb verſchloſſene Heizraum, wodurch ſich die Hitze hier ſo concentrirt und erhält, daß beim Zuwerfen von neuem Brennmateriale dieſes ſogleich wieder auf den Temperaturgrad erhitzt wird, bei welchem ſich die gebildeten brennbaren Gaſe auch ſogleich wieder entzünden können. Man erhält auf dieſe Weiſe, ſelbſt wenn man die Hitze des Darrofens direct unter die Darrfläche leitet, kein nach Rauch ſchmeckendes Malz, und doch ertheilt die

Digitized by Google

direct zugetheilte Feuerluft dem Malze einen kräftigen Geruch und Geſchmack. So lange das Malz noch feucht iſt, leitet man die Hitze durch die Rauchröhren; ſobald aber das Malz abgetrocknet erſcheint, läßt man die Hitze direct unter die Darrfläche ſtrömen. Mit einer ſolchen Darreinrichtung können auf 100 □Fuß Darrfläche binnen 24 Stunden 900 Pfund trockenes Malz mit etwa 250 Pfund Holz gedörrt werden.

Eine andere Conſtruction der Malzdarre iſt die Schupp'ſche. Man behauptet von derſelben, daß in einem von Backſteinen gemauerten und gewölbten, mit einem eigenen Feuerungsapparate, Rauchableitungsröhren und ſonſtigen Oeffnungen zum Einſtrömen kalter Luft verſehenen Heizhauſe auf der Drahthorde oder Blechplatte durch Anwendung des Durchſtrömens der warmen Luft in ſehr kurzer Zeit und mit großer Erſparniß an Brennmaterial ein ſtets gleiches, reines, von jedem Beigeſchmacke, Rauche und Glasmalze freies, mehlreiches, zur Erzeugung eines geſunden und ſchmackhaften Bieres geeignetes Malz von vorzüglicher Qualität mit Beibehaltung des dem Malzkorne eigenthümlichen Süßſtoffes und der ſonſtigen innern und weſentlichen Beſtandtheile gedörrt werden könne, wobei ſich noch der Vortheil ergebe, daß zur Heizung des Feuerungsapparats auch Torf verwendet werden könne, übrigens ſelbſt bei verſtärkter Feuerung niemals eine Verkohlung oder Verbrennung des Malzes eintrete.

Ebenſo vortheilhaft erweiſt ſich die Rietſch'ſche Malzdarre. Sie wirkt ſehr entſprechend durch den Betrieb mit erhitzter Luft und ausſtrahlender Wärme, erfodert ungleich weniger Raum als die ſonſt üblichen Darren, fördert dagegen weit ſchneller als jene, und zwar bei einer großen Erſparniß an Brennmaterial, das auch aus Torf und Steinkohlen beſtehen kann, und liefert dabei ein Malz, das von ſeltener Reinheit, beſtem Wohlgeſchmacke iſt und auch ein ſtarkes Bier gibt, da die durch Thermometer leicht zu regulirende Trocknungsfläche vollkommen gleichmäßig erhitzt wird und überall in einer Temperatur erhalten werden kann, die ebenſo eine zu ſchnelle Erhitzung als auch den Mangel einer gehörigen Gahre des Malzes unmöglich macht. Aber nicht nur hinſichtlich der Qualität, ſondern auch in Betreff der Quantität gewährt dieſe Darre große Vortheile.

Die Zſchack'ſche Malzdarre bietet folgende Vortheile: Es wird fortwährend bei gleich ſtarkem Feuer gearbeitet; es kann bei gleichem Aufwande von Brennmaterial ein Malz in acht Stunden fertig werden, wozu bei andern Darren 12—14 Stunden nöthig ſind; die Darre kann deshalb weit kleiner ſein, um demſelben Bedarfe zu genügen; der Ofen iſt bei ſehr großer Dauer doch höchſt einfach conſtruirt; die Farbe des Malzes kann genau beſtimmt werden und nie ein glaſiges Malz vorfallen; auch enthält das Malz die wenigſte unzerſetzte Stärke; das Malz kann, nachdem es den größten Theil des beim Einquellen aufgenommenen Waſſers auf den zwei obern Hordenlagern verloren hat, auf die unterſte gebracht und in dieſer Lage bei höhern oder niedern Hitzegraden beliebig getrocknet, geröſtet oder auch gefärbt werden. Die auf dieſer Darre gefertigten Malze gewähren überdies noch folgende große Vortheile: das ganze Gefüge des Malzkorns iſt lockerer, dem Maiſchwaſſer zugänglicher, der Zucker und Gummi gebende Theil iſt bedeutend verfeinert, zeigt ſich beim Maiſchungsproceß löſungsfähiger, gibt eine feinere und ſtärkere Würze, der Gährungsverlauf iſt geregelter und ruhiger und das Bier wird dauerhafter.

Die Bocke'ſche Dampfdarre, für Darſtellung des zur Spiritusfabrication nöthigen Malzes berechnet, wird über dem Dampfkeſſel angelegt, um den nach der Brennzeit verloren gehenden Dampf zum Darren zu verwenden. Eine ſolche Darre iſt beſonders wohlfeil in den Unterhaltungskoſten. Die Darre gibt das Malz aller Art, ohne die geringſte Gefahr, daſſelbe zu verbrennen, in beliebig gedarrtem Zuſtande zurück, und ein Korn fällt wie das andere aus, denn die Darre erhält durch ihre Conſtruction in allen ihren Theilen gleiche Darrkraft, indem der in ſie hineinſtrömende Dampf ſich ganz gleichmäßig nach der Oberfläche vertheilt. Hat man dem Dampfkeſſel zur Heizung dieſer Art Darren beim Anfange der Arbeit den nöthigen Wärmegrad gegeben, dann wird die nöthige Temperatur mit Aufwand von ſehr wenig Brennſtoff erhalten. Sowol bei Brennerei als bei Brauerei, die durch Dampf betrieben wird, iſt die Unterhaltung der Darre nur Nebenſache, das Darren koſtet ſehr wenig oder gar Nichts, und man erhält ein weit ſchöneres und ſichereres Product als auf den gewöhnlichen Darren; denn auf einer Dampfdarre kann unter allen Verhältniſſen das Malz nicht verbrennen. Die Größe der Darre kann ganz nach Belieben eingerichtet werden. Der Inhalt des Keſſels muß zwar mitſteigen, doch in keinem Verhältniſſe zur Größe der Darre. Dieſelbe nimmt einen beliebigen Raum ein für die Länge und Breite des Dampfkeſſels, auf dem ein Gerüſte von Holz ſteht. Daſſelbe trägt einen ſchräg zulaufenden, einer Tafel ähnlichen Raum. Der Boden deſſelben iſt von ſtarken tannenen Bretern, die verklammert und mit einem Waſſerſpunde verſehen ſind. Genau in der Mitte des Bodens befindet ſich ein ½ Zoll ſtarkes Loch, durch das ein Kupferrohr von derſelben Stärke geht, welches mit dem Dampfrohre in Verbindung geſetzt und durch einen Durchlaßhahn verſchloſſen werden kann. Auf dieſem Boden ſind von Glaſerlatten, welche auf die hohe Kante geſtellt ſind, acht Fächer angebracht, welche die ganze Fläche in ganz gleiche Theile theilen. Sämmtliche Latten gehen von der Mitte aus, wo ſich ein Kranz befindet, der um das Dampfrohr von circa 5 Zoll herumgeht und mit acht gleichen Löchern verſehen iſt, die jedem einzelnen Raume nur ganz gleichviel Dämpfe zuführen können. Da, wo die Latten auf dem Boden aufſitzen, haben dieſe ſtellenweiſe noch kleine Löcher, um den theilweiſe in Waſſer verwandelten Dampf abzuführen. Um die ganze Darre herum geht aus der äußern Umgebung von Bohlen noch eine innere Umgebung von derſelben Höhe wie das innere Gerippe. Dieſe Umgebung iſt von allen Seiten frei und circa 2 Zoll im Lichten und bildet dadurch zugleich den Rücken ſämmt-

Digitized by Google

licher acht Fächer und den Abzugskanal des überflüſſigen Dampfes. In dieſen Kanal führen zwei kleine Löcher aus jedem dieſer acht Fächer. Aus dem leeren Raume geht an der Seite nach Oben ein kupfernes Röhrchen von circa 8 Zoll im Lichten und führt die überflüſſigen Dämpfe nach dem Buttenfange, wodurch zugleich die Sicherheit der Darre wegen Ueberladung hergeſtellt iſt. Das ganze Gerippe iſt mit ſtarkem Pfannenbleche beſchlagen, der Kranz, wo die Dämpfe unmittelbar aus dem Dampfrohre hervorſtoßen, doppelt beſchlagen. Die eiſerne Decke wird durch Schrauben und Muttern noch mehr befeſtigt. An der ganzen untern Fläche iſt eine Art Waſſerrinne von Zink mit einem Rohre von circa ½ Zoll im Lichten luftdicht angeſchlagen; dieſe Rinne hängt nach dem Rohre zu etwas ab. Hierher kommt das ſämmtliche Waſſer, welches die Dämpfe gebildet haben, durch kleine Löcher, die in der luftdichten Röhre ausmünden. An derſelben untern Seite befindet ſich ein Schieber von circa 9 Zoll Breite auf jeder Seite unten am Boden der Darre mit einem Haken verſehen, woran der Sack gehängt wird, wenn man das fertige Malz von der Darre nimmt. Die ganze Vorrichtung hat einen Deckel mit Rahmen, der in der Regel während der Nacht aufgelegt wird. Ehe dieſes geſchieht, wird das Malz noch einmal durchgeharkt, die Dämpfe werden nach geſchloſſener Arbeit mehr oder weniger zugeleitet, und früh iſt das Malz vollkommen fertig.

Die Eytelwein'ſche Darre iſt eine Luftdarre mit eiſernen Röhren. Sie ſteht auf drei Seiten frei, an der vierten befindet ſich die beſondere Feuerung, über die eine Schornſteinröhre aufgeführt iſt. Der Roſt iſt für Steinkohlenfeuerung eingerichtet. Die Röhren ſind gegen den erſten Angriff des Feuers auf 6 Fuß Länge von Gußeiſen, im Verfolg von ſtarkem Eiſenbleche, die hin- und zurücklaufenden Röhren durch Knierohre verbunden, 1 Fuß im Durchmeſſer und mit einem zugeſpitzten Rücken verſehen, damit das durch die Horden fallende Malz und die Keime nicht darauf liegen und nicht verbrennen. Die Röhren liegen mit einer mäßigen Steigung auf eiſernen Stützen und gehen behufs der Reinigung von Ruß kreisrund durch die vorderſte Bruſtmauer, wo ſie mit Blechſtöpſeln verſchloſſen ſind. Im Ziegelpflaſter befinden ſich kleine Luftkanäle, 6 Zoll breit, 3 Zoll hoch gemauert, und auf dieſen in 2 Fuß Entfernung kleine Blechdüten mit durchbrochenen Seiten und oben abgedacht verdickt, durch welche die kalte Luft unter die Röhren und erwärmt durch die Darrhorden tritt, wodurch das Malz ſehr gleichmäßig gedörrt wird. Zur Erſparung des Heizens und des Brennmaterials wird die von der Feuerung des Dampfkeſſels entſtrömende Hitze in die Rauchrohre geleitet, und wenn dieſe Hitze nicht hinreicht, das Darren mittels einer Hilfsfeuerung betrieben.

In neueſter Zeit erfuhren die Malzdarren von England aus dadurch eine weſentliche Verbeſſerung, daß man die Drahtgewebe oder die Metallplatten, auf welche man das zu dörrende Getreide ſchüttet, durch Platten von gebranntem Thon erſetzt. Dieſe Platten, etwa 10 Zoll im Quadrat haltend und 2 Zoll hoch, ſind auf eigenthümliche Weiſe durchlöchert, um der warmen Luft die nöthigen Durchgangsöffnungen zu gewähren. Sie bilden das Pflaſter des Trockenbodens, indem ſie, auf gußeiſerne Tiegel gelagert, einen vollkommen horizontalen Fußboden darſtellen, auf welchem das zu trocknende Malz in einer Schicht von 11—12 Zoll Stärke ausgebreitet wird. Gegen die Darren aus Drahtgewebe gewähren ſie den großen Vorzug, daß man auf den Thonplatten mit völliger Sicherheit umgehen kann, um die erfoderlichen Arbeiten des Schüttens und Umſtechens vorzunehmen, daß ſie weniger Reparaturen unterworfen ſind, daß ſich dieſe leichter herſtellen laſſen und daß ſie eine große Reinlichkeit möglich machen. Die Thonplatten ſind außerdem weit ſchlechtere Wärmeleiter als eiſerne Platten; das zu dörrende Getreide iſt daher weit weniger dem Verbrennen durch übertriebene Hitze ausgeſetzt, und die Vertheilung der Wärme iſt eine gleichmäßigere und dauerndere als bei den Eiſenplatten. Am vortheilhafteſten wendet man Darrziegel mit cylindriſchen Vertiefungen an.

Ein patentirter Ofen für Malzdarren iſt noch der von Walker in Leeds. Dieſer Ofen iſt zum Brennen von Steinkohlen eingerichtet. Zwiſchen dem Feuer und der Decke des Ofens iſt ein Syſtem metallener oder ſonſtiger Heizröhren angeordnet, durch welche atmoſphäriſche Luft nach dem Darrofen geleitet wird. Wenn man zum Darren nur möglichſt wenig Feuer und keine reine Luft braucht, ſo läßt man die Feuerung offen und ſchließt die Regiſter, ſodaß nur die Luft aus dem Ofen nach der Darre ſtrömt. Außerdem ſtreicht Luft über dem Ofen nach der Darre. Zur Meſſung und Regulirung der Temperatur dienen Kanäle, welche kalte Luft herbeileiten.

Die Riegen oder Darrhäuſer kommen hauptſächlich in Rußland vor, wo ſie zum Darren des bei dem feuchten Klima nur lufttrocken gewordenen Getreides dienen. Die Riegen beſtehen gewöhnlich aus drei Abtheilungen: aus der Dreſchtenne, der Darrſtube, welche der Dreſchtenne an einer Seite ins Kreuz angebaut iſt, und aus der Scheune, welche allmälig und nach Bedarf aus den entfernteren Scheunen der Felder gefüllt wird. Aus dieſer Riegenſcheune wird durch eine Verbindungsthüre das zu dreſchende Getreide in die Darrkammer gebracht und daſelbſt aufgeſtapelt. Durch eine am entgegengeſetzten Ende befindliche Thüre wird daſſelbe auf die Dreſchtenne befördert. An beiden Enden und an den nächſtgelegenen Seitenwänden der Tenne befinden ſich weite gegenüberſtehende Thore, welche, weit geöffnet, ſtets einen ſtarken Windzug zum Reinigen des gedroſchenen Getreides veranlaſſen. In der Darrkammer wird das Getreide durch Rauch und heiße Luft getrocknet. Da der Rauch ſtets vollkommenen Abzug findet, ſo nimmt weder Stroh noch Korn den geringſten Rauchgeruch oder Rauchgeſchmack an; auch geht die Keimkraft der Samen nicht verloren, ſondern dieſelbe wird vielmehr durch das Dörren gekräftigt. Bei Heizung der Darrſtuben iſt nur

Digitized by Google

darauf zu ſehen, daß die Hitze + 60° R. nicht überſteigt, wenn noch Waſſertropfen an dem zu dörrenden Getreide hängen, und daß nicht durch zu feſtes Aufſtapeln der Getreidebunde die Verdunſtung verhindert wird. Das Getreide wird auf beſondern Geſtellen ein bis zwei Stock hoch neben einander aufgeſtellt; die Bunde dürfen aber nicht zu ſtark an einander gepreßt werden, wenn ſie ſehr feucht oder gar naß ſind, weil ſonſt Rauchdurchzug und Ausdünſtung verhindert werden würden. Stets iſt die Darrſtube ſo eingerichtet, daß durch Oeffnen der Thüre nach der Tenne zu oder durch Fenſterluken, da wo kein Schornſtein iſt, der Hitzegrad beliebig regulirt werden kann; nur bei Ueberheizung und Unkenntniß des Verfahrens kann eine Vernichtung der Keimkraft erfolgen. Da die Heizung ſofort nach dem Einbringen des Getreides ſtattfindet, was faſt alltäglich geſchieht, ſo bleibt demſelben nicht einmal Zeit, beſonders da es ſtehend mit den Aehren nach Oben auf die Geſtelle gebracht wird, ſich ſelbſt beim feſteſten Andrücken ſo zu ziehen und die Feuchtigkeit in Dampfform nach Oben zu entführen. Denn nur in dem Falle, wenn das Getreide ſehr feucht iſt und zu feſt verpackt wird, kann die heraufſteigende warme Luft die Waſſertropfen, welche ſich in der Mitte der Getreidebunde gebildet haben, nicht in abziehende Waſſerdämpfe verwandeln und die Keimkraft der Körner durch eine dem Kochen ähnliche Wirkung vernichtet werden. Das Darren des Getreides geſchieht demnach nur durch heißen Rauch und durch Luft, welche die Getreidebunde durchziehen und die von dieſen ausgeſchwitzte Feuchtigkeit in Dampf verwandeln und als Dampfform entführen. Einige Beſtandtheile des Rauchs vereinigen ſich mit dem Strohe und den Getreidekörnern und bewahren letztere vor dem Verderben, namentlich vor dem Kornwurme, weshalb ſich auch alles gedörrte Getreide Jahre lang, ohne gewendet zu werden, unbeſchädigt aufbewahren läßt. Auch iſt gedörrtes Stroh vollkommen gegen Mäuſefraß geſichert. Der in dem Strohe enthaltene Saft wird durch die angemeſſene Hitze nur concentrirt, verliert alſo durch das Dörren nicht an Nahrhaftigkeit, ſondern nur an wäſſeriger Feuchtigkeit. Durch das leichte Riegentrocknen wird auch feucht eingebrachtes Getreideſtroh vor Schimmel vollkommen geſchützt; es wird mürber, alſo beſſer kau- und genießbarer und durch den Rauch gewiſſermaßen gewürzt, weshalb es auch von den Thieren weit lieber gefreſſen wird als ungedörrtes Stroh. Gedörrtes Getreide liefert ferner das feinſte Krummſtroh und ſehr viel Kaff, weshalb das Häckſelſchneiden erſpart wird. Gedörrtes Getreide driſcht ſich weit reiner aus, weil der größte Theil der Aehren in Spreu zerfällt, alſo alle Körner ſich auf das Vollkommenſte ausſcheiden. Getreide, welches im Strohe gedörrt war, kann doppelt ſo hoch gelagert werden als ungedörrtes, da bei jenem kein Wurmfraß und kein Muffigwerden ſtattfindet. Endlich ſind Getreideſpeicher für gedörrtes Getreide mit ſehr geringem Koſtenaufwande herzuſtellen, da ſie nur in die Höhe geführt zu werden brauchen. Ueberall wo, namentlich in Küſtengegenden, ein ſehr feuchtes Klima herrſcht und in Folge deſſen ein vollſtändiges Austrocknen des Getreides im Felde nicht oder nur ſelten zu ermöglichen iſt, ſind Riegen mit Vortheil einzuführen. Gewöhnlich iſt die Darrſtube einer größern Riege 12 Ellen lang und ebenſo breit und hat doppelte Aufſätze zum Aufſtapeln des Getreides. Der erſte Aufſatz ſteht $2\frac{1}{3}$ Ellen vom Boden ab; jeder Aufſatz enthält zwiſchen und über ſich bis zur Oberlage der Pfoſten, welche eine Lehmdecke bildet, um dem Dampfe den Durchzug zu verwehren, noch $2\frac{1}{3}$ Ellen Höhe. An den Wänden ſind 2 Ellen von einander ſtarke Querbalken angebracht, auf denen die 4—6zolligen Ruhehölzer zur Aufſtapelung des Getreides liegen; dieſe werden auf die Streckbalken immer paarweiſe, etwa 1 Fuß von einander, geſetzt, damit die auf ihnen aufrecht ſtehenden Getreidebunde nicht durchfallen. Beide Stockwerke haben zur Aufſtellung des Getreides ihre eigene Reihe Streckbalken; über der zweiten iſt die Oberlage angebracht. Die Streckbalken haben einige ſtehende Stützen, da die auf ihnen ruhende Getreidemaſſe ſchwer iſt und die Streckbalken durch abwechſelnde Hitze und Feuchtigkeit oft Riſſe bekommen und brechen können. Beim Aufſtapeln dürfen die Getreidebunde an den Wänden nicht feſt angelegt werden, um möglichſt freien Luftzug zu befördern. Der Ofen ſteht zur beſſern Regulirung gleichmäßiger Wärme in der Mitte, mit der Ofenthüre gegen die Thüre gekehrt. Der hölzerne Schornſtein iſt mit einem Schieber zum Verſchließen verſehen und in der Mitte angebracht. Der Fußboden iſt entweder von Lehmſchlag oder von Ziegeln. Die Darrſtube iſt auf dieſe Weiſe hell, warm, rein und ein geſunder Aufenthaltsort für die Arbeiter zur Winterszeit. Unter der erſten Stapelungsreihe ſind zwei Fenſterluken mit Läden angebracht, durch welche von den beladenen Wagen das Getreide in die Darrſtube gelangt wird, ſobald man gute Witterung zum Einfahren aus den Feldſcheunen benutzen kann. Bei ungünſtiger Witterung entnimmt man das zu dörrende Getreide aus der neben der Darrſtube befindlichen, immer gefüllten Scheune. Der Ofen iſt ſo eingerichtet, daß der Rauch ohne alle Funken ausſtrömt, die ganze Riege erfüllt, die doppelten Getreidelagen durchdringt, mit dem ſich aus ihnen bildenden Waſſerdampfe vereinigt und zuletzt durch den Schornſtein abzieht. Sowie der Rauch und mit ihm die größte Dampfmenge abgezogen iſt, wird der Schornſtein verſchloſſen, die niedriger gelegenen Luken und Thüren werden nach Umſtänden entweder ganz oder theilweiſe geöffnet, und ſobald die letzten Dämpfe verſchwunden ſind, verringert man nach und nach alle Oeffnungen und ſchließt ſie zuletzt ganz. Nach einigen Stunden hat ſich die letzte Schwitzfähigkeit von Stroh und Aehren verloren und das Getreide iſt zum Dreſchen fertig. Wo kein Schornſtein vorhanden iſt, hält man Thüren und Luken ſo lange offen, bis der ſchärfſte Rauch und mit ihm auch die größte Menge des aus den Getreidegarben entwickelten Dampfes abgezogen iſt; dann erſt werden die Fenſter und Thüren halb, nach und nach immer mehr und zuletzt ganz geſchloſſen. Uebrigens ſchließen dieſelben nie ganz genau, da ſtets Abwechſelung von Waſſerdämpfen

Digitized by Google

und trockener Hitze verurſachen, daß ſie ſich werfen. Dies hat jedoch den Nutzen, daß auch nach dem gänzlichen Verſchluſſe ſich die letzten Dampfreſte mit dem Rauche entfernen können. In eine Darrſtube von 12 Ellen Länge und Breite können bis 3000 Garben Wintergetreide — Sommergetreide verhältnißmäßig mehr — eingeſtellt werden, ohne ſie zu überfüllen.

(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDEESSIG, Fruchteſſig, auch Malz- oder Biereſſig, heißt im Gegenſatze zum Weineſſig derjenige Eſſig, welcher aus gemalztem Getreide (namentlich Gerſte mit Zuſatz von Weizen) bereitet iſt. Man maiſcht das Malz mit warmem Waſſer ein, zieht die klare Würze ab, läßt ſie mit Hefezuſatz die weinige Gährung überſtehen und ſtellt ſie endlich auf Eſſigfäſſern zur ſauren Gährung. Von der Bierbrauerei weicht alſo dieſe Fabrication in zwei höchſt weſentlichen Punkten ab, nämlich daß die aus dem Malze dargeſtellte zuckerhaltige Flüſſigkeit (Würze) nicht gehopft, und daß nach der geiſtigen Gährung noch die ſaure oder Eſſiggährung veranſtaltet wird. (Dr. *Karmarsch.*)

GETREIDE- und LEGUMINOSENKÄFER ſind Inſekten, welche ſich theils entweder in den Samen der ausgedroſchenen und auf dem Speicher lagernden oder der noch auf dem Felde ſtehenden Getreide- und Hülſenfruchtarten befinden und dieſelben verderben, theils die Wurzeln und Halme der Körnerfrüchte abnagen und aushöhlen. Es gehören dazu:

1) Der ſchwarze Kornwurm, gemeine Getreiderüſſelkäfer, braune Kornkäfer (Calandra granaria *L.*), einer Untergattung (Calandra) der Rüſſelkäfer (Curculio) angehörend. Nach Nördlinger[1]) unterſcheidet ſich dieſe Untergattung durch einen Rüſſel, nicht ganz ſo lang als der Bruſtſchild, beinahe ganz gerade vorgeſtreckt, an der Wurzel etwas verdickt. Der Körper iſt gleichförmig-länglich, oben platt, das Bruſtſtück ſo lang als die Flügeldecken, daher von eigenthümlicher Form und an eine Werre erinnernd. Die Flügel ſind verkümmert und zum Fliegen untauglich. Der gemeine Getreiderüſſelkäfer zeichnet ſich insbeſondere durch braune Farbe des ganzen Körpers aus. Junge Käfer ſind hellbraun. Das Bruſtſtück iſt durch längliche tiefe Punkte geſchlitzt oder geriefelt. Der Kornwurm findet in den Samen keiner der in Teutſchland wild wachſenden Grasarten hinreichenden Raum zur Entwickelung ſeiner Larve. Wahrſcheinlich iſt es, daß er ſeine Brut nie im Freien an Körner oder Aehren legt. Jedenfalls iſt er nicht urſprünglich teutſch, ſondern erſt durch Cultur der Getreidearten aus dem Orient nach Teutſchland gekommen. Der Käfer bringt den Winter nicht in der Erde, ſondern in Ritzen verſteckt in den Häuſern zu. Mit der wiederkehrenden Frühjahrswärme verläßt er ſein Verſteck. Da er Wärme liebt, hält er ſich gern an der Mittagsſeite von Fruchtſpeichern und Backhäuſern auf. Sehr häufig ſieht man ihn aus Kellern und dunklen Räumen an die Sonne laufen. Die Eier legt das befruchtete Weibchen häufig ſchon in das noch in Garben liegende Getreide. Legt ſie die Eier in das ausgedroſchene Getreide, ſo geſchieht dieſes einige Zoll tief. Der Käfer macht dazu mit dem Rüſſel einen ſchiefen Einſchnitt und erhebt ein wenig die Haut des Korns. Das kleine trübdurchſichtige Ei legt er in eine mit dem Rüſſel ausgehöhlte, hinreichend geräumige Kammer an der weichen Keimſpitze des Korns. Mais, Weizen, Roggen, Dinkel ſind ihm zu ſeiner Brut gleich erwünſcht. In Getreidehaufen, die von dieſem Käfer ſtark bevölkert ſind, iſt die Wärme ſo geſteigert, daß man ſie mit der Hand lebhaft fühlt; doch iſt dieſe Wärme zum Ausbrüten der Eier nicht nöthig. Die Larve kriecht nach 10—12 Tagen aus dem Ei. Die etwas größer gewordene Larve liegt im Innern des Korns, iſt weiß, hat gelben hornigen Kopf und drei Paar Füße. Die Larve verläßt das von ihr bewohnte Korn nicht. Ihre Nahrung iſt das Mehl im Innern des Korns. Sie kann daſſelbe zuletzt ſo aushöhlen, daß am Ende Nichts als die Kleie zurückbleibt. Trotz des vielen Unraths, der ſich von ihr in den Körnern anhäuft, bekommt das angegriffene Getreide doch keinen unangenehmen Geruch; auch werden die Körner nicht, wie bei der Kornmotte, durch Fäden verunreinigt. Iſt die Larve ausgewachſen, ſo verpuppt ſie ſich in dem von ihr bewohnten Getreidekorne. Die ganze Entwickelungsdauer vom Ei bis zum vollkommenen Käfer, der aus dem Korne hervorkriecht, beträgt etwa 40 Tage. Im Juli erſcheinen die Jungen, welche nach 14 Tagen wieder Eier legen, und aus dieſen entwickelt ſich Ende September die zweite Brut, welche noch zahlreicher iſt als die erſte. Die in demſelben Haufen entſtandenen Käfer laufen nicht ſogleich aus einander, ſondern verweilen noch einige Zeit an den Körnern. Sie freſſen geſellig ſehr gern an dem mehligen Innern geborſtener Körner Stunden lang mit dem Rüſſel. Tag und Nacht laufen ſie ziemlich lebendig umher. Zu den Vorbeugungsmitteln gegen dieſen Käfer gehört vor Allem eine zweckmäßige Einrichtung der Fruchtſpeicher. Freie, luftige Lage iſt beſonders vortheilhaft, weil der Käfer nicht fliegen kann, das Getreide zu Fuß weit weniger leicht findet und weit weniger wittert. Je mehr ein ungünſtig gelegener Speicher für Luft und Licht zugänglich gemacht wird, deſto beſſer. Vorſetzfenſter gegen den Kornwurm ſind ſchädlich, da der Kornwurm nur ſelten zum Fenſter hereinkommt, und die in umgeſtochenem Getreide ausgebrüteten und zur Entwickelung gelangten Käfer durch die Vorſetzer am Herauskriechen gehindert werden. Sehr angemeſſen iſt das Verſtreichen aller Fugen und Ritzen, in denen ſich der Käfer verſtecken könnte, ferner ein Kalküberzug der Wände. Die Bretterböden müſſen, ehe man Korn darauf bringt, ſorgfältig abgekehrt werden. Beſprengen des Bodens mit Riechſtoffen, Umherlegen von ſtark riechenden Stoffen auf dem Boden und alle die andern in großer Anzahl empfohlenen Mittel helfen Nichts. Die wirkſamſten Vorbeugungsmittel ſind baldiges Ausdreſchen des Getreides, beſonders wenn daſſelbe nicht ganz reif oder nicht ganz trocken eingebracht iſt; öfteres Umſchaufeln,

1) Die kleinen Feinde der Landwirthſchaft. (Stuttg. 1855.)

Digitized by Google

beſonders Wurfeln im Frühjahre und Juli, als den beiden Hauptvermehrungszeiten, und Reinlichkeit auf dem Fruchtboden. Nie darf ganz altes Getreide auf dem Boden geduldet werden. Bemerkt man die Larve, ſo thut man wohl, das Getreide möglichſt ſchnell zu verkaufen oder ſelbſt mahlen zu laſſen; doch muß das Mehl ſobald als möglich verbraucht werden. Konnte das Getreide nicht verkauft werden, ſo muß man es in einem Backofen dörren. Den Käfer, wenn er ſchon aus den Getreidekörnern herausgekrochen, aber noch im Haufen iſt, trennt man am beſten durch Sieben von dem Getreide, zerſtampft ihn und füttert ihn den Hühnern. Die gereinigte Frucht muß ſofort in Mehl verwandelt werden. Gut iſt es, den Speicher im Sommer einige Wochen leer und möglichſt geöffnet ſtehen zu laſſen, damit ſich die zerſtreuten Käfer vollends verlaufen.

2) Der rothe Kornwurm (Curculio frumentarius *Gyll.*). Derſelbe iſt ein Käfer aus der Familie der Rüſſelkäfer Curculio, jedoch der Untergattung der Spitzmäuschen Apion angehörend. An dem gerade ausſtehenden Rüſſel dieſer Untergattung ſind die nicht geknickten Fühlhörner befeſtigt. Die Flügeldecken ſind ſehr gewölbt, der Rüſſel und der ſehr ſtark rund gewölbte Körper erinnern an die Form der Spitzmaus. Dieſer Käfer kommt ſo ſelten im Getreide vor, daß er keine große Aufmerkſamkeit verdient.

3) Der weiße Kornwurm, die Kornmotte (Tinea granella *L.*). Es iſt ein kleiner Schmetterling mit fadenförmigen feinkörnigen Fühlern, dickem hellgelbem Haarſchopfe auf dem Kopfe, von einander ſtehenden Schnurren, dazwiſchen einem aus zwei fadenförmigen Hälften beſtehenden Rüſſelchen. Die Flügel bedecken in der Ruhe den Leib des Schmetterlings wie ein rundliches Dach, ſind am Hinterrande gefranzt und bilden mit dieſem gefranzten Hinterrande eine Art in die Höhe ſtehenden Hühnerkamms. Sie ſind ſilberig weißgrau, etwas bunt von Weiß, Braun und Schwarz, 4—5 beſonders große Flecke der letztern Farbe. Leib und Hinterflügel ſind weißlichgrau. Das Weibchen iſt etwas größer, beſonders im Hinterleibe, der oft einige hundert Eier enthalten ſoll. Von Ende Mai an findet man die Motten in den meiſten Jahren in großer Menge in und an Getreideſpeichern. Kaum zur Welt gekommen, begatten ſie ſich. Am Abend ſchwärmen ſie umher, und man ſieht ſie auch ſehr häufig in Wohnhäuſern fliegen. Die Motte nimmt keine Nahrung zu ſich, hat auch kein ſo langes Leben, wie der ſchwarze Kornkäfer, denn ſchon Anfangs Juli ſterben die letzten Schmetterlinge. Nur einzelne Spätlinge finden ſich bis zum Herbſte. Das Weibchen ſucht, um ſeine Eier zu legen, aufgeſpeichertes Getreide auf, und zwar zieht dazu der Schmetterling das neue Getreide dem alten vor; doch ſucht er auch gern ganz alte, dumpfliegende Frucht auf. Die Motte legt ein, höchſtens zwei Eier an ein Korn; ſie ſind feſt angeklebt, nur durch das Vergrößerungsglas gehörig ſichtbar, und gelblichweiß, netzförmig gegittert. Das Weibchen ſoll etwa 30 Eier legen. Die Motte legt ihre Eier an jede Art von Getreide. Nach 10—14 Tagen ſind die Räupchen ausgekrochen. Man findet dann an der weichen Spitze der Körner ein Klümpchen ganz weißer Kügelchen, welches der Unrath des Räupchens iſt, das ſich in das mehlige Innere des Korns hineingefreſſen hat. Das Räupchen hat gelbbraunen Kopf, hinter demſelben ein braunes Nackenſchildchen, iſt beinweiß, hat drei Paar Klauenfüße, vier Paar Bauchfüße und ein Paar Nachſchieber. Es häutet ſich mehre Male. Die wenigen, auf jedem Ringe ſtehenden hellen Warzenborſten ſieht man kaum. Hat das Räupchen die mehlige, ihm zur Nahrung dienende Subſtanz des Korns herausgefreſſen, ſo ſieht es ſich nach einem benachbarten Korne um, welches es zuerſt von dem urſprünglich hohlen aus beſucht und zu welchem es, ſeinen Unrath mitbenutzend, einen bedeckten Gang ſpinnt. In dieſem geht es öfters hin und her. Bald hat es auch das Weiche des zweiten Korns verzehrt und zieht dann ein drittes in ähnlicher Weiſe herbei. So entſteht am Ende ein ganzes Klümpchen unter einander verbundener Körner, bis 20 und 30 an der Zahl. Von dieſen Körnern bleibt außer der Hülſe blos ein Theil der Mehlſubſtanz zurück, und zwar um ſo weniger, je unausgereifter die Körner waren. Das Räupchen iſt im Auguſt und September ausgewachſen und 3,7‴ lang. Es wird zu dieſer Zeit unruhig, läuft hin und her, immer auf dem Marſche ſpinnend, ſodaß über die ganzen Kornhaufen, ſelbſt von einem Tage zu dem andern, ein ſeidenartiges weißgraues Gewebe ausgebreitet iſt. Ein Theil der Räupchen macht ſich nun ausgehöhlte Getreidekörner zur künftigen Verwandlung zurecht. Ein anderer größerer Theil kriecht fort, in Ritzen der Balken und Breter, beſonders wenn dieſe ſchon etwas morſch geworden ſind. Die Räupchen ſpinnen ſich hier in Säckchen von Form und Größe eines Roggenkorns und flechten hierein Holzgeſchabſel, das ſie an Balken ꝛc. abnagen. Häufig findet man an derſelben Stelle beiſammen eine Menge ſolcher Geſpinnſtchen. Bis zum nächſten Frühjahre bleibt das Räupchen unverändert in ſeiner Zelle. Die kleine Puppe iſt vorn und an den Flügelſcheiden dunkelbraun, hinten heller und trägt an der Spitze einige Afterkörnchen. Die Puppe verharrt zwei bis drei Wochen in ihrem Zuſtande. Nachdem ſie zuletzt dunkler geworden iſt, ſchiebt ſie ſich mit der vordern Körperhälfte aus ihrem Lager heraus, und nach einer halben Stunde tritt der Schmetterling aus ſeiner Hülle. Er bleibt ruhig ſitzen bis ſich ſeine Flügelchen geſtreckt und ihre ganze Länge angenommen haben; bald darauf ſucht er Geſellſchaft. Die zurückbleibenden gelben Puppenhülſen, welche man leicht an Balken und aus Ritzen hervorſtehen ſieht, ſind ein leichtes Kennzeichen frühern Vorhandenſeins der Kornmotte auf einem Speicher. Da die Kornmotte ein ganzes Jahr zu ihrer vollkommenen Ausbildung braucht, ſo hat ſie auch nur eine Flug- und Brütezeit, und zwar von Ende Mai bis Juli. Die Kornmotte iſt ebenſo ſchädlich wie der Kornwurm. Am gefährlichſten wird ſie dem Roggen. Die Motte legt ihre Eier nur auf dem Speicher. Sehr zweckmäßig iſt das Verſtreichen der Ritzen an Balken und in den Breterböden mit Kalk, Gyps ꝛc.,

Digitized by Google

damit die Räupchen keine Gelegenheit finden, ſich zu verpuppen. Angemeſſen iſt auch das fleißige Wenden des Getreides zur Flugzeit des Schmetterlings von Ende Mai bis Juli. Sieht man an den Wänden des Speichers auch bei ſorgfältigem Nachſuchen keine Schmetterlinge ſitzen, fliegen beſonders am Abend keine umher, ſo iſt es rathſam, den Speicher geſchloſſen zu halten. Im andern Falle iſt es, beſonders wenn man Getreide wirft oder Unruhe auf dem Speicher herrſcht, paſſender, denſelben zu öffnen. Hat man ſich verſichert, daß ein Speicher zahlreich von Motten bevölkert iſt und dieſe ihre Eier ſchon auf das Getreide abgelegt haben, ſo können allerdings die Schmetterlinge am Tage, ſo lange ſie ruhig an den Wänden ſitzen, todtgepatſcht werden. Dies ſetzt jedoch voraus, daß der Speicher nicht zu groß, weiß getüncht ſei und keine Ritzen enthalte, aus denen neue Falter hervorkommen können, ſonſt muß die Arbeit öfters wiederholt werden. Die Eier aber können getödtet werden, wenn man das Getreide partieweiſe über Nacht in einen heißen Backofen bringt. Wirkſam iſt auch fleißiges Umwenden des Getreides zur Raupenzeit. Alle andern Mittel helfen Nichts.

4) Tinea cerealella, eine dem Getreide ſchädliche Motte. Die Raupe dieſes Inſekts lebt, abweichend von dem bisher bekannten kornſchädlichen Inſekte, im Innern der Getreidekörner, vorzüglich des Weizens, ohne eine ſichtbare Spur ihres Aufenthalts zurückzulaſſen. Im Jahre 1853 hat ſie auf den Sina'ſchen Gütern in der Walachei bedeutende Zerſtörungen in den Getreideſpeichern angerichtet. In Frankreich und Spanien kommt dieſes Inſekt, welches ſchon von Réaumur gekannt und von Olivier Alucita cerealella genannt wurde, häufig vor.

5) Der Reiskäfer, in dem durch Handel zu uns gekommenen Getreide, ſonſt in Reisvorräthen lebend, dem ſchwarzen Kornwurme ſehr ähnlich, aber röther. Das Bruſtſtück iſt mit runden Punkten verſehen, auf jeder Decke befinden ſich zwei rothe Flecke.

6) Der Brodkäfer (Trogosita caraboides *F.*), flach, etwas ſchröterartig.

7) Der Bohrkäfer (Ptinus fur *L.*). Die engerling-ähnliche weiße, ſtark behaarte Larve dieſes Käfers, der an den Wänden der Abtritte umherkriecht, frißt ebenſo wie die sub 4 und 5 angeführten Käferarten Getreidekörner. Man erkennt leicht den Unrath der Larve des Bohrkäfers. Dieſer Unrath iſt weiß und fein. Sie verbindet öfters auch einige Getreidekörner, aber faſt wie durch einen Kitt.

8) Die gelbe Erdaſſel (Isopoda). Sie iſt an Geſtalt einem jungen Mehlwurme ähnlich und wird der jungen Hafer- und Gerſteſaat ſehr ſchädlich, am meiſten in naſſen Frühjahren. Sie nagt und frißt die Wurzeln der jungen Getreidepflanzen ab, wenn ſie ſchon das dritte und vierte Blatt getrieben haben, ſodaß ſie gelb werden und eingehen. Vertilgungsmittel kennt man nicht.

9) Der Brach- oder Juniuskäfer (Melolontha solstitialis). Die weißliche, ¾ Zoll lange, ¼ Zoll dicke Larve thut großen Schaden an den Wurzeln der jungen Saat. Man ſammelt die Larven beim Pflügen und wirft ſie den Hühnern vor.

10) Der Engerling, die Larve des Maikäfers, kommt mit Beginn des Frühjahrs aus der Tiefe der Erde näher an die Oberfläche und ſetzt ſeine Verwüſtungen an den feinen Wurzeln der Getreidearten fort. Die von dem Engerlinge beſchädigten Pflanzen laſſen ſich leicht ausziehen, die Körnerfrüchte werden nothreif und liefern geringe Samen. Zur Verminderung der Engerlinge muß man ſchon auf die Maikäfer Jagd machen und deren Larven beim Pflügen aufleſen laſſen.

11) Die Fritfliege (Clorops lineata). Dieſes Inſekt iſt etwa 4 Millimeter lang, von grünlicher Farbe, mit ſchwarzen Flecken auf dem Kopfe und der Bruſt. Sie zeigt ſich gewöhnlich gegen Ende Mai oder Anfangs Juni, wo das Weibchen ſeine Eier einzeln auf Weizen oder Roggen gegen das untere Ende der Aehre legt. Daraus entſtehen kleine wurmförmige Larven, welche die Oberfläche des Halms benagen und eine Längenfurche darin hervorbringen, die an Breite in dem Maße zunimmt, je größer das Inſekt mit zunehmendem Alter wird und je mehr es ſich von ſeinem erſten Sitze entfernt. Am letzten Knoten des Halms angekommen, hört die Larve auf zu freſſen und ſetzt ſich, durch das Endblatt geſchützt, in deſſen Fläche feſt, um ſeine Verwandlung durchzumachen. Es verwandelt ſich zuerſt in eine Puppe und gleicht dann einer kleinen halbgehörnten Muſchel von ſchiffähnlicher Geſtalt. Nach vollendeter Entwickelung tritt das beflügelte Inſekt aus ſeiner Scheide und fliegt davon. Die Fliege kann noch einige Wochen fortleben, die Weibchen der zweiten Generation legen ihre Eier auf die friſch geſäeten Getreidekörner. Das ſo im Spätjahre davon befallene Getreide leidet mehr als das von den Larven heimgeſuchte. Der Halm wächſt nicht hoch aus, es zeigt ſich kaum eine Aehre, dieſe bleibt kurz und arm an magern Körnern, und die Aehren auf der angefreſſenen Seite kommen größtentheils nicht zur Reife. Das beſte Vertilgungsmittel iſt Ausziehen der kranken Getreideſtöcke und Verbrennen der Wurzeln und Stoppeln gleich nach der Ernte.

12) Die Maulwurfsgrille, Werre (Gryllotalpa vulgaris). Dieſelbe iſt 1½ Zoll lang, oben braun, unten rothgelb, gräbt in die Erde lange Gänge mit einem Keſſel am Ende, beißt die Pflanzen, die ihr beim Graben in den Weg kommen, ab, und wird dadurch ſehr ſchädlich. Das befruchtete Weibchen macht ſich im Juni oder Juli ½ Fuß tief unter der Erde eine Höhle und legt daſelbſt ſeine glänzenden, gelblichbraunen, den Hirſekörnern ähnlichen Eier, öfter zu 200—300, auf ein Häufchen zuſammen. Dieſe Höhle hat die Form einer Flaſche, iſt 2 Zoll lang, 1 Zoll hoch, ausgeglättet und hat auf einer Seite einen krummgebogenen Ausgang. Die im Juli oder Auguſt auskriechenden Jungen haben viel Aehnlichkeit mit ſchwarzen Ameiſen. Die Werre verräth ihre Gegenwart durch das Aufwerfen der Erde und durch das Welken und Umfallen der Pflanzen. Das ſicherſte Vertilgungsmittel iſt die Vernichtung der Brut im Juni oder Juli, indem man die Neſter aus-

Digitized by Google

ſticht. Oder man gießt zuerſt in ihre Löcher Waſſer und dann einige Tropfen eines ſtark riechenden Oeles. Oder man macht im September auf dem Acker je nach der Größe deſſelben 2—3 Fuß tiefe und 1 Fuß breite Gruben, füllt dieſelben mit Pferdemiſt und bedeckt ſie wieder mit Erde. Nach dem erſten Froſte ziehen ſich alle Werren in dieſe Gruben, wo man ſie dann in großer Anzahl vernichten kann.

13) Die Roggenmade, der Roggenfeind (Calandra granaria). Wo ſich dieſe kleine Fliege einfindet, da fängt der Roggen an zu kränkeln und gelb zu werden, und die Ernte iſt größtentheils verloren. Bei näherer Unterſuchung findet man, daß eine 1/8 Zoll lange gelbliche Made, der Käſemilbe ähnlich, im Herzblatte der Pflanze, unmittelbar über der Erde, ſich eingeniſtet hat. Aus dieſer Made entſteht im nächſten Frühjahre eine kleine Fliege mit röthlichem Hinterleibe. Abhüten des Roggens im Spätherbſte mit den Lämmern und Anmachen des Saatkorns mit Terpentinöl ſollen ſich als wirkſam gegen dieſen Schädling erwieſen haben.

14) *Jassus devastans* (Fab.), ein Inſekt, das die Getreideernten oft ganz oder doch zum größten Theil vernichtet. Das Inſekt benagt die Pflanzen nicht, ſondern ſaugt ſie aus, indem es ſich ſo an Halme und Blüthen hängt, daß die oft ſchwarz von ihm überzogenen Pflanzen verkrüppeln und vertrocknen. Wenn man ſich nähert, hüpfen und fliegen dieſe Inſekten von allen Seiten davon. Der Kopf iſt ockergelb, der Wirbel ſchwarz gefleckt; die übrigen Körpertheile ſind ebenfalls größtentheils ockergelb mit ſchwarzer Einfaſſung und ſolchen Linien und braunen Flecken, die Flügeldecken blaßgelb, halbdurchſichtig mit einigen braunen Flecken, die Flügel durchſichtig, gegen das Ende nur wenig ſchwarz angelaufen, die Füße gelb mit ſchwarzen Streifen und Tupfen. Die Länge des Inſekts beträgt 2 Millimeter. Durch Aufſtreuen gepulverten Eiſenvitriols will man dieſes Inſekt vertrieben haben.

15) Der Saatſchnellkäfer oder Drahtwurm (Elater segetis). Die Larve iſt gelb, der Kopf braun, die Kinnladen ſchwarz, die ſechs hornigen Füße ſpitz. Die Puppe iſt 3 Linien lang und weiß, der Käfer ganz ſchwarz mit braunen Fühlhörnern, die ſo lang als der Vorderleib ſind, und ſchwarzen Füßen, deren äußere Gelenke braun ſind. Das Inſekt liegt fünf Jahre in der Erde, bis es ſich verwandelt, was im Auguſt geſchieht. Die Larve frißt nicht allein das Mark des Getreides, beſonders des Weizens, ſondern beißt auch die Wurzeln deſſelben ab und wird deshalb ſehr ſchädlich. Ein Mittel gegen dieſen Schädling kennt man nicht.

16) Der Spießer (Saperda gracilis). Dieſes winzige Inſekt veranlaßt in dem Getreide eine Krankheit. Wenn daſſelbe nämlich der Reife nahe iſt, fallen alle von dem Spießer heimgeſuchten Aehren bei dem geringſten Windſtoße ab, und die der Aehren beraubten Halme bleiben aufrecht ſtehen. Der hierdurch herbeigeführte Verluſt beträgt 1/4—1/5 der ganzen Ernte. Der Käfer zeigt ſich im Juni, ſobald das Getreide Aehren hat und blüht. Das Weibchen bohrt zu dieſer Zeit nicht weit von der Aehre ein kleines Loch in den Halm und legt ein Ei hinein. Ein einziges Weibchen kann ſo gegen 200 Pflanzen verderben. Aus dem bis zum erſten Knoten hinabgeſunkenen Ei geht bald eine Larve hervor, die in der Halmröhre hinaufſteigt bis nahe zur Aehre und dieſe Röhre im Kreiſe herum zernagt, ſodaß Nichts übrig bleibt als das Oberhäutchen. Die Aehre bleibt in Folge deſſen körnerleer und fällt bei Windzug ab. Hat die Larve dieſe Verwüſtungen angerichtet, ſo ſteigt ſie in dem Halme abwärts, durchbohrt einen Knoten nach dem andern und läßt ſich unten im Halme in einer Höhe von 2—3 Zoll über dem Erdboden nieder, um ſich hier einzubetten und zu überwintern. Wenn das Getreide reif iſt, hat ſie in ihrem Winterquartiere ihre völlige Größe erreicht. Anfangs Juni des folgenden Jahres verpuppt ſie ſich und einige Tage darauf geht das vollendete Inſekt aus dieſer Hülle hervor, wo es dann die Verwüſtungen beginnt. Die Larve kann einen hohen Kältegrad ertragen, auch 1—2 Jahre im Stroh zubringen, ohne ſich zu verwandeln, wenn das Stroh nicht in der Erde ſteckt; zuletzt aber ſtirbt ſie aus Mangel an Feuchtigkeit. Um dieſe Larve zu vertilgen, muß man das Getreide entweder ganz dicht am Boden abmähen, um die Larven mit den Stoppeln zu entfernen, oder man muß die Stoppeln ausreißen und ſie an Ort und Stelle verbrennen.

17) Der Türk. Die 1 Zoll lange Raupe dieſes Inſekts beißt im Mai und Juni die Stengel des Getreides an der Erde ab. Sie wohnt unter Steinen in Grasrainen, von da geht ſie auf die Aecker. Vertilgungsmittel iſt Aufleſen der Larven hinter dem Pfluge.

18) Die Winterſaateule (Phalaena noctua segetum). Die Raupe dieſes Inſekts macht ſich durch ihre Verheerungen dem ganzen Wintergetreide und den Erbſen ſehr verderblich. Sie frißt die Wurzeln und zur Nachtzeit auch die Blätter ab. Sie kommt gegen Ende des Sommers aus dem Ei und gelangt noch vor dem Winter zu ihrer Vollkommenheit; im nächſten Frühjahre kommt ſie aus ihrem Ueberwinterungsorte wieder zum Vorſchein. Sie iſt 1½—2 Zoll lang, von der Stärke einer Gänſefeder und von Farbe Anfangs ſchmutziggrau, ſpäter braun. Ende Mai oder im Juni verwandelt ſie ſich und baut eine eiförmige Höhle, in der ſie nach vier Wochen zur Puppe wird. Dieſe iſt rothbraun, und nach vier Wochen geht aus ihr der Schmetterling hervor, welcher ſo groß wie die Kohleule, faſt 1 Zoll lang und im ſitzenden Zuſtande ½ Zoll und darüber breit iſt. Die Farbe der obern Flügel iſt meiſt dunkelbraun, zuweilen ſchmutziggrau, ſeltener ſilbergrau. Der untere Rand derſelben iſt immer mit zwei neben einander laufenden ſchmutziggelben, ſehr ſchmalen Streifen eingefaßt, die, wo ſie an die braune Farbe grenzen, oft noch mit feinen ſchwarzen Punkten verſehen ſind. Auf der Grundfarbe der obern Flügel bemerkt man oft noch eine undeutliche, wenig hervortretende Zeichnung. Die untern etwas kleinern Flügel ſind meiſt weißgrau, zuweilen auch milchfarben, immer aber mit dunkelbraunen oder ſchwärzlichen Adern durchzogen und mit einem weißen, zuwei-

Digitized by Google

len gefranzten Rande eingefaßt. Der ganze Körper iſt grau, der vordere Theil ſtark behaart. Die Füße ſind ſchwarz und weiß, die Fühlhörner braun und beim Männchen gefiedert. Der Schmetterling erſcheint im Auguſt. Das Mittel gegen dieſes Inſekt beſteht in öfterem und accuratem Pflügen, um dadurch die Larven bloßzulegen und ſie entweder aufzuleſen oder dieſes Geſchäft den Vögeln zu überlaſſen. Auch durch tiefes Pflügen vor Winter werden die Larven getödtet.

19) Der buckelige Wurzellaufkäfer (Labrus gippus). Dieſer Käfer iſt 1 Zoll lang, braun und von gewölbter Geſtalt. Seine Larven freſſen das Mark und die Stengel der Winterſaaten, vorzüglich des Weizens, aber auch des Roggens, der Gerſte und des Frühhafers. Sie verheeren oft große Strecken, und ſogar zweimal, wenn wieder nachgeſäet wird. Was die Larve übrig läßt, frißt der aus ihr hervorgehende Käfer. Die Erſcheinungen beim Weizen, in dem ſich dieſes Inſekt vorfindet, ſind folgende: Die angegriffenen Halme bleiben gegen andere im Wachsthume ſehr zurück. Die Aehren gelangen gar nicht, oder doch nicht zum vollkommenen Ausſchoſſen, bleiben vielmehr theilweiſe oder ganz in ihrer Hülle ſtecken. Die Körner ſolcher Aehren ſind zwar theilweiſe ausgebildet, aber kleiner als die Normalkörner, oder auch ganz verkümmert. Selten fehlen ſie ganz, ſelbſt nicht in den meiſten der in den Blattſcheiden ſtecken gebliebenen Aehren. Der Käfer legt ſeine Eier in die noch jungen Halme, wenn dieſe noch in der Blattſcheide ſtecken, in jeden Halm ein Ei. Aus denſelben entwickelt ſich bald eine kleine Made, welche die Halme von Oben nach Unten in der Art anfrißt, daß die Oberhaut derſelben und das darunter liegende lockere Zellgewebe in einer gerade oder geſchlängelt herablaufenden Linie, etwa zu ⅕—⅓ der Oberfläche des Halms, eine theilweiſe Zerſtörung erleidet. Sobald dieſe Made ihr volles Wachsthum erreicht hat, verpuppt ſie ſich, die dadurch gebildete Larve bleibt am Ende des Ernährungsweges der Made in Ruhe, bis aus ihr das vollendete Inſekt hervorgeht. Die Entwickelung jener Käfer geſchieht gewöhnlich bei der Halbreife des Getreides. Die Vertilgungsmittel ſind dieſelben wie bei der Winterſaateule.

20) Die Zwergſägewespe (Cephus pygmaeus). Man findet öfters in den Getreidefeldern Aehren, die zwar aufrecht ſtehen, jedoch weißlich ſind und weit eher reif geworden zu ſein ſcheinen, als die übrigen, ſich aber bei näherer Prüfung ohne Körner erweiſen. Oeffnet man den Halm vorſichtig der Länge nach, ſo findet man, daß derſelbe ein pulverförmiges, gelbliches, aus Theilen der innern zerfreſſenen Pflanze beſtehendes Mark enthält und daß die Knoten der Halme innen durchbohrt ſind. Häufig iſt oberhalb in einem der Knoten eine Larve enthalten, welche die markigen Scheidewände der Pflanze zerfrißt. Die Zwergſägewespe iſt es, welche ſich mit ihrem Stachel in die Pflanzen einbohrt, in welche ſie ihre Eier legt. Sobald die Halme in Aehren ſchießen, und noch vor der Blüthe, entpuppt ſich das Inſekt, paart ſich, zerſtreut ſich über die Felder und das Weibchen legt ſeine Eier auf die Halme unmittelbar unter der Aehre. Bald ſchlüpft aus dem Ei eine weiße Larve, die gegen Ende Juni in das Innere des Halms dringt, indem ſie zur Erde hinunterkriecht. Kurz vor der Reife zieht ſie ſich zur Wurzel zurück und baut ſich im Innern des Stoppelhalmendes ein ſeidenartig durchſichtiges Gehäuſe, in dem ſie den ganzen Winter zubringt, nachdem ſie vorſichtig von Innen das Stroh unweit dem Boden abgeſchnitten hat, damit das vollkommen ausgebildete Inſekt das enge Behältniß ohne Schwierigkeit verlaſſen kann. Das einzige Mittel gegen dieſes Inſekt beſteht in dem Ausreißen und Verbrennen der Stoppeln.

21) Der Bohnenkäfer (Bruchus fabae *Müller*). Derſelbe iſt länglich-oval, ſchwarz, mit grauer Wolle bedeckt; auf dem hintern Theile des Schildes iſt ein weißlicher Fleck; die Flügeldecken ſind mit weißen und ſchwarzen Pünktchen beſprengt, die Naht derſelben iſt gelblich; die Baſis der Fühlhörner und die vordern Flügel ſind röthlichgelb. Das letzte Segment des Leibes iſt mit ſeidenartiger weißer Wolle bedeckt, und auf demſelben ſind vier ſchwarze Punkte zu ſehen. Dieſer Käfer iſt 1¼ Linie lang und 1 Linie breit. Die Raupe des Körpers iſt ein fleiſchiger Wurm von gelblichweißer Farbe mit Querrunzeln bedeckt; der Körper verjüngt ſich nach beiden Enden zu. Sie hat eine gebogene Form, ſodaß der Kopf und das hintere Ende nach Innen gekehrt ſind. Der Kopf, welcher eine mehr röthliche Farbe hat als der übrige Körper, beſteht aus einer harten hornartigen Subſtanz und iſt ſehr klein, ſodaß einen großen Theil deſſelben die quer-viereckigen Lippen und die ſchwärzlichen Kinnbacken ausmachen. Die Augen ſind kaum wahrnehmbar und beſtehen aus ſehr kleinen ſchwarzen Punkten auf beiden Seiten des Kopfes. Der hintere Theil des Körpers endigt mit einem Ausſchnitte und einer Abplattung, aber ohne das bewegliche Beulchen. Die Länge beträgt 2 Linien. Die Puppe hat die viereckige Form des ausgebildeten Käfers; die Flügel und deren Decken ſind verkürzt und heruntergebogen. Die Raupe lebt in den Körnern der gemeinen Saubohne und frißt dieſe theilweiſe aus.

22) Der Wickenkäfer (Bruchus viciae *Kirby*). Derſelbe iſt oval, ſchwarz, etwas haarig, überall mit vertieften Punkten bedeckt; Schild und Flügeldecken ſind mit weißlichen Fleckchen gezeichnet. Ein langer weißer Fleck bedeckt die Herzſtelle und unten und oben einen Theil des Schildes und der Flügeldecken; das Weibchen hat drei, das Männchen vier untere Glieder der Fühlhörner; dieſe ſowie die vordern Füße ſind rothgelb; die Bruſt und das letzte Segment des Leibes iſt mit weißlichen Härchen bedeckt; auf dem letzten Segment des Leibes befindet ſich ein dunkler Punkt auf jeder Seite. Die Länge dieſes Käfers beträgt 1⅓ Linie, die Breite ⅔ Linie. Er findet ſich ſehr häufig in dem mittlern und nördlichen Europa in den Samen der Wicke, aus denen er ſich im Frühjahre herausbeißt; nach dem Juni iſt er nicht mehr zu ſehen; ſeine Raupe ſitzt dann ſchon in dem friſchen Wickenkorne.

23) Der Erbſenkäfer (Bruchus pisi *L.*). Der-

ſelbe iſt oval, ſchwarz, mit grauen Härchen und gelblichen und ſchwärzlichen Flecken bedeckt; auf dem hintern Ende der Flügeldecken befindet ſich ein weißer Querſtreifen; die Baſis der Fühlhörner, die Knie und die Tarſen der Vorderfüße ſind röthlichgelb, auf dem letzten Segment des Leibes befindet ſich ein weißer kreuzförmiger Fleck. Der Käfer iſt 2 Linien lang und 1 Linie breit, grau- und weißgeſprenkelt und ein wenig plattgedrückt. Er lebt in den gemäßigten und ſüdlichen Gegenden Europa's, beſonders aber in Nordamerika, wo er ungeheuere Verwüſtungen anrichtet, und von wo er zu uns gebracht iſt. Die ſüdlichen Erbſenarten zieht er den harten und magern vor. Bisweilen iſt er in ſo großer Menge vorhanden, daß es faſt nicht ein einziges Korn gibt, in dem ſich nicht die Raupe, Puppe oder der Käfer befände.

24) Der mittlere Erbſenkäfer (**Bruchus intermedius** *M.*). Derſelbe iſt länglich, oval, ſchwarz, mit gräulichen Härchen bedeckt. In der Mitte der Flügeldecken befinden ſich einige ſehr kleine weiße Punkte; die Baſis der Fühlhörner, die Tarſen und die Knie der mittlern und vordern Füße ſind röthlichgelb, die letztern an ihrer Baſis ſchwärzlich. Die Mitte der Baſis des Schildes und das letzte Segment des Leibes ſind mit weißen Härchen beſetzt; auf dem letztern befinden ſich außerdem zwei ſchiefovale ſchwarze Flecke. Die Länge beträgt $1\frac{2}{3}$ Linie, die Breite $\frac{2}{3}$ Linie. Dieſe Art findet man beſtändig in unſern gewöhnlichen weißen Erbſen. An dieſen Erbſen iſt die Beſchädigung des Käfers weit leichter wahrzunehmen als an den dunkeln Erbſenſorten, weil ſich die innere Höhle auf der weißen Oberfläche durch eine graue Schattirung kund gibt, und auf dieſer Stelle ſich der ſchwarze, ſich leicht öffnende Deckel der Oeffnung der Höhle befindet, durch welche der Käfer herauskommt.

25) Der Blatterbſenkäfer (**Bruchus seminarius** *L.*). Derſelbe iſt oval, ſchwarz, wenig behaart; die Flügeldecken ſind mit kleinen weißen Punkten beſetzt; unter zwei andern weißen Pünktchen in der Nähe der Herzgegend auf dem Halſe der Flügeldecken befindet ſich noch ein langer gelber Fleck. Die vier untern Glieder der Fühlhörner und die vordern Füße ſind rothgelblich; die Bruſt und das letzte Segment des Leibes mit weißlichen Härchen bedeckt; auf letzterem befinden ſich zwei dunkle Flecke. Die Länge des Käfers beträgt $1\frac{1}{3}$ Linie, die Breite $\frac{2}{3}$ Linie. Er findet ſich in den gemäßigten und ſüdlichen Zonen Europa's in der knolligen Blatterbſe.

26) Der Kichererbſenkäfer (**Bruchus pectinicornis** *L.*). Derſelbe iſt beinahe viereckig und bräunlich; die Baſis der Fühlhörner, die Füße und die Flügeldecken ſind mehr röthlichbraun, das Schild iſt koniſch und hat in der Mitte ſeiner Baſis zwei zuſammengewachſene weiße Büſchel; das Scutellum iſt von derſelben Farbe, der hintere Theil der Flügeldecken gewöhnlich dunkler als der vordere. Dieſer Käfer iſt $1\frac{1}{3}$ Linie lang und $\frac{2}{3}$ Linie breit. Er kommt in der Kichererbſe vor, die er faſt ganz aushöhlt.

27) Der graue Linſenkäfer (**Bruchus ervi** *Z.*). Er iſt oval, ſchwarz; Schild und Flügeldecken ſind mit weißen Pünkchten beſetzt, die fünf untern Glieder der Fühlhörner, die Enden der Schenkel und die Knie ſind röthlichgelb. Die Breite des Schildes iſt bedeutend größer als die Länge. Der Käfer iſt 1 Linie lang und $\frac{2}{3}$ Linie breit. Er kommt in der gewöhnlichen kleinen Feldlinſe vor.

28) Der rothbraune Linſenkäfer (**Bruchus lentis** *K.*). Derſelbe iſt oval, etwas plattgedrückt, ſchwarz, mit braunen Härchen bedeckt und mit einigen weißen Fleckchen. Die Fühlhörner ſind kurz und die vier oder fünf untern Glieder von eben ſolcher röthlicher Farbe, wie die vordern Füße, die Knie und Tarſen der mittlern Füße. Die Länge dieſes Käfers beträgt $1\frac{1}{5}$ Linie, die Breite $\frac{4}{5}$ Linie. Er kommt ebenfalls in der kleinen Linſe vor.

29) Der gelbliche Linſenkäfer (**Bruchus signaticornis** *Dej.*). Derſelbe iſt oval, ſchwarz, mit grauweißer und gelblicher Schattirung. In der Mitte der Baſis des Schildes befindet ſich ein weißer Fleck und auf dem hintern Theile der Flügeldecken ein ſchiefer Querſtrich von derſelben Farbe, die fünf untern und die zwei der letztern Glieder der Fühlhörner, ebenſo die vordern und die Tarſen der mittlern Füße ſind röthlichgelb. Das Schild iſt kurz und in die Quere, das letzte Segment des Leibes mit weißlichen Härchen bedeckt und hat zwei große ovale Flecke. Die Länge des Käfers beträgt $1\frac{1}{3}$ Linie, die Breite $\frac{2}{3}$ Linie. Er kommt in Frankreich und Dalmatien in den Körnern der gewöhnlichen kleinen Linſe vor.

30) Der Wickenkäfer (**Bruchus pallidicornis** *Dej.*). Derſelbe iſt länglich-oval, ſchwarz, mit graulich-weißen Fleckchen geſprenkelt. Die Fühlhörner, die vordern Füße und die Tarſen der mittlern Füße ſind rothgelb; die hintern Schenkel haben jeder einen ſpitzen Zacken. Die Länge des Käfers beträgt $1\frac{1}{4}$ Linie, die Breite $\frac{2}{3}$ Linie. Dieſer Käfer lebt in der Pfenniglinſe und in den Blättern der gemeinen Wicke.

Die Gattung Leguminoſenkäfer gehört zu der Familie der Rüſſelkäfer und unterſcheidet ſich von den übrigen Gattungen dieſer Familie durch einen verhältnißmäßig kürzern Kopf, breitern, zuſammengedrücktern Rüſſel, cylindriſchere oder ovalere Taſter und geradere Fühlhörner, welche aus elf an ihren Enden mehr oder weniger verdickten, oft ſäge- oder kammartig gezähnten Gliedern beſtehen. Das Glied an der Baſis des Fühlhorns iſt ein wenig verdickt, aber bedeutend kürzer als bei den andern Gattungen der Rüſſelkäfer. Der Kopf iſt nach Unten geſenkt, die Augen ſind rund gewölbt, von Vorn eingedrückt, der Hals bedeutend breiter als der Kopf und hat eine gerade, nach den Flügeldecken zu gekehrte Baſis. Die Flügeldecken ſind beinahe viereckig mit abgerundeten Enden, ſodaß das letzte Segment des Leibes unbedeckt bleibt und von Oben zu ſehen iſt. Die Füße ſind ziemlich kurz, die Schenkel an den Hinterfüßen ſind mehr oder weniger verdickt, und oft befinden ſich auf der innern Seite am Ende derſelben ein großer

Digitized by Google

Zahn oder Zacken. Die Tarſen ſind alle viergliederig; das dritte Glied iſt immer breiter und herzförmig.

Man kennt gegen 300 Arten Leguminoſenkäfer, von denen 80 Europa angehören. Jede Art hat ihr Hülſengewächs, in dem ſie lebt. Die Raupen rühren durchaus keine andere als die ihr gehörige Pflanze an, ſind nicht einmal im Stande, aus einem Korn in das andere zu gehen. Wenn man eine ſolche Hülſe in unreifem Zuſtande abbricht und läßt die Körner welk oder trocken werden, ſo gehen die in ihnen befindlichen Raupen zu Grunde; daher findet man in den im grünen Zuſtande getrockneten Erbſen niemals dieſen Käfer. Im Frühjahre, wenn noch keine Erbſen da ſind, lebt der Käfer von dem Honig der Blumen; am häufigſten findet man ihn auf den Blüthen der Weiden. Sobald die Erbſen ihre Blüthen entwickelt und die Käfer ſich befruchtet haben, klettert das Weibchen in die Blüthen der Erbſen und legt in jedes Embryo der Erbſe ein Ei, bei größern Hülſengewächſen auch mehre Eier. Dies geſchieht in der Nacht oder an trüben Tagen. Die aus den Eiern kriechende weiche, faſt durchſichtige Raupe, welche keine Füße hat, fängt ſogleich an, ſich in dem wäſſerigen Korne zu bewegen und von der Subſtanz deſſelben ſich zu nähren, ohne jedoch die Hauptlebensorgane des Korns zu berühren, ſodaß daſſelbe ſeine Keimkraft behält und von der innern verdorbenen Beſchaffenheit des Korns auswendig Nichts wahrzunehmen iſt. Die Raupe frißt das Korn aus und wächſt mit Maßgabe der Entwickelung deſſelben. Einige Tage vor der Reife des Korns verwandelt ſich die Raupe in einen Cocon. Sobald die reife Hülle platzt und die Körner auf die Erde fallen, frißt der Käfer die Hülle des Korns durch, kriecht heraus und fliegt fort. Nicht ſelten bleibt er aber auch den Winter über im Korne und kriecht erſt im Frühjahre heraus. Zu ſeiner günſtigen Entwickelung iſt überhaupt Wärme und Sonnenſchein nöthig; bei Kälte und an ſchattigen Orten haben viele Käfer nicht Kraft genug, die Hülle der Körner zu durchbeißen und kommen in derſelben um. Dies iſt beſonders in den aus tropiſchen Ländern erhaltenen Samen der Hülſengewächſe wahrnehmbar, in denen ſich die Käfer vollkommen entwickelt, aber todt vorfinden. Wenn daher die Hülſenfrüchte kurz nach der Ernte verbraucht werden, ſo kann man nicht ſicher ſein, daß in ihnen nicht Käfer vorhanden ſind. Bei ein Jahr alten Hülſenfrüchten dagegen ſind die Käfer entweder alle herausgekrochen oder in den Körnern umgekommen. Bei der Betrachtung der trockenen Körner findet man nicht ſelten unter ihnen einzelne, welche ein kleines Loch haben. Unterſucht man von dieſem aus das Korn genauer, ſo findet man, daß ein großer Theil deſſelben hohl und nur die Schale unverſehrt iſt. Die Anweſenheit des Inſekts in dem Korne zu erfahren, iſt nicht ſchwer, wenn man die Körner vor dem Kochen in kaltes Waſſer ſchüttet, alle Körner, welche Käfer enthalten, ſind leicht und ſchwimmen auf dem Waſſer.

Man kann die Leguminoſenkäfer in zwei Hauptabtheilungen bringen: in ſolche, welche in Familien leben, d. h. zu mehren Inſekten in einem einzigen Korne, und in ſolche, die einzeln leben, nämlich einzeln in den Leguminoſenkörnern vorkommen. Von den erſtern iſt bis jetzt noch keine einzige Art in Europa gefunden worden, ſie gehören alle den Tropenländern an. Eine der größten Arten derſelben iſt Bruchus brasiliensis *Thunb.*; ſie lebt in einer Bohne aus der im heißern Theile von Amerika wachſenden Familie Mucuna. Eine zweite Art des in Familien lebenden Leguminoſenkäfers iſt Bruchus phaseoli *Chev.*, welche ſich in Braſilien in der weißen Leguminoſe befindet [2].

Mittel zur Beſchützung der Leguminoſen gegen die Käfer gibt es nicht. Vertilgen kann man ſie in den Körnern, indem man die zur Speiſe beſtimmten in kochendes Waſſer wirft oder ſie bei + 40 bis 50° R. dörrt. (Dr. *William Löbe*.)

GETREIDEMÄHEMASCHINEN ſind Maſchinen, welche bei der Getreideernte die Stelle der Senſe oder Sichel vertreten. Sie ſind eine Erfindung der neueſten Zeit, obſchon man ſich im Alterthume bemühte, das Getreide mit Maſchinen abzuernten. So lieſt man im Palladius und Plinius, daß die Gallier ihr Getreide mit ſcheerenförmigen Maſchinen aberntеten. Die neueren Conſtructionsverſuche von Smith im Jahre 1807, von Ogle im Jahre 1822, von Bell im Jahre 1828, von Springer, Hochſtetter, Jalykoff, Wilſon, Rougert gelangen entweder nicht, oder lieferten doch keine befriedigenden Ergebniſſe, ſodaß die Sache wieder bei Seite gelegt wurde. Erſt in den Jahren 1842 bis 1850 gelang es den Amerikanern Cormick und Huſſey und dem Engländer Garret, ſowie dem Kurſchmied Marzel Geyſer in Mähren, wirklich brauchbare Getreidemähemaſchinen zu conſtruiren, reſp. weſentlich zu verbeſſern, und ſeit dieſer Zeit ſind dieſe Maſchinen nicht nur in England und Amerika, ſondern auch in Teutſchland in die Praxis eingeführt worden. Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß eine gute Mähemaſchine das wünſchenswertheſte Inſtrument ſei, welches dem großen Betriebe der Landwirthſchaft übergeben werden konnte. Es wäre auch leicht, überall gleich gut anwendbare Mähemaſchinen herzuſtellen, wenn überall nur normale Verhältniſſe vorhanden wären. So aber wächſt das Getreide nicht für die Maſchine, ſondern die Maſchine ſoll ſich nach dem Getreide bequemen. Das iſt aber gegenwärtig noch nicht genug ermöglicht. Bei verwirrtem Lagerkorne, bei bedeutenden Bodenunebenheiten, bei ſehr ſchwacher Frucht befriedigen die Leiſtungen der Getreidemähemaſchinen nicht. Wo dagegen das Getreide ſchlank und feſt in die Höhe ſteht, ſehr ſtarke Halme hat (wie in England bei der Drillcultur und nach tüchtiger Zufuhr mineraliſcher Pflanzennahrungsſtoffe), da arbeitet eine gute Mähemaſchine ohne Tadel. Wo weite Flächen bei ſparſamer Bevölkerung oder ſehr hohem Tagelohne die Ernte erſchweren, wie in Mecklenburg, Ungarn, Galizien oder in der Nähe großer Städte, da ſind die Mähemaſchinen ganz an ihrem

2) Mittheilungen der kaiſerl. freien ökonomiſchen Geſellſchaft zu St. Petersburg. 1854. 3. Heft.

Digitized by Google

Platze und machen ſich ſchon in der erſten Ernte bezahlt, denn in ſolchen Ländern und Localitäten ſind die Beſitzer nicht mehr abhängig von den Arbeitern, ſie können die Ernte zur rechten Zeit beginnen und ſchnell beendigen, und es erwachſen ihnen daraus nicht nur ſehr große Vortheile hinſichtlich des Mehrgewinns und der beſſern Qualität der Körner und des Strohes, ſondern es wird auch bedeutend an Arbeitslöhnen erſpart. Die Mähemaſchinen ſind theils auf das Säge-, theils auf das Scheerenprincip baſirt. Die hauptſächlichſten Mähemaſchinen ſind folgende: 1) Die M'Cormick'ſche. Sie wurde im Jahre 1842 erfunden, und M'Cormick gebührt jedenfalls das große Verdienſt der Herſtellung einer erſten, wirklich brauchbaren Mähemaſchine, welche auf der Induſtrieausſtellung in London den Preis davontrug. Das Princip dieſer Maſchine iſt das einer Säge. Eine aus großen ſtumpfwinkeligen Zähnen mit gezahnten Schneiden beſtehende großgezackte Säge, welche zwiſchen gußeiſernen Zinken hin und her läuft, ſchneidet das Getreide ab. Ein Schwungrad von geringem Durchmeſſer, aber bedeutender Schwere regelt die Bewegung der Säge. Eine hölzerne vierflügelige Welle drückt das Getreide zwiſchen dieſelben; das abgeſchnittene Getreide fällt auf eine mit Zink beſchlagene Plattform, von welcher es ein ſeitwärts ſitzender Arbeiter mit einem Rechen in Gelege abſtreift. Zwei an der Seite angeſpannte Pferde ziehen die Maſchine, über deren Rädern der Kutſcher ſitzt. Dieſe Maſchine arbeitet ſehr raſch und leicht, überwindet die Hinderniſſe im Boden mit ziemlichem Glück, ſchlägt nur wenig Körner aus, läßt eine niedrige Stoppel zurück und läßt ſich auch zum Abmähen von Klee verwenden. In 1½ Stunde mäht ſie 4 preuß. Morgen Getreide ab. 2) Die Huſſey'ſche, Scheerenprincip, nach dem Bell'ſchen Syſteme gebaut. Das Princip dieſer Maſchine beſteht im Weſentlichen aus einer Anzahl neben einander ſtehender zweiſchneidiger, dreieckiger Klingen, die an einem einzigen Rücken feſtgemacht ſind. Durch ein Rädergetriebe werden dieſe Klingen ſehr raſch horizontal hin und her bewegt und ſchneiden demnach die zwiſchen ſie tretenden Halme ab. Damit die Halme ordentlich zuſammengefaßt werden und die Klingen nicht abweichen können, laufen die letztern in den Einſchnitten weit vorgreifender gußeiſerner Zinken. Der Kutſcher ſitzt vorn auf einem Bocke, das Geſpann von zwei Pferden zieht ſeitwärts, ſodaß der erſte Gang mit der Hand abgemäht ſein muß. Hinter dem Kutſcher ſitzt in der Richtung nach Seitwärts ein Arbeiter mit einer Harke, der das auf eine breite, nach Hinten geneigte Plattform fallende Getreide von derſelben abharkt. Dray hat dieſe Maſchine weſentlich verändert. Der Kutſcher geht mit den Zügeln nebenher, die Plattform iſt in doppelten Lagern ſpielend von Oben nach Unten beweglich, und durch bloßes Lüften derſelben mit der Fußſpitze gleitet ſämmtliches abgeſchnittenes Getreide mit leichter Nachhilfe des Rechens auf die Erde. Vermöge der Kleinheit und Einfachheit ihrer Conſtruction überwindet ſie bequem alle Bodenhinderniſſe, und die beiden Pferde werden nicht zu ſehr angeſtrengt, deſto mehr aber die dabei beſchäftigten Arbeiter. Fünf kräftige Arbeiter haben mit dem Aufnehmen und Beiſeitelegen des abgeſchnittenen Getreides ſoviel zu thun, daß ſie die Arbeit nicht einen ganzen Tag verrichten können. Der Schneideapparat der Maſchine ſtockt nicht; Lager ſchneidet ſie gegen die Richtung ganz gut, und die zurückbleibenden Stoppeln ſind nicht hoch. Da ſie keine Flügelwelle hat, wird das Getreide nicht ausgeſchlagen. In 2½ Stunden ſchneidet dieſe Maſchine 4 preuß. Morgen Getreide. 3) Die Garret'ſche. Das Getreide wird von einer Reihe dreieckiger Meſſer geſchnitten, welche auf einer horizontalen beweglichen Platte befeſtigt ſind, die zwiſchen einer Reihe eiſerner Zacken arbeitet. Dieſe ſind wieder an einer hölzernen Platte befeſtigt, welche das Getreide aufnimmt, wenn es herausfällt. Die Meſſer werden durch eine Kurbelſtange bewegt, welche durch die Drehung der Räder, auf denen die Maſchine fortrollt, in Bewegung geſetzt wird. Sowie die Maſchine fortarbeitet, wird das Getreide zwiſchen den Meſſern und Zacken geſchnitten und fällt auf eine hölzerne Platte, von wo es durch einen Arbeiter von Zeit zu Zeit herunter genommen wird. Dieſer Arbeiter ſteht auf einem an der Maſchine befeſtigten Brete, und er kann den Schneideapparat höher oder niedriger ſtellen. Die Maſchine wird von zwei Pferden gezogen und bedarf zwei Männer zur Bedienung. In einer Stunde mäht ſie 3 preuß. Morgen ab. 4) Die Cournier'ſche zeichnet ſich durch große Leichtigkeit und Feinheit des Baues aus. Der Schneideapparat beruht auf dem Principe der Scheere. Oberhalb der feſtſtehenden Zinken, die in das Getreide eingreifen, um die Halme zuſammenzufaſſen, bewegen ſich länglich-ovale, weberſchiffförmige Klingen um eine feſtſtehende Axe oder Schraube, mit der ſie auf den erſtern ſo befeſtigt ſind, daß ſie eine halbkreisförmige Schwungbewegung nach Rechts und Links zu machen vermögen. Alle dieſe Klingen ſind rundum ſcharf geſchliffen, ſodaß ſie, auf einer Seite abgenutzt, ſogleich auf die andere gedreht werden können. Die zwiſchen die Scheeren gedrängten Halme werden von den Klingen ergriffen und abgeſchnitten. Damit das Getreide weniger ausweichen kann, ſteht ſenkrecht oberhalb der Maſchine eine Welle mit ſechs Flügeln, welche die Halme zwiſchen die Scheeren ſtreicht und ſo gewiſſermaßen den Dienſt der Hand bei der Sichel verrichtet. Das abgeſchnittene Getreide fällt auf eine Plattform von Eiſenblech, welche der Quere nach drei durchgehende Einſchnitte hat. In jedem dieſer Einſchnitte läuft der gekrümmt nach Aufwärts gebogene Zinken eines unterhalb der Plattform ſich bewegenden Rechens. Ein Arbeiter, der auf einem außerhalb dem Laufrade angebrachten Sitze ſitzt, regiert mit der rechten Hand durch ein ſehr ſinnreiches und einfaches Hebelwerk dieſen Rechen, welcher die Halme von der Plattform abſtreicht. Die Maſchine wird von einem Pferde fortbewegt, geht ſehr leicht, beſiegt die Bodenhinderniſſe bequem, ſchneidet gut und raſch, läßt kaum eine ſichtbare Stoppel, legt das abgeſchnittene Getreide vorzüglich weg, doch ſchlägt ihre Flügelwelle zu viel Körner aus den Aehren. In 2½ Stunden ſchneidet ſie 4 preuß. Mor-

Digitized by Google

gen Getreide. 5) Die Manny'ſche. Der Schneideapparat beſteht aus einer langen Säge, deren einzelnen, an der Baſis 3 Zoll breiten, ein gleichſeitiges Dreieck bildenden großen Zähne ein jeder für ſich längs ſeiner beiden Schneiden fein gezähnt iſt. Dieſe Sägen laufen in Zinken, deren Durchſchnitt ganz die Form eines Pantoffels hat, deſſen Obertheil die Klingen ſchützt, während die Spitze die Halme faßt und den Schneiden zutheilt. Die Maſchine hat eine vierarmige hölzerne Flügelwelle, die durch einen Laufriemen bewegt wird. Zwei ſeitwärts angehängte Pferde bilden das Geſpann. Der Kutſcher ſitzt erhöht über dem großen Laufrade. Auf der linken Seite der Plattform ſteht ein Arbeiter, der mit einer dreizinkigen Gabel das abgeſchnittene Getreide in Gelege wirft. Durch einen Druckhebel kann der Kutſcher von ſeinem Sitze aus die Säge einen Fuß hoch über den Boden emporheben. Dieſe Maſchine geht raſch, überwindet Terrainſchwierigkeiten, ſchneidet rein, hinterläßt blos 3 Zoll hohe Stoppeln, ſchneidet Lagergetreide gegen die Richtung gut, die Flügelwelle ſchlägt aber zu viel Körner aus und das Getreide wird in ſehr unordentlichen Haufen hinter die Maſchine geworfen. In 2 Stunden mäht ſie 4 preuß. Morgen Getreide. 6) Atkin's Automatmähemaſchine. Die Säge beſteht aus ſpitzwinkeligen, an der Schneide gezahnten Zähnen, welche in vorſpringenden Zinken hin und her gehen. Ein großes Laufrad auf der rechten Seite vermittelt in mehrfacher Ueberſetzung die Bewegung derſelben. Eine Flügelwelle erfaßt die Halme. Zwei an der Seite der Maſchine ſchreitende Pferde ſind das Geſpann. Der Kutſcher ſitzt auf einem Bocke über den Rädern. Ein weiterer Arbeiter iſt nicht nöthig; denn die Maſchine wirft das geſchnittene Getreide ſelbſt auf die Plattform und bringt es von derſelben hinweg in Gelege, und zwar in ſehr vollkommener Weiſe. Dieſe Arbeiten werden durch einen vielgelenkigen Arm verrichtet. Die Hand dieſes Armes iſt ein eiſerner Rechen mit langen gekrümmten Zinken. Letztere ſcharren die abgeſchnittenen Halme auf der Plattform in eine Garbe zuſammen, und indem der untere Theil des Armes ſich faſt ſenkrecht ſtellt, faßt der Rechen die ganze Garbe von Unterhalb und legt ſie mit excentriſchem Rundſchwunge hinter der Maſchine auf die Erde. Dieſe Maſchine läßt ſich auch zum Mähen von Klee und Gras einrichten. Die Maſchine geht ſehr leicht, ſchneidet gut, hinterläßt nicht zu lange Stoppeln und ſchlägt keine Körner aus. In zwei Stunden mäht ſie 4 preuß. Morgen. 7) Die Bell'ſche. Der Schneideapparat beſteht aus einer 6 Fuß langen, an dem vordern Theile des Geſtells befeſtigten Eiſenſtange, an welche 13 feſte Scheerblätter in gleichmäßigen Abſtänden von einander eingeſchraubt ſind. Dieſelbe Stange enthält ferner 12 bewegliche Blätter, deren jedes jenſeits ſeinem Drehungszapfen als Verlängerung einen Schenkel enthält. Jede Umdrehung der Räder bringt die Maſchine 12 Fuß weit vorwärts und jedes Meſſer macht dabei 12 Schnitte. Die Flügel des Flügelrades faſſen das Getreide, halten es gegen die Meſſer und legen das geſchnittene Getreide auf ein dahinter befindliches endloſes Tuch. Ein Mann leitet die mit zwei Pferden beſpannte Maſchine. In 10 Stunden ſchneidet dieſe Maſchine 15 Acres. Andere Mähemaſchinen, wie z. B. die Muddy'ſche, Croskill'ſche, Laurent'ſche, Mazière'ſche und die Handmähemaſchinen haben ſich nicht bewährt. Aber auch die bewährten Mähemaſchinen beſitzen noch keine ganz vollkommene Conſtruction, laſſen vielmehr noch viel zu wünſchen übrig. Theils iſt ihr Bau noch zu complicirt, theils nutzen ſich die einzelnen Theile viel zu ſchnell ab. Vorzugsweiſe gilt dieſes von den Lagern, welche bei der großen Geſchwindigkeit der Umdrehung der Zapfen ſehr leicht ſo warm werden, daß die Maſchine gezwungen iſt, zu ruhen, bis die Lager wieder abgekühlt ſind. Ferner ſind die Schneideklingen ſehr koſtſpielig, und die Schärfung derſelben iſt ſo ſchwierig, daß man deren ſtets mehr in Reſerve haben muß. Auch die Fortbewegung der Maſchine iſt nicht ganz leicht, und doch hängt von ihrem raſchen Gange ein großer Theil des Erfolges ab. Dazu kommt noch, daß ſich auf ſehr feuchtem Boden die Maſchinen nur mit großer Schwierigkeit fortbewegen laſſen und oft ſtocken, und daß ſie Lagergetreide nur gegen die Richtung des Lagers, nicht in der Richtung deſſelben ſchneiden. Wo deshalb Lagergetreide vorkommt, müſſen die Maſchinen einen Gang leer fahren, wodurch die Hälfte an Zeit verloren geht. Endlich iſt einiger Verluſt an Körnern nicht zu vermeiden. Die ungenügendſte Conſtruction iſt die, wo die Pferde hinter dem Schneideapparate angeſpannt werden, alſo die Maſchine vor ſich herſchieben müſſen. Dadurch wird der Gang derſelben außerordentlich erſchwert und von jedem kleinen Hinderniſſe aufgehalten. Zum Mähen der Kleearten und andern dickſtengeligen Futters laſſen ſich die Mähemaſchinen ſehr leicht einrichten und verwenden. Auch ſtarkes Gras werden ſie ohne Anſtand mähen können; weiches wird aber ihren Zähnen öfters entſchlüpfen. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDE-, BROD-, MANNAREGEN iſt eine Naturerſcheinung, welche auf dem gewöhnlichen und alljährlichen Entwickelungsgange des kleinen Schöllkrautes (Ficaria ranunculoides) beruht, deren aus den Blattachſeln getriebenen Knöllchen durch Platzregen reingewaſchen, angeſchwellt, auch wol zuſammengeſchwemmt werden. Das Vorkommen dieſer ſogenannten Getreideregen iſt ſehr allgemein, indeſſen iſt nicht die Anweſenheit, ſondern nur die Sichtbarkeit dieſer Knöllchen durch den Regen veranlaßt. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDEREINIGUNGSMASCHINEN ſind Apparate, welche einen künſtlichen Wind erregen, wodurch die Spreu, der Staub, die Unkrautſamen und die leichten Körner von den guten ſchweren Körnern geſondert werden. Außerdem wird die Abſcheidung der leichten Körner und der Unkrautſamen von den ſchweren Körnern noch durch einzuhängende verſchiedenartige, bald engere, bald weitere Siebe befördert. Die Getreidereinigungsmaſchinen werden entweder mit der Hand oder durch Pferde, Waſſer, Dampfkraft in Bewegung geſetzt und verrichten das Reinigen der ausgedroſchenen Körner weit ſchneller, als dies durch Windigen, Wurfen, Sie

ben oder Anwendung der Rolle oder des Rollſiebes geſchehen kann. Es gibt eine große Anzahl verſchiedenartiger Getreidereinigungsmaſchinen. Die gebräuchlichſten und beſten ſind folgende: 1) Die große ſächſiſche. Sie iſt 3¼ Elle lang, 1 Elle 2 Zoll breit und 2 Ellen 14 Zoll hoch und transportabel. Sobald die Früchte entkörnt ſind und die Ueberkehr abgerecht iſt, kommt Alles in den Trichter; aus dieſem fällt es, wenn die Maſchine in Bewegung geſetzt wird, auf das Sieb, durch welches die Körner nebſt dem Staube durchfallen. Das noch in den aufgeſchütteten Körnern gebliebene Stroh, ſowie kleine Steine ꝛc., fallen vorn herab und in den leeren Raum hinter das große Sieb und kommen dann auf eine ſeitwärts ſchief herabgehende Fläche durch eine Oeffnung auf der andern Seite heraus, wo man dieſelben in einem untergeſetzten Gefäße auffangen kann, um ſie, wenn ja noch ein Körnchen mit untergelaufen wäre, noch einmal in den Trichter zurückzubringen. Während die Körner ſelbſt durch das Sonderungsſieb auf das Schüttelſieb herabfallen, wird der darin befindliche Staub und das kleine Stroh durch den Wind, welchen die großen Flügel machen, wenn die Maſchine in Bewegung geſetzt wird, hinten hinaus getrieben, weshalb die Maſchine ſtets ſo geſtellt werden muß, daß der herausgetriebene Staub nicht wieder von dem Winde in die Körner zurückgeführt wird. Wenn die Kurbel rechts herumgedreht wird, ſo bewegt ſie das an einer viereckigen eiſernen Welle ſteckende gezähnte eiſerne Rad; dieſes greift in den eiſernen Drilling und dieſer dreht die Welle, an der ſich vier breite hölzerne Flügel befinden, mit einer ungemeinen Schnelligkeit in die entgegengeſetzte Richtung. Die ſchüttelnde, nach beiden Seiten der Maſchine zu gehende Bewegung des Siebes wird dadurch hervorgebracht, daß die Federn im Siebe mittels einem Riemen nach der andern Seite zurückgezogen werden. Das große Sieb beſteht aus einem an den Seiten mit Leiſten verſehenen Rahmen, damit die Körner nur vorn und nicht an den Seiten herabfallen können. Damit die Körner ruhig hinabzufallen vermögen und nicht zu ſehr von den Windſchlägeln herumgejagt werden, iſt das Sieb faſt zur Hälfte mit einer ſchmalen Decke von Holz bedeckt. Aller Unkrautſame, den der Wind nicht herauszublaſen vermag, ſowie alle geringen Körner fallen durch das Sieb unter die Maſchine, während die guten Körner von dem Siebe fallen. Dieſe Maſchine hat 10 verſchiedene Sonderungsſiebe, je nach der Größe und Beſchaffenheit der zu reinigenden Körner. Im Weſentlichen ſind alle andern Getreidereinigungsmaſchinen ebenſo conſtruirt, wie die ſächſiſche. 2) Die große ſchottiſche mit 13 Sieben, reinigt ſtündlich gegen 60 berliner Scheffel Körner und ſondert das Getreide in drei Sorten. 3) Die Vachon'ſche. Sie vereinigt das Princip der Windfege mit dem der Blechcylinder. Die in den Trichter eingeſchütteten Samen laufen über ein ſchrägliegendes Sieb, während deſſen ſie der Windwirkung einer Flügelwelle ausgeſetzt ſind, welche Spreu, Strohtheile ꝛc. abſondert, herab in ein cylinderförmiges, aus durchlöcherten Blechtafeln beſtehendes Sieb, das ſich fortwährend in der Richtung ſeines Halbmeſſers umdreht und zugleich hin und her ſchüttelt. Durch die vordern Löcher deſſelben und durch die halbkugelförmigen Höhlungen in ſeinem zweiten Theile werden Treſpe, Rade, Hederich, Senf, ſchwere und leichte Körner von einander geſondert ausgeſchieden. Die ganze Conſtruction iſt ſehr ſinnreich und wirkſam. Die Maſchine wird durch einen Mann in Bewegung geſetzt und macht mit zwei Arbeitern in 12 Stunden 20—40 berliner Scheffel Getreide rein, iſt alſo nicht ſehr leiſtungsfähig. 4) Die Pernollet'ſche, iſt ähnlich conſtruirt wie die Vachon'ſche. Das zu reinigende Getreide fällt aus einem mit Stellſchieber verſehenen Trichter in einen liegenden Siebcylinder aus verzinntem Eiſenbleche und aus den Löchern deſſelben durch die Rotation in vier darunter angebrachte Abläufe. Es ſortirt ſich daſſelbe, den vier verſchiedenen Löcherformen des Cylinders entſprechend, in treſpeartigen Samen, Radaſamen, Saatkorn und große Samen mit Steinen. Zwei ineinandergreifende Zahnräder mit einer Kurbel vermitteln die Umdrehung des Cylinders und erfodern eine Mannskraft. Die Maſchine arbeitet ſehr gut, ſondert aber Spreu und Stroh nicht aus und reinigt in 12 Stunden 40 berliner Scheffel Körner. 5) Die Hornsby'ſche. Von andern Getreidereinigungsmaſchinen unterſcheidet ſie ſich weſentlich durch ihre Stachelwalze, welche das Stroh auswirft, ſodaß es möglich iſt, dieſer Maſchine das Getreide, wie es die Dreſchmaſchine liefert, aufzuſchütten. Sie reinigt vollſtändig, und zwar ſowol mittels ihrer Windflügel, als durch ein ſinnreich combinirtes Syſtem von Schüttelſieben. Es laſſen ſich in 10 Stunden bequem 120 preuß. Scheffel reinigen. Das Sortiren der leichten und ſchweren Frucht, wie die Abſonderung von Unkrautſamen, Steinen ꝛc. wird ſehr genau und ſicher bewerkſtelligt. Außerdem hat dieſe Maſchine den weſentlichen Vorzug, daß ſie leichter und ruhiger geht, als jede andere bekannte derartige Maſchine. 6) Die Läderich'ſche. Sie beſteht in der Hauptſache aus einem von hölzernen Dauben gefertigten Cylinder, um welchen ſich in einer Schneckenlinie eine Bürſte windet; der hölzerne Cylinder iſt von einem durchlöcherten Blechcylinder umgeben, deſſen Oeffnungen nicht die Körner, wol aber alle kleinern darunter befindlichen fremden Gegenſtände hindurchlaſſen. Der mit den Bürſten verſehene Cylinder erhält allein die Rotationsbewegung; der äußere Blechcylinder liegt feſt. Die Stellung des Cylinders iſt nicht horizontal, ſondern etwas geneigt. Das Korn fällt aus einem Rumpfe durch einen Schuh zwiſchen die Cylinder; der Schuh erhält eine leichte ſchüttelnde Bewegung und läßt das Korn aus einer Oeffnung laufen, die man eng und weiter ſtellen kann. 7) Die Huck'ſche. Dieſelbe ſondert nicht nur Spreu, Unkrautſamen und Staub von den Körnern, ſondern entfernt auch die denſelben anklebenden Erdtheilchen. Unter einem kegelförmigen Gehäuſe befindet ſich der Rumpf, in welchem das zu reinigende Getreide eingeſchüttet wird. Am Fuße des Geſtelles iſt die Auslaßöffnung. Das Gehäuſe beſteht aus dreiſeitigen Feldern aus gehärtetem Eiſen, welche ſo geſtellt ſind, daß

Digitized by Google

ſie zwiſchen ſich freie Zwiſchenräume laſſen, welche ſo klein ſind, daß ſie wol den Schmutz, nicht aber die Körner zwiſchen ſich durchgehen laſſen. Parallel mit dem äußern Gehäuſe befindet ſich im Innern eine Trommel, welche ebenfalls kegelförmig, aber aus vierſeitigen Feilen zuſammengeſetzt iſt. Dieſe Trommel iſt an der ſtehenden Welle feſt und erhält mittels dieſer eine drehende Bewegung. Der Abſtand zwiſchen der Trommel und dem dieſe umgebenden Gehäuſe läßt ſich durch Senkung oder Hebung der Welle nach Erfodern vergrößern oder verkleinern. An jedem Arme, durch welche die Welle mit dem untern Ringe verbunden iſt, iſt eine Platte angeſchraubt, durch welche Luftzug nach dem Innern der Trommel erregt wird. 8) Die Burg'ſche. Dieſelbe zeichnet ſich durch eine neue Stellung des Ventilators, durch eine eigenthümliche Art des Oeffnens und Schließens der Ausflußöffnung mittels einer Klappe und durch einfache, dauerhafte, nur wenig lärmende Beutelvorrichtung aus. 9) Die Hick'ſche. Sie iſt ſehr einfach, nimmt wenig Raum ein und beſteht in der Hauptſache aus zwei Konen, die durch dreikantige Feilen gebildet ſind. Die beiden Konen ſind einander ganz ähnlich, nur iſt der eine um ſo viel kleiner, daß er nicht nur in dem andern Raum hat, ſondern daß auch noch ein gehöriger Zwiſchenraum zwiſchen der innern Wand des äußern Konus und der Kannelirung des innern ſtattfindet. Dieſer Zwiſchenraum kann durch Heben oder Senken des innern Konus kleiner oder größer gemacht werden. Das zu reinigende Getreide fällt durch eine Oeffnung am Deckel des feſtſtehenden Konus in den Raum, welcher zwiſchen den beiden koniſchen Flächen gelaſſen iſt, wird hier von den vorſtehenden Kanten der Feilen ergriffen, gegen die rauhe Fläche des halben Konus geworfen und überhaupt nach allen Richtungen hin abgerieben. Der Staub entweicht um ſo leichter durch die Oeffnungen zwiſchen je zwei Feilen, als die vorſpringenden Kanten am innern, raſch rotirenden Konus eine Art Ventilator bilden und einen Luftſtrom erzeugen, der durch jene Oeffnungen zieht. Das gereinigte Getreide fällt durch ein Loch, das am Boden des feſtſtehenden Konus angebracht iſt. Die Feilen können dreimal umgelegt werden, ſodaß immer eine ſtumpfe Seite wieder durch eine ſcharfe erſetzt wird. 10) Die Stephen'ſche. Der Apparat iſt in einem Geſtelle gelagert und wird mittels einer feſten und loſen Rolle in Bewegung geſetzt. Die Axe des letztern iſt mit einem Getriebe verbunden, welches in das Rad greift, das ſich an einem der weiten Hälſe des Drahtcylinders befindet. Dieſe Hälſe ſind der Einfüllung des Getreides wegen offen. Durch ein Räderpaar wird die Axe der Reinigungsſteine in Rotation geſetzt, ebenſo die in das Innere der Hälſe paſſenden Archimediſchen Schrauben. Das auf der einen Seite durch den verticalen Kanal zugeführte Korn wird durch jene Archimediſche Schraube in den Cylinder getrieben. Während letzteres auf ſeiner Frictionsrolle nur langſam rotirt, laufen dagegen die Steine im Cylinder mit hinreichender Geſchwindigkeit um, ſodaß das Korn in raſcher Bewegung erhalten wird. Staub und andere fremde Stoffe werden in Folge der Centrifugalwirkung durch ein angebrachtes Drahtgewebe getrieben, das gereinigte Korn dagegen durch die andere Schraube aus dem Apparate entfernt. 11) Die Hollingsworth'ſche. Dieſelbe beſteht aus einem horizontalen Metallcylinder, an deſſen oberer Seite eine breite Oeffnung zur Einführung des zu reinigenden Getreides, ſowie eine zweite zum Auswerfen des Staubes und der Spreu angebracht iſt und in welchem ein Schaufel- oder Flügelrad umläuft. Das zu reinigende Getreide tritt aus dem Rumpfe in den Cylinder ein, bewegt ſich in der Richtung des Pfeiles niederwärts und wird durch das 400 Umdrehungen in der Minute machende Flügelrad am Umfange des Mantelcylinders herumgeführt und geſcheuert. Letzteres iſt, um der Luft freien Eintritt zu geſtatten, an beiden Enden offen, ſodaß durch den vom Flügelrade erzeugten Luftſtrom alle leichten Theilchen fortgeführt werden. Sind die Körner ſchnell bis zu einem beſtimmten Theile des Cylinders herumgekommen, ſo werden ſie durch eine Oeffnung in geneigter Richtung in dem Schlote aufwärts geſchleudert, bis ſie in Folge ihres Gewichts wieder in den Cylinder zurückfallen, um abermals geſcheuert und durchgefegt zu werden. Dieſer Proceß wiederholt ſich bei jeder Umdrehung der Flügelwelle; die zurückfallenden Körner werden aber jedesmal mit Hilfe mehrer geneigter Bleche, welche hinter der dreieckigen Scheidewand angebracht ſind, etwas weiter nach dem hintern Theile des Cylinders dirigirt, ſodaß ſchließlich das gereinigte Korn durch einen am hintern Ende des Cylinders angebrachten Ausguß den Cylinder verläßt. Um die Schnelligkeit, mit welcher das Getreide durch die Maſchine geht, beliebig reguliren zu können, ſind jene Bleche an Drähten befeſtigt, welche von Außerhalb durch Kurbeln bewegt werden können, ſodaß man den Blechen jede beliebige Neigung geben kann. Je ſteiler die Bleche ſtehen, deſto langſamer rückt das Getreide der Länge nach im Cylinder fort und um ſo öfter wird es geſcheuert. 12) Die Aſchby'ſche. Der Ueberzug des Geſtelles beſteht aus verticalen eckigen Stäben, welche zu zwei und zwei oder drei und drei durch zwiſchengeflochtene Blechſtreifen mit einander verbunden ſind. Die Stäbe befinden ſich in ſolchen Abſtänden, daß ſie die Entweichung des Korns verhüten. Die Ueberzüge der Reinigungscylinder haben die Geſtalt halbcylindriſcher Stücken; ihre Längenkanten ſind mit Stäben verſehen und dieſe Theile mit dem Geſtelle des Cylinders verbunden. Die hervorſpringenden Winkel des Flechtwerks bilden die wirkſamen Flächen für den Reinigungscylinder. Befindet ſich der innere Cylinder in raſcher Rotation, ſo wird das Korn gegen die rauh gerippte Oberfläche getrieben und von den anhängenden fremden Stoffen befreit, während die brandigen Körner zu Staub werden, der, wenn er nicht durch die Peripherie des Cylinders entweicht, in die Rinne fällt. In der Kammer befindet ſich eine um ein Charnier bewegliche adjuſtirbare Scheidewand, wodurch ſich der Luftſtrom leicht ſo reguliren läßt, daß eine vollkommene Abſonderung der fremden Stoffe von dem Korne ſtatt-

Digitized by Google

findet. 13) Die Deane'ſche. Dieſelbe beſteht aus einem in geneigter Lage befeſtigten durchlöcherten Cylinder von Blech, in welchem ſich eine Welle dreht, an der in ſpiralförmiger Ordnung eine Anzahl von Bürſten ſich befindet. Am obern Ende fallen die zu reinigenden Körner aus einem Rumpfe mit vibrirendem Schuhe in den Cylinder, und am untern Ende laufen ſie auf ein geneigt geſtelltes rüttelndes Sieb. Die Neigung der Theile läßt ſich der Geſchwindigkeit des Durchgangs angemeſſen verſtellen. — Außer den eigentlichen Getreidereinigungsmaſchinen hat man auch noch Maſchinen zur Reinigung gewiſſer Arten von Körnern, theils von Grannen, theils von Brandſtaub, theils von gewiſſen Arten Unkrautſamen, ſowie zur Tödtung des Kornwurms. Es gehören dazu: a) Der Hümmler oder Grannenreiniger. Er beſteht aus einem Holzgeſtelle, in dem ſich eine hohle Trommel aus Drahtgeflecht befindet. Die durch dieſelbe führende Axe trägt eine große Anzahl kleiner Meſſer, welche bald ſpitz, bald ſtumpfwinkelig gegen einander ſtehen und bei der raſchen Umdrehung, welche durch Stirnrad und Trieb erfolgt, in ſehr vielfache Berührung mit der durch einen Rumpf zugeführten Gerſte kommen. Der ganze Apparat liegt etwas ſchräg, ſodaß die Gerſte allmälig an dem einen Ende des Cylinders ausfließt. b) Garret's Gerſtereinigungsmaſchine. Dieſelbe iſt ebenſo wie die vorige Maſchine dazu beſtimmt, die Acheln von der Gerſte zu trennen. Ein kleiner hohler Cylinder, über welchem der Rumpf angebracht iſt, ſchließt eine hölzerne Walze ein, ſodaß zwiſchen ihm und jener ringsum ein Raum von 1 Zoll frei iſt. Die Walze iſt mit kurzen Zähnen ſchneckenförmig ringsum beſetzt. Iſt der Cylinder mit Gerſte gefüllt, ſo wird die Walze in Umdrehung geſetzt, und die Zähne arbeiten die Gerſte durch, wobei die Acheln abgebrochen werden, treiben aber zugleich vermöge ihrer ſchraubenförmigen Stellung die Gerſte vorwärts und in ein cylindriſches Siebwerk, wo die Acheln und Unreinigkeiten abgeſondert werden, die Gerſte aber vollkommen gereinigt abläuft. c) Heitz' Maſchine zur Reinigung des Weizens von brandigen Körnern. Sie beſteht aus einer auf einem vierfüßigen Geſtelle mit einer Kurbel zu drehenden hölzernen Trommel von 5 Fuß Länge und 2½ Fuß Durchmeſſer. 8 berl. Metzen brandiger Weizen werden mit 2 Metzen feinen feuchten Sandes vermiſcht und in der Trommel 5 Minuten lang umgetrieben. d) Franceſek's Kornradenreinigungsmaſchine. Dieſelbe reinigt in 10 Stunden 23 niederöſterreichiſche Metzen Körner von Raden, Kuhweizen, Lolch. e) Moro's Kornradenreinigungsmaſchine. Dieſelbe hat den Zweck, aus dem Getreide den Unkrautſamen, namentlich Raden und mehre kleine Wickenſorten, zu entfernen. Das Getreide wird in den Rumpf geſchüttet; unter demſelben befindet ſich ein ſchüttelndes Bretchen, welches das Getreide auf eine Bürſtenwalze, und zwar 2 Zoll vor dem höchſten Punkte derſelben, leitet, damit die Körner, während ſie von der Walze über ihre höchſte Rückenlinie auf die andere Seite der Bürſtenwalze zurückgeführt werden, Zeit haben, in die in dem Cylinder befindlichen Grübchen zu fallen. Wenn die Getreidekörner auf der andern Seite bei der 3 Zoll weit von der oberſten Linie des Cylinders entfernten Bürſtenwalze ankommen, ergreift ſie die ſchnell in entgegengeſetzter Richtung ſich drehende Bürſte und wirft ſie über ſich weg auf ein Scheidungsbret, von welchem ſie in ein untergeſtelltes Gefäß fallen. Die runden Unkrautſamen liegen in den Grübchen und fallen erſt, wenn ſie auf die unterſte Randlinie des Cylinders kommen, in die darunter ſtehende Rinne, aus der ſie in ein abgeſondertes Gefäß fallen. Da jedoch mit dem erſten Durchpaſſiren des Getreides noch manche Unkrautkörner mit übergehen, ſo iſt ein zweites Reinigungsſyſtem angebracht. Die Getreidekörner fallen nämlich auf einen zweiten Cylinder und werden hier ebenſo wie bei dem erſten Reinigungsſyſteme von den runden Unkrautſamen gereinigt. Auf gleiche Art laſſen ſich die mit den Unkrautſamen mitlaufenden guten Getreidekörner auch noch abſondern. In 10 Minuten kann eine wiener Metze Getreide durch die Maſchine gehen. f) Die hohenheimer Kornradenreinigungsmaſchine. Weil die Radenkörner mit guten Roggen-, Weizen- und Gerſtekörnern gleiches ſpecifiſches Gewicht haben, laſſen ſie ſich durch das Wurfen oder durch die gewöhnliche Getreidereinigungsmaſchine nicht von ihnen ſcheiden. Ebenſo fallen beim Sieben (obwol man eigene Radenſiebe hat) durch die Oeffnungen, durch welche der runde Radenſamen fällt, auch die Roggen-, Weizen- und Gerſtekörner, wenn ſie der Länge nach durchpaſſiren. Das Weſentliche an der Maſchine iſt daher ein ſtarkes, ſiebartig durchlöchertes Sturzblech, deſſen Löcher den Durchmeſſer der Radenkörner haben; damit aber die Getreidekörner nicht mit durchfallen, liegt der ſturzene Siebboden auf einem andern ganzen Boden auf, und ſo legen ſich in die flachen Vertiefungen wol die Raden und die abgebrochenen, nicht aber die ganzen Getreidekörner. Wenn daher die mit Raden vermiſchte Frucht auf dem Siebboden einige Zeit hin und her bewegt wird, legen ſich nach und nach alle Radenkörner in die Vertiefungen des Sturzbleches, und das von ihnen befreite Getreide kann von dem Boden ganz rein abgeſchüttelt werden. Die Maſchine beſteht aus einem einfachen viereckigen Siebe von 10 □Fuß. Die Frucht wird in einen Rumpf eingeſchüttet, der beim Hin- und Herbewegen des Siebes die Körner gleichmäßig über die ganze Breite deſſelben bringen läßt. Durch die ſeitliche Bewegung und ſchiefe Haltung des Siebes paſſiren die Getreidekörner nach und nach über daſſelbe hinweg und werden durch einen Schlauch in eine Wanne geſammelt, während die Radenkörner in den Löchern des Siebes zurückbleiben. Dieſes wird nun rückwärts umgeſchlagen und mit einem Hammer darauf geklopft, ſodaß die Radenkörner aus ihren Löchern auf den Boden fallen und alſo vom Getreide völlig getrennt bleiben. Ein Mann kann in einer Stunde einen würtembergiſchen Scheffel Getreide vollkommen reinigen. g) Die Zeller'ſche Kleeſamenreinigungsmaſchine. In einem Kaſten befinden ſich zwei Mahlſteine über einander; der untere bleibt beim

Digitized by Google

Gange der Maſchine ruhig, während der obere von etwas kleinerem Durchmeſſer auf einer ſtehenden Welle befeſtigt mit dieſer ſich dreht und durch eine mit einer eiſernen Kachel verſehene Oeffnung von einem Brete mit Rändern den Samen zwiſchen die Steine eindringen läßt. Hier geſchieht das Zerreiben der Samenköpfe. Durch eine beſondere Vorrichtung können beide Steine näher an einander gebracht oder von einander entfernt werden. Unter dem erwähnten Kaſten befindet ſich ein gleichgroßer, durch welchen ſich die Mahlſteinwelle fortſetzt; unterhalb demſelben iſt ſie mit vier Windflügeln von ſtarker Pappe verſehen. Damit die durch dieſen Ventilator in einen andern Kaſten getriebene Luft ſich wieder erſetzen kann, befindet ſich ein Ventil an dem Kaſten. Der andere Kaſten mündet mit einer ſchiefen Ebene in den Ventilationskaſten. Auf dieſe ſchiefe Ebene läßt man durch einen Trichter den mit Staub gemiſchten Kleeſamen laufen und auf derſelben in einen Trog hineinrutſchen. Der aus dem Ventilator kommende Luftſtrom wirkt ſo ein, daß er den Staub und die geringen Samenkörner vertreibt, während die ſchweren Körner in den Trog fallen. h) Der *Droyère'ſche Kornmottentödter*. Der Apparat gleicht einer Dreſchmaſchine älterer Conſtruction. Das Getreide wird durch einen Trichter eingeſchüttet und fällt auf eine mit acht horizontalen Schlägern garnirte Trommel, welche rings von einem cannelirten Mantel umgeben iſt. Es genügen 400 Rotationen in der Minute zur Tödtung der Inſekten. Durch die Umdrehung werden die Körner unzählige Male zwiſchen dieſen beiden Theilen hin und her geſchleudert und dadurch die Inſekten und deren Larven vollſtändig vernichtet. Ein Mann genügt zur Bewegung der Maſchine. Die Bewegung wird durch ein Syſtem von zwei großen und zwei kleinen Zahnrädern verſtärkt. Der Erfolg iſt ein völlig ſicherer und vollſtändiger. i) Der *Herpin'ſche Kornmottentödter*. Das Princip der Maſchine iſt der Droyère'ſchen völlig gleich, nur daß das Getreide vorher zwiſchen Bürſten paſſiren muß. Die Droyère'ſche Maſchine iſt aber einfacher und dauerhafter und verdient den Vorzug. (Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESAMENSCHULE iſt ein Stück Land, in dem Getreidepflanzen behufs der Samenerzeugung beſonders angezogen, durch Inzucht, Kreuzung, Pfropfen veredelt werden. Wenn man ſchon bei fortgeſetzter Auswahl und Sorgfalt bei der Cultur im Großen das Saatgetreide veredeln kann, ſo kann doch dieſe Veredelung noch mehr beſchleunigt und erhöht werden, wenn man das Samengetreide in beſonderen Getreideſamenſchulen erzieht. Eine ſolche Samenſchule wird mit aller Sorgfalt bearbeitet, von Unkräutern gereinigt, ſtark gedüngt und reihenweiſe beſäet. Die Pflege der Pflanzen beſteht in einem mehrmaligen Behacken und Behäufeln und in Verhütung eines zu dichten Standes. Die Samen läßt man vollkommen reif werden. Bei ſolchem Anbaue wird ſchon in der erſten Ernte etwas Vorzügliches gewonnen. Man kann dieſes Verfahren *Veredelung in ſich ſelbſt*, Inzucht nennen; dieſelbe iſt analog mit der Inzucht der Hausthiere, und man gelangt auf dieſem Wege weit ſicherer und wohlfeiler zu vollkommenem Getreide und zu neuen Sorten, als durch den Ankauf viel gerühmter neuer fremder Sämereien. Wie weit die Inzucht für das Beſſere betrieben werden kann, iſt nicht zu beſtimmen; bei fortgeſetzter ſorgfältiger Cultur, bei Beachtung auch der kleinſten Verſchiedenheiten, bei Anwendung von Kunſt wird man aber fortgeſetzt neue Sorten erzielen. Auf kunſtmäßige Weiſe kann man neue Sorten in der Getreideſamenſchule hervorrufen, wenn man die *Kreuzung* anwendet, wenn man nämlich verſchiedene Sorten durch Vermiſchung des Blüthenſtaubes mit einander begattet, oder wenn man die eine Sorte auf die andere *pfropft*. Obgleich das Pfropfen bisher nur auf den krautartigen Gewächſen mit Erfolg angewendet worden, ſo hat daſſelbe Calderini neuerlich mit Glück auch bei den Grasarten verſucht, indem er den obern Theil von zwei gleich dicken Halmen abſchnitt und den einen auf die gewöhnliche Weiſe an die Stelle des andern ſetzte. Die organiſche Verbindung beider trat in den meiſten Fällen ein, und die gepfropften Halme wuchſen kräftig fort. So pfropfte Calderini Stengel von Reis auf Hirſe; die Aehren, welche er an dem gepfropften Reishalme erhielt, lieferten einen ungleich ſchönern Reis und zugleich eine größere Menge als die ungepfropften Reispflanzen. Dieſe vorzüglichere Beſchaffenheit zeigte ſich auch in den folgenden Generationen. Wenn ſich nun auch das Kreuzen und Pfropfen nicht im Großen ausführen läßt, ſo dürften beide Verfahrungsarten doch mit großem Nutzen in der Getreideſamenſchule zur Erzeugung kräftigen und geſunden Samens und neuer Sorten angewendet werden können. Es iſt dabei ferner zu beachten, daß das, was die Natur einmal liefert, von ihr auch erhalten wird, aber nur unter gleichen Verhältniſſen und Umſtänden. Greift man natur- oder kunſtgemäß ein, ſo iſt das Neue und Beſſere für die Zukunft gewonnen, unterläßt man das naturgemäße Eingreifen, ſo ſchlägt die Sorte zurück. Nimmt man nun an, daß die Sorte, wo ſie entſtand, am ſicherſten zu erhalten und ſelbſt zu vervollkommnen iſt, ſo liegt ein weiteres Mittel nahe, wie man aus derjenigen Sorte, welche man bereits cultivirt, eine dem gewünſchten Zwecke noch vollkommnere erzielen kann. Man braucht nur die einzelnen vorzüglichſten Pflanzen auszuziehen, davon die vorzüglichſten Körner wieder auszuſäen und dann immer wieder das vollkommenſte Korn zur Saat auszuwählen. In wenig Jahren werden dann ſämmtliche Aecker mit ſolchem auserleſenen Samen beſäet werden können. Man ſollte den Aufwand fur ſolche Arbeit nicht ſcheuen, denn iſt jedes Samenkorn vollkommen, ſo erſpart man die Hälfte des Saatguts. Stehen geſunde Pflanzen nach dem richtigen Raume vertheilt, ſo gibt es keine [illegible] Pflanzen unterdrücken ſich nicht, ſie [illegible] kräftig und erzeugen vollkomm[illegible] Menge. Deſſenungeachtet wird [illegible] geringerer Körner ſe[illegible] Ausſaat verwenden [illegible] ſetzt weiterſchreite[illegible]

arten in der Getreideſamenſchule, ſtatt ſie zu ſäen, verpflanzen. Sie erhalten dadurch und durch die in Folge dieſer Operation ſtattfindende Vermehrung der Wurzeln eine größere Fähigkeit, ſich zu beſtocken, ſodaß mit einem Achtel der beim Säen nothwendigen Samenmenge eine Fläche vollſtändig mit Pflanzen bedeckt werden kann.
(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESCHÄLMASCHINE, eine Erfindung Lachambre's, beſteht aus zwei Mühlſteinen von Sandſtein. Der obere Stein iſt unbeweglich und an dem untern Steine mit Schrauben befeſtigt, deren Köpfe in den Stein eingelaſſen und mit Schraubenmuttern verſehen ſind, wodurch der Abſtand des obern Steins von dem untern regulirt wird. Um das Gewicht dieſes befeſtigten Steins zu vermindern, iſt an deſſen oberem Theile eine Höhle angebracht, die in der Mitte einen Trichter oder Kegel bildet, der in einen cylindriſchen Theil ausläuft und die Getreidekörner durchläßt, welche aus einem Trichter oder Rumpfe auf die concave Fläche des untern Mühlſteins oder Läufers fallen. Der untere Mühlſtein, an ſeiner obern Fläche concav, iſt in ſeiner Mitte mit einem cylindriſchen gußeiſernen Muff verſehen, der genau ausgebohrt und mit der ſenkrechten Welle mittels zwei ſtählernen Schrauben und mit dem Mühlſteine durch vier Schrauben verbunden iſt. Zur Gewichtsverminderung iſt dieſer Stein am untern Ende ausgehöhlt. Die ſenkrechte ſchmiedeeiſerne Welle iſt am untern Theile, etwa 6 Zoll von der untern Fläche des Läufers entfernt, mit einem ſchmiedeeiſernen und gedrehten Ringe verſehen; letzterer hat vier Arme, an deren Enden Flügel von Eiſenblech befeſtigt ſind, welche an der rotirenden Bewegung der ſenkrechten Welle theilnehmen, als Ventilatoren wirken und den Staub von dem Getreide fortnehmen. Unter dem Ventilator iſt die Welle mit einem Winkelrade verſehen, in welches dasjenige Winkelrad greift, welches an der liegenden Welle befeſtigt iſt, die ihrerſeits die Bewegung, welche ſie mittels der gußeiſernen Triebrolle erhält, der Mühle zutheilt. Die beiden Mühlſteine ſind in ihrer ganzen Höhe von einem cylindriſchen hölzernen Mantel umgeben, und inwendig iſt derſelbe mit einem Reiber von Blech verſehen. Der Mantel beſteht aus zwei Theilen, einem obern von derſelben Höhe wie die Mühlſteine, welcher aus zwei Kränzen und ſechs Dauben gebildet iſt, und einem untern, welcher aus drei Kränzen und ſechs Dauben beſteht. Das Getreide wird in den Rumpf eingeſchüttet, welcher unten mit einem Vertheiler verſehen iſt. Aus letzterem fallen die Körner in die trichterförmige Höhlung des obern oder feſtliegenden Mühlſteins und aus dieſem auf den concaven Theil des Läufers, welcher im Mittel 200 Umgänge in der Minute macht. Nachdem die Getreidekörner in Folge der rotirenden Bewegung zwiſchen den beiden concentriſchen Oberflächen gehörig bearbeitet ſind, gehen ſie längs der Concavität des Läufers aufwärts und treten an ſeiner Peripherie aus, um abermals in dem leeren Raume zwiſchen der äußern Oberfläche des Läufers und der blechernen Reibe bearbeitet zu werden. Dieſer Raum, der eine Höhe von 2 Fuß hat, kann mittels 12 horizontalen Schrauben enger oder weiter gemacht werden. Dieſe Schrauben gehen durch die hölzernen Dauben und treten gegen eiſerne Bänder, welche die Reibe auf ihrer Zangenperipherie umgeben. Die Bänder ſind an ihren Enden mit Schrauben verſehen, um ihren Durchmeſſer und denjenigen der Reibe nach Belieben vermindern zu können. Am untern Theile der Mühle angelangt, entweichen die Körner durch eine Oeffnung, welche in dem Mantel angebracht iſt, und indem ſie vor den Flügeln des Ventilators vorbeigehen, werden ſie von dem Staube befreit.
(Dr. *William Löbe.*)

GETREIDESTEIN oder Bierſtein (Zeilithoid) hat man ein neuerlich empfohlenes und auch bereits im Großen fabricirtes Präparat genannt, welches nichts Anderes iſt als das durch Abdampfen der gehopften Bierwürze entſtandene trockene Extract. Wird daſſelbe in einer angemeſſenen Menge Waſſer aufgelöſt, mit Hefe verſetzt und bei geeigneter Temperatur der Gährung überlaſſen, ſo kann man daraus in wenigen Tagen ein gutes Bier darſtellen. Da der Getreideſtein ſich lange aufbewahren und mit Leichtigkeit transportiren läßt, ſo könnte ſeine Anwendung auf langen Seereiſen, ſowie zur Verproviantirung von Feſtungen von Werth ſein. Es iſt indeſſen zu bemerken, daß die Beaufſichtigung und Leitung der Gährung ſachkundigen Perſonen anvertraut werden muß, und daß in kleinem Maßſtabe kaum ein trinkbares Bier auf dieſe Weiſe zu gewinnen ſein wird.
(Dr. *Karmarsch.*)

GETREIDEWAGE iſt ein Inſtrument, welches zur Ermittelung des Gewichtes des Getreides dient. In der Regel iſt es noch Gebrauch, die Frucht nur nach dem Maße zu verkaufen. Beim Getreide namentlich kommt aber ſehr viel auf die Qualität, alſo auf das Gewicht deſſelben an, und es iſt eben deshalb ſowol für Verkäufer als für Käufer vortheilhaft, daß durch Wiegen beſtimmt wird, wie viel Pfund Getreide in ein beſtimmtes Raummaß gehen. Der Verkauf nach dem Gewichte iſt überdies weit einfacher, leichter, ſicherer, Streitigkeiten beſeitigender, als der Verkauf nach dem Raummaße, womit ſtets viel Schwierigkeiten verbunden ſind. Die einfachſte Art des Wiegens des Getreides iſt diejenige mit der Balkenwage; aber abgeſehen von dem Aufenthalte bei großen Quantitäten, von der Richtigkeit der Wage und der Gewichte, entſtehen aus der Art des Einfallens und Abſtreichens ſehr große Differenzen, welche man auf 4 Proc. veranſchlagen kann. Balkenwagen im verjüngten Maßſtabe und mit verjüngtem Gewichte haben, genau gearbeitet, nur eine Differenz von 1 Proc. gegeben; dieſelben bieten aber wegen des Auflegens der vielen kleinen Gewichte, namentlich wenn das Wiegen auf dem Markte ſtattfinden ſoll, große Unbequemlichkeit, und das ſchnellere oder langſamere Einfallen, die Art des Abſtreichens ergeben Differenzen von faſt 4 Proc. Die bequemſten Wagen würden Federwagen ſein; allein wegen der Verſchiedenheit der Temperatur, der Elaſticität des Stahls und der Veränderungen, welche die Feder mit der Zeit erleidet, ſind ſie ganz unſicher. Die Inder-

Digitized by Google

Zeigerwagen, einarmige Balkenwagen mit Scala, ſind noch bequemer und zuverläſſiger; ſie brauchen nur an ein gefülltes Gefäß angehängt zu werden; auf der andern Seite iſt ein feſtes Gewicht und die Zunge zeigt auf der Scala das Gewicht an. Bei gleichbleibender Füllung iſt die Differenz nicht größer als $1-1\frac{1}{2}$ Proc., ſteigt aber auf 4 Proc., je nach der Verſchiedenheit des Einfallens. Weit richtiger ſtellt ſich das Reſultat, wenn man ſtatt dem Cylinder ein flaſchenförmiges Gefäß anwendet und das Getreide durch einen Trichter einlaufen läßt, indem in dieſem Falle das Einlaufen des Getreides gleichmäßig erfolgt und die geringe Oberfläche keine große Verſchiedenheit beim Abſtreichen zuläßt. Die Differenz beträgt hier nur $\frac{7}{8}-1$ Proc. Dieſes Verfahren hat aber doch die Mängel, daß bei der Anfertigung des Geräthes Mängel vorkommen und mit dem Inſtrumente ſelbſt Veränderungen eintreten können. Um dieſe Mängel zu beſeitigen, wendet Weißenbach das Princip der hydroſtatiſchen Wage an. Die nach dieſem Principe conſtruirte Weißenbach'ſche Getreidewage beſteht aus einem flaſchenförmigen Gefäße, welches das Getreide aufnimmt, und dem daran angebrachten Schwimmer. Letzterer verhindert, daß der Apparat beim Eintauchen ins Waſſer umſtürzt, und vermittelt, daß der Apparat Schwimmfähigkeit genug hat. Die an der Röhre befeſtigte Scala zeigt das Gewicht des Getreides nach Zollpfunden an. Die Anwendung dieſer Wage iſt ſehr einfach. Zunächſt verſchafft man ſich ein Gefäß, welches etwas tiefer iſt als die Länge des ganzen Inſtruments, und ſo weit, daß es die Einſenkung des Inſtruments ungehindert geſtattet. Dieſes Gefäß wird mit Waſſer gefüllt, welches wenigſtens nicht lauwarm und nicht bald bis zum Gefrierpunkte abgekühlt iſt. Hierauf wird der Trichter auf die Röhre des Inſtruments geſetzt und derſelbe durch Nachfüllen möglichſt voll erhalten, wodurch ſich das Gefäß des Inſtruments anfüllt. Man nimmt dann den Trichter ab, ebnet durch Abſtreichen des überflüſſigen Getreides die Oberfläche der Röhre und ſenkt hierauf das Inſtrument ins Waſſer. Am beſten faßt man das Inſtrument oben an der Röhre an und taucht es mit einem behutſamen Drucke der Hand feſt ein; es wird dann beim Loslaſſen der Hand ſich von ſelbſt erheben und die Waſſerfläche an der Scala die Pfundzahl anzeigen. Dieſen Verſuch des Eintauchens kann man 2—3 Mal wiederholen, um aus dieſen Beobachtungen ein Mittel der Pfundzahl zu nehmen. Sollte man durch Anſtoßen an das Gefäß das Getreide etwas zuſammengerüttelt haben, ſo darf durchaus Nichts nachgefüllt werden, weil ſonſt das Gewicht des Getreides zu ſchwer befunden werden würde. Sollte durch irgend einen Zufall Waſſer in das Gefäß kommen, ſo muß ſolches vor Gebrauch des Inſtruments gut ausgetrocknet werden, damit ſich keine Körner anhängen, damit überhaupt die Genauigkeit des Inſtruments nicht geſtört wird. Mechaniſche Fehler kann dieſes Inſtrument nicht haben, da es keine beweglichen Theile hat; die Genauigkeit iſt daher bei richtiger Conſtruction abſolut; nur durch die Füllung (wenn dieſelbe nicht auf einmal, ſondern nach und nach geſchieht) und durch die Temperaturverſchiedenheit des Waſſers können Fehler entſtehen; erſtere geben als höchſte Differenz $\frac{2}{3}$ Proc., letztere auf 10—11° R. eine Differenz von 1 Proc. Gewicht. Wenn nun bei Anwendung eines Thermometers die größte Genauigkeit leicht zu erzielen iſt, ſo erſcheint es doch für den gewöhnlichen Gebrauch hinreichend, wenn man die dem Gefühle bekannte Temperatur des Waſſers wählt, die es gewöhnlich hat, wenn es ſich im Wohnzimmer befindet, nämlich + 13° R. Iſt das Inſtrument auf dieſe Normaltemperatur geſetzt, ſo wird bei einer Veränderung der Temperatur von 10 Proc., wenn dieſelbe auf + 3° R. fiele oder auf + 23° R. ſtiege, der Unterſchied doch nur 1 Proc. ſein. Es können alſo bei einiger Temperaturverſchiedenheit des Waſſers Differenzen von nur etwa $\frac{1}{4}-\frac{1}{3}$ Proc. entſtehen. Vorzugsweiſe iſt dieſe Wage für ſchwere Getreidearten, Weizen, Roggen ꝛc., beſtimmt; will man mit derſelben leichte Getreidearten wiegen, ſo müſſen auf der Scala die einzelnen Pfunde dem Gewichte dieſer Fruchtarten gemäß ausgedrückt werden. So anerkannt aber auch die Vorzüge des Wiegens vor dem Meſſen der Frucht ſind, ſo ſteht doch einer allgemeinen Einführung des Wiegens beim Fruchthandel der Umſtand entgegen, daß das Publicum überhaupt ungern neue Methoden annimmt, und daß zugleich eine ganz andere Schätzungsweiſe der Waare aus dem Wiegen erfolgt, in welcher der Käufer und Verkäufer noch keine Erfahrung hat. Deshalb hat man empfohlen, die Frucht ſowol zu wiegen als zu meſſen. Um die Vortheile des gleichzeitigen Meſſens und Wiegens paſſend zu vereinigen, conſtruirte Rueff einen beſondern Apparat. Ein viereckiger hölzerner, unten enger werdender Kaſten, deſſen Bodenmeſſer die Hälfte des Kaſtendurchmeſſers beträgt, und deſſen cubiſcher Inhalt genau dem Scheffelmaße entſpricht, dient zur Aufnahme der Frucht. Durch ein in einem Falze laufendes Abſtreichbretchen, welches eine beſondere Handhabe hat, wird ein ſtets gleichmäßiges Abſtreichen des Maßes bewirkt. Um ein Verſtreuen der Frucht zu vermeiden, iſt das Streichholz etwas hoch, und eine hohe Berandung des eigentlichen Maßes läßt die überflüſſige Frucht nicht auf die Seite abfallen, ſondern nach Vorn durch eine Art Rinne oder Ausguß in ein bereit ſtehendes Gefäß abfließen. Um auch beim Einfüllen eine ſtete Gleichmäßigkeit zu erreichen, wird die Frucht durch einen in beſtimmter Höhe angebrachten Trichter eingeſchüttet. Dieſes Scheffelmaß iſt zwiſchen einem aus zwei durch ein Querſtück verbundenen ſenkrechten Balken beſtehenden Geſtelle in der Weiſe aufgehängt, daß es durch eine einfache Kurbel mit einem Sperrhaken über Leitrollen mittels einem Seile in die Höhe gehoben werden kann. Zur Vermeidung einer ſtörenden Reibung ſind an den beiden Seitenwandungen des Kaſtens kleine Rollen angebracht, welche zwiſchen zwei Schienen des Geſtelles laufen. Um nun ohne beſondere Mühe und Zeitaufwand das Gewicht des gegebenen Maßes zu erhalten, iſt eine Federwage an dem Aufhängepunkte des Meßkaſtens angebracht. Eine Hahn'ſche Zeigerwage oder auch eine

Digitized by Google

Federwage, in Verbindung geſetzt mit dem obern Endſtücke des Aufhängeſtranges, würde ebenſo leicht und billig herzuſtellen ſein und noch den Vortheil gewähren, daß nur die Hälfte der Tragkraft der Wage erfoderlich wäre. Die Wage gibt die einzelnen Pfunde zwiſchen dem niedrigſten und höchſten Gewichte der zu meſſenden Frucht durch den Zeiger deutlich an. Bei der Conſtruction des Geſtelles iſt jedoch darauf Rückſicht genommen, daß faſt jede Brückenwage eingeſchoben werden kann. Bei den Brückenwagen würde aber der weſentliche Vortheil verloren gehen, daß ſich das Gewicht ſelbſt anzeigt, wie es bei der Hahn'ſchen Zeiger- und der Federwage der Fall iſt. Man könnte aber auch eine Brückenwage, wenn ſie zweckmäßig in dem Geſtelle angebracht iſt, mit einer Zeigerwage in Verbindung bringen. Die Brückenwage müßte aber jedenfalls ſo eingeſetzt werden, daß die Schalen zum Gewichte auf einer Seite neben dem ſenkrechten Balken des Geſtelles angebracht würden, um das Einbringen des Sackes behufs der Entleerung nicht zu hindern. Wenn nun das abgeſtrichene volle Scheffelmaß mit Hilfe der Kurbel aufgezogen worden iſt, ſo hat man entweder ſchon unten durch die Brückenwage oder im Schweben durch die Zeigerwage das Gewicht der Frucht erhalten, und die Entleerung des Maßes kann nun geſchehen. Dieſes wird auf bequeme Weiſe dadurch erreicht, daß von der hintern Seite des Geſtelles von einem Manne die Mündung des Sackes, in welchen die Frucht gebracht werden ſoll, unter den trichterförmigen Boden des Kaſtens angeſetzt wird, ſodaß, wenn der zum Schieben eingerichtete Boden herausgezogen wird, die Frucht ſich in den Sack entleert. Da das Geſtelle nebſt dem Maße zum freien Transport zu ſchwer iſt, ſo ſind unten am Geſtelle vier kleine ſtarke Räder angebracht, auf welchen der ganze Apparat mit Leichtigkeit nach Belieben von einem Orte zum andern gebracht werden kann.

(Dr. *William Löbe.*)

GETREU (Titulatur). Das Wort getreu iſt offenbar mit treu ganz gleichbedeutend, nur die Verlängerung deſſelben, die hierdurch einen gewiſſen Anſtrich des Feierlichen erhält, daher auch ſonſt „getreu“ lieber als „treu“ gebraucht wird, wenn von beſonders wichtigen oder erhabenen Gegenſtänden die Rede iſt: „Gott iſt getreu“ 1 Kor. 10, 13, vergl. 1 Theſſ. 5, 24.

„Gott iſt getreu, er meint es gut
In allen ſeinen Sachen.“

Weiße.

Indeſſen iſt dieſer Sprachgebrauch nicht feſt beſtimmt, und ſo heißt es auch ſchon in der heiligen Schrift „du getreuer Knecht“ Matth. 25, 21. Es bezeichnet „getreu,“ wenn von perſönlichen Verhältniſſen die Rede iſt (alſo nicht z. B. vom Gedächtniſſe, einer Abſchrift u. dgl. m.), das Feſthalten an dem gegebenen Worte oder Verſprechen, an der Pflicht des Gehorſams, an der Liebe oder Freundſchaft. Da dies beſonders in Bezug auf Dienſtpflichten eine der nöthigſten und wichtigſten Eigenſchaften iſt, ſo erklärt ſich ſchon daraus, wie „getreu“ zu einer Titulatur werden konnte, und zwar zu einer ſolchen, die den höchſtgeſtellten Beamten, den Geheimräthen, Miniſtern u. dgl. m. im teutſchen Kanzleiſtyle gegeben zu werden pflegte und hier und da noch gegeben wird. Hauptſächlich aber kommt hierbei der Einfluß des Feudalismus oder Lehnsweſens und des germaniſchen Volkscharakters überhaupt hier in Betracht. Schon aus dem Tacitus und andern Schriftſtellern iſt bekannt, daß die Germanen in Bezug auf zwei Dinge keinem andern Volke nachſtehen wollten, auf Tapferkeit und Treue, während ſchon Vopiscus von den Franken ſagte: „Francis familiare est, *fidem* ridendo frangere“ (vergl. J. G. Müller, Briefe über d. Stud. der Wiſſ. 1817. S. 132) und Steffens die wälſche Treuloſigkeit daraus als Charakterzug der Franzoſen erklärt, daß ſie eben nur in der Gegenwart leben („Die gegenwärtige Zeit.“ 1817. S. 104). Ebenſo bekannt iſt, daß das Gefolge (comitatus), welches ſich um einen Fürſten (princeps) ſammelte, ſich ihm zur unbedingten Treue verpflichtete (*Tacit.* Germ. c. 14), ihn nicht nur mit ihrem Leben vertheidigen mußte, ſondern ihn zu überleben für ſchimpflich hielt (Germ. 6, 7, 14. *Caes.* Bell. Gall. VI, 23. *Ammian.* XVI, 12, 60). Dem eigentlichen Lehns- oder Beneficienweſen (Waitz, D. Verfaſſ.-Geſch. I, 138 fg.), aus welchem die ganze ſpätere Staatsordnung Europa's hervorging (v. Gagern, Reſultate der Sittengeſchichte II. S. 91 fg.), lag ebenfalls die perſönliche Verpflichtung zur Treue im Kriegs- und Hofdienſte zu Grunde, was dann auf den Staatsdienſt in neuerer Zeit überging; daher in dem Kanzleiſtyle „Lieber Getreuer“ der Titel war (oder noch iſt), den die Fürſten ihren eigenen Geheimräthen zu geben pflegten (während ſie die Miniſter fremder Fürſten „Lieber Beſonderer“ nannten). Das Dienen in ſolchen Verhältniſſen war überhaupt etwas Ehrenvolles, welches ſelbſt Fürſten nicht verſchmähten — dem Etzel (Nibel. V. 1282. Lachm.) dienten ihrer 24 —, und ſo ſtand auch die Dienſttreue in hohem Werthe. Daſſelbe galt dann von der Unterthanentreue, und gilt noch jetzt in den Ausdrücken „das getreue Volk,“ „der getreue Landtag.“ — Dabei ſei erwähnt, daß in dem Jahre 1848 in Folge des teutſchen Nachäffungsunweſens von Seiten des Ultrademokratismus man ſich des Namens „Unterthan“ *) ſchämte (ſ. Allgem. Zeit. vom 10. Juli 1848. S. 3065 und vom 24. Juli eod. a.) und ſo auch die Bezeichnung „unſer getreues Volk“ abſchaffen wollte, wie namentlich in der berliner Nationalverſammlung von Temme, Parriſius und Weichſel noch am 14. Oct. vorgeſchlagen ward, weil ſie „feudal“ und mit dem Grundſatze der Volksſouverainetät im Widerſpruche ſei!! Siehe

*) In Wieland's N. teutſch. Merkur. 1794. März. S. 281 wird ſchon bemerkt, daß auch bei uns Teutſchen dies Wort „unter die übelklingenden und unanſtändigen gerechnet zu werden beginnt;“ eben, weil man den Franzoſen nachäffte, deren Hauptpaſſion die ſogenannte Gleichheit, und denen jener Ausdruck darum verhaßt war, wie u. A. Carnot im Juni 1815 dem Kaiſer Napoleon I. treffend auseinanderſetzte; ſ. „Deutſchland“ Nr. 267 vom 10. Nov. 1852.

Digitized by Google

Deutſche Allgem. Zeit. vom 18. Oct. 1848. S. 3829. Dieſe Periode iſt zum Glück vorüber, hoffentlich für immer, und ſo möge für alle Zukunft das Wort „getreu“ bei uns die ehrenvollſte Titulatur bleiben!

(*Dr. K. H. Scheidler.*)

GETRIEBE nennt man wol das geſammte Räderwerk einer Maſchinenanlage. Im Beſonderen und vorzugsweiſe aber wird darunter ein verzahntes Maſchinenorgan verſtanden, mittels deſſen durch Eingriff eines Zahnrades einer Welle drehende Bewegung ertheilt, oder von einer Welle aus drehende Bewegung übertragen werden kann. Oft iſt das Getriebe ein wahres verzahntes Rad, nur von geringem Durchmeſſer und mit wenigen (ſelten über 12) Zähnen verſehen. Sehr kleine Getriebe ſind mit ihrer Welle aus einem und demſelben Ganzen gearbeitet; man ſchmiedet ſie nämlich aus Eiſen und ſchneidet die Zähne ein, oder ſtellt ſie durch Feilen und Abdrehen aus einem eigens dazu gefurcht gezogenen Stahldrahte (Triebſtahl) dar. Manche größere Getriebe werden aus Stäben (Triebſtöcken) gebildet, welche man zwiſchen zwei parallele kreisrunde Scheiben einſetzt; dieſe heißen Laternengetriebe oder Trillinge.

(*Dr. Karmarsch.*)

GETRIEBENE ARBEIT heißen ſolche metallene Gegenſtände, welche aus Blech gemacht und mit mehr oder weniger künſtlichen erhabenen Verzierungen verſehen ſind. Zu ihrer Verfertigung dienen bei größeren oder gröberen Sachen verſchiedene Hämmer und amboßähnliche, aber ſehr verſchieden geſtaltete Hilfsgeräthe; bei kleinen und feinen Artikeln die Treibpunzen, welche dünne, am Ende zweckmäßig geformte Stahlſtäbchen ſind, auf das Metall geſtellt und durch Hammerſchläge eingetrieben werden, um entſprechende Eindrücke zu erzeugen. Dabei liegt das Blech auf Blei, oder es iſt auf der Rückſeite dick mit einem zähen Kitte aus Pech und Ziegelmehl bekleidet. Hohle Gegenſtände (Gefäße, Siegelringe u. dgl.) füllt man gänzlich mit dem Kitte aus. — In getriebener Arbeit von Gold und Silber kann ſich ein bedeutender Grad von Geſchicklichkeit und Geſchmack offenbaren, und dergleichen Arbeiten beſitzen oft einen großen Kunſtwerth. Da jedoch die getriebene Arbeit ſehr hoch zu ſtehen kommt, ſo wird ſie in neuerer Zeit weniger geſucht, daher auch minder geübt als früher. Für den allgemeinen Bedarf wendet man ſtatt derſelben die in Stanzen (gravirten Stempeln) mittels Fallwerk oder Prägpreſſe geprägte (geſtampfte) Arbeit an.

(*Dr. Karmarsch.*)

GETTE, die, in Belgien, Nebenfluß der Demer, die in die Dyle und mit dieſer in die Schelde geht.

(*H. E. Hössler.*)

GETTYSBURG, Stadt im nordamerikaniſchen Freiſtaate Pennſylvanien, ſüdlich von Harrisburg, mit reichen im J. 1826 entdeckten Silbergruben, und einem teutſch-lutheriſchen Predigerſeminare, welches am 5. Sept. 1826 eingeweiht wurde. Einwohner 3000.

(*H. E. Hössler.*)

GETULIUS, ein gelehrter Chriſt und Lehrer des Chriſtenthums, welcher nebſt ſeinem Bruder Amantius, ſeiner Gemahlin Symphoroſa, ſeinen ſieben Söhnen Crescens, Julianus, Nemeſius, Primitivus, Juſtinus, Stacteus und Eugenius, ſeinem Diener Primitivus und dem Kriegstribun Cerealis unter der Regierung des Kaiſers Hadrianus den Märtyrertod erlitt[1]. Im Beſitze eines, wie es ſcheint, nicht unbedeutenden Vermögens und aus Ueberzeugung dem Chriſtenthume ergeben, lebte er ruhig in der damals ſchon ſehr herabgekommenen und unbedeutenden Stadt Gabii nicht weit von Rom und beſchäftigte ſich mit dem Unterrichte der aus Griechenland und Italien zu ihm ſtrömenden Chriſten, welchen er nicht nur geiſtige, ſondern auch körperliche Nahrung ſpendete. Sein eifriges Wirken konnte trotz ſeiner Zurückgezogenheit nicht lange verborgen bleiben und als der Kaiſer Hadrianus, welcher in dieſer Zeit zu Tibur (Tivoli), wo er einen prachtvollen Landſitz erbauen ließ[2], verweilte[3], Kunde davon erhielt, ſchickte er ſeinen Verwalter Cerealis nach Gabii, um Getulius zu verhaften. Cerealis fand Getulius in der Mitte ſeiner Schüler, mit der Erklärung der Lehren des Chriſtenthums beſchäftigt, und ſtatt ihn zu verhaften, wurde er alsbald ſelbſt von dieſen Lehren hingeriſſen und ließ ſich nach der nöthigen Vorbereitung von Sixtus, dem damaligen Biſchofe von Rom, welcher nach Gabii gerufen wurde, durch Taufe und Abendmahl in die Gemeinde der Chriſten aufnehmen. Beſtärkt hatte ihn in dieſem, wie er wußte, von ſchlimmen Folgen begleiteten Entſchluſſe der Bruder des Getulius, der ihm ſehr befreundete Kriegstribun Amantius, welcher, um als Chriſt den Zorn des Kaiſers nicht unnöthig zu reizen, ebenfalls von Tibur, wo die Ehefrau des Getulius mit allen

1) Die Leidensgeſchichte des Getulius, welche zwar mit Unrecht dem Julius Africanus, einem chriſtlichen Schriftſteller des 3. Jahrh. nach Chr., zugeſchrieben wird, aber jedenfalls einer frühen Zeit angehört, iſt am beſten aus ſehr alten Handſchriften von D. Papebroeck (Act. SS. Junii Tom. II. p. 264—267) herausgegeben; in der früheren Ausgabe von L. Surius (unter dem 10. Juni) iſt der Styl verändert. Die Acten über den Märtyrertod ſeiner Gemahlin Symphoroſa und ſeiner ſieben Söhne, welche ebenfalls fälſchlich dem Julius Africanus beigelegt werden und keinenfalls in ihrer urſprünglichen Geſtalt auf unſere Zeit gekommen ſind, wurden in guten Ausgaben nach Handſchriften mitgetheilt von Theod. Ruinart (Act. primor. martyr. p. 23—25) und von Joh. Pinius (Act. SS. Julii T. IV. p. 350—359), die früheren Ausgaben von Surius (unter dem 18. Juli) und Andern ſind unbrauchbar. Auch der Text in der ſonſt guten Bearbeitung der Legende von Fulv. Cardulus (Passio SS. Martyrum Getulii, Amantii, Cerealis. Primitivi, Symphorosae ac septem filiorum, notis et digressionibus illustrata. [Romae 1588. 8.]) iſt ſchlecht; 2) *Aelius Spartianus*, Vita Hadriani c. 24. Acta Symphorosae §. 1. 3) Dieſer Aufenthalt muß in die Zeit fallen, welche der Kaiſer von ſeiner Ankunft aus Athen (um das Jahr 126) bis zu ſeiner Abreiſe nach dem Oriente (im J. 129) zu Rom und Tibur zubrachte, da in der Leidensgeſchichte des Getulius (§. 4) der Papſt Sixtus I., welcher im J. 127 ſtarb, erwähnt wird; doch könnte wol auch Hadrianus ſchon vor ſeiner erſten Reiſe nach den Provinzen (um das Jahr 119) die Hinrichtung des Getulius und ſeiner Familie befehlen haben, da Sixtus I. im J. 117 den päpſtlichen Stuhl beſtiegen haben ſoll; die Chronologie dieſer Thatſachen iſt übrigens ſehr unſicher; die Bollandiſten aber, welche die Jahre 124 und 125 anſetzen, ſind jedenfalls im Irrthume, da Hadrianus ſich während dieſer Jahre in Athen aufhielt.

Digitized by Google

Söhnen in freiwilliger Trennung von ihrem jetzt ausſchließend fromme Zwecke verfolgenden Gemahle lebte, nach dem ſtillen Gabii übergeſiedelt war. Als bald darauf der Caſſirer[4]) Vincentius nach dieſem Orte kam, um die zur Bezahlung der Truppen dienende Steuer zu erheben, und den Uebertritt des Cerealis zum Chriſtenthume erfuhr, hinterbrachte er dieſe Kunde ſogleich dem Kaiſer, welcher unterdeſſen wieder nach Rom gegangen war und ohne Verzug den Conſular Licinius[5]) mit dem Befehle abſchickte, Cerealis, wenn er ſich weigere, umzukehren und den Göttern zu opfern, ſeinen Ungehorſam auf dem Scheiterhaufen büßen zu laſſen. Licinius ließ nicht nur Cerealis, ſondern auch die Veranlaſſer ſeiner Bekehrung, Getulius und Amantius nebſt deren Diener Primitivus feſtnehmen und nach Tibur bringen, wo er über ſie Gericht hielt. Da ſie ſich weigerten, dem Jupiter und dem Mars zu opfern, ſo wurden ſie, nachdem man ſie durch Schläge mishandelt hatte, in einen Kerker geworfen und als ſie auch hier ihren Sinn nicht änderten, auf dem Landgute Capreoli[6]) am ſalariſchen Wege etwa 30,000 Schritte von Rom den Flammen übergeben und da Getulius im Feuer unverſehrt blieb, ſo erſchlugen ihn die zur Hinrichtung beſtellten Soldaten mit Pfählen, welche ſie aus den nahen Weingärten nahmen. Symphoroſa, die Gemahlin des Getulius, beſtattete ſeinen Leichnam in einer Sandgrube ihres Landgutes an einem Orte, welcher Capri hieß[7]). Als kurz darauf Hadrian den neuerbauten Palaſt zu Tibur einweihen wollte[8]) und durch Opfer die Gunſt der Götter erflehte, beklagten ſich dieſe durch den Mund ihrer Prieſter, daß die Witwe Symphoroſa ſammt ihren ſieben Söhnen ſie täglich durch die Anrufung ihres Gottes quäle und daß der Kaiſer die Erfüllung ſeiner Wünſche erwarten dürfe, wenn er Symphoroſa und ihre Söhne bewege, den Göttern zu opfern. Hadrian ließ ſie vor ſich bringen und ſuchte ſie zuerſt durch freundliche Worte und ſodann durch Drohungen zur Abſchwörung ihres Glaubens zu bewegen; als ſie aber nicht wankte und nur mit großer Verachtung von ſeinen Göttern ſprach, ließ er ſie im Tempel des Hercules durch Backenſtreiche mishandeln und an den Haaren aufhängen; da jedoch auch dieſe Qualen ſie nicht zu erſchüttern vermochten, wurde ſie mit einem ſchweren Steine am Halſe in den Anio (Teverone) verſenkt. Ihr Bruder Eugenius, einer der erſten im Rathe der Stadt Tibur, ließ den Leichnam herausnehmen und auf ihrem Landgute begraben. Am folgenden Tage wurden auch ihre ſieben Söhne, da ſie ſich ebenſo wenig bewegen ließen, den Göttern zu opfern, rings um den Tempel des Hercules an Pfähle gebunden und unter mancherlei Qualen hingerichtet. Die Leichname wurden zuſammen in eine Grube geworfen und die Götzenprieſter legten dieſem Orte den Namen „Zu den ſieben gewaltſam Getödteten"[9]) bei. Als bald darauf die Verfolgung der Chriſten nachließ, wurden die Gebeine aus der Grube genommen und am Wege von Rom nach Tibur 8000 Schritte von der erſten Stadt begraben[10]). Um die Mitte des 8. Jahrh. wurden die Ueberreſte aller dieſer Märtyrer nach Rom gebracht und in der Kirche des Erzengels Michael beigeſetzt. Die katholiſche Kirche verehrt ſie als Heilige und zwar Getulius und ſeine Gefährten am 10. Juni, Symphoroſa und ihre Söhne aber am 18. Juli. Vorſichtig benutzt können beide Legenden einigen Aufſchluß zur Chronologie der Regierungszeit Hadrian's und zur alten Topographie der Umgebung Roms bieten. Aus dem in manchen Handſchriften der zweiten Legende befindlichen Zuſatze[11]), daß nach der Hinrichtung der Symphoroſa und ihrer ſieben Söhne die Tochter Hadrian's wahnſinnig geworden ſei, darf man jedoch nicht vermuthen wollen, daß der Kaiſer eine Tochter gehabt habe, da nach dem Zeugniſſe der alten Schriftſteller ſeine Ehe kinderlos war; der Zuſatz verräth ſich überhaupt auch ſchon dadurch als ſpäter eingeſchwärzten Unſinn, daß er den Kaiſer ſelbſt vom Teufel zum Wahnſinn treiben und bald darauf, nachdem er ſich einige Zeit in einem unterirdiſchen Gemache ſeines Palaſtes zu Tibur vor dem Tageslichte verborgen hatte, elend ſterben läßt. *(Ph. H. Külb.)*

GEUDER (Geneal.). Ein altes, edles fränkiſches Geſchlecht, das ſeine Herkunft aus Böhmen ableitet und jetzt den freiherrlichen Charakter führt. Siegmund Geuder (geſt. 1278), der Ritter, kommt urkundlich vor 1260 als Beſitzer des Schloſſes Kammerſtein, zwiſchen Schwabach und Abensberg gelegen, welches derſelbe mit ſeiner Gemahlin gleiches Namens erheirathete. Sein einziger Sohn Siegmund I. verkauft das Schloß aber 1280 an die Grafen von Naſſau, die es 1296 an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg käuflich überließen. Sebaſtian, Ritter, und Georg, Ritter, Geuder werden als Söhne von Siegmund II. angeführt; erſterer erſcheint als kaiſerlicher Landvoigt im Elſaß und machte ſich in Schwaben anſäſſig, wo er auch als Hauptmann des verbündeten Adels vorkommt. Letzterer war 1356 Hofmeiſter bei Kaiſer Karl IV., wurde von ihm zum Hofrichter ernannt und 1358 als deſſen Abgeſandter an

---

4) Numerorum arcarius; der Ausdruck Arcarius für Caſſirer kommt auch bei Lampridius (Vita Alex. Sever. c. 43) und in andern Schriften aus der ſpäteren Kaiſerzeit vor. 5) Ein Conſul L. Licinius Sura wird in den Jahren 102 und 107 nach Chr. genannt; ein L. Tutius Cerealis war im J. 106 nach Chr. Conſul. 6) Acta Martyrii Getulii §. 7. In fundo Capreolis in Salaria ab urbe Roma plus minus milliario tricesimo supra fluvium Tyberim ad partem Saviniensium. Die ſalariſche Straße führte aus dem colliniſchen Thore nach dem Sabinerlande. 7) Ueber die Localitäten Capreoli und Capri, welche vielleicht an derſelben Stelle zu ſuchen ſind, findet ſich keine nähere Auskunft. 8) Cum fabricasset Hadrianus palatium et id dedicare vellet ritu illo nefario coepissetque sacrificiis idolorum ac daemonum, qui in idolis habitant, flagitare responsa. Acta Symphorosae §. 1. Dieſer Palaſt müßte alſo jetzt ſchon fertig geweſen ſein, während die meiſten übrigen großen Bauten zu Tibur und Rom erſt gegen das Ende der Regierung Hadrian's vollendet wurden. *Aurelius Victor*, Caes. 14.

9) Ad septem Biothanatos. Act. §. 6. 10) Der Ort, wo ſich die Trümmer einer kleinen Kirche befinden, ſoll noch den Namen zu den ſieben Brüdern (a sette frate) führen. 11) Vergl. den Commentarius praevius von J. Pinius §. 24, wo dieſer Zuſatz aus zwei alten Handſchriften mitgetheilt iſt.

Digitized by Google

Pepſt Innocenz VI. nach Rom geſchickt. Von Margaretha von Seckendorf waren ihm drei Söhne geboren. 1) Heinrich I., der als teutſcher Ordensritter nach Preußen zog, 1380. 2) Rudolf und Heinrich II. Letzterer wurde vom Burggrafen Friedrich zum Reichsſchultheiß zu Nürnberg wegen ſeiner Kenntniſſe vorgeſchlagen (1366), auch hatte er ſich mit des verſtorbenen Reichsſchultheiſen zu Nürnberg, Konrad's Großtochter, Anna, verehelicht. Der Kaiſer beſtätigte ihn in ſeinem Amte, wodurch er ſich auch veranlaßt fand, um das Bürgerrecht in Nürnberg einzukommen. Seine beiden Söhne Konrad I. und Heinrich III., die 1391 von dem Herzoge Swantiber in Pommern zu Stettin das Schloß Heroldsberg mit Hofmark, Amt, Herrlichkeiten und allen darin befindlichen Dörfern und Gütern, unweit Nürnberg, erkauften, wurden vom Könige Wenzel von Böhmen auch damit beliehen. Sie ſind die Stifter der in Schwaben ausgeſtorbenen und der in Oberfranken noch blühenden Linien, die von nun an den Zunamen „von Heroldsberg" führten.

A. Die erloſchene Linie in Franken und Schwaben.

Konrad I. war burggräflicher Rath, Pfandamtmann zu Schwabach und Windſpach, die ihm mit dem Schloſſe Kammerſtein vom Kurfürſten Friedrich von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg verpfändet wurden. Nach dem Tode ſeines Vaters (1389) übertrug man auf ihn das Reichsſchultheiſenamt zu Nürnberg. Aus ſeinen beiden Ehen mit Agnes Waldſtromer und Beatrix von Wendheim, die Hofmeiſterin am würtembergiſchen Hofe geweſen, waren ihm drei Söhne geboren: 1) Konrad II., ſtarb auf ſeiner zweiten Meerfahrt nach dem heiligen Lande zu Kairo. 2) Heinrich III., Urheber der Linie in Schwaben, und 3) Georg, Urheber der Linie zu Emskirchen in Franken. Heinrich III. befand ſich im Heere des Kurfürſten Friedrich von Brandenburg gegen die Huſſiten als Anführer der Adelsfahne; zum andern Male mit dem Markgrafen Albrecht gegen die nämlichen. Bei der Belagerung der Stadt Neuburg an der Donau (1443) ward er daſelbſt in einem Sturme ſo hart verwundet, daß er kurz darauf ſtarb. Von Chriſtine Tucher waren ihm mehre Kinder geboren, drei Töchter und zwei Söhne, Sebald und Heinrich. Der Erſtere hatte ſeine Jugend als Edelknabe am böhmiſchen Hofe zugebracht, war Oberſter unter dem Heere des Königs Podiebrad, das vor Wien zog, um den Kaiſer Friedrich zu befreien, als ſein Bruder, der Erzherzog Albrecht von Oeſterreich, ihn in Wien 1462 belagerte. Heinrich wird als Burgpfleger der Reichsveſte zu Nürnberg 1470 genannt und hinterließ von Margaretha Tetzel von Kirch-Sittenbach einen Sohn Chriſtoph. Dieſer war Hofmeiſter bei Kaiſer Max I. und wurde von ihm zum Landvoigt in Hagenau beſtellt, woſelbſt er 1527 ſtarb. Durch das Schloß Janeck und den Markt Büttelbrunn in Schwaben, die er mit Eva Schlupf zu Janeck, als eine Erbtochter, erheirathete, und durch Kauf das Schloß Raneck in Högau erwarb, war er durch zwei Söhne Stifter dieſer Linie. Hans Heinrich zu Janeck zum Mitgliede in der ſchwäbiſchen Reichsritterſchaft aufgenommen, 1540, wurde vom Landgrafen Georg von Stühlingen, an deſſen Hof er ſich frühzeitig begeben, zum Landvoigt über Stühlingen geſetzt. Mit Margaretha von Gundsrath hatte er zwei Söhne: Chriſtoph und Anton, und eine Tochter erzeugt, mit denen aber dieſe Linie 1590 erloſch, indem Chriſtoph als Edelknabe frühzeitig ſtarb, und Anton, der ſich dem Kriegsweſen widmete und unter Kaiſer Max II. als Oberſter eines Regiments Landsknechte den Feldzügen in Ungarn gegen die Türken mit beiwohnte, unverheirathet ſein Leben beſchloß. Chriſtoph II., der Bruder von Hans Heinrich zu Raneck, hatte ebenfalls das Glück, durch Erheirathung einer Erbtochter, Sybilla von Hohenburg, die Schlöſſer und Marktflecken Steußlingen und Werblingen in Högau zu erwerben; aber da dieſe Ehe nur mit drei Töchtern geſegnet, ſo erloſch auch dieſe Linie im männlichen Stamme und die Beſitzungen kamen durch die Töchter: Anna und Euphroſine an ihre Ehemänner Ludwig von Freyberg zu Owelſingen und Jacob Siegmund von Halweil; die dritte Tochter ſtarb als Priorin zu St. Katharinenthal bei Dieſenhofen 1625. Georg, der Bruder von Konrad II., war der Stifter der ebenfalls jetzt erloſchenen Linie zu Emskirchen und zum Stein. Er diente anfänglich dem Kurfürſten Friedrich von Brandenburg, dann dem Kaiſer Siegmund mit einer Fahne Reiter, desgleichen auch in dem märkiſchen Kriege gegen Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Im J. 1430, als er ſich nach Nürnberg zurückzog, wurde er in den Rath erwählt und war Hauptmann des reiſigen Zeugs im ſchwäbiſchen Städtekriege. Er war ſeit 25 Jahren in Nürnberg als ein thätiges Rathsmitglied ſowol auf den Fürſtentagen, wie auch bei vielen andern wichtigen Verrichtungen, als Botſchafter der Reichsſtadt Nürnberg in verdientem Anſehen. Sein einziger, mit Anna Kleiber erzeugter, Sohn, Andreas I. Geuder, pflanzte nicht allein dieſe Linie dauerhaft fort, ſondern war ebenſo, wie ſein Vater, in den Angelegenheiten ſeiner Vaterſtadt, denen er 32 Jahre vorſtand, in großem Anſehen. Als Beiſitzer des Lehen- und Landgerichts im Burggrafenthume Nürnberg wurden ihm nicht allein vom Kaiſer und Reiche, vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg, als auch von der Reichsſtadt Nürnberg ſelbſt wichtige Commiſſionen aufgetragen, wo er als Unterhändler, Vermittler oder als Richter die Parteien zu vergleichen hatte. Als kaiſerlicher Commiſſair legte er den Aufruhr in der Reichsſtadt Weiſſenburg, der Bürgerſchaft gegen den Rath in Anſehung des Regiments, friedfertig bei und half die neuen Statuten und Ordnungen aufrichten; der Kaiſer Friedrich belohnte ihn dafür 1471 mit einer Wappenverbeſſerung dahin: daß das Helmkleinod mit einer goldenen Krone zu bedecken wäre. Auch wurde er von dem Herzoge Ludwig von Baiern zu Landshut und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zum Obmann erwählt, um die langjährigen Streitigkeiten, die Fehden nach ſich zogen, zu thei-

digen. Mit ſeiner Frau Urſula Freiin von Babenberg erheirathete er einen Antheil an dem Schloſſe und Amte Emskirchen und verglich ſich darüber mit ſeinen Schwägern Leonhard Freiherr v. Babenberg und Martin von Hayden. Mit ſeinen beiden Enkeln, Andreas III. und Georg II., den Söhnen von Andreas II., Beiſitzer des innern Rathes zu Nürnberg, theilte ſich dieſe Linie wieder. Andreas III. Herr zu Heroldsberg und zum Stein, Beiſitzer des innern Raths zu Nürnberg, hinterließ von Katharina Holzſchuher zwei Söhne: Andreas IV. und Hieronymus. Alle beide waren Räthe des Erzherzogs Karl in Oeſterreich; erſterer erwarb das Schloß Haidersdorf am Wienerwalde, wurde unter die öſterreichiſchen Landſtände aufgenommen und ſtarb 1563, ohne von Urſula Leuſſer zu Pöring eine Nachkommenſchaft zu erhalten. Hieronymus verließ ſpäter ſeinen Dienſt als Kammerrath bei dem Erzherzoge Karl und betrieb eifrig ſeine erworbenen Bergwerke in der Steiermark (geſt. 1587). Mit ſeinen drei Söhnen Darius, Hieronymus II. und Siegmund, ſtarb dieſe öſterreich-ſteiermarkiſche Linie 1640 aus. Ebenſo die Linie, von Georg zu Heroldsberg geſtiftet, die im Stadtregimente zu Nürnberg, wie ihre Vorfahren, Raths- und Pflegerſtellen bekleideten, erloſch ebenfalls in der dritten Generation mit Urſula, der Ehegattin von Friedrich Lehaim Pfleger zu Hippoldſtein (1623).

B. Die noch blühende Linie zu Heroldsberg und Stein.

Heinrich (geſt. 1407), der mit ſeinem ältern Bruder Konrad den Hofmarkt Heroldsberg 1397 erkauft hatte und im gemeinſchaftlichen Beſitze geblieben, daher nach dem Ausſterben der vorhergehenden Linie ſeinen Nachkommen die andere Hälfte wieder zufiel, pflanzte mit Brigitte Pfinzing von Hanſenfeld und in zweiter Ehe mit Anna Ortlieb ſeinen Stamm durch zwei Söhne: Martin I. und Seitz fort. Dieſer, der ſich auf Turnieren und Ritterſpielen herumgetummelt und manche Lanze ehrenvoll gebrochen, führte auch das Banner der Reichsſtadt Nürnberg als Feldhauptmann unter dem Kaiſer Siegmund gegen die Huſſiten. Später wurde er Beſitzer des kaiſerlichen Landgerichts und ſtarb 1444. Er hinterließ von Margaretha von Uttenhofen, die Schweſter des Biſchofs N. von Regensburg, zwei Söhne: Heinrich (geſt. 1463), der einen Theil an dem Schloſſe und Markte Wendelſtein erwarb, und von Chriſtine Waldſtromer keine Nachkommenſchaft hinterließ, und Martin II. Dieſer war Mitglied des innern Geheimenrathes in Nürnberg, erkaufte das unmittelbare Amt Markt Neuhof unweit Ausbach und wurde 1442 vom Kaiſer und Reiche damit beliehen. Aus der Ehe mit Walburga Kreß von Kreſſenſtein erzielte Martin einen Sohn: Martin III. (geb. 1450, geſt. 1552). Auf dem Turniere zu Nürnberg 1486 rannte dieſer mit Markgraf Friedrich von Brandenburg. Er hatte das Schloß Stein an der Rednitz nebſt den Bauerſchaften daherum und ein Eiſenhammerwerk von Hans Robel 1502 erkauft und ſtarb als Reichsſchultheiß von Nürnberg, nachdem er 50 Jahre in den ſtädtiſchen Angelegenheiten zugebracht hatte. Von ſeiner zweiten Frau, Juliane Pirkhammer, der Schweſter des berühmten Willibard Pirkhammer und der letzten ihres Geſchlechts, wurden ihm vier Söhne geboren: 1) Georg; 2) Martin IV.; 3) Hans und 4) Sebald II. Georg, der unter dem Heere des Kaiſers Karl V. in den niederländiſchen und italieniſchen Kriegen bis zum Jahre 1550 als Oberſt eines Reiterregiments ſich hervorgethan hatte, erhielt vom Kaiſer ſelbſt bei ſeiner Krönung in Bononia am 24. Febr. 1530 den Ritterſchlag. Als er 20 Jahre ſpäter nach Nürnberg zurückkehrte und in den innern Rath der Stadt aufgenommen, ſtarb er bald darauf (1553). Martin IV. war Truchſeß am Hofe des römiſchen Königs Ferdinand I., dann Kammerrath und Kriegszahlmeiſter und ſtarb zu Peſth am 23. Juli 1541. Hans, Beiſitzer des innern Raths und Stadtpfleger, erhielt in der brüderlichen Theilung den Markt Neuhof und pflanzte dieſe Linie mit Brigitte Hirſchvogel durch vier Söhne und drei Töchter fort, woraus nur Julius hier angeführt wird. Dieſer war Mitglied des ältern geheimen Raths und oberſter Hauptmann der Kriegswehr zu Nürnberg, und obgleich er gleich zweimal verehlicht, mit Marie Haller von Hallerſtein und Urſula Tucher von Simmelsdorf, hinterließ er nur eine Tochter: Marie Magdalena, an Siegfried Pfinzing zu Heuchling verheirathet. Julius hatte das Amt Markt Neuhof vor ſeinem Tode an die Markgrafen von Brandenburg verkauft und ſtarb 1594. Sebald II., der vierte Sohn von Julius, war in ſeiner Jugend im kaiſerlichen Heere unter Max I. und Karl V., führte eine Fahne Reiter im ſchwäbiſchen Bunde und zeichnete ſich als geſchickter Kämpfer auf den Turnieren, die zu Nürnberg 1522 und 1528 gehalten wurden, aus. Als Hofmeiſter des Biſchofs zu Coſtnitz beſchloß er ſein Leben und hinterliß von Afra Welſer zwei Söhne, Philipp und Anton. Beide Brüder hatten in Padua 1550 der Rechtswiſſenſchaft obgelegen; bei ihrer Zurückkunft traten alle beide als Mitglieder des innern Raths ihrer Vaterſtadt ein. Philipp wurde auch Feldhauptmann zu Nürnberg und turnierte 1561 auf dem letzten Turniere, welches zu Nürnberg ſtattfand. Er war ein ſehr unterrichteter, in den Reichsgeſchäften viel gebrauchter Mann. Als Landgraf Wilhelm der Weiſe von Heſſen ſeinen Tod erfuhr, ſoll er geäußert haben: Wenn Nürnberg mehre Philippe Geuder hätte, ſo würde es der Republik Venedig Nichts nachgeben! Von Katharine Welſer hatte er fünf Söhne und zwei Töchter, welche aber ohne Nachkommen ſtarben. Er ſelbſt ſtarb 1581. Anton (geſt. 1604), neuntes Mitglied des geheimen Raths, Kirchen- und Oberalmoſenpfleger, Curator der Univerſität Altdorf und Scholarch, in den alten und neuen Sprachen wohl erfahren, ſetzte fort dieſe Linie durch Maria Imhof, die ihm zwei Söhne und eine Tochter gebar. Von dieſen hatte Jacob (geb. 1575, geſt. 1616) mit ſeinem Bruder Johann in Siena ſtudirt, der daſelbſt 1588 ſtarb, und begab ſich darauf in kurpfälziſche Dienſte, nachdem er das Bürgerrecht

Digitized by Google

in Nürnberg aufgeſagt, und wurde Regierungsrath und Landrichter zu Amberg. Als er ſich ſpäter auf ſeine Güter zurückzog, beſchäftigte er ſich mit Ueberſetzung mehrer Schriften aus der italieniſchen in die lateiniſche Sprache, die größtentheils das türkiſche und perſiſche Reich betrafen. Von Sabina Welſer hinterließ er ſechs Söhne und zwei Töchter, von denen die Söhne in Kriegsdienſten während des 30jährigen Krieges ſich befanden und mehrentheils ihr Leben darin verloren. So blieb Hans Chriſtoph als kurſächſiſcher Oberſtlieutenant in der Schlacht bei Witſtock 1636. Hans Jacob, kurſächſiſcher Hauptmann, ſtarb im nämlichen Jahre zu Zeitz an der Peſt; Hans Heinrich ebenfalls kurſächſiſcher Lieutenant blieb an den bei der Eroberung von Magdeburg empfangenen Wunden; Hans Friedrich, königl. ſchwediſcher Rittmeiſter, ſtarb 1670; Hans Philipp und Hans Andreas waren die Fortpflanzer zweier Linien:

a) Die Linie zu Heroldsberg, Stein und Lichtenfels.

Johann Philipp (geb. 1597, geſt. 1650) hatte mit ſeinem Bruder Johann Andreas auf Univerſitäten und auf Reiſen die Jugend zugebracht; als aber der 30jährige Krieg ausbrach, nahmen beide ebenfalls im kaiſerlichen Heere Dienſte. Johann Philipp wurde Lieutenant in dem Regimente, welches die fränkiſche Reichsritterſchaft errichtete, wurde Rittmeiſter und verließ bald darauf den Soldatenſtand und ward gräfl. löwenſtein-werthainiſcher Hofmeiſter und Kanzleidirector. Als königl. ſchwediſcher Kriegsrath und Commiſſarius beim fränkiſchen Kreiſe trat er 1636 auf und als fürſtl. anhaltiſcher Rath und Geſandter befand er ſich am Wahl- und Krönungstage 1636 des Königs Ferdinand III. zu Regensburg, wo er mit mehren andern Geſandten den Ritterſchlag erhielt. Hier in Regensburg übernahm er bei dem Markgrafen von Brandenburg die Stelle eines Rathes vom Hauſe, d. h. um bei wichtigen Angelegenheiten auf Verlangen ſeine Rathſchläge zu ertheilen; auch der Biſchof Franz von Würzburg verlieh ihm und ſeinen männlichen Nachkommen das Erb-Untermarſchallamt des Bisthums und Herzogthums Franken. Da Johann Philipp durch ſeine Güter ein Mitglied des Rittercantons Gebürg in Franken war, ſo wurde er auch zum Ritterrath und ſpäter zum Ritterhauptmann gewählt, eine Stelle, mit der die Würde eines wirklichen kaiſerlichen Rathes jedesmal verbunden iſt. Seine Kenntniſſe und Erfahrungen, die er während dieſer wichtigen und für Teutſchland unglücklichen Periode in ſo verſchiedenen Verhältniſſen ſich erworben, trugen dazu bei, daß er auf einem General-Conventstage der geſammten Reichsritterſchaft zum General- und Specialdirector aller drei Kreiſe, Franken, Schwaben und am Rheinſtrome, gewählt wurde, einem Wirkungskreiſe, dem er bis an ſein Ende mit Ruhm vorſtand. Er hatte ſich zweimal verheirathet mit Iſabella Schott von Schottenſtein (1619), die ihm ſechs Söhne und neun Töchter gebar, und nach ihrem Tode mit Anna Eliſabeth Rabenſteiner von Dölau. Da ſie die letzte ihres Geſchlechts war, ſo nahm er und ſeine Nachfolger den Beinamen genannt „Rabenſteiner von Dölau" laut kaiſerlichem Diplome an. Seine Söhne Ludwig Ernſt, Heinrich Adolf und Philipp Karl ſtifteten ebenſo viele Linien.

1) Ludwig Ernſt (geb. 1622, geſt. 1660), Erbuntermarſchall von Franken, war früher in Kriegsdienſten der Generalſtaaten; mit Margaretha Katharina von Seckendorf-Gutend vermählt, wurde er Vater von ſechs Söhnen und vier Töchtern. Von den Söhnen, die größtentheils in kaiſerlichen Dienſten ſich befanden und ihr Leben darin verloren, war Philipp Ludwig (geſt. 1704) Erbuntermarſchall von Franken und Ritterrath des Cantons Gebürg, der mit Anna Cordula v. Pacherod in einer unfruchtbaren Ehe lebte; er war der letzte des Geſchlechts, der das Erb-Untermarſchallamt von Franken bekleidete.

2) Heinrich Adolf (geſt. 1675), war brandenburg-culmbachſcher Rath, Kammerjunker und Oberamtmann zu Beiersdorf, pflanzte ſeine Linie durch Sabina Veronika Schulter von Thalhain mit drei Söhnen und drei Töchtern fort. Einer von dieſen, Friedrich Philipp (geſt. 1727), kaiſerlicher Rath und Ritterrath des Cantons Gebürg, war mit Amalie Louiſe, Herzogin v. Kurland, Witwe vom Fürſten Wilhelm Adolf von Naſſau-Siegen, verheirathet, mit deſſen Enkel auch dieſe Linie verblühte.

3) Philipp Karl (geſt. 1694), fürſtl. anhalt-bernburgiſcher Geheimerath, Hofmeiſter und Kammerdirector, erhielt vom Kaiſer Leopold I. 1693 eine Beſtätigung des Rechtes den Beinamen „Rabenſteiner von Dölau" und das Wappen zu führen, und war mit Amalia Hedwig von Wietersheim vermählt, mit der er zwei Söhne erzeugte. Johann Georg (geb. 1677, geſt. 1747), königl. preuß. wirklicher Geheimerath, Regierungs- und Kammerdirector zu Halberſtadt, auch Johanniterritter und Ordenskanzler, hatte früher ſeine Laufbahn im anhaltiſchen Dienſte angefangen und bis zum Geheimerath gebracht, wo er als Geheimerath in königl. preußiſche Dienſte überging. Er war viermal verheirathet geweſen. Seine beiden erſten Frauen: Eleonore von Mansbach und Louiſe von Bornſtädt, ſtarben im Wochenbette, daher er von ſeinen beiden andern Frauen, Sophie Freiin von Lettenrath, zwei Söhne und zwei Töchter, und nach deren Tode von Sophie von der Gräben fünf Söhne und ſechs Töchter hinterließ. Von dieſen Söhnen waren Chriſtoph Friedrich (geb. 1710) und Chriſtian (geb. 1736) alle beide königl. preußiſche Kammerherren und verheirathet; erſterer hinterließ einen Sohn gleiches Namens, der als königl. preuß. Rittmeiſter quittirte und auf ſeine Güter in Franken ſich zurückzog. Mit ihm erloſch der Stamm Geuder, genannt Rabenſteiner von Dölau, welcher auch den freiherrlichen Charakter führte.

Das Wappen dieſer Linie war: ein vierfach getheilter Schild, im 1. und 4. blauen Felde ein auf die Spitze geſtelltes ſilbernes Dreieck, an jeder Spitze iſt ein ſilberner Stern angebracht; im 2. und 3. rothen Felde ein nämlich geſtelltes Dreieck, an jeder Spitze

Digitized by Google

ein geharniſchtes Bein. Dieſer Schild iſt mit zwei gekrönten Helmen bedeckt. Auf dem zu rechter Hand liegt das alte Stammwappen, das Dreieck mit den Sternen und dem zu linker Hand zwei rothe und weiße Adlerflügel.

b) Die Linie zu Heroldsberg, Stein, Neuhof, Untersdorf und Gründloch.

Johann Andreas (geb. 1598, geſt. 1654), ein Bruder von Johann Philipp, Stifter der vorhergehenden Linie, genannt Rabenſtein, iſt der Urheber der jetzt noch im Königreiche Baiern blühenden freiherrlichen Linie. Johann Andreas begab ſich, wie alle ſeine andern Brüder, in den 30jährigen Krieg und nahm als kaiſerlicher Hauptmann ſeinen Abſchied, um ſich mit Maria Waldſtromer von Reichelsdorf zu vermählen (1639). Sein einziger Sohn Johann Adam Georg (geb. 1641, geſt. 1718) ließ ſich wieder das Bürgerrecht in Nürnberg ertheilen, als er von Univerſitäten und Reiſen zurückgekommen und ſtarb als kaiſerlicher wirklicher Rath und Reichsſchultheiß, wie auch Mitglied des ältern Geheimenraths, Loſungsherr und Pfleger aller Hoſpitäler in Nürnberg. Mit ſeiner Gemahlin Regina Koler von Neuhof, mit der er Neuhof acquirirte, waren ihm fünf Söhne und ſieben Töchter geboren, von denen Karl Benedict nur allein dieſe Linie dauerhaft fortſetzte. Er war geboren 1670 und hatte ſich nach und nach alle die Aemter und Würden erworben, denen ſein Vater früher vorgeſtanden hatte. Er erhielt vom Markgrafen von Brandenburg den Orden de la générosité, den K. Friedrich II. in den Orden pour le mérite umwandelte. In ſeinen zwei Ehen mit Maria Pfinzing von Hanſenfeld und Sybilla Tucher von Simmelsdorf wurden ihm zwei Söhne und zwei Töchter geboren, von denen Johann Adam Rudolf (geb. 1718 geſt. 1770), kaiſerl. Reichskronhüter und Verwahrer der Reichskleinodien zu Nürnberg, auch Ritterrath des Cantons Gebürg, ebenfalls durch zwei Frauen: Maria Kreß von Kreſſenſtein und N. N., Vater von drei Söhnen und mehren Töchtern war. Von dieſen blühen in der zweiten Generation die Linie von Johann Siegmund (geb. 1785), königl. baieriſcher Landgerichtsaſſeſſor, mit Eleonore Freiin von Racknitz und von deſſen Vaters Bruder: Karl Rudolf (geb. 1788), königl. baieriſcher Kammerjunker, vermählt mit Barbara Brixner, die jetzigen Nachkommen. Dieſe Linie bekennt ſich zur katholiſchen Confeſſion und iſt 1822 bei der Freiherrenclaſſe des Königreichs Baiern immatriculirt. — Das Wappen dieſer Linie iſt noch das unveränderte Stammwappen in einem blauen Schilde, eine dreieckige ſilberne Raute (Dreieck), an jeder Spitze ein ſilberner ſechseckiger Stern. Auf dem mit einer goldenen Krone bedeckten Helme erhebt ſich ein blau- und ſilbergetheilter Stern von ſechs Strahlen, wovon zwei Spitzen mit ſilbernen und blauen Federbüſchen geziert ſind.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEUDER (Melchior Friedrich), von Nördlingen gebürtig, ſtudirte in Altdorf und Tübingen Medicin und ließ ſich als Arzt in Stuttgart nieder, woſelbſt er aber ſchon in der Blüthe der Jahre am Ende des 17. Jahrh. ſtarb. An dem damaligen Kampfe gegen die chemiatriſche Schule nahm er mit ſiegreichen Waffen Antheil in ſeiner Schrift: Diatribe de fermentis variarum corporis animalis partium specificis et particularibus. Accedit Diss. de ortu animalium. (Amsterd. 1689. 8.) Er lieferte ferner lateiniſche Ueberſetzungen der Oſteologie von Clopton Havers (Francof. 1692. 8.) und der Anatomie von Daniel Tauvry. (Ulmae 1694. 8.) Auch ließ er ſich in eine literariſche Fehde ein mit dem bekannten Gehema durch die Schrift: Mediciniſche Lebensmittel den Mordmitteln Gehema's entgegengeſetzt (Ulm 1689. 8.), worauf aber Gehema gleich im J. 1689 wieder antwortete: Abgenöthigte Antwort oder der erſte Stein aus Gehema's Schleuder geworfen wider M. F. Geuder.

(*F. W. Theile.*)

GEUDERN (Gedern oder Gödern), Marktflecken in der großherzoglich-heſſiſchen Provinz Oberheſſen, im Kreiſe Nidda, öſtlich von Nidda, Landgericht Ortenberg, Hofgericht Gießen. Der Flecken gehört zur gräflich Stolberg-Wernigerode'ſchen Standesherrſchaft Stolberg-Gedern, am Fuße eines Berges, auf welchem Schloß und Garten des Standesherrn liegt; Sitz eines großherzogl. heſſiſchen, gräflich Stolbergiſchen Geſammt-Conſiſtoriums für die ſtandesherrlichen Beſitzungen der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Ortenberg im Kreiſe Nidda, eines evangeliſchen Dekanats und einer Diſtricts-Steuereinnahme. Die 1900 Einwohner, unter denen etwa 160 Juden, beſchäftigen ſich mit der Fabrication von Stecknadeln, grober Strohhüte und Leinwand; auch ſind unter ihnen viele Drechsler, Schuhmacher, Rothgerber und Branntweinbrenner. — Geudern iſt ein Theil der ehemaligen Grafſchaft Königſtein und kam nach dem Ausſterben derer v. Eppenſtein an die Grafen von Stolberg, welche ſich nach Geudern nannten. Als im J. 1804 dieſe Separatlinie erloſch, kamen deren Beſitzungen an das Haus Stolberg-Wernigerode. Im J. 1806 wurde Geudern der großherzogl. heſſiſchen Hoheit unterworfen. (*H. E. Hässler.*)

GEUFROY (Antoine), latiniſirt *Geufraeus* oder auch *Geuffraeus*, ein Johanniterritter von wiſſenſchaftlicher Bildung und gelehrten Kenntniſſen aus der Landſchaft Dauphiné ſtammend, von deſſen Lebensumſtänden aber Nichts weiter bekannt worden iſt, als daß er in der erſten Hälfte des 16. Jahrh. mit ſeinem Ordensbruder Jean Quintin aus Autun etliche Jahre lang unter unbekannten Verhältniſſen in der Türkei gelebt und auch die türkiſche Sprache erlernt hatte. Nach Frankreich zurückgekehrt, zeichnete er auf den dringenden Wunſch ſeines Jugendfreundes und Ordensgenoſſen de Serres (Serrius) zu Paris zu deſſen Belehrung Alles, was er in der Türkei erlebt, geſehen und erforſcht hatte, in allgemeinen Umriſſen auf und theilte demſelben dieſe Notizen mit der vorſichtigen Bedingung mit, keinen öffentlichen Gebrauch davon zu machen, weil er verunglimpft zu werden befürchtete, wenn man ſähe, daß er

Digitized by Google

nicht in den gewöhnlichen leidenſchaftlichen Ton der Kreuzprediger gegen die Türken eingeſtimmt hätte. De Serres verſteckte das Manuſcript zwar unter ſeine Bücher, ließ aber zu, daß es Quintin etliche Monate darnach aus der Verborgenheit hervorzog, ſehr wichtig fand und mit dem Verſprechen zu ſich nahm, dafür verantwortlich zu ſein, wenn er davon Gebrauch machen werde. Wirklich ließ Quintin das Schriftchen unter dem Schutze des Johanniter-Generalprocurators Quinon im Frühjahre 1542 zu Paris drucken und rechtfertigte ſein Plagiat in der an jenen gerichteten Dedication, ohne den Namen des wahren Verfaſſers zu verſchweigen.

Man war in Frankreich und anderwärts bis dahin über die Türkei, deren Geſchichte, Verfaſſung, ſittliche und religiöſe Zuſtände nur durch leidenſchaftliche Reden und Pamphlete von Unkundigen, womit die Chriſtenheit gegen die Muſelmänner angetrieben und zu deren Bekämpfung begeiſtert werden ſollte, mithin ſchlecht und höchſt einſeitig unterrichtet geweſen; daher die Mittheilungen Geufroy's in gedachter Druckſchrift, wiewol nicht dieſem Zwecke dienend, einen großen Vorzug hatten und begierig geleſen wurden. Als in weniger denn drei Vierteljahren das Schriftchen vergriffen war, begab ſich deſſen Verleger mit dem einzigen Exemplare davon, das ihm noch zu Gebote ſtand, zum Ritter Geufroy und verlangte von ihm eine genaue Durchſicht deſſelben, um es mit ſeinem Namen an der Spitze, wie ausdrücklich verlangt wurde, wieder auflegen zu können. Verdrießlich über das Geſchehene, das nicht zu ändern war, übernahm Geufroy die Durchſicht der von Fehlern ſtrotzenden Schrift, verbeſſerte dieſelben und erweiterte den Inhalt mit anſehnlichen und wichtigen Zuſätzen, beſonders über die Stärke des türkiſchen Reiches, ohne dabei deſſen wahrgenommene Schwächen zu verhehlen. In dieſer weſentlich vermehrten Geſtalt erſchien ſie mit Geufroy's Namen unter dem Titel: **Description de la court dû grand Turq, et vn Sommaire du regne des Othomans, auec vn Abregé de leurs telles superstitions, ensemble l'origine de cinq empires yssus de la secte de Mehemet** zu Paris 1543 [1]) und wurde wegen ihres reißenden Abganges vermuthlich 1546 in 4. von Neuem aufgelegt, wie aus du Verdier's Angabe vermuthet werden kann. Allenthalben machte ſie großes Aufſehen und in Teutſchland verlangte man wegen ihrer großen Vorzüge, die nicht unbeachtet blieben, bald nach einer teutſchen und lateiniſchen Ueberſetzung. Erſtere erſchien mit dem Titel: Hoffhaltung des Türkiſchen Keiſers vnd Othomanniſchen Reiches beſchreibung u. ſ. w., überſetzt von Nicolaus Höniger von Tauber Königshoffen zu Baſel o. J. (1573) mit vielen Holzſchnitten in Fol. Letztere beabſichtigte der Beiſitzer des kaiſerl. Kammergerichtes zu Speier, Simon Schard, zwar zu machen für ſein **Corpus historiae Turcicae** und ließ ſich auch ein franzöſiſches Exemplar des Buches von dem augsburger Patricier Herwart zu dieſem Behufe geben, trat aber, ſeinen Plan wieder aufgebend, nachher die Ausführung des Vorſatzes an Wilhelm Godeleben (Godeleuaeus) ab, deſſen hier mit benutzte Ueberſetzung auch unter Anerkennung der Vorzüge des Originals mit dem Titel: **Aulae Turcicae Othomannicique Imperii descriptio, qua Turcarum Palatina officia, mores, sectae item Mahometicae, Imperiorumque ex ea prodeuntium status luculenter enarrantur etc.** zu Baſel ohne Jahr (1573) in 8. erſchien. Eine neue Ausgabe von dieſer Ueberſetzung beſorgte bei demſelben Verleger der teutſche Ueberſetzer Höniger Koningshof zu Baſel (ob nach der Urſchrift?) ohne Vorwort mit einigen weſentlichen Zuſätzen und Veränderungen zu Baſel ohne Jahr (1577) in 8., welche weit mehr als jene erſtere bekannt iſt, während das franzöſiſche Original äußerſt ſelten geworden zu ſein ſcheint. Die teutſche, auch hiermit benutzte Ueberſetzung iſt nach der erſten lateiniſchen, vermuthlich gleichzeitig, gemacht worden. Im Uebrigen iſt von Geufroy auch ein **dialogue de la teste et du bonnet** (Lyon 1544. in 16.) bekannt, doch iſt dieſe, vermuthlich ſatyriſche, Schrift eine Ueberſetzung aus dem Italieniſchen des Pandolf Collenuccio [2]).

(*B. Röse.*)

GEULINX [1]) (Arnold), der bedeutendſte unter den Schülern des berühmten Philoſophen René des Cartes, war im J. 1625 zu Antwerpen geboren und ſtudirte auf der Univerſität zu Löwen die Theologie und Philoſophie. Seines ungewöhnlichen Talentes und ſeines tiefen philoſophiſchen Wiſſens wegen wurde er ſchon als noch junger Mann im J. 1646 als Lehrer der Philoſophie an derſelben Univerſität angeſtellt und erwarb ſich den Beifall ſeiner Zuhörer um ſo ſchneller, als er den damals ſeltenen Muth hatte, die alte ſcholaſtiſche Philoſophie mit Hohn und Spott, wenn auch grade nicht mit feinem Geſchmacke anzugreifen, und nebenbei auch die Geiſtlichkeit und insbeſondere das Mönchsweſen nicht ſchonte. Da er ſeinen eine ſowol einfachere, als auch freiere Lehrweiſe bezweckenden Anſichten durch die Veröffentlichung mehrer von ihm im J. 1652 gehaltenen Disputationen (**Saturnalia seu quaestiones quodlibeticae in utramque partem disputatae.** [Ant-

1) Dies ſagt die Dedication der lateiniſchen Ueberſetzung des Werkchens.

2) Vergl. La Bibliothèque *d'Antoine du Verdier* p. 69 und Gundling's Vollſtändige Hiſtorie der Gelahrtheit a. m. O.

1) Man ſchreibt den Namen auch Geulincr, Geulincs, Geulinck und Geylinr; die gewöhnliche Schreibart dürfte vielleicht weniger richtig ſein, als die Schreibart Geulinck, welche ſich unter mehren Dedicationen dieſes Schriftſtellers findet. Ueber ſein Leben beſitzen wir nur dürftige Nachrichten; vergl. die Dedication Philaret's zu der von ihm beſorgten Ausgabe der Ethik Geulingx's; ferner die Maandelijke Vittreksels of Boekzaal der geleerde Werreld, 1722, May; die Biographie universelle XVII, 262 und andere allgemeine Literaturwerke, welche alle dieſelben Bemerkungen wiederholen. Den Geiſt ſeines philoſophiſchen Syſtems haben dargeſtellt *J. Ph. Damiron*, Essai sur l'histoire de la philosophie en France au XIXe siècle. (Paris 1834. 8.) Tom. II. p. 154 seq. Jul. Schaller, Geſchichte der Naturphiloſophie von Baco von Verulam bis auf unſere Zeit. (Leipzig 1841. 8.) 1. Bd. S. 310 fg., und am beſten Heinr. Ritter, Geſchichte der Philoſophie. 11. Bd. (Hamburg 1852. 8.) S. 104—169 vergl. Bd. 12. S. 165.

Digitized by Google

verp. 1653. Fol. Lugd. Bat. 1665 und 1669. 12.]) größere Verbreitung zu geben ſuchte, ſo war vorauszuſehen, daß ſeine derben Angriffe auf die an der katholiſchen Univerſität übliche Lehrweiſe ihm großen Verdruß bereiten und endlich nach zwölfjähriger Wirkſamkeit ſeine Entfernung von einer völlig entgegengeſetzten Grundſätzen huldigenden Univerſität herbeiführen mußten; wahrſcheinlich wurde er durch einen Beſchluß des Senates ſeiner Stelle entſetzt[2]). Er lebte nun einige Zeit in großer Dürftigkeit, ging dann, da er eine Anſtellung an einer katholiſchen Lehranſtalt nicht mehr erwarten durfte, zur proteſtantiſchen Kirche über und wandte ſich nach Leyden, wo er durch die Fürſprache des berühmten Theologen Abrah. Heidan die Erlaubniß erhielt, Vorleſungen über Philoſophie zu halten. Nachdem er ſich drei Jahre auf dieſe Weiſe ohne Bezahlung abgemüht, mit der bitterſten Armuth gekämpft und nur durch die Unterſtützung ſeiner Gönner, beſonders aber Heidan's, ſein Leben kümmerlich gefriſtet hatte, wurde er endlich im J. 1665 zur Profeſſur der Philoſophie befördert. Seine Geſundheit war aber durch das ſchwer auf ihm laſtende Elend bereits zu ſehr zerrüttet, als daß er ſich hätte wieder aufrichten und ſich der endlichen Anerkennung ſeiner Leiſtungen hätte freuen können. Auch ſcheint er noch fortwährend bis zu ſeinem Tode, welcher im J. 1669 erfolgte, mit Armuth gekämpft zu haben[3]). Durch ſeine Schuler hatte er ſich übrigens einen ſich immer weiter verbreitenden Ruf erworben und die Hochachtung derſelben für ihren Lehrer zeigte ſich auch dadurch, daß ſie nach ſeinem Tode ſeine Schriften und Vorleſungen ſorgfältig ſammelten und herausgaben. Geulinx muß jedenfalls als der vorzüglichſte Philoſoph der Carteſianiſchen Schule betrachtet werden, obgleich er der Lehre ſeines Meiſters nicht in allen Stücken folgte, ſondern ſich zu ſehr weſentlichen Abweichungen veranlaßt ſah und wol noch weiter gegangen ſein würde, wenn nicht die Laſt des alten Schulweſens ihn niedergedrückt und er nicht vielfach ſeinen nach freierer Bewegung verlangenden Geiſt den Bedürfniſſen des von ihm unternommenen Unterrichts hätte unterwerfen müſſen. Durch dieſen Zwang ſah er ſich ſogar, um dem ihm häufig gemachten Vorwurfe, daß er die Redekunſt vernachläſſige, veranlaßt, Vorleſungen über die Redekunſt zu halten, welche nach ſeinem Tode unter dem Titel: Collegium oratorium (Amsterd. 1696. 12.) herausgegeben wurden und an vielen Stellen ſeinen Schmerz, nicht ausſchließend ſeinen philoſophiſchen Neigungen nachgehen zu können, durchblicken laſſen. Geulinx, ſagt Hein. Ritter[4]), will ſeine Philoſophie nur auf Vernunft bauen und das Zeugniß der Sinne zwar zulaſſen, aber doch zur Begründung der philoſophiſchen Wahrheiten nicht gebrauchen. Er wird deshalb ſeinem Lehrer in der Aufmerkſamkeit, welche dieſer der Mathematik und den Naturwiſſenſchaften ſchenkt, zwar nicht untreu, bei weitem mehr aber gilt ihm doch die Metaphyſik und die Ethik. Ueberhaupt ſind ſeine Augen nicht auf den Umfang der Carteſianiſchen Schule beſchränkt, vielmehr treten die geſchichtlichen Anknüpfungspunkte des Rationalismus deutlicher bei ihm, als bei des Cartes hervor. Nichtsdeſtoweniger macht er Anſpruch darauf, im chriſtlichen Sinne zu philoſophiren, weil er ſich von der Herrſchaft der heidniſchen Lehren des Ariſtoteles, der Stoiker und des Platon losgeſagt habe; ſeine Philoſophie will chriſtlich ſein, doch nicht in der Weiſe des ungelehrten Volkes oder des gelehrten Dünkels. Nur die Chriſten haben aus der heiligen Schrift etwas von ſittlicher Wahrheit, aber auch unter dieſen nur ſehr wenige. Die Philoſophie Geulinx's iſt alſo in einem frommen Sinne gefaßt; die wahre Philoſophie iſt ihm Theologie, jedoch nur natürliche Theologie, auf die Offenbarung kann ſie nicht eingehen. Die Metaphyſik gilt ihm als die Hauptſache der Philoſophie und deshalb betrachtet er alle übrigen philoſophiſchen Wiſſenſchaften, unter welchen er ausdrücklich die Logik, die Mathematik und die Ethik nennt, nur als Excurſe der Metaphyſik. In dieſer ſchließt er ſich hauptſächlich an den Rationalismus der Carteſianiſchen Schule an, wie nicht nur ſein Lehrbuch dieſer philoſophiſchen Wiſſenſchaft (Metaphysica vera et ad mentem peripateticam [Amstelod. 1691. 12.]), ſondern auch ſeine einen fortlaufenden Commentar bildenden Vorleſungen über die Principien der Carteſianiſchen Philoſophie (Annotata praecurrentia in Cartesium de principiis Philosophiae [Dordrecht. 1690. 4.] und Annotata majora in Principia Philosophiae Cartesii: accedunt opuscula philosophica[5]) ejusdem autoris [Dordrecht. 1691. 4.]) zur Genüge beweiſen, doch weicht er in einigen Punkten davon ab und ſchlägt namentlich in der Erklärung des Verhältniſſes zwiſchen Körper und Geiſt, welche die Carteſianiſche Lehre als zwei völlig verſchiedene Subſtanzen darſtellt, einen eigenthümlichen Weg ein. Nach ihm findet zwiſchen der Körperwelt und unſern Gedanken kein unmittelbarer Zuſammenhang ſtatt. Der Körper iſt nur ein Werkzeug, an ſich durchaus ungeeignet, etwas in unſerem Geiſte hervorzubringen; er iſt nicht Urſache unſerer Empfindungen; ebenſo wenig kann unſer Geiſt in der Körperwelt etwas wirken. Wir haben zwar unſern Körper zu unſerem Gebrauche und üben über ihn eine gewiſſe Herrſchaft, aber nur Gottes

2) Ritter S. 105. 3) Philaretus (Corn. Bontekoe) ſagt in der Dedication an Abr. Heidan vor der von ihm beſorgten Ausgabe der Ethik Geulinx's von dieſem: postquam enim ex naufragio rerum suarum ad hanc Academiam appulsus esset, rem cum paupertate habuit, cum eaque diu luctatus est, eo usque, ut tandem fame pereundum, aut honesto viro mendicandum fuisset, nisi tua liberalitas et munificentia eum sustentasset .... et quasi non sufficeret summa paupertas, insuper experiri debuit innocens malevolorum odia, invidiam, calumniam, contemptum; ejusque, ut, ab hisce calumniantium rabulis obturatis Procerum auribus, pro meritis suis primum non promoveretur ad justam in Academia dignitatem, ad quam tandem a Nobil. Curatoribus, post discussas calumniae nebulas, evectus fuit.

4) a. a. O. S. 108 fg. 5) Dieſe beſtehen in einer Reihe von Disputationen, welche unter ſeinem Vorſitze vertheidigt, aber wol nicht von ihm allein verfaßt wurden, und in zwei akademiſchen Reden.

Digitized by Google

Wille verleiht ſie uns und trägt Bewegungen, welche wir wollen, auf ihn über, da wir ſie in keiner Weiſe zu bewirken vermöchten. Um nun dieſes Verhältniß zwiſchen Körper und Geiſt zu bezeichnen, bedient ſich Geulinx der Formel, daß nur bei Gelegenheit (occasione) der geiſtigen Veränderungen auch körperliche Veränderungen und umgekehrt einträten. Dieſe Uebereinſtimmung der Körperwelt und der Geiſterwelt wird auf den unerforſchlichen Willen Gottes zurückgeführt; ſeine Vorſehung hat ſie geordnet und ohne ſie würden wir Nichts in der Welt hervorbringen können. Unſer Wille bringt nicht die Bewegung und die Bewegung nicht unſern Willen hervor, aber beide ſind wie zwei Uhren, welche, obgleich unabhängig von einander, doch ſtets in Uebereinſtimmung bleiben, weil beide ſich nach demſelben Sonnenlaufe richten. Die unausſprechliche Kunſt des höchſten Meiſters hat ſie verbunden und erhält ſie im gleichen Laufe nach gleichem Geſetze, ſodaß ſie niemals von einander abweichen können[6]). — Dies iſt die erſte Geſtalt der Lehre von den gelegentlichen Urſachen (Occaſionalismus), nach welcher alſo Gott der eigentliche Urheber der Bewegungen der Seele und des Körpers iſt, dieſe aber nur gelegentlich dazu Veranlaſſung geben. Bekanntlich hat dieſe Lehre in der von Leibnitz aufgeſtellten vorausbeſtimmten Harmonie (harmonia praestabilita) ihre Vollendung erreicht und man kann demnach nicht leugnen, daß Geulinx den erſten Anſtoß dazu gab[7]). Derſelben Anſicht huldigt er auch in der Ethik, welcher er eine weit größere Bedeutung, als die meiſten andern Carteſianer beilegt, und in einem beſonderen von ſeinen Zeitgenoſſen ſehr hoch geachteten Lehrbuche (*Γνῶθι σεαυτόν* sive ethica, Amsterd. 1655. 12. Lugd. Batav. 1675. 12. ed. *Philaretus*[8]), Amſterd. 1691, 1696 und 1709. 12. ins Holländiſche überſetzt von Ant. Reuß unter dem Titel: Zeden-Konst. Amsterd. 1690. 8.) behandelt hat. Sie tritt überhaupt nur als eine Anwendung ſeiner metaphyſiſchen Grundſätze auf und da wir nach dieſen im Leiden und Wirken Nichts ohne den Willen Gottes erfahren, da ſelbſt die Weisheit unſerer Wiſſenſchaft nicht in unſerer Macht ſteht und da Alles uns genommen werden kann außer Gott, ſo gilt als der oberſte Grundſatz ſeiner Sittenlehre: wo du Nichts vermagſt, da möge auch Nichts. Die Vernunft, alſo das Göttliche in unſerem Geiſte zu pflegen, ſoll die Aufgabe unſeres ſittlichen Lebens ſein[9]). — Die Phyſik ſtellt Geulinx in ſeinem Handbuche derſelben Physica vera. [Lugd. Batav. 1664. 12.] (Compendium physicae illustr. a *C. Langenhert* [Franequerae 1688. 8.]) als einen Excurs der Metaphyſik oder vielmehr als eine an dieſe ſich anſchließende Hypotheſe dar, denn ſie beruht auf dem Begriffe der Bewegung, daß aber Bewegung iſt, beruht nur auf einer Vorausſetzung, welche nicht die Vernunft, ſondern nur die ſinnliche Wahrnehmung beglaubigt. Die Phyſik hat daher nur das Geſchäft, den Sinn mit der Vernunft in Uebereinſtimmung zu bringen[10]). — Da Geulinx auch die Logik als einen Excurs der Metaphyſik betrachtet wiſſen will, ſo ſollte man wol von ihm eine auf Metaphyſik gegründete Logik erwarten; aber hier zeigt ſich am deutlichſten der auf ihm laſtende Schulzwang, denn in ſeinen zur Logik gehörenden Schriften (Logica fundamentis suis, a quibus hactenus collapsa fuerat, restituta [Lugd. Batav. 1662. 12. Amstelodam. 1689. und 1698. 12.] und Methodus inveniendi argumenta. [Lugd. Batav. 1663. 12.]) entfernt er ſich nur ſelten und wenig von dem gewöhnlichen Gange des logiſchen Unterrichts. Uebrigens verdienen Geulinx's ſämmtliche Schriften in der Geſchichte der Philoſophie große Beachtung und ſeine Metaphyſik und Ethik wol auch eine neue Ausgabe. (*Ph. H. Külb.*)

GEUM iſt der Name einer von Linné aufgeſtellten, zu der natürlichen Familie der Roſaceen gehörigen Pflanzengattung mit folgenden Merkmalen: Der Kelch iſt im Grunde concav, am Saume fünfſpaltig, flach oder faſt glockenförmig, auf der Außenſeite mit fünf Deckblättern beſetzt, in der Knospenlage klappig und ſtehenbleibend. Die fünf Kronblätter ſind dem Kelche eingefügt und wechſeln mit deſſen Zipfeln ab, ſind auch größer als dieſe. Die zahlreichen Staubgefäße ſind zugleich mit den Kronblättern dem Kelche eingefügt, die Träger ſind frei, die zweifächerigen Staubbeutel ſpringen der Länge nach auf. Die zahlreichen, freien, eineiigen Fruchtknoten ſind dem ſäulchenförmigen Fruchtboden eingefügt; das Eichen iſt aufſteigend. Die endſtändigen Griffel ſind einwärts gebogen oder gegliedert, die Narben einfach. Die zahlreichen, mit dem verhärteten, einwärts gebogenen oder gegliederten Griffel begrannten Früchtchen ſind dem kegelförmigen oder faſt keulenförmig-cylindriſchen, trockenen Fruchtboden eingefügt. Der Same iſt aufſteigend. Das Würzelchen des eiweißloſen Samenkeims iſt unterſtändig.

Die zu dieſer Gattung gehörigen ausdauernden Arten wachſen meiſt in der gemäßigten Zone der nördlichen Hemiſphäre, weit ſeltener im außertropiſchen ſüdlichen Amerika; ſie beſitzen unpaarig-gefiederte grundſtändige Blätter mit meiſt größerem endſtändigem Lappen, zerſtreute, ſehr häufig zu drei ſtehende Stengelblätter, dem Blattſtiele angewachſene Nebenblätter und an der Spitze des Stengels einzeln oder meiſt zu mehren, in Ebenſträußen ſtehende Blüthen.

Eine Art aus dieſer Gattung, Geum urbanum, iſt als Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel, in der Arzneiwiſſenſchaft gebräuchlich. Die Wurzel dieſer Art iſt kurz, nur 1—2 Linien dick und hat zahlreiche, dünne, lange Würzelchen mit außen gelbbrauner, innen röthlich brauner Rinde und weißem Holze. Sie beſitzt einen

6) *Geulinx*, Metaphys. p. 28. 34. Ethica (ed. Amstelod. 1709.) p. 124. 7) Vergl. H. Ritter 11. Bd. S. 139 fg. 12. Bd. S. 164 fg. und die Artikel Occaſionalismus, Occaſionaliſtiſches Syſtem und Occaſionaliſten in der dritten Abtheilung der Encyklopädie 1. Bd. S. 241 fg. 8) Unter dieſem Namen iſt der holländiſche Arzt Cornel. Bontekoe, ebenfalls ein Anhänger der Carteſianiſchen Schule, verborgen. 9) Ritter S. 148.

10) Ritter S. 108.

Digitized by Google

eigenthümlichen, angenehmen, den Gewürznelken ähnlichen, aber viel ſchwächern Geruch und einen abſtringirenden, bitterlichen Geſchmack.

Linné kannte aus dieſer Gattung nur fünf Arten, Geum virginianum, urbanum, rivale, montanum und reptans, von denen die erſte, wie der Name ſagt, in Virginien einheimiſch iſt, während die vier andern in Teutſchland und der Schweiz vorkommen.

Willdenow führt in ſeiner Aufzählung der Pflanzen 11 Arten aus dieſer Gattung an, während Sprengel ein viertel Jahrhundert ſpäter 16 Species namhaft macht, wobei freilich zu bemerken, daß die Gattung bei ihm in etwas anderem Sinne aufgefaßt iſt, indem Sieversia als Gattung von Geum getrennt erſcheint. In dem mit Sprengel's Systema vegetabilium zu gleicher Zeit erſchienenen Prodromus systematis naturalis von De Candolle finden ſich 41 Arten, wozu noch Waldsteinia geoides kommen würde, wenn die Gattung ebenſo begrenzt wäre, wie bei Willdenow. In neuerer Zeit ſind noch einige Arten aus dieſer Gattung beſchrieben, welche wir nach Erwähnung der von De Candolle aufgeführten folgen laſſen.

Für Teutſchland und die Schweiz ſind von Koch ſechs Arten, Geum urbanum, intermedium, rivale, inclinatum, reptans und montanum angegeben und ſoviel werden auch nur bleiben, obgleich in jüngſter Zeit noch eine andere Art, Geum hispidum *Fries*, aufgefunden iſt, da ſich gezeigt hat, daß G. intermedium *Ehrhart* als Baſtard von G. urbanum und G. rivale aus der Reihe der ſelbſtändigen Arten entfernt werden muß.

De Candolle theilt ſämmtliche Arten in vier Abtheilungen.

Erſte Abtheilung. Caryophyllastrum *Seringe*.

Die Blüthen ſind aufſteigend; die Kelche zurückgeſchlagen, die Griffel abwärts geneigt und gegliedert; die Griffelanhängſel ſind meiſt kürzer als der Griffel ſelbſt.

1) Geum canadense *Murray*. Der Stengel iſt aufrecht, ſteif, rauh und gabelſpaltig; die unterbrochengefiederten grundſtändigen Blätter haben einen ſehr großen, faſt kreisförmigen, 3—5 lappigen und gekerbten Endlappen, die Stengelblätter ſind fünf- oder dreitheilig-fiederſpaltig und haben rhombiſch-keilförmige, gelappte und gezähnte Zipfel; die Nebenblätter ſind eiförmig, 3—5-lappig, die Blüthenſtiele ſind lang; die Kronblätter ſind kreisförmig, ſchwach-ausgerandet und von der Länge des Kelchs; das Fruchtköpfchen iſt verkehrt-eiförmig; die zahlreichen Fruchtknoten ſind behaart, die Griffel kahl; die Griffelanhängſel ſind gleichfalls behaart. Hierher gehört Geum aleppicum *Jacquin* und G. strictum *Aiton*. Die Kronblätter ſind gelb.

Dieſe Art wächſt in Nordamerika.

2) Geum macrophyllum *Willdenow*. Der Stengel iſt aufrecht, ſteif, rauh, behaart und gabelſpaltig; die unterbrochen-gefiederten grundſtändigen Blätter haben faſt kreisrunde Lappen und einen ſehr großen, herzförmigen, doppelt-geſägten Endlappen, die Stengelblätter ſind ſtumpf-dreilappig, gezähnt; die Nebenblätter ſind eiförmig, 3—5 zähnig oder faſt ganz randig; die Blüthenſtiele ſind zur Blüthezeit ſehr kurz, zur Fruchtzeit aber verlängert; die verkehrt-ei-herzförmigen Kronblätter ſind länger als der Kelch; das Fruchtköpfchen iſt eiförmig-kreisrund; die Fruchtknoten ſind ſtark behaart; die Griffel ſind ziemlich kahl, ihre Anhängſel ſind am Grunde behaart. Die Kronblätter ſind gelb.

Die Heimath dieſer Art iſt Kamtſchatka.

3) Geum heterophyllum *Desfontaines*. Der Stengel iſt aufrecht, hin und her gebogen, abſtehend behaart und gabelſpaltig; die grundſtändigen Blätter ſind ſtumpf-dreilappig, die ſtengelſtändigen faſt fiederſpaltig mit rhombiſch-keilförmigen, klein gelappten und gezähnten Zipfeln; die Nebenblätter ſind eiförmig und tief gezähnt; die Blüthenſtiele ſind zur Blüthe- und Fruchtzeit kurz und ſteifhaarig; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter ſind ſo lang als der Kelch; das kreisförmige Fruchtköpfchen iſt ganz kahl; die Griffel ſind ſehr zahlreich, ihre Anhängſel ſind kurz. — Die Kronblätter ſind weiß.

Das Vaterland dieſer Art iſt unbekannt. Sie ändert ab:

b) elongatum *Seringe*. Die Blüthenſtiele ſind lang; die Griffelanhängſel länger als an der Hauptart und etwas behaart, die Blattlappen ſind ſpitzer.

4) Geum intermedium *Besser* (nicht *Willdenow*). Der Stengel iſt am Grunde äſtig und abſtehend-behaart; die unterbrochen-gefiederten grundſtändigen Blätter haben eiförmige, faſt doppelt-geſägte Lappen mit größerem, dreilappigem Endlappen, die ſtengelſtändigen ſind faſt unterbrochen-fiederſpaltig oder dreilappig-handförmig, die Lappen der obern Blätter ſind lanzettlich und ſtark gezähnt; die Nebenblätter ſind eiförmig und gezähnt; die Blüthenſtiele ſind zur Fruchtzeit verlängert; die kreisförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; das Fruchtköpfchen iſt verkehrt-ei-kugelförmig; die Fruchtknoten ſind ſtark behaart; die Griffel ſind kahl, ihre Anhängſel behaart. — Die Blüthen ſind gelb.

Dieſe Art wächſt in ſchattigen Wäldern Volhyniens.

5) Geum virginianum *Linné*. Der Stengel iſt äſtig, behaart; die grundſtändigen Blätter ſind fünftheilig-fiederſpaltig, die ſtengelſtändigen dreitheilig-handſchnittig, ihre Lappen ſind lanzettlich, keilförmig, gezähnt, die oberſten Blätter ſind einlappig und ſehr ſpitz; die eiförmigen Nebenblätter ſind gezähnt; die langen, fadenförmigen Blüthenſtiele ſtehen ab; die verkehrt-ei-keilförmigen Kronblätter ſind kürzer als der Kelch; das Fruchtköpfchen iſt kreisrund; die wenigen Früchtchen ſind behaart; die langen Griffel ſind nebſt ihren Anhängſeln rauhhaarig. Hierher gehört Geum canadense *Jacquin*.

Die Heimath dieſer Art iſt Virginien und Carolina.

6) Geum album *Gmelin*. Die grundſtändigen Blätter ſind fiederſchnittig, die ſtengelſtändigen gedreit, die oberſten einfach oder faſt dreiſpaltig; die Kronblätter

Digitized by Google

haben mit dem Kelche gleiche Länge; die Griffel ſind kahl, ihre Anhängſel behaart.

Dieſe Art wächſt in Canada und Pennſylvanien und bildet vielleicht nur eine Abart von Geum virginianum.

7) Geum Portenschlagianum *Trattinick.* Der rundliche Stengel iſt weichhaarig, die ſteifen Aeſte ſind gabelſpaltig; die grundſtändigen Blätter ſind gefiedert, die mittlern ſtengelſtändigen breit-dreilappig, die oberſten lanzettlich, ſtark geſägt und weichhaarig; die langen Blüthenſtiele ſind aufrecht; die Kronblätter haben mit dem Kelche ziemlich gleiche Länge; die Fruchtknoten ſind ſteifhaarig; die kahlen Grannen haben an der Spitze Widerhaken.

Das Vaterland dieſer Art iſt unbekannt. Die Blüthen ſind etwas kleiner als die von Geum urbanum.

8) Geum rubifolium *Lejeune.* Die grundſtändigen Blätter ſind leierförmig-gefiedert, die Lappen der obern ſind ſpitz, keilförmig und am Grunde lang geöhrt; die Blüthen ſind aufrecht; die Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; die Grannen ſind Anfangs kreisförmig-gegliedert, ſpäter hakenförmig.

Dieſe Art wächſt bei Spa und iſt höchſt wahrſcheinlich als Abart von Geum intermedium *Ehrhart* zu betrachten. Die Kronblätter ſind roſenroth und um die Hälfte kleiner als die von Geum intermedium *Ehrhart.*

9) Geum urbanum *Linné.* Der Stengel iſt aufrecht, äſtig, behaart; die grundſtändigen Blätter ſind fünfzählig-fiederſpaltig; die ſtengelſtändigen dreizählig-handſchnittig, ihre Lappen ſind eiförmig, breit, kerbig-gezähnt, die oberſten ſind einlappig, eiförmig; die großen Nebenblätter haben eine faſt kreisförmige Geſtalt; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; das Fruchtköpfchen iſt kugelförmig; die zahlreichen Fruchtknoten ſind behaart; die kahlen Griffel haben ſchwach behaarte Anhängſel.

Dieſe Art wächſt in ganz Europa; eine Varietät davon iſt

b) opulifolium *Seringe.* Die Stengelblätter ſind an der Spitze dreilappig, klein, gezähnt; die Nebenblätter ſind eiförmig-kreisrund. Dieſe Abart findet ſich in der Schweiz bei Bern und Genf.

10) Geum coccineum *Sibthorp.* Die Stengelblätter ſind dreilappig, die grundſtändigen leierförmig mit ſehr großem, herz-nierenförmigem Endlappen; die aufrechten Blüthen haben eine ſcharlachrothe Farbe.

Dieſe Art wächſt auf dem Olymp in Bithynien. Sie unterſcheidet ſich von dem ähnlichen Geum urbanum durch die ſchmälern Lappen und Zähne der Stengelblätter, durch kleinere Nebenblätter, durch dichter ſtehende Borſtenhaare an den Früchtchen und durch die größern, rothen Kronblätter.

11) Geum hedernefolium *Gmelin.* Der Stengel iſt aufrecht; die Blätter ſind einfach, faſt dreilappig, behaart-filzig, die Kronblätter gelb. Hierher gehört Caryophyllata foliis hederneterrestris *Bauhin.*

Das Vaterland dieſer nur unvollkommen bekannten Art iſt bisher nicht zu ermitteln geweſen. Vielleicht gehört ſie als Abart zu Geum urbanum.

12) Geum ranunculoides *Seringe.* Der aufrechte Stengel iſt äſtig; die unterbrochen-fiederſpaltigen grundſtändigen Blätter haben zweitheilige, gezähnte Lappen, die gleichfalls faſt unterbrochen-fiederſpaltigen oder handſchnittigen Stengelblätter haben verkehrt-ei-keilförmige Lappen; die großen eiförmigen Nebenblätter ſind gelappt oder ſtark geſägt; die fadenförmigen Blüthenſtiele ſind ſehr lang; die beinahe runden Kronblätter überragen den Kelch faſt um das Doppelte; die Fruchtköpfchen ſind kugelförmig; die zahlreichen Früchtchen ſind behaart; die Griffel kahl, die aufſteigenden gleichfalls kahlen Griffelanhängſel ſind faſt ſo lang als die Griffel ſelbſt. — Die goldgelben Kronblätter ſind denen von Ranunculus acris an Größe gleich.

Die Heimath dieſer Art iſt unbekannt.

Zweite Abtheilung. Caryophyllata *Seringe.*

Die Blüthen ſind aufrecht oder nickend. Die Kelche ſind aufrecht. Die Griffel ſind abwärts gebogen und gegliedert, die Anhängſel haben mit dem Griffel ſelbſt faſt gleiche Länge.

13) Geum rivale *Linné.* Die grundſtändigen Blätter ſind leierförmig-gefiedert, die ſtengelſtändigen dreizählig; die Blüthen nicken; die breit-verkehrt-eiförmigen, ausgerandeten, lang-benagelten Kronblätter ſind ſo lang als die aufrechten Kelchblätter; der Fruchtträger hat ungefähr die Länge des Kelches; die Früchtchen ſind behaart; der Griffel iſt nur am Grunde behaart, die Anhängſel ſind faſt bis zur Spitze abſtehend-behaart. Hierher gehört Caryophyllata nutans *Moench* und Geum nutans *Rafinesque.* Die Kronblätter ſind feuerfarbig, ſelten hellgelb oder weiß.

Dieſe Art wächſt in Europa und Amerika.

Zwiſchen dieſer Art und Geum urbanum findet ſich folgender Baſtard:

Geum urbano-rivale (Geum intermedium *Ehrhart*). Die Blüthen nicken oder ſind aufrecht; der Kelch iſt zur Fruchtzeit abſtehend; die Früchtchen ſind behaart, der Griffel iſt kahl, länger als das am Grunde behaarte Anhängſel.

Dieſe Form findet ſich unter den Stammältern.

14) Geum inclinatum *Scheicher.* Die grundſtändigen Blätter ſind leierförmig-gefiedert, die ſtengelſtändigen dreizählig; die Blüthen nicken; die rundlichen, ſehr kurz-benagelten Kronblätter ſind ſo lang als die aufrechten Kelchblätter; der Fruchtboden iſt auch bei der Reife faſt ſitzend; die Früchtchen ſind behaart, ihre Granne iſt zweigliederig, die Glieder ſind zottig, das untere iſt länger als das obere.

Dieſe Art wächſt auf feuchten Wieſen der höchſten Abhänge der Sudeten, auf den Alpen in der Schweiz und in den Pyrenäen. Hierher gehört Geum pyrenaicum *Ramond* und Geum Tournefortii *Lapeyrouse.* Die Kronblätter haben eine gelbe Farbe.

15) Geum rotundifolium *Langsdorf.* Die ganze Pflanze iſt behaart; der aufrechte Stengel iſt zweiblü-

Digitized by Google

thig; die kaum fiederſpaltigen Blätter haben unmerkliche untere Lappen, aber einen ſehr großen, herzförmig-rundlichen, doppelt-geſägten Endlappen, die Stengelblätter ſind dreilappig; die Nebenblätter ſind verkehrt-eiförmig, an der Spitze gezähnt; die Blüthen ſind größer als die Kelchblätter; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge. Hierher gehört Adamsia rotundifolia *Fischer*.

Die Heimath dieſer Art iſt die Inſel Unalaſchka.

16) Geum brachypetalum *Seringe*. Die ganze Pflanze iſt etwas behaart; die aufrechten, einfachen Stengel ſind 1—3 blüthig; die untern Blätter ſind unterbrochen-gefiedert, die oberſten einander genähert, einlappig und lanzettlich, ſämmtlich doppelt-geſägt; die untern Nebenblätter ſind groß, faſt kreisrund und ſtark-geſägt; die achſelſtändigen Blüthen nicken; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter ſind weit kürzer als der Kelch; das Fruchtköpfchen iſt rund. Die Kronblätter ſind blaßgelb, mit roſenrothen Linien durchzogen.

Dieſe Art wurde im botaniſchen Garten zu Genf gezogen.

17) Geum silvaticum *Pourret*. Die ganze Pflanze iſt behaart; die aufrechten Stengel ſind einfach; die unterbrochen-gefiederten Blätter haben eiförmige, gezähnte untere Lappen und einen ſehr großen, faſt herzförmigen, doppelt-geſägten Endlappen; die Blüthen ſind aufſteigend; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter ſind länger als der Kelch; das Fruchtköpfchen iſt kugelförmig, aber etwas niedergedrückt; die abwärts geneigten, ſteif-behaarten Griffel haben mit dem behaarten Fruchtknoten gleiche Länge; die Griffelanhängſel ſind kahl. Hierher gehört Geum atlanticum *Desfontaines* und Geum biflorum *Brotero*.

Dieſe Art iſt im ſüdlichen Europa einheimiſch.

18) Geum Thomasianum *Seringe*. Die ganze Pflanze iſt behaart; die aufrechten Stengel ſind 1—3 blüthig; die faſt unterbrochen-gefiederten grundſtändigen Blätter haben beinahe gleiche, verkehrt-eiförmige, faſt doppelt-geſägte Lappen, die dreizählig-eingeſchnittenen ſtengelſtändigen Blätter haben einen dreilappigen oder lanzettlichen Endlappen; die eiförmigen Nebenblätter ſind faſt doppelt-geſägt; die Blüthen ſteigen auf; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter ſind kaum länger als die eiförmigen, kurzen Kelchblätter; das Fruchtköpfchen iſt faſt kugelförmig. — Die kleinen Blüthen haben eine gelbe Farbe.

Dieſe Art iſt in den Pyrenäen einheimiſch.

19) Geum parviflorum *Commerson*. Der wenig blüthige Stengel iſt filzig; die fiederſpaltigen, gekerbten grundſtändigen Blätter ſind länger als der Stengel; die Nebenblätter ſind geſchlitzt; die faſt ſitzenden Blüthen nicken; die Kelchzipfel ſind länger als die Blumenkrone; die Früchtchen ſind wollig. — Die kleinen Blüthen haben eine weiße Farbe.

Dieſe Art wächſt an der Magelhaensſtraße.

20) Geum calthifolium *Menzies*. Der aufrechte Stengel iſt wenig blüthig; die fiederſpaltigen grundſtändigen Blätter haben ſpitz-gezähnte, etwas behaarte Lappen und einen großen nierenförmig-rundlichen Endlappen, die ſtengelſtändigen Blätter ſind rund und tief gezähnt; der Kelch iſt aufrecht; die eiförmig-rundlichen Kronblätter haben mit dem Kelche ziemlich gleiche Länge; die Früchtchen ſind behaart. — Die Blüthen haben eine gelbe Farbe.

Dieſe Art wächſt in Nordamerika.

21) Geum capense *Thunberg*. Der Stengel iſt aufrecht; die fiederſpaltigen grundſtändigen Blätter haben einen ſehr großen Endlappen, die ſtengelſtändigen ſind dreitheilig oder fiederſpaltig; die rundlich-verkehrt-eiförmigen Kronblätter ſind länger als der Kelch; die kahlen Grannen ſind in der Mitte gliederig-gedreht.

Die Heimath dieſer Art iſt das Cap der guten Hoffnung.

Dritte Abtheilung. Oreogeum *Seringe*. (Sieversia *Willdenow*.)

Die Blüthen und Kelche ſind aufrecht. Die abſtehenden, behaarten Griffel ſind nicht gegliedert.

22) Geum reptans *Linné*. Der einblüthige Stengel hat niedergeſtreckte Ausläufer; die Blätter ſind unterbrochen-gefiedert, oberwärts breiter, die Zipfel eingeſchnitten-geſägt, mit ſpitzen Sägezähnen, meiſt dreiſpaltig, der endſtändige 3—5 ſpaltig, die Früchtchen ſind nebſt den nicht gegliederten Grannen zottig. — Die Kronblätter haben eine gelbe Farbe. Adamsia reptans *Fischer*.

Dieſe Art findet ſich auf den höchſten Alpen in Frankreich, Teutſchland und der Schweiz. Eine Abart davon iſt

b) macrophyllum *Seringe*. Die Blätter und die Ausläufer ſind ſehr groß, die Blattlappen ſtark-doppelt-geſägt, ſo am Gallenſtocke im obern Wallis.

23) Geum anemonoïdes *Willdenow*. Der einblüthige Stengel hat niederliegende Ausläufer; die fiederſpaltigen, kahlen Blätter haben keilförmige, an der Spitze gezähnte Lappen; die Blüthen ſind weiß, die Nebenblätter fadenförmig; die Kronblätter ſind länger als der Kelch; die nicht gegliederten Griffel ſind bärtig. Hierher gehört Dryas pentapetala *Linné*, Sieversia anemonoïdes *Willdenow* und Caryophyllata Kamtschatica *Lamarck*.

Das Vaterland dieſer Art iſt Kamtſchatka.

24) Geum Rossii *De Candolle*. Der einblüthige Stengel iſt meiſt zweiblättrig; die unterbrochen-gefiederten, kahlen grundſtändigen Blätter haben dreilappige Fiedern; die Adern in den Kronblättern ſind ſämmtlich getrennt; die Grannen ſind kahl.

Dieſe Art wächſt auf der Melvilleinſel.

25) Geum glaciale *Adams*. Die ganze Pflanze iſt von einem dichten, gelblichen, wolligen Ueberzuge bedeckt; die tief-fiederſpaltigen Blätter haben eiförmig-längliche Lappen, die oberſten ſind ſehr klein, die mittlern größer und meiſt einzähnig; die einzige endſtändige Blüthe iſt ſehr groß. Adamsia glacialis *Fischer*.

Dieſe Art wächſt auf alpinen Höhen an der Mündung der Lena. Die Blüthen ſind gelb.

Digitized by Google

26) Geum montanum *Linné.* Der einblüthige Stengel hat keine Ausläufer; die leierförmig-unterbrochen-gefiederten Blätter haben ungleich-gekerbte Lappen, von denen der endſtändige ſehr groß, faſt herzförmig und wiederum ſtumpf-gelappt iſt; die Früchtchen ſind nebſt den ungegliederten Grannen zottig. — Die Blüthen ſind gelb.

Dieſe Art wächſt auf den Alpen und Voralpen in Europa. Eine Abart davon iſt:

b) multicaule *Seringe.* Die blüthentragenden Stengel ſind zahlreich, faſt raſenartig, ſo auf den Alpen in Savoyen.

27) Geum triflorum *Pursh.* Die ganze Pflanze iſt behaart; der einfache Stengel hat meiſt drei Blüthen; die unterbrochen-fiederſpaltigen grundſtändigen Blätter haben keilförmige, eingeſchnitten-gezähnte Lappen; die länglichen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge; die ſehr langen Grannen ſind wollig. — Die Kronblätter haben eine weiße Farbe.

Dieſe Art iſt in Nordamerika im obern Louiſiana einheimiſch.

Vierte Abtheilung. Stictogeum *Seringe.* (Laxmannia *Fischer.*)

Die Blüthen ſind aufſteigend. Die Kelche ſind glockenförmig. Die Früchtchen ſind runzelig-punktirt. Die langen, kahlen Griffel ſind ungegliedert.

28) Geum Laxmanni *Gaertner.* Der aufrechte Stengel iſt meiſt einblüthig; die unterbrochen-fiederſpaltigen grundſtändigen Blätter haben verkehrt-eiförmige gekerbte Lappen, die ſtengelſtändigen Blätter ſind länglich, klein, einlappig und ganzrandig; die eiförmigen Nebenblätter ſind gleichfalls ganzrandig; die eiförmig-kreisrunden Kronblätter ſind länger als der Kelch. Hierher gehört Geum potentilloides *Aiton*, Dryas geoides *Pallas* und Laxmannia potentilloides *Fischer.*

Die Heimath dieſer Art iſt Sibirien.

29) Geum hispidum *Fries.* Die ganze Art iſt rauhhaarig; die grundſtändigen Blätter ſind faſt gleichmäßig gefiedert, die ſtengelſtändigen fiederſpaltig; die Blüthen ſind aufrecht; die Kronblätter überragen die Kelchblätter; die Schnäbel ſind über der Mitte gegliedert und daſelbſt ſteifhaarig, übrigens kahl; die Narbe iſt keulenförmig; die beiden endſtändigen Blüthen ſind ſehr lang geſtielt.

Dieſe Art wächſt in Schweden und in Oſtpreußen.

30) Geum Peckii *Pursh.* Die ganze Pflanze iſt faſt kahl; der Stengel iſt 1—5 blüthig; die fiederſpaltigen grundſtändigen Blätter haben ſehr kleine, eiförmige, etwas gezähnte Seitenlappen und einen großen, faſt nierenförmigen, am Grunde abgeſtutzten, doppelt-gezähnten Endlappen; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter ſind länger als der Kelch.

Dieſe Art wächſt in Nordamerika.

Folgende Arten ſind nur ungenau bekannt:

31) Geum agrimonoïdes *Pursh.* Die Pflanze iſt ganz rauhhaarig; die Blätter ſind ſämmtlich fiederſpaltig und haben faſt gleichgroße, aber ungleich-eingeſchnitten-geſägte Lappen; die eiförmigen Nebenblätter ſind faſt ganzrandig; die Blüthen ſind aufrecht; die eiförmigen Kronblätter haben mit den Kelchblättern gleiche Länge. Hierher gehört Geum laciniosum *Murray.*

Die Heimath dieſer Art iſt Pennſylvanien. Die Kronblätter ſind weiß.

32) Geum ciliatum *Pursh.* Die Pflanze iſt weichhaarig; der Stengel iſt einfach; die fiederſpaltigen, ziemlich kahlen Blätter ſind am Rande gewimpert, die obern ſind handſchnittig, die Zipfel linealiſch und wiederum eingeſchnitten; die Blüthen ſtehen in Ebenſträußen.

Dieſe Art wächſt in Amerika an den Ufern des Fluſſes Kooskooſky.

33) Geum radiatum *Michaux.* Die Pflanze iſt ganz rauhhaarig; der Stengel iſt einfach; die grundſtändigen fiederſpaltigen Blätter haben einen ſehr großen Endlappen, die ſtengelumfaſſenden Stengelblätter ſind eingeſchnitten-gelappt; die verkehrt-herz-keilförmigen Kronblätter haben eine gelbe Farbe; die Grannen ſind unbehaart.

Dieſe Art wächſt in Carolina.

34) Geum japonicum *Thunberg.* Der gebogene Stengel iſt rauhhaarig; die drei- oder fünflappigen Blätter ſind gleichfalls rauhhaarig; die eiförmigen Nebenblätter ſind eingeſchnitten; die Blüthen ſind aufrecht; die Kronblätter haben mit den Kelchblättern gleiche Länge; die behaarten Früchtchen haben kahle, rückwärts gekrümmte Grannen.

Die Heimath dieſer Art iſt Japan.

35) Geum geniculatum *Michaux.* Der Stengel iſt oberwärts äſtig; die faſt ſitzenden Stengelblätter ſind dreitheilig; die Nebenblätter ſind ganzrandig; die Blüthen ſtehen faſt rispig; die verkehrt-herzförmigen, keiligen Kronblätter ſind ganz weichhaarig.

Das Vaterland dieſer Art iſt Canada.

36) Geum magellanicum *Commerson.* Der Stengel iſt ſehr lang; die unterbrochen-fiederſpaltigen Blätter haben einen ſehr großen, gelappten Endlappen, die untern Blätter ſind klein.

Dieſe Art wächſt an der Magelhaensſtraße.

37) Geum involucratum *Jussieu.* Der Stengel iſt fünfblüthig; die fiederſpaltigen Blätter haben einen runden, gekerbten Endlappen; die Blüthen ſind von einem Deckblatte eingehüllt; die weißen Kronblätter ſind kürzer als der Kelch.

Dieſe Art wächſt gleichfalls an der Magelhaensſtraße.

38) Geum carolinianum *Walter.* Der niederliegende Stengel iſt etwas äſtig; die ſtumpfen, geſägten, faſt gefiederten grundſtändigen Blätter haben einen großen Endlappen, aber ſehr kleine Seitenlappen, die Stengelblätter ſind eiförmig-lanzettlich, geſägt, rauhhaarig und kurz geſtielt; die Blüthen ſind aufrecht, die eiförmigen Kronblätter weiß; der Fruchtboden iſt behaart.

Die Heimath dieſer Art iſt Carolina.

39) Geum cercocarpoïdes *De Candolle.* Der aufrechte Stengel iſt ſtrauchartig, die ſehr langen Aeſte ſind an der Spitze einblüthig; die faſt ſitzenden, fieder-

Digitized by Google

lappigen Blätter haben ſtumpfe, zahnförmige Lappen; die Kelchzipfel ſind faſt dreiſpaltig; die eiförmigen Kronblätter haben eine weiße Farbe; die fiederigen, röthlichen Anhängſel der Früchtchen ſind ungegliedert.

Die Heimath dieſer Art iſt Mexico.

40) Geum dryadoides *De Candolle.* Der aufrechte Stengel iſt ſtrauchartig, die kurzen Aeſte ſind an der Spitze einblüthig; die faſt ſitzenden Blätter ſind dreiſpaltig oder fiedertheilig-fünfſpaltig; die Kelchzipfel ſind ganzrandig; die Kronblätter haben eine weiße Farbe; die fiederigen, weißen Anhängſel der Früchtchen ſind ungegliedert. Dieſe und die vorhergehende Art bilden vielleicht eine eigene Gattung. Ihre Heimath iſt gleichfalls Mexico.

41) Geum obliquum *Steudel.* Der Stengel iſt ſchräg, einfach, rauhhaarig; die fiederſpaltigen grundſtändigen Blätter haben einen ſehr großen, eiförmigen, fünftheiligen, gekerbten Endlappen, die Stengelblätter ſind dreilappig; die länglichen Nebenblätter ſind gezähnt; die Früchtchen ſind ſtumpf. Hierher gehört Caryophyllata obliqua *Moench* und Waldsteinia Moenchii *Trattinick.*

Das Vaterland dieſer Art iſt unbekannt.

Nach dem Erſcheinen von De Candolle's Prodromus ſind folgende Arten beſchrieben:

42) Geum grandiflorum *Karl Koch.* Die Pflanze iſt ganz rauhhaarig; die aufrechten, einfachen, meiſt zweiblüthigen Stengel ſind mit 3—5 Blättern beſetzt; die geſtielten, unterbrochen-gefiederten grundſtändigen Blätter haben einen herzförmigen, ſehr großen und ſehr breiten Endlappen und ſitzende, faſt vierpaarige, eiförmige, ungleich gezähnte Seitenlappen, die ſitzenden Stengelblätter ſind zugleich mit den etwas kleinen Nebenblättern eingeſchnitten-gezähnt; die Kelchzipfel ſind abwechſelnd eiförmig-lanzettlich und linealiſch; die anſehnlichen, verkehrt-herzförmigen Kronblätter haben eine goldgelbe Farbe; die gegliederten Griffel ſind ganz kahl; der Fruchtknoten iſt ſehr behaart.

Dieſe Art, mit Geum macrophyllum *Willdenow* verwandt, wächſt im nördlichen Kleinaſien.

43) Geum albiflorum *Hooker* (der Sohn) (unter Sieversia). Die Pflanze iſt klein und rauhhaarig; die wenig beblätterten Stengel ſind 3—5 blüthig; die unterbrochen-leierförmig-gefiederten grundſtändigen Blätter haben kleine, ſtark geſägte Seitenzipfel und einen großen, kreisrund-herzförmigen, undeutlich gelappten und ungleich gezähnten Endlappen; die Stengelblätter ſind faſt ſitzend; die nach Oben verdickten Blüthenſtiele ſind mit einem ſitzenden, dreiſpaltigen Deckblatte beſetzt; die abſtehenden Kelchzipfel ſind gewimpert; die weißen, verkehrt-eiförmigen, ſchwach-ausgerandeten Kronblätter ſind auf der Außenſeite behaart; die Fruchtknoten ſind in den kurzen, geraden, nicht gegliederten Griffel verſchmälert; der Fruchtboden iſt lang und ſchlank.

Dieſe Art wächſt auf den Aucklandsinſeln an ſteinigen Orten.

44) Geum paradoxum *Don* (unter Sieversia). Die Blätter ſind büſchelig, linealiſch, ſtumpf, ſitzend, ganzrandig oder 3—5 ſpaltig; die Blüthen ſind faſt ebenſträußig; die Griffel ſind federig; der Stengel iſt ſtrauchartig, ſehr äſtig.

Die Heimath dieſer Art iſt Mexico. (*Garcke.*)

GEUMBITTER oder GEIN iſt der in der Wurzel von Geum urbanum (radix caryophyllatae) enthaltene Bitterſtoff. Man erhält ihn nach Büchner (Repert. 35, 169), wenn die fein zerſchnittenen Wurzeln mit 1/5 ihres Gewichts Kalkhydrat gemengt und dann mit 41 proc. Alkohol bei mäßiger Wärme ausgezogen werden. Nach Verdunſtung des Alkohols wird der zurückgebliebene Extract mit waſſerfreiem Alkohol warm extrahirt und aus der Löſung der Kalk durch Oxalſäure vorſichtig gefällt. Sodann wird filtrirt und das Filtrat verdunſtet. Das ſo erhaltene, vielleicht noch nicht völlig reine Geumbitter iſt eine amorphe, extractartige, klare honiggelbe Maſſe, die ſich ſchwierig und trübe in kaltem, aber leicht und klar in heißem Waſſer auflöſt. Die wäſſerige Löſung reagirt neutral; wird Schwefelſäure, Salpeterſäure oder Gerbſtoff zu derſelben geſetzt, ſo entſtehen weiße Niederſchläge, welche ſich in Weingeiſt und Ammoniak vollkommen löſen. Wird der mit Salpeterſäure erzeugte Niederſchlag mit Salpeterſäure gekocht, ſo löſt er ſich mit gelber Farbe auf; durch Kochen mit Schwefelſäure wird er mit rother Farbe aufgelöſt. Alkohol und Aether löſen das Geumbitter leicht; mit Alkalien, Kalk und Bleioxyd bildet es in Waſſer leicht lösliche, nicht kryſtalliſirende Verbindungen. Aus der Löſung in Alkali wird es durch Säuren weiß niedergeſchlagen, und, wenn es dann in Alkohol oder Aether aufgelöſt wird, ſo bleibt es nach deren Verdunſtung faſt farblos und harzähnlich zurück. Nach dieſen Angaben ſcheint es, als ſei das Geumbitter eine Säure. Seine chemiſche Zuſammenſetzung iſt noch nicht beſtimmt; Stickſtoff enthält es nicht. (*J. Loth.*)

GEUNS (Matthias van), von Gröningen gebürtig, ſtudirte in Gröningen und Paris Medicin, promovirte 1761 in Leyden und prakticirte dann in Gröningen. Im J. 1775 wurde er Oſterdyk's Nachfolger in der mediciniſchen Profeſſur in Harderwyk, wo er Materia medica, Botanik, Chemie, Geburtshilfe und praktiſche Medicin zu vertreten hatte, 1790 aber erhielt er die erſte Profeſſur der Medicin in Utrecht. Dort ſtarb er am 8. Dec. 1817 im Alter von 83 Jahren. Außer den üblichen akademiſchen Schriften und einigen Abhandlungen in den Verhandlungen der harlemer Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, namentlich über Dysphagie und über einen Fall von Hernia diaphragmatica, hat er ſich beſonders einen wohlverdienten Ruf erworben durch ſeine Schrift: De heerschende persloop, die in de laatste jaren, vooral in 1783 de provincie van Gelderland getroffen heeft. (Amst. 1784. 8.) (Abhandlung über die epidemiſche Ruhr, beſonders vom J. 1783. Aus dem Holländiſchen mit Anmerkungen von J. B. Keup. [Düſſeldorf 1790. 8.]) (*F. W. Theile.*)

GEUNS (Stephan Johann van), Sohn des Matthias van Geuns, geboren zu Gröningen im J.

Digitized by Google

1767, ſtudirte Medicin. Mit vorzüglichem Fleiße betrieb er die Naturwiſſenſchaften, ſodaß er mit 20 Jahren die von der harlemer Akademie aufgeſtellte Preisfrage, welchen Vortheil Holland aus naturhiſtoriſchen Unterſuchungen ziehen könne, mit Glück beantwortete, und im J. 1788 die Schrift herausgab: Plantarum Belgii confederati indigenarum spicilegium, quo Davidis Gorteri flora septem provinciarum completur. Nachdem er in Harderwyk promovirt hatte, ließ er ſich in Amſterdam als Arzt nieder. Die ihm alsbald angebotene Profeſſur der Botanik und Chemie in Harderwyk lehnte er ab, und übernahm in Utrecht, wohin ſein Vater gekommen war, einen Theil der Lehrfächer, welche Nahuys oblagen, namentlich Phyſiologie. Aber ſchon am 16. Mai 1795 entriß der Tod ihn ſeiner Wirkſamkeit. (*F. W. Theile.*)

GEUNS (Peter), ein berühmter belgiſcher Mechaniker, Ciſelirer und Kupferſtecher des 18. Jahrh., welcher in ungekannten Verhältniſſen 1706 zu Maëſeyck, einem Städtchen in der Provinz Maſtricht, geboren und durch eine gute Vorbildung und eigene Neigung frühzeitig für die mechaniſchen Künſte beſtimmt worden war. Noch jung trat er zwar bei den erſten Meiſtern zu Paris als Goldſchmied in die Lehre, ließ ſich aber daneben noch im Stempelſchneiden, Drechſeln, Kupferſtechen, Ciſeliren und in anderen Fertigkeiten für Metall- und Elfenbeinarbeiten gründlich unterrichten, ſodaß ſeine Geſchicklichkeit darin bereits Aufſehen erregt hatte, als er um das Jahr 1731 in ſeine Heimath zurückkehrte. Hier wählte er zu Lüttich ſeinen feſten Wohnſitz, beſchäftigte ſich vorzüglich mit mathematiſchen, phyſikaliſchen und optiſchen Unterſuchungen und trat, um gute Werkzeuge für dieſe wiſſenſchaftlichen Zweige nebſt künſtlichen Magneten anfertigen zu können, auch mit den Künſtlern und Gelehrten der Niederlande und Frankreichs, in einen lehrreichen Verkehr, ſodaß ſeine Werkſtätte bald einen ausgebreiteten Ruf erhielt und von kunſtſinnigen und ausgezeichneten Perſonen begierig aufgeſucht wurde.

Geuns hatte über die Gegenſtände ſeiner Lieblingsforſchungen und Arbeiten, beſonders in der Experimentalphyſik eine Menge Beobachtnngen zu Gunſten der praktiſchen Wiſſenſchaften und der ihnen dienenden Künſte niedergeſchrieben, davon aber durch den Druck Nichts weiter bekannt gemacht, als ein Mémoire sur la construction des aimans artificiels etc. zu Venloo 1768 in 12. herausgegeben; ein kleines ziemlich ſchlecht geſchriebenes Werkchen, allein angefüllt mit anziehenden Bemerkungen und Entdeckungen, ſowie mit anderen merkwürdigen Dingen. Die künſtlichen Elfenbein- und Silbergeſchirre, die Doſen, Schau- und Denkmünzen, und andere auf der Drehbank oder mit dem Grabſtichel gearbeiteten Kunſtwerke dieſes talentvollen und kenntnißreichen Mechanikers ſind nebſt ſeinen mathematiſchen, phyſikaliſchen und optiſchen Inſtrumenten, vorzüglich aber ſeine künſtlichen [illegible] Tode noch lange bis in die neue[illegible] habern und Kennern ſehr geſch[illegible]

Seiner großen Anſtrengungen ungeachtet, welchen er ſich überließ, erreichte er doch ein Alter von 70 Jahren und ſtarb am 6. Febr. 1776 *). (*B. Röse.*)

GEUNSIA. Dieſer Name iſt in der ſyſtematiſchen Botanik von zwei verſchiedenen Schriftſtellern für verſchiedene Gattungen in Anwendung gebracht. Moçin und Seſſé benannten ſo eine Gattung, die mit Calandrina von Humboldt, Bonpland und Kunth zuſammenfällt, während Blume eine andere, zu den Verbenaceen gehörige Gattung mit dieſem Namen belegte, für welche die Benennung beibehalten iſt. Die Mitglieder dieſer Gattung haben einen kreiſelförmigen, undeutlich fünfzähnigen Kelch. Die unterſtändige Blumenkrone hat eine cylindriſche Röhre und einen fünfſpaltigen, zurückgerollten Saum. Die vier, dem Grunde der Blumenkronröhre eingeſägten Staubgefäße ragen weit hervor; die Staubbeutel ſpringen oben mittels zweier Löcher auf. Die Narbe iſt faſt ſchildförmig. Die Steinbeere enthält einen vierſamigen Stein, deſſen einſamige Fächer zweitheilig ſind.

Zu dieſer Gattung gehört nur eine auf Java einheimiſche Art mit gegenüberſtehenden oder wechſelſtändigen, eiförmig-länglichen, ſehr ſpitzen, unterſeits netzaderigen und mehlig-filzigen Blättern und achſelſtändigen, gabeligen, ausgebreiteten Afterdolden. (*Garcke.*)

GEUS oder **GEUSIUS** (Jacob), ein gelehrter Niederländer aus Gröningen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., von deſſen Lebensumſtänden jedoch Nichts bekannt iſt. Wenn Jöcher ihn einen Theologen nennt, ſo rechnet ihn dagegen Baillet, deſſen Zeitgenoſſe er war, zu den kritiſchen Grammatikern und zwar zur Claſſe derjenigen, die ſich, wie z. B. Samuel Terneuil in die Kritik jener Zeit gern miſchten, aber ihre Koſtbarkeit dann meiſtens in Verſprechungen ſuchten und größeres Aufſehen machen wollten, als ſie es wirklich verdienten. Unter dieſen Geſichtspunkt pflegt man ſeinen Dialog zwiſchen Anna und Kaiphas, die da der Hölle entwiſcht ſein ſollten, zu ſtellen. Derſelbe kam unter dem Titel: Anna et Caiphas, ex orco fugitivi, victimae humanae in 2 Theilen, vermuthlich um 1670 heraus, während ſeine Exercitationes philologicae in XL auctores graecos et latinos bereits 1665 zu Franecker in 4. erſchienen waren †). (*B. Röse.*)

GEUSAU (Gusewe). Geneal. Ein in Thüringen blühendes altes edles Geſchlecht, wovon eine Linie im Großherzogthume Baden den freiherrlichen Charakter erhalten hat. Das Dorf Geiſau (Guſewe), eine Stunde von Merſeburg entfernt, iſt das Stammhaus. Im 13. Jahrh. beſaßen die Guſewe von den Biſchöfen von Merſeburg einige Güter darin. Später war es mit folgenden Rittergutern belehnt: Ober- und Unter-Farnſtädt, Bitzenburg, Schafsdorf, Heygendorf, Gösnitz, Gambach, Schönwerda, Ziegenhayn, Ufftrungen und

*) Vergl. *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1246 [illegible] Dictionnaire universel etc. VII, 407.

†) [illegible] *Baillet*, Jugemens des Savans sur les [illegible] des auteurs II, 498 seq.

Digitized by Google

mit einem Antheile an Kalbsried. Von Hans von Guſewe beginnt die urkundliche Stammreihe ununterbrochen bis zur gegenwärtigen Zeit. Er erſcheint in einem Vergleiche zwiſchen dem Kurfürſten Friedrich und Herzoge Wilhelm von Sachſen wegen einer Ländergrenzſcheide als Vermittler (1445). Die Söhne von Hans und Adelheid, von Herda, Ulrich und Balthaſar lebten mit dem edlen Herrn Bruno von Querfurt in großem Unfrieden, da er ihnen die Burg Vitzenburg und die Dörfer Schafsdorf und Heygendorf, die er früher ihrem Vater gegen eine Summe Geldes verpfändete, ihnen unter allerlei Vorwänden und ohne die Pfandſumme zurückzuzahlen, entziehen wollte. Durch die Vermittelung des Grafen Günter von Mansfeld und Heinrich's von Brandenſtein, des Ritters, wurde der Streit dahin verglichen, daß die Brüder v. Geuſau die Burg Vitzenburg zurückgaben und dagegen die Dörfer Schafsdorf und Heygendorf mit allen ihren Zubehörungen, Gerichten und Rechten als ein Mannlehn empfingen (1451). Balthaſar v. Geuſau pflanzte ſein Geſchlecht mit Ilſa von Witzleben fort, deſſen Söhne Jacob, Anton und Balthaſar, wie auch deren Vettern, Ulrich, Hans und Joſt, als Söhne von Günter und Enkel von Ulrich, von dem Kurfürſten Friedrich 1502 und von dem Kurfürſten Johann von Sachſen 1526 mit Schafsdorf und Heygendorf belehnt wurden. Jacob's Sohn, Johann v. Geuſau, mit Martha von Geuſau verheirathet, hinterließ fünf Söhne, von denen Levin, vermählt mit Anna von Troicht, als Oberſter eines ſächſiſchen Reiterregiments auf dem Marſche nach Ungarn gegen die Türken in Wien 1594 ſtarb, und Georg, vermählt mit Veronika von Eſchwege, ſächſiſch-altenburgiſcher Kammerrath und Oberſteuereinnehmer (1636), Stammväter der Linie zu Schafsdorf und Farnſtädt wurden. Letzterer erwarb 1611 das Rittergut Schönwerda und war ebenfalls Vater von fünf Söhnen. Nur Günter II. (geb. 1611, geſt. 1670) hatte ſich von dieſen in den Stand der Ehe begeben und erzielte von zwei Frauen, Maria Magdalena von Gehofen und Helene Florentine von Hagk wiederum fünf Söhne: als Günter III., Georg II., Levin II., Hartmann und Joſt, die, da ein jeder ein Rittergut ererbte, ſich verheiratheten und ebenſo viele Linien bildeten. Nur die von Georg, Levin und Hartmann werden hier aufgeführt, da die andern frühzeitig erloſchen ſind.

A. Georg II. zu Farnſtädt (geb. 1652, geſt. 1698), Truchſeß [Droſt] bei dem Herzoge Auguſt von Sachſen, Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg, vermählt mit Chriſtine Juliane von Creutzen. Einer ſeiner Söhne, Hartmann (geb. 1680, geſt. 1757), königl. preuß. und königl. ſächſ. Kammerherr und Oberforſtmeiſter, erhielt aus ſeiner zweiten Ehe mit Sophia Katharina von Tümpling vier Söhne und zwei Töchter, von denen Chriſtian und Karl ihre Linie fortſetzten.

1) Chriſtian (geb. 1721, geſt. 1790), königl. preußiſcher und kurſächſiſcher Oberſt der Cavalerie, trat aus dem Militairdienſte, wurde Oberforſtmeiſter und Kreisdirector des Fürſtenthums Querfurt, auch Marſchcommiſſarius und war mit Charlotte Erdmuthe von Steuben verehelicht. Seine beiden Töchter Hedwig Charlotte und Chriſtine Erdmuthe waren nach einander an Georg von Geuſau, königl. preußiſchen und kurſächſiſchen Oberſt, verheirathet. Sein Sohn 2) Karl (geb. 1726, geſt. 1775), königl. preußiſcher und kurſächſiſcher Kammerherr und Oberforſtmeiſter, hinterließ von Eliſabeth Chriſtiane, Reichsgräfin von Solms, Söhne und Töchter, die aber im Anfange dieſes Jahrhunderts ohne Nachkommenſchaft ſtarben.

B. Levin II. (geb. 1650, geſt. 1720), ſächſiſch-weißenfelſiſcher Kreisdirector des Fürſtenthums Querfurt, vermählt mit Chriſtiane Margaretha von Lininger. Von ſeinen vier Söhnen, die als Officiere in königl. preußiſchen und kurbraunſchweigiſchen Militairdienſten ſtanden, ſetzten Victor (geb. 1681, geſt. 1740), königl. preuß. Oberſtlieutenant der Cavalerie, und Anton (geb. 1682, geſt. 1767) dieſe Linie fort.

Levin III. (geb. 1725, geſt. 1808), der Sohn von Victor, hatte auf der preußiſchen Kriegsſchule der Artillerie und Ingenieur-Wiſſenſchaft ſo eifrig obgelegen, und ſich darin ſolche Kenntniſſe erworben, daß er 1790 zum Chef des Ingenieurcorps, Director dieſes Departements im Oberkriegscollegium und Inſpector ſämmtlicher Feſtungen emporſtieg. Ebenſo war ſein Beſtreben für das Materielle des Soldaten zu ſorgen, namentlich deſſen Geſundheitspflege. Nach ſeinem Vorſchlage wurde eine mediciniſch-chirurgiſche Pepinière für Militairärzte und Chirurgen in Berlin errichtet, deſſen Curator er auch war. Bis an ſein Lebensende war Levin unermüdet beſchäftigt, allen Zweigen ſeines großen Wirkungskreiſes mit Sorgfalt vorzuſtehen, daher er auch geſchätzt und geehrt vom Könige, von ſeinen Untergebenen geliebt, als Generallieutenant und Großkreuz des rothen Adlerordens im 73. Jahre ſein Leben beſchloß. Anton, früher kurbraunſchweigiſcher Dragonerhauptmann, erhielt ſpäter die Stelle eines Kreisdirectors zu Querfurt, der ſein Vater ſchon vorgeſtanden hatte. Er gehörte zu den Wenigen, die nach einander mit vier Frauen verehelicht und erſt in der letzten Ehe mit einer Nachkommenſchaft in ſeinem 60. Jahre erfreut wurde. Zum erſten Male trat er 1722 mit Magdalena Eliſabeth von Eberſtein, dann 1727 mit Chriſtine Henriette Freiin von Werthern, darauf 1739 mit Antonie Charlotte von Kroſigk und endlich 1744 mit Anna Eliſabeth von Trotha in den ehelichen Bund. Sein Sohn Georg (geb. 1751, geſt. 1778), kurſächſiſcher Oberſt der Cavalerie, darauf Oberforſtmeiſter, war nach einander mit zwei Schweſtern, die Töchter des vorhergenannten Chriſtian von Geuſau, Hedwig Charlotte und Chriſtiane Erdmuthe, verheirathet. Unter mehren Kindern iſt Rudolf (geb. 1776, geſt. 1838) zu bemerken. Im königl. preußiſchen Militairdienſte machte er die Feldzüge 1793 gegen Frankreich bis zum baſeler Frieden mit, und ſah ſich nach einer lebensgefährlichen Krankheit genöthigt, 1805 ſeinen Abſchied als Hauptmann zu nehmen, und auf ſeine Güter Ober- und Unter-Farnſtädt ſich zurückzuziehen, wo er bis 1813

Digitized by Google

der Landwirthſchaft oblag. Mit Amalia von Heinitz ehelich verbunden, war ſein Beſtreben, die ſeit einem Jahrhunderte von den früheren Beſitzern nicht bewohnten und daher verwahrloſten Güter in kräftige Aufnahme zu bringen, was ihm um ſo mehr gelang, da ſeine angeborene Thätigkeit auf der Kloſterſchule zu Roßleben wiſſenſchaftlich geſteigert war. So ſuchte er auch die verhängnißvollen Jahre der Erniedrigung Teutſchlands unter franzöſiſches Joch ſcheinbar ruhig hinzubringen, während er im Bunde mit den für Teutſchlands Befreiung insgeheim wirkenden Mitgliedern war. Unter einer cosmopolitiſchen Maske verſchloß er, was in ſeiner Bruſt ſo tiefe Wurzeln geſchlagen hatte, und harrte getroſt der Dinge, die da kommen ſollten, ſtets eines glorreichen Ausganges gewiß. — Indeſſen war der Krieg Preußens gegen Frankreich ausgebrochen, und als der königl. Waffenaufruf erfolgte, wagte er in Halle, in deren Nähe ſeine Güter lagen, trotz der daſelbſt befindlichen franzöſiſchen und weſtfäliſchen Militairbehörden, eine Maſſe junger Akademiker, durch eine energiſche Anrede begeiſtert, insgeheim für Preußens Fahnen anzuwerben. Als Verſammlungsort wies er ihnen Breslau an, wohin er nach der Schlacht von Lützen ſich ſelbſt begab, vorgebend, die böhmiſchen Bäder für ſeine Geſundheit zu gebrauchen. Erſt nach der Schlacht von Leipzig, um nicht früher ſeine Güter der Verheerung preiszugeben, trat er öffentlich als preußiſcher Major auf und war als Adjoint dem königl. preußiſchen Generallieutenant von Oppen zugetheilt. Mit dieſem zog er im Anfange 1814 über den Rhein, war thätig bei der Berennung von Antwerpen, nahm ebenfalls einen rühmlichen Antheil bei den Treffen von Laon und am Montmartre, wo er ſich das eiſerne Kreuz erwarb. Während des Waffenſtillſtandes bis zum erfolgten Frieden blieb er im Hauptquartiere zu Paris, und kehrte von da, aus dem activen Dienſte ausgetreten, als Commandant des zweiten Aufgebots vom 32. Landwehrregimente auf ſeine Güter zurück. Als ein Theil von Sachſen der Krone Preußen abgetreten wurde, bewies er als ritterſchaftlicher Deputirter auf den Provinziallandtagen in Merſeburg ſolche patriotiſche Leiſtungen, daß ihm der königl. preußiſche Johanniterorden zur Belohnung wurde. Als erſter Kreisdeputirter ward ihm interimiſtiſch die Verwaltung des Kreiſes Querfurt, als Landrath, aufgetragen, der er eine Zeit lang vorſtand, und während der Zeit mit Umſicht, Geſchicklichkeit nicht allein die laufenden Geſchäfte, ſondern auch Jahre lange ſchwebende Differenzen und Streitſachen zur Zufriedenheit der Parteien und der Regierung verglich. Der Großherzog Karl Auguſt von Weimar, ſeine Vorzüge als Soldat, Landwirth, Jäger und vorzüglich ſeinen ehrenwerthen und biedern Charakter anerkennend, ſendete ihm auch das Komturkreuz ſeines Hausordens vom weißen Falken. Er hinterließ eine Witwe, aber keine Nachkommenſchaft.

C. Joſt (geb. 1662, geſt. 1701) erhielt in der brüderlichen Theilung Heygendorf. Seine aus zwei Ehen von Maria von Burgsdorf und Sabine von Witzleben hinterlaſſenen ſechs Söhne, Chriſtian, Friedrich, Levin, Georg, Joſt und Hartmann, traten theils in Civil, theils in Militair bei verſchiedenen Fürſten in Dienſt, und waren Urheber verſchiedener Linien, die aber größtentheils erloſchen ſind. Der jüngſte Sohn Hartmann war bei dem letztern gefürſteten Grafen Reinhard von Hanau als Kammerjunker und Oberforſtmeiſter angeſtellt. Von deſſen Söhnen war Friedrich fürſtl. badiſcher Geheimerath, Landvoigt der Markgrafſchaft Hochberg und Großkreuz des Ordens de la fidélité, geſt. 1777, und Karl (geb. 1712, geſt. 1786) des ſchwäbiſchen Kreiſes Generalmajor und Oberſt über ein Regiment zu Fuß, der noch zugleich bei dem Markgrafen von Baden die Stelle eines Kammerherrn und Hofjägermeiſters bekleidete. Er verheirathete ſich daſelbſt, erwarb einige Beſitzungen, wurde dadurch Mitglied der ſchwäbiſchen Reichsritterſchaft und Stifter der noch jetzt im Großherzogthume blühenden freiherrlichen Linie. Einer ſeiner Söhne war Karl (geb. 1741, geſt. 1829), großherzogl. badiſcher Großhofmeiſter, General der Cavalerie, Großkreuz-Orden de la fidélité. Auch er betrat frühzeitig die ehrenvolle Laufbahn ſeines Vaters in holländiſchen Kriegsdienſten bei dem Regimente Markgraf Baden, wo er im J. 1772 zum Oberſtlieutenant und 1779 zum Oberſten im Regimente avancirte. Während der Friedensjahre hielt er ſich meiſtens an dem Hofe des damaligen Markgrafen Karl Friedrich von Baden auf, wo er zugleich die Stelle eines dienſtthuenden Kammerherrn bekleidete. In dem Revolutionskriege commandirte er eine Brigade unter den Befehlen des Erbprinzen von Oranien, wo er ſich bei allen Gelegenheiten durch Tapferkeit und Umſicht auszeichnete, weswegen ihm im Auguſt 1794 die Vertheidigung der von den Franzoſen belagerten Feſtung Breda anvertraut wurde, welche er den 25. Jan. 1795 an den franzöſiſchen General Lemaire mit der ehrenvollſten Capitulation erſt dann übergab, als alle Vorräthe aufgezehrt und die Befehle von den Generalſtaaten dazu gegeben waren. Er verließ hierauf den holländiſchen Dienſt und zog ſich nach Karlsruhe zurück, wo er zum Oberſtkammerherrn und Generallieutenant ernannt wurde. Sein Fürſt brauchte ihn zu den wichtigſten Sendungen nach Petersburg, Moskau und Stockholm und ſchenkte ihm ſein ganzes Vertrauen, welches er auch in hohem Grade zu verdienen wußte. Den 7. März 1808 ernannte ihn Karl Friedrich zum General der Cavalerie und Chef des Huſarenregiments, 1809 zum Kriegsminiſter und 1811 wurde er unter Enthebung von dieſem Portefeuille zum Großhofmeiſter ernannt. Während ſeiner Dienſtzeit erwarb er ſich noch folgende öffentliche Auszeichnungen: Vom Kaiſer Paul von Rußland den St. Annenorden erſter Claſſe, von Schweden das Großkreuz des Schwertordens. Ebenſo verliehen ihm die Regenten Badens, denen er diente, die großen Bänder des Fidelitäts-, Militairverdienſt- und Zähringer-Löwenordens. Von ſeinen Söhnen ſtarb ſchon vor dem Vater (1829) der älteſte Sohn, ebenfalls Karl genannt, als großherzogl. badiſcher Oberſtallmeiſter, Generalmajor und Commandant des Garde-Cavalerieregiments

Digitized by Google

Das Wappen: In einem blauen Schilde eine zum Fluge ſich erhebende wilde Gans. Der Helm iſt mit einem blauen und ſilbernen Bunde bedeckt, auf welchem eine ſilberne Gans mit rothem Schnabel und Füßen vor drei hinter derſelben aufwachſenden grünen langen Schilfblättern ruht. (*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEUSEN iſt der Name der in der niederländiſchen Geſchichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. bedeutenden patriotiſchen Partei, welche zu dem Kampfe gegen Philipp II. von Spanien um die Freiheiten des Landes den Anſtoß gab. Unzweifelhaft iſt der Name das franzöſiſche Wort gueux, welches (materiell gefaßt) einen Bettler, zugleich aber in moraliſchem Sinne einen Lump oder Schuft bezeichnet. Die Ableitung dieſes Wortes iſt auf verſchiedene Weiſe verſucht worden. Pasquier leitet es vom ſpätlateiniſchen ganio, Menage von quaesitor, Nicod vom teutſchen Worte Geiler, was gleichbedeutend mit „Bettler“ ſei; Andere vermuthen einen Zuſammenhang mit heu oder eheu, d. h. der Wehklage der Armen, woraus die Italiener guai und daraus wieder guaioso = Bettler gebildet hätten. Vergl. Dictionn. de Trévoux III, 1015. Möglich iſt auch, daß es ein uralt einheimiſches Wort iſt, welches im Bretagniſchen in der Form keaz oder kez erhalten iſt; vergl. Brandes, Das ethnographiſche Verhältniß der Kelten und Germanen S. 306[1]).

Aus den Schilderungen von Cavallo und Guicciardini erhellt, daß in den Jahren von 1550—1570 die Niederlande in jedem Culturzweige einen namhaften Aufſchwung genommen hatten. Handel und Gewerbe blühten, und gaben in den engen Grenzen der 17 niederländiſchen Provinzen einer Bevölkerungsmaſſe reichlichen Lebensunterhalt, welche die durchſchnittliche Volkszahl anderer Gegenden weit überſchritt. Mit der Ergiebigkeit der Erwerbsquellen ging das ſchnelle Aufblühen des niederländiſchen Volks in jeder geiſtigen Beziehung Hand in Hand. Wo Gelehrte, wie Mercator, Erasmus u. v. A., arbeiteten, um die Wiſſenſchaften aus den beſchränkenden Grenzen der mittelalterlichen Scholaſtik zu befreien, wo die Buchdruckerkunſt großen Kreiſen des Volkes Einſicht und Verſtändniß in Betreff mancher politiſchen und religiöſen Fragen zugänglich machte, da konnten die Beſtrebungen der Reformatoren nicht ohne nachhaltigen Anklang bleiben. Die katholiſche Kirche verſäumte es, durch vernünftiges und thätiges Einwirken auf die Bevölkerung dem religiöſen Sinne derſelben Nahrung zu geben. Der Präſident de Boyelles in der von ihm handſchriftlich vorhandenen Geſchichte der niederländiſchen Unruhen berichtet im zehnten Capitel, daß die katholiſchen Geiſtlichen nur ſelten vor dem Volke zu predigen pflegten, daß die Kirchen deshalb auch ſchwach beſucht, das heilige Abendmahl ſelten gewünſcht und ertheilt, die kirchliche Feier der Feſttage wenig beachtet wurde, daß man die Schulen in religiöſer Beziehung vernachläſſigte, und das Volk meiſt in ſeiner mangelhaften Kenntniß der chriſtlichen Glaubensartikel beließ. Dennoch war bei dem bei weitem größten Theile der Niederländer ein lebendiger religiöſer Sinn vorhanden, der Viele bewog, trotz der in die Augen fallenden Uebelſtände bei dem hergebrachten Glauben ſtreng zu beharren, eine große Menge aber veranlaßte, dem Lutheriſchen oder dem Calviniſtiſchen Glaubensbekenntniſſe ſich zuzuwenden und da Befriedigung zu ſuchen. Dieſe innere Spaltung ward um ſo folgenreicher, da äußerer Druck die Misſtimmung noch vermehrte. Vor Allem war der niederländiſche Adel ſich der obwaltenden Uebelſtände und Misbräuche wohl bewußt, und er war es, welcher auf verfaſſungsmäßigem Wege denſelben abhelfen wollte. Dieſe Partei, welche religiöſe Toleranz und Aufrechthaltung der Freiheiten des Landes erſtrebte, bediente ſich des Namens der Geuſen, der ihr von gegneriſcher Seite beigelegt worden war. Die Geſchichte dieſer Partei kann man füglich in vier Perioden theilen: 1) Die Entſtehung der Partei und die Ausbildung derſelben bis zur Ueberreichung der Beſchwerdeſchrift (Apr. 1566), durch welche auf Beſchränkung der Inquiſition und Milderung der Religionsdecrete Karl's V. angetragen ward; 2) während der Zeit vom April bis Auguſt 1566 übte der Adelsbund bedeutenden Einfluß als Vermittler zwiſchen der Statthalterin und dem Volke, — eine Stellung, in der er ſich immer ſchwerer halten konnte, je mehr das Volk zu Gewaltthätigkeiten ſich hinreißen ließ; 3) in den letzten Monaten des Jahres 1566 und den erſten des Jahres 1567 führten die Zerſtörungen in Kirchen und Klöſtern zu einem ſchnellen Umſchwunge in der öffentlichen Meinung, welchen die Regierung benutzte, den Adelsbund zu ſprengen und zu vernichten; 4) der Geuſenname wird nachher uneigentlicher Weiſe den Gegnern der ſpaniſchen Regierung und Vorkämpfern der niederländiſchen Freiheit beigelegt.

Als am 25. Oct. 1555 Kaiſer Karl V. in feierlicher Verſammlung ſeinem Sohne Philipp II. die ſouveraine Herrſchaft der niederländiſchen Provinzen übertrug, beſtanden dieſe aus vier Herzogthümern (Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern), ſieben Grafſchaften (Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur und Zütphen), dem Marquiſat Antwerpen und den Herrſchaften Friesland, Mecheln, Utrecht, Overyſſel und Gröningen. So wurden durch ihr Staatsoberhaupt die Niederlande mit Spanien verknüpft, und es drohte ihnen eine vollſtändige Abhängigkeit von dieſem Reiche. Die geiſtige Bildung beider Länder, ſowie die materiellen Intereſſen derſelben waren aber in ſolchem Grade verſchieden, daß die von Spanien aus wirkenden Einflüſſe auf Widerſtand der nationalen Elemente in den Niederlanden ſtoßen mußten. Bis über die Periode der Minderjährigkeit Karl's V. hinaus waren viele niederländiſche Große in die höchſten Staatsämter Spaniens eingetreten, und hatten unter Wilhelm von Croy durch ihre Habſucht und Rückſichtsloſigkeit die eingeborenen Spanier erbittert. Schon Karl V. beſchränkte die-

1) Vergl. noch Note sur l'origine du nom de Gueux donné aux révolutionnaires des Pays-Bas dans le XVI. siècle im Compte rendu de séances de la Commiss. R. d'histoire à Bruxelles XIII. (1847.) p. 292.

Digitized by Google

ſes Unweſen, und ein völliger Umſchlag erfolgte, als Philipp II. den ſpaniſchen Thron beſtieg. Wenn es ſchon natürlich erſcheint, daß der niederländiſche Adel dieſe bedeutende Schmälerung ſeines Einfluſſes und Einkommens bitter empfand, ſo mußte das Gefühl der Abneigung noch zunehmen, als Philipp anfing, gerechte Veranlaſſung zur Unzufriedenheit zu geben. Nun wurden ſpaniſche Edelleute mit niederländiſchen Staatsämtern betraut, und offen zeigte Philipp ſeine Vorliebe für dieſelben. Dazu kam noch, daß Philipp ſich zum entſchiedenen Vorkämpfer des Katholicismus machte, und der Religionsfreiheit feindſelig entgegen trat, weil er ſie für bedrohlich auch für die autokratiſchen Rechte des Monarchen anſah. So wenig die Härte und blutige Grauſamkeit Philipp's gegen die niederländiſchen Religionsbewegungen entſchuldigt werden können, ſo wenig iſt doch zu verkennen, daß ein ſolches Verfahren in hohem Grade im allgemeinen Weſen des Zeitalters lag: denn in dieſelbe Zeit fällt in anderen Gegenden die oft gewaltthätige Anfeindung der Reformirten durch die Lutheraner, Calvin's gegen Servet, König Heinrich's VIII. gegen die Andersgläubigen. Karl V. hatte Philipp erziehen laſſen, befangen in den ſchroffſten Ideen von der Berechtigung, ja Nothwendigkeit des ſtrengen Katholicismus und des abſoluten Königthums. In letzterer Beziehung war es ſeine Abſicht, die Provinzen dem königlichen Anſehen in ähnlichem Grade zu unterwerfen, wie die Städte von ſeinen Vorgängern gebeugt und unterworfen worden waren. Unter den Papieren des Cardinals Granvella hat ſich ein Plan gefunden, daß die 17 Provinzen in ein Königreich zu vereinigen, die geſetzgebende Gewalt zu einer centraliſirten zu machen ſeien u. ſ. w. Vergl. Bergh, Gedenkſtukken tot Opheldering der nederlandſche Geſchiedenis, Bd. I. S. 313. Sollte es daher auch nicht der gleich anfänglich klar verfolgte Plan Philipp's geweſen ſein, ſo war es doch jedenfalls die Grundabſicht deſſelben, ſich in den Niederlanden zum ebenſo abſoluten Herrſcher zu machen, wie in Spanien. In den erſten Jahren ſeiner Regierung hielt ſich Philipp in den Niederlanden auf, um von da aus den Krieg gegen Frankreich zu leiten. Als aber der Friede zu Chateau-Cambreſis (3. April 1559) dieſem Kampfe ein Ende machte, traf er Anſtalten, um nach Spanien zurückzugehen. Zu dieſem Zwecke berief er die Generalſtaaten nach Gent, und kündigte denſelben an, daß er ſeine Schweſter Margaretha von Parma als Statthalterin mit der Regierung der Niederlande betraue. Indem er bald darauf dieſe Provinzen verließ, gab er der Statthalterin geheime Inſtructionen, welche allmälig bekannt wurden und vielfachen Anſtoß erregten. Die höchſten Behörden des Landes hatten eine neue Organiſation erhalten, welche berechnet war, den politiſchen Einfluß des einheimiſchen Adels zu Gunſten der königlichen Gewalt zu ſchwächen. Noch immer am unabhängigſten ſtand der Staatsrath da, in welchem die angeſehenſten Männer des Landes (die Statthalter der Provinzen, die Ritter des goldenen Vließes u. A.) Sitz und Stimme hatten, und welchem wichtige Theile der allgemeinen Staatsangelegenheiten, Krieg, Friedensſchlüſſe, Bündniſſe, Landesvertheidigung zuſtanden. Neben ihm beſtanden der Finanzrath für Verwaltung der Domainen und Staatsgelder und der geheime Rath für Gnadenſachen und Juſtizangelegenheiten. An die Spitze des geheimen Rathes ſtellte der König den bigott-katholiſchen Viglius, an die des Finanzrathes den ihm mit blinder Treue ergebenen Berlaymont. Dieſe beiden Männer, ſowie den ihm gleichgeſinnten und treuen Biſchof von Arras, Granvella, betraute er mit ausgedehnten Vollmachten, und ſtellte ſie als „Consulta“ der Statthalterin an die Seite, ſodaß dieſe bei Verleihung von Aemtern und Beſoldungen und überhaupt bei den wichtigſten Regierungshandlungen an ihren Rath gebunden war. Der geheime Rath und der Finanzrath wurden vorwiegend aus Perſonen zuſammengeſetzt, welche ſich als Werkzeuge des ſpaniſchen Herrſchers brauchen ließen, während der Staatsrath die wirklichen Vertreter des Landes enthielt: aber grade deshalb wurden auch die Geſchäftskreiſe der beiden erſtern Behörden zu Ungunſten der letztern erweitert. Wenn ferner auch die Gouverneurſtellen in den einzelnen Provinzen mit Niederländern beſetzt waren (z. B. Oranien in Holland, Seeland und Utrecht, Egmont in Flandern, Meghen in Geldern und Zütphen u. ſ. w.), und wenn auch die höchſten Stellen des Heeres und der Flotte in den Händen von Niederländern waren, ſo zeigte es ſich doch unverkennbar, daß die eigentliche Leitung der Landesangelegenheiten faſt ausſchließlich Spaniern zuſtand. Karl's V. Staatsrath war aus Mitgliedern aus allen Hauptländern ſeines Reiches zuſammengeſetzt geweſen; Philipp II. dagegen nahm in ſeinen Staatsrath faſt ausſchließlich Spanier, und zwar vorzugsweiſe Caſtilianer auf, in ſo auffallender Weiſe, daß es ſchien, als wolle er die Spanier zur herrſchenden Nation über die andere erheben. So nahm an der Sitzung des Staatsrathes zu Madrid im J. 1567, welche den unmittelbaren Anſtoß zum Aufſtande gab, nicht ein einziger Niederländer Theil. Uebrigens erſtreckte ſich die Bevorzugung der Spanier ſelbſt bis in die niederen Adelskreiſe, und ward vom ſpaniſchen Adel nicht ſelten auch in den Niederlanden in ſo ſchroffer Weiſe ausgebeutet, daß grade dadurch der einheimiſche Adel am bitterſten gekränkt ward.

Die Unzufriedenheit nahm zu, weil Philipp ſpaniſche Truppen in dieſe Provinzen verlegt hatte. An die Spitze derſelben wollte er Oranien und Egmont ſtellen. Dieſelben lehnten jedoch ab, da dieſe ohnehin unpopulairen Truppen ſich durch Gewaltthätigkeiten noch verhaßter machten. Die Generalſtaaten zu Gent baten den König um Entfernung derſelben, was dieſer nach vier Monaten thun zu wollen verſprach[1]). Statt deſſen wurden ſie aber nur nach Seeland verlegt, wo ſie das Volk der größten Verzweiflung nahe brachten. Nun erſt wurden die [illegible] das Land zu verlaſſen, und [illegible] Zuſtimmung.

1) [illegible] gouvernant [illegible] 123 seq.

Google

Egmont und Oranien, welche die Statthalterin zu dieſem Schritte bewogen hatten, erſchienen dadurch als Vertreter der niederländiſchen Freiheit.

Beſorgniſſe erregten auch die religiöſen Maßregeln Philipp's, welche zunächſt die Errichtung einer größeren Zahl von Bisthümern bezweckten, aber zugleich für die religiöſe Duldſamkeit fürchten ließen. Thatſächlich galt es die kirchliche Organiſation des Landes der ſtaatlichen anzuſchließen, und jede Provinz, wie in politiſcher, ſo auch in kirchlicher Beziehung als beſonderes Ganze zu organiſiren: denn ein unleugbarer Uebelſtand war es z. B., daß die Provinz Luxemburg unter ſechs Kirchenprovinzen vertheilt war, daß Brabant zu zwei Bisthümern gehörte u. ſ. w. Die drei vorhandenen Bisthümer Tournay, Arras und Utrecht hatten zum Theil ſolche Ausdehnung, daß eine wirkſame Beaufſichtigung des kirchlichen Lebens zur Unmöglichkeit wurde. Vor Allem aber wollte Philipp den Conflicten der ſpaniſchen Staatsgewalt mit teutſchen Kirchenfürſten, deren Sprengel niederländiſche Gebiete umfaßten, ein Ende machen. Die Einrichtung der neuen Diöceſen war mit ſo drohenden Anzeichen begleitet, daß in dieſer Frage nicht allein die Proteſtanten, ſondern ſelbſt viele Mitglieder der katholiſchen Kirche zum Widerſtande entſchloſſen waren. Es gewann ſogar den Anſchein, als ob vorzugsweiſe die hohen Würdenträger der Kirche, welche durch die neue Einrichtung manche Schmälerung ihres bisherigen Anſehens und Einkommens zu erfahren fürchteten, derſelben ſich widerſetzen würden. Dieſe hohen Geiſtlichen benutzten ihren Einfluß auf die Provinzialſtände, und ſtützten ſich dann mit ihrem Widerſpruche auf dieſelben mit um ſo mehr Erfolg, da die Letzteren in der Durchführung einer ſo wichtigen Verwaltungsmaßregel ohne Zuziehung der Stände einen Eingriff in ihre Rechte erblickten. Geſtützt auf Rechtsgutachten mehrer Univerſitäten wandten ſich die bedrohten Geiſtlichen bittend nach Madrid und Rom, und erreichten wenigſtens zum Theil die Aufſchiebung der neuen Organiſationsmaßregeln, z. B. in Antwerpen, Gröningen u. ſ. w. — Noch allgemeiner war die Misſtimmung, welche durch die Einführung einer Art von Glaubensgerichten hervorgerufen wurde. Für jedes neue Bisthum ward ein ſolches, beſtehend aus zwei Inquiſitoren und ſieben Kanonikern, eingeſetzt[3]). Dieſe Glaubensgerichte erhielten den Auftrag, mit aller Strenge die ſogenannten Placate Kaiſer Karl's V., Religionsedicte von furchtbarer Härte, gegen die Nichtkatholiken in Ausführung zu bringen.

Wie ſehr die Befürchtungen wegen religiöſer Unduldſamkeit berechtigt waren, das zeigte ſich bald im hohen Grade. Die Behörden von Holland fingen an, von Jedem, der ſich im Lande anſiedeln wollte, gerichtliche Zeugniſſe zu fodern, daß er gut katholiſch und Feind der Ketzer ſei. Sobald aber die Glaubensgerichte ihre Thätigkeit begannen, erlitten aller Orten Hunderte den Tod auf Blutgerüſten und Scheiterhaufen. Die furchtbare Härte dieſer Gerichte machte ſelbſt die Statthalterin bedenklich, und veranlaßte ſie, den Baron v. Montigny nach Madrid zu ſenden, um dem Könige dagegen Vorſtellungen zu machen. Wenngleich Philipp damals antwortete, es ſei nicht ſeine Abſicht, die ſpaniſche Inquiſition in den Niederlanden einzuführen, ſo unterſchieden ſich jene Glaubensgerichte in ihrem Verfahren davon nicht weſentlich; denn einerſeits zeugen dafür die Briefe[4]), welche Philipp an den großen Rath zu Mecheln (8. Aug. 1559) und an die Gerichtshöfe der übrigen Provinzen ſandte, worin die Placate und das Religionsedict Kaiſer Karl's V. vom September 1550 neu beſtätigt wurden, und ausdrücklich vorgeſchrieben war, daß, wer der Ketzerei auch nur verdächtig ſei, vor Gericht geſtellt und mit Strenge beurtheilt werden ſolle[5]); andererſeits ward das Land mit einem Netze von Spionen bedeckt, welche Mistrauen und Zerwürfniſſe ſogar bis in das Innere der Familien brachten, und die öffentliche Moralität untergruben. Dieſer Zuſtand mußte den Niederländern um ſo unerträglicher erſcheinen, da es ihnen ſo nahe lag, den auf ihnen laſtenden religiöſen Druck mit der im J. 1555 durch den augsburger Religionsfrieden anerkannten Glaubensfreiheit der teutſchen Proteſtanten zu vergleichen.

Alle dieſe Urſachen wirkten zuſammen, um unter allen Schichten der Bevölkerung, vorzugsweiſe aber unter den Angeſeheneren und politiſch Bevorrechteten Beſorgniß und wachſende Unzufriedenheit zu erwecken. Am bitterſten war aber der allgemeine Haß auf Granvella gerichtet, dem es der inländiſche Adel nicht vergab, daß er als Ausländer an der Spitze des Landes ſtand, und vielfältig althergebrachte Rechte antaſtete. Dem Adel ſchloß ſich ein Theil des Klerus an, deſſen Anſehen und Einkünfte durch Errichtung der neuen Bisthümer weſentlich geſchmälert wurden. Aus dieſen Elementen bildete ſich allmälig eine Oppoſitionspartei, deren Kraft nicht unbedeutend war, da der religiöſe Druck die ohnehin vorhandene nationale Antipathie gegen die ſpaniſche Herrſchaft vermehrte, und ſo den größten Theil des Volkes zu ſtillen Parteigenoſſen derſelben machte. Dieſe Umſtände benutzte Wilhelm von Naſſau, welcher, als Lutheraner erzogen, ſpäter zur reformirten Kirche übertrat. Er legte auf das äußere Glaubensbekenntniß geringen Werth, in ſofern ſeine eigne Ueberzeugung in Betracht kam, wußte aber daſſelbe wol in ſeiner ganzen Wichtigkeit als Parteimittel zu ſchätzen. Sein verſchloſſenes und vorſichtiges Weſen verbarg einen kräftigen und kühner Entſchlüſſe fähigen Geiſt; überlegt und langſam war ſeine Handlungsweiſe, aber dann feſt und ausdauernd. Dabei ſetzten ihn ſeine Beredſamkeit und Menſchenkenntniß in den Stand, auf Andere Einfluß zu gewinnen und ſie für ſeine Abſichten einzunehmen. Sein Hauptzweck war die Herſtellung der Religionsfrei-

---

3) Vergl. noch Correspondance de Philippe II. sur les affaires de Pays-Bas. 1. Bd. S. CVIII fg.

4) Vergl. auch die Collection de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique (publ. par *Gachard*). Vol. I. p. 323 seq.

5) Vergl. *Gachard*, Collect. de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique. Vol. I. p. 332 seq.

heit, und dieſem zu Liebe lieh er manchen Beſchwerden ſein Ohr, die auf ſelbſtſüchtigeren Grundlagen beruhten. So faßten viele der Unzufriedenen zu ihm Vertrauen.

Aber Oranien ſtand mitten in der Bewegung der Niederlande und nicht eigentlich als Haupt derſelben da; auch er wurde oftmals vorwärts geſchoben durch die Gewalt der drängenden Umſtände und gährenden Elemente. Weder er noch ſeine Parteigenoſſen hatten es Anfangs auf die Losreißung der Niederlande von Philipp's Reiche abgeſehen: dieſes Ziel bot ſich den Niederländern erſt dann dar, als Philipp's hartnäckige Unterdrückungsmaßregeln allgemeine Erbitterung hervorgerufen hatten. Der erſte folgenſchwere Widerſtand, den die Maßregeln des Königs trafen, ging von Mitgliedern einer der Regierungsbehörden des Landes aus, und nahm ſeitdem beſtimmtere Formen an [6]).

Oranien als Mitglied des Staatsrathes benutzte die Uebergriffe, welche die Conſulta Granvella's ſich erlaubte, um vor allen Dingen die Grafen v. Egmont und Horn gegen dieſe Schmälerung des verfaſſungsmäßigen Rechtes aufzureizen. Die Letzteren waren beide brav und edel, aber ließen den Regungen des Gefühls zu viel Spielraum, um als Staatsmänner ſtets ruhig und zweckmäßig zu handeln. So ſtanden ſich im Anfange des Kampfes Oranien und Granvella gegenüber, erſterer genöthigt, Widerſtandsmittel und eine Partei ſich zu ſchaffen, aber auch dieſer ſchweren Aufgabe völlig gewachſen, letzterer im Beſitze gewaltiger Hilfsmittel, klar die Lage der Dinge überblickend, feſt und thätig in ſeinem Auftreten. Treffend iſt, was Borgnet in ſeiner Abhandlung Philippe II. et la Belgique (p. 24 seq.) [7]) über ihn ſagt. Auf Granvella richtete ſich der Haß des inländiſchen Adels, beſonders weil er als Emporkömmling angeſehen wurde, und um ihn zu ſtürzen, wurden die verſchiedenſten Mittel angewandt. Man verfolgte ihn mit Caricaturen und Schmähſchriften, und glaubte ihn in der allgemeinen Achtung herabzuſetzen, indem man ihm Abſtammung von einem Handwerker andichtete (1560). Da das die beabſichtigte Wirkung nicht hatte, ſchlugen ſeine Gegner einen andern Weg ein. Der Prinz von Oranien und Egmont führten 1561 bei Philipp II. Klage, daß die wichtigſten Angelegenheiten des Landes nicht dem Staatsrathe vorgelegt, ſondern ohne deſſen Vorwiſſen durch eine oder zwei Perſonen entſchieden würden. Philipp verſprach, daß dieſe Rückſichtsloſigkeit in Zukunft unterbleiben ſolle, und befahl der Statthalterin, Zuſagen in dieſem Sinne zu geben. Vergl. Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas, vol. I. p. 195 seq. Dieſes offen gegebene Verſprechen blieb aber unerfüllt, indem der König nicht nur die geheimen Inſtructionen der Statthalterin nicht abänderte, ſondern vielmehr durch ähnliche Inſtructionen noch beſtätigte: vergl. z. B. die Papiers d'état de Granvelle, Vol. VI. p. 432 seq. Aber geſtützt und in ſeiner hohen Stellung erhalten durch das Vertrauen Philipp's konnte Granvella auf alle dieſe kleinlichen Angriffe mit ſtolzer Verachtung hinblicken, da ſie ihm die Amtsführung zwar erſchwerten und verbitterten, ihn aber nicht in ſeinen Plänen erfolgreich zu hemmen vermochten. Nur die thatſächliche Wirkung hatten jene rührigen Angriffe, daß ſich die Gegner Granvella's als Partei zu fühlen begannen, und vorzugsweiſe um den Prinzen von Oranien und den Grafen von Egmont ſchaarten. Neben dieſen errang ſich bald der Graf Horn, welcher im Herbſte 1561 aus Spanien zurückkehrte, und kurz vorher vom Könige zum Staatsrathe ernannt worden war, eine hervorragende Stellung. Seit Anfang November 1561 wohnte er den Sitzungen des Staatsrathes bei, und ſchloß ſich bald den Hauptgegnern Granvella's, Oranien und Egmont, an, mit denen vereint er den Sturz ihres Feindes herbeizuführen ſuchte. Vielleicht abſichtlich gab bald darauf Granvella ſeinen Gegnern Gelegenheit, ihre Kraft zu erproben. Auf ſeinen Rath berief die Statthalterin mit Rückſicht auf die Religionswirren in Frankreich im Mai 1562 die Ritter des goldenen Vließes und die Provinzgouverneure zu einer Verſammlung nach Brüſſel. An derſelben nahmen Theil: ſie ſelbſt, Granvella, Oranien, Egmont, der Herzog v. Aerſchot, der Marquis v. d. Berghe, die Grafen v. Horn, Arenberg, Mansfeld, Overembde, Bouſſu, Hoogſtraeten, Ligne, der Marquis v. Renty, der Graf v. Meghen, die Herren v. Berlaymont, Hachicourt, Glajon, Montigny, der Präſident Viglius und der Secretair Berty. Vergl. Archives du royaume, Collect. des documents historiques, vol. II. p. 124 [8]). Unter den Verſammelten gab es Mehre, welche gegen Granvella feindlich geſinnt waren, und dieſe wurden von Oranien wiederholt zu beſonderen Zuſammenkünften eingeladen, wo die Mittel, den Cardinal zu ſtürzen, beſprochen wurden. Hier beſchuldigte man ihn, daß er, obgleich Ausländer, einen Einfluß auf die Regierung des Landes ausübe, welcher nur den einheimiſchen Großen zukomme, daß er dem Könige gerathen habe, mehre Männer hinrichten zu laſſen und mit Gewalt die Freiheiten des Landes zu beſeitigen, daß er die ſpaniſche Inquiſition einführen wolle u. a. m. Mehre dieſer Beſchuldigungen waren wol nicht ſo grundlos und unberechtigt, wie dies Gachard in der Einleitung zu ſeiner Ausgabe der Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas, vol. I. p. CLXX seq. darzuthun ſucht; und deshalb iſt es wol zu begreifen, wie dieſe Klagen in allen Ständen des Volkes Zuſtimmung und Anhang fanden. Deshalb fand Granvella in Betreff der von ihm vorgeſchlagenen Maßregeln mehr Widerſtand, als er erwartet hatte. — König Philipp erblickte in dem Kampfe der Hugenotten in Frankreich gegen ihren König eine ſo dringende Gefahr für den Katholicismus und das Königthum überhaupt, daß er ſeinem bisherigen politiſchen Gegner Beiſtand zu leiſten beſchloß. Nicht nur aus Italien ließ

6) Vergl. Bulletins de la commission d'histoire IV, 115.
7) Vergl. Mém. de l'Acad. R. etc. de Belgique. Vol. XXV.
8) Vergl. auch Bulletins de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XVI, 1. p. 642.

Digitized by Google

er 3000 Mann zum Heere des Königs von Frankreich ſtoßen, ſondern er beauftragte auch Granvella, an die erwähnte Verſammlung der niederländiſchen Großen das Anſinnen zu ſtellen, eine wohlgerüſtete Schaar von 2000 Reitern zu gleichem Zwecke abzuſenden. Dieſes Verlangen war es, welches, indem es auf Oranien's Veranlaſſung lebhaften Widerſpruch erfuhr, die zunehmende Stärke der Oppoſition gegen die Regierung bezeugte. Nur eine verhältnißmäßig geringe Geldbewilligung ward zugeſtanden [9]). Vorzugsweiſe Oranien war hier als Parteiführer hervorgetreten, und ſchon damals erkannte Granvella in ihm einen zu fürchtenden Gegner [10]). Oranien, welcher die Gefährlichkeit und die materiellen Nachtheile eines offenen Kampfes gegen die königliche Macht richtig beurtheilte, rieth ſeinen Parteifreunden, ſich an die Gnade des Königs zu wenden, und ſo beſchloß die Oppoſitionspartei, den Herrn von Montigny (Juli 1562) nach Madrid zu ſenden, um dem Könige die Beſchwerden des Landes und die Klagen gegen den Cardinal Granvella vorzutragen. Der König war, als Montigny in Madrid anlangte, bereits durch ein vertrauliches Schreiben der Statthalterin [11]) in Kenntniß geſetzt, und beſchränkte ſich in ſeiner Antwort auf die Zuſicherung, daß ſeine Abſichten in Betreff der Niederlande die beſten ſeien, und daß er ſelbſt dahin zu gehen gedenke, um mit eigenen Augen zu urtheilen. Mit dieſer Antwort kehrte Montigny im December 1562 zurück, und ſtattete in einer Sitzung des Staatsrathes am 28. Dec. Bericht ab. Oranien und ſeine beiden Freunde erkannten wol, wie ausweichend dieſe Antwort ſei, und entſchloſſen ſich, am 11. März 1563 eine gemeinſame Eingabe beim König zu machen, und ihn ausdrücklich um Abberufung des Cardinals zu bitten (*Hopper*, Mémorial in den Analecta IV, 26), deſſen Anweſenheit die Urſache der allgemeinen Unzufriedenheit ſei. Correspond. de Philippe II. I, 238 seq. Wenn bis dahin in religiöſer Beziehung Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Oranien und Egmont obgewaltet hatten, ſo traten dieſe immer mehr in den Hintergrund vor ihrem gemeinſamen Haſſe gegen den Cardinal Granvella. Vergl. Haer S. 119. Beide fühlten ſich gleichmäßig verletzt, als nach langem Harren am 29. Juni die Antwort des Königs (d. d. 6. Juni 1563) anlangte, welche nichts Entſcheidenderes enthielt, als was ſchon Montigny überbracht hatte, und welche die Abberufung des Cardinals auf eine ſo allgemein gehaltene Anklage hin ablehnte. Die Statthalterin machte in Folge dieſer Antwort den Verſuch, mit Egmont allein zu unterhandeln und ihn zur königlichen Partei zurückzuführen: Egmont aber lehnte es ab, ohne Vorwiſſen ſeiner Freunde einen annähernden Schritt zu thun, und verſtändigte ſich über ihr ferneres Verhalten mit Oranien und Horn.

Die drei Herren erbaten am 11. Juli eine Audienz bei der Statthalterin, ſtellten ihr vor, daß ſie im Auftrage Vieler jenes Schreiben an den König gerichtet hätten, auf welches derſelbe nun geantwortet habe, und erbaten die Erlaubniß, mit ihren Auftraggebern ſich berathen zu dürfen. Die Statthalterin gab die Erlaubniß mit Widerſtreben. Wenige Tage nachher fand die Verſammlung ſtatt, auf deren Beſchluß hin am 21. und 26. Juli Oranien an der Spitze einer Deputation der Statthalterin neue Vorſtellungen machte, und auf Berufung der Generalſtaaten antrug; auch fügte er hinzu, daß ſie Alle, deren wohlmeinende Rathſchläge beſtändig misachtet würden, den Staatsrath nicht ferner beſuchen würden. Bull. de l'Acad. de Bruxelles XVI, 1. p. 648 seq.

Die drei Herren ſandten am 29. Juli 1563 ein neues gemeinſames Schreiben an den König (Analecta Belg. IV, 34), worin ſie anboten, ihre Aemter niederzulegen, wenn nur zur Beſeitigung der Beſchwerden des Landes geſchritten werde, indem die Generalſtaaten berufen würden. Schon ſeit längerer Zeit hatten ſie in den Sitzungen des Staatsrathes eine conſequente Oppoſition gegen alle Vorſchläge, welche vom Cardinal empfohlen wurden, feſtgehalten; da aber alle ihre ironiſchen und ſatyriſchen Angriffe denſelben in ſeinem Verfahren nicht irre machten, thaten ſie den erwähnten Schritt, und zogen ſich endlich von den Sitzungen des Staatsrathes ganz zurück. Der König war nicht geſonnen, auch nur im Geringſten nachzugeben, vielmehr wollte er in den erſten Monaten des J. 1564 die den Evangeliſchen äußerſt ungünſtigen Beſchlüſſe der trienter Kirchenverſammlung in den Niederlanden durchgeführt ſehen. Die Statthalterin dagegen ſchwankte lange, weil ſie von ſtrengen Maßregeln üble Folgen befürchtete. Noch immer ſtützte ſie den Cardinal und rieth auch jetzt dem Könige, die erbetene Abſetzung deſſelben abzulehnen; doch konnte ſie nicht der Adelsoppoſition einen hohen Grad von Berückſichtigung verweigern. Für den December 1563 wurde eine ſtändiſche Verſammlung nach Brüſſel berufen, um für die Staatsbedürfniſſe Geld zu bewilligen. In welche Verlegenheit damals die Statthalterin durch die Oppoſition der Adeligen verſetzt worden war, zeigt der Umſtand, daß auf Oranien's Verlangen während dieſer Verſammlung Granvella ſich nach Mecheln zurückziehen mußte. De la Pise, p. 307. Der allgemeine Haß gegen den Cardinal machte ſich ſo offen geltend, der Adel des Landes ſtellte ihr ſo unzweideutig die Alternative, entweder den Cardinal fallen zu laſſen, oder ihren Hof vom größten Theile des Adels verlaſſen zu ſehen, daß auch ſie ſich endlich für die Entfernung des Cardinals entſchied. Nachdem ſchon geheime Unterhandlungen zwiſchen ihr und dem Könige im Winter 1563—1564 ſtattgefunden hatten und nachdem Philipp bereits im Februar 1564 die Abberufung Granvella's beſchloſſen hatte [12]), richtete ſie im März 1564 an den König die officielle Bitte, den Cardinal aus den Niederlanden ab-

9) *Strada* I, 3. p. 116 seq. Archives de la maison d'Orange I, 112. 10) Aus dieſem Grunde widerſetzte er ſich im October 1562 der Ernennung Oranien's zum Statthalter von Brabant, was den Letztern nur noch mehr reizte. 11) Vergl. Mém. pour servir à l'hist. de Granvelle. Vol. II. p. 6.

12) Schon am 5. März hatte Oranien vom Bevorſtehen derſelben Kunde. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 161.

Digitized by Google

zuberufen. Die neueſten archivaliſchen Forſchungen haben erwieſen, daß Granvella ſelbſt ſchon im J. 1563 dringend ſeine Entlaſſung angeboten hatte, und daß nach langem Zaudern Philipp II. ihm dieſelbe durch ein vertrauliches Schreiben vom 22. Jan. 1564[13]) auch bewilligt hatte[14]). Dennoch ließ Philipp dieſe bereits beſchloſſene Maßregel — indem er ſich ſtellte, als ob er mit Widerſtreben nachgebe — den Niederlanden gegenüber als Conceſſion von ſeiner Seite erſcheinen. Dabei ward jedoch in der Sachlage auf die Dauer weſentlich Nichts geändert, da der König nicht nur alle Pläne beibehielt, welche Granvella bis dahin in ſeinem Namen verfolgt hatte, ſondern auch allen Beſchwerden nicht abzuhelfen ſuchte. Doch regte Anfangs die anſcheinende Nachgiebigkeit des Königs in weiten Kreiſen die Hoffnung auf eine Ausgleichung an, und veranlaßte mehre der einflußreichſten Mitglieder des Staatsrathes ihre oppoſitionelle Stellung aufzugeben. So wird ausdrücklich von Oranien und Egmont berichtet, daß ſie nach der Abreiſe Granvella's ſeit dem 18. März 1564 in den Staatsrath wieder eingetreten ſeien, und ſich den Staatsgeſchäften mit größtem Eifer hingegeben hätten[15]). Die Täuſchung dauerte aber nur kurze Zeit, da Männer, wie Oranien, Horn u. A., welchen ſtaatsmänniſche Erfahrung nicht gebrach, aus der fortdauernden ſtrengen Anwendung der Religionsedicte und der Nichtberufung der Generalſtaaten erſahen, daß Granvella's Entfernung Nichts gebeſſert habe. So trat das alte Mistrauen wieder ein, während äußerlich eine heuchleriſche Freundlichkeit beibehalten ward. Viele Adelige werden der Statthalterin offen und ehrlich entgegen gekommen ſein: die Letztere ſuchte das zu benutzen. Viglius ſchrieb: „**Les Seigneurs s'efforcent de complaire à Madame**“ und andererſeits meldete Morillon: „**Madame leur rit et les caresse.**“ Vergl. **Archives de la maison d'Orange I, 263** und **267.**

Der anſcheinende Sieg der Adelspartei ward nicht ausſchließlich im Intereſſe des Landes, ſondern nur zu ſehr auch in ganz ſelbſtſüchtiger Abſicht von einzelnen Adeligen ausgebeutet, welche verarmt waren und dieſe Gelegenheit benutzen wollten, wieder zu Wohlſtand auf Koſten des Staates zu gelangen. In dieſer Beziehung ſind die Anklagen, welche Granvella in einem Memorandum (in den **Archives de la maison d'Orange I, 37**) aufſtellt, gewiß nicht aus der Luft gegriffen; und damit ſtimmt überein, daß Viglius damals in einem Briefe ſchrieb: „**L'on se haste de faire tost sa main. — Les offices et estatz quelconques se donnent tous à plus offrant.**“ So mögen wichtige Aemter in die Hände von Männern gekommen ſein, welche ſich derſelben nicht ſelten zu ſelbſtſüchtigen Zwecken bedient, und durch Mangel an Geſchäftskenntniß hier und da Unordnungen in der Verwaltung veranlaßt haben mögen. Wenn thatſächlich nach Granvella's Entfernung ein Zuſtand eintrat, welcher viele Uebelſtände an das Licht treten ließ, ſo iſt ein Theil der Schuld den im Amte gebliebenen Anhängern des Cardinals beizumeſſen, welche nach dem eigenen Geſtändniſſe Strada's (I, 165) wenig thaten, um ſolchen Uebelſtänden vorzubeugen, indem ſie glaubten, man werde dann um ſo ſicherer Granvella zurückwünſchen.

Ein Hauptübelſtand aber lag darin, daß Ungleichmäßigkeit in der Verwaltung der Landesangelegenheiten einriß. Nachgegeben hatte Philipp in Nichts, und jeden Augenblick konnte er der milderen Praxis in der Ausführung der Religionsedicte durch ſchärfere Inſtructionen ein Ende machen.

Ohne Zweifel wurden die Religionsedicte Kaiſer Karl's V. nicht mehr in aller Strenge zur Ausführung gebracht, als Granvella das Land verlaſſen hatte, aufgehoben wurden ſie aber nicht, und ſie lagen drückend auf dem Volke, wie eine Gewitterwolke. Die Oppoſition fühlte dieſe ſtets drohende Gefahr, und beſchloß, den Grafen Egmont nach Madrid zu ſenden, um den König um verfaſſungsmäßige Reviſion dieſer Edicte zu bitten (1565). An dieſe Hauptbeſchwerde wurde in dem Geſuche noch die Bitte geknüpft, den Staatsrath um zehn bis zwölf Mitglieder zu vermehren, und ſeine Befugniſſe nach mehren Richtungen hin zu erweitern, vor Allem über die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit, der Finanzen u. ſ. w. Vorzugsweiſe Oranien drang mit Wärme darauf, offen und freimüthig dem Könige erklären zu laſſen, daß die Beſchlüſſe des tridentiner Concils und die Religionsedicte unausführbar ſeien[16]). Mit dieſen Aufträgen reiſte Egmont in den letzten Tagen des Januar 1565 nach Madrid ab. Weil aber ſeine Freunde für ſeine Sicherheit beſorgt waren, verpflichteten ſich Brederode, Noircarmes und fünf andere Adelige ſchriftlich, es am Cardinale rächen zu wollen, wenn Egmont auf dieſer Reiſe Schaden leide[17]). Egmont war kein tiefblickender Staatsmann, und Philipp durchſchaute ihn vollkommen. Egmont wurde vom Könige mit Auszeichnung aufgenommen und durch ſchmeichelhafte Gunſtbezeigungen geblendet. So wurde er lange am Hofe hingehalten, und ließ ſich endlich durch eine zweideutige oder mindeſtens ausweichende Antwort zufrieden ſtellen[18]). Als er am 5. Mai in einer Sitzung des Staatsrathes nach ſeiner Rückkehr über den Erfolg ſeiner Sendung Bericht abſtattete, erkannte Oranien wohl, daß der erhaltene Beſcheid in der Sachlage Nichts ändern werde. Daß Egmont ſich über den Erfolg ſeiner Sendung getäuſcht habe, bewies demſelben unmittelbar nach ſeiner Ankunft in Brüſſel eine Depeſche des Königs (d. d. Valladolid d. 2. Juni 1565). Philipp hatte einer Verſammlung katholiſcher Theologen die Frage über Reviſion der Religionsedicte vorgelegt, und obgleich dieſe in nachgiebigem Sinne ſich ausgeſprochen hatte, war der König doch in leidenſchaftlicher Weiſe bei dem Entſchluſſe geblieben, in religiöſer Beziehung keine Conceſſion zu machen. *Strada,* **Bell. Belg. I, 152.**

13) Vergl. Bull. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XII, 1. p. 319 seq. 14) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 220 und 167. 15) *Hopper,* Mémorial p. 37.

16) Vita Viglii p. 42. Analect. Belg. IV, 41. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange I, 215. 17) Arch. de la mais. d'Orange I, 220. 18) Vergl. *Hopper,* Mémorial p. 44.

Digitized by Google

Seine Depeſche vom 2. Juni enthielt daher eine entſchiedene Ablehnung beider Geſuche: denn für eine Conceſſion kann man es ſchwerlich anſehen, daß er Viglius durch den Herzog von Aerſchot erſetzte[19]). Auf die dringende Bitte der adeligen Oppoſitionspartei richtete die Regierung zu Brüſſel neue Vorſtellungen an den König, nachdem Anfang Juni die Statthalterin eine außerordentliche Verſammlung gehalten hatte, an der außer einigen Biſchöfen Oranien, Egmont und Horn Theil genommen hatten: in derſelben war vorzugsweiſe die Möglichkeit berathen worden, wie die Religionsedicte gemildert werden könnten, und die ernſte Mahnung Oranien's und ſeiner beiden Freunde, daß eine Milderung im Intereſſe des Staates und des Königs nothwendig ſei, war an dem entſchiedenen Widerſpruche der Biſchöfe geſcheitert[20]). Ebenſo wenig Annahme fanden ihre Wünſche in Madrid, denn der König ertheilte am 17. Oct. den Beſcheid darauf, daß die Ausübung der religiöſen Inquiſition nach göttlichem und menſchlichem Rechte den eingeſetzten Inquiſitoren zuſtehe; — daß die Religionsedicte ſtreng ausgeführt werden ſollten; — daß die zur Sprache gekommenen Uebelſtände nur eine Folge ſeien von der Nachläſſigkeit und Duldſamkeit jener Richter; — daß es Feſtigkeit bedürfe, um die Religion in den Niederlanden aufrecht zu erhalten.

Nach Empfang dieſer ſtrengen Befehle berief die Statthalterin den Staatsrath, um die Art der Ausführung derſelben zu berathen. Die Stimmen waren getheilt: Viglius war zwar ganz mit den Befehlen des Königs einverſtanden, wollte ihre Ausführung aber noch auf einige Zeit ſuspendirt ſehen, bis dieſelbe überall ſicher geſtellt wäre[21]); Oranien dagegen hatte aus Vorgängen in Spanien mit Beſtimmtheit erſehen können, daß der König nur zu feſt entſchloſſen ſei, gegen die Evangeliſchen mit aller Härte zu verfahren[22]), und rieth nun von der Ausführung der königlichen Befehle nur deshalb nicht ab, weil er jeden Widerſtand für vergeblich hielt[23]). Viglius, welcher die drohende Lage der Verhältniſſe richtig beurtheilte, ging ſoweit, daß er die Verantwortung für die Suspenſion der Befehle des Königs übernahm: er konnte leicht ermeſſen, wie allgemein und vielleicht ſtürmiſch der Unwille dagegen ſich erheben würde. Oranien's Abſtimmung aber erhob die Statthalterin zum Beſchluſſe, weil ſie es vorzog, dem Willen des Königs blind zu gehorchen. In den letzten Monaten des Jahres 1565 ließ ſie die ſtrengen Anordnungen Philipp's an die Gouverneure der 17 Provinzen und die Gerichtshöfe des Landes gelangen. Die Wirkung war eine tiefgreifende, da einerſeits die Proteſtanten aus ihrer geduldeten Sicherheit aufgeſchreckt wurden, andererſeits zu gleicher Zeit die Katholiken ſogar durch die allgemein verhaßte Inquiſition ſich bedroht ſahen. Der Widerwille und Widerſtand war ſo allgemein, daß an Durchführung der erhaltenen Befehle nicht zu denken war. Noch größer wurde die Aufregung in Folge des ſich verbreitenden Gerüchtes, der König laſſe in Teutſchland werben, und wolle die Städte durch Beſatzungen zur Ausführung ſeiner Befehle zwingen[24]).

Indem aus ſolchen Gründen die Aufregung der Volksmaſſen zunahm, und dieſelben zu gewaltthätigen Ausbrüchen hingedrängt wurden, war die Adelsoppoſition nicht unthätig[25]). Heinrich von Brederode, Kaspar von Schetz und andere reiche Mitglieder dieſer Partei gaben häufig ihren Geſinnungsgenoſſen Gaſtmähler und bei derartigen Gelegenheiten ward Manches beſchloſſen und zur Ausführung vorbereitet, was der großen Zahl der Unzufriedenen immer mehr den Charakter und die äußere Erſcheinung einer geſchloſſenen Partei zu geben geeignet war. So war noch bei Granvella's Anweſenheit bei einem Gaſtmahle, welches Kaspar von Schetz Herrn von Grobbendonck gab, und bei welchem Egmont, v. Bergen, v. Montigny und andere hohe Adelige zugegen waren, Spott und Verhöhnung gegen Granvella ein Hauptgegenſtand des Geſpräches geweſen. Einige Gäſte machten dabei den Vorſchlag, daß alle Anweſenden als Gegner Granvella's ihren Dienern eine gemeinſame Livré geben ſollten, um ſie von den Dienern der Anhänger des Cardinals zu unterſcheiden. Durch das Loos ward es Egmont übertragen, die Form und die Farben derſelben zu beſtimmen: auf ſeinen Vorſchlag ward ein einfarbiger dunkler Rock mit rothem Capüchon und aufgenähter Narrenkappe gewählt. In dem rothen Capüchon lag eine offene Verhöhnung Granvella's als Cardinal. Die Statthalterin belachte Anfangs dieſe Maßregel, machte aber bald, von Granvella ſelbſt dazu veranlaßt, dem Grafen Egmont ernſte Vorſtellungen, und erlangte von ihm die Zuſage, daß jener Capüchon beſeitigt werden ſolle. Egmont's Verſprechen ward erfüllt. Nun ward aber als gemeinſames Symbol ein Pfeilbündel angenommen, als Zeichen einer Verbindung zu gegenſeitigem Schutze[26]). Seitdem traten dieſe Verbündeten als Partei auf, und bemühten ſich die Adeligen, welche in politiſcher oder religiöſer Beziehung mit der Regierung unzufrieden waren, um ſich zu ſchaaren. Durch häufige Zuſammenkünfte in den verſchiedenen Landestheilen gewannen ſie immer zahlreichere Anhänger, und organiſirten ſich allmälig. So kamen z. B. am 8. Sept. 1565 in Vianen abgeſehen vom Herzoge von Cleve auch Oranien, Egmont, Horn, Hoogſtraeten, Schauenburg, Cuylenburg und andere Mitglieder der adeligen Oppoſitionspartei zuſammen[27]), und wahrſcheinlich bei Gelegenheit der Hochzeit des Herrn v. Montigny zu Brüſſel kamen etwa 20 Adelige überein, ein Document zu unterzeichnen und unterzeichnen zu laſſen, durch welches man ſich zu gemeinſamen Schritten gegen die Einführung der Inquiſition verband[28]). Indem dieſe

19) Analecta Belg. IV, 60. 20) Vergl. Arch. de la mais. 'dOrange I, 249 seq. 21) Vergl. ebendaſ. I, 295. 22) Ebendaſ. I, 277 fg. und 294 fg. 23) Ebendaſ. I, 296.

24) Arch. de la mais. d'Orange II, 25. 25) *Müdrecht*, Bijdragen tot de Historie van het Verbond en de Smeekschriften der Nederlandsche Edelen van de Jaren 1565—1567 in den Nieuwe Werken van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leyden I, 2 (1825) p. 183 seq. 26) Vergl. Bull. de l'Acad. de Bruxelles IV, 572 seq. 27) *Te Water*, Verbond der Edelen IV, 323. 28) Arch. de la mais. d'Orange II, 2.

Digitized by Google

und mancherlei andere Beſchwerden und Wünſche zur Sprache kamen, gingen mehre hochgeſtellte Männer in ihren Anfoderungen viel weiter; ſo ſprach z. B. Nic. d'Hames aus, er halte es für nothwendig, den König zur Berufung der Generalſtaaten — und zwar mit unbeſchränkter Vollmacht — zu zwingen [29]). Einige Oppoſitionsglieder legten größeres Gewicht auf die kirchlichen Angelegenheiten, andere auf die Privilegien des niederländiſchen Adels, andere auf Beſetzung hoher Aemter mit populairen Männern u. ſ. w. Alle dieſe Bruchtheile einer Oppoſitionspartei waren einig, in ſoweit es den Kampf gegen die Regierung galt; noch aber fehlte Uebereinſtimmung in ihren poſitiven Beſtrebungen, und dieſe mußte herbeigeführt werden, wenn überhaupt Erfolge erzielt werden ſollten. Bei den häufigen Verſammlungen der Gleichgeſinnten konnte der Verſuch nicht ausbleiben, eine derartige Vereinbarung in Anregung zu bringen, und es ſcheint, daß von mehren Seiten Vorlagen in dieſem Sinne vorbereitet wurden. Am folgenreichſten und berühmteſten wurde diejenige, welche unter dem Namen „Compromiß" bekannt iſt. Als Verfaſſer deſſelben wird meiſt Philipp von Marnix, Herr von Mont St. Aldegonde, genannt: doch herrſcht darüber Zweifel, und Groen van Prinſterer (in den Archives de la mais. d'Orange II, 13) glaubt vielmehr deſſen Bruder Jean de Marnix für den Urheber dieſes Actenſtückes halten zu müſſen. Denn wenn auch Strada (Bell. Belg. I, 171) St. Aldegonde als den Verfaſſer des Compromiſſes und Breda als den Ort ſeiner erſten Unterzeichnung angibt, ſo ſpricht dagegen einerſeits die ziemlich leidenſchaftliche Wortfaſſung dieſes Actenſtückes, welche dem im Ganzen ernſten und gemäßigten Charakter St. Aldegonde's nicht recht angemeſſen erſcheint, und andererſeits regen ſich in Betreff des Ortes gewichtige Zweifel, indem Merula (einer der erſten Profeſſoren der Geſchichte zu Leyden) in einem Verzeichniſſe niederländiſcher Actenſtücke der J. 1565—1594 ſagt zum 2. Nov. 1565: „Verſammlung von etwa 20 Adeligen, unter denen Jean de Marnix gewiſſermaßen die erſte Stelle einnahm, gegen das tridentiner Concil, die Inquiſition und die Placate im Hauſe des Grafen von Culenburg zu Brüſſel;" damit ſtimmt überein, daß Junius (S. 242) ebenfalls Brüſſel als Entſtehungsort des Compromiſſes bezeichnet. Vergl. beſonders Groen van Prinſterer in den Arch. de la mais. d'Orange II, 11—16.

Bemerkenswerth iſt es jedenfalls, daß der Compromiß in mehren Originaldocumenten vorhanden iſt, die ſich durch kleine Textungleichheiten und Abweichungen in den Namensunterſchriften unterſcheiden: ſo gibt es in den brüſſeler Archiven zwei, beide von Brederode und Ludwig von Naſſau, das eine außerdem vom Grafen von Mansfeld unterzeichnet [30]). Nach Strada's Angabe [31]) dagegen wären die erſten Unterzeichner Nic. d'Hames, Baronnius (d. h. W. de Merode), Ghiberciuſ, Leſdalius, Jean de Marnix, Ghiſella, Meinſerius und Olhaini (d. h. A. de Berghen) geweſen. Borgnet [32]) endlich theilt als Ergebniß ſeiner Forſchungen mit, daß der von St. Aldegonde verfaßte Compromiß im December 1565 zu Breda von neun adeligen Herren unterzeichnet worden ſei. Den Wortlaut, abgeſehen von kleinen Differenzen einzelner Ausdrücke, findet man in den Arch. de la mais. d'Orange II, 2 seq. *Dumont*, Corps diplom. V, 1, 134. *Te Water*, Verbond der Edelen IV, 331 seq. Bei der Abfaſſung dieſes Actenſtücks handelte es ſich um eine ausſchließliche Adelsverbindung: als Mitglieder des Adelsſtandes glaubten die Unterzeichner berechtigt und verpflichtet zu ſein, ſich Maßregeln zu widerſetzen, welche zum Verderben des Landes gereichten („prenans esgard à la vocation, à laquelle nous sommes appellez, et au devoir, auquel tous fidèles vassaux de S. M. et singulièrement *gentilshommes* sont tenus"). Arch. de la mais. d'Orange II, 7.

Der Compromiß enthielt neben der Verſicherung unverbrüchlicher Treue gegen den König hauptſächlich eine Zuſicherung gegenſeitiger Unterſtützung gegen die Inquiſition von Seiten aller Unterſchreibenden, und verpflichtete dieſelben, ſich gegenſeitig mit Gut und Blut beizuſtehen. Dieſe Kundgebung fand vielſeitig Anklang, und zunächſt in Brüſſel traten zahlreiche Adelige dem Compromiſſe bei. Heinrich von Brederode und andere reiche Geſinnungsgenoſſen veranſtalteten auf ihre Koſten öfter große Gaſtmähler, zu denen Gleichgeſinnte eingeladen, und dann zur Unterſchrift veranlaßt wurden: und manche Quellen laſſen es glaublich erſcheinen, daß nicht immer nur der freie Wille, ſondern zuweilen Ueberredung oder Gewalt die anweſenden Gäſte zur Unterzeichnung des Documents gebracht habe. Zugleich wurden Auffoderungen zum Beitritte zum Compromiß in die Provinzen verſandt, und da erklärten ſich binnen Kurzem ſo viele Adelige für denſelben [33]), daß die Zahl der zu Schutz und Trutz Verbündeten bald auf mehre Hunderte heranwuchs. Wenn auch Anfangs nur eine Adelsverbindung beabſichtigt war, ſo ſahen es die Führer des Bundes doch nicht ungern, daß auch unter dem Bürgerſtande ſich rege Theilnahme dafür zeigte, und an vielen Orten maſſenhafte Manifeſtationen ſich für denſelben kund gaben [34]). Viele einflußreiche Adelige übernahmen es, in Gegenden, wo ſie heimiſch waren, Anhänger zu werben. Dennoch hielten ſich ſehr viele Adelige von der Unterſchrift des Documentes fern, z. B. v. Aerſchot, v. Arenberg u. A.

Die Beweggründe, welche die einzelnen Theilnehmer veranlaßten, ſich dem Bunde anzuſchließen, mögen ſehr verſchieden geweſen ſein; jedenfalls ungerecht aber iſt die Beſchuldigung, welche Granvella ſpäter ausſprach (Archives VI, 287), daß nämlich Schulden und die Hoffnung „im Trüben fiſchen zu können (por poder

29) Arch. de la mais. d'Orange II, 35. 30) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 2. 31) *Strada* I, 206.

32) In ſeiner Abhandlung Philippe II. et la Belgique in den Mém. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XXV. (1850.) p. 32. 33) Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 56. 34) Vergl. ebendaſ. II, 57.

Digitized by Google

pescar en rio turbio)" Alle zu dieſem Schritte getrieben hätten.

Obgleich nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß Fälle dieſer Art in der nächſten Zeit nur zu häufig vorgekommen ſein mögen, ſo waren doch zu viele reiche Männer dem Bunde beigetreten, um allen Mitgliedern ſolche Abſichten ſchuld zu geben. Der König legte dem offenen Auftreten der Verbündeten mehr Bedeutung bei, und erblickte darin nicht nur ein Staatsverbrechen, ſondern auch Landesverrath, da wenigſtens zu den ſpäteren Berathungen über den Compromiß auch teutſche Lutheraner und franzöſiſche Calviniſten hinzugezogen wurden [35]). Die hauptſächlichſten Zuſammenkünfte, bei denen auch aus Teutſchland Gäſte erſchienen, fanden im Winter 1565—1566 zu Breda und Hoogſtraeten ſtatt [36]). Die Beitrittserklärungen erfolgten in ſolcher Menge und in ſo kurzer Zeit, daß es ſehr begreiflich iſt, wie ſich die beunruhigendſten Gerüchte deshalb an den Hof der Statthalterin verbreiteten. Wochen vergingen, wo die letztere zwar Kunde vom Vorhandenſein des Bundes, nicht aber von ſeiner Ausdehnung und ſeinen Zwecken hatte. Vergl. Weſenbeek S. 67. Dieſe erhielt ſie erſt in officieller Weiſe, als die Verbündeten zu Anfang des J. 1566 übereingekommen waren, bei ihr eine Audienz in Maſſe zu verlangen, und ihr eine vom Grafen Ludwig von Naſſau verfaßte Beſchwerdeſchrift zu überreichen. Archives de la maison d'Orange II, 67. Dieſe Audienz ward von der Statthalterin nach Zuratheziehung des Staatsrathes bewilligt. Nun galt es, die Beſchwerdeſchrift zu Stande zu bringen, und bei den deshalb begonnenen Verhandlungen ſtellten ſich manche Meinungsverſchiedenheiten heraus; aber vor Allen den Grafen von Brederode, Ludwig von Naſſau, von Cuylenburg und von Berghen gelang es, eine übereinſtimmende Erklärung in gemäßigter Sprache zur Annahme zu bringen. Um dann dieſe Erklärung der Statthalterin in eindringlicher Weiſe mitzutheilen, wurden die Geſinnungsgenoſſen nach Brüſſel beſchieden.

In den erſten Tagen des April verſammelten ſich gegen 300 Adelige aus allen Landestheilen in Brüſſel, hielten am 4. April noch eine letzte Berathung, und begaben ſich am 5. April unbewaffnet in langem Zuge nach der Reſidenz der Statthalterin. Auf den Rath Wilhelm's von Oranien hatten ſie die anfängliche Abſicht, bei der Audienz bewaffnet zu erſcheinen, aufgegeben. Archives de la maison d'Orange II, 75; vergl. 57.

An ihrer Spitze befanden ſich Ludwig v. Naſſau und Brederode, welche knieend die Beſchwerdeſchrift der Statthalterin überreichten. Die Abſicht, dieſelbe durch die maſſenhafte Anweſenheit der Bittſteller einzuſchüchtern, gelang nur halb: Anfangs wollte Margarethe noch vor der Audienz nach Mons entweichen; nachdem ſie aber über den durchaus nicht gewaltthätigen Charakter der Deputation beruhigende Zuſicherungen erhalten hatte, lautete ihre Antwort ziemlich feſt.

Die Beſchwerdeſchrift, an deren Abfaſſung auch der Prinz von Oranien betheiligt geweſen war [37]), hatte mehrfache Umarbeitungen erfahren; ſie trug auf zwei weſentliche Zugeſtändniſſe an, nämlich auf Abſchaffung der Inquiſition und Einberufung der Generalſtaaten, denen es überlaſſen werden ſollte, im Intereſſe des niederländiſchen Volkes eine Reviſion der Religionsedicte Kaiſer Karl's V. vorzunehmen. Daran war die Bitte geknüpft, daß, bis die Antwort des Königs auf dieſe Anträge angelangt ſein würde, die Inquiſition und jene Edicte ſuspendirt werden möchten [38]).

Am 6. April ſtellten ſich die Adeligen von der Oppoſitionspartei in noch größerer Zahl im Palaſte ein, und empfingen die ſchriftliche Antwort der Statthalterin, worin dieſelbe nur verſprach, die Beſchwerdeſchrift dem Könige zuſenden und in der Anwendung der Edicte vorläufig Mäßigung anempfehlen zu wollen. Archives de la maison d'Orange II, 84 seq.

Bei jener Audienz, auf deren moraliſche Wirkung die Verbündeten ſo große Hoffnung geſetzt hatten, ſoll der Graf v. Berlaymont dieſelben, um der Statthalterin Muth einzuſprechen, als Gueux (Bettler) bezeichnet haben. Brederode wenigſtens erzählte bei dem großen Gaſtmahle, welches er ſeinen Parteigenoſſen am Tage der Audienz gab, er habe gehört, wie Berlaymont zur Statthalterin geſagt habe: „Es iſt nur eine Bettlerbande (ce n'est qu'une troupe de gueux)." Wahrſcheinlich hatte Berlaymont mit dieſem Ausdrucke nicht etwas moraliſch Ehrenrühriges ſagen, ſondern nur die materielle Herabgekommenheit der meiſten Oppoſitionsmitglieder bezeichnen wollen. Daß man bei Hofe die Gegner grade ſo anſah, zeigen manche Actenſtücke jener Zeit: vergl. Archives de la maison d'Orange I, 37 und VI, 287.

Daß freilich der Ausdruck in dieſer Bedeutung nicht auf alle Genoſſen des Bundes paßte, iſt ſchon oben berührt worden; am wenigſten treffend war er in Bezug auf den Prinzen von Oranien, wie das aus ſeinen Briefen (z. B. in Arch. de la mais. d'Orange I, 135 seq.) deutlich genug hervorgeht. Je weniger aber die meiſten Verbündeten ſich wirklich getroffen fühlten, deſto weniger fanden ſie an dem ihnen beigelegten Namen Anſtoß oder Aergerniß.

Die als gueux Bezeichneten ſelbſt faßten den Ausdruck in der Bedeutung „Bettler" auf. Bei dem Gaſtmahle war die Nothwendigkeit zur Sprache gekommen, dem Bunde, der als geſchloſſene Macht auftrat, einen Namen zu geben. Auf Brederode's Vorſchlag ward allgemein der ſo zufällig ſich bietende Name Gueux (Geuſen) gut geheißen und angenommen.

Die Verbündeten bedienten ſich ſeitdem des anfänglichen Schimpfnamens als Ehrentitel, und erfanden dem entſprechende Parteiſymbole: gleich Anfangs wurde getrunken auf die „Treue gegen den König und das Land bis zum Bettelſack;" Brederode trank auf das Wohl

35) Analect. Belg. IV, 68. 36) Arch. de la mais. d'Orange II, 38 seq.

37) Vergl. Apologie ou défense — du prince d'Orange p. 58. 38) Arch. de la mais. d'Orange II, 78 seq. *V. de Haer* p. 207.

Digitized by Google

des Geuſenbundes aus einem hölzernen Becher, in den dann die Gäſte zum Zeichen des Beitrittes je einen Nagel einſchlugen. Seitdem kleideten ſich viele Bundesglieder grau, wie die Bettelmönche, oder trugen den Geuſenpfennig (mit dem Bilde des Königs und zwei ſich gefaßt haltenden Händen nebſt dem Bettelſacke); zugleich galt der Ruf „es leben die Geuſen" als Erkennungswort der Bundesgenoſſen. *Strada*, Bell. Belg. I, 183.

Am 8. April 1566 überreichten die Geuſen noch eine Replik auf die Antwort der Statthalterin, und ließen endlich noch eine mündliche Erklärung in Betreff ihres Geſuches folgen. Deutlich trat bei dieſer fortgeſetzten Unterhandlung der bereits beginnende innere Verfall der Partei hervor.

Der anfängliche Verſuch, die Statthalterin einzuſchüchtern, fand bei mehren Bundesgliedern Misbilligung und gab alſo Veranlaſſung zu Meinungsverſchiedenheit und gegenſeitigem Mistrauen. Schon damals wurde der förmliche Bruch nur durch mehrfach erneuerte gegenſeitige Mahnungen aufgehalten. Arch. de la mais. d'Orange II, 90 seq. Der im Ganzen mislungene Verſuch führte eine allgemeine Misſtimmung herbei.

Schon vor dieſer bedeutungsvollen Audienz hatte Margarethe durch ihren geheimen Rath ein Memorial ausarbeiten laſſen, welches dann den Provinzialräthen zur Begutachtung vorgelegt wurde. Dieſes Document betraf Aenderungen in der religiöſen Geſetzgebung, und wurde nach Berathung und mehrfacher Abänderung durch den Staatsrath nach Madrid geſandt. Margarethe begleitete dieſes Actenſtück mit dringenden Schreiben, ohne Zeitverluſt entſcheidend zu antworten.

Dennoch ſchob der König die Antwort hinaus, indem er die Nothwendigkeit vorſchützte, die Anſichten der Landesbehörden über das Memorial und die mündlichen Meldungen hören zu müſſen, welche die Herren v. Berghen und v. Montigny ihm zu überbringen beauftragt waren. Da ſich aber die Abreiſe beider Edelleute nach Madrid verzögerte, ſo vergingen mehre Monate, ehe Philipp II. entſcheidende Maßregeln ergriff.

Im Staatsrathe zu Madrid, wo der Herzog von Alba für gewaltſame Unterdrückung der Unzufriedenen, der Prinz von Eboli für gemäßigte und theilweiſe nachgiebige Maßregeln ſprachen, neigte ſich Philipp Anfangs zu der letzteren Anſicht. Vergl. Analecta Belg. IV. 81 seq. Er richtete demgemäß an die Statthalterin eine Depeſche, worin er ſeine Abſicht, im nächſten Frühlinge die Niederlande zu beſuchen, ausſprach, und zunächſt anordnete, 1) daß zwar die Inquiſition des Papſtes aufhören, aber die der Biſchöfe fortdauern ſolle; 2) daß die oberſte Regierungsbehörde zu Brüſſel ein anderweitiges Memorial in Betreff der Milderung der Edicte vorlegen ſolle, welches er genehmigen wolle, aber ſtets mit Rückſicht auf den katholiſchen Glauben und die Aufrechterhaltung des königlichen Anſehens; 3) daß eine allgemeine Amneſtie — mit Ausſchluß der evangeliſchen Prediger — erlaſſen werde. Analecta Belg. IV, 88. Während aber dieſe Depeſche im Juli 1566 von Madrid abging, waren die Umſtände in den Niederlanden ganz andere geworden, und die Conceſſionen des Königs, welche nicht einmal ehrlich gemeint waren [38a]), konnten nicht mehr den ausbrechenden Sturm beſchwichtigen. Uebrigens konnten in ſo bewegter Zeit jene Anordnungen um ſo weniger etwas wirken, da dieſelben erſt dann in Kraft treten ſollten, wenn von Seiten der Gegner der Regierung alle Verbindungen, Verſammlungen, Predigten, öffentliche Kundgebungen, Scandale aufgehört haben würden [39]). Uebrigens verſtand die Statthalterin die Umſtände klug zu benutzen, und den inneren Verfall der Geuſenpartei zu beſchleunigen. Sie hatte erfahren, wie viele Bundesglieder das entſchiedene Auftreten der übrigen misbilligten, und begann nun die Erſtern durch Gunſtbezeigungen zu gewinnen, während ſie mehre von den Letztern ihrer Hofämter entſetzte. Ein nicht geringer Theil des Adels hatte ſich nur ſchwer entſchloſſen, gegen den Landesfürſten in Oppoſition zu treten, weil er das mit ſeiner Lehenstreue für unvereinbar hielt, und darunter waren Manche, die nicht eigentlich in freiſinniger Abſicht, ſondern um die Vorrechte ihres Standes zu wahren, ſich dem Adelsbunde angeſchloſſen hatten. Dieſe waren nun dem perſönlichen Entgegenkommen der Statthalterin zum Theil zugänglich, und traten mit dem Hofe in nähere Verbindung: ebenſo die ſtreng katholiſchen Bundesglieder, welche ungern zur Erreichung religiöſer Duldſamkeit mitgewirkt hatten, und nun vollends nicht geſonnen waren, offen zu Gunſten der Evangeliſchen aufzutreten. Indem die Statthalterin ihre Gegner zu ſolchen Alternativen drängte, vergrößerte ſie die Spaltungen in den Reihen derſelben, vermehrte ihr gegenſeitiges Mistrauen, verminderte ihre Zahl, und brachte die Conſequenteren und Entſchloſſeneren dahin, daß ſie Stützpunkte in den aufgeregten Volksmaſſen zu ſuchen anfingen.

Seit der Unterzeichnung des Compromiſſes glaubten auch die Proteſtanten des niederen Volkes ſich nicht mehr verbergen zu müſſen, ſondern gewannen Muth und neuen Eifer, weil ſie ſahen, wie viele Glaubensbrüder neben ihnen ſtänden. Jetzt traten evangeliſche Prediger öffentlich und in größerer Zahl auf, und das Volk nahm maſſenweiſe an ihren Predigten Theil. Um den Adelsbund ſchaarten ſich ſchnell große Maſſen des niederländiſchen Volkes, welches durch den Druck der ſpaniſchen Herrſchaft mindeſtens eben ſoviel litt, als der Adel. Während aber der Letztere verſuchte, was durch organiſirten Widerſtand zu erreichen ſei, waren die niederen Volksclaſſen nur zu geneigt, einen plötzlichen Umſchwung im Regierungsſyſteme (ſelbſt gewaltſam) herbeizuführen.

38 a) Insgeheim legte Philipp II. am 9. Aug. 1566 einen eigenen Proteſt gegen die Bewilligungen dieſer Depeſche nieder (vergl. Correspondance de Philippe II. Vol. I. p. 443) und behielt ſich darin das Recht vor, auch die Amneſtirten mit aller Strenge zu ſtrafen. 39) *Hopper*, Mémoir. p. 89.

Die Evangeliſchen waren bald nicht mehr zufrieden mit der bloßen Duldung, ſondern verlangten immer entſchiedener völlig freie Religionsübung. Je härter der Druck geweſen war, durch den man dem Eindringen freierer Glaubenslehren vorzubeugen verſucht hatte, deſto mehr überſchritt bei den ungebildeten Volksmaſſen der Drang nach religiöſer Ungebundenheit und der Haß gegen die Symbole des Katholicismus, in welchem ſie ihren geiſtigen Unterdrücker erblickten, alles vernünftige Maß. Manche Umſtände erhöhten nun noch mehr die aufgeregte Stimmung. Die meiſten Mitglieder des Geuſenbundes kehrten nach dem 10. April in ihre Heimath zurück, und verbreiteten unter den Evangeliſchen des Landes Nachrichten in Betreff der erlangten religiöſen Freiheit, welche die Wahrheit weit überſchritten. *Strad.* I, 236. Der Erfolg war, daß die Evangeliſchen offener hervortraten, und daß es allgemeine Entrüſtung erregte, als dennoch in manchen Provinzen die Religionsedicte in aller Härte gegen ſie zur Anwendung gebracht wurden. Arch. de la mais. d'Orange II, 115. Nicht ſelten leiſteten größere Volksmaſſen den Befehlen der Behörden gewaltſamen Widerſtand, und bald befanden ſich mehre Landestheile in Aufſtand. Die Geuſen ſuchten gewaltthätigen Ausbrüchen vorzubeugen und die Aufregung des Volkes zwar zu benutzen, aber doch auch zugleich zu leiten: dennoch wurden vielmehr ſie von der Strömung fortgeriſſen und weiter geführt, als es ihre anfängliche Abſicht geweſen war. Die Ereigniſſe und Zeitumſtände drängten ſie zu entſchiedenem Handeln: doch waren ſie dazu nicht in gleichem Grade geneigt. Die innern Meinungsverſchiedenheiten der Bundesglieder traten immer mehr hervor, je gewaltſamer das niedere Volk die Foderung religiöſer Duldung in Angriffe gegen das Eigenthum der katholiſchen Kirche ausarten ließ. Die ſtrengkatholiſchen Bundesglieder waren am meiſten darüber empört. Aber auch der proteſtantiſche Adel ging in ſeinen Anſichten nicht gleich weit, indem ein nicht geringer Theil deſſelben durch die altgewohnte Lehenstreue gegen den Monarchen zu rückſichtsvollerem Auftreten beſtimmt ward, als der andere. Einerſeits wurden manche Bundesglieder zweifelhaft, ob ſie den Widerſtand der Regierung durch energiſchere Maßregeln brechen helfen dürften, während andererſeits bei den meiſten Ungeduld und Unwillen über die monatelange Verzögerung der Antwort des Königs ſich geltend machte. Man ſchloß daraus, daß eine ungünſtige Entſcheidung von Madrid aus erfolgen werde, und glaubte für dieſen Fall über weitere Schritte ſich verſtändigen zu müſſen. Die Häupter und Abgeordneten des Geuſenbundes kamen deshalb am 4. Juli zu Lierre zuſammen, und da ward der Beſchluß gefaßt, am 14. Juli zu St. Trond eine allgemeine Verſammlung zu halten mit dem Zwecke, 1) auf Beilegung der ausgebrochenen Unruhen hinzuwirken, 2) nachzuweiſen, daß die Verbündeten nicht daran ſchuld ſeien, und 3) gemeinſame Vertheidigungsmaßregeln zu verabreden, im Falle Jemand von den Verbündeten ſeiner Religion wegen gefährdet werden ſollte. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 161 und 179. Um den zuerſt erwähnten Zweck zu erreichen, wurde auf eine Eingabe von Calviniſten aus dem Bürgerſtande im Namen des Bundes die Zuſicherung gegeben, daß überhaupt Niemand ſeiner Religion wegen einen Druck erleiden ſolle, bis die Generalſtaaten darüber Beſchluß gefaßt hätten: zugleich aber wurden dieſelben ermahnt, die Ruhe aufrecht zu erhalten. Bei dieſen Verhandlungen ſcheinen am entſchiedenſten aufgetreten zu ſein: Charles de Levin, H. de Brederode, Guillaume de Berghe, Louis de Naſſau, G. de Montegny, Jan d'Eſtourmel, Florent de Pallant, J. de Montegny, Jean de Marnix, Charles Le Revel, François de Haeſten, Ph. de Marbays, S. de Lovervale, Bern. de Merode, Ph. v. d. Meeren, B. de Malbergh, M. de Tſerclaes, A. de Bergues, J. de Caſembrot, S. de Bacquerzele, Euſt. de Fienne u. A. Dieſe Männer mögen es wol geweſen ſein, welche ſchon damals mit den Häuptern der franzöſiſchen Proteſtanten, dem Prinzen von Condé und dem Admiral von Coligny, in nähere Verbindung traten; beſonders Graf Ludwig von Naſſau ſoll von denſelben die Zuſage erhalten haben, daß ſie, wenn es gegen die Statthalterin zum Kampfe komme, 4000 Reiter zur Verfügung ſtellen wollten. Indem aber die Verſammelten beſchloſſen, nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen, gaben ſie zugleich dem Antrage derjenigen Gehör, welche noch den Weg der Unterhandlung nicht verlaſſen wollten. Sie wählten zu dieſem Zwecke 12 Abgeordnete aus ihrer Mitte, und ſuchten um eine Audienz bei der Statthalterin nach. Am 26. Juli ward ihnen dieſelbe gewährt, und nachdem Graf Ludwig von Naſſau im Namen des Bundes das frühere Geſuch erneuert hatte, geſtand die Deputation zu, noch 24 Tage auf eine Antwort aus Madrid warten zu wollen[40]). Die Stimmung der Volksmaſſen hatten ſie freilich nicht in ihrer Hand, und dieſe nahm während der bezeichneten Friſt einen äußerſt gewaltthätigen Charakter an.

Trotz aller Drohungen und Grauſamkeiten, womit den Fortſchritten des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes von Seiten der Regierungspartei entgegengearbeitet wurde, hatten doch Lutheriſche und Calviniſtiſche Prediger, beſonders beim Landvolke, vielen Anhang gefunden[41]). Als die ſtrenge Ausübung der Religionsedicte nachließ, waren auch in vielen Städten Tauſende zu den neuen Lehren übergetreten, die ſich allmälig in ihrer großen Zahl kraftvoll fühlten, und nach freier Religionsübung verlangten. Wenn ihnen aber die bloße Duldung nicht mehr genügte, ſo konnten ſie um ſo weniger ſich für zufrieden geſtellt halten, da in vielen Gegenden die grauſame Verfolgung ihrer Glaubensbrüder fortdauerte, und überhaupt aller Orten neue Unterdrückungsmaßregeln gegen ſie in Ausſicht geſtellt wurden.

Umſonſt bemühten ſich die Geuſen, ihrem Verſprechen gemäß die Proteſtanten vor der Grauſamkeit der Edicte ſicher zu ſtellen: ihre Verwendung blieb meiſt fruchtlos[42]).

40) Analect. Belg. IV, 92. 41) Die religiöſen Verſammlungen auf freiem Felde, wie ſie damals in den Niederlanden ſo häufig vorkamen, beſchreibt *Languet*, Epist. secr. II, 155. 42) Arch. de la mais. d'Orange II, 283 seq.

Digitized by Google

Die geringe Wirkung ihrer Bemühungen aber machte das Volk mistrauiſch, und erweckte den Gedanken an Selbſthilfe zur That, und noch bevor die 24tägige Friſt verſtrichen war, brachen die zerſtörenden Bewegungen der Bilderſtürmer aus, welche zur gänzlichen Sprengung des Geuſenbundes einen Hauptanſtoß gaben. Gegen die Mitte des Auguſt, wo endlich (am 12. Auguſt nach Analect. Belg. IV, 96) die entſcheidende Depeſche des Königs in Brüſſel anlangte, hatten dieſe Bewegungen ſchon einen ſtürmiſchen Charakter angenommen, und waren in Gewaltthätigkeiten ausgeartet.

Binnen wenigen Tagen wurden hunderte von Kirchen ihrer Bücherſchätze, Gemälde und Kunſtzierden durch Zerſtörung und Vernichtung beraubt: in Flandern ſeinen Anfang nehmend, verbreitete ſich der Bilderſturm mit überraſchender Schnelligkeit, ſodaß die Behörden faſt nirgends Zeit gewannen, dem ſinnloſen Treiben Einhalt zu thun. Nur Artois, Hennegau und Luxemburg blieben verſchont. Arch. de la mais. d'Orange II, 217 seq. Jemehr aber die Evangeliſchen aus ihrer defenſiven Stellung ſich zu Angriffen auf das Eigenthum der katholiſchen Kirche, zur nutzloſen und unvernünftigen Vernichtung des künſtleriſchen Schmuckes der Kirchen und Klöſter hinreißen ließen, deſto näher trat den katholiſchen Mitgliedern des Geuſenbundes der Gedanke, vom Bunde zurückzutreten und ihren Frieden mit der Regierung zu machen. Schon im Juni hatte ſich der Graf von Mansfeld von den Geuſen zurückgezogen, und ſeinem Beiſpiele waren viele Adelige aus Luxemburg gefolgt[43]). Dann traten wieder viele Adelige aus, als die Verbündeten nach St. Trond zuſammengerufen wurden, um dem Willen der Statthalterin entgegen über Anträge zu beſchließen, welche freie Religionsübung erzielten[44]). Manche erblickten darin eine Schmälerung in den Rechten der katholiſchen Kirche, und lehnten den Beſuch der Verſammlung, ſowie jede weitere Betheiligung am Bunde ab.

Wäre dieſe religiöſe Seite der zwiſchen den Niederlanden und ihrem ſpaniſchen Herrſcher obwaltenden Streitfrage nicht ſo entſchieden in den Vordergrund gedrängt worden, ſo hätte der Adelsbund ohne Zweifel längeren Beſtand gehabt und mehr erreicht, als unter ſolchen Umſtänden. Auch für den evangeliſchen Adel wurde die Frage jetzt vorwiegend in religiöſer Beziehung eine Exiſtenzfrage; und grade dadurch trat den katholiſchen Anhängern des Compromiſſes die andere Frage nahe, ob ſie einem Bunde treu bleiben dürften, welcher jenen antikatholiſchen Bewegungen einen Stützpunkt zu geben ſchien.

Oranien ſah mit Beſorgniß den ſich entwickelnden Zwieſpalt im Bunde, ohne doch im Stande zu ſein, Abhilfe zu ſchaffen. Noch hielt er den Zeitpunkt nicht für geeignet, mit gewaffneter Hand der Regierung entgegenzutreten. Er ſuchte ſeinen Einfluß in mäßigendem Sinne geltend zu machen, und ließ ſich durch die Aeußerungen des Mistrauens, womit ihn ſelbſt ſeine Anhänger deswegen beurtheilten, nicht zu vorſchnellen Thaten hinreißen. Archives de la maison d'Orange II, 35 und Apologie de Guillaume p. 61. — Der innere Zerfall des Bundes ließ ſich aber nicht mehr aufhalten, und jemehr die Antwort des Königs jede Nachgiebigkeit in religiöſer Hinſicht als illuſoriſch erſcheinen ließ, deſto mehr ſahen ſich die zahlreichen evangeliſchen Mitglieder des Bundes genöthigt, den gegenſeitigen Schutz ihres Glaubens in den Vordergrund zu ſtellen, was ihnen natürlich die katholiſchen Bundesglieder immer mehr entfremdete.

Aber ſelbſt der evangeliſche Theil des Bundes war innerlich geſpalten: denn während Oranien (und mit ihm gewiß viele andere) zufrieden geweſen wäre, wenn der König religiöſe Duldung und einen größern Antheil für den Landesadel an der Leitung der Landesangelegenheiten zugeſtanden hätte, foderten ſein Bruder Ludwig von Naſſau, Brederode u. A. die Berufung der Generalſtaaten, und zwar nun mit unbeſchränkter Vollmacht, dem Lande politiſche und religiöſe Befreiung zu gewähren. Vergl. Archives de la maison d'Orange II, 37 und Analecta Belg. IV, 94. Auch dieſe Letztern hielten zwar entſchiedenes Auftreten für erfoderlich, misbilligten aber offen die Gewaltſamkeiten und nutzloſen Gräuel der aufgeregten Volksmaſſen.

Selbſt Brederode ſprach ſich in Folge des anſcheinenden Entgegenkommens der Statthalterin misbilligend über die fortdauernden Bilderſtürmereien aus, und erklärte ſich willig zur Unterdrückung derſelben. Vgl. ſeinen Brief an den Grafen Ludwig von Naſſau in den Arch. de la mais. d'Orange II, 252 seq. Jedenfalls fälſchlich gaben es die Gegner den Grafen Ludwig von Naſſau und Brederode ſchuld, daß die Aufregung der Maſſen ſo alles Maß überſchritt, aber zugegeben muß werden, daß ſie die ſteigende Erbitterung der Menge benutzten, um der Statthalterin Zugeſtändniſſe zu entringen. Margarethe berief auf ihren Antrag nach Ankunft des königlichen Schreibens den Staatsrath, 12. Aug., und da wurden ihr die Foderungen vorgelegt, welche allein die Ruhe herzuſtellen im Stande ſein ſollten: nämlich Zuſammenberufung der Generalſtaaten, Amneſtie (aber nicht aus Gnade), Garantien (nicht blos Verſprechen) wegen der erbetenen Zugeſtändniſſe. Margarethe, welche ſich gewiſſermaßen in der Gewalt dieſer Partei befand, geſtand öffentlich alle Foderungen zu, indem ſie zugleich insgeheim an den König ſchrieb, daß er ſeine Zuſtimmung verweigern ſolle (*Strad.* I, 222). Mag es nun wirkliche oder geheuchelte Furcht geweſen ſein, welche Margarethe veranlaßten, Vorbereitungen zu treffen, um ſich von Brüſſel nach dem befeſtigten Mons in Sicherheit zu begeben, — jedenfalls erreichte ſie durch Ankündigung dieſer Abſicht weſentliche Vortheile. Selbſt ihre entſchloſſenſten Gegner unter den adeligen Geuſen vermieden gern den Anſchein, als ob das königliche Anſehen im Lande ernſtlich bedroht ſei; in der Beſorgniß, daß daran eine Auflöſung der geſellſchaftlichen Ordnung ſich

43) Arch. de la mais. d'Orange II, 200. 44) Ebendaſ. II, 152 fg.

anknüpfen könne [45]), und ihre eigne Stellung und Habe gefährdet werde, traten ſie mit der Statthalterin in Unterhandlungen, und verſprachen gegen die Unruhen der Bilderſtürmer thätig einſchreiten zu wollen, wenn ſie dagegen die Zuſage gäbe, in Brüſſel ausharren zu wollen. Nachdem dieſe Uebereinkunft am 25. Aug. geſchloſſen worden war, begaben ſich viele Adelige in ihre Heimath, um da für die Beruhigung des Volkes thätig zu ſein. *Hopper*, Mém. 103. Arch. de la mais. d'Orange II, 240 seq.

Nachtheilig für den Bund wirkte hier nicht nur die Entfernung wichtiger Mitglieder von einander und die Erſchwerung der Verſtändigung zwiſchen ihnen, ſondern faſt noch mehr der Umſtand, daß ſelbſt evangeliſche Bundesglieder ſich genöthigt ſahen, gegen die Unordnungen und Gewaltthätigkeiten ihrer Glaubensgenoſſen mit Gewalt einzuſchreiten.

Berückſichtigt man hierzu noch die Briefe der Statthalterin nach Madrid, worin ſie dem Könige insgeheim zur Ablehnung der Geſuche rieth, ſo gewinnt die Annahme die größte Wahrſcheinlichkeit, daß ſie ein kühnes, aber wohlberechnetes Spiel gegen den Geuſenbund ſpielte. Die Briefe der Statthalterin reizten den König, da er vorher alle irgend zuläſſigen Conceſſionen ſchon bewilligt zu haben glaubte. Als eifriger Katholik und als abſoluter Herrſcher hielt er nun die äußerſten Gewaltmaßregeln für gerechtfertigt. Seine Räthe ſtimmten mit ihm überein, und erklärten nun alle für ſchuldig, die gewaltthätig oder nur als Warner und Bittſteller an der religiöſen oder politiſchen Bewegung Theil genommen hätten. Dem Adelsbunde gaben ſie Schuld, die Bilderſtürmer im Solde zu haben und nur weniger offen zu ſein, als jene. Analecta Belg. IV, 105. Als Geuſen (gueux) galten gleichmäßig alle, die den Verfügungen der Regierung nicht blind gehorcht hatten: ſo wurden bald nachher Egmont und Horn mit den fanatiſchen Mördern und Kirchenſchändern als Verbrecher in dieſelbe Kategorie geſtellt. Umſonſt bekämpften die Geuſen offen die Bilderſtürmer, umſonſt trieben ſogar einige von ihnen friedliche Verſammlungen der Evangeliſchen mit Waffengewalt aus einander. Während der Prinz von Oranien ſtreng (ſelbſt mit Todesſtrafen) gegen die Bilderſtürmer einſchritt, und z. B. in Antwerpen die verwüſteten Kirchen für den katholiſchen Gottesdienſt wieder einrichten ließ, bewilligte er am 2. September 1566 den Calviniſten ſowol, als auch den Lutheranern Freiheit der Predigten und ſonſtigen Religionsübungen in dieſer Stadt. Aehnlich verfuhren Horn zu Tournai, Hoogſtraeten zu Mecheln u. ſ. w. So glaubten die Führer der Geuſenpartei dem Mistrauen der Regierung und des niedern Volkes vorbeugen zu können: dennoch nahm dieſes Mistrauen bald überhand. Arch. de la mais. d'Orange II, 281 seq.

Gleich billiges Verfahren gegen beide Religionsparteien war es nicht, was Philipp II. wünſchte. Er beſchloß vielmehr alle diejenigen zu züchtigen, welche an den Unruhen thätigen Antheil genommen, ja ſogar die, welche denſelben widerſtandslos zugeſehen hatten [46]). Der Prinz von Oranien hatte ſichere Nachricht davon erhalten, und theilte es auch dem Grafen Egmont mit, indem er ihn zugleich zu einer Beſprechung einlud. Am 4. Oct. trafen nun Oranien, Egmont und Horn zu Termonde zuſammen [47]) nebſt noch mehrern Führern der Geuſenpartei, und indem man verſchiedene Briefe des Königs, der Statthalterin, des ſpaniſchen Geſandten in Paris u. ſ. w. vorlegte und verglich, ſtellte ſich deutlich heraus, daß vorzugsweiſe das Leben Oranien's, Egmont's und Horn's bedroht ſei. Ludwig von Naſſau äußerte nun, daß man überzeugt ſein müſſe, daß der König nur die Gelegenheit abwarte, um die drei Herren tödten zu laſſen. Oranien konnte ſich das Bedrohliche ſeiner Lage am wenigſten verhehlen, da kurz vorher die Statthalterin beſchloſſen hatte, in zwei Städte in Holland, wo Oranien Gouverneur war, ohne deſſen Zuſtimmung Beſatzungen zu legen [48]), und da ſie an ſeinen Bruder die Foderung geſtellt hatte, das Land zu verlaſſen.

Egmont dagegen vertraute auf die Privilegien ſeines Standes, und lehnte entſchieden einen Bruch mit dem Könige ab. In Folge dieſer Zuſammenkunft nahm natürlich die Entfremdung zwiſchen Egmont und ſeinen bisherigen Verbündeten immer mehr zu. Während Egmont nach Brüſſel an den Hof der Statthalterin zurückkehrte, aber dort ſtets mit mistrauiſchen und übelwollenden Augen angeſehen wurde, ging Oranien wieder nach Antwerpen, Horn nach Doornik, Hoogſtraeten nach Mecheln, um da die öffentliche Ruhe ſicher zu ſtellen. Bald darauf aber thaten ſie Schritte, um den Dienſt des Königs zu verlaſſen.

Zu derſelben Zeit wurden in Madrid entſcheidende Beſchlüſſe gefaßt. Durch die Berichte über die Bilderſtürmereien war Philipp auf das Aeußerſte gereizt, und gab derjenigen Partei in ſeinem Staatsrathe nun freie Hand, welche ſchon wiederholt zur Ergreifung der härteſten Maßregeln gerathen hatte. Er billigte die Rathſchläge, welche ihm der Herzog von Alba gab, daß er nämlich ſelbſt mit einem Kriegsheere nach den Niederlanden ſich begeben, und alle oppoſitionellen Elemente mit Gewalt unterdrücken ſolle; vorläufig möge er die Geſuche der Verbündeten ausweichend beantworten. *Strada* I, 282. Analect. Belg. IV, 114. Eine Depeſche, in dieſem Sinne abgefaßt, ging im October 1566 von Madrid ab: ſie war begleitet von einem vertraulichen Schreiben an die Statthalterin, worin der König ſeinen beſtimmten Willen ausſprach, die Generalſtaaten nicht berufen zu wollen.

Ohne Wiſſen der niederländiſchen Mitglieder ſeines Staatsrathes beſchloß Philipp, den Herzog von Alba in die Niederlande zu ſenden, und obgleich von Hopper, ja ſelbſt von Granvella gewarnt, that er doch dieſen

45) Vergl. Archives de la mais. d'Orange II, 236 seq.

46) Correspond. de Guill. le Taciturne II, 74. 47) *Duyse*, La confédération de Termonde ou le 4. Oct. 1566 im Messager des sciences historiques de la Belgique. 1839. p. 59 seq. 48) Arch. de la mais. d'Orange II, 322 seq.

Digitized by Google

folgenreichen Schritt. Epist. ad Viglium, p. 113; Arch. de la mais. d'Orange, suppl. p. 43. Die Sendung Alba's in die Niederlande war ein Syſtemwechſel zu unrechter Zeit, weil daſelbſt ſchon von ſelbſt ein völliger Umſchwung zu Gunſten der Regierung ſtattfand. Von dem Bunde der Geuſen zogen ſich nicht nur die meiſten katholiſchen Edelleute zurück, ſondern ſelbſt manche Führer der proteſtantiſchen Partei wandten ſich ab, und nicht grade nur den Gewaltthätigkeiten der Bilderſtürmer wurde mit der bewaffneten Macht entgegengetreten, ſondern nicht ſelten wurden auch friedliche Verſammlungen evangeliſchen Landvolkes durch Soldaten auseinandergeſprengt. Je mehr ſich auf der andern Seite das niedere Volk zu Gewaltthätigkeiten hinreißen ließ, deſto mehr wurde ein großer Theil des Adels an der Rechtmäßigkeit ſeines Strebens irre, und ſchloß ſich wieder enger an die Statthalterin an. An der Spitze der letztern Adelspartei hatte Egmont das Vertrauen des Hofes wiedergewonnen, und er war es, der mit beſonderem Eifer den religiöſen Bewegungen des Landvolkes ein Ziel zu ſetzen ſuchte. So war alſo der Geuſenbund ſchon in der Auflöſung begriffen, als die Nachricht ſich zu verbreiten anfing, daß der Herzog von Alba an der Spitze eines ſpaniſchen Heeres in das Land einrücken werde.

Ein ſolcher Schritt hatte ſich ſchon ſeit Ende des Sommers mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen laſſen, wo der König der Statthalterin den Auftrag ertheilt hatte, Truppen für die Niederlande in Deutſchland anwerben zu laſſen. Beſonders in ſeinen italieniſchen Beſitzungen aber rüſtete Philipp das Heer aus, welches Alba begleiten ſollte. Die kriegsgeübteſten Truppen wurden dazu beſtimmt, um ſchnell und ſicher jeden etwaigen Widerſtand der Niederländer zu brechen. An dem vollſtändigen Erfolge ließ ſich nicht zweifeln, da eine vielfach geſpaltene, unorganiſirte, kriegsungewohnte Maſſe zu bekämpfen war. Daher iſt es erklärlich, wenn nur wenige Adelige den Kampf gegen die Spanier aufzunehmen wagten, während Oranien und einige Andere einem Zuſammenſtoße immer noch auszuweichen ſuchten. Die Statthalterin aber kam dem Prinzen durchaus nicht rückſichtsvoll und freundlich entgegen, ſondern ſuchte ihn in eine immer unhaltbarere Stellung zu drängen und in den Augen der Evangeliſchen zu compromittiren. Oranien aber verſuchte, gegen beide Religionsparteien gleich gerecht zu ſein, und machte bei den Evangeliſchen ſeinen Einfluß geltend, um dieſe zu bewegen, ſich mit religiöſer Duldung zu begnügen. Zugleich bemühten ſich Ludwig von Naſſau u. A. in den letzten Monaten des Jahres 1566 wiederholt, die Reformirten für die augsburgiſche Confeſſion zu gewinnen, indem in dieſem Falle die Unterſtützung teutſcher Fürſten in Ausſicht ſtand. Im Ganzen aber ſcheiterten dieſe Verſuche. Die Religionsparteien ſtanden ſich zu ſtarr und feindlich gegenüber, und Nachgiebigkeit zeigte ſich auf keiner Seite; vielmehr führten die Conceſſionen, welche die Geuſen der Statthalterin machten, nur zu neuen Unruhen, z. B. in Antwerpen am 17. October. Noch am 2. November verſuchte Oranien, ob durch gütliche Mittel Etwas zu erreichen ſei, indem er an die eben verſammelten Stände von Holland die Anfoderung ſtellte, beim König ein dringendes Geſuch um freie Religionsübung zu übergeben. Arch. de la mais. d'Orange II, 429. Zu einem gleichen Schritte bemühte er ſich auch die Stände der übrigen Provinzen zu veranlaſſen. Auch an mehre mächtige teutſche Fürſten richtete Oranien die Bitte, ſie möchten dem Könige im Intereſſe der Religionsfreiheit Vorſtellungen machen. Dieſe wären willig dazu geweſen, wenn dieſe ganze Bewegung in den Niederlanden ausſchließlich zu Gunſten der Lutheriſchen Lehre ſtattgefunden hätte. Ihre wiederholten Auffoderungen, ſich zur augsburgiſchen Confeſſion zu bekennen, führten aber zu keinen erwähnenswerthen Reſultaten. Damals aber glaubte die Statthalterin ſchon offen feindlich gegen die Geuſen und die Evangeliſchen auftreten zu können. In dieſem Sinne wurde gegen die Uebereinkunft vom 25. Auguſt die Freiheit der Religionsübung an vielen Orten geſchmälert, ja endlich allen Nichtkatholiken entzogen, und ihre Beſchwerden fanden bei Hofe ebenſo wenig Gehör, wie die Verwendung der Führer des Geuſenbundes. Gegen Letztere hegte Margarethe bittern Groll und Rachepläne, weil ſie ihnen die erlittenen Demüthigungen nicht vergeſſen konnte. Sie fühlte ſich ſtark genug, und war nun entſchloſſen, in politiſcher und religiöſer Beziehung jeden Widerſtand mit gewaffneter Hand zu brechen. Schon hatte ſie die meiſten Mitglieder ihres Staatsrathes wieder zu gefügigen Werkzeugen ihres Willens gemacht, und die Wenigen, welche eine unabhängige Stellung beizubehalten dachten, wie z. B. Egmont, waren ohne Einfluß. Dieſe höchſte Staatsbehörde erließ Decrete gegen die evangeliſchen Prediger, und gab Anlaß zu neuen Zuſammenſtößen der ſtreitenden Parteien.

Die Stände von Brabant und Flandern baten ſelbſt um Abſtellung der öffentlichen Predigten. Die Evangeliſchen in Flandern aber ſammelten und bewaffneten ſich; doch wurden ſie durch Noircarmes auseinandergetrieben, und mehre Hunderte fanden im Kampfe ihren Tod. Strad. 309. Arch. de la mais. d'Orange III, 7. Auch im Hennegau kam es zum Kampfe. Den Anfang des offenen Widerſtandes gegen die Anordnungen der Statthalterin machte da Valenciennes, deſſen Bürgerſchaft ſich weigerte, der dahin beorderten Beſatzung die Thore zu öffnen, und bis zum 24. März eine regelmäßige Belagerung aushielt. Schaaren von Evangeliſchen aus Weſtflandern zogen zum Entſatze heran, wurden aber geſchlagen. Dieſer thatſächliche Anfang des Kampfes nöthigte die Geuſen, auf ihre Sicherheit zu denken, und zugleich für Valenciennes Schritte zu thun. In erſterer Beziehung wurden ſeit Januar 1567 die Rüſtungen offener betrieben[49]). Einige der Verbündeten, z. B. Brederode, befeſtigten einzelne Orte, und legten Beſatzungen hinein; Andere, beſonders Graf Ludwig v. Naſſau, waren mit auswärtigen Hauptleuten in Unter-

49) Vergl. Bor p. 142.

handlung getreten, und ließen durch dieſelben Truppen werben (Auguſt 1566): ſo ſollte z. B. Weſterholt aus Teutſchland 1000 Reiter zuſammenbringen[50]. In der andern Beziehung ſuchten ſie um Egmont's und Mansfeld's Verwendung für die belagerte Stadt nach: Beide aber erklärten ſich entſchieden gegen die nach ihrem Ausdrucke „rebelliſche“ Stadt. Auch Oranien's Verwendung war fruchtlos. — Faſt zu derſelben Zeit ordnete die Statthalterin eine Maßregel an, welche ganz geeignet war, ein klares Licht auf die Parteiſtellung jedes Einzelnen zu werfen. Sie fing nämlich an, von Adeligen, Beamten, Soldaten u. ſ. w. einen neuen Eid zu fodern, wodurch der Schwörende ſich verpflichtete, dem Könige zu dienen gegen Jeden, den er ihm als Feind bezeichnen würde. So bekam am 4. Januar 1567 die Truppenabtheilung, welche Oranien befehligte, Ordre, nach Brüſſel zu marſchiren, um dieſen Eid zu leiſten[51]. Die eben in Brüſſel anweſenden Ritter des goldenen Vließes wurden beſtimmt, den Eid zu leiſten. Egmont u. A. zauderten einige Zeit[52], während der Herzog von Aerſchot, die Grafen von Mansfeld und von Meghem, der Baron v. Berlaymont gleich Anfangs ſich fügten. Der Prinz von Oranien wich geſchickt jeder Erklärung aus, ſuchte aber mehr als je Stützpunkte an den teutſchen Höfen. Dieſe Schritte hatten aber nur geringen Erfolg, indem diejenigen teutſchen Fürſten, welche am willigſten waren, nöthigenfalls Hilfe zu leiſten, die Bedingung ſtellten, daß die Reformirten in den Niederlanden das augsburger Glaubensbekenntniß annehmen ſollten. Oranien machte den Verſuch, dieſer Foderung zu genügen, und ließ durch ſeinen Bruder ſchon am 24. Dec. 1566 auf einer Verſammlung von Reformirten zu Amſterdam einen Antrag in dieſem Sinne ſtellen[53]. Derſelbe wurde in leidenſchaftlicher Weiſe abgewieſen, und mit ihm zugleich die weitere Auffoderung, drei Millionen Gulden zuſammenzuſteuern, um damit für religiöſe Freiheit zu wirken. So war alſo auf den Beiſtand der teutſchen Fürſten nicht zu hoffen. Die Einigkeit und Kraft der Oppoſitionspartei in den Niederlanden ſelbſt ward immer mehr gebrochen: nur wenige von den Führern dieſer Partei, welche zum Geuſenbunde gehört hatten, ſchreckten nicht zurück, als es dahin kam, daß ihre politiſchen und religiöſen Anſichten nur noch mit den Waffen in der Hand aufrecht erhalten werden konnten. Brederode vor Allen weigerte ſich entſchloſſen, den verlangten Eid zu leiſten, und ſeinem Beiſpiele folgten Ludwig von Naſſau, Horn, Nuenar, Hoogſtraeten, Van den Berg u. A., welche in den letzten Tagen des Januar 1567 zu Breda eine Verſammlung hielten, und dort über eine neue Eingabe an die Statthalterin übereinkamen; man beſchloß 1) den öffentlichen Predigten der Evangeliſchen entgegenzutreten, um dem Könige jeden Vorwand zu nehmen, gewaltſam einzuſchreiten, zugleich aber 2) ſich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu verpflichten, wenn der König dennoch fortführe, Hinrichtungen anzuordnen, Citadellen zu errichten und die Städte mit ſpaniſchen Beſatzungen zu belegen. Egmont wurde aufgefodert, dieſem neuen Bunde beizutreten, lehnte aber die Betheiligung ab, und ſetzte ſogar indirect die Statthalterin von dieſen Beſchlüſſen in Kenntniß. Es hatte ſich herausgeſtellt, wie gering die Zahl der Adeligen war, welche noch am Geuſenbunde feſthielten, und Oranien erkannte, daß ein erfolgreicher Kampf gegen die königliche Macht nicht thunlich ſei, und bemühte ſich daher, die Entſcheidung der Waffen hinauszuſchieben. Die Statthalterin aber verſäumte Nichts, um ihre Gegner immer mehr einzuengen, und endlich zur offenen Ergreifung der Waffen zu zwingen. Auf ihre Anordnung ſchritten die Obrigkeiten an den meiſten Orten gegen alle Proteſtanten mit ſolcher Härte ein, daß Maſſen von Flüchtlingen ihre Heimath verließen.

Eine Zeit lang war Antwerpen eine Zufluchtsſtätte für Viele, wohin auch mehre der Adeligen im Januar 1567 ſich begeben hatten. Seit dem 24. Januar aber fügten ſich die Stadtbehörden den gemeſſenen Befehlen der Statthalterin, und nur der proteſtantiſche Theil der Bevölkerung ſetzte den Widerſtand energiſch fort. Schneller ging die Unterwerfung von Flandern vor ſich, wo Egmont den Oberbefehl hatte, welcher am 17. Februar ſich entſchieden von den Geuſen abwendete, indem er endlich die eidliche Erklärung abgab, er wolle dem Könige gegen Jedweden dienen[54]. Je offener aber nicht wenige von den früheren Unterzeichnern des Compromiſſes ſich von der Geuſenpartei zurückzogen, deſto mehr waren die dabei Beharrenden gezwungen, in feſtem und entſchloſſenem Auftreten ihre Sicherheit zu ſuchen. Brederode und ſeine Verbündeten trafen Anſtalten, derjenigen Städte ſich zu verſichern, wo die Proteſtanten noch die Ueberwiegenden waren, nämlich der Städte Antwerpen, Herzogenbuſch, Amſterdam, Utrecht und einiger Häfen in Seeland. Die erſten Rüſtungen zu dieſem Zwecke, ja ſelbſt die erſte Unternehmung auf Herzogenbuſch gingen günſtig von ſtatten. Weniger glücklich gelangen die Verſuche der kleinen Flotte der Geuſen gegen Vließſingen, Arnemuiden, Auſtruweel in den erſten Tagen des März. Die kleine Schaar, welche ſich in Auſtruweel feſtgeſetzt hatte, und von da aus Antwerpen bedrohte, wurde auf Egmont's Veranlaſſung am 13. März von königlichen Truppen unvermuthet angegriffen und völlig auseinandergeſprengt[55]. Den Geuſen und Proteſtanten fehlte es zu ſehr an Einigkeit und Organiſation, um den geübten ſpaniſchen Truppen den Sieg ſtreitig machen zu können. Wo ſie ſich auch in kleinen Schaaren zum Kampfe bereit ſammelten, da wurde entweder ihr kräftiges Auftreten durch Abmahnungen und entgegenkommende Verſprechungen gebrochen, oder ſie wurden mit Waffengewalt zerſtreut. So kam es auch, daß am 24. März Valenciennes nach langer und heldenmüthiger

50) Arch. de la mais. d'Orange II, 257 seq. 51) Corresp. de Guillaume le Tacit. II, 298. 315. 52) Corresp. de Philippe II. I, 520 seq. 53) Arch. de la mais. d'Orange II, 515.

54) Corresp. de Guill. le Tacit. II. p. CVIII. 55) *Bor* I, 111.

Vertheidigung gezwungen wurde, ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Obgleich dadurch die Unterwerfung der walloniſchen Landestheile vollendet erſchien, und eine Unterſtützung von Frankreich ſich nun nicht mehr erwarten ließ, ja obgleich mit Gewißheit die Erfolgloſigkeit jedes Widerſtandes vorhergeſehen werden konnte, blieben mehre Führer des Geuſenbundes dennoch feſt, und der Prinz von Oranien verweigerte nun erſt (im April) entſchieden, den verlangten Eid zu leiſten. Bei einer letzten Unterredung zu Willebroeck (2. April) mit den Grafen von Egmont und Mansfeld und dem Staatsſecretaire Berty erklärte er beſtimmt, daß er den Eid nicht leiſten werde, und die Führung ſeiner Aemter, bis der König ihn derſelben enthoben haben werde, für ſuspendirt halte. Da warnte er auch den Grafen Egmont nochmals; aber vergeblich. Wenige Tage ſpäter ging er nach Breda, und bereitete ſeine Abreiſe nach Teutſchland vor. Bald darauf trat er ſeine Reiſe nach Teutſchland an, nachdem er im November 1566 noch vergeblich eine dringende Denkſchrift eingereicht hatte, worin er rieth, durch einige Nachgiebigkeit in religiöſer Beziehung die entmuthigten Evangeliſchen zu gewinnen. Vergl. Arch. de la mais. d'Orange II, 430. Erſt dann entſchloß er ſich, das Land zu verlaſſen, als ihm jede Hoffnung geſchwunden war, die nationale Angelegenheit in der nächſten Zeit erfolgreich aufrecht erhalten zu können. Nur ein geringer Theil des bisherigen Geuſenbundes ergriff die Waffen, um dennoch die angeregten Abſichten durchzuſetzen; er unterlag aber ſchon auf allen Punkten, noch ehe Alba mit ſeinem Heere ankam. Selbſt Brederode mußte flüchtig werden, nachdem ſein Verſuch, ſich in Utrecht feſt zu ſetzen, mislungen war.

Während auf dieſe Art aller Widerſtand der niederländiſchen Patrioten gebrochen ward, und die letzten Trümmer des Geuſenbundes auseinandergeſprengt wurden, verbreitete ſich die Nachricht, daß der Herzog von Alba ſchon auf dem Marſche ſei, und bald in den Niederlanden anlangen werde. Daß aber die Gegner der Regierung und der katholiſchen Kirche von dieſem Manne nur die grauſamſte Verfolgung zu erwarten haben würden, war ſo allgemein bekannt, daß nun gegen 100,000 Menſchen, beſonders aus den höheren wohlhabenden Ständen, das Land verließen.

Alba langte im Auguſt 1567 in Luxemburg an der Spitze eines erprobten Heeres an, und hielt am 22. Auguſt ſeinen Einzug in Brüſſel.

Die Statthalterin legte mit Recht Gewicht darauf, daß es ihr ſchon vor des Herzogs Ankunft gelungen ſei, die Aufſtändiſchen aller Orten zu unterwerfen, und bemühte ſich, den harten Maßregeln Alba's vorzubeugen. Aber ſchon die erſte Zuſammenkunft mit Alba zeigte ihr, daß deſſen Vollmachten ihre eigene Macht in den Schatten ſtellten. Nur kurze Zeit hielt Alba ſich zurück, um feſten Fuß zu faſſen, und ſeine weiteren Maßregeln vorzubereiten. Schon am 9. Sept. wurden Egmont und Horn gefangen genommen und vor einen außerordentlichen Gerichtshof geſtellt, welcher die Kraft der Oppoſition unter einem Scheine von Gerechtigkeit brechen ſollte. Dieſer Gerichtshof, der Rath der Unruhen[56], verdiente bald den Namen des Blutrathes, welchen ihm das Volk beilegte, und ſeine Beiſitzer wurden bald ſo verhaßt, daß manche unter ihnen vorzogen, ihre Stellen niederzulegen. Margarethe mochte ihrerſeits an den unnöthigen Grauſamkeiten Alba's und ſeiner Werkzeuge Vargas, Rueda u. A. keinen Antheil haben, und fühlte ſich durch die umfaſſenden Vollmachten Alba's ſo zurückgeſetzt, daß ſie noch im Herbſte des Jahres 1567 den König um die Erlaubniß bat, die Niederlande verlaſſen zu dürfen. Dieſe ward ihr gewährt, und ſchon am 22. Dec. legte Margarethe die Stelle als Statthalterin nieder, und Alba ward nun förmlich und mit ausgedehnter Vollmacht als Statthalter proclamirt. Von jeder feſſelnden Rückſicht befreit, trat nun das Schreckensſyſtem des Regenten in ganzer Grellheit hervor. Ueberall erhoben ſich Schaffote und Scheiterhaufen, überall wurden die Evangeliſchen eingekerkert, ſummariſch verurtheilt und getödtet, und ihre Güter eingezogen. Selbſt ſeinem Blutrathe geſtand übrigens Alba nur eine berathende Stimme zu, und behielt ſich den eigentlichen Richterſpruch vor. Vergl. Gedenkſtukken tot Opheldering der Nederlandſche Geſchiedenis I, 322. Gachard in den Bull. de l'Acad. de Brux. XVI, 2. p. 50. Hierin wie in jeder andern Beziehung trat die Abſicht hervor, die beſchränkte Monarchie auch in den Niederlanden in eine abſolute Alleinherrſchaft umzubilden. Der Eindruck der maſſenhaften Hinrichtungen wurde noch erhöht durch die Confiscation der Güter der Gemordeten und der Entflohenen, welche bald in die Millionen ſtieg[57]. Durch Nichts ließ ſich Alba Schranken ſetzen: alle Stände gleichmäßig wurden in ihren theuerſten Intereſſen angegriffen, in Leben und Habe gefährdet, ihrer hergebrachten Rechte beraubt. Ein auffallendes Beiſpiel der letzten Art war die Nichtbeachtung der Foderung der Grafen Egmont und Horn, durch das Capitel des goldenen Vließordens gerichtet zu werden (19. Jan. 1568)[58]. Ohne auf dieſes wohlbegründete Verlangen Rückſicht zu nehmen, ließ Alba Beide hinrichten. Wenn aber ſchon Berlaymont, Aerſchot u. A., welche Granvella und der Statthalterin ſtets zugeſtimmt hatten, gegen Alba's Verfahrungsweiſe offene Misbilligung äußerten, ſo mußte das Urtheil der Bevölkerung der niederländiſchen Provinzen im Allgemeinen ein bitteres und feindliches werden. Indem Alba Tauſende tödten ließ, erweckte er den grimmigſten Haß gegen ſich und die ſpaniſche Herrſchaft in den Herzen von Hunderttauſenden, welche als Verwandte oder als Glaubens- und Standesgenoſſen ſich zugleich bedroht und zur Rache berufen fühlten.

Die maſſenhaften Hinrichtungen, die Güterconfis-

56) Vergl. *Gachard*, Notice sur le Conseil des troubles institué par le Duc d'Albe in den Bull. de l'Acad. de Bruxelles. Vol. XVI. 2. p. 50 seq. 57) Ein Beiſpiel bieten die Güterconfiscationen in Mecheln vom 19. Nov. 1567 bis 30. Juni 1570; vergl. Bulletins de l'Acad. de Bruxelles. Vol. V. p. 614 seq. 58) Vergl. *Gachard*, Collection de documents inédits concernant l'hist. de la Belgique. Vol. I. p. 43 seq.

Digitized by Google

cationen, welche bald Millionen überſtiegen, die Einführung des zehnten und zwanzigſten Pfennigs nöthigten Tauſende, ihr Leben durch einen fortwährenden, bald glücklich bald unglücklich geführten kleinen Krieg gegen die verhaßten Spanier zu friſten. An allen Lebensbedürfniſſen Noth leidend, immer verfolgt, und, wenn ſie in die Hände der Gegner fielen, grauſamen Todesarten preisgegeben, verwilderten dieſe Menſchen auch ihrerſeits, ſodaß ſie nur zu oft nicht allein Spanier, ſondern auch Handelsleute anderer Nationen beraubten und tödteten.

Der eigentliche Geuſenbund war damals ſchon völlig zerſprengt und überwunden, und der Name der Geuſen knüpfte ſich bald an dieſe Elemente des niederländiſchen Volkes, welche durch Alba's Grauſamkeiten zu einem Verzweiflungskampfe gegen die ſpaniſchen Unterdrücker aufgeſtachelt wurden. Nicht ſowol auf die Heerhaufen, mit denen der Prinz von Oranien im J. 1568 den offenen Kampf gegen Alba aufnahm, wurde der Geuſenname übertragen, als vielmehr auf die verzweifelten Schaaren derjenigen, welche, ihrer Heimath durch die Spanier beraubt, in Wäldern und auf dem Meere Sicherheit ſuchten, ſich in Banden zuſammenzogen, und vorzugsweiſe den Spaniern durch Ueberfälle Schaden zufügten. Beſonders aus Friesland und Holland zogen ſich viele ſeegewohnte Männer auf Schiffe zurück, und wurden bald den Spaniern läſtig und gefährlich. Viele Adelige und Bürgerliche ſchwärmten in kleinen Schiffen auf dem Meere umher, beſuchten nur die wenig bewohnten Küſten, und lebten meiſt von Seeraub: viele ſolche rohe, aber als geübte Schiffer furchtbare Seeleute fanden auch an der nahe liegenden engliſchen Küſte Aufnahme, und konnten von da aus die Gelegenheit abpaſſen, den Spaniern empfindlichen Schaden zuzufügen. Eine große Zahl derſelben verband ſich förmlich zum Kriege gegen die ſpaniſchen Unterdrücker, und ſtellte 1569 Adrian von Bergen, Herrn zu Dolhain, an ihre Spitze, unter dem Lancelot von Brederode, Albert von Egmont, Wilhelm von Imbiſe, Nicolas Ruckhover u. A. dienten. Die ſpaniſchen Handelsſchiffe vereinigten ſich endlich, um der Plünderung zu entgehen, in förmliche Flotten, aber auch dieſe — 50 bis 60 Schiffe ſtark — wurden nicht ſelten von jenen niederländiſchen Seeräubern, denen man bald den Beinamen der *Meergeuſen* gab, angegriffen und gekapert. Gleiche Erfolge hatten Guislain de Fienne, Herr von Lumbres und nach ihm Guillaume Lumey, Graf von der Mark, welche nach Bergen den Oberbefehl führten. Wenn es auch vorgekommen ſein mag, daß die Meergeuſen außer ſpaniſchen Schiffen noch Schiffe anderer Nationen weggenommen haben, ſo waren ihre Unternehmungen doch ausgeſprochener Weiſe gegen die ſpaniſchen Unterdrücker ihres Vaterlandes gerichtet: charakteriſtiſch dafür iſt, daß Lumey auf ſeinen Flaggen zehn Goldſtücke abbilden ließ, als Hinweiſung, daß der von Alba in Anſpruch genommene Zehnte die Haupturſache des bewaffneten Widerſtandes ſei. Die ſpaniſche Regierung in den Niederlanden faßte die Sachlage auch in dieſer Weiſe auf, und traf Maßregeln, um ſich dieſer Gegner zu erwehren: ſie ließ Befeſtigungen an den Küſten anlegen, ſchickte Beſatzungen in Küſtenſtädte, ja rüſtete endlich auch ihrerſeits Flotten aus, um den Feind auf ſeinem Elemente aufzuſuchen. Der Graf von Boſſu, den Philipp II. an Oranien's Stelle zum Statthalter von Holland ernannt hatte, machte einen erſten Verſuch dieſer Art, indem er in möglichſter Schnelligkeit eine kleine Flotte verſammelte, und dieſelbe unter Franz Boshuigen im Februar 1570 gegen die Meergeuſen auslaufen ließ. Die Geuſenflotte, eines Angriffes nicht gewärtig, lag an der Mündung der Ems zerſtreut, und ward mit Verluſt in die Flucht geſchlagen. Dieſer erſte Zuſammenſtoß regte aber die Meergeuſen nur zu neuen Anſtrengungen an. Nachdem ſie ihre Flotte neu verſtärkt hatten, blokirten ſie einen großen Theil der niederländiſchen Küſten, drangen ſelbſt in die Flußmündungen ein, und beunruhigten die Spanier an allen Küſten. Alba beſchloß nun, neue Verſuche zu machen, dieſe Gegner zu vernichten. In allen Hafenſtädten ließ er Schiffe bauen; aber einerſeits beeiferten ſich die Niederländer nicht, den Bau der Schiffe ihren eignen Landsleuten gegenüber zu betreiben, andererſeits kam es manchmal vor, daß kaum fertig gewordene Schiffe ausliefen und ſich der Geuſenflotte freiwillig anſchloſſen. Immer drohender entwickelten ſich die Machtverhältniſſe der Meergeuſen, ſodaß ſie im J. 1571 ſchon Unternehmungen gegen Küſtenorte richten konnten. In dieſem Jahre machten ſie ſich furchtbar durch Wegnahme einer Flotte von 31 Schiffen, durch Plünderung von Monnikendam und Brandſchatzung anderer Küſtenorte. Unterdeſſen war aber Alba thätig geweſen, den Meergeuſen einen ihrer Hauptſtützpunkte zu entziehen, indem er bei der Königin Eliſabeth von England den Befehl auswirkte, daß die engliſchen Häfen den Geuſen geſchloſſen ſein ſollten. Aber grade dadurch regte er in dieſen den Gedanken an, einen neuen Stützpunkt und zwar an der niederländiſchen Küſte ſelbſt zu erobern. Der anfängliche Plan ging nun dahin, nicht nur die ſpaniſchen Kriegsſchiffe im Texel zu überrumpeln und zu zerſtören, ſondern auch einen Handſtreich gegen Enkhuyzen zu verſuchen. Widriger Wind war für beide Pläne ungünſtig: ſtatt deſſen richteten nun die Geuſen ihre Fahrt nach den Mündungen der Maas, und da ſoll es Wilhelm de Blois von Treslong geweſen ſein, welcher zu einem Angriffe auf das Städtchen Briel rieth. Der Verſuch gelang, und Briel ward von den Geuſen genommen: und nach einigem Schwanken beſchloſſen dieſelben, dieſe Stadt beſetzt zu halten, und von da aus die Befreiung des Vaterlandes auszuführen. Alba erkannte wohl, wie wichtig der Beſitz dieſer Stadt ſei, und wie viel darauf ankomme, die Aufſtandspartei nicht feſten Fuß im Lande faſſen zu laſſen. Ohne äußerlich zu zeigen, wie ſehr ihm die Wiedereroberung des Ortes am Herzen liege, rüſtete er eilig eine Expeditionscolonne von zehn Regimentern ſpaniſcher Kerntruppen aus, welche er zu Schiffe unter Boſſu's Oberbefehl gegen Briel ſandte. Die Geuſen aber vertheidigten nicht nur die Stadt mit größter Tapferkeit, ſondern

Digitized by Google

zwangen die Spanier zu ſchleunigem Abzuge, indem ſie durch Oeffnung der Schleußen die ganze umliegende Gegend überſchwemmten: auch ein Theil der ſpaniſchen Schiffe wurde erobert oder zerſtört, und ſo der Angriff auf Briel vollſtändig zurückgeſchlagen. Vergl. die Meergeuſen in den J. 1569—1572 im Niederländ. Muſ. Bd. I. Heft 3. S. 25 fg. Durch dieſen glücklichen Erfolg wurden mehre Städte ermuthigt, von ihrem Unterdrücker ſich loszuſagen und den Kampf gegen ihn zu wagen. Vliesſingen, Vere, Zierikzee, Enkhuizen u. a. Städte, — beſonders diejenigen, welche nahe am Meere lagen —, verjagten die ſpaniſchen Behörden und Beſatzungen. Zugleich eroberte Ludwig von Naſſau mit franzöſiſcher Hilfe die wichtige Feſtung Bergen im Hennegau, und zwang dadurch Alba, ſeine Streitkräfte zuſammenzuziehen, und zur Belagerung dieſes feſten Punktes zu verwenden, von dem aus ſogar Brüſſel bedroht war. Die nördliche Hälfte der Niederlande wurde dadurch von ſpaniſchen Truppen entblößt, und die dortigen Städte gewannen Gelegenheit und Zeit, ſich zu befreien, zu einem organiſirten Bunde zuſammenzutreten, und ſich zum Kriege gegen Spanien zu rüſten. Der Prinz von Oranien benutzte dieſe günſtigen Umſtände, und rückte mit einem Heere von 24,000 Mann, welches er in Teutſchland geworben hatte, in die Niederlande ein. Er eroberte Ruremonde, Mecheln, Löwen, und eilte nun zum Entſatz von Bergen. Bevor ihm aber das gelang, verbreitete ſich die Nachricht von der pariſer Bluthochzeit, welche ein grelles Licht auf den Umſchwung der franzöſiſchen Politik zu Ungunſten der Proteſtanten warf. Von Frankreich jetzt nicht nur verlaſſen, ſondern ſogar bedroht, ſah ſich Oranien zum Rückzuge genöthigt, und entließ bald darauf aus Geldmangel ſein Heer. Bergen mußte capituliren, und nun drang Alba ſiegreich nordwärts vor: Brabant, Geldern, Overyſſel und Friesland mußten ſich ihm wieder unterwerfen. In Holland aber, wo das Städtchen Naarden freiwillig die Thore geöffnet hatte, aber dann doch durch Ermordung faſt der geſammten Einwohnerſchaft geſtraft worden war, fand er ſeitdem den entſchloſſenſten Widerſtand. Alba unternahm zunächſt die Belagerung von Harlem. Nach ſiebenmonatlicher Belagerung ward dieſe Stadt erobert, und ihre Einwohner, obgleich ihnen feierlich Sicherheit zugeſagt worden war, maſſenweiſe ermordet. Nicht weniger tapfer und ausdauernd vertheidigten die Bewohner von Alkmar ihre Stadt, bis am 8. Oct. 1573 die Belagerung aufgehoben ward. An dem Widerſtande dieſer Städte zerſplitterten die ſpaniſchen Streitkräfte, und während die Holländer den Krieg lernten, und mit wilder Begeiſterung Alles daran ſetzten, um ihn erfolgreich weiter zu führen, mußten die kriegsgeübten Schaaren, welche Alba in die Niederlande gebracht hatte, durch neue und weniger tüchtige Soldtruppen erſetzt werden. Kriegsmunition und Geld fehlten dem ſpaniſchen Feldherrn endlich in dem Grade, daß eine Auflöſung des ſpaniſchen Heeres in Ausſicht ſtand. Dieſer Umſtand, noch mehr aber wol die Erkenntniß, daß Alba zu verhaßt bei den Niederländern ſei, um nicht einen allgemeinen Widerſtand bis zum letzten Blutstropfen befürchten zu müſſen, veranlaßten endlich den König, an die Stelle des Herzogs Alba den Herzog von Medina Celi mit einer bedeutenden Flotte in die Niederlande zu ſenden. Seine Hauptaufgabe war es, die Holländer auf ihrem Elemente, dem Meere, aufzuſuchen, und die Meergeuſen zu vernichten. Dieſe hatten in der Suderſee die viel größere ſpaniſche Flotte unter Boſſu geſchlagen, die Bewegungen des ſpaniſchen Landheeres gelähmt, und manche glückliche Unternehmungen ausgeführt. Ein großer Theil der Flotte des Herzogs von Medina Celi ward von ihnen genommen oder aus einander getrieben; ſelbſt einzelne ihrer Schiffe ſcheuten den Kampf gegen einen übermächtigen Gegner nicht, und ſprengten ſich lieber in die Luft, ehe ſie ſich zu Gefangenen ergaben: z. B. Sebaſtian v. Lange u. A. Durch die glückliche Wegnahme einer reichen portugieſiſchen Handelsflotte wurde in dieſer Zeit mancher erlittene Schaden erſetzt, und die Luſt der Küſtenbewohner an ſolchen Unternehmungen erhöht. Bald darauf erhielt Sancho d'Avila den Auftrag, das von den Seeländern belagerte Middelburg zu entſetzen oder mindeſtens zu verproviantiren. Mit über 50 Schiffen ſegelte Avila die Schelde abwärts, und traf bei Terneuze auf die Flotte der Gegner unter Ewout Worſt. Der Sieg neigte ſich nach mehrtägigem Kampfe vollſtändig auf die Seite der Seeländer. Solche Heldenthaten vollbrachten die Geuſen zu Lande, indem ſie ihre Städte mit der größten Aufopferung und Tapferkeit vertheidigten, zu Waſſer, indem ſie die feindlichen Flotten aufſuchten und vernichteten, und an Belagerungen und Entſetzungen von Städten in ſolcher Weiſe Theil nahmen, daß ſie unmöglich Scheinendes unternahmen und glücklich durchführten. Die geſammte Geſchichte des Befreiungskrieges der Niederlande ſchildert ihre Thaten. Da aber der Name der Geuſen dieſen patriotiſchen Kämpfern nur uneigentlicher Weiſe beigelegt wurde, und nur wenige Mitglieder des früheren Geuſenbundes noch in dieſem Kriege gegen Spanien mitkämpften, ſo darf im Allgemeinen auf die zahlreichen Geſchichtswerke verwieſen werden, welche dieſen Freiheitskampf beſchreiben. Der Name der Geuſen erhielt ſich in den Niederlanden noch durch mehre Jahrzehnte, und tauchte häufig in den niederländiſchen Parteikämpfen mit etwas modificirter Färbung wieder auf. In Bild, Lied und Proſa ward er ſo häufig genannt und in Erinnerung gebracht, daß ganze Sammlungen zuſammengeſtellt worden ſind: z. B. befindet ſich auf der dresdener Bibliothek handſchriftlich und 1631 datirt „Het nieu Geuse Lietboek.“ Lange nachdem der Kampf gegen Spanien mit der Anerkennung der Unabhängigkeit der Niederlande ein Ende gefunden hatte, wo alſo im Namen der Geuſen der nationale Nebenbegriff in den Hintergrund getreten war, bezeichnete man als Geuſen nicht ſelten auf kirchlichem Gebiete die Gegner der Papiſten und Ultramontanen. Charakteriſtiſch in dieſer Beziehung ſind zwei Handſchriften der dresdener Bibliothek aus den Jahren 1720 und 1725: 1) Papekost opgedist in Geuse Schotelen mit ſatyriſchen Kupfern

Digitized by Google

gegen Papſtthum und Hierarchie; 2) Geusekost opgedist in Paapse Schotelen ebenfalls mit Kupfern. Anzuführen ſind beſonders (abgeſehen von den Geſchichtswerken von Aitſinger, Bentivoglio, Dinothus, Hottomannus, Mendoça, Meteren, Meurſius, Pagi, Schiller, Ulloa und vielen Andern und den ſchon genannten Werken von Bor, Hopper, Strada u. A.): Allgemeine Geſchichte der vereinigten Niederlande. (Leipzig 1758. 4.) 3. Bd. *Vanderrynckt*, Hist. des troubles des Pays-Bas sous Philippe II. (4 vols. Bruxelles 1822). Kampen, Geſchichte der Niederlande. 1. Bd. S. 325 fg. *Juste*, Hist. de la révolution des Pays-Bas sous Philippe II. 2 vols. (Bruxelles et Leipz. 1855.) Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Publ. par G. Groen v. Prinsterer. 8 vols. (Leide 1835.) Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas. Publ. par *Gachard*. 2 vols. (Bruxelles 1848.) Gerrits (Eng.), Gedenkſtukken van Neerlands Heldendaden ter Zee — überſetzt von J. Douchez unter dem Titel: Fastes de la marine Hollandaise; vergl. darin 1. Bd. S. 73 fg. Te Water (W.), Hiſtorie van het Verbond en de Smeekſchriften der Nederlandſche Edelen in den Jare 1565—67. 4 Thle. (Middelburg 1796. 8.) Haren (O. Z. v.) De Geuzen: in 24 Zangen. (Amſterdam 1776. 8.) Neu herausg. v. Feith und Bilderdyk in 2 Bdn. (Amſterdam 1785. 8.) (Dr. *H. Brandes.*)

GEUSS oder GEÜSS (Joachim Michael), Profeſſor der Mathematik an der Univerſität und Lehrer der mathematiſch-militairiſchen Wiſſenſchaften bei dem Ingenieurcorps zu Kopenhagen, war am 23. Aug. 1745 zu Krummendiek in der Wilſtermarſch, wo ſein Vater (ſ. d. folg. Art.) Prediger war, geboren worden, und hatte eine gute Vorbildung zu ſeiner wiſſenſchaftlichen Laufbahn von ſeinem gelehrten und gewiſſenhaften Vater, der ihn ſelbſt unterrichtete, empfangen. Hierauf beſuchte er das Gymnaſium zu Altona in den Jahren 1762—1765, wo er zwar neben dem Studium der alten und mehrer neueren Sprachen mit großer Vorliebe das der Literatur erfaßte und darin nachmals eine ſeltene Kenntniß zeigte, aber doch auch aus eigener Neigung ohne lockende Ausſichten in ſeinem Vaterlande der Mathematik einen ſolchen Fleiß und Eifer zuwendete, daß er ſie für die Zukunft zu ſeinem Lieblingsfache erwählte, wiewol es ihm hierzu nicht nur an guten Lehrern, ſondern auch an den nöthigen Hilfsmitteln fehlte. Nur Muth und beharrlicher Fleiß überwanden die dabei ihm aufgeſtoßenen Schwierigkeiten. Selbſt in Kopenhagen, wohin er ſich zur Vollendung ſeiner Ausbildung von Altona aus begab, fand er dieſelben Mängel, wurde aber eben dadurch der ſelbſtändige und glückliche Forſcher in dieſer Wiſſenſchaft, als welchen er ſich ſo rühmlich bewährt hat. Sein vierjähriges eifriges und mit der Befeſtigungskunde verbundenes Studium auf der Univerſität der Hauptſtadt Dänemarks lenkte bei dem fühlbaren Mangel an Männern ſeines Faches die Aufmerkſamkeit der Obern auf ihn, und verſchaffte ihm durch dieſe 1769 die Berufung als Lehrer ſeiner Wiſſenſchaft und der Fortification an die Landcadettenſchule daſelbſt, welche er ihrer Verwilderung ſchnell zu entreißen und in wenigen Jahren durch gründliche und geiſtvolle Vorträge aus ihrem Verfalle wieder empor zu heben verſtand. Im J. 1772 war er zum Rector der Realſchule, welche im Waiſenhauſe zu Kopenhagen errichtet werden ſollte, beſtimmt; da dieſelbe aber nicht zu Stande kam, ſo verſetzte man ihn als Lehrer in ſeinen Fächern an das Ingenieurcorps und als außerordentlichen Profeſſor an die daſige Univerſität, wo er 1777 nach Herrebow's Tode in die ordentliche Profeſſur der Mathematik einrückte, zwar den alten Profeſſor C. Hee noch neben ſich hatte, denſelben aber durch ſeine Methode und ſeine überwiegenden Kenntniſſe bald ſo ſehr in Schatten ſtellte, daß ihn dieſer 1779 freiwillig zu ſeinem Vicar ernannte, ohne ihm doch von ſeinem Gehalte etwas abzulaſſen. Außer den Vorzügen ſeiner Lehrergabe und ſeinen erfolgreichen, eifrigen Beſtrebungen, den jungen Leuten Gefallen und Geſchmack an ſeiner trockenen Wiſſenſchaft einzuflößen, trug zu ſeinem großen Beifalle noch der Umſtand bei, daß Geuß dieſelbe, nicht wie andere ausländiſche Profeſſoren es thaten, in ſeiner Mutterſprache oder in der lateiniſchen vortrug, ſondern in der däniſchen, die er ſo gründlich und geläufig erlernt hatte, daß er ſie correct und fertig ſprechen und ſchreiben konnte[1]). Dies verſchaffte dem mathematiſchen Lehrſtuhle eine Würde und Achtung, welche derſelbe vorher auf der kopenhagener Univerſität nicht genoſſen hatte. Daher Geuß auch Schüler mit gründlichen Kenntniſſen und mit reinen Abſichten für dieſes Fach bildete, und durch ſie dem zuvor fühlbaren Mangel an tüchtigen Gelehrten dieſer Wiſſenſchaft abhalf. Begeiſtert für ſeinen Beruf wußte er durch Methode, Gelehrſamkeit und Betragen zu imponiren. Ausgerüſtet mit ausgebreiteten Kenntniſſen wußte er ſeinen Vorträgen eine ſolche Klarheit zu geben, daß auch die Anfänger ihn verſtehen konnten, und ſetzte ſeine Ehre und Freude in das uneigennützige Beſtreben, nicht nur unbemittelte, ſondern auch vermögende Jünglinge gleich gewiſſenhaft und pflichtgetreu zu denkenden Männern für den Staat und die Welt zu bilden. Seine Freude am Unterrichte und ſein liebenswürdiger Umgang verlockten ſogar Staatsdiener, ſo z. B. in der Bürger-Tugendgeſellſchaft, ſich an die Stufen ſeines Lehrſtuhles zu ſetzen und nützliche Kenntniſſe aus ſeinem Munde einzuſammeln. Armen Studenten, deren Fleiß und künftigen Werth für die Wiſſenſchaft er erkannt hatte, gab er aus ſeinen eigenen Mitteln Unterſtützung.

Auch in der königl. Haushaltungsgeſellſchaft zu Kopenhagen war Geuß ſeit ſeinem Eintritte in dieſelbe

1) Dieſer Uebelſtand in den Vorträgen der akademiſchen Lehrer war ſo groß, daß die Ausländer unter ihnen, wenn ſie nicht lateiniſche Vorleſungen hielten, mit ihrer Mutterſprache ſich den Studenten nicht verſtändlich machen konnten; ſo erging es z. B. den teutſchen Profeſſoren, deren in ihrer Mutterſprache gehaltenen Vorleſungen die meiſten Studenten aus Unkenntniß derſelben nicht verſtanden. Einer von ihnen ſchlug ſeine Vorleſungen ſogar in der franzöſiſchen Sprache an und erhielt keine Zuhörer, was denn auch ſeine Abſicht geweſen ſein ſoll.

Digitized by Google

(1773) ein fleißiges, einſichtsvolles, redliches und unparteiiſches Mitglied, welches die ihm hier übertragenen Arbeiten und Verrichtungen gern und willig übernahm und gewiſſenhaft vollbrachte, ohne dafür materielle Vortheile zu erwarten, vielmehr mußte er noch Zuſchüſſe geben. Dieſer Eifer erkaltete auch in den Zeiten nicht, da bei ſeinem kärglichen Einkommen jedwede Einnahme wichtig und jede Ausgabe läſtig für ihn war. Im J. 1779 ward und blieb er bis an ſeinen Tod Präſident dieſer Geſellſchaft, wurde 1780 dazu noch Mitglied der Kunſtcommiſſion und ſeit 1781 Mitglied der Prämiencommiſſion. Auch in der Geſellſchaft für Bürgertugenden war er thätig und hielt hier regelmäßig Vorleſungen über ſchwere mathematiſche Gegenſtände, die er aber mit ſeiner gewohnten Klarheit ſeinen Zuhörern verſtändlich und populair zu machen verſtand. Endlich war er noch Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, in welcher er ſich namentlich dadurch ein Verdienſt erwarb, daß er mehre gemeinnützige Preisaufgaben förderte und zu deren Löſung anregte. Beſonders verdankt ihm dieſe Akademie die 1772 ausgeſchriebene Preisaufgabe über Landſpritzen, welche Karſten beantwortete und wonach denn auch der Spritzenbau zu Kopenhagen verbeſſert und für die Zukunft geregelt wurde. Ueberhaupt machte er ſich um die Feuerlöſch- und Waſſeranſtalten daſelbſt ſehr verdient, brachte ſie auf ſichere Grundregeln nach eigenen ausführlichen Entwürfen, ſodaß zu ihrer Vervollkommnung, wenn auch in der Ausführung koſtbar, mit Zuverläſſigkeit darnach fortgearbeitet werden konnte. Eben weil ſein praktiſcher Sinn ſo eifrig auf Gemeinnützigkeit gerichtet war, benutzte er die Inſtitute und Vereine, deren thätiges Mitglied er war, zu Preisaufgaben und Prämienvertheilungen, welche Andere wiederum zur Förderung und Verbreitung gemeinnütziger Zwecke aufmunterte, und empfahl manchen fähigen Kopf zu verdienten Belohnungen. Auch das Verwaltungsweſen der Univerſität brachte er als Secretair und Quäſtor derſelben in Ordnung, nachdem ſeine Amtsvorgänger die Rechnungen in die größte Verwirrung verſetzt hatten. Beſonders kam dem Fond der Univerſitätsbibliothek dieſe Reform zu Gute. Freilich hatte man ihm als einem der fähigſten, thätigſten und tüchtigſten Männer im Staate mehr Geſchäfte übertragen, als er vielleicht in ſeinen letzten Jahren überſehen konnte; er aber nahm ſich gleichwol jeden Geſchäftes ſo gewiſſenhaft an, als gehörte es zu ſeinem wirklichen Lehramte, ohne dabei auf baare Belohnung zu ſehen. Erſt nach des alten C. Hee Tode 1782 bekam er die mathematiſche Profeſſur an der Univerſität mit vollem Gehalte, doch immer noch als unterſter Kanonicus mit dem geringſten Landgute und ohne Amtswohnung. In demſelben Jahre verheirathete er ſich erſt mit der jungen Witwe des früh verſtorbenen ausgezeichneten Seecapitain-Lieutenant Raſch mit zwei Kindern, Mette Sophie, geborene Horn, der Tochter eines Conferenzrathes und Enkelin des Polizeimeiſters Erich Torm, welcher vormals dem Könige Friedrich IV. bei dem Brande im Gießhauſe das Leben gerettet hatte. Dieſe Verbindung gründete ſein häusliches Glück und tröſtete zugleich die würdige Familie ſeiner Gattin über den Verluſt des verunglückten herrlichen Seemannes. Froh der Hoffnung und Ausſicht, ſeiner Familie, die ſich um zwei Töchter vermehrte, eine ſorgenfreie Zukunft verſchaffen zu können, war er doch bald nicht mehr Herr über ſich ſelbſt. Die vielen nervenſchwächenden Arbeiten, deren er ſich unterzog, ſchwächten ſeine Geſundheit und erſchwerten ihm zuletzt das anhaltende Studiren. Er ſtarb ſchon am 29. Nov. 1786 in ſeinem 42. Jahre und hinterließ ein aufrichtiges unerlöſchliches Andenken an ſeine großen Verdienſte um die Wiſſenſchaft und den däniſchen Staat. Erſtaunlich war die allgemeine Theilnahme, die er in ſeiner letzten Krankheit, während welcher ſich ein herzliches Verlangen nach der Gewißheit ſeines Befindens bei allen Gebildeten der Hauptſtadt, eine innige Freude bei jedem bemerkbaren Schimmer von einiger Hoffnung zu ſeiner Wiedergeneſung kund gab. Eben ſo groß und allgemein zeigte ſich die Betrübniß über die geäußerten Zweifel daran und über ſeinen endlich erfolgten frühen Tod. Geuß hinterließ den dauernden Ruf eines unvergleichlichen Lehrers, der in ſeinen Vorträgen Geiſt, Geſchmack und Gelehrſamkeit mit Klarheit zu vereinigen wußte, die Belehrung ſeiner Schüler nicht blos auf ſeine Vorleſungen beſchränkt, ſondern ihnen auch zu jeder Zeit den Zutritt in ſeine Wohnung geöffnet hatte. Als Lehrer und Staatsmann blieb er ein Muſter für Amts- und Berufstreue, für raſtloſe und vielſeitige Thätigkeit und dabei auch für Förderung gründlicher, wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe. Man bewunderte dieſe Eigenſchaften um ſo mehr an ihm, als er ohne eigenes Vermögen lange mit kümmerlichen äußeren Verhältniſſen hatte kämpfen, durch eigenen Fleiß ſich hatte durcharbeiten müſſen, und nur durch eigene Kräfte emporgeſtiegen war, ſich auf dieſer Höhe zu halten gewußt und ſich auf ſich ſelbſt hatte verlaſſen muſſen, ohne erbettelte Gunſt geſucht zu haben. Er war aber, ungeachtet der mislichen und veränderlichen Regierungszuſtände unter Chriſtian VII., doch dabei vor Neid, Misgunſt, Unwiſſenheit und Verfolgungsſucht geſichert, was vor ihm die größten Männer ſeiner Wiſſenſchaft ſich nicht allenthalben hatten rühmen können. Wie in Dänemark dieſes an ihm anerkannt wurde, davon zeugt die Gedächtnißrede des Juſtizraths Ove Malling auf ihn in der königl. Landhaushaltungs-Geſellſchaft zu Kopenhagen am 25. Jan. 1787 [2]).

Geuß war außer ſeiner Mitgliedſchaft in den gelehrten und gemeinnützigen Inſtituten und Vereinen zu Kopenhagen auch noch Mitglied der Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Trondhjem und der phyſiographiſchen zu Lund. Doch vergaß er unter der Menge der ihm in Folge aller dieſer Verbindungen aufgebürdeten Geſchäfte und Berufsarbeiten nicht, in ſeinem Fache ſtets

2) Dieſe hier mit benutzte Rede wurde von Geuß'ens Jugendfreunde und Landsmanne Friedr. Eckard ins Teutſche überſetzt und mit Zuſätzen begleitet zu Kopenhagen 1787 in 8. gedruckt. Der Ueberſetzer verdankte Geuß'en ſeine Berufung aus Göttingen an die königl. Bibliothek zu Kopenhagen.

Digitized by Google

weiter zu forſchen und ſämmtliche auf dieſem Gebiete erſchienenen brauchbaren Werke zu leſen. Eben ſo thätig zeigte ſich der unermüdliche Gelehrte als Schriftſteller, wovon folgende Werke Zeugniß ablegen können. Zu den erſten Früchten dieſer Thätigkeit iſt ſeine Ueberſetzung ſowol der Briefe Ove Högh-Guldberg's (ſpäterhin däniſchen Miniſters) wider die Freidenker und Feinde der Religion, herausgegeben mit einer Vorrede von Chriſtian Sam. Ulber, Kopenhagen 1768 in 8., als auch der vortrefflichen und lehrreichen Reiſebeſchreibung Eggert Olaffon's und Bjarne Povelſen's von Island, 2 Theile mit vielen Kupfern. Kopenhagen und Leipzig 1774 fg. in 4. aus dem Däniſchen zu rechnen[3]). Sodann lieferte er, als ausgezeichneter Literaturkundiger, zu Scheibel's Einleitung in die mathematiſche Bücherkenntniß, Breslau 1781 fg. in 8., Beiträge. Ueberdies ſchrieb er auch Recenſionen in das Dansk Literatur-Journal.

Weit ausgezeichneter prangt ſein Name in der Literatur der Kriegswiſſenſchaft, wo er als Schöpfer neuer Anſichten auftrat, ſich dem Ruhme eines zweiten Euklides annäherte und demſelben von Sachkundigen auch gleichgeſtellt worden wäre, hätte ihn nicht der Tod zu früh dahin gerafft. Denn in der Kriegsmathematik und Befeſtigungskunſt beſchränkte er weder ſeine Vorleſungen noch ſeine Forſchungen auf die ſchon gebahnten Wege Vauban's, Falard's und ihrer Nachfolger, ſondern den ganzen Umfang dieſer wiſſenſchaftlichen Zweige und der Taktik überſchauend, ſpürte er auch den neueren angebahnten, aber ſchief angelegten Pfaden nach, ſo hauptſächlich in der Befeſtigungs- und Belagerungskunſt, deren Haupttheil die Minirkunſt bildet.

Vauban hatte zwar dieſe Wiſſenſchaft erſt hergeſtellt, nachdem ſie vor ihm nur als Handwerk getrieben und in den Augen dieſes großen Mannes nur als Pfuſcherei erſchienen war. Er verſuchte zuerſt die Minentheorie auf Verſuche zu gründen, aber unvollſtändig und mit Widerſprüchen der theoretiſchen Grundſätze, während von den Leiſtungen Megrigni's in dieſem Fache nicht viel Zuverläſſiges war bekannt gemacht und Belidor's, der in dieſer Kunſt heller als Vauban geſehen hatte, eigene ſowol als mit Valière angeſtellten Forſchungen verheimlicht worden waren. Weniger konnten die für ein Syſtem unzulänglichen und verbreiteten Forſchungen von J. Müller und Simon Lefevre dem gründlichen Denker genügen. Genug, Geuß fand unter dieſen Umſtänden kein die Minirkunſt in ihrem ganzen Umfange begreifendes wiſſenſchaftliches Syſtem, welches tauglich geweſen wäre, den Ingenieur ſicher und geſchickt durch die Minengänge zu leiten und — was bis daher ſehr vermißt wurde — vor Gefahren ſicher zu ſtellen; und war auch darüber manches Gute in Werken verſchiedener Sprachen zerſtreut liegend vorhanden, ſo war es doch noch Widerſprüchen und Unrichtigkeiten unterworfen. Daher entſchloß er ſich durch ein neues Lehrgebäude, den Ingenieur oder Kriegskünſtler aus dem Irrſale herauszureißen. Er ſammelte Alles, was darüber gedruckt und in Handſchriften vorhanden war, ſoviel nur immer möglich war, zuſammen, und war dabei ſo glücklich, einen Theil von Belidor's höchſt ſchätzbarem handſchriftlichem Nachlaſſe, der aus unbekannten Gründen der Publication abſichtlich entzogen worden war, zur Benutzung in ſeine Hände zu bekommen[4]). Mit ſolchen Hilfsmitteln ausgerüſtet, prüfte er mit Scharfſinn alle bis daher aufgeſtellten Erklärungen und gemachten Erfahrungen der Minirkunſt, verglich ſie mit und unter einander, ſchied Bewieſenes von Unbewieſenem, Wahres von Wahrſcheinlichem, und das Richtigſte davon herausgreifend, begründete er daſſelbe noch feſter und bildete mit Beifügung ſeiner eigenen Erfahrungen ein ſyſtematiſches, unter einzelne Geſichtspunkte geſtelltes Ganzes, welches, ſobald es zu Stande gekommen war, nochmals einer neuen Prüfung unterworfen wurde. Dieſes analytiſche Verfahren, das ihn bei Sachkundigen in die ſchon erwähnte Verwandtſchaft mit Euklides brachte, gab ſeinen Unterſuchungen und den Früchten derſelben eine Unſterblichkeit in der kriegswiſſenſchaftlichen Literatur. Gleichwol war er noch ſo zaghaft und beſcheiden, daß er dieſen erſten Verſuch der *Minentheorie*, die ſo großes Aufſehen machte, ohne Beiſatz ſeines Namens unter dem Titel: Abhandlung über die bei Anlegung der Minen nöthige Theorie 1774 zu Kopenhagen in 8. erſcheinen ließ. Der ungetheilte Beifall, mit welchem das Buch allenthalben aufgenommen wurde, trieb die Sachkundigen an, nach dem Namen des Verf. zu forſchen; und Einigen von ihnen gelang es auch, ſodaß es ihm an ehrenvollen Begrüßungen und Aufmunterungen im Auslande nun nicht mehr fehlen konnte. Unter dieſen iſt beſonders der geheime Rath Andr. Böhm, Profeſſor der Philoſophie und Mathematik in Gießen, zu nennen.

In Folge dieſer neuen Bekanntſchaften mit auswärtigen Gelehrten fehlte es ihm nun nicht mehr an Quellen und Hilfsmitteln, welche ihm zur Erleichterung und Fortſetzung ſeiner Forſchungen von dorther zufloſſen und mit deren Hilfe er ſein Werk von Neuem überarbeiten und demſelben, als einer Grundfeſte, mehr Licht und Vollſtändigkeit verſchaffen konnte. Die Reſultate davon legte er in dem unter ſeinem Namen erſchienenen Werke: Ausführliche Abhandlung von der Minirkunſt, Ir theoretiſcher Theil, Kopenhagen 1776 in 8. nieder, und verſprach bei deſſen Erſcheinung den zweiten oder praktiſchen Theil noch nachzuliefern, deſſen Vollendung jedoch — ein großer Verluſt für die Wiſſenſchaft — er nicht erlebte, nachdem er viele und herrliche Materialien dazu im In- und Auslande mit Fleiß und Koſten geſammelt hatte. Zwar wurde Hoffnung zu ihrer Bekanntmachung gegeben, allein ſie blieb dennoch

3) Ueberhaupt waren ſeine erſten ſchriftſtelleriſchen Verſuche nur Ueberſetzungen oder teutſche Auszüge aus damals erſchienenen däniſchen Werken und Abhandlungen für J. U. *Pauli's* Gemeinnützige Correſpondenz. (Hamburg 1767. 4.)

4) Die Originale davon beſaß der Oberſtlieutenant v. *Peymann*, Abſchriften aber der 1771 verſtorbene Generallieutenant und Chef des Ingenieurcorps *de Feignet*, welche Geuß für das Ingenieur-Magazin überſetzte.

Digitized by Google

unerfüllt. Jener erſte Theil aber wurde allenthalben als ein Muſterwerk aufgenommen, und man erkannte in ſeinem Verf. den erſten Gelehrten, der dieſe Kunſt nicht blos zur Wiſſenſchaft erhoben, ſondern darin auch die ſicherſte und zuverläſſigſte Anleitung ertheilt hatte, wie die Ingenieure — was bisher nicht der Fall geweſen war — beim Miniren gegen Gefahren geſchützt werden konnten[5]). Ingenieurofficiere der Niederlande und Friedrich's des Großen beeilten ſich, das Werk in der franzöſiſchen Sprache allgemein zugänglich zu machen. So erſchien vom Capitain A. L. Smeets die Théorie de l'art des Mineurs par *Jo. Mich. Geuss* zu Maeſtricht 1778 in 8. und von einem königl. preuß. Officier d'Albert die Science des Mineurs par *Mr. Geuss*, welche Ueberſetzung ihr Verfaſſer Geuß'en zur Beurtheilung zuſchickte, aber in Handſchrift liegen blieb.

In gleicher Meiſterſchaft wandte er ſeine mathematiſchen Kenntniſſe auf die Gewerbe an, als z. B. in der vortrefflichen Einleitung zu den mathematiſchen Wiſſenſchaften, die er auch in der Geſellſchaft für Bürgertugenden vorgeleſen hatte, ſodann in ſeinen Vorleſungen über die ganze reine Mathematik, welche ſorgfältig ausgearbeitet in ſauber geſchriebenen Heften ungedruckt geblieben ſind. Von den Vorzügen der ſynthetiſchen Methode in Erlernung der Mathematik dagegen handelt Geuß'ens Vorrede zu Nicolaus Schenmarte's analytiſk Geometrie, welche der Seeofficier Ziege 1779 aus dem Schwediſchen ins Teutſche überſetzte[6]). Lehrreich nennt man auch ſeine Vorrede zur däniſchen Ueberſetzung der Anfangsgründe vom Prof. Ph. F. Mönnich, welchen Geuß 1784 überdies noch viele literariſche Zuſätze beifügte.

Von gleichem Nutzen und anerkanntem Werthe waren auch ſeine gemeinnützigen Abhandlungen, die er in der königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften vorlas, ſowie ſeine gewiſſenhaft ausgearbeiteten Hefte zu ſeinen akademiſchen Vorleſungen. Man erwartete zwar die Herausgabe der erſteren von jener Geſellſchaft ſelbſt, es ſcheinen aber nur folgende davon durch den Druck bekannt gemacht worden zu ſein: Om Vandets ſtörſte Virkung ved Underfalds-Hiul, i Anledning af J. Smeaton's Forſøg derom in det Nye Skrivter af Kongelige Danſke Videnſkabernes Akademie i Kiöbenh. (d. i. Von der größten Wirkung des Waſſers auf unterſchlächtige Räder, nach Smeaton's Verſuchen) I, 589—605. Nr. 26. und Over Beregningen om de Murers Styrke, ſom ere udſatte for Side-Trykning, ebendaſ. II, 379—391.

Geuß behandelte ferner geometriſche Gegenſtände ſeines Faches analytiſch in den lateiniſchen Programmen, die er, als Univerſitätsſecretair ſeit 1783, beſonders bei jeder mediciniſchen Doctorpromotion ſchreiben mußte und welche werth wären, geſammelt und zur Verbreitung im Auslande nochmals gedruckt zu werden, da bei ihrer amtlichen Veröffentlichung zumal nur ſo wenige Exemplare von ihnen waren gedruckt worden, daß ſie ſelbſt in Dänemark ſehr bald zur Seltenheit wurden. Erſt in den letzten Jahren ſeines Lebens fing er an, die ſo lange verſchloſſenen und für ſelten erachteten Schätze der großen königl. Bibliothek zu Kopenhagen zu benutzen, aus welchen Forſchungen ſeine fünf kleinen, die Geſchichte der Logarithmen behandelnden Programme: De iis, quibus *Logarithmorum Inventionem* tribuerunt varii viri docti; deque certissimo eorumdem Inventore J. Nepero in 8. nach und nach hervorgingen. Sein Schüler Peter Peterſen aus Trondhjem entſchloß ſich zwar zur Fortſetzung dieſer durch Geuß'ens Tod unterbrochenen intereſſanten Arbeit aus denſelben Quellen, ſcheint aber nicht Wort gehalten zu haben. Außerdem ließ Geuß 1784 noch die auch im Auslande bekannte Schrift Logarithmi Briggiani numerorum ab unitate ad 10,000 et sinuum atque tangentium ad singula minuta prima cum eorumdem differentiis zu Kopenhagen in 8. erſcheinen.

Neben allen dieſen Arbeiten unterſtützte und förderte Geuß auch das vom Profeſſor Andreas Böhm (nicht Brehm) zu Gießen, ſeinem Freunde, gegründete Magazin für Ingenieurs und Artilleriſten, Gießen 1777 bis 1783, 9 Bde. in 8. (wovon der 10. erſt 1787 und der letzte 11. Band 1789 erſchienen), von deſſen Gründung an auf die Dauer mit werthvollen und lehrreichen Beiträgen bis mit zum Jahre 1781, von woan ihn die Ueberhäufung der Geſchäfte bei ſeinem Eintritte in die königl. Societät der Wiſſenſchaften zu Kopenhagen daran für immer verhinderte[7]). Außer mehren Ueberſetzungen wichtiger und ſeltener franzöſiſcher, ſchwediſcher, engliſcher und italieniſcher Schriften, welche er zumeiſt mit lehrreichen Einleitungen und Anmerkungen begleitete, lieferte Geuß zu dieſem, hier mit benutzten Werke auch folgende Originalaufſätze, als: Verſuch einer Artilleriebibliothek nach der Zeitfolge von Tartaglia's Werke 1537 an bis auf ſeine Gegenwart mit Erklärungen in I, 293—372. Nr. 9, Berichtigungen und Zuſätze dazu in VI, 199—312. Nr. 10; über Hinterwichtig-

5) In der Vorrede zu dieſem Werke ſagt Geuß ſelbſt: „Die Tagebücher der Belagerungen zeigen, daß die Fälle nicht ſelten waren, wo viele Hunderte ihr Leben in ſelbſt angelegten Minen einbüßten. Man denke daher auf Mittel, einer ſo unverantwortlichen Aufopferung des koſtbaren Menſchenlebens abzuhelfen. Durch zuverläſſige Theorie allein kann dies geſchehen, und ich werde meine Arbeit in dieſem wiſſenſchaftlichen Fache für hinlänglich belohnt achten, wenn ſie dazu helfen kann, auch nur Eines Menſchen Leben zu erhalten." 6) Die teutſche Bearbeitung heißt: Analytiſche Geometrie, worin nach den erſten Gründen der Algebra ihre Anwendung auf die Elementargeometrie und die Kegelſchnitte enthalten ꝛc., mit zwei Kupfern. (Kopenhagen 1779. 8.) Irrig wird das Ganze auch für ein Werk von Geuß ausgegeben.

7) Der Zweck dieſes periodiſchen Werkes war, den gebildeten Kriegsleuten und Befliſſenen der Militairwiſſenſchaften eine Sammlung zerſtreuter nützlicher Abhandlungen in die Hände zu geben, welche theils neu ausgearbeitet und ungedruckt, theils ſchon gedruckt, aber ſelten oder auch in großen koſtbaren Werken verſteckt lagen, nebſt Beigaben einer Literatur über dieſes Fach. Aus Dänemark und Norwegen wurde daſſelbe auch von mehren tüchtigen Stabsofficieren mit Beiträgen unterſtützt. Den größten Werth aber gaben ihm Geuß'ens Beiträge, und doch gehörten dieſe nur zu ſeinen Nebenarbeiten.

keit der Kanonen in III, 253—282. Nr. 9, Zuſätze dazu in V, 249—256. Nr. 8. Beide Aufſätze ſind eine weitere Ausführung der in III, 243 fg. unter Nr. 7 geſtellten Abhandlung über den Schwerpunkt in den Kanonen von einem königl. däniſchen Ingenieur. Von gleichem Intereſſe ſind ſeine aus verſchiedenen Schriften geſammelten Nachrichten von Verſuchen mit grobem Geſchütze in V, 301—326. Nr. 10. Gleiches Verdienſt haben ſeine Ueberſetzungen der bis dahin noch nicht gekannten handſchriftlichen Aufſätze Belidor's über die Kunſt, Feſtungen anzulegen und zu vertheidigen, mit Zuſätzen von Geuß in II, 107—334. Nr. 6., desgleichen über Belidor's Befeſtigungsmanieren in V, 1 bis 64. Nr. 1. Hierzu iſt ferner zu zählen ſeine mit hiſtoriſchen Erläuterungen verſehene Ueberſetzung von dem nur in Handſchr. vorhandenen Berichte Megrigni's von ſeinen bei Tournay 1686 über die Minenladung angeſtellten Verſuchen in I, 185—212[8]). Nr. 6., ſowie ſeine teutſche Bearbeitung der gleichfalls noch ungekannten handſchriftlichen Abhandlung Belidor's über die Ladung der Kanonen zur größten Schußweite in I, 213—260. Nr. 7. und deſſen Anmerkungen über Verſuche mit grobem Geſchütze in I, 261—292. Nr. 8. und ſeine (Geuß'ens) Anmerkungen zu den Gedanken eines däniſchen Ingenieurs (nicht des Oberſten v. Claſen, wie Meuſel angibt) über Einiges in der Theorie der Minen in VI, 121—134. Nr. 5. Gleiches Intereſſe fand ſeine teutſche Bearbeitung der ſchwediſchen Handſchrift von Sam. Heurlin's weiterer Ausführung der Stahlſchwerdiſchen Theorie von der Abdachung der aufgeſchütteten Erde u. ſ. w. in IV, 145—162. Nr. 6, womit Lorgna's phyſiſch-mathematiſcher Verſuch über die nöthige Stärke der Bekleidungsmauern, oder richtiger über Belidor's Theorie des Mauerwerks ꝛc. in Verbindung ſteht, welchen Geuß ebenfalls in teutſcher Bearbeitung IV, 119—144. Nr. 5. mittheilte. Die beiden Aufſätze über den Bau der Kanonen- und Mörſerbatterien, ſowie der über die Richtung der Geſchütze Nr. 10 bis 12 in III, 283—360 ſind gleichfalls teutſche Mittheilungen von Geuß aus franzöſiſchen Handſchriften. Die vier letzten Nummern des 7. Bandes ſind wiederum Mittheilungen von Geuß aus franzöſiſchen und engliſchen Werken über das Artilleriewe ſen, anderer in den Bänden 4 und 5 aufgenommenen Stücke zu geſchweigen[9]).

Von ſeinem handſchriftlichen Nachlaſſe kam ſpäter heraus: Begyndelſesgrunde af Arithmetik, Geometrie og Plan-Trigonometrie af Prof. J. M. G. ſamlet og udgivet af hans efterladne Manuſkripter ved Johannes Chr. Linderup, Kopenhagen 1794 in 8. Von ſeinem übrigen handſchriftlichen, wiſſenſchaftlichen und literariſchen Nachlaſſe berichtet das Kiövenhavn's Univerſitäts-Journal 1795 S. 72. Sein Leben beſchrieb ſein treuer Schüler P. Peterſen, welches in deſſen lateiniſch geſchriebenem und ſyſtematiſch geordnetem vollſtändigem Kataloge ſeiner Bücherſammlung mit ſeinem von Brandt geſtochenen Bildniſſe (Hafniae 1787 in 8.) zu finden iſt. Enthuſiaſtiſch, wie die Dänen alle von ihrem Geuß eingenommen waren, iſt die Faſſung der Tale til Erindring om *J. M. Geuss*, af *Ove Malling* (Kopenhagen 1787)[10]). (*B. Röse.*)

GEUSS (Nicolaus Friedrich), Vater des Vorhergehenden und gelehrter Pfarrer zu Krummendiek in der Wilſtermarſch, wo er ſeit 1737 als Seelſorger gewirkt und ſich auch im hiſtoriſchen Fache als Schriftſteller ausgezeichnet hatte. Geboren den 12. März 1710 zu Neuenkirchen in Nieder-Ditmarſchen und geſtorben im Orte ſeines Pfarramtes 1785, wird ihm zunächſt als großes Verdienſt von den Dänen und Teutſchen angerechnet, daß er im Beſitze gründlicher Kenntniſſe ſeinen Sohn J. M. Geuß (ſ. d. Art.) auf die wiſſenſchaftliche Bahn hinwies, auf welcher dieſer ſeine Talente in ausgezeichneter Weiſe nachmals ſo glücklich entfaltete, und in Ermangelung von Standesvorzügen und irdiſchen Gütern demſelben die Achtung gegen wiſſenſchaftliche Verdienſte einzuflößen verſtand, die jener ſich in der That auch in hohem Grade ſelbſt erwarb. Als Schriftſteller machte er ſich vortheilhaft bekannt durch das Buch über den Urſprung und Fortgang der chriſtlichen Religion in Holſtein, Itzehoe 1778 in 8., ſowie durch ſeine Beiträge zur Kirchengeſchichte und Alterthumskunde, ebendaſ. 1778 in 8*). (*B. Röse.*)

GEUSS (Wolf), ein von Nürnberg gebürtiger Arzt, der zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. lebte, hat ein Buch verfaßt, deſſen Titel (methodus curandorum morborum mathematica, qua morborum depellendorum ex astrorum concordant. influxu ratio certa ostenditur. Francof. 1613. 4.) darauf hinweiſt, daß Geuß, der bereits in einzelnen Erſcheinungen ſich ankündigenden iatromathematiſchen Richtung zugethan war, dabei aber noch in den Banden der Aſtrologie feſtgehalten wurde. (*F. W. Theile.*)

GEUTEBRÜCK (Karl August), geboren 1726 zu Plauen im Voigtlande, bekleidete mehre Jahre zu Erfurt die Stelle eines kurfürſtl. mainziſchen Kammerraths und Secretairs der kurfürſtl. mainziſchen Mercantil-Deputation. Im J. 1767 ward er Amtmann zu Tonna im Gothaiſchen, ſpäterhin, ſeit 1776 zu Geor-

8) Dieſe Verſuche hatte Megrigni auf Befehl angeſtellt, nach einem Verfahren, das ſchon Vauban gekannt haben ſollte, wovon ſich die zuverläſſigen Originalnachrichten zuerſt in Belidor's Handſchriften wiederfanden, woraus ſie Geuß mit einem Vorberichte auch überſetzt hat. 9) Die Behauptung, daß der vortreffliche teutſche Auszug aus des Artilleriemajors H. O. v. Scheel Mémoires d'Artillerie in IV, 235—280 des Magazins unter Nr. 9 von Geuß gemacht worden ſei, iſt falſch; derſelbe gehört vielmehr dem Herausgeber A. Böhm zu.

10) Von deſſen teutſcher Ueberſetzung iſt ſchon oben geſprochen worden, wovon, nach Erſch'ens Notizen zu ſchließen, 1788 zu Kopenhagen (und Göttingen) eine neue Auflage erſchienen zu ſein ſcheint. Einen kurzen Abriß von Geuß'ens Leben findet man auch in Hirſching's hier mit benutztem hiſtoriſch-literariſchem Handbuche II, 2, 45 fg., ſowie in Bernd Kordes' Lexikon der jetztlebenden Schleswig-Holſtein- und Eutiniſchen Schriftſteller (1797) S. 462 fg.

*) Siehe Fehſen's Prediger in Norder-Ditmarſchen II, 133 und den Anhang dazu S. 40, nebſt J. G. Meuſel's Lexikon der verſtorbenen teutſchen Schriftſteller (1804) IV, 180.

Digitized by Google

genthal. Er ſtarb dort den 30. Sept. 1788 mit dem Charakter eines Sachſen-Gothaiſchen Raths, geſchätzt wegen ſeiner Kenntniſſe in der Oekonomie und im Kameralfache. Gewiſſenhaft in der Erfüllung ſeines Berufes erwarb er ſich auch als Schriftſteller einen Namen. Bereits 1757 erſchien zu Erfurt ſeine „Anweiſung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeylichem Anwachs deſſelben zu Werke zu gehen“ [1]). Dieſem Werke folgten „Gedanken und Anmerkungen über die Einrichtung einer herrſchaftlichen Kammerverwaltung.“ (Erfurt 1765. 8.) Eine ſeiner letzten Schriften, zu Leipzig 1766—1767 in 2 Octavbänden gedruckt, war ſein „Geſammelter Unterricht von Schafen und Schäfereien, zum Behuf der dabei vorkommenden ökonomiſchen, Polizei- und Kameralgeſchäfte“ [2]). (*Heinrich Döring.*)

GEVAERTS (Ocker), Bürgermeiſter zu Dordrecht und heftiger Widerſacher der Erbſtatthalterrechte unter der Regierung des Prinzen Wilhelm V. von Oranien, ſtammte aus einem alten patriciſchen Geſchlechte zu Turnhout, welches vormals im Dienſte der Spanier den berühmten Staatsmann Johann Gevart (ſ. d. Art.), d. i. Gevaerts, zu ſeinem Mitgliede gezählt, aber nach ſeiner Ueberſiedelung in die Staaten der vereinigten Niederlande ſeine Politik gewechſelt und ſeinen Wohnſitz in Dordrecht aufgeſchlagen hatte. Hier in unermittelter Zeit, aber in angeſehenen Verhältniſſen geboren, erhielt Ocker Gevaerts zwar eine ſeinem Stande angemeſſene Erziehung, aber für die Politik ſeines Vaterlandes durch vertrauten Umgang mit Cornelius van Gyzelaer und deſſen Geſinnungsgenoſſen eine völlig demokratiſche, damals patriotiſch genannte Richtung und erwarb ſich eben dadurch, weil dieſe Partei von 1780 bis 1787 die Rechte und das Anſehen des Erbſtatthalters untergraben und vernichten wollte, in der niederländiſchen Geſchichte, freilich auf Koſten ſeiner perſönlichen Sicherheit, eine gewiſſe Berühmtheit. Eben dieſer Parteikampf war ſchuld, daß er bei ſeiner erſten Bewerbung um das Bürgermeiſteramt zu Dordrecht, wobei der Erbſtatthalter ſeit 1747 das Ernennungsrecht ausübte, durchfiel und erſt nach dem Rücktritte eines neugewählten Magiſtratsgliedes auf den Vorſchlag ſeiner Freunde, beſonders Gyzelaer's, zu ſeinem Ziele gelangte.

Gleich nach ſeinem Auftreten als Bürgermeiſter griff Gevaerts (vor 1784) mit Beziehung auf die alten Stadtprivilegien das durch niedrige Schmeichelei bei den Bürgermeiſterwahlen eingeſchlichene Ernennungsrecht des Erbſtatthalters nicht nur ſiegreich an (welchem Beiſpiele, dem erſten, das in Holland gegeben wurde, ſofort andere Städte dieſer Provinz begierig folgten), ſondern ſetzte auch durch, daß den Zünften und Gilden ihr altes, durch Misbrauch der Bürgermeiſter entriſſenes Recht zur Entwerfung der jährlichen Wahlliſte der Vierundzwanziger, aus welchen der Altrath die 8 Männer in den Magiſtrat zu wählen berechtigt war, wieder zurückgegeben wurde, mithin auch für ſeine Perſon freiwillig auf ein Recht verzichtete, welches den Bürgermeiſtern bisher einen faſt unbeſchränkten Einfluß verſchafft hatte. Dagegen hatte er ſich durch beide wichtige Schritte die Achtung und das Vertrauen der Patrioten auf die Dauer erworben, ſodaß er von Dordrecht in die Verſammlung der holländiſchen Provinzialſtände und von dieſen wiederum mit Gyzelaer in die Verſammlung der Generalſtaaten im Haag als Deputirter geſchickt wurde, wo er zur Beilegung der Schelde-Schiffahrtsſtreitigkeiten zum Geſandten auf dem Congreſſe zu Brüſſel ernannt werden ſollte, den Antrag aber, man ſagt aus Grundſatz, ablehnte und im Vereine mit Gyzelaer, der Seele der patriotiſchen Partei, zu welcher auch die Mehrheit der holländiſchen Stände gehörte, dem Erbſtatthalter in allen Dingen entgegenarbeitete. So waren ſie die erſten, welche auf Entfernung des Herzogs Ludwig Ernſt v. Braunſchweig aus den Dienſten der Generalſtaaten, deren Feldmarſchall er war, mit Erfolg drangen und bewirkten, daß dem Erbſtatthalter das Commando über die haager Garniſon und die daſige Polizei, ohne Rückſicht auf die Fürſprache des Königs von Preußen, im September 1785 genommen und dem General Sandoz übertragen wurde, nachdem bemerkt worden war, daß die dem Prinzen abgeneigten Freicorps und Bürgerwehren von den Bewohnern des Haag, als Anhängern des Oraniers gemishandelt und dadurch bedenkliche Aufſtände veranlaßt worden waren. Der Prinz von Oranien verließ nun ſeine Reſidenz im Haag und wählte mit ſeiner Familie dieſelbe auf dem Luſtſchloſſe Loo und zu Niemegen, wodurch zwar den Staatenräthen ein großer Reiz zur Ausdehnung ihrer Gewalt gegeben, aber den Bürgern im Haag bedeutende Vortheile entzogen wurden, welcher Verluſt ſammt dem Verbote, die Oraniſchen Farben zu tragen, nicht geeignet war, in ihnen die Parteiwuth zu erdrücken, ſie vielmehr verſtärkte. Gevaerts und Gyzelaer wurden als Urheber dieſer ihnen empfindlichen Maßregeln beſchuldigt und ihre Wuth hatte keine Grenzen mehr, als im März 1786 die Provinzialverſammlung der holländiſchen Stände in Abweſenheit Wilhelm's V. von Oranien beſchloß, daß das ſogenannte Statthalterthor am Binnenhofe, wo des Prinzen Wohnung war und die Staaten ſich zu verſammeln pflegten, auch zu deren Durchfahrt unter Bezeugung der militairiſchen Ehren geöffnet werden ſollte, während dieſe Vorrechte bisher nur dem Prinzen allein zugeſtanden worden waren. Die haager Bürger ſahen dieſen Beſchluß als eine unerhörte Neuerung an und verſammelten ſich am 16. März, dem Tage, da die Staaten ihre erſte Durchfahrt durch dieſes Thor nach und aus dem Binnenhofe halten würden, an demſelben in Maſſen; es benutzte aber an dieſem Tage keine Staatenkutſche dieſelbe, ſei es aus Zufall oder mit Abſicht [1]).

1) Auf Verordnung Churfürſtl. Mainziſcher Polizey- und Mercantil-Deputation in Erfurt, aus den den Holzbau betreffenden Actis, auch forſtmäßigen Berichten und Gutachten zuſammengetragen und zu nützlicher Direction der churfürſtlichen Unterthanen zum Druck befördert. 2) ſ. Meuſel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verſtorbenen deutſchen Schriftſteller. 4. Bd. S. 180.

1) Schloſſer erzählt in dem am Schluſſe dieſes Aufſatzes erwähnten Werke S. 470 das Gegentheil davon.

Digitized by Google

Dieſer Umſtand gab den Draniſch- oder prinzlichgeſinnten Leuten die Veranlaſſung zu dem ausgeſprengten Gerüchte, die Staaten hätten aus Furcht vor dem Volke die Durchfahrt unterlaſſen.

Dieſes Gerücht vermehrte am folgenden 17. März den Zuſammenlauf der Neugierigen und Rachſüchtigen ſo ſtark, daß der ganze Binnenhof und alle ſeine Zugänge mit Menſchen angefüllt waren, unter welchen beſonders die beiden, durch ihre aufrühriſchen Reden verdächtig gewordenen Mitglieder der Draniſchgeſinnten Exercirgeſellſchaft im Haag, Heß und Bauer, mit dem fanatiſchen, wenn nicht betrunken gemachten Perückenmacher Mourand oder Morand, welcher Sergeant bei dieſer Geſellſchaft war, bemerkt wurden. Die Staaten vermieden auf dem Wege zur Verſammlung im Binnenhofe auch jetzt das Statthalterthor; allein nach beendeter Sitzung nahmen zwei Mitglieder derſelben ihren Rückweg zu Fuße, mit Mühe und Hilfe der Wachen, durch daſſelbe, worauf Gevaerts und Gyzelaer in einem Wagen folgten. Bei ihrer Annäherung vermehrte ſich das Gedränge unter tumultuariſchem Geſchreie, während deſſen der hitzige Drangiſt Mourand, welcher durch den Wegzug der Erbſtatthalterfamilie ſeine beſte Kundſchaft verloren hatte, den Pferden der Kutſche in die Zügel fiel und die verſammelte Menge um Hilfe rief. Gevaerts und Gyzelaer kamen allerdings in Lebensgefahr und es würde an ihnen, ſobald die Unruheſtifter beherzte Anführer gehabt hätten, die vom haager Pöbel im Jahre 1672 vorbereitete blutige Scene mit den Brüdern de Witte wiederholt worden ſein. Allein kein Menſch kam dem Perückenmacher zu Hilfe, und beide unerſchrockenen Deputirten riefen aus ihrem von der Menge umringten Wagen ihrem Kutſcher zu, daß er zuſchlagen und ſich mit Gewalt den Weg durch das Thor bahnen ſollte. Dennoch würde der Wagen ſammt den Deputirten in den Canal geworfen worden ſein, wenn nicht der junge Advocat Nyſpen mit dem blanken Degen in der Hand und mit der Entſchloſſenheit, Jeden niederzuſtechen, der ſich nahen würde, auf die eine Seite des Wagens geſprungen wäre; dieſer und der Küſter van Everen auf der andern Seite deſſelben zwar ohne Waffen, aber mit der muthigen Anrede an die beiden Deputirten: Myne Heeren, dit is om u te doen! rief aus vollem Halſe ſo lange um Hilfe, bis die Cavalerie herbeiſprengte und dem Wagen Platz machte, während der verwegene Mourand von den Gerichtsdienern und dem Droſten des committirten Rathes verhaftet und unter ſcharfer Bedeckung ins Gefängniß abgeführt wurde. Jetzt fuhren die Deputirten ungehindert durch das Thor, die neugierige Volksmenge verlief ſich und die beiden feigen muthmaßlichen Anſtifter des Aufruhrs Heß und Bauer entflohen aus dem Haag. Indeſſen boten die über dieſen Vorfall erſchrockenen und auf ihre Sicherheit bedachten Staaten das ganze Militair auf, ließen die Wachen verſtärken und die Straßen der Stadt acht Tage lang durchſtreifen, nachdem dem Publicum der Zutritt zum Binnenhofe verboten worden war.

Auf Gevaerts und ſeines Freundes Beſchwerden über die anſcheinende Gleichgültigkeit des Militairs bei dem ihnen zugeſtoßenen Schimpfe wurde eine Unterſuchung nicht nur gegen daſſelbe, ſondern auch gegen das Draniſchgeſinnte Exercircorps und deſſen Chef verordnet, aber kein Reſultat weiter damit erzielt, als die Auflöſung dieſes Corps. Dagegen wurde deſto raſcher und ohne alle Rechtsformalitäten gegen den unglücklichen Mourand verfahren und ſein Verbrechen als Hochverrath erklärt. Schon am 22. März wurde, nachdem 2 Tage zuvor die committirten Räthe in allen Kirchen der Stadt für ihn hatten bitten und dabei das Volk durch die Geiſtlichen zur Ehrfurcht gegen die Obrigkeit ermahnen laſſen, ſein Todesurtheil gefällt, welches zwei Tage nachher unter dem Schutze der ganzen, mit geladenen Gewehren verſehenen Garniſon an einem Galgen in der Stadt vollſtreckt werden ſollte; ſobald aber der Verbrecher zur Anhörung deſſelben herbeigeführt worden war, wurde es in lebenslängliche Gefängnißſtrafe verwandelt. Als dieſe Begnadigung von einem der Galeriefenſter herab verleſen werden ſollte, machte der das aufmarſchirte Militair befehligende General Sandoz dem Volke den wiedergeſtatteten Zutritt zum Binnenhofe in folgenden Worten bekannt: Goet nu allen naar't Binnenhof, myne Kinderen, gy mogt dit vry hoorenteezen!

Die Begnadigung Mourand's hatten ſeine beiden Ankläger auf die Nachricht von deſſen Todesurtheile aus Mitleiden für ſeine zahlreiche Familie bewirkt und ſich dadurch eine deſto größere Popularität erworben, je dringender von den erhitzten Gemüthern ein Schritt zu ihrer Verſöhnung verlangt worden zu ſein ſchien. Doch ſoll auch, wird hinzugefügt, des Verbrechers ſchwangeres Weib mit ſeinen ſechs unerzogenen Kindern ſämmtliche Staatenglieder um ſein Leben flehentlich gebeten haben. Falſch iſt aber das ausgeſtreute Gerücht, daß die Fürbitte des franzöſiſchen Geſandten jenen Gnadenact bewirkt hätte, obſchon derſelbe am 23. März die ſämmtlichen Staaten von Holland zufällig zur Tafel geladen hatte, allein dieſe hatten den Pardon in dieſen Augenblicken ſchon beſchloſſen. Daher denn auch dieſes ſchnell verbreitete Gerücht mit vollem Rechte bald widerrufen und in das von einem Geldgeſchenke des Geſandten für die Familie des Unglücklichen verwandelt wurde [2]).

2) Die abgeriſſene Larve von Jacob le Sueur, einem franzöſiſchen Spione, teutſch zu Hildburghauſen (1791 in 8.), erzählt I, 119 fg. dieſen tragiſchen Vorfall mit mehren Entſtellungen und chronologiſchen Irrthümern in einer Faſſung, als hätte Mourand ſelbſt 1789 denſelben dem Franzoſen berichtet. Hiernach wäre denn der Friſeur von einigen Officieren des haager Exercircorps erſt aufgehetzt und von ihnen nachher im Stiche gelaſſen worden, auch vom Hauſe Dranien für ſeinen bewieſenen Eifer unbelohnt geblieben, was allerdings glaubhaft iſt, da der Prinz den Aufruhr vom 17. März gemisbilligt hatte. Van Kampen in ſeiner Geſchichte der Niederlande II, 490 erzählt denſelben ganz im Sinne der Draniſchen Partei gegen die Berichte von Augenzeugen, als hätten die beiden dortrechter Deputirten bei der Durchfahrt nicht nach einem vorangegangenen Staatenbeſchluſſe, ſondern auf eigenen Einfall gehandelt.

Digitized by Google

So endete dieſer allenthalben großes Aufſehen erregende und berühmt gewordene **mislokt Haagsche opraer**, wie die Holländer das Ereigniß vom 17. März 1786 zu nennen pflegen. Derſelbe wurde nicht blos in Verſen beſungen, ſondern auch in einem bei Schuurman zu Amſterdam im Drucke erſchienenen und von einem gewiſſen Boosjes geſchriebenen Trauerſpiele von drei Acten auf die Bühne gebracht. Derſelbe Buchhändler ließ zugleich einen großen Kupferſtich verfertigen, der den ganzen Aufruhr mit dem Statthalterthore, dem Buiten- und Binnenhofe und der dordrechter Kutſche mit den beiden Deputirten, auch den Perückenmacher Mourand mit Heß und Bauer, den Advocaten van Nyspen, den Küſter van Everen und überhaupt Alles, was zu dieſem ſchaudervollen Auftritte gehörte, zur Schau ſtellte. Endlich ließ er auch eine ausführliche Beſchreibung dieſes Lärmes in holländiſcher und franzöſiſcher Sprache mit 5 Kupfern auf Subſcription im Drucke erſcheinen und fand bei dem damals herrſchenden Fanatismus der Patrioten und bei der Begeiſterung für Gevaerts und Gyzelaer in dieſen Unternehmungen eine gute Rechnung. Das Trauerſpiel **Het mislokt Haagsche opraer** wurde zu Anfange Juli's 1786 auch von dem Schützencorps, de Kalveniers, zu Dordrecht öffentlich aufgeführt, wozu der ganze Magiſtrat und das Collegium der Achten feierlich eingeladen wurde, die auch erſchienen. Nur Gevaerts und der Penſionair Gyzelaer wandten triftige Gründe ein, bei dieſer patriotiſchen Vorſtellung nicht erſcheinen zu können. Die Stadt Dordrecht rühmte ſich grade damals nebſt Utrecht und Wyk, die wohldenkendſten, ſtandhafteſten und cordateſten Bürger in den Niederlanden aufweiſen zu können.

Unterdeſſen war Gevaerts mit Gyzelaer und den übrigen Parteihäuptern in voller Thätigkeit, um der Demokratie über die Ariſtokratie einen vollſtändigen Sieg zu bereiten und dabei auf die völlige Unterdrückung der erbſtatthalteriſchen Rechte los zu arbeiten. Daher bereiſten ſie die Städte und hielten Volksverſammlungen ab. Eine ſolche Reiſe unternahmen denn auch Gevaerts und Gyzelaer zu Ende Juli's 1786 nach Utrecht, wo ſie in die große Schützengeſellſchaft für Vaterland und Freiheit feierlich eingeführt wurden und jedenfalls die Veranlaſſung gaben, daß am 2. Auguſt der ihnen misfällige Magiſtrat daſelbſt bis auf wenige Mitglieder gewaltſam abgeſetzt wurde: welches Beiſpiel andere Städte zu ähnlichen Auftritten für gleiche Zwecke reizte und dadurch den unvermeidlichen Ausbruch eines Bürgerkrieges in ſolcher Stärke befürchten ließ, daß der Untergang der Republik vorausgeſehen werden konnte.

Im Verlaufe dieſer Wühlereien entriſſen die holländiſchen Staaten dem Erbſtatthalter auch noch das Obercommando über ihre ſämmtlichen Truppen und nahmen deſſen erklärten Feind, den Rheingrafen Johann Friedrich von Salm-Grumbach mit ſeiner Fremdenlegion in Sold, um mit dem größten Theile derſelben die haager Garniſon verſtärken zu können. Auch war dazu am 17. Febr. 1787 von mehren Deputirten, darunter Gevaerts und Gyzelaer, der Vorſchlag mit der Drohung gemacht worden, nicht eher wieder in der Verſammlung zu erſcheinen, bis ein Beſchluß darüber gefaßt worden wäre. Der Umſtand aber, daß grade an dieſem Tage das Wappen auf den Fahnen der holländiſchen Garde durch einen ſchimpflichen Zuſatz entehrt wurde, vereitelte die Genehmigung deſſelben. Man ließ die Beſatzung durch einheimiſche regulaire Truppen verſtärken und jene Deputirten erſchienen, nachdem ſie ihren Verdruß nach ihrem Sinne gedeutet hatten, nach 12 Tagen wieder in der Staatenverſammlung, ſchämten ſich aber nicht, die Ueberſtimmung ihrer Einfälle und Pläne mit den äußerſten Mitteln conſtitutionswidriger Gewaltthätigkeiten niederzudrücken, um dann auch die Stimmenmehrheit in den Generalſtaaten — was ihr letztes Ziel war — für ſich zu erwerben. Das Letztere gelang ihnen zwar nicht, allein das Erſtere ſetzten ſie vermittels des von ihnen bewirkten Sturzes der Magiſtrate zu Amſterdam und Rotterdam im April 1787 eine Zeitlang durch und führten bis in den Juli d. J. ihre Maßregeln mit beiſpielloſer Kühnheit aus. Indeſſen reizten ſie durch dieſes rückſichtsloſe Verfahren auswärtige Mächte, beſonders den König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, Bruder der herrſchſüchtigen Prinzeſſin von Oranien, zum bewaffneten Einſchreiten gegen ſich, wozu die derſelben bei Schoonhoven zugefügten, aber im Grunde von ihr ſelbſt verſchuldeten Beleidigungen die nächſte Veranlaſſung gaben, nachdem dem preußiſchen Monarchen auf ſeine Vorſtellungen das Recht war abgeſprochen worden, ſich in ihre inneren Angelegenheiten zu miſchen. Mit dem Einmarſche der Preußen in Holland änderte ſich denn wirklich auch die Scene dort binnen wenigen Wochen ſo plötzlich und durchgreifend, daß ſich die demokratiſchen Deputirten der Provinz Holland von ihren eigenen Städten verfolgt ſahen und zu Brüſſel und in Frankreich Zuflucht nehmen mußten, während das haager Volk den Märtyrer des Hauſes Oranien, Mourand, in Freiheit ſetzte.

Auch Gevaerts hatte ſich, nachdem er nicht lange zuvor von den holländiſchen Staaten noch an die Spitze einer Commiſſion zur Prüfung des von der Stadt Harlem gemachten Vorſchlages wegen des Umfanges der ausübenden Gewalt geſtellt, aber durch den Ausbruch der Reaction darin gehindert worden war, in der Mitte Septembers 1787 mit den übrigen Deputirten von Haag nach Amſterdam begeben, in der Meinung hier ſicher zu ſein; allein bald in ſeinen Erwartungen getäuſcht, fürchtete er, wiewol ſein Name nicht mit auf der Liſte der 17 Deputirten ſtand, welche die ſtolze Erbſtatthalterin beſtraft wiſſen wollte, mit Recht die Wirkungen des unſanften Eifers, mit welchem die Orangiſten allenthalben ihre Gegner ungehindert verfolgten, und ſchiffte ſich zu Amſterdam auf der Jacht ſeines Freundes Bogard von Alblaſſerdam nach Moerdyk ein und begab ſich von da nach Brüſſel, wo er auch ſeinen weit härter angeklagten Freund Gyzelaer und Andere wiederfand. Hier lebte er ſo lange in freiwilligem Exile, bis der große Sturm in ſeiner Heimath die Gefährlichkeit für

Digitized by Google

ihn verloren hatte. Er blieb aber nach ſeiner Rückkehr gleichwol von der Regierung ſeiner Vaterſtadt ausgeſchloſſen.

Die bei dem Einbruche der Franzoſen in die Niederlande 1795 bewirkte Staatsumwälzung verſchaffte zwar ſeinen Freunden die Oberhand wieder, allein die Richtung, welche dieſelbe allmälig nahm, ſcheint ſeinen Grundſätzen nicht behagt zu haben, wenigſtens ſpielte er keine politiſche Rolle mehr, ausgenommen, daß er ſich im genannten Jahre von den holländiſchen Provinzialſtänden, jetzt Volksrepräſentanten genannt, mit dem Auftrage nach Zeeland ſchicken ließ, um die begehrte Abtretung eines Theiles dieſer Provinz an die Franzoſen zu verhindern und die Zeeländer in dieſer Sache gegen die Franzoſen zu unterſtützen, was er auch aus allen Kräften verſuchte. Ingleichen wurde er von den Generalſtaaten, die ſich damals noch nicht aufgelöſt hatten, für die Provinz Holland zu der Deputation erwählt, welche die franzöſiſchen Friedensunterhändler bei ihrer Ankunft im Haag begrüßen ſollte. Nach Herſtellung des bataviſchen Nationalconvents im Haag ſagte die neue Ordnung der Dinge dem alten demokratiſchen Praktiker von Dordrecht um ſo weniger zu, als er in ihr das Grab der Volksherrſchaft erblicken konnte. Gevaerts zog ſich alſo, weil er ſich in dieſelbe nicht finden konnte und die Ehrlichkeit ſeiner politiſchen Grundſätze vor der Oeffentlichkeit retten wollte, auf ſein Landgut zurück und verlebte hier in philoſophiſcher Einſamkeit den Reſt ſeiner Tage. Er ſtarb um das Jahr 1809 und hinterließ bei ſeinen Landsleuten, welche die Härten des franzöſiſchen Jacobinismus empfunden hatten, einen weit milderen und menſchenfreundlicheren Ruf, als ſeine politiſchen Jugendſünden in der That verdient hatten, im Allgemeinen aber dauerte die nachhaltige Erinnerung an das Anſehen ſeiner Perſon zur verhängnißvollen Zeit der kühnen Unternehmungen der holländiſchen Staaten zur Demüthigung des Prinzen von Oranien [3]). (*B. Röse.*)

GEVART (Johann), auf lateiniſch Gevartius, daher in einheimiſcher Mundart wol richtiger Gevaarts geſchrieben, war ein berühmter und zu ſeiner Zeit gefeierter Staatsmann und Rechtsgelehrter, welcher aus Turnhout ſtammte und ſich ungewöhnliche Kenntniſſe in der Kirchen- und Profangeſchichte, namentlich ſeines Vaterlandes, erworben hatte, aber auch in den Staatshändeln ſehr bewandert und gewandt war, ſodaß er vom Erzherzoge Albert und der Infantin Iſabella Clara Eugenia, in deren Dienſten er zu Brüſſel ſtand, verſchiedentlich gebraucht wurde. Vorzüglich erwarb er ſich 1607 durch ſeine diplomatiſchen Verhandlungen das Verdienſt um ſein Vaterland, den erſten Grund zu dem, doch erſt zwei Jahre ſpäter zu Stande gekommenen 12jährigen Waffenſtillſtande zwiſchen Belgien und den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande nach einem faſt 40 Jahre lang geführten fruchtloſen Bürgerkriege gelegt zu haben, wie die Geſchichtſchreiber jener Zeit allgemein von ihm rühmen. Mit ſeinem Wahlſpruche per tot discrimina rerum kündigte er ſich nicht als Abenteurer, ſondern als einen tiefſinnigen Staatsmann an, welcher die Aufgabe ſeines Berufes in ihrer ganzen Schwere und ihren verwickelten Beziehungen zu den menſchlichen Verhältniſſen nicht leichtſinnig aufzufaſſen pflegte. Auch ſtand er wegen ſeines gediegenen Charakters und ſeiner Gelehrſamkeit bei ſeinen gelehrten Landsleuten, als bei Juſtus Lipſius und Joh. Meurſius, in großem Anſehen. Er würde ſich durch eine Geſchichte und Genealogie der Herzoge von Brabant, auf deren Quellenſtudium er eine Reihe von Jahren verwendet hatte, verdient gemacht haben, wenn er an deren Vollendung nicht durch zu viele Staatsgeſchäfte verhindert worden wäre. Zwar ſuchte er nach dem Tode ſeiner Gattin Cornelia, einer geborenen Aerts, die dazu nöthige Ruhe zu gewinnen, indem ihn der Biſchof Johann van der Mier zu Antwerpen, wie er ſelbſt gewünſcht haben ſoll, zum Chorherrn an der dortigen Kathedrale machte, er mußte aber auch zugleich als Official die Verwaltung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in dem biſchöflichen Sprengel übernehmen, die er bis an ſeinen Tod mit großer Uneigennützigkeit führte. Indeſſen leiſtete er ſchon frühzeitig dem Geſchichtsſchreiber Pontus Heuterus oder Heviter bei ſeiner Ausarbeitung der Historia Belgica (1598) anerkennenswerthe Dienſte.

Gevart ſtarb am 30. April 1623 (nicht 1613) in einem Alter von 60 Jahren zu Antwerpen. Seine beiden Söhne ſetzten ihm in der Stiftskapelle Damian und Cosmas, wo er begraben wurde und ſein Familienbegräbniß errichtet worden war, ein ſchönes marmornes Denkmal mit einer eleganten Inſchrift. Der ältere von ihnen, Karl Gevart, welcher ein gelehrter Chorherr und Dechant zu Lierre in Brabant war und 1649 noch lebte, gab Hoffnung, die in ſeines Vaters Bibliothek gefundene alte Handſchrift von Edmund de Dinter's Chronicon (de ducibus) Brabantiae aus dem 15. Jahrh. herauszugeben, was aber nicht erfolgte, ſondern das Manuſcript nebſt den übrigen handſchriftlichen Sammlungen ſeines Vaters nachmals auf ſeinen jüngeren Bruder Kaspar Gevart (ſ. d. Art.) vererbt worden iſt. Johann Gevart's Briefe an den berühmten Joh. Meurſius indeſſen kamen mit denen vieler anderen gleichzeitigen Gelehrten in die Originalſammlungen Sam. Pufendorf's, der ſie der Pauliner Bibliothek zu Leipzig ſchenkte, aus welchen nachmals Heinrich Auguſtin Groſchuff eine Auswahl traf und ſie ſeiner Collectio librorum variorum fascicul. III. No. 7 einverleibt hat *). (*B. Röse.*)

GEVART (Kaspar) oder Gevaarts, zweiter Sohn des Vorigen [1]). Geboren zu Antwerpen den 6.

3) Vergl. die vertrauten Briefe eines Reiſenden über das Königreich der Niederlande (1818 in 8.) II, 182 fg., die Berichte von Augenzeugen im politiſchen Journale, Jahrg. 1784—1788 und 1795 fg. mit Schloſſer's Geſchichte des 18. Jahrh. u. ſ. w. III, 2, 460 fg.

*) Vergl. Gundling's Vollſtändige Hiſtorie der Gelahrtheit S. 4334. Note und *Foppens*, Bibliotheca Belgica II. 646 seq. mit *Swertii* Athenae belg. p. 428 und *Aub. Miraei* Bibliotheca ecclesiastica II, 241.

1) Niceron und die übrigen franzöſiſchen Literarhiſtoriker nennen nebſt Jöcher ihn Johann Kaspar Gevart, weil, ſagt

Digitized by Google

Auguſt 1593, empfing er ſeine erſte wiſſenſchaftliche Bildung im daſigen Jeſuitencollegium, ſetzte hierauf ſeine rechtswiſſenſchaftlichen Studien, in die er vorzüglich die ſchönen Wiſſenſchaften und die altclaſſiſche Literatur zog, auf den Univerſitäten zu Löwen, Douay und ſeit 1617 zu Paris fort und machte hier die Bekanntſchaft mit mehren namhaften franzöſiſchen Gelehrten, die ihm von großem Nutzen waren. Insbeſondere fand er ſich durch den Umgang mit dem Prevot der Kaufleute und nachmaligen Präſidenten Heinrich de Mesmes (Memmius), der ſich ſehr gern über wiſſenſchaftliche Dinge mit ihm unterhielt und durch deſſen Familie angezogen, welche er auch bei verſchiedenen Gelegenheiten in Gedichten feierte, wofür er frühzeitig ein ausgezeichnetes Talent entwickelt haben ſoll. Im Jahre 1621 nach Hauſe zurückgekehrt, erwarb er ſich zu Douay vorerſt das Doctorat der Rechte und ließ ſich hernach als Oberſtadtſchreiber (Archigrammateus) in Antwerpen anſtellen, welchen Poſten er auch auf ſeine ganze Lebenszeit behielt, während er ſich 1625 verheirathet hatte [2]), und Vater eines hoffnungsvollen Sohnes wurde, der aber vor ihm ſchon in ſeinem 12. Jahre ſtarb. Er ſelbſt ſchied in ſeinem 73. Jahre und in großer Achtung den 23. März 1666 zu Antwerpen aus dieſer Welt und wurde in der Familiengruft beigeſetzt, wo auch ſein Vater ruhte.

Unter ſeinen in Paris geſchriebenen und daſelbſt gedruckten Feſtgedichten in lateiniſcher Sprache, die ihm wegen ihrer Schönheit und Anmuth einen Ruf verſchafften, werden die bei verſchiedenen Gelegenheiten in den Jahren 1618 und 1619 zu Ehren der Familie des Präſidenten de Mesmes erſchienenen gerühmt, nachdem er das Jahr zuvor (1617) die Hochzeit des berühmten Daniel Heinſius zu Leyden gleichfalls in lateiniſchen Verſen beſungen hatte. Von Allen aber machte ſein carmen heroicum in statuam equestrem Henrici IV., Galliae et Navarrae Regis, Parisiis in novo Sequanae ponte erectam, welches zu Paris 1617 in 4. erſchien, ſo großes Aufſehen, daß ſein poetiſches Talent eine wirkliche Berühmtheit erlangte und er von William Cambden aus Entzücken darüber als Dichterfürſt geprieſen wurde. Nicht minder geſchätzt wurden ſeine Lacrymae ad tumulum Jacobi Aug. Thuani, des berühmten Geſchichtsſchreibers, die mit der franzöſiſchen Ueberſetzung in Verſen von Karl Rogier 1618 zu Paris in 4. erſchienen. Gleichen Anklang fand auch ſein Gedicht auf den Johannisheiligen-Abend 1619: Ignes festivi pridie Natalis D. Joannis Baptistae exhibiti genannt und zu Paris 1619 in 4. gedruckt. Ein wiſſenſchaftliches Verdienſt aber erwarb ſich Gevart durch ſeine Electorum libri tres, in quibus plurima veterum scriptorum loca obscura et controversa explicantur etc. Paris 1619 in 4. Mit dieſem Buche iſt auch ſeine Erklärung des Epitaphium vetus Aeliae Laeliae Crispis verbunden, welches ſpäterhin J. G. Grävius aus dieſen Electis nebſt anderen Inſchriften wieder herausgegeben hat. Früher hatte er ſich und zwar ſchon 1616 durch die Herausgabe ſeiner lectionum Papinianarum libri V. in Papinii Statii sylvas, Leyden 8. vortheilhaft bekannt gemacht, wovon es auch eine Ausgabe zu Paris in 4. geben ſoll [3]). Lange arbeitete Gevart auch an einem gelehrten Commentare zu des M. Aurel. Antonini τῶν εἰς ἑαυτὸν libri XII, der aber nicht im Drucke erſchien. Eben ſo blieben in Handſchrift ſeine Notae in libros Astronomicorum, qui vulgo M. Manilio tribuuntur, von ihm aber gegen Scaliger und Andere dem Fl. Manlius Theodorus zugeſchrieben werden. In dem Werke Dominici Baudii Amores, welches Peter Scriver 1638 zu Leyden herausgegeben hat, und das ſehr ſelten geworden iſt, befindet ſich unter Anderem auch das Epitaphium Amoris ex Versione C. Gevartii.

Als der Cardinalinfant Ferdinand von Spanien nach der Schlacht bei Nördlingen ſich als Statthalter in die Niederlande begab und die Stadt Antwerpen ihm im April 1635 einen prachtvollen Empfang in ihren Mauern bereitete, unternahm nachmals Gevart dieſe Feſtlichkeiten zu beſchreiben und durch eine Schrift zu verewigen. Er that dies in ſeinem hier mitbenutzten Prachtwerke: Pompa introitus honori Sereniss. Principis Ferdinandi Austriaci etc. in urbem Antwerpiam, welches eine Beſchreibung dieſes feſtlichen Einzuges und der bei dieſer Gelegenheit errichteten Triumphbogen und Siegeszeichen, mit vielen Kupfern und Bildniſſen nach den Zeichnungen des Peter Paul Rubens enthält und zu Antwerpen 1642 in Royalfol. erſchien [4]). Ueberdies webt Gevart in dieſe Feſtſchrift noch XII. Elogia Imperatorum Austriacorum ein, d. h. eine kurze Schilderung von den ruhmvollen Thaten der römiſchen Könige und Kaiſer aus dem Hauſe Habsburg von Rudolf I. und Albrecht I. an bis auf Ferdinand II. nebſt einer Apotheoſe der Infantin Iſabella Clara Eugenia, ſowie einen erläuterten Stammbaum dieſer Dynaſtie zu ihrer Verherrlichung, gleichwie zur Veranſchaulichung der damals angeſtellten Feierlichkeiten einen Plan der Stadt Antwerpen. Den Schluß derſelben bildet ein Anhang mit der Ueberſchrift Laurea Calloana oder Calloa recuperata mit einem diarium historicum, worin die inzwiſchen (1638) errungenen Siege des Cardinalinfanten Ferdinand über die Franzoſen und Holländer beſchrieben werden, während dieſelben in einer beigefügten koſtbaren Siegestrophäe auf

der Erſtere, derſelbe mit dieſen beiden Vornamen auf den Titel ſeiner Werke ſo genannt würde. Wir haben aber in den hier mit benutzten Werken dieſes Gelehrten blos den einfachen Vornamen *Casparius* gefunden.

2) Seine Hochzeit feierte einer ſeiner Verwandten durch das auch gedruckte Epithalamium in nuptias cl. Viri Casperii Gevartii J. C. S. P. Q. Antwerp. ab actis, et lectissimae virginis Mariae Schottae Haquiae celebratas.

3) Johann Veenhuſen benutzte dieſe ſchätzbare Arbeit zu ſeiner 1671 in Leyden erſchienenen Ausgabe des Statius. 4) Zwar iſt das Jahr des Druckes im Buche nicht angegeben; allein alle literariſchen Hülfsmittel nehmen obiges Jahr dafür an. Das Manuſcript paſſirte ſchon im November 1638 die katholiſche Cenſur und Gevart's Dedication an den Cardinalinfanten iſt vom Juli 1641 datirt.

Digitized by Google

beſpannten Wagen ſinnbildlich dargeſtellt worden ſind[5]). Die gelehrten Zeitgenoſſen rühmten dieſe pompa triumphalis ungemein und bei Kaiſer Ferdinand III. erwarb ſie ihrem Verfaſſer 1644 das Decret zum Raths- und Hiſtoriographen-Prädicate des Hauſes Oeſterreich. Hierauf gab er des berühmten Hubert Goltz 1557 bereits erſchienenes und mit Julius Cäſar beginnendes hiſtoriſches, auch hier mit benutztes Prachtwerk: Imperatorum Romanorum Icones, Vitae et Elogia ex priscis numismatibus ad vivum delineatae et brevi narratione historica illustratae mit Ergänzungen bis auf Kaiſer Ferdinand III., dem er es widmete, und mit köſtlichen in antiker Faſſung gehaltenen Bildniſſen zu Antwerpen 1645 in groß Fol. von Neuem heraus. Was endlich das Werk: In numismata Regum et Imperatorum Romanorum a Romulo et C. Julio Caesare usque ad Justinianum Augustum perpetuus et succinctus commentarius anbelangt, ſo darf man es nicht unſerem Gevart, wie es lange Zeit geſchehen iſt, zuſchreiben, ſondern es iſt urſprünglich von dem Kupferſtecher Jacob de Bie (Biaeus) entworfen und vom Herzoge Karl von Croy und Arſchoot 1617 herausgegeben, nachmals aber von Albert Rubens vermehrt und mit einem Commentare verſehen, in dieſer Geſtalt jedoch von K. Gevart erſt zu Antwerpen 1654 in Fol. herausgegeben worden. Eine neue Ausgabe davon erſchien mit Bemerkungen von dem Bibliothekar Lorenz Beger zu Cöln an der Spree 1700. Von ſeinen Briefen findet man die epistola ad Hug. Grotium vom 23. Januar 1617 in den clarorum viror. epistolis centum ineditis ex musaeo Jo. Brant (Amſterdam 1702 in 8.) S. 13 und die Epistolae ad Nicol. Heinsium ſind in die sylloge epistolarum von Burmann S. 762 fg. aufgenommen worden[6]).

Gevart hinterließ ſeinen Erben eine reiche Bücherſammlung aus allen wiſſenſchaftlichen Fächern, welche im Hauſe derſelben zu Folge des in 4. gedruckten Catalogus librorum bibliothecae Cl. viri Casp. Gevartii etc. im September 1666 verſteigert wurde. Dieſe Erben ſelbſt aber ſollen nebſt der ganzen Familie 1687, „von giftigen Blitzen" getroffen, an einem Tage zu Antwerpen geſtorben ſein. (*B. Röse.*)

GEVARZIO (Kaspar), ein niederländiſcher Maler, verdient hier darum eine Erwähnung, weil er mit Rubens an den Triumphbögen und anderen Feſtdecorationen, welche bei Gelegenheit des prunkvollen Einzuges des Cardinalinfanten Ferdinand von Spanien zu Antwerpen im Frühjahre 1635 veranſtaltet wurden, arbeitete, wovon die Abbildungen und Beſchreibungen in dem bekannten Prachtwerke Kaſpar Gevart's (ſ. d. Art.) Triumphus Austriacus in adventu S. P. Ferdinandi etc. wieder gefunden werden; ſonſt aber iſt von dieſem Künſtler und deſſen Lebensumſtänden Nichts bekannt. (*B. Röse.*)

GEVATTER, Gevattersleute, Gevatterschaft, Gevatterbrief, Pathen, Pathenschaft u. ſ. w. Geſchichte des chriſtlichen Inſtituts der Taufzeugen.

Wenn der nachſtehende Artikel ſich im Beſondern mit dem hiſtoriſchen Inhalte der Namen „Gevatter," „Gevatterſchaft," „Gevatterbrief" u. ſ. f. zu beſchäftigen hat, ſo iſt derſelbe auch berechtigt, die allgemeine Frage nach dem chriſtlichen Inſtitute der Taufzeugen zur Darſtellung zu bringen. Denn, wie wir dies hier antecipirend bemerken, unter allen ſynonymen Namen, wie Pathe, Taufzeuge, Gevatter u. ſ. w., hat der zuletzt genannte die ausgebreitetſte Anwendung in der teutſchen Sprache und Literatur für ſich; und während „Pathe" neben der Bedeutung des Taufzeugen auch die des Täuflings hat, iſt „Taufzeuge" eine Bezeichnung von verhältnißmäßig jungem Alter. Obgleich „Taufzeuge" die etwa ſeit einem Jahrhundert übliche Benennung in der Literatur iſt, ſo hat doch der „Gevatter" eine Herrſchaft von mehr als tauſend Jahren aufzuweiſen, eine Herrſchaft, die er zwar mit „Pathe" und einigen anderen Namen theilt, aber ſo, daß er dieſen nur den geringeren Antheil läßt. Die Beweiſe dafür werden ſich im Verlaufe des Artikels ergeben. Im Uebrigen aber dürfte noch gegenwärtig im Volksmunde der „Gevatter" weit lebensfähiger ſein, als der „Taufzeuge," deſſen wir uns gleichſam als der Ueberſetzung der populairen Namen bedienen werden.

Als Eintheilung des Stoffs ergibt ſich folgende: I. Verſchiedene Namen der Taufzeugen: griechiſche, lateiniſche, teutſche u. ſ. w. II. Urſprungszeit und Fortgang des Inſtituts der Taufzeugen. III. Entſtehungsgründe. Nothwendigkeit. Zweck oder Beſtimmung. IV. Verpflichtung und Verrichtung. V. Erfoderliche Eigenſchaften. VI. Conſtatirung derſelben. Aufzeichnung. VII. Zahl und Vertretung. VIII. Secundaire Folgen. IX. Literatur.

I. Verſchiedene Namen der Taufzeugen.

1) Griechiſche Namen.

Der gebräuchlichſte Name bei den griechiſchen Kirchenvätern iſt *ἀνάδοχος* = susceptor = offerens = promissor = sponsor = fidejussor. Als urſprüngliche Bedeutung des *ἀναδέχεσθαι*, womit in der patriſtiſchen Literatur oft die Verrichtung der Taufzeugen bezeichnet wird, tritt das „Aufnehmen" uns entgegen, was recht eigentlich damit zuſammenſtimmt, daß der Zeuge den Täufling oder den eben Getauften aus dem Taufbade zu ſich herauf nahm. Auch enthält das *ἀναδέχεσθαι* bei den griechiſchen Claſſikern, z. B. *Xenoph.* Cyrop. lib. I. c. 6 und *Theophr.* Ethic. c. 12, die Bezeichnung des Verſprechens, ſodaß der *ἀνάδοχος* überhaupt den bedeutet, welcher bei der Taufe in verſchiedener Weiſe, durch Gegenwart, Darbringen,

---

5) Calloa iſt nach des Verfaſſers eigener Angabe S. 179 ein jenſeit der Schelde, Antwerpen gegenüber, liegendes Schanzwerk. 6) Vergl. *Foppens* l. c. I, 166 seq. *Sweertii* Athenae belg. p. 173 seq. *Miraei* Bibliotheca ecclesiastica II, 241 seq. und *Niceron*, Mémoires etc. XXXVIII, 23 seq.

Digitized by Google

Heben, Antworten u. ſ. w., Beiſtand leiſtet. In dieſem Sinne ſteht das Wort z. B. bei *Chryſoſt.* Homil. in Psalm. 14 und *Baſil.* Epist. 128. In der Stelle *Dionys. Areop.* de hier. eccles. c. 2 bezieht ſich das *ἀναδέχεσθαι* vorzugsweiſe auf die Hilfe beim Untertauchen des Täuflings. Als ſynonym, wenn auch nicht homonym mit *ἀναδέχεσθαι* kommt, z. B. bei Palladius in der Vita Laus., *ἀποδέχεσθαι* vor. Der männliche Taufzeuge wird in der patriſtiſchen Periode auch ohne weiteren Zuſatz *πατήρ*, in dem Sinne des geiſtigen Vaters, genannt, z. B. in der Vita S. Epiphanii: „*Μετὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ εὐαγγελίου εἰσῆλθεν ὁ ἐπίσκοπος ἐν τῷ φωτιστηρίῳ, καὶ ἐκέλευσεν εἰσελθεῖν Ἐπιφάνιον καὶ τὴν ἀδελφὴν καὶ Λουκιάνιον μετ' αὐτῶν, ὃς καὶ πατὴρ αὐτῷ ἐγενήθη ἐπὶ τοῦ ἁγίου φωτίσματος.*“ In derſelben Vita wird Bernice ohne irgend einen wörtlichen Zuſatz *μήτηρ* = Taufzeugin genannt. Oft aber finden ſich bei *πατήρ* oder *μήτηρ*, reſp. *πατέρες* oder *μητέρες* dergleichen Zuſätze, wie *ἐπὶ τοῦ βαπτισμοῦ*, *ἐπὶ τοῦ ἁγίου φωτίσματος* u. ſ. w. Auguſti[1]) behauptet, *πατέρες* und *μητέρες*, reſp. *πατήρ* und *μήτηρ* im Sinne von Gevattern, entweder mit obigen Zuſatzerklärungen oder ohne dieſelben, fände ſich erſt in der ſpäteren Zeit. Dagegen ſteht feſt, daß *μάρτυρ* reſp. *μάρτυρες* = Zeuge reſp. Zeugen im Sinne der Gevattern bei den älteren Kirchenvätern nicht vorkommt.

2) Lateiniſche Namen.

Als ſolche finden ſich: pater und mater, entweder ohne Zuſatz oder mit dem Zuſatze spiritualis; compater und commater; propater und promater; admater; patrinus und matrina; parentes; susceptor; offerens; sponsor; fidejussor; fidedictor (fidei dator oder doctor?), auch im Pluralis. Unter ihnen iſt susceptor, dem Griechiſchen *ἀνάδοχος* entſprechend, der in den erſten Jahrhunderten gebräuchlichſte. Auch wurde in dieſer Zeit das Amt der Taufzeugen gewöhnlich durch suscipere bezeichnet, ſowie der Täufling, z. B. bei Tertullian, oft susceptus genannt wurde. Die ſpätere Zeit hat den Namen susceptor nicht aufgegeben; wir finden ihn z. B. in dem Catechismus Romanus, ſowie in dem Rituale Romanum des Papſtes Paul V., wo er jedoch auch mit anderen, z. B. mit patrinus und matrina, wechſelt. In der proteſtantiſchen Literatur iſt susceptor nicht ſehr üblich. — Wenn z. B. Auguſtin von offerentes ſpricht, ſo können darunter auch die Aeltern verſtanden werden, aber eben in der Eigenſchaft der Taufzeugen. — Als bekannter älteſter lateiniſcher Name bei den Kirchenvätern gilt sponsor, ein Name, welcher hauptſächlich dem römiſchen Rechtsbegriffe entſpricht. Von sponsoribus nämlich redet Tertullian in der bekannten Stelle Cap. 18 ſeiner Schrift de baptismo, wo er von der Kindertaufe ſpricht, und von der Pflicht der Zeugen handelt, nicht blos anſtatt des Täuflings, welcher ein infans iſt, zu antworten, ſondern auch ein Verſprechen zu geben und eine Verpflichtung zu übernehmen. Als Gegner der Kindertaufe ſchreibt er hier: „Quid enim necesse est, si non tam necesse, sponsores etiam periculo ingeri, qui et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt et proventu malae indolis falli?“ Als Bedeutung von sponsor hebt Auguſtin beſonders das Antworten auf die Fragen hervor, ob der Täufling an Gott glaube u. ſ. w. Vergl. deſſen Epist. 23 ad Bonifacium; de peccator. merit. I, 34; de baptism. IV, 24. In ähnlicher Weiſe ſpricht ſich hierüber Gennadius de Eccles. dogmat. c. 52 aus. — Der Ausdruck fidejussor, welcher ebenfalls meiſt von römiſchen Rechtsbegriffen hergenommen ſein mag, findet ſich zuerſt bei Auguſtin Serm. 116 de temp., und zwar in der Bedeutung des Antwortens. Er ſchreibt nämlich hier: „Fidejussores pro ipsis respondent, quod abrenuntient Diabolo, pompis et operibus ejus.“ Wenn derſelbe in der Epist. 23 ad Bonif. von den „parentes tamquam fidedictores“ (wofur Andere fidei datores oder fidei doctores leſen) redet, ſo kann nicht mit Beſtimmtheit geſagt werden, ob er darunter die leiblichen Aeltern oder die geiſtlichen Aeltern meine. — Als Taufzeugen treffen wir bei den Vätern nicht ſelten pater, theils ohne weiteren Zuſatz, theils mit einem Zuſatze, meiſt spiritualis, auch lustricus, auch in der Mehrzahl, ſowie ſie auch den Täufling gern filius lustricus nennen. Bei Auguſtin Serm. 116 bedeuten patres und filii, ohne Zuſatz, unzweifelhaft die Zeugen und die Täuflinge. So iſt auch in dem 6. Kanon des Concil. Met. vom Jahre 888 der Taufzeuge einfach „pater vel mater“ genannt, und von ihm ausgeſagt: „Suscipit infantem.“ Weitere Belege für dieſe zuſatzloſe Bezeichnung des Taufzeugen durch pater = pater spiritualis ſehe man in Dufresne's Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis[2]). — Von matres spirituales als Taufzeuginnen iſt z. B. in der Vita S. Sebastiani die Rede, und in den 1337 edirten Statuten der Kirchenverſammlung von Avignon wird eine commater erwähnt, welche jedoch vielleicht auch die Hebamme bedeuten könnte. — Der Name compatres zur Bezeichnung der (zunächſt männlichen) Taufzeugen findet ſich z. B. noch in der friedberger Kirchenordnung von 1704. — In den Stat. Synod. Eccles. Bitern. vom J. 1342 werden die Zeugen, auch die weiblichen, patrini genannt, obgleich dieſes Wort zunächſt nur die männlichen bezeichnet. Auch der Singularis patrinus, welcher ſtreng genommen nur den männlichen Taufzeugen bedeutet, findet ſich z. B. in dem Taufformulare der bambergiſchen Kirche von 1491 und 1514 als Bezeichnung des Taufzeugen überhaupt. An anderen Orten jedoch ſind patrinus und matrina, reſp. patrini und matrinae mit dem beſtimmten Bewußtſein des verſchiedenen Geſchlechts unterſchieden, und im ſpäteren Mittelalter treten überhaupt die patrini und matrinae, als geiſtige Väter und Mütter, im bewußten Unterſchiede von den leiblichen patres und matres häu-

1) Archäol. IV. S. 326.

2) Basileae impensis Thurneisii. 1762. III, 1, 154.

Digitized by Google

ſiger auf. Weitere Belege über patrinus und matrina, welche ſich bei den Claſſikern nicht finden, und in der kirchlichen Sprache erſt etwa ſeit dem 8. Jahrh. vorkommen, ſiehe z. B. bei Joh. de Janua in ſeiner Summa catholicon.

3) Teutſche Namen.

a) Pathe. Taufpathe. Pade. Patt. Pate.

Alle dieſe Namen haben ihre Wurzel in πατήρ, pater, Vater, ſodaß hierdurch der Taufzeuge als geiſtlicher Vater, reſp. geiſtliche Mutter bezeichnet, folglich der Ausdruck generis communis, a parte potiori, iſt. Indeſſen muß ſofort hier erwähnt werden, daß der Pathe nicht blos den Taufzeugen, ſondern auch den Täufling, jedoch nur im Verhältniſſe zum Zeugen, bedeutet. So ſagt man alſo, beſonders gegenwärtig: Mein Pathe, dein Pathe, Bernhard's Pathe, oder im Diminutivum: Mein Pathchen u. ſ. w. Der „Pate" findet ſich im Mittelhochteutſchen, z. B. im „Grave Ruedolf" G^b, 2, ferner im „Reinhart Vos" (Colocʒaer Coder 288 und 392), desgleichen der „Patt" im ältern Neuhochteutſch, z. B. im Wörterbuche des Alberus von 1540. In der ſoeſter Kirchenordnung von 1532 ſind die Gevattern „Paden" genannt. „Patten," neben „Paten," „Pettern" und „Gefattern," treten auf in dem Formulare, welches, 1571 gedruckt, für die Herren und Ritter von Niederöſterreich beſtimmt war. Der von Luther in ſeinem verteutſchten Taufbüchlein aus dem Jahre 1523 meiſt gebrauchte Name iſt „Pathe," in der Mehrzahl „Pathen," ebenſo in deſſen aufs Neue zugerichtetem Taufbuche von 1526. Derſelbe Name, jedoch neben „Gevattern" und „Taufzeugen," ſteht in der pommerſchen Kirchenordnung von 1535, desgleichen in den Kirchenordnungen Herzog Heinrich's zu Sachſen von 1539 („Pathen und Mittelsperſonen") und in den 17 ſpäteren Ausgaben bis 1691, außerdem z. B. in folgenden Kirchenordnungen: der kurbrandenburgiſchen von 1540 und 1542, der des Pfalzgrafen Ottheinrich von 1543, der braunſchweig-lüneburgiſchen von 1564, der antorffer (antwerpner) von 1567 (neben „Gevattern"), der des Kurfürſten Auguſt zu Sachſen von 1580, der brandenburgiſch-nürnbergiſchen von 1591 (neben „Gevattern"), der zelleſchen von 1619, der coburgiſchen von 1626, der magdeburgiſchen von 1632 und 1653, ebenſo in dem Buche des Juſtus Menius de exorcismo (Erfurt) 1551, im eislebiſchen Rituale von 1563, im Corpus Constit. Magdeb. noviss. P. I. c. III. p. 3 (neben „Gevattern"), im Rituale Trevirau. von 1636 („Wer iſt der Pathe und die Pathin?") und in anderen Documenten. Auch in neuerer und neueſter Zeit weiſt der Sprachgebrauch faſt aller Sphären den Namen Pathe = Taufzeuge nicht ſelten auf, ſo z. B. in Kapp's „Grundſätzen" 1831 S. 329, in Vetter's „Lehre vom chriſtlichen Cultus" 1839, in Höfling's „Sacrament der Taufe" 1846 und 1848. Der gegenwärtige Sprachgebrauch bedient ſich, wenn der Taufzeuge überhaupt bezeichnet werden ſoll, meiſt des weiblichen Geſchlechts „die Pathe;" ſoll ausdrücklich ein männlicher Taufzeuge verſtanden werden, ſo ſagt man auch „der Pathe." Doch iſt der Pluralis „die Pathen" weit gebräuchlicher als der Singularis. Außerdem aber muß hier wiederholt werden, daß die Gegenwart, ſowol in der höheren als in der Volksſprache, unter Pathe (in der Ein- und Mehrzahl) ebenſo wol auch den Täufling verſteht, den Jemand aus der Taufe gehoben hat, ein Uſus, der ſich z. B. ſchon in der pommerſchen Kirchenordnung von 1569 und der öſterreichiſchen (proteſtantiſchen) von 1571 findet. Dagegen haben „der Taufpathe" oder „die Taufpathen" (was ſich z. B. ſchon in der Umarbeitung der Kirchenordnung von Schwäbiſch-Hall aus dem Jahre 1771 findet) nur die Bedeutung der Taufzeugen (susceptores), nicht der Täuflinge (suscepti).

b) Petter. Pfetter.

Der Ausdruck „Petter" in der Bedeutung des Taufzeugen findet ſich z. B. in dem Wörterbuche des Alberus vom Jahre 1540 (Frankfurt a. d. O.), und „der Pettern" iſt nach Weigand, Wörterbuch II, 508 noch jetzt im Odenwalde gebräuchlich. Auch die heſſiſche Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574, 1662 nennt den Taufzeugen neben Gevatter auch Petter. Dagegen kommt „der Pfetter" in dem 1540 zu Worms gedruckten Heldenbuche vor: „Du huobſt mich ausz dem Tauffe, Du lieber Pfetter mein." Die hanauer vermehrte Kirchen- und Schulordnung, ſowie die Kirchenordnung der Wild- und Rheingrafſchaft von 1713 haben den Ausdruck: „Ihr Pfetter und Götteln."

c) Vadder. Vatter.

Den erſteren Ausdruck, „Vadderen," finden wir z. B. in der pommerſchen Kirchenordnung von 1535 (in der Mehrzahl), und „Vatter" iſt noch jetzt ein volksthümlicher Name in Thüringen, jedoch nur zur Bezeichnung eines weiblichen Taufzeugen.

d) Gevatere. Geuatero. Gevatero. Kevatero. Givatira. Gefatter. Gevatter. Gevatterſchaft u. ſ. w.

Nach Graff (Diutiſca III, 156) iſt „der gevatere" im Sinne des Taufzeugen ein übliches althochteutſches Wort, welches ſich indeſſen auch im Mittelhochteutſchen findet. Außerdem bietet die althochteutſche Sprache der gevatero = geuatero = kevatero, letzteres z. B. im Glossar. Trevir. 2, 14, ſowie für das weibliche Geſchlecht diu givatira und giuatera; vergl. Graff's Diutiſca III, 156. Nach F. L. K. Weigand, „Wörterbuch der deutſchen Synonymen," hatte „diu gevaterschaft" ſchon im Althochteutſchen einen weiteren Sinn, indem es das innige, freundſchaftliche Verhältniß bezeichnete, wofür er auf Wigalois 8448 und 10965 verweiſt. Außerdem trifft man in den Sprachdenkmälern jener alten Zeit geuatter und (plur.) gefatern. Die Vorſylbe ge (gi, ke, ki) hat offenbar wie in anderen Wörtern, z. B. Gebirge, eine collective Bedeutung, welche z. B. ganz ähnlich auch in dem lateiniſchen compater erſcheint, indem ſie eine verbundene Menge bezeichnet, ſodaß darnach dieſe Benennung vorzugsweiſe auf das

Digitized by Google

Verhältniß der Taufzeugen unter einander, reſp. auf deren Geſammtheit, ſich bezöge. Dies iſt allerdings der Fall; indeſſen ſprach man damals und ſpricht man jetzt nicht blos „mein, dein, ſein Gevatter,“ als von Jemand, der mit mir u. ſ. w. oder bei meinem u. ſ. w. Kinde Zeugenſchaft übernommen hat, ſondern der Gevatter iſt auch ohne dieſe Beziehung einfach der Taufzeuge. Wenn daher Weigand in ſeinem Wörterbuche der deutſchen Synonymen ſagt: Gevattern nennen ſich die Taufzeugen und die Aeltern des Kindes, ſowie die Taufzeugen eines Kindes unter einander, und hinzufügt, 2. Bd. S. 507: „anders wird Gevatter nicht gebraucht,“ ſo darf dieſe Bemerkung in obigem Sinne ergänzt werden.

In der „Ordnung der chriſtlichen Kilchenn“ von Zürich aus den Jahren 1535, 1563, 1595 und 1626 ſind die Taufpathen „Gevättern“ genannt, während wir in der Ausgabe derſelben von 1529 neben „Mitväter und Mütter“ (= Mitmütter) auch „Gfättere“ (plur.) finden. Dagegen redet die pommerſche Kirchenordnung von 1535 von „Gevadderen“ (in der Redaction der plattteutſchen Mundart), ſowie (in der Redaction der hochteutſchen Mundart) von „Gevattern,“ „Pathen“ und „Taufzeugen,“ welche Worte promiscue in derſelben Bedeutung ſtehen. In dem brandenburgiſch-ansbachiſchen Abſchiede des Markgrafen Kaſimir aus dem Jahre 1526 ſind die Pathen „Gefattern“ genannt, während wir z. B. in der Kirchenordnung der Stadt Hall von demſelben Jahre „Gevattern“ finden. Derſelbe Name tritt uns neben der Bezeichnung der „geiſtlichen Mitväter und Mitmütter“ in einem alten augsburgiſchen Agendenbuche ohne Jahreszahl, welches ebenfalls in das 16. Jahrh. gehört, entgegen [3]), ebenſo in der brandenburgiſch-nürnbergiſchen Kirchenordnung aus den Jahren 1533, 1564, 1591, 1592, und, neben „Mitväter und Mütter,“ in der heſſiſchen Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574, 1662. Alberus in ſeinem Wörterbuche von 1540 hat denſelben Ausdruck, und definirt ihn ſo: „der das kindt hebt.“ In der Kirchenordnung von Schwäbiſch-Hall aus dem Jahre 1543 wechſeln „Gevattern“ mit „Dodten“ ab, wogegen in der Umarbeitung von 1771 die „Taufpathen“ vorherrſchen. Dominirend iſt der Ausdruck „Gevattern“ in dem Agendenbuche Veit Dietrich's von 1543, 1544, 1565, 1569, in der Agende des Pfalzgrafen Ottheinrich II. von 1543, ferner in der Kirchenordnung der Herrſchaft Breuberg von 1753, wo auch die geſchlechtliche Trennung in „Gevatter und Gevatterin“ vorkommt. Außerdem finden wir den Namen „Gevattern“ = Taufzeugen in der würtembergiſchen Kirchenordnung des Herzogs Chriſtoph von 1553, 1555, 1559, in der rothenburgiſchen Agende von 1559, 1611, 1668, in der Kirchenordnung der Grafſchaft Erpach von 1560, in der Kirchenordnung des Kurfürſten Friedrich von der Pfalz von 1563, 1565, 1585, 1596, 1601, in der von dem Jahre 1565 redenden Cynosura oecon. eccles. Wirtemb. (1687), wo auch „Gevatterſchaft“ vorkommt, in dem Agendenbuche von Frankfurt a. M. von 1565, in der heſſiſchen Viſitations-Inſtruction von 1566 („Gevatterſchaft“), in der heſſiſchen Kirchenordnung von 1566, wo der Name „Gevattern“ durch keinen anderen vertreten iſt; ferner, neben „Pathen,“ in der antorffer (antwerpner) Kirchenordnung von 1567, in der pommerſchen Kirchenordnung von 1569, wo der Täufling „Pathe“ genannt wird, in der lippe-detmoldſchen Kirchenordnung von 1571, in der (proteſtantiſchen) öſterreichiſchen Kirchenordnung von 1571, wo ebenfalls die Täuflinge „Pathen“ genannt ſind, in der Kirchenordnung der Grafſchaft Hohenlohe von 1577 und 1688, in der niederſächſiſchen Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585, in der brandenburgiſch-nürnbergiſchen Kirchenordnung von 1591 („Gevattern und Pathen,“ beide Bezeichnungen in gleicher Bedeutung), in der Erklärung einer caſſeler Synode von 1593 („Gevatterſchaft“ = Taufzeugenſchaft), in der ſtrasburger Kirchenordnung von 1598, 1601 und 1605 (neben „Götteln“), in der Kirchenordnung der Stadt Frankfurt a. M. von 1598, 1601 und 1604, in der Kirchenordnung der Grafſchaft Lützelſtein von 1605, in der cölniſchen Agende von 1614 („Gevattern und Mitältern“), in dem regensburger Agendenbuche von 1630, in dem nürnberger Agendenbuche von 1639 und 1691, in der magdeburgiſchen Kirchenordnung von 1653, in der Kirchenordnung der Wild- und Rheingrafſchaft von 1693, in der Kirchenordnung der Reichsſtadt Speyer von 1700, in der badiſchen Kirchenordnung von 1720 („Gevattersleute“ und „Gevatterſchaft“), in der ulmer Kirchenordnung von 1747 („Gevattersleute“ und „Gevattern“), in der Kirchenordnung von Schwäbiſch-Hall von 1771, in einer altenburgiſchen Kirchenordnung [4]) („Gevatterſchaft“), in einer coburgiſchen Kirchenordnung [5]), und in vielen anderen Documenten, auch der neueren Zeit. Doch iſt wol zu bemerken, namentlich für den gegenwärtigen Sprachgebrauch, daß bei dem Namen „Gevatter“ (lateiniſch compater, franzöſiſch compère, angelſächſiſch gefäder) viel darauf ankommt, ob man die Einzahl oder die Mehrzahl vor ſich hat. In der Einzahl nämlich iſt „der Gevatter“ (und „die Gevatterin“) nicht = Taufzeuge (Taufzeugin), wenn das Verhältniß zum Täufling bezeichnet werden ſoll, ſondern nur ein Ausdruck, womit der Mittaufzeuge den Mittaufzeugen oder der Vater, reſp. die Mutter des Täuflings deſſen Taufzeugen bezeichnet. Dagegen wird die Mehrzahl (die Gevattern) wol nur ausſchließlich auf das Verhältniß der Zeugen zu dem Täuflinge angewendet. Was von dem Gevatter (Einzahl) gilt, gilt auch von dem Ausdrucke „der Gevattersmann,“ wogegen „die Gevattersfrau,“ wenigſtens in der Sprache der Literatur, weil ſeltener ſein dürfte, während „die Gevattersleute,“ eine in der Umgangsſprache der Gegenwart ſehr übliche Benennung, im Ganzen mit „den

3) Höfling, Sacrament der Taufe II. S. 132 fg.

4) Bei Höfling, Sacram. der Taufe II, 258. 5) Ebendaſ. II, 257, vielleicht aus dem Jahre 1626.

Digitized by Google

Gevattern" congruiren, jedoch mit Ausſchluß des Verhältniſſes zwiſchen den Taufzeugen und den Aeltern des Täuflings. Ob der Name „Gevatterbrief" oder der andere „Pathenbrief" häufiger angewandt werde, dürfte ſchwer zu entſcheiden ſein; beide ſind ſehr üblich, der erſtere wol mehr in den niederen, der andere wol mehr in den höheren Kreiſen der Geſellſchaft.

e) Gota. Gotta. Gode. Göttel. Gotele. Gott. Gött. Götti. Götte. Goth. Göth.

Bemerkenswerth iſt, daß ſich im Althochteutſchen auch diu gota findet, z. B. im Glossar. Sanblasianum 19, a und in Gerbert's Itinerarium, und zwar in der Bedeutung der Pathe = Taufzeuge. Die Diminutivform diu gotele (z. B. im Glossar. Herradin.) bezeichnet den Täufling (das Pathchen). Im 13. Jahrh. taucht auch der götti (der Taufzeuge) und diu gotta (die Pathe = der Taufzeuge, nicht nothwendig als femininum) auf, während man im Mittelhochteutſchen gode (Taufzeuge) hat. Den Namen „die Götteln" (die Taufzeugen) bietet z. B. neben „Gevattern" die ſtrasburgiſche Kirchenordnung von 1598, 1601 und 1605. Noch jetzt kommt im Baieriſchen „die Gott" vor = die Taufzeugin (ſchweizeriſch „die Gotte;" vergl. Stadler, Schweizeriſches Idiotikon 1, 466) und „der Gött," auch „der Göttel;" vergl. Schmeller II, 84. 85. In der wetterauiſchen Volksſprache hat man noch jetzt „die Göth" (der Taufzeuge, gen. comm.), was von den hochteutſch Redenden dort „die Goth" geſprochen wird. F. L. K. Weigand ſagt über dieſe Formen in ſeinem Wörterbuche der deutſchen Synonymen II, 508: „Ob hierbei ähnliche Bildung ſein mag, wie bei Engl. god-father und god-mother, der und die aus der Taufe Hebende, godson der männliche Täufling als Pathe, gleichwie god-daughter der weibliche? Oder iſt Zuſammenhang mit Gothiſch guadja, altn. godi Prieſter, da auch dieſer als Taufender „pater spiritualis" hieß und noch in Bündten „Herr Götti" genannt wird (Stadler a. a. O.)?" Wir wagen die Etymologie, reſp. die Frage, ob man dabei an Gott oder den Guten zu denken habe, ebenfalls nicht zu entſcheiden. Doch dürfte das engliſche god-father wol unzweifelhaft die Bedeutung des „Vaters in Gott" haben.

f) Toto. Tota. Tote. Tott. Tött. Dotte. Dobten. Tödten.

In der Bedeutung unſeres jetzigen Pathe (= Taufzeuge) war im Althochteutſchen und im Mittelhochteutſchen auch „der toto" und diu tota (blos femin.) gebräuchlich, was man im Mittelhochteutſchen zuweilen mit der und diu tote vertauſchte, z. B. bei Berthold, Predigten 230, Ausdrücke, welche ſelbſt bildlich genommen wurden, z. B. Parzival 461, 10. Daher kommen noch jetzt im Oberteutſchen der und die Tott, altbaieriſch der Tött und die Tott; vergl. Schmeller, Bayeriſches Wörterbuch 1, 464. In der Kirchenordnung von Schwäbiſch-Hall von 1543 trifft man neben den „Gevattern" auch den Namen „die Dobten," in dem nürnbergiſchen Agendenbuche von 1639 und 1691 „der Dotte," in der Kirchenordnung der Stadt Elbogen vom J. 1523 „die Tödten." Die Wurzel dieſer Wörter, welche wol meiſt auf Südweſtteutſchland beſchränkt ſind, bedeutet urſprünglich den Erzeuger und die Erzeugerin, wie aus *Walafrid Strabo*, de rebus eccles. c. 7 hervorgeht.

g) Zeuge. Taufzeuge.

Dem Namen Zeuge in der Bedeutung des Taufzeugen ſind wir in der älteren Literatur ſelten begegnet, z. B. in der niederſächſiſchen Kirchenordnung (Lübeck) von 1585, und auch noch jetzt iſt dieſer einfache Name in dieſer Bedeutung ſehr wenig gebräuchlich. Dagegen iſt gegenwärtig der Singularis und Pluralis von Taufzeuge in ſehr häufigem Gebrauche, wenn auch weniger im Volksmunde. Seiner bedient ſich z. B. ſehr oft Kliefoth in der „Theorie des Cultus der evangeliſchen Kirche," 1844.

Daß man ſchon längſt und noch jetzt von Pathen, Gevattern, Gotten u. ſ. w. bei den Geſellen- und Studententaufen ſpricht, wobei man die ſo Bezeichneten als Zeugen brauchte, nicht ohne bewußte oder unbewußte Verſpottung des chriſtlichen Tauſritus, ſei hier nur gelegentlich erwähnt. In unſerem Artikel „Geselle" findet man nähere Aufſchlüſſe hierüber.

II. Urſprungszeit und Fortgang des Inſtituts der Taufzeugen.

Indem man zwiſchen Zeit und Grund der Entſtehung wol zu ſcheiden hat, fragt ſich's zuerſt, ob ſchon im neuen Teſtamente Gevattern (*ἀνάδοχοι*) erwähnt werden. Zwar ſind wol die hier genannten Taufen meiſt nicht anders als unter Anweſenheit Anderer vollzogen worden; allein es iſt nirgends von einer ſpecifiſchen Zeugen- oder Pathenſchaft ſolcher die Rede, welche die Function gehabt hätten, den Act ſpeciell zu bezeugen, in beſonderer Weiſe Beihilfe zu leiſten u. ſ. w. Und da in jener Zeit wol meiſt, wenn nicht ausſchließlich, nur Erwachſene getauft wurden, ſo lag eine Nothwendigkeit der Zeugenſchaft in dem Maße wie ſpäter nicht vor. Eine, die erſte, Art von Taufzeugen bei Proſelyten iſt nach einer ſehr allgemeinen Annahme der Kirchenhiſtoriker bei Juſtinus Martyr in deſſen Apologie 1, 61 angedeutet: „*ἔπειτα ἄγονται ὑφ' ἡμῶν, ἔνθα ὕδωρ ἐστί*" *κ. τ. λ.* In den hier erwähnten Führern und Mitbetern kann man allerdings ſchon Taufpathen erblicken. Ein *ἡγεμὼν*, reſp. *ἀνάδοχος* bei der Beſchreibung der Taufe, aber nur Einer, iſt in der Stelle *Dionys. Areop.* de eccles. hierarch. c. 2 erwähnt. Es heißt hier nämlich von dem, welcher die Taufe begehrt: „*Ἐλθὼν ἐπί τινα τῶν μεμυημένων, πείθει μὲν αὐτὸν ἡγήσασθαι αὐτοῦ τῆς ἐπὶ τὸν ἱεράρχην ὁδοῦ· αὐτὸς δὲ ὁλικῶς ἐπακολουθήσειν ἐπαγγέλλεται τοῖς παραδοθησομένοις, καὶ ἀξιοῖ τῆς τε προσαγωγῆς αὐτοῦ καὶ συμπάσης τῆς ἐπὶ τὸ ἑξῆς ζωῆς τὴν ἐπιστασίαν ἀναδέξασθαι.*" Hierauf iſt ausdrücklich von dem *ἀνάδοχος*

Digitized by Google

die Rede, z. B. da, wo der Biſchof „ἀπογράψασθαι κελεύει τοῖς ἱερεῦσι τὸν ἄνδρα καὶ τὸν ἀνάδοχον.“ Freilich ſteht die Abfaſſungszeit dieſer patriſtiſchen Schrift nicht feſt. Auch die Kirchenrechtslehrer, wie Böhmer in ſeinem Jus eccles. Protest. T. III. p. 849, berufen ſich auf jene Stelle des Juſtinus Mart., außerdem z. B. auf Origen. adv. Cels. III.

Nach anderen Berichten ſoll der römiſche Biſchof Hyginus (welcher auch Iginus, Higinus geſchrieben wird, wenn nämlich dieſe Perſonen identiſch ſind) um 154 das Inſtitut der Pathen zuerſt eingeführt haben. Freilich iſt es bedenklich, daß Euſebius in ſeiner Kirchengeſchichte IV, 11 da, wo man es erwarten ſollte, Nichts davon erwähnt; aber in dem Decretum Gratiani P. III. de consecrat. distinct. IV. c. 100 wird folgende Verordnung des Papſtes (römiſchen Biſchofs) Iginus angeführt: „In catechismo et baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana; sed per singulos singuli suscipiunt.“ Die Auslegung der Stelle iſt an ſich zweifelhaft, und ebenſo zweifelhaft bekanntlich die Auctorität geſchichtlicher Angaben in vielen Gratianiſchen Decreten. — Dagegen finden wir die erſte ſichere Erwähnung der Taufzeugen (für Kindertaufen) bei Tertullian in ſeiner Schrift de baptismo c. 8: „Quid enim necesse est, sponsores etiam periculo ingeri, qui et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt, et proventu malae indolis falli?“ Außerdem ſpricht Tertullian, welcher bekanntlich die Kindertaufe verwirft, von den Taufzeugen in ſeiner Schrift de corona militum c. 3, wenigſtens indirect: „Aquam adituri ibidem, sed et aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu contestamur, nos renuntiare diabolo et pompae et angelis ejus. Dehinc ter mergitamur, amplius aliquid respondentes, quam dominus in evangelio determinavit.“ Während er alſo als Amt der Pathen dort die promissio hinſtellte, ſtellt er hier als ſolches das testimonium hin.

Im Laufe des 3. Jahrh. wurde nicht blos die Kindertaufe ſehr allgemein (im 4. ganz allgemein), ſondern auch das ſpecifiſche Inſtitut der Pathen aus mehrfachen Gründen faſt ganz allgemein. Wir verweiſen über den weiteren Fortgang auf den folgenden Abſchnitt, und gegenwärtig hat kirchenrechtlich keine Taufe Gültigkeit, wo die Taufzeugenſchaft fehlt, es mag eine chriſtliche Religionspartei ſein, welche es will, wenn ſie nur überhaupt die Taufe hat.

III. Entſtehungsgründe. Nothwendigkeit. Zweck oder Beſtimmung.

Wenn früher viele Kirchenhiſtoriker die Taufzeugenſchaft entweder aus dem Judenthume oder aus dem römiſchen Rechte ableiteten, welche beide Quellen Auguſti in ſeiner Archäologie verbindet, ſo räumt man gegenwärtig dieſen Mächten mehr nur den äußerlichen Einfluß der Analogie ein, und faßt mehr das Chriſtenthum ſelbſt als die Kraft auf, welche aus ſich das Inſtitut erzeugt habe. Was das Judenthum als Quelle betrifft, ſo hat man ſich hauptſächlich auf den oder die Beſchneidungszeugen berufen, von welchen indeſſen in der Bibel nirgends die Rede iſt, auch nicht Luc. 1, 59—63 bei der Namengebung Johannes des Täufers. Erſt bei den ſpäteren Juden, als die Chriſten ihre Taufzeugen ſchon faſt ganz allgemein hatten, treten zwei Beſchneidungszeugen auf, nämlich ein ſichtbarer, concreter und ein unſichtbarer, nämlich der Prophet Elias[6]). Unter den altteſtamentlichen Stellen wurden früher z. B. Jeſ. 8, 2; 60, 4; 66, 20 u. ſ. w. angezogen, allein durchaus ohne allen haltbaren Grund, nur in allegoriſcher Interpretation. — Was das römiſche Recht betrifft, ſo beruft ſich z. B. Auguſti (Archäologie), welcher die Ableitung davon nicht für unwahrſcheinlich erklärt, darauf, daß nach 1 Petr. 3, 21 die Taufe als ein Bund aufgefaßt werde, und viele Kirchenväter vor ihrer Bekehrung römiſche Juriſten geweſen ſeien.

Was die Anfangsgeſchichte des Chriſtenthums im neuen Teſtamente betrifft, ſo hat man als Erklärungsgrund für die Pathenſchaft unter Anderem beſonders Matth. 19, 13—15 benutzt, wo Chriſtus ſpricht: Laſſet die Kinder zu mir kommen; allein von ſpecifiſchen Zeugen iſt hier ebenſo wenig die Rede als von der Taufe. Wie ſchon geſagt, bietet das ganze neue Teſtament keine Stelle, wo eigentliche Pathen auch nur im allgemeinſten Sinne aufträten. Da in dieſer Zeit meiſt Proſelyten, d. h. erwachſene, ihres Verſtandes mächtige Leute, getauft wurden, ſo drängte ſich die Nothwendigkeit von Taufzeugen noch nicht auf. Auch bei den apoſtoliſchen Vätern, in den pſeudoclementiniſchen Homilien, in den pſeudoclementiniſchen Recognitionen u. ſ. w. werden viele Proſelytentaufen erwähnt, aber nirgends Taufpathen. Die Nothwendigkeit der Taufzeugenſchaft ergab ſich zumeiſt wol erſt in den Zeiten der Chriſtenverfolgungen, auch für Freie und Erwachſene. Unter den Lapsi und Traditores waren nämlich Viele, welche, wie ſchon in dem Berichte des Statthalters Plinius an den Kaiſer Trajan gemeldet wird, behaupteten, daß ſie niemals Chriſten geweſen, reſp. getauft worden wären. Um ſolchen Vorgängen vorzubeugen, führte man das Patheninſtitut ein. Umgekehrt, als die Verfolgungen ihr Ende genommen hatten, und mit der Bekehrung zum Chriſtenthume äußerliche Vortheile ſich verbanden, gaben ſich Viele für Chriſten aus, welche nie getauft worden waren, ſodaß man den Täuflingen deshalb Zeugen beigab, deren Gegenwart bei zu taufenden Chriſten auch deshalb ſich nahe legte, weil im Falle des Todes der Aeltern, welche ja auch in eigener Sache nicht zeugen durften, Chriſten da ſein mußten, welche dieſe vertreten konnten.

Man hat, ſchon für die Entſtehungszeit der Pathenſchaft, verſchiedene Claſſen von Pathen angenommen; ſo namentlich Bingham in ſeinen Origines T. IV. p. 288 seq. und Blackmore in ſeinen Chriſtlichen Alterthümern, Thl. I. S. 920 fg., nämlich drei, welche auch

6) Vergl. *Buxtorf*, Synag. Jud. c. 2; Bodenſchatz, Kirchenverfaſſung der heutigen Juden. 4. Th. S. 62. 63.

Digitized by Google

Auguſti reproducirt. 1) Für Kinder, welche nicht ſelbſt antworten konnten. 2) Für Erwachſene, welche durch Schwachheit oder Krankheit ſelbſt zu antworten gehindert waren. 3) Für alle Erwachſene überhaupt; denn auch für dieſe wurden Zeugen von der Kirche gefodert. Zuerſt mögen Pathen wol für Kinder aufgetaucht ſein, um für ſie das negative Amt der abrenuntiatio diabolo und das poſitive der addictio und professio zu übernehmen. Ein gleicher Fall trat bei den Nothtaufen Erwachſener ein, bei dem ſogenannten baptisma clinicorum oder grabbatariorum; ferner bei Stummen, Beſeſſenen u. ſ. w. In analoger Lage befanden ſich die Sklaven nichtchriſtlicher Herren, von welchen ſie als Sachen oder doch als Unmündige angeſehen wurden. Selbſt für die Taufe der Sklaven chriſtlicher Herren fodern die Constitut. apostol. VIII. c. 32 die Zeugenſchaft des Herrn, indem ſie vorſchreiben: „Καὶ ἐὰν πιστοῦ δοῦλος ᾖ, ἐρωτάσθω ὁ κύριος αὐτοῦ, εἰ μαρτυρεῖ αὐτῷ· ἐὰν δὲ μή, ἀποβαλλέσθω, ἕως ἂν ἑαυτὸν ἄξιον ἐπιδείξῃ τῷ δεσπότῃ· εἰ δὲ μαρτυρεῖ αὐτῷ, προσδεχέσθω.“ Daß die chriſtlichen Herren bei ihren Sklaven Pathenſtelle vertraten, und damit nicht blos eine Zeugenſchaft, ſondern auch eine Bürgſchaft übernahmen, ergibt ſich auch aus *Augustin.* Ep. 23 ad Bonifacium: „Videas, multos non offerri a parentibus, sed etiam a quibuslibet extraneis, sicut a dominis servuli aliquando offeruntur.“

Wenn es ſich nun näher um das Verhältniß der Zeugen zu den Täuflingen handelt, ſo nahm man zwiſchen beiden eine geiſtige Gemeinſchaft an, deren Conſequenzen freilich je mehr und mehr übertrieben wurden und deren Verhältniſſe mit myſtiſchen Vorſtellungen ſich verbanden. Auf dieſe myſtiſche Gemeinſchaft des Glaubens weiſt z. B. ſchon Dionyſius Areopag. in ſeinem Taufformulare de hier. eccles. c. 2 hin, analog der Vorſtellung, welche die ſpäteren Juden von dem Verhältniſſe zwiſchen dem Beſchnittenen und ſeinen Zeugen hatten; doch enthält dieſes patriſtiſche Document auch klare praktiſche Weiſungen, z. B. die Pflicht der Pathen, den Täufling zur Taufe vorzubereiten. Auguſtin ep. 23 ad Bonifac. erklärt die wirkſame Vertretung des Täuflings durch die Gevattern dadurch, daß durch den heiligen Geiſt auf beiden Seiten eine gleiche, reſp. reciproke Kraft des Glaubens u. ſ. w. bewirkt werde. Ebenda ſetzt er Weſen und Amt der Gevatterſchaft in die Vertretung der gläubigen Chriſtenheit. Freilich etwas Deutliches und Klares vermag man ſich bei ſeinem „Credit in altero, qui peccavit in altero,“ reſp. bei ſeiner Annahme, daß der Glaube der Kinder durch die Gevattern vertreten werde, nicht zu denken.

Ueber die allgemeine und beſondere Beſtimmung der Zeugen läßt ſich derſelbe Kirchenvater an mehren Stellen ſeiner Schriften aus, namentlich in dem Sermo 163. de temp. [7]), wo folgende Reflexionen angeſtellt ſind: „Hoc admoneo, ut quoties Paschalis solemnitas venit, quicunque viri, quaecunque mulieres de sacro fonte filios spiritualiter exceperunt, cognoscant, se pro ipsis fidejussores apud Deum extitisse, et ideo semper illis sollicitudinem verae caritatis impendant, et admoneant, ut custodiant castitatem, virginitatem usque ad nuptias servent, a maledicto vel perjurio linguam refraenent, cantica turpia vel luxuriosa ex ore non proferant, non superbiant, non invideant, iracundiam vel odium in corde non teneant, auguria non observent, phylacteria et caracteres diabolicos nec sibi nec suis aliquando suspendant, incantatores velut ministros diaboli fugiant, fidem catholicam teneant, ad ecclesiam frequentius currant, contempta verbositate lectiones divinas attentis auribus audiant, peregrinos accipiant, et secundum quod ipsis in baptismo dictum est, hospitum pedes lavent, pacem et ipsi teneant, et discordes ad concordiam revocare contendant, sacerdotibus et parentibus honorem amore verae caritatis impendant.“ Um in dieſer Richtung noch ein anderes Zeugniß anzuführen, ſo ſagt *Steph. Durantus*, de ritib. eccles. cath., lib. I. c. 19. p. 133. 134: „Adhibentur patrini seu susceptores tribus potissimum rationibus: 1) Prima, quo Ecclesia de suscepto securior sit acceptis fidejussoribus, et sponsores vocantur. 2) Altera, ut nullus sit Christianorum, qui non habeat paedagogum. Susceptor siquidem susceptos erudire tenetur. 3) Tertia, ut expressius referatur generatio spiritalis, adhibitis spiritalibus parentibus.“

Wenn die Kirche ſchon in den erſten Jahrhunderten in dieſer Weiſe die Beſtimmung der Gevattern auffaßte, ſo war gleichzeitig eo ipso damit deren Nothwendigkeit ausgeſprochen, natürlich zumeiſt und zunächſt für Kinder und Kranke. Die Nothwendigkeit der Pathen für Täuflinge, welche an Leib und Seele krank ſind, behauptete z. B. ſchon das Concil. Araus. I. c. 12. Dagegen fodert das Concil. III. Carthag. c. 34 Gevattern für ſolche aegrotantes, welche „pro se respondere non possunt,“ in welchem Falle Andere suo periculo für ſie das testimonium ablegen. So auch Cyrillus in ſeinem Commentar zum Evangelium des Johannes. — Die Nothwendigkeit der Pathen bei Kindern war ſchon frühzeitig keinem Zweifel mehr unterworfen, während die Beſtimmungen für erwachſene Proſelyten bis in die ſpäteren Zeiten mannichfach von einander abweichen; doch war z. B. die Beſtimmung des Catech. Roman., wonach für ſolche, wenn ſie nicht bei Verſtande waren, Gevattern angewendet werden mußten, meiſt ſchon in den früheren Jahrhunderten beobachtet worden.

Am ſchwierigſten hat ſich jederzeit diejenige Argumentation erwieſen, welche eine Solidarität des Glaubens zwiſchen Täufling und Pathe beweiſen wollte. Es erſchien Vielen, z. B. ſchon Auguſtin, als eine zu kahle Auffaſſung, wenn man das Weſen der Gevattern blos darein ſetzte, daß ſie Zeugenſchaft, Bürgſchaft und Erziehung übernehmen ſollten. Darum lehrte auch Luther,

7) Dieſe Stelle dem Cäſarius von Arelate zuzuſchreiben, iſt Höfling (Sacrament der Taufe) mit den Benedictinern geneigt.

Digitized by Google

daß der Glaube der Zeugen den getauften, reſp. zu taufenden Kindern an- und zugerechnet werde. Die Reformation hat im Ganzen nichts Weſentliches an den überlieferten Beſtimmungen über die Nothwendigkeit u. ſ. w. der Gevattern geändert. Hier und da mochte man in ſeinem Eifer, alte Inſtitutionen zu beſeitigen, auch bis zu dem Gedanken fortgehen, ob es nicht beſſer wäre, das Patheninſtitut zu abrogiren, ſodaß einige Kirchenordnungen und andere kirchenrechtliche Feſtſetzungen ſich gegen dieſen Radicalismus erklärten. So ſagt z. B. die brandenburgiſch-nürnbergiſche Kirchenordnung von 1533: „Die Gevattern ſoll man laſſen bleiben um der Wiedertäufer willen, die jetzo fürgeben, ſie wiſſen nicht, ob ſie getauft ſeien oder nicht, auf daß die Gevattern fürnemlich neben andren Leuten Zeugniß geben ..... Auch darum, daß Jemand für das Kind antworte, und, ſo ihm ſeine Eltern zu früh durch den Tod abgingen, daß ſie die Kinder erinnern, was ſie von ihretwegen in der Taufe zugeſaget, und ein fleißig Aufſehen haben, damit ſie demſelbigen nachkommen, und Gottes Gebot, Glauben und Gebet lernen." — Die proteſtantiſche öſterreichiſche Kirchenordnung von 1571 faßt die Beſtimmung der Gevattern in Folgendem zuſammen: 1) Sie ſollen Zeugen ſein, beſonders wegen der Wiedertäufer; 2) das Kind Chriſto darbringen; 3) an ſeiner Statt dem Teufel entſagen; 4) eine Bürgſchaft für deſſen chriſtliche Erziehung übernehmen. In ganz ähnlicher Weiſe ſollen nach der niederſächſiſchen Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585 die Gevattern 1) Zeugen ſein; 2) Fürbitte thun; 3) Bürgſchaft leiſten; 4) bei der Erziehung thätig mithelfen: Beſtimmungen über Zweck und Amt der Pathen, welche im Allgemeinen bis in die neuere Zeit Geltung behielten, ſodaß es nicht nothwendig iſt, hier weitere Beläge aus anderen älteren Kirchenordnungen u. ſ. w. anzuführen.

In neueſter Zeit hat man ſich beſonders proteſtantiſcher Seits bemüht, das Weſen der Gevattern tiefer zu faſſen, obgleich die Definitionen der gelehrten Theologen hierüber kaum irgendwo tief in das chriſtliche Volksbewußtſein eingedrungen ſind. Es werden einige Beiſpiele genügen. Kapp in ſeinen „Grundſätzen zur Bearbeitung evangeliſcher Agenden" (1831) ſagt: „Die Pathen als Zeugen anzuſehen, hatte ſeinen rechten Grund in den erſten Zeiten, wo es keine anderen testimonia gab als perſönliche Verſicherung; jetzt aber ſind ſie als ſolche ganz entbehrlich" — eine Behauptung, welche wir beſtreiten müſſen. Derſelbe behauptet S. 329 ferner: „Soll die Pathenſchaft keine bloße Form ſein, ſo muß ſie eine andere Bedeutung erhalten [aber ſolche neue Bedeutungen laſſen ſich nicht machen]; und dieſe wäre eine kirchlich-ſociale, nämlich die Repräſentation der chriſtlichen Gemeinde [aber dies iſt ja eine Seite, von welcher man das Inſtitut ſchon längſt aufgefaßt hat]. Die Handlung iſt ſymboliſch, und zwar eine Weihung. Geweiht wird das Kind der Kirche [das hat man ſchon ſeit alten Zeiten mit Bewußtſein gethan]; die Aeltern ſind die Darbringenden, der Liturg iſt der Weihende, die Pathen ſind die Aufnehmenden, d. h. die, welche das Kind für die Kirche im Namen derſelben willkommen heißen. Denn die Kirche, in welche das Kind aufgenommen wird, muß auch Organe haben, welche es empfangen." Vetter, in ſeiner „Lehre vom chriſtlichen Cultus nach den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche" (1839), ſagt in §. 498: Die Pathen „erflehen in ihrem Gebete die Gnadengaben des heiligen Geiſtes für das Kind, und beſtätigen an des Kindes Statt den Glauben, auf welchen es getauft wird;" dagegen Klöpper, in ſeiner „Liturgik oder Theorie der ſtehenden Cultusformen" (1841) S. 288: „Ueber die Taufzeugen iſt noch zu bemerken, daß ſie nicht blos, wie der Name andeutet, Zeugen der Handlung, ſondern Repräſentanten der Gemeinde, näher Vertreter des unmündigen Täuflings ſind." Kliefoth, in ſeiner „Theorie des Cultus der evangeliſchen Kirche" (1844) behauptet S. 185: „Gibt es aber einen Kinderglauben, ſo können die Taufzeugen nur Stellvertreter, nicht des Kindes, ſondern nur der Gemeinde ſein." Ferner: „Die Bedeutung der Taufzeugen iſt nicht die, Stellvertreter des Kindes zu ſein, als die für das Kind glaubten. Es gibt keinen ſtellvertretenden Glauben, und die Kindertaufe hat nur einen Sinn, wenn es einen Kinderglauben gibt." Höfling's Aeußerung, in ſeinem Sacrament der Taufe II. S. 240, iſt dieſe: „Die Pathen ſollten nicht blos offerentes, ſondern auch sponsores und fidejussores für die Täuflinge ſein. Alle dieſe Seiten ihrer Beſtimmung finden ſich durch ihre Function bei der Taufe repräſentirt;" ferner S. 242 fg.: Die Pathen haben das Kind „mit Rede und Antwort zu vertreten;" ſie ſind mehr als bloße Stellvertreter der Gemeinde; ſie haben auch Bürgſchaft zu leiſten; ſie vertreten Kind, Aeltern, Gemeinde und Kirche. — Wir bedürfen keiner weiteren Beläge aus der neueren und neueſten proteſtantiſchen Theologie, um darzuthun, daß dieſe in ihrem Streben, die Gevatterſchaft tiefer, reſp. anders zu faſſen, als ſie über ein Jahrtauſend lang gefaßt worden iſt, auf einen bedenklichen Weg des Schwankens gerathen iſt, obgleich das chriſtliche Volksbewußtſein bis jetzt davon nicht weſentlich berührt worden iſt. Dieſes — mit Einſchluß der meiſten taufenden Paſtoren und Prieſter — ſetzt nach wie vor das Weſen und die Beſtimmung der Gevattern: 1) in die Zeugenſchaft, 2) in das Antworten anſtatt des Kindes, reſp. der Aeltern, 3) in die Fürbitte am Taufſteine und ferner 4) in der Mithilfe bei der chriſtlichen Erziehung. Unter Nr. 4 verſteht es auch mehr oder weniger Gaben an Geld u. ſ. w. Uebrigens ſchließen dieſe Punkte nicht aus, daß dem chriſtlichen Volksbewußtſein die Pathen auch als Repräſentanten der Gemeinde vorſchweben, obgleich dieſe Bedeutung da in den Schatten tritt, wo die Taufen mitten in der gottesdienſtlichen Gemeindeverſammlung vollzogen werden.

Nach den vorſtehenden allgemeinen hiſtoriſchen Bemerkungen über die Beſtimmung der Gevattern iſt jetzt näher einzugehen auf das Amt der Gevattern in concreto bei und nach der Taufe oder:

Digitized by Google

IV. Verpflichtung und Verrichtung.

Dieſe legt ſich etwa in der folgenden Reihe lateiniſcher Ausdrucke näher dar: offerre, tenere, suscipere oder elevare, nomen dare, respondere (nämlich renuntiare diabolo et fidei christianae adstipulari), testari, curam instituendi et eruditionis gerere, dona dare. Hierzu fügen wir einige hiſtoriſche Data. Den Hinweis auf die vorſtehend genannten Pflichten enthält die Verpflichtungsanrede des Taufenden an die Gevattern. Dieſe Verpflichtungsanreden oder Ermahnungen ſind in den früheren Zeiten wol meiſt kürzer als in den ſpäteren geweſen. Sie beſchränken ſich in der katholiſchen Kirche vor der Reformation nach Ausweis der betreffenden Formulare in der Regel auf einige wenige Sätze, worin die Gevattern hauptſächlich dahin ermahnt werden, die Kinder das Vater Unſer, den Glauben, auch wol zuweilen ſchon das Ave Maria zu lehren. Dagegen finden ſich die hier ausgeſprochenen Verpflichtungen in den ſpäteren katholiſchen Taufordnungen meiſt bedeutend erweitert. Die älteren proteſtantiſchen Kirchen-, reſp. Taufordnungen verſäumen es faſt nie, die Gevattern zur treuen Erfüllung der ſpecificirten Pflichten zu ermahnen, von welchen das Darbringen (offerre), das Halten über der Taufe (tenere) und das Aufnehmen aus dem Waſſer (suscipere, elevare) die unweſentlicheren, mehr äußerlichen ſind.

Schon frühzeitig wurden, wie ſchon geſagt, die Gevattern vorzugsweiſe als diejenigen angeſehen, welche eine Bürgſchaft dafür zu übernehmen hätten, daß ſie das thun wollten, was die Täuflinge thun müßten, wenn ſie erwachſen und beim vollen Gebrauche ihrer Geiſteskräfte wären. Daher ſollten ſie hauptſächlich für die parvuli antworten. So ſagt z. B. Gennadius in ſeiner Schrift de eccles. dogmat. c. 52: „Si vero parvuli sunt vel hebetes, qui doctrinam non capiant, respondeant pro illis, qui eos offerunt, juxta morem baptizandi.“ Ein hierher gehöriger Ausſpruch Auguſtin's de bapt. IV, 24 lautet: „Cum alii pro infantibus respondent, ut impleatur circa eos celebratio sacramenti, valet utique ad eorum consecrationem, quia ipse respondere potest, alius respondeat, non itidem valet,“ ein anderer de peccat. merit. I, 34: „Vellem aliquis illorum, qui contraria sapiunt (Pelagianorum), mihi baptizandum parvulum adferret. Ipse certe mihi erat responsurus, pro eodem parvulo, quem gestaret, quia ille pro se respondere non posset. Quomodo ergo dicturus erat, eum renuntiare diabolo, cujus in eo nihil esset? Quomodo converti ad Deum, a quo non esset aversus? Credere inter caetera remissionem peccatorum, quae ibi nulla tribueretur? Ego quidem, si contra eum haec sentire existimarem, nec ad sacramenta cum parvulo intrare permitterem.“ — Die Fragen, welche von den Gevattern beantwortet wurden, richtete in der alten Kirche der Täufer wol ebenſo oft direct an die Gevattern wie an das Kind; doch war es früher mehr üblich als jetzt, die Fragen an das Kind, ſtatt an die Gevattern, zu richten. Auch findet man die Fragen an das Kind mit denen an die Zeugen gemiſcht, ohne daß man einen zureichenden Grund dafür auffinden kann. So heißt es z. B. in dem alten Sacramentarium Gallicanum des Codex Bobienus: Frage: „Quis dicitur?“ (Wie ſoll er heißen?) Antwort. Frage: „Abrenuntias Satanae, pompis ejus, luxuriis suis, saeculo huic?“ Antwort: „Abrenuntiat“ (was dreimal wiederholt wird). Frage: „Quis dicitur?“ Antwort. Frage: „Credit in Deum patrem omnipotentem, creatorem coeli et terrae?“ Antwort: „Credat“ (Nicht: „Credit“). Frage: „Credit et in Jesum Christum, filium ejus unicum, conceptum .... mortuos?“ Antwort: „Credat.“ Frage: „Credit in Spiritum Sanctum ..... resurgere?“ Antwort: „Credat.“ Auguſtin bemerkt in der epist. 23 ad Bonifac.: Es würden die parentes gefragt: „Credit?“ Das Rit. Roman. des Papſtes Paul V. läßt die verſchiedenen zahlreichen Fragen alle an das Kind richten, und die Pathen haben darauf zu antworten.

Was die Namengebung betrifft, ſo war die gewöhnliche Frage: Wie ſoll der Täufling heißen? Doch trat dafür nicht ſelten eine andere Wendung ein, z. B. in der cölniſchen Agende von 1614, wonach der Prieſter ſpricht: „Gebet dem Kinde einen chriſtlichen Namen.“ Gegenwärtig iſt es in der teutſchen evangeliſchen Kirche wol meiſt üblich, daß der Name auf einen Zettel geſchrieben wird. Auch dürfte die jetzt, namentlich in den niederen und mittleren Schichten der Geſellſchaft gewöhnliche Sitte, daß der Täufling von je einem Zeugen, mindeſtens von dem im Geſchlechte gleichen, einen Namen empfängt, bis in das höchſte Alterthum hinaufreichen.

Wir übergehen die Abrenuntiation, welche jetzt bei den teutſchen Proteſtanten theils abgeſchwächt iſt, theils ganz unterlaſſen wird, ſowie die Glaubensgelobung, welche zwar nie fehlt, aber proteſtantiſcher Seits jetzt meiſt in die Frage: ob die Gevattern die Taufe des Kindes auf den und den Glauben begehren, umgewandelt iſt, und wenden uns zu derjenigen Verpflichtung, vermöge deren die Gevattern unter gewiſſen Bedingungen die Aeltern zu vertreten, in specie zum Unterrichte und zur Erziehung der Kinder mitzuwirken haben. Dieſe Verpflichtung zur chriſtlichen Erziehung des Täuflings durch die Gevattern iſt z. B. ſchon bei *Dionys. Areop.*, de eccles. hier. cap. 7, formell ausgeſprochen. Aber als eine Hauptpflicht iſt faſt überall hauptſächlich die hervorgehoben, daß die Zeugen dem Täuflinge das symbolum apostolicum einprägen. In dieſer Hinſicht ſagt z. B. Auguſtin im Sermo 116 de tempore: „Ante omnia symbolum et orationem dominicam et vos ipsi (die Gevattern) tenete, et illos, quos suscepistis de sacro fonte, ostendite.“ Doch wurde dieſe Pflicht oft nicht erfüllt, ſodaß z. B. das Concil. Paris. v. J. 829 c. 7 die Klage ausſpricht: „Quod illi, qui in sua sponsione aliquos de sacro fonte suscipiunt, et secundum sacrorum patrum docu-

Digitized by Google

menta docere debuerant, erudire nequeant." Als Amt und Pflicht der susceptores iſt, um ein weiteres Beiſpiel anzuführen, in dem Capitular. Ahitonis Basil. episc. c. 25 angegeben, daß die Gevattern ihre Täuflinge „usque cum adulti fuerint et eis fidei suae sponsionem et abrenuntiationis exposuerint et reddiderint, in sua providentia habeant, et quod illi, quae pro eis spoponderant, ab eis eadem responsa ex integro exigant." Im Capitul. Attonis episc. Vercell. c. 18 heißt es: „Qui pro eis fidem promittunt, curam et sollicitudinem habere debent, ut illi hoc impleant, quod ipsi pro eis promiserunt," und im lib. I. de institut. laicor. des Biſchofs Jonas von Arelate: „Quod patres spirituales eos, quos de sacro fonte susceperunt, verbis et exemplis ad meliora provocare debeant;" ferner im Pontificale der Ecclesia Autissidor., womit andere Ritualbücher weſentlich übereinſtimmen: „His omnibus impletis dicat sacerdos patrinis et matrinis: Vos patrini et vos matrinae, custodite hunc infantem a periculo ignis et aquae usque ad septem annos, et dicatis patri et matri ejus, ut ipsum similiter custodiant, et docete eum orationem dominicam .... et symbolum apostolicum." Der Catech. Roman. fodert von den Pathen beſonders die Unterweiſung des Täuflings in der chriſtlichen Lehre, „quum .... pastoribus .... tantum temporis non supersit." Ein Taufzeuge ſoll darnach des Täuflings „paedagogus" und „custos" ſein; aber es wird dort zugleich auch darüber geklagt, dieſe Pflicht werde adeo negligenter geübt, daß nur noch nudum nomen übrig ſei.

Zwar iſt, wie *Bingham*, Antiquitt. IV. p. 290. 291 und *Böhmer*, Jus eccles. Protest. T. III. p. 858 seq. gezeigt haben, nirgends eine dahin gehende kirchenrechtliche oder rituelle Verpflichtung ausgeſprochen worden, daß die Gevattern materielle Unterſtützungen in Geld u. ſ. w. zu leiſten hätten; allein es iſt wol ſehr zeitig Sitte geworden, daß die Taufzeugen ihrem Täuflinge dergleichen Geſchenke machten. Gegenwärtig ſind dergleichen in den höhern und mittleren Ständen von der Gevatterſchaft untrennbar und auch bis in die unterſten Schichten vielfach üblich, nicht blos bei dem erſten Geburtstage des Täuflings, wenn derſelbe das erſte Lebensjahr vollendet hat, ſondern auch oft wieder bei der Einſegnung und ſelbſt bei der Verheirathung. Viele Aeltern ſuchten und ſuchen deshalb ſoviel als möglich wohlhabende Leute für die Gevatterſchaft ihrer Kinder zu gewinnen, während dieſe eben wegen dieſer und anderer damit verbundenen Koſten ſich der Gevatterſchaft oft zu entziehen trachteten und trachten, ſodaß nicht ſelten gänzlicher Mangel an Pathen entſtand. So führt Martene aus den vom Biſchofe Johann 1337 edirten Statuten der Synode der Kirche von Avignon eine dahin gehende Klage an, nämlich daß viele Kinder ungetauft ſterben müßten, weil ſich keine Taufzeugen finden laſſen wollten „propter immoderatos sumptus fieri solitos, dum partim dabatur infantibus, partim commatribus aut nutricibus temporibus retro actis." Es wird daher geboten, daß Aeltern ihre Kinder „ultra unum diem naturalem non differant baptizare et quod, cum aliqua persona infantem faciet baptizari, eidem infanti vel ejus matri seu commatri vel nutrici non praesumat (ſich unterſtehe) dare vel mittere aliquid, nisi solum albam et cereum in baptismo." Wer zuwider handelt, ſoll „ab ingressu ecclesiae" ſuspendirt werden. Dergleichen Klagen wiederholten ſich auch ſpäter, z. B. in den Generalartikeln des Kurfürſten Auguſt von Sachſen vom Jahre 1580, worin es heißt: Man habe vielen Misbrauch getrieben mit dem „Einbinden, Geſchenk und ſonderlichen Nutz," „unziemlicher Pracht und Hoheit," auch mit „großer Menge der gebetenen Gevattern."

Es mußte hieraus und aus anderen Gründen die Frage entſtehen, ob man Jemanden zur Gevatterſchaft zwingen könne. In der alten Kirche war nach Auguſti hierüber Nichts beſtimmt, während z. B. von den Neueren Böhmer (Jus eccles. Protest. III. 858) ſich dahin entſcheidet, daß ein ſolcher Zwang nicht zuläſſig ſei.

Um die Gevattern einzuladen, werden gegenwärtig und ſchon ſeit den älteſten Zeiten Gevatter- oder Pathenbriefe geſchrieben, welche z. B. ſchon bei *Dionys. Areop.* Hierarch. distinct. 71 erwähnt werden. Der lateiniſche Name dafür iſt Literae formatae, wie ſie z. B. in den Gratianiſchen Decreten genannt werden.

V. Erfoderliche Eigenſchaften.

Voran mußte den verſchiedenen Religionsparteien die Glaubens- oder Confeſſionseigenſchaft ſtehen. In der alten Kirche ließ man der Regel nach nur ſolche Leute als Gevattern zu, welche in derſelben Kirchengemeinſchaft ſtanden, während man die Excommunicirten und die Häretiker ausſchloß. Doch geſtattete man nicht ſelten ſolche Häretiker, deren Taufe man als gültig anerkannte, oder welche die Taufe des Täuflings als gültig anerkannten. In der ſpäteren Zeit hielt man dieſen Kanon weſentlich feſt. So beſchloß z. B. das Concil. Metense v. J. 888: „Ut nullus alterius a fonte suscipiat infantem, nisi apprime signaculum, i. e. abrenuntiationem diaboli et professionem catholicae fidei, tenuerit." Dieſer Glaube ſollte aber nicht blos in der Verſicherung beſtehen, daß man glaube, ſondern auch in der wörtlichen Aneignung des Symbolums u. ſ. w. Daher verordneten z. B. die Statuta Bonifacii archiepisc. Mogunt. c. 26: „Adnuntient presbyteri, ut neque viri neque feminae de sacro fonte filiolos aut filiolas suscipiant, si non memoriter symbolum et orationem dominicam tenuerint," eine Beſtimmung, welche wir ſchon oben aus Auguſtin's sermo 116 de tempore kennen gelernt haben. Das Ave Maria wurde erſt ſpäter hinzugefügt. Daß jeder Zeuge ſelbſt getauft ſein mußte und kein Kind mehr ſein durfte, verſtand ſich zwar von ſelbſt; indeſſen findet man auch hierauf bezügliche Verordnungen, z. B. in den Decreta Gratiani de consecr. distinct. IV. c. 102 einen mainzer Synodalbeſchluß: „In baptismate

Digitized by Google

vel chrismate non potest alium suscipere filium, qui non est ipse vel baptizatus vel confirmatus.“ Das Rit. Roman. verordnet im Abſchnitte de sacr. bapt. im Capitel de patrinis: „Patrinos saltem in aetate pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit.“ Wahnſinnige und Beſeſſene waren natürlich ausgeſchloſſen. Der Catech. Rom. ſagt: „Quae quum ita se habeant, facile intelligimus, cuinam hominum generi sanctae hujus tutelae administratio committenda non sit, nimirum iis, qui eam gerere aut fideliter nolint, aut sedulo et accurate non queant. Quocirca praeter naturales parentes .... haeretici imprimis, Judaei, infideles ab hoc munere omnino prohibendi sunt, ut qui in ea cogitatione et cura semper versentur, ut fidei veritatem mendaciis obscurent atque omnem pietatem christianam evertant.“ Nach dem Beſchluſſe des Concil. Rem. v. J. 1583 ſoll der Prieſter die Pathen fragen, „numquid velint vivere et mori in ecclesia catholica, apostolica et romana,“ und nur die zulaſſen, welche dies bejahen.

Die meiſten altproteſtantiſchen Kirchenordnungen wollen nur ſolche Gevattern, welche der proteſtantiſchen Confeſſion angehören. So läßt die würtembergiſche von 1553, 1555, 1559 nur ſolche zu, welche „unſrer reinen Religion zugethan“ ſind; ebenſo die mümpelgarder von 1560, die von Ottheinrich von 1554, 1556, die des Herzogs Albrecht des Aeltern von Preußen von 1559 u. ſ. w. Die antorffſche von 1567 ſchließt „halsſtarrige und gottesläſterliche Wiedertäuffer, Papiſten und Calviniſten“ aus. Auch die magdeburgiſche von 1653 will keine Gevattern anderer Confeſſion. Dagegen hält die ſtrasburgiſche von 1598, 1601, 1605 nur ſolche fern, welche nach Religion Nichts fragen. Während viele andere altproteſtantiſche Kirchenordnungen die Confeſſionsfrage gar nicht berühren, läßt die heſſiſche Viſitations-Inſtruction von 1566 auch Katholiken zu. — Im teutſchen Reiche wurde, namentlich ſeit dem weſtfäliſchen Frieden, der Grundſatz aufgeſtellt, daß die drei anerkannten Religionsparteien: die katholiſche, die Lutheriſche und die reformirte, ſich bei der Taufe als Zeugen nicht ausſchließen ſollten; indeſſen handelte man nicht ſelten gegen denſelben, und ſelbſt Lutheraner und Reformirte ſchloſſen ſich gegenſeitig aus. Vergl. *Carpzow:* Jurisprud. constit. lib. II. defin. 266, und *Simon:* de patrinis c. 2. §. 2 seq. Die kurſächſiſche Kirchenordnung, Generalverordnung, Art. X. ſagt: „Keinem unſerer Religionsverwandten iſt zu rathen, daß er bei einer Papiſtiſchen Taufe ſtehen und hiermit ihren Papiſtiſchen Greuel, ſo ſie bei der heiligen Taufe treiben, beſtätigen ſoll.“ Auch Gerhard fragt in ſeinen Loc. theolog. IX. p. 315: „Pontificii nos pro haereticis in bulla coenae damnant, et mortuis locum sepulturae in caemiteriis denegant; cur ergo illos ad compaternitatem admitteremus?“ Dennoch deutet er Mittel und Wege an, wie es ohne Gefahr geſchehen könne. Auch Böhmer in ſeinem Jus eccles. Protest. hält es für zuläſſig, reſp. für ein adiaphoron; doch will er die Unitarier und Antitrinitarier ausgeſchloſſen wiſſen. — Viel Aufſehen machte zu ſeiner Zeit die Ausſchließung des berühmten jenaiſchen Juriſten Matth. Weſenbeck von der Gevatterſchaft durch die dortige Stadtgeiſtlichkeit im Jahre 1560, weil man ihn für heterodox hielt, ein Fall, worüber Müller in ſeinem „Entdeckten Staatscabinet“ folgende Worte aus einem Reſcripte der weimariſchen Oberbehörde anführt: „als ein öffentlich erforſchlich Gericht von Haus zu Haus, in Form und Geſtalt eines weltlichen Richter-Amts, auch zum Theil und etzlicher maßen einer Spaniſchen Inquiſition nicht ungleich.“ Böhmer's juriſtiſcher Sinn dagegen (in ſeinem Jus eccles. Protest.) nahm das Verfahren des jenaiſchen Stadtminiſteriums in Schutz.

Eine würtembergiſche Verordnung vom Jahre 1565 (in der 1687 zu Wittenberg gedruckten Cynos. oecon. eccles. Wirtemb.) beantwortet die Frage: ob augsburgiſche Religionsverwandte bei anderen Chriſten Gevatter ſtehen dürfen oder nicht, dahin: „Die Erbittung der Gevatterſchaft von widrigen Religionsverwandten betreffend, wenn die Unſern von Jemand zu Gevattern gebeten werden in widrigen Religionsorten, ſollen ſie denſelben vermelden, daß ſie der chriſtl. Augsb. Confeſſion, und gar nicht der andern Religion zugethan und angehörig, daß ſie auch geſinnet ſeien, das Kind, ſo es zu ſeinen Jahren kommt, nicht auf die widrige Religion, ſondern auf unſere chriſtliche Religion zu weiſen. Sodann gemeldete Perſonen über Erklärung und Bekenntniß die Unſern ſolches Dienſtes nicht entlaſſen wollen; mögen ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens ihnen willfahren. So ſie aber beharren ſollen, ſie zur widrigen Religion zu weiſen, kann es mit gutem Gewiſſen nicht geſchehen.“ Doch ſollen die Pfarrer keinen Zeugen ſchriftlich verpflichten, bei ihrer Confeſſion zu bleiben. Außerdem iſt verordnet, daß man von einer evangeliſchen Taufe nur „Mönche, Nonnen, Pfaffen und ihre Hausgenoſſen und dergleichen Leute“ abweiſen ſoll, welche „ex professo unſere chriſtliche Religion und das Evangelium .... ſchmähen.“ Was die Frage nach der Gevatterſchaft Lutheriſcher bei Mitgliedern anderer Confeſſionen betrifft, ſo ſind evangeliſcher Seits mehre ähnliche Antworten ertheilt, z. B. durch eine caſſeler Synode von 1593, durch eine coburgiſche und eine altenburgiſche Kirchenordnung (bei Höfling, Sacrament der Taufe, II, 258); namentlich die zuletzt genannte erweiſt ſich als ſehr tolerant. Eine gothaiſche Verordnung von 1703 läßt Katholiken, welche zerſtreut unter den evangeliſchen wohnen, als Pathen zu, wenn ſie nicht dafür bekannt ſind, daß ſie auf die Evangeliſchen ſchmähen. — Die antorffer (antwerpner) Kirchenordnung von 1567 ſagt: „Die Aeltern ſollen ſolche Pathen, ſo ſonderlich mit ihrem Gebete das Kindlein dem Herrn Chriſto zutragen, bitten, zu denen ſie das Vertrauen haben, daß ſie fromme Chriſten ſeien, und im Geiſte und Wahrheit beten können. Oeffentliche Unchriſten, als Hurer, Ehebrecher, Trunkenbolde, Mörder, Wucherer und dergleichen, ja auch halsſtarrige und gottesläſterliche Wiedertauffer, Papiſten, Calviniſten ſollen nicht zu Gevattern gebeten,

Digitized by Google

noch ſo ſie zur Tauffe kommen, von dem Tauffer zugelaſſen werden.“ Papiſten und Calviniſten jedoch, welche unwiſſend irren, ſollen das erſte Mal zugelaſſen werden. Die heſſen-darmſtadter Kirchenordnung von 1662 verordnet, daß Perſonen anderer Confeſſion das erſte Mal zur Gevatterſchaft zuzulaſſen, aber auch zu ermahnen ſeien, daß ſie ſich dann zum rechten Glauben wenden, wo nicht, nicht wieder zuzulaſſen. Die ulmer Kirchenordnung von 1747 meint, es wäre beſſer, man habe nur Gevattern von reiner Lehre, doch ſolle man Perſonen von anderer Confeſſion nicht abweiſen, beſonders wenn ſie ſchon am Tauffſteine ſtänden. — Im 18. und 19. Jahrh. iſt man evangeliſcher Seits gegen Pathen anderer Confeſſionen, namentlich der reformirten, toleranter geworden; ein abſolutes Verbot, Katholiken abzuweiſen, beſteht wol ſeitdem nur in wenigen Ländern. Aber in neueſter Zeit, namentlich ſeit 1850, wo ſich die confeſſionellen Gegenſätze wieder ſehr geſchärft haben, iſt von einer wachſenden Zahl evangeliſcher Theologen darauf hingewirkt worden, Katholiken und andere Confeſſionsverwandte nicht zu Gevattern zu nehmen, wie dies z. B. ſchon von Höfling, Sacrament der Taufe, 2. Th. (1848) S. 13 ausgeſprochen worden iſt, weil es mislich ſei, dieſe für die Erziehung eines Evangeliſchen zu verpflichten.

Die ſittlichen Eigenſchaften betreffend, ſo fodern faſt alle altproteſtantiſche Kirchenordnungen, außer dem Glauben und dem Wiſſen der Glaubenswahrheiten, unbeſcholtene, fromme, gewiſſenhafte Gevattern. Oeffentliche Sünder ſind überall ausgeſchloſſen, wie wir das z. B. ſchon oben aus der antorffer Kirchenordnung von 1567 erſahen. Die pommerſche Kirchenordnung von 1535 ſagt: „Und ſchal de Vader des Kyndes den Parheren erlick omme den Döpe bidden, unde darnha frame, eerlike, gelövige Lüde tho Gevadderen bidden.“ Nach der öfter angeführten magdeburgiſchen Kirchenordnung ſollen öffentliche Sünder, reſp. offenbare Gotteslaſterer ausgeſchloſſen ſein, ein Verbot, welches auch noch jetzt bei allen Religionsparteien beſteht, obgleich die Handhabung deſſelben im einzelnen Falle oft unterbleibt.

Daß Excommunicirte zur Gevatterſchaft nicht zugelaſſen wurden und werden, verſteht ſich von ſelbſt. So heißt es z. B. im Capitular. Reg. Franc. IV. c. 182, es ſeien die auszuſchließen, „qui et communione canonica privati et publicae poenitentiae sunt subacti, donec per poenitentiam satisfactionis reconciliationem mereantur, vel etiam illos, qui tale peccatum commissum habent, pro quo publicae poenitentiae plectendi et ligandi sunt.“ Daſſelbe iſt z. B. von dem Concil. Paris. VI. lib. I. c. 54 ausgeſprochen, und beſteht noch jetzt in der katholiſchen Kirche, während die proteſtantiſche die Excommunication ſeltener angewendet hat. Als Regel haben alle chriſtliche Kirchen jederzeit ſich den delectus patrinorum, reſp. die exploratio als Recht vorbehalten.

Die Beſtimmungen über das Minimum des Alters der Pathen ergeben ſich zum Theil aus unſeren Anführungen über die Glaubens- und Confeſſionserfoderniſſe, überhaupt aus den erfoderlichen Eigenſchaften derſelben. Ehe die Confirmation feſtſtand, wurde das Alter im Ganzen ſchon ſo beſtimmt, als wenn jene beſtanden hätte, und nachdem ſie ein feſter Ritus geworden war, durfte kein nicht confirmirter Chriſt Gevatter ſtehen. Das Rituale Roman. ſchreibt vor: „Patrinos saltem in aetate pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit.“ Wo die proteſtantiſchen Kirchenordnungen eine Altersgrenze feſtſetzen, da fällt dieſe faſt ſtets mit dem Zeitpunkte zuſammen, wo ein junger Chriſt confirmirt oder zum heiligen Abendmahle zugelaſſen iſt, d. h. etwa mit dem 14. oder 15. Lebensjahre. Die weimariſche Kirchenordnung von 1664 geht bis zum 12. Lebensjahre herab.

Auch das Geſchlecht der Pathen kommt je nach dem Geſchlechte der Täuflinge in Betracht. Bei der Proſelytentaufe, reſp. der Taufe Erwachſener in den erſten Jahrhunderten war es Sitte oder vielmehr Ergebniß des Schicklichkeitsgefühles und der Decenz, daß man für einen Mann einen Mann, für eine Frau eine Frau zum Gevatter nahm. In den Acten des Concil. Nicaen. c. XXII heißt es deshalb[8]): „Viri non teneant in baptismo puellas aut mulieres, neque mulieres teneant masculos, sed potius mulieres teneant puellas et viri teneant masculos.“ Als man in ſpäteren Zeiten für einen Täufling (kleines Kind) gewöhnlich zwei Zeugen beſtellte, waren dieſe meiſt von verſchiedenem Geſchlechte; bei dreien pflegte man für Knaben zwei männliche und eine weibliche, für Mädchen zwei weibliche und eine männliche Perſon zu wählen, eine Sitte, welche nach Auguſti (Archäol.) um 1825 faſt in ganz Teutſchland im Gange war. Doch iſt es gegenwärtig hier nicht ſelten üblich, daß bei Knaben die Zahl der weiblichen, bei Mädchen die Zahl der männlichen Zeugen überwiegt.

Von großem Einfluſſe iſt für die Zulaſſung oder Nichtzulaſſung von Gevattern der Stand und die Verwandtſchaft mit den Aeltern des Täuflings, beſonders in der alten und noch mehr in der neuern katholiſchen Kirche. In der alten Kirche wählte man vorzugsweiſe gern diaconi, diaconissae, viduae et sacrae virgines, überhaupt Perſonen, welche im Geruche beſonderer Heiligkeit ſtanden. Doch mochte es um deren Functionen dabei etwas anders ſtehen als jetzt um die Functionen gewöhnlicher Pathen, indem ſie namentlich das Amt hatten, die zu taufenden Proſelyten dem Biſchofe zuzuführen und vor dieſem als Zeugen zu dienen. So heißt es in den Constitt. apostoll. VIII, 32: „*Οἱ πρώτως προσιόντες τῷ μυστηρίῳ τῆς εὐσεβείας, διὰ τῶν διακόνων προσαγέσθωσαν τῷ ἐπισκόπῳ ἢ τοῖς πρεσβυτέροις .... οἵ τε προσενεγκόντες μαρτυρείτωσαν αὐτοῖς ἀκριβώσαντες τὰ κατ' αὐτούς.*“ Ebendaſ. III, 16: „*τὸν μὲν ἄνδρα ὑποδεχέσθω ὁ διάκονος, τὴν δὲ γυναῖκα ἡ διάκονος.*“ Daß man zu Pathen gern kirchliche Perſonen nahm, bezeugt z. B. auch die Vita Epiphanii: „*Μετὰ δὲ τὰς ζ' ἡμέρας ἔλαβεν Ἐπιφάνιος Λουκίανον*

8) Nach der Recenſ. von Turrian. und Piſan.

Digitized by Google

καὶ Βερνίκην τὴν ἁγίαν παρθένον, ἥτις ἐγένετο μήτηρ τῆς ἀδελφῆς Ἐπιφανίου, καὶ εἰσήνεγκεν αὐτοὺς ἐν τῷ οἴκῳ αὐτοῦ.“ Ferner folgende Stelle in den Acta Sebastiani martyr. ap. *Surium* zum 20. Januar: „Igitur omnes isti simul animae sexaginta quatuor a S. Polycarpo presbytero baptizati et a S. Sebastiano suscepti sunt; feminarum autem matres spirituales factae sunt Beatrix et Lucina.“ Ferner eine Stelle bei *Palladius*, Histor. Laus. c. 12: „*ἀποδέχεται τὸν Ῥουφῖνον ὁ ἅγιος* [nämlich Euagrius Ponticus] *ἀπὸ τοῦ ἀρχόντου βαπτίσματος.*“ Ferner Auguſtin in der Epist. 23 ad Bonifacium.

Wie ſchon erwähnt, hatte man als Pathen bei weiblichen Proſelyten gern kirchliche Witwen, deren Stellung der Stellung der eigentlichen Diakoniſſinnen ſehr nahe kam. Sie wurden z. B. in der afrikaniſchen Kirche durch die Synoden dazu empfohlen. So heißt es im 12. Kanon des Concil. Carthag. IV.: „Viduae vel sanctimoniales, quae ad ministerium baptizandarum mulierum eliguntur, tam instructae sint ad officium, ut possint apto et sancto sermone docere imperitas et rusticas mulieres tempore, quo baptizandae sunt, qualiter baptizatori respondeant et qualiter accepto baptismate vivant.“

Bald aber ſtellten ſich nach dem Urtheile der Biſchöfe für die Gevatterſchaft der Diakonen, Diakoniſſinnen, Mönche, Nonnen, Aebte, Presbyter u. ſ. w. Inconvenienzen heraus, ſodaß man mehr und mehr die Taufzeugenſchaft dieſer und anderer kirchlichen Perſonen verbot. In dieſer Hinſicht verordnete z. B. das Concil. Autissidor. vom Jahre 578 can. 25: „Non licet abbati vel monacho de baptismo suscipere filios et commatres habere.“ Im Decret. Gratian. P. III. de consecr. distinct. IV. c. 104 wird aus dem Liber Capitul. das Verbot angeführt: „Monachi sibi compatres commatresve non faciant nec osculentur feminas.“ Iſt auch hier den Mönchen u. ſ. w. theilweiſe die Gevatterſchaft geſtattet, nur unter der Bedingung, daß ſie keine weltlichen Mitgevattern haben, ſo verbot ihnen die ſpätere römiſche Kirche dieſe Function gänzlich, z. B. in dem Rit. Roman. Schon die Statuten der Synod. eccles. Nemaus. c. 13 ſagen: „Prohibemus autem distincte, nec in patrinum regularis quidam admittatur, nec aliquis alius, qui excommunicationis vel interdicti sententia est ligatus, vel qui non est confirmatus.“

Daß in der alten Kirche meiſt die **Aeltern** als Taufzeugen ihrer Kinder fungirt haben, beſtreitet z. B. Auguſti (Archäol.), welcher meint, daß man dieſes Amt damals meiſt Fremden und Unparteiiſchen übertragen habe, während es z. B. von Höfling behauptet wird. Zu Auguſtin's Zeiten, ſagt er, wären die Aeltern meiſt die Taufzeugen ihrer eigenen Kinder geweſen. Und in der That haben wir oben einen Ausſpruch dieſes Kirchenvaters kennen gelernt, wornach zu Rom die Aeltern die Darbringenden (offerentes) ihrer Kinder waren. Es mag ſich damit auf die eine oder die andere Weiſe verhalten haben: ſpäter traten die Aeltern von dieſem Poſten zurück; ja ſie wurden gradezu von der Gevatterſchaft ausgeſchloſſen, und jetzt werden die Aeltern höchſtens bei der Nothtaufe zu Gevattern verſtattet, während z. B. in der teutſch-proteſtantiſchen Kirche die Geſchwiſter des Täuflings nicht ausgeſchloſſen ſind, obgleich ſie in dieſer Eigenſchaft nicht häufig fungiren. Das Concil. Mogunt. vom Jahre 813 ſagt in ſeinem 55. Kanon: „Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat.“ So auch der Catech. Roman. de bapt. c. IV: „Naturalibus parentibus non licet eam curationem suscipere, ut ex eo magis appereat, quantum haec spiritualis educatio a carnali distet.“ — Schließlich dürfen wir hier einen eigenthümlichen Tauffall anführen[9]), welcher vielleicht nicht ganz vereinzelt daſteht. Es wird nämlich bei Surius in der Vita Joh. Damasceni zum 27. Nov. in Cap. 35 erzählt, daß der indiſche König Joſaphat der Taufvater (Taufzeuge, pater spiritualis) ſeines leiblichen Vaters Abenner geweſen ſei. Es heißt dort: „Rex Abenner fidei christianae elementis imbuitur, ac divino baptismo in nomine Patris .... perficitur, ac Josaphat ex divina piscina ipsum excepit: res sane omnium maxime nova, patris enim pater (spiritualis) extitit, et ei, a quo carnali modo progenitus fuerat, spiritualem regenerationem conciliat.“ Auch können wir hier anſchließen, was Papſt Nicolaus I. in ſeiner Consultat. Bulgar. c. 2 ſagt: „Quare ita diligere debet homo eum, qui se suscepit ex sacro fonte sicut patrem; quinimo quanto praestantior est spiritus carne, tanto magis spiritalis pater in omnibus est a spiritali filio diligendus .... Est tamen alia inter eos gratuita et sancta communio, quae non est dicenda consanguinitas, sed potius habenda spiritalis proximitas.“

VI. Conſtatirung der erfoderlichen Eigenſchaften. Aufzeichnung.

Von ſolchen Maßregeln, welche zum Zwecke hatten, zu ermitteln, ob die Gevattersleute die erfoderliche Qualität beſaßen, iſt uns aus der alten Kirche wenig bekannt. Ziemlich eingehende Beſtimmungen hierüber geben viele teutſch-proteſtantiſche Kirchenordnungen, indem ſie einen delectus patrinorum und eine exploratio testium anordnen, und zwar ſollte dieſes durch den Pfarrer abzuhaltende Examen beſonders bei der erſten Gevatterſchaft ſtattfinden. Fanden ſich die erfoderlichen Eigenſchaften nicht vor, ſo hatte in den erſten Zeiten meiſt der Pfarrer das Recht der Abweiſung; ſpäter jedoch ging dieſes Recht meiſt an die kirchlichen Oberbehörden über, wurde aber auch um ſo weniger ſtreng geübt. Für obige exploratio war vorgeſchrieben, daß die Pathen durch den Vater oder die Hebamme vorher bei dem Pfarrer angemeldet werden ſollten, z. B. in der pommerſchen Kirchenordnung von 1535, in der heſſiſchen von 1539, 1566, 1574, in der heſſen-darmſtädtiſchen von 1662, in der niederſächſiſchen von 1565, in der kur-

9) Aus Auguſti, Archäol. IV, 327.

Digitized by Google

ſächſiſchen von 1563, 1565, 1585, 1601, in der antorffiſchen von 1567, in der ev. öſterreichiſchen von 1571, in der frankfurter (a. M.) von 1598, 1601, 1605, in der gothaiſchen, coburgiſchen u. ſ. w., im Corpus Constit. Magd. (bei Höfling II. S. 250). Aber nicht überall, wie in der heſſiſchen von 1566, iſt expreß eine Prüfung vorgeſchrieben, welche übrigens trotz aller Vorſchriften oft unterbleiben mochte. Die vorherige Anmeldung iſt bis jetzt wol überall in ſtrenger Uebung, wenn auch oft erſt am Taufſteine; dagegen beſteht das Examen nur noch ausnahmsweiſe. Es beſtand z. B. nach Auguſti noch 1825 in Kurſachſen und einigen anderen evangeliſchen Ländern, namentlich für junge, zum erſten Male zu Gevattern ſtehende Leute, welche zu dieſem Zwecke in der Pfarrei erſcheinen mußten, dort berathen, ermahnt u. ſ. w. wurden. — Schon in der alten Kirche wurden die Taufzeugen in ein Regiſter eingeſchrieben, wie wir dies z. B. in der Apologie des *Justinus Mart.* I, 61 und bei *Dionys. Areop.* De hierarch. eccles. c. 2 finden. Es geſchah dies um der größern Sicherheit willen. Später hat man in der Strenge dieſer Regiſtrirung nachgelaſſen. So bemerkt die proteſtantiſch-öſterreichiſche Kirchenordnung von 1571, daß damals in etlichen Kirchen die Taufzeugen aufgeſchrieben wurden. Später wurde die Aufzeichnung auch in allen proteſtantiſchen Kirchen zu einer obligatoriſchen Vorſchrift, z. B. bereits in der niederſächſiſchen Kirchenordnung des Herzogs Franz vom Jahre 1585. Gegenwärtig dürfte kein Kirchſpiel ſein, in welchem die Namen der Gevattern nicht in die kirchlichen Geburtsregiſter der Täuflinge eingeſchrieben würden.

VII. Zahl und Vertretung.

Viele Kirchenhiſtoriker nehmen an, daß man in der älteſten Kirche für jeden Täufling um der Sicherheit willen mehr als einen Zeugen beſtellt habe, meiſt zwei oder drei, etwa des Bibelſpruchs wegen: „Drei ſind, die da zeugen," oder um anderer ähnlicher willen. Doch ſcheint in der alten römiſchen Kirche unter Umſtänden auch Eine Pathe für mehre Täuflinge zugleich eingetreten zu ſein. In dieſem Sinne, ſagt Höfling, könne man deuten die Verordnung des römiſchen Biſchofs Hyginus um 154 in den Decret. Gratian. P. III. de consecr. dist. IV. c. 100: „In catechismo et in baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana, sed per singulos singuli suscipiunt," wornach alſo je Ein Zeuge für je Einen Täufling die Regel war. Für die Wahrſcheinlichkeit, daß zuweilen Ein Zeuge für mehre Täuflinge zugleich fungirte, ſpricht beſonders die ſchon angeführte Stelle der Acta S. Sebastiani ap. *Surium* zum 20. Januar: „Igitur omnes isti simul animae sexaginta quatuor a S. Polycarpo presbytero baptizati et a S. Sebastiano suscepti sunt." Beſtand auch in der alten chriſtlichen Kirche über die Zahl kein gleichförmiges Geſetz, ſo läßt ſich doch annehmen, daß man in den Zeiten der Verfolgung meiſt mehre Zeugen wählte. Dagegen iſt in dem dictum probans bei *Dionys. Areop.* De hierarch. eccles. c. 2 nur von Einem *ἀνάδοχος* für je Einen Täufling die Rede. Das Decret Leo's des Großen in der ſchon oft erwähnten Gratianiſchen Decreten-Sammlung, P. III. de consecr. distinct. IV. c. 101, ſetzt feſt: „Non plures ad suscipiendum de baptismo infantis accedant, quam unus, sive vir, sive mulier. In confirmatione quoque id ipsum fiat." Daſſelbe ſchreibt z. B. das Concil. Metense vom Jahre 888 im 6. Kanon vor: „Infantem nequaquam duo vel plures, sed unus a fonte baptismatis suscipiat, quia in hujusmodi secta diabolo datus locus et tanti ministerii reverentia vilescit. Nam unus Deus, unum baptisma, unus qui a fonte suscipit, debet esse pater vel mater infantis." Gleichlautende Beſchlüſſe wurden auch von anderen Concilien gefaßt, woraus indeſſen hervorgeht, daß in der Praxis die Einzahl oft überſchritten wurde. Andere Beiſpiele ſolcher Verbote ſind bei Martene I, 165 angeführt. Derſelbe erwähnt bei dieſer Gelegenheit, daß im Jahre 1165 bei der Taufe des nachmaligen Königs Philipp Auguſt von Frankreich als Zeugen (patrini) drei Aebte, ſowie des Königs Schweſter Conſtantia nebſt zwei pariſer Witwen (als matrinae) fungirt haben.

In der ſpäteren Zeit tritt die Mehrzahl von zwei oder drei Zeugen noch häufiger auf, nicht blos factiſch, ſondern auch geſetzlich zuläſſig. Das Concil. Trevir. vom Jahre 1227 ſah ſich veranlaßt, gegen die zu große Zahl der Pathen einzuſchreiten, indem es c. 1 die Beſtimmung ausſprach: „Ad levandum puerum de fonte tres vel quatuor adhibeantur. Quod amplius est, de malo est." Nach Höfling II, 19 wollten das Concil. Wigorn. vom Jahre 1240, das Concil. Bajoc. vom Jahre 1280, das Concil. Exon. vom Jahre 1287 nur drei Pathen zulaſſen. Das Concil. Colon. vom Jahre 1281 beſtimmt: „Duo vel tres tantum admittantur ad levandum puerum de baptismo," und ordnet außerdem an, daß von drei Pathen bei Knaben nur eine weiblichen, bei Mädchen nur eine männlichen Geſchlechts ſein ſoll. Die gewöhnliche, geſetzlich zuläſſige Zahl war im 13. Jahrh. meiſt drei, womit auch Baumgarten in ſeiner „Erläuterung chriſtlicher Alterthümer" S. 488 übereinſtimmt, und als Motive findet man zum Theil den Bibelſpruch, daß jede glaubwürdige Verſicherung auf dreier Zeugen Munde beruhen ſoll, zum Theil die Analogie der heiligen Dreieinigkeit angeführt. Abweichend davon beſtimmten die Statuten des Concil. eccles. Bitern. vom Jahre 1342 c. 9: „Sit unus patrinus tantum in baptismo, sive vir sive mulier." Auch das Taufformular der bambergiſchen Kirche vom Jahre 1491, 1514 ſcheint für jeden Täufling nur Einen Zeugen vorauszuſetzen.

Das Concil. Trident. ſchreibt Sess. XXIV. c. 2 nur Einen Zeugen vor, und beſtimmt zugleich die geiſtige Verwandtſchaft in doppelter Beziehung: „Ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem ac matrem

Digitized by Google

tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, ut eum, vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus in contrarium facientibus non obstantibus." Als Grund für dieſe letztere Beſtimmung wird angegeben, daß dem gar zu großen Umſichgreifen der geiſtlichen Verwandtſchaften und der daraus reſultirenden Ehehinderniſſe geſteuert werden müſſe. Nach dem Catech. Roman. c. 6 ſollte durch die zu große Zahl der Gevattern nicht „disciplinae atque institutionis ordo a multitudine magistrorum perturbari."

In der teutſch-proteſtantiſchen Kirche finden wir ſchon frühzeitig Beſtimmungen über die Zahl der Gevattern, z. B. in der pommeriſchen Kirchenordnung von 1535, welche als Maximum drei zuläßt und für jeden überzähligen 10 Thaler als Strafe feſtſetzt. Dagegen ſetzt die heſſiſche Kirchenordnung von 1539, 1566, 1574 nur Einen Zeugen für jedes Kind voraus, während in Würtemberg weit mehr Zahlenluxus getrieben worden ſein muß; denn eine dortige kirchenregimentliche Verordnung von 1565 in der 1687 gedruckten Cynosura oecon. eccles. Wirtemb. ſagt: „Speciales ſollen die Mercatanterie mit ſo vielen Gevatterleuten abſchaffen; auch die Ministri ſelbſten ſollen nicht ſo viele Gevattern erbitten, ſondern die Zahl obſerviren, ſonſt ſind ſie für einen jeden, wie Andere auch, einen kleinen Frevel zu erlegen [ſchuldig]. Und iſt die Zahl der Gevattern auf drei Perſonen höchſtens geſetzt, bei Straf für jeden weiters Erbittenden einen kleinen Frevel." Die proteſtantiſch-öſterreichiſche Kirchenordnung von 1571 ſpricht ſich dahin aus: „Und iſt billig, daß man über drei Gevattern nicht auf einmal zu jedem Kinde bitte, und alſo in dreier Zeugen Munde das Zeugniß der heiligen Taufe beſtehe." In den Generalartikeln des Kurfürſten Auguſt von Sachſen vom Jahre 1580 heißt es: die Leute trieben Misbrauch „mit großer Menge der gebetenen Gevattern, worauf verordnet wird: „ſo ſollen hinfüro nicht mehr denn drei Gevattern bei aufgeſetzter Straf von 100 Gulden, welche wir hiermit wiederum erneuert haben wollen, gebeten und hierüber Niemand zugelaſſen werden." Die niederſächſiſche Kirchenordnung des Herzogs Franz von 1585 ſagt: „und iſt genug, daß man über drei Gevattern nicht auf einmal zu jedem Kinde bitte und alſo in dreier Zeugen Munde das Zeugniß der hl. Taufe beſtehe." Unter den damaligen Theologen ſpricht ſich z. B. Gerhard in ſeinen Loc. theol. IX. p. 314 dahin aus: Man ſolle es bei der Gewohnheit jeder Kirche laſſen, doch nicht zu viel Gevattern nehmen; aber immerhin ſei die Dreizahl der Einzahl wegen möglicher Todesfälle vorzuziehen.

In der coburger Kirchenordnung von 1626 heißt es: „Demnach weil in unſerem Ort Landes Franken bishero gebräuchlich geweſen, daß man nur ein Gevatter, hingegen aber in Thüringen drei Gevattern erbeten, als laſſen wirs bei ſolcher Gewohnheit nochmals verbleiben, weil hierin kein ausdrücklich göttliches Gebot vorhanden ..... Damit aber ein Unterſchied zwiſchen den in rechter Ehe erzeugten und andern in Unehr und außer der Ehe erlaufnen Kindern auch in der Gevatterſchaft gehalten werde, ſo ſollen in den Orten, da bräuchlich iſt, daß nur 1 Gevatter zu recht und ächt gebornen Kindern gebeten wird, zu einem Baſtard 3, hinwiederum, wo es bräuchlich, daß zu einem recht und ächt gebornen Kinde 3 Gevattern gebeten werden, ſollen zu einem Baſtard nur 2 Gevattern erſucht und gebeten werden." Dieſe Angaben ſind für die gegenwärtige Sitte in der teutſch-evangeliſchen Kirche intereſſant; denn gegenwärtig pflegt die Zahl der Gevattern bei unehelichen Kindern meiſt kleiner zu ſein, als bei ehelichen (2 : 3), obgleich nicht geleugnet werden kann, daß ein uneheliches Kind mehr als ein eheliches der größeren Zahl bedürftig iſt. — Die magdeburger Kirchenordnung von 1653 ſetzt auf die Ueberſchreitung der zuläſſigen Zahl eine „unnachläſſige Strafe," geſtattet aber den Regierungsräthen und denen vom Adel mehr als drei Gevattern zu nehmen; ebenſo die merſeburger Kirchenordnung, nur daß dieſe, Nothfälle ausgenommen, auch nicht weniger als drei zulaſſen will. In Kurbrandenburg wurde durch Verordnung vom Jahre 1657 die wiederholt auf drei beſchränkte Zahl auf fünf erweitert, und ebenſo heißt es in Terpager's Rituale eccles. Daniae et Norw. p. 30: „Testes baptismi et sponsores adsciscuntur ii, qui honesti sunt et famae integrae; non tamen ad eam rem vocantur ultra quinque utriusque sexus." — Ueberzählige Pathen ſind laut einer kurbrandenburgiſchen Verordnung von 1679 zuläſſig, aber für jede derſelben müſſen 6 Groſchen bezahlt werden, ein Satz, welcher durch eine ſpätere Verordnung von 1685 auf einen Thaler erhöht wurde. Auffallend iſt es, daß die Kirchenordnung der Herrſchaft Breuberg vom Jahre 1753 nur je Einen Zeugen für jeden Täufling vorausſetzt. Ueber die in der teutſch-proteſtantiſchen Kirche während des 18. Jahrh. herrſchenden Anſichten und geſetzlichen Beſtimmungen vergleiche man beſonders das Jus eccles. Protest. von Böhmer III, 859.

Auch in der neueren und neueſten Zeit finden ſich für die teutſch-proteſtantiſchen Kirchen keine übereinſtimmenden Zahlen feſtgeſetzt; und wenn dieſelben durchſchnittlich eine größere Zahl als die katholiſche zulaſſen, ſo hat das ſeinen Grund zumeiſt darin, daß in den evangeliſchen Ländern die Gevatterſchaften, welche in der katholiſchen Kirche als geiſtige Verwandtſchaften gelten, keine Ehehinderniſſe begründen. Die übliche Zahl der Gevattern in der proteſtantiſchen Kirche iſt für eheliche Kinder jetzt drei, für uneheliche zwei. Auguſti behauptete von den zwanziger Jahren dieſes Jahrhunderts, bei unehelichen Kindern finde man zum Theil nur zwei erlaubt, aber auch zum Theil ſieben vorgeſchrieben, nämlich in teutſch-proteſtantiſchen Ländern, wo man gegenwärtig,

Digitized by Google

beſonders in den Städten, ſehr häufig ſechs und mehr Gevattern in das Kirchenbuch eingeſchrieben findet. In Magdeburg war Verfaſſer dieſer Zeilen 1844 Zeuge einer Taufe, wobei für Einen Täufling 50 Gevattern gebeten waren, aber begreiflicher Weiſe nicht alle regiſtrirt wurden. Man ſagte mir damals, daß dort auch der Fall von 80 gebetenen Gevattern vorkomme.

Für ſolche Pathen, welche am Erſcheinen gehindert ſind, ſtellvertretende zu bitten, iſt in der proteſtantiſchen Kirche eine alte Gewohnheit. So ſagt z. B. die mehrerwähnte würtembergiſche Verordnung von 1565 in der 1687 gedruckten Cynosura: „Meßner [Küſter] ſollen nicht für die Gevattern heben, denn ſie ſind ostiarii und administri des Tauffs, ſondern die Gevattern ſollen ſelbſt zugegen ſeyn, in ſolcher Noth andere chriſtliche Perſonen an ihrer Statt ſtellen." Und von dieſer Stellvertretungserlaubniß, wobei indeſſen die urſprünglich berufenen Zeugen, ſofern ſie angenommen haben, nicht die ſtellvertretenden, in die Zeugenregiſter eingeſchrieben werden, wird gegenwärtig in der proteſtantiſchen Kirche Teutſchlands ein ſehr ausgedehnter Gebrauch gemacht. Verfaſſer dieſer Zeilen hat es in Halle a. d. S. während eines Zeitraums von ſieben Jahren als Täufer ſehr oft erlebt, daß die berufenen Pathen nicht kamen und an ihre Stelle Cuſtos oder Hebamme traten.

VIII. Secundaire Folgen der Gevatterſchaft.

Es währte nicht lange, ſo machten ſich die Folgen der ſogenannten geiſtlichen Verwandtſchaft zwiſchen den Gevattern unter einander, zwiſchen ihnen und den Täuflingen, zwiſchen ihnen und den Aeltern der Täuflinge auch auf dem bürgerlich-ſocialen Gebiete geltend. Schon im Cod. Justin. L. V. Tit. IV. de nuptiis l. 26 iſt die Ehe zwiſchen Pathe und Täufling verboten. Es heißt nämlich dort: „Ea persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit sive non, a sacrosancto suscepit baptismate, quum nihil aliud sic inducere potest paternam adfectionem et juxta nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt." Ferner iſt z. B. in dem Concil. Trullan. vom Jahre 692 das Verbot der Heirath zwiſchen den Pathen und den verwitweten Müttern der Täuflinge ausgeſprochen, indem Can. LIII. verordnet wird: „*Ἐπειδὴ μείζων ἡ κατὰ πνεῦμα οἰκειότης τῆς τῶν σωμάτων συναφείας, ἔγνωμεν δὲ ἔν τισι τόποις τινὰς ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος παῖδας ἀναδεχομένους καὶ μετὰ τοῦτο ταῖς ἐκείνων μητράσι χηρευούσαις γαμικὸν συναλάσσοντας συνοικέσιον· ὁρίζομεν ἀπὸ τοῦ παρόντος μηδὲν τοιοῦτο πραχθῆναι· εἰ δέ τινες μετὰ τὸν παρόντα φωραθεῖεν τοῦτο ποιοῦντες, πρωτοτύπως μὲν οἱ τοιοῦτοι ἀφιστάσθωσαν τοῦ παρανόμου τούτου συνοικεσίου, ἔπειτα δὲ καὶ ταῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίαις ὑποβληθήτωσαν.*" Man ging noch weiter; die katholiſche Kirche des Abendlandes verordnete das Verbot der Heirath zwiſchen Zeuge und Täufling, zwiſchen Zeuge und Aeltern des Täuflings, zwiſchen Täufer und Täufling, zwiſchen Täufer und Aeltern des Täuflings. Das Concil. Trident. ſetzte nämlich in der Sess. XXIV. feſt: „ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de beptismo suscipiant, inter quos et baptizatum ipsum et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur." In der proteſtantiſchen Kirche beſtehen dieſe Verbote nicht; im Gegentheil, man bringt am Tauffteine junge Leute gern in der Abſicht als Mitgevattern zuſammen, um ihnen Gelegenheit zum Bande der Liebe und zum Bunde der Ehe zu bieten, eine Volkspraxis, welcher einige Kirchenordnungen, z. B. die coburgiſche, entgegenzuwirken ſuchen.

IX. Literatur.

Hierher gehören, außer den allgemeinen kirchenhiſtoriſchen Werken, zunächſt die Sammlungen der Liturgien, der Ritualien, der Kirchenordnungen u. ſ. w.; ferner die Werke über die chriſtlichen Alterthümer (Archäologien), z. B. Auguſti's „Denkwürdigkeiten aus der chriſtlichen Archäologie," 7. Bd. 1825, wo im 11. Capitel S. 322—344 von den Gevattern gehandelt wird; ferner die kirchenrechtlichen Werke von Böhmer, Walter u. ſ. w.; ferner die Monographien über die Taufe, beſonders J. W. F. Höfling: „Das Sacrament der Taufe nebſt den anderen damit zuſammenhängenden Acten der Initiation. Dogmatiſch, hiſtoriſch, liturgiſch dargeſtellt." 1. Bd. 1846. 2. Bd. 1848. Die allgemeinen Werke über die chriſtliche Taufe, welche z. B. in Winer's Handbuch der theologiſchen Literatur nachzuſehen ſind, können hier ebenſo wenig wie die liturgiſchen, kirchenrechtlichen und archäologiſchen Sammlungen aufgeführt werden; wir haben uns auf die beſonderen Werke über die Taufzeugen zu beſchränken, deren Literatur nicht reichlich fließt. Es ſind uns nur folgende Schriften bekannt: *Gerh. van Mastricht:* „Schediasma de susceptoribus infantum ex baptismo, eorum origine, usu et abusu." (Duisburg. 1670. edit. 2. Francof. et Lips. 1727.) *J. Ge. Simon:* „De patrinis." (Jenae 1678.) *Andr. Schüler:* „De susceptoribus." (Viteb. 1688.) *Guil. Wilkins:* „De fidejussoribus in baptismo in ecclesia vetere." (Viteb. 1704.) *Sam. Schelwig:* „De patrinis matrinisque." (Gedan. 1689.) *Is. Jundt:* „Commentatio de susceptorum baptismalium origine." (Argentor. 1755.) *Gottlob. Aug. Jenichen:* „Prolusio de patrinis eorumque origine, numero et sexu." (Giess. 1757.) F. W. Köhler: „Von den chriſtlichen Taufzeugen." (Zwickau 1783.)

(*J. Hasemann.*)

GEVAUDAN oder **GIVAUDAN** (**Tractus Gabalensis**), eine Grafſchaft in Languedoc, aus welcher das heutige Departement des Lozère gebildet iſt, in der Quellgegend des Allier, Lot und Tarn. Es grenzte gegen Norden an Auvergne, gegen Weſten an Rouergue, gegen Süden an Nieder-Languedoc, gegen Oſten an Vivarais und Velay. Es wird von einem Zweige der

Digitized by Google

Cevennen, dem fünf Meilen langen Lozèregebirge, oder, wie es hier auch genannt wird, dem Gebirge Gevaudan durchzogen, iſt ein dürres Gebirgsland, welches wenig Getreide, aber viel Kaſtanien erzeugt, gute Weiden hat, ſtarke Viehzucht, in dem Gebirge beſonders Schafzucht treibt, Blei- und Eiſenminen beſitzt, aber an Holzmangel leidet. Man theilt die Grafſchaft in Ober- und Unter-Gevaudan, von denen das erſte faſt ganz im Gebirge liegt.

Der Name Gevaudan iſt entſtanden aus Gabalitanus oder Gavaldanus (scil. pagus); die Einwohner nannten ſich Gabali, Gavali oder Gavalis. Unter Julius Cäſar kam es unter römiſche Botmäßigkeit, im 5. Jahrh. in den Beſitz der Weſtgothen, denen es Chlodwig wieder entriß. Pipin, Karl's des Großen Vater, nahm das Land dem Herzoge Gaifer von Aquitanien weg. Die Namen der älteſten Grafen von Gevaudan ſind unbekannt; der erſte, deſſen Namen man kennt, iſt Stephanus um das Jahr 980. Im 11. Jahrh. gehörte das Land dem Grafen Gilbert von Millaud, der mit der Gilburgis, Erbin des Grafen von Provence, die Provence erheirathete. Ihre Tochter Douce brachte durch Verheirathung an den Grafen von Barcelona dieſem das Anrecht auf Gevaudan und Rouergue zu. Jacob I. von Aragonien, Graf v. Barcelona, geſtand im Jahre 1225 dem Stephanus, Biſchof von Mende, das Dominium directum über das Land Gevaudan zu, behielt ſich indeſſen das Dominium utile vor. Im J. 1255 entſagte der König von Aragonien in einem Vergleiche mit Ludwig dem Heiligen allen Anſprüchen auf das Land Crédon und ganz Gevaudan. Die Hauptſtadt des Landes war in alten Zeiten Anderitum oder Anderidum, wie ſich aus der im 5. Jahrh. unter Honorius verfaßten Notitia Imperii Romani ergibt. Bis in das 10. Jahrhundert hinein iſt der Name dieſer Stadt der Gabali oder Gavals durch geiſtliche und weltliche Denkmäler bekannt und erſt nach 1030, wo die Biſchöfe ihren Sitz nach Mende oder Memmate verlegten, werden dieſelben Mimatenſes genannt.

Die alte Stadt Gavals, deren Name in Javouls überging, iſt zu einem kleinen Flecken in der Baronie Peyre, vier Meilen von Mende, herabgeſunken.

(*H. E. Hössler.*)

GEVEKOHT (Karl Theodor), geboren am 15. Mai 1798 in Bremen, widmete ſich dem Kaufmannsſtande. Seine Lehrjahre beendete er in ſeiner Vaterſtadt in dem Handelshauſe Friedrich und Eberhard Delius. In ſeinem 24. Jahre (1822) begab er ſich mit Geſchäftsaufträgen mehrer Handelshäuſer ſeiner Vaterſtadt nach Nordamerika. Bei der Rückkehr nach Bremen errichtete er dort ein eigenes Handelshaus unter der Firma: Gloyſtein und Gevekoht. Unter dieſer Firma blieb er mit Nordamerika in fortwährender Geſchäftsverbindung. Im J. 1836 ward von ihm das erſte Schiff zum Wallfiſchfang in der Südſee ausgerüſtet. Er ward auf dieſe Weiſe der Begründer eines für ſeine Vaterſtadt Bremen ſehr erſprießlichen Handelszweigs. Im J. 1839 hatte ſich Gevekoht aus ſeinem bisher gemeinſchaftlich mit ſeinem Freunde Gloyſtein geführten Handelsgeſchäfte zurückgezogen. Als Privatmann widmete er ſeine Kräfte den ſtädtiſchen Angelegenheiten der verſchiedenſten Art. Dabei blieb ſein Hauptaugenmerk auf die Auswanderung aus Teutſchland und auf die Dampfſchiffahrt gerichtet. Im J. 1845 ward er von dem Senate in Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika geſchickt, um zwiſchen dieſem Welttheile und Teutſchland eine Dampfſchiffahrt einzuleiten. Groß waren die Schwierigkeiten, die ſich ihm bei dieſem Unternehmen, beſonders durch die Concurrenz von England, Frankreich, Holland und Belgien, entgegenſtellten. Durch ſeine raſtloſe Thätigkeit gelang es ihm jedoch, eine Dampfſchifflinie von Newyork nach Bremen zu Stande zu bringen. Er zeigte bei dieſer Gelegenheit eine unermüdliche Ausdauer und eine Maſſe der verſchiedenartigſten Kenntniſſe. Unbeſtritten blieb ihm das Verdienſt, die Dampfſchiffahrt zwiſchen Nordamerika und Teutſchland begründet zu haben. Nach zweijährigen Anſtrengungen und manchen Opfern kehrte er mit dem amerikaniſchen Dampfſchiffe Waſhington in ſeine Vaterſtadt Bremen zurück. Mit Auszeichnung ward er von ſeinen Mitbürgern empfangen. Der Senat ehrte ihn durch ein Dankſchreiben und die Stadt Bremen durch eine goldene Denkmünze. Vier Schiffe waren für die Dampfſchiffahrtslinie beſtimmt worden. Nur zwei konnten jedoch ausgerüſtet werden, da zum Bau der beiden andern der vorhandene Fonds nicht hinreichte. Gevekoht ward deshalb von dem Senate zu Bremen an mehre teutſche Höfe geſandt, um deren Regierungen im Vereine mit Bremen zu einer Geldbeiſteuer zu bewegen, damit das beabſichtigte Unternehmen in ſeinem ganzen Umfange ausgeführt werden könnte. Von mehren Regierungen erhielt Gevekoht das Verſprechen einer ſolchen Betheiligung mit namhaften Summen. Das Unternehmen ſcheiterte jedoch durch die politiſchen Ereigniſſe, die mit dem Jahre 1848 eintraten. Bald nach der Rückkehr von jener Miſſion begab ſich Gevekoht als Geſandter ſeiner Vaterſtadt zum Vorparlament nach Frankfurt am Main. Späterhin ward er von dem Senate und der Bügerſchaft zum Vertreter der Stadt Bremen bei der Nationalverſammlung gewählt. Er entwickelte in dieſer Stellung eine ungemeine Thätigkeit, als Mitglied mehrer Ausſchüſſe, beſonders in Bezug auf die Auswanderungsangelegenheit und die Marine. Nach Auflöſung der Nationalverſammlung in Frankfurt wohnte er ſpäterhin auch den Sitzungen der Abgeordneten in Gotha bei. Von dort kehrte er krank in ſeine Vaterſtadt zurück. Die Auffoderung, als Bremens Vertreter im erfurter Parlamente zu fungiren, mußte er, da ſein Unwohlſein zunahm, ablehnen. Eine mehrjährige ununterbrochene Geiſtesanſtrengung und Aufregung hatte ſeine von Natur feſte Geſundheit untergraben. Nach der Erklärung ſeiner Aerzte war es eine Gehirnerweichung, die am 21. Aug. 1850 im 52. Lebensjahre ſeinen Tod herbeiführte*).

(*Heinrich Döring.*)

*) Vgl. den Neuen Nekrolog der Deutſchen. Jahrg. XXVIII. 1. Th. S. 550 fg.

Digitized by Google

GEVELSBERG, Pfarrdorf im Regierungsbezirke Arnsberg (Grafſchaft Mark) unter 24° 57′ 59″ der L. und 51° 19′ 1″ nördl. Br. am Abhange eines Berges, nebſt einem adeligen Fräuleinſtifte mit 16 Präbenden. Von Gevelsberg bis Hagen an der nach dem Flüßchen Ennepe oder Empe genannten Emperſtraße findet, zwei Meilen lang, ſich eine ununterbrochene Reihe von Eiſen- und Stahlhämmern, Schleif- und Polirmühlen, welche eine ungeheuere Menge von Senſen, Sicheln, Feilen, Sägen, Meſſern, Amboſen, Pfannen, Kaffeemühlen u. dergl. liefern. (*H. E. Hössler.*)

GEVIERTSCHEIN oder Quadratur — □ — (Aſtronomie und Aſtrologie) iſt eine der Bezeichnungen der verſchiedenen gegenſeitigen Hauptſtellungen der Planeten (Sonne und Mond einbegriffen) im Thierkreiſe, und zwar die Bezeichnung des 90 Grade betragenden Unterſchiedes der Längen zweier Planeten. — Man ſ. auch Planeten. (*G. A. Jahn.*)

Gèvres (Marquis und Marquiſe von), ſ. **Gesvres (Léon Potier de)**.

Gewächse, ſ. **Pflanzen**.

GEWÄCHSHAUS oder **GLASHAUS** iſt ein Gebäude, in dem die verſchiedenartigen Pflanzen anderer Erdtheile, die in unſerem Klima im Winter, theils auch im Sommer im Freien nicht ausdauern, cultivirt werden. Die Glashäuſer können nach Maßgabe der zu cultivirenden Gewächſe größer oder kleiner ſein und nach Beſchaffenheit der Gewächſe im Winter ſtändig auf einen höhern oder niedern Wärmegrad durch Heizung gebracht werden. Die Gewächshäuſer zerfallen ihrer Beſtimmung nach in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in Treib- und in Conſervationshäuſer. Treibhäuſer ſind Glashäuſer, in welchen Früchte getrieben werden. Man theilt ſie ein in das Wein-, Kirſchen-, Pfirſichen-, Pflaumen-, Erdbeer-, Ananashaus. Die Wein-, Kirſchen-, Pfirſichen-, Pflaumentreibhäuſer kommen hinſichtlich ihrer Conſtruction mit einander überein. Dieſe Häuſer können jede beliebige Form erhalten. Gewöhnlich wird die Vorderſeite mit Zwergpfirſichen, Pflaumen, Aprikoſen und Feigen beſetzt, die Hinterſeite aber als Spalier für Kirſchen oder Wein eingerichtet. Auf den über dem Hauptkanale angebrachten Regalen können zugleich Erdbeeren und Bohnen in Töpfen getrieben werden. Das Ananashaus oder Bromeliarium unterſcheidet ſich von andern Treibhäuſern durch ſeine Geſtalt, welche durch die Behandlungsart der darin zu erziehenden Früchte bedingt wird. Die Ananas bedarf zu ihrer Zeitigung einen bedeutenden Wärmegrad, aber nur eine geringe Höhe des Hauſes, indem die Pflanze nur 2 bis 4 Fuß hoch wird; auch liebt ſie es, dicht unter Glas zu ſtehen. Die Pflanzen erhalten ihren Stand in ihrem Beete, das entweder eine ſanfte Neigung mit den Fenſtern ziemlich parallel erhält oder ganz horizontal liegt, wobei die Lage der Sparren etwa 4—4½ Fuß über daſſelbe erhaben ſein muß. Vorn erhält das Haus eine niedrige Glaswand von 2 Fuß Höhe, und der Boden deſſelben wird zur beſſern Zuſammenhaltung der Wärme gewöhnlich um einige Fuß in die Erde verſenkt. Die Fenſter erhalten einen Neigungswinkel von 20—25°, und der Heizkanal wird längs der Vorderwand hingeführt, ſodaß er den Raum zwiſchen der Glaswand und dem Beete einnimmt. Um die nöthigen Arbeiten in dem Beete vornehmen zu können, bringt man einen oberhalb rundverſchalten Gang hinter demſelben an. In der Regel hat man aber zum Treiben der Obſtſträucher und Obſtbäume nur Glashäuſer einer kältern und einer wärmern Abtheilung. Außer feſtſtehenden Treibhäuſern gibt es auch bewegliche oder transportable. Dieſelben unterſcheiden ſich in Nichts von den feſtſtehenden. Man errichtet ſie über mehren neben einander ſtehenden Obſtbäumen oder Obſtſträuchern und nimmt ſie wieder ab, wenn die Bäume oder Sträucher abgetrieben haben. Natürlich müſſen die Bäume ſchon längſt gepflanzt ſein. Wichtig in den Treibhäuſern ſind die Spaliere, indem die meiſten Bäume ohne ſie ſchwer zum Fruchttragen gebracht werden können; dadurch aber, daß man die Zweige der Bäume fächerartig ausbreitet und anbindet, werden ſie den Einwirkungen des Lichts und der Sonnenwärme mehr ausgeſetzt. Das Spalier befindet ſich entweder dicht unter den Fenſtern und läuft dann mit dieſen parallel, oder es befindet ſich in der Mitte des Locals oder an der Hinterwand des Hauſes. Zuweilen finden ſich dieſe verſchiedenen Spalierarten in einem Hauſe vereinigt. Die Größe der Spaliere richtet ſich nach der Obſtſorte. Aepfel auf Johannisbeerſtämmen erfodern ein 12—16, Aprikoſen, Pfirſichen, Kirſchen, Pflaumen ein 10—12 Fuß breites Spalier. Die Breite des Spaliers iſt aber auch abhängig von der Höhe deſſelben; je höher nämlich das Spalier iſt, deſto weniger breit braucht daſſelbe zu ſein. Die Conſervationshäuſer theilt man wieder ein in Kalthäuſer und in Warmhäuſer. Die Kalthäuſer dienen blos dazu, Pflanzen, die im Sommer im Freien ausdauern, dagegen den Winterfröſten nicht widerſtehen, zu überwintern, gegen Froſt zu ſchützen, weshalb die Wärme bei ſtrenger Kälte auf + 1—5° R. heruntergehen darf. Zu den Kalthäuſern gehören das Winter-, Orangerie- und Caphaus. Das Winterhaus iſt ein ſolches Gewächshaus, in dem Pflanzen überwintert werden, welche + 1 bis höchſtens 6° R. Wärme verlangen und meiſt in die freie Erde gepflanzt werden. Das Haus iſt von Glas. Man entfernt die Glasfenſter in den erſten Tagen des Mai und ſetzt ſie erſt im October wieder ein, ſodaß ſich die Pflanzen während der gelinden Jahreszeit in der freien Luft befinden. In dem Orangeriehauſe durchwintert man exotiſche Pflanzen, die nur + 1—5° R. Wärme vertragen, z. B. Pomeranzen, Myrthen, Lorbeeren, Oleander. In dem Caphauſe werden bei + 4—8° R. Wärme die Pflanzen aus Neuholland, vom Cap der guten Hoffnung, von den canariſchen Inſeln ꝛc. durchwintert. Die Warmhäuſer ſind beſtimmt, Pflanzen aus den heißen Tropenländern im Winter und Sommer aufzunehmen, weshalb die Wärme nicht unter + 8° und nicht über + 14° R. betragen darf. Man theilt das Warmhaus wieder ein in das lauwarme und in das warme. In dem lau-

Digitized by Google

warmen oder **Tepidarium** werden die zärtlichern Caphaus- und die härtern Warmhaus-, die zartern Saft- und Fettpflanzen (z. B. Cacteen, Stapelien, Aloen, Craſſulaceen, Meſembryanthemen ꝛc.), ſowie viele Pflanzen aus dem mittlern Amerika und aus den höhern Regionen der Tropenländer, von den Gebirgen Oſtindiens, aus China, Japan ꝛc. aufgeſtellt und bei + 8—12° R. Wärme durchwintert. Das **warme Haus** (**Caldarium, Ferridarium**) iſt nur für tropiſche oder ſolche Pflanzen beſtimmt, die eine ununterbrochene Bodenwärme lieben, im Winter zu ihrem Gedeihen + 12—15° R. Wärme verlangen und auch im Sommer im Hauſe ſtehen bleiben oder ausnahmsweiſe in Warmbeete geſtellt werden. Das warme Haus iſt theils mit Loh- und erwärmten Erdbeeten, theils mit ſchmalen Geſtellen und Breterborden verſehen. Man findet aber dieſe vielen verſchiedenartigen Abtheilungen der Gewächshäuſer nur an ſolchen Orten, wo die Pflanzenzucht in großartigem Maßſtabe betrieben wird. Am wenigſten kommen die vielen verſchiedenartigen Abtheilungen der Gewächshäuſer in ſolchen Gärten vor, wo neben dem beabſichtigten Vergnügen der zu erzielende Nutzen nur als Nebenſache betrachtet wird. In den meiſten Gärten befinden ſich nur Glashäuſer einer kältern und einer wärmern Abtheilung, in denen Pflanzenformen aus faſt allen Länderſtrichen und Regionen cultivirt und conſervirt werden, und man hilft ſich dadurch, daß man in beiden Abtheilungen den mittlern Wärmegrad (in der wärmern Abtheilung + 10—12, in der kältern + 4—6° R.) unterhält und die Pflanzen härterer Natur an die kühlſten Plätze ſtellt. Man reicht mit dieſer Einrichtung größtentheils aus, wenn man ſie nicht für zärtliche Tropengewächſe, wie Palmen, Orchideen, Farrnkräuter ꝛc., ausgedehnt wiſſen will. Bei der **Anlage von Glashäuſern** iſt zunächſt darauf zu achten, daß die Vorderſeite möglichſt eine ſüdliche Lage bekommt und daß ihnen die Sonne durch Gebäude oder Bäume nicht entzogen wird; ferner muß die Stellung ſo gewählt werden, daß die Glashäuſer den rauhen Winden nicht zu ſehr ausgeſetzt ſind. Dieſen Erfoderniſſen entſpricht ein ſüdlicher Bergabhang oder eine ſüdliche Wand einer Mauer oder eines Gebäudes am beſten. Geſtattet die Localität, das Glashaus mit den Wohnzimmern zu verbinden, ſo iſt dieſes für den Winter eine große Annehmlichkeit, indem ſich nicht nur vom Zimmer aus die Pflanzen des Glashauſes beſſer überſehen laſſen, ſondern auch der Beſuch deſſelben bei übelem Wetter bequemer geſchehen kann. Den möglich höchſten Grad von Schutz genießt aber ein Glashaus, welches außerdem noch 2—3 Fuß tief in den Boden geſetzt wird, indem der untere Theil deſſelben durch die anliegende Erde nicht nur gegen die Kälte geſchützt wird, ſondern dadurch auch die Bodenwärme leichter gewonnen werden kann. An Bergabhängen oder Erdterraſſen laſſen ſich deshalb ſolche Glashäuſer am beſten anbringen, doch darf der anliegende Boden nicht waſſerhaltig und nicht zu feucht ſein. Die Formen der Glashäuſer ſind nach Umſtänden ſehr verſchieden. Sie haben zum Theil liegende, zum Theil ſtehende oder ſchiefſtehende Fenſter. Die beſte Form iſt diejenige, welche das meiſte Licht erhält, und wo der Raum ſo hergeſtellt iſt, daß die Pflanzen nicht im Schatten ſtehen, ſondern alle möglichſt dem Lichte nahe ſind. Tiefe und hohe Glashäuſer taugen deshalb nicht, ſondern mehr ſolche, die eine ſchräge Glaswand, keine bedeutende Höhe und eine geringe Tiefe haben. Sehr vortheilhaft ſind auch gebrochene Glaswände, wo die untere 4—5 Fuß hohe Glaswand ſenkrecht ſteht und ein Glasdach im Winkel von 45° darüber liegt. Die Glasfenſter werden aus Rahmen und Sproſſen mit tiefen Kittfalzen zuſammengeſetzt. Darin werden die Scheiben nach Art der Dachziegel übereinandergelegt, mit Drahtſtiften befeſtigt und eingekittet. Die ſtehenden Fenſter ſind ſo herzuſtellen, daß ſie nach Außen geöffnet werden können, damit man die Pflanzen im Innern dicht an die Fenſter ſtellen kann; die liegenden Fenſter dagegen richtet man zum Auf- und Abſchieben ein. Die Höhe der ſenkrechten Fenſterfronte richtet ſich nach der Höhe der Pflanzen, die in dem Hauſe aufgeſtellt werden ſollen. Bei der holländiſchen Conſtruction der Glasfenſter, wo der Boden des Hauſes 3—4 Fuß tiefer als die Fläche des Gartens liegt, wählt man je nach Bedürfniß eine Fenſterfronte von 2—4 Fuß Höhe. Es laſſen ſich darüber keine beſtimmten Vorſchriften geben, da der Zweck, welcher durch Einrichtung des Locals erreicht werden ſoll, ſehr verſchieden iſt. Die Dachfronte muß ebenfalls aus Fenſtern beſtehen und den Abfall nach der Vorderſeite des Hauſes haben. Sie ruht bei Häuſern, die nur bis 12 Fuß Tiefe haben, auf der Hintermauer und den Vorderbalken; iſt aber das Haus tiefer als 12 Fuß, ſo läßt man die Dachfenſter auf einem Balken ruhen, welcher im Innern des Hauſes durch einige Pfeiler unterſtützt wird und in welchem zugleich die Sparren befeſtigt werden. Uebrigens dürfen die Dachfrontefenſter nicht zu flach liegen, um den für alle Pflanzen ſo verderblichen Tropfenfall im Innern des Hauſes zu verhüten. Der paſſendſte Abſchrägungswinkel darf deshalb, die Zurückwerfung des Lichtes mit in Anſchlag gebracht, nie unter 30° und nie über 40° halten. In der Regel müſſen alle Glashäuſer mit Glasdächern verſehen werden, wenn die Pflanzen gedeihen ſollen. Sonnenfänge ſind nicht nur unnütz, ſondern ſogar ſchädlich. Sonnenfänge ſind oberhalb der Dachfenſterfronte unter irgend einem Winkel angebrachte ebene oder concave Flächen, gegen welche die Sonnenſtrahlen anprallen und wieder ſo zurückgeworfen werden, daß ſie die Glasfläche treffen. Es iſt unmöglich, einen ſolchen Winkel auszumitteln, der zu jeder Jahreszeit am vortheilhafteſten für die Rückwerfung der Sonnenſtrahlen iſt; auch ſammelt ſich bei Schneegeſtöber der Schnee in großen Maſſen zwiſchen dem Sonnenfange und der Glasfläche an. Beſſer als die hölzernen Fenſterrahmen für die Glashäuſer ſind die gußeiſernen, galvaniſch verzinkten; letztere bedürfen keinen Anſtrich und ſind dem Faulen nicht ausgeſetzt. Beſſer iſt es auch, ſtatt der Glasſcheiben von 6 Quadratzoll, welche mit Blei eingefaßt ſind und

Digitized by Google

durch Condenſirung des Waſſerdunſtes ein den Pflanzen nachtheiliges Herabtröpfeln von Näſſe veranlaſſen, große Glastafeln von 30—60 Zoll Länge und 6—9 Zoll Breite anzuwenden. Sie ſind am beſten elliptiſch geſchnitten, decken ſich und haben eine Oeffnung von ½ Zoll an jedem Zuſammenſtoße grade im Mittelpunkte der Ellipſe. Dadurch iſt den Pflanzen eine freie Ausathmung geſichert, und für den Beſucher des Gewächshauſes wird ein angenehmer und geſunder Aufenthaltsort hergeſtellt. Man baut gegenwärtig in England Gewächshäuſer mit Glasdächern, welche ſich gegen die Mitte hin zuſpitzen. Zu dieſem Behufe müſſen die Glastafeln ſchon in der Glashütte eine Biegung erhalten, wodurch ſie dem Winde beſſer widerſtehen. Statt der alten Art und Weiſe, die Fenſter hinaufzuſchieben, was immer mit Gefahr verknüpft iſt und häufig dem Wachsthume der Pflanzen Schaden bringt, braucht man jetzt Glasventilatoren. Zum Schutz gegen Kälte im Winter dienen Strohdecken oder Läden; weil aber durch das öftere Ab- und Zudecken viel Scheiben eingeſtoßen werden, dieſes Geſchäft auch viel Zeit wegnimmt, ſo ſind zu jenem Zwecke Doppelfenſter weit zweckmäßiger. Zur richtigen Beſtimmung der Wärme eines Gewächshauſes bedient man ſich eines Reaumur'ſchen Thermometers, deſſen Wärmegrade man jedesmal vor der Heizung des Ofens und Nachlegung friſchen Holzes nachſehen muß, um darnach das Nachlegen von mehr oder weniger Holz zu ermeſſen. Die Waſſerbehälter mit dem Waſſer zum Gießen gehören in das Haus ſelbſt, damit das Waſſer die Wärmegrade des Hauſes annimmt. Das Belegen des Fußbodens des Gewächshauſes geſchieht am beſten mit gut gebrannten Backſteinen, indem dieſe die Feuchtigkeit leichter als die Sandſteine einſaugen. Den Fußboden mit Bretern zu belegen, iſt der Dauer halber nicht rathſam; ebenſo taugt das Beſtreuen des Fußbodens mit Sand, des Staubes halber, der dadurch veranlaßt wird, Nichts. Das Lüften des Hauſes muß auf eine einfache Art bewerkſtelligt werden können, ſodaß man die Fenſter hoch oder niedrig und ſelbſt nach dem Luftzuge ſtellen kann. Am beſten ſind, wie ſchon erwähnt, die Ventilatoren. Da die meiſten ins Warmhaus gehörenden Pflanzen zu ihrem beſſeren Gedeihen einer ſteten Boden- oder Unterwärme bedürfen, ſo wird in der Mitte des Hauſes ein Loh- oder Sandbeet angebracht. Für große Pflanzen nimmt die Stelle des Loh- oder Sandbeetes ein Erdbeet ein. Das Lohbeet iſt ein mit Gerberlohe angefülltes Beet. Da die Lohe, beſonders wenn ſie feucht iſt, eine große Menge ſchädlicher Inſektenbrut birgt und, wenn ſie friſch angewendet wird, oft eine ſehr ſtarke plötzliche Hitze erzeugt, in welcher die Wurzeln der Pflanzen leicht verbrennen, wenn man nicht durch hineingeſtoßene Löcher oder durch Herausnehmen der Töpfe noch zeitig genug Hilfe ſchafft, ſo wendet man in neuerer Zeit häufig das Sandbeet an. Will man doch Lohe anwenden, ſo muß man ſie zuvor hinreichend austrocknen und ihr ¼—⅓ ſchon gebrauchte alte Lohe beimiſchen, wodurch die friſche Lohe eine mildere Wärme erhält. Die Anlage des Lohbeetes geſchieht folgendermaßen: Man legt erſt 2 Fuß hoch friſchen Pferdemiſt in dünnen Schichten auf einander, befeuchtet ihn mäßig, wenn er zu trocken iſt und tritt ihn feſt und eben. Wenn der Miſt nicht mehr dampft, bringt man etwas alte Lohe darüber und füllt dann den 3—3½ Fuß tiefen Kaſten, der an der Hinterwand 6—8 Zoll höher und ſo weit ſein muß, daß man von den Längeſeiten bequem zur Mitte gelangen kann, mit friſcher, mit ¼—⅓ alter Lohe vermiſchter, nicht mehr feuchter Lohe bis 4—6 Zoll über den Rand. Die Lohe darf nicht feſtgetreten werden, ſondern muß locker bleiben, da ſie ſich beim Zuſammenſetzen auf deſto längere Zeit erwärmt. Wenn die Lohe die erfoderliche Wärme hat und für die Pflanzen nicht mehr zu heiß iſt, werden letztere mit den Töpfen hineingeſenkt. Die Hitze der Lohe kann man leicht nach dem Gefühle beurtheilen, wenn man die Hand in die Tiefe des Beetes ſteckt, noch ſicherer mit einem Thermometer. Die Wärme kann von + 12—25° R. betragen. Für Tropenpflanzen iſt eine Wärme von + 15—20° R. die angemeſſenſte. Man kann auch die Oberfläche des Lohbeetes 6 10 Zoll hoch mit Sägeſpänen bedecken. Das Lohbeet kann bei völlig trockenem Unterboden zum Theil in die Erde verſenkt werden, wodurch man bedeutend an der Höhe des Hauſes erſpart. Das Lohbeet wird gewöhnlich Anfangs September angelegt und hält dann bis zum nächſtfolgenden März oder April aus; zu dieſer Zeit muß es von Neuem vorgerichtet werden. Sollte die Lohe vor dieſer Zeit die Wärme verlieren, ſo iſt es rathſam, ſie bis zur Hälfte ihrer Tiefe umzuſtechen; ſie erzeugt dann eine temperirte Wärme, welche gewöhnlich bis zu der Zeit anhält, wo das Beet von Neuem angelegt wird. Das Sandbeet wird mit trockenem Sande ausgefüllt und dieſer durch darunter hingeführte Heizkanäle erwärmt. Das Sandbeet kann bei völlig trockenem Untergrunde zum Theil, wie das Lohbeet, in die Erde verſenkt werden, hat übrigens dieſelbe Einrichtung wie das Lohbeet. Das Erdbeet iſt 3 Fuß tief und wird gewöhnlich mit Pferdemiſt erwärmt, den man durch eine längs der Hinterwand des Beetes angebrachte Oeffnung unter einem Staken- oder Eiſenroſte, auf dem die Erde ruht, einbringt. Neuern Erfahrungen zufolge iſt jedoch die Erwärmung des Erdbeetes mit Waſſerdämpfen weit vortheilhafter. In den Kalthäuſern und lauwarmen Gewächshäuſern ſtellt man die Pflanzen auf Stellagen und Fenſterregale. Die Stellagen dürfen nicht zu hoch ſein, damit alle darauf ſtehenden Pflanzen hinlängliches Licht erhalten und beim Begießen und Ausputzen bequem erreicht werden können. Da die Pflanzen dem Lichte ſo nahe als möglich ſtehen müſſen, ſo ſtellt man die Stellagen in einer Entfernung von 4 6 Fuß von der Fenſterfronte auf, ſodaß der Vordergang zwiſchen dem Kanale und der Stellage 2—3 Fuß Breite erhält. Die Anzahl der Fenſterregale richtet ſich nach der Höhe der Fenſterfronte; gewöhnlich bringt man deren 3—4 an. Die Breite derſelben darf nicht unter 1½ und nicht über 2 Fuß betragen. Auch noch an der Hinterwand

Digitized by Google

und an beiden Seitenwänden können die Glashäuſer mit Regalen verſehen werden. In den Kalthäuſern ſind Georginen, Mirabilis, Gladiolen, Oxalis ꝛc. auf dieſen Regalen vortheilhaft aufzuſtellen. In dem Warmhauſe, und zwar längs der Fenſterfront über dem Heizkanale, ſtellt man ſolche Pflanzen auf die Regale, welche keine Unterwärme und weniger Licht verlangen, beſonders auch diejenigen Zwiebel- und Knollenpflanzen, welche eingezogen haben, z. B. Glorinien, Achimenes, Amaryllen, Canna ꝛc. Einer der wichtigſten Gegenſtände ſowol bei kleinen als bei großen Gewächshäuſern iſt die Art der Heizung, durch welche bei eintretender Kälte willkürlich und ſchnell die geeignete Wärme hervorgebracht und leicht auf mehre Stunden erhalten werden kann. Die Erwärmung der Gewächshäuſer geſchieht in neuerer Zeit entweder durch warme Dämpfe oder durch Feuer. Die Erwärmung durch Feuer wird entweder mittels Oefen von Gußeiſen oder Thon oder noch beſſer durch Heiz- oder Feuerkanäle von Backſteinen hervorgebracht. Oefen ſind zur Heizung der Glashäuſer deshalb nicht immer anwendbar, weil ſich die Wärme im Hauſe nicht gehörig verbreitet; dieſes hat zur Folge, daß die Pflanzen an den Fenſtern oft erfrieren, während die zunächſt am Ofen ſtehenden durch grelle Hitze nothleiden. Ueberdies ſtrömt die Hitze meiſt zu ſchnell aus, und die Oefen werden, wenn das Feuer abgebrannt iſt, zu ſchnell kalt, weshalb öfters Holz nachgelegt werden muß, wodurch die Beſorgung der Feuerung, zumal bei ſtrenger Kälte, ſehr umſtändlich und läſtig wird. Ganz anders verhält es ſich mit den Kanälen, durch welche die Wärme gleichmäßig im Hauſe verbreitet wird. Die Wärme ſelbſt ſtrömt nicht ſo grell aus und die Kanäle bleiben länger warm, ſodaß man im Winter nicht befürchten darf, daß, wenn ſelbſt das Feuer abgebrannt iſt, das Haus ſchnell erkalte. Gewöhnlich werden die Kanäle aus Backſteinen und Lehm auf die einfachſte Weiſe erbaut. Die Leitung derſelben wird, je nach der Anlage der Gewächshäuſer, an dem Boden rund herum geführt oder die Kanäle werden über einander an der Hintermauer gewunden, und zwar ſo, daß der Rauch nur da in den Kamin ausſtrömen kann, wo die Einfeuerung ſtattfindet. Die Feuerkanäle ſind leicht bald in die Höhe und dann weiter in die Tiefe zu leiten, wenn nur das beobachtet wird, daß die Schleifung allmälig geſchieht, die Ecken an den Wendungen abgerundet und die Kanalröhren nicht tiefer als die Sohle des Feuerherdes, ſondern eher einen Fuß höher angelegt werden, wodurch die Kanäle immer den gehörigen Zug haben. Die Anlegung eines Feuerkanals geſchieht auf folgende Weiſe: Zuerſt wird ein Ofen, gewöhnlich an der hintern Seite des Glashauſes in einer Ecke, ungefähr 4 Fuß lang, 1½ Fuß hoch, 1½—2 Fuß breit und ungefähr 4 Fuß unter dem Boden des Gewächshauſes, angelegt. Der Boden des Ofens wird gegen den Kanal zu verjüngt, und zwar auf 6 Zoll anſteigend, erhält einen Roſt, und die Decke wird mit einem einen Fuß dicken Backſteingewölbe verſehen, ſodaß die Wärme am Feuerungsorte nicht zu ſchnell ausſtrömen kann und auch keine Feuersgefahr zu befürchten iſt. An den Ofen ſchließt ſich der Kanal, der auf 6 bis 10 Fuß Länge eine ſchnelle Steigung des Kanals von einem Fuß und mehr haben darf. Je größer überhaupt die Steigung des Kanals von der Mündung des Ofens an iſt, deſto beſſer wird der Zug ſein. Dann läßt man den Kanal horizontal oder in beliebiger Steigung fortlaufen, führt ihn rund im Hauſe herum oder läßt ihn wieder rückwärts gehen und bringt ſeine Mündung in den Kamin beim Ofen. Die Ausmündung muß wenigſtens 5 Fuß über dem Feuerherde ſein, und überhaupt dürfen an den Ecken, wo ſich der Kanal wendet, nie ſcharfe Ecken, ſondern nur ſanfte Abrundungen ſtattfinden. Gleichmäßig, parallel fortlaufende Höhe und Breite eines Kanals iſt ein abſolutes Erfoderniß, und niemals darf eine Erweiterung in der Kanalröhre ſtattfinden. Die Kanäle müſſen rundum frei und dürfen in keiner Berührung mit den äußern Wänden ſtehen. Iſt die Anlage des Ofens fertig, ſo legt man auf eine lange Strecke die Sohle des Kanals auf folgende Art: Auf einem nach der Steigung des Kanals angelegten ausgemauerten Fundamente werden 3—4 Zoll ſchmale Backſteine feſt in Lehm einige Zoll von einander als Fuß des Kanals eingelegt; auf dieſe ſchmalen Backſteine kommt eine Lage 6 Zoll breiter Dachziegel, welche ebenfalls feſt in Lehm eingelegt werden, und zwar ſo, daß ſie immer in die Mitte des unterliegenden Backſteins zuſammengeſtoßen werden und daß ihre Länge von 18 Zoll den Querdurchmeſſer des Kanals bildet. Dieſe Schicht wird mit Lehm überſtrichen und eine zweite Schicht Dachziegel darüber gelegt, jedoch ſo, daß immer ein Ziegel die von den zwei darunter liegenden Ziegeln gebildete Fuge gehörig bedeckt; dann wird die Schicht abermals mit Lehm überſtrichen und abgeglättet, wodurch der Boden des Kanals gebildet iſt. An den beiden Seiten des Kanalbodens werden nun der Länge nach zwei Reihen ſtehender Backſteine, die eine Wand von ungefähr 10 Zoll Höhe bilden, aufgeſetzt, mit Lehm gehörig verbunden und innen und außen ebenfalls mit Lehm überſtrichen. Stehen nun die zwei Nebenſeiten des Kanals, ſo wird durch eine doppelte Schicht Dachziegel die Decke darüber gemacht und dieſe ebenfalls gut mit Lehm verſtrichen. Der nun fertige Kanal wird von innen und außen ſorgfältig mit Lehm überzogen und mit Kalk angeſtrichen. Um einen ſolchen Kanal vom Ruße zu reinigen, bricht man in Zwiſchenräumen von 1—2 Jahren, je nachdem ſtark oder ſchwach geheizt wurde, einzelne Stellen auf, zieht den Ruß mit einer Krücke heraus, bedeckt die Oeffnungen mit Ziegeln und beſtreicht die Fugen mit Lehm. Statt der Ziegel kann man auch ineinandergefügte Thonröhren anwenden; noch beſſer als dieſe und auch als Backſteine und Dachziegel ſind beſonders dazu gefertigte Thonplatten von 12 Zoll im Quadrat. Zur Ausſchmückung und Verzierung der Glashäuſer bedient man ſich zuweilen der Volièren, in denen Lachtauben, Canarienvögel, Gold- und Silberfaſanen, Eichhörnchen ꝛc. gehalten werden, oder gußeiſerner Etagèren, auf welchen Pflanzen mit zierlichen Blatt-

Digitized by Google

formen in Porzellantöpfen aufgeſtellt ſind, oder Glasbaſſins, in denen Goldfiſche herumſchwimmen. In Warmhäuſern hegt man wol auch Salamander und Laubfröſche, welche zugleich die Schnecken und Kellerwürmer vertilgen. Ein *mittelmäßig großes Glashaus* mit zwei Abtheilungen als Kalt- und Warmhaus legt man gern nach Süden oder Südweſten an einem den Winden nicht zu ſehr ausgeſetzten Platze in der Nähe der Wohnung oder im Garten an. Man wählt dazu einen ebenen Platz und legt in beliebiger Länge die erfoderlichen Fundamentmauern von 2—3 Fuß Höhe an, ſodaß der innere Raum ungefähr 14 Fuß lang iſt. Auf die vordere Fundamentmauer ſetzt man eine Sockelmauer entweder von gehauenen oder von rauhen Steinen zwei Fuß über dem Boden an und legt darauf eine Schwelle von Eichenholz, in welche die Pfoſten eingezapft werden. Die hintere Mauer wird 8—9 Fuß über den Boden herausgemauert und oben mit einer Mauerlatte belegt, auf welche die Dachſparren zu liegen kommen. Auf der vordern Schwelle werden ungefähr 5 Fuß von einander 8 Zoll dicke föhrene Pfoſten von 16—18 Fuß Länge in einem Winkel von ungefähr 75—80 Grad aufgeſtellt und mit einer darüber gelegten 6 Zoll dicken Pfoſte verbunden. Auf dieſe und auf die hintere Mauerlatte werden die Dachſparren aufgelegt und durch Zapfen an beide befeſtigt. Die Sparren läßt man nach der vordern Seite ſoweit vorragen, daß ihr äußerſtes Ende ſenkrecht zu der äußerſten Seite des Sockels iſt. Hierdurch iſt das Skelett des Glashauſes hergeſtellt. Um dem Baue die gehörige Feſtigkeit zu geben, werden die vordern Pfoſten 12—14 Fuß über dem Sockel an dem Orte, wo die Fenſter aufhören, mit einem horizontal liegenden Riegelholze mit den Dachſparren durch Einzapfung und Verwahrung mit eiſernen Klammern verbunden; ebenſo wird in der Hintermauer eine kleine Oeffnung gelaſſen, in die ein Riegelholz ſchräg aufgeſtellt und in den Dachſparren eingezapft wird, um das Schieben des Daches nach Hinten zu verhindern. An beiden Riegelhölzern werden dann Breter zuſammengenagelt, concav ausgearbeitet und an die Riegelhölzer angenagelt, ſodaß dieſelben das Gerippe für die concave Decke, die mit der Hintermauer verläuft und vorn an das Ende der Fenſter anſchließt, bilden. Aehnliche concave Rippen werden auch an die vordern Pfoſten an der Stelle, wo die Fenſter aufhören, und an das Ende der Sparren angenagelt, wodurch das Gerippe für den gewölbten Sonnenfang gebildet wird, wenn ein ſolcher durchaus angebracht werden ſoll. Auf dieſe Rippen werden nun ein Zoll dicke Latten 1½—2 Zoll von Unten aufgenagelt, und darüber wird 3—4 Zoll dick Strohlehm gebracht, wodurch die Decke vollkommen hergeſtellt iſt und hinlänglich zum Schutz gegen Kälte dient. Iſt der Lehm trocken, ſo werden Decke und Sonnenfang gleich den übrigen Mauern mit Kalk verputzt und angeſtrichen, das Dach aber wird mit Ziegeln, Schiefer oder ſonſtigem üblichen Bedeckungsmateriale gedeckt. An den Seiten des Glashauſes bringt man kleine Vorgebäude, in denen ſich die Einfeuerung befindet, oder zur Noth Windfänge an. Die Fenſter werden zwiſchen die vordern Pfoſten in Falze eingelaſſen, damit ſie ganz eben mit den Pfoſten fortlaufen und eine ebene Glaswand bilden; das obere Fenſter wird feſt und das untere beweglich zum Aufſtellen gemacht. Die Bedeckung der Glaswand geſchieht durch 10 Fuß lange Strohdecken, in die der Steifheit wegen Rohrſtengel eingeflochten ſind. Die aufgelegten Decken werden durch zwei Latten, welche man darüber legt, befeſtigt. Beim Abnehmen rollt man die Decken auf und ſtellt ſie bei Seite. Eine Glaswand höher als 10—12 Fuß zu bedecken, iſt nicht abſolut nothwendig, indem durch das Aufſteigen der warmen Luft nicht leicht oben im Hauſe Froſt eindringt. Ein ſolches Haus kann in größerer oder kleinerer Form für warme oder kalte Pflanzen angelegt werden. Die Conſtruction iſt höchſt einfach, die inneren Räume ſind hell, und durch die gewölbte Decke, an der die Sonnenſtrahlen reflectiren, ſowie durch die ſchräg zulaufende Glaswand verjüngt ſich der innere Raum gegen die Decke, ſodaß die aufſteigende warme Luft ſich nicht allzuſehr ausbreiten kann. Benutzt man ein ſolches Haus zur Ueberwinterung kalter Gewächſe, ſo ſtellt man in die Mitte eine Stellage und läßt zwiſchen dieſer und dem Feuerkanale einen geräumigen Weg. Ueber dem Kanale, ſowie zwiſchen den Pfoſten der Fenſter bringt man Schäfte an, um ſolche Pflanzen dahin zu ſtellen, welche gern nahe am Lichte ſtehen. Soll ein ſolches Haus als Warmhaus dienen, ſo wird in der Mitte ein Lohbeet angebracht, um das rund herum ein Weg führt. Sehr beliebt ſind diejenigen Lohkäſten, welche hinten etwas höher ſind, weil die Lohfläche gegen das Licht zu etwas abfällt. Da ſich die ſchiefen Formen der Glashäuſer nicht wohl zu den geradeſtehenden Façaden der Wohnhäuſer eignen, ſo wird ein *Glashaus, welches zugleich als Wintergarten* benutzt werden ſoll, auf folgende Art angelegt: Man conſtruirt ein Gebäude mit ſenkrechten Wänden und horizontal liegender Decke, 14 Fuß hoch, 12—14 Fuß breit und beliebig lang und verbindet dieſen Raum durch eine breite Glasthüre mit dem Wohnzimmer. Die vordere Wand des Gebäudes beſteht ganz aus ſtehenden Glasfenſtern, welche zwiſchen den 5 Fuß von einander entfernten Pfoſten eingepaßt ſind. Statt der Läden oder Decken können Doppelfenſter angebracht werden. In die Decke werden 5—6 Fuß breite und 8—10 Fuß lange Oeffnungen angebracht, welche mit Bohlen nach Art der Miſtbeetkäſten eingerahmt werden. Auf dieſe Rahmen legt man Fenſter ebenſo wie bei den Miſtbeeten, ſodaß ſie beliebig abgenommen werden können und bedeckt dieſelben im Winter gegen Froſt mit Strohdecken. So lange gelinde Witterung ſtattfindet, bleiben dieſe Fenſter beſtändig offen und werden nur, wenn Froſt eintritt, aufgelegt und bei Sonnenſchein zum Lüften benutzt. Ueber der Decke darf hier kein Dach ſein, ſondern ſtatt deſſen wird die Decke mit Asphalt belegt und vom erſten Stocke des Wohnhauſes aus als Plattform benutzt, die im Sommer einen geeigneten Ort zur Aufſtellung von Topfpflanzen darbietet. Solche Glashäuſer ſind ſehr einfach, können im Sommer als Salons benutzt werden

Digitized by Google

und ſind für die Erhaltung der Pflanzen ſehr zweckmäßig. Verſchieden von der Conſtruction des Glashauſes iſt die Conſtruction des Erdhauſes. Daſſelbe wird an dem ſüdlichen Abhange eines Hügels oder Berges oder in Ermangelung deſſen auch auf dem flachen Lande folgendermaßen angelegt: Man gräbt an einer trocknen Stelle eine 3—4 Fuß tiefe Grube in beliebiger Länge aus und ummauert dieſelbe mit einer 1½—2 Fuß dicken Mauer, ſodaß der innere Raum ungefähr 10 Fuß breit wird. Die vordere Mauer führt man 1 Fuß, die hintere 8—9 Fuß über den Boden heraus oder an dem ausgegrabenen Erdhügel hinauf und bedeckt ſie mit einer ſteinernen oder hölzernen Schwelle. Auf die vordere Mauer ſtellt man ſenkrecht einen 3 Fuß hohen Rahmen von 6 Fuß langem Holze und theilt dieſelbe in 4 Fuß breite Fächer ab, von denen jedes mit einem ſenkrecht ſtehenden Pfoſten von 6 Zoll unterſchieden wird; in jede Abtheilung wird ein Fenſter von 5 Fuß Breite eingepaßt. Auf die oberſte Schwelle des auf der vordern Mauer ſtehenden Rahmens werden alle 4 Fuß hölzerne Balken eingezapft und auf die hintere Mauerſchwelle eingelaſſen, um das Dach zu bilden, in welches die Dachfenſter eingepaßt werden. Die Dachfenſter beſtehen aus zwei Abtheilungen und liegen in 2 Zoll tiefen Falzen, doch ſo, daß das oberſte auf dem unterſten Fenſter aufliegt, damit das Regenwaſſer ablaufen kann. Das oberſte Fenſter wird feſtgemacht und das unterſte zum Herunterziehen eingerichtet. Die ſenkrecht ſtehenden Fenſter dagegen hängen oben in zwei Dollen, damit man ſie bewegen und aufſtellen kann. Liegt das Haus in der Ebene, ſo läßt ſich mit der ausgeworfenen Erde hinter der hinteren Mauer eine Terraſſe bilden, auf der man beim Auflegen und Abnehmen der Läden hin und her gehen und die man mit Raſen oder Sträuchern beſetzen kann. Im innern Raume wird rundum oder auch nur an der vordern Wand der Feuerungskanal angelegt und über dieſen eine Bank zur Stellung der Pflanzen angebracht. Die Einfeuerung geſchieht von Außen; weil aber der Ofen ſehr tief zu liegen kommt, muß eine tiefe Grube ausgegraben werden, die mit einem Dache bedeckt wird und in welche eine ſchmale ſteinerne Treppe hinabführt. Ein ſolches Erdhaus kann zum Treiben, zur Aufnahme von Ananas, der Stecklinge und anderer Warmhauspflanzen beſtimmt werden, weßhalb man den Raum zwiſchen den Wegen mit einem Lohbeete ausſtattet, das zum Treiben mit Dünger und Erde und in anderen Fällen mit Lohe angefüllt wird. Soll ein ſolches Erdhaus zur Ueberwinterung von Kalthauspflanzen benutzt werden, ſo ſtellt man in die Mitte ſtatt dem Lohkaſten eine Stellage und ſetzt darauf die Töpfe. Vortrefflich ſind Käſten in der Mitte des Erdhauſes, wenn ſeltene Pflanzen durch Ableger oder Ausläufer ſchnell vermehrt oder groß gezogen werden ſollen. Man füllt in dieſem Falle den Kaſten mit guter Erde aus, ſetzt in dieſelbe die Pflanzen ohne Töpfe und macht dann Ableger oder läßt ſie frei aufwachſen. Solche Pflanzen wachſen ſehr ſchnell und üppig und bleiben nicht blos geſund, ſondern kommen auch bald zur Blüthe. Bei der Aufbewahrung der Kalthauspflanzen in Erdhäuſern werden die Fenſter den Sommer über herausgenommen und bei Regenwetter nur die Läden darüber gelegt. Im Herbſte werden die Fenſter wieder aufgelegt, und um den Raum gut zu benutzen, ſtellt man den Winter über Topfgewächſe auf die Erde zwiſchen die eingeſetzten Pflanzen. Zur Vermehrung und Erziehung geſunder Pflanzen iſt ein Erdhaus unentbehrlich, wenn zumal viel daran gelegen iſt, neue Pflanzen ſchnell zu vermehren. An den Hinterwänden können auch ſchmale Rabatten angelegt werden, die man mit Erde ausfüllt und mit rankenden Gewächſen beſetzt, um die Wände damit zu überziehen. Ein ausgemauertes Baſſin zur Erziehung exotiſcher Waſſerpflanzen eignet ſich ſehr gut in das Erdhaus. Ein ſolches Haus läßt ſich leicht durch Glaswände in verſchiedene Abtheilungen bringen; wenn aber dieſe Abtheilungen im Winter verſchiedene Wärmegrade haben ſollen, ſo muß jede einen beſonderen Ofen und Feuerkanal haben. Die zur Obſttreiberei beſtimmten Erdhäuſer werden in der Regel nur durch Pferdemiſt erwärmt; dabei laſſen ſie ſich aber ebenſo einrichten und benutzen, als die weit koſtſpieligern heizbaren Treibhäuſer. Zu einem ſolchen zur Obſttreiberei beſtimmten Erdhauſe wird auf trockenem Boden, womöglich an einem Abhange, eine 2½—3½ Fuß tiefe, 5—7 Fuß breite Grube von beliebiger Länge ausgeſtochen und mit ſtarken Pfoſten ausgewandet. Die Hinterwand kann 5—6 Fuß hoch ſein, aber die Vorderwand muß mit ihrer obern Kante ziemlich der Erdoberfläche gleichſtehen, ſodaß die Fenſter einen Neigungswinkel von 45—50 Grad bilden. Uebrigens müſſen die Wände doppelt ſein, und ihr Zwiſchenraum muß mit trockenem Mooſe, Sägeſpänen oder Laub feſt ausgefüllt werden. In dem Inneren dieſes Erdhauſes befindet ſich außer dem Erdbeete, in welchem die Bäume ſtehen, noch ein ſchmaler Gang, von welchem aus die wichtigſten Arbeiten vorgenommen werden können. Von Außen wird das Haus mit einem leichten Umſchlage von Pferdemiſt umgeben, welcher ſo tief in die Erde gebracht wird, als die Grube tief iſt; über der Erdoberfläche muß der Miſt eine ſolche Höhe haben, daß er ſämmtliche Wände ganz bedeckt, ſodaß blos die Fenſter frei bleiben. Im Nothfalle kann auch eine Mantelofenfeuerung angewendet werden. Verſchieden von dieſer Art des Erdhauſes iſt das engliſche. Daſſelbe wird ebenfalls durch Pferdemiſt erwärmt und läßt ſich nicht nur ſehr zweckmäßig als Folgebeet zur Cultur der Ananas verwenden, ſondern eignet ſich auch ganz vorzüglich zum Treiben von Spargel, Gurken, Bohnen, Erdbeeren ꝛc. Die Grube wird nur 1½—2 Fuß tief ausgegraben. Die Vorderwand beträgt über der Erdoberfläche 1 Fuß, die Hinterwand 6 Fuß, die Breite des Beetes im Lichten ebenfalls 6 Fuß. Ein 3½ Fuß hoher Raum, der ſich über die ganze Länge des Hauſes erſtreckt, iſt zur Aufnahme des Pferdemiſtes beſtimmt und wird durch einen längshin liegenden Eiſenſtab in zwei gleiche Theile geſchieden. Ueber dieſem Raume werden 2 Zoll breite und ¾—1 Zoll ſtarke Eiſenſtangen gelegt und darüber eine Schicht Reisholz gepackt,

Digitized by Google

auf welche dann die zur Aufnahme der Pflanzen erfoderliche Erde geſchüttet wird. Das Beet nimmt den ganzen Raum des Hauſes ein, und der Pferdemiſt wird durch die in der Vorder- und Hinterwand angelegten Thüren unter daſſelbe eingebracht. Beim Gebrauche wird zuerſt die eine Hälfte des Düngerraums ſeiner ganzen Länge nach mit Miſt angefüllt, und wenn dieſer nach etwa 18—20 Tagen ſeine Wärme abgeſetzt hat, muß dies in der andern Hälfte des Raumes ebenfalls geſchehen; reicht aber die vereinigte Wärme beider Abtheilungen nicht mehr aus, dann wird die zuerſt gefüllte Hälfte geleert und friſcher Miſt eingebracht und ſo nach Bedürfniß abgewechſelt. Die Wärme theilt ſich bei dieſer Einrichtung nicht allein der über den Eiſenſtäben liegenden Erde mit, ſondern erfüllt auch den leeren Raum zwiſchen den Wänden und erwärmt gleichzeitig dieſen. Die Fenſter erhalten einen Neigungswinkel von 15—20 Grad. Dieſes Erdhaus läßt ſich auch eben ſo gut von Steinmauern als von ſtarken eichenen oder kiefernen Doppelwänden aufführen. In dem Düngerraume deſſelben läßt ſich ſehr paſſend ein Heizkanal anbringen. Der *gewöhnliche Glas- oder Sommerkaſten* ohne Feuerung dient dazu, den Sommer über zeitliche, beſonders jährige und andere Warmhauspflanzen, die nahe am Lichte ſtehen wollen und bis Herbſt Samen tragen oder im Spätherbſte herausgenommen und in das Warmhaus gebracht werden, erziehen zu können. Ein ſolcher Kaſten wird im Frühjahre mit Dünger und Lohe ausgefüllt, damit er gehörig erwärmt werde, was den Sommer über wiederholt werden kann. Ferner dient ein Sommerkaſten zur Ueberwinterung harter Hauspflanzen, die nicht zu zärtlich ſind, aber doch gegen Froſt geſichert ſein wollen. Man gräbt die Töpfe, in welchen die Gewächſe ſtehen, im Herbſte in die erkaltete Lohe, hält die Fenſter ſo lange ganz offen oder läßt ſie ganz weg, bis Froſt eintritt, legt ſie dann darauf, bedeckt den Kaſten mit Strohmatten und Läden und bei ſtrenger anhaltender Kälte mit Laub, Stroh oder leichtem Dünger, welche Stoffe bei gelindem Wetter und Sonnenſchein den Tag über abgenommen werden. Dabei muß übrigens bei jeder gelinden Witterung im Winter fleißig nachgeſehen werden, ob ſich Schimmel anſetzt, welcher alsbald zu beſeitigen iſt. Die Erde in den Töpfen iſt öfters aufzulockern und überhaupt dafür zu ſorgen, daß die Pflanzen nur nothdürftig begoſſen werden. Behufs der Anlegung eines ſolchen Kaſtens gräbt man in der Richtung von Oſten nach Weſten eine 3 Fuß tiefe Grube von beliebiger Länge und mauert ſie rundum mit einer 1 Fuß dicken Backſtein- oder rauhen Mauer aus, ſodaß der innere Raum 5—7 Fuß breit wird. Die vordere Mauer läßt man 1 Fuß über den Boden hervorragen, die hintere 4 bis 6 Fuß und belegt beide Mauern rundum mit einem ſteinernen oder hölzernen Rahmen, auf den die Fenſter eingepaßt werden und zu liegen kommen. Der Boden wird mit Schutt oder Sand ausgefüllt. Das Material zu ſolchen Käſten kann auch aus ſtarken Bohlen oder Bretern beſtehen, die im Herbſte mit Wänden von Laub, Moos oder Stroh umfüttert werden, um den Froſt gehörig abzuhalten. Der *Prellkaſten* kommt hinſichtlich ſeiner Conſtruction ganz mit der Anlage eines Miſtbeetes überein, nur daß die Rückwand 4—5 Fuß und die Vorderwand 2 Fuß Höhe haben muß. Die Einfaſſung muß eben ſo hoch ſein als der Kaſten ſelbſt und von dieſem 1 Fuß abſtehen. Der Zwiſchenraum wird mit friſchem Pferdemiſte ausgefüllt. In den Kaſten ſelbſt bringt man ſtatt Pferdemiſt 2 bis 3 Fuß hoch trockenes Buchen- oder Eichenlaub und auf dieſes 8—10 Zoll hoch Miſtbeeterde. Der Prellkaſten dient dazu, viele feine Pflanzen ſchnell und leicht zu vermehren und viele Gewächſe, die einen geringen Grad Treibhauswärme bedürfen, einzuſetzen und ſo am zweckmäßigſten vom April zum Herbſte zu ziehen. Verſchieden von dem Glas- und Prellkaſten iſt der *Zwiebelkaſten*. Derſelbe iſt ein für ſolche Zwiebel- und Knollengewächſe beſtimmter Pflanzenbehälter, welche den Winter im Freien nicht ertragen und beſſer in einem Beete als in Töpfen blühen, z. B. Irien, Alſtrömerien, Amaryllen, Gladiolen ꝛc. An einem geſchützten, am vortheilhafteſten gegen eine ſüdliche Mauer gelegenen Orte wird eine 6—8 Fuß breite und 14—20 Zoll tiefe Grube von beliebiger Länge ausgegraben, und mit einer Mauer eingefaßt, die hinten 2—3, vorn 1—1½ Fuß über die Oberfläche des Bodens hervorragt. Der Grund der Grube wird gegen das etwaige Eindringen von Maulwürfen mit flach und dicht neben einander gelegten Backſteinen bedeckt. Die Erde beſteht aus drei Theilen Lauberde, drei Theilen Haideerde, einem Theile guter Raſenerde und zwei Theilen Flußſand. Für ſolche Zwiebeln und Knollen, welche eine beſtimmte Erdemiſchung verlangen oder die alljährlich nach dem Vertrocknen der Blätter herausgenommen und im Herbſte wieder eingepflanzt werden müſſen, ſind beſondere Abtheilungen in dem Kaſten anzubringen. Am zweckmäßigſten wird der Zwiebelkaſten mit Fenſtern bedeckt, da die meiſten hierher gehörenden Zwiebel- und Knollenpflanzen ihre Blumenpracht nur unter Glas am vollkommenſten entwickeln. Man hat auch beſondere *Stecklingshäuſer*, welche zur Vermehrung der Ziergewächſe durch Stecklinge dienen. Das Stecklingshaus iſt dem Erdhauſe ganz ähnlich und hat große Vorzüge vor dem Miſtbeete, weil in dieſem Hauſe eine anhaltendere und gleichmäßigere Wärme hervorgebracht werden kann und dem Raume Nichts von der Feuchtigkeit und Wärme der Atmoſphäre durch Aufheben der Fenſter verloren geht, was bei dem Miſtbeete unvermeidlich iſt. Deshalb gedeihen auch in dem Vermehrungshauſe viele Stecklinge, welche in dem Miſtbeete ſehr ſchwer oder gar nicht fortkommen. Das Stecklingshaus verſenkt man ſo tief als möglich in die Erde, weil dadurch die Feuchtigkeit der inneren Atmoſphäre mehr unterhalten wird. Man gibt ihm eine Lage gegen Oſt oder Nordoſt und Fenſter mit möglichſt kleinen Scheiben. Da die Stecklinge entweder + 12 bis 15° R. neben Bodenwärme oder nur + 8—10° R. Wärme und keine Bodenwärme verlangen, ſo muß man das Haus in zwei Abtheilungen bringen. Am vortheilhafteſten wird es durch Waſſerdämpfe geheizt. Endlich

Digitized by Google

hat man auch noch Stubengewächshäuſer. Dieſelben ſind Vorkehrungen, in denen Zierpflanzen im Zimmer aufgeſtellt werden. Das Stubengewächshaus iſt aus einzelnen Glasſtücken mit Bleiverband zuſammengeſetzt und endigt in einem pyramidenförmigen Glasdache. Man kann eine oder mehre der Glastäfelchen als Klappfenſterchen benutzen, um den darunter befindlichen Pflanzen von Oben Luft zu geben. Soll ein ſolches Stubengewächshaus elegant ausſehen, ſo kann es mit beliebigen Farben angemalt werden. Was nun die Behandlung der Gewächſe in den Glashäuſern anlangt, ſo muß in dem Kalthauſe die Wärme immer auf + 1—6° R. unterhalten werden. Das Kalthaus iſt ganz mit Stellagen angefüllt, vorzüglich unter den Fenſtern. Die Zwiebelpflanzen ſtehen an der Seite; vorn unter den Fenſtern bringt man die Sämlinge und Stecklinge an, und die Stellagen beſetzt man mit den ſtrauchartigen Pflanzen. Sind die Pflanzen aus dem Freien in das Gewächshaus gebracht worden, was ſtets bei trockener Witterung geſchehen muß, ſo ſtellt man ſie, wie eben beſchrieben, auf. Kranke, zarte und junge Pflanzen ſtellt man dem Lichte zunächſt, große, harte, holzige und krautartige Pflanzen mehr vom Lichte entfernt. Jede Pflanze muß ſo geſtellt werden, daß ſie von keiner größeren bedeckt wird, auch muß man alle Pflanzen überſehen können. Sämmtliche Pflanzen müſſen wenigſtens zweimal verſtellt werden. So lange es noch nicht kalt iſt, bleiben am Tage Thüren und Fenſter offen; wird es kalt, ſo bleiben die Thüren ganz geſchloſſen und nur die Fenſter offen, und wenn es zu frieren anfängt, werden auch die Fenſter geſchloſſen. Dann wird am Abend mäßig geheizt und einige Stunden am Tage ein Fenſter geöffnet. Bei größerer Kälte wird auch am Morgen geheizt, die Fenſter müſſen dann mit Läden und Strohdecken verſehen werden, man öffnet nur bei Tage die Luftzüge und verſchließt ſie am Abend wieder. Nur bei ſehr trüben und kalten Tagen nimmt man die Läden und Strohdecken nicht ab, heizt dann aber weniger. Sowie die Kälte wieder abnimmt, wird auch nur noch am Abend geheizt, und Anfangs werden die Fenſter, ſpäter die Thüren geöffnet. Will man eine Pflanze bald zum Blühen bringen, ſo ſtellt man ſie ins Licht, lockert die Erde auf und gießt fleißig. Alle Topfpflanzen müſſen von Zeit zu Zeit von den ſchadhaften Theilen gereinigt und die Oberfläche der Erde aufgelockert werden. Gießen darf man aber im Allgemeinen nur dann, wenn die Erde ganz ausgetrocknet iſt. Sehr dienlich iſt es den Pflanzen, wenn dieſelben zuweilen von Oben herab mit der Brauſe beſprengt werden, vorausgeſetzt, daß es im Freien nicht zu kalt iſt. Nach einer ſolchen Beſprengung muß aber jedesmal ſtärker geheizt werden. Im Mai kann man die vorher gereinigten, aufgerichteten und mit Waſſer beſprengten Pflanzen wieder ins Freie bringen, wo man ſie in Kiesbeete einſenkt. Das Begießen muß ſtark geſchehen, bis das Waſſer wieder abläuft, wird aber nur dann erſt wiederholt, wenn die Oberfläche der Erde im Topfe ausgetrocknet iſt. Im Auguſt werden die Pflanzen in größere Töpfe verſetzt, wobei man darauf zu achten hat, daß die Luft nicht zu lange auf die Wurzeln einwirkt. Die Wurzeln ſelbſt beſchneidet man nur dann, wenn ſie ſehr verfilzt und faul ſind; auch die langen Aeſte und Stängel muß man beſchneiden. Nach dem Verpflanzen muß man die Töpfe in den Schatten ſtellen und bis zur Wiederanwurzelung mäßig begießen. Die Pflanze darf nie tiefer geſetzt werden, als ſie vorher geſtanden hat; die Wurzeln müſſen vorſichtig ausgebreitet und die Erde überall gut angedrückt werden. Beim Herausnehmen der Pflanze aus dem Topfe muß man dieſen umkehren und einigemal auf ſeinen Rand ſchlagen, damit ſich der ganze Ballen ablöſt. In dem Warmhauſe muß eine ſich gleichbleibende Wärme von + 10—15° R. ſowol im Winter als im Sommer unterhalten werden. Der Anfang mit dem Heizen wird Anfangs September gemacht, wo man damit Abends 10 Uhr beginnt und auf dieſe Weiſe bis Mitte October fortfährt. Von Anfang November an wird auch früh vier Uhr etwas geheizt. Wird die Kälte heftiger, ſo muß früh ſtärker geheizt werden. An ſehr kalten und trüben Tagen werden Läden und Decken gar nicht abgenommen, doch wird deshalb nicht weniger ſtark geheizt; kommt aber die Sonne wieder zum Vorſchein, ſo wird nach und nach weniger geheizt. Ende October müſſen die Lohbeete erneut werden, was man in Zwiſchenräumen von ſechs Wochen wiederholt. Die Pflanzen dürfen aber nicht eher in die Lohbeete geſetzt werden, bis die erſte Hitze verflüchtigt iſt. Die Töpfe, welche nicht zu enge ſtehen dürfen, werden bis an den Rand in die Lohe eingeſenkt. Im October oder Februar werden die Pflanzen umgeſetzt wie oben bei den Kalthauspflanzen angegeben iſt. Das Luftgeben muß vorſichtig geſchehen, beſonders im Winter, wo man alle Zugluft vermeiden muß. An jedem Fenſter öffnet man nur eine Scheibe. Während der Nacht muß jede Oeffnung verſchloſſen ſein. Die Pflanzen im Warmhauſe müſſen öfter, jedesmal aber nur ſparſam begoſſen werden, und das Gießwaſſer muß die Nacht hindurch im Warmhauſe geſtanden haben. Auch ein öfteres Ueberſprengen der Pflanzen von Oben herab mit überſchlagenem Waſſer iſt nothwendig. (Dr. *William Löbe.*)

GEWÄHRLEISTUNG[1]), auch Evictionsleiſtung (evictionis praestatio). Ein Geſchäft, welches die Verpflichtung zur Uebertragung oder Beſtellung eines Rechts begründet, hat für den Uebertragenden regelmäßig die Verbindlichkeit zur Folge, dafür zu haften, daß dem Empfänger nicht kraft eines ſchon bei jenem entſtandenen fremden Anſpruchs das übertragene Recht ganz oder

1) Die Quellen der Lehre nach gemeinem Rechte ſind: Tit. Dig. de evictione et duplae stipulatione XXI, 2. Tit. Cod. de evictionibus VIII, 44. Die Literatur iſt zuſammengeſtellt von Glück, Erl. der Pandekten. 20. Bd. S. 163. Not. 23. Unter den älteren Schriften ſind auszuzeichnen: *Balduinus*, Ad Papinianum de evictione. (Basil. 1557. 8.) *Callet*, Comm. ad tit. Cod. de evictionibus in *Meerman*. Thes. jur. T. II. p. 309 seq. *Donellus*, De evictione et duplae stipulatione (Opp. prior. Francof. ad Moen. 1589. p. 212 seq.). Unter den neueren Schriften iſt bemerkenswerth: Müller, Die Lehre des römiſchen Rechts von der Eviction. 1. Th. (Halle 1851.) (unvollendet).

Digitized by Google

theilweiſe entzogen werde. Eine ſolche Entziehung der Stetigkeit des Beſitzes, des unangefochtenen Habens und Behaltenkönnens und der dadurch bedingten Integrität des Sach- und Gebrauchswerthes, wie dieſe der Empfänger ſeinem individuellen ökonomiſchen Intereſſe gemäß in rechtlicher Beziehung zu dritten Perſonen zu erwerben beabſichtigt und nach Inhalt und Natur des Uebertragungsgeſchäftes auch vom Uebertragenden zu erwarten berechtigt iſt, heißt in den Quellen des römiſchen Rechts „evictio“ teutſch „*Entwährung.*“ Die Verpflichtung des Uebertragenden, für die Entwährung einzuſtehen, d. h. für die dadurch dem Empfänger entſtehenden Nachtheile Erſatz zu leiſten, gleichviel, ob derſelbe vertragsmäßig von Vorn herein feſtgeſetzt oder durch das richterliche Ermeſſen erſt zu beſtimmen iſt, wird durch praestare evictionem und ähnliche Ausdrücke, *Haftung für Entwährung*, *Evictionsleiſtung*, *Gewährleiſtung*, bezeichnet. Der Ausdruck *Gewährleiſtung* umfaßt aber noch mehr. Im Teutſchen bezeichnet man nämlich ſowol die Haftung für die Entwährung ſowol, als für den Mangel verſprochener Eigenſchaften, welche eine in das Eigenthum übertragene Sache nach der Zuſicherung des Uebertragenden haben ſoll, und für Fehler, wofür der Uebertragende nach dem ädiliziſchen Edicte zu haften hat, mit dem gemeinſamen Namen *Gewähr*, und pflegt daher dieſelben unter dem Collectivausdrucke *Gewährleiſtung* zuſammenzufaſſen, nicht ſelten zum Nachtheil einer ſcharfen logiſchen Grenzbeſtimmung beider, ihrem Begriffe und ihren Vorausſetzungen nach materiell verſchiedenen Gebiete. Das *franzöſiſche Recht* hat zwar für beide Lehren den Gattungsnamen „garantie“ adoptirt, aber die Verſchiedenheit der zu Grunde liegenden Arten derſelben auch durch äußerlich geſchiedene ſyſtematiſche Anordnung der betreffenden Materien in der Titelfolge des Code civil anerkannt; es unterſcheidet nämlich genau zwei Objecte der garantie, nämlich diejenige für possession paisible en cas d'eviction (art. 1625—1640), und die andere betreffend les défauts cachés de cette chose ou les vices redhibitoires (art. 1641 suiv.). Hier iſt nur von der Evictionsleiſtung die Rede, und zuvörderſt eine kurze hiſtoriſche Darſtellung der Entwickelung dieſer Lehre bei den Römern zu geben. Bei der mancipatio, der allgemeinſten Form der Uebertragung quiritariſchen Eigenthums bei den Römern, welcher alle möglichen causae transferendi dominii zum Grunde liegen konnten, verſtand ſich, wenn das der Mancipation zum Grunde liegende Geſchäft ein Kauf war, die Verpflichtung des Verkäufers, für die Eviction zu haften, von ſelbſt; ſie war nicht erſt das Ergebniß einer beſonderen Verabredung (nuncupatio), ſondern die von ſelbſt eintretende Folge der durch die Mancipationsſolennität beabſichtigten Rechtswirkungen bei dem Kaufe[2]). Das von der Pflicht zur Evictionsleiſtung bei durch Mancipation eingegangenen Käufen Bemerkte findet Anwendung auf Käufe, welche durch die von der Obrigkeit in der Form einer Scheinvindication unternommene in jure cessio vollzogen waren. Der Mancipant heißt vorzugsweiſe mit Bezug auf dieſe Haftungspflicht nach alten Zeugniſſen auctor, der Umfang ſeiner Verbindlichkeit auctoritas, die Klage zur Geltendmachung des Anſpruchs daraus auctoritatis actio. Die Verurtheilung bei dieſer Klage ging auf das Doppelte, ob aber als Regel oder als Ausnahme, iſt zweifelhaft. Doch iſt wahrſcheinlicher, daß die Feſtſetzung der dupla für den Evictionsfall in der Regel nur das Ergebniß einer beſonderen in der lex mancipii enthaltenen Verabredung war, welche ſich als höchſt zweckmäßiges, das Intereſſe des Empfängers deckendes Sicherungsmittel darſtellend, wiederholt ſo häufig angewendet worden ſein mag, daß man ſich endlich daran gewöhnte, ſie als ſtillſchweigend eintretende Verpflichtung aufzufaſſen und darin ein Mittel erblickte, den ſchwankenden Möglichkeiten einer eventuellen Feſtſetzung des Intereſſe durch richterliche Schätzung (aestimatio) vorzubeugen. Als äußerſte Grenze dieſer Pönalſtipulation ſcheint in der Regel das duplum eingehalten worden zu ſein[3]). Später wurde es üblich, ſich durch stipulatio wegen der Eviction ſicher zu ſtellen, und es war dies namentlich ſeit der Zeit gebräuchlich, als die ſtreng civilrechtlichen Formen ſich immer mehr verloren und den einfacheren Formen des jus gentium weichen mußten, namentlich alſo ſeit die bloße Tradition immer mehr gegen die mancipatio in den Vordergrund trat. Die res mancipi, bei denen die Mancipation zur Uebertragung des quiritariſchen Eigenthums nothwendig war, waren in der älteſten Zeit des römiſchen Staates die Sachen, welche für die Römer den meiſten Werth hatten, die koſtbarſten waren. Der altciviliſtiſche Gegenſatz zwiſchen res mancipi und nec mancipi verlor ſich im Laufe der Zeit immer mehr; deſtomehr trat aber das natürliche Element der Koſtbarkeit als das brauchbare hervor und es machte ſich in allen Fällen, wo im alten Rechte die Haftungspflicht für Eviction nach den Grundſätzen der mancipatio und des nexum ſich regelte, das Bedürfniß eines freieren und beweglicheren Surrogates mittels einer stipulatio geltend, namentlich ſeitdem der Kaufcontract, in Bezug auf welchen die Evictionsfrage praktiſch am häufigſten war, die Bedeutung eines rein conſenſuellen Vertrags annahm, dergeſtalt, daß die bloße Einwilligung über Gegenſtand und Kaufpreis zur Hervorbringung der beabſichtigten Wirkungen des Rechtsgeſchäftes genügte. Dieſe Wirkungen beſtanden nun nicht mehr in dem ſtreng civiliſtiſchen Begriffe des *Uebertragens zum Eigenthum* (dare oportere), ſondern beſchränkten ſich zunächſt auf das *factiſche Ueberlaſſen* einer Sache von Seiten des Verkäufers (tradere vacuam possessionem). Tief begründet im Rechtsbedürfniſſe war nun die Sicherſtellung des Empfängers dafür, daß das factiſche Haben auch das habere licere und causam bonorum, d. h. Stetigkeit in der

2) Cic. pro Murena cap. 2. *Paul.* Sent. Lib. II. Tit. 17. §. 3.

3) L. 2. D. XXI, 2. *Varro*, De re rust. II, 10. §. 5. L. 43. 44. 45. pr. D. XIX, 1.

Digitized by Google

Zeitfolge, ein dauerndes und unangefochtenes Behaltenkönnen, den ungeſchmälerten Gebrauch und Benutzung, bezüglich die Möglichkeit des Erwerbes des Eigenthums durch Verjährung auf Grund der Uebergabe gewährte. Das bequemſte Mittel hierzu bildete die cautio durch stipulatio. Die alte auctoritatis actio wird ſchon zur Zeit der claſſiſchen Juriſten nicht mehr als praktiſches Inſtitut erwähnt; es iſt vielmehr ſehr wahrſcheinlich, daß ſeit der Kaiſerzeit die Verdrängung dieſer Klage aus der Reihe der üblichen Rechtseinrichtungen als vollendet zu betrachten ſei, indem von dieſer Zeit an die gänzliche Umwandelung der Grundformen des älteſten Proceſſes, der legis actiones, beginnt. Auch in der Bildungsgeſchichte des Inſtitutes der Eviction tritt der lebendige Zuſammenhang mit gewiſſen Gegenſätzen der Klagformen zu Tage, ſowie ja überhaupt die Ausbildung des römiſchen Rechtsdogmatismus in ſteter Wechſelbeziehung zur Entwickelung des Syſtems der Klagformeln vor ſich ging. Auch in der Redaction der Juſtinianeiſchen Rechtsbücher iſt dieſer dem claſſiſchen Rechte charakteriſtiſche Zug nicht verwiſcht, tritt vielmehr noch hier in ſcharfen Linien hervor. Der hier in Betracht kommende Gegenſatz der Klagformen iſt der zwiſchen ſtrengen und freien Klagen (actiones stricti juris und bonae fidei). Die Klagformel, durch welche der Rechtsanſpruch wegen Eviction gegen den Beklagten verfolgt wurde, enthielt entweder eine intentio juris civilis, gerichtet auf eine beſtimmte Geldſumme, wenn ſolche für den Evictionsfall durch eine ſtreng verbale Parteiberedung (stipulatio) vereinbart war (actio ex stipulatu s. pro evictione), oder ſie gab dem urtheilenden Richter die freiere Macht, nach der materiellen Natur und dem innern Weſen des die Uebertragung vermittelnden obligatoriſchen Geſchäftes, und einer auf Treue und Glauben geſtellten Würdigung der thatſächlichen Verhältniſſe zu beſtimmen, „quidquid dari fierive oporteat ex fide bona.“ Die Haftung für Eviction bildet der Natur der Sache nach eine allgemeine Folge derjenigen obligatoriſchen Geſchäfte, welche die Verbindlichkeit zur Uebertragung oder Beſtellung eines Rechts begründen. Dieſes gilt namentlich von allen, dieſen Erfolg bezweckenden negotia bonae fidei, bei welchen die Pflicht, für Entwährung zu haften, ſich als eine abgeleitete bezeichnen läßt, insbeſondere alſo bei dem Kaufe, und zwar, abgeſehen von der bei dieſem Geſchäfte hervortretenden praktiſchen Häufigkeit der Frage, hauptſächlich aus dem Grunde, um in der Verbindlichmachung des Verkäufers zur Haftung für das habere licere (praestatio evictionis) das Gleichgewicht der beiderſeitigen Verpflichtungen herzuſtellen, welches ſonſt zum Nachtheil des Käufers verletzt worden wäre, da dieſer ſeinerſeits das Eigenthum des Kaufgeldes (pretium) zu gewähren verbunden iſt. Daraus darf man aber nicht ſchließen, daß die Verbindlichkeit zur Evictionsleiſtung etwas an die Vorausſetzung des Kaufes individuell Geknüpftes ſei. Der Kauf erſcheint lediglich an der Spitze einer Mehrzahl materiell gleichartiger obligatoriſcher Geſchäfte, welche ihm durch ihren Zweck verwandt ſind, indem ſie entweder darauf gehen, einen Gegenſtand mit der Wirkung eines ungeſtörten beſtändigen Beſitzes und Gebrauches in das Vermögen des Berechtigten zu bringen, oder ihm den vollſtändigſten Inhalt aller Rechte, das Eigenthum, zu übertragen. Die unter dieſen Geſichtspunkt gehörigen Geſchäfte, z. B. Tauſch, Theilungen, Verpfändungen, Vergleiche, fallen in den Kreis der negotia bonae fidei, und es läßt ſich daher die von dieſer materiellen Vorausſetzung bedingte Anwendbarkeit des von Ulpian aufgeſtellten proceſſualiſchen Entſcheidungsprincips [4]) über das Gebiet des Kaufes hinaus nicht bezweifeln. Die praktiſche Wichtigkeit dieſes Grundſatzes über den Umfang der richterlichen Condemnationsbefugniß für die Gegenwart erhöht ſich deshalb, weil nach der Auffaſſung des heutigen teutſchen Proceßrechts das Princip der freien Behandlung der Klagen als das herrſchende bezeichnet werden muß, dergeſtalt, daß der Richter, wenn er ſich nur innerhalb der ihm durch den proceſſualiſchen Begriff der Verhandlungsmaxime vorgezeichneten Grenzen bewegt, in der Findung des Rechts nicht weiter beſchränkt iſt, ſondern lediglich die Natur des concreten Rechtsverhältniſſes dabei zu Grunde zu legen hat, wobei denn allerdings die Elemente, welche als Aeußerungen der bona fides im römiſchen Rechte erſcheinen, dem ſubjectiven Ermeſſen des Richters einen ſichern objectiven Anhalt bieten. — Die stipulatio de evictione erſcheint im Juſtinianeiſchen Rechte unter denjenigen Stipulationen, zu deren Leiſtung der Promittent genöthigt werden konnte (necessariae), entweder vor dem Prätor (in jure) oder vor dem judex (in judicio); ſie gehört zu den stipulationes communes. Allen nothwendigen Stipulationen liegt der Grundgedanke unter, daß ſie die Conſtituirung des judicium bewirken, oder die Sicherung der ſtrengen proceſſualiſchen Verfolgbarkeit gewiſſer Anſprüche und eine Ergänzung des Mangels der römiſchen Klagformen bilden ſollten, welche heut zu Tage ohne das Daſein eines beſtimmten Klagtypus ſchon unmittelbar aus der Natur der rechtlich anerkannten Verhältniſſe abfließen. Das Bedürfniß eines ſolchen Sicherſtellungsmittels wegen Eviction trat am dringendſten bei dem Kaufe hervor, wo der Verkäufer nur zunächſt zur factiſchen Uebertragung (indem die traditio nur juris gentium war), zur Präſtation des habere licere der verkauften Sache mit der Wirkung der Stetigkeit des Beſitzes für die Folgezeit verpflichtet war. Denn wenn auch der Käufer wegen Entwährung mit der Klage aus dem Kaufcontracte (actio emti) den Regreß gegen den Verkäufer nehmen und das Intereſſe fodern konnte, ſo bot ihm doch dieſe Klage nicht ſolche, die Langſamkeit und Unſicherheit von Ermittelungen überflüſſig machenden Garantien, wie die auf stipulatio gegründete actio de evictione, bei welcher durch Verabredung die Höhe des Intereſſe auf eine beſtimmte Summe feſtgeſtellt zu werden pflegte. Frühzeitig ſcheint man ſich zu dieſem

4) L. 11. §. 1. D. XIX, 1: „— quod si nihil convenit, *tunc ea praestabuntur, quae naturaliter insunt hujus judicii potestate.*“

Digitized by Google

Zwecke der „stipulatio habere licere“ bedient zu haben. Zur Erklärung des Gehaltes und der praktiſchen Functionen der stipulatio iſt auf eine Analogie ihrer Anwendung bei Beſtellung von Servituten an Provinzialgrundſtücken Bezug zu nehmen. Urſprünglich ſollte ſie hier gewiß der einfachen Conventionalbeſtellung durch pactiones größeren Nachdruck verleihen. Der Erwerber ließ ſich die Gewährung der Ausübung des Servitutenrechtes und für den Fall der Verhinderung und Störung die Leiſtung des Intereſſe oder einer beſtimmten Geldſumme als poena ſtipuliren. Die in vielen Stellen vorkommenden Stipulationsformeln dieſer Art waren: „per te non fieri, neque per heredem tuum, quominus mihi heredique meo ire agere liceat, si adversus ea factum sit — tantum dari“ und insbeſondere bei dem ususfructus: „utifrui licere sibi heredique suo,“ und bei Beſtellung des usus: „per te non fieri, quominus mihi illa domo uti liceat.“ Die Wirkſamkeit dieſer stipulatio habere licere iſt aber nicht eine blos negative, ſie beſchränkt ſich nicht auf die Haftung des Promittenten dafür, daß er und ſeine Erben ſich jeder Störung oder Beeinträchtigung des Servitutenrechts enthalten wollen; ſie hat vielmehr auch eine poſitive Seite, nämlich das Einſtehen dafür, daß überhaupt keine Störung erfolge. Dieſelben Grundſätze ſind durch ſpätere Interpretation der römiſchen Juriſten auch auf die stipulatio habere licere wegen Entwährung der übertragenen Sache durch Dritte, außerhalb des Stipulationsnexus ſtehende Perſonen bezogen worden, obwol das Verſprechen, für den Fall einer Eviction durch Dritte zu haften, das Verſprechen eines factum alienum enthält und daher nach der ſtrengen Auffaſſung unzuläſſig iſt[5]). Die stipulatio de evictione war gewöhnlich eine Pönalſtipulation, indem man ſich regelmäßig für den Entwährungsfall Erſatz der dupla des Preiſes oder Werthes der hingegebenen Sache zur Zeit des Contractsabſchluſſes als Conventionalſtrafe verſprechen ließ, daher ſie in den römiſchen Rechtsquellen duplae stipulatio heißt. Die altciviliſtiſche Beſchränkung der lex mancipii wegen Eviction auf das alterum tantum des Kaufpreiſes darf jedoch für die Höhe der durch stipulatio feſtzuſetzenden poena nicht als maßgebend betrachtet werden. Es lag vielmehr in der Willkür der Parteien, die stipulatio auch auf mehr als das duplum, nämlich auf das triplum oder quadruplum zu richten[6]). Indeſſen war das Verſprechen des Doppelten herkömmlich und es konnte der Verkäufer mit der actio emti zu deſſen Promiſſion angehalten werden[7]). Nach der ſpäteren Rechtsentwickelung war das Doppelte das höchſte Maß der Caution wegen Eviction[8]). Die Form der Sicherſtellung wegen des duplum war die einer bloßen Verbalcaution (nuda repromissio), und nur im Falle beſonderer Verabredung konnte eine Sicherheitsleiſtung durch Bürgen (satisdatio) gefodert werden[9]). Im heutigen Rechte kann die Anwendbarkeit der duplae stipulatio in ſoweit nicht mehr behauptet werden, als ſie durch Eigenthümlichkeiten bedingt iſt, welche ſie im römiſchen Rechte als Formalact charakteriſiren. Dies gilt nicht nur zunächſt von der Form, ſondern auch von denjenigen materiellen Beſtimmungen, welche im engſten Zuſammenhange mit jenem Formalismus ſtehen und ſich unter ſeinem Einfluſſe in Verbindung mit Anſchauungen des antiken Rechtsbewußtſeins oder altrömiſcher Volksſitte ausgebildet haben. Unter den rein formalen Geſichtspunkt fallen auch alle diejenigen Rechtsſätze, welche Producte des älteſten römiſchen Proceßweſens oder von den eigenthümlichen Vorausſetzungen deſſelben abhängig ſind. Dagegen ſind alle diejenigen Beſtimmungen des römiſchen Rechts auch noch heut zu Tage in den Ländern des gemeinen Civilrechts als anwendbar zu betrachten, welche nicht durch das individuelle Weſen des Formalactes bedingt ſind, ſondern den allgemeineren Stoff freier Vertragselemente bilden, oder aus dem Geſichtspunkte von Auslegungsregeln aufgefaßt werden können. So iſt z. B. die Frage, ob überhaupt noch eine Begründung der Verbindlichkeit zur Evictionsleiſtung und namentlich durch die Verabredung einer Conventionalſtrafe zuläſſig ſei, ebenſo gewiß zu bejahen, wie die andere Frage, ob die Contrahenten rückſichtlich der Höhe der Strafſumme auf das Doppelte beſchränkt ſeien, zu verneinen. Dagegen beſchränkt die preußiſche Geſetzgebung[10]), obgleich ſie übereinſtimmend mit dem römiſchen Rechte eine das Intereſſe überſteigende Strafberedung zuläßt, die Höhe der zu verabredenden Conventionalſtrafe in der Regel auf das Doppelte des Intereſſe. Das franzöſiſche Recht überläßt es der Verabredung der Parteien, durch beſondere Verträge den Umfang der geſetzlichen Pflicht zur Evictionsleiſtung auszudehnen oder einzuſchränken, ohne eine Grenze zu beſtimmen (code civil art. 1627), und legt den Richtern bei den clauses pénales nur dann ein Ermäßigungsrecht bei (art. 1231), wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen iſt. Daß aber auch nach dem Syſteme des Code die stipulatio de evictione eine clause pénale iſt, ergibt ſich aus der Beſtimmung des Begriffs der letzteren im art. 1226. Eben ſo wird ſie als ein Selbſtanſchlag des eventuellen Intereſſe aufgefaßt (art. 1229) und nirgends die Beſchränkung auf ein Maximum vorgeſchrieben. — Die Eviction iſt die Thatſache, der Rechtsgrund und die Bedingung des Regreßanſpruchs wegen Entwährung gegen die Vorgänger. Die möglichen Erſcheinungsformen der Eviction anlangend, ſo kann ſich der abſtracte Begriff der Rechtsentziehung, als einer Aufhebung der Stetigkeit des Beſitzes, der Dauer des Behaltenkönnens und derjenigen Unbeſchränktheit der Verfügung, welche der nach Natur und Inhalt des zu Grunde liegenden Geſchäfts in der Regel animo sibi habendi erwerbende Empfänger zu erwarten berechtigt iſt, je nach der Eigenthümlichkeit der Fälle, in verſchiedenen Erfolgen für das Vermögen des in An-

5) L. 38. §. 1—9. D. XLV, 1. Vergl. Müller, Lehre von der Eviction. 1. Th. S. 46—50. 6) L. 56. pr. D. XXI, 2. 7) L. 31. §. 20. D. XXI, 1. 8) L. 44. D. XIX, 1 von Africanus. 9) L. 37. pr. L. 56. pr. D. XXI, 2.

10) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 301—303.

Digitized by Google

ſpruch Genommenen verwirklichen. Das Gemeinſame aller dahin gehörigen Combinationen iſt die auf Grund eines ſchon in der Perſon des Vormannes vorhanden geweſenen fremden Rechts kraft richterlicher Aberkennung erfolgende Entziehung eines Vermögensbeſtandtheils, bezüglich Verminderung des Vermögensbeſtandes, welche ſich im Allgemeinen darſtellt als der Unterſchied zwiſchen dem gegenwärtigen, nach der Eviction vorhandenen Betrage deſſelben, und demjenigen, wie er ohne das Ereigniß der Eviction geweſen ſein würde. Bei näherem Eingehen auf die einzelnen Möglichkeiten, durch welche dieſer allgemeine vermögensrechtliche Erfolg praktiſch vermittelt werden kann, finden ſich hauptſächlich zwei Richtungen derſelben, welche am ſchärfſten und erſchöpfendſten, zugleich mit Rückſicht auf die davon unzertrennliche Frage über die mögliche Parteiſtellung deſſen, welcher die Entwährung erlitten hat (evictus), in einer Stelle des römiſchen Juriſten Pomponius präciſirt worden ſind[11]). Nach dem Inhalte dieſer Stelle, mit welcher die allgemeine Betrachtung völlig übereinſtimmt, laſſen ſich nun die möglichen Einzelformen und concreten Verſchiedenheiten der Eviction nach folgenden zwei Hauptgebieten gruppiren. Erſtens und am gewöhnlichſten beſteht die Entwährung in einer ſpecifiſchen, poſitiven Minderung des vorhandenen Vermögensbetrages. Dieſe kann bewirkt werden durch Entziehung eines erworbenen Rechts oder einer in die rechtliche Herrſchaft und das Vermögen des Erwerbers bereits übertragenen Einzelſache, mit dem Erfolge des factiſchen und rechtlichen Heraustretens derſelben aus dem Vermögen des Erwerbers und der Unterwerfung, bezüglich der Rückkehr unter die Macht des Berechtigten. Proceſſualiſch wird dieſer Erfolg herbeigeführt durch die Verurtheilung des bisherigen Beſitzers zur Reſtitution des Empfangenen, und im Falle hartnäckig verweigerter Folgeleiſtung durch Anwendung der executiviſchen Zwangsmittel. Nach der Aeußerung des Pomponius iſt dieſe einer doppelten Art der materiellen Verwirklichung fähig. Am ſchärfſten iſt ſie jedenfalls da ausgeprägt, wo auf erfolgte Verurtheilung die ſpecifiſche Reſtitution der evinciblen Sache oder ihres evinciblen Theils an den Kläger bewirkt iſt (cum res restituta est petitori). Der gewöhnlichſte der hierher gehörigen Fälle iſt die auf durchgeführte Eigenthums- oder Pfandklage erfolgende Reſtitution. Einer ſpecifiſchen Reſtitution ſteht nach der Darſtellung des Pomponius der Fall gleich, wenn der Beſitzer der mit fremdem Anſpruche behafteten Sache in die Zahlung der litis aestimatio verurtheilt wird, ein Erfolg, der unter der Herrſchaft des römiſchen Formularproceſſes ſehr häufig war, weil bei den arbitrariae actiones, wenn nicht die Reſtitution in Natur erfolgte, vielmehr der Beklagte ſich derſelben hartnäckig weigerte, wegen der Unzuläſſigkeit unmittelbaren Zwanges und direct exequirbarer Sachcondemnationen, es nun ſtets zu einer Verurtheilung in den nach Gelde abgeſchätzten Werth des Reſtitutionsgegenſtandes kommen mußte. Dieſer Fall der condemnatio in die litis aestimatio, als ein Ausfluß der eigenthümlichen Wirkungen des Verzugs bei der Behandlung der arbitrariae actiones im römiſchen Formularproceſſe iſt mit dem Wegfalle dieſes Verfahrens für das heutige Recht zwar nicht mehr praktiſch anwendbar, wohl aber für das Verſtändniß vieler römiſcher Geſetzſtellen unentbehrlich. Dagegen kann auch nach heutigem Rechte ſtatt der Reſtitution des Sachindividuums die Leiſtung des Geldäquivalents in der Executionsinſtanz ſubſtituirt werden nach fruchtloſer Anwendung der zuläſſigen directen Zwangsmittel, oder wenn der Kläger auf die Zwangsvollſtreckung gegen die Sache ſelbſt Verzicht leiſtet. Die Gleichſtellung der Naturalreſtitution und der Erlegung des Sachwerthes als gleichartige Formen der Eviction beruht auf innerer logiſcher und rechtlicher Conſequenz. Die in einer beſtimmten Geldſumme dargeſtellte litis aestimatio iſt der allgemeine Ausdruck des Tauſchwerthes der evincirten Sache im ökonomiſchen Verkehre; die Abſchätzung der in Natur nicht reſtituirbaren Sache nach Gelde das Mittel, um das Aequivalent der Leiſtung des Beſitzers, wenn dieſe ſpecifiſch nicht realiſirt wird oder nicht mehr realiſirt werden kann, zu beſtimmen. Die Erlegung dieſer Geldſumme wird nach römiſchem Rechte im Rechtsverkehre nach Analogie des Kaufs der evincirten Sache durch den reſtitutionspflichtigen Beſitzer behandelt. Zweitens kann ſich die Entwährung auch in negativer Richtung zeigen. Dies iſt der Fall, wenn der Beſitzer von der Klage des Erwerbers auf Reſtitution des Beſitzes losgeſprochen, bezüglich die Anſprüche des Erwerbers auf Anerkennung der ihm vertragsmäßig beſtellten Rechte an einer fremden Sache abgewieſen worden. — Die urſprünglich wichtigſte und am häufigſten vorkommende Geſtaltung der Entwährung war die Abſtreitung einer veräußerten körperlichen Sache durch die Eigenthumsklage. Indeſſen ſchon ſehr frühzeitig trat in der civiliſtiſchen Rechtsentwickelung nach Anerkennung der jura in re, als ſelbſtändig gegen das Eigenthum hervortretender Rechtsverhältniſſe, die Anwendung des Evictionsbegriffs auf die Fälle der Abſtreitung oder Aberkennung dinglicher Rechte hervor. Nach dem Vorgange der Servituten erkannte man bei den Römern auch rein obligatoriſche Rechte, Foderungen (nomina), als Gegenſtände des rechtlichen Verkehrs und insbeſondere der Veräußerung durch Kauf an. Die nächſte Verpflichtung des Verkäufers einer Foderung beſtand in der Abtretung der zur Geltendmachung derſelben erfoderlichen Klage. Es konnten dem Schuldner Einreden zur Seite ſtehen, in deren Folge der Käufer mit ſeiner Klage abgewieſen wurde. Da die Geſetzgebung und die römiſchen Juriſten die Lehre von der Eviction im engſten Zuſammenhange mit der Theorie des Kaufcontractes entwickelten, ſo lag es, nachdem man einmal Foderungsrechte in den Kreis der Kaufgegenſtände aufgenommen hatte, einer conſequent fortſchreitenden Rechtsentwickelung nahe, die Grundſätze, nach welchen ſich die Haftung des Verkäufers einer körperlichen Sache wegen Eviction beſtimmte, und welche man

11) L. 16. §. 1. D. XXI, 2.

Digitized by Google

ſchon früh auf die activen dinglichen Rechte übertragen hatte, nun auch analog auf den Verkauf von Foderungen anzuwenden. Die folgerichtige Anwendung dieſer Analogie führte nothwendig zu folgenden Sätzen. Der Verkäufer einer Foderung haftet dem Käufer für diejenigen Einreden, welche der wirkſamen Geltendmachung der Foderung aus ſeiner Perſon entgegenſtehen. Exiſtirte die Foderung zur Zeit des Kaufabſchluſſes gar nicht, oder war ſie ipso jure aufgehoben, ſo war dieſer Fall gleich zu behandeln dem Verkaufe einer zur Zeit des abgeſchloſſenen Kaufes nicht oder nicht mehr exiſtirenden körperlichen Sache. Jener erſtere Fall, wenn das Recht des Käufers durch entgegenſtehende Einreden des Schuldners richterlich aberkannt wird, tritt mit der Haftungspflicht des Verkäufers einer körperlichen Sache für Eviction durch folgenden, beiden Arten gemeinſchaftlichen Grundgedanken auf gleiche Linie; daß ein ipso jure wirkſames und verfolgbares Recht es iſt, deſſen richterliche Aberkennung in Folge eines dem Verpflichteten zukommenden ſelbſtändigen Rechtes einen vom Auctor vertretbaren Regreß begründet. Ebenſo iſt es als eine beiden Haftungsarten gemeinſame Vorausſetzung zu betrachten, daß der Rechtsgrund der das Klagrecht zerſtörenden Einrede ſchon in der Perſon des veräußernden Vormannes vorhanden war. Das Princip der Haftung des Verkäufers einer Foderung lag alſo ebenſo, wie in den eigentlichen Evictionsfällen einer körperlichen Sache oder einer beſtellten Servitut in einem juriſtiſch mangelhaften Dispoſitionsrechte des Vormannes. Dieſe, aus der Natur der hier in Frage ſtehenden Rechtsverhältniſſe, ſich ergebenden allgemeinen Folgerungen hat der praktiſche Trieb der römiſchen Rechtsbildung durch entſprechende poſitive Entſcheidungen der Juriſten, theils der älteren und claſſiſchen, theils der ſpäteren Zeit, wenn auch nicht grade in der Geſtalt allgemeiner Rechtsregeln, ſo doch in Anwendung auf einzelne Rechtsverhältniſſe in einer Art zur Anſchauung gebracht, welche den Gedanken der gleichen Behandlungen beider Haftungsarten nach der Analogie des Dogma der Eviction völlig außer Zweifel ſtellt. Von Geſetzſtellen gehört zunächſt hierher folgende Aeußerung des Juriſten Hermogenianus: „qui nomen quale fuit, vendidit, duntaxat ut sit, non ut exigi etiam aliquid possit, et dolum praestare cogitur“ [12]). Da dieſer Juriſt der nachclaſſiſchen Zeit angehört und ſeine epitomae, aus welchen dieſe Aeußerung entlehnt iſt, ſchon nach dem Titel als eine aus der früheren juriſtiſchen Literatur zuſammengetragene Arbeit erſcheinen, ſo iſt nach dem klaren Inhalte dieſer Stelle die Annahme höchſt wahrſcheinlich, daß ſchon die früheren Juriſten, namentlich der claſſiſchen Zeit, aus deren Schriften jenes Werk entlehnt iſt, jene Grundſätze einer weſentlich analogen Behandlung beider Haftungsarten anerkannt haben mögen. Die gemeinſame Grundlage dieſer gleichen Behandlung iſt nun der anerkannte allgemeine Satz, daß dem Verkäufer die Haftungspflicht für die juriſtiſche Bonität des Kaufgegenſtandes, oder mit anderen Worten die Verpflichtung obliege, dafür einzuſtehen, daß nicht ein Dritter kraft ſelbſtändigen und beſſeren, ſchon bei dem Verkäufer vorhanden geweſenen Rechtes die rechtlichen Anſprüche des Käufers wirkſam entkräften könne. Dieſe Auffaſſungsweiſe wird auch durch die von Pomponius und Ulpianus [13]) aufgeſtellte Regel beſtätigt, daß der Auctor nur wegen derjenigen gegen den evictus geltend gemachten Einreden aus der Eviction regreßpflichtig ſein ſolle, welche ſchon gegen ihn vorhanden und begründet waren. Zu demſelben Reſultate gelangt man bei conſequenter Auffaſſung der juriſtiſchen Verhältniſſe hinſichtlich der Frage: für welche Einreden des Schuldners der Verkäufer einer Foderung zu haften habe. Aus einer folgerichtigen Betrachtung derjenigen Seite der Ceſſion, nach welcher ſie weſentlich als die Ausübung eines von dem Cedenten abgeleiteten Rechtes im eigenen Namen erſcheint, ergibt ſich im Weſentlichen der Grundſatz, daß der Cedent dem Ceſſionar nur für diejenigen Einreden einzuſtehen habe, welche ſchon gegen den Cedenten als Gläubiger, im Zuſammenhange mit der cedirten Foderung ſelbſt zu einer Zeit begründet waren, wo noch kein ausſchließliches Verhältniß zwiſchen dieſem und dem Ceſſionar beſtand, daß er dagegen für die aus der Perſon des Ceſſionar hergenommenen Einreden nicht zu haften brauche. Es hat hiernach alſo ſchon die römiſche Jurisprudenz ſelbſt in ihrer hiſtoriſchen Entwickelung den Weg der Zurückführung der Haftungspflicht des Verkäufers einer Foderung auf die Analogie des Dogma's über die Eviction einer körperlichen Sache betreten. Die Aufgabe der heutigen Jurisprudenz iſt es, dieſen allgemeinen Gedanken in Anwendung auf die möglichen einzelnen Anwendungsfälle durch das Syſtem der Rechtsverhältniſſe hindurch zur praktiſchen Anſchauung und zur ſyſtematiſchen Geltung zu bringen. Durch eine erſchöpfende Löſung dieſer Aufgabe wird es gelingen, die bisher in der Ceſſionslehre noch immer nach der höchſt unklaren und ſchwankenden Entgegenſetzung einer Haftung für die bonitas und veritas nominis entſchiedene Frage über den Umfang der Haftpflicht des Cedenten auf feſtere und beſtimmtere juriſtiſche Grundlagen zurückzuführen. Unter den neueren Geſetzgebungen hat das preußiſche Landrecht den Begriff der Gewährleiſtung auf die Haftung des Cedenten übertragen. Die Redactoren haben dabei an die Analogie der Eviction gedacht [14]), aber dieſelbe nicht conſequent durchgeführt, indem ſie den herrſchenden Anſichten der gemeinrechtlichen Praxis folgten und dieſer die echtrömiſchen Begriffe aufopferten. Auch die franzöſiſche Geſetzgebung im art. 1693 des code civil hat den Begriff der garantie auf den Verkauf von Foderungen oder andere unkörperliche Rechte (créance ou autre droit incorporel) ausge-

12) L. 74. §. 3. D. XXI, 2.

13) L. 27. 28. D. XXI, 2.

14) Dies geht aus Th. I. Tit. 11. §. 426 des Landrechts hervor, wornach der Ceſſionar wegen der zur Sicherung ſeines Regreſſes gegen den Cedenten zu beobachtenden Litisdenunciation gradezu nach der Analogie der eigentlichen Evictionsleiſtung bei dem Kaufe körperlicher Sachen (§. 143 a. a. O.) behandelt werden ſoll.

dehnt und, wie die Digeſten die Lehre „de hereditate vel actione vendita“, ſo die Lehre „du transport des créances et autres droits incorporels“ im Syſteme der Rechtsverhältniſſe als ein Glied der Lehre vom Kauf und Verkauf dargeſtellt. Die Analogie der Haftung für Eviction körperlicher Sachen wurde ebenfalls auf die Haftpflicht des Cedenten angewendet; es fand aber dieſe Anwendung nicht vollſtändig und conſequent ſtatt[15]. — Im Uebrigen genügt es, wegen der Lehre von der Evictionsleiſtung auf die Lehr- und Handbücher des gemeinen Civilrechts zu verweiſen.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GEWÄHRLEISTUNG (nach dem Edicte der Aedilen)[1]. Zu dem Geſchäftskreiſe der Aedilen gehörte auch eine umfaſſende Jurisdiction in Polizeiſachen[2]; bei ihnen wurden Actionen und Interdicte, wie bei den Prätoren, angebracht. Die plebejiſchen ſowol, wie die curuliſchen Aedilen hatten ein gleiches Recht, Geldſtrafen zu erkennen[3], und diejenigen, welche ihren Befehlen und Erkenntniſſen keine Folge leiſteten, auszupfänden[4]. Unrichtige Maße und Gewichte ließen ſie vernichten[5], Sachen, welche auf die öffentliche Straße hingeſtellt waren, wegräumen oder vernichten[6], und Waaren, welche auf dem Markte zum Verkaufe ausgeboten waren, und Nichts taugten, zertreten, oder in die Tiber werfen[7]. Ihre Jurisdiction griff oft in die des Prätors ſo tief ein, daß man z. B. die stipulationes aedilitiae mit unter den prätoriſchen begriff[8]. Insbeſondere gehörte zu ihren Functionen die Marktpolizei. Sie hatten auch das Recht, Edicte zu erlaſſen. Es findet ſich blos, daß die curuliſchen Aedilen Edicte erlaſſen haben[9]. Ihr Edict bildete ſo gut, wie das des Prätors, einen Theil des jus honorarium. Von dem Edicte der curuliſchen Aedilen iſt Manches in die Pandekten aufgenommen worden. Das Wichtigſte darunter iſt das über den Verkauf fehlerhafter Sachen, welches in den Titel der Digeſten de aedilitio edicto etc. (Lib. XXI. Tit. 1) aufgenommen iſt[10]. Daſſelbe beſteht aus 3 Capiteln. Das erſte handelt vom Verkaufe fehlerhafter Sklaven[11], das zweite vom Verkaufe fehlerhaften Viehes[12], das dritte von dem Halten gefährlicher Thiere[13]. Hierher gehören blos die beiden erſten Capitel. Verbindet man dieſe beiden Capitel mit einander, ſo läßt ſich deren Inhalt in folgende Hauptſätze zuſammenfaſſen: I. Sklaven- und Viehhändler ſollen den Käufern beſtimmt anzeigen, ob und was die Sache für Fehler hat; der Fehler ſei Krankheit (morbus) oder Gebrechen (vitium), wenn er nur in einer der Brauchbarkeit der Sache nachtheiligen Abweichung von der regelmäßigen und normalen Beſchaffenheit derſelben beſteht, und nicht ſchon von ſelbſt in die Augen fällt. Es iſt nach dem Edicte gleichviel, ob der Fehler die Brauchbarkeit der Sache ganz aufhebt, oder nur vermindert, wenn nur der Fehler nicht ganz unbedeutend iſt. Ebenſo erſtreckte ſich das Edict ohne Unterſchied auf bleibende und vorübergehende Fehler. Die Interpretation ſchränkte es jedoch bei Sklaven blos auf Fehler und Krankheiten des Körpers ein; Gemüthsfehler und Seelenkrankheiten gehören nicht für das Edict, ausgenommen ſo weit es derſelben namentlich gedenkt[14]. Für nicht in dem Edicte erwähnte Gemüthsfehler haftete der Verkäufer aus dem Edicte anders nicht, als wenn er entweder dafür zu ſtehen verſprochen hatte, oder der Gemüthsfehler von einer körperlichen Krankheit herrührte; er konnte aber deshalb mit der Klage aus dem Kaufe (actio emti) nach Civilrechte in Anſpruch genommen werden[15]. Bei Thieren fällt der Unterſchied zwiſchen vitium animi und corporis weg. II. Hat der Verkäufer noch beſondere Eigenſchaften der Sache beſtimmt angegeben oder verſprochen, ſo muß er dieſelben, wenn auch ſonſt deren Abweſenheit kein Fehler geweſen wäre, wo nicht in der größten Vollkommenheit, doch wenigſtens in einem erträglichen Grade gewähren, und haftet daher, wenn ſie nicht einmal in dieſem Grade vorhanden ſind; er haftet, wie ſich das römiſche Recht ausdrückt, für dicta promissave[16]. Hat der Verkäufer die größte Vollkommenheit von ſeiner Waare verſichert, ſo muß er dieſe auch gewähren[17]. Eine blos allgemeine Anpreiſung ſeiner Waare von Seiten des Verkäufers, ohne das Verſprechen, für beſtimmte Eigenſchaften einzuſtehen, gilt, da ſolche allgemeine Anpreiſungen bei den Waarenhändlern gewöhnlich ſind, für kein verbindliches Verſprechen[18]. III. Der Verkäufer ſoll auch für die ornamenta haften, in welchen er das Thier zum Verkaufe vorführte[19]. IV. Der Verkäufer ſoll endlich auch

15) Vergl. Müller a. a. O. 1. Th. S. 320 fg.

1) Quellen der Lehre ſind: Tit. Dig. de aedilitio edicto, et redhibitione, et quanti minoris (Lib. XXI. Tit. I.). Tit. Cod. de aedilitiis actionibus (Lib. IV. Tit. 58). Die Literatur iſt ziemlich vollſtändig in Glück's Erläut. der Pandekten 20. Bd. angegeben, wo von S. 1—168 über die ganze Lehre gehandelt wird. Unter den neueren Schriften iſt hervorzuheben: Neuſtetel und Zimmern, Römiſch-rechtliche Unterſuchungen S. 155 fg. Unterholzner im Archiv für civiliſtiſche Praxis. 6. Bd. S. 60 fg. Derſelbe, Lehre von den Schuldverhältniſſen. 2. Bd. S. 264 fg. Keller in Sell's Jahrb. für hiſtor. und dogmat. Bearbeitung des römiſchen Rechts. 3. Bd. S. 86 fg. 2) *Sueton.* De claris Rhetor. cap. 6. *Juvenal.* Satyr. X. v. 101. 3) *Liv.* Lib. X. cap. 23. Lib. XXVII. c. 6. Lib. XXXV. c. 41. *Ovid.* Fast. Lib. V. v. 289. *Gell.* Noct. Att. Lib. X. c. 6. L. un. §. 2. D. XLIII, 10. 4) *Tacit.* Annal. Lib. XIII. cap. 28. 5) *Juvenal.* Satyr. X. v. 101. *Pers.* Sat. I. v. 129. L. 13. §. 8. D. XIX, 2. 6) L. 12. D. XVIII, 6. 7) *Plaut.* Rudens, Act. II. Sc. 3. v. 42. 43. 8) L. 5. pr. D. XLV, 1. §. 2. Inst. III, 10. 9) §. 7. Inst. I, 2. *Theoph.* Paraphr. ad h. l. 10) Die zahlreichen Commentatoren dieſes Theils des Edicts ſind angeführt bei Glück, Erl. der Pand. 20. Bd. S. 14. Not. 51.

11) L. 1. §. 1. D. XXI, 1. 12) L. 38. pr. D. XXI, 1. 13) L. 40. 41. 42. D. XXI, 1. 14) Gemüthsfehler, welche das Edict erwähnt, werden angeführt in L. 17. L. 23. §. 2. 3. L. 43. §. 1. D. XXI, 1. 15) L. 1. §. 9—11. L. 2. L. 4. pr. §. 1—4. D. XXI, 1. 16) L. 18. pr. L. 19. §. 4. L. 38. §. 10. D. XXI, 1. 17) L. 18. §. 1. D. XXI, 1. 18) L. 19. pr. §. 1—3. D. XXI, 1. L. 37. D. IV, 3. L. 43. D. XVIII, 1. 19) L. 38. pr. §. 11. D. XXI, 1. Nach Keller in Sell's Jahrb. 3. Bd. S. 135 ſoll hingegen die Vorſchrift wegen der ornamenta den Sinn haben, daß der Verkäufer dafür ſtehen müſſe, daß das verkaufte Zugthier wirklich ſo beſchaffen ſei, wie es zur Zeit des Contracts zufolge der Ausſchmückung den Anſchein gehabt habe. Es iſt das aber eine Auslegung, welche ebenſo ſehr

Digitized by Google

dem Käufer auf ſein Verlangen ſowol wegen der Abweſenheit der Fehler, als auch überhaupt wegen deſſen, was erſterer nach dem Edicte zu gewähren hat, Caution beſtellen, daß er auf den Fall, wenn ſich das Gegentheil fände, das Doppelte leiſten wolle[20]). V. Erfüllt der Verkäufer nicht, was ihm nach dem Edicte der Aedilen zu thun obliegt, ſo ſoll der Käufer die Wahl haben, entweder auf Aufhebung des ganzen Handels, oder auf Minderung des Werthes und Leiſtung des Intereſſe zu klagen[21]). — Die ſpätere Interpretation und Praxis der römiſchen Juriſten dehnte das Edict, welches den Worten nach nur von Sklaven und Zugthieren ſpricht, ſchon früh auf alle Arten verkäuflicher Sachen, bewegliche und unbewegliche, aus[22]). Ebenſo blieb man nicht bei dem Kaufcontracte, auf welchen ſich das Edict allein beſchränkt, ſtehen, ſondern dehnte das Edict auch auf den Tauſch aus. Das Edict fand dagegen nicht ſtatt bei ſolchen Contracten, wodurch blos der Gebrauch übertragen wird, z. B. bei dem Pacht- und Miethcontracte, ferner bei ſolchen Verträgen, bei welchen keine Gegenleiſtung vorkommt[23]), bei dem Verkaufe fiscaliſcher Sachen[24]) und bei dem Verkaufe unbedeutender Sachen, d. h. ſolcher, wegen deren bei den Römern keine duplae stipulatio üblich war (venditiones simplariae); bei letzteren fand das Edict jedoch nur in ſoweit keine Anwendung, als von der Redhibition und Aufhebung des ganzen Handels die Rede iſt[25]), wodurch jedoch die Klage auf Schadenerſatz nicht ausgeſchloſſen iſt. — Was die Fehler der Sache anlangt, für welche der Verkäufer nach dem Edicte haften ſoll, ſo ſetzt in Bezug auf dieſe das Edict zu dieſer Haftung Folgendes voraus: 1) der Fehler muß der Brauchbarkeit der Sache ſchaden, gleichviel ob er dieſelbe ganz aufhebt, oder nur den Werth der Sache vermindert[26]); 2) der Fehler muß ein verborgener (vitium latens) ſein, welcher nicht in die Augen fällt, und welchen der Käufer ohne Anzeige nicht wußte, noch wiſſen konnte; iſt der Fehler ſo offenbar, daß er dem Käufer bei Anwendung nur einiger Aufmerkſamkeit nicht verborgen bleiben konnte, ſo haftet der Verkäufer dafür nicht[27]); 3) der Fehler muß ſchon zur Zeit des Contracts exiſtirt haben; entſteht er erſt nach dem Kaufe, ſo gehört er zu den Unglücksfällen, welche nun der Käufer tragen muß, ohne deshalb vom Verkäufer eine Entſchädigung fodern zu dürfen[28]). — Das Edict fodert vom Verkäufer eine beſtimmte und deutliche Anzeige der Fehler (palam recte pronunciato, ſagt das Edict). — Wegen einer fehlerhaften Sache kann unter den bemerkten Vorausſetzungen entweder auf Aufhebung des ganzen Contracts (Redhibition) oder auf Minderung des Preiſes oder auch auf Leiſtung des Intereſſe geklagt werden. Zu dem erſten Zweck dient die redhibitoria actio, zu dem zweiten die actio quanti minoris oder aestimatoria. Wird mit der redhibitoria actio (von *redhibere*, facere, ut rursus habeat venditor, quod habuerit) geklagt, ſo muß der Käufer die Sache dem Verkäufer mit allen Acceſſionen zurückgeben, und erhält dagegen vom Verkäufer das Kaufgeld mit Zinſen zurück; letzterer hat ihm auch die nothwendigen und nützlichen Verwendungen auf die Sache zu erſtatten, ſowie allen Schaden zu erſetzen, welchen der Käufer ſowol als Folge des Geſchäfts erlitten hat, als welcher ihm durch die Sache ſelbſt zugefügt worden iſt, endlich den Käufer auch von allen der Sache oder des Geſchäfts wegen übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Wird mit der actio quanti minoris auf Minderung des Werthes geklagt, ſo ſetzt dieſes den Fall voraus, daß die verkaufte Sache einen ſolchen Fehler habe, der ſie zwar nicht ganz unbrauchbar macht, aber doch ihren Werth verringert. Denn iſt ſie ganz unbrauchbar, ſo konnte nach römiſchem Rechte der Richter ſogar von Amtswegen auf die Redhibition erkennen, wenn auch nur auf Minderung des Werthes geklagt worden wäre[29]). Die Verringerung des Werthes wird danach beſtimmt, welchen Preis der Käufer bezahlt haben würde, wenn er den Fehler der Sache gewußt hätte. Endlich kann auf das Intereſſe geklagt werden, wenn der Verkäufer argliſtig verfuhr, oder dasjenige nicht leiſtet, was er ausdrücklich verſprochen hat. Die Verjährungszeit für die actio redhibitoria und die actio quanti minoris iſt verſchieden. Wird wegen heimlicher Mängel oder wegen beſonderer Angelobungen (dicta promissave) geklagt, ſo dauert die actio redhibitoria 6 Monate, die actio quanti minoris 1 Jahr[30]). Die redhibitoriſche Klage „ornamentorum nomine“ findet nur binnen 60 Tagen oder 2 Monaten ſtatt[31]). Wegen verweigerter duplae stipulatio kann redhibitoriſch nur binnen 2 Monaten, äſtimatoriſch binnen 6 Monaten geklagt werden[32]). — *Was das Verhältniß des ädiliziſchen Edicts zum Civilrechte* anlangt[33]), ſo iſt 1) die Verbindlichkeit des Verkäufers, wegen der Mängel zu haften, weit umfaſſender nach dem Civilrechte, als nach dem Edicte. Denn während nach dem Edicte der Verkäufer nur wegen vitia corporis und nur wegen einiger im Edicte beſonders genannten vitia animi haftet, hat der Verkäufer nach dem Civilrechte nicht weniger für ſämmtliche vitia animi, wie wegen der vitia corporis zu haften[34]). 2) Hinſichtlich der ſubjectiven Vorausſetzungen geht das Edict weiter, als das Civilrecht. Nach dem Civilrechte nämlich ſteht der Verkäufer für Fehler der verkauften

mit den Worten der Aedilen im Widerſpruche ſteht, als ſie zu ganz unpraktiſchen Reſultaten führt.

20) *Theoph.* Paraphr. ad §. 2. Inst. III, 19. L. 28. 31. §. 20. D. XXI, 1. L. 31. 37. §. 1. D. XXI, 2. L. 14. C. IV, 49. 21) L. 1. §. 1. L. 18. pr. L. 28. L. 31. §. 21. D. XXI, 1. 22) L. 1. pr. D. XXI, 1. Schon Labeo erklärte ſich für dieſe Ausdehnung. 23) L. 62. D. XXI, 1. 24) L. 1. §. 3. D. XXI, 1. 25) L. 48. §. 8. D. XXI, 1. 26) L. 1. §. 8. L. 10. §. 2. L. 12. §. 1. L. 39. §. 9. D. XXI, 1. 27) L. 1. §. 6. L. 14. §. 10. D. XXI, 1. 28) L. 54. D. XXI, 1. L. 3. C. IV. 58.

29) L. 45. §. 6. D. XXI, 1. L. 25. §. 1. D. XLIV, 2. 30) L. 38. pr. D. XXI. L. 2. C. IV, 58. 31) L. 38. pr. D. XXI, 1. 32) L. 28. D. XXI, 1. 33) Hierauf beſonders beziehen ſich die in Not. 1 angeführten Abhandlungen von Neuſtetel, Unterholzner und Keller. 34) L. 1. §. 9. 10. L. 4. pr. §. 4. D. XXI, 1.

Digitized by Google

Sache blos dann ein, wenn er dieſes beſonders verſprochen, oder wenn er dieſelben wiſſentlich verſchwiegen hat[35]). Dagegen ſind die ädiliziſchen Klagen vollſtändig ſchon dann begründet, wenn der Verkäufer Nichts von den Fehlern wußte, indem das Edict Nichts weiter vorausſetzt, als daß ſich Fehler vorfinden, welche der Verkäufer nicht angezeigt hat. Wenn in manchen Stellen auch die Contractsklage (actio emti), eine Civilklage, in ſolchen Fällen erwähnt wird, in welchen der Verkäufer von den Fehlern Nichts wußte[36]), ſo beruht dieſes wol darauf, daß die Neuerungen des ädiliziſchen Edicts ſpäter durch Vermittelung der römiſchen Jurisprudenz auch auf die civilen Contractsklagen übertragen worden ſind, was ja namentlich bei einer actio bonae fidei ſehr leicht anging. Dieſer Gang der Rechtsbildung ergibt ſich mit Sicherheit daraus, daß die actio emti, ſofern ſie gegen den unwiſſenden Verkäufer angeſtellt wird, ſich unverkennbar eng an die Beſtimmungen des Edicts anſchließt. Denn die Verurtheilung geht in ſolchem Falle nicht auf das ganze Intereſſe, ſondern nach dem Vorbilde der actio quanti minoris nur auf die vera rei aestimatio[37]), und es iſt von dieſer actio emti auch nur dann die Rede, wenn die verkaufte Sache grade mit edictmäßigen Fehlern (vitia corporis) behaftet iſt; ſtehen andere Fehler in Frage, ſo findet die Contractsklage nur gegen den doloſen Verkäufer ſtatt[38]). 3) Ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem Civilrechte und dem Edicte der Aedilen betrifft die Wirkungen der Klage. Die ädiliziſchen Klagen ſind entweder auf Aufhebung des Handels oder auf Minderung des Kaufpreiſes gerichtet; die actio emti geht immer nur auf Schadenserſatz, ſei es nun, daß dabei das geſammte Intereſſe, oder nur die vera rei aestimatio in Betracht kommt. Die Auflöſung des Handels kann mit der actio emti unmittelbar nicht erreicht werden, und wenn dennoch von den römiſchen Juriſten geſagt wird: „redhibitionem quoque contineri emti judicio“[39]), ſo iſt dies nicht ſo aufzufaſſen, daß der Käufer mit der actio emti unmittelbar auf Redhibition klagen könne, ſondern der wahre Sinn iſt nur, daß möglicher Weiſe auch in Folge der auf das Intereſſe gerichteten Contractsklage eine Auflöſung des Vertrags erfolgen könne, wenn nämlich der ganze Handel wegen des vom Verkäufer verheimlichten Fehlers für den Käufer völlig unnütz wird, und alſo ſein Intereſſe nur durch Aufhebung des Handels gewahrt werden kann, grade ſo, wie ja ſelbſt auch in Folge der äſtimatoriſchen Klage möglicher Weiſe eine Redhibition eintreten kann. 4) Während die ädiliziſchen Klagen nur bei dem Kaufe und Tauſche ſtattfinden[40]), kann die Contractsklage wegen heimlicher Mängel unbedenklich bei allen contractus bonae fidei zur Anwendung kommen, wobei aber nur die Grundſätze des Civilrechts entſcheiden und eine Einwirkung des Edicts der Aedilen in keiner Weiſe erweislich iſt. 5) In Anſehung der Gegenſtände iſt im neueren römiſchen Rechte kein Unterſchied zwiſchen dem Civilrechte und dem ädiliziſchen Rechte, indem das Edict, wenn es gleich nur von Sklaven und Vieh ſprach, doch ſpäter auf alle Arten von Sachen, bewegliche und unbewegliche angewendet wurde, wie bereits bemerkt worden iſt. 6) Die im Edicte wegen der ornamenta der Thiere zuſtehende Klage iſt dem Civilrechte völlig fremd. 7) Eine andere dem Edicte der Aedilen eigenthümliche Vorſchrift iſt die, daß der Käufer eines Sklaven vom Verkäufer die duplae stipulatio verlangen kann, daß alſo der Verkäufer verſprechen mußte, das Doppelte zu erſetzen, wenn ſich edictmäßige Fehler an dem Sklaven vorfinden ſollten[41]), eine Caution, welche auch auf den Viehverkauf ausgedehnt wurde[42]). Durch die Doctrin wurde dieſe Cautionspflicht in ſofern auch in das Civilrecht übertragen, daß wegen Nichtleiſtung derſelben auch die actio emti angeſtellt werden darf[43]). 8) Während für die ädiliziſchen Klagen die bereits angegebenen kurzen Verjährungsfriſten vorgeſchrieben ſind, iſt die actio emti als Civilklage eine perpetua actio und erliſcht mithin nach Ablauf von 30 Jahren. Dieſe lange Verjährungszeit iſt ohne Bedenken auch da anzunehmen, wo dieſe Klage mit den ädiliziſchen Klagen electiv concurrirt. Wo aber die Grundſätze des Edicts der Aedilen auf die actio emti erſt übertragen worden ſind, dieſe Klage alſo nach dem vor dem Edicte geltenden Civilrechte noch nicht begründet war, da erfodert es die Conſequenz, auch die kurzen Verjährungsfriſten des Edicts bei der Contractsklage in Anwendung zu bringen. — In den teutſchen Rechtsquellen des Mittelalters finden ſich ebenfalls Beſtimmungen über die Pflicht des Verkäufers zur Gewährleiſtung für Mängel bei dem Viehe, namentlich bei den Pferden. So verpflichtet z. B. das magdeburg. Weichbildrecht[44]) den Verkäufer eines Pferdes, dafür zu haften, daß es nicht ſtetig, ſtaarblind oder hartſchlägig ſei. — Was die neueren Geſetzgebungen betrifft, ſo ſchließen ſich dieſe im Weſentlichen an das römiſche Recht an. Das öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch faßt Evictionsleiſtung und Gewährleiſtung wegen Mängel und Fehler zuſammen. Es beſtimmt, daß bei oneroſen Verträgen derjenige, welcher eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Andern überläßt, Gewähr zu leiſten habe, daß ſie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgeſetzten Eigenſchaften habe, und daß ſie der Natur des Geſchäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt und verwendet werden könne[45]). Unter den Fällen der Gewährleiſtung werden ſowol Evictionsfälle, als Fälle vorhandener Fehler und Mängel zuſammengefaßt. Denn als verpflichtet zur Gewährleiſtung wird dargeſtellt derjenige, welcher der Sache Eigenſchaften beilegt, die ſie nicht

35) Vergl. beſonders *Cicero*, De offic. Lib. III. c. 16. 17. 36) L. 13. pr. §. 1. D. XIX, 1. 37) L. 13. pr. §. 1. D. XIX, 1. 38) L. 1. §. 9. 10. L. 4. pr. §. 4. D. XXI, 1. L. 13. §. 1. D. XIX, 1. 39) L. 11. §. 3. D. XIX, 1. 40) L. 63. D. XXI, 1. — L. 19. §. 5. D. XXI, 1. L. 2. D. XIX, 4.

41) L. 14. C. IV, 49. 42) L. 11. §. 4. D. XIX, 1. 43) L. 31. §. 20. D. XXI, 1. 44) Magdeburg. Weichbildr. Art. 97. 45) Oeſterreich. bürgerl. Geſetzb. §. 922.

Digitized by Google

hat, und die ausdrücklich, oder vermöge der Natur des Geſchäftes ſtillſchweigend bedungen worden ſind; wer ungewöhnliche Mängel oder Laſten derſelben verſchweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache als die ſeinige veräußert; wer fälſchlich vorgibt, daß eine Sache zu einem beſtimmten Gebrauche tauglich, oder daß ſie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Laſten frei ſei[46]. Insbeſondere auf die Gewähr von Fehlern beziehen ſich die Vorſchriften über die dann, wenn ein Stück Vieh binnen einer beſtimmten Zeit nach der Uebernahme fällt, oder gewiſſe Fehler binnen einer beſtimmten Zeit bei demſelben entdeckt werden, eintretende Vermuthung, daß die Krankheit oder der Fehler ſchon vor der Uebernahme vorhanden geweſen ſei[47]; eine Vermuthung, von welcher jedoch der Uebernehmer nur dann Gebrauch machen kann, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne ſogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in deſſen Abweſenheit dem Ortsgerichte oder Sachverſtändigen die Anzeige macht und Beſichtigung vornehmen läßt[48]. Bei Vernachläſſigung dieſer Vorſicht liegt dem Uebernehmer der Beweis ob, daß der Mangel ſchon vor Abſchluß des Vertrags vorhanden war; immer aber ſteht dem Uebergeber der Beweis frei, daß der gerügte Mangel erſt nach der Uebergabe entſtanden ſei[49]. Fallen die Mängel einer Sache in die Augen, ſo findet, außer wenn Fehlerfreiheit ausdrücklich zugeſichert worden iſt, keine Gewährleiſtung ſtatt[50]. Iſt der die Gewährleiſtung begründende Mangel von der Art, daß er ſich nicht mehr heben läßt, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, ſo kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrags, wenn ſich hingegen das Fehlende, z. B. an Maß oder Gewicht, nachtragen läßt, nur dieſen Nachtrag, in beiden Fällen aber auch den Erſatz des weitern Schadens, und, dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fodern[51]. Hinſichtlich der Verjährung werden wieder Evictionsleiſtung und Gewährleiſtung wegen Fehler und Mängel auf gleichem Fuße behandelt, indem das Recht auf beide bei unbeweglichen Sachen in 3 Jahren, bei beweglichen in 6 Monaten geltend gemacht werden muß[52]. Das preußiſche Landrecht verpflichtet bei allen oneroſen Verträgen den Uebergeber, die bei der Sache gewöhnlich vorausgeſetzten, und die im Contracte ausdrücklich bedungenen Eigenſchaften zu gewähren; kann er fehlende, ausdrücklich vorbedungene Eigenſchaften nicht gewähren, ſo kann der Uebernehmer vom Contracte nach ſeiner Wahl wieder zurücktreten oder ſo viel an Vergütung fodern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenſchaften weniger werth iſt[53]; fehlen der Sache ſolche Eigenſchaften, welche dabei gewöhnlich vorausgeſetzt werden, und iſt der Fehler in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne denſelben ausdrücklich zu rügen, übernommen, ſo kann er weder vom Vertrage abgehen, noch Vergütung fodern; fällt aber der Fehler nicht in die Augen, ſo hat er das vorbemerkte Wahlrecht[54]. Die Dauer der Pflicht zur Gewährleiſtung wegen natürlicher, die Sache ſelbſt betreffender Fehler iſt bei Landgütern auf 3 Jahre, bei ſtädtiſchen Grundſtücken auf 1 Jahr, bei beweglichen Sachen auf 6 Monate, alle dieſe Friſten vom Empfang der Sache gerechnet, beſchränkt[55]. Wird ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden, ſo wird vermuthet, daß es ſchon vor der Uebergabe krank geweſen ſei; der Käufer muß aber, bei Verluſt ſeines Rechtes, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer, oder bei deſſen Abweſenheit den Ortsgerichten oder einem Sachverſtändigen, ſo zeitig anzeigen, daß noch eine Unterſuchung über den Zeitpunkt ihres Entſtehens ſtattfinden kann[56]. Bei gewiſſen Viehارten tritt die Vermuthung, daß gewiſſe bei denſelben vorgefundene Krankheiten ſchon vor der Uebergabe vorhanden geweſen ſeien, auch noch ſpäter ein, wenn ſich ein gewiſſer Fehler innerhalb einer geſetzlich beſtimmten Friſt, von der Uebergabe gerechnet, äußert[57]. Das franzöſiſche Recht[58] ſchließt ſich ebenfalls an das römiſche an. Nach dem code civil haftet der Verkäufer einer Sache für verborgene Fehler derſelben, welche ſie zu dem beſtimmten Gebrauche unbrauchbar machen, oder ihre Brauchbarkeit dergeſtalt mindern, daß der Erwerber ſie entweder gar nicht gekauft oder nur einen geringeren Preis dafür gegeben hätte, wenn er die Fehler gekannt hätte. Darauf, ob der Verkäufer die Fehler gekannt hat, oder nicht, kommt Nichts an, nur iſt er im erſten Falle auch zum Erſatz des vollen Intereſſe verpflichtet. Der Erwerber hat das Wahlrecht zwiſchen Aufhebung des Handels, oder Minderung des Preiſes. Ein ſpäteres Geſetz[59] beſtimmt, welche Fehler bei Hausthieren vices redhibitoires ſeien, d. h. ſolche, welche zur Aufhebung des Handels, ſei derſelbe Kauf oder Tauſch, berechtigen; die Klage auf Minderung des Kaufpreiſes iſt bei ſolchen Fehlern ausgeſchloſſen und der Erwerber allein auf die Befugniß zur Aufhebung des Handels beſchränkt. Die Klage auf Aufhebung des Handels (l'action redhibitoire) iſt auf eine noch kürzere Friſt, als im römiſchen Rechte, bald auf 30 Tage, bald nur auf 9 Tage beſchränkt.

(C. W. E. Heimbach.)

GEWÄHRSCHEIN. Nach alten teutſchen Berggeſetzen wird derjenige als der rechtmäßige und wahre Beſitzer eines Bergwerkseigenthums angeſehen, auf deſſen Namen dieſes Eigenthum ganz oder theilweiſe im Gegenbuche eingetragen iſt. Das Gegenbuch iſt ein beſonderes Hypothekenbuch, in welches die Art des Bergwerkseigenthums eingetragen und welches von den Bergämtern, oder auch von den Berggerichten geführt wird. Dem Bergwerkseigenthümer wird über dieſe erfolgte Eintragung eine

---

46) Oeſterreich. bürgerl. Geſetzb. §. 923. 47) Ebendaſ. §. 924. 925. 48) Ebendaſ. §. 926. 49) Ebendaſ. §. 927. 50) Ebendaſ. §. 928. 51) Ebendaſ. §. 932. 52) Ebendaſ. §. 933. 53) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 319. 325—328.

54) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 329—331. 55) Ebendaſ. §. 343. 345. 56) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 199—203. 57) Ebendaſ. §. 204. 205 und Anhang §. 13. 14. 58) Code civil art. 1641—1649. 59) Loi du 20. mai 1838, concernant les vices redhibitoires dans les ventes et échanges d'animaux domestiques.

Urkunde zugeſtellt, welche der *Gewährſchein* heißt. Derſelbe iſt einem Hypothekenſcheine gleich zu achten. Bei allen Beſitzveränderungen werden neue Gewährſcheine ausgeſtellt, und dieſe geben dem Eigenthümer den Beweis, daß der Beſitztitel für ihn berichtigt iſt. Der Gewährſchein beurkundet alſo den Antheil an dem Geſammteigenthume eines Bergwerks.

In Frankreich hat die Bergverwaltungsbehörde mit Führung ſolcher Berghypothekenbücher Nichts zu thun, da durch Ertheilung der Conceſſionsurkunde das Bergwerkseigenthum übertragen wird. (C. *Reinwarth*.)

GEWÄHRSMÄNGEL oder Hauptmängel, Hauptfehler, Wandlungsfehler, gesetzliche Fehler, Vitia redhibitoria, Morbi redhibitorii s. sontici, Vices redhibitoires, ſind ſolche Fehler eines Thieres (Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Ziege), womit daſſelbe zwar ſchon zur Zeit des Kaufs behaftet war, die aber der Käufer nicht kannte. Die Fehler der Thiere fallen entweder offenbar in die Augen oder ſie ſind verborgen. Im erſten Falle kann derjenige, welcher ein ſolches Thier gekauft hat, weder vom Vertrage zurückgehen, noch Vergütung fodern. Im letztern Falle iſt der verborgene Fehler entweder von der Art, daß das gekaufte Thier gar nicht zu gebrauchen iſt, oder der Fehler macht zwar das Thier nicht ganz unbrauchbar, vermindert aber den Werth deſſelben nicht unbedeutend. In jenem Falle kann der Käufer mittels der Wandlungsklage auf Zurücknahme des Thieres und auf Herausgabe des Kaufgeldes, in dieſem Falle mittels der Intereſſenklage auf Minderung des Preiſes klagen. Das gemeine teutſche Recht enthält über die Wandlung folgende allgemeine Regeln: 1) Jeder nicht offenbar in die Augen fallende Fehler, der den Gebrauch des Thieres an und für ſich oder auch nach der beim Kaufe beſonders gehegten Abſicht aufhebt oder hindert, berechtigt den Käufer zur Wandlungsklage. 2) In ſofern es ſich blos um die Wandlung und nicht um das Intereſſe allein handelt, kommt Nichts darauf an, ob der Verkäufer den Fehler gekannt hat oder nicht. Hat der Verkäufer den Fehler gekannt und verſchwiegen, mithin betrüglich gehandelt, ſo muß er, neben der Rückgabe des Kaufgeldes, Zinſen und Fütterungskoſten auch den entgangenen Gewinn und die übrigen Koſten erſtatten, überhaupt den Käufer vollſtändig entſchädigen; derſelbe iſt dann berechtigt, den Betrag ſeiner Foderung eidlich zu beſtärken. 3) Der Fehler muß ſchon zur Zeit des abgeſchloſſenen Contracts oder bei der Uebergabe wirklich vorhanden geweſen ſein, oder die Krankheit muß angefangen, mithin darf ſie nicht in einer bloßen Dispoſition oder Anlage beſtanden haben, die von der Natur ſelbſt überwunden werden und deren Erfolg Niemand vorausſehen konnte. 4) Der Käufer hat das Daſein des Fehlers zur Zeit des Kaufabſchluſſes zu erweiſen. 5) Die Zeit der Wandlung iſt auf zwei Jahre beſchränkt; nach Ablauf derſelben hat ſie nicht weiter ſtatt. Der Anfang der Verjährungszeit tritt in der Regel mit dem Tage des abgeſchloſſenen Handels ein; bei ſehr verdeckten Fehlern aber, die man lange Zeit nicht bemerken und erſt durch Sachverſtändige entdecken kann, läuft die Verjährung erſt von der Zeit an, wo der Käufer den Fehler entdeckt hat. In vielen Ländern iſt aber ein kürzerer Zeitraum, theils nach den verſchiedenen Mängeln, theils nach der Abſicht des Geſetzgebers, zur Verjährung der Wandlungsklage feſtgeſetzt; überhaupt ſind die sub 1—5 angeführten Beſtimmungen des gemeinen Rechts entweder überhaupt oder in einzelnen Punkten, beſonders hinſichtlich der Dauer der Wandlungsklage, durch Particulargeſetze ſehr häufig eingeſchränkt oder genauer beſtimmt. Damit die Zahl unnützer Rechtsſtreitigkeiten nicht zu ſehr vermehrt wird, was geſchehen würde, wenn die Wandlung wegen jeden unbedeutenden Fehlers ſtattfinden könnte, hat man in den meiſten Ländern Teutſchlands die Wandlung beim Viehhandel nur auf gewiſſe Fehler oder ſogenannte Hauptmängel eingeſchränkt, wenn wegen der übrigen Fehler nichts Beſonderes ausbedungen oder beim Kaufe keine ſpecielle Abſicht hinſichtlich der Eigenſchaften und Beſchaffenheit des Thieres beſonders ausgeſprochen iſt. So kann ein Fehler, der bei Ackerpferden unbedeutend iſt, oft einen bedeutenden Hauptfehler bei Luxuspferden abgeben. Hinſichtlich der Hauptmängel machen mehre Landesgeſetze, völlig mit der Natur der Sache übereinſtimmend, zwiſchen den Thiergattungen einen gehörigen Unterſchied. In Ermangelung derartiger Geſetze halten die erfahrendſten Thierärzte folgende Fehler und Mängel als zur Wandlungsklage geeignet: bei Pferden Rotz, ſtillen und raſenden Koller, Dämpfigkeit, Mondblindheit, Wurm, ſchwarzen Staar, Lungenentzündung, Epilepſie, abgeſchnittene Zunge, innerliche Geſchwüre, Gewächſe und Verletzungen, welche den Tod herbeiführen, Durchgehen; bei Rindvieh Lungenfäule, Bruſt- und Bauchwaſſerſucht, Darmfäule, Franzoſenkrankheit, innerliche Geſchwüre, Gewächſe und Verletzungen; bei Schafen Pocken, Egelwürmer, Lungenfäule, Bruſt- und Bauchwaſſerſucht, innerliche Gewächſe, Geſchwüre und Verletzungen; bei Schweinen Finnen, Epilepſie, innerliche Verletzungen, Geſchwüre und Gewächſe, welche den Tod zur Folge haben; bei Ziegen Bauch- und Bruſtwaſſerſucht, Lungenfäule, innerliche Geſchwüre, Verletzungen und Gewächſe. Die eben angeführten Hauptmängel ſind aber nicht an allen Orten geſetzlich beſtimmt. In einigen Ländern findet man ſie auf weniger eingeſchränkt, in andern ſind ſie noch ausgedehnter, z. B. bei Schafen Drehkrankheit und Räude. Da aber dieſe beiden Krankheiten nur in ihrem erſten Anfange unſichtbar ſind, mithin eine lange Wandlungszeit erfodern würden, ſo rechnet man ſie gewöhnlich nicht zu den Hauptmängeln. Immer bleiben aber die angeführten Krankheiten, wobei aber ſehr viel auf den Grad derſelben und auf die Umſtände ankommt, nur Beiſpiele, welche andere ſich zur Wandlung eignende Fehler nicht ausſchließen. So gibt es z. B. kein Geſetz als Hauptfehler an, wenn ein Thier beim Verkaufe ein geſprungenes Zwerchfell, einen Körper verſchluckt hat, oder wenn es von einem tollen Hunde gebiſſen, vergiftet war, und doch muß hier die Wandlung eintreten, wenn Tod oder Unbrauchbarkeit daraus folgt. Man wird deshalb auch bei beſtimmten Geſetzen über dieſen Gegenſtand, die Regel des

Digitized by Google

gemeinen Rechts: daß jeder nicht in die Sinne fallender, lebensgefährlicher und unheilbarer oder ſchwer zu heilender Fehler, welcher das Thier an und für ſich ſelbſt, aber nach der beſtimmt erklärten Abſicht des Käufers unbrauchbar macht, zur Wandlung hinreichend ſei ebenſo wenig, als das Gutachten der Sachverſtändigen und die Entſcheidung des Richters gänzlich entbehren und ſich überhaupt bei dem Viehe, insbeſondere bei dem Pferdehandel, nur durch die Vorſichtsmaßregel ſichern können, daß ſich der Käufer die Gewähr aller Mängel auf eine beſtimmte Zeit garantiren läßt. Die Beſtimmung, nach welcher verſteckte, nicht offenbar in die Sinne fallende Fehler und Krankheiten von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie entweder ein Thier für ſeine Beſtimmung ganz unbrauchbar machen oder doch den Werth deſſelben merklich verringern, muß hauptſächlich dem Gutachten der Thierärzte überlaſſen werden, und es hängt ferner von deren Urtheile auch die Feſtſtellung der Zeit ab, in welcher ſich dergleichen Fehler und Krankheiten gewöhnlich zu äußern pflegen. Verſchiedene Particulargeſetze haben indeſſen eine gewiſſe Zeitfriſt zur Gewährleiſtung in dem Maße feſtgeſetzt, daß jeder binnen dieſer Zeit ſich offenbarende Hauptmangel die Wandlungsklage begründet und den Käufer von dem Beweiſe, daß der Fehler ſchon vor oder bei dem abgeſchloſſenen Contracte vorhanden geweſen ſei, gänzlich befreit. Dieſe Vermuthung des Vorhandenſeins des Wandlungsfehlers gilt dann ſo lange, bis der Verkäufer zeigt, daß das Thier den Fehler oder die Krankheit von ſelbſt durch Anſteckung, durch die eigene Schuld oder durch Böswilligkeit des Käufers erſt nach dem Contracte erhalten hat. Die deshalb angenommenen Termine ſind aber ſehr verſchieden. Die altteutſchen Rechtsbücher beſtimmten drei Tage. Mehre Provinzial- und Statuarrechte dagegen ſetzen, je nach der Verſchiedenheit der Thiere, die Gewährsmängel derſelben bald auf eine längere, bald auf eine kürzere Friſt feſt. Das preußiſche Landrecht ſetzt dieſen Termin unter gewiſſen Beſtimmungen bei Pferden auf vier Wochen, bei Schweinen und Schafen auf acht Tage, bei andern Viehgattungen auf 24 Stunden nach der Uebergabe feſt. Wenn gar keine ſolchen Gewährsfriſten geſetzlich beſtimmt oder wenn ſie abgelaufen ſind, ſo treten die Grundſätze des gemeinen oder römiſchen Rechtes ein, nach welchen in jedem Falle dem Käufer und Kläger der Beweis obliegt, daß der angegebene Fehler ſchon zur Zeit des abgeſchloſſenen Contracts vorhanden geweſen ſei. Dagegen ſtehen dem Kläger alle zuläſſigen Beweismittel offen, z. B. Zeugen, Eidesleiſtung, Geſtändniß. Der Beweis durch wiſſenſchaftlich gebildete approbirte Thierärzte iſt der ſicherſte, der durch nur geduldete Thierärzte dagegen der unſicherſte. Die ausgeſtellten Befundſcheine, Atteſtate oder zum Protokoll gegebenen Erklärungen der letztern ſind oft ſo unverſtändlich, ſchwankend und unrichtig, daß dadurch die Proceſſe über Wandlungen ſehr häufig verlängert und durch anderweite Einholung der Gutachten wahrhaft Sachverſtändiger noch koſtbarer werden. Sind die Anſichten der vom Richter anerkannten Sachverſtändigen verſchieden, ſo entſcheidet entweder die Stimmenmehrheit derſelben, oder das mit den wichtigſten Gründen unterſtützte Gutachten verdient den Vorzug. Wegen geringerer, nicht in die Sinne fallender Fehler und Krankheiten, welche die Brauchbarkeit des Thieres zwar nicht ganz aufheben, mithin keinen Hauptfehler ausmachen, aber doch den Werth deſſelben bedeutend herabſetzen, findet nur die Intereſſenklage ſtatt. Sie dauert nach römiſchem Rechte vier Jahre, und der Käufer hat dabei den Beweis der Exiſtenz des Fehlers zur Zeit des abgeſchloſſenen Contracts ebenſo zu führen, wie bei der Wandlungsklage. Uebrigens hat der Käufer hinſichtlich beider Klagen die Wahl; ſie können mit einander alternativ verbunden und ſo oft vor dem Ablaufe der Verjährungszeit angeſtellt werden, als ein neuer verborgener Fehler entdeckt worden iſt. Verſchiedene Provinzialgeſetze haben die Dauer der Intereſſenklage auf ein Jahr eingeſchränkt oder ſie ganz aufgehoben, oder auf wenige Monate beſchränkt. Ein vollſtändiges Verzeichniß der Fehler und Krankheiten, die in ihren Graden ſo verſchieden ſind, läßt ſich auf alle einzelnen Fälle paſſend nicht entwerfen, und man muß deshalb die Mängel, welche ſich zur Intereſſenklage eignen, dem Urtheile der Sachverſtändigen und dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Als Beiſpiele, die theils ziemlich häufig unter gleichen Umſtänden vorkommen, theils es ungewiß laſſen, ob ſie nicht zu den äußerlichen Fehlern oder Hauptmängeln gehören, ſind in Bezug auf den Pferdehandel folgende anzuführen: Krippenbeißen, Klopfhengſt, Aſthma, Hodenſackfiſteln, Lähmungen, grauer Staar, Augenflecke, eingeſchnittene Zunge, öftere Kolikanfälle, anhaltender Huſten, fortwährendes Laxiren, Nichtbeſchlagenlaſſen. Uebrigens können auch dieſe und mehre andere weniger bedeutende Fehler, wenn ſie gegen die beſondere Abrede oder gegen die deutlich erklärte Abſicht des Käufers verſtoßen, oder wenn ſie ſonſt in einem ungewöhnlich hohen Grade ſtattfinden, ſich zu Hauptmängeln eignen und den Käufer zur Aufhebung des Contracts berechtigen (vergl. Hauptmängel).

(Dr. *William Löbe.*)

Gewährszeit, ſ. **Gewährsmängel**.

GEWÄLTIGEN. Werden beim Bergbaue die vorhandenen oder zulaufenden Waſſer einer Grube oder eines Schachtes mittels Maſchinen herausgeſchafft, ſo heißt das: die Waſſer gewältigen, den Schacht zu Sumpfe bringen. Alte Grubenbaue gewältigen heißt: ſolche ſäubern und mit neuer Zimmerung verſehen.

(*C. Reinwarth.*)

GEWÄSSERTE ZEUCHE ſind ſolche, welche einen wellenartigen Schimmer in Folge modificirter Zurückwerfung der Lichtſtrahlen darbieten. Dieſer eigenthümliche Effect entſteht auf glatt gewebten Stoffen mit nicht zu feinen Fäden, wenn man dieſelben in einer doppelten Schicht zwiſchen harten Flächen einem ſtarken Drucke ausſetzt. Vorläufiges ſchwaches Befeuchten der Waare und Zuhülfenahme der Wärme befördern das Hervorkommen der Wäſſerung ſehr. Stoffe von einem natürlich ſtark glänzenden Materiale wäſſern ſich ſchöner als andere, daher die Seidenzeuche in dieſer Hinſicht

Digitized by Google

ausgezeichnet ſind; wiewol auch wollene und baumwollene Zeuche, ſelbſt Leinwand, wenn ſie richtig behandelt werden, eine gute Wäſſerung annehmen. Gewöhnlich geſchieht das Wäſſern in einem Walzwerke, das aus einem geheizten Eiſen- oder Meſſingcylinder und einem Papiercylinder beſteht. Indem die Fadenrichtungen der zwei auf einander liegenden Fadenſchichten ſich mannichfach unter ſehr kleinen Winkeln durchkreuzen, findet ein gegenſeitiges theilweiſes Plattquetſchen derſelben ſtatt, worauf allein das Erſcheinen der wellen- oder flammenartigen Zeichnung beruht. (Dr. *Karmarsch*.)

GEWALT (ſprachlich, insbeſondere in Bezug auf die ſtaatswiſſenſchaftliche Terminologie). Das Wort Gewalt (vis, potestas, potentia, potentatus, suprematus) bezeichnet, wie das nächſt verwandte, in vielen Fällen ſynonyme Wort Macht, im umfaſſendſten Sinne die Fähigkeit oder das Vermögen, auch wol die Befugniß, mittels überlegener Kraft etwas zu wirken, insbeſondere ſofern ſie zureicht, Widerſtand oder Hinderniſſe zu überwinden, welche ſich dem Einwirkenden oder Gewalt-Habenden und -Ausübenden entgegenſetzen. Offenbar haben ſich beide Begriffe zuerſt an der in dem Weſen des Staats nothwendig liegenden Aufſtellung einer höchſten, den Gehorſam nöthigenfalls erzwingenden Gewalt, alſo an dem Verhältniſſe der Herrſchaft oder Regierung und dem Unterthanenthume entwickelt, und von da aus nach und nach zu den allgemeineren Sphären, worin ſie auch lebloſe Dinge oder geiſtige Potenzen der verſchiedenſten Art mit unter ſich begreifen, ausgedehnt. Der Etymologie nach ſtammt Gewalt von Walten, welches früherhin ſoviel wie thätig ſein, wirken bezeichnete, in dieſem Sinne meiſt veraltet, und nur noch in den Ausdrücken „Mühwaltung," „Anwalt," „Sachwalter," ingleichen „Verwalter" üblich iſt, welches letztere Wort zugleich ſchon den engeren Begriff des Waltens, nämlich den des Regierens oder Herrſchens, in ſich ſchließt, da der „Verwalter" eines Landgutes Alles im Namen des Eigenthümers anzuordnen befugt iſt. „Walten," das ſchon beim Iſidor als *uualden*, beim Otfried als *uualtam* vorkommt (vergl. Adelung s. h. v., ſowie Eberhard's Synonymik V. S. 98), hat urſprünglich Herrſchen bedeutet, iſt auch ſchon von einem Minneſänger in uneigentlicher Bedeutung gebraucht worden:

„Niemand sieht die Troiden *walten*."

Auch das ſchwediſche „*valda*," das ruſſiſche „*wladeti*," das finniſche „*walithema*," das lithauiſche „*waldyli*" bedeutet regieren. „Walten" iſt aus einem veralteten „Walen" gebildet, welches urſprünglich zu wallen oder wollen gehört haben mag. (Nach Döderlein's Latein. Synon. 5. Th. S. 2 sub v. *mitis* iſt *vis* das Subſtantiv von *valere*, indem es in ſeiner doppelten Natur aus *vels* entſtanden iſt, ſowol als ſyncopirte zweite Perſon von *velle*, als auch als Subſtantivum des Stammes *velo*, *valeo*, des teutſchen *Gewalt*, welches die Stelle des unlateiniſchen *valor* vertritt.) In der heiligen Schrift findet ſich mehrfach jene Urbedeutung: „So hoch der Himmel über der Erde iſt, läßt Gott ſeine Gnade walten über die, ſo ihn fürchten." Pſ. 103, 11. — „Seine Gnade und Wahrheit waltet über uns in Ewigkeit." Pſ. 114, 2. Auch bezeichnet „walten" ſoviel als überhandnehmen: „Er hat ein Feuer aus der Höhe in meine Beine geſandt und daſſelbige laſſen walten." Klagl. 1, 13 (nach v. Meyer's Note „und herrſchet darüber"). — Der fromme Wunſch: „Das walte Gott!" d. i. „Gott gebe es!" deutet ebenfalls auf die Weltregierung oder Vorſehung. So auch der Vorname Gottwalt (Quod Deus vult, vgl. Jean Paul's „Flegeljahre" H. I. Nr. 5). Dieſer Begriff des Regierens, Herrſchens oder Vorherrſchens wird auch in dem Sprachgebrauche anerkannt, nach welchem unſere Dichter das Wort „walten" mit dem Nebenbegriffe des „Erhaltens," „Vermehrens" (imperator *Augustus*, Mehrer des Reichs), „Beglückens" brauchen; namentlich auch von der Vorſehung: „Das Theater und die Kanzel ſind die einzigen Plätze für uns, wo die Gewalt der Rede waltet;" Schiller (Schiller's Leben von d. Fr. v. Wolzogen II, 199).

„Wie ſorglich waltete, vom Scheine
Der heiligen Opfergluth verklärt,
In göttlich hoher Seelenreine
Der Jungfrau Chor um Veſta's Herd."
Matthiſſon.

„Es ſchwinden jedes Kummers Falten,
So lang des Liedes Zauber walten."
Schiller (Macht des Geſangs).

„Da ſtrömet herbei die unendliche Gabe
Es füllt ſich der Speicher mit köſtlicher Habe,
Die Räume wachſen, es dehnt ſich das Haus,
Und drinnen waltet
Die züchtige Hausfrau,
Die Mutter der Kinder,
Und herrſchet weiſe
Im häuslichen Kreiſe."
Schiller. (Vgl. Goethe im Wilh. Meiſt. B. 7. C. 6. W. 1828. VIII. S. 55.)

„Und Alles blickte den Kaiſer an,
Und erkannte den Grafen, der das gethan,
Und verehrte das göttliche Walten."
(Derſelbe.)

„Walten" und „Schalten" wird häufig zuſammengeſtellt und auch wol als ſynonym genommen, in ſofern beides das Vermögen bezeichnet, zu beſtimmen, was mit einem Object geſchehen ſoll; doch wird durch „Walten" auf die Sorge für die Erhaltung oder Verbeſſerung, „Schalten" mehr auf Willkür, Laune u. dgl. m. hingedeutet, in jener Verbindung alſo, z. B. „Jemanden über eine Sache ſchalten und walten laſſen," die Möglichkeit einer guten oder ſchlimmen Verfügung bezeichnet. In dieſem Sinne könnte man auch in der politiſchen Terminologie dieſen Unterſchied anwenden, und z. B. das berüchtigte le roi *regne*, mais ne *gouverne* pas von Thiers mit: Der König hat zu walten, nicht zu ſchalten! wiedergeben. Doch drückt Schalten auch oft nur die volle Freiheit der Verfügung aus: „Nie habe ich es noch ſo ſehr empfunden," ſchreibt Schiller 1789, „wie

Digitized by Google

frei unſere Seele mit der ganzen Schöpfung ſchaltet — wie wenig ſie doch für ſich ſelbſt zu geben im Stande iſt, und Alles, Alles von der Seele empfängt" (Schiller's Leben von Karl Hoffmeiſter. 1853. 3. Abſchn. S. 19).

Im Allgemeinen bezeichnet Gewalt ſoviel wie überlegene Kraft in Bezug auf phyſiſchen Zwang, namentlich als Gewaltthat. „Und fodert zu Euch Alle, ſo das Geſetz halten, und rächet die Gewalt an Eurem Volke geübet." 1 Makkab. 2, 67. — Einem Gewalt anthun (im Oberteutſchen bezeichnet manchmal „ſich ſelbſt Gewalt anthun": ſich ermorden), Gewalt mit Gewalt vertreiben; der Begriff der Ueberlegenheit der Kräfte findet ſich beſonders in dem Beiworte gewaltig anerkannt. „Ein gewaltiger Herr" 1 Moſ. 10, 8; namentlich bezeichnet „Gewaltige" ſoviel wie Wüthriche, z. B. 1 Moſ. 6, 4; 2 Moſ. 15, 15; Mich. 7, 3; Weish. 6, 1. „In des Königs Wort iſt Gewalt und wer mag zu ihm zu ſagen: was machſt du?" Pred. 8, 4. „Ringe nicht nach Gewalt beim Könige" Sal. 7, 4; vergl. 20, 8. „Ihr wiſſet, daß die weltlichen Fürſten herrſchen und die Oberherren haben Gewalt" Matth. 20, 25; Marc. 10, 42. In ſofern nun es zum Eigenthümlichen des Menſchen als Vernunftweſen gehört, daß er im Verhältniſſe der Coexiſtenz und Wechſelwirkung bei Colliſionen nicht die phyſiſche Uebermacht oder Gewalt, ſondern etwas Geiſtiges, das Recht als maßgebende Norm für die gegenſeitige Behandlung entſcheiden läßt (ſ. d. Art. Gerecht und Gerechtigkeit), ſo ſind Gewalt und Recht von jeher als contradictoriſche Gegenſätze gedacht worden. So leſen wir ſchon beim Cicero (pro Sext. c. 42): „inter hanc vitam perpolitam humanitate et illam immanem nihil tam interest, quam *jus* et *vis*; horum utro uti nolimus, altero est utendum; *vim* volumus extingui? *jus* valeat necesse est!" — Einer unſerer berühmteſten Moraltheologen ſagt: „Rechnet man bei der Univerſalgeſchichte, welche die Hauptveränderungen unſeres Geſchlechts im Ganzen beſchreibt, dasjenige ab, was nicht von der eigenen Thätigkeit des Menſchen herrührte: ſo ſind in allen Begebenheiten der Welt zwei große, überall wirkſame und Alles entſcheidende Urſachen ſichtbar, nämlich Gewalt und Recht. Durch eins von beiden haben ſich Alle ausgezeichnet, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Schickſale unſeres Geſchlechts gehabt haben; ſie haben entweder auf die Körper der Menſchen durch phyſiſchen Zwang, oder auf den Geiſt derſelben durch Vorſtellungen und durch Anregungen des Pflichtgefühls gewirkt; ſie haben entweder als grauſame und zerſtörende, oder als wohlthätige und ordnende Kräfte gehandelt. Zu jener Gattung gehören faſt alle Helden und Eroberer, und das Mittel, durch welches ſie das Schickſal unſeres Geſchlechts veränderten, war Krieg; zu dieſer ſind Geſetzgeber und Regenten, Religionsſtifter und Weiſe zu rechnen, und die Hauptbedingung, unter welcher ſie nützlich werden konnten, war Friede. Uebrigens konnten die, welche gewaltſam zu Werke gingen, des Rechts nie ganz entbehren, weil ſie ſonſt nicht einmal Gehilfen zu ihren Unternehmungen gefunden hätten, und die, welche durch Recht und Gerechtigkeit wirkten, mußten ſich zuweilen der Gewalt bedienen, weil ſie ſonſt ihre Geſetze und Einrichtungen nicht hätten geltend machen und aufrecht erhalten können." (Syſtem der chriſtl. Moral von Reinhard. 4. Bd. S. 90 fg.)

„Ein ſchnöder Eigennutz ſteht jetzo an der Stelle
Des alten Götterſchwarms des Himmels und der Hölle.
Ihm weiht, ihm opfert ſich das menſchliche Geſchlecht,
Sein Tempel iſt die Welt und die Gewalt ſein Recht."
Hagedorn.

„Fehlet die Einſicht oben, der gute Wille von unten,
Führt ſogleich die Gewalt, oder ſie endet den Streit."
Goethe.

Namentlich gehört hierher die Bedeutung des Wortes Gewalt als Gewaltthätigkeit. „(Wohl dem,) der Recht ſchafft denen, ſo Gewalt leiden" Pſ. 146, 7; vergl. Pſ. 10, 10; 82, 4; 119, 121. — „Es geht Gewalt über Recht" Habak. 1, 3; vergl. auch Sir. 4, 9; 10, 8; 20, 4; 21, 5. — Einem Gewalt anthun, Gewalt mit Gewalt vertreiben, davon auch das Wort „vergewaltigen" oder gewältigen, auch be- oder überwältigen, ferner „gewaltig," gewaltſam, „Gewaltthätigkeit."

„Ich lieb' dich, mich reizt deine ſchöne Geſtalt,
Und biſt du nicht willig, ſo brauch' ich Gewalt."
(Erlkönig.)

Auch von der Macht der höhern Sinnlichkeit wird oft das Wort „Gewalt" gebraucht: die „Gewalt" der Leidenſchaften. „Wenn der Smaragd durch ſeine herrliche Farbe dem Geſichte wohlthut, ja ſogar einige Heilkraft an dieſem edlen Sinne ausübt, ſo wirkt die menſchliche Schönheit mit noch weit größerer Gewalt auf den äußern und innern Sinn. Wer ſie erblickt, den kann nichts Uebles anwehen; er fühlt ſich mit ſich ſelbſt und der Welt" (Goethe).

„— — — — — — Mit Gewalt
Ergreift uns Liebreiz weiblicher Geſtalt."
Goethe (Ged. III, 22).

Gewalt geht aber auch ſehr oft auf das ſchlechthin Innere oder Geiſtige, Nichtphyſiſche, in welchen Fällen dann das Wort Macht ebenfalls mit jenem ſynonym gebraucht wird, z. B. „die Macht des Geſanges, die Gewalt der Töne." Gleichergeſtalt können beide Wörter in Bezug auf „Perſönlichkeit," „Beiſpiel," „Verhältniſſe," „Reichthum," „Schönheit," „Redekunſt" ſynonym gebraucht werden. „Die große Gewalt und weite Verbreitung des Unglaubens," Schleiermacher (Predigt. III. 1821. S. 271). „Die rohe Gewalt des Geldes und die Willkürherrſchaft des Capitals;" (Hiſt.-pol. Blätt. 1856. 39. Bd. S. 49.) „Die Macht des Geldes" (Klüber, Abhandl. „drei Mächte").

„Seiner Augen Gewalt
Und ſeiner Rede
Zauberfluß."
Fauſt.

„Denn alle Kraft dringt vorwärts in die Weite,
Zu leben und zu wirken hier und dort. — —

„Von der Gewalt, die alle Weſen bindet,
Befreit der Menſch ſich, der ſich überwindet."
Goethe (Geheimniſſe).

„Die erhabenſten Werke der engliſchen Beredſamkeit ſind dahin, wie die großen Veranlaſſungen, die ſie erzeugten. Von Fox ſind kaum wenige Worte erhalten, aber nichtsdeſtoweniger wird alle Erinnerung an ſeine Irrthümer und Schwächen niedergehalten, aufgewogen durch den wortloſen Nachklang deſſen, was er durch die Gewalt ſeiner Rede für die Gegenwart geweſen iſt;" Ad. Müller, 12 Reden über die Beredſamkeit. 1816. S. 141[1]). „Ich habe ein ſolches Vertrauen in die Gewalt der Rede — —; mit einem ähnlichen Vertrauen ſpricht Burke in ſeinen Briefen an Elliot über die Macht des Einzelnen, Verlaſſenſten, Gebeugtetſten durch die Rede;" Ad. Müller S. 191. „Goethe's Talent und ſeine Gewalt über die Sprache war ſo groß, daß er ſeine Zeitgenoſſen von den entgegengeſetzteſten Seiten zu ergreifen und in die verſchiedenſten Stimmungen zu verſetzen vermochte und ſie immer beherrſchte." Rehberg, Goethe und ſein Jahrhundert S. 4 (Minerva 1834.). — „Die ganze Gewalt dieſer Worte (Oſſian's) fiel über den Unglücklichen (Werther)." Goethe, Werke XVI, 176.

„Wie der Quell aus verborgenen Tiefen,
So des Sängers Lied aus dem Innern ſchallt
Und wecket der dunkeln Gefühle Gewalt,
Die im Herzen wunderbar ſchliefen."
Schiller.

In dieſer Beziehung wird „Gewalt" vorzugsweiſe gebraucht, wenn von Perſönlichkeiten oder Einwirkungen auf Perſönlichkeiten im Gegenſatze gegen äußere Verhältniſſe die Rede iſt. Von Schiller's erſten Vorträgen im Mai 1789 ſagt Hoffmeiſter (Schiller's Leben 1853. II. S. 76): „Gegen 400 Studirende ſtrömten in das Griesbach'ſche Auditorium, wo er las. Und hier zeigte ſich ſogleich, was für eine Gewalt die bloße Gegenwart einer hohen Perſönlichkeit auf jugendliche Gemüther übt." „Die Macht äußerer Verhältniſſe, hoher Lebensſtellung, Beſitzes u. dgl. m. iſt fortan auf die Dauer Nichts ohne perſönliche Tüchtigkeit ihrer Träger;" Preuß. Wochenblatt Nr. 38 vom 21. Aug. 1852. Aehnlich erſcheinen die Begriffsbeſtimmungen der entſprechenden altrömiſchen Synonyme potestas, potentia und potentatus, welche alle drei (abgeleitet von potis, πότνιος) eine Gewalt oder Macht bezeichnen, welche als Herrſchaft von einer Perſönlichkeit ausgeht und ſich auf Perſönlichkeiten erſtreckt, deren Willen ſie beſtimmt, im Gegenſatze zu der durch vis, robur bezeichneten Macht oder Gewalt, welche auch einer willenloſen Sache beiwohnen kann, daher denn auch Wirkung der potentia etc. als eine intellectuelle, die von vis und robur als eine mechaniſche gedacht wird, *Plin.* Ep. VIII, 24, 6; *Tacit.* Dial. 19; vergl. Döderlein, Latein. Synon. V, 82.

Im Gegenſatze gegen die „Gewalt" in jenem Sinne wird das Wort Macht mehr auf die ſchlechthin inwohnende Kraft und auf geiſtige Einwirkungen bezogen. So in dem berühmten Worte Bacon's: „Wiſſen iſt Macht! (knowledge is power.)" „Macht, dies iſt das erſte Wort für alle Werke J. S. Bach's." Marx im Univ.-Lexikon der Tonkunſt I. S. 374. In beiden Fällen wäre offenbar Gewalt unpaſſend geweſen. So auch in Kant's trefflicher Abhandlung von der Macht des Gemüths über den Körper u. ſ. w., oder in Goethe's:

„Wie iſt das Wort ſo mächtig,
Iſt der Gedanke trächtig."

„Die Macht des Weibes" (Schiller). „Eine Macht über die Gemüther, zumal die einer empfänglichen Jugend, wird Schiller behalten, ſo lange nicht die teutſche Nation völlig dem Verderben anheimgefallen iſt;" G. Pfizer in Deutſch. Zeit. vom 9. Febr. 1850. 2. Beil. Andererſeits redet man doch auch von der Gewalt der Begeiſterung:

„So rafft von jeder eiteln Bürde,
Wenn des Geſanges Ruf erſchallt,
Der Menſch ſich auf zur Geiſterwürde
Und tritt in heilige Gewalt."
Schiller.

Die Macht iſt das Vermögen, welches Jemandem ſeine Kräfte geben, um, was er beſchloſſen hat, auszuführen; die Gewalt das Vermögen, mit dieſer Macht einen Widerſtand zu überwinden, der ſich ſeinem Willen entgegenſetzen könnte. Aber dieſe Macht braucht keine phyſiſche zu ſein. Man denke nur an die Macht der Ideen, welche ſelbſt der gewaltigſte Mann unſeres Jahrhunderts und der frühere Verſpotter derſelben und ihrer Wiſſenſchaft, der Philoſophie als Ideologie, Napoleon I. (Pölitz, Jahrbb. 1835. Jan. S. 73), zugeſtehen mußte, indem er auf St. Helena ausſprach: „daß ihn nicht die Gewalt der Alliirten, ſondern die Macht der liberalen Ideen beſiegt habe;" vgl. Scheidler in Welcker's Staatslexikon. 2. Ausg. s. v. Ideen. Ferner an Goethe's:

„Die gelinde Macht iſt groß."
(Epimenides.)

Uebrigens laſſen ſich jene Begriffsbeſtimmungen auch auf den Widerſtand lebloſer Gegenſtände anwenden, auf welche ſtarke Kräfte wirken müſſen, um dieſes oder jenes auszurichten, z. B. „ein Kind hat nicht Macht genug, eine ſtarke Thür mit Gewalt aufzuſprengen." Gleicherweiſe paſſen ſie auf die Gewalt oder die Kräfte lebloſer Dinge, womit ſie auf andere wirken, ihre Einwirkung fühlbar machen, und wenn ſie Widerſtand finden, dieſen Widerſtand überwältigen.

„Plötzlich erwarmt der Plage Gewalt, und gelöſt von den Flammen,
Gehet ſie weit umher durch Herkules' Glieder verbreitet."
Voß.

Elaſtiſche Flüſſigkeiten haben eine ſolche Gewalt, daß ſie Erderſchütterungen verurſachen und ganze Felſen weit weg ſchleudern können; denn ihre Macht, oder das

1) Nachträglich zu unſerem Artikel Geſpräch ſei hier bemerkt, daß ſich in dieſer Schrift S. 25—48 eine ſehr intereſſante Rede „vom Geſpräch" findet.

Digitized by Google

Vermögen, welches ihnen ihre ausdehnenden Kräfte geben, iſt größer als der Widerſtand der größten Maſſen. Auch in der menſchlichen Seele iſt immer die Macht das Vermögen, welches die Kräfte geben, und die Gewalt das, was den Widerſtand überwindet. „Die Vernunft iſt nicht immer mächtig genug in dem Menſchen, die Gewalt der Leidenſchaften iſt ſo groß, daß ſie alle Belehrungen der Vernunft, die ihr entgegen ſind, unkräftig macht;“ Eberhard-Gruber's Synonym. s. v. „Gewalt.“ In den meiſten Fällen werden „Gewalt“ und „Macht“ ganz ſynonym gebraucht. So namentlich in der heiligen Schrift, in den Stellen, wo von der Macht Gottes oder Chriſti die Rede iſt, wo namentlich die Allmacht Gottes öfter durch den Ausdruck Gewalt bezeichnet wird; z. B. Hiob 12, 13 („bei ihm iſt Weisheit und Gewalt, Rath und Verſtand“); Pſalm 54, 3; 66, 7; 80, 3; Dan. 4, 14; 7, 14; Weish. 11, 24; 16, 13; — Matth. 28, 18; Marc. 1, 27; Luc. 1, 51; 9, 1. Uebrigens gilt dies auch von der Menſchen verliehenen Gewalt, in der nur die Macht, etwas zu thun, ausgedrückt iſt; z. B. „Pochet nicht auf Gewalt.“ Pſ. 75, 5; vergl. Jer. 9, 3; 10, 23; Weish. 6, 4; Sir. 7, 4; 8, 10; 9, 2; 20, 8. Beſonders aber bedeutet es ſoviel wie das Herrſchaftsrecht, oder auch die Befugniß, Berechtigung überhaupt: „Ihr wiſſet, daß die weltlichen Fürſten herrſchen und die Oberherren haben Gewalt.“ Matth. 20, 25; Marc. 10, 42. „Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.“ Röm. 13, 1. „Aus welcher Gewalt habt ihr das gethan?“ Apoſtelgeſch. 4, 7; grade im ſittlichen Gebiete wird aber Macht ebenfalls als gleichbedeutend mit Recht gebraucht: „Ich habe es Alles Macht, aber es frommt nicht Alles. Ich habe es Alles Macht, aber es beſſert nicht Alles.“ 1 Kor. 10, 28. Nur wird unter dem Begriffe Macht mehr das factiſche Vermögen gedacht, über gewiſſe Kräfte verfügen zu können, um einen entgegenſtehenden Widerſtand zu überwinden, während die Gewalt das innere Vermögen, das Recht oder die Befugniß bezeichnet, oder Kraft gar, einen Widerſtand zu überwinden. In dieſem Sinne ſagt man z. B. „eine Regierung muß die nöthige Macht haben, um den Anordnungen ihrer geſetzgebenden oder richterlichen Gewalt den nöthigen Gehorſam zu verſchaffen.“ So hatten die merovingiſchen rois fainéants zwar die Gewalt, d. h. das Herrſcherrecht, waren aber nur Schattenkönige gegenüber dem fränkiſchen Major domus, welchem die Macht zur Seite ſtand; der Conſul Bibulus hatte dieſelbe (rechtliche) Gewalt, wie ſein College Jul. Cäſar, dieſer aber disponirte über die Macht. Auch das teutſche Kaiſerthum kam ſchon nach den Zeiten der Hohenſtaufen durch die teutſchen Fürſten, die urſprünglich doch nur ſeine Beamten geweſen waren, und ihre Souverainetätsſucht — wie die Frankf. Poſtzeitung am 1. Jan. 1853 verſicherte: „die vornehmſte Krankheit, an der wir noch zur Stunde leiden“ — um alle Macht (vgl. Minerva. 1856. Sept. pr.-deutſche Erinner.). Daß Teutſchlands ſogenannte Märzrevolution ein ſo klägliches Fiasco machte, lag hauptſächlich daran daß 1848 der Träger der Central- oder Reichsgewalt — ein Johann ohne Land! — nicht über eine Centralmacht zu verfügen hatte. Vgl. Gutzkow, Deutſchl. am Vorabend u. ſ. w. S. 201 fg. und Illuſtr. Zeitung vom 26. April 1857. — „Ohne Macht keine Machtvollkommenheit. (Macht iſt die conditio sine qua non der Machtvollkommenheit.) Niemand kann Staatsherrſcher ſein, der nicht die Macht hat, Gehorſam — nöthigenfalls — zu erzwingen. Denn ohne Macht kann der Staatsherrſcher nicht die Aufgabe löſen, die er löſen ſoll, vermag er nicht das Rechtsgeſetz zu vollſtrecken. Darauf deutet auch das Wort Machtvollkommenheit hin. Wem das Herrſcherrecht zuſtehen ſoll, dem muß vor allen Dingen eine Macht zu Gebote ſtehen, welche in Beziehung auf den Widerſtand, der ihr von den Unterthanen entgegengeſetzt werden kann, vollkommen iſt.“ Zachariä, 40 Bücher vom Staate. 1. Th. S. 105, vgl. 3. Th. S. 71 und P. Pfizer, Gedanken über Recht u. Staat. II. Bd. S. 207. — Auch in der lateiniſchen Sprache findet ſich ein ähnlicher Unterſchied zwiſchen den Ausdrücken *potentia* und *potentatus* einerſeits und *potestas* andererſeits. Jene drücken wenigſtens in der Periode der ausgebildeten Proſa die factiſche Macht, potestas die rechtliche aus; „perpetua potentia ac potestate munitus,“ *Tacit.* Dial. 5. In der Stelle des Tacitus (Hist. I.): „postquam omnem *potestatem* ad unum conferri pacis interfuit,“ hat Walther mit richtigem Sinne *potentiam* hergeſtellt; denn die Allmacht des ſouverainen Herrſchers, nicht die Vereinigung der Staatsgewalten in Einer Perſon that der Freimüthigkeit Abbruch; Döderlein, Lat. Synon. V, 83. Was *potentia* als innere Eigenſchaft eines Mächtigen oder Vielvermögenden bezeichnet, das iſt *potentatus* als äußerer Stand des Machthabers. Die *potentia* kann ſich ſelbſt geltend machen, wann ſie will, der *potentatus* nur, wenn er bereits von den Niedern anerkannt iſt, wofür ſich Belegſtellen bei *Caes.* Bell. Gall. I, 18. 31, *Cic.* Rep. II, 8, *Liv.* XXVI, 38 finden, und was ſich auch ganz natürlich aus dem Umſtande erklärt, daß (wie Dav. Hume gezeigt, polit. Verſuche, überſetzt von Kraus S. 230) alle Regierung eigentlich oder weſentlich nicht unmittelbar auf die phyſiſche Macht oder Gewalt, ſondern auf der geiſtigen Baſis der Meinung gegründet iſt; „der Sultan von Aegypten oder der Kaiſer von Rom mochte ſeine harmloſen Unterthanen wider ihren Sinn und Wunſch als Thiere vor ſich hertreiben, aber wenigſtens ſeine Mameluken oder ſeine prätorianiſche Garde muß er als Menſchen durch ihre Meinung geleitet haben.“

Dies führt uns nun näher zu der Erörterung des Begriffs Gewalt im politiſchen Sinne oder in die Terminologie der Staatswiſſenſchaft, und zwar iſt zunächſt zu erklären, wie in dieſem Gebiete das Wort Gewalt, welches gezeigtermaßen den contradictoriſchen Gegenſatz von Recht bildet, zu einem Synonym dieſes letztern werden konnte. Hierbei kann auf das verwieſen werden, was bereits im Artikel Gerechtigkeit näher gezeigt worden iſt, daß nämlich der Menſch nach Kant's Aus-

Google

druck „ein Thier iſt, welches einen Herrn nöthig hat, wenn er mit Seinesgleichen leben will, weil er als Egoiſt unfehlbar ſeine Macht oder Gewalt misbraucht.“ Daher denn die Menſchen nothwendig eine bürgerliche Geſellſchaft oder einen Staat gründen müſſen, in welchem ſich eine Macht befinden muß, welche zum Schutze des Rechtes und Wohlſeins Aller, ſowie der höhern Zwecke der Bildung das Recht hat, Geſetze zu geben und für ihre Ausführung mit der äußeren Fähigkeit ausgerüſtet ſein muß, um den etwa widerſtrebenden Willen der Einzelnen mit phyſiſchem Zwange zur Unterwerfung nöthigen zu können. Dies Recht heißt nun eben die Gewalt des Staates, die Staatsgewalt oder die Gewalt ſchlechtweg, was denn auch mit der oben angegebenen Etymologie ganz übereinſtimmt. Hierbei iſt eine im Jahre 1814 ohne Angabe des Druckorts erſchienene, längſt vergriffene Flugſchrift von Fr. L. Jahn „Runenblätter“ zu erwähnen, worin dieſer politiſche Begriff ſprachlich näher erörtert iſt. „Walte“ nennt Jahn ſchlechtweg die Staatsgewalt, Regierung oder ſogenannte Souverainetät, und zwar die verfaſſungsmäßige oder beſchränkte im Gegenſatze der Schalte als der Willkürherrſchaft; was ſich aus dem Sprachgebrauche allerdings vollkommen rechtfertigen läßt, welchem zufolge zwar Walten und Schalten manchmal ohne Unterſchied mit einander verbunden wird, wobei aber doch Schalten meiſt den Nebenbegriff der Willkür enthält; ſ. oben S. 304. Schalte iſt alſo das, was beim Cicero *dominatus* heißt, eine despotiſche Herrſchaft, ſ. Döderlein, Lat. Synon. V, 83, oder doch das, was Goethe in ſeiner Definition der Souverainetät andeutet:

„Wer iſt der ſouveraine Mann?
Ach! das iſt bald geſagt:
Der, den man nicht hindern kann,
Ob er nach Gutem oder Böſem jagt.“

Jahn bemerkt nun ganz richtig: „Walte und Waltung ſind immer das Wichtigſte und Weſentlichſte in einem jeden Staatenweſen von Sprach- und Stammverwandten. Ohne ſolche Offenbarung des Gemeinwillens, ohne ſeine Vollſtreckung mit Gemeinkraft zum Gemeinwohle iſt keine Staatengemeinde denkbar und möglich. Nur Walte und Waltung ſchaffen die Gemeinſchaftlichkeit in Rath und That und das Gemeingefühl in Freude und Leid. Sie verleihen dem vieltheiligen Ganzen, dem gliederreichſten Leibe einiges und inniges Leben, Weben und Streben. Durch dieſe gemeinſame Rege wird ein Staatenweſen Staatenwelt. Nur ein Wirrſal iſt waltlos und haltlos. — Beiſammenſein ohne Zuſammenwirkung einer Walte gibt eine todte, lebloſe Maſſe, Wuſt und Staatenbraß, ein geſtalt- und gehaltloſes Unding. Wo die Waltung aufhört, ſtockt das Gemeinleben. Waltloſigkeit (Anarchie) bleibt jedes Staatsweſens Verderben und ſtürzt in den Kreislauf der Umwälzung“[1]). Dahin gehört auch eine Stelle in Jahn's ſpäterer Schrift: „Merke z. deutſch. Volksthum. 1833.', S. 124: „Alle Völker halten es mit dem türkiſchen Sprüchwort: lieber zehn Jahre einen Wütherich, als Eine Nacht Walteloſigkeit und Wirrwarr.“

Demgemäß wird in der Terminologie der Staatswiſſenſchaft das Wort Gewalt ſchlechtweg gleichbedeutend mit Staatsgewalt, Staatshoheit, Machtvollkommenheit oder Souverainetät genommen, z. B. in Bezug auf die berühmte Controvers der Lehre von den Gewalten und ihre Theilung in geſetzgebende, vollziehende u. ſ. w. Dieſe Bedeutung findet ſich ſchon in der Luther'ſchen Bibelüberſetzung („Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat,“ Röm. 13, 1), iſt übrigens auch ſchon in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen. „Steht die Gewalt bei Einem, ſo iſt die Menge unterwürfig, iſt die Gewalt bei der Menge, ſo ſteht der Einzelne im Nachtheil; dieſes geht durch alle Stufen durch, bis ſich vielleicht irgendwo ein Gleichgewicht, jedoch nur auf kurze Zeit, finden kann;“ Goethe (Not. z. Divan. W. 6. Bd. S. 96). „Europa iſt vertheilt unter mehre große Völkerſchaften, die einander das Gleichgewicht zu halten beſtimmt ſind, und deren jedes ſchon zu dieſem Zwecke ſeine Kraft in Einen Mittelpunkt vereinigen, Einem herrſchenden Willen zur kräftigen Führung übergeben

1) „Sind deren erſte Schauer vorüber, ſo liegt das Volk in einer Abſpannung, wo ihm Ruhe das erſte Bedürfniß ſcheint, und eine Ruhwaltſchaft (Dictatur) entſteht.“ — „Walte und Schalte ſind die beiden Gegenkräfte, ſo in dem Staatsweſen ewig zuſtrömen und abſtrömen. Ihre Gegenwirkung iſt ein fortwährender innerer Krieg, der bald geheimer, bald offenbarer gekämpft wird. Wo die Schalte das Uebergewicht erringt, wird das Staatenweſen eine immer aufgefriſchte Blutbühne, wo die ſchrecklichſten Trauerſpiele wechſeln. Da hat Zerſtörung und Gährung ihren Schreckenſitz, da wüthet jegliche Umwälzung. Genoſſen befehden ſich um ſchnöden Genieß. Der Staatenverband iſt ohne verbindende Kraft. Wer ſich nicht ſelbſt verbunden glaubt, iſt an Nichts gebunden. Da hat die Willkür die leidige Wahl, es mit Freund und Feind zu halten, mit Beiden zugleich, mit Keinem oder mit Allen und Jedem. Bund und Vertrag ſind dort ohne Heiligkeit, Verſprechungen Scheidemünzen, die nirgends und niemals für voll gelten. Aus dem Staatenweſen wird ein Unweſen, was auf die Selbſtſucht ſchaltſüchtiger Machthaber gradezu und ausdrücklich gegründet iſt.“ — „Nur eine geſetzmäßige Dauerwalte (legitime Regierung) kann ein Staatenweſen als Staatengemeinde erhalten, vor der Waltloſigkeit ſichern und gegen Schaltſucht bewahren.“ — „Teutſchland, Europa's Mittelland, hat niemals ſolche innige Einheit gehabt, als ſeine Vaterlandsfreunde zu allen Zeiten ſehnten und ahnten. So fiel gleich in der Urzeit unſer älteſter Volksheiland, Hermann (Armin), weil er die Walte Germaniens erſtreben wollte, ohne die es in keinem Staatenweſen Selbſtändigkeit gibt; weil ſeine Mitfürſten dieſen Hochgedanken verdammten, ſo hat das waltloſe Teutſchland ſeit Jahrtauſenden den Kriegsſchauplatz abgegeben, worauf die Gewaltigen um die Herrſchaft rangen und mit teutſchem Gut und Blut ihre beſonderen Fehden ausgefochten haben. Je inniger und enger die Walte bei den unteutſchen Nachbarvölkern von Zeit zu Zeit wurde, deſto loſer bei uns. Anderswo ſtellte der Kreislauf der Umwälzungen jederzeit die Einheit in einer neuen Walte kräftiger her — bei uns verſchwand auch die Einigkeit!“ — „Jedes geeinigte und gereinigte Volk verehrt den Walteſchöpfer und Einheitsſchaffer als Heiland, und hat Vergebung für alle ſeine Sünden. — Wider die Waltloſigkeit billigt das Volk des Hippokrates' Mittel wider den Krebs: Was Arznei nicht heilet, heilet das Eiſen, was Eiſen nicht heilet, heilet das Feuer.“

Digitized by Google

muß. Spaltet ſich irgendwo die Gewalt, — wird das Geſpaltene von Neuem geſpalten und ſofort — ſo entſteht eine gefährliche Schwäche, deren Folgen wir Teutſchen nur allzu wohl empfunden haben.“ Herbart (Kleine philoſoph. Schriften, herausgegeben von Hartenſtein II. S. 4).

Da der Begriff der „Gewalt“ in dieſem Sinne bei uns Teutſchen, die wir noch im Vormärz als die ABCſchützen in der Politik bezeichnet worden ſind [3]), zu denjenigen gehört, über welche fort und fort eine bedeutende Unklarheit herrſcht, die für das geſammte Staatsleben, beſonders in Bezug auf die ſocial- und culturpolitiſchen Probleme der Gegenwart, ſchlimme Folgen hat, ſo mögen hier noch einige desfallſige Erörterungen folgen, deren erſte, auf die politiſche Bedeutung des Wortes Gewalt bezügliche wir einem unſerer ausgezeichnetſten Staatsgelehrten entlehnen [4]):

Gewalt (Potestas), im Allgemeinen gleichbedeutend mit Macht (Weigand, Wörterb. der d. Synonymen. 1842. 2. Bd. Nr. 1255), d. i. Fähigkeit zu einer Wirkung und Thätigkeit, iſt im Beſonderen die Macht über Etwas oder die Macht, in ſofern ein Anderes ihren Wirkungen und Beſtimmungen unterliegt, im Gebiete des Sittlichen die ſittliche Möglichkeit oder Befugniß über ein Anderes, in Beziehung auf eine Perſon; alſo über dieſelbe mit Aufhebung oder doch Beſchränkung ihrer Freiheit zu beſtimmen. Sie äußert ſich negativ, wenn ſie blos die Gewaltäußerungen eines Andern gänzlich aufhebt oder doch beſchränkt, dagegen poſitiv, wenn ſie Veränderungen in demſelben ohne deſſen Selbſtthätigkeit ſetzt.

Nach dem Grunde, auf dem die Gewalt beruht, und nach der Art, wie ſie dieſem zufolge wirkt, iſt dieſelbe:

1) Blos äußere, unorganiſche, und dieſe wieder:
   a) Eine natürliche, materielle, wenn ſie blos auf der phyſiſchen Uebermacht beruht. Eine ſolche vermag auch eine Sache über die andere, ja ſogar über die Perſon zu üben, indem ſie dieſelbe ihren Wirkungen unterwirft.
   b) Eine ſittliche oder rechtliche, wenn ſie in einem ſittlichen oder Rechtsverhältniſſe eintritt, z. B. das Recht der Verfügung über ein Eigenthum.
2) Eine innere oder organiſche, wenn ſie durch ein organiſches Verhältniß geſetzt iſt.

In der ſittlichen, namentlich in der politiſchen Geſellſchaft hat das Wort Gewalt ebenfalls eine allgemeine, weitere und eine beſondere, engere Bedeutung. In jener heißt es überhaupt: die Befugniß zu einer öffentlichen Function —, in dieſer aber: die Möglichkeit der Beſtimmung über ein Anderes in einem ſittlichen Verhältniſſe. Die letztere kann ſich, namentlich in Beziehung auf eine Perſon, zweifach äußern:

a) als bloße Macht zu verpflichten (Vis obligandi), oder die Möglichkeit, durch ſeine Beſchlüſſe einem Andern ſittliche Verpflichtungen aufzuerlegen;

b) als Macht zu zwingen (Vis cogendi), oder diejenige, den ſittlich gültigen Beſchluß durch äußere Gewalt zur Ausführung zu bringen.

Jedes dieſer Momente bildet übrigens nur eine unvollkommene Gewalt; die vollkommene beſteht in der Einheit beider. Wie nämlich überhaupt zu der rechtlichen Thatſache, ſofern dieſelbe nicht ein blos zufälliges Ereigniß iſt, Wille (animus) und Thatſache oder materielle Erſcheinung (corpus) gehören, ſo muß auch mit der ſittlichen Befugniß und dem Rechte ſtets thatſächliche phyſiſche oder auch geiſtige Macht verbunden ſein, wenn von Gewalt im Gebiete des Rechtes die Rede ſein ſoll. Das bloße Recht iſt der Gewalt nicht gleich zu ſetzen; denn wenn auch der legitime Prätendent jenes hat, ſo iſt er darum doch nicht im Beſitze der Gewalt.

Nach ihrer Beſtimmung iſt die Gewalt ferner eine privative oder eine öffentliche. Privatgewalt iſt die factiſche Möglichkeit, die zugleich eine ſittliche Befugniß und ein Recht ſein kann, eine Sache zu willkürlichen Privatzwecken zu behandeln. Oeffentliche Gewalt dagegen iſt die ſittliche oder rechtliche Macht über eine Perſon oder eine Sache zu dem Zwecke einer Gemeinheit, oder zu der Idee eines Vereines zu beſtimmen.

Nennen wir die Gewalt, ſofern ſie durch eine Perſon geübt wird, Herrſchaft (imperium), ſo ſind folgende Verhältniſſe möglich:

1) Ein unorganiſches, durch bloße Willkür beſtimmtes. Dieſes kann wieder ſein:
   a) Ein rein thatſächliches (factiſches), wo eine Perſon der andern durch die bloße Thatſache der Gewalt unterworfen iſt, wie der Gefangene ſeinem Sieger.
   b) Ein ſittliches und rechtliches, wo die Herrſchaft zugleich ein Recht, die Untergebung zugleich eine Pflicht iſt. Seinem Begriffe nach kann ein ſolches Verhältniß, wie dasjenige des Dienſtherrn zu dem Dienſtboten nur auf Vertrag beruhen.
2) Ein organiſches, welches durch einen objectiven Zweck oder die Idee eines Geſellſchaftsinſtituts beſtimmt iſt.

Da, abgeſehen von den Mittelformen, wie die Gemeinde, die ſittliche Welt zwei organiſche Inſtitute enthält, die Familie und den Staat, ſo iſt auch die organiſche Gewalt:

a) Die Familiengewalt, als das (ſittlich) vollkommene Recht über die Verhältniſſe und Glieder einer Familie zu der Idee dieſes Inſtituts zu beſtimmen.
b) Die Staatsgewalt im weiteren Sinne: als der Inbegriff aller öffentlichen Functionen im Staate, — im engern: als das

3) Deutſch. Zeit. 13. Febr. 1848. 4) Siehe Schmitthenner, Allgem. Staatsrecht S. 275 fg.

Digitized by Google

vollkommene Recht, in dem Staate zu regieren, d. h. die (ſittlich) zufälligen Verhältniſſe dieſes Inſtituts ſeiner Idee gemäß anzuordnen, mithin auch die Glieder deſſelben dieſer gemäß zu beſtimmen.

Die Staatsgewalt darf nicht als ein Recht des Staates betrachtet werden, wie ohnehin der Ausdruck Staatsgewalt nicht in Gewalt des Staates, ſondern in Gewalt im Staate aufzulöſen iſt, gleichwie auch Hausgewalt nicht die Gewalt des Hauſes, ſondern in dem Hauſe, oder über das Haus heißt. Das Verhältniß, in welchem auf der einen Seite Staatsgewalt, auf der andern Staatsſubjection, d. h. Gewalt und Unterwerfung zu der Idee des Staates beſteht, findet nur zwiſchen den Gliedern dieſes Inſtitutes ſtatt; es ſelbſt iſt alſo ebenſo wenig Subject der einen, wie der andern.

Schließlich ſind hier noch einige misbräuchliche Anwendungen des Wortes „Gewalt“ zu erwähnen, die in der herkömmlichen ſtaatswiſſenſchaftlichen Terminologie ſich finden, in welcher dies Wort in manchen Fällen gebraucht wird, für die es ſtreng genommen gar nicht paßt. So ſollte man z. B. nicht von der richterlichen Gewalt reden, da das Richten, d. h. das Ausſprechen von Urtheilen den beſtehenden Geſetzen gemäß, an und für ſich eine blos logiſche Function und durchaus kein Act einer Gewalt iſt.

„Nicht als Gewaltinhaber, nur als von Staatswegen verordneter Rechtsverſtändiger übt der Richter ſein Richteramt,“ ſagt Klüber („Die Selbſtändigkeit des Richteramts. 1823.“ S. 24) ſehr richtig. „Der Richter befiehlt nicht, ſondern er erkennt; er iſt ein Kunſtverſtändiger, auf deſſen Ausſpruch die Staatsgewalt compromittirt, der aber ſelbſt keinen Willen, ſondern bloßes Urtheil hat. Seine Sentenz wird alsdann vollzogen durch den Willen der Staatsgewalt, die ſolches auch in der Regel wollen muß. Aber es iſt nur die allgemeine, vollſtreckende (oder adminiſtrative, nämlich *in concreto* waltende) und nicht eine beſondere oder eigene Gewalt, die ſolchen Vollzug verordnet. Zur Entſcheidung oder zum Erkenntniß, was da Rechtens ſei, iſt Niemand weniger geeignet, als der Inhaber einer Gewalt, und das Recht verliert ſeine ganze Bedeutung, ſobald es von der Gewalt dictirt wird. Eben darum muß die Staatsgewalt — in welcher das Recht zu ſchützen und zu handhaben verbunden iſt — bei der gemeinen Menſchenvernunft, oder in ſchwierigeren Fällen bei Kunſtverſtändigen anfragen, was im jedesmal vorliegenden Falle Recht ſei, um nämlich daſſelbe zu handhaben oder zu vollziehen. Würde ſie ſelbſt es ausſprechen, ſo könnte ſie ihren Willen an die Stelle des Rechts ſetzen, das letzte daher vernichten. Sie errichtet daher Gerichtsſtühle (ſowie ſie z. B. Sanitätscollegien errichtet), um ſich darüber zu belehren, was dort das Recht (oder hier die Geſundheit) erheiſche und ſodann den Erfund der Kunſtverſtändigen in Vollzug zu ſetzen. Denn dem Rechte muß die Staatsgewalt nur dienen, keineswegs mit Machtvollkommenheit es ausſprechen. Die richterliche Gewalt iſt alſo ein Unding u. ſ. w.“ K. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts. 2. Bd. S. 206; vergl. Hermes X. S. 355 fg., woſelbſt dieſe Anſicht weiter von Rotteck ausgeführt iſt.

Ebenſo unpaſſend iſt der in dem proteſtantiſchen Kirchenſtaatsrechte leider! eingeführte terminus „Kirchengewalt,“ ſofern in dieſer „Gewalt“ der Begriff einer Herrſchaft, eine Befugniß, wo nicht die Lehre, ſo doch die Liturgie u. dgl. m. zu beſtimmen, liegen ſoll, und unſere proteſtantiſchen Fürſten als ſogenannte summi episcopi laut der Geſchichte bis auf die neueſte Zeit nur zu ſehr ſich geneigt gezeigt haben, ganz im Widerſpruche mit dem Principe des Chriſtenthums und ganz beſonders mit dem des Proteſtantismus ſich als die Herren der Kirche zu geriren, was nur beim Anfang der Reformation allerdings der damalige Nothſtand entſchuldigen mochte [5]). Auch der wichtige Unterſchied zwiſchen Kirchengewalt und geiſtlicher Gewalt gehört hierher [6]).

Daſſelbe gilt von der in unſern ſtaatsrechtlichen Lehr- und Handbüchern, ſogar in denen der ſonſt freiſinnigſten Publiciſten (z. B. von Rob. Mohl), ziemlich allgemein in der Reihe der ſogenannten Gewalten, ja ſogar unter den Regalien mit aufgeführten ſogenannten Culturgewalt oder Culturpolitik, auch Erziehungs- und Unterrichts-Regal genannt (z. B. bei Klüber), oder zur Staatswiſſenſchaftslehre und Nationalökonomie (von Bülau und Graf Soden) gerechnet. Hiernach iſt der Staat, d. h. die Staatsgewalt, Regierung, Büreaukratie, der Schulherr, was im heidniſchen claſſiſchen Alterthume ganz angemeſſen war, aber mit dem Chriſtenthume und germaniſchen Volksthume ebenſo entſchieden im Widerſpruche ſteht, als mit der richtigen Auffaſſung der Aufgaben der Pädagogik, wie u. A. Schleiermacher, Herbart, Joh. Schön und beſonders Mager gezeigt haben, welcher Letztere in faſt allen Heften ſeiner „Pädagogiſchen Revue“ (1842 fg.) dieſe ſogenannte Culturgewalt beſtritten und in ihrer Verderblichkeit nachgewieſen hat [7]).

Nur kurz ſei noch erwähnt, wie häufig laut dem Zeugniſſe der Geſchichte und Erfahrung von jeher die allerdings in der Natur der Sache begründete älterliche, beſonders die hausväterliche oder ehemännliche Gewalt zum häuslichen Despotismus gemisbraucht worden iſt (worüber in den Artikeln **Emancipation, Geſchlechtscharakter** und **Judenemancipation** Näheres ſich findet); was ſich ebenfalls wie der Misbrauch der politiſchen oder Staats-Gewalt aus dem ebenfalls bereits angeführten Worte Kant's erklärt, daß jeder Menſch, der eine Gewalt über Andere hat, ſie

5) Näher nachgewieſen von Scheidler in Pölitz, Jahrbb. für Geſch. u. Polit. 1835. Mai, desgl. in Minerva. 1835. April. 1839. Juni. 1846. Febr. 6) Das Beſte hierüber hat *Kind*, Dissert. de jure eccles. evang. (Lips. 1827.) p. 10. 7) Vgl. auch Scheidler, D. Idee d. Univerſit. u. ihre Stell. z. Staatsgewalt. 1838. Derſelbe, Ueber Pädagogik in Welcker's Staatslexikon s. h. v. u. Mager a. a. D. 1847. Febr. 162. Juli 89.

Digitized by Google

zu misbrauchen geneigt iſt, und daß „aus ſo krummem Holze, woraus der Menſch geſchaffen iſt, nie etwas ganz Gerades gezimmert werden kann.“ (Dr. *K. H. Scheidler*.)

GEWALT (Verbrechen der Gewaltthätigkeit, crimen vis)[1]. I. **Begriff.** Dieſes Verbrechen hat nach der in der neueren Zeit ſehr häufigen, von Wächter mit Erfolg bekämpften Darſtellung einen ſehr großen und unbeſtimmten Umfang, und iſt ein ſehr vages Verbrechen. Namentlich iſt dies der Fall in Bezug auf die Gewaltthätigkeit gegen Sachen, welche man in neuerer Zeit von der Gewaltthätigkeit gegen Perſonen unterſcheidet. Häufig definirt man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit als jede Anwendung rechtswidriger Gewalt, welche nicht ein beſonderes beſtimmtes Verbrechen bildet, und bemerkt dann nur im Allgemeinen, daß dieſes Verbrechen entweder an Perſonen, oder an Sachen verübt werden könne. Dadurch aber gibt man dieſem Verbrechen ſogar ſchon in ſeiner unmittelbaren Richtung gegen Perſonen, und noch vielmehr in der Richtung gegen Sachen, eine viel zu große Ausdehnung. Vis hat allerdings in den Quellen des römiſchen Rechts häufig einen ſehr allgemeinen Sinn, indem es nach dem Inhalte mancher Stellen jede gegen den Willen eines Andern unternommene Handlung bedeutet, ſei es, daß die Handlung mit perſönlicher Gewalt durchgeſetzt, oder blos gegen den beſtimmt erklärten Willen des Andern unternommen, oder endlich nur die Erklärung des entgegengeſetzten Willens des Andern verhindert wurde. Dieſe weite Bedeutung hat vis bei dem interdictum quod vi aut clam und bei den interdicta uti possidetis und utrubi[2]. Jene weite Bedeutung liegt aber bei dem crimen vis nicht zum Grunde. Denn ſelbſt in den privatrechtlichen Verhältniſſen hat vis noch eine engere Bedeutung, z. B. bei dem interdictum de vi und bei der actio quod metus causa, indem es dort nicht jede eigenmächtige Handlung in dem vorher angegebenen Sinne, ſondern blos eine ſolche Handlung bedeutet, welche mit perſönlicher Gewalt, alſo durch eine Vergewaltigung der verletzten Perſon, durch Beſchränkung ihres Willens, durchgeſetzt wird. Dieſe vis wird auch näher bezeichnet durch *vis atrox*. Sie wird definirt durch: „majoris rei impetus, qui repelli non potest“ und „necessitas imposita contraria voluntati“[3]. Dieſe Definitionen beziehen ſich blos auf perſönliche Vergewaltigungen und beſchränken offenbar die vorher angeführte weitere Bedeutung von vis. Hier liegt nun der Gedanke ſehr nahe, daß zur Begründung des öffentlich ſtrafbaren Verbrechens der Gewaltthätigkeit in Beziehung auf die Art nicht weniger verlangt werde, als zur Begründung des interdictum de vi und der actio quod metus causa, und ſchon hiernach könnte man zum crimen vis als weſentlich perſönliche Vergewaltigung zu fodern geneigt ſein. Eine äußere Hindeutung auf dieſe Annahme liegt darin, daß in den Digeſtentiteln, welche von der oben angeführten weiteren Bedeutung der vis und von denjenigen Interdicten handeln, bei welchen dieſe weitere Bedeutung von vis zur Anwendung kommt, das crimen vis nicht erwähnt wird, wogegen in den Titeln, welche von denjenigen Klagen handeln, die auf den engern Begriff der vis, auf die perſönliche Gewaltthätigkeit beſchränkt ſind, mehrmals ausdrücklich auf das crimen vis hingewieſen wird[4]. Schon hieraus wird überwiegend wahrſcheinlich, daß zu dem crimen vis weſentlich perſönliche Gewaltthätigkeit erfodert wird, und daß namentlich auch vis gegen Sachen begangen, nur dann zum öffentlich ſtrafbaren Verbrechen der Gewaltthätigkeit gehört, wenn die Handlung eine perſönliche Gewalt in ſich ſchließt. Dieſes Reſultat beſtätigt ſich auch durch die Beiſpiele in den Stellen, welche vom crimen vis ſprechen[5]. Die perſönliche Gewalt, welche zur vis im engeren Sinne gehört, bezweckt, den Gegner zu nöthigen, etwas gegen ſeinen Willen zu thun, oder zu unterlaſſen, oder zu dulden. Ihre Verübung iſt auf zweifache Weiſe möglich, entweder durch unmittelbare Anwendung körperlicher Kräfte gegen die Perſon des Gegners (ſogenannte phyſiſche Gewalt) oder mittels ausgeſprochener Drohungen (ſogenannte compulſive Gewalt)[6]. Hiernach iſt zum Thatbeſtande des crimen vis erfoderlich, daß der Thäter entweder durch Anwendung körperlicher Kräfte oder durch Drohungen perſönliche Gewalt ausübe, oder wenigſtens mit einer ſolchen Vorbereitung oder Macht auftrete, daß ſeine Abſicht, nöthigenfalls durch perſönliche Gewalt ſeinen Zweck zu erreichen, unzweifelhaft iſt. Auf dieſes Erfoderniß weiſen die meiſten Stellen hin, welche von der ſogenannten Gewalt gegen Sachen ſprechen. Die bloße Beſchädigung und Zerſtörung fremder, in fremdem Gewahrſam befindlicher Sachen, oder das bloße Wegnehmen ſolcher Sachen,

1) Quellen der Lehre: Tit. Dig. ad legem Juliam de vi publica (XLVIII, 6). Tit. Dig. ad legem Juliam de vi privata (XLVIII, 7). Tit. Cod. ad legem Juliam de vi publica vel privata (IX, 12). Literatur. Die älteren Monographien über das crimen vis ſind ohne Bedeutung. Vergl. Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 342. Neuere Schriften ſind: *Loew*, Comm. de praeceptis juris Roman. circa crimen vis. 1829. *Petermann*, Comm. de praeceptis juris Rom. circa crimen vis. 1832. *Madai*, Comm. jur. Rom. de vi publica et privata. Die beſten Ausführungen ſind von Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 11. Bd. S. 635 fg. 12. Bd. S. 341 fg. 13. Bd. S. 1 fg. 195 fg. 374 fg. Für das römiſche Recht und namentlich das hiſtoriſche iſt noch zu bemerken: Rein, Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844.) S. 732 fg. 2) L. 1. §. 5—9. L. 20. pr. §. 1. D. XLIII, 24. 3) L. 1. 2. 3. pr. §. 1. D. IV, 2.

4) So ſagt L. 1. §. 1. D. de vi XLIII, 16: „hoc interdictum proponitur ei, qui *vi* dejectus est.“ Dann wird im §. 3 erklärt: „ad *solam atrocem vim* pertinet hoc interdictum,“ und mitten zwiſchen dieſen beiden Paragraphen ſteht die Bemerkung: „ne quid autem per vim admittatur, etiam legibus Juliis prospicitur publicorum et privatorum, nec non et constitutionibus principum.“ Ebenſo wird in dem Digeſtentitel quod metus causa auf die lex Julia hingewieſen (L. 12. §. 2. D. IV, 2) und in den Inſtitutionen wird in dem von dem interdictum de vi handelnden Paragraphen die „lex Julia de vi privata aut de vi publica“ erwähnt (§. 6. Inst. IV, 15). 5) Vergl. Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 11. Bd. S. 639 fg. 6) L. 1—7. L. 9. pr. D. IV, 2. L. 4. 7. C. de his, quae vi II, 19 (20).

Digitized by Google

fällt nicht unter das crimen vis. Dazu wird immer noch ausdrücklich vis verlangt, oder ein Auftreten mit einer, jeden Widerſtand ausſchließenden Macht, Zuſammenrottung von Mannſchaft, oder ein, die gleiche Abſicht andeutendes, Bewaffnetſein u. dgl.[7]). Zwar ſoll nach einem Ausſpruche des Kaiſers Marcus Aurelius jede Selbſthilfe, auch wenn ſie nicht durch perſönliche Gewalt verübt wird, als vis behandelt werden[8]). Allein dieſer Ausſpruch kann nicht als Beweis gegen das Behauptete benutzt werden. Denn erſtens ſpricht der Kaiſer nicht vom crimen vis, ſondern von einem Falle, welchen er der vis in gewiſſen Beziehungen gleichſtellt, und für welchen er eine beſondere poena privata beſtimmt; er ſagt aber nicht, daß der Fall als crimen vis zu behandeln ſei. Und wenn auch zweitens einige Stellen jedes eigenmächtige Occupiren von Sachen des wirklichen oder vermeintlichen Schuldners für crimen vis zu erklären ſcheinen[9]), ſo kann man dieſe Stellen, wenn man ſie ſo allgemein nimmt, wie ſie lauten, nur als eine Singularität behandeln, aus welcher für das crimen vis Nichts zu folgern iſt, indem das „bona occupare“ und „res pignori capere“ ja auch durch ein heimliches Entwenden geſchehen könnte, welches von den Römern nie zur vis gerechnet worden iſt. Das Weſen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit beſteht hiernach in derjenigen Handlung, durch welche der Thäter eine Perſon wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlaſſen oder Dulden zu beſtimmen, die Freiheit des Entſchluſſes alſo in gewiſſen Beziehungen zu beſchränken beabſichtigt, ſei es, daß er hierbei unmittelbare phyſiſche oder compulſive Gewalt gegen die Perſon anwendet, oder wenigſtens auf eine ſolche Weiſe zu Werke geht, daß ſeine Abſicht, etwaigen Widerſtand durch ſolche perſönliche Gewalt auszuſchließen, unzweifelhaft iſt. II. **Gibt es im gemeinen teutſchen Strafrechte ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit? Welche Quellen ſind hier die gemeinrechtlich gültigen?** In manchen Syſtemen des Criminalrechts wird ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit oder ein crimen vis gar nicht angeführt, z. B. in denen von Tittmann und Jarke. Namentlich hält Jarke[10]) die Grundſätze des römiſchen Rechts über das crimen vis in Teutſchland für nicht recipirt, und die auf die Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die innere Ruhe und Sicherheit des Landes ſich beziehenden Strafgeſetze, wenigſtens bis in das 16. Jahrh., für rein teutſchen Urſprungs, ſodaß von einem Hineinpaſſen des teutſchen Rechts in das römiſche Syſtem nicht die Rede ſein könne. Im älteren teutſchen Rechte werde freilich auch jede Gewaltthat, welche die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gefährdet, ein Friedensbruch genannt, die einzelnen Verbrechen aber, welche man unter dieſem allgemeinen Ausdrucke zuſammenfaſſe, wenn derſelbe im weiteren Sinne gebraucht werde, würden dann größtentheils mit beſonderen Namen bezeichnet und jedes mit ſeiner eigenthümlichen Strafe belegt. Im engern Sinne verſtehe man aber unter Friedbrechern diejenigen, welche durch ungerechte Befehdung den geſchworenen oder gebotenen Landfrieden brechen. Von dieſer Art der Störung der öffentlichen Sicherheit ſpreche denn auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karl's V. beſonders und zeichne in dieſer Beziehung den Landzwang und die böſliche Befehdung aus, und verſtehe unter dem Landzwange das Austreten und Zuſammenrotten übelgeſinnter Menſchen, um durch Drohungen oder Furcht etwas zu erzwingen, unter der Befehdung aber den eigentlichen Landfriedensbruch oder den unrechtmäßigen Privatkrieg. Beide Artikel (Art. 128. 129) bezögen ſich aber auf das im 16. Jahrh. geltende Staatsrecht, und man könne mit Recht behaupten, daß jene Vorſchriften wegen der gänzlich veränderten Natur der öffentlichen Verhältniſſe heutzutage nicht unmittelbar praktiſch ſeien, und daß die dadurch verpönten Handlungen im heutigen Rechte unter den Begriff anderer Verbrechen, wie des Aufruhrs,

7) Vergl. L. 3. §. 2. 5. 6. L. 4. 5. 11. D. XLVIII, 6. Auch der Titel ad L. Juliam de vi privata (Dig. XLVIII, 7) führt als Beiſpiele nur das rapere ex naufragio, diripere aliquid ex naufragiis, dejicere ex agro hominibus congregatis und dergl. an. Ueber einige Stellen, welche Zweifel erregen könnten (L. 3. §. 2. D. XLVIII, 7. L. 52. §. 2. D. XLVII, 2), vergl. Wächter a. a. O. S. 641 fg. Wenn in der letzteren Stelle in den Worten: „si quis ex domo, in qua nemo erat, rapuerit,“ eine rapina, ein Raub, ein Fall des crimen vis, ohne alle perſönliche Gewalt angenommen zu werden ſcheint, ſo ſpricht gegen die darauf geſtützte gewöhnliche Behauptung, daß zum Raube, rapina, eine bloße Gewalt gegen Sachen, z. B. ein bloßes Einbrechen in ein unbewohntes Gebäude, ohne alle Beziehung auf perſönliche Gewalt, hinreiche, der Umſtand, daß, von dieſer Stelle abgeſehen, keine andere Stelle nachweisbar iſt, in welcher bei bloßer Gewalt gegen Sachen die Entwendung für eine rapina erklärt wird. Dagegen ſprechen manche andere Stellen ausdrücklich von dieſem Falle. Sie erklären aber die Handlung blos für ein furtum, oder nennen den Thäter effractor, gebrauchen aber nie den Ausdruck rapere, gedenken auch einer geſchärften außerordentlichen öffentlichen Strafe für dieſen Fall, aber niemals der Strafe der lex Julia, welche ſie ſo oft bei dem Raube berühren. L. 22. pr. §. 1. D. XLVII, 2. L. 1. §. 2. L. 2. D. XLVII, 8. L. 3. §. 2. D. I, 15. L. 1. D. XLVII, 17. Auch würde die Annahme eines Raubes, rapina, bei jeder Gewalt gegen Sachen zu viel beweiſen, indem dann auch bei jedem zum Zwecke der Entwendung verübten heimlichen Einbruche in ein Gebäude, bei jedem Aufbrechen einer Kiſte und dergl. Raub begründet ſein müßte. Allein die Quellen des römiſchen Rechts ſchließen jedes clam amovere, ſollte es auch durch Erbrechung oder Beſchädigung von Sachen geſchehen, beſtimmt von der rapina aus, und verlangen zur rapina offene Gewalt. Dieſe iſt vorhanden, wenn man mit einer ſolchen Macht und Offenheit auftritt, daß man zeigt, man ſcheue keinen Widerſtand, oder wenn man perſönliche Gewalt zufügt. L. 3. §. 5. D. XLVII, 9. L. 2. §. 1. 9. 21. 23. D. XLVII, 8. L. 20. §. 5. D. XII, 2. §. 2 fin. Inst. IV, 2. Nov. 134. cap. 13. Daher iſt auch bei der Anſicht vom beſchränkten Umfange des crimen vis und der rapina ein rapere ex domo, in qua nemo erat, möglich, ſobald z. B. der Thäter mit ganz offener Gewalt und in ſolcher Weiſe auftrat, daß er die Abſicht, perſönlichen Widerſtand zu überwältigen, an den Tag legte. Auch verlangen die Quellen des römiſchen Rechts immer ausdrücklich vis zum rapere. Der Ausdruck vis iſt daher, um nicht mit anderen Stellen in Widerſpruch zu gerathen, in dem engern, auf perſönliche Gewalt ſich beziehenden Sinne zu nehmen.

8) L. 13. D. IV, 2. L. 7. D. XLVIII, 7.

9) L. 8. D. XLVIII, 7. L. 1. C. IX, 12.

10) Jarke, Handbuch des gemeinen teutſchen Strafrechts. 2. Bd. S. 176—185.

Digitized by Google

des Hochverraths, der Selbſthilfe, oder auch des Raubes und der gewaltthätigen Beſchädigung von Sachen fallen. Es blieben jedoch auch nach den heutzutage obwaltenden Verhältniſſen manche Fälle übrig, welche man am paſſendſten, als Störung des Landfriedens als beſonderes Verbrechen im Syſteme des Strafrechts aufführen könne. Allein mit Recht führen beinahe alle älteren und neueren Strafrechtsſyſteme unter den einzelnen, noch jetzt praktiſchen Verbrechen das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, und zwar im Weſentlichen ganz nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts auf. Die Gründe dafür hat Wächter ausführlich entwickelt [11]. Unſere teutſchen geſchriebenen Quellen des gemeinen Rechts handeln nicht von einem Verbrechen der Gewaltthätigkeit in der allgemeinen Ausdehnung, mit welcher das römiſche Recht das crimen vis aufſtellt. Die peinliche Gerichtsordnung und andere Reichsgeſetze berühren nur einzelne Fälle von Gewaltthätigkeiten. Eine Menge rechtswidriger Handlungen wird in den teutſchen Rechtsquellen, ihrer fragmentariſchen Natur wegen, übergangen, im römiſchen Rechte aber mit Strafe bedroht, und fällt dort unter das crimen vis. Es iſt daher, bei dem Verhältniſſe unſerer Quellen zu einander das Nächſte und in ihnen ſelbſt vorgeſchrieben [12], die Lücke der einheimiſchen Geſetzgebung aus dem römiſchen Rechte zu ergänzen. Es ſind mithin alle jene Fälle nach den Grundſätzen des römiſchen crimen vis zu behandeln, ſodaß dieſes Verbrechen noch jetzt nach gemeinem teutſchen Strafrechte ein beſonderes Verbrechen bildet, welches durch unſere teutſchen Quellen durchaus nicht antiquirt worden iſt. Die Behauptung, daß das, dieſes Verbrechen betreffende römiſche Recht in Teutſchland, weil hier ganz andere öffentliche Verhältniſſe vorkamen, gar nicht recipirt ſei, iſt nicht erweislich. Vielmehr ſind die römiſchen Beſtimmungen über das crimen vis nicht nur unſeren Verhältniſſen und denen des 16. Jahrh. angemeſſen, ſondern auch wirklich recipirt. Es bedarf, um dies nachzuweiſen, eines Eingehens in die Geſchichte der teutſchen Landfrieden [13]. Friede iſt überhaupt der Schutz, welchen das Recht Jedem für Ehre, Leben, Leib und Gut gewährt, und ſonach bildet eigentlich jedes Verbrechen einen Friedensbruch. Dies war auch die Anſicht des altgermaniſchen Rechts. Nur war in demſelben der Friede mehr ein blos bedingter Schutz, indem der Germane und ſeine Familie und ſeine Genoſſen ſich in der Regel ſelbſt ſchützten, und das Volk dem Verletzten nur die Stellung des Verletzers vor Gericht ſicherte, und ihm Frieden und Genugthuung gewährleiſtete, wenn es wirklich zur Compoſition kam, welche zu geben aber der Verletzer in der Regel nicht gezwungen wurde. Die Sühnung der Verbrechen erfolgte im älteren germaniſchen Strafrechte in der Regel auf zweifache Weiſe. Der Verletzer zahlte ſeine Compoſition (Buße) an den Verletzten; konnte oder wollte er aber die Buße nicht zahlen, oder der Verletzte wollte ſich darauf nicht einlaſſen, ſo ſtand dem Verletzten, oder ſeiner Familie und ſeinen Genoſſen das Recht zu, durch Privatgewalt, durch Fehde, ſich Genugthuung zu verſchaffen. Kam es zur Compoſition, ſo war auch zugleich an den Richter oder König wegen des gebrochenen Friedens eine Buße (fredus, fredum) zu zahlen. Manche Fälle indeſſen wurden aus einem milderen Geſichtspunkte betrachtet; bei ihnen fand kein Fehderecht und keine Bezahlung eines fredum, ſondern blos Bezahlung einer Compoſition an den Verletzten ſtatt. Dagegen trat in anderen Fällen an die Stelle der Compoſition eigentliche (öffentliche) Strafe ein. Dieſe war Anfangs ſelten, weil ſie dem Grundprincipe des germaniſchen Genugthuungsſyſtems nicht entſprach, und fand in der Regel nur ſtatt gegen Unfreie, wenn eine Compoſition für ſie nicht gezahlt werden konnte, und außerdem dann, wenn die Volksvereinigung als ſolche verletzt wurde, wie bei Mord des Fürſten, Feigheit in der Schlacht, Verrath an den Feind und dergl. Es müſſen daher drei Fälle als weſentlich verſchieden unterſchieden werden: erſtens diejenigen, in welchen Fehderecht ſtattfand, und wenn es nicht zur Fehde kam, Compoſition und fredum gezahlt wurde; zweitens diejenigen, in welchen (öffentliche) Strafe gegen Freie ſtatthaft war; drittens diejenigen, in welchen weder dieſes noch jenes, ſondern blos Compoſition eintrat. Nur die beiden erſteren Fälle bildeten die eigentlichen Friedensbruchsſachen. Eine allmälige noch größere Beſchränkung der Friedensbruchſachen trat dadurch ein, daß die Einflüſſe des Chriſtenthums und der Geiſtlichkeit, ferner die einer feſteren ſtaatlichen Verbindung und die der eindringenden Bildung immer mehr gegen das, bei den meiſten Verbrechen ſtattfindende Fehderecht wirkten, ſodaß daſſelbe nach und nach auf ſchwerere Verbrechen beſchränkt worden zu ſein ſcheint. Dabei wirkte man dem Fehderechte theils indirect durch Erhöhung der Compoſitionen [14], theils direct dadurch entgegen, daß in einzelnen Fällen ein Zwang zur Annahme der Compoſition eintrat [15]. Für manche ſchwerere Verbrechen trat auch öffentliche Strafe ein, jedoch lange noch mit der dem Verbrecher zuſtehenden Wahl zwiſchen Strafe und Compoſition. So entſtand allmälig der Unterſchied zwiſchen den causae majores, eigentlichen Friedensbruchsſachen (des ſpäteren Rechts), in welchen meiſtens öffentliche Strafe zuläſſig wurde, und aus welchen noch eine Fehde entſtehen konnte, und den causae minores, den bloßen Freveln [16]. Aber nicht blos Gewaltthätigkeiten bildeten dieſe causae majores, ſondern überhaupt ſchwerere Verbrechen, durch welche der Friede geſtört wurde. Auf dieſen Rechtszuſtand ſtützen ſich großentheils die vom 12. Jahrh. an von den teutſchen Kaiſern und der Reichsgeſetzgebung ausgegangenen gemeinen oder geſetzlichen Landfrieden, nur daß in

11) Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 347 fg. 12) Peinl. Gerichtsordnung Art. 105. 13) Vgl. Wächter a. a. O. S. 351 fg.

14) Legg. Rothar. cap. 79. 15) Capitul. III. ann. 805. cap. 7. Capit. I. ann. 779. cap. 22. Capit. I. ann. 802. cap. 32. Capit. I. ann. 819. cap. 13. 16) Capitul. de part. Saxon. ann. 791. cap. 31.

Digitized by Google

den Grundſätzen über das Fehderecht vom 12. Jahrh. an eine weſentliche Aenderung eintrat, und die Compoſitionen bei immer mehrern Verbrechen in Wegfall kamen. In dieſen Landfrieden wird zunächſt blos das beſtehende Recht rückſichtlich der ſchwereren Verbrechen, der eigentlichen Friedensbruchsfälle, eingeſchärft; ſie bezeichnen zum Theil dieſe Fälle näher, wiederholen die auf ſie geſetzten Strafen, eifern gegen unrechtmäßige Fehde, ſtellen die Vorausſetzungen rechtmäßiger Fehde feſt, und ermahnen zur ſtrengen Vollziehung des beſtehenden Rechts. Es gehören hierher die beiden gemeinen Landfrieden von Kaiſer Friedrich I., dann der Landfriede Kaiſer Friedrich's II. von 1235, welcher in den Landfrieden Kaiſer Rudolf's von 1281 und 1287, und Kaiſer Albrecht's von 1303 beinahe wörtlich wiederholt wird, der Landfriede Kaiſer Ludwig's des Baiern von 1323, die goldene Bulle von 1356 cap. XVII. und der Reichsabſchied zu Frankfurt unter Kaiſer Friedrich III. von 1442. Dieſe Reichsgeſetze gingen in Bezug auf das Fehderecht von ganz anderen Grundſätzen aus, als von denen, auf welchen daſſelbe nach dem ältern germaniſchen Rechte beruhte. Die Anſichten ſind darüber getheilt. Nach der Behauptung Eichhorn's [17]), welcher ſich dabei auf den Landfrieden Kaiſer Friedrich's I. bezieht, konnte in dem Zeitraume von 888 bis 1272 der Verletzte den Friedebrecher gradezu durch Fehde zur Genugthuung anhalten, wenn er nur die vorgeſchriebene Form des Abſagens beobachtet hatte. Hiernach wären die Grundlage und das Princip des Fehderechts noch die alten geblieben; dem Verletzten hätte bei gewiſſen, gegen ihn begangenen Verbrechen die Wahl zwiſchen Klage und Fehde zugeſtanden. Nach der Anſicht Anderer [18]) bedurfte es zur Erhebung rechtmäßiger Fehde nicht einmal einer vorhergegangenen erlittenen Verletzung, ſondern die Fehde war immer rechtlich, wenn nur vorher gehörig abgeſagt war. Allein keine dieſer beiden Anſichten iſt für die Zeit vom 12. Jahrh. an erweislich [19]). Theils in Folge der Bemühungen der Kaiſer, theils durch veränderte Volksanſchauungen verſchwand, wenn ſich auch die Compoſitionen bei vielen Verbrechen noch lange, namentlich in Nordteutſchland erhielten, allmälig die Rechtsanſicht von einem dem Freien bei gewiſſen Verletzungen zwiſchen Fehde und Klage zuſtehenden Wahlrechte ganz. Allmälig wurde die Selbſthilfe nur als das Nothmittel betrachtet, welches nur dann zur Anwendung kommen ſollte, wenn der Richter nicht zur Genugthuung verhelfen könne oder wolle. Die erlittene Verletzung allein begründete nicht mehr das Fehderecht, ſondern zur Begründung deſſelben wurde die Unmöglichkeit verlangt, durch den Richter wegen der erlittenen Verletzung Recht zu erlangen. Damit fiel von der anderen Seite die Beſchränkung der Fehde auf gewiſſe Verletzungsfälle weg; es konnte vielmehr wegen jeder Rechtsverletzung, mochte ſie nun in einer verbrecheriſchen Handlung, oder in einer bloßen Nichtanerkennung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit beſtehen, zur Fehde geſchritten werden. Dazu führte ſchon die Anarchie, welche vom 11. Jahrh. an in Teutſchland herrſchte und die Wirkſamkeit der Gerichte durchaus lähmte, und daher waren die Kaiſer ſelbſt zur Anerkennung dieſes Grundſatzes als eines unvermeidlichen genöthigt. Durch Sitte und Ehrgefühl wurde jedoch dieſes, auf eine ganz neue Grundlage geſtützte, Fehderecht (das Fauſtrecht) auf andere Weiſe gemildert. Weil man es nämlich für feig und unrecht hielt, den Gegner unvermuthet zu überfallen, ſelbſt wenn gerechter Grund zur Fehde gegen ihn vorlag, ſei es, daß er vergeblich vor Gericht gefodert worden war, oder daß man ſchon im Voraus die Ueberzeugung von der Wirkungsloſigkeit jeder Klage hatte, ſo verlangte man zur Ehrenhaftigkeit und Rechtmäßigkeit der Fehde vorherige Anſagung. Die Kaiſer, welche die Rechtmäßigkeit der Fehde, als Nothmittel, anerkennen mußten, waren eben ſo, wie die Geiſtlichkeit, nur darauf bedacht, die Ausübung des Fehderechts immer mehr an gewiſſe Regeln zu binden und ſich hierbei an die eben erwähnte Anſicht anzuſchließen; ferner, gewiſſen, beſonders des Schutzes Bedürftigen bei Fehden Sicherheit zu gewähren, und dem Fehderechte noch andere, durch die Rückſicht auf das öffentliche Wohl nothwendig gebotene Schranken zu ſetzen. Dieſe Anſicht beweiſt ſich insbeſondere durch Folgendes. Die älteſte geſetzliche Urkunde, welche unter dieſen veränderten Verhältniſſen über das Fehderecht ſich ausſpricht, iſt wol der Reichsabſchied von Nürnberg unter Kaiſer Friedrich I. von 1187, welcher beſonders von Verletzungen durch Brandſtiftung handelt. Gleich im Anfange unterſcheidet er zwiſchen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde, indem er beſtimmt, daß diejenigen, welche ſich in eigener Fehde der Brandſtiftung ſchuldig machen, der Acht verfallen ſein ſollen, und davon diejenigen ausnimmt: **si qui forte manifesta werra castra manifeste capiunt et si qua ibi suburbia, aut stabula aliave tuguria praejacent, igne succendunt.** Ueber die Frage, was unter **manifesta werra** — offener, gehörig angeſagter Fehde — zu verſtehen ſei, und über das Fehderecht überhaupt, erklärt ſich dann der Reichsabſchied am Schluſſe dahin: **Statuimus etiam, et eodem firmiter edicto sancimus, ut, quicunque alii damnum facere, aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuncium suum diffiduciet eum etc.** Die Form, unter welcher Fehde rechtmäßig ſein ſoll, iſt hiernach eine offene beſtimmte Ankündigung der Fehde (diffidatio, welcher Ausdruck dann auch das Befehden ſelbſt bezeichnet) drei Tage vor ihrem Anfange. Das altgermaniſche Recht kannte dieſe Form nicht. Dieſes erlaubt die Fehde ohne Weiteres gegen den Friedbrecher; denn dieſer weiß, daß er durch den Friedensbruch ſich nicht blos der Klage, ſondern auch eben ſo ſehr der Fehde ausſetzt, und er iſt es, welcher nach dieſem alten Rechte durch ſeinen Friedensbruch den Unfrieden beginnt

17) Eichhorn, Deutſche Staats- u. Rechtsgeſchichte. 2. Bd. §. 379. 18) J. W. Ludewig, Erläuter. der goldenen Bulle Cap. 17. *Leyser*, Diss. de diffidationibus (1733), auch in ſeinen Medit. ad Pand. Sp. 553. m. 1. 19) Siehe Wächter a. a. O. S. 356 fg.

Digitized by Google

und die Fehde herbeiführt, und die Compoſition dient blos zur Beendigung und Abwendung dieſes Kriegsſtandes. Wenn aber die Fehde nur als Nothmittel zuläſſig iſt, und zwar in allen Fällen, in welchen man ſein Recht nicht erlangen zu können glaubt, alſo auch in Fällen, wo der Gegner im Rechte zu ſein glauben kann, oder wo der Richter aus Läſſigkeit, Gunſt oder Feigheit Recht verweigert, ſo ließ ſich von der einen Seite nicht ſagen, daß der Gegner durch ſein Nichtnachgeben ſchon von ſelbſt den Fehdeſtand anfange, und auf der anderen Seite war es immer ungewiß, ob und wenn der Berechtigte zum Nothmittel greifen werde. Hier verlangte alſo die Sicherheit des vielleicht ganz unſchuldigen Gegners und die Ehre eine Ankündigung an den Gegner, daß man, wenn er nicht nachgebe, das Nothmittel gebrauchen werde. So konnte und mußte bei dem veränderten Principe, auf welchem das Fehderecht beruhte, ſich eine beſondere Form der Ausübung des Rechts durch die Sitte bilden, und grade dieſe Form iſt ein Beweis für die Veränderung des Princips ſelbſt. Außer dem Reichsabſchiede von 1187 handeln noch vom Fehderechte beſonders der Landfriede Kaiſer Friedrich's II. von 1235, die Landfrieden Kaiſer Rudolf's I. von 1281 und 1287, der Landfriede Kaiſer Albrecht's von 1303, die goldene Bulle, und der frankfurter Reichsabſchied unter Kaiſer Friedrich III. von 1442. Sie beſtimmen theils die Zeit der Abſage noch näher, theils erklären ſie, mit Ausnahme der goldenen Bulle, ausdrücklich Fehde nur als Nothmittel für rechtmäßig. Eine weitere Beſchränkung der Fehde beſtand darin, daß bei Ausübung derſelben gewiſſe Perſonen und Sachen geſchont werden ſollen. Der Zweck war ein vierfacher: Widerſtandsunfähige zu ſchirmen, den Verkehr zu ſichern, den Feldbau im öffentlichen Intereſſe zu ſchützen, endlich heilige Gegenſtände vor Entweihung zu bewahren. Deshalb hatten ſolchen *beſondern* Frieden Geiſtliche, Kindbetterinnen, ſchwer Erkrankte, Pilger; ſodann Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannſchaft; ferner Ackermann und Weingärtner außer ſeinem Hauſe mit ſeiner Habe, welche er zum Feldbaue nöthig hat, ſowie er ſelbſt während der Feldarbeit; endlich Kirchhöfe, Kirchen und Widemhöfe[20]). Eine weitere Beſchränkung des Fehderechts führte endlich noch die Geiſtlichkeit ein, nämlich den Gottesfrieden (Treuga Domini, Trevia Dei, Pax Dei[21]); zuerſt in Frankreich zu Anfange des 11. Jahrh., in Teutſchland gegen das Ende dieſes Jahrh. Der Gottesfrieden beſtand darin, daß vier Tage in jeder Woche, von Mittwoch Abend bis Montag früh jede Fehde ruhen mußte. Die Verletzung dieſes Friedens wurde zwar nur mit Kirchenſtrafen belegt, und wird nirgends in den Reichsgeſetzen erwähnt[22]); da aber der Kirchenbann, wenn man ſich von demſelben nicht nach gewiſſer Zeit befreite, auch die Acht zur Folge haben ſollte, ſo griff auch die Verletzung dieſes Friedens in die bürgerlichen Strafverhältniſſe ein. — Bei allen dieſen Beſchränkungen führte doch das Fehderecht nothwendig zu den gröbſten Misbräuchen und zur Anarchie, beſonders weil die vollziehende Gewalt häufig zu ſchwach oder zu läſſig war, um den Geſetzen gehöriges Anſehen zu verſchaffen. Eine geſetzliche gänzliche Aufhebung des Fehderechts war lange Zeit um ſo weniger möglich, als ſie auf der anderen Seite bei den Staatsverhältniſſen, wie ſie einmal beſtanden, gewiſſermaßen ein unentbehrliches Nothmittel war. Nur im Wege freier Vereinigungen konnte man ihm entgegen wirken, weil nur ſie dem herrſchenden Freiheitsſinne entſprachen, und weil nur ſie dasjenige Mittel darbieten konnten, welches die Fehde entbehrlich zu machen geeignet war. Es bildeten ſich Geſellſchaften von Fürſten, Rittern und Städten, theils zur Aufrechterhaltung des gemeinen geſetzlichen Landfriedens unter ſich mit vereinter Kraft, theils zum gegenſeitigen Beiſtande in rechtmäßiger Fehde gegen gemeinſchaftliche Feinde, theils endlich zur Ausſchließung jeder erlaubten Fehde unter ſich und zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung ihrer Streitigkeiten. Dieſe Einigungen ſchloſſen bald einzelne Privaten, bald Reichsſtände ohne kaiſerliche Auctorität, bald einzelne Stände mit denſelben, bald alle Reichsſtände mit dem Kaiſer auf gewiſſe Zeit; in außerordentlichen Fällen ſchritt auch der Kaiſer gradezu mit einem ſolchen außerordentlichen Friedensgebote ein. So entſtanden die *vertragsmäßigen* Landfrieden, deren Natur von der der gemeinen *geſetzlichen* Landfrieden völlig verſchieden war. Sie beruhten beinahe ausſchließlich auf Vertrag, wurden immer nur auf beſtimmte Zeit geſchloſſen, und bezweckten hauptſächlich die gänzliche Ausſchließung der erlaubten Fehde während der Dauer des Landfriedens. Während dieſes Friedens ſoll alle Fehde abgethan ſein; die Streitigkeiten ſollen durch Austräge, nach manchen Landfrieden auch durch kaiſerliche Gerichte, geſchlichtet werden; die Sorge für Erhaltung des Friedens hatten die kaiſerlichen Gerichte und nach manchen Landfrieden auch die zunächſt gelegenen Städte. Es fehlte aber bei allen dieſen Einigungen an einer kräftigen Execution gegen die Wortbrüchigen und an einem mit dem gehörigen Anſehen ausgeſtatteten Gerichte. Sie erfüllten daher ihren Zweck unvollſtändig. — Das Ergebniß über den Umfang des Landfriedensbruches im Mittelalter iſt demnach Folgendes. Der Landfriedensbruch, die Verletzung der Gebote der Landfrieden, begreift weder blos Gewaltthätigkeiten, noch alle Gewaltthätigkeiten. Er begreift nicht alle Gewaltthätigkeiten und Verletzungen, welche in rechtmäßiger Fehde gegen Perſonen und Sachen, welche nicht beſonderen Frieden genießen, verübt wurden. Jede dagegen, nicht durch rechtmäßige Fehde gerechtfertigte Verletzung

20) Allgemein geſetzlich iſt dies am ausführlichſten ausgeſprochen im Reichsabſch. von 1442. §. 6—8. Auch ſchon das Sächſiſche Landrecht B. 2. Art. 66 ſagt daſſelbe, aber in viel größerer Ausdehnung. Vergl. beſonders *Datt*, De pace imperii publica Lib. I. cap. XVI, und über die Bedeutung von *Widemhöfe denſelben* a. a. O. §. 19 fg.

21) Ueber die Geſchichte des Gottesfriedens vergl. *Datt* l. l. Lib. I. cap. 2. §. 25 seq.

22) Wol aber im Sächſ. Landrechte B. 2. Art. 66 und im cap. 1. X. 1, 34.

iſt Landfriedensbruch, ſofern ſie von den Verboten der Landfrieden umfaßt wird. Namentlich gehören hierher Raub, Brand, Tödtung, Verwundung und Erpreſſung, wenn ſie auch nicht in eigentlicher unrechtmäßiger Fehde verübt wurden, und ſelbſt, wie es ſcheint, der Diebſtahl [23]). Der Hauptfall war allerdings die unrechtmäßige Fehde, was ſie in doppelter Beziehung ſein konnte, nämlich erſtens, wenn Fehde ohne das Daſein der Bedingungen und ohne Beobachtung der Formen, an welche das Fehderecht durch die geſetzlichen Landfrieden geknüpft war, begonnen wurde; zweitens, wenn Fehde gegen einen, jenes geſetzliche Fehderecht beſchränkenden oder aufhebenden Vertrag erhoben wurde, ſodaß alſo zu gewiſſen Zeiten das Befehden überhaupt ungeſetzlich und ein Landfriedensbruch ſein konnte. Der *Friedensbruch* oder *Landfriedensbruch* war alſo nicht ſowol ein beſonderes, eigenthümliches, unter Einer Strafſanction ſtehendes Verbrechen, als vielmehr nur Ein Name für einzelne, verſchiedenartige und meiſtens ganz verſchiedene Verbrechen. Der alleinige Zweck dieſes Zuſammenfaſſens verſchiedenartiger Verbrechen war, Verbrechen, welche die Sicherheit, öffentliche Ruhe und Frieden unter den Einzelnen am meiſten gefährdeten, herauszuheben und in proceſſualiſchen und anderen Beziehungen beſonders auszuzeichnen, was um ſo nothwendiger war, als das Reich kein allgemeines Strafgeſetzbuch hatte. — Eine bedeutende Aenderung, ſowol hinſichtlich des Fehderechts, als auch in Anſehung des Begriffes des Landfriedens und des Landfriedensbruchs trat im Jahre 1495 unter Maximilian I. ein. Auf dem in dieſem Jahre zu Worms gehaltenen Reichstage verbündeten ſich Kaiſer und Reichsſtände vertragsmäßig zu einer völligen und immerwährenden Abſchaffung des Fehderechts im ganzen Reiche. Jeder ſoll ſein Recht nur bei dem Richter ſuchen; die Sorge für die Execution hat nur der Richter und im Nothfalle die Reichsverſammlung. Wer irgend eine Fehde anfängt, iſt Landfriedensbrecher, und unterliegt harten Strafen. Eine dieſer Einigung (Landfriede) angehängte „Handhabung Friedens und Rechtens" beſtimmt die Mittel für Erhaltung des Landfriedens, beſtehend beſonders in einer neuen Organiſirung des Kammergerichts, in einer jährlichen Verſammlung des Kaiſers und der Reichsſtände, und in hohen Strafen gegen Obrigkeiten, welche für die Handhabung des Friedens nicht nach der Vorſchrift Sorge tragen. Am Ende verpflichteten ſich noch in einem beſondern Anhange die Stände zur Handhabung und Haltung des Friedens, und die Abweſenden verſchrieben ſich noch beſonders durch Beibriefe. Die völlige Durchführung dieſes erſten wichtigen Schrittes zur dauernden Abſchaffung alles Fehderechts war bei den damaligen Zeitverhältniſſen nur nach und nach mit Unterbrechungen zu erwarten. Es wurde daher noch lange beinahe auf jedem Reichstage dieſer Landfriede von Neuem bekräftigt, und noch lange dauerten die Klagen über erhobene Fehden und Landfriedensbrüche, über Läſſigkeit in Handhabung des Landfriedens und über die Unwirkſamkeit der vollziehenden Gewalt zu dieſem Zwecke. Es wurde aber doch in der Geſetzgebung an dem Principe feſtgehalten, daß jede Fehde widerrechtlich ſei, und allmälig führte man dieſes Princip auch völlig durch. Beſonders wirkſam war in dieſer Hinſicht, neben den Einflüſſen ſteigender Bildung, die Verbeſſerung des Kammergerichts und die Befeſtigung ſeines Anſehens, die Eintheilung des Reiches in Kreiſe, kräftige Executionsordnungen und eine feſtere Entwickelung der Territorialverfaſſungen. Die Grundlage deſſen, was man zu verwirklichen beabſichtigte, war und blieb der Landfriede von 1495, und alle ſpäteren geſetzlichen Anordnungen ſind blos theils Beſtätigungen [24]), theils Ergänzungen, Erläuterungen und Reviſionen dieſes Landfriedens [25]). Eine auf den früheren Reichstagen viel beſprochene neue genaue Reviſion der früheren Landfrieden und die Errichtung eines neuen umfaſſenden Landfriedens kam auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548 unter Karl V. zu Stande. Eigentliche Neuerungen enthielt auch dieſer Landfriede nicht; er folgt meiſtens wörtlich dem Landfrieden von 1521. Dieſer Landfriede von 1548 iſt der neueſte und letzte Landfriede. Der augsburger Religionsfriede von 1555 wiederholt nur wörtlich dieſen Landfrieden, mit näherer Anwendung auf die Religionsſtreitigkeiten, in denen eigenmächtiges Bekriegen ebenſo ausgeſchloſſen ſein ſoll, wie es die Landfrieden überhaupt ausſchließen. Nur Einen Hauptzuſatz zu dem Landfrieden enthält der Religionsfriede von 1555, nämlich eine neue und genauere Executionsordnung in Beziehung auf den Religions- und Landfrieden. Obgleich die auf dieſen Landfrieden folgenden ſtürmiſchen Zeiten, welche beſonders durch die Religionsſtreitigkeiten ſehr bewegt waren, noch ein Jahrhundert lang Veranlaſſung zu vielen Klagen über Nichteinhaltung des beſchworenen Friedens und zu fortgeſetzten Erneuerungen deſſelben gaben, ſo blieb es doch von jetzt an lediglich bei bloßen Wiederholungen und Beſtätigungen des Landfriedens von 1548 und des

23) Dieſe Verletzungen werden in den Landfrieden Kaiſer Friedrich's I. als violationes pacis aufgeführt. Siehe auch Sächſ. Landr. B. 1. Art. 64, vergl. mit Art. 63 im Anfange.

24) Hierher gehören die Reichsabſchiede zu Cöln von 1505. §. 2, zu Augsburg von 1510. §. 17, zu Speier von 1526. §. 5.

25) Dieſe Zwecke haben der Reichsabſchied zu Freiburg von 1498, zu Augsburg von 1500 (beide Declarationen des Landfriedens von 1495, beſonders über die Art der Handhabung), der Reichsabſchied zu Trier und Cöln von 1512 (nähere Beſtimmung des Landfriedens von 1495 und Wiederholung deſſelben) und beſonders der Landfriede Karl's V. zu Worms von 1521, eine, in Vertragsform errichtete, Erneuerung des Landfriedens von 1495 und aller ſpäteren hinzugekommenen Beſtimmungen, eine in der Redaction etwas freiere Zuſammenſtellung der Beſtimmungen des erwähnten Landfriedens, ſeiner ſpäteren Erklärungen und Erweiterungen, mit wenigen Abänderungen und Zuſätzen. An dieſen Landfrieden knüpfte ſich denn die ſogenannte „Erklärung des Landfriedens" von 1522, beſonders über deſſen Handhabung. Die ſpäteren Reichsgeſetze bis zum Jahre 1545 enthalten bloße Wiederholungen und allgemeine Beſtätigungen des bisher Feſtgeſetzten. Hierher gehören die Reichsabſchiede zu Speier von 1529 §. 10—13, zu Regensburg von 1541 §. 26—28, zu Speier von 1542 §. 131, zu Nürnberg von 1543, zu Speier von 1544 §. 82, endlich zu Worms von 1545 §. 11.

Digitized by Google

Religionsfriedens von 1555[20]), und der dem letztern, ſowie der Kammergerichtsordnung von 1555. Th. I. Tit. 9—18 einverleibten Executionsordnung. — Seit im Jahre 1495 alles Fehderecht für immer durch Vertrag ausgeſchloſſen wurde, beſchränkte man das Verbrechen des Landfriedensbruchs blos auf die Verletzung dieſes Vertrags, und dies iſt der Landfriedensbruch des neueren Rechts. Dieſe Beſchränkung war auch ſehr natürlich und durch die Verhältniſſe und Bedürfniſſe von ſelbſt herbeigeführt. Das den alten Friedensbruchſachen an Folgen etwa mit einander Gemeinſame hatte ſich nach und nach verloren. Dabei wurde im 15. Jahrh. der Widerſtreit zwiſchen dem eindringenden römiſchen Rechte und teutſchen Anſichten und Gewohnheiten immer größer, das alte Strafſyſtem fiel immer mehr zuſammen, und für einen guten Uebergang deſſelben in die neuen Verhältniſſe und Anſichten war nicht gehörig geſorgt; kanoniſches Recht, Doctrin und Aufklärung brachten auch im Criminalverfahren großen Kampf mit dem Altherkömmlichen hervor; ein Einſchreiten des Geſetzgebers wurde dringend nothwendig durch die gröbſten, in die Strafrechtspflege eingeſchlichenen Misbräuche, und durch die Willkür und Grauſamkeit, mit welcher ſie an vielen Orten geübt wurde. Hier bedurfte es einer Vermittelung des Alten mit dem Neuen durch eine umfaſſende Geſetzgebung. Zu deren Wirkſamkeit war aber die erſte Vorausſetzung die Herſtellung des gemeinen Friedens im Reiche und die Ausſchließung alles Fehderechts, welches daher die dringendſte wichtigſte Angelegenheit war, welche vor allen anderen erledigt werden mußte. Daraus erklärt ſich, wie der Landfriede von 1495 blos von der Aufhebung des Fehderechts handelt und die Erwähnung und Bedrohung anderer Verbrechen mit Strafen ausſchließt, und wie er und alle ſpätere Reichsgeſetze und Landfrieden den Landfriedensbruch blos auf das Befehden beſchränken. Die anderen Verbrechen mußten vom Landfrieden ausgeſchloſſen und einer anderen Geſetzgebung vorbehalten werden; nur die Verletzung derjenigen Vorſchrift, welche den Frieden im teutſchen Reiche erhalten und die Wirkſamkeit der Strafgeſetze ſichern ſollte, das Erheben eines, jener Beſtimmung zuwiderlaufenden Privatkrieges, bildete von jetzt an einen Landfriedensbruch. Deshalb ſchöpft auch der Landfriede von 1495 nicht aus den alten geſetzlichen Landfrieden, ſondern aus den alten vertragsmäßigen Landfrieden, welche lediglich gegen das Befehden gerichtet ſind; namentlich beruht der Landfriede von 1495 faſt durchaus auf dem vertragsmäßigen, auf zehn Jahre geſchloſſenen Landfrieden Kaiſer Friedrich's III. von 1486. Die ſpäteren Landfrieden, einſchließlich des von 1548, halten dieſen Geſichtspunkt feſt. Wenn auch die dringend nothwendige Geſetzgebung wegen Beſtrafung anderer Verbrechen im Jahre 1532 in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiſer Karl's V. erſchien, ſo wurden doch neben und nach ihr die Landfriedensverträge immer wiederholt und die Strafbeſtimmungen gegen den Landfriedensbruch erneuert, weil ſie nicht den Zweck jener anderen Geſetzgebung haben, Vorſchriften über einzelne Verbrechen zu geben, ſondern nur die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens, wodurch allein jener Geſetzgebung Wirkſamkeit und Erfolg verſchafft werden konnte, bezwecken. Dagegen handelt jene Geſetzgebung namentlich beinahe von allen denjenigen Verbrechen, welche nach dem Rechte des Mittelalters Landfriedensbrüche bildeten, gibt ihnen aber nicht mehr dieſen Namen. So verſchwindet allmälig der Name Friedbrecher und Friedensbruch für ſchwerere Verbrechen ganz. Nur wer wirklich Krieg beginnt, iſt von nun an Friedbrecher. — Nach dieſer geſchichtlichen Darſtellung ſtand der Anwendbarkeit der Grundſätze des römiſchen Rechts in Teutſchland, weder von formeller, noch von materieller Seite ein Hinderniß entgegen. Von formeller Seite nicht, weil die teutſche gemeine oder kaiſerliche Geſetzgebung nach dem Bemerkten keine Vorſchriften über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit überhaupt enthielt, ſondern eigentlich nur Eine Art der Gewaltthätigkeit, das Befehden, umfaßte. Hieran änderte auch die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. im Weſentlichen Nichts. Was dieſe anlangt, ſo war die Hauptaufgabe der Strafgeſetzgebung (abgeſehen vom Proceſſe) im 16. Jahrh. das eingedrungene und nicht mehr abzuweiſende römiſche Recht dem teutſchen Strafſyſteme anzupaſſen und grobe Misbräuche und Willkürlichkeiten, welche ſich bei der Erkennung der Strafen eingeſchlichen hatten, auszuſchließen. Obwol durch einzelne Statuten hier Manches geſchah, ſo war dies doch nur im Ganzen Weniges. Der wichtigſte und erfolgreichſte Schritt geſchah durch die bamberger peinliche Gerichtsordnung. Dieſe erkennt das römiſche Recht neben den einheimiſchen Gewohnheiten als Grundlage an. Wo das römiſche Recht keine peinliche Strafe feſtſetzt, da ſoll auch der Richter nicht peinlich ſtrafen. Bei vielen einzelnen wichtigen Verbrechen iſt näher beſtimmt, wie das römiſche Recht auf der Grundlage der beſtehenden Gewohnheiten in das Leben treten ſoll. Als vermittelndes Organ bei allen zweifelhaften und unerledigten Punkten ſoll den Volksſchöffen die Jurisprudenz, der Rath der Rechtsverſtändigen, dienen. Alle dieſe Grundſätze wurden in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. aus der bamberger aufgenommen. Die Grundlage des teutſchen Criminalrechts iſt daher nach ihr das römiſche Recht; durch ſie haben wir dann eine angemeſſene Verbindung des römiſchen Rechts mit dem im Anfange des 16. Jahrh. nach Statuten und Gewohnheiten in Teutſchland Geltenden, und behufs der völligen Vereinigung und weiteren Ausbildung dieſer beiden Beſtandtheile den Gerichtsgebrauch und die Wiſſenſchaft. Im Uebrigen berührt die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. blos Ein-

20) Solche bloße Beſtätigungen enthalten die Reichsabſchiede zu Regensburg von 1557 §. 71, zu Augsburg von 1559 §. 5, zu Worms 1564 §. 51, zu Augsburg von 1566 §. 16, zu Frankfurt von 1569 §. 27, zu Speier von 1570 §. 17, zu Regensburg von 1594 §. 30, von 1613 §. 4, von 1641 §. 15. 16; dann das osnabrücker Friedensinſtrument Art. 17. §. 7. 8, der jüngſte Reichsabſchied von 1654 §. 178 und die Wahlcapitulation Kaiſer Joſeph's II. Art. 2. §. 3. Art. 16. §. 5—10.

Digitized by Google

zelnheiten. Sie hebt einzelne Verbrechen heraus, ſoweit ſie für ihre Zeit beſonders wichtig oder in derſelben beſonders häufig waren. Dieſes Einzelne paßte auch mehr für die Schöffen, welche zunächſt belehrt werden ſollten. So handelt ſie z. B. von dem Verbrechen der Injurien überhaupt und im Allgemeinen nicht, ſondern hebt blos einen einzelnen, beſonders wichtigen Fall hervor. Ebenſo wenig handelt ſie von Betrug und Fälſchung in der allgemeinen ausgedehnten Richtung dieſes Verbrechens; ſie bezeichnet nur einzelne, wichtigere Fälle der Fälſchung. Dadurch hat ſie das Generelle des römiſchen Rechts nicht aufheben oder misbilligen wollen. Das römiſche Recht bildet praktiſch auch bei dieſen Verbrechen die Grundlage; Einzelnes beſtimmt die peinliche Gerichtsordnung näher. Ebenſo verhält es ſich mit dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit. Auch von dieſem überhaupt ſpricht die peinliche Gerichtsordnung nicht; ſie berührt auch hier nur einzelne Fälle, wie Aufruhr, Landzwang und das bösliche Befehden oder den Landfriedensbruch des neueren Rechts. Die übrigen Fälle der Gewaltthätigkeiten ſind, da das ältere gemeine teutſche Recht nichts Anwendbares darüber enthält, wie bei Injurien und Fälſchung, nach römiſchem Rechte zu beſtrafen. Auch von materieller Seite ſteht dieſem Reſultate kein triftiger Einwand entgegen. Weder das teutſche Strafſyſtem, noch die öffentlichen Verhältniſſe im 16. Jahrh. waren ein Hinderniß der Reception der Beſtimmungen des römiſchen Rechts über das crimen vis; das erſtere nicht, indem das Syſtem der peinlichen Gerichtsordnung erſt ſeine völlige Rundung und Vervollſtändigung dadurch erhält, daß man ihre Einzelnheiten in Bezug auf Injurien, Fälſchung und Gewalt an dieſe Verbrechen überhaupt anknüpft; die letzteren nicht, indem durch dieſe zunächſt der Landfriede von 1495 und die Bemühungen des Kaiſers für Abſchaffung der Fehde hervorgerufen wurden, und die Aufſtellung eines Verbrechens der Gewaltthätigkeit vielmehr auf eine den öffentlichen Verhältniſſen der damaligen Zeit angemeſſene Weiſe das ganze Strafſyſtem ergänzte. Die Behauptung, daß das crimen vis des römiſchen Rechts in Teutſchland nicht recipirt ſei, iſt nicht zu erweiſen und es iſt nach dem Satze, daß das römiſche Recht in complexu recipirt ſei, die davon behauptete Ausnahme alſo nachgewieſen werden müſſe, auch in dieſer Beziehung die Reception vorläufig bis zum Beweiſe des Gegentheils anzunehmen. Allein die Reception iſt auch noch beſonders erweislich. Denn die Criminaliſten des 16., 17. und 18. Jahrh. haben nicht die praktiſche Gültigkeit des römiſchen crimen vis, ſondern nur die Anwendbarkeit der römiſchen Strafen bezweifelt [27]). Hiernach bildet das römiſche crimen vis auch noch jetzt in Teutſchland ein beſonderes Verbrechen, und die Beſtimmungen des römiſchen Rechts über den Thatbeſtand und die Fälle dieſes Verbrechens ſind im Allgemeinen durchaus anzuwenden. Nur derogirt dem römiſchen Rechte das Detail, was die peinliche Gerichtsordnung und der Landfriede von 1548 über einzelne Fälle des römiſchen crimen vis gibt. III. Geſchichte des *crimen vis* bei den Römern und Darſtellung des neueſten Juſtinianeiſchen Rechts. Die einzelnen römiſchen Volksſchlüſſe über Beſtrafung von Verbrechen umfaßten häufig ſehr verſchiedenartige Fälle, und ſtellten ſie in Beziehung auf Verfahren in dieſelbe Kategorie. Es iſt dies aber grade in Bezug auf das crimen vis weniger der Fall. Denn wenn gleich manche, in den leges de vi begriffene Fälle zugleich auch zu anderen leges gezogen wurden, z. B. zur lex de sicariis, ſo wird doch in den leges de vi ſelbſt durchaus nicht ſo Heterogenes gemiſcht. Die Geſetzgebung und die Jurisprudenz zog zu dieſen leges beinahe durchgängig blos das, was den Charakter der criminellen vis wahrhaft an ſich trug, und ſchied ſo das crimen vis ſcharf von anderen Verbrechen. Abgeſehen von den eigentlichen Majeſtätsverbrechen, iſt das Verbrechen der Gewaltthätigkeit das, was die öffentliche Sicherheit und Ruhe am meiſten gefährdet, und den vom Staate zu gewährleiſtenden inneren Friedensſtand auf die fühlbarſte Weiſe untergräbt. Es tritt dies beſonders in ſolchen Staaten hervor, in welchen die Glieder einer mächtigen und ungebundenen Ariſtokratie einander gegenüber ſtehen, wenn ihnen viele unbeſchäftigte Proletarier zur Hand ſind, und die öffentliche Macht nicht kräftig genug iſt, die Parteien gehörig in Schranken zu halten. Bei Gewaltthätigkeiten ſolcher Ariſtokraten und bei ihren gegenſeitigen Kämpfen wird oft der Staat ſelbſt in ſeinen Grundveſten erſchüttert, und es kann leicht zu einer völligen Umwälzung kommen, ohne daß die Abſicht der Unruheſtifter auf Herbeiführung dieſer Folge, alſo auf Majeſtätsverbrechen gerichtet iſt. So bleiben daher Gewaltthätigkeiten der gedachten Art, ſo gefährlich ſie auch dem Staate ſind, und ſo ſehr ſie ihn auch mittelbar erſchüttern und verletzen, noch immer ſehr verſchieden von dem eigentlichen Majeſtätsverbrechen. In Zeiten aber, in welchen die verſchiedenen Verbrechen noch nicht ſcharf von einander geſondert werden, und Geſetzgebung und Praxis ſich mit dem Zuſammenfaſſen ſchwererer Verbrechen in rohen Umriſſen begnügen, wird das Verbrechen der Gewaltthätigkeit vom Majeſtäts- und Perduellionsverbrechen wenig geſondert. Ebenſo wenig iſt es aber, wenn einmal eine ſolche Sonderung eingetreten iſt, befremdend, wenn dann doch das Verbrechen der Gewaltthätigkeit ein ſolches genannt wird, welches Kraft, Anſehen und Wohl des Staates gefährdet. Deshalb kann auch Cicero [28]) von einer lex de vi wohl ſagen, daß ſie „ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet," ohne daß für Cicero's Zeiten auf eine gänzliche Vermengung des crimen vis mit dem crimen majestatis geſchloſſen werden darf. Auch iſt noch die Beziehung des crimen vis zum Verbrechen des Mordes in das Auge zu faſſen.

27) Siehe Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 12. Bd. S. 385—390.

28) *Cic.* pro Coelio cap. 29. Vergl. auch *Cic.* de legib. III, 18 fin. und pro Tullio §. 8.

Digitized by Google

Nimmt man das crimen vis in der früher vertheidigten Bedeutung, alſo für diejenigen Handlungen, durch welche Jemand eine Perſon wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlaſſen oder Dulden zu beſtimmen ſucht, alſo die Freiheit des Entſchluſſes bei ihr beſchränken will, ſo iſt die Verübung eines Mordes ohne alle vis in dieſem techniſchen Sinne möglich, z. B. durch Vergiftung, Ermordung eines Schlafenden und dergl. Es kann aber auch wahre vis im angegebenen techniſchen Sinne das Mittel zur Ausführung des Mordes ſein, was der Fall iſt, wenn es zum Kampfe kommt, und ſo der widerſtrebende Gegner gezwungen wird, ſich der Gewalt des Angreifers zu unterwerfen. Deshalb darf es nicht befremden, wenn zur Zeit des römiſchen Freiſtaates ſolche Fälle des Mordes auch vis genannt wurden[29]) und wegen derſelben die Anklage aus den leges de vi angeſtellt werden konnte. — Ueber das ältere römiſche Recht, die vis betreffend, finden ſich aus den Zeiten vor dem 7. Jahrh. Roms wenig Nachrichten. Vieles, was zur vis gehörte, iſt wol zu den Perduellions- und Majeſtätsverbrechen, ſowie zu dem Verbrechen der Tödtung gezogen worden, was ſich aus dem vorher Bemerkten erklärt. Außerdem handelten auch die älteren leges sacratae von manchen Gewaltthätigkeiten, welche ſpäter in die leges de vi übergingen. Von den älteren leges de vi, welche das crimen vis beſtimmter von anderen Verbrechen ſonderten und als ein eigenthümliches Verbrechen heraushoben, iſt wenig bekannt. Die Quellen, aus denen ſich Näheres darüber ſchöpfen läßt, geben nur flüchtige und höchſt unbeſtimmte Nachrichten, welche die Schriftſteller[30]) häufig ſehr unkritiſch behandelt haben. 1) Die älteſte bekannte lex de vi iſt eine lex Plotia oder Plautia. Unſere Schriftſteller fügen ihr gewöhnlich noch eine lex Lutatia bei. Ungewiß iſt, von wem und in welchem Jahre beide (wenn man noch eine beſondere lex Lutatia annehmen will) gegeben wurden; auch ihr Hauptinhalt iſt nicht mit Sicherheit bekannt. Die Quellen über dieſe leges anlangend, ſo bezwecken drei Reden von Cicero die Vertheidigung ſolcher, welche wegen vis angeklagt waren, die Rede pro Milone, die pro Sextio, und die pro M. Coelio. Von dieſen enthält die Rede pro Coelio cap. 29 eine Stelle, auf welche die Annahme einer lex Lutatia de vi von Q. Lutatius Catulus geſtützt wird. Die Quellen der lex Plotia de vi ſind ebenſo dürftig. Allerdings erwähnt Cicero[31]) eine lex Plotia und namentlich de vi, aber ohne Näheres über ihren Inhalt anzugeben. Näheres über ihren Inhalt ergeben andere Quellen[32]). Nur das Daſein einer lex Plotia de vi, und daß dieſe beſtimmt vor das Jahr 690 Roms fällt, iſt erweislich. Das Daſein einer lex Lutatia de vi iſt ſehr zweifelhaft. Außer der Bemerkung Cicero's, daß Q. Catulus legem de vi tulit, ſpricht Nichts dafür, immer iſt in unſeren Quellen nur von einer lex Plotia die Rede. Wenn man nun auch hiernach gegen das Daſein einer beſonderen lex Lutatia de vi ſich erklären muß, ſo kann doch Cicero's Angabe dabei beſtehen. Es kann nämlich die lex Plotia in das Jahr 664 fallen, in welchem nach der freilich ſehr unſicheren Angabe von Pighius neben Plotius auch ein Q. Catulus Volkstribun war; es wäre alſo möglich, daß dieſe beiden Tribunen die lex vorgeſchlagen hätten, und das Geſetz von Plotius benannt worden wäre, grade ſo wie in demſelben Jahre Plotius mit ſeinem Collegen C. Papirius Carbo die lex Plotia de civitate beantragte[33]). Ebenſo willkürlich, wie über das Aeußere der lex Plotia (Lutatia), wird über den Inhalt derſelben verfahren. Gewiſſes über den Inhalt, außer dem, was *Cic.* pro Coel. cap. 1 von den proceſſualiſchen Beſtimmungen anführt, daß „diebus festis ludisque publicis, omnibus negotiis forensibus intermissis, unum hoc judicium exerceatur" iſt nur: daß unerlaubtes Bewaffnetſein, Gewalt gegen Magiſtrate, Erregen einer seditio, Zuſammenrotten von Menſchen zum Zwecke der Gewaltzufügung, Erſtürmen und gewaltſames Beſetzen von Plätzen und Häuſern, und Zerſtörung der letzteren als ſtrafbare vis nach ihr behandelt werden konnte. Der Inhalt der lex Plotia kommt der Sache nach faſt ganz mit dem überein, was von dem Juriſten Paulus als Inhalt der lex Julia de vi privata angegeben wird[34]). Zweifelhaft iſt, ob die lex Plotia ſchon zwiſchen vis publica und privata unterſchieden habe. Ueber die in ihr feſtgeſetzte Strafe herrſchen ebenfalls verſchiedene Meinungen. Die meiſten Aelteren glauben, daß die Strafe in der aquae et ignis interdictio beſtanden habe[35]). Andere vermuthen, daß die Strafe Infamie, Confiscation eines Theils des Vermögens und Unfähigkeit zu Aemtern geweſen ſei[36]). Bei dem Mangel aller zuverläſſigen Nachrichten läßt ſich nichts Sicheres darüber beſtimmen. 2) Das nächſte Geſetz iſt die lex Pompeja de vi, worüber wir durch Cicero und Asconius genaue Nachrichten haben[37]). Sie hatte eine ſpecielle, gegen Milo als Mörder des Clodius gerichtete Tendenz. Der Senat beſchloß, daß über die begangenen Verbrechen extra ordinem, aber nach den beſtehenden Geſetzen der Proceß eingeleitet werden ſollte[38]). Allein weiter ging

---

29) So z. B. *Cic.* pro Milone cap. 7. cap. 10 fin., pro Caecina cap. 14 fin. cap. 15. 30) Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts 13. Bd. S. 8 fg. Not. 2 gibt eine Ueberſicht und Kritik der früheren Leiſtungen. 31) *Cic.* pro Milone cap. 13. ad Div. VIII, 8. 32) *Ascon. Pedian.* ad Cic. pro Milone am Ende. *Sallust.* Catil. cap. 32. *Cic.* De harusp. resp. cap. 8. ad Att. II, 24.

33) Dieſe ſehr ſcharfſinnige Vermuthung ſtellt auf Wächter a. a. O. S. 19, ohne ſie für mehr als eine Hypotheſe auszugeben. Noch neuerlich haben *Hermann*, Disp. de lege Lutatia (Gott. 1844.) und Rein, Röm. Criminalrecht S. 738 das Daſein einer beſonderen lex Lutatia de vi angenommen. Ueber die verſchiedenen Anſichten ſ. Wächter a. a. O. S. 8 fg. Rein, Röm. Criminalrecht S. 738. 34) *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 26. 35) Die Auctoritäten dafür citirt Rein a. a. O. S 740. Not. *. Dieſer ſelbſt iſt ebenfalls dieſer Anſicht, wenn er auch nicht grade lebenslängliche Verbannung annimmt. 36) Wächter a. a. O. S. 25. 37) Vorzüglich iſt *Cic.* pro Milone und *Asconius* ad Cic. pro Milone die Hauptquelle. Schriftſteller darüber führt an Rein a. a. O. S. 740. Not. †. Er ſelbſt und Wächter a. a. O. S. 26—31 ſind vorzüglich zu vergleichen. 38) *Cic.* pro Mil. cap. 6.

Digitized by Google

der in Folge dieſer Vorgänge zum alleinigen Conſul ernannte Pompejus, welcher zwei Geſetze in Vorſchlag brachte, das eine de vi, das andere de ambitu, ein Verbrechen, deſſen ſich Milo ebenfalls ſchuldig gemacht haben ſollte. Ueber den Inhalt beider Geſetze gibt Asconius Nachricht. Die Geſetze gingen durch. Milo wurde ſogleich nach dieſen Geſetzen wegen vis und ambitus, und ſodann nach anderen Geſetzen von anderen Anklägern noch einmal wegen vis und außerdem noch de sodalitiis[39]) angeklagt. Alle dieſe Proceſſe wurden gegen ihn durchgeführt; bei dem erſten war er gegenwärtig, bei dem folgenden abweſend. Er wurde in allen verurtheilt, und ging wenige Tage darauf in das Exil. Nach ihm wurde, ebenfalls aus der lex Pompeja, M. Sauſejus angeklagt, „qui dux fuerat in expugnanda taberna et Clodio occidendo." Er wurde, mehr aus Haß gegen Clodius, als wegen Gerechtigkeit ſeiner Sache, freigeſprochen, aber bald wieder angeklagt, und zwar lege Plotia de vi, „quod loca occupasset, et cum telo fuisset antesignanus operarum Milonis." Auch hier wurde er freigeſprochen. Das Verhältniß der lex Pompeja zur früheren lex de vi läßt ſich aus den hauptſächlich von Asconius gegebenen Nachrichten beſtimmt entnehmen. Die lex Pompeja ſetzte blos eine neue beſondere quaestio mit abgekürzten und beſonderen proceſſualiſchen Formalitäten für einen ſpeciellen Vorfall feſt, für welchen freilich auch die beſtehenden leges ausgereicht hätten[40]). Sie hob aber dieſe beſtehenden leges nicht auf. Deshalb war gegen Milo und Sauſejus wegen eines Theils deſſelben Factums noch außerdem eine Anklage ex lege Plotia zuläſſig, nur daß bei dieſer Anklage ein anderer, als der von der lex Pompeja genannte Abſchnitt des Factums zum Grunde gelegt werden mußte. Die Strafe, welche die lex Pompeja für den ſpeciellen Fall feſtſetzte, war die lebenslängliche aquae et ignis interdictio. 3) Ueber eine lex Julia de vi von Cäſar haben wir, wenn die in den Digeſten aufgenommenen leges Juliae de vi publica et privata nicht von Cäſar ſind, an einer Stelle Cicero's nur Eine Quelle[41]). Nach dieſer Stelle hatte Antonius ein Geſetz des Inhalts vorgeſchlagen: ut et de vi et de majestate damnati ad populum provocent, si velint. Cicero erklärt ſich ſehr gegen dieſen Vorſchlag; er ſagt: es würden dadurch „duae maxime salutares leges quaestionesque" aufgehoben, und es würde abrogirt „legibus Caesaris, quae jubent, ei, qui de vi, itemque ei, qui majestatis damnatus sit, aqua et igni interdici" und fügt hinzu: „quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?" Dies iſt Alles, was wir über die lex Caesaris de vi wiſſen, wenn die in den Digeſten aufgenommenen leges Juliae de vi publica et privata nicht von Cäſar herrühren. Dies iſt nun freilich ein ſehr beſtrittener Punkt[42]). Wir verweiſen auf das, was ſchon früher Heimbach jun. in dieſem Werke ausgeführt hat[43]), obwol wir uns mehr zu der Anſicht Wächter's hinneigen, welcher die in den Digeſten aufgenommenen leges Juliae de vi dem Auguſtus zuſchreibt. Das Stillſchweigen des Suetonius[44]), welcher unter den Geſetzen des Auguſtus eine lex de vi nicht aufführt, iſt nicht hoch anzuſchlagen, da dieſer Schriftſteller kein vollſtändiges Verzeichniß der Geſetze des Auguſtus geben, ſondern blos Beiſpiele anführen will, und dabei auch andere wichtige Geſetze dieſes Kaiſers wegläßt, überhaupt aber in ſeinen Nachrichten über Legislation weder ſehr genau, noch vollſtändig iſt, wie er namentlich von den Geſetzen Cäſar's wenig ſagt und grade deſſen lex de vi und die de majestate nicht erwähnt. Die in der lex Julia von Cäſar beſtimmte Strafe war nach Cicero die aquae et ignis interdictio, und es war die provocatio ad populum nicht geſtattet, was aber nichts Beſonderes war, da überhaupt vor keiner quaestio perpetua, weil ſie im Namen des Volks richtete, eine ſolche Provocation ſtattfand. 4) Die lex Julia (Augusti) de vi publica et privata unterſcheidet zwiſchen vis publica und vis privata. Für dieſen Unterſchied haben wir hauptſächlich drei Quellennachrichten, die eine in den Inſtitutionen Juſtinian's[45]), die andere durch die Excerpte in den Digeſten, in welchen ein beſonderer Titel de vi publica, und ein anderer de vi privata handelt, und endlich das, was Paulus in ſeinen Sententiae anführt[46]). Mit den Angaben des Paulus ſtehen im directen Widerſpruche der Inhalt der Digeſtentitel ad legem Juliam de vi publica und de vi privata, und zwei Aeußerungen Juſtinian's in den Inſtitutionen[47]), in welchen derſelbe den Unterſchied zwiſchen vis publica und privata blos in das Bewaffnetſein des Verbrechers ſetzt, während Paulus die vis armata zur vis privata rechnet. Auf dieſe Erklärungen Juſtinian's hin, mit welchen auch die Digeſtentitel de vi einigermaßen, aber nicht durchgängig, im Einklange ſtehen, nehmen Manche an, daß ſchon die lex Julia die vis privata und publica blos nach dem Bewaffnetſein unterſchieden habe. Allein bekannt und anerkannt iſt es, daß Juſtinian die ſpäteren Aenderungen in der Criminalgeſetzgebung

39) *Cic.* Epist. ad Quintum fratrem II, 3 ſpricht von einem Senatsſchluſſe, der beſtimmt habe: „ut sodalitates decuriatique discederent: lexque de iis ferretur, ut, qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur." Vergl. L. 2. D. XLVII, 22. 40) Wie dies auch *Cic.* pro Milone ſelbſt bemerkt: „Erant enim leges, erant quaestiones vel de caede vel de vi, nec tantum moerorem ac luctum Senatui mors P. Clodii afferebat, ut nova quaestio constitueretur." 41) *Cic.* Phil. I. cap. 9. Vergl. den Artikel *Julia lex* 2. Sect. 28. Bd. S. 194. lit. h.

42) Vergl. darüber beſonders Wächter a. a. O. S. 32. Rein a. a. O. S. 742 fg. Not. *. Zwei verſchiedene Legislationen de vi, zuerſt von Cäſar, dann von Auguſtus, von denen die erſte aus einer lex, die zweite aus zwei leges, wie z. B. Macer in L. 1. D. XLVIII, 1 die beiden leges getrennt aufführt, oder aus einer lex mit zwei Abtheilungen (ſo Wächter a. a. O. S. 203. 219 fg.) beſtanden habe, nimmt außer Anderen Wächter an. Dagegen halten Andere die lex bei Cicero und die in den Digeſten für Eine Geſetzgebung, und zwar von Cäſar, nicht von Auguſtus. 43) Siehe den Artikel *Julia lex* 2. Sect. 28. Bd. S. 194. lit. h. S. 198. no. 3. 44) *Sueton.* Octav. cap. 34. 45) §. 8. Inst. IV, 18. 46) *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 26. §. 1. 3. 4. 47) §. 8. Inst. IV, 18. §. 6. Inst. IV, 15.

Digitized by Google

immer den alten leges unterſchob, und ſo davon ſprach, als ob ſie in dieſen ſchon geſtanden hätten [48]). Deshalb können hier jene Stellen um ſo weniger entſcheiden, als Juſtinian in ihnen durchaus nicht ſo ſpricht, als wollte er blos eine geſchichtliche Notiz referiren. Dafür, daß die leges Juliae ſelbſt auf jene Weiſe unterſchieden haben, ſcheinen allerdings auch die Digeſtentitel de vi publica und de vi privata zu ſprechen, indem in dieſen Alles, was Paulus zur vis privata rechnet, namentlich alle bewaffnete Gewalt, zur vis publica geſtellt wird. Allein in dieſen Titeln ſtehen auch viele Fälle unbewaffneter Gewalt unter der vis publica, mit der Bemerkung, daß die lex Julia de vi publica von ihnen handle [49]), ſodaß die vis armata auf keinen Fall den weſentlichen Charakter der vis publica hätte bilden können. Es können hiernach die Excerpte in den Digeſten, wie ſie Juſtinian ſtellte und ſonderte, für die urſprüngliche Bedeutung von vis publica und privata keine Beweiskraft haben. Deshalb wird auch auf die Auctorität des Paulus hin von Vielen angenommen, urſprünglich ſei nach den leges Juliae blos diejenige Gewalt vis publica geweſen, welche ein magistratus durch Misbrauch ſeiner Amtsgewalt begangen habe, privata dagegen jede von einer Privatperſon verübte [50]). Allein dies iſt einestheils zu weit, indem nach Paulus nicht jede vom Magiſtrate durch Misbrauch ſeiner Amtsgewalt begangene vis eine vis publica bildet; anderntheils wird von den Vertheidigern dieſer Anſicht nicht erklärt, wie mit derſelben der Digeſtentitel de vi publica in Einklang gebracht werden ſoll. Sollen nämlich die Excerpte in dem genannten Titel auch urſprünglich de vi publica gehandelt haben, und alſo die ihnen von Juſtinian in den Digeſten gegebene Stellung ganz echt ſein, ſo iſt zu bedenken, daß dieſe Excerpte aus den Schriften von Zeitgenoſſen des Paulus herrühren. Die Vertheidiger dieſer Anſicht erklären aber nicht und können nicht erklären, wie es komme, daß, während Paulus in ſeinen unter Caracalla geſchriebenen Sententiae eine ganze Reihe von Fällen unter die lex Julia de vi privata ſtellt, alle dieſe Fälle, mit Ausnahme eines einzigen, von ſeinen Zeitgenoſſen, namentlich von Ulpianus in den ebenfalls unter Caracalla geſchriebenen Werken ad edictum und de officio Proconsulis, ſowie von Marcianus in ſeinen kurz nach Caracalla verfaßten Inſtitutionen unter die lex Julia de vi publica geſtellt worden ſind. Endlich iſt auch jene Anſicht zu eng [51]). Diejenigen endlich, welche gradezu annehmen, daß das von Juſtinian in den Digeſten zur vis publica Gerechnete auch ſchon Inhalt der lex Julia de vi publica geweſen ſei, kannten theils die Sententiae des Paulus noch nicht, theils übergehen ſie unbegreiflicherweiſe die unlösbare Schwierigkeit, welche dieſer Juriſt für dieſe Anſicht macht, indem faſt alle von dieſem zur vis privata gerechneten Fälle in den Digeſten zur vis publica gezählt werden. Auch haben ſie folgende, für ſolche Fragen wichtige Rückſicht [52]) nicht beachtet. Es wurde nämlich, was die alten leges judiciorum publicorum betrifft, die Strafe einer lex ſehr häufig durch ſpätere Senatsſchlüſſe und Conſtitutionen, ſowie durch die römiſche Praxis auf manche Handlungen ausgedehnt und angewendet, von denen die lex ſelbſt gar nicht ſprach. Lauten daher die in den Quellen gebrauchten Ausdrücke nicht dahin: hac lege cavetur, jubetur, lex praecipit teneri, ſondern blos dahin: punitur hujus legis poena, in eadem causa sunt, item tenetur, eadem poena afficiuntur und dergl., ſo kann man nicht unbedingt davon ausgehen, daß der dabei bezeichnete Fall urſprünglich in der lex geſtanden habe, ſondern man muß hier die Möglichkeit einer ſpäteren Ausdehnung der lex auf einen von ihr nicht erwähnten Fall annehmen. — Zur vis publica gehören nach der lex Julia acht Fälle, welche ſich lediglich auf öffentliche Verhältniſſe beziehen [53]). Die meiſten davon ſind ſchon an einem anderen Orte dieſes Werks angeführt [54]); beizufügen iſt noch der Fall, wenn Jemand durch Sklaven oder eine gedungene Menſchenmenge auf die Wahlen gewaltſam einzuwirken ſucht [55]). Zur vis privata gehörten alle übrigen Fälle, von welchen die leges Juliae handelten. Allein die lex Julia de vi privata umfaßte nicht alle übrigen verbrecheriſchen Gewaltthätigkeiten überhaupt, ſondern führte nur eine Reihe ſtrafbarer Fälle, und unter dieſen namentlich Fälle bewaffneter Gewalt auf. Das Bewaffnetſein aber konnte ſowol bei der vis privata, als bei der publica vorkommen, und bildete durchaus kein Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen beiden Arten der vis. Vielmehr waren grade die Hauptfälle der vis privata Fälle bewaffneter Gewalt, in den meiſten Fällen der vis publica aber Waffen gar nicht nöthig. Erſt Juſtinian hat das Bewaffnetſein als Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen vis publica und privata aufgeſtellt und ſich dabei wahrſcheinlich an eine Praxis ſeiner Zeit angeſchloſſen. Um damit ſeine Digeſten in Einklang zu bringen, verſetzte er Stellen aus Ulpian und Macer, welche von der vis privata handelten, in den Titel ad legem Juliam de vi publica, und interpolirte auch dem gemäß an einer anderen Stelle [56]). Die Beweisgründe für dieſes Verfahren Juſtinian's und für dieſe Anſicht überhaupt ſind: a) die ſchon angeführte Stelle aus den Sententiae des Paulus, die ſich nur auf die angegebene Weiſe mit Stellen aus den Werken ſeiner Zeitgenoſſen vereinigen läßt. Sie enthält allerdings nur einen Fall der vis publica,

48) Wächter, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Bd. S. 432. 49) L. 7. 8. 10. 12. D. XLVIII, 6. 50) Vergl. die von Wächter a. a. O. S. 40. Not. 9 angeführten Schriftſteller. Unter den Neueren ſind zu nennen *Cropp*, Praecepta juris Romani circa puniendum conatum delinquendi. (Heidelb. 1815.) Sect. II. p. 50. Hofacker im Neuen Archiv des Criminalrechts. 5. Bd. S. 116. *Petermann*, Comm. de praec. jur. Rom. circa crim. vis (Rost. 1832.) p. 63. 51) Vergl. die weitere Ausführung bei Wächter im Neuen Archiv des Criminalrechts. 13. Bd. S. 41 fg.

52) Auf welche *Sanio*, Observ. ad leg. Corneliam de sicariis P. I. (Regiom. 1827.) p. VII aufmerkſam macht. 53) Vergl. Wächter a. a. O. S. 44 fg. 54) Siehe den Artikel *Julia lex* a. a. O. S. 198 fg. 55) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 30. A. 56) Nämlich das „publica“ in L. 8. D. XLVII, 12.

Digitized by Google

nämlich den, wenn ein Magiſtrat gegen einen römiſchen Bürger mit Tortur, Verurtheilung oder Vollziehung der Strafe, einer eingelegten Provocation ungeachtet, verſchreitet; allein da in der fraglichen Stelle etwas fehlt, ſo kann und muß man von dem Grundſatze ausgehen, daß Alles in der lex Julia de vi publica geſtanden habe, was in den Digeſten beſtimmt und mit ſolchen Worten, welche auf den Gehalt der lex ſelbſt ſich beziehen, dieſer lex zugeſchrieben und nicht durch andere Zeugniſſe der lex de vi privata zugewieſen wird; dieſer Grundſatz führt zur Aufnahme der weiteren ſieben Fälle in die lex Julia de vi publica. b) Ein fernerer Beweis liegt hier in den Digeſten ſelbſt. Das prätoriſche Edict über das judicium vi bonorum raptorum ging urſprünglich auf Raub und Beſchädigungen, welche vi hominibus *armatis* coactisve begangen wurden. Durch Interpretation wurde es zwar auch auf Gewalt ohne Waffen und ohne homines coacti ausgedehnt[57]). Der wichtigſte Fall des Edicts blieb aber der einer mit Waffen, oder mit homines coacti verübten Gewalt, von welchem auch der Digeſtentitel vi bonorum raptorum (Dig. XLVII, 8) hauptſächlich handelt. In Beziehung auf dieſes Edict ſagt nun Ulpianus[58]): „Hoc edicto contra ea, quae vi committuntur, consulit Praetor; nam si quis se vim passum docere possit, *publico judicio de vi* potest experiri, neque debet (Hal. *debere*) publico judicio privata actione praejudicari, quidam putant: sed utilius visum est, quamvis praejudicium *Legi Juliae de vi privata* fiat, nihilomagis tamen non esse denegandam actionem eligentibus privatam persecutionem.“ Wenn man nun bedenkt, daß der wichtigſte Fall dieſes Edicts die vis armata und hominibus coactis betraf; daß Ulpianus in der unmittelbar darauf folgenden Stelle und in ſpäteren grade von homines armati ſpricht[59]): ſo mußte er die lex Julia de vi privata offenbar auch auf die vis armata bezogen haben. Dies ſtimmt zwar nicht mit dem Digeſtentitel de vi publica, wol aber mit dem, was Paulus in den Sententiae ſagt, und mit der hier angenommenen Anſicht, nach welcher Raub nicht zur vis publica gehörte, ſo wenig wie Sachbeſchädigungen. Die lex Julia de vi privata dagegen handelte nach Paulus von ſolchen Fällen, und ſo zeigt in Uebereinſtimmung hiermit die Ulpianiſche Stelle augenſcheinlich, daß nicht das Unbewaffnetſein das Charakteriſtiſche der vis privata bildete, und daß die Fälle der L. 3. §. 2. 5. 6. L. 5. D. XLVIII, 6 zu Ulpian's Zeit nicht zur vis publica gehören konnten, indem er ſonſt nothwendig in der obigen Stelle auch die lex Julia de vi publica hätte nennen müſſen. So iſt die Stelle Ulpian's (L. 2. §. 1. D. XLVII, 8) ein evidenter Beweis für die behaupteten Juſtinianeiſchen Verſetzungen. Dieſer Beweis erhält c) Unterſtützung durch ein Reſcript Diocletian's[60]), wo derſelbe ganz allgemein ſagt: „Si de possessione vi dejectus es, eum lege Julia vis privatae reum postulare potes.“ Auch hier hätte der Kaiſer doch wol unterſcheiden, oder die vis negativ näher beſtimmen müſſen, wenn bewaffnetes Dejiciren zur vis publica gehört hätte. d) Dazu kommt noch das Zeugniß des Iſidorus[61]), welcher grade bewaffnete Gewalt als Hauptfall der vis privata anführt: „vis *privata* est, si quisquam ante judicium *armatis* hominibus quemquam a suo dejecerit vel expugnaverit. Vis publica est, si quis civem ante populum, vel judicem vel regem appellantem necaverit, aut torserit, sive verberaverit vel vinxerit.“ e) Als unterſtützendes Moment für die behauptete Juſtinianeiſche Translocation läßt ſich noch anführen, daß diejenigen Fragmente in dem Digeſtentitel de vi publica, welche nach der hier angenommenen Anſicht Juſtinian von der vis privata in die publica übertragen haben müßte, auch ziemlich beſtimmte Spuren einer, nicht einmal gehörig bedachten, Translocation an ſich tragen[62]). Das bisher Ausgeführte ergibt mit Beſtimmtheit, daß die bewaffnete Gewalt, als ſolche, nicht zur lex Julia de vi publica gehörte und daß vielmehr nur die oben bezeichneten, bezüglich an einer anderen Stelle dieſes Werks genannten acht Fälle den Gegenſtand dieſer lex bildeten. Weniger beſtimmt läßt ſich ermitteln, was den urſprünglichen Inhalt der lex Julia de vi privata bildete. Die unter dieſes Geſetz urſprünglich gehörenden zehn Fälle ſind nach Wächter's Vorgang bereits an einem anderen Orte dieſes Werks aufgeführt worden[63]). Hinſichtlich des Falles, wenn Jemand Waffen in ſeiner Behauſung oder auf ſeinem Grundſtücke, außer zum Gebrauche bei der Jagd oder auf der Reiſe zu Lande oder zur See aufhäuft[64]), welcher Fall in den Digeſten der lex Julia de vi publica unterſtellt wird, kann es zweifelhaft ſein, ob er auch wirklich darunter gehörte. Dagegen könnte der Umſtand ſprechen, daß grade die lex de vi privata hauptſächlich vom polizeilichen Verbote des Bewaffnetſeins und von bewaffneter Gewalt handelte. Es kann aber dieſer Fall auch wirklich zur lex de vi publica gehört haben. Denn Waffenvorräthe ſammeln iſt etwas ganz Anderes als Bewaffnetſein. Dieſes Sammeln von Waffenvorräthen könnte wol deshalb von Auguſtus zur vis publica geſtellt worden ſein, weil es doch ſchon eine leicht auf öffentliche Verhältniſſe bezügliche und dieſen gefährliche Abſicht anzeigt. Außerdem gibt es nun noch eine Reihe von Fällen, welche nicht urſprünglich unter die leges Juliae de vi gehört zu haben ſcheinen, aber doch ſchon zu Ulpian's Zeiten nach ihnen, und zwar nach dem Ausgeführten, nach der lex Julia de vi privata be-

57) Vergl. Savigny in der Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſenſchaft. 5. Bd. S. 123. *Ph. Ed. Huschke*, Ciceronis orat. pro Tullio, quae extant, cum comm. in *Imm. G. Huschke*, Analect. literar. (Lips. 1826.) p. 187 seq. 58) L. 2. §. 1. D. XLVII, 8. 59) L. 2. §. 2. 7. D. XLVII, 8.

60) L. 4. C. VIII, 4. 61) *Isidor.* Origin. V, 26. Dieſer Schriftſteller hat, wie man aus anderen von ihm gegebenen Nachrichten weiß, unmittelbar aus echten vorjuſtinianeiſchen Quellen geſchöpft. 62) Vergl. die Beiſpiele bei Wächter a. a. O. S. 201—208. 63) Vergl. den Artikel *Julia lex* a. a. O. S. 199. 64) L. 1. D. XLVIII, 6.

Digitized by Google

handelt und beſtraft wurden. Dieſe ſind a) Raub. Es wird nämlich nirgends beſtimmt geſagt, daß Raub zur lex Julia gehöre. Er wurde zwar in vielen Fällen extra ordinem hart beſtraft [65]); auch war ſchon zu Ulpian's Zeiten gegen den Räuber eine Anklage ex lege Julia de vi privata zuläſſig [66]). Daß aber die lex Julia nicht von dem Raube handelte, geht daraus hervor, daß Raub ex naufragio erſt durch ein Senatusconſult unter die lex Julia de vi privata, alſo zu den gelinderen Fällen der lex Julia geſtellt wird [67]); dies wäre auffallend, wenn die lex Julia von Raub überhaupt und als ſolchem ſchon urſprünglich gehandelt hätte. Wirklich heißt es auch bei anderen Fällen des Raubes (mit Waffen und ex incendio) in Beziehung auf die lex Julia immer nur: „in eadem causa sunt, item tenetur, eadem poena tenetur“ [68]), welche Ausdrücke grade auf ſpäter erſt einer lex unterſtellte Fälle hinweiſen. Natürlich konnte aber der Räuber, wenn er bewaffnet war, aus einem anderen Grunde ſchon nach dem urſprünglichen Inhalte der lex Julia wegen vis privata beſtraft werden. b) Beſitzentſetzungen aus einer unbeweglichen Sache ohne Waffen [69]). c) Der Fall des SC. Volusianum [70]). d) Wer turbae seditionisve faciendae consilium iniit. Die lex Julia ſpricht von einem wirklichen Erreger einer seditio. Durch Interpretation [71]) aber ſcheint, den römiſchen Grundſätzen gemäß, auch der Verſuch auf die gleiche Stufe geſtellt worden zu ſein. e) Qui servos aut liberos homines in armis habuerint [72]). Sprach die lex Julia auch nicht von dieſem Falle, ſo konnte er doch durch Interpretation unter ſie geſtellt werden. f) Die Entführung wird nirgends, als in der lex Julia enthalten, erwähnt. Ueber das ältere Recht in Bezug auf dieſes Verbrechen haben wir drei Nachrichten: die eine, daß nach einem Reſcripte von Antoninus Pius die Entführung eines Knaben ſehr ſtreng beſtraft werden ſolle; die andere, daß die Entführung einer Frauensperſon mit dem Tode, mit welcher Strafe bei vis publica die humiliores belegt wurden, zu beſtrafen ſei, endlich ein Reſcript Diocletian's, nach welchem man den Entführer ex lege Julia de vi anklagen könne [73]). Letztere Stelle beweiſt aber nicht, daß die lex Julia auch von der Entführung handelte, ſondern nur, daß man die Entführung ſpäter nach der lex Julia behandelte. Auch darf es nicht auffallen, daß bei der Entführung die Todesſtrafe eintreten ſoll, und man darf nicht daraus ſchließen, daß die Entführung zur vis publica gehörte, indem es nicht ſelten iſt, daß einzelne Fälle der vis durch beſondere Quellen beſonders ausgezeichnet wurden. g) Ebenſo iſt es hinſichtlich der Nothzucht. Paulus führt ſie nicht bei der lex Julia an, ſondern ſagt nur an einer anderen Stelle [74]), ſie werde mit dem Tode beſtraft, und in dem Titel ad legem Juliam de vi publica heißt es nur [75]), daß bei ihr die Strafe der lex Julia de vi publica eintrete. Kann auch bei einigen Fällen zweifelhaft ſein, ob ſchon die lex Julia des Auguſtus von ihnen handelte, ſo iſt doch jedenfalls unzweifelhaft, daß dieſelbe nicht alle Fälle der vis umfaßte. Blos einzelne wichtige Fälle, hauptſächlich ſolche, zu deren Bedrohung mit Strafe theils ihre Häufigkeit, theils ihre Gefährlichkeit hinführte, wurden von der lex bezeichnet, und nirgends wird geſagt, daß die lex dabei noch die vis im Allgemeinen, und ſomit jeden Fall der vis mit Strafe bedroht habe. Was die Strafen anlangt, welche die lex Julia de vi beſtimmt hat, ſo iſt außer Zweifel, daß die lex für die vis publica die aquae et ignis interdictio feſtſetzte [76]). Wenn Paulus in ſeinen Sententiae ſagt: Cujus rei poena humiliores capitis, honestiores insula deportatione coercentur, ſo ſteht dies damit nicht im Widerſpruche, indem Paulus hier nicht vom Inhalte der lex Julia, ſondern blos von dem, was zu ſeiner Zeit üblich war, ſpricht. Bekanntlich führte zwar ſchon Auguſtus die Deportation ein, wendete ſie aber nur in einzelnen Fällen an; erſt nach ihm trat die Deportation faſt allgemein an die Stelle der aquae et ignis interdictio; auch der Unterſchied zwiſchen honestiores und humiliores rückſichtlich der Beſtrafung wurde erſt nach der Zeit des Auguſtus Regel. So erklärt ſich die Angabe von Paulus für ſeine Zeit zur Genüge. Daß aber in den Inſtitutionen Juſtinian's die Deportation der lex Julia zugeſchrieben wird [77]), beweiſt Nichts gegen die in den Digeſten enthaltene hiſtoriſche Nachricht. Zweifelhafter iſt es, welche Strafe die lex Julia für die vis privata beſtimmte. Daß ein Theil der Strafe in Confiſcation des dritten Theils des Vermögens beſtand, darin ſtimmen die Quellen überein. Paulus nennt außerdem bei den honestiores die in insulam relegatio, bei den humiliores die damnatio in metallum [78]); die Digeſten führen an einer aus des Modeſtinus' Schrift de poenis Lib. II. entlehnten Stelle Infamie an [79]), an einer anderen Stelle dagegen ſagen ſie: cautum est, ne senator sit, ne decurio, aut ullum honorem capiat, neve in eum ordinem sedeat, neve

65) Siehe z. B. L. 28. §. 10. 15. D. XLVIII, 19. 66) L. 2. §. 1. D. XLVII. 8. 67) L. 1. §. 1. D. XLVIII, 7. Unzweifelhaft iſt hier das „ex Senatusconsulto“ der L. 1. pr. D. XLVIII, 7 durch Verſehen der Abſchreiber in den Anfang der Geſetzſtelle (prooemium) gekommen, und gehörte vielmehr der ganzen Faſſung des §. 1 nach in dieſen Paragraphen (*Cujac.* Obs. I. 38. *Bynkershoeck*, Obs. VI, 13), ſodaß zu leſen iſt: „Eadem poena afficiuntur, qui ad poenam legis Juliae de vi privata *ex Senatusconsulto* rediguntur, *ut* si quis ex naufragio dolo malo quid rapuerit.“ Dem ſteht die ziemlich wörtliche Ueberſetzung der L. 1. pr. §. 1. 2. D. XLVIII, 7 in dem index des Dorotheus (Sch. Ὁ τῷ ad Basil. LX, 18. cap. 12. edit. *Heimb.* T. V. p. 601) nicht entgegen, da das „ex Senatusconsulto“ dort gar nicht wiedergegeben wird. 68) L. 3. §. 2. 3. 5. D. XLVIII, 6. L. 3. §. 2. D. XLVIII, 7. 69) L. 5. D. XLVIII, 7. Der hier vorkommende Ausdruck: „vis privata postulari poterit,“ deutet beſtimmt darauf hin, daß die lex Julia nicht von dieſem Falle handelte und erſt die Jurisprudenz ihn darunter ſtellte. 70) L. 6. D. XLVIII, 7. 71) Denn L. 3. pr. D. XLVIII, 6 hat hier wieder blos den Ausdruck: „in eadem causa sunt. 72) L. 3. pr. D. XLVIII, 6.

73) L. 5. §. 2. L. 6. D. XLVIII, 6. L. 3. C. IX, 12. 74) *Paul.* Sentent. Lib. II. Tit. 26. §. 12. 75) L. 3. §. 4. D. XLVIII, 6. 76) L. 10. §. 2. D. XLVIII, 6. 77) §. 8. Inst. IV, 18. 78) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 26. §. 3. 79) L. 8. D. XLVIII, 7.

Digitized by Google

judex sit, et videlicet omni honore, quasi infamis, carebit. In den Inſtitutionen wird blos die Confiscation als Strafe erwähnt[80]). Es wollten aber weder Paulus, noch Modeſtinus die urſprüngliche Strafe der lex Julia angeben, ſondern Jeder ſpricht nur von ſeiner Zeit; es läßt ſich daher über die Strafe der lex Julia leicht ein ſicheres Reſultat gewinnen, und alles Uebrige ohne Schwierigkeit hiſtoriſch erklären. Die L. 1. D. XLVIII, 7 will die urſprünglichen Worte der lex geben, was ſchon ihre Worte beweiſen. Hiernach war die Strafe der vis privata nach der lex Julia blos die angeführte partielle Confiscation und Unfähigkeit zur Senatorwürde, zum Richteramte und zu Ehrenſtellen überhaupt, nicht aber Infamie. Daraus, daß grade ſolche ſpecielle Unfähigkeitsgründe auch bei anderen leges häufig waren, ſowie aus noch anderen Momenten[81]), ergibt ſich, daß zur Zeit jener leges die Infamie noch nicht ſtillſchweigende Folge einer jeden Verurtheilung wegen eines crimen ordinarium war. Erſt ſpäter wurde es allgemeiner Grundſatz, daß jede Verurtheilung in einem judicium publicum Infamie zur Folge habe[82]). So konnte alſo Modeſtinus von ſeiner Zeit wol ſagen, der wegen vis privata Verurtheilte werde infamis, ohne daß er die einzelnen Unfähigkeiten, welche die lex Julia feſtgeſetzt hatte, aufzuzählen brauchte, und eben ſo konnten Paulus und Juſtinian den Punkt der Infamie ganz übergehen, weil ſich derſelbe zu den Zeiten beider hier ganz von ſelbſt verſtand. Was die von Paulus außerdem angeführte Relegation anlangt, ſo iſt die Strafe der vis privata eben zwiſchen den Zeiten des Auguſtus und Paulus mit der Relegation, welche Strafe ohnehin erſt unter den Kaiſern aufkam, verſchärft worden[83]). Die hier angenommene Anſicht über den Umfang der vis privata erklärt auch ganz gut, warum Juſtinian die Relegation wieder wegließ; es geſchah dieſes deshalb, weil er grade die ſtrafbaren Fälle der vis privata zu der vis publica ſtellte. Daß aber Modeſtinus die Relegation nicht anführte, erklärt ſich daraus, daß Juſtinian bei der vis privata die Relegation beſtimmt verwarf, und daher natürlich dieſe Strafe bei dem Excerpte aus dieſem Juriſten in den Digeſten wegließ. 5) Weiter iſt das crimen vis in der Zeit von Auguſtus bis zu Alexander Severus zu betrachten. In dieſe Zeit fällt die Aufſtellung eines allgemeinen Begriffes von crimineller vis. Nach Erlaſſung der lex Julia des Auguſtus war es nun Sache der Jurisprudenz, die durch dieſes Geſetz gegebene Grundlage weiter auszubilden und auf derſelben fortzubauen. Dieſes geſchah auch auf zwiefache Weiſe. Die römiſchen Juriſten erweiterten durch Interpretation einzelne Fälle der lex Julia[84]), und ſtellten manche Fälle unter die lex Julia, welche ſie urſprünglich nicht enthielt, wie den Raub und andere vorher angeführte Fälle. Sie gingen aber bald noch weiter. Denn, während die lex Julia, ſowie die früheren leges de vi, blos einzelne Fälle der vis als für criminell ſtrafbar bezeichnet hatte, bildeten die römiſchen Juriſten einen allgemeinen Begriff der criminellen vis, und wendeten auf ihn durchaus die lex Julia an[85]). Als Weſen der vis wurde von ihnen die widerrechtliche Beſchränkung des Willens, der Freiheit des Entſchluſſes einer Perſon betrachtet, und crimen vis war nun jede widerrechtliche Handlung, wodurch man eine Perſon zu einem Thun, Unterlaſſen oder Dulden wider ihren Willen zu beſtimmen ſuchte, ſei es durch unmittelbare Anwendung phyſiſcher oder compulſiver Gewalt gegen die Perſon, oder wenigſtens durch Auftreten in ſolcher Weiſe, daß die Abſicht, jeden Widerſtand durch perſönliche Gewalt auszuſchließen, unzweifelhaft war. Durch dieſe, auch von der Praxis angenommene Abſtraction bildeten nun die einzelnen Fälle der lex Julia blos Hauptbeiſpiele des crimen vis, und dieſe Specialitäten der lex Julia waren nun nicht mehr für die Frage, was überhaupt zum crimen vis zu rechnen ſei, ſondern nur noch für die Frage über die Strafe der einzelnen Fälle wichtig. Denn die Unterſcheidung der lex Julia zwiſchen vis privata und publica wurde beibehalten, wobei man ſich im Weſentlichen ganz an dieſes Geſetz hielt. Die durch die Bildung eines allgemeinen Begriffs von crimineller vis nun noch zur lex Julia hinzukommenden Fälle beſtrafte man aber nach der lex Julia de vi privata. Auch die Strafen der lex Julia wurden in dieſer Periode andere. An die Stelle der aquae et ignis interdictio trat Deportation, und für humiliores Todesſtrafe; der Strafe der vis privata wurde noch Relegation hinzugefügt, und Infamie war auch nun hier eine ſich von ſelbſt verſtehende Folge, wie bei einer jeden Verurtheilung in einem judicium publicum. Für die humiliores fand wegen vis privata damnatio in metallum ſtatt. Uebrigens wurden nicht alle Fälle der vis blos mit dieſen Strafen belegt, ſondern man zeichnete einzelne Fälle, namentlich der vis privata, noch beſonders aus, und belegte ſie mit beſonders harten Strafen. Dies geſchah, wie bereits erwähnt wurde, bei Raub, Entführung und Nothzucht; es gab aber außerdem noch folgende auf dieſe Weiſe ausgezeichnete Fälle: a) wer fremde Gebäude ausplündert, erbricht oder erſtürmt, ſoll, wenn es turba cum telis coacta geſchah, mit dem Tode beſtraft werden[86]); b) wer mit zuſammengerotteten Haufen zum Zwecke der Entwendung einen Tempel bei Nacht erbricht, wird mit qualificirter Todesſtrafe belegt[87]); c) gleiche Strafe trifft nach Umſtänden auch die auctores seditionis et tumultus[88]); d) wer der Soldaten-

80) §. 8. Inst. IV, 18. 81) Vergl. darüber Wächter a. a. O. S. 223. Not. 14. 15. 82) L. 7. D. XLVIII, 1. 83) Hofacker im Neuen Archiv des Criminalr. 5. Bd. S. 119. 84) A. M. L. 3. 5. D. XLVIII, 7.

85) So erzählt es beſtimmt Ulpianus in L. 152. D. L, 17. 86) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 3. §. 3. L. 11. pr. D. XLVIII, 6, vergl. mit L. 11. §. 3. D. XLVII, 8. 87) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 19. §. 1. L. 6. pr. D. XLVIII, 13. 88) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 22. §. 1. L. 28. §. 3. L. 38. §. 2. D. XLVIII, 19. Den auctor seditionis konnte nach einem Senatusconſult auch die Strafe der lex Cornelia de sicariis treffen. L. 3. §. 4. D. XLVIII, 8.

Digitized by Google

wache einen Verhafteten mit Hilfe Zuſammengerotteter entreißt, wird mit der Todesſtrafe belegt[89]); e) Außerdem gab es noch eine Menge Fälle des crimen vis, welche in dieſer Periode nach Senatsſchlüſſen mit der Strafe der lex Cornelia de sicariis belegt wurden. Es wurde dadurch wol nur Straferhöhung bezweckt, indem durch die Beſtrafung nach der lex Cornelia dieſe Fälle noch über die vis publica geſtellt wurden. Wenn auch die Strafe der lex Cornelia urſprünglich dieſelbe war, wie die der lex Julia de vi publica, nämlich die aquae et ignis interdictio, und bei den leges an die Stelle dieſer Strafe dann gleichmäßig Deportation trat, ſo wurden doch im Laufe dieſes Zeitraums die Strafen bei den leges verſchieden. Bei der vis publica blieb es bei der Deportation, nur für humiliores trat die Todesſtrefe ein; die Strafe der lex Cornelia de sicariis aber wurde für honestiores einfache, für humiliores qualificirte Todesſtrafe, und nur für die höchſten Rangclaſſen blieb die Deportation als Strafe beſtehen[90]). Die Fälle nun, welche unter dieſe Strafbeſtimmungen durch Senatsſchlüſſe geſtellt wurden, ſind, außer dem in der Note 88 angeführten, folgende: aa) wer Jemanden wider deſſen Willen caſtrirt[91]); bb) wer ſeine Sklaven bewaffnet, um ſich mit Gewalt in den Beſitz einer Sache zu ſetzen, oder auf widerrechtliche Weiſe einen verlorenen Beſitz mit Gewalt wieder zu erlangen[92]); cc) wer Schiffbrüchige mit Gewalt verhindert, dem Schiffe oder den auf dem Schiffe in Gefahr Befindlichen zu Hilfe zu kommen[93]). 6) Ein fernerer Zeitraum, welcher für das crimen vis wichtig iſt, iſt die Zeit von Alexander Severus bis vor Juſtinian und deſſen Rechtsbüchern. Nach den Zeiten des Alexander Severus wurde die Strafrechtspflege immer willkürlicher und mit Nichtachtung der Geſetze und der in der Jurisprudenz begründeten Grundſätze ausgeübt. Der Grund lag in der Entartung des Volks und des Beamtenſtandes, in dem Verſchwinden tüchtiger juriſtiſcher Bildung und aller wiſſenſchaftlicher Selbſtändigkeit, in dem ſchnellen Regentenwechſel und dann ſpäter in dem zügelloſen Despotismus der Kaiſer. Das Strafſyſtem wurde immer mehr geſteigert. Während dies in den etwas beſſeren Zeiten der claſſiſchen Juriſten ſchon zu viel der Fall war, und ſchon ſie mit harten Strafen zu freigebig waren, gingen die ſpäteren Kaiſer noch weiter, und glaubten nur durch die willkürlichſten und grauſamſten Strafen die Rechtsordnung aufrecht erhalten zu können. Man behielt zwar die juriſtiſche Grundlage auch im Strafrechte aus der früheren Zeit in ſofern bei, als man an Allem, was die frühere Zeit über Begriff und Thatbeſtand der ſtrafbaren Handlungen gebildet hatte, in der Regel ziemlich feſthielt. Allein im Grade der Strafe und in manchen hierauf Einfluß habenden Unterſcheidungen fanden öftere Abweichungen von dem Früheren ſtatt. Aus dem Geiſte dieſer Periode erklärt ſich auch die Häufigkeit ſolcher kaiſerlicher Verordnungen, welche bei Einführung neuer Strafen für ein Verbrechen mit einer ausgeſuchten Ungenauigkeit theils von der Strafe, theils vom Verbrecher ſelbſt und von den auf die Strafe Einfluß habenden Momenten ſprechen, durch welche Unbeſtimmtheit in den Geſetzen es der ſpätere kaiſerliche Despotismus erſprießlich fand, ſeiner Willkür freien Spielraum zu ſichern, während umgekehrt die leges des Freiſtaates grade in den vorher angegebenen Beziehungen durch die ſpecialiſirteſte Form und genaue Angabe der Einzelnheiten jeder Willkür und Ungerechtigkeit vorzubeugen ſuchten, und ſich auch noch die Juriſten und die beſſeren Kaiſer dieſem Streben anſchloſſen. Dieſes beſtätigt ſich großentheils durch die Geſchichte des crimen vis in dieſer Periode, und erklärt auch dieſe Geſchichte. Es läßt ſich aber wegen Dürftigkeit der Quellen meiſtens nur Einzelnes anführen. Aus den Zeiten vor Conſtantin hat man nur von Reſcripten Diocletian's über vis einige Nachrichten. Diocletian änderte aber Nichts am früheren Rechte, ſondern reſcribirte blos in Gemäßheit des bisher beſtehenden Rechts, ſowol über die Strafe der vis, als über die Grenzen zwiſchen vis publica und privata. Denn ein Mal verweiſt er noch im Allgemeinen auf die lex Julia de vi, und in drei Fällen (hominibus coactis verberare, in possessionem fundi per vim ingredi, und de possessione vi dejicere) ſpeciell auf die lex Julia de vi privata[94]). Indeſſen mögen doch die ſchlechten Zeiten vor und unter dieſem Kaiſer ſchon ziemlich die oben angedeuteten Aenderungen vorbereitet haben, welche Conſtantin nun ausſprach. Dieſer erklärte in einer Conſtitution von 317 nach Chr.[95]): Die „manifesta violentia“ überhaupt ſolle nicht mehr mit Deportation und Relegation, welches die bisherigen Strafarten der vis publica und privata waren, ſondern mit dem Tode beſtraft werden. Er gab dafür den Grund an, daß ſo viele Uebelthaten unter dem Namen violentia begriffen, und namentlich bei vis ſo häufig auch Tödtungen verübt würden. Falle eine Tödtung bei vis auf Seiten der Angreifer oder der Angegriffenen vor, ſo ſollen immer die Angreifer dafür büßen. Hierdurch wurde nun die Todesſtrafe ordentliche Strafe für jede vis, und der Unterſchied zwiſchen vis publica und privata war für die Regel aufgehoben. Zugleich hob Conſtantin das Recht der Appellation bei dem crimen vis auf. Die Beſtimmungen des angeführten Edicts wendete dieſer Kaiſer in demſelben Jahre unverändert an auf „alienum fundum per violentiam invadere,“ zum vollen Beweiſe, daß auch die vis privata ſeiner allgemeinen Strafbeſtimmung unterſtellt werden ſollte[96]). Für einen einzelnen Fall der ſogenannten Selbſthilfe, alſo einen ſpeciellen Fall der vis

89) *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 31. §. 2. 90) L. 4. §. 5. L. 16. D. XLVIII, 8. Collat. legg. Mos. et Rom. Tit. I. §. 2. Tit. VIII. §. 4. Tit. XII. §. 5. *Paul.* Sentent. Lib. V Tit. 23. §. 1. 91) L. 3. §. 4. L. 4. §. 2. L. 5. D. XLVIII, 8. *Paul.* Sentent. Lib. V. Tit. 23. §. 12. 92) L. 3. §. 4. D. XLVIII, 8. 93) L. 3. §. 8. D. XLVII, 9.

94) L. 3. 4. 5. C. IX, 12. L. 4. C. VIII, 4. 95) L. 1. Th. C. IX, 10. 96) L. 2. Th. C. IX, 10.

Digitized by Google

ließ Conſtantin in ſofern eine Milderung eintreten, als er für denjenigen, welcher glaubt, ein Recht an einer Sache zu haben, in der That es aber nicht hat, und ſich mit Gewalt in den Beſitz derſelben ſetzt, ſeine früher angedrohte Strafe mildert und ſtatt der Strafe des Schwertes die Deportation beſtimmt [97]). Auch blos von dieſem Falle ſpricht die Verordnung ſeines Sohnes [98]). Dagegen erhöhte Conſtantin für einen anderen Fall der vis die im Edicte von 317 geſetzte allgemeine Strafe bedeutend. Den Entführer ſollte die allerhärteſte Strafe, wahrſcheinlich der Feuertod, treffen; Ammen, welche bei der Entführung geholfen haben, ſollte ſogar geſchmolzenes Blei in den Mund gegoſſen werden [99]). Dies milderte wieder Conſtantius, indem er die Strafe der Entführung wieder auf die Strafe des Schwertes herabſetzte [1]). 7) Erſt 390 wurde das Conſtantiniſche Edict über vis von 317 durch eine Conſtitution von Valentinian II., Theodoſius I. und Arcadius bedeutend geändert [2]), welche Verordnung aber bei ihrer Ungenauigkeit viele Zweifel läßt. Das Geſetz geht von dem Falle aus, wenn Sklaven ohne Vorwiſſen ihres Herrn „violentiam faciunt.“ Dieſe ſollen dann mit dem Tode beſtraft werden. Thun ſie es aber auf Verlangen ihres Herrn, ſo leide es keinen Zweifel, daß derſelbe nach der lex Julia für infam zu erklären ſei und die dignitas loci et originis verliere. Niedrige und infame Perſonen hingegen, ſowie ſolche, welche mehrmals Gewaltthätigkeiten verübt haben, ſollen mit den Strafen der früheren kaiſerlichen Verordnungen belegt werden. Eine Beſchränkung dieſes Geſetzes auf Gewalt, welche man durch Sklaven verübte, iſt nicht anzunehmen, indem dagegen der allgemeine Schlußſatz über Gewaltthätigkeiten der viles personae ſpricht. Ebenſo wenig läßt ſich eine Beziehung dieſes Geſetzes auf jede Gewalt und auf Gewalt zufügende Perſonen jeglicher Art annehmen, indem es für die honestiores blos die lex Julia de vi privata anwendete. Eine Beantwortung der Frage, auf welche Fälle es ſich beziehe, und wie es näher zu beſtimmen und zu begrenzen ſei, iſt auf folgende Weiſe möglich [3]). Die Praxis hatte wol die Conſtantiniſche ſtrenge Verordnung nicht pünktlich beobachtet, ſondern war mehr zu den alten Unterſcheidungen zwiſchen vis publica und privata zurückgegangen. Das Theodoſiſche Geſetz ſcheint dieſe Praxis wenigſtens theilweiſe geregelt zu haben. Für Sklaven, ferner für Perſonen niedrigſten Standes, für Infame und für ſolche Perſonen, welche mehrmals das Verbrechen verübten, wird das Conſtantiniſche Edict, die Todesſtrafe, allgemein, und ohne zwiſchen vis publica und privata zu unterſcheiden, wiederholt, und die pünktliche Beobachtung deſſelben durch ſtrenge Drohungen gegen milde und vom Geſetze abweichende Richter eingeſchärft. Für die honestiores aber läßt das Geſetz Alles bei der beſtehenden Praxis, mit der näheren Beſtimmung, daß gegen ſie wenigſtens die alte Strafe der lex Julia de vi privata anzuwenden ſei. In welchen Fällen aber eine härtere Strafe gegen honestiores ſtattfinde, darüber ſchweigt es, und konnte auch ſchweigen, wenn es ſich auf eine beſtehende Praxis bezog. 8) Was das Juſtinianeiſche Recht betrifft, ſo fehlt es über das weitere Schickſal dieſer Lehre bis zu Juſtinian an weiteren Nachrichten. Aus dem eben Angeführten läßt ſich aber ſchließen, daß man vor Juſtinian wieder auf den Unterſchied zwiſchen vis publica und privata in manchen Fällen einige Rückſicht nahm, wodurch ſich Manches, was Juſtinian that, mehr erklärt, namentlich wie er dazu kam, dieſen Unterſchied wieder recht hervorzuheben. Es erklärt ſich aber auch dadurch und durch das, was unter den früheren Kaiſern vorgegangen war, wie Juſtinian dazu kommen konnte und mußte, die alten Unterſcheidungen zwiſchen vis publica und privata, wie ſie die lex Julia gemacht, und die Zeit der claſſiſchen Juriſten im Weſentlichen beibehalten hatte, großentheils zu verlaſſen und zur vis publica eine Menge Fälle zu rechnen, welche nach jenem älteren Rechte zur vis privata gehört hatten. Die Hauptpunkte, durch welche Juſtinian ſein Recht über crimen vis bildete, und welche über dieſe Geſetzgebung Juſtinian's überhaupt zu bemerken ſind, beſtehen im Weſentlichen in Folgendem: a) bei der Abfaſſung des Codex interpolirte Juſtinian ſchon bedeutend, und deutete dadurch ſchon ſeine durch die Digeſten und Inſtitutionen weiter ausgeführte und durch die Theodoſiſche Verordnung und die Praxis ſeiner Zeit großentheils motivirte Richtung an. Er nahm zwar das Edict Conſtantin's von 317 in ſeinen Codex auf, wandelte daſſelbe aber völlig um. Das von Conſtantin nur nebenbei für die von ihm für jede vis feſtgeſetzte Todesſtrafe angeführte Motiv, daß bei vis ſo häufig Tödtungen vorkommen, macht Juſtinian zum einzigen Fall der ganzen Verordnung und beſtimmt, daß, wenn bei vis eine (doloſe oder culpoſe) Tödtung vorfalle, dann die vis mit dem Tode beſtraft werden ſolle [4]). Dabei nahm er aber auch das Theodoſiſche Geſetz in den Codex auf, und ebenſo die zwiſchen vis publica und privata auch beſtimmt unterſcheidenden Reſcripte von Caracalla und die Bedrohung eines ſpeciellen Falles der Selbſthilfe mit Deportation [5]). So war ſchon nach dem alten Codex die Unterſcheidung zwiſchen vis publica und privata, ſowie die alte Strafe der vis privata beſtimmt anerkannt; Todesſtrafe aber ſollte eintreten, wenn Tödtungen vorkommen, oder der Thäter rückfällig war, oder infam, oder niedrigſten Standes war. Auch trat noch Todesſtrafe in allen den Fällen ein, in welchen ſie ſchon nach dem Rechte der Zeit der claſſiſchen Juriſten begründet war, indem dieſe älteren Beſtimmungen über Todesſtrafe bei vis nie aufgehoben worden waren. b) Da eine etwas genauere Beſtim-

97) L. 3. Th. C. IX, 10 von 319. Dieſe Conſtitution iſt auch in der lex Romana Burgundionum tit. VIII. de violentiis aufgenommen. 98) L. 14. Th. C. XI, 36. 99) L. 1. Th. C. IX, 24.

1) L. 2. Th. C. IX, 24 von 349. 2) L. 11. Th. C. IX, 10. 3) Vergl. Wächter a. a. O. S. 235 fg.

4) L. 6. C. IX, 12, vergl. mit L. 12. Th. C. IX, 10. 5) L. 2—5. 7. 8. C. IX, 12. L. 4. C. VIII, 4.

Digitized by Google

mung darüber, was als vis publica oder als privata anzuſehen ſei, aus den Conſtitutionen der Kaiſer nicht zu entnehmen war, ſo mußte dieſelbe von Juſtinian in den Inſtitutionen und Digeſten gegeben werden. Er befolgte hier einfach den Grundſatz, alle ſchwereren Fälle zur vis publica zu rechnen. Da er nun zu dieſen ſchwereren Fällen auch jede vis armata zählte, ſo konnte er in den Inſtitutionen wenigſtens gewiſſermaßen das Bewaffnetſein als Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen beiden Arten der vis angeben. So gehörte daher nach dem neueſten Juſtinianeiſchen Rechte zur vis publica aa) jede mit Waffen verübte Gewaltthätigkeit, Sammlung von Waffenvorräthen oder Bewaffneten auf ungewöhnliche Weiſe, und Waffentragen an öffentlichen Orten; bb) die acht urſprünglich zur vis publica gehörigen Fälle; cc) die Einſperrung Jemandes, die Bewirkung einer turba, seditio oder einer Feuersbrunſt durch abſichtlich erregten Zuſammentritt einer bedeutenden Volksmenge, die Verhinderung eines Leichenbegängniſſes oder thätliches Vergreifen an der Leiche, der Zwang Jemandes zur Eingehung einer Obligation; dd) Raub bei Gelegenheit einer Feuersbrunſt verübt[6]), ee) Entführung und Nothzucht[7]), ff) ein Fall der Selbſthilfe[8]). Die regelmäßige Strafe für dieſe Fälle iſt Deportation; in einigen derſelben (es ſind diejenigen Fälle der vis publica, welche nach Senatsſchlüſſen mit der Strafe der lex Cornelia de sicariis belegt wurden) iſt aber auf Todesſtrafe zu erkennen, und in allen findet Todesſtrafe ſtatt, wenn der Verbrecher mehrmals Gewaltthätigkeiten beging, oder niedrigſten Standes, oder infam iſt[9]). In allen übrigen, unter aa—ff nicht aufgeführten Fällen der vis iſt die Gewaltthätigkeit vis privata. Die Strafe iſt hier Confiscation des dritten Theiles des Vermögens und Infamie, nicht aber auch Relegation, indem dieſe Juſtinian an den Orten, wo er von den Strafen für die vis privata überhaupt ſpricht, durchaus wegläßt[10]), was er um ſo mehr konnte, als er alle ſtrafbaren Fälle zur vis publica geſtellt hatte. Nur für einen ſpeciellen Fall ließ er es bei der Relegation[11]). Einen Fall ſtellt er ſowol zur vis privata, als zur publica[12]). c) Die Darſtellung der Geſchichte des crimen vis ergibt, daß der Begriff und Thatbeſtand des Verbrechens, wie ihn die claſſiſchen Juriſten gebildet hatten, in der ſpäteren Zeit ſich nicht änderte. Die Geſetzgebung der Kaiſer bezog ſich nur auf die Strafe und die für die Strafe einflußreichen Abſtufungen des Verbrechens. Wenn man fragt, wie ſich das crimen vis vom römiſchen Standpunkte aus von anderen Verbrechen unterſcheidet, ſo beruht das Weſen dieſes Verbrechens, was das rein römiſche Recht anlangt, auf einer Beſchränkung des Willens, der Freiheit des Entſchluſſes einer Perſon. Dieſes iſt auch das einfache und ſcharfe Unterſcheidungsmerkmal dieſes Verbrechens von anderen Verbrechen, namentlich von Tödtungen, Verwundungen, Injurien, Sachbeſchädigungen und Majeſtätsverbrechen. Auf die Beſtimmung des Begriffs und geſammten Thatbeſtandes des crimen vis überhaupt haben auch nicht eigenthümliche Verhältniſſe des römiſchen Volkes eingewirkt, obwol eine ſolche Einwirkung bei der Ausbildung der Grundſätze über dieſes Verbrechen ſonſt vielfach unleugbar ſtattfand. Die Aufſtellung eines allgemeinen Begriffs und Thatbeſtandes von crimen vis war vielmehr Sache der Wiſſenſchaft und einer durch keine beſonderen Nationalverhältniſſe motivirten juriſtiſchen Abſtraction, und es kann daher grade dieſer, für uns wichtigſte Punkt nicht deshalb bei uns für unpraktiſch erklärt werden, weil bei uns ganz andere öffentliche Verhältniſſe ſtattfinden. Auch die in neueren Zeiten öfters aufgeſtellte Anſicht iſt nicht zu billigen, daß die Römer das crimen vis grade zu dem Zwecke gebildet haben, um es als Aushilfsverbrechen für Fälle zu benutzen, welche ſonſt nach anderen leges nicht als öffentliche Verbrechen behandelt werden können. Es finden ſich aber in den Quellen des römiſchen Rechts keine Spuren einer ſolchen Tendenz bei der Bildung des crimen vis. Auch ſpricht dagegen ſchon der Umſtand, daß die römiſchen Juriſten bei ihrer theoretiſchen Entwickelung ſich ganz an das Weſen wahrer Gewaltthätigkeit, einer wahren Beſchränkung des Entſchluſſes einer Perſon halten, und dadurch dieſes Verbrechen ſcharf von den anderen ſcheiden. Auch lauten die Stellen, wo die römiſchen Juriſten von einem wahren Aushilfsverbrechen reden, ganz anders; ſie ſprechen nirgends bei dem crimen vis ſo, wie ſie in dieſer Hinſicht vom Stellionat reden. IV. Thatbeſtand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach gemeinem Rechte. 1) Thatbeſtand. Nach dem römiſchen Rechte, aus welchem der Thatbeſtand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit für das gemeine teutſche Strafrecht zu entnehmen iſt, beruht das Weſen dieſes Verbrechens darin, daß durch daſſelbe auf eine widerrechtliche Weiſe einer Perſon für ihr Handeln oder Nichthandeln gleichſam ein fremder Wille aufgenöthigt, und dadurch die Freiheit des Willens und des Entſchluſſes der Perſon beſchränkt oder aufgehoben wird. Die einzelnen Beſtandtheile des Verbrechens ſind folgende: a) der Gegenſtand des Verbrechens kann nur eine Perſon ſein, welche unmittelbar oder mittelbar vergewaltigt wird; b) die äußere, zum Verbrechen erfoderliche Handlung iſt eine widerrechtliche poſitive Handlung, durch welche der Thäter eine Perſon wider ihren freien Willen zu einem Thun, Unterlaſſen oder Dulden zu beſtimmen ſucht. Dies kann bewirkt werden entweder durch unmittelbare Anwendung körperlicher Kräfte, oder dadurch, daß man durch Drohungen ihren Widerſtand beſeitigt. Dieſer unmittelbaren Gewalt gegen die Perſon ſteht geſetzlich gleich, wenn zwar die Handlung des Verbrechers zunächſt gegen eine Sache gerichtet wird, derſelbe aber auf eine ſolche Weiſe offenbar zu Werke geht, daß ſeine Abſicht unzweifelhaft iſt, behufs der Ausführung ſeines Vorhabens etwaigen Widerſtand durch perſönliche Ge-

6) L. 3. §. 3. D. XLVIII, 6. 7) L. 3. §. 4. L. 5. §. 2. D. XLVIII, 6. 8) L. 4. C. VIII, 4. 9) L. 9 fin. C. IX, 12. 10) L. 1. pr. L. 8. D. XLVIII, 7. §. 8. Inst. IV, 18. 11) L. 4. §. 1. D. XLVII, 9. 12) L. 10. §. 1. D. XLVIII, 6. L. 2. D. XLVIII, 7.

Digitized by Google

walt auszuſchließen. Die Perſon, deren Widerſtand nöthigen Falles ausgeſchloſſen werden ſoll, gilt hier ebenſo ſehr für vergewaltigt, als wenn auf andere Weiſe unmittelbar durch Drohungen ihr Widerſtand beſeitigt würde. c) Der Thäter mußte beabſichtigen, die näher bezeichnete, widerrechtliche Gewalt auszuüben. Die herrſchende Anſicht hält auch Sachen für Gegenſtand dieſes Verbrechens; dieſelbe iſt aber nicht zu rechtfertigen, wie früher bemerkt wurde. 2) *Unterſchied des Verbrechens der Gewaltthätigkeit von anderen Verbrechen.* In der neueren Zeit pflegt man dieſes Verbrechen durch einen negativen Beiſatz von anderen Verbrechen zu unterſcheiden und in ſeinem Umfange zu beſchränken. Die Aelteren ſeit *Carpzov* machen eine ſolche Beſchränkung nur bei der Strafe, indem ſie ſagen, die Strafe ſei heutzutage arbitrair, ſoweit das Verbrechen nicht in ein anderes benanntes Verbrechen übergehe[13]). Durch jenen beſchränkenden Beiſatz der Strafe haben dieſe Aelteren jedoch beſonders benannte und geſetzlich ausgezeichnete Unterarten dieſes Verbrechens nicht ausſchließen wollen, indem z. B. Manche den Landfriedensbruch, die Entführung und die Nothzucht in Stellung und Grundſätzen als Unterarten des crimen vis behandeln. Der negative beſchränkende Beiſatz, welcher beſonders ſeit *Feuerbach* in viele neuere Syſteme des Criminalrechts übergegangen iſt, iſt der, daß man ein Verbrechen der Gewaltthätigkeit im gemeinen teutſchen Strafrechte nur in ſofern annimmt, als nicht die rechtswidrige Gewaltthat in ein beſonders benanntes Verbrechen übergeht. Indeſſen bedarf es, wie *Wächter* weiter ausgeführt hat, dieſes beſchränkenden Zuſatzes nicht, und der Einwand, daß, wenn man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in allen den Fällen heutzutage annehme, wo nach dem römiſchen Rechte das crimen vis vorhanden iſt, dies zu keinen beſtimmten Begriffen führe, fällt weg, wenn man das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in der Weiſe begrenzt, wie das römiſche Recht es thut. 3) *Geſetzlich ausgezeichnete Arten dieſes Verbrechens.* Die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. ſchweigt von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit überhaupt; ſie handelt nur von einzelnen Fällen, welche das römiſche Recht zu dem crimen vis zählt, und belegt dieſelben, zum Theil unter beſonderen Namen, mit beſonderen Strafen. Hier hat man in neuerer Zeit häufig behauptet, daß dieſe, von der peinlichen Gerichtsordnung berührten Fälle bei uns nicht mehr zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit gehören, ſondern beſondere, für ſich beſtehende, zu jenem Verbrechen nicht einmal als Arten zu zählende, Verbrechen bilden. Allein ſchon ältere Juriſten und unter den neueren beſonders *Wächter*[14]) haben mit Recht entgegen gehalten, daß, wenn das Geſetz einzelne Fälle der Verbrechensgattung mit beſonderen Strafbeſtimmungen, und etwa auch mit beſonderen Namen hervorhebt, dadurch dieſe Fälle nicht aufhören, Fälle der Verbrechensgattung, Arten derſelben zu ſein, und daß ſchon der innere Zuſammenhang es verlange, ſie zu der Gattung als geſetzlich ausgezeichnete Arten derſelben in Syſteme zu ſtellen. Denn es laſſen ſich natürlich einzelne Fälle des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach ihrem Erfolge, nach ihrer nächſten Richtung und nach dem Endzwecke des Verbrechens beſonders bezeichnen und benennen. So kann diejenige Gewaltthat, durch welche eine Perſon ihrer Freiheit mittels Einſchließung in einen Ort auf einige Zeit beraubt wird, *Einſperrung* genannt werden; diejenige, wodurch die weibliche Ehre mittels Erzwingung der fleiſchlichen Vermiſchung verletzt wird, *Nothzucht* u. ſ. w. Dadurch aber, daß man ſo einzelne Fälle des Verbrechens mit beſonderen Namen belegen kann oder belegt, hören ſie nicht auf, Fälle jenes Verbrechens zu ſein. Dies verſteht ſich von ſelbſt, und wird auch bei anderen Verbrechen allgemein eingeräumt. Es kann alſo auch bei dem hier fraglichen Verbrechen nicht anders ſein; die in den Geſetzen mit beſonderen Namen bezeichneten einzelnen Fälle dieſes Verbrechens bleiben doch immer Fälle und Arten deſſelben, und höchſtens könnte man zwiſchen vis nominata und innominata unterſcheiden. Die Geſetze können aber auch für einen einzelnen Fall des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, ſei es nun, daß ſie ihn mit einem beſonderen Namen belegen oder nicht, beſondere Strafen beſtimmen, wie dies namentlich im römiſchen Rechte vielfach geſchieht. Dadurch hört aber dieſer Fall nicht auf, zum crimen vis zu gehören. Die Strafbeſtimmung ändert nicht ſeine Natur, ſeinen weſentlichen Thatbeſtand und ſeinen inneren Zuſammenhang mit der Gattung, zu welcher er nach allen ſeinen Merkmalen als Art gehört. Er behält alle Erfoderniſſe und den ganzen Thatbeſtand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit; nur daß dieſer Thatbeſtand bei ihm eine beſondere Richtung auf einen gewiſſen Punkt bekommt, was eine natürliche Folge davon iſt, daß hier blos von einem einzelnen Falle des Verbrechens die Rede iſt. Durch die beſondere Strafbeſtimmung wird ein ſolcher Fall nur ein geſetzlich ausgezeichneter Fall des Verbrechens der Gewaltthätigkeit. Auch iſt es nicht zu rechtfertigen, wenn man, wie viele Neuere thun, außer dem crimen vis noch von einer beſonderen Claſſe von Verbrechen wider die perſönliche Freiheit ſpricht, und unter dieſe Claſſe namentlich Nothzucht, Entführung und Menſchenraub ſtellen. Denn das crimen vis iſt nichts Anderes, als das Verbrechen wider die perſönliche Freiheit. 4) *Vollendung des Verbrechens der Gewaltthätigkeit.* Gewöhnlich wird die Frage, was zur Vollendung dieſes Verbrechens gehöre, gar nicht berührt, und da, wo ſie berührt wird, ſich darüber ganz im Allgemeinen geäußert, z. B. dahin, daß mit Beendigung der gewaltthätigen Handlung das Verbrechen vollendet ſei. Richtig verſtanden, genügt eine ſolche allgemeine Beſtimmung im Ganzen. Da das Verbrechen blos in irgend einer Nöthigung einer Perſon zu einem Thun, Unterlaſſen oder Dulden beſteht, und hierbei weder der Endzweck des Verbrechens, noch ein beſtimmter anderweiter Erfolg von Einfluß ſind; ſo iſt das Verbrechen allerdings vollendet, ſobald jener Zwang ausgeübt iſt,

13) Vergl. darüber *Wächter* a. a. O. S. 378—387. 14) *Wächter* a. a. O. S. 387 fg.

Digitized by Google

ſollte auch der vom Verbrecher beabſichtigte Erfolg dadurch nicht erreicht worden ſein. Wenn aber das Geſetz eine beſtimmte einzelne Richtung der Gewaltthätigkeit beſonders heraushebt, und ſie unter beſondere Strafbeſtimmungen ſtellt, dann iſt zur Vollendung dieſer Unterart des Verbrechens erfoderlich, daß der Thäter dieſe Richtung wirklich vollführte, daß alſo ſeine Handlung denjenigen Erfolg bewirkte, welchen die beſondere vom Geſetze näher bezeichnete Richtung dieſes einzelnen Falles begreift. V. *Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigket nach gemeinem teutſchen Rechte.* Rückſichtlich der Strafe dieſes Verbrechens iſt man, da die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. von dieſem im Allgemeinen nicht handelt, auf das römiſche Recht verwieſen. Die Strafbeſtimmungen deſſelben ſind bereits erwähut worden. Was deren Anwendbarkeit betrifft, ſo hat die Praxis in Teutſchland, ungeachtet der im römiſchen Rechte ſowol für die vis publica, als für die vis privata in der Regel angedrohten abſolut beſtimmten Strafen, ſtets angenommen, daß die Strafe dieſes Verbrechens arbitrair ſei. Die regelmäßige Strafe der vis publica (Deportation auf eine Inſel, lebenslänglich und mit Verluſt des Bürgerrechts und des Vermögens) erſchien ſchon in den meiſten kleinen italieniſchen Staaten des Mittelalters unanwendbar. Die Praxis und die Juriſten dieſer Staaten ſetzten keine feſte regelmäßige Strafe für alle Fälle der vis publica feſt, die in der That für alle Fälle derſelben unzweckmäßig geweſen wäre; ſie glaubten, eine gute Gelegenheit zu haben, ihre eigene Anſicht über Strafbarkeit des Falles an die Stelle der geſetzlichen zu ſetzen. Aus der Unanwendbarkeit der geſetzlichen Strafe folgerte man, daß die Strafe arbitrair ſei, ſodaß es dem Richter anheim geſtellt blieb, eine ſeiner Anſicht nach dem einzelnen Falle angemeſſene Strafe zu erkennen. Gegen die Anwendbarkeit der geſetzlichen Strafe der vis privata (Confiscation des dritten Theils des Vermögens und Infamie) ließ ſich zwar Nichts einwenden. Allein da man bei der vis publica die geſetzliche Strafe für unpaſſend hielt und eine arbitraire an deren Stelle ſetzte, ſo kam man auch bei der vis privata dahin, anzunehmen, daß das freie richterliche Ermeſſen der Gerechtigkeit und dem Gemeinweſen nützlicher ſein werde, als das ſtarre Geſetz, nnd ſetzte auch für dieſe arbitraire Strafe an die Stelle der geſetzlichen[15]). Auch die teutſche Praxis hat die Strafe des crimen vis von jeher als arbitrair angeſehen und behandelt; in dieſem Punkte iſt ſie Jahrhunderte hindurch feſt und übereinſtimmend geweſen. Ebenſo beſtimmt und unabweisbar hat ſich ſtets bei dem beſonderen Zuſtande der gemeinen teutſchen Strafgeſetzgebung die Praxis als Quelle für das Strafrecht, ſogar gegen das Geſetz, geltend gemacht. Ueber das Maß der Strafe aber und die bei deſſen Beſtimmung zu befolgenden Geſichtspunkte hat die Praxis immer geſchwankt, und hier kann die Theorie auf den Gang der Praxis einwirken. Der Richter muß, wenn ſein Ermeſſen nicht reine Willkür ſein ſoll, ſich bei Beſtimmung des Strafmaßes möglichſt an die von den Geſetzen und einer wohlbegründeten Praxis an die Hand gegebenen Geſichtspunkte halten. Folgende Momente dürften den Richter bei Beſtimmung der Strafe leiten müſſen[16]): 1) Die nach den Geſetzen beſtimmt zur vis publica gehörigen Fälle ſind bedeutend härter zu ſtrafen, als die übrigen Fälle des Verbrechens. 2) Nach dem im teutſchen Strafrechte anerkannten und von der teutſchen Praxis ſtets feſtgehaltenen Princip, daß die Größe der Strafe vom Erfolge mit abhänge, ſind auch bei dieſem Verbrechen auf die Beſtimmung der arbitrairen Strafe der Grad der Freiheitsbeſchränkung des Verletzten und die weiteren, ihm durch die erlittene Mishandlung zugefugten Nachtheile und Verletzungen nothwendig von Einfluß. 3) Nach feſtſtehendem teutſchen Gewohnheitsrechte iſt der Ort der begangenen Vergewaltigung, die Verletzung des Burgfriedens und die des Hausfriedens, von Einfluß auf die Erhöhung der Strafe. Die Infamie als Folge der Verurtheilung wegen crimen vis iſt aber durch die Praxis nicht anerkannt[17]). VI. *Neuere teutſche Strafgeſetzgebungen.* In den neueren Geſetzen iſt auf das Verbrechen der Gewaltthätigkeit zu wenig Werth gelegt, indem man verſuchte, alle mit Strafe zu belegende Fälle unter beſtimmte Strafgeſetze aufzuſtellen, während es immer Fälle gibt, welche nicht unter die Strafgeſetze paſſen und dann ſtraflos bleiben werden. Das *preußiſche* Landrecht ſpricht nicht von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, außer bei gewaltthätiger Selbſthilfe; auch nicht das *baieriſche* Strafgeſetzbuch von 1813, welches nur von Landfriedensbruch und Hausfriedensbruch ſpricht, und ebenſo wenig der Code pénal, in welchem nur der Art. 265 von der association des malfaiteurs als crime contre la paix publique handelt. Dagegen enthält das *preuß.* Strafgeſetzbuch von 1851 mehre Fälle der Gewaltthätigkeit unter der Rubrik des Tit. 17 „Verbrechen und Vergehen gegen die perſönliche Freiheit und zwar Entführung mit Einſchluß des Menſchenraubes (§. 204 bis 209), widerrechtliche Freiheitsberaubung (§. 210. 211), Nöthigung (§. 212), Landzwang (§. 213), Verletzung des Hausrechts“ (§. 214). Raub und Erpreſſung werden im Tit. 19 abgehandelt unter den Verbrechen gegen das Vermögen. Die Nöthigung, welche in anderen Geſetzbüchern (z. B. in dem ſächſiſchen, thüringiſchen) das eigentliche crimen vis iſt, ſoweit ſie nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, iſt dort auf den Fall beſchränkt, wenn Jemand einen Andern zu einer Handlung oder Unterlaſſung dadurch zwingt oder zu zwingen verſucht, daß er denſelben ſchriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht[18]). Das ältere *öſterreichiſche* Strafgeſetzbuch von 1803 hatte ein Capitel IX. von öffentlicher Ge-

15) Eine kurze Geſchichte der Anſichten über Beſtrafung des crimen vis gibt Wächter a. a. O. S. 400—411.

16) Siehe Wächter a. a. O. S. 413 fg. 17) Wächter a. a. O. S. 415. 18) Vergl. Beſeler, Comm. zum Strafgeſetzbuch für die Preußiſchen Staaten (Leipzig 1851.) S. 400 fg.

walt und rechnete dahin 1) gewaltſame Handanlegung oder gefährliche Drohungen gegen obrigkeitliche Perſonen (Art. 70.), den Fall, wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Beſitz von Grund und Boden oder der darauf ſich beziehenden Rechte eines Anderen mit geſammelten mehrern Leuten durch gewaltſamen Einfall geſtört, oder 2) wenn auch ohne Gehilfen durch Einfall in die Wohnung eines Anderen bewaffnet eingedrungen und daſelbſt an deſſen Perſon oder Hausleuten, Hab oder Gut Gewalt geübt wird; 3) Menſchenraub, 4) wenn Jemand einen Menſchen, über welchen ihm geſetzlich keine Gewalt zuſteht, und welchen er als Verbrecher oder Gefährlichen zu erkennen keinen Grund hat, eigenmächtig ſeiner Freiheit beraubt, 5) Entführung. Ebenſo hat das neue öſterreichiſche Strafgeſetzbuch vom 27. Mai 1852 ein Hauptſtück 9. von öffentlicher Gewaltthätigkeit, worunter folgende 13 Fälle begriffen werden: 1) gewaltſames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Verſammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, welches dadurch begangen wird, daß Jemand eine ſolche Verſammlung, ein Gericht oder Behörde in ihrem Zuſammentritte, Beſtande oder in ihrer Wirkſamkeit gewaltthätig hindert oder ſtört, oder auf ihre Beſchlüſſe durch gefährliche Drohungen einzuwirken ſucht; 2) gewaltſames Handeln der bezeichneten Art gegen geſetzlich anerkannte Körperſchaften oder gegen Verſammlungen, welche unter Mitwirkung oder Aufſicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden; 3) wenn Jemand für ſich allein, oder auch wenn Mehre, jedoch ohne Zuſammenrottung ſich einer der im §. 68 genannten obrigkeitlichen Perſonen oder deren Diener in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrags, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienſtes in der Abſicht, um dieſe Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltſamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widerſetzt oder eine dieſer Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienſtverrichtung zu erzwingen; 4) wenn mit Uebergehung der Obrigkeit u. ſ. w. wie vorher nach dem älteren Geſetzbuche unter 1; 5) andere boshafte Beſchädigungen fremden Eigenthums, wenn entweder der entſtandene oder beabſichtigte Schade 25 Fl. überſteigt, oder wenn, ohne Rückſicht auf die Größe des Schadens daraus eine Gefahr für das Leben, die Geſundheit, körperliche Sicherheit von Menſchen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entſtehen kann; oder die Beſchädigung an Eiſenbahnen oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maſchinen, Geräthſchaften oder anderen zum Betriebe derſelben dienenden Gegenſtänden, oder an Dampfſchiffen, Dampfmaſchinen, Dampfkeſſeln, Waſſerwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter beſonders gefährlichen Verhältniſſen verübt worden iſt; 6) wenn Jemand durch irgend eine andere boshafte Handlung oder gefliſſentliche Unterlaſſung der ihm bei dem Betriebe von Eiſenbahnen oder von den unter 5 benannten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der unter 5 bezeichneten Gefahren herbeiführt; 7) boshafte Beſchädigungen irgend eines Beſtandtheils des Staatstelegraphen und jede abſichtliche Störung des Betriebes, ſowie vorſetzlicher Misbrauch dieſer Staatsanſtalt; 8) Menſchenraub; 9) widerrechtliche Freiheitsberaubung, wie nach dem älteren Geſetzbuche unter 4; 10) Behandlung eines Menſchen als Sklaven; 11) Entführung einer Frauensperſon; 12) Erpreſſung; 13) gefährliche Drohung blos in der Abſicht, um einzelne Perſonen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu verſetzen. Das ältere ſächſiſche Strafgeſetzbuch von 1838 hat zwar kein Strafgeſetz über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit [19]), aber im Art. 168 das Verbrechen der Nöthigung, welches den Mangel des crimen vis erſetzt, da der in dem gedachten Artikel aufgeſtellte Begriff ganz dem oben aufgeſtellten des crimen vis entſpricht, indem es dort heißt: „Wer ohne Recht oder mit Ueberſchreitung der Grenzen ſeines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung zu nöthigen, iſt, in ſofern die That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen." Ganz dieſelbe Vorſchrift ging in die an das königl. ſächſiſche ſich anſchließenden Strafgeſetzbücher, das weimariſche von 1839, das meiningenſche von 1844, das altenburgiſche von 1841 über. Auch in das thüringiſche Strafgeſetzbuch, welches in ſämmtlichen ſächſiſchen Herzogthümern, den ſchwarzburgiſchen Fürſtenthümern, dem Fürſtenthume Reuß jüngerer Linie und im Herzogthume Anhalt-Deſſau eingeführt iſt, ging der im älteren königl. ſächſ. Geſetzbuche aufgeſtellte Begriff der Nöthigung über, mit der einzigen Abweichung, daß es im Art. 158 ſtatt „Drohungen" heißt: „Bedrohung mit Nachtheilen." Das neue ſächſiſche Strafgeſetzbuch von 1855 charakteriſirt in Art. 201 das Verbrechen der Nöthigung in folgender Weiſe: „Wer außer den in dieſem Geſetzbuche beſonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung zu beſtimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige iſt, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unſittlichem beſtimmt werden ſoll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren beſtraft." Das badenſche Strafgeſetzbuch von 1845 hat im Art. 278 als Verbrechen der Gewaltthätigkeit den Fall bezeichnet, wenn Jemand einen Anderen durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung nöthigt, und bedroht, ſofern die That nicht in ein beſtimmtes anderes Verbrechen übergeht, den Thäter auf Anzeige des Genöthigten mit

19) Siehe darüber Krug, Studien zum königl. ſächſ. Criminalgeſetzb. 2. Bd. S. 2.

Digitized by Google

Geldſtrafe, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Das braunſchweigiſche Strafgeſetzbuch von 1840 ſtellt im §. 178 unter den Verbrechen wider die Freiheit der Perſon das Verbrechen der Nöthigung auf, und bezeichnet als ſolches, wenn Jemand Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Perſon anwendet, um ſie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung zu nöthigen, und bedroht dieſes Verbrechen, in ſofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, mit Zuchthaus, wenn die That mit lebensgefährlichem Angriffe oder mit Peinigung geſchah, mit Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr, wenn wenigſtens zwei folgende Erſchwerungsgründe zuſammentreffen, nämlich wenn Mehre ſich zu der That verbunden haben, der Ueberfall zur Nachtzeit oder mit Eindringen in eine Wohnung oder den dazu gehörigen geſchloſſenen Bezirk, oder mit Waffen, oder mit Unkenntlichmachen der Thäter durch Anſchwärzung, Vermummen und dergl. geſchehen iſt; mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre in anderen Fällen. Das hanöverſche Strafgeſetzbuch von 1840 ſtellt unter dem Capitel VIII., welches Beſchädigungen und andere Mishandlungen an der Perſon enthält, im Art. 247 unter dem Verbrechen der Beeinträchtigung der perſönlichen Freiheit die Nöthigung neben den in den folgenden Artikeln erwähnten Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung, des Menſchenraubes und der Entführung auf, und charakteriſirt ſolche dahin, wenn Jemand entweder ohne Recht, oder mit Ueberſchreitung der Grenzen ſeines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen einen Anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung nöthigt; der Thäter wird, dafern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer blos polizeilichen Ahndung geeignet iſt und auch in kein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und unter ſehr erſchwerenden Umſtänden, mit Zuchthaus bedroht. Das würtembergiſche Strafgeſetzbuch §. 281 ſtellt unter den Verbrechen wider die Freiheit die Nöthigung, ſowie das ſächſiſche Strafgeſetzbuch von 1838, auf. Außerdem ſtellen noch das braunſchweigiſche, badiſche und hanöverſche Strafgeſetzbuch ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit auf. Das braunſchweigiſche Strafgeſetzbuch §. 102 nennt öffentliche Gewalt, wenn Mehre ſich zuſammenrotten, um gegen Perſonen oder Sachen Gewalt zu verüben; es droht, wenn Gewalt an Perſonen verübt worden iſt, den bewaffneten Theilnehmern Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr, den nicht bewaffneten Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, und wenn weder an Sachen noch Perſonen Gewalt verübt worden iſt, Gefängniß bis zu ſechs Monaten. Das badiſche Strafgeſetzbuch hebt im Art. 618 unter öffentlicher Gewaltthätigkeit hervor, wenn Jemand Gewalt oder Drohungen damit gegen obrigkeitliche Perſonen anwendet, um ſie zur Erlaſſung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung, oder zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten; die Strafe iſt Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. Das hanöverſche Strafgeſetzbuch nennt im §. 178 Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn durch rechtswidrige Gewaltthätigkeiten gegen Perſon oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit geſtört wird; bei Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen wird Gefängniß oder Arbeitshaus, bei erſchwerenden Umſtänden Zuchthaus bis zu drei Jahren gedroht; ſind keine Gewaltthätigkeiten an Perſonen begangen worden, ſo findet Gefängniß, oder bei erſchwerenden Umſtänden Arbeitshaus ſtatt. (*C. W. E. Heimbach.*)

Gewalt der Schlüssel, ſ. Absolution und Schlüsselgewalt.

GEWANDHAUS iſt in großen Markt- und Meßſtädten ein Gebäude, wo Fabrikanten, beſonders wollener Waaren, zu Meßzeiten feilhalten. In der Regel ſind dieſe Gebäude Staats- oder Gemeindeeigenthum.

(Dr. *William Löbe.*)

GEWANDTHEIT, die entweder als Naturanlage gegebene oder durch Uebung erworbene Fähigkeit oder Fertigkeit, den geiſtigen oder körperlichen Kräften eine dem vorgeſetzten Zwecke entſprechende Richtung zu geben, um denſelben ſchnell zu erreichen; z. B. die „Gewandtheit" in den Tanz-, Reit- und andern Turnkünſten, in Ausflüchten, Vertheidigungen, Disputationen, in der Schreibart, Redeweiſe, im Umgange, in der Diplomatie, Kriegskunſt u. ſ. w.; daher bedeutet es oft ſoviel als Schlauheit. Das Wort kommt von dem Zeitworte wenden, welches urſprünglich ſich mit Leichtigkeit bewegen (wie das lat. versari, wovon versutus als „gewandt"), eine veränderte Stellung oder Richtung geben oder anzunehmen bezeichnet, iſt daher nur von beſeelten Weſen, welche Selbſtthätigkeit zeigen, üblich und unterſcheidet ſich dadurch von den ſinnverwandten Ausdrücken „biegſam" (ſchmiegſam) und geſchmeidig (ſ. d. W.); es bezeichnet auch überhaupt Uebung, Erfahrung, Geſchick, Weltkenntniß, Liſt, Verſchlagenheit:

„Melde den Mann mir, Muſe, den vielgewandten u. ſ. w."
Odyſſee I. 1 nach Voß.

„Es heißt, ich läg' im Code
Und wäre nicht gewandt."
Günther.

„Die in der Heilungskunſt gewandt,
Sind andrer Meinung als Purgant."
Hagedorn.

„Er entſchuldigte ſich gewandt wie ein Genfer."
(Heinſe, Anaſtaſia II. S. 113.)

„So übt er jedes pünktlich aus
Mit ſchnell gewandtem Sinn,
Was Brauch iſt in dem Gotteshaus,
Er hat es Alles inn."
Schiller (Gang nach dem Eiſenh.).

Den Gegenſatz der „Gewandtheit" bildet die Unbeholfenheit, Schwerfälligkeit, das Phlegma, die Steifigkeit, Unlenkſamkeit. In der Terminologie unſerer ſocialen Hauptkrankheit, dem Börſenſpiele, ſpielten die „Gewandten" eine Hauptrolle, wie aus folgenden Worten der kürzlich erſchienenen Schrift des berühmten reſp. berüchtigten franzöſiſchen Socialiſten Proudhon „Handbuch für Börſenſpeculanten" (vergl. d. Zeitung

Digitized by Google

„Deutſchland" Nr. 22 v. 2. Juni 1857) erhellt: „Die Börſenwelt wird von zwei Menſchenracen bevölkert, von einer ausbeutenden und von einer ausgebeuteten. In jener unterſcheidet man die Vorſichtigen und die Gewandten. Die Erſteren kaufen niemals mehr, als ſie Capitalien verfügbar haben u. ſ. w. Die Gewandten, das ſind die Helden der Börſe; mit Einem Ohre in den Vorzimmern der Miniſter, mit dem andern in den Salons der Adminiſtratoren der Actiengeſellſchaften, verſtehen ſie es, was ſie hier aufgehorcht, weiter zu verbreiten, je nach dem Intereſſe, die Wahrheit zu ſagen oder zu lügen; ſie haben Nichts ererbt, Nichts ſelbſt erworben, und nichtsdeſtoweniger leben ſie als große Herren, kaufen und verkaufen aber- und abermals, als beſäßen ſie Millionen, und werden eines ſchönen Morgens ſicherlich vor der Zuchtpolizei erſcheinen, wenn ſie ſich bei Zeiten nicht aus dem Spiele machen, welches Letztere ihnen meiſtens gelingt. Denn da ſie es meiſterlich verſtehen, Geſchäfte, die noch nicht geboren ſind, aufs Tapet zu bringen, und diejenigen der ältern anfangen todtzuſchlagen, ſo bilden ſie die „Marſchälle" der hohen Bank." (!!) Möchte nur uns Teutſchen, zu deren Volksthümlichkeit die oben erwähnten Gegenſätze gehören und von denen unſer Dichter ſagte, daß ihnen

„— — — nie glückte der galliſche Sprung"

doch jene „Gewandtheit" ewig fern bleiben!

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWANDUNG oder **Draperie** heißt in den Werken der bildenden Kunſt die Bekleidung, ſoweit ſie in biegſamen Stoffen beſteht. Sie dient in figürlichen Darſtellungen vorzugsweiſe dazu, die harmoniſche Vollendung der Gruppen und der Farbenzuſammenſtellung zu vermitteln, da ſie eine faſt unbegrenzte Freiheit der räumlichen und chromatiſchen Anordnung geſtattet. Dadurch erhält ſie eine große äſthetiſche Bedeutung, aber auch für die praktiſche Anwendung eine nicht geringe Schwierigkeit, deren Ueberwindung nur durch ein ſorgfältiges Studium gelingt.

In Beziehung auf die Gruppirung kann die Gewandung nicht allein benutzt werden, um die durch einzelne Figuren gebildeten Gruppen abzurunden und zu vereinfachen, ſondern auch innerhalb derſelben durch die Falten ein untergeordnetes Gruppirungsſyſtem einzuführen (ſ. Gruppirung). Die Art des Faltenwurfs erhält dadurch eine beſondere Wichtigkeit für den Styl der Kunſtwerke. Der erhabene Styl erfodert eine einfache und großartige Anordnung der Falten, während dieſelben im anmuthigen und einfach ſchönen Style reicher und mannichfaltiger ſein müſſen. Unter allen Umſtänden aber ſoll der Faltenwurf naturgemäß ſein. Die Form deſſelben hängt zunächſt von der Beſchaffenheit der Gewandſtoffe ab. Je nachdem dieſe fein oder grob, weich oder ſteif ſind, werden die Falten klein und eng oder groß und weitläufig, rundlich und ſanft geſchwungen oder ſpitz und eckig. Daneben aber iſt die Beſchaffenheit der Unterlage und der Befeſtigungspunkte zu berückſichtigen. Anders iſt ein aufliegendes, anders ein hängendes, wieder anders ein fliegendes Gewand. Insbeſondere bei den Gewändern, welche einen bewegten, lebendigen Körper umſchließen, ſoll der Ausdruck der Körperform und ihrer Bewegung durch die Hülle des Gewandes nicht gefährdet, ſondern vielmehr womöglich noch weiter verſinnlicht werden, ſodaß die Falten gewiſſermaßen einen beredten Commentar für die Form und Bewegung der einzelnen Gliedmaßen ausmachen[1]). Durch ihr theilweiſes Zurückbleiben ſpricht ſich die Erinnerung an die vorhergegangene Lage, und dadurch die Bedeutung und Schnelligkeit der Bewegung oft treffender aus, als dies durch den unbekleideten Körper möglich iſt. Dieſe lebendige Charakteriſtik des Faltenwurfs wird gar leicht durch ein zu ausſchließliches Studium nach Gewändern, die kunſtvoll am Gliedermanne geordnet ſind, beeinträchtigt. Aber eben ſo verwerflich, als dieſe akademiſche Steifheit, iſt die entgegengeſetzte Uebertreibung, welche, nach theatraliſchen Effecten haſchend, einen kühnen Schwung und eine unruhige Bewegtheit der Gewandung überall affectirt, wohin ſie auch nicht gehört.

Die Bildung des Faltenwurfs iſt in den verſchiedenen Kunſtepochen ſehr ungleich aufgefaßt worden. Die Gewänder der Alten waren meiſt leicht und zierlich, und ließen die Körperform möglichſt durchblicken. Die Gruppen, welche durch die Falten gebildet wurden, zeigten Verhältniſſe, die den großen Schönheitsſinn der Griechen kund gaben und dem Charakter der Figur entſprachen. Als die antike Kunſt untergegangen war, folgten die Miniaturen und Moſaiken doch in der Anordnung der Falten noch häufig den Vorbildern oder wenigſtens den Motiven, welche man aus heidniſcher Zeit überkommen hatte. Aber die Ausführung war roh und ließ jedes Naturſtudium vermiſſen. So entſtand ein eigenthümlich charakteriſtiſcher Faltenwurf mit langgezogenen, geradlinigen und parallelen Falten, den man nicht blos in den Arbeiten byzantiniſcher Meiſter, ſondern namentlich auch in den römiſchen Bildwerken und ſelbſt an den älteren franzöſiſchen Statuen wahrnimmt. Im Ganzen zeigte jedoch der einheimiſche Styl in Teutſchland und Frankreich Formen, die vielleicht noch roher, aber minder ſtereotypiſch waren und aus denen ſich eine lebendigere Beweglichkeit entwickeln konnte.

Die wiederauflebende Kunſt bildete unter Giotto und ſeinen Nachfolgern, beſonders aber unter Taddeo Gaddi, Fieſole, Benozzo Gozzoli einen großartig einfachen Styl der Gewandung aus, indem ſie die ſtarre byzantiniſche Weiſe durch Benutzung der Antike veredelten. Zierlicher und reicher entwickelte ſich der Faltenwurf unter den Händen eines Ghiberti, eines Mantegna, und vorzüglich eines Rafael. Die niederländiſch-teutſche Kunſt dagegen nahm einen ganz beſonderen Styl des Faltenwurfs an, der aus der Technik der Holzſchnitzerei hervorgegangen zu ſein ſcheint. Er iſt vielfach unruhig durch geknickte und bauſchige Falten, welche die Form des Körpers gänzlich verhüllen. Zumal in den Kupfer-

1) R. Unger, Das Weſen der Malerei S. 204.

Digitized by Google

ſtichen und Holzſchnitten zeigt er ſich nicht ſelten höchſt barock, während ihn Meiſter, wie die van Eycks, Memmling, Dürer, Holbein doch auch zu veredeln wiſſen.

Die Renaiſſance hat durch die Vermengung teutſcher und italieniſcher, moderner und antiker Formen mancherlei Widerſprechendes herausgebildet. Lange Zeit machte ſich in den Kirchen eine breite maleriſche Manier geltend, welche beſonders von den Venezianern ausgegangen war. Die Gewänder wurden in großen Flächen auseinandergelegt, mit eckigen Brüchen und Falten, wobei die Vertheilung der Gruppen in große Maſſen gewann, aber der ſchöne einfache Umriß verloren ging. Man ſah nicht hinter dem Faltenwurfe den Gliedermann, aber die Bewegung, die in dem Faltenwerke war, hatte ihre Begründung weniger in der Bewegung der Figur, als in einer unruhigen Luft. Die Manier des Bernini brachte mehr Bewegung in die Figur, aber dieſe war theatraliſch geſucht, und die Falten wurden mit der ſichtlichen Abſicht, contraſtirende Formen hervorzubringen, geworfen. Die neue Zeit, die mit Winkelmann anbrach, hat den Faltenwurf erſt wieder durch das Studium der Antike veredelt. Das meiſte hat Thorwaldſen, und nach dieſem die teutſche kirchlich-hiſtoriſche Schule geleiſtet, während die David'ſche Schule und ſelbſt noch Camuccini zu ſehr die Akademie und den Gliedermann durchblicken ließen. Andere haben die Schwierigkeiten der Gewandung durch die Wahl von Bekleidungen umgangen, die mehr aus knapp anliegenden Kleidungsſtücken, Rüſtungen und ähnlichen effectvollen Coſtümirungen beſtehen.

Für die Wahl der Farben bietet die Gewandung eine noch weit größere Freiheit, und dieſer Umſtand hat ein mehrfaches äſthetiſches Intereſſe. Zunächſt läßt ſich durch die Gewandfarbe ein dem Gegenſtande angemeſſenes, charakteriſtiſches Colorit erreichen. Denn da die Farbe an ſich bekanntlich eine eigenthümliche Wirkung auf die Gemüthsſtimmung übt, ſo wird ſie es vorzüglich ſein, welche dem Bilde einen heitern oder trüben, üppigen oder ernſten Charakter verleiht [2]). Ferner kann die Farbe ſehr gut benutzt werden, um die Wirkungen des Helldunkels, d. h. die maſſenweiſe Vertheilung von Hell und Dunkel zu vermitteln. Die wirklichen Lichter und Schatten, wie ſie von der Art der Beleuchtung gefodert werden, ſind dazu nicht immer ausreichend. Aber durch helle oder dunkle Gewänder können große Flächen in einen Gegenſatz zu ihrer Umgebung gebracht werden, der die kleinen Lichter im Dunkeln und die kleinen Schatten im Hellen verſchwinden läßt. Völlig weiße und ſchwarze Gewänder ſind in dieſem Sinne zuweilen mit großem Glücke angewandt, namentlich wenn es darauf ankam, das Auge auf einem Hauptpunkte zu ſammeln. Man erinnere ſich des weißen Gewandes des Hohenprieſters in Kaulbach's Zerſtörung von Jeruſalem und der ſchwarzen Sammetbekleidung auf manchen Bildniſſen von van Dyk. Vorzüglich hat Murillo an einigen Madonnen den Contraſt weißer und dunkelblauer Gewänder zu benutzen verſtanden.

Die größte Bedeutung aber haben die Gewänder für die harmoniſche Verbindung der bunten Farben. Man kann eine Scala von Farben aufſtellen, welche hinſichtlich der Proportionalität der Lichtwellen mit der muſikaliſchen Tonleiter, die bekanntlich auf gewiſſen Proportionen der Schallwellen beruht, übereinſtimmt [3]). Wenn man nämlich eine Farbe, deren Lichtwellen 720 Billionen Schwingungen in der Secunde hat, dem Kammertone A gleichſetzt, ſo erhält man für die den zwölf Tönen einer Octave entſprechenden Farben folgende Schwingungsgeſchwindigkeiten:

C	435	Billionen	Fis	615	Billionen
Cis	461	„	G	652	„
D	488	„	Gis	691	„
Dis	517	„	A	720	„
E	548	„	B	775	„
F	581	„	H	821	„

Nun iſt aber die dem Tone A entſprechende Farbe des Sonnenſpectrums dasjenige Violet, welches neben der Frauenhofer'ſchen Linie G' liegt. Vergleicht man die übrigen Zahlen der eben aufgeſtellten Reihe mit den Schwingungsgeſchwindigkeiten, welche die neuere Phyſik für die verſchiedenen prismatiſchen Farben nachgewieſen hat, ſo ergibt ſich folgendes Verhältniß der chromatiſchen und muſikaliſchen Scala:

C	Carmoiſin (oder Roſa)	Fis	Lauchgrün
Cis	Zinnober	G	Ultramarin (oder Himmelblau)
D	Mennige	Gis	Indigo
Dis	Orange	A	Violet (Veilchenblau)
E	Gelb	B	Lilla (röthlich Violet)
F	Maigrün	H	Purpur (oder Braunroth).

Eine Beobachtung der vorzüglichſten Gemälde aller Zeiten, bei welcher dieſe Scala zum Grunde gelegt wird, lehrt, daß die Grundſätze des ſogenannten Generalbaſſes, auf denen die muſikaliſche Harmonie beruht, auch in der Colorirung ſtets Anwendung gefunden haben. Vorherrſchend iſt ſtets die Verbindung von Carmoiſin, Gelb und Ultramarin, welche dem C dur-Accorde entſpricht. Namentlich beſteht die Gewandung der Madonnen regelmäßig aus Carmoiſin oder Roſa und Himmelblau, neben denen das Gelb im Heiligenſcheine vertreten iſt. Pouſſin und Rubens wenden jene beiden Farben mehr ins Zinnoberroth und Indigblau, ſodaß ſie mit dem Gelb einen Mollaccord bilden. In Fresken dagegen, wo das ſchöne Carmoiſinroth nicht leicht erreicht werden kann, findet

2) Fr. W. Unger, Perſpective oder Lehre von der Abbildung nach Form, Beleuchtung und Farbe S. 74. §. 128—130. Vergl. *Texier*, Essai sur les argentiers et les émailleurs de Limoges in den Mémoires de la société des antiquaires de l'Ouest. Année 1842. (Poitiers 1843.) p. 171—173.

3) Poggendorff's Annalen der Phyſik und Chemie. Dritte Reihe. 27. Bd. (Leipzig 1852.) S. 121. Fr. W. Unger, Chromharmoniſche Scheibe. (Göttingen 1854.) (24 Exemplare, nicht im Buchhandel.)

Digitized by Google

man ſtatt deſſen meiſtentheils die dem Hdur-Accorde entſprechende Verbindung von Rothbraun, Orange- und Lauchgrün. Dies iſt namentlich der charakteriſtiſche Unterſchied der pompejaniſchen Wandgemälde, der bei einem Blicke in das Borboniſche Muſeum oder in das Zahn'ſche Werk leicht in die Augen fällt. Es mangelt jedoch auch nicht an Beiſpielen von andern Accorden [4]. Reichere Compoſitionen verbinden mehre Accorde verſchiedener Art mit einander. In ſeltenern Fällen ſieht man ſie ſo neben einander geſtellt, daß nur die an einander grenzenden Farben der verſchiedenen Accorde mit einander im Verhältniſſe einer Harmonie (Terz, Quarte, Quinte oder Sext) oder eines Ueberganges (durch die kleine oder große Secunde) ſtehen. Gewöhnlich wird die Verbindung zwiſchen zwei oder auch mehrern Accorden durch eine gemeinſchaftliche Farbe, entſprechend der durchgehaltenen Note, vermittelt [5]. Vorzüglich ſchön aber iſt die Verbindung eines minder harmoniſchen, vorbereitenden Accords (namentlich des eigentlichen oder verminderten Septimenaccords) mit einem Schlußaccorde, ſodaß die Farben des letztern in der Mitte ſtehen, die des erſtern aber in der Umgebung jener rings umher vertheilt ſind [6]. Das Auge wird durch dieſe Anordnung von den Farben des umgebenden Accords auf den vollkommneren Schlußaccord hingelenkt und hier gleichſam geſammelt, während die umgekehrte Anordnung das Auge nach den äußeren Farben ablenkt, zerſtreuet, und dadurch den Eindruck des Unruhigen und Buntſcheckigen hervorbringt.

Neben der Verbindung von harmoniſchen Accorden kommen auch noch Zuſammenſtellungen von Farben vor, welche für ſich allein übel zuſammen ſtimmen würden, aber dadurch, daß ſie zu einer Farbenharmonie überleiten, dieſe letztere reicher und mannichfaltiger machen. Sie ſpielen eine ähnliche Rolle, wie die muſikaliſchen Figuren. Die gewöhnlichſte Figur iſt die, welche dem Vorſchlage in der Muſik entſpricht. Sie beſteht darin, daß neben eine Farbe ihre große oder kleine Secunde oder Septime ſo geſtellt wird, daß in ihrem räumlichen Umfange ſowol, als in ihrer Bedeutung eine gewiſſe Unterordnung ausgeſprochen iſt, wodurch ſie für die Hauptfarbe vorbereitend oder hinleitend wird. So ſieht man häufig auf den Madonnenbildern die blaue Farbe des Mantels durch das grüne Futter vorbereitet, welches an einzelnen umgeſchlagenen Stellen ſichtbar wird. Durch das Grün, das an ſich mit dem Blau ſehr ſchlecht harmonirt, wird da die Harmonie des Hauptaccords noch gehoben. Einige Maler, namentlich Paul Veroneſe, haben einen beſondern Farbenreiz dadurch hervorgebracht, daß ſie eine der Hauptfarben mit Secunde und Septime, namentlich das Carmoiſinroth mit Braunroth und Zinnober oder Mennigroth, ſpielend umgaben.

Der Sinn für Farbenharmonie zeigt ſich in den verſchiedenen Kunſtepochen ſehr ungleich. Die pompejaniſchen Wandgemälde zeugen von einem ſehr feinen Farbenſinne. Im Mittelalter war derſelbe jedoch größtentheils verloren, und die wiederauflebende Kunſt in Teutſchland wie in Italien liebte ſehr leuchtende, aber bunte Farben. Erſt im 15. Jahrh. bildete ſich wieder ein feineres Gefühl für die Farbe aus, und Rafael, der in ſeinen Jugendarbeiten noch der bunten Weiſe ſeines Lehrers treu geblieben war, zeigte in ſeinen ſpäteren Werken auch in dieſer Beziehung eine unvergleichliche Meiſterſchaft. Es gibt vielleicht keine reichere und zugleich harmoniſchere Farbenzuſammenſtellung als in der Schule von Athen. Außerdem bildeten ſich gewiſſe typiſche Farbenzuſammenſtellungen, welche nicht leicht verlaſſen wurden. So die roſenrothe und himmelblaue Bekleidung der Maria, die rothbraune und grüne des Jüngers Johannes [7]), das grüne Unterkleid mit blauem Mantel für den Apoſtel Petrus [8]). Sie waren eben ſo harmoniſch, als für die Figuren, denen ſie angehörten, charakteriſtiſch, und ſie beruhten ebenſo, wie die antiken und chriſtlichen typiſchen Formen, auf einer äſthetiſchen Nothwendigkeit. Mit der Verweltlichung der Kunſt wurde aber das Typiſche auch in der Farbe aufgegeben und man ſuchte durch neue Mittel mächtigere Wirkungen zu erzielen, was jedoch nur auf Koſten des Ernſtes und der Würde erreicht werden konnte. Die Venezianer benutzten den Glanz ſeltener und prachtvoller Stoffe, indem ſie namentlich die Anwendung der ſeidenen Gewänder ſelbſt auf ſtreng religiöſe Darſtellungen ausdehnten. Als das Ideal reiner Weiblichkeit in der jeſuitiſchen Auffaſſung des 16. Jahrh. zur ſtrahlenden Himmelskönigin wurde, vor der man in ſchwärmeriſchem Entzücken im Staube lag, da führte Murillo den Glanz des weißleuchtenden Gewandes ein. Aber der nordiſche Rubens ſtreifte den ſüdlichen Formen das Ideal ab und verlor ſich in einer Vergötterung der Natur, dem Spinoza gleich, der außer der ſinnlichen Welt keinen Gott erkannte. Rückſichtslos wie dieſer, machte er die Menſchen zu Göttern, aber die Himmliſchen zog er in das Irdiſche herab. So verlor er jene Harmonie der Farbe, und ein minder zartes Roth, ein minder klares Blau mußte ſeinen Madonnen zur Bekleidung dienen. Die Rembrandt'ſche Schule in ihrer einſeitigen Richtung auf das Helldunkel gab vollends alle Verbindungen harmoniſcher Farben auf, und erſt die neuere Zeit hat wieder angefangen, auf dieſelben Werth zu legen. Noch ſind aber Viele, denen der Sinn für eigentliche Farbenharmonie mangelt, und während einerſeits zuweilen die widerſinnigſte Buntſcheckigkeit unſer Auge beleidigt, findet man andererſeits in äſthetiſchen Erörterungen die Theorie, daß alle Vorliebe für gewiſſe Farbenverbindungen nur auf Angewöhnung und Vorurtheil beruhe, nur eine Sache des variabeln Geſchmacks ſei [9]).

4) Orange, Ultramarin, Lilla an der Judith von Maratta im capitoliniſchen Muſeum zu Rom, Indig, Carmoiſin, Orange an der Herodias von Guido Reni im Palaſte Corſini: Violet, Zinnober, Gelb an der Sibylle von Domenichino im Palaſte Borgheſe. 5) Ludw. Carracci verbindet z. B. in der Geburt Mariä im Palaſte Corſini durch Braunroth die Accorde Gelb, Indig, Braunroth und Braunroth, Orange, Lauchgrün. 6) Rafael's Grablegung im Palaſte Borgheſe in der Gruppe um den Oberkörper Chriſti. Die Gruppe des Archimedes in deſſen Schule von Athen.

7) Ich danke dieſe Mittheilung Herrn Prof. Frati in Bologna. 8) Texier a. a. O. S. 226. 9) M. Unger,

Digitized by Google

Eine große Schwierigkeit in der Behandlung der Gewänder liegt endlich in der Vereinigung der äſthetiſchen Anfoderungen mit dem Coſtüme der Zeit [10]). Keine Periode der Geſchichte iſt dieſer Schwierigkeit ganz überhoben geweſen, wenn gleich einzelne Perioden in dieſer Beziehung günſtiger waren, als andere. Im Allgemeinen wird ſich das Coſtüm einer Zeit, in welcher die Kunſt auf ihrem Höhepunkte ſteht, immer günſtiger erzeigen, als das einer Zeit, da die Kunſt ausgeartet und in Verfall gerathen iſt. Denn die Mode enthält immer in gewiſſem Grade den volksthümlichen Ausdruck des herrſchenden Geſchmacks, und wenn beſondere Erſcheinungen, wie die Hofetikette Ludwig's XIV. auf ſie einwirken, ſo bleiben ſolche Einfluſſe doch ſelbſt dem Geſchmacke unterworfen, unter deſſen Herrſchaft ſie aufgetreten ſind. Auch die Griechen fanden für nöthig, zuweilen von den Foderungen der Mode abzugehen, um den äſthetiſchen Bedürfniſſen zu genügen. Sie waren darin begünſtigt durch die Gewohnheit, auf der Paläſtra nackte Geſtalten öffentlich und ohne Anſtoß zu ſehen, und ſelbſt durch die Zurückſetzung der Frauen, auf deren zarteres Schamgefühl ſie keine Rückſicht zu nehmen hatten. So bildeten die Künſtler ein eigenthümliches Coſtüm für die Götter, welches ihre Bekleidung möglichſt einſchränkte. Der höhern Würde ließ man die vollſtändigere Bekleidung. Aber dem Zeus ſank der Herrſchermantel in den Schoos, während Hera ſtets matronenhaft bekleidet erſchien. Diana wurde als Jägerin kurz aufgeſchürzt, dagegen Apoll und Venus blieben meiſt unbekleidet. Selbſt in Bildniſſen hielt man ſich nicht an die Bekleidung des bürgerlichen Lebens. Den Heros ſtellte man nackt dar, wie einen Gott; ebenſo den Sieger in den olympiſchen Spielen. Aber dem Philoſophen, dem Redner ließ man den Mantel, während man das Unterkleid als überflüſſig beſeitigte. Das Mittelalter hielt ſich an die Zeitcoſtüme mit einer Naivetät, welcher jede Berückſichtigung des Hiſtoriſchen geopfert wurde, und das Wiederaufleben der Wiſſenſchaften, die beſſere Bekanntſchaft mit dem Alterthume ſchien lange Zeit auf die Wahl des Coſtüms den geringſten Einfluß zu üben. Im 15. Jahrh. entſchied ſich jedoch die italieniſche Kunſt für den Claſſicismus und durch Signorelli, Michelangelo und Rafael wurde für die Heiligengeſtalten eine antikiſirende Gewandung eingeführt, welche dieſe über das Alltägliche erhob und zugleich den Anfoderungen der höheren äſthetiſchen und hiſtoriſchen Geiſtesbildung genügen konnte. Im 16. Jahrh. wurde dieſe claſſiſche Gewandung allgemein, und nur die vorwiegend ſinnliche Richtung der Venezianer und der Rembrandt'ſchen Schule hielt eine unhiſtoriſche Benutzung des Zeitcoſtüms in einem lediglich maleriſchen Intereſſe aufrecht. Zur Zeit des geſchmackloſen Trachtenweſens, der Perücken und Zöpfe, ſuchte ſich die Kunſt durch die ſeltſamſten Miſchungen des Antiken und Modernen zu retten [11]), und noch jetzt iſt es keine leichte Aufgabe, namentlich in Bildniſſen die Anſprüche der Aeſthetik und der geſchichtlichen Wahrheit in Einklang zu bringen. Canova durfte einen Napoleon als antiken Heros behandeln, aber Kaiſer Franz II. in der Toga will uns nicht zuſagen. Der Mantel iſt als Talar des Geiſtlichen und Gelehrten, als Kriegs- oder Königsmantel ein Coſtüm, das ſehr maleriſch behandelt werden kann. Aber es hat etwas Geſuchtes, bei gewöhnlichen Bildniſſen dieſe Hülle, die im Leben nur zum Schutz gegen die Unbilden des Wetters dient, als gewöhnliches Kleidungsſtück zu gebrauchen. Nachdem jedoch Thorwaldſen und David die antike Gewandung von Neuem in ihr Recht eingeſetzt hatten, gelang es Andern, auch moderne Coſtüme in einem edeln und reinen Style zu behandeln. Schwanthaler's Thätigkeit war beſonders für die Wiederaufnahme der mittelalterlichen Coſtume wichtig, durch welche der Gewandung eine außerordentliche Mannichfaltigkeit vindicirt wurde. Das Gefallen an den mittelalterlichen Trachten hat ſogar einer eigenen Gattung von Kunſtwerken Geltung verſchafft, die man Coſtümbilder zu nennen pflegt, weil ſie in der That nur den Zweck zu haben ſcheinen, die Pracht dieſer reichen und bunten Coſtüme vor Augen zu legen, während ſie um den poetiſchen Gehalt wenig bekümmert ſind, eine Verirrung, die in den Theatern und Maskenaufzügen ihre vorzüglichſte Nahrung findet. Andere haben ſelbſt die Moden neuerer Zeiten mit Geſchick zu behandeln verſtanden. Namentlich in monumentalen Bildniſſen, wie Rauch's Friedrich dem Großen, Rietſchel's Leſſing, ſehen wir die Kunſt von aller falſchen Koketterie befreit, und das Zeitcoſtüm, das mit einem hiſtoriſch gewordenen Charakter faſt unzertrennlich verknüpft iſt, mit ebenſo viel Wahrheit als Geſchmack verwandt. (*Fr. W. Unger.*)

GEWEBE nennt man bei den Pflanzen größere zuſammenhängende Maſſen gleichartiger Elementarorgane und unterſcheidet zunächſt zwei Hauptarten, das Zellgewebe (tela cellulosa) und das Gefäßgewebe (tela vasculosa). Bei der mikroſkopiſchen Betrachtung und Zergliederung der Pflanzen zeigt ſich nämlich, daß alle Pflanzentheile aus ſehr kleinen, bläschen- oder röhrenförmigen Gebilden, welche man als die letzten erkennbaren Formelemente der Pflanze ihre Elementarorgane nennt, zuſammengeſetzt ſind. Es laſſen ſich nun zwei Arten von Elementarorganen unterſcheiden: 1) Zellen (cellulae), rundliche oder geſtreckte, ſchlauchartig in ſich geſchloſſene Gebilde, welche mit Ausnahme des Holzes die Hauptmaſſe aller Pflanzen ausmachen, und 2) Gefäße (vasa), ſehr verlängerte cylindriſche Röhren, die aus reihenweiſe über einander ſtehenden und unter einander verſchmolzenen Zellen entſtanden ſind. Hieraus geht hervor, daß eigentlich nur die Zelle das einzige Grundorgan der Pflanze iſt, während die übrigen Elementar-

Das Weſen der Malerei S. 110. §. 36. Vergl. v. Rumohr, Italieniſche Forſchungen I. 138. 139.

10) Faber's Converſationslexikon für bildende Kunſt. 5. Bd. Art. Gewandung.

11) Beiſpiel die Statue des Landgrafen Friedrich in Caſſel im Coſtüm eines römiſchen Imperators mit Haarbeutel und einem ganz widerſinnigen Bruchſtücke von Beinkleidern.

Digitized by Google

organe ſich aus dieſen gebildet haben. Es werden deshalb die Gefäße auch zuſammengeſetzte Elementarorgane genannt im Gegenſatze zu den einfachen, d. h. den Zellen im engern Sinne. Manche Pflanzen, wie die einzelligen Algen und Pilze, beſtehen nur aus einzelnen, iſolirten Zellen, andere aus wenigen in einer Richtung aneinandergereihten, bei den meiſten aber ſind die Organe aus ſehr zahlreichen, allſeitig unter einander vereinigten Elementarorganen gebildet. Nach dem Fehlen oder dem Vorhandenſein der Gefäße hat De Candolle ſämmtliche Gewächſe in zwei große Abtheilungen gebracht, welche er Zellenpflanzen (plantae cellulares) und Gefäßpflanzen (plantae vasculares) nannte. Zu den erſteren rechnete er die niederen Kryptogamen, nämlich die Pilze, Algen, Flechten, Laub- und Lebermooſe, zu den letzteren alle übrigen Pflanzen. Dieſe Eintheilung hat ſich aber namentlich deshalb, weil dabei die Farrnkräuter zugleich mit den Phanerogamen in eine Claſſe gebracht werden müſſen, als naturwidrig keine Geltung zu verſchaffen gewußt.

Jede Zelle beſteht nun urſprünglich aus einem zarten, in ſich geſchloſſenen Häutchen (Zellwand), welches einen flüſſigen oder halbflüſſigen Inhalt umſchließt. Ihre Grundform iſt die kugelige oder die ellipſoidiſche. Werden aber die Zellen in größeren Maſſen dichter zuſammengedrängt, ſo nehmen ſie durch den gegenſeitigen Druck eine vielflächige oder polyedriſche Geſtalt an. Nach der vorherrſchenden Form und der Verbindungsweiſe der Zellen unterſcheidet man folgende Claſſen des Zellgewebes:

1) Das Würfelgewebe oder Parenchym, welches aus kurzen, nach allen Dimenſionen faſt gleichförmig ausgebildeten Zellen beſteht. Schleiden theilt das Parenchym nun wieder ein in:

a) Unvollkommenes Parenchym, wenn die Berührung der einzelnen Zellen unter einander höchſt unvollſtändig iſt, entweder weil die Zellen wegen ihres geringen Druckes die urſprüngliche Kugelgeſtalt mehr oder weniger beibehalten (rundliches Parenchym, parenchyma sphaericum sive ellipticum genannt), oder weil die Zellen ſtrahlig auswachſen und ſich nur mit den Enden der Strahlen berühren (ſchwammförmiges Parenchym, parenchyma spongiaeforme). Zu dieſem letztern gehört die Füllmaſſe in den Lufthöhlen und faſt alles ſchnell austrocknende Gewebe, ſowie die untere Hälfte des Parenchyms der meiſten Blätter.

b) Vollkommenes Parenchym (parenchyma completum), wenn die Berührung der Zellen unter einander möglichſt vollkommen iſt. Es iſt entweder regelmäßig (parench. regulare sive dodecaëdrotum), aus dodekaëdriſchen Zellen ohne Vorherrſchen einer beſtimmten Dimenſion oder langgeſtreckt (parench. longitudinale sive cylindricum), aus cylindriſchen oder prismatiſchen Zellen oder tafelförmig (parench. tabulatum), aus regelmäßig viereckigen, tafelförmigen Zellen beſtehend. Das regelmäßige vollkommene Parenchym findet ſich beſonders im Marke der Pflanzen, das langgeſtreckte bei ſehr ſchnell wachſenden Gewächſen, hauptſächlich im Marke vieler Monokotylen, ſowie im Innern der Tangarten, das tafelförmige endlich in der äußeren Rinde, beſonders aber in Kork und Borke.

2) Das Filzgewebe (tela contexta), welches aus ſehr dünnen, fadenförmigen, häufig verzweigten, in einander geſchlungenen Zellen beſteht, findet ſich nur bei den Pilzen und Flechten; bei jenen iſt es weich, talgartig, oft zerfließend, bei dieſen zäh und trocken.

3) Die Bündel beſtehen aus langgeſtreckten Zellen, die entweder mit ſchräg abgeflachten Enden auf einander ſtehen und Faſergewebe oder Proſenchym genannt werden oder gleichmäßig an beiden Seiten zugeſpitzt ſind und neben einander liegen, Pleurenchym genannt und endlich aus Gefäßen, unter dem Namen Gefäßbündel bekannt. Von dieſen treten die Proſenchym- oder auch Holzzellen genannt nur ſelten für ſich allein zu Bündeln zuſammen, ſondern ſind meiſt mit Gefäßen verbunden, erſteres findet faſt nur im Holze der Coniferen und Cycadeen ſtatt. Sie entſtehen in Pflanzentheilen, welche bereits aufgehört haben, ſich in die Länge auszudehnen, während ſie bei ihrem eigenen Wachsthume in die Länge gezwungen ſind, ſich mit den Enden in einander zu ſchieben; häufig ſieht man ſie porös. Die Pleurenchymzellen, auch Baſtröhren genannt, ſind ſehr langgeſtreckte, neben einander liegende Zellen. Zugleich ſind ſie ſehr dünn, dabei meiſt ſehr weich und biegſam, feſt, ihre Wandung iſt durch meiſt gleichmäßige, zuweilen poröſe Ablagerung ſehr verdickt, ja die Höhlung iſt bisweilen gänzlich verſchwunden, weshalb ſie Faſern ähnlicher als Zellen ſind. Nur ſelten kommen ſie einzeln vor, ſind vielmehr meiſt in großer Menge zu Bündeln vereinigt und bilden dann den Baſt. Wegen ihrer Dichtigkeit widerſtehen ſie länger der Fäulniß als andere Zellen und können daher ohne Mühe durch das ſogenannte Röſten aus dem Pflanzengewebe iſolirt werden. — Indem die Gefäße aller Formen meiſt in Verbindung mit langgeſtrecktem Parenchym und mit Proſenchym zu Bündeln zuſammentreten, entſtehen die Gefäßbündel. Ein ſolches Gefäßbündel enthält bei den höheren Kryptogamen nur gleiche Gefäße, bei den Phanerogamen aber verſchiedene, oft alle Formen der Gefäße zugleich in ſich und zwar in einer beſtimmten Reihenfolge, von Innen nach Außen: Ringgefäße mit weit auseinanderſtehenden, dann mit mehr genäherten Ringen, ſodann Spiralgefäße, welche je weiter nach Außen, um ſo enger gewunden ſind, darauf netzförmige Gefäße und endlich poröſe Gefäße, eine Anordnung, welche eine Folge der allmäligen Entwickelung des Gefäßbündels von Innen nach Außen iſt. In einem Gefäße beginnt aber die Ablagerung um ſo früher, je näher es der Axe liegt und um ſo mehr dehnt es ſich auch in die Länge aus. Anders verhält es ſich bei den Kryptogamen, bei welchen ſich das ganze Gefäßbündel gleichzeitig entwickelt, und da bei dieſen Gewächſen die Ausdehnung des Stengels nach Entſtehung des Gefäßbündels nur gering iſt, ſo ſind die Gefäße meiſt porös. Schleiden nennt deshalb die Gefäßbündel der Kryptogamen ſimultan, die der Phanerogamen ſuccedan. Dieſe letzteren werden wieder eingetheilt

Digitized by Google

in geſchloſſene und ungeſchloſſene Gefäßbündel; bei den erſteren dauert die Fortbildung nur eine beſtimmte kurze Zeit, nach welcher ſich das Anfangs in der Bildung begriffene, zarte, mit trüber Flüſſigkeit gefüllte Zellgewebe (cambium) in ein klares, ſcharfgezeichnetes umwandelt und dann zu ferneren Bildungen unfähig iſt. Dieſe Bildung findet ſich bei den monokotyliſchen Pflanzen. Bei den ungeſchloſſenen Gefäßbündeln dauert die Fortbildung des Cambiums und die Verdickung der Gefäßbündel von Innen nach Außen ſo lange fort, bis der Theil oder die Pflanze, dem es angehört, abſtirbt; ſo bei den dikotylen Gewächſen. Schleiden unterſcheidet bei dieſem letzten wiederum 1) das primaire Gefäßbündel, wozu er Alles rechnet, was in der erſten Vegetationsperiode (im erſten Jahre) entſteht. Es beſteht in der inneren Hälfte aus denſelben Theilen, wie das geſchloſſene Gefäßbündel, nur daß die Gefäße meiſt zahlreicher und nicht ſo regelmäßig angeordnet ſind; die vordere Hälfte iſt nur das fortbildungsfähige, trübe Cambium, vorn und an den Seiten ſtetig, aber ziemlich raſch in das umgebende Parenchym übergehend. 2) Das Holz. Es iſt ſchon bemerkt, daß nach Vollendung der erſten Vegetationsperiode ein Pflanzentheil in der Regel aufhört, ſich in die Länge zu ſtrecken; da aber die vom Cambium neu erzeugten Zellen deſſenungeachtet bis zu einer gewiſſen Länge ſich ausdehnen, ſo müſſen ſich dieſelben mit ihren ſpitzen Enden in einander ſchieben. Statt des Parenchyms entſteht nun das Proſenchym als eine nothwendige Folge des Nichtgeſchloſſenſeins der Gefäßbündel. Wenn ſich, wie bei den meiſten dikotyliſchen Gewächſen, Gefäße in dem Proſenchym ausbilden, ſo ſind ſie meiſt nur porös.

Hier ſind nun noch die Intercellulargänge zu erwähnen. Indem nämlich die urſprünglich iſolirten, mehr oder weniger kugelförmigen Zellen zuſammentreten, bleiben, da die Berührung der Zellen unter einander nie ganz vollſtändig iſt, Lücken zurück, welche man Zwiſchenzellengänge oder Intercellulargänge (meatus intercellulares) nennt. Sie erſcheinen um ſo weniger deutlich, je vollkommener das Parenchym iſt und zeigen ſich meiſt als dreieckige Kanäle; je unvollkommener dagegen die Zellen ſich an einander ſchließen, deſto größer ſind ſie und bilden in dem Merenchym, aber noch mehr in dem ſchwammförmigen Parenchym unregelmäßige hohle Räume. In dieſen Zwiſchenzellengängen findet man zuweilen eine feſte Subſtanz, welche, wie aus der ſchichtweiſen Vermehrung dieſes Stoffes mit dem Alter der Zellen hervorgeht, eine Ausſonderung der Zellen ſelbſt ſein muß und Intercellularſubſtanz genannt wird; zuweilen füllt ſie den Zwiſchenkanal ganz aus.

Wie durch das blos unvollkommene Zuſammenſchließen der Zellen ſich urſprünglich Lücken bilden, die wir als Intercellulargänge kennen gelernt haben, ſo entſtehen bisweilen auch ſpäterhin noch Lücken, welche man als Behälter eigenthümlicher Säfte und als Luftbehälter bezeichnet. Die Pflanzen erzeugen nämlich in ihren Zellen Säfte verſchiedener Art, gewöhnlich gefärbt und riechend, welche die Zellen ausdehnen und in die Zwiſchenzellengänge, indem ſie dieſe erweitern, außerdem, ſodaß kleine Behälter entſtehen. Man hat dieſen Flüſſigkeiten den Namen „eigenthümliche Säfte“ gegeben, weil ſie jeder Pflanzengattung oder Familie, in der ſie vorkommen, eigenthümlich ſind. Von älteren Schriftſtellern wurden die Höhlungen, in welchen dieſe Säfte ſich ablagern, eigenthümliche Gefäße (vasa propria) genannt; allein die neueren Anatomen haben nachgewieſen, daß es keine mit Wandungen und Punktirungen verſehene Gefäße ſind, ſodaß die von Link vorgeſchlagene Benennung, Behälter eigenthümlicher Säfte (receptacula succi proprii) allgemein angenommen iſt. Schleiden unterſcheidet zwei Formen 1) von derben, dicht an einander geſchloſſenen, wahrſcheinlich nicht abſondernden Zellen flach begrenzte Behälter, wie die Harzgänge in der Rinde der Coniferen; 2) von zartwandigen, lockeren, blaſig in die Höhle hineinragenden, wahrſcheinlich abſondernden Zellen begrenzte Behälter, dieſe ſind die häufigeren und es gehören dahin z. B. die Milchſaftgänge der Mamillaria- und Rhus-Arten, die Gummigänge der Cycadeen, die Behälter ätheriſchen Oels in den Früchten der Umbelliferae, die Harzgänge im Holze der Coniferen. — Die Luftbehälter entſtehen dagegen entweder durch einfache Erweiterung linienförmig an einander ſtoßender Intercellulargänge und ſind dann ſtets nur ſehr ſchmale Kanäle oder durch Schwinden von Zellengewebemaſſen. Hierbei findet nun wieder ein zwiefaches Verhältniß ſtatt; entweder werden regelmäßig ganze Partien des Zellgewebes ſchon in einer ſehr frühen Periode des Wachsthums vollſtändig reſorbirt, wobei regelmäßige Zwiſchenwände ſtehen bleiben, die in Folge der vollſtändigen Reſorption vollkommen glatt ſind. Dadurch entſtehen regelmäßige Kanäle, Luftkanäle (canales aërei) genannt, welche ſymmetriſch geſtellt ſind und auf dem Querdurchſchnitte der ſtengelartigen Organe, in denen ſie vorzugsweiſe auftreten, gewöhnlich ſternförmige Figuren darſtellen. Sie finden ſich beſonders in Waſſerpflanzen und in monokotyliſchen Gewächſen, z. B. im Stengel und Blattſtiele von Nymphoea, Myriophyllum, im Blatte von Lobelia Dortmanna, in Canna, im Blattſtiele von Musa u. a. Oder das lockere Zellgewebe, beſonders das Mark ſchnellwachſender Stengel wird in Folge des Verbrauchs der in ihm enthaltenen Nahrungsſtoffe und des ſchnellen Wachsthums zerriſſen und nur unvollſtändig reſorbirt, wodurch mehr oder weniger unregelmäßige, oft bedeutende Höhlungen entſtehen, welche ſich von den Luftkanälen auch dadurch unterſcheiden, daß ihre Wandungen nicht glatt, ſondern mit den flockigen Ueberreſten des geſchwundenen Zellgewebes bekleidet ſind; man nennt ſie Luftlücken (lacunae aëreae) und bemerkt ſie z. B. im Stengel der Gräſer, vieler Umbelliferen und Compoſiten.

(*Garcke.*)

GEWEBE (Textus, Textura), nennt man in der Anatomie die an verſchiedenen Körperſtellen vorkommenden, aber vermöge ihrer gleichartigen phyſikaliſchen und chemiſchen Eigenſchaften zuſammengehörigen Gebilde, die gleichſam das Baumaterial des Organismus bilden.

Ein gewiſſer Antheil mehrer ſolcher Gewebe nämlich geht in die Zuſammenſetzung der einzelnen Organe oder Gewebe ein, die in der ſpeciellen Anatomie ihre Beſchreibung finden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWEBE. Im weiteſten Sinne bezeichnet dieſes Wort, als technologiſcher Ausdruck, jede durch regelmäßige Verſchlingung von Fäden mittels einer mechaniſchen Vorrichtung hervorgebrachte Fläche. Dieſe Definition ſchließt ebenſo den aus unregelmäßig verſchlungenen Haaren gebildeten Filz, die Watte und das Papier aus, wie die aus freier Hand oder mittels einfacher Werkzeuge dargeſtellten Flechtarbeiten u. dgl.; umfaßt aber noch zwei große Hauptclaſſen von Stoffen oder Zeugen, nämlich die eigentlichen Gewebe, welche aus rechtwinkelig ſich durchkreuzenden Fäden gebildet ſind, und die Wirkwaaren, bei denen die Fäden in Schlangenlinien oder auf andere Weiſe ſo mit einander verſchlungen ſind, daß ſie Maſchen bilden (wie bei den Erzeugniſſen des Strumpfwirkerſtuhls, dem engliſchen Tüll oder Bobbinett ꝛc.). Die erſte Claſſe, jene der Gewebe im engeren Sinne, begreift a) nach der Structur: glatte oder ſchlichte, geköperte, gemuſterte und ſammetartige Stoffe; b) nach dem Material: die Gewebe aus Wolle und anderem Thierhaare, Baumwolle, Flachs und Hanf, verſchiedenen anderen Pflanzenfaſern (Aloehanf, Manilahanf, Chinagras ꝛc.), Stroh, Holzſtreifchen, Seide, Metalldrähten, und die mannichfaltigen gemiſchten Gewebe, in welchen zwei oder mehre Materialien mit einander verbunden vorkommen (wie halbſeidene, halbwollene u. dgl. m.). (Dr. *Karmarsch.*)

GEWEBELEHRE (Histologia, Histiologia). Die Betrachtung der Gewebe, d. h. die Anordnung und Zuſammenfügung der entfernteren und näheren Formbeſtandtheile der organiſchen Körper, bildet den Inhalt der Gewebelehre. Man kann zunächſt eine pflanzliche und eine thieriſche Gewebelehre unterſcheiden. Die thieriſche wird nach den Hauptabtheilungen des Thierreichs allerdings etwas verſchieden ausfallen, doch finden ſich ja die weſentlichen Gewebe ziemlich in der nämlichen Anzahl bei den verſchiedenen Claſſen der Wirbelthiere. Ueber die von verſchiedenen Autoren ſehr ungleich beſtimmte Anzahl der Gewebe iſt ſchon anderwärts gehandelt worden (ſ. Histologie). Die Betrachtung der Gewebe bildet einen Theil der allgemeinen Anatomie, Gewebelehre und allgemeine Anatomie ſind aber nicht das Nämliche. Uebrigens hat man jetzt ziemlich allgemein die Bezeichnung mikroſkopiſche Anatomie für dasjenige gewählt, was man ſonſt Gewebelehre oder Hiſtologie nannte. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEWEHR heißen die Hauzähne des männlichen wilden Schweines. Auch ſagt man wol dafür Gewerf. (*W. Pfeil.*)

GEWEHR. Unter dem Ausdrucke Gewehre verſteht man in der weiteſten Bedeutung alle diejenigen Waffen, welche ſowol beim Angriffe als auch bei der Vertheidigung zur Ausübung einer Activität in Anwendung kommen, und die man zum Unterſchiede von denjenigen Waffen, welche man Schutzwaffen nennt, weil ſie, wie der Helm, der Schild u. dergl. m., zum Schutz und Schirm des Körpers gegen einen feindlichen Angriff dienen, mit dem jetzt wol etwas veralteten Namen: Trutzwaffen bezeichnet. Hierzu gehören demnach alle Hieb-, Stoß- und Schußwaffen, als: Schwert, Säbel, Lanze, Wurfſpieß, Bogen u. ſ. w., ſowie alle Arten von Feuergewehren. Die hier gegebene Definition des Ausdruckes Gewehr wird jedoch durch die Hinzufügung der Bedingung beſchränkt, daß die Waffe durch einen einzelnen Mann gehandhabt werden kann und einen Ausrüſtungsgegenſtand ſeiner Bewaffnung ausmacht; indem diejenigen Trutzwaffen, zu deren Handhabung mehre Perſonen erfoderlich ſind, zur Claſſe der Geſchütze (ſ. d.) gehören. Zur ſchärferen Unterſcheidung von den Feuergeſchützen wird das Feuergewehr zuweilen auch das kleine Gewehr genannt. Im Gegenſatze zu dem Feuergewehr nennt man die zum Hieb und Stoß dienenden Waffen: blankes Gewehr, blanke Waffe. Auch ſtellt man die Benennungen Ober- und Untergewehr einander gegenüber, indem man unter erſterem das Infanteriegewehr, und die Lanze, ſowie die früher gebräuchlichen Hellebarden der Unterofficiere, unter letzteren alle Arten von Seitengewehren verſteht. Nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche verſteht man jedoch unter der Benennung Gewehre vorzugsweiſe nur Feuergewehre[1]) und zwar ſolche, die mit einem längeren Laufe verſehen ſind, wie dieſelben zur Bewaffnung der Infanterie oder im Civilgebrauche (auf der Jagd, zum Scheibenſchießen ꝛc.) angewendet werden; wogegen die Feuergewehre mit kürzerem Laufe, deren ſich die Cavalerie bedient, Karabiner, und die mit noch kürzeren Läufen verſehenen Feuergewehre, um ſie mit einer Hand abfeuern zu können, Piſtolen genannt werden. Sind die Piſtolen ſo klein, daß ſie bequem in der Taſche mitgeführt werden können, ſo erhalten ſie die Benennung Terzerolen.

Nur die unter dem Ausdrucke Gewehre vorzugsweiſe verſtandenen Feuergewehre werden den Gegenſtand einer näheren Beſprechung in dieſem Artikel ausmachen können. Die Haupttheile, aus denen ein jedes Feuergewehr beſteht, ſind: der Lauf, das Schloß, der Schaft, der Ladeſtock und die Garnituren, zu denen noch bei dem Infanteriegewehre das Bajonett hinzutritt. Es iſt ohne Bajonett und Ladeſtock 8 Pfund, mit dieſen 10 bis 11 Pfund ſchwer; ohne Bajonett 4½ Fuß, mit demſelben 6 Fuß lang.

Die Erfindung und erſte Anwendung der Feuergewehre fällt nicht viel ſpäter als die Einführung der Feuergeſchütze, der großen Steinbüchſen. Schon im Jahre 1364 ließ die Stadt Perugia 500 Büchſen von der Länge einer Spanne anfertigen, die mit einer Hand geführt wurden, und die dennoch der aus ihnen geſchoſſenen Kugel eine ſolche Kraft ertheilten, daß dieſelbe einen Harniſch durchdrang. Es iſt wahrſcheinlich, daß man dieſe kurzen Hand-Feuerwaffen nach einiger Zeit mit

1) Aber auch noch in jetziger Zeit wird bei den Commandoausdrücken der Säbel ꝛc. Gewehr genannt, wie z. B.: Gewehr — auf! Gewehr — ein! wenn der Säbel aus der Scheide gezogen oder in dieſelbe hineingeſteckt werden ſoll.

Digitized by Google

mehren Verbeſſerungen zu Piſtoja in größerer Anzahl verfertigte, und daß von dem Namen der letzteren italieniſchen Stadt die für dieſe Art von Waffen jetzt gebräuchliche Benennung Piſtolen herzuleiten iſt [2]).

Bald darauf machte man auch längere Feuergewehre, die jedoch noch immer leicht genug waren, um von einem Manne gehandhabt werden zu können; bereits im Jahre 1381 ſtellte der Rath zu Augsburg 30 mit ſolchen Feuergewehren bewaffnete Schützen in dem Städtekriege gegen den fränkiſchen, ſchwäbiſchen und baierſchen Adel.

Der Gebrauch der kleineren Feuerwaffen verbreitete ſich nunmehr viel ſchneller als die Anwendung der Feuergeſchütze, da ſie leichter und wohlfeiler zu beſchaffen waren, und den für jene Zeit beſonders wichtigen Vortheil gewährten, daß ſie nur eine geringe Pulverladung bedurften, um eine Wirkung hervorzubringen, welcher keine Rüſtung zu widerſtehen vermochte. Dieſe Gewehre hießen Handbüchſen, auch Haken oder Arkebuſen; ſie hatten gewöhnlich Luntenſchlöſſer, bei welchen die brennende Lunte zwiſchen die Lippen des Hahns geſchraubt, und durch dieſen mittels des Abzuges auf die Zündpfanne geführt wurde. Es waren zwar ſchon um das Jahr 1517 die Radſchlöſſer, unter dem Namen der teutſchen Schlöſſer bekannt, zu Nürnberg erfunden worden, bei denen ein durch Federn in Bewegung geſetztes ſtählernes Rad aus einem in den Hahn eingeſchraubten Steine Funken riß, welche das auf die Pfanne geſchüttete Pulver entzündete; allein die Steine, deren man ſich dazu bediente, wurden ſehr bald ſtumpf, und gaben dann kein Feuer mehr. Man zog daher noch immer die Luntenſchlöſſer vor, obgleich es ſehr ſchwierig war, bei Regenwetter die Lunte in brennbarem Zuſtande zu erhalten. Bis über die Hälfte des 17. Jahrh. waren nur die Piſtolen und die Feuergewehre der Reiterei mit Radſchlöſſern verſehen. Die ſeit Erfindung der Feuergewehre immer ſtärker werdenden Bruſtharniſche der ſchweren Reiter und Piquenire gaben die Veranlaſſung auf eine verſtärkte Wirkung der Feuergewehre Bedacht zu nehmen. Zu dieſem Behufe wurden die Musketen eingeführt, deren größere Kugeln, mit einer ſtärkeren Pulverladung aus einem längereu Rohre geſchoſſen, im Stande waren, jeden Harniſch zu durchdringen. Man ſoll ſich dieſer Gewehre, die in der Folge die allgemeine Bewaffnung der Infanterie wurden, zuerſt bei dem Heere Karl's V. um das Jahr 1521 mit großem Erfolge bedient haben. Dieſe Musketen konnten wegen ihrer Schwere nicht aus freier Hand abgeſchoſſen werden; die Musketenſchützen führten daher einen Stock mit einer Gabel bei ſich (Bock oder fourquette), auf welchen ſie die Musketen beim Schießen auflegten, und den ſie während des Marſches in der rechten Hand trugen. Anfangs ſchoſſen die Musketen 4 Loth Blei; da ſie ſich jedoch bei der für dieſe Ladung erfoderlichen Stärke als zu ſchwer und unbehilflich erwieſen, verringerte man ihr Kaliber ſo weit, daß 10 Musketenkugeln 1 Pfund Blei ausmachten, während 20 Hakenkugeln das gleiche Gewicht betrugen. Eine wichtige Verbeſſerung erfuhr das Feuergewehr im Jahre 1640 durch die Erfindung und Einführung des Bajonetts und eines weſentlich verbeſſerten Schloſſes, welches letztere ſich von jener Zeit an bis gegen Ende des erſten Viertheils des 19. Jahrh. in ſeiner Anwendung erhalten hat, und deſſen Conſtructionsprincip auch den gegenwärtig gebräuchlichen Percuſſionsſchlöſſern zum Grunde liegt. Dieſes unter dem Namen des gewöhnlichen franzöſiſchen Flintenſchloſſes bekannte zum Unterſchiede von dem Percuſſionsſchloſſe auch Stein- oder Batterieſchloß genannte Schloß iſt in ſeiner Conſtruction wie das teutſche Radſchloß darauf baſirt, daß der durch ein Zuſammenſtoßen von Stahl und Feuerſtein hervorgebrachte Funken die Pulverladung entzündet, wobei jedoch, im Gegenſatze mit der Einrichtung des teutſchen Schloſſes, der den Stein zwiſchen ſeinen Lippen faſſende Hahn gegen den die Pfanne mit dem Zündpulver verſchließenden Deckel (fusil auch batterie genannt), an welchem der zur Erzeugung des Funkens beſtimmte Stahl befindlich iſt, mittels der Kraft einer geſpannten Feder getrieben wird. Dieſes franzöſiſche Schloß hat vor dem früheren teutſchen oder Radſchloß die weſentlichen Vorzüge, daß es ein leichteres, raſcheres und ſichereres Feuergeben gewährt, und wegen ſeiner einfacheren Conſtruction auch dauerhafter iſt. Da, wie bemerkt, daſſelbe Princip auch der Einrichtung unſerer jetzigen Percuſſionsſchlöſſer zum Grunde liegt, erſcheint es erfoderlich, hier eine kurze Erklärung deſſelben folgen zu laſſen.

Das Schloß wird bekanntlich neben dem Laufe an den Schaft angebracht. Es beſteht im Weſentlichen zunächſt aus einer eiſernen Platte (dem Schloßbleche), vermittels deren die Verbindung mit dem Schafte hergeſtellt wird, und an welcher die einzelnen Schloßtheile befeſtigt ſind. Unter dieſen letzteren iſt der Hahn der wichtigſte, indem er durch eine raſche Vorwärtsbewegung mit ſeinem oberen Theile (Kopfe) ſowol bei dem früheren Steinſchloſſe als bei dem jetzigen Percuſſionsſchloſſe die Entzündung der Gewehrladung bewirkt. Derſelbe iſt zu dieſem Behufe mit ſeinem unteren Theile (Fuße) auf der äußeren Seite des Schloßblechs an einer durch letzteres gehenden Welle, die in einem Vierkant endet, befeſtigt, und kann daher mit ſeinem Kopfe eine kreisförmige Bewegung nach Rückwärts und Vorwärts machen. Vermöge des Mechanismus der inneren Theile des Schloſſes kann der Hahn in der zurückgezogenen Stellung feſtgehalten (geſpannt) und durch eine einfache Manipulation des abfeuernden Schützen (das Abdrücken) mit bedeutender Geſchwindigkeit wieder vorwärts getrieben werden, um entweder, wie beim Steinſchloſſe bemerkt worden iſt, mittels des am Kopfe befindlichen und gegen eine Stahlplatte ſchlagenden Steines einen Funken zu erzeugen, oder, wie es bei dem jetzigen Percuſſionsſchloſſe geſchieht, durch einen Schlag des Kopfes auf eine dadurch explodirbare Maſſe (Zündhütchen) die Pulverladung zu entzünden. Der Kopf des Hahns hat auf

2) Hoyer's Geſchichte der Kriegskunſt. Erſter Zeitraum. Zweiter Abſchnitt.

der Seite, mit welcher er auf das Zündhütchen trifft, eine Vertiefung (den Mantel), auf deren Boden ſich die eigentliche Schlagfläche (der Boden) befindet. Die beim Schlage auf das Zündhütchen daſſelbe umſchließenden Wände des Mantels verhüten ein Umherſpritzen des zerriſſenen Zündhütchens.

Der vorbemerkte Mechanismus, auf welchem die Bewegung des Hahns beruht, und zu deſſen leichterem Verſtändniſſe hier eine bildliche Darſtellung der inneren Schloßtheile beigefügt wird, iſt folgender:

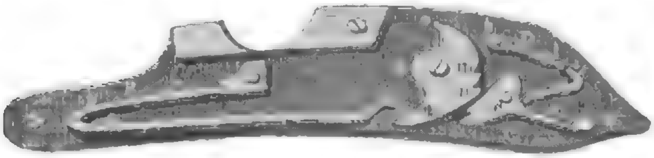

Auf der inneren Seite des Schloßblechs befindet ſich an der Welle, auf welche außerhalb der Hahn befeſtigt iſt, eine flache Scheibe, die Nuß (A), die das Rad der Welle, an welchem die Kraft wirkt, bildet. Die Scheibe der Nuß hat vorn einen hakenförmigen Anſatz, den Krapfen (a), der mit der Hahnſtange einen Winkelhebel bildet, und hinten einen excentriſch ſphäriſchen Anſatz. An dem vorderen Anſatze, dem Krapfen, wirkt eine Feder, die Schlagfeder (B), welche, wenn der Krapfen durch das Zurückziehen des Hahns ſich hebt, geſpannt wird, und darnach ſtrebt, ihn wieder niederzudrücken, wodurch der den längeren Hebelarm bildende Hahn mit Kraft vorn überſchlagen würde, wenn nicht eine Vorrichtung ihn bei geſpannter Schlagfeder feſthielte. Dieſe Vorrichtung beſteht in einem Einſchnitte am hinteren Anſatze der Nuß, die Raſt (m), in welche der Schnabel der Stange (ſ. unten) eingreift.

Die vor der Nuß liegende Schlagfeder iſt zweiarmig und mit dem nach Oben liegenden kürzeren Arme (b) an das Schloßblech befeſtigt; der längere untere Arm (c) iſt frei am Schloßbleche auf- und niederwärts bewegbar, und hat am Ende eine hakenförmige Biegung, Schlagfederkrapfen (d), die in einem Rundſtäbchen endet, um die Reibung auf den Nußkrapfen zu vermindern. Wenn der Hahn geſpannt wird, wobei er ſich um 60° rückwärts bewegt, beſchreibt der lange Arm der Schlagfeder einen Winkel von 5 bis 8°.

Die oben erwähnte Vorrichtung, welche den Hahn beliebig lange geſpannt erhält, *die Stange* (C), bildet einen doppelarmigen gebogenen Hebel, welcher bei e der vorſtehenden Figur im Schloßbleche durch eine Schraube, *die Stangenſchraube*, ſo feſtgehalten wird, daß er ſich um dieſelbe bewegen kann. Der kurze Arm (f) heißt der Schnabel, und mit dieſem greift die Stange, wenn die Nuß durch Zurückziehen des Hahns hinreichend umgedreht worden iſt, in den oben bemerkten Einſchnitt derſelben, *die Raſt* (m), ein, und verhindert ſie, auch wenn der Hahn losgelaſſen wird, dem Drucke der Schlagfeder auf den Nußkrapfen zu folgen, wodurch alſo der Hahn in ſeiner zurückgezogenen Stellung feſtgehalten wird. Damit der Schnabel in die Raſt gehörig eingreife und in dieſer Lage mit der erfoderlichen Feſtigkeit verbleibe, alſo um ein unzeitiges Losgehen des Gewehrs zu vermeiden, läßt man eine eigne Feder, *die Stangenfeder* (D), auf den längeren Arm der Stange wirken. Dieſelbe iſt mit ihrem oberen Arme durch eine Schraube (bei h) und durch einen Stift (bei i) an dem Schloßbleche befeſtigt, und drückt mit dem unteren, freien Arme den längeren Stangenarm (k) nach Unten, alſo den Schnabel nach Oben in die Raſt hinein.

Soll nun das Gewehr abgeſchoſſen werden, alſo der Hahn ſeine Bewegung nach Vorwärts ausführen, ſo muß der längere Stangenarm gegen die Stangenfeder nach Oben gedrückt werden, wodurch der Schnabel der Stange ſich nach Unten bewegt, und aus der Raſt gehoben wird. Die nunmehr frei gewordene Nuß muß daher der auf ihren Krapfen einwirkenden Schlagfeder Folge geben, und durch dieſe Bewegung den Hahn nach Vorn niederſchlagen. Behufs der Ausführung des ſo eben bemerkten Drucks gegen den längeren Arm der Stange iſt derſelbe am hintern Ende rechtwinkelig, nach Innen gerichtet, umgebogen. Gegen dieſen umgebogenen Theil, den Stangenbalken (bei l) wirkt der unter dem Schloſſe befindliche Abzug, welcher bei einem Drucke des abfeuernden Schützen nach Rückwärts den Stangenbalken und damit zugleich den längeren Arm der Stange nach Oben bewegt. Je kürzer der kurze Arm der Stange im Verhältniſſe zum langen iſt, um ſo geringer wird das Erfoderniß an Kraft ſein, um den Abzug in Wirkſamkeit zu ſetzen; einen um ſo größeren Bogen muß aber der längere Arm beſchreiben, bevor der Schnabel ſich ganz aus der Raſt entfernt, um ſo längere Zeit muß daher der Finger auf den Abzug wirken. Da hierdurch *das richtige Abkommen*, d. h. ein Unverrückthalten des Gewehrs während des Schuſſes erſchwert wird, ſo iſt auf das richtige Verhältniß beider Stangenarme eine große Sorgfalt zu verwenden. Ebenſo bedarf die der Stangenfeder zu gebende Stärke immer genauer Berückſichtigung; iſt ſie zu ſtark, ſo wird das Abdrücken des Gewehrs zu ſehr erſchwert, iſt ſie zu ſchwach, ſo gewährt ſie zu wenig Sicherheit gegen ein unzeitiges Losgehen des Gewehrs.

Die hier beſchriebene Einrichtung des Gewehrſchloſſes iſt die einfachſte und urſprüngliche; als ſpätere Verbeſſerungen ſind folgende zu merken:

Die Nuß hat bei der vorbemerkten Befeſtigung auf der inneren Seite des Schloßblechs nicht einen hinreichend freien und gleichmäßigen Gang. Zur Vermeidung dieſes Nachtheils hat man über der Nuß eine Kapſel (die Studel) angebracht, und die Welle, um welche die Nuß ſich bewegt nach Innen zu verlängert. Vermittels dieſer Verlängerung greift die Welle in eine entſprechende Oeffnung der Studel, und die Nuß, die auf dieſe Weiſe auch auf der inneren Seite eine Unterſtützung gewinnt, erhält nun bei ihrer Drehung zwiſchen dem Schloßbleche und der Studel einen freieren ſtetigeren Gang.

Digitized by Google

Eine fernere Verbeſſerung iſt die Anbringung einer zweiten Raſt an der Nuß. Beim Vorhandenſein nur einer Raſt tritt der Uebelſtand ein, daß der Hahn, wenn er nicht in ſeiner niedrigſten Stellung, die er beim Abſchießen einnimmt, verbleiben ſoll, vollſtändig geſpannt werden muß. Durch dieſe ſtärkere Spannung würde aber einerſeits die Schlagfeder ſehr leiden, andererſeits müßte, um vor einem unzeitigen Losgehen des Gewehrs geſichert zu ſein, dieſe einzige Raſt tief eingeſchnitten, dadurch aber das Abdrücken ſehr erſchwert und das richtige Abkommen beeinträchtigt werden. Man bringt daher noch vor der die vollſtändige Spannung des Hahns bewirkenden Raſt, welche deshalb die *Spannraſt* (m) heißt, noch eine andere an, die man die *Ruhraſt* (n) nennt. Der Hahn wird nun für gewöhnlich nur bis zur Erreichung dieſer Ruhraſt zurückgezogen, wobei er eine ſenkrechte Stellung gegen die Länge des Schloßblechs erhält. Die Schlagfeder wird durch die geringere Spannung bei weitem weniger angegriffen, und den Einſchnitt für die Ruhraſt kann man ohne Herbeiführung der vorbemerkten Nachtheile ſo tief machen, daß auch bei dem ſtärkſten Drucke und Stoße der Schnabel der Stange nicht aus dieſer Raſt gehoben werden kann. Nur erſt kurz vor dem Moment des Abſchießens drückt man den Hahn ſo weit zurück, daß der Schnabel in die flacher eingeſchnittene Spannraſt eingreift, aus der er durch einen leichteren Druck des Abzugs befreit wird.

Um für feinere Gewehre die Reibung der inneren Schloßtheile zu vermindern, hat man der Nuß um ihre beiden Zapfen (im Schloßbleche und in der Studel) und der Stange um das Schraubenloch (in welchem ſie ſich bewegt) ſchmale Erhöhungen gegeben, damit ſie nur mit dieſen und nicht mit ihren ganzen Flächen ſich an dem Schloßbleche und der Studel reiben. Auch durch die Bewegung des Schlagfederkrapfens, wenn er unmittelbar auf den Nußkrapfen wirkt (wie die vorſtehende Figur es darſtellt), entſteht eine Reibung, die häufig auf den Gang des Schloſſes ſtörend einwirkt. Um dies zu vermeiden, verbindet man das Ende der Schlagfeder und die Nuß durch ein Zwiſchenglied, welches mittels angebrachter Scharniere in beiden Schloßtheilen leicht beweglich iſt. Auf dieſe Weiſe verwandelt man die auf dem Krapfen der Nuß ſich reibende Bewegung der Schlagfeder in zwei ſich drehende Bewegungen, wodurch die Reibung ſehr vermindert und ein ſonſt zuweilen eintretendes Stauchen und Klemmen bei der Bewegung dieſer Schloßtheile vermieden wird. Die kleine Stange, welche das Zwiſchenglied bildet, nennt man *die Kette*, und die mit einer ſolchen Vorrichtung verſehenen Schlöſſer *Kettenſchlöſſer*.

Zur Vermeidung des bereits erwähnten Nachtheils, daß es einer gewiſſen Kraftanwendung und Zeitdauer bedarf, um den Hahn mittels des Abzuges zum Losgehen zu bringen, wodurch ein richtiges Abkommen erſchwierigt wird, hat man bei Gewehren, bei welchen es auf ein genaues Treffen beſonders ankommt, eine ſinnreich erfundene Vorrichtung zum Abdrücken des Gewehrs, *den Stecher*, angebracht. Das dieſer Einrichtung zum Grunde liegende Princip beruht auf der anerkannten Erſcheinung, daß ein Stoß oder Schlag von unverhältnißmäßig ſtärkerer Wirkung iſt als ein Druck. Die Aufwärtsbewegung des Stangenbalkens wird daher nicht wie bei dem gewöhnlichen Abzuge durch einen länger anhaltenden Druck, ſondern durch einen kurzen und ſtarken, nicht unmittelbar vom Finger des Abfeuernden ausgehenden Schlag bewirkt. Ein mit dem Stecher verſehenes Gewehr hat zwei Abzüge; der vordere iſt dem gewöhnlichen Abzuge gleich, alſo ein Winkelhebel, deſſen oberer, an den Stangenbalken ſich anlehnender Arm, der mit dem unteren, aus dem Schafte hervortretenden einen nach Rückwärts gerichteten rechten Winkel bildet, die Form eines flachen Lappens hat. Der hintere Abzug, der Stecher, iſt dem vorderen ähnlich; nur iſt ſein Lappen nach Vorn gerichtet. Die Lappen beider Abzüge liegen dicht an einander, und zwar zwiſchen zwei aufrecht ſtehenden Backen, durch welche die Stifte gehen, um die beide Abzüge ſich drehen. Drückt man nun den hinteren Abzug rückwärts, ſo hebt er mittels eines an ſeinem Drehungspunkte befindlichen Anſatzes eine ſtarke Feder, die er dabei ſpannt; ſein Lappen drückt ſich nieder, und die vordere ausgefeilte Spitze deſſelben greift mit ſehr geringer Reibung unter einen ſeitwärts angebrachten Vorſtand des Lappens des erſten Abzuges, der ihn feſt und dadurch die ſtarke Feder geſpannt hält. Drückt man nun leiſe an dem vorderen gewöhnlichen Abzuge, ſo wird der Lappen des hinteren (des Stechers) frei, und die ſtarke, nun wieder wirkſam werdende Feder treibt ihn ſo gewaltſam aufwärts gegen den Stangenbalken, daß der Schnabel augenblicklich aus der Raſt geriſſen wird, und der Hahn nach Vorn niederſchlägt. Eines mit einem Stecher verſehenen Schloſſes kann man ſich auch wie eines gewöhnlichen bedienen, indem man den vorderſten Abzug allein benutzt, wobei dann ein ſtärker und länger dauernder Druck erfoderlich wird; oder man ſticht vorher, indem man erſt den hinteren Abzug ſo weit zurückdrückt, bis die Stecherfeder geſpannt und feſtgeſtellt iſt, und feuert dann das Gewehr mittels des vorderen Abzuges ab, wozu es nur eines ſehr leiſen Druckes gegen den letzteren bedarf.

Wenn das Abfeuern eines Gewehrs durch einen ſtarken und kurzen Druck gegen den Abzug erfolgt (bei Benutzung des Stechers tritt dieſer Fall ſtets ein), ſpringt der Schnabel, nachdem er die Spannraſt verlaſſen hat, wegen des zu ſchnell nachlaſſenden Drucks gegen die Stangenfeder in die Ruhraſt ein, ſodaß der Hahn nicht vorn niederſchlagen und die Ladung des Gewehrs entzünden kann. Zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes bringt man an der Nuß eine beſondere Vorrichtung an, die man *den Springkegel* nennt. Der Zweck dieſer Vorrichtung geht dahin, daß der Schnabel der Stange beim Aufziehen des Hahns die Raſten frei findet, und daher ungehindert in dieſelben einſpringen kann, wogegen beim Abdrücken des Gewehrs und der dadurch ſtattfindenden entgegengeſetzten Bewegung der Springkegel die Ruhraſt ſo verſchließt, daß der Stangenſchnabel nothwendig darüber hinweggleiten muß. Die

Digitized by Google

in Rede ſtehende Vorrichtung beſteht in Folgendem. Es wird an dem hinteren Theile der Nuß, von der Ruhraſt bis über die Spannraſt hinauf ein Ausſchnitt (das Kegelgehäuſe) gemacht, der von der Axe der Nuß bis an die Peripherie geht. Die Tiefe des Ausſchnitts beträgt jedoch nicht die ganze Dicke der Nußſcheibe, ſondern nur etwa ¼ bis ⅓ derſelben; die Weite des Ausſchnitts an der Peripherie iſt der doppelten Entfernung der Ruhraſt von der Spannraſt gleich, ſodaß die letztere ſich in der Mitte des Ausſchnitts befindet. Dieſer flache Ausſchnitt wird entweder auf einer der Seitenflächen oder auch in der Mitte der Nuß eingeſchnitten. In demſelben bewegt ſich der Springkegel, eine kleine ſtählerne Platte, von ähnlicher Geſtalt wie der Ausſchnitt, der jedoch immer nur die Hälfte deſſelben ausfüllen kann, weil er nur die halbe Weite des Ausſchnitts an der Peripherie einnimmt. Der Springkegel bewegt ſich gewöhnlich um die Axe der Nuß, zuweilen um einen eignen Stift, für den dann in der Nähe der Axe ein beſonderes Loch in die Nuß eingelaſſen ſein muß. Wenn der Schnabel der Stange unter der Ruhraſt ſteht, wie dies bei dem abgeſchoſſenen Gewehre der Fall iſt, befindet ſich der Springkegel in der unteren Hälfte des Kegelgehäuſes. Wird nun der Hahn bis zur Ruhraſt aufgezogen, ſo faßt der Schnabel den Kegel an der über der Peripherie des Ausſchnitts etwas hervorſtehenden unteren Kante, und ſchiebt ihn in die obere Hälfte des Kegelgehäuſes, wodurch die Ruhraſt frei und das Einſpringen des Stangenſchnabels in dieſelbe zuläſſig wird. Zieht man demnächſt den Hahn bis zur Spannraſt auf, ſo kann der Springkegel, weil er an den oberen Rand des Kegelgehäuſes anſtößt, nicht weiter fortgeſchoben werden, ſondern er muß mit der ſich bewegenden Nuß über den Stangenſchnabel hinweg nach der unteren Hälfte des Kegelgehäuſes gleiten, wo er dann wieder ſich in die Ruhraſt legt. Zur Begünſtigung dieſer Bewegung des Springkegels iſt derſelbe an ſeiner oberen Kante abgeſchrägt. Beim Abdrücken des Gewehrs kann demzufolge der Stangenſchnabel unmöglich in die Ruhraſt einſpringen, weil er durch den darin befindlichen Springkegel daran verhindert wird.

Die Vorrichtung zum Entzünden der Gewehrladung beſtand bei dem Stein- oder Batterieſchloſſe, welches gegenwärtig wol als gänzlich außer Gebrauch gekommen betrachtet werden kann, aus einer Pfanne, worauf das Zündpulver geſchüttet wurde oder durch das vergrößerte Zündloch, welches bei den Militairgewehren einiger Armeen eingeführt war, von ſelbſt lief, und aus dem Pfanndeckel (Batterie), der die Pfanne verſchloß, und an welchem zugleich der Stahl angeſetzt war, gegen welchen der Feuerſtein des Hahns ſchlug. Sowol um der Pfanne einen gehörig feſten Verſchluß, als auch um dem Stahle den erfoderlichen Widerſtand gegen den Schlag des Hahns zu geben, bedurfte es der Anwendung einer Feder, der Pfanndeckelfeder, und es beſtand eine beſondere Schwierigkeit darin, die Stärke dieſer Feder und der den Hahn treibenden Schlagfeder im richtigen Verhältniſſe abzumeſſen. War die Pfanndeckelfeder zu ſchwach, ſo gab der Stein nur ſchwache Funken, auch litt der Hahn, wenn er bei ſeinem Schlage gegen die Batterie nicht den gehörigen Widerſtand fand. War dieſe Feder zu ſtark, ſo wurde die Stahlbelegung der Batterie zu ſehr angegriffen, und der Hahn war auch wol ſogar nicht mehr im Stande, den Pfanndeckel vollſtändig über zu werfen und die Pfanne frei zu machen.

Bei dem jetzt üblichen Percuſſionsſchloſſe fallen dieſe Schwierigkeiten fort und der Zündungsmodus wird viel einfacher. Vor dem Zündloche befindet ſich der Zündkanal in horizontaler Richtung, in welchen einige Pulverkörner fallen. Senkrecht auf dieſem iſt der Piſton, ein in ſeiner Längenaxe fein durchbohrter, abgeſtumpfter Kegel eingeſchraubt, auf welchen die Zündhütchen aufgeſetzt werden. Der Zündkanal iſt von Eiſen, der Piſton dagegen von Stahl.

Um bei den mit einem Percuſſionsſchloſſe verſehenen Gewehren ein unzeitiges Losgehen zu verhüten, hat man einen hohlen, eiſernen Ueberwurf über dem bereits mit einem Zündhütchen armirten Piſton angebracht. Gewöhnlich müſſen dieſe mit einem Scharniere am Schloßbleche befeſtigten Ueberwurfe vor dem Abfeuern mit dem Finger zurückgelegt werden, zuweilen ſchieben ſie ſich beim Abfeuern von ſelbſt zurück; dadurch werden aber die Schlöſſer complicirter und daher leichter reparaturbedürftig.

Das mit dem Flintenſchloſſe gleichzeitig erfundene Bajonett beſtand anfänglich aus einer zweiſchneidigen Klinge, die 1 Fuß lang und 1 Zoll breit war, ſowie aus einem 8 bis 9 Zoll langen hölzernen Stiele, mittels deſſen man daſſelbe in den Lauf ſteckte; man konnte daher aus dem Gewehre, ſo lange das Bajonett ſich darauf befand, nicht ſchießen. Erſt ſpäter wurde das Bajonett mit einer hohlen eiſernen Dille verſehen. Die Schweden ſcheinen die erſten geweſen zu ſein, die aus Gewehren mit aufgeſteckten Bajonetten gefeuert haben, bei den Preußen geſchah dies bereits im Jahre 1732. Eines noch längeren Zeitraums bedurfte es, bevor dieſer Gebrauch bei den übrigen Armeen eingeführt wurde; wogegen man die durchgängige Einführung des Gewehrs mit dem franzöſiſchen Steinſchloſſe als Bewaffnung der Infanterie in dem Zeitraume von 1680 bis 1700 annehmen kann.

Mehre Verbeſſerungen wurden ſeitdem mit dem Gewehre vorgenommen, von denen außer den bereits angeführten, das Gewehrſchloß betreffenden folgende als die wichtigeren hervorzuheben ſind.

Bei den Preußen wurden unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) die eiſernen Ladeſtöcke bei den Gewehren zum Kriegsgebrauch eingeführt, die einen großen Vorzug vor den bis dahin allgemein üblichen, zerbrechlichen, hölzernen Ladeſtöcken bewährten. Dieſe Ladeſtöcke waren jedoch von geringem Durchmeſſer und hatten nur am Kopfe die zum Anſetzen der Patrone erfoderliche Stärke, weswegen ſie beim Laden immer umgedreht werden mußten. Um dieſe zeitraubende Wendung des Ladeſtocks beim Laden der Gewehre zu er-

Digitized by Google

ſparen, kam man auf die Erfindung der cylindriſchen eiſernen Ladeſtöcke, welche im Jahre 1773 bei der preußiſchen Armee eingeführt wurden.

Eine andere ziemlich gleichzeitige Erfindung, welche von einem Büchſenmacher Frank in Herzberg ausgegangen und von dem hanöverſchen General Freitag in Vorſchlag gebracht worden war, beſtand darin, daß man die Zündlöcher größer machte, und ihnen eine koniſche Form gab, damit beim Einſetzen der Patrone das Zündpulver von ſelbſt auf die Pfanne lief, während daſſelbe bis dahin beſonders aufgeſchüttet werden mußte. Die preußiſche, ſächſiſche, hanöverſche und noch einige Armeen führten dieſe Einrichtung auch ein, ſchafften ſie aber, mit Ausnahme der preußiſchen Armee, wegen des allerdings damit verbundenen Nachtheils, daß durch das größere Zündloch eine bedeutendere Menge Pulvergas entweicht, bald wieder ab. Bei der preußiſchen Armee haben ſich dagegen die koniſchen Zündlöcher vom Jahre 1781 bis zur Einführung der Percuſſionsſchlöſſer, die gegen Ende des erſten Viertheils unſeres Jahrhunderts ſtattfand, erhalten.

Den wichtigſten Theil des Gewehrs macht der Lauf aus, indem er unmittelbar dazu dient, um die eigentliche Beſtimmung des Gewehrs, ein Geſchoß mit einer gewiſſen Kraft und Wahrſcheinlichkeit des Treffens nach einem Ziele hinzutreiben, zur Ausführung zu bringen. Es kommen hierbei dieſelben Grundſätze zur Geltung, die bereits unter dem Artikel „*Geſchütz*" (ſ. d.) näher erörtert ſind, weswegen auch der Gwehrlauf, wie das Geſchützrohr, mit einem Korne und Viſir verſehen iſt. Die weſentlichen Unterſchiede zwiſchen dem Gewehrlaufe und dem Geſchützrohre ſind folgende: die Gewehrläufe haben zunächſt im Verhältniſſe zu ihrem Kaliber eine viel größere Länge, dagegen eine bedeutend geringere Eiſenſtärke. Ein zweiter Unterſchied beſteht darin, daß der eigentliche Lauf hinten offen iſt, und durch Hineinſchrauben eines beſonderen Verſchlußſtückes geſchloſſen wird. Dieſes Verſchlußſtück heißt die *Schwanzſchraube*; ſie hat oberhalb eine ſich nach Rückwärts verlängernde Platte, *den Schwanz* oder *die Naſe*, die in den Schaft eingelaſſen wird, und die mittels einer oder zweier Schrauben, *die Kreuzſchrauben*, zur hinteren Verbindung des Laufs mit dem Schafte dient. Mit dieſer Schwanzſchraube wurde gegen Ende des zweiten Decenniums unſeres Jahrhunderts eine weſentliche Verbeſſerung vorgenommen, indem ſie vorn eine Ausbohrung erhielt, die ſich an die Seele des Gewehrlaufs anſchließt, und eine kammerartige Verlängerung derſelben bildet. Die ſo verbeſſerte Schwanzſchraube hat den Namen *Patentſchwanzſchraube* erhalten, und es iſt dadurch der Vortheil erreicht worden, daß man dieſelbe nicht allein zu dem Zwecke, den Lauf hinten zu verſchließen, ſondern auch zur Aufnahme entweder des Zündlochs und der Pfanne oder des Zündkanals und Zündkegels benutzen kann. Der äußeren Form nach unterſcheiden ſich noch die Naſen- und die Hakenſchwanzſchrauben. Die erſteren ſind die vorſtehend beſchriebenen, bei denen die Schraube und die Naſe aus einem Stücke beſteht. Die Hakenſchwanzſchrauben beſtehen dagegen aus zwei Stücken, aus der Schraube und aus der Naſe. Hinten an der Schraube befindet ſich ein Haken von ſtarken Dimenſionen; am vorderen Ende der Naſe, die wie gewöhnlich durch Kreuzſchrauben mit dem Schafte befeſtigt iſt, befindet ſich eine Scheibe von der erfoderlichen Dicke, um eine für den Haken des Schraubenſtücks genau paſſende Oeffnung enthalten zu können, weshalb das Naſenſtück die *Schwanzſchraubenſcheibe* genannt wird. Die Verbindung des Laufs mit dem Schafte wird nun durch das Einſetzen des Hakens am Schraubenſtocke in die Oeffnung der Schwanzſchraubenſcheibe bewerkſtelligt, was auf dieſe Weiſe in genügender Feſtigkeit geſchieht, aber viel leichter als bei der Naſenſchwanzſchraube ausführbar iſt, indem hierbei die Kreuzſchrauben nicht ausgeſchraubt zu werden brauchen.

Noch eine Eigenthümlichkeit des Gewehrlaufs iſt es endlich, daß er behufs einer Erhöhung der Wirkung bei der Anwendung des Kugelſchuſſes inwendig mit gewundenen Zügen verſehen wird. Man unterſcheidet daher gezogene und glatte Gewehre. Die erſteren werden *Büchſen*, die letzteren *Flinten* genannt; kürzere Büchſen führen den Namen *Stutzen*. Größere Büchſen, die von ſo ſtarkem Kaliber ſind, daß ſie zum Schießen aus freier Hand nicht benutzt werden können, ſondern aufgelegt werden müſſen, bedient man ſich unter der Benennung *Wallbüchſen* im Feſtungskriege; da ſie aber nicht mehr als Ausrüſtungsgegenſtand des einzelnen Mannes zu betrachten ſind, ſo gehören ſie, ſtreng genommen, nicht mehr zur Kategorie der Gewehre, ſondern ſie bilden ſchon den Uebergang zu den Geſchützen.

Die Gründe, auf welchen die größere Wirkſamkeit des Kugelſchuſſes aus einem gezogenen Gewehrlaufe beruht, ſind unter dem Artikel Geschoss ausführlich entwickelt. Ebenſo iſt daſelbſt näher aus einander geſetzt worden, wie durch die in neuerer Zeit aufeinanderfolgenden Syſteme von Wild, Delvigne, Thouvenin und Minié ein leichterer und raſcherer Ladungsmodus für das Gewehr mit gezogenem Laufe erzielt worden iſt (ſ. d. Art. Geschoss), in Folge deſſen dieſes Gewehr nunmehr die Geeignetheit erlangt hat, um auch als Bewaffnung der geſammten Infanterie anwendbar zu ſein, während die frühere Büchſe bei der ſchwierigen und zeitraubenden Art, die gepflaſterten Kugeln in den Lauf zu treiben, nur als ein Ausrüſtungsgegenſtand für die Bewaffnung der Jäger und Schützen dienen konnte. Zugleich hat das durch die neueren Verbeſſerungen vervollkommnete Gewehr eine noch wirkſame Schußweite bis auf 600 Schritt gewonnen, während der wirkſame Gewehrſchuß früher nur bis auf 300 Schritt angenommen wurde.

Eine beſondere Erwähnung verdient noch das in neueſter Zeit erfundene und in Preußen für die geſammte Infanterie angenommene *Zündnadelgewehr*. Die Haupteigenthümlichkeiten deſſelben beſtehen in folgenden:

Der Lauf des Zündnadelgewehrs iſt mit Zügen verſehen, die von der Mündung bis zu dem Theil, welcher zur Aufnahme der Ladung (der Pulverkammer)

Digitized by Google

beſtimmt iſt. Letzterer iſt glatt und von einem etwas größeren Durchmeſſer als der übrige Lauf, welcher ſich überhaupt von dort an bis zur Mündung noch um einige Hunderttheile eines Zolles verengt. Der Lauf iſt hinten offen, wodurch es zuläſſig wird, das aus einer ſogenannten Spitzkugel (ſ. d. Art. Geschoss) beſtehende und mit ſeiner Pulverladung verbundene Geſchoß, welches von etwas größerem Kaliber als der vordere Lauf iſt, in die Pulverkammer einzubringen. Dadurch gewinnt das Zündnadelgewehr alle die Vortheile, die mit einem von Hinten zu ladenden Gewehre verbunden ſind, und die in folgenden beſtehen:

1) Das etwas größere Geſchoß als das Kaliber des Laufs wird in die Züge des Laufs hineingepreßt und dadurch gezwungen, dem Drall derſelben zu folgen. Alle die Vortheile, welche die bei dem Infanteriegewehre erfundenen und eingeführten neueren Syſteme darbieten, werden auch hier vollſtändigſt und auf eine ſehr bequeme Weiſe erreicht.

2) Das Laden iſt einfacher und leichter zu bewerkſtelligen, es kann daher nicht allein ſchneller, ſondern auch unter Umſtänden, als im Liegen, Knieen, Sitzen, in engen Räumen u. ſ. w., unter denen das Laden eines Gewehrs von Vorn theils ſchwierig, theils unmöglich wird, leicht ausgeführt werden.

3) Es iſt kein Verluſt an Pulver von der Ladung, wie dies zuweilen beim Laden von Vorn eintritt, zu beſorgen; die Schüſſe werden daher gleichmäßiger.

4) Ein etwa vorkommendes Verladen iſt viel leichter und raſcher zu beſeitigen.

5) Das Reinigen des Laufs iſt leichter zu bewerkſtelligen.

6) Fehler im Innern des Rohrs ſind leichter zu entdecken.

7) Die Züge des Laufs werden mehr geſchont, weil beim Laden von Hinten der Ladeſtock nicht zur Anwendung kommt.

Das bei einem von Hinten zu ladenden Gewehre eintretende Erfoderniß, den Lauf nach dem Laden hinten mit einem genügenden und dauerhaften Verſchluſſe zu verſehen, bietet keine zu großen Schwierigkeiten dar, und dürfte ſich daher eine ſolche Gewehrconſtruction als eine ſehr zweckmäßige empfehlen.

Bei dem Zündnadelgewehre tritt aber noch die Eigenthümlichkeit hinzu, daß auch die Entzündung der Ladung von Hinten geſchieht, und durch ein von der gewöhnlichen Art und Weiſe ſehr abweichendes Verfahren bewerkſtelligt wird. Die durch eine Friction explodirbare Maſſe, die zur Entzündung der Ladung dient, befindet ſich nämlich innerhalb der Patrone, in welche eine ſtählerne Nadel, die Zündnadel, durch Federkraft vorwärts getrieben, hineinſchlägt.

Die Patrone beſteht aus einer Spitzkugel, an welcher ſich ein cylinderförmiger Spiegel von Papiermaché befindet. In der Mitte an der hinteren Fläche des Spiegels iſt die explodirbare Zündmaſſe, die Zündpille eingelaſſen. Daran ſchließt ſich die Pulverladung, die alſo auch mit der Zündpille in Berührung ſteht. Das Ganze, mit Ausnahme des koniſchen Theiles der Spitzkugel iſt mit einer Papierhülſe umgeben, welche vorn an dem cylindriſchen Theile des Geſchoſſes mit einem in Fett getränkten Faden befeſtigt iſt.

An dem hinteren Ende des Laufs, welches koniſch ausläuft, iſt auf der äußeren Oberfläche ein Schraubengewinde eingeſchnitten, auf welches eine 8 bis 9 Zoll lange, ſtarke, eiſerne Hülſe aufgeſchraubt, und ſo mit dem Laufe feſt verbunden wird. Dieſe Hülſe dient einmal zur hinteren Verbindung des Laufs mit dem Schafte, wie die Schwanzſchraube beim Percuſſions- oder Steinſchloßgewehr, weswegen ſie auch Schwanzhülſe benannt wird; demnächſt dient ſie zur Aufnahme der Beſtandtheile derjenigen Vorrichtung, welche beim Zündnadelgewehr denſelben Dienſt, wie bei den übrigen Gewehren das Schloß, zu leiſten hat. Vermöge dieſer Vorrichtung wird, wenn das Gewehr geſpannt werden ſoll, eine Spiralfeder zuſammengedrückt (wozu, wenn es durch ein aufgelegtes Gewicht bewirkt werden ſollte, 11 Pfund erfoderlich ſein würden) und in dieſer Lage feſtgeſtellt. Soll das Gewehr abgeſchoſſen werden, ſo bedarf es nur eines leiſen Druckes mit dem Finger gegen den Abzug (ähnlich wie beim Stechſchloſſe), um das die Spiralfeder zuſammengedrückt haltende Hemmniß zu beſeitigen. Die Spiralfeder ſpringt dann mit ihrem vorderen Ende unverzüglich nach Vorwärts, und treibt die mit ihr in Verbindung ſtehende Zündnadel in derſelben Richtung ſoweit vor, daß die letztere durch die vorbeſchriebene Patrone bis in die Zündpille eindringt, dieſelbe zum Explodiren bringt, und dadurch das Losgehen des Schuſſes bewerkſtelligt.

Es iſt nicht zu verkennen, daß der Erfinder des Zündnadelgewehrs durch die ſich zur Aufgabe geſtellte Bedingung, die Entzundung der Ladung von Hinten erfolgen zu laſſen, die bei der Conſtruction zu überwindenden Schwierigkeiten bedeutend vermehrt hat. Es ſind daher die Anſichten über das Zündnadelgewehr und namentlich darüber, ob daſſelbe als Waffe für den Kriegsgebrauch geeignet ſei, ſehr verſchieden. In England, wo man in neueſter Zeit bemüht war, auf eine Verbeſſerung des Infanteriegewehrs Bedacht zu nehmen, hat man auch das Zündnadelgewehr einer Prüfung unterzogen, ſich jedoch nicht für daſſelbe erklärt, ſondern dem Minié'ſchen Gewehre den Vorzug gegeben. Dagegen ſpricht die nach langen und ſorgfältigen Prüfungen erfolgte Annahme des Zündnadelgewehres bei der preußiſchen Armee ſehr zur Empfehlung dieſer Waffe. Auch in Hanover ſind Verſuche mit dem Zündnadelgewehre angeſtellt worden, die ein günſtiges Reſultat ergeben haben. *(C. Baer.)*

GEWEHRFABRIK. Gewehrfabriken ſind Werkſtätten, in denen die Fabrication aller Arten Schießgewehre und blanker Waffen betrieben wird. Dieſelben ſind theils Staats-, theils Privatanſtalten.

Die Anfertigung des Feuergewehrs theilt ſich in zwei Hauptzweige und zwar in die Metall- und in die Holzarbeiten; die erſteren liefern den Lauf, das Schloß und die Garnituren, beim Infanteriegewehre auch das

Digitized by Google

Bajonett und den Ladeſtock; die letzteren den Schaft und beim Gewehr für den Civilgebrauch den Ladeſtock.

Der Lauf beſteht aus zwei Theilen, dem Rohre und der die hintere Oeffnung deſſelben verſchließenden Schwanzſchraube. Der das Rohr bildende hohle Cylinder heißt die Wand, der dadurch eingeſchloſſene Raum die Seele, der Durchmeſſer der letztern das Kaliber. Die vordere Oeffnung der Seele nennt man die Mündung und den hinteren Theil, welcher die Ladung aufzunehmen hat, die Pulverkammer oder den Pulverſack.

Der Lauf wird faſt durchgehends aus Eiſen angefertigt; in neuerer Zeit werden jedoch auch Läufe, und zwar von vorzüglicher Güte aus Gußſtahl geſchmiedet.

Zu den aus Eiſen zu fertigenden Läufen erhalten die Fabriken das Material von den Eiſenhämmern in Form von Platten oder Schienen (Platinen), deren Dimenſionen der Beſtimmung des daraus zu fertigenden Rohrs entſprechen. Zu den Platinen muß ein vorzüglich gutes, weiches, gleichartiges und von allen Riſſen und Flecken freies Eiſen verwendet werden. Man wählt dazu ein graues Roheiſen, welches von Phosphor und Schwefelgehalt ganz frei iſt, nimmt viel Friſchſchlacke zu Hilfe, um möglichſt alle eingemengte Oxydulſtückchen, die Aſchenflecke veranlaſſen, zu reduciren.

Die Platine wird nun rothglühend zur Röhre gerollt. Dies geſchieht entweder aus freier Hand oder unter einem etwa 30 Pfund ſchweren Reckhammer auf einem mit einer runden Aushöhlung (Geſenke) verſehenen Amboß über einem eiſernen cylinderförmigen Dorn (Mandrill), ſodaß nach einem ſechs- bis achtmaligen Ueberarbeiten die Ränder der Platine (Lippen) genau zuſammenſtoßen (die Naht bilden), während welcher Arbeit der Dorn fortwährend gedreht wird. In einigen Fabriken läßt man die Lippen ½ Zoll über einander greifen, was zwar die Arbeit erleichtert, aber auch leicht fehlerhafte Stellen veranlaßt. Der Lauf wird nun auf dem Geſenkamboße zuſammengeſchweißt, was ebenſo wie das Zuſammenſchmieden von der Mitte aus geſchieht. Das hierzu erfoderliche Heizen des Laufs geſchieht am beſten im Flammofen unter ſtarker Schlackendecke. Das ins Feuer zu legende Ende wird mit feuchtem Lehme verſtopft, damit keine Kohlen in das Innere des Laufs gelangen; in das andere Ende ſteckt man ein Stück eines alten Flintenlaufs (Hohldorn), um das zu ſchweißende Rohr damit bewegen zu können. Das Schweißen geſchieht über ſtählernen Dornen von verſchiedener Länge. Nach jedesmaliger Schweißung einer Länge von 2 Zoll wird der Dorn aus dem Laufe geſchlagen, und der letztere gegen eine Platte aufgeſtaucht. Sobald der Lauf wieder aus dem Feuer kommt, wird der Dorn durch das ſchweißwarme Ende wiederum hineingeſteckt. Auf jede Stelle von 2 Zoll rechnet man zwei bis drei Schweißhitzen. Die Pulverkammer und die Mündung werden nicht über den Dorn, ſondern über ein Horn des Amboßes geſchweißt, und zwar die Pulverkammer mit ſtärkeren Schlägen, weil ſie eine dickere Eiſenſtärke hat. Soll der Lauf äußerlich Kanten erhalten, wie dies bei Büchſenläufen gewöhnlich iſt, ſo werden dieſe durch ſtärkere Schläge des Hammers angeſetzt. Zuletzt überhämmert man den ganzen Lauf noch einmal ohne Dorn, wobei er wiederum von 2 Zoll zu 2 Fuß geheizt und in Geſenke gedreht wird; der Lauf wird hierbei, wenn er ſich verzogen haben ſollte, gerichtet. Bei dem Schweißen ſtrecken ſich die Läufe bis um ⅓ in ihrer Länge aus, worauf bei Feſtſtellung der Dimenſionen der Platinen Rückſicht genommen werden muß. Der fertige Flintenlauf wird gewöhnlich 3 bis 3½ Fuß lang gemacht; der Büchſenlauf erhält eine geringere Länge; die Länge der Piſtolenläufe beträgt 9 bis 15 Zoll.

Oft wendet man zur Fabrication von Luxusgewehren und Piſtolen damascirtes Eiſen an. Hierbei wird nach verſchiedenen Methoden verfahren. Gewöhnlich ſchmiedet man Platinen aus dem Damaſt, und verfährt bei dem Schweißen entweder nach der vorſtehend angeführten Art, oder man windet während des Schweißens das Rohr allmälig um ſeine Längenaxe. Die Faſern erhalten dadurch eine ſpiralförmige Lage, die beſonders ſchön beim ſpäteren Anätzen hervortritt. Man hält dieſe gewundenen Läufe für feſter als die auf gewöhnliche Weiſe geſchweißten; die Platinen zu den gewundenen Läufen müſſen aber etwas länger als ſonſt gemacht werden, theils weil ſie ſich durch das Drehen verkürzen, theils weil das obere und untere Ende des Laufs, an welchen er zur Ausführung des Drehens gepackt werden mußte, nachher abgeſchnitten wird. Nach einer andern Methode ſchmiedet man aus dem Damaſt ein 6 bis 9 Linien breites Band, und rollt dieſes als Spirale entweder auf einen dünnen, ſchon fertigen Lauf, oder man bildet erſt einen ſolchen durch das Aufwickeln des Bandes auf einen beinahe kalibermäßigen Dorn, und ſchweißt im letzteren Falle das Band blos an den Rändern; im erſtern Falle an den Rändern und auf den fertigen Lauf. Soll das Band allein den Lauf bilden, ſo muß es am hintern Ende ſtärker ſein und ſich nach Vorn zu etwas verſchwächen. Man verfertigt auch Läufe aus ſtarkem Stahldrahte, der über einen Dorn in mehren Lagen ſpiralförmig aufgewickelt und dann zuſammengeſchweißt wird. Alle ſolche feineren Läufe müſſen mit dem Handhammer geſchweißt und mit großer Sorgfalt behandelt werden.

Die mit Zügen zu verſehenden Läufe der Büchſen, Stutzen und gezogenen Piſtolen werden ebenſo nur mit viel ſtärkeren Wänden angefertigt. Der größeren Eiſenſtärke bedürfen die Wände der gezogenen Läufe zunächſt deshalb, damit das Einſchneiden und ſpätere Auffriſchen der tieferen Züge ihre Widerſtandsfähigkeit nicht beeinträchtige, die bei der aus ſolchen Läufen ſich ohne einen Spielraum hinausdrängende Kugel um ſo ſtärker in Anſpruch genommen wird. Demnächſt gewährt die größere Eiſenſtärke der Wände den Vortheil, daß das Rohr bei der Erſchütterung durch den Schuß weniger vibrirt, wodurch die Treffwirkung des Schuſſes gewinnt. Bei der Anfertigung gezogener Läufe iſt es beſonders

von großer Wichtigkeit, dazu ganz fehlerfreies Eiſen zu verwenden.

Um die Rohre auf das erfoderliche Kaliber zu bringen, muß ihre Seele noch nachgebohrt werden. Dies geſchieht auf einer Bohrbank, auf welcher der zu bohrende Lauf in einem vorſchiebbaren Schlitten auf den um ſeine Axe ſich drehenden Bohrer (Näber) gedrängt wird. Der Lauf muß in genauer Uebereinſtimmung mit dem Bohrer möglichſt horizontal liegen, doch muß er kleinen Schwingungen des Bohrers nachgeben können, ſonſt bricht letzterer ab. Die runde Bohrſtange iſt mit ihrem hinteren viereckigen Ende in einer gewöhnlich durch Waſſerkraft gedrehten Kluppe befeſtigt und ſteht mit ihrer ganzen Länge frei; ihr Vibriren iſt für die Richtigkeit der Bohrung nicht nachtheilig. Die Bohrer ſind gewöhnlich ganz von Stahl, zuweilen iſt jedoch die Bohrſtange von Eiſen. Die Bohrköpfe ſind immer von Stahl, und werden, nachdem ihre Kanten ſcharf gefeilt ſind, ſtark gehärtet. Man hat häufig für einen Lauf ſehr viele im Durchmeſſer zunehmende Bohrer [1]), man kann aber auch mit viel wenigeren ausreichen. Vier bis zehn Bohrer iſt die in den Fabriken jetzt gewöhnliche Anzahl der in Anwendung kommenden Bohrer. Von Zeit zu Zeit muß der Bohrer zurückgezogen und der Lauf von den Bohrſpänen befreit werden. Ebenſo muß der Bohrer vor dem jedesmaligen Einſetzen mit Fett beſtrichen werden; auch muß ein fortwährendes Begießen des Laufs mit Waſſer an der Stelle, wo der Bohrer grade in Wirkſamkeit iſt, ſtattfinden, weil bei einer Geſchwindigkeit von 120 bis 140 Umdrehungen in der Minute eine zu große Erhitzung des Bohrers und des Rohrs erfolgen würde. Während des Bohrens iſt darauf zu achten, ob ſich Aſchenflecke in der Seele zeigen. Tritt dieſer Fall ein, ſo müſſen ſolche Stellen durch Hammerſchläge etwas nach Innen hineingetrieben werden, ſodaß der nächſte Bohrer ſie faßt und wegnimmt. Was die Größe des Kalibers betrifft, ſo kann man durchſchnittlich annehmen, daß für Jagdgewehre 22 und für Piſtolen 28 bis 30 Kugeln auf ein Pfund gehen. Für Militairgewehre der neueren Conſtruction betragen 17 Spitzkugeln das Gewicht eines Pfundes. Zur Unterſuchung des Kalibers bedient man ſich 3 bis 4 Zoll langer genau auf das zu unterſuchende Kaliber abgedrehter Stahlcylinder; ſie werden im Laufe vor- und zurückgeſchoben, und müſſen ſich völlig gleichmäßig und mit einer ſanften Reibung an allen Theilen hin- und her bewegen.

Um die Wände im Innern der Seele vollſtändig zu glätten, werden die Läufe nach dem Ausbohren noch gekolbt (ausgekolbt), und polirt. Zum erſteren Zweck wird ein fein feilenartig gehauener Stahlcylinder in dem ſich langſam um ſeine Seelenaxe drehenden Laufe ſehr raſch vor- und zurückgeſchoben. Das Poliren geſchieht mittels eines Bohrers, deſſen Kopf ſehr fein an den Schneiden abgeſchliffen iſt, und an dem man ein mit Schmirgel und Oel beſtrichenes Holz befeſtigt.

Es kommt nun darauf an, die Fertigung der äußeren Fläche des Laufs zu vollenden. Es geſchieht dies durch Abſchleifen auf trocknen oder naſſen Schleifſteinen von 7 bis 12 Zoll Durchmeſſer, welche ſich gewöhnlich ſo oft in der Minute umdrehen, als ein Pendel von der Länge des Radius in der gleichen Zeit Schläge macht. Das Trockenſchleifen hat den Nachtheil, daß es die Geſundheit der Arbeiter, welche, weil der Lauf mit großer Kraft auf den Schleifſtein gedrückt werden muß, nur vor demſelben ſtehen können, gefährdet [2]); das Naßſchleifen geht dagegen nur ſehr langſam. Oft benutzt man zu dieſer Arbeit eine beſondere Schleifmaſchine, die durch irgend eine Kraft, gewöhnlich Waſſerkraft, in Bewegung geſetzt wird. Vermittels ſolcher Maſchinen können gleichzeitig mehre, auch kleinere Schleifſteine und Polirſcheiben in Umdrehung geſetzt werden, die auf der Stirn verſchieden geſtaltet ſind, und ſich dadurch zum Schleifen der Ladeſtöcke, ſowie zum Hohlſchleifen der Bajonette und Säbel- oder Degenklingen eignen. Während des Schleifens müſſen die Dimenſionen mittels eingeſchnittener Modellbleche (Schablonen) oft nachgeſehen werden; überhaupt gehört eine große Uebung zur genügenden Ausführung dieſer Arbeit. Das Abſchleifen des Rohrs geſchieht zuerſt querüber, zuletzt aber der Länge nach (ablängen); auch zieht man das Rohr wol noch mit der Schlichtfeile, mit feinem Sande oder mit Bimsſtein ab.

Nach einer nochmaligen genauen Unterſuchung der Röhre auf irgend welche etwa hervorgetretene Mängel werden die brauchbar befundenen mit dem Gewinde für die Schwanzſchraube verſehen. Zu dieſem Behufe muß man die Pulverkammer, etwa 3 bis 4 Zoll weit ausglühen und langſam erkalten laſſen. Der anzuwendende Bohrer hat vorn einen kalibermäßigen cylindriſchen Anſatz (den Führer), um zu bewirken, daß die Axe der Ausbohrung genau in die Axe der Seele falle. Zuvörderſt wird nun in das gefertigte Gewinde eine alte mit einem Zündloche verſehene Schwanzſchraube eingeſetzt, um den Lauf beſchießen zu können. Dies geſchieht mit einer Kugel und einem darauf geſetzten Pfropfen für Jagdgewehre mit einer halben, für Militairgewehre mit einer ganzen kugelſchweren Ladung. Es geſchehen ein auch zwei ſolcher Schüſſe gleichzeitig aus mehren Gewehren; zeigen ſich an den Läufen keine Riſſe, ſo werden ſie mit dem Fabrikſtempel verſehen. Der Abgang beträgt von Militairgewehren, ſelbſt bei gutem Material

1) Die Anwendung vieler Bohrer fand in früheren Zeiten und namentlich in Frankreich ſtatt; ſo z. B. bedurfte man früher in Etienne zum Bohren eines Rohres 30 Bohrer.

2) Vorbinden von Larven oder naſſen Tüchern vor den Mund, ſowie das Anbringen eines Magnets zwiſchen dem Steine und dem Arbeiter haben ſich bisher nicht als genügend bewährt. Das beſte Mittel bleibt noch das von Elliot vorgeſchlagene und auch in mehren Werkſtätten bereits angewandte, nämlich den Stein in einen Kaſten zu ſetzen, der oben in einem Schornſteine ausmündet. Der durch die raſche Umdrehung des Steins entſtehende Luftzug nimmt den Stein- und Eiſenſtaub durch den Schornſtein mit. Vorn nach dem Arbeiter zu iſt der Kaſten mit ledernen Vorhängen verſehen.

Digitized by Google

und ſorgfältiger Arbeit 2 bis 4, bei Jagdgewehren etwa 5 und bei Doppelläufen 8 Procent. In vielen Gewehrfabriken werden die Röhre nach dem Beſchießen noch 14 Tage in einem feuchten Keller (Schweißkeller) aufbewahrt, wo ſich an den Riſſen und unganzen Stellen zuerſt Roſt zeigt, und dadurch den Gang auch der feinſten Riſſe deutlich erkennen läßt, weswegen dieſe Probe als eine ſehr zuverläſſige zu betrachten iſt.

Sollen Doppelgewehre angefertigt werden, ſo richtet und paßt man die dazu beſtimmten Läufe genau ſo an einander, daß ihre Längenaxen in eine Ebene fallen; demnächſt werden die Läufe zuſammengelöthet. Dies geſchah früher an der Pulverkammer mit Silberloth an der übrigen Länge mit Meſſing; da aber dieſe Löthungsart viele Schwierigkeiten mit ſich führt, ſo löthet man in neuerer Zeit die Läufe nur mit Zinn zuſammen, wozu es keiner hohen Temperatur bedarf, und wobei daher die Läufe ſich nicht ſo leicht verziehen.

Läufe, die für Büchſen und gezogene Piſtolen beſtimmt ſind, müſſen nun mit den Zügen verſehen werden. Unter Zügen verſteht man Einſchnitte in der Wand des Laufs von verſchiedenen Formen (halbcylinderförmig oder eckig), die ſich durch die ganze Länge des Laufes hinziehen, und in welche ſich die aus dem Laufe zu verſchießende Kugel ſo hineindrückt, daß ſie beim Paſſiren des Laufs der Richtung der Züge zu folgen gezwungen iſt. Die Züge liegen in gewiſſen Intervallen parallel neben einander, und heißen Sternzüge, wenn ſie in gerader Richtung, oder Roſenzüge, wenn ſie in ſpiralförmig gewundener Richtung fortlaufen. Nur die letzteren erfüllen den Zweck, den die Züge eigentlich zu leiſten haben, nämlich der Kugel eine Rotation um ihre Axe in der Richtung der Flugbahn zu geben, und ſind daher auch die gegenwärtig nur gebräuchlichen. Der Grad der Steilheit dieſer Windungen heißt der Drall; derſelbe iſt entweder gleichmäßig fortſchreitend oder nach Vorn zu an Steilheit zunehmend; letzteres um die Kugel allmälig und dadurch um ſo ſicherer in die erfoderliche Rotation zu bringen. Bei einem Steinſchloſſe pflegt man den gezogenen Lauf auf 2 Fuß Länge eine ⅘malige Windung der Züge (⅘ Drall), bei dem eine raſchere Entzündung der Ladung bewirkenden Percuſſionsſchloſſe dagegen auf eine gleiche Länge nur ⅗ Drall zu geben. Die zwiſchen den Zügen erhaben gebliebenen glatten Flächen der Seelenwand nennt man Felder oder Balken. Die Anzahl der tiefer eingeſchnittenen Züge, die eben ſo breite Balken zwiſchen ſich laſſen, beträgt 6 bis 12. Zuweilen jedoch ſind die Züge nur ſehr ſeicht, aber in großer Anzahl bis zu 140 ganz dicht neben einander; ſolche Züge werden Haarzüge genannt. Unter dem Falle oder dem Schluſſe der Büchſe verſteht man eine nach Hinten ſich etwas erweiternde Bohrung der Seele, die man den Büchſenläufen häufig gibt.

Um dem Rohre die Züge zu geben, wird daſſelbe auf der Ziehbank, einem feſten Gerüſte, eingeſetzt und feſtgeſchraubt. In der Verlängerung der Rohraxe hinter der Pulverkammer des zu ziehenden Rohrs befindet ſich eine ebenfalls ſehr ſicher befeſtigte Vorrichtung, die eine eiſerne Stange trägt, welche in das Rohr hineinreicht, und die um ſo viel vor- und zurückgeſchraubt werden kann, als die Länge des zu ziehenden Rohrs beträgt. An dem in das Rohr hineinreichenden Ende der Stange iſt ein 3 bis 4 Zoll langer hölzerner Kolben befeſtigt, in den eine ſtählerne gehärtete Schneide eingeſetzt iſt, welche die Form des Querdurchſchnitts der zu bildenden Züge hat, und auf der dem Rohre zugewendeten Seite mit feilenartigen Einkerbungen verſehen iſt. Dieſe Schneide iſt 3 bis 6 Linien lang, und ſteht auf dem Kolben genau in der Richtung, welche die einzuſchneidenden Züge erhalten ſollen. Dieſe Schneide feilt nun beim Vor- und Zurückbewegen der Stange einen Zug in die Wand des Rohrs. Bei jedem Vor- und Zurückbewegen der Stange ſtellt man die Schneide weiter aus dem Kolben heraus, um dem Zuge die nöthige Tiefe zu geben. Während des Ziehens wird der Kolben zuweilen herausgezogen, die Schneide von anhängenden Eiſenfaſern befreit und eingeölt. Um die Richtung des Zuges (den Drall) zu beſtimmen, verfährt man nach zwei Methoden. Nach einer Verfahrungsart befeſtigt man in der Verlängerung der Rohraxe ein zweites Rohr, welches bereits einen Zug wie den in dem neuen Rohre zu bildenden hat (Muſterrohr oder Mundrohr), läßt das vordere Ende der Zugſtange durch dieſes Muſterrohr gehen, und gießt um die Stange im Muſterrohre einen Bleicylinder. Zieht man nun die Stange vor und zurück, ſo zwingt ſie der Bleicylinder, ſich dem Zuge im Muſterrohre entſprechend zu bewegen. Ebenſo iſt der Kolben, der ſich in dem zu ziehenden Rohre befindet, gezwungen, dieſelbe Bewegung zu machen, und die daran befindliche Schneide wird daher auch einen dem Muſterrohre genau entſprechenden Einſchnitt in dem zu ziehenden Laufe hervorbringen. Nach der andern Methode nimmt man kein Muſterrohr zu Hilfe, ſondern man verſieht die Zugſtange an ihrem vorderen Ende mit einem maſſiven Bleicylinder, und ſchneidet darin einen Zug ein, wie ihn das zu ziehende Rohr erhalten ſoll. Den Bleicylinder läßt man durch eine hölzerne, an der Ziehbank in der Rohraxe befeſtigte Mutter gehen, die einen nach Innen vorſtehenden Stift hat, welcher in den Zug des Bleicylinders eingreift. Die Zugſtange und der daran befindliche Kolben im zu ziehenden Rohre werden auf dieſe Weiſe ebenfalls gezwungen, dem neu einzuſchneidenden Zuge dieſelbe Richtung zu geben, welche der auf dem Bleicylinder vorgezeichnete Zug hatte.

Um mehre Züge ohne jedesmalige Meſſung genau gleich weit von einander einzuſchneiden, iſt eine Theilſcheibe an dem Muſterrohre oder der Mutter angebracht. Auf dieſer Theilſcheibe ſind mehre concentriſche Kreiſe markirt, die verſchiedene Anzahlen gleicher Theile (von 6 bis 12), durch feine Löcher bezeichnet, enthalten. Man wählt darunter denjenigen Kreis, welcher die erfoderliche Eintheilung hat, und den man nur nach der Vollendung eines Zuges um einen Theilſtrich umzudrehen braucht, um genau gleich weit von einander entfernte Züge zu erhalten. Ein durch das bezügliche

Digitized by Google

Theilungsloch geſteckter Stift bewirkt, daß die Scheibe während des Einſchneidens der Züge feſtſtehen bleibt.

Bei Anfertigung einer größeren Anzahl Büchſen von gleichem Kaliber und gleichen Zügen bedient man ſich keiner Theilſcheibe, ſondern eines entſprechenden, alten Laufs, als Muſterrohr, gibt dem Zugkolben ſo viele Schneiden, als der Lauf Züge erhalten ſoll, und ſchneidet ſämmtliche Züge mit einem Male ein. Um den neueingeſchnittenen Zügen die zu große Schärfe zu nehmen, wird das Rohr mittels eines mit Oel und Schmirgel beſtrichnen Bleikolbens ausgeſchmirgelt.

Durch längeren Gebrauch ſchleifen ſich die zwiſchen den Zügen liegenden Balken ab, und es wird ein Nachziehen der dadurch zu flach gewordenen Züge nothwendig. Dieſe Arbeit wird in ähnlicher Weiſe wie das Einſchneiden der Züge ausgeführt, und heißt das *Friſchen der Büchſen.*

Es erfolgt nun das Anbringen des Korns, der Hafte zum Befeſtigen des Laufs an den Schaft, und bei Büchſenläufen auch des Viſirs. Korn und Viſir werden entweder in den Lauf eingeſchoben, oder wie die Hafte angelöthet. Das Korn beſteht aus Eiſen, Meſſing oder Neuſilber, auch aus Silber; es erhält gewöhnlich eine ſolche Höhe, die einen Viſirwinkel von 6 bis 10 Minuten bildet. Die Viſire der Büchſen erhalten mehre in Scharnieren bewegliche Klappen, wodurch der Viſirwinkel nach Erfoderniß vergrößert werden kann.

Einen wichtigen Theil des Laufs bildet die Schwanzſchraube, die aus Eiſen geſchmiedet wird, und deren Gewinde mit großer Sorgfalt angefertigt ſein muß, um genau in die Muttergänge des Laufs zu paſſen. Bei Jagdgewehren tieft man oft in der den Lauf verſchließenden Fläche der Schwanzſchraube eine cylindriſche oder fingerhutförmige Kammer aus, um einen Theil der Ladung aufzunehmen. Solche Schwanzſchrauben nennt man *Kammerſchwanzſchrauben.* Noch größere Vortheile gewähren die ſogenannten *Patentſchwanzſchrauben,* welche das ganze hintere Stück des Laufs bilden (ſ. d. Art. Gewehr). Der Hauptvortheil beſteht darin, daß die Vorrichtungen zum Entzünden der Ladungen (Zündloch oder Zündkanal) an der Schwanzſchraube ſtatt an dem Laufe angebracht werden können, wodurch der Vortheil erreicht wird, daß dieſe Theile leichter bearbeitet und gehärtet werden können. Die durch die Naſe der Schwanzſchraube gehende Kreuzſchraube wird mit ihrem Kopfe eingeſenkt, und findet ihre Mutter in dem unter dem Schafte befindlichen Abzugsbleche.

Was die Anfertigung des Gewehrſchloſſes betrifft, ſo werden die einzelnen Theile entweder aus freier Hand oder mit Anwendung von Maſchinen dargeſtellt. Letzteres iſt noch jetzt namentlich für die Anfertigung von Militairgewehren in vielen großen Fabriken üblich. Man bedient ſich dazu großer Schrauben- oder Wurfpreſſen, in welche gehärtete Geſenke eingeſetzt werden, die aus dazwiſchen gebrachten heißen Eiſenſtücken mit einer oder zwei Preſſungen der vollendeten Form ſo nahe kommende Stücke ausſchneiden, daß es nur weniger Feilſtriche bedarf, um dieſe geprägten Gewehrtheile zu ihrer Beſtimmung anzuwenden. Selbſt die Federn werden auf dieſe Weiſe aus weichem Stahle gepreßt, und dürfen demnächſt nur noch umgebogen und gehärtet werden.

In den Militairgewehrfabriken, namentlich in den franzöſiſchen, war man auch bemüht, ſogenannte *identiſche* Schlöſſer hervorzubringen. Darunter verſtand man eine ſo vollſtändige Uebereinſtimmung der einzelnen Schloßtheile in ihren Dimenſionen, daß ſie nach jeder beliebigen Auswahl zur Zuſammenſetzung eines Schloſſes paßten, ohne noch einer Nachhilfe zu bedürfen. Man hat indeſſen von dieſem Beſtreben wieder abſtehen müſſen, weil die Ausführung zu ſchwierig war und zu große Koſten verurſachte.

Das Schloßblech wird aus Eiſen, in neuerer Zeit auch aus Stahl angefertigt; es muß alle inneren Schloßtheile vollſtändig bedecken. Man macht daſſelbe gern möglichſt leicht, doch muß es wenigſtens ſo ſtark ſein, daß die darin anzubringenden Schraubenmuttern noch vier Gewinde erhalten können. Nachdem alle Schloßtheile daran befeſtigt ſind, wird es mittels zweier durch den Schaft gehenden Schrauben, die Schloßſchrauben, mit dieſem verbunden.

Wenn die einzelnen Schloßtheile aus freier Hand oder mit Hilfe von Geſenken ausgeſchmiedet ſind, werden ſie durch immer feinere Feilen weiter ausgearbeitet; nur die Nuß wird, um ſie ganz genau paſſend und glatt zu erhalten, abgedreht. Die Federn werden aus Stahl geſchmiedet, darauf befeilt und rothwarm über keilförmige Leeren umgebogen. Die Schrauben werden aus weichem Eiſen geſchmiedet, und erhalten ſowie die zugehörigen Muttern die entſprechenden Gewinde. Die verſchiedenen Schloßtheile werden nun an einander gepaßt, und durch Feilen ihnen die nöthigen Nachhilfen gegeben. Demnächſt werden die Federn gehärtet, zu welchem Zwecke man ſie in Lehmbrei taucht, und nach dem Austrocknen ins Feuer legt. Aus der Glühhitze werden die Federn ſchnell in kaltes Waſſer getaucht (*abgelöſcht*), wodurch ſie die Glashärte erhalten. Die Federn werden nun *angelaſſen,* d. h. man beſtreicht ſie mit Fett oder reinem Oel, und läßt daſſelbe über einem gelinden Kohlenfeuer abbrennen, wobei man die Stifte, mit denen die Federn in das Schloßblech eingreifen, der größten Hitze ausſetzt, damit ſie am meiſten wieder weich werden. Nachdem das Schloß wieder zuſammengeſetzt iſt, prüft man die Härte der Federn, und hilft durch nochmaliges Anlaſſen oder Ablöſchen nach, je nachdem man ſie zu hart oder zu weich befunden hat. Die übrigen Schloßtheile werden nun noch *eingeſetzt,* und dadurch oberflächlich in Stahl umgewandelt. Sie werden zu dieſem Behufe in eiſernen Kaſten mit Horn- oder Lederkohle, in neuerer Zeit aber viel vortheilhafter mit Cyaneiſenkalium geſchichtet, oben mit Lehm bedeckt, und bis zum Kirſchrothglühen eine halbe bis eine ganze Stunde lang erhitzt; nächſtdem wird der Lehm abgenommen und der Kaſten in Waſſer getaucht. Die Schloßtheile erhalten hierdurch eine oberflächliche Här-

Digitized by Google

tung und eine eigenthümliche erdbraune bläulich geflammte Farbe. Die Schlöſſer bleiben entweder braun oder ſie werden polirt; die inneren Theile pflegt man jedoch nach dem Poliren wieder blau anlaufen zu laſſen.

Die Garnituren dienen theils zur Verbindung des Laufs mit dem Schafte (das Ober-, Mittel- und Unterband), oder zur Aufnahme des Ladeſtocks (die Röhrchen) oder als Beſchläge (der Riemenbügel, der Bügel für den Abzug, das Abzugblech, der Kolbenſchuh). Bei den Militairgewehren beſtehen die Garnituren aus Eiſen oder Meſſing; bei den Jagd- und Luxusgewehren auch aus Neuſilber oder Silber, ſowie auch aus Horn oder Holz; zuweilen ſind ſie mit Silber ausgelegt und durch Graveurarbeit verziert. Bei den Jagdgewehren und auch bei einigen Militairgewehren wird die Verbindung des Laufs mit dem Schafte nicht durch Bänder, ſondern durch Stifte, welche durch den Schaft und durch an den Lauf gelöthete Hafte gehen, bewerkſtelligt. Die Garnituren werden in der Regel aus freier Hand angefertigt, in größeren Gewehrfabriken werden auch ſie durch Preßvorrichtungen ausgeſchnitten und in die erfoderlichen Formen gebogen. Die meſſingnen Garnituren der Militairgewehre werden auch in Sand- oder Lehmformen gegoſſen.

Das Bajonett beſteht aus der Klinge, dem Halſe und der Dille; erſtere wird aus Stahl geſchmiedet, und ihr in einem Geſenke die Form gegeben. Hals und Dille, aus Stabeiſen geſchmiedet, werden an die Klinge angeſchweißt. Die Einſchnitte für das Bajonettkorn werden in die Dille über einen Dorn eingehauen; der Hals wird gut ausgeglüht und ausgefeilt; die Klinge dagegen gehärtet und geſchliffen.

Die Ladeſtöcke werden für die Militairgewehre von Stahl angefertigt, nur das untere Ende iſt von Eiſen, um das Schraubengewinde für den Kugelzieher und Krätzer beſſer einſchneiden zu können. Zur Schonung der Balken in gezogenen Läufen macht man auch wol den oberen Theil von Meſſing, auch wird die obere Fläche ſphäriſch oder koniſch nach der Geſtalt des zur Ladung beſtimmten Geſchoſſes ausgehöhlt, um beim Anſetzen nicht die Form des letzteren zu zerſtören. Um die Ladeſtöcke gehörig rund und glatt zu erhalten, bedient man ſich beim Schmieden derſelben eines Geſenkes und eines Geſenkhammers; nach dem Schmieden werden ſie naß geſchliffen, und dann nochmals überhämmert und gerichtet. Für Jagdgewehre werden die Ladeſtöcke aus Holz oder aus Fiſchbein gemacht; letztere haben jedoch den Nachtheil, daß ſie leicht der Länge nach aufreißen.

Für den Schaft des Gewehrs iſt das Nußbaumholz das geeignetſte Material, aus welchem daher auch meiſtentheils die Jagd- und Luxusgewehre angefertigt werden; zu Militairgewehrſchäften wählt man des billigeren Preiſes wegen Ahorn-, Birken-, Buchen- und Espenholz. Das Holz muß geſund und trocken, auch frei von Aeſten und Riſſen ſein; auch iſt es vortheilhafter, die Schafthölzer aus den Blöcken durch Spalten als durch Zerſchneiden zu erhalten. Der ausgearbeitete Schaft beſteht aus dem Kolben, dem Kolbenhalſe, der Aushöhlung für den Lauf und der Ruthe für den Ladeſtock.

Der Kolben und Kolbenhals muß mit dem oberen Theile des Gewehrs einen Winkel bilden, und ſo lang ſein, daß, wenn der Schütze den Kolben an die Schulter drückt, ſein Auge mit Bequemlichkeit und ohne ein zu ſtarkes Niederbeugen des Kopfes in die Viſirlinie des Laufs gelangen kann. Dieſer Winkel beträgt für das Militairgewehr 10 bis 15°; für Jagdgewehre 22 bis 25°. An dem Kolben bringt man, um das Anlegen der Backe ſicherer und bequemer zu machen, entweder einen Einſchnitt oder einen Anſatz an, letzterer findet vorzugsweiſe bei den Jagdgewehren Anwendung, die Militairgewehre erhalten theils den Anſatz, theils den Einſchnitt. Der Piſtolenſchaft muß ſo gebogen ſein, daß die den Kolben umfaſſende Hand mit dem vorderen Gliede des Zeigefingers bequem den Abzug erreichen kann.

Die Schäfte der Jagd- und Luxusgewehre werden mehr oder weniger verziert; unter dieſen Verzierungen gewährt indeſſen die am Kolbenhalſe angebrachte ſogenannte Fiſchhaut (eine durch dicht neben einander liegende und ſich kreuzende Einfeilungen hervorgebrachte Rauhheit der Oberfläche) auch einen wirklichen Nutzen, indem dadurch die den Kolbenhals umfaſſende Hand eine feſtere Haltung gewinnt. Aus demſelben Grunde iſt auch die Anbringung einer ſolchen Verzierung am Griffe des Piſtolenſchafts ſehr zweckmäßig.

Der Schaft wird erſt im Groben mit dem Handbeile behauen und demnächſt mit den dazu geeigneten Werkzeugen ausgearbeitet, zuletzt mit dem Schabſtahle und Schachtelhalme abgezogen. Nach beendigtem Schaben wird der Schaft naß gemacht, getrocknet und nochmals geſchabt. Eine Hauptbedingung bei der Bearbeitung des Schaftes iſt, daß Nichts daran geleimt werden darf. Die Schäfte der Militairgewehre erhalten entweder eine braune oder ſchwarze Farbe; im erſten Falle werden ſie mit gelöſchtem Kalke abgerieben und mit einem Abſude von Wallnußſchale oder Erlenrinde beſtrichen; im anderen Falle werden ſie erſt mit einem Blauholzabſude, dann mit einer Auflöſung von eſſigſaurem Eiſen beſtrichen, und zuletzt mit einer weingeiſtigen Auflöſung von Schellack mit etwas Sandarach und Maſtix lackirt. Die Schäfte der Jagd- und Luxusgewehre werden entweder auf die gewöhnliche Art polirt oder mit Oellackfirniß lackirt, zuweilen auch blos eingeölt.

Alle gefertigten und für gut befundenen Theile eines Gewehres werden zuletzt dem Reparirer übergeben, der ſie in der Reparirſtube zuſammenſetzt. Die fertigen Gewehre werden demnächſt in Kiſten verpackt, und dabei entweder mit Stroh umwickelt, oder durch innerhalb der Kiſte angebrachte Knaggen in ihrer Lage feſtgehalten.

In ähnlicher Weiſe wird die Fabrication der Seitengewehre betrieben, indem die Klingen und die eiſernen Scheiden von den Klingenſchmieden, die Griffe und Beſchläge von den Gürtlern, die ledernen Scheiden von

andern für dieſe Arbeit geeigneten Handwerkern gefertigt, und alle dieſe einzelnen Theile von den Schwertfegern zuſammengeſetzt und die zu fertigenden Waffen vollendet werden.

Den Gewehrfabriken liegt außer der Anfertigung der vorſtehend bezeichneten Waffen auch noch die Beſchaffung der Kugelformen und der Pulvermaſſe für die Jagdgewehre ob, in Bezug auf die Conſtruction und Anfertigung dieſer Geräthſchaften enthalten die reſpectiven Artikel die näheren Angaben.

Gewehrfabriken haben ſchon ſeit dem 15. Jahrh. in Frankreich und Teutſchland exiſtirt, wenngleich die Gründung der erſten dieſer Anſtalten ſich nicht mehr genau nachweiſen läßt. Gegenwärtig befinden ſich in allen Ländern Gewehrfabriken, unter denen folgende beſonders zu bemerken ſind. In Teutſchland: Spandau (ſeit 1722), Potsdam, Danzig, Neiße, Suhl, Sohlingen, Wieneriſch Neuſtadt, Ferlach (in Kärnthen), Prag, Herzberg (in Hanover), Schmalkalden, Remſcheid und an mehren andern Orten. In neuerer Zeit liefert auch die Gußſtahlfabrik zu Eſſen (von Krupp) Gewehrläufe von vorzüglicher Güte, die ſich weſentlich von denen der übrigen Fabriken dadurch unterſcheiden, daß ihre Wand ein Continuum bildet, indem bei der dort eingeführten Fabricationsmethode das ſonſt erfoderliche Zuſammenſchweißen der Wand des Laufs nicht ſtattfindet. In Frankreich zeichnete ſich ſchon früh (1720) die Fabrik zu St. Etienne aus; außer dieſer ſind anzuführen die Fabriken zu Maubeuge, Charleville, Sedan, Abbeville, Klingenthal und Verſailles. In Spanien machte ſich beſonders durch die Lieferung guter Klingen bemerkbar die Fabrik zu Toledo, noch erwähnenswerth ſind die Fabriken zu Silillos, Oviedo und Jsqualado. In England befinden ſich im Tower zu London, zu Birmingham, zu Sheffield und zu Enfield; in Belgien zu Lüttich; in Italien zu Brescia; in Rußland zu Tula die Hauptgewehrfabriken.

Empfehlenswerthe Schriften über die Gewehrfabrication ſind: Bianchini, Abhandlung über die Feuer- und Seitengewehre 2 Bde. (Wien 1829.) Glünder, Einrichtung ꝛc. des kleinen Gewehrs. (Hanover 1829.) Anſchütz, Beſchreibung der Gewehrfabrik in Suhl ꝛc. (Dresden 1811.) Rouvroy, Das kleine Gewehr. (Dresden 1820.) v. Roggenbucke, Handbuch für Officiere, die Militairſchießwaffen betreffend. (Suhl 1820.)

(C. Baer.)

GEWEIH. Man bezeichnet mit dieſem Ausdrucke die knochenartigen Auswüchſe auf dem Kopfe der männlichen Thiere des Hirſchgeſchlechts [1]), in ſofern die Hauptſtangen mit ſpitzigen Zacken verſehen ſind. In manchen Gegenden wird das Geweih der Hirſche Gericht oder Gehörn genannt. Sobald ſie ohne Enden oder Zacken und glatt ſind, was bei den jüngeren Thieren der Fall iſt, heißen ſie Spieße und die Thiere, welche ſie tragen, Spießer, Spießhirſch oder Spießbock. Wenn ſich die Stangen verflachen, wie bei dem Dammhirſche und noch mehr bei dem Elennhirſche, ſo heißen ſie Schaufeln, und die Thiere, welche ſie tragen, Schaufler. Das Geweih unterſcheidet ſich von den Hörnern dadurch, daß letztere einen knöchernen Zapfen haben, der mit dem Stirnbeine verwachſen iſt, die Geweihe aber auf einer kurzen Verlängerung des Stirnbeins, die man den Roſenſtock nennt, aufſitzen und von dieſem alljährlich abfallen und ſich auf ihm wieder erneuen, nur während des Wachsthums einen häutigen Ueberzug haben, der nach der völligen Ausbildung abſtirbt und abfällt. Es beſteht daſſelbe aus einer feſten elfenbeinartigen Maſſe, die nur bei Geweihen von jungen Thieren im Innern porös iſt, die aber von ganz anderer Beſchaffenheit wie die der Knochen und Hörner iſt und ſich gallertartig auflöſen läßt. Die Geweihe wachſen aus Knochenzapfen der Stirnbeine alljährlich neu hervor, da das Thier, wenn ſie vollſtändig ausgebildet und verhärtet ſind, nach der Brunſtzeit dieſelben abwirft. Sie werden dann mit zunehmendem Alter deſſelben fortwährend größer, dicker und zackiger, auch die Maſſe, aus welcher ſie beſtehen, wird immer dichter. Die urſprüngliche Form, welche ſie haben, bleibt aber bis auf das Verhältniß der Länge der Stangen zu ihrer Stärke, in Bezug auf ihre Stellung und Biegung ganz dieſelbe, ſodaß man an der Form des Gehörns, beſonders der Rothhirſche, dieſe jedes Jahr immer wieder erkennen kann und darnach die Parforçehirſche mit ihren Namen in die Regiſter eingetragen wurden.

Die Geweihbildung der Rothhirſche erfolgt am beſtimmteſten gewiſſen Geſetzen gemäß bei einem und demſelben Thiere, wogegen die des Elenn- und Dammwildes ſchon verſchiedenartiger iſt. Bei dem Rehbocke iſt die Zahl der Zacken oder Enden auf ſechs beſchränkt, und es nimmt das Geweih, was der Jäger aber bei dem Rehbocke immer nur Gehörn nennt, mit dem Alter des Thieres mehr an Stärke als an Länge zu. Man legt daher nur auf gute Rothhirſchgeweihe vorzüglich Werth, und es exiſtiren von ihnen vielfach koſtbare Sammlungen, wie die in Hubertsburg, Erbach und auf vielen anderen fürſtlichen Schlöſſern. Das Nachſtehende bezieht ſich daher auch ausſchließlich auf die Geweihe des Rothhirſches.

Das Hirſchkalb ſetzt, wenn es das erſte Jahr vollendet hat, zwei gerade Spieße auf, welche bis zum Juli und Auguſt mit einer behaarten Haut überzogen ſind, welche der Spießer, ſobald das Gehörn hinreichend verhärtet iſt, an weichem Holze abreibt (was man ſchlagen oder auch fegen nennt, obwol eigentlich nur der Rehbock fegt). Bevor der Spießer noch volle zwei Jahre alt iſt, wirft er die erſten Stangen oder Spieße, die eben nicht ſpitz und überhaupt noch ſehr porös ſind, zum erſten Male ab und es erſcheinen im Frühjahre dafür zwei andere, welche aber nicht wie die erſten ganz gerade, ſondern unten etwas auswärts gebogen ſind, was man durch den Jägerausdruck bezeichnet: der Spießer

1) Das Rennthier allein macht hiervon eine Ausnahme, indem bei ihm auch das Weibchen ein Geweih trägt. Wahrſcheinlich war auch das Weibchen des ausgeſtorbenen Rieſenhirſches mit einem Geweihe verſehen, wenigſtens ſind geweihloſe Schädel deſſelben noch nicht gefunden worden, während ſolche mit Geweih häufig vorkommen.

Digitized by Google

legt aus. Die Bildung des Geweihes im dritten Jahre bleibt ſich ſchon nicht mehr ganz gleich. Zuweilen nehmen die Spieße nur noch an Länge und Stärke zu, ohne Zacken zu bekommen, gewöhnlich bildet ſich dann aber ſchon unten am Roſenſtocke ein gerader und nach Vorn ſtehender Zacken aus, die Augenſproſſe, in welchem Falle der Spießer zum Gabelhirſche wird. In vielen Fällen wächſt aber auch noch ein zweiter Zacken weiter oben am Gehörne hervor, ſodaß mit den Spitzen der Stangen der Hirſch gleich ſechs Enden erhält. Dies iſt beſonders da der Fall, wo das Wild reichliche Nahrung hat und gut durch den Winter kommt. Der viel verbreitete Glaube, daß der Hirſch mit jedem Jahre zwei Enden oder Zacken mehr erhielte und daß man daher nach der Zahl derſelben ſein Alter beſtimmen könne, iſt ein durchaus irriger. Die primitive Geweihbildung des Rothhirſches, wie man ſie an den vielen aus dem Alluvialboden ausgegrabenen und beſonders in den Torfbrüchen vorgefundenen Geweihen erkennen kann, war eine durchaus regelmäßige, indem die ſtärkſten Stangen, wie ſie gegenwärtig gar nicht mehr erzeugt werden, niemals mehr als fünf oder höchſtens ſechs Enden haben, ſodaß zehn bis zwölf Enden für die älteſten Hirſche das Maximum waren. Bei dieſen regelmäßig ausgebildeten Gehörnen hat jeder Zacken ſeinen beſtimmten Namen. Der unterſte heißt die Augenſproſſe, der darüberſtehende das Eisſpröſſel, die oberſten nannte man je nach der Form des Gehörns Gabeln, Zinken, Kronſproſſen, Palmzweige, doch wurden dieſe letzteren Benennungen mehr von den Parforcejägern gebraucht. Mit Ausnahme der Augenſproſſe und des Eisſpröſſels nennt man jetzt alle übrigen Zacken Enden. Dieſe Geweihbildung finden wir noch jetzt bei dem, unſerem europäiſchen Rothhirſche am nächſten ſtehenden, in Nordamerika lebenden Wapiti [Cervus major][2], der zuletzt wol als der vorweltliche Rieſenhirſch angeſehen werden kann, von dem die Ueberreſte häufig, beſonders in den Torfbrüchen Irlands, ausgegraben werden. Die vielen Enden ſind offenbar Nichts als Misbildungen und hängen gar nicht von dem Alter oder der Größe des Gehörns ab. Man kann Gehörne von 10 Enden finden, welche ſtärkere und ſchwerere Stangen haben als ſolche mit 20 Enden, wie es denn ja auch häufig vorkommt, daß alte Hirſche zurückſetzen, d. h. im folgenden Jahre weniger Enden haben als früher. Der Werth eines Hirſchgeweihes hängt auch für Kenner durchaus nicht von der Zahl der Enden ab, ſondern wird nach der Größe und Stärke der Stangen, der regelmäßigen Ausbildung der Zacken (d. h. daß es gut vereckt iſt), der Zahl und Größe der Perlen und dem Durchmeſſer der Roſen beſtimmt. Misbildungen können als Curioſitäten für den Sammler einen Werth haben, eine Geweihſammlung erhält ihn aber nur durch die Stärke der darin enthaltenen Geweihe. Am beſten läßt ſich derſelbe nach dem Gewichte beſtimmen. Die Stange eines Hirſches von 14 bis 16 Enden, wenn das Gehörn einen beſondern Werth haben ſoll, muß wenigſtens 7—8 Pfund wiegen, dies daher ohne Schädel zuſammen 14—16 Pfund. Jemehr es dies Gewicht überſteigt, deſto werthvoller wird es ſein, gleichviel ob viel oder wenig Zacken daran ſitzen.

Auch die Größe und Stärke der Stangen wechſelt bei einem und demſelben Hirſche, je nachdem er im Winter reichliche Nahrung gefunden hat oder Mangel litt, wonach auch die Zeit des Abwerfens des Geweihes bald früher bald ſpäter eintritt. Dann iſt aber darnach auch überhaupt dieſe in den Gegenden, wo der Hirſch lebt, ſehr verſchieden.

Im Allgemeinen hat die Stärke der Geweihe gegen die frühere Zeit ebenſo abgenommen, wie die Stärke der Hirſche überhaupt. So wenig wie jetzt noch ſolche geſchoſſen werden, die 6—8 Centner wiegen, ebenſo wenig kommen noch ſolche coloſſale Geweihe vor, wie man in den alten Sammlungen findet, weil der Hirſch ſich nicht mehr in den alten Eichenwäldern in voller Ruhe mäſten und ſeinen Körper vollſtändig ausbilden kann. Es iſt augenſcheinlich, daß die ganze Race des Rothwildes wegen kärglicherer Nahrung, vorzüglich aber wol, weil alle Hirſche ſchon jung weggeſchoſſen werden und die kraftvollen Väter zur Zeugung fehlen, in Bezug auf Größe zurückgegangen iſt.

Die ſtärkſten Hirſche und Gehörne kommen jetzt noch in der Moldau, Walachei, Serbien, Ungarn und den Karpathen vor, von wo auch die meiſten größern Gehörne in den Sammlungen rühren. In Teutſchland haben die Bruchgegenden der öſtlichen Provinzen Preußens die ſtärkſten Wildarten und mithin auch die ſtärkſten Gehörne. In den Gebirgen ſind die Hirſche kurz und gedrungen, und denſelben Bau hat auch das Geweih, was ſie tragen, ſelten aber erreicht es eine bedeutende Schwere. In den Landforſten ſind die Geweihe lang geſtreckt und gut vereckt, aber nicht ſo perlenreich und von ſo elfenbeinähnlicher feſter Maſſe wie die der Gebirgshirſche. In den Thiergärten findet man zwar bei gut gefütterten Hirſchen zuweilen gut vereckte Gehörne mit zahlreichen Enden, ſtets iſt aber die Maſſe derſelben nicht ſo feſt, wie man ſchon an der hellen Färbung und der Politur der Spitzen ſehen kann, als die der Gehörne der im Freien lebenden Hirſche, auch fehlen ihnen gewöhnlich die Perlen.

Bei dem Handel mit Gehörnen kommt es wol vor, daß Enden künſtlich eingeſetzt ſind, um ihre Zahl zu vermehren, was ſich, wenn es gut geſchehen iſt, nur bei genauer Unterſuchung erkennen läßt. *(W. Pfeil.)*

GEWEIHT von „Weihen," d. i. in feierlicher Weiſe einem höhern Weſen, namentlich der Gottheit oder dem Gottesdienſte widmen, wodurch der „geweihte" Gegenſtand eine höhere Würde, Heiligkeit, Ehrwürdigkeit erhält; z. B. Kirchen, Kirchhöfe, Glocken, Kerzen, Hoſtien u. dgl. m. weihen, ſich dem Kloſter als Mönch oder Nonne weihen, die „Weihe," d. i. die prieſterliche Würde empfangen. In dieſem Sinne iſt „geweiht" ziemlich ſynonym mit g e h e i l i g e t, nur daß zunächſt

2) Siehe: Kritiſche Blätter für Forſtwiſſenſchaft. (Leipz. 1851.) 29. Bd. 2. Heft. S. 1.

erſteres nicht blos von Gott und göttlichen Dingen gebraucht wird.

„Die Stätte, die ein guter Menſch betrat,
Iſt eingeweiht u. ſ. w."
Goethe im Taſſo.

Sodann bezeichnet „geweiht" (wie das lat. sacer) nicht blos das „geheiligte," ſondern auch das verfluchte; dem Untergange, den unterirdiſchen Geiſtern, dem Teufel „geweiht" (nicht „geheiligt") ſein.

„Der Rachegöttin weih' ich eure Seelen."
(Max Piccolomini.)

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEWENDE oder **WENDE**, auch Himmelszeichen genannt, iſt, wenn der Hirſch, wenn er durch das Dickicht zieht, die obern Zweige mit ſeinem Geweihe aus ihrer Lage biegt oder einknickt. (*W. Pfeil.*)

GEWERBE (das) und ſeine Compoſita, wie Gewerbeausſtellung, Gewerbefleiß, Gewerbefreiheit, Gewerbegericht, Gewerbegeſetz, Gewerbeinduſtrie, Gewerbekammer, Gewerbekunde, Gewerbekunſt, Gewerbeleute, Gewerbemann, Gewerbeordnung, Gewerbepatent, Gewerbepolizei, Gewerberath, Gewerbeſchein, Gewerbeſchule, Gewerbeſchutz, Gewerbeſchutzzölle, Gewerbeſtand, Gewerbeſtatiſtik, Gewerbeſteuer, Gewerbeunternehmer, Gewerbeverdienſt, Gewerbeverein, Gewerbeweſen, Gewerbezwang u. ſ. w., Begriffe, welche wir, etwa mit Ausnahme von Gewerbeverdienſt, welcher ein ſpecieller nationalökonomiſcher Begriff iſt, nicht einzeln für ſich, ſondern je nach ihrer Bedeutung in der allgemeinen Geſchichte des Gewerbeweſens zur Darſtellung bringen werden. Der geſchichtlichen Entwickelung aber wird eine Orientirung über Name und Begriff von Gewerbe überhaupt vorangehen müſſen.

A. Name. Begriff. Synonymen. Eintheilung.

Nach Weigand's „Wörterbuch der deutſchen Synonymen"[1]) iſt Gewerbe im Allgemeinen = Handel = Verkehr = Geſchäft = Verkehr des Güterumtauſches, ſofern es ein Erwerbsmittel ſei. Das Gewerbe oder Gewerb, mittelhochteutſch daz gewërbe oder gewërp (Triſtan und Iſolt 10,461), gewërft, bedeute zunächſt das Werben um etwas (Kutrun 659, 4), und ſei dann ſoviel als „was man zu verrichten hat," z. B. „Er (der habek) sprach: Got grüz dich, vetterlin; — was ist das gewërbe din?" (Bonner XLIX, 47 fg.). Althochteutſch kommt nach demſelben Gewährsmanne auch das einfache uuërb = Geſchäft (z. B. Merigarto, 11. Ausg. von Hofmann) vor, und ſpricht ſich der Grundbegriff des Wortes in der Bedeutung „Drehepunkt," „Gewinde" aus, gemäß der Abſtammung von werben, gothiſch hvairban, althochteutſch hwërpan, mittelhochteutſch wërben = ſich drehen, ſich ringsumkehren. Daher komme auch die Bedeutung, ſich um etwas bemühen, z. B. mittelhochteutſch „werben eine frouwen" und „koufmanschaft werben" = Kaufmannſchaft treiben. — In der Lutheriſchen Bibelüberſetzung findet ſich das Wort einige Male, z. B. Jeſ. 45 14: „Der Mooren Gewerbe" (Dewette: Erwerb), wo es in Parallele mit dem Handel (Dewette: Gewinn) der Aegypter ſteht; ferner Jerem. 10, 17, wo es durch Dewette mit „Gepäck" wiedergegeben iſt; ferner Jon. 1, 8, wo die Schiffsleute den Jonas fragen: „Was iſt dein Gewerbe?" (Dewette: Geſchäft); ferner 1 Timoth. 6, 5, wo die Rede von denen iſt, welche meinen, die Gottſeligkeit ſei ein Gewerbe (Dewette: Erwerb). Wenn es in der um dieſelbe Zeit (1530) verfaßten „Neuen Kayſerlichen Ordnung und Reformation guter Policey im heiligen Römiſchen Reich" unter Anderem heißt: es ſeien in den Städten gemeiniglich dreierlei Bürger und Einwohner, nämlich 1) „gemeine Bürger und Handwerker," 2) „Kauf- und Gewerbsleute" und 3) „andere, ſo im Rath von Geſchlechten oder ſonſt ehrlichs Herkommens, und ihrer Zinß und Renthen ſich ernehren," ſo ſind hier unter Gewerbsleuten wol die Manufacturunternehmer, wenn nicht die Hauſirer, zu verſtehen, und hätten wir hier ein Beiſpiel von einer ſehr ſpeciellen Bedeutung, während Jon. 1, 8 das Beiſpiel des weiteſten Begriffes bietet. — Es iſt unverkennbar, daß in dieſen erſten Jahrhunderten der teutſchen Sprache das Hinundherreiſen in Geſchäften, alſo die Thätigkeit des Handelsmannes, als die vorwiegende Bedeutung des Wortes auftritt; aber auch noch in die ſpäteren Zeiten hinein zieht ſich dieſe Erinnerung an den urſprünglichen, etymologiſchen, von Werben hergenommenen Begriff, wie wir dies z. B. aus der Bibliſchen Concordanz von Büchner und Heubner erkennen, indem hier das Gewerbe gradezu durch „Kaufmannsgeſchäft" erklärt wird, und z. B. das Handwerk noch als eine daneben beſtehende Thätigkeit betrachtet wird.

Erſt in der neueren Zeit beginnt das Wort eine größere Mannichfaltigkeit der Bedeutungen anzunehmen, ſodaß es in der That ſchwierig iſt, das Begriffsinventarium für die Gegenwart aufzuſtellen. Einige Beiſpiele mögen dies erläutern. In den 40er Jahren des 19. Jahrh. wurde zu Leipzig ein „Centralverein für Induſtrie, Handel und Gewerbe" gegründet. Erſcheint hier der Handel als ein von dem Gewerbe getrenntes Gebiet, ſo wird andererſeits das Gewerbe von der Induſtrie unterſchieden, ohne daß man mit Sicherheit den Grund dieſer Unterſcheidung angeben kann. Dagegen ſtellt G. v. Gülich in ſeiner „Geſchichtlichen Darſtellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus" dieſe drei Zweige mit Bewußtſein als getrennte neben einander, und faßt ſie ausdrücklich unter dem gemeinſamen Begriffe der Induſtrie zuſammen. Rau definirt in ſeinem „Lehrbuch der politiſchen Oekonomie"[2]) die Gewerbe als die „Beſchäftigungen für den Zweck des Erwerbes." Wenn man, ſagt derſelbe, unter den Gewerben oft die Gewerke verſtehe, ſo müſſe man doch auch die Landwirthſchaft, den Bergbau u. ſ. w. als Gewerbe anſehen, und ſo bezeichnet er namentlich die Landwirthſchaft wie-

1) 2. Bd. Nr. 894.

2) 5. Aufl. 1847. 1. Bd. S. 124.

Digitized by Google

derholt als ein Gewerbe[3]). Doch läßt er auch den engeren Begriff gelten, und ſubſumirt unter ihm als der Totalität der Gewerke das Handwerk, die Manufactur und die Fabrication, deren Hauptaufgabe die Verwandlung der Rohſtoffe ſei. Mit ſeinen Begriffsbeſtimmungen dürfte im Ganzen auch die teutſche nationalökonomiſche Schule übereinſtimmen. Roſcher ſchließt ſich mehr an Gülich an, indem er in ſeinem Syſteme der Volkswirthſchaft, 1. Bd. 1854, Ackerbau, Gewerbefleiß und Handel unterſcheidet. Dagegen beſchränkt ſich Rehlen in ſeiner „Geſchichte der Gewerbe" thatſächlich faſt nur auf die Handwerke, und nennt z. B. S. VII der Vorrede ſein Buch auch eine „Geſchichte der Gewerke," während es S. 1 wiederum heißt: „Ich erzähle hiermit die Geſchichte der Gewerbe." Eine Definition deſſen, was das Gewerbe ſei, gibt er nirgends.

Die moderne Staatspraxis, in adminiſtrativer wie in juriſtiſcher Beziehung, wendet das Wort vorzugsweiſe in dem engeren Sinne an, und hat das allgemeine Gebiet ziemlich entſchieden in die beſonderen Gebiete des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe getrennt. Wir dürfen uns hier vorzugsweiſe auf das ſeit der neueſten Staatsepoche in Preußen beſtehende Miniſterium „für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten" berufen, neben welchem es auch ein Miniſterium für den Ackerbau gibt, und dieſem Fachweſen analog iſt die Adminiſtration der meiſten anderen teutſchen Staaten eingerichtet. Auch ſonſt gebraucht die moderne officielle Sprache der Staaten das Wort faſt nur in ſeiner engeren Bedeutung, z. B. in den Zuſammenſetzungen wie Gewerbegeſetz, Gewerbeordnung, Gewerbeſchein. In ähnlicher Weiſe unterſcheidet z. B. der unterm 12. Juli 1855 zwiſchen Frankreich und Perſien abgeſchloſſene Freundſchafts- und Handelsvertrag Kaufleute und Gewerbetreibende, und der engliſche Miniſter Huskiſſon ſprach in einer Parlamentsrede vom J. 1827 von „commerce and industry." Den ausführlicheren Nachweis für das Recht des vorliegenden Artikels, das Gewerbe im engeren Sinne zu faſſen, wird die nachfolgende geſchichtliche Skizze geben.

Nehmen wir die von uns oben aufgeführten 25 Compoſita zu Hilfe, welche meiſt neueren Urſprungs ſind, um zu ermitteln, ob der moderne Sprachgebrauch das Wort mehr in dem engeren oder dem weiteren Sinne auffaſſe, ſo fallen Gewerbefreiheit, Gewerbegericht, Gewerbegeſetz, Gewerbekammer, Gewerbskunde, Gewerbskunſt, Gewerbsleute, Gewerbsmann, Gewerbeordnung, Gewerbepatent, Gewerberath, Gewerbeſchein, Gewerbeſchule (ſofern auch beſondere Handelsſchulen beſtehen), Gewerbeſchutz (Gewerbeſteuer nur zum Theil, da z. B. in Preußen nach amtlicher Sprache noch jetzt auch die Abgabe der Kaufleute unter dieſelbe gerechnet wird), Gewerbeunternehmer, Gewerbeverein, Gewerbezwang in der gangbaren, von der Mehrheit der Teutſchen geredeten Sprache auf die Wagſchale des engeren Begriffes, und ſchließen ſämmtlich zum Mindeſten den Ackerbau aus. Aber auch der Handel zeigt mehr und mehr die Neigung, neben dem Gewerbe ſeinen beſonderen Platz zu behaupten, ſofern er ſeinerſeits auch Handelsſchulen, Handelskammern u. ſ. w. beſitzt. Dagegen darf nicht geleugnet werden, daß unſere modernen Gewerbeausſtellungen, freilich mehr die großen wie die kleinen, neben den Handwerks- und Fabrikproducten ebenſo die Ackerbauproducte aufnehmen, wie ſie kein Fach für den Handel haben können. Dagegen wird man auch von den meiſten der übrigen Compoſita, wie Gewerbepolizei, Gewerbefleiß, Gewerbeweſen, zugeben müſſen, daß ſie vorwiegend auf die Seite des engeren Begriffs fallen, und daß ſomit auf der anderen Seite faſt nur das einfache Wort Gewerbe übrig bleibt. Auch wird man zugeben, daß, wenn Induſtrie oder Geſchäft u. ſ. w. dasjenige Wort ſein ſoll, welches alle erwerbende menſchliche Privatthätigkeit zuſammenfaßt, dasjenige, was neben Ackerbau und Handel übrig bleibt (Handwerk und Fabrik, abgeſehen von dem bloßen Tagelöhner), am paſſendſten durch „Gewerbe" in Ein Wort zuſammengefaßt wird, falls man nicht, z. B. mit Rau, dafür „Gewerk" und als Gattungsnamen „Gewerbe" brauchen will, wogegen jedoch die oben angeführten Inſtanzen ſprechen.

Als Synonymen von dem Worte Gewerbe haben wir in der Umgangs- und Schriftſprache z. B. Geſchäft, Hanthierung, Betriebſamkeit, Induſtrie; aber keins derſelben vermag das Gewerbe in ſeinen Compoſitis zu vertreten, etwa mit Ausnahme von Induſtrie, welches wir deshalb auch ſtellvertretend brauchen werden. Während das Geſchäft in ſeiner Allgemeinheit noch über das Gewerbe hinausgreift, jedoch ohne das Amt mit einzuſchließen, und daher ſich auf dem Gebiete der Privatthätigkeit hält, aber ohne den expreſſen Nebenbegriff des Erwerbs, pflegt man bei der Hanthierung gegenwärtig mehr an die niederen Handarbeiten, überhaupt an die niedere Arbeit zu denken, obgleich man damit früher vorzugsweiſe die Handelsthätigkeit bezeichnete. Mit der Betriebſamkeit fällt im Allgemeinen die Induſtrie zuſammen, aber beide Worte bezeichnen vorwiegend den engeren Begriff des Gewerbes, und namentlich iſt es die Induſtrie, welche in dieſer Hinſicht mit dem Gewerbe congruirt. Man ſpricht zwar z. B. auch von der Handels- und Ackerbauinduſtrie; allein wenn man gegenwärtig das einfache Wort anwendet, ſo geſchieht es zumeiſt im engeren Sinne, welcher Handel und Ackerbau ausſchließt; obgleich auch ſie eine freie, private erwerbende Thätigkeit oder Betriebſamkeit ſind. Spricht man von der Induſtrie einer Stadt oder eines Landes, überhaupt einer Localität, z. B. von der Induſtrie des Erzgebirges, ſo meint man damit die ſtoffverarbeitende Thätigkeit. Merkwürdig iſt dabei, daß die Induſtrie in ihrem Compoſitum „Gewerbsinduſtrie" ſich ſelbſt als den weiteren, das Gewerbe dagegen als den engeren Begriff hinſtellt. — Wie wir oben ſahen, wird auch Gewerk als ſynonym mit Gewerbe gebraucht, z. B. bei Rehlen. Indeſſen hat dieſes Wort entſchieden eine andere Begriffsfarbe. Denn das Gewerk, welches außerdem eine ganz andere Etymologie hat, indem es von Werk

3) J. B. I, 33 und I, 234.

Digitized by Google

herkommt, iſt die Handwerkerzunft oder Innung, alſo die Organiſation einer beſtimmten Arbeiterclaſſe, und ſchließt herkömmlicher Weiſe z. B. die Unternehmer der mit Maſchinen arbeitenden Fabriken aus, ſodaß es eine von der allgemeinen Sprache nicht unterſtützte, wenn auch nicht unglückliche Neuerung iſt, wenn Rau den Begriff in dieſer Weite faßt. Es iſt herkömmlich, vom Schneidergewerke zu reden, aber nicht vom Gewerke der Wollenmaſchinenſpinnerei, obgleich letztere allmälig aus dem Gewerke der Wollenhandſpinnerei hervorgegangen iſt.

Durch die ganze vorſtehende Erörterung zieht ſich der Unterſchied des weiteren und engeren Begriffs in dem Worte „Gewerbe." Unter dem Gewerbe im weiteren oder weiteſten Sinne haben wir die freie, private erwerbende Thätigkeit zu verſtehen, ſofern ſie von dem Menſchen als eine weſentliche Lebensaufgabe geübt wird. Sie ſchließt alſo das Amt aus, obgleich es in den modernen Staaten meiſt zum Zwecke des Broderwerbes geſucht und geführt wird. In jenem Sinne iſt die Landwirthſchaft, auch wenn ſie nicht auf den Verkauf ihrer Producte betrieben wird, und die Thätigkeit des Kaufmannes ſo gut ein Gewerbe wie das Handwerk und die große Fabrication. Aber der vorliegende Artikel kann in der geſchichtlichen Darſtellung des Gewerbes begreiflicher Weiſe nicht den weiteſten Begriff umfaſſen, ſondern muß ſich an den engeren halten, wie er namentlich durch den oben berührten Sprachgebrauch der neueren Zeit ſanctionirt wird. Es fragt ſich nun, was Alles in dieſer letztern Bedeutung zu dem Gewerbe (welches man auch als das techniſche Gewerbe bezeichnen kann) gehöre, wobei wir uns vorzugsweiſe an die geſetzliche Terminologie wie „Gewerbeordnung" und „Gewerbegeſetz" zu halten haben werden. Demgemäß müſſen wir zunächſt die Thätigkeit des Handarbeiters, welcher keine ſpecielle, techniſche Arbeit erlernt hat und bald hier, bald da zu einer Arbeit verwendet wird, von dem Gewerbe ausſchließen, wogegen recht eigentlich das Handwerk den Kern- und Mittelpunkt dieſes Gebietes bildet. Auch die Manufactur iſt in wörtlicher Ueberſetzung und in ihrer thatſächlichen Erſcheinung, als ein erweiterter Betrieb unter Einem Meiſter oder Unternehmer mit zahlreichen Arbeitern oder Geſellen, nichts Anderes als ein Handwerk. Und da die moderne Fabrication mit ihren Maſchinen, ſelbſt Dampfmaſchinen, auch nur ein Handwerk mit vervollkommneten Werkzeugen iſt, ſo gehört ſie ebenfalls in den Bereich des Gewerbes, deſſen engerer Begriff demnach bis hierher diejenige Stoffveredelung umfaßt, welche ihre Arbeit weſentlich zum Zwecke des Erwerbes treibt, ſodaß die eigentlichen Künſte, etwa mit Ausnahme der Baukünſtler, Erzgießer u. ſ. w., ausgeſchloſſen ſind. Indeſſen die bloße Stoffveredelung erſchöpft noch nicht den Umfang des Gewerbes oder der Gewerbe; wir müſſen hierher im Allgemeinen die ſtoffverarbeitende Thätigkeit rechnen, obgleich ſie meiſt zugleich eine veredelnde, d. i. eine ſolche iſt, welche den Rohſtoffen einen höheren Werth und Preis gibt. So gehören z. B. die Gaſtwirthe ganz entſchieden zu den Gewerbtreibenden, obgleich ſie nicht auf alle Speiſen und Getränke veredelnd einwirken. Auch das Geſchäft der Fuhrleute, Spediteure, Schiffer und Eiſenbahngeſellſchaften wird im modernen Sprachgebrauche, namentlich im officiellen, meiſt als ein Gewerbe im engeren Sinne angeſehen, obgleich es mit der Stoffverarbeitung Nichts zu thun hat. Wenn es nun weiter keinem Zweifel unterliegt, daß z. B. der Hüttenbetrieb als eine Veredelung der Rohſtoffe den Gewerben beizuzählen ſei, ſo könnte es fraglich ſein, ob wir auch den Bergbau hierher zu ziehen haben, da er Rohſtoffe zu Tage fördert. Es kommt hierbei weſentlich darauf an, in wie viele Unterabtheilungen man das ganze große Feld der erwerbenden Privatthätigkeit zerlegt. Nimmt man blos drei Unterabtheilungen an, nämlich Landwirthſchaft, Gewerbe und Handel, ſo hat man den Bergbau entweder bei der Landwirthſchaft oder bei dem Gewerbe unterzubringen. Stellt ſich die Alternative in dieſer Weiſe, ſo muß der Bergbau ohne Zweifel dem Gewerbe ſich anſchließen. Dagegen conſtituiren mehre Nationalökonomen wie Rau die allgemeine Kategorie der Erdarbeit, und theilen dieſe in die Landwirthſchaft und den Bergbau, wobei ſie dann freilich wol meiſt kein ſpecielles Fach für die Gewerbe aufſtellen. Der Bergbau grenzt in ſeinem Weſen näher an die Thätigkeit der Bauleute und Brunnenmacher als an die der Landwirthe, und ſo werden wir in die nachfolgende geſchichtliche Skizze der Gewerbe auch den Bergbau aufnehmen. In derſelben Lage iſt die Fiſcherei, für deren Heranziehung zum Gewerbe, da wir uns auf den Boden der beſonders durch A. Smith begründeten Tripartition von Landwirthſchaft, Gewerbe und Handel ſtellen, beſonders der Umſtand ſpricht, daß ſie in den Gewerbeordnungen ihren Platz findet, aber nicht in den Geſetzen über Landwirthſchaft und Handel.

Wir haben nun zwar uns ſelbſt das anſcheinend ſo einheitliche und ſchöne Begriffsmaß des Gewerbes oder der Gewerbe zerſtört, nämlich den Begriff der Verarbeitung, reſp. Veredelung der Rohſtoffe; allein das Gewerbe iſt ja zunächſt gar nicht einmal etymologiſch an dieſe Verarbeitung oder Veredelung gebunden, wie ſich auch die Geſetzgebung über die „Gewerbe" nicht ausſchließlich daran bindet. Wir haben weſentlich eine hiſtoriſche Aufgabe, nämlich dasjenige, was wir durch die an die Spitze des Artikels geſtellten Compoſita antecipirend und exemplificirend angedeutet haben, in ſeiner zeitlichen Entwickelung darzuſtellen. Dieſe verſchiedenen Begriffe, welche vielfach gar nicht darnach gefragt haben, ob ſie außer dem bloßen Worte „Gewerbe" auch eine einheitliche wiſſenſchaftlich-theoretiſche Wurzel beſitzen, haben ein entſchiedenes Recht, als Inhalt einen Artikel zu füllen, welcher das Gewerbe zu behandeln hat. Und ebenſo haben wir aus der Literatur dasjenige hierherzuziehen, was ſich als eine Schrift über Gewerbe ausgibt, weil man ein Recht hat, es hier zu ſuchen. Dagegen iſt hier auf einige mit „Gewerbe" zuſammengeſetzte Bezeichnungen, wie Diebesgewerbe und Gewerbegewinn, nicht weiter einzugehen; denn das erſtere iſt eben weiter Nichts als der Diebſtahl und das letztere ein ſpecieller nationalökonomiſcher Begriff, welcher auch auf

Digitized by Google

das Gebiet der Landwirthſchaft und des Handels hinübergreift.

Die Eintheilung der Gewerbe iſt auf ſehr verſchiedene Weiſe verſucht worden, und muß in ſehr verſchiedener Weiſe ausfallen, je nachdem man das Gewerbe im Allgemeinen (die Erwerbsthätigkeit) oder das Gewerbe im Beſonderen einzutheilen unternimmt. So hat z. B. Ariſtoteles, welcher den allgemeinen Begriff umfaßt, in dem erſten Buche der Politik folgende Eintheilung: I. Eigene Gewinnung der Nahrungsmittel. II. Erwerb im Verkehre, deſſen Regeln die Chrematiſtik bilden. a) Gewinnung nützlicher Stoffe für den Verkauf = ökonomiſche Chrematiſtik. b) Unedler Gewinn aus dem bloßen Tauſche = Metabletik oder Kapelik. Von der Eintheilung der Gewerbe im Allgemeinen in Landwirthſchaft, Bergbau, Gewerbe im engeren Sinne (Gewerke), Handel, reſp. Erdarbeit (a. Landwirthſchaft, b. Bergbau), eigentliche Gewerbe, Handel bei den Nationalökonomen iſt ſchon die Rede geweſen. Eine andere Eintheilung bei denſelben iſt die in productive und unproductive Gewerbe. Rehlen, welcher ſich nur an dem engſten Begriffe bethätigt, theilt die Gewerbe ein in Gewerbe 1) für Speiſe und Getränke, wohin er aber auch die Gärtnerei, nicht die Landwirthſchaft, rechnet, 2) für Kleidung, 3) für das Haus und deſſen Einrichtung. Die berliner Ausſtellung von 1844 hatte folgende Abtheilungen: 1) Rohmetalle. 2) Metallfabricate. 3) Werkzeuge und Maſchinen. 4) Gebrannte Erden, Steine und Glas. 5) Arbeiten in Holz, Horn, Knochen, Elfenbein, Fiſchbein, Schildplatt, Perlmutter, Wachs u. ſ. w. 6) Fabricate aus Leder. 7) Chemiſche Producte. 8) Nahrungsmittel und Conſumtibilien. 9) Geſpinnſte. 10) Gewebe. 11) Gewirkte und geſtrickte Zeuche. 12) Geflechte. 13) Stickereien. 14) Producte der Färberei und Druckerei. 15) Gefilzte und Pelzwaaren. 16) Papier und Papierfabricate. 17) Muſikaliſche Inſtrumente. 18) Gemiſchte Gebrauchsartikel (Bürſten, Regenſchirme, Tapezierarbeiten u. ſ. w.). Nach unſerer Anſchauung zerfallen die Gewerbe weſentlich in folgende Unterabtheilungen: 1) Gewinnung von (ſchon in der Natur vorhandenen, nicht erſt künſtlich erzeugten) Rohſtoffen; 2) Verarbeitung von Stoffen; 3) Transport von Stoffen — Menſchen und Thieren. Doch werden wir in der geſchichtlichen Skizze vorzugsweiſe die Gewerbe der Stoffverarbeitung, folglich das Wort meiſt in ſeinem engſten Begriffe berückſichtigen.

B. Geſchichte.

Es kann ſelbſtverſtändlich nicht die Aufgabe des Artikels ſein, die geſchichtliche Entwickelung der einzelnen Gewerbszweige ſpeciell zu verfolgen, wobei ſich unſere Arbeit in eine Reihe von Chroniken auseinanderlegen würde; wir haben vielmehr die einzelnen Waſſerläufte der verſchiedenen Gewerbe in einen Geſammtſtrom zu vereinigen, um die Geſetze und Bedingungen der gewerblichen Thätigkeit im Ganzen und Großen während der geſchichtlichen Zeit kennen zu lehren. Es wird darauf ankommen, die hauptſächlichſten Erfindungen, die wichtigſten Geſetze, die bedeutendſten anderweitigen Einflüſſe, des Handels, der Schiffahrt, des Geldweſens, des Krieges und Friedens u. ſ. w., die Productionsarten und Productionsmaſſen, die Arbeiterverhältniſſe, die Löhne der hervorragenden Gewerbszweige zur Darſtellung zu bringen, um ſo ein Geſammtbild des Fort- und Rückſchrittes der Gewerbe in vergleichender Völkergeſchichte zu gewinnen, wozu ſich die Eintheilung der Zeit in größere Perioden nach den bedeutendſten gewerblichen Epochen, welche im Allgemeinen mit den großen culturhiſtoriſchen Momenten zuſammenfallen, am leichteſten darbietet, jedoch ſo, daß wieder innerhalb dieſer Zeit die verſchiedenen Völker in einer beſtimmten Aufeinanderfolge auftreten. Hierbei wird es, um ein zuſammenfaſſendes Bild zu gewinnen, das Zweckmäßigſte ſein, dem Laufe der Zeit bei den einzelnen Völkern nach Möglichkeit Schritt für Schritt zu folgen. Die Darſtellung wird ihre Lücken haben; allein wir dürfen ſofort hier daran erinnern, daß die geſchichtliche Literatur der Gewerbe eben noch ſehr jung iſt, und ſich in Bezug auf die Vollſtändigkeit des zuſammengeſtellten Materials noch nicht zu dem Niveau anderer hiſtoriſchen Zweige, z. B. der Geſchichte der Kriege, einzelner Literaturzweige u. ſ. w., erhoben hat. Und doch kommt für unſeren Zweck namentlich auf ſtatiſtiſche Zahlen ſo außerordentlich viel an, beſonders um feſte Anhaltepunkte für die Vergleichung zu erhalten, und um ſich nicht auf die allgemeinen Phraſen von „großen Fortſchritten,“ „bedenklichen Rückſchritten“ u. ſ. w. beſchränken zu müſſen. Iſt daher die letzte Periode der Gewerbe mit größerer Ausführlichkeit behandelt als irgend eine der früheren, ſo liegt der Grund vorzugsweiſe in der Statiſtik, welche, abgeſehen von den Ziffern über Aus- und Einfuhr, nur hier und da bis in die vorletzte Periode zurückreicht.

I. Periode.

Bis zu dem Untergange des weſtrömiſchen Reiches, bis 476 nach Chr.

Von einem eigentlichen Gewerbe kann nur da die Rede ſein, wo es einen Gewerbeſtand gibt, welcher nicht mehr blos für den eigenen Verbrauch, ſondern auf Verkauf arbeitet, und bei welchem deshalb vorauszuſetzen iſt, daß er es in dieſer Fertigkeit zu einer gewiſſen Vollkommenheit gebracht habe. Wo alſo die Arbeitstheilung anfängt, da fängt auch das Gewerbe an; aber dieſe Arbeitstheilung hat bei verſchiedenen Völkern zu verſchiedenen Zeiten angefangen, und bildet bei jedem Volke eine wichtige Culturperiode, indem ſie, außer anderen allgemeinen Culturbedingungen, wie Handel, Luxus u. ſ. w., ſchon einen fortgeſchrittenen Zuſtand der Werkzeuge vorausſetzt, deren Beſchaffenheit für die Gewerbe von entſcheidendem Einfluſſe iſt. Auf der erſten elementaren Stufe mußten ſich die Gewerbe da befinden, wo die Handwerkszeuge zum Schneiden, Hacken, Sägen u. ſ. w. noch aus Steinen, Muſcheln, Knochen u. ſ. w. beſtanden. Eine höhere Stufe mußte mit der Anwendung metallener Werkzeuge erreicht werden; aber dieſe

Digitized by Google

waren bei den meiſten Völkern Anfangs nicht aus Eiſen, reſp. Stahl, ſondern aus Kupfer, reſp. Bronze gefertigt; und erſt dann, als man ſie aus Eiſen, reſp. Stahl zu fertigen verſtand, trat wieder ein weſentlicher Fortſchritt ein.

1) Von den alten aſiatiſchen und afrikaniſchen Völkern zeichneten ſich frühzeitig die Chineſen aus, obgleich die hiſtoriſchen Werke von Julien, Gützlaff u. A. immer noch nicht als ganz zuverläſſige Documente hierüber gelten können. Doch ſtimmen faſt alle Nachrichten mehr und mehr darin überein, daß viele Dinge vor ihrer Erfindung im europäiſchen Mittelalter bereits von den Chineſen erfunden worden ſind, z. B. das Pulver, das Porzellan (nach St. Julien zwiſchen 185 und 189 nach Chr.), das Baumwollenpapier u. ſ. w.; beſonders aber war es die Seideninduſtrie, worin die Chineſen vor allen anderen Völkern ſich ausgezeichnet haben und deren Lehrmeiſter geweſen ſind. Doch kann wegen des bisher immer noch nicht aufgefundenen ſicheren Schlüſſels zur Chronologie der Oſtindier nicht entſchieden werden, ob dieſe oder jene ſich in den verſchiedenen Gewerbszweigen früher hervorgethan haben. Auch möchten wir nicht mit Rehlen behaupten, daß die alten Babylonier, reſp. Aſſyrer am früheſten bedeutende induſtrielle Leiſtungen gezeigt haben, da die Entdeckungen Botta's, Rawlinſon's, Layard's, Oppert's u. A. noch nicht chronologiſch feſtſtehen. Aber immerhin müſſen wir hier wegen der vorgefundenen großen Palaſt-, Tempel- und Städteruinen annehmen, daß man in den Baugewerben bereits weit vorgeſchritten war. Daſſelbe läßt ſich von den alten Phöniziern in Betreff des Schiffsbaus behaupten, während über die Zeit und Natur der denſelben zugeſchriebenen Erfindung der vervollkommneten Weberei, der Purpurfärberei und des Glaſes ſich nichts Gewiſſes ausſagen läßt. Ebenſo unſicher iſt z. B. die Nachricht, daß um 300 vor Chr. in der kleinaſiatiſchen Stadt Pergamum das erſte zweckmäßige Pergament bereitet worden ſei. Dagegen gibt uns die Bibel über die Gewerbe bei den Juden einen ziemlich detaillirten Aufſchluß, obgleich ein ſehr ausgedehnter Verkehr in eigentlichen Gewerbswaaren bei ihnen ſich nicht ſtatuiren läßt. Nehmen wir hier ſofort die alten Aegypter hinzu, ſo laſſen zwar die merkwürdigen Bauten derſelben auf einen mühſeligen Fleiß in dieſer Kunſt, auch ſchon auf die Anwendung von größeren Mechanismen ſchließen, allein auch ſie dürften dem Handel wenig induſtrielle Producte geliefert haben, und ob ſie die erſten Erfinder des Bierbrauens ſeien, iſt zweifelhaft. Unter die erſten bemerkenswerthen Gewerbe der aſiatiſchen und afrikaniſchen Völker gehört, außer der Errichtung der Baudenkmale und der Verfertigung der Waffen, wie der Schiffe, ohne Zweifel die Anfertigung von Geſpinnſten und hauptſächlich von Geweben, womit ſich indeſſen noch ſelten das Geſchlecht der freien Männer, ſondern nur noch meiſt das Geſchlecht der Frauen, der Töchter und der Sklaven abgab. Der induſtrielle Fleiß erſchien noch unwürdig des freien Mannes, deſſen Gewerbe der Krieg und die Rathsverſammlung war. Die in den Verkehr kommenden Gewerbsproducte beſtanden hauptſächlich erſt in Geweben aus thieriſchen Haaren und — in China — aus Seide, und wir dürfen es ſchon hier antecipiren, daß die Geſchichte der Gewebe κατ ἐξοχὴν die Geſchichte der Gewerbe iſt.

2) Die alten Griechen zeichneten ſich zwar in der Bildhauer- und Baukunſt vor den genannten Völkern in einer Weiſe aus, daß eine gewaltige Reihe von Mittelgliedern zu fehlen ſcheint, allein die Gewerbe wurden nicht minder von den freien Männern verachtet und den Frauen, wie Sklaven überlaſſen, und wenn erzählt wird, daß Pericles, Alcibiades und Andere eine Art von Fabrikgeſchäft getrieben haben, ſo darf man dabei wol ſchwerlich an Verkaufsgeſchäfte denken. Die altgriechiſche Geſchichte zeichnet ſich durch den Mangel induſtrieller Erfindungen und Fortſchritte aus, und die alten Römer ſtanden faſt auf einer noch niedrigeren Stufe. Zwar berichten ihre Schriftſteller, daß ſchon zur Zeit des Königs Numa Pompilius ſogenannte collegia fabrorum, z. B. der Gerber, beſtanden hätten; allein zunächſt ſind dieſe Notizen nicht hinreichend beglaubigt, und andererſeits war das Handwerk ſelbſt noch in den Zeiten der Republik meiſt eine Sache der Sklaven und das der Gewebe im Beſonderen eine Sache der Frauen [4]), ſowie der Luxus in Kleidung, Wohnung u. ſ. w. noch auf der niedrigſten Stufe ſtand. Obgleich dem Archimedes (geſt. 212 vor Chr.) mehre mechaniſche Erfindungen [5]), z. B. die Winde und der Flaſchenzug, zugeſchrieben werden, ſo dienten ſie doch meiſt nur der Kriegskunſt, höchſtens der Baukunſt, aber faſt gar nicht zu induſtriell-praktiſchen Zwecken. Wie ſehr noch zu Cicero's Zeiten alles Gewerbeweſen, das auf Verkauf und Verdienſt ausging, von den freien Männern verachtet war, zeigt eine Aeußerung des eben genannten Staatsmannes [6]): „Illiberales autem et sordidi quaestus mercenariorum ...., sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, ... opificesque omnes in sordida arte versantur, nec vero quicquam ingenuum potest habere officina ..... Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa, multa undique apportans ...., non est admodum vituperanda, atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ... videtur jure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.“ Natürlich war auch die Periode des Verfalls des römiſchen Reiches den geſunden, echt praktiſchen Gewerben ebenſo wenig günſtig als die beginnende Völkerwanderung. Doch findet man einzelne Fortſchrittspunkte, wie die Erfindung der Waſſermühlen und die Anwendung des Glaſes zum Zwecke der Fenſter im 4. Jahrh. nach Chriſtus, ſowie man ſchon früher in der Kochkunſt Fabelhaftes geleiſtet hatte. Auch wird erwähnt, daß ſich ſchon zur

---

4) *Liv.* I, 57. 5) Von den Arabern vierzig. 6) De offic. I, 42.

Digitized by Google

Römerzeit die Niederländer durch die Verfertigung von Wollenzeuchen ausgezeichnet haben, während z. B. die Kunſt der alten Germanen, hopfenloſes Bier zu bereiten, nur ein Hausgewerbe war, welches unabhängig von ihnen auch andere Völker übten.

II. Periode.

Von dem Untergange des weſtrömiſchen Reiches bis zur Entſtehung der Zünfte in Europa, von 476 bis zum 12. Jahrhundert.

1) Von den aſiatiſchen und afrikaniſchen Völkern kann nicht gerühmt werden, daß ſie in dieſer Periode gewerbliche Fortſchritte in bedeutendem Grade gemacht hätten. Ihre Induſtrie zeichnete ſich durch keine weltbewegende Erfindung aus; ſie blieb im Ganzen ſtationair; denn ihre ſtaatlichen, ſocialen und wiſſenſchaftlichen Zuſtände waren meiſt im Rückſchritte begriffen, mit Ausnahme der Araber, bei welchen ſich namentlich auszeichnete die Induſtrie der Waffen (von Stahl), des Leders und des Papieres (z. B. in Mecca) und mehre chemiſch-praktiſche Erfindungen, z. B. einer neuen Methode zur Laugenſalzgewinnung (Alkali), gemacht wurden.

2) In Europa konnten die Völkerwanderung und deren nächſten Nachwirkungen der Ausbildung der Gewerbe ebenſo wenig günſtig ſein, wie in Aſien und Afrika die Eroberungszüge der Araber für die unterworfenen Völker. Aus den Annalen des griechiſchen Kaiſerthums verdient faſt nur die Einführung der Seideninduſtrie hervorgehoben zu werden, wozu im 6. Jahrh. unter Juſtinian chriſtliche Mönche den Grund legten, indem ſie aus Indien die erſten Eier des Schmetterlinges der Seidenraupe einführten. Nur langſam ſchritt der neue Gewerbszweig fort; erſt im 11. Jahrh. erreichte er Italien, wo 1050 zu Palermo die erſten derartigen Manufacturen entſtanden ſein ſollen. Nach einigen Nachrichten ſoll indeſſen ſchon unter den Vandalen in Spanien, namentlich zu Granada, Seidenzucht beſtanden haben. Aber ſicher iſt es, daß ſich hier unter der Herrſchaft der Araber frühzeitig die Bereitung eines guten Leders, namentlich zu Cordova (Corduan), ausgezeichnet hat, und daß ſchon im 8. Jahrh. Baumwollenpapier gefertigt wurde, für welches um 1100 hier, wie in Italien, bereits bedeutende Fabriken beſtanden.

Etwas mehr detaillirte Nachrichten beſitzen wir aus denjenigen Ländern, welche das Frankenreich bildeten, wo ſchon die erſte Zeit dieſer Periode am Rheine und an der Donau einige Städte aufzuweiſen hat. Indeſſen waren die Gewerbe noch weit entfernt, eine ehrenvolle Arbeit der freien Männer zu ſein. So finden wir um 590 unter den Burgundionen Schuhmacher, Schneider und andere Handwerker, jedoch als servi unter dominis [7]), und bei den Alemannen werden um 600 Kleidermägde erwähnt, ein Beweis, daß die Arbeitstheilung in dieſer Weiſe bereits begonnen hatte. Es waren um dieſe Zeit beſonders Mönche, wie Columbanus, Gallus, Bonifacius u. A., welche aus Irland und England mit dem Chriſtenthume den gewerblichen Fortſchritt in Süd- und Weſtteutſchland, mit Einſchluß der Schweiz, weſentlich förderten. Auch noch unter Karl dem Großen lag die Bereitung der Geſpinnſte, der Gewebe, der Werkzeuge und anderer Verbrauchsgegenſtände noch vorzugsweiſe den Frauen und Sklaven ob, wie es ja bekannt iſt, daß die Kleidung des großen Kaiſers eigenhändig von ſeiner Gemahlin und ſeinen Töchtern gefertigt wurde. Karl hatte namentlich auf ſeinen ca. 70 Meiereien, über welche uns ſpecielle Verzeichniſſe vorliegen, viele Handwerker, wie Schuhmacher, Schneider, Juweliere, Schmiede, Schwertfeger, Wagner, Drechsler, Netzmacher, Seifenſieder, Bäcker, Brauer u. ſ. w.; aber es waren hörige Leute, welche keine Arbeit zu eigenem Erwerbe ausführten, und denen der „Herr" „Meiſter" ſetzte, welche ſelbſt nur ausnahmsweiſe in den Stand der Freien erhoben wurden. Zwar werden ſchon aus jener Zeit Handwerkerinnungen erwähnt; allein dieſelben hatten im Weſentlichen keinen gewerblichen Zweck, und wo ſie ſich zur Emancipation von der Herrſchaft zu erheben ſuchten, trat ihnen der Kaiſer entgegen. Einige Orte, denen man den Namen der Städte geben kann, zeichneten ſich neben den kaiſerlichen Meiereien bereits als Sitze einer etwas intenſiveren Induſtrie aus, wie Arles, Tours, Troyes durch wollene Zeuche, eiſerne Waaren und Glas. Auch wurde zu Troyes ein bedeutender Markt gehalten. Bekannt iſt, daß Karl von den Arabern jene viel erwähnte Uhr erhielt, ſowie aus Griechenland die erſte Orgel.

Bald nach des Kaiſers Tode trat mit dem Verfalle der kaiſerlichen Macht auch ein Verfall der Cultur und der Gewerbe ein; nur hier und da taucht ein gewerblicher Lichtpunkt auf. So wird erwähnt, daß man ſchon im 9. Jahrh. zu Genf Gewichtsuhren verfertigt habe, von denen ein vollkommeneres Exemplar um 996 der franzöſiſche Mönch Gerbert zu Magdeburg (ſpäter Papſt) zu Stande gebracht haben ſoll, und von dem Grafen Balduin III. in Flandern iſt es beglaubigt, daß er um 959 teutſche Leinen- und Wollenweber in ſein Land berief, und daß dieſe Induſtrie fortan namentlich in Gent eine ſteigende Maſſe von Producten lieferte. Die wollenen Gewebe, welche Teutſchland im 11. Jahrh. bis nach Conſtantinopel abſetzte, hatten hauptſächlich in Nordweſtteutſchland und in Flandern ihren Urſprung. Auch in Weſtteutſchland hoben ſich immer mehr einige Städte als Induſtrieorte, z. B. Strasburg, wo wir für das Jahr 982 bereits zwölf Zünfte aufgeführt finden, welche jedoch noch unter dem Territorialherrn, dem Biſchofe, ſtanden. Wie niedrig aber damals noch häuslicher Luxus und Comfort ſtanden, mag z. B. daraus erſehen werden, daß noch im 10. Jahrh. viele Kirchen ohne Glasfenſter waren, und daß deren die Wohnhäuſer, bis auf einige Schlöſſer der Fürſten, noch ganz entbehrten.

7) Lex Burgund. XXX, 2.

Digitized by Google

III. Periode.

Von der Entſtehung der Zünfte in Europa bis zur Entdeckung von Amerika, vom 12. Jahrhundert bis 1492.

1) Was wir über die gewerbliche Thätigkeit der Aſiaten und Afrikaner in dieſer Periode wiſſen, begründet keinen weſentlichen Fortſchritt gegen die vorhergehende. Neben den Werkzeugen für den Krieg, dieſen Feind einer gedeihlichen Induſtrie, ſind es hauptſächlich wollene und ſeidene Gewebe und Schmuckſachen, deren Anfertigung durch das Leben und die Lebensweiſe der Orientalen bedingt war, während das Haus wie noch jetzt wenig Anſprüche machte. Indeſſen mochte die gewerbliche Thätigkeit der Chineſen, nicht blos in Seidenzeuchen, im Allgemeinen über der abendländiſchen ſtehen, wenn wir auch die Uebertreibungen, welche damals zum Handwerk der Reiſenden gehören, ſelbſt bei Marco Polo in Abzug bringen.

2) Italien iſt unter den europäiſchen Ländern neben Flandern eins der erſten, wo wir auf die Anfänge der modernen Fabrikunternehmungen treffen. Denn ſchon aus dem 13. Jahrh. und vielleicht aus einer noch früheren Zeit ſind gewerbliche Anlagen bekannt, welche von Einem Unternehmer geleitet wurden und eine große Zahl von Arbeitern beſchäftigten, welche zum Theil verheirathet waren, und nicht in dem Hauſe des Unternehmers wohnten, ſodaß man ſie als Fabrikarbeiter bezeichnen kann. Um 1350 ſoll es z. B. in Florenz, wenn auch übertrieben, bereits 30,000 Wollkratzer, vielleicht mit Einſchluß der Frauen und Kinder, gegeben haben, welche ſich auf ca. 200 Werkſtätten (Manufacturen) vertheilten. Es kann alſo hier nicht mehr von der bloßen Befriedigung des häuslichen, kaum des inländiſchen Bedarfes die Rede ſein, und wurden die Erzeugniſſe bereits in ziemlich großen Maſſen exportirt. Von anderen im großen Handel bekannten italieniſchen Induſtrieproducten verdienen während des Mittelalters die zu Venedig fabricirten Spiegel erwähnt zu werden, welche eine Zeit hindurch in keinem anderen Lande ſo ausgezeichnet gefertigt wurden. Auch tauchen in Italien, um 1340, die erſten Papiermühlen auf, nachdem ſchon um 1282, wahrſcheinlich auch in Italien, die Zwirnmühlen für Seide erfunden worden waren. — In Spanien ragten während dieſer Zeit, beſonders im 15. Jahrh., die Seiden- und Wollenmanufacturen von Toledo hervor, während Frankreichs Gewerbe, beſonders in den Städten, durch die Kreuzzüge ſich hoben, indem dieſe auf Koſten des verfallenden Adels ſich emporarbeiteten und ſelbſtändiger in ihren Zünften und inneren Verfaſſungen machten, wozu noch kam, daß man durch die Berührung mit dem Morgenlande eine Menge neuer Bedürfniſſe, Producte und Kunſtfertigkeiten kennen lernte, und andererſeits eigene Producte in größerer Maſſe dorthin abzuſetzen begann, eine Wendung der Dinge, welche ſich indeſſen auch bei anderen abendländiſchen Völkern geltend machte. Als gewerbfleißig zeichneten ſich während des 14. und 15. Jahrh. namentlich die Bretagne und die Normandie aus, wo man damals wollene, ſeidene und auch ſchon leinene Producte in bemerkenswerther Güte anfertigte.

3) In Flandern, welches wir wie Brabant ſchon jetzt abſichtlich von Teutſchland trennen, behauptete während des 12. Jahrh. die Wollenmanufactur unter allen Gewerbszweigen den höchſten Standpunkt, namentlich in Betreff des Rufes auf auswärtigen Märkten. Aber ſchon im 14. Jahrh. entſtanden hier unter den zu großen Maſſen angewachſenen und nach Theilnahme an der Communalregierung ſtrebenden Wollenwebern ſo bedeutende Unruhen, daß ſie zum großen Theil vertrieben wurden, und die vertriebenen ſich hauptſächlich nach Brabant wendeten, wo Brügge bald 4000 Meiſter und 5000 Geſellen zählte. Aber auch hier erregten ſie am Ende des 14. Jahrh. Unruhen, und ein Theil derſelben wanderte aus, beſonders nach England. Bald darauf, namentlich am Ende des 15. Jahrh., zog ſich auch der Marktverkehr in Gewerbswaaren von Brügge mehr nach Antwerpen. Indeſſen blieb die Ausfuhr von wollenen Tüchern aus den ganzen Niederlanden fortwährend ſehr lebhaft. Brügge ſoll in der Zeit ſeiner damaligen Blüthe an 50,000 Menſchen durch das Spinnen und Weben der Wolle beſchäftigt haben. Den Rohſtoff bezog man hauptſächlich aus England, bis die Wollausfuhr von hier theils durch Verbote, theils durch die inländiſche Manufactur gehemmt wurde.

4) England hatte ſchon längſt mit Eiferſucht nach den Wollengewerben der Niederlande, von wo es die beſten Tücher bezog, hinübergeblickt. Da gelang es unter König Heinrich II. im 12. Jahrh., viele Wollenarbeiter, beſonders Weber, von dort herüberzuziehen [8]), eine Erſcheinung, welche ſich namentlich im 13. Jahrh. wiederholte, wo man auch, z. B. 1337, die Wollausfuhr und die Einfuhr von wollenen Tüchern unterſagte, Verbote, welche ſpäter mehrfach wieder aufgehoben und ebenſo oft erneuert wurden. Namentlich war es Eduard III., von 1227—1277, welcher zu dergleichen Maßregeln griff, und zwar nicht ohne Erfolg, indem von jetzt ab die Ausfuhr von Wollenzeuchen über die Einfuhr den Sieg davon trug. Auch ſetzte in derſelben Zeit die Gilde der londoner Wollenweber die Zahl der vorhandenen Stühle von 180 auf 80 herab, um den Preis der Waare hoch zu halten [9]). Eduard IV., von 1461—1483, ging in den Verordnungen zum Schutze der engliſchen Gewerbe noch weiter, indem er nicht blos die Einfuhr von Wollenwaaren, ſondern auch von Golddraht, Spitzen, Bändern u. ſ. w. verbot. Zunächſt freilich ſollte wol dem Abfluſſe des Geldes in das Ausland vorgebeugt werden. Richard III., von 1483—1538, verbot die Einfuhr von Schlüſſeln, Schlöſſern, Wollkämmen, Nägeln, Nadeln, Glocken, eiſernen Leuchtern, Kupfergeſchirren u. ſ. w. Wie wenig aber noch von engliſchem Comfort die Rede ſein kann, geht beiſpielsweiſe daraus hervor, daß im 15. Jahrh. die Häuſer vieler reichen Leute noch ohne Glasfenſter waren, ein

---

8) *Moreau*: Rise and Progress of the Wool Trade, beim Jahre 1180. 9) Nach Wilda's Gildeweſen des Mittelalters.

Digitized by Google

Mangel, welchen man auch noch im 16. Jahrh. antraf. Uebrigens ſind Zeugniſſe vorhanden, daß man hier ſchon im 14. Jahrh. die Steinkohle, wenn auch noch lange nicht zur Gewinnung des Eiſens, ſo doch zum Heizen und vielleicht zum Schmieden benutzte.

5) Zwar hatten *teutſche* Geſchicklichkeit, Fleiß und Erfindungsgabe bereits hohe Fortſchritte in den Gewerben gemacht, nicht blos in den Geweben, ſondern auch namentlich in den Metallarbeiten, ſodaß wir ſchon im 11. Jahrh. gute Erzgießer finden, allein die Arbeit war noch von einem weſentlichen Mangel gedrückt, von der Leibeigenſchaft oder Hörigkeit. Es fehlte noch an einem auch durch locale Vereinigung geſtärkten und gehobenen beſonderen Gewerbeſtande freier Männer, welche ihre Arbeit ohne Zwang verrichten und genießen konnten. Namentlich die Handwerker waren an die Befehle ihrer Herren gebunden, denen ſie bei ihren Reiſen, Kriegszügen u. ſ. f. Waffen, Lederzeug, Schiffe u. ſ. w. in vorgeſchriebener Beſchaffenheit liefern mußten. Doch hatten ſchon vor dem 12. Jahrh. einige weſtliche Städte durch die vereinigte größere Zahl der Gewerbe dieſen einen Aufſchwung, eine höhere Arbeitstheilung gegeben, wozu bald der Einfluß der eigentlichen ſtädtegründenden Periode kam, wo die Kaiſer viele Hörige, namentlich Handwerker, zu freien Männern emancipirten. Zwar finden wir ſchon im 10. Jahrh. an einzelnen Orten, wie zu Cöln am Rheine, Zünfte freier Handwerker; allein als ihre eigentliche Wiege pflegt man erſt das 12. Jahrh. zu betrachten, obgleich auch noch jetzt die meiſten Handwerker Knechte ihrer Herren ſein mochten. Abgeſehen von Strasburg und Cöln, werden von vielen Schriftſtellern als die erſten teutſchen Zünfte die Fiſcher zu Worms 1106 und die Kürſchner zu Quedlinburg 1134 genannt. Auch zu Aachen finden wir im 12. Jahrh. freie Tuchmacher, und im 13. Jahrh. dürfte ſich dieſer Proceß ſoweit vollendet haben, daß alle Handwerker in den Städten ihre Meiſter ſelbſt wählten. Von vielen competenten Auctoritäten werden die Zünfte der Bäcker, Brauer, Fleiſcher und Schuhmacher als die älteſten freien Inſtitute der Art in Teutſchland erklärt. In Frankreich, Niederland, England iſt dieſe Emancipation der Gewerbe etwa gleichzeitig durchgeſetzt worden, während viele italieniſchen Städte hierin um ein Jahrhundert vorangeeilt ſein dürften. Der Conſtituirung der Zünfte folgte naturgemäß die weitere innere Organiſation derſelben, welche ſich nach Außen hin bald ſehr abſchließend, nach Innen ſehr demokratiſch zu geſtalten ſuchte, indem man die Aufnahme Anderer in die Gewerke ſoviel wie möglich erſchwerte, vor Allem nur die Meiſtersſöhne zur Meiſterſchaft zuließ, die Zahl der Lehrlinge und Geſellen beſchränkte, fremde Handwerkswaaren von dem eigenen Markte ausſchloß. So war z. B. in den Innungsartikeln, welche 1361 die Rathmannen von Schweidnitz den dortigen Schneidern beſtätigten, unter Anderem feſtgeſetzt, daß kein Meiſter mehr als einen Lehrjungen oder nur zwei Knechte (Geſellen) und keinen Lehrjungen halten ſollte. Wenn man aber annimmt, daß damals die Meiſterzahl im Vergleiche mit der Bevölkerung weit kleiner geweſen ſei als jetzt, ſo iſt das für viele Handwerke nicht richtig; man weiß z. B., daß Caſſel im 14. Jahrh. verhältnißmäßig mehr Schuhmachermeiſter hatte als jetzt.

Was einzelne Induſtriezweige betrifft, ſo zeichnete ſich ſchon im 12., noch mehr im 14. Jahrh. Heſſen und beſonders Weſtfalen durch ſeine Linnenwaaren aus, während in dieſer Zeit der Ruhm, die beſten Bierbrauereien zu haben, welche ihr Product beſonders nordwärts und ſüdwärts abſetzten, den niederteutſchen Städten gebührte, wie Eimbeck, Braunſchweig, Hanover, Hildesheim, Minden, Bremen, Hamburg, Lübeck. Dagegen wurden bald zwei mittelteutſche Städte, Nürnberg und Augsburg, die Sitze der blühendſten Gewerbe in Holz und Metall und der hierauf bezüglichen Erfindungen, beſonders ſeit dem 14. Jahrh., noch mehr im 15. Während Augsburg ſchon im 14. Jahrh. die berühmteſten Bijouteriewaaren und die feinſte Leinwand lieferte, zeichnete ſich Nürnberg gleichzeitig beſonders durch faſt alle Gattungen von Kurzwaaren aus. Auch erfand man hier z. B. 1360 das Drahtziehen, wodurch die Stadt in den Stand geſetzt wurde, eine ungeheure Mehrproduction an Nadeln zu erzielen. Silber und Gold lieferten die reichen harzer und erzgebirgiſchen Bergwerke, denen für die Sprengungen das wahrſcheinlich ſchon vor Berthold Schwarz unabhängig von den Chineſen wiedererfundene Schießpulver, welches die Chineſen und Araber ſchon lange vorher gekannt hatten, zu Hilfe kam. Im Jahre 1370 ließ der König Karl V. von Frankreich den berühmten teutſchen Schlaguhrenfabricanten Heinrich v. Wick aus Teutſchland nach Paris kommen. Auch fällt die Erfindung des Linnenpapieres durch Teutſche in das 14. Jahrh.[10]. Aller dieſer und ähnlicher Erfindungen bemächtigte man ſich beſonders in den beiden genannten Städten, welchen übrigens auch eine große Zahl von eigenen Erfindungen im weiteſten Sinne gebührt, und der Abſatz der Waaren nach Italien und dem Norden bereicherte die reichsſtädtiſche Bürgerſchaft. Während man im 14. und beſonders im 15. Jahrh. zu Augsburg und Nürnberg im Färben der feinen wollenen Tücher Meiſter war, behauptete der Nordweſten von Teutſchland in dieſer Zeit den alten Ruhm der vortrefflichen und maſſenhaften Tuchweberei, welche beſonders in Aachen, aber auch in Lennep, Soeſt, Osnabrück, Hildesheim, Braunſchweig, Quedlinburg, Magdeburg und anderen Städten blühete. In das 15. Jahrh. fällt bekanntlich auch die teutſche Erfindung der Buchdruckerei (durch Guttenberg und Fuſt) und der Kupferſtecherkunſt.

6) *Skandinavien, Polen und Rußland* hatten in dieſer Periode zwar bedeutende Stapelplätze und Märkte, allein die hier verkauften Gewerbsproducte waren zum größten Theil teutſchen Urſprungs, und die eigene Induſtrie iſt kaum nennenswerth. Die hauptſächlichſten Hausbedürfniſſe waren beſchränkt, und wurden meiſt von den Conſumenten ſelbſt angefertigt.

Zwar fehlte, wenn wir einen Rückblick thun, der

10) Nach Anderen ſchon in das 13. Jahrhundert.

Digitized by Google

Zeit vom 12. Jahrh. bis 1492 noch manches Förderungsmittel der ſpäteren Perioden: die ſtarke Production an Metallen, beſonders Eiſen, die maſſenhaften Zahlungsmittel, die ſicheren und langen Credite, die Sicherheit der Wege und Reiſen, der Friede im Lande, die guten Straßen und Kanäle, die ſchnelle und geſicherte Schiffahrt u. ſ. w.; allein die Gewerbsarbeit hatte ſich aus dem Schimpfe zur Ehre für freie Männer emporgearbeitet, die Gewerbsorte hatten ſich mit Wall und Graben umgeben, die Handwerker, namentlich in Teutſchland, während des 14. und 15. Jahrh. einen Platz im ſtädtiſchen Regimente erſtritten und gegen die Raubritter mit voller Rüſtung bewaffnet; die Gewerbsarbeit hatte ſich mehr und mehr getheilt, und war durch den Abſatz lohnend geworden, obgleich der goldene Boden des Handwerkes zum guten Theil in dem Zunftzwange lag, welcher die unbeſchränkte Concurrenz von ſich fern zu halten wußte. Die Manufacturwaaren hatten, gegen Getreide gehalten, im Vergleich mit der nächſten Periode, einen 2 bis 3 mal, theils 4 mal höheren Preis, aber faſt noch gar keine Gewerbeſteuer.

IV. Periode.

Von der Entdeckung Amerika's und des Weges nach Oſtindien bis zur franzöſiſchen Revolution, von 1492 bis 1789.

1) Aſien und Afrika. Die Auffindung des ununterbrochenen Seeweges nach Oſtindien um Afrika herum durch die Portugieſen, denen bald andere Nationen folgten, hatte auf die entdeckten Länder in gewerblicher Hinſicht den Einfluß, daß die Europäer ihre Induſtrieerzeugniſſe, wenn auch nicht in dem Grade wie ſpäter, wo die erſte Goldgier ſich gelegt hatte, bei ihnen abzuſetzen und dafür hauptſächlich Naturproducte einzutauſchen ſuchten; nur wenige aſiatiſche Kunſterzeugniſſe fanden einen verſtärkten Abſatz nach Europa, unter dieſen namentlich die ſeidenen Waaren China's und die feinen Shawls Oſtindiens und der angrenzenden Länder, in deren Verfertigung die Europäer es noch lange nicht gleich thun konnten. Es läßt ſich daher vorausſetzen, daß dieſe Gewerbezweige durch die europäiſche Nachfrage ſich in der Productionsmenge gehoben haben, während andere ſinken mußten. Was man auch von dem Baumwollenpapiere Mecca's, den Klingen von Damascus, wo ihre Fabrication ſeit der Eroberung durch Tamerlan ſehr in Verfall kam, dem perſiſchen Saffian u. ſ. w. gerühmt hat: ein Fortſchritt der aſiatiſchen und afrikaniſchen Gewerbe von 1492 bis 1789 iſt weit weniger als ein Rückſchritt anzunehmen, namentlich ſeitdem die europäiſchen Induſtrieproducte mehr und mehr hier einen Markt ſuchten. Nur die Induſtrie der Seide, der Shawls und anderer feinen Gewebe behielten ihre Bedeutung. Andere Producte hatten für die Europäer zum Theil nur die Bedeutung von Curioſitäten. Von umfangreichen Manufacturen, etwa mit Ausnahme der Zubereitung der Theeblätter, iſt uns Nichts bekannt; die Gewerbe wurden meiſt im beſchränkten, häuslichen Umfange betrieben.

2) Portugal war im Anfange dieſer Periode viel zu ſehr mit der Schiffahrt und dem Handel nach Oſtindien und Amerika beſchäftigt, als daß es Zeit und Luſt für die Förderung ſeiner Gewerbe gehabt, und die Geſetzgebung ſich in dieſer Richtung bewegt hätte. Man zog es vor, auswärtige Induſtrieproducte gegen Südfrüchte einzutauſchen, und namentlich bewirkte der 1703 mit England geſchloſſene Methuenvertrag, daß Portugal in erhöhetem Grade von dieſem Lande aus mit Manufacten verſorgt wurde. Zwar machte unter Peter II. der Miniſter Ericeira einige Anſtrengungen, die inländiſchen Gewerbe zu heben, allein ohne vielen Erfolg; die Portugieſen waren dieſer Art von Arbeit entwöhnt. Etwas nachhaltiger waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die Bemühungen des Miniſters Pombal, namentlich für das Seidengewerbe.

3) In ganz ähnlicher Lage wie Portugal befand ſich Spanien, wo die Gewöhnung an die Abenteuer der Schiffahrt, der Entdeckungsreiſen, der Conquiſtadorenzüge, caſtiliſcher Stolz und noble Faulheit die Leute von der induſtriellen Arbeit entwöhnt hatten, und wenn Navarette erzählt, daß Blasco de Garay 1543 im Hafen von Barcelona ein von ihm gearbeitetes Dampfſchiff gezeigt habe, ſo iſt dies eben eine einzeln ſtehende Thatſache, welche deshalb für die Erfindungskraft der Spanier nur ein zweifelhaftes Zeugniß ablegt. Dazu kam bei dem großen Zufluſſe von Gold und Silber ein ſehr hoher Stand der Arbeitslöhne. Trotzdem ſtanden zu Segovia, Herencia und anderwärts in der erſten Hälfte des 15. Jahrh. die Wollenwebereien in einiger Blüthe. Im Jahre 1492 hatte Ferdinand der Katholiſche 1 Million meiſt gewerbfleißiger Leute aus dem Lande vertrieben, eine Operation, welche 1610 Philipp III. an ebenſo viel kunſtfertigen Mauren wiederholte. Auch der düſtere Philipp II. hatte keinen Sinn für Induſtrie, welche er außerdem mit drückenden Steuern belaſtete, und in ſeinen belgiſchen Provinzen durch den Krieg nahezu vernichtete. Die Gewerbe in Seide, Wolle, Baumwolle, Hüten, Tapeten, Porzellan, Glas, Eiſen u. ſ. w. ſchwang ſich zwar unter Ferdinand VI. und Karl III. im 18. Jahrh. wieder etwas empor; aber die Einfuhr von England blieb trotzdem ſehr bedeutend, und fand verbeſſerte Straßen vor. Die alte Arbeitsſcheu war erſt um ein Geringes gewichen. Die Volkszählung im Jahre 1768 ergab 1,200,000 müßige Menſchen, meiſt Adel und Geiſtlichkeit mit ihrer zahlreichen Dienerſchaft, dagegen nur 2,200,000 Tagelöhner, Handwerker und Manufacturarbeiter, welche indeſſen eines ſehr hohen Arbeitslohnes genoſſen. Eine königliche Verordnung von 1782 gab jedem Handwerker bei Verluſt ſeines Bürgerrechtes auf, wenigſtens Einen Sohn ſein Gewerbe fortſetzen zu laſſen.

4) Unter den Gewerbeerzeugniſſen Italiens, welches wie die pyrenäiſche Halbinſel mehr zur Schiffahrt und zum Handel als zum induſtriellen Fleiße hinneigte, zeichneten ſich während dieſer Zeit beſonders die Seidenſtoffe von Genua und Venedig, das Papier und der Sammet von Genua (und Venedig), das Glas von

Digitized by Google

Venedig aus. Namentlich wurde Europa von Genua aus mit feinem Papiere verſorgt. Die erſten Pendeluhren hat wahrſcheinlich der Florentiner Galiläi (geſt. 1642) conſtruirt.

5) **Frankreich** verdankt dieſer Periode den Anfang eines Gewerbes, welches für die Folgezeit von der größten Bedeutung wurde: 1521 unter Franz I. wanderten aus Italien die erſten Seidenweber ein, und ließen ſich beſonders in Lyon nieder, und noch im 16. Jahrh. führte man namentlich nach England ſeidene Waaren aus. Nachdem ſchon 1614 der dritte Stand die Aufhebung der Zünfte beantragt hatte, an denen man z. B. die lange Lehrlingszeit — bei den Faßbindern in Lyon ſieben, bei den Strumpfwirkern in Paris zehn Jahre — ungerechtfertigt fand, wurde unter dem Miniſterium Sully's der Ackerbau vorwiegend begünſtigt und die Induſtrie mit erhöheten Steuern beſchwert, wogegen Colbert (1661—1683) ſeine Gunſt mehr dem Handel (Mercantilſyſtem) und den Gewerben zuwandte, und namentlich den fabrikmäßigen Betrieb der letzteren förderte, indem er z. B. zur Hebung der Wollenmanufactur aus dem Staatsſchatze jährlich eine Million Livres bewilligte, den einwandernden Handwerkern eine Menge Freiheiten, Privilegien, Geldunterſtützungen verlieh, und ſehr erhebliche Schutzzölle einführte, ſodaß mehre Induſtriezweige auf dieſe Weiſe bald in die Höhe kamen, z. B. die Seidenweberei (zu Lyon), die Bereitung von wollenen Geweben (zu Sedan), die Verfertigung von Spitzen und Linnenzeug (zu Cambray, Valenciennes, Lille), von Tapeten (zu Arras), Spiegeln u. ſ. w. Aber die fanatiſchen Maßregeln Ludwig's XIV. gegen die Hugenotten, namentlich die Aufhebung des Edictes von Nantes im Jahre 1685, jagten eine Menge der geſchickteſten Arbeiter aus dem Lande. Trotzdem machte namentlich die Verfertigung von Luxusartikeln, worin die Franzoſen bis jetzt die Meiſter von Europa geblieben ſind, große Fortſchritte, und pro 1716 berechnete man allein die Ausfuhr von ſeidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Stoffen auf 30 Mill. Francs, dagegen pro 1787 auf 168¾ Mill., obgleich der 1786 mit England abgeſchloſſene Handelstractat dem Abſatze franzöſiſcher Fabricate dahin, mit Ausnahme von Wein und Branntwein, nachtheilig war. Das um 1750 durch Quesnay begründete phyſiokratiſche Syſtem war zwar einerſeits dem laissez faire, der Gewerbefreiheit günſtig, wendete aber ſeine poſitiven Begünſtigungen vorzugsweiſe der Landwirthſchaft zu, von welcher es behauptete, daß nur ſie ein eigentlich productives Gewerbe ſei, indem ſie Rohſtoffe zu Tage fördere. Indeſſen waren ſeine praktiſchen Folgen zunächſt von geringer Bedeutung. Zwar hob Turgot 1776 die Zünfte auf, aber ſchon nach ſechs Monaten wurden ſie von dem Könige wiederhergeſtellt, wenn auch nicht ohne Reformen, z. B. durch Verminderung ihrer Zahl, wodurch viele läſtige Streitigkeiten über Arbeitsabgrenzung in Wegfall kamen, und durch Ermäßigung der Gebühren zur Aufnahme in die zünftige Meiſterſchaft, welche z. B. bei den pariſer Schneidern 1000 Livres betrug, bei den lyoneſern nur 100.

6) In den **Niederlanden** trat während des 16. Jahrh. neben die Wollenſpinnerei und Weberei eine ſtarke Linneninduſtrie; allein der Kampf mit Philipp II. brachte auch nach ſeiner Beendigung dieſe Zweige in den nicht befreiten Provinzen zum Stocken, und viele fleißige und geſchickte Unternehmer wie Arbeiter zogen ſich aus Flandern und Brabant nach dem Norden, namentlich nach Amſterdam und Leyden. Außerdem erhielt die Glasarbeit ſeit der Erfindung des Fernrohres durch Zacharias Jennſen um 1590 einen neuen Anſtoß, beſonders in den freien Staaten, wogegen die Verſuche des Flamänders Salomon de Caus um 1615, die Dampfkraft techniſch zu verwenden, eben nur noch Verſuche blieben. Der 30jährige Krieg hatte für das Land nicht die ſtörenden Folgen wie anderwärts; die niederländiſchen Tücher aus Wolle waren nach wie vor auf den europäiſchen Märkten die geſuchteſten, namentlich die feineren Sorten, welche man anderwärts nicht herzuſtellen vermochte. Die niederländiſchen Wollenmanufacturen, von welchen die leydener die bedeutendſten waren, bezogen im 17. Jahrh. fünf Mal ſoviel ſpaniſche Wolle als England und Frankreich zuſammen. Außerdem brachten am Ende dieſes Jahrhunderts die aus Frankreich vertriebenen Proteſtanten dem Gewerbefleiße der Generalſtaaten einen merklichen Zuwachs, ſodaß manches vorher faſt ausſchließlich franzöſiſche Gewerbe hier einen neuen Boden fand. Die holländiſchen Papiere waren am Ende des Jahrhunderts für Europa das, was vorher die genueſiſchen geweſen waren. Aber im Laufe des 18. Jahrh. begannen in den Generalſtaaten ſehr weſentliche Gewerbe zu verfallen, beſonders in der Linnen- und Baumwollenfabrication, theils weil andere Länder in erhöhete Concurrenz traten, und dabei ſtärkere Waſſerkräfte neben niedrigeren Löhnen hatten [11]), theils weil England, Frankreich, Rußland und andere Staaten die importirten Manufacturproducte mit höheren Zöllen belegten, während die Holländer dem Freihandel treu blieben, reſp. bleiben mußten, theils weil die Generalſtaaten die gewerbliche Arbeit mit geſteigerten Steuern belaſteten, theils weil die eigene Schiffahrt immer mehr an die Engländer und andere Nationen überging, aber die dadurch disponibel werdenden Capitalien mehr in zinstragenden Papieren als in Manufacturen ihre Verwendung ſuchten. Dagegen hob ſich am Ende des Jahrhunderts in den öſterreichiſchen Provinzen unter Joſeph II. wieder die Wollen-, Linnen- und manche andere Manufactur.

7) In **England** ging namentlich Heinrich VIII. auf dem Wege des Zollſchutzes für die einheimiſchen Gewerbe weiter, unter denen er vor Allem die Wollmanufactur, ſelbſt durch Einfuhrverbote, hob, ſodaß die inländiſche Schafzucht ſich ebenſo vermehrte wie die Ausfuhr von Tuchen, namentlich auch nach Teutſchland. Dieſelben Maßregeln wandte Eliſabeth an, welche gleich

11) Ein holländiſcher Fabrikarbeiter, wenn wir für jene Zeiten dieſen Namen brauchen dürfen, erhielt um 1750 wöchentlich 4 Gulden und darüber.

Digitized by Google

im Anfange ihrer Regierung die Einfuhr von Lederwaaren, Spitzen, Meſſern, Schlöſſern und anderen Metallproducten verbot. Doch waren es nicht ſowol dieſe Geſetze als vielmehr die Steinkohlen, welche von jetzt an der engliſchen Metall-, beſonders Eiſeninduſtrie den ſpäter ſo gewaltigen Aufſchwung zu geben anfingen, obgleich dieſe Anfänge fürs Erſte noch ſehr unerheblich waren. Um das Jahr 1641 wird zuerſt der Anfertigung baumwollener Zeuche zu Mancheſter gedacht, nachdem ſich 1705 die Einfuhr roher Baumwolle auf 1 Mill. 170,887 Pfund belaufen hatte, und in die Zeit von 1650 fallen die Beſtrebungen des Marquis von Worceſter, der Dampfkraft eine gewerbliche Verwendung zu geben. Aus dem Jahre 1660 führen wir das erneuete Verbot der Wollausfuhr an, welches den Zweck hatte, der inländiſchen Manufactur den Rohſtoff zu erhalten, und den Erfolg, daß den brandenburgiſchen und anderen Tuchmachern das Material ſehr knapp wurde. In das Ende des 17. Jahrh. fällt die Einwanderung vieler franzöſiſcher Refugiés, welche nicht blos eine anfriſchende Thätigkeit für die Woll-, Hut-, Papier-, Seiden- und Glasmanufacturen, ſondern auch Geheimniſſe mitbrachten, z. B. für die Zeuchfärberei, beſonders bei der Seide, deren Gewerbe indeſſen ſchon um 1666 an 40,000 Hände beſchäftigt hatte. Außerdem dürfen die engliſchen Korngeſetze dieſer Zeit, welche zum Theil den Zweck hatten, den Gewerben billiges Brod zu geben, nicht vergeſſen werden. Ein ſolches ward namentlich 1689 gegeben, wodurch erlaubt wurde, den Weizen nur dann auszuführen, wenn das Quarter einen Preis von 48 Schillingen und darunter hatte. Mit dem 18. Jahrh. beginnt für England die glänzende Reihe ſeiner induſtriellen Erfindungen, während ſie namentlich in Teutſchland aufhörte, die frühere Nutzbarkeit zu entfalten. Wir erwähnen z. B. die vorerſt noch mislingenden Verſuche Savary's (um 1700), die Dampfkraft induſtriell zu verwerthen, ferner die ebenfalls in den Anfang des Jahrhunderts fallende Erfindung der See- und Schiffsuhr durch Harriſon und die Erfindung des Weberſchiffes 1738 durch John Kay in Lancaſhire, einer Provinz, welche bald die Wiege noch vieler anderen gewerblichen Erfindungen werden ſollte. Die erſten gewinnbringenden Verſuche, das Eiſenerz nicht mehr durch Holzkohle, ſondern durch Steinkohle zu ſchmelzen, kann man von 1740 an datiren, und bald darauf benutzte man die Coaks (entſchwefelten Steinkohlen) zur Herſtellung des Stabeiſens [12]), ſodaß der eigentliche Anfang der großartigen engliſchen Metallinduſtrie in dieſe Zeit fällt. Um 1746 entſtanden in Veranlaſſung von chineſiſchen Einfuhren dieſes Artikels die erſten Papierfabriken, und um 1750 beſtand in Irland, namentlich in deſſen nordöſtlichen Theilen, bereits eine ausgedehnte Linneninduſtrie. Die jährliche Eiſenerzeugung Englands ward indeſſen pro 1750 erſt auf 22,000 Tons (à 2000 Pfund) berechnet, nach Anderen für England und Wales zuſammen auf 27,000 Tons. Im Jahre 1754 (1753) bildete ſich zu London die London Society of Arts and Manufactures, und 1757 gelang es dem John Dollond, das erſte achromatiſche Fernrohr zu conſtruiren. Um 1760 trat Wedgwood mit der Fabrication ſeiner trefflichen Töpferwaaren, beſonders des Steinguts, auf. Die Zeit während des ſiebenjährigen Krieges in Teutſchland und nach demſelben gab den Gewerben in England, namentlich den Baumwollengewerben, einen neuen kräftigen Aufſchwung. Schon im Jahre 1767 waren [13]) mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle an 30,000 Menſchen beſchäftigt und zehn Jahre ſpäter bereits 100,000. Auch die Seidenmanufactur ſuchte der Staat durch verſchiedene Mittel zu heben, namentlich durch Ausfuhrprämien, aber dieſe kamen nur wenigen Unternehmern zu Gute, und die meiſten der ſo fabricirten Seidenproducte wurden im Inlande conſumirt. Nachdem 1764 Hargreaves die Jenny, Crompton die Mule, Cartwright 1785 die Maſchinenweberei erfunden, Arkwright die vervollkommnete Baumwollenſpinnerei, Watt die induſtrielle Anwendung der Dampfmaſchine erfunden hatte, war für England und die Welt der gewerbliche Stein der modernen Weiſen gefunden, und England iſt ſeitdem im Spinnen und Weben der Baumwolle, ſowie in der Eiſeninduſtrie von keinem Lande übertroffen worden. Als Hauptglanzpunkte der engliſchen Gewerbethätigkeit ſtehen fortan beſonders die Erzeugung der feinen Baumwollengeſpinnſte (Twiſte) und der Stahlwaaren, ſowie der Maſchinenbaukunſt da. An Erfindungspatenten wurden im jährlichen Durchſchnitte ausgegeben von 1715—1727: 7, von 1727—1760: 7, von 1761—1780: 25, von 1781—1800: 63, von 1801—1815: 92, von 1818—1828: 154.

Zwar haben die Erfindungen Arkwright's und Watt's, ſowie ihrer großen Rivalen Hargreaves, Crompton, Cartwright u. A., nicht blos für England, ſondern für alle Völker eine ſo ungeheuere Bedeutung, daß wir von dieſer Zeit an eine neue gewerbliche Periode datiren müßten; allein da um dieſelbe Zeit, wenn auch etwas ſpäter, die franzöſiſche Revolution mit ihren gewaltigen Einflüſſen auf die gewerbliche Geſetzgebung, auf die Verſetzung der Capitalien, auf die Grenzzölle und Steuern, auf den Verbrauch einer großen Reihe von Artikeln, auf Luxus und ſociale wie politiſche Lebensanſchauung eintritt, und obige Erfindungen, welche zudem ſich nicht in ein oder zwei Jahre zuſammendrängen, nicht ſofort den nachherigen gewaltigen Einfluß in der Praxis äußerten, ſo dürfen wir den Anfang der letzten gewerblichen Periode auf das Jahr 1789 hinausrücken.

8) Für **Teutſchland** hatte die Entdeckung Amerika's und die Auffindung des Seeweges nach Oſtindien eine weſentliche Umgeſtaltung der gewerblichen Verhältniſſe zur Folge. Indem der Zug der orientaliſchen Waaren zum großen Theil die Straße über Genua, Venedig, Augsburg, Nürnberg u. ſ. w. verließ, beeinträchtigte er auch den Abſatz der teutſchen Induſtrieerzeugniſſe, namentlich der beiden zuletzt genannten Städte,

12) Nach G. v. Gülich.

13) Rehlen, Geſchichte der Gewerbe S. 20.

Digitized by Google

und die pyrenäiſche Halbinſel etablirte andrerſeits mit England, Holland und Skandinavien eine neue Handelsſtraße. Dies wirkte auch hemmend auf die Gewerbe der niederteutſchen Städte, welche außerdem ſich mehr dem Seehandel zuwendeten, während der Abſatz der Leinwand aus Schleſien und der Lauſitz, wo nach wie vor eine lange Zeit über ein vergleichsweiſe ſehr niedriger Lohn gezahlt wurde, nach Holland, England, Spanien und Portugal eher zu- als abnahm, und daher die Production dieſes Artikels verſtärkte. Am ſchwerſten wurden, wie geſagt, Augsburg und Nürnberg betroffen, deren Waarenabzug nach Italien zu ſtocken anfing; dennoch erſtarb nicht ſofort der alte Fleiß und Erfindungsgeiſt dieſer berühmten Reichsſtädte; 1500 erfand Peter Hele zu Nürnberg, welches um 1580 60,000 Einwohner hatte, die Taſchen- reſp. Federuhren, und Peter Viſcher (geſt. 1525) errichtete ſein berühmtes ehernes Sebaldusgrabmal, während der Leinweber Fugger zu Augsburg als Millionair glänzte. Um 1517 erfand ein Teutſcher zu Nürnberg das Feuerſteinſchloß für Flinten. Iſerlohn fertigte eine ſteigende Maſſe von Eiſen- und Stahlwaaren, welche ihren Abſatz ſelbſt bis nach England fanden; 1526 entſtand zu Hanover der Broihan; 1530 erfand Jürgens zu Wolfenbüttel das Spinnrad, welches auf die Herrſchaft der Spindel folgte; 1561 brachte Barbara Uttmann das Spitzenklöppeln auf; um 1570 führte man den Indigo in die Färberei ein, und um dieſelbe Zeit erſchien als ein neues Handwerk das Strumpfwirken und Strumpfſtricken, und beide Künſte gaben namentlich dem ſächſiſchen Erzgebirge einen neuen Verdienſt, freilich auch zum Theil ein Danaergeſchenk, während Kurfürſt Auguſt auch geſchickte Arbeiter anderer Gewerbe in das Land zog. Das Handwerk hatte zwar faſt noch überall in Teutſchland einen goldenen Boden, und trieb erſt jetzt die Blüthen der Meiſterſänger, wie eines Hans Sachs (geſt 1576), während der Uebermuth der Geſellen, namentlich im „Schimpfen" und maſſenhaften Arbeitniederlegen, mehrfache Verordnungen der Reichstage gegen ſich in die Schranken rief; allein die Zünfte verknöcherten in demſelben Grade, je mehr ſie die Concurrenz bekämpften. Zwar hoben ſich am Ende des 16. Jahrh. die Leinwandbleichen von Bielefeld und Barmen, aber andrerſeits ſanken gleichzeitig die vorher ſo blühenden Tuchmanufacturen im Brandenburgiſchen. Zum Glück verzögerte noch ein neuer Feind ſeine Ankunft: der Branntwein, welchen man damals noch nicht aus Getreide, ſondern meiſt aus Wein und Bierhefe bereitete, und nur in den Apotheken verkaufte.

Der 30jährige Krieg konnte nur verderblich wirken, und ein Maßſtab dieſer Einwirkung iſt z. B. der Umſtand, daß ſelbſt die Erzeugung des Bieres rückwärts ging, während ſonſt die Kriege der Induſtrie der Brauerei nicht nachtheilig zu ſein pflegen; freilich begann ſchon jetzt, namentlich in Niederteutſchland, die Branntweinbrennerei an die Stelle zu treten. Von den übrigen vorher blühenden Gewerben litt vielleicht noch ſtärker die Tuchmacherei, welcher der langjährige Krieg die Schafe genommen hatte, und auch ein Mann, wie der große Kurfürſt von Brandenburg, nicht aufhelfen konnte. Der Geiſt der Nation war einestheils verwildert, anderntheils niedergedrückt und kühnen Unternehmungen nicht gewachſen; die Handwerker ſuchten durch verſtärkten Zunftzwang zu helfen[14]), aber die Fürſten widerſtrebten dem immer energiſcher, wollten die Städte wieder bevölkern und legten vermehrte Steuern auf. Oeſterreich litt zwar durch den Krieg nicht ſo unmittelbar wie Nordteutſchland, allein unter ſeine gewerbfleißigſten Einwohner gehörten die Proteſtanten, namentlich Woll- und Leinweber, und dieſe wurden durch den religiöſen Fanatismus maſſenweiſe aus dem Lande getrieben oder ſonſt unterdrückt. Doch hat Oeſterreich in dieſer Zeit einige bedeutende Manufacturen aufzuweiſen, z. B. die 1672 in Linz errichtete Fabrik für Wollenſpinnerei und Weberei, welche gleichzeitig an 30,000 Menſchen Verdienſt gab. Auch fragte bereits das kaiſerliche Hofdecret vom 17. Mai 1669 für Böhmen an, ob man nicht auch hier, da ſie anderwärts nicht beſtänden und doch der Handel blühe, die Zünfte „abſchaffen oder reſtringiren" ſolle. Zwar geſchah dies nicht, allein das Hofdecret vom 30. März 1776 beſeitigte viele Misbräuche und Ungehörigkeiten des Gewerbeweſens. Schon 1672 kam auf dem teutſchen Reichstage die Aufhebung der Zünfte zur Sprache.

Eine bemerkenswerthe Epoche für die teutſchen Gewerbe trat ein, als 1685 bei der Aufhebung des Edictes von Nantes, doch auch ſchon vorher, viele kunſtfertige Leute aus Frankreich vertrieben wurden, und in Nordteutſchland, beſonders in Brandenburg, Heſſen, Mecklenburg, Holſtein u. ſ. w., ein neues Vaterland fanden. Dieſe Gewerbetreibenden, vorzugsweiſe Handſchuhmacher, Friſeure, Barbiere, Strumpfwirker, Seidenarbeiter, Hutmacher, Poſamentire, Juweliere, Glas- und Porzellanarbeiter, ließen ſich vorzugsweiſe in fürſtlichen Reſidenzen nieder, wo ſie nicht ſelten auch räumlich abgeſonderte Colonien bildeten, welche ihre eigenen Sitten, Verfaſſungen, Hilfscaſſen u. ſ. w. beſaßen. Die Fürſten ertheilten ihnen viele Freiheiten und Privilegien, und, was äußerſt wichtig in Beziehung auf die Gewerbeverfaſſung iſt, emancipirten ſie großentheils von den Geſetzen der beſtehenden alten Zünfte, welche deshalb mit den Refugiés nicht immer im beſten Einvernehmen lebten. Obgleich nun die neuen Anſiedler vielfach ſich nur mit Luxusartikeln beſchäftigten, ſo brachten ſie doch auch für andere Gewerbe viele nützliche Kunſtgriffe, Methoden und Werkzeuge mit, während ſie weſentlich dazu beitrugen, viele Handwerke in den fabrikmäßigen Betrieb umzuwandeln. Von anderen Ländern wurde durch die Refugiés auch die **Schweiz** aufgeſucht, wo ſie hauptſächlich dazu beitrugen, die Seidenmanufacturen zu heben, am meiſten in Baſel, wo ſie indeſſen ſchon im 16. Jahrh. nicht unbedeutend waren. Von allen teut-

14) Doch war man gegen frühere Zeiten in einzelnen Stücken fortgeſchritten. So erlaubte z. B. die kieler Schneiderordnung einem Meiſter drei Geſellen und einen Lehrling zu halten.

Digitized by Google

ſchen Ländern, etwa mit Ausnahme Kurſachſens, ſuchte ſich am Ende des 17. Jahrh. Brandenburg wie politiſch, ſo gewerblich zu heben; aber die Maßregeln der Hebung gingen hier faſt nur aus der fürſtlichen Gewalt hervor, welche nicht ſelten neben der Qualität der Fabricate auch die Methoden der Bereitung vorſchrieb, obgleich ſchon im vorigen Jahrhundert namentlich für die Leinwand ſogenannte Leggen (Schauanſtalten) beſtanden, welche ſich zum Theil bis in die neueſte Zeit erhalten haben. Was der große Kurfürſt begonnen, ſetzte Friedrich Wilhelm I. fort, welcher nicht blos viele induſtrielle Proteſtanten aus Böhmen und Salzburg aufnahm, ſondern auch das Verbot der Wollausfuhr ſelbſt auf die Güter des Adels und der Geiſtlichkeit ausdehnte, die Tucheinfuhr aus England u. ſ. w. verbot, viele Tuchmacher aus Holland und Cleve nach Brandenburg kommen ließ, durch Herrn v. Kraut in Berlin eine große Tuchmanufactur, beſonders zu Monturſtücken, anlegte, zur Förderung des Linnengewerbes im Ravensbergiſchen Schauanſtalten errichtete, die bielefelder Bleichen hob, die Eiſeninduſtrie der Grafſchaft Mark, beſonders zu Iſerlohn, weiter emporbrachte. Doch war die Linnengarn- und Leinwandinduſtrie vermöge des inländiſchen Abſatzes und des ſtarken Abſatzes in das Ausland damals nicht blos in den brandenburgiſchen Landen, ſondern auch in ganz Nordweſtteutſchland, in Schleſien und der Lauſitz noch ſehr gewinnbringend, wogegen der Süden von Teutſchland in dem Gewerbe der Bekleidungsgegenſtände dem Norden merklich nachſtand. So beſaß z. B. 1688 ganz Baiern in der Wollenzeuchmanufactur nur 399 Meiſter mit 740 Geſellen. Indeſſen hatte ſchon ſeit dem Anfange des 17. Jahrh. der Schwarzwald einen ſteigenden Induſtriezweig aufzuweiſen, welcher dem Norden fehlte: die maſſenhafte Verfertigung hölzerner Uhren. Nicht unerwähnt wird übrigens hier bleiben dürfen, daß am Ende des Jahrhunderts die Erzeugung von Branntwein aus Getreide, beſonders in Nordteutſchland, bereits einen großen Umfang erreicht hatte. Im J. 1695 führten die osnabrückiſchen Stände über dieſe Induſtrie laute Klage. Schließlich ſei hier an Papin in Marburg erinnert, welcher um dieſe Zeit große Anſtrengungen machte, den Dampf als bewegende Kraft für die Gewerbe nutzbar zu machen.

Im Anfange des 18. Jahrh. zeigte es ſich immer ſtärker, wie ſehr Teutſchland in vielen gewerblichen Dingen, beſonders in der Anwendung förderlicher Werkzeuge und Maſchinen, wenn von den letzteren ſchon jetzt die Rede ſein darf, hinter England und zum Theil hinter Frankreich zurückgeblieben ſei, ſodaß viele Länder durch die Einfuhr von dort in der Production ſtarke Ausfälle hatten [15]). Doch war der alte teutſche Erfindungsgeiſt auch jetzt noch nicht ausgeſtorben, nur daß die nationale Zerſplitterung, die Gewöhnung an polizeiliche Bevormundung, der Mangel an Capital der gewinnbringenden Ausbeute ſehr im Wege ſtand. Wir nennen hier das berliner Blau, welches 1704 (nach Anderen 1707) Diesbach, und das dresdener (ſpäter meißniſche) Porzellan, welches 1706 Böttcher als eine Frucht der ſonſt unfruchtbaren Goldmacherei fand. Auch war die teutſche Leinwand noch immer die am meiſten geſuchte auf den europäiſchen Märkten, und die ſchwarzwälder Uhren errangen einen ſteigenden Abſatz. Die ſtärkſten ſtaatlichen Maßregeln aber zur Hebung der Induſtrie fallen immer noch auf Brandenburg, wovon z. B. das unter dem 24. Mai 1719 erlaſſene Wolledict des Königs Friedrich I., welches ſogar auf den Kanzeln verleſen werden mußte, ein ſchlagender Beweis iſt. Daſſelbe ſagt unter Anderem: „daß von nun an bei Strafe von 1 Rthlr. für jedes Pfund, auch Confiscation der Wolle ſelbſt, ja wenn ein Jude dabei intereſſirt, bei Leib- und Lebensſtrafe (wie früher in England auch für Chriſten), die Ausfuhr aller und jeder adeligen, Aemter- und Pündel-Wolle in dem Churmärkiſchen, Pommern und Magdeburgiſchen verbothen ſeyn ſolle.“ Außerdem kämpfte die brandenburgiſche Geſetzgebung energiſch gegen das engherzige Zunftweſen der Handwerker, namentlich ſeit 1734, von wo ab hier das Geſchloſſenſein der Zünfte durch mehre Edicte gebrochen wurde. Auch wurden die ſonſt durch faſt ganz Teutſchland noch beſtehenden Verbote, wonach ein Meiſter nur einen, höchſtens drei Geſellen halten durfte, in Brandenburg bedeutend gelockert, namentlich für die Hofhandwerker, deren Zahl ſich ſtark mehrte, womit ein neuer Schritt zur volleren Gewerbefreiheit gethan wurde, nachdem bereits ſeit dem Ende des 17. Jahrh. neben den zünftigen fürſtlich conceſſionirte Handwerker aufgetreten waren. Zwar hatte ſchon 1731 der teutſche Reichstag nicht blos gegen die blauen Montage, das Schelten, Auftreiben und andere Misbräuche der Geſellen Verordnungen erlaſſen, ſondern auch die Schwierigkeit des Meiſterſtücks gemildert, den Geſellen erlaubt, auch bei „Herren“ zu arbeiten, wodurch die Etabliſſements mit Einem Unternehmer und vielen Arbeitern gefördert wurden u. ſ. w.; allein die Reichsgeſetze blieben noch lange in den meiſten Territorien, beſonders in den freien Reichsſtädten, wie Augsburg und Nürnberg, ein todter Buchſtabe, und unter den größeren teutſchen Staaten wurde ihnen faſt nur in Brandenburg Nachdruck gegeben. Und daß in dem alten ſtarren Zunftweſen nicht mehr das Heil der Gewerbe lag, bewies z. B. neben Nürnberg das ehemals ebenfalls ſo blühende Augsburg, wo namentlich ſeit 1748 die Induſtrie der Baumwollenmanufactur, der Juweliere, der Kupferhämmer immer mehr verfiel, während um dieſelbe Zeit z. B. Oeſterreich unter der Enns durch die gehobene Zahl ſeiner Kattundruckereien ſich auszeichnete. Noch erwähnt ſei hier, daß in die Mitte des Jahrhunderts der erſte Keim zu einem ſpäter für Teutſchland ſo wichtigen Gewerbszweige gelegt wurde: ſchon 1747 empfahl der berliner Apotheker Marggraf, die Rübe zur Bereitung des Zuckers zu verwenden, ein Gedanke, welcher zunächſt noch keine praktiſchen Folgen hatte.

Der ſiebenjährige Krieg mußte zwar den meiſten

15) In Baiern gab es 1716 nur noch 171 Tuchmachermeiſter mit 125 Geſellen (nach Rehlen).

Digitized by Google

freien Gewerben verderblich ſein, indem er die Production vielfach beſchränkte; allein diejenigen Gewerbe, welche den gegen früher außerordentlich vermehrten und ſtehend werdenden Armeen ihren Bedarf lieferten, wie die Erzeugung von Eiſen- und Stahlwaaren, von Tuch, Lederzeug, Pulver u. ſ. w., erſetzten zum Theil die Ausfälle auf der anderen Seite. Im Beſonderen war es die Bereitung des Branntweins aus Getreide, welche während des Krieges vorzugsweiſe in Nordteutſchland auf den Gütern des Adels ſo ſtark zunahm, daß die Feldherren ſich über deſſen Wohlfeilheit und über die Trunkſucht der Soldaten bitter beklagten. Nach dem Kriege benutzte Friedrich der Große die 23 Friedensjahre ſeiner Regierung, um mit allen Mitteln den Gewerbfleiß ſeiner zum Theil ausgeſogenen Lande zu heben. Er erhöhete und erweiterte, und zwar nach franzöſiſchem Vorbilde, die Schutzzölle und Einfuhrverbote, führte die Regie des Tabaks u. ſ. w. ein, zog viele Wollenſpinner in das Land, z. B. nach Schleſien, obgleich man aus Mangel an guter Wolle es noch lange nicht zu feinen Tüchern brachte, ermunterte die Unternehmer der Eiſenhütten und Hammerwerke im Ravensbergiſchen, ſowie der Linnenfabrication in Schleſien, verbot zu Gunſten der Weber die Ausfuhr von Linnengarn u. ſ. w. Zwar erhöhete ſich durch ſolche Maßregeln die Production, ſowie die Ausfuhr namentlich von Leinwand nach Spanien; allein der Staatsſchutz war nicht der eigene innere Trieb, welcher allein die Bedingung gedeihlicher Gewerbezuſtände iſt. Die private Thätigkeit zur inneren Vervollkommnung der Induſtrie ſtand damals überall auf einer niedrigen Stufe; doch geſchah Einiges in dieſer Richtung, wohin z. B. die 1765 in Hamburg gegründete „Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe" gehört, welche ſich 1767 in eine Staatsanſtalt umwandelte. In Oeſterreich betrat noch mehr als Maria Thereſia Joſeph II. den Weg der ſtaatlichen Förderungsmittel. Hatte Maria Thereſia viele Schutzzölle erhöhet, und dadurch beſonders die Eiſeninduſtrie in Steiermark und Kärnthen gehoben, ſo fügte Joſeph II. neue Schutzzölle hinzu und wandte ſeine Sorge vorzugsweiſe den Geweben und Geſpinnſten zu, namentlich in Baumwolle, aber auch in Flachs und Seide, für welche letztere er die Anpflanzungen der Maulbeerbäume förderte. In Oeſterreich unter der Enns zählte man damals an 100,000 Baumwollenſpinner, während die böhmiſche Glasfabrication hauptſächlich durch billiges Lohn, Holz und anderes Material in ſteigendem Aufſchwunge blieb. Unter ſeinen Maßregeln für das teutſche Reich erinnern wir an das kaiſerliche Commiſſionsdecret vom 30. April 1772, worin z. B. die Frauen als Arbeiterinnen bei der Weberei gegen die Geſellen, welche ihnen dieſe Arbeit verwehrten, in Schutz genommen und die Meiſter ermächtigt wurden, mehr als Einen Lehrling zu halten und die bisherige ſtatutenmäßige Zahl der Geſellen zu vergrößern. Auch erleichterte das Decret den Geſellen das Meiſterwerden. Mit Ausnahme der freien Reichsſtädte, wo die Gewerbe treibenden Meiſter im Magiſtrate einen bedeutenden Einfluß hatten, wurden dieſe und ähnliche Beſtimmungen in den meiſten fürſtlichen Territorien durchgeführt. Dennoch bietet Teutſchland am Ende des 18. Jahrh. nicht das Bild eines blühenden Gewerbelandes, obgleich einzelne Zweige ſich in der Concurrenz des Weltmarktes auszeichneten und einen guten Nahrungsſtand aufzuweiſen hatten. Nürnberg hatte zwar um 1780 nur noch 30,000 Einwohner, verſchickte aber immer noch Holz- und Metallwaaren nach Holland, Schweden u. ſ. w. Die Ausfuhr von Linnengarn und beſonders Leinwand nach England, Frankreich, Spanien, Portugal u. ſ. w. aus dem Osnabrückiſchen, Braunſchweigiſchen, Weſtfalen, Schleſien, der Lauſitz war ſehr erheblich; von Weſtfalen und Schleſien lieferte jenes vorzugsweiſe die mittleren, Schleſien die feineren Sorten. In Elberfeld hob ſich von 1776 bis 1788 beſonders die Induſtrie der bunten Linnen. In Kurſachſen hatten die Spitzen des Erzgebirges, deſſen Silberbergwerke bedeutende Schätze zu Tage förderten, einen hohen Ruf, während im Beſonderen Chemnitz ſich durch ſeine Baumwollenzeuche hervorthat. Baiern konnte ſchon damals das Bierbrauen ſein Hauptgewerbe nennen, neben welchem die ganze baieriſche Wollentuchfabrication 1782 nur 99 Meiſter und 85 Geſellen aufzuweiſen hatte. Dagegen litt die Leinenmanufactur der Lauſitz durch den hohen preußiſchen Tarif, indem die Ausfuhr der Leinewand nach Preußen und die Einfuhr des Garnes von dort erſchwert war. Während die Seidengewerbe im Süden, durch natürliche Bedingungen begünſtigt, gedeihlich fortſchritten, waren ſie, mindeſtens in Bezug auf die Production der Cocons, im Norden das Ergebniß der Künſtelei; denn was auch durch Friedrich II. und ſeinen Nachfolger in Preußen geſchah und wie viel auch darüber geſchrieben worden iſt: im thatſächlichen Vergleiche mit dem Süden muß es als höchſt unerheblich erachtet werden. Dagegen zeigte ſich in Nord- und Mittelteutſchland durch die Einführung der Merinoſchafe eine erfreuliche Hebung in der Fabrication der Tücher, beſonders der feineren, obgleich die vermehrte Production der baumwollenen Geſpinnſte (mit der Hand) und Gewebe in immer ſtärkere Concurrenz mit ihnen trat.

9) Unter den ſkandinaviſchen Reichen hatte Dänemark auch noch von 1492 bis 1789 eine ſehr wenig entwickelte Induſtrie. Das Land ſuchte ſeine Nahrungszweige hauptſächlich im Ackerbaue, in der Viehzucht, in der Fiſcherei und Schiffahrt; es fehlte für die Gewerbe an Waſſergefäll, Holz, Kohle und Rohſtoffen; und wenn auch die Refugiés von 1685 einzelne Gewerbszweige, wie in Seide und Wolle, neu befruchteten, ſo hatte dies doch für das ganze Land wenig zu bedeuten. — Schwedens Eiſeninduſtrie war im Anfange des 16. Jahrh. noch ſehr unerheblich; erſt als Guſtav Waſa die Ausfuhr des Eiſenſteines und des Roheiſens verbot, und Prämien auf die Bereitung des Stabeiſens ſetzte, zeigten ſich einige Fortſchritte, die unter Guſtav Adolf, welcher überhaupt den Gewerbeſtänden eine erhöhete Sorgfalt widmete, noch ſichtbarer wurden. Karl XI. hob vorzugsweiſe die Production und Verarbeitung des

Digitized by Google

Eiſens, aber auch das Verſpinnen und Weben der Wolle, die Seidenweberei und andere Gewerbe, deren meiſte freilich durch die Kriege Karl's XII. wieder ſtark in Verfall kamen, da die Hände fehlten und die Steuerkräfte des Landes aufs Höchſte angeſpannt wurden. Doch war es eben der Krieg, welcher der Eiſeninduſtrie einen nie geſehenen Aufſchwung gab, ſodaß beſonders nach dem Kriege die Ausfuhr von Eiſenproducten nach Frankreich, Teutſchland und beſonders England, wo man noch lange Zeit zu den Stahlwaaren nur ſchwediſches Eiſen brauchen konnte, ſehr bedeutend war, wogegen man die meiſten baumwollenen und wollenen Zeuche einführte. Auch Pech, Theer und andere gewerbliche Waldproducte Schwedens und Norwegens nahmen auf dem Weltmarkte eine hervorragende Stellung ein, welche ihnen erſt ſpäter durch Rußland ſtreitig gemacht wurde. Im J. 1774 erfand der ſchwediſche Chemiker Scheele die Schnellbleiche, und von ihm rührt auch die ſeinen Namen tragende grüne Farbe her.

10) Während **Polen** keinen nennenswerthen poſitiven Beitrag zur Geſchichte der Gewerbe liefert, da hier das bürgerliche Element der Städte vor der Macht der Landedelleute nicht aufkommen konnte, ſucht ſich **Rußland** ſeit dem 17. Jahrh. der weſteuropäiſchen Culturſtufe zu nähern, namentlich unter Iwan II., welcher Handwerk und Fabrication von mancher feudalen Beſchränkung befreite und außerdem in poſitiver Weiſe förderte. Noch mehr geſchah dies unter Peter dem Großen, welcher in Holland ſelbſt das Schiffszimmerhandwerk erlernt hatte, zahlreiche fremde Handwerker kommen ließ, ihnen werthvolle Privilegien gab u. ſ. w. Gleich erfolgreich ſetzte dieſes Werk Katharine II. fort, welche in den Städten die den teutſchen nachgebildeten Handwerkerzünfte einführte, teutſche und andere Arbeiter kommen ließ oder ihre Einwanderung in jeder Weiſe begünſtigte, ihnen Steuerfreiheiten und andere Exemtionen ertheilte. So hoben ſich in kurzer Zeit, hauptſächlich durch den Zollſchutz gegen Concurrenz, die Gewerbe in Metall, Leder, Pottaſche, Zucker, Linnen, Seide, die zuletzt genannte namentlich in Moskau, wo man die meiſte Rohſeide um billige Preiſe aus Perſien bezog. Doch waren nur erſt Leinwand, Leder und Eiſen ſolche Artikel, welche auf dem allgemeinen Markte concurrenzfähig auftreten konnten. Der Hauptmangel der ruſſiſchen Induſtrie lag in den Arbeitern, welche trotz der maſſenhaft herbeigezogenen Fremden in Leibeigenen beſtanden.

11) **Amerika** beſaß zwar vor ſeiner Wiederentdeckung durch Columbus in Peru und Mexico einige häusliche und Luxusinduſtrie, aber ohne Einfluß auf einem weiteren Markte, und nach 1492 lag es gradezu in der von Europa aus geleiteten Colonialpolitik, in Amerika keine Gewerbe aufkommen zu laſſen, weil man ſich den Eintauſch der Colonialproducte, welche außer in edlen Metallen vorwiegend in Bodenproducten wie Zucker, Kaffee, Tabak, Fellen u. ſ. w. beſtanden, gegen ſeine Induſtrieproducte ſichern wollte. Spanien und Portugal im Süden, England im Norden verboten gradezu die Anlage gewiſſer gewerblichen Etabliſſements, ſodaß man nur einige dürftige Handwerke hatte. Auch nachdem die vereinigten Staaten, wo vorher z. B. zwar die Production des rohen Eiſens, aber nicht die Fabrication der feineren Eiſenwaaren erlaubt war, ſich 1783 von England frei gemacht hatten, währte dieſer Mangel noch eine Zeit lang fort.

V. Periode.

Von der franzöſiſchen Revolution bis auf die Gegenwart, von 1789 bis 1857.

Wir wiederholen hier zunächſt das ſchon einmal Geſagte, nämlich daß, wenn die in England gemachten Erfindungen der induſtriellen, namentlich der Spinnmaſchinen nicht ſo nahe an den Beginn der franzöſiſchen Revolution, ſondern etwa um 50 Jahre früher fielen, und ihre praktiſche Bedeutung gewonnen hätte, wir dieſe letzte Periode von da ab datiren müßten. Denn die ſpecielle gewerbliche Thätigkeit hat ihr modernes Stadium mehr durch jene Maſchinen, als durch die von Frankreich ausgehenden Kriege und Staatsumwälzungen erreicht. Man kann zwar auf die in Frankreich durch die neuen Gewalten dictirte Gewerbefreiheit hinweiſen; allein in der Maſchine und der Fabrik der modernen Zeit liegt noch weit nachhaltiger die Macht der Gewerbefreiheit, und während nicht blos Napoleon's Continentalſperre, ſondern auch die Maßregeln faſt aller Staaten bis auf die neueſte Zeit der freien, naturgemäßen Entwickelung durch Grenzzölle und Grenzverbote wieder einen gewaltigen Hemmſchuh anlegten, erſcheinen die engliſchen Erfindungen, ſowie überhaupt die neueren Induſtriezweige mit ihren großartigen Zahlen, denen keine frühere Zeit etwas Ebenbürtiges an die Seite ſetzen kann, erſt nach den unmittelbaren Wirkungen der franzöſiſchen Revolution; die Napoleoniſchen Kriege hatten die Entwickelung des Maſchinenweſens ebenſo ſehr zurückgehalten als gefördert. Seitdem iſt das Wachsthum der Gewerbe in einem ſo reißenden Strome fortgeſchritten, daß es nicht möglich iſt, zwiſchen 1789 und 1857, etwa mit Ausnahme von 1815, einen entſcheidenden Knotenpunkt feſtzuhalten. Die Theuerungs-, politiſchen, Geld- und Handelskriſen von 1817 und 1818, 1825, 1836, 1846, 1848, 1853 und 1854 ſind nur untergeordneter Natur und von bald vorübergehendem Einfluſſe. Sie werden bei den einzelnen Ländern ihre Berückſichtigung finden. Außerdem verdienen hier das erſte Dampfſchiff, 1807 in Nordamerika, und die erſte Locomotive, 1816 in England, einen Platz; denn das Dampfſchiff und die Locomotive reſp. die Eiſenbahn, ſind nicht nur ſelbſt Producte der Induſtrie, und zwar die höchſten, welche man bisher erreicht hat, ſondern auch die wirkſamſten Transportmittel für alle Induſtrieerzeugniſſe.

1) In **Aſien** ſind von 1789 bis jetzt die Gewerbe ſtationair geblieben, ja theilweiſe wegen der übermächtigen Einfuhr aus Europa zurückgegangen. Nur einige wenige Zweige erſcheinen wenigſtens in den Exportliſten mit größeren Ziffern, wohin z. B. die Seide von China gehört, falls man das Rohproduct unter die Gewerbs-

Digitized by Google

producte rechnen darf. China exportirte z. B. 1842 erſt 3000 Ballen Seide, aber 1856 war dieſer Export auf 56,000 Ballen geſtiegen. *Oſtindien* führte eine Zeit lang noch eine ziemliche Quantität von baumwollenen und wollenen Garnen und Geweben aus, beſonders nach England, wo man dieſe Stoffe, namentlich die feinen Shawls, wegen des niedrigen Arbeitslohnes in Oſtindien (um 1840 etwa 1—2 Pence) nicht ſo billig herſtellen konnte; aber ſeit den letzten Jahrzehnten hat die Einfuhr aus England, ſelbſt an baumwollenen Garnen, immer mehr das Uebergewicht erlangt, und ſelbſt die feinſten Kaſchemirſhawls hat man in Europa mit Glück nachgeahmt. Zwar ſuchen die Engländer der oſtindiſchen Baumwollenpflanzung kräftig aufzuhelfen, aber nur um ein billigeres Rohproduct zu gewinnen, und die Eiſenbahnen, deren erſte (von Bombay nach Tanna) 1852 eröffnet wurde, ſollen eben dieſe Ausfuhr und die Einfuhr engliſcher Fabricate unterſtützen. Die Colonialpolitik will keine Fabriken, ſondern Abnehmer von Fabricaten und Gewinnung von Naturproducten. Für die *niederländiſchen Beſitzungen* beſteht im Weſentlichen dieſelbe Politik. Auch *Perſien* hat in neuerer Zeit die Einfuhr europäiſcher Gewerbeproducte als eine Benachtheiligung der eigenen Induſtrie empfunden; namentlich ſank deshalb der Verdienſt der Spinner und Weber. Es wurden zwar Maßregeln dagegen ergriffen, z. B. 1836, als der Schah ſich entſchloß, keine ausländiſchen Zeuche mehr zu tragen; allein die Europäer verſtanden es, ihren Waaren trotzdem immer wieder Eingang zu verſchaffen. Daſſelbe gilt im Ganzen von der *aſiatiſchen Türkei*, welcher Europa auch den letzten induſtriellen Vorzug nahm, das Färben der Zeuche mit dem ſchönen Türkiſchroth. Noch weniger als von Aſien kann man von *Afrika* ſagen, daß es neben der europäiſchen Induſtrie irgend etwas Bedeutendes leiſte. Afrika iſt in der allgemeinen Güterproduction noch weit mehr auf die Rohproducte beſchränkt.

2) Gehen wir auf *Europa* über, ſo finden wir in der *Türkei* weſentlich aſiatiſche Gewerbszuſtände, etwa mit Ausnahme der wenigen großen Städte. Das Hauptgewerbe neben dem kleineren Handwerksbetriebe, die Erzeugung von ſeidenen und baumwollenen Zeuchen litt außerordentlich durch die ſteigende Einfuhr aus Europa, namentlich aus England, und durch Schutzzölle oder Verbote wollte oder konnte man nicht helfen. Man hat berechnet, daß die beiden genannten Zweige von 1815 bis 1836 etwa um 75 Proc. abgenommen, ohne daß die Ausfuhren der betreffenden Rohſtoffe in entſprechender Weiſe zugenommen hätten. Kann man auch einige Gewerbserzeugniſſe, wie Meerſchaumköpfe, als charakteriſtiſche anführen, ſo werfen ſie doch ein zu geringes Zahlengewicht in die Wagſchale der Weltinduſtrie.

3) In *Griechenland* ſtanden 1821 die Gewerbszweige auf einer höchſt niedrigen Stufe; das Land war arm, und mußte ſich auf das Nothdürftigſte beſchränken; der Charakter der Einwohner neigte weit mehr zu Viehzucht, Handel und Schiffahrt, als zum Gewerbfleiße; ſelbſt die altberühmte Seideninduſtrie war meiſt abhanden gekommen, und ſtand in Frankreich u. ſ. w. längſt weit höher. Zwar kamen einige Maßregeln zur Hebung der inländiſchen Gewerbe in Ausführung, wie 1841 eine höhere Beſteuerung ausländiſcher Fabricate, namentlich der engliſchen Baumwollenwaaren; allein der Sinn der Griechen blieb nach wie vor den Gewerben abgeneigt. Im J. 1842 zählte das Land [16]) unter ſeinen 742,471 Einwohnern nur 26,892 Gewerbetreibende, und zwar mit Einſchluß der Frauen und Kinder, ein Verhältniß, welches ſich bis jetzt nicht weſentlich verändert hat.

4) Auch *Italien* bildet nur den Uebergang vom Morgenlande zum Abendlande. Politiſche Unterdrückung und Unreife, nationale Trägheit, natürlicher Bodenreichthum, religiöſe Proceſſionen u. ſ. w., Vorliebe für die Schiffahrt ſtanden und ſtehen dem gewerblichen Aufſchwunge entgegen, obgleich die Richtung vom Süden nach dem Norden zugleich auch die Linie des Fortſchrittes iſt. Aber ſelbſt die günſtigſten natürlichen Bedingungen wurden nicht ſo ausgenutzt, wie ſie es konnten. So ſtand z. B. 1815 die Erzeugung von Seidenproducten in Oberitalien der franzöſiſchen bedeutend nach, obgleich man billigeres Rohmaterial und ebenſo hohe Schutzzölle hatte. Zwar wurden im Laufe der Periode mehrfach die Schutzzölle erhöhet, aber mit geringem Erfolge. So führte z. B. Neapel 1824 eine höhere Beſteuerung der fremden Wolle, Baumwolle, Leinwand, Eiſenwaaren u. ſ. w. ein, und ſchloß dieſe zum Theil ganz aus; aber die inländiſche Fabrication erhob ſich dennoch nicht zu der beabſichtigten Stufe, namentlich in den feineren Gattungen. Durch Verordnung vom 20. Nov. 1826 hob der König die Zünfte auf und erſetzte ſie durch jährliche Gewerbepatente. Im J. 1855 verarbeitete das Königreich ca. 4⅓ Mill. Pfund Baumwolle, aber es brauchte, um ſeinen Bedarf zu befriedigen, 5 Mill. Pfund. Im Kirchenſtaate ſind nur einzelne größere Induſtriezweige local von einiger Bedeutung, z. B. die Seidenweberei zu Bologna, welche 1835 hier 15,000 bis 18,000 Stühle beſaß. In den dreißiger Jahren zeichnete ſich Toscana durch die Anfertigung von Strohhüten aus, während im öſterreichiſchen Oberitalien nach wie vor das Seidengewerbe den hervorragendſten induſtriellen Nahrungszweig bildet. Mailand hatte z. B. 1844 an 4000 Seidenweber ohne Frauen und Kinder. Die meiſten Anſtrengungen, ſich zu dem Niveau eigentlicher Gewerbsländer zu erheben, hat Sardinien ſeit 1848 gemacht, aber nicht ſowol durch Erhöhung als vielmehr durch Erniedrigung der Importzölle und durch die in neueſter Zeit eingeführte Gewerbefreiheit, ſo ſehr dieſer auch die römiſch-katholiſche Partei, wie in anderen Ländern, ſo auch hier während der Zeit von 1848 bis jetzt, widerſtrebte. Namentlich wurden 1851 mehre Einfuhrzölle auf viele franzöſiſche, engliſche, teutſche und andere Fabricate herabgeſetzt, und 1853 erfand Ritter Bonelli zu Turin die

16) Nach dem Engländer *Strong*.

Digitized by Google

elektriſchen Webſtühle. Um 1840 waren nach Petitti auf dem ſardiniſchen Feſtlande in 964 Fabriken für Seide (ohne die Haspelanſtalten), Baumwolle und Wolle 37,200 Arbeiter beſchäftigt, unter ihnen 7186 Kinder. Auch Modena erniedrigte 1854 die Importzölle auf Roheiſen, Baumwollengarn u. ſ. w. in bedeutendem Grade. Doch ſind dies Alles erſt Anfänge, deren Weiterentwickelung abzuwarten iſt, und beſtimmte Zahlen über die Production und andere gewerbliche Verhältniſſe der einzelnen Staaten ſind uns nicht zugänglich geworden. Dieſe Statiſtik iſt in Italien noch wenig ausgebildet, und die Regierungen ſcheinen mit Ausnahme der öſterreichiſchen und ſardiniſchen wenigſtens mit der Publication ſehr zurückhaltend zu ſein.

5) Portugal hat ſich während der ganzen Periode nicht zu dem Range eines gewerbreichen Landes aufgeſchwungen; es fanden ſich hier im Ganzen dieſelben Hemmniſſe, wozu noch das theuere Arbeitslohn und der große Einfluß Englands kam, welches ſeinen Abſatz in dieſes Land aufrecht zu erhalten ſuchte. Nur einzelne Fabricationszweige ſind nennenswerth, z. B. in den zwanziger Jahren die Verfertigung guter Herrenhüte, während man gleichzeitig das feine Tuch für die Officieruniformen von Auswärts beziehen mußte. Im Jahre 1837 wurde zwar gegen den engliſchen Einfluß der Import von Segeltuch und anderer Leinwand, von Glaswaaren, Wagen, Meubeln u. ſ. w. mit ſtark erhöheten Zöllen belegt; allein die einheimiſche Fabrication dieſer Producte zeigte keinen erheblichen Fortſchritt. Derſelbe Erfolg ſcheint ſich 1841 wiederholt zu haben, als man abermals eine Zollerhöhung, namentlich auf Shawls, Taſchentücher und feine Wollwaaren, eintreten ließ; denn 1851 folgte eine bedeutende Ermäßigung des Tarifes, beſonders zu Gunſten engliſcher Fabricate, obgleich ſicherlich auch politiſche Parteimotive mitgewirkt haben. Als die beiden einzigen hervorragenden und charakteriſtiſchen Gewerbszweige für die Zeit von 1853 und vorher werden von dem Engländer Forreſter [17]) die Fabrication von Sammet und Schnupftabak hervorgehoben.

6) Zu den in Portugal wirkſamen Hinderungsgründen der Gewerbthätigkeit geſellten ſich in Spanien bis auf die neueſte Zeit die unaufhörlichen revolutionairen Unruhen und der häufige Wechſel der herrſchenden Parteicombinationen. Der politiſche und religiöſe Fanatismus Ferdinand's VII. und der ihm ergebenen Fractionen hatte für die Gewerbe keinen Sinn und die in ewiger Finanznoth befindliche Staatscaſſe kein Geld. Indeſſen ergriffen die Cortes, um die inländiſche Induſtrie zu heben, mehrfache Maßregeln, z. B. am 3. Juni 1813 die Aufhebung der — aber bald darauf vom Könige wieder hergeſtellten — Zünfte, an deren Stelle ſie die Gewerbspatente nach franzöſiſchem Vorbilde ſetzten, ein Spiel, das ſich unterm 16. Mai 1820 wiederholte, und nach 1820 erhöhete Zölle gegen den Import fremder Kunſtartikel und Manufacturwaaren, wodurch einige Gewerbszweige eine erhöhete Thätigkeit zu entfalten begannen. Allein der Einmarſch der Franzoſen 1822 wirkte höchſt ſtörend. Obgleich bald darauf abermals die Importzölle eine bedeutende Steigerung erfuhren, ſo wuchs doch auch in demſelben Maße der Schleichhandel, dieſe moraliſche Geißel Spaniens in der neueren Zeit. In welchem Zuſtande 1826 die Handwerker waren, geht aus einer Notiz bei Rau hervor, wonach damals das Handwerkerperſonal aus 75 Proc. Meiſtern, und nur aus 10 Proc. Geſellen und 6 Proc. Lehrlingen beſtand. Aber eine Stadt zeichnete ſich vor allen anderen aus, namentlich in der Verarbeitung von Baumwolle: Barcelona, deren ſteigende Zahl von Fabriken für Twiſte und Gewebe ihren Bezug an Rohbaumwolle von 1829 bis 1831 in dem Verhältniſſe von 3 zu 7 ſteigerte. Indeſſen blieben auch hier die mit dergleichen Fabrikweſen verbundenen üblen Folgen nicht aus: wiederholte Arbeiterrevolten in Veranlaſſung plötzlicher Abſatz- und Handelskriſen, z. B. im J. 1841, deſſen Tarif die fremden Fabricate mit einem Eingangszolle von 5—30 Proc. vom Werthe belegte, während er den Import von reinen und mit Linnen gemiſchten baumwollenen Zeuchen gradezu verbot. Im J. 1846 beſaß ganz Spanien 1,238,440 Baumwollenſpindeln, wovon auf Catalonien ca. 800,000, auf Barcelona 250,440 kamen [18]). Auch war es Barcelona, welches 1848 die erſte ſpaniſche Eiſenbahn eröffnete, nämlich von hier nach Mataro. Im J. 1849 verarbeitete Catalonien 36,800,000 Pfund Baumwolle, wobei Barcelona mit der Hälfte betheiligt war [19]). In der neueſten Zeit haben ſich wieder mehr Freihandelsgrundſätze geltend gemacht, beſonders weil man unfähig war, den Schmuggel zu hindern, den nationalen Fleiß durch Schutz zu heben, den wechſelnden Einflüſſen der engliſchen und franzöſiſchen Handelspolitik zu widerſtehen. So trat mit dem 1. Oct. 1851 ein neuer Tarif ins Leben, welcher namentlich für Leinwand und Cigarren eine Zollermäßigung brachte.

7) Erſt mit Frankreich betreten wir die Stufe der eigentlichen gewerbreichen Länder, namentlich ſofern es ſich um die über das kleine Handwerk hinausgreifende Fabrication handelt, und eine Reihe von ſicheren und zuſammenhängenden ſtatiſtiſchen Zahlen zugänglich wird, und obgleich dieſelben vorwiegend auf Importe und Exporte ſich beſchränken, ſo geben ſie doch in Ermangelung eines anderen den relativ beſten Maßſtab für die gewerblichen Productionen. Im Einzelnen ſtehen uns auch abſolute Productionsziffern zu Gebote.

Die Revolution von 1789 fand beſonders in dem durch Steuern gedrückten Gewerbeſtande ihre Freunde; aber es war ſicherlich nicht im Sinne der meiſten zünftigen Handwerker, als unterm 4. Aug. 1789 die conſtituirende Verſammlung die alten Zünfte, Gilden und Innungen aufhob, und an ihre Stelle die freie Concurrenz ſetzte, welche im Laufe des 19. Jahrh. ſo viele

17) Essay on Portugal, 1853. Vergl. damit das Werk von Minutoli über Portugal.

18) Nach Ziegler. 19) Gleichfalls nach Ziegler.

Digitized by Google

Klagen und Declamationen gegen die Ausbeutung der blanken Arbeitskräfte durch das Capital hervorrief, und in ihrem Gefolge die Fourieriſtiſchen und andere ſocialiſtiſche Verſuche hatte. Indeſſen blieb für einzelne Gewerbetreibende, wie die Fleiſcher in Paris, die Zahl der Unternehmer eine beſtimmte reſp. beſchränkte. An die Stelle der Zünfte traten ſeit 1791 jährliche Patente, welche Anfangs gleich hoch bezahlt werden mußten. Daß durch die Unruhen und Kriege die Gewerbe im Allgemeinen nicht zur Blüthe des Freiheitsprincips kommen konnten, iſt ſelbſtverſtändlich; faſt nur die Etabliſſements für Kriegsbedarf hatten großen, zum Theil ſehr großen Verdienſt, während England die Ausfuhr zur See abſchnitt. Doch müſſen wir gleich hier auf eine gewerbliche Macht hinweiſen, welche namentlich im Gegenſatze zum engliſchen Fabrikweſen, wenn auch ihm nicht die Wage haltend, den Franzoſen dienſtbar wurde, wie keiner anderen Nation, nämlich die Chemie mit ihren praktiſchen Reſultaten, deren Vater Lavoiſier iſt. Ihr verdankt im Beſonderen die Färberei ihre erſten wichtigen Fortſchritte im 19. Jahrh. Im J. 1789 hatte ganz Frankreich erſt eine Dampfmaſchine; aber das Geſchick und der Geſchmack für Luxusartikel und Schmuckſachen lebte noch ungebrochen fort, und in demſelben Jahre führte man (in Rouen) die erſte engliſche Spinnmaſchine ein, die ſich zunächſt hauptſächlich in der Normandie vervielfältigte. Die erſte namhafte europäiſche Gewerbe- oder Induſtrieausſtellung fand 1798 zu Paris ſtatt, und 1801 folgte ihr eine zweite, 1803 eine dritte. Im J. 1802 erſchien das damalige Hauptwerk für die abſolute Gewerbefreiheit, nämlich J. B. Say's „Traité d'économie politique." Auch die 1802 gegründete Société d'encouragement pour l'industrie nationale hob durch ihre Prämien, die von ihr herausgegebenen Bulletins u. ſ. w. die Gewerbe nicht wenig. Die 1794 geſtiftete École polytechnique zu Paris iſt nicht ſowol für Gewerbetreibende, als vielmehr für Ingenieure beſtimmt.

An neuen Erfindungen der damaligen Zeit ragen zwei hervor, nämlich das Papier ohne Ende, welches zuerſt 1799 Louis Robert zu Eſſonne herſtellte, nachdem 1784 die erſten Papiertapetenfabriken entſtanden waren, und der Webeſtuhl, welchen Jacquard 1810 conſtruirte. Durch den letzteren war es möglich, die verſchiedenen Deſſins, welche vorher höchſt mühſam durch die Hand zuſammengeſtellt werden mußten, auf mechaniſchem Wege und weit ſchneller und ſicherer herzuſtellen. Es war namentlich die Seidenweberei, welche hierdurch einen enormen Aufſchwung erhielt. An Baumwolle verſpann Frankreich um 1812 jährlich etwa 10½ Mill. Kilogramme, wogegen die Induſtrie in Wolle weit bedeutender war, beſonders 1811, als man die Monturen für die große Armee anfertigte. Nach Thiers[20]) verbrauchte Frankreich 1814 24 Mill. Ctr. rohe Wolle und bezahlte den Centner mit 7 Francs (?), während die verſchiedenen Bearbeitungen, welchen man einen Centner unterwarf, 33 Francs koſteten. Die ſeit 1806, dem Jahre einer neuen Gewerbeausſtellung, beſtehende Continentalſperre (in Folge der Decrete Napoleon's vom 21. Nov. 1806 aus Berlin und vom 17. Dec. 1807 aus Mailand) hatte vielen Gewerben einen unleugbaren Impuls gegeben, wenn auch nicht zur Vervollkommnung der Producte, ſo doch zur maſſenhafteren Erzeugung, namentlich des Bedarfes an Tuch, Leinwand, Leder, Waffen, Pulver u. ſ. w. für die ungeheueren Armeen; wogegen die durch Napoleon's Prämien aufgemunterte Rübenzuckerfabrication noch keine großen Maſſen lieferte; als ſie aber 1814 reſp. 1815 aufhörte, wurden mehre Gewerbszweige ſchwer getroffen; ſo namentlich die Rübenzuckerfabriken, welche bekanntlich durch Napoleon ſo außerordentlich unterſtützt worden waren; denn von jetzt ab wurde wieder Colonialzucker importirt, und zwar meiſt von franzöſiſchen Colonien, welche ſich wieder heben wollten. Dagegen kam, und zum Theil durch die anweſenden fremden Truppen, eben um dieſe Zeit die ſogenannte pariſer oder ſpecifiſch franzöſiſche Induſtrie in größeren Flor als vorher, und in Schmuckſachen gewann die pariſer Mode wieder die alte Herrſchaft, welche ſie bis jetzt behauptet hat. Pariſer Uhren, Bijouterien, Parfums, Seifen, Handſchuhe, Hüte, Nippſachen, Shawls u. ſ. w. dominirten auf dem europäiſchen Markte. Vieles davon hatte keinen pariſer Urſprung, z. B. Uhren aus der Schweiz, trug aber den pariſer Namen. Die pariſer Schneider galten und gelten als die beſten[21]). Die feinſten orientaliſchen Shawls machte man ſchon damals in Frankreich nach, und lieferte ſie ſogar wohlfeiler, als ſie im Orient geliefert werden konnten.

Nach Ueberwindung der Nothjahre 1816 und 1817 und der Zurückweiſung der beſonders 1821 auf Wiedereinführung der Zünfte geſtellten Anträge ſchritt die franzöſiſche Induſtrie, welche 1819 und 1823 ihre Producte in wiederholten Ausſtellungen zu Paris präſentirte, zu immer größerer Vervollkommnung fort und nahm es auch in anderen als Modeartikeln mit der engliſchen Rivalin auf, z. B. in der Wollen- und Linneninduſtrie, in der Production der Bronze- und Glaswaaren, in Tapeten und Porzellan, im Färben und Bleichen, in den optiſchen Inſtrumenten u. ſ. w. Als 1825 in England die Auswanderung von Werkmeiſtern und Fabrikarbeitern, ſowie die Ausfuhr von Maſchinen erlaubt wurde, und die Geldkriſis dieſes Jahres ihr Ende erreicht hatte, nahm Frankreich ernſtlicher als zuvor auch in der Baumwollenfabrication die Concurrenz mit England auf. Um das Jahr 1825 verſpann Frankreich jährlich ca. 28 Mill. Kilogr. Baumwolle, und dieſes Quantum mehrte ſich von Jahr zu Jahr. Aber nicht in demſelben Grade ſtiegen die Löhne und Gewerbegewinne der Unternehmer, obgleich ſie dem großen Publicum die Waare immer billiger lieferten, ſowol Geſpinnſte als Gewebe. In den Hauptſitzen dieſer Induſtrie, St. Quentin, Lille, Mühlhauſen u. ſ. w., kam man auch in der Feinheit der Twiſte den Engländern immer näher.

20) Ueber das Eigenthum. 1848.

21) Wir erinnern an Monsieur Lepetit.

Digitized by Google

Für 1827, wo im Departement des Oberrheins mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle allein 50,000 Menſchen beſchäftigt waren, nahm man an, daß die Conſumtion mit Einſchluß des Bedarfs für die Ausfuhr weit von der Production übertroffen worden ſei.

Nicht dieſelben rapiden Fortſchritte machte die Eiſeninduſtrie, welche 1828 in 395 Hochöfen erſt c. 2 Mill. metriſche Centner (Quintals) Gußeiſen lieferte und namentlich der maſſenhaften Anwendung der Steinkohlen entbehrte. Im J. 1830 zählte man im ganzen Lande erſt 618 Dampfmaſchinen mit 9244 Pferdekräften, während das Handweben der Wolle ſchon bedeutend durch das Maſchinenweben verdrängt war, und die Handſpinnerei in Flachs der Maſchinenſpinnerei immer mehr weichen mußte, wodurch freilich der tägliche Verdienſt der Handſpinnerinnen von vorher 8 und 7 Sous auf 4 bis 2 Sous ſank. Von 1827 bis 1834 (in beiden Jahren fanden zu Paris Gewerbeausſtellungen ſtatt) hatten ſich zwar die im Departement des Oberrheins, beſonders zu Mühlhauſen, mit der Baumwolleninduſtrie beſchäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Zahl von c. 100,000 gehoben; allein gleichzeitig verringerte ſich der Lohn derſelben und wenigſtens zeitweiſe trat große materielle Noth zu der ſchon vorhandenen Entſittlichung, wie dies ſich in der Geſchichte der Gewerbe ſo oft da wiederholt, wo eine große Zahl gleichartiger Arbeiter dicht gedrängt wohnt. Doch erhoben ſich dieſe franzöſiſchen Nothſtände nicht ganz zu der Höhe der engliſchen, weil man in Frankreich nicht in demſelben Grade von den wechſelnden Conjuncturen des auswärtigen Marktes abhing, und weniger Dampfwebeſtühle hatte. Freilich iſt dieſer Unterſchied zum Theil nur ein Schein, indem die engliſche Preſſe weit mehr Freiheit in der Beſprechung inländiſcher Zuſtände hatte als die franzöſiſche. Im J. 1835 entſtand zu Paris unter den Schmuckarbeitern die erſte Handwerkeraſſociation, welcher 1848 die dortigen Schneider und Andere folgten, zu dem Zwecke gemeinſamer Arbeit und des Schutzes gegen das Capital der Unternehmer, jedoch nicht auf ſocialiſtiſcher Grundlage. In demſelben Jahre (1835) eröffnete Frankreich ſeine erſte Eiſenbahn von Paris nach Verſailles. Noch unter Karl X., 1829, iſt die vorzüglichſte franzöſiſche höhere Gewerbeſchule, die École des arts et des manufactures zu Paris, geſtiftet.

Die Regierung Louis Philipp's gilt als das Régime der Induſtriellen, namentlich der großen Fabricanten, welche er, als der König der Bourgeoiſie, ſtark begünſtigte. Ihnen zu Gunſten erhöhete er die dem Import ausländiſcher Fabricate auferlegten Zölle, beſonders durch den Tarif von 1836, welcher die Zölle bis zu 25 und 50 Proc. vom Werthe emporſchraubte. Der jährliche Export an ſeidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Waaren von 1827—1836 wird auf 293¼ Million Francs berechnet, wovon auf die ſeidenen Gewebe allein 143 Mill. gefallen ſein ſollen. Aber 1836 war auch für Frankreich ein Jahr der induſtriellen Kriſe, indem es eine große Stockung der Ausfuhr, viele Bankrotte und ſchwere Verdienſtloſigkeit für zahlreiche Arbeiter herbeiführte. Dennoch iſt es in der Gewerbegeſchichte Frankreichs auch ein leuchtender Punkt. Denn 1836 erfand der Franzoſe Perrot zu Rouen die nach ihm benannte Perrotine, welche den Handdruck der Gewebe in der Weiſe erſetzte, daß man beſonders veränderte Muſter ſchnell ausführen konnte. Von ihr ſagt der Kattundruckereibeſitzer Kreyßig [33]): „Sowol die Walzendruckmaſchinen als die Perrotinen hat man dermaßen vervollkommnet, daß man bei Darſtellung der ſchwierigſten Druckarbeiten in 1—5 Farben auf einmal, mit Dampfkraft und Beihilfe von nur einigen Arbeitern, mit der Walzendruckmaſchine während 11—12 Arbeitsſtunden 150—200 Stück Kattun à 40 brabanter Ellen lang, und mit der Perrotine ohne Dampfkraft mit Beihilfe einiger Arbeiter 30—50 Stück dergleichen Kattune mit den ſchönſten und präciſeſten Druckarbeiten darſtellen kann." Zugleich aber ſei dadurch der Druckerlohn erniedrigt worden, da eine in voller Thätigkeit befindliche Walzendruckmaſchine 200—300, eine Perrotine 80—100 Arbeiter entbehrlich mache. Aber andererſeits gewannen die bei den Rübenzuckerfabriken beſchäftigten Arbeiter einen höheren Lohn und die Landwirthſchaft in denjenigen Departements, welche der Hauptſitz dieſer jetzt wieder ſteigenden Induſtrie waren, namentlich das Departement du Nord, einen höheren Ertrag. Es wurden in Frankreich an Rübenzucker fabricirt 1836 49 Mill. Kilogramme, 1835 38 Mill., 1834 26 Mill., 1833 19 Mill., 1832 12 Mill., 1831 9 Mill., 1830 6 Mill., 1829 4,380,000, 1828: 2,685,000. An Rohrzucker conſumirte Frankreich 1831 81⅓, 1834 70¾, 1837 60¼ Mill. Kilogramme. Dagegen ſank der Export der ſeidenen Gewebe von 206 Mill. Francs in 1836 auf 121 Mill. in 1837 in Folge der 1836er Handelskriſe. Beſonders wurde von dieſer Stockung die Stadt Lyon hart betroffen, welche ſchon 1836 an 27,000 brodloſe Arbeiter aus Communalmitteln unterſtützte. Zwar hob ſich ſpäter das Seidengewerbe wieder, aber nicht ſofort, und während das Rohmaterial theuerer geworden war, ſank zum Theil der Verdienſt der Arbeiter.

Der durchſchnittliche Export an ſeidenen, wollenen, leinenen und baumwollenen Fabricaten von 1834 bis 1839 betrug 366⅓ Mill. Francs, wogegen das Jahr 1839 allein 447⅓ Mill. aufzuweiſen hat. Das zuletzt genannte Jahr hatte bereits 2547 Dampfmaſchinen mit 35,979 Pferdekräften, und iſt außerdem z. B. durch eine in Paris veranſtaltete Induſtrieausſtellung merkwürdig, welche indeſſen von vielen Induſtriellen widerrathen wurde, weil ſie fürchteten, daß dadurch viele Geheimniſſe dem Auslande verrathen werden möchten. Sie war von 3348 Ausſtellern beſchickt. Im J. 1840 lieferten die 475 Hochöfen bereits 3⅓ Mill. metriſche Centner Gußeiſen, eine Mehrproduction, zu welcher beſonders die vermehrten Dampfmaſchinen und Eiſenbahnen anregten, wobei indeſſen, von 1830—1840, die Eiſenpreiſe um 100 Proc. geſunken ſein ſollen, obgleich man noch 1840 für die Hochöfen meiſt die alte Methode der

33) In ſeiner „Denkſchrift." 1849.

Digitized by Google

Holzkohle u. ſ. w. anwendete. Die in der Eiſeninduſtrie hervorragenden Departements waren Obermarne, Côte d'Or, Oberſaone, Moſel, Nièvre, Ardennen, Loire, Maas und Cher. Im J. 1840, um welche Zeit mehr und mehr auch darüber geklagt wurde, daß das größere Capital von dem noch größeren gedrückt werde, z. B. bei der pariſer Schlächterei, trat auf Andringen der Rohrzuckerproducenten in den Colonien eine höhere Beſteuerung des inländiſchen Rübenzuckers ein, ſodaß deſſen Production augenblicklich ſank, indeſſen ſchon 1841 wieder auf 45 Mill. Kilogr. ſtand.

Während die Seideninduſtrie ſich wieder in ihrer Production hob, von welcher 1841 etwa vier Fünftel in das Ausland abgeſetzt wurden, nahm um dieſelbe Zeit die Wollenmanufactur verhältnißmäßig einen noch ſtärkeren Aufſchwung. Sie hatte ihren Sitz hauptſächlich in den Städten Sedan, Elbeuf, Louviers, d'Aumale, Darnetal, Rheims, Amiens und deren Umgebung. Hatte ſchon vorher die kleine (Hand-) Weberei der Leinwand, beſonders bei der ländlichen Bevölkerung, mehr und mehr den großen fabrikmäßigen Unternehmungen unterliegen müſſen, ſo ſuchte jetzt auch die Maſchinenſpinnerei des Leingarns der Handſpinnerei die Arbeit abzunehmen. Im J. 1841 machte der Präfect des Departements du Nord bekannt, daß derjenige, welcher in ſeinem Verwaltungskreiſe die erſte derartige Maſchinenſpinnerei mit einem Capital von etwa 7 bis 800,000 Francs anlegen würde, eine Prämie von 60,000 Francs erhalten ſollte. Unter den übrigen Gewerbszweigen machten ſich auf den auswärtigen Märkten die franzöſiſchen Lederarten und Spiegel immer fühlbarer, während hier die niederen Glasſorten mit den böhmiſchen meiſt nicht concurriren konnten.

Für das Jahr 1842, wo etwa 36 unter 100 Einwohnern von ganz Frankreich mit Stoffverarbeitungen beſchäftigt waren, berechnete man, daß 297,174 Tonnen Gußeiſen noch mit Holzkohle, 102,282 mit Coak, 109,795 Tonnen Roheiſen mit Holzkohle und 175,029 mit Steinkohle fabricirt wurden, eine Anwendung der Steinkohle, welche hinter derjenigen in England immer noch weit zurückblieb. Frankreichs Gußeiſenerzeugung wird pro 1843 auf 400, pro 1839 auf 350, pro 1834 auf 269, pro 1818 auf 114, pro 1787 auf 1 Mill. Kilogr. angegeben. Auch zeigte ſich 1842 die Regierung wieder geneigt, den Rübenzuckerfabriken zu Gunſten des franzöſiſchen Colonialzuckers eine höhere Steuer aufzulegen. Im J. 1843 wurden im ganzen Lande 3369 ſtehende Dampfmaſchinen mit 42,514 Pferdekräften gezählt, wovon auf die Spinnereien die meiſten kamen, nämlich 757. Die größte Zahl ſolcher Maſchinen hatte damals das Norddepartement, nämlich 558. Um dieſelbe Zeit wurden jährlich etwa 1,230,000 Kilogramme Seide im Werthe von ca. 55 Mill. Francs verarbeitet. Die Ausfuhr der ſogenannten pariſer oder vorzugsweiſe „franzöſiſchen" Induſtrie betrug 1843 an Bijouterien und Nippſachen 11, an Uhren 2, an Möbeln 3, an Spiegeln und Glaswaaren $3\frac{1}{4}$, an Porzellan (beſonders aus der trefflichen Fabrik zu Sevres) 9, an Parfümerien 8, an ausgearbeiteten Fellen 21, an weißem und buntem Papier 8, an Poſamentirwaaren $18\frac{1}{2}$, zuſammen $83\frac{3}{4}$ Mill. Francs. Dazu kamen in demſelben Jahre an Seidenwaaren $129\frac{1}{2}$, Wollenzeuchen $79\frac{1}{5}$, leinenen und hanfenen $9\frac{1}{3}$, Battiſten und Linons $8\frac{1}{2}$, baumwollenen 82, gemiſchten 1, Geſpinnſten 3, zuſammen $312\frac{8}{15}$ Mill. Francs. Schon 1843 waren die Rübenzuckerfabriken höher beſteuert worden, nämlich um $5\frac{1}{2}$ Francs pro 200 Pfund Zucker, nachdem ſie vorher für daſſelbe Quantum nur $27\frac{1}{2}$ Francs gezahlt hatten; allein obgleich ſie laute Klage darüber erhoben, daß ſie dieſe Erhöhung nicht würden tragen können, ſo nahm die Production dennoch zu; denn ſie betrug ſchon 1844 auf 1845 wieder 36 und 1845 auf 1846 bereits 65 bis 70 Mill. Kilogramme. Zugleich aber veranlaßten dieſe Steuerverhältniſſe, daß die kleineren Etabliſſements ſich nicht halten und nur die größeren beſtehen konnten, ſodaß die Zahl dieſer Fabriken von 1841 bis 1844 von 400 auf 300 ſank, eine Erſcheinung, welche ſich um dieſe Zeit auch auf anderen Gebieten auffällig geltend machte. Im J. 1844, wo in Paris eine Gewerbeausſtellung ſtattfand, exportirte Frankreich nach Coquelin[23]) an Induſtrieproducten: Seidene Gewebe für 143,7, baumwollene Gewebe für 108,5, wollene Gewebe für 104, Leinwand für 28,6, Möbel, Spielwaaren und andere ähnliche Holzarbeiten für 28,3, bearbeitete Felle für 25,7, Papier und Papierarbeiten für 20,6, Porzellan und Glas für 19,8, Wäſche und Kleider für 15,3, Weingeiſt für 11,0, Metallarbeiten für 10,3 Mill. Francs. Die Geſammtausfuhr in 1844 an fabricirten Gegenſtänden, wobei jedoch z. B. der Spiritus und andere Producte fehlen, belief ſich auf 860,7 Mill. Francs. Man berechnete überhaupt, daß ſich von 1788 bis 1845 die franzöſiſchen Gewerbeerzeugniſſe vervierfacht, die landwirthſchaftlichen dagegen nur verdoppelt hätten. Nach Thiers[24]) verbrauchte Frankreich 1845 an 130 Mill. Ctr. Wolle, aber einen Centner zu verarbeiten koſtete nur noch 8 Frcs. Die Production an Steinkohle betrug 1845 ca. 75 Mill. Centner, ſtieg aber 1847 auf 90 Mill.[25]).

Das Jahr 1848, in welchem mit Ausnahme einiger wenigen, z. B. der Cigarren- und Bierfabrication, faſt alle Gewerbezweige in der Productionsmaſſe ſtark zurückgingen, brachte auf induſtriellem Gebiete beſonders die Klagen und Anſichten der capitalsloſen Arbeiter zu Tage, und gab den ſocialen und ſocialiſtiſchen Theorien derſelben offenen Raum zur praktiſchen Geſtaltung. Sie hatten vielfach gegründete Klage über die Macht des Capitals, dem ſie es in ihren Gewinnantheilen nicht gleichthun konnten; aber ſie waren auch zum großen Theil im Widerſpruche mit den nothwendigen, ewigen Bedingungen der Induſtrie, der Arbeit, und mit ſich ſelbſt; ſie wollten mehr Lohn und weniger Arbeit reſp. Arbeitszeit, ſtatt der Stück- oder Accordarbeit die Tagearbeit; ſie wollten an der Dividende des Gewinnſtes Theil nehmen, aber nicht die Dividende des Verluſtes

23) Revue des deux Mondes, 1846. 24) Ueber das Eigenthum. 1848. 25) *Taylor*, Statistics of coal, 1848.

tragen. Namentlich war es Louis Blanc, welcher jetzt die Macht beſaß, ſeine Organiſation der Arbeit dem Einfluſſe der verhaßten Concurrenz gegenüber geltend zu machen und thatſächlich auszuführen. Es kam ſo noch 1848 in Paris zur Errichtung der ſogenannten Nationalwerkſtätten, in welchen man jedem Arbeiter täglich 2—3 Francs zahlte, und welche allein im April 1848 ca. 3,373,000 Francs koſteten. Der Unterſchied zwiſchen faulen und fleißigen, ungeſchickten und geſchickten Arbeitern wurde nahezu verwiſcht, der Schlendrian riß ein, der Abſatz ſtockte, und bald gerieth die ganze Anſtalt ſo ſehr in allgemeinen Miscredit bei allen verſtändigen Leuten, daß man dieſelbe beſeitigen mußte. Die öffentliche Meinung nicht blos in Frankreich, ſondern auch in ganz Europa hatte ſchon längſt den Grundſatz adoptirt, daß Staatsfabriken weit weniger nutzenbringend ſeien als Privatfabriken, und die Aſſociationen der Schneider und anderer Arbeiter zu Paris im J. 1848 waren etwas ganz Anderes als die Nationalwerkſtätten; ſie waren reine Privatunternehmungen, denen freilich auch zum kräftigen Gedeihen ein ſehr weſentliches Element fehlte, nämlich die Leitung der meiſten Branchen durch den monarchiſchen Willen eines Einzigen oder einiger Wenigen, wie dies das Princip bei induſtriellen Actienunternehmungen Vieler iſt, denen freilich außerdem höhere Capitalkräfte zu Gebote ſtehen.

In welchem Grade deprimirend die Ereigniſſe von 1848 auf die Gewerbe wirkten, beweiſen z. B. die Rübenzuckerfabriken, welche in der Campagne von 1840 auf 1849 nur 39,639,000 Kilogr. Zucker producirten, in der darauf folgenden von 1849 auf 1850 dagegen ſchon wieder 61,175,214, und ſomit das Quantum von 1847 auf 1848 (64⅓ Mill.) nahezu erreichten[26]). Im J. 1848 auf 1849 waren nur 284 ſolcher Fabriken in Thätigkeit. Schon 1849 wurden wieder an 3000 Patente auf neue Erfindungen ausgegeben, und in demſelben Jahre beſchäftigte die Seideninduſtrie Lyons von 200,000 Einwohnern an 40,000, natürlich mit Einſchluß aller Frauen und Kinder. Aber es darf auch auf das Prekäre dieſes von der wechſelnden Mode abhängigen Nahrungszweiges hingewieſen werden; denn dieſe erfodert oft ſehr ſchnell auf einander folgende Aenderungen an den Webſtühlen, und es kann 1 Pfund Seide zu weben heute 5, morgen 10 Thaler koſten. Im J. 1850 waren in Frankreich an Spindeln jeder Art 5,008,169 vorhanden, an Webſtühlen 305,377, an Dampfmaſchinen (ſtehenden) 2328, an Waſſermühlen 22,497, an Windmühlen 4686, an Rübenzuckerfabriken (nach Stolle) 288, an Hochöfen 9904, an Schmieden 6012, an Ziegelöfen 6970. Außer den auch in anderen Induſtrieländern gemachten techniſchen Fortſchritten, z. B. in der Bereitung der Sodaſeife, zeichnete ſich das Jahr 1850 für Frankreich, namentlich durch den verbeſſerten Farbendruck, z. B. für Karten, aus. Im Anfange des Jahres 1851 (oder am Ende von 1850) zählte man 47,300 Fabriken und induſtrielle Etabliſſements (mit Ausnahme des handwerkmäßigen Betriebs), welche pro Jahr für 2⅓ Milliarden Francs Rohſtoffe verarbeiteten und über 1 Mill. Arbeiter beſchäftigten, nämlich 672,446 Männer mit einem Tagelohne von durchſchnittlich 2 Frcs. 9 Centimes, 254,371 Frauen mit einem Tagelohne von 1—3 Francs und 131,098 Kinder mit einem Tagelohne von durchſchnittlich 73 Centimes.

Noch mehr ſtiegen die Zahl der gewerblichen Anlagen (z. B. die der Rübenzuckerfabriken auf 304, am 1. Aug. 1851) und deren Leiſtungen im J. 1851, aber zu gleicher Zeit auch der induſtrielle Schwindel, verbunden mit der wachſenden Wuth der Agiotage, welche jetzt anfing, ſich bis in die unterſten Schichten der Geſellſchaft zu verbreiten. Auch wendeten ſich eben deshalb immer mehr Capitalien von der Verbindung mit dem gewerblichen Fleiße ab und dem Börſenſpiele reſp. den neugegründeten Geldinſtituten, wie dem Crédit mobilier, zu. Dennoch hatten faſt alle Gewerbetreibende, namentlich in Folge der gewaltigen Bauten Louis Napoleon's, die Hände voll Arbeit; und wenn wir für 1852 noch einen in ſtark bemerkbarer Weiſe ſteigenden Induſtriezweig nennen ſollen, ſo iſt es die Bierbrauerei, welche von da ab um ſo mehr producirte, je weniger die Rebe in Folge der Krankheit Wein erzeugte, eine Wechſelwirkung, welche bis jetzt angedauert hat. Trotz dieſer gewerblichen Blüthe und vollen Arbeit zeigten ſich grade 1852 Arbeiterſtriken, ein Beweis, daß dieſelben meiſt nicht in Zeiten des ſchlechten, ſondern in Zeiten des guten Verdienſtes zu entſtehen pflegen. Zwar lieferten die (im Juni 1852 vorhandenen) 329 Rübenzuckerfabriken in der Campagne von 1851 auf 1852 nur 73,972,760 Kilogramme Zucker, folglich 5½ Mill. weniger als 1850—1851, aber dergleichen Schwankungen können ſehr leicht auch aus der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der Rübe erklärt werden, und die Campagne von 1852 auf 1853 erzeugte in 242 Fabriken 1,414,276 Kilos. Zugleich aber tauchte 1853, als eine Erfindung von Champonnois und Bavelier, ein neuer folgenreicher Gewerbszweig aus der Rübenzuckerfabrication auf, nämlich die Bereitung von Spiritus aus Zuckerrüben, obgleich Verſuche im Kleinen ſchon vorher gemacht worden waren, wie das in der Natur faſt jeder Erfindung liegt. Dagegen hat von der Erfindung Trembley's, die bewegende Kraft des Dampfes durch diejenige des Aethers zu erſetzen, welche ebenfalls in das Jahr 1853 fällt, Nichts wieder verlautet.

Das Jahr 1853 iſt für Frankreich außerdem bemerkenswerth durch die Reduction mehrer auf den Import von Fabricaten gelegten Zölle, z. B. der Steinkohle, des Eiſens, des Stahls, worauf 1854 die Aufhebung der Einfuhrzölle für Rohbaumwolle und die Ermäßigung der Rübenzuckerſteuer um zwei Drittheile folgte. Die meiſten dieſer freihändleriſchen Maßregeln waren nicht im Sinne der franzöſiſchen Producenten, allein Napoleon's Decrete hatten die Geſammtheit der Nation im Auge. Während 1853 erſt 30 Fabriken

26) Wenn andere Quellen pro 1849—1850 nur 41 Mill. Kilogr. angeben, ſo meinen ſie offenbar den raffinirten weißen Zucker, während obige Notiz von dem erſten Producte des Rohzuckers ſpricht.

Digitized by Google

exiſtirten, welche aus Rübenzuckerfabriken ſich in die oben erwähnten Spiritusfabriken umgewandelt hatten, waren deren 1854 bereits an 100 vorhanden. Dagegen producirten in der Campagne vom 1. Sept. 1853 bis ult. Auguſt 1854 die vorhandenen Fabriken 76,951,000 Kilogr. Zucker (im Jahre vorher 75,275,000), obgleich im October 1854 nur 83 ſolcher Fabriken im Betriebe, 173 außer Betrieb waren, woraus wiederholt die enorme Vergrößerung der einzelnen Etabliſſements erſichtlich iſt. Doch ſank 1854 wegen des orientaliſchen Krieges im Allgemeinen die Maſſe der Fabricate, hier und da freilich aus Naturgründen, wie von 1854 auf 1855, wo man nur 43 Mill. Kilogr. Rübenzucker producirte[27]), wozu der Umſtand beitrug, daß immer mehre ſolcher Fabriken wegen des theueren Getreides und der mangelnden Ergiebigkeit der Weinberge ſich auf die Fabrication von Spiritus aus Rüben legten. Gleichzeitig machte ſich beſonders die erweiterte Cigarrenfabrication bemerklich. In das Jahr 1855 fällt außerdem nicht blos das Decret zur Herabſetzung der Importzölle für eiſerne Maſchinen um ca. 30 Proc., ſondern auch die große Gewerbeausſtellung, welche zwar auch landwirthſchaftliche Erzeugniſſe enthielt, aber doch vorzugsweiſe auf gewerbliche berechnet war, und an Umfang alle bisherigen in Frankreich weit hinter ſich ließ. Sie war von etwa 30,000 Ausſtellern beſchickt, und bewies, daß die Franzoſen in den Artikeln, bei welchen es auf Façon, Schönheit, Eleganz vorzugsweiſe ankommt, immer noch Meiſter, dagegen in der Solidität hinter den Engländern und in der Billigkeit, namentlich bei den wollenen Tuchen, hinter den Teutſchen, beſonders am Rheine, zurück waren. Doch bot die Ausſtellung, welche auch der Verf. dieſer Zeilen beſucht hat, keinen durchgreifenden Maßſtab zur Beurtheilung, da z. B. viele ausgezeichnete teutſche Fabricanten Nichts eingeſendet hatten. Auch haben ſich ſehr viele Beurtheiler dadurch täuſchen laſſen, daß die Franzoſen es weit beſſer als die Teutſchen verſtanden, ihre Artikel durch geſchmackvolle Draperien zu heben.

Wir ſchließen mit einer Klage des Franzoſen Montégut[28]) aus dem Jahre 1855 über die franzöſiſche Induſtrie. Nachdem er geſagt: „**Le travail industriel est corrupteur,**“ fährt er fort: „**L'industrie aurait moins de dangers, si ses chefs considéraient le travail et non pas la richesse comme le but de leur vie.**“ Kann man dieſe Anklage **cum grano salis** auch gegen andere Länder richten, ſo enthält ſie doch beſonders in Bezug auf Frankreichs neueſte gewerbliche Geſchichte viel Wahres, da die induſtriellen Anlagen mehr und mehr in das Börſenſpiel hineingezogen werden, ſodaß ſich 1856 ſelbſt die franzöſiſche Regierung veranlaßt ſah, die weitere Creirung von Induſtrieactien, mit Einſchluß der Eiſenbahnen, vorläufig zu inhibiren. Die während der letzten Jahre enorm zunehmende Verfälſchung nicht blos der Lebensmittel, ſondern auch der gewerblichen Fabricate, z. B. der Seide, welche man bis zu 20 Proc. mit Bleizucker verſetzte, um ihr Gewicht zu vergrößern, trifft nicht allein Frankreich, ſondern iſt ein Krebsſchaden der neueſten Induſtrie überhaupt.

8) Die Gewerbe der Niederlande (mit Einſchluß Belgiens bis 1830) haben wenig von ſich reden gemacht. Die Nation erzeugte zwar die Handwerksartikel und einigermaßen die Fabrikwaaren großentheils ſelbſt, wie ja faſt in jedem Lande der größte Theil der Production auch wieder conſumirt wird; allein man fabricirte mit einigen Ausnahmen wenig auf Export, die Capitalien ſuchten ihre Anlage meiſt in Staats- und anderen Renten, die Arbeit war vorwiegend auf Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt, Fiſchfang und Handel, namentlich mit den eigenen Colonien, gerichtet, und die Staatsgewalt hatte kein Intereſſe, eine hervorragende Fabrikthätigkeit, welcher ohnedies vielfach die natürlichen Bedingungen, wie Kohlen, Waſſergefäll, niedrige Löhne, fehlten, durch Schutzzölle zu fördern. War der erzwungene Anſchluß an Frankreich 1795, ſowie die Continentalſperre von 1806 fg. geeignet, die gehemmte Schiffahrtsthätigkeit mehr der Induſtrie zuzuwenden, ſo gebrach es vielfach an Rohſtoffen und an der gehörigen Neigung dazu, und nach 1814 ging man, wenigſtens im Norden, nicht mit gleichem Intereſſe wie in England und Frankreich auf die neueren machinellen Hilfsmittel ein, während die Schiffahrt und der Handel wieder Freiheit erhielten. Was man holländiſche Tuche nannte, wurde zwar noch zum Theil in den wirklichen Niederlanden, meiſt aber in dem jetzigen Belgien und im preußiſchen Rheinlande erzeugt. Nachtheilig mußte auf die niederländiſchen Gewerbe das Zuſtandekommen des preußiſchen Zollvereines 1818 fg. wirken, indem dadurch mehren holländiſchen Fabricaten, z. B. den feineren Papierſorten, welche die Holländer in großer Maſſe auf Export arbeiteten, der Eingang erſchwert wurde. Indeſſen waren ſchon in den zwanziger Jahren, wo ihnen noch nicht die ſpätere Höhe der Schutzzölle zur Seite ſtand, die jetzigen Fabrikzweige in dem nachherigen Belgien von bedeutender Productionskraft, zum Theil freilich nicht mehr von dem früheren Gewichte auf dem großen Markte, z. B. die Eiſeninduſtrie von Lüttich[29]) und Namur, die Wollenmanufactur im Limburgiſchen, die Verarbeitung der Baumwolle in Gent, welches mit Einſchluß der Umgegend 1812 nur 85,000, 1829 aber ſchon 200,000 Webeſtühle für Baumwolle beſaß, die Fertigung von Spitzen nebſt der Eiſengießerei in Brüſſel. Nach der Lostrennung Belgiens konnte Holland noch mehr ſeinem natürlichen Erwerbswege, dem Handel und der Schiffahrt folgen, und war eines großen Theiles der Rückſicht auf ſogenannten Schutzzoll für die Induſtrie quitt und ledig; aber die anfängliche gereizte Stimmung gegen Belgien bereitete natürlich dem Eingange der Fabricate aus dieſem Nachbarlande viele

27) Von März 1855 bis dahin 1856 ſtieg die Zahl der Rübenzuckerfabriken von 208 auf 275, welche 87 Mill. Kilogr. Rohzucker erzeugten. 28) Revue des deux Mondes, Nr. vom 1. Oct. 1855.

29) Cockerill (in Seraing) erbaute von 1825—1829 42 Dampfſchiffe.

Digitized by Google

Schwierigkeiten, welche zum Theil gradezu in Verboten beſtanden. Aber ſchon 1831 trat eine Eingangszollermäßigung für Glaswaaren, baumwollene Garne und Zeuche, Eiſenfabricate u. ſ. w. ein, weil Holland ſelbſt dieſe Artikel nicht in hinlänglicher Quantität, zum Theil gar nicht hervorbringen konnte. Ueberhaupt hat die holländiſche Gewerbethätigkeit, mit Ausnahme der kleinen Handwerke und etwa der Gerbereien nebſt den Papierfabriken, deren Producte um 1840 immer noch einen guten Namen hatten, bis jetzt wenig hervorſtechende Momente aufzuweiſen.

9) Einen deſto höheren gewerblichen Rang hat von 1830 bis jetzt Belgien eingenommen. Die nächſten Folgen der Losreißung von Holland mußten zwar für viele Induſtriezweige, z. B. für die zum großen Theil auf Verkauf nach Holland arbeitenden Baumwollenmanufacturen von Gent, verderblich ſein; allein das Land konnte jetzt eine ſeinen natürlichen Verhältniſſen mehr entſprechende Steuer- und Zollgeſetzgebung ausbilden, und die Regierung erkannte ſofort, daß neben dem Ackerbaue ihre Hauptſorge auf die Induſtrie gerichtet ſein müſſe. Die bald nach der Kataſtrophe in Angriff genommenen Neubauten und die Errichtung der Banque Belgique thaten das Ihrige. Vor Allem ſtieg jetzt die Production und Verarbeitung des im Lande vorhandenen Eiſens, neben welchem, wie in England, ein großer Reichthum an Steinkohlen vorhanden war. Hatte man letztere in den zwanziger Jahren nur erſt zu geringen Antheilen ſtatt der Holzkohlen bei den Hochöfenproceſſen verwendet, ſo ſtieg dieſe Verwendung ſeit 1830 in geometriſcher Progreſſion. Man brauchte um ſo mehr Eiſen, als 1834 (durch die Regierung) der Bau der erſten Eiſenbahnen begann, deren Netz bald eine ungewöhnliche Ausdehnung gewann, und bereits 1838 hatte Belgien 1844 Dampfmaſchinen mit 25,312 Pferdekräften. Die Hochöfen ſteigerten von 1833 bis 1838 ihre Erzeugniſſe in ungeheueren Proportionen und zwar meiſt mit Hilfe der Steinkohle, wodurch indeſſen auch die Eiſenpreiſe ſich ſtark erniedrigten. Vor Allem war von 1831 bis 1838 und ſpäter Lüttich mit ſeiner Umgebung, namentlich dem Seraing Cockerill's, der Sitz der Verarbeitung des Eiſens zu Dampfmaſchinen, Waffen, Geräthen, Nägeln u. ſ. w. Indeſſen wurden letztere damals noch durch die Handnagelſchmiede gefertigt. Cockerill beſchäftigte 1837 allein in ſeiner Maſchinenbauanſtalt an 4000 Arbeiter; und dennoch führte damals Belgien faſt ebenſo viele Dampfmaſchinen ein als aus, ein Zeichen für die fortwährende Vergrößerung der mit ſolchen Maſchinen arbeitenden Gewerbszweige.

Da trat dieſer rapiden Entwickelung auch in Belgien die induſtrielle Kriſis von 1838 entgegen, welche, zum Theil eine Folge der unergiebigen Ernte, ſich in ganz Europa fühlbar machte. Abſatz, Credit, Lohn, Gewinn kamen gewaltig ins Stocken; 1839 brach unter den darbenden Baumwollenarbeitern von Gent ein Aufſtand aus, die belgiſche Bank ſtellte ihre Zahlungen ein, und in demſelben Jahre fallirte deshalb ſelbſt Cockerill, obgleich er bei nur 18 Mill. Francs Paſſiva an 26 Mill. Activa aufzuweiſen hatte. Einige Nahrungszweige, wie die ſehr bedeutende Buchdruckerei in Brüſſel, welche 1839 hier ſchon 229 Preſſen, darunter 29 mechaniſche, beſaß, litten in geringerem Grade. Auch die Handſpinnerei in Flachs, jedoch meiſt aus anderen Gründen, ſank immer tiefer, beſonders in Flandern, während um 1840 die Induſtrie der feinen wollenen Tücher, deren größter in Verviers beſtanden, ſich bereits wieder emporgearbeitet hatte. Doch litten auch noch 1841, wo zu Brüſſel eine gut eingerichtete Gewerbeausſtellung ſtattfand, an welcher 975 (belgiſche) Ausſteller Theil nahmen, und über welche viel geſchrieben wurde, mehre Induſtriezweige in ſolchem Grade, daß die Regierung ihnen eine beſondere Aufmerkſamkeit widmete. So wurden durch ſie noch 1841 die ſpäter immer weiter, und zwar mit lohnendem Erfolge, ausgedehnten Muſterſchulen für Weberei errichtet, und in demſelben Jahre befahl ſie eine Unterſuchung der Handſpinnerei in Flachs, welcher die immer mehr ſich ſteigernde Maſchinenſpinnerei tödtliche Wunden geſchlagen hatte. Aber ſie ſank noch tiefer, als Frankreich 1842 den Eingangszoll auf Leinengarn erhöhete, und Belgien kaufte ſich, noch in demſelben Jahre, nur dadurch los, daß es den hohen franzöſiſchen Tarif annahm, worauf der Abſatz dieſes Artikels wieder wuchs, im J. 1843 auf 20 Mill. Francs. Auch die Manufactur der Spitzen, namentlich der brüſſeler, welche ſchon damals den erzgebirgiſchen den Rang abgelaufen hatten, nahm wieder einen hohen Aufſchwung, beſonders auch durch den Export nach Frankreich. In ganz Belgien wurden um 1843 jährlich an 12 Mill. Francs ſolcher Artikel producirt, und das Pfund Garn für die feinſten Gattungen koſtete oft über 1000 Francs. Aber indem Belgien durch ſeinen Tarif Frankreich verſöhnte, gerieth es gleichzeitig mit dem teutſchen Zollvereine in einen Zollkrieg, deſſen Folge beſonders die höhere Beſteuerung des belgiſchen Eiſens bei ſeinem Eintritte in den Zollverein ſeit 1844 war.

In den nächſten Jahren nahm die Proſperität der belgiſchen Gewerbe namhaft zu, indem die Regierung, obgleich zwiſchen mächtigen Nachbarn eingeklemmt und daher in die Mühſeligkeiten eines Labyrinthes von wechſelnden Differentialzöllen verwickelt, ſich ihrer mit großer Vorliebe und Umſicht annahm. Namentlich wurden durch ſie 1847 neue Muſterwebeſchulen für Linnen, Seide und Baumwolle begründet, und bis 1853 ſtieg deren Zahl bis auf 67. Gleichzeitig nahm die Ausbeute der Steinkohlen in gewaltigen Dimenſionen zu und ſtieg 1848[30] auf 5 Mill. Tons. Aber der Verfall der Linneninduſtrie Flanderns, namentlich der Handſpinnerei, war trotz der Schnellröſte nicht mehr aufzuhalten, da die Maſchinen immer mehr Garn ſpannen, und andrerſeits die oft ſchwer erkennbare Vermiſchung der Leinwand mit Baumwollentwiſten viel Mistrauen gegen die Leinwand erregte, während die baumwollenen Zeuche wegen ihrer Billigkeit immer mehr in Aufnahme kamen, obgleich einzelne Jahre wieder einen Aufſchwung

30) Nach Taylor: Statistics of coal, 1848.

Digitized by Google

zu beweiſen ſcheinen. Um ſo mehr aber nahm ſich die Regierung der Induſtrie an. Im J. 1849 legte Jobard der zweiten Kammer einen trefflichen Geſetzentwurf zu Prioritätspatenten vor, und in demſelben Jahre kam das 1851 ins Leben tretende Geſetz für die Arbeiterpenſionscaſſen zu Stande, welches man in anderen Ländern nachzuahmen verſucht hat. Im J. 1850 exiſtirten in Belgien nach Stolle 27 Rübenzuckerfabriken, 1851 exportirte das Land 1,196,289 Kilos Leinengarn, 1852 dagegen 1,675,795. Aber dieſe und andere Induſtriezweige, wie die der („brabanter") Spitzen von Brüſſel, Mecheln, Antwerpen, Gent, Cortrick, Brügge u. ſ. w., ſind in der neueſten Zeit weit überflügelt durch die Eiſengewerbe zu Lüttich, Namur u. ſ. w., welche namentlich 1854 beim Beginne des orientaliſchen Krieges enorme Beſtellungen auf Waffen und anderen Kriegsbedarf auszuführen hatten.

10) Mit **England** erheben wir uns auf die höchſte Stufe der Gewerbe in der neueſten Periode. Da aber die Anfänge der neueren induſtriellen Blüthe, nicht blos für England, ſondern für die ganze gebildete Welt, die Keime des modernen Maſchinenweſens, etwas früher als die franzöſiſche Revolution in die Geſchichte eintreten, ſo haben wir hier bis dahin zurück zu greifen, wenn auch einiges Wenige zu wiederholen. Wir erinnern daher hier an die (verbeſſerte, nicht eigentlich ganz neu erfundene) Dampfmaſchine von James Watt, welcher 1765 durch den getrennten Condenſator ihr eine unberechenbare Zukunft als bewegender Kraft gab, während Andere ſie namentlich auf das Spinnen der Baumwolle anwandten; an die von Higs erfundene, von James Hargreaves 1767 weſentlich verbeſſerte Jenny, welche zunächſt 16—18 Spindeln an die Stelle Einer ſetzte; an die von mehren Engländern zwiſchen 1760 und 1774 zu Stande gebrachte Krempelmaſchine; an die 1769 oder 1770 von Richard Arkwright erſonnene (nach Anderen in ihrer erſten Idee von Higs erfundene) Spinning Trostle, welche 100 Fäden auf einmal ſpann, und auf welche er 1785 die Watt'ſche Dampfmaſchine anwendete[31]); an die Mule-Jenny (Webemaſchine), welche Cartwright 1784 am gelungenſten herſtellte, und namentlich ſeit 1792 praktiſch machte. Neben dieſen und anderen Heroen der gewerblichen Praxis trat ein Heros der gewerblichen Theorie, der Volks- und Staatswirthſchaftslehre auf: der Schotte Adam Smith, welcher 1776 zum erſten Male ſein berühmtes Werk „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations" veröffentlichte, worin er mit kühnem Geiſte die Bedingungen der gedeihlichen Güterproduction darlegte, vor Allem das Gebot der Gewerbefreiheit und des Freihandels reſp. das Verbot, daß der Staat gewerbetreibend auftrete. Zwar erhielten ſich in England in vielen Stücken und Orten die alten Handwerke bis auf die neuere Zeit, theilweiſe in aller Strenge, z. B. für die Lehrlingszeit; allein auf der anderen Seite war jetzt das Signal zu einem Fabrikbetriebe ohne Grenzen gegeben, wodurch auch die Verhältniſſe der Arbeiter auf das Tiefſte alterirt wurden. Das erſte Vorbild aller ſpäteren ähnlichen Gewerbszweige iſt die Baumwollenſpinnerei; Baumwolle war die erſte Loſung, Eiſen die zweite, Steinkohle die dritte. Aber wie gering dennoch dieſe Anfänge im Vergleiche mit der Weiterentwickelung waren, beweiſt z. B. der Umſtand, daß die engliſche Maſchine im 18. Jahrh. die Baumwollenzeuche nicht ſo billig liefern konnte wie die einfache Hand des Indiers, ſodaß man die Einfuhr dieſer indiſchen Producte verbot. Von 1771—1775 verbrauchte England jährlich nur erſt etwa 4 Mill. Pfund Baumwolle. Bald freilich ſollte ſich unſer obiger Ausſpruch rechtfertigen, daß die Geſchichte der Gewebe (mit Einſchluß der Geſpinnſte) die Geſchichte der Gewerbe ſei. Mit reißender Schnelligkeit nahm die Bevölkerung in denjenigen Gegenden zu, wo dieſe Gewerbe ihren Sitz aufſchlugen, und vor Allem muß hier Lancaſhire genannt werden.

Die unabläſſig verbeſſerten und vermehrten Maſchinen foderten immer mehr Eiſen, und ſo hob ſich auch deſſen Production und Verarbeitung bald in entſprechendem Grade. Im J. 1788 förderte England 68,000 Tons Roheiſen zu Tage, und dieſes Quantum war das Dreifache von 1750, wo England und Wales zuſammen erſt 27,000 Tons fabricirten. Trotz des gewaltigen Aufſchwunges in den Baumwollengewerben blieb Englands Ausfuhr an Baumwollenzeuchen noch um 1789 dennoch hinter der Ausfuhr an wollenen Zeuchen zurück. Im Jahre 1790 importirte das Land 21½ Mill. Pfund rohe Baumwolle und 1791 verbrauchte es deren über 28 Mill. Es konnte nicht fehlen, daß man das Spinnen bald auch auf andere Stoffe anzuwenden verſuchte, und dies geſchah bereits in den 90er Jahren mit dem Flachſe; aber man kam lange Zeit nicht über die groben Nummern des Leinengarnes hinaus. Im J. 1796 producirte England 125,000, 1797: 130,000, 1805: 250,000 Tons Eiſen, und 1800 verarbeitete es bereits 56 Mill. Pfund Baumwolle, 1802 an 60 Mill. Daß ſchon damals die Fabrikarbeiter an ihrer Geſundheit theilweiſe mehr als die Handwerker bedroht waren, beweiſt eine Parlamentsacte von 1801, welche ihre Arbeitszeit beſchränkte, die erſte von vielen ſpäter nachfolgenden, wodurch die Staatsgewalt für die Geſundheit dieſer Leute einſchritt (1802 zum erſten Male für die Kinder).

Auch die Nähemaſchinen, deren Cauſalnexus mit den Webe- und Spinnmaſchinen nicht verkannt werden wird, reichen in eine frühe Periode zurück. Schon 1804 ließen die beiden Engländer Stone und Henderſon eine ſolche (in Frankreich) patentiren, und von 1807 bis 1821 arbeitete an einer verbeſſerten ihr Landsmann Winter. Im J. 1807 erfand Forſyth das Percuſſionsſchloß. Unterdeſſen hatte ſich die Eiſengewinnung 1806 bereits auf 250,000 Tons geſteigert, alſo auf das Vierfache von 1788. Die Hauptſitze dieſer Induſtrie waren Staffordſhire, Wales und Schottland. Die mit demſelben Jahre durch Napoleon decretirte Continentalſperre war nicht ohne Einfluß auf die Eiſengewerbe, indem

31) Als R. Arkwright in hohem Alter ſtarb, ſoll er 7 Mill. Pfund Sterling Vermögen hinterlaſſen haben.

Digitized by Google

England gezwungen wurde, ſtatt des Holzes, deſſen Zufuhren ſchmäler wurden, Steinkohle anzuwenden, ſodaß die Noth erfinderiſch machte. Und da die Importe von Wolle ebenfalls ſanken, ſo wandte man ſich deſto mehr dem Anbaue und der Verarbeitung des Flachſes zu. Um die Seidenmanufacturen zu heben, deren Sitz beſonders in Spittfields und Coventry war, verbot die Regierung die Einfuhr von Seidenzeuchen, aber ohne merklichen Erfolg, da dieſer Schutz den Fabricanten keinen Sporn gab.

Im J. 1814, wo die erſte Locomotive in England gebaut wurde, führte das Land bereits dreimal mehr Baumwollenwaaren als Wollenwaaren dem Werthe nach aus. Aber ſeitdem ſtieg die Ausfuhr, und folglich auch die Fabrication von Twiſten mehr als die Ausfuhr von baumwollenen Geweben. Zugleich trat ſchon damals, namentlich in Folge der wieder conſolidirten Geld- und Creditverhältniſſe nach dem Aufhören des Krieges, welcher die Auſſammlung der Capitalien in wenigen Händen nicht begünſtigte, eine Erſcheinung ſehr merklich in den Vordergrund: das Verdrängen der kleineren Fabriken durch die größeren und der größeren durch die großen. Dieſen Proceß haben wir aus der ſpäteren Zeit beiſpielsweiſe bereits an den Zuckerfabriken Frankreichs kennen gelernt, und werden bei anderen Gelegenheiten darauf zurückkommen. Es iſt dies zwar im Allgemeinen ein mit der Zeit fortſchreitender natürlicher Proceß der Gewerbe, allein die Bedingungen reſp. die Hinderniſſe ſind nicht immer von gleicher Stärke und Zahl. In das Jahr 1814 fällt auch das Statut, welches für die älteren Städte die ſiebenjährige Lehr- und Geſellenzeit für nicht nothwendig erklärt. In den neuen Städten wie Mancheſter und Birmingham ſind Zunfte nie eingeführt geweſen.

Nachdem London 1816 (nach Anderen 1815) als die erſte Stadt Europa's die Gasbeleuchtung (mit welcher 1798 Murdoch die erſten, 1801 Lampadius fernere Verſuche gemacht hatte) für einen großen Theil der Straßen und Plätze angewendet hatte, wurde die geſetzliche Beſchränkung der Arbeitszeit in den Fabriken erneuert. Aber die Löhne ſanken wegen der vielen aus dem Kriege zu der Induſtrie zurückkehrenden Hände, wegen der ſich ſtark mehrenden Bevölkerung und aus anderen Gründen gleichzeitig in manchen Productionszweigen ſehr erheblich, 1817 in den Gewerben der Baumwolle, des Eiſens, der Kohlenförderung, der Kupferhämmer u. ſ. w. gegen 1810 um die Hälfte, wobei freilich ein Theil des Ausfalles durch die ſteigende Armentaxe erſetzt wurde. Im J. 1818 waren [32]) in den Kattunfabriken 57,328 männliche und weibliche Arbeiter incl. Kinder beſchäftigt, und in demſelben Jahre exportirte England 14½ Mill. Pfund Baumwollengarn. Gleichzeitig bemerkte man ſeitdem eine verminderte Einfuhr von ruſſiſcher Leinwand. Andererſeits ſanken auch viele engliſche Productionszweige in Folge des Friedens, welcher den Bedarf für Heer und Flotte verminderte, und in den meiſten übrigen Ländern erhöhete Importzölle zu Wege brachte; ſo ſollen 1817 und 1818 zu Birmingham, beſonders in den Eiſenetabliſſements, nur noch zwei Drittheile der früheren Arbeiter Verdienſt gefunden haben. Im Jahre 1819 ſetzten die Staatsgewalten, um die inländiſchen Wollmanufacturen zu heben, den Eingangszoll für 1 Pfund Wollenwaaren auf 6 Pence hinauf, ermäßigten ihn aber bald wieder, da kein ſichtbarer Erfolg ſich zeigte. Für 1820 wird die engliſche Roheiſenerzeugung zu 400,000 Tons angegeben, ſie gibt im Vergleiche mit den ſpäteren Jahren (gegenwärtig 3⅓ Mill. Tons) einen ungefähren Maßſtab für die damals zu Schiffen, Maſchinen u. ſ. w. verwendete Eiſenmaſſe und dieſe ſelbſt. Nachdem 1821 zu Edinburgh die School of Arts (der höheren mechaniſchen und chemiſchen Gewerbe), welcher ſpäter viele ähnliche nachfolgten, gegründet, und 1823 die 1793 zur Beſtreitung der Kriegskoſten ſtark erhöhete und darum das Theetrinken vermehrende Bierſteuer von 54 Schill. 7 Pence auf 22 Schill. 8 P. à Quarter Gerſte herabgeſetzt worden war, und in Folge deſſen beſonders londoner Unternehmer Brauereien von ungeheuerem Umfange errichtet hatten, ſetzte die Regierung bald darauf die Importzölle auf Seide und ſeidene Waaren bis auf 30 Proc. des Werthes herab, und ſeitdem nahm die Seideninduſtrie ihren Sitz beſonders in Mancheſter, deſſen 1825 erzeugtes Seidenwaarenquantum indeſſen nur auf 450,000 Pf. St. geſchätzt wurde. Der Import der Rohſeide aus Italien erhielt in den 20er Jahren an dem Import aus China einen wachſenden Concurrenten.

Ebenfalls in den 20er Jahren ſteigerte die engliſche Maſchinenſpinnerei des Flachſes ihre Production beſonders durch die Anlage der großartigſten Fabriken immer mehr ins Ungeheuere, namentlich zu Dundee in Schottland und zu Leeds, wo die Fabrik von Marshal bereits 1825 enorme Quantitäten Leinengarn erzeugte, im J. 1841 für 200,000 Pf. St. Da man nun auch die feinſten Nummern ſpann, etwa mit Ausnahme des Spitzengarnes, ſo hörte der Import aus Teutſchland und anderen Ländern immer mehr auf, und dieſe litten in demſelben Maße. Indeſſen ſanken die Preiſe des Leinengarnes nicht ebenſo tief wie die des Baumwollengarnes, weil die Erzeugung von Flachs mit der Erzeugung der Rohbaumwolle, welche England nach wie vor zum größten Theile aus Nordamerika bezog, nicht gleichen Schritt halten konnte. Im J. 1825 wurde das Verbot der Garneinfuhr nach Irland aufgehoben, aber ſofort ſank hier der Verdienſt der Handſpinner. Als nun um das Jahr 1825 der Engländer Robert ſeinen Muleſtuhl zum Baumwollenſpinnen erfunden hatte, auf welchem 300 bis 1000 Spindeln angebracht werden können, welche unter Beihilfe von nur Einem Arbeiter in der Minute 3000 bis 4000 Umdrehungen machen, war ein neuer gewaltiger Schritt zu maſſenhafterer Twiſtproduction gethan. An Dampfwebeſtühlen beſaß Großbritannien 1825 bereits ca. 40,000, und von 1816 bis dahin hob ſich die Conſumtion der Baumwolle in den vereinigten Königreichen um 119 Procent. Bei ſolcher Höhe des

32) Nach Lord Aſhley.

Digitized by Google

Baumwollengewerbes ließ jetzt (1825) auch die Regierung das freilich vielfach umgangene Verbot der Auswanderung von Werkmeiſtern dieſes Induſtriezweiges fallen, aber das Verbot, die betreffenden Maſchinen auszuführen, noch mehre Jahre fortbeſtehen. Ebenfalls im J. 1825, welches für Englands Gewerbe ein höchſt bemerkenswerthes iſt, wurde die hohe Branntweinſteuer herabgeſetzt, und die Fabrication des verſteuerten Branntweins nahm ungemein zu, freilich wol immer noch auch die des unverſteuerten. Die engliſche Eiſenerzeugung hatte es in demſelben Jahre auf 618,236 Tons gebracht, und noch 1825 beſeitigte die Staatsgewalt den auf fremdes Eiſen geſetzten Prohibitivzoll. Von 1814 bis 1825 war die Zahl der engliſchen Dampfſchiffe bereits in dem Verhältniſſe von 1 : 137 geſtiegen, und die 1823 producirte Eiſenmaſſe gibt Gülich auf 400,000 Tons an.

Kurz, die Maſſe der Fabricate, beſonders der Geſpinnſte und Gewebe, war 1824 und 1825 in unerhörten Progreſſionen gewachſen, wozu beſonders die Hoffnung auf ſtarken Abſatz nach Mexico und Südamerika, alſo nach den dort neu entſtandenen Republiken, beigetragen hatte, und der Verdienſt der Arbeiter war dabei ſo reichlich, daß namentlich in Birmingham viele dieſer Leute nicht mehr alle Tage arbeiten wollten reſp. höheren Lohn foderten. Allein man ſah ſich in ſeiner Berechnung der Kauf- und Conſumtionsfähigkeit dieſer Länder getäuſcht; ſchon 1825 erfolgte ein gewaltiger Rückſchlag und die Folge waren zahlreiche Bankrotte und maſſenhafte Entlaſſung von Arbeitern, welchen glücklicher Weiſe der ſehr niedrige Preis der Lebensmittel zu Hilfe kam. Zwar nahmen bereits 1826, noch mehr 1827, viele Fabriken ihre Arbeiten wieder auf, aber zum größten Theil nur deshalb, um das in ihnen angelegte Capital nicht todt liegen zu laſſen, und die Arbeiter mußten ſich ebenfalls mit einem geringeren Verdienſte begnügen.

Im Jahre 1828 war die Roheiſenerzeugung ſchon auf 703,184 Tons geſtiegen, und es geſchah vorzugsweiſe ſeit jener Baumwollenkriſis, daß man nun mehr der Eiſeninduſtrie ſich zuwendete. Schon 1827 beſaß Großbritannien an 15,000 Dampfmaſchinen mit 375,000 Pferdekräften. Dennoch ſuchte ſich auch das Baumwollengewerbe wieder aufzuſchwingen, und 1828 exportirte England 43 Mill. Pfund Baumwollengarn. Ueberhaupt berechnete man, daß von 1820 bis 1828 die Ausfuhr der Baumwollenfabricate über die Hälfte aller Ausfuhren betrug. Auch fand 1828 zu London eine Gewerbeausſtellung ſtatt, die erſte von einiger Bedeutung in England. Im folgenden Jahre wurde zwiſchen Liverpool und Mancheſter die erſte eigentliche Eiſenbahn auf engliſchem Boden eröffnet. Eiſenbahnen von kurzen Strecken und ohne Locomotiven hatte man ſchon früher, z. B. bei Kohlengruben, gehabt. Auch fallen in dieſe Zeit, man ſagt durch die Mittheilungen des reiſenden Moorkroft, die erſten gelungenen Verſuche, die Caſhemir-Shawls mit Glück nachzubilden. Bemerkenswerth iſt, daß England 1831 noch kein Linnengarn exportirte. Während die Eiſengruben und Hochöfen, beſonders in Folge der Nachfrage von Seiten der immer zahlreicher werdenden Eiſenbahnen, die Maſſe ihrer Erzeugniſſe, namentlich ſeit 1832 ſo ſehr ſteigerten, daß die Einfuhr von Eiſen, mit Ausnahme des zur Stahlbereitung unentbehrlichen ſchwediſchen, faſt ganz aufhörte, ſanken von 1825 bis 1832 und ferner die Eiſenpreiſe unaufhörlich. Die Ausfuhr von Linnengarn hatte ſich, abgeſehen vom Schmuggel, 1832 bereits auf 110,188 Pfund gehoben. Im Jahre 1834, wo in Dublin eine Gewerbeausſtellung veranſtaltet wurde, verarbeitete England etwa 65 Mill. Pfund Leder, und 1835 zählte man in Großbritannien und Irland ſchon an 110,000 Dampfwebeſtühle für Baumwolle, davon 90,900 in England, 16,000 in Schottland. Von jenen 90,900 kamen allein auf die beiden Grafſchaften Lancaſter und Cheſter 84,000. Dagegen waren 1835 in Großbritannien für die Wollenfabrication nur erſt 5127, die Seidenfabrication 1714, die Leinenfabrication 309 Dampfwebeſtühle vorhanden. Der Export von Linnengarn ſtieg 1835 auf 2,611,215 Pfund. In den engliſchen Fabriken waren 1835 (nach Ducpetiaux) ohne Handweber, Drucker, Färber und Bleicher Arbeiter beſchäftigt im Alter

	in Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide	in Baumwolle allein
von 8—12 Jahren	20,588	8,197
„ 12—13 „	35,867	20,574
„ 13—18 „	108,208	65,486
über 18 „	190,710	125,877

Im Jahre 1836 war wieder ein induſtrieller Höhepunkt erreicht, von welchem noch in demſelben Jahre viele Geſchäfte plötzlich herunter fielen, da mit theureren Brodpreiſen eine Geld- und Handelskriſe eintrat, welche in England um ſo fühlbarer ſein mußte, jemehr man auf Export arbeitete. Die Hauptorte der Baumwollenmanufactur, wie Mancheſter, Glasgow, Bolton, Paisley, Stockport, wurden hart betroffen; aber auch die Wollenfabrication von Leeds u. ſ. w. litt in gleichem Grade. Dazu geſellten ſich noch 1836 viele Arbeiterſtriken, z. B. unter den Kohlenarbeitern in Schottland, obgleich dieſe hohe Löhne hatten, unter den Baumwollenſpinnern und den Schneidern. Kurz vorher hatte die Regierung das Verbot ſolcher und ähnlicher Arbeitervereinigungen aufgehoben. Die Kriſis hielt auch noch 1837 und 1838 an, obgleich z. B. in dem letzteren Jahre mehr Twiſte (115 Mill. Pfund) als 1836 ausgeführt wurden, freilich wol zum Theil von alten Lagern. Viele Gewerbetreibende waren der Anſicht, daß die engliſche Production über den natürlichen Abſatz, beſonders im Lande ſelbſt, geſtiegen ſei, und ſo vereinigten ſich noch 1838 z. B. in Mancheſter viele Baumwollengarnfabricanten dahin, nicht alle Tage in der Woche arbeiten zu laſſen, und noch 1841 ſtanden hier und anderwärts die Fabriken 5 Tage per Woche ſtill. Es iſt begreiflich, daß ſo die Noth der Spinner einen hohen Grad erreichte, aber auch und faſt noch mehr die Noth der Handweber, deren Lohn ſchon von 1825 bis 1835 um 66 Proc. geſunken ſein ſoll. Es nahm daher

Digitized by Google

beſonders ſeit 1838, wo auch das Getreide ſehr theuer war, die Auswanderung von Baumwollen-, Eiſen- und anderen Arbeitern aus England nach Nordamerika, Auſtralien, Rußland, Frankreich u. ſ. w. in nie dageweſenem Grade zu. Der Rückgang in der Conſumtionsfähigkeit der niederen Claſſen von 1836—1838 oder 1839 erweiſt ſich einigermaßen auch aus der verminderten Production des verſteuerten Branntweins, obgleich dieſelbe immer noch ſehr erheblich blieb, beſonders in Schottland. Es producirte nämlich England (ohne Schottland und Irland) an verſteuertem Branntwein 1836: 4,958,209 Gallonen, 1837: 4,628,728, 1838: 5,735,138, 1839: 5,570,821, dagegen Schottland 1836: 10,239,986, 1837: 9,149,603, 1838: 9,118,951, 1839: 9,818,086. Glasgow allein hatte 1838 immer noch 2200 Branntweinſchenken, 1 auf je 10 Häuſer. Im Jahre 1839 hatte England [33]) 419,560 männliche Fabrikarbeiter, darunter 192,887, welche noch nicht das 18. Lebensjahr erfüllt hatten, und 242,296 weibliche Fabrikarbeiter, darunter 112,192, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt hatten. Nach derſelben Auctorität beſchäftigten in dieſem Jahre allein die Kattunfabriken 419,519 Arbeiter und Arbeiterinnen mit Einſchluß der Kinder unter 18 Jahren.

Im Jahre 1840 erzeugte ganz England an 1½ Mill. Tons Roheiſen (gegen 150,000 im Jahre 1800), und 1 Ctr. deſſelben, frei aufs Schiff geliefert, koſtete damals in Liverpool 23 Sgr. Die Hauptſitze der Eiſenverarbeitung waren Birmingham, wo indeſſen auch viele Kupfer-, Meſſing- und andere Metallwaaren hergeſtellt wurden, Sheffield, Wolverhampton. Die Zahl der Dampfer ſtieg von 1825 bis 1840 in dem Verhältniſſe von 1 : 4, und der Werth des 1840 in England [34]) erzeugten Porzellans und Steinguts ſchätzte man auf 2,250,000 Lſtrl. Der Export an Baumwollengarn war 1840 118 Mill. Pfund, aber an wollenen Tüchern wurden in dieſem Jahre nur noch 258,942 Stück ausgeführt (1830: 445,360). Die 1840 allein in Mancheſter verfertigten ſeidenen Waaren ſchätzte man im Werthe auf 1,700,000 Lſtrl.; aber die Engländer ſtanden in den Deſſins, der Farbe, der Erfindung neuer Muſter immer noch den Franzoſen weit nach, obgleich oder vielmehr weil ſie viel Schutz hatten. Die meiſten Seidenwaaren wurden in England verbraucht. Wie ſtark der Verbrauch von Papier, welches meiſt in England ſelbſt erzeugt wurde, in die Höhe ging, beweiſen z. B. die Times, welche 1840: 5,060,000 (1839: 4,300,000, 1838: 3,650,000) Bogen conſumirten. Schon ſeit Jahren klagten die Papierfabricanten über die hohe Papierſteuer und deren läſtige Controle. Für 1841 berechnete man die in ganz England jährlich fabricirten Seidenwaaren im Werthe auf 11—12 Mill. Pf. St., wovon etwa für 800,000 ausgeführt wurden.

Auch noch 1841 befanden ſich viele Fabricationszweige und namentlich deren Arbeiter in einer ſehr drückenden Lage; ſo namentlich die Dampfbaumwollenſpinner in Mancheſter, wo 1841 die Armentaxe die doppelte Höhe von der im Jahre 1836 erreicht hatte. Der Import an Rohbaumwolle in 1841 wird trotzdem auf 488 Mill. Pfund angegeben, wovon 358½ Mill. aus der Union kamen. Die Stockung in den Geſchäften der Spinner und Weber mußte auch auf die Maſchinenbauer, Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter zurückwirken. Allein in der Grafſchaft Lancaſhire ſollen 1841 an 400,000 gewerbliche Arbeiter (mit Einſchluß der Kinder und Frauen) unbeſchäftigt geweſen ſein. Zwar führte England in 1841 allein nach dem teutſchen Zollvereine 990,000 Ctr. Roheiſen ein; allein bald traten viele Länder dem Import des engliſchen Eiſens mit erhöheten Zöllen entgeger, und ſchon 1841 war die Klage der Eiſenarbeiter in Birmingham, Sheffield u. ſ. w. über mangelnden Verdienſt ſehr laut. Nach v. Gülich, dem wir bisher meiſt gefolgt ſind, fielen in England von 1836—1841 die meiſten Tagelöhne, beſonders der Fabrikarbeiter in den bedeutendſten Induſtriezweigen, um 20 bis 25 Proc., und man erſetzte die erwachſenen Arbeiter immer mehr durch Kinder, nach der Behauptung Baillie's im Parlamente (1841) damals durch eine jährliche Mehrannahme von ſo viel Kindern, daß dadurch 50,000 Erwachſene überflüſſig wurden. Dagegen hoben ſich die Getreidepreiſe in derſelben Zeit mindeſtens um eben ſo viele, vielleicht um 30 Proc., ſodaß die Agitation der Fabrikherren und ihrer Arbeiter, beſonders in Mancheſter, für eine Herabſetzung der Getreidezölle immer lebhafter wurde. Schon vorher erklärten viele Wollen- und Baumwollenfabricanten, welche wie Cobden, Bright u. A. meiſt Mitglieder der in Mancheſter concentrirten Anti-corn-law-league waren, ſie wollten auf die ihnen gewährten Schutzzölle verzichten, wenn die Getreideproducenten daſſelbe thäten. Unter dieſen Umſtänden mußte auch die Auswanderung ſich ſteigern; von 1831—1841 ſind etwa 500,000 Menſchen ausgewandert, davon jedoch die meiſten aus den Ackerbaudiſtrikten in Irland; aber die Vermehrung der Bevölkerung im ganzen Reiche betrug in derſelben Zeit 2 Mill.

Im Jahre 1842 iſt für England der Anfang des Zollkrieges mit dem Zollvereine wegen des Twiſtes und Eiſens bemerkenswerth, worauf wir ſpäter zurückkommen. Wie ungeheuer Englands Ueberlegenheit über Teutſchland war, beweiſt eine Vergleichung des Kraftelementes der beiderſeitigen Maſchinen; dieſe hatten 1842 in England eine Kraft von c. 2½ Mill., in Teutſchland von etwas über 100,000 Pferden. Die Zahl der Fabriken in England war damals 3160 mit 418,370 Arbeitern incl. 17,000 Kinder. Andere berechneten, daß 1842 unter je 100 Einwohnern 45 bis 50 mit Stoffverarbeitung beſchäftigt waren. In demſelben Jahre ſind in England an 486½ Mill. Pfund Baumwolle verarbeitet worden, wogegen der Werth der jährlich von 1840 bis 1842 ausgeführten Baumwollenfabricate im Durchſchnitte auf 23 Mill. Lſtrl. geſchätzt wird. Den Export an Linnengarn in 1842 finden wir zu 29,490,987 Pfund angegeben. Auch die engliſche Leinwand, obgleich man

33) Nach Lord Aſhley. 34) Wenn einfach von „England" die Rede iſt, wird in der Regel das ganze Inſelreich gemeint.

Digitized by Google

ſie immer mehr mit Baumwolle (für den Einſchlag) miſchte, fand wegen ihrer vortrefflichen Bleiche, Appretur und Egalität im Auslande, namentlich in Amerika, eine ſteigende Nachfrage, ſodaß ſie in der Concurrenz mit derjenigen anderer Länder den Sieg behauptete. Am Ende des Jahres 1843 beſaß Englands Flachsmaſchinenſpinnerei 3,500,000 Feinſpindeln, während der ganze europäiſche Continent nur 200,000 beſaß. In Mancheſter hatte eine einzige ſolche Spinnerei 136,000 Spindeln.

Die Calamitäten der Gewerbszweige mehrten ſich durch die unergiebige Ernte von 1842 ſehr namhaft; aber als man 1843 wieder eine ergiebige Ernte hatte, kehrte auch die frühere Productivität zurück, und beſonders jetzt wurde das öffentliche Bewußtſein in verſtärktem Grade inne, wie wichtig für das Gedeihen der Induſtrie ein reichlicher Ernteausfall oder ein mäßig billiges Brod ſei. Die Metallvorräthe der Bank erhoben ſich 1844 wieder auf 16 Mill. Lſtrl., und das Geld floß wieder reichlich für die Gewerbe, nachdem es 1842 und 1843 für Getreide in das Ausland abgefloſſen war. Im Jahre 1844 hatten England, Wales und Schottland zuſammen 446 Eiſenhochöfen in Thätigkeit, und die Fabrication von allerlei Eiſenartikeln, von Stahl beſonders in Sheffield, nahm wieder ihren kräftigen Fortgang. Nicht minder die Baumwolleninduſtrie, welche 1844: 646,874,816 Pfund Rohmaterial importirte, und für 151,755,436 Thaler baumwollene Zeuche und Geſpinnſte exportirte, darunter von jetzt ab auch viele Strümpfe, für deren Fabrication Nottingham der Hauptort war. Die Zahl der damals in Großbritannien und Irland mit dem Spinnen und Weben der Baumwolle beſchäftigten Einwohner, incl. Frauen und Kinder, wurde auf anderthalb Mill. angegeben. Die Fluth der Baumwolle ergoß ſich von England wieder in verſtärktem Maße über faſt alle Länder der Erde. Nicht minder war, beſonders zu Leeds, die Fabrication von leinenen und wollenen Zeuchen wieder aufgeblüht, während die Fabrication der Bänder in Coventry ihren Hauptſitz hatte. Im Jahre 1844 beſchäftigten [35]) die geſammten engliſchen Fabriken 450,000 Arbeiter und Arbeiterinnen, und erzeugten im jährlichen Durchſchnitte für 51 Mill. Pf. Sterl. Exportartikel. Indeſſen fielen die Preiſe faſt aller Fabricate nach wie vor. Die jährliche Steinkohlengewinnung in ganz England veranſchlagte man für 1845 zu 500 Mill., für 1847 (Taylor) zu 635½ Mill. Ctr., Andere wie R. Hunt ſogar zu 64½ Mill. Tons. In das Jahr 1845 fällt auch die zu London von der Anti-corn-law-league veranſtaltete Induſtrie-Ausſtellung, zum Theil mit der Abſicht zu zeigen, daß man keines anderen Schutzes als desjenigen gegen die Kornzölle bedürfe. Indeſſen beſtanden für ſolche Artikel, worin man das Ausland noch nicht überflügelt hatte, noch immer bedeutende Zölle, z. B. für halbſeidene von 30 bis 35 Proc. vom Werthe. Im Jahre 1847 ging im Parlamente eine Bill durch, wodurch die Arbeitszeit in den Fabriken pro Tag auf 10 Stunden beſchränkt wurde, jedoch nur für Frauen und Kinder, ſodaß für die Männer die meiſt ſehr aufreibende Anſtrengung beſtehen blieb. Auch fällt in das Jahr 1847 wieder eine zu London veranſtaltete Gewerbeausſtellung, welche indeſſen nur von 20,000 Perſonen beſucht worden ſein ſoll.

Die politiſchen und ſocialen Experimente des Jahres 1848, welche auf dem Continente von Europa eine gewaltige Bewegung hervorriefen, gingen an England faſt ſpurlos vorüber, ja ſie beſtärkten durch ihre negativen Reſultate das Inſelvolk vielfach in ſeinem conſervativen Sinne, obgleich in der Güterproduction kein Stillſtand eintrat. Grade im Jahre 1848 ging in England das letzte Fourieriſtiſche Muſterphalanſtere Brook Farm in der Grafſchaft Weſt Roxbourg durch Subhaſtation zu Grunde, und dieſe ganze Theorie war dadurch für England gründlich ruinirt [36]). Einen Begriff von den damaligen gewerblichen Zuſtänden Englands gibt ein Artikel in der Westminster and Foreign Quarterly Review vom Jahre 1848, worin der jährliche Ertrag der Manufacturen (der Fabriken und der Handwerke) und des Handels für Großbritannien (alſo ohne Irland) auf 163 Mill. 447,339, derjenige des Ackerbaues auf 167½ Mill. Pf. St. geſchätzt iſt. Die Baumwollenſpinnerei hatte damals 15½ Mill. Spindeln in Thätigkeit, und ein einziger Arbeiter lieferte in den verbeſſerten Spinnereien an mittelfeinen Twiſten jährlich c. 66 Centner, während es ein teutſcher nur auf etwa 20 Centner brachte [37]). Das Jahr 1849 iſt für die Geſchichte der engliſchen Induſtrie ausgezeichnet durch das Aufhören der Korneinfuhrzölle, indem das Miniſterium Peel endlich der Anti-corn-law-league nachgab. Dieſe Liga, welche ſich beſonders aus den Fabricanten rekrutirte, iſt zum Theil als eine Reaction der 1834 veränderten Armenſteuer zu betrachten, wodurch den Armen reſp. Fabrikarbeitern die Compenſation des Lohnes zu Gunſten der Landbeſitzer geſchmälert wurde. Ihre Anfänge reichen zwar bis 1828 zurück, allein erſt ſeit 1834 gewann ſie eine hervorragende Bedeutung und organiſirte ſich in Mancheſter, worauf ſie ſich 1843 zu London feſtſetzte. Cobden iſt als ihr Haupt anzuſehen.

Die Behauptung Mill's (der Ausgabe ſeiner „Principles“ von 1849), daß die kleineren gewerblichen Etabliſſements immer mehr durch die größeren verdrängt würden, findet ihre Beſtätigung z. B. darin, daß 1849 im Durchſchnitte 1 Eiſenhochofen jährlich c. 6000 Tons Eiſen lieferte, wogegen er es z. B. 1820 erſt auf 2000 brachte. Die 541 Hochöfen des eigentlichen Englands erzeugten 1849: 1,750,000 Tons Roheiſen und verbrauchten 9 Mill. 125,000 Tons Steinkohlen, wogegen die Production des ganzen vereinigten Königreichs (in Europa) im J. 1849 c. 2½ Mill. Tons betrug, im

35) Nach einer Angabe von Robert Peel im Unterhauſe. Ueber die gewöhnlichen Handwerke findet man in ſolchen Ausweiſen meiſt Nichts.

36) Einige Jahre vorher hatte das ähnliche Inſtitut zu Condé ſur Vesgres bei Paris ein ähnliches Loos getroffen. 37) Prince Smith, Für und wider Schutz- und Differentialzölle. 1848.

Werthe von 6,250,000 Pf. St., ſodaß die Tonne 2⅕ Pf. St. koſtete, nachdem man ſie z. B. 1820 mit 8 Pf. St. bezahlt hatte. Das im J. 1849 in (ganz) England verarbeitete Quantum an roher Baumwolle wird von Einigen zu 775 Mill. Pfund angegeben, während Andere den Totalverbrauch dieſes Jahres auf c. 1,700,000 Ballen berechnen. Der Export an Baumwollenwaaren in 1849 repräſentirt eine Quadratfläche von 1335½ Mill. Yards im Werthe von 18,834,600 Pf. St.; 1815 wurden nur 225½ Mill. Yards ausgeführt, aber im Werthe von 18,158,172 Pf. St., woraus ſich ein um 600 Proc. erniedrigter Preis ergibt. Die Seideninduſtrie, obgleich immer noch durch einen Zoll von 15—20 Proc. vom Werthe geſchützt, hatte ſich gegen früher nicht eben bedeutend weiter entwickelt, während ſich der Conſum der — meiſt im Inlande gebrannten Waſſer, welchem beſonders Pater Mathew und ſeine Enthaltſamkeitsvereine (die Teatotallers) entgegengewirkt hatte, pro 1849 in England ſchon 9 Mill., in Schottland nur noch 7 Mill., in Irland ebenfalls 7 Mill. Gallonen ausmachte. Die Gewerbeausſtellung zu London, welcher eine ähnliche in Birmingham zur Seite ging, war im J. 1849 von c. 70,000 Perſonen beſucht. Im Jahre 1850, wo die Gewerbe in erwünſchtem Flore ſtanden, tauchten auch mehre Arbeiterſtriken auf, welche ſich beſonders auf die ſeit 1842 geſetzlich erlaubten Aſſociationen ſtützten. Indeſſen ſcheint doch die Baumwolleninduſtrie von ihren früheren enormen Ziffern jetzt herunterzugehen; denn das in 1850 verarbeitete Quantum an roher Baumwolle wird auf 562½ Mill. Pfund angegeben.

Die große londoner Induſtrie-Weltausſtellung, welche am 1. Mai 1851 eröffnet wurde, war von keiner ihrer Vorgängerinnen auch nur annähernd erreicht worden. Das Gebäude, von Eiſen und Glas conſtruirt (daher „Glaspalaſt"), umfaßte eine Grundfläche von 43 magdeb. Morgen, und hatte 950,000 Quadratfuß Ausſtellungsraum. Den Werth der ausgeſtellten Gegenſtände, unter welchen auch Früchte, Ackerbauproducte u. ſ. w. waren, wurde mit Ausnahme des Edelſteines Kohi-nur auf 1,782,000 Pf. St. berechnet, und die einzelnen Beſuche von Perſonen erreichten die ungeheure Höhe von 6,063,986. Das Urtheil über die drei großen hier vertretenen europäiſchen Induſtrie-Nationen ſtellt ſich im Allgemeinen dahin feſt, daß die engliſchen Producte ſich durch Solidität, die franzöſiſchen durch Eleganz [38]), die teutſchen durch Billigkeit auszeichneten, obgleich die Preisverzeichniſſe in dem Gebäude aufzuſtellen verboten war, da die Engländer ſich vor der Billigkeit der teutſchen und anderer Waaren fürchteten. Vieles trägt dazu bei, dieſer Ausſtellung eine große Bedeutung beizulegen; man ſah vieles Neue, z. B. eine Menge Dreſch-, Säe- und Mähemaſchinen; ferner nordamerikaniſche Nähemaſchinen von Judkins und beſonders von Singer, welche ſo viel wie 4—5 Menſchen förderte; eine intereſſante Briefcouvertſchneidemaſchine und Anderes, was wenigſtens vielen Beſuchern neu war; der Wetteifer und Nachahmungstrieb wurden mächtig angeregt; die vertheilten Prämien, wenn auch, wie es kaum anders möglich iſt, dabei Misgriffe vorkommen mochten, mußten ein Sporn nicht blos für die Prämiirten, ſondern auch für Nichtprämiirte ſein; Fabricanten und Handwerker wie Fabrikarbeiter wurden durch die Vergleichung der Gegenſtände auf Vorzüge und Mängel aufmerkſam gemacht; viele tüchtige Producenten verſchafften ſich erhöheten Abſatz. Trotz alledem fehlte noch ungeheuer viel, um eine wirkliche Vergleichung der Weltinduſtrie, wenn auch nur in den wichtigſten Producten, zur Anſchauung zu bringen.

Obgleich eben dieſe Ausſtellung viele engliſche Fabriken und Werkſtätten in erhöhete Thätigkeit geſetzt hatte, ſo nahm dieſe doch auch nach der Ausſtellung nicht ab. Man berechnete, daß England 1851 an 760 Mill. Pfund rohe Baumwolle verbraucht, reſp. durch 3½ Mill. Arbeiter incl. Frauen und Kinder verarbeitet habe, wobei jeder Einwohner jährlich 18 Pfund verarbeiteter verbrauchte. Die Ausfuhr an Baumwollenfabricaten war im jährlichen Durchſchnitte von 1849 bis 1851 c. 28 Mill. Pf. St. Auch concurrirte in dieſem Jahre die iriſche Leinwand immer ſtärker mit derjenigen anderer Länder. In daſſelbe Jahr fällt die von Preller eingeführte Fettgerberei, welche zum Theil die Gerberei durch die empfindlich theuer gewordene Lohe erſetzte. Im J. 1851 hatten die engliſchen Eiſenbahnen eine Länge von 6628 Miles [39]). Das Jahr 1852 zeigte gegen 1851 keinen Rückgang im gewerblichen Flor, und einzelne Branchen, wie die der Steinkohle und des Eiſens, machten ſelbſt erhebliche Fortſchritte in der Production. Auch fällt in daſſelbe Jahr eine Arbeiterſtrike von Mancheſter, wo im Januar 11,000 Hände die Arbeit niederlegten, die ſie jedoch vor Ablauf des Jahres wieder aufnahmen.

Das Jahr 1853 zeichnete ſich zwar durch große Brodtheuerung, aber auch durch die geſteigerten Preiſe anderer, beſonders roher Producte aus, z. B. der Steinkohlen, obgleich dieſe immer maſſenhafter gefördert wurden. Ebenſo hob ſich das Eiſengewerbe; Schottland exportirte 1853 an 950,000 Tons Eiſen, und zwar 300,000 mehr als in irgend einem Vorjahre. Beſonders wurde 1853 auch über die immer mehr erhöheten Papierpreiſe geklagt, was von der enorm wachſenden Conſumtion dieſes Artikels herrührte. Faſt in allen Gewerbszweigen fand eine außerordentliche Regſamkeit ſtatt, und für viele fehlte es an Arbeitern. Aber es blieben als Folgen davon auch die Striken nicht aus, obgleich der Verdienſt ſehr hoch ſtand. So ſtrikten 1853 die Packträger in Liverpool, die Briefträger ebenda und anderwärts, die Weber in Stockport, die Spinner ebenda u. ſ. w. In Blackburn und Stockport feierten gleichzeitig zuſammen an 35,000 männliche und weib-

38) In der eigentlichen Bildhauerkunſt nahmen jedoch die teutſchen (berliner) Producte den erſten Rang ein.

39) Als der unternehmendſte und genialſte Locomotivenbauer ſteht Stephenſon da.

Digitized by Google

liche Arbeiter. In daſſelbe Jahr fällt eine dubliner Induſtrieausſtellung. Im J. 1854 machte ſich beſonders eine ungemein geſteigerte Dimenſion der einzelnen neu erbauten Schiffe bemerkbar, z. B. an dem damals fertig gewordenen Schraubendampfer[40]) Himalaya von 4000 Tons; aber ſofort tauchten Pläne zu weit rieſigeren Größen auf; man unternahm ein Schiff von 28,000 Tons. Noch in demſelben Jahre gingen übrigens die Striken zu Preſton und an den anderen Orten zu Ende, nicht ohne ſchwere Verluſte für die Arbeiter, welche ihren Zweck, erhöheten Lohn, wiederum nicht erreichten. Während die Papiernoth 1854 und in den folgenden Jahren trotz der von der Times auf einen neuen Rohſtoff dafür geſetzten Prämie fortdauerte, hob ſich die Eiſenproduction und Eiſenverarbeitung auf eine nie dageweſene Höhe; 1855 förderte England nach Blackwell 3½ Mill. Tons Eiſen, wogegen die Production aller anderen Länder zuſammen nur etwa 3 Mill. betrug. In demſelben Jahre hatte das vereinigte Inſelreich an 17 bis 18 Mill. Baumwollenſpindeln im Gange, zu deren Production an 60 Mill. Hände erfoderlich geweſen wären. Auch die Maſchinenſpinnerei der Wolle und des Flachſes hatte entſprechende Fortſchritte gemacht. An mechaniſchen Webeſtühlen aller Art, deren Zahl 1814 nur erſt 3000 war, gab es 1855 ſchon c. 100,000. Im J. 1856 ſtieg der Verbrauch der Rohbaumwolle auf 2,257,845 Ballen[41]); während das ganze europäiſche Feſtland nur 1,360,000, die Union 770,239 verbrauchte. In demſelben Jahre importirte ganz England (nach dem „Auslande") 1014½ Mill. Pfund Rohbaumwolle, wovon 803½ Mill. aus der Union, 147⅓ Mill. aus Oſtindien (1841 97⅓ Mill.) bezogen wurden. Die Ausfuhr Englands an Baumwollenmanufacturen erreichte 1856 einen Werth von 35 Mill. Pf. St., was genau den dritten Theil aller Ausfuhren betrug. Da nun England in dieſem Jahre die eingekaufte Rohbaumwolle mit 22 bis 25 Mill. Pf. St. bezahlt hat, ſo hat es nicht blos ſeinen eigenen Bedarf an baumwollenen Twiſten und Geweben gedeckt, ſondern auch außerdem an 10 Mill. Pf. St. durch den Verkauf an das Ausland, folglich für ſeine Fabrication gewonnen.

Vergleichen wir die vorſtehend über England gemachten Angaben, welche nur exemplificirend ſein konnten, und ſich auf die wichtigſten Gewerbszweige beſchränken mußten, ſo ergibt ſich unbedingt die induſtrielle Superiorität Englands über alle anderen Länder der Erde, namentlich was die Maſſe der Producte betrifft, während z. B. Frankreich in der Eleganz unbeſtrittene Vorzüge hat. Zwar beſitzt England faſt gar keine ſtaatlichen Gewerbeſchulen oder ähnliche Inſtitute, dafür aber hat es ſeine vielen privaten Machanical und andere Institutions mit großen Hilfsmitteln, welche auch von vielen gewerblichen Arbeitern fleißig benutzt werden. Auch ſind keine allgemeinen organiſchen Gewerbeordnungen vorhanden; dafür exiſtiren einzelne locale Corporationsacten und andere Parlamentsbills, und neben der größten Gewerbefreiheit, beſonders im Fabrikweſen, beſtehen viele Zünfte mit ſtrenger Verfaſſung. Doch ſind es neben dem ſeit einem Jahrhundert ſo erſtaunlich entwickelten mechaniſchen Talente vor Allem die Mächte der durch die trefflichen Waſſergefälle, die dem Handel außerordentlich günſtige inſulare Lage, die Schätze von Eiſen und Kohlen unterſtützten Gewerbefreiheit, welche England auf dieſe gewerbliche Stufe erhoben haben. Doch beweiſt die Geſchichte, daß auch die mannichfaltigſten Schutzzölle und Einfuhrverbote einen ſehr ſtarken Antheil daran haben, eine Conceſſion, welche man ſelbſt als Freihändler der vergangenen Zeit der Geſchichte machen kann.

11) Auch für **Teutſchland** (excl. Oeſterreich) können wir nicht über jedes einzelne Gewerbe eine laufende Rechnung Jahr um Jahr führen, ſondern müſſen uns auf diejenigen poſitiven und negativen Momente beſchränken, welche im Laufe der Zeit die Aufmerkſamkeit vor anderen auf ſich gezogen haben, wobei freilich ſehr viel von der ſubjectiven Anſicht des Darſtellers und der Beſchaffenheit ſeiner Quellen abhängt.

Um das Jahr 1789 thaten ſich zwar einzelne Gegenden durch ſteigende Induſtriezweige hervor, wie Hamburg mit ſeinen Zuckerraffinerien, Nordhauſen, Quedlinburg, Wernigerode durch ihre Branntweinfabrication, allein die damaligen Productionszahlen ſind im Vergleiche mit den gegenwärtigen außerordentlich klein, und ein großartiges Fabrikweſen fing erſt an ſich aus den Gewerken oder den Handwerken und Zünften heraus zu bilden, obgleich dieſe auf jede mögliche Weiſe den Betrieb im Großen durch einzelne Unternehmer zu hindern ſuchten. Aber das Haupthinderniß lag in der ſchwachen Conſumtionsfähigkeit der Zeit. Andererſeits warf die franzöſiſche Revolution auch nach Teutſchland die Brandfackel des erneuten Streites um die Frage nach Beibehaltung oder Aufhebung der Zünfte. So ſtritten z. B. um das Jahr 1800 auch in der höheren Literatur der Philoſoph Fichte für die Beibehaltung, Weſtermann für die Aufhebung. Man hob die Vortheile und Nachtheile, z. B. das nach der Reihe erfolgende Zuſchicken der einwandernden Geſellen an die einzelnen Meiſter, ſcharf hervor. Doch war man auch nicht ganz unthätig, die Induſtrie durch innere Vervollkommnung zu heben, wie ſich z. B. die 1792 zu Nürnberg entſtandene „Geſellſchaft zur Beförderung vaterländiſcher Induſtrie" dieſes Ziel ſtellte. Auch fanden ſchon um 1800 hier und da Gewerbeausſtellungen ſtatt, und tauchten neu erfundene Kunſtfertigkeiten oder neu eingeführte Methoden auf, deren Natur auf die Zünfte auflöſend wirken mußte. So ſtellte man ſchon 1800, wenn auch noch ohne große Erfolge, in Teutſchland die erſte Kattunwalzendruckmaſchine auf, und die Schnelldruckpreſſe für Bücher erfand zwiſchen 1803 und 1810 König aus Eisleben, obgleich ſie, wie ſo manche teutſche Erfindung, zunächſt nicht ſeinem Vaterlande zu Gute kam.

40) Schon 1793 ſchlug der franzöſiſche Mathematiker Paucton zur Fortbewegung der Dampfſchiffe die Archimediſche Schraube ohne Ende vor, aber erſt weit ſpäter nahmen die Engländer Smith und Ericſon ein Patent darauf. 41) Im Jahre 1836 ca. 200,000.

Die ſeit 1806 eintretende Continentalſperre gab vielen Gewerbszweigen, namentlich denen, welche den Armeen ihre Bedürfniſſe an Tuch, Leder, Waffen, Pulver u. ſ. w. lieferten, neue Impulſe; und ſo erweiterten namentlich die Tuchmanufacturen und Eiſenwerke, z. B. die der Grafſchaft Mark, ihren Betrieb. Den Wollentuchfabriken kam beſonders der Umſtand zu Hilfe, daß die Baumwolle wegen der gehinderten Einfuhr einen ſehr hohen Preis hatte, obgleich ſchon damals mehre Spinnereien und Webereien in Baumwolle beſtanden. Aber auch andere Induſtriezweige wurden durch die Sperre gefördert oder neu begründet. Zwar trat die Erfindung des Berliners Achard, aus der Rübe Zucker zu ziehen, noch nicht in die große Praxis, aber der Zwillingsbruder des Zuckers, der Kaffee, deſſen Preis durch die Sperre enorm geſtiegen war, erhielt jetzt einen Concurrenten an den Cichorienfabriken, welche ſich in der Folge beſonders bei Magdeburg anſiedelten, wo ſie gegenwärtig in großem Umfange betrieben werden. Der franzöſiſche Einfluß machte ſich beſonders im Königreiche Weſtfalen geltend, wo 1808 die Zünfte aufgehoben und dafür jährliche Gewerbspatente ertheilt wurden. Vor der Aufhebung gab es c. 100,000 bis 110,000 Zunftmeiſter; für 1809 wurden 136,000, für 1810 ebenſoviel, für 1811 und 1812 nur je 130,000 ſolcher Patente ertheilt.

Eine ähnliche Umgeſtaltung erfuhr das Gewerbeweſen in Preußen, indem hier namentlich durch die Edicte vom 28. Oct. 1810 und vom 7. Sept. 1811 eine größere, nicht die abſolute Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Denn wenn auch z. B. das Bannrecht, d. h. der Zwang für gewiſſe Ortſchaften, nur aus beſtimmten Städten die Handwerksproducte zu beziehen, oder nur in beſtimmten Mühlen mahlen zu laſſen, ſowie das Verbot, auf dem Dorfe ein Gewerbe zu betreiben, und andere ähnliche Beſtimmungen beſeitigt wurden, ſo unterlagen doch nach wie vor mehre Geſchäftsbetriebe, z. B. die Apotheke, das Schornſteinfegergewerbe u. ſ. w., gewiſſen Beſchränkungen in der Zahl und in der Art des Betriebes, und im Uebrigen behielten die Zünfte ihre innere Verfaſſung großentheils bei. Das zuletzt genannte Edict beſtimmte z. B., daß die Zünfte fortbeſtehen dürften; daß aber die Inhaber von Gewerbeſcheinen, welche nach dem Edict vom 2. Nov. 1810 zu Anfang eines jeden Jahres zu löſen waren, und deren Beſitz hinreichte, um Jemanden zum Gewerbebetriebe zu berechtigen, nicht verpflichtet ſein ſollten, in dieſelben einzutreten; daß ſie befugt wären, Lehrlinge und Geſellen zu halten; daß Jeder aus der Zunft zu treten ſtets das Recht hätte; daß jede Zunft ſich ſelbſt auflöſen, auch durch die Obrigkeit aufgelöſt werden könnte. Der Mühlen-, Branntwein-, Brau- und Schenkzwang wurde durch das Edict vom 28. Oct. 1810 beſeitigt. In den 1815 neu erworbenen Landestheilen blieben die Zünfte zunächſt beſtehen. Als 1814 die Continentalſperre aufhörte und ein freierer Waarenverkehr wieder eintrat, hob ſich zwar der Handel in faſt allen Zweigen, aber für viele teutſche Handwerke und Fabriken machte ſich die Einfuhr engliſcher Producte auf das Nachtheiligſte fühlbar, ſodaß die teutſchen Regierungen anfingen, durch erhöhete Eingangszölle dem Uebel abzuhelfen, freilich ohne diejenige Uebereinſtimmung unter einander, welche ein einheitliches großes Verkehrsgebiet dem mächtigen Auslande gegenüber herzuſtellen fähig iſt. Indeſſen ſetzte England in ſteigendem Maße beſonders ſeine Twiſte nach Teutſchland ab, ſodaß hier einerſeits die Baumwollenſpinnereien nicht kräftig gedeihen konnten, anderentheils die Linneninduſtrie, beſonders diejenige der Weber, von Stufe zu Stufe tiefer ſank, etwa mit Ausnahme einzelner Oertlichkeiten, wie Bielefeld, wo man den erhöheten Anfoderungen an die Freiheit u. ſ. w. entſprach, und gute Bleichen damit verband. Um den Handwerkern aufzuhelfen, ſtellte 1815 Hanover, 1816 Kurheſſen die unter weſtfäliſcher Herrſchaft aufgehobenen Zünfte wieder her. In demſelben Jahre, 1816, wo ſich der „Polytechniſche Verein für Baiern" bildete[42]), fand auch eine leipziger Gewerbeausſtellung ſtatt, welche zwar im Verhältniſſe zu den Ausſtellungen der 40er und 50er Jahre ſehr ſchwach war, aber immerhin ihre Vorgängerinnen übertraf. Auch zu Caſſel wurde 1817 eine Induſtrieausſtellung veranſtaltet, und zwar mit der Beſtimmung, eine allgemeine teutſche zu ſein.

Die Getreidetheuerung von 1816 und 1817 brachte begreiflicher Weiſe die gewerbliche Thätigkeit zum Stocken, da man vor Allem Brod kaufen mußte. Während viele Fabricate wohlfeil wurden, da man ſie oft verkaufen mußte, um nur den Bedarf an Lebensmitteln zu beſtreiten, ſtiegen andere im Preiſe, z. B. der Branntwein, von welchem in Hanover 1817 das Orhoft 70 Thaler koſtete, nachdem es 1813 und 1814 nur 33 bis 36 Thaler gekoſtet hatte. Einen nachhaltigeren Einfluß auf das teutſche Gewerbeweſen hatte das Jahr 1818, in welchem Preußen nebſt einigen Enclaven eine neue Gewerbeſteuer in Verbindung mit einer Aenderung der Einfuhrzölle herſtellte. Indem die letzteren grundſätzlich auf 10 Proc. vom Werthe der Importe erhöhet wurden — ein Verhältniß, welches indeſſen im Laufe der Zeit thatſächlich ſich änderte, da die meiſten Fabricate im Preiſe reſp. Werthe ſanken, während die Zollſätze dieſelben blieben —, wurden mehre ausländiſche Fabricate concurrenzunfähig oder doch in geringeren Quantitäten eingeführt. So hoben ſich z. B. ſeitdem namentlich die preußiſchen Zuckerraffinerien, während die hamburgiſchen und bremiſchen zurückgingen, und die Baumwollenmanufacturen, denen ein erheblicher Schutz gegen ausländiſche Mitwerbung an die Seite getreten war. Bemerkenswerth ſind in dieſer Zeit beſonders die Gewerbe der Baumwolle, Seidenweberei und Färberei in Berlin, der Wolle in Aachen und den benachbarten Städten, ſowie in Burg u. ſ. w., der Baumwolle und Seide in Elberfeld, des Sammets in Crefeld, des Papiers zu

42) Im J. 1816 conſtruirte Fraunhofer zu München ſeine erſten achromatiſchen Fernglåſer. Im J. 1783 hatte der åltere Herſchel in England ſein berühmtes Spiegelteleſkop zu Stande gebracht.

Digitized by Google

Düren und im Bergiſchen, des Metalles in der Grafſchaft Mark, zu Siegen, im Saarbrückiſchen u. ſ. w. Gleichzeitig nahm der Verbrauch der Steinkohlen in vielen Fabriken, wie zu Aachen, Elberfeld und Barmen, ſtark zu. Aber ſehr empfindlich wurden durch den preußiſchen Tarif mehre Induſtriezweige im Königreiche Sachſen betroffen, am meiſten die Kattunfabriken in Chemnitz und anderen erzgebirgiſchen Orten, obgleich hier beiſpiellos niedrige Löhne beſtanden. Von ſächſiſchen Baumwollenwaaren hatten nur noch die dort gewirkten Strümpfe einen ſtarken Abſatz, beſonders nach Nordamerika. Als eine Art baieriſcher Antwort auf die Frage des preußiſchen Tarifs können die in 1818 zu München, Augsburg und Nürnberg, wo die Kurzwaaren, namentlich von Holz, immer noch lohnende Artikel waren, veranſtalteten Gewerbeausſtellungen aufgefaßt werden. Aber die meiſten anderen Handwerke in Nürnberg wurden durch die neuen preußiſchen und öſterreichiſchen Zölle ſichtbar beeinträchtigt. Die Einfuhr der engliſchen Twiſte in Teutſchland betrug 1818 nicht ganz 8 Mill. Pfund, wovon jedoch noch ein Theil weiter ging.

Die in den Jahren 1819 fg. enorm ſinkenden Getreidepreiſe ſetzten einerſeits die Landwirthe außer Stand, viel Induſtrieproducte zu kaufen, aber andererſeits vermehrten ſie die Fabrication des Branntweins in einem nie dageweſenen Maße. Auch das Handſpinnen des Flachſes nahm von 1819 bis 1825 in Nordteutſchland ſehr zu, da die Leute durch den Getreideverkauf ihre Ausgaben nicht beſtreiten konnten; aber die Folge davon war der ſinkende Preis des Garnes mit Ausnahme des feineren. Die teutſchen Wollenwaaren wurden in den 20er Jahren durch die erhöheten ruſſiſchen Grenzzölle in der Ausfuhr dahin beeinträchtigt, wogegen die Zuckerraffinerien und die Rübenzuckerfabriken in Nordoſtteutſchland (Stettin, Berlin, Magdeburg) ſteigende Geſchäfte machten. Der Centner Raffinade koſtete 1822 in Berlin 34 Thaler. Durch die 1823 in Chemnitz erfolgte Einführung der Walzendruckmaſchine[43]) neutraliſirten die dortigen Kattunfabriken zwar zum Theil die Einflüſſe des preußiſchen und öſterreichiſchen Tarifs; allein die Löhne der Arbeiter wurden dadurch nicht erhöhet. Schon vorher, 1821 (nach Anderen 1820), war zu Berlin, wo Geitner das Neuſilber erfand, durch Beuth, welcher auch das Gewerbeinſtitut daſelbſt einrichtete, der „Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen" entſtanden, welcher ſeit 1822 ſeine trefflichen Abhandlungen im Drucke herausgab und durch ſeine mit bedeutenden Geldkräften und Prämien unterſtützten Anregungen ſehr förderlich wirkte. In anderen preußiſchen Städten entſtanden mehre andere ähnliche Vereine, welche ſich z. B. auch „Polytechniſche Geſellſchaften" nannten. Im Jahre 1821 (wo Weimar durch Verordnung vom 15. Mai ſeine Zunftverfaſſung reformirte) iſt auch der kurheſſiſche „Handels- und Gewerbeverein" zu Caſſel geſtiftet.

Von dem Jahre 1825 an kann man, wie für England, ſo auch für Teutſchland eine neue Periode datiren, obgleich die Epoche nicht in allen Stücken durch beſtimmte Zahlen ſignaliſirt werden kann. Ein Hauptgrund liegt in dem Verharren der Getreidepreiſe auf einer höchſt niedrigen Stufe. War in Nordweſtteutſchland, von 1819—1824, die Biererzeugung immer mehr durch den aus Getreide deſtillirten Branntwein in den Hintergrund gedrängt worden, ſo hob ſich jetzt ungemein die Deſtillation aus Kartoffeln, namentlich in Brandenburg, Pommern, Oſt- und Weſtpreußen. Andererſeits ſtieg wegen der größeren Seltenheit des Wallfiſchthranes und des ſtärkeren Begehrs der Rapskuchen in England die Zahl und der Betrieb der Oelmühlen ungemein ſtark. Dagegen fühlte die teutſche Linneninduſtrie trotz mehrfacher Schutz- und Förderungsmittel den Druck durch die engliſchen Twiſte immer mehr; aber eine unbefangene Beurtheilung mußte zugeben, daß künſtlicher Schutz den Schlendrian nicht bekehren und der billigeren Baumwolle den Abſatz nicht verwehren konnte. Dazu kam nicht blos, daß andere Länder, wie Neapel, den Eingangszoll auf Linnen erhöheten, ſondern auch, daß man betrügeriſcher Weiſe Baumwolle für Leinwand verkaufte, wogegen die Käufer noch ohne den Schutz des Mikroſkopes waren. Daher ſanken von 1823 bis 1828 in Schleſien die Preiſe der meiſten Leinwandgattungen in dem Verhältniſſe von 7 zu 5 und in Minden ein Stück Leinwand wie 4 zu 2½ Thlr. Auch aus der Gegend von Ulm kamen viele Klagen über den Verfall der dortigen Spinnerei, Weberei und Bleicherei des Linnens. Nordamerika erſetzte mehr und mehr die teutſche Leinwand durch britiſche Fabricate, namentlich durch Kattune. Wenn daher viele teutſche Linnenweber zur Baumwollenweberei übergingen, ſo war dies für ihre Zukunft ein Glück; aber die zähe Gewöhnung an das Herkömmliche ließ ſich in vielen Gegenden auch nicht durch den augenſcheinlichſten Ruin, noch weniger durch die mit Rieſenſchritten zunehmende Einfuhr engliſcher Twiſte belehren. In Südteutſchland, namentlich in Baden, wo 1825 zu Karlsruhe die „Polytechniſche Schule" geſtiftet wurde, verſuchte die Baumwollenmanufactur dieſe Conjuncturen zu benutzen; allein ſie hatte hier mit der — nicht beſchützten und doch blühenden — ſchweizeriſchen Concurrenz zu kämpfen, der ſie nicht gewachſen war. Dagegen arbeiteten die badiſchen Papiermühlen mit glücklichem Erfolge. In Baiern ragte immer noch Nürnberg durch ſeine Spielwaaren hervor, aber dieſe droheten immer mehr zum Reſte der mittelalterlichen Gewerbefülle zu werden. Kurze Holzwaaren wurden übrigens auch auf dem Schwarzwalde (Uhren) und auf dem thüringer Walde (Mulden) in großer Menge gefertigt, wobei die Arbeiter ſich mit einem knappen Verdienſte begnügten. Aber z. B. auch in den Wollenmanufacturen des Voigtlandes und des Erzgebirges verdienten die Arbeiter täglich nur 2⅓ Sgr., ein Verdienſt, welcher nicht minder den ſchleſiſchen Leinwebern und den weſtfäliſchen Spinnern zu Theil ward. Nur durch die billige Kartoffelnahrung war es den Leuten möglich, überhaupt zu beſtehen. Die Zahl der größeren techniſchen Unternehmun-

43) Durch Kreyßig.

by Google

gen nahm zwar nicht unbedeutend zu; allein ſie hatten einestheils ſelbſt einen knappen Gewinn, da ſie nicht mit den Capitalien, dem Unternehmungsgeiſte, dem mechaniſchen Genie der Engländer arbeiteten, anderentheils mußten durch ſie die verwandten Handwerke in Verfall kommen. Ueberhaupt waren die Klagen der Handwerker 1825 fg. über die Fabriken, die Gewerbefreiheit, die ſchlechten Preiſe u. ſ. w. ſehr allgemein; aber faſt ebenſo allgemein war der Mangel an richtigen Fortſchritten in den Arbeitsmethoden. In geſetzgebender Hinſicht iſt das Jahr 1825 noch bemerkenswerth durch das damals erlaſſene baieriſche Gewerbegeſetz, welches die Zahl der ſelbſtändigen Unternehmer ſtark vermehrte. Es betrug nämlich 1824 die Zahl der realen und conceſſionirten Gewerbe 201,482, dagegen 1833 : 237,772. In den erſten fünf Jahren nach 1825 ſteigerte ſich die Bevölkerung nur um $3\frac{3}{10}$ Procent, dagegen die Zahl der ſämmtlichen wichtigſten Handwerke um $10\frac{1}{4}$, im Einzelnen bei den Nagelſchmieden um 25, bei den Schuhmachern um 23, bei den Schreinern und Sattlern um 16, bei den Riemern um 14, bei den Wagnern und Glaſern um 12, bei den Fleiſchern, Böttchern und Schneidern um 10, bei den Schmieden um 7, bei den Bäckern um 6, bei den Maurern um 3,7, bei den Zimmermeiſtern um 2 Procent. Das Geſetz von 1825 behielt zwar das Wandern der Geſellen bei, hob aber die Zuſtimmung der Meiſter zur Anſäſſigmachung neuer auf, entzog ihnen einen Theil des Einfluſſes bei Meiſterprüfungen u. ſ. w.

Eine Erweiterung des preußiſchen Zollvereines trat 1828 ein, als Heſſen-Darmſtadt ſich anſchloß. Dagegen vereinigten ſich zu beſonderen Zoll- und Steuergruppen Baiern und Würtemberg, welche die Importzölle weſentlich erhöheten, ferner Sachſen, die thüringiſchen Herzogthümer, Kurheſſen, Hanover u. ſ. w. Aber dieſe einzelnen Zollverbände fühlten bald, daß ſie für ſich kein der induſtriellen Entwickelung günſtiges Gebiet beſaßen, und ſo ſchloſſen ſich bis 1835 an Preußen und Darmſtadt Kurheſſen, Baiern, Würtemberg, Thüringen, Sachſen, Baden, Naſſau an, ſodaß von jetzt ab der teutſche Zollverein als ein größeres ſich ſelbſt mehr genügendes Ganzes daſtand. In Baiern und Würtemberg klagte man zwar ſehr bald über die Concurrenz der preußiſchen Wollentücher aus dem Rheinlande, dafür erweiterte ſich aber z. B. der Abſatz der guten münchener optiſchen Inſtrumente und des Papieres wie der Bijouterien aus Würtemberg. Sachſen gewann durch den Anſchluß noch mehr; denn die ſächſiſche Induſtrie ſuchte ſich ſchon längſt mit Erfolg im Niveau der neueſten techniſchen Vervollkommnungen zu erhalten. Auch war 1829, mit ſeinem Hauptſitze in Chemnitz, der „Induſtrie-Verein für Sachſen" gegründet worden, und gab ſeitdem ſeine „Verhandlungen" heraus. Die Einfuhr der engliſchen Twiſte nach Holland und Teutſchland [44]) im Jahre 1829 belief ſich ſchon auf 30 Mill. Pfund, ſodaß die teutſchen Spinner einen ſchweren Stand hatten. Dagegen begründete am Ende der 20er Jahre Weiß in Langenſalza als der erſte Teutſche, welcher dieſe Kunſt als gemeiner Arbeiter in England gelernt hatte, das Spinnen der Kammgarnwolle auf Maſchinen, welches bald in Mühlhauſen und anderwärts Nachahmung fand, während das Kämmen der Wolle durch Maſchinen, welches ohne dieſe ungemein viel Hände erfodert, erſt in den 40er Jahren in England verſucht wurde.

Im Anfange der 30er Jahre nahm der Sprit, d. h. der möglichſt waſſer- und fuſelfreie Branntwein, eine bedeutend höhere Stufe als vorher ein. Im Jahre 1831 beſtanden in Preußen 13,819 Brennereien, welche 4 Mill. 357,503 Scheffel Getreide und 13 Mill. 220,467 Scheffel Kartoffeln (verſteuert) verarbeiteten (1827 lieferten die preußiſchen Brennereien 125 Mill. Quart Branntwein); und wenn auch der moraliſche Einfluß dieſes Productes von großen Nachtheilen begleitet war, ſo übte es doch auf die Landwirthſchaft unverkennbar einen hebenden Einfluß. Für 1830 berechnete man bei der Conſumtion auf den Kopf in Preußen $11\frac{1}{2}$, in Hanover 17, in Kurheſſen 21 Flaſchen jährlich. Dagegen brauchten 1831 die münchener Bierbrauereien 195,337 Ctr. Malz, die berliner nur 145,799. Für den Zuſtand der Handwerke in Preußen zu jener Zeit iſt es z. B. bemerkenswerth, daß 1831 von den 1088 berliner Tiſchlermeiſtern 640 wegen Dürftigkeit u. ſ. w. keine Gewerbeſteuer zahlten. Das Jahr 1832 ſteigerte in Teutſchland die gewerbliche Unternehmungsluſt ungemein, beſonders da die Furcht vor dem Kriege gewichen war. Doch beſchränkte ſich der Fortſchritt zumeiſt auf die Fabriken; denn der Fortſchritt der Handwerke konnte ſchon ſeit langer Zeit kaum noch ein anderer ſein als der, daß ſie ſich eben in Fabriken umwandelten. Aber die in den 30er Jahren entſtehenden Gewerbeinſtitute und Vereine ſetzten ſich mit großer Vorliebe grade die Hilfe für Handwerker zum Ziele, und Oldenburg ſtellte unterm 28. Jan. 1830 die Zünfte wieder her. Ein weſentlicher Fortſchritt für die Eiſenöfen ſeit 1833 war es, daß ſie, zuerſt in Weſtteutſchland, ſtatt der kalten erhitzte Luft anwendeten, wogegen ſeit derſelben Zeit namentlich die Rübenzuckerfabriken im Magdeburgiſchen einen großen Aufſchwung nahmen. Im Jahre 1832 war der Durchſchnittspreis à Ctr. Raffinade in Berlin $26\frac{1}{4}$ Thaler. In den ſüdlichen Ländern des Zollvereins hatte dieſe Induſtrie mit wenigen Ausnahmen, z. B. einer ſehr großen Fabrik in Schweinfurt, noch keinen rechten Boden gefunden. Nachdem Baden und Würtemberg ſchon vor 1830 Papiermaſchinenfabriken eingeführt hatten, erhoben ſich dieſe ſeit 1833 in ganz Teutſchland immer zahlreicher zum großen Nachtheile der Büttenpapiermühlen. Auch die Cigarrenfabrication hatte damals vorzugsweiſe in Südweſtteutſchland ihren Sitz. Im Königreiche Sachſen war, wie ſchon erwähnt, der 1834 erfolgte Zollanſchluß an Preußen größtentheils von günſtigen Folgen für die Gewerbe, namentlich ſeit 1835 für die Weber der baumwollenen Strümpfe. Mancher Arbeiter, welcher vorher wöchentlich 1 Thaler verdiente, erwarb jetzt

44) Die nach Holland importirten Twiſte gingen meiſt nach Teutſchland weiter.

Digitized by Google

2 Thaler. Doch übte eben wegen des ſtarken Abſatzes dieſes Fabricats dahin die Geld- und Handelskriſe in Nordamerika vom Jahre 1836 einen ſtarken Rückſchlag auf Sachſen aus. Je weniger in Hanover jetzt ſchon die gewerbliche Fabrication ſich anſiedelte, deſto vortrefflicher war und iſt noch jetzt der 1834 gegründete „Gewerbeverein für das Königreich Hanover," welcher ſeit demſelben Jahre ſehr werthvolle „Mittheilungen" herausgibt. Schon 1831 war zu Hanover die höhere Gewerbeſchule gegründet worden, und 1833 hatte Baiern angeordnet, daß in jedem Kreiſe wenigſtens eine Gewerbeſchule ſein ſollte.

Da Englands Einfuhr an Twiſten nach Teutſchland immer im Steigen blieb, und z. B. 1834 (mit Einſchluß von Holland) bereits nahe an 40 Mill. Pfund betrug, ſo konnte die teutſche Baumwollenſpinnerei, welcher hauptſächlich auch andere Bedingungen zum Gedeihen fehlten, nicht zu allgemeiner Blüthe kommen, und ſelbſt viele Baumwollenweber, z. B. in Elberfeld, Barmen und Berlin, gingen zur Seidenweberei über. Aber deſto ſtärker war der Betrieb der Gerberei in den Rheinlanden, beſonders zu Malmedy. Im Jahre 1835 war die Zahl der preußiſchen Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien 74, wovon 28 auf das Rheinland kamen. Auch kann man etwa von demſelben Jahre an die Blüthe der ausgezeichneten berliner Eiſengußwaaren datiren, während ſich zu München die gleichen Producte der Schwanthaleriſchen Schule auszeichneten. Ebenfalls 1835 ſuchte Hanover, wenn auch ohne bedeutenden Erfolg, durch erhöhete Schutzzölle ſeine Wolleninduſtrie zu heben. Im Jahre 1836 wurden nach Teutſchland und Holland ſchon 45 Mill. Pfund Twiſte eingeführt, wogegen die teutſchen Spinner, obgleich ſie faſt nur grobe Nummern ſpannen, nicht aufkommen konnten. Um ſo mehr hob ſich aber z. B. die Induſtrie der baumwollenen gewirkten Strümpfe in Sachſen, welches allein in dieſem Artikel 1836 für 950,000 Thaler nach Nordamerika ausführte. Auch machte in Elberfeld und Umgegend das Färben der Garne mit echtem Türkiſchroth ſtarke Fortſchritte, und für 1836 ſchätzte man das Quantum der daſelbſt auf dieſe Weiſe gefärbten Garne auf 50,000 Centner. Die Zahl der 1837 in Preußen thätigen Webeſtühle für Baumwolle war 39,324, wovon allein auf Schleſien 17,739 kamen, aber die Zahl der Wollſpinnmaſchinen in Preußen für daſſelbe Jahr betrug nur 4100. Von 1822 bis 1837 ſtellten ſich mehre preußiſche Handwerke in ſofern günſtiger, als die Zahl der Geſellen zunahm; es betrug nämlich die Zahl der Geſellen von der Zahl der Meiſter bei den Schuhmachern 1822 49, dagegen 1837 53, bei den Schneidern 1822 38, dagegen 1837 47, bei den Fleiſchern 1822 32, dagegen 1837 41, bei den Bäckern 1822 34, dagegen 1837 44 Procent. Im Jahre 1840 zählte Baiern 24,564 radicirte, 44,613 reale und 137,876 perſönliche Gewerbsrechte nebſt 55,625 Unternehmern in ganz freien Gewerben. Die Zahl der Handwerksmeiſter war damals 260,589. Zur Vergleichung zünftiger und unzünftiger Länder dient z. B. die bei Rau (Lehrbuch II, 329. 330) angeführte Tabelle. Darnach kamen in den Jahren 1831 bis 1837 Einwohner auf einen (Meiſter)

	in dem unzünft. Baiern	in dem zünft. Baden	in dem unzünft. Preußen	in dem zünft. Würt.	in dem zünft. Hanover
Schuhmacher	165	156	181	150	165
Schneider	206	238	238	218	193
Schreiner	607	503	456	382	371
Wagner	753	530	929	491	795
Maurer	1197	337	2312	214	863
Fleiſcher	1310	690	836	298	448
Zimmermann	1456	496	1909	309	515

Baiern hatte nach der Gewerbetafel von 1840 262,596 Meiſter und Fabrikherren (der letzteren nur 2089), 138,806 Geſellen und 42,413 Lehrlinge. Das königl. ſächſ. Geſetz vom 9. Oct. 1840 erlaubte, daß in jeder Landgemeinde ein Schneider-, ein Schuhmacher-, ein Weißbäcker-, ein Fleiſcher-, ein Schmiede-, ein Wagner-, ein Sattler-, ein Glaſer-, ein Seiler- und ein Böttchermeiſter ſich befinde; zu einer größeren Zahl mußte die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. Dagegen waren ſchon damals alle unzünftigen Gewerbe in den ſächſiſchen Dörfern erlaubt.

Im Jahre 1838 producirten die preußiſchen Hochöfen 730,979 Centner Roheiſen, und der Preis à Centner war damals 23 Sgr. 3,6 Pf. Der Export der baumwollenen Strümpfe aus dem Königreiche Sachſen im Jahre 1838 wird auf anderthalb Million Dutzend angegeben, während England nur 448,000 ausführte. Im folgenden Jahre verarbeiteten die in Thätigkeit befindlichen 11,628 preußiſchen Brennereien 3 Mill. 207,709 Scheffel Getreide (1831 : $3\frac{1}{10}$ Mill.) und 20 Mill. 55,175 Scheffel Kartoffeln (1831 : $13\frac{1}{5}$ Mill.). An Rübenzuckerfabriken hatte 1839 der Zollverein 159, wovon auf Preußen 105 kamen. Doch brachte der in demſelben Jahre mit Holland abgeſchloſſene Zollvertrag den vereinsländiſchen Rübenzuckerfabriken viele Nachtheile, da der Eingangszoll pro 1 Centner Lumpenzucker von 11 auf 5½ Thaler erniedrigt wurde, und durch die ſteigende Zuckerproduction auf Java die Preiſe immer ſtärker herabgingen, ſodaß im Zollvereine eine große Zahl dieſer Fabriken einging, während andere, um ſich zu halten, zugleich auf das Raffiniren ſich einrichteten. Der Ueberſchuß der Linnenausfuhr über die Einfuhr betrug im jährlichen Durchſchnitte von 1837 bis 1839 noch 15 Mill. 800,000 Thaler, alſo eine ſehr bedeutende Summe, welche indeſſen 1843 auf 7½ Mill. Thaler ſank. Die Einfuhr von Twiſten, meiſt aus England, belief ſich 1839 auf 368,000 Centner; doch machten auch viele zollvereinsländiſche Staaten große Anſtrengungen, um die Baumwolle ſelbſt zu ſpinnen, z. B. Baden, welches in dieſem Jahre c. 30,000 Ctr. Twiſte lieferte. Ueber die ſtarke Concurrenz des franzöſiſchen Papieres klagten damals auch die Papierfabricanten des Zollvereins, deren viele, z. B. zu Düren, Bankrott machten. Zum Glück für diejenigen, welche ſich hielten und Papier ohne Ende lieferten, hob ſich bald die Nachfrage nach Tapeten außerordentlich. Für das Jahr 1839 berechnete der,

freilich ſtark ſchutzzöllneriſch geſinnte Vorſitzende des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes im frankfurter Parlamente 1848, Eiſenſtuck, daß die Einfuhr in den Zollverein 22 Mill. Thaler an Arbeitslöhnen in ſich geſchloſſen habe, wovon 8½ Mill. (1843 : 11½ Mill.) allein auf die Erzeugniſſe der Baum- und Schafwolle, ſowie das Leinengarn fielen.

Indeſſen ſah man immer mehr ein, daß bloße Klagen und Schutzzölle unwirkſam ſind, wenn man nicht ſelbſt auf die neuen Methoden entſchieden eingeht, um ſie ſelbſt anzuwenden. Es wurden daher engliſche Maſchinen in ſteigenden Proportionen importirt, und dieſer Import wuchs von 1831 bis 1840 wie 1 : 16. Es waren beſonders Rheinland und Sachſen, welche ſich vor anderen Ländern durch frühzeitige und umfangreiche Anwendung der Dampf- und anderen neuen Maſchinen auszeichneten. Aber Teutſchland ſchritt auch ſelbſt zur Anlegung von Maſchinenbauanſtalten, deren es um dieſe Zeit z. B. in Aachen, Berlin (Borſig), Caſſel, Chemnitz und Karlsruhe gab, und welche hauptſächlich in der Conſtruction der Locomotiven das Ausland überflüſſig zu machen ſuchten. Es iſt indeſſen eine eigenthümliche Thatſache, daß die meiſten dieſer Etabliſſements eine Zeit häufiger Falliſſements hatten, ehe ſie ſich dauernd begründeten. Um dieſelbe Zeit, etwa in den letzten 30er Jahren, tauchten in Teutſchland auch die Linnengarnſpinnmaſchinen in nennenswerther Weiſe auf, wozu in manchen Gegenden, wie in Weſtfalen, zur Hebung der Handſpinnerei, Spinnſchulen traten. Aber der Verdienſt der Handſpinnerinnen ſank trotzdem immer tiefer, z. B. im Lippe-Detmoldſchen um 1841 ſogar auf 1¼ Sgr. täglich. Die Urſache lag zum Theil in der ſteigenden Einfuhr engliſchen Linnengarns, welche noch 1831 auf Null ſtand, aber ſchon 1840 ſich auf 3 Mill. Pfund erhoben hatte. Der Abſatz teutſcher Leinwand im Auslande ſtieß auch außerdem auf ſteigende Schwierigkeiten, während der Preis im Inlande wegen der Concurrenz der Baumwolle zum Vortheile des conſumirenden Publicums ſank. Noch 1830 hatten zu Herford in Weſtfalen 28—34 Stück Moltgarn zwei Thaler gekoſtet, 1841 kaufte man ſie für Einen Thaler. An dem ſinkenden Preiſe der Leinwand waren indeſſen die teutſchen Weber zum Theil ſelbſt Schuld, indem ſie nicht ſelten mit Linnengarn Baumwollengarn vermiſchten, ein Betrug, als deſſen Ausgangspunkt damals beſonders Breslau, reſp. Schleſien genannt wurde. Am kräftigſten widerſtand dem Preisrückgange und dem Miscredite die bielefelder Leinwand, und zwar meiſt durch Reellität und durch beſſere Bleichen. Aber auch ſie erhielt 1842 einen Schlag durch die Erhöhung der franzöſiſchen Eingangszölle, beſonders auf gebleichte Leinwand.

Die gewerbliche Frage für Teutſchland trat in eine erhöhte Lebhaftigkeit beſonders durch die mit Friedrich Liſt, einem Südweſtteutſchen, beginnende Agitation. Selbſt Gewerbtreibender, als welcher er in Nordamerika und England gelebt hatte, trat er bei ſeiner Rückkehr nach Teutſchland mit ebenſo großer Leidenſchaftlichkeit als Kenntniß und Talent als Schriftſteller gegen die alte im Weſentlichen an A. Smith ſich anlehnende nationalökonomiſche Schule auf, als deren Hauptrepräſentant Rau in Heidelberg zu gelten hat, und bildete bald eine ſtarke Oppoſition gegen deren freihändleriſche, reſp. gewerbefreiheitliche Grundſätze, obgleich bei ihm nicht ſowol von den Handwerken, als vielmehr von den Fabriken die Rede iſt, und er im Innern des Zollvereines den Fabriken die weiteſte Freiheitsſphäre zu erkämpfen ſuchte. Im Jahre 1841 erſchien der 1. Band von ſeinem „Nationalen Syſtem der politiſchen Oekonomie," worin er die Sätze aufſtellte, daß dem Mercantilſyſteme das Syſtem der nationalen Arbeit entgegenzuſetzen ſei; daß alſo die inländiſche Conſumtion der Rückſicht auf Ausfuhr vorzuziehen ſei; daß Teutſchland weit mehr als bisher ein Fabrikſtaat werden müſſe; daß es als ſolcher fähig ſei, dem Landmanne ſeine Producte zu lohnenden Preiſen abzukaufen. Der vorher ſtark freihändleriſche Süden und Weſten von Teutſchland trat mit ihm zum großen Theil auf die Seite der ſchutzzöllneriſchen Partei, welche indeſſen durch Rau, Oſiander, Brüggemann und Andere, überhaupt durch die Schule der alten Nationalökonomen und der preußiſchen Beamteten, lebhaft bekämpft wurde. Aber in der Steuer- und Zollgeſetzgebung Teutſchlands machte ſich der Einfluß der (auch im „Zollvereinsblatt" vertretenen) Principien von Liſt bald fühlbar. Schon auf dem ſtuttgarter Zollcongreſſe von 1842 erhoben ſich die Baumwollenſpinner, die Eiſenproducenten, die Fabricanten der Wollenwaaren, des Papieres und andere Induſtrielle aus Südweſtteutſchland ſehr lebhaft für eine Erhöhung der Schutzzölle, wogegen z. B. die Baumwollenweber (Kattunfabricanten) billigere Twiſte, alſo eine Ermäßigung der Eingangszölle derſelben, haben wollten.

Obgleich der Procentſatz der mit Stoffverarbeitung beſchäftigten Menſchen in Teutſchland noch bei weitem nicht die Höhe des engliſchen Procentſatzes erreichte — in Preußen waren 1842 von 100 Menſchen nur 18 in dieſer Weiſe thätig, und die geſammten teutſchen Maſchinen hatten damals eine Kraft von nicht viel mehr als 100,000 Pferden — ſo war dennoch wenigſtens der Betrieb der Fabriken nicht im Rückgange begriffen, wenn auch Ausnahmen ſtattfanden. Selbſt ſehr alte Induſtriezweige, wobei die modernen Maſchinen nur eine ſehr beſchränkte Anwendung finden konnten, wie die Geſchäfte der nürnberger Spielwaaren nebſt den Arbeiten aus Papiermaché im Jahre 1842, erfreuten ſich eines lebhaften Abſatzes. Außerdem verdient z. B. die Cigarrenfabrication von Bremen einer Erwähnung, welche ſich jetzt zu der bedeutendſten in Teutſchland aufgeſchwungen hatte. Sie beſchäftigte 1840 an 2000 Arbeiter, deren Zahl ſich 1842 auf 2836 in 515 Fabriken erhöhet hatte. In demſelben Jahre veranſtaltete der Gewerbeverein zu Mainz eine allgemeine teutſche Induſtrieausſtellung, deren Verzeichniß 715 Ausſteller, darunter 222 aus dem Großherzogthume Heſſen, nachwies. Sie blieb nicht ohne nachhaltige Wirkung, und war zum Theil die Veranlaſſung zu der berliner Ausſtellung von 1844. Vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1843, in welchem die zoll-

Digitized by Google

vereinsländiſche Rübenzuckerinduſtrie an 30,000 Menſchen beſchäftigte, ſank zwar in Preußen die Zahl der Zuckerraffinerien von 73 auf 60, aber die Zahl der mit dem Raffiniren beſchäftigten Arbeiter ſtieg von 1946 auf 2406, ein Beweis von der Richtung, welche das Fabrikweſen mehr und mehr einſchlug. In der Zeit von 1831 bis 1843 vermehrte ſich die Zahl der Webeſtühle für Baumwolle und Halbbaumwolle von 25,464 auf 47,747, die der Webeſtühle für Seide und Halbſeide von 8956 auf 16,911. Im Jahre 1843 hatte Preußen 4102 Spinnmaſchinen mit 630,919 Spindeln, von denen die für Baumwolle nahezu den vierten Theil ausmachten. Nur zwei Fünftelprocent der ganzen Bevölkerung lebte vom Spinnen, während 6 Procent der Fabrication überhaupt angehörten. Dagegen war in demſelben Jahre die Zahl der Handwerksmeiſter 410,221, die der Gehilfen, Geſellen und Lehrlinge 358,660. Von 1831 bis 1843 fand in Preußen eine Zunahme der hauptſächlichſten Gewerbetreibenden, reſp. der gewerblichen Anlagen ſtatt, nämlich der Schneider um 36, der Goldarbeiter um 41, der Uhrmacher um 45, der Maler und Vergolder um 51, der Buchbinder um 58, der Tiſchler um 62, der Buchdruckerpreſſen um 69, der Seidenwebeſtühle um 84, der Baumwollenwebeſtühle um 86, der Putzmacherinnen um 129 Procent (der eigentlichen Kaufleute um 99), während die Geſammtbevölkerung nur um 19 Procent ſtieg. Die Zahl der Webeſtühle für Wolle und Halbwolle wuchs in derſelben Zeit von 15,360 auf 17,911, und die der Dampfmaſchinen von 1840 bis 1843 von 634 auf 1091, reſp. von 12,278 auf 27,242 Pferdekräfte. Wenn man dieſe Progreſſion als einen ziemlich brauchbaren Maßſtab für den zunehmenden Luxus betrachten kann, wird man es natürlich finden, daß Handwerke wie die der Schneider und Schuhmacher weit mehr ſtationair bleiben müſſen. In das Jahr 1843 fällt die höhere Beſteuerung der in den Zollverein importirten mousselines de laine, worüber ein ſtarker Notenwechſel mit England ſtattgefunden hatte.

Im folgenden Jahre, 1844, vom 1. September an, erhöhete der Zollverein die Eingangszölle für Roheiſen à Centner auf 10 Sgr., für grobes Stabeiſen (beſonders Eiſenbahnſchienen) auf 15 Sgr., für feineres Stabeiſen von 1 Thlr. auf 1½ Thlr. und ſo fort. Bei der leipziger Michaelismeſſe 1844 bemerkte man eine große Abnahme der engliſchen Waaren gegen frühere Meſſen. Doch war mit den Zollerhöhungen auf Eiſen den teutſchen Maſchinenbauanſtalten, unter welchen ſich jetzt z. B. auch die von Maffei'ſche Locomotivenfabrik in München auszeichnete, wenig gedient. Unter den 1844 in Teutſchland vorhandenen 180 Locomotiven waren 81 von dem Engländer Stephenſon. Die Einfuhr der engliſchen Twiſte nach Teutſchland pro 1843 und 1844 wurde im jährlichen Durchſchnitte auf 59 Mill. Pfund angegeben, alſo ein bedeutendes Plus gegen früher, während die Handweber ihre Lage immer mislicher werden ſahen, ſodaß 1844 der bekannte ſchleſiſche Weberaufſtand zu Peterswaldau u. ſ. w. ausbrach. Man berechnete, daß damals eine ſchleſiſche Weberfamilie von drei Köpfen wöchentlich nur noch 16 Sgr. verdiente. Unter die größten damaligen Baumwollenfabriken gehörte die zu Ettlingen in Baden. Im Gegenſatze zu jenem Weberelende ſtand die ebenfalls 1844 zu Berlin abgehaltene Gewerbe- oder Induſtrieausſtellung, welche als die erſte große teutſche oder zollvereinsländiſche Gewerbeausſtellung von wirklicher Bedeutung angeſehen werden muß. Es waren etwa 50 bis 51,000 Gegenſtände ausgeſtellt, welche von 3053 Ausſtellern herrührten, von denen 1954 aus Preußen waren. Während die Rübenzuckerfabriken des Zollvereins von 1836 bis 1844 im jährlichen Durchſchnitte c. 200,000 Ctr. Zucker lieferten, beſtanden hier in demſelben Jahre 16,017 Spiritusfabriken, von denen jedoch nur 11,299 im Gange waren, da die kleineren mehr und mehr ſich gezwungen ſahen, den größeren das Feld zu überlaſſen. Auch die Rübenzuckerfabriken zeigten dieſelbe Entwickelung, indem von 1841 bis 1845 ihre Zahl ab-, aber ihre Productionsmaſſe zunahm. Außerdem mehrte ſich z. B. die Ausbeute der für die Fabriken ſo wichtigen Steinkohlen, deren im Jahre 1845 gewonnenes Quantum für den Zollverein auf 55 Mill. Ctr. angegeben wird, eine Zahl, welche jedenfalls auch die Braunkohlen und den Torf in ſich begreift. Dennoch wurde das Andringen der Fabricanten auf erhöheten Schutz im Gegenſatze zu den Stimmen der älteren Nationalökonomen, der älteren preußiſchen Staatsmänner, wie Kühne, Hoffmann, Dieterici, der Ackerbauintereſſenten, der nordöſtlichen Schiffer und Rheder nicht blos im Südweſten des Zollvereines immer ſtärker; auch Städte wie Cöln, Aachen und Crefeld ſchloſſen ſich ihnen durch Petitionen an, und die in demſelben Jahre (1845), zum Theil in Folge der Gewerbeausſtellung von 1844, nach Berlin berufenen Vertreter der Induſtrie, welche durch die Ausſtellung feſtere Vereinigungspunkte gewonnen hatten, ſprachen ſich faſt einſtimmig für erhöheten Schutz aus.

Schließlich iſt das Jahr 1845 noch bemerkenswerth durch die preußiſche „Gewerbeordnung“ vom 17. Jan., welche unter dem Begriffe des Gewerbes den Handel und den Ackerbau nicht einbegreift, und der Arbeit einen noch liberaleren Charakter gab, als ſie vorher gehabt hatte. Sie will eine feſte Ordnung, aber keine Privilegien. Daher lautete z. B. gleich der erſte Paragraph dahin: „Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu unterſagen oder ſie darin zu beſchränken, wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterſchied, ob die Berechtigung an einem Grundſtücke haftet oder nicht.“ Sie begünſtigt die Bildung von Innungen auf Grund ihrer Beſtimmungen, verpflichtet aber Niemanden zum Beitritt. Wer Lehrlinge halten will, muß ſich einer Prüfung unterwerfen. Schon 1831 ward der Zwang zum Wandern für die Geſellen aufgehoben, und 1845 nicht wieder hergeſtellt.

Die Getreidetheuerung von 1846 und 1847 brachte auch über die teutſchen Handwerker und Fabrikarbeiter, zum Theil auch über die Fabricanten, ſchwere Bedrängniſſe, welche ſich auch in einzelnen Productionszahlen

Digitized by Google

erkennen laſſen. So verarbeiteten 1846 die im Betriebe befindlichen 7839 preußiſchen Brennereien, deren Zahl fortgehend ſich verringerte, nur 2 Mill. 660,043 Scheffel Getreide und 19 Mill. 74,654 Scheffel Kartoffeln. Die Zahl der dortigen Brennereien überhaupt war 9,061, die des Zollvereins 14,708. Da die Klagen über die verderblichen Einflüſſe der Gewerbefreiheit beſonders 1846 und 1847 wieder laut wurden, ſo veröffentlichte die preußiſche Regierung einige dahin gehende ſtatiſtiſche Angaben (Dieterici's), woraus erſichtlich iſt, daß Preußen im Anfange des Jahres 1846 im Handwerkerſtande bei 358,660 Geſellen, Gehilfen und Lehrlingen 410,221 Meiſter hatte. Im Vergleiche des Jahres 1846 mit 1822 ergab ſich, daß dieſer Gewerbeſtand bei ziemlich gleichbleibender Meiſterzahl die Zahl der Gehilfen und Geſellen vergrößert, zugleich aber auch ſich immer mehr fabrikartig geſtaltet hatte. Nämlich 1822 kam 1 Lehrling und Geſelle auf 71 Einwohner, 1846 dagegen Einer auf 47, während man in demſelben Jahre bei den 36 Hauptgewerken 1 Meiſter auf 40 Einwohner zählte. Im Jahre 1822 kamen durchſchnittlich 100 Meiſter auf 57 Lehrlinge und Geſellen, 1846 dagegen 100 auf 84. Läge freilich die Vermehrung der unſelbſtändigen Handwerker in der Vermehrung der Lehrlinge, ſo wäre dies ein ſehr zweifelhaftes Argument für das Wachsthum des meiſterlichen Wohlſtandes, da viele Meiſter nur deshalb einen Lehrling nehmen, weil ſie keinen Geſellen beſchäftigen und bezahlen können, und weil ſie ſich durch das Lehrgeld helfen wollen. Unter den kleineren zollvereinsländiſchen Staaten nahm Sachſen fortwährend einen hohen Rang ein, nicht ſowol durch ſeine zünftigen Handwerke, als vielmehr durch ſein Fabrikweſen. Ende 1846 hatte Sachſen 253 Dampfmaſchinen, incl. 52 Locomotiven, welche letztere bis auf 2 im Lande gebaut waren, mit 5125 Pferdekräften. Was die Hauptgewerbezweige außerhalb der eigentlichen Handwerke betrifft, ſo berechnete Prince Smith [45]) im Intereſſe des von ihm vertretenen Freihandels folgende Berechnung: Es nahm zu im Zollvereine von 1834 bis 1846 die Baumwollenſpinnerei um 144, in demſelben Zeitraume die Baumwollenweberei um 179, in demſelben Zeitraume die Wollenſpinnerei um 59, von 1841 bis 1846 die Seidenweberei um 9, von 1836 bis 1845 die Production von Roheiſen und Gußeiſen um 40, von 1836 bis 1845 die Stabeiſenfabrication um 114 Procent.

Leider aber muß man geſtehen, daß dergleichen Zahlen nicht immer ganz ſicher ſind. So finden wir die Angabe, daß die Production des Roheiſens im Zollvereine von 1845 bis 1847 von 3 Mill. 696,260 Ctrn. auf 4 Mill. 583,245 gewachſen ſei, während v. Carnall pro 1847 nur 2 Mill. 921,432 angibt. Unter den in Eiſen arbeitenden Fabricanten, deren Geſchäft ſich beſonders in Folge der erweiterten Eiſenbahnanlagen ausdehnten, heben wir wiederholt die Maſchinenbauanſtalt von Borſig in Berlin hervor, welcher zwar gleich Cockerill durch ein Falliſſement hindurchgehen mußte, aber pro 1846 ſchon 120,000 Ctr. Eiſen und 46,000 Tonnen Brennmaterial verbrauchte. Der Werth aller von ihm 1846 gelieferten Producte betrug $1\frac{1}{3}$ Mill. Thaler, während er ca. 500,000 Thaler an Löhnen ausgab. Im Jahre 1847 belief ſich die Zahl der von ihm bis dahin gebauten Locomotiven auf 74. Die Steinkohlenproduction Preußens berechnet der mehrgenannte Taylor pro 1847 auf $3\frac{1}{3}$ Mill. Tons, wogegen die 86 (im ganzen Zollvereine 107) Rübenzuckerfabriken bei $1\frac{1}{3}$ Sgr. Steuer pro Ctr. Rüben in demſelben Jahre (d. h. in der Campagne vom 1. Sept. 1846 bis dahin 1847) etwa 300,000 Ctr. Zucker producirten. Während ſo die moderne Induſtrie thatſächlich ſich immer mehr geltend machte, ſchienen außerhalb des Handwerkerſtandes, deſſen Meiſter fort und fort mit Widerwillen dagegen erfüllt waren, alle opponirenden Stimmen verſchwunden zu ſein. Indeſſen traten ſelbſt noch unter den „Gebildeten" Männer auf, welche dieſe Fortſchritte zur Umkehr bringen wollten, z. B. Prof. Vollgraff zu Marburg [46]), welcher z. B. foderte, daß der Eiſenbahnbau gewaltſam inhibirt werde; daß der Staat nur gewiſſe mit Maſchinen arbeitende Fabriken zulaſſe, um die arbeitende Claſſe nicht brodlos zu machen u. ſ. w.

Dagegen wird man ſich weniger wundern, wenn im Jahre 1848 alle Meinungen, auch die unbeſonnenſten und einſeitigſten, bei dem Mangel faſt jeglicher Schranke ſich ausſprachen. Faßten die ſogenannten gebildeten Claſſen die Gelegenheit beſonders von der politiſchen Seite auf, ſo wollten die Volksmaſſen ſie vorzugsweiſe zu einer Verbeſſerung ihrer ökonomiſchen Lage ausbeuten, und auch in dieſer Richtung wurde ungeheuer viel über die Lage der arbeitenden Claſſen, über ſociale Reformen geredet und geſchrieben, wobei vielfach verkannt wurde, daß die Natur der Verhältniſſe weit mächtiger geworden war als alle Statuten, Beſchlüſſe, Amendements und Unteramendements. Wenn nun 1848 die Handwerksmeiſter, doch meiſt nur die capitalsloſen, ein Sturmgeſchrei über die verderbliche Concurrenz und Uebermacht des Capitals gegen die „blanke," ausgebeutete Arbeit erhoben, ſo war dies allerdings der Ausdruck wirklich vorhandener Noth in dieſen Claſſen, aber durchaus ein Verkennen der Natur der modernen Induſtrie oder eine Foderung überwundener Zuſtände, deren Zurückführung einer Zurückführung in den Zuſtand uncultivirter Zeiten gleichkam. Jeder von den Declamatoren gegen die preußiſche Gewerbefreiheit würde auf der Stelle zu einem Freunde derſelben geworden ſein, wenn man ihm ein bedeutendes Capital gegeben hätte, welches er dann am liebſten für die Erweiterung ſeiner kleinen Werkſtätte zu einer großartigen Fabrik verwendet haben würde. Indeſſen war die Oppoſition gegen die Gewerbefreiheit, reſp. gegen die Fabriken in ſofern berechtigt, als ſie nachwies, daß die Fabrication geringer als das Handwerk beſteuert war. Aber in dieſem Falle war nur durch eine directe Einkommenſteuer zu helfen, und gegen

45) In ſeinem Buche: „Für und wider Schutz- und Differentialzölle" 1848.

46) In ſeiner Schrift: „Von der Concurrenz." 1847.

Digitized by Google

dieſe opponirten neun Zehntel aller wohlhabenden Leute, und wußten allerlei Gründe, wenn auch keinen Grund, dagegen anzuführen.

Indeſſen muß man es den teutſchen Handwerkern von 1848 zur Ehre nachſagen, daß ſie nicht ſoweit gingen, die Fabriken, reſp. den Betrieb mit Maſchinen im Großen beſeitigen zu wollen, da ſie ſich ſelbſt ſagen mußten, daß die Grenze zwiſchen Handwerk und Fabrik finden ſoviel hieß als den Stein der Weiſen finden, trotzdem daß die meiſten derſelben von Groll gegen dieſelben erfüllt waren, mindeſtens ſofern ſie mit ihnen concurrirten, obgleich viele derſelben ohne den Bezug der durch Maſchinen gelieferten Producte ihre Arbeit ſofort hätten einſtellen müſſen. Leider war am meiſten von neuen Staatsgeſetzen, am wenigſten von den Verbeſſerungen der eigenen Arbeit die Rede. Wenn der Verfaſſer dieſer Zeilen als mehrjähriger Secretair und Vorſitzender eines Handwerkervereines[47]) anführt, daß er z. B. Gelegenheit nehmen mußte, über viele Schuhmacher, welche ein Paar beſohlte Stiefeln mit viertelzölligen Spitzen in der inneren Fläche, anzunähen vergeſſenen Strippen u. ſ. w. zurückgaben, ſeine Rüge auszuſprechen, ſo ſcheint dies beim erſten Blicke ein ſehr unerheblicher Umſtand zu ſein; allein es ließen und laſſen ſich dergleichen Mängel zu hunderten ſummiren. Es iſt bekannt, daß der in der That gedrückte Handwerkerſtand 1848 zahlreiche Verſammlungen hielt und Petitionen einreichte zur Verbeſſerung ſeiner Lage, eine Agitation, mit welcher indeſſen bei den jüngeren Leuten ein ungemein ſtarker Trieb nach theoretiſcher und praktiſcher Weiterbildung parallel ging. Eine ſolche Meiſterverſammlung (612 Meiſter) fand z. B. zu Frankfurt a. d. O. ſtatt, und klagte in einem Schriftſtücke unterm 17. Juli über „die zur Zügelloſigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit,“ foderte eine Beſchränkung der Meiſterzahl, verlangte ein kräftiges Einſchreiten gegen das Pfuſchen der Geſellen u. ſ. w. Vom 2. bis 6. Juni tagte zu Hamburg eine Verſammlung des „Nordteutſchen Handwerker- und Gewerbeſtandes.“

Als Vertreter aller unzufriedenen Handwerksmeiſter, nicht blos aus Preußen, ſondern auch aus anderen teutſchen Ländern, iſt der „teutſche Handwerker- und Gewerbecongreß“ zu betrachten, welcher aus Anregung des Handwerkerſtandes ſelbſt — der eigentliche Fabricantenſtand war dabei ſo gut wie nicht vertreten, weil mit dieſen Meiſtern nicht einverſtanden — zu Frankfurt a. M. vom 14. Juli bis zum 18. Aug. neben dem teutſchen Parlamente verſammelt war, um dieſem Vorſchläge für Reformen zu machen. In dem von ihm unterm 18. Aug. aufgeſtellten „Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Teutſchland“ legt der Congreß (in der Abſtimmung am 20. Juli faſt einſtimmig) „Proteſt“ ein gegen die namentlich in Frankreich und Preußen beſtehende Gewerbefreiheit, weil dadurch das Capital vor der Arbeit unmäßig begünſtigt werde, fodert, daß der Staat Jedem, der keine habe, Arbeit gebe, will Schutzzölle für die nationale Arbeit, trägt auf Einführung von zweckentſprechenden Innungen (nicht der alten Zünfte mit ihren veralteten Einrichtungen), von Gewerbegerichten und Gewerbekammern an, ſetzt in §. 46 feſt: „Zu den in Fabriken vorkommenden Handwerksarbeiten, welche nicht die unmittelbare Herſtellung der Fabricate bezwecken (ein Unterſcheidenwollen und nicht Können), ſind nur die Innungsmeiſter berechtigt, und dürfen weder Fabrikherren noch ſonſtige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Geſellen in Arbeit nehmen.“ Der §. 51 beſchränkt die Handwerksmeiſter in den Dörfern (deren manches weit größer iſt als manche Stadt) auf ein Minimum, und nach §. 54 ſoll ein Meiſter zu gleicher Zeit nur zwei Lehrlinge halten dürfen, wovon jedoch der Gewerberath eine Ausnahme machen kann. Unter den übrigen Foderungen findet ſich auch die, daß die Sträflinge keine Handwerkswaaren verfertigen ſollen, eine Foderung, welche nebſt der Prätenſion an Staat und Commun, die öffentlichen Bauten nicht mehr in Licitation und Submiſſion, ſondern der Reihe nach den Handwerkern gegen eine feſte Taxe in Arbeit zu geben, und dem Verbote des Hauſirens mit Handwerksproducten damals unter die Loſung des Handwerkerſtandes gehörte, deſſen Nothſtände unbedingt die größte Berückſichtigung von Seiten der Staats- und Gemeindebehörden verdienten.

Der Gegenſatz zwiſchen Meiſtern (ohne Capital) und Fabricanten (mit Capital) war auch zwiſchen Geſellen und Meiſtern, zwiſchen Fabrikarbeitern und Fabrikherren vorhanden. Und wie die Arbeitgeber von dem abſolut freien Verſammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrechte Gebrauch machten, ſo thaten es auch, und mit größerer Einſtimmigkeit, die Arbeiter, von denen aber auch ſehr viele die Hilfe von der Erhöhung ihrer Kenntniſſe erwarteten. Die Arbeitnehmer oder wenigſtens ihre Führer bedienten ſich damals gern des allgemeinen, vom franzöſiſchen ouvrier hergenommenen Namens der „Arbeiter,“ obgleich unter dieſen Begriff auch die Handwerksmeiſter und die Tagelöhner fallen, ſodaß hierin eine gewiſſe Unklarheit der Agitation lag. Außer vielen localen Geſellenverſammlungen kamen daher auch mehre allgemeine „Arbeiterverſammlungen“ zu Stande, z. B. in Berlin am 26. März (an 10,000 „Arbeiter“) und Ende Aprils zu Leipzig. Auch gedieh die Bewegung an einigen Orten zur Arbeitsniederlegung, z. B. im April bei den Buchdruckergehilfen zu Berlin, obgleich deren jeder z. B. in der Expedition der Voß'ſchen Zeitung wöchentlich 4 bis 6 Thaler verdiente, ferner bei den Buchdruckern in Breslau.

So kam es neben dem Meiſtercongreſſe zu Frankfurt a. M. auch zu einem „Geſellencongreſſe“ daſelbſt, welcher ſich ſpäter „Arbeitercongreß“ nannte, und, aus Deputirten verſchiedener Vereine beſtehend, vom 20. Juli bis 20. Sept. ſeine Sitzungen hielt. Der von ihm unter dem 3. Aug. aufgeſtellte „Entwurf“ zum Behufe einer Vorlage an den volkswirthſchaftlichen Ausſchuß des Parlamentes fodert z. B. im 1. Artikel: „Aus den verſchiedenen Innungsvorſtänden der Städte und Kreiſe

47) Von 1848 bis 1852 zu Halle a. d. S.

Digitized by Google

eines Regierungsbezirks wird durch Wahl eine nicht permanente Gewerbecommiſſion gebildet, welche ihre Sitzungen mit den die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten, als Gewerbekammer, abhält. Die verſchiedenen Bezirks-Gewerbevorſtände haben den Landes-Gewerbevorſtand zu wählen, welcher in einer permanenten Commiſſion mit den oberſten Landesbehörden in Verbindung tritt, und in welchem für jede Abtheilung der Gewerbetreibenden Vertreter ſein müſſen. Aus den Gewerbekammern [welche von den Handelskammern unterſchieden ſind] aller teutſchen Staaten iſt nun die oberſte Centralbehörde, das ſogenannte verantwortliche Arbeiterminiſterium für ganz Teutſchland hervorgegangen, welches die Freiheit aller Gewerbetreibenden ſchützt, die Gewerbeordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufſichtigt, und die Bildung des geſammten Gewerbeſtandes zu befördern hat.“ In Artikel 2 werden gefodert: freie Entwickelung der Arbeit, freies Niederlaſſungsrecht in ganz Teutſchland, Aufhebung der Binnenzölle, Beſeitigung jedes Zunftzwanges, eine feſte tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden mit Einſchluß der Eſſenszeiten, ein Lohnminimum u. ſ. w. Art. 4 trägt auf genügenden Schutz gegen ausländiſche Fabricate und Beſeitigung der Licitation und Submiſſion öffentlicher Bauten an. Der Anfang fodert die Beihilfe zur Errichtung von Gewerbehallen. Von einem Wanderzwange der Geſellen iſt nicht die Rede, ebenſo nicht von einem Verbote für die Fabricanten, Geſellen in Arbeit zu nehmen; denn grade das Unterkommen der Geſellen in Fabriken erhöhete meiſt den Lohn, und gab Gelegenheit, ſich zu verheirathen. Natürlich fehlt auch die Foderung des activen und paſſiven politiſchen Wahlrechtes nicht. Der Entwurf iſt unterzeichnet von Lincke, Philippſon (Rabbiner in Magdeburg) und Cordes.

Mit dieſem Programme waren wol im Ganzen alle Geſellen und Fabrikarbeiter damals einverſtanden; auch war es damals eine Foderung der meiſten Geſellen und kleinen Meiſter, daß die Zahl der bei Einem Meiſter ſtehenden Lehrlinge und Geſellen beſchränkt, daß die Maſchinenarbeit, um nicht Menſchenhände brodlos zu machen, auf ein beſtimmtes Minimum reducirt, dagegen aber die Freiheit des Arbeitnehmens in keiner Weiſe gehindert werde. Beſonders war Mainz 1848 ein Hauptſitz der radicalen Arbeiteragitation, und hier fand auch beſonders das Streben vieler Geſellen und Fabrikarbeiter, die Accordarbeit allgemein wieder in die Tagearbeit umzuwandeln, ſeine Unterſtützung, jedoch nicht ohne Oppoſition von Seiten grade der fleißigſten und tüchtigſten Arbeiter, welche mit den unfleißigen und untüchtigen nicht auf Eine Lohnſtufe geſtellt ſein wollten, eine Bahn, in welche gegenwärtig wol faſt alle verſtändige Geſellen wieder eingelenkt haben, obgleich es Arbeitsgebiete gibt, auf welchen die Tagearbeit in der Natur der Sache liegt. Außer einigen, jedoch bald wieder verſchwindenden oder unterdrückten „Arbeiterzeitungen,“ z. B. in Leipzig, begründeten ſich faſt an allen großen Ortſchaften neben den Meiſtervereinen auch Geſellen- oder Arbeitervereine, zum Theil in Verbindung von Meiſtern mit Geſellen und unter Theilnahme von Männern anderer Berufsclaſſen. Auch bildeten ſich Arbeiteraſſociationen für gemeinſame Bildungs-, Unterſtützungs- und Arbeitszwecke, neben welchen bald Vereine von conſervativer Tendenz entſtanden, wie die ſeit 1848 mit Geſchick und Eifer vom Domvicar Kolping zu Cöln geleiteten „katholiſchen“ Geſellenvereine, welchen die evangeliſche Orthodoxie ihre Geſellen- und Jünglingsvereine entgegenſtellte[48]). Die praktiſche Handwerkeraſſociation zu gemeinſamen Einkäufen von Rohmaterialien, Nahrungsmitteln u. ſ. w. fand beſonders an Schulze in Delitzſch (Provinz Sachſen) einen Freund und Beförderer.

Kehren wir jetzt von den eben geſchilderten Foderungen der Handwerker und Fabrikarbeiter, auf welche das frankfurter Parlament und die teutſchen Staatsgewalten nur zum kleinſten Theil eingingen, zu den Zahlen der Production, der Aus- und Einfuhr u. ſ. w. auf dem engeren gewerblichen Gebiete zurück, und nehmen die hervorragendſten als Beiſpiele für die Weiterentwickelung des teutſchen Gewerbeweſens heraus, ſo bietet grade das Jahr 1848 wegen der herrſchenden politiſchen Aufregung manchen Ausfall in der gewerblichen Thätigkeit und manche Unterbrechung des Fortſchrittes, wobei indeſſen das billige Brod den Arbeitern zu ſtatten kam. Der Import an Twiſten war 1848 (bei 3 Thalern Zoll à Ctr.) 471,088 Centner (meiſt aus England), wogegen die Einfuhr (aus England) 1847 468,647 und 1846 699,697 betrug. Hätte man das Importquantum von 1848 ſelbſt ſpinnen wollen, ſo würde man 2 Mill. 62,069 neuer Spindeln bedurft haben, aber grade das Jahr 1848 war für neue Fabrikanlagen wenig geeignet. Für die Rübenzuckerfabriken des Zollvereins trat 1848 trotz ihrer Oppoſition dagegen eine Erhöhung der Steuer pro Ctr. Rüben von $1\frac{1}{3}$ auf 3 Sgr. ein, zumeiſt deshalb, weil die Regierungen den Ausfall in den Zöllen vom importirten Rohrzucker decken wollten. Zwar machten die Fabricanten dagegen geltend, daß von 1837, dem Jahre des bedeutendſten Aufſchwunges, bis 1848 der Zollverein $2\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Zucker erzeugt und dafür 5 bis 6 Mill. Thaler an Arbeitslöhnen ausgegeben habe; zugleich ſei der Preis à Ctr. Raffinade von 1836 bis 1847 von 30 auf 18 Thaler gefallen; man habe bisher nur $\frac{1}{3}$ des Bedarfes erzeugt und müſſe in den Stand geſetzt werden, noch mehr zu erzeugen; auch habe man es 1847 bereits zu 1 Ctr. Zucker aus 15 Ctrn. Rüben gebracht, während der erhöhete Zoll dieſen Fortſchritt hemmen werde; allein die entgegenſtehenden Intereſſen machten geltend, daß die Fabrication bei dem bisherigen Schutze weniger Anſtrengungen machen würde als bei dem verminderten; auch müſſe man auf die Raffinerien für Rohrzucker Rückſicht nehmen, wogegen andererſeits wieder geltend gemacht wurde, daß z. B. die Actien der Provinzial-

48) Ueber die Geſchichte des geſammten Geſellenweſens, beſonders in Teutſchland, vergl. des Verfaſſers Artikel Geselle in dieſer Encyklopädie.

ſiederei in Stettin, im Nominalbetrage von 250 Thalern, vor dem März 1848 eine Höhe von 2700 Thalern (1849 wieder von 2500) erreicht hatten. Wir haben dieſe widerſtreitenden Zuckerintereſſen deshalb etwas ausführlicher erwähnt, weil ſie damals ſehr lebhaft erörtert wurden, und zugleich das Spiegelbild für die Zuſtände anderer Gewerbsfragen bieten, wobei die Argumentation im Ganzen dieſelbe war.

Obgleich ſich die politiſchen Wogen von 1848 noch nicht wieder gelegt hatten, verſuchte es doch ſchon 1849 die preußiſche Regierung durch die Gewerbeverordnungen vom 9. Febr. über die Einführung von „Gewerberäthen" und „Gewerbegerichten" auf die Wünſche der Gewerbetreibenden, beſonders der Handwerker, einzugehen, deren Vertreter vorher nach Berlin berufen worden waren, wo freilich die entgegengeſetzteſten Foderungen ſich geltend machten. Die Verordnung, welche ausdrücklich eine Handwerks- und eine Fabrikabtheilung unterſcheidet, ſtellt die Arbeitnehmer in dem Wählen und Gewähltwerden zu den Gerichten und Kammern faſt ganz gleich, nur daß ſie die Eine Stimme der Majorität auf die Seite der Arbeitgeber legt, eine Beſtimmung, welche kaum anders getroffen werden konnte, gegen welche aber die Arbeitnehmer ſofort ihre Stimme erhoben, und bald ihre geringe Betheiligung an den Wahlen eintreten ließen. Aber auch viele Meiſter verwarfen ſchon 1849 die neuen Verordnungen, und waren beſonders in der Aufbringung der durch ſie entſtehenden Koſten ſäumig. Und ſo zerfiel ſehr bald die ganze Einrichtung wieder in Nichts. Die Handwerker wollten von ihrer materiellen Noth erlöſt ſein, aber gegen dieſe konnten bloße Reglements Nichts fruchten. Hier half blos vermehrte und beſſere Arbeit nebſt erhöhetem Abſatze und ſtärkerem Verdienſte. Aber grade für dieſen war das Jahr 1849 noch nicht geeignet. Und ſo liefen von vielen Gegenden wieder verſtärkte Klagen ein, beſonders von den Handſpinnern und Handwebern, deren an 100,000 in Schleſien und an 70,000 in Weſtfalen die Ungunſt der Zeit und des wieder ſteigenden Brodpreiſes ſchwer empfanden. Auch kann man es für ein Zeichen des gewerblichen Rückſchrittes halten, daß bei vielen Handwerkern, z. B. der Buchbinderei in Preußen (von 1846 bis 1849), eine Vermehrung der Meiſterzahl und eine Verminderung der Geſellen eintrat. Auch im Eiſenbahnbaue währte eine empfindliche Stockung noch im Jahre 1849 fort, bis wohin z. B. in Preußen allein ſchon 145 Mill. Thaler in dieſem Gewerbszweige angelegt waren, während Andere die Länge der bis Ende 1849 in ganz Teutſchland fertig gewordenen Eiſenbahnen auf 1148 Meilen und das daran gewendete Capital auf 453 Mill. Thaler berechneten, ein Capital, welches in der That fähig war, durch ſein Herausgehen aus anderen Gewerbszweigen dieſen augenblicklich große Verlegenheiten zu bereiten. Borſig in Berlin hatte bis Ende 1849 bereits 250 Locomotiven im Werthe von ca. 4 Mill. Thalern gebaut. Die geſammten Rübenzuckerfabriken des Zollvereins verſteuerten vom 1. April 1848 bis dahin 1849 9 Mill. 896,718 Ctr. Rüben, wovon 7 Mill. 839,324 auf Preußen kamen, und der Durchſchnittspreis für den Centner Raffinade zu Berlin war 1849 $19\frac{7}{10}$ Thlr.

Aber ſchon in der Campagne von 1849 auf 1850 verarbeiteten die 148 Rübenzuckerfabriken (127 in Preußen) an $11\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Rüben ($9\frac{1}{4}$ Mill. in Preußen), und die meiſten anderen Fabricationszweige hoben ſich ebenfalls wieder bedeutend. So betrug die Roheiſenproduction des Zollvereins 1850 4 Mill. 313,187 Ctr., und der Hochofen hatte es durchſchnittlich auf 111 Ctr. pro Jahr (nach v. Carnall) gebracht, aber noch wendete man als Feuerungsmaterial meiſt Holz an. Auch hob ſich jetzt beſonders im nördlichen Teutſchland die Fabrication des Lagerbieres immer mehr, und mit ihm Hand in Hand ging die Production der Cigarren, wovon Bremen allein 1850 279 Mill. 255,000 Stück im Werthe von 1 Mill. 949,491 Thalern exportirte, während etwa 25,000 dortige Arbeiter incl. Frauen und Kinder von dieſem Gewerbe lebten. Die Totalexportation der Fabricate aus dem Zollvereine pro 1850 wurde bei 29 Mill. Einwohnern auf ca. 100 Mill. Thaler berechnet, wogegen derſelbe in dieſem Jahre 494,298 Ctr. rohe Baumwolle nebſt 451,817 Ctrn. ein- und zweidrähtiger Twiſte einführte; wofür 151,950 Ctr. rohe Baumwolle wieder zur Ausfuhr kamen. Den Kaufpreis eines Centners Baumwollenfabricat, welcher 1818 noch 500 Thaler gekoſtet hatte, gab man pro 1850 auf nur noch 100 Thaler im Durchſchnitte an. Hatten die Induſtriellen früher eine Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Twiſte durchgeſetzt, ſo ſtand bei dem 1850 nach Berlin berufenen Congreſſe von Sachverſtändigen (wozu im Grunde auch die Conſumenten gehören, welche ein Recht auf größtmögliche Billigkeit haben) die Foderung bedeutend erhöheter Importzölle auf ausländiſche (Baumwollen-) Gewebe obenan. Ebenfalls in das Jahr 1850 fällt eine ſehr beachtenswerthe, von 1427 Ausſtellern beſuchte Gewerbeausſtellung zu Leipzig.

Im Jahre 1851 war die preußiſche Roheiſenerzeugung bereits auf 4 Mill. Ctr. und die des Stabeiſens auf 2 Mill. 905,227 Ctr. (1852 auf 3 Mill. 574,580, 1853 auf 4 Mill. 692,547) geſtiegen, ein Beweis für die ſtarke Nachfrage nach Eiſen in den verſchiedenſten Gewerben, deren Eiſenverbrauch ein Barometer ihres Wohlſtandes iſt. Beſonders hoben ſich durch die neuen Anlagen von Eiſenbahnen und gewerblichen Etabliſſements die Geſchäfte der Bauhandwerker. Preußen hatte 1851 ca. 6000 Zimmermeiſter mit 40,000 Geſellen und ca. 5600 Maurermeiſter mit 54,000 Geſellen. Aber gleichzeitig war wieder der Streit über die Abgrenzung der Arbeitsbefugniſſe zwiſchen den Bauhandwerkern und den Tiſchlern, zwiſchen den Perückenmachern und Barbieren u. ſ. w. ſehr lebhaft. Waren ſie für den ſchwächeren Theil der Unternehmer allerdings der Ausdruck der Noth, ſo erſchienen ſie freilich vielen Anderen im Lichte des 19. Jahrh. als Lächerlichkeiten. Aber auch die eigentlichen Zunftländer des Zollvereins hatten zahlreiche Beweiſe ſolcher Rivalitäten aufzuweiſen, nur daß man hier wegen der langen Gewohnheit den Widerſpruch mit der modernen Entwickelung des Gewerbeweſens weniger

Digitized by Google

fühlte. Ein Widerſpruch gegen dieſen Geiſt war es, als 1851 die braunſchweigiſche Kammer der Abgeordneten einer Regierungsverordnung beiſtimmte, wonach den Sattlern verboten wurde, ſich auf dem Dorfe niederzulaſſen. Dagegen ſetzte die für Bremen in demſelben Jahre erlaſſene Gewerbeordnung die auf eine Bäckerei kommende Seelenzahl auf 1200 herab. Unterdeſſen machten jedoch die Handwerker in Preußen, deren viele freilich ſchon längſt ſich nicht weſentlich von den Fabricanten unterſchieden, auch ſolche Anſtrengungen, welche auf dem freien Aſſociationsweſen beruhen, wohin z. B. die 1851 zu Berlin gegründete, der mainzer nachgebildete Gewerbehalle gehört, welche auf eingelieferte Fabricate bis zu einer gewiſſen Höhe des taxirten Werthes Vorſchüſſe gab. Auch wurde man jetzt mehr und mehr auf den Mangel guter Muſterzeichner aufmerkſam, dem man abzuhelfen ſuchte, ſo ſchwierig es auch war, der langjährigen Gewöhnung, ſich die Modemuſter aus Frankreich zu holen, Abbruch zu thun. Obgleich ſchon 1851 (noch mehr 1853) in Folge der californiſchen und auſtraliſchen Goldausbeute, ſowie der verſtärkten Ausgabe von Papiergeld auch im Zollvereine eine merkliche Preisſteigerung verſchiedener Fabricate, freilich auch der Rohſtoffe dazu, z. B. der Lumpen zu Linnenpapier, ſowie des Getreides eintrat, ſo ſtrebten doch die Fabricanten, unter welchen indeſſen die Producenten von Eiſenwaaren, von Twiſten und Geweben durch die in früheren Jahren erlangten höheren Importſteuern ziemlich befriedigt ſchienen, immer noch nach geſteigerten Schutzzöllen; ein Verlangen, dem auch die wiesbadener Zollconferenz 1851 zum Theil nachgab, indem ſie z. B. die Eingangsſteuer pro Ctr. bei den Wachstüchern von 2 auf 4, bei Schnupftabak und Cigarren von 15 auf 20 Thaler erhöhete [40]), wodurch beſonders die Cigarrenfabrication in Bremen hart getroffen wurde. Bei jener neueſten Zollerhöhung hatte Bremen 1708 Cigarrenfabriken mit 5371 Arbeitern, welche 5 Mill. 301,000 Pfund feine Tabake verarbeiteten, und 1850 an 46,000 Ctr. Cigarren in den Zollverein eingeführt hatten. Nach der Erhöhung des Zolles waren die geringeren Sorten in der Einfuhr nach dem Zollvereine thatſächlich prohibirt. Die ſtark zunehmende Cigarrenconſumtion hatte indeſſen ſchon ſeit längerer Zeit auch vereinsländiſche Induſtrien ſehr beeinträchtigt, namentlich das Gewerbe der Drechsler und aller derer, welche auf die Verfertigung von Pfeifen angewieſen waren. Die Einfuhr von roher Baumwolle in den Zollverein betrug (nach dem „Handelsarchiv") 1851 590,862 Ctr., die von ein- und zweidrähtigem Twiſte 483,836 Ctr., wogegen 188,078 Ctr. roher Baumwolle zur Wiederausfuhr kamen. Der Conſum an Baumwollenwaaren belief ſich in demſelben Jahre (nach Becher) à Kopf auf 8 Pfund. Die Verarbeitung der Zuckerrüben zu Zucker wies in der Campagne von 1850 auf 1851 ein Quantum von 14 Mill. 950,000 Ctrn. verſteuerter Rüben nach, wovon 11 Mill. 115,000 auf Preußen kamen.

Noch iſt das Jahr 1851 deshalb in gewerblicher Hinſicht erwähnenswerth, weil in demſelben Hanover, reſp. der Steuerverein ſich an den Zollverein anſchloß, was zur Folge hatte, daß zwar in jenem viele Fabricate einem höheren Importzolle unterworfen wurden, während einige in der Einfuhr nach dem Zollvereine ſich ermäßigten, aber auch die hanöverſche und oldenburgiſche Fabrikthätigkeit ſich von ihren bisher in vielen Zweigen unbedeutenden Productionszahlen zu erheben ſuchte.

Wie weit man bereits 1852 in Preußen mit der Gewerbeverordnung vom 9. Febr. 1849 gekommen war, beweiſt z. B. die Thatſache, daß in dieſem Jahre bei den berliner Gewerberathswahlen von 3635 Wahlberechtigten nur 81 erſchienen, von den Geſellen, deren Ausſchließung aus dem Gewerberathe und dem Gewerbegerichte von den Meiſtern ſchon vorher angeſtrebt worden war, kein einziger. Zu einer weiteren Beurtheilung des berliner Handwerksweſens, welches einen ungefähren Maßſtab für die Handwerke in den größeren Städten überhaupt gibt, mag der Umſtand dienen, daß daſelbſt von 1822 bis 1852 im Verhältniſſe zur Einwohnerzahl die Zahl der Bäcker-, Zimmer-, Töpfer-, Schloſſer- und Fleiſchermeiſter ab-, dagegen die Zahl der Schuhmacher-, Schneider-, Tiſchler-, Buchbinder-, Kürſchner- und Glaſermeiſter zugenommen hat. Die in das Jahr 1852 fallende ſchleſiſche Induſtrieausſtellung zeichnete ſich durch ihre Hüttenproducte in Eiſen, Zink, Meſſing u. ſ. w., beſonders durch ihre Eiſengußwaaren aus. Im Königreiche Sachſen verdient für daſſelbe Jahr namentlich die chemnitzer Fabrication von baumwollenen Strümpfen der Erwähnung, indem die dortigen 27,000 Stühle (in Chemnitz und Umgegend) an 3 Mill. Dutzend ſolcher Strümpfe lieferte, wogegen die 90 in Thätigkeit ſtehenden Baumwollenſpinnereien auf ca. 300,000 Spindeln arbeiteten. Die zollvereinsländiſchen Rübenzuckerfabriken, welchen 1852 die Steuer vom Centner Rüben auf 4½ Sgr. erhöhet wurde, lieferten nach v. Reden in der Campagne von 1851 auf 1852 ein Zuckerquantum im Werthe von 17 Mill. Thalern.

Das Jahr 1853 brachte wegen der immer ſtärker die induſtrielle Verwendung ſuchenden Capitalien und der geſteigerten Conſumtionsfähigkeit der Bevölkerung trotz der enormen Getreidepreiſe faſt in alle Gewerbezweige nebſt erhöheten Preiſen der Rohproducte und der Fabricate eine namhaft erhöhete Thätigkeit, wobei es nicht an techniſcher und künſtleriſcher Vervollkommnung fehlte, z. B. bei den berliner Eiſengußwaaren, welchen vor allen anderen zollvereinsländiſchen der Preis zuerkannt werden muß, obgleich ſie zum Theil aus dem Gebiete der eigentlichen Conſumtionsobjecte in das Gebiet der Kunſt hinübergreifen. Daſſelbe gilt von den crefelder Seidengeweben, welche wegen des geſteigerten Abſatzes, gleich der rheiniſchen Wollenfabrication, über Mangel an Händen klagte. Auch die Spritfabriken, deren es 1853 in Preußen 10,543 gab (1854 10,144), verſtärkten ihr Productenquantum ſehr bedeutend, wobei zwar die Zahl ſank, aber der Betrieb der einzelnen ſich ſteigerte. Dagegen verdient von denjenigen teutſchen

40) Der Eingangszoll à Ctr. Cigarren war 1831 auf 11, 1843 auf 15 Thlr. geſteigert worden.

Digitized by Google

Fabricationszweigen, welche immer tiefer ſanken, vorzugsweiſe die von der Zollerhöhung 1851 betroffene bremiſche Cigarrenmacherei erwähnt zu werden, wofür freilich dieſe Induſtrie an anderen Orten (des Zollvereins) ſich immer mehr hob, da der Verbrauch von Cigarren außerordentlich ſtark zunahm. Die zollvereinsländiſchen Rübenzuckerfabriken, 238 an der Zahl, verarbeiteten in der Campagne von 1852 auf 1853 bereits 21 Mill. 717,095 Ctr. Rüben, mußten ſich aber vom 1. Sept. 1853 ab eine Erhöhung der Steuer vom Ctr. Rüben auf 6 Sgr. (vorläufig bis 1855) gefallen laſſen. Unter den übrigen Fabriken mehrte ſich 1853 beſonders die Zahl der Baumwollenſpinnereien, denen ſich viele Actiencapitale zuzuwenden begannen, obgleich in derſelben Zeit die ſteigenden Geldmaſſen beſonders in der Begründung neuer Banken ihre Beſchäftigung ſuchten. Namentlich entſtand 1853 zu Hanover durch A. Meyer eine große Baumwollenfabrik, welche ſeit dem April 1856 mit ca. 30,000 Spindeln, 500 Webeſtühlen und 1100 Arbeitern im vollen Gange iſt. Ebenfalls 1853 fand zu Gotha eine thüringiſche Gewerbeausſtellung ſtatt.

Von 1853 auf 1854 verarbeiteten die 227 in Thätigkeit befindlichen Rübenzuckerfabriken des Zollvereins nur 18 Mill. 469,889 Ctr. Rüben, wovon wiederum der größere Theil auf Preußen kam. Doch hatte nicht Preußen, ſondern Baden, nämlich in Waghäuſel die größte Fabrik dieſer Art, welche auf $1^1/_3$ Mill. Ctr. Rüben eingerichtet war. Ueberhaupt trat das Beſtreben, den einzelnen Etabliſſements die möglich größte Ausdehnung zu geben, immer ſtärker hervor, da man auf dieſe Weiſe verhältnißmäßig am meiſten Generalkoſten ſparte. So wurde 1854 der größte bisherige Hochofen in Teutſchland, zu Ruhrort in Weſtfalen, angeblaſen. Dagegen hatte die in dieſem Jahre zu München in ziemlich großem Maßſtabe eröffnete Gewerbeausſtellung das Unglück, in Folge der dort ausbrechenden Cholera nicht den gewünſchten Zuſpruch zu finden, obgleich ſie von 6588 Ausſtellern, darunter 2331 Baiern, beſchickt war. Aber Baiern trat ebenfalls 1854 mit einem liberaleren Gewerbegeſetze hervor, durch welches z. B. der Wanderzwang der Geſellen aufgehoben, der Betrieb eines Realgewerbes auch Nichtanſäſſigen geſtattet und ſo dem alten Zunftweſen eine neue Reform aufgenöthigt wurde.

Während 1854 Preußen 4 Mill. 165,044 Ctr. Stabeiſen producirte (1853 4 Mill. 662,547), verarbeiteten die zollvereinsländiſchen Rübenzuckerfabriken in der Campagne von 1854 auf 1855 ſchon wieder 19 Mill. 169,772 Ctr. Rüben, und das 1855 in den preußiſchen Eiſenbahnen angelegte Capital wurde zu 215 Mill. Thalern (1840 erſt 19 Mill.) angegeben. Auch mehrte ſich 1855 in Teutſchland unter anderen der Chemie naheſtehenden Gewerben beſonders die Erzeugung der Sodaſeife, wogegen man das Waſchen beſchmutzter Gewebe durch die Waſchmaſchine des Nordamerikaners Moore zu erleichtern ſuchte. Im Uebrigen darf auch auf die erhöhete, den Engländern nachgeahmte Anwendung der Säe-, Dreſch- und anderen Maſchinen bei der Landwirthſchaft hingewieſen werden, wodurch vielen Handwerkern eine veränderte Richtung ihres Geſchäftes gegeben wurde. Von den der Landwirthſchaft nahe ſtehenden techniſchen Gewerben war es auch 1856 die Spritfabrication, deren Quantitäten namentlich in Nordteutſchland (z. B. in den 46 Brennereien zu Nordhauſen an 15 Mill. Quart) ſtark zunahmen, beſonders wegen der Nachfrage in Frankreich. Dagegen lieferte 1856 Baiern eine Maſſe Bier, deren Werth man auf 36 Mill. rhein. Gulden berechnete. Auch die 216 (1854 bis 1855 noch 222) Runkelrübenzuckerfabriken erreichten in ihrem Betriebe eine nie dageweſene Höhe, indem ſie in der Campagne vom 1. Sept. 1855 bis dahin 1856 21 Mill. 839,798 Ctr. Rüben verſteuerten, wobei ſich der Umfang der einzelnen Fabriken durchſchnittlich immer mehr erweiterte. Eine noch ſtärkere Zunahme weiſen in 1856 die zollvereinsländiſchen Twiſtſpinnereien nach; denn in den drei erſten Quartalen importirte der Zollverein 829,218 Ctr. rohe Baumwolle, 1855 nur 708,371, während in denſelben Zeiträumen an ein- und zweidrähtigen Twiſten nur 384,530, reſp. 389,378 Ctr. eingeführt wurden. Obgleich das Jahr 1856 einen nie geſehenen Drang der Capitalien nach Errichtung von Banken und ähnlichen Geldinſtituten, welche zahlreich, zunächſt beſonders in den kleineren Ländern errichtet wurden, aufzuweiſen hat, ſodaß ſich die preußiſche Regierung genöthigt glaubte, auf Maßregeln gegen die Ausartung dieſes Strebens, die Agiotage und Tripotage, zu ſinnen, ſo floß doch auch das Geld maſſenweiſe den Actienunternehmungen neuer Spinnereien, Bergbaugeſellſchaften, Gasanſtalten u. ſ. w. zu, eine Richtung der Induſtrie, deren nothwendige Folge die Vermehrung der unſelbſtändigen Arbeiter und eine Verminderung der ſelbſtändigen Unternehmer iſt, obgleich dieſem Verhältniſſe dadurch wieder entgegengearbeitet iſt, daß jeder der zahlreichen Actieninhaber als Unternehmer betrachtet werden muß. Von den 1849 eingeführten preußiſchen Gewerbegerichten beſtanden 1856 nur noch 11, ſämmtlich in der Rheinprovinz.

12) **Die Schweiz** betritt die letzte Periode als das Hauptuhrenland der Welt. Nirgends wurden bereits um 1789 auf einem ſo engen Raume ſo viele Uhren gemacht, beſonders nachdem Japy in den 80er Jahren des 17. Jahrh. die fabrikmäßige Anfertigung eingeführt hatte. Genf und Neuenburg waren und ſind die Hauptſitze dieſer Induſtrie, und zwar nicht blos dieſe beiden Städte, ſondern auch die zugehörigen Cantone, wo außer der langhergebrachten Uebung in den niedrigen Löhnen ein Hauptförderungsmittel lag, jedoch mit dem ſchon damals hervortretenden Unterſchiede, daß Genf vorzugsweiſe goldene, Neuenburg ſilberne Taſchenuhren lieferte. Obgleich die Einfuhr in die meiſten anderen Länder verboten oder durch Zölle beſchwert war, ſo wußte doch der Schmuggel das Product maſſenweiſe nach Frankreich, England u. ſ. w. abzuſetzen. Auch hatte ſich die Baumwolleninduſtrie ſchon frühzeitig in der Schweiz angeſiedelt, und um 1790 zeichnete ſich hierin namentlich Zürich aus. Die franzöſiſche Revolution, beſonders der franzöſiſche Tarif von 1791, wirkten indeſſen ſehr nach-

Digitized by Google

theilig auf den ſchweizeriſchen Gewerbfleiß, und namentlich in der Zeit von 1799 bis 1803 hatte die Schweiz zahlreiche Bankrotte zu beklagen. Die 1806 eintretende Continentalſperre wirkte zwar in ſofern höchſt nachtheilig, als ſie den Bezug von weißen baumwollenen Geweben für die Druckereien hinderte, allein deſto mehr fühlte man ſich veranlaßt, ſelbſt Spinnereien und Webereien in Baumwolle anzulegen, und dieſe machten nach Aufhebung der Sperre bei der wiedergewonnenen Handelsfreiheit ſteigende Geſchäfte, woran auch die Uhren- und Seidenfabrication Theil nahm.

Seit den zwanziger Jahren jedoch hatte die Schweiz gegen die in ſehr vielen Ländern eingeführten höheren Importzölle zu kämpfen, während ſie ſelbſt dem Freihandel treu blieb, ein Kampf, den ſie indeſſen durch unausgeſetzte gewerbliche Vervollkommnungen meiſt glücklich beſtand. Namentlich war gegen ihre Exporte die 1822 in Frankreich eintretende Tariferhöhung gerichtet, welcher in anderen Ländern bald ähnliche Maßregeln folgten. Dennoch ſtieg die Ausfuhr der ſchweizeriſchen Producte, weil die Arbeiter noch bei niedrigen Löhnen ſtehen blieben, aber meiſt etwas Feld beſaßen, weil ſie in ihren Ausgaben genügſam, in ihrem Fleiße unverdroſſen und durch keine hohen Steuern gedrückt waren. Außerdem konnte das Capital ſich wenig mit Feldkauf und Bergwerken befaſſen, und die Fabricanten gewährten meiſt ſehr lange Credite, welche ſich oft bis auf zwölf Monate ausdehnten, während in anderen Ländern nur ſechs Monate Ziel gegeben wurden. Schon 1826 waren an 300,000 Baumwollenſpindeln in Thätigkeit, während als Hauptabſatzland für Baumwollenwaaren und andere Producte immer mehr Nordamerika gewonnen wurde. Um 1830 berechnete man, daß die Schweiz für ihre Uhrenfabrication jährlich an 76,000 Unzen Gold und 200,000 Unzen Silber brauchte.

Während ſich ſchon im Anfange der 30er Jahre die größere Rentabilität der feineren Twiſte vor den groben herausſtellte, und die Schweiz in der Production jener den teutſchen Fabricanten bereits entſchieden überlegen war, ſchlug auch die ſchweizeriſche Seidenweberei denſelben Weg der Verfeinerung ein, und eiferte dem franzöſiſchen Vorbilde der ſeidenen Bänder von St. Etienne nach. Es war nach wie vor beſonders Baſel mit ſeiner Umgebung, welches die trefflichſten ſeidenen Bänder und zwar ſo wohlfeil lieferte, wie dies weder Frankreich noch England zu thun vermochten. Um das Jahr 1837 erzeugte der einzige Canton Baſel etwa zwei Siebentel der in ganz Frankreich gefertigten ſeidenen Bänder. Gleichzeitig ſchritten auch die baumwollenen Garne und Gewebe zu immer größerer Feinheit und Maſſe fort, und allein im Jahre 1840 gingen nach und durch Frankreich für c. 16½ Mill. Francs baumwollene Fabricate. Die Einfuhr roher Baumwolle im Jahre 1851 wird zu 165,666 Centnern angegeben, und die zum Verſpinnen dienenden Spindeln wuchſen von 1846 bis 1851 von c. 600,000 auf c. 800,000 an, von welchen letzteren nach Anderen in 1851 nur c. 660,000 thätig waren. Die erzeugte Twiſtquantität wird für daſſelbe Jahr zu 8 Mill. Kilogrammen angegeben, wovon an 7½ Mill. im Werthe von 70 Mill. Francs ausgeführt wurden. Zur Einfuhr kamen nur die feinſten engliſchen Twiſtgattungen, welche überdies nur 11 Sgr. Eingangszoll à Ctr. zahlten; aber auch die feinſten Nummern zu ſpinnen gelang den Schweizern mehr und mehr, ſowie um dieſe Zeit auch die ſeidenen Bänder und anderen Gewebe kaum noch von den franzöſiſchen übertroffen wurden.

Im Jahre 1852 wurden von vielen ſchweizeriſchen Handwerkern, denen man in einigen Cantonen, z. B. in Zürich unter dem 26. Sept. 1836, die alte Zunftverfaſſung genommen hatte, Verſuche gemacht, für ihre Producte Schutzzölle zu erlangen; allein die Fabricanten und Behörden fürchteten die Retorſionen anderer Länder, und die ſchweizeriſche Induſtrie wußte auch ohne Schutz die Bahn des Fortſchrittes zu gehen, um manche Nachbarländer, man kann ſagen, alle Länder, welche trotz oder vielleicht eben wegen des Schutzes zurückgeblieben waren, zu beſchämen. Im Jahre 1853 importirte die Schweiz bereits 23⅓ Mill. Pfund rohe Baumwolle, woraus ſie 19 Mill. Pfund Garne ſpann und aus dieſen Gewebe im Werthe von 40 Mill. Francs erzeugte, wobei Löhne im Betrage von 17½ Mill. gezahlt wurden. In 12 Monaten von 1854 auf 1855 exportirte die Schweiz allein nach Nordamerika für 2⅓ Mill. Doll. Uhren und für 4⅓ Mill. Doll. ſeidene Waaren. Bei der pariſer Weltausſtellung im Jahre 1855 brillirten die Schweizer vor allen Ländern durch ihre ſeidenen Bänder. Am 15. October deſſelben Jahres wurde in Zürich das ſchweizeriſche Polytechnicum eröffnet.

13) Oeſterreich hat zwar einige althergebrachte Gewerbszweige, welche auch auf dem Weltmarkte einen guten Klang haben, wie die Fabrication von Senſen, Meſſern und anderen Stahlwaaren aus dem unübertrefflichen ſteyeriſchen und kärnthiſchen Eiſen und die Verfertigung der böhmiſchen Glaswaaren, allein auch in der Periode von 1789 bis jetzt kann es nicht den gewerblichen Rang Englands, Belgiens, Frankreichs, des teutſchen Zollvereins und der Schweiz beanſpruchen; und ſelbſt der innere Markt zeichnet ſich nicht durch eine ſo ſtarke Conſumtion von Induſtrieproducten aus. Obgleich die Grenzzolltarife, wenn auch allmälig wieder erniedrigt, die Tendenz eines ſtarken Schutzes der Gewerbe, zum Theil auch gradezu des Einfuhrverbotes, enthalten, wobei für die Handwerke das alte Zunftweſen noch eine ſtarke Herrſchaft behauptet (mit Ausnahme der ſogenannten Commercialgewerbe, welche den Polizeigewerben gegenüber eine freiere Stellung einnehmen), ſo iſt doch der Standpunkt der öſterreichiſchen Gewerbe nicht vorzugsweiſe die Folge von ſolchen künſtlichen und willkürlichen Geſetzen, ſondern hauptſächlich nur der Ausdruck des allgemeinen nationalen Culturlebens, und dieſes, weil es ſich aus vielen im Grundcharakter ſehr verſchiedenen Nationen zuſammenſetzt, enthält in ſeiner Geſammtheit viele Elemente der gegenſeitigen Abſtoßung, der Binnenzölle und der inneren wie äußeren Verkehrsbeſchränkungen. Erſt ſeit 1848 hat die oberſte Staats-

Digitized by Google

gewalt den Einheitsſtaat kräftig durchzuführen und die verſchiedenen Kräfte zu einem homogeneren Ganzen zu geſtalten geſucht, womit das frühere Privilegien-, Conceſſions- und Exemtionsweſen nicht mehr harmonirt.

Trotz der Anſtrengungen Joſeph's II. zeigt die öſterreichiſche Induſtrie von 1789 bis 1806 (in welchem letzteren Jahre das „Polytechniſche Inſtitut“ zu Prag eröffnet wurde) nur einzelne Fortſchritte, und wenn die Betheiligung am Kampfe gegen Frankreich in dieſer Zeit manchen Gewerben, wie der Waffen-, Leder-, Tuch- und Pulverfabrication, einen bedeutenden Aufſchwung verlieh, ſo war dieſer doch nicht ſowol ein natürlicher, in dem ſich von Innen heraus geſtaltenden Volksleben begründeter, als vielmehr ein künſtlicher, wie dies auch von der Continentalſperre gilt, vermöge welcher Oeſterreich mit den anderen continentalen Ländern an den erweiterten Manufacturen der Wolle, der Baumwolle und anderen Gewerben Theil nahm. Die Baumwollenſpinnereien mit Maſchinen kamen beſonders in Böhmen und Oeſterreich unter der Enns auf, freilich zum großen Nachtheile der Handſpinner, deren man in dem letzteren 1811 nur noch 7 bis 8000 zählte. Als daher 1814 die Continentalſperre fiel, empfand auch Oeſterreich beiſpiels- und vorzugsweiſe in der Baumwollenſpinnerei, wie ſehr es bei der Concurrenz mit England in den vervollkommneten Maſchinen und Methoden zurückſtehe, wovon in weiterem Regreß auch der Capitalmangel die Schuld trug. Am tiefſten ſtand in den Gewerben ohne Zweifel Ungarn mit ſeinen Nebenländern, welche mit Ausnahme einiger Manufacturen, wie der ausgezeichneten Sattlerei, ſich faſt ausſchließlich auf Landwirthſchaft, Wein- und Bergbau beſchränkten. Auch vermiſſen wir in der geſammten Monarchie den Geiſt erfolgreicher Erfindungen; denn ſolche Erfindungen, wie die der Nähemaſchine des Schneidermeiſters Maderſperger in Wien (1814), können hierbei kaum in Betracht kommen. Mehre Gewerbszweige machten ſogar entſchiedene Rückſchritte, wie die Leinengarnhandſpinnerei, welche z. B. in Böhmen 1801 320,000, 1819 aber nur noch 40,000 Menſchen ernährte. Doch theilt dieſes Loos gleichzeitig faſt die ganze continentale Leinengarnhandſpinnerei, da überall die Baumwollenſpinnerei mit ihren Maſchinen mächtig aufſtrebte, und Oeſterreich hierin nicht zurückzubleiben Anſtrengungen machte. Auch machte man in Oeſterreich um 1820 die erſten Verſuche, den Flachs mit Maſchinen zu ſpinnen.

Freilich ſank die öſterreichiſche Linnenínduſtrie auch dann noch, als 1819 nicht ohne ſtarke Steigerung der Schmugglergeſchäfte der Einfuhrzolltarif erhöhet, und für viele Fabricate gradezu ein Importverbot ausgeſprochen wurde. So ſetzte man damals den Zoll für eingeführtes weißes Papier pro Ctr. auf 20 Gulden, wodurch von den inländiſchen Fabricanten die ausländiſche Concurrenz faſt ganz fern gehalten wurde, obgleich viele Fabriken durch beſſere Maſchinerie und Bleiche ihre Production zu heben ſuchten. Aber erſt 1833 ſtellte man in Oeſterreich eine Maſchine auf, welche Papier ohne Ende machte, während von 1820 bis 1830 beſonders Mähren die Wollenſpinnerei durch Maſchinen bei ſich einführte. Im Ganzen unberührt durch die Tarifpoſitionen blieb die böhmiſche Glasfabrication, welche vermöge der äußerſt billigen Preiſe der Löhne, des Holzes, der Pottaſche und anderer Materialien ihren Abſatz im In- und Auslande vermehrte. Indeſſen fällt es doch auf, daß Becher die Totalausfuhr des Glaſes aus allen teutſchen Ländern Oeſterreichs pro 1836 nur mit einem Werthe von c. 4 Mill. Gulden (pro 1807 mit 1 Mill.) in Anſatz bringt. Aber das bei weitem größte Quantum erzeugte das gewerbreiche Böhmen, welches auch in anderen Artikeln obenan ſteht. So lieferten 1835 die ſchon längſt in Flor ſtehenden 1087 Bierbrauereien oder Brauſtätten 868,530 Faß Bier und 1836 die 1495 Brennereien aus 2,654,000 Eimern Maiſche 616,200 Eimer Branntwein, und der Werth der um 1836 jährlich in Böhmen gefertigten Leinwand wurde auf 7,750,000 Gulden geſchätzt. Nicht minder wie im übrigen Teutſchland zeichneten ſich auch in Oeſterreich die 30er Jahre durch die Begründung von Gewerbe- und ähnlichen Vereinen aus. So entſtand 1829 in Prag der „Verein zur Ermunterung des Gewerbfleißes in Böhmen,“ das erſte derartige Unternehmen in Oeſterreich, welches indeſſen erſt ſeit 1833 eine größere Thätigkeit entfaltete. Von 1834 an gab er einige Jahre hindurch „Mittheilungen für Handel und Gewerbe“ heraus. Im Jahre 1838 wurde mit dem Hauptſitze in Gratz der „Verein zur Beförderung und Unterſtützung der Induſtrie und Gewerbe in Inneröſterreich“ geſtiftet, und zwar mit der ſofort ausgeſprochenen Tendenz, beſonders den Abſatz der öſterreichiſchen Producte nach dem Oriente zu fördern. Ziemlich in dieſelbe Zeit fällt die Errichtung des „Niederöſterreichiſchen Gewerbevereins“ zu Wien, wo auch als höhere Gewerbeſchule ein polytechniſches Inſtitut beſteht.

Unter den Nachfragen nach Induſtrieproducten hatte ſich inzwiſchen hauptſächlich die Frage nach baumwollenen Waaren gehoben, da Wolle und Flachs dem Bedürfniſſe nicht mehr genügten. Hatte Oeſterreich 1829 erſt 23,975 Ballen rohe Baumwolle eingeführt, ſo importirte es deren im Jahre 1838, wo für die baumwollenen Twiſte und Gewebe eine Einfuhrzollermäßigung erfolgte, bereits 119,787, obgleich auch die Maſchinenſpinnerei für Linnengarn ſich ſehr bedeutend hob. Auch dürfen wir die gleichzeitig ſtark erhöhete Fabrication der (Regie-) Cigarren (um 1841 c. 28 Mill. Stück) und beſonders der hauptſächlich in Wien gefertigten Uhren, Chaiſen, optiſchen und muſikaliſchen Inſtrumente[50]) nicht unerwähnt laſſen, welche mit Ausnahme der Cigarren um 1840 ihren alten Ruf nicht blos erhielten, ſondern auch erhöheten. Ueber den Stand der öſterreichiſchen Induſtrie im Jahre 1841 ſtellt Czörning folgende Angaben zuſammen. Es wurden in dem genannten Jahre in Oeſterreich producirt Fabricate aus Erde und Steinen im Werthe von 30 Mill. Gulden: Glas- und Spiegel-

50) Die wiener Flügel galten lange Zeit als die beſten in faſt ganz Europa.

waaren für 17½ Mill., Eiſen und Eiſenwaaren für 32 Mill., andere Metalle und Metallwaaren für 28 Mill., neue Schiffe für 2 Mill., Papier für 8 Mill., Baumwollenwaaren für 45 Mill., Flachs- und Hanfwaaren für 75 Mill., Seide und Seidenwaaren für 58 Mill., Wolle und wollene Waaren für 72 Mill., Leder und Lederwaaren für 64½ Mill., andere veredelte Erzeugniſſe des Thierreiches für 37½ Mill., chemiſche Fabricate für 55 Mill., Bier und Branntwein für 46½ Mill., mechaniſche Erzeugniſſe für 7 Mill., zuſammen für 593½ Mill. Gulden. Hinzurechnen könne man noch aus den kleineren Fabriken und Gewerben für 201½ Mill. Gulden. Doch iſt dabei nicht zu überſehen, daß Ungarn und einige andere Landestheile bei dieſer — ſehr ungefähren — Berechnung außer Anſatz geblieben ſind.

Auch aus anderen Quellen geht die verhältnißmäßig geringe durchſchnittliche Gewerbethätigkeit Oeſterreichs in dem Anfange der 40er Jahre hervor. Es wurde berechnet, daß 1844 unter 100 Menſchen durchſchnittlich nur 9 mit Stoffverarbeitung beſchäftigt waren. Doch trat grade jetzt auch Oeſterreich immer ſtärker in den induſtriellen Strom, und gleichſam als Rechenſchaftsbericht des gewerblichen Selbſtbewußtſeins wurde 1845 zu Wien eine Gewerbeausſtellung gehalten, wobei man jedoch außeröſterreichiſche Erzeugniſſe nicht zuließ, zum Theil deshalb, weil man fürchtete, es würden in dieſem Falle viele Inländer aus Scheu vor den beſſeren ausländiſchen Producten ſich nicht betheiligen. Unterdeſſen machten Regierung und Private eifrige Anſtrengungen, vor Allem erſt den unzweifelhaft enormen Bodenreichthum des Landes tüchtig auszubeuten, wozu freilich eben auch eine tüchtige Gewerbsthätigkeit gehört. Die 1845 in ganz Oeſterreich gewonnene Steinkohle ſchätzte man auf c. 12 Mill. Ctr. Die böhmiſchen Braunkohlen hatten ſchon längſt einen ſtarken Betrieb und einen entſprechenden Vertrieb in das Ausland. Aber bereits für 1847 gibt Taylor die Ausbeute der Steinkohlen in der ganzen Monarchie zu 700,000 Tons (21 Mill. Ctr. an). Unter den öſterreichiſchen Exporten in den Gewerbszweigen ſtand übrigens auch noch damals das böhmiſche Glas obenan, welches freilich 5mal billiger als das franzöſiſche erzeugt werden konnte. Kein anderes Land der Erde producirte damals verhältnißmäßig ſo viel Glas als Böhmen; doch müſſen wir hier auch die venetianiſchen Glasperlen und Spiegel erwähnen. — Die Regierung hatte begriffen, daß außer den nicht in ihrem Bereiche befindlichen Mächten beſonders das beſtehende Zunftweſen dem gewerblichen Aufſchwunge entgegenſtehe, und ſtellte daher 1846 den Entwurf einer liberaleren, die Arbeit von unzukömmlichen Hemmniſſen befreienden Gewerbeordnung auf; allein obgleich er in Klagenfurt bereits publicirt worden war, ſo ſah ſich doch die Regierung durch das gewaltige Andringen der Gewerbetreibenden veranlaßt, ſeine Ausführung auf die Zukunft zu vertagen.

In den Jahren 1848 und 1849 lag die öſterreichiſche Gewerbethätigkeit, mit Ausnahme der für die Bedürfniſſe der Armee arbeitenden, der Cigarrenfabriken, der Bierbrauereien und einiger anderen Induſtriezweige ſchwer darnieder, und hob ſich erſt 1850 allmälig wieder, wobei ſich das bemerkenswerthe Factum herausſtellte, daß trotz des faſt blos durch entwerthetes Papiergeld vermittelten Tauſches die Geſchäfte einen verhältnißmäßig flotten Gang hatten; man kaufte vielfach, um nur des Papiergeldes los zu werden und dafür ein reelles Object zu beſitzen. Um einzelne Beiſpiele des damaligen Gewerbeweſens anzuführen, ſo producirten 1850 die 114 Rübenzuckerfabriken des ganzen Staates (nach Stolle, nach Anderen nur 82, worunter wol nur die in Thätigkeit befindlichen zu verſtehen ſind) 175,087 Ctr. Zucker aus 3,356,300 Ctrn. Rüben, während die Geſammtausfuhr von Fabricaten pro 1850 bei 36 Mill. Einwohnern auf 30 Mill. Gulden berechnet wurde, wobei alſo nur ⅚ Gulden auf den Kopf kommen. Auch die innere Conſumtion vieler modernen Fabricate war gering, indem z. B. nach Becher 1851 à Kopf der Bevölkerung an baumwollenen Waaren nur ein Pfund entfiel. An Eiſen kamen 1852 auf jeden Einwohner 6½ Pfund (im Zollvereine damals 32 — nach Baumſtark von 1848—1850 nur 14½ —, in Belgien 40, in England 90). Nachdem 1852 der nach dem Werthe berechnete Eingangszoll für viele Producte, z. B. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungsſtücke, Putzſachen, um 10 Proc. erhöhet worden war, erfolgte 1853 bei dem Abſchluſſe des Zollvertrages mit dem Zollvereine für viele Fabricate eine Herabſetzung deſſelben, und der für rohe Baumwolle wurde ganz aufgehoben, indem Oeſterreich mehr und mehr dahin ſtrebte, ſeine Steuer- und Zollverhältniſſe denen des Zollvereines näher zu bringen und ſchließlich gleich zu ſtellen, um eine Zolleinigung herbeizuführen. Wurden dadurch die Baumwollſpinnereien bedeutend gefördert, ſo hoben ſich andere Induſtriezweige ohne dergleichen Staatsmaßregeln, z. B. die Fabrication der Cigarren, welche bekanntlich bis jetzt einen Regieartikel bilden. Im Jahre 1851 hatte betragen der Conſum des Kaiſerſtaates an Schnupftabak 60,140 Ctr., an Rauchtabak 355,972 Ctr., an Cigarren 454,209,997 Stück (nach Anderen wurden 1852 an 800 Mill. Regiecigarren fabricirt), im Ganzen 452,176 Ctr. Tabak. Im Jahre 1855 waren dieſe Poſten geſtiegen auf 63,343 Ctr. Schnupftabak, 555,995 Ctr. Rauchtabak, 945,382,533 Stück Cigarren, im Ganzen auf 692,622 Ctr. Tabak. Im J. 1851 brachten dieſe Artikel der Regierung einen Nettogewinn von 14 Mill. Gulden, 1855 dagegen von 26½ Mill. Die jährliche Bierproduction, mit Ausnahme Italiens und Ungarns, wurde 1856 auf 9½ Mill. Eimer Bier berechnet. Dagegen begann ſeit 1853 in Folge der Krankheit der Seidenraupen ein ſtarker Ausfall in dem Rohmaterial für die durch Importverbote geſchützte Seidenmanufactur, welche beſonders in Oberitalien und Tyrol ihren Sitz hat [51]). Vielleicht zum Theil aus dieſem Grunde wurde 1856

51) Ein veroneſer Bericht gibt die jährlich vor 1853 erzeugte Quantität an Cocons in Oberitalien, Tyrol, Piemont, Südfrankreich und Spanien zu 150 Mill. veron. Pfund an, für 1855 und 1856 nur zu 135 Mill.

Digitized by Google

der Einfuhrzoll für wollenes, baumwollenes und leinenes Garn um 30 Proc. herabgeſetzt. Zwar hatten unter den öſterreichiſchen Fabricaten bei der pariſer Ausſtellung beſonders die wollenen Tücher aus Böhmen und Mähren ſich ausgezeichnet, aber man war ſich bewußt, daß dies zum großen Theil nur die Frucht außergewöhnlicher Anſtrengung war. Nach amtlichem Ausweiſe importirte ganz Oeſterreich 1856 für 16 Mill. Gulden Garne, exportirte aber an Webe- und Wirkſtoffen (Wolle und Seide) für 39½, an Webe- und Wirkwaaren (in Baumwolle, Wolle, Seide, Linnen) für 21½ Mill. Gulden. Schon 1855 war die Regierung wieder mit dem Entwurfe eines Gewerbegeſetzes im Geiſte der neueren Zeit aufgetreten, um namentlich die Zünfte in freie Innungen umzugeſtalten; aber von Neuem erhoben die Vertreter der Zünfte, die Gewerbekammern u. ſ. w. eine ſo ſtarke Oppoſition, daß auch diesmal der Entwurf wieder zurückgelegt wurde. Eine Hoffnung an kräftige Unterſtützung der Induſtrie knüpfte ſich an die nach 1848 errichtete Creditanſtalt für Handel und Gewerbe; allein dieſelbe hat ſich bis jetzt wenig realiſirt.

14) Auch die *ſcandinaviſchen Reiche* weiſen in der vorliegenden Periode nur einzelne Gewerbszweige auf, deren Producte auf dem internationalen Markte einen namhaften Artikel bilden. Neben der althergebrachten Eiſeninduſtrie, wobei jedoch die Verarbeitung im Inlande von der Urproduction und Ausfuhr weit übertroffen wird, iſt in *Schweden*, namentlich ſeit 1814, wo man dieſes und andere Gewerbe durch erhöhete Schutzzölle, Einfuhrverbote und Prämien zu fördern ſuchte, z. B. die Wollſpinnerei und Weberei zu nennen, welche jedoch wenige ihrer Fabricate in das Ausland abſetzte. In der Verfertigung eiſerner Gußwaaren, ſtählerner Werkzeuge, wozu ſich das ſchwediſche Eiſen wie das ſteyriſche und ſiegenſche vor den meiſten anderen Eiſengattungen auszeichnete, meſſingener und kupferner Geräthe u. ſ. w. machte man von 1800 bis 1820 ziemliche Fortſchritte, während die Eiſenausfuhr dieſer Periode im jährlichen Durchſchnitte ſich auf 350,000 Schiffspfunde belief, nachdem ſie von 1790 bis 1800 noch 400,000 betragen hatte. Eine Zunahme dagegen zeigte die Deſtillation von Branntwein, deſſen Conſumtion in den dreißiger Jahren ſo enorm war, daß beſonders ſeit 1836 in den Enthaltſamkeitsvereinen und in anderer Weiſe eine Reaction gegen dieſelbe entſtand. Der meiſte Branntwein wurde von den Landleuten erzeugt. Ueber den Stand der Induſtrie Schwedens (ohne Norwegen, welches auch in den obigen Angaben nicht einbegriffen iſt) im Jahre 1840 veröffentlichte das Commerzcollegium folgende Angaben. Die Zahl der Werkſtätten war 2097, die der Arbeiter in ihnen 14,861 (650 mehr als 1839), der Geſammtwerth ihrer Producte 13,090,089 Reichsthaler (507,702 mehr als 1839). Das wichtigſte damalige Gewerbe war die Tuchfabrication, deren Erzeugniſſe ſich auf 4,045,987 Reichsthaler beliefen, wovon allein auf Norköping 3,032,749 kamen. Doch beziehen ſich dieſe Zahlen nur auf die zünftigen Gewerbe, nicht auf die häuslichen, deren damalige Productionsmaſſe als weit größer anzunehmen iſt, indem z. B. in Weſtgothland die Landleute ſelbſt zum Export linnene und wollene Zeuche webten. Daneben werden indeſſen damals viele Twiſte, namentlich aus England, eingeführt, wogegen in 1843 und 1844 der Eiſenexport gegen früher geſunken war. Doch iſt ſeit dieſer Zeit bis jetzt in Schweden eine ſtarke Vermehrung der Ackerbauproducte, namentlich des Getreides, unverkennbar hervorgetreten, ſodaß ſich das Land aus einem Getreide importirenden Lande in ein Getreide exportirendes umgewandelt hat. Wenn man auch nicht grade aus dieſem Umſtande ſchließen darf, daß die Lage der Gewerbearbeiter ſich ſeitdem verbeſſert habe, ſo liegen doch beſtimmte Zeugniſſe vor, z. B. dasjenige des Aftonbladets aus dem Jahre 1855, welches beſtimmt behauptet, der Arbeitslohn ſei geſtiegen, der Getreidepreis geſunken. Dennoch fanden ſeit 1848, namentlich auch 1855, mehre Arbeiterunruhen ſtatt, indeſſen vorwiegend auf dem Lande und aus politiſch-ſocialiſtiſchen Motiven. Nachdem 1855 alle Einfuhrverbote aufgehoben worden waren, begann 1856 Schweden ſeine erſte Eiſenbahn zu bauen (von Malmö nach Lund). — Ueber *Norwegens* Gewerbe haben wir nichts Charakteriſtiſches zu berichten. — Wie die meiſten anderen Länder führte auch *Dänemark*, wo indeſſen bis jetzt neben Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt und Handel keine einzige bedeutende Fabrication Wurzel geſchlagen hat, bald nach 1815 erhöhete Schutzzölle ein, welche 1839 einen weiteren Zuwachs erhielten, z. B. für mehre Gewebe bis über 50 Proc. vom Werthe (d. h. vom Einkaufspreiſe im Auslande). Zwar zeigte ſich in Folge derſelben bei den Gewerben der Baumwolle, der Wolle, des Papieres, des Zuckers (Raffinerie) eine Erhöhung der Production, aber eine unerhebliche. Wie Schweden, ſo hat auch Dänemark eine ſehr bedeutende Branntweindeſtillation.

15) *Rußlands* gewerblicher Charakter während der Zeit von 1789 bis jetzt prägt ſich hauptſächlich durch die vielen Einfuhrverbote und hohen Schutzzölle aus, wodurch den Fabricanten und Handwerkern verhältnißmäßig ſehr hohe Waarenpreiſe geſichert, aber die Verbeſſerungen in Fabriken und Handwerkerſtätten, deren Lohnſätze im Vergleich mit anderen Ländern und den inländiſchen Werthverhältniſſen ſehr hoch ſind, nur langſam gefördert werden, obgleich dahin geſtellt bleiben muß, ob bei gänzlich freier Einfuhr dieſelbe Höhe der Gewerbe erreicht worden wäre. Eine fernere Eigenthümlichkeit iſt die noch jetzt weit verbreitete Sitte, daß Millionen von Landleuten das Maurerhandwerk, die Zimmerarbeit, das Schuhmachen und Stiefelflicken, das Spinnen und Weben des Flachſes und der Wolle, die Verfertigung der Wagen, Pflüge und anderer Geräthe ſelbſt verrichten, in dieſer Hinſicht alſo noch auf vormittelalterlichem Boden ſtehen. Dagegen fuhren auch im 19. Jahrh. die Staatsbehörden fort, die gewerbliche Arbeitstheilung durch alle mögliche Mittel, als Herbeiziehen fremder Induſtriearbeiter, Privilegien, Schutzzölle, Einfuhrverbote u. ſ. w., zu fördern. So wurde z. B.

Digitized by Google

1802 die erſte Rübenzuckerfabrik gegründet, aber bis 1820 kamen nur 5 neue hinzu, wovon 1823 noch 2 in Thätigkeit waren, eine Langſamkeit der Entwickelung des Fabrikweſens, auch auf anderen Gebieten, welche Hand in Hand mit der eben ſo langſamen Entwicklung der Nachfrage nach ſolchen Artikeln geht, die den gewöhnlichen Bedarf einer niedrigen Conſumtions- und Culturſtufe überſteigen. Im Jahre 1812 betrug das in den inländiſchen Fabriken raffinirte Zuckerquantum 500,000, 1818 dagegen 700,000 Pfund. Bei den Exporten war beſonders nach 1818 eine Abnahme des Abſatzes an Leinwand nach England, Frankreich u. ſ. w. bemerklich.

Die ſchon vorher hohen Importzölle erfuhren namentlich 1821 eine ſo bedeutende Steigerung, daß ſie für manche Fabricate einem Einfuhrverbote gleich kamen. Indeſſen hatten ſie zur Folge, daß viele Waaren, beſonders von Eiſen, Glas, Leder, Flachs, Seide u. ſ. w., gegen früher in größeren Maſſen erzeugt wurden, namentlich da der Staat auch durch baare Geldzuſchüſſe und Darlehen zur Hilfe kam. Von den Baumwollenfabriken vermehrten ſich die Webereien in einem größeren Maßſtabe als die Spinnereien, da die engliſchen Twiſte von dem Tarife weniger als die Kattune betroffen worden waren. In der Seideninduſtrie nahm das Weben mit dem Spinnen in gleichen Proportionen zu, da fremde Seidenfabricate durch die Zölle ſo gut wie ausgeſchloſſen waren, das aſiatiſche Rohmaterial aber auf dem Landwege immer maſſenhafter eingeführt wurde. Dennoch behaupteten die ſeidenen Producte einen ſehr hohen Preis, und für die Maſſe des Volks waren ſie unerreichbar. Die Wollengewerbe fanden von 1815 bis 1830, wo die Revolution ihnen einen ſchweren Schlag verurſachte, beſonders in dem übrigens vorzugsweiſe Ackerbau und Handel treibenden Polen einen nicht ungünſtigen Boden, wozu indeſſen eingewanderte fremde Arbeiter viel beitrugen. Man hat berechnet, daß in den genannten 15 Jahren allein an 250,000 Teutſche nach Polen eingewandert ſind.

Da die Regierung einige Jahre nach der polniſchen Revolution die Zeit für gekommen hielt, wo mehre Gewerbe des Zollſchutzes nicht mehr bedürften, und ſie einſah, daß durch den Tarif den Conſumenten viele Waaren übermäßig vertheuert würden, ſo hob ſie 1836 das Einfuhrverbot für 98 Artikel auf, unter denen ſich z. B. engliſche Wollentücher, plattirte Waaren und Papier befanden. In daſſelbe Jahr fällt auch die Eröffnung der erſten ruſſiſchen Eiſenbahn (von Petersburg nach Zarskoje-Selo), welcher jedoch erſt viel ſpäter andere umfangreichere folgten. Unter den Fabriken gewannen ſeit 1840 beſonders die Twiſtſpinnereien einen namhaften Aufſchwung, ſodaß von dieſem Jahre an die Einfuhr (engliſcher) Twiſte, welche bis dahin dem Werthe nach die Einfuhr aller anderen Gewerberzeugniſſe überſtieg, ſehr merklich abnahm. Als bedeutendſter Gewerbsdiſtrict galt 1841 Moskau mit ſeiner Umgebung. Die Stadt zählte damals 614 Fabriken und Manufacturen mit 30,820 Arbeitern, ferner 3422 Handwerks- und Gewerksſtuben mit 19,638 Arbeitern, 2656 ruſſiſchen und 310 ausländiſchen, beſonders teutſchen, Meiſtern. Doch wurden auch in Petersburg viele Fabriken angelegt, indem die großen Grundbeſitzer ihre Leibeigenen immer zahlreicher dieſem Erwerbszweige zuführten und engliſche Maſchinen einführten, obgleich dieſe Leute bei weitem nicht das mechaniſche Talent eines engliſchen Arbeiters hatten, und viel weniger leiſteten. Im Jahre 1842 zählte man im Gouvernement Moskau 1037 größere Fabrikanlagen (davon 560 in der Stadt Moskau), welche eine jährliche Geſammtproduction von 41⅓ Mill. Silberrubeln lieferten, nämlich in wollenen und halbwollenen Waaren über 20, in ſeidenen und halbſeidenen c. 4, in baumwollenen 3 Mill. Die Einfuhr ſeidener Waaren unterlag damals einem Eingangszolle von 35 bis 60 Proc. vom Werthe.

Von den Rübenzuckerfabriken des geſammten Reiches, deren Zahl ſich von 1830 bis 1835 um 21, von 1835 bis 1839 um 86, von 1840 bis 1844 um 96 vermehrt hatte, ſodaß 1845 ihrer c. 200 waren, wurden in dem zuletzt genannten Jahre c. 300,000 Pud Rohzucker producirt, aber ſchon 1850 zählte Stolle 451 ſolcher Etabliſſements (von 1845 bis 1850 waren 114 neue hinzugekommen), und für 1851 werden an Fabriken für baumwollene Gewebe 158 aufgeführt, mit 14,300 Arbeitern (wahrſcheinlich incl. Frauen und Kinder) und einem producirten Werthe von 3 Mill. Silberrubeln. Für das Jahr 1851 war nach dem petersburger Journal die Zahl aller Fabriken und gewerblichen Etabliſſements im ganzen Reiche 10,126 — 1852: 10,338 —, mit 474,914 Arbeitern — 1851: 465,016 — und einem Productionswerthe von 162,151,705 Silberrubeln — 1851: 159,380,506. Die 380 im Jahre 1853 damit beſchäftigten Fabriken lieferten 1⅓ Mill. Pfund Zucker, und hatten ſich 1856 erſt auf 384 vermehrt, woraus im Vergleiche mit früheren Jahren eine Verminderung ihrer Geſammtzahl, aber eine Vergrößerung im Betriebe der einzelnen hervorgeht, ein Geſetz, welches wir für die vorliegende Periode auch in anderen Ländern conſtatirt haben. Mit dem Beginne der Regierung des Kaiſers Alexander II. hebt unverkennbar eine neue Periode der Gewerbe in Rußland an, indem ſie immer entſchiedener in dasjenige Entwickelungsſtadium eintreten, welches ihr in Weſteuropa ſchon längſt zu Theil geworden iſt. Jedoch erfolgte ſchon 1854 eine Herabſetzung der Eingangszölle auf Baumwollenwaaren, Stahl und andere Artikel, worauf 1857 eine neue Ermäßigung der Importſteuern eintrat, für Baumwolle und baumwollene Zeuche auf die Hälfte, für Bandſeide von 4 auf 2, für Tuche auf 1⅒ Silberrubel, für Wäſche von 60 auf 35 Proc., wogegen gleichzeitig der Zoll für importirte Leinwand erhöhet wurde. Ein officiöſes ruſſiſches Journal unter Alexander II. legte kürzlich das Geſtändniß ab, daß ſich ſeit 1800 bis jetzt die Eiſenconſumtion à Kopf nicht vermehrt habe. Bisher war die Armee der Zweck des Staates, von jetzt ab ſcheint es die Induſtrie werden zu wollen, an welcher das Gewerbe ein Hauptzweig iſt.

Digitized by Google

16) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlangte die gewerbliche Arbeit ſofort bei der Losreißung von England jenen Charakter der abſoluten Freiheit, welcher nach dieſer Seite hin die höchſte Stufe der gewerblichen Thätigkeit repräſentirt, wie ſie als das letzte Product der modernen Entwickelung überhaupt auftreten zu können ſcheint. Und neben der Arbeit iſt auch dem Talente, dem Unternehmungsgeiſte, dem Capital das mögliche Maß der unbeſchränkten Bethätigung eingeräumt, obgleich man darum rechten könnte, ob nicht dieſem Entwickelungsſtadium eine weiſe Beſchränkung fehle, und ob nicht auch dieſe Richtung eine einſeitige ſei. Der Erfinder eines neuen Gewerbszweiges hat zwar zu ſeinem freilich ſehr problematiſchen Schutze ein Patent zu löſen, aber von Conceſſionen, welche dem Ermeſſen der Behörden anheim gegeben ſind, von Privilegien, von Zunft und Zunftzwang iſt keine Spur vorhanden. Die Arbeit hat nach europäiſchen Begriffen keinen Schutz gegen die ſogenannte Ausbeutung durch das Capital, das Handwerk iſt nicht beſtimmt abgegrenzt gegen das Fabrikweſen, der bei einem Unternehmer, den man Handwerker nennen könnte, in Arbeit Stehende, mag man ihn in teutſcher Weiſe einen Lehrling oder einen Geſellen nennen, iſt ein freier, ungebundener Arbeiter; die Stufe des Handwerks geht ohne alle Förmlichkeit in diejenige des Fabrikweſens über, und hat hier mehr als anderwärts dieſe Poſition erreicht; aber anderweitige Verhältniſſe haben bisher verhindert, daß über eine Ausbeutung des Arbeiters durch die Capitaliſten geklagt wird, zunächſt die öffentliche Meinung, welche das volle Recht des Capitals zu jedweder Verwendung anerkennt, dann aber auch die bisher im Allgemeinen noch nicht überflüſſigen Arbeitskräfte, ſodaß die Arbeitslöhne, wie in Amerika überhaupt, einen weit höheren Stand behaupten als in Europa, obgleich die Einwanderung von Arbeitern bis jetzt in verſtärktem Maße vor ſich gegangen iſt.

Sofort nach der Lostrennung von England (1783) hob ſich die gewerbliche Arbeit in faſt allen Zweigen, nachdem ſie unter der engliſchen Herrſchaft mehrfachen Beſchränkungen und förmlichen Verboten untergeben geweſen war, weil ſich das Mutterland den möglich größten Abſatz von Gewerbserzeugniſſen in die Colonie ſichern wollte. Die Rum-, Woll-, Linnen-, Eiſen-, Papier- und Glas-Induſtrie, welcher noch viele andere Gewerbszweige an die Seite geſtellt werden können, vervielfältigte in wenigen Jahren ihre Production, und ſchon 1789 wurde — in Maſſachuſſetts — die erſte Arkwright'ſche Baumwollenſpinnerei angelegt. Indeſſen führte man noch lange Zeit große Quantitäten von engliſchen und anderen Induſtrieerzeugniſſen ein, weil der Lohn in den Vereinigten Staaten ſehr hoch war, und die Bevölkerung vorwiegend in Ackerbau, Baumwollen- und Zuckerplantagen, in Schiffahrt und Handel ihre Beſchäftigung ſuchte und fand. Indeſſen traten bald erhöhete Importzölle für die ausländiſchen Gewerbsproducte ein, und obgleich ſie Anfangs mehr den Zweck hatten, den Staatscaſſen Einnahmen zufließen zu laſſen, ſo nahmen ſie doch ſpäter zum Theil auch den Charakter von Schutzzöllen an. Dieſe Importzölle wurden 1790 auf 5 Proc. vom Werthe geſetzt, ſtiegen aber 1798 auf 12, 1804 auf 15 und 1812 auf 27 Proc.

Nachdem 1807 mit Fulton's Dampfer, welcher als der erſte in allen Ländern die Waſſerwogen durchſchnitt, ein gewaltiger Fortſchritt nicht allein für den Handel, ſondern auch für die Gewerbe begonnen hatte, indem der Bau von Dampfern als ein ganz neuer Induſtriezweig auftrat, brachte die Beendigung des großen Kampfes mit Napoleon 1815 einen neuen Aufſchwung auch in die Gewerbe der Union; aber die europäiſchen Gewerbe vermochten ihre Waaren im Ganzen billiger zu liefern, und ſandten dieſe in vermehrten Quantitäten nach der Union, während ſie ihre Nachfrage nach nordamerikaniſchen Rohproducten, beſonders nach Baumwolle, ſteigerten. Indem daher die Gewerbe der Union nur theilweiſe Fortſchritte machten, fand 1816 zu ihrer Hebung abermals eine Erhöhung der Einfuhrzölle auf auswärtige Fabricate ſtatt. Allein das Spinnen und Weben der Wolle, der Baumwolle und des Flachſes, dem man vorzugsweiſe aufhelfen wollte, nahm trotzdem nur einen geringen Aufſchwung; der Grund lag in der Differenz der amerikaniſchen und europäiſchen Löhne, deren Minus gegen jene durch den Tarif nicht compenſirt war. Der durchſchnittliche Tagelohn in den Vereinigten Staaten war um 1819 etwa 1 Dollar (1 Thlr. 12 Sgr.), alſo zweimal höher als in England und dreimal höher als in Frankreich. Indeſſen zeigte ſich um 1820 eine Steigerung der Baumwollenverarbeitung, wogegen die Linneninduſtrie, welche in Europa zum Theil mit ungemein niedrigen Lohnſätzen arbeitete, herabging. Die im Gewichte ſchwereren Artikel, namentlich die Eiſenwaaren, welche Europa erzeugte, konnten ſchon wegen der theureren Frachten den amerikaniſchen nicht dieſelbe ſtarke Concurrenz machen. Die Steinkohlen, von denen 1821 in der Union erſt 1,100 Tons gewonnen wurden, konnten natürlich die langen Schiffswege von Europa gar nicht ertragen.

Da erlangte die Unionsinduſtrie 1824 abermals erhöhete Schutzzölle, welche für die meiſten ausländiſchen Fabricate auf 25, bei einigen bis 50 Proc. vom Werthe (reſp. Einkaufspreiſe am Urſprungsorte) ſtiegen. Der durchſchnittliche Normalſatz war $33\frac{1}{3}$ Proc. Der Schutz für die inländiſche Baumwollenmanufactur war dadurch ſo bedeutend geworden, daß dieſe beſonders in den Staaten Maſſachuſſetts (am meiſten in der Stadt Lowell), Rhode-Island, Newyork und Pennſylvanien neue Etabliſſements anlegte. Aber eben in Vorausſicht des erhöheten Tarifs, wie wir dies in der Geſchichte der Gewerbe als eine regelmäßige Erſcheinung bekunden müſſen, erfolgte noch vor der Ausführung des neuen Tarifs eine ſo ſtarke Einfuhr an Gewerbserzeugniſſen aus England, Frankreich, Teutſchland und anderen Ländern, daß 1825 eine Kriſis ausbrach, mit ihr ein ſtarkes Sinken der Waarenpreiſe und eine große Zahl von gewerblichen Bankrotten auch in der Union. Indeſſen erholte ſich hier die Induſtrie, beſonders die der Baumwolle, ſehr

Digitized by Google

bald wieder, und auch die Gewerbe in Wolle, Glas, Steingut, Eiſen u. ſ. w. ſchwangen ſich mehr und mehr auf, namentlich in den öſtlichen Staaten, während die ſüdlichen und weſtlichen nach wie vor überwiegend mit der Production des Landbaues beſchäftigt waren. Immer mehr Capitalien wandten ſich den Gewerben zu, namentlich da der Tagelohn ſeit den letzten 20 Jahren um 20 bis 30 Proc. geſunken war. Aber dies hinderte die Engländer nicht, ihre Induſtrieerzeugniſſe maſſenhaft der Union zuzuführen, obgleich es zum Theil ein Schleuderverkauf war; im Jahre 1826 führte England allein für 18 Mill. Doll. Baumwollenwaaren ein. Dieſer Erſcheinung gegenüber ſtellten nun die Fabricanten faſt aller nordöſtlichen Staaten bei dem Congreſſe den Antrag auf abermalige Erhöhung der Importzölle; die ſüdweſtlichen Staaten, welche vorzugsweiſe Rohſtoffe, namentlich Baumwolle, Zucker und Tabak, erzeugten und ihrer Natur nach auf den Kauf der Gewerbserzeugniſſe angewieſen waren, opponirten faſt einſtimmig, ſodaß es zu den heftigſten Debatten kam. Allein die Zollerhöhung ging 1828 durch; viele Artikel wurden mit einem Zolle von 80 bis 90 Proc. vom Werthe angeſetzt, was zum Theil die Wirkung eines förmlichen Verbotes hatte.

Es konnte unter ſolchen Umſtänden nicht fehlen, daß der Nordoſten ſeine Induſtrie namhaft ſteigerte, und ſeinem Abſatze an Gewerbsproducten im Inlande[52]) kamen bald die Eiſenbahnen zu Hilfe, deren erſte 1831 gebaut wurde. Schon 1831 berechnete man, daß in 12 Staaten der Union mit 40½ Mill. Anlage- und Betriebscapital und 1,246,703 Spindeln 59½ Mill. Pfund baumwollene Waaren hergeſtellt wurden, wogegen der Conſum 77½ Mill. betrug, der Ueberſchuß alſo importirt werden mußte. Namentlich die feineren Geſpinnſte und Gewebe bezog man aus England. Als Arbeiter in den nordamerikaniſchen Baumwollenmanufacturen, namentlich in dem Hauptſitze derſelben, in Maſſachuſſetts, waren damals wegen des zu hohen Lohnes der Männer faſt nur Frauen und Mädchen beſchäftigt, welche ſich meiſt gut ſtanden, da ſie oder ihre Angehörigen in der Regel auch etwas Feld beſaßen. Unterdeſſen hatte der Südweſten ſeine Anſtrengungen für Herabſetzung des Tarifes nicht fallen gelaſſen, und drang 1833 mit ſeiner Agitation durch, ſodaß von jetzt ab in den amerikaniſchen Importzöllen überhaupt ein Rückgang beginnt. Aber die Gewerbe, beſonders die fabrikmäßig betriebenen, waren auch hinreichend erſtarkt, um einen niedrigeren Tarif zu ertragen. Bereits 1835 förderte man im ganzen Gebiete der Union an 557,000 Tons Steinkohlen zu Tage. Und wenn die Rum- und Branntweindeſtillation von 1830 bis 1840 ſtark herabging, ſodaß bereits 1838 gegen den früheren höchſten Stand an 3000 Brennereien geſchloſſen waren, ſo hatte dies ſeinen Grund hauptſächlich in der moraliſchen Reaction gegen den übermäßigen Genuß der Spirituoſen, welcher z. B. in dem Mainegeſetze faſt ganz verboten war.

Die Ausfuhr an gewerblichen Erzeugniſſen blieb indeſſen immer noch ſehr gering; für 1838 gab man ſie nur zu einem Werthe von 8 Mill. Dollars an. Einige Beiſpiele werden die damalige Production erläutern. Im Jahre 1839 hatte die Union 799 Hochöfen (für Eiſen), welche 314,846 Tons à 2000 Pfund (= 20 Ctrn.) Eiſen erzeugten und 757 Walzwerke (für Eiſen), welche 20,581 Tons lieferten, ein Quantum, welches indeſſen dem Begehre, namentlich für die Eiſenbahnen, nicht genügte. In demſelben Jahre beſchäftigte die Wollenmanufactur ein Capital von 30 Mill. Dollars und 104,000 Arbeiter, die Baumwollenverarbeitung ein Capital von 60 Mill. Doll. und 80,000 Arbeiter, die Sägemühlen ein Capital von 12 Mill. Doll. und 20,000 Arbeiter und der Betriebsumfang der in ſteigender Zahl und Größe angelegten ſogenannten amerikaniſchen Mahlmühlen mochte nicht geringer ſein. Auch müſſen die letzteren, zum großen Theil mit Dampf betrieben und mit verbeſſerten Apparaten zur Verfeinerung des Mehles verſehen, als eine der Union angehöriger bedeutender gewerblicher Fortſchritt angeſehen werden. Außerdem hat die Union in jener Zeit z. B. die Erſetzung des Handletterngußes durch den Maſchinenletterguß, obgleich dieſe Umwandlung von einem Teutſchen, Brand, ausging, als ihre Erfindung in Anſpruch zu nehmen. Unter den, wenn auch fabrikmäßig betriebenen, Handwerken erreichte damals z. B. die Schweineſchlächterei namentlich im Staate Ohio, zumeiſt in der Stadt Cincinnati, einen ungeheuren Umfang.

Der Tarif von 1841 normirte den Eingangszoll für fremde Gewerbswaaren mit wenigen Ausnahmen im Durchſchnitte auf 20 Proc. vom Werthe, wobei nicht ſowol das Schutz-, als vielmehr das Finanzintereſſe für die Staatscaſſe maßgebend war. Aber die Bedeutung eines Schutzes hatte vorzugsweiſe die 1842 eingeführte höhere Beſteuerung der importirten Gewebe, beſonders der baumwollenen, und von 1830 bis 1844 hob ſich die Baumwollenmanufactur der Union in dem Verhältniſſe von 1 : 3. Sie verbrauchte 1844 an 346,000 Ballen (1835: 236,000, 1827: 103,500). Noch mehr Fortſchritte machte die Steinkohlenförderung, welche es (nach Taylor) in 1847 bereits auf 4½ Mill. Tons brachte. Der Hauptconſum der Kohlen fiel bei den Dampfmaſchinen vorzugsweiſe auf die ſich enorm mehrenden Eiſenbahnen und Dampfer, obgleich der nordamerikaniſche Schiffbau beſonders ſeit 1848 auch durch ſeine ſchnellſegelnden Yachten ſich auszeichnete. Von den 9 Mill. Centnern egrenirter Baumwolle im Jahre 1850 kam das Meiſte zur Ausfuhr, aber die 11½ Mill. Ctr. Roheiſen befriedigten kaum den inländiſchen Bedarf[53]). Der inländiſche Verbrauch an Schafwolle wurde pro 1850 auf c. 65 Mill. Pfund angegeben, dagegen der an Baumwolle auf 500,000 Ballen (1835 nur erſt 100,000), was beſonders für die engliſchen Baumwollenfabricanten eine beunruhigende Thatſache war. In den erſten 6 Monaten von 1847 wurden aus England noch

52) Der Abſatz der vereinsſtaatlichen Gewerbeproducte in das Ausland bezieht ſich bis jetzt hauptſächlich auf Mittel- und Südamerika, während nach Europa ſo gut wie Nichts geht.

53) Nach Kennedy's Statiſtik.

Digitized by Google

22 Mill. Yards ungebleichter Baumwollenzeuche importirt, 1851 in derſelben Zeit nur noch 6½ Mill. Den Werth der Totalproduction der Vereinigten Staaten für Fabriken, Handwerke und Bergbau gibt der officielle Cenſus pro 1850 auf 675½ Mill. Dollars an. Vom 30. Juni 1850 bis dahin 1851 wurden als verzollt in die Union eingeführt für 28 Mill. Dollars ſeidene, 22 Mill. baumwollene, 19½ Mill. wollene Waaren, 19 Mill. Eiſen und Stahl, incl. Roheiſen angegeben.

Auf dem Gebiete der neueren Erfindungen dürfen die landwirthſchaftlichen Maſchinen nicht vergeſſen werden, welche in der Union beſonders wegen der theueren Handarbeit ihre außerordentlich ſtarke Anwendung fanden. Es gehören hierher z. B. die ſogenannten nordamerikaniſchen Pflüge und die Mähemaſchinen, unter welchen ſich 1851 auf der londoner Ausſtellung beſonders die von Cormick conſtruirte Anerkennung erwarb. Außerdem erwähnen wir hier die neuen Schnelldruckmaſchinen für Bücher, deren eine, die größte damalige in allen Ländern, die der Brüder Beech zu Newyork, 1851 mit ihren 8 Cylindern 20,000 Bogen in einer Stunde bedruckte. Auch wurden damals ſelbſt die engliſchen durch die nordamerikaniſchen Guttapercha-Producte übertroffen. Ueberhaupt ſteigerte ſich in den 50er Jahren die Zahl der nützlichen und nutzloſen mechaniſchen und anderen techniſchen Erfindungen ins Ungeheure; im Jahre 1852 wurden 2639 Geſuche um Patente eingereicht, darunter z. B. eins für eine neue Harpune, eins für eine Eisfabrik, eins für eine Strohſchneidemaſchine, 20 für Webe-, 7 für Nähemaſchinen, 1 für eine Cigarren-, 1 für eine Stiefelputz-, 1 für eine Wiegenſchaukel-, 1 für eine Rattenfangmaſchine, 1 für eine elektriſche Weckuhr. So gerüſtet ſchritten die Nordamerikaner zu der am 14. Juli 1853 mit großem Pompe zu Newyork eröffneten Induſtrieausſtellung. Allein wenn auch das Unternehmen nicht rentirte, obgleich es mit amerikaniſchem Unternehmungsgeiſte auf Rentabilität angelegt war, ſo erwieſen ſich doch die amerikaniſchen Producte, obgleich ſie die überwiegende Mehrzahl von Medaillen u. ſ. w. davon trugen, zum großen Theil als den europäiſchen in der Solidität, Billigkeit und Eleganz nachſtehend, obgleich die letzteren nur ſehr lückenhaft vertreten waren. Unter den 6383 Ausſtellungsnummern befanden ſich 2778 aus der Union. Zwar fanden einzelne nordamerikaniſche Gegenſtände, wie die Nähemaſchinen von Singer aus Newyork, beſonders aber die von B. Moore, das verdiente Lob der Zweckmäßigkeit, welches man auch den Cormick'ſchen Mähemaſchinen nicht verweigern konnte; allein vieles Neue erwies ſich als undauerhaft und unpraktiſch, oder nur als ein Anfang zu wirklich Brauchbarem. Unter den teutſchen Producten erwarben ſich namentlich die wollenen Zeuche ſelbſt bei den Nordamerikanern die verdiente Anerkennung und das Bekenntniß, daß man hinter ihnen zurückſtehe. Dagegen mußten viele Europäer, namentlich die Teutſchen geſtehen, daß ſie in einer großen Anzahl von gewöhnlichen Handwerkszeugen, wie Sägen, Aexten, Spaten, durch die Amerikaner überflügelt ſeien. Es iſt indeſſen ſchon ſeit längerer Zeit bekannt, daß die teutſchen Auswanderer ihre mitgebrachten Werkzeuge in Amerika nicht gebrauchen können, wenn ſie mit den dortigen Arbeitern concurriren wollen. Dagegen waren es beſonders die eingewanderten Teutſchen, welche die dortige Holzuhrenfabrication ſo ſehr in die Höhe brachten, daß ſich um 1855 der Schwarzwald dadurch bedroht ſah. Wie ſehr ſich übrigens alle für den Eiſenbahnbau erfoderlichen Gewerbe gehoben hatten, beweiſt der Umſtand, daß am 1. Jan. 1835 bereits 13,315 Miles ſolcher Bahnen fertig waren, und zwar mit nur 6000 Pf. St. Anlagekoſten pro Mile. Eine große Ausdehnung haben in der Union jüngſt auch die Leuchtgasfabriken gewonnen; ſo lieferte die Geſellſchaft Manhattan zu Newyork 1834 erſt 12½ Mill. Kubikfuß Leuchtgas, 1000 Fuß à 7 Dollars, dagegen 1855 470½ Mill. à 2½ Doll. (im Oct. 1856). Im Anfange des Jahres 1857 einigten ſich beide Parlamentshäuſer zu einem Tariſe, welcher mit dem 1. Juli 1857 in Kraft tritt. Darnach iſt erniedrigt der Importzoll für Branntwein von 100 auf 70, für Tabak, Wein u. ſ. w. von 40 auf 30, für Eiſen, baumwollene Gewebe, Hanf, Wolle, welche am Urſprungsorte über 20 Cents à Pfund koſten, auf 24, für Seidenwaaren auf 19 Proc. u. ſ. w.

Bei der in den Vereinigten Staaten gewährten Freiheit für die Bethätigung der menſchlichen Kräfte konnte es nicht fehlen, daß auch der gewerbliche Socialismus dort ſein Dorado ſuchte und ſich in ſeinen Experimenten verſuchte. Aber der amerikaniſche Geiſt fand dieſe Neuerungen höchſt unpraktiſch und dem Principe der individuellen Freiheit widerſtrebend. Und ſo zählte 1852 des Franzoſen Cabet ikariſche Colonie zu Nauvoo nur noch 200 Ikarier, welche überdies ihr Haupt Cabet in die Verbannung ſchickten, und 1855 war auch das ſocialiſtiſche Phalanſtère zu New-Jerſey in der Auflöſung begriffen.

17) Von den mittel- und ſüdamerikaniſchen Ländern kommen die europäiſchen Colonien in gewerblicher Hinſicht kaum in Betracht, da es überhaupt in dem Charakter der Colonien liegt, daß ſie überwiegend mit der Bodenproduction beſchäftigt ſind, und die meiſten Fabricate, etwa mit Ausnahme einiger Handwerksproducte, aus den Mutterländern einführen[54]). Auch die hierhergehörigen Republiken befinden ſich meiſt noch in einem ſehr unentwickelten und dazu, ſeit der Losreißung von Spanien in den 20er Jahren, revolutionairen Zuſtande, nachdem vorher die ſpaniſche Regierung keineswegs mit Erfolg der hier herrſchenden Trägheit und Indolenz entgegengewirkt hatte. Mexico ſetzte zwar z. B. 1837 die Importzölle für baumwollene Waaren, linnene Geſpinnſte und Gewebe, Draht, Kleider, Geſchirre, Seife u. ſ. w. um ein ſehr Bedeutendes in die Höhe, um die inländiſchen Gewerbe empor zu bringen,

54) Auf Cuba iſt, abgeſehen von den Rohzuckerſiedereien, die Cigarrenfabrication der ſtärkſte Gewerbszweig.

dem Staate Einnahmen zu verſchaffen und den Abfluß des Geldes in das Ausland zu hindern, ſodaß viele Artikel thatſächlich von der Einfuhr ausgeſchloſſen waren; allein es fehlte an Sicherheit der Arbeit, der Straßen, des Verkehrs, an Capitalien und Credit, an Fleiß und Unternehmungsgeiſt, außerdem an billigen Lohnſätzen. Aehnliche Zuſtände herrſchten und herrſchen in Bolivia, Peru, Chile. Auch hier befolgte man die Politik hoher Tarife, ſodaß z. B. in den vierziger Jahren die beiden erſtgenannten Republiken zum Schutze des Schneiderhandwerks die Einfuhr von Kleidern ganz ausſchloſſen. In den Laplataſtaaten zeichnete ſich zwar beiſpiels- und vorzugsweiſe durch einen höheren Gewerbebetrieb Buenos Ayres aus, wo um 1840 an 4500 Franzoſen in 80 bis 90 Fabriken thätig waren, und auch andere Nationen, wie die engliſche, induſtrielle Etabliſſements begründet hatten; allein außer einigen Küſtenorten kann hier von einem entwickelten Gewerbeweſen nicht die Rede ſein, wie ja in allen Ländern die Stärke der Gewerbsinduſtrie mit der Dichtigkeit in directem Verhältniſſe ſteht. Obgleich auch auf einer niedrigen Stufe, ſo ſteht doch Braſilien unter den ſüdamerikaniſchen Staaten in Betreff der Handwerke und Fabriken obenan. Aber auch hier wirkte und wirkt zum Theil noch die Sucht nach europäiſchen Fabricaten und Moden, die Trägheit, das heiße Klima, der Mangel an großen Capitalien, die vorwiegende Neigung zur Acker- und Plantagenwirthſchaft, die Höhe des Arbeitslohnes der gewerblichen Blüthe entgegen. Um 1814 erhielt ein gemietheter Neger jährlich 160 bis 240, ein freier Handwerker 1 bis 2 ſpaniſche Thaler als Tagelohn. Der Arbeiter wird von dem Unternehmer mit Signor angeredet. Daher war der Bezug europäiſcher Waaren, namentlich an baumwollenen Fabricaten aus England, an ſeidenen aus Frankreich, an eiſernen aus Preußen, an Strümpfen aus Sachſen u. ſ. w., relativ ſehr ſtark, obgleich abſolut gering. Im Jahre 1844 erhöhete zwar Braſilien ſeine Importzölle; allein nach wie vor beſtanden die oben angeführten Hinderniſſe des Gewerbsweſens, unter denen ſich die Löhne eher vergrößert als vermindert hatten, zum großen Theil fort. Die erſte braſiliſche Eiſenbahn iſt 1852 angelegt worden.

III. Rückblick auf die allgemeinen Zuſtände, Bedingungen und Geſetze des Gewerbeweſens.

Man kann das geſchichtliche Gebiet der Gewerbe in zwei große Abſchnitte zerlegen und den Einſchnitt zwiſchen beiden etwa in das 12. Jahrh. verlegen, während der zweite Abſchnitt wieder in zwei große Unterabtheilungen zerfällt. Was vor dem 12. Jahrh. liegt, charakteriſirt ſich durch Mangel an Arbeitstheilung, an Verkehrsmaſſen und Verkehrsmitteln, ſowie an genügender Achtung der Arbeit in der öffentlichen Meinung, wovon etwa nur China eine Ausnahme macht, welches aber auch nicht über die zweite Unterabtheilung im zweiten Abſchnitte hinausgekommen iſt. In dem erſten Abſchnitte verfertigt das Haus ſeinen Bedarf meiſt ſelbſt, und zwar durch die Frauen und die Sklaven, während die Männer ihre Ehre in der Arbeit der Fehde und des Krieges ſuchen. Der Krieg iſt ihr Handwerk. Und das war der gewerbliche Zuſtand ſelbſt in dem ſonſt ſo hoch gebildeten und verfeinerten griechiſchen und römiſchen Leben. Aber das Plus der Production über den Hausbedarf war auch nicht lohnend; es fehlte an Kaufkraft, an Geld und Capital, an guten Wegen und anderen Verkehrserleichterungen, an Sicherheit für Im-, Ex- und Transport, an rechtlichem Schutze für die Arbeitserzeugniſſe, wenn ſie nicht mehr hinter Wall und Graben lagen. Hätte man aber auch Alles dieſes gehabt, ſo fehlte der Luxus, die Conſumtionsfähigkeit. Sie iſt die rechte Mutter der Gewerbe, und je kräftiger die Mutter, deſto zahlreicher die Töchter.

Den zweiten Abſchnitt kann man, wie geſagt, etwa vom 12. Jahrh. nach Chriſto datiren. Denn erſt jetzt beginnt die gewerbliche Arbeit eine Ehre des freien Mannes zu ſein, und der freie Gewerbsmann disponirt frei über ſeine Arbeit, ſucht ſie alſo auch aus eigenem Triebe zu vervollkommnen, ſchützt ſie mit den eigenen Waffen in tapferer bürgerlicher Rüſtung gegen den Raubritter. Es entſtehen die germaniſchen Zünfte. Aber dieſe legen der Arbeit ein neues Joch auf, indem ſie dieſelbe für die Dauer in das Faß mit dem goldenen Boden zu bannen ſuchen, der allmälig dahin ſchwindet. Zwar hat mit Ausnahme der ſtehen gebliebenen Nationen das Gewerbe jetzt Ehre und Schutz gewonnen, und die Arbeit wird nicht mehr blos für das Haus gemacht; es hat ſich ein zahlreicher Stand ausgeſondert, welcher auf freien Verkauf arbeitet; zwar kommt ſeit der Auffindung des Seeweges nach Indien und der Entdeckung von Amerika ein erhöhetes Leben in den Straßen- und Seeverkehr und eine große Maſſe von Tauſchmitteln in die Verkehrsadern; zwar fallen die Burgen der Raubritter mit vielen Wege-, Fluß- und Brückenzöllen; zwar erblicken die in ihrer Machtvollkommenheit ſich hebenden Fürſten in dem induſtriellen Bürgerſtande mehr und mehr eine Stütze ihrer Macht und eine Quelle ihrer Einkünfte; aber die alten Arbeitsformen (Zünfte) bleiben im Weſentlichen beſtehen; Verkehrshemmniſſe durch Zölle und Verbote thürmen ſich an den Landesgrenzen und den Stadtmauern auf, wenn auch, etwa mit Ausnahme Englands, nicht vor dem 17. Jahrh.; die Conſumtionskraft der Völker iſt noch ſchwach, der Krieg noch ſtark; hinzu tritt das Mercantilſyſtem, welches den Wohlſtand nur nach den importirten Gold- und Silbermaſſen abwägt, als ob nicht Gewerbserzeugniſſe ein ebenſo gutes Capital wären. Die Producte ſind im Verhältniſſe zu den Erzeugniſſen der Landwirthſchaft noch zu theuer; die Methode der großen Etabliſſements iſt erſt ſpärlich vorhanden.

In dieſen Zuſtänden tritt mit den großen Erfindungen der Maſchinen für die Erzeugung von Geſpinnſten (und Geweben) in England eine gewaltige Aenderung während der 60er und 70er Jahre des 18. Jahrh. ein, und dieſe Erfindungen werden durch die Adler der franzöſiſchen Revolution weiter getragen, indem dieſe

Digitized by Google

in mehren Ländern die Gewerbefreiheit einführt und ſo Raum ſchafft für die Fabrication im Großen, für die mit Maſchinen betriebene Fabrication, welcher in kurzer Folge die gewaltige Dampfkraft zu Hilfe kommt, um hunderttauſende von Menſchenhänden überflüſſig zu machen, aber auch um Millionen derſelben zu erſetzen und Productionsmaſſen zu liefern, welche wie die ſinkenden Preiſe ohne ſie gar nicht möglich wären. Daher richtet ſich die Gewerbegeſetzgebung des 19. Jahrh. vorwiegend auf die Fabriken und iſt rathlos gegenüber ſo vielen ſinkenden Handwerkern, unter welchen die Handſpinner und die Handweber die traurigſte Figur machen. Die Schornſteine ſteigen als die Minarets der Induſtrie neben den Kirchthürmen in die Höhe. Man hat berechnet, daß jetzt im Spinnen der verſchiedenen Gewebe der Erde etwa 600,000 Arbeiter bei den Maſchinen beſchäftigt ſind, während man ohne Maſchinen an 600 Millionen Arbeiter nöthig hätte. Dagegen iſt aber auch Buret's Ausſpruch: „L'histoire de la manufacture de coton est l'histoire de la misère," nicht ohne Wahrheit. Wir wiederholen es: Die Geſchichte der Gewebe iſt die Geſchichte der Gewerbe. Dabei ſtellt ſich beſonders nach 1815 immer mehr als ein Geſetz des gewerblichen Fortſchrittes die Thatſache heraus, daß die einzelnen Fabriken ihren Umfang erweitern, um ſo an den Generalkoſten zu ſparen, und daß die kleineren immer mehr durch die größeren verdrängt werden, wozu die durch Actien zuſammengebrachten enormen Capitalien die Hand bieten.

Zwar ſuchen nach 1815 die meiſten Staaten durch erhöhete Eingangszölle ihre Gewerbe zu heben und vor dem übermächtigen England zu ſchützen; aber gleichzeitig erhebt ſich die Hauptfeindin der Schutzzölle, die auf Locomotiven und Schiffe angewandte Dampfmaſchine, und wirft die Grenzbarrièren wieder um; ſeit 1848 iſt eine Erniedrigung der Eingangszölle faſt überall wieder eingetreten, freilich auch wegen des im Preiſe enorm geſtiegenen Brodes und vieler Rohſtoffe; die Nationen tauſchen nicht mehr Geld gegen Fabricate und Brod aus, ſondern Brod gegen Fabricate und Fabricate gegen Fabricate, und obgleich die Gold- und Silbermaſſen ſeit 1848 ungeheuer ſich vermehren, ſo gleicht man doch eben nur Differenzen der Wechſel durch ſie aus. Dampfſchiffe und Locomotiven nebſt elektriſchen Drähten ſchmelzen alle einzelnen Märkte in Einen zuſammen, und mehr und mehr zieht der Gewerbsmann in Frieden ſeine Straße, aber auch in Haſt und Eile. Dieſe Schnelligkeit des Umtauſches und des Reiſens iſt aber nicht ohne Dampfer und Eiſenbahn[55]) möglich, und dieſe fodern Eiſen und Kohle. Daher ſind Baumwolle, Eiſen und Kohle die hauptſächlichſten Rohſtoffe des modernen Gewerbeweſens; und weil ihre Hervorbringung weit mehr als die anderer Stoffe, z. B. der Wolle und des Holzes, geſteigert werden kann, und geſteigert worden iſt, ſo ſind ſie vorzugsweiſe die Triebfedern der modernen Induſtrie geworden.

IV. Literatur der Gewerbe.

Eine Zuſammenſtellung und Auswahl der hierher gehörigen Schriften hat ihre großen Schwierigkeiten. Abgeſehen von der leidigen Gewohnheit vieler Schriftſteller, in ihren Büchern von dem Titel derſelben weit ab und auf ganz andere Gegenſtände zu kommen, iſt der Begriff des Gewerbes ein ſehr allgemeiner und anderntheils zwiſchen mancherlei Bedeutungen hin und her ſchwankender. Doch werden wir, davon abgeſehen, diejenigen Werke aufzuführen haben, welche überhaupt von „Gewerbe" oder „Gewerben" oder einem Compoſitum dieſes Wortes zu handeln auf dem Titel verſprechen, wogegen auch Schriften von analogen Titeln, z. B. über „Induſtrie," nicht unberückſichtigt bleiben können. Das Material zu einer allgemeinen Geſchichte der Gewerbe im engeren Sinne haben wir aber nicht blos aus den ſpeciell über „Gewerbsweſen" u. ſ. f. handelnden Schriften zuſammenzutragen, es geben oft ganz anders bezeichnete Werke weit brauchbareren Stoff. Es gehören daher mehr oder weniger hierher:

1) Die allgemeinen Encyklopädien oder Converſationslexika, obgleich ſie begreiflicher Weiſe nur ganz kurze Abriſſe geben können, und dieſe ſind, ſoweit wir ſie kennen gelernt haben, ohne Ausnahme ſehr lückenhaft, beſonders in der Continuität des geſchichtlichen Fadens, indem ſie nur hier und da einige Momente herausgreifen oder den Zuſtand der Gewerbe zur Zeit der Verfaſſer als den allgemein gültigen darſtellen, während er nur eine wie die früheren vorübergehende Phaſe bildet.

2) Die allgemeinen Geſchichtswerke, bei welchen man freilich, wenn ſie nicht einen ungeheuern Umfang haben, wenig gewerbliches Material ſuchen darf und noch weniger findet. Doch hat die neuere Geſchichtsſchreibung, beſonders ſeit der letzten Generation, angefangen, aus der Einſeitigkeit bloßer Schlachtgemälde, Friedensſchlüſſe, Gebietserweiterungen u. ſ. w. herauszukommen und mehr und mehr die induſtriellen, reſp. Culturelemente der Völker in ihr Bereich zu ziehen.

3) Die Geſchichtswerke über einzelne Länder, Provinzen, Städte u. ſ. w. Dieſe werden je mehr und mehr Fundgruben für die Gewerbe, und namentlich ſind es die Städtechroniken, welchen man das trefflichſte Material verdankt.

4) Die Reiſebeſchreibungen, welche freilich die gewerblichen Zuſtände meiſt nur in linearen Verhältniſſen, nicht in ihrer ganzen gleichzeitigen Breite und Tiefe darſtellen.

5) Die Länder- und Staatenbeſchreibungen, auch wenn ſie nicht darauf ausgehen, nach allen Seiten hin eine erſchöpfende Statiſtik zu geben. Vorbildlich in dieſer Richtung iſt für die alten Staaten beſonders Böckh's „Staatshaushaltung der Athener" (1817) geworden. In ähnlicher Richtung bewegen ſich z. B.

55) Ende 1850 hatten Europa und Amerika zuſammen 5000 teutſche Meilen Eiſenbahnen mit einem Anlagecapital von c. 3500 Mill. Thalern.

Digitized by Google

L. Reynier's „De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens" (1819), „Des Arabes et Juifs" (1820), „Des Égyptiens et Carthaginois" (1823), „Des Grecs" (1825). Hierher gehört ferner ein Zweig der Literatur, der ſich zum Ziele geſetzt hat, die „productiven Kräfte" einzelner Länder darzuſtellen, wie die Schriften eines Anonymus über Preußen (1828), Porter's über England („The progress of Nation," 1838), Dupin's über Frankreich (1827), Tengoborski's über Rußland (in den 50er Jahren dieſes Jahrhunderts).

6) Die eigentlich ſtatiſtiſchen Werke, welche zum Theil von den Schriften unter Nr. 5 thatſächlich gar nicht verſchieden ſind. Wenn die allgemeinen ſtatiſtiſchen Handbücher, wie das Hübner'ſche, auf gewerbliche Details ſich nicht tief einlaſſen können, ſo ſind um ſo ergiebiger die ſpeciellen Statiſtiken, wie Balbi's über Portugal, Legyot's, Jonnès', Schnitzler's über Frankreich, Quetelet's und Henſchling's über Belgien, Porter's und M'Culloch's über England, Quetelet's über Holland, Hoffmann's, Schubert's, Dieterici's über Preußen, v. Reden's über Hanover, Becher's und Heym's über Oeſterreich, Forſell's über Schweden, Franscini's über die Schweiz, Fenyes' über Ungarn, des *United States Patent Office* über die Vereinigten Staaten von Nordamerika u. ſ. w. Die ſicherſte Grundlage für dergleichen Angaben bilden die officiellen ſtatiſtiſchen Bureau's, welche indeſſen noch für viele Staaten fehlen, und unter den größeren nur in der Union, England, Frankreich, Belgien und Preußen als ausgebildet daſtehen. Aber auch bei ihnen vermißt man noch zum Theil umfaſſende Notizen über die Handwerke und deren Productionszahlen, während ſie meiſt mit größerer Vorliebe die Fabriken behandeln, obgleich die letzteren leichter als die erſteren ſich zahlenmäßig darſtellen laſſen.

7) Die nationalökonomiſchen Werke, deren viele neben den Theorien der Verfaſſer auch geſchichtliche Angaben über die Gewerbe enthalten, wenn auch nur beiſpielsweiſe.

8) Die Werke über Handel und Verkehr, theils größerer, theils kleinerer Gebiete oder Zeiträume. Viele von ihnen, z. B. M'Culloch's „Dictionary of commerce," geben reiche Ausbeute, wenn auch nur über denjenigen Theil der gewerblichen Production, welcher über die Grenzen geht und in den internationalen Handel kommt, aber ebendeshalb einen charakteriſtiſchen Anhaltepunkt für die Beurtheilung der gewerblichen Zuſtände bietet. Denn nur was ſich aus dem kleinen Handwerke für den alltäglichen inländiſchen Conſum und über deſſen Niveau erhebt, zeichnet die Induſtrie der Länder im großen Vergleiche derſelben aus. Auch die Schriften über die Waarenpreiſe, wie Tooke's History of prices, können dazu dienen, den Zuſtand der Gewerbe zu illuſtriren.

9) Die ſpeciellen Werke über die Ein- und Ausfuhr der Länder. Sie können auch als zu Nr. 7 gehörig betrachtet werden.

10) Werke über die Schutzzölle, den Freihandel, die Tarife einzelner Länder oder größerer Ländergebiete. Namentlich iſt die Kenntniß der Grenzzolltarife in ſofern inſtructiv, als die letzteren das Gewerbe eines Volkes oder Landes von der Seite des größeren oder geringeren Schutzes beleuchten.

11) Werke über die Zuſtände der arbeitenden Volksclaſſen, beſonders in den Fabrikzweigen; denn die Zuſtände der meiſt nicht fabrikmäßig arbeitenden Gewerbe, wie der Schuhmacher, Schneider, Tiſchler u. ſ. w., haben auch in dieſem Zweige der Literatur noch erſt wenig eingehende und umfaſſende Behandlung gefunden. Hierher gehören zunächſt die Schriften von Engels über die engliſchen Arbeiter, von Kreyßig über die Teutſchen (1849), Villermé's Tableau de l'état physique et moral des ouvriers (1840), Ducpetiaux' Condition physique et morale des jeunes ouvriers (1843), Le Play's Ouvriers Européens (1855) und viele andere, in welchen beſonders die Lohnfrage der gewerblichen Arbeiter behandelt iſt. Einen beſonderen Zweig an dem Stamme dieſer Literatur bilden die zahlreichen, man darf ſagen zahlloſen Schriften über die „Hebung" der arbeitenden Claſſen. Auch gehören hierher, außer den allgemeinen ſocialen Schriften von Stein, Riehl u. ſ. w., die mehr oder weniger ſocialiſtiſchen Werke, welche auf eine radicale Umgeſtaltung des Verhältniſſes zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinarbeiten, wie die Schriften von Fourier, Owen, Cabet, Prudhon, L. Blanc (Organisation du travail, erſte Auflage 1841, gegen welche z. B. Audiganne's Organisation du travail et de l'industrie gerichtet iſt), K. Marlo (Unterſuchungen über die Organiſation der Arbeit, 1848) u. ſ. w.

12) Die Sammlungen der Gewerbegeſetze, der Handwerkerſtatuten u. ſ. f., z. B. des Corpus juris opificiarii und Ortloff's Recht der Handwerker nach allgemeinen teutſchen Reichsgeſetzen u. ſ. w. Andere Schriften dieſer Art werden wir in der ſpeciellen Literatur anführen.

13) Schriften über einzelne Handwerke, Manufactur- und Fabricationszweige. Doch iſt hierin bis jetzt nur Einzelnes und bruchſtückweiſe gearbeitet, wie in der Chronik der Gewerke von Berlepſch, in den Specialabhandlungen über die Baumwolleninduſtrie. Wäre dieſe Literatur vollſtändig, ſo würde ſie das beſte Material zu der Geſchichte der Gewerbe liefern.

14) Die Werke technologiſchen und polytechniſchen Inhaltes, ſowie die hierher gehörigen Journale, z. B. Beckmann's Beiträge zur Oekonomie, Technologie u. ſ. w. (1779), deſſen Technologie (1809), Gatterer's Technologiſches Magazin, Poppe's Geſchichte der Technologie (1807), beſonders (auf teutſchem Gebiete), J. R. v. Prechtl's Technologiſche Encyklopädie, welche 1856 mit dem 20. Bande fertig wurde; ferner Bomberg's Technologiſches Journal und hauptſächlich das 1820 in Wien von Dingler gegründete

Digitized by Google

Polytechniſche Journal. Von franzöſiſchen Arbeiten gehört z. B. das Dictionnaire technologique hierher.

15) Schriften über Gewerbe- und polytechniſche Schulen, z. B. Hermann, Ueber polytechniſche Inſtitute (1826); Köhler, Ueber die zweckmäßigſte Einrichtung der Gewerbsſchulen und der polytechniſchen Inſtitute (1830); Kriegſtötter, Ueber die Wichtigkeit techniſcher Bildungsanſtalten (1831); Nebenius, Ueber techniſche Lehranſtalten (1833); Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbsſchulen (2. Ausg. 1835); Kreutzberg, Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlichen, mehr wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Gewerbtreibenden (1838); Jacobi, Nachrichten über das Gewerbeſchulweſen in Preußen und Sachſen (1842) u. ſ. w. Auch gehören hierher viele Schriften, welche blos über die Realſchulen handeln, deren Anfänge bereits im 18. Jahrh. liegen.

16) Die Schriften über die Erfindungen, von denen eine der erſten (auf teutſchem Gebiete) Beckmann's Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen (1783) ſind.

17) Gewerbliche Zeitſchriften, Mittheilungen von Gewerbevereinen, Gewerbekalender u. ſ. f. Hierher gehören z. B. die Deutſche Gewerbezeitung, der franzöſiſche Moniteur industriel, die Mittheilungen des hanoverſchen Gewerbevereins und derjenigen anderen Vereine, welche wir bereits angeführt haben; ferner der Gewerbskalender von Volz, Weber's Zeitblatt für Gewerbetreibende (1828 fg.).

18) Die Denkſchriften über die Gewerbeausſtellungen, z. B. Jobard's Industrie française, rapport sur l'exposition de 1839 (1841), v. Reden's Denkſchrift über die öſterreichiſche Gewerbeausſtellung in Wien 1845 (1846), der Catalogue officiel der pariſer Ausſtellung vom Jahre 1855 u. ſ. w.

19) Die ſpecielle Literatur über Gewerbeweſen. Obgleich wir in dieſem Zweige auch einzelne ausländiſche Schriften zu berückſichtigen haben, ſo werden wir doch vorzugsweiſe, ſchon um des Namens „Gewerbe" willen, deſſen ſpecielle Darſtellung der Artikel zu geben hat, eine Ueberſicht der teutſchen Literatur verſuchen, wobei wir nicht blos den engeren Begriff des Gewerbes berückſichtigen, ſondern überhaupt dasjenige, was ſich dafür ausgibt, in der einen oder in der andern Weiſe von Gewerbe, Gewerbefreiheit u. ſ. w. zu handeln.

Systema jurisprudentiae opificiariae .... ex scriptis et manuscriptis *Adriani Beieri* Icti simul illustratum et infinitis supplementis adauctum cura et studio Dr. *Frid. Gottlieb Struvii* 1738 (3 Bände). *Considérations* sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maitrises (Zünfte). (Amst. 1758.) J. D. Lutterloh: De statutis collegiorum opificum, 1758. J. F. D. Weiſſer: Recht der Handwerker, 1780. V. Juſti: Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, 1780. Firnhaber: Hiſtoriſch-politiſche Betrachtung der Innungen, 1782. Patje: Ueber den Gewerbszuſtand im Hannöverſchen, 1796. Weiß: Ueber das Zunftweſen, 1798. J. G. Hoffmann: Das Intereſſe des Menſchen und des Bürgers bei der beſtehenden Zunftverfaſſung, 1803. Hild: Magazin der Handels- und Gewerbskunde, Jahrgang 1803 bis 1805. Macpherſon: Annals of commerce, manufactures u. ſ. w. (4 Bde.) (London 1805.) C. J. Kulenkamp: Das Recht der Handwerker und Zünfte (die geſetzlichen Beſtimmungen), 1807. Maier: Entwickelung der relativen Anſichten des Zunftweſens, 1814. Reingruber: Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugniſſe und Gewerbsfreiheit, 1815. Mémoire sur la nécessité du rétablissement des maitrises et corporations. (Par. 1815.) Rau: Ueber das Zunftweſen und die Folgen ſeiner Aufhebung, 1816. Riebler: Ueber das Zunftweſen und die Gewerbefreiheit, 1816. Langsdorf: Wie kann in Deutſchland die Zunftverfaſſung am zweckmäßigſten modificirt werden? 1817. Tenzel: Wie kann in Deutſchland u. ſ. w.? 1817. Einige Bemerkungen über die Nützlichkeit der Fabriken und Manufacturen, über deren gegenwärtigen Verfall im Großherzogthume Niederrhein, 1818. Rehfues: Ueber das Zunftweſen, 1818. Ziegler: Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen, 1819. Chaptal: De l'industrie française (Geſchichte der Gewerbe in Frankreich). (Paris 1819.) Höck: Fabrik- und Handelsweſen, 1822. Bernoulli: Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfaſſung auf die Induſtrie, 1822. V. Kees und Blumenbach: Syſtematiſche Darſtellung der neueſten Fortſchritte in den Gewerben und Manufacturen, 2. Ausg. 1824. Schulz: Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staat, 1824. Albrecht: Unſere ehemalige Zunft- und Innungseinrichtung und die Gewerbefreiheit in Preußen, 1825. Stuhlmüller: Verſuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in beſonderer Beziehung auf Baierns Staatsverhältniſſe, 1825. Fr. Schulze: Ueber volkswirthſchaftliche Begründung der Gewerbswiſſenſchaften, beſonders in der Landwirthſchaft, 1826. Ebers: Ueber Gewerbe, 1826. Weber: Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, 1826 u. 1827. Leuchs: Gewerb- und Handelsfreiheit, 1827. Dupin: Le petit producteur français. (Par. 1827.) Brougham's Praktiſche Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Claſſen (20. Aufl. von 1820), teutſch von Klöden, 1827. Schnell: Denkſchrift über die Lage und Verhältniſſe des Handels, der Induſtrie und des Ackerbaues in Deutſchland, beſonders in Bayern, zwiſchen 1825 und 1828. Mohl: Ueber die Würtembergiſche Gewerbsinduſtrie, 1828. Ferber: Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der preußiſchen Monarchie, 1829. Dazu deſſen Neue Beiträge, 1832. Kopetz: Allgemeine öſterreichiſche Gewerbs-Geſetzkunde, 1829 und 1830. Wolf: Die Lehre von den Gewerbsprivilegien, 1829. G. von Gülich: Geſchichtliche Darſtellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendſten handeltreibenden Staaten unſerer Zeit. (Mit ſtatiſtiſchen Ueberſichtstabellen, beſonders für Aus- und Einfuhr. Geht zum Theil bis in die älteſten Zeiten zurück.) 1830 bis 1845 (6 Bände). Peſtalutz-Hirzel: Ueber das ſchwei-

Digitized by Google

zeriſche Zunftweſen (in den Berichten der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft), 1830. Betrachtungen über die Finanzen und Gewerbe im Preußiſchen Staate, 1830. Peterſen: Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den techniſchen Gewerben und dem Handel mehr Freiheit zu geben, 1831. Beisler: Betrachtungen über Gemeindeverfaſſung und Gewerbsweſen, 1831. Gyſiſchinz: Das Zunft- und Innungsweſen gegenüber der Gewerbefreiheit, 1831. Wolbach: Die Ueberſiedlungs- und Gewerbefreiheit, zunächſt in Würtemberg, 1831. Hagen: Ueber das Gewerbsweſen in Bayern, 1832. J. Fr. Chr. Weißer's Recht der Handwerker, neu bearbeitet von Lt. W. C. Chriſtlieb, 1833. Oeſterley: Iſt es rathſam, die Zunftverfaſſung aufzuheben? 1833. F. Bülau: Der Staat und die Induſtrie, 1834. Hagen: Ueber induſtrielle Bildung, 1834. Schick: Das Innungsweſen nach ſeinem Zweck und Nutzen, 1834. Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksſtand, 1834. Fr. Schmidt: Betrachtungen über das Innungsweſen, 1834. Huwald: Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, 1834. Ueber Gewerbeweſen, Gewerbefreiheit und Anſäſſigmachung, 1834. Reich: Bericht über die Frage: Worin liegen die Urſachen zur Klage, daß der Gewerbeſtand in unſerer Zeit immer mehr zurückkomme? 1834. Zeller: Die Gewerbepolizei in den Preußiſchen Staaten, 1834. Benedict: Der Zunftzwang und die Bannrechte, 1835. Michelſen: Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit, 1837. Neumann: Ueber Gewerbefreiheit und deren Grenzen im Staate, 1837. Bowring's Bericht an das Engliſche Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, nach der officiellen Angabe aus dem Engliſchen überſetzt von Dr. H., 1837. Ure (Engl.): Dictionary of arts, manufactures etc. (London 1839.) Briavoinne: De l'industrie en Belge, 1839. Hahndorf: Gewerbefreiheit und Zunftzwang, 1840. Kleinſchrod: Beiträge zu einer deutſchen Gewerbeordnung, 1840. Wieck: Induſtrielle Zuſtände Sachſens, 1840. J. G. Hoffmann: Die Befugniß zum Gewerbbetriebe zur Berichtigung der Meinungen über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, 1841. (Der Turiner) Conte Petitti di Roreto: Sul lavoro de' fanciulle nelle manifatture, 1841. O. T. Riſch: Zünfte, Gewerbefreiheit und gewerbliche Vereine, 1843. v. Reden: Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statiſtik, 1844. Ungewitter: Geſchichte des Handels, der Induſtrie und der Schifſahrt von den älteſten Zeiten bis auf die Gegenwart, 1844. J. C. Glaſer: Ueber die Bedeutung der Induſtrie und die Nothwendigkeit von Schutzmaßregeln, 1845. Weinling: Industria Romanorum digestorum et codicum locis nonnullis explanata, 1846. O. T. Riſch: Die Allgemeine (Preußiſche) Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, 1846. H. Hotop: Was dem Handels- und Gewerbeſtande Noth thut? 1848. R. Heym: Maſchinen- oder Handarbeit? 1848. Leuchs: Hülfskaſſen für Ackerbau und Gewerbe, 1848. H. A. Meißner: Vier Geſetze für das deutſche Gewerbeweſen (Gewerberäthe, Markenſchutz, Muſterſchutz, Arbeitsbücher), 1848. Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Deutſchland (von dem Handwerksmeiſtercongreß in Frankfurt a. M. 1848), 1848. Anträge an die hohe Nationalverſammlung zu Berlin, betreffend die Gewerbefreiheit und die Gewerbeverhältniſſe. Im Auftrage der Gewerke Naumburgs geſtellt von Ch. Göring, 1848. Entwurf zu den Vorlagen für den volkswirthſchaftlichen Ausſchuß, bearbeitet von den Mitgliedern des hieſigen Geſellencongreſſes. (Frankf. a. M. 1848.) A. Bernhardi: Ueber die ſocialen Nachtheile des gewerblichen Maſchinenweſens, 1848. Kinkel: Handwerk, errette dich! 1849. A. T. Riſch: Die Innungen, wie ſie ſich geſtalten müſſen, 1849. O. Hübner: Die Zolleinigung und die Induſtrie des Zollvereins und Oeſtreichs, 1850. A. T. Riſch: Entwürfe zur zeitgemäßen Umgeſtaltung des Gewerbe- und Innungsweſens, 1850. J. J. Voigt: Die Hebung des Handwerkerſtandes, 1850. H. Schulze: Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiteraſſociationen, 1850. S. Becher: Organiſation des Gewerbeweſens (beſonders in Oeſtreich), 1851. W. Schulze: Aſſociationsbuch für deutſche Handwerker, 1853. C. G. Rehlen: Geſchichte der Gewerbe (der Handwerke), 1855. A. Döll: Die gewerbliche Aſſociation, 1856. (*J. Hasemann.*)

Gewerbegelenk, ſ. Gelenk.

GEWERBEVERDIENST (der), auch Gewerbegewinn und Unternehmergewinn genannt. — Dieſer nationalökonomiſche Begriff iſt nicht auf das Gewerbe im engeren Sinne beſchränkt, ſondern bezieht ſich auf alle Erwerbszweige, alſo auch auf die Landwirthſchaft und den Handel. Wir folgen in ſeiner Erörterung vorzugsweiſe dem „Lehrbuche“ von Rau, worin die componirenden Factoren überſichtlich dargelegt ſind.

Um aus dem geſammten oder rohen Gewerbsertrage (oder Erwerbsertrage) eines Unternehmers, welcher ſich aus dem von ihm und ſeinem Hausſtande conſumirten Antheile ſeiner Erzeugniſſe und aus dem Antheile des Verkaufs an Andere zuſammenſetzt, dasjenige zu ermitteln, was ihm als Gewerbeverdienſt oder, wie man gegenwärtig in der Literatur lieber ſagt, Unternehmergewinn übrig bleibt, ſind von obigen Einnahmen abzuziehen die Grund- oder Capitalrente (Pacht und Capitalzins), das Arbeitslohn, die Koſten für die Rohſtoffe, Utenſilien und andere gewerbliche Hilfsmittel, ſofern nicht das eine oder das andere der Unternehmer ſelbſt leiſtet, wie Handarbeit, oder aus eigenem Vermögen hergibt, wie Grund und Boden, Capitalien u. ſ. w. Der techniſche Ausdruck für dieſen Reſt iſt in der franzöſiſchen Sprache profit d'entrepreneur, während, wie geſagt, die teutſche Sprache ſich jetzt zu ſeiner Bezeichnung mit Vorliebe des Ausdruckes „Unternehmergewinn“ bedient, obgleich Rau deſſen Zweckmäßigkeit beſtreitet, da man unter Gewinn in der Regel den reinen Gewinn verſtehe.

Unter den Zweigen des menſchlichen Einkommens, welche von den Nationalökonomen angenommen werden,

Digitized by Google

charakteriſirt ſich der Gewerbeverdienſt, für deſſen begriffliche Feſtſtellung namentlich Hermann's „Unterſuchungen" ſich ein Verdienſt erworben haben, beſonders dadurch, daß er eben als ein Reſt, welcher in der Hand der Zukunft liegt, ſich nicht durch Contracte feſtſtellen, wenn auch mit mehr oder weniger Wahrſcheinlichkeit berechnen läßt. Die der Aenderung unterliegenden Eigenſchaften des Unternehmers eines Geſchäftes, ſowie unvorausgeſehene Zufälle in der Natur, in der Politik u. ſ. w. wirken mannichfach auf ihn ein, ſodaß er ſich nicht ſelten bis auf Null reducirt, ja in förmlichen Verluſt umſchlägt, wogegen er auch andererſeits eine unerwartete Höhe erreicht. Bringt man z. B. bei dem Pächter eines Landgutes die Arbeitskoſten, den Pachtzins, den Capitalzins, die Conſumtion durch ſeine Perſon und ſeine Familie, ſowie eine gewiſſe Summe für unvorhergeſehene Ausgaben von dem geſammten Einkommen oder vielmehr Rohertrage in Abzug, ſo bildet, was übrig bleibt, den Unternehmergewinn oder den Gewerbeverdienſt.

Unter den Nationalökonomen herrſcht mannichfacher Streit über die theoretiſche Frage, ob der Gewerbeverdienſt eine eigenthümliche Art des Einkommens bilde neben anderen Einkommenzweigen, wie Grundrente, Capitalzins, Lohn u. ſ. w., oder ob man ihn zu einem derſelben zu rechnen habe, wie dies Letztere z. B. Canard und Lotz thun. Nach Say gibt es nur drei Arten von Einkommen, nämlich Grundrente (Pacht), Capitalzins und Induſtriegewinn; in dem letzteren unterſcheidet er wiederum die Einkünfte der Unternehmer, der Gelehrten und der Lohnarbeiter. Dagegen wird von A. Smith, Ricardo, Schlözer, M'Culloch u. A. der Gewerbeverdienſt zur Capitalrente gerechnet, während Rau (im Lehrbuche) behauptet, daß man ihn am füglichſten als eine beſondere Art des Einkommens zu betrachten habe, als ein eigenthümliches Product der Arbeit (auch der geiſtigen) und des Capitales, welche beide Elemente hierbei als innig verflochten zu betrachten ſeien, wie dies z. B. auch Storch, Ganilh, Hermann u. A. thun. Von der Capitalrente iſt er nach Rau beſonders dadurch unterſchieden, daß jene größtentheils ein reines Einkommen repräſentirt, von dem Lohne dadurch, daß er nicht contractlich beſtimmt werden kann.

Als das Minimum des Gewerbeverdienſtes gilt ein ſolcher Ertrag des Geſchäftes, bei welchem der Unternehmer mit ſeiner Familie noch ſtandesmäßig leben kann, vorausgeſetzt nämlich, daß er ſeine ganze Zeit und Arbeit dem Unternehmen widmet. Arbeitet er dabei zugleich wie ein Lohnarbeiter, z. B. als kleiner Handwerksmeiſter, ſo iſt er nicht mehr bloßer Unternehmer, und der Gewerbeverdienſt iſt hier mit dem Lohne vermiſcht. Allein der Unternehmer rechnet auf mehr als den bloßen ſtandesmäßigen Unterhalt; es können allerlei Verluſte eintreten, und dieſe (das Riſico) wollen und ſollen gedeckt werden. Je nachdem ſie wegen der Natur des Geſchäftes größer oder kleiner ſind, event. ein gänzliches Mislingen herbeiführen können, beanſprucht der Unternehmer einen Ueberſchuß über den Lebensunterhalt hinaus. Treten dieſe Verluſte nicht ein, reſp. conſumiren ſie weniger als den Ueberſchuß über den Unterhaltungsbedarf, ſo iſt, was jetzt übrig bleibt, reiner Gewinn, welcher folglich mit dem Gewerbeverdienſte nicht verwechſelt werden darf, obgleich wir ihn als einen Theil deſſelben betrachten. Jeder Unternehmer iſt berechtigt, einen reinen Gewinn zu erſtreben, namentlich wenn er beabſichtigt, das Geſchäft nur eine gewiſſe Zeit lang zu betreiben und dann ſeinen Endertrag anders zu verwenden, etwa (mit Einſchluß des wieder herausgezogenen Anlage- und Betriebscapitals) zu einer Zinsrente.

Unter die beſonderen Bedingungen von welchen die Höhe des Gewerbeverdienſtes abhängt, gehören die Quantität der Producte, die Größe des Abſatzes, welcher auf verſchiedene Weiſe geſteigert werden kann, die Höhe des Preiſes, die Koſten der Rohproducte, der Geräthe und Löhne, worin Erſparungen gemacht werden können, die Langſamkeit oder Schnelligkeit des Umſatzes, die Art der Concurrenz u. ſ. w. Der Gewerbeverdienſt iſt deshalb je nach verſchiedenen Zeiten und Ländern ſehr verſchieden, und bei demſelben Geſchäfte kann er ſich binnen wenigen Jahren ſtark ändern. Will man daher denſelben für ein beſtimmtes Land um einen beſtimmten Zeitraum in abſoluten Zahlen ausdrücken, ſo kann er nur der Durchſchnitt des Gewerbevedienſtes aller einzelnen Geſchäfte ſein; und ſollen in dieſer Hinſicht mehre Länder mit einander verglichen werden, ſo kann dies nur ſo geſchehen, daß überall derſelbe Maßſtab des Begriffes und aller concurrirenden Bedingungen angelegt wird. Beiſpielsweiſe führt Rau in der 5. Auflage ſeines Lehrbuches vom Jahre 1847 aus Sinclair's Grundgeſetzen des Ackerbaues als Höhe des Gewerbeverdienſtes bei Ackerpachtungen in Großbritannien mit Einſchluß der Capitalrente 10 Procent des Capitals an, welche ſelten bis zu 15 Procent ſteigen, wogegen bei Weidepachtungen öfter 15 und mehr Procente herausſpringen, aber auch deſto größere Verluſte eintreten können und wirklich eintreten. Eine beſondere Schwierigkeit für die Berechnung des Unternehmergewinnes am Ende eines Zeitabſchnittes, etwa eines Jahres, liegt darin, daß hierbei kein reiner Abſchluß gemacht werden kann, ſofern noch unverkaufte Waaren vorhanden ſind, welche verderben können, Zahlungen für verkaufte Producte noch ausſtehen und vielleicht gar nicht geleiſtet werden u. ſ. w., ſodaß eine ſichere Berechnung meiſt erſt nach Aufgabe des Geſchäftes eintreten kann. Die ganze bis dahin verdiente Summe, mit Einſchluß des Verzehrs an eigenen Producten, mag dann durch die Zahl der Jahre dividirt werden, um den durchſchnittlichen jährlichen Gewerbegewinn zu ermitteln, obgleich thatſächlich in dem einen Jahre mehr oder weniger als in dem anderen verdient worden iſt. *(J. Husemann.)*

GEWERBSPFLANZEN, auch unter den Namen Fabrik- und Handelspflanzen bekannt, werden in der Landwirthſchaft im Gegenſatze zu dem Getreide und den Futterpflanzen, welche zunächſt oder größtentheils zur menſchlichen und thieriſchen Nahrung dienen, diejenigen Gewächſe genannt, welche zu gewerblichen Zwecken und anderen ähnlichen Bedürfniſſen verwendet werden

Digitized by Google

Aus dieſem Grunde baut man dieſe Gewächſe auch nicht in der Ausdehnung wie das Getreide und die Futterpflanzen, und da ihre Cultur überdies weit mehr Kenntniſſe, Fleiß und Thätigkeit erfodert und die Bodenkraft oft ſehr in Anſpruch nimmt, ſo muß namentlich in Gegenden mit weniger fruchtbarem Boden dem Anbaue eine ſorgfältige Prüfung aller dieſer Umſtände vorangehen. Dazu kommt noch, daß bei dem Anbaue dieſer Gewächſe, deren Ertrag ausſchließlich oder doch größtentheils zum Verkaufe beſtimmt iſt, der Wirthſchaft gar keine oder nur theilweiſe Abfälle als Dungmaterial zurückgegeben werden, während ſie ſelbſt nicht nur einen guten Boden, ſondern einen beſtändigen Zuſchuß von Dünger verlangen. Sind dagegen die erwähnten Bedingungen vorhanden und ſteht der Anbau der Gewerbspflanzen zu der geſammten Ackerfläche im richtigen Verhältniſſe, ſo entſchädigt der Ertrag derſelben für den größeren Aufwand von Arbeit und Betriebskraft in reichem Maße.

Zu den Gewerbspflanzen rechnet man außer den Geſpinnſt- und Gewürzpflanzen, welche in beſonderen Artikeln bearbeitet ſind, die *Oelgewächſe*, *Farbepflanzen* und einige *Fabrikpflanzen im engeren Sinne*.

Unter den *Oelgewächſen*, denen wir uns zunächſt zuwenden, tritt uns nun vor allen andern der *Raps*, insbeſondere der Winterraps, als dasjenige entgegen, deſſen Anbau dem Landwirthe die bedeutendſten Vortheile gewährt und welches deshalb, wo es Boden und Klima zulaſſen, auch am meiſten gebaut wird. Es mag nur noch voraus bemerkt werden, daß in Betreff der Benennungen, insbeſondere der wiſſenſchaftlichen Bezeichnungen dieſer und der verwandten Pflanzen unter Botanikern und Landwirthen einige Verſchiedenheit ſtattfindet, welche größtentheils in der abweichenden Deutung der Linné'ſchen Namen ihren Grund hat. Linné führt nämlich von den hierher gehörigen Arten aus der Gattung **Brassica** drei, **B. Napus**, **B. Rapa** und **B. campestris** an, welche jedoch nur zwei verſchiedenen Gewächſen angehören können. Während nun die bei weitem größere Anzahl von Botanikern annimmt, daß unter **Brassica Napus** *Linné* der Raps, unter **Brassica Rapa** *Linné* der Rübſen zu verſtehen ſei und daß **Brassica campestris** die wilde, meiſt einjährige, von Linné irrthümlich als eigene Species angeſehene Varietät des Rübſen (**B. Rapa**) ausmache, glauben einige Botaniker und landwirthſchaftliche Schriftſteller die Namen **Brassica campestris** für den Raps in Anſpruch nehmen zu müſſen. Letzterer, in einigen Gegenden auch Raps, Kohlraps, Tölpel, Lewat u. ſ. w. genannt, hat blaugrüne, leierförmig-fiederſpaltig untere und längliche, mit verbreitertem, herzförmigem Grunde halbſtengelumfaſſende obere Blätter, eine lockere, ſchon während des Aufblühens verlängerte Traube, in welcher die geöffneten Blüthen tiefer ſtehen als die noch nicht geöffneten und einen zuletzt halb offenen Kelch, ſowie größere Schoten und dickere ſchwärzere Körner als der Rübſen, auch treibt er einen höheren Stengel. Er wird in drei Abarten gebaut: 1) als Winterraps (**B. Napus oleifera**) 2) als Sommerraps (**B. Napus annua**) und 3) als Kohlrübe oder Steckrübe (**B. Napus esculenta**) mit fleiſchiger, ſehr dicker, kugelförmiger, eßbarer Wurzel. Dagegen ſind die erſten Blätter des Rübſen grasgrün, leierförmig-fiederſpaltig, nur die folgenden ſind blaugrün, leierförmig und die oberen eiförmig, mit tief herzförmigem Grunde ſtengelumfaſſend, die Traube iſt während des Aufblühens flach und die geöffneten Blüthen ragen über die noch nicht aufgeblühten empor, der Kelch ſteht zuletzt wagerecht ab. Der Rübſen wird gleichfalls in drei Abarten als Winterrübſen, Sommerrübſen und als weiße Rübe gebaut. — Da der Raps und Rübſen, welche in Teutſchland namentlich als Winterraps und Winterrübſen, aber auch als Sommerrübſen allgemein verbreitet ſind, während der Sommerraps vorzugsweiſe in den Niederlanden und in einigen Theilen von Frankreich gebaut, in Teutſchland aber nur ſelten cultivirt wird, als die wichtigſten unſerer Oelgewächſe zu betrachten ſind, ſo ſcheint es angemeſſen, ſie ausführlicher zu behandeln, als die übrigen ölliefernden Gewächſe.

Der Raps gedeiht mit Ausnahme der ſehr rauhen Lagen faſt überall in Teutſchland, wo ihm ein kräftiger, nicht an Näſſe leidender Weizen- oder Gerſtenboden angewieſen werden kann. Er liebt beſonders einen zugleich kalkhaltigen Boden und kann ſelbſt auf kräftigem, mäßig feuchtem, ſchwachlehmigem Sande, wenn er etwas kalkhaltig oder gemergelt iſt, noch mit Erfolg gebaut werden. Ein durchlaſſender Untergrund ſichert den Rapsbau, indem er ohne dieſen durch Frühjahrsnäſſe leicht gefährdet wird. Unbeſtändige Witterung zur Zeit des Winters und im Frühjahre, häufiger Wechſel von Wärme und Froſt, ſowie kalte Nord- und Oſtwinde ſind dagegen dem Rapſe ſehr nachtheilig. Dem Rapſe muß in der Regel eine reine Brache vorausgehen, weshalb er auch in Betreff der letzten Vorfrucht keiner weiteren Rückſicht bedarf. Soll jedoch, was in günſtigen Lagen und in bereits in vollkommener Cultur ſtehenden Wirthſchaften mit nur mäßig gebundenem Boden des höheren Totalertrages wegen rathſam ſein kann, im Frühjahre oder Vorſommer eine Futterernte gemacht werden, ſo eignen ſich hierzu Futterroggen, Grünwicken und Klee, letzterer beſonders auf einem für Raps etwas zu leichten Boden. Auch nach Luzerne gedeiht der Raps gut, dagegen nach Frühkartoffeln nur in milden Lagen und nach eben abgeerntetem Wintergetreide oder nach Sommergerſte iſt ſein Anbau durchaus nicht rathſam. Zur Erlangung eines ſicheren und befriedigenden Ertrages des Rapſes iſt auch darauf zu ſehen, daß der der Saat zu gebende Boden noch nicht in einen erſchöpften Zuſtand vorher gekommen, ſondern noch alte Kraft beſitze. Der Raps fodert ferner einen vollſtändig bearbeiteten, aufgelockerten und gepulverten Boden, weshalb ein öfteres Pflügen, Eggen und Walzen eine Hauptbedingung iſt. Dieſem Allem kann am beſten entſprochen werden nach reiner Brache, nach zweijährigem Klee, wenn im zweiten Jahre nur der erſte Schnitt genommen wird und nach Futterroggen oder Futterwicken. Das Feld wird unmittelbar vor der Saat tief gepflügt und die

Digitized by Google

Furchen werden namentlich durch das Quereggen geebnet. Nach dieſem Eggen folgt das Walzen, welches ſowol zur Pulverung, wie auch zum Ebenen viel beiträgt.

Wenn, ſeltene Fälle ausgenommen, eine ſtarke Düngung zu einem guten Gedeihen des Rapſes als Regel angenommen werden muß, ſo iſt doch auch das Maß derſelben mit Rückſicht auf die Sicherheit des Gedeihens dieſer Pflanze und die ſonſtigen Wirthſchaftsverhältniſſe nicht ins Ungebührliche zu ſteigern; bei der Reihencultur iſt Bedacht zu nehmen, in wieweit durch Streudungmittel unter oder auf die Saatreihen der Hauptdungaufwand ohne Beeinträchtigung des Ertrags ermäßigt werden kann. Wenn nicht zu Grünwicken u. ſ. w. im Herbſte ſchon gedüngt wurde, ſo wird in der Regel der Stalldünger am beſten vor der zweitletzten Furche aufgebracht. Beſonders günſtig erweiſen ſich Schafdünger, namentlich Pferch, dem jedoch, wo das Land nicht beſonders kräftig, eine mäßige Stallmiſtdüngung vorausgegangen ſein ſoll. Auch Jauche, Aſche, Mergel, Kalk und Gyps ſind zur Düngung des Rapſes zu empfehlen. Dagegen verurſacht verrotteter, ungleich kräftiger, ſowie friſcher Dünger, namentlich kurz vor der Saat aufgebracht, leicht Erdflohfraß und ungleiches Blühen und Reifen des Rapſes.

Die Saatzeit des Rapſes fällt in den Monat Auguſt und zwar in den meiſten Fällen zwiſchen den 8. und 16. dieſes Monats. Sie iſt nach der Localität und Witterung ſorgfältig zu ermeſſen, da eine Verſpätung um acht Tage ſchon ein ſchlechteres Gedeihen, eine allzufrühe, durch kraftvolles Land und gute Witterung begünſtigte Saat aber ſpätere Zerſtörung durch den Froſt leichter nach ſich zieht. Der Boden darf nicht zu trocken ſein, wenn zur Saat gepflügt wird, welche auf das abgeeggte Feld alsbald erfolgt und bei breitwürfiger Saat untergeeggt, hierauf bei etwas trockener Witterung und loſem Boden zugewalzt wird. Man ſoll nicht mehr als 4 bis 5 Pfund auf den preuß. Morgen (9—11 Pfd. oder 1/8 Metze p. Joch) ſäen, und ſollte die aufgegangene Saat ſpäter dennoch zu dicht ſtehen, was ohne eintretende Verdünnung einem guten Gedeihen großen Eintrag thut, ſo wird ſie nach drei bis vier Wochen durch vorſichtig vorgenommenes Eggen verdünnt.

Unter den verſchiedenen Methoden, den Raps zu ſäen, hat ſich durch vielfältige Verſuche und Erfahrungen die Drillcultur als die am meiſten Sicherheit und Vortheil gewährende erwieſen, weshalb ſie jetzt immer mehr Eingang findet. Bei etwas ſchwachem Lande beobachtet man eine Entfernung der Reihen von 1 1/2 Fuß, bei reichem und ſchwerem Boden von 2 Fuß. Das Land wird dann mehrmals mit der Pferdehacke bearbeitet und ein-, beſſer zweimal gehäufelt und zwar dies Alles vor Winter. Oft iſt es auch anzurathen, die bisweilen zu dicht ſtehende Saat im Herbſte durch Ausziehen auf die rechte Entfernung zu verdünnen. Wenn das Land frühzeitig abtrocknet, ſo iſt es häufig nützlich, im Frühjahre noch einmal zu häufeln. Der Ertrag der Drill- oder Reihencultur kann noch geſteigert werden, wenn man im Stande iſt, das Land auf recht formirte und tief bearbeitete ſchmale Beete von 3 1/2 bis 3 3/4 Fuß Breite aufzupflügen und jedes Beet mittels einer zweireihigen Maſchine ſo zu beſtellen, daß auf dem Beete die Reihen 1 1/2 Fuß entfernt ſind, die Kantenreihen der Beete aber 2 bis 2 1/2 Fuß von einander ſtehen. Zwiſchen den Reihen auf dem Beete wird dann weniger ſtark gehäufelt, als von den Furchen aus.

Bei günſtiger Witterung ſieht man auf gut cultivirtem Boden und in einer warmen Lage den Raps ſchon am dritten Tage hervorkeimen, namentlich nach einem warmen Regen. Außer ungünſtiger Witterung bei und nach der Saat oder im folgenden Winter und Frühjahre, wodurch Misrathen und Auswintern erfolgt, ſind die Erdflöhe und Glanzkäfer zwei Hauptfeinde des Rapſes. Gegen erſtere wird empfohlen, drei bis vier Tage nach der Saat eine zweite vorzunehmen und nur wenig Samen breitwürfig auszuſtreuen; ſobald die Pflänzchen der zweiten Saat hervorkeimen, pflegen die Erdflöhe die der erſten zu verlaſſen und die zweite Saat anzugreifen, wodurch die erſte dann verſchont bliebe; auf ſichere Abhilfe iſt jedoch hierbei auch nicht zu rechnen. Hatte man frühzeitig geſäet, ſo iſt nach einmaligem Abfreſſen durch den Erdfloh zuweilen noch eine zweite Saat möglich. Auch die Saateule (Noctua segetum) und die Rübenraupe (Tenthredo rapae) verzehren nicht ſelten die kaum dem Erdflohe entwachſene Rapsſaat. Ein anderer Feind des Rapſes iſt der kleine Glanzkäfer (Nitidula aenea), welcher ſich in vielen Lagen, beſonders beim Zuſammentreffen ungünſtiger Witterung mit der Blüthezeit ſo ſtark einſtellt, daß nur geringer Schotenanſatz erfolgt. Leider iſt bisher noch kein zuverläſſiges Mittel gegen dieſen Feind nachgewieſen. Auch der ſogenannte Pfeifer, d. h. die Made mehrerer Inſecten, namentlich eines Rüſſelkäfers, des Curculio napi, auch des Glanzkäfers zerſtört zuweilen theilweiſe die ſchon angeſetzten Schoten, iſt jedoch dem Sommerrapſe und Sommerrübſen gefährlicher als dem Winterrapſe. Außer dieſen Inſecten zerſtören auch bald nach der Blüthe eintretende Spätfröſte einen Theil des Schotenanſatzes. Wenn nun einzelne oder mehre dieſer Unfälle häufig eintreffen, ſodaß dadurch wiederholt nur geringer Ertrag erzielt wird, ſo iſt es rathſam, den Anbau des Rapſes aufzugeben.

Kommt man in die Lage, daß das zur Rapsſaat beſtimmte Feld noch nicht ganz gedüngt und cultivirt ſein ſollte, ſo gewährt die Verpflanzungsmethode einen großen Vortheil, denn es kann bei einer ſorgfältigen Behandlung auf einem kraftvollen Boden bei vorausgeſetzter ſtarker Düngung noch nach einer Getreideernte Raps gepflanzt werden. Zu dieſem Zwecke wird ſchon im Juli ein größerer Theil des Ackerlandes doppelt ſo ſtark, als bei der gewöhnlichen Saat geſäet. Sind die Pflanzen gehörig erſtarkt und hat das Feld zum Verpflanzen eine tiefe Beackerung und zweckmäßige Bearbeitung bekommen, ſo beginnt das Verpflanzen. Dies geſchieht, indem man zu Ende September oder Anfangs October die ſtark herangewachſenen Rapspflanzen mehre

Digitized by Google

Tage vorher auszieht und etwas abwelken läßt, dann auf die angepflügten Furchen 4 bis 6 Zoll entfernt legt und jede eingelegte Furche mit der nachfolgend gezogenen deckt. Eine weitere Bearbeitung findet in der Regel nicht ſtatt. Dieſe Methode iſt beſonders in Belgien gebräuchlich und gewährt den Vortheil, daß der Raps nicht leicht auswintert und daß man vorher eine Getreideernte hat machen können. Gegen dieſe Methode iſt jedoch anzuführen, daß der auf dieſe Weiſe verpflanzte Raps dem in der Brache erzogenen im Durchſchnitte nicht gleich kommt, daß faſt die Hälfte Land der Samenerziehung gewidmet werden muß, und daß dieſe Art der Verpflanzung einen zu hohen Arbeitslohn bedingt. Daher ſcheint für die Culturverhältniſſe in Teutſchland die in neuerer Zeit in Hohenheim ermittelte und in Würtemberg ſchon ſehr verbreitete Verpflanzungsmethode bei weitem den Vorzug vor der belgiſchen zu verdienen. Die Pflanzenſaat wird hiernach in der Mitte Juli beſtellt, dieſelbe darf aber, weil die Pflanzen weniger ſtark zu ſein brauchen, als bei der belgiſchen ſpäten Pflanzmethode, dichter ſtehen, ſodaß man nur einen Morgen zu vier bis fünf Morgen der Pflanzung gebraucht. Dieſe wird Ende Auguſt oder Anfangs September vorgenommen, indem man von der Furche aus beim Pflügen auf jede Furche in der Entfernung von 1 bis 1½ Fuß pflanzt. Wird dieſes Verpflanzen mit gehöriger Sorgfalt ausgeführt, ſo gewährt es wenigſtens gleich hohe Erträge, wie der gedrillte Raps, und wenn es auch für große Wirthſchaften, zumal bei mangelnden Arbeitskräften ſich nicht eignet, ſo iſt es dagegen für viele mittlere und kleinere Wirthſchaften, namentlich bei der Dreifelderwirthſchaft, zu empfehlen. Das Behacken mit der Hand iſt zwar hierbei nicht durchaus nöthig, aber es gewährt doch manche Vortheile.

Die Rapsernte erfodert die größte Aufmerkſamkeit und Thätigkeit des Landwirthes. Bei heißem Wetter macht die Ernte an jedem Tage Verluſt drohende Fortſchritte, wenn die Arbeit nicht zur rechten Zeit begann, oder es an Arbeitskräften mangelt. Damit nicht zu viele Körner ausfallen, ſo darf das Abbringen nicht bei der Sonnenhitze, ſondern muß des Morgens früh oder ſelbſt beim Mondſcheine des Nachts im Thaue geſchehen. Gewöhnlich tritt die Reife des Rapſes Anfangs Juli oder auch ſchon Ende Juni ein. Der richtige Zeitpunkt zum Beginne der Ernte iſt bei einem im Großen betriebenen Rapsbaue eingetreten, wenn die Körner in den theilweiſe noch grünen Schoten bräunlich werden. Um den Ausfall ſoviel wie möglich zu vermeiden, geſchieht das Abbringen in manchen Gegenden nicht mit der Senſe, ſondern mit der Sichel, wo dann der Raps handvollweiſe abgeſchnitten wird. Uebrigens iſt das weitere Verfahren in verſchiedenen Gegenden verſchieden. In Südteutſchland läßt man die Gelege meiſtens liegen, bis die Schoten dürre geworden ſind, alsdann werden ſie dem mit Tüchern belegten Wagen ſorgfältig zugetragen und mit beſonderen Rapsgabeln mit Zuhilfenahme von neben dem Wagen auseinandergehaltenen Tüchern aufgeladen. In Mittel- und Nordteutſchland wird bei dem oft ſehr ins Große betriebenen Rapsbaue der Raps häufig bald nach dem Schneiden oder Mähen entweder in kegelförmige 6 bis 8 Fuß hohe Haufen geſetzt, welche bisweilen auch noch mit Strohhüten verſehen werden, und in denen er während 10 bis 14 Tagen völlig auszeitigt und trocknet. Oder er wird, wozu ein beſonders frühzeitiges Abbringen gehört, alsbald in Garben gebunden, deren 6 bis 8 aufrecht oder die in größerer Zahl reihenweiſe zuſammengeſtellt werden, um nachzureifen. Beim Einfahren wird von vorſichtigen Wirthen ein Haufen Garben zuerſt auf ein ausgebreitetes Tuch geſtürzt und von dieſem auf den daneben ſtehenden Wagen gebracht. Man läßt aber auch in Nordteutſchland den Raps in kleinen Gelegen reifen, beſonders wenn er alsbald auf dem Felde gedroſchen werden ſoll, was bei günſtiger Witterung bei einem ins Große betriebenen Rapsbaue große Vorzüge hat. Der ausgedroſchene Raps muß noch mit Sorgfalt auf dem Speicher vollends getrocknet werden, zu welchem Zwecke man ihn, um ihn beſſer zu erhalten, Anfangs mit den feineren Dreſchrückſtänden zuſammen läßt.

Da der Raps verſchiedenen Unfällen unterworfen iſt, ſo iſt ſein Ertrag ſehr ſchwankend, doch wird bei der Drillcultur ſtets ein höherer Ertrag erzielt, als bei der breitwürfigen Saat. Erſterer wechſelt, abgeſehen vom gänzlichen Misrathen, zwiſchen 6 bis 20 Scheffel vom preuß. Morgen (12 bis 40 Metzen p. Joch). Ein Mittelertrag iſt 9 bis 11 Scheffel p. Morgen (18 bis 22 Metzen p. Joch). Erhält man aber bei einem in reichlich gedüngter Brache auf wenigſtens mittelgutem Boden getriebenen Rapsbaue nicht einen Durchſchnittsertrag von 9 Scheffeln vom Morgen (18 Metzen vom Joch), ſo iſt ſehr in Frage zu ſtellen, ob der Rapsbau noch lohnend und nicht ein anderer Culturgegenſtand dafür zu wählen ſei.

Der preuß. Scheffel Raps wiegt 70 bis 80 Pfund und 100 Pfund Raps ſollen wenigſtens 36 Pfund, können aber auch 40 Pfund Oel liefern.

Der Strohertrag des Rapſes, einſchließlich der Schoten, ſteht dem des Weizens dem Gewichte nach im Durchſchnitte nicht nach und iſt bei unverdorbener Rapsſaat von 16 bis 24 Centner p. Morgen (30 bis 45 Ctr. p. Joch) anzuſchlagen. Die Schoten, welche 25 bis 30 Proc. vom Strohgewichte betragen, haben, wenn ſie gut eingebracht und behandelt worden, beträchtlichen Futterwerth; auch die weichern Theile des Strohes, wenn man dieſes zum Ausleſen in die Raufen gibt, werden von den Schafen gern verzehrt.

Der Winterrübſen, zu deſſen Betrachtung wir nun übergehen, auch Rübenraps, Winterſaat, Winterſämchen genannt, gedeiht auf jedem für den Raps geeigneten Boden; er hält aber ein etwas rauheres Klima beſſer als dieſer aus und begnügt ſich mit einem minderkräftigen, leichteren, weniger tief gründigen Boden und einer etwas mangelhafteren Feldbearbeitung und ſchwächer gedüngtem Lande. Man findet ihn daher häufiger in den Gebirgs- und den nordöſtlichen Gegenden, ſowie auf mehr ſandigem Boden, als den Raps. Für den

Digitized by Google

Winterrübſen ſoll der Boden der Hauptſache nach ebenſo zubereitet ſein, als für den Raps, doch verträgt erſterer eine um 14 Tage ſpätere Beſtellung und deshalb wird er in guten Lagen häufiger und mit beſſerem Erfolge in die Stoppel von früh abgeerntetem Getreide gebaut. Auch läßt ſich eine Anſaat unter Gerſte beim Rübſen bewerkſtelligen. Mit Ausnahme der etwas ſpäteren Saat, welche gewöhnlich Ende Auguſt oder zu Anfang Septembers vorgenommen wird und abgeſehen von der Pflanzmethode, die für den Rübſen im Großen nicht angewendet wird, iſt die Verfahrungsart in Bezug auf Beſtellung und Pflege wie zum Rapſe. Nur muß die Rübſenſaat, da die Pflanze ſich weniger ausbreitet, dichter ſtehen als der Raps; da aber die Körner auch kleiner ſind, ſo bedarf es kaum einer Verſtärkung des Maßes und eine Metze oder 4—5 Pfund p. Morgen ($^1/_4$ öſterr. Metze p. Joch) iſt ausreichend.

Der Rübſen leidet im Allgemeinen von denſelben Inſecten wie der Raps, doch iſt der Schaden, welchen Erdflöhe, Saatraupen und Glanzkäfer ihm anrichten, an manchen Orten weniger groß. Die Ernte des Rübſens tritt um 8 bis 14 Tage früher als die des Rapſes ein und iſt auch in dieſer Beziehung die Verfahrungsart wie bei dieſem. Man hat behauptet, daß der Ertrag des Winterrübſens zwar ſicherer, aber bedeutend geringer ſei als der vom Rapſe, doch iſt dies, ſo allgemein ausgeſprochen, nicht richtig. Auf gutem Rapsboden iſt der Durchſchnittsertrag vom Rübſen allerdings $^1/_5$ bis $^1/_4$ geringer als vom Rapſe, dagegen kommt auf etwas ſchwächerem Boden oder in rauher Lage oder wenn das Land zur Rapsſaat nicht zeitig genug zubereitet war, der Ertrag des Rübſens dem vom Rapſe nicht nur gleich, ſondern übertrifft ihn auch noch öfters. Als Mittelertrag auf mittelgutem Boden ſind 7 bis 9 Scheffel p. Morgen (14 bis 18 Metzen p. Joch) anzunehmen. Der Rübſen gibt 5 bis 8 Proc. weniger Oel als der Raps, daher ſein Werth auch um 7 bis 10 Proc. geringer als vom Rapsſamen. Der Strohertrag iſt ebenfalls 20 bis 25 Proc. geringer; zur Fütterung iſt jedoch das Rübſenſtroh noch geeigneter als das Rapsſtroh.

Von weit untergeordneter Bedeutung iſt der **Sommerraps**, welcher, wie ſchon erwähnt, in Teutſchland weniger, mehr in den Niederlanden und in Frankreich gebaut wird, und deſſen Anbau auf eigentlichem Rapsboden nur dann anzurathen, wenn der Winterraps durch Froſt oder ſonſtige Unfälle gelitten hat. Er verlangt einen warmen, wohl vorbereiteten, gekräftigten Boden, welcher, wenn er dieſen Bedingungen entſpricht, wenig Bindung zu haben braucht; insbeſondere kann er auch auf gebranntem Moorboden und in entwäſſerten Teichen mit Vortheil gebaut werden. Da er aber nur unſicher gedeiht und einen geringeren Ertrag liefert als der Winterraps, ſo iſt ſein Anbau in größerer Ausdehnung nicht zu empfehlen. Er wird im April beſtellt, indem wie zum Winterraps verfahren wird. Die Ernte tritt im Auguſt oder September ein, wobei gleichfalls das bei der Winterrapsernte erwähnte Verfahren in Anwendung kommt. Erdflöhe, Pfeifer u. ſ. w. ſetzen dem Sommerrapſe ſtärker zu, als dem über Winter gebauten Rapſe. Deshalb und weil er ſich nicht ſo ſtark beſtaudet, iſt der Durchſchnittsertrag um etwa $^1/_3$ geringer, als von letzterem.

Der **Sommerrübſen**, auch Sommerſämchen, Rübſprenkel genannt, ſteht in vielen Gegenden von Teutſchland ſeit langer Zeit im Gebrauche und wird in mehren Landſtrichen, wie in den Ebenen von Thüringen, in Heſſen ſtark angebaut. Er zeichnet ſich durch ſein ſchnelles Wachsthum aus, indem er ſchon 10 bis 12 Wochen nach der Saat reift, ſodaß das Feld nach der Frühjahrsbeſtellung anderer Gewächſe zur Saat noch vollkommen vorbereitet werden, daß er an die Stelle anderer misrathener Oelgewächſe nachbeſtellt und ſelbſt noch als Stoppelfrucht gebaut werden kann. Er iſt im Wuchſe viel niedriger und in den Körnern kleiner als der Winterrübſen und auch als der Sommerraps. Der Sommerrübſen begnügt ſich mit jedem Boden, der nicht zu kalt und naß und nicht zu ſehr entkräftet iſt, namentlich gedeiht er noch auf Sandboden. Das Land dazu ſoll eine gute Vorbereitung und auch, wo nicht alte Kraft in reichlichem Maße vorhanden, eine gute Düngung erhalten. Die Saat wird im Juni in derſelben Weiſe wie beim Winterrübſen vorgenommen, nur daß man etwa die Hälfte ſtärker ſäet. Feuchte Witterung bei oder bald nach der Saat iſt zu ſeinem Gedeihen nothwendige Bedingung. Da dieſe nicht ſelten mangelt und Erdfloh, Pfeifer, grüne und ſchwarze Raupen ihm mehr als den bisher genannten Oelſaaten Eintrag thun, er auch den Boden ſtark angreift, ſo iſt ſein Gedeihen im Allgemeinen unſicher und er eignet ſich deshalb zur Aufnahme in die Fruchtfolge und zum regelmäßigen Anbau im Großen nur für gewiſſe, ſeinem Gedeihen vorzugsweiſe günſtige Gegenden. Namentlich hat dieſe Pflanze für Gebirgs- und Sandgegenden, wo weder Raps noch Winterrübſen mit Erfolg gebaut werden können, ſowie auch ſonſt zur Aushilfe beim Misrathen der Winterölſaaten ihren Werth. Wenn der Sommerrübſen einſchlägt, liefert er einen Ertrag, der kaum oder um Nichts geringer iſt als vom Winterrubſen, im Durchſchnitte muß man aber $^1/_4$ weniger als von dieſem rechnen und verhält ſich der Durchſchnittspreis zwiſchen 5 bis 7 preuß. Scheffel vom Morgen (10 bis 14 Metzen vom Joch). Der Strohertrag iſt gering und wird ſelten 8 Proc. vom Morgen überſteigen.

Außer Raps und Rübſen gehören zu den wichtigeren ölliefernden Gewächſen der **Mohn** und der **Dotter**, während die Madia, die Sonnenblume, der Oelrettig und die Gartenkreſſe weit weniger und zum Theil nur verſuchsweiſe angebaut werden. Obwol der Mohn oder Magſamen (Papaver somniferum) nächſt dem Rapſe eines der ſchätzbarſten Oelgewächſe iſt und auf kleineren Wirthſchaften mit allem Rechte empfohlen werden kann, weil er nicht nur reichlich lohnt, ſondern auch ein ſehr angenehmes Speiſeöl gibt und das Land nur den Sommer über einnimmt, ſo eignet ſich ſein Anbau auf größeren Wirthſchaften in ausgedehnterer Weiſe dennoch nicht,

Digitized by Google

weil der vielen und ſorgſamen Handarbeit wegen die Ernte ſehr beſchwerlich iſt und ſehr große Koſten verurſachen würde und er überdies kein Streumaterial liefert.

Der Mohn kommt in zwei von einander ſehr verſchiedenen Abarten vor, nämlich mit offenen kleineren und mit geſchloſſenen größeren Köpfen. Auch zwiſchen dem mit weißem und dem mit ſchwarzgrauem oder bläulichem Samen hat man zu unterſcheiden, weniger kommen die Abarten nach der Blüthenfarbe in Betracht. Obwol vom Mohne mit geſchloſſenen Köpfen mit Recht gerühmt wird, daß bei ihm durch Winde und bei der Ernte kein Samenverluſt ſtattfindet, was bei dem mit offenen Köpfen nicht ſelten in beträchtlichem Grade der Fall iſt, ſo wird letzterer dennoch meiſtens vorgezogen, weil man ihn für ergiebiger hält und weil der Samen leichter zu gewinnen und zu reinigen iſt, auch bei naſſer Erntewitterung weniger Schaden nimmt. Der weiße Mohnſamen ſoll etwas ölhaltiger ſein, als der graue; deſſenungeachtet wird dieſer wegen ſeiner größeren Ergiebigkeit doch ſtärker gebaut.

Der Mohn liebt ein warmes Klima und einen reinen, reichen, kräftigen Mittelboden, alſo milden Lehm, ſandigen Lehm und lehmigen Sand mit etwas Kalktheilen. Dagegen gedeiht er in ſchwerem Thonboden, ſowie in leichtem Sandboden nicht mehr oder nur unvollkommen. Man wähle daher ein in guter Dungkraft ſtehendes, gegen Winde geſchütztes Land, deſſen Lage von der Beſchaffenheit ſein muß, daß im zeitigen Frühjahre (Ende März, Anfangs April) zu ſeiner Bearbeitung geſchritten werden kann. Die beſten Vorfrüchte für den Mohn ſind gut gedüngte Hackfrüchte, doch wird er, weil er auch behackt werden muß, häufiger nach Halmfrucht gebaut. In dieſem Falle und wenn überhaupt der Acker nicht kräftig genug iſt, wird eine gute Düngung entweder im Herbſte oder unmittelbar vor der Saatfurche im Frühjahre gegeben. Der Mohnacker muß außerdem rein und mürbe und vor Winter jedenfalls in dem Zuſtande ſein, daß man im Frühjahre blos die nicht zu tief greifende Saatfurche zu geben hat. Wenn die Witterung es geſtattet, beginnt die Mohnſaat auf das vorher friſch gepflügte und dann geeggte oder geſchleifte Land ſchon im Monate März oder Anfangs April. Auf kleineren Gütern wird meiſt noch breitwürfig geſäet, wogegen auf größeren Gütern die Maſchinenſaat in 1½ Fuß entfernten Reihen jetzt mehr Eingang gefunden hat, wobei nur darauf Bedacht zu nehmen iſt, daß der Same nicht tief unterkomme, weil er ſonſt nicht aufgeht. Das ſehr dünne Säen erfodert einen erfahrenen Säemann, damit die Pflänzchen gleichmäßig aufgehen. Zur Saat bedarf man kaum 1 Pfund Samen für den preuß. Morgen (2 Pfund p. Joch).

Nicht lange nach dem Aufgehen muß der Mohn mit Häckchen gehackt und dabei ſorgfältig gejätet werden. Iſt er etwa Hand hoch, ſo wird das Hacken wiederholt und bei beiden Malen werden die Pflanzen ſoweit verdünnt, daß ſie etwa ½ Fuß von einander entfernt ſtehen; denn je dünner der Mohn ſteht, deſto größer werden ſeine Köpfe. Später ſoll noch etwas angehäufelt werden. Meiſtens wird jedoch die Arbeit des zweiten Hackens etwas ſpäter vorgenommen und mit einem ſchwachen Anhäufeln verbunden, wobei auf günſtige, nicht zu naſſe Witterung ſehr zu achten iſt. Iſt der Mohn gedrillt worden, ſo iſt anzurathen, daß das erſte Hacken und Verdünnen (in der Reihe auf den Fuß 3 bis 4 Pflanzen) durch Handarbeiter verrichtet werde. Das zweite Hacken und Behäufeln kann aber mittels der Pferdehacke und des Häufelpfluges geſchehen. Am meiſten leidet der Mohn von anhaltender naßkalter Witterung, auch wird er nicht ſelten vom Mehlthaue befallen, dagegen wird er von den Inſecten nur ſelten angegriffen. Zur Zeit der Reife ſtellen die Vögel dem Samen ſtark nach.

Die Ernte fällt in der Regel in den Monat Auguſt. Sobald die Stengel dürre ſind und der Same in den trockenen Kapſeln loſe iſt, ſchneidet man beim geſchloſſenen Mohne die Stengel ab oder zieht ſie aus und läßt ſie, in Büſchel aufgeſtellt, vollends dürre werden. Nach dem Einbringen werden die Köpfe abgebrochen und beim Anbaue im Kleinen ihre Kronen mit einem Meſſer abgeſchnitten und der Same ausgeſchüttelt; beim Anbaue im Großen werden die Köpfe auf Maſchinen geſchnitten oder gequetſcht oder auch gedroſchen, worauf die Reinigung des Samens vorgenommen wird. Beim offenen Mohne kann der Same ausgeſchüttelt werden, was bei ungleich reifen einige Male wiederholt werden muß.

Der Ertrag iſt, ſofern nicht eine Mißernte eingetreten, vom preuß. Morgen etwa 6 bis 9 Scheffel (12 bis 18 Metzen vom Joch). Es iſt ſchon erwähnt, daß der Mohn ein geſchätztes Speiſeöl liefert, wogegen das Mohnöl zum Brennen weit weniger geeignet iſt als das Rapsöl. Bekannt iſt es auch, daß in manchen Ländern der Mohnſamen in der Küche zu verſchiedenem Backwerk u. ſ. w. ziemlich ſtark verwendet wird. Der Strohertrag wird zu 10 bis 15 Centner vom Morgen (18 bis 28 Centner vom Joch) angenommen und hat einen beträchtlichen Werth als Brennmaterial. Der preuß. Scheffel Mohn guter Qualität wiegt 70 Pfund. 100 Pfund Mohn geben 37 bis 40 Pfund Oel. Die Mohnölkuchen haben geringeren Futterwerth als die Rapskuchen und taugen am beſten für Schweine.

Der Dotter, Dötter, Leindotter, Schmalz oder Butterſamen, Camelina sativa *Persoon* (Myagrum sativum *Linné*) iſt für kleine Wirthſchaften ſehr zu empfehlen, indem er als Sommerölſaat einen ziemlich reichen Ertrag liefert, auch auf ſandigem Boden gedeiht, wo andere Oelgewächſe nicht mehr gerathen und weder durch Trockenheit, noch durch Inſecten leidet. Auf gutem Boden rentirt er dagegen ſchlechter als Raps oder Mohn, auch greift er den Boden ſtark an. Er wird in mehren Gegenden von Teutſchland, wie im Anhaltiſchen, Magdeburgiſchen, in Pommern, in der Mark, hier und da in Baiern und Schwaben, auch in Frankreich ziemlich ſtark gebaut. Sein Anbau iſt bei der Dreifelderwirthſchaft in der Brache, da er aber ein gut

Digitized by Google

gelockertes Feld, das frei von Unkraut iſt, verlangt, ſo gedeiht er ſehr gut nach Hackfrüchten. Obſchon er ſehr genügſam mit alter Bodenkraft iſt, ſo lohnt ſich doch auch friſche Düngung. Da er ein gut bearbeitetes Feld verlangt, ſo wird nach Hackfrüchten einmal, nach Getreide aber mehrmals gepflügt und ſtark geeggt. Im letzteren Falle gibt man ſchon eine Furche vor Winter. Vor der Saat wird das Feld geeggt und die Saat, welche für den preuß. Morgen 6 bis 8 Pfund (12 bis 15 Pfund für das Joch) beträgt, Ende April oder Anfangs Mai begonnen und der Same ſchwach untergeeggt. Die Ernte fällt in den Auguſt, in dem man die ſamenreifen Pflanzen mäht, gehörig trocknen läßt und nach dem Einbringen den Samen ausdriſcht, was jedoch auch ſogleich auf dem Felde geſchehen kann. Ein gewöhnlicher Ertrag iſt 5 bis 7 Scheffel, ein guter 8 bis 10 Scheffel p. Morgen (10 bis 20 Metzen p. Joch). Das Stroh iſt zu Schaffutter tauglich; die Spreu auch für die Pferde. Der Dotterſamen gibt ungefähr ſoviel Oel als der Sommerrübſen; die Oelkuchen ſollen aber zur Fütterung ungeſund ſein, wenigſtens ſind ſie trächtigen Thieren nicht zu geben. Das Oel iſt blos zum Brennen zu verwenden.

Es ſind nun diejenigen Oelgewächſe zu erwähnen, welche zu wiederholten Malen empfohlen wurden, deren Cultur aber für einen größeren Betrieb durchaus nicht rathſam erſcheint. Dies gilt zunächſt von der Madia (Madia sativa Molina), einem Oelgewächſe aus Chili, welche ſeit einigen Jahren in Teutſchland auch im Größeren angebaut wird, aber den Lobpreiſungen durchaus nicht entſprochen hat, weshalb ſie jetzt auch ziemlich wieder aufgegeben iſt. Sie verlangt einen guten milden Lehmboden, ſandigen Lehm oder lehmigen Sand, wogegen ihr ein naſſer, feuchter Boden nicht zuſagt. Man ſäet im April oder Mai 5 bis 8 Pfund auf den Morgen und behandelt die Pflanze wie den Mohn. Die Reife erfolgt ſchon nach 3 bis 4 Monaten nach der Ausſaat. Da aber die Samen ungleich reif werden und bei Ueberreife ſehr leicht ausfallen, ſo iſt der geeignete Zeitpunkt zum Abſchneiden oder Herausziehen der Pflanzen mit Sorgfalt wahrzunehmen, damit man nicht einen zu großen Verluſt erleidet. Das Ausdreſchen muß an dem Tage der Einfuhr geſchehen oder noch beſſer ſogleich auf dem Felde, was freilich nur bei günſtiger Witterung geſchehen kann. Das Stroh dient blos zur Streu. Auch die aus dem Samen dieſer Pflanze bereiteten Oelkuchen werden vom Viehe, vielleicht des widrigen Geruches wegen, nicht gern gefreſſen, überdies ſoll ihr Futterwerth nur gering ſein. Man rühmte von dieſer Pflanze, daß ſie leicht gedeihe, keine beſonderen Anſprüche an den Boden mache, von Inſecten nicht angegriffen werde und als Sommergewächs reichlich trage. Die Angaben des Ertrags verhalten ſich meiſtens zwiſchen 7 und 10 Scheffel p. Morgen zu [illegible] bis [illegible] Pfund und 100 Pfund Madia ſollen [illegible] bis [illegible] Pfund reines Oel geben. Es iſt aber zu bedenken, daß die Samen häufig taub oder nur ſehr ſchwach öhlig ſind und daß das ungleiche Reifen der Samen die Ernte ſchwierig

[illegible]

Die zweite Abtheilung der Gewerbspflanzen bilden die **Farbepflanzen**, deren Anbau im Großen dem Landwirthe aber nur dann Vortheil bringt, wenn die Localität die Production wie den Abſatz begünſtigt. Da aber beides bei weitem nicht ſo häufig als in Bezug auf Oelgewächſe und Geſpinnſtpflanzen der Fall iſt, ſo können die Farbepflanzen auch nicht in ſolcher Ausdehnung wie jene Gewächſe cultivirt werden. Das wichtigſte Culturgewächs unter den Farbepflanzen iſt unſtreitig der **Krapp** (auch Röthe oder Färberröthe genannt, Rubia tinctorum *Linné*), welchen ſchon die alten Griechen und Römer kannten und der in Karl's des Großen Capitularien als Warentia erwähnt wird, obwol ſich ſein Anbau in Frankreich erſt einige hundert Jahre nach Karl verbreitet haben kann. In einem Vergleiche vom Jahre 1275 zwiſchen dem Prior von St. Denis und einer anderen Perſon kommt der Krapp zum erſten Mal als Zehend vor, ſpäter hörte aber der Krappbau in Frankreich wieder auf und gegen das Ende des 16. Jahrh. wurde er faſt nur in Holland betrieben. Im J. 1760 ließ der franzöſiſche Miniſter Bertin Samen des levantiſchen Krapps (Alizari) nach Frankreich kommen und unter die Landleute des ſüdlichen Frankreichs vertheilen. In Avignon, wo jetzt (namentlich im Departement Vaucluſe) Krapp von vorzüglicher Güte gebaut wird, ſoll ein gewiſſer Althen, ein Perſer von Geburt, im J. 1766 den Anbau des Krapps eingeführt haben; ſpäter verbreitete ſich ſeine Cultur auch im Elſaß; doch ſteht der elſäſſer Krapp dem vaucluſer ſowol an Qualität als Quantität nach. Man ſchätzt den jährlichen Ertrag im Departement Vaucluſe auf etwa 4½ Millionen Thaler.

In Teutſchland wurde wol zuerſt in Schleſien Krapp gebaut, wie dies aus der breslauer Rötheordnung vom Jahre 1574 erſichtlich iſt. Seit 1705 iſt der breslauer Krapp im Handel. Im J. 1799 wurden in Schleſien 199,598 Stein (à 22 Pfund) gewonnen; jetzt werden nur noch 50—60,000 Stein gebaut.

Im 16. und 17. Jahrh. blühte der Krappbau auch in Böhmen, wo er aber durch den dreißigjährigen Krieg zu Grunde gerichtet wurde. In Sachſen wurde der Krappbau ums Jahr 1747 auf den Gütern des berühmten Oekonomen Schubert und des Grafen Bünau betrieben, in neuerer Zeit iſt er aber faſt ganz aufgegeben. Ebenſo hat er in Baden abgenommen, wo er ſchon 1755 ſehr blühte. In der Pfalz wurde im J. 1763 der Anfang mit dem Krappbaue gemacht und 1777 waren ſchon über 500 Morgen mit Krapp angepflanzt. Auch in Baiern und Würtemberg hat der Krappbau in neuerer Zeit abgenommen. Erſteres producirt gegenwärtig 47,365 Centner, während zu Anfang dieſes Jahrhunderts ein einziger Gutsbeſitzer dreimal mehr erntete, als jetzt Baierns Provinz Mittelfranken. In Würtemberg wird bei den bedeutenden Türkiſchgarnfärbereien viel Krapp verbraucht, aber nur wenig ſelbſt gewonnen. Die jährliche Mehreinfuhr an Krapp beträgt 2000 Centner im Werthe von gegen 70,000 Fl.

Nach den ſtatiſtiſchen Notizen von Dieterici betrugen die Ein-, Aus- und Durchfuhr des Krapps für die Zollvereinsſtaaten

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Durchfuhr
1846	90,506 Ctr.	25,518 Ctr.	64,988 Ctr.	5153 Ctr.
1847	99,522 „	35,351 „	63,771 „	4894 „
1848	45,733 „	21,626 „	24,107 „	2521 „
Summa	235,761 Ctr.	82,895 Ctr.	125,866 Ctr.	12,568 Ctr.
Durchſchnitt	78,587 „	27,632 „	50,955 „	4189 „

Eine ganz beſondere Geſchicklichkeit in der Cultur des Krapps haben die Bewohner der holländiſchen Provinz Seeland erlangt, weshalb ihr Product auch vorzugsweiſe geſchätzt iſt. In England wird es beſonders zur Wollenfärberei gebraucht, während man den provencer Krapp zur Baumwollenfärberei und zur Kattundruckerei benutzt. Von den 44,000 Centnern präparirten Krapps, welche England, das ſelbſt keinen Krapp erzeugt, im J. 1831 verbrauchte, kamen 22,600 Centner aus Frankreich und 18,700 Centner aus Holland; außerdem führte England in demſelben Jahre 52,500 Centner Krappwurzeln ein, wovon 23,800 Centner aus der Türkei, 23,600 Centner aus Frankreich, 2570 Centner aus Indien und 2380 Centner aus Italien kamen.

Der Krapp hat eine lange, kriechende, gegliederte, blutrothe Wurzel, krautartige, 2 Fuß hohe, äſtige, 4 kantige, an den Kanten mit Stacheln beſetzte Stengel, meiſt zu 6 in einem Quirle ſtehende, lanzettförmige, an beiden Enden verſchmälerte, ſpitze, am Rande und am Kiele mit kurzen, zurückgekrümmten Stacheln beſetzte Blätter, achſel- und gipfelſtändige Trugdolden, grünlichgelbe, 4—5 theilige Blumenkronen und faſt kugelrunde Beeren. Nicht zu verwechſeln mit dieſer im Orient und im ſüdlichen Europa einheimiſchen Art iſt Rubia Munjista *Roxburgh*, welche von Einigen irrthümlicher Weiſe als eine Abart des in Teutſchland gebauten Krapps angeſehen wird. Sie wächſt in Nepal, Bengalen und Japan und ihre Wurzel wird gleich der von Rubia tinctorum in der Arznei gebraucht. Auch die gleichfalls einen rothen Farbeſtoff enthaltende Wurzel von Galium hirtum *Lamarck*, welches im ſüdlichen Braſilien einheimiſch iſt, hat große Aehnlichkeit mit der Krappwurzel. Wenn der Krappbau mit Vortheil betrieben werden ſoll, ſo müſſen ſich in der Nähe Krappfabriken (Krappmühlen) befinden und der zur Krappcultur in beträchtlichem Maße erfoderliche Dünger, ſowie die dazu nöthige Handarbeit müſſen zu einem verhältnißmäßig billigen Preiſe beſchafft werden können. Im Uebrigen kann der Krapp in allen Landſtrichen von Mitteleuropa, welche in klimatiſcher Hinſicht nicht ſchon zu den ſehr rauhen Lagen zu zählen ſind, gebaut werden; er verlangt aber wegen ſeiner mehre Fuß tief eindringenden Wurzeln einen tiefgründigen, mehr leichter als ſchweren und nicht weniger kräftigen Boden, der in keiner Art an Näſſe leidet, noch zu ſehr zum Austrocknen geneigt iſt, namentlich ſagt ihm aber ein kalkhaltiger Boden ſehr zu.

Der Krapp verlangt eine ſtarke Düngung, verſchmäht jedoch keine Düngungsart; am liebſten wendet

Digitized by Google

man einen verrotteten, kräftigen Miſt oder guten ſtickſtoffreichen, kalkhaltigen Compoſt dazu an. Zweckmäßig iſt es, dem Krappe eine Hackfrucht, wozu ſchon gut gedüngt wird, vorangehen zu laſſen und dann im Herbſte tief zu ſpaten oder zu doppelpflügen und damit eine zweite Düngung, halb in die Tiefe, halb in die Mitte, unterzubringen. Im folgenden Frühjahre wird dann das Feld noch einmal gepflügt und bleibt bis zur Verpflanzung liegen, wo es ſtark geeggt wird.

Der Krapp kann ſowol aus Samen, wie durch junge Setzlinge (Fechſer) fortgepflanzt werden, am vortheilhafteſten iſt jedoch das letztere, weil die Erziehung aus Samen ſehr umſtändlich iſt. Die beabſichtigte Pflanzung wird nun mit Setzlingen, welche man in einer älteren Krapppflanzung in der Weiſe von den Hauptwurzeln abbricht, daß ſie etwas Wurzel haben, angelegt. Man theilt gewöhnlich das Land in 4 bis 8 Fuß breite Beete und läßt für die Furchen nicht zu ſchmalen Raum. Die vorher angeſchlemmten Setzlinge, deren man etwa 40,000 für den Morgen (90,000 für das Joch) braucht, werden bei etwas feuchter Witterung quer über die Beete in 1 Fuß von einander entfernten Reihen, in dieſen 3 bis 4 Zoll von einander, gepflanzt, wozu man ein beſonders dazu geformtes breites Pflanzmeſſer oder auch die Hacke zu Hilfe nimmt, indem die Pflanzen in die mit letzterer gemachten Rinnen gelegt und beim Auswerfen der folgenden Rinne mit Boden gedeckt und angetreten werden. Wenn bald nach dem Anpflanzen trockenes Wetter eintritt, ſo muß begoſſen werden. Im erſten und zweiten Jahre muß die Pflanzung durch Hacken (man bedient ſich kleiner breitſchneidiger Krapphäckchen), Einſenken der Zweige und Decken derſelben mit Boden u. ſ. w. gut gepflegt werden; auch wirft man beſonders im Herbſte den aus den Zwiſchenfurchen ausgehobenen Boden von Zeit zu Zeit über die Pflanzung. Es iſt auch anzurathen, vor dieſem Decken im Herbſte etwas Dünger überzubreiten. Im darauf folgenden Mai wird bei guter Witterung das Land gefelgt und die Erde etwas von den Pflanzen gezogen, wenn ſie zu ſtark bedeckt ſein ſollten.

Wird der Krapp aus Samen gezogen, ſo läßt man dieſen am beſten aus dem ſüdlichen Frankreich kommen, da er nur in einem ſehr warmen Klima zur Reife kommt. Man ſäet ſolchen entweder auf Gartenbeete und verſetzt die jungen Pflanzen im anderen Jahre oder man ſäet ſogleich aufs Feld, wonach man den Krapp dreijährig werden läßt.

Will man den Krappbau ins Größere treiben, ſo kann man, um an Handarbeit zu ſparen, entweder hohe breite Kämme mit dem Pfluge aufwerfen und darauf etwa 1 Fuß breit pflanzen, wo dann die Furchen von Zeit zu Zeit mit dem Häufelpfluge ausgehoben werden, oder man pflanzt in 2 Fuß von einander entfernte Reihen und nimmt Cultivator und Häufelpflug bei der Bearbeitung zu Hilfe.

Nur an wenigen Orten findet man das Verfahren angemeſſen, ſchon im erſten Herbſte zu ernten, weil dabei der Ertrag zu gering ausfällt. Andererſeits iſt es nicht rathſam, die Pflanzung bis zum dritten Jahre ſtehen zu laſſen, obwol dann der beſte und meiſte Krapp gewonnen wird, weil der Mehrertrag in gutem Boden meiſtens doch nicht ſo bedeutend iſt, daß es lohnte, die Ernte deshalb um ein Jahr aufzuſchieben. Daher wird denn gewöhnlich die Ernte im zweiten Herbſte und zwar im Monate October vorgenommen; nur wenn ausnahmsweiſe direct aufs Feld geſäet wurde, muß die Pflanzung drei Jahre ſtehen. Das Land wird behufs der Ernte ſo tief umgeſpatet, als die Wurzeln gehen und dieſe werden dabei herausgenommen und oben aufgelegt; hat man aber die Reihencultur mit Cultivator und Häufelpflug gewählt, dann kann der Krapp auch mittels eines ſehr tief geſtellten Pflugs herausgehoben und von nachgehenden Arbeitern aufgeleſen werden, wodurch wol die Hälfte jener ſehr koſtſpieligen Handarbeit geſpart wird.

Den ausgenommenen Krapp läßt man in kleinen Haufen abtrocknen, reinigt ihn von der anklebenden Erde und verkauft ihn am beſten ſogleich. Iſt dies aber nicht möglich, ſo muß er auf luftigen Böden mit Sorgfalt getrocknet werden. Bei zweijährigem Krappe iſt der Ertrag auf 48 bis 60 Centner mäßig abgetrockneter Wurzeln vom preuß. Morgen (90 bis 110 Centner vom Joch), bei dreijährigem zu 54 bis 70 Centner vom Morgen (96 bis 130 Centner vom Joch) anzunehmen. Außerdem wird im Herbſte ein nicht unbeträchtlicher Ertrag an zur Fütterung geeignetem Kraute oder Heu gewonnen, welches zwar die Milch und das Fleiſch der damit gefütterten Thiere röthlich macht, aber deſſenungeachtet geſund iſt.

Außer dem Krappe werden zum Rothfärben einige ausländiſche Farbehölzer verwandt, ſo namentlich Braſilien- oder Fernambukholz (**Caesalpinia echinata** *Lamarck*). Die Färbekraft dieſes Holzes wurde von den Europäern entdeckt, als ein Franzoſe, der mit Lery nach Braſilien gegangen war, beim Waſchen ſeiner Hemden ſich der Aſche dieſes Holzes als Lauge bediente. Schon Lonicer ſagt hiervon: „das Praſilienholz wird aus der neuen Inſula zu uns herausgeführet und zum Färben des Leders gebraucht, welches ſo ſchön damit bereitet wird, daß es leicht einem Purpur gleicht. Auch dient es dazu, die beſondere fürnehme Sentenz, die man gern in Gedanken behalten will, damit zu zeichnen und zu unterſtreichen." Man machte alſo bald rothe Tinte daraus. Auch das oſtindiſche Sappanholz wird zu gleichem Zwecke benutzt. Einen blaurothen Farbeſtoff liefert das vom Campechebaum (**Haematoxylon campechianum**) ſtammende Blau- oder Blutholz, welches in England etwa 1570 zuerſt eingeführt wurde. Da man aber damals noch nicht die Kunſt verſtand, die von dem Blauholze herrührenden Farben gut zu fixiren, ſo gelangte erſteres erſt gegen das Ende des 17. Jahrh. zur allgemeineren Verbreitung.

Von den Gewächſen, welche zum Blaufärben dienen, iſt als einheimiſche und in Cultur befindliche Pflanze zunächſt der ſchon den Griechen, Römern, Galliern und Germanen bekannte und von ihnen geſchätzte Waid, teutſcher Indigo oder Waidindig (**Isatis tinctoria** *Linné*) zu erwäh-

Digitized by Google

nen. Ehe der Indigo bekannt war, wurde der Waidbau in Teutſchland, namentlich in Thüringen ſehr ausgebreitet betrieben; ſeit der Einführung des Indigo hat derſelbe aber bedeutend abgenommen und an vielen Orten ganz aufgehört. Da jedoch der Waid in der Färberei dadurch nicht entbehrlich geworden iſt, ſo wird ſein Anbau an manchen Orten fortgeſetzt und an einigen hat ſich derſelbe in neueſter Zeit ſogar wieder gehoben. Zu den Erleichterungen der Waidcultur in neuerer Zeit gehört auch, daß die Färber jetzt die blos getrockneten Blätter des Waid kaufen, während früher zu den Erfoderniſſen des Waidbaues gehörte, daß man auch die Formation und Behandlung der ſogenannten Waidballen verſtand und eine dazu dienende Waidmühle beſaß oder benutzen konnte.

Gegenwärtig wird der Waid in Schleſien, Böhmen, Thüringen, im Banate, in Calabrien, im Elſaß, in Languedoc, in der Normandie und in England gebaut. Er verlangt einen lockeren, gut gearbeiteten Boden und kann ſowol im Herbſte als im Frühjahre geſäet werden. Von der Herbſtſaat verſprechen ſich einige Landwirthe im darauf folgenden Jahre einen ſtärkeren Ertrag als von der Frühjahrsſaat, auch ſoll ſie weniger vom Ungeziefer leiden; da ihr aber gleichfalls eine halbe Brache vorausgehen muß, ſo wird der Frühjahrsſaat doch meiſt der Vorzug gegeben. Man düngt dazu vor Winter mit verrottetem Rindviehmiſte und gibt eine tiefe Pflugart; nach Winter wird wieder gepflügt. Man ſäet Ende März oder Anfangs April 4 Pfund Samen auf den Morgen (8 Pfund auf das Joch) und bringt ſolchen leicht unter. Die Saat geht erſt nach 4 bis 5 Wochen auf, wird über Sommer mehrmals behackt und dabei ſoweit verdünnt, daß die Pflanzen 7 bis 8 Zoll von einander zu ſtehen kommen. Drillcultur iſt für den Waid ohne Zweifel ſehr vortheilhaft.

Sobald die Blätter des ein- oder zweijährigen Waids Ende Juni oder im Juli anfangen gelb zu werden, nimmt man ſie mit einem eigens dazu dienenden Inſtrumente, dem Waidſtoßeiſen oder mit Sicheln in der Weiſe ſorgfältig ab, daß das Herz (die Krone) der Stauden unverſehrt bleibt; die Pflanzung wird dann geeggt und nochmals behackt; die ſpäter erſcheinenden Blätter werden gleichfalls noch ein- bis zweimal abgeſtoßen. War der Waid im erſten Jahre ſchwach, ſo kann man ihn überwintern und im anderen Jahre noch einmal benutzen. Um Samen zu erhalten, läßt man eine Anzahl Pflanzen im zweiten Jahre zum Blühen und Reifen in die Höhe gehen.

Nach dem früheren Verfahren wurden die Blätter gewaſchen, auf der Waidmühle gemahlen, die Maſſe mußte dann auf Haufen eine Gährung machen, wonach ſie durchknetet und in Ballen geformt ward, welche getrocknet wurden und dann in den Handel kamen. Da man jetzt aber den Farbeſtoff unmittelbar aus den getrockneten Blättern auszuziehen verſteht, ſo begnügt man ſich gewöhnlich damit, die Blätter im Schatten zu trocknen und in dieſem Zuſtande zu verkaufen. Man kann in zwei oder drei Schnitten 100 bis 150 Centner grüne oder 15 bis 25 Centner trockene Blätter vom Morgen (30 bis 47 Centner vom Joch) erhalten.

In neueſter Zeit iſt zum Blaufärben auch der **Indigo-Buchweizen** oder Färbeknöterich (Polygonum tinctorium) empfohlen und zum Anbau im Großen vorgeſchlagen worden. Er ſtammt aus China und iſt über Frankreich nach Teutſchland gekommen und an den Orten, wo man bereits ſeinen Anbau verſucht hat, wird die Leichtigkeit der Cultur gerühmt, ſowie daß eine dem Indigo ähnliche oder gar gleiche Farbe daraus gezogen werden könne. Der Same darf erſt zu einer Zeit geſäet werden, wenn keine Fröſte mehr zu befürchten ſind und zwar ſogleich auf das gut vorbereitete Land oder auf Samenbeete, um die jungen Pflanzen von da aufs Feld zu verpflanzen. Das letztere verdient bei dem für den Färbeknöterich ſonſt zu kurzen Sommer in Teutſchland den Vorzug. Die Entfernung der Pflanzen von einander ſoll ungefähr 1 Fuß ſein. Am beſten ſoll der Ertrag ſein, wenn man die Blätter, ſowie ſie anfangen gelb zu werden, nach und nach von Unten abnimmt; auf dieſe Weiſe ſoll die Nutzung bis zum Herbſte fortgeſetzt werden können. Der Anbau dieſer Pflanze wird in Teutſchland im Großen aber erſt dann eintreten können, wenn man dahin gekommen ſein wird, aus den getrockneten Blättern den Stoff zu gewinnen und dieſe Blätter den Landwirthen abkauft. Die bis jetzt gemachten Verſuche zur einfachen Gewinnung des Farbeſtoffes haben aber ungeachtet der Anpreiſungen noch zu keinem günſtigen Reſultate geführt.

Weit wichtiger als die bisher genannten Farbeſtoffe iſt zum Blaufärben der **Indigo**, nach deſſen Bekanntwerden die Cultur des zum gleichen Zwecke dienenden Waids ungemein beeinträchtigt wurde, weshalb die Waidbauern in verſchiedenen Ländern durchzuſetzen wußten, daß der Indigo, freilich nur für einige Zeit, verboten wurde. Die Indigopflanze (Indigofera tinctoria), zu der Familie der hülſenfruchttragenden Gewächſe gehörig, ſtammt aus Oſtindien, iſt aber ſpäter in faſt allen Tropenländern angebaut. Der Indigo war nach Volz, dem wir hier folgen, in der alten Welt ſchon ſeit mehr als 2000 Jahren bekannt, wurde ſeit undenklichen Zeiten in Oſtindien cultivirt und wenigſtens ſchon zu den Zeiten des Dioskorides und Plinius nach Europa gebracht. Die älteſte Spur von Indigo glaubt man in der Beſchreibung der königlichen Kleidung des Mardachai, ſowie der Vorhänge in dem Palaſte des Königs Ahasverus zu finden, wiewol auch andere Pigmente zum Färben jener Stoffe gebraucht ſein können. Die alten Griechen bezogen den Indigo aus Gedroſien und gebrauchten ihn zum Färben und Malen. Arrian führt die Farbe als *μέλας ἰνδικόν*, Dioskorides als *τὸ ἰνδικὸν βαφικόν* an; Plinius erwähnt ſie als Indicum und ſpricht von dem ſchönen blauen Farbeſtoffe, welchen ſie liefert; ebenſo Strabo; Vitruv nennt ſie Color indicus. Außer dieſen griechiſchen und lateiniſchen Schriftſtellern nennt auch der Araber Avicenna (1036 nach Chr.) oft den Indigo. Das arabiſche Wort Anil, womit der Indigo von den Portugieſen und Spaniern oft bezeich-

Digitized by Google

net wurde, iſt aus dem Sanskrit Nila entſtanden und mit dem Artikel Al-Nil = Anil in die ſpaniſche Sprache übergegangen. So nannte Hernandez den mexicaniſchen Indigo „Anir.“

Freilich iſt noch nicht bewieſen, daß alle von den Alten genannten Farbeſtoffe von derſelben Pflanze kommen, welche jetzt den Namen Indigofera führt, denn auch andere Völker der alten Welt ſcheinen die blaufärbenden Eigenſchaften der Indigoferaarten gekannt zu haben, ohne jemals mit Indien in unmittelbarer Berührung geweſen zu ſein. Im J. 1705 ſcheint man den Indigo ſogar noch in Teutſchland zu den Mineralien gerechnet zu haben; wenigſtens kommt er in dem Freiheitsbriefe, den die Bergwerke im Fürſtenthume Halberſtadt erhielten, unter den Mineralien vor, auf welche zu bauen den Gewerken erlaubt wurde.

Vor Gründung der weſtindiſchen Colonien kam aller Indigo aus dem Orient, aus Indien, namentlich aus der Gegend von Gudſcherat und Cambodſcha; vor der Entdeckung des Seeweges nach Oſtindien ging der Weg theils über den perſiſchen, theils über den arabiſchen Meerbuſen, entweder über Babylon und Aleppo ans Mittelmeer oder über Arabien nach Aegypten und von da nach Europa. Durch alle Jahrhunderte hindurch wird der Indigo von Zeit zu Zeit genannt; nie wird er als eine neue Waare aufgeführt, ſondern immer hat er ſeine alten Namen (Indicum, Endicum, Endegum, Endego; italieniſch Indaco, ſpaniſch und portugieſiſch Anil, Sanskrit Nila; wegen ſeiner Würfelgeſtalt, in welcher er nach Europa kam, nannte man ihn zuerſt den indiſchen Stein) behalten, was ein Beweis von dem ununterbrochenen Handel und Gebrauch deſſelben iſt.

Durch die Kreuzzüge kamen Färber aus Aſien und Griechenland nach Italien und während dieſer Zeit ſcheint der Indigo in Europa bekannter geworden zu ſein. Beſtimmt wird des Indigo in Europa zuerſt in einer Urkunde vom Jahre 1194 gedacht, wo zwiſchen den Einwohnern von Bologna und Ferrara ein Vertrag wegen Verſteuerung des Indigo geſchloſſen wurde, wiewol man dieſen für eine Malerfarbe hielt; wenigſtens ſcheint ein ſpäterer Schriftſteller, Giovanni Ventura Roſetti, welcher auch den angenommenen Namen Plictho führte und 1548 ein Buch über die Färberkunſt ſchrieb, den oſtindiſchen Indigo noch nicht gekannt zu haben.

Da erſt Marco Polo (im 13. Jahrh.) erzählt, wie der Indigo in Oſtindien angebaut und bereitet wird, ſo könnte daraus geſchloſſen werden, daß nicht blos unſere Indigopflanze das Indicum der Alten geliefert habe und daß früher jeder indiſche, als Satzmehl aus Pflanzen gezogene blaue Pflanzenſtoff ſo genannt worden ſei. Nicola Conti, der vor 1444 Indien bereiſte, nennt den Endego unter den Waaren von Cambodſcha. Zu Ende des 15. Jahrh. bezogen die Europäer den Indigo aus erſter Hand in Oſtindien, und ſeit dieſer Zeit ſtieg ſein Verbrauch in Europa. Im J. 1516 erwähnt der Portugieſe Odoardo Barboſo in einem Preiszettel der Waaren von Calicut, was damals der Endego vero e buono dort gekoſtet habe. Ebenſo führt Corſali in einem 1516 aus Indien geſchriebenen Briefe unter den Waaren von Cambodſcha den Indigo an. Nach Ludwig Guicciardini bezog Antwerpen ſchon 1563 Indigo aus Portugal. In der Mitte des 16. Jahrh. wurde der Indigo durch die Holländer aus Oſtindien gebracht; doch erſt im 17. Jahrh. wurde er in Europa allgemeiner bekannt. Wie ſchnell der Verbrauch zunahm, beweiſt der Umſtand, daß im Jahre 1631 auf 7 holländiſchen Schiffen 580,345 Pfund Indigo aus Batavia im Werthe über fünf Tonnen Goldes nach Europa kamen. In Teutſchland wurde er ungefähr ums Jahr 1600 bekannter. Als der Indigo eingeführt wurde, miſchte man dem Waid einen kleinen Theil bei, um deſſen Blau zu erhöhen und zu beleben; dieſer kleine Theil vergrößerte ſich fortwährend, bis der Waid gänzlich wegfiel.

Jetzt zog die Farbe die Aufmerkſamkeit der Regierungen auf ſich. Da man concentrirte Schwefelſäure zur Auflöſung des Indigo verwendete und mancher Färber dieſe Säure nachher nicht gehörig zu neutraliſiren verſtand, ſo wurde manche gefärbte Waare verdorben. Dieſen Umſtand benutzten die Waidbauern in mehren Ländern Europa's (z. B. in Thüringen, in Frankreich, beſonders in Languedoc, in Italien u. a.), welche durch die neue Farbe ihren Erwerb bedroht ſahen und wußten den Indigo in ſo übles Licht zu bringen, daß die Regierungen die Anwendung des Indigo als Farbe verboten. Dies geſchah zuerſt 1557 und die Verbote wurden 1577, 1594 und 1603 erneuert. In der Reichspolizeiordnung d. d. Frankfurt a. M. 1577 heißt es unter Anderem: „Gleichfalls iſt uns glaublich fürgebracht, daß durch die neulich erfundene, ſchädliche und betrügliche, freſſende oder corroſiv Farbe (ſo man Teufelsfarbe nennt) Jedermann viel Schaden zugefügt wird, indem, daß man zu ſolcher Farbe ſtatt des Waids Vitriol und andere freſſende wohlfeilere Materien braucht, dadurch gleichwol das Tuch im Schein ſo ſchön, als mit der Waidfarbe gefärbt und wohlfeiler hingegeben werden kann, aber es wird ſolch gefärbt Tuch, da man es ſchon nicht anträgt, ſondern in den Truhen oder auf dem Lager liegen läßt, in wenig Jahren verzehrt und durchfreſſen; derohalben wollen wir ſolche neue verderbliche Tuchfarbe gänzlich verboten, auch allen und jeden Obrigkeiten ernſtliches Aufſehen zu thun hiermit auferlegt haben, in ihren Städten und Gebieten, damit ſolche freſſende oder Teufelsfarb von den Tuchfärbern gänzlich vermieden bleibt.“

Dieſes Mandat iſt im J. 1595 auch in Würtemberg bekannt gemacht worden. Es heißt darin unter Anderem: „Man wirft den Färbern und Kaufleuten im Reiche vor, daß ſie ſtatt der guten, bisher gebrauchten und bei dem Seidenhandel in den Städten approbirten Farben und Materialien gar freſſende Materien gebrauchen.“ Ebenſo befahl die würtembergiſche Landesordnung von 1621, daß die Tücher nicht mit Teufelsfarbe oder Rinde, ſondern allein mit Waid, Gallis, Kupfer und anderen guten Farben gefärbt werden. Ein gleiches Verbot ſteht in der Ordnung der Tücher in Stuttgart,

Digitized by Google

welches jetzt einer der bedeutendſten Plätze für den Indigohandel in Teutſchland iſt: „Item, es ſoll auch beim Eid Niemand keine geblaute Woll aus der Teufelsfarb untermiſchen, noch verwirken.“

Im J. 1632 wurde Guſtav Adolf, als er in Teutſchland war, angegangen, zum Nutzen der Waidbauern, den Indigo in Teutſchland zu verbieten und in Sachſen wurde er 1650, 1652 und 1653 ſogar bei Leibesſtrafe verboten, da dieſes Land wegen ſeines Waidbaues am meiſten durch den Indigohandel verlor.

Im J. 1654 wurde obiges kaiſerliches Edict unter Androhung von Strafen an Gut, Ehre und bei Verluſt der Waare erneuert und Maßregeln vorgeſchrieben, welche auch die geringſte Einfuhr verhindern ſollten, weil der Waidhandel darunter leide, gefärbte Waaren beeinträchtigt werden und das Geld aus dem Lande wandere. Um dieſe Zeit hatte der Indigo den Namen „Teufelsauge.“

Die Stadt Nürnberg ging in ihren Verordnungen darüber wol weiter, als irgend eine andere Regierung. Sie ſchrieb den in Nürnberg anſäſſigen Färbern einen jährlich zu erneuernden Eid vor, vermöge deſſen ſie bekräftigen mußten, keinen Indigo zu verwenden; eine Vorſchrift, die noch ſpät in Kraft geblieben iſt.

Im J. 1598 wurde auf die dringende Vorſtellung der Generalſtaaten von Languedoc, dem Antrage der Waidbauern gemäß, der Verbrauch des Indigo auch in dieſer Provinz verboten; im J. 1669 wurde das Verbot gemildert, aber erſt 1737 erhielten die Färber in Frankreich die Erlaubniß, ſich jedes beliebigen Färbeſtoffs bedienen zu dürfen. Dieſe Verbote bewirkten wenigſtens, daß man ſich bemühete, die Waidfarbe zu verbeſſern, um dadurch den Indigo entbehrlich zu machen. Man nannte dieſe verbeſſerte Waidfarbe Waidindig. Dies Alles half aber Nichts; der Indigo ſiegte und noch jetzt braucht Europa für 50—60 Millionen Thaler Indigo zu Färbereien in Wolle, Baumwolle, Tuch, Leinen und Seide, ſeltener zu Malerfarben. Sowie ſich aber der Verbrauch des Indigo vermehrte, erweiterte ſich auch der Anbau deſſelben. Seit 1783 bauen die Engländer den Indigo in Oſtindien an und gegenwärtig kommt auch der meiſte und beſte aus ihren Colonien, ſowie auch London der Weltmarkt für dieſen Artikel geworden iſt. In den erſten 20 Jahren der Beſitznahme Bengalens durch die Engländer war die Ausfuhr des Indigo gering; Europa bezog damals ſeinen Bedarf aus Amerika und namentlich aus St. Domingo. Seitdem aber die Engländer ſelbſt den Indigobau in Oſtindien betreiben, hat er ſich außerordentlich gehoben. Denn obſchon das Verfahren, welches die Engländer beim Baue der Pflanze und der Bereitung des Pigments befolgen, ungefähr daſſelbe iſt, wie das der Eingeborenen, ſo haben ſie doch aus ihrer größeren Geſchicklichkeit und Intelligenz und aus den größeren Capitalien, die ſie darin anlegen konnten, ungeheuere Vortheile gezogen. In ihren Händen iſt dieſer Zweig des Gewerbfleißes vom commerciellen Standpunkte aus bei weitem der wichtigſte für ganz Indien geworden; aller Indigo, den ſie gewinnen, iſt für die Ausfuhr beſtimmt, während das Erzeugniß der Eingeborenen das einheimiſche Bedürfniß deckt. Von welcher Wichtigkeit dieſe Culturart iſt, kann man daraus ſchließen, daß ſie einen Raum von 1,200,000 engliſchen Morgen einnimmt, 500,000 Familien ihren Unterhalt gewährt und 1,600,000 Pfd. Sterl. jährlich erfodert. Das Product von Bengalen beträgt jährlich 80—100,000 Centner. Neben dem bengaliſchen Indigo kommt der von Java immer mehr in Aufnahme; im J. 1829 wurden ſchon 152,000 Pfund ausgeführt, 1839 kamen 2055 Kiſten, 1842 4712 Kiſten und 1844 8519 Kiſten Indigo von Java nach Amſterdam.

In Europa hat man auf Malta im 17. Jahrh. und in der Gegend von Mailand in neuerer Zeit gelungene Verſuche mit Anpflanzung des Indigo gemacht. Schon Kaiſer Joſeph II. hatte einen Preis von 200 Ducaten auf ein Pfund Samen, welcher von einheimiſchen Pflanzen gezogen werden würde, geſetzt, aber Niemand hatte ſich dazu gemeldet.

Früher glaubte man, daß der Indigo erſt durch die Spanier in Amerika eingeführt worden ſei; allein Humboldt hat nachgewieſen, daß Ferdinand Columbus, in der Lebensbeſchreibung ſeines Vaters, unter den Erzeugniſſen der Inſel Hayti auch den Indigo angeführt habe, und auch die alten Gemälde der Mexicaner beweiſen, daß ſie den Indigo kannten. Der Gebrauch deſſelben war ſchon den alten Azteken in Mexico vor deſſen Eroberung bekannt. Sie nannten die am Feuer getrockneten Brode von Indigo Mohuitli oder Tleuohuilli und die Pflanze ſelbſt hieß mit mexicaniſcher Kürze Xiuhquilipitzahuac. Die älteſte Nachricht vom amerikaniſchen Indigo ſoll Lopez de Gomara gegeben haben, welcher Columbus begleitet hatte. Die Amerikaner, namentlich die Mexicaner, färbten ſich die Haare damit und Ferdinand Columbus ſagt in der angeführten Stelle, daß ſie das Pigment daraus gemacht haben, welches die Lateiner Caeruleum nennen. Dreißig Jahre nach der Eroberung Neuſpaniens gebrauchten die Spanier den Indigo als Tinte und noch heutigen Tages ſchreibt man in Santa Fé mit dem Safte der Uvilla Cestrum tinctorium; ja es war vom ſpaniſchen Hofe den Vicekönigen aufgegeben, alle amtlichen Schriften mit dieſem Uvillablau ſchreiben zu laſſen, weil man erkannt hatte, daß es unverwüſtlicher als die beſte europäiſche Tinte ſei.

Wenn man nun auch der Behauptung Raynal's nicht beiſtimmen kann, daß die Cultur der Indigopflanze erſt durch die Europäer in Amerika eingeführt worden ſei, ſo iſt es doch nicht unwahrſcheinlich, daß die Europäer auch Indigoſetzlinge von Oſtindien nach Amerika verpflanzt haben, wenigſtens verdankt die Indigocultur in Amerika der höheren Intelligenz der Europäer den ſchnellen Aufſchwung.

So kommt alſo dieſe Waare aus beiden Indien nach Europa. In Amerika hat die Indigocultur bedeutenden Umfang in Venezuela und Guatemala; geringer iſt ſie in Mexico, wo der beſte auf der Weſtſeite des

Digitized by Google

Landes aus der Indigofera argentea bereitet wird; etwas bedeutender iſt der Anbau in Weſtindien, beſonders auf den britiſchen Inſeln.

Im J. 1699 wurde der Indigobau in Carolina eingeführt; man hatte den Samen von Hindoſtan nach Weſtindien gebracht, und der Gouverneur Lukas ſandte zufälliger Weiſe eine Samenprobe an ſeine in Carolina ſich aufhaltende Tochter, die eine Freundin von Pflanzen war. Nach mehren fehlgeſchlagenen Verſuchen gelang es ihr, die Pflanze zur Blüthe und Reife zu bringen. Der Gouverneur ſchickte jetzt einen gelernten Indigobereiter; der erſte Indigo in Carolina wurde gewonnen und die Folge war, daß das unternehmende junge Mädchen, die erſte Pflegerin der Pflanze, bei ihrer Verheirathung als reiche Ausſteuer von ihrem Vater die ganze Indigoernte, die jenes Jahr auf der Pflanzung gewonnen wurde, erhielt. Jedermann wollte nun auch Indigo bauen und bald wurden in einem Jahre 200,000 Pfund nach England geſendet und vor dem Kriege im J. 1775 betrug die Ausfuhr 1,100,000 Pfund.

In neuerer Zeit ließ Mehemed Ali aus Aſien Indigopflanzen nach Aegypten kommen und 1831 wurden ſchon 70,000 Ocka (44 Ocka = 1 Centner), im Jahre 1836 12,500 Centner Indigo gewonnen. Gegenwärtig wird der Indigo in Oſtindien und zwar in Bengalen, Madras, Bombay, Pondichery, Batavia und Manilla, in Amerika in Guatemala und Caraccas, Hayti, in Carolina und Louiſiana, in Afrika am Senegal, auf Bourbon und in Aegypten gebaut. In neuerer Zeit hat die ruſſiſche Regierung den Indigo in Transkaukaſien anbauen laſſen.

Die Ausfuhr aus Oſtindien beträgt jährlich gegen 8 Mill. Pfund (1829 wurden 9 Mill. Pfund ausgeführt), wovon nach Teutſchland $2-2\frac{1}{2}$ Millionen kommen.

Von den zum Gelbfärben dienenden Pflanzen nennen wir zuerſt den hin und wieder wildwachſenden, aber in Teutſchland, England, Holland und Südfrankreich auch im Großen cultivirten **Wau** (Reseda luteola *Linné*, auch unter dem Namen Waureſede oder Gilbkraut bekannt). Er liefert eine vortreffliche gelbe Farbe, die viel höher, feſter und angenehmer iſt, als die von dem im größten Theile von Europa und in Mittelaſien in lichten Wäldern wild vorkommenden Färberginſter (Genista tinctoria *Linné*). Der Wau liebt ein warmes, trockenes Klima; ein milder, ſandiger Lehm oder lehmiger Sand mit einigem Kalkgehalte ſagt ihm am meiſten zu. Der auf trockenem heißem Sandboden angebaute iſt beſſer als der auf fettem feuchtem Thonboden. Das Land muß durch vorausgegangenen Hackfruchtbau oder anderweitige fleißige Bearbeitung gut vorbereitet ſein, auch in guter Dungkraft ſtehen. Friſche Düngung hält man nicht für angemeſſen. Der Wau wird theils als ein-, theils als zweijährige Pflanze gebaut. Der weniger häufige iſt der Winterwau, welcher weniger Farbeſtoff haben ſoll und Mitte Auguſt ausgeſäet wird. Der Sommerwau wird dagegen geſäet, ſobald es die Witterung und die Trockenheit im Frühjahre geſtattet, im März oder Anfangs April. Er verlangt ſchon eine Furche vor Winter und eine im Frühjahre, ſowie auch ein fleißiges Eggen. Der Samen wird gewöhnlich breitwürfig geſäet, ſchwach untergeeggt und gewalzt. Man bedarf für den Morgen 6 bis 7 Pfund Samen (11 bis 13 Pfund für das Joch). Die aufgegangene Saat muß durch Jäten und Hacken ſtets rein gehalten und die zu dicht ſtehenden Pflanzen müſſen dabei entfernt werden. Bei ungünſtiger Witterung mißräth der Wau öfters. Die Erntezeit iſt gewöhnlich Anfangs Auguſt, wenn die Pflanze blühet. Der Wau wird in der Regel mit der Sichel geſchnitten, zuweilen jedoch, namentlich im trockenen Sandboden, auch ausgerauft und die Wurzeln von der Erde gereinigt. Dieſe Pflanzen werden dann geſammelt und auf luftigen Böden oder Kammern im Schatten getrocknet. Wenn dies geſchehen, werden ſie in Bündel gebunden und zwar ſo, daß die Blüthenſpitzen in entgegengeſetzter Lage innerhalb zu liegen kommen, damit kein Blumenſtaub verloren gehen kann. Zum Samenziehen läßt man eine Partie Waupflanzen zur vollen Reife kommen. Der Ertrag vom zweijährigen Wau wechſelt von 15 bis 32 Centner vom Morgen (28 bis 60 Ctr. vom Joch), der einjährige trägt 12 bis 25 Ctr. vom Morgen (23 bis 48 Ctr. vom Joch).

Eine andere zur Gewinnung der gelben Farbe angebaute Pflanze iſt der **Safflor** oder auch Bürſtenkraut, wilder Safran, teutſcher Safran (Carthamus tinctorius *Linné*) genannt. Er wächſt in Oſtindien, Vorderaſien, Aegypten und Südeuropa wild und wird in Oſtindien, namentlich bei Guzerat, in Aegypten, Spanien, Italien, Ungarn, Thüringen und Südamerika angepflanzt. Seine Blumen geben beim Auswaſchen eine gelbe, bei weiterer chemiſcher Behandlung aber eine vorzügliche Roſa- und Scharlachfarbe. Der Safflor will einen guten lockeren, warm gelegenen Boden, welcher, wenn er nicht bereits in ſehr kräftigem Zuſtande ſich befindet, vor Winter mit verrottetem Miſte gedüngt und tief gepflügt wird. Sein Anbau eignet ſich ſehr gut nach Hackfrüchten und darf einigemal nach einander auf den nämlichen Acker gebracht werden, ohne daß der Ertrag geſchmälert würde. Im April wird die Saat vorgenommen, am beſten, indem man die Samen in $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernte Reihen und in den Reihen $\frac{1}{2}$ Fuß von einander legt. Man ſäet auch breitwürfig oder in Stufen und verdünnt ſpäter die Pflanzen nach dem angegebenen Maßſtabe. Die junge Saat wird behackt und rein gehalten. Wenn die Blüthen eine dunkelgelbe Farbe bekommen haben, was gewöhnlich im Monate Auguſt zu geſchehen pflegt, ſo werden ſie nach und nach in der Frühe abgenommen und an einem ſchattigen, luftigen Platze getrocknet. Man kann 50 bis 120 Pfund trockene Blüthen vom Morgen (90 bis 200 Pfund vom Joch) ernten. Den Samen läßt man noch zur Reife kommen, da er einigen Werth zum Oelſchlagen hat. Die gedörrten Blätter geben ein gutes Schaffutter. Da man ſich gegenwärtig in den Färbereien aber mehr des mit ſchöneren und dunkleren Blüthen

ausgeſtatteten orientaliſchen Safflors bedient, ſo iſt dieſe Pflanze zum Anbau in Teutſchland nicht zu empfehlen. Zum Gelbfärben werden auch die getrockneten Blüthennarben des Saffrans (Crocus sativus) angewendet, welcher in der Türkei, in Rußland, Spanien, Frankreich, England und namentlich in Oeſterreich und Italien im Großen angebaut wird. Im 15. und 16. Jahrh. war der Saffranbau ein ganz beſonders wichtiger Culturzweig in Europa. Von Spanien, wohin er durch die Mauren gekommen war, verbreitete ſich der Anbau nach Frankreich und in andere Länder. Der Saffran wird auch als Gewürz zu Speiſen und als Arzneimittel benutzt.

Von ausländiſchen zum Gelbfärben in Anwendung kommenden Gewächſen ſind zu erwähnen die Färbereiche, Quercitron (Quercus tinctoria), ein in Nordamerika einheimiſcher hoher Baum, deſſen bittere Rinde den gelben Farbeſtoff enthält. Der Orleanbaum (Bixa Orellana), im heißen Amerika einheimiſch, aber in vielen Gegenden in Cultur ſtehend, iſt ein niedriger Baum mit herzförmig-länglichen Blättern und in Rispen ſtehenden endſtändigen Blüthen, aus deſſen zerſtoßenen und in Gährung gebrachten Samen ein zum Roth- und Gelbfärben gebrauchter Farbeſtoff, Orlean, Ruku oder Uruku genannt, gewonnen wird. Eine unter dem Namen Kurkume (Curcuma longa) bekannte Pflanze aus Oſtindien und China liefert einen in Weingeiſt leicht löslichen gelben Farbeſtoff. Hierher gehört auch die Orſeilleflechte (Roccella tinctoria), ein Erzeugniß der afrikaniſchen Küſte und der kanariſchen Inſeln, welche mit Ammoniak behandelt, eine ſchöne rothe Farbe, namentlich den Lackmus, liefert.

Eine grüne und gelbe Farbe wird von mehren Arten des Kreuzdorns (Rhamnus) gewonnen; ſo geben namentlich die unreifen Beeren vom echten Kreuzdorne (Rhamnus cathartica *Linné*) eine ſaftgrüne und gelbe Farbe; daſſelbe gilt auch von einigen ſüdeuropäiſchen Arten dieſer Gattung mit immergrünen Blättern, wogegen die innere Rinde vom Faulbaume (Rhamnus Frangula *Linné*) blos zum Gelbfärben benutzt wird.

Schwarz färbt man unter andern mittels der Galläpfel (Knoppern), welche durch den Stich der Gallwespe an den Eichen auswachſen und beſonders am mittelländiſchen Meere geſammelt werden.

Obgleich außer den erwähnten noch andere Pflanzen einen Farbeſtoff enthalten und als wildwachſende Arten leicht geſammelt werden könnten, ſo ſind ſie doch von weit geringerer Bedeutung, wie dies mit der Färberſcharte (Sarratula tinctoria), mit dem Waldmeiſter (Asperula odorata), mit dem Labkraute (Galium) und anderen der Fall iſt.

Zu der dritten Abtheilung der Gewerbspflanzen gehören die eigentlichen Fabrikgewächſe oder die Gewerbspflanzen im engeren Sinne, zu denen der Tabak, welcher bisweilen zu den Gewürz- und Arzneipflanzen geſtellt wird, die Weberkarde und das Seifenkraut zu rechnen ſind.

Keine Pflanze, ohne zur Speiſe oder zum Trank zu dienen, hat wol eine größere Verbreitung erlebt, keine iſt wol ſo ſehr zum Bedürfniſſe aller Völker und Stände, wenige Individuen ausgenommen, geworden, als der Tabak; ja er hat ſich ſeit der Mitte des 16. Jahrh. in Europa ſelbſt weit ſchneller und leichter verbreitet, als die Benutzung der Kartoffel. Urſprünglich iſt dieſe Pflanzengattung im tropiſchen Amerika heimiſch, ſie wird aber jetzt in verſchiedenen Arten in allen Welttheilen angebaut; auch in China verbraucht man eine ungeheuere Menge Tabak zum Rauchen, woraus einige Schriftſteller mit Unrecht ſchließen, daß das Vaterland der Tabakspflanze nicht nur Amerika, ſondern auch Aſien ſei. Gewöhnlich wird als erſter Verpflanzer des Tabaks nach Europa Johann Nicot, Geſandter Königs Franz II. am portugieſiſchen Hofe, angegeben, welcher die Pflanze im J. 1560 von der Inſel Tabago mitgebracht haben ſoll; daß dem aber nicht ſo iſt, erſieht man aus der intereſſanten Arbeit von Volz über dieſen Gegenſtand, welche hier benutzt iſt.

Den Gebrauch, die trockenen Blätter des Tabaks zu rauchen und die geſtoßenen zu ſchnupfen, fanden die Entdecker Amerika's ſchon bei den Eingeborenen. Erſtere ſahen mehre von den Eingeborenen von Cuba mit Feuerbränden herumgehen, indem ſie getrocknete Kräuter, die ſie in ein Blatt davon wickelten und ſo eine Rolle bildeten, an einem Ende anzündeten und das andere in den Mund nahmen. Dieſe Rollen, aus welchen ſie beſtändig Rauchwolken ausſtießen, nannten ſie Tabacco, ein Name, den man ſeitdem auf die Pflanze ſelbſt, woraus die Rollen gemacht wurden, übergetragen hat. Man nimmt meiſt an, daß der Pater Romano Pane, den Columbus 1496 auf St. Domingo zurückließ, die erſte Nachricht vom Rauchen gegeben habe. Allein in ſeinem Berichte kommt weder das Wort Tabak, noch etwas vom Feuer vor, wiewol nicht zu leugnen iſt, daß er bei ſeiner verwirrten Schreibart leicht vergeſſen haben könnte, beides zu erwähnen. Nach Oviedo, der Alkaide zu St. Domingo war, von dem wir die erſte genauere botaniſche Beſchreibung des Tabaks in ſeiner Historia general de las Indias 1535 haben, rauchten die Inſulaner ihren Tabak durch die Naſe. Eine Kalebaſſe füllten ſie mit einem Kräuterpulver, das ſie Cogioba, Cohoba, Guioja nannten. In die Kalebaſſe ſteckten ſie einfache oder gabelförmig geſtaltete Röhren, ſodaß eine oder beide Oeffnungen in die Naſenlöcher paßten. Es ſcheint, daß die berauſchende Kraft zuerſt von ihren Zauberern bei Wahrſagungen angewendet wurde. Durch den Tabaksrauch mag man wol auch die Mosquiten vertrieben haben. Die Wilden in Panama wickelten ein Blatt Tabak dicht zuſammen, zündeten es an einem Ende an und ließen ſich durch das andere Ende den Rauch von einem Knaben ins Geſicht blaſen. Die Indianer in Canada hatten eine große, mit allerlei Bändern und Läppchen gezierte Tabakspfeife, die ſie Calumet nannten.

Als Jacques Cortier, der Vater des franzöſiſchen Entdeckers, 1534 auf ſeiner Reiſe nach Canada den Lorenzſtrom hinabfuhr, ſah er die Wilden ebenfalls

Digitized by Google

rauchen. Sie zogen den Rauch durch ein Rohr mit einem Mundſtücke ein, ſodaß ſie ſich ordentlich benebelten, dann blieſen ſie den Rauch durch Mund und Naſenlöcher wieder aus und dieſe Wirkung, ſagten ſie, halte ſie warm und geſund.

Zu Oviedo's Zeit (1535) hatten ſchon die Neger angefangen, auf den Pflanzungen ihrer Herren für ſich Tabak zu bauen und die Blätter zu rauchen, was auch viele Spanier thaten, weil ſie es für ein Heilmittel hielten.

Die Amerikaner auf dem feſten Lande nannten das Kraut **Petun**, woraus bei den Kaufleuten ſpäter die Aufſchrift „**Petum optimum**“ entſtanden iſt.

Die Mexicaner, bei welchen ſich die Hofleute des Kaiſers nach dem Eſſen durch dieſes narcotiſche Mittel zu ihrer Sieſta einſchläferten und wo, wie in Peru, die Eingeborenen rauchten und ſchnupften, nannten die Tabakspflanze **Yetl** oder **Pyetl**, eine andere Art hieß **Quauhyetl**; das Rohr, wodurch man es rauchte, hieß, wie die zuſammengerollten Blätter bei den Einwohnern von Cuba und Hayti, **Tabaccos**, und von ihm hat die Inſel Tabago durch die Spanier ihren Namen erhalten, weil ſie viel von dieſem Rauchkraute daſelbſt antrafen. Daß das Rauchen in Amerika eine uralte Sitte war, beweiſen die unter anderen amerikaniſchen Alterthümern ausgegrabenen Pfeifenköpfe.

Wer den Tabak zuerſt nach Europa gebracht habe, iſt unbeſtimmt. Monardes war der erſte, welcher den Irrthum verbreitete, der Tabak habe den Namen von der Inſel Tabago erhalten. Einige nehmen an, Geronimo Venzono, der auch unter dem Namen Girolamo Belzoni bekannt iſt und der von 1542—1556 in Weſtindien war, habe die erſte Nachricht davon nach Europa geſchickt oder gebracht; Andere glauben, Franz Andrea Thévet, der 1555 in Braſilien das **Petun** kennen lernte, habe in demſelben Jahre den Tabak nach Europa gebracht, wenigſtens erſchien in ſeiner Kosmographie 1575 die erſte Abbildung der Pflanze; noch Andere ſchreiben die Einführung der Pflanze dem Franzisco Hernandez de Toledo (1560) zu, der 1200 amerikaniſche Pflanzen zeichnen ließ. Nach einer Aeußerung des Lopez de Gomara, der die Nachrichten des Peter Martyr nachſchrieb, ſoll der Tabak im J. 1553 noch nicht in Spanien geweſen ſein. Gewiß iſt, daß im J. 1559 der erſte Tabaksſamen und zwar wahrſcheinlich aus Braſilien nach Portugal kam. Die Pflanze galt für ein vorzügliches Heilmittel. Der franzöſiſche Geſandte in Liſſabon, Nicot, welcher dieſen Samen erhalten hatte, ſäete ihn 1560 in ſeinen Garten, wo die Pflanzen gediehen. Von ihm hat nachher die Tabakspflanze ihren ſyſtematiſchen Namen **Nicotiana** erhalten. Der Verwandte einer ſeiner Pagen heilte ſich zufällig durch Tabaksumſchläge den ſchon weit vorgeſchrittenen Naſenkrebs und der Geſandtſchaftskoch einen Pulsaderſchnitt an der Hand. Dieſe beiden Kuren erregten Aufſehen; man nannte die Pflanze Geſandtenkraut und Jedermann wünſchte davon zu erhalten. Nicot ſchickte noch im nämlichen Jahre die Pflanze mit der Gebrauchsanweiſung nach Frankreich, wo ſie Katharina von Medicis, Mutter und Vormünderin Franz' II., in ihren eigenen Gärten zu Paris und Marly pflegen ließ und von ihren Heilkräften Gebrauch machte. Der Tabak bekam in Frankreich verſchiedene Namen, **Herbe de la reine mère**, **Herba medicea**, das Pulver **Poudre à la reine** und nach dem damaligen Großprior aus dem Hauſe Lothringen, der den Tabak ſtark brauchte, **Herbe du Grand prieur**. Nach dem Cardinale Proſper Poblicola de la Cruce, der den Tabak nach ſeiner Zurückkunft aus Portugal, wo er päpſtlicher Geſandter geweſen war, mit nach Rom brachte und in Italien bekannt machte, nannte man ihn **Herbe de la sainte croix**, ſowie nach dem Biſchofe Nicolaus Tornabona, der den Tabak 1580 ebenfalls nach Italien brachte, **Tornabona**.

Die Pflanze wurde nach und nach bekannter und von mehren Botanikern jener Zeit in ihren Gärten angepflanzt, ſodaß man in den Jahren 1560—1580 in Portugal, Spanien, Frankreich, Teutſchland, in der Schweiz und Italien Tabakspflanzen fand. Im Jahre 1565 lernte Geßner in Zürich den Tabak kennen; er hatte ihn von Adolf Occo, Stadtphyſicus in Augsburg, der ihn in Teutſchland zuerſt anpflanzte, erhalten. In demſelben Jahre war er auch in Bern von einem Geiſtlichen, Profeſſor Aretius, angepflanzt worden. Die Pflanze galt aber immer noch als Heilkraut und wurde nicht zum Rauchen verwandt. Dies war noch zu Cluſius' Zeiten der Fall, welcher von ihr ſagt, daß ſie nicht ſowol als Zierpflanze, ſondern wegen ſeiner ausgezeichneten Eigenſchaften, abſonderlich von einigen edeln, der Kräuterkunde befliſſenen Matronen ſorgfältig gezogen werde, welche aus ſeinen friſchen oder im Schatten getrockneten Blättern durch Deſtillation einen Saft gewinnen, woraus eine Salbe bereitet wird, mit der ſie mit glücklichem Erfolge alte faulende, bösartige Geſchwüre, den Brand, die Raude, Flechten, Krätze und Nebel der Augen heilen. Ebenſo günſtig ſpricht ſich 1656 Pancovius in ſeinem Kräuterbuche über die Heilkräfte des Tabaks aus. Nachdem er alle Namen deſſelben, **Tabacum**, **Nicotiana**, **Petum**, **Hyoscyamus peruvianus**, **Tornabona**, **Sana Sancta**, **Sanctae crucis**, Indianiſch oder heilig Wunderkraut aufgezählt hat, ſagt er: „Dieſes Kraut macht Nieſen und Schlafen, reinigt den Gaumen und das Haupt, vertreibt die Schmerzen und Müdigkeit, ſtillet das Zahnweh und Mutteraufſteigen, behütet den Menſchen vor der Peſt, verjaget die Läuſe, heilet den Grind, Brand, alte Geſchwüre, Schaden und Wunden.“

Durch ſolche übertriebene Behauptungen über die Heilkräfte der narcotiſch wirkenden Pflanze begünſtigt, ſchlich ſich nun auch in Europa die Sitte ein, die Blätter derſelben in kleinen Töpfen oder Rollen zu verbrennen und den Rauch durch den Mund zu ziehen oder ſie auch gepulvert in die Naſe zu ſtopfen und ehe 150 Jahre vergingen, rauchte und ſchnupfte man in der alten Welt Tabak von Liſſabon bis Peking und von Island bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung. Holländiſche und engliſche Matroſen ſcheinen die Sitte des Rauchens zu-

Digitized by Google

erſt nach dem Norden von Europa gebracht zu haben. Schiffsleute, ſagt Lonicer 1570 in ſeinem Kräuterbuche, ſo aus Indien und Portugal kommen, pflegen die Blätter dieſes Krautes gedörrt oder zuſammengewickelt in einem Trichterlein oder Röhrlein, von Palmenblättern gemacht, zu ſtecken und zünden ſolches an einem Ende an, ſchöpfen, ziehen und ſaugen den Rauch oder Dampf mit dem Munde in den Leib. Solches vertreibt ihnen den Hunger und Durſt und gibt ihnen ſolche Kraft, daß ſie ganz ſtark, kräftig und fröhlich darnach werden und auch davon entſchlafen, als wenn ſie von Wein trunken worden.

Nach England ſoll die Sitte des Rauchens durch die Flotte Drake's (1583 oder 1586) aus Virginien gebracht worden ſein; hier hatten die Briten zuerſt unter den Wilden Tabakspfeifen von Thon geſehen. Der erſte bedeutende Mann aber, welcher rauchte, war Walter Raleigh, der 1578 von Virginien Tabak mitbrachte, was ihm nachher bei ſeinem unglücklichen Proceſſe von ſeinen Richtern unter anderen auch zum Verbrechen angerechnet wurde. Hariott, welcher Raleigh auf ſeiner Reiſe nach Virginien begleitet hatte, gibt in ſeiner Beſchreibung dieſes Landes an, wie er dort dies Kraut gefunden und wie er ſich gewöhnt habe, auf indianiſche Weiſe zu rauchen.

Zuerſt nahmen blos Matroſen und Schiffsſoldaten die Sitte an, allein bald riß ſie auch unter den höheren Ständen ein. Unter der Regierung der Königin Eliſabeth verbreitete ſich die Gewohnheit und der Engländer Stow, der ums Jahr 1631 ſchrieb und den Tabak ein „ſtinkendes, zu Gottes Unehre viel gemisbrauchtes Kraut“ nennt, erzählt, daß zu jener Zeit das Rauchen ſogar unter vielen Frauen gewöhnlich geweſen ſei. Unter Jacob I. fingen ſogar die Hofleute das Rauchen an; ja man rauchte in Theatern und Kirchen. Der König ſelbſt erklärte ſich dagegen und erließ 1604 ein Verbot gegen das Rauchen bei einer Strafe von 6 Schilling für das Pfund, ließ auch Schnupfer und Raucher vom gemeinen Volke erbärmlich prügeln, Edle barfuß, mit geſchorenem Barte, aus London verweiſen. In Oxford wurde in Gegenwart des Königs über den Tabak disputirt und die Schädlichkeit des Rauchens zu des Königs großem Wohlgefallen bewieſen, worauf er ſelbſt eine Schrift herausgab: The counterblast to tobacco (Gegenblaſer wider den Tabak). Auch pflegte der König zu ſagen, wenn er den Teufel zu Tiſche laden wollte, würde er ihm Dreierlei vorſetzen, ein Ferkel, Stockfiſch und Senf und eine Pfeife Tabak zur Verdauung. Im J. 1619 ſchrieb er gegen die Raucher das ſatyriſche Buch Misocapnos, wogegen die Jeſuiten in Polen den Antimisocapnos herausgaben.

Der König hatte in ſeiner Schrift geſagt, es ſei unwürdig für eine civiliſirte Nation, Gebräuche von ſolchen Barbaren, wie die wilden Amerikaner, anzunehmen. Der Gebrauch des Tabaks ſchade der Geſundheit, ſchwäche den Körper, ſtumpfe den Verſtand ab, führe Unreinlichkeit mit ſich und wirke ſchädlich auf den Geiſt des geſellſchaftlichen Lebens ein; wenn nämlich das Tabakrauchen in dem Grade zunehmen ſollte, wie es angefangen habe, ſo würden zuletzt ſelbſt die Frauen genöthigt ſein, auch zum Tabake ihre Zuflucht zu nehmen, weil ſie es ſonſt nicht würden aushalten können, mit ihren ſtinkenden Männern zu leben.

Dagegen erſchien von Thorius 1628 ein Lobgedicht des Tabaks, Hymnus tabaci. In England gab es aber auch ſchon, wie Camden in ſeinen Annalen vom Jahre 1585 ſagt, ebenſo gut Tabakshäuſer, als Bier- und Weinſchenken.

Auch in anderen Ländern, wo ſich die Sitte des Rauchens mit reißender Schnelligkeit verbreitete, erhoben ſich Verfolgungen gegen den Tabak. Geiſtliche und weltliche Obrigkeit eiferten bis zum Ende des 17. Jahrh. gegen das Tabakrauchen und Schnupfen, das merkwürdiger Weiſe, gegen alle Regeln der Mode, nicht von der vornehmen Welt, ſondern von Matroſen und Soldaten ausgegangen war. Sogar von den Kanzeln predigte man dagegen, deſſenungeachtet verbreitete ſich die Sitte des Rauchens immer weiter. Einige junge Engländer, welche die Univerſität Leyden beſuchten, theilten die Sitte des Rauchens den Holländern als eine ſeltene Merkwürdigkeit mit.

Nach Teutſchland ſoll der Gebrauch des Tabaks durch die Heere Karl's V. aus Spanien gekommen ſein, ſowie er ſich auch von Holland aus über Belgien nach Teutſchland verbreitete. Durch ſchwediſche Soldaten, die den Tabak erſt in Teutſchland kennen lernten, kam das Rauchen 1630 nach Sachſen und zwar nach Meißen, durch einige Compagnien Engländer 1620 nach Zittau.

In der Türkei, wohin das Rauchen 1605 durch europäiſche Kaufleute gekommen war, verbot Amurat IV. 1605 das Tabakrauchen bei Todesſtrafe und um die Sitte lächerlich zu machen, ward 1610 ein Türke mit durch die Naſe geſtoßener Pfeife in den Straßen herumgeführt. Nach einer Nachricht ſoll ſchon Muhammed verboten haben, während des Ramadan vor Sonnenuntergang eine Pfeife zu rauchen; dies iſt jedoch unrichtig.

Ebenſo ſtreng wurde das Rauchen in Rußland verboten, beſonders wegen der dadurch verurſachten Feuersbrünſte. Selbſt der Patriarch miſchte ſich in den Streit und behauptete, der Tabaksrauch beſudele die Bilder der Heiligen. Im J. 1634 wurde die Strafe des Naſenabſchneidens darauf geſetzt, im J. 1650 das Verbot erneuert, überhaupt war in Rußland unter allen europäiſchen Ländern das Rauchen am längſten verboten. Die Altgläubigen in Rußland haben noch jetzt einen Abſcheu vor dem Tabake, ſie nennen ihn ruchloſes, Gott misfälliges Gras und babyloniſches Kraut.

In Schweden kam der Tabak unter der Königin Chriſtine mehr in Gebrauch, während die Bauern nicht lange vorher, als ein Schiff an der ſchwediſchen Küſte geſtrandet war und Tabaksrollen zu ſehen bekamen, glaubten, daß es Stricke wären, um das Vieh damit anzubinden; aber ſchon im J. 1641 war das Rauchen allgemein in Schweden.

In Norwegen ſoll der Rauchtabak ſchon 1616 bekannt geweſen ſein; man verkaufte die Elle für 3 Mark.

Digitized by Google

In Bern erließ man im J. 1661 eine neue, nach Art der zehn Gebote eingetheilte Polizeiordnung, in welcher gleich nach dem Verbote: du ſollſt nicht ehebrechen, das Geſetz kam: du ſollſt nicht rauchen. Dieſes Verbot wurde 1675 erneuert und das deshalb niedergeſetzte Tabaksgericht Chambre du tabac hat ſich bis in die Mitte des 18. Jahrh. erhalten.

Im J. 1670 wurde das Rauchen in Glarus mit einer Krone beſtraft; in Appenzell fing man im J. 1653 an zu rauchen. Anfänglich liefen die Kinder denen nach, welche auf den Straßen rauchten; da ließ der Rath die Tabakraucher vorladen und beſtrafen, auch den Gaſtwirthen befehlen, diejenigen anzuzeigen, welche bei ihnen rauchen würden. In anderen Theilen der Schweiz wurden ebenfalls Tabakraucher und Gaſtwirthe, welche das Rauchen in ihren Häuſern geduldet hatten, gerichtlich verfolgt; in einigen Cantonen kamen ſie ſogar an den Pranger.

In Siebenbürgen und Ungarn wurde im J. 1689 das Rauchen bei 300 Gulden Strafe verboten; im erſteren Lande das Tabakpflanzen ſogar mit Einziehung der Güter bedroht.

Das Schnupfen ſoll bei den Spaniern zuerſt aufgekommen und von ihnen auf die Italiener und Teutſchen übergegangen ſein. Die erſten Tabaksſchnupfer in Spanien ſollen um das Jahr 1620 exiſtirt haben. In Portugal, wo gegenwärtig das ganze Volk, Mann und Weib, Jung und Alt ſchnupft, war das Schnupfen im Jahre 1663 ſchon ſo beliebt, daß Alfons VI. nach der Schlacht bei Ameirial (Almerial) jedem der engliſchen Soldaten, die ſo tapfer für ihn gefochten hatten, zwei Pfund Schnupftabak anbieten ließ. Die in vieler Hinſicht belebende Wirkung des Tabakpulvers auf den Geiſt machte die Sitte des Schnupfens bald allgemeiner beliebt und namentlich ging ſie von Spanien aus nach Frankreich über. Doch ſoll ſchon die Königin Katharina von Medicis ihrem Sohne, König Karl IX., der oft an heftigen Kopfſchmerzen litt, das Tabakſchnupfen als Heilmittel angerathen haben. Die Tabaksdoſen ſind im 17. Jahrh. aufgekommen. Auf einem Gemälde aus dieſem Jahrhunderte ſieht man einen Herrn, der in der rechten Hand eine Art Kugel hält, aus welcher er durch eine kleine Röhre auf den Rücken der linken Hand Tabak ſchüttet und ihn ſo an die Naſe bringt. Als ſpäter der franzöſiſche Hof den auswärtigen Großen goldene Tabatièren als Zeichen einer beſonderen Gnade zu ſchenken anfing, verbreitete ſich das Schnupfen auch über die anderen Länder, jedoch zuerſt nur unter den höheren Ständen, obwol der witzige Voltaire den Tabak eine **herbe puante**, d. h. ein Stinkkraut nannte.

Im J. 1624 that Papſt Innocenz VIII. alle in den Bann, die in den Kirchen zu Sevilla ſchnupfen würden, weil ſchon damals ſpaniſche Geiſtliche Tabak in der Meſſe nahmen; die Pedelle wurden beauftragt, den Schnupfern die Doſen wegzunehmen, eine Maßregel, die viel Gewinn abwarf, da dieſe meiſtens von Silber oder von Gold waren. Papſt Innocenz XII. erneuerte 1690 dieſen Bann für diejenigen, welche in der Peterskirche zu Rom ſchnupften und erſt 1724 wurde das Verbot durch Benedict XIII. aufgehoben, weil dieſer ſich ſelbſt an den Tabak gewöhnt hatte.

Zuerſt fanden blos die Männer am Rauchen und Schnupfen Gefallen, doch ſcheint das Wunderkraut ſchon früh auch die Lüſternheit des weiblichen Geſchlechts gereizt zu haben, davon zu naſchen. Wenigſtens konnte die Königin Charlotte von Preußen bei ihrer Krönung im J. 1701 ſich nicht enthalten, die Langeweile, welche ſie bei dieſer Feierlichkeit beſchlich, durch eine heimlich genommene Priſe Tabak zu unterbrechen, was ihr Gemahl mit Unwillen bemerkte. Ein deſto eifrigerer Anhänger des Tabaks war ihr Sohn, Friedrich Wilhelm I., der Gründer des berühmten Tabakscollegiums. Dagegen war die Prinzeſſin Eliſabeth Charlotte von Orleans, Enkelin des unglücklichen Böhmenkönigs Friedrich von der Pfalz, keine Freundin vom Tabake und ſprach ſich in mehren Briefen entſchieden gegen das Schnupfen aus. So ſchrieb ſie im J. 1713 an ihre Halbſchweſter Louiſe: „Es iſt eine abſcheuliche ſach mitt dem Tabaque, Ih hoffe, daß Ihr keinen Rehmt, liebe Louiſe, Es ärgert mich recht, wenn Ih hir alle weibsleut mitt den ſchmutzigen Naßen, alß wenn ſie ſie In Dreck mitt Verlaub gerieben hätten, daher kommen undt die Finger In alle der Männer Tabatière ſtecken ſehe, dann muß ich gleich ſpeyen, ſo Eckelt es mir.“ Aehnlich äußerte ſie ſich in anderen Briefen.

Gegen Ende des 17. Jahrh. trat dagegen ein Wendepunkt für den Tabak ein. Als die europäiſchen Staatskünſtler auch die finanziellen Kräfte des Wunderkrautes kennen lernten, wurde der Tabak nicht nur geduldet, ſondern ſein Anbau ſogar befohlen und durch eine feierliche Acte, Monopol genannt, dem lange verfolgten Fremdlinge das Heimathsrecht ertheilt. Ueberdies machte auch die Einführung des Kaffees in den ſeit dem Ende des 17. Jahrh. aus der Türkei nach Frankreich, England, Holland und Teutſchland verpflanzten öffentlichen Kaffeehäuſern das Tabakrauchen auch in den höheren Ständen beliebt.

Die in neueſter Zeit zum großen Nutzen der Kaufleute, aber vielſeitigem Nachtheile der Raucher ſo ſehr in Aufnahme gekommenen Cigarren ſind in Teutſchland ſchon zu Anfang des 18. Jahrh. durch die franzöſiſchen Heere bekannt geworden, ſie haben ſich aber erſt ſeit dem Durchzuge der ſpaniſchen Truppen des Marquis Romano durch Teutſchland im J. 1808 mehr verbreitet.

Mit dem Anbaue der Tabakspflanze in Europa hatte man ſchon im Anfange des 17. Jahrh. Verſuche gemacht; ſo wurde in Holland bei Amersford der erſte Tabak im J. 1615 gepflanzt; im J. 1620 brachte Robert Königsmann die erſte Tabakspflanze aus England nach Straßburg; doch verbot 100 Jahre nachher der Magiſtrat dieſer Stadt aus landwirthſchaftlichen Gründen den Anbau des Tabaks auf ſeiner Markung.

Im J. 1676 verſuchten ein Paar Juden den Tabaksbau in der Mark Brandenburg, der jedoch erſt 1681 und 1687 zu Stande kam.

Digitized by Google

In Schweden muß der Tabaksbau ums Jahr 1690 angefangen haben, da die Regierung im J. 1687 die Einfuhr fremden Tabaks verbot, im J. 1696 aber gegen hohen Zoll erlaubte.

In Baiern wurde der Tabaksbau durch Johann Hans Schwingshärlein 1630 und in Thüringen durch Wilhelm Heumann bei Waſungen eingeführt.

In Heſſen und der Pfalz fing man 1697 an, Tabak zu bauen. Im Cantone Baſel nahm der Tabaksbau im J. 1786 den Anfang.

Im J. 1626 wurde der Tabak ſchon verfälſcht. Man brachte es darin bald ſo weit, daß ein der Verfälſchung des Tabaks Angeklagter losgeſprochen wurde, weil er bewies, daß zu dem Tabake, den er verkaufte, kein Blatt Tabak kam. Nach und nach behielten ſich die Regierungen den Tabakshandel vor, kauften fremden Tabak, ließen den im Lande erzeugten an die Regien abliefern und duldeten keinen anderen Tabak als den ihrigen, wobei ſie ungeheuere Summen gewannen.

So erhielt 1740 Frankreich von der Tabaksregie 2 Millionen Reichsthaler, 1753 Portugal aus der Verpachtung des Tabakshandels $2\frac{1}{3}$ Mill. Thaler, Spaniens Einnahme vom Tabake betrug 7,330,930 Thaler, 1769 erhielt Dänemark von ſeinem Tabaksregal 40,000 Thaler, 1770 Oeſterreich von ſeinen Tabaksgefällen 806,000 Thaler, 1773 Neapel und Sicilien aus ſeinem Tabaksregal 446,000 Thaler.

Wie finanzielle Rückſichten den inländiſchen Anbau in einem Lande empfehlen, ſo konnten Verhältniſſe eintreten, daß dieſer aus denſelben Gründen eingeſchränkt wurde. So ſchränkte Ludwig XIV. den Anbau des Tabaks in Frankreich ein, damit die Zolleinkünfte, welche die Einfuhr des amerikaniſchen Tabaks abwarf, nicht geſchmälert würden.

In Würtemberg ſcheint der Tabak ebenfalls im dreißigjährigen Kriege bekannt geworden zu ſein, wenigſtens kommt er ſchon im Jahre 1657 in der 7. Zollordnung Würtembergs vor. Aber ſchon früher war der Gebrauch des Tabaks in Schwaben ebenfalls verboten und auch hier eiferten Regierung und Geiſtlichkeit gegen „die hochſchädliche und gefährliche Sitte des Tabaktrinkens." Ein Kreisausſchreiben vom Jahre 1652 ſagt: „Ebenmäßig ſoll auch durchgehends aller Tabak und Fruchtbranntwein und inſonderlich das Tabaktrinken, als eine ſowohl der Geſundheit halber, als wegen der Feuersgefahr und ſonſten in viel Weg hochſchädliches Weſen gänzlichen abgeſchafft werden." Als dieſes aber Alles Nichts half, begnügte man ſich zuletzt, nur der Feuersgefahr vorzubeugen und das Tabaksrauchen in Mühlen, Kammern, Stallungen, Scheunen und andern Orten, wo leicht entzündbare Gegenſtände ſich befinden, zu verbieten. Auch hier wurde, wie anderwärts, die Einfuhr des Tabaks geſtattet, doch da die Finanzverwaltung bald einſah, daß viel Geld für den Tabak ins Ausland gehe, ſo wurde der ausländiſche Tabak in Würtemberg verboten, dagegen im Jahre 1700 bekannt gemacht, daß im Lande ſelbſt eine Tabaksfabrik errichtet worden ſei, wodurch der fremde Tabak entbehrlich gemacht und der Anbau dieſer Pflanze im Lande bezweckt werden ſollte. Dies war auch eine Zeit lang wirklich der Fall, bis neuerlich der Tabaksbau in Würtemberg wieder abgenommen hat.

Da nun der Tabak ein Handelsgewächs geworden war, ſo wurde er auch in den Colonien angepflanzt. Im Jahre 1616, ja ſchon 1581 fingen die Coloniſten in Virginien an, den Tabak zu cultiviren. Anfangs war der Bau des Tabaks den Coloniſten nachtheilig, weil ſie den Getreidebau darüber vernachläſſigten. Allein Argol's weiſe Geſetze ſtillten die Unruhen und ſetzten ſchon 1618 den Tabak als Surrogat des Geldes feſt. Im folgenden Jahre nahm der Handel mit demſelben ſeinen Anfang und ſchon damals wurden 20,000 Pfund nach England geſchickt, während dieſes Land außerdem an Spanien jährlich 60,000 Pf. St. für Tabak zahlte. Von dieſer Zeit an hatte der Tabaksbau in den engliſchen nordamerikaniſchen Colonien immer mit Verboten zu kämpfen; ſo befahl Jacob I. 1619, daß kein Pflanzer über 100 Pfund Tabak bauen dürfe. Doch nahm der Tabaksbau trotz aller Verbote zu, ums Jahr 1700 führte Nordamerika jährlich 28—29 Millionen Pfund Tabak in England ein und Maryland und Virginien lieferten 1771 ſchon 34 Mill. Pfund an die Stadt Glasgow und 1773 weit über 20 Mill. Pfund nach London. Um die Tabaksſteuer nicht zu ſchmälern und auch wol, damit die Cultur des Tabaks in den jungen Colonien nicht benachtheiligt werde, wurde der Anbau des Tabaks in England ſelbſt 1643 verboten.

In Neuſpanien durfte zur Zeit der ſpaniſchen Herrſchaft zum Nutzen des Monopolſyſtems nicht überall Tabak gebaut werden. Nur in einigen Diſtricten der Intendantſchaft Veracruz war es erlaubt und dieſe gaben 2 Mill. Pfund. Dagegen verkaufte die Regierung in Neuſpanien für 38 Mill. Livres und gewann dabei 20 Mill.

Den beſten Tabak erzeugt bekanntlich Cuba und ſeine Havannacigarren ſind weltberühmt. Jährlich werden 400,000 Ballen Tabak (den Ballen zu 120—140 Pfund gerechnet) gewonnen. Angeblich werden aber auf Cuba ſelbſt täglich 5 (?) Mill. Cigarren und jährlich 228,162 Ballen geraucht; 200 Mill. Cigarren werden zu einem Werthe von 3 Mill. Piaſter ausgeführt.

Außerdem wird in Amerika noch Tabak gebaut in Weſtindien und zwar auf Portorico und Hayti, in Südamerika in Caraccas und beſonders in der Provinz Varinas und in Mittel- und Nordamerika beſonders in Mexico, Virginien, Kentuky, Carolina und Maryland. Im Jahre 1834—1835 führten die Tabaksdiſtricte von Nordamerika 59 Mill. Pfund für $8\frac{1}{3}$ Mill. Dollars aus.

Im Anfange des 17. Jahrh. fing der Tabaksbau auch in Oſtindien an.

Einige Schriftſteller, unter andern auch der berühmte Pallas, haben behauptet, in Aſien ſei ſchon vor Entdeckung von Amerika das Rauchen Sitte geweſen, denn die Bewohner der Türkei, Perſiens und anderer öſtlichen Länder, die Chineſen und Japaner, wo jedes Alter und jedes Geſchlecht rauche, liebten den Tabak ſo

Digitized by Google

ſehr und hätten ſolche Verfeinerungen in der Kunſt des Rauchens eingeführt, daß man bezweifeln müſſe, ob dieſe Gewohnheit in Aſien wirklich ſo neu ſei, als in Europa. Aber in den älteſten morgenländiſchen Werken, welche die Gewohnheiten und Genüſſe der Völker genau beſchreiben, z. B. in „Tauſend und eine Nacht,“ wird das Tabakrauchen nicht erwähnt. Und wenn auch die Chineſen ſchon früher geraucht haben, ſo waren es in jedem Falle nicht die Blätter der amerikaniſchen Tabakspflanze. Wahrſcheinlich haben die Chineſen den erſten Tabak aus Indien erhalten, wohin die Portugieſen 1599 oder nach einer andern Nachricht 1617 den Samen der Pflanze gebracht hatten. Auch die Perſer ſcheinen durch die Portugieſen mit dem Tabak bekannt geworden zu ſein, wenigſtens erhielt Perſien noch 1628, zwei Jahre nach der Vertreibung der Portugieſen vom perſiſchen Meerbuſen, ſeinen Tabak aus Indien. Die Japaner, bei welchen gegenwärtig ſogar das weibliche Geſchlecht raucht, ſollen den Gebrauch durch die Jeſuiten kennen gelernt haben.

Allerdings haben ſchon die Völker des Alterthums dieſe oder eine ähnliche Sitte gehabt. Wir wiſſen, daß die alten Celten ein Kraut hatten, welches ſie kauten, rauchten und ſchnupften, daß die alten Scythen ein Kraut ins Feuer warfen und den aufſteigenden Dunſt einathmeten, der bei ihnen ebenſo wirkte, wie bei den Griechen der Wein. Allein dies geſchah blos bei gewiſſen Ceremonien, der Gebrauch war nicht Lebensbedürfniß geworden und die Pflanze war eine ganz andere als unſer Tabak.

In Europa, wo man ſchon im Jahre 1821 die Einfuhr des amerikaniſchen Tabaks auf $64\frac{4}{5}$ Mill. Pfund ſchätzte, die man aber durchſchnittlich wol auf 80 Mill. Pfund anſchlagen kann, wird gegenwärtig in großer Menge, aber freilich von ſehr verſchiedener Güte Tabak gebaut. Holland und Belgien bauen viel Tabak, dagegen betreibt England den Tabaksbau zu Gunſten ſeiner Colonien nicht ſtark, während derſelbe in Schottland bedeutender iſt. Dänemarks und Schwedens Tabaksbau deckt nicht den ganzen Verbrauch dieſer Länder. In Rußland iſt der Tabaksbau erſt ſeit 1762 in Aufnahme gekommen. Viel und zum Theil vorzüglicher Tabak wird in der Türkei und in Ungarn gebaut. Italien erzeugt in mehren Theilen Tabak, weniger die Schweiz. Frankreich baut in acht Departements Tabak; Spanien gewinnt zwar nur wenig einheimiſchen, verarbeitet aber ſehr viel amerikaniſchen Tabak. Den meiſten Tabak in Europa baut aber Teutſchland, wenn auch zum Theil in geringen Sorten, wie in Sachſen, Hanover, Thüringen, in der Mark Brandenburg, in Schleſien und Mecklenburg; den beſten Tabak gewinnt man in Teutſchland dagegen in Baden und Heſſen, namentlich aber in der Pfalz und in Franken, beſonders bei Nürnberg, und man muß geſtehen, daß der Tabak in den Gegenden, wo es an Arbeitskräften und zureichendem Dünger nicht fehlt, zu den einträglichſten Handelsgewächſen gehört. Er wird in Teutſchland in drei Arten mit ſehr vielen Abarten gebaut. Nicotiana Tabacum *Linné* hat länglich-lanzettliche, zugeſpitzte und verſchmälert-herablaufende untere Blätter, einen aufgeblaſen-bauchigen Schlund der Blumenkrone, deren fünftheiliger Saum zugeſpitzte Lappen beſitzt und roſenrothe Blüthen. Gleichfalls roſenrothe Blüthen, aber ei-lanzettförmige, aus geöhreltem Grunde herablaufende Blätter hat Nicotiana latissima *Müller*, welcher nur in wenigen Gegenden cultivirt, aber ihrer Einträglichkeit wegen gerühmt wird. Dagegen wird Nicotiana rustica *Linné* mit geſtielten, eiförmigen, ganzrandigen Blättern, walzenförmiger Kronröhre, rundlichen, ſtumpfen Kronſaumzipfeln und gelblichgrünen Blüthen nicht ſelten gebaut. Der virginiſche Tabak, Nicotiana Tabacum, wird namentlich im ſüdweſtlichen und mittlern Teutſchland häufig cultivirt, während der türkiſche oder Bauerntabak, Nicotiana rustica, beſonders im nördlichen Teutſchland (in Pommern und Mecklenburg), aber auch um Nürnberg gezogen zu werden pflegt. Er reift ſchneller als der virginiſche, iſt auch weniger empfindlich gegen Kälte, taugt für leichten Boden und verurſacht weniger Culturkoſten. Nicotiana latissima iſt unter dem Namen maryländiſcher Tabak bekannt. In neuerer Zeit werden beſonders von der Pfalz aus vor andern gerühmt 1) der dickrippige virginiſche als ſehr ergiebiges und dem Roſte weniger unterworfenes Carottengut (zu Schnupftabak), auf leichtem Boden auch gut zu Rauchtabak (Pfeifengut); 2) der breitblätterige Maryland oder ſogenannte amersforder, in fettem Boden als Carottengut ſehr einträglich; 3) der großblätterige Veilchentabak (zu Nicot. rustica gehörig), vorzügliches Pfeifengut, am wenigſten empfindlich und früher reif.

Der Tabak macht in Bezug auf das Klima geringe Anſprüche, nur die rauhen und zugleich den kalten Winden ſehr ausgeſetzten Lagen ſind ihm wenig zuträglich; am wenigſten taugen aber für ihn ſolche Lagen, in denen ſich gern Nachtfröſte im Herbſte frühzeitig einſtellen. Den kalten, zähen Thon-, den dürren Sand- und den nicht entſäuerten Moor- und Torfboden ausgenommen, kann der Tabak auf jedem Boden gebaut werden; am meiſten ſagt ihm jedoch ein lockerer, warmer, humoſer Boden zu. In ſchwerem Lande treten in zu naſſen oder trockenen Jahrgängen zu leicht Mißernten ein; iſt der Thonboden kalkhaltig, ſo eignet er ſich ſchon weit beſſer zum Tabaksbau. Der auf mildem, leichtem Boden erzogene Tabak iſt von weniger ſcharfem Geſchmacke (leichter und milder) und deshalb mehr zum Rauchen, der in ſchwererem Boden erzogene iſt mehr zum Schnupftabak geeignet.

Sehr häufig geht dem Tabake, als einer Hackfrucht, Getreide in der Fruchtfolge voraus. Beſſere Vorfrüchte ſind für ihn jedoch Luzerne und Klee, auch kann ein und daſſelbe Land mehre Jahre zum Tabaksbau verwendet werden. In Ungarn behauptet ſogar der ſogenannte Gartentabak, welcher in den alljährlich zum Tabak benutzten Plantagen gebaut wird, entſchieden den Vorzug. Nach Tabak gerathen alle dem Boden angemeſſene Gewächſe ſehr gut.

Man behauptet, die beſſere Qualität des amerika-

Digitized by Google

niſchen Tabaks beruhe theilweiſe darauf, daß derſelbe dort entweder in gebranntem Neubruche oder doch in Land mit vieler alter Kraft (ohne friſche Düngung) gebaut wird. Solches Land wird auch dort eine Reihe von Jahren nach einander zum Tabaksbau benutzt, bis es dann freilich in ſeiner guten Beſchaffenheit endlich abnimmt.

Das zum Tabaksbau beſtimmte Land muß gut und tief gelockert und von Unkraut gereinigt ſein; man hat deshalb in der Regel theils vor, theils nach Winter 3 bis 4 Pflugarten zu geben. Da von der Beſchaffenheit und Menge des angewendeten Düngers Quantität und Qualität des Ertrags im hohen Grade abhängen, ſo muß auch in der Regel eine ſtarke Düngung dem Tabake gegeben werden. Thieriſcher Dungſtoff, z. B. menſchliche Excremente, Schaf- und Pferdemiſt, Knochen, Hornſpäne und dergleichen wirken auf eine reichliche Ernte, aber auch auf einen ſchweren, ſchärferen Tabak, auch ſoll dieſer nach Schaf- und Pferdemiſt einen unangenehmen Geruch bekommen; dagegen wirken Rindviehmiſt und vegetabiliſcher Dünger auf gute Qualität von Rauchtabaken, namentlich wendet man ſie vorzugsweiſe auf leichterem Boden an. Mehre mineraliſche Dungmittel, als Kalk, Salzabfälle wirken ſehr günſtig auf den Tabak, ſowie Aſche, guter Compoſt, Oelkuchen. Frühzeitiges Aufbringen des Düngers, ſodaß derſelbe durch die nachfolgende Bearbeitung möglichſt mit dem Boden vermengt wird, iſt ſehr zu empfehlen.

Da die Tabakspflanzen eine längere Zeit als den Sommer unſeres Klima's zu ihrer Vegetation erfodern, ſo können ſie nicht von Anfang auf freiem Felde erzogen werden, vielmehr iſt der Samen in Miſtbeeten oder ſogenannten Kutſchen früh zum Keimen zu bringen, woſelbſt dann auch die jungen Pflanzen zu erziehen ſind. Die eigentlichen Tabakskutſchen ſind um einige Fuß über dem Boden erhabene Käſten, welche mit Miſtbeeterde angefüllt und übrigens ganz als Miſtbeet behandelt werden. Die mehr noch im Gebrauch ſtehenden Pflanzenbeete oder Miſtbeete ſind mit Breterrahmen umgeben und zum Schutze vor der Kälte gewöhnlich mit Rahmen (Decken), mit geöltem Papier überzogen, verſehen; auch bedient man ſich dazu bloßer Breter oder Strohmatten. Der ſehr kleine feine Tabaksſamen wird in Teutſchland in der Mitte oder doch in der zweiten Hälfte des März geſäet; in milderen Klimaten, z. B. in Ungarn, ſäet man erſt im April; rundblätterigen ſäet man auch in Teutſchland bis Mitte April.

Zur Erziehung der für einen Morgen nöthigen Pflanzen braucht man ungefähr 4 Eßlöffel voll Samen, welche nicht ganz eine Quadratruthe Miſtbeetraum bedürfen. Regenwürmer, Schnecken u. ſ. w. muß man durch unter den Miſtbeeten angebrachte angemeſſene Unterlagen abhalten; die Kutſchen ſichern am beſten gegen Ungeziefer.

Je früher die Stärke der Pflanzen und die erwünſchte gute Witterung das Verpflanzen erlaubt, um ſo beſſer iſt es, indem es nicht nur zu einer frühern Reife, ſondern auch zu einem ſichern Ertrage des Tabaks ſehr viel beiträgt. Gewöhnlich geſchieht dieſes Verpflanzen Anfangs Juni. Haben die Pflanzen eine Höhe von 5—6 Zoll erreicht und 6—7 Blätter getrieben, ſo kann das Verpflanzen vorgenommen werden. Zu dieſem Geſchäfte iſt zwar feuchte Witterung ſehr erwünſcht, da aber die Pflanzen nicht zu ſtark werden dürfen, ſo kann man ſich genöthigt ſehen, daſſelbe bei trockener Witterung vornehmen zu laſſen. Um dem Boden wenigſtens einige Feuchtigkeit zu verſchaffen, halten manche Landwirthe für gut, durch Pflügen und Eggen nicht mehr vom Tabakslande zum Verſetzen vorzubereiten, als man in demſelben Tage zu bepflanzen gedenkt. Sonſt pflügt man etwa 2 Tage vor dem Pflanzen und wenn der Boden alsdann nicht feucht genug iſt, ſo ſoll jede Pflanzſtelle $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Setzen begoſſen werden. Die Entfernung der Pflanzen von einander richtet ſich nach Lage, Boden und Tabaksart. Im weſtlichen Teutſchland werden die Reihen gewöhnlich bis 2 Fuß von einander entfernt und in den Reihen ſtehen die Pflanzen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß weit. Im nördlichen Teutſchland gibt man der Pflanze, beſonders beim rundblätterigen Tabak, oft nur 2 Quadratfuß Raum und ſelbſt noch weniger. Man ſetzt entweder auf vorher gezogene ſchmale Beete oder nach den mit einem Markeur gezogenen Linien; in letzterem Falle iſt es angemeſſen, je 2 und 2 Linien etwas näher zuſammenzurücken, um zwiſchen den Doppelreihen einen etwas breiteren Gang für die ſpäter vorzunehmenden Arbeiten zu haben. Iſt das Wetter heiß, ſo bedeckt man jede Pflanze für die erſten Tage mit etwas Moos, wogegen bei kalter Witterung die Pflanzen etwas tiefer geſteckt werden. Nach acht Tagen werden die Fehlſtellen nachgepflanzt.

Nach geſchehener Auspflanzung werden die Pflanzen mit Vorſicht behackt, damit deren keine beſchädigt wird; dabei iſt es gut, die Erde etwas an die Pflanzen zu ziehen, ſodaß die Blätter ſteif in die Höhe wachſen müſſen. Einige Wochen darauf wird das Behacken und Behäufeln zum zweiten Male vorgenommen, und da die Blätter jetzt um ein Beträchtliches größer ſind, ſo iſt noch größere Vorſicht anzuwenden, daß man ſie nicht beſchädige, da die beſchädigten Blätter verdorren.

Da das Behacken und Behäufeln bei trockener Witterung ſehr nachtheilig auf die Pflanzen einwirkt, ſo darf dieſe Arbeit nur bei etwas feuchter Witterung vorgenommen werden. Nach einigen Monaten, wenn die Tabakspflanze 8 bis 10 Blätter getrieben hat, muß die Krone oder der Gipfel derſelben abgebrochen werden, was man Geizen nennt. Dieſes Geizen muß öfters wiederholt werden, weil nicht alle Pflanzen gleich ſtark ſind, alſo auch nicht zu einer und derſelben Zeit gegeizt werden können; auch treiben manche Pflanzen wieder nach. Mit den Gipfeln der Tabaksſtaude müſſen zugleich auch die überflüſſigen Blätter abgebrochen und an jeder Staude nur ſo viel gelaſſen werden, als ſie nach Beſchaffenheit ihrer Größe wol ernähren kann, d. h. nur 8 bis 10 Blätter. Auf dieſe Weiſe erhält man weit größere Blätter. Werden dagegen die überflüſſigen Blätter, wie überhaupt alle Seitenzweige nicht

Digitized by Google

ausgebrochen, ſo nehmen ſie der Staude zu viel Nahrung, was den Ertrag der Blätter bedeutend ſchmälert. Nicht weniger nachtheilig wäre eine allzulange Zögerung, denn würde die Arbeit erſt dann unternommen werden, wenn ſie ſchon Blüthenknospen gebildet haben und ſich zu öffnen anfangen, ſo würde der Nahrungsſtoff größtentheils unnütz verloren gehen. Das allzufrühe Geizen iſt ebenfalls nachtheilig, weil aufs Neue wieder Stengel nachwachſen, wenn ſolche nicht von Zeit zu Zeit abgebrochen werden. Auch darf das Geizen nur bei guter, trockener Witterung vorgenommen werden und zu den Stunden, wo die Pflanzen nicht naß und friſch, ſondern bei Sonnenſchein, wo ſie welk und biegſam ſind, damit die Blätter nicht mit abgebrochen werden.

Das dem Tabake ſchädlich werdende Unkraut iſt allein der Hanfwürger (Orobrache ramosa *Linné*). Er ſtellt ſich am häufigſten in Folge ſchlechten Fruchtwechſels oder ſchlechter Feldarbeit ein. Vielen Unfällen iſt aber der Tabak in Folge ungünſtiger Witterung unterworfen.

Wenn die Pflanzung des Tabaks mit Anfang Juni beginnen konnte und die Witterung über Sommer nicht ungünſtig war, ſo kann die Ernte gewöhnlich gegen Mitte September ihren Anfang nehmen; in weniger günſtigen Lagen oder Jahrgängen fällt jedoch die Ernte wenigſtens zum Theil in den October. Das Zeichen der Reife iſt, daß die Blätter dunkle und gelblich braune Flecken bekommen, klebrig und zähe werden und die Spitzen derſelben ſchlaff zur Erde hängen. Die unterſten zuerſt gelblichen Blätter, Erd- oder Sandgut genannt, werden vorweg ausgebrochen, auch wegen ihrer ſchlechteren Qualität von der Haupternte ſpäter abgeſondert gehalten. Das gewöhnliche weitere Verfahren bei der Haupternte beſteht im Abbrechen aller guten Blätter, welche mit der untern Seite nach Oben gekehrt, in kleinen Schichten aufeinandergelegt mehre Stunden zum Abwelken liegen bleiben und dann an einen trocknen Ort unter Dach gebracht werden. Die Ernte darf übrigens nicht bei feuchter, ſondern muß bei guter Witterung vorgenommen werden, ſelbſt nicht einmal des Morgens beim Thau, ſondern man muß gehörige Abtrocknung der Blätter abwarten, damit dieſe trocken eingebracht werden, weil die Näſſe dem Tabake ſchädlich iſt.

In Amerika, aber auch im ſüdlichen Frankreich werden, nachdem das Erdgut früher abgeblattet worden, die Stauden mehre Tage vor dem Abnehmen mit einem Hackmeſſer umgehauen, ſodaß ſie ſich bald umlehnen und nun abwelken; nach einigen Tagen werden ſie entweder ſo wie ſie ſind heimgebracht, um die Blätter an den Stengeln zu trocknen oder es wird nun auch auf dem Felde abgeblattet. Dieſes Verfahren, beſonders mit dem Trocknen der Blätter an den Stengeln, ſoll weſentliche Vorzüge beſitzen.

Bei dem gewöhnlichen Verfahren werden die eingebrachten Blätter aufrecht und nicht hoch noch feſt aufgeſchichtet (namentlich nicht in feſtgebundenen Bündeln), einen bis zwei Tage ſtehen gelaſſen, bis ſie noch mehr abgewelkt ſind und anfangen ein wenig zu ſchwitzen. Nun werden ſie, indem man zugleich die größeren, beſſeren von den geringeren nochmals ſondert, an Bindfaden geſchnürt, jedoch ohne ſie zu dicht an einander zu ſchieben, wonach ſie in luftigen, wo möglich vor der Sonne geſchützten Räumen zum Trocknen aufgehangen werden. Beſſer als das Aufſchnüren auf Bindfaden ſind 5 bis 6 Fuß lange glatte Ruthen von weichem Holze, auf welche man die mit einem Schlitze in die Rippe verſehenen Blätter aufſchiebt und die dann zum Trocknen auf Latten oder andere Vorrichtungen aufgelegt werden. Das beſte Verfahren iſt aber, wie bereits bemerkt, die Blätter an dem aufgehängten Stengel zu trocknen, wodurch ein ſchöneres, feines Product gewonnen und überdies an Arbeit und Schnüren bedeutend geſpart wird.

Bei großen Pflanzungen hat man eigene Trockenhäuſer; bei geringerem Anbaue bedient man ſich zum Trocknen des Tabaks der Speicher, Stallböden, Schuppen und dergl. Jedenfalls darf es an Luftzug nicht fehlen, ſonſt entſteht Fäulniß und der Tabak verliert ſtark am Werthe. Das Aufhängen an den Häuſern iſt ein Nothbehelf und nur zureichend, wenn die Dächer recht weit überſtehen. Nach Beſchaffenheit der Witterung und der Räume ſind die aufgehängten Blätter zuweilen aufzuſchütteln, etwa anfaulende zu entfernen, auch mehrmals umzuhängen. Wenn die Rippen der Blätter dagegen eine gelbe oder braune Farbe haben, wie die Blätter ſelbſt und wenn ſie beim Biegen nicht mehr weich ſind, ſondern knacken, ſo ſind ſie gehörig getrocknet. Bei günſtiger Witterung trocknen ſie noch im Spätjahre, bei ungünſtiger Witterung aber erſt im Frühjahre. Sind die Blätter gehörig trocken, ſo werden ſie abgenommen. Man legt dann 25 bis 30 Stück auf einander, ſodaß die Spitzen der Blätter nicht nach Außen, ſondern einwärts, die Stiele auswärts zu liegen kommen, denn dadurch werden die ſtarken Enden von der Luft noch beſſer getrocknet. Dieſe Blätter werden mit einem geringern Blatte oder mit einigen Strohhalmen zuſammengebunden, die Bunde längere Zeit täglich umgewendet, damit ſie nicht in Fäulniß gerathen, alsdann ſetzt man ſie in kleine Haufen zuſammen, die Stiele nach Außen gekehrt, damit der Zutritt aller Feuchtigkeit gehemmt iſt und dennoch die Luft von allen Seiten zuſtrömen kann. Die Haufen müſſen von Zeit zu Zeit umgeſetzt werden.

Alle dieſe Arbeiten erfodern viel Aufmerkſamkeit und Sachkenntniß. Sie werden in verſchiedener Weiſe und oft ſehr mangelhaft ausgeführt, woher zum großen Theil die ſchlechte Qualität des erzeugten Tabaks zu erklären iſt.

Nach Verſchiedenheit des Bodens, des Jahrganges und der gebauten Sorte verhält ſich der Ertrag zwiſchen 6 und 10 Centner trockener Blätter vom preußiſchen Morgen (11 bis 20 Centner vom Joch). In außerordentlichen Fällen kommen noch höhere Erträge vor. An Carottengut erhält man gewöhnlich mehr als an Pfeifengut; dieſes wird aber beſſer bezahlt.

Bei einer frühen Tabaksernte läßt man an manchen

Digitized by Google

Orten an den ſtehengelaſſenen Stengeln noch einige Geizen zum Treiben kommen und gewinnt ſo eine geringe, wenig werthvolle Nachernte. Die Stengel ſind übrigens ein treffliches Material zu Compoſt; auch liefern ſie beim Verbrennen viele und gute Aſche.

Um guten Samen zu erhalten, werden die ſtärkſten Pflanzen ausgewählt, nicht geköpft, aber fleißig gegeizt und die Blätter abgenommen bis auf 6 oder 8, welche nicht eher abgenommen werden dürfen, als der Samen reif iſt. Iſt dieſer braunroth, ſo ſchneidet man die Gipfel ab, bringt ſie in Säckchen und hängt ſie einige Zeit an einem luftigen Orte auf. Sobald der Samen trocken iſt, wird er entweder ſogleich ausgerieben, gereinigt und aufbewahrt oder er wird erſt im Frühjahre aus den in aufgehangenen Säcken bewahrten Samenköpfen genommen.

Die zweite Fabrikpflanze, die Weberkarde, Weberdiſtel, Kardendiſtel oder Rauhkarde (Dipsacus Fullonum), wird in den Tuchfabriken und Manufacturen zum Aufkratzen der wollenen Fabricate behufs des gleichen Striches der Haare ſehr gebraucht. In Gegenden, wo viele ſolcher Fabriken exiſtiren, kann daher der Anbau der Weberkarde auch recht einträglich ſein, zumal da derſelbe leicht und einfach iſt, auch dem Lande nur wenig Kraft durch den Kardenbau entzogen wird.

Die Weberkarde iſt eine zweijährige Pflanze, welche im erſten Jahre nur Blätter, im zweiten aber Blüthen und Samen trägt; ſie verlangt einen lehm- oder kalkhaltigen und tiefgründigen Boden. Wegen ihrer hohen Stengel iſt ein etwas bindender Boden nothwendig, weil ſie durch ſtarke Winde im Sandboden leicht umgeweht werden könnte. Insbeſondere ſagt ihr ein kraftvoller Boden oder alte Bodenkraft weit mehr zu, als eine ſtarke, friſche Düngung, welche zwar ſehr große Köpfe erzeugt, wodurch aber die Haken an ihrer Zähigkeit und Feſtigkeit verlieren. Fehlt es aber zu ſehr an Bodenkraft, ſo wird mit verrottetem Miſte mäßig ſtark gedüngt.

Man ſäet den Samen entweder direct auf das Feld oder auf Samenbeete, um zu verpflanzen. Das letztere geſchieht am häufigſten. Der Samen wird zu dem Ende im Frühjahre zeitig auf gut vorbereitete Beete geſäet und die jungen Pflanzen werden hier bis zum Sommer rein gehalten. Ende Juli bis Mitte Auguſt wird verpflanzt in 2 Fuß entfernten Reihen, auf kräftigem Boden etwas weiter, auf ſchwachem etwas enger. Hat man ein im Frühjahre ſchon gehörig vorbereitetes Land, ſo kann der Kardenſamen unmittelbar aufs Feld in der erfoderlichen Entfernung gelegt oder auch (was jedoch weniger zu empfehlen iſt) breitwürfig geſäet werden. In dieſem Falle kann füglich, da von der Weberkarde im erſten Jahre keine Ernte gewonnen werden kann, eine Zwiſchenfrucht mit untergeſäet werden, wozu ſich namentlich Mohn, Möhren und Rüben eignen. Der Saatbedarf in das Samenbeet, um damit einen Morgen bepflanzen zu können, iſt 1 Pfund. Wird dagegen der Same ins Feld gelegt oder gedrillt geſäet, ſo ſind 2 bis 3 Pfund erfoderlich; die breitwürfige Saat bedarf einige Pfund Samen mehr.

Das Verpflanzen der Karden geſchieht, nachdem das Feld gut vorbereitet und hinlänglich gepulvert iſt, wenn die Pflänzchen kräftig genug ſind und die Feuchtigkeit des Bodens das Ausziehen und Setzen möglich macht, was in der Regel, wie ſchon bemerkt, von Ende Juli bis Mitte Auguſt der Fall ſein wird. Iſt der Boden ſchon etwas trocken und haben die Pflanzen die gehörige Stärke, ſo kann das Verſetzen auch bei trockener Witterung vorgenommen werden, nur muß das Feld dazu ſtark begoſſen werden, was bei anhaltend trockenem Wetter mehre Male zu wiederholen iſt.

Die im Frühjahre aufs Feld geſäeten Karden werden zweimal, die im Sommer verpflanzten nur einmal, im Herbſte, behackt. Im folgenden Jahre kann eine einmalige Bearbeitung zureichend, aber auch ein zweites Häufeln rathſam ſein. Ungünſtige Winter können die Pflanzung theilweiſe oder ſelbſt ganz zerſtören, ſonſt ſind die Weberkardenpflanzungen wenig Unfällen unterworfen. Im zweiten Sommer treiben die Pflanzen Stengel, deren Blüthenköpfe im Juli und Auguſt nach und nach verblühen. Sobald ein Theil der Köpfe abgeblüht hat, werden letztere mit etwa ¾ bis 1 Fuß langen Stengelenden abgeſchnitten, was nach Verlauf von 8 bis 10 Tagen wiederholt wird, bis die Ernte beendigt iſt. Dieſe Arbeit darf jedoch nur bei trockenem Wetter vorgenommen werden. Die abgeſchnittenen Köpfe werden auf luftigen Böden mit Sorgfalt getrocknet und dann in Büſcheln von 25 oder 50 Stück zuſammengebunden, wobei ſie nach der Größe und Güte ſortirt werden. Man kann auch ſogleich bei der Ernte die Büſchel binden und zum Trocknen aufhängen.

Von großer Wichtigkeit iſt es, den richtigen Zeitpunkt der Ernte zu treffen, damit die hakenförmigen Spreublätter der Kardenköpfe weder zu weich und ſchwach ſind, was ein allzufrühes Einernten bewirkt, noch zu dürr und ſpröde geworden, was die Folge eines zu ſpäten Erntens iſt. Bei zu ſtarkem Wuchſe werden die Kardenſtengel zu Anfang der Blüthe zuweilen eingeknickt, um geſchmeidigere Köpfe zu erhalten.

Der Ertrag kann 30,000 bis 80,000 Stück vom Morgen betragen (70,000 bis 160,000 vom Joch). Die Stengel haben blos zum Brennen Werth.

Endlich iſt noch als dritte Fabrikpflanze von freilich ſehr untergeordneter Bedeutung das Seifenkraut, Saponaria officinalis *Linné*, zu erwähnen, deſſen Wurzel beim Waſchen von Wollenzeuchen oder auch zum Waſchen der Wolle auf den Schafen angewandt wurde, weshalb der Anbau dieſer Pflanze an einigen wenigen Orten verſucht iſt. Da ſich indeſſen der Gebrauch dieſes Waſchmittels für die Schafwolle nicht bewährt hat, ſo wird das Seifenkraut zu dem erwähnten Zwecke auch nicht mehr gebaut. (*Garcke.*)

GEWERE. §. 1. Während man in früherer Zeit über das in den Quellen des Mittelalters ſo häufig vorkommende Wort Gewere mit Leichtigkeit hinwegging und es gewöhnlich für gleichbedeutend mit Beſitz erklärte,

Digitized by Google

hat man, ſeitdem **Albrecht** in ſeiner claſſiſchen Schrift vom Jahre 1828 in der Gewere ein altteutſches Rechtsinſtitut, welches in die römiſchen Kategorien nicht eingefügt werden könne, nachzuweiſen verſucht hat, grade auf die Gewere ſeine beſondere Aufmerkſamkeit gewendet, ſie mit beſonderer Vorliebe behandelt. Allein trotz der vielen Bearbeitungen iſt man bisher zu wenigen allgemein anerkannten Reſultaten gekommen. Es gibt keinen Begriff des ältern teutſchen Rechts, über den in den letzten 30 Jahren ſo viele und ſo verſchiedene Anſichten aufgeſtellt wären, wie über die Gewere. Nicht blos, daß man nicht einmal annäherungsweiſe über den Begriff der Gewere zum Einverſtändniſſe gekommen iſt, ob ſie das dingliche Recht, das dingliche Klagerecht, das Recht zu beſitzen bedeute, ob ſie überhaupt dem materiellen Rechte angehöre oder ein blos proceſſualiſches Inſtitut ſei, — es herrſchen auch über die Wichtigkeit und Bedeutſamkeit des Begriffs die abweichendſten Meinungen. Während **Albrecht** „die Gewere als Grundlage des ältern deutſchen Sachenrechts“ behandelt und in ihr den Schlüſſel zum Verſtändniſſe deſſelben gefunden zu haben glaubt, erklärt es **Gerber** neuerlich für irrthümlich und vergeblich, Rechtsprincipien über die Gewere aufzuſtellen. Bald haben wahre Kenner des teutſchen Rechts ihre ganze Kraft daran geſetzt, um über die Gewere Licht zu verbreiten, bald haben Dilettanten und Halbwiſſer mit dem Worte ihr Spiel getrieben und Alles, worüber ſie im teutſchen Rechte keine genauere Rechenſchaft zu geben vermochten, auf Rechnung der von ihnen ſelbſt nicht verſtandenen Gewere geſchrieben. So iſt es dahin gekommen, daß man mit einem gewiſſen Mistrauen alle Unterſuchungen über die Gewere und die Folgerungen aus dieſem Begriffe anſieht, und daß **Köſtlin** (Krit. Ueberſchau III. S. 162) mit Recht ſagen durfte, es ſcheine Gewere recht vorzugsweiſe das Wort zu ſein, das zu rechter Zeit ſich einſtellt, wenn Begriffe fehlen.

§. 2. Soll die Unterſuchung über die Gewere zu wirklich ſichern, vor der Kritik beſtehenden Reſultaten führen, ſo bedarf es der größten Sorgfalt bei Behandlung der Quellen. Es iſt nicht die richtige Methode, alle beliebigen Quellen bunt durch einander zu würfeln und aus dieſer der Zeit, der Auffaſſung und dem Werthe nach heterogenen Maſſe ſeine Anſicht zu entwickeln: denn das Streben, überall eine gleichmäßige Auffaſſung zu finden, führt gar zu leicht in die Verſuchung, gegen den Sinn der einzelnen Quelle zu interpretiren und in ſie hineinzulegen, was in ihr nicht enthalten iſt. Vielmehr müſſen wir von einem Centrum ausgehen, von hier aus die maßgebenden Geſichtspunkte gewinnen und dann vorurtheilsfrei nachforſchen, in wieweit das in beſchränktem Kreiſe als richtig Gefundene auch allgemeingültig iſt oder in wieweit an andern Orten und zu andern Zeiten ſich andere Rechtsanſichten entwickelt haben [1]). In dem Umſtande, daß dies bisher faſt immer unterlaſſen iſt, liegt zum großen Theil der Grund, warum die Anſichten über die Gewere ſo ſehr von einander abweichen.

Sodann müſſen wir den Sinn jeder einzelnen Quelle unbefangen prüfen und alle vorſchnellen Abſtractionen vermeiden, ſelbſt wenn auf dieſem Wege kein einheitliches Reſultat zu erlangen wäre. Denn bei einem Gegenſtande von weſentlich hiſtoriſchem Intereſſe kommt es mehr darauf an, getreu dasjenige, was die Quellen berichten, zuſammenzuſtellen, und ſoweit es möglich iſt, mit einander zu vereinigen, als ein einheitliches Syſtem zu ſchaffen, welches weniger auf gewiſſenhafte Quellenforſchung, als auf allgemeine Anſchauungen gegründet wird. Wenngleich es die Aufgabe der Wiſſenſchaft iſt, zum Verſtändniſſe des Ganzen zu gelangen und das Einzelne in ſeinen wechſelſeitigen Beziehungen darzuſtellen, ſo darf ſie doch auch nicht mehr leiſten wollen, als ſie kann: es bleibt die erſte Pflicht des Hiſtorikers, das Ueberlieferte genau und ohne vorgefaßte Meinung zu prüfen. Erſt auf der ſo gewonnenen Grundlage darf dann ſeine Combination und ſein eignes Schaffen aus den zerſtreuten Ueberreſten einen neuen Bau aufführen. Die Wiſſenſchaft der **teutſchen** Rechtsgeſchichte befindet ſich noch in der Periode, in welcher, um den Ausdruck **Ihering's** [2]) zu brauchen, das receptive Verhalten dem hiſtoriſchen Stoffe gegenüber als Pflicht geboten iſt und die productive Geſtaltung vielen Irrwegen ausgeſetzt iſt.

§. 3. Die Gewere als Rechtsinſtitut iſt erſt im Rechte des ſpätern Mittelalters entwickelt; ſie hat ihren Sitz in den Rechtsbüchern, beſonders dem Sachſenſpiegel und den mit ihm zuſammenhängenden ſächſiſchen Quellen. Das Wort *Gewere* findet ſich einige Male auch ſchon früher und bedeutet dann daſſelbe wie vestitura, vestitio. Für „item testes, qui *vestitionem* viderunt“ (Trad. Fuld. 1, 91), ſteht ein anderes Mal „et isti sunt testes, qui — viderunt giweridam“ (l. l. 1, 92). Sodann wird die Identität beider Worte durch das bekannte, vielfach interpretirte Capitulare bewieſen, welches wir nicht blos im lateiniſchen Texte (Capit. Ludov. Pii a. 817 c. 6 bei *Pertz* I. p. 211 und Ausg. IV, 18), ſondern auch in einer altteutſchen Ueberſetzung des 9. Jahrh. beſitzen. Hier wird vestitura gradezu durch Gewere überſetzt: „rerum suarum traditionem faciat, et fidejussores *vestiturae* donet ei, qui illam traditionem accipit, ut *vestituram* faciat,“ „inde burigun theru *geweri* geve himo ther thia sala iusahit *geweri* gedue.“

Der Inhalt des Capitulare iſt folgender: wer ſich außerhalb des Gerichtsſprengels befindet, in welchem das Grundſtück liegt, welches er auf einen Andern übertragen will, kann vor Zeugen den Act der *Traditio* (sala, salunga) vornehmen; dagegen der zweite Act, welcher zu einer wirkſamen Veräußerung gehört, die *Vestitura* (*geweri*) iſt hier nicht möglich: der Veräußerer ſoll ſich daher durch einen Vertrag verpflichten und Bürgen dafür

1) Sehr gut deutet die zu beobachtende Methode **Gerber** an (Zeitſchr. f. Civilr. u. Proc. N. F. XI. S. 5. 1853).

2) v. **Gerber** und **Ihering**, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römiſchen und deutſchen Privatrechts I. S. 3 fg.

Digitized by Google

ſtellen, daß ſpäter die vestitura nachfolgen werde. Erſt wenn dieſe vollzogen oder das Verſprechen, daß ſie vorgenommen werden ſolle, gegeben iſt, erlangt das Recht des Erwerbers eine ſolche Feſtigkeit, daß weder der Veräußerer, noch ſeine Erben die Uebertragung anfechten dürfen[3]).

Es würde zu weit führen, wollten wir die Bedeutung und die Wirkungen der vestitura ausführlich aus den Quellen entwickeln. Es genügt, überſichtlich die Reſultate der bisherigen Forſchungen zuſammenzuſtellen. Darnach bedurfte es im ältern teutſchen Rechte zur Uebertragung von Rechten an Grundſtücken zweier Acte: der eine, die traditio, sala, wurde vor Zeugen oder im Gerichte vorgenommen und beſtand darin, daß der Veräußerer unter Ueberreichung eines Symbols erklärte, das Grundſtück auf den Andern übertragen zu wollen. Durch den zweiten Act, die vestitura, geweri, welcher auf dem Grundſtücke ſelbſt und zwar auch unter Gebrauch von Symbolen vollzogen wurde, führte der Veräußerer den Erwerber in den Beſitz des Grundſtücks ein. Schon das Wort vestitura, investitura bezeichnet deutlich das Weſen der Rechtshandlung: es wird der Erwerber mit dem Beſitze bekleidet, inveſtirt. Geweri iſt der teutſche, vollſtändig entſprechende Ausdruck, vom gothiſchen vasjan (vestire) (Grimm, Rechtsalterthümer S. 555. 602). Einige Beiſpiele mögen dieſe Bedeutung erläutern:

Quidquid proprie hereditatis — habui — tradidi. — Sequenti vero dominico die — episcopus misit advocatum — ut legaliter *vestituram* acciperet ipsius rei — et illum — A. legaliter et per postem et per superliminarem domus de jure suo et potestate in jura et potestatem S. Mariae ad Frisingas *vestivit*, ut ibidem perpetualiter mansisset, exeunte antea A. introduxit R. advocatus (*Meichelbeck*. a. 829. no. 538).

ita traditio peracta est, ut isdem R. eundem locum sibi traditum — in proprietatem — *possideret* illiusque *vestitores* sunt R. F. et ejusdem *vestiture* testes ... (Kleinmayrn, Juvavia. S. 168. a. 930).

.. tradidit. — *Fidejussores:* S. A. C. ad *vestituram* seu firmitatem hujus traditionis perficiendam (Kraut, Grundriß §. 97. Nr. 46. a. 819).

.. tradiderunt ... ut a die presente firmiter teneatur ad domum S. Mariae ... Postea vero misit ... episcopus missos suos, — ut *vestituram* ipsius rei accepissent (Kraut a. a. O. Nr. 53)[4]).

Derjenige, welcher durch dieſen actus legitimus den Beſitz des Grundſtücks erworben hat, gilt als vestitus, als mit dem Beſitze bekleidet und rechtlich geſchützt: „manu vestita possidere" (Kraut a. a. O. Nr. 60), „vestita est illius manus, cui tradidi" (L. Baiw. XVII. c. 2).

Daneben findet ſich bald auch eine andere Bedeutung von vestitura: es heißt ſo nicht blos die Einweiſung, ſondern auch das Verhältniß der eingewieſenen Perſon zur Sache: vestitura iſt das Recht zu beſitzen nicht blos in Bezug auf Grundſtücke, ſondern auch auf bewegliche Sachen. So heißt es von einer Perſon, welche ihr Recht auf Andere übertragen hat: statim *investituram dimisit* (Kleinmayrn S. 125. 27 intra. a. 923—934).

tradidit — servos duos — usque in finem vite sue et proxime sue K. — in proprietatem. Post cujus exitum *ad S. Petrum investituram remittendum* (ſpäter ſollen ſie in den Beſitz der Kirche kommen) (Kleinmayrn a. a. O. S. 133).

qui — testificati sunt, quod res, quas Walafrid ad Coenobium S. Galli tradidit, in *vestitura* Domini Caroli *justa et legali* fuissent, donec eas Werdo Abba — in beneficium prestitisset (Cod. traditt. S. Gall. 80. no. 42). Beſonders deutlich iſt:

Vestitura domini et genitoris nostri eo modo volumus ut teneatur, ubicumque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione perquiratur. Et si invenitur esse *justa atque legitima*, tunc *vestitura* dicatur; *nam aliter ne vestitura nominari debet* (Cap. a. 819. c. 6 bei *Pertz* I. p. 227).

Hiernach iſt vestitura der rechtmäßige Beſitz, die rechtmäßige Herrſchaft über eine Sache; ein Beſitz ohne Recht verdient nicht den Namen investitura.

Trotzdem wird häufig mit dieſem Worte nicht blos der rechtmäßige, ſondern jeder Beſitz, ohne Rückſicht auf ſeine Rechtmäßigkeit, bezeichnet; z. B.

de vestitura S. Galli per vim abstulerunt (Cod. trad. S. Gall. p. 133. n. 16).

de his libertatibus et rebus reddendis, quae in nostra vestitura sunt (Cap. a. 817. c. 2. *Pertz* I. p. 217).

omnia bona, quae — in eorum vestitura teneatur (*Schoepflin*, Alsat. dipl. I. n. 159. a. 976).

quicquid — in vestitu praefati monasterii hactenus fuit, in meam accipiam sub usufructuario proprietatem (*Neugart*, Cod. dipl. Alam. I. n. 580. a. 888).

Quod — susciperet omnem hereditatem sui patris L. in sua vestitura semper tenendam (*Erhard*, Cod. dipl. I. n. 70. a. 989) u. ſ. w.

Die erſte Stelle beweiſt, daß die vestitura durch die widerrechtliche Handlung eines Andern entzogen werden kann; dann iſt vestitura nicht das Recht zu beſitzen — dies kann nicht auf ſolche Weiſe verloren gehen —, ſondern das bloße Innehaben, die Detention. So haben wir alſo drei Bedeutungen: Ein-

3) Eine intereſſante Parallele bietet eine Urk. vom J. 1384 (angef. bei Michelſen, Die festuca notata S. 19. Not. 1): quae — bona — secundum jus terre Holtzatie — per *warandiam* et *zelandiam*, que proprie *Zele* et *Ware* dicuntur, resignavit K. K. 4) Vgl. ferner Kraut a. a. O. Nr. 24—27. 31. 59. 63. Grimm, Rechtsalterthümer S. 556. Albrecht, Die Gewere als Grundlage des ältern deutſchen Sachenrechts. 1828. S. 64 fg. *Du Cange* s. v. *vestitura*.

Digitized by Google

weiſung in den Beſitz, Beſitz, Recht zu beſitzen. Nur für die erſte Bedeutung finden wir in älterer Zeit das teutſche Wort Gewere; in ſpäterer Zeit verſchwindet es grade für dieſe; dagegen findet es ſich ſehr häufig für die beiden andern und es kommt noch dazu als dritte Bedeutung: Beſitzthum, Grundſtück.

§. 4. Bevor wir zur Nachweiſung dieſer Bedeutungen von Gewere im ſpätern Rechte übergehen, machen wir noch auf eine bisher unbeachtet gebliebene ſprachliche Analogie aufmerkſam. In dem oben angeführten Capitulare werden Sala und Geweri neben einander geſtellt. Es iſt beachtenswerth, daß ſich auch für das Wort Sala ähnliche Schattirungen der Bedeutung aufſtellen laſſen, wie für Gewere.

a) *Sala* bedeutet den Act der Tradition (vgl. §. 3). Weitere Stellen ſiehe bei Kraut a. a. O. §. 97 Nr. 1—9. Daher heißen die Mittelsperſonen, deren man ſich bei Uebertragung von Grundſtücken bediente, Salmanni (vgl. auch Grimm R. A. S. 555).

b) Sala bezeichnet das Haus. Während Gewere oder Were das Grundſtück, Haus, Hof und Land bedeutet, bezieht ſich Sala mehr auf das Wohngebäude und hat ſich in unſerm Sal bis auf den heutigen Tag erhalten. Damit hängt terra, hoba salica u. ſ. w. zuſammen [4a]).

c) Endlich bedeutet Sala das Recht an der Sache, das durch die Traditio, die sala, übertragene Recht, insbeſondere Eigenthum, z. B.

> allodium nostrum — dicto cenobio — *jure proprietatis* perpetuo obtulimus possidendum, *jus nostrum, quod Sala dicitur* — tam cespitis quam rami viridi exhibitione conferendo (Lacomblet, Urkundenb. für die Geſch. des Niederrheins II. n. 100. a. 1223).
>
> allodiorum *proprietatem, que vulgo Sale dicitur* (Lacomblet I. n. 554. a. 1197).
>
> H. — suscepit illud, quod vulgo dicitur *Sale* (Lacomblet I. n. 558. a. 1197).
>
> *tutelam et advocatiam, que vulgo sale dicitur*, vice ecclesie — suscepit (Lacomblet I. n. 428. a. 1168).

So bezeichnet daſſelbe Wort Sala, ebenſo wie Gewere, den Act der Uebertragung, das Object der Veräußerung, und das Recht an der übertragenen Sache.

§. 5. Für die ſpätere Zeit des teutſchen Rechts wird überall der Sachſenſpiegel den Ausgangspunkt und die Grundlage der Unterſuchung bilden. Der Sachſenſpiegel gibt uns nicht nur das größte Material über die Gewere an die Hand, ſondern iſt auch die reinſte Quelle des teutſchen Rechts überhaupt: er iſt das einheitliche Werk eines Mannes, zu dem in nicht viel ſpäterer Zeit einzelne Zuſätze kommen, welche wir ausſcheiden können. Eicke hatte das Recht ſeiner Zeit nicht aus Büchern kennen gelernt, er ſchrieb keine Compilation, ſchöpfte nicht aus andern Rechtsaufzeichnungen, welche er misverſtehen konnte — wie dies dem Verfaſſer des Schwabenſpiegels ſo oft begegnet iſt —, er hatte nicht das aus Büchern Gelernte mit dem im Leben befolgten Rechte zu vermitteln; ſondern er zeichnete in ſchlichter, einfacher und durchaus angemeſſener Darſtellung dasjenige nieder, was er aus eigener Erfahrung als Recht kennen gelernt hatte, was er im Leben unmittelbar beobachtet und angewendet ſah. Spätere Arbeiten ſind oft für einzelne Partien reichhaltiger und ausführlicher, aber ſie ſind auch voll von überflüſſigen Wiederholungen oder nicht zu löſenden Widerſprüchen. Wir werden uns an den Sachſenſpiegel Landrecht und das ſächſiſche Lehnrecht in ſeinen beiden Redactionen, der teutſchen und dem vetus auctor de beneficiis, als die Werke deſſelben Autors halten und da, wo es erforderlich ſcheint, auf Verſchiedenheiten in der Auffaſſung zwiſchen dem urſprünglichen Texte und den ſpätern Zuſätzen aufmerkſam machen, welche nicht denſelben Werth haben [5]). Wir werden die einzelnen Stellen über die Gewere durchgehen und uns in genauer Analyſe Rechenſchaft von der Bedeutung dieſes Wortes geben. — Wir verbinden damit die andern ſächſiſchen Rechtsbücher: der Richtſteig Landrecht ſchließt ſich überall unmittelbar an den Sachſenſpiegel Landrecht an; eine genauere Prüfung der nicht ſehr zahlreichen Sätze des Richtſteigs über die Gewere hat mich gelehrt, daß er durchaus dieſelben Grundanſchauungen hat, wie der Sachſenſpiegel und keinen einzigen Satz enthält, der nicht entweder wirklich im Sachſenſpiegel ſteht oder, ohne ſeine einheitliche Auffaſſung zu beeinträchtigen, in demſelben ſtehen könnte.

Daſſelbe gilt vom Richtſteig Lehnrecht im Verhältniſſe zum ſächſiſchen Lehnrechte.

Die Auffaſſung der ſächſiſchen Rechtsbücher bleibt für uns der Mittelpunkt der Unterſuchung; wir werden aber auch aus andern Quellen Belege anführen, wo ſie mit dem Sachſenſpiegel übereinſtimmen und in einem ſpätern kurzen Abſchnitte die Abweichungen der ſpätern Quellen zuſammenſtellen.

Der Schwabenſpiegel weicht nur in einzelnen Beziehungen vom Sachſenſpiegel ab; im Landrechte ſind ſeine Sätze über die Gewere ſehr dürftig [6]), das Lehnrecht ſtimmt noch mehr mit dem ſächſ. Lehnrechte überein, doch können einzelne verwirrte Stellen des Schwabenſpiegels nur aus ſeiner Quelle, dem Sachſenſpiegel, erläutert werden [7]).

Die meiſten übrigen Quellen, die übrigen Rechtsbücher, die Statuten der Städte, die Schöffenurtheile, Urkunden u. ſ. w., enthalten das Wort Gewere ſelten

---

4a) Stellen vgl. bei Hüllmann, Geſch. des Urſprungs der Stände in Deutſchland. 2. Aufl. S. 5—7. Grimm, Rechtsalterthümer S. 493. Waitz, Die altdeutſche Hufe S. 16. 48 fg. Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte §. 484. 485. *Guérard*, Le polyptique de l'abbé Irminon. p. 482 seq. 487 seq.

5) Vgl. Rietzſche, Allgem. Liter.-Zeitung. December 1827. Sp. 737.

6) Bemerkenswerth iſt, daß der Schwabenſpiegel überall, wo der Sachſenſpiegel von der Gewere des Mannes am Vermögen der Frau handelt, die Gewere umgeht. Kraut, Vormundſchaft II. S. 315.

7) Beiſpiele bei Homeyer, Sachſenſpiegel II. 1. S. 95 fg.

und dann meiſtens in dem weniger wichtigen Sinne von Beſitz oder Haus und Hof: aus ihnen läßt ſich für die Lehre von der Gewere nichts Sonderliches entnehmen.

So erſcheint es auch nach der Durchforſchung der übrigen Quellen als gerechtfertigt, den Sachſenſpiegel als Hauptquelle zu betrachten: denn die Gewere iſt im Sachſenſpiegel zur unmittelbarſten Erſcheinung gekommen. Vor ihm wiſſen wir nicht viel von der Gewere und nach ihm verſchwindet ſie bald aus dem Rechte oder wird wenigſtens nicht dazu benutzt, um juriſtiſche Sätze aufzuſtellen oder zu begründen.

§. 6. Das Wort Gewere hat nicht blos dieſelben Bedeutungen, wie investitura (vgl. §. 3), ſondern wird auch noch in vielfach anderem Sinne gebraucht[8]). Es ſind verſchiedene Worte Gewere, welche von verſchiedenen Stämmen herkommen, aus einander zu halten. Wir ſtellen die Stämme nach den Bemerkungen Grimm's (R. A. S. 602 fg.) zuſammen[9]):

a) „wern, goth. varjan, prohibere, defendere; davon were, arma, munitio, ein unjuriſtiſcher Begriff."

b) „wern, vestire, goth. vasjan; davon were, gewere" (S. 602); „ahd. werjan, in latein. Urkunden vestire, investire; giweri, giwerida iſt investitura — gewer drückt alſo die förmliche Einkleidung in den Beſitz des Grundſtücks aus" (S. 556 fg.). Es wird dafür in den lateiniſchen Quellen gebraucht possessio, warandia (von demſelben Stamme, wie gewere), usucapio[10]). Von dieſem Stamme kommt der von uns zu erörternde Begriff her.

c) „wërn, praestare, wovon wëre, gewëre, praestatio, cautio ... waranda, warandatio ... thun, leiſten, gewährleiſten, verbürgen; von ihm ſtammt das franz. garantir, engl. warrant."

Gegen die Sonderung der drei Stämme erklärt ſich Gaupp[11]), welcher ähnlich wie Albrecht (S. 1 fg.) überall die Grundbedeutung des Schutzes findet[12]). Dafür daß Gewere im Sinne von Beſitz und von Gewährleiſtung daſſelbe Wort ſei und von demſelben Stamme herkomme, darf er ſich nicht darauf berufen, daß es in beiden Bedeutungen durch warandia überſetzt wird[13]): denn warandia iſt nur die Uebertragung des teutſchen Worts gewere in eine latiniſirte Form. Doch ſcheint in der That zu berückſichtigen, daß mit der gewere (investitura), der Einführung in den Beſitz, die Verpflichtung des Veräußerers zur Gewere, warandia, d. h. zur Vertretung des Erwerbers in ſeinem Beſitzrechte entſteht[14]).

§. 7. Mag nun auch zwiſchen den beiden Worten wern und wërn ein ſprachlicher Zuſammenhang beſtanden haben oder nicht — hier haben wir es nur mit dem Worte gewere, welches von dem zweiten Stamme herkommt und Beſitz oder Beſitzrecht bedeutet, zu thun. Diejenige Bedeutung, welche wir ſchon früher kennen lernten (ſ. §. 3), Einkleidung, Einweiſung in den Beſitz tritt zurück und erhält ſich nur in dem entſprechenden latein. Worte investitura. Jetzt bedeutet Gewere 1) Beſitzthum, 2) Beſitz, 3) Beſitzrecht. Es kann auffallend erſcheinen, wie dieſe drei Bedeutungen ſich aus jener erſt genannten entwickelt haben, wie es gekommen iſt, daß daſſelbe Wort, welches die Art und den Act des Erwerbes bezeichnet, dann auch für die erworbene Sache und das Verhältniß der Perſon zur Sache gebraucht wird. Allein eine ähnliche Entfaltung der Bedeutungen deſſelben Worts läßt ſich auch ſonſt nachweiſen; des Wortes Sala haben wir bereits gedacht (ſ. §. 4). Mehre Analogien bietet die lateiniſche Rechtsſprache. *Mancipium* bedeutet ſowol 1) den Erwerbsact, das Ergreifen mit der Hand (die mancipatio), als auch 2) die ſo erworbene Sache und 3) das Recht an der Sache, welches durch die mancipatio entſteht. Entſprechende Bedeutungen haben die Worte *pignus* und *fiducia*[14a]). — Auch das franzöſiſche Recht bietet grade in dem Worte *Saisine*, welches der teutſchen Gewere entſpricht, einen erläuternden Beleg dar. Saisine kommt von saisir, greifen, ergreifen her[15]). Während die teutſche Sprache in ihrem wern die Thätigkeit des Veräußerers hervorhebt, ſieht die franzöſiſche mehr auf die Thätigkeit des Erwerbers. Sodann bedeutet saisine auch das Recht des Erwerbers, die Gewere. Cinus (geb. 1270) ſagt: prehendere Galli saisire dicunt, sicut et possessionem saisinam vocant[16]).

§. 8. Wir gehen jetzt die Bedeutungen von Gewere durch, in ſoweit ſie mit dem Stamme wern, vestire zuſammenhängen.

a) Gewere bezeichnet das Haus („sine gewere daz ist sin hus")[17]), oder Haus und Hof, d. h. denjenigen Raum, in welchem der Beſitzer, gleichviel ob er Eigenthümer iſt, oder ob er aus einem andern Rechte, oder gar keinem Rechte beſitzt, Herr iſt, wo er ſeine

8) Vergleiche die Zuſammenſtellung bei Albrecht, Gewere S. 1 fg. 9) Genauere Nachweiſungen ſ. bei Graff, Althochdeutſcher Sprachſchatz I. S. 912 fg. 924 fg. 940 fg. 10) Medebacher Privileg a. 1165 (Grimm, Weisth. III, 74. Seibertz, Urkundenb. I, 74) §. 13: in *usucapione*, quod vulgo dicitur, *an geweren*. — Damit iſt zu vergleichen *usucapium possessionis* hujus, quod theutonica exprimitur lingua *Sala* (Lacomblet I. n. 470. a. 1179). 11) Zeitſchrift für deutſches Recht I. S. 96 fg. Vgl. auch Phillips, Deutſche Geſch. I. S. 91 fg. v. Maurer, Einleitung zur Geſch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfaſſung S. 99 fg. 12) So wird auch oft were im Sinne von Beſitzthum von wern, defendere abgeleitet, weil ein Zaun das Grundſtück umgibt: Brackenhöft, Zeitſchr. f. deutſches Recht III. S. 2. Note 1. 2. Renaud, Zeitſchr. f. Rechtswiſſenſch. des Auslandes XIX. S. 102. Gengler, Deutſche Rechtsgeſchichte S. 336 fg. 13) Albrecht S. 1. Note 3; S. 10. Note 31a; S. 65. Note 128. Gaupp a. a. O. S. 97. Note 8.

14) Gerber, Zeitſchr. f. Civilr. u. Proc. N. F. XI. S. 20 fg., welcher auch jene drei Stämme unterſcheidet, gibt zu, daß ſie ſpäter gegenſeitig auf ſich eingewirkt haben können. 14a) Vgl. *Dirksen*, Manuale latinitatis fontium juris civilis Romanorum bei dieſen Worten. 15) Saisir bedeutet offenbar daſſelbe, wie das teutſche sich unterwinden. Grimm, Weisth. I. S. 692 (13. Jahrh.): advocatus per sententiam latam a mansionariis mansum ad usum curie *sasire* debet. Der Stamm deſſelben iſt verwandt dem teutſchen setzen; vgl. Diez, Etymolog. Wörterbuch der romaniſchen Sprachen s. v. *sagire*; auch *Du Cange* s. v. *saisire*. 16) Gerber a. a. O. S. 45. Note *. 17) Magdeb. Recht v. 1261. §. 25.

Digitized by Google

Macht ausübt. Dieſe allerſinnlichſte Bedeutung findet ſich oft im Sachſenſpiegel:

II, 35: svar man — düve oder rof *in sinen geweren* hevet, *dar he selve den slotel to dreget*, it ne si so klene, dat man't in en venster steken moge [18]).

III, 7. §. 4. Koft en jode — kelke oder buke —, vint man't *binnen sinen geweren*, man richtet over in als over enen dief.

II, 29. — wende he't undüflike unde unroflike *ut von jenes mannes weren* gebracht hevet.

III, 91. §. 1. Herberget ok en man lude u. sleit der ein den anderen dot ane sine scult *binnen sinen geweren, oder darbuten*, — de werd sal is bliven ane scaden. — Vgl. auch III, 90. §. 3.

I, 22. §. 3. alle hovede spise, die — overblift *in jewelkeme hove* irs mannes, *oder svar he se hadde binnen sinen geweren*. §. 4: dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf *binnen sinen weren* [19]).

I, 20. §. 7. Die muder is gast in des sons *geweren* u. die sone in der muder. Vgl. auch II, 62. §. 3; III, 82. §. 2 (sine were to rumene).

Noch einige Beiſpiele aus andern Quellen:

Goslar. Statuten (Göſchen) S. 50. Z. 6: Wes de *were is oder se heft ghemedet*, deme beteret men de husvredebrake de dar uppe ghescüt.

S. 51. Z. 31: *uppe siner were dar he wonet*.

Verm. Sachſenſp. II, 2. d. 15: alle zeune — dy sal eyn iczlich man dy storczen *uf dy gewerkern* u. nicht herusz [20]).

In allen Stellen bedeutet in oder binnen sinen geweren den Raum, welcher von einer Perſon beſeſſen wird, über welchen ſie factiſch die Herrſchaft ausübt. Wird daher von einer Sache geſagt, ſie ſei binnen geweren Jemandes, ſo bedeutet dies, daß ſie ebenſo wie das Grundſtück, auf welchem ſie ſich befindet, der factiſchen Herrſchaft des Beſitzers unterworfen, in ſeinem Gewahrſam ſei [21]). Hervorzuheben iſt, daß, um zu bezeichnen, daß die Sache ſich auf dem Grundſtücke befinde, immer der Plural binnen sinen weren, nie der Singular binnen siner gewere gebraucht wird.

§. 9. b) In andern Stellen verſchwindet bei Ausdrücken wie in geweren, an sinen geweren u. ſ. w. die Rückſicht, daß ſich die Sache auf dem Grundſtücke befindet, und es tritt der abſtractere Geſichtspunkt an die Stelle, daß ſie ſich im Beſitze [22]) der Perſon befindet [23]). Dieſer Uebergang läßt ſich ſchon in einzelnen der bereits angeführten Stellen erkennen (II, 29. I, 22. §. 3. 4), und zeigt ſich deutlicher z. B. in

I, 15. §. 1. jene de't *in geweren* hevet wird derjenige genannt, welcher ein Gut geliehen oder verpfändet erhalten hat.

II, 60. §. 1. Svelk man enen anderen liet oder sat perde — to svelker wis he die ut *von sinen geweren* let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet u. ſ. w.

II, 36. §. 8. Under deme dat gud geanevanget wirt, die sal dat gut halden *in sinen geweren*, went it ime mit recht afgewunnen werde; vgl. auch §. 5.

Am natürlichſten iſt dieſe Redeweiſe da, wo es ſich um bewegliche Sachen handelt: denn dieſe ſind regelmäßig in den geweren, im Hauſe oder Hofe, entgegengeſetzt dem gleichgültigeren Falle, daß der Beſitzer die Sachen auch außerhalb des Hofes detinirt, indem er ſie mit ſich trägt [24]). In den bisherigen Beiſpielen ſteht das Wort Gewere im Plural und bedeutet die Beſitzungen. Einen mehr abſtracteren Sinn hat der Singular; ebenſo wie possessio bei den Römern Beſitzung und Beſitz bedeutet, ſo auch Gewere bei den Teutſchen.

18) Dieſe Stelle wird erläutert durch das Magdeb.-Görlitzer Recht von 1304. §. 82: Wirt — die dube in sime *kelre* oder in sineme *kasten* oder in sineme *korngademe* oder *irgen binnen sinen beslozzenen weren* gevunden, *den stuzzel treger* shal man habben vor einen dieb, iz en sie danne ein also getan dube, die man zu einem venstere in gewerfen moge. Vgl. auch Görl. Landr. 35. §. 6. 19) So lieſt Homeyer; richtiger ſcheint mir, nach starf ein Komma zu ſtellen. 20) Andere Beiſpiele ſ. bei *Haltaus*, Glossarium germanicum p. 705. Albrecht S. 12. 13. Aus frieſiſchen Quellen bei v. Richthofen, Wörterb. S. 1125. 1139. 21) Vgl. auch Albrecht S. 20.

22) Wir nehmen Beſitz hier im Sinne des blos factiſchen Innehabens, ohne Rückſicht auf das Recht oder den Titulus, durch den der Beſitz erworben iſt. Vgl. auch Albrecht S. 3 fg. Gerber a. a. O. S. 6 fg. 23) Wir gehen von dem Objecte (Haus und Hof) aus und kommen ſo zur Bedeutung Beſitz. Albrecht S. 9 fg. befolgt den umgekehrten Weg: von der Bedeutung Beſitz leitet er die von Haus und Hof ab (S. 12. 13). Haus und Hof ſei der hauptſächlichſte Gegenſtand der Gewere (des Beſitzes) geweſen und ſei dann auch mit dem Namen Gewere belegt worden, indem man den Namen für das Recht zugleich auch für das Object gebrauchte. Dies ſcheint mir nicht richtig: es entſpricht vielmehr den Geſetzen der Entwickelung der Sprache, daß ein Wort zuerſt eine Sache bezeichnet und erſt ſpäter, wenn das Denken und gleichzeitig die Sprache zu einer größern Abſtraction kommt, für das Verhältniß der Perſon zur Sache, das Recht, welches ſie an ihr hat, verwendet wird. *Eigen*, *Eigenthum* bezeichnet zuerſt das Object (Grundſtück), erſt ſpäter das Recht (vgl. *Budde*, Dissert. de vindicatione rerum mobil. p. 3. Duncker, Zeitſchr. f. deutſches Recht II, 1. S. 187. N. 11); Beſitz bedeutet zuerſt das Beſitzthum, dann das Verhältniß des Beſitzers zur beſeſſenen Sache (vgl. Grimm, Wörterbuch unter dieſem Worte). 24) Der Sachſenſpiegel bedient ſich auch anderer Ausdrücke, um dieſes rein äußerliche Verhalten zur Sache, ſei ſie beweglich oder unbeweglich, zu bezeichnen: beſonders *under ime haben*, unter ſich, in ſeiner Gewalt, ſeinem Gewahrſam haben, I, 25. §. 5. II, 31. §. 3. III, 4. §. 1. III, 5. §. 1. III, 15. §. 1, 3. III, 29. §. 1, 31. §. 2. Richtſt. Landr. c. 11; c. 14. — Das *possidere* im Vet. auct. I, 27 überſetzt Eicke ſelbſt durch *in geweren haben* (Sächſ. Lehnr. 10. §. 1), das Görlitzer Lehnrecht durch *unter ihm haben* (VII). — Vgl. auch Delbrück, Zeitſchr. f. deutſch. Recht XIV. S. 253. N. 77. — Daſſelbe bezeichnet „auf einem Gute ſitzen" Sachſenſp. I, 53. §. 3: an deme gude, dar die man uppe sit; *besitten* II, 14. §. 1; III, 83. §. 1; Sächſ. Lehnr. 2. §. 3; 14. §. 1; 22. §. 3; 38. §. 1; 71. §. 11. Vet. auctor I, 32 possederit, Sächſ. Lehnr. 10. §. 5: behalt he dat gut, Görl. Lehnr. VIII: Besizzit avir der man daz gut. *Besitten* bezeichnet beſonders ſitzen bleiben (Homeyer, Sachſenſp. II, 2. S. 418).

Digitized by Google

I, 52. §. 3. **Svat aver he jemanne genomen hevet mit unrechte, dat mut he ime wol weder laten in sine gewere.**

Hier bedeutet Gewere Beſitz, und nicht Eigenthum oder ein ſonſtiges Recht, denn durch eine unrechtmäßige Handlung wird nur der Beſitz, nicht das Recht verloren, durch die Rückgabe nur der Beſitz, nicht das Recht wiederhergeſtellt.

II, 25. §. 1. **Tu hant dar na sal he ine geweldigen siner gewere.**

Nach Richtſt. Landr. c. 12 gehört zum Begriffe des Diebſtahls, daß man fremde Sachen **ausz gewer** nehme. Auch der unrechtmäßigſte Beſitz wird Gewere genannt: **roflike gewere** (Sachſenſp. II, 25. §. 1. Schwabenſp. 76. II.). Man ſpricht auch von einer Gewere an Unfreien III, 32. §. 6.

Bedeutete nun einmal erſt Gewere den Beſitz bei beweglichen Sachen, ſo kam man auch dahin, es beim Beſitz von Grundſtücken zu brauchen.

III, 82. §. 2. **Svie en gut enem anderen gift u. let it in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde.** (Weichb. 29. Verm. Sachſenſp. 1, 38. d. 1.)

Weil der Veräußerer ſelbſt kein Recht hat, kann der Erwerber auch nur die Gewere im Sinne von Beſitz erlangen.

III, 83. §. 3. **man sal aver ime dat gut laten in sine gewere.** I, 9. §. 5. Sächſ. Lehnr. 59. §. 1.

II, 24. §. 1. **man ne sal niemanne ut sinen geweren wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rechter klage.**

Auch hier wird nur an den bloßen Beſitz gedacht, weil die Möglichkeit des unrechtmäßigen Erwerbes gradezu erwähnt wird.

Schwabenſp. 191. b. **Wan man nieman uz siner gewer gewisen mag, ane gerihtes halben, u. ist er ouch ze unrehte in der gewer, wen sol im si e mit rehter clage brechen.** — Verm. Sachſenſp. 1, 32. d. 1.

II, 24. §. 2. **Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine gewere af getügen, jeneme die de gewere hevet.**

die de gewere hevet, iſt der bloße Beſitzer: wer den Beſitz hat, braucht ihn nur aufzugeben, wenn der Gegner beweiſt, daß er kein Recht zu beſitzen habe.

Sächſ. Lehnr. 14. §. 1. **Doch ne het dat nen recht gewere dat die man mit gewalt besitt.**

60. §. 1. **Svie in unrechter gewere sit sunder lenunge;** 11. §. 1, 43. §. 1.

Verm. Sachſenſp. 1, 46. d. 9. **Wer erbe adder farnde habe had in gewern, recht adder unrecht, do en sal on nymant uszwisen, man breche sy mit rechter clage u. mit rechte.** — Richtſt. Lehnr. 19.

Um den Beſitz von Immobilien zu bezeichnen, wird auch der Pluralis des Wortes gebraucht:

II, 44. §. 1. **Svelk gut en man in geweren hevet jar u. dach ane rechte wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere.** §. 2.

II, 70. **Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen.**

I, 45. §. 2. **En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gudes vergeven — durch dat he mit ir in den geweren sit.**

Sächſ. Lehnr. 71. §. 9. **hevet die belende man dat gut an sinen lenes geweren ane rechte wedersprake herebracht, he volget** u. ſ. w.

59. §. 1. **he hevet dat gut verloren dat he ut sinen geweren hevet gelaten jeneme die dar nene lenunge an ne heft.**

74. §. 1. **Hevet en man gut in geweren sunder lenunge von vormuntscap sines wives oder kindes, oder let en man sime brudere sin gut in sine gewere — stirft die belende man die wile, jene die sus gedane were dar an hevet spriet he dar len an, dat ne mach he al ene uppe 'n hilgen nicht behalden.**

Richtſt. Lehnr. 8. §. 2. **eft he sin len — ute sinen weren lete;** vgl. 17.

Der unterſte Vaſall wird häufig als derjenige bezeichnet, welcher das Lehn in Geweren hat; wenngleich auch andere Perſonen Rechte an dem Gute haben, ſo iſt er doch der einzige Beſitzer. Sächſ. Lehnr. 5. §. 1. 2; 7. §. 1; 10. §. 1; 57. §. 1. 2. 5. Der mit dem Gedinge beliehene Vaſall, welcher nur eine Anwartſchaft auf den Genuß des Lehns hat, darbt der Gewere 5. §. 2. Wenn der Vaſall einem Amtmanne das Lehn in die Gewere befiehlt, ſo erhält dieſer die Gewere, den Beſitz, aber kann dem Herrn nicht das Gut mit der Gewere entführen. Denn der Amtmann hat kein ſelbſtändiges Recht, ſondern detinirt nur dem Willen ſeines Herrn gemäß. Sächſ. Lehnr. 62. §. 1 [25]).

Um bei der Vieldeutigkeit des Worts Gewere zu bezeichnen, daß der factiſche Beſitz, die Detention gemeint ſei, wird dem Worte oft ein Adjectivum beigegeben, welches dies andeutet; z. B. **hebbende gewere, brukende gewere.**

Bewyſinge umme len bei Homeyer II, 1. S. 364: **Doch so mach to lenes geweren neman tüch syn, he ne sy des heren belende man; aver** ***eyner gemeynen hebbenden u. brukenden gewere*** **mot wol getüch syn eyn yowelk umbeschulden man.**

Richtſt. Lehnr. 29. §. 7. **enes lenes gewere — motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder** ***eine hebbende were,*** **dat is dat du de nud dar ut borest, tügestu med soven beddervon mannen.**

---

25) Stellen aus frieſiſchen Quellen ſ. bei v. Richthofen a. a. O. S. 1138 fg. — Im Schwabenſpiegel wird ſehr oft ſtatt gewere im Sinne von Beſitz blos gewalt geſagt; Schw. Landr. 72. I. §. 3; 30. 50. 63. 64. 200. 222. 258. 261. 273. 316. 317. 327. Schwäb. Lehnr. 23 b. 28. 79. — „gewalt iſt gleich gewere, potestas, possessio" (Jac. Grimm, Das Wort des Beſitzes. Eine linguiſtiſche Abhandlung. 1850. S. 27).

Digitized by Google

Richtſt. Landr. cap. 21. na deme dat he dat — gudt in rechter hebbenden were heft.

Urk. a. 1472 bei Kraut, Grundr. §. 130. N. 6: u. ich habe sie sulcher tzinsse in eyne *geruglicke nutzliche u. habende geweher* gesetzt.

Urk. v. J. 1436 (Haltaus a. a. O. S. 705): in eine rechtliche, mächtliche, gantz volkomentliche u. *besitzliche gewehr*.

Urk. a. inc. (ebendaſelbſt): in eine rechtliche, mächtliche, gantz volkomentliche u. *besitzliche gewehr* [26]).

Daſſelbe bezeichnet auch ledigliche Gewere:

Sachſenſp. I, 34. §. 2. Svelk man sin gut gift u. dat weder to lene untveit, dem herren hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut *in sinen ledichliken geweren* jar u. dach.

II, 57. Al sie en gut manges mannes, also dat dat en von dem anderen hebbe, svat so man up deme gude dut, dat sal man beteren deme, die 't *in ledichliken geweren hevet*.

Sächſ. Lehnr. 14. §. 1. Svie so it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, — die hevet die gewere dar an, u. deme sal man dar af antwerden, of dar jeman uppe misse dut. —

Schwäb. Landr. 216. — der ez mit nutze *in ledeclicher gewer* hat, u. in gantzem nutze, dem sol man bezzerron.

Magdeb. Fragen I, 2. d. 26. Alle Freiheit u. Gericht, die der öberſt herr des gutes hat, ob er das gut het in ſeinen ledlichen geweren, alle ſolche macht, freiheit u. gerechtigkeit ſoll der mann, der das gut in ledlichen geweren hat, auch auff dem gut haben, recht und gnad zu thunde.

Oeſtr. Urk. a. 1366 (Sitzungsberichte der k. k. Akad. der Wiſſ. zu Wien. 1853. XI. S. 761 fg. Nr. 15): der erſte Rentegläubiger erhält, da die bisherigen Beſitzer des Grundſtücks inſolvent ſind und die nachfolgenden Renteberechtigten nicht das Haus mit ſeinen Pflichten übernehmen wollen, das Haus „*ledichleichen u. vreyleichen* .. mit alle dem rechten, alz der gerichtsbrief sagt“ [27]).

Aus Vergleichung dieſer Stellen ergibt ſich, daß unter den mehren Perſonen, welche Rechte an einem Grundſtücke haben, nur demjenigen die ledigliche Gewere zugeſchrieben wird, welcher im Beſitze iſt und die Nutzungen zieht. Schon das Wort lediglich bezeichnet, daß der Beſitz frei von Beſchränkungen iſt und den Beſitzer berechtigt, unbeſchränkt die Nutzungen zu ziehen [28]).

Nicht blos derjenige, welcher ein Recht an der Sache durch Auflaſſung erworben hat, ſondern überhaupt Jeder, welcher zu eigenem Vortheile beſitzt, z. B. der Miether [29]), kann die ledigliche Gewere haben.

§. 10. c) Die für die Erkenntniß des teutſchen Rechts wichtigſte Bedeutung iſt Recht zu beſitzen, zu detiniren (jus possidendi), welches mit dinglicher Wirkſamkeit verſehen allgemein geltend gemacht werden kann. Bisher war uns Gewere nur das thatſächliche Verhältniß, jetzt wird ſie ein Rechtsinſtitut [30]). Wer an einer Sache eine Gewere in dieſem Sinne hat, beſitzt nicht blos, ſondern hat ein Recht zu beſitzen. Im Gegenſatze gegen das bloße Factum des Beſitzes heißt dieſe Gewere — aber nicht techniſch — rechte Gewere:

Sachſenſp. III, 38. §. 1. Svat die man jar u. dach *in rechten geweren* nicht ne hevet, dar sal he tohant vore antwerden. — Schwabenſp. 302. b.

II, 42. §. 2. Hevet aver ir en *ene rechte were* an deme gude jar u. dach gehat ane rechte wedersprake.

Sächſ. Lehnr. 14. §. 1. Doch ne het dat *nen recht gewere*, dat die man mit gewalt besitt. 26. §. 9; 31. §. 2. — Richtſt. Lehnr. 15. §. 8.

Magdeb. Fragen I, 6. d. 8. Wirt einem ein Erb vor Gericht gesatzt, der hat ein rechte gewere daran u. man sol jn von Rechtes wegen darein weisen [31]).

Rechte Gewere iſt in allen dieſen Stellen der auf rechtmäßigem Wege erworbene Beſitz; in andern Stellen bedeutet gewere allein daſſelbe.

Sachſenſp. II, 24. §. 1. Wenn der wegen eines Grundſtücks Beklagte nicht vor Gericht erſcheint, so verdelt man ime die gewere mit rechte.

II, 24. §. 2. Jewelk man mach sines rechten gudes wol mit rechte anich werden, — so is he der were geloset mit rechte. Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine gewere af getügen, — se ne werde ime af gewunnen dar he to antwerde si.

---

26) Albrecht S. 7. 8. Gaupp, Zeitſchr. I. S. 104. Homeyer, Sachſenſp. II, 2. S. 404.

27) Vet. auct. I, 123: nulli enim dominus beneficii *warandiam* concedere poterit, quam non *solutam* habuerit (er kann die Lehnsgewere nur verleihen, wenn er ſelbſt die ledige, ledigliche Gewere hatte); vgl. Sächſ. Lehnr. 53. Görl. Lehnr. XXII.

28) Vgl. Albrecht S. 8. 9. Tropp in Hudtwalker und Trummer's Criminal. Beiträge II. S. 237. N. 5. Homeyer, Jahrb. a. a. O. Sp. 1323; Sachſenſp. II, 2. S. 403. 404. Gaupp a. a. O. S. 103 fg. Gerber a. a. O. S. 7.

29) Dies ergibt die Vergleichung der oben angeführten Stellen, Sachſenſp. II, 57, Sächſ. Lehnr. 14. §. 1, Schwabenſp. 216 mit Goslar. Stat. S. 23. Z. 1: Wes de were is oder se hevet ghemodet, deme beteret men dat uppe ghescüt an husvredebrake (Verm. Sachſenſp. II, 3. d. 3). — Zu beſchränkt ſagt Gerber (a. a. O.), daß ledigliche Gewere „das volle freie Beſitzrecht des Vaſallen und Leibzüchters im Gegenſatze der durch das Vorhandenſein eines beſchränkenden Nutzungsrechts gebundenen Befugniſſe des Eigenthümers“ bezeichne; denn auch der Eigenthümer hat die ledigliche Gewere, wenn er beſitzt (vgl. Sachſenſp. I, 34. §. 2); dann beſteht gar kein ſolcher Gegenſatz.

30) Albrecht S. 27 iſt in romaniſtiſcher Anſchauung befangen, wenn er das Eigenthum als dasjenige Recht bezeichnet, welches dem Beſitze als Factum entſpricht. Denn Beſitz bedeutet in unſerer Sprache und auch in dem Sinne von Albrecht nicht daſſelbe, wie possessio, ſondern iſt die factiſche Detention ohne Rückſicht auf den Animus. Dieſem Beſitze als Factum entſpricht als Recht das Recht zu beſitzen.

31) Homeyer, Sachſenſp. II, 2. S. 409.

Digitized by Google

Wer ein Gut verſetzt, verkauft oder im Proceſſe über daſſelbe unterliegt, verliert die Gewere, d. h. nicht den Beſitz — denn der Verurtheilte kann dieſen ja noch eine Zeit lang behalten —, ſondern das Recht zu beſitzen. — Sächſ. Lehnr. 53. 59. §. 2.

II, 70. Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde *die gewere* mit rechte afgewunnen [32]).

In dieſer Stelle wird die Gewere, das Beſitzrecht entgegengeſetzt dem in geweren haben, dem factiſchen Beſitze.

I, 9. §. 5. — wirt aver ime — de were gebroken mit rechte.

III, 82. §. 2. svie en gut enem anderen gift u. let it in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde.

I, 31. §. 2. wende die man ne mach an sines wives gude *nene andere were* gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untving in vormuntscap.

II. 44. §. 3. he mut *die egenlike gewere* mit ses — mannen getugen.

Sächſ. Lehnr. 57. §. 1. Liet en herre — gedinge an enes mannes gude, stirft jene dar na die 't in geweren hevet, die gewere des gudes is irstorven uppe dene deme it gedinge gelegen was.

6. §. 1. Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude. §. 2. Svelk man aver des sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gudes.

7. §. 3. Svelk herre en gut liet sinen manne, dar mede n' is ime de gewere nicht gevernet jegen sinen herren, of ime sin herre des gudes nicht bekant, so doch sin man von sinenthalven dat gut in geweren hadde.

Verleiht ein Vaſall ſein Lehn an einen unteren Vaſallen, ſo verliert er damit nicht ſein Lehnrecht, ſein Recht am Lehn, gegenüber dem Herrn, weil der untere Vaſall von ihm den Beſitz hat.

In allen dieſen Stellen, welche mit alleiniger Ausnahme von I, 31. §. 2 nur von Grundſtücken handeln, ſteht gewere nur im Singular. Bei beweglichen Sachen kommt Gewere gleich Beſitzrecht nur fünfmal im Sachſenſpiegel vor:

I, 20. §. 4. des sones wif nemet mit — rechte ires mannes morgengave u. müsdele u. ire rade an irs mannes gude — of se irs mannes u. irs selves *umbesculdenen weren* dar an getügen mogen.

§. 6. Morgengave behalt dat wif oppen hilgen, de gewere aver mit getüge. (Ueber dieſe beiden Stellen ſ. unten §. 16.)

II, 18. §. 2. Man ne sal ok nicht vinden to rechte, wo en man en gut oder ene gewere des gudes getügen sole, ime ne si aller irst die getüch mit ordelen erdelt.

III, 88. §. 5. Zeugniß umme gut oder umme gewere.

I, 31. §. 2 (ſiehe auf dieſer Seite).

Der Inhalt der Gewere, das Recht, aus welchem man beſitzt, wird bisweilen durch einen Zuſatz angegeben: *egenlike gewere* (Sachſenſp. II, 44. §. 3. Magd.-Görl. Recht von 1304. art. 35) [33]), Lehnsgewere (Sächſ. Lehnr. 38. §. 1. §. 3; 53; 74. §. 2. Richtſt. Lehnr. 15. §. 8; 29. §. 7. Bewysinge bei Homeyer Sachſenſp. II, 1. S. 364) [34]). Den Gegenſatz bildet die *blote gewere* (Sächſ. Lehnr. 74. §. 2), die *gemene gewere* (38. §. 3), die gemeyne hebbende u. brukende gewere (Bewys. a. a. O.), hebbende gewere (Richtſt. Lehnr. 29. §. 7). Beſonders auf Grund der letzten Stellen wird unter gemeiner oder bloßer Gewere der rein factiſche Beſitz zu verſtehen ſein, bei welchem man nicht nach dem Rechte zu beſitzen fragt [35]). In einzelnen Stellen ſcheint ſie im Gegenſatze gegen die Lehnsgewere die landrechtliche, die im Landgerichte entſtandene zu bezeichnen [36]).

§. 11. Die Gewere als Recht hat Jeder, welcher ein Recht zu beſitzen hat, alſo unter Umſtänden auch der Eigenthümer. Um aber das Eigenthum oder ein ſonſtiges dingliches Recht zu bezeichnen, hat der Sachſenſpiegel kein eigenes Wort, ſondern nur Umſchreibungen.

II, 37. §. 1. Svat so en man vint — dat sal he up bieden vor sinen buren u. to der kerken; kumt jene — *deme dat gut tohort*, he sal sik dar to tien selve dridde. §. 2 (des dat gut is).

Derjenige, dem das Gut gehört, oder deſſen das Gut iſt, kann der Eigenthümer, aber auch jede andere Perſon ſein, welche die Rückgabe der verlorenen Sache fodern darf; es iſt gemäß der Regel „Hand wahre Hand" derjenige, deſſen Gewere mit dem unfreiwilligen Verluſte der Sache aufhörte.

II, 41. §. 1. 2. Svar die richtere sin gewedde nicht ut panden ne mach up enes mannes egene, — dat sal die vrone bode vronen mit eme crüce —. Ne tüt he't nicht ut *jene des it dar is* —, man verdelt ime sin recht dar an.

Hier iſt unter demjenigen, deſſen das Gut iſt, allein der Eigenthümer zu verſtehen. In II, 57 bezeichnen die Worte „al sie en gut manges mannes" nicht

32) Ich begreife nicht, wie Gerber Sachſenſp. II. 24. §. 1 und II, 70 auslegen will, da er Gewere in den Wendungen gewere abgewinnen, brechen für „Beſitz, factiſches Innehaben" nimmt (a. a. O. S. 6).

33) Aus dem frieſiſchen Rechte: dera *ainlikera werrana* urmetten (ſich der Gewere zu Eigenthum vermeſſen); deer hi *eer aynlike oen siner wer* hede (das er früher zu Eigenthum in ſeiner Gewere hatte); vgl. bei v. Richthofen, W.-B. S. 1139. 34) Urk. a. 1370 (Oeſtr. Notizenbl. 1853. S. 436): das aygen in *aygens gewer*, das lehen *in lehens gewer*, das purchrecht in *purchrechts gewer* u. das perchrecht in *perchrechts gewer*, die Saetze in *Satzung gewer*. 35) Albrecht S. 8. Homeyer II, 2. S. 606. 36) Dieſe Bedeutung vertheidigen allgemein Gaupp a. a. O. S. 104 fg. Gerber a. a. O. S. 13.

Digitized by Google

bloſs den Eigenthümer, ſondern alle Perſonen, welche Rechte am Gute haben [37]).

Wenn der eine bewegliche Sache zurückfodernde Kläger ſagt, die Sache ſei ſein geweſen und ſei noch ſein, ſo heiſst das nicht, er habe die Gewere gehabt und habe ſie noch, wie Albrecht (S. 84) will, ſondern nur er habe ein Recht an der Sache gehabt und dies Recht habe er auch jetzt noch trotz des Verluſtes der Sache [38]).

Oft wird auch für Eigenthum oder für das ſonſtige Recht an einer Sache die Bezeichnung der Sache ſelbſt gebraucht, Eigen für Eigenthum am Grundſtücke, Lehen für Recht am Lehngute, fahrende Habe für Eigenthum oder Recht an Mobilien u. ſ. w. [39]); oder man braucht für Recht am Gute das Recht zur Klage, welches ſich auf das dingliche Recht ſtützt, ſodaſs die Anſprache an einem Gute verlieren daſſelbe bedeutet, wie das Recht an der Sache verlieren [40]).

§. 12. Es ergeben ſich alſo folgende Bedeutungen von were, gewere:

1) Haus und Hof; binnen sinen geweren gleich im Hauſe oder Hofe, im Beſitz.
2) Beſitz, rein factiſche Detention.
3) Recht zu beſitzen, ohne Rückſicht auf den Inhalt dieſes Rechts.

Aber dieſe drei Bedeutungen laſſen ſich nicht überall ſtrenge auseinanderhalten, ſondern gehen vielfach in einander über, wodurch die Schwierigkeiten der Unterſuchung vermehrt werden. Man hat es bisweilen für auffällig erklärt, daſs daſſelbe Wort ſo mannichfaltige Bedeutungen hat, und hat wol grade darum eine Unterſuchung über die Gewere für müſsig und erfolglos erklärt. Aber eine gleiche Vieldeutigkeit zeigt ſich auch in andern Sprachen für die verwandten Worte und von Savigny verzweifelte trotz der Vieldeutigkeit des lateiniſchen Worts possessio nicht an der Aufſtellung einer römiſchen Beſitztheorie.

Vergleichen wir jene drei Bedeutungen mit denen des lateiniſchen Worts, possessio, ſo hat auch dieſes die beiden erſten Bedeutungen: Beſitzung (Beſitzthum) und die rein factiſche Detention (naturaliter possidere). Aber in der dritten Bedeutung gehen ſie weit aus einander. Possessio bedeutet die Detention verbunden mit dem Willen, die Sache als Eigenthümer zu beſitzen, gleichviel auf welche Weiſe die Detention erworben iſt, ob durch einen justus oder injustus titulus, ob der Beſitzer ſich in bona oder mala fide befindet; die possessio wird verloren, ſobald das factiſche Innehaben oder der animus aufhört. In allen dieſen Beziehungen weicht der teutſche Begriff ab: Gewere iſt das Recht zu beſitzen, welches meiſtens — bei beweglichen Sachen immer — in Verbindung mit der Detention erſcheint. Es kann das Beſitzrecht die Folge verſchiedener materieller Berechtigungen ſein, des Eigenthums, des Lehens, Pfandes, Depoſitums u. ſ. w. Auf den Willen des Beſitzers wird gar keine Rückſicht genommen, ſondern nur auf die rechtmäſsige oder unrechtmäſsige Entſtehung des Beſitzes. Es fragt ſich nur, ob der Beſitz auf dem geſetzlichen Wege entſtanden iſt und daher eine gewere nicht bloſs im zweiten, ſondern auch im dritten Sinne iſt.

Während der Römer bei den dinglichen Rechten überall auf das innere, unſichtbare Verhältniſs zwiſchen Perſon und Sache, auf das materielle Recht ſieht, ſo legt das teutſche Recht das Gewicht auf das äuſsere Verhältniſs des Beſitzes, welches der Ausfluſs des Rechts iſt.

Da die Gewere von ſämmtlichen römiſchen Begriffen weſentlich abweicht, geriethen die Concipienten von Rechtsquellen und Urkunden in Verlegenheit, ſobald ſie ein der Gewere entſprechendes lateiniſches Wort wählen ſollten. Man nannte das Beſitzrecht (die Gewere) auch da, wo es von dem römiſchen Eigenthume unzweifelhaft verſchieden war, proprietas, proprium, weil der Beſitzer für die Zeit ſeines Rechts über die Sache dieſelbe Herrſchaft ausübt, wie ein Eigenthümer. Bei Beſtellung von Leibzuchten heiſst es:

usque *ad finem vite* sue tradidit in *proprietatem* (Kleinmayrn Juvavia. S. 125 fg. 133. 136 u. ſ. w. intra a. 923—934).

tradidit — in *proprietatem* illi et filiis suis — *usque ad finem vitae* illorum (a. a. O. S. 190. intra a. 963—976).

in *proprietatem* concessimus eo videlicet tenore, quatenus praefatus archiepiscopus hoc teneat, usitet et potestative omnibus *diebus vite sue possideat* et post ejus ab hac vita discessum in usus fratrum canonicorum — revertatur (a. a. O. S. 214. a. 1002).

Oder es wird die Gewere als *bonae fidei possessio* bezeichnet; ſo heiſst es von einem Dienſtlehen: beneficii gratiam tamquam bonae fidei possessor solus obtinebit (Möſer, Urkk. z. Osnabr. Geſch. Nr. 100. a. 1203). Auch *possessio* brauchte man für Recht zu beſitzen, ſelbſt wenn [illegible] fehlt; ſo nennt das Brünner Schöff[illegible] die nicht beſitzenden zur Klage [illegible] *quibus ablata sunt* [illegible]

37) Vgl. auch Sachſenſp. II, 47. §. 2, 54. §. 5, 56. §. 2. III, 43. §. 2. III, 67. Schwabenſp. 217. Münch. Stadtr. 71. 75. Nur wenn man daran feſthält, daſs dieſe Ausdrücke durchaus nicht immer den Eigenthümer bezeichnen ſollen, ſind Stellen, wie Richtſt. Landr. c. 14 a. Anf., verſtändlich: Gepeutet man dir zu antworten umb gute, das dir ein ander zubehaldn hat geben, so sprech dein fursprech: — N. der spricht, H. hab im dises hab gethan, *das sie sein sey*, u. *nicht sein*. Die deponirte Sache wird einmal als Gut des Depoſitars (das sie sein sey) bezeichnet, weil er die Gewere vom Eigenthümer erlangt hat, gleich darauf aber wieder als *nicht sein*, d. h. als ihm nicht eigenthümlich zugehörig. 38) Planck, Zeitſchr. f. deutſches Recht X. S. 245 fg. Bruns, Das Recht des Beſitzes S. 313 fg. 318 fg. Delbrück, Zeitſchr. f. deutſches Recht XIV. S. 242 fg. 39) Homeyer, Sachſenſp. I. S. 309. II, 2. S. 277. 424. Albrecht, Gewere S. 13. N. 35. 40) Sächſ. Lehnr. 42. §. 1. 2, 59. §. 2, 65. §. 2, 66. §. 3. Richtſt. Lehnr. 12. §. 3. 5, 14. §. 3, 20. §. 3.

41) [illegible] ...mer als

Google

Daher ſupponiren auch die ältern Quellen da, wo wir heutzutage den Begriff des Eigenthums uns denken, den dauernden Beſitz:

emit a Stephano — supradictam silvam — *in perpetuam possessionem.*

addidit — octo mansos claustro huic *in perpetuum possidendos* (*Stenzel*, liber fundationis claustri S. Mariae Virginis in Heinrichow. p. 43. 44).

Es wird auf dieſe Weiſe erklärlich, wie einzelne Bearbeiter des römiſchen Rechts im Mittelalter die römiſche possessio als Recht definiren konnten; ſie trugen in das römiſche Recht den teutſchen Begriff der Gewere hinüber. So ſagt Baſſianus: possessio est jus quoddam rem detinendi sibi, und Azo: et creditor et vasallus, et fructuarius et similes ut alienum possident, et tamen possident sibi; sibi enim possident ratione juris, quod habent in re. Während das römiſche Recht den animus rem sibi habendi, und zwar als dominus, verlangt und einen ſtellvertretenden Beſitz alieno nomine nur in einzelnen Fällen anerkennt, nimmt Azo überall, wo das teutſche Recht eine Gewere hat, den Beſitz einer fremden Sache im eigenen Intereſſe an. Bei der Miethe, bei welcher auch das teutſche Recht keine Gewere kannte (ſ. §. 26), läßt auch Azo nur ein alieno nomine possidere zu. (Die Stellen nehme ich aus Bruns, D. Recht des Beſitzes S. 105. 106.)

§. 13. Das Wort Gewere iſt freilich aus unſerer Sprache verſchwunden, aber die Auffaſſung und der Begriff leben noch weiter fort. Es iſt ein anderes Wort an ſeine Stelle getreten, welches ganz dieſelben Bedeutungen, wie Gewere hat, ich meine Beſitz, ein Wort, welches in der juriſtiſchen Sprache kaum vor dem 18. Jahrh. vorkommt [42]). Der Nichtjuriſt braucht es nicht in dem techniſchen Sinne, in welchem es der Juriſt zur Uebertragung des römiſchen Worts possessio verwendet; Beſitz bedeutet im gewöhnlichen Sprachgebrauche:

1) Beſitzthum (Vermögen);

2) das körperliche Innehaben: man hat die Sache beſetzt und beſitzt ſie jetzt;

3) das rechtmäßige körperliche Innehaben, oder wol auch das Recht, die Sache zu beſitzen, ohne Rückſicht darauf, ob die Detention vorhanden iſt [43]). Beſonders braucht man das Wort, um das Eigenthum zu bezeichnen. So hebt alſo auch jetzt noch der gemeine Sprachgebrauch „das factiſche der ſinnlichen Betrachtung näher liegende Moment gegenüber dem innerlichen, unſichtbaren" hervor [44]).

Dieſe Auffaſſung des gemeinen Lebens wirkte auch auf die Aufſtellung des Beſitzbegriffes in den neueren Geſetzbüchern zurück; z. B. ſtellt das Preuß. Landrecht im Gegenſatze gegen den vollſtändigen Beſitz, welcher der römiſchen possessio entſpricht, noch einen unvollſtändigen Beſitz auf, bei welchem man nicht als Eigenthümer, aber doch für ſich ſelbſt detiniren will:

I, 7. §. 6. Wer eine Sache oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Abſicht, darüber für ſich ſelbſt zu verfügen, in ſeine Gewahrſam übernommen hat, der heißt ein unvollſtändiger Beſitzer.

§. 7. Vollſtändiger Beſitzer heißt der, welcher eine Sache oder ein Recht als ſein eigen beſitzt.

So ſagt auch der Cod. Maximil. Bavar. civilis II, 5. §. 1: „Beſitz bedeutet jenen Zuſtand, da man eine Sache mit der Abſicht, ſolche für ſich zu haben (animo sibi habendi) in ſeiner Gewalt und Gewahrſam hat."

Die Gewere an Mobilien.

§. 14. Wie das teutſche Recht überhaupt nach den verſchiedenſten Seiten hin Mobilien und Immobilien verſchieden behandelt, ſo iſt auch die Gewere an Mobilien ganz anders ausgebildet, wie die an Immobilien; jene blieb auf einer niedrigeren, roheren Stufe ſtehen, dieſe iſt feiner entwickelt. Bei jener werden wir nicht lange zu verweilen haben, während dieſe größere Schwierigkeiten bietet und eine tiefer eingehende Behandlung erfodert.

a) Die Gewere an Mobilien iſt immer Detention. Eine Gewere findet an beweglichen Sachen nur da ſtatt, wo zugleich ein in geweren haben, im Haus und Hof haben vorhanden iſt; das Recht ohne den Beſitz bezeichnete man nie mit dem Ausdrucke „Gewere." Wer ſeine Detention aufgibt oder wider ſeinen Willen verliert, behält keine Gewere, obgleich er ſein Eigenthum oder ein ſonſtiges dingliches Recht zurückbehalten kann (Sachſenſp. II, 60. §. 1).

Schon hier ſtoßen wir auf einen Widerſpruch Albrecht's. Dieſer behauptet nämlich (S. 23. 31 fg.), daß es auch ohne den factiſchen Beſitz eine Gewere an Mobilien gebe, und daß derjenige die Gewere behalte, welcher den Beſitz wider ſeinen Willen und ohne Veranlaſſung eines richterlichen Spruchs verliert. Allein unter den ſämmtlichen Stellen, welche er zum Belege dafür anführt, ſpricht nur eine einzige von Mobilien und dieſe gehört dem ſpätern Rechte an (das magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152 fg.).

Vielmehr iſt es für den Verluſt der Gewere ganz gleichgültig, ob der bisherige Beſitzer ſeinen Beſitz freiwillig räumt oder wider ſeinen Willen verliert: immer

possessor, wo der körperliche Beſitz ihm grade abgeht: no. 125. Si homo hereditatem suam alteri locavit, ad respondendum de tali hereditate non ille, qui eam convenit (der Pächter), sed qui *hereditatis possessor est proprius*, ad judicium est citandus; no. 133. is, qui commodat, dominium retinet et possessionem rei commodatae; no. 131. rei depositae sicut commodatae *proprietatem* tenemus et *etiam possessionem* et potest depositum, quandocumque placet deponenti, revocari.

42) Grimm, Deutſches Wörterbuch I. Sp. 1625. 43) Grimm a. a. O. S. 1628: „In haben iſt mehr das baare Innehaben, die Detention, in beſitzen der Erwerb, der Rechtsgrund enthalten."

44) Gerber a. a. O. S. 21.

Digitized by Google

geht mit dem Verluſte des Beſitzes auch die Gewere unter [45]).

Daher iſt es auch im Allgemeinen nicht möglich, daß mehre Perſonen an derſelben Sache eine Gewere haben. Wenn auch die Quellen keinen directen Anhalt bieten, ſo glaube ich doch dieſen Satz beſchränken zu müſſen: der Herr, welcher eine Sache ſeinem Knechte oder einer andern zu ſeiner Hausgenoſſenſchaft gehörigen Perſon übergibt, gilt auch jetzt noch als Inhaber der Gewere. Schon die Gloſſe zu Sachſenſp. III, 6 bemerkt, daß eine derartige Uebergabe an den Knecht auf keinem eigentlichen Vertrage beruhe: „denn er hat es dem Herrn nicht abgeliehen, noch der Knecht hat es jm nicht gelobt noch geredt, mit worten noch mit wercken.“ Die Sache iſt dadurch, daß ſie eine zur Hausgenoſſenſchaft gehörige Perſon detinirt, noch nicht aus der Gewere des Herrn, aus dem Bereiche ſeiner Machtvollkommenheit herausgekommen. Daher kommt auch hier die Regel „Hand wahre Hand“ gar nicht zur Anwendung: veräußert der Knecht doloſer Weiſe die Sache ſeines Herrn, ſo gilt die Gewere als gegen den Willen des Herrn verloren, und der Herr kann die dingliche Klage anſtellen [46]).

Aehnlich verhält es ſich bei der Morgengabe, welche der Mann ſeiner Frau an Mobilien beſtellt. Die Frau erhält durch die Gabe eine Gewere: Sachſenſp. I, 20. §. 4. 6 [47]). Aber die Morgengabsgüter befinden ſich noch im Kreiſe der Herrſchaft des Mannes und verbleiben ihm trotz der Gabe, wenn die Frau vor ihm ſtirbt [48]). Während der Ehe beſteht kein Sondergut, ſondern Alles iſt dem Manne unterworfen, wird von ihm beſeſſen (Sachſenſp. I, 31. §. 1. 2): daher kann die Frau bei Lebzeiten des Mannes ihre Gewere nicht geltend machen, indem ſie Güter, welche zu ihrer Morgengabe gehören, veräußert.

I, 31. §. 1. Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen, dat he't dur recht dulden durve [49]).

§. 15. b) Wer die Gewere freiwillig aufgegeben hat, verliert dadurch die Berechtigung, ſein Recht an der Sache durch die dingliche Klage geltend zu machen; er kann nur gegen ſeinen Contrahenten klagen. Dagegen hat derjenige die dingliche Klage, welchem die Gewere an der Sache wider ſeinen Willen entzogen wurde, nicht blos der Eigenthümer, ſondern jeder, welcher ſie aus irgend einem Titel beſaß [50]). Für dieſen jetzt ziemlich allgemein anerkannten Grundſatz bedarf es keiner beſonderen Rechtfertigung.

Wir werden nicht zweifeln dürfen, in allen dieſen Fällen, in welchen der Veräußerer mit der Gewere ſein dingliches Klagerecht aufgibt und der Empfänger es mit der Gewere erhält, dem Empfänger nach teutſchem Rechte ein dingliches Recht zuzuſchreiben, obgleich nach röm. Recht das **Commodatum, Depositum** u. ſ. w. nur ein perſönliches Recht gewährt. Denn es iſt ſehr wohl möglich, daß einzelne Rechte von dem einen Volke als dingliche, von dem andern als perſönliche Rechte aufgefaßt werden [51]).

Was den Veräußerer anbetrifft, ſo gibt er durch Uebertragung der Gewere ſein Recht an der individuellen Sache auf. Er hat nur noch ein perſönliches Recht gegen den Empfänger auf Reſtitution der Sache ſelbſt oder auf den Erſatz ihres Werthes. Obgleich wir ihn, wenn wir unſere heutigen Kategorien anwenden, noch immer als Eigenthümer bezeichnen müſſen [52]), ſo trat doch im ältern Rechte der Begriff des Eigenthums vor dem der Gewere zurück [53]). Wer von einem Andern in den Beſitz der Sache geſetzt iſt, die Gewere erlangt hat, erſcheint ſo lange als rechtmäßiger Beſitzer, bis ein Anderer, welcher die Sache früher gegen ſeinen Willen verlor, ſein beſſeres Recht nachweiſt.

c) Der bloße Vertrag über den Erwerb einer Sache läßt keine Gewere entſtehen; die Gewere, das dingliche

45) Gegen Albrecht vgl. auch Brackenhöft, Zeitſchr. für deutſches Recht V. S. 133 fg., beſonders S. 177 fg. — So gibt es alſo an Mobilien keine juriſtiſche Gewere, unter welcher Albrecht eine Gewere ohne Beſitz verſteht. Es iſt daher auch einer der Hauptſätze der Albrecht'ſchen Theorie irrig: „Die Klage, die aus der juriſtiſchen Gewere entſpringt, iſt eine dingliche, und außer dieſer gibt es keine andere in rem actio“ (S. 81). Denn hier bei Mobilien findet eine dingliche Klage auch ohne juriſtiſche Gewere ſtatt; die dingliche Klage ſteht auf einem andern Fundamente, als der Gewere. 46) Kraut §. 90. Nr. 3. 4. 6. 7. Albrecht S. 94. N. 194. *Budde*, Dissertatio p. 41. 42. 47) Nach dem Tode ihres Mannes beweiſt ſie ihre unbeſcholtene Gewere mit Zeugen, d. h. daß ihr rechtmäßig die Sachen tradirt ſeien. Medebacher, Privil. a. 1165. §. 14: Qui uxorem legitimam — duxerit, quioquid primo mane coram paranimphis et concivibus suis uxori suae dederit, — quod teutonice morgengave vocatur —, integra pace optinebit; sed si forte contigerit, quod aliquis datum illud — infringere voluerit, ille *qui datum habet in usucapione, quod vulgo dicitur angeweren*, testimonio — debet optinere. 48) Sachſenſp. III, 38. §. 3: Morgengave ne erft nen wif bi ires mannes live, si ne hebbe se untvangen na ires mannes dode; d. h. ſie vererbt ſie nicht bei ihres Mannes Leben, ſondern vererbt ſie nur, wenn ſie ſie bereits nach des Mannes Tode zu ausſchließlichem Rechte erworben hat. Sachſenſp. I, 31. §. 1.

49) A. M. über die Morgengabe des Sachſenſpiegels iſt Kraut, Vormundſchaft II. S. 538 fg.: er erklärt ſie für eine Gabe von Todes wegen, welche der Frau bei Lebzeiten ihres Mannes keine Gewere gibt. 50) Gerber (a. a. O. S. 27) leitet die dingliche Klage des Commodatars, Pfandgläubigers u. ſ. w., mit welcher er die ihm geſtohlene oder geraubte Sache zurückfodert, nicht aus dem unfreiwilligen Verluſte der Gewere, ſondern aus dem Delict des Thäters her. Gegen dieſe Anſicht hat ſich zuletzt erklärt Delbrück a. a. O. S. 223. 250. — Die Anſicht Gerber's erklärt, warum der Empfänger, der frühere Beſitzer vindicirt, nicht aber, warum der Eigenthümer, welcher die Sache einem Andern übergab, keine dingliche Klage hat. Und doch kann der Eigenthümer, ſelbſt wenn ihm ſein Contrahent zum Erſatz verpflichtet iſt, ein Intereſſe haben, ſelbſt zu vindiciren, z. B. wegen Inſolvenz ſeines Contrahenten. Die dingliche Klage iſt aber für ihn unmöglich, weil er ſein Recht an der individuellen Sache aufgab und nur noch ein Recht auf eine Sache von demſelben Werthe und derſelben Qualität behält, wie dies auch Gerber S. 34 anerkennt. 51) Vgl. auch die richt'ge Bemerkung bei Sandhaas, German. Abhandlungen S. 152 [illegible] 52) *Budde*, Dissert. p. 35 seq. Brackenhöft, Zeitſchrift V. S. 163 fg. Kraut, Vormundſchaft II. S. [illegible] 53) Stobbe, Zur Geſchichte des deutſchen Ver[illegible] Note 2.

Digitized by Google

Recht an Mobilien entſteht nur durch Uebergabe, wie an Immobilien durch die Auflaſſung [54]). Es gibt daher an Mobilien kein anderes Pfandrecht, als das Fauſtpfand.

Baier. Landr. 223 (v. Freyberg): antwurt man ainem pfant, daz varenden hab ist, die man getreiben u. getragen mag, der sol er sich underwinden u. underziehen, u. haimen in sein gewalt; taet er dez nicht, u. liezz si ienem, der ims geantwurt hat in seiner gewalt, u. begriff si ain andrer in seiner gewalt mit dem rechten, der mag sich der selben pfant mit dem rechten wol underwinden.

Jura civ. Nordhus. (Kraut §. 123. Nr. 11): Quicunque pignoraverit talia, que de possessione pignorati possint duci vel pelli sub potentiam pignorantis, et relicta in possessione pignorati fuerint, alius si supervenerit, salvo jure pignorabit.

Bremer Statuten von 1308. Nr. 48 (bei Oelrichs S. 96): Dhar ne mach nemene binnen ver benken wicbeledhe weddescat holden the buten sinen weren is, mer we dhen weddescat hevet an sinen weren, dhe mach sin ghelt holden uppe dhen hilghen.

Wenn daher der bloße Vertrag mit der Gewere collidirt, ſo geht die Gewere vor; z. B. wenn der Eigenthümer dieſelbe Sache zweien verkauft, ſo wird derjenige als Erwerber geſchützt, welcher nicht blos den perſönlichen Anſpruch aus dem Vertrage, ſondern auch durch die Tradition das dingliche Recht an der Sache erworben hat.

Hamburger Recht von 1270. I, 7: So wor een man vordinget ofte vorkoft ofte to weddeschatte set wedder wegene syn erve enen manne edder twen, ofte so welker hande gud it sy, ofte se twedrachtich darumme worden, so we danne den ersten kop edder den ersten weddeschat tugen mach, de schol den kop edder den weddeschat beholden.

Langenbeck in ſeiner Gloſſe zum hamburger Recht von 1497. S. 3 gibt als Motiv dafür an: Wente hebbe ick erst ghekofft u. doch nicht entfangen, danegest hefft du datsulve kofft unde entpfangen, so bystu de negeste, *umme der besyttinge u. hebbende were willen.*

Weil die perſönlichen Verbindlichkeiten nur in beſchränkter Weiſe auf die Erben übergingen, ſo konnte das Verſprechen des Erblaſſers, Jemandem eine Sache zu geben, welches durch Tradition nicht realiſirt worden war, nicht gegen ſeine Erben geltend gemacht werden.

Görl. Landr. 45. §. 7. Swelich man sin gut einem andirn gibit, u. iz doch selbe in sinen werin beheldit unze an den tach daz er gevangen wirt, oder in eine suche bevellit von der er nicht genesin ne mac, mit der gabe ne hat er sin gut sinen erben nicht gevremedit.

Es konnte daher nach älterem Rechte keinen Erbvertrag an Mobilien geben [55]).

d) Die Gewere überträgt auf den Empfänger die Detention; ob er berechtigt ſei, die Sache zu benutzen oder nicht, ſeine ſonſtigen Befugniſſe oder Verpflichtungen werden beſtimmt durch die causa, aus welcher er beſitzt, durch die Verabredungen des Vertrages.

Bisweilen hat man für einzelne Verträge, den Pfandvertrag, das Commodat, oder auch allgemein angenommen, daß mit der Gewere auf den Empfänger zugleich das Eigenthum übergehe. Dieſe Anſicht iſt unhaltbar und öfter widerlegt [56]).

e) Der Beſitzer braucht keinem Andern früher die Gewere einzuräumen, als bis deſſen größeres Recht durch richterlichen Spruch anerkannt iſt: jede eigenmächtige Entziehung des Beſitzes iſt verboten [57]). Daher bleibt der Beſitzer während des Proceſſes im Beſitze der Sache.

Sachſenſp. II, 36. §. 8. Under deme dat gud geanevanget wirt, die sal dat gut halden in sinen geweren, went it ime mit rechte afgewunnen werde. — Schwabenſp. 273. Richtſt. Landr. c. 13.

Obgleich es ein allgemeines Gebot iſt, daß Niemand in ſeinem Beſitze geſtört werden ſoll, wird der bloße Beſitz doch nicht durch ein beſonderes Verfahren geſchützt: es gibt nach älterem teutſchen Rechte kein vom Petitorium verſchiedenes Possessorium. Die Klage ſoll nicht dem früheren Beſitzer, deſſen Recht zu beſitzen unberückſichtigt bliebe, den Beſitz wieder verſchaffen, ſondern ſoll demjenigen, welcher ein Recht zu beſitzen nachweiſt, die Detention reſtituiren. Die Behauptungen der Parteien beziehen ſich nicht auf ihren früheren oder gegenwärtigen Beſitz, ſondern auf ihr Recht. Daher wird ſelbſt der Räuber, welcher ein Recht an der geraubten Sache nachweiſt, gegenüber dem Beraubten in dem Proceſſe ſiegen.

Sachſenſp. II, 25. §. 1. Wirt aver en man beklaget umme roflike gewere, — de richtere sal — richten deme klegere umme den rof. — Tu hant dar na sal he ine geweldigen siner gewere, *of it jene, uppe den die klage gat, nicht ne weder redet mit rechte.*

Albrecht (S. 14 fg.) iſt entgegengeſetzter Anſicht und nimmt einen ſelbſtändigen Schutz des bloßen Beſitzes

54) Albrecht S. 132.

55) Albrecht S. 201.

56) Albrecht S. 137. — Mit Unrecht glaubt Trummer, Vorträge über merkwürdige Erſcheinungen in der Hamburg. Rechtsgeſchichte II. S. 131, daß Albrecht dieſe Meinung zuerſt bekämpft habe. Schon Langenbeck (geſtorben 1517) erklärt ſich gegen dieſelbe in ſeinem Commentar zum hamburgiſchen Stadtrechte (L. 10. 11); und auch das Werk von Riccius de dominio pignoris germanici vertheidigt nicht die falſche Anſicht (wie Albrecht a. a. O. Note 292 und *Budde*, Diss. p. 28 glauben), ſondern ſucht ſie zu beſtreiten. — Ueber die Controverſe beim Pfandrecht ſ. Stobbe a. a. O. S. 252 fg.

57) Albrecht S. 14. Bruns S. 284. Gerber S. 36. Delbrück S. 251.

Digitized by Google

ſowol bei Mobilien, als Immobilien an. Zuerſt ſcheint Duncker (Zeitſchr. f. deutſch. Recht II, 1. S. 190) das Possessorium dem teutſchen Rechte abgeſprochen zu haben, ſodann Homeyer (Sachſenſp. II, 2. S. 407). Erſchöpfend hat Bruns (a. a. O. S. 285 fg.) die Frage behandelt; ihm folgen die Neueren (z. B. Sandhaas, German. Abhh. S. 96 fg., Delbrück S. 241 fg. u. ſ. w.).

f) Nur derjenige, welcher eine Sache in geweren hat, kann mit der dinglichen Klage auf Herausgabe derſelben belangt werden; denn die Vorausſetzung der dinglichen Klage iſt die unmittelbare Gegenwart der Sache. Bei Anſtellung der perſönlichen Klage geſteht entweder der Beklagte zu, die Sache erhalten zu haben und muß ſie dann reſtituiren oder ihren Werth erſetzen, oder er leugnet den Empfang vollſtändig ab.

Nur dann kann der Kläger den Beweis der geſchehenen Hingabe zu führen übernehmen, wenn der Beklagte die Sache, um welche es ſich handelt, wirklich beſitzt: denn überall, wo der Kläger das Recht an einer Sache geltend macht, nimmt er nur in dem Falle die vorzüglichere Stelle im Beweiſe ein, wenn es unzweifelhaft iſt, daß der Beklagte der rechte Beklagte, d. h. der Beſitzer iſt [58]).

Sachſenſp. I, 15. §. 2. Sculdeget man den man umme dat, des he nicht ne hevet, des untgat he mit siner unscult. Svat man aver under ime bewisen mach, dar vore mut he antwerden ane unscult. — Vgl. I, 52. §. 4; I, 22. §. 4.

Ebenſo brauchen die Erben ſich auf den Proceß nur einzulaſſen, wenn die eingeklagten Sachen ſich in der Erbſchaft befinden.

Sachſenſp. III, 31. §. 2: — sine erven ne antwerden dar vore nicht, sie ne hebben dat gut under en, dar umme jene beklaget was. — Vgl. II, 60. §. 2. — Richtſt. Landr. c. 16.

Mit dieſen Principien ſcheint mir ein anderer Satz in Verbindung gebracht werden zu dürfen: der Eigenthümer oder Beſitzer von Vieh, welches Schaden angerichtet hat, iſt von aller Verbindlichkeit zum Schadenserſatze frei, wenn er das den Schaden verurſachende Thier gar nicht mehr in ſeine Gewere aufgenommen hat; er muß aber für den Schaden einſtehen, wenn er das Thier auch noch fernerhin als das ſeinige behandelt.

Sachſenſp. II, 40. §. 1. 2. Sves hund — oder svelkerhande ve it si, enen man dodet oder belemet, oder en ander ve, sin here sal den scaden — beteren, of he 't weder an sine were nimt, na des dat he dat erst ereschet. Sleit he 't aver ut, u. ne hovet noch ne huset noch ne drenket he't, so is he unsculdich an me scaden; so unterwinde sik jene vor sinen scaden of he wille [59]).

§. 16. g) Man hat in neuerer Zeit bisweilen angenommen, daß die Gewere entſcheide, wer bei einem Streite über Sachen das Vorrecht im Beweiſe habe. Wir können der Gewere keinen ſo großen Einfluß zuſchreiben.

Ueber die Frage, wer bei einem Streite über Sachen zum Beweiſe komme, erhalten wir vortreffliche Belehrung in den Abhandlungen von Planck und Delbrück [60]). Im Anſchluſſe an dieſe Arbeiten können wir folgende Regeln aufſtellen:

1) Wenn der Kläger ein Recht an der Sache behauptet und der Beklagte es nur leugnet, iſt jener allein angegriffen und kommt zum Beweiſe.

2) Behaupten beide ein verſchiedenes Recht, ſo iſt derjenige, welcher das größere, ſtärkere Recht beanſprucht (Eigen gegenüber dem Lehn), der Angegriffene und kommt zum Beweiſe.

3) Nehmen beide ein gleich ſtarkes Recht in Anſpruch und der Kläger beruft ſich auf ſeinen frühern Beſitz, welcher ihm gegen ſeinen Willen entzogen iſt, ſo hat dieſer den Beweisvorzug, weil der gegenwärtige Beſitz des Beklagten die unmittelbare oder mittelbare Folge der widerrechtlichen Beſitzentziehung iſt.

4) Stützt ſich aber der Beklagte nicht blos auf ſeinen gegenwärtigen Beſitz, ſondern auf ſeinen Beſitzerwerb, ſo geht derjenige vor, welcher den beſſern Erwerb behauptet.

5) Stehen ſich beide Theile in ihren Behauptungen ſowol mit Bezug auf die Zeit als die Rechtmäßigkeit des Erwerbes gleich, ſo gilt derjenige, welcher beſitzt, als der mehr angegriffene und hat den Beweis.

Entſcheidet bei dieſen Regeln wirklich die Gewere über das Beweisrecht? Delbrück (S. 221 fg.) iſt dieſer Anſicht und handelt von einer ältern, einer ſtärkeren Gewere — wie mir ſcheint, mit Unrecht. Es gibt bei beweglichen Sachen keine andere Gewere, als die hebbende; es ſtehen ſich im Proceſſe nicht verſchiedene Geweren gegenüber, ſondern nur der Beſitzer hat die Gewere. Es ſteht alſo auch nur die fünfte Regel mit der Gewere im Zuſammenhange: wenn beide Parteien in ihren Behauptungen gleich ſtehen, gibt die hebbende Gewere den Vorzug zum Beweiſe. Dieſen Satz wollen wir jetzt aus den Quellen herleiten [61]).

Sachſenſp. II, 36. §. 3: beide Parteien behaupten Eigenthum; der beklagte Beſitzer beruft ſich nicht auf einen Geweren, einen Auctor, ſondern auf ſeinen originairen Erwerb. Es ſtehen ſich beide Parteien gleich; alſo geht der Beklagte als Beſitzer vor:

Sprikt aver jene dar weder, of it laken si, he hebbe't geworcht laten, of it en perd is oder

58) Stobbe a. a. O. S. 64. 59) Andere Belegſtellen ſind geſammelt bei Stobbe a. a. O. S. 266. N. 21. — Nach römiſchem Rechte hat der Eigenthümer jederzeit die Wahl, ob er das ſchädliche Thier ausliefern oder den Schaden erſetzen will.

60) Planck, Das Recht zur Beweisführung nach dem älteren deutſchen, beſonders ſächſiſchen Verfahren (Zeitſchr. f. deutſches Recht X. S. 205 fg., beſonders S. 229 fg. 245 fg.); Delbrück, Der Schutz des Eigenthums und des Beſitzes nach älterem deutſchen Recht (Zeitſchr. f. deutſches Recht XIV. S. 206 fg., beſonders S. 216 fg.). 61) Vgl. beſonders Delbrück S. 236 fg.

ve, he hebbe't in sime stalle getogen, he mut it mit mereme rechte behalden jene die it in geweren hevet. — Richtſt. 17. — Schwabenſp. 317.

Sachſenſp. I, 15. §. 1. Sve dem anderen sin varende gut lit — wil 's ime jene dar na besaken — dese is 't nar to behaldene — dan jene —. Mach aver jene, de 't in geweren hevet, sin varende gut dar an getügen — oder hevet he 's geweren to rechte, he brikt ime sinen getüch.

Am intereſſanteſten von allen Stellen iſt I, 20. §. 3—7. 9. Trotz der vielen Interpretationen iſt man bisher noch nicht zur Einigkeit gelangt. Der Inhalt der Stelle iſt folgender: Wenn der Sohn mit der Mutter in ungetrenntem Gute bleibt, ſich verheirathet und ſtirbt, und ſich dann ein Streit zwiſchen der Mutter und der Witwe des Sohnes erhebt, wem beſtimmte Sachen als Morgengabe, Gerade oder Mußtheil gehören, ſo erhält den Vorzug im Beweiſe diejenige Partei, welche die Sache in ihren Geweren hat. Da nun aber beide in derſelben Gewere und wahrſcheinlich auch in derſelben Wirthſchaft lebten (Planck S. 268), da alſo beide gleichmäßig den Beſitz behaupten können, bedarf es zuerſt der Vorentſcheidung, welche Partei vorzüglich die Gewere habe. Hier kommt die urſprüngliche Bedeutung der Gewere wieder zum Vorſchein: derjenige hat die Gewere und daher auch den Beweisvorzug, in deſſen Geweren, auf deſſen Grund und Boden ſich die Sache befindet. Dies iſt die Mutter, wenn der Sohn unabgeſondert auf dem Grundſtücke der Mutter lebte und ſtarb (in ihren Geweren Gaſt war); es iſt die Witwe, wenn die Mutter auf das Gut ihres Sohnes zog und dort ſitzen blieb. In dieſem Falle ſoll die Witwe beweiſen ires mannes u. irs selves unbesculdenen were, d. h. das Recht, welches ihr Mann und ſie ſelbſt an dieſen Gütern hatte. Sie beweiſt, daß die Sachen ihrem Manne oder daß ſie ihr zugehörten, daß ſie von ihnen auf rechtmäßige Weiſe erworben wurden. Für alle Güter (Morgengabe, Mußtheil, Gerade) muß ſie das Recht ihres Mannes beweiſen, in Betreff der Morgengabe, daß ſie ihr in unbeſcholtener Weiſe übergeben ſei[62]). Ueber die Morgengabe insbeſondere ſpricht §. 6:

Morgengave behalt dat wif uppen hilgen, de gewere aver mit getüge.

Was bedeutet hier dieſe Gegenüberſtellung von Morgengabe und Gewere[63])? Meiner Anſicht nach bedeutet „Gewere" den rechtmäßigen Erwerb und Beſitz der Sache, „Morgengabe" bedeutet die causa possidendi. Mit Zeugen beweiſt ſie ihre unbeſcholtene Gewere, beweiſt ſie, daß der Mann ihr die Sache gegeben hat (Magdeb. Recht v. 1304. art. 20: morgengabe behelt daz wib uffe den heiligen mit mannen unde mit wiben, die dar kegenwardig waren selbe siebende); den ſpeciellen Titel, aus welchem ſie die Sache erhielt, beweiſt ſie, wie überhaupt die causa possidendi[64]), mit dem Eide[65]); vgl. auch §. 9: morgengave mut en wif uppen hilgen wol behalden ane tüch[66]).

Die Gewere an Immobilien.

A. Die Gewere an Immobilien im Sinne von Beſitz.

§. 17. 1) Der Beſitz von unbeweglichen Gütern kann rechtmäßig und unrechtmäßig erworben ſein; aber auch der unrechtmäßig erworbene Beſitz ſoll Niemandem wider ſeinen Willen anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes entzogen werden. Das Gericht erkennt, daß der Beſitzer kein Beſitzrecht hat, daß er, wenngleich er in geweren, im Beſitze, ſich befindet, doch keine Gewere, kein Recht zu beſitzen hat, und weiſt ihn aus ſeinem Beſitze heraus.

Sachſenſp. II, 24. §. 1. Man ne sal niemanne *ut sinen weren* wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rechter klage, dar he selve to jegenwarde si, oder man lade ine vore — u.

62) *Albrecht*, Dissert. doctrinae de probationibus secundum jus Germ. medii aevi adumbratio II. p. 14 seq. Gerber S. 8. — Planck S. 269 nimmt an, daß ſie die Gewere ihres Mannes nur in Bezug auf Mußtheil und Gerade zu beweiſen hat. Kraut, Vormundſchaft II. S. 545 fg. behauptet, ſie beweiſe auch ihre Gewere an der Gerade, für die Morgengabe aber nur die Gewere ihres Mannes. Ungenau ſagt Delbrück S. 239, ſie beweiſe, „daß die Sachen ihres Mannes Eigenthum geweſen ſeien und jetzt ihre eigenen." Dafür, daß die zur Gerade und zum Mußtheile gehörigen Sachen jetzt ihr Eigenthum ſeien, bedarf es keines Beweiſes: es verſteht ſich von ſelbſt, ſobald des Mannes unbeſcholtene Gewere nachgewieſen iſt.

63) Derartige Zuſammenſtellungen ſind nicht ſelten: der in den Beſitz geſetzte Vaſall bekennt, dat he *de were u. dat len* van des heren gnaden u. herschap anname; — he hebbe *de were u. dat len* van des heren gnaden (Richtſt. Lehnr. 15. §. 2. 3); umme *were edder umme gud* (§. 4). — dat gud *in lene und in geweren* hebben (25. §. 1. 3; 26. §. 8; 27. §. 5; 28. §. 2; 29. §. 1. 3). In allen dieſen Stellen bedeutet *were* den Beſitz, reſp. das Recht zu beſitzen, und Lehen, Gut den Titel, aus welchem man beſitzt. — Ueber Sächſ. Lehnr. 6. §. 1: die vader erst uppe 'n sone *die gewere des gudes mit sament deme gude*, vgl. unten zu Note 98. — Sachſenſp. II, 18. §. 2: en *gut oder ene gewere des gudes* getügen; III, 88. §. 5: Zeugniß *umme gut oder umme gewere*. — Vgl. Homeyer, Sachſenſp. II, 2. S. 332. 424 fg. Delbrück S. 258 fg. — Entſchieden falſch faßt Gerber S. 8 die beiden letzten Stellen auf „Eigenthum an einem Gute oder ein ſonſtiges Beſitzrecht am Gute;" und insbeſondere darf er ſich nicht auf III, 88. §. 5 berufen: denn *umbe gut oder umbe andere gewere* hat nur eine Handſchrift. 64) *Albrecht*, Diss. II. p. 10 seq. 20 seq. 65) *Albrecht*, Diss. II. p. 10. n. 50. 68; Gewere N. 728. — Gewöhnlich interpretirt man anders: gewere ſei das Recht des Mannes, morgengabe ihr eigenes Recht, welches ihr der Mann beſtellt hat (Kraut, Vorm. II. S. 545. Planck X. S. 270. Gerber S. 8). 66) Zwiſchen §. 6 und §. 9 beſteht kein Gegenſatz; §. 9 gehört dem ältern Texte an; §. 6 iſt ſpäter und ſagt daſſelbe mit einem Zuſatze. — Delbrück S. 239 fg. nimmt an, daß ſie dem Manne und den Erben gegenüber einfach die Beſtellung der Morgengabe beſchwört, weil dieſe das dem Manne zuſtehende Eigenthum nicht bezweifeln können (§. 9), daß ſie dagegen dritten Perſonen gegenüber auch das Recht ihres Mannes bezeugen muß (§. 6). Aehnlich auch Kraut II, 545 fg.

Digitized by Google

he denne nicht vore ne kome, so verdelt man ime *die gewere* mit rechte.

§. 2. Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine *gewere* af getügen, jeneme die *de gewere* hevet, se ne werde ime af gewunnen dar he to antwerde si, oder he ne werde dar umme beklaget u. geladet to sinen rechten degedingen [67]).

Dies Verbot der eigenmächtigen Beſitzentſetzung muß um ſo mehr dann gelten, wenn der Beſitz auf die legalſte Weiſe, in Folge gerichtlicher Einweiſung erworben iſt.

I, 70. §. 1. Hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen u. sal is ine geweldigen; dar na mut in nieman ut wisen, he ne du't mit rechter klage. Die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale ....

In dieſer Stelle fehlt die Beziehung auf die Gewere; ſie iſt in einer andern enthalten III, 82. §. 2, welche zu den ſpätern Interpolationen gehört und wie viele derſelben, wegen der nachläſſigen Conſtruction, ſchwer zu deuten iſt:

Svie en gut enem andren gift u. let it *in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde*, u. wert jene von gerichtes halven dar in gewiset; jene *die de gewere* hevet, mut die inwisunge wol wederspreken u. jenen utwisen, deste he 't voresta to 'me nesten utgelegedeme dinge; wende en man n' is nicht plichtich sine *were* to rumene, he ne werde dar umme beklaget u. vorgeladet, wert jeneme de *were* denne erdelt, u. wiset man ine denne dar in von gerichtes halven, so mut man ine nicht utwisen, man ne du 't mit ordelen.

(Dieſe Stelle findet ſich auch Weichb. art. 29. — Görl. Stat. S. 27 Z. 25—40. — Verm. Sachſenſp. I, 38. d. 1.) Von den verſchiedenen möglichen Auffaſſungen dieſer Stelle ſcheint mir folgende die angemeſſenſte zu ſein:

Wenn A. dem B. ein Grundſtück tradirt (in ſeine Gewere, ſeinen Beſitz läßt), an welchem er ſelbſt kein Recht hatte, welches vielmehr dem C. gehört, und B. von Gerichtswegen (in Verbindung mit der Auflaſſung) in den Beſitz gewieſen wird, ſo kann C. gegen die geſchehene Einweiſung ſpäter Widerſpruch erheben, jedoch ſo, daß er im nächſten Gerichte ſein Recht vertrete: denn B. braucht nicht ohne gerichtliche Verhandlung ſeine Gewere zu räumen; und da ihm nun einmal die Gewere vom Gericht ertheilt und er in den Beſitz eingewieſen iſt, ſo kann er auch nur durch ein Urtheil wieder ausgewieſen werden.

Sächſ. Lehnr. 38. §. 4. man ne sal niemanne von sinen geweren wisen, sie ne si ime afgewunnen mit rechte.

2) Während der durch gerichtliche Auflaſſung erlangte Beſitz gewiſſe Vorzüge verſchafft und zur ſelbſtändigen Vertretung der Sache berechtigt, bedarf derjenige, welcher durch außergerichtliche Tradition in den Beſitz des Grundſtücks gekommen iſt, bei Streitigkeiten mit Andern noch immer der Vertretung ſeines Auctors. I, 9. §. 5:

Sve ok dem anderen gut in siner *were* let, ir he 't ime up late, he sal ine *in der gewere* vorstan, dewile he 't ime nicht upgelaten ne hevet, svenne he siner werscap bedarf. Wirt aver ime oder jeneme deme he 't laten sal, de were gebroken mit rechte, he sal ime sin gut wider geven, dat ime dar up gegeven was.

Der Auctor ſoll ihn in der Gewere vertreten, im Beſitze ſchützen; wird aber ihm ſelbſt oder dem Beſitzer das Recht (die were) abgeſprochen, ſo muß er den Kaufpreis zurückerſtatten [68]).

III, 83. §. 3. Svie egen oder varende have verkoft, des sal he gewere sin, die wile he levet; man sal aver ime dat gut laten in sine gewere to behaldene u. to verliesene, die wile he 't vorstan sal; wende jene ne mach dar nicht anspreken, deme it gegeven is, den ene gave.

Der Verkäufer eines Grundſtücks, welcher das Recht an dem Gute auf den Käufer noch nicht durch die Auflaſſung übertragen hat, ſoll ihn bei Streitigkeiten vertreten; er ſoll im Proceſſe als Partei erſcheinen, welche das Gut entweder behält oder verliert. Denn der Käufer kann vor der Auflaſſung nur eine Gabe anſprechen, nur ein perſönliches Recht, und kann, wenn ihm oder dem Auctor das Recht abgeſprochen iſt, nur die Rückgabe des Kaufpreiſes verlangen.

Wer ſich im Beſitze befindet, ohne durch gerichtliche Auflaſſung, Belehnung, kurzweg durch einen gerichtlichen Act ein Recht auf den Beſitz erlangt zu haben, kann nach der Auffaſſung des teutſchen Rechts kein dingliches Recht behaupten, kann Dritten gegenüber kein Recht geltend machen, ohne von ſeinem Auctor vertreten zu ſein, und hat nur dieſem gegenüber ein perſönliches Recht auf Anerkennung und Schutz im Beſitze.

Im Lehnrechte werden mehre Rechtsgeſchäfte erwähnt, welche den Beſitz gewähren, aber weil die gerichtliche

---

67) Dieſe beiden Paragraphen ſind Belege dafür, daß bisweilen das Wort Gewere in demſelben Satze zwei Bedeutungen hat. In §. 1 iſt zu überſetzen: „Man ſoll Niemand aus ſeinem Beſitz weiſen, ſelbſt wenn er mit Unrecht denſelben erlangt hat, außer nachdem man das gerichtliche Verfahren begonnen und ihm das Beſitzrecht abgeſprochen hat.“ In §. 2 heißt der Anfang: „Man ſoll Niemanden ſein Beſitzrecht abzeugen, welcher den Beſitz hat;“ die de gewere hevet bedeutet den bloßen Beſitzer; hätte er auch ein Recht zu beſitzen, ſo dürfte ihm dieſes nicht abgeſprochen werden. Vergl. ferner III, 82. §. 2; II, 70; I, 9. §. 5. Sächſ. Lehnr. 38. §. 4. Homeyer a. a. O. II, 2. S. 394.

68) Grimm, Rechtsalterth. S. 603, iſt der Anſicht, daß die erſte were possessio, die zweite cautio, warandia bedeute, und beruft ſich dafür auf den lateiniſchen Text: qui — dimiserit possessionem, ipse ejusdem debeat esse warandator. Es iſt unzweifelhaft, daß in der gewere vorstan dem Sinne nach daſſelbe bedeutet, wie Jemandem die Gewährſchaft leiſten; aber wörtlich heißt es: in dem Beſitze vorſtehen, im Beſitze ſchützen.

Digitized by Google

Begründung fehlt, kein dingliches Recht entſtehen laſſen. Es gehört dahin:

Sächſ. Lehnr. 62. §. 1. Nieman ne mach sime herren gut mit der gewere untvören, des ammechtman he is, of he 't eme to lene seget, went ime sin herre al sin gut in sine gewere bevolen hevet.

Der Amtmann (Verwalter), welcher den Beſitz des Gutes erhält, um die Früchte für ſeinen Herrn zu ziehen, hat nur Pflichten, aber kein Recht zum Beſitz (keine Gewere im technischen Sinne); er darf keine Gewere, kein Recht beanſpruchen, welches des Herrn Recht am Gute, ſeine Gewere beeinträchtigte. Noch deutlicher ſpricht die Parallelſtelle Schwäb. Lehnr. 110 a: niemen mac sim herren gewer mit der gewer enphuren der des herren amptman ist; der bloße Beſitz („mit der gewer") genügt nicht, um des Herrn Recht (sim herren gewer) anzugreifen.

Sächſ. Lehnr. 74. §. 1. Hevet en man gut *in geweren sunder lenunge* von vormuntscap sines wives oder kindes, oder *let* en man sime brudere sin gut *in sine gewere* ane des herren willen u. ane sine witscap, stirft die belende man die wile jene die *süsgedane were* dar an hevet sprikt he dar len an, dat ne mach he al ene uppe 'n bilgen nicht behalden — of — die herre, deme it ledich wert, büt dat to getügene, dat sin man dat *in sines lenes geweren* hadde want an sinen dot.

Der bloße Beſitzer des Lehens behauptet Lehnrecht am Gute zu haben, d. h. das Gut als Vaſall nach Lehnrecht zu beſitzen, indem er z. B. von dem Vaſallen belehnt worden ſei oder mit ihm zuſammen das Lehn zu geſammter Hand beſeſſen habe; der Lehnsherr dagegen erbietet ſich zum Beweiſe, daß ſein verſtorbener Vaſall das Gut bis an ſeinen Tod in sines lenes geweren behalten und das **Beſitzrecht** (die Lehnsgewere) nie aufgegeben, ſondern dem Andern nur den Beſitz überlaſſen habe, um durch einen Stellvertreter im Beſitze ſein Recht ausüben zu laſſen.

In allen dieſen Fällen hat der Nichtbeſitzer die Gewere, das Recht; der Andere, welcher in ſeinem Namen beſitzt, hat nur die Detention und kann bei einem Streite kein ſelbſtändiges Recht beanſpruchen, weil er nur durch den Willen eines Andern, nicht mit dem Willen und durch die Auctorität des Gerichts beſitzt.

Die Wirkungen des Beſitzes.

§. 18. An den Beſitz als bloßes Factum hat das teutſche Recht nur wenige Rechtswirkungen geknüpft.

a) Da jede Eigenmacht verboten iſt, braucht der Inhaber von Immobilien die Gewere nur nach einem gerichtlichen Verfahren zu räumen (vgl. oben zu Note 57).

Schwabenſp. 235: hat ein man gut in siner gewer, daz nuit vor gerihte beclaget ist, u. sprichet daz ein man ane gerihte an, u. underwindet sich dez gutes ane gerihte, daz heizzen wir roup. — Verm. Sachſenſp. I, 46. d. 9.

Treuga Heinrici c. 11 (*Pertz* II, 267): nullus a possessione rerum quas possidet ejicietur, nisi possessio ab eo in juditio evincatur. — Wismarer Rathswillk. v. J. 1323 (bei **Burmeiſter**, Alterthümer des wism. Stadtrechts S. 13).

Während des Proceſſes bleibt daher der Beſitzer im Beſitze, bis ihm das Recht aberkannt iſt:

Urk. v. J. 1250 (bei **Möſer**, Osnabr. Geſch. Urkk. Nr. 321): corporaliter sic possidens quis tam diu in ipsa debeat possessione manere, donec per justitiam evincatur.

Verm. Sachſenſp. I, 20. d. 1: Krigen me lute wen zcwene umbe eyn gud adder erbe, wer daz under on had, der sal daz behalden, bis daz sy sich mit rechte dorusz gescheyden. Dornoch sal her is denne antworten, deme is mit rechte zcugeteylt wirt.

b) Während der Beſitzer, welcher ſein Recht bezeugen ſoll, in der Auswahl der Zeugen weniger beſchränkt iſt, ſoll der Nichtbeſitzer, wenn ihm das Beweisrecht ertheilt wird, das Recht am Gute, welches er erſt ſpäter erwerben ſoll, nur mit ſolchen Perſonen beweiſen, welche Augen- und Ohrenzeugen waren.

Sächſ. Lehnr. 5. §. 1: Svie so gut in geweren hevet, die mach it getügen ... mit alle des herren mannen, die it vor war weten, dat it sin len si. Die it gedinge dar an hevet, die mut it getügen mit den die it sagen u. horden, dat it ime gelegen si, durch dat he der gewere darvet.

62. §. 2: ... dat mut he getügen alse jene die der gewere darvet, mit den die 't sagen u. horden. — 7. §. 6. — 35. §. 1.

c) Nur der Beſitzer iſt berechtigt, wirkſame Dispoſitionen über das Gut zu treffen, weil nur derjenige, welcher factiſch herrſcht, dieſe Herrſchaft auf einen Andern übertragen kann. Allgemein ſpricht dieſen Satz aus die **Liegnitzer Gloſſe** zum Sächſ. Lehnr. 44. §. 1 (bei **Homeyer** II, 1. S. 361): wer ſein Gut aus der Gewere läßt mit Verkaufen, Verdingen, Verſetzen, Auflaſſen, Vermiethen „der mag an dem selbin gute keinrhande vorkoufin noch vorseczin noch vorgebin noch vorlyen, daz iz genr (dem es zuerſt verdingt wurde) lyden durfe, er in koufis wider adir losiz adir czy is auz u. brengis wider in seine gewere." Beſonders häufig finden ſich Anwendungen mit Bezug auf das Lehnrecht.

Sächſ. Lehnr. 53: Die herre ne mach niemanne gut lien u. is ine geweren, he ne hebbe't selve in geweren.

Vet. auct. I, 123: Nulli .. dominus beneficii warandiam concedere poterit, quam non solutam habuerit.

Digitized by Google

Sächſ. Lehnr. 45. §. 3: Sprikt die man den herren an umme len dat he in geweren nicht ne hevet, u. degedinget ime die herre vor sine man, binnen den degedingen ne mach die man des gudes nicht verlien. — 56. §. 4. — Schwäb. Lehnr. 80.

Ein Lehen ohne Beſitz und Genuß hat keine Realität; wenn der Herr den Beſitz auf einen Andern übertragen, und ſich des Beſitzrechts begeben hat, darf er auch nicht mehr über daſſelbe disponiren; eine trotzdem vorgenommene Beleihung hat keine Wirkung gegen den beſitzenden Vaſallen. Sächſ. Lehnr. 53:

Liet en herre sines mannes gut enen anderen, u. of he's sin gewere is ..., darumme ne sal jene der erren lenes gewere nicht darven, die herre ne moge dat getugen, dat he ime sine gewere mit lenrechte verdelt u. gebroken hebbe. — Schwäb. Lehnr. 91.

Dieſe Regel bezieht ſich nur auf die erſte Beleihung, nicht auch auf Fälle, in denen der Beſitz gar nicht übertragen werden ſoll oder der Vaſall bereits beſitzt (Homeyer II, 2. S. 307 fg.): es iſt daher dem Herrn geſtattet, ſein Recht, ſoweit es durch die Gewere des Beſitzers beſchränkt iſt, zu übertragen: dann erhält der Erwerber das Recht des Lehnsherrn mit dem Rechte des Vaſallen, jedoch in der Weiſe, daß er das Recht des Vaſallen, ſo lange dieſer noch beſitzen darf, anerkennen muß.

Weil der Amtmann, welcher das Gut verwaltet, nur den Beſitz und nicht die Gewere als Beſitzrecht hat, kann er dem Herrn die Gewere nicht entführen. Sächſ. Lehnr. 62. §. 1, und der Vormund einer Frau, welcher ohne Recht auf die Nutzungen, blos um ihr die Folge zu ſichern, belehnt iſt, kann durch ſeine Verfügungen das Recht der Frau nicht beeinträchtigen

Sächſ. Lehnr. 56. §. 4: Let .. he 't oder wert it ime verdelt mit lenrechte, sie ne verlüset dar mede nicht, durch dat sie in den geweren sit. Lien ne mach he ok dar nicht an. — Schwäb. Lehnr. 100. b. — Richtſt. Lehnr. 25. §. 2.

Die Handlung eines Geſammtbelehnten zerſtört nicht das Recht der übrigen, weil keiner für ſich allein ein ſelbſtändiges Recht hat, ſondern nur ſie zuſammen Lehen, Gewere und Genuß haben.

Sächſ. Lehnr. 8. §. 1: Of se twene mit eneme lene belent des gudes wat lien enen manne, ir neweder ne mach ane den anderen an deme gude sinen manne nicht verdelen noch uplaten sime herren, also als it dem anderen scade, die wile sie an 'me gude unbedelt sin. — 32. §. 3.

Auch mit Bezug auf andere Rechtsverhältniſſe werden Anwendungen dieſes Princips erwähnt: der Eigenthümer, welcher ſein Gut verpfändet, kann es weder zum zweiten Male verpfänden, noch vermiethen. Verm. Sachſenſp. II, 4. d. 18:

Seczt eyner eyn husz adder eyn zcinsbang ... daz en mag derselbe vorbaz nicht vorkommern noch vorseczen, her habe is denne irst gelost. Her en kan is ouch nicht vormiten, is werde denne erst vorlossen adder ufgeboten, u. dissem widder frede dorobir geworcht; wen daz geschet, so mag her daz vorkouffen ader vormiten, wan her wel. — Vgl. auch Goslarer Stat. S. 24. Z. 11 fg. S. 27. Z. 41 fg. (vgl. Göſchen S. 230. 231. 232. N. 5, 240 fg.).

Es ſoll der nächſte Erbe nicht über ſein künftiges Recht, über eine Erbſchaft, welche ihm erſt anfallen ſoll, Dispoſitionen treffen. Münch. Stadtr. 222:

Die zeit, und der sun in des vaters gewalt ist, so mag er an des vaters willen u. wort sein erbtail nicht versetzen noch verchümmern noch anwerden noch verchauffen; ... ez mag nieman ain erbtail, des er wartent ist, u. daz in nicht angevallen ist, setzen noch verchauffen noch anwerden.

Auch Dispoſitionen über eine bereits angefallene, aber noch nicht in Beſitz genommene Erbſchaft ſind verboten. Culm. R. IV, 110:

nu ist eyn man gereten us unserme lande in ander heren lande u. hat bryve gebrocht, her habe daz gut gekouft von des toden erbnamen ... u. wil daz gut behalden. Ab nu dy erbnamen daz gut mogen vorkoufen des sy ny gesehen haben noch sich myt rechte ny undirwundyn haben. — Hiruf spreche wir scheppen tzu Meydeborg vor eyn recht. Nymant mag syn an irsturben erbe vorkouffen her en werbe is ersten czu vor. Daz her dez geweldich werde yn dem gerichte dor daz erbe ynne bestorben ist. Dor umme mag der man des erbes myt dem kouffe nicht behalden.

d) Nur der Beſitzer kann Schadenserſatz beim Frevel auf der Gewere verlangen (vgl. oben §. 9 die Stellen nach Note 26).

e) Nur wer bereits den Beſitz erworben hat, vererbt — wenigſtens im Lehnrechte — die Gewere. Sächſ. Lehnr. 11. §. 1:

Svelk gut en man an sinen geweren nicht ne hevet u. ime nicht bewiset n' is, deme ne mach he nicht volgen an enen anderen herren, noch erven an sinen sonen. — §. 2.

Wenn Jemand, welcher ohne in den Beſitz gelangt zu ſein, ein Anrecht auf ein Lehen hatte, gleichviel, ob er belehnt war oder nicht, ſtirbt, ſo haben auch ſeine Erben keine Gewere. Daher erliſcht das Gedinge mit dem Tode des Gedingsmannes (Homeyer II, 2. 412. 418. 421 fg.). Aber es gilt dritten Perſonen gegenüber auch derjenige als Beſitzer, von welchem ein Anderer z. B. als Vaſall beſitzt, weil er deſſen Beſitz ſich zurechnen darf (vgl. unten §. 32). Außerdem werden dem Falle des Beſitzes noch zwei andere ausdrücklich gleich-

Digitized by Google

geſtellt: 1) wenn der frühere Beſitzer, welcher durch Gewalt aus dem Beſitze gedrängt iſt, Klage erhoben hat. Sächſ. Lehnr. 11. §. 1:

> Svelk gut man aver nimt mit gewalt deme manne, u. he dat irvolget mit rechter klage, dat gut erft he an sinen sone u. volget ime selven an enen anderen herren, al darve he der gewere, of he der rechten klage getüch hevet.

und 2) wenn der Vaſall, welchem der Beſitz des Gutes proviſoriſch entzogen iſt, bevor nach Jahr und Tag das definitive Urtheil erfolgt iſt, verſtirbt (vgl. unten §. 27). Sächſ. Lehnr. 44. §. 1.

f) Nur der Beſitzer hat dem neuen Lehnsherrn gegenüber das Recht der Folge. Sächſ. Lehnr. 11. §. 1. 2; 59. §. 3:

> ... die ne hebbet nene volge dar an, durch dat sie der gewere darvet noch sie nieman von en to lene ne hevet. — Schwäb. Lehnr. 106. a. Richtſt. Lehnr. 23. §. 2: Kummet ok en to ju u. sinnet gudes des he nicht in geweren heft ... u. des he ok nemende gelegen heft, here so vraget, eft gi eme to rechte dat ligen dorven. So vindme, he ne dorve.

Es iſt gleichbedeutend, ob der Vaſall ſelbſt beſitzt, oder ob den Beſitz ein Anderer von ihm erhalten hat (Homeyer II, 2. S. 418. 421 fg.). Auch hier werden wie bei e (vgl. daſelbſt) an den unrechtmäßigen Verluſt und an die erſte Vertheilung gleiche Wirkungen, wie an den Beſitz ſelbſt geknüpft.

Gerber a. a. O. S. 15 fg. bemerkt, daß das Lehnrecht den Satz, daß beim Mangel der Gewere keine Folge ſtattfinde, an die Lehre von der Scheinbeleihung anknüpfe, und behauptet, daß der Mangel der Folge nicht eine Wirkung der fehlenden Gewere, ſondern der Simulation ſei, daß ſodann auch in den übrigen Fällen, in denen der Mangel von Folge und Erbrecht erwähnt wird, der Grund dafür nicht in dem zufälligen Umſtande, daß der Beſitz fehlt, ſondern in andern, für jeden Fall concreten Gründen zu ſuchen ſei. Gegen eine derartige Art der Beweisführung gibt es keinen Gegenbeweis: denn das bloße Leugnen, daß ein Umſtand, welchen die Quellen in verſchiedenen Fällen als die Urſache einer beſtimmten Wirkung angeben, von Bedeutung ſei, widerlegt nicht die an die Quellen ſich anſchließende Anſicht.

§. 19. g) Daß die Gewere, der Beſitz, auch von Einfluß für die Beantwortung der Frage iſt, wer zu beweiſen hat, läßt ſich nicht leugnen; doch dürfen wir nicht, wie dies ſchon bei der Gewere an Mobilien hervorgehoben wurde, die Sätze über den Beweis ganz und gar an die Gewere anknüpfen oder gar das Beweisvorrecht mit der Gewere identificiren.

Schon der Sprachgebrauch, welcher ein Wort, welches urſprünglich Beſitz bedeutet, dann auch für den rechtmäßigen Beſitz braucht, deutet die Neigung an, denjenigen, welcher ſich im Beſitze einer Sache befindet, auch zugleich für den Berechtigten zu halten, und ihn bei dem Streite über das Recht an Immobilien im Beweiſe vorgehen zu laſſen, weil er den Beſitz, die äußere Erſcheinung des Rechts für ſich hat. Allein der Beſitz iſt nicht das einzige Moment, welches den Beweisvorzug bei Streitigkeiten beſtimmt; nicht immer kommt der Beſitzer zum Beweiſe. Indem wir im Allgemeinen auf die angeführten Abhandlungen von Planck und Delbrück verweiſen, erörtern wir nur einzelne mit der Gewere zuſammenhängende Punkte.

Es gibt eine große Zahl von Stellen, welche den Grundſatz, daß der beklagte Beſitzer den rechtmäßigen Erwerb oder ſein Recht beweiſen dürfe, entweder ganz allgemein oder als Princip für die Beurtheilung eines einzelnen Falles ſo ausſprechen, als ob er die einzige entſcheidende Norm ſei. Prager Rechtshandb. Nr. 98 (Rößler S. 129):

> Wer die gewere hat an eyme gute, do wider muss in yener mit mer rechte uberzeugen; der hat pesser recht mit zeugen sich weren, den yener, der der gewer darbit.
>
> Dipl. a. 1224 (Möſer, Osnabr. Geſch. Urkk. Nr. 132): ille qui in possessione corporali bonorum existet jure potiori probare tenetur possessionem hujusmodi et docere quod juste possideat, quam alter possessionem impugnans.
>
> Schwäb. Lehnr. 10. b: Swer daz gut in gewer hat u. sprichet daz ein andre an, der der gewer darbet, wen sol den geziugen erteilen, der die gewer hat.
>
> Richtſt. Ldr. 21 a. E.: na deme dat he dat ... gudt in rechter hebbenden were heft ... eft he des icht neger tho behaldene sy met syner rechten hebbende were, ... wen yt en yennich ave to winnende sy mit yenniger ansprake u. ſ. w.

Allein in einer großen Anzahl von Fällen iſt der Beſitz nicht entſcheidend:

1) Es geht derjenige vor, welcher früheren Beſitz behauptet. Wer ſeinen Beſitz mit Unrecht verloren zu haben behauptet, oder Erbgut anſpricht, geht dem beklagten Beſitzer vor, weil deſſen Beſitz mittelbar oder unmittelbar wider den Willen des Klägers ſich an den ſeinigen angeſchloſſen haben muß (Delbrück S. 222 fg.).

2) Behaupten beide Parteien ein verſchiedenes Recht, ſo geht derjenige vor, welcher das ſtärkere Recht für ſich anführt (Planck S. 288 fg.).

3) Behaupten beide Parteien ein gleiches Recht, ſo geht derjenige vor, welcher einen beſſern Beſitzerwerb nachweiſen will (Delbrück S. 231 fg.).

Die einzelnen möglichen Fälle ſind unzählig: wir beſitzen eine große Zahl von Entſcheidungen, wer im betreffenden Falle den Beweis zu führen habe. Aber es bleibt noch zweifelhaft, welche Principien die herrſchenden waren und ob ſich alle einzelnen Entſcheidungen auf einfache Principien werden zurückführen laſſen. Homeyer hat nur die Ausſprüche der Quellen geſammelt, Planck und Delbrück haben eine principielle Behandlung verſucht, aber ſie ſtimmen unter einander

Digitized by Google

nicht überein und Manches bleibt wegen der Mangelhaftigkeit der Quellen zweifelhaft. Sehen wir, welchen Einfluß der Beſitz, die hebbende Gewere auf das Beweisrecht hatte!

Die hebbende Gewere gibt nur dann das Beweisvorrecht, wenn beide Theile ein gleiches Recht anſprechen und beide in den Behauptungen bezüglich des Erwerbs gleichſtehen (vgl. auch Planck S. 284 fg.). Delbrück S. 237 glaubt, daß auch dieſer Satz keine ausſchließliche Geltung gehabt habe, ſondern daß in derartigen Fällen auch das Gottesurtheil entſchied oder das fragliche Gut getheilt wurde. Wir werden unten ſehen, daß eine derartige Entſcheidung nur dann getroffen werden konnte, wenn die Frage, wer beſitzt, zweifelhaft geblieben war. Die Fälle, in welchen unſer Satz zur Anwendung kommt, ſind mannichfaltig [69]):

1) Wenn beide Perſonen Eigenthum behaupten, geht der Beſitzer im Beweiſe vor, welchen er mit ſechs Schöffenbarfreien führt. Sachſenſp. II, 44. §. 3:

> Sve so an sime lene oder an lifgedinge siner muder .... ime egen seget, he mut die egenlike gewere mit ses scepenbaren vrien mannen getugen, oder ime wirt dar burst an. — Verm. Sachſenſp. I, 33. d. 3; Schwabenſp. 21. I.; Richtſt. Ldr. 25 a. E. [70]).

> Goſl. Stat. S. 28. Z. 7: We enne weren vore bringhet an ervegude, dat under eme gheanspraket is, ne mach ine de nicht gheweren, dar umme mot he de unrechten were buten u. wedden.

> Magd. R. 1295. §. 22: Ob ein man den anderen beclaget daz he ime sines erbes icht abe gebuwet habe, daz beheldet jener baz, der iz in gewern hat mit sin eines hant, he habe in mit gezuge an gesprochen, so muz iz jener der iz in der gewere hat, ob he wil mit geziuge behalden.

2) Der Beſitzer geht vor, wenn beide von demſelben Herrn zu gleicher Zeit belehnt zu ſein behaupten. Richtſt. Lehnr. 29. §. 1:

> Here, komen ok twe juwer manne vor ju, de dar krigen umme recht len, so neme de kleger enen vorsprake de spreke sus: here hir steit N. u. claget over N., dat he neme eme sin rechte len, dat he van juwen gnaden heft to N. u. biddet rechtes gerichtes dorch siner clage wille, u. dat gi ene to der antwerde biden. So neme de ander ok enen vorsprake, de spreke sus: Here dat gud to N. dat hebbe ik in lene u. in geweren, u. bidde enes ordels to lenrechte, eft ik des icht neger to behol dende si. Dar vrage wedder, eft he icht scole benomen de tid dat id ene gelegen wart. Dat vindme. Sprikt denne de ander, he hebbe dat gehad ver weken u. en jar, so vrage dar jegen, sint he dat hebbe gehad in sineme lene ene stunde u. ver weken u. en jar eft sin len to rechte icht scole vorgan. Dat vindme.

Behauptet der Nichtbeſitzer auch nur eine Stunde früher belehnt zu ſein, ſo gibt ihm die Behauptung eines früheren, d. h. beſſern Beſitzerwerbs den Beweisvorzug.

Insbeſondere kann der beſitzende Vaſall A. aus dem Beſitze keinen Beweisvorzug ableiten, wenn die andere Partei B. behauptet, A. habe das Gut von ihr zu Lehen erhalten, es ſei der Beſitzer nicht unmittelbarer Vaſall des Lehnsherrn C., ſondern nur ſein Aftervaſall. In dieſem Falle erſcheint im Verhältniſſe zu C. auch der untere Herr als Beſitzer, weil ihn A. im Beſitze vertritt; da der Beſitz alſo keinem von beiden ein ſtärkeres Recht gibt, geht derjenige im Beweiſe vor, welcher ſich für den untern Herrn ausgibt. Richtſt. Lehnr. 15. §. 8 (vgl. unten §. 32).

Wenn das Factum des Beſitzes ſelbſt nicht feſtſteht, indem beide Parteien Beſitzhandlungen behaupten, ſo kommt es darauf an, welche den frühern Erwerb des Beſitzes für ſich in Anſpruch nimmt. Richtſt. Lehnr. 29. §. 1. Münch. Stadtr. 106 (Baier. Landr. 224):

> Chaemen zwein für recht u. chlagten umb ain pfant, des jetweder bei nutz u. bei gewer sitzt, si süllen ped nennen, ze welher zeit ez dem mann gesetzt ist, von dem des ez gewesen ist; swederm ez dann vor gesetzt ist, der sol daz pringen mit zwain erbern mannen zuo im.

Stehen ſie ſich aber in allen ihren Behauptungen völlig gleich, behauptet jeder ein gleiches Recht, die gleiche Zeit des Erwerbes, den gleichen Beſitz, ſo iſt die nächſte Inſtanz die Gemeinde ſelbſt, in deren Bezirk das Gut liegt. Wer die Mehrheit für ſich hat, behält das Gut [71]). Sachſenſp. III, 21. §. 1:

---

69) Schwabenſp. 84 leitet das Recht des Zinsmannes, die Bezahlung des Zinſes zu beweiſen, auch aus ſeiner Gewere her. Dieſe Auffaſſung iſt ungerechtfertigt, weil überhaupt der Schuldner, welcher die Bezahlung behauptet, im Beweiſe dem Gläubiger vorgeht, ohne Rückſicht darauf, ob der Schuldner beſitzt oder nicht. Vgl. Stobbe, Zur Geſchichte des deutſchen Vertragsrechts S. 86 fg.

70) Selbſiebenter wird der Beweis des Beſitzes geführt (Richtſt. Lehnr. 29. §. 7. Sächſ. Lehnr. 74. §. 2), der Lehnsgewere (Sächſ. Lehnr. 74. §. 2. Richtſt. Lehnr. 15 §. 8, 29. §. 7), der Erbzinsgewere (Sächſ. Weichb. [v. Mühler] 49). — Der Beweis der Lehnsgewere wird abweichend ſelbdritter geführt Verm. Sachſenſp. I, 43. c. 2. — Die Leibzucht beweiſt man ſelbdritter, wenn man beſitzt, ſelbſiebenter, wenn man nicht beſitzt. Schwabenſp. 36 a.

71) Schon frühe wird im teutſchen Rechte beim Streite über Beſitz oder Eigenthum der Beweis nicht von einer Seite, ſondern durch die Majorität der Perſonen, welche die Wiſſenſchaft darüber haben oder haben können, geführt. Lex Rom. Utin. XI, 14, 2: Quicunque homines ad sacramenta danda ante judicem venerint antequam de ipsa causa eos interrogentur, jurati dicant, ut in nullam falsitatem non jurent, sed quod rectum sciunt, dicant. Sic postea judex, quem *honestiores* et meliores et plus justas personas viderit, *nisi si minor numerus sit*, ipsa pars jurare debeat. L. Wisig. V, 7. 8: judex .. eorum testimonium recipere debet, quos *meliores atque pluriores* esse providerit. Brünner Schöffenb. 711: Licet in pluribus admittatur juribus, *quod testes plures repellant pauciores*, tamen hoc in jure Brunnensi ab antiquo servari in causis omnibus non consuevit. — Auch die Gloſſatoren entſchieden, daß, wenn beide Parteien gleichmäßig Beſitzhandlungen nachweiſen, der Beweis derjenigen Partei

Digitized by Google

Spreket tvene man to weder stride en gut an mit geliker ansprake, u. dat mit gelikeme getüge behaldet, man sal 't unter sie delen. Dissen getüch solen die rechten ummeseten besceiden, die in deme dorpe .... geseten sin. Sve de merren menie an 'me getüge hevet, die behalt dat gut.

Worüber entſcheidet die Gemeinde, über das Recht zu beſitzen, oder über das bloße Factum des Beſitzes? Es läßt ſich dieſe Frage nicht mit völliger Sicherheit beantworten und es ſprechen auch die Quellen verſchieden, wenigſtens nicht alle gleich deutlich. Nehmen wir an, daß über das Factum des Beſitzes allein entſchieden wird, ſo muß dann noch derjenige, welcher hier ſiegte, durch einen Eid ſein Recht beſchwören (ſo Planck S. 291 fg.). Es liegt darin keine Trennung des Verfahrens in ein Possessorium und Petitorium, ſondern es wird nur das Beweisvorrecht mit Bezug auf das Recht abhängig gemacht von dem vorhergehenden Beweiſe des Factums. Man kann ſich für dieſe Anſicht auch auf ſächſ. Lehnr. 59. §. 4 berufen, wo es ſich darum handelt, daß der zum Scheine belichene auch den Beſitz zu haben behauptet:

Spreket aver die man den dat gut gelegen is die gewere dar an, die muten sie getügen mit der merren menie der umbesetenen. — Richtſt. Lehnr. 20. §. 3. — Schwäb. Lehnr. 106 b.

In andern Stellen wird der Beweis des Beſitzes ſelbſiebenter geführt: Richtſt. Lehnr. 29. §. 7, ſächſ. Lehnr. 74. §. 2.

Wahrſcheinlicher iſt es, daß die Gemeinde zugleich definitiv über das Recht ſelbſt entſchied: denn ein ſpäterer Eid des Siegers wird niemals erwähnt, und der Sieger behält nicht nur die Gewere (die reine Detention), ſondern das Gut, d. h. das Recht am Gute. Sachſenſp. III, 21. §. 1. 2. Sodann beziehen ſich diejenigen Entſcheidungsmittel, welche dann, wenn eine Majorität nicht zu erzielen iſt, eintreten, Eid und Gottesurtheil, nur auf das Recht, nicht auf das Factum. Schwäb. Lehnr. 72 b:

der sol vragen die nachgeburen u. die rehten umbesessen umbe die gewer, der die merre mengi hat, u. erbere geziuge der behebet daz *gut u. die gewer* ... die sol er vragen bi sinen hulden, *wer die gewer behabet* habe, swederm sie sagent, dem sol der herre *daz gut lan* mit rechte. — Sächſ. Lehnr. 40. §. 1. 2; Richtſt. Lehnr. 29. §. 3. 4.

Ganz deutlich ſpricht für unſere Anſicht Richtſt. Landr. 26 a. E.:

Saget denn jener: er hab es in gelde, u. der ander spricht: er hab es auch in gelde; so frag: ab ir icht des zurechte zu den umbsessen leuten solt genn, die euch entrichten, wer da *pesser recht* hab dartzu? Und das findet man. So frag: ab er icht zurecht das gut behalten sulle, der mer getzeugen hab? Das findet man.

War aber auch auf dieſem Wege eine Entſcheidung nicht herbeizuführen, indem etwa gleichviele der Umſaſſen ſich für jede Partei entſchieden, ſo kamen beide dazu ihr Recht zu beſchwören, und wenn keiner vor dem Eide zurückſchreckt, wird das Gut unter ſie getheilt. Sachſenſp. III, 21. §. 2:

N'is it den ummesetenen nicht wetenlik wie 't in geweren hebbe, so mut man 't wol besceiden mit enem water ordele, oder die klegere u. up den die klage gat solen dar to sveren, dat sie rechte wisen als it ire si; dar sal die richtere sine boden to geven; svar sie beide up sveret, dat sal man in gelike delen. Vergl. auch die Fortſetzungen der oben angeführten Stellen.

Dies ſind die Wirkungen, welche die Gewere im Sinne von Beſitz hat. Albrecht S. 14 fg. behauptet weiter, daß der ſeines Beſitzes mit Unrecht Entſetzte eine Klage auf Reſtitution des Beſitzes gehabt habe, bei welcher er ſich nur auf ſeinen früheren Beſitz, nicht auf ſein Recht ſtützte. Wir verweiſen gegen dieſe Anſicht auf die Bemerkungen über die Gewere an Mobilien §. 15 e.

B. Die Gewere an Immobilien im Sinne von Beſitzrecht.

§. 20. Die Verhältniſſe des Grundbeſitzes und die Rechte an demſelben haben nicht blos für den Einzelnen, ſondern auch für die Familie, die Gemeinde und den Staat eine ſo außerordentliche Wichtigkeit, daß zur Entſtehung des dinglichen Rechts nach teutſchem Rechte die Mitwirkung der Gemeinde und — als dieſelbe in ihrer Geſammtheit immer mehr zurücktrat — des Gerichts erfodert wurde. Erſt dann, wenn der Richter und die Gemeinde den vor ihnen vorgenommenen Rechtsact anerkannt und beſtätigt hatten, war ein allgemein wirkſames Recht entſtanden, welches mit dinglicher Wirkſamkeit auch gegen jede dritte Perſon ausgeübt werden konnte. Erſt dann, wenn das Recht durch die Auflaſſung oder Belehnung begründet war, gab es ein Recht, zu beſitzen, eine Gewere im techniſchen Sinne.

Vorläufig genüge ein Beiſpiel: Nur derjenige Gläubiger, welchem der Eigenthümer das Grundſtück aufläßt, erwirbt ein Pfandrecht, welches er jedem Dritten gegenüber geltend machen kann. Wer nur den Beſitz erhalten hat, dem muß der Eigenthümer ſelbſt in Folge des Vertrages auch den Beſitz laſſen; aber wenn über des Schuldners Vermögen der Concurs ausbricht, hat der Beſitzer kein vorzügliches Recht, aus dieſer beſondern Sache befriedigt zu werden, ſondern alle Gläubiger können ſich gleichmäßig an dieſelbe, wie an die übrigen Stücke des Vermögens halten. Münchener Stadtr. 205:

Swer guot auf der erde hat — u. ze pfant setzen

potior wäre, welche mehr Zeugen anführe (Bruns S. 182 fg. und c. 9. X. de probationibus). — Es kann nicht zweifelhaft ſein, daß derartige Beſtimmungen in Italien auf Einflüſſe germaniſchen Rechts zurückzuführen ſind.

Digitized by Google

wil, der sol daz tuon öffenlich vor gericht mit ainem vorsprechen oder mit ainem brief mit der stat insigel, — oder swer ez anders setzet, so ist ez nicht pfant.

Es exiſtirt alſo nicht überall da eine Gewere im Sinne von Recht zu beſitzen, wo unſern romaniſtiſchen Begriffen gemäß ein jus possidendi vorhanden iſt, ſondern nur da, wo diejenigen Formen des Erwerbes beobachtet ſind, welche als Erfoderniſſe zur Uebertragung dinglicher Rechte galten. Gewere heißt das Beſitzrecht, welches ſich auf den rechtmäßigen Erwerb, den *legitimus modus acquirendi* ſtützt, ohne Rückſicht auf ſeinen materiellen Inhalt. Dies Beſitzrecht wird daher auch häufig im Gegenſatze des bloßen Beſitzes rechte, redliche Gewere genannt (vgl. die Stellen oben §. 10).

Wir können hiernach Gewere bezeichnen als das formelle Recht zu beſitzen, d. h. dasjenige Beſitzrecht, welches ſich auf die formelle Rechtsgültigkeit ſeines Anfanges ſtützt, im Gegenſatze gegen ein materielles Recht zu beſitzen, welches nicht blos rechtsgültig erworben iſt, ſondern auch gegen jeden materiellen Angriff zu Recht beſteht, weil z. B. der zu Dispoſitionen Berechtigte daſſelbe auf den Andern übertrug.

Während das römiſche Recht überall auf den Inhalt des Rechts, auf das der Erſcheinung zu Grunde liegende Recht ſieht, hält ſich das teutſche Recht an die Erſcheinung ſelbſt, welche bei Rechten, welche ihrem Inhalte nach verſchieden ſind, dieſelbe ſein kann, und ſtellt für dieſe der Erſcheinung nach gleichen Rechte einen allgemeinen Begriff auf. Die Gewere bezeichnet das durch gerichtliche Uebertragung erworbene Recht zu beſitzen, ohne daß in dem Worte an ſich ſchon läge, ob dies Recht mit dem Eigenthume, Lehnrechte, Pfandrechte u. ſ. w. verbunden iſt.

Während das römiſche Recht nicht auf die formell rechtsgültige Entſtehung, ſondern auf den Uebergang des Rechts ſelbſt das Gewicht legt, berückſichtigt das teutſche Recht den legitimus modus acquirendi. Nach römiſchem Rechte kann nur der Eigenthümer Eigenthum übertragen, es entſteht daſſelbe auch ohne Beobachtung beſtimmter Formen, durch die Tradition. Der Nicht-Eigenthümer überträgt gar kein Recht, weder Eigenthum, noch überhaupt ein Recht zu beſitzen; erſt durch längern Zeitablauf und unter Erfüllung beſonderer Bedingungen erhält der Erwerber ein Recht.

Anders nach teutſchem Rechte: hier kommt es auf den modus an, durch welchen erworben wird; man ſieht mehr auf den rechtmäßigen Erwerb des Erwerbers, als auf das Recht, welches der Veräußerer an der Sache hatte. Bedient ſich der Eigenthümer nicht der Form der Auflaſſung, ſo entſteht für den Erwerber keine Gewere: ob er aber Eigenthum erwirbt oder nicht, dies iſt eine Frage, welche das ältere teutſche Recht gar nicht aufwirft, welche ihm von untergeordneter Bedeutung iſt [72]). Wird dagegen die Sache aufgelaſſen, ſo erhält der Erwerber eine Gewere, gleichviel, ob der Veräußerer ſelbſt Eigenthum beſaß, ja ſelbſt, ob er eine Gewere im Sinne von Beſitzrecht hatte, oder nicht; die Gewere entſteht, weil die Sache unter Mitwirkung des Gerichts übertragen wurde [73]). Das Recht des Erwerbers hat einen der Form nach rechtsgültigen Anfang genommen und wird daher geſchützt; erſt ein ſpäterer Streit kann ergeben, daß dem formellen Rechte in materieller Beziehung etwas fehlt, daß der Inhaber der Gewere, der rechtmäßige Beſitzer, nicht Eigenthum, Lehen, Pfand u. ſ. w. erworben hat, weil der Veräußerer ſelbſt nicht Eigenthümer oder ſonſt zu Dispoſitionen berechtigt war. Dann muß er demjenigen, welcher mehr Recht hat, als er ſelber, weichen, und es wird die Präſumtion für die materielle Berechtigung, welche ſich aus dem formell richtigen Anfange des Rechts ergab, überwunden durch die bei einer andern Perſon wirklich vorhandene materielle Berechtigung.

Schon hier laſſe ich einige Beweiſe dafür folgen: Schwäb. Lehnr. 67 b:

Swer dem obern herren so getan gut uf git, daz er hat von dem nidren herren, u. enpfahet er daz wider zelehen, u. besitzet da mit jar u. tag ane rehte widersprache, so hat er reht an dem gute; vgl. mit Sächſ. Lehnr. 38. §. 1.

Schwäb. Lehnr. 25: Ob der man gut versetzet daz er von einem herren hat ane dez herren hant u. ez iener in siner stillen gewer hat ein iar u. sehs wochen daz der herre den man noch dem er ez versetzet hat dar umbe nuit reht vertiget, so hat iener reht an der satzzunge u. mag er sinen man darumbe niht angesprechen.

Schwäb. Lehnr. 136: burclehen mac niemen hin gelihen der ez zelehen hat, lihet aber der burgaer sin burclehen hin einem andern .... u. hat der belehente man daz gut in sinr gewer nah lehens rechte ane rehte wider sprache her braht jar u. tac, er volge sinem gute in sinr iarzal an den obern herren .... Der man muz oh swern daz er nit enwesse daz ez burclehen waer, do er ez enphie [74]). — Sächſ. Lehnr. 71. §. 9.

Das Culm. Recht IV, 26 theilt folgenden Fall mit: ein Vater gypt u. vorreicht in gehegetem dinge einem Sohne A. ein beſtimmtes Gut, welcher es dadurch sunderlich in syne gewere erhält; darauf ver-

72) Kraut, Vormundſchaft II. S. 351 ſagt: „wenn er die Sache außergerichtlich übergibt, ſo geht zwar immer eine Gewere auf den Empfänger über, er ſelbſt behält aber auch noch eine Gewere an derſelben.“ Es ſcheint Kraut von einer falſchen Anſicht auszugehen. Allerdings erhält der Erwerber eine Gewere, aber von einer ganz andern Bedeutung, als die des Veräußerers iſt. Jener erhält die Detention, dieſer behält das formell anerkannte Recht zu beſitzen.

73) Sachſenſp. III, 82. §. 2; vgl. oben §. 17.

74) Hier wird, was im Ganzen ſehr ſelten geſchieht, nicht blos der justus titulus, ſondern auch die bona fides berückſichtigt.

Digitized by Google

kauft er daſſelbe Gut dem B. (und läßt es ihm auf); widerſpricht A. nicht innerhalb Jahr und Tag, ſo erlangt B. eine rechte Gewere. Kauft der Vater ſpäter das Gut von B. zurück, ſo hat A. kein ausſchließliches Erbrecht, ſondern erbt mit ſeinen Geſchwiſtern zu gleichen Theilen.

Salfeld. Stat. 39: Machet ein man siner huzfrouwen lipgedinge u. verkouft daz wider, swiget si jar u. tag, si muz ummer swigen.

Baier. Landr. 129: Ist daz ain man ain guot chauft umb sein pfenning u. ain frau ir morgengab dar auf hat, u. in ez die frau lat chauffen, u. darwider nicht redet u. verswig si daz jar u. tag oder mer, u. chumt si dar nach für recht u. chlagt umb daz guot, da hab si ir morgengab auf, duncht uns daz si fürbaz nicht rechtz darzuo hab, wann si ez ze lang verswigen hat.

132: u. wem also ain guot gevertigt wirt, daz morgengab ist, daz er gechauft hat, der sol dez fürbaz mit ruo siczen u. haben an alle notred vor der frauen, u. vor irem wirt, u. vor allen iren erben.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 155. 4 u. S. 156 (vgl. Note 104).

Hiernach iſt alſo die Gewere nicht immer eine bloße Folge des Eigenthums, Pfandrechts, Lehnrechts u. ſ. w.: das Beſitzrecht wird erworben, wenn die Sache mit dem ausgeſprochenen Willen, Eigenthum, Pfandrecht u. ſ. w. zu übertragen und zu erwerben von einer Perſon auf die andere übergeht; das Eigenthum, Pfandrecht u. ſ. w. ſelbſt kann nur übergehen, wenn der Veräußerer zu einer derartigen Uebertragung auch materiell berechtigt iſt. So bleibt alſo auch für das teutſche Recht der Grundſatz beſtehen: nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet.

Dieſe Betrachtung findet eine Beſtätigung in dem Mobiliarſachenrechte: wenn der Eigenthümer die Gewere der Sache auf einen Andern überträgt zum Zwecke eines Pfandrechts, Commodats, Depoſitums u. ſ. w. und der Empfänger die Sache weiter verkauft, ſo überträgt er weder nach römiſchem, noch nach teutſchem Rechte Eigenthum. Aber nach römiſchem Rechte entſteht für ſeinen Contrahenten gar kein Recht, nach teutſchem Rechte eine Gewere, ein Beſitzrecht. Der Erwerber erhält die Sache zu derjenigen causa possidendi, welche unter den Contrahenten verabredet wurde, und die Regel „Hand wahre Hand" ſchützt ihn gegen jede Klage des Eigenthümers, ſodaß, obgleich er kein Eigenthum erwerben konnte, ſein Recht zu beſitzen doch ebenſo unangefochten beſtehen bleibt, als hätte er Eigenthum.

§. 21. Doch nur ſolche Rechte hatten in älterer Zeit für den Erwerber dingliche Wirkſamkeit, welche ihn berechtigten, die Sache ſelbſt zu beſitzen, reſp. ihre Nutzungen zu ziehen. Denn wenngleich nur durch die Auflaſſung eine Gewere entſtehen kann, ſo gilt doch nicht der umgekehrte Satz, daß mit jeder Auflaſſung eine Gewere entſteht. Es muß vielmehr bei der Auflaſſung die Abſicht verbunden ſein, auf den Erwerber unmittelbar Beſitz und Genuß zu übertragen. Daher hat nach teutſchem Rechte der Vaſall und der Pfandgläubiger ein dingliches Beſitzrecht; dagegen tritt für den Leibzüchter die dingliche Wirkſamkeit nicht gleich mit der Auflaſſung, ſondern erſt dann ein, wenn er nach dem Tode des Erblaſſers ein jus praesens auf den Beſitz erhalten hat. Ferner der Gedingsmann hat kein dingliches Recht, weil er erſt beim Tode des Vaſallen und auch dann nur unter beſtimmten Vorausſetzungen den Beſitz des Lehens erhält. Nur diejenigen Rechte an Immobilien, welche durch einen gerichtlichen Act entſtanden ſind und dem Berechtigten ein gegenwärtiges Recht auf den Beſitz übertragen, werden Gewere genannt, während bei den andern Rechten die Gewere erſt durch einen ſpätern Act oder ein ſpäteres Ereigniß übertragen wird.

Da dieſe Anſicht von allen frühern abweicht, wird es einer ausführlichen Rechtfertigung bedürfen.

Man pflegt gewöhnlich davon auszugehen, daß die Auflaſſung immer eine Gewere entſtehen läßt; dies iſt für alle Fälle unrichtig, in welchen der Erwerber nicht zugleich das Recht auf den gegenwärtigen Beſitz und die Nutzungen erhält.

Mit dem Rechte zu beſitzen iſt regelmäßig auch das Recht auf die Nutzungen und Früchte verbunden.

Sächſ. Lehnr. 14. §. 1: En gut mach maniges herren sin, also dat it en von deme anderen hebbe; doch mut enes *die gewere* sin. *Srie so it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt — die hevet die gewere dar an.*

In Nichts documentirt ſich der Beſitz mehr, als darin, daß man den Nutzen des Gutes zu ſeinem eigenen Vortheil verwendet: Richtſt. Landr. c. 16: des erb er *nutzet u. besitzet;* c. 26: so frag: wie einer ein rechte gewer an einem gut haben sulle. So vindet man: der es *in nutze u. gelde hat.* Schwabenſp. 22: so setze im *einen zins* dar uz, *da mit hat er die gewer.* Richtſt. Lehnr. 29. §. 2: so vrage de here, wo dar denne de rechte were an hebbe. So vindme *de den tins dar ut boret;* 23. §. 2: gudes, des he nicht in geweren heft, dat is, *des he nicht up en boret;* 29. §. 7: eine hebbende were, dat is dat du *de nud dar ut borest;* 20. §. 3: Were 't ok dat de manne spreken, se hedden't sulven in geweren, so scolen se bidden enes ordels, wo se dat bewisen scolen. So vindme — med den ummesaten *dat se dat sulven upboren.* Sächſ. Lehnr. 38. §. 2: hevet die man it gut in sinen geweren *mit der nut.* Die Gewere an einem Gute haben bedeutet daſſelbe, wie die Früchte und Nutzungen deſſelben ziehen, Richtſt. Lehnr. 26. §. 8: sint ik dat gud in lene u. in geweren hebbe gehad jar u. dach, u. hebbe dat upgeboret openbar.

Für Vaſall ſein, die Gewere des Lehnguts haben,

Digitized by Google

wird geſagt: *gud hebben u. nutten* (Richtſt. Lehnr. 12. §. 1); der Pfandgläubiger, welcher eine Gewere hat, darf auch zugleich das Gut nutzen (vgl. Albrecht a. a. O. S. 143).

Sodann einige Stellen aus andern Rechtsquellen; insbeſondere die ſüdteutſchen Quellen ſtellen häufig Gewere und Nutzen zuſammen: daz er des guots bey nutz u. bey gewer sei gesezzen (Münch. Stadtr. art. 54); swer chlagt, er hab mit dem rechten ain guot in sein gewalt pracht, u. des er nicht bei nutz u. bei gewer sitzet (art. 98); umb ain pfant, des jetweder bei nutz u. bei gewer sitzt (art. 106; vgl. auch 154—157. 160. 161. 196 und die entſprechenden Stellen des bairiſchen Landrechts); in der gewere sitze oder den nutz davone neme (Erfurter Stat. 38 bei Walch I. S. 116); der . . . in nutz u. gewer gesessen ist (Tyroler Weisth. bei Grimm, Weisth. III. S. 730).

Was die teutſchen Rechtsquellen Gewere am Lehen nennen, heißt im langobardiſchen Lehnrechte ususfructus, z. B. II. F. 23. §. 2: Beneficium . . . ita datur alicui, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remaneat: ususfructus vero illius rei ita ad accipientem transeat.

Das Zuſammenfallen der beiden Begriffe Gewere und Nutzungsrecht ergibt die Vergleichung der verſchiedenen Recenſionen des ſächſiſchen Lehnrechts. Der vetus auctor braucht für Gewere im Sinne von Beſitz, aber auch von Beſitzrecht zwei Worte, possessio und warandia, wie es ſcheint, ohne einen begrifflichen Unterſchied zu machen. Während Eicke bei ſeiner Uebertragung des vetus auctor im ſächſ. Lehnrechte gewöhnlich possessio durch gewere überſetzt, braucht das görlitzer Lehnrecht oft dafür „Nutzen.“

vet. auct. I, 19: quod unus possessionem habeat; Sächſ. Lehnr. 5. §. 1: dat en die gewere daran hebbe; Görl. Lehnr. V.: daz iz der eine in sime nuzze habe.

vet. auct. I, 23: cum homo careat possessione —. Cui autem in bonis est possessio; Sächſ. Lehnr. 5. §. 2: durch dat he der gewere darvet. — Svie so gut in geweren hevet; Görl. Lehnr. V. VI.: Die wile der daz in sime nuzze nicht ne hat noch in sinen werin —. Swer abir daz gut in sime nuzze hat.

vet. auct. I, 24: Pater hereditat in filium possessionem sicut et beneficium; Sächſ. Lehnr. 6. §. 1: die vader erft uppe 'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; Görl. Lehnr. VI: die vatir ervit an den sun beide nuzc u. len.

vet. auct. I, 39: unius tamen in hoc erit possessio; Sächſ. Lehnr. 14. §. 1: doch mut enes die gewere sin; Görl. Lehnr. XI: doch muz der nuzc ir eines sin.

vet. auct. I, 40: Si quis agri censum accipit, constat quod in illo possessio sua sit —. Tamen possessio in hoc esse non judicetur, quicquid violenter possidetur; Sächſ. Lehnr. 14. §. 1: Svie so it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, — die hevet die gewere dar an —. Doch ne het dat nen recht gewere, dat die man mit gewalt besitt; Görl. Lehnr. XI: Swer den cinz des ackirs nimit, ist iz wizzintlich daz der nucz sin si, der beheldit in. Doch ne wirt daran nehein recht nucz irteilit, swaz der man mit gewalt nuzzit.

vet. auct. I, 89: pater solus illud in possessione obtinuerit —. cum possessio illius desit; Sächſ. Lehnr. 35. §. 1: die vader alene dat gut in geweren hevet —. so sie der gewere darvet; Görl. Lehnr. XXI: daz len in sime nuzce habe —. die wile in der were gebrichit. Vergl. auch vet. auct. I, 25. 103 mit den Parallelſtellen. An andern Stellen wird possessio des vet. auct. im Görl. Lehnr. durch were überſetzt, vgl. z. B. I, 33. 90. 94. 95. 97—99. 101.

Ebenſo nimmt auch der Schwabenſpiegel häufig ſtatt oder neben der Gewere auf die Nutzungen Rückſicht.

Sachſenſp. II, 57: die 't in ledichliken geweren hevet; Schwabenſp. 216: der ez mit nutze in ledeclicher gewer hat.

Schwäb. Lehnr. 125. b: Ein jegilich man der eigen hat des er genoz ist u. da er gewer u. nutz an hat; Schwäb. Landr. 314: Und ist daz ein man gelten sol u. setzet sin gut in einz andren mannes hant, dem er (niht) gelten sol, daz heizzet fluht sal u. ist nuit reht; git ein man dem andren sin gut mit nutze u. mit gewer u. verzihet sich dar an sinz rehtes, der hat reht zu dem gute.

Im Gegenſatze gegen die Fluchtſal, bei der nur zum Schein das Gut auf einen Andern übergeht, wird durch eine rechtmäßige Uebertragung auch der Nutzen mit veräußert.

Weil mit der Gewere zugleich ein Nutzungsrecht verbunden war, lag es der lateiniſchen Sprache des Mittelalters, insbeſondere auch den Gloſſatoren, ſehr nahe, Berechtigungen, welche dem Beſitzer eine Gewere gewährten, als dominium utile, nutzbares dingliches Recht zu bezeichnen. Auf die Ausbildung des Sprachgebrauchs und die Theorie vom getheilten Eigenthume mag zum Theil auch der Umſtand eingewirkt haben, daß mehre derartige Rechte durch eine utilis vindicatio geſchützt waren, aber die hauptſächliche Veranlaſſung ſcheint die Gewere gegeben zu haben. Und ſelbſt wenn der Urſprung jener Theorie in der utilis vindicatio zu finden wäre, ſo läßt ſich doch nicht leugnen, daß man in Teutſchland, als das römiſche Recht recipirt wurde, das utile dominium als nutzbares Eigenthum, als dingliches Recht, welches den ususfructus gewährt, auffaßte [75]), und nur bei ſolchen Rechten von einem domi-

75) Vergl. die bei Thibaut, Verſuche II. S. 70 fg. mitgetheilten Definitionen verſchiedener Juriſten.

Digitized by Google

nium utile ſprach, welche durch die Auflaſſung entſtanden waren; nie fiel es den Juriſten ein, Nutzungsrechte, welche auf einem blos perſönlichen Vertrage beruhen, als dominium utile zu bezeichnen.

Glossa ad L. 1. Cod. X, 15: sive sit dominus directo vel utiliter, ut feudatarius, emphytenta et similes.

Brünner Schöffenb. 283. 284: der emphyteuta hat das dominium utile, und possidet naturaliter, sicut fructuarius, sed conductor non.

Wenn dieſer Ausdruck blos mit der Theorie und nicht auch zugleich mit einem wirklich im Leben vorhandenen Begriffe zuſammengehangen hätte, ſo wäre er wol nicht ſo ſchnell in der Urkundenſprache heimiſch geworden, wie er es geworden iſt:

Urk. a. 1276 (Oeſtreich. Notiz.-Blatt. 1854. S. 539 a. E.): sive teneat dominio utili vel directo aut utroque.

Urk. a. 1348 (bei Mone, Zeitſchr. f. Geſch. des Oberrheins VI. S. 355): transferens ... jus, dominium utile et directum, proprietatem et possessionem curiarum.

Urk. a. 1307 (bei Bluntſchli a. a. O. S. 207. N. 251): Ein Bürger verkauft ſein jus hereditarium seu utile dominium an einem Hauſe, welches Eigenthum der Propſtei iſt.

Dafür, daß die Gewere zugleich ein Recht auf die Nutzungen gewährt, wird einen weiteren Beweis die Unterſuchung über die Entſtehung der rechten Gewere abgeben. Dieſelbe erfodert, daß der Beſitzer Jahr und Tag hindurch ſeine Gewere durch Benutzung des Grundſtücks ausgeübt hat.

Doch ſo wie die Gewere als Beſitzrecht entſtanden ſein kann, ohne daß der Beſitz ſchon erworben iſt, ſo iſt es auch nicht erfoderlich, daß die Nutzungen bereits wirklich gezogen ſind; Schwäb. Lehnr. 20:

Swenne ein herre sinem man gut lihet, u. in dez bewiset mit sinem botten, u. im daz benennet, zehant hat er die gewer dar an, ob ez im ouch nuit giltet.

Es iſt alſo Gewere die Befugniß, eine Sache zu beſitzen und ſein Recht an derſelben dadurch, daß man ſie gebraucht und nutzt, geltend zu machen.

Aber auch auf andere Weiſe als durch die Benutzung kann die Gewere geltend gemacht und der Beſitz ausgeübt werden, z. B. durch Pfändung der Hinterſaſſen. Richtſt. Lehnr. 29. §. 2:

Spreke — orer islik, se hedden dat gehad ses weken u. en jar in geweren, so vrage de here, we dar denne de rechte were an hebbe. So vindme de den tins dar ut boret (d. h. derjenige, welcher das Gut genützt hat, indem er von ſeinen Hinterſaſſen den Zins erhob) ..... Dar vrage wedder, sint dat he alle jarlikes dat ut gepandet heft, u. id dar mede in sinen weren gehad heft, eft he eme dar umme icht antwerden mote.

Beide Parteien behaupten das Lehen in rechter Gewere zu haben; der Kläger hat ſein Recht gewahrt und die Entſtehung der rechten Gewere beim Beklagten dadurch gehindert, daß er die zinspflichtigen Hinterſaſſen ſeines Guts jährlich pfändete. — Behaupten beide gleichzeitig belehnt zu ſein und nicht blos die Belehnung, ſondern auch den Beſitz erhalten zu haben, ſo ſoll der erſte Beſitzer ſiegen §. 3:

Welk orer denne dat ersten heft upgebort u. redeliken to sime tinsdage gepandet heft, dem des de merer menninge bi steid, de beholt dat gud.

§. 22. Da die Gewere das Recht auf den Beſitz und die Nutzungen gibt, ſo hat weder derjenige, welchem trotz der Belehnung das Recht auf die Nutzungen entzogen iſt, noch derjenige, welcher ohne belehnt zu ſein, die Nutzungen im eigenen Intereſſe ziehen ſoll, eine rechtmäßige Gewere. Sächſ. Lehnr. 59. §. 1:

Verdinget aver en man sin gut to *latene* enen anderen die 't von ime nicht nemen ne wel, noch it ime sin herre nicht lien ne wel (der alſo nicht belehnt wird) let he 't ime denne *in sine gewere* (Beſitz), u. *liet* he dat gud sinen lüden na jenes willen, dat sie 't *halden in lenunge* jeneme mede sine *unrechten gewere* to sterkene; scüldeget ine denne sin herre darumme — dat he't also gelegen hebbe, — he hevet dat gud verloren, dat he ut sinen geweren hevet gelaten jeneme die dar nene lenunge an ne hevet.

§. 3: Den dat gut ok alsus gelegen is, die ne hebbet nene volge dar an, durch dat sie der gewere darvet, noch sie nieman von en to lene ne hevet. *Al len ane gewere darvet der volge* u. *al gewere ane lenunge is unrecht;* sie ne hebbe beide en man, so sin sie beide unrecht. Vgl. auch §. 4.

Richtſt. Lehnr. 20. §. 1: Verkoft en ok sin gud, dat he van ju to lene heft, deme de darumme sin man nicht wesen wil u. deme gi ok des nicht lien ne willen, liet he denne dat, de dat vorkofte, jennes vründen edder lüden, dat se dat jenneme to gude holden, dat is, dat se dat *len* hebben u. jenne de *nud* .... §. 3.

Vgl. auch Schwäb. Lehnr. 106 a. 57. 96. 107.

Wenn daher der Vaſall das Gut nur zum Scheine aufläßt oder weiter verleiht und den Beſitz und die Nutzungen unverändert ſich vorbehält, trifft die Erben des Vaſallen kein Schade, weil der Andere, welchem das Recht auf die Nutzungen, nicht blos dieſe ſelbſt entzogen waren, keine Gewere erwerben konnte.

Schwäb. Lehnr. 58: Swer sinem herren oder sinem kinde — sin lehen wil enphüren, ob er ez sinem herren uf git oder ez hin lihet, nuit

Digitized by Google

mag ez ime geschaden, ob er ez wider nimet *in sinen nutz* u. ez *in siner gewer hat*, untz er an dem siech bette lit, da er inne stirbet, so suln ez sin lehens erben mit rehte han. Vgl. auch Sächſ. Lehnr. 30. §. 1.

Wenn mehre Perſonen an derſelben Sache eine Gewere erhalten ſollen, iſt es nothwendig, daß ſie alle gleichmäßig das Recht auf den Beſitz und auf die Nutzungen haben; nur ſo kann eine Gewere zur geſammten Hand, die gelike were der zur geſammten Hand belehnten beſtehen.

Sächſ. Lehnr. 32. §. 1: Man mach vele brüderen en gut lien, of sie't mit samender hant untvat u. gelike were dar an hebbet. — Schwäb. Lehnr. 61 a.

Sächſ. Lehnr. 35. §. 1: Of die herre liet kinderen ires vader gut bi ires vader live (der Vater und ſeine Kinder werden zu geſammter Hand belehnt), u. *die vader alene dat gut in geweren hevet bit an sinen dot*, na des vater dode komen die kindere to 'me herren, u. bidden dat he in bekenne sogedanes gudes alse he in gelegen hebbe. — Ne bekant in die herre des gudes nicht, so bieten sie't mit getüge to behaldene. Den getüch mach doch die herre verleegen, so sie der gewere darvet — wende sie ane gewere nen len daran bereden ne mogen, is ne wille in die herre bekennen.

Der Herr braucht nicht ihre Gewere anzuerkennen, weil trotz der Geſammtbelehnung die Wirkungen derſelben für die Kinder nicht eintraten.

§. 2: Svar aver die vader u. die kindere ene gemene u. ene gelike gewere hebbet an enem gude, die kindere behaldet des vader gut na des vader dode, of sie die lenunge getüget. — Schwäb. Lehnr. 64.

Schwäb. Lehnr. 57: libet — der herre — in allen daz lehen, so suln si die gewer mit ein ander han oder si hant an dem lehen nuit rehtes.

Brandenb. Gloſſe zu S. Lehnr. 32 (bei Homeyer II, 2. S. 458): gelike were: dat vernemen ytlike nicht allene an upboringe des gudes, sunder se seggen, dat se ock scholen hebben ein samende woninge u. ungescheiden roeck — dat he nu hir secht gelike were, dat is an einen schepel u. an einen roeck u. brot.

Wenn eine Frau oder ein Pfaffe mit einem Andern zuſammen ein Lehen erhalten hat, ſo ſollen ſie es zuſammen in Beſitz und Genuß haben. Schwabenſp. 4. b. c:

u. hat ein pfaffe einen bruder u. enphahet er ein lehen mit dem bruder mit einer lehens hant, u. hat ouch mit in nutz u. gewer, u. sterbent sie ane lehens erben, im belibet daz lehen reht. — u. hat ein frouwe lehen von einem herren, diu hat reht alse der phaffe u. enphabet ez ein man, swer der ist, mit ir, u. hant si gelich gewer, so ist ez reht alse umbe den phaffen.

Sobald die Nutzungen definitiv unter den Geſammtbelehnten nach Quoten getheilt werden, hört die Gleichheit der Gewere und die geſammte Hand auf (Homeyer II, 2. S. 460 fg.).

Der Vormund einer Frau, welcher mit derſelben zuſammen ein Gut empfängt, um ihr das Folgerecht zu verſchaffen, hat allerdings die Gewere „von der Frauen halben"; aber ſein Recht ſteht nicht dem eines gewöhnlichen Geſammthänders gleich und hat ein Erbe mit dem Tode der Frau, weil er nicht die Nutzungen ziehen durfte und die Gewere im eigentlichen Sinne nicht hatte; Sächſ. Lehnr. 56. §. 1. 2:

Ok mach die man gut untvan mit ener vrowen, so dat he sie an deme gude vorsta, u. volge dar mede an enen anderen herren ... Die man hevet den herschilt, u. die gewere von der vrowen halven an deme gude ... Stirft aver die vrowe von der he die gewere hevet an 'me gude, sin lenunge hevet ende ... ime ne si recht len oder gedinge dar an gelegen. Vergl. auch 74. §. 1.

Denn der Zweck der Beleihung iſt nicht, dem Lehensträger ein Recht zu verſchaffen, ſondern das Recht der Frau zu ſichern und zu verſtärken: es haben hier beide Perſonen die Gewere, aber in der etwas unklaren Weiſe, daß der Mitbeliehene die Gewere der Frau nur dem Herrn gegenüber geltend machen ſoll, und nur in dieſer Beziehung als Inhaber der Gewere erſcheint, die Frau dagegen den materiellen Inhalt derſelben ausübt, indem ſie allein die Nutzungen zieht. (Homeyer II, 2. S. 352 fg.) Die Stellung des Mannes wird vortheilhafter, wenn er das Lehen mit der Frau zu geſammter Hand und zu gleicher Gewere erhält, ſodaß er auch an dem Nutzen des Gutes Theil hat: dann beſteht ſein Recht auch nach dem Fortfalle der Frau ſelbſtändig weiter fort. Dies bedeutet das recht len in der obigen Stelle; vgl. auch 75. §. 1. Am deutlichſten hebt dieſen Unterſchied hervor das ſchwäb. Lehnr. 100. a:

Ez mac ein man gut enphahen also mit einr frowen, daz er si verste an dem gute, — der man sol die gewer han vor den frowen u. er mac si daz gut wol mit rehte lazen niezen. So diu frowe enist, so hat des mans lehen ende, ern habe daz gut enphangen mit der frowen mit einr lehens hant u. hab och oh daz gut genozzen mit der frowen.

Das ſelbſtändige Recht des Mannes wird davon abhängig gemacht, ob er mit der Frau zuſammen die Nutzungen zog, oder ob ſie ganz allein den Inhalt der Gewere ausübte.

Im Familienrechte, beſonders dem ehelichen Güterrechte, finden ſich noch andere Fälle, in denen mehre Perſonen an demſelben Gute verſchiedene Rechte haben,

Digitized by Google

ohne daß das Verhältniß derſelben zu einander klar beſtimmt und die Gewere zu einer begriffsmäßigen Anerkennung gelangt wäre. So erhält nach dem Baier. Landr. 131 die Frau mit der Auflaſſung eines Guts zur Morgengabe die Gewere, aber weil der Ehemann berechtigt iſt, alle Nutzungen der beiderſeitigen Güter im Intereſſe der Ehe zu verwenden, ſo zieht nicht ſie, ſondern er, ſo lange er lebt, die Nutzungen des Guts:

> Ez sol ain iglich fraw, die bemorgengabt wirt — alle die gewer haben, die ir wirt gehabt hat an der morgengab, an daz der wirt der nücz gewaltig sol sein, die weil er lebt.

Aber trotzdem hat ſie die Gewere und iſt ſelbſt bei Lebzeiten des Mannes zu allen Verfügungen über das Gut berechtigt; cap. 135:

> Ez mag ain iglich fraw an iren lesten zeiten ir morgengab schaffen ainem irem freunt ... oder waz si damit schafft oder tuot, da sol si weder wirt noch chinder, noch freunt noch niemant an irren noch chrenchen noch hindern.

Denn der Mann erhebt die Nutzungen nicht in Folge der Gewere, ſondern in Folge des familienrechtlichen Verhältniſſes [76]).

§. 23. Um die vertheidigte Anſicht durchzuführen, gehen wir noch einzelne Fälle durch, in welchen durch die Auflaſſung ein Recht begrundet wurde.

Für den Leibzüchter beginnt das Recht zu beſitzen meiſtens nicht mit der Auflaſſung, ſondern erſt mit einem ſpäteren Momente, für die Frau, welcher ihr Mann eine Leibzucht beſtellt hatte, erſt mit dem Tode ihres Mannes, des bisherigen Eigenthümers. Wer beſaß vorher die Gewere? Die Quellen, welche vielfach von der Leibzucht handeln, geben uns faſt gar kein Material zur Beantwortung dieſer Frage. Albrecht (S. 223 fg.) hat darüber folgende Anſicht: der Leibzüchter erwirbt gleich mit der Auflaſſung eine Gewere, welche ihm bei Lebzeiten des Erblaſſers die Rechte des geſetzlichen Erben gewährt; wenn der Erblaſſer ſtirbt, geht auf ſeinen Erben die Eigenthumsgewere über und neben dieſer beſteht die Leibzuchtsgewere weiter fort. Dies iſt eine Conſequenz des Albrecht'ſchen Syſtems, aber nicht bewieſen. Denn wenn die Quellen ſagen (Albrecht Note 599), daß der Erblaſſer ein Gut, an welchem ein Anderer die Leibzucht hat, auf ſeinen nächſten Erben vererbt, ſo liegt darin nur ausgeſprochen, daß er wirklich Eigenthum hat und dieſes auch vererbt, nicht aber, daß es noch eine beſondere Eigenthumsgewere neben der Leibzuchtsgewere gibt. Ebenſo wenig beweiſt die Analogie des Lehns oder der Umſtand, daß die Gewere zu Leibzucht und Eigenthum verſchieden ſind.

Unſerer allgemeinen Auffaſſung gemäß müßte ſich für die Leibzucht grade das Umgekehrte ergeben, ohne daß wir im Stande ſind, beim Mangel ſprechender Stellen den ſtrengen Beweis zu führen. Bei Lebzeiten des Eigenthümers hat nur dieſer die Gewere: für den Leibzüchter entſteht durch die Auflaſſung noch keine Gewere, weil der Eintritt von Beſitz und Genuß ſuspendirt iſt. Mit dem Tode des Erblaſſers erhält der Erbe nicht die Gewere zu Eigenthum, ſondern das Eigenthum, und die Gewere geht auf den Leibzüchter über. Stirbt der letztere, ſo fällt an den Erben mit dem Rechte auf die Nutzungen auch die Gewere. Zur Unterſtützung dieſer Auffaſſung bringe ich bei, daß von einer Gewere nur geſprochen wird, nachdem die mit der Leibzucht bedachte Frau bereits in den Beſitz der Sache gekommen iſt (Sachſenſp. I, 21. §. 2), und ſodann die Worte einer züricher Rechtsquelle [77]): der Mann ſoll an dem Leibgedinge die Nutzung haben, u. suln di frowen bi der Mannen lebenne enkein recht noch gewer darzuo haben.

Dieſe Stelle ſpricht ganz klar der Frau, ſo lange noch der Mann die Nutzungen zieht, die Gewere ab.

Aehnlich verhält es ſich mit dem Gedinge: daſſelbe wird durch die Inveſtitur begründet, d. h. durch diejenige lehnsgerichtliche Handlung, welche der Auflaſſung im Landrechte entſpricht. Aber die Gewere erwirbt der Gedingsmann erſt mit dem Anfalle des Lehns. Sächſ. Lehnr. 5. §. 1:

> Tven mannen mach die herre en gut lien, also dat en die gewere dar an hebbe u. die andere dat gedinge, of de ane len erven stervet, die dat gut in geweren hevet.
>
> §. 2: Die it gedinge — hevet, die mut it getügen mit den die it sagen u. horden dat it ime gelegen si, durch dat he der gewere darvet. Vgl. 57. §. 1.

Albrecht (S. 284 fg.) erhebt dagegen Einſpruch und läßt auch ſchon mit der Belehnung die Gewere übergehen; den von den Quellen ſelbſt hervorgehobenen Mangel der Gewere bezieht er nur auf den Mangel der Detention. Aber keine Stelle ſchreibt dem Gedingsmanne die Gewere in einem andern Sinne zu. Ebenſo wie es bei der Leibzucht nach dem Tode des Eigenthümers keiner neuen Auflaſſung zur Erwerbung der Gewere bedarf, braucht auch beim Lehnsfalle der Gedingsmann ſein Recht am Lehen durch keine neue Belehnung zu befeſtigen. Dies iſt kein Beweis dafür, daß er ſchon früher die Gewere beſaß, ſondern nur, daß ſein Recht als ein jus futurum bereits anerkannt war.

Und ferner derjenige, welchem ein Gut aufgelaſſen wird, damit er weiter Auflaſſungen deſſelben beſorge und als Salmann fungire, erhält keinen Beſitz und keinen Genuß. Es fehlt daher an allem Rechte, mit Albrecht (S. 245 fg.) von einer Gewere des Salmanns zu ſprechen. Der Eigenthümer gibt ſeinem Sal-

76) Nur beiläufig mache ich noch zur Unterſtützung meiner Anſicht, daß die Gewere das Nutzungsrecht in ſich ſchließt, auf eine Bedeutung von gewere aufmerkſam, wornach es die Nutzungsberechtigung in der gemeinen Mark iſt. Eine große Anzahl von Stellen dafür findet ſich bei v. Maurer, Geſchichte der Markenverfaſſung in Deutſchland. 1856. S. 50 fg. 61.

77) Zuſatz zu dem züricher Richtebrief ſ. bei Bluntſchli, R.-G. der Stadt und Landſchaft Zürich I. S. 282.

Digitized by Google

manne die Gewalt, gemäß ſeinem Auftrage die Auflaſſungen und ſonſtigen Diſpoſitionen über das Gut vorzunehmen. In beiden Perſonen zuſammen kommt das Recht an dem Gute zur Erſcheinung: der Eigenthümer behält die Gewere, Beſitz und Genuß, und das Recht, über das Gut zu disponiren; aber gemäß ſeinem Willen vertritt ein Anderer das Gut nach Außen hin. Niemals wird von einer Gewere des Salmanns geſprochen; dieſe kommt überall nur dem Eigenthümer zu. Erfurter Statut. 39 (Walch I. S. 116):

> Alleine jenre in der gewere sitze oder den nutz davon neme der man, der iz bevolen hat zu getruwir hant; so hat jener deme iz is bevolen zu getruwir hant gantze gewalt u. alliz recht damite zu tunde, waz he in geheizin hat.

Beſondere Beachtung verdient die Vergabung von Todeswegen. Schwabenſp. 22:

> Ist daz ein man sinem friunde gut schaffen wil nach sinem tode, wil er im daz sicher machen, er soll im srift dar uber geben mit endehaftn isigeln, oder er sol fur sinen richter varn, oder für sinen herren u. sol sine geziuge ziehen ... *u. wil aber er imz gar stete machen, so setze im einen zins dar uz, da mit hat er die gewer* u. mac daz gut mit rehte nit verliesen .... (Senckenberg fügt hinzu: Hatt aber er im das gute mit disen wortten gegeben, das er spricht also: Ich gib dir das gut nimmer wider zu vordern, u. gib dir *nucz* u. *gewer* daran; der mag es nimmer wider vordern, wie nott im wirdt.) ..... Diu gabe heizet stete diu vor dem rihter geschit, diu heizet och stete diu mit der srift geschit. *Diu ist aller stetest diu mit der wer geschit.*

Es werden hier drei Formen für dieſes Geſchäft angeführt: a) die Schrift, b) die gerichtliche Handlung, ſei es, daß man darunter das gerichtliche Teſtament (Beſeler, Erbvertr. I. S. 143), ſei es die gewöhnliche Auflaſſung verſteht (Albrecht S. 198 fg.), und c) die Auflaſſung an den Bedachten, welcher den Genuß dem bisherigen Eigenthümer für ſeine Lebenszeit gegen eine Rente überläßt. Dieſe letzte Form bezeichnet der Verfaſſer als die für den Bedachten günſtigſte. Die Auflaſſung gibt dem Bedachten die Gewere, das Recht zu beſitzen, zu benutzen: da er aber die Nutzungen in Folge des der Auflaſſung zugefügten Vertrages dem Geber wieder einräumt, ſo würde das Recht des Bedachten, ſeine Gewere, gar nicht äußerlich — auch dem Geber gegenüber — zur Erſcheinung kommen, wenn er nicht wenigſtens einigen Nutzen aus dem Gute zöge: daher wird ihm der Zins beſtellt, damit hat er die gewer u. mac daz gut mit rehte nit verliesen. Der Vergabende erhält durch die Beſitzeinräumung, weil ſie ſich auf keine Auflaſſung ſtützt, keine Gewere im techniſchen Sinne, gewiß keine „Gewere zu Leibzucht," wie Albrecht (S. 192) glaubt, ſondern nur ein auf einem perſönlichen Vertrage beruhendes Nutzungsrecht [78]).

Man darf aber auch aus jener Stelle des Schwabenſpiegels nicht folgern, wie Auer (das Stadtrecht von München S. CXXXIX): „der Conſtituirung einer Rente wird alſo hier die Wirkung einer Gewere an der Sache ausdrücklich beigelegt." Grade das Umgekehrte iſt das Richtige. Zuerſt wird die Gewere an der Sache durch die Auflaſſung conſtituirt und dann, um ihr Realität zu geben, dem neuen Eigenthümer ein Zinsrecht beſtellt. Es kann die Stelle daher auch nicht benutzt werden, um den auch von Auer behaupteten Satz zu beweiſen, daß mit der Gewere am Zinſe auch immer eine Gewere an der Sache ſelbſt verbunden ſei.

Verwandt mit den Vergabungen von Todeswegen ſind die Erbverbrüderungen. Hier behält jeder der verbrüderten, ſo lange er lebt, den Beſitz und die Einkünfte ſeines Territoriums; um aber das künftige Erbrecht auch äußerlich zu bezeichnen, war es gewöhnlich, daß die Erbverbrüderten ihre Güter vom Lehnsherrn zu geſammter Hand, d. h. zu einer geſammten Gewere des neueren Rechts erhielten. Urk. v. 1334 (Kraut §. 181. N. 1):

> Auch setzen wir sie beiderseit bei lebintigin unsirn liebe in nutz u. gewalt u. volle gewehr der lande u. der gute.

Aber dies bloße Setzen in die Gewere wäre wirkungslos geweſen, wenn ſich nicht die Gewere auch zugleich äußerlich durch einen wenigſtens theilweiſen Genuß des Guts documentirt hätte:

> Zu urchunde disser machunge u. zu eynir rechtin gewehr suln unsirs Suns ... Amtlute u. Phleger zu eynim rechtin Zynse u. Dienste alle jar 200 Marg Silbers gebin .... So sulln dawider St., L. u. W. u. ir Erbin u. ir Amptlut u. Pleger auch zu einin Zinse u. Dienste alle Jar dem .. L ... 100 Marg Silbers gebin von irin vorgenantin Landin u. Guten.

Albrecht (S. 195 fg.) macht mit Recht auf die Analogie der Precaria (oblata) aufmerkſam, in Folge deren der Eigenthümer ein Grundſtück einem Andern zu Eigenthum aufläßt und von ihm für die Lebenszeit zurückerhält. Auch hier pflegte der Beſitzer einen Zins zu zahlen, weniger um dem neuen Eigenthümer ein Aequivalent für die entzogenen Nutzungen zu gewähren, als vielmehr recognitionis causa, damit der Zins ein deutliches Zeichen dafur abgebe, daß der Eigenthümer auch ohne den Beſitz die Gewere, das Recht an der

---

78) Landshuter Statut (Kraut §. 172. N. 25): er hab in denn desselben gutes vor mit gesundten leib *in rechte nus u. gewer* gesetzt, dann dass er es dennoch sein lebtag inne haben, nuzen u. niessen mag. — Misverſtanden ſcheint der Sachſenſpiegel zu ſein im Münch. Stadtr. art. 196 (Baier. Landr. 116): Waer jemant, der dem andern sein guot machen wolt, der sol den in nutz u. in gewer setzen bey seinem lebentigem leib, u. sol er etlich gelt ab dem guot jaerleichen einnemen, die weil der lebt, der enem das guot gemacht hat, oder er sol im brief darumb geben.

Digitized by Google

Sache habe, und der Andere nur aus einem Vertrage beſitze.

Urk. a. 841 (Kraut §. 172. N. 10): ea .... conditione haec omnia trado ... ut nos quamdiu vixerimus ...., usufructuario possideamus, solventes inde censum ... ne videamur eas ex proprio, sed jure beneficiario possidere.

Urk. bei Kraut §. 172. N. 12: ... pro majori et stabiliori prefati predii traditione ... annuatim ... XXX denarios persolvit de eodem predio [79]).

Erwerb und Verluſt der Gewere.

§. 24. Bei Immobilien wird eine Gewere theils da, wo der Beſitz vorhanden iſt und das dingliche Recht durch die Möglichkeit auf die Sache einzuwirken zur Erſcheinung kommt, theils aber auch ohne Beſitz angenommen, in welchen letztern Fällen man meiſtens, nach dem Vorgange Albrecht's, von einer juriſtiſchen Gewere im Gegenſatze der factiſchen ſpricht. Wir gehen die Fälle des Erwerbes und Verluſtes der Gewere durch, um das Gebiet der juriſtiſchen Gewere zu erkennen.

1) Der Erwerb der Gewere durch die Auflaſſung. Es iſt oben ſchon mehrmals hervorgehoben, daß eine Gewere, das Recht zu beſitzen, welches gegen jeden Dritten wirkſam iſt, nicht durch jeden rechtmäßigen Erwerb des Beſitzes, ſondern erſt durch die Auflaſſung entſteht. Man hat zwei Acte bei der Uebertragung dinglicher Rechte zu unterſcheiden (ſ. oben §. 3): 1) den gerichtlichen Act, durch welchen in meiſtens ſymboliſcher Handlung der Veräußerer ſeinen Willen ausſpricht, auf den Andern ein Recht zu übertragen, und 2) den gerichtlichen oder außergerichtlichen Act, durch welchen der Erwerber in den Beſitz der Sache oder des Rechts eingeführt wird. Jener erſte Act iſt für das Landrecht die Auflaſſung, für das Lehnrecht die Inveſtitur; es entſteht die Frage, ob er zum Erwerbe der Gewere genügt, oder ob noch die Einweiſung hinzutreten muß.

Wenngleich die Gewere als Recht zu beſitzen erſt in den Rechtsbüchern klarer ausgebildet iſt, ſo unterſcheiden doch auch ſchon die ältern Quellen jene beiden Acte und es iſt daher zweckmäßig mit wenigen Worten, ohne in die Analyſe der einzelnen Stellen einzugehen, die Frage, ob das Recht zu beſitzen ſchon mit der Auflaſſung erworben wird, auch nach dem ältern Rechte zu erörtern [80]). Meiner Anſicht nach geht bereits mit der Traditio das Recht zu beſitzen über.

Cap. Lud. Pii. a. 817. c. 6 (*Pertz* I. p. 211 und Anseg. IV, 18): postquam haec traditio ita facta fuerit heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. Insuper et ipse per se fidejussionem faciat ejusdem vestiturae ne heredi ulla occasio remaneat banc traditionem immutandi, sed potius necessitas incumbat illam perficiendi.

Sobald die Auflaſſung vorgenommen iſt, hört das Recht des Beſitzers und zugleich das ſeines Erben auf; weil aber der Beſitz noch nicht übergegangen iſt, ſo bedarf es noch der investitura und der Veräußerer verſpricht unter Stellung von Bürgen, dieſelbe nachfolgen zu laſſen, wozu er ſchon in Folge der traditio verpflichtet iſt. Erſt wenn der Erwerber das Recht auch thatſächlich ausüben kann, und das jus auch als factum zur Erſcheinung kommt, ſchien der Erwerb vollendet und war das Verhältniß der Perſon zur Sache ein vollkommenes.

Sehen wir nun, in wie weit ſich dieſe Auffaſſung auch im ſpätern Rechte nachweiſen läßt. Der Sachſenſpiegel ſpricht nicht deutlich über unſere Frage, III, 83. §. 1:

Svat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nicht besitten.

Es wird nicht gradezu ausgeſprochen, daß erſt nach dieſen drei Tagen die Gewere erworben wird; aber ſicher iſt es, daß dann erſt das volle Recht erworben wird: bei einer Auflaſſung wird das Recht nicht ſogleich erworben, während Urtheil oder Erbſchaft es ſogleich auf den Erwerber übergehen läßt. Deutlich geht die Gewere gleich mit der Auflaſſung nach zwei Stellen des ſächſ. Lehnrechts über, 39. §. 1:

Sweme sin gut mit lenrechte verdelt wert oder *he't up let, die sal der gewere darven.*

§. 3: Of en man enem anderen *gut uplet* vor sime herren, *to hant so hevet he die gewere* an 'me gude, die des erren mannes was, die 't liet. — Schwäb. Lehnr. 71.

Dieſelbe Beſtimmung findet ſich in einer Anzahl anderer Quellen wieder:

Orlamündiſche Statuten sec. XIV. §. 7 (Walch II. S. 72): Item wan eyn burger deme andirn oberclagit husz u. hoff, da sal unsir Stadknecht die hulffe thun u. der richter die gewere.

Goslar. Stat S. 14. Z. 4 fg.: Weme men enes eghenen vrede warcht vor gherichte, so scal de richtere vragen dene de dat let of he des vulborde: so scal he des bekennen, u. scal upstippen mit deme vinghere: darmede scal he der were vortyen. U. deme men dat eghenet, scal upstippen mit dem vinghere: dar mede undfed he de were.

Verm. Sachſenſp. I, 31. d. 1: Wenne man obir eygen frede wercket vor gerichte, so scal der richter fragen den, der is lessit, ab is syn wille sy. So sal der daz bekennen, u. sal recken dy finger; domete sal her sich der

---

79) Vgl. auch zwei Urkunden bei Albrecht S. 172. N. 408 und *Rud. Jacobi*, De summa Anselmini de Orto (diss.). Wimariae 1854. p. 51.

80) Die Frage iſt in neuerer Zeit vielfach behandelt, beſonders von Albrecht S. 63 fg., Beſeler, Erbverträge I. S. 25 fg., Sandhaas, Germaniſt. Abhandlungen I. S. 52 fg., Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte §. 510.

Digitized by Google

gewer vorczyn; u. sal denne daz eygen ufslassen mit den fingern .. so daz her is mit eyme zceychen ufgebe; domete enphet her dy gewer ..... U. rurt wichbilde u. landrecht.

Es iſt in dieſen Stellen nicht von der Einweiſung in das Gut von Gerichtswegen, ſondern von dem Friedewirken bei der Auflaſſung vor Gericht die Rede (vgl. auch Verm. Sachſ. I, 46. d. 4):

Verm. Sachſenſp. I, 44. d. 1: Wenne man obir eyn eygen frede wercke sal, daz sal man thun uf der gewer; noch *keyserrechte*. Abir noch *lantrechte* u. *wichbilde* sal man daz thun an gerichte in gebeyten dingen an rechter dingestad.

Dieſe Nachricht wird durch die goslar. Statuten (S. 26. Z. 17—20), durch das Kaiſerrecht, beſtätigt: denn hier wird, nachdem die Gewere durch die Auflaſſung bereits übergegangen iſt, der Friede auf der Gewere (dem Grundſtücke) gewirkt.

Obgleich die Gewere bereits mit der Auflaſſung entſtanden iſt, wird beſtimmt, daß man das aufgelaſſene Gut noch drei Tage, gleichviel ob in eigener Perſon oder durch einen Stellvertreter, Verwalter beſitzen ſolle.

Gosl. Stat. S. 27. Z. 15 fg.: Weme en eghen wert ghesat, dat scal he upbeden ... u. scal sik des laten vrede werken vor gherichte ... u. dat besitten dre dage u. dre nacht, he oder sin bode. We ervegut upgeboden heft, de scal dat dar na holden dre daghe u. dre nacht er he sik des late vrede werken. Ne wert it dar en binnen nicht untworren, so mach he sik des laten vrede werken u. scal it dar na besitten, he oder sin bode dre daghe u. dre nacht. Na den ses daghen ne heft de dar nen recht mer an deme dat upgeboden is. We en erve erworven heft also der stat recht is, u. sich dar up heft ghevort laten, u. he dat besitten wel oder sin bode dre daghe u. dre nacht — of ene sine wedersate dar weder af vören let oder senne boden ....

Verm. Sachſenſp. I, 38. d. 2 wiederholt durchaus die obige Beſtimmung des Sachſenſp. (III, 83. §. 1), mit dem Bemerken, daß ſie Landrecht und Weichbild enthalte; I, 46. d. 5 gibt die obige Beſtimmung des goslarer Stadtrechts über Erbgut wieder, und fügt hinzu:

u. ist keyserrecht wichbilde. Adder noch unseme lantrechte u. wichbilde sechsischer art: welche zeith eyn man gewer abetred vor gerichte u. uflesset, u. sich or vorczuhet mit finger u. mit munde .... so had her sich gelediget von der gewer des gutes.

Vergleichen wir dieſe Stellen, ſo unterſcheidet ſich das Kaiſerrecht nur dadurch, daß man bei Erbgütern nach der Auflaſſung noch drei Tage warten muß, bis auf dem Gute ſelbſt Friede gewirkt wird [81]). Nach allen Stellen wird die Gewere gleich mit der Auflaſſung ſelbſt erworben und es beſteht keine derartige principielle Verſchiedenheit in der Auffaſſung, wie ſie Albrecht (S. 70 fg. 75 fg.) für die einzelnen Quellen nachweiſen will. Die goslarer Statuten verlangen zum Erwerbe der Gewere ebenſo wenig, wie der vermehrte Sachſenſp. noch den dreitägigen Beſitz. Wenn nach vielen Stellen [82]) der Erwerber noch drei Tage nach der Einweiſung in den Beſitz in dem Gute ſitzen bleiben ſoll, ſo kann davon nicht der Erwerb der Gewere abhängig ſein. Was bedeutet nun dieſer Beſitz von drei Tagen, nachdem die Gewere bereits erworben iſt? Meiner Meinung nach ſoll durch ihn der Erwerber ſich als Herr der Sache eine beſtimmte Zeit hindurch documentiren und ſein Recht zugleich äußerlich durch das Factum zur Erſcheinung bringen. Erſt nachdem dieſe Zeit hindurch ſein Recht unangefochten beſtanden hat, iſt er berechtigt, auch andern Perſonen gegenüber über die Sache zu disponiren und hat der Veräußerer gar kein Recht mehr an der Sache (Gosl. Stat. S. 27. Z. 23 fg.; vgl. auch Weichb. art. 20) [83]).

Da, wo genauer das Verhalten bei der triduana sessio geſchildert wird, ſehen wir, daß der Erwerber durch ſeine Handlungen ſich als dominus gerirt: er ſoll in dem Grundſtücke ſchlafen und eſſen (ſ. Note 82). Es erinnert dies an die Beſtimmung der Lex Salica 46, daß die Mittelsperſon, welcher ein Grundſtück aufgelaſſen wird, in dem Hauſe bleibt und drei Gäſte mit Brei bewirthet, oder an die Erzählung [84]), daß Jemand ſich in den Beſitz eines Waldes ſetzt, indem er Bäume anhauen, Feuer anzünden, Häuſer aufbauen läßt und ſich drei Tage lang im Walde aufhält (trium dierum in eodem loco — sessione — vendicavit). Der Zeitraum von drei Tagen ſcheint auch in andern rechtlichen Beziehungen das Verhältniß von Perſon zur Sache für die Dauer beſtimmt zu haben. Der Käufer darf nur innerhalb dreier Tage nach dem Kaufe von Vieh ein vitium des Thieres geltend machen und die Auflöſung des Vertrages verlangen (L. Baiw. XV, 9). Der Eigenthümer kann ſeinem Bienenſchwarme nur innerhalb dreier Tage nach dem Ausfliegen nachfolgen; ſpäter erſcheint er als eine res nullius (Schwabenſp. 365). Findet der Eigenthümer die ihm geſtohlene Sache innerhalb der nächſten drei Tage, ſo kann ſich der Beſitzer nicht auf ſeinen Auctor berufen, ſondern muß ſie reſtituiren; iſt bereits eine längere Zeit verſtrichen, ſo zieht

81) Ueber die Bedeutung dieſer drei Tage ſ. Göſchen, Gosl. Stat. S. 188. Note 1. 82) Vgl. ferner die Stellen bei Grimm, R.-A. S. 190. 557. Beſeler, Erbvertr. I. S. 32. Albrecht S. 75. Note 153. Kraut §. 97. N. 65—67. — Magdeb. R. v. 1295. §. 5 (v. 1304. art. 40. — Culm. III, 110): Wirt einem manne ein gut gevronet mit rechte, daz sal jener besitzen, der iz in de vrone gebracht hat, mit der vrone dri tage u. nacht, he sal och dar inne ezzen u. slaphen mit der vrone. 83) Nachdem die Einweiſung geſchehen iſt, „so ist er denn vollkomen an seinem Rechten." 84) Vgl. Kraut §. 107. N. 8.

Digitized by Google

ſich der Beſitzer durch Stellung ſeines Gewähren ganz aus dem Proceſſe heraus (L. Sal. 37; L. Ribuar. 47).

Durch die Auflaſſung und durch die Gewere wird der Beſitz an ſich nicht alterirt und es iſt unrichtig, wenn Albrecht (S. 70) ſagt, daß von dem Augenblicke der Auflaſſung an der Empfänger für den Beſitzer und der Veräußerer für den Nichtbeſitzer gelte. Dies wäre eine Fiction, wie wir ſie in das ältere Recht hineinzutragen uns ſcheuen müſſen. Der Erwerber erhält nicht den Beſitz, ſondern ein Recht an der Sache und der Veräußerer gibt nicht den Beſitz, ſondern das Recht zu beſitzen auf.

§. 25. Während im Landrechte die Auflaſſung eine Gewere entſtehen läßt, iſt es auffallend, daß die Beleihung, welche dem landrechtlichen Acte der Auflaſſung entſpricht, keine gleiche Wirkung zur Folge hat[85]). Im Lehnrechte wird die Gewere erſt erworben, wenn der Herr dem Vaſallen das Gut beweiſt, d. h. es ihm anweiſt oder ihn in daſſelbe hineinweiſt, und der Vaſall in Folge dieſer Beweiſung ſich des Gutes unterwindet, ſich in den Beſitz ſetzt.

Sächſ. Lehnr. 7. §. 6: Jegelik *umbewiset gut* dat deme manne gelegen wert, sal he behalden mit getüge na dem it ime gelegen wert, *dar he der gewere an darvet.*

6. §. 1: Die vader erst uppe'n sone *die gewere des gudes —; dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise.*

11. §. 3: Svenne en herre sinem manne gut bewisen let dat he ime liet, tohant hevet die man die gewere an deme gude, die des herren was er he't ime gelege[86]).

Erſt wenn der Herr dem Vaſallen das Gut zu beweiſen ſich weigert, kann dieſer ſich deſſelben eigenmächtig unterwinden. 10. §. 4, vgl. auch Schwäb. Lehnr. 20; 158:

Swer ein niwez lehen enphahet daz niht vater lehen heizet, noch sin gedingede nit enist, der sol den herren biten, daz er im wisunge dar uf gebe so hat iesa er gewer an dem lehen.

Beſonders deutlich erſcheint die Wirkung der Einweiſung in Schwäb. Lehnr. 157; der Fall iſt folgender: der Lehnsherr leiht ein Gut zuerſt dem A. und läßt ihn einweiſen; leiht er dann ſpäter daſſelbe Gut dem B., ſo iſt das Recht des A. vorzüglicher. Wenn jedoch A. nicht eingewieſen und B. darauf beliehen und eingewieſen wurde, ſo geht das Recht des B. vor, weil er durch die Einweiſung die Gewere erhielt.

Erſt mit dem Augenblicke, daß zu dem bereits erworbenen Rechte zu beſitzen auch der Beſitz und Genuß ſelbſt durch die Einweiſung oder Unterwindung des Guts hinzutritt, entſteht die Gewere nach Lehnrecht. Einen Beweis dafür liefert auch die Gewere zur geſammten Hand (vgl. oben §. 22). Beſitzt nur einer der Geſammtbelehnten das Gut, z. B. der Vater hat allein das Gut in geweren und die Kinder, welche mit ihm zuſammen belehnt ſind, darben der Gewere (Sächſ. Lehnr. 35. §. 1), ſo können die Kinder nach dem Tode des Vaters ſich nicht auf die frühere Leihe, ſondern nur auf ihr Erbrecht berufen, welches ſie ihrem Vater in das Lehen zu folgen berechtigt. Dagegen, wenn ſie mit dem Vater nicht blos zuſammen beliehen ſind, ſondern auch in gemeinſchaftlicher Gewere und Genuß lebten, bedarf es nach dem Tode des Vaters keiner neuen Beleihung.

Hiernach kann in jenen Stellen Gewere nicht den bloßen factiſchen Beſitz bedeuten und darf keine juriſtiſche Gewere bereits als Folge der Belehnung angenommen werden, wie Albrecht (S. 284 fg.) glaubt[87]).

Worin liegt nun aber der Grund der verſchiedenen Wirkung von Auflaſſung und Belehnung? Die Geſchichte des Lehnrechts liefert den Schlüſſel. Der landrechtliche Act der Auflaſſung war ein rein auf das Sachenrecht bezügliches Rechtsgeſchäft, durch welches ein gleich wirkſames Recht an einem beſtimmten Gute, welches durch ein Symbol repräſentirt wird, conſtituirt werden ſoll. Die lehnrechtliche Inveſtitur dagegen ſoll ein doppeltes Verhältniß, ein perſönliches und ein dingliches begründen. In der ältern Zeit ſcheint das perſönliche Verhältniß zwiſchen dem Lehnsherrn und Vaſallen das Principale geweſen und mit Bezug auf dieſes grade die Belehnung vorgenommen zu ſein. Es gibt ja auch Belehnungen, welche das perſönliche Verhältniß begründen, dem Beliehenen aber für den Augenblick noch kein Recht an dem Lehnsobjecte ertheilen ſollen (Gedinge, Wartung): hier bedurfte es eines beſonderen Actes, des Beweiſens, reſp. des Unterwindens, um dem Vaſallen ein Recht an dieſem beſtimmten Gute zu ertheilen. Während es bei dem landrechtlichen Geſchäfte, z. B. dem Kaufe, für den Erwerber auch ſchon vor der Auflaſſung von der größten Wichtigkeit war, das zu erwerbende Gut genau zu kennen, war es bei vielen Beleihungen noch gar nicht beſtimmt, welches Gut der Vaſall erhalten werde, z. B. bei Lehen an Einkünften, welche nur der Größe, dem Werthe und der ſonſtigen Natur nach beſtimmt waren. Aus dieſem Grunde wird im Lehnrechte erſt mit dem Uebergange des Beſitzes das dingliche Recht erworben: erſt jetzt entſteht ein jus praesens, eine Gewere. Es beſteht alſo in der That ein Unterſchied zwiſchen Landrecht und Lehnrecht. Die Lehnsgewere wird erſt erworben durch die Beweiſung, die landrechtliche Gewere bereits mit der Auflaſſung. Soll die Auflaſſung dem Erwerber ein ſofort wirkſames Recht auf den Beſitz und Genuß gewähren, iſt aber der Beſitz ſelbſt noch nicht

85) Wir handeln hier nur von derjenigen Belehnung, welche ein neues Lehen entſtehen läßt und kein bereits beſtehendes Lehen auf eine Perſon überträgt, welche ſchon einen Anſpruch auf daſſelbe hat. 86) Der Gegenſatz gegen das Landrecht wird beſonders durch die Vergleichung mit 39. §. 3 klar: Of en man enem anderen gut uplet vor sime herren, to hant so hevet he die gewere an 'me gude, die des erren mannes was, die 't lit.

87) Vgl. dagegen auch Beſeler, Erbverträge I. S. 91. Note.

Digitized by Google

übergegangen, ſo liegt ein Fall der von **Albrecht** aufgeſtellten juriſtiſchen Gewere vor.

§. 26. Da eine andere Uebertragung des Rechts zu beſitzen, als die Auflaſſung oder Belehnung keine Gewere geben kann, ſo haben der Pächter und Miether keine Gewere im techniſchen Sinne[88]). Sie beſitzen und haben auch ein Recht zu beſitzen, aber ſie haben dies Recht nicht durch die Auflaſſung im Gerichte erworben. Der Zinsmann, welcher das Gut gepachtet hat (bestaden), hat keine Gewere, ſondern ſitzt nur auf dem Gute (Sachſenſp. I, 54. §. 3). Macht der Miether gegenüber dem Vermiether ſein Recht geltend, das Haus als gemiethet zu beſitzen, ſo beruft er ſich nicht auf eine Gewere im techniſchen Sinne, ſondern nur auf ſeinen Beſitz und erhärtet mit ſeinem Eide die causa possessionis, um noch eine gewiſſe Zeit hindurch das Haus als gemiethet zu behalten. Verm. Sachſenſp. II, 4. d. 2:

> Loucket eyn herre sime hindersedel des ingedinges an husern oder an bencken ......, do magk der hindersedel daz ingedinge mit grosszerme rechte behalden eyn jar uffe den hern mit sime eyde, den is der herre entreden moge mit syme eyde.

Nur von einem Gedinge und von keiner Gewere iſt die Rede.

Weil der Miether keine Gewere hat, darf man auch den teutſchen Satz: „**Kauf bricht nicht Miethe**“ nicht für eine Conſequenz der Gewere betrachten. Vielmehr iſt es ein Satz der Billigkeit, daß der Miether, welcher ſeinen Beſitz von einer zum Contract befugten Perſon, von dem durch Auflaſſung zum Beſitz berechtigten, ableitet, in ſeinem Beſitze geſchützt werde und ſein Recht auch von dem neuen Erwerber der Gewere reſpectirt werde. Verm. Sachſenſp. II, 4. d. 5:

> Hat eyn man sin hus ... vormid u. vorkouft daz sint der zeith: der daz gemit had, der had sin ingedinge. Wulde on der abetribe, der is gekouft hette, des en sal nicht sin; wen he wer sime ingedinge neher zcu bewisene uf den heyligen zcu eyme jare adder zcu eyme halben, also den or ingeteydinge gestanden hette.

> Handf. f. Freib. im Uechtlande v. 1249. §. 69 (**Gaupp** II. S. 95): Si aliquis burgensis aliquid, quod alter burgensis teneat, ab aliquo emerit, ipse burgensis possessor in eodem jure illud ab emptore tenere debeat, quo jure tenebat a venditore.

Hamb. Stadtr. II, 9. 13. — Langenbeck's Gloſſe zum Hamb. R. v. 1497. G. 14. — Füneb. Stadtr. 2. 15. — Brünner Schöffenb. 139. — Züricher Rathserkenntn. v. 1487 (bei **Bluntſchli** II. S. 279). Daß dieſe Beſtimmung aus der Billigkeit herzuleiten iſt, zeigt ſich auch darin, daß nicht nach allen Rechten der Miether die ganze Contractszeit hindurch im Beſitze bleibt, ſondern nach einigen nur eine beſtimmte im Geſetz vorgeſchriebene Friſt die Wohnung behalten darf; ſo nach den Goslarer Statuten S. 21. Z. 39 fg.:

> Hevet en man en eghen u. vormedet he dat eneme manne, vorkoft he dat eghen, de man behalt sine medinghe dar an en jar uppen hilleghen of he wil.

> Billewärder Landr. Art. 65: Koep de drift hure up, wo de kop schee veer weken vor sunte Peters daghe. Schuet he na der tyd, so mach men de hure bruke beth to deme anderen sunte Peter ad Cathedram[89]).

§. 27. 2) **Erwerb der Gewere durch gerichtliches Urtheil.** Sowie bei der Auflaſſung in Folge eines Rechtsgeſchäftes das Gericht den Uebergang der Gewere vermittelt, ſo kann auch in Folge eines Rechtsſtreites über die Gewere der Richter der einen Partei die Gewere abſprechen, der anderen zuſprechen. Sachſenſp. II, 70:

> Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen.

> II, 24. §. 1. — §. 2: of it ime verdelt wirt to lantrechte oder to lenrechte, ... so is he der were geloset mit rechte. — III, 83. §. 1.

> Sächſ. Lehnr. 39. §. 1: Sweme sin gut mit lenrechte verdelt wert .... die sal der gewere darven.

> 76. §. 4: Svie sime herren sin gut uplet ... oder ime verdelt wert sogedan gut alse he von ime hevet, die sal darven allerhande gedingetes *mit sament deme gude dat he von ime hadde.*

> 20. §. 2: Swelkeme manne man sin gut verdelt .... was ime jenich dingede gelegen, des sal he darven *mit sament deme gude*[90]). — 53.

> Richtſt. Landr. c. 23: so frag: nach dem du drey male geclagt hast auf dein erbe eigen u. durch deiner clag willen drey mal getagt sey, u. nicht furkummet, ob im sein gewer icht mit rechte geprochen sey? das vindet man .... So frag nach dem das im sein gewere mit recht versagt sey, ab man dich icht mit rechte in das gut weisen sulle? das findet man. — c. 24 am Ende.

---

88) **Albrecht** S. 3. N. 9. S. 5. N. 13 iſt entgegengeſetzter Anſicht; S. 98. N. 203 bekennt er die Zweifelhaftigkeit derſelben.

89) Nicht blos derjenige Miether wird geſchützt, welcher ſein Recht vom Eigenthümer ableitet, ſondern jeder, welcher von dem Inhaber einer Gewere das Gut miethete. Dies geht hervor aus einem bremer Schöffenurtheile (bei **Oelrichs** S. 155. 156, zwiſchen 1375—1378). Der Pfandgläubiger hatte das verpfändete Gut verpachtet und kann es nach der Tilgung der Schuld nicht tradiren. Es wird entſchieden: We Gr. (der Gläubiger) ok waren uppe den hilghen dat he dat gud meyeren dan hebbe, er der tyd Johan (der Schuldner) dat lozede, zo scholen de meyer bruken dezes nyen (neues Land), alze gr. en dat ghedan heft. — **Albrecht** S. 278. N. 798 führt den Satz auf die hebbende Gewere zurück; vgl. dagegen auch **Beſeler**, Syſtem II. §. 126. N. 6.

90) „Gut“ bedeutet hier ſoviel wie Recht am Gute. Lehnrecht, Lehnsgewere.

Digitized by Google

Der Kläger, welcher im Proceſſe ſiegt, erhält eine juriſtiſche Gewere; denn obgleich das Gericht ſein Recht anerkannt und ihm die Gewere zugeſprochen hat, ſo bedarf es noch der Einweiſung, reſp. Unterwindung, damit das Recht auch durch das Factum realiſirt werde. Der Herr darf ſich des Gutes, welches der Vaſall von ihm beſaß, unterwinden (Sächſ. Lehnr. 65. §. 21); der ſiegende Vaſall wird von dem Herrn in das Gut eingewieſen (43. §. 1) u. ſ. w.

Von der definitiven Vertheilung eines Guts iſt die blos proviſoriſche zu unterſcheiden, welche gegen den abweſenden Beklagten in contumaciam verhängt wird: dieſelbe gewährt dem Vaſallen oder ſeinem Erben die Befugniß innerhalb Jahr und Tag ſich „auszuziehen,“ indem er den Grund der Vertheilung rückgängig macht und ſich dem Gerichte ſtellt[91]); der ſiegende Kläger, welchem das Recht am Gute vorläufig zugeſprochen iſt, darf es wol beſitzen, aber nicht zugleich benutzen. Erſt nach dem vergeblichen Verlaufe der Friſt tritt die definitive Vertheilung ein, welche dem ausgewieſenen Beklagten ſein ganzes Recht am Gute nimmt. Sächſ. Lehnr. 65. §. 21:

> So vrage die herre, wat he mit deme gude sole dun dat sinen manne verdelt is. So vint man to rechte, he sole's sik underwinden selve oder en sin bode, ... u. sal it halden *ane nut u. ane gelt jar u. dach.* Ne tût it die man dar binnen nicht ut, alse die jartale irgeit, man verdelt ime al ansprake an deme gude.

Welches Recht beſaß nun der Verurtheilte in der Zwiſchenzeit?

Eine derartige proviſoriſche Vertheilung findet nur dann ſtatt, wenn der Beklagte an drei auf einander folgenden Gerichtstagen nicht vor Gericht erſchienen iſt. Sächſ. Lehnr. 45. §. 4:

> Sweme man sin gut in sine jegenwerde verdelt ane rechte wedersprake, die ne mach is nicht mer uttien[92]).

Das Ausziehen beſteht nicht darin, daß ſich der Vaſall von der gegen ihn erhobenen Anſchuldigung befreit, ſondern daß er ſich zur endlichen Entſcheidung der Sache dem Gerichte zu ſtellen verſpricht[93]). Die Vertheilung wirkt ſtreng perſönlich zwiſchen dem Vaſallen, welchem das Gut vertheilt wird, und dem Herrn, welcher es ihm vertheilen ließ. Daher vererbt der Vaſall nicht blos das Recht, das Gut auszuziehen, ſondern das Gut ſelbſt; daher kann er ſich nicht blos gegenüber einem andern Herrn ausziehen, ſondern folgt mit dem Gute an einen andern Herrn. Sächſ. Lehnr. 44. §. 1:

> Binnen der jartale dat die man sin gut uttien sal, stirft he, he erft *it* uppe sinen sone u. volget an enen anderen herren *dar mede*, of sin herre stirft oder of he 't uplet .... §. 2: Kumt it aver an enen anderen herren *die man ne darf sin gut jegen ine nicht uttien*, he sal aver volgen *sime gude* mit lenrechte. Die sone ne darf ok in's vader stat nicht uttien sin gut jegen den herren, of die vader stirft.

Erbrecht und Folge iſt ohne Gewere nicht möglich (59. §. 3; 11. §. 1); die Vertheilung kann daher dem Vaſallen nur den Beſitz[94]), nicht aber die Gewere entzogen haben[95]). Derjenige, zu deſſen Gunſten die Vertheilung ausgeſprochen wurde, erhielt allerdings der Regel nach den Beſitz, aber er darf die Früchte des Guts nicht ziehen, ſondern muß es ane nut u. ane gelt in ſeiner Gewere halten, damit, wenn ſpäter der Verurtheilte es aus der Vertheilung herauszieht, die Nutzungen an ihn ſo zurückfallen, als ob ſein Recht niemals beſtritten geweſen wäre. Sächſ. Lehnr. 65. §. 21 (vgl. oben), 43. §. 1:

> Of die herre sinen manne gut verdelt durch enes anderen mannes klage, den klegere sal die herre wisen in die gewere des gudes, die er jenes was .... die sal he halden ses weken (u. ein jar) *ane nut u. ane gelt.*

Richtſt. Lehnr. 10. §. 5: So vrage de here, wat he med dem gude don scole. So vindme, he scole it halden jar u. dach ane nud u. gelt, also dat he dar nicht van up en heve. 26. §. 4.

Da dem Kläger die Nutzungen entzogen ſind, ſo hat er nur den vorläufigen Beſitz, aber nicht die Gewere im eminenten Sinne. Der Beklagte dagegen behält innerhalb Jahr und Tag die (juriſtiſche) Gewere und es bedarf für den Fall, daß er ſich nicht auszieht, noch eines zweiten Urtheils, um ihm ſein geſammtes Recht am Lehen abzuſprechen. Erſt dies zweite Urtheil läßt auf die andere Partei die Gewere und das Nutzungsrecht übergehen, Richtſt. Lehnr. 10. §. 6:

> So vrage he, eft de man des gudes, dat eme sus vordeilt is nicht ut en tee bi jare u. dage, wat dar denne lenrecht umme si. So vindme, de here mod id denne *wol vuren in sine nud u. de man heft dar nene ansprake mer an.*

Das Reſultat iſt folgendes: durch die gewöhnliche, definitive Vertheilung verliert der Vaſall, gleichviel ob er im Beſitze des Lehns bleibt oder nicht, die Gewere, das Beſitzrecht; ſo lange das erſtere der Fall iſt, geht auf den Kläger nur eine juriſtiſche Gewere über. Bei der ausnahmsweiſen, proviſoriſchen Vertheilung, welche den Beklagten zum Gerichte nöthigen ſoll, geht der

91) Vgl. Homeyer II, 2. S. 419. 513. 591 fg. 92) Ueber die ſcheinbar entgegenſtehende Stelle Sächſ. Lehnr. 59. §. 2, vgl. Homeyer II, 2. S. 503 fg. 93) Es entſpricht dem Ausziehen aus der Verfeſtung im Criminalproceſſe.

94) Auch dieſer braucht ihm nicht überall genommen zu werden. Sächſ. Lehnr. 13. §. 2: Let aver en herre enen man *sitten* mit sime gude jar u. dach ane rechte wedersprake ... die wile he sines gudes sinnen sal oder *it uttien sal*, mit den geweren (dem Beſitze) ne mach he sime herren an deme gude nicht vernen. 95) Aehnlich iſt Richtſt. Lehnr. 9. §. 6: Wenn der Vaſall das Gewedde nicht bezahlt, kann ſich der Herr des Gutes unterwinden, ohne daß er dadurch das Lehnrecht des Vaſallen vernichtet; erſt wenn der Vaſall es in Jahr und Tag nicht auslöſt, „so is id des heren.“

Digitized by Google

Beſitz auf den Kläger über und der Beklagte behält nur die juriſtiſche Gewere, von der zu bemerken iſt, daß die Quellen ihrer nicht ausdrücklich gedenken, daß ſie aber aus allgemeinen Sätzen mit Sicherheit angenommen werden darf. Erſt die ſpätere definitive Vertheilung entzieht ihm auch die juriſtiſche Gewere.

§. 28. Vergleichen wir dieſe Grundſätze mit den im Landrechte geltenden, ſo tritt auch hier eine Vertheilung des Guts entweder als Strafe für den Beklagten ein, welcher ſich an drei Gerichtstagen nicht geſtellt hat, oder als definitives Urtheil gegen den anweſenden Beklagten. Es fragt ſich, ob das Contumacialurtheil nur eine beſchränkte Folge, wie im Lehnrechte hatte, oder eine gleiche Wirkung, wie wenn der Beklagte vor Gericht erſchienen wäre. Die Vermuthung ſpricht für die Gleichheit im Landrechte und Lehnrechte, die Quellen weiſen auf eine Verſchiedenheit hin. Die Hauptſtelle iſt Sachſenſp. I, 70. §. 1:

> Hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen u. sal is ine geweldigen .... Die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale uppe 'n hilgen, he mut aver dat gut to hant vore stan ... of man dar up klaget.

Da in dieſer Stelle mit keinem Worte erwähnt wird, daß der Kläger nur in den Beſitz gewieſen werde und nicht zugleich die Nutzungen erhalte, ſo ſcheint ihm das Beſitzrecht, die Gewere ſelbſt übertragen zu ſein. Aber den Regeln des Contumacialverfahrens gemäß wird auch hier noch von Neuem die Friſt von Jahr und Tag dem Ungehorſamen gewährt, um ſich innerhalb derſelben von den Folgen ſeiner Contumacia zu befreien und die Einweiſung zu entreden. Läßt er jene Zeit verſtreichen, ſo erfolgt im Landgerichte keine zweite, definitive Verurtheilung, welche ihm erſt jetzt alle ſeine Anſprüche entzöge, ſondern es verwandelt ſich die Gewere des eingewieſenen Klägers in eine rechte Gewere, vermöge deren er alle Anſprüche des Beklagten abweiſt. Daſſelbe Recht wie der Beklagte hatten auch ſeine Erben, wenn ihm nicht eine beſtimmte Sache, auf welche die Klage gerichtet geweſen, ſondern ſein ganzes Vermögen abgeſprochen war. Sachſenſp. I, 38. §. 2:

> Die ok jar u. dach in des rikes achte sin, die delt man rechtlos, u. verdelt in egen u. len, dat len den herren ledich, dat egen in die koningliken gewalt. Ne tiet de erven nicht ut ut der koningliken gewalt binnen jar u. dage mit irme ede, se verleset it mit sament jeneme.

Auch in dieſem Falle geht auf den Kläger, reſp. den König und ſeinen Vertreter gleich mit dem Urtheile die Gewere über und es verbleibt den Erben keine juriſtiſche Gewere: denn daß ſie das Gut ausziehen dürfen, kann nicht als Folge einer Gewere gelten.

Verſchieden hiervon und in den Wirkungen zum Theil der proviſoriſchen lehnrechtlichen Vertheilung entſprechend, iſt der Fall in Sachſenſp. II, 41. §. 1. 2:

> Svar die richtere sin gewedde nicht ut panden ne mach up enes mannes egene, ... dat sal die vrone bode vronen mit eme crûce, ... Ne tût he 't nicht ut jene des it dar is binnen jar u. dage, man verdelt ime sin recht dar an. Dar na kome sin erve vor gerichte binnen jar u. dage, u. tie sik to sime erve alse recht is uppe'n hilgen.

Hier bleibt der Schuldner des Gewedde im Beſitze [96]), und wird erſt nach Jahr und Tag in dieſelbe rechtliche Lage verſetzt, in welche der Beklagte in den erſt genannten Fällen gleich mit dem erſten Urtheile kommt: denn erſt jetzt beginnt für die Erben die Friſt von Jahr und Tag, um ſich zum Erbe zu ziehen.

§. 29. 3) In einzelnen geſetzlich beſtimmten Fällen tritt an die Stelle desjenigen, welcher die Gewere hatte, eine andere Perſon, auf welche in Folge geſetzlicher Beſtimmung die Gewere übergeht.

a) Die **Erben** treten unmittelbar nach dem Tode ihres Erblaſſers in diejenigen Rechte ein, welche auf ſie überhaupt übergehen (ausgeſchloſſen ſind z. B. die Leibzucht, welche er beſaß, die Vermögensſtücke, welche an andere Perſonen fallen, wie Gerade, Heergewedde), le mort saisit le vif [97]): ſein Tod gibt ihnen die Gewere.

Dieſer Satz iſt beſonders klar für das Lehnrecht ausgeſprochen; ſeine Sätze werden wir benutzen, um eine an ſich nicht klare Stelle des Landrechts in gleichem Sinne zu erklären.

> Sächſ. Lehnr. 6. §. 1: die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise.

Die andern Redactionen ſagen: possessionem sicut et beneficium (vet. auct. I, 24), nuze u. len (Görl. Lehnr. VI); im Schwabenſpiegel fehlt dieſe Stelle.

Jene Stelle iſt ſo aufzufaſſen, daß er das Beſitzrecht am Gute (gewere des gudes) und zwar das Recht, es als Vaſall zu beſitzen (mit sament deme gude) vererbe: denn *gut*, was hier gleichbedeutend mit Lehen iſt, bezeichnet das Recht am Objecte, die causa possessionis (jus possidendi boni ex eadem causa, qua ipse possidet) [98]).

---

96) Vgl. auch Albrecht S. 45. 97) Mit beſonderer Beziehung auf das franzöſiſche Recht behandelt dieſen Satz Renaud, Krit. Zeitſchrift für Rechtswiſſ. des Auslandes XIX. S. 104 fg. 98) Vgl. Note 63 u. Albrecht S. 34; was Sandhaas S. 145 gegen Albrecht vorbringt, iſt ſehr oberflächlich und unbegründet, da Albrecht unter Gewere grade nicht das dingliche Recht verſteht, wie ſich aus Note 61 b deutlich ergibt. — Auch Delbrück's Auffaſſung (S. 261): er erbe nicht blos das Lehnrecht, ſondern auch die im Beſitze des Erblaſſers liegende Möglichkeit des Rechtsſchutzes, entſpricht nicht den Worten. Nicht an den Rechtsſchutz, ſondern an das ihm zu Grunde liegende, durch rechtmäßigen Titel erworbene Recht iſt zu denken. — Gerber's Erklärung (S. 19) iſt völlig unrichtig: „Der Sohn eines verſtorbenen Vaſallen bedarf eines ſolchen Beweiſes, daß er Lehen mit Gewere habe, nicht, denn er hat ſchon von ſeinem Vater die Gewere mit dem Gute erworben, von ihm leitet er die Gewere ab, der Beweis für dieſen gilt zugleich für ihn." Es handelt ſich nicht darum,

Digitized by Google

Richtſt. Lehnr. 22. §. 5: wen de vader ervet up den sone also vaste de were des gudes also dat gud.

Sächſ. Lehnr. 26. §. 9: nieman ne mach ene rechte gewere gewinnen ... an enes kindes gude, dat up it kint irstorven is to lantrechte oder to lenrechte binnen sinen jaren, dar he ime sine rechten u. sine erren geweren mede breken muge, die up it kint geerſt is.

Der Sohn erbt alſo die Gewere und kann, weil er das Beſitzrecht hat, ſich eigenmächtig in den Beſitz ſetzen. Mit Hilfe des aus dieſen Stellen gefundenen Satzes ſind wir berechtigt[99]), auch im Sachſenſp. III, 83. §. 1 das allgemeine Princip zu finden, daß der Vater die Gewere auf den Sohn vererbt:

Svat man enem manne ... gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nicht besitten[100]).

Was haben wir hier unter Gewere zu verſtehen? Soll der Beſitz, der Gewahrſam auf den Sohn durch Erbgang übergehen? Unzweifelhaft ſagen dies ſpätere Quellen:

Brüſſ. Stadtr. art. 247 (Kraut, Grundr. §. 171 a): Der Doode erft ende saiseert den lebenden synen naesten hoir ende erfgenaem ... ende wort de *Possessie* by de doodt op denselben ghecontinweert.

Gloſſe zu Sachſenſp. III, 83. §. 1: Zum andern kommt einer ... in eines dinges besitzung, ob ihm ein erbe anstirbt, das gut hat er allbereit in seinen geweren u. besitzt es.

Magdeb. Polizeiordn. E. XLIV. §. 15: Wir wollen, dass in Zukunft in unserm Herzogthume Magd. der Besitz oder Gewehr der Güter, sie sind liegend oder varend, ohne einige leibliche Ergreifung auf des verstorbenen in absteigender linie ... verfallen solle.

Einige andere derartige Stellen ſ. bei Rénaud a. a. O. S. 129 fg. Dieſe Auffaſſung gehört einer ſpäteren Zeit an und nimmt eine Fiction zu Hilfe. Der Beſitz als reines Factum hängt von factiſchen Vorausſetzungen ab; es iſt nicht nothwendig, daß dieſelben beim Erben zutreffen; Sächſ. Lehnr. 35. §. 1 (vgl. §. 22). Sächſ. Lehnr. 26. §. 9 (vgl. die eben angeführte Stelle) ſagt gradezu, daß, wenn das Gut eines Kindes einem Andern aufgelaſſen iſt und dieſer den Beſitz erwirbt, doch die Gewere des Kindes, welche es vom Vater ererbt hat, beſtehen bleibt. Es kann alſo Gewere in jenen Stellen nicht den Beſitz bezeichnen[101]). Albrecht S. 26 glaubt, daß hier mit Gewere ein Verhältniß der Perſon zur Sache bezeichnet werden ſolle, welches als Fortſetzung des Beſitzes zu betrachten und dem Beſitze ſelbſt gleichzuſtellen ſei. Dies erſcheint aber ſchon darum als unrichtig, weil der nicht beſitzende Lehnserbe dem Herrn gegenüber nicht diejenigen Rechte in Anſpruch nehmen kann, welche der beſitzende Vaſall hat. Sächſ. Lehnr. 35. §. 1. 2; 5. §. 2; 57. §. 1; 62. §. 2[102]). Gewere bedeutet alſo weder Beſitz, noch fingirten Beſitz: dem einfachen teutſchen Rechte, welches überall das ſinnliche Element hervorkehrte, lag es durchaus ferne, da einen Beſitz zu fingiren, wo er nicht vorhanden iſt. Vielmehr überträgt der Erblaſſer auf den Erben das Recht zu beſitzen, in Folge deſſen er, wenn er noch nicht im Beſitze iſt, ſich des Guts unterwinden und in den Beſitz ſetzen kann[103]).

Sowie der Uebergang der Gewere eine Folge des Erbrechts iſt, ſo gibt es auch nur an ſolchen Sachen ein Erbrecht, an welchen der Erblaſſer eine Gewere hatte, ſei es, daß er ſie ſelbſt, ſei es, daß ſie ein Anderer, welcher ſein Recht von ihm herleitet, ausübte. Daher vererbt der Vaſall ſein Lehnrecht und der Lehnsherr das ihm am Gute zuſtehende Recht: denn obgleich er ſelbſt keine Gewere hat, ſo wird dem bei ihm zurückbleibenden Rechte in dieſer Rückſicht die Gewere des Vaſallen, welcher ſein Recht von ihm ableitet, hinzugerechnet. Daher vererbt der Gedingsmann ſein Warterecht nicht: denn es hat weder er ſelbſt eine Gewere, noch leitet ſie ein Anderer von ihm her; und es findet kein Uebergang der Gewere an Gütern ſtatt, an welchen der Erblaſſer nur den factiſchen Beſitz, aber kein Recht zu beſitzen hatte. Ein Beiſpiel dafür liefert die Vergabung von Todeswegen. Hat der Erblaſſer durch die Auflaſſung die Gewere auf einen Andern übertragen und ſich von dieſem nur den Beſitz einräumen laſſen, ſo geht bei ſeinem Tode der Beſitz auf den Bedachten über und es conſolidirt in ſeiner Perſon das Factum mit dem Jus. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 141:

Was der tote bey seyme lebinden leybe seynis gutis seyme gesellen yn seyne gewere geantwort hot, das mag her behaldin; hot abir der tote icht steendis eygens gelossin ... dye yn selbir gewere bestorbin ist unvorgebin nor gehegter banck, das gehorit seynen nehisten erbnemen.

Albrecht (S. 36 fg. 280 fg.) will der juriſtiſchen Gewere des Erben noch ein weiteres Feld einräumen. Nach ihm entſteht ſie nicht nur bei dem Tode des Erb-

daß der Sohn nicht beweiſt, ſondern daß ihm das Gut nicht bewieſen (er nicht in den Beſitz eingeführt) wird. Gerber nimmt das Wort beweisen in einem falſchen Sinne. Vgl. Homeyer, Gloſſ. zum Lehnr. bewisen 1 a.

99) Albrecht S. 33 fg. 35 fg. 77. 100) Sandhaas S. 86. 87. N. 22. 23 wendet ein, daß, wenn auch der dreitägige Beſitz nicht gefodert würde, es doch möglicherweiſe einer Beſitznahme zur Erwerbung der Gewere bedürfe; dieſe Möglichkeit wird aber durch die Stellen im Texte zurückgewieſen.

101) Wenn Sandhaas S. 145 unter Gewere Beſitz verſteht, ſo nimmt er dies Wort in einem ebenſo unklaren und vieldeutigen Sinne, wie ihn das Wort Gewere ſelbſt hat, und liefert gar keine Erklärung. 102) Vgl. Homeyer zu Sächſ. Lehnr. 35. §. 1 und II, 2. S. 445 fg. — Vgl. übrigens auch Culm. R. IV, 110 (unten), wo gradezu ausgeſprochen wird, daß der Erbe, welcher nicht den Beſitz erworben hat, auch nicht die Vorrechte des Beſitzes geltend machen darf. 103) Homeyer II, 2. S. 417; Gerber, Syſtem §. 248. Note 11.

Digitized by Google

laſſers, ſondern auch dann, wenn er ein Grundſtück ohne Erlaubniß des Erben durch Auflaſſung veräußert oder wenn er es in Folge eines Verbrechens verwirkt (Sachſenſp. I, 38. §. 2, I, 52. §. 1). Aber wenn es auch dem Erben geſtattet iſt, innerhalb Jahr und Tag das veräußerte oder verwirkte Grundſtück zurückzufodern, ſo als ob der frühere Beſitzer todt iſt, ſo iſt dies doch kein Beweis für ſeine juriſtiſche Gewere. Es müßte dieſelbe entſtanden ſein durch das Factum der Veräußerung oder des Verwirkens; ſie müßte verloren gehen durch den Verlauf von Jahr und Tag. Aber die Quellen ſprechen nie, weder von der Entſtehung, noch von dem Verluſte einer ſolchen Gewere, und Schwabenſp. 45 ſagt grade, daß der Erbe in dieſer Zeit keine Gewere habe. Man wird darauf kein Gewicht legen dürfen, daß der Erbe, welcher das veräußerte Eigen zurückfodert, es im Richtſt. Landr. c. 25 als *ſein Eigen* bezeichnet: denn obgleich der Erbe in dieſer Stelle genau das Fundament ſeiner Klage angibt, läßt er doch kein Wort davon fallen, daß eine *Gewere* am Gute ihn zur Klage berechtige; *ſein Eigen* bedeutet nur, daß er ein Recht hat, dies Eigen für ſich zu verlangen.

§. 30. b) Dem Rechte des Erben beim Tode des Erblaſſers ſteht das Recht des *Lehnsherrn* am Lehen gleich, wenn aus irgend einem Grunde der bisherige Vaſall fortfällt und keine andern Perſonen vorhanden ſind, an welche unmittelbar die Gewere des Guts fällt (Erben, Gedingsmänner). Da der Lehnsherr auf den Vaſallen das Recht zu beſitzen und zu nützen übertragen hatte, hatte er ſich der Gewere entäußert. Jetzt conſolidirt die bisher von dem Rechte des Lehnsherrn losgetrennte Gewere mit den übrigen dem Herrn noch verbliebenen Rechten am Lehen. Sächſ. Lehnr. 6. §. 2:

Svelk man aver des ſones darvet, die erſt uppe'n herren die gewere des gudes, it ne ſi dat die herre it gedinge dar an vorlegen hebbe.

Da der Lehnsherr nur das Recht auf den Beſitz erwirbt, ſo geht auch nur die juriſtiſche Gewere über: nachdem ihm die Gewere angeſtorben iſt, unterwindet er ſich des Gutes. Sächſ. Lehnr. 57. §. 2:

Svenne die ſtirſt ane lenerven die 't gut in geweren hevet, die herre mut is ſik wol underwinden, of he's ſik nicht verſint, dat he 't gedinge dar an jemande gelegen hebbe. — Vgl. Homeyer II, 2. S. 417. 499.

c) Ebenſo fällt dem Gedingsmanne die Gewere des Lehns zu, wenn die Bedingungen eintreten, unter denen ſich ſein bisheriges Anwartungsrecht in ein jus praesens verwandeln ſoll. Das Lehen zu Gedinge bildet überall einen Gegenſatz gegen das rechte Lehn, indem dieſes dem Belehnten die Gewere gibt, während der mit dem Gedinge belehnte der Gewere darbt. Sächſ. Lehnr. 5. §. 1:

Tven mannen mach die herre en gut lien, alſo dat en die gewere dar an hebbe u. die andere dat gedinge, of de ane len erven ſtervet die dat gut in geweren hevet. — 35. §. 1.

Stirbt der Lehnsbeſitzer ſo fällt dem Gedingsmanne die Gewere zu und es verwandelt ſich ſein Gedinge in ein rechtes Lehen.

Sächſ. Lehnr. 57. §. 1: Liet en herre wive oder manne gedinge an enes mannes gude, ſtirſt jene dar na die 't in geweren hevet, die gewere des gudes is irſtorven uppe dene deme it gedinge gelegen was.

Nur das Beſitzrecht erſtirbt auf ihn und er muß ſich des Gutes unterwinden, um den Beſitz zu erhalten. Sächſ. Lehnr. 57. §. 3:

Underwint is ſik ok jene dem en wardunge oder en gedinge dar an gelegen is er den die herre, he ne miſſedut nicht, deſte he't to hant vorſta u. ſin recht dar an berede jegen ſinen herren.

§. 31. 4) Bereits aus den Regeln, welche wir für den Erwerb der Gewere aufgeſtellt haben, ergibt ſich, daß die Gewere durch Auflaſſung, reſp. Belehnung für den bisher berechtigten verloren geht. Zwei Fragen bedürfen jetzt noch einer beſondern Unterſuchung: 1) ob die Gewere auch wider den Willen des Inhabers durch den widerrechtlichen Verluſt der Sache verloren geht, und 2) ob demjenigen, welcher durch die Auflaſſung eine nicht totale Veräußerung vornimmt, ſondern ein Recht an der Sache zurückbehält, noch eine Gewere verbleibt.

Was die erſte Frage betrifft, ſo ſchreibt *Albrecht* (S. 23. 31 fg.) demjenigen eine Gewere zu, welcher den Beſitz wider ſeinen Willen und ohne richterlichen Spruch verlor. Ob er hierin Recht hat oder nicht, dies iſt eine der zweifelhafteſten Fragen in der ganzen Lehre von der Gewere. *Albrecht* bekennt ſelbſt, daß ſich für den Erweis ſeines Satzes keine allgemein ſprechenden Stellen auffinden laſſen und führt nur einzelne Ausſprüche ſpäterer Rechtsquellen an, welche die Annahme einer Gewere im ſpätern Rechte beweiſen (vgl. §. 42). Aber unberückſichtigt bleiben Stellen des Sachſenſpiegels, welche die Gewere des ſeines Beſitzes Entſetzten gradezu leugnen. Sächſ. Lehnr. 22. §. 4:

Svar aver dem manne ſin gut mit gewalt genomen wert, die ſal ſine klage jarlikes vernien, durch dat he der gewere darvet. (Die *Zobel*'ſchen Ausgaben ſagen das Gegentheil: auff das er des gutes gewehre nicht verliere, ſondern das gut in ſteter anſprache behalde.) — Schwäb. Lehnr. 42. b.

11. §. 1: Svelk gut man . . nimt mit gewalt deme manne u. he dat irvolget mit rechter klage, dat gut erſt he an ſinen ſone u. volget ime ſelven an enen anderen herren, al darve he der gewere, of he der rechten klage getüch hevet. — 33. §. 3.

Richtſt. Lehnr. 15. §. 2: Wan he dar umme to der antwerde geboden is, ſo ſpreke de man: here gi hebben mi dat gud genomen u. mi miner gewere untweldiget, u. bidde enes ordels to

Digitized by Google

leurechte, eft gi mi icht wedder in mine gewere schun setten, wente gi mi de were ni med rechte gebroken hebben.

Daß der widerrechtlich Entſetzte die Gewere im Sinne von Beſitz verloren habe, iſt unzweifelhaft und nur von dem Verluſte dieſer Gewere ſprechen die Quellen. Weil der Beſitz mit Gewalt verloren iſt, ſoll geklagt werden; obgleich der Beſitz verloren iſt, bleibt das Erbrecht und das Recht der Folge beſtehen. Allerdings wird nirgends geſagt, daß eine Gewere in einem andern Sinne beſtehen geblieben ſei, aber ich bin mit Albrecht geneigt, in dieſem Falle eine juriſtiſche Gewere anzunehmen. Denn daß mit dem Verluſte des Beſitzes nicht zugleich das Recht verloren ſei, unterliegt keinem Zweifel: um das Recht ſich zu erhalten, ſoll der des Beſitzes Entſetzte klagen. Sächſ. Lehnr. 11. §. 1:

die man ne hebbe sik selve versûmet, so dat ime die gewere geloset si ane sine rechten wedersprake binnen siner rechten jartale. — 33. §. 3; 39. §. 2; Sachſenſp. II, 44. §. 1.

Warum ſoll er die Klage innerhalb Jahr und Tag anſtellen? Obgleich der unrechtmäßige Beſitzer ſelbſt niemals eine rechte Gewere erlangen kann, weil ſein Beſitz einen unrechtmäßigen Anfang nahm, ſo kann doch in der Perſon eines Andern durch Auflaſſung oder Verleihung eine Gewere entſtehen, welche nach Jahr und Tag zu einer rechten Gewere führt und den früheren, unrechtmäßig entſetzten Beſitzer mit allen ſeinen Anſprüchen abweiſt[104]). Die Klage verhindert die Entſtehung der rechten Gewere. Das ſächſ. Lehnr. 22. §. 4 (vgl. auch Richtſt. Landr. 27; Richtſt. Lehnr. 29. §. 2; Prager Rechtshandb. Nr. 143; Brünner Schöffenb. 325) ſchreibt dem Entſetzten eine jährliche Klagerneuerung vor, wofür ein Grund nur dann einzuſehen iſt, wenn das Grundſtück ſeinen Beſitzer öfter wechſelt[105]).

Die Klage erhält nicht blos das Recht, ſondern ſichert dem Vaſallen auch das Erbrecht und das Recht der Folge. Sächſ. Lehnr. 11. §. 1. Ziehen wir nun aus dem öfter ausgeſprochenen Satze des Lehnrechts, daß nur, wer die Gewere habe, auch Erbrecht und Folge habe, weitere Folgerungen, ſo dürfen wir trotz des Schweigens der ältern Quellen, ebenſo wie oben bei der erſten Vertheilung auch hier, bis zum Verlaufe von Jahr und Tag oder nach Anſtellung der Klage noch weiter, eine Gewere annehmen, und die übereinſtimmenden Ausſprüche der ſpätern Quellen (vgl. unten §. 42) können uns in dieſer Annahme beſtärken. Nur ein Bedenken, welches wir zu beſeitigen nicht im Stande ſind, bleibt noch zurück: daß die Gewere des Berechtigten nach dem fruchtloſen Verlaufe von Jahr und Tag ein Ende nehme, wird nirgends auch nur mit einem Worte erwähnt.

Halten wir uns an den allgemeinen Begriff, welchen wir aus den Quellen für die Gewere nachgewieſen haben, ſo muß dem ſeines Beſitzes Beraubten auch noch ferner die Gewere zugeſchrieben werden: nur ſo erhalten wir eine in ſich conſequente Theorie[106]).

§. 32. 5) Bei der zweiten Frage werden wir uns gegen die juriſtiſche Gewere entſcheiden müſſen. Gewöhnlich nimmt man an, daß, wenn durch die Auflaſſung oder eine derſelben entſprechende gerichtliche Uebertragung nicht das ganze Recht des Auctors zerſtört und auf den Erwerber übertragen wird (alſo bei allen nicht totalen Veräußerungen), der Geber noch eine juriſtiſche Gewere behält. Es habe daher nicht blos der Vaſall, ſondern auch der Lehnsherr, nicht blos der Leibzüchter und Pfandbeſitzer, ſondern auch der Eigenthümer eine Gewere. Weil in den landrechtlichen Quellen ſich wenige Stellen finden, welche für dieſe Frage benutzt werden können, hat man ſich beſonders mit dem Lehnrechte beſchäftigt und die Gewere des Lehnsherrn erörtert[107]).

Eine derartige juriſtiſche Gewere würde ſich weſentlich von den Fällen unterſcheiden, in welchen auch wir, trotzdem, daß der Berechtigte die Nutzungsbefugniß durch Vertrag auf einen andern übertragen hat, eine Gewere annehmen: denn in dieſen Fällen hat der Eine den Beſitz, der Andere ein auch jedem Dritten gegenüber wirkſames Beſitzrecht, in jenem Falle würde der Eine den Beſitz und das Beſitzrecht, der Andere aber auch ein Beſitzrecht haben. Die Quellenſtellen, auf welche man ſich beruft, ſcheinen eine ſolche Annahme nicht zu rechtfertigen[108]).

a) Schon allgemeine Gründe ſprechen gegen die Gewere des Lehnsherrn. Gewere iſt entweder Beſitz oder Beſitzrecht. Der Lehnsherr hat weder jenen, noch dieſes: denn er überträgt durch die Belehnung das Beſitzrecht auf den Vaſallen und durch die ſpätere Einweiſung den Beſitz; er hat ſich ausdrücklich durch einen gerichtlichen Act des Rechts auf den Beſitz und die Nutzungen begeben. Was für einen Inhalt ſollte nun ſeine Gewere haben? Wir müßten noch eine neue Bedeutung für das Wort Gewere aufſtellen.

b) Es wird gradezu erklärt, daß, wenn mehre Perſonen Rechte an einem Gute von einander ableiten, nur Einer die Gewere hat und zwar derjenige, welcher nicht blos ein Recht am Gute hat, ſondern auch berechtigt iſt, es zu beſitzen, es in nut u. in gelde zu haben,

104) Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 155. 4 (Magdeb. Frag. III, 9. d. 3. I, 6. d. 3): nu hot Im der hirre lossin nemen erbe u. gut yn der Stad gerichte u. hot das andirn leuthin vorkoufft u. gegebin ane des mannis wille ... Ab der man ... spreche seyn erbe u. gut nicht an bynnen Jore u. tage adir lengir adir kurczir czeyt ... ab dy seyn erbe besessin habin das do nicht von ym vorkouft ist u. vorreicht hot, do das craft u. macht moge gehabin, ab dy mit Irer besitczunge u. gewere das behaldin sullin adir ab der man, wenne is em fuglich were sich czyen zcu seyme erbe wedir u. haldin moge adir was recht sey. — Wil sich der man czu seyme erbe odir gute czyhin, das sal her thun bynnen Jore u. tag .. u. thette her des nicht bynnen der czeyt, so mochte her das nicht dornoch wedir tedingen. 105) Vgl. Albrecht S. 32. Homeyer II, 2. S. 413. Delbrück S. 255.

106) Homeyer II, 2. S. 419. 423 erklärt ſich gegen dieſe Gewere; für Albrecht vgl. Kraut, Vormundſchaft II. S. 349—350. Note 2. 107) Albrecht S. 4. 5. 8. 9. 72. 74. 99. S. 291. N. 828. Homeyer II, 2. S. 385. 414 fg. 423. Sandhaas S. 88. N. 26. Kraut II. S. 851. 108) Auf dieſen Punkt aufmerkſam geworden zu ſein, verdanke ich den Vorleſungen Merkel's.

Digitized by Google

die Früchte zu ziehen und die Einkünfte zu erheben. Er hat das Gut nicht blos in geweren, ſondern auch eine Gewere am Gute. Sächſ. Lehnr. 14. §. 1:

En gut mach maniges herren sin, also dat it en von deme anderen hebbe; *doch mut enes die gewere sin.* Svie it in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, ... die hevet die gewere dar an.

Noch deutlicher ſpricht ſchwäb. Lehnr. 29:

Ein gut mag menges herren sin also daz ez ie ein man dem andern lihet, so sol doch nuwan einre die gewer haben. — Sachſenſp. II, 57.

Wenn alſo nur Einer die Gewere hat und zwar derjenige, welcher die Früchte zieht, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch nur der Vaſall die Lehnsgewere hat.

Richtſt. Lehnr. 29. §. 7: enes lenes geweren, dat is dat en gud di vorlegen si, motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder eine hebbende were, dat is dat du de nud dar ut borest, tügestu med soven bedderven mannen we se sin.

Lehnsgewere heißt das durch die Belehnung entſtandene Recht zu beſitzen und die Nutzungen zu ziehen. (Sächſ. Lehnr. 53; 38. §. 2. 3)[109].

Das ſächſ. Lehnr. 41 ſpricht es gradezu aus, daß die Gewere des Lehnsherrn und des Vaſallen an demſelben Gute unverträglich ſeien:

Of die herre u. die man *ene* gewere in seget an eneme gude, u. dat biedet to getügene, des mannes getüch gat vort, wende se deme herren des gudes nicht untseget, al hevet he 't von ime to lene.

Schwäb. Lehnr. 74: Ob der herre u. der man in selben eine *geliche* gewere sagent an einem gude, u. daz beide mit gelichen geziugen tunt, da sol dez mannes gezing vor dez herren gan, daz ist da von daz der herre dez gutes nuit verluiset, ob ez im der man an behebet, wan er hat ez doch von im zelehen. U. solten die herren den mannen abe erziugen, so wurde vil lehen verloren, die ir man suz behabent.

Entweder beweiſt der Vaſall ſeine Gewere, in welchem Falle der Lehnsherr ſein Recht am Gute (*gut*, aber nicht *gewere*) behält, oder der Lehnsherr ſiegt, in welchem Falle der Vaſall kein Lehnrecht hat.

Ein weiterer Beweis liegt in ſächſ. Lehnr. 11. §. 3:

In molne u. in münte u. in tolne ... oder in süsgedanen dingen, of en man belent wert, deme lene volget die man u. erst it, *al hebbe die herre des lenes stat in siner gewalt to bestadene.*

109) Gegen die Anſicht Albrecht's S. 291. N. 828, daß Lehnsgewere ein Terminus für die Gewere des Lehnsherrn ſei, vgl. auch Homeyer II, 2. S. 385.

Der Verfaſſer ſucht hier dem Einwande zu begegnen, daß der Vaſall bei Lehen an Einkünften aus beſtimmten Gütern kein Erbrecht und keine Folge haben könne, weil nicht er, ſondern der Lehnsherr die Gewere des Gutes habe. Dieſem Scheine ſetzt er entgegen, daß allerdings der Lehnsherr die Gewere an dem Gute, aus welchem die Einkünfte fließen, hat (— er hat das Gut in ſeiner Gewalt und hat das Recht, es zu verpachten oder ſonſt darüber zu verfügen —), daß aber auch nicht dieſes, ſondern ſeine Einkünfte Gegenſtand des Lehns und der Gewere des Vaſallen ſind.

c) Nun führen aber Albrecht und Homeyer eine Reihe von Stellen an, in denen auch dem Lehnsherrn eine Gewere zugeſchrieben werde. Sächſ. Lehnr. 38. §. 1. 2: der untere Vaſall hat ſein Gut dem oberen Herrn aufgelaſſen und von ihm zu Lehen empfangen; der untere Herr erhebt deswegen Klage. Es wird entſchieden: Svelk ir denne jegen den overen herren sine *erren* (frühere) lenes geweren (Beleihung) getügen mach .... die behalt dat gut.

Al hevet die man it gut in sinen geweren mit der nut, dar umme n' is sime herren die lenes gewere deste vernere nicht.

7. §. 3: Svelk herre en gut liet sinen manne, dar mede n' is ime de gewere nicht gevernet jegen sinen herren, of ime sin herre des gudes nicht bekant, so doch sin man von sinenthalven dat gut in geweren hadde.

Richtſt. Lehnr. 15. §. 8 behandelt denſelben Fall, wie Sächſ. Lehnr. 38. §. 1. 2:

Sprikt aver de man (der untere Vaſall zum obern Herrn): here ik hebbe dat gud van ju u. he (der untere Herr) nicht, u. sprikt de here (der untere Herr), *he* hebbe dat von dem heren (dem obern Herrn) u. de man nicht, so vindme, we sines lenes redelike gewere bewisen mach, de beholt dat gud .... Vraget ok de man, sint he dat gud in rechten geweren heft u. boret dar up, eft he darumme der were tüginge icht neger si. So vindme he ne si; wente allene hebbe he de hebbende were, dar umme is de here des lenes gewere de vorder (ferner) nicht to betügende u. to beholdende jegen sinen heren, dor des willen dat id sin man van siner wegen in geweren heft.

Allein wovon handeln dieſe Stellen? Sagen ſie wirklich, daß der Lehnsherr ebenſo gut, wie der Vaſall eine Gewere habe? Sie ſprechen allein von ſolchen Fällen, in welchen der Lehnsherr nicht ſeinem Vaſallen gegenüber eine Gewere beanſprucht, ſondern mit andern Perſonen, insbeſondere ſeinem, dem obern Lehnsherrn im Streite iſt. Dieſem gegenüber ſoll ſeine Lehnsgewere nicht ferner ſein; dieſem gegenüber kann er die Gewere behaupten und ihre Wirkungen geltend machen, weil ſein Vaſall ſie von ihm ableitet. Der Lehnsherr hat alſo keine Gewere, ſondern rechnet im Streite ſich die Gewere zu, welche ein Anderer von ihm hat: ſeine

Digitized by Google

Lehnsgewere iſt ihm nicht verloren, weil der Vaſall von ihm das Gut in Geweren hat (7. §. 3; Richtſt. Lehnr. 15. §. 8). Bei einem ſolchen Streite iſt es gleichgültig, ob man die Gewere für ſich behalten hat, oder ſie ein Anderer ſtatt ſeiner ausübt; beide Fälle werden als mit einander weſentlich übereinſtimmend behandelt. Sächſ. Lehnr. 59. §. 2:

durch dat he der gewere darvet noch sie nieman von en to lene ne hevet.

Richtſt. Lehnr. 23. §. 2: gudes, des he nicht in geweren heft, dat is des he nicht up en boret u. des he ok nemende gelegen heft[110]).

Daher hat der untere Herr, weil ein Anderer für ihn beſitzt, das Recht der Folge, vererbt das Lehen und macht im Streite mit dem obern Herrn die proceſſualiſchen Vorrechte geltend, welche aus der Gewere folgen. Daher kann der Lehnsherr das Gut einem Andern auflaſſen, indem er nicht blos ſein Recht, ſondern auch die Rechte ſeiner Vaſallen mit überträgt, jedoch mit der Modification, daß dieſe Rechte der Vaſallen vom oberen Herrn erſt ausgeübt werden können, wenn ſie an ihn aus einem beſtimmten Titel zurückfallen. So iſt auch Sächſ. Lehnr. 16 zu erklären:

Neman ne darf anderwerve untvan gut dat ime sin herre gelegen hevet, of he't uplet oder verkoft u. it aver weder untveit, he ne darve der gewere dar an ses weken u. en jar.

Wenn der Lehnsherr B. ſeine lehnsherrlichen Rechte dem A. aufläßt und von dieſem binnen Jahr und Tag als unterer Herr belehnt wird, braucht der Vaſall C. das Gut ſich nicht noch einmal von B. leihen zu laſſen[111]). Wenn es heißt, B. habe der Gewere gedarbt, ſo bedeutet es, daß er eine beſtimmte Zeit hindurch dem A. gegenüber kein Lehnrecht beſeſſen hat[112]).

§. 33. Dasjenige, was wir für das Lehnrecht erwieſen haben, werden wir beim Mangel widerſprechender Stellen auch auf das Landrecht anwenden dürfen. Sowie durch die Belehnung die Lehnsgewere auf den Vaſallen übergeht, ſo erhält durch die Auflaſſung der Erwerber die Gewere und es beſteht neben derſelben **keine Eigenthumsgewere**, ſondern nur das Eigenthum des auflaſſenden Veräußerers. Es gibt alſo keine Gewere des Eigenthümers, wenn auf einen Andern durch die Auflaſſung das Recht als Pfandgläubiger, Leibzüchter u. ſ. w. zu beſitzen übergegangen iſt. Wenn daher dem Zinsherrn, welcher das Nutzungsrecht gegen einen Zins — und zwar oft auch durch die Auflaſſung — übertrug, eine Gewere zugeſchrieben wird, ſo iſt dieſer ſcheinbare Widerſpruch ebenſo zu löſen, wie bei der Gewere des Lehnsherrn. Auch dem Zinsherrn wird eine Gewere nur dritten Perſonen gegenüber zugeſchrieben; im Verhältniſſe zu ihnen kann er ſich den Beſitz zuſchreiben, welchen ein Anderer von ihm ableitet. Im Streite mit dem Zinsmanne kann er keine Gewere behaupten, weil er zu ſeinen Gunſten auf das Nutzungsrecht verzichtet hat. Ein derartiges Beiſpiel liefern die bremer Statuten (Oelrichs S. 158):

bewyset I ... dat he de twe höve ... so in weren hebbe, dat he der hove tynse uphoren moghe, des mach he neten.

Anderer Meinung iſt Albrecht (a. a. O., beſonders S. 75. N. 152 c. S. 99): er findet den Beweis der Gewere „in dem Pfändungsrechte wegen verſeſſenen Zinſes, welches allen Gutsherren gegeben wird, ferner darin, daß jeder Zins, der von dem Beſitzer eines Grundſtückes, als ſolchem gezahlt wird, eine Gewere in der Hand des Berechtigten vorausſetzt.“ Allein für das Pfändungsrecht hat Wilda (Zeitſchr. für deutſch. R. I. S. 167 fg.) nachgewieſen, daß es nicht immer mit einer Gewere des Pfändenden verbunden ſei, und auch für das Pfändungsrecht des Zinsherrn fehlt es an dem Beweiſe, daß es die Gewere am Grundſtücke zur nothwendigen Bedingung habe (vgl. unten). Auch die Stellen, auf welche ſich Albrecht (z. B. S. 225. N. 599) beruft, ſprechen von Gut, d. h. Recht am Gute, Eigenthume, aber nicht von Gewere.

§. 34. Zum Schluſſe unſerer Betrachtung über die Gewere an Immobilien ſind noch einige Anſichten über ihre Wirkungen zu erwähnen.

1) Albrecht S. 96 fg. faßt die Gewere als Recht zur dinglichen Klage auf und behauptet, daß a) mit der juriſtiſchen Gewere bei Immobilien immer die dingliche Klage verbunden ſei und daß b) eine dingliche Klage allein die Folge der juriſtiſchen Gewere ſei. Albrecht geſteht ſelbſt, daß der Beweis für dieſe Sätze ſich nur mangelhaft führen laſſe; hält man ſich genau an die ältern Quellen, ſo erſcheinen ſie gradezu als unrichtig.

a) Der eine Satz, daß jede Gewere eine dingliche Klage zur Folge haben kann, iſt richtig, nicht aber in der Weiſe, wie ihn Albrecht aufſtellt: dieſer nimmt in verſchiedenen Fällen eine Gewere an, in welchen wir ſie leugnen, und ſchreibt, ohne Beweis, auch dem improbus possessor die Gewere und die dingliche Klage zu.

b) Nach dem zweiten Satze ſoll die dingliche Klage immer die Folge der Gewere ſein. Es iſt unſtreitig, daß eine dingliche Klage Jeder hat, welcher nicht blos ein Recht zu beſitzen, ſondern überhaupt ein Recht an der Sache hat, alſo neben dem Vaſallen, Leibzüchter, Pfandbeſitzer u. ſ. w. auch der Eigenthümer. Es kann

110) Mit dieſer Erklärung ſtimmt im Allgemeinen Homeyer II, 2. S. 385. 415 überein; doch rechnet er dem Herrn nicht blos die Gewere des Vaſallen zu, ſondern ſchreibt ihm auch trotz der Beleihung eine ſelbſtändige Gewere zu.

111) Es kann zweifelhaft erſcheinen, ob in dieſer Stelle der Mann oder der Herr der Veräußerer iſt; für jenes würden die Worte ſelbſt ſprechen; zu dieſer Anſicht muß uns aber der äußerliche Umſtand beſtimmen, daß in der Quelle des ſächſ. Lehnrechts, dem vet. auct. I, 42, ganz entſchieden der Herr als Veräußerer bezeichnet wird. Vgl. Homeyer's Anmerkung zum Sächſ. Lehnr. 16.

112) Auch in der von Homeyer (II, 1. S. 543—554) mitgetheilten ſogenannten Weiſe des Lehnrechts, welche den Proceß zwiſchen dem Herrn und einem Vaſallen darſtellt, welcher ein Lehngut beſitzt, aber weil er es nicht gemuthet hat, ohne Belehnung inne hat, wird die Gewere — natürlich eine unrechtmäßige Gewere — nur dem Vaſallen, aber nie dem Herrn zugeſchrieben.

Digitized by Google

dem Eigenthümer eines Lehens, Pfandes, einer Leibzucht ſein Recht an der Sache beſtritten werden; er kann dann klagen, aber es fehlt ihm gemäß unſerer bisherigen Ausführung die Gewere, weil er des Rechts zu beſitzen ſich begeben hat.

2) Albrecht S. 19 fg. (vgl. mit S. 74. 79) ſagt: „In der Gewere an Immobilien iſt zugleich die Gewere an aller fahrenden Habe enthalten, die ſich in dem Umkreiſe der Immobilien befindet.“ Denken wir nur an die Gewere deſſen, welcher wirklich beſitzt, ſo iſt der Satz unzweifelhaft richtig und bedeutet, daß bei Mobilien das „in geweren haben“ und „an einer sache die gewere haben“ identiſch iſt, daß Alles, was ſich auf dem Raume, in welchem ich factiſch herrſche, befindet, auch meiner Herrſchaft unterworfen iſt. Aber Albrecht behauptet ihn ebenſo auch für die juriſtiſche Gewere und ſucht eine Anzahl von Rechtsſätzen aus ihm herzuleiten, welche weder aus ihm erklärt werden dürfen, noch zuſammengenommen die Richtigkeit der Theſe beweiſen. Albrecht fährt an jenem Orte fort:

„Der Inhaber der erſtern hat das Recht, ſich in Bezug auf die fahrende Habe ſo zu benehmen, als habe er ſie in ſeiner Gewere; die Gewere deſſen, der ſie wirklich beſitzt, iſt gegen jenen wirkungslos.“ Beim Beweiſe dieſes Satzes bewegt ſich Albrecht in Cirkeln; bevor er ihn gehörig begründet hat, benutzt er ihn, um Conſequenzen zu ziehen und die juriſtiſche Gewere in unſichern Fällen zu beweiſen. Wir müſſen es beſtreiten, daß auf jenes Princip das Recht des Eigenthümers zurückzuführen iſt, innerhalb der Grenzen ſeiner Gewere dem Diebe die geſtohlene Sache abzunehmen. Die Gewere an der Sache, den Beſitz hat nur der Dieb. Da es nicht zwei Geweren an derſelben beweglichen Sache gibt, hat der Eigenthümer keine juriſtiſche Gewere. Ebenſo wenig iſt das Pfändungsrecht aus jenem Satze zu entwickeln, denn auch Perſonen, welche keine Gewere am Grundſtücke haben, dürfen pfänden. Albrecht (S. 74 fg., 79) ſagt, der Vermiether, Verpächter, Zinsherr u. ſ. w., welcher ſeinen Miether, Pächter, Zinsmann u. ſ. w. pfändet, übt ſeine juriſtiſche Gewere am Grundſtücke aus, da die Sachen, welche der Miether u. ſ. w. auf dem Grundſtücke hat, ſich zugleich in ſeiner Gewere befinden. Aber 1) gibt es an Mobilien nicht zwei Geweren und 2) iſt nicht einzuſehen, warum dies Pfändungsrecht nur wegen des Mieth- oder Pachtzinſes, nicht auch wegen anderer Schulden zuläſſig iſt. Warum ſind wegen anderer Schulden „die Wirkungen der juriſtiſchen Gewere des Vermiethers ſuspendirt?“ (Albrecht S. 74. N. 151. a) [113]).

Aus demſelben Principe erklärt es Planck (S. 243 fg.), warum nicht der Hinterſaſſe oder Pächter die Schuld ableugnet, ſondern der Zinsherr beſchwört, wie viel jener ihm an Zins ſchuldig iſt. Vgl. dagegen Stobbe zur Geſch. des deutſchen Vertragsrechts S. 100 fg.

Auch Rénaud (Krit. Zeitſchr. für ausl. Rechtswiſſ. XVII, 1. S. 140) hat das Princip Albrecht's angenommen und benutzt, um auf ihm eine neue Theorie der Reallaſten aufzubauen (Beitr. zur Theorie der Reallaſten. 1846., beſonders S. 23 fg.). Auf den nichtbeſitzenden Eigenthümer, welcher aber die Gewere am Gute habe, ſei zugleich die Gewere an einem Theile der fahrenden Habe übertragen worden, die Gewere an ſeinem Zinſe. Die Reallaſten geben dem Berechtigten ein Anrecht an einem Theile des periodiſchen Frucht- und Viehertrages, welcher als Acceſſorium der Gewere am Grundſtücke die Natur deſſelben, alſo die Dinglichkeit und Unbeweglichkeit, theile. Die Reallaſten beſtänden daher in einem Leiden, nicht in einem Thun; der Beſitzer des Grundſtücks ſei an ſich weder zur Ziehung der Früchte, noch verpflichtet, dem Berechtigten den Zins zu bringen, ſondern müſſe ſich ſelbſt dieſen Theil der Früchte abholen.

Dieſe Anſicht beruht auf der irrigen Annahme, daß die berechtigte Perſon ein dingliches Recht an den Früchten habe; ſie paßt nicht auf Geldleiſtungen, auf Dienſte, nicht auf die vielen Reallaſten, bei denen der Verpflichtete den Zins bringt, nicht auf die Zehnten, bei welchen Rénaud, um ſeine Theorie zu ſtützen, ein dominium eminens der Kirche an allem zehntpflichtigen Boden annimmt; ſie leugnet mit Unrecht, daß der Pflichtige zur Cultur verpflichtet iſt, und ſtützt ſich mehr auf franzöſiſche, als auf die teutſchen Quellen.

Die rechte Gewere.

§. 35. Wenn Jemand in Folge des rechtsgültigen Erwerbes (Auflaſſung, Belehnung) die Gewere an einer Sache erlangt hat, ſo kann daneben noch das Recht einer anderen Perſon beſtehen, welches mit der Gewere des Beſitzers unverträglich iſt, z. B. das Eigenthum des gewaltſam aus ſeinem Beſitze Vertriebenen. Ein derartiges neben einander Beſtehen zweier einander feindlicher Rechte an derſelben Sache kann zu einem gerichtlichen Streite führen, in Folge deſſen das Urtheil dem Beſitzer ſein Recht zu beſitzen abſpricht und dem Nichtbeſitzer, welcher in materieller Beziehung mehr Recht hat, das Beſitzrecht zuſpricht. Wenn nach römiſchem Rechte Eigenthum erworben iſt, kann kein Anderer mehr Eigenthum geltend machen; wenn nach teutſchem Rechte eine Gewere entſtanden iſt, kann ein Anderer dem Beſitzer „die Gewere brechen.“

Allein das formelle Recht zu beſitzen, kommt dem materiellen Rechte nahe, wenn die Anſprüche derjenigen Perſonen, welche einen Einſpruch erheben können, durch den Verlauf einer beſtimmten Zeit erloſchen ſind, und aus der bloßen Gewere eine rechte Gewere entſtanden iſt [114]). Wir haben den Ausdruck abſichtlich ſo gewählt. Es wäre unrichtig, wenn man die rechte Gewere dem durch usucapio oder praescriptio erworbenen dinglichen Rechte gleichſtellen wollte. Nach römiſchem Rechte bewirkt der Zeit-

113) Vgl. auch Stobbe, Zur Geſchichte des deutſchen Vertragsrechts S. 100 fg.

114) Vgl. auch Albrecht S. 119 fg.

Digitized by Google

ablauf, daß aus dem bloßen Factum ein materielles Recht wird, daß alle entgegengeſetzten Berechtigungen fortfallen und das neu entſtandene Recht durchaus geſchützt werden muß. Die rechte Gewere dagegen iſt kein abſolutes, materielles Recht, ſondern nur ein formell rechtsgültig entſtandenes Beſitzrecht, welches mit Beziehung auf beſtimmte Perſonen als geſchützt erſcheint. Die usucapio und praescriptio wirken abſolut, der ganzen Welt gegenüber [115]), die rechte Gewere wirkt nur relativ einzelnen Perſonen gegenüber: es iſt möglich, daß der entgegenſtehende Anſpruch der einen Perſon bereits untergegangen iſt, der der anderen dagegen noch beſteht. Dann iſt die Gewere des Beſitzers der erſten Perſon gegenüber eine rechte Gewere, welche ohne Rückſicht auf den materiellen Beſtand des Beſitzrechts deswegen ſiegt, weil ſie rechtmäßig entſtanden iſt und eine beſtimmte Zeit hindurch ohne Anfechtung von der andern Seite her beſtanden hat; dagegen iſt ſie der zweiten Perſon gegenüber nur eine gewöhnliche Gewere, welche möglicherweiſe im Proceſſe unterliegt. Durch den Zeitablauf wird nicht das Recht des Beſitzers, ſondern nur der Schutz, deſſen er genießt, ein größerer [116]).

Dieſer Auffaſſung ſteht die Albrecht's gegenüber: während wir der Anſicht ſind, daß durch den Zeitablauf die gegenüberſtehenden Rechte vernichtet werden, ſieht er das Erlöſchen der Klage als Folge eines auf der entgegengeſetzten Seite erworbenen Rechts an: „das Erlöſchen der Klage war daher nicht Folge einer Extinctiv-, ſondern einer Acquiſitivverjährung, in deren Kategorie die rechte Gewere gehört" (Note 205). Wenn der Beſitzer durch den Zeitablauf wirklich ein neues Recht erwerben würde, ſo müßte dies allgemein Jedem gegenüber gelten und es wäre kein Grund, warum die Friſt erſt mit dem Wiſſen, der Mündigkeit, der Abweſenheit u. ſ. w. des Berechtigten beginnt.

Das Wort rechte Gewere kommt in doppelter Bedeutung, einer vulgairen und einer techniſchen vor: in jener bezeichnet es Gewere im eigentlichen Sinne, das durch justus titulus erworbene Beſitzrecht, die rechtmäßige Gewere im Gegenſatze des bloßen Beſitzes (vgl. oben §. 10). Gewöhnlich bezeichnet aber rechte Gewere den Jahr und Tag oder auch eine längere Zeit hindurch fortgeſetzten, rechtmäßig erworbenen Beſitz, welcher im Proceſſe eines beſonderen Schutzes genießt; bald ſagte man: eine Sache in rechten Gewereu haben (Sachſenſp. II, 3. §. 1; III, 38. §. 1), bald: an einer Sache eine rechte Gewere gewinnen oder haben (Sachſenſp. II, 44. §. 1).

Die rechte Gewere iſt ein Inſtitut des ſpätern Mittelalters, welches beſonders erſt in den Rechtsbüchern

115) Dem teutſchen Rechte entſpricht allein, daß die praescriptio inter absentes in 20, inter praesentes in 10 Jahren eintritt. 116) Delbrück S. 253 fg. — Weil Jahr und Tag hindurch das Recht des Beſitzers noch unſicher war, fand nach dem prager Stadtrechte erſt nach Jahr und Tag der Eintrag in das Gerichtsbuch ſtatt; Prag. Stadtr. 107: nymand sol man cheinen statbrief geben, es sey ubir haus oder zins, es sey denne jar u. tag vorgangen.

ausgebildet iſt [117]). Aber es finden ſich auch ſchon in den älteſten Quellen einzelne Rechtsſätze, nach denen derjenige, welcher ein Recht Jahr und Tag hindurch ausgeübt hat, vor dem Widerſpruche dritter geſichert iſt. Deutlich iſt dieſer Grundſatz nur für den Fall ausgeſprochen, daß Jemand ſich in einer Gemeinde niederläßt; erhebt binnen Jahr und Tag Niemand Widerſpruch gegen ſeine Niederlaſſung, ſo hat er Gemeinderechte erworben. L. Sal. 45:

> Si quis super alterum in villa migrare voluerit et unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit, qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habebit ..... Si vero quis migraverit et ei infra duodecim menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini manent, ille maneat.

Hier beginnt der Beſitz der Gemeinderechte nicht durch einen öffentlichen unter der Auctorität der Gemeinde begründeten Act, aber es erſetzt dieſen Anfang die Publicität der Anſiedelung. Derſelbe Gedanke findet ſich noch in ſpäterer Zeit in Rechtsquellen auch anderer Volksſtämme, als der Franken. Altdithmarſiſches Landr. §. 136:

> Efft en dem anderen to na buwede efte eneme burschoppe, so schalme dat byspreken ere dat he buwende wart, besid he dat sunder bysprake jar u. dach, so schalme ene dar nicht affdriven, u. he schal dar nemande na deme daghe up antworden.

Sodann erwerben auch nach einer ſehr großen Zahl von Stadtrechtsprivilegien die Unfreien oder Hörigen Gemeindebürgerrechte und Freiheit von ihrem Herrn, wenn ſie Jahr und Tag hindurch unangeſprochen in der Stadt gewohnt haben. Beiſpiele dafür ſind überflüſſig. Aehnliche Beſtimmungen finden ſich auch in Bauernweisthümern (Grimm, Weisth. III, 438. 452. I, 44).

§. 36. Was die Erfodernisſe zur Entſtehung der rechten Gewere anbetrifft, ſo kann a) nur eine Gewere im techniſchen Sinne zu einer rechten Gewere führen (Albrecht S. 104 fg., Planck S. 279). Dies wird durch die übrigen Quellen ſo vielfach beſtätigt [118]), daß wir uns für den Sachſenſp. mit einem indirecten Zeugniſſe begnügen können. Sächſ. Lehnr. 13. §. 1:

> Of die herre sinem manne besaet gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ... of die man die rechten geweren dar an getügen mach u. ſ. w.

Der beklagte Vaſall beruft ſich darauf, daß er das Gut Jahr und Tag nach der Belehnung ohne Widerſpruch beſeſſen hat.

117) Beſeler, Erbverträge I. S. 102. 118) Vgl. die Stellen bei Albrecht S. 104. N. 216.

Digitized by Google

Wenn daher mehre Perſonen an derſelben Sache eine Gewere haben, kann keiner dadurch ein ausſchließliches Recht erwerben, daß er ſich allein im Beſitze befindet; anders iſt es, wenn für ihn durch eine beſondere Auflaſſung eine ausſchließliche Gewere begründet iſt.

Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 92. 1 (vgl. Culm III, 44. 45. Magd. Fragen 1, 7. 23):

Eine Schweſter beklagt die andere und deren Mann wegen anerſtorbenen Erbes „das se ungesundert sin noch ni sich vorczegin hot noch vorreicht hot in keiner stad do is crafft hette. Ihr Schwager entgegnet: erbe u. guth ist mein wip anerstorben ... das ist mir mit er gegebin wurden, das habe ich mit mime wibe besessin u. gehabit in der were Jar u. tag ane ansprache. Es entſcheiden die Schöffen:

ist das erblich gut der eldisten swester man mit ir gegebin vor richter u. vor scheppin in deme gehegittin dinge, u. haben se das besessin Jar u. tag an ansproche, so sal die gabe macht habin u. die Jungeste swester kan do nicht czu komen; u. ist der eldisten swester man u. ir nicht gegebin vor richter u. vor scheppin .. so kompt die Jungeste swester mit der eldisten glich czu eres vaters erbe u. czu ir muter erbe u. das die eldiste swester u. ir man besessin habin in der gewere u. die Jungeste nicht gevordirt in hot, das sal ir nicht schaden an erem rechten.

Vgl. auch Magdeb. Urth. bei Böhme S. 97. 7 (Culm IV, 10).

Es iſt dabei gleichgültig, ob der Beſitzer ſelbſt oder ſein Erblaſſer die Sache durch Auflaſſung, Inveſtitur oder Urtheil erhalten hat: denn der Erbe tritt in die Gewere ſeines Erblaſſers unmittelbar ein und darf die Zeit, welche hindurch ſein Erblaſſer beſaß, ſeinem eigenen Beſitze hinzurechnen. Richtſt. Lehnr. 22. §. 5:

Wo lange ok din vader en len in sinen weren gehat hest, dat machstu reken to der tid dat du id gehad hest in geweren ... wen de vader ervet up den sone also vaste de were des gudes also dat gud. — Vgl. Sächſ. Lehnr. 26. §. 9. — (Albrecht S. 105 fg.)

Wenn einem Beklagten ein Gut abgeurtheilt iſt, erwähnen die Quellen allerdings nicht, daß für den neuen Erwerber nach Jahr und Tag eine rechte Gewere entſteht, aber wir dürfen ſie annehmen, weil hier ganz dieſelben Folgen eintreten (vgl. §. 28 und Albrecht S. 106 fg.). Sachſenſp. I, 38. §. 2 (vgl. oben §. 28); II, 41. §. 2:

Dar na (nach der Vertheilung) kome sin erve vor gerichte binnen jar u. dage, u. tie sik to sime erve alse recht is uppe'n hilgen.

Ziehen die Erben das Gut nicht binnen Jahr und Tag aus, ſo erwirbt der Fiscus (der Richter, die königliche Gewalt) eine rechte Gewere, welche alle Anſprüche der Erben ausſchließt.

Was für einen Inhalt die Gewere habe und welches Recht der Beſitzer ausübe, iſt durchaus gleichgültig, ob Pfandrecht, Eigenthum, Lehnrecht: alle dieſe Rechte können durch fortgeſetzte Ausübung zu den Vortheilen der rechten Gewere führen. Sachſenſp. II, 3. §. 1:

umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet.

Sächſ. Lehnr. 26. §. 9: ene rechte gewere gewinnen mit lenunge oder mit sattunge [119]).

Der bloße Beſitz führt niemals zu einer rechten Gewere (Albrecht S. 105) und ebenſo wenig kann demjenigen, welcher das Beſitzrecht hat, ſein jähriger Beſitz etwas helfen, wenn er eine Bedingung, welche er innerhalb Jahr und Tag erfüllen ſoll, nicht erfüllt hat. Der Lehnserbe hat allerdings gleich mit dem Tode ſeines Aſcendenten die Gewere, aber er ſoll innerhalb Jahr und Tag das Gut bei dem Herrn ſinnen; thut er es nicht, ſo geht er ſeines Erbrechts verluſtig und kann ſich, um es zu behalten, nicht auf ſeinen rechtmäßigen Beſitz von Jahr und Tag berufen; daſſelbe gilt von demjenigen, welcher ſich in dieſer Friſt ausziehen ſoll.

Sächſ. Lehnr. 13. §. 2: Let aver en herre enen man sitten mit sime gude jar u. dach ane rechte wedersprake als he durch recht sal, die wile he sines gudes sinnen sal oder it uttien sal, mit den geweren ne mach he sime herren an deme gude nicht vernen, of he sik verjaret. — Albrecht S. 106. — Homeyer II, 2. S. 411.

§. 37. b) Eine rechte Gewere entſteht nur dann, wenn die Gewere Jahr und Tag hindurch ohne Widerſpruch einer berechtigten Perſon beſtanden hat. Die Gewere muß eine ſtille (Schwabenſp. 56. 57; Schwäb. Lehnr. 11, 25; Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 110. 4, 112. 3; Urk. sec. 13. bei Höfer, deutſche Urkk. I. Nr. 30), eine ſtille geruhige, oder ruhige, unangeſprochene Gewere geweſen ſein (Stellen bei Haltaus S. 705).

Albrecht (S. 109) ſagt, das Erfoderniß dieſer Zeit ſei nur relativ und werde nicht vorausgeſetzt, wenn kein Dritter einen Anſpruch an der Sache hat. Allein es läßt ſich auch im concreten Falle nicht voraus beſtimmen, ob Jemand ein derartiges materielles Recht geltend machen könne, und ob eine Gewere gleich bei ihrem Entſtehen oder erſt nach Verlauf der Zeit eine rechte ſei. Auch geben die Quellen der Gewere nur dann das Beiwort der rechten, wenn die Friſt bereits abgelaufen iſt.

Gewöhnlich wird als Zeit Jahr und Tag angegeben, häufig ſtatt deſſen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage und dabei bisweilen bemerkt, daß die letztere Zeit unter jenem „Jahr und Tag" zu verſtehen ſei. Man hat verſchiedene Verſuche gemacht, den Zuſammenhang dieſer

119) Dieſe Stelle iſt auch gegen Gerber a. a. O. S. 10. Note 2 zu brauchen, welcher nur eine Stelle (Magdeb. Fragen I, 6. 8) zu kennen erklärt, in welcher bei der Satzung einer Gewere gedacht wird; vgl. aber auch die pfantwere in der Liegn. Gloſſe zum ſächſ. Lehnr. art. 43 (Homeyer II, 1. S. 360) und die Urk. a. 1370 in Note 34.

Digitized by Google

beiden Zeiträume aufzuklären (vgl. beſonders Grimm, Rechtsalterth. S. 222 fg., Albrecht S. 115 fg.). Wir verzichten darauf, eine neue Erklärungsweiſe ſtatt der früheren zu verſuchen, und fragen nur nach dem Grunde, warum grade dieſe Friſt von einem Jahre und einer kleineren Zeit gewählt wurde. Man hat ſie meiſtens auf die Gerichtsfriſten zurückgeführt; vielleicht darf man ſie mit dem Ackerbau in Verbindung bringen. Das Jahr iſt diejenige Zeit, in welcher der Inhaber des Grundſtücks — denn nur bei Immobilien und beſonders bei ſolchen, welche der landwirthſchaftlichen Cultur unterworfen ſind, wird von einer rechten Gewere geſprochen — die in dem Beſitzrechte liegenden Befugniſſe nach jeder Richtung hin, in jeder Weiſe ausgeübt hat. Das Land iſt vollſtändig cultivirt und benutzt worden, ohne daß ein Widerſpruch erhoben wurde. Jetzt gilt das Recht der Perſon als ein feſtes; der Grundbeſitz iſt jetzt ihrem Willen und ihrem Rechte vollſtändig unterworfen (vgl. auch L. Sal. 45. oben §. 35). Auch dieſe Erklärung erſcheint uns nicht über allen Zweifel erhaben, aber wir glauben für ſie geltend machen zu dürfen, daß einige Rechtsquellen für den Erwerb der rechten Gewere einen dreimal längeren Zeitraum verlangen: dies iſt grade da der Fall, wo die Dreifelderwirthſchaft gilt [120]). Hier hat man erſt dann ein feſtes Recht am Grundſtücke erworben, wenn man ſein Land nach dem ganzen Turnus der Feldwirthſchaft beſtellt hat.

Sobald ein Berechtigter gegen den Inhaber der Gewere binnen Jahr und Tag Widerſpruch erhebt, wird im Verhältniſſe zu ihm die Entſtehung der rechten Gewere gehindert.

> Sächſ. Lehnr. 13. §. 1: Of die herre sinem manne besaet gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ane des herren rechte wedersprake, of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen. — Vgl. auch 10. §. 5; 22. §. 4; 33. §. 3. Sachſenſp. II, 42. §. 2.

Nur dadurch, daß er in dieſer Zeit klagt, erhält er ſich ſein Recht und verhindert die Entſtehung der rechten Gewere. Sachſenſp. II, 44. §. 1:

> Svelk gut en man in geweren hevet jar u. dach ane rechten wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere. Die wile man aver en gut under enem manne beklaget na rechte, svo lange he 't halt dar boven mit gewalt, nimmer ne gewint he dar rechte gewere an, die wile man de rechten klage getügen mach. — Schwabenſp. 209 (mit Einflüſſen der römiſchen Uſucapionslehre) [121]).

Dieſelbe Wirkung wie die Klage hat auch eine Handlung, durch welche man den ruhigen Beſitz des Andern unterbricht, beſonders die Pfändung der Hinterſaſſen eines Guts. Richtſt. Lehnr. 29. §. 2:

> Dar vrage wedder, sint dat he alle jarlikes dat ut gepandet heft, u. id dar mede in sinen weren gehad heft, eft he eme dar umme icht antwerden mote (ob ihm nicht der Beklagte Rede ſtehen müſſe).

Im Allgemeinen ſcheint nur eine gerichtliche Anſprache jene Wirkung gehabt zu haben; Verm. Sachſenſp. I, 43. d. 1:

> Wer erbe adder eygen wel ansprechen, der sal is thun mit gerichte. Waz man abir ansprache tud an daz gerichte, das en heyst noch en ist keyne ansprache, u. en ist nicht zcu fulgen ... daz es ymande schade zcu sime rechten.

Wird der Kläger mit ſeinem Anſpruche abgewieſen, ſo wird es ſo angeſehen, als ob die Klage gar nicht angeſtellt wäre.

Unterläßt es der Berechtigte, ſeine Anſprüche zu erheben, ſo entſteht im Verhältniſſe zu ihm aus der bloßen Gewere eine rechte Gewere, welche ihm gegenüber den Beſitzer als vollkommen Berechtigten erſcheinen läßt; denn durch den Zeitablauf iſt das entgegenſtehende Recht erloſchen [122]).

Daß es ſich hier um die Aufhebung entgegenſtehender Rechte, nicht um die Erwerbung eines Rechts handelt, zeigt ſich auch darin, daß die Friſt von Jahr und Tag nicht für alle Perſonen, welche Widerſpruch erheben können, in demſelben Augenblicke zu laufen beginnt, ſondern für Jeden einzelnen ihr Anfang erſt von da an gerechnet wird, daß ihm die Nichterhebung des Widerſpruchs imputirt werden kann (Albrecht S. 114. 115): daher für den Unmündigen erſt, nachdem er mündig geworden iſt (Sächſ. Lehnr. 26. §. 9, Prager Rechtshandb. 143), für den Nichtwiſſenden erſt mit dem Augenblicke, daß er erfährt, es ſei ſein Recht bedroht. Gosl. Stat. S. 25. Z. 18 fg.:

> Wes ervegut ghelaten oder bekomeret wert, de wile he buten landes is, dat scal he wederspreken, wanne he weder binnen landes kumt, binnen iar u. daghe.
>
> Sächſ. Lehnr. 38. §. 1: u. besit he dar mede jar u. dach ane rechte wedersprake, u. ne weit is jene nicht an deme dat gut dar gedript, nicht ne mach he darbi verliesen, of he sinen eid dar to dut binnen siner jartale, dat he's nicht ne wiste dat sin man dat gut gelaten hadde, u. of he 't mit klage begript als it ime erst to wetene wert. Lüb. Recht (Hach) Cod. II, 34.

Wenn der Richter abweſend iſt, beginnt die Friſt erſt mit ſeiner Gegenwart. Schwabenſp. 45:

> u. mugen si niht rihter haben, so schadet in nit, swie lange ez uz in gewer ist.

---

120) Vgl. die Stellen bei Maurer, Einleitung in die Geſchichte der Markenverfaſſung u. ſ. w. S. 101. N. 97. 121) Vgl. oben zu Note 104. 105.

122) Daher auch der Ausdruck praescriptio in latein. Quellen. Brünner Schöffenb. 321. 323. 325—330.

Digitized by Google

Wer nicht die Fähigkeit hat, die Klage gleich anzuſtellen, muß eine protestatio vor Gericht erheben. Brünner Schöffenb. 328:

Quandoque etiam interruptio (sc. praescriptionis) fit .... per proclamationem et protestationem coram judice ...; et per violentiam occupatione factam, et hoc praecipue, quando violentus possessor est absens et conveniri non potest ex aliqua causa.

330: quando pars adversa potestatem judicem adeundi et pro causa placitandi habet cum adversario, tunc protestatio ... parum valet; cum autem dicta potestas abest, parti tunc protestatio interposita de placitis, quando facultas fuerit, habendis, bene valet, dummodo adveniente opportunitate judicium inchoetur.

Läßt aber der Kläger nach Anſtellung der Klage wiederum Jahr und Tag verfließen, ohne ſein Recht weiter geltend zu machen, ſo erliſcht es durch den Zeitablauf.

332: Impetens ... si post impetitionem factam anno et die continue quieverit, nec causam impetitionis judicialiter tractaverit, ratione praescriptionis juvante (ſo ſcheint zu leſen ſtatt inveniente) privabitur ipso jure.

Wegen des verſchiedenen Anfangspunktes des Laufs der Friſt kann der Beſitzer dem einen Berechtigten gegenüber bereits eine rechte Gewere erworben haben, während er mit Bezug auf einen andern noch nicht der Vortheile derſelben genießt. Liegt kein beſonderer Grund einer Suspenſion vor, ſo beginnt die Friſt mit dem Augenblicke zu laufen, in welchem die Gewere erworben wurde, alſo bei Lehen mit der Belehnung und der Einweiſung, Sächſ. Lehnr. 13. §. 1:

dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar, na deme dat he it untving,

beim Kaufe einer Sache nicht mit dem Tage des Kaufs, ſondern erſt mit dem Tage der Auflaſſung, Brünner Schöffenb. 327:

A die, qua hereditas coram judicio resignatur, est computanda praescriptio. — Vgl. auch 330.

Mit der rechten Gewere ſcheint auch der Satz des Reichsrechts (Sachſenſp. III, 53. §. 1, 60. §. 1) zuſammenzuhängen, daß der König heimgefallene Fahnlehen innerhalb Jahr und Tag wieder auszuleihen hat: denn wenn er ſie ſo lange beſitzt, erwirbt er eine rechte Gewere an ihnen und kann ſie für ſich behalten, als ob ſie ſeine Allodien wären und nicht das Reich, ſondern er ſelbſt der Eigenthümer wäre.

Gewöhnlich wird in den Urkunden und ſonſtigen Rechtsquellen beſtimmt, daß der Veräußerer nach der Auflaſſung noch Jahr und Tag hindurch das Gut dem Erwerber geweren ſolle [123]). Allein dieſe Zeit iſt, wie ſich aus andern Stellen deutlich ergibt, nicht als tempus continuum zu nehmen, ſondern bezieht ſich nur auf den regelmäßigen, gewöhnlichſten Fall, an welchen man hauptſächlich denkt, daß der zum Widerſpruche Berechtigte ſein Recht gleich geltend machen kann. Verm. Sachſenſp. I, 44. d. 2:

Wer eyn erbe vorkouft, der sal is gewern ior u. tagk vor rechter ansproche, so ist her ledigk; es sy denne, daz der is ansproche, sy ussewendig des landes gewest. — II, 1. d. 1.

Ausdrücklich wird eine längere Gewährsfriſt beſtimmt, wenn die nächſten Erben, von deren Exiſtenz man weiß, außer Landes ſind. Münch. Stadtr. 31:

In der stat gericht sol man aigen bestaeten jar u. tach mit anderm aigen ....; u. für erben, die auzzer landes sint, so sol man aigen bestaeten zechen jar u. ain tag.

269: Ez sol auch, der da hingeit, vergewissen mit anderm aigen ... jar u. tag für erben u. für gelter, die inner landes sint; sind aber erben auzzer landes, da sol er gewis für machen zehen jar u. ainen tag .... fur alleu recht ansprach.

Baier. Landr. 200: Wer aigen verchaufft .... der sol nicht lenger gewerschaft tuon wann jar u. tag für erben in dem lande, für erben auzzer lande zwai jar. (Albrecht S. 116.)

Der Erbe kann zu ſeiner Beſitzzeit auch die ſeines Erblaſſers hinzurechnen, wenn er mit einem Dritten im Rechtsſtreite ſteht, welcher ſein Recht nicht von dem Erblaſſer herleitet. Wenn er aber von einem Andern beklagt wird, welcher ein näheres Erbrecht zu haben behauptet, hilft ihm die Beſitzzeit des Erblaſſers Nichts, weil der Kläger nicht verneint, daß der Erblaſſer eine Gewere, welche zur rechten führen kann, erworben hat, ſondern nur behauptet, daß der Kläger kein Recht habe, die Sachen als Erbe zu beſitzen. Iſt aber die Zeit von Jahr und Tag ſeit dem Tode des Erblaſſers verſtrichen, ſo iſt ſein Recht, welches durch einen justus titulus ſeinen Anfang nahm, durch den Zeitablauf gegen alle ſonſtigen Erbanſprüche geſichert, außer es hätte der Kläger wegen echter Noth die Klage nicht erheben können. Magdeb. Urthl. bei Böhme S. 91. 3 (Culm IV, 86. Magd. Fr. I, 7. 4), vgl. auch Sachſenſp. I, 28.

Auffallend iſt — was wieder auf eine acquiſitive Natur der Verjährung hinweiſt —, daß der im Proceſſe ſiegende nähere Erbe wiederum Jahr und Tag hindurch den Anſprüchen jedes Andern antworten muß, während er nach der allgemeinen Auffaſſung ſich die Beſitzzeit des früheren Beſitzers, des beſiegten Erben müßte hinzurechnen dürfen. Magd. Urtheil bei Böhme S. 91. 3 (Culm IV, 87. Magd. Fragen I, 7. 5):

Ist das sich ymant czuhet czu anirstorbenem

123) Sachſenſp. III, 83. §. 2, vgl. mit I, 9. [illegible] a. 1212. 1258. Lüb. U. (Hach) Cod. I, 78. [illegible]erz, Urkundenb. I. n. 380. a. 1280. Lacomblet [illegible] 322. 323 u. ſ. w.

erbe ... der sol daz erbe vorgewissen mit stendem eigene ... kompt dornoch ein andir u. spricht her si nehir .... so sullen die scheppin merken u. finden, welchir nehir si u. deme das erbe czu teilen u. der ander sal abetreten ... u. wer sich czu dem erbe czuet is sey der irste adir der andir der sal das erbe vorgewissen mit stendem eigene ap imant kome binne Jar u. tag der nehir gesippet were, das her den czu dem erbe lasse komen [124]).

Dem widerſpricht ganz entſchieden Culm IV, 109:

Stirbet abir eyme erbnamen stande eygen an, do kan her sich nicht an vorsumen. Dy wile daz eygen myt giften nicht gewandilt is vor gerichte, dy iar u. tag ane rechte wedir sproche bestan syn.

Magdeb. Fr. I, 2. 25 (Böhme S. 134. 3): Der Richter u. die Schöpffen u. die herrschafft mag sich an jrem anerstorbnen Erb nicht verschweigen, die weil das gut vor Gericht nicht vergeben wird, u. die gifft jar u. tag bestehe, on rechte widersprach. Vergl. auch I, 6. 4.

Den Beweis, daß man Jahr und Tag hindurch ruhig den Beſitz ausgeübt habe, führt man, wie überhaupt den Beweis des Beſitzes (Richtſt. Lehnr. 29. §. 7), regelmäßig ſelbſiebenter. Sächſ. Lehnr. 13. §. 1:

of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen [125]).

Wenn einzelne Stadtrechte, z. B. Hamb. R. I, 6 nicht noch beſonders des Beweiſes des ruhigen Beſitzes gedenken, ſondern den Beſitzer nur allein ſein Recht beſchwören laſſen, ſo glaube ich nicht (wie Planck S. 280), daß man den alleinigen Eid zum Erweiſe der rechten Gewere für genügend hielt; ſondern man erachtete es für überflüſſig, noch von dem Beweiſe des ruhigen Beſitzes zu ſprechen, welcher entweder notoriſch war oder vom Kläger nicht beſtritten wurde.

Behaupten beide Parteien ſich in der rechten Gewere zu befinden, ſo erhält auch hier derjenige das Vorrecht im Beweiſe, welcher ſich jetzt im Beſitze befindet und die Früchte des Guts zieht; behaupten beide die Zinserhebung, ſo geht derjenige vor, welcher älteren Beſitz behauptet. Richtſt Lehnr. 29. §. 2.

§. 38. c) **Die Gewere muß mit dem factiſchen Beſitze verbunden geweſen ſein.** Sachſenſp. I, 34. §. 2:

svelk man sin gut gift u. dat weder to lene untveit, dem herren hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut in sinen ledichliken geweren jar u. dach. Sint mach he't sekerliken jeneme weder lien, so dat he, noch nen sin erve, nen egen dar an bereden mach. — Schwabenſp. 76. III.

Erſt wenn der dominus, dem ein Gut offerirt wird, daſſelbe Jahr und Tag hindurch in ſeiner lediglichen Gewere gehabt hat, wenn er alſo in dieſer Zeit ſein Recht zu beſitzen auch durch das Factum des Beſitzes zur Erſcheinung gebracht hat, iſt er ſicher, daß der frühere Eigenthümer und jetzige Vaſall oder ſeine Erben kein Eigenthum mehr geltend machen können: der ſtellvertretende Beſitz durch denjenigen, welcher ſpäter Anſprüche erheben könnte, würde keine gleiche Wirkung haben (Albrecht S. 111. Homeyer II, 2. 315, 316 fg., 416). Bei den Lehnsauflaſſungen beobachtete man häufig dieſe Grundſätze (z. B. Kraut §. 230. 2), öfter ſetzte man ſich über dieſelben hinweg (Kraut §. 230. 3. 4).

Beweiſe dafür, daß zur Entſtehung der rechten Gewere der Beſitz und Genuß des Gutes erfodert wird, ſind ſehr zahlreich. Richtſt. Lehnr. 29. §. 2:

Spreke aver orer islik, se hedden dat gehad ses weken u. en jar in geweren, so vrage de here, were dar denne de rechte were an hebbe. So vindme de den tins dar ut boret.

Bew. des Lehnr. (Homeyer II, 1. S. 364): so boret vort to eyner fulkomen rechten gewere, dat men eyn ghud ses weken u. eyn jar fredeliken sunder gewalt oder clagen in nut u. in gelde gehat hebbe.

Sachſenſp. III, 83. §. 2. Note d: er sol iz in geweren habin jar u. tag, ab er doran eine rechte were habin wil.

Bremer Statuten von 1433. Ord. 5: dat se syn echtlik eghen u. hebbe dat beseten jar u. dach u. hebbet an nut u. in gelde u. in hebbender were ane rechte bisprake (vgl. auch Stat. v. 1303. Ord. 6 v. 1428. 11. 28; Bremer Urth. von 1335. Oelrichs S. 193).

Goſl. Stat. S. 25. Z. 28 fg.: dat ... he dat jar u. dach hevet ghehat in sinen weren ane rechte wedersprake.

Verden. Stat. 102 (*Puffendorf* I. app. p. 110): u. hebbe dat beseten Jahr u. Dag u. hebbet an Nütte u. in Gelde u. in hebbender Were, ane rechte Bysprake.

Vgl. auch Schwäb. Lehnr. 122; Kraut, Grundr. §. 99. N. 18. 19.

Am offenbarſten wird die Nothwendigkeit des Beſitzes ausgeſprochen im Brünner Schöffenb. 328:

Interrumpitur autem praescriptio quandoque *per inundationem aquarum*, sicut si hereditates aquis vicinae in tantum inundatione perfundantur, quod possideri perceptione fructuum non possint.

Hier wird die von rein caſuellen Umſtänden abhängige factiſche Unmöglichkeit zu beſitzen und die Früchte zu ziehen als ein Grund angegeben, um die Entſtehung

124) Albrecht S. 107.

125) Vgl. Homeyer II, 2. S. 607 und die dortigen Stellen. — Nach andern Quellen genügen zwei Mitſchwörende. Baier. Landr. 201. 221.

Digitized by Google

der rechten Gewere aufzuhalten. Dem ſteht die gewaltſame Beſitzentſetzung gleich:

Quandoque etiam interruptio fit per dejectionem vel expulsionem.

Wahrſcheinlich war es nicht nothwendig, den Beſitz in eigener Perſon auszuüben, ſondern man durfte denſelben auch einem Stellvertreter überlaſſen, ohne ihm die Gewere im techniſchen Sinne zu übertragen. Nur derjenige, vor deſſen Anſprüchen man geſichert ſein will, darf dieſer Stellvertreter nicht ſein (Eichhorn Privatr. §. 156. Note 1).

Während bei der feudi oblatio vor der Verleihung der neue Eigenthümer das Gut Jahr und Tag im Beſitze gehabt haben ſoll, wird dieſes Erfoderniß nicht bei der Vergabung von Todeswegen erwähnt: der Erwerber darf gleich den Beſitz auf den Vergabenden übertragen. Warum? Weil dieſer allerdings den Beſitz erhält, aber keine Gewere im eigentlichen Sinne, welche nur durch Auflaſſung entſteht (vgl. oben §. 23); er gilt daher nur als Stellvertreter im Beſitze und kann kein dingliches Beſitzrecht erlangen.

Wirkungen der rechten Gewere.

§. 39. 1) Es iſt eine proceſſualiſche Wirkung der rechten Gewere, daß ſie dem Beklagten die Befugniß gibt, ſich erſt im nächſten echten Dinge auf die Klage einzulaſſen, während eine bloße Gewere ihn verpflichtet, gleich auf die Klage zu antworten. Sachſenſp. II, 3. §. 1:

Beklaget man enen man in sine jegenwarde umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet, man sal ime degedingen to me nesten dinge, of he sprikt: me n'is hir umme herre nicht gedegedinget. — Richtſt. Landr. c. 22.

III, 38. §. 1: Svat die man jar u. dach in rechten geweren nicht ne hevet, dar sal he tohant vore antwerden, of man ine beklaget. — Schwabenſp. 302. b.

Richtſt. Landr. c. 23. b: Hett er aber das eigen noch nicht besessen jar u. tag, so frag: nach dem das er es noch nicht besessen jar u. tag, ob er dafur icht sulle antwortten zuhant an allerley vertzuge? das findt man.

Im Gegenſatze gegen das ſonſtige Weſen der rechten Gewere ſcheint hier der Beſitz von Jahr und Tag ein abſolutes, nicht blos ein relatives proceſſualiſches Vorrecht zu geben: denn der Beklagte hat es jedem gegenüber, nicht blos gegen denjenigen, im Verhältniſſe zu welchem er eine rechte Gewere erworben hat: es wird hier blos auf den Beſitz von Jahr und Tag geſehen, ohne weitere Diſtinction, von wann ab dieſe Zeit zu laufen beginnt.

2) Wer die rechte Gewere an einem Gute erworben hat, geht im Beweiſe ſeines Rechts jedem andern vor, weil durch das Entſtehen der rechten Gewere die entgegengeſetzten Rechte aufgehoben ſind (Planck S. 278 fg.). Sächſ. Lehnr. 37. §. 3:

Svie so die rechten geweren an eneme gude hevet, die sal't mit mereme rechte behalde denne jene die der rechten gewere darvet.

Richtſt. Lehnr. 29. §. 7: Hedde aver dat en in geweren had ses weken u. en jar, de vrage eft he des icht neger to beholdenne si, eft des de here wol deme anderen bekande u. is eme ... gewert. Dat vindme.

Schwäb. Lehnr. 67. a: Swer die rehten gewer an einem gute hat, u. krieget mit im jeman dar an, wen sol im geziuge erteilen, u. jenem nut, der ir darbet.

Richtſt. Landr. 22: nach dem du des einen bekanten herrn hast, der dir nach seiner lehen war gewert hab jar u. tag, ob du das icht neher zubehalten seist, dann dirs abzugewynnen sey jener der der gewer darbet? Das findet man.

Bremer Stat. v. 1433. Ord. 5 (vgl. auch Stat. v. 1428. II. c. 28; Ordel v. 1335, 1343 bei Oelrichs S. 193. 240): de andere sprekt also, dat erve dar men ene umme beclaghet .... dat se syn echtlik eghen u. hebbe dat beseten jar u. dach u. hebbet an nut u. in gelde u. hebbender were ane rechte bisprake, mach he des aldus vullenkomen, so is he des neghere to beholdende, den id yement van eme mochte winnen.

Urbar v. Pfronten sec. XV. bei Maurer, Marken S. 456. — Hamb. R. 1, 6.

Sächſ. Lehnr. 13. §. 4: Ene word oder enen morgen oder enen man mut die man wol behalden uppe'n hilgen jegen sinen herren under al sime gude, of he san an enen anderen herren volget, of he 't in rechten geweren hevet.

„Wenn der Mann ſonſt noch Gut hat, für welches die Lehnseigenſchaft feſtſteht, mag er dieſe Eigenſchaft für einen einzelnen Morgen u. ſ. w. durch ſeinen Eid ... darthun" (Homeyer zu dieſer Stelle).

3) Wer bewieſen hat, daß er ein Gut Jahr und Tag in der Gewere gehabt hat und eine rechte Gewere behauptet [126]), kann die causa possessionis, z. B. daß er das Gut als Eigenthum, Pfand u. ſ. w. beſitze, durch ſeinen alleinigen Eid erhärten (*Albrecht*, Dissert. II. p. 20 seq.). Sächſ. Lehnr. 13. §. 1:

Of die herre sinem manne besaet gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken u. en jar na deme dat he it untving, ane des herren rechte wedersprake, of die man die rechten geweren daran getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen u. behalt dat gut ane getüch.

Statut. v. Brilon. v. 1290. §. 5 (bei Seibertz, Urkundenb. I. N. 434): idem emtor vel sui he-

126) Ueber den Beweis der rechten Gewere vgl. zu Note 125.

redes per juramentum solius manus eadem bona … poterunt obtinere.

Münſter. Privil. v. 1326. §. 45: Quicumque suum Wichbilde possidet annum quiete, si voluerit probare possessionem simplici juramento, admittetur, nisi testibus infringatur.

Rüth. Stat. 39: u. comet dan nyment binnen der tyt, dat ys ein jar u. ses wecken, de darna dan queme u. spreke en an mith rechte, deghene de dat gecoft hebbet u. beseten hevet, deme is dat nar tho behalden mit syner eygen hant over den hillighen, dan et eme eyen man afghedeghedinghen moge mit recht.

Bair. Landr. 188: u. sol er dann *ain* swern, daz daz guot sein aigen guot sey, u. daz er dez gesezzen sey, pey nucz u. pey gewer ain iar u. mer … an alle recht ansprach, u. süllen *die sechs* swern, daz in daz wars wizzent sey, daz er dez guotz gesezzen sey pey nucz u. pey gewer ain iar u. mer an alle recht ansprach.

Lüb. Recht (Hach) Cod. I. art. 78: finito anno et die emptor sola manu, si necesse habuerit, obtinebit.

Cod. III. art. 23 (nach der Segeburger Handſchrift): kumpt dar na ansprake, so mach de koper dat mit synes eyns handt behalden vor sinen kofften kopp, kan he des winkopes lude nicht hebben.

Goslar. Stat. S. 25. Z. 28 fg.: Weme men en eghen ansprikt, dat ime mit rechte gheeghenet is, u. he dat jar u. dach hevet ghehat in sinen weren ane rechte wedersprake, dat behalt he mit sines enes hant uppe dem sülle. We en erve up dem sülle behalden wel, … de scal … spreken: Dat ik dit eghen … hebbe in mine were ghebracht mit richteren u. mit twen ratmanne …. u. hebbe dat seder jar u. dach … in minen weren ghehat … dat me god also helpe u. de hilleghen. — Verm. Sachſenſp. I, 43. d. 3.

Gemäß dieſer Eidesformel beruft der Beklagte ſich nicht allein auf den jährigen Beſitz, ſondern auch auf den Erwerbstitel und auf die geſchehene Auflaſſung.

Allein doch nicht überall iſt derjenige, welcher die rechte Gewere behauptet, in ſeinem Beweiſe ſo privilegirt; denn nach einzelnen Quellen genügt nicht die Berufung auf die Auflaſſung, ſondern ſie bildet ſelbſt ein Stück des Beweiſes: Magdeb. R. v. 1261. §. 16 (v. 1304. art. 15):

des ist her naher zu behaldene mit dem richtere u. mit den schephenen dan iz ime jeman untvuren muge.

Weichb. 22 (Mühler): Swas so man imande gibet under deme banne, besizt he da mit jar u. tac ane rechte wedersprache, daz iz he nar zu behaldene mit gezugen mit deme richtere u. mit den schepfen, denne is ime jene emtfuren muge.

Ebenſo hat nach einzelnen Quellen der Vaſall auch noch ſeine Belehnung nachzuweiſen. Richtſt. Lehnr. 29. §. 7: nachdem ausgeſprochen iſt, daß der Vaſall, welcher eine rechte Gewere behauptet, im Beweiſe ſeines Lehnrechts einem Andern vorgeht, dem der Lehnsherr Lehnrecht bekennt, folgen die Worte:

So vrage vort, wo du dine were betügen scolest. So vindme, enes lenes gewere, dat is dat en gud di vorlegen si, motestu tügen med sessen des heren mannen; sunder eine hebbende were, dat is dat du de nud dar ut borest, tügestu med soven bedderven mannen we se sin.

Dies modificirt der Schwabenſp. im Lehnr. 11:

U. lougent ein herre sinem man eins lehens, u. hat der man die gewer gehaben jar u. tag in siner stiller gewer, u. mag er die gewer erziugen …… so beziuge er sin lehen gen sinem herren mit einem sinem man, u. mit einem andren biderben man, hat er der gewer nuit, so sol er ez zerehte erziugen mit zwein dez herren mannen. Vgl. auch 67. a.

Aehnlich beſtimmt Verm. Sachſenſp. I, 43. d. 2:

Wo eyn man eyn gut … anspricht, daz iheme mit rechte geeygent ist, u. daz ior u. tag gehabt had in siner gewer ane rechte weddersprache, das behilt her mit sines eyns hand …. dywile her nicht len u. gewer beluth. Beluth her gewer, dy musz her selbsybende behalden; beluth her len, daz musz her selbdritte behalden.

4) Derjenige, welcher Jahr und Tag hindurch ein Gut in Geweren gehabt hat, iſt ſein eigener Gewere und bedarf im Proceſſe keiner Vertretung durch den Auctor ſeines Rechts; der Auctor braucht den Erwerber nur Jahr und Tag hindurch in der Gewere zu vertreten (vgl. Note 123).

Wenn zwei Vaſallen, deren keiner eine rechte Gewere hat, Lehnrecht an demſelben Gute von verſchiedenen Herren anſprechen, muß Jeder von ihnen ſich auf ſeinen Lehnsherrn berufen, um von ihm vertreten zu werden und den Proceß fortführen zu laſſen; hat aber einer unter ihnen die rechte Gewere, ſo bedarf er keiner Vertretung, ſondern ſteht ſeinem Rechte ſelbſt vor, weil mit ſeiner Gewere das Lehnrecht einer andern Perſon nicht verträglich iſt. Ganz deutlich zeigt dies die eben benutzte Stelle Richtſt. Lehnr. 29. §. 7, ſodann Sachſenſp. II, 42. §. 1. 2:

Sve so klaget up enen anderen, he neme ime gut, dat ir jeweder ime to lene seget, secget se 't in von tven herren, ir jeweder sal sinen geweren to dinge bringen; sve gewerd werd,

Digitized by Google

de behalt; swes gewere nicht ne kumt, die verlüset, of se 't beide sunder gewere (d. h. ohne rechte Gewere) anspreket u. to like mit deme gude belent sin. Hevet aver ir en ene rechte were an deme gude jar u. dach gehat ane rechte wedersprake, he ne verlüset dar mede nicht, of ime sin gewere afweke dut to rechter werscap, deste he't selve vor sta na sime rechte.

Aber dieſe Stelle findet ſich in dieſer Weiſe nur in einzelnen Handſchriften; in andern ſchließt ſie mit den Worten „nicht ne kumt, die verlüset;“ dieſe letztere Lesart iſt der ältere Text, wie er ſich auch im Verm. Sachſenſp. I, 33. d. 1 und Schleſ. Landr. 202 findet. Nach dem urſprünglichen Texte muß alſo der Vaſall, ohne Rückſicht darauf, ob er eine rechte Gewere oder eine bloße Gewere hat, durchaus von ſeinem Herrn vertreten werden. (Homeyer II, 2. S. 399. Planck S. 282 fg.) Und es gibt außerdem eine Anzahl von Stellen, nach denen derjenige, welcher nicht Eigenthum, ſondern nur ein unvollſtändiges Recht an der Sache behauptet, trotz ſeiner rechten Gewere noch denjenigen als Geweren anführen muß, von welchem er ſein Recht ableitet. Dieſer Gewere braucht nur einfach anzuerkennen, daß der Beklagte von ihm ſein Recht erhalten habe, ohne daß es nun zwiſchen ihm und dem Kläger zum Streite kommen müßte (Planck S. 281 fg.); dieſe Vertretung iſt alſo eine bloße Förmlichkeit, welche man vielleicht in andern Rechten fortließ (Planck S. 284). Es gehört hierher Richtſt. Landr. 21 a. E.:

N. biddet aver umme ein recht, na deme dat he dat ... gudt in rechter hebbenden were heft, u. des levendege heren heft, eft he des icht neger tho behaldene sy met syner rechten hebbende were, u. met rechter bekantnisse syner heren, wen yt en yennich ave to winnende sy met yenniger ansprake.

27: nach dem das es kein erb eigen en ist u. dein lehen sey, ab du denn nicht neher mit deiner gewere u. mit deinen getzeugen u. mit deinem herrn mit recht zu behalten seist. Das findet man.

Magdeb. R. v. 1304. art. 35 (vgl. Weichb. bei Mühler 50, bei Zobel 69): Beclaget ein man den anderen umme ein gut, daz sin rechte eigen sie, daz iz im jener vore enthalde mit unrechte ... u. cumet jener danne vor uffe den die clage get u. secget her habbe des gutes geweren u. habbe die gewere an deme gute gehabet jar u. tac ane jemandes widersprache u. ist min rechte cins gut, her mus den geweren zu hant benumen u. brengen zu tage u. behelt mit deme geweren sin cins gut dar an, ob hes geweret als recht ist, mit deme geweren. Wirt ime aver bruch an deme geweren, jener behelt sin eigenliche gewere an deme gute. Wanne ein igslich man muz baz behalden erbegin, dan ein andir gecouft eigen oder gegeben eigen oder cinsgut muge behalden.

Wenn der Gewere nicht erſcheint oder die Gewerſchaft ableugnet, verliert der Beſitzer trotz rechter Gewere ſein Zinsgut, und muß des Klägers Eigenthum nicht etwa in der Weiſe anerkennen, daß er das Gut von ihm als ſeinem Zinsherrn jetzt erhält, ſondern daß er ſein Recht ganz aufgeben und die Gewere an den Kläger abtreten muß [127]).

Bair. Landr. 201: der Vaſall ſoll ſeine rechte Gewere mit 2 Zeugen beweiſen u. sol daz leben in seins lehen herren hant bereden, wo halt der herr sey u. der hat sein lehen da mit behabt. — Vgl. auch Richtſt. Lehnr. 26. §. 6.

§. 40. 5) Durch den Zeitablauf von Jahr und Tag gehen alle diejenigen Rechte anderer Perſonen unter, welche mit dem erworbenen Rechte unvereinbar ſind [128]). Wird eine Gewere zu Eigenthum übertragen, ſo erliſcht in dieſer Zeit das Recht des wirklichen Eigenthümers. Verden. Stat. 102 (*Puffendorf* I. app. p. 110):

So wor ein klaget ümme Erbe, das Wickbelde sy, dat ohme bestorven sy, van sinen Oldern oder van sinen Fründen, u. will des fullenkamen .... de ander spreke also, dat Erve .... dat sy sin echtlike egen, u. hebbe dat beseten Jahr u. Dag, u. hebbet an Nütte u. in Gelde u. in hebbender Were, ane rechte Bysprake, mag he des vullenkamen ..., so is he des neger tho beholden, den idt jemand ohme möchte affgewinnen. — Bremer Ordel. v. 1404 (Oelrichs S. 162). — München. Stadtr. 33. 154.

Dem widerſprechen aber einzelne Beſtimmungen ganz offenbar. Goslar. Stat. S. 26. Z. 25 fg.:

Of en en erve vorkoft, dar he nicht an ne hedde, noch nen vormund an ne were, of he de dat koft wol iar u. dach beholden hedde in sinen weren ane ansprake, dat ne hilpt ime nicht, he ne mochte des vulkomen, ... dat it mit sinem willen were, de sik dat eghen mit rechte to ten mochte. — Verm. Sachſenſp. I, 44. d. 3.

Hier ſcheint die rechte Gewere in der That in ihren Wirkungen bereits eingeſchränkt und dem ihr gegenüberſtehenden materiellen Rechte eine größere Bedeutung eingeräumt zu ſein [129]). Dem entſprechend theilt auch

127) Ungenügend ſind die Bemerkungen von Sachße, Beweisverfahren S. 213 fg. 128) Albrecht S. 99 fg. ſagt, daß die dingliche Klage, welche aus der juriſtiſchen Gewere entſpringt, durch die rechte Gewere unwirkſam gemacht wird; eine Auffaſſung, welche wir nicht theilen, da unſerer Anſicht nach das entgegenſtehende Recht nicht überall eine juriſtiſche Gewere iſt. Planck S. 278 ſagt: „daß das Daſein einer rechten Gewere jede fremde Anſprache an dem Gute, aus welchem Grunde ſie immer erhoben werden mag, formell unzuläſſig macht.“ Es fehlt die von uns im Texte gemachte Beſchränkung. 129) Daher ſcheint der Verſuch Albrecht's S. 103 und Göſchen's S. 191, dieſe Stelle mit den übrigen auszugleichen, mißglückt zu ſein.

Digitized by Google

das Brünner Schöffenbuch (326), in welchem ſich vielfache Einwirkungen des römiſchen Rechts finden, einen Rechtsfall genau mit:

A. verkauft dem B. ohne Auflaſſung ein Grundſtück mit der Beſtimmung das Geld an C., des A. Gläubiger, zu bezahlen; B. thut dies nicht und läßt das Gut an D. auf. Nach dem Tode des B. wird A. von C. wegen der Schuld beklagt und klagt nun ſelbſt gegen D., welcher anno cum dimidio domum praescriptam sine impetitione tenuisset. Er ſtützt ſich darauf, daß 1) B. den C. nicht bezahlt hat, und 2) daß nicht er ſelbſt, A., das Gut an den Beklagten aufgelaſſen habe und tantum a resignatione *legitime* facta per *verum heredem* praescriptio currat. Es wird entſchieden, quod D. non tamquam *heres* et *verus possessor*, sed magis tamquam occupator domum, quam B... contra justitiam, quod pecuniam .... non persolvit, nec per A. sibi resignata fuit, eidem D. resignaverat, minus juste inhabitavit, nec currente vero praescriptionis tempore possedit.

Alſo nur derjenige ſolle wieder ein Gut mit der Wirkung, daß an ihm eine rechte Gewere entſtehe, auflaſſen können, welchem es ſelbſt vom rechtmäßigen Beſitzer aufgelaſſen ſei, — ein Ausſpruch, welcher dem Weſen der Gewere nicht mehr entſpricht.

Wird ein Lehnrecht conſtituirt, ſo erliſcht in Jahr und Tag das Lehnrecht des wirklichen Vaſallen (Münch. Stadtr. 154 und die Stellen bei Albrecht S. 101). Für die Satzung ſagt dies Schwäb. Lehnr. 25:

Ob der man gut versetzet ...., ane dez herren hant u. ez iener in siner stillen gewer hat ein iar u. sehs wochen, daz der herre den man noch dem er ez versetzet hat, dar umbe nuit reht vertiget, so hat iener reht an der satzzunge.

Diejenigen Rechte bleiben im Allgemeinen beſtehen, welche mit dem erworbenen Rechte verträglich ſind: doch ſind auch hierin die Quellen weder übereinſtimmend, noch conſequent. Nach Culm IV, 93 (Magd. Schöffenurth. S. 99. 3) geht das Pfandrecht, welches ohne Beſitzübergabe entſtanden iſt, unter, wenn die Gläubiger nicht innerhalb Jahr und Tag Widerſpruch erheben gegen die durch Auflaſſung geſchehene Uebertragung des Eigenthums; nach Culm IV, 23 wird ohne Rückſicht auf die Friſt von Jahr und Tag das Pfandrecht nicht berückſichtigt, wenn die Auflaſſung eynveldeclich u. ane underscheit geſchieht.

Dem in dieſen Stellen ausgeſprochenen Principe widerſpricht es, daß das Zinsrecht beſtehen bleibt, obgleich dem Käufer von deſſen Exiſtenz bei der Auflaſſung keine Anzeige gemacht wurde. Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6 (Culm IV, 25):

vorkaufft ein man dem andirn ein erbe u. vorreicht im das vor gehegitter bank u. vorswiget deme kauffmanne in dem kauffe ... des ierlichen cinsis der uff demselbin erbe hot gestanden u. noch stet, so sal der man sinen czins behalden als er den in gewere hot in dem vorkaufften erbe u. ap der kauffmann spricht, man habe im in dem kauffe des erbis den czins nicht benumet u. ist gekaufft ane czins recht ... *u. auch besessin habe Jar u. tag* an alle ansprache, das hilfft in allis nicht, sunder her sal den man ansprechin, der im das erbe vorkauffte [130]).

Vgl. auch Brünner Schöffenb. 365.

Dem allgemeinen Principe widerſpricht es dann wieder, daß die Leibzucht, welche der Frau beſtellt iſt, untergeht, wenn die Frau nach Veräußerung des Guts Jahr und Tag hindurch ſchweigt (Albrecht S. 224. N. 592). Die Erklärung dieſes Satzes finde ich darin, daß die Frau die Gewere erſt mit dem Tode des Mannes erhält, ebenſo wie dann erſt die Gewere des Erblaſſers an den übrigen Sachen auf den Erben erſtirbt. Bei ſeinen Lebzeiten hat ſie kein jus praesens, ſondern nur die Rechte der nächſten Erben (vgl. Kraut §. 193. N. 8. 11. 12. Albrecht S. 224 fg.). Es geht daher ihr Recht ebenſo verloren, wie das des Erben, wenn ſie ſich an ihrem Rechte verſchweigt.

Albrecht (S. 283 fg.) betrachtet noch als fernere Wirkung der Gewere, daß ſie Erbrecht und Folge gibt; der Beweis, daß in den Quellen, welche von der Gewere ſprechen, die rechte Gewere zu verſtehen ſei, iſt nicht als erbracht zu erachten. Vgl. auch Gerber S. 18.

Die Gewere an Rechten und an einem ganzen Vermögen.

§. 41. Der Sachſenſpiegel thut nur die erſten Schritte, um die Gewere auch auf Rechte anzuwenden. Gegenſtand der Gewere iſt dann nicht eine Sache, welche Jemand beſitzen, ſondern ein Recht, welches er ausüben darf. Nur im Lehnrechte finden ſich Anwendungen davon, indem Rechte Gegenſtand der Belehnung werden. Wenngleich der Sachſenſpiegel nicht ausdrücklich eine Gewere von Rechten erwähnt, ſo iſt ſie doch anzunehmen, weil kein Lehnrecht ohne Gewere beſteht. Sächſ. Lehnr. 59. §. 3: Al len ane gewere darvet der volge; Schwäb. Lehnr. 96: lehen ane gewer ist nit lehen.

Aus der Lehnsfähigkeit der Rechte läßt ſich daher der Schluß ziehen, in wie weit eine Gewere an ihnen möglich iſt. Aufſchluß darüber geben z. B. folgende Stellen:

II. F. 1. §. 1: Sciendum est autem, feudum sive beneficium non nisi in rebus soli aut solo co-

130) Die Erklärung, welche Albrecht S. 104 von dieſer Stelle gibt, befriedigt nicht: das Recht des Rentengläubigers ſtützt ſich nicht auf eine juriſtiſche Gewere an der Sache, welche in Jahr und Tag untergehen konnte, ſondern auf ſeine hebbende Gewere am Zinſe, welche durch Auflaſſung begründet iſt; dieſe geht nicht unter durch eine rechte Gewere eines Andern an der Sache, ſondern nur durch eine rechte Gewere, welche ein Anderer am Zinsrechte erwirbt.

Digitized by Google

haerentibus, aut in iis, quae inter immobilia connumerantur, veluti cum de camera aut de cavena feudum datur, posse consistere.

Henrici Reg. dipl. a. 1222 (*Pertz* IV. p. 248): queri fecimus, si ... aliquis teneatur ex jure ad talium concessionem sive solutionem feodorum, que nec loco nec aliqua certitudine, nisi tantum ex camere proventibus sunt distincta. Et super hoc ... sententia data fuit, quod ad hujusmodi feoda conferenda sive solvenda, nemo ex jure vel ex debito tenetur aliquatenus nisi quantum gratia atque voluntas propria cuilibet persuaserit in hoc facto. — Vgl. Kraut, Grundr. §. 226. N. 3—5. 7. 10. 11.

Homeyer II, 2. S. 283 fg. führt die einzelnen Rechte auf, an welchen nach dem Sachſenſpiegel und den Urkunden eine Verleihung möglich iſt: es ſind, wie ſchon oft hervorgehoben iſt [131]), Rechte, welche in der Weiſe ſich auf Immobilien beziehen, daß ſie entweder gegen die Einwohner eines beſtimmten Territoriums hoheitliche Befugniſſe gewähren (Patronat, Gerichtsherrlichkeit, Voigtei u. ſ. w.) oder zu beſtimmten Gefällen aus Grundſtücken oder Bezirken berechtigen (Zehnten, Grundrenten, Holzlieferungen, Zolleinkünfte, Mühlzinſe u. ſ. w).

In dieſen Fällen erſcheint als Schuldner der Leiſtungen gewiſſermaßen das Grundſtück oder der Bezirk, an welchem ſelbſt eine Gewere möglich iſt. Iſt eine Perſon ohne Rückſicht auf Grundbeſitz verpflichtet, ſo kann es keine Gewere und auch kein Lehnrecht an einer derartigen Berechtigung geben. Schwäb. Lehnr. 99:

Kamerlehen ist nit reht lehen, daz hat ende so der herre u. der man wil. Kamerlehen ist daz, so ein herre sprichet ze sinem man, ich lihe dir us miner kamer ein marke oder mer, da hat der man dehein gewer an, ez ist niht reht lehen wan da der man gewer an hat.

Man blieb nicht dabei ſtehen, einer Perſon die Gewere an einzelnen Mobilien und Immobilien zuzuſchreiben, ſondern faßte auch das ganze Vermögen zuſammen, die Immobilien und die Mobilien, welche ſich auf ihnen befinden. Der Mann nimmt das Gut der Frau in ſeine Gewere (Sachſenſp. I, 31. §. 2, vgl. mit III, 76. §. 2), der Mann ſitzt mit der Frau in Geweren (I. 45). Aus der Gewere des Mannes, welche bloßer Beſitz iſt, läßt ſich, wie mir ſcheint, die verſchiedene Erbberechtigung des Mannes mit Bezug auf Mobilien und Immobilien erklären. Indem der Mann die Mobilien in ſeine Gewere nimmt, gewinnt er, da es mit Willen der Frau geſchieht, ein Beſitzrecht an ihnen und behält ſie nach ihrem Tode als ſeine Sachen zurück. Magd. Schöffenurtheil bei Böhme S. 141. 6:

Was dy fraue gereythis geldis u. gutis zcu erem manne brochte, des darf man ir nicht wedirgebin, wen das geld was seyn, do her is yn seyne gewere nam.

S. 144. 7: Farnde habe dy eyne frau leet noch erem tode yn eris mannis gewere, dy ist des mannis.

Wenn daher ein Theil der Mobilien nie in die Gewere des Mannes kam, ſondern von der Frau ausſchließlich beſeſſen wurde, iſt es ihr geſtattet, über dies Gut zu verfügen, während die Dispoſitionen über das in der Gewere des Mannes befindliche Gut machtlos ſind. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152 fg.:

Hette dy fraue gereytis gutis adir farnde habe von ir gegebin aus des mannes gewere das sal durch recht machtlosz seyn. Spricht abir nu der totin frauen brudir der die farnde habe yn geweren helt, das gut ... sey bey seynir swestir lebin yn eres mannes geweren ny kommen, so ist her das gut mit seyme eyde noch der gift nehir zcu behaldin. — Vgl. Albrecht S. 263. 264.

An den Immobilien hat er nur eine Gewere, wie ſie der Verwalter oder der Lehnsvormund hat, welcher der Frau wegen die Gewere hat, um ihr die Folge an den Herrn zu verſchaffen; er erlangt nur den Beſitz, aber kein Beſitzrecht, weil ihm die Güter nicht durch die Auflaſſung übertragen ſind. Wenn daher der Mann ſtirbt und ſein Beſitz fortfällt, bleibt ihr Eigenthum oder ſonſtiges Beſitzrecht unverletzt beſtehen, und bei ihrem Tode hat der Mann kein Erbrecht. Um ihm ein wirklich dingliches Recht zu übertragen, bedarf es der Vergabung von Todeswegen, welche nicht blos den Beſitz — denn dieſen hat er ſchon als Haupt der Familie —, ſondern auch das Eigenthum überträgt.

Die ſpätere Entwickelung der Gewere.

§. 42. Nachdem wir bisher aus den ältern Quellen beſonders dem Sachſenſpiegel und ſolchen Quellen, welche entweder einzelne Sätze des Sachſenſpiegels beſtätigen, oder mit ihm die allgemeine Auffaſſung von der Gewere gemein haben, die Rechtsſätze über die Gewere zuſammengeſtellt haben, verfolgen wir jetzt die ſpätere Ausbildung des Begriffs. Es bleibt uns hier nur wenig nachzutragen übrig, weil beim Eindringen des römiſchen Rechts die teutſche Auffaſſung bald den römiſchen Begriffen von dominium, jus in re aliena und possessio weichen muß.

a) Wir haben es oben nicht mit Sicherheit zu entſcheiden gewagt, ob bei einer gewaltſamen Beſitzentſetzung die Gewere blos im Sinne von Beſitz oder auch von Beſitzrecht verloren geht (vgl. §. 31). Die ſpätern Quellen erklären ſich offenbar dahin, daß die Gewere als Beſitzrecht erhalten bleibt. Während das Schw Lehnr. 42. b es dem ſächſiſchen Lehnrechte nachſch daß die Gewere bei gewaltſamer Beſitzentſetzung loren geht, ſagt es das Entgegengeſetzte an Stellen.

131) Duncker, Zeitſchrift für deutſches Recht II. Heft 1. S. 194 fg.; Bruns S. 335 fg. — Beiſpiele gibt Kraut §. 222.

Digitized by Google

art. 77: Ob der herre dem man sin gut verteilt mit unrehte ... u. den clager wiset uf daz gut, u. im die gewer antwurtet, daz schadet ienem nuit, er habe sine gewer fuir sich.

99: Swem man sine gewer mit gewalte nimt, der verliuset weder gewer noch lehen, dem man och sin lehen mit gewalte nimt, der verliuset och weder lehen noch gewer.

Baier. Landr. 203: Waer aber ob iemant ains aigens oder ains lebens saezz pey nucz u. pey gewer, u. wurd er dez entwert, mit herren briefen . . . oder von welchem gewalt daz geschach, daz sol dem unschedlich sein an seiner gewer, der also entwert ist.

Vgl. auch die Stellen bei Homeyer II, 2. S. 414. Die ſpätern Quellen nehmen hier einen Fall der juriſtiſchen Gewere an, welchen die ältern nicht entſchieden anerkennen.

Bei Mobilien ließ das ältere Recht unzweideutig die Gewere mit dem Verluſte der Sache verloren gehen; auch hier machte ſich eine veränderte Auffaſſung geltend. Magdeb. Schöffenurth. bei Böhme S. 152. 2:

sint dem mole das her alle farnde habe mit syner rechtin ehefrauen . . . yn seyne gewere entphangin . . . . hette . . . . . . ab man seyne gewere domethe gebrechin mag (vgl. oben §. 14).

b) Das ſpätere Recht kennt eine Gewere an allen ſolchen Rechten, welche durch Auflaſſung gegen den jedesmaligen Beſitzer eines Grundſtückes entſtehen [132]). Hier beſteht eine Gewere, ohne daß der Berechtigte eine Gewere an dem Grundſtücke des verpflichteten Beſitzers hat.

dipl. a. 1244 bei Möſer, Osnabr. Geſch. Urk. Nr. 132: Warandiam Advocatiae Ecclesiae memoratae.

dipl. a. 1416 (Kraut §. 86. N. 25): vogteye u. vogtreht uff des Gotzhauszhof . . . als wirs . . . . mit nutz, mit gewer u. in stiller gewer herbracht.

Kraut §. 86. N. 24: die gewere, gebrauchunge u. ubunge der gerichte.

Die Vorrede zum Stiftungsbuche des Kloſters St. Bernhard a. 1350 (Fontt. rer. Austr. 2. Abth. VI. p. 147) nennt ſelbſt das Recht des teutſchen Königs am Reiche: dez reiches gewer.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6 (Culm IV, 25): sinen czins . . . . als her den in gewere hot in dem vorkauften erbe.

Man ſpricht beim Zinsrechte von einer habenden were, von einer erbeigentlichen gewere. Magdeb. Fr. II, 1. 4, 5. Hamb. Stadtr. von 1270. II, 1:

de den ervetins gekofft hefft u. in sinen weren hefft (Lüb. Recht. Cod. III. art. 264).

Augsb. Stat. 282 (Walch S. 382): zinsgewer.

Goſl. Stat. S. 25. Z. 33 fg.: dat ik . . . . dit ghelt . . . . hebbe in mine were ghebracht . . . . u. hebbe dat seder jar u. dach ane rechte wedersprake in minen weren ghehat. — Andere Stellen ſ. bei Albrecht S. 158. Note 364. S. 169. Note 402. Bruns S. 330.

Die Gewere an Rechten wird ebenſo wie die Gewere bei Sachen durch den gerichtlichen Act der Auflaſſung begründet.

Magd. Urth. bei Böhme S. 114. 5 (Culm III, 123): keufft her ein erbe, uff dem her eime . . manne gebit u. vorreichet vor gehegittir bangk Jerlichin czins czu geben.

Culm IV, 31: u. den tzyns yrem manne nicht vorreicht hot vor gehegetem dynge.

Es findet eine Einführung in den Beſitz ſtatt [133]).

dipl. a. 1344 bei Seibertz II, n. 692: duas marcas . . . perpetui et hereditarii census . . . . contulit et in locis et coram personis, ubi hoc fuit necessarium resignavit, nosque in possessionem vel quasi juris percipiendi censum hujusmodi induxit.

dipl. bei Kraut §. 130. Nr. 46: Vendidimus unum chorum siliginis . . . . . . renuntiantes . . . . omni juri, proprietati, possessioni . . . . et predictum dominum in dictorum *bonorum* corporalem possessionem admittimus . . . si in futurum aliquale vexationis obstaculum in possessione predictorum *redditumm* u. ſ. w. — Kraut §. 138. 27.

Der Inhalt der Gewere kann ebenſo wie bei Immobilien ſehr mannichfaltig ſein; gewöhnlich iſt es die eigentliche Gewere, oft werden die Rechte auch zu Pfandrecht, Leibzucht, Lehen u. ſ. w. übertragen.

Hat die Gewere Jahr und Tag beſtanden, ſo entſteht aus ihr eine rechte Gewere [134]).

Sowie der Beſitz der Sache unter Umſtänden einen Vorzug im Beweiſe gewährt, ebenſo bei Rechten die Ausübung derſelben. Lüb. R. Cod. III. art. 264 (Hamb. R. v. 1270. II, 1):

so is de den ervethyns in syner were heft des negher to behaldende uppe den hileghen, wo he koft sy, den eme jennich man aff to wynnende sy.

Magd. Schöffenurth. bei Böhme S. 114. 6: so sal der man sinen czins behalden, als her den in gewere hot in dem vorkauften erbe.

Magd. Fr. II, 1. 4: Wie man zins beweisen sol, einer spricht es sey abzulösen, der nemer

132) Ueber den Beſitz an Rechten nach der Theorie der Gloſſatoren und Kanoniſten vgl. Bruns S. 121 fg. 185 fg. 237 fg., nach teutſchem Rechte S. 328 fg. Indeſſen iſt es unrichtig, den Beſitz an Rechten nach kanoniſchem Rechte und die Gewere an Rechten nach teutſchem Rechte in Parallele zu ſtellen, weil die Gewere nicht ein bloßes Factum, ſondern ein Recht iſt. Vgl. auch Gerber, Deutſches Privatrecht §. 170. Anm. 4.

133) Ueber die Einführung in den Beſitz von Rechten ſiehe Duncker, Zeitſchr. II, 2. S. 62. Note. Homeyer II, 2. S. 395. Bruns S. 199 fg. 330 fg.

134) Vgl. die Stellen bei Albrecht S. 158. N. 364; Bruns S. 329 fg.

Digitized by Google

spricht es sey Erbzins u. beid keine beweisunge haben, sondern der nemer die were hat. Hierauff sprechen wir für Recht, Mag man des zins eigentlicheit mit gericht nit bezeugen u. ist der zinsforderer mit dem zins beerbet in habender were, so mus der zinssman den zins geben oder selb sibende behalten, das der zins abzulösen sey. Wil der zinsforderer des nicht leiden, so mag er u. ist neher, sein erb eigentlichen were selbsibende an dem zins zu behalten.

Während wir bisher immer davon ausgegangen ſind, daß Gegenſtand der Gewere die Verpflichtung der Perſon iſt, nimmt Albrecht (S. 158 fg.) noch neben der Gewere am Zinsrechte eine Gewere an dem Grundſtücke an, welches der Verpflichtete beſitzt, und es ſind ihm hierin die Meiſten gefolgt, z. B. Auer, D. Stadtrecht von München. Einl. S. 137 fg. Bruns S. 331 fg. 335 fg., zuletzt auch Beſeler, Privatrecht II. §. 95. N. 16; III. §. 190. Albrecht ſagt: „Ich glaube, daß die Gewere des Rentekäufers beides, das Foderungsrecht und die Sache, zum Gegenſtande habe.“ Den Beweis, daß der Rentenkäufer eine Gewere an der Sache habe, findet er beſonders darin, „daß das Recht des Rentekäufers in den am meiſten charakteriſtiſchen Beziehungen dem Rechte des Gutsherrn, der ein Grundſtück an einen Hinterſaſſen unter der Verbindlichkeit, einen Zins zu entrichten, verliehen hat, ganz gleich behandelt wird.“

Bruns, welcher ebenſo wie Albrecht die Gewere am Gute wegen des Pfändungs- und Expulſionsrechtes annimmt, ſagt S. 331: „Stets aber iſt die Gewere am Zinſe mit dieſer Gewere an dem Gute ſo innig verbunden, daß von einem eigentlichen Beſitze des Rechtes als ſolchen kaum die Rede ſein kann.“

Da es unmöglich erſcheinen muß, mit Bezug auf Rechte, welche einen politiſchen Inhalt haben, wie Grafſchaft, Patronat, Gerichtsherrlichkeit, eine ebenſolche Gewere an dem betreffenden Territorium anzunehmen, wie wenn die Gewere nur in einem Rechte auf einen Zins, eine Geldabgabe u. ſ. w. beſteht, ſo kommt Bruns dazu, für jenen Fall eine Gewere von publiciſtiſchem Charakter zu behaupten. „Nur verſteht es ſich, daß, da das Recht gegen die Perſonen hier ein publiciſtiſches ſein ſoll, auch das Recht und die Gewere an der Sache nur eine publiciſtiſche, das Privatrecht der Beſitzer nicht beſchränkende ſein könne“ (S. 336). Das Reſultat ſeiner Ausführungen iſt (S. 338), „daß der Beſitz der Rechte ... ſtets durch den Beſitz einer Sache, und zwar derjenigen, mit der das Recht objectiv dinglich verbunden war, vermittelt werden mußte.“

Alle derartigen Combinationen ſind unberechtigt, wenn ſie nicht auf der Grundlage von Quellenausſprüchen beruhen. Die Quellen ſprechen aber nur von einer Gewere am Zinſe; da bei der Uebertragung des Rechts der Zins und nicht das Grundſtück aufgelaſſen wurde, kennen ſie auch keine Gewere am Grundſtücke. Dies beweiſt überzeugend gegen Albrecht: Duncker, Lehre von den Reallaſten S. 43 fg. Endlich würde eine Gewere am Grundſtücke mit allem demjenigen im Widerſpruche ſtehen, was wir über die Natur der Gewere ermittelt haben. Erſt wenn dem Zinsberechtigten in Folge längerer mora solvendi das Grundſtück zugeſprochen wird, erhält er mit dem Rechte, daſſelbe zu beſitzen, eine Gewere am Grundſtücke:

> dipl. a. 1376 (bei Heß, Das Burgrecht, in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 1853. S. 761 fg. Nr. 16): Seint ... S. hiet chlagt umb ain phunt gelts versezzen dinsts hintz dem egenanten weingarten u. im als lange u. oft zwispilde dertailt wer, ... solt ich in dez ... weingarten gewaltich machen u. an die gewer setzen. — Vgl. auch dipl. a. 1348 (a. a. O. Nr. 11).

Wenn in der That auch, wie man dies zum Theil zugeben muß[135]), der Rentenkäufer gleiche Rechte gegen den Verpflichteten hatte, wie der Gutsherr gegen den Hinterſaſſen, ſo iſt dies doch kein Grund, um beide Verhältniſſe ſoweit zu identificiren, daß auch die Gewere bei ihnen einen gleichen Charakter haben müſſe. Ueberdies hilft die Analogie um ſo weniger, als nach dem Vorigen es grade zu verneinen iſt, daß der Gutsherr, welcher ſein Gut einem Zinspflichtigen aufläßt, dieſem gegenüber eine Gewere behält. Wenn daher das Recht des Gutsherrn, den Rutſcherzins zu erheben, zur Pfändung oder Expulſion des Hinterſaſſen zu ſchreiten, keine Folge der Gewere iſt, ſo kann der Umſtand, daß der Rentenkäufer gegen ſeinen Verpflichteten zu gleichen Maßregeln befugt iſt, kein Grund ſein, um auch hier eine Gewere am Grundſtücke zu behaupten.

c) Erſt in der ſpätern Zeit war es möglich, daß Jemand eine Gewere an einer Sache durch die Auflaſſung erwirbt, ohne zugleich ein Recht auf den Beſitz oder Fruchtgenuß zu haben. Hierher gehört beſonders die ſogenannte neuere Satzung, bei welcher der Beſitz des Pfandes und das Recht, die Nutzungen zu ziehen, beim Eigenthümer verbleibt. Seitdem dieſe Form des Pfandrechts gebräuchlich wurde, wußte man ſich nicht mehr einfach die Frage zu beantworten, wem man die Gewere zuſchreiben ſolle. Man konnte annehmen, daß ſie der Gläubiger habe, wenn man die neuere Satzung in ihren Wirkungen der alten gleichſtellte; für den Eigenthümer auf der anderen Seite konnte es ſprechen, daß er im Beſitze und Genuſſe bleibt. So bedurfte es erſt der Entſcheidung eines obern Schöffengerichts, um die Bedenken zu beſeitigen. Magd. Fr. I, 6. 8:

---

135) Bluntſchli, Zürich I. S. 421. Das Brünner Schöffenbuch §. 117—124 und manche andere Quellen (Albrecht S. 158. N. 366) behandeln beide Verhältniſſe zuſammen oder neben einander. Wenn Albrecht in ſeiner Recenſion von Duncker's Buch (Krit. Jahrbücher. Jahrg. III. S. 309 fg.) auch davon abgeht, daß der Rentenkauf eine Nachbildung des gutsherrlichen Verhältniſſes geweſen ſei, ſo bleibt er doch bei dem Obereigenthume des Rentenkäufers ſtehen, indem ſich nur ſo das Pfändungs- und Expulſionsrecht des Gläubigers erklären laſſe.

Digitized by Google

Ein mann versetzt einem anderen sein Erbe vor gehegtem Dinge .... welcher desselben besser gewere hett, der dem es versatzt ... ist, oder jener, der es setzt, ob er nu wol blib inn dem Erb, u. ob dieser seiner besatzunge uber Recht gehalten hat, u. denn es verkauffen wölle u. man jn von Rechts halben darein geweisen möge, u. sich der ander weret u. doch nicht lassen wil. Hierauff sprechen wir für Recht, Wirt einem ein Erb vor Gericht gesatzt, der hat ein rechte gewere daran u. man sol jn von Rechtes wegen darein weisen, es en sey denn, das der ander die einweisunge doch mit Rechte entreden möge.

Wenn man dem Gläubiger auch hier eine Gewere zuſchreiben konnte, ſo hatte man den urſprünglichen Begriff bereits verloren. Es iſt dies die einzige mir bekannte Stelle, welche dem Gläubiger eine rechte Gewere zuſchreibt, und Andere ſcheinen ſie ihm gradezu abzuſprechen:

Verm. Sachſenſp. I, 46. d. 7: Had eyner eyn husz zcu phande .... vorkoufft her do zcins an, er her daz gud had ufgeboten *u. er he daz in rechte gewer bracht had* ...

Hiernach erwirbt der Gläubiger die Gewere erſt, wenn ihm die Sache vom Gerichte zugeſprochen iſt.

Bei der neueren Satzung wird das dingliche Recht auch ohne Beſitzübergang allgemein anerkannt, weil es vor Gericht entſtanden iſt; bei beweglichen Sachen konnte man ſich zu einer ſolchen Erweiterung nicht verſtehen: an ihnen gibt es auch fernerhin nur ein Fauſtpfand und der bloße Vertrag, welcher dem Gläubiger eine Sache als Pfand verſpricht, wird von einem Dritten nicht reſpectirt.

d) Während früher eine Uebertragung von Sachenrechten nur an einzelnen Sachen möglich war, an Mobilien durch Tradition, an Immobilien durch Auflaſſung, konnte man in ſpäterer Zeit auch Rechte am ganzen Vermögen entſtehen laſſen.

Brünner Schöffenb. 10: quod omnia bona .... essent sibi pignori data.

Culm III, 121. 123: es gelobt Jemand eine Schuld zu bezahlen by alle syme gute.

Lacomblet Urk.-B. I. Nr. 521. dipl. a. 1189: quod .... universum patrimonium suum .... pro centum marcis .... impignoraverit.

Vgl. auch Albrecht S. 156. Not. 358 a. 360.

e) Um die Gewere an Immobilien als Beſitzrecht zu übertragen, bedarf es keiner Auflaſſung mehr, ſondern genügt der durch die Schrift ausgeſprochene Wille. Vgl. Kraut §. 97. Nr. 78. 79.

Die Literatur über die Gewere.

§. 43. Nachdem wir unſere eigene Anſicht aus den Quellen zu entwickeln verſucht haben, gehen wir in einer Ueberſicht die verſchiedenen bisher über die Gewere aufgeſtellten Anſichten durch und verſuchen eine Geſchichte ihrer Literatur zu geben. Weil wir auf Einzelnheiten entgegenſtehender Meinungen bereits in der Abhandlung ſelbſt vielfach eingegangen ſind, werden wir hier die Anſichten nur im Allgemeinen erörtern und nur auf die wichtigſten Schriften Rückſicht nehmen. Wollten wir alle ausgeſprochenen Meinungen berückſichtigen, ſo würde dies zu weit führen, weil die Veranlaſſung über die Gewere ſich zu erklären, bei der Behandlung verſchiedener Fragen vielfach vorhanden war.

Wir gehen von demjenigen Buche aus, welches nicht blos in dieſer Frage, ſondern überhaupt in der geſchichtlichen Behandlung des teutſchen Privatrechtes eine neue Epoche gemacht hat:

Albrecht, die Gewere, als Grundlage des älteren deutſchen Sachenrechts. (Königsb. 1828. 8.)

Obgleich ſich nicht leugnen läßt, daß Albrecht in mancher Beziehung keine ſichere Methode befolgt, indem er ſeine Principien oft weniger aus den Quellen entwickelt, als durch kunſtreiche Combinationen gewinnt, obgleich manche ſeiner Grundgedanken und einzelnen Ausführungen durch neuere Forſchungen widerlegt ſind, ſo bleibt das Buch noch immer ein unübertroffenes Muſter einer rechtsgeſchichtlichen Monographie, gleich ausgezeichnet durch Gelehrſamkeit und Reichthum der benutzten Quellen, wie durch Scharfſinn und tiefes Eindringen in die Rechtsanſchauungen einer längſt vergangenen Zeit. Das Albrecht'ſche Syſtem iſt unter allen das in ſich conſequenteſte; aber Albrecht hat, um das Material, welches er vorfand, zu einem ausgebildeten und kunſtreichen Gebäude zu verarbeiten, auch Vieles von dem ſeinen hinzugethan, und hat die Lücken durch bedenkliche logiſche Operationen auszufüllen geſucht. Um Bedenken und Quellenſtellen, welche ſich ſeinen Sätzen entgegenſtellen, wenigſtens dem Scheine nach zu beſeitigen, wendet er feine und complicirte Unterſcheidungen an, welche oft weniger ſicher, als kunſtreich ſind. Die Bedeutung des Buches zeigt ſich auch darin, daß die neuere Wiſſenſchaft überall bis auf dasjenige zurückgeht, was Albrecht in dieſem inhaltsreichen Werke auseinandergeſetzt hat, und von ſeinen Unterſuchungen gewiſſermaßen erſt der Anfang einer Dogmatik des teutſchen Rechts datirt. Die Mängel haben wir auf Rechnung der erſt beginnenden teutſchen Rechtsgeſchichte und der enormen Schwierigkeit zu ſetzen, ein bisher noch faſt gar nicht betretenes Feld fruchtbar anzubauen; ſie ſcheinen mir beſonders nach zwei Seiten hin zu liegen:

1) Albrecht ſucht überall ein einheitliches Syſtem zu gewinnen und läßt ſich darum verführen, dasjenige, was er in einer ſpäteren Quelle findet, auch für die ältere Zeit anzunehmen oder einander widerſprechende Quellen durch eine künſtliche Interpretation mit einander auszugleichen, ſtatt unbefangen die einzelnen Quellen für ſich und im Zuſammenhange zu prüfen. Da er die Zeiten nicht von einander ſondert, erhalten wir keine Entwickelung des Inſtituts.

2) Weil nach Albrecht die Gewere „die Grundlage des älteren Sachenrechts" iſt, welche ihren Ein-

Digitized by Google

fluß bei jedem ſachenrechtlichen Inſtitute äußert, nimmt er häufig da eine Gewere an, wo ſie ſeinem Begriffe gemäß vorhanden ſein müßte, aber die Quellen ſie nicht erwähnen. So ſtützt er ſein kunſtvolles Gebäude durch indirecte Zeugniſſe, welche keinen Beweis liefern, und bekennt es ſelbſt, daß die directen Beweiſe, welche er geltend machen kann, nicht genügen, um ſeine Sätze zu abſoluter Sicherheit zu erheben (vgl. z. B. Note 38. 58. S. 97. S. 98. N. 203.).

Das Buch zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen beſonderen Theil; jener erörtert das Weſen der Gewere im Allgemeinen, dieſer die Gewere in ihrem Einfluſſe und ihrer Anwendung auf die einzelnen Inſtitute des Sachenrechts.

Albrecht unterſcheidet zwei Arten der Gewere: a) diejenige, welche mit der factiſchen Detention verbunden iſt (hebbende, ledigl., gemeine gew.). Sowie ſchon alle Grundbedeutungen des Wortes Gewere auf Schutz, Vertheidigung, Sicherung zurückführen (S. 1), ſo habe man weniger die innere Seite, das Verhältniß der Perſon zur Sache, ihr Recht über ſie zu ſchalten und zu walten, als die äußere Seite hervorgekehrt, wonach der Beſitzer die Befugniß hat, „die Einwirkung anderer auf die Sache von dem Ausgange eines Proceſſes, in welchem er die Rechte des Beklagten genießt, abhängig zu machen und jeden factiſchen Angriff durch Selbſthilfe zu hintertreiben.... Der Beſitzer erſchien dem teutſchen Rechte, in Folge jener Rechte, im Proceſſe den Beklagten zu machen und die Selbſthilfe anzuwenden, als Schützer und Vertheidiger der Sache gegen gerichtliche und außergerichtliche Angriffe" (S. 9). Der Beſitzer brauche ſeinen Beſitz ohne richterlichen Spruch Niemandem zu räumen und habe, wenn er deſſelben wider ſeinen Willen entſetzt iſt, eine Klage auf Reſtitution (S. 14 fg.). Das erſte geben wir zu, das letzte haben wir geleugnet (vgl. oben §. 15 e. §. 19 am Ende).

b) Die Gewere deſſen, welcher nicht beſitzt, die juriſtiſche Gewere [136]). Er führt (S. 23 fg.) fünf Fälle derſelben auf, welche er ausdrücklich als nicht die einzigen bezeichnet [137]).

Die juriſtiſche Gewere ſei von der factiſchen Gewere ihrem juriſtiſchen Charakter nach nicht verſchieden, ſondern ſei als Fortſetzung oder Anticipirung derſelben zu betrachten. Sowie man beim Beſitz das Hauptgewicht auf das Recht des Beſitzers legte, ſeinen Beſitz im Proceſſe vor Gericht und gegen außergerichtliche Angriffe durch Selbſthilfe zu vertreten, ſo bewirke die juriſtiſche Gewere, daß man das Recht an der Sache vor Gericht geltend machen und ſich unter beſtimmten Verhältniſſen eigenmächtig in den Beſitz ſetzen dürfe. Gewere ſei daher die Befugniß, wenn man beſitzt, den Angriff des andern als Beklagter abzuwarten oder durch Selbſthilfe zurückzuſchlagen; wenn man nicht beſitzt, als Kläger ſein eigenes Recht geltend zu machen oder ſich durch Selbſthilfe eigenmächtig in den Beſitz zu ſetzen.

S. 31 fg. erörtert er die vier hauptſächlichſten Fälle ſeiner juriſtiſchen Gewere:

1) Die Gewere deſſen, welcher wider ſeinen Willen und ohne Urtheil den Beſitz verliert. Wir haben geſehen, daß für dieſen Fall an Mobilien erſt das neuere Recht eine Gewere kennt und an Immobilien ſie im älteren Rechte zweifelhaft iſt.

2) Die juriſtiſche Gewere an ererbten Sachen (S. 32 fg.), welche wir auch anerkennen.

3) Die juriſtiſche Gewere, welche ſich auf eine gerichtliche Zuerkennung der Sache gründet. Nach unſeren Ausführugen geht nicht durchweg auf den Kläger die Gewere über, da die definitive und proviſoriſche Vertheilung zu unterſcheiden iſt; ſodann kann ſie nur in Folge von Schlüſſen angenommen werden; in den Quellen wird ſie nie ausdrücklich dem Kläger zugeſprochen.

4) Die durch Auflaſſung entſtandene Gewere. Die Auflaſſung übertrage nach vielen Rechten gleich die Gewere, während andere ihre Entſtehung vom Erwerbe des Beſitzes abhängig machen (S. 63 fg.); dort ſei alſo eine juriſtiſche Gewere vorhanden. Wir haben ſie überall angenommen, weil wir eine ſolche verſchiedene Auffaſſung der Quellen nicht anerkennen. Bei der bloßen Tradition des Grundſtücks ohne Auflaſſung und bei der Auflaſſung, welche die Gewere des Auflaſſenden nicht ganz zerſtört (Auflaſſung zum Pfande, zur Leibzucht; Belehnung), bleibe in der Hand des Uebertragenden eine juriſtiſche Gewere zurück (S. 4. 5; S. 8. N. 25; S. 9; S. 30. N. 62 fg.; S. 72. 74. 99. 126. 144. 224 fg.): „Bei Immobilien ſchließt eine Gewere die andere nur ſo weit aus, als ihre causa mit der anderen unvereinbar iſt; ſo weit die causae beider mit einander verträglich ſind, beſtehen an einer Sache zwei (oder auch mehre) Rechte mit dem Charakter der Gewere" (S. 126). Dies letzte haben wir beſtritten.

Um ſeinen Begriff der Gewere zu begründen, muß Albrecht den Beweis führen, daß Gewere und dingliches Klagrecht überall identiſch ſei, „daß die Klage, die aus der juriſtiſchen Gewere entſpringt, eine dingliche iſt und es außer dieſer keine andere in rem actio gibt, ſondern, wo es an der juriſtiſchen Gewere fehlt, nur noch eine perſönliche Klage geben kann" (S. 81). Er geſteht zu, daß dieſer Beweis nur für die fahrende Habe genügend zu führen ſei; aber auch für ſie iſt er mislungen. Denn die Vorausſetzung, daß es an Mobilien eine juriſtiſche Gewere gebe, iſt unrichtig; mit dem Verluſte der Sache, gleichviel ob freiwillig oder unfreiwillig, geht die Gewere verloren: die dingliche Klage kann daher nicht der Ausfluß der Gewere ſein, ſondern ſoll dem Berechtigten die verlorene Gewere wieder verſchaffen. Sodann gibt es auch einzelne Fälle, in welchen nicht der aus dem Beſitze gekommene Erwerber, ſondern der Eigenthümer die Klage erhebt. So fällt damit eine Hauptſtütze für den Beweis, daß auch bei Immobilien „die juriſtiſche Gewere, als ſolche immer eine dingliche

136) Dieſen Gegenſatz misverſteht Sandhaas S. 90. 137) Dies gegen Gaupp S. 105 fg., welcher Albrecht einen Vorwurf daraus macht, daß einzelne unzweifelhafte Arten der juriſtiſchen Gewere ſich unter jene fünf Fälle nicht bringen laſſen.

Digitized

Klage mit ſich führt, und wo jene fehlt, nur eine perſönliche Klage ſtattfinden kann“ (S. 97). Den erſten Satz haben wir zugegeben; der zweite iſt gradezu unrichtig: der nächſte Erbe, ohne deſſen Genehmigung ein Grundſtück veräußert wurde, der Lehnsherr, ohne deſſen Erlaubniß der Vaſall ein Gut verpfändet, verkauft u. ſ. w., hat eine dingliche Klage, aber keine Gewere.

Nachdem dann Albrecht die rechte Gewere S. 99 fg. behandelt hat, in welcher Partie wir ihm faſt überall beiſtimmen müſſen, charakteriſirt er am Schluſſe des allgem. Theils (S. 125) die Gewere folgendermaßen: „Gewere iſt dasjenige, was einem Verhältniſſe der Perſon zur Sache — dingliche Wirkſamkeit, d. h. eine dingliche Klage, oder Sicherheit gegen die dingliche Klage eines anderen gibt; wem die Gewere fehlt, deſſen Intereſſe kann nur noch perſönliche, obligatoriſche Wirkſamkeit haben.“

In dem beſonderen Theile hat Albrecht die Wirkungen der Gewere bei den einzelnen Rechtsinſtituten unterſucht und dieſe ſelbſt in ihrem Zuſammenhange dargeſtellt. Er handelt vom Pfandrechte, Rentenkaufe, dem Erbvertrage, Leibgedinge, der treuen Hand (Salmannen, Lehnsträger), der Vormundſchaft (eheliches Güterrecht), dem Lehn- und Hofrechte. Alle dieſe Inſtitute ſind auf eine eingehende und die Wiſſenſchaft wahrhaft fördernde Weiſe behandelt worden, ſodaß eine neue Unterſuchung immer wieder von Albrecht auszugehen hat. Aber den Verſuch bei dieſen Inſtituten die Gewere überall in den Vordergrund zu ſtellen, ſie da anzunehmen, wo die im allgemeinen Theile aufgeſtellten Sätze ſie zu fodern ſcheinen, oder aus der Gewere neue, aus den Quellen ſelbſt nicht zu begründende Conſequenzen zu gewinnen, müſſen wir als vergeblich bezeichnen. Albrecht liefert in der That eine Darſtellung des Pfandrechts, Rentenkaufs, Erbvertrags u. ſ. w., aber nicht eine den Quellen getreu angepaßte Unterſuchung, wie ſich die Gewere bei dieſen Rechtsinſtituten äußert.

§. 44. Dem Albrecht'ſchen Buche folgten erſt nach mehr als 10 Jahren Forſchungen, welche das Thema von Neuem aufnahmen, ſeine Reſultate prüften und fortzubilden verſuchten. Zuerſt iſt eine Arbeit von Gaupp zu nennen: „Kritiſche Unterſuchungen über die Gewere des deutſchen Rechtes“ in der Zeitſchr. für deutſches Recht I. S. 86—143. Nur der erſte Theil der Arbeit iſt erſchienen; grade ſeine Anſicht über die ſchwierigſten Fragen hat der Verf. nicht publicirt. So fehlen die Unterſuchungen über die rechte Gewere und über die verſchiedenen Arten der Gewere (Eigens-, Lehens-, Leibgedings-, Satzungsgewere u. ſ. w.), welche auf S. 99 angekündigt ſind. Gaupp behandelt nach einer Einleitung nur die reelle und ideelle Gewere, welchen letzteren Terminus er für Albrecht's juriſtiſche Gewere ſetzt, aus Beſorgniß, ſie könnte mit dem römiſchen juriſtiſchen Beſitze verwechſelt werden. Obgleich Gaupp vor der unmotivirten Uebertragung römiſcher Begriffe auf das teutſche Recht warnt, hat er ſich von derſelben doch nicht überall fern gehalten, obgleich er S. 96 auf die abweichende Behandlung der dinglichen und perſönlichen Rechte nach römiſchem und nach teutſchem Rechte aufmerkſam macht, ſtellt er, wo es ſich um einzelne Anwendungen handelt, dieſelben ganz ebenſo, wie im römiſchen Rechte einander gegenüber. Allein Commodat, Depoſitum ſind nach teutſchem Rechte keine perſönlichen, ſondern dingliche Rechte, indem ſie auf den Commodatar, Depoſitar die Herrſchaft über die Sache und die dingliche Klage übertragen.

Der größte Theil ſeiner Arbeit bezieht ſich auf die Verfolgung des Eigenthums an beweglichen Sachen. Der Kern ſeiner Anſicht über die juriſtiſche Gewere iſt in §. 8. und §. 9 (S. 106—111) enthalten. Er wirft es Albrecht vor, daß er unter Gewere das dingliche Klagrecht, nicht das dingliche Recht ſelbſt verſtehe; da das Klagrecht aus dem Rechte ſelbſt entſpringe, ſo ſei Gewere das dingliche Recht ſelbſt. Doch fügt er ſelbſt eine wohlbegründete Modification hinzu: „Ich behaupte keineswegs, daß in jedem Falle demjenigen, der ein Recht an einer Sache ohne factiſchen Beſitz derſelben hatte, noch eine Gewere zugeſchrieben worden ſei. Meine Anſicht geht vielmehr nur dahin, daß dann, wenn Jemandem, der nicht factiſch beſitzt, eine Gewere an einer Sache zugeſchrieben wird, hierunter eben nur ſein Recht an derſelben zu verſtehen ſei.“

So weit können wir uns mit Gaupp für einverſtanden erklären; wir gewinnen damit weiter Nichts, als ein neues, unſicheres Wort. Bei dem Ausdrucke dingliches Recht haben wir uns gewöhnt, an das römiſche jus in re zu denken; hier iſt es das Recht des Nichtbeſitzens an einer Sache, welches ſich durch ſeine Klage äußert. Es kommt die Anſicht Gaupp's im Weſentlichen auf die Albrecht'ſche hinaus, nur daß er ſtatt Klagrecht — Recht ſetzt.

Aber im weiteren Verlaufe finden ſich auch bedenkliche Stellen. Während Albrecht, mit den Quellen im Einklange, dem Eigenthümer, welcher eine bewegliche Sache durch Vertrag auf einen Anderen überträgt, keine Gewere zuſchreibt, weil er auch keine dingliche Klage hat, äußert ſich Gaupp S. 121 fg. darüber folgendermaßen: „Ich will gern zugeben, daß ein alter Schöffe, ſich hier blos an den materiellen Wortſinn von Gewere haltend, die Möglichkeit zwei ſolcher rechtmäßigen Geweren an derſelben beweglichen Sache in Zweifel gezogen, folglich die obige Frage (ob der Eigenthümer die Gewere behalte) verneint haben würde. Wenn man ſich jedoch über den Sinn der von mir ſogenannten ideellen Gewere verſtändigt, und darunter eben nur ein Recht an der Sache verſteht, ſo ſcheint mir, daß die obige Frage durchaus nur bejaht werden könne.“ Allein ich frage: worauf kommt es an, um zu beſtimmen, ob ein Verhältniß als Gewere gelte oder nicht? darauf, ob dies Verhältniß ſich unter den allgemeinen Begriff ſubſumiren läßt, den Jemand in unſerem Jahrhundert und zwar willkürlich aufſtellt, oder auf dasjenige, was zur Zeit, in welcher die Gewere ein wirklich praktiſcher, lebensvoller Begriff war, die Anſicht der rechtskundigen Männer war? Daß eine ſtreng wiſſenſchaftliche Forſchung es nur mit dem

Digitized by Google

alten, überlieferten Rechtsſtoffe und nicht mit einem neu erfundenen Begriffe zu thun hat, welcher mit der Ueberlieferung im Widerſpruche ſteht, wird jetzt Niemand zu bezweifeln geneigt ſein.

Darauf erſchienen mehre Aufſätze von Brackenhöft, zuerſt „über die ſogenannte juriſtiſche Gewere an Immobilien;" in der Zeitſchr. f. deutſch. Recht III. Heft 1. S. 1—39. Dieſe Abhandlung, welche den Verſuch macht, die Albrecht'ſchen Ausführungen zu kritiſiren, iſt von jeher wenig beachtet worden und hat keinen Einfluß auf die Entwickelung der Lehre von der Gewere erlangt. Sie verdient auch dieſes Schickſal: denn der Verfaſſer macht in einer faſt unverſtändlichen Sprache mit größter Freiheit und Ungebundenheit Excurſe über die Gewere, ohne ſich ſtrenge an die Quellen zu halten oder nur überhaupt eine Regel in der Methode ſeiner Unterſuchung zu befolgen. In der wildeſten, unzuſammenhängendſten Weiſe folgen einzelne Bemerkungen, ohne zu einem Ganzen verarbeitet zu ſein. Er will keine andere Gewere anerkennen, als die gemeine, hebbende, und die rechte Gewere, d. h. die Gewere, welche in dem Rechte über eine Sache zu herrſchen beſteht und keiner Vertretung durch einen Auctor bedarf; daß ſie Jahr und Tag hindurch ausgeübt worden ſei, iſt nach ihm nicht erfoderlich.

Es würde zu weit führen, wenn wir des Verf. paradoxe Anſicht entwickeln und widerlegen wollten. Sodann hat Brackenhöft in einem zweiten Aufſatze „über die juriſtiſche Gewere an Mobilien," Zeitſchrift für deutſch. R. V. S. 133—181 den Beweis zu führen übernommen, daß es keine juriſtiſche Gewere an Mobilien gebe, worin er dem Reſultate nach entſchieden Recht hat [138]).

Homeyer hatte in ſeinen Ausgaben des Sachſenſpiegels und der übrigen Rechtsbücher in den Gloſſarien die verſchiedenen Bedeutungen, welche die Gewere in den Rechtsbüchern hat, zuſammengeſtellt und ſich ſchon im J. 1827 kurz über das Weſen der Gewere erklärt (Jahrbücher für wiſſenſchaftl. Kritik. 1827. Sept. Sp. 1320 fg.). Darauf behandelte er ausführlicher die Gewere in ſeinem Syſteme des Lehnrechts der ſächſiſchen Rechtsbücher (Sachſenſp. II. 2. 1846) §. 33. 34. Es liegt ein Hauptverdienſt dieſer Ausführung darin, daß ſie ſich ſtrenge an die Quellen hält und alle vorſchnellen Reſultate oder unſichern Hypotheſen vermeidet. Daß das Reſultat ſelbſt nicht völlig befriedigt, liegt zum größten Theil an der Mangelhaftigkeit der Quellen. Jedenfalls iſt es für die Wiſſenſchaft wichtiger, daß ſichere unbeſtreitbare Sätze aus den Quellen gewonnen werden, ſelbſt wenn ſie unſer Streben nach einem einheitlichen Syſteme und nach einer auf Principien zurückgeführten Erkenntniß des alten Rechts nicht befriedigen, als wenn uns einheitlichere, in ſich conſequente und ſyſtematiſche Sätze vorgetragen werden, deren Beweis nicht geliefert wird oder deren Unrichtigkeit ſich gradezu mit leichter Mühe darthun läßt. Ein fernerer Fortſchritt in der Methode liegt darin, daß Homeyer die Quellen ſtrenge ſondert, indem er ſich hauptſächlich an die ſächſiſchen Rechtsbücher anſchließt und dann nachträglich dasjenige beifügt, was ſich aus ſpäteren oder abweichenden Quellen ergibt. Im Ganzen halten wir die von Homeyer für das Lehnrecht erwieſenen Sätze auch im Allgemeinen für richtig, und haben, wo wir über Einzelnheiten von ihm abweichen, es an den betreffenden Stellen erklärt. Homeyer erklärt die Gewere zunächſt als „das jus possidendi deſſen, der die Sache wirklich inne hat," ſodann auch als „das vom Innehaben getrennte Recht zum Beſitze" (S. 420. 421 [139])).

Kraut, die Vormundſchaft nach den Grundſätzen des deutſchen Rechts. II. S. 346—351, ſteht im Ganzen auf dem Standpunkte Albrecht's: die Gewere iſt „das durch den Richter geſchützte Recht an einer Sache. Dieſer Schutz wird ertheilt jedem Beſitzer derſelben, d. h. jedem, der ſie körperlich inne hat, ſchon als ſolchem, einerlei aus welchem Grunde er beſitzt, außer dem Beſitzer aber nur dem, der eine Sache geerbt hat und dem, welchem eine Sache gerichtlich aufgelaſſen iſt, auch ſchon vor Ergreifung des Beſitzes." Hiergegen hat Bruns unwiderleglich bewieſen, daß es keinen ſelbſtändigen Schutz des Beſitzes, ſondern nur einen Schutz des Rechts zu beſitzen gibt.

Darauf hat Sandhaas in eklektiſcher und durchaus unſelbſtändiger Weiſe die Lehre zu bearbeiten verſucht: Germaniſtiſche Abhandlungen 1852. 2te Abhandlung. S. 81—162. Selbſtändiges Quellenſtudium und eigene Arbeit vermißt man durchweg. Die Citate aus den Quellen ſind unzweifelhaft aus den Arbeiten anderer Verfaſſer compilirt, woher faſt überall nach den älteren ſchlechteren Ausgaben citirt wird (Verm. Sachſenſp. nach Böhme, Goſl. Stat. nach Leibnitz, Baier. Landr. nach Heumann u. ſ. w.); die eigene Anſicht des Verf. trägt weniger dazu bei, Licht über das Weſen der Gewere zu verbreiten, als die juriſtiſche Terminologie bis zur Sprachverwirrung zu verdrehen. Wer ſich derartige Metamorphoſen mit Begriffen und Worten geſtattet, dem kann es nicht ſchwer werden, jedes Reſultat, welches er wünſcht, mit kühnem Selbſtvertrauen aus dem gegebenen Stoffe zu gewinnen; für ihn bedarf es

138) Außerdem hat Brackenhöft in den Heidelb. Jahrbb. 1854. S. 49—50 die Schriften von Sandhaas und Gerber über die Gewere recenſirt.

139) Nur in der Note erwähne ich einer Abhandlung von Trummer: Das Recht der Gewehr, in ſeinen Vorträgen über merkw. Erſcheinungen in der hamb. Rechtsgeſchichte II, 2. 1848. S. 177—252; ſie zeichnet ſich ebenſo ſehr durch geſchmackloſe Breite und Weitſchweifigkeit, als durch den Mangel an Inhalt und Reſultaten aus. Nur zum kleinſten Theil handelt Trummer von der Gewere: Die Begriffe Beſitz, Eigenthum, Eigenthumsklage ſeien dem teutſchen Rechte fremd geweſen; ſtatt deſſen habe es ſeine Gewere gehabt: ut sinen weren, in sinen weren habe allerdings häufig auch eine locale Beziehung, ſei jedoch die eigentliche Bezeichnung für das Recht, eine Sache zu vertheidigen, ohne Beziehung auf eine locale Thatſache. Dies iſt der weſentliche Inhalt ſeiner Anſicht, welche er nur mit Bezug auf das hamburgiſche Recht ausführt, ohne den Rechtsbegriff — trotz aller ſcheinbaren Genauigkeit — auch nur oberflächlich zu analyſiren.

Digitized by Google

keiner ſtrengen, allgemein überzeugenden Beweiſe [140]). Seine Grundanſicht iſt: „Gewere, auch juriſtiſche Gewere, iſt zunächſt Beſitz und zwar nicht blos in dem Falle der Gewere durch Stellvertretung —, ſondern nicht minder in allen anderen Fällen der juriſt. Gewere. — Gewere, hebbende wie juriſtiſche, bedeutet ſodann aber auch — dingliche Berechtigung" (S. 94). „Ohne Beſitz wird kein dingliches Recht übertragen, wer den Beſitz der Sache aufgibt, verzichtet eben damit auf ſein dingliches Recht" (S. 102). Aber gleich darauf modificirt er dieſes Paradoxon: es gehe „mit dem Aufgeben des Beſitzes auch das dingliche Recht (*oder doch Klagrecht*) verloren." Durch dieſes „*oder*" ſucht der Verfaſſer den Irrthum zu verdecken: „dingliches Recht oder dingliches Klagrecht!" Als ob wir beides identificiren dürften, als ob der Eigenthümer, welcher die Sache tradirte und mit der Tradition ſein Vindicationsrecht aufgab, zugleich ſein Eigenthum verloren hätte!

Nun muß aber *Sandhaas* doch eingeſtehen, daß es auch Fälle gibt, in welchen derjenige, welcher ſeinen Beſitz überträgt, die dingliche Berechtigung behält, oder in welchen das dingliche Recht ohne den Beſitz übertragen wird (S. 115). Statt ſich in Folge dieſer Einſicht von der Unrichtigkeit ſeiner Theorie zu überzeugen, wird ein neuer Ausweg verſucht: „Faßt man nun freilich die juriſt. Gewere auf als einen Gegenſatz des Beſitzes, ſo weiß ich nicht, wie man die hier in Rede ſtehende Schwierigkeit löſen ſoll. *Dürfte man dagegen die juriſtiſche Gewere auffaſſen als Beſitz, ſo wären offenbar alle Umſtände gehoben*" (!) (S. 115). Nach der Anſicht des Verfaſſers bedeutet Gewere nicht etwa an einzelnen Stellen „Beſitz," an anderen „dingliches Recht," ſondern dieſe beiden Begriffe werden mit einander identificirt. Man erſchrickt vor derartigen Verirrungen! Um zu beweiſen, daß auch die juriſtiſche Gewere Beſitz ſei, konnte der gewöhnliche Begriff von Gewere nicht ausreichen; der Verf. conſtruirt ihn alſo auf originelle Weiſe ſoweit als möglich, damit unter ihn alle Fälle der Gewere gebracht werden können: „die evidenteſte Form des Beſitzes iſt Detention des Beſitzers in Selbſtperſon. Aber die evidenteſte iſt deshalb keineswegs die einzige Form, in der jene Möglichkeit auftritt, dieſelbe iſt möglicherweiſe begründet auch ohne körperliches Innehaben, auch ohne Detention in eigener Perſon und überall, wo dies wirklich der Fall iſt, muß daher nicht minder Beſitz anerkannt werden, als da, wo der Beſitzer ſelber unmittelbar Detentor der Sache iſt" (S. 125). Aber der Verfaſſer geht noch weiter (S. 128 fg.): Auch da, wo jede factiſche Möglichkeit auf die Sache einzuwirken fehlt, ſoll Beſitz vorhanden ſein und werden die Wirkungen des Beſitzes angenommen. So hat der Erbe und auch derjenige den Beſitz, welcher ihn widerrechtlich durch Handlungen eines Dritten verlor. Und umgekehrt: „ſowie Beſitz entſtehen kann auch ohne corporalis possessio, ſobald die thatſächliche Möglichkeit der ausſchließlichen Beherrſchung der Sache in anderer Weiſe gegeben iſt, ſo muß mit dieſer Möglichkeit auch der Beſitz aufhören, trotz der Fortdauer der körperlichen Innehabung;" ſo verliere z. B. der Detentor ſeinen Beſitz durch den alleinigen Richterſpruch, welcher ihm das Beſitzrecht aberkennt (S. 155). Gewere bedeutet auch dingliche Berechtigung da, „wo dieſe mit Beſitz, reellem oder doch ideellem verbunden iſt" (S. 150). Statt ſich an die Quellen zu halten und deren Ausſprüche auf unſere heutige Terminologie zurückzuführen, beobachtet der Verf. grade das umgekehrte Verfahren: er ſubſtituirt dem alten Worte „Gewere" überall das neuere „Beſitz." Weit davon entfernt zu beweiſen, daß beide Worte daſſelbe bezeichnen, genügt es ihm, dem Worte „Beſitz" gegen jeden Sprachgebrauch und alles bisherige juriſtiſche Denken einen ſo weiten Begriff zu geben, daß in ihn jede Bemerkung über die Gewere hineinpaßt [141]).

§. 45. Gegenüber dieſen kritikloſen Phantaſien betrat *Gerber* wieder den Weg quellenmäßiger Unterſuchung und ſkeptiſcher Methode. Ohne die Anſicht *Gerber's*, welche er ſchon in der erſten Auflage ſeines Syſtems des deutſchen Privatrechts 1848 ausgeſprochen und in den ſpäteren etwas modificirt hatte, theilen zu wollen, werden wir doch der Methode ſeiner Unterſuchung in dem Aufſatze: „über die Gewere in den deutſchrechtlichen Quellen des Mittelalters" (Zeitſchr. für Civ. R. u. Proc. N. F. XI. S. 1—54. 1854) die gebührende Anerkennung nicht verſagen dürfen. Er iſt nach *Homeyer* der einzige, welcher ſich ſtrenge an die Quellen anſchließt. *Gerber* geht die einzelnen Rechtsbücher durch und unterſucht, welche Bedeutungen das Wort Gewere habe; ebenſo wie *Homeyer* und wir, findet er die Bedeutungen Beſitz und Recht zu beſitzen. In Betreff des Weſens der Gewere weicht ſeine Anſicht von allen früheren auf das Entſchiedenſte ab: er erklärt ſie für etwas Formelles; jeder Verſuch, Rechtsſätze über die Gewere aufzuſtellen, ſei vergeblich.

„Das mittelalterliche Recht hat noch keine juriſtiſche Herrſchaft über die Mannichfaltigkeit der Rechtsinſtitute gewonnen. Es begnügt ſich, das Recht realiſirt zu ſehen in der *formellen Anerkennung* von thatſächlichen Zuſtänden, von *Rechtsverhältniſſen*, wie ſie durch den Willen des Intereſſenten ohne den Gedanken ihres juriſtiſchen Charakters im Leben begründet werden, eigen, len, tinsgut, morgengabe, gerade. Statt nun aus jedem dieſer Verhältniſſe einen individuellen Rechtsbegriff zu formuliren, der in ſich ſelbſt das Gepräge ſeiner allgemeinen juriſtiſchen Natur trägt, greift er, indem er nach einem juriſtiſchen Ausdrucke ringt, zu dem Begriffe der gewere, der ihm dieſe Analyſe erſpart und *dem fraglichen Verhältniſſe den juriſtiſchen*

140) Eine ſtrenge, aber keineswegs ungerechte Kritik der Abhandlung gibt *Gerber* S. 49—54.

141) Gegen die Sätze, welche *Walter* in der deutſchen Rechtsgeſchichte §. 493—499 aufſtellt, läßt ſich nicht viel einwenden; ſie ſind aber entweder nur fremden Forſchungen entnommen oder bleiben bei einer rein äußerlichen Betrachtung ſtehen, ſodaß durch ſie die Wiſſenſchaft nicht gefördert wird.

Digitized by Google

Stoff äußerlich beimiſcht (!). — Das Reſultat iſt dies, daß die gewere in den Rechtsbüchern nur etwas Formelles iſt, und daß jeder Verſuch an dieſe bloße mittelalterliche Formulirung des Sachenrechts materielle Rechtsprincipien anzuknüpfen, von Vorn herein als ein Irrthum erſcheinen muß“ (S. 23. 24).

Dieſe Auffaſſung der Gewere hängt mit der Grundanſicht Gerber's vom teutſchen Rechte überhaupt zuſammen, welche er ſehr häufig ausgeſprochen, aber — unſerer Meinung nach — nirgends in überzeugender Weiſe begründet hat [142]).

Zerlegen wir ſeine eben mitgetheilte Anſicht in ihre einzelnen Beſtandtheile, ſo erhalten wir folgende Sätze:

1) das teutſche Recht gewährt den einzelnen Rechtsverhältniſſen, wie ſie durch den Willen der Intereſſenten begründet ſind, die formelle Anerkennung.

2) Es formulirt nicht aus den einzelnen thatſächlichen Verhältniſſen Rechtsbegriffe und Rechtsinſtitute, ſondern miſcht den einzelnen Verhältniſſen den juriſtiſchen Stoff äußerlich bei, indem es ſie mit dem Charakter der Gewere bekleidet.

3) Es kennt „keine abgeklärten, unabänderlichen Rechtsbegriffe, ſondern nur immer in ähnlicher Weiſe wiederkehrende, rechtliche Thatſachen.“

4) Die Gewere iſt etwas Formelles, an welches ſich keine materiellen Rechtsprincipien anknüpfen laſſen.

1) Wir geſtehen, daß es uns nicht klar geworden iſt, wie ſich Gerber die Stellung der thatſächlichen Verhältniſſe zu dem juriſtiſchen Fluidum der Gewere denkt. Was ſoll es heißen, daß das teutſche Recht den einzelnen thatſächlichen Verhältniſſen nur die formelle Anerkennung gibt? Verſtehen wir darunter, daß es den Willen der Parteien, wie ſich derſelbe im einzelnen Falle ausſpricht, aufrecht erhält, ſo iſt dies ein unbeſtreitbarer Satz, weil das teutſche Recht der ſogenannten Privatautonomie der Parteien einen ſehr großen Spielraum gewährt. Aber ſollen denn wirklich alle ſachenrechtlichen Verhältniſſe blos auf dem ſouverainen Willen der Einzelnen beruhen, ſoll es nicht auch einen bereits durch das objective Recht vorgezeichneten allgemeinen Begriff geben, unter welchen das einzelne individuelle Verhältniß fällt, deſſen concrete Erſcheinung es iſt. Gerber ſcheint das Gegentheil anzunehmen, wenn er Eigen, Lehen, Gerade, Morgengabe u. ſ. w. als ſolche thatſächliche Verhältniſſe bezeichnet. Allein wenn eine Frau nach dem Tode ihres Mannes die Gerade fodert, thut ſie dies nicht auf Grund eines bloßen Vertrages, welcher bei Eingehung der Ehe abgeſchloſſen wurde, nicht in Folge eines Rechtsgeſchäfts, welches unter keine geſetzliche Norm des poſitiven Rechtes fällt, ſondern in Folge eines Rechtsſatzes, welcher ihr das Erbrecht an gewiſſen Sachen des gemeinſchaftlichen Mobiliarvermögens ertheilt. Das Eigenthum iſt kein Rechtsverhältniß, welches durch den Willen der Intereſſenten ohne Gedanken ſeines juriſtiſchen Charakters begründet wird, ſondern es iſt ein Recht, welches in ſeiner von den

---

142) Ich führe noch einzelne Stellen aus ſeinen Schriften an, in denen ſich dieſe Anſicht wiederfindet: Syſtem des deutſchen Privatrechts. 5. Aufl. 1855. Vorr. S. XX. XXI: „Die Bildungsform des deutſchen Rechts war in der Regel die, daß ſeine Principien in der Geſtaltung von Rechten im ſubjectiven Sinne hervortraten. — Faſt alle rechtlichen Beſtimmungen ſchließen ſich an ein Beſonderes, Individuelles an; das Allgemeine im Rechte findet keinen andern Ausdruck, als die in allen Gegenden Deutſchlands übereinſtimmende Sitte, welche zur Erzeugung und Wiederholung jener individuellen Zuſtände eine gleichmäßige Veranlaſſung gab.“ — Vgl. auch §. 138. S. 339. — Ueber die Gewere §. 72: „Im mittelalterlichen Rechtsleben Deutſchlands waren alle Formen des dinglichen Rechtsprincips in factiſcher Uebung. — Freilich blieb dieſe Uebung ohne Erkenntniß der inneren juriſtiſchen Natur dieſer Rechtsinſtitute; ihre Anwendung geſchah bewußtlos und beſtand in der äußeren rechtlichen Anerkennung factiſcher Zuſtände, wie ſie der tägliche Verkehr nach der Mannichfaltigkeit der Bedürfniſſe hervorbringt. Jene Rechte waren nicht als ſelbſtändige Inſtitute mit beſtimmtem Inhalte und feſtſtehenden Principien anerkannt, welche unverändert dieſelben bleiben, trotz der unendlichen Mannichfaltigkeit der ihnen möglicher Weiſe zu Grunde liegenden thatſächlichen Verhältniſſe; vielmehr erſchienen die letzteren, weil ſie der ſinnlichen Auffaſſung das Nächſte ſind, auch als das Weſentliche, das Juriſtiſche dagegen als etwas nur Formelles, das erſt durch jene ſeinen Inhalt empfängt (!). So war die Beſtimmung jener Rechte der Zufälligkeit der factiſchen Verkettung des Verkehrs preisgegeben; ſie waren keine abgeklärten unabänderlichen Rechtsbegriffe, ſondern nur die immer in ähnlicher Weiſe wiederkehrenden rechtlich geſicherten Thatſachen; das Juriſtiſche erſchien nur als eine äußere Form, die ſich den verſchiedenſten Zuſtänden anſchließt, um ihnen die rechtliche Beglaubigung zu gewähren. — Die Gewere iſt — die formelle rechtliche Subſtanz, welche zu einem thatſächlichen Verhältniſſe der angegebenen Art hinzutritt, um es als ein rechtlich zu ſchützendes zu bezeichnen.“ — §. 73: „Die Gewere iſt etwas rein Formelles, alles materiellen Inhalts Entbehrendes, .. und es lag in der Regel kein Bedürfniß vor, dem wirklichen materiellen Subſtrate der Gewere, dem Rechtsverhältniſſe, eine beſondere juriſtiſche Natur abzugewinnen.“ — Vgl. ſodann §. 29 und „über den Begriff der Autonomie“ (Arch. für civil. Praxis XXXVII. Heft 1. S. 39): „Ueberhaupt iſt im Mittelalter kein Zug nach einer Formulirung des Rechts zu Rechtsſätzen erkennbar. Das Recht jener Zeit war noch innig verbunden mit der Sitte und offenbarte ſich zumeiſt nur in einzelnen freien Handlungen. — Der Inhalt derſelben war meiſtens — nicht in ſofern ein rechtlicher, als er lediglich die Natur der Ausführung eines beſtehenden und der willkürlichen Geſtaltung entzogenen Rechtsinſtituts gehabt hätte, ſondern er war noch jene flüſſige Subſtanz, die ſich höchſtens als ein in den ſocialen und ſittlichen Zuſtänden der Zeit liegendes Motiv erfaſſen läßt und ſeine juriſtiſche Form immer erſt durch die Fixirung in einem einzelnen urkundlichen Rechtsgeſchäfte erwartet.“ Die Anordnung, welche in Betreff von Rechtsverhältniſſen getroffen wird, „iſt nun zwar überall eine gleiche oder wenigſtens ähnliche, aber die Aehnlichkeit führt nicht ſowol auf die Gemeinſamkeit eines entwickelten Rechtsbewußtſeins, als vielmehr nur auf eine Uebereinſtimmung in der Sitte und in den ſocialen Grundlagen des Lebens.“ — Dagegen hat ſich ſchon Maurer, Krit. Ueberſchau II, 2. S. 236 erklärt: „Im Gewohnheitsrechte des Mittelalters iſt die Feſtigkeit der einzelnen Rechtsſätze darum nicht minder vorhanden, weil ihnen unbewußt und ohne Reflexion über ihre Exiſtenz und Faſſung nachgelebt wurde. Eine gegentheilige Annahme würde den Begriff des Gewohnheitsrechts ſelbſt aufheben, deſſen weſentliches Merkmal ja grade in der Unmittelbarkeit und Unbewußtheit des Rechtsgefühls zu ſuchen iſt.“ — Gerber in Schletter's Jahrbücher I. S. 99: „Während das heutige römiſche Recht aus einer Summe abſtracter Rechtsregeln beſteht, enthält das deutſche Recht verhältnißmäßig nur wenige ſelbſtändige Rechtsinſtitute und Rechtsſätze. Den Haupbeſtandtheil bildet vielmehr die Schilderung einer Summe von Rechtsverhältniſſen, welche aus dem deutſchen Volksleben erwachſen ſind.“

Google

übrigen Sachenrechten genau geſchiedenen Individualität allgemein anerkannt iſt. — Ferner wenn ein Mann ſeiner Frau bei Eingehung der Ehe eine Morgengabe beſtellt, ſo bedarf es keiner Auseinanderſetzung, welches Recht er ihr ſchon jetzt ertheile und welches Recht ſie nach ſeinem Tode erhalten ſolle, ſondern es genügt der Wille, eine Morgengabe zu beſtellen: die Befugniß der Frau ergibt ſich aus dem objectiven Rechte, welches für das Inſtitut der Morgengabe feſtſteht.

2) Wir müſſen es daher beſtreiten, daß dem teutſchen Rechte individuelle Rechtsbegriffe gefehlt hätten. Würden wir die Behauptung Gerber's auf die Spitze treiben, ſo hieße dies: die Teutſchen hätten überhaupt gar kein objectives Recht, ſondern nur einzelne Rechtsverhältniſſe, welche ſo, wie ſie der Einzelne begrundet hatte, auch von der Geſammtheit geſchützt wurden [143]. Wie wäre es dann aber dem Verfaſſer des Sachſenſpiegels möglich geweſen, ſein Buch zu ſchreiben? Seine Abſicht iſt es, Sätze aufzuſtellen, welche den Charakter der Nothwendigkeit in ſich tragen und allgemein anerkannt ſind. Faſt jede einzelne Rechtsquelle im engeren Sinne ſcheint in jedem einzigen Satze den Gegenbeweis gegen Gerber's Anſicht zu liefern [144].

Wie wir es uns aber denken ſollen, daß die Gewere dem thatſächlichen Verhältniſſe den juriſtiſchen Stempel aufdrückt, daß die Gewere zum thatſächlichen Verhältniſſe hinzukommt, ihm äußerlich beigemiſcht wird, darüber läßt uns der Verf. völlig im Unklaren. Es iſt für uns eine derartige äußerliche Beimiſchung des Juriſtiſchen zum rein Factiſchen in der Weiſe, daß daraus ein Recht entſteht, ebenſo undenkbar fur den Fall der Gewere, wie für jeden anderen Fall. Wir könnten fragen, wer hat die Gewere erfunden, wer miſcht die Gewere dem thatſächlichen Verhältniſſe bei? Bevor die Gewere aufgeſtellt wurde, hätte es dann an jedem Rechte gefehlt. Denn die Begriffe Eigenthum, Leibzucht, Lehen u. ſ. w. entwickelten ſich ſchon ſehr frühe, es beſtanden ſchon zur Zeit der älteſten Rechtsquellen Rechtsverhältniſſe und Rechtsbegriffe, aber die Gewere tritt erſt ſpät in das Recht ein und wir ſehen nicht, daß ſie die Auffaſſung der einzelnen Rechte geändert hätte. Es iſt alſo Gewere nur ein neues, zum Bedürfniſſe gewordenes Wort für einen Begriff, welcher dem früheren Rechte bereits immanent war. Und wenn wirklich die Gewere das juriſtiſche Fluidum ſein ſollte, welche das Factum zum Rechte macht, wie kam der Germane überhaupt dazu, grade mit dieſem Worte auch die Detention zu bezeichnen? In dieſer Bedeutung erkennt doch die Gewere kein **Jus** als **Factum** an, ſondern es bleibt immer beim Factum.

3) Wenn dieſelben factiſchen Verhältniſſe immer wieder vorkommen und in derſelben Weiſe rechtlich geſichert ſind, hören ſie allmälig auf, bloße Thatſachen zu ſein und werden die äußeren Erſcheinungen des Rechtsbegriffes. Es bildet ſich allmälig aus demjenigen, was gewöhnlich geſchah, ein Rechtsſatz.

4) Endlich wenn die Gewere weiter Nichts, als die Bezeichnung dafür iſt, daß wir es mit einem rechtlichen Verhältniſſe zu thun haben, ſo iſt gar kein Grund vorhanden, die Gewere blos auf das Sachenrecht zu beſchränken, ſie könnte jedem factiſchen Verhältniſſe den rechtlichen Stempel verleihen. Es bleibt dann noch die Frage übrig, warum man bei einzelnen ſachenrechtlichen Verhältniſſen der Gewere gedachte, bei anderen nicht; es iſt unerklärt, wie man oft auch ohne die Gewere auskommen konnte.

Wir wollen es gern zugeben, daß, wenn die Gewere erklärt iſt, damit noch nicht viel gewonnen iſt, ſondern noch die wichtige Frage zu beantworten bleibt, welche Natur die einzelnen Rechte haben, bei welchen von einer Gewere geſprochen wird. Denn die Gewere iſt ein allgemeiner Begriff, welcher bei verſchiedenen Rechtsverhältniſſen zur Anwendung kommt. Indeſſen dieſer allgemeine Begriff behält noch ſein beſonderes Intereſſe. Er ſtellt ſich ähnlich gegen die einzelnen als Gewere bezeichneten Rechte, wie im römiſchen Rechte der Begriff des dinglichen Rechts zum Eigenthum und den **jura in re aliena**. Ebenſo wie man im römiſchen Rechte ſich nicht damit begnügt, die Natur der einzelnen dinglichen Rechte zu erörtern, ſondern auch allgemeine Regeln für das dingliche Recht aufſtellt, ſein Weſen, ſeine Entſtehung, ſeinen Verluſt erörtert, ſo iſt es auch die Aufgabe des teutſchen Rechts, das Weſen der Gewere im Allgemeinen zu unterſuchen, ohne auf die einzelnen der Gewere fähigen Inſtitute Rückſicht zu nehmen. Ob man dabei viel oder wenige Rechtsregeln wird aufſtellen können, iſt für die Berechtigung der Unterſuchung ſelbſt von keinem Belang. Es hat ja auch noch Niemand unternommen, aus der Gewere heraus das ganze Sachenrecht zu conſtruiren, ſondern nachdem man den Verſuch gemacht hatte, die Gewere im Allgemeinen zu erklären, handelte man von der Gewere und ihren Wirkungen beim Eigenthum, beim Lehen, bei der Satzung u. ſ. w. — Gerber ſcheint zu ſeiner Anſicht beſonders dadurch geführt zu ſein, daß es für die einzelnen Inſtitute im älteren Rechte nur ſpärliche Rechtsſätze gibt, und Vieles entweder dem Willen der Parteien überlaſſen war oder je nach der individuellen Ueberzeugung der Schöffen von ihnen ergänzt wurde. Allein dies gilt auch weniger für das Sachenrecht, als für das Vertragsrecht [145]. Im Sachenrechte, bei welchem es weniger auf den concreten Willen der Parteien ankommt, ſehen wir von Anfang an beſtimmte dingliche Rechte in abgeſonderter Individualität neben einander. Wenn gleich die einzelnen Inſtitute in den vielen verſchiedenen Kreiſen, in welchen ſich das Recht ſelbſtändig entwickelte, ſehr verſchieden ausgebildet und formulirt ſind, ſo gibt es doch eine Anzahl von allgemeinen Grundſätzen und objectiven Rechtsregeln. Die Spärlichkeit derſelben und ihre mannichfaltige Ausbildung an den verſchiedenen Or-

143) Vgl. auch Stobbe, Vertragsrecht. Vorr. S. V. VI.

144) In der That ſieht ſich auch der Verf. an einzelnen Stellen genöthigt, ſeinen ſchroff aufgeſtellten Grundſatz zu beſchränken. Syſtem §. 73. §. 76. Note 2.

145) Stobbe, Vertragsrecht. Vorrede S. VIII. IX.

Digitized by Google

ten ſind kein Grund, um ſie überhaupt zu leugnen. Für keinen einzigen Rechtstheil läßt ſich der Gegenbeweis leichter führen, als für das Lehnrecht, indem hier die Gründe des Erwerbs und Verluſtes, die Verpflichtungen der Lehnsperſonen, der Inhalt ihrer Rechte im ſächſ. Lehnrechte ganz beſtimmt entwickelt ſind.

§. 46. Die letzte Arbeit uber die Gewere iſt von Delbrück: der Schutz des Eigenthums und des Beſitzes nach älterem deutſchem Rechte (Zeitſchr. f. deutſches R. XIV. S. 207—262) 1853; ſie enthält eine große Zahl ſeiner, tief in das Weſen des teutſchen Rechts eindringender Bemerkungen und Ausführungen über die Natur des teutſchen Sachenrechts, insbeſondere die Gewere und ihren Zuſammenhang mit dem Beweisrechte. Wenn auch mancher Satz ſo, wie ihn der Verf. ausſpricht, unrichtig iſt, ſo beweiſt er doch, daß er auf dem richtigen Wege war.

Während Gerber die Gewere als Rechtsinſtitut leugnet, behauptet Delbrück, ſie ſei kein Inſtitut des Privatrechtes, ſondern des Proceſſes. Seine Anſicht nähert ſich am meiſten der von Albrecht und überträgt dieſelbe gewiſſermaßen auf ein verwandtes Gebiet. Albrecht ſagt: die Gewere iſt das Recht zur Vertretung der Sache, beim Beſitze durch Selbſthilfe, ohne Beſitz durch die dingliche Klage; Delbrück (S. 210): „Die Gewere iſt Beſitz, reine Thatſache, aber dieſe Thatſache iſt im Proceſſe unter Umſtänden und im Verhältniſſe zum Gegner von ſolcher Bedeutung, daß ſie das Recht zu vertreten vermag. Gewere iſt nicht Recht, aber ſie kann das Recht erſetzen. Dasjenige Element, welches in der Gewere rechtlicher Natur zu ſein ſcheint, gehört lediglich dem Proceſſe an.“ Delbrück handelt von der Gewere insbeſondere S. 252—262 und ſtellt hier fünf Bedeutungen des Wortes zuſammen:

1) Der Beſitz ohne Rückſicht auf den Rechtsgrund.

2) Das Verhältniß desjenigen, deſſen Beſitz einen gewiſſen Anfang nahm und eine gewiſſe Zeit hindurch dauerte (die rechte Gewere).

3) „Das Verhältniß deſſen, der gegenwärtig nicht beſitzt, aber früher beſeſſen und die proceſſualiſchen Befugniſſe des Beſitzers nicht eingebüßt hat. Das teutſche Rechtsbewußtſein iſt von der Vorſtellung durchdrungen, daß der Beſitz den Vorzug im Beweiſe gibt, und daß ſomit der Schutz des Eigenthums auf dem Beſitze beruhet. Gewere bedeutet daher nicht blos eine Thatſache, ſondern zugleich den Inbegriff derjenigen Befugniſſe, welche dieſe Thatſache im Proceſſe gewährt“ (S. 254). Die Gewere gewährt alſo auch dem Nichtbeſitzer die rechtliche Möglichkeit, ſein Recht durch Berufung auf den früheren Beſitz im Proceſſe zu behaupten. „Gewere in dieſer Bedeutung bezeichnet alſo den früheren Beſitz, in ſofern er eine Wirkung erzeugt hat, die noch jetzt fortdauert“ (S. 256).

Hiergegen läßt ſich einwenden, daß, wenngleich im teutſchen Rechte Proceß und materielles Recht im nächſten Zuſammenhange ſtehen, die proceſſualiſchen Erſcheinungen immer als Folgen des materiellen Rechts zu betrachten ſind. Auf die Frage: wann findet ſich auch ohne Beſitz eine Gewere mit den Folgen der Detention, kann die Antwort nur lauten: wenn ein Recht an einer Sache auf beſtimmte Weiſe erworben und der Beſitz widerrechtlich verloren wurde. Dann iſt der Beweisvorzug nicht identiſch mit der Gewere ſelbſt, ſondern nur eine Folge der Gewere, des Rechts. Die Anſicht Delbrück's iſt um Nichts weniger ungekünſtelt, als die Albrecht's und geht ebenſo von Vorausſetzungen aus, deren Unrichtigkeit bereits längſt nachgewieſen war. Der Eigenthümer, welchem eine Sache geſtohlen wird, verliert ſeine Gewere ganz und gar, und beruft ſich trotz dieſes Verluſtes auf ſein Eigenthum und ſeinen früheren Beſitz (vgl. auch S. 222 fg.). Der Sprachgebrauch, wonach der Nichtbeſitzer, welcher im Proceſſe ſiegt, „ſein Gut behält,“ kann nicht beweiſen, daß der unfreiwillige Verluſt des Beſitzes gewiſſermaßen gar kein Verluſt des Beſitzes iſt“ (S. 255 fg.): Denn „ſein Gut behalten“ heißt nicht: ſeinen Beſitz oder die Vorrechte des Beſitzes behalten, ſondern das Recht an der Sache im Proceſſe ſich erhalten. Das Richtige iſt, daß die Gewere eines der Momente iſt, welche das Beweisrecht beſtimmen, nicht aber, daß das Beweisrecht mit der Gewere zuſammenfällt: denn nicht jedes dingliche Recht iſt eine Gewere.

4) Gewere bedeutet „den auf der Gewere beruhenden Beweisvorzug“ (S. 256 fg.)[146]). Schon Homeyer bemerkt (S. 421), daß man ohne ein ſprachliches Bedenken Gewere auch die aus dem Beſitze ſtammenden Rechte hätte nennen können, daß ſich jedoch ein ſolcher Gebrauch höchſtens im Richtſt. Lehnr. 15. §. 8. nachweiſen laſſe: Wert denne deme heren de gewere gedeilet, so vrage de overhere, wo desse here sines lenes gewere jegen em tügen scole.

„Gewere ertheilen,“ kann hier heißen, das Beweisrecht ſeiner Gewere ertheilen; dies iſt aber auch die einzige Stelle für eine ſolche Bedeutung; in den übrigen von Delbrück S. 256 fg. angeführten Stellen bedeutet Gewere entweder Beſitz oder Beſitzrecht[147]).

5) Die fünfte Bedeutung umfaßt, nach Delbrück S. 257 fg., „nicht nur die Wirkung, ſondern auch die Wirkung der Wirkung. Gewere kann daher auch Eigenthum, dingliches Recht überhaupt bedeuten. Wenn es nämlich gewiß iſt, daß die Gewere das Recht zur Beweisführung erzeugt und dieſes wieder die Zuerkennung des Rechts im Eigenthumsproceſſe zur Folge hat, ſo ſteht

146) Wir wollen es nicht beſonders rügen, daß in der Erklärung von Gewere dies Wort ſelbſt vorkommt. 147) Richtſt. Lehnr. 29. §. 2: ob ſein Recht durch das Factum des Nutzens ſtärker würde; 29. §. 3: ob mein Recht mir entfernt iſt; Richtſt. Landr. c. 26: die Gewere ertheilen, d. h. das Beſitzrecht einem zuſprechen. — Einem die Gewere brechen bedeutet, ihm durch den Beweis und das darauf erfolgende Urtheil ſein Beſitzrecht nehmen. — Die Interpretation, welche Delbrück S. 257 von Sachſenſp. II, 24. §. 1 gibt, iſt äußerſt gekünſtelt: „man ſoll Niemand aus ſeinen Geweren weiſen, man breche ihm denn das darauf gegründete Recht zur Beweisführung;“ die Stelle ſagt vielmehr ganz einfach: man ſoll Niemand aus ſeinem Beſitze weiſen, man hätte denn nachgewieſen, daß er kein Recht zu beſitzen hat.

Digitized by Google

ſprachlich Nichts entgegen, ſich des Wortes Gewere zu bedienen, um das zu bezeichnen, was die Gewere durch Vermittelung des Beweisvorzuges wirkt." Gewere ſei nicht Eigenthum oder ein ſonſtiges dingliches Recht ſchlechthin, ſondern das durch Berufung auf den Beſitz zu behauptende Eigenthum. Delbrück vermeidet nicht die Gefahr, welcher Sandhaas völlig erlegen iſt: um ein womöglich einheitliches Reſultat zu erhalten, ſpricht er auch da von Beſitz, wo derſelbe gar nicht vorhanden iſt, ſondern nur gewiſſe beim Beſitz eintretende Folgen ſtattfinden.

Bei dieſer fünften Bedeutung zeigt ſich beſonders offenbar das Unnatürliche der Delbrück'ſchen Deduction: ſeine Aufeinanderfolge der Bedeutungen widerſpricht jeder Geſchichte der Sprache: zuerſt Beſitz; dann der Beweisvorzug, ein Recht, welches mit dem Beſitze, aber auch ohne denſelben vorkommt, und dann 3) dasjenige Recht, welches in Folge des Beweisvorzuges erwieſen wird. Sollen die drei Bedeutungen als richtig angenommen und in eine hiſtoriſche Reihe geſtellt werden, ſo kann ſie nur ſein: 1) Beſitz, 2) Recht zu beſitzen und 3) der Beweisvorzug, welcher eben ſowol Folge des Beſitzes, als des Rechts zu beſitzen iſt.

Wenngleich Delbrück's Arbeit manche geiſtreiche Bemerkung enthält, werden wir ihren Reſultaten doch nicht beiſtimmen dürfen. (*Dr. O. Stobbe.*)

GEWERKE. GEWERKSCHAFT. Die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums ſteht nach franzöſiſchen und teutſchen Rechten ſowol dem Einzelnen, als auch Mehren zu, in welchem letzteren Falle die Rechtsverhältniſſe der Theilnehmer durch einen beſonderen Geſellſchaftsvertrag geregelt ſind. Dieſe Rechtsverhältniſſe bilden einen Gegenſtand des Bergprivatrechts. Die einzelnen Mitglieder dieſer Geſellſchaft, von welcher ein Jeder einen beſtimmten Antheil von verſchiedener Größe beſitzen kann, werden Gewerken, die Geſammteigenthümer aber eine Gewerkſchaft genannt. Im Allgemeinen beſtehen die Rechtsverhältniſſe der Gewerken unter ſich darin, daß jeder Gewerke die auf ſeinen Antheil zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Zweckes fallenden Beiträge entrichten muß; und daß jeder Gewerke dagegen, nach Verhältniß ſeiner Antheile, den Gewinn empfängt, welcher aus dem Unternehmen erlangt wird. Da die Geſammteigenthümer durch Zuſammenſchießen von Geld die Benutzung eines Bergwerkseigenthums ins Werk ſetzen, hat man hieraus das Wort: Gewerke, von Wirken, abgeleitet. Das den Gewerken gemeinſchaftlich gehörige Bergwerkseigenthum wird eine (gewerkſchaftliche) Zeche oder Grube genannt. Dieſes Eigenthum bildet ein Ganzes, welches zwar in gewiſſe ideale Theile — die Kuxe — eingetheilt wird, allein immer nur als Ein Ganzes erworben und beſeſſen werden kann. Durch die Kuxe werden die Verhältniſſe der Antheile der Gewerken unter einander an einem und demſelben Bergwerkseigenthume beſtimmt.

Nach dem Allgem. Preuß. Landrechte Theil II. Tit. XVI. werden die Geſammteigenthümer einer beliehenen Grube, welche von ihnen nicht ſelbſt bebauet und verwaltet wird, eine Gewerkſchaft, jedes einzelne Mitglied einer ſolchen Geſellſchaft aber Gewerke genannt, und zwar im Gegenſatze von Perſonen, welche den Bau ihrer Grube mit eigener Handarbeit betreiben und welche Eigenlöhner genannt werden. Die Bezeichnung: Eigenlöhner ſtammt aus den älteren Zeiten her, in denen der Bergbau von ſolchen Leuten betrieben wurde, welche zugleich Arbeiter und Eigenthümer der Gruben waren.

In denjenigen Staaten, in welchen das Bergregal zur Ausübung kommt, ſtehen die Gewerken, Gewerkſchaften unter der Oberaufſicht der Landesbergbehörde, welche darüber wacht, daß das Bergwerkseigenthum den Grundſätzen der Bergpolizei gemäß verwaltet werde. Dieſe begreifen in ſich: den ununterbrochenen Fortbau des Bergwerks; die Entfernung jeder Maßregel, welche auf augenblicklichen Nutzen, ohne Rückſicht auf den großen künftigen Nachtheil, alſo z. B. das Verbot des Raubbaues, gerichtet iſt; die Entrichtung gewiſſer Abgaben, als Zehnte und Zwanzigſte. In der Regel behält ſich der Staat auch auf alles durch den Bergbau gewonnene Gold und Silber vermöge des Münzregals den Verkauf vor. Das Verhältniß des Gewerken zum Grundeigenthümer beſteht in der Regel in der Verbindlichkeit des letzteren, den Bergbauenden den Grund und Boden gegen eine nach ökonomiſchen Grundſätzen zu gewährende Entſchädigung zu überlaſſen. Die Pflichten der Gewerken zu den Bergleuten bedingen die Verabfolgung des Lohnes in baarem Gelde und die Leiſtung von Beiträgen zu den Knappſchaftsvereinen, aus welchen die Arbeiter Penſionen und Unterſtützungen erhalten. (*C. Reinwarth*)

Ende des fünfundſechzigſten Theiles der erſten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 746 460

AE
27
A6
Sect. 1
v. 65

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 746 460

AE
27
A6
Sect. 1
v. 65

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google

Digitized by Google